Universal-Lexikon

oder

vollständiges

encyclopädisches Wörterbuch

herausgegeben

von

H. A. PIERER,
H. S. Major a. D.

Fünf und zwanzigster Band
Ventil bis Welkmalz.

Altenburg
Verlagshandlung von H. A. Pierer.
1836.

HT 0057-12829

25
pla a
00/00
p 98
(84/25)
Ra

19
Sg 5
200

5.026.2.48.01

Philos. Institut
der Universität
Düsseldorf

68/101

Ventil 1) (Klappe, Thürchen, Stöckel, Maschinenw.), bei verschiedenen Maschinen eine Vorrichtung, wodurch das Innere einer Röhre verschlossen werden kann. Der bewegliche Theil, durch welchen der Verschluß geschieht, der Ventildeckel öffnet sich nur nach einer Seite, wenn von der entgegengesetzten Seite her ein Druck geschieht, und schließt sich von selbst so bald dieser Druck aufhört. Das V. dient vorzüglich dazu einer Flüssigkeit den Durchgang durch eine Röhre nach einer Seite zu gestatten, aber den Rücktritt derselben zu verhindern, z. B. in Pumpwerken, Luftpumpen, Feuerspritzen u. dergl. Nach der verschiedenen Einrichtung unterscheidet man Klappenventile, Muschelventile (s. d.), Kegelventile, Kugelventile (s. d.), Scheibenventile und Blasenventile. Das Klappenventil wird aus einer Scheibe von gutem Sohlenleder gemacht, an welcher ein Schweif gelassen ist, der als Charnier dient u. auf die Oeffnung der Röhre genagelt wird; auch kann man diesen Schweif auf eine eiserne Platte schrauben, die mit 2 Lappen versehen ist, und an diesen auf die Röhre geschraubt wird. Damit die Lederscheibe ihre gehörige Gestalt behalte, auch mehr Schwere bekomme, wird oben u. unten eine eiserne oder hölzerne Scheibe darauf befestiget, wovon die untere Scheibe kleiner sein muß, als die Oeffnung der Röhre. Bei dem Kegelventile ist der Ventildeckel von Metall hat die Gestalt eines abgestutzten Kegels, welcher an der Seite gut polirt, und mit einem Charnier versehen ist, die Mündung der Röhre muß der dem Ventildeckel gemäß gestaltet sein, oder man setzt ein besonderes Mündungsstück an. Das Kegelventil hat mit dem Kugel- und Muschelventil überein, daß es sehr gut schließt, wenn es ganz rein gehalten werden kann, aber auch seinen Dienst versagt, wenn etwa Sand oder andere Unreinigkeit dazwischen kommt. Das Scheibenventil wird nur bei Scheibenkolben angebracht. Durch die metallene Scheibe, welche den Kolben bildet, gehen nach dem Umfange zu in gleicher Entfernung, auf dem Kolben ist eine Lederscheibe so angebracht, daß dieselbe von dem durch die Löcher des Kolbens dringenden Wasser gehoben werden kann, aber dann drückt die Schwere des Wassers über der Lederscheibe fest auf die Löcher des Kolbens, so daß das Wasser nicht zurückfließen kann. Das Blasenventil wird bei Luftpumpen gebraucht u. besteht aus einem Stücke Thierblase, welches so über eine Oeffnung gespannt ist, daß die andringende Luft die Blase an der einen Seite etwas heben und durchgehen kann, aber in der entgegengesetzten Richtung die Blase fest auf die Oeffnung drückt. Manche V., z. B. bei den Orgeln und Windbüchsen sind für gewöhnlich geschlossen u. müssen durch einen Drücker gehoben werden um der eingeschlossenen Luft den Durchgang zu gestatten, u. schließen sich sogleich wieder, wenn der Drücker nachgelassen wird. In neuester Zeit hat man die Quecksilberventile erfunden, um bei den Steinkohlengasbeleuchtungsapparaten die kostspieligen Hähne zu ersparen. Da wo in der Röhre ein Hahn sein sollte, wird dieselbe getheilt und beide Enden der Röhre werden in ein hohles Gefäß eingelöthet, welches unten offen ist, und in der Mitte eine Scheidewand hat die nicht ganz bis auf den Boden reicht. Dieß kleinere Gefäß steht in einem größeren Gefäße, welches zum Theil mit Quecksilber gefüllt ist. Das größere Gefäß kann mit einer Schraube höher und niedriger gestellt werden, wird es nun so hoch gestellt, daß das Queckfilber die Zwischenwand des kleinern Gefäßes erreicht, so kann das Gas nicht mehr aus der einen Röhre in die andere übergehen. Vergl. Brunnen und Mine; 2) (musikal. Instrumentm.) die Klappen an den Blasinstrumenten; 3) in der Orgel die Klappen, welche sowohl den Zudrang des Windes verschließen als auch öffnen. Man unterscheidet: Cancellen-V., Sperr-V., Hang-V., s. unter Orgel. (*Fch.*)

Ventilabrum (Zool.), s. unter Sabella.

Ventilago (v. *Gaertn.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Malpighien, zur 1. Ordnung der 5. Klasse gehörig. Arten: v. denticulata, maderaspatana; in Ostindien heimische Sträucher.

Ventilator (Technol.), ein Werkzeug, womit die in einem eingeschlossenen Raume befindliche unreine Luft herausgetrieben und frische Luft an deren Stelle gebracht wird. Die einfachsten Werkzeuge dieser Art sind die in den Stubenfenstern angebrachten kleinen Räder von Blech. Die Blechstreifen, welche

die Speichen des Rades bilden sind etwas schräg gestellt, so daß das Rad von der durchziehenden Luft schnell herumgedreht wird, und hierdurch wird wieder der Eintritt der frischen Luft in dem Zimmer weniger fühlbar. Gewöhnlich ist über dem Rädchen eine mit einer Thüre versehene Kapsel angebracht, um nach Belieben frische Luft einlassen zu können. Zusammengesetztere Maschinen, um in größern Sälen, in den Gemächern eines Krankenhauses und in den untern Schiffsräumen einen Luftwechsel hervorzubringen, haben Hales, Ventura, Parrot, van Marum und Boswell erfunden und beschrieben. Diese Maschinen bestehen aus 2 an einander gefügten, mit Ventilen versehenen Kästen, welche so gestellt sind, daß die Ventile des einen Kastens die verdorbene Luft schöpfen und abführen, die Ventile des andern Kastens frische Luft schöpfen und in das Zimmer führen; durch bewegliche Klappen, welche in den Kästen angebracht sind und durch Hebel in Bewegung gesetzt werden, wird der Luftzug in den Kästen bewirkt. Bei anderen Maschinen sind zwei Blasebälge auf ähnliche Art mit einander verbunden. Noch andere Ventilatoren bestehen aus 2 Röhren, die eine, der Saugventilator, führt die verdorbene Luft ab, die andere, der Druckventilator, führt frische Luft zu, ihre äußeres Ende ist trichterförmig erweitert, wie ein Knie gebogen, und so beweglich, daß ihre weite Oeffnung jeder Richtung des Windes entgegengekehrt werden kann, oder mit Hülfe einer daran angebrachten Fahne sich selbst dem Winde entgegenkehrt. Um den Luftwechsel in alle Zimmer eines Krankenhauses zu vertheilen müssen mit den Hauptröhren kleinere Röhren in Verbindung gesetzt und zu den verschiedenen Zimmern geleitet werden. In Gesellschaftssälen giebt eine einfache, unten trichterförmige Röhre, welche über einer Lampe angebracht, u. bis auf einen obern Boden oder auch über das Dach hinausgeführt wird, einen guten Ventilator ab. Die größern derartigen Maschinen, welche vorzüglich in den Bergwerken gebraucht werden, heißen Wettermaschine (s. d.). V. des Castelli oder hydraulischer V. ist eine Wasserhebmaschine und besteht aus einem hohlen Cylinder, in welchem mit Klappen versehene Flächen wie Flügel um eine Achse angebracht sind. Indem man nun die Achse mittelst einer Kurbel herumdreht, wird das in den untern Theil des Cylinders getretene Wasser in die Höhe gedrückt und strömt durch die Klappen, ohne zurück fallen zu können. (*Fch.*)

Ventil-gehäuse (Büchsenm.), s. u. Windbüchse.

Ventiliren, den Werth verschiedener Dinge prüfen und darnach das Bessere von dem Geringeren absondern.

Ventil-stöcke (Maschinenw.), eine Art Kugelventil. **V.-stöpsel** (Büchsenm.), der Stöpsel des Ventils an einer Windbüchse. **V.-stück** (Techn.), s. unter Saugwerk. **V.-thüren** (Maschinenw.), in den Röhren der Saugwerke angebrachte gut schließende, metallene Thüren, welche man öffnen kann, wenn man zu den Ventilen gelangen will.

Ventimiglia (Geogr.), so v. w. Vintimiglia.

Ventispūnte (Ventipo, a. Geogr.), Stadt im bätischen Spanien; s. Puente de Don Gonzalo.

Ventjägers (Schifff.), die Häringsbuisen, welche die ersten gefangenen Häringe zurück bringen.

Ventlarge (Seew.), s. Halber Wind.

Vēntola, la (Geogr.), östliche Insel aus dem Archipelagus Neu-Britannien (Australien) zwischen Korallenfelsen, gut bewohnt, reich an Cocospalmen, welche regelmäßig angepflanzt gefunden werden.

Ventōse (fr.), 1) Windmonat, 6. Monat im ehemaligen französisch-republikanischen Kalender, währt vom 22. Januar — 21. Februar; 2) so v. w. Schröpfkopf.

Ventotiēne (Ventotiēna Geogr.), Insel aus der Gruppe Ponza zu der Provinz Terra di Lavoro des Königreichs Neapel gehörig, mit felsigen, nur auf 3 Orten zugänglichen Küsten, bringt reichlich Getreide, Gemüse, Wein, hat 400 Ew., welche sich durch Ackerbau u. Fischerei nähren, Castell zum Schutz des Hafens, ist wie zu der Römerzeit, wo sie Pandataria hieß, Verbannungsort.

Ventour (Geogr.), Spitze der Alpen in dem Departement Vaucluse (Frankreich), hat 6242 Fuß Höhe, mehrere Gipfel, auf der Höhe eine alte Capelle; ist den Winden sehr ausgesetzt.

Ventral-bruch, so v. w. Bauchbruch (s. d.).

Ventrālia dissepimēnta (bot. Nomencl.), Bauchscheidewände; in der Mitte des Bauchs die Klappen einer Kapsel der Länge nach eingefügte Scheidewände.

Ventricōsus (bot. Nomencl.), s. Bauchig.

Ventriculātio (lat.), Schmerzen im Unterleibe.

Ventrīculi cĕrebri, Gehirnhöhlen, s. unter Gehirn. **V. cordis**, Herzkammern, s. unter Herz.

Ventriculōsus (lat.), etwas bauchig doch weniger als Ventricosus.

Ventrīculus emōllitus (lat., Med.), Magenerweichung (s. d.). **V. furūnculi** (Chir.), der Elterstock eines Blutschwärens. **V. perforātus**, Magendurchlöcherung, s. unter Magenerweichung. **V. saccātus** (lat.), sackförmige Erweiterung

terung des Magens durch Anhäufung von zuviel Speisen und Flüssigkeiten in demselben.

Ventriloquist (v. fr., lat. Ventriloquus, Physiol.), s. Bauchredner.

Venturări (Geogr.), s. u. Orinoca 1).

Ventūra, ital. Maler im 12. u. 13. Jahrhundert.

Ventūra's Hebzeug (Maschinenw.), besteht aus einer Welle mit einem Stirnrade, und aus einer Schraube ohne Ende, mit welcher das Stirnrad in Bewegung gesetzt wird.

Ventūre, Sainte (Geogr.), s. u. Rhonenmündungen.

Venturin (Venturinstein, Min.), 1) so v. w. Aventurin; 2) der feinste Stickgolddraht; 3) Streugold daraus.

Venturini, 1) (Karl Heinrich Georg) geb. um 1771 zu Braunschweig, studirte zu Helmstädt Theologie, lebte meist zu Helmstädt, unterstützte dann zu Altona Schirach in der Redaction des politischen Journals, war dann, da der Herzog von Braunschweig wegen einigen Schriften untersagt hatte, ihn als Prediger anzustellen, in Kopenhagen an einer Erziehungsanstalt beschäftigt, lebte dann zu Braunschweig, ward 1807 von der westfälischen Regierung als Pastor in Hordorf bei Helmstädt angestellt, und blieb in diesem Posten bis jetzt. Schriften: Ideen zur Philosophie des reinen Christenthums, Altona 1794; Geist der teutschen Philosophie in Beziehung auf Moral u. Religion dargestellt, ebend. 1796 u. 97, 2 Bde.; Lehrbuch der Geschichtskunde bis zur Völkerwanderung, Kopenhagen u. Leipzig 1799; Die Religion der Vernunft u. des Herzens, Kopenhagen 1799 u. 1800, 2 Bde.; Natürliche Geschichte des großen Propheten zu Nazareth, ebendaselbst 1806, 2 Bde. (wegen dieser Schrift ward V. verfolgt, s. o.). Handbuch der vaterländischen Geschichte (Braunschweigs), Braunschweig 1805 und 1806, 3 Bde.; Chronik des 19. Jahrh. angefangen u. bis zum 3 Bde. bearbeitet von Bredow (der die Bearbeitung später aufgab), Altona 1809, fortgesetzt bis zum 31. Bande enthaltend das Jahr 1833, Leipzig 1835 (Hauptwerk und sehr brauchbar); Geschichte der spanisch-portugiesischen Thronumkehr und des daraus entstandenen Krieges, Altona 1812—24, 3 Bde.; Rußlands u. Teutschlands Befreiungskrieg, in den Jahren 1812—15, Altenburg u. Leipzig 1812—19, 4 Bde.; Teutsches Heldenbuch, Braunschw. 1821 u. 1822 u. m. a., er schrieb auch Romane, so z. B. Hermann der Sassen-Herzog, Kopenhagen u. Leipzig 1804. 2) (Georg, eigentlich Johann Georg Julius) geb. 1772 zu Braunschweig, trat früh in braunschweigische Dienste, ward Lieutenant, 1799 Ingenieurcapitän, mußte aber 1800 wegen einer Ehrensache seinen Abschied nehmen, wurde Kammerbaumeister in Seesen, mit dem Titel als Kammercommissär später als Commissionsrath und starb 1802. Er schrieb Frankreich vor der Revolution, Braunschweig 1795; Beschreibung eines neuen Kriegsspiels, Schleswig 1798 (über dasselbe noch mehrere Schriften); Systematisches Lehrbuch der angewandten Taktik, ebend. 1798—1800, 2 Thle. in 5 Bdn., neue Ausg., ebend. 1801, 6 Bde.; Mathematisches System der angewandten Taktik, ebend. 1800; Lehrbuch der Militärgeographie der östlichen Rheinländer, Kopenhagen 1801. (*Pr.*)

Venulējus, s. Saturninus.

Venuliten (Petref.), versteinerte Venusmuscheln, kommen häufig, auch von noch jetzt lebenden Arten vor; man zählt zwischen 30—40 Arten; darunter venus angulata, aphrodite, aequalis, cypria, islandica, castrensis, paphia, radiata u. And. Sie finden sich in verschiedenem Gestein, als Muschelsandstein, Grünsandstein, Thon, Kreide, Kalk u. s. w. vieler Länder. Manche der für Venuliten angesprochenen Versteinerungen gehören nicht allein der aus der Gattung venus *Linn.* gebildeten Untergattungen, sondern auch den Gattungen mya, chama u. And. (*Wr.*)

Venus (Myth.), Göttin der Schönheit, des weiblichen Reizes und der Liebe. Ihr Dienst war aus dem Morgenland gekommen, und die griechischen Mythologen und Dichter lassen sie entweder aus den abgeschnittenen Schaamtheilen des Uranus geboren werden und aus dem Schaume des Meeres hervorgehen, (daher auch der griechische Name der V. Aphrodite [Aphrogeneia], d. i. die Schaumgeborne oder Pontogeneia [Haligeneia] die Meergeborne), oder die Tochter des Zeus und der Dione (daher ihr Beiname Dionäa) sein. Die römischen Mythologen nehmen außer jenen zwei'n noch zwei an: die eine die Tochter des Cölus und der Dies, die zu Elis verehrt wurde; dann die orientalische, die zu Tyros unter dem Namen Astarte (s. d.) verehrt wurde u. welche den Adonis liebte. Jene Mythe weiter verfolgend ließ man sie auf einer Muschel schwimmend an Kypros, dann an Kythera landen und daher schrieben sich ihre Namen Kypria und Kytherea. Von hier erhob sie sich von Eros u. Himeros (s. d.) begleitet und von den Horen geschmückt in den Olympos und wurde mit Staunen von den Göttern empfangen. Sie war mit einem Gürtel geschmückt, in welchem Liebe, Verlangen, Reiz u. sanfter Zauber verborgen. Ihre Dienerinnen waren die Charitinnen und Peitho (s. d.); außer der Erregung der

Liebe u. des Liebesverlangens war sie noch die Göttin der Ehen. Neben ihrem häßlichen Gemahl Vulcanus hatte sie mehrere Geliebte, vornämlich den Mars; Helios verrieth dem betrogenen Gemahl die Untreue der V.; Vulcanus fertigte deshalb ein ganz feines Netz (s. Vulcanus) u. legte es um das Lager seiner Gemahlin. Als er nun einst das Haus verließ, eilte Mars herbei, um die Liebe der V. zu genießen, aber sobald sie sich umarmt hatten, schlug das Netz zu und beide konnten kein Glied rühren. Helios entdeckte dem Vulcanus abermals das Geschehene und Vulcanus rief die Götter zu sich, um ihnen die Gefangenen zu zeigen. Als Vulcanus sie befreit hatte, entfloh V. nach Kypros. Die Gunst, welche V. dem Mars erwieß, schrieb sich aus dem trojanischen Krieg her, wo dieser Gott den Troern beistand, welche sich des Schutzes der Göttin erfreuten. Ueberhaupt wurde der ganze Krieg als eine Folge der Unterstützung angesehen, welche V. dem Paris bei Entführung der Helena geleistet hatte; sie hatte dieß aber gethan, weil Paris (s. d.) bei dem Streit der V., Minerva und Juno sie für die Schönste erklärt hatte. Dazu kam, daß Aeneas, ihr u. des Anchises Sohn, auf troischer Seite kämpfte. Von Mars gebar sie Anteros, Deimos, Phobos und Harmonia (s. d. a.). Außer des Mars u. des Anchises (s. d.) Liebe genoß sie auch noch die Liebe des Adonis, Bakchos (dem sie Hymen und Priapos gebar), Butes (mit dem sie Eryx zeugte) u. Mercurius (von dem sie Mutter des Hermaphroditos wurde). Außerdem, daß sie als Göttin der Liebe und der Ehen erscheint, macht sie das Alterthum auch noch zur Beherrscherin des Meeres, das sie mit Poseidon und den andern Meergöttern gemeinschaftlich regiert. Diese Ansicht hatte ihren Ursprung vermuthlich darin, daß V im Orient zuvörderst als Gebieterin der Natur und zwar der aus dem Meer hervorgegangenen Natur verehrt wurde; daher standen an der ganzen kleinasiatischen Küste Tempel für sie. Die vornehmsten Tempel der V. waren zu Paphos u. Amathunt auf Kypros (daher ihr Beiname Paphia und Amathusia s. d.); daselbst war ihr Bild in der Form einer weißen, steinernen Pyramide dargestellt, der Tempel war sehr reich und hatte ein Orakel. Uebrigens wird V. nackt vorgestellt (nur die Troer hatten bekleidete Venusbilder); die Künstler gaben ihr als charakteristisches Merkzeichen ein ovales Gesicht, heitern Umriß der Augenbraunen, etwas gedrückte Augenlieder, wodurch ein Blinzeln u. ein eigenthümlicher Liebe verlangender Blick entsteht, dazu einen kleinen Mund, von Anmuth umzogene Lippen, zierlich runde Nase, reizend volle Wangen, rundes Kinn mit dem leichten Schein eines Grübchens; der Kopf sitzt nie gerade auf dem schönen Hals, sondern hat immer eine leichte Neigung nach der Seite. Eine eigenthümliche Abbildung soll in Kypros von ihr gewesen sein, nämlich mit männlicher Gestalt und einem Bart, mit einem Kleid bedeckt und mit einem Stab bewehrt, wie es scheint Mann und Frau zugleich. Von den vielen Festen, welche ihr zu Ehre gefeiert wurden, sind die berühmtesten die Adonia u. Anagogia (s. d.). Nach ihrem griechischen Namen Aphrodite soll Romulus den 2. Monat des römischen Kalenders April genannt haben. Von Vögeln waren ihr Sperlinge, Tauben (von denen ihr Wagen gezogen wurde), Schwalben und der Iynx heilig, von Pflanzen die Myrte, Rose und Linde. Opfer waren verschieden nach der Idee, welche man mit der V. verband, der V. Urania opferte man junge Kühe u. Tauben, der V. vulgivaga (Pandemos) Schweine; man verstand aber unter der Letzteren die Göttin der sinnlichen Liebe oder Wollust, während die erstere die Göttin der geistigen Liebe war. Früher hatten diese beide Namen andere Bedeutungen: Pandemos hieß sie von ihrem Tempel am Markte, wo sich das ganze Volk versammelte; Urania als Symbol des Mondes. Andere Beinamen außer diesen und den oben genannten waren Anadyomene, Victrix, Genetrix, Erykina, Euploia, Akidalia, Libitina, Verticordia (s. d. a.) u. a. Auch noch bis in das Mittelalter pflanzte sich die Sage von der Göttin V. fort, und sie ward dort wie alle heidnische Götter als ein Teufelspuk betrachtet, in dessen Gestalt böse Geister die Menschen zum Heidenthume zu verführen suchten. Als solcher kommt sie in manchen Sagen u. Liedern vor, z. B. in der Sage von dem Tannhäuser (s. d.), wo die Frau V das Innere eines Berges bewohnt und den Tannhäuser durch Gesang und Saitenspiel dahin verlockt und ihn gefangen hält. Auch bei Turnieren und Gesängen u. s. w. spielte Frau V. als Symbol der Liebe im Mittelalter eine große Rolle. 2) (Kunstgesch.) Ohne die mannichfaltigen Versuche der alten Künstler sämmtlich aufzählen zu wollen, die Venusbilder darstellten, begnügen wir uns 3 der vorzüglichsten zu erwähnen, die erste ist eine Bildsäule, die Mediceische genannt, berühmteste Statue der V., welche lange im Mediceischen Pallast zu Rom stand (daher der Name), bis sie Cosmus III. nach Florenz bringen ließ. Napoleon führte sie 1796 mit nach Paris, wo sie bis 1815 im Museum stand, dann aber wieder nach Florenz versetzt wurde. Sie ward in der Villa des Hadrianus bei Rom in mehrern Stücken gefunden, die aber so geschickt zusammen gesetzt sind, daß es nicht zu bemerken ist. Der Verfertiger dieses

dieses Kunstwerkes ist unbekannt; der in Marmor am Fuße der Statue eingehauene Name: Kleomenes ist neuere Arbeit und die Marmorplatte eingesetzt. V. ist völlig nackt aus dem Meer oder aus dem Bade steigend dargestellt. Die Figur ist etwas über 5 Fuß hoch, den im Verhältniß etwas zu kleinen Kopf ein wenig gegen die linke Schulter gewendet, die rechte Hand vor dem Busen, ohne diesen zu berühren, die linke verbirgt die Schamtheile, der Leib ist vorwärts gebogen, so wie das rechte Knie etwas vorgesetzt. An den Haaren sieht man noch Spuren der Vergoldung. Zur Seite befindet sich ein Delphin u. zwei kleine Liebesgötter. Die Mediceische V. ist als größte weibliche Schönheit unter allen antiken und modernen Statuen anerkannt. Eine andere Darstellungsform ist ein Gemälde des Apelles, V. Anadyomene genannt, aus dem Meer steigend trocknet sie mit beiden Händen das herabhängende Haar; zuletzt die V. Kallopyga dargestellt, wie sie sich umsieht u. dadurch den Blick des Beschauers auf den schönen Hinterkörper lenken soll; 3) (röm. Ant.) s. Alea 2). (*Lb. u. Md.*)

Venus (Astron.), Planet, nach dem Merkur, der nächste an der Sonne; die V. ist an ihrem blendenden hellweißen Lichte kenntlich, welches sie zur schönsten Zier des Himmels macht. Sie entfernt sich nie weit von der Sonne, und geht derselben als Morgenstern voran, oder folgt ihr als Abendstern. Ihren Umlauf um die Sonne vollendet V. in 224 Tagen; ihre mittlere Entfernung von derselben beträgt zwischen 14 und 15 Millionen, ihre Entfernung von der Erde aber wechselt von 5 zu 35 Millionen Meilen, da die Erdbahn die Venusbahn einschließt, und V. selbst sich also um den ganzen Durchmesser ihrer Bahn weiter von uns entfernt oder uns näher sein kann. Letztere größte Entfernung von uns erreicht sie in der oberen Conjunction, die kleinste dagegen in der unteren Conjunction. Ihr Durchmesser faßt 1833 Meilen, also nur 86 Meilen weniger als der Durchmesser der Erde, welcher letztern sie auch an Masse ziemlich gleich kömmt. Eben so ist sie, gleich der Erde, mit Bergen und Thälern bedeckt. Schröter (s. d.) beobachtete unter diesen Bergen mehrere, deren Höhe gegen 7 unserer Meilen beträgt. Auch auf der V. finden sich, was allerdings als eine sehr merkwürdige Analogie betrachtet werden muß, die meisten u. höchsten Berge auf der südlichen Hemisphäre, wo sie, wie unsere Cordilleren, oft Ketten von mehreren hundert Meilen Länge bilden. Die Beobachtung dieser Berge hat zugleich ein Mittel abgegeben, die Rotation der V. zu bestimmen, welche man solchergestalt = 23 Stunde und 21 Minuten findet. Ueber die Neigung der Ebene des Venusäquators gegen die Ebene der Bahn dieses Planeten (die dortige Schiefe der Ekliptik) herrschen noch Zweifel. Dagegen setzten Schröters Beobachtungen das Dasein einer Atmosphäre auf der V. außer allen Zweifel. Einen Mond, welchen mehrere ältere Astronomen bei diesem Planeten gesehen haben wollen, hat V., neuern u. sichern Beobachtungen zufolge, nicht. Wenn die untern Conjunction der V. in der Nähe ihrer Knoten eintrifft, so sieht man alsdann diesen Planeten als einen runden, schwarzen Flecken auf dem lichten Grunde der Sonne, von Osten nach Westen (weil die Planeten in der unteren Conjunction allemal rückläufig sind) vorübergehen. Man nennt dieses Ereigniß einen Durchgang der V. durch die Sonnenscheibe (s. d.). Aus der Beobachtung u. Berechnung eines solchen Durchganges läßt sich das wichtigste Element der Sternkunde, die Horizontalparallaxe der Sonne ermitteln. (*Nr.*)

Venus, ♀ alchymistische Bezeichnung des Kupfers (*s. d.*).

Venus (Zool.), 1) s. Distelvogel; 2) s. Venusmuschel.

Venus-ballen, Venus-hode, so v. w. Sandhode (s. d.).

Venus-bart, Dipsacus fullonum, s. Kardendistel.

Venus-becher (Zool.), so v. w. Venusmuschel.

Venus-berg, 1) (Schamberg, mons Veneris, Anat.), die durch unterliegendes Fett etwas gewölbte, bei mannbaren Personen mit Haaren bewachsene Gegend über den äußeren Geschlechtstheilen besonders bei dem weiblichen Geschlecht; 2) (Chirom.) s. unter Berge 7); 3) nach der Mythologie des Mittelalters der Berg, wo Frau V. den Tannhäuser (s. d.) unter Saitenspiel, Tanz und Mädchen zurückhält. Der treue Eckart hält vor denselben Wache und warnt unbesonnene Menschen, ihm zu sehr zu nahen. (*Su. u. Pr.*)

Venus-blüthchen (Med.), so v. w. Finnen (s. d. 3).

Venus-blume (Orchis latifolia), s. unter Orchis.

Venus-brust 1) (Pomol.) Birnsorte, gut zum wirthschaftlichen Gebrauch, ist nach dem Stiel zu am dicksten, nimmt nach oben zu allmählig, nach dem Stiel zu schnell ab, hat gelbe, auf der Sonnenseite roth verwaschene, häufig punktirte dünne Schale, brüchiges, süß-saftiges Fleisch; reift im Januar, hält sich lange; 2) (Zool., nerita mamilla) Art aus der Gattung Schwimmschnecke, schön weiß.

Venus castrensis (lat., Bot.), s. Alpha-muschel.

Venus-finger, 1) (Chirom.) so v. w.

w. Daumen. 2) (Botan.), cynoglossum officinale, gemeine Hundszunge.

Venus-fliegen-falle (Dionaea muscipula), s. unter Dionäa. V.-fliegen wedel, s. unter Gorgonie. V.-fuß (Bot.), s. Cypripedium.

Venus-gürtel (cingulum veneris), 1) ein Gürtel der Venus, der nach griechischen Dichtungen bes. Liebreiz verleihen soll; 2) (Chirom.) fängt in dem Zwischenraume des Zeige- und Mittelfingers an, geht zwischen der Tischlinie und den Mittel- und vierten Finger in einem Halbkreis bis zu den Zwischenraum des letzteren und des kleinen Fingers, kommt bisweilen doppelt und mehrfach aber auch stückweis und sehr kurz vor. Aus ihrer Beschaffenheit wird auf mehrere oder mindere Neigung und Fähigkeit zu Geschlechtsvereiniaung geschlossen.

Venus-gürtel, Venus-gürtelqualle (Zool.), s. unter Gürtelqualle.

Venus-haar, 1) Adianthum capillus Veneris, s. Frauenhaar 3), 2) so v. w. Milzkraut, Chrysosplenium oppositifolium u. alternifolium, s. Chrysosplenium; 3) die Gattung Asplenium.

Venus-herz (venericardia, Zool.), Gattung aus der Familie der Miesmuscheln bei Cuvier (der Herzmuscheln bei Goldfuß); die Schalen sind sonst kreisförmig, ungleichseitig, haben erhabene, vom Wirbel auslaufende Längsrippen, im Schlosse geht die hintere Lamelle mehr in die Quere und ist kürzer als bei den eigentlichen Herzmuscheln. Als noch jetzt lebende Art wird angegeben: das australische V. (v. australia) klein, purpurfarbig, schmal gerippt, aus den Meeren von Neuholland; die übrigen (mehr als 15) Arten finden sich versteinert; darunter v. imbricata (chama imb.) mit knotigen Rippen, elegans, Laurae, mitis, decussata, planicosta u. a. aus verschiedenen Gegenden Europas. (*Wr.*)

Venūsia (a. Geogr), alte Stadt der Samniter oder Hirpiner; von den Römern erobert wurde sie zur Zeit des Kriegs mit Pyrrhos Waffenplatz und Colonie u. ungeachtet sie zu dem Land der Peucetii gehörte, doch zu Apulien gezogen. Merkwürdig als Geburtsort des Dichters Horatius. J. Venosa.

Venusiāner (Kirchenq.), s. Paternianer.

Venusina, weiblicher, beliebter Taufname, der Venus ähnlich.

Venūsius (Venutius), König der Brigantes, war von seiner Gemahlin Cartismandua, durch die Hülfe seines Waffenträgers Vellocatus, von dem Thron gestoßen worden. Um die Treulosen zu bestrafen sammelte V. ein Heer und die Briganter selbst, welche durch die Grausamkeit der Königin gegen sie aufgebracht worden, empörten sich gegen dieselbe. Cartismandua bat die Römer um Hülfe, welche jedoch nichts thun, als sie aus der Lebensgefahr retten konnten; V. eroberte sein Reich wieder. (*Lb.*)

Venus-linie (Metoposkop.), die 4. Querlinie auf der Stirn, von oben herab, soll wenn sie ganz und wohlgebildet ist auf gesittetes Benehmen Liebe, zu dem andern Geschlecht, Treue in der Freundschaft, Lust und Anlage zu Künsten und Wissenschaften bedeuten.

Venus-muschel (venus, Zool.), 1) nach Linné Muschelgattung; die Lippen des äußern Randes beider Schalen liegen an der Vorderseite über-, im Schlosse stehen 3 Zähne dicht neben- und die beiden Eckzähne laufen schräg aus-einander. Die hierher gehörigen Arten sind neuerer Zeit in folgende Gattungen theils aufgestellt, theils eingereiht worden: venus lucina, cyprina, capsa, cytherea (meretrix), petricola, corbula, venerupis, crassatella u. A., welche mehr oder weniger Anerkennung gefunden haben; 2) bei Lamarck sind zu V. diejenigen Arten gerechnet, welche im Schlosse 3 kleine genäherte, seitlich auseinandergehende Zähne haben. Die Schalen sind oft nur wenig gewölbt. Schwimmen häufig mit offenen Schalen im Meere herum. Arten: eigentliche V. (stachelige V., v. Dione) mit fast herzförmiger quergefurchter, purpurröthlicher, am Rücken gestachelter Schale; schön, u. beliebt, zumal wenn die Dornen nicht zerbrochen sind; von Amerika; Riesen-V. (v. gigantea, cytherea g.), eiförmig, graulich, mit vielen braunen oder bläulichen, abgebrochenen Strahlen, sehr groß; von Ceylon; beschriebene V. (v. literata), eiförmig, etwas eckig, fein in die Quere gefurcht, braun linirt und gefleckt; aus Indien; Handelsmuschel (Peak, v. mercenaria), mit dicker, schwerer, herzförmiger, glatter, etwas gestreifter, am Ende gekerbter Schale, aus dem violetten Theile machen die amerikanischen Indianer ihre Denkschnüre (Vampum), sie kauen aber auch das Thier auf ihren Reisen aus; v. chione, tigrina, trigonella u. m. A. Vergl. Venuliten. (*Wr.*)

Venus-nabel (Zool.), 1) Deckel (s. d. 16) der Schnecke Schlangenhaut (s. d.). 2) (poterium sanguisorba, Bot.), s. u. Poterium.

Venus-pfirsche (Pomol.), gute Pfirschensorte von ziemlicher Größe, ist nicht ganz rund; die Rinne ist oben sehr vertieft, die Warze groß, die Haut fein wollig, die Sonnenseite etwas roth, der übrige Theil strohgelb, das Fleisch weiß und schmelzend, um den Stein rosenfarbig; reift Ende Septembers.

Venus-schacht (Zool.), so v. w. Gießkanne, s. unter Arytaena.

Venus-schuh, (cypripedium calceolus, Bot.), s. Cypripedium. V.-spiegel, 1) campanula speculum, s. unter Cam-

Campanula; 2) paris quadrifolia, s. unter Paris. **V.-strahl**, scandix pecten, s. unter Scandix.

Venus-schnecke (Zool.), so v. w. Porzellanschnecke.

Venus-steine (Petref.), so v. w. Hysteroliten.

Venus-taube (Zool.), so v. w. Perückentaube, s. unter Taube.

Venüsti (Marcel), geb. 1516 zu Mantua, Historienmaler aus der römischen Schule, gest. 1580, zuerst berühmt durch eine Copie von Michel Angelo's jüngstem Gericht, jetzt in Neapel befindlich.

Venustiäner (Kirchengesch.), so v. w. Paternäner.

Venus-wagen (Bot.), aconitum napellus, s. u. Aconitum.

Venzone (Geogr.), Marktflecken am Tagliamento in der Provinz Friaul des lombardisch-venetianischen Königreichs (Oestreich), hat 3300 Ew.

Vep (Geogr.), so v. w. Wettendorf.

Veprintz, Marktflecken zur Grafschaft Castua im Bezirk Istria des Königreichs Illyrien (Oestreich) gehörig, hat Wein-, Kastanien- und Oelbau.

Ver, im Pehlvi **Var** und wegen der beständigen Verwechslung des V mit F u. P, so viel als Fer, For, Per, Par, ist im Vendidad ein von 4 Seiten umschlossenes Land in das Djenschid das Zendvolk führte, es anbauete und mit Ortschaften versah, auch für sich selbst auf einer Anhöhe eine Burg, d. h. einen Pallast, eine Residenzstadt, bauete. Rhode versteht darunter das gesammte Hochland von Persien, das auch Strabo Quadrilatera nennt, und von dem das eigentliche Persis, wo die Residenz war, nur einen Theil ausmachte. In dieser Residenz, der Burg Djenschid, findet Rhode wohl mit Recht die erste Grundlage von Persepolis, dessen Name aber die Stadt von Ver bedeutet und so läßt sich dann das heilige Verhältniß dieser Stadt zum ganzen Perserreiche erklären, das Heeren in seinen Ideen ꝛc. schön entwickelt. (*R. D.*)

Ver, teutsche Vorsetzsylbe, mit welcher vorzüglich Zeitwörter und von diesen wieder abgeleitete Haupt- und Nebenwörter auch einige Eigenschaftswörter gebildet werden, die wenigstens die Gestalt der Mittelwörter haben. Bei der Conjunction der Zeitwörter ist ver unzertrennlich. Die Bedeutung derselben ist sehr mannichfaltig, da ihr Gebrauch sehr alt ist und auch öfters die lateinischen Vorsetzsylben per, prae, pro, ex, in, de, re damit ausgedrückt werden. Die vorzüglichsten Bedeutungen sind 1) eine Entfernung; 2) eine Verbrauch, eine Erschöpfung; 3) eine bis zur völligen Erschöpfung oder Verjährung währende Fortdauer; 4) ein Verlust; 5) eine Unterlassung, ein Unterbleiben einer Sache; 6) ein übertriebene Grad; 7) eine Veränderung des Verhältnisses, Ortes, Lage, Beschaffenheit; 8) ein Irrthum; 9) ein Versetzen oder Gerathen in den Zustand, welchen das Zeitwort bezeichnet; 10) eine Bezahlung in Bezug auf einen Gegenstand oder Verhältniß; 11) eine Zusammenfügung mehrerer Dinge; 12) die Verschließung einer Oeffnung; 13) eine Intension, eine Verstärkung oder Bedeutung; 14) in einigen teutschen Dialekten steht es auch statt zer (s. d.). (*Fch.*)

Vera (Geogr.), 1) Stadt im östlichen Theile der Provinz Granada (Spanien), hat ökonomische Gesellschaft, ansehnliche Thunfischerei, 1000 Ew.; 2) Stadt im Distrikt Pamplona der Provinz Navarra, an der Bidassoa hat 2 Klöster, 1000 Ew., Handel; 3) Marktflecken im Distrikt Vukowar der Gespannschaft Syrmien (Königreich Slavonien.).

Vera, Längenmaß in Arragonien 849,8; in Bilbao 277,2; in Cadix Castilien und Madrid 375,9; in Navarra 258,5; in Valencia 408 pariser Linien.

Verabredung, mündliche Bestimmung zu einen Unternehmen.

Verabscheuen, s. Begierde.

Verabschossen (Polizeiw.), solche Abgaben, welche Geschoß und Schoß genennet werden, entrichten.

Veracciſen (verzollen), die gesetzte Accise oder Zoll von einer Waare beim Einkauf oder Verkauf, bei Einbringung derselben in ein Land oder in einen Ort oder bei Ausführung derselben entrichten.

Veraccordiren (Accordiren), eine gewisse Arbeit in Accord geben, wodurch also der Preis der gelieferten Waaren oder des zu fertigenden Gegenstandes im Voraus bestimmt wird, ohne daß durch Veränderung der Umstände eine Erhöhung und Erniedrigung des Preises statt finden kann. Oft ist das V. der Arbeit um Tagelohn entgegengesetzt, wobei sich also die Bezahlung nicht nach der Zeit der Arbeit, sondern nach der wirklich geleisteten Arbeit richtet. Das V. ist in allen den Fällen für den Besteller rathsam, wo hinlängliche Vorkehrung getroffen werden kann, daß die Waare nicht geringer geliefert oder die Arbeit nicht schlechter gemacht wird. Das V. gilt auch oft dem fleißigen Arbeiter Gelegenheit sich mehr zu verdienen als durch Tagelohn. (*Fch.*)

Verachtung, Gegensatz von Hochachtung (s. d.); vergl. Lob.

Veracität (v. lat.), Wahrhaftigkeit.

Vera Cruz (Geogr.), 1) früher Intendantur in dem spanischen Vicekönigreiche Neuspanien (Amerika) am mexicanischen Meerbusen, hatte 1490 QM., 156,000 Ew., bildet jetzt die Staaten V. C. (s. unten

ten) und Tabasco; 2) Staat im amerikanischen Reiche Mexico, am mexicanischen Meerbusen von der Mündung des Panuco bis zu der des Huasahualco, hat 11,005½ QM. durch den Anahuac gebirgiges, an der Küste sich verflachendes Land. Bergspitzen sind: der Citlaltepetl (16 302 Fuß), Koffer von Perote (12,534 Fuß). Tuxtla u. a. meist erloschene Vulkane. Das Klima ist in den bergigen Gegenden sehr gesund, desto ungesunder in der heißen und feuchten Küstengegend. Gewässer sind nur kleine Küstenflüsse, aber viele Lagunen mit Salz- oder Süßwasser an dem Küstensaume, an welchem viele der Schifffahrt hinderliche Sandbänke liegen. Produkte sind die gewöhnlichen Mexicos, so wie die Beschäftigung der Einwohner. Man zieht Vanille, Zuckerrohr, Baumwolle, Bananen, Cacao, Reiß, Tabak, Getreide, Sarsaparille, hat viele und schöne Waldung, wenig oder keinen Bergbau, fertigt etwas Leder und baumwollene Waaren, treibt aber ansehnlichen Handel über den Hafen von V. C. Die Zahl der Einwohner rechnet man auf 584.000 darunter viele Indianer, (Azteken). Bildet seit 1823 einen Staat der mexicanischen Union. Ist getheilt in 4 Departements: Jalapa mit 53,100, Acayucam mit 83 400, Orizara mit 85,400, V. C. mit 63,000 Ew.; 3) (V. C. Nuova) die gut befestigte Hauptstadt des Departements und des Staates am Meerbusen von Mexico, ungesund gelegen, regelmäßig gebaut, von Dünenhügeln umgeben, hat Kirche, mehrere Klöster u. Hospitäler, 16,000 (30 000) Ew., einzigen Hafen im Golfe, treibt ansehnlichen Handel, indem alle europäische Waaren für die Union hineingehen, die Stadt ist mit einer Mauer umgeben, der Hafen wird von den terassirten Redouten von Ormolos und Santjago bestrichen. Die übrige Mauer von 6 Bastions bestrichen. St. Juan de Ulloa bildet die Citadelle. Die Einfuhr belief sich 1819 auf 64 648,00, die Ausfuhr auf fast 143 Millionen Gulden. Vor dem Hafen liegt die Insel Ulloa, s. Juan Sct. 16). V. C. steht an der Stelle, wo Cortez 1819 landete. Vera Cruz nueva, so v. w. Vera Cruz 3) zum Unterschied von V. C. vieja (als C. C.), einer Stadt am Ausfluß des Rio Antigua. (*Wr.*)

Vera de Placenzia (Geogr.), Landschaft in Spanien, bildet ein schönes Thal an der Grenze der Provinzen Estramadura und Salamanca, 12 Meilen lang, sehr fruchtbar.

Verähnlichung, s. Assimilation.

Veränderlich, 1) fähig verändert zu werden, in diesem Sinne sind alle Dinge außer Gott veränderlich; 2) geneigt und fähig sich leicht und oft zu verändern, zu wechseln; 3) (Moral) so v. w. unbeständig; 4) (Gramm.) von denjenigen Redetheilen, welche einer Beugung fähig sind, im engern Sinne von denjenigen Wörtern, welche sich in Geschlecht und Zahl nach einem andern Worte richten. (*Feh.*)

Veränderliche Größe (quantitas variabilis), eine Größe, der man in einer Gleichung jeden willkührlichen Werth beilegen kann, ohne daß dadurch die Gleichung unrichtig würde. Man bezeichnet dieselbe in der Mathematik durch die letzten Buchstaben des lateinischen Alphabets, während man die unveränderlichen G.n durch die ersten darstellt. Hat man z. B. einen Kreis, dessen Durchmesser AB u. fällt man aus dessen Radius r ist u. fällt man aus irgend einem Punkte der Peripherie einen Perpendikel PQ auf den Durchmesser, so ist, da das Perpendikel die mittlere Proportionale zwischen beiden Theilen des Durchmessers ausmacht, $PQ^2 = AQ \times BQ$; und bezeichnet man den Abstand des Perpendikels PQ vom Mittelpunkt des Kreises durch x, u. das Perpendikel PQ durch y, so ist AQ allemal $= r - x$ oder $= r + x$ und BQ allemal $= r + x$ oder $r - x$. Es ist also:

$PQ^2 = y^2 = (r+x) \times (r-x) = r^2 - x^2$

und dieses bleibt für jeden Werth von y richtig; denn wenn $y = r$, so ist $y = o$, also $y^2 = r^2$, u. wenn $y = o$, so wird $x = r$, also

$$y^2 = r^2 - r^2 = o.$$

Hier in dieser Gleichung, welche die des Kreises ist, sind also offenbar x und y beliebig zu verändernde Größen, während r, so lange es sich von einem Kreise handelt, stets denselben Werth behält. Jede Größe, welche von einer v.n G. abhängt, so daß sie sich zugleich mit derselben ändert, heißt eine Funktion dieser v.n G., u. wird im allgemeinen, wenn die v. G. x heißt durch das Zeichen f (x) oder φ (x) angedeutet. Funktionen (s. d.) sind also ebenfalls v. G. Man unterscheidet noch unabhängige u. abhängige v. G.n, u. zwar sind die ersteren solche, deren Werth durch nichts bedingt wird, und also völlig willkührlich angenommen werden kann; abhängige aber sind solche, deren Werth auf irgend eine Art durch eine der ersteren bestimmt wird. Die Betrachtung der v.n G.n und ihrer Funktionen ist Gegenstand der höhern Mathematik, besonders der mathematischen Analysis. (*Js.*)

Veränderlicher Brachvogel (Zool.), s. Brachvogel. V. Hase, s. Berghase.

Veränderlichkeit, s. Unbeständigkeit.

Veränderte augsburgische Confession (Kirchengesch.), s. Augsburgische Confession.

Ver-

Veränderte Conversion (Logik), s. Conversion 3).

Veränderung, 1) Uebergang eines bestehenden Zustandes in einen andern; 2) so v. w. Zerstreuung; 3) bei Pianofortes die Züge, durch welche bewirkt wird, daß das Instrument einen andern Klang bekommt, besonders das Piano und Forte hergestellt; 4) (Theaterw.) das Anbringen anderer Dekorationen auf der Scene um einen andern Ort darzustellen, in einem Akte kommen bisweilen mehrere V.n vor; doch gewöhnlich ist das Theaterstück so eingerichtet, daß mit der V. der Dekoration ein neuer Akt beginnt; daher bedeutet V. oft so v. w. Akt; 5) bei Darstellung der Kunst, besonders bei Gemälden Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der einzelnen dargestellten Gegenstände; 6) (Seef.) die Abweichungen der Magnetnadel von dem wahren Nordpunkt; 7) (Maschinenw.) die Ausdehnung oder Zusammenziehung der metallenen Maschinentheile, welche durch den Wechsel der Wärme u. Kälte bewirkt wird; 8) (Musik) s. Variationen. V. der Weiber, s. Menstruation. V. in der herrschenden Hand (Rechtsw.), s. u. Lehn. (*Ech.*)

Veräschern (Forstw.), Holz zu Asche brennen, um daraus Potasche zu bereiten.

Veräußerliches Lehen (lat. feudum alienabile, Rechtsw.), ein Lehen, welches ohne bes. Einwilligung des Lehnsherrn an einen Fremden veräußert werden kann. Da die Veräußerlichkeit des Lehns (s. d.) sich nicht aus dessen Begriffe, sondern aus gesetzlichen Vorschriften (s. naturalia feudi) herschreibt, so kann dieselbe durch Particulargesetze oder Verträge aufgehoben werden, nach deren Bestimmungen dann das v. L. zu beurtheilen ist. Stellen diese keine besonderen Ausnahmen auf, so gelten auch bei dem v. L. gewisse Beschränkungen. Die Veräußerlichkeit des Lehns geht sodann nur auf eine Uebertragung des Eigenthums durch Vertrag, nicht durch letzten Willen, und zwar unter strenger Aufrechthaltung der lehnsherrlichen Rechte, u. der Verpflichtungen des Vasallen; und das Lehen kann weder an eine Körperschaft, bei welcher ein dereinstiger Heimfall an den Lehnsherrn unmöglich ist, noch außerhalb des Lehnsverbandes (als Allod, s. d. 2) veräußert werden. Auch bei dem v. L. steht dem Lehnsherren und dem gesetzlichen Lehnsfolger das Verkaufsrecht (s. Näherrecht) zu, bei dessen Verletzung dieselben innerhalb Jahresfrist das Lehn von dem dritten Besitzer vermöge des Retractsrechts (s. d.) gegen Erstattung des Kaufpreises zurückverlangen können, bei dem Lehnsherrn Lehnsretract (retractus feudalis), bei dem Lehnsfolger Stammretract (retractus gentilitius) genannt, und durch die Retractsklage zu verfolgen. (*Bs. j.*)

Veräußern, s. unter Veräußerung.

Veräußerung (lat. alienatio, Rechtsw.), 1) im weitesten Sinne, jede Veränderung, die wir in unseren Rechtsverhältnissen vornehmen, also nicht bloß die Uebertragung u. Einräumung eines Rechts, sondern auch die Verzichtleistung auf ein solches, die Annahme einer Zahlung u. s. w.; 2) im weitern Sinne, das Uebertragen oder Aufgeben eines jeden dinglichen, vollkommen erworbenen Rechtes, z. B. Verpfändung; 3) im engern Sinne, Uebertragung des Eigenthums; 4) im engsten Sinne des gemeinen Lebens, Verkauf (venditio). Die V. kann auf jede gesetzlich nicht verbotene Weise geschehen, doch wird ihre Art stets einer Erwerbart (s. d.) entsprechen. Es kann die V. ebensowohl persönlich, als durch und für einen Andern (per mandatum, alieno nomine) vorgenommen werden, und nicht nur unter Lebenden (inter vivos), z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung, Uebernahme einer Grundgerechtigkeit, Verpfändung u. s. w., sondern auch auf den Todesfall (mortis caussa), z. B. durch Testament, Legat. Die Befugniß der V. oder das Veräußerungsrecht (jus alienandi, jus abalienandi) ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, und zwar zunächst des Rechts über das Eigenthum frei zu verfügen, daher bei ihm der Grundsatz gilt, daß der Eigenthümer in demselben unbeschränkt ist und sein Eigenthum von einem Dritten nicht veräußert werden kann. Von dieser Regel giebt es jedoch wichtige Ausnahmen, zu Folge welcher I. gewisse Sachen, selbst vom Eigenthümer, nicht veräußert werden dürfen, Veräußerungsverbote. Diese können sein A. gesetzliche, von denen das gemeine Recht in Uebereinstimmung mit fast allen besonderen Gesetzgebungen folgende aufgestellt hat: a) der Ehemann, welcher für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift (dos) der Frau ist, darf die in derselben befindlichen Grundstücke (fundus dotalis) vom Augenblicke der Ueberweisung an, auch vor der Ehe als Bräutigam, nicht veräußern, indem eine solche V. nichtig ist, selbst wenn die Frau darein gewilligt hat. Diese Nichtigkeit der V., auf welche allein der Ehemann als eigene Handlung sich nicht berufen darf, fällt weg, wenn die V. aa) durch eine Rechtsnothwendigkeit herbeigeführt, bb) zum Nutzen der Frau, cc) mit deren eidlicher Einwilligung geschehen, dd) wenn die Frau Erbin des Mannes wird, oder ihm die ihrem Werthe nach geschätzte Mitgift zur freien V. übergeben worden, und ee) wenn die Frau ein für das von ihm veräußerte Grundstück bestimmtes Legat von Seiten des Mannes dereinst annimmt.

nimmt. Durch eine Lex Julia de fundo dotali v. J. Roms 737, eigentlich dem 10. Cap. der L. J. de adulteriis, war der Mann bei dem Verkauf des in Italien gelegenen Grundstücks aus der Mitgift nur an die Zustimmung der Frau gebunden, welche aber die Nichtigkeit der leichter zu bewirkenden Verpfändung nicht aufhob. K. Justinian führte das jetzt geltende Recht ein, welches auch, wenn die Mitgift nicht der Gütergemeinschaft unterliegt, nach dem Code Napoléon (art. 1554) gilt. Den beweglichen Theil der Mitgift darf der Mann, unter einigen Beschränkungen, je nach der Art der Uebergabe, veräußern, und namentlich Capitale kündigen und einziehen. Dagegen darf nach dem Code Nap. (art. 217, 776, 934) eine Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes keine V. im weitesten Sinne vornehmen. b) Die Vormünder und Curatoren aller Art dürfen keine V., selbst im weiteren Sinne, der ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen vornehmen, ausgenommen aa) im Falle der Noth auf den Grund eines richterlichen Erlaubnißscheins, bb) von allen zum Vermögen gehörigen alten unnützen Kleidern und Geräthschaften, verderbenden Sachen, überflüssigen Thieren u. den sämmtlichen Früchten, was fälschlich oft auf alle beweglichen Sachen ausgedehnt wird. Unter Septimius Severus und Antonius Caracalla verbot ein Senatsbeschluß den Vormündern und Curatoren die ihren Pflegbefohlnen gehörenden praedia rustica und suburbana zu veräußern, was man auf die V. durch Bestellung von jura praediorum (s. d.) und durch Aufgebung derselben ausdehnte. Constantin der Große erstreckte das Veräußerungsverbot auf alle anderen der Aufbewahrung fähigen und nicht geradezu überflüssigen Gegenstände. c) Der mit Auszahlung der Vermächtnisse beauftragte Erbe darf die vermachte Sache bei Strafe der Nichtigkeit auf keine Weise veräußern. Ist die Sache unter einer Beschränkung vermacht, so gilt die V. bis zu deren Eintritt, wird aber dann null. Nur bei Unkenntniß der Eigenschaft der Sache oder bei dringenden Schulden bleibt die V. gültig u. der Werth der Sache ist zu erstatten. das gesetzliche Veräußerungsverbot bewirken stets Nichtigkeit u. Klage des Veräußerers oder des durch die V. Verletzten gegen jeden Dritten. B. Richterliche Veräußerungsverbote werden zur Sicherung der Gläubigen vom Gericht erlassen, theils auf deren Ansuchen, theils von Amtswegen wie bei dem gerichtlich erklärten Verschwender. Die Folgen sind die der gesetzlichen V, nur muß der Dritte um das Verbot gewußt haben. C. Vertragsmäßige Veräußerungsverbote lassen sich der Zahl u. dem Zwecke nach nicht begränzen. Sie begründen vor erfolgter V. ein Verhinderungsrecht, und wenn jene geschehen ist, eine Entschädigungsklage gegen den Verpflichteten, aber keine Klage gegen den Dritten, welche Manche irrthümlich annehmen, wenn das Verbot bei Uebertragung der Sache gemacht ist, es wäre denn das Eigenthum daran vorbehalten, oder deren Rückfall bedungen. D. Testamentarische Veräußerungsverbote (aus letztem Willen) gründen Nichtigkeit und Klage gegen jeden Dritten; eine persönliche Klage des Betheiligten, nur auf Entschädigung aber, wenn blos die Veräußerung einer eignen Sache des im letzten Willen Bedachten untersagt ist. Alle unbestimmten und allgemeinen Veräußerungsverbote gehen auf die Veräußerung im weitern Sinne, schließen aber wegen der Einheit der Person des Erblassers und Erben die Vererbung nicht aus, außer wenn das Verbot seinen Grund in der Eigenschaft der Sache hat, wo es z. B. bei der Mitgift, bei dem Erben aufs Neue eintritt. Die Veräußerungsverbote fallen weg, wenn die V. ohne Willenshandlung des Eigenthümers erfolgt, oder ein Dritter sie zu fordern berechtigt ist. II. Zuweilen darf aber auch der Dritte eines Andern Eigenthum rechtsgültig veräußern. Außer den unter b) aufgeführten Ausnahmsfällen, in welchen Vormünder und Curatoren die Sachen ihrer Pflegbefohlnen veräußern dürfen, kann der das Pfand besitzende Gläubiger nach vorhergegangener Anzeige u. Verlauf zweier Jahre die Sache des Schuldners veräußern, und ist ein Vertrag über dessen V. (pactum de distrahendo pignore) eingegangen worden, sofort. Der die Regel bildenden freiwilligen V. (a. voluntaria), steht theils die nothgedrungene (a. necessaria), z. B. bei Ueberschuldung des Vermögens, theils die gezwungene (a. nec voluntaria) entgegen, welche letztere durch Gesetz zum Wohle des Staates dem Einzelnen für bestimmte Fälle, meist auch nach einem gewissen Maßstab, auferlegt wird z. B. bei dem Baue von Chausseen und Eisenbahnen, Anlegen von Kanälen und Abstechen von Flüssen, Theilungen der von Gemeinden besessenen Grundstücke, Zusammenlegung der Felder, Aufhebung von Hutungsrechten, Frohndiensten u. s. w. Die Folge jeder V. ist je nach deren Umfang der Uebergang des Rechtes aus dem veräußerten Gegenstande oder dieses Gegenstandes selbst von dem Veräußerer an den, welchem veräußert worden ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum, s. d.) ist sowohl wegen einer V., welche Jemand zum Nachtheil eines Andern in der böslichen Absicht unternimmt, damit dieser einen anderen beschwerlicheren Gegner bekomme (a. judicii mutandi causa facta

facta), als wegen einer solchen gegeben, welche ein in Vermögensverfall gerathener Schuldener in der tödlichen Absicht, seine Gläubiger dadurch zu beeinträchtigen unternimmt (a. in fraudem creditorum facta). (*Bs. j.*)

Verāgri (a. Geogr.), Volk in den grajischen und penninischen Alpen, im j. Walliserland.

Verāgua (Geogr.), 1) Provinz im Departement Istmo der südamerikanischen Staats Neu-Granada, liegt westlich, ist gebirgig durch die Sierra de Catatagua, reich an Silber, hat gegen 38,000 Ew.; 2) bildete früher im Umfange von 824 QM. eine Intendanz des spanischen Generalcapitanats Guatemala; 3) (**Santiago de V.**) Hauptstadt am Fluß St. Martin, klein, wohl gebaut, treibt Handel, hat 3000 Ew.

Veratsche hydraulische Maschine, V. Seilmaschine, V. Wassermaschine, so v. w. Vera's Seilmaschine.

Verāmi, s. Barramenes.

Verandelāgen, s. Andelage.

Verāndi (nord. Myth.), s. u. Nornen.

Verangerter Boden (Forstw.), ein Stück Land, von welchem das Holz ganz abgetrieben, und welches mit Rasen bewachsen ist.

Verānius (Quintus), Römer, von Germanicus zum Statthalter von Kappadokien bestellt, wurde darauf einer der Hauptankläger des Piso wegen Ermordung seines Freundes Germanicus; Tiberius machte ihn deshalb zum Pontifex.

Verankern, 1) (Schifff.) ein Schiff mittelst der ausgeworfenen Anker an einer Stelle fest halten; 2) auch wohl kleinere Fahrzeuge mittelst eines Seiles an einem Pfahle oder einem hohen Steine, welche sich am Ufer befinden, befestigen; 3) (Bauw.) die Theile eines Gebäudes mittelst eiserner oder hölzerner Anker fester unter einander verbinden; 4) bei Wasserbauten die Einbaue durch hölzerne Anker am Ufer befestigen; 5) bei Stakwerken das Buschwerk und die Faschinen durch eingeschlagene Pfähle verbinden u. befestigen; 6) mehrere senkrechte eingeschlagene oder eingerammte Pfähle durch ein Querholz verbinden; 7) (Kriegsw.) Faschinen, Schanzkörbe, Hurden und dergl. durch Ankerwieden an den Boden befestigen. (*Fch.*)

Veranschlagung (Rechnungsw.), 1) die Fertigung eines Anschlags (s. d. 7), 2) die Resultate eines gefertigten Anschlags, z. B. nach der Veranschlagung wird der Bau so viel kosten.

Verantworten, 1) so v. w. vertheidigen; 2) Rechenschaft von etwas Geschehenem geben; 3) dem Uebel, welches aus einer Handlung hervorgehen kann, sich zu unterziehen bereit sein. In diesem Sinne **verantwortlich**.

Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten (Staatsw.), diejenige Einrichtung, wonach die Beamten für ihre Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft haften müssen. Die Haftung findet Statt, theils gegen den Staat, theils gegen die einzelnen Personen, welche von jenen Handlungen betroffen werden, und sie zieht theils civilrechtliche, theils criminalrechtliche, theils politische (s. Civilrecht, Criminalrecht, Politik) Folgen nach sich. Die civilrechtlichen Folgen bestehen in der Regel im Schadenersatz, welcher entweder dem Staate, oder der, von der Handlung betroffenen Privatperson zu leisten ist, wenn der Beamtete gegen seine Pflicht eine Handlung unternahm, aus welcher Schaden für den Staat od. für Privatpersonen erwuchs. In den mehresten Staaten ist die V. der Cassenbeamteten wegen pflichtwidriger Verwaltung der öffentlichen Kassen durch besondere Gesetze über die Geltung anvertrauten Gutes u. über Malversation (s. d.) geschärft. Nicht jede Handlung nämlich, durch welche ein solcher Schade entstand, macht den Beamteten verantwortlich. Wenn er vermöge seiner Pflicht Jemandem Schaden zufügen mußte, so tritt diese V. nicht ein. Dieß letztere ist besonders dann der Fall, wenn er auf Befehl seiner Vorgesetzten handelte. Zwar wird häufig behauptet, der Befehl eines Vorgesetzten könne den Beamten nicht schützen, wenn er eine nachtheilige Handlung auf diesen Befehl vollbringe, und manche Staaten, z. B. England, nehmen deshalb auch untere Beamte in Anspruch; indeß wohl mehr in ihrer Theorie, als praktisch. Es muß unstreitig jeder Beamte die, auf die gesetzlich geordnete Weise ihm zugehenden Befehle seiner Oberbehörde ohne weiteres befolgen und ist für diese Befolgung nicht, wohl aber für die Nichtbefolgung jener Befehle verantwortlich, wenn ihr Inhalt nicht klaren Strafgesetzen entgegen ist. Denn sonst würden die Maßregeln der obern Behörden, also gerade die wichtigsten Maßregeln von dem Urtheil und dem guten Willen der Unterbeamteten abhängig, die oft die Sache gar nicht zu übersehen vermöchten. Es würden die größ[illegible] Nachtheile für die Administration des Staats, eine gänzliche Lähmung der obern Administrativbehörden dabei eintreten. Anders ist es mit verpönten Handlungen, deren Unrecht jeder Staatsbürger, also auch jeder Beamte von mindern Fähigkeiten einsehen, die also auch keine Oberbehörde befehlen kann, ohne ihre Pflichten zu verletzen. Die criminalrechtlichen Folgen der V., Strafen, treten sonach ein, wenn der Beamte die, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle, die den Strafgesetzen nicht zuwider sind, nicht befolgt, oder wenn er entweder für sich selbst, oder

oder auf Befehl seiner Vorgesetzten Handlungen vollbringt, die durch Strafgesetze verboten sind. Im letzteren Falle kommen jedoch dem Beamten bedeutende Milderungsgründe zu Statten. Die politischen Folgen äußern sich vorzüglich, wenn der Beamte durch sein Benehmen Mangel an Fähigkeit oder an gutem Willen an den Tag legt, so daß er für den Staatsdienst nicht brauchbar erscheint. In größern Staaten, z. B. England und Frankreich gehört dahin auch die Hinneigung des Beamten zu einem andern als dem eben am Staatsruder stehenden politischen Systeme. In Teutschland kannte man diese Folgen der Beamtenverantwortlichkeit, die vorzüglich in Versetzung oder Entfernung vom Amte bestehen, bis zum Jahre 1830 beinahe gar nicht. Nur einzelne Staaten hatten begonnen, ihre Beamten (mit Ausnahme der Richter) für willkührlich absetzbar zu erklären: doch wurde dies Recht nur selten geübt, da überall im Volke die Ansicht verbreitet und da, wo gemeines Recht (s. d.) galt, wenn auch nicht unbestritten, angenommen war, daß öffentliche Beamte nicht ohne Urtel und Recht ihrer Stellen entsetzt werden könnten. Seit 1830 aber, wo man, in einigen Staaten, wo revolutionäre Bewegungen Statt fanden, aus Nachgiebigkeit gegen die Volksbewegungen sich zu Absetzung, mindestens Entfernung solcher Beamten, denen rechtlich kein Verbrechen oder Vergehen nachzuweisen war, veranlaßt fand, suchte man dies durch Aufstellung des Grundsatzes, daß auf dem administrativen Wege jeder Beamte nach Belieben seiner Vorgesetzten entfernt werden könnte, zu rechtfertigen. Es ist dies sogar seitdem häufiger gesetzlich ausgesprochen worden, worein selbst landständische Versammlungen zu willigen sich bewogen fanden, theils weil bedeutende Elemente derselben aus den, den Beamten feindlich gesinnten Klassen der Staatsbürger hervorgingen, theils weil man die Ministerverantwortlichkeit falsch verstand, theils weil man wirklich glaubte, ein Staat könne nicht gut regiert werden, wenn nicht die Beamten stets die Aussicht der Absetzung im Fall fehlerhafter oder nicht gutwilliger Verwaltung vor Augen hätten. Was nämlich die Ministerverantwortlichkeit anlangt, d. h. im allgemeinsten Sinne die V. derjenigen höchsten Beamten, welche keinem andern Administrativbeamten untergeordnet, im Staatsorganismus die nächsten nach dem Monarchen sind: so zerfällt diese in die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit des Ministers, d. i. in diejenige V., welcher der Minister eben so unterworfen ist, wie jeder andere öffentliche Beamte, und in die specielle Ministerverantwortlichkeit. Letztere besteht darin, daß der Minister für alle diejenigen Befehle des Monarchen, welche derselbe durch das Organ seines Ministers, namentlich unter dessen Contrasignatur (s. d.) erläßt (weil der Monarch selbst unverantwortlich ist), so haften muß, so verantwortlich ist, als wenn der Minister den Befehl selbst gegeben hätte. Nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie hat nämlich kein Befehl des Monarchen Gültigkeit, der nicht unter Mitwirkung eines Ministers, also, wenn es ein schriftlicher Befehl ist, nicht unter Contrasignatur des Ministers erlassen ist. Damit der Monarch keinen Beschluß fassen könne, welcher der Verfassung, den Gesetzen oder dem Wohle des Staates zuwider ist, bindet ihn die Verfassung an diese Form, weil, wenn er einen solchen fassen wollte, kein Minister sich zur Mitwirkung verstehen würde, da er dafür verantwortlich wäre. Diese specielle Ministerverantwortlichkeit hat den besondern Charakter, daß ein solcher höchster Beamter nicht blos dem Könige, sondern auch dem Volke, oder vielmehr deren Repräsentanten verantwortlich ist u sein muß. Gibt nämlich in der constitutionellen Monarchie der Minister eine, der Verfassung, den Gesetzen oder dem Landeswohle zuwiderlaufende Handlung des Monarchen zu; so steht es nicht blos dem Monarchen frei, ihn, weil er Ersterm falsch berathen hat, vor Gericht zu stellen und bestrafen zu lassen, sondern auch die Stände haben das Recht den Minister, wenn der Monarch auch nicht wollte, in Anklagestand (s. Klage) zu versetzen. Für diesen Proceß wird dann ein besonderer Gerichtshof, Staatsgerichtshof, zusammengerufen, oder die erste Kammer, oder der oberste Landesgerichtshof vertreten diese Stelle. In den Staaten, wo die erste Kammer den Gerichtshof bildet, hat die zweite Kammer die Rolle des Anklägers. Da, wo dies nicht der Fall ist, müssen, wo zwei Kammern sind, gewöhnlich beide, außerdem die Mehrheit der Ständeversammlung für die Anklage stimmen, wenn diese Statt finden soll. Damit aber der Monarch an Ausführung wohlthätiger Staatsoperationen nicht durch die geistige Beschränktheit, oder Aengstlichkeit, oder den bösen Willen des Ministers gehindert werde, steht dem Monarchen das Recht der willkührlichen Entlassung des Ministers eben so, als der willkührlichen Anstellung desselben, wenn dieser nicht durch den Staatsgerichtshof vom Amte entfernt worden ist, zu. Der Minister dagegen hat das Recht, seine Mitwirkung zu einem vom Monarchen beliebten Acte, wenn dieser gegen des Ministers Ueberzeugung anläuft, also auch seine Contrasignatur zu verweigern, ohne daß dies ihm als Pflichtverletzung

tung ausgelegt werden kann. Er darf sogar äußersten Falles seinen Abschied nehmen. Da ein ganzes Collegium (s. d.) nur unter Schwierigkeiten zur Verantwortung gezogen werden kann, so wurden mit den Constitutionen aus England und Frankreich zugleich die Einzelministerien, d. h. die Einrichtung, wonach jedem Zweige der Staatsverwaltung ein einzelner Minister ganz unabhängig von den übrigen Ministern vorsteht, und damit zugleich die nirgends beliebte Büreaukratie in den constitutionellen Staaten eingeführt. Dies gab aber Veranlassung dazu, daß die Behauptung aufgestellt wurde, der Minister müsse weil er für die Verwaltung des ihm übertragenen Verwaltungszweigs verantwortlich sei, die sämmtlichen Administrativbeamten ganz in seiner Gewalt haben, er müsse, um sie dafür verwenden zu können, wofür sie geeignet wären, sie nach Willkühr ab- und versetzen können, er müsse, um sich in dieser Maße an die Persönlichkeit halten zu können, auch bei ihnen nicht durch die collegiale Form beschränkt sein. So wurde die, in Teutschland von jeher sehr beliebte Verwaltungsform der Collegien aus der Administration ziemlich verbannt; es wurden auch die untern Verwaltungsbehörden büreaukratisch organisirt und jeder einzelne Beamte, dem Minister verantwortlich gemacht. Es drängte sich jedoch häufig der Einwand hervor, daß dadurch die Beamten willenlose Werkzeuge des Despotismus in der Hand der Minister würden und so eine große Garantie hinwegfalle, welche zeither der Staat in der Rechtlichkeit der Beamten gehabt hätte, die, wenn ihnen ein höherer Befehl widerrechtlich geschienen habe, dagegen freimüthig und furchtlos Vorstellungen zu machen berechtigt, verpflichtet und, bei ihrer sicherern Stellung, im Stande gewesen wären. Man machte ferner bemerklich, daß der Minister nur für des Monarchen u. seine eigenen Handlungen, aber nicht für die seiner Untergebenen verantwortlich, mithin jene große Macht des Ministers, größer als die zeitherige der absoluten Monarchen, welche ohne Urtel und Recht keinen Beamten absetzen konnten, nicht nöthig sei, zumal böser Wille oder Unfähigkeit, wenn sie gehörig erwiesen wären, auch auf dem rechtlichen Wege zur Entfernung des Beamten führen würden. Daher wurde hier und da dem Rechtlichkeitsgefühle der Teutschen so weit ein Opfer gebracht, daß die Untersuchungen gegen die Beamten zwar nicht mehr der Justiz, aber doch einer Behörde übertragen wurden, die, wenn gleich zu Ausübung gewisser Justizacte berechtigt u. daher Justizbehörde, doch von der Administration in der Hauptsache abhängig ist, der Administrativ-Justizbehörde.

Die Ministerverantwortlichkeit in obiger engerer Bedeutung hat übrigens von einigen, besonders solchen, sonach großentheils französischen Staatsrechtsgelehrten nicht anerkannt werden wollen, welche Handlungen der Beamten, auch die von ihren Vorgesetzten ihnen anbefohlenen dem Volke verantwortlich erklären. Diese wollen in der Ministerverantwortlichkeit, wiewohl mit Unrecht und ohne aufzeichenden Grund, nur einen höhern Grad der Beamtenverantwortlichkeit erblicken. Man tadelt jetzt ziemlich allgemein, daß die Ministerverantwortlichkeit besonders in Teutschland nur dem Namen nach und großentheils nur in der Absicht in den Constitutionen sei, um unter dem Vorwande derselben die Macht der Minister zu mehren; während viele Constitutionen derjenigen nähern Bestimmungen entbehrten, wodurch sie wirklich Effect erhalten könnte, oder solche Bestimmungen hätten, wodurch die Ministerverantwortlichkeit im Effecte paralysirt würde. Die Beamtenverantwortlichkeit trifft sowohl die Staatsdiener als die Communalbeamteten; letztere sind verantwortlich der Commun, welche sie anstellte, und dem Staate als oberaufsehender Behörde. Die Staatsdiener, außer den Ministern, sind nach den richtigern Principien in constitutionellen Monarchien, criminalrechtlich und politisch nur der Staatsregierung verantwortlich. Hingegen findet wider sie das Beschwerderecht für die Landesrepräsentanten und die einzelnen Staatsbürger bei der Staatsregierung Statt. Genehmigt diese die Handlungen des Beamten, macht sie dieselben so zu ihren eigenen, und diese verletzen die Gesetze, Verfassung oder das Staatswohl; so kann der Minister, der jene Handlungen genehmigte, in den Anklagestand versetzt werden. Civilrechtlich aber kann jeder Staatsbeamte wegen seiner Handlungen von dem dadurch Verletzten auf Schadenersatz belangt werden, und es steht ihm, wenn er bei der Handlung höherm Befehle folgte, die Litisdenunciation (s. d.) und nach Befinden das Regreßrecht (s. d.) gegen die höhere Behörde zu. Die Justizbeamten (mit Ausschluß des administrativen Vorstandes der Justiz, des Justizministers, welcher auch der Ministerverantwortlichkeit in obigem Sinn unterworfen ist) sind wegen der, einen integrirenden Theil aller Constitutionen ausmachenden Selbstständigkeit der Justiz, der Theorie nach, nur im Wege rechtlichen Processes verantwortlich und nur durch Urtel und Recht absetzbar. Besonders merkwürdig ist in Sachsen die Geltendmachung ihrer V. von Privatpersonen durch die Klage auf Sachsenbuße (s. d.) im Fall unrechtmäßig verhängten Arrestes. In der oben erwähnten Maße ist jedoch hier u. da

da die Versetzbarkeit der Beamten von dem Willen des Ministers abhängig gemacht u. dadurch ziemlich der Absetzbarkeit gleich gestellt worden. Auch hat man versucht, die Untersuchung und Bestrafung gegen, der Pflichtwidrigkeit angeklagte Justizbeamte an die Administrativjustizbehörde zu verweisen. Uebrigens macht es in der Art, wie die Verantwortlichkeit der Justizbeamten geltend gemacht werden kann, keinen Unterschied, ob sie Staats- oder Patrimonial-Justizbeamte (s. Patrimonialgerichtsbarkeit) sind, außer in den Staaten, wo den Patrimonialgerichtsherren noch die willkührliche Absetzbarkeit ihrer Justizverwalter zusteht. Auch über die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit verbreitet sich die neueste hierher gehörige Schrift: die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Monographie eines alten Geschäftsmannes, Leipzig b. Köhler 1833. Ein Vorschlag einer Art Ministerialverantwortlichkeit für autokratische Monarchien, welcher jedoch, der Natur der Sache nach, nur den Namen mit der Ministerverantwortkeit in constitutionellen Staaten gemein hat, da Letztere in ihrer eigentlichen Bedeutung, nach Obigem, in autokratischen Monarchien gar nicht denkbar ist, befindet sich in der Schrift: Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamtenaristokratien, und der Ministerialverantwortlichkeit in reinen Monarchien; ein staatswissenschaftlicher Vortrag mit Belegen aus der Zeitgeschichte, von einem Ungenannten, Leipz'g 1834. (*Bs.*)

Vera Paz (Geogr.), 1) früher Intendanz des spanischen Generalcapitanats Guatemala in Amerika, hatte 741 QM. gebirgiges Land, reich aber an mexicanischen Producten und hatte zur Hauptstadt Coban 2) Später ein eigner Staat der Union von Mittelamerika, früher Tezuzitlan genannt, zu 392¼ QM. mit 100,000 Einw. angegeben, späterhin mit dem Staate Guatemala jener Union vereinigt 3) Ein eigner District in vorigem. Verapelly, Stadt in der Rajahschaft Cochin der britisch-vorderindischen Provinz Malabar; hat katholische Kathedrale mit Bischof, Seminar, Kloster der Carmeliter, wurde 1791 von Tippo zerstört. (*Wr.*)

Verarbeiten, 1) einen rohen Stoff durch Bearbeitung veredeln, zu einem gewissen Gebrauche geschickt machen, daher verarbeitete Waaren, welche nicht mehr aus dem rohen Stoffe bestehen, oder auch einer weitern Bearbeitung zum Gebrauche nicht mehr bedürfen; 2) ein Material zu seiner Arbeit gebrauchen; 3) ein Material durch Arbeit erschöpfen, verbrauchen. (*Fch.*)

Verarbeiten der Wehen (Geburtshülfe), s. unter Geburt 1) und Wehen.

Verarrendiren (v. fr. Arrende), so v. w. Verpachten.

Verarrestiren, in der Sprache des gemeinen Lebens so v. w. mit Arrest (s. d.) belegen, Arrest auf Etwas anlegen.

Veras (Vera), eine portugiesische Elle wenig kleiner als der französische Stab.

Vera's hydraulische Maschine V. Seilmaschine, Funicularmaschine (Maschinenw.), eine von dem französischen Postbeamten Vera (s. d.) gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts vorgeschlagene Maschine zur Erhebung des Wassers, vermittelst eines Seiles ohne Ende (d. h. hier eines solchen, welches über zwei, in einer Verticalfläche über einanderstehende Rollen läuft). Ein Seil ohne Ende ist nämlich um 2 Rollen oder Wellen gelegt, wovon die eine mittelst eines Gestelles oder Kastens sich unten im Wasser befindet, die andere ist senkrecht darüber in einem Kasten angebracht. Die abwärts gehende Hälfte des Seiles ist um ein großes Rad geschlungen, welches mit einer Kurbel herumgedrehet wird und das Seil nebst den Rollen in Bewegung setzt. Bei dem schnellen Gange des Seiles hängt sich unten so viel Wasser an, daß es eine Hülle um das Seil bildet, und indem das Seil über die obere Welle geht, wird das Wasser theils abgedrückt, theils durch die Centrifugalkraft abgeschleudert, und in dem dazu eingerichteten obern Kasten gesammelt. Dieser Kasten muß daher oben bedeckt sein, und hat außer den 2 Löchern, durch welche das Seil geht, noch eine Abflußröhre, um das Wasser an einen beliebigen Ort zu leiten. Auch ist oben eine Schraube angebracht, mit welcher die obere Rolle höher oder niedriger gestellt, und also das Seil straffer und schlaffer gemacht werden kann. Noch wirksamer wird die Maschine, wenn man 2 oder 3 Seile neben einander anbringt, zwischen welchen das Wasser wie eine Wand in die Höhe steigt. Das große Rad und die Rollen müssen dann mit eben so viel Vertiefungen oder Spuren versehen sein. Um dem großen Rade einen schnelleren Umschwung zu geben und so den Gang der Maschine zu beschleunigen, kann man ein Vorgelege daran anbringen. Eine Maschine mit einem Seile von 21 Linien Umfang, hebt in 8 Minuten 250 Pinten Wasser 63 Fuß hoch. (*Fch.*)

Veratrin, so v. w. Sabadillin.

Veratrum (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Sarmentaceen Ordnung Ruscineen, zur Polygamie, Monöcie des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. album, mit eiförmigen, zugespitzten, gefaltet-gefurchten, 1 Fuß und darüber langen 4—8 Zoll breiten Blättern, aufrechten, 3—4 Fuß hohen Stengel an dessen Ende die Blumentrauben rispenartig zusammengestellt sind, grünlichen

lichen Blumen, Mutterpflanze der weißen Nieswurzel (s. d.); v. nigrum, dem Vorigen an Gestalt ähnlich, doch größer, mit zahlreichen, schwarzrothen, in reiche rispenständige Trauben gesammelten Blüthen, als Zierpflanzen in Gärten cultivirt, beide in Rußland, Oestreich und Griechenland heimisch; v. sabadilla, mit einfachen ährenförmigen Blüthentrauben, gestielten, schwarzpurpurrothen, einseitigen, fast überhängenden Blumen, in China heimisch, Mutterpflanze des Sabadillsamens (s. d.). (*Sr.*)

Verbällen, durch einen zwar nicht heftigen aber lange anhaltenden oder oft wiederholten Druck, wie er bei festem Zugreifen u. langem Gehen Statt findet, sich ein Glied verletzen, wodurch im geringeren Grade Schmerz oder Taubheit, im höhern Grade Entzündung, Geschwulst und Eiterung entstehet. Im Anfange werden kühlende, zertheilende und erweichende Mittel dagegen angewendet; ist aber die meistens tief liegende Eiterung schon eingetreten, so ist der Schnitt und Reinigung der Wunde nöthig. Sehr leicht v. sich Pferde, welche unbeschlagen lange gebraucht werden, auch andere Hausthiere, die des langen Gehens ungewohnt einen Weg machen müssen. (*Fch.*)

Verbal (v. lat.), wörtlich, dem Wort nach, im Gegensatz von den Realen (s. d.).

Verbäle Inspiration, s. unter Inspiration.

Verbälia (Gramm.), solche Wörter (Substantiva und Adjectiva), welche von Verbis abgeleitet sind.

Verbälien (Rechtsw.), wörtliche Aeußerungen im Gegensatze von thatsächlichen, Realien, öfter auch gebräuchlich, um unnütze Reden damit zu bezeichnen, am häufigsten in der ersten Bedeutung bei Zusammensetzung mit andern Worten, daher Verbal-caution (s. unter Caution), Verbal-contract (s. Contractus), d. i. ein solcher Contract, dessen verbindliche Kraft in der Förmlichkeit mündlich ausgesprochener Worte liegt, z. B. die römische Stipulation, im Gegensatze vom Realcontracte, dessen Verbindlichkeit erst von einer gewissen Leistung abhängt, z. B. der Darlehnscontract. Verbal-definition, s. u. Definition. Verbal-injurie, im Gegensatze von Realinjurie (s. Beleidigung). Verbalnunciation, die wörtliche nunciatio novi operis, d. i. die Protestation gegen Errichtung eines, dem Protestirenden nachtheiligen Werkes. Sie geschieht entweder gerichtlich (nunc. novi oper. judicialis), oder außergerichtlich (nunc. novi oper. extrajudicialis), und diese Letztere wird wieder bewirkt entweder durch Thätlichkeiten, indem man die Arbeiter vertreibt, das Werk sofort zerstört ꝛc. (nunc. novi oper. realis) oder durch eine blos mündliche Protestation (nunc. novi oper. verbalis). (*Bs.*)

Verbälis divisio parentum inter liberos (lat., Rechtsw.), s. Testament.

Verbalisiren (v. lat.), leere, unnütze Worte machen.

Verbal-lasten (Schiff.), den Ballast in ein Schiff bringen.

Verballhornen, so v. w. Ballhornisiren.

Verband, 1) (Chir.), die Anwendung von Mechanismen der verschiedensten Art, welche zur Heilung oder wenigstens Besserung von zumeist äußerlichen Krankheiten und Körperfehlern, so wie zur Application von äußeren Arzneimitteln benutzt werden, und in ruhendem Contacte mit der äußeren Fläche der Körpergebilde durch Deckung, Druck und Zug auf den fehlerhaften Zusammenhang oder Contiguität wirken. Der Gebrauch des V.s schreibt sich aus den ältesten Zeiten her und in ihm bestand wohl das erste ärztliche Wirken. Wie nun der V. in einzelnen Fällen zu gebrauchen sei, dies lehrt die Verbandlehre, welche in eine allgemeine und eine besondere oder specielle zerfällt. Die allgemeine Verbandlehre enthält die allgemeinen Gesetze der Construction des V.s nach seinen allgemein Zwecken und Richtungen, ferner beschreibt sie die Materialien zum V. und die verschiedenen Formen desselben, so die Charpie mit den einzelnen aus ihr gefertigten Verbandstücken, die Baumwolle, Pflaster, Schwämmen, Compressen, Haarseile, Schienen, Strohladen, die Binden überhaupt, Schlingen, Bänder, der Turniket (s. d. a.); die specielle Verbandlehre beschäftigt sich mit den Verbänden einzelner Gliedmaßen und in den besonderen Krankheitsformen. Wir besitzen noch Verbände von Hippokrates, Galen, Oribasius u. A. Seit dem Herrschen der französischen Chirurgie im 17. und 18. Jahrh., bediente man sich fast bis auf die neueste Zeit sehr complicirter Verbände; die neuere, naturgemäßere Chirurgie beschränkt sich auf ein weit einfacheres Verfahren und eine weit geringere Zahl von Verbänden. 2) (Bauw.), s. unter Mauer; 3) (Zimmerm.), die Art wie die einzelnen Bauholzstücken zu einem Ganzen vereiniget sind; 4) die Stelle, wo die einzelnen Stücken mit einander verbunden sind. (*Pst.*)

Verbänka (Geogr.), s. unter Verbas.

Verbannen, 1) verbieten, besonders die Behütung eines Feldes, das Befahren eines Weges verbieten, daher verbanntes Feld, verbannter Weg; 2) befehlen, daß sich jemand aus einem Gerichtsbezirke oder aus einem Lande entferne, vgl. Exil u. Verweisung; 3) etwas vertreiben, von sich entfernt halten; 4) (Kirchenw.), mit dem Banne (s. d.) belegen; 5) (Bibelspr.),

spr.), Gott etwas so widmen, daß es nicht mehr zu gemeinem Gebrauche dienen darf, sondern getödtet, zerstört oder verbrannt werden muß, daher auch zerstören, vernichten; 6) verwünschen, sich verschwören, sich zu etwas anheischig machen. (*Fch.*)

Verbannung, 1) so v. w. Exil und Verweisung; 2) (jüd. Relig.), s. Bann, Gelübde.

Verbānus (a. Geogr.), See im cisalpinischen Gallien; j. Lago Maggiore.

Verbas (Geogr.), Fluß in dem Ejalet Bosnien (europ. Türkei), entspringt auf dem Gebirg an der Grenze von Herzegowina, vergrößert sich den Veliki, Ugar, Verbania, Pliva, führt Goldkörner, ist etwas schiffbar, fällt in die Save.

Verbāscum (v. *L.*, Königskerze), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Solaneen zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. thapsus, s. Königskerze; v. nigrum, mit gelben am Grunde rothgefleckten Blumenkronen, purpurhaarigen Staubfäden, dichten Blüthenähren, perennirend an trocknen Hügeln, Wegen ꝛc. Die ehedem als flores verb. nigri, officinellen, schleimigen, betäubenden Blüthen, wurden als Thee und die Wurzel als erweichendes Mittel gebraucht; v. phlomoides, mit gelben wohlriechenden bei der Destillation ein rosenartig riechendes Wasser und ätherisches Oel gebenden Blüthen, in felsigen Gegenden, an Waldrändern; v. blattaria (Mottenkraut), mit glatten, runzlich geaderten, zum Theil tief eingeschnittenen Blättern, gelben, auch weißen Blüthen, violett behaarten Staubfäden, in allen Theilen unangenehm riechend, zur Vertreibung der Motten benutzt; v. lychnitis, mit unten weißstaubigfilzigen Blättern, weißen, auch gelben Blumen, blaßgelb behaarten Staubfäden; v. phoeniceum, mit purpurvioletten im Schlunde gelblichen Blumen, purpurroth und weiß behaarten Staubfäden, nebst noch mehreren anderen in Teutschland heimisch u. auch zum Theil als Zierpflanzen in Gärten cultivirt. (*Su.*)

Verbästen (Jagdw.), so v. w. Fegen 4).

Verbauen, 1) Material zu einem Bau gebrauchen oder verbrauchen: 2) eine gewisse Summe Geldes auf einen Bau verwenden; 3) sich v. mehr Geld auf einen Bau verwenden, als man im Vermögen hat und füglich entbehren kann; 4) durch einen Bau einen Eingang, eine Aussicht, ein Fenster versperren; 5) einen Bau nicht regelmäßig oder zweckmäßig ausführen; 6) (Bergb.), eine Zeche verbaut sich, wenn die Ausbeute gerade die Kosten deckt.

Verbeißen, 1) durch Zusammenbeißung der Zähne oder überhaupt durch festen Willen, aus Klugheit den Ausbruch einer Empfindung unterdrücken; 2) so v. w. Abbeißen, besonders vorn und oben abbeißen; 3) bei Kauen sich in die Zunge, Lippen oder Backen beißen; 4) von Hunden und wilden Thieren so fest in einen Gegenstand beißen, daß sie die Zähne nicht selbst wieder herausziehen können, sondern daß das Maul aufgebrochen werden muß; 5) von angeschlossenen wilden Enten untertauchen und sich mit dem Schnabel so fest an die Schilfwurzeln anbeißen, daß sie auch todt daran hängen bleiben; 6) die letzten Wörter oder Sylben nicht deutlich aussprechen. (*Vch.*)

Verbēja (Myth.), Göttin bei den alten Britannern und Galliern, mit der Victoria verglichen.

Verbellen, 1) (Jagdw.), von Hunden, wenn sie durch Bellen anzeigen, daß sie ein Wild gefunden haben, oder Sauen stellen und dazu bellen; 2) (Medic.), so v. w. Verbällen.

Verbēna (lat.), 1) jedes heilige Kraut, besonders erschienen die verbenae zu religiösen Gebräuchen dienend; so trugen die Feciales deren um den Kopf, wenn sie Bündnisse schlossen (daher die Fecialen auch Verbenarii heißen), ferner Schutzbedürftige und Hülfeflehende ꝛc. 2) (v. *L.*, Bot.), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Viticeen zur 1. Ordnung der Didynamie des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. officinalis (Eisenhart, Eisenkraut), mit dreilappigen, eingeschnittenen Blättern, röthlichvioletten in fadenförmigen, rispenförmig stehenden Aehren, gesammten Blumen, häufig an Wegrändern, ehedem officinell, jetzt vergessen; v. triphylla, Strauch mit, zu drei um die Zweige stehenden, lanzettförmigen, scharfen, ganzrandigen, stark und angenehm citronartig duftenden Blättern, in Buenos-Ayres heimisch, häufig als Zierpflanze in europäischen Gewächshäusern cultivirt; v. Aublitia, mit purpurrothen, anfangs fast doldenähnlich, später in Aehren stehenden Blüthen, in Virginien u. Carolina heimisch, ebenfalls in Europa als Zierpflanze cultivirt. (*Lb. u. Su.*)

Verbenico (Geogr.), Marktflecken auf der Insel Veglia (s. d.) im Meerbusen von Quarnero (s. d.) am morlachischen Kanal; hat Kastell, 900 Ew., guten Obstbau.

Verberātio (lat.), das Schlagen mit Ruthen; bei den Römern Strafe, welche über Verbrecher aus den Soldaten, Fremde und Bundesgenossen verhängt wurde.

Verbergung der Missethäter (Rechtsw.). Das Vergehn, irgend einen Schuldigen durch Verbergen den Händen der Gerechtigkeit zu entziehen zu versuchen. Vor den zur Verhaftung getroffenen Verfügungen begangen, fällt die V. d. M. mit der Begünstigung oder Theilnahme des Verbrechens zusammen u. ist nach den über diese

diese geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Wird sie aber den von der richterlichen Gewalt bereits getroffenen Veranstaltungen geradezu entgegen unternommen, so ist sie als Vergehen gegen die richterliche Gewalt selbst anzusehen. Sie kann durch eine Begehungshandlung geschehen, wenn dem Verbrecher eine Freistätte eingeräumt worden, oder durch Unterlassung, wenn auf vorgängige Aufforderung von Seiten des Richters diesem der Aufenthaltsort des Missethäters nicht entdeckt wird. Die römischen Gesetze bestimmen ohne Unterschied die Strafe, welche der verborgen gehaltene Missethäter selbst verwirkt hat, körperliche Züchtigung oder Geldstrafe bei mildernden Umständen. Nach der Schwere des, von dem Verheimlichten verübten Verbrechens u. der Absicht des Verheimlichenden kann heut zu Tage die Strafe von Gefängniß und Geld bis zu mehreren Jahren Zuchthaus gesteigert werden. Bei der Verbergung von Anverwandten wird nach den Grundsätzen einer humanen Billigkeit nie Strafe eintreten, welche für diesen Fall die römischen Gesetze schon mildern. Die Bestrafung setzt ferner Kenntniß der Missethat und der richterlichen Nachforschung voraus; wogegen die Betreibung der Verbergung als Gewerbe, Strafschärfung herbeiführt. Dahin gehören Diebshehlerei und Diebsherbergen. Die V. d. M. ist einer der Fälle, in denen leicht die Moral mit den aus den Strafgesetzen des Staats hervorgehenden Bürgerpflichten, in Widerspruch gerathen kann, namentlich bei der Verbergung politischer Verbrecher, wie die Geschichte bei den Proscriptionen Sullas und der französischen Revolution lehrt oder bei dem flüchtigen Herumirren der Stuarts in England, und neuerdings der Herzogin von Berry im Westen Frankreichs. (*Bs j.*)

Verberie (Geogr.), Stadt im Bezirk Senlis des Departements Oise (Frankreich); hat altes Castell, Mineralquelle, 1200 Ew.

Vērbero (lat.), Schimpfwort, einer der Schläge verdient, oder durch Schläge so abgestumpft ist, daß er sie gar nicht mehr fühlt.

Verbēsina (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Zusammengesetzten, Ordnung Radiaten zur 2. Ordn. der Syngenesie des Linn. Systems gehörig. Bekannteste Art: v. alata, mit herablaufenden, länglich eiförmigen Blättern, orangegelben Blumen in West-Indien heimisch, in europäischen Pflanzensammlungen cultivirt.

Verbessern, 1) das Schadhafte eines Dinges wegschaffen; 2) das Fehlerhafte eines Gegenstandes entfernen, überhaupt in einen bessern, vollkommenern Zustand bringen, werthvoller machen.

Verbesserte Dreifelderwirthschaft (Landw.), s. unter Feldwirthschaft.

Verbesserter Cours (Seew), s. unter Cours 2).

Verbessertes Jahr, s. unter Confusionsjahr.

Verbesserte von Septfons (Klosterw.), Cisterzienser bei Septfons (s. d.); das Kloster war von einem Herzog von Septfons gestiftet; die mit der Zeit ausgearteten Mönche reformirte 1663 der Abt Eustachius von Beaufort und führte die strenge Regel des heiligen Benedict ein, so daß sich die V. in nichts von den Trappisten (s. d.) unterschieden, aufgenommen in der Zeit, wo sie um Mitternacht die Metten besuchten. Sie genossen nichts als Brod, Kräuter, Wurzeln, Hülsenfrüchte; nur den Kranken war es erlaubt Eier, Fische, wohl auch Fleisch zu essen. Ihre Hauptbeschäftigung ist Gartenbau, im Winter allerhand häusliche Geschäfte. Zum Chor gehörten 100 Religiosen, außerdem befanden sich in der Abtei noch 50 Laienbrüder, die von ihrer Hände Arbeit lebten. Uebrigens s. Cisterzienser. (*Lb.*)

Verbesserung der Klagschrift (lat. emendatio libelli, Rechtsw.), Abänderung von Mängeln der gesetzlichen Ordnung des Klaglibells (s. d.), oder der An- und Ausführungen wegen Nebenforderungen ohne aber dadurch den Betrag des Klaggegenstandes zu erhöhen. Sie ist bis zum Enderkenntnisse zulässig, und wird ohne den Gang des Prozesses zu hemmen, blos auf Kosten des Klägers dem Beklagten abschriftlich mitgetheilt. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Erläuterung der Klagschrift (declaratio lib.), welche ihre Abänderung auf die Unbestimmtheit des Ausdrucks beschränkt; der Klagänderung (mutatio lib.), die in dem Nachbringen neuer Gründe und Merkmale an die Stelle bereits beigebrachter, und die Klage wesentlich bedingender besteht, sich ebensowohl auf den Gegenstand und den Grund der Klage, als den Beweis u. die Klagart beziehen kann, und wesentlichen Einfluß auf den Prozeßgang ausübt, weshalb sie nur in den ersten Abschnitten des Verfahrens zugelassen wird; u. von der nach dem ersten Erkenntnisse bisweilen eintretenden Entsagung von der Klagschrift (renuntiatio lib.), durch welche der Kläger, ohne auf seine Forderung zu verzichten, von dem unternommenen Rechtsstreite zurücktritt, dessen Kosten er trägt. (*Bs. j*)

Verbesserung der Lehn (lat. melioratio feudi, Rechtsw.). Ein durch den besitzenden Vasallen hervorgebrachter Zuwachs des Lehngutes, welcher dessen Werth bleibend erhöht, und, weil der jedesmalige Vasall nur das Lehen im Stande zu erhalten verpflichtet ist, ein Allod (s. d.) ist. Von den Land- (Allodial-) erben des Vasallen kann

derselbe daher entweder von dem Lehngute weggenommen werden oder Erster kann dafür eine Vergütung verlangen, deren Betrag nach der bewirkten Erhöhung der Einkünfte und der vermehrten Ergiebigkeit des verbesserten Lehens abzuschätzen ist. Hinsichtlich dieser Verbesserungen stehet dem Landerben sowohl das Recht der Klage und Einrede zu, als die Befugniß, das Lehen bis zu Erstattung des Werthes derselben zurückzuhalten, während welcher Zeit ihm sodann obliegt, das Lehen zu verwalten und darüber Rechenschaft abzulegen. Nach sächsischem, auf altteutschem beruhenden Rechte braucht der Lehnsfolger unter den Lehnsverbesserungen alle auf lehnbaren Grund und Boden errichteten Gebäude, in demselben gemachte Reparaturen, so wie was darinnen erd-, nied-, wied-, band-, wand- und nagelfest ist, dem Landerben nicht zu erstatten.

Verbesserung des Bodens (Landwirth.), den Boden fähiger machen, nutzbare Pflanzen, besonders Getreide zu tragen. Dies geschieht vorzüglich dadurch, daß vegetabilische oder thierische Stoffe damit vermischt werden, also durch den gewöhnlichen Dünger, durch Gauche, Teichschlamm und dgl. Düngesalz und Gyps verbessern nicht eigentlich den Boden, sondern zersetzen nur die in der Erde enthaltenen öhlichten und fettichten Theile, und befördern das Wachsthum auf ein Jahr. Jährlich angewendet und ohne eigentliche Düngung würden sie den Boden nur erschöpfen. Doch kann ein kalter Boden durch Kalk, ein schwerer durch leichten Sand, ein sandiger durch Lehm verbessert werden. Auch wenn der Boden ruht, d. h. wenn seine Oberfläche längere Zeit der Luft ausgesetzt ist und vegetative Theile aus derselben einsaugen kann, wird er verbessert. (*Fch.*)

Verbeugung (Sitteng.), das Beugen des Körpers vor einem andern als Zeichen der Ehrerbietung gegen denselben, wie dies mit Anstand auf eine leichte und natürliche Weise gemacht werden müsse, lehrt die Tanzkunst; bei Frauenzimmern heißt dieselbe Handlung Verneigung, weil dabei vorzüglich die Knie gebogen werden, der Oberkörper mehr gerade bleibt. (*Fch.*)

Verbicze (Geogr.), so v. w. Werbietze.

Verbieten, 1) befehlen, daß etwas nicht geschehe; 2) einen Ort verbieten, befehlen, daß Niemand oder gewisse Personen nicht an diesen Ort gehen; 3) ehemals so v. w. ankündigen, vor einen Obern fordern; 4) (Handwksbr.), wenn die Junggesellen den Zunftgenossen im Namen der Obern etwas bekannt machen.

Verbigena (lat.), Beiname Christi in so fern er als Logos (s. d.) von Gott ausging; oder weil Jesus von Maria ohne Zuthun eines Mannes, durch das bloße Wort, geboren geglaubt wurde.

Verbigenus pagus (a. Geogr.), so v. w. Urbigenus pagus.

Verbinden, 1) nicht auf die rechte Art zusammenbinden; 2) (Buchb.), besonders ein Buch so binden, daß mehrere Blätter und Bogen sich nicht in der gehörigen Ordnung befinden, ist der Fehler durch das Heften oder Falzen entstanden, so heißt es auch verheften; 3) so v. w. Zubinden; 4) unter andere Dinge mischen, besonders auf eine betrügliche Weise, und diese zusammenbinden; 5) mehrere Dinge zu einem Ganzen vereinigen; 6) 2 Stücken auf irgend eine Art zusammenfügen; 7) 2 oder mehrere Dinge in einem gewissen Zusammenhang, in wechselseitige Einwirkung auf einander bringen; 8) (Böttcher), ein Faß v., es mit den nöthigen Reifen versehen; 9) so v. w. Vermischen; 10) sich mit Jemanden v., ein Verhältniß zu Erreichung einer gemeinschaftlichen Absicht errichten; 11) (Staatsw.), besonders ein Bündniß (s. d.) schließen; 12) von Personen verschiedenen Geschlechtes sich einander heirathen; 13) sich zu etwas v., sich zu etwas anheischig machen, etwas auf feierliche Art versprechen; 14) vermöge eines Gesetzes, od. durch feierliches Versprechen, od. durch erwiesene Gefälligkeiten u. Wohlthaten Jemandem gewisse Pflichten auflegen; 15) (Chir.), so v. w. wie einen Verband (s. d.) anlegen. (*Fch.*)

Verbindezeug (Chir.), ein aus Leder in Form einer Brieftasche gefertigtes Behältniß für die chirurgischen Instrumente, die der Wundarzt für gewöhnlich in Gebrauch hat. Es gibt größere und kleinere V.e; auch die kleinsten müssen einige Bistouri's, wenigstens 2 Scheeren, mehrere Sonden, Spatel, Nadeln, Arterienhaken, Pincetten enthalten; in den größern befinden sich verschiedenartig geformte Scheeren, Fistelmesser, Haarseilnadeln, Arterienpincetten, alles Instrumente, welche bei den am gewöhnlichsten vorkommenden Verletzungen benutzt werden müssen. (*Pst.*)

Verbindlichkeit, 1) (lat. obligatio, Rechtsw.), die aus einer Verpflichtung stammende Obliegenheit, welche außer dem Geben, Thun oder Leisten auch auf ein Unterlassen gerichtet sein kann. Sie bildet zusammen mit dem ihr entgegengesetzten Rechte, durch welches ihr Inhaber (der Verpflichtete) in ein ungünstiges Verhältniß gegen einen Andern (den Berechtigten) gesetzt wird, das Rechtsverhältniß. Diesen allgemeinen Begriff der V. zieht das französische Recht auch in den Kreis seiner gesetzlichen Bestimmungen. 2) Die durch Rechtsgesetze begründete Nothwendigkeit unmittelbar, also nicht blos vermöge eines, dem Berechtigten aus einer Sache

Sache zuständigen Rechtes, etwas zu leisten oder zu unterlassen. Diese V. ist ein besonderer Gegenstand der erwerblichen Rechte (des persönlichen Rechts, s. d.). 3) (obligatio), im Sinne des römischen Rechts (s. d.). 4) Handlungen, welche uns Gegenleistungen auflegen, s. u. Gefälligkeit; 5) ein Ausspruch, welcher für einen andern ein feines Lob enthält; 6) das, was wir Jemandem zu leisten haben. (*Bs. j.* u. *Fch.*)

Verbindung, 1) überhaupt die Handlung des Verbindens; 2) besonders der Zusammenhang zwei oder mehrerer Dinge; 3) die Bekanntschaft, der Umgang mit andern Personen, besonders mit Rücksicht des darauf gegründeten Einflusses, welchen man auf andere hat u. der Unterstützung, welche man von ihnen erlangen kann; 4) so v. w. Heirath; 5) (associatio, Rechtsw.), die Vereinigung mehrerer Personen; hat sie ein Verbrechen zum Gegenstande, so bildet diese eine verbrecherische Gesellschaft (societas delinquendi) oder ein Complott (s. d.). Die **Associationen** (s. d. 2) haben seit dem Jahre 1830 auch außer England, auf das Festland, namentlich in Frankreich u. in die Schweiz sich verpflanzt und haben zu gesetzlichen und andern Vorkehrungen Veranlassung gegeben. Auch Teutschland ist nicht ganz frei davon geblieben. Am mehresten haben sich die Handwerker dazu hingeneigt. Aber auch zu andern politischen Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, hat man sie genutzt, und hat in dieser Hinsicht sogar die Erlaubniß dazu, als ein Recht in Anspruch genommen, **Associationsrecht**. Ohne Vorwissen der Staatsregierung, damit diese das Oberaufsichtsrecht ausüben könne, dürfen sie keinen Falls Statt finden, da aus ihnen leicht unerlaubte politische Umtriebe, Aufruhr, Tumult, Revolution entstehen können. Neuerlich sind sie zu einem Mittel vorgeschlagen worden, um den jetzigen Mißklängen der Zeit abzuhelfen und durch gemeinschaftliche Verbindung den Forderungen der Zeit mehr zu entsprechen. Dies ist die Tendenz der Schriften: Schneider, das Problem der Zeit und dessen Lösung durch die Association, Gotha 1834. Neueste und wichtigste Schrift darüber im Allgemeinen: Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitutionellen Staaten u. die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter V.n und Versammlungen aus dem Standpunkte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unsers positiven Rechts, Leipz. 1834. Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß 6) die **geheimen** V.n jeden Falls unerlaubt sind. Sie, vorzüglich die geheimen V.n der Studenten (s. Landsmannschaft, Orden, Burschenschaft u. s. w.), sind der Gegenstand großer, durch ganz Teutschland verbreiteter Untersuchungen, vor deren Beendigung, und so lange über ihre Resultate nichts bekannt gemacht wird, sich auch nichts Zuverlässiges darüber angeben läßt. Sie werden verfolgt als der angebliche Sitz der politischen Aufregungen, welche seit einigen Jahren in Teutschland Statt finden. Neueste Schrift darüber: H. Steffens, über geheime V.n auf Universitäten, ein Fragment aus den Vorträgen über die Hodegetik, Berlin 1836. 7) **V.n mit dem Feinde des Staates**, diejenigen V.n, welche ein Staatsbürger mit Bürgern eines feindlichen Staates die an den Feindseligkeiten wirklich Antheil nehmen, in Beziehung auf die Ausübung solcher Feindseligkeiten unterhält, es mögen nun diese Bürger, als Soldaten, Staatsmänner, oder in welcher Hinsicht sonst für die Feindseligkeiten gegen den Staat wirken. Haben die Unterhandlungen gar keinen Bezug auf die feindseligen Verhältnisse, z. B. eine blos freundschaftliche V., so fallen diese eben so wenig in die gegenwärtige Kategorie, als V. mit Personen des feindlichen Staates, die an den Feindseligkeiten keinen Theil nehmen. Auch ist es ganz gleich, ob die V. mit dem Staate selbst, oder mit einzelnen Personen Statt findet. Dies Verbrechen kann durch Dolus (s. d.) oder bloße Schuld (s. d.) begangen werden. Beispiele davon sind: Zuschaffung von Munition und Lebensmitteln, Werbung für das feindliche Militär, Hülfsleistung zu Beförderung feindlicher Absichten, Anzeige verborgener Orte, Sachen u. s. w. Arbiträre Strafe, körperliche Züchtigung, vier und mehrere Jahre Zuchthaus oder Festungsbau pflegt, nach Maßgabe der größern oder mindern Absichtlichkeit, Beflissenheit, Schädlichkeit ꝛc., für dies Vergehen erkannt zu werden. Das Militär pflegt jedoch im Kriege die Sache unjuristisch u. durch Standrecht zu entscheiden, wobei die Kugel oder der Strang häufig die Folge dieses Verbrechens ist. Dergleichen Handlungen begreift der französische Code pénal Art. 78—81 unter dem Worte trahison (Verrätherei) u. bestraft sie mit Verbannung, Tod und Vermögensconfiscation. 8) (Maurer), so v. w. Verband; 9) (Chem.), innige Vereinigung von Theilchen verschiedener Substanzen durch chemische Aktraction zu einer Zusammensetzung von neuen eigenthümlichen Eigenschaften; 10) so v. w. Combination, s. Combiniren. (*Fch.* u. *Bs. j.*)

Verbindung der Hölzer (Bauw.), V. d. H. wird nach Verschiedenheit der Bauwerke, als Häuser, Dächer, Brücken, Schiffe ꝛc., auch auf verschiedene Weise bewirket: nach der Länge, durch Zusammenstoßen, Aufplatten, Verzahnen; nach der Quere durch Ueberschneiden oder Aufkümmen, Einsetzen oder Verzapfen. Alle diese

verschiedenen Arten werden gewöhnlich noch durch eiserne Bolzen und Bänder befestiget und verstärkt. Die Verbindung der Wände eines Gebäudes entstehet durch die Schwellen, Rahmen und Balken; auch wohl, wo letztere fehlen, durch Zangen; hölzerne Futter- und Verkleidungswände (Bohlenwerke) werden ebenfalls durch Zangen und Anker festgehalten. Bei großen Schiffen machen die Deckbalken, welche den Fußboden der Verdecke tragen, die eigentliche Verbindung der Borde; liegen um die Balken des obersten Verdecks so niedrig, daß die Höhe des Bords über demselben noch 5—6 Fuß beträgt, wird es ein tief verbundenes Schiff genannt; ein niedrig verbundenes hingegen, wenn jene Höhe bis an den obern Rand des Bords nur 2—3 Fuß beträgt. (*Hy.*)

Verbindung oder Copulation der Verhältnisse (Musik), s. unter Verhältniß.

Verbindungs-arterie (Anat.), s. unter Gehirn.

Verbindungs-accorde (Musik) werden von manchen Tonlehrern diejenigen genannt, welche um den zu einförmigen Gebrauch des Accords der Tonica, Dominante und Unterdominante (s. d. a.) zu vermeiden, den übrigen Stufen der Tonleiter entnommen werden und dieselben nach Bedarf mit Dissonanzen versehen werden, um Mannigfaltigkeit in die Harmonie zu bringen. (*Gr.*)

Verbindungs-fäden (Bortenwirker), diejenigen feinen Kettenfäden, welche in besondere Hochkämme eingelesen sind, u. dazu dienen die langen Fäden der Figuren zu verbinden.

Verbindungs-gallerien (Krgsw.), so v. w. Communicationsgallerien, s. unter Minen.

Verbindungs-kreis (Physik), s. unter Leydner Flasche.

Verbindungs-punkt (Maschinenw.), die Punkte, wo die Bestandmaschinen in einander greifen.

Verbindungs-röhre (Zool.), s. Sipho.

Verbindungs-schäfte (Weber), s. unter Legage.

Verbindungs-stange (Maschinenw.), bei Feuerspritzen eine eiserne Stange, welche den Stiefel und Windkessel mit dem Spritzenkasten verbindet.

Verbindungs-wort (Gramm.), so v. w. Bindewort.

Verbindungs-zahl (Chem.), s. unter Aequivalente, chemische.

Verbindungs-zwecken (Meßk.), kurze Stahlnadeln mit einem Kopfe von Messing, Siegellack oder Kork, womit die entsprechenden Punkte mehrerer an einander gehöriger und daher unter einander Verbindung habender Risse und Charten unverrückbar befestiget werden.

Verbinum (a. Geogr.), Stadt im belgischen Gallien; j. Vervins.

Verbissen, 1) von einem Hunde, der in etwas so gebissen hat, daß er nur durch Aufbrechen des Mauls davon getrennt werden kann; 2) (Jagdw.), der Auerhahn hat v., wenn er aufhört den Balzlaut von sich zu geben.

Verbissenes Holz (Forstw.), junges Holz, dessen Spitzen von dem Wilde, besonders von den Rehen abgebissen worden sind, und das dadurch zurückbleibt.

Verbläser (Glash.), s. u. Glasarbeiter.

Verblasen, 1) nach heftigem Laufen wieder zu Athem kommen; 2) (Maler), Gegenstände schwächer malen, sie gleichsam mit einem Nebel überziehen; 3) (Hüttenw.), so v. w. Rein blasen.

Verblaten (Verblatten, Weinb.), Blätter des Weinstocks ausbrechen, um die Trauben dem Sonnenscheine auszusetzen.

Verbleffen, 1) (Jagdw.), verschlagen, von Birkgeflügel, wenn es aufhört sich zusammen zu locken; 2) einen Fehler gegen die Regeln der Kunst begehen.

Verblechen, mit Blech beschlagen.

Verbleichen, 1) von Farben, das Frische, das Dunkle verlieren, welches meistens Folge von der Einwirkung des Sonnenlichtes und der Luft ist; 2) unkenntlich, unleserlich werden; 3) daher das Mittelwort verblichen, so v. w. verstorben.

Verbleien, 1) (Hüttenw.), Silbererze mit Blei, oder an Blei sehr reichhaltigen Erzen zusammenschmelzen, damit sich das Silber in das Blei ziehe und leichter ausgeschmolzen werden könne; die dadurch gewonnene Masse heißt verbleieter Stein, und wird hernach abgetrieben; 2) mit Blei überziehen; 3) so v. w. Plombiren; 4) von Schrotflinten, durch vieles Schießen einen Ueberzug von Blei und Wasserblei in der Seele erhalten, man hilft diesem Fehler, der ein minder scharfes Schießen bewirkt, durch heißen Essig, den man in der Flinte eine Nacht stehen läßt, durch andere chemische Mittel oder durch Kolben nach. (*Feh.* u. *Pr.*)

Verblenden, 1) durch Anbringung einer Fläche machen, daß etwas nicht gesehen, nicht erkannt wird; 2) (Bergbau), Erze und Anbrüche überschmieren, damit andere sie nicht gewahr werden; 3) einen Stollen mit Bretern zuschlagen; 4) (Bauw.), ein Gebäude von Holzwerk so mit Bewurf oder Blendsteinen überziehen, daß man es für massive Mauer hält; 5) (Jagdw.), so v. w. Blenden 12); 6) (Psychol.), so v. w. Blenden 5).

Verblendete Wand (Bauw.), s. unter Verblenden.

Verblendung, 1) die Handlung des Ver-

Verblendens; 2) der Zustand, da man verblendet ist; 3) das Ding, welches den Anblick und die Erkennung des Wahren hindert; 4) so v. w. Blendung.

Verblicken (Hüttenk.), so v. w. Blicken.

Verblüfft sein (Psychol.), eine Art von Verlegenheit (s. d.), die sich äußerlich durch ein lächerliches Benehmen ausspricht, für den Augenblick wenigstens eine völlige Hemmung des freien Handelns und Geistesbeschränktheit andeutet, und entweder in Verstandesschwäche oder in plötzlicher Zurschaustellung irgend eines geheimen Hinterhalts des Gemüthes, dessen man sich mehr oder minder zu schämen hat, begründet ist.

Verblühen, 1) von Blumen u. Blüthen, welk werden, die Blüthenblätter fallen lassen, es ist dies ein Zeichen, daß die Befruchtung durch die Staubfäden vollzogen ist, u. geschieht daher bei leeren Blumen schneller, als bei vollen, besonders wenn letztere gar keine oder nur unvollkommene Staubfäden haben Es geschieht daher auch bei warmem Sonnenschein, weil dieser das Entfalten der Staubbeutel beschleuniget; 2) von Menschen, ihre Jugendkraft, ihr frisches Ansehen verlieren; 3) überhaupt früheren Glanz, Wohlstand, Macht verlieren; 4) so v. w. Vergehen. (*Fch.*)

Verblümen, 1) mit gemalten Blumen oder Figuren versehen; 2) unter einem angenehmen Scheine verbergen; 3) verblümt sagen, etwas nicht gerade heraus sagen, sondern nur darauf anspielen, so daß es nur derjenige versteht, welcher mit der Sache schon bekannt ist; 4) in figürlichen oder bildlichen Ausdrücken sprechen.

Verblutung (Med.), Tod durch übermäßigen Blutfluß (s. d.); außer den Zeichen der zunehmenden Schwäche, bemerkt man, zumal wenn ein innerer Blutfluß vorhanden ist, auffallende Blässe, verminderte Wärme des ganzen Körpers, öftere Ohnmachten und endlich zunehmende Convulsionen. An den Leichen an V. gestorbener findet man bleiche, wachsfarbige Haut, wenig oder gar keine Todtenflecken, die Eingeweide blaß, das Herz und die großen Adern, selbst auf der rechten Hälfte, völlig blutleer. (*Pst.*)

Verbo (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Neustädtel der Gespannschaft Neitra (im östreichischen Königreiche Ungarn); liegt an der Hollerka, hat 3000 (6000) Einw., welche Kleiderhandel treiben. Dreißigstamt.

Verbodemen, 1) (Schiff.), Geld auf Bodmerei aufnehmen; 2) ein Schiff durch Bodmereivertrag verpfänden; 3) Güter von einem Schiffe ins andere laden.

Verbohren, 1) (Zimmerm.), durch die Zapfen und Zapfenlöcher eines Zimmerwerkes Löcher bohren und durch eingeschlagene hölzerne Nägel die einzelnen Theile gehörig verbinden; 2) (Büchsenm.), bei Schießgewehren, an welchem das Zündloch durch längern Gebrauch ausgebrannt ist, dasselbe weiter ausbohren, ein Stück Stahl, Messing, Silber, Gold oder Platin einschrauben und in dieses ein neues Zündloch einbohren; 3) (Kriegsw.), das V. der Zündlöcher geschieht bei schwerem Geschütz dadurch, daß man eine cylinderförmige Oeffnung in die Stelle, wo das Zündloch früher gewesen ist, bohrt, und in dieselbe ein Stück Kupfer einschraubt, in welches man das neue Zündloch bohrt. Bei Verbohrungen mit Kanonenmetall hält das Zündloch nicht über 3—400 Schuß aus, bei kupfernen Verbohrungen, etwa 2000 Schuß und jedes Geschütz kann dreimal verbohrt werden. (*Fch.* u. *Pr.*)

Verbolzen (Bauk.), 2 über einander liegende Balkenhölzer vermittelst hindurch geschlagener eiserner Bolzen verbinden, die dann entweder blos als Nägel in das Holz getrieben, unten spitz und aufgehauen sind, um fester zu halten; oder wo das untere Ende des Bolzen mit einem Loche versehen ist, um einen Splint hindurch schieben u, das Zurückfahren des Bolzen verhindern zu können; oder wo endlich zu demselben Zweck an dem einen Ende des hier mit einem Schraubengewinde versehenen Bolzen eine Mutter aufgeschraubt wird. (*Hy.*)

Verborgene Naht (V. Stiche, Schneider), eine Naht, bei welcher die Stiche nicht ganz durch das Oberzeug hindurch gehen und also auf der obern oder rechten Seite nicht gesehen werden.

Verborgener Krebs, s. u. Krebs.

Verbosität (v. lat.), eigentlich Wortreichthum, besonders in übelm Sinn Weitläuftigkeit, Wortschwall.

Verbot (lat. Interdictum, inhibitio, Rechtsw.), 1) die Untersuchung einer Handlung, theils im Gegensatze von Gebot (s. d.), theils, in wiefern Verbot, als negatives Gebot, dem affirmativen entgegengesetzt ist, eine Unterart des Gebots. Dasselbe ist entweder ein gesetzliches (interdictum legale), oder ein richterliches (interd. judiciale), oder ein Privatverbot (interd. privatum). Dies Letztere geschieht entweder unter den Lebendigen (interd. inter vivos), oder auf den Todesfall (interd. mortis causa), testamentarisches Verbot. Beides setzt die Befugniß des Verbietenden, über den Gegenstand zu disponiren, rücksichtlich dessen er das Verbot erläßt, voraus; außerdem ist es ohne Wirkung. Dies Letztere tritt aber auch in gewissen Fällen schon vermöge des Gesetzes ein. So kann z. B. die Erbvertheilung weder durch einen Vertrag, wodurch ein Miterbe auf die Theilung Verzicht leistet, noch durch ein V. im Testamente, gehindert werden, außer

auf

auf gewisse Zeit. In andern Fällen kann dagegen auch ein Privatverbot den ganzen Rechtszustand ändern. So muß nach der bekannten Rechtsregel: Inviti negotia non geruntur, derjenige, welcher eines Andern Geschäfte, gegen dessen V. besorgt, nicht nur diesem allen daraus etwa entstandenen Nachtheil vergüten, sondern er büßt auch das ein, was er zum Nutzen des Eigenthümers verwendet hat. Wenn ein Gesetz eine Handlung schlechthin verbietet, so ist diese in der Regel ohne weiteres nichtig, wiewohl mit einigen Ausnahmen u. mit der Beschränkung, daß die Handlung nur nichtig wird, so weit sie dem V.e zuwider ist, im Uebrigen aber besteht. Verbietet aber das Gesetz eine Handlung nur in sofern, daß es eine gewisse Form dafür vorschreibt, ohne welche die Handlung nicht gelten soll; so ist, inwiefern die innere Form, d. i. die, welche zur Substanz und zum Wesen der Geschäfte erfordert wurde, verletzt ist, das Geschäft, als solches, ungiltig. Eine Verletzung der äußern, zum Vortheile des Staats bestimmten Form macht die Handlung nicht ungiltig. Ist diese aber zum Vortheil der Staatsbürger unter Bedrohung der Nichtigkeit den Parteien vorgeschrieben, so wird die Handlung nichtig. Nicht so, wenn diese Bedrohung nicht dabei ist, oder die Vorschrift dem Richter gegeben wurde, dessen gesetzwidrige Handlungen den Parteien nicht schaden können. Ueberhaupt sind die richterlichen und gesetzlichen V.e entweder Strafverbote (inhibitiones poenales), wenn auf die Nichtbefolgung des Vs Strafen angedroht werden, oder einfache V.e (inhibitiones nudae v. simplices) im entgegengesetzten Falle. Diejenigen schriftlichen Erlasse, worin das V. enthalten ist, heißen Verbotbriefe, Verbotschreiben (inhibitorium). 2) Eine besondere Art von V.n sind die V.e des Oberrichters an den Unterrichter, in einer Sache, worin Appellation eingewendet ist, nicht weiter zu verfahren (inhibitoriales, s. d.). Sie werden bei Androhung der Strafe der Nichtigkeit ertheilt, und da, wo sie noch üblich sind, muß der Appellant den Oberrichter darum ersuchen. Weil es aber ohnehin in der Natur der Appellation liegt, daß von deren Einwendung an der Unterrichter sich alles weitern Verfahrens enthalten muß; so sind sie in vielen Proceßordnungen abgeschafft. 3) Besonders merkwürdig ist der sächsische Verbotsproceß, Inhibitvproceß, d. i. derjenige, wodurch Jemanden, der eine widerrechtliche Handlung unternimmt, deren Verhinderung keinen Verzug leidet, jene Handlung untersagt, inhibirt (s. d.) wird. Es ist dies eine Art von Mandatsproceß und diese V. (inhibitiones, s. Inhibition) sind dem Namen nach von Mandaten (s. d.) und zwar von mandatis inhibitionis verschieden, auch so wie diese entweder bedingte (cum clausula, d. h. cum clausula justificatoria), wenn dem, an den das V. gerichtet ist, nachgelassen wird, binnen einer gewissen Frist sich dawider zu vertheidigen und alsdann dem V.e nicht nachzukommen, oder unbedingte (sine clausula) im entgegengesetzten Falle. 4) Das Kirchenrecht kennt noch ein vorzugsweise sogenanntes V. der Kirche (ecclesiae vetitum od. interdictum ecclesiae), d. i. die Weisung des Vorgesetzten (im katholischen Kirchenrechte des Bischofs, oder dessen Ordinariats an dem Pfarrer), bis auf weitere höhere Verordnung die Trauung eines Brautpaars aufzuschieben. Dies kann geschehen, wenn noch unerörterte Anstände gegen die Ehe vorliegen.

Verbotene Quinten und Octaven (Musik), s. unter Quinten.

Verbotene Waaren (Hdlgsw.), so v. w. Contrebande.

Verbotene Zeit (Rechtsw.), 1) die Zeit, in welcher Etwas verboten ist; 2) (Kirchenrecht), die Advents und Fastenzeit, in welcher Tanz, Spiel u. Hochzeiten untersagt sind; 2) (Landwirthschaftsrecht), die Häge- oder Schonzeit, wo die Schäfer u. Hirten nicht auf die Wiesen, in die Hölzer, auf den Klee ꝛc. treiben dürfen. Diese Zeit ist nach den verschiedenen Landesgesetzen verschieden; 4) (Jagdw.), die Zeit, wo kein Wild geschossen werden darf.

Verbötenus (latein.), bis auf das Wort, von Wort zu Wort.

Verbot zur Handarbeit (Bergb.), wenn ein jüngerer Besitzer in das Feld des Aelteren kommt, darauf von dem Aelteren Beweis geführt worden ist und nun der Bergmeister dem Jüngeren das Fortarbeiten verbietet bis eine gerichtliche Besichtigung Statt gefunden hat.

Verbówsko (Geogr.), Marktflecken im montaner Bezirk des Kreises Fiume im östreichischen Königreiche Illyrien, hat 1100 Ew., Schloß; liegt an der Dobra.

Verbrämen, 1) mit einem Rande von Pelzwerk versehen; 2) mit einem zierlichen Rande od. Saume versehen; 3) (Kupferst.), die Kupferplatte, wenn sie geätzt werden soll, mit einem Rande von Wachs umgeben; 4) mit überflüssigen Zierrathen, mit etwas Unnöthigen versehen.

Verbrand, s. Brand 12).

Verbrauch, diejenige Anwendung oder Benutzung einer Sache, wodurch sie erschöpft wird, vgl. Consumtion.

Verbrauch-steuer (Staatsw.), so v. w. Consumtionssteuer (s. d.).

Verbrechen, 1) so v. w. Abbrechen, besonders 2) vorn abbrechen; 3) (Jagdw.), mit abgebrochenen Zweigen eine Fährte, einen Anschluß kenntlich machen, oder ein erlegtes

legtes Wild bedecken; vergl. Bruch 2) 3); bei der Fährte eines Hirsches legt man das abgebrochene Ende des Zweiges nach der Gegend, wohin der Hirsch gezogen ist, bei Fährte eines Thieres das laubige Ende. Bei einem erlegten Hirsche wird das abgebrochene Ende des Zweiges nach dem Geweihe zu, bei dem Thiere nach dem Gesäuge zu gelegt. Der Bruch dient hier als Zeichen des erworbenen Eigenthumsrechtes. 3) Etwas gegen einen Befehl, gegen ein Gesetz thun; 4) der auf solche Handlungen gesetzten Strafe unterworfen sein; 5) so v. w. Brechen 11); 6) (Bergw.), durch einen eingefallenen Berg verschüttet worden. (*Fch.*)

Verbrechen (lat. crimen, delictum, Rechtsw.), 1) im weitern Sinne, jede rechtlich strafbare Handlung oder Unterlassung, also auch die mit einer Privatstrafe belegten; durch die Androhung einer Strafe unterscheidet sich das V. von dem Unrecht oder der Rechtsverletzung, deren Folgen theils rechtliche Unwirksamkeit sind, theils Verpflichtung zum Ersatze des zugefügten Vermögensschaden. Im engern Sinne 2) (Criminalverbrechen, peinliches V.), eine mit einer peinlichen Strafe (s. d.) bedrohte und vor die eigentlichen Strafgerichte gewiesene Handlung. I. Der sich stets nach den in den einzelnen Zeiträumen durch das Strafgesetz aussprechenden, abweichenden Ansichten richtende Begriff des V. wird von den verschiedenen philosophischen Strafrechtstheorien in einer für die Anwendung übereinstimmenden Unvollständigkeit, verschieden aufgestellt. Denn eben so wenig wird derselbe erschöpft, wenn man seine Natur in die Verletzung von Zwangsrechten setzt und die des Lasters u. der Sünde in die Verletzung nicht erzwingbarer Rechte; als wenn die z. B. bei der Gotteslästerung oder bei dem nach der Lex Julia de vi publica verbotenen Zusammenbringen von Waffen wegfallende Rechtsverletzung einer bestimmten Person, oder die Größe der Rechtsverletzung als sein wesentliches Erforderniß aufgestellt worden ist. Dieses Schwanken des Begriffes mußte nothwendigerweise auf seine Bezeichnung zurückwirken, u. so hatten schon die Römer für den einzigen Begriff des V.s zwei gleiche bedeutende Worte crimen und delictum (s. d.). In den älteren teutschen Quellen finden wir dafür die Worte: Schuld, Unfriede, Missethat; und erst späterhin kamen die Worte: Verbrechen (von Wrogen, Bruch, nämlich der Gesetzesvorschrift, wie Friedensbruch; daher in Hannover der Ausdruck Bruchregister) und Vergehen in einerlei Bedeutung zur Anwendung. Erst die neueste Zeit bemühte sich, jedem dieser beiden Worte seine bestimmte Bedeutung u. seinen abgeschlossenen Kreis zuzuweisen, was eine große Meinungsverschiedenheit erzeugte, die in einer besonderen Literatur durchgeführt bis jetzt in der Theorie noch zu keinem entscheidenden Resultate geführt hat und gemeinrechtlich in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen ohne Einfluß ist. Nach gemeinem Recht bilden daher den Gegensatz peinlicher Fälle nur die Polizeiübertretungen, deren Untersuchung und Entscheidung den Polizeistellen oder Civilobrigkeiten übertragen ist und geringe Geldstrafe oder Gefängniß von einigen Tagen nach sich ziehen. Es kann aber der Unterschied von V.n und Vergehen weder darin bestehen, daß letzteres keine wirkliche Rechtsverletzung enthalte; noch darin, daß es blos erworbene, nicht wie das V. angeborene Rechte antaste; noch darin, daß es, zwar von Freiheit ausgegangen und in sofern verschuldet, aber nicht aus der Quelle des bösen Vorsatzes und der rechtsverletzenden Absicht entsprungen (culpos) sei im Gegensatz der böswilligen (dolosen) Handlung; noch auch blos darin, daß es blos in den Kreis der Polizei gehöre, sondern nur dieses leuchtet überall hervor, daß man das Vergehen für ein V. geringerer Art hält. Einige neuere Gesetzbücher setzen in Nachahmung des französischen Rechts (s. unten) diese Begriffe fest, und das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern unterscheidet V. als alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind; Vergehen als alle unvorsätzlichen u. alle diejenigen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringern Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe u. andren geringeren Uebeln geahndet sind, so wie alle Polizeiübertretungen. Diese Unterscheidung äußert Wirkung in Bezug auf die urtheilenden Gerichte, indem das Appellationsgericht mit 6 Räthen, als Criminalgericht über V. entscheidet, u. als Civilstrafgericht mit 4 Räthen über Vergehen; ferner auf die Art des Verfahrens, die Appellation u. die Wirkung der Strafe auf die Ehre des Verurtheilten. Diese Bestimmungen haben aber nicht ungegründetem Tadel unterlegen, daher auch die baierschen Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 von anderen Ansichten ausgingen. Eine große Bedeutung für das Verfahren u. die Strafanwendung hat dagegen die Eintheilung in V. und Vergehen in den Ländern, in welchen sie mit den Geschwornengerichten (s. Jury) in Zusammenhang steht. Findet sich daher auch in Frankreich schon früh ein Unterschied zwischen großen u. kleinen Vergehen (grands et petits mefaits), so wurden doch vor der Revolution V. (crimes)

mes) u. Vergehen (délits) gleichbedeutend gebraucht. Allein jetzt unterscheidet das französische Recht crimes, als die strafbaren Handlungen, welche mit entehrender oder Leibesstrafe belegt sind, und zur Aburtheilung an die Geschwornengerichte und Assisenhöfe (s. d.) gehören, délits, welche Gefängniß über 5 Tage bis 5 Jahre, oder Geldbuße über 15 Francs nach sich ziehen und zur Entscheidung an die Zuchtpolizeigerichte gewiesen sind; und Polizeiübertretungen (contraventions). Auch in England unterschied man früh die zur eigentlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen strafbaren Handlungen (crimina majora) und die geringeren (crimina minora). Nach dem jetzt geltenden Rechte gehört eine unerlaubte Handlung (wrong offence) entweder zu den V. (felonies), deren Verhandlung und Entscheidung vor die Geschwornengerichte gehört, oder zu dem sogenannten Misdemeanours, wofür alle nicht mit der auf felonies gesetzten Strafen belegten u. nicht vor die Geschwornen gehörenden Vergehen gelten, u. welche entweder zwar mit mehrjähriger Freiheitsstrafe, aber nicht mit schwerern Criminalstrafen belegt, und zur Entscheidung an die friedensgerichtlichen Vierteljahressitzungen gewiesen werden (indictables misdemeanours) od. unseren Polizeiübertretungen gleichstehen. II. Wenn eine Thatsache als V. bestraft werden soll, so müssen alle zu dessen Begriff nothwendigen Bestandtheile (wesentliche Bestandtheile des V., essentialia, substantialia delicti) in ihr vorliegen, welche theils allgemeine, bei jedem V. erforderliche sind (allgemeiner Thatbestand), theils besondere, bei einem bestimmten einzelnen V. vorhandene. Außerdem können noch außerwesentliche Bestandtheile des V.s existiren, welche theils natürliche oder ordentliche sind, auf deren Daseyn im einzelnen Falle, neben dem der wesentlichen, die ordentliche Strafe berechnet ist (naturalia delicti), theils zufällige oder außerordentliche (accidentalia delicti), bei deren Daseyn die ordentliche Strafe bald erhöhet, bald gemindert werden muß. A. Die wesentlichen allgemeinen Bestandtheile des V.s sind: a) ein Urheber (Subject) des V.s der Verbrecher genannt, welches zunächst die einzelnen Staatsgenossen sind. Das gemeine Recht nimmt an, daß auch eine Gemeinheit, Körperschaft (universitas) ein V. begehen könne (Gesellschaftsverbrechen), was sich dadurch rechtfertigt, daß es auch bestimmte V. gibt, deren sie sich schuldig machen kann, z. B. Aufruhr, Anmaßung eines Rechtes ꝛc., so wie sie auch bestimmte Strafen treffen können, z. B. Entziehung ihrer Privilegien. Dies verneinen Andere, wie das Strafgesetzbuch für Baiern, weil Strafgesetz und Strafverfahren, z. B. Verhaftung, oft auf sie unanwendbar sei. Eben so können souveraine Fürsten kein V. begehen, was in der ehemaligen teutschen Reichsverfassung nicht einmal von dem Kaiser galt, dessen Richter nach der goldnen Bulle der Pfalzgraf am Rhein war. Die mediatisirten Fürsten und die Glieder regierender Häuser stehen aber unter den Strafgesetzen des Landes. In constitutionellen Staaten suchte man politische V. des Souverains durch die Ministerverantwortlichkeit unausführbar zu machen (s. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten). Fremde, die im Staate V. begehen, werden den Staatsgenossen gleich geachtet, wenn ihnen nicht die Exterritorialität (s. d.) zukommt. b) Eine äußere erkennbare Handlung, indem Gedanken und böser Wille außer dem Bereich des Strafrechts liegen. c) Der Mangel eines Rechtsgrundes, welcher die äußere Handlung bestimmen konnte; daher kein V. ist aa) die Verletzung auf einen gesetzlich vollkommen verbindlichen Befehl; bb) die Verletzung eines seine Rechte frei zu veräußern Befugten; cc) die Verletzung eines im strengsten Sinne Rechtlosen, z. B. die Tödtung einer am Haupte verunstalteten Mißgeburt (ostentum); dd) die Nothwehr (s. d.). d) Die Zurechnungsfähigkeit (s. d.). e) Strafbarkeit der Handlung, also Verletzung der Strafgesetze des Landes. B. Als außerwesentliche allgemeine Bestandtheile des V.s kommt in Betracht: a) die Vollendung des V.s, wenn nämlich das geschehen und bewirkt ist, was zu seinem Begriffe gehört (del. consummatum), ohne daß der Eintritt des beabsichtigten Erfolgs nöthig ist. Ist die Handlung erst auf das Hervorbringen des vollständigen V.s absichtlich gerichtet gewesen, so liegt blos verbrecherischer Versuch (s. d.) vor. b) Die Theilnahme Mehrerer an Einem V., welche darnach verschieden sein kann, ob Jemand Urheber, u. zwar entweder physischer durch Ausführung des V., oder intellectueller durch Bestimmung eines Andern dazu, ob Miturheber, Gehülfe oder Begünstiger (s. d.) ist. c) Der Grad der Verschuldung im weiteren Sinne, welche entweder rechtswidriger Vorsatz (dolus, s. d.) oder Fahrlässigkeit (culpa, s. d.) sein kann oder ein Zusammentreffen des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit in einer Handlung (culpa dolo determinata). C. Die zufälligen Bestandtheile eines V.s können nach den Umständen sehr mannigfaltig sein (s. Milderungs- und Schärfungsgründe). D. Die besonderen Bestandtheile eines V.s bilden dessen Thatbestand (s. d.), sind daher bei einem jeden verschiedenen V. verschiedenen. III. Ein V. dauert rechtlich so lan-

lange als die Strafgerichte gegen ihre Gewalt gegen dessen Urheber äußern können. Diese wird ausgeschlossen A. durch die erlittene Strafe, B. durch die Begnadigung (s. d.), wodurch entweder der Lauf des Prozesses niedergeschlagen oder das Straferkenntniß aufgehoben wird; C. durch den Tod des Verbrechers; D. durch die Verjährung (s. d.). IV. Nach dem Gegenstande, an welchem sie begangen werden, sind die V. A. Vergehen gegen die Heiligkeit Gottes und der Religion, wohin Gotteslästerung, Meineid, Ketzerei und Zauberei gehören. B. Staatsverbrechen, wohin der Hochverrath, das V. der beleidigten Majestät, Münzfälschung, Aufruhr, Gewaltthätigkeit, Landfriedensbruch, Landzwang, Selbsthülfe u. Duell, Brandstiftung u. Raub (s. d. a.) gerechnet werden. C. Privatverbrechen, und zwar a) unmittelbar an einen Menschen, wohin die V. gegen das Leben gehören als die Tödtung mit ihren Unterarten, des Mordes u. Todtschlages, des Raubmords, Banditenmords, Meuchelmords, Giftmords, Verwandtenmords, der Abtreibung der Leibesfrucht (s. d. a.), Unfruchtbarmachung u. Kinderaussetzung, die V. gegen die Freiheit, Gesundheit und Geisteskräfte, als der Menschenraub, die Entführung, Körperverletzung u. alle Vergehen gegen die Sittlichkeit und Ehre. b) An einer Sache (V. am Eigenthume), als der Diebstahl u. Betrug (s. d.). Das altteutsche Recht theilte die V. nach der Art der Strafe in V. zu Hals und Hand, welche mit Leibesstrafe belegt waren, und zu Haut und Haar, auf denen Lebensstrafen standen. In neuerer Zeit ziehen die politischen V. vorzüglich die Aufmerksamkeit auf sich, indem man bei ihnen im Verfahren und der Bestrafung eine besondere Milde in Anspruch nimmt, namentlich Alles, die Ehre der politischen Verbrecher Vernichtende entfernt wissen will, indem bei ihnen nur eine irrige nicht verbrecherische Ansicht zu Grunde liege und des Machthabers Strafgewalt leicht zu weit gehe. Die anderen Eintheilungen der V., s. unter Crimen und Delictum. (*Bs. j.*)

Verbrecher, s. Verbrechen.

Verbrecher-colonien (Moral), Ansiedelungen außerhalb des Staatsgebietes durch deportirte Verbrecher. Die V. von Botanybai und Neu-Südwales (s. d.) bezeugen, wie zweckmäßig dieses Mittel für die Staaten und die Verbrecher selbst sei. Es versteht sich, daß in der Ansiedelung wirklich Veranstaltungen zur Besserung solcher Länder getroffen sind, welche von anfangs strenger Zucht mit Unterricht vereint zu mehr Milde allmählig fortschreiten.

Verbriefen, 1) (Rechtsw.), durch Brief (s. d. 1) und Siegel, durch Urkunden befestigen, eine Urkunde über Etwas abfassen, sich v., sich schriftlich verpflichten, besonders verbürgen, einen Menschen v., mit Steckbriefen verfolgen, daher auch anrüchig machen. Daraus entstand der Ausdruck Briefadel (nobilitas codicillaris), so v. w. Bullenadel, Urkundenadel, ein durch Gnadenbrief erhaltener Adel, im Gegensatz von Uradel (nobilitas acita), dem durch ritterliche Geburt von den Voreltern erhaltenen Adel. Die Handlung des V.s, Verbriefung; 2) sich für Jemanden v., sich schriftlich für ihn verbürgen; 3) ehemals Jemanden für anrüchig erklären.

Verbrennen, 1) von dem Feuer verzehrt werden; 2) als Unterhaltungsmittel des Feuers gebrauchen; 3) durch das Feuer zerstören; 4) mit Feuer oder durch sehr heiße Gegenstände verletzen; 5) (bildlich), sich v., sich durch unbesonnene Handlungen einen Schaden zufügen; 6) durch allzu große Sonnenhitze die gehörige Gestalt, Beschaffenheit und Güte verlieren; 7) von der Sonne die Haut der Menschen Anfangs röthen u. dann bräunlich färben, auch wohl an Theilen, welche gewöhnlich bedeckt sind Blasen erzeugen; 8) (Färber), durch scharfe Stoffe, welche zu Farben gebraucht werden, z. B. Vitriol zur schwarzen Farbe, das gefärbte Zeug mürbe machen; 9) (Rechtsw.), s. unter Todesstrafen; 10) V. des Kalkes, s. unter Kalk; 11) V. der Wittwen der Hindus (ind. Relig.), s. Suttich.

Verbrennlich (Chem.) heißt ein Körper der der Verbrennung (s. d.) unterworfen oder desselben fähig ist. Der Begriff ist sehr relativ, da die Temperatur, unter welcher ein Körper v. wird, so verschieden ist, daß hieraus sich eine Skale der Verbrennlichkeit construiren ließe, und fast jeder Körper, bei der gehörigen Erhöhung der Temperatur v. ist. Vergl. Brennbare Körper.

Verbrennung (Chem.). Die bei Entwickelung von Licht u. Wärme (s. d.) = Feuer (s. d.) sehr rasch vor sich gehende Trennung bestehender, u. gleichzeitige Bildung neuer chemischer Verbindungen. Sie ist ein allgemeines Resultat der höchst energisch thätigen, chemischen Kräfte, die bei gegenseitiger Einwirkung von Substanzen, welche starke chemische Attraction, oder ein verschiedenartiges elektrisches Verhalten besitzen, hervortreten. So wenig als man einen Körper für absolut unverbrennlich erklären kann, da viele Substanzen, die früher dafür gehalten wurden, in neueren Zeiten verbrannt worden sind, so wenig kann man einen Stoff als den ausschließlichen Vermittler der V. betrachten. Denn, wenn gleich der Sauerstoff in den bei weiten meisten

sten Fällen als Hauptagens bei den V.n dasteht, so verbrennen doch auch mehrere Stoffe, z. B. Kalium in Schwefelwasserstoff, Chlor mit Wasserstoff, ganz ohne Gegenwart des Oxygens. Ueber die Theorie der V. s. Phlogiston, Antiphlogistische Chemie, Elektrochemie, Oxydation. Die V. entsteht theils bei chemischen Processen von selbst, ohne von Außen herkommende Erhöhung der Temperatur, theils durch Berührung von stark erhitzten oder brennenden Körpern, wobei, gleichsam durch Ansteckung, der, in diesen bereits in Gang gekommenen Proceß der V., in jenen ebenfalls eingeleitet wird, und dann durch sich selbst fortbesteht. Der Grad der Temperatur, welcher zur Entzündung, als Einleitung der V. nöthig ist, ist nach der Beschaffenheit der Körper, oder ihrer Entzündbarkeit, sehr verschieden. Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit der Hitze, welche bei der V. entwickelt wird, die von der Energie, mit welcher der Proceß vor sich geht, abzuhängen scheint, aber mit der dabei Statt findenden Lichtentwickelung nicht in einem bestimmten Verhältniß steht. So gibt eine Mischung von Sauer- und Wasserstoff, in Neumanns Gebläse (s. d.) comprimirt, eine wenig leuchtende, beim Tageslicht kaum sichtbare Flamme, welche aber die strengflüssigsten Körper, die in ihr mit blendendem Glanze glühen, zum Schmelzen bringt (vgl. Flamme, Wärme, Licht, Glühen). Die Heftigkeit der V. kann gemindert, eine Flamme selbst gelöscht werden, wenn derselbe durch Annäherung sehr gut wärmeleitender, also abkühlender Körper ein Theil der zu ihrer Unterhaltung nöthigen Wärme entzogen wird, welche Erscheinung sich aber je nach der leichteren Entzündlichkeit u. der stärkeren oder schwächeren Wärmeentwickelung verschiedenartig modificirt. Hierauf beruht die Wirksamkeit der Davyschen Sicherheitslampe (s. d.). Der die Lampenflamme umschließende, aus einem gekörperten Drathnetz gefertigte Cylinder, wird durch die erstere höchstens rothglühend, wirkt also auf die im weißglühenden Zustande sich befindende Gaspartikelchen der Flamme immer noch abkühlend, weshalb weder sie, noch auch das im Cylinder befindliche verbrennende gekohlte Wasserstoffgas (Bergschwaden) durch die Löcher des Netzes durchbrennen, und das außerhalb befindliche Gas entzünden kann (vgl. Sicherheitslampe). Die Producte der V. sind nach den, derselben unterliegenden Stoffen verschieden. Im Allgemeinen sind sie a) solche, die bei dem erzeugten Grad von Hitze sich verflüchtigen, und entweder, indem sie glühend werden, als Flamme verbrennen, wodurch sie wieder entweder in permanent gasartige Verbindungen zusammentreten, oder in einer kühleren Temperatur wieder in dunstartigen, flüssigen oder festen Zustand übergehen; oder sie werden durch die erhöhte Temperatur, ohne zu verbrennen, als Dunst, Rauch ꝛc. abgeschieden; theils b) werden sie nicht verflüchtigt, sondern bleiben nach dem Verbrennen als Rückstand (Asche, s. d.) zurück, was aber bei vielen V.n nicht bemerkt wird, da viele Körper ohne allen Rückstand zu hinterlassen verbrennen. In allen den, bei weiten häufigsten Fällen, wo in der umgebenden Luft, oder in den verbrennenden Körpern Sauerstoff zugegen ist, gehen die Processe der Oxydation und Desoxydation (s. d. a.) mit dem der V. parallel, und die Producte sind dann Sauerstoffverbindungen verschiedener Art. Man hat auch eine unsichtbare V. angenommen, bei welcher chemische Verbindungen, die sonst nur unter Feuererscheinung zu Stande kommen, ruhig ohne Lichtentwickelung u. nur mit Wärmeerzeugung vor sich gehen. So verbindet sich z. B. Sauerstoff mit Wasserstoff ruhig zu Wasser, wenn dieses Gasmischung vorsichtig durch, nicht völlig bis zum Rothglühen erhitzte Röhren geleitet wird. Hierher gehört auch die Davysche Glühlampe (s. d.). Vgl. Selbstentzündung. (*Su.*)

Verbrennung (combustio, Chir.), die Folgen der unmittelbaren Berührung eines höheren Wärmegrades, ätzender Mittel und des Blitzes auf die Haut und andere Theile des thierischen Körpers. Diese Folgen sind nach Maßgabe des Hitzegrades und der Wärmeleitungsfähigkeit der Körper, in Verhältniß der Dauer und Einwirkung und der individuellen Beschaffenheit des Leidenden verschieden, in Hinsicht auf Grad u. Beschaffenheit. Der niedrigste Grad und die mildeste Art der V. (combustio erythematosa) besteht in einer bloßen Entzündung, welche blos die Haut allein, seltner auch das Zellgewebe ergreift, daher gewöhnlich als Erythem, seltner als Rothlauf erscheint; die Röthe ist lebhaft, verschwindet beim Druck, ist mehr oder weniger verbreitet, von Hitze, Schmerz und leichter Geschwulst begleitet; sie dauert nur einige Stunden oder mehrere Tage, und im letzteren Falle schuppt sich die Epidermis ab. Ist diese Entzündung nur auf eine kleine Stelle beschränkt, so erregt sie weiter keine Zufälle, ist sie sehr weit ausgebreitet, so entsteht Fieber, Unruhe, Schlaflosigkeit, Delirien, ja sie kann tödtlich werden. Diese V wird bisweilen auch durch die Sonnenstrahlen bewirkt. Im zweiten Grade (combustio vesicularis et bullosa) ist nicht nur die Entzündung stärker, sondern es bilden sich auch Blasen auf der entzündlichen Stelle. Sie erscheinen unmittelbar nach der Einwirkung der Hitze, zumal wenn diese an flüssige Dinge gebunden ist. Die Haut ist roth und gespannt,

spannt, das Zellgewebe geschwollen, Hitze und Schmerz größer. Die serdse Flüssigkeit ist gelblich oder trüb, nach dem sie ausgeleert worden, senkt sich die Epidermis, trocknet und löst sich ab, hinterläßt aber dann bisweilen eine Pseudomembran, welche das Schleimnetz bedeckt; bald bildet sich im glücklichen Falle neue Oberhaut, bisweilen entzündet sich aber die excoriirte Stelle, sie schwärt, ergießt blutiges Serum, die Heilung zieht sich in die Länge und erfolgt selten ohne Narbe zu hinterlassen. Bei V.n des dritten Grades (combust. gangraenosa) tritt eine Zerstörung eines Theils oder der ganzen Dicke der Haut, des Zellgewebes und der tiefer liegenden Theile ein. Dann sieht man entweder oberflächliche graue oder gelbe unempfindliche Flecken, oder es wird ein Theil der Haut in ihrer Dicke in einen unempfindlichen, harten, gelben oder grauen Schorf verwandelt. In der Umgebung des Schorfes kommen oft Blasen u. weiter entfernt sehr schmerzhaftes Erythem vor. In 8—9 Tagen wird der Schorf abgestoßen. Die Eiterung wird weichlich und übelriechend. Wenn die V. sehr intensiv und weit verbreitet ist, so kann die Entzündung sich weiter verbreiten und in Brand übergehen. Ist die V. wenig ausgebreitet, oberflächlich od. tiefer eindringend, so ist sie selten mit allgemeinen Erscheinungen verbunden. Allemal, wenn eine große Hautfläche leidet, zeigt sich mehr oder weniger heftiges Fieber, ist die ganze Hautfläche verbrannt, so stirbt der Leidende bisweilen wenige Stunden oder in einigen Tagen nach der erlittenen V. unter Delirien, Convulsionen ꝛc. Entgehen die Kranken der ersten Gefahr, so werden sie oft später von innern Entzündungen, besonders der Lungen- und Unterleibsschleimhaut ergriffen, u. sie sterben bisweilen noch, wenn die Brandgeschwüre fast oder ganz vernarbt sind. Die Hauptaufgaben der Behandlung sind: die Entzündung zu mäßigen, einer örtlichen oder allgemeinen gesteigerten Empfindlichkeit zu begegnen, die Eiterung zu steuern und die Vernarbung gehörig zu leiten. Hierzu dienen kalte Umschläge oder Eintauchen in kaltes Wasser so lange als der Schmerz nicht wieder kehrt, im ersten Grade reicht dies aus; innerlich entzündungswidrige Mittel, auf die verbrannte und sehr empfindliche Stelle beruhigende ölige Mittel; bei übermäßiger Eiterung Leinöl mit Kalkwasser, mehr adstringirende Mittel; der Brand u. die übrigen Zufälle müssen nach den Regeln der Chirurgie gehörig behandelt werden. Zu erwähnen sind noch die seltenen Fälle, wo auf eine bis jetzt noch nicht erklärte Weise ein Theil des Körpers oder der ganze Körper durch sich selbst in Flammen gerathen und theilweise oder gänzlich verbrannt ist, **Selbstentzündung** oder **Selbstverbrennung lebender menschlicher Körper.** Verbrannte der ganze Körper, so fand man gewöhnlich nur einige Ueberreste des Leichnams und die brennbaren Gegenstände, die sich in der Nähe der Verunglückten befanden, oft wenig vom Feuer ergriffen. Zuweilen entzündete sich die Luft in den Respirations- und Schlingorganen, es schlug eine Flamme aus dem Munde, welche den Erstickungstod herbeiführte wenn sie nicht schnell getilgt wurde. Alle bis jetzt beobachteten Fälle von Selbstverbrennung stimmen in folgenden Umständen überein: Nur bejahrte Leute sind ihr unterworfen, sie führten meist eine unthätige Lebensweise, meist waren es Weibspersonen und dem Genusse spirituöser Getränke ergeben, entweder waren sie sehr fett, oder sehr hager; es war gewöhnlich ein, jedoch nur unbedeutendes Feuer (eine Oellampe) in der Nähe, die V. erfolgte schnell binnen wenigen Stunden, die erzeugte Flamme war leicht beweglich, ließ sich schwer mit Wasser löschen und beschädigte benachbarte Gegenstände nur, wenn sie ganz nahe und in beständiger Berührung mit dem entzündeten Körper waren; der Raum in dem der Körper verbrannte, war mit einem empyreumatischen Geruch erfüllt, die Wände, die gebildete Asche und Kohlen waren mit Feuchtigkeit bedeckt, daher auch der Brand sich nicht verbreitete, meist war der Rumpf, wenn er dem Brande überlassen geblieben war, ganz vom Feuer verzehrt, vom Kopfe und den Extremitäten blieb mehr oder weniger übrig; der Fall ereignete sich vorzüglich bei trockner reiner Luft mehr im Winter und Frühjahre, häufiger in nördlichen als in südlichen Gegenden. Vergl. Kopp ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennung des menschlichen Körpers. Frankfurt a. M. 1811. (*Pst.*)

Verbrochenes Feld, 1) (Bergb.), ein Feld, welches zum Bergbau geöffnet ist; 2) eine Gegend, wo die Berggebäude wieder zu Grunde gegangen, zusammengebrochen sind.

Verbrühen, 1) durch heißes Wasser verletzen; 2) (Bienenz.), Bienen werden v., wenn ihnen bei Transporten des Stockes die zu große Hitze tödtlich wird.

Verbrüstung (Zimmerm.), so v. w. Versatzung.

Verbruggen (Kaspar Peter), geb. 1668; holländischer Maler, st. 1720; mehr durch kräftigen Vortrag als fleißige Ausarbeitung ausgezeichnet.

Verbrunften (Jagdw.), vom Hirsche, wenn er aufhört zu brunften.

Verbügen, 1) sich v., sich den Bug verrenken, kommt besonders bei Pferden vor, wenn sie hart gegen ein anderes Pferd oder

oder gegen eine Wand laufen; 2) (Fleischer), ein Schwein zu nahe über dem Buge stechen u. dadurch das Fleisch am Buge verletzen.

Verbukhoven, ausgezeichneter, noch lebender niederländischer Thiermaler.

Verbum (Zeitwort, Sagewort, Meldewort, Gramm.), derjenige flexionsfähige Redetheil, durch welchen von einem Subject etwas ausgesagt wird. Das V. ist sowohl seiner Bedeutung als seinem Umfang nach das Kernwort der Sprache und in seiner Ausbildung zeigt sich überhaupt der höhere oder geringere Grad der Bildung der Sprachen. Nach dem Werth scheidet sich das V in das v. substantivum (v. indefinitum, genus verbi, Prädicatsverbum), welches das bloße Sein eines Subjects bezeichnet, das Was oder Wie wird dann durch das Prädicat näher bestimmt, u. das v. definitum (species verbi), welches das Prädicat zugleich in sich schließt. Der Bildung des speciellen V. liegt meist das generelle V. zum Grunde, weil die Andeutung der Zeit, ein Hauptgegenstand beim V., in dem generellen V. gegeben ist. Die verschiedenen Andeutungen, welche durch das V. noch gegeben werden können, lassen es von sehr verschiedenen Seiten betrachten. Hinsichtlich der Bedeutung, wodurch das Verhältniß des Subjects zu dem Object angedeutet wird, ist das V. a) ein transitivum, wodurch eine auf einen gewissen Gegenstand sich beziehende Handlung oder Thätigkeit bezeichnet wird, und dies aa) activum, welches eine auf einen äußern Gegenstand sich beziehende Thätigkeit angibt (ich wasche); bb) passivum, welches eine auf ein Subject von außen gerichtete Thätigkeit bezeichnet, so daß sich das Subject in leidendem Zustand befindet (ich werde gewaschen); cc) reflexivum, welches eine Thätigkeit des Subjects auf sich selbst gerichtet angibt (ich wasche mich); b) intransitivum, welches zwar eine Thätigkeit des Subjects andeutet, aber ohne dieselbe wirklich und mit Worten ausgedrückt auf ein Object zu beziehen (ich gehe); c) neutrum, welches das Subject als in Ruhe sich befindend, oder nur Eigenschaften, Zustände ꝛc. desselben andeutet (ich bin roth). Zur Beziehung dieser Bedeutung hat man für das V. nur 2 Formen (activum und passivum), in manchen Sprachen 3 (activum, passivum, medium), in manchen Sprachen nur 1 (z. B. in der Teutschen, wo die übrigen durch Umschreibungen gebildet werden), manche Sprachen haben noch mehrere Formen, wie die Hebräische (s. d.). Nur besondere Bezeichnungen sind z. B. in der lateinischen Sprache, für dieselben Formen unter verschiedenen Verhältnissen der Form zur Bedeutung, z. B. deponens, neutro-passivum, neutrale passivum (s. d. a). Die verschiedenen Formen zur Bezeichnung der Art und Weise, wie der Zustand oder die Thätigkeit eines Subjects angegeben sind (modi) und der Zeit, in welche die Zustände und Thätigkeiten der Subjecte gestellt werden (tempora), s. Modus und Tempus. Auch kann an dem V. noch unterschieden werden, ob der Redende von sich selbst oder zu einem Andern, oder von einem Andern spricht (s. Person 9). Verba, welche Handlungen der Zustände angeben, die nicht bestimmten Personen zugeschrieben, sondern nur im Allgemeinen hingestellt werden, heißen impersonalia. Ein V. nach den verschiedenen möglichen Bestimmungsarten abbeugen, heißt conjugiren (s. d.). Verba, welchen mehrere Tempora fehlen, heißen defectiva, dagegen nennt man solche, die entweder für einerlei Form doppelte Bedeutung, oder für einerlei Bedeutung doppelte Form haben, abundantia; von der gewöhnlichen Conjugationsweise abweichende nennt man anomala. Da selbst reiche und ausgebildeten Sprachen, nicht für alle mögliche Bedeutungen die entsprechenden Formen haben, so bildet man dieselben durch Umschreibung (s. Conjugatio periphrastica), wozu man sich der sogenannten Hülfsverba (verba auxiliaria) bedient, s. Hülfswörter. Hinsichtlich des Alters nehmen die Verba in den Sprachen den ersten Rang ein und sind die Grundwörter, aus denen sich die andern herausgebildet haben, man nennt sie dann verba primitiva (auch im Gegensatz zu den zusammengesetzten Verbis, simplicia v. genannt, z. B. fallen); durch Zusammensetzung mit andern erweitern sie ihren Begriff, behalten aber ihre Form u. heißen composita (z. B. abfallen); während sie, wenn mit der Begriffsveränderung auch Veränderung der Form eintritt, derivata heißen (z. B. fällen von fallen); andre Verba werden von Substantiven abgeleitet und diese nennt man denominativa (z. B. entwurzeln von Wurzel). Eine große Anzahl verschiedener Modificationen werden durch Verschiedenheit der Endungen, die dem Stamm des V. angehängt werden, ausgedrückt u. so entstehen intensiva, eine Heftigkeit der Handlung, imitativa, eine mit öfterer Wiederholung der Handlung verbundene Nachahmung, inchoativa, einen entstehenden, seiner Vollendung sich nähernden Zustand, ein Werden, assimilativa, eine dem Stammbegriff ähnliche Handlung oder Zustand, effectiva, eine Bewirkung des im Stammbegriff Genannten, deminutiva, Verminderung, Abkürzung der Hand-

Handlung, frequentativa od. iterativa, eine öftere Wiederholung zu einem bestimmten Zweck, meditativa (desiderativa), ein Verlangen, Trachten in einen Zustand zu kommen oder an einer Handlung Theil zu nehmen, factitiva, das Ausführen Lassen einer Handlung durch Andere bezeichnend ꝛc. (*Lb.*)

Verbum Dei (lat.), s. Gotteswort.

Verbündene Minen (Kriegsw.), Minen deren mehrere auf einmal spielen, so die doppelten Minen, deren zwei- und die dreifachen oder Trefflemi-nen, deren drei in Form eines Kleeblatts neben einander liegen.

Verbutten, klein, unansehnlich werden und bleiben, daher verbuttetes Holz, welches nicht schlank und gut herausgewachsen ist.

Vercell (Geogr.), so v. w. Vercelli.

Vercellä (a. Geogr.), Hauptstadt der Libici (cisalpinisches Gallien); zwischen V. und Verona schlug 102 v. Chr. Marius die Cimbern; s. Vercelli.

Vercĕlli (Geogr.), 1) früher Provinz des sardinischen Fürstenthums Piemont, an Val Sesia, Novara, Vigevano, Mortara, Casale, Asti und Biella grenzend, hat 16⅔ QM. ist von einigen geringen Anhöhen der penninischen Alpen durchzogen, bewässert vom Po, der Sesia u. a. Flüssen, so wie durch mehrere zur Beförderung des Ackerbaus gezogene Kanäle, bringt viel Reiß, Waizen, auch Hülsenfrüchte, Gemüse, Wein, Seide; Viehzucht wird weniger getrieben. Die Luft ist an vielen Orten wegen des Reißbaus ungesund. Einwohner über 97,000. Diese Provinz besteht seit 1819 nicht mehr. 2) Hauptstadt derselben am Kanale von Santhia unweit der Sesia, gut gebaut, hat Bischof, Kathedrale mit 2 schönen Kapellen und Schatzkammer, worin ein vom Evangelist Marcus angeblich eigenhändig geschriebenes Evangelium aufbewahrt wird, schönes Thor (Thor von Mailand), 9 Kirchen, 17 Klöster, 2 Hospitäler (das eine mit Museum und botanischem Garten), Gymnasium, Waisenhaus, bischöfliches Seminar, gegen 17 000 Ew., welche Seide und Reiß bauen, schöne Drechslerwaare fertigen. (*Wr.*)

Vercĕlli (Tiziano), s. Vecellio.

Verchen (Geogr.), Dorf im Kreise Demmin des preußischen Regierungsbezirks Stettin am cummerowschen oder verchenschen See, unweit der Peene, hat 500 Ew., die starke Fischerei treiben. Verchovina, Bezirk in der Gespannschaft Marmaros des östreichschen Königreichs Ungarn, hat 17½ QM., keinen merkwürdigen Ort.

Vercingĕtorix, 1) eigentlich Name des Heerführers gallischer Völker; besonders 2) Arverner von Geburt, Sohn des Celtillus (der sich ganz Gallien unterworfen hatte, aber deshalb ermordet wurde), hatte die Gallier gegen Cäsar aufgeregt und lange und wiederholt Krieg gegen denselben geführt. Endlich wurde er besiegt und da er auch den Hauptpunkt seiner Vertheidigung, Adosia, verlor, war er genöthigt, sich dem Cäsar zu übergeben. Er that vor dem Römer einen Fußfall und bat um Verzeihung; aber Cäsar eingedenk der Feindseligkeiten des V. nahm ihn mit nach Rom, führte ihn dort im Triumph auf und ließ ihn dann hinrichten. (*Lb.*)

Verclausuliren, s. Clausuliren.

Vercoäksen (Hüttenk.), s. u. Coaks.

Vercoquīn (franz., Med.), eine Art Hirnentzündung, fälschlich einen Vorhandensein von Würmern im Gehirn zugeschrieben.

Vercoulēurs (Waarenk.) eine französische starke Leinwand für die Seeleute.

Verdacht, wahrscheinliche Meinung, oder muthmaßliches Urtheil darüber, daß jemand Urheber oder Theilnehmer einer nachtheiligen oder unerlaubten und doch geheim gehaltenen Handlung sei.

Verdachung (Bauk.), s. u. Gesims.

Verdächtig, 1) so beschaffen, daß man sich nicht darauf verlassen kann, daß man üble Folgen davon befürchtet; 2) von Menschen, wenn man ihnen eine Uebelthat, oder eine geheim gehaltene Handlung zutrauet.

Verdämmen, 1) mit einem Damme verschließen oder einsperren; 2) etwas durch Stoßen oder Stampfen fest machen, einschließen; 3) (Kriegsk.), s. u. Mine.

Verdämpfen, 1) machen, daß es verdampfet, oder durch Ausdünstung trocken wird; 2) etwas in seinem Wachsthume stören, unterdrücken; 3) (Forstw.) vom Nadelholze das darunter wachsende Laubholz ersticken.

Verdammen, 1) jemanden eines Verbrechens oder der Uebertretung eines Gesetzes schuldig erklären; 2) jemanden die auf Uebertretung eines Gesetzes gesetzte Strafe zuerkennen; 3) jemanden zu Ertragung eines Uebels bestimmen, mit dem Nebenbegriffe, daß er dieß nicht abändern kann; 4) (Theol.) von Gott, die Menschen wegen Uebertretung seiner Gesetze ewigen Strafen übergeben; 5) einen Menschen für strafbar, für einen böswilligen Uebertreter der Sittengesetze erklären; 6) für nachtheilig, für verwerflich erklären; 7) sich zu etwas verdammen, es als freiwillig übernehmen. (*Fch.*)

Verdammniß (Mor.), der Zustand, worin man einen Schaden oder ein Uebel leidet, um für ein Verbrechen zu büßen. Man theilt die V. in zeitliche und ewige, oder in menschliche und irdische und göttliche oder himmlische. Erstere wird von menschlichen Richtern, letztere von Gott erkannt und verhängt. Diejenigen,

gen, welche einen unbedingten Rathschluß der Gottheit annehmen, behaupten, daß die göttliche V. ewig sei. Allein, da Gott nicht blos gerecht sondern auch gnädig, die Schuld aber doch nur eine endliche Handlung ist und die Strafe durch diese bedingt ist, so kann von einer Ewigkeit der V. nur in sofern die Rede sein, als sich der Verdammte nicht bessert. Vergl. Schuld und Strafe. (*Wth.*)

Verdampfung, s. Abdampfung, Ausdünstung.

Verdanken, 1) wegen einer Sache danken, oder zur Dankbarkeit verbunden sein; 2) (Kirchenw.) eine Danksagung (s. d.) verrichten.

Verdauen, 1) durch Verdauung (s. d.) im Körper verarbeiten; 2) (bildl.) etwas verschmerzen, etwas Unangenehmes ruhig ertragen; 3) etwas so genau verstehen oder begreifen, daß man es ganz in den Kreis der eignen Vorstellungen mit aufnimmt.

Verdaumen (Forstw.), so v. w. Verdämpfen.

Verdauung (concoctio, digestio, pepsis, Physiol.), diejenige Verrichtung des lebenden Körpers, vermöge deren die Nahrungsmittel (s. d.) so verändert und vorbereitet werden, daß sie zur Aufnahme in die organische Masse desselben sich eignen. Nachdem die Nahrungsmittel durch Kauen (s. d.) verkleinert und mit dem Speichel (s. d.) vermischt, durch das Schlucken (s. d.) in den Magen (s. d.) gelangt sind, werden sie hier, vermöge der dem Magen theils eigenthümlichen, theils ihm von den ihn umschließenden Theilen mitgetheilten Bewegung innig mit dem Magensafte vermischt, und erleiden dadurch schon eine bedeutende Veränderung, indem sie in einen ziemlich gleichförmigen Brei (s. Chymus) verwandelt werden. Von Zeit zu Zeit öffnet sich der untere Magenmund (s. u. Magen) und läßt einen Theil des gebildeten Chymus hindurch, während andere noch nicht gehörig erweichte Partieen der genossenen Speisen zurückgehalten werden, obgleich auch solche Substanzen, die der V. gänzlich widerstehen, meistens bald durch den Magen hindurchgehen. Dieser Theil der V. in dem Magen ist bei gesunden Individuen ohngefähr in zwei Stunden beendigt. In dem Zwölffingerdarm (s. d.) wird dem Chymus der Bauchspeichel und die Galle (d. d. A.) beigemengt und so durch Verbindung mit diesen lebendiger Kraft nicht entrathenden Flüssigkeiten so wie früher mit dem Magensaft, derselbe zu einer dem Organismus zum großen Theil homogenen Substanz umgewandelt. Bei dem, durch die peristaltische Bewegung des Darmkanals (s. d.) bedingten weiterem Fortrücken scheiden sich die zur Aufnahme in dem Organismus geeigneten Theile des Chymus als Chylus ab, was auch wohl als zweite V. bezeichnet wird, und werden hauptsächlich in den dünnen Gedärmen, von den auf der innern Fläche derselben (s. Darmhäute) sich mündenden Saugadern u. Venen aufgenommen, während die dem Körper unnützen Residua desselben, mit Galle und anderen ausgeschiedenen Stoffen verbunden als Darmkoth (s. d.) entfernt werden. Schon im Magen werden flüssige, leicht sich abscheidende Stoffe aufgenommen, was aus der schnellen Wirkung der geistigen, narkotischen und anderer Stoffe, mehrerer Gifte, und auch wirklicher Nahrungsmittel hervorgeht, die durch die Magennerven auf das gesammte Nervensystem einwirken, was unmöglich so bald geschehen könnte, wenn sie erst den langen Weg in und durch die Blutmasse machen sollten. Der Proceß der V. ist, wie andere Aeußerungen des Lebens auch, in Bezug auf sein inneres Wesen, noch nicht erklärt. Wenn auch die Wärme des Körpers, die Bewegung des Magens und Darmkanals, die chemische Einwirkung der beigemischten Säfte des Körpers nicht ohne Antheil an den Veränderungen der Nahrungsmittel sind, so können dieselben doch keineswegs in der Hauptsache durch die uns bekannten Gesetze des Chemismus bedingt werden; sondern müssen unter der Einwirkung der Unterleibsnerven nach, zwar denen des Chemismus, Galvanismus, Elektrismus in sofern analogen, daß sie wie diese Reflexe des allgemeinen Naturlebens sind, doch aber nach der Individualität des einzelnen Organismus eigenthümlich modificirten Gesetzen, vermöge welchen dieser sich die, für ihn geeigneten Antheile der Außenwelt aneignet und verähnlicht (s. Assimilation, Organismus, Leben), und von denen wir nur die nach Außen in die Erscheinung tretenden Resultate, aber nicht das Wesen kennen, verwirklicht werden. Daß der ungestörte Fortgang dieser für das animalische Leben wichtigsten Function, oder gegentheils ihre Störung, auf das normale Bestehen des Organismus, auch, vermöge des innigen Zusammenhangs mit dem Gangliensystem, seiner psychischen Seite den größten Einfluß haben müsse, ist abgesehen von der durch sie vermittelten Ernährung, auch aus den vielfachen Nerven-Blutgefäß- und anderweitigen Verbindungen der Verdauungsorgane mit so vielen wichtigen Organen abzunehmen, eben so aber auch daß die Integrität jener Organe zum normalen Bestehen der V. nothwendig sei. Daher wirkt nicht allein zunächst ein Mißverhältniß zwischen der ersten und zweiten V. gegenseitig nachtheilig ein, sondern auch Krankheiten der Leber, der Milz ꝛc., ja fast aller wichtigen Organe. Ferner steht das Gehirn in wichtiger Wechselwirkung

mit dem Magen, deshalb stören einestheils Abnormitäten die freie Uebung der Gehirnthätigkeit, und angestrengte Geistesarbeiten schwächen die Verdauung, so auch Erschöpfungen in der geschlechtlichen Sphäre. In genauer Verbindung steht endlich auch das Verdauungsgeschäft mit der allgemeinen Hautthätigkeit, so daß die Lebensthätigkeit beider in Harmonie sein muß, wenn Wohlbefinden Statt finden soll. Deshalb ist, neben der Beförderung der peristaltischen Bewegung des Darmkanals, die Steigerung der peripherischen Neigung der Säfte ein Hauptvortheil der mäßigen Körperbewegung bei der V., während erschöpfende Schweiße eben so wie Erkältungen nachtheilig auf dieselbe einwirken. (*Su.*)

Verdauungs-schwäche (schwacher Magen, dyspepsia, apepsia, Medic.), ein krankhafter Zustand des Magens, der durch eine unvollkommene, langsam vor sich gehende (bradypepsia), mit unangenehmen Empfindungen verbundene (dyspepsia, im engern Sinne) oder auch gar nicht erfolgende Verdauung ausgezeichnet ist. Die in den Magen gelangenden Speisen gehen bisweilen eine ihrer Beschaffenheit entsprechende Verderbniß ein, werden sauer, ranzig oder faulig. Dadurch entstehen Krankheitserscheinungen, die sich theils während und in der Verdauung, theils in andern Theilen und Verrichtungen äußern. Die letzteren hängen theils von Nervensympathie, theils von der krankhaften Beschaffenheit des Blutes ab, die bei lang dauernder V. eintreten muß. Sehr häufig wird die Verdauung durch organische Veränderungen der Magenhäute, durch Crudităten, die sich in demselben und im Darmkanale befinden, u. durch Krankheiten anderer Organe, besonders des Gefäß- und Nervensystems, gestört, dies geschieht auf symptomatische und mit der ursprünglichen Krankheit vorübergehende Weise und man rechnet solche Fälle nicht zur V., die vielmehr nur auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Verdauung ursprünglich oder besonders überwiegend leidet. In solchen Fällen ist die Nerventhätigkeit des Magens entweder erethisch (reizbar) oder torpid (unterdrückt), die Bewegungen sind unregelmäßig oder schwach und langsam, die Bewegung verändert. Bisweilen ist ein entzündlicher Zustand vorhanden, bisweilen venöse Ueberfüllung. Die V. ist nicht selten ererbt, sehr häufig wird der Grund zu derselben in der Kindheit und Jugend gelegt; in den meisten Fällen entsteht sie allmählig in Folgen von wiederholten Diätfehlern oder in Folge einer durchaus fehlerhaften Diät, wenn eine zu große Menge von Speisen genossen wird, dieselben zu mannigfaltig, zu gewürzhaft sind, schnell verschlungen werden; hierzu tragen viel bei sitzende Lebensart, deprimirende Gemüthsbewegungen, wie Kummer, Sorge, Angst, Aerger, Ausschweifungen im Geschlechtsgenuß, Selbstbefleckung, übermäßige Anstrengung des Geistes, seltner des Körpers; die V. entsteht ferner nach dem Mißbrauch von Arzneimitteln, die vorzüglich auf den Unterleib wirken, so von Brech- und Purgirmitteln, Quecksilber und Spießglanzpräparaten, von narkotischen Stoffen, oder sie bleibt nach bedeutenden acuten Krankheiten zurück. Zuweilen gibt auch die Unterdrückung chronischer Hautausschläge, habitueller Schweiße, Geschwüre, der Katamenien und Hämorrhoiden auf metastatische Weise Veranlassung zur V. Die Erscheinungen der V. äußern sich oft eine lange Zeit hindurch blos auf die Zeit der V. beschränkt und zwar als unangenehme Empfindung in der Magengegend, Auftreibung derselben, Aufstoßen, schlechten Geschmack, belegte Zunge, vermehrten Durst, verminderten Appetit, diese Beschwerden nehmen an Heftigkeit u. Dauer zu, es gesellen sich Verstimmung des Gemüths, unruhiger Schlaf dazu, die Ausleerungenwerden unregelmäßig, weniger oft; der Urin zeigt krankhafte Veränderungen; die unangenehmen Empfindungen im Unterleibe steigern sich, es zeigt sich Neigung zum Erbrechen, seltner wirkliches Erbrechen, die Kräfte schwinden, der Kranke magert ab; es treten Leiden anderer wichtiger Organe und Functionen, besonders der Leber, Milz, Hautausschläge, Geschwüre, anhaltendes Kopfweh (besonders im Vorderkopfe), Anfälle von Schwindel ein, und der Kranke geht, wenn nicht eine günstige Veränderung eintritt, allmählig durch Abzehrung dem Tode entgegen. Die V. ist ein sehr langwieriges hartnäckiges Uebel, das zwar bei großer Aufmerksamkeit und Folgsamkeit des Kranken eine lange Zeit ohne offenbare Gefahr zu bedingen ertragen, aber mit großer Schwierigkeit vollkommen und gründlich geheilt werden kann, die Behandlung richtet sich lediglich nach den zu Grunde liegenden Ursachen und muß namentlich durch eine sehr geregelte Diät unausgesetzt gehörig unterstützt werden, wobei besonders auf Individualität des Kranken Rücksicht zu nehmen ist. Vgl. Indigestion und Apepsie. (*Pst.*)

Verdauungs-harn, s. Chylusharn. V.-organe, sämmtliche zur V. mitwirkende Organe des Unterleibs, hauptsächlich Magen und Darmkanal. V.-presse, unschickliche Benennung der mechanischen Wirkung des Magens auf die zu verdauenden Nahrungsmittel.

Verd devessie (Waarenk.), s. Blasengrün.

Verde, Rio (Geogr.), 1) ansehnlicher Nebenfluß des S. Francisco in der Provinz

vinz Minas Geraës (Brasilien); 2) Mehrere andere kleine Flüsse in Brasilien.

Vȇrdea (Weinh.), ein italienischer Wein von weißgrünlicher Farbe und vorzüglicher Güte, welcher im Florentinischen gebaut wird.

Verde antīco (Miner.), Gemeng von Ophit (edlen Serpentin) und Urkalk, in Italien zur Verfertigung von Vasen und Urnen gebraucht; von ihm sind viele römische und griechische Vasen gefertigt.

Verdeck, (Deck, Seew.), der Schiffsboden, von welchem mehrere die verschiedenen Stockwerke bilden, u. auf den die Kanonen stehen. Durch die starken Balken auf den sie ruhen, dienen sie bes. zu einer festen Verbindung des Schiffskörpers. Das erste V. liegt gleich über dem Raume, und hat das zweite, auch wohl ein drittes V. (dieses heißt halbirte Schanze [s. d.], während ein ähnliches vorn angebracht, der Back [s. d.] genannt wird), nach Verschiedenheit der Größe der Schiffe über sich. Schiffe mit einem V. haben hinten ein halbes V, das als Kajüte u. zur Wohnung der Schiffsmannschaft dient. Geht das V. ununterbrochen von vorn bis hinten, so heißt ein glattes V.; das Gegentheil wo etwa das Drittheil des Schiffs etwas erhöht ist, ist ein gebrochenes V. Die Verdeckplanken, welche eigentlich das V. bilden, ruhen auf den V.-balken (s. d.) und sind noch besonders durch die Schrerstöcke des V.s und Leibhölzer verbunden. Die angebrachten Wassergänge dienen zu Abführung des eingespühlten Wassers; 2) die Schanze auf dem Hintertheile. (*Hy.*)

Verdecken, 1) mittelst einer Decke oder eines andern Gegenstandes verbergen; 2) von einem verstehenden Gegenstande den Anblick eines andern dahinter stehenden Gegenstandes verhindern; 3) (bildl.) etwas entschuldigen, verheimlichen.

Verdeck-laß (Schiffb.), eine Art falsches Verdeck, welches auf 4—6 Pfeilern vorn über der Hütte steht u. gegen Sonne und Regen schützt. Verdeck-strick, so v. w. Finkennetz.

Verdeckte Batterien (Kriegsw.), 1) so v. w. Bedeckte Batterien, s. unter Batterien e); 2) so v. w. Batterien mit doppelten Brustwehren, deren vordere Vorscharten, deren Backen in der Verlängerung der hintern Schartenwände liegen, hat. Sie kamen im niederländischen Befreiungskriege auf. V. Geschütze, so aufgestellte Geschütze, daß sie vom Feind nicht beim Angriff gleich entdeckt und beschossen werden können, und und die bei der Belagerung dann die Logements u. Breschen im Rücken fassen. Der Platz für diese war sonst die zurückgezogene oder gedeckte Flanke der Bastionen, oder ist noch die Flanke des Reduits beim Ravelin. (*Pr.*)

Verdeckte Karten (Spiel), s. unter Pharao.

Verdeckte Quinten u. Octaven (Musik), s. unter Quinten.

Verdecktes Gesperre (Maschinenw.), ein Gesperre (s. d.), welches von den Theilen, woran es sich befindet, verdeckt wird, z. B. das Gesperre der Schnecke in Taschenuhren.

Verdeckte Züge (Landw), so v. w. verdeckter Graben, s. unter Graben.

Verde di Cōrsica (Mineral.), Feldspath mit eingesprengtem Smaragdit, welcher am Stahle Feuer gibt, von weißer Grundfarbe mit dunkelvioletten Flecken und starken hoch grasgrünen Schörlstrahlen.

Verden (Geogr.), 1) Herzogthum zur Landdrostei Stade des Königreichs Hannover gehörig, an die Provinzen Bremen, Lüneburg und Hoya grenzend, hat 25 QM. ebenes zum Theil heidiges Land, bringt Getreide und Zuchtthiere, doch beides nicht im Ueberfluß, wird bewässert von der Aller, Weser und Wümme; hat 29.000 Ew. 2) (Gesch.) V. war vormals Bisthum und 776 (n. And. 780) von Karl d. Gr. gestiftet, und einem Benedictinermönche, Schwibrecht, einen Briten gegeben, n. And. hieß dieser Schwibert und war Bischof zu Werdam (jetzt Kaiserswerth) u. wird nur aus Verwechselung der Ortsnamen Bischof von V. genannt. Der erste Bischof war nach dessen Angabe der Abt Patto von Amerbach. Noch Andere glauben, daß dieser genannte Bischof nur Abt von Amerbach gewesen, der erste Bischof Haruch erst 803 eingesetzt worden sei, u. daß die frühern Bischöfe zu Konnede oder zu Bardewik residirt hätten. 994 wurde Bruno Herzog von Sachsen als Gregor V. Papst. Ohne weitere Merkwürdigkeiten verstrich nun die Zeit bis zur Reformation, wo der Bischof Gregor von Braunschweig lutherisch ward, und sein Bisthum reformirte; zwar bemühte sich später der Bischof Franz Wilhelm, die katholische Religion wieder einzuführen, wurde aber zur Zeit des 30jähr'gen Kriegs von den Schweden daran verhindert und verjagt, worauf der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich von Holstein das Stift in Besitz nahm. Dessen Nachfolger Johann Friedrich von Dänemark behielt das Bisthum, 1648 im westfälischen Frieden wurde es aber zu einen Herzogthum erhoben u. der Krone Schweden als erbliches Reichslehn überlassen. Zwar besetzten es lüneburgische und münstersche Truppen 1675, mußten es aber 1679 vermöge des Friedens von St. Germain wieder räumen. 1709 ward es mit Bremen von Schweden an Hannover versetzt und von Preußen und Wolfenbüttlern besetzt; 1714 besetzten es Dänen, er-

oberten Stade, traten aber Bremen wie V. 1715 gegen eine Geldsumme an Hannover ab, das es im Frieden von 1719 von Schweden völlig abgetreten bekam. 1733 aber ertheilte der Kaiser erst Hannover die Belehnung mit beiden Fürstenthümern. 1807 kam V. in französische Gewalt, wurde dann zum Königreich Westfalen geschlagen u. bildete Theile der Departements Norden u. Niederelbe, u. später dem französischen Departement Wesermündungen zugetheilt. 1814 nahm es Hannover wieder. 3) Amt hier, an der Weser und Aller; hat gegen 7000 Ew. 4) Hauptstadt des ganzen Herzogthums, Sitz des Amtes und eines Superintendenten; liegt an der Aller, über deren 2 Arme eine 400 Schritte lange Brücke führt, hat Domkirche und Schule, Hospital, 4800 Ew., welche sich mit Tabaksspinnen, Schifffahrt, Fischerei, Brauerei und Brennerei, so wie mit Handel beschäftigen. Die Stadt ward von Karl d. Gr. gebaut, 1626 von Tilly erobert aber bald wieder verlassen, 1631 wieder von den Kaiserlichen erobert, 1633 von den Schweden und Lüneburgern und 1644 von den Schweden unter Königsmark nochmals erobert, 1675 eroberten es die Münsterschen. Jetzt ist die Stadt verfallen und weit kleiner als früher. In der Nähe der Uhlemüller Gesundbrunnen; dem pyrmonter sehr ähnlich. (*Wr.* u. *Pr.*)

Verdenken, 1) etwas übel auslegen; 2) muthmaßliche Gedanken eines begangenen Uebels von jemanden haben; 3) ernstlich und anhaltend über etwas nachdenken; 4) mit seinen Gedanken in der Irre herumschweifen.

Verder (engl.), so v. w. Milchpunsch.

Verderben, das, 1) Die Handlung wodurch etwas untauglich oder schlecht wird; 2) Verderbniß, Verderbheit der Zustand, da ein Ding unbrauchbar u. schlechter wird; 3) der Zustand des höchstes Unglückes sowohl in weltlichen als moralischen Sinne, daher oft so v. w. Untergang, Tod, Verdammniß; 4) dasjenige was die Verschlimmerung und den Untergang eines Menschen herbeigeführt. (*Feh.*)

Verderblich, 1) was dem Verderben leicht unterworfen ist, daher **verderbliche Waaren**, welche beim Transport oder bei der Aufbewahrung leicht zu Schande werden, sie müssen bei Assecuration in der Police eigens benannt werden, sonst wird der Schaden nicht gut gethan; 2) das was Verderben, Zerrüttung, Zerstörung verursacht.

Verderbniß der Knochen (Path.), so v. w. Knochenfraß (s. d.). **V. der Säfte**, so v. w. Kacherie (s. d.).

Verdichtende, verdickende Mittel (Pharm.), so v. w. Incrassantia (s. d.).

Verdichtung (Condensation, Phys.), die Veränderung der Körper, wodurch ihre Dichtigkeit vergrößert und ihre Theile in einen engeren Raum, als sie früher einnahmen, zusammengedrängt werden. Dies geschieht durch den Druck äußerer Kräfte (Compression), durch Kälte und Zusammenziehung mittelst chemischer Mittel. Die V. ist der Ausdehnung entgegengesetzt.

Verdichtung des Blutes, s. unter Verdickung.

Verdicken, s. Abdampfen, Eindickung.

Verdickung der Gebärmutter (Med.), Folge einer Entzündung derselben, kann in Gebärmutterkrebs übergehen. **V. der Luftröhrenhaut**, Folge einer chronischen Entzündung der Schleimhaut der Luftröhren, bewirkt erschwertes Athemholen und kann in Luftröhrenschwindsucht (s. d.) übergehen.

Verdickung des Blutes (spissitudo sanguinis, Medic.), ist entweder Verschleimung (s. d.) oder **Verdichtung des Blutes** (spissitudo calida), bei der letztern findet ein Mangel an wässerigen Theilen im Blute, vermehrte thierische Wärme Statt; entweder liegt schwarzgallige Constitution (s. unter Vendser Constitution) oder entzündliche Beschaffenheit des Blutes zum Grunde; im letztern Falle hat das Blut große Neigung sich zu organisiren, es entstehen leicht feste Häute und andere organische Gebilde, der Faserstoff überwiegt, das entleerte Blut ist röther als gesundes, sehr klebrig und dick, gerinnt sehr schnell u. vollkommen, gibt nach dem Erkalten wenig, sehr klares ganz ungefärbtes Blutwasser, einen festen, mit Schaum bedeckten Blutkuchen, der durch Rühren nicht wieder mit dem Uebrigen zu vereinigen ist, und eine wahre Speckhaut (s. d.). In der Regel findet man dabei verstärkte Muskelkraft und Erregbarkeit und einen vollen starkem Puls. Die V. d. B. findet sich besonders bei Entzündungsfiebern und Entzündungen, bei Schwangerschaft, nach starken Leidenschaften, bei jungen Leuten, die eine gute Nahrung ohne viel Bewegung haben, in kaltem Winter, in nördlichen Gegenden. (*Psl.*)

Verdickung des Herzens (Med.), so v. w. Hypertrophie, s. unter Herzkrankheiten. **V. des Parenchyms**, so v. w. Scleria (s. d.).

Verdielen (Zimmerm.), einen Boden mit Dielen oder Bretern beschlagen.

Verdienen, 1) Dienste für etwas leisten, durch Dienste erwiedern, so mußten sonst alle Lehen verdient werden; 2) durch seine Dienste, durch seine Arbeit erwerben; 3) durch seine Handlungen ein gegründetes Recht auf etwas bekommen, sich einer Sache würdig machen, im guten u. übeln Sinne. Daher **verdient** von dem Objecte das

man erworben, oder dessen man sich würdig gemacht hat, aber auch von dem Subjecte, welches sich gewisse Rechte auf etwas erworben hat, im engern Sinne von Menschen, welche durch nützliche Thätigkeit Anspruch auf Hochachtung und Dank haben. (*Fch.*)

Verdienst, 1) (der V.) etwas durch geleistete Dienste Erworbenes; 2) (das V.) das Recht auf Belohnung, das man sich durch Handlungen erworben hat (relatives) und ein solches, wo die Handlungen innern Werth haben, oder sittlich gut sind (absolutes). Der Gegensatz von dem absoluten V. ist Verschuldung (s. Schuld). Weil V. und Schuld etwas Inneres ist, so kann auch keines von beiden auf einen andern übergetragen werden. Zwar behauptete die alte Kirche, daß 3) das V. Christi um die Menschen eben darin bestehe, daß durch dasselbe der Menschen u. namentlich der Christen Schuld getilgt werde, allein die reinere Auffassung des christlichen Moments hat dagegen gezeigt, daß das V. Christi nur darin bestehe, daß er den Menschen gezeigt habe, wie sie durch Erlangung u. Bewahrung sittlicher Freiheit sich vor dem Gerathen in Verschuldung hüten und selbst bei dem Bewußtsein menschlicher Schuld vertrauend auf Gottes Gnade hoffen können. Die katholische Kirche hat nicht nur jene orthodoxe Geltung des V.s Jesu bis auf den heutigen Tag behauptet, sondern auch dazu noch das V. der Heiligen als übertragbar auf unverdiente Menschen gefügt, und zwar beide als ganz mit der Vernunft übereinstimmend zu behaupten gesucht, bisweilen aber nicht gekonnt. Es ist auch gegen alle Vernunft anzunehmen, daß auf Jemand Fremdes ein V. übergeht, das er nicht annehmen will oder kann; und höchstens kann man dadurch eine sittliche Trägheit nähren, die durch äußere Mittel Etwas zu erkaufen sucht, was sie sich durch innere Kraft nicht aneignen kann; 4) die sämmtlichen Handlungen oder auch Eigenschaften, wodurch man ein Recht auf die Belohnung, Achtung, Erkenntlichkeit anderer hat. (*Lb.* u. *Fch.*)

Verdienst-adel, derjenige Adel (s. d.), welcher Jemanden in Anerkennung seiner Verdienste verliehen wird. Er kann entweder auch für die ehelichen Nachkommen mit verliehen sein, für welche er dann Geburtsadel, Erbadel (s. d.) wird, nnd welche Entstehung der Idee nach und theilweise auch geschichtlich allem Adel zu Grunde liegt, oder blos an die Person des beliehenen geknüpft sein, Personenadel (s. d.). Gewöhnlich ist der nicht gemeinrechtlich in Teutschland, nur nach Landesgesetzen bestehende V. an die Verleihung eines Ordens geknüpft wie an den Civilverdienstorden der baierschen u. würtembergischen Krone; oder als Erbadel an den russischen St. Wladimirorden. Verschieden davon u. keinen wahren Adel begründend ist dessen Gleichstellung gewisser Aemter u. Würden, Amtsadel (s. d.), welche von Räthen souverainer Fürsten u. Majors oder Hauptleuten im activen Dienste an aufwärts gewöhnlich angenommen wird, u. namentlich von den Doctoren der Rechte lange Zeit als wirklicher Adel in Anspruch genommen wurde, Doctorenadel (s. Doctor); daher der Glossator Bartolus behauptete, durch zehnjährige Vorlesungen werde ein D. der Rechte Ritter, und durch zwanzigjährige Graf, wie sich denn der berühmte Kaspar Schlick deshalb stets als Ritter unterzeichnete. (*Bs.*)

Verdienst-kreuz, so v. w. Ordenskreuz.

Verdienst-medaillen (Ordens-), goldne oder silberne Medaillen, die von mehreren Staaten für Civil oder Militärverdienst, doch meist für Letzteres verliehen, und am farbigen Bande gleich Orden im Knopfloche getragen werden. Sie sind oft einem Orden assilirt, oft bestehen sie aber für sich allein. Nachstehende V. sind besonders merkwürdig a) östreichische V. (Tapferkeitsmedaille oder Militärehrenmedaille), von Kaiser Joseph II. für Unteroffiziere und Gemeine gestiftet, wird in Gold und Silber vertheilt. Avers: des Kaisers Bildniß, Revers: Trophäen mit Lorbeerkranz und der Umschrift: der Tapferkeit, wird an roth- u. weißgestreiftem Bande getragen; die goldne bringt doppelte Löhnung, die silberne halbe Löhnung als Zulage. Es gibt auch b) eine östreich. Civilehrenmedaille von Gold, es werden große, mittlere u. kleine vertheilt; auf der einen Seite des Kaisers Bild auf der andern Embleme der Gerechtigkeit, wird auf der linken Seite an rothem Bande getragen; c) die preußische V. oder das Militärehrenzeichen, so wie das sonstige allgemeine Ehrenzeichen für Civilverdienst, s. unter Ehrenzeichen 2); d) die sächsische V. für Militärpersonen besteht aus einer 1796 gestifteten goldnen oder silbernen Medaille mit des Königs Brustbilde auf der Vorderseite, u. der Inschrift: Verdienst ums Vaterland, mit Lorbeeren umwunden, auf der Rückseite; beide werden an einem hellblauen, gelbgeränderten Bande getragen; e) die sächsische Civil-V. 1815 gestiftet, ist der andern Medaille ähnlich, wird aber an einem weiß u. grünen Bande getragen, auch kann eine andere V. mit der Umschrift: Bene merentibus, obgleich eigentlich nicht zum Tragen bestimmt, doch von den Inhabern an einem beliebigen Bande getragen werden; f) die hannöversche V für das Militär, mit dem Brustbilde des Königs; wird am hellblauen Bande des Guelfenordens getragen;

gen; g) die württembergische V. von Gold, wird an gelbem, schwarz eingefaßten Bande getragen; h) die baiersche V. hat das Mittelschild des Karls Friedrichs Verdienstordens zum Gepräge; i) die V. der herzoglich sächsischen Häuser ernestinischer Linie ist dem ernestinischen Hausorden affiliirt, wird an einem dunkelrothen, grün geränderten Bande wie dieser getragen, und trägt das Bild des Landesherrn. Wie der Orden ward sie 1833 gestiftet; k) auch Dänemark hat goldne und silberne V.; l) Schweden vergibt goldne R., welche die Inschrift haben: Illis quorum meruere labores, die um den Hals getragen werden, so wie für das Militär bestimmte broncene V. an hellblauem Bande. (*Pr.*)

Verdienst-orden (Ordensw.), Orden der in irgend einem Staate für Verdienste in Militär oder Civil ertheilt wird. Die V. zerfallen daher in Militär- u. Civil-V. und werden auch gewöhnlich so genannt. Von: A. Militär-V. sind die wichtigsten a) der preußische Militär-V., s. Militärverdienstorden 1); b) der württembergische Militär-V. (früher Militärkarlsorden), gestiftet von Herzog Karl Eugen von Würtemberg während des siebenjährigen Kriegs 1759, erneuert 1799 vom Kurfürsten Friedrich, 1806 von demselben gänzlich umgeändert und zum V. erklärt. Ordenszeichen: ein weißemaillirtes Kreuz auf dessen 4 Flügeln sich die Worte Bene merentibus u. im blauen Mittelschild F. R. verschlungen, hinten ein goldnes W, beide und das Kreuz mit der Königskrone gedeckt befinden. Es wird an einem gelben, schwarzeingefaßten Bande getragen. 4 Classen: die Großkreuze tragen es über der Schulter von der linken zur rechten, und auf der Brust dasselbe Kreuz, nur von Silber gestickt, größer und ohne Krone, die 2. und 3. Classe (beide Commandeurs) tragen es etwas kleiner um den Hals, erstere auch auf dem Degen oder Säbel, die Ritter noch kleiner an einer Schleife im Knopfloche. Es muß bei jeder Kleidung, bei 20 Thalern Strafe, getragen werden. Pensionen von respective 2000, 1200, 1000 und 300 Fl. sind für die 2 ersten der 1., für 4 der 2., für 12 der 3. und für 52 der 4. Classe verbunden; c) badischer Militärkarlfriedrichs-V., s. Karlfriedrichsverdienstorden; d) kurhessischer Militär-V.: pour la vertu militaire, von Friedrich Ludwig II. 1769 gestiftet, Ordenszeichen: ein weißemaillirtes in 8 Spitzen auslaufendes Kreuz auf dem der Namenszug F. L. (Friedrich, Landgraf) und das Wort Virtuti steht. Zwischen den Kreuztheilen steht der hessische gekrönte goldne Löwe; der V. wird an himmelblauem, silbereingefaßten Bande um den Hals getragen. Nur 1 Classe; e) polnischer Militär-V., 1791 bei dem Ausbruch des Kriegs mit Rußland vom König Stanislaus August (Poniatowsky) gestiftet, war sehr ephemer, denn der König verbot nach wenig Monaten, als er der targowitzer Conföderation und dadurch der russischen Partei beitrat, die Tragung desselben und forderte selbst die Ernennungspatente zurück. 1807 ward er durch die Constitution des Herzogthums Warschau wieder erweckt, und am 26. Dec. 1807 vom König von Sachsen völlig wieder hergestellt u. bestätigt. Auch der Kaiser von Rußland bestätigte ihn, als er 1815 Polen übernahm. Auch während des polnischen Insurrectionskriegs ward er von den Polen vergeben, die so vertheilten Kreuze aber natürlich nicht anerkannt. Ordenszeichen: ein schwarzemaillirtes Kreuz auf dessen Flügeln die Worte stehen: Virtuti militari, u. in der Mitte die Buchstaben: S. A. R. P. (Stanislaus August, Rex Poloniae), auf der Rückseite der weiße polnische Adler. Band schwarz und blau gestreift. Die erste Classe hat einen silbernen Stern auf der linken Brust und trägt den Orden über die rechte Schulter, die 2. von Gold, die 3. von Silber im Knopfloche; f) portugiesischer Militär-V. von Avis, s. Avizorden; g) Militär-V. für Savoyen, ein 1815 für Savoyen vom König von Sardinien, Victor Emanuel, gestifteter Orden, war ausschließlich fürs Militär bestimmt; h) russischer V. des heil. Georgs, s. Georgsorden. B. Von Civil-V. sind zu bemerken a) der Civil-V. der baierschen Krone, s. Civilverdienstorden 1); b) sächsischer Civil-V., s. Civilverdienstorden 4); c) württembergischer Civil-V., s. Civilverdienstorden 5); d) niederländischer Civil-V. vom goldnen Löwen, s. Löwenorden 3); e) portugiesischer Civil-V., s. Civilverdienstorden 3). (*Pr.*)

Verding (Num.), so v. w. Ferding.

Verdingen, 1) gegen einen verglichenen Lohn jemanden etwas zur Besorgung oder zur Verfertigung übergeben, daher das Verding der darüber geschlossene Contract; 2) besonders Arbeit nicht nach der darauf gewendeten Zeit bezahlen; sondern die geleistete Arbeit nach einer für ein gewisses Maß, oder Gewicht im Voraus bestimmte Summe bezahlen; 3) (Rechtsw.) so v. w. vermiethen, verpachten, unter Bedingung ablassen, Contract schließen. Der, welchem der Dienst, die Sache geleistet wird, dingt sie, der welcher sie leistet, verdingt sie. Daher Verdingung, Verdingungsvertrag (locatio et conductio operis), der Vertrag, vermöge dessen zur Herstellung eines gewissen Wer-

kes, z. B. eines Gebäudes gegen eine bestimmte Bezahlung sich Jemand anheischig macht. Der Eigenthümer, welcher das Werk verfertigen läßt, heißt locator operis (Verdinger des Werks) aber auch conductor operarum (Dinger der zu Verfertigung dieses Werks zu leistenden Dienste). Der Unternehmer des Werks heißt conductor oder reductor operis (Dinger des Werks) und locator operarum (Verdingter der Arbeiten). Noch mehr werden die beiden Zeitwörter dingen und verdingen, so gebraucht. Daher findet man auch das Wort Dinggeld (s. d.) für Miethgeld oder Aufgeld (archa) beim Miethcontract. Daher auch Gedinge (s. d.). Im Bergrecht verdingt der Berggeschworene, wenn er mit dem Schlägel und Eisen das Gestein behaut und dem Häuer für eine gewisse Zeit, z. B. einen Monat seine Arbeit anweist; dies Verdinge wird in das Verdingbuch eingetragen. Im Eherecht ist eine verdingte Ehe eine solche, bei welcher eine förmliche Eheberedung, Ehevertrag, Ehepacten (s. d.) eingegangen worden sind. Das Gegentheil ist eine unverdingte Ehe. (*Fch.* u. *Bs.*)

Verdingungs-vertrag (Rechtsw.), s. unter Miethcontract.

Verdolmetschen, so v. w. Dolmetschen.

Verdon (Geogr.), Fluß im Departement Niederalpen (Frankreich), entspringt auf der Alpenspitze Sestrières, vergrößert sich durch die Flüsse Isolle, Jahron, Colostre, Valat, bildet einen Theil der Grenze mit dem Departement Var, fällt an der Grenze des Departements Rhonemündungen in die Durance.

Verdoppeln, 1) etwas doppelt nehmen oder setzen, oder mit doppelter Kraft betreiben; 2) (Schiffb.), einem Schiffe eine zweite Verkleidung geben, dies geschieht besonders bei Schiffen, welche eine lange Fahrt machen sollen.

Verdoppelter Balken (Bauk.), s. Balken 2).

Verdoppelte Sätze (Gramm. u. Log.), s. unter Exponible Sätze.

Verdoppelung der Krankheit, so v. w. Diplasiasmus (s. d.).

Verdoppelung des Würfels (Math.), s. Delisches Problem.

Verdorbene Seide (Waarenk.), diejenige Floretseide, welche aus durchgebissenen oder aufgeschnittenen Cocons u. aus Kurzspinnern gewonnen wird.

Verdrießlichkeit, die Stimmung des Gemüths, bei der man sich einer äußeren, wiewohl nicht selten zu hoch angeschlagenen Veranlassung bewußt ist, zu deren Entstehung aber auch innere Störungen des Wohlbefindens beitragen können. An Anderen, denen man gern einen Theil der Schuld an dem, was das Mißvergnügen veranlaßt, zuschreiben möchte durch Aeußerungen und Klagen auslassen, wird sie zur Grämlichkeit. Verdrossenheit, Ungeneigtheit zu irgend einer Thätigkeitsäußerung, deren Gegenstand uns beim Gedanken daran Unlust erweckt, weshalb das, was geschieht nur mit Widerwillen und daher ungenügend vollbracht wird. (*Su.*)

Verdrucken, 1) als Material zum Drucken gebrauchen oder verbrauchen; 2) etwas falsch, nicht in der gehörigen Ordnung drucken, doch auch einen durch die Setzer entstandenen Druckfehler machen; 3) aus seiner Stelle drücken, unterdrücken; 4) (Bergb.) von einem Erzgange ganz schmal werden.

Verdrückt (verrückt, Bergw.), von einem Gange s. unter Gang 26).

Verdrücktes Gewölbe (Bauk.), ein Gewölbe, das keinen vollkommenen Bogen, sondern mehr einen flachen Bogen bildet.

Verdruß, 1) ein merklicher Grad des Unwillens oder der Unlust, welche man über etwas empfindet; 2) der Gegenstand, welcher Unwillen erreget; 3) eine unangenehme Streitigkeit.

Verdünnen, 1) einer gemischten oder besonders Kräfte habenden Flüssigkeit mehr Wasser oder eine werthlosere und unkräftigere Flüssigkeit zusetzen; 2) eine elastische Flüssigkeit in einen größern Raum ausdehnen; 3) den Umfang, die Breite eines festen Körpers vermindern; 4) (Bauw.) so v. w. Verjüngen.

Verdünnende Mittel, so v. w. Attenuantia.

Verdünnung der Knochen (Med.), Mangel an gallertartigen Theilen, findet man bei Greisen, bei krebsiger merkurieller, venerischer, scorbutischer Kacherie. Die Knochen sind so mürbe, daß sie ohne äußere Gewalt, oft durch bloße Zusammenziehung der Muskeln zerbrechen. V. des Blutes, so v. w. Tenuitas humorum. V. des Herzens, Dünnheit der Wände des Herzens, in deren Folgen leicht Herzerweiterung und Herzzerreißung entstehen kann. V. des Magens, in deren Folge Magenzerreißung entsteht, findet man zuweilen bei alten Säufern.

Verdünsten, von einer Flüssigkeit aus der tropfbaren Gestalt in die luftähnliche verwandelt werden. Bei größerer Wärme geht diese Verdünstung schneller vor sich, doch verdünstet selbst Eis (s. d.). Vgl. Atmosphäre

Verdünnung, 1) Verminderung bei festen Körpern (rarefactio) der Dichtigkeit, der Dicke; 2) bei Flüssigkeiten (diluitio), die Concentration des Gehalts an wirksamen

men, stark färbenden, oder die Consistenz vermehrenden Bestandtheilen; durch Vermischung eines unwirksamen, leicht flüssigen Fluidums, z. B. des Wassers; 3) der Zustand des Dünnseins selbst. (*Sa.*)

Verduften, 1) in Gestalt des Duftes verfliegen besonders von geistigen und riechenden Bestandtheilen; 2) überhaupt verschwinden.

Verdugadin (Münzw.), so v. w. Schildlouisd'or

Verdun (Georg.), 1) Bezirk im Departement Maas (Frankreich); hat 27¼ QM., 7 Kantone, 74 000 Ew. 2) Hauptstadt desselben an der Maas, ist befestigt; hat starke Citadelle, 9 Kirchen, 3 Hospitäler, Handelsgericht, 10,000 Ew., welche Leder, wollene Waaren, feine Bäckereien fertigen, Handel mit Oel u. a. treiben. In der Nähe gute Marmorbrüche (marbre des Argonnes). 3) (Gesch.). V. kommt zuerst im Itinerarium Antonini und in der Peutingerschen Tafel als Verunum vor, u. gehörte damals wahrscheinlich zu Belgica prima und zu dem Gebiet der Treverer. Als sich die Franken des Landes bemächtigten, gehörte es zu Austrasien und ward später mit zu Lothringen geschlagen. Hier den 11. August 843 der berühmte Vertrag von V. zwischen Kaiser Lothar und seinen Brüdern Ludwig dem Teutschen u. Karl dem Kahlen, nach welchem das Land in 3 Theile getheilt wurde, s. Frankreich (Gesch.) Lothar 1), Ludwig 6) u. Karl 4). Mit Lothringen kam es unter die Herrschaft Kaiser Otto's des Großen, der einen Grafen von V. einsetzte, welcher mit Lothar und Ludwig Outremer, Könige von Frankreich, Krieg führte. Letzterer nahm 984 sogar den Grafen Gottfried von V. gefangen und eroberte V., gab es aber 985 zurück. Friedrich, Gottfrieds Sohn, schenkte die Stadt V. dem Bischof Haimon von V. und Kaiser Otto bestätigte die Schenkung, die Herzöge von Lothringen willigten jedoch nicht in dieselbe, eroberten V. und diese Stadt war nun bis zu den Zeiten Gottfrieds von Bouillon, der es von seiner Mutter, einer Gräfin in den Ardennen, her besaß, ein Gegenstand fortwährender Kriege. Gottfried schenkte es seinem Bruder Balduin, der ihn nach Palästina begleitete, und dieser verkaufte es zum Behuf des Kreuzzugs an Richerius Bischof von V. Dieser gab es Dieterich, Graf von Monçon und Bar, als Vicomtesschaft in Lehn, bald kam dieser aber mit dem Bischof in Fehde, bis endlich 1131 die Fehden durch einen Tausch ausgeglichen wurden, durch den der Bischof Alberon von V. diese Stadt wieder erhielt. Kaiser Friedrich I. bestätigte 1156 dem Bisthum den Besitz der Stadt und der Markgrafschaft. Die Würde des Vicomten und die Gerichtsbarkeit war aber in diesen Fehden an die Bürgerschaft von V. gekommen und diese hielt beide durch 4 Bürger verwalten und blieb ruhig im Besitz derselben. Seit dem Jahre 1552 wo die Stadt die Hülfe Heinrichs II., Königs von Frankreich, gegen den Bischof angerufen hatten, nahm die Macht der Bischöfe in eben dem Maße ab, wie die Macht Frankreichs wuchs, und vergebens suchte der Bischof 1627 durch einen gegen alle Arbeiter geschleuderten Bannstrahl die Franzosen an dem Baue einer Citadelle daselbst zu hindern; er mußte nach Teutschland fliehen, kehrte erst nach dem Frieden von Münster u. Osnabrück 1648, durch den V. an Frankreich abgetreten wurde, zurück und leistete nun Ludwig XIV. den Eid der Treue. Der Chevalier de Ville und Vauban thaten nun alles, um V. ansehnlich zu verbessern, die alten 10 Bastions wurden ausgebessert und 5 neue Ravelins angelegt, ein Theil der alten Citadelle zu diesen Bastions angewendet, und eine neue Citadelle von 5 Bastions außerdem erbaut. Seitdem blieb V. französisch. 1792 den 4. Septbr. öffnete die royalistische Partei den anrückenden Alliirten die Thore; der Commandant erschoß sich, die Stadt ward aber, als V. bald darauf bei dem Rückzug der Preußen aus der Champagne den Republikanern wieder eingeräumt wurde, durch Hinrichtung fast aller Royalisten hart gestraft. Seitdem sind die Festungswerke V.s vernachlässigt worden, u. es kam im Kriege, als Festung, 1811 u. 1815 nur wenig in Betracht; 4) Stadt und Cantonsort im Bezirk Castelsarrasin des Departements Tarn-Garonne (Frankreich); liegt an der Garonne, hat 3500 Ew. 5) Stadt und Cantonsort im Bezirk Chalons sur Saone des Departements Obersaone, am Doubs und Saone; hat 15tägige Messe, 1800 Ew. (*Wr. u. Pr.*)

Verdunklung der Hornhaut (Med.), so v. w. Hornhautflecken (s. d.) u. Hornhauttrübung. **V. der Krystalllinse**, so v. w. grauer Staar, s. unter Staar.

Verdunois (Weinb.), ein leichter Franzwein, der um Verdun gebaut wird.

Verdursten, s. unter Durst.

Vere (Geogr.), Kirchspiel in der Grafschaft Middlesex auf der britisch-westindischen Insel Jamaica, gut angebaut und fruchtbar an Zucker, hatte zu Anfange dieses Jahrhunderts gegen 7000 Sklaven.

Verea, von Willdenow aufgestellte, nicht allgemein anerkannte, sondern in ihrer einzigen Art: v. crenata, zu Calanchoe als c. verea, gezogene Pflanzengattung.

Veredely (Geogr.), 1) Stuhl im Umfange der Gespannschaft Bars des östreichischen Königreichs Ungarn; hat 88 Dörfer. 2) Hauptort hier an der Zitwa, ziemlich ansehnlich.

Verẽcken (Jagd.), s. unter Gehörn.

Verẽczke (Also-V. Geogr.), Marktflecken in der Gespannschaft Beregh des östreichischen Königreichs Ungarn; liegt an den Karpathen, hat Dreißigst- und Salzamt. In der Nähe finden sich schöne Bergkrystalle, die unter dem Namen ungarische Diamanten in Handel kommen.

Veredeln, 1) edle Gesinnungen erwecken oder befördern; 2) einen höhern Grad des eignen Werthes ertheilen; 3) (Landw.) Naturproducten (Pflanzen, Thiere) durch größere Sorgfalt eine höhere Stufe der Vollkommenheit geben. Alle Productionen der Natur sind der Veredlung fähig, aber die Vorsehung scheint dieses Geschäft dem Menschen besonders angewiesen zu haben, und die Geschichte lehrt, daß es ihm gelungen ist, die Grundsätze auszumitteln, nach welchen es betrieben werden muß. Die Hauptsache kommt darauf an, daß unter allen Naturerzeugnissen das Vollkommenste zur Fortpflanzung ausgewählt, unter die günstigsten Umstände versetzt und der sorgfältigsten Wartung und Pflege unterworfen wird. Auf diese Art sind alle Getreidearten, Gemüß- und Blumenpflanzen, Obst- und Baumfrüchte, und Hausthiere zu höherer Vollkommenheit gebracht worden. Das Veredlungsgeschäft hat sich daher zur Kunst und Wissenschaft erhoben a) in der **Gärtnerei**. Durch das Veredelungsgeschäft ist der saure Holzapfel in den süßen, lieblichen Borsdorfer, die fade wilde Birne in die saftigste Bergamotte und die ekele Hundepflaume in die süße Reneklode verwandelt und die mannichfaltigsten Obstsorten aller Art erzeugt worden. Die Entstehung der ersten schönen Blumensorten und edler Obstsorten mag mehr ein Werk des Zufalls und günstiger Umstände gewesen sein. Erst später suchte man Regeln für das bei der Veredlung nöthige Verfahren auf. Noch immer sucht man durch Sämlinge edle Obstsorten, besonders mit Hülfe künstlicher Befruchtung zu erzeugen. Da jedoch die aus Samen gezogenen Obststämme dem Rückschlag unterworfen sind, so gebraucht man als die gewöhnlichsten u. sichersten Veredlungsarten das Pfropfen, Oculiren und Copuliren, alle andre, Röhrlen, Ablactiren und Anplacken sind nur Abänderungen derselben. Bei diesem Veredelungsgeschäft ist, wenn es mit gedeihlichem Erfolg betrieben werden soll, vorzüglich auf die Natur und Beschaffenheit sowohl der Unterlage als des aufzusetzenden Edelreises zu sehen; beide müssen möglichst gleichförmig organisirt sein. Wo dieß nicht der Fall ist, da werden die veredelten Bäume weder so vollkommene Früchte tragen, als man von ihnen zu erlangen hofft, noch gesund bleiben und ein hohes Alter erreichen. Es ist daher durchaus nöthig, die auszusäenden Saamenkörner nach ihren Sorten zu bezeichnen, damit die daraus erwachsenen Stämmchen mit gleichen Sorten veredelt, und so Edelreiser vom Borsdorfer auf Kronstämme von Borsdorfer, Renetten auf Kronstämme von Renetten u. s. w. gesetzt werden können. Nach den Erfahrungen anderer liefern die aus dem Samen großer, süßer Obstsorten gezognen Stämme, bes. bei den Aepfeln die beste Unterlage für die Edelreiser. Je vollkommener beide Subjecte sind, desto vollkommener wird das neuerzielte Product werden. Diesen Grundsatz hat man nun auch b) bei der **Viehzucht** angewendet und auf gleiche Weise, sowohl Pferde und Rindvieh als Schaafe und Schweine zu veredeln gesucht, u. wie herrlich die Versuche gelungen sind, davon zeugen die englischen Vollblutspferde, das Bakwellsche Rindvieh die sächsischen Elektoralschaafe ꝛc. Man ist dabei einen doppelten Weg eingeschlagen, nämlich die **Inzucht** (s. d.) u. die Kreuzung. Jene bestehet darin, daß man jede Race, durch sich selbst fortpflanzt und dabei streng darauf siehet, daß man immer nur die besten, schönsten und kräftigsten Individuen beiderlei Geschlechts einer Race zur Fortzucht gebraucht, u. nie ein schlechteres jemals dabei zuzieht. Dadurch werden die Eigenschaften einer jeden Race rein erhalten und zu höherer Vollkommenheit ausgebildet. Auf diesem Wege hat sich Backewell sowohl von Rindvieh als von Schaafen eine ganz eigene neue edlere Race erzeugt, die durch ihre Größe und Mastfähigkeit alle andere bis dahin bekannte Racen übertrifft, und darum auch nach ihm die Bakwellsche Race genannt worden ist. Ein anderer Weg, den man zur Veredelung unserer Hausthiere eingeschlagen ist, ist die **Kreuzung**, und diese bestehet darin, daß man die eigene, die einheimische, Race, durch die Vermischung mit einer ausländischen zu verbessern oder zu vervollkommnen sucht. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die erzeugten jungen Thiere in einigen Theilen ihres Körpers sich mehr nach dem Vater, in andern mehr nach der Mutter bilden, und so auch andere Eigenschaften vom Vater und der Mutter annehmen. Es kommt also bei der Veredelung oder Erzeugung einer besseren Race darauf an, welche Eigenschaften und Vollkommenheiten man beabsichtiget, ob bei Pferden, z. B. Schnelligkeit, oder eine schönere Form, oder Größe und Kraft, beim Rindvieh Größe und Mastfähigkeit oder ob Fleisch und Fettansatz das Ziel ist, welches man zu erreichen wünschet und nun darnach die männlichen und weiblichen Thiere zur Fortzucht wählet, welche sich in diesem oder jenem Stücke als ganz vorzüglich auszeichnen. Es ist einleuchtend, daß auf diesem Wege die Veredelung der einhei-

heimischen Race viel eher bewirkt werde, als durch die Inzucht, allein es wird auch weit mehr Aufmerksamkeit, Ueberlegung und Sorgfalt dazu erfordert als bei diesem. Man muß nach physiologischen Grundsätzen dabei verfahren und nur solche Racen mit einander kreuzen, die möglichst homogen und gleichartig sind und immer die Größe und Gestalt sorgfältigst berücksichtigen, so daß man z. B. beim Rindvieh niemals eine friesische Kuh mit einem schweizer Ochsen, sondern umgekehrt eine schweizer Kuh von einem friesischen Ochsen bespringen lasse. Denn da nach allen Erfahrungen der Vater mehr auf die Vordertheile, die Mutter aber mehr auf den Leib und die Hintertheile wirkt, so würde in dem Falle, wo man einen schweizer Ochsen auf eine friesische Kuh brächte, die Geburt wegen des engern Beckens der friesischen Kühe und des größern Kopfes der schweizer Ochsen viel schwerer sein. Nächstdem muß die Veredelung auf mehrere Generationen, z. B. bei Schaafen bis auf die 5. fortgesetzt, auch von Zeit zu Zeit aufgefrischt, d. h. durch neue Zuziehung ausländischer edler männlicher Thiere wiederholt werden, wenn sie vollkommen sein u. constant bleiben soll. Uebrigens bleibt dabei gute Fütterung u. Pflege eine Hauptbedingung, die nie übersehen und vernachlässiget werden darf. Ferner ist es nöthig die Thiere nicht zu jung zur Fortzucht zu gebrauchen. Auch behaupten einige, daß eine frühere Begattung mit einem Thiere geringerer Art wenigstens bei dem weiblichem Geschlechte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die später erzeugten Jungen bleibe, obgleich sie von einer Begattung mit einem edleren Thiere herrühren; 4) rohen Stoffen durch Verarbeitung einem höhern Werth geben; 5) (Bergb.) sich veredeln, von einem Erzgang, wenn mehr oder besser Erz in demselben gebrochen wird. (*Fch.*)

Veredlung, s. unter Vollkommenheit und Veredeln.

Vēredus (lat.), schnelles, leichtes Pferd, daher: **veredārii**, die Post- oder Courierreiter.

Verehelichen, verheirathen, in die Ehe (s. d.) geben.

Verehrschatzen (Rechtsw.), s. unter Ehrschatz.

Verehrung (Mor.), s. unter Hochachtung.

Vereiden (Rechtsw.), Jemanden einen Eid (s. d.) schwören lassen. Der öffentliche Beamte, der Zeuge u. s. w. wird vereidet, der Richter vereidet diese, d. h. er nimmt die Eideshandlung vor, wozu gehört, daß er denen, welche schwören sollen, den Inhalt des Eides, die Eidesformel erklärt, sie über die Wichtigkeit der Eideshandlung unterrichtet und sie dann veranlaßt, in seiner Gegenwart unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten den Eid zu schwören. Dieß ist die **Vereidung**.

Vereignen, das Eigenthumsrecht einer Sache einem andern übertragen.

Vereihung (Zimmerm.), ein Maß bestehend aus 3 Latten, welche zusammen ein rechtwinkeliges Dreieck bilden; es wird gebraucht um verschiedene Bauholzstücke in dem richtigen Winkel zusammenzufügen.

Verein, 1) mehrere Menschen, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verbunden haben; 2) der Vertrag, welchen man über Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes geschlossen hat.

Verein zur Verbreitung guter Bücher, Gesellschaft von Mechitaristen, deren Sitz in Wien ist und welche sich zum Geschäft machen, allerhand geistliche Bücher, besonders solche, die den römischen Katholicismus empfehlen u. verherrlichen, Legenden von Heiligen und dergl. enthalten, zu verbreiten. An diesem V. nehmen seit 1829 nach einer von den Mechitaristen erlassenen Aufforderung auch Andere Theil, welche die Verbreitung jener sogenannten guten Bücher durch Geldbeiträge unterstützen. Auch eine eigne Buchhandlung hat dieser V. unter dem Namen Mechitaristenbuchhandlung. Der Geschäftsführer dieses V. ist Passi, der auch in Ungarn einen solchen V. besorgte. Von Wien aus wurde auch in München ein solcher V. gegründet und von dort aus wird Baiern und viele andere Theile Teutschlands mit solchen Büchern versehen. Auch nach Frankreich erstreckte sich die Aufmerksamkeit des V.s, wo besonders der Herzog von Revière an der Spitze des Werkes stand. Durch die Julirevolution hat sich indeß dort das Streben nach guten Büchern stark vermindert. Während man diesen V. in der That nur uneigentlich mit dem Namen eines V.s z. B. g. V. nennen kann, dürfte der in England seit 1827 gemachte Plan nützlicher Bücher zur Belehrung des Volks in Umlauf zu bringen (s. Schule Bd. XX. S. 221) mit Recht und in eigentlichem Sinn jenen Namen erhalten. (*Lb.*)

Vereinigende Binde (Chirurg.), s. Binden. V. **Halsbinde**, s. unter Halsbinde 2).

Vereinigte dänisch-norwegisch-schleswig-holsteinische Handlungs- und Kanalcompagnie, s. u. Handelsgesellschaften.

Vereinigte Gefälle (Staatsw.), so v. w. Droits réunis.

Vereinigte Niederlande (Geogr.), so v. w. Niederlande, jetzt Belgien ausgeschlossen.

Vereinigter Orden des heil. Lazarus

zarus und unserer lieben Frauen vom Berge Karmel, s. Lazarusorden 2).

Vereinigte Staaten von la Plata (Geogr.), so v. w. Plata, la (Geogr.) 2). **V. Staaten von Mexico**, so v. w. Mexico 1). **V. Staaten von Mittelamerika**, so v. w. Mittelamerika 2). **V. Staaten von Nordamerika**, so v. w. Nordamerikanische Freistaaten. **V. Staaten von Südamerika**, 1) so v. w. Columbia; 2) so v. w. la Plata.

Vereinigung (Unio, s. d.), 1) die Verbindung mehrerer Elemente zu einem Ganzen, u. sowohl der Act dieser Verbindung, als das Resultat derselben, dann 2) die Uebereinkunft einander entgegengesetzt gesinnter Menschen auf eine u. dieselbe Ansicht, daher 3) so v. w. Vergleich. **Vereinigungsvertrag** (pactum fundamentale unionis civile) nennen daher diejenigen philosophischen Rechtslehrer, welche annehmen, der Staat sei durch einen Vertrag der im Naturzustande befindlichen Menschen entstanden, den Vertrag, wodurch die Menschen sich zu einem Volke vereinigt haben sollen. Man nimmt ferner an, durch den **Unterwerfungsvertrag** hätten sie Regenten sich gewählt, endlich hätten durch diese Verträge die Väter Rechte und Verbindlichkeiten auf ihre Nachkommen verpflanzt und so sei der Staat entstanden. Denn es lasse sich nicht behaupten, daß Ein Mensch dem Andern von Natur unterworfen sei, und es könne sonach der Staat nur durch Vertrag entstanden sein. Dies nennt man den **Grundvertrag**, welcher stillschweigend oder ausdrücklich, und theils von allen Staatsgliedern unter sich, theils zwischen Regierenden und Regierten, theils vom Einzelnen mit dem gesammten Staate geschlossen u. fortgebildet sein könne. Daher werden als Theile desselben der **Vereinigungsvertrag** (pact. unionis), die **Anerkennung einer öffentlichen Gewalt** (pact. subjectionis), die **Bildung derselben** (pactum ordinationis civilis fundamentale) und die **Aufnahme** in den Staatsverein (pactum receptionis) aufgestellt. Andere nehmen ein unbedingtes Dasein des Staates, als des Naturzustandes des Menschen an, noch Andere gründen den Staat auf das patriarchalische Verhältniß der Familienherrschaft, Beide verwerfen daher alle jene Verträge, als Entstehungselemente des Staates, und also auch den Vereinigungsvertrag. Bei Gründung der vereinigten Staaten in Nordamerika (s. d.) schwebte indeß eine solche Idee vor, daher ihr Namen und die Union (s. d.), durch welche sie verbunden sind. (*Bz.*)

Vereinigung der Confessionen (Kirchenw.), s. Union.

Vereinigung der Wappen (Herald.), wenn mehrere Wappen zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, so geschieht dies entweder, daß man sie neben einander setzt oder zusammen schiebt oder sie zusammen bindet, bei denen dann jedes Schild ein für sich gesondertes Ganze bleibt. Sollen aber mehre Wappen in einem Schilde vereinigt werden, so geschieht dies durch die **Einfassung** indem man einen kleineren Schild (**Mittelschild**) auf den Hauptschild setzt; oder durch **Verschränkung**, indem man den Schild in so viele Plätze eintheilt, als die Zahl oder Beschaffenheit der zu vereinigenden Wappen erfordert oder indem sie **eingepfropft** oder **einverleibt** (s. Wappen) werden. Jedoch sind die beiden letzten Arten die am wenigsten gebräuchlichen und am wenigsten zu empfehlenden, die erste darum nicht, weil dadurch das Feld und mit ihm der Begriff der Selbstständigkeit verloren geht, die andere weil sie undeutlich ist und nicht mehr ausspricht was sie soll. (*Msch.*)

Vereinigung des Georgenschilds, s. unter Georg 1).

Vereinigung mit Gott (Theol.), s. Gemeinschaft mit Gott.

Vereinigung, schnelle (Unio per primam intentionem, Chr.), die Heilung einfacher Wunden ohne Substanzverlust, wenn die Wundränder in genauer gegenseitiger Berührung gehalten werden, die Entzündung sich nicht zu dem Grade steigert, daß es zur Eiterung, sondern nur zur Absonderung eiweißstoffigen Flüssigkeiten kommt, durch diese die Wundränder an einander kleben und die Gefäße von beiden Seiten sich fortsetzen, wodurch die Verbindung fest wird. (*Pst.*)

Vereinigungs-haut, so v. w. Bindehaut des Auges.

Vereinigungs-vertrag, s. unter Vereinigung und Gesellschaftsvertrag 1).

Vereinsbuchhandlungen (Buchh.), s. unter Eigener Verlag.

Vereinzeln, 1) etwas was früher ein Ganzes ausmachte in einzelnen Theilen oder Stücken veräußern, verkaufen, verpachten; 2) etwas was auch dutzendweise oder in größerer Menge verkauft wird in einzelnen Stücken verkaufen.

Vereinzelung (Rhet.), so v. w. Individualisation.

Vereiterung, so v. w. Eiterung, s. unter Eiter.

Verela (a. Geogr.), so v. w. Varela.

Verelst (Simon), geb. 1656, ein trefflicher Blumenmaler von Antwerpen; st. 1710.

Verendael, 1) (Niklas), geschickter Blumenmaler von Antwerpen um 1680; berühmt

rühmt durch die Reinlichkeit und Sorgfalt, mit welcher er malte. 2) Maler, malte todtes Geflügel.

Verengen, 1) enger machen, enger werden. 2) (Hüttenw.), Erze so bearbeiten, daß sie einen kleinen Raum einnehmen.

Verendeels-deich, so v. w. Deichpfand.

Verenden (Jägerspr.), so v. w. Enden 2).

Verengerung der Harnröhre, s. unter Harnröhrenverengerung.

Verengerung der Nasenöffnung (angustia narium, Chir.), gewöhnlich Folge von Ulceration, Verbrennungen, selten angeboren. Bei geringer V. ist die Mißgestaltung unbedeutend und gewöhnlich keine Hülfe nothwendig; bei bedeutender V. leidet das Athemholen, besonders des Nachts, die Sprache. Man erweitert die V. mit einem Messer und sucht das Wiederzuwachsen durch Einlegen von Wieken u. s. w. zu verhindern. V. der Pupille, so v. w. Myosis und Pupille. V. der Scheide, s. unter Verwachsung der Scheide. V. der Thränenschlucht, s. unter Thränenfistel. V. der Vorhaut, s. unter Phimosis. V des Mastdarms, s. unter Strictura intestini recti. (*Pst.*)

Verengerung des Mundes (angustia oris, Chir.), kommt häufig als Folge bedeutender Narben, nach der Operation des Lippenkrebses u. s. w. vor; in der Regel dehnt sich der Mund allmählig wieder in gehörigem Grade aus. Wo aber wegen harter, schwieliger Beschaffenheit der Narbe, z. B. nach Verbrennungen, Geschwüren u. s. w., diese Ausdehnung des Mundes nicht möglich ist, muß die V. durch Einschneiden gehoben werden, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die getrennten Theile nicht wieder verwachsen. V. des Muttermundes, s. unter Verwachsung des Muttermundes. (*Pst.*)

Verengerung des Schlundes und der Speiseröhre (strictura pharyngis et oesophagi, Chir.), können durch verschiedene Ursachen hervorgebracht werden; durch Narben nach Verwundungen der Speiseröhre, durch Aufwulstung der Wandungen derselben, als Folge einer chronischen Entzündung der innern Haut, durch scirrhöse und callöse Verhärtungen, durch schwammige, polypöse, warzenartige Auswüchse, durch varicöse Beschaffenheit der Gefäße, durch Geschwülste, besonders Anschwellungen der Drüsen, welche die Speiseröhre und den Schlund zusammendrücken, und durch Krampf. Die Folge dieser V. ist mehr oder weniger gehindertes Schlingen. Bei der einfachen V., welche gewöhnlich einer Falte der innern Haut der Speiseröhre nur eine kleine Strecke einnimmt und im obern Theile der Speiseröhre dem Ringknorpel (s. d.) gegenüber sitzt, kommen die Speisen Anfangs erst 4 bis 5 Stunden nach dem Essen zurück, zuletzt im Augenblicke des Schlingens. Bei der scirrhösen V. (dysphagia scirrhosa, canina), welche nach dem Mißbrauche geistiger Getränke, durch die Gewohnheit, sehr heiß zu essen und zu trinken durch Unterdrückung gewohnter Ausleerungen, durch Lustseuche u. s. w. entsteht, vermehren sich die Beschwerden nur langsam u. das Schlingen ist, nach dem verschiedenen Sitze des Uebels, mehr oder weniger erschwert. Nach und nach nimmt die Dysphagie so zu, daß nur noch flüssige Körper hinuntergehen, feste ausgebrochen werden. Bei callöser V. (dysphagia callosa) verursachen die Speisen im Augenblicke des Schlingens einen heftigen Schmerz, meistens zwischen den Schulterblättern, sie werden ausgebrochen, wobei zugleich eine Menge zähen, stinkenden Schleimes, bei fast gänzlich gehindertem Athemholen ausgeleert wird. Oft fährt der Bissen mit einem Geräusch und Nachlaß der Beschwerden über die verengerte Stelle hinweg. Dieses Uebel, das nur langsame Fortschritte macht, läßt oft zu gewissen Zeiten nach. Die V. durch schwammige Auswüchse in der Speiseröhre (dysphagia polyposa, sarcomatosa, fungosa) läßt flüssige Substanzen schwerer durch, als feste; beim Untersuchen mit der Sonde findet man einen nachgiebigen Widerstand. Die Compression der Speiseröhre durch außerhalb derselben befindliche Geschwülste unterscheidet sich von der Strictur durch die Leichtigkeit, womit man die Sonde einführen kann. Die krampfhafte V. (dysphagia spasmodica) hat gewöhnlich in dem unteren Theile derselben, gegen den Magen zu, ihren Sitz und ist mit dem Gefühle von Zusammenschnürung verbunden; das Uebel wird durch kaltes Getränk vermehrt, durch warmes vermindert, dabei sind meist krampfhafte Zufälle in anderen Organen vorhanden. Die Prognose bei der V. der Speiseröhre ist nach der Ursache und dem Grade verschieden, so auch die Behandlung. Die Erweiterung der verengerten Stelle sucht man durch das Einführen elastischer Sonden, durch deren Liegenbleiben in den Fällen einfacher Strictur zu erreichen, indem man von Zeit zu Zeit stärkere Sonden einführt. Selten bewirkt man dadurch radicale Heilung, indem die Speiseröhre eine große Neigung zur V. behält und leicht Recidive entstehen. V. im Herzen, s. unter Herzkrankheiten. (*Pst.*)

Verengerungs-tripper (Med.), Gonnorrhöe (s. d.) in Folge einer Harnröhrenverengerung (s. d.).

Vererzet (Bergb.), wenn metallische Theile mit gewissen Mineralien innig verbunden vorkommen; die vorzüglichsten Ver-

erzungsmittel, mit welchen Metalle verbunden vorkommen, sind Schwefel und Arsenik, das Gold kommt nicht vererzet, sondern gediegen vor.

Vereskö (Geogr.), s. Bibersburg.

Veretillum (Zool.), s. Kielfeder.

Veretriformia, bei Latreille Familie aus der Ordnung der fußlosen Holothurien, mit den Gattungen priapulus, molpadia.

Verétum (Baris, a. Geogr.), Stadt in Calabria; jetzt Alessano.

Verfachen, 1) (Wasserb.), einen Fluß mit einem Fachwerke einschließen oder die Ufer desselben dadurch befestigen; 2) (Rechtsw.), so v. w. Abschichten.

Verfällen, 1) durch Erbschaft an Jemanden bringen; 2) eine Sache, sich derselben durch eine unterlassene Pflicht verlustig machen; 3) ehemals, etwas zerstören; 4) eine Jungfrau schwängern.

Verfälschung (Rechtsw.), s. unter Fälschung und Betrug.

Verfärben, 1) (Jagdw.), so v. w. Färben 2); 2) aus lebhafter Empfindung die Gesichtsfarbe verändern, blaß oder schamroth werden.

Verfahren, 1) eine Sache auf eine gewisse Art behandeln, sich auf eine gewisse Art benehmen; 2) vergehen, sterben; 3) Waaren auf der Axe fortschaffen; 4) durch häufiges Fahren einen Ort, einen Weg aushöhlen; 5) (Bergb.), einen Gang, ihn bei der Arbeit nicht bemerken, sondern einem Nebengange folgen, oder auch beim Treiben einer Strecke nicht den Ort treffen, welchen man erreichen will; 6) ein Feld, einen Gang v., es mit Schächten oder Strecken öffnen; 7) seine Schicht v., sie beobachten, die dazu gehörige Arbeit verrichten; 8) (Polizeiw.), vor einer Zollstelle vorbei fahren, ohne den gesetzlichen Zoll zu entrichten; 9) irre fahren, einen falschen Weg einschlagen; 10) (Seew.), wenn die obern und untern Blöcke einer Talje, eines Takels zusammenstoßen, so können diese nicht eher gebraucht werden, als bis die Blöcke wieder von einander gebracht sind, dies nennt man V. Solches geschieht durch Schalen der Talje oder des Takels, indem man den Läufer viert und den einen Block von dem andern wegzieht; 11) figürlich einen Irrthum begehen; 12) (Buchdr.), aus Versehen die Form nicht weit genug unter den Tiegel schieben; 13) (Jagdw.), vom Hirsche, wenn er Ameisenhaufen mit seinem Gehörne u. Läufen aus einander schlägt. (*Fch.*)

Verfahren (Rechtsw.), die Behandlung einer Rechtssache, einer rechtlichen Angelegenheit im Allgemeinen; Behufs deren richtiger Durchführung, sei es streitige oder nicht streitige Sache, und im erstern Falle Behufs deren Entscheidung und der Vollstreckung dieser Entscheidung ist das V. das Rechtsverfahren, rechtliches Verfahren im weitesten Sinne. Darunter ist also auch z. B. die von Rechtsconsulenten besorgte Abschließung eines außergerichtlichen Rechtsgeschäftes, ingleichen das in französischen Klagsachen den eigentlichen Verhandlungen vorausgehende Vorverfahren, begriffen, welches in Civilangelegenheiten blos von den Sachwaltern, unter Mitwirkung der Huissiers (s. d.), geführt wird u. s. w. Im engern Sinne heißt die ganze Behandlung einer streitigen Civil- oder Criminalrechtsangelegenheit das rechtliche V. Hier begreift V. also den ganzen Proceß unter sich, mithin auch nach französischem Rechte das gedachte Vorverfahren, d. i. dasjenige V. im Civilprocesse, welches unter den Parteien in der Absicht Statt findet, damit jede Partei auf die eigentlichen Verhandlungen vorbereitet sei, so daß erst nach dessen Beendigung diejenige Partei, welcher am mehrsten an der Sache gelegen ist, die andern vor Gericht fordern läßt; letzteres darf jedoch sein Erkenntniß nicht darauf, sondern muß es blos auf das Vorbringen in der Audienz fällen. Eben so wenig soll das criminalrechtliche Vorverfahren, welches der Staatsprocurator zur Ermittelung des objectiven Thatbestandes und zur Vorbereitung der Anklageacte vornimmt, die Basis der Entscheidung bilden. Diese soll blos auf die mündlichen Verhandlungen gegründet sein. Dem Vorverfahren steht der öffentliche, förmliche Proceß, das Hauptverfahren gegenüber. In Beziehung auf das rechtliche V. in diesem Sinne ist in den neuesten Zeiten besonders der Streit über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des V.s (s. d. unter Criminalproceß) oder nichtöffentliches und schriftliches V. geführt worden. Dasjenige mündliche V., wovon hier die Rede und welches hauptsächlich dem französischen Proceß eigen ist, unterscheidet sich von dem teutschen mündlichen V. dadurch, daß bei diesem die mündlichen Verhandlungen durch verpflichtete Gerichtsschreiber niedergeschrieben, protocollirt und auf diese Protocolle und die andern schriftliche Verhandlungen die Entscheidung gebaut wird. Daher lassen diese teutschen mündlichen Verhandlungen in der Regel keine ausführlichen Deductionen zu, letztere sind vielmehr in die schriftlichen Darstellungen verwiesen. Das französische mündliche V. hingegen ist gar nicht beschränkt, jede mögliche Deduction und alle Rednerkünste sind darin zugelassen, daher es, seiner Natur nach, nicht förmlich protocollirt werden kann. Es soll aber auch dabei die Entscheidung nicht auf die etwa geführten Protocolle, sondern lediglich auf die mündliche und persönliche Auffassung und auf die Erinnerung daran gebaut werden. Die französische

zösische Oeffentlichkeit des V.s besteht dagegen darin, daß die Vorträge der Parteien und ihrer Sachwalter, die Abhörung der Zeugen und die Vorlegung der Urkunden u. s. w. bei offenen Thüren und so geschehen, daß Jeder aus dem Volke bei den eigentlichen Verhandlungen zuhören kann, während das Vorverfahren (s. unten) im Civil- u. Criminalprocesse gleichfalls nicht öffentlich und im Civilprocesse schriftlich ist. Die teutsche Nichtöffentlichkeit besteht darin, daß diejenigen Verhandlungen, welche in Frankreich die Vorverhandlungen ausmachen, in Teutschland, so weit sie im teutschen Prozesse Statt finden, schon zum wirklichen Prozesse gehören und da, gleich den französischen Vorverhandlungen nicht öffentlich sind, wogegen die Acten darüber den Parteien und ihren Sachwaltern, so wie allen Richtern, vorliegen. Sie machen eben so die Grundlage der Entscheidung aus, wie die förmlichen Zeugenvernehmungen die Resultate der übrigen Beweismittel, die Deductionen und Erklärungen der Sachwalter und Parteien, so weit sie in derselben Maße im teutschen wie im französischen Processe vorkommen. Es geben aber diese letztgedachten Handlungen blos in Gegenwart des Gerichts und seiner Beisitzer, im Civilprocesse auch in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter vor, mit Ausschluß der Zeugenvernehmungen, welche nach gemeinem teutschen Recht und nach manchen Particularrechten blos von dem Richter, den Gerichtsbeisitzern und dem Gerichtsschreiber, nach andern Particulargesetzen aber auch in Gegenwart der Parteien, mindestens ihrer Sachwalter, geschehen. Auch die Protocolle darüber werden den Parteien mitgetheilt und bilden eine Unterlage der nachmaligen Entscheidung, die in Teutschland motivirt wird durch die ganz ausführlich den Parteien mitgetheilt werdenden Entscheidungsgründe, während in Frankreich die Geschwornen gar keine Gründe geben und die eigentlichen Richter nur kurze Andeutungen derselben dem Erkenntniß zu inseriren pflegen. Ja interessante Processe pflegen in Teutschland sehr häufig durch den Druck bekannt gemacht zu werden, und selbst schon bei denjenigen Handlungen, welche in Frankreich zu dem criminalistischen Vorverfahren gehören und da ganz geheim sind, pflegen in Teutschland großentheils die blos als Zeugen aus dem Volke anzusehenden stummen Schöppen (s. d.) gegenwärtig zu sein. So wird das teutsche nicht öffentliche Verfahren mit Unrecht ein geheimes genannt. Häufig pflegt man Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des V.s als unzertrennlich anzusehen. Dagegen wird behauptet, daß eine das Publikum befriedigende Oeffentlichkeit sich ohne den, wohl der französischen Oberflächlichkeit und fröhlichen Gefühlsaufregung, nicht aber der teutschen Gründlichkeit und ernsten ruhigen Prüfung entsprechenden, mündlichen Redeschmuck denken lasse. Man hat auch vorgeschlagen, das öffentliche mündliche V. so in Teutschland einzuführen, daß das Vorverfahren schon gerichtlich würde und zur Grundlage der Entscheidung, nebst den darauf zu bauenden mündlichen Verhandlungen dienen solle. Ob bei einem solchen Versuche die mündlichen Verhandlungen nicht ein bloßes einflußloses Volksschauspiel werden und so auch keine Bedeutung erhalten würden, muß von der Erfahrung erwartet werden. Dieses Proceßverfahren im engern Sinne ist entweder ein criminalrechtliches im weitesten Sinne, wozu die summarischen Polizeisachen mit zu rechnen sind, oder ein civilrechtliches, nach Verschiedenheit des Proceßgegenstandes. I. Das civilrechtliche Verfahren (im engern Sinne [s. oben 1]) geht in Teutschland von zweierlei Maximen aus, entweder von der Untersuchungs- oder von der Verhandlungs-Maxime. Diese letztere beruht auf dem Satze, daß jeder Staatsbürger über seine Rechte freiwillig schalten könne, mithin der Staat nur dann schützen solle, wenn sein Schutz angerufen werde, nur so wie, und nur durch die Mittel, durch die der Bürger geschützt sein will. Darnach verfährt der Richter in der Regel gar nicht von Amtswegen, sondern jedesmal blos auf erfolgte Aufforderung von Seiten der Parteien, so lange nicht die Gesetze etwas Anderes vorschreiben. Auf dieser Maxime beruhen in Teutschland das gemeine Recht und alle Particular-Proceßrechte, mit Ausschluß des preußischen. Dieses geht aus von der Untersuchungsmaxime, stehend auf dem Principe, daß, wenn der Staatsschutz einmal angerufen ist, der Staat nicht für jedes einzelne, zu diesem Schutze nöthige Mittel wieder einen besondern Antrag erwartet. Der Richter muß daher in der Regel von Amtswegen Alles thun, um sich über den Grund oder Ungrund der Thatsachen und über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der rechtlichen Grundsätze zu überzeugen, auf welche die gegenseitigen Behauptungen gegründet sind. Das rechtliche Verfahren im engern Sinne war in den frühesten Zeiten nach gemeinem Rechte in Teutschland das artikulirte V., in welchem sowohl die Klage als deren Beantwortung und alle weitern Proceßschriften, die den Gegenstand selbst anzeigen, in kleine Sätze, Artikel, die mit dem Worte Wahr anfingen, zerspalten waren. Die enorme Weitläuftigkeit, welche dadurch in das V. kam, veranlaßte den jüngsten Reichsbeschied von 1654, das ganze artikulirte V., nicht blos das artikulirte Libell (s. d.), zu verbieten, nachdem früher die Kammergerichtsordnungen von 1521 und 1555, ingleichen der Reichsabschied von

1570

1570 darauf berechnet waren. Dies veranlaßte eine große Reform im ganzen teutschen Proceßverfahren. Nur in der Beweisform werden bis auf die neuesten Zeiten in einigen Theilen Teutschlands, z. B. in Sachsen, jene Artikel noch beibehalten. Das rechtliche V. im Sinne des gegenwärtigen Abschnitts wird ein tumultuarisches V. genannt, wenn es nicht alle wesentlichen Stücke jedes rechtlichen V.s enthält, dies sind diejenigen, ohne welche man sich das V. nicht als das denken kann, was es sein soll. Diese sind entweder natürliche, in der Natur der Sache liegende, oder positive, durch das Gesetz dazu erhobene. Je nachdem diese Stücken so sind, daß sich ohne sie kein gerichtliches Verfahren irgend einer Art über irgend einen Streitgegenstand denken läßt, oder daß nur unter gewissen Voraussetzungen dies eintrifft, sind sie absolut oder bedingt wesentliche, oder auch allgemeine und besondere wesentliche Stücke des gerichtlichen V.s. Als solche sieht man an: die Klage, die Antwort des Beklagten, wechselseitiges rechtliches Gehör für beide Theile u. s. w. Häufig ist darüber gestritten worden, was als wesentliches Stück anzusehen sei, oder nicht. Das rechtliche V. im gegenwärtigen Sinne bezeichnet hiernächst jetzt entweder einen Abschnitt des gesammten Processes mit allen darin begriffenen Handlungen, rechtliches V. im engern Sinne, z. B. erstes V., worin Klage, Citation, Exceptionen, Einlassung ꝛc., bis zur Rechtskraft des ersten Erkenntnisses im teutschen Ordinarprocesse begriffen sind, oder die abwechselnden Vorträge der Parteien, wodurch einer oder mehrere streitige Punkte in einem bestimmten Abschnitte des Prozesses erörtert werden, rechtliches V. im engsten Sinne. A. Der rechtlichen V. im engern Sinne (s. oben I.) gibt es: a) im gemeinen teutschen ordentlichen Processe folgende: α) das erste V., die erste Instanz, welche die Klage und das Verfahren im engsten Sinne (s. d. B.) darüber, nebst proceßleitenden Decreten (s. d.) darüber, endlich das Erkenntniß über sämmtliche bis dahin streitige Punkte enthält. β) Das Beweisverfahren (die Beweisinstanz, Pro- und Reproductionsinstanz, (s. Productionstermin). Der Zweck dieses V.s ist, den Richter von der Richtigkeit der bis dahin in dem Processe vorgekommenen Thatsachen zu überzeugen. Es begreift den Beweis und Gegenbeweis mit Abhandlung der Frage, welche der beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel zulässig oder unzulässig sind, gleichfalls mit den Decreten, welche dieses Verfahren leiten; es schließt mit dem so genannten Pro- und Reproductions-Erkenntnisse, welches zuweilen auch in ein besonderes Productions- und ein besonderes Reproductions-Erkenntniß (s. d.) zerfällt. γ) Das Hauptverfahren, auch zuweilen das eigentliche Beweisverfahren genannt, welches die gegenseitigen Zusammenstellungen der Resultate der Beweisführung mit Anwendung der gesetzlichen Vorschriften darauf, die, zur Leitung dieses V.s nöthigen richterlichen Decrete und das Enderkenntniß enthält. Je nachdem nun gegen die in den verschiedenen V. ertheilten Erkenntnisse Rechtsmittel nach den verschiedenen Proceßgesetzen eingewendet werden können und eingewendet werden finden sich noch d) das Revisions-, Läuterungs-, Oberläuterungs-, Appellations-, Oberappellations-, Supplikations-, Nichtigkeits ꝛc.-V. nach denselben Principien. Merkwürdig ist unter diesen besonders das Appellationsverfahren, welches in Teutschland durch den Gerichtsbrauch und durch sklavische Nachahmung des reichsgerichtlichen Processes häufig sehr weitläuftig ist. In neuern Zeiten suchte man sich von diesen unnöthigen Formen loszureißen, wobei die baierische Proceßgesetzgebung mit gutem Beispiele vorausging. Im französischen Processe muß, da bei dem Hauptverfahren keine Acten geführt und eingesendet werden können, bei der obern Instanz, der Natur der Sache nach, ein ganz neues V. beginnen, wodurch auch die Sache sehr verzögert wird. b) In den summarischen Proceßarten läßt sich das V. im Allgemeinen nicht durch Eine Regel abmachen, da es nach den verschiedenen Proceßordnungen sehr verschieden ist und eine umfassende Vorschrift des gemeinen Rechts für das summarische V. nicht existirt. Nur dürfen die Abweichungen desselben vom ordentlichen Proceßverfahren nicht so groß sein, daß dadurch die wesentlichen Stücke eines gerichtlichen V.s (s. oben I.) vernachlässigt werden; erstere müssen vielmehr nur dem Bedürfniß angepaßt werden. Alle auf Abkürzung abzweckende Bestimmungen des ordentlichen Proceßverfahrens sind hier vorzüglich zu beachten. Alle zur Beweiskraft festgesetzte Förmlichkeiten des ordentlichen Processes müssen auch hier beobachtet werden. Besonders merkwürdige Abweichungen vom ordentlichen Proceßverfahren enthält das Concursverfahren und das V. in Rechnungssachen. B. Das rechtliche V. im engsten Sinne (s. oben I.) enthält in seiner umfänglichsten Form für jede der beiden Parteien drei, also zusammen 6 Wechselschriften, nämlich für die Partei, welche in dem vorliegenden V. (A.) die Stelle des Klägers vertritt, die Klage (oder statt deren den Provocationssatz, Appellationsschrift ꝛc.), Replik und Triplik für

den

den Beklagten oder Producenten ꝛc. die Einlassungs- und Exceptionsschrift, Duplik und Quadruplik. In den mehrsten Proceßordnungen ist jedoch die Zahl dieser Schriften auf 4 beschränkt, so daß Triplik und Quadruplik, da sie in der Regel nur Wiederholung des Vorhergehenden sind, hinwegfallen. Da besteht das V. nur aus der ersten Schrift, enthaltend Einlassung und Exceptionen, dann aus Replik und Duplik, immer so, daß das erste Wort der Kläger, oder wer dessen Stelle vertritt, Producent, Läuterant, Appellant ꝛc., das letzte Wort der Beklagte, Läuterat, Appellat ꝛc. hat. Zuweilen, namentlich bei den V. über Rechtsmittel, und im Hauptverfahren, sind nach den besondern Proceßordnungen die Wechselschriften noch mehr vermindert, so daß z. B. jeder Theil, ohne des Andern Schrift gesehen zu haben, nur Eine Schrift überreicht. Nach dem alten sächsischen Proceß wurde das Verfahren nicht in Schriften, sondern vom Mund aus in die Feder, oder satzweise abgehalten, abgesetzt, d. h. jeder Theil mußte sein Einbringen dem Gerichtsschreiber dictiren. Sehr bald, nachdem die Verhandlungen weitläuftiger wurden, änderte sich dies V. dahin ab, daß jeder Theil sein Einbringen nicht in der Reinschrift, sondern nur im Concept dem Gerichtsschreiber übergibt, welcher es zu den Acten schreibt. So ist es in Sachsen in der Regel noch jetzt. Ein solches Einbringen heißt ein Satz, z. B. Provocations-, Exceptions- u. Einlassungs-, Replikſatz u. s. w. Dies V. begann allemal auch wenn eine Klage, Appellation ꝛc. eingereicht war, mit dem Provocationssatze, d. i. eines Vorbringens, worin sich auf den Inhalt desjenigen Anbringens, z. B. Klage, Läuterung, Appellation ꝛc., worüber das V. abgesetzt werden sollte, im Allgemeinen bezogen, dies im Allgemeinen wiederholt und der Gegentheil zur Beantwortung herausgefordert wurde. Da dies eine bloße leere Förmlichkeit ist, so ist dieser Satz in mehreren Ländern abgeschafft. Wird in Sachsen ein V. nicht satzweise, sondern in Schriften abgesetzt, d. h. werden die Einbringen nicht im Concept, sondern in der Reinschrift, gewöhnlich an die Richterbehörde gerichtet, eingegeben; so heißt dies ein productweises V., und die einzelnen Einbringen heißen Producte. Diese müssen dann häufig in doppelten Reinschriften übergeben werden, wovon eine dem Gegentheil zugestellt wird. Man nennt das V. vom Mund aus in die Feder auch Recessiren, und die einzelnen Sätze recessus orales. II. Das teutsche criminalrechtliche V., (Criminalverfahren, Strafverfahren), befolgt jetzt fast blos noch die Regeln des Inquisitionsprocesses (s. d.). Denn obgleich der Anklageproceß (s. d.) in unsern altteutschen Gesetzen begründet ist, so ist er doch da, wo teutsches Recht gilt, ganz außer Gebrauch gekommen, und findet nur in den Theilen Teutschlands, wo der Code Napoléon eingeführt ist, da, so wie in Frankreich selbst nach den Regeln des Code de procedure, mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (s. d.), Statt. Im teutschen Strafverfahren handelt der Richter, wenn er auch zuweilen durch Denunciationen der beschädigten Personen, oder der Polizeibehörde zu dem V. veranlaßt wird, doch in der Hauptsache von Amtswegen, außer bei Nothzucht, Entführung, Ehebruch, Injurien und der sogenannten Amotion (s. d.). Vorzüglich wichtig sind seine ersten Schritte, von deren Zweckmäßigkeit und Schnelligkeit oft der Ausgang der ganzen künftigen Untersuchung abhängt. Die Gesetze bestimmen nicht, welche Handlungen der Richter zuerst vornehmen soll. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit muß ihn daher leiten; das Wichtigste, das, was mit der That zunächst zusammenhängt, was ihm zuerst Aufschluß über die Sache gibt, die vorgänglichen Spuren der That und die Versicherung der Person des Thäters, häufig die Erörterung des objectiven Thatbestandes (s. d.) sind in der Regel die ersten Handlungen. Für die Fortsetzung der Untersuchungen gibt vorzüglich die Bezweckung der Vollständigkeit derselben den Leitfaden ab. Der Richter muß besorgen, daß am Orte des Verbrechens bis zur genauen Erörterung Alles in dem Zustande bleibe, wie es bei Entdeckung des Verbrechens war. Daher sind die nöthigen Wachen zu bestellen und die zu untersuchenden Sachen in Beschlag zu nehmen. Müssen Veränderungen vorgenommen werden, so muß der Zustand vor der Veränderung genau zu den Acten bemerkt werden. Der Richter muß, ungeachtet des Zugeständnisses des Thäters und ungeachtet der Angabe der Zeugen, dennoch auf jede andere mögliche Arten der That nachforschen, namentlich auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Daher Besichtigung des Locals, Obduction der Getödteten, Recognition der Personen, Kleidungsstücke, Instrumente, Localitäten, ferner sachverständige, z. B. chemische Prüfung der vorhandenen Gegenstände u. s. w. Um den Thäter zu erforschen, muß der Richter alle mögliche, irgend in der Nähe befindliche Personen vernehmen und alle kleinen Umstände sich von diesen erzählen lassen und über etwa anwesende Fremde Erkundigung einziehen. Findet sich ein begründeter Verdacht auf einen Abwesenden, so muß dieser durch Nachsendungen, dann durch Steckbriefe verfolgt werden wiewohl durch Einrückung der letztern in öffentliche Blätter nicht eher, als bis die geheimeren Mittel unwirksam sind, damit der Verbrecher

cher nicht zu zeitig davon unterrichtet werde. Bei mehrern Mitschuldigen muß der Richter sein Augenmerk vorzüglich darauf richten, wer Urheber und wer blos Gehülfe ist. Er muß weder mit der Vereidung der Zeugen, noch mit der Confrontation, außer wenn nach reiflicher Erwägung es vortheilhaft erscheint, daß der Angeschuldigte seine Angeber erfahre, zu schnell verfahren, die Confrontation, auch Personenrecognition bei den Verbrechern, wo möglich so bewirken, daß die zu Confrontirenden einander, wo nöthig war, sehen, aber sich nicht ansehen können. Das Mehrste, in der Regel geschieht hierbei durch mündliche Vernehmung. Nur Gutachten der Sachverständigen kommen häufig schriftlich zu den Acten. Mißbräuchlich wird besonders in geringern Untersuchungssachen gewissen Personen, vorzüglich höhern Standes, schriftliche Vernehmlassung gestattet. So ist das V. bei dem summarischen Verhör, wo immer nur (außer bei Confrontationen) eine Person vernommen wird, und zwar findet dies Statt sowohl bei der so genannten General- als bei der so genannten Specialinquisition (s. d.). Wenn nach genauer Durchlesung der Acten Alles geschehen erscheint, was zur Erforschung der That und des Thäters nöthig ist, so hat der Richter nach den verschiedenen Landesverfassungen entweder selbst zu erkennen, oder die Acten zu einem Erkenntniß an ein Spruchcollegium zu senden, oder deshalb an die höhere Behörde zu berichten. Dies Erkenntniß läßt, nach Verschiedenheit des Verbrechens, den angeschuldigten Personen entweder Defensionen zu, wo es sodann ein bloßes Decret ist, oder erkennt auf das artikulirte Verhör, oder spricht definitiv (s. d.). Im vorletzten Falle werden aus den vorliegenden Acten Inquisitionalartikel (s. d.) gefertigt, worüber die Verhöre erfolgen. Dann wird in der Regel der Inquisit vertheidigt und ein definitives Erkenntniß (s. d.) eingeholt, gegen welches nach Befinden ein oder mehrere Rechtsmittel eingewendet werden können. Bei Einwendung der Rechtsmittel, so wie im ganzen Criminalverfahren sind weniger Förmlichkeiten, als im Civilverfahren. Der Angeschuldigte erklärt mündlich oder schriftlich, das Rechtsmittel einwenden zu wollen, reicht dann seine Deduction ein und es erfolgt ohne weiteres das Erkenntniß, es wäre denn, daß auf Erörterungen zu Begründung der Defension angetragen würde, welche dann in der Regel summarisch erfolgen. So bald keine weitern Vorstellungen gemacht werden, oder gemacht werden können, geschieht die Execution des Erkenntnisses, über welche auch ein genaues Protokoll aufgenommen wird. (*Bs.*)

Verfahrenes Feld (Bergb.), ein Feld, wo das Erz schon ausgehauen ist.

Verfall, 1) der Zustand da etwas in ungünstige Verhältnisse kommt, an Vollkommenheit, an Brauchbarkeit verliert; 2) der Zustand, da etwas außer Gewohnheit oder Gebrauch kommt; 3) so v. w. Verfallzeit.

Verfall-buch (Handlungsw.), so v. w. Monatsbuch.

Verfallen, 1) in ein Uebel gerathen; 2) von Ungefähr auf etwas gerathen; 3) von Gebäuden, ganz oder theilweise einfallen, morsch, brüchig werden; 4) in Abnahme, außer Gewohnheit kommen; 5) (Schifff.), von Schiffen, von dem richtigen Laufe oder Wege abkommen, was am häufigsten durch widrige Winde oder Strömungen bewirkt wird; 6) von einer bestimmten Zeit, verstrichen sein; 7) von Zahlungen, Wechseln u. dgl. gefällig oder zahlbar sein; 8) wegen Versäumniß der bestimmten Zeit, oder Unterlassung der schuldigen Pflicht das Recht an einem Gegenstande verlieren, welcher nun einem andern Eigenthümer anheim fällt; 9) an Wohlbeleibtheit, an blühender Gesundheit abnehmen; 10) ehemals so v. w. sterben; 11) (Fechtk.), einen Stoß mit der Second so hoch pariren, daß er über den Kopf weggeht. (*Fch.*)

Verfall-zeit (Verfall-tag, Handlgsw. u. Rechtsw.), s. unter Wechsel.

Verfangen, 1) so v. w. Verpflichten; 2) sich in etwas wie in einem Netze fangen lassen; 3) (Rechtsw.), **verfangene Güter**, Güter, welche in einem Streite liegen, oder auch mit einer Art Fideicommiß belegt sind; 4) vom Winde, in einen Raum eindringen, wo er keinen freien Ausweg findet; 5) von Menschen und Thieren bei schneller Bewegung in starkem Winde viele Luft einschöpfen, wodurch das Athmen erschwert und der Leib aufgetrieben wird; häufig ist das Uebel zugleich oder vorzüglich ein Verschlag; 6) (Jagdw.), von den Hunden, so v. w. Verbeißen; 7) (Bergb.), sich v., vom Erze, wenn es an der Luft blaß wird, z. B. das Rothgüldenerz; 8) bei Hebung einer schweren Last, dieselbe so lange mit etwas unterstützen, bis man einen neuen Hub thun kann, es geschehe dies nun durch eine Stütze oder einen vorgesteckten Bolzen, oder durch Ketten, an welche die Last gehängt wird; 9) (**die Beting v.**, Seew.), sie bei starkem Zuge des Ankertaues auf dem Deck abstützen; 10) so v. w. sich unterfangen; 11) als ein Mittel, die verlangte Wirkung hervorbringen. (*Fch.*)

Verfangenschaft (lat. devolutio, Rechtsw.), eine alterthümliche teutsche Erbfolge, vermöge welcher den Kindern nach dem Tode eines der Ehegatten alle unbeweglichen oder diesen gleich zu achtenden Gegenstände anfallen, so daß der überlebende Ehegatte außer dem Anfall der beweglichen Güter, an jenen nur den Nießbrauch erhält.

hätt. Bei dieser zur Verhinderung der Zerstückelung der Familiengüter (Stammgutssystem), im Falle einer zweiten Ehe in den alten Landesrechten eingeführten Erbfolge kommen zweierlei Systeme vor; nach deren einem vorzüglich in der Pfalz und dem Elsaß, das Verfangenschaftsrecht, Abwälzungsrecht (s. d.), Devolutarrecht (jus devolutionis), sich bei dem Tode eines der Ehegatten auf alle liegenden Güter beider Eltern erstreckt; nach dem anderen (vorzüglich sonst in Jülich u. Berg) werden nur die liegenden Güter des zuerst verstorbenen Ehegatten den Kindern verfallen (oder vinculirt). Irrig hat man den Kindern nur eine Hoffnung auf das zu ihrem Besten verhaftete Vermögen und dem überlebenden Ehegatten dessen Anfall als unveräußerliches Fideicommiß (s. d.) zuschreiben wollen, allein das Eigenthum der Kinder ist nur durch des überlebenden Ehegatten Nießbrauch daran beschränkt, obwohl dem Vater in dringender Noth gestattet ist, auch von den verfangenen Gütern etwas zu versetzen oder zu verkaufen. Veräußert der letztlebende Gatte aber solche unerlaubter Weise, so können die Kinder sie von dem dritten Besitzer fordern (vindiciren), ja den Veräußerer trifft besondere Strafe. Stirbt eins der Kinder, so erben die übrigen das verfangene Gut, mit Ausschließung des von den Eltern noch lebenden. Der Begriff des von der V. auszunehmenden beweglichen Vermögens ist nicht überall gleichförmig gewesen, und oft über die Gebühr sogar auf Alles, was die Fackel verzehrt, also auch Gebäude ausgedehnt worden. Seine Geltung hatte das System der V. vorzüglich in Würtemberg, Baden, dem Elsaß, den pfälzischen und den jetzt rhein-baierischen Landen, auch in Westfalen; gegenwärtig ist es durch neuere Gesetzgebungen verdrängt, und höchstens nur als Ortsgewohnheit zu finden. (*Bs. j.*)

Verfassen, 1) verbinden, vereinigen; 2) (Zimmerm.), ein Hauptholz welches oben über Ständern liegt, verfassen dieselben, wenn die Ständer in dasselbe eingezapft sind; 3) die Theile eines Ganzen in gehöriger Ordnung und Verbindung bringen; 4) einen schriftlichen Aufsatz, eine Rechnung, ein Buch u. dgl. verfertigen.

Verfasser (Autor), selbstständiger Verfertiger einer Schrift. Vgl. Urheber.

Verfassung, so v. w. Constitution (s. d.).

Verfassungs-urkunden (Staatsw.), 1) die Urkunden, durch welche eine Constitution verbrieft wird; 2) diejenige schriftliche Urkunde, welche die Gesammtheit der rechtlichen Bedingungen des innern Lebens eines Staates enthält. In diesem Sinne wird das Wort jetzt allgemein genommen. Allein die mit einer Verfassungsurkunde genau zusammenhängenden Nebengesetze sind allerdings als Theile derselben anzusehen. Die V. in monarchischen Staaten haben aber überdies den gemeinschaftlichen Charakter, daß sie Beschränkung der Regentengewalt, allgemeine Geltendmachung der staatsbürgerlichen Freiheit und Vertretung des Volkes durch dessen Repräsentanten unter Theilnahme an der Gesetzgebung besonders in Bezug auf die Besteuerung, bezwecken. In Teutschland, selbst häufig im übrigen Europa, versteht man in der Regel nur diese Urkunden unter dem Ausdruck V. Ueber die V. der einzelnen Staaten s. die Geschichte derselben. (*Bs.*)

Verfassungs-kriege, s. u. Kriege. V.-vertrag, s. unter Gesellschaft 1).

Verfesten (Polizeiw.), fest machen, in das Gefängniß bringen.

Verfaulen, in Fäulniß (s. d.) übergehen.

Verfaulte Puppen (Seidenb.), Cocons, welche beim Abhaspeln im Wasser untersinken und sich nicht abhaspeln lassen.

Verfedern (Jagdw.), vom Federwildpret, so v. w. sich mausern.

Verfehmen (Rechtsw.), s. unter Fehmgericht.

Verfeil (Geogr.), Stadt u. Cantonsort im Bezirk Toulouse des Departements Ober-Garonne (Frankreich); hat 2200 Ew., liegt am Giron (Nebenfluß der Garonne).

Verfeuern, 1) als Feuerungsmaterial verbrauchen; 2) (Jagdw.), bei einem eingestellten Jagen den Platz, wo sich das Wild befindet, des Nachts mit angezündeten Feuern umgeben, damit das Wild nicht herausgehe.

Verfinsterte Kammern (Physik), s. Camera obscura.

Verfirsten (Verforsten, Bauw.), den First oder die scharfe Kante des Daches bedecken und gut gegen den Regen verwahren; es geschieht dies bei Strohdächern mit besonders dazu verfertigten Schauben oder mit Lehm, bei Ziegeldächern mit den Hohl- oder Forstziegeln, bei Schieferdächern bisweilen mit Bleitafeln. (*Fch.*)

Verflächen (verflechen), 1) von Bergen nach und nach zur Ebene werden; 2) (bildlich), sich an oberflächliche Gedanken und Urtheile gewöhnen oder mit oberflächlichen Kenntnissen begnügen, wie dies gewöhnlich mit der Vielwisserei verbunden ist.

Verfliegen, 1) fliegend, als Dünste unvermerkt sich entfernen; 2) schnell vorübergehen; 3) (Jagdw.), vom Beizvogel, wenn er sich zu weit entfernt u. nicht zum Jäger zurückkehrt; 4) von heftigen Gemüthsbewegungen, sich mindern.

Verfließen, 1) fließend entfernen und dadurch erschöpft werden; 2) von der Zeit überhaupt und auch von einer bestimmten Zeit oder einem Zeitpunkte vorüber gehen.

Verflochtenes Flimmerthierchen (Zool.), s. unter Flimmerthierchen.

Verflößen, Holz vermittelst des Flößens (s. d.) fortschaffen.

Verfluchen, 1) mit einem Fluche die Unterlassung eines Dinges angeloben; 2) den höchsten Grad des Unglücks mit einem Fluche verwünschen; 3) (Bibelspr.), in den höchsten Grad des Unglücks versetzen und dies ankündigen; 4) wünschen oder bewirken, daß etwas zur Strafe keine Frucht mehr bringt, nicht gedeihet. (*Fch.*)

Verfluchte Jungfrau (cichorium intybus), s. unter Cichorium.

Verflüchtigen, s. Abdampfen.

Verfolgen, 1) einem Menschen oder Thiere folgen, um sie zu fangen oder zu erlegen; 2) etwas thun, was auch auf einen sich entfernenden Gegenstand Einfluß, bes. einen nachtheiligen Einfluß hat; 3) Jemanden zu seinem Verdrusse begleiten, überall aufsuchen; 4) Jemanden bei jeder Gelegenheit zu schaden suchen; 5) Jemanden wegen seines religiösen Glaubens belästigen oder zu Annahme eines andern Glaubens zu zwingen suchen; 6) fortsetzen, sein Recht v., fortfahren, es zu suchen. (*Fch.*)

Verfolg-kanonen (Schifff.), so v. w. Streichkanonen.

Verfolgung (Kriegsw.). Die V. des Feindes nach einer gewonnenen Schlacht ist eins der wichtigsten Gegenstände der Kriegswissenschaft. Zu zaudernde V. benimmt öfters einem Siege, der, wäre die V. kräftiger gewesen, von dem glänzendsten Erfolge gewesen sein würde, seine Wichtigkeit, während eine unvorsichtige V. einen schon entschiedenen Sieg oft rückgängig gemacht hat. Bei der V. sind 2 Momente zu unterscheiden. Der erste folgt unmittelbar nach der Schlacht; hier hat der Feind entweder den Kopf verloren und sucht sein Heil in der Flucht, oder er bricht die Schlacht ab u. zieht sich besonnen u. langsam zurück. Im erstern Fall muß man lebhaft, besonders mit leichter Cavallerie reitender Artillerie und leichter Infanterie verfolgen, dem Feind keinen Augenblick Zeit geben, sich zu setzen und seine Vernichtung durch Wegnahme des Geschützes und Gefangenmachen ganzer Corps zu vollenden, und die Schlacht dadurch erst entscheidend zu machen suchen. Denn es gilt jetzt mit Recht für einen Fehler, dem Feinde goldne Brücken zu bauen, und ihm nicht so lange zu schaden, als man es mit Sicherheit vermag. Zieht sich hingegen der Feind geordnet und mit Vorsicht zurück, so tritt der zweite Moment ein, der bei einem unordentlichem Rückzuge erst dann erfolgt, wenn man bemerkt, daß des Feindes Maßregeln planmäßig u. besonnen werden. Dann gibt man die stürmische Verfolgung auf, und verfährt mit höchster Umsicht, Aufmerksamkeit und Vorsicht. Die feindliche Hauptarmee wird dann suchen einen Vorsprung von wenigstens einen halben Tagemarsch vor ihrer Arrieregarde zu bekommen. Man muß nun immer streben, diese durch lebhafte Angriffe, besonders durch Cavallerieumgehungen und Flankenbedrohungen, vorzüglich Nachmittags auf das Hauptheer zu werfen, indem dieses dadurch zu neuen Nachtmärschen, welche eine Armee bekanntlich zu desorganisiren vorzüglich geeignet sind, verleitet, oder wohl gar zur ernsten Unterstützung und zur Annahme eines neuen großen Gefechts wieder bewogen wird. Dieses wird aber, im Fall die Reserven des im Rückzug Begriffenen noch nicht angelangt sind, fast immer von entschiedenem Vortheil für den Sieger sein. Indessen muß der Sieger hierbei immer seine Kräfte und seine moralischen und physische Ueberlegenheit genau kennen, denn sonst kann der Rückzug oft nur Schein, um z. B. in eine bessere Stellung zu kommen, um den Gegner zu Detachirungen zu bewegen, sein, und der zu zuversichtsvoll Angreifende kann am Ende selbst geschlagen werden. Gleiches gilt, wenn der Verfolgende durch Umgehung oder einen näheren Weg einen Vorsprung vor den sich Zurückziehenden gewinnt und den Gegner zu einer verzweiflungsvollen Entscheidungsschlacht nöthigt. Ist hier der Verfolger sich nicht seiner completen physischen und moralischen Ueberlegenheit bewußt, so wird er Gefahr laufen, von dem verzweifelten Gegner mit allen Kräften angegriffen und vielleicht vernichtet zu werden. Immer fortwährende Neckereien in der Flanke und Versuche den Gegner von der Rückzugsstraße weg auf eine weniger günstige und practicabele Straße zu manoeuvriren u. dgl. werden das Beste sein, was man hierbei thun kann. Auch die Avantgarde muß die feindliche Arrieregarde stets mit Vorsicht, und mit Aussendung von vorausgehenden, alle Falten des Terrains zur Seite genau untersuchenden Seitenpatrouillen, verfolgen, indem es ihr sonst leicht, wie den Franzosen bei Haynau (s. d. unter Russisch-teutscher Krieg v. 1812—1815, Bd. XVIII. S. 684), gehen kann. Eine verfolgende Armee geht in der Regel mehreren feindlichen Festungen nicht vorbei, wenigstens muß sie dieselben gehörig einschließen und im Innern des feindlichen Landes von Requisition leben können, auch vor feindlicher Insurrection sicher sein. Vgl. Basis, Operationslinie und Strategie. (*Pr.*)

Verfolgungen der Christen, s. Christenverfolgung.

Verfolgung flüchtiger Verbrecher (Rechtsw.), der Wortentstehung nach, die Ausübung der Folge (s. d. 11 u. 13) gegen flüchtige Verbrecher. Allein diese letztere gebührt blos denen, welche das Recht

der Nacheile (s. d.) haben, den Gerichten in ihrem eigenen Bezirk, oder in andern vermöge der Landesgesetze, oder bestehenden Verträge. Doch wird außerdem in der Regel gestattet, daß in fremden Gerichtsbezirken die nacheilende Behörde sich des Arrestaten, oder der fortgeschafften Sachen so weit versichern, um die dortige Obrigkeit zu deren Beschlagnahme veranlassen zu können. (*Bs.*)

Verfolgungslinie (courbes de poursuite, Math.), nannte man 1) ursprünglich diejenige Linie, welche ein außerhalb einer geraden Linie befindlicher Punkt B beschreibt, um sich einem auf dieser Linie sich fortbewegenden Punkte A immer mehr zu nähern; z. B. ein Hund, der von seinem Herrn, welcher einen geraden Weg geht, angerufen wird und diesen wieder einzuholen sucht, nachdem er von dem Wege abgekommen war. Allgemeiner werden 2) damit Curven bezeichnet, bei welchen der Bogen zu dem Unterschiede der Abscisse und Subtangente ein gegebenes constantes Verhältniß hat. Maupertuis und Bougecer haben sie zuerst betrachtet (Mémoires de Paris, 1732). Man vergleiche auch von Prittwitz: Untersuchungen über die Curven, die durch ihre Subtangente rectificirt werden, Leipzig 1815; Brandes höhere Geometrie, Th. 2, S. 99, und einen Aufsatz von Lehmus in Crelle's Journal für Mathematik, Bd 1, S. 61. Ausgedehnte Untersuchungen und Erweiterungen dieser Curvenart s. man in Gergonne, Annales des Mathématique, Bd. 18, S. 145—62, von Thomas de Laurent, und ebend. S. 289—304, Verallgemeinerung dieses Gegenstandes von demselben und von Sturm. (*Mll.*)

Verforsten, von einem Baume, welchen man auf dem Stamme gekauft hat die Forstgebühren entrichten.

Verfrachten, 1) das Frachtgeld von etwas geben; 2) Waaren als Fracht in die Ferne senden; 3) (ein Schiff verfrachten), Jemand ein Schiff vermiethen, um Güter nach einem gewissen Ort zu führen; s. Befrachten.

Verfrieden (Landw.), mit einer Befriedigung (s. d.) versehen.

Verfrischen (Hüttenw.), so v. w. Frischen und Eisenfrischen.

Verfrohnen, Frohndienste von etwas leisten.

Verführen, 1) etwas thun, erheben, fortsetzen; 2) etwas, bes. Waaren in die Ferne schaffen; 3) ire führen, auf einen falschen Weg bringen; 4) durch Beibringung unrichtiger Vorstellungen zu etwas, bes. zu etwas Bösem bewegen; 5) durch irrige Vorstellungen Jemandes Sitten verschlimmern; 6) durch sinnliche Vorstellungen Jemanden zu etwas bewegen, was er vorher nicht Willens war; 7) ein Frauenzimmer v., dasselbe durch einschmeichelndes Betragen, Liebkosungen und andere Mittel zu einem verbotenen Umgang bewegen (vgl. Verführung). (*Fch.*)

Verführer, 1) eine Person, die eine andere verführt (s. d. 4—7); 2) vgl. Verführung. 3) (Pimpla persuasoria, Zool.), eine Art Schwanzwespe, schwarz mit weißringeligem Leib, im Junius auf Blättern in Gärten und Hölzern.

Verführung (lat. seductio, Rechtsw.), Bewegung eines Menschen zur Begehung eines Unrechts durch Vorspiegelung der Unschuld und Vortheile der zu dem Vergehen führenden Handlungen. Sie setzt einen des Unrechts oder wenigstens dessen Strafbarkeit mehr oder weniger Unkundigen voraus, während die Verleitung blos in Anreizungen zum Unrecht durch Beispiel und Gelegenheit besteht. Sowohl der Verführer als Verleiter sind intellectuelle Urheber (s. Concursus ad delictum) und nach dem Grade ihrer Absicht und angewendeten Mittel strafbar; dem Verführten oder Verleiteten dienen sie nach der in der Praxis angenommenen, aber nicht unbestrittenen Ansicht als Strafmilderungsgrund. (*Bs. j.*)

Verfüßen (Strumpfw. u. Schuhm.), unten den Fuß an einen Strumpf oder Stiefel machen.

Verga (Geogr.), Vorgebirge in dem afrikanischen Lande Senegambien, beim Ausfluß des Flusses Nuñez. Vergâda, 1) Insel im Kreise und Kanale Zara des östreichischen Königr. Dalmatien; 2) Hauptort darauf, mit 200 Ew.

Vergâ (a. Geogr.), Stadt in Bruttium; jetzt Verbicano.

Vergähr-pott, s. Basterpott.

Vergällen, Vergallen, 1) (Kochk.), beim Ausnehmen der Fische die Galle zerreißen und dadurch dem Fische einen bittern Geschmack geben; 2) (bildlich), Jemandem den Genuß einer angenehmen Sache verbittern; 3) vergällt, mit bitterem Hasse und Galle angefüllt.

Vergamum (a. Geogr.), so v. w. Bergamum.

Vergäntung, so v. w. Gant.

Vergâra (Geogr.), s. Bergara.

Vergâra, 1) (Nicolaus de), vorzüglicher spanischer Geschichtsmaler u. Bildhauer, von Toledo; starb 1568 und hinterließ als Vollender seiner Werke 2 Söhne: 2) Nicolaus und 3) Juan.

Vergâsung (Phys.), Verwandlung einer tropfbaren Flüssigkeit in eine luftförmige; s. Verdunsten.

Vergasillâunus, 1) eigentlich Name der Fahnenträger in den gallischen Heeren; besonders 2) einer der 4 gallischen Anführer im gallischen Krieg gegen Cäsar; er war ein Verwandter des Vercingetorix (s. d.) und

wurde zu Ende des Kriegs von den Römern gefangen.

Vergato (Geogr.), Marktflecken in der Delegation Bologna des Kirchenstaats (Italien); liegt am Reno, hat 3000 Ew.

Vergatten, 1) verbinden, zusammenfügen. 2) (Tischler), so v. w. verkröpfen. 3) (Landw.), ein Feld gehörig bestellen.

Vergätterung (fr. Vigattre), 1) im Altteutschen so v. w. Zusammenrottirung. 2) (Kriegsw.), sonst ein Trommelsignal, wo sich die Soldaten zum Abmarsch oder einen sonstigen Zweck sammelten, also so v. w. Appel oder Generalmarsch (s. d. b.); 3) jetzt Trommelsignal, unmittelbar vor dem Beginnen der Wachparade geschlagen, zum Zeichen, daß die Wachparade von jetzt an unter Befehl des Commandanten vom Platz steht. Man leitet auch wohl das Wort V. von dem Schließen der Fallgatter, um Ueberfälle während des Aufziehens der Wache zu vermeiden, ab, aber wohl irrig. (*Pr.*)

Vergatt-hobel, s. unter Hobel.

Vergattiren (Hüttenw.), eine Beschickung von verschiedenen Arten Eisenstein machen, um eine bestimmte Sorte Eisen daraus zu schmelzen.

Vergattirte Handlung (Hdlgsw.), so v. w. assortirte Handlung.

Verge (Maßk.), in Spanien ein Längenmaß, welches 17 Zoll der pariser Elle hält.

Vergeben, 1) falsch geben, besonders beim Austheilen der Spielkarten unter die Mitspielenden; 2) die bestimmten Abgaben von Etwas entrichten; 3) durch beigebrachtes Gift tödten; 4) ohne den gehofften Nutzen, ohne Lohn geben; 5) Etwas weggeben, oder zu geben versprechen; 6) Einem oder sich Etwas v., von des Andern oder den eignen Befugnissen Etwas fahren lassen; 7) Etwas thun und dulden, was seiner Würde nicht angemessen ist; 8) die Schuld und Strafe einer zugefügten Beleidigung oder einer Uebertretung des Gesetzes erlassen und den dadurch erregten Unwillen fahren lassen. (*Fch.*)

Vergebner Boden (Bauw.), ein Fußboden von schlechten Bretern, welcher unmittelbar auf das Gebälke genagelt wird, und auf welchen man Sand schüttet und hernach die eigentlichen Dielen legt, um die Stuben wärmer zu erhalten.

Vergebung, s. Verzeihung.

Vergebung der Sünden, 1) (Theol., protest. Bearbeit.), s. Sündenvergebung; 2) (kathol. Bearbeit.), ein Theil des großen Erlösungswerkes Christi, bestehend in der unter gewissen Bedingungen uns versprochenen Nachlassung derjenigen Strafen, die wir für unsere Fehltritte von Seiten der strafenden Gerechtigkeit Gottes verdienen würden. Daß Vergebung ohne vorangegangene Besserung unmöglich sei, lehrt die gesunde Vernunft. Ob aber, wenn diese eintritt, auch jene sogleich und immer nachfolgen müsse, darüber kann die blose, sich selbst überlassene Vernunft des Menschen mit völliger Sicherheit nicht entscheiden; denn um entscheiden zu können, ob es der Heiligkeit Gottes gemäßer sei, uns die Vergebung unserer Sünden auf den Fall unserer künftigen Besserung vorhinein zu versprechen, oder im Gegentheil zu erklären, daß auch durch Besserung die Strafe der früher begangenen Sünden nicht aufgehoben werden könne, müßten wir wissen, ob das Eine oder das Andere im Ganzen mehr Nutzen stiften werde. Doch welcher endliche Verstand will dies beurtheilen, da das Eine durch Leichtsinn zum Fortsündigen verleiten, das Andere Muthlosigkeit und Verzweiflung herbeiführen kann? Eben deshalb dürfen wir aber die Lehre des Christenthums nicht widersinnig nennen, daß Gott dem Gebesserten zwar nicht unbedingt, wohl aber unter Erfüllung gewisser Bedingungen vergebe, daß dieses namentlich geschehe, um der Verdienste willen (s. d. b.), die Jesus Christus sich erworben, wenn wir uns diese durch den Glauben, und um so eifrigere Uebung des Guten (Genugthuungen), so viel wir vermögen, aneignen; wobei noch überdies bemerkt wird, daß nicht alle zeitlichen, sondern nur die ewig dauernden Strafen der Sünde von uns weggenommen werden. Es leuchtet ein, daß auf diese Art den Mißbräuchen, die von einer an die blose Bedingung der Besserung geknüpften Sündenvergebung zu fürchten wären, kräftig entgegengewirkt werde. Schon wegen der besseren Belehrung, welche der Christ über die Natur des Guten und Bösen erhält, läßt sich erwarten, daß er die ihm verheißene Vergebung nicht so leicht mißbrauchen werde. Hierzu kommen nun noch die übrigen Lehren, daß das freventliche Sündigen auf Gottes Barmherzigkeit die gröbste aller Sünden sei, daß Niemand gewiß sein könne, ob die Besserung, die er heute aufschiebt, auch morgen noch in seiner Gewalt stehen werde u. s. w. Die Redensarten, deren sich die Kirche bei dem Vortrage der Lehre von der Sündenvergebung bedient, daß Jesus die Strafen, die wir verdient, an unserer Statt getragen, daß er unsere Sünden über sich genommen habe u. dgl., verlieren alles Anstößige, wenn wir sie nicht so ganz buchstäblich nehmen, sondern (wie uns die Kirche dies sehr wohl erlaubt) darunter blos verstehen, daß Jesus Leiden, ähnlich denjenigen, welche ein Sünder verdient, getragen, doch nicht als Strafen im eigentlichen Sinne, sondern als Leiden, die ihm von Gottes Gerechtigkeit überschwenglich wieder vergolten worden sind. (*Xx.*)

Vergehe (Med.), eine Art geringer Flechten, welche bald an dieser, bald an jener Stelle des Körpers sich zeigen.

Vergehen, s. Verbrechen.

Vergehren (Vergöhren), etwas nach einer Diagonallinie abschneiden oder zusammenfügen. Daher: Vergehrungsbret, V.-hobel, so v. w. Gehrbret und Gehrhobel. V.-kolben (Glaser), eine Art Löth-kolben, womit das Fensterblei zusammengelöthet wird; er hat die Gestalt eines Hammers, dessen Pinne bald keilartig, bald spitzig ist.

Vergeleiten (Polizeiw.), die Geleitsabgabe von Etwas entrichten.

Vergeleitete (Rechtsw.), so v. w. Schutzjuden, so benannt, weil die Juden sonst Schutzgeld (Geleite) zahlten.

Vergellus (a. Geogr.), Fluß in Apulien; jetzt Vergello.

Vergeltungs-krieg, s. unter Krieg.

Vergennes (Karl Gravier, Graf v.), geb. 1717 zu Dijon; betrat früh die diplomatische Laufbahn und begleitete 1743 den Gesandten Chavigny nach Frankfurt a. M., der dort die Wahl des Kurfürsten Karl Albrecht von Baiern zum teutschen Kaiser durchsetzte. 1750 ging V. als Gesandter nach Koblenz, zum Kurfürsten von Trier, und bald darauf nach Hannover, wo König Georg II. einen Congreß aller Minister der teutschen Kurstaaten veranstaltet hatte, kam von da 1755 als franz. Gesandter nach Constantinopel, von wo er, in Ungnade gefallen, zu Ende des Jahres 1768 zurückberufen wurde, und lebte bis zum Tode des Ministers Choiseul auf seinen Gütern. Dann aber ging er als Gesandter nach Stockholm (1771), wo damals Gustav III. die Revolution vorbereitete, welche er, durch französisches Geld unterstützt, im August 1772 glücklich zu Stande brachte. Nachdem Ludwig XVI. den Thron bestiegen hatte, wurde V. zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten (1774) ernannt, als welcher er, von der öffentlichen Meinung fortgerissen, im Februar 1778 den Allianztractat mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abschloß und 1779 des Kaisers Joseph II. Absichten auf Baiern, im Verein mit dem König von Preußen, Friedrich II., hintertrieb. Nach dem Frieden mit England (1783) wurde V. Präsident des Finanzconseils, schloß 1786 einen Handelstractat mit England und im Januar 1787 einen mit Rußland, so wie er auch sehr thätig war, um die Grenzen zwischen den östreichischen und französischen Niederlanden genau zu bestimmen und so das gute Einverständniß mit den Nachbarstaaten zu sichern. Er starb im Februar 1787, also nach Eröffnung der ersten Versammlung der Notablen. (*Js.*)

Vergennes (Geogr.), Hauptstadt der Grafschaft Addison im nordamerikanischen Staate Vermont, am Otterkrik; hat Akademie, Buchdruckerei, Gefängniß, Rathhaus, gegen 1000 Ew., guten Handel, Eisenwerke.

Vergens in suturas dissepimentum (bot. Nom.), nach den Nähten einer Kapsel gerichtete Scheidewand.

Vergerben (Flößw.), die einzelnen Theile einer Holzflöße gehörig zusammenfügen.

Vergerius, 1) (Peter Paul), geboren 1349 aus vornehmer Familie zu Capo d'Istria; studirte zu Padua Philosophie und griechische Sprache und dann zu Florenz Jurisprudenz, wurde 1393 Professor der Logik zu Padua, welche Stelle er aber verließ und mit seinem Freund Zabarella (s. d.) auf Reisen ging; er starb 1428 in Ungarn. Mehrere seiner Schriften (wie die Historia principum Carratiensium, De vita et morte Zabarellae, seine Reden und historischen Briefe) finden sich im 16. Theil der Scriptores rerum italicarum, von L. A. Muratori herausgegeben. 2) (Peter Paul), Verwandter des Vor., studirte Anfangs die Rechte; 1521 war er als päpstlicher Nuntius auf dem wormser Reichstag u. wurde besonders vom Papste Clemens VII. zu verschiedenen Sendungen in Sachen der Religionsstreitigkeiten gebraucht; er verhandelte persönlich mit Luther in Wittenberg, ohne von ihm Etwas zu erlangen. 1536 wurde er Bischof von Capo d'Istria, nachdem er gleiche Würde zu Modruß (Kroatien) bekleidet hatte. Als er nach Rom kam, um den Cardinalshut zu empfangen, wurde er angeklagt, ein heimlicher Anhänger des Lutherthums zu sein; was er damals noch nicht war, wurde er nun durch das eifrige Studium der Lutherischen Schriften. Er verließ Rom, ging 1545 nach Mailand und dann nach Venedig; 1549 verließ er Italien, wurde Prediger in der Schweiz und hielt sich dann seit 1553 zu Tübingen auf; starb 1565. Mehrere seiner Schriften stehen in den Opera Vergerii adversus papatum, 1. Th., Tüb. 1563, 4. (*Lb.*)

Vergessenheit (oblivio), das Entschwinden von in das Gedächtniß aufgenommenen Vorstellungen aus diesem, welches sowohl in Unaufmerksamkeit, als auch in einer Schwäche des Gedächtnisses seinen Grund haben kann. Zur fehlerhaften Gewohnheit geworden, heißt dieselbe Vergeßlichkeit, vgl. Gedankenlosigkeit.

Vergewerken, Vergewerkschaften (Bergb.), ein Berggebäude an Gewerken (s. d.) vertheilen.

Vergier (Jacques), geb. 1657 zu Lyon, lebte meistens zu Paris und ward dort den 23. August 1720 durch einen Pistolenschuß getödtet. V. war, obgleich nicht frei von Obscönitäten, sehr glücklich in der leichtern Gattung der Poesie, und verdiente den Namen des französischen Anakreon (s. d.), den ihm Rousseau (s. d. 1) gab. Seine Gedichte erschienen unter dem Titel: Poésies diverses, Paris 1726, 2 Bde., und in einer neuen

neuen Ausgabe zu London 1773, 8 Bde., 12. (*Dg.*)

Vergießen, 1) durch zu vieles Gießen verderben. 2) (Bauw.), eiserne Klammern durch eingegossenes Blei in den Steinen befestigen; 3) durch Gießen verbrauchen; 4) aus Versehen theilweise oder ganz ausgießen; 5) Thränen, Blut, sie fließen lassen, oder fließen machen. 6) (Zinng.), wenn ein zinnernes Gefäß in mehreren Stücken gegossen werden muß, diese zusammensetzen und mit Zinn zusammenlöthen.

Vergiftung, 1) die Anwendung eines Giftes (s. d.) auf einen Gegenstand. Sie kann entweder an einem todten Gegenstande, oder an einem lebenden Körper geschehen, und ist dann entweder innerlich durch Genuß des Giftes, oder äußerlich beigebracht. 2) V. im engeren Sinne, Giftmischung, Giftmord (lat veneficium, Rechtsw.), Beibringung von Gift zur Tödtung oder Verletzung der Gesundheit eines Menschen. Ob die Beibringung heimlich, oder offen, selbst durch Gewalt geschieht, das Gift den Tod herbeiführte, oder nur eine Beschädigung, ob seine Wirkung durch ärztliche Hülfe hätte aufgehoben werden können, oder nicht, ob dessen Beibringung aus einer boshaften Absicht erfolgte, oder nicht, z. B. aus Aberglauben bei den sogenannten Liebestränken, ist gleich. Jedoch begründet die Absicht die Eintheilung in beabsichtigte V. (v. dolosum) und verschuldete (v. culposum). Dieselbe kann entweder an bestimmten Personen geschehen, und zwar sowohl an fremden, als der eigenen, Selbstvergiftung, welche im Alterthume oft als Todesstrafe auferlegt wurde, oder an unbestimmten, durch V. der Brunnen und Weiden, bei welcher aber zu unterscheiden ist, indem diese, wenn sie ohne die Absicht und Wirkung der Beschädigung der Gesundheit von Menschen blos die V. fremder Thiere beabsichtigt, nur als Eigenthumsbeeinträchtigung anzusehen ist, und nicht nach der Ansicht älterer Praktiker dem Giftmorde gleich, oder, wie im sächsischen Recht, mit dem Feuertode, oder wenn ein kleiner Schade erwachsen ist, mit zeitlicher oder ewiger Verweisung und mit Staupenschlägen bestraft werden darf. Die Beweisführung der V. geschieht vorzüglich durch die Section. Besondere Milderungsgründe treten bei ihr nicht ein, wohl aber wird ihre Strafbarkeit geschärft, wenn ihre Vollbringung mit der Gefahr für mehrere Menschen verbunden ist, z. B. bei der V. der Brunnen, eßbarer Thiere, der Luft, Briefe, Bäder, des Bieres und Weines; so wie, wenn sie von Personen geschieht, denen man sich wegen der Speisen anvertrauen muß, z. B. von Eheleuten, Köchen, Aerzten u. s. w. Streitig und nur aus dem Grade der Strafe erkennbar ist es, ob die V. ein qualificirter Mord (s. d.) sei, weil bei ihr Widerstand unmöglich ist. Das römische Recht erkannte sie nicht als solchen an und bestrafte sie dem gewöhnlichen Morde gleich. In den ältesten teutschen Rechten und Gewohnheiten war sie dagegen schon qualificirt, theils wegen des in ihr liegenden, dem teutschen Charakter widerstrebenden Heimlichen u. Versteckten, theils vorzüglich, weil man eine Art von Zauberei damit für verbunden hielt, welcher sie nun gleich gesetzt und häufig mit dem Feuertode bestraft wurde. Diesen herrschenden Ansichten schloß sich die Halsgerichtsordnung Karls V. an, welche bei heimlichem Giftmorde für die Männer das Rad, für Frauen das Ertränken mit der Schärfung festsetzt, daß die Missethäter vor der Todesstrafe geschleift oder mit glühenden Zangen viel oder wenig nach Ermessen der Person und Tödtung, geknippen werden sollen. Nach heutigem Gerichtsgebrauch tritt die Todesstrafe, und zwar die des Schwertes, nur nach einer erfolgten Tödtung ein, und in Schärfungsfällen wird der Körper nach der Enthauptung auf das Rad geflochten; erfolgte blose Körperverletzung, so wird auf Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren erkannt. Diesem schließen sich auch die meisten Gesetzgebungen an, doch sind auch manche härter, z. B. die sächsische, welche den Giftmord an Eltern, Kindern oder Ehegatten mit Säckung oder einfachem Rad bestraft, der Geschwister und anderer nahen Verwandten mit dem Schwert und Schleifung zur Richtstätte; doch schließt sich die Praxis der gemeinen an. Eben so zeichnen sich die Strafen auf die V. in Preußen durch Strenge aus, wo für Giftmord die geschärfte Todesstrafe bis zur Strafe des Rades von unten steigt, und die V. von Viehweiden ꝛc. mit 6—10jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt wird. Das Strafgesetzbuch für Baiern schärft die Todesstrafe bei dem Giftmorde, setzt bei V. in der Absicht, Jemandem zu schaden nicht zu tödten, beim Erfolg 16—20jährige Zuchthausstrafe, und bei dessen Wegfall 8—12jähriges Zuchthaus fest, so wie auf V. von Weiden, Wiesen und Teichen, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Kettenstrafe. In Frankreich steht auf dem Giftmorde die einfache Todesstrafe, auf der V. nützlicher Thiere 1—5 Jahre Gefängniß und 16—300 Francs Geldbuße. Außerdem können die Schuldigen 2—5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Eine merkwürdige, criminalpsychologische Erscheinung ist, daß am häufigsten Frauen Giftmorde begehen, und hierbei eine bei anderen Verbrechen ungekannte, empörende Kälte und Mordlust darlegen, wofür die bekannte Marquise von Brinvilliers und in neuester Zeit die Gesina Timm (Gottfried) in Bremen ein schauderhaftes Zeugniß abgelegt haben.

3)

3) (gerichtl. Med.), im weiteren Sinne jede, vermittelst einer mit dem menschlichen Körper in Wechselwirkung tretenden, nicht sichtbar mechanisch wirkenden Substanz entstehende Beschädigung der Gesundheit und des Lebens; im engern Sinn der gerichtlichen Medicin dagegen ist V. die durch Anwendung einer giftigen Substanz, d. i. einer solchen, welche im Organismus sich nicht wieder erzeugt, verhältnißmäßig in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht, ohne sichtbare mechanische Wirkung Nachtheil bringt, bewirkte Beschädigung der Gesundheit und des Lebens. Bei Ausmittelung des Thatbestandes der V muß man nur den sichersten, wo möglich untrüglichen Kennzeichen vertrauen. Die Kennzeichen, aus welchen auf V. gewöhnlich geschlossen wird, sind: die Zufälle nach genossenem Gifte an Lebenden bis zum Tode, die Veränderungen, welche man in der Leiche findet, die chemische Prüfung der im Magen und Darmkanal befindlichen Substanzen. Die beiden ersten Kennzeichen geben aber keinen völlig entscheidenden Beweis der V. überhaupt, noch besonders der Art derselben, denn es können sowohl die vor dem Tode eintretenden Erscheinungen, als auch die Veränderungen in der Leiche möglicher Weise auch durch heftige und schnell tödtende Krankheiten hervorgebracht werden. Diese Merkmale werden um so weniger beweisen können, je undeutlicher sie überhaupt vorhanden sind und je mehr der individuelle Fall zu den geliuderen Graden der V. gehört. Selbst das Geständniß des Beschuldigten kann die Sache nicht über alle Zweifel erheben. Es bleibt also als entscheidender Beweis nur die Prüfung der im Magen und Darmkanal gefundenen Substanz übrig, und diese allein, wenn sie kunstmäßig unternommen wird, kann völlige Gewißheit geben. Diese Prüfung muß aber, wenn sie entscheidend sein soll, in der chemischen Untersuchung des im Magen und den Gedärmen Vorgefundenen bestehen, denn nur die Auffindung der giftigen Substanz in dem Körper gibt den einzigen unumstößlichen Beweis der geschehenen V aus physischen Merkmalen. Ist die chemische Untersuchung unterlassen worden, so sind die gerichtlichen Aerzte nicht im Stande, aus den übrigen Anzeigen die V. mit Sicherheit zu erweisen. Wiewohl aber Auffindung der giftigen Substanz im Magen und Darmkanal der Leiche den sichersten Beweis für geschehene V. gibt, so kann doch das Nichtauffinden des Giftes in der Leiche nicht als gleich sicherer und untrüglicher Beweis nicht geschehener V. gelten. Denn es gibt manche (besonders flüssige) Gifte, welche durch die bekannten Probemittel nicht auszumitteln sind, und dann können die Giftstoffe vor dem Tode durch Erbrechen u. s. w. wieder ausgeleert werden, oder in Leichen, die erst lange Zeit nach dem Tode untersucht werden, vermittelst der Verwesung durch chemischen Proceß zersetzt und verflüchtigt sein. In dieser Beziehung kommt noch in Betracht, daß der Thatbestand der V. noch auf andere Weise, namentlich durch Geständniß des Giftmischers, Zeugenbeweise, Untersuchung der vergifteten Speisen, Arzneien u. s. w., von denen der Verstorbene erweislich genossen hatte, außer Zweifel gesetzt werden kann. Unsicher ist die Methode, das im Magen und Darmkanal einer muthmaßlich vergifteten Leiche Vorgefundene Thieren beizubringen und aus der Wirkung desselben auf Giftgehalt oder Abwesenheit des Giftes zu schließen. Es ist nämlich einerseits Erfahrungssatz, daß Substanzen, welche für eine Thiergattung Gift sind, bei einer andern keine giftige Wirkung zeigen, und andererseits kann dadurch selbst im günstigen Falle die Natur des Giftes nicht genau erforscht werden. Diese Methode ist nur dann zulässig, wenn zu genauer chemischer Untersuchung der verdächtigen Substanz dennoch eine hinlängliche Menge übrig bleibt, oder wenn, wie bei manchen giftigen Pflanzenstoffen, die durch die Verdauung schon unkenntlich würden, eine genauere Prüfungsmethode anwendbar ist. Zum Behuf einer möglichst vollständigen chemischen Untersuchung muß Alles, was im Schlunde, Magen und den Gedärmen der Leiche sich befindet, nicht blos in ein reines Gefäß ausgeschüttet, sondern auch das an den Häuten Hängende abgeschabt und sorgsam aufbewahrt werden. Hat der plötzlich Verstorbene sich häufig erbrochen, so ist es nicht überflüssig, auch das auf diese Weise Ausgeleerte sorgsam aufzubewahren. Die chemische Untersuchung geschieht vom Physikus oder dem damit beauftragten Apotheker nach den Regeln der Kunst. Die chemische Untersuchung gibt aber nur bei mineralischen Giften genügenden Aufschluß. Bei Ven durch Pflanzengifte kann das Urtheil vorzüglich nur auf die Krankheitsgeschichte und den Obductionsbefund gegründet werden. Sind die giftigen Pflanzenstoffe (Blätter, Beeren, Wurzeln, Samen, Schwämme u. s. w) durch die Verdauungskraft nicht schon in Brei verwandelt, so lassen sie sich an den naturhistorischen Kennzeichen erkennen. Im entgegengesetzten Falle läßt sich ihre Natur so wenig ergründen, als wenn flüssige Giftsubstanzen angewandt wurden. Der Zustand des Magens und der Gedärme kann dann wohl den Verdacht der V. bestärken, nie aber Gewißheit geben. Was die chemischen Prüfungsmittel, so wie die Erscheinungen der V.en durch einzelne Gifte betrifft, so verweisen wir auf die einzelnen Gifte, namentlich auf Arsenik. (*Bs. j. u. Pst.*)

Ver-

Vergiliae (Myth.), so v. w. Pleiaden.

Vergilius, so v. w. Virgilius.

Vergines, Cabo de las (Geogr.), bedeutendes Vorgebirge an der Straße Magelhaens in Süd-Amerika.

Vergis (Waarenk.), in Frankreich eine Art Hanfleinwand.

Vergissen, sich (Seew.), in der Berechnung des von einem Schiffe auf der See zurückgelegten Weges (Hissung) einen Irrthum begehen und dadurch für den Punkt der Länge und Breite, wo sich das Schiff eben befindet, einen falschen finden.

Vergiß mein nicht, 1) das himmelblaue und niedliche Blümchen von Myosotis scorpioides, s. unter Myosotis. Es gilt bei den Teutschen als Zeichen innigen Andenkens und liebender Geneigtheit; bei den Franzosen hat das Stiefmütterchen (s. d.) oder Pensée diese Bedeutung. 2) Großes oder Garten-V. (cynoglossum omphalodes) und 3) weißes V. (cynoglossum linifolium), s. unter Cynoglossum. (Su.)

Vergistäner (a. Geogr.), s. Vergistaner.

Verglasen, 1) in Glas verwandeln; 2) mit Glasur überziehen; 3) die Glasscheiben in einen neuen Fensterrahmen einsetzen.

Verglaste Blende (Miner.), s. Blätterblende. V. Borax-säure, s. Boraxsäure.

Verglaste Burgen in Schottland (vitrifild forts, vitrifild site, Ant.). In Schottland finden sich alte Burgen, deren Mauern aus Gneiß, Glimmerschiefer, Granit, Porphyr, Sandstein bestehen, deren äußeren Oberflächen aber verglast und die Steine, 1—2 Fuß tief, wie eingeschmolzen erscheinen und glatte Flächen, wie aus einem Gusse bilden. Lange war man der Meinung, daß diese Burgen vulkanischen Ursprungs und nur von den Schotten zu Befestigungen benutzt worden wären, aber die oft völlig reguläre Gestalt der Bauten und der Umstand, daß diese Bauwerke nur auf der Oberfläche verglast erscheinen, widerspricht dieser Annahme; eben so ist es wegen des häufigen Vorkommens solcher Bauten und ihrer großen Ausdehnung nicht wahrscheinlich, daß die Verglasung durch zufälliges Inbrandgerathen der von Steinen und Holz nach Art der alten Gallier errichteten Burgen, oder durch öfteres Anzünden von Signalfeuern entstanden sei; vielmehr muß man glauben, daß diese verglasten Werke absichtlich, um eine feste und glatte Fläche zu gewinnen, errichtet worden sind. Man baute wahrscheinlich die Mauern aus den angeführten Steinen, errichtete einen Erdmantel, der einigen Zwischenraum ließ, darum, und füllte letzteren mit Holz, das man anzündete. Man wiederholte letztes Verfahren so lange, bis die Verglasung gelungen war. Wahrscheinlich waren es die eingewanderten Caledonier, die solche Bauart bis ins 12. und 13. Jahrh. hinaus anwendeten, denn bei Bauten, die entschieden den Dänen zugeschrieben werden müssen, bemerkt man diese Bauart nicht, wohl aber schon, daß man sie versuchte. Als die Wälder, aus denen man das Holz zu diesen Bauten nahm, lichter wurden, erledigte sich das Verfahren von selbst. (Pr.)

Verglasung (vitrificatio, Chem.), Verwandlung eines Körpers durch Schmelzen in Glas (s. d.) oder eine dem ähnliche Masse.

Vergleich (lat. transactio, depectio), 1) (Rechtsw.), ein Vertrag, welchem zu Folge sich 2 oder mehrere Personen über ungewisse, zweifelhafte Ansprüche durch gegenseitiges Nachgeben vereinigen. Dieses Nachgeben kann auch dadurch geschehen, daß man sich darauf einläßt, auf einen Schiedsrichter zu compromittiren (s. Compromiß), oder durch einen außergerichtlichen Eid die streitige Sache abzumachen. In dem Processe ist der V. über die in Streit befangene Sache bis zum Enderkenntnisse nicht nur zulässig, sondern alle Gesetzgebungen wirken darauf hin, ihn herbeizuführen. Deshalb ist es nach dem Jüngsten Reichsabschied Pflicht des Richters, in jeder Lage des Processes, namentlich vor der Antwort auf die Klage und vor der Aufnahme der Beweismittel, die Güte zu versuchen (s. d.), ohne daß ihm deshalb ein Zwangsrecht, selbst in den geringfügigsten Sachen, zusteht. Dieses Ziel ist von Landesgesetzgebungen unterstützt worden und hat neuerdings in Preußen das Institut der Schiedsmänner hervorgerufen. Eingegangen wird der V. durch bloße Einwilligung beider Theile. I. Die Befugniß zur Abschließung eines V.s ist häufig beschränkter, als die, andere Verpflichtungen einzugehen, daher a) ein Bevollmächtigter hierzu besonders beauftragt, oder als Generalbevollmächtigter ermächtigt sein muß, Alles wie sein Vollmachtgeber, im Fall von dessen Gegenwart, unternehmen zu dürfen (mandatum generale cum libera); b) der Vorsteher einer Körperschaft darf mit steter Rücksicht auf die ihm nach deren Verfassung zustehenden Befugnisse nur in wirklich zweifelhaften Fällen einen V. abschließen; c) der Vater nur für die noch seiner Gewalt untergebenen Kinder, über deren eigentlich ihm erworbenes Vermögen; d) der Ehemann über das Paraphernalvermögen (s. d.) blos mit Zustimmung der Frau und über die Mitgift nur in so weit sie ihm zu veräußern zusteht; e) der Vormund nur auf erhaltene, obrigkeitliche Erlaubniß und bei offenbarem Nutzen des Pflegbefohlnen; jedoch darf er im Nothfalle dem Gegner einen Eid zuschieben, welches der Abschließung eines V.s ähnlich ist. Endlich gestatten auch einige Lan-

des-

desgesetzgebungen im Processe denen, welche das Armenrecht genießen, keinen außergerichtlichen V. über die Streitsache. II. Der Gegenstand eines V.s muß etwas Ungewisses, und zwar eine der Willkühr der Parteien unterworfene Sache sein, weshalb durch gesetzliche Beschränkungen in Ansehung des Gegenstandes ein V. unstatthaft ist a) über Auflösung der Ehe, b) über eine rechtskräftig entschiedene Sache, selbst wenn der Inhalt des Erkenntnisses den Parteien noch nicht bekannt ist, c) über öffentliche, peinliche Verbrechen, d) über den noch unbekannten Inhalt eines letzten Willens, außer bei hinzutretender eidlicher Bestärkung, e) über künftige, durch letzten Willen ausgesetzte Alimente, außer mit Bestätigung des Gerichts. III. Die Wirkung eines V.s ist im Allgemeinen, daß die verglichenen Ansprüche aufhören und die etwa im V.e neu verabredeten Berechtigungen und Verpflichtungen eintreten. a) Wird daher dennoch auf den durch den V. aufgehobenen Anspruch geklagt, so steht aus jenem eine Einrede (exceptio transactionis) zu, und ist bereits von der anderen Seite aus dem V.e die Leistung entrichtet, nach Wahl diese Einrede oder die Zurückforderung der Leistung frei. Da jetzt aus jedem Vertrage eine Klage auf dessen Erfüllung (actio ex pacto) zusteht, so kann auch aus dem V.e auf die durch denselben anerkannte Forderung oder die Entrichtung einer versprochenen Abfindung geklagt werden. Eine eigenthümliche, durch das römische Recht dem V.e beigelegte Wirkung ist b) dessen Unabänderlichkeit, welche der eines rechtskräftigen Erkenntnisses gleich steht. Daher zieht der Bruch eines beschwornen V.s Verlust aller Ansprüche aus demselben, selbst hinsichtlich des Gegebenen, nach sich und Infamie. IV. Die Vernichtung eines V.s geht aus allen den Thatumständen hervor, welche Verträge aufheben, jedoch kommt ein wesentlicher Irrthum blos in Betracht, wenn er das betrifft, was beide Theile als gewiß voraussetzen. Die Verletzung über die Hälfte (s. d.) kommt ebenfalls nur in Betracht, insofern als Jemand bei dem Weggeben der ihm gewiß gehörenden Sache, oder am Gegenstand des V.s bei einer von beiden Theilen gewissen Voraussetzung über die Hälfte verletzt ist. Neu aufgefundene Urkunden können nur dann den V. aufheben, wenn aus ihnen hervorgeht, daß falsche Urkunden dem V.e zum Grunde gelegt worden sind, oder neue, bisher unbekannte Ansprüche, welche nicht mit in dem Abschlusse des V.s begriffen sein konnten. Eine wichtige Eintheilung der V.e ist in generelle V.e (t. generales), welche, in allgemeinen Ausdrücken gefaßt, die verglichenen Punkte nur im Ganzen bezeichnen, indem diese die Gesetze begünstigen, und in specielle V.e (t. speciales). Außerdem werden sie noch in gerichtliche V.e (t. judiciales) und außergerichtliche V.e (t. extrajudiciales) getheilt. 2) (Rechtsgesch.). In Rom wurde der V. sehr durch das prätorische Recht begünstigt. In Ansehung der Wirkung desselben kam es darauf an, ob er durch Stipulation (s. d.) geschlossen war, oder nicht. Im ersten Fall war er vollkommen verbindend und es fand actio ex stipulatu (s. Klage) auf dessen Erfüllung Statt, und ebenso konnte, wenn eine Conventionalstrafe (s. d.) auf den Fall der Uebertretung durch Stipulation festgestellt war, diese mit der actio ex stipulatu gefordert werden; im zweiten Falle konnte derjenige, der ihn erfüllt, mit einer actio praescriptis verbis gegen den Andern auf Erfüllung klagen. War weder das Eine, noch das Andere der Fall, so entstand aus dem V.e, als einem pactum nudum, keine Klage, sondern nur eine Einrede. Durch eine Verordnung Mark Aurels wurden zukünftige durch letzten Willen ausgesetzte Alimente, und unter Diocletian und Maximian die öffentlichen Verbrechen, welche nicht capital waren, nicht aber die Privatvergehen dem V.e entzogen. Das französische Recht schließt sich in der Hauptsache an das gemeine an. (*Bs. j.*)

Vergleichbare Elektrometer (Physik), s. unter Elektrometer.

Vergleichen, 1) eben, oder an den Seiten ganz geradlinig machen. 2) (Hüttenw.), in den Eisenhämmern die geschmiedeten Eisenstangen ganz gerade richten. 3) (Bauw.), die Stufen steinerner Treppen etwas abrunden. 4) (Goldschläger), die Goldblätter, wenn sie aus der 2. Quetschform kommen, in 2 Hälften zerschneiden und mittelst einer Wage die leichtern von den schwerern absondern, alsdann die Blätter noch einmal zerschneiden und die dadurch entstandenen Hälften so auf einander legen, daß die faserige Ecke des einen Stückes auf die glatte Ecke des andern Stückes zu liegen kommt. Beim nachmaligen Schlagen in der Dünnquetschform werden dann diese beiden Stücken nicht nur ganz vereinigt, sondern auch gleichmäßig ausgetrieben, ohne am Rande Fasern zu bekommen. 5) (Gerber), s. unter Gerberei. 6) (Deichw.), so v. w. Liecken. 7) (Schneider), den untern Rand eines Kleides, Rockes u. dgl. so abschneiden, daß sie beim Anziehen unten keinen Zipfel oder Schweif bilden. 8) (Manchesterfabrik), die Oberfläche des Manchesters ganz gleich machen; wenn nämlich der Flor desselben gerissen wird, entstehen ungleiche Fasern, diese werden auf einer rothglühenden Kupferplatte von halbrunder Gestalt abgesengt, indem man den Manchester schnell darüber hinwegzieht und ihn nachher mit Bimsstein abreibt. 9) (Töpfer), den Thonkloß, welcher auf die Scheibe genommen werden soll, noch-

nochmals gehörig durchkneten; 10) dem Werthe nach gleich machen, ersetzen; 11) streitige Meinungen auf einerlei Ziel lenken; 12) bewirken, daß Jemand von den strengen Forderungen des Rechts etwas nachläßt und sich mit der Befriedigung eines Theils seiner Ansprüche begnügt. Besonders dann, wenn Jemand seine Gläubiger nicht bezahlen kann, es dahin bringen, daß sich diese freiwillig mit Bezahlung eines Theils ihrer Forderung begnügen lassen, ohne daß das Vermögen des Schuldners in förmlichen Concurs kommt; 13) die Gleichheit und Ungleichheit oder Aehnlichkeit und Unähnlichkeit 2 oder mehrerer Dinge aufsuchen. Dieses V. ist die Sphäre des Witzes und des Scharfsinnes, und daher für Kinder, welche dazu angehalten werden, eine vorzügliche Verstandesübung. Es wird daher auch als ein Gesellschaftsspiel benutzt, wobei ein Jeder von seinen 2 Nachbarn einen Gegenstand heimlich gesagt bekommt und dann die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten derselben angeben muß. 14) Behaupten, daß ein Gegenstand einem andern gleich und ähnlich sei; 12) eine Stelle in einem Buche, ein Wort und das darüber in einem Buche Gesagte aufsuchen, um es als Erklärung einer andern Stelle oder eines Wortes zu benutzen. (*Fch*)

Vergleichende Anatomie (Anat.), Thierzergliederung, mit steter Hinsicht auf die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit im Bau der gleichnamigen Organe bei dem Menschen und andern Thiergeschlechtern vorgenommen. Aus ihr geht nicht allein eine Uebersicht über den Bau des thierischen Körpers überhaupt, sondern auch insbesondere ein klareres Verständniß der Entwickelung und der Bedeutung der Organe im menschlichen Körper hervor, ja durch die mit ihr eng und unzertrennlich verbundene Vergleichung der Lebensverrichtungen im Thiere mit denen im Menschen, oder der **vergleichenden Physiologie**, erhält die Physiologie (s. d.) des Menschen erst eine wahre Begründung. Es ist daher ein wesentlicher Gewinn und Fortschritt der Wissenschaft, daß man in neuerer Zeit diesen Gegenstand als eine eigne Lehre bearbeitet und unter Hauptgesichtspunkte gebracht hat, obgleich zu einem wirklichen Abschluß immer nur erst Einleitungen geschehen sind. Große Verdienste um diese Doctrin haben sich vorzugsweise Blumenbach, Carus, Meckel, und unter den Ausländern Cuvier, Geoffroy St. Hilaire und Vicq d'Azyr (s. d. a.) erworben. (*Su.*)

Vergleich-platte (Nadler), eine eiserne Platte an der Zuspitzmaschine, an welcher die Nadelschäfte angestoßen werden, damit sie beim Spitzen ganz gleich liegen.

Vergleichs-decret, s. Verwaltung 3) I.

Vergleichung, 1) (comparatio), Neben- oder Gegeneinanderstellung zweier oder mehrerer Dinge, um sich ihrer Einerleiheit oder Verschiedenheit bewußt zu werden. Bei V.en kommt es sowohl auf die verglichenen Dinge selbst, als auch auf den **Vergleichungspunkt** (s. Tertium comparationis) an, d. h. das, was bei der V. erzielt wird; denn z. B. von 2 verglichenen Personen kann die eine körperlich größer, als die andere sein, während in intellectueller Hinsicht sie in umgekehrtem Verhältniß stehen. Daher kann nur bei Festhaltung des Vergleichungspunktes die V. richtig sein. 2) Die **ästhetische** V. (simile, similitudo) setzt Dinge ungleicher Art neben einander um die Beschaffenheit des einen aus der des andern anschaulich zu machen. Sie ist ein kurzes und gleichsam im Vorbeigehen angeführtes Gleichniß (s. d.). Die V. unterscheidet sich aber von dem Gleichnisse dadurch, daß in letzterem das Bild ausführlicher beschrieben und von dem Gegenbild abgesondert betrachtet wird, während in der V. das Bild nur in dem Vergleichungspunkt kurz beschrieben wird, um das Gegenbild sinnlicher und lebhafter erkennen zu lassen. 3) (Mathem.), so v. w. Gleichung.

Vergleichung der Handschriften (Rechtsw.), 1) (lat. collatio, comparatio literarum, s. d.), eine von 3 Schreibverständigen anzustellende Vergleichung der Schriftzüge einer hinsichtlich ihrer Echtheit bestrittenen Urkunde mit anderen unzweifelhaften Schriftzügen des die Ausstellung und Echtheit der Urkunde Läugnenden. Ist nämlich durch eine eigenhändige Urkunde der Beweis gegen Jemand (den **Gegenbeweisführer**) unternommen worden, so muß dieser die Urkunde entweder anerkennen, oder sich zu deren eidlichem Abläugnen erbieten. Im letzten Falle kann der Beweisführer dies nach gemeinem Recht dadurch hindern, daß er sich erbietet, die Echtheit der Urkunde entweder durch Zeugen, oder durch die V. d. H. ohne Weiteres zu erweisen. Der Zweck derselben ist daher, daß die 3 Schreibverständigen, deren je einen der Beweisführer, der Gegenbeweisführer und der Richter erwählen, wo möglich übereinstimmend erklären sollen, daß die Schriftzüge der streitigen Urkunde ganz mit anderen unbestrittenen Schriftzügen des angeblichen Ausstellers stimmen, so daß hieraus die Schlußfolge begründet werde, daß auch die streitige Urkunde von ihm geschrieben und unterschrieben worden. Nach Beendigung dieses künstlichen Beweises erfolgt demnächst darüber in dem Haupterkenntnisse ein ordentliches Beweisurthel. In mehreren Ländern, wie in Sachsen, ist diese V. d. H. als zweckwidrig aufgehoben. 2) (Collatio, comparatio manuscriptorum). Die V. der alten Handschriften zur Ermittelung der richtigen

tigen Lesart und somit des richtigen Sinnes einer Stelle ist auch ein Hülfsmittel der juristischen Kritik, und bei der Auslegung einer Gesetzesstelle zum Mindesten eben so zulässig, wie die schaffende Kritik, da wir keinen einzelnen Text des römischen Rechts in Teutschland aufgenommen haben, sondern so wie es uns von den Glossatoren in den Handschriften überliefert worden. In der V. juristischer Handschriften haben sich unter den Aelteren Haloander, Du Tillet, Contius, Cujacius, Pet. und Fr. Pithou ꝛc. große Verdienste erworben; unter den Neueren zeichnen sich der verstorbene Kramer in Kiel, Savigny in Berlin, Schrader in Tübingen, G. Hänel in Leipzig (s. d. o.) u. And. hierin aus. (Bs. j.)

Vergleichungs-fläche (Kriegsw.), s. unter Defilement.

Vergleichungs-sätze, V.-urtheile (Gramm. u. Log.), s. unter Exponible Sätze.

Vergna (Hieron. da), s. Campagna.

Vergniaux (Peter Victorin), geb. 1759 zu Limoges, Advocat in Bordeaux, wurde von dem Departement der Gironde 1791 in die gesetzgebende Nationalversammlung gewählt. Die Bewohner dieses Departements, und also auch die Abgeordneten, waren damals, von dem Strudel der Revolution fortgerissen, ganz von den Grundsätzen derselben erfüllt und dachten blos auf Gründung einer Republik. Schon in den ersten Sitzungen unterstützte V. die Angriffe auf die Monarchie, welche Couthon und Chabot unternahmen, eiferte 1791, zum Präsidenten der Nationalversammlung erhoben, gegen die Emigranten, und war völlig das Parteihaupt der Girondisten (s. d.) und als solches der heftigste Gegner der Jacobiner, gemäßigterer des Königthums. Am 10. August war V. ebenfalls Präsident der Versammlung, als Ludwig XVI. in dieselbe flüchtete, und empfing den König mit beruhigenden Worten. Aber wenige Stunden darauf, als das Schloß erobert war und ein wüthender Volkshaufe in den Versammlungssaal drang, laut die Absetzung des Monarchen verlangend, schlug er die provisorische Aufhebung der vollziehenden Gewalt vor. Mit Entsetzen sahen V. und die übrigen Girondisten die Folgen der von ihnen fortgeführten Revolution in den Gräuelthaten des Septembers und in der Gewalt, welche sich die pariser Gemeinde und ihr Rath anmaßten, und V. sprach öfters gegen dieselbe. In den Nationalconvent wurde er wiederum gewählt und mit Brissot, Guadet und Condorcet Secretär desselben. Anfangs war die Stimmenmehrheit ganz auf Seiten der Girondisten, und der Krieg zwischen diesen und dem Berg brach gleich in der ersten Sitzung aus, da auf Vorschlag Collot d'Herbois die Verwandlung der Monarchie in eine Republik beschlossen wurde, ein Vorschlag, welchen die Girondisten erst später machen wollten, und V. theilte nun, wie er das Glück der Gironde getheilt hatte, alle Unfälle derselben, suchte vergebens die Conventsmitglieder unverletzlich zu machen, ward im April 1793 von Robespierre angeklagt, im Juni verhaftet, nach dem Luxenburg gebracht, im October zum Tode verurtheilt und am 31. October 1793 sammt mehreren anderen Girondisten hingerichtet. Sie starben einer nach dem andern mit dem Rufe: es lebe die Republik. (Js.)

Vergnügen, 1) das schwer oder gar nicht zu definirende, sondern nur zu empfindende, angenehme Gefühl der Entfernung einer Beschränkung der freien Lebensentwicklung, der Gewährung einer gefühlten Lebensforderung, steht oft nicht mit der Größe des Erlangten im Verhältniß sondern kann oft durch sehr unbedeutende Gegenstände erzeugt werden und dürfte wohl als ein Mittelzustand zwischen Zufriedenheit u. Freude zu betrachten sein; 2) auch der jenes Gefühl hervorbringende, äußere Moment, s. unter Freude. (Su.)

Vergöbretus, Name der obersten Magistratspersonen bei den Aeduern; er hatte Gewalt über Leben und Tod der Stammgenossen; sein Amt dauerte nur 1 Jahr.

Vergöttern, s. Abgötterei.

Vergönnen, 1) erlauben, gestatten, daß etwas geschehe; 2) so v. w. gönnen. 3) (Bibelspr.), so v. w. nicht gönnen.

Vergoldete Christ-birn (Pomol.), s. Christbirn. V. Herbst-bergamotte, s. Bergamotte f). V. Renette, so v. w. Renette, gelbe, späte. V., weiße Butter-birn, s. Butterbirn 9).

Vergoldung, die Kunst, die Oberfläche der Körper mit Gold zu überziehen, wobei nach der Verschiedenheit der zu vergoldenden Körper und nach der Dauerhaftigkeit der V., die man beabsichtigt, ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird. A. Kalte V. a) Trockne; 1) auf Holz: α) nachdem der Gegenstand mit einem aus gut trocknenden Oelfirniß und gelbem Ocher bereiteten Anstrich überzogen, und dieser so weit getrocknet ist, daß er nicht mehr an den Fingern klebt, werden Goldblättchen darüber gelegt, mit Baumwolle angedrückt und dann polirt; β) oder der Grund wird aus Kreide und feinem Leim, über den noch ein Anstrich von Leim, etwas Wachs und armenischen Bolus kömmt, gemacht. Auf diesen getrockneten und mit Wasser wieder angefeuchteten Grund wird das Gold aufgelegt, und nachdem es völlig ausgetrocknet ist, mit dem Polirstein geglättet; γ) V. des Schnitts der Bücher, s. unter Buchbinder; δ) V. der Buchstaben, Golddruck, s. unt. Buchdruckerfarbe. b) Nasse V.; in eine mit vielem Alkohol verdünnte Auf-

Auflösung des oxydirt-salzsauren Goldes, oder in eine Auflösung des Goldoxydes in Schwefeläther (s. Goldtinctur) wird polirter Stahl oder anderes Metall gelegt, bis es sich, was schnell geschieht, mit Gold überzogen hat, dann, mit Wasser abgespült, getrocknet und polirt. E. Feuer-V. a) Griechische V. auf Silber. Mit einer concentrirten Auflösung von Gold, Salmiak und Aetzsublimat in Salpetersäure wird die Oberfläche des Silbers bestrichen, welche Anfangs schwarz wird, nachdem es aber der Rothglühhitze ausgesetzt worden, schön vergoldet erscheint. b) V. mit Quecksilber, Amalgam. Auf das vorher mit einer schwachen Auflösung von Quecksilber in Scheidewasser bestrichene Silber, Kupfer oder Messing wird ein aus 8 Theilen Quecksilber und 1 Theil Gold in der Hitze bereitetes Amalgam aufgetragen und gleichförmig mit einem in Wasser getauchten Pinsel von Messingdraht vertheilt, dann das Queckſilber durch Erhitzen des vergoldeten Metalls verjagt, nöthigen Falls, wenn mangelhafte Stellen geblieben sind, auf diese nochmals Amalgam getragen, endlich mit Glühwachs (s. d.) bestrichen, nochmals roth geglüht mit einer rauhen Bürste gereinigt und nöthigen Falles mit dem Glättstahl polirt. c) Eisen kann ohne Weiteres vergoldet werden, indem man auf die polirte, bis zum Blauwerden erhitzte Fläche eine Lage von 1—2 Goldblättchen legt, diese mit dem Polirstahl andrückt, das Eisen einem gelinden Feuer aussetzt, bis das Gold fest haftet, und diese Operation 3—4mal wiederholt. 4) Glas und Porzellan wird vergoldet, indem man Goldpulver mit Borax und Gummiwasser anreibt und aufträgt, oder die vorher mit einer Auflösung von Borax bestrichenen Flächen mit Goldblättchen belegt und das Gold durch Einbrennen befestigt. (*Su.*)

Vergoraz (Geogr.), Marktflecken im Kreise Makarska des östreichischen Königreichs Dalmatien, liegt in der Nähe des Sees Rastok; hat altes Schloß, Erdharzgruben, 800 Ew.

Vergrasen, 1) wenn Gras häufig wächst, besonders an einem Orte, wo es nicht wachsen soll; 2) das mastig gewachsene Getreide schröpfen.

Vergreifen, 1) eine Waare, besonders die Auflage eines Buches, völlig verkaufen; 2) durch einen falschen Griff das Gelenk der Hand verstauchen; 3) fehl greifen, das Unrechte ergreifen; 4) sich an etwas v., sich eines fremden Gutes unbefugter Weise bemächtigen; 5) Jemanden unbefugter Weise mit Worten oder Thaten beleidigen.

Vergrößerungs-glas (Phys.), so v. w. Mikroskop. V.-laterne, so v. w. Laterna magica. V.-maß, so v. w. Auxometer.

Vergründen (Münzw.), in den Münzstätten das Gold- und Silbergekrätz mehrmals abwaschen, um es von dem anklebenden Schmutze zu reinigen.

Vergrünen (Färber), die Erscheinung, daß das in der echten Blauküpe Gefärbte grün aus der Farbe kommt, erst an der Luft grün wird, weshalb man es schnell ausbreiten und der Einwirkung der Luft aussetzen muß. Je stärker das V. ist, desto besser ist die Farbe.

Vergue (Maßk.), in Holland Flüssigkeitsmaß; hält 6 Mingels.

Vergütungs-rohr (Maschinenw.), s. unter Dampfmaschine.

Vergunst, so v. w. Erlaubniß, Zustimmung.

Verhaarer (Zool.), so v. w. Seehase, enthaarender.

Verhältniß (ratio, λόγος, Mathem.). I. Das V. zweier Größen drückt allgemein die Entstehungsweise der einen derselben aus der anderen durch eine der 4 arithmetischen Grundoperationen, der Addition, Subtraction, Multiplication oder Division, aus. Da sich aber die Subtraction stets als eine Addition des Subtrahendus mit entgegengesetztem Vorzeichen und die Division als eine Multiplication mit dem umgekehrten Werthe des Divisors ansehen läßt, so können, der Kürze und Allgemeinheit wegen, diese beiden Operationen unerwähnt bleiben. II. Das arithmetische V. der Größe A zur Größe B bestimmen, heißt die Größe suchen, die zu B addirt werden muß, damit A erhalten werde. Diese Beziehung wird durch A—B ausgedrückt und gelesen: A verhält sich arithmetisch zu B. Soll dagegen das geometrische V. von A zu B angegeben werden, so sucht man diejenige Zahl, mit welcher B zu multipliciren ist, damit man A erhalte, und drückt dies durch A:B aus, welches A verhält sich geometrisch zu B, oder schlechthin A zu B gelesen wird. Die Größe C, welche zu B addirt, A gibt, heißt die Differenz des arithmetischen Verhältnisses A—B, und die Zahl e, womit B zu multipliciren ist, um A zu erhalten, der Exponent oder Anzeiger des geometrischen Verhältnisses A:B, so daß im ersten Falle B+C=A, im zweiten Be=A ist. Die beiden Größen A und B werden in beiden Verhältnissen die Glieder und zwar A das Vorderglied, B das Hinterglied genannt. Andere Mathematiker kehren, mit der sonstigen Bedeutung der Zeichen (+) und (:) in Widerspruch gerathend, die Sache um, und nennen Differenz und Exponent das, was bezüglich zu A addirt, oder womit A multiplicirt werden muß, damit B erhalten werde, so daß dann A+C=B, Ae=B, während bei diesen alle übri-

übrigen Benennungen und Bezeichnungen dieselben bleiben. III. Aus der Definition vom V. ergibt sich von selbst, daß A und B immer gleichartige Größen sein müssen. IV. Sind die Glieder eines Verhältnisses Größen, so heißt dasselbe ein Größenverhältniß, sind sie absolute Zahlen, ein Zahlenverhältniß. V. Da die arithmetischen Verhältnisse wenig gebraucht werden, so wollen wir sie hier ganz übergehen, und blos ein für allemal bemerken, daß man in den Lehrsätzen für die geometrischen Verhältnisse nur die Wörter Exponent, Product und Quotient mit Differenz, Summe und Unterschied zu vertauschen hat, um Sätze für die arithmetischen Verhältnisse zu erhalten, so daß von jetzt an unter V. immer das geometrische verstanden wird. VI. Aus je 2 von den 3 Größen, Vorderglied, Hinterglied und Exponent, kann die jedesmal noch übrige gefunden werden. Das Hinterglied mit dem Exponenten multiplicirt, gibt das Vorderglied; das Vorderglied durch den Exponenten dividirt, gibt das Hinterglied, und wenn das V. ein Zahlenverhältniß ist, der Quotient des Vordergliedes durch das Hinterglied den Exponenten. Sind aber die gegebenen Glieder Größen, so ist das Verfahren zur Gewinnung des Exponenten folgendes: Man trage die kleine, z. B. B auf der größeren, A, so vielmal ab, als möglich ist. Bleibt kein Rest, und ist m die Zahl der Abtragungen, so ist $Bm = A$, also m der gesuchte Exponent. Bleibt aber ein Rest R_1, so trage man R_1, der kleiner als B sein muß, auf B sovielmal ab, als möglich. Geht diese Messung auf, so daß $B = m_1 R_1$, so ist $A = Bm + R$, $mm_1 R_1 + R_1 = (mm_1 + 1) R_1$, folglich $\frac{mm_1 + 1}{m_1}$ der gesuchte Exponent. Geht diese Messung nicht auf, und bleibt ein neuer Rest R_2, so trage man diesen wiederum auf R_1 ab u. s. f. Dann erhält man folgende Gleichungen:

$$A = m\,B + R_1;$$
$$B = m_1 R_1 + R_2;$$
$$R_1 = m_2 R_2 + R_3;$$
$$R_2 = m_3 R_3 + R_4;\ \text{u. s. w.,}$$

aus denen sich für den Exponenten $\frac{A}{B}$ der Kettenbruch

$$m + \cfrac{1}{m_1 + \cfrac{1}{m_2 + \cfrac{1}{m_3 + \ddots}}}$$

ergibt. VII. Bei diesem fortgesetzten Abtragen können, wie man sogleich sieht, zwei Fälle eintreten: man kommt einmal auf einen Rest, welcher in dem nächstvorhergehenden aufgeht, oder die Operation bricht nie ab. Während dort der Exponent eine vollständige Zahl ist, läuft hier der Kettenbruch ohne Ende fort, und man nähert sich zwar mit Zuziehung jedes neuen Gliedes dieses Kettenbruchs dem gesuchten Exponenten immer mehr, aber derselbe läßt sich, obwohl vollkommen bestimmt, doch nie vollständig, sei es durch eine ganze oder gebrochene Zahl, angeben. Die Grenze, der sich die durch fortgesetzte Berechnung erhaltenen Zahlen ohne Ende immer mehr nähern, wird eine Irrationalzahl genannt, im Gegensatz zu den völlig darstellbaren, den Rationalzahlen. Hat man nun gezeigt, was meistens und mit Unrecht ganz vernachlässigt wird, daß alle Umformungen, welche mit Rationalzahlen vorgenommen werden können, sich auch auf die Irrationalzahlen ausdehnen lassen, so hat die Lehre von den Verhältnissen und was davon abhängt, gar keine Schwierigkeit, und die Beweise werden eben so kurz, als einfach. Auf eine eigenthümliche Weise und mit großem Scharfsinn, aber vielleicht für die Fassungskraft des Anfängers zu hoch, ist die Lehre von den Verhältnissen von Euklides im 5. und 7. Buche seiner Elemente behandelt worden, deren nähere Bezeichnung jedoch hier ganz übergangen werden muß. VIII. Verhältnisse heißen gleich, wenn ihre Exponenten einander gleich sind, und von zwei Verhältnissen wird dasjenige das kleinere genannt, welches den kleinern Exponenten hat. Weil hier blos die unbenannte Zahl, der Exponent, in Betracht kommt, so können die Glieder des einen Verhältnisses mit den Gliedern des andern ganz ungleichartig sein. IX. Das durch Vertauschung der Glieder eines Verhältnisses gebildete V. heißt das umgekehrte des ursprünglichen. Von A:B ist B:A das umgekehrte V. Der Exponent des einen ist dem umgekehrten Werthe des andern gleich. X. Unter einer Proportion wird die Verbindung zweier gleichen Verhältnisse durch das Gleichheitszeichen verstanden, so daß $A:B = M:N$ der allgemeine Ausdruck für eine Proportion ist. Ist wenigstens eines der beiden Verhältnisse ein Zahlenverhältniß (s. IV.), so wird sie eine Zahlenproportion genannt; so $A:B = p:q$ oder $a:b = p:q$. Die Glieder einer Proportion werden von der Linken nach der Rechten gezählt, so daß in $A:B = M:N$, A, B, M, N bezüglich das 1., 2., 3., 4. Glied heißt. Das 1. und 3. Glied heißen die Vorder-, das 2. und 4. die Hinterglieder; auch führen beide Paare den gemeinsamen Namen der gleichnamigen oder homologen Glieder. Unter den äußern Gliedern versteht man das 1. und 4., A und N, unter den innern oder mittlern das 2. und 3., B und M. Sind in einer Proportion die innern Glieder einander gleich,

A:B

A:B = B:C, was natürlich nur bei durchgängig gleichartigen Größen Statt finden kann, so heißt sie stetig (continua) und jedes der gleichen Glieder, hier B, die mittlere Proportionale, oder das geometrische Mittel zwischen den beiden äußern, A und C. (Eben so wird in der aus 2 gleichen arithmetischen Verhältnissen gebildeten arithmetischen Proportion A — B = B — C, B das arithmetische Mittel zwischen A und C genannt). In A:B = M:N wird N die 4. Proportionale zu A, B und M; in A:B = B:C aber C die 3. Proportionale zu A und B genannt. Andere die Verhältnisse betreffenden Benennungen finden schicklicher in XXI. ihren Platz. XI. Ein V. bleibt ungeändert, wenn in die Glieder desselben mit einerlei Zahl entweder multiplicirt, oder dividirt wird, eben so, wenn beide Glieder durch eine und dieselbe dritte diesen gleichartige Größe gemessen werden, $A:B = mA:mB = \frac{A}{n} : \frac{B}{n} = \frac{m}{n}A : \frac{m}{n}B = \frac{A}{C} : \frac{B}{C}$. XII. Aus diesem Satze ergeben sich folgende wichtige Folgerungen: α) Ein V. mit gebrochenen Gliedern in ein ihm gleiches mit ganzen Gliedern zu verwandeln, wie $\frac{3}{5} : 8; \frac{5}{7} : \frac{8}{9}; \frac{2}{3} : \frac{7}{6}; \frac{7}{8} : \frac{11}{12}$, multiplic're man die Glieder desselben mit dem Generalnenner der vorkommenden Brüche, hier bezüglich

$$\frac{1}{3} = \frac{1}{3}; \quad \frac{1}{3+\frac{1}{7}} = \frac{7}{22}; \quad \frac{1}{3+\frac{1}{7+\frac{1}{15}}} = \frac{106}{333}; \quad \frac{1}{3+\frac{1}{7+\frac{1}{15+\frac{1}{292}}}} = \frac{113}{355};$$ u. s. w.,

folglich sind die Näherungsverhältnisse

1:3; 7:22; 106:333; 113:355

(vgl. Quadratur des Kreises). β) Ein V. in ein anderes zu verwandeln, dessen Vorderglied = 1 ist, dividire man beide Glieder durch das Vorderglied. $8:11 = 1:1\frac{3}{8} = 1:1.375$; ε) Haben die Glieder eines Verhältnisses gleiche Einheitsbenennung, so kann man diese weglassen. mA:nA = m:n. XIII. Bei gleichen Verhältnissen gleichartiger Größen ist das V eines beliebigen Aggregats aller Vorderglieder zu dem eben so gebildeten Aggregate aller Hinterglieder gleich jedem der gegebenen Verhältnisse. Wenn A:B = A′:B′ = A″:B″, so ist A + A′ − A″ : B + B′ − B″ = A:B = A′:B′ = A″:B″. XIV. Eine Proportion bleibt richtig, wenn in das 1. und 2., oder in das 3. und 4., oder in die Vorder-, oder in die Hinterglieder mit einerlei Zahl multiplicirt oder dividirt wird. Aus A:B = M:N erhält man

mA:mB = M:N;
A:B = pM:pN;
mA:B = mM:N;
A:nB = M:nN; u. s. w.

Dadurch kann man die Brüche aus den Proportionen schaffen und größere Zahlen oft durch kleinere ersetzen. XV. In jeder Proportion verhält sich die Summe oder der Unterschied des 1. und 2. Gliedes zum 1. oder 2., wie bezüglich die Summe oder der Unterschied des 3. und 4. Gliedes zum 3. oder 4. Wenn A:B = M:N, so ist auch

A ± B : A = M ± N : M;
A ± B : B = M ± N : N;

für

für die (+)zeichen sagt man die neue Proportion sei componendo, für das (—)zeichen aber dividendo gebildet. XVI. In jeder Proportion gleichartiger Größen kann man sowohl die innern, als die äußern Glieder umtauschen. Aus $A:B=A':B'$ erhält man $A:A'=B:B'$ und $B':B=A':A$. Dies nennt man permutando verfahren. XVII. In jeder Zahlenproportion ist das Product der Außenglieder gleich dem Product der Mittelglieder. Wenn $A:B=m:n$, so ist $nA=mB$. XVIII. Wenn 2 durch benannte Zahlen ausgedrückte Größen einander gleich sind, so verhalten sich die Zahlen umgekehrt wie ihre Einheitsbenennungen. Aus $aA=bB$ erhält man $a:b=B:A$; aus 2 gleichen Zahlenproducten läßt sich eine Proportion bilden, in welcher die Factoren des einen Products die äußeren, und die des andern die inneren Glieder sind. Ist $ab=mn$, so ist z. B. $a:m=n:b$. XIX. Zu 3 gegebenen Gliedern einer Proportion findet man das noch übrige, wenn man mit dem Exponenten des vollständigen Verhältnisses in das gegebene Glied des unvollständigen multiplicirt oder dividirt, je nachdem das fehlende Glied ein Vorder- oder Hinterglied ist. Für $A:B=X:N$ ist $X=\frac{A}{B}.N$ und für $A:B=M:Y$ ist $Y=M:\frac{A}{B}$. Ist das vollständige V. ein Zahlenverhältniß, so dividire man das Product der äußeren oder inneren Glieder bezüglich durch das gegebene äußere oder innere. Für $m:n=X:B$ ist $X=\frac{mB}{n}$ und für $m:n=A:Y$ ist $Y=\frac{nA}{m}$. XX. Zu A und B findet man die Proportionale, wenn man B mit der Quadratwurzel aus dem Exponenten des Verhältnisses von $A:B$ multiplicirt, so daß für $A:X=X:B$, $X=B.\sqrt{\frac{A}{B}}$ ist. Sind die äußern Glieder Zahlen, so findet man das geometrische Mittel, wenn man aus dem Producte derselben die Quadratwurzel zieht, $a:\sqrt{ab}=\sqrt{ab}:b$. Von der Zusammensetzung der Verhältnisse und Proportionen. XXI. Verhältnisse, gleich viel ob gleiche oder ungleiche, heißen aneinanderhängend, wenn das Hinterglied jedes derselben dem Vorderglied des nächstfolgenden gleich ist. $A:B$; $B:C$; $C:D$ sind demnach aneinanderhängende Verhältnisse. XXII. Beliebige Verhältnisse gleichartiger Größen lassen sich nach XIX. in aneinanderhängende verwandeln. Gegebene Verhältnisse gleichartiger Größen zusammensetzen heißt, das V. der äußersten Glieder der ihnen gleichen aneinanderhängenden angeben. Wenn A, B, C, D,.. gleichartige Größen und eben so M, N, O, P,.. unter sich gleichartige Größen bezeichnen, und wenn

$$A:B=M:N;$$
$$C:D=N:O;$$
$$E:F=O:P,$$

so heißt, die Verhältnisse $A:B$; $C:D$; $E:F$ zusammensetzen, so viel, als das V. von $M:P$ angeben, und man sagt umgekehrt, $M:P$ sei aus den Verhältnissen $A:B$; $C:D$; $E:F$ zusammengesetzt. Dies wird, unpassend genug, durch

$$M:P=(A:B)+(C:D)+(E:F)$$

ausgedrückt. Sind die gegebenen Verhältnisse einander gleich, so nennt man das aus ihnen zusammengesetzte V. das vielfache eines derselben, als Verhältnisse gegeben sind. Für $A:B=C:D=E:F$ heißt $M:P$ das dreifache von $A:B$ und man bezeichnet dies durch $M:P=3(A:B)$. XXIII. Wenn

$$A:B=A':B'$$
$$B:C=B':C'$$
$$C:D=C':D',$$

so bezeichnet man dies kurz durch $A:B:C:D=A':B':C':D'$ und sagt, A, B, C, D seien zu A', B', C', E' in geordneter Proportion. XXIV. Wenn mehrere Verhältnisse gleichartiger Größen einzeln eben so vielen Verhältnissen von ebenfalls unter sich gleichartigen Größen gleich sind, so ist auch das aus jenen zusammengesetzte V. dem aus diesen zusammengesetzten gleich. Für

$$A:B=M:N$$
$$C:D=O:P$$
$$E:F=Q:R$$

ist auch $(A:B)+(C:D)+(E:F)=(M:N)+(O:P)+(Q:R)$. XXV. Beliebige Zahlenverhältnisse werden zusammengesetzt, wenn man aus dem Producte aller Vorder- und dem Producte aller Hinterglieder ein V. bildet. Das aus 5:8; 7:3; 11:2 zusammengesetzte V. ist 5.7.11:8.3.2 oder 385:48 Darnach ist das Dreifache das V. von 5:8 oder 3 (5:8) $=5.5.5:8.8.8=125:512$. So stehen z. B. 2 Kreise im zweifachen und 2 Kugeln im dreifachen V. ihrer Durchmesser oder Halbmesser. Sind von den beiden Kreisen C' und C'', sowie von den beiden Kugeln K' und K'' die Halbmesser 2'' und 3'', so ist $C':C''=4:9$; $K':K''=8:27$. XXVI. Zahlenproportionen zusammensetzen heißt, aus den Producten ihrer gleichstelligen Glieder eine Proportion bilden. Von

$$a:b=c:d;$$
$$a':b'=c':d';$$
$$a'':b''=c'':d'';$$

ist $aa'a'':bb'b''=cc'c'':dd'd''$ die zusammenge-

mengesetzte Proportion. Kennzeichen der Proportionalität und Anwendung der Proportionslehre auf das Praktische. XXVII. Wenn 2 Arten von Größen, A und M, dergestalt von einander abhängen, daß mit jedem Wachsthum der einen auch ein Wachsthum der andern verbunden ist, und wenn für jedes zusammengehörige A′ und M′ auch stets $\frac{m}{n}A' = A''$ und $\frac{m}{n}M' = M''$ ein Paar zusammengehörige Werthe gibt, welche ganze Zahlen m und n auch sein mögen, so ist auch dann $A' : A'' = M' : M''$, wenn diese Größen kein gemeinschaftliches Maß mehr haben. Ist z. B. erwiesen, daß 2 Bogen eines Kreises, wenn sie ein gemeinschaftliches Maß haben, sich stets so verhalten, wie ihre zugehörigen Winkel am Mittelpunkt, so folgt aus dem erwähnten höchst wichtigen Satze sogleich, daß auch solche Kreisbogen sich wie ihre Winkel am Mittelpunkte verhalten, welche kein gemeinschaftliches Maß haben. XXVIII. Um aber überhaupt zu wissen, ob 2 Arten von Größen proportional sind, untersuche man, ob, wenn A′ u. M′ ein Paar zusammengehörige Werthe bezeichnen, auch mA′ und mM′ ein Paar solcher zusammengehöriger Werthe geben. So sind Waaren und ihre Preise dann proportional, wenn doppelt, dreimal ꝛc. so viel Waare auch den doppelten, dreifachen Preis hat. So stehen gleich hohe Rechtecke oder Dreiecke in gleichem V. mit ihren Grundlinien. Diese Untersuchung ist jedesmal anzustellen, bevor man die Proportionen auf dieselben anwenden darf, weil sonst leicht Mißgriffe gethan werden. Beim Graben eines Brunnens darf man nicht schließen: Wenn 1 Fuß à Gr. Arbeitslohn kostet, so kosten 3 Fuß 3mal so viel, weil mit der Tiefe des Brunnens die Arbeit immer schwieriger wird. Beim freien Falle eines Körpers ist der in 2 Secunden durchfallene Raum nicht 2-, sondern 4mal so groß, als der in der ersten Secunde. Bei den Edelsteinen ist der Preis eines doppelt so großen nicht der doppelte, sondern er ist höher, weil die größeren seltener sind; eben so verhält es sich mit Bauhölzern u. And. XXIX. Wenn eine mit M bezeichnete Größenart, z. B. Zinsen, von mehreren anderen mit A, B, C,.. bezeichneten, z. B. Capitalien, Procenten, Ausleihezeiten, dergestalt abhängt, daß immer für $B' = B''$ und $C' = C''$,... $M' : M'' = A' : A''$; für $A' = A''$, $C' = C''$, $M' : M'' = B' : B''$ und für $A' = A''$, $B' = B''$, $M' : M'' = C' : C''$ ist, d. h. wenn man weiß, daß bei gleichen Procenten und Ausleihezeiten sich die Zinsen wie die Capitalien, bei gleichen Capitalien und Ausleihezeiten wie die Procente und bei gleichen Capitalien und Procenten wie die Ausleihezeiten verhalten, so ist, wenn keine von diesen Größen der andern gleich ist, das V. von $M' : M''$ aus den Verhältnissen von $A' : A''$, von $B' : B''$ und von $C' : C''$ zusammengesetzt. Die Zinsen von 700 Thlrn. zu 5 pCt. auf 8 Jahre verhalten sich zu den Zinsen von 900 Thlrn. zu 4 pCt. auf 12 Jahre, wie $700.5.8 : 900.4.12 = 7.5 : 9.6 = 35 : 54$. (Vgl. XXV.). Man hebt dann, wie hier geschehen ist, vortheilhaft vor der zu machenden Berechnung auf nach XII. β). XXX. Wenn eine Größenart, M, zu mehreren anderen, A, B, C,... im zusammengesetzten V. steht, also wenn $M' : M'' = (A' : A'') + (B' : B'') + (C' : C'')$ ist und die Glieder des ersten Verhältnisses einander gleich sind, $M' = M''$, so ist jedes der übrigen Verhältnisse aus den umgekehrten andern zusammengesetzt, und es tritt die sogenannte verkehrte Proportionalität ein. Demnach ist dann

$$A' : A'' = (B'' : B') + (C'' : C')$$

ebenso

$$B' : B'' = (A'' : A') + (C'' : C') \text{ u. s. w.}$$

Nach diesem Satze erhält man ein eben so einfaches, als zuverlässiges Kennzeichen, ob Größen einander direct oder verkehrt proportional sind. Rechtecke stehen im zusammengesetzten V. ihrer Grundlinien und Höhen. Sind demnach 2 Rechtecke einander gleich, so verhalten sich ihre Grundlinien verkehrt wie ihre Höhen. XXXI. Die auf den Eigenschaften der Proportionen beruhenden Aufgaben, welche im Praktischen vorkommen, sind in den Rechenbüchern unter gewisse Klassen gebracht, welche besondere Namen erhalten haben. So gehören alle diejenigen, welche durch Berechnung der 4. Proportionale (X.) aufgelöst werden, zur einfachen Regel de tri (s. d.), bei der man wieder unterscheidet, ob blos ganze, oder auch gebrochene Glieder vorkommen, ob ein äußeres, oder ein mittleres, oder ob kein Glied $= 1$ ist, u. s. w.; so gehören, wenn in $M' : M'' = (A' : A'') + (B' : B'')$ und $M' : M'' = (A' : A'') + (B' : B'') + (C' : C'')$ ein M gesucht wird, die Aufgaben im ersten Falle zur Regel quinque, im zweiten zur Regel septem (s. d.); dagegen wenn $M' = M''$ ist, bezüglich zur einfach verkehrten Regel de tri, oder zur verkehrten Regel quinque u. s. w.; so bildet die Anwendung von XII auf die Berechnung des Gewinns oder Verlustes jedes Einzelnen von mehreren Theilhabern an einem gemeinschaftlichen Unternehmen die Gesellschaftsrechnung (s. d.), mit welcher die Mischungs- oder Alligationsrechnung (s. d.) verwandt ist. Auch haben einzelne Abkürzungen im Ansatz bei einer zusammengesetzteren Rechnung besondere Namen erhalten, wohin die Reesische Regel (s. d.), welche auf XXIX. und die Kettenregel (s. d.), welche auf XXIII. beruht, gehören. Ueber die Reesische Regel vgl. besonders

sonders W. L. Willig's Gründliche Vorstellung der allgemeinen Reesischen Regel, 2 Bde., Bremen u. Göttingen 1759 u. 1760, und Allgemeine Regel der Rechnenkunst aus dem Holländischen übersetzt von L. M. Kahle, in 3 Ausgaben, 1730, 1743, 1751. Wer der allgemeinen Lehrsätze von den Verhältnissen mächtig ist, bedarf dergleichen nicht und wird durch die vielen Specialien mehr gehemmt, als gefördert. Die die ungleichen Verhältnisse betreffenden Untersuchungen sind hier übergangen worden, weil sie sich sehr leicht führen lassen und in der Anwendung seltener vorkommen; eben so die Lehrsätze über die Grenzen der Verhältnisse, welche hier zu viel Raum in Anspruch nehmen würden. Ueber diese letzteren kann man sich gründlich belehren in Grunert's Fortsetzung des Klügelschen mathemat. Wörterbuchs, in L'Huilier, Expositio elementaris principiorum calculi diff. et integr., Tüb. 1795, 4., in der Einleitung und in R. Simon, Opp. posthuma, Glasguae 1776. Die Lehre von den Verhältnissen u. Proportionen überhaupt, mit Ausschluß der Grenzen, behandeln sehr gründlich J. C. Gartz in seiner Allgemeinen Größenlehre ꝛc., Halle 1820, und in seinem Versuch einer streng wissenschaftlichen Darstellung der Elemente der reinen allgemeinen Arithmetik, Halle 1825, und Hauber in seiner Propositionum de rationibus inter se diversis demonstrationes, ex solis lib. V. Elem. definitionibus et propositionibus deductae, Tüb. 1793, und sehr weitläuftig Kannengießer in seinem Versuch einer allgemeinen Theorie der Verhältnisse, Berlin 1811, 4. (*Mll.*)

Verhältnisse der Intervalle (Musik), die möglichst genaue Bestimmung des Abstandes zweier Töne von einander. In der praktischen Musik betrachtet man, zufolge der gleichschwebenden Temperatur (s. d.), alle gleichnamigen Intervalle (s. d.) auch von gleichem Toninhalt. Nicht so aber in der mathematischen Klanglehre (Canonik, s. d.), wo sich gleichnamige Intervalle, wenn sie auf dem Monochord (s. d.) untersucht werden, nicht als solche darstellen. Die Verhältnisse, wie sich dieselben auf dem Monochord darstellen, werden entweder nach dem Maß der Saite, oder nach der Menge ihrer Schwingungen betrachtet, und in beider Hinsicht durch Zahlen dargestellt. So wird z. B. das Verhältniß der Octave (s. d.) zu ihrem Grundtone durch 2:1, oder 1:2, oder auch durch die Bruchzahl $\frac{1}{2}$ dargestellt, weil die um die Hälfte verkürzte Saite auf dem Monochord genau die Octave angibt. Diese Darstellungsweise ist natürlich auf jedes Intervall anwendbar und kann auch in höheren Zahlen dargestellt werden, z. B. $\frac{2}{3}$, $\frac{4}{6}$ oder $\frac{8}{12} = \frac{4}{6}$; doch drückt man, der leichtern Faßlichkeit wegen, die Verhältnisse lieber in den niedrigsten Zahlen

aus, oder sucht sie, mit andern Worten, auf die Wurzelzahlen (s. Wurzel) zu reduciren, d. h. die sogenannte **Reduction der Verhältnisse**. Folgende Tabelle gibt sämmtliche Verhältnisse, die sich auf dem Monochorde darstellen:

Verhältniß der Octave	1:2
— der Quinte	2:3
— der Quarte	3:4
— der großen Terz	4:5
— der kleinen Terz	5:6
— der großen Sext	3:5
— der kleinen Sext	5:8
— des großen ganzen Tons	8:9
— des halben Tons	9:10
— des großen halben Tons	15:16
— des kleinen halben Tons	24:25
— der großen Septime	8:15
— der kleinen Septime	5:9
— der verminderten Quinte	45:64
— der übermäßigen Quarte	32:45
— der übermäßigen Quinte	16:25
— der verminderten Quarte	25:32
— der verminderten Septime	75:128
— der übermäßigen Secunde	64:75
— der verminderten Terz	225:256
— der übermäßigen Sexte	128:225

Da auf dem Monochord, wie schon oben bemerkt wurde, die Intervalle, welche in der praktischen Musik als völlig gleichklingend mit Hülfe der Temperatur (s. d.) ausgeübt werden, nicht als solche erscheinen, und sonach z. B. zwischen der übermäßigen Septime c—his, dem kleinen halben Ton dis—es, sich immer noch ein Unterschied herausstellt, so hat man sich genöthigt gesehen, außer dem kleinen halben Ton noch **kleinere** Verhältnisse anzunehmen. Es sind diese:

das große Limma	25:27
das kleine Limma	128:135
die Diesis	125:128
das syntonische Komma	80:81
das diatonische Komma	524288:531441
das Schisma	32768:32805
das Diaschisma	2025:2048

Diese kleinen Verhältnisse werden aufgefunden, wenn die Intervalle mit einander **verglichen** (d. h. Vergleichung der Verhältnisse) und ihr Unterschied durch **Addition** und **Subtraction** derselben aufgefunden wird. Noch unterscheidet man bei Vergleichung der Verhältnisse, ob sie im Raume der Octave ihres Grundtons sich befinden, oder ob sie über derselben befindlich sind. So sind z. B. die **Quinten**:
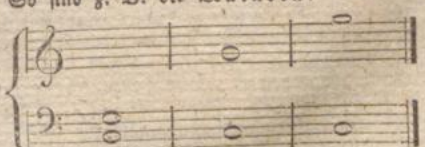
durch den zunehmenden Grad ihrer Schwingungen

gungen verschieden und werden in diesem Falle einfache, zweifache und dreifache Intervalle genannt. Noch unterscheidet man gleiche und ungleiche Verhältnisse. Von der erstern Art gibt es nur das V. des Einklangs 1:1; alle übrigen sind ungleich. Letztere sind fast unzählbar, werden aber in 3 Hauptgattungen gebracht. Nämlich: a) das vielfache oder reine Verhältniß (ratio multiplex), b) das übertheilige Verhältniß (r. superparticularis), c) das übertheilende Verhältniß (r. superpartiens). Aus letztern entstehen wieder: aa) das vielfach übertheilige Verhältniß (ratio multiplex superparticularis) und bb) das vielfach übertheilende Verhältniß (r. multiplex superpartiens). Noch eine Menge feiner Unterschiede kommen unter dem Namen: ratio duplex, r. triplex, r. sesqui altera, r. sesqui tertia u. s. w., u. s. w., vor, über welche man in: Sorge, Ausführliche und deutliche Anweisung zur Rationalrechnung und der damit verknüpften Ausmessung und Abtheilung des Monochords u. s. w., Lobenstein 1749, und in Marpurgs Schriften über diesen Gegenstand vollständige Belehrung finden wird. Vgl. Akustik u. Canonik. (*Ge.*)

Verhältniß-wort, so v. w. Präposition.

Verhängen, 1) durch vorgehängte Gegenstände etwas verschließen, oder unsichtbar machen. 2) (Reitk.), dem Pferde den Zügel sehr frei lassen, wie dies beim schnellen Laufe geschieht; daher: mit verhängtem Zügel, so v. w. im vollen Galopp; 3) sich an den Zügeln v., von schlechten Reitern, sich an den Zügeln anhalten, so daß der Körper einen Stützpunkt daran bekommt; 4) so v. w. erlauben; 5) ein Uebel zulassen, oder für Jemanden veranstalten.

Verhängniß, 1) so v. w. Erlaubniß, Gestattung; so schrieben sonst Prälaten und Aebte in ihren Titeln: Wir aus Gottes V. Abt u. dgl.; 2) die von einem Höheren veranstaltete Veränderung in dem äußern Zustande eines Menschen; 3) daher oft, ja gewöhnlich so v. w. Schicksal (s. d.); 4) die Quelle solcher Veränderungen, daher bisweilen so v. w. Fatum oder Gott.

Verhärten, 1) hart werden; 2) hart machen (vgl. Härten); 3) von Speisen, deren Genuß Verstopfung bewirkt; 4) gegen sanftere und pflichtmäßige Empfindungen unempfindlich machen. 5) (Bibelspr.), machen, daß ein Mensch gegen alle Bewegungsgründe zum Guten, zur Sinnesänderung unempfindlich wird. Wenn dies von Gott gesagt wird, so kann dies nur als ein Zulassen betrachtet werden, daß einzelne Umstände so einen Einfluß auf den Menschen haben. (*Fch.*)

Verhärtete Menschen-knochen (xylostea humana indurata), eine Unterabtheilung von menschlichen Osteolithen (s. Knochenversteinerungen), wo die Knochen sich in ihrem natürlichen Zustande erhalten, blos eine etwas härtere Consistenz zeigen.

Verhärteter Gang (Bergb.), ein Gang, welcher so hart ist, daß ihm weder mit dem Bohrer, noch mit Schlägel und Eisen Abbruch gethan werden kann.

Verhärteter Kobalt (Miner.), so v. w. Erdkobalt.

Verhärtung, bösartige (Med.), so v. w. Skirrhus (s. d.).

Verhärtung des Zellgewebes, s. unter Zellgewebsverhärtung.

Verhärtung, gutartige (induratio simplex, i. benigna, Med.), entsteht zuweilen ohne Vermehrung des Umfangs, in drüsigen, fleischigen oder andern Theilen als Folge eines Druckes oder zu Ende einer Entzündung oder Verschwärung; sie bildet sich gewöhnlich bald, und verschwindet entweder von selbst, oder nach äußeren Mitteln, oder gibt zu neuer Entzündung Anlaß, oder bleibt unverändert. Sie fühlt sich als eine bestimmte, oft sehr auffallende Härte an. Zuweilen findet man besonders bei Alten Verknorpelung, wirkliche Verknöcherung in den verhärteten Theilen. Der Arzt sucht durch Beseitigung der vielleicht noch Statt findenden chronischen Entzündung und Anwendung von erweichenden, zertheilenden Mitteln das Uebel zu heben. (*Pst.*)

Verhärtungs-kupfer (Waarenk.), so v. w. Schiffsblatt.

Verhaften, 1) die persönliche Freiheit durch gerichtliche oder obrigkeitliche Einsperrung beschränken; 2) so v. w. verpfänden; 3) Jemandem verhaftet sein, ihm zu gewissen persönlichen Obliegenheiten verbunden sein.

Verhaftung (Rechtsw.), 1) s. Arrest 3) und Gefängniß; besonders 2) der Act der Gefangennehmung.

Verhalten, 1) zurückhalten, von sich halten, vorenthalten; 2) sich an einem Orte aufhalten; 3) verborgen bleiben. 4) (Vogelsteller), so v. w. Dämpfen 9); 5) verschweigen. 6) (Reitk.), so v. w. Verhängen 3); 7) unter gewissen, zufälligen Umständen geschehen sein, oder durch dieselben näher bestimmt werden; 8) in Vergleichung mit einem andern Dinge beschaffen sein, besonders von der Größe und Intension gebraucht; 9) durch ein anderes Ding gewisse Veränderungen oder Bestimmungen erleiden; 10) seine eigenen Veränderungen oder Handlungen in Rücksicht oder nach Maßgebung der Dinge außer uns bestimmen; 11) überhaupt auf irgend eine Weise sich betragen. (*Fch.*)

Verhalten, s. Betragen 4).

Verhaltener Wein, so v. w. Gefangener Wein.

Verhandelagen, s. Andelage.

Verhandeln (Rechtsw.), 1) über Etwas, d. i. einen Gegenstand durch schriftliche oder mündliche gegenseitige Mittheilungen mit einem oder mehrern Andern beleuch-

leuchten, verschieden von unterhandeln, welches immer die, von Seiten der Handelnden beabsichtigte Erreichung eines gewissen Zweckes mit ausdrückt. Die gegenseitigen Beleuchtungen selbst bilden die Verhandlungen. Weil diese Verhandlungen unabhängig von dem Einflusse eines Dritten, blos nach gegenseitigem Belieben geschehen; so ist darnach diejenige Maxime über Behandlung des Civilprocesses, wo die Erörterung der strittigen Sache hauptsächlich von den Anträgen der Parteien abhängt, die Verhandlungsmaxime (s. Verfahren 1), im Gegensatze von der Untersuchungsmaxime, genannt worden. Die erstere wird darum vorzüglich von ihren Vertheidigern empfohlen, weil jeder Dispositionsfähige über sein Eigenthum frei schalten und walten kann, mithin es consequent erscheint, daß auch der Staat immer erst abwarte, ob, wie und durch welche Mittel Jemand geschützt sein, von welchen Mitteln der Streitende die Anerkennung seines Rechts abhängig machen will. Der Richter erwartet hier vor jeder Handlung des Processes immer erst die Anträge der Parteien dazu. Die Parteien sind also hier das hauptsächlich handelnde Subject und man versteht dabei unter Verhandlungen die Vorlegung solcher Merkmale einer Sache durch die Parteien, welche deshalb unter das Gesetz untergeordnet und so erst Theil der Acten werden sollen. Man spricht zwar auch von strafgerichtlichen Verhandlungen, jedoch nur uneigentlich, indem man den Richter und Verletzten auf Einer Seite und den Thäter auf der andern Seite denkt. Diese müssen in teutscher Sprache geschehen und außer dem Richterpersonale sind dabei, Confrontationen ausgenommen, im teutschen Untersuchungsprocesse nur die nothwendig dabei beschäftigten Personen anwesend, daher auch in der Regel Vormünder, Sachwalter ꝛc. während Vernehmung ihrer Pflegbefohlenen nicht zugelassen werden. In der Regel sind sie an keine Fristen gebunden. In der teutschen Sprache der Puristen (s. d.) werden Acten Verhandlungspapiere oder Verhandlungsschriften genannt. 2) Etwas v., das Eigenthum an einer Sache durch Kauf, Tausch oder einen sonstigen Handel aufgeben. (*Bs.*)

Verhandlohnen (Rechtsw.), die Lehnwaare von einem Lehen entrichten.

Verhandlungs-maxime (Rechtsw.), s. unter Civilproceß.

Verhanseln, s. unter Hanse.

Verhau, 1) (Kriegsw.), eine Art Verschanzung, die man dadurch anlegt, daß man Bäume umschlägt und sie über und neben einander legt. Die V.e werden meist zum Hinderniß (s. d.) vor einer Schanze gebraucht, um dem Feinde die Annäherung zu derselben zu erschweren, auch um ein Defilé zu sperren, zwei Werke mit einander zu verbinden u. s. w. Meist werden die V.e so gelegt, daß die Spitzen der Bäume gegen den Feind gerichtet sind, nur wenn Defilé's gesperrt werden sollen, legt man die Bäume quer über den Weg. Sie müssen stets durch eingeschlagene Pfähle an dem Boden befestigt, oder ihre Aeste etwas eingegraben sein, damit ihre Wegräumung etwas Mühe macht. Zuweilen bringt oder brachte man sonst eine dünne Brustwehr von Erde mit einem Auftritt hinter ihnen an, um ihnen directe Vertheidigung zu geben. Besser ist es aber, langlinigten V.en, z. B. zur Verbindung bestimmten, durch aller 300 Schritte angelegte Redouten Seitenvertheidigung zu geben. Ist das V. so angelegt, daß die Bäume nicht an Ort und Stelle gefällt, sondern von entfernteren Orten erst dahin gebracht werden, so heißt es ein geschleptes V. 2) (Forstw.), so v. w. Gehege 9). (*Pr.*)

Verhauen, 1) so v. w. niederhauen; 2) in einem Treffen überwinden; 3) durch Hauen kürzer oder kleiner machen, abhauen. 4) (Weinb.), eine Arbeit in den Weingärten, um die Reife der Reben und Trauben zu beschleunigen. Zu dem Ende werden die Gipfel der Reben, nach Maßgabe ihres Wachsthums und ihrer Stärke, mit dem Weinmesser abgeschnitten und die Reben bis an den Gipfel des Pfahls aufgebunden. Es darf solches nicht früher geschehen, als bis die Trauben vollkommen ausgewachsen sind, weil sonst, besonders in nassen Jahren, die Vegetation aufs Neue gereizt und dadurch Zeitigung des Holzes und die Reife der Trauben aufgehalten wird. Einige pflegen bei dieser Arbeit die Stöcke zugleich auszublatten, d. h. den Reben einen Theil ihrer Blätter zu nehmen, welches aber der Reife der Trauben nachtheilig ist. 5) Beim Keltern den Kuchen an den Kanten scharf und dem Bette gleich machen, das Abgenommene aber in die Mitte der Kelter bringen; 6) mittelst eines Haueisens einer Sache einen zierlichen, zackigen Rand geben; 7) beim Keltern des Weines die zusammengepreßten Hülsen auflockern. 8) (Tuchscherer), das Tuch auf der linken Seite scheren, ohne es vorher gerauhet zu haben; 9) durch einen Verhau versperren. 10) (Fechtk.), sich v., einen Hieb so führen, daß man dem Gegner dadurch eine Blöße gibt, welche man nicht sogleich wieder decken kann; besonders wenn das Fechten in einem niedrigen Zimmer geschieht, in die Decke oder in den Fußboden hauen, so daß man den Degen nicht schnell genug wieder zurückziehen kann und dem Gegner ganz bloß gestellt ist; 11) fehlhauen. 12) (Fleischer), ein geschlachtetes Thier in unbequeme, untaugliche Stücken zerhauen. 13) (Bergb.), wenn der Bergmann viel Gestein hereingehauen hat und dieses

nicht weggeschafft wird, so daß er an dieser Stelle nicht mehr arbeiten kann. (*Fch. u. Pe.*)

Verheben, 1) sich durch das Aufheben einer Last einen Schaden thun, besonders im Unterleibe; 2) falsch heben, falsch abheben. 3) (Buchdr.), die Lagen eines rohen Buches nicht in der gehörigen Ordnung abheben. 4) (Chir.), eine Verstauchung der Wirbel und Muskeln des Rumpfes.

Verheften, 1) zusammenheften. 2) (Stickerin), s. unter Erhabene Arbeit. 3) (Bortenw.), den langen Einschlag der Tresse mit feiner Seile unter dem Anschweife befestigen. 4) (Buchb.), so v. w. verbinden.

Verheilen, 1) machen, daß etwas zuheilet; 2) castriren.

Verheimlichung (Rechtsw.), 1) das Heimlichhalten einer Thatsache oder eines körperlichen Gegenstandes im Allgemeinen, welches, inwiefern das Gegentheil in einigen besonderen Gesetzen nicht geboten ist, in der freien Willkühr jedes Staatsbürgers steht; 2) die Heimlichhaltung, besonders die absichtliche Heimlichhaltung eines gesetzwidrigen Gegenstandes, daher so v. w. Verbergung. So die V. eines Verbrechers (s. Verbergung), aber auch die V. eines Verbrechens. Das bloße Verschweigen eines Verbrechens, das ein Anderer begangen hat, ist in der Regel, nach jetzigen Ansichten, kein Verbrechen, während es von den Römern gewöhnlich bestraft wurde. Nur wenige Verbrechen sind in der Maße ausgenommen, daß schon die bloße Wissenschaft von denselben straffällig macht, wenn man sie nicht anzeigt. Dahin gehört der Hochverrath (s. d.). Anders ist es, wenn bestimmte Handlungen geschehen, um eine verbrecherische That ganz oder zum Theil dem richterlichen Auge zu entziehen, z. B. hartnäckiges Abläugnen auf erfolgte Befragung, Vernichtung der Spuren einer That ꝛc. Dadurch entsteht eine nachfolgende Theilnahme (s. d.) am Verbrechen, eine Begünstigung (s. d.), oft auch eine besondere Art von Verbrechen, z. B. Diebshehlerei (s. Diebshehler). Die blos unterlassene Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens wird dann strafbar, wenn die Anzeige als allgemeine Bürgerpflicht geboten, als Amtspflicht auferlegt ist, oder die Unterlassung der Anzeige in der Absicht geschah, die Fortsetzung des Verbrechens oder die Fortdauer der Folgen desselben zu befördern, oder dem Verbrecher selbst nützlich zu sein. Je nachdem Pflichten zur Anzeige vorhanden sind, durch die unterlassene Anzeige Nachtheile entstehen, z. B. Unschuldige in Verdacht, Untersuchung oder gar in Haft kommen, steigt die Strafbarkeit, während gewisse, dem Nichtanzeigenden gegen den Verbrecher obliegende Pflichten, z. B. Verwandtschaft, Freundschaft, Dankbarkeit, die Strafbarkeit mindern. Vorzüglich schwierig und streitig ist die Lehre von der V. der Schwangerschaft und Niederkunft einer unehelich schwangern Person, besonders wenn Kindestödtung dabei zur Sprache kömmt. Sie kann betrachtet werden, als ein Erforderniß des Thatbestandes des Kindermordes, als ein Indicium (s. d.) dieses Verbrechens und als ein eigenes, selbstständiges Vergehen, oder Verbrechen. Nach dem Inhalte der Peinlichen Gerichts-Ordnung Art. 131, richtig verstanden, wird diese V. nicht zum Begriffe des Kindermordes erfordert. Es müssen aber V. der Schwangerschaft, Veränstaltung hülfloser Niederkunft und Verhehlung der Geburt unterschieden werden. Die gedachte Peinliche Gerichts-Ordnung sagt nichts davon, daß V. der Schwangerschaft und Niederkunft zu den Vergehen oder Verbrechen gehöre, und Beides muß daher straflos sein, weil auch kein anderes Gesetz des gemeinen Rechts bestimmt, daß und wie die Anzeige geschehen soll. Schon die ganze Idee der V. der Schwangerschaft läßt sich nur in Bezug auf eine Person anwendbar denken, welche von ihrer Schwangerschaft ganz bestimmt überzeugt ist und ihren Zustand absichtlich verhehlt. Aber wie trüglich sind alle Zeichen der Schwangerschaft (s. d.), besonders bei einer Neugebärenden, also in der Regel bei unehelich Geschwängerten! Eben so wenig läßt sich irgend sagen, wenn die Anzeige erfolgen soll, da jeder Gebärenden, welche die Anzeige unterläßt, der Vorwand zu Gebote steht, sie sei von der Geburt überrascht worden, als sie im Begriffe der Anzeige gewesen sei. Und wenn soll sie die Anzeige machen? Die gemeinen Rechte sagen nichts darüber, und wenn über alle diese streitigen Punkte Particulargesetze bestimmte Vorschriften enthalten mit dabei (Falls sie einmal sein sollen) nothwendigen Strafbestimmungen, so kommen sie in die Gefahr der größten Grausamkeit gegen unschuldige, junge Personen, die, eben weil sie unschuldig und vielleicht ein Opfer einer augenblicklichen Verführung sind, diese Vorschriften nicht kennen und kennen können. Endlich ist es noch eine sehr bestrittene Frage, ob zu dem Begriffe der V. der Schwangerschaft das bloße passive Stillschweigen hinreicht, oder ob dazu noch eine besondere Veranstaltung, wodurch die absichtliche Verbergung der Schwangerschaft erwiesen wird, nöthig sei? Dies letztere muß nach gemeinem Rechte bejaht werden, wenn die V. der Schwangerschaft ein Indicium des Kindermordes sein, oder die Beschuldigung culposer Tödtung begründen soll. Da hingegen die erwähnte Peinliche Gerichts-Ordnung sagt: so eyn Weibsbild ein lebendig gliedmäßig kindtlein also heimlich trägt, auch mit willen alleyn und on hülf andrer Weiber gebürt, welche on hülfliche Geburt mit tödtlicher Verdechtlichkeit geschehen muß ꝛc.,

so

so muß eine hülflose Niederkunft da angenommen werden, wo ein Weib absichtlich ohne Beistand solcher Personen niederkömmt, die dazu fähig sind. Jetzt brauchen dies nicht Frauen zu sein, da nicht, wie zur Zeit der Carolina, blos Frauen dazu geeignet sind. Aber die Niederkunft muß absichtlich heimlich geschehen und die Mutter muß allein und ohne Hülfe geboren haben. Endlich ist dabei noch zu untersuchen, ob aus besondern Umständen die tödtliche Verdächtlichkeit, welche das Gesetz fordert, also die böse Absicht der Gebärenden, ihr Kind zu tödten, hervorgeht. Das gemeine Recht sagt nichts von der Verhehlung der bereits Statt gefundenen Niederkunft, und überhaupt kann V. der Schwangerschaft und Niederkunft nach gemeinem Rechte nicht gestraft werden, weil dafür eine Vorschrift fehlt, wohl aber die hülflose Niederkunft, in wie fern sie unter den Gesichtspunkt einer culposen Kindestödtung gestellt werden kann. Denn das kann jede Weibsperson einsehen, welche sich in den Zustand hülfloser Niederkunft setzt, daß dadurch leicht der Tod ihres Kindes herbeigeführt werden kann; sie muß bis zum letzten Augenblick Alles thun, ihren Zustand zu verbergen, also Vieles, was, wie Jede weiß, ihrem Kinde schaden kann. Oft wird sogar der zur V. der Niederkunft gewählte Ort dem Kinde schädlich. Nur dann erscheint jedoch die hülflose Niederkunft strafbar, wenn die Bedingungen einer strafbaren, culposen Tödtung vorhanden sind: das Leben des Kindes früherhin, der Tod des lebendig gebornen Kindes während oder nach der Geburt, ein Causalzusammenhang (s. Causalverbindung) zwischen dem Benehmen der Gebärenden und dem Tode des Kindes. In Frankreich durch Edict vom Februar 1556, in England durch das 21. Gesetz Jacobs I., wurde die Strafe des Kindermordes derjenigen Schwangeren gedroht, welche ihre Schwangerschaft verbergen und dann nicht beweisen würde, daß das Kind todt geboren sei. Eben so in Schottland durch ein Statut von 1690. Die beiden zuletzt erwähnten Verordnungen werden in England durch das 58. Capitel des 45. und in Schottland durch das 14. Capitel des 49. Statuts Georgs III. aufgehoben. In Frankreich schweigt zwar der Code Napoléon hiervon im Bezug auf Kindermord, allein er droht Strafe für den Fall, daß durch V. eines Kindes diesem der Beweis des Civilstandes (s. Status) entzogen wird. Höchst strenge Gesetze existiren über diesen Fall in der würtembergischen, preußischen, baierischen Gesetzgebung; die östreichische droht nur drei- bis viermonatliches Gefängniß für die Polizeiübertretung, wenn eine Weibsperson ohne Hülfe geboren hat, oder die Anzeige einer Niederkunft, von der sie übereilt wurde, unterläßt, und wenn im letzteren Falle das Kind todt geboren worden ist, oder binnen 24 Stunden starb. (*Bs.*)

Verhelst, 1) (Egidius d. Aeltere), geb. 1695, Bildhauer von Antwerpen, trat schon in seinem 15. Jahre in Dienste des Kurfürsten von Böhmen; starb 1749. Seine Söhne waren 2) Placidus und 3) Ignatius, auch Bildhauer, und 4) Egidius d. Jüngere, Kupferstecher.

Verhetzen, 1) durch mehrmaliges Unterreden zu einer schlechten Sache bewegen; 2) auf solche Art Jemanden wider einen Andern aufbringen. 3) (Jagdw.), s. unter Schwein.

Verheuern (Prov.), so v. w. vermiethen, verpachten. Verheurer (Schifff.), so v. w. Rheder.

Verheyden (Franz Peter), geb. 1657 in Haag, erst Bildhauer, dann Thiermaler; starb 1711.

Verheyen (Philipp), geb. 1648 zu Verbruck, einem kleinen Dorfe im Waterlande, wo sein Vater Handarbeiter war. V. studirte in Löwen anfänglich Theologie, später aber, als er in Folge einer brandigen Entzündung und dadurch nöthig gewordenen Amputation ein Bein verloren hatte, widmete er sich der Medicin theils zu Löwen, theils zu Leyden. 1689 ward er Professor der Anatomie an ersterer Universität, 1693 Professor der Chirurgie, und starb als solcher 1710. V. verdient einen nicht unbedeutenden Platz unter den Anatomen. Vorzüglichste Schriften: Compendii theoriae practicae in quatuor partes dietributi pars I. et II., Löwen 1683; Anatomia corporis humani, ebend. 1693; 5. Ausgabe Amsterdam 1731, beste Ausgabe Brüssel 1726. (*Pst.*)

Verheyensche Sternchen (stellulae Verheynii, Anat.), das auf der Oberfläche der Nieren strahlenförmig verbreitete Venennetz.

Verhindern, Ursache werden, oder sein, daß Etwas nicht geschehe; daher: Verhinderung, so v. w. Hinderung, die Handlung des Verhinderns, dann dasjenige, was verhindert, das Hinderniß (s. d.). Die Verhinderung der Ausübung der Gerechtigkeit (Rechtsw.) ist dasjenige Verbrechen oder, nach Befinden, Vergehen, wodurch die richterliche Gewalt in ihren Verrichtungen absichtlich gestört wird. Die Absicht dieser Störung wird immer dabei vorausgesetzt. Denn wenn jene nicht vorhanden ist, also eine bloße Schuld, so kann dadurch zwar ein anderes Verbrechen oder Vergehen erzeugt werden, aber das vorliegende nicht. Jede Art der Gerechtigkeitspflege kann in dieser Maße gestört werden, also die Civiljustiz z. B. durch Verhinderung geladener Personen an dem Erscheinen zur Verhöhnung der Obrigkeit, durch Versperrung der Gerichtsthüre in gleicher Absicht

sicht u. s. w. Da indeß hier die Verschiebung einer Handlung in der Regel weniger schädlich ist, als in Fällen, wo die Justiz nur durch schnelles Vorschreiten ihre Zwecke erreichen kann, und die Schädlichkeit ein vorzüglicher Maßstab der Strafbarkeit hierbei ist; so ist auch die Verhinderung der Civilgerechtigkeitspflege in der Regel weniger schädlich, als Störungen der Polizei- und Strafgewalt, bei denen schnelles Einschreiten vorzüglich von unersetzbarem Einfluß ist. Jene Verhinderung geschieht z. B. durch Befreiung von Gefangenen, Vernichtung der Spuren einer strafbaren That, Verbergung der Verbrecher, Beförderung ihrer Flucht, Verhinderung ihrer Bestrafung ꝛc. Schlägt dies Vergehen in ein größeres Verbrechen, z. B. Tumult, Aufruhr, Revolution ꝛc., ein; so wird es nach den dabei Statt findenden Grundsätzen, außerdem mit Geld-, Gefängnißstrafe, körperlicher Züchtigung, ja in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Durch Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens kann man der Theilnahme an diesen letzten beiden selbst schuldig und deshalb strafbar werden, wenn man Kenntniß von der Absicht eines oder mehrerer Menschen zu Begehung einer Gesetzwidrigkeit und die Zwangspflicht auf sich hatte, jene entweder zu warnen, oder den Thätern sich wörtlich, oder sogar thätlich zu widersetzen, oder die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und wenn man dies unterläßt. Eine solche Zwangspflicht hat nur der, welchem durch besondere Verhältnisse eine Fürsorge für den Bedrohten obliegt: Eltern, Erzieher, Lehrherren, Vormünder ꝛc., rücksichtlich der ihrer Pflege oder Fürsorge anvertrauten Personen, die Wache rücksichtlich ihres Arrestaten u. s. w. Ferner findet diese Zwangspflicht da Statt, wo bestimmte Gesetze diese Verhinderung zur Pflicht machen, wie nach den östreichischen, preußischen und baierischen Gesetzbüchern bei allen schweren Verbrechen. Allein in allen diesen Fällen geht doch die Pflicht zur Verhinderung nicht so weit, daß man dieselbe mit eigener oder eines Andern Gefahr zu erlangen suchen müsse. Dies findet nur dann Statt, wenn die Verhinderung des Verbrechens in der gedachten Maße Amtspflicht ist, welches bei Militär, Gerichtsdienern ꝛc. besonders eintreten kann. (*Bs.*)

Verhöhen (Deichw.), die Klappe eines Deiches höher machen.

Verhör (Vernehmung, lat. examen, Rechtsw.), jede gerichtliche Befragung einer Person über zweifelhafte Thatumstände, um über dieselben Gewißheit zu erlangen. A. Im bürgerlichen oder Civilproceß werden entweder die Parteien selbst vernommen, was jedoch als der Verhandlungsmaxime (s. d.) widerstrebend nur selten Statt hat, und zwar außer in geringfügigen Processen, meistens nur zur Bewirkung eines Vergleichs, namentlich im Termine zu Güte und Recht, welcher daher auch Verhörstermin genannt wird, oder zur Aufklärung eines dunkeln Antrags oder zur summarischen Erklärung über einen gegentheiligen Antrag. Auch tritt es ein bei Zeugen und Sachverständigen (s. Zeugenverhör). B. Im peinlichen oder Criminalprocesse dient das V. stets dazu, über die Beschaffenheit der That und den Urheber derselben Aufschluß zu erlangen. Da auch in ihm theils die Angeschuldigten, theils die Zeugen befragt werden, hat man den Ausdruck Vernehmung ausschließlich von den ersteren, V. von den letzteren gebrauchen wollen, allein ohne Zustimmung des gemeinen und juristischen Sprachgebrauchs. a) Das V. mit dem Angeschuldigten (examen rei), welchem die Ueberzeugung unterliegt, daß dieser die beste Aufklärung über die ihn betreffenden und ihn anklagenden Thatsachen geben könne, bezweckt theils durch seine Befragung über die Umstände, von deren Wahrheit und Beschaffenheit die Fortsetzung der Untersuchung und die Beurtheilung der Wahrheit der Anklage abhängt, Aufschluß über die That und meistens das Geständniß derselben zu erlangen, theils die zur Vermeidung jeder Einseitigkeit nothwendige Erklärung des Angeschuldigten über die ihn betreffenden Anschuldigungen, Verdachtsgründe und Thatsachen zu erhalten. In dieser letzteren Beziehung hat man das V. im Inquisitionsproceß daher mit der Aufforderung zur Einlassung auf die Klage und deren Beantwortung (litis contestatio) des Civilprocesses gleich gesetzt; allein es erstrebt ebensowohl die Erörterung der Unschuld u. der Entschuldigungsgründe des Angeklagten, als dessen unumwundenes Geständniß. Im Anklageproceß dagegen, wo es Sache des Anklägers ist, die Beweise seiner Anklage beizubringen, und wo nichts auf die Erlangung des Geständnisses berechnet ist, besteht das V. in der einfachen Vorlegung der Anklagspunkte, ohne daß der Richter irgend eine Mühe anwendet, um den Befragten zum Geständniß zu bewegen. Wenn daher bei dem Inquisitionsprocesse im Interesse der Unschuld, ein jeder Angeschuldigte nach den neueren Verfassungen innerhalb 24 oder 48 Stunden nach seiner Verhaftung verhört und von dem Grunde derselben in Kenntniß gesetzt sein muß, und jede gewaltsame Einwirkung auf seine Aussagen sorgfältig ausgeschlossen sein soll, z. B. Tortur, Schläge, rauhe Behandlung von dem Untersuchungsrichter ꝛc.; so haben doch zur Erforschung der Wahrheit theils die Gesetze gewisse Formen der V.e vorgeschrieben, theils hat sich eine besondere der

Erhal-

Erhaltung eines Geständnisses durch die zweckmäßige Befragung von Seiten des Untersuchungsrichters gewidmete Wissenschaft gebildet, die Inquisitionskunst. Jene gesetzlichen Formen beziehen sich nach den Landesgesetzen in verschiedener Gestaltung, theils auf das Local (an ordentlicher Gerichtsstelle), theils auf die Anwesenheit der Gerichtspersonen (Besetzung der Gerichtsbank) oder des Publikums (Oeffentlichkeit der Verhöre), theils auf die vorauszuschickende Ermahnung zur Wahrheit, die Befragung über die Lebensverhältnisse des Angeschuldigten, und auf Inhalt und Stellung der Fragen, auch auf Führung des Protocolls, dessen Vorlesung und Unterzeichnung ꝛc. Die Inquisitionskunst des Untersuchungsrichters besteht dagegen in der geschickten Entwerfung eines allgemeinen Planes, und dessen geschickter Durchführung in der Stellung der einzelnen Fragen, so wie in manchen Veranstaltungen und Vorsichtsmaßregeln, z. B. der Abschneidung aller Verbindung mit der Außenwelt oder Mitgefangenen, Confrontationen, Recognitionen, Benutzung dritter Personen ꝛc. Jedes V. findet in der Regel mündlich Statt, und nur ausnahmsweise kann eine schriftliche Vernehmung vorkommen, z. B. bei Taubstummen, Kranken die nicht sprechen dürfen, bei weitläufigen Rechnungen, bei Personen des hohen Adels nach vielen Landesgesetzen ꝛc. Besonderen Formen unterworfen sind auch die V e mit der Sprache unkundigen Personen (s. Verfahren). Die V. sind ferner entweder articulirte (examen articulatum), welche bei der Specialinquisition (s. d.) vorkommen und an besondere Formen gebunden sind, oder summarische (examen summarium). Im römischen und altteutschen Processe findet sich nichts von der Inquisitionskunst und die V.e bestanden meist nur im Vorlegen der Verdachtsgründe zur Erklärung des Angeschuldigten darüber. Allein schon unter den Kaisern fingen die Richter an, die Angeschuldigten zu befragen, was immer mehr stieg, bis das canonische Recht den Inquisitionsproceß endlich mehr ausbildete u. mit ihm die Folter über ganz Europa sich verbreitete. Im teutschen gemeinen Strafproceß soll der Untersuchungsrichter alles, was auf Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten abzielt, gleichmäßig und unparteiisch durch zweckmäßige Befragung erforschen. Das englische Recht schließt sich dem Anklageprocesse des Alterthums an, indem eben sowohl die V.e des Friedensrichters, als des Richters in öffentlicher Sitzung nie auf das Geständniß des Angeschuldigten gerichtet sind. In der öffentlichen Sitzung gleicht ihm das französische Verfahren, obwohl hier die Präsidenten öfters das Prinzip des Anklageprocesses verletzen, allein in der Voruntersuchung zeigt sich mehr der inquisitorische Charakter, und die V.e der Friedensrichter und Untersuchungsrichter haben die nämliche Einrichtung wie in Teutschland, aber ohne die bei uns eingeführten Garantieen der Unparteilichkeit, da selbst dem Generalprocurator, also dem Ankläger, erlaubt ist den Angeschuldigten bei auf der That ertappten Verbrechen zu verhören. b) V. der Zeugen (examen testium), s. Zeugenverhör. (Bs.)

Verhören, 1) als Richter die Aussagen eines Andern anhören; 2) (Jagdw.), den Aufenthalt eines Wildes oder Geflügels aus seiner Stimme ausfindig machen; 3) aus Unachtsamkeit gar nicht od. falsch hören.

Verhörs-termin, s. unter Verhör.

Verhoffen (Jägerspr.), so v. w hoffen.

Verhohlne Fluth, wenn die Fluth schwach ist und kaum die Hälfte der gewöhnlichen Höhe erreicht, wie dies im Sommer öfters statt findet.

Verholen (ein Schiff, Seew.), dasselbe vermittelst eines Taues fortziehen, das an irgend einem Gegenstand, als an Bäume, an Pfähle, oder in Häfen an eigends dazu fest gemachten Ringen befestigt ist und an dem man im Schiffe selbst mit den Händen zieht, oder mit dem Spill windet. Das V. ist auf diese Art von dem Werpen und Bugsieren unterschieden. (Hy.)

Verhölen (die Presse, Tuchsch.), wenn das Tuch einige Zeit in der Presse gestanden hat, die Schraube der Presse stärker anziehen.

Verhuel (Karl Heinrich, V., Graf v. Sevenaer), geb. 1770 zu Doesburg in Geldern, trat früh in die niederländische Flotte und war 1795, beim Ausbruch der Revolution in Holland, Schiffslieutenant. Bis 1804 blieb er ohne Anstellung, da aber verlangte Napoleon von der batavischen Republik einen Flottenoffizier, welcher die holländische Flotte befehligte sollte, die sich im boulogner Hafen mit der französischen vereinigen sollte. Da der ältere Bruder V.s, Capitän Verhuel, die Stelle ausschlug, so trug man sie ihm an, und V. wurde nun auf einmal vom Schiffslieutenant zum Viceadmiral befördert. Er rechtfertigte das ihm geschenkte Vertrauen und führte die Flotte glücklich nach Boulogne, nachdem er beim Cap Guinez ein hartnäckiges Gefecht mit den Engländern zu bestehen gehabt hatte. Unter dem König Ludwig von Holland wurde er Marineminister, Marschall des Königreichs, und Graf von Sevenaer, als welcher er bei der Vereinigung Hollands mit Frankreich auch in französische Dienste übertrat. Er erhielt das Commando des Helders, welchen er auch 1813 und 1814 gegen seine eigenen Landsleute vertheidigte, und erst nach Napoleons Abdankung an den General Jonge übergab. Er kehrte hierauf nach

Frank-

Frankreich zurück, wurde einer der Marine-Inspecteurs u. 1819 Pair von Frankreich. Nach der Revolution von 1830 wurde er als Gesandter nach Berlin geschickt (März 1831), doch kehrte er von dort bald wieder zurück und wurde durch den General Flahaut ersetzt. (Js.)

Verhüten, 1) machen, daß etwas Uebles nicht geschehe; 2) von den Schafen, wenn sie von den Hirten auf schädliche Triften geführt werden, auf denen sie sich ungesund oder faul fressen.

Verhütung einer Krankheit (Med.), so v. w. Prophylax's (s. d.).

Verhungern, 1) so v. w. Hungertod, s. unter Hunger. 2) (Landw.), **verhungerter Boden**, welcher lange nicht gedüngt und sehr ausgesaugt ist.

Verich (Zool.), so v. w. Alse.

Vericulum (lat.), s. unter Enkaustik.

Verificiren, 1) beweisen, darthun; 2) das Gleichlauten mehrerer Schriften, die Aechtheit einer Urkunde, einer Rechnung bezeugen.

Verilōquium (lat.), so v. w. Etymologie.

Verin (pers. Rel.), ein Dew, Feind des Regens.

Verinas (Geogr.), so v. w. Varinas.

Verīno (fr., Waarenk.), eine Sorte Rauchtabak.

Vēringen (Geogr.), so v. w. Böhringen.

Verinteressiren, 1) die Zinsen von einem geliehenen Capital bezahlen; 2) etwas auf Zinsen anlegen, so einrichten, daß es Gewinn abwirft; 3) sich v., Gewinn geben.

Veritābel (v. lat.), wahrhaftig, echt.

Vēritas ōdium parit (lat.), Sprüchwort: Wahrheit bringt Haß hervor; d. h. weil man durch die Wahrheit manchen etwas Unangenehmes sagt, so wird man von denselben gehaßt.

Verjährung (Rechtsw.). 1) (Civilr.). Erwerb oder Verlust von Rechten durch Zeitablauf unter gewissen Voraussetzungen. Für diesen allgemeinen, die nach Grund und Wirkungen höchst verschiedenen Arten der V. umfassenden Begriff, hat das römische Recht keinen gemeinschaftlichen Namen, daher er jetzt durch praescriptio sensu lato bezeichnet wird (Civilverjährung, pr. civilis). Man theilt die V. ein: a) nach ihrem rechtlichen Grunde in gesetzliche V. (p. sensu stricto, p. legalis), richterliche V. (p. judicialis), testamentarische V. (p. testamentaria) und vertragsmäßige V. (p. conventionalis); b) nach der Länge der dazu erforderlichen Zeit in unvordenkliche V. (p. indefinita), wobei es darauf ankommt, wie es seit Menschengedenken gehalten worden, und in bestimmte V. (p. definita); c) endlich nach ihrer Wirkung in die erlöschende V. (p. extinctiva), wodurch ein Recht aufhört, und zwar entweder durch Nichtgebrauch (extinctio juris per non usum) oder durch usucapio libertatis (s. d.), eine der Berechtigung widerstreitende Handlung des Verpflichteten (p. extinctiva in specie); und in die erwerbende (p. acquisitiva), wodurch ein Recht begründet wird, und zwar entweder ein bisher nicht vorhandenes entsteht (p. constitutiva), oder ein bereits bestehendes an einen Andern kommt (p. translativa). Die Rechtsquellen selbst geben das öffentliche Beste als Grund der Einführung der V. an, indem sie, bei der Schwierigkeit nach so langer Zeit das wahre Recht doch aufzufinden, politisch räthlich sei. Da die richterliche, testamentarische u. vertragsmäßige V. bei ihrer Begründung von den sie vorschreibenden Personen verschieden bestimmt werden, so kann man nur von der gesetzlichen feste Grundsätze aufstellen. I. Die bestimmte V. (p. definita, p. definiti temporis) erfordert A. im Allgemeinen bei allen Arten: a) ein dieselbe namentlich gestattendes Gesetz (lex), b) ununterbrochen fortgesetzten Besitz (continua possessio), also bei der erwerbenden positiven Besitz und bei der erlöschenden immerwährenden Nichtgebrauch des Verlierenden. Die Unterbrechung des Besitzes (interruptio) zerstört entweder die V. (usurpatio) oder hemmt nur deren Lauf (i. temporalis); c) den vollständigen Ablauf der erforderlichen Zeitfrist (tempus); d) den Glauben des Verjährenden, daß die von ihm besessene Sache ihm zugehöre (bona fides), welcher nach römischem Recht nur beim Anfange seines Besitzes erforderlich ist, nach kanonischem aber durch die ganze Verjährungszeit hindurch; e) eine ersitzungsfähige, d. h. der V. unterworfene Sache, schließt also aus: α) Hoheitsrechte, β) alle überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogenen Sachen, γ) gestohlene oder erpreßte Sachen (s. unten unter 3); f) Möglichkeit der Rechtsverfolgung (agere non valenti non currit praescriptio), denn die V. läuft nicht (p. dormit), wenn keine Gerichte offen stehen, und die Sachen sich unter väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt des Verjährenden befinden. B. Die erwerbende V., Ersitzung (p. acquisitiva, bei den Römern usucapio, longi temporis possessio), deren hauptsächlichster Gegenstand das Eigenthum ist, wird nach dem Erforderniß ihrer Vollendungszeit bei einer Dauer von 3, 10 und 20 Jahren in die ordentliche, bei einem längeren Zeitraume in die außerordentliche getheilt, unterliegt aber im Uebrigen auch den allgemeinen Grundsätzen

der

der bestimmten V. Sie ist nicht nur für sich eine der wichtigsten Erwerbarten des Eigenthums (s. d.), sondern dient auch zu Ergänzung der Mängel der übrigen. a) Die ordentliche Ersitzung (usucapio, longi temporis p., longi temporis possessio, bei Grundstücken in dem Justinianeischen Rechte longae possessionis capio, longo tempore capio) erfordert besonders α) einen Rechtsgrund (justus titulus), welcher die Uebertragung des zu verjährenden Rechts bezweckt und den neuen Besitzer zum Eigenthümer macht, wenn der frühere Besitzer dies war; ausgenommen bei einem entschuldbaren Irrthum. Je nachdem sich dieser Rechtsgrund aus Kauf, Erbschaft, Schenkung, freiwilliger Verlassung (Dereliction), Vermächtniß oder Mitgift herschreibt, heißt er titulus pro emtore, herede, donato, derelicto, legato, dote (s. d. a.); β) eine ersitzungsfähige Sache (res habilis). Unfähig sind die Staats- und Privatgüter des Regenten, unbewegliche Sachen der Kirchen und milden Stiftungen, jetzt auch der Städte, so wie alle Sachen der katholischen Kirche; in Streit befangene oder befangen gewesene Sachen für die Partein; Sachen, deren Veräußerung im Testamente untersagt worden; gestohlne und geraubte Sachen; unbewegliche, von dem Besitzer im bösen Glauben ohne Wissen des Eigenthümers veräußerte Sachen; die vom Vater veräußerten Adventitien (s. Peculium) der Söhne nach Aufhebung der väterlichen Gewalt, und Sachen der Minderjährigen; γ) die Fortdauer des Besitzes während der Verjährungszeit (tempus). Diese besteht nach römischem Rechte bei einer beweglichen Sache in 3, bei einer unbeweglichen und unkörperlichen Sache, wenn die Parteien in derselben Provinz oder jetzt unter demselben Oberrichter wohnhaft sind (inter praesentes) in 10, außerdem in 20 Jahren, bei welcher Berechnung in vermischten Fällen ein Jahr der Nähe für zwei Jahre der Ferne gerechnet werden, und umgekehrt. (Ueber die Zusammenrechnung mehrerer Besitze zu Ausfüllung der Verjährungszeit [accessio possessionis] s. Accession). Diese Verjährungszeit ist durch die beibehaltene Anwendung einiger Arten der V. des teutschen Rechtes abgeändert worden. So gilt in den Ländern des sächsischen Rechtes die, durch Gerichtsgebrauch eingeführte V. von Jahr und Tag für bewegliche Sachen, und die, durch Zusammenwerfung der römischen 30jährigen V. mit der teutschen von Jahr und Tag entstandene von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, für unbewegliche Sachen und dingliche Rechte. In den niederteutschen Handelsstädten ist gleichfalls für bewegliche Sachen die einjährige V. eingeführt. Nach französischem Rechte ist bei beweglichen Sachen eigentlich keine V. nöthig, indem bei ihnen der Besitz die Stelle einer schlechthin rechtmäßigen Erwerbung vertritt, und nur die Klage auf Auskantwortung der verlornen oder gestohlenen Sache gegen den dritten Besitzer, durch die Einrede der V. nach 3 Jahren ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der V. der Grundstücke schließt es sich aber ganz an das römische an, mit der Modification, daß unter dem Aufenthalte in der Provinz der Wohnsitz in dem Gerichtssprengel des königlichen Gerichtshofes (cour royale), in welchem das Grundstück liegt, zu verstehen ist. b) Die außerordentliche Ersitzung (p. longissimi temporis, p. triginta vel quadraginta annorum, longaeva possessionis p.) tritt unter der Voraussetzung der allgemeinen Erfordernisse der bestimmten V. zur Aushülfe dann ein, wenn eines der besonderen Erfordernisse der ordentlichen Ersitzung fehlt, erfordert dagegen in der Regel einen Zeitraum von 30 Jahren zur Erwerbung des Eigenthums, und ausnahmsweise für die Ersitzung der Staats- und Privatgüter des Regenten, so wie für die unbeweglichen Sachen der Kirchen und milden Stiftungen, die Sachen der Städte und unter Parteien für die im Streit befangen gewesenen Sachen von der letzten gerichtlichen Handlung angerechnet, einen Zeitablauf von 40, für alle Sachen der katholischen Kirche aber von 100 Jahren. Auch in das französische Recht ist diese außerordentliche Ersitzung übergegangen. Eine besondere Art derselben ist die Lehnsverjährung, durch welche das Ober- oder Untereigenthum mittelst eines 30 Jahre hindurch unter der Verbindlichkeit wechselseitiger Treue fortgesetzten Besitzes erworben wird. Kirchenlehne verjähren in 44 Jahren; sächsische Lehne in 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen. Außer dem Eigenthum können durch die Ersitzung, mit Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse der ordentlichen V., auch andere Rechte gewonnen werden. Dienstbarkeiten (s. Servitut). Grundrechte u. Emphyteusis (s. d.) werden durch V. binnen 10 und 20 Jahren nach Verschiedenheit der Gegenwart oder Abwesenheit erworben, in so fern das Eigenthum der Sache es in dieser Zeit werden kann und der Verjährende entweder einen Rechtsgrund, oder daß er den Besitz des Rechtes mit Vorwissen des wahren Eigenthümers (patientia domini) ohne Gewalt, nicht heimlich oder nach geschehenem Widerruf ausgeübt habe, zu beweisen vermag. Kann der Verjährende diesen Beweis nicht führen, so ist der Ablauf einer Verjährungszeit von 30, 40 und 100 Jahren nothwendig, je nachdem zur Erwerbung des Eigenthums bei dieser Art von Sachen diese Zeit erfor-

erforderlich gewesen wäre. Die Freiheit von Dienstbarkeiten (usucapio libertatis, s. d.) wird, wenn dazu ein Rechtsgrund vorhanden ist, binnen 10 Jahren unter Gegenwärtigen, oder bei Abwesenheit in 20 Jahren durch V. erworben. Bestritten ist es, ob auch das Pfandrecht und alle anderen Rechte dem Erwerb mittelst Ersitzung unterworfen sind, obwohl wer sich 30 Jahre im guten Glauben in dem ungestörten Besitz eines Vortheils befand, nicht aus demselben durch eine Klage des früheren Berechtigten vertrieben werden kann. Nach französischem Rechte können nur in die Augen fallende Dienstbarkeiten, und zwar blos durch einen 30jährigen Besitzstand erworben werden. C. Die erlöschende V. (p. extinctiva, bei den Römern temporis exceptio, p. temporis, p. temporalis). a) V. der Klagen, ist Verlust der Klage wegen versäumter Anstellung während der von den Gesetzen bestimmten Frist. Zu Begünstigung des Beklagten wegen erschwerter Rechtsvertheidigung und zu Entfernung der Rechtsunsicherheit, so wie als Strafe der Vernachlässigung des Rechts, ist von dem natürlichen Grundsatze, daß alle Klagen ewig dauern (actiones perpetuae), welcher mit wenigen Ausnahmen (actiones temporales) bei den Römern galt, abgewichen worden, und für alle sonst an keine Zeit gebundenen Klagen im Allgemeinen eine Frist von 30 Jahren bestimmt. Die V. der Klage erfordert, daß die Klage rechtlich möglich war und die ganze Verjährungszeit hindurch nicht angestellt wurde; auf den guten oder bösen Glauben des Gegners des Berechtigten kommt aber nichts an. Die 30jährige Verjährungsfrist erleidet viele Ausnahmen, und zwar dadurch: α) daß gewissen Klagen überhaupt ein anderer Termin gesetzt ist, welcher theils verlängert sein kann, z. B. auf 50 Jahre bei einer Spielschuld, auf 40 Jahre bei bereits rechtshängig gewesenen Klagen, persönlichen Klagen des Fiscus ꝛc., theils verkürzt; β) dadurch, daß eine an sich nicht ausgenommene Klage unter Umständen von der Regel abweicht, z. B. die Pfandklage auf Einlösung eines dem Gläubiger vom Regenten zugeschlagenen Pfandes dauert nur 2 Jahre. Das französische Recht stimmt in der Klagenverjährung mit dem römischen überein. b) V. der Einreden findet mit wenigen Ausnahmen in der Regel nicht Statt; doch fallen sie mit der außerordentlichen Ersitzung der Klage. c) V. der Dienstbarkeiten erfordert zu deren Erlöschen unter Gegenwärtigem den Ablauf von 10, unter abwesenden von 20 Jahren. d) V. des Erbrechtes nämlich des Rechtes eine Erbschaft anzutreten, findet sowohl bei dem Civilerben, z. B. durch Stillschweigen innerhalb der Ueberlegungsfrist Statt, als bei dem prätorischen, und zwar für Kinder und Eltern nach 1 Jahr, und für andere Personen nach 100 Tagen. e) Andere Fälle der Extinctivverjährung bieten die Privilegien, die väterliche Gewalt, Zolldefraudationen, das Vorkaufsrecht, das Miteigenthum und die Entschuldigung von der Vormundschaft. Eine eigenthümliche Art der erlöschenden V. ist endlich noch die Wechselverjährung, eine vom gemeinen Recht abweichende V., welche sich auf die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit bezieht. Ihre Wirkung ist bald gänzliche Aufhebung des Klagrechts, bald nur der Beweiskraft des Wechsels als Urkunde, bald der Execution durch persönlichen Arrest. Ueberall an eine bedeutend kürzere Frist gebunden, als die gemeinrechtliche, ist die Verjährungsfrist für Wechsel oft verschieden für die erwähnten Abstufungen ihrer Wirkung, so wie für die verschiedenen Formen der Wechselverbindlichkeit. Sie läuft jedem Gläubiger von dem Augenblicke nach Verfall des Wechsels, wo er in den Besitz des Wechsels gekommen ist oder sich zu setzen berechtigt und verbunden war. Die Unterbrechung der Wechselverjährung geschieht, sobald der Gläubiger von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat; verhindert wird sie aber entweder durch Vergleich, oder wenn dem Gläubiger schon bei Verfall unmöglich war, sein Recht auszuüben. II. Die unvordenkliche V. (p. indefinita, immemorialis) ist mehr eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb dessen, der sich über Menschengedenken in dem ununterbrochenen Besitze einer Sache oder in der ununterbrochenen Ausübung eines Rechtes befunden, welcher daher eben so behandelt und angesehen wird, als habe er dazu durch ein gültiges Geschäft ein Recht erworben. Dieser unterbrochene Besitzstand ist mit Vorbehalt des Gegenbeweises darzuthun, und zwar können hierzu nicht nur Zeugen dienen, welche aber über 54 Jahre alt sein müssen und mit dem behaupteten Besitzstand bekannt, ohne gegen denselben auch von ihrem Vorfahren etwas vernommen zu haben, sondern auch Eidesantrag und nach Umständen Urkunden. Die Hindernisse der V. (impedimenta praescriptionis) stehen entweder deren Lauf vom Anfang an oder dessen Vollendung entgegen, wo sie theils hemmend, theils vernichtend eingreifen können (s. Interruptio und Usurpatio). Auch nach vollendeter V. kann sie durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben werden (s. Restitutio in integrum). 2) (Criminalr.). Aufhebung der rechtlichen Folgen eines begangenen Verbrechens durch den bloßen Ablauf der Zeit (Criminalverjährung, p. criminis)

lis). Dieser letztere ist nach gemeinem Rechte das einzige Erforderniß der V. der Verbrechen, u. als Verjährungsfrist gilt gewöhnlich ein Zeitablauf von 20 Jahren, welcher von dem Momente zu laufen beginnt, in welchem die letzte zu dem Begriffe des Verbrechens nothwendige Handlung vollbracht worden ist. Einige Verbrechen verjähren erst in 30 Jahren, z. B. der Vatermord, andere schon in 5 Jahren, wie die Fleischesverbrechen, und die Injurien in Einem Jahr. Durch jede Handlung der strafrichterlichen Gewalt, welche in der Absicht geschieht, das Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, wird die V. unterbrochen, fängt aber vor Endigung der letzten gerichtlichen Handlung stets von Neuem an. Die Folgen der V. bestehen blos in der Befreiung von der Strafe. Die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens, namentlich die Forderung des Schadenersatzes, sind der civilrechtlichen V. unterworfen. Die V. der Verbrechen schreibt sich aus der Uebertragung der erlöschenden V. der Klagen (actiones) auf die Anklagen (accusationes) her, und ist aus dem römischen Anklageproceß in den teutschen Untersuchungsproceß übergegangen, ohne daß die Halsgerichtsordnung Karls V. derselben erwähnt. Nach den Strafgesetzbüchern von Baiern, Oestreich und Preußen ist die Verjährungsfrist nach Verschiedenheit der Strafen bald auf 2, 5, 10 u. 20, bald auf 5, 10 und 20 Jahre festgesetzt und es wird zur Zulässigkeit der V. vorausgesetzt, daß der Verbrecher von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr, und während der Verjährungszeit kein neues Verbrechen begangen habe. Nach sächsischem Rechte findet bei dem Morde, der Brandstiftung, dem Duell und betrügerischem Bankerotte gar keine Strafverjährung Statt. Im französischen Rechte verjähren Verbrechen in 10, Vergehen in 3, und Polizeiübertretungen in 2 Jahren. S. (Rechtsgsch.). Als die früheste eigenthümliche Begründung des Eigenthums findet sich schon in dem ältesten Civilrechte der Römer eine erwerbende V., in den zwölf Tafeln usus autoritas, bei den klassischen Juristen usucapio genannt. Nach den Worten der zwölf Tafeln (usus autoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus) sollte zweijähriger Besitz eines Grundstücks, einjähriger anderer Sachen streng römisches Eigenthum (dominium Quiritarium, s. d.) begründen, allein man verlangte außerdem guten Glauben und Rechtsgrund, verstand unter Grundstücken alle in Italien gelegenen unbeweglichen Sachen, z. B. Gebäude, und unter den andern Sachen, außer den beweglichen, auch verschiedene unkörperliche, z. B. Erbschaft, Dienstbarkeit und Freiheit von denselben. Von dieser Erwerbart, welche auch zur Umwandlung des natürlichen Eigenthums in das strenge römische diente und den Nichtrömern (Peregrinen) nicht zu Gute kam, waren jedoch freie Menschen ausgeschlossen, gestohlne Sachen, der Ort, wo todte Körper verbrannt worden, die Zugänge zu Gräbern, Grenzraine und Provinzialgrundstücke. Da die zwölf Tafeln nur vorgeschrieben zu haben scheinen, der Dieb selbst solle die gestohlenen Sache nicht usucapiren, so bestimmte die Lex Atinia v. J. 554, daß sie auch nicht von einem dritten ersessen werden könnten und ein Besitzer im bösen Glauben überhaupt nie ersitzen könne. Diesem Gesetze sich anschließend verbot die Lex Plautia v. J. 665 die Ersitzung der durch Erpressung entrissenen, und die Lex Julia repetundarum v. J. 695, die Ersitzung der durch Bestechung erworbenen Sachen. Da man gegen das Ende der Republik erkannte, daß die Usucapion der zwölf Tafeln sich nur auf körperliche Sachen beziehe, so wurde die der Erbschaft durch die Praxis, die der Dienstbarkeiten durch die Lex Scribonia v. J. 720 abgeschafft, und der Ausdruck: übrige Sachen (ceterae res), auf die beweglichen eingeschränkt. Ihrer Wirkung nach gab die Usucapion volles, aber nicht immer freies Eigenthum, indem sie die auf der Sache ruhenden Pfandrechte nicht aufhob. In den späteren Zeiten der Republik führten neben der usucapio die Prätoren wohl aus dem griechischen, zuerst in die Provincialedicte aufgenommenen und dann nach Italien verpflanzten Rechte, eine neue Ersitzung ein, die longi temporis p., possessio, indem sie dem lange in Besitz befindlichen Besitzer im guten Glauben eine Einrede gegen die Eigenthums- u. Pfandklage gaben. Hierdurch begründeten sie theils eine prätorische Ersitzung, theils eine prätorische Klagenverjährung gegen die dingliche Klage (in rem actio) des Pfandgläubigers, wohl auch des Emphyteuta und Superficiar (s. d. a.). Diese longi temporis praescriptio unterschied sich von der usucapio auch durch ihre längere Dauer, welche früherhin vermuthlich verschieden, auf 10 Jahre unter Anwesenden, und 20 Jahre unter Abwesenden festgesetzt wurde. Die Einführung der erlöschenden Klagenverjährung (p. extinctiva actionum) durch Ablauf von 30 Jahren wird Theodosius II. zugeschrieben, doch scheint sie sich aus dem Satze, vetustas, d. h. ein alter Besitz, solle nicht angefochten werden können, allmählich gebildet zu haben. Ungewiß ist, ob diese vetustas 30 oder 40 Jahre bildete; Constantin d. Gr. entschied sich für 50, Theodosius und seine Söhne für 30, was Valentinian bestätigte. Anastasius setzte aber für die Fiscalischen Klagen und bei Staatssachen

sachen 40 Jahre fest. Justinian schuf die ganze Lehre um, und hob nach der richtigen Meinung den wesentlichen Unterschied zwischen usucapio und praescriptio longi temporis ganz auf, setzte für beide den Zeitablauf von 3 Jahren für bewegliche Sachen, von 10 Jahren unter Anwesenden, von 20 Jahren unter Abwesenden bei unbeweglichen Sachen fest; dehnte die Usucapion auf Provinzialgrundstücke aus ꝛc. Er bildete eine neue erwerbende V. mit dem Ablauf von 30 oder 40 Jahren (p. 30 vel 40 annorum) und bestätigte u. erweiterte die Klagenverjährung. Endlich führte Justinian auch, angeblich durch Bestechung der Eineſinischen Kirche verleitet, die 100jährige V. für die Sachen der Kirche ein. In dem kanonischen Rechte wird die erwerbende V. stets mit dem Ausdruck longi temporis p. bezeichnet, während die Glosse mit Usucapion die V. der beweglichen und mit Präscription die der unbeweglichen Sachen ausdrückt. Die römische V. fand schon früh in Teutschland Eingang; im Mittelalter zeigt sich aber die Anwendung der eigenthümlichen Frist von Jahr u. Tag, wovon wohl auch das teutsche Wort (verjahren, innerhalb eines Jahres erwerben) stammt. Diese z. B. zu Erlangung der rechten Gewer, dem Eigenthumsrechte an Grundstücken nach deren Auflassung, erforderliche Frist bildete zunächst eine erlöschende V. in einzelnen Fällen und wurde später durch Statute als Verjährungsfrist gegen alle Ansprüche ausgedehnt. Dagegen findet sich schon im frühesten Mittelalter die unvordenkliche V. Die Einführung des römischen Rechtes äußerte auch auf diese Lehre seinen Einfluß, drang aber im Norden erst spät durch. Mit wenigen Abänderungen ist die V. in alle Landesgesetzgebungen übergegangen, und so auch in den Code Napoléon. Diese in ihren Theilen sehr bestrittene Lehre ist außer in den Rechtssystemen vorzüglich bearbeitet von J. Rave, Principia de praescriptione, Jena 1766, mit Anm von Eichmann, Halle 1790; Westphal, System des römischen Rechts über die Arten der Sache, Leipzig 1788; Thibaut, Ueber Besitz und Verjährung, Jena 1802, 2 Thle.; Dabelow, Von der Verjährung, Halle 1805, 2 Bde.; Kori, Theorie der Verjährung nach gemeinem u. sächsischem Recht, Leipzig 1811; Unterholzner, Entwickelung der gesammten Verjährungslehre, Leipzig 1828, 2 Bde. (*Bs. j.*)

Verjährungs-frist, V.-hinderniſſe, s. Verjährung, usurpatio.

Verje (Maaßk.), so v. w. Vergue.

Verjüngen, 1) wieder jung machen; 2) sich v., wieder ein frisches jugendliches Ansehen oder jugendliche Munterkeit bekommen; 3) eine neue äußere Gestalt bekommen, so verjüngt sich die Natur im Frühlinge; 4) etwas nach einer Richtung zu und in gehöriger Progression schmäler, dünner machen, so v. sich durch die Perspective die Parallellinien, je mehr sie sich entfernen oder einen entfernten Theil darstellen sollen, indem sie sich einander nähern. Verjüngte Säulen werden nach oben zu immer dünner, sie bekommen dadurch ein höheres Ansehen; 5) (Schiffb.), ein Schiff von der Mitte an nach dem Vorder- und Hintertheile zu spitzig zulaufen lassen; 6) etwas nach kleinerem Maßstabe darstellen, doch so, daß alle Theile diesem einmal angenommenen kleineren Maßstabe entsprechen. Bei Silhouetten geschieht dies mit Hülfe des Storchschnabels (s. d.) u. des Gatters (s. d. 4), bei architektonischen Zeichnungen und bei Landkarten mit Hülfe des verjüngten Maßstabes (s. d.); 7) (Orgelb.), den Orgelbauern eine engere Mensur geben; 8) (Hüttenw.), von den Erzen eine Probe im Kleinen nehmen; man nimmt von den Erzhaufen eine Schaufel zum dritten Theile voll, pocht dieselben, mengt sie gehörig u. theilt sie in 2 Hälften. Die eine Hälfte wird noch klarer gepocht und wieder in 2 Hälften getheilt, wovon die eine geschmolzen, die andere in einer verschlossenen Büchse aufgehoben wird; 9) bei Probe machen das gebrauchte Material und das aufgebrachte Erz nach dem Probirgewichte abwägen, wobei ein gewöhnliches Quentchen einem Centner gleich gilt. (*Fch.*)

Verjüngen der Bienen (Bienenz.), wenn man in dem Bienenstocke das alte Gewirke bald auf der einen bald auf der andern Seite ausschneidet, damit neues Gewirke von den Bienen angebaut wird.

Verjüngung der Heroldsfiguren (Herald.), s. Schmal 5).

Verjüngter Maßstab (Math.), 1) eine Linie, welche in mehrere gleiche Theile getheilt ist, wovon jeder Theil ein wirkliches Längenmaß, als: Meilen, Ruthen, Ellen, Füße, Zolle gilt; der letzte Theil ist wieder in so viel Theile getheilt, als das angenommene Maß nächst kleinere Maße enthält. Sollen z. B. die Haupttheile des v. M. Fuße darstellen, so wird der letzte, je nach dem Duodezimal oder Dezimalmaß in 12 oder 10 gleiche Theile getheilt, welche Zolle gelten. Auf Special-Landkarten sind meistens solche verjüngte Maßstäbe abgebildet, deren Theile auf der Landkarte für Meilen gelten. Auch auf Bauriſſen werden meistens verjüngte Maßstücke abgebildet, um daran sehen zu können, wie sehr der natürliche Gegenstand im Risse verjüngt ist, oder um den Riß in der Wirklichkeit so ausführen zu können, daß die Größe aller Theile der Angabe des Risses entspricht. 2) Bei dem v. M. mit Transversallinien können 3 verschiedene Maße, z. B. Ruthen, Fuße und Zolle angegeben werden. In diesem Falle wird ein Oblongum gezeichnet,

net, dessen Breite so groß ist, als ein Haupttheil, und durch Parallellinien in 12 gleiche Theile getheilt ist. Die letzte Ruthe wird an der obern und untern Linie in Fuße getheilt, und alsdann wird von dem Anfang des ersten Fußes an der untern bis zum Anfange des zweiten Fußes an der obern Linie eine schräge Linie gezogen, und mit dieser parallel werden vom zweiten zum dritten und zum vierten Fuße Linien gezogen. Will man nun z. B. eine Linie von 2 Ruthen, 3 Fuß 4 Zoll auf das Papier tragen, so nimmt man mit dem Zirkel auf dem v. M. 2 volle Ruthen und 3 Fuß; um nun aber noch die 4 Zolle zu bekommen, muß man den Zirkel auf die vierte der Länge nach gezogene Parallelinie setzen, und öffnet ihn bis zu dem Punkte, wo diese Linie von der schrägen 3 Fuß bezeichnenden Linie durchschnitten wird. Je nach der Eintheilung des wirklichen Maßes muß sich natürlich auch Eintheilung des v. n M.es richten. Zum gewöhnlichen Gebrauche ist dieses Maß auf ein starkes Messingblech aufgerissen, und dieses Werkzeug heißt auch der v.e M. (*Fch.*)

Verjüngtes Gerinne (Mühlenw.), ein Gerinne, welches nach dem Strome zu weiter ist, als nach den Rädern zu, wodurch das Wasser mehr Druck bekommt.

Verjüngte Stücken (Artill.), so v. w. Geschwächtes Gut.

Verjugodümnus (Myth.), gallischer Gott, dem nach erhaltenen Siegen geopfert wurde.

Verjus, 1) (fr.), unreifer Traubensaft; 2) (Studentenw.). V. wird von Ein. als das Stammwort von Verschiß betrachtet, wohl irrig; vgl. Verruf.

Verkäbeln (Deichw.), einem jeden Mitgliede eines Deichverbandes das Stück Deich gerichtlich zu messen, welches er zu unterhalten hat; auch später von Zeit zu Zeit untersuchen, ob Alles in dieser Hinsicht noch in der gehörigen Ordnung ist.

Verkämmen, 1) (Mühlw.), ein Kamm- oder Stirnrad mit den nöthigen Kämmen versehen; 2) (Verkämmung, Bauw.), s. unter Kamm 27).

Verkästen (Bergb.), in Berggebäuden, wo ausgehauenes Feld oder flüchtiges Gestein ist, Kasten (s. d. 5) schlagen.

Verkäufer, s. unter Kauf.

Verkalben (Landw.), von Kühen, ein zu frühzeitiges oder todtes Kalb gebähren.

Verkalkung (Chemie), so v. w. Calcination; auch s. unter Kalk.

Verkauf (lat. venditio, Rechtsw.), Veräußerung durch Kauf (s. d. und emtio, venditio). Eine besondere Art des V.s ist der durch Auction, Subhastation, Versteigerung (s. d.). V. durch Subhastation ist in der Regel zur Veräußerung aller vom Eigenthümer nicht selbst, sondern von öffentlich angestellten Personen verwalteter, unter Administration stehender Grundstücken, also der Grundstücke der Minderjährigen (s. d.) und derer, welche mit ihnen gleiche Rechte haben, erforderlich, der Gemeinden, des Staats, der Kirchen, Stiftungen, Concursmassen ꝛc. Der Verkäufer, d. i. derjenige, welcher sein Eigenthum einem Andern für einen gewissen Preis überläßt (venditor), ist verpflichtet, die verkaufte Sache mit allem Zubehör (s. d.) dem Käufer zu übergeben, bei Grundstücken ihm freien Besitz (vacuum possessionem) zu verschaffen und die Grenzen ihm gehörig anzuzeigen. Er muß, von Zeit der Abschließung des Kaufcontracts an, die Sache vor Beschädigungen hüten und hat jeden Schaden, der durch Unterlassung nöthiger Sorgfalt, so wie man sie von jedem vorsichtigen Menschen erwarten kann, entsteht (culpa levis) zu gewähren, allein er ist auch für das geringste Versehen (culpa levissima) dann verantwortlich, wenn die Sache durch seine Schuld untergeht. Der Verkäufer muß dafür haften, daß kein Dritter, als sein Eigenthum, die verkaufte Sache dem Käufer abstreite, daß sie in der gehörigen Qualität, zu dem Gebrauche, wozu sie verkauft wurde, tauglich, in dieser Hinsicht nicht fehlerhaft, welches oft, z. B. beim Viehhandel, durch besondere Gesetze noch näher bestimmt ist, auch nicht mit Lasten beschwert sei, die bei derartigen Sachen sich nicht von selbst verstehen. Er hat dagegen das Recht, die Bezahlung des Kaufgeldes sammt Verzugszinsen und der aufgewendeten nothwendigen und nützlichen Kosten, auch, nach wieder aufgehobenem Contracte, die Rückgabe der Sache zu verlangen, wozu ihm die Verkaufsklage (actio venditi, s. Klage) zusteht. (*Bs.*)

Verkauf bei brennender Kerze, s. bei brennender Kerze verkaufen u. unter Verkauf. V. beim Becken, so v. w. Auction.

Verkauf-buch, ein Handbuch, in welchem der tägliche Verkauf entweder dem ganzen Betrag nach, oder wo dies möglich ist, den einzelnen Stücken nach eingetragen wird.

Verkauf nach ganzen Schlägen (Forstw.), wenn das sämmtliche auf einem Stücke Waldung stehende Holz auf dem Stamme verkauft wird, wobei höchstens einige Samenbäume oder Laßreißer vorbehalten werden.

Verkappen, 1) mit einer Kappe verhüllen oder verbergen; 2) (Jagdw.), dem Beizvogel eine Kappe über die Augen ziehen; 3) durch ungewöhnliche Kleidung unkenntlich machen; 4) aus böser Absicht unter einem falschen Namen verbergen.

Verkehlen (Bauw.), so v. w. Einkehlen.

Verkehren, 1) Waaren absetzen, daher: Verkehr, so v. w. Handel u. Wandel;

del; 2) verwandeln, in den entgegengesetzten guten oder bösen Zustand bringen; 3) etwas aus der gehörigen oder gewöhnlichen in eine falsche, gerade entgegengesetzte Richtung bringen; 4) etwas nicht auf die rechte oder gewöhnliche Art thun; 5) etwas falsch gebrauchen oder deuten; 6) (Bibelspr.), zum Bösen verleiten. 7) (Bienenz.), die liegenden Bienenstöcke umwenden, so daß die Seite welche Anfangs die hintere war, die vordere wird, damit der nun vorwärts gekehrte Theil auch voll gebaut werde. Natürlich müssen solche Stöcke auf der Vorder- und Hinterseite ein Flugloch haben, welches auf der jedesmaligen Hinterseite mit Lehm zugeklebt wird. (*Fch.*)

Verkehrt (Heraldik), s. Gestürzt.

Verkehrte Lage (Wasserb.), so v. w. Stoppellage. **V. Pumpe** (Wasserk.), eine Pumpe, bei welcher der Stiefel im Wasser steht, und der hohle Kolben von unten hinauf wirkt. **V. Regel de tri**, s. Verhältniß. **V.r Karnies** (Bauw.), die Abwechslung und Ausbreitung der Kariesform. **V.s Knie** (Schiffb.), ein knieförmiges Stück Holz, durch welches das Schech nach oben mit dem Gebäude des Schiffes verbunden ist. **V.te Soden** (Deichw.), Soden, welche mit der Rasenseite nach unten gelegt werden. **V.tes Schechknie** (Schiffb.), so v. w. Verkehrtes Knie. **V.kehrt geschacht** (Her.), so v. w. Gerautet.

Verkehrtheit, 1) die Eigenschaft des etwas verkehrt, nicht mit der rechten Art zu denken und zu handeln übereinstimmt, gerade das Entgegengesetzte von dem ist, wie es sein sollte; 2) eine einzelne verkehrte Handlung. **V.kehrt liegende Stuhlwand** (Bauk.), s. unter Dach.

Verkehrt-schnabel (Zool.), so v. w. Scheerenschnabel.

Verkeilen, 1) etwas durch eingetriebene Keile befestigen oder verbinden; 2) besonders bei Dingen, wo die Zapfen nicht mehr in den Zapfen stehen, diesen Fehler durch eingetriebene Keile verbessern.

Verkeilen der Bomben (Kriegsw.), s. unter Bombe.

Verkeil-spitzen (Bauw.), wenn ein Bau nach einem Risse ausgeführt werden soll, die Hauptlinien des Risses durch Furchen auf der Baustelle angeben, welche mit der Radehaue eingehauen werden.

Verkens Insel (Hog-eiland, Geogr.), Insel aus der Banjakgruppe auf der Westseite der asiatischen Insel Sumatra, hat Muhammedanische Einwohner (Marubi), bringt viel Schweine, daher sie auch Schweineinsel heißt. **Verkens Vorgebirg** (Hog-Cap), Vorgebirg auf der Südspitze von Sumatra. (*Wr.*)

Verketten, 1) mit Ketten verbinden; 2) in Verbindung bringen, auch in moralischem Sinne; 3) die Glieder eines Schlusses, die Sätze einer Rede in gehörige Reihe, in guter Ordnung auf einander folgen lassen.

Verketzern, eine Person für einen Ketzer, eine Meinung für ketzerisch erklären, besonders wenn dies auf unbefugte, unnöthige oder ungegründete Art geschiebt.

Verkielen (Landw.), vom jungen Federvieh, wenn es die zum Fliegen nöthigen Federn bekommen hat.

Verkippung (Bergb.), so v. w. Stürzung 3).

Verkittete Fenster, Fenster, bei welchen die Glasscheiben mit Kitt in dem Rahmen befestigt sind.

Verklären, 1) klar, helle, heiter machen; 2) erklären, deutlich machen, feierlich aussagen; 3) deutliche Erkenntniß von jemandes Herrlichkeit bewirken, den Ruhm desselben vermehren; 4) durch Verwandlung des Aeußeren größere Feinheit, Bewegungskraft und Geschwindigkeit ertheilen, besonders die Veränderung bewirken, welche wir von dem Organ des Geistes nach dem Tode erwarten; 5) einen höheren Grad von Freude oder Begeisterung bewirken, mit dem Nebenbegriffe, daß dieselbe gleichsam aus dem Gesichte strahlt. (*Fch.*)

Verklärung, 1) (transfiguratio, Bibelk.). Als Jesus seinen Jüngern sein Schicksal, bald von ihnen durch den Tod gerissen zu werden, verkündigt hatte, nahm er kurz darauf Petrus, Jakobus und Johannes mit sich auf einen Berg (nach der Volkssage war es der Thabor, nach der Erzählung der Evangelisten der Hermon oder Pameas). Indem er selbst den Gipfel erstieg, ließ er dieselben an den niederen Theilen und weil es Nacht war, entschliefen sie. Als sie wieder erwachten, erschien ihnen Jesus in ungewohntem Glanze und neben ihm 2 Männer, die die Apostel für Moses und Elias hielten; und vom Himmel herab kam eine Stimme: das ist mein lieber Sohn an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören. Diese Erscheinung erklären Ein. für einen Traum, And. für eine Vision, noch And. sehen sie als eine Täuschung an, welche auf Bergen in der Morgenzeit u. dazu bei träumerisch erwachenden Menschen wohl möglich ist. Wer die beiden, neben Jesu erscheinenden Männer waren, ist unbekannt, Jesus selbst bestätigte der Jünger Andeutung, daß es Moses u. Elias gewesen wären, nicht. Da Jesus ihnen noch dazu Schweigen über diese Begebenheit gebot, so ist zu vermuthen, daß diese Zusammenkunft auf ein geheimnißvolles Verhältniß seiner Geschichte hindeutet und daß die Jünger nur zufällig Augenzeugen davon wurden. Auch von Maria wird eine ähnliche V. in ihrer Sterbestunde von den Katholiken angenommen und oft bildlich dargestellt. 2) S. Verklarung. (*Lb.*)

Verklagen (Rechtsw.), gegen Jemanden eine Klage (s. d.) anbringen. Dies thut im ordentlichen Civilprozesse der Kläger (actor), zuweilen Querulant gegen den Beklagten, **Verklagten** (reus), zuweilen Querulaten, im summarischen Civilprozesse der Implorant, Impetrant, zuweilen Querulant gegen den Imploraten, Impetraten, Querulaten, im Provocationsprozesse der Provocant gegen den Provocaten ꝛc., im Diffamationsprozesse aber der Diffamat gegen den Diffamanten, im peinlichen Anklageprozesse der Ankläger (accusator) gegen den Angeklagten (accusatus), im Denunciationsprozesse der Denunciant gegen den Denunciaten, je nachdem die Klage eine ordentliche Civilklage, Querel, Imploration, Provocation, Diffamationsklage, peinliche Anklage, Denunciation (s. d. a.) u. s. w. ist. (*Bs.*)

Verklarung (**Havarieattest**, **Seeprotest**, Rechtsw.), die zum Beweis des, einem Schiffe oder der Ladung zugestoßenen Havereifalles (s. Haverei), sofort nach der Ankunft am nächsten Landungsplatze dem Seegerichte übergebene, aus dem Schiffstagebuche gezogene Erzählung des Schiffscapitäns von dem Unfalle. Darüber wird die Schiffsmannschaft eidlich abgehört und ihre Aussage zu Protokoll gebracht. Diese, von der regelmäßigen Zeugenvernehmung abweichende Form, welche andere Beweismittel nicht ausschließt, und den Gegenbeweis, daß die Sache sich nicht so verhält, zuläßt, muß durch Gesetz oder Gewohnheit eingeführt sein, z. B. in Preußen, und ihre Geltung dargethan werden. Das französische Seerecht verlangt bei Strafe der Nichtigkeit, daß die V. innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft geschieht und ihr innerhalb des Monats ihrer Anstellung eine rechtliche Klage folgt. Der teutsche Ausdruck schreibt sich offenbar von dem früher gebräuchlichen Wort verklären für erklären, feierlich aussagen, declarare her. (*Bs. j.*)

Verklaren, so v. w. Verklären.

Verklammern, 1) mit Klammern befestigen oder verbinden; 2) (Zimmerm.), 2 Stücken Holz durch Schwalbenschwänze verbinden.

Verkleiben, durch Kleiben verstopfen, überziehen, verbinden.

Verkleidung und **Verkleiden**, s. Bekleidung, bes. 8)—11) und Bekleidungsmaterialien.

Verkleinen (Hüttenw.), das Gestübe, welches zu den Ofenherden u. s. w. gebraucht wird, klar stoßen und aussieben.

Verkleinern, 1) etwas kleiner, geringer vorstellen als es ist; 2) (Maler), so v. w. verjüngen; 3) den Werth, die guten Eigenschaften jemandes geringer darstellen, als sie in der That sind.

Verkleinerungs-glas, ein auf einer oder zwei Seiten concav geschliffenes Stück Glas; vgl. Brille.

Verkleppen (Deichw.), einen Deich an der Seite dicker machen.

Verklicker (Seew.), ein Stab mit einem oben angebundenen Faden, auf dem von Weite zu Weite kleine Kork-Scheiben aufgezogen sind, welche auf ihrem Umkreise eingesteckte Federn haben. Man stellt den V. auf den Bord des Schiffes, an der Luvseite vor das Steuerrad, damit die Steuerleute und die Offiziere, welche die Wache haben, die Richtung des Windes sehen, wenn die Flügel auf den Spitzen der Masten, ihnen durch die Stellung der Segel verdeckt werden. (*Hy.*)

Verkluften (**verklüften**, Jagdw.), vom Dachse, wenn er sich so eingräbt, daß man ihn nicht finden kann.

Verkniſten (Chem.), von verschiedenen Gegenständen sie so lange im Feuer lassen, bis sie aufhören zu kniſten.

Verknöcherung (Med.), Ablagerung von Knochensubstanz in solchen organischen Theilen, wo diese für gewöhnlich nicht vorkommt, z. B. V. der **Gelenkkapseln**, Ankylose (s. d.), V. der **Arterien**, Ablagerung von Knochensubstanz in der innern Arterienhaut. **Verknorpelung**, krankhafte Bildung von Knorpel in organischen Theilen, die im normalen Zustande keine enthalten, ist der Uebergang zur Verknöcherung.

Verknoten (Weinb.), die Reben des Weinstocks so beschneiden, daß nur 3—5 Augen daran bleiben.

Verknüpfen, 1) etwas so zusammenknüpfen, daß man es nicht gut wieder auflösen kann; 2) so v. w. fest verbinden; 3) (Jagdw.), sich v., vom Wolfe u. Fuchse sich begatten.

Verknüpfung (Med.), so v. w. Englische Krankheit (s. d.).

Verkohlen, in Kohle (s. d.) verwandeln.

Verkolie, 1) (**Johann**), geb. 1650 zu Amsterdam, Anfangs Schlosser, später Schüler Lievens, malte viele Portraits; starb 1693 in Delft. 2) (**Nikolas**), geb. 1673 zu Delft Sohn und Schüler des Vorigen, malte ebenfalls Portraits; starb 1746.

Verkommen, 1) bestehen, fortkommen; 2) mit jemanden v., sich mit ihm einverstehen; 3) verderben, umkommen; 4) erschrecken; 5) verhüten; 6) (Handwerksspr.), vor der versammelten Zunft erscheinen und um Aufnahme in derselben nachsuchen.

Verkoppeln, so v. w. Koppeln.

Verkornen (**verkörnen**, Landw.), vom Getreide Körner bekommen.

Verkröpfen, so v. w. Kröpfen 1)—3).

Verkröpfte Nägel (Nagelschm.), Nägel, welche beim Schmieden in der Mitte dicker gerathen sind als am Kopfe.

Verkröpftes Gebälke (Bauw.), ein Gebälke, welches zwischen 2 Säulen nach einem rechten Winkel zurückgezogen ist, also nicht in der Fläche des übrigen Gebälkes unmittelbar über den Säulen fortläuft. Es erschwert die Eintheilung der Triglyphen und Metopen, gibt kein gutes Ansehen und ist der Natur zuwider, da nur das Gebälke haltbar sein kann, welches ununterbrochen fortläuft. Diese Eigenschaft **Verkröpfung**. (*Fch.*)

Verkrümmung der Füße, s. unter Klumpfuß, Plattfuß. **V. des Rückgraths**, s. unt. Rückgrathsverkrümmungen.

Verkrucktes Pulver (Kriegsw.), Pulver, wo der Salpeter durch Nässe aufgelöst, auch wohl durch Hitze der Schwefel geschmolzen ist und das sich daher zusammenballt; drückt man die Klumpen, so zerfallen auch sie. Das Pulver muß erst auf der Pulvermühle durch Zusatz neuen Salpeters oder Schwefels wieder brauchbar gemacht werden.

Verkündigung Mariä (Kirchw.), s. Marienfeste 1) c).

Verkündigungs-orden (Ordensw.), so v. w. Annunciatenorden.

Verkürzen, 1) etwas kürzer machen, sowohl in Bezug auf die Ausdehnung in die Länge, als auch die Zeitdauer; 2) (Maler), einen Gegenstand perspectivisch darstellen, einen Gegenstand, der mit seiner Länge gerade oder fast gerade gegen das Auge des Malers gerichtet ist, in der gehörigen Ferne darstellen, welche in der Zeichnung viel kürzer ausfallen muß, als wenn man den Gegenstand von der Seite sähe. Dieses V. hat große Schwierigkeit für den Maler und erscheint oft unnatürlich, daher man verkürzte Figuren lieber zu vermeiden sucht. 3) Die Zeit v., die Dauer derselben durch angenehme Beschäftigung unmerklich machen; 4) das was jemanden zukommt auf ungebührliche Weise mindern. (*Fch.*)

Verkürzte Cykloide (Math.), s. Cykloide.

Verkürzte Multiplication und Division (Math.). I. Eine Decimalzahl heißt **verkürzt**, wenn alle Ziffern, welche rechts auf irgend eine Stelle folgen, weggelassen sind; z. B. 5,89278 ... heißt in Beziehung auf die vollständige Zahl 5,8927863432 auf 5 Bruchstellen verkürzt, weil alle auf die 5te Bruchstelle folgenden Ziffern weggelassen sind. Das Weggelassene beträgt, wie viel Ziffern auch weggefallen sein mögen, stets weniger als eine Einheit der letzten stehen gebliebenen Ziffer. So ist hier 0,0000065432 kleiner als 1 Hunderttausendtel. II. Setzt man in einer Decimalzahl über die 1te, 2te, 3te, 2c. Ziffer **links** von den Einern + 1, + 2, + 3, 2c. und über die 1te, 2te, 3te 2c. Ziffer **rechts** von den Einern — 1, — 2, — 3, 2c., so werden diese Zahlen die **Ordnungszahlen** der darunter stehenden Ziffern der Decimalzahl genannt. Den Einern kann man die Null zur Ordnungszahl geben. Auch sagt man, die Decimalzahl selbst sei von der so vielten Ordnung, als die Ordnungszahl ihrer letzten Ziffer rechts angibt. Darnach erhält die Decimalzahl 42038,9742 diese Gestalt:

$$\underset{4}{\overset{+4}{}}\ \underset{2}{\overset{+3}{}}\ \underset{0}{\overset{+2}{}}\ \underset{3}{\overset{+1}{}}\ \underset{8,}{\overset{0}{}}\ \underset{9}{\overset{-1}{}}\ \underset{7}{\overset{-2}{}}\ \underset{4}{\overset{-3}{}}\ \underset{2}{\overset{-4}{}}$$

welche also von der (— 4)ten Ordnung wäre, weil ihre letzte Ziffer 2 von der (— 4)ten Ordnung ist. III. Sind zwei Zahlen von beliebigen Ordnungen zu **multipliciren**, so multiplicire man wie mit ganzen Zahlen und gebe dem Producte die Summe beider Ordnungszahlen zur Ordnungszahl, wodurch sofort die Stelle des Kommas bestimmt ist. 9,325 mit 700 zu multipliciren, multiplicirt man 9325 mit 7, gibt 65275. Da 9,325 von der (— 3)ten und 7 von der (+ 2)ten Ordnung ist, so ist 65275 von der Ordnung — 3 + 2, hat also — 1 zur Ordnungszahl und das Product ist 6527,5. IV. Bei der Division einer Decimalzahl durch eine **ganze** Zahl stellt man am besten den Divisor über den ersten Theildividendus und den Quotienten über den Divisor so, daß die **erste** geltende Ziffer desselben über der **letzten** des Divisors steht, und stellt im Quotienten das Komma genau über das des Dividendus, wodurch die Stelle des Kommas im Quotienten stets eben so leicht als sicher bestimmt ist. Dies gibt für 32,579286 als Dividendus und 6824 als Divisor folgenden Ansatz:

0,0047 ...
6824
32,579286
27296
52832
47768
5064
u. s. w.

V. Ist der Divisor ein Decimalbruch, so wird in diesem das Komma weggelassen und dasselbe im Dividendus um so viel Stellen rechts gerückt, als der Divisor Bruchziffern hatte, ohne daß der Werth des Quotienten sich dadurch ändert, mithin die Aufgabe immer auf die vorige zurückgeführt, so daß wir im folgenden den Divisor stets als eine ganze Zahl annehmen werden. Beispiele: $\frac{9,00326}{4,35} = \frac{900,326}{435}$;

$\frac{0,00326}{4,351} = \frac{3,26}{4351}$; $\frac{0,003}{0,0027} = \frac{30}{27}$.

Dies

Dies mußte zum Verständniß des eigentlichen Artikels vorausgeschickt werden. VI. Wenn ein Factor oder beide Factoren eines Products, und wenn der Dividendus oder der Divisor oder beide zugleich verkürzte Zahlen sind, so ergibt sich sogleich, daß, sobald die Rechnung auf die gewöhnliche Weise geführt wird, im Endergebnisse nicht alle Ziffern richtig sein können, weil da, wo stillschweigend bei der Rechnung Nullen vorausgesetzt werden, andere Ziffern stehen würden, wenn die verkürzte Zahl vollständig hingeschrieben oder vorhanden wäre. Man wird also jedesmal eine Menge Theilrechnungen machen, die sich zuletzt als unnütz ausweisen, weil die durch dieselben erhaltenen Ziffern fehlerhaft sind. Da nun bei Weitem die meisten vorkommenden Decimalzahlen verkürzte sind, so ist es wichtig, die Multiplicationen und Divisionen so abzuändern, daß möglichst viel unnütze Theilrechnungen ausgeschlossen bleiben. Dieses hier näher anzugebende Verfahren wird die verkürzte Multiplication und Division genannt. VII. Verkürzte Multiplication. Ist blos Ein Factor abgekürzt, so mache man diesen stets zum Multiplicandus; sind aber beide abgekürzt, so muß der zum Multiplicandus gewählt werden, welcher die wenigsten geltenden Ziffern hat. Zuerst multiplicire man den ganzen Multiplicandus mit der ersten geltenden Ziffer des Multiplicators und bestimme sogleich in diesem Producte die Stelle des Kommas nach (III.); hierauf läßt man im Multiplicandus die letzte Ziffer weg, multiplicirt das Uebrige mit der 2ten Ziffer des Multiplicators und stellt das dadurch erhaltene Product unter das erste so, daß die letzten Ziffern rechts unter einander stehen. Bei jeder neuen Ziffer des Multiplicators läßt man im Multiplicandus eine neue Ziffer weg und verfährt mit den neuen Producten wie mit dem 2ten. Zuletzt werden die sämmtlichen Producte addirt und um zu wissen, wie viele Ziffern in dem erhaltenen Endproducte rechts als unsicher wegzuwerfen sind, addire man alle gebrauchten Ziffern des Multiplicators; ist diese Ziffernsumme eine ein- oder zweiziffrige Zahl, so werfe man bezüglich die letzte oder die 2 letzten Ziffern im Endproducte weg. Dann ist der übrige Theil sicher. 3,509276... mal 432,57 gibt demnach folgende Rechnung: 3,509276 mal 4 = 14037104. Die Ordnungszahlen der Factoren sind −6 und +2, folglich die Ordnungszahl des Products (−4), so daß in demselben 4 Stellen abzuschneiden sind, und das erste Product = 1403,7104 ist. Hierauf wird 350927 mit 3 multiplicirt, gibt 1052781; ferner 35092 mit 2 gibt 70184; dann 3509 mit 5 = 17545; zuletzt 350 mit 7 gibt 2450. Diese Producte werden unter einander gestellt so, daß die letzten Ziffern in einer Verticalcolumne stehen. Um Irrungen zu vermeiden, macht man über die jedesmal weggelassene Ziffer des Multiplicandus einen Punkt. Man erhält demnach folgendes Schema:

```
     .....
  3,509276 ..
    432,57
  ----------
  1403,7104
  1052781
    70184
    17545
     2450
  ----------
  1518,0064
```

Da die Summe der Ziffern des Multiplicators 4 + 3 + 2 + 5 + 7 = 21 eine zweiziffrige Zahl ist, so sind die 2 letzten Ziffern unsicher und das Product = 1518,00.. mit einem Fehler, der kleiner als $\frac{1}{100}$ ist. Für 52,001287.. mal 0,480092.. erhält man folgendes Schema:

```
      ......
  0,480092 ..
  52,001287..
  -----------
  21,50460
    86018
      480
       86
       32
  -----------
  22,37026
```

Noch schärfer, aber ohne daß man die Grenze der Sicherheit enger ziehen kann, läßt sich das Product entwickeln, wenn man die jedesmal zuletzt markirte Ziffer in Gedanken mit der zugehörigen des Multiplicators multiplicirt und die zunächst liegenden Zehner zum folgenden Theilproducte addirt. Dies gibt:

```
      .....
  0,72958 ..
  0,0413726 ..
  ------------
  0,0291832
     7296
     2189
      510
       14
        4
  ------------
  0,0301845
```

Nach der vorigen Berechnungsweise hätte man 0,0301832 erhalten, wovon 0,03018 sicher ist, bei dem andern Producte 0,0301845 ist wahrscheinlich noch die 4 sicher. VIII. Verkürzte Division. Ist der Divisor, welcher nach (V.) immer als eine ganze Zahl vorausgesetzt wird, auf die in (IV.) angegebene Weise über den Dividendus gestellt worden, so ziehe man, wenn blos Eine Zahl abgekürzt ist, zur Rechten der letzten Ziffer dieser Zahl, wenn aber beide abgekürzt sind, zur Rechten derjenigen

gen von beiden eine senkrechte Linie, welche die wenigsten geltenden Ziffern hat. Hierauf dividirt man so lange auf die gewöhnliche Weise, bis die erste Theilrechnung über jene Senkrechte hinausgehen müßte. Von da an läßt man, wie bei der Multiplication, bei jeder neuen Theildivision eine Ziffer des Divisors weg und setzt dies Verfahren fort, bis die Summe der zu den verkürzten Divisoren gehörigen Ziffern im Quotienten größer wird, als der erhaltene Divisionsrest. Beispiele:

0,001275	118	0,001	275	0,000	01
237.4.6.		23746	...	23746	25..
30 278962	..	30,278	962	30 278	..
23746		23746		23746	
65329		6532		6532	
47492		4748		u. s. w.	
178376		1784			
166222		1659			
121542		125			
118730		115			
2812		10			
2374					
438					
237					
201					
184					
16					

Es ist also

1) $\frac{30\,278962\,..}{23746} = 0{,}001275118$

2) $\frac{30\,278962}{23746..} = 0{,}00127$

3) $\frac{30\,278..}{2374625,..} = 0{,}0000127$

Die letzte Ziffer 5 ist nicht mehr sicher, weil $1 + 2 + 7 + 5 = 15$ größer ist als der letzte Rest 10. (*Mll.*)

Verkürzte Thürstöcke (Bergb.), die halben Thürstöcke (s. d.), welche nicht die ganze Stollenhöhe haben.

Verkürzungen (Maler), diejenigen Richtungen der dargestellten Gegenstände, nach welcher sich ihre Theile in zunehmender Entfernung vom Auge demselben darstellen, im Gegensatz gegen die plane, nach welcher die Gegenstände und ihre Theile sich alle in fast gleicher Fläche befinden. Da erstere mehr Kunst erfordert, so treten die V. erst bei einigermaßen entwickelter Kunst auf, werden aber auch später, als man Schwierigkeit mit Kunst verwechselte, der Deckmantel der Armseligkeit. Unter den ältern Meistern bedienten sich der V. zuerst mit Glück Luca Signorelli, Raffael und auch Michel Angelo bezeichneten das rechte Maß derselben; Giulio Romano ging bis an die äußersten Grenzen des Schicklichen, nach ihm aber ganz vorzüglich gegen das Ende des 17. und im 18. Jahrh., wo man sie als Grundbedingung für Plafondgemälde ansah, artete ihre Anwendung in äußerste Geschmacklosigkeit aus. (*Fst.*)

Verknoten (Weinb.), die Reben von unten herauf bis auf 3 oder 5 Augen abschneiden.

Verkuppeln, 1) überhaupt so v. w. verbinden; 2) (Bauw.), so v. w. kuppeln; 3) Personen v., sie zu Befriedigung unerlaubter Begierden verleiten oder ihnen dazu verhelfen.

Verlaath (Wasserb.), ein Werk, wodurch das Wasser auf einige Zeit aufgehalten werden kann, daher so v. w. Damm, Wehr, Schutz.

Verlängern, 1) etwas der körperlichen Ausdehnung nach länger machen, es geschehe durch Ausdehnung, oder durch Hinzufügung eines neuen Theiles; 2) machen, daß etwas längere Zeit währt, oder erst später Statt findet; 3) (Kochk.), eine Brühe u. dgl. dünner machen; 4) (Sprachk.), eine Sylbe lang aussprechen oder so schreiben, daß sie lang ausgesprochen werden muß.

Verlängertes Hirnmark (V. Mark, Anat.), s. Gehirn D.

Verläugnen, 1) so v. w. läugnen; 2) durch Läugnen verbergen, verhehlen; 3) wider die Wahrheit sagen, daß jemand nicht zu Hause oder an einem Orte befindlich sei; 4) im Kartenspiele eine Farbe nicht zugeben, die man doch in der Hand hat, vgl. Solo; 5) wider die Wahrheit sagen, daß man keine Bekanntschaft mit jemanden oder Wissenschaft von etwas habe, besonders wenn dadurch eine gewisse Geringschätzung oder Untreue angezeigt wird; 6) aller Gemeinschaft oder Verbindung mit etwas feierlich entsagen; 7) dem Wesen, den Eigenschaften vorsetzlich zuwider handeln; 8) seine gegenwärtige Empfindung, seinen gegenwärtigen Willen einem höhern Gute nachsetzen. (*Feh.*)

Verlag (Rechtsw.), 1) Bestreitung des Vorschusses, der Auslagen bei irgend einem Geschäfte, so wie das vorgeschossene Geld selbst. So zerfallen Gerichts- und Advocaten-Liquidationen gewöhnlich in die zwei Abschnitte: Gebühren, welche der Liquidirende für seine Arbeiten verdient hat, und V., die Auslagen, welche derselbe auf Betreibung des rechtlichen Geschäftes gemacht hat, z. B. Fuhrlohn, Schreibegebühren ꝛc. Der Liquidirende muß diese durch Quittungen, Briefe u. s. w. bescheinigen, und in einem solchen Falle unterliegen sie keiner Ermäßigung, wenn gleich im Uebrigen die Liquidation herabgesetzt werden kann. Auch der Fabrikherr (Verleger), welcher seinen Arbeitern vorauszahlt, um die nöthigen Auslagen für die herzustellenden

Fabri-

Fabrikate zu machen und den Rest als Arbeitslohn zu behalten, spricht vom V. 2) Insonderheit Bestreitung der Kosten, welche durch den Druck und die Verbreitung einer Schrift verursacht werden, wozu noch das Honorar (s. d.) für den Schriftsteller kommt, für welches Alles der Buchhändler, der diesen V. leistet (Verleger), das Recht hat, das Buch zu seinem Nutzen zu verkaufen, Verlagsrecht. Der Verleger handelt also eigentlich in fremdem Namen und es ist daher ursprünglich unrichtig, wenn der Schriftsteller, der jenen Aufwand selbst bestreitet, von Herausgabe des Werks in eigenem V.e spricht, wenn man es nicht davon verstehen will, daß er jenen Aufwand in so fern einstweilen auslegt, als er ihn durch Verkauf des Buches wieder heraus zu bekommen hofft, welchem jedoch der Sprachgebrauch bei andern Handelsgeschäften widerspricht. Es ist irrig, das Verlagsrecht als ein Monopol (s. d.) anzusehen. Dasselbe ist vielmehr das Ergebniß des Verlagscontracts (s. Bücherverlagscontract). Ein solches Werk wird dann selbst der V. des Buchhändlers genannt, ja der Complex aller Werke, welche dieser in gedachter Maße an sich gebracht hat, heißt sein V. und eine Buchhandlung, welche sich blos mit dieser Art von Bücherhandel beschäftigt, ist eine Verlagshandlung, im Gegensatze von Commissions- und Sortimentshandlungen (s. Buchhandel). Der Verlagscontract ist gegründet auf das Schrifteigenthum, Eigenthum an Geisteswerken, literarisches Eigenthum, d. i. das, von der Gesetzgebung geschützte Recht jedes Staatsbürgers, seine literarischen Erzeugnisse ausschließlich bekannt zu machen, oder durch Andere bekannt machen zu lassen. Durch den Verlagsvertrag erhält der Buchhändler das Recht, das fragliche Buch Ein Mal (zu Einer Auflage) in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren, wenn nicht etwas Anderes bedungen ist, drucken zu lassen, deshalb die Ablieferung des Manuscripts zur bedungenen oder herkömmlichen Zeit zu verlangen, sein Verlagsrecht an einen Andern zu veräußern und auch alle Verfügungen des Schriftstellers zu hindern, wodurch der Verleger im Absatz der ersten Auflage gehindert werden könnte. Der Schriftsteller hingegen erhält für sich und seine Erben (wenn auch nach Landesgesetzen das Verfügungsrecht des Autors durch dessen Tod erlöscht, so ist dies doch blos von dem Falle zu verstehen, wenn er schon einen Verlagscontract abgeschlossen hat) durch Letztern das Recht, das bedungene Honorar nach beendigtem Drucke, eben deshalb den Druck, hiernächst auch die buchhändlerische Verbreitung des Werkes zu verlangen, kann übrigens, wenn die erste Auflage nicht mehr im Buchhandel vorhanden, vergriffen ist, wieder frei über das Werk disponiren. Es ist eine irrige Meinung, daß in Mangel einer Bestimmung über die folgenden Auflagen, der Buchhändler das Recht habe, neue Auflagen (s. d. 3) zu machen, wohl aber kann er neue Ausgaben (s. d. 2) im beschränktesten Sinne veranstalten. Keinenfalls kann, wiewohl dies sonst hier und da geschah, das Verlagsrecht als herrenlos betrachtet und also an jedem Buche von Jedermann nach Belieben ausgeübt werden. Wer dies thut, begeht das, mindestens nach der Natur der Sache, wenn gleich nicht immer nach positiven Rechten so charakterisirte Verbrechen des Nachdrucks (s. Büchernachdruck). Ist der Verlagscontract auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren geschlossen, so macht der Buchhändler, der mehr drucken läßt, sich des Betrugs schuldig. Was sich auch aus gemeinrechtlichen Grundsätzen und aus der Natur der Sache über die hier vorwaltenden Rechtsverhältnisse demonstriren lassen mag; so wären allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Dauer eines unbestimmt übertragenen Verlagsrechts, über die Grenzen der Befugniß des Schriftstellers, rücksichtlich des Verlagsrechtes, so weit es nicht auf einen Verleger übertragen ist, zu disponiren und allgemeine bestimmte Straf- und Entschädigungsgesetze gegen den Nachdruck zu wünschen. Denn das Privilegium gegen den Nachdruck, was für einzelne Schriften von Staaten, wo außerdem der Nachdruck begünstigt ist, besonders in frühern Zeiten, wo dies noch häufiger Statt fand, ausgewirkt wurde, geht von der oben als irrig bezeichneten Ansicht der Herrenlosigkeit des Verlagsrechts aus. Eine sehr schwierige Frage ist die, in wie fern ein Verleger wegen eines ihm von Staatswegen confiscirten Buches Entschädigung fordern kann? Man verneint gewöhnlich die erstere in dem Falle, wenn der Verleger das Buch ohne Censur drucken ließ. Im entgegengesetzten Falle spricht man zwar den Schriftsteller, weil dieser durch Uebergabe des Buches an die Censurbehörde seiner Pflicht nachkam, von einer Entschädigungsverbindlichkeit frei, spricht aber dem Verleger die actio legis Aquiliae utilis (s. Aquilia lex) gegen den Censor, wenn dieser das Buch aus Versehen drucken ließ, und eben so, wenn letzteres nicht geschah und der Staat doch confisciren ließ, eine Entschädigungsklage gegen diesen zu, weil der Verleger um des gemeinen Besten willen leide. Die königlich preußische Regierung hat das Verdienst, sich zuerst und vorzüglich der bestimmten und allgemeinen Sicherstellung des Verlagsrechts angenommen zu haben. Der preußische geh. Rath Ganz brachte es dahin, daß nach des teut-

schen Kaisers, Joseph II., Tode in die Wahlcapitulation die Versicherung der Ergreifung nöthiger Maßregeln gegen den Nachdruck kam. Seitdem war aber auch bei der teutschen Reichsgesetzgebung nicht mehr vom Nachdruck die Rede und erst die teutsche Bundesacte versprach in ihrem 18. Artikel Buchst. d.: die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. Abermals war es die preußische Regierung, die, da etwas weiteres bei dem teutschen Bunde nicht erfolgte, auf eine Cabinetsordre vom 16. August 1827 nach und nach in den Jahren 1827, 1828 und 1829 mit beinahe allen teutschen Staaten (Oestreich, Frankfurt a. M. ꝛc. ausgenommen) Verträge zu Erreichung jenes Zweckes abschloß. Endlich wurde am 6. Sept. 1832 von dem teutschen Bundestage festgesetzt, daß in dieser Beziehung aller Unterschied zwischen Unterthanen jedes Bundesstaats und auswärtigen teutschen Staatsbürgern aufhören und in jedem teutschen Bundesstaate jedem Herausgeber, Buchhändler und Schriftsteller gleicher Schutz angedeihen soll. Wieder sind sofort im Königreiche Preußen durch Verordnung vom 12. Febr. 1833 die preußischen Staaten, welche nicht zum teutschen Bunde gehören, den Bundesstaaten gleich gesetzt worden, so wie in den mehrsten teutschen Staaten Gesetze zur Schützung des Verlagsrechts existiren. In England ist das Schrifteigenthum den Schriftstellern, hiernächst nach deren Tode ihren Erben oder Cessionarien noch 28 Jahre lang, garantirt und der Nachdruck wird mit Geldstrafe und Confiscation bestraft. Auch Nord-Amerika hat seit dem 8. Febr. 1833 ein das Schrifteigenthum sicherndes Gesetz von dem Congreß erhalten, während schon der französische Strafcodex (Art. 425—427) die nöthigen, bis jetzt gültigen Vorschriften, großentheils mit den englischen übereinstimmend, enthält. (*Bs.*)

Verlags-handel, s. unter Buchhandel.

Verlahmen, so v. w. lahm werden.

Verlammen (Landw.), von Schafen ein unzeitiges oder todtes Lamm gebähren.

Verlanden, 1) eine Stelle, wo ein Fluß, See oder Teich war zu festem Lande machen; 2) wenn hinter einem Einbau an einem Ufer nach und nach Land vom Wasser abgesetzt wird, wodurch der Einbau einen guten Stützpunkt erhält.

Verlänga (Geogr.), s. Berlanga.

Verlangen, 1) ein lebhaftes Wollen nach einem entfernten Gute empfinden, mit beigemischter Unruhe oder Unlust über der Erwartung, s. Begehrungsvermögen, vgl. Begierde, Sehnsucht, Lechzen; 2) so v. w. erbitten, fordern, befehlen.

Verlangzettel, s. unter Buchhandel 2).

Verlappen, 1) (Jagdw.), s. unter Federlappen. 2) (Landw.), die Mutterschafe, welche nicht trächtig werden sollen, am Hintertheile mit einem Lappen vernähen und dadurch an der Begattung verhindern.

Verlarven, 1) unter einer Larve verbergen, durch dieselbe unkenntlich machen; 2) eine andere Gestalt, einen andern Namen annehmen, besonders um unerkannt zu bleiben; 3) (Zool.), von Insecten in den Zustand einer Larve (s. d.) übergehen; 4) (Bergb.), von Metallen, wenn sie so mit einem andern Mineral verbunden sind, daß sie nicht als Metalle erkannt werden, so kommt Quecksilber mit Schwefel verlarvt als Zinnober vor. (*Fch.*)

Verlarvte Krankheiten (morbi larvati, Med.), wenn die wesentlichen Symptome der Krankheit undeutlich erscheinen; in vielen Fällen liegt der Grund in unvollständiger Ausbildung der Krankheit oder in unvollkommener Heilung, z. B. bei der verlarvten Lustseuche; in andern Fällen kann sie in Metastase oder Metaschematismus (s. d.) begründet sein, so bei verlarvten Wechselfiebern, wenn statt des von der Krankheit ursprünglich ergriffenen Theils, andere edlere Theile ergriffen werden und die wesentlichen Symptome unvollkommen sich darstellen. (*Pst.*)

Verlaschen (Maschinenw. u. Schiffb.), so v. w. laschen.

Verlaß (Rechtsw.), 1) dasjenige, was Jemand hinter sich zurückläßt, so v. w. Nachlaß (s. d. 2), Verlassenschaft. 2) So v. w. Zuverlässigkeit, in der Redensart: es ist kein V. auf ihn; daher provinciell **verläßlich**, so v. w. zuverlässig.

Verlassenschaft (Rechtsw.), so v. w. Nachlaß, s. auch unter Erbschaft.

Verlassung (Rechtsw.), das Verlassen einer Person, besonders einer solchen, gegen die man Verbindlichkeiten irgend einer Art hat, im hülflosen Zustande. In juristischer Hinsicht sind besonders zu bemerken: a) die **V. eines Ehegatten**, größtentheils activ und häufiger gebraucht, als das Verlassen eines Ehegatten, in der Regel **boshafte V. eines Ehegatten** (malitiosa desertio) genannt wird (s. Desertion 2). b) **Die bösliche V. und Aussetzung der Kinder**, expositio infantum (s. Aussetzen der Kinder). Eigentlich ist beides verschieden. Die V. der Kinder, welche blos aus Liebloſigkeit von den Eltern geschieht, um sich der Erziehung und Ernäh-

rung

rung der Kinder zu entziehen, ist ein bloses Polizeivergehen, da hierdurch nur die Erziehungslast auf einen Andern, insonderheit den Staat fällt, aber nicht eine Verletzung erwirkt wird, sie kann übrigens sowohl an ganz hülflosen, als an schon erwachsenern Kindern geschehen. Im erstern Falle wird unter Umständen die That zu einem Verbrechen, wenn die V. so geschieht, daß die Kinder in einen Zustand versetzt werden, wo sie, die ohne fremde Hülfe umkommen müssen, dieser Gefahr blos gegeben werden. Dies ist die gefährliche V., welche jedoch durch bloses Weggehen geschieht, da hingegen die Aussetzung der Kinder durch Weglegen erfolgt. In einem engern Begriff wird von vielen Rechtslehrern nur diejenige Handlung unter letzterem verstanden, wo die Mutter ein neugeborenes lebendiges Kind mit der Gefahr, daß es umkomme, in der Absicht von sich weglegt, um dadurch der Schande unehelicher Geburt, oder der Sorge für seine Unterhaltung überhoben zu werden, und in diesem Begriffe trifft in mehrfacher Beziehung dies Verbrechen mit dem Kindermorde (s. d.) zusammen. Im Allgemeinen aber kann das Verbrechen der gefährlichen V. der Kinder nicht blos von der Mutter, sondern von jedem, zur Erhaltung des Kindes verpflichteten Ascendenten an einem ehelich oder unehelich geborenen Kinde geschehen. Das Verbrecherische dabei liegt in dem Verlassen des Kindes, das ohne fremde Hülfe umkommen muß. Doch darf dies nicht so geschehen sein, daß das ausgesetzte Kind nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur dadurch unmittelbar das Leben verlieren mußte, z. B. Verlassen im Freien und unbedeckt bei heftiger Kälte; denn sonst geht das Verbrechen ohne weiteres in das der Tödung über. Zum rechtswidrigen Vorsatze gehört dabei blos die Absicht, sich der gesetzlichen Pflichten gegen dasselbe zu entziehen. Je nachdem das Kind umgekommen, oder erhalten worden und die Absicht Entgehen der gesetzlichen Pflicht, oder Tödung gewesen ist, wird die Strafe abgemessen. Zeitliche Freiheitsberaubung in den leichtern Fällen, die Strafe des versuchten, oder wirklich vollbrachten Mordes, Todtschlags oder Kindermordes sind die gesetzlichen Strafen. Ganz dem ähnlich ist c) die V. oder Aussetzung eines Menschen, d. h. eines erwachsenern durch Krüppelhaftigkeit, Krankheit oder Alter so hülfsbedürftigen Menschen, daß er ohne Anderer Hülfe umkommen muß, zu beurtheilen, wenn sie in der Absicht geschah, sich der Verpflichtung gegen diesen zu entziehen. d) Die V. eines öffentlichen Amtes kann strafbar werden, wenn durch einseitiges und unzeitiges Abgehen dem Staate Schaden, oder dasselbe gegen die, vom Staate gesetzlich oder bei Eingehung des Dienstvertrags bedungene Beibehaltung des Amtes geschieht. Sie kann erfolgen bei dem Militär durch wirkliche Desertion (s. d. 1) oder durch Verlassung der, zur Bewachung, Vertheidigung oder auch nur Behauptung anvertrauten Posten, z. B. sogar durch Austreten aus Reihe und Glied. Doch muß die Handlung ein wahres Verlassen sein. Denn bloße Nichtbefolgung seiner Dienstpflichten gehört nicht dahin. Die Strafe ist nach Maßgabe des Nachtheils der Handlung, auch der Verschiedenartigkeit und Wichtigkeit des Amtes u. s. w. höchst verschieden, Geld-, Gefängniß-, Zuchthaus-, ja Todesstrafe; dies letztere jedoch nur beim Militär im Kriege. (*Be.*)

Verlatten, 1) etwas mit Latten einschließen, einen Raum mit Latten absondern; 2) (Bauw.), ein Ziegel- oder Strohdach mit den nöthigen Latten versehen.

Verlauf, 1) das Dahingehen der Zeit oder eines bestimmten Zeitraums; 2) die Art und Weise, wie etwas geschieht, wie die einzelnen Veränderungen auf einander folgen.

Verlaufen, 1) sich laufend entfernen; 2) von angeschwollenem Wasser, z. B. der Fluth, wenn dasselbe abfließt und wieder seinen niedrigen Stand annimmt, s. Ebbe und Fluth; 3) sich verirren; 4) zufällig oder wider die Gewohnheit an einen Ort kommen; 5) s. unter Billard; 6) auseinander laufen; 7) (Maler), von Farben und Linien, wenn sie unmerklich enden oder in einander übergehen; 8) durch Laufen versperren, verschließen; 9) von der Zeit schnell vergehen; 10) geschehen, auf eine gewisse Art geschehen; 11) vorübergehen. (*Fch.*)

Verlauten, 1) durch Worte zu erkennen geben; 2) hier u. da gesagt werden.

Verlautenheit (Geogr.), Dorf im preußischen Landkreise und Regierungsbezirk Aachen, auf einer Anhöhe am Reichswalde, hat Galmeigruben und 550 Ew.

Verleben, 1) eine gewisse Zeit hindurch leben; 2) alt werden; 3) sterben.

Verlechzen, 1) sehr durstig werden und vor Durst sehr matt werden; 2) von Pflanzen der zur Erhaltung nöthigen Feuchtigkeit im hohen Grade entbehren; 3) von hölzernen Gefäßen leck werden.

Verledern, 1) so v. w. beledern; 2) (Bergb.), mit der nöthigen Liederung (s. d.) versehen.

Verlegen, 1) (Zeitw.), etwas an einen andern Ort bringen, machen daß etwas an einem Orte aufhört und etwas Gleiches an einem andern Orte einrichten; 2) etwas zu einer andern Zeit veranstalten; 3) etwas an einen Ort thun, den man nicht bemerkt oder vergessen hat; 4) durch ein Hinderniß jemanden in seinem Fortgange oder der

Fortsetzung seines Geschäftes aufhalten; 5) besonders jemanden mit gewaffneter Hand in seinem Wege aufhalten; 6) etwas mit Arrest belegen, verbieten; 7) (Jagdw.), das Treibzeug um die Feldhühner aufstellen; 8) jemanden die nöthigen Waaren liefern; 9) Waaren auf Credit liefern; 10) jemanden die zu einem Unternehmen nöthigen Kosten borgen; 11) für jemanden Geld auslegen, vgl. Verleger; 12) (Buchh.) ein Buch in Verlag (s. d.) nehmen; 13) (Weber), bei buntstreifigen Zeugen die Kettenfäden in gehöriger Ordnung auf den Stuhl bringen; 14) (Brunnenmacher), s. Verlegung; 15) (Eigenschaftsw.), durch langes Liegen verderben; 16) (Psychol.), s. Verlegenheit. (*Fch.*)

Verlegenheit, 1) der aus der Ungewißheit, wie man in einem gegebenen Falle, wo der Wille sich zu etwas bestimmen muß, handeln und sich benehmen soll, hervorgehende, mit einem lästigen, bisweilen bis zum Seelenschmerz sich steigernden Gefühl von Ungewißheit und Befangenheit verbundene Zustand; 2) ein Umstand, ein Ereigniß, welcher jemanden verlegen macht.

Verleger, 1) derjenige, welcher die Kosten zu einem Unternehmen vorschießt; 2) (Bergw.), die Gewerken, welche die Kosten zu einem Berggebäude hergeben; 3) im engern Sinne derjenige, welcher für auswärtige Gewerken die Zubuß auslegt; 4) auch in andern Verhältnisse derjenige, welcher für Personen, die nicht in dem Orte wohnen, wo sie gewisse Abgaben zu entrichten haben, dieselben auslegt; 5) s. unter Buchhandel und Verlag; 6) der Unternehmer einer Fabrik oder Manufactur, besonders dann, wenn die Fabrikate von den Arbeitern zu Hause verfertiget werden, und der V. den Arbeitern das Material liefert und die fertige Waare bezahlt. (*Fch.*)

Verlegung, 1) (Schleppwerk, Brunnenmacher), diejenige Art einen Brunnen anzulegen, wo die Pumpenröhre nicht gerade über der Brunnenröhre oder dem Stiefel, sondern in einiger Entfernung davon sich befindet. Die Bequemlichkeit erfordert oft, daß das Wasser an einem Orte heraus geplumpt wird, wo man den Brunnen nicht anlegen kann, oder wo man kein reines Wasser finden würde. Der Brunnen wird dann an einem schicklichen Orte wie gewöhnlich angelegt und die Pumpenröhre an einem davon entfernten Orte, z. B. in einer Küche, in einer Brennerei, auch auf gewöhnliche Art in die Erde gesetzt und beide Röhren werden dann mit Erdröhren in Verbindung gebracht, welche wenigstens 3 Fuß unter der Erde liegen müssen. Die Erdröhre wird an beiden Enden durch bleierne Kniee und Büchsen mit der Brunnen- und Pumpenröhre zusammengefügt. 2) So v. w. Röhrenleitung. (*Fch.*)

Verlehnen, 1) so v. w. verborgen; 2) einem Andern etwas als Lehn übertragen; 3) das Lehngeld (s. d.) von einem Gegenstande bezahlen.

Verleibdingen, jemanden mit einem Leibgedinge versehen.

Verleih-buch (Bergw.), ein Verzeichniß über die bei einem Bergamte geschehenen Verleihungen oder Bestätigungen.

Verleihen, 1) verborgen; 2) als ein Lehen übertragen; 3) jemanden etwas schenken, bewilligen.

Verleih-tag (Bergw.), ein in jeder Woche angesetzter Tag, an welchem die Muther von dem Bergamte die Verleihungen oder Bestätigungen erhalten können; es ist meistens der Sonnabend dazu bestimmt.

Verleitung, V. zur Auswanderung, V. zur Desertion, s. Verführung.

Verlesen, 1) etwas öffentlich verlesen; 2) (Hutm.), die Wolle auslesen und sortiren; 3) **V. der Soldaten** (Kriegsw.), das namentliche Aufrufen der Soldaten bei dem Versammeln einer Compagnie oder eines sonstigen, für sich selbst bestehenden Detachements. Der Aufgerufene antwortet mit Hier. Ist das V. vollendet, so meldet der Vorleser, meist der Feldwebel oder Wachtmeister, daß alles richtig ist.

Verletzen, 1) einen körperlichen Gegenstand so beschädigen, daß dadurch dessen Vollständigkeit oder gute Beschaffenheit leidet; 2) ein lebendiges Geschöpf beschädigen; 3) jemanden Uebeles zufügen, besonders an seiner Ehre Abbruch thun; 4) ein Gesetz übertreten, einem Rechte zuwider sein.

Verletzung (lat. laesio), 1) Beschädigung. 2) (Rechtsw.), s. Läsion. 3) **V. über die Hälfte** (l. ultra dimidium, l. enormis), die Bevortheilung eines Andern, so daß dieser um die Hälfte mehr an Werth gibt, als er empfängt. Wer daher an Werth über einmal so viel empfängt, als er weggibt, hat den Andern über die Hälfte verletzt (enormiter läsirt), also wird es der Veräußerer, wenn er nicht einmal die Hälfte des wahren Werthes des Gegenstandes empfängt, der Käufer aber, wenn er mehr als den doppelten Werth gab, obwohl bei diesem Manche annehmen, daß er es schon sei, wenn er nur anderthalbmal mehr als den wahren Werth gegeben habe. Ursprünglich ist im römischen Recht die Verbindlichkeit nicht über die Hälfte zu verletzen, zu Gunsten des Verkäufers bei Grundstücken, später aber durch ausdehnende Erklärung nicht nur zu Gunsten des Käufers, sondern auch für alle zweiseitigen Geschäfte, wodurch das Eigenthum oder andere Rechte übertragen werden, eingeführt worden, daher selbst die Versteigerung (s. d.) nicht ausge-

geschlossen ist, außer nach einigen Landesgesetzgebungen die öffentliche, z. B. in Sachsen. Die V. wird nur nach der Zeit des Abschlusses des Vertrages bemessen und der Werth bei unbeweglichen Sachen nach der Taxe des Orts, wo sie liegen, bei anderen nach dem Marktpreise des Orts, wo der Vertrag geschlossen ist, oder des nächsten Marktorts ermittelt. Der Verletzte oder dessen Erben können nun entweder ihrerseits den Vertrag nicht erfüllen und gerichtlich deshalb belangt sich durch die Einrede der V. über die Hälfte schützen, oder die aus dem Geschäft selbst entspringende Klage (condictio ex lege 2. Cod. de resc. emt. vend.) anstellen. Nach römischem Rechte konnte man durch sie nur Aufhebung des Geschäfts verlangen, allein jetzt erhält der Beklagte die Wahl, ob er durch verhältnißmäßiges Nach- oder Rückzahlen bis zum wahren Werth, die Aufhebung des Geschäfts abwenden will. Zum Beweise der V. kann sich der Verletzte aller gewöhnlichen Beweismittel, auch der Urkunden bedienen. Erfolgt die Aufhebung, so hat der Käufer außerdem alle inzwischen genossenen Vortheile der Sache herauszugeben, der Verkäufer aber die Zinsen des Kaufschillings und die nützlichen Verwendungen des Käufers auf die Sache, diesem zu erstatten. Die Aufhebung des Geschäfts wegen V. über die Hälfte, fällt aus folgenden, dessen Gesuch als Einreden entgegen stehenden Gründen weg: a) bei rechtsgültigem Verzicht, welcher daher als Cautel (s. d.) den Veräußerungsverträgen eingefügt zu werden pflegt; b) wenn der Käufer die Sache ohne Arglist und Bereicherung bereits weiter verkauft hat, oder diese durch Zufall zu Grunde gegangen ist; c) wenn ein Erbe nach dem Auftrage seines Erblassers die Sache für einen bestimmten Preis verkauft, oder der im Testamente Bedachte für die ihm ausgesetzte Summe eine Sache an einen Dritten übergibt; d) wenn ein gewagtes Geschäft geschlossen worden ist, wobei der Verletzte eben so viel gewinnen konnte, als er verloren hat. (*Bs. j.*)

Verletzung der Gräber (Ant.), s. Sepulchri violatio.

Verleumden, 1) jemanden in einen übeln Ruf bringen, daher ein verleumdeter Mensch, welcher in einem übeln Rufe steht, des. ehemals derjenige, welcher die Folter ausgestanden hatte; 2) durch ungegründete Beschuldigungen in einen übeln Ruf bringen.

Verleumdung (calumnia, Rechtsw.), die lügenhafte Erzählung von eines Andern Worten oder Handlungen, hinter dessen Rücken und besonders in boshafter Absicht unternommen. Sie macht eine besondere Art der wörtlichen Ehrenverletzungen, Injurien, aus, und zwar mittelst Betrugs; ihr Hauptcharakter besteht, außer in der Verbreitung hinter des Dritten Rücken, in dem besseren Wissen, daher Irrthum von der Beschuldigung der V., nicht von der Injurie befreit. Uebrigens kann sie, wie andere wörtliche Injurien, entweder mündlich (c. nuncupativa), oder schriftlich (c. scripta) geschehen, also anonym, auch durch die Presse. Die V. wird entweder blos zur Nachricht von Privatpersonen geäußert, Privatverleumdung, Diffamation, oder zur Notiz einer Obrigkeit, um diese in der Ausübung ihrer Amtspflichten dadurch irre zu leiten, öffentliche V., welche als Unterart die eigentliche Calumnie (s. Calumniant), crimen calumniae, begreift. Diese wird zunächst von demjenigen begangen, der einen Andern fälschlich eines Verbrechens anklagt, und kann sowohl von einem öffentlichen Ankläger (Staatsbehörde, Fiscal, Generalprocurator) begangen werden, als auch von einem Privatankläger. Die Calumnie setzt das Bewußtsein des Anklägers voraus, daß der Angeklagte unschuldig sei und ein Erkenntniß dahin. Ihre Strafe ist die des angeschuldigten Verbrechens (Taliion), obwohl schon der ältere Gerichtsbrauch hiervon abgegangen ist, und trifft eben so den Ankläger, als wer diesen angestellt hat. Die Strafe der V. ist nach den jedesmaligen Umständen festzusetzen u. kann bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe steigen. (*Bs. j.*)

Velica (Geogr.), Marktflecken im Kreise Spalatro des östreichischen Königreichs Dalmatien, liegt nicht weit von der Quelle der Cettina, die hier einen 150 Fuß hohen Wasserfall macht, hat ein Felsenfort.

Verlieben, sich, 1) eine starke Liebe zu einer Person anderes Geschlechtes empfinden; daher verliebt, sinnliche Liebe zu einer Person anderes Geschlechtes empfindend oder ausdrückend oder anregend, aber auch die Fertigkeit besitzend, leicht solche Liebe zu empfinden; 2) große Neigung zu etwas, großes Wohlgefallen an etwas empfinden.

Verliebter Muskel (musculus amatorius, Anat.), nach Einigen der obere schiefe, nach Andern der innere gerade Augenmuskel (s. d.), so genannt, weil sie dem Auge die Stellung geben, die man durch den Ausdruck schmachtendes Auge bezeichnet.

Verliederung (Maschinenw.), so v. w. Liederung.

Verliegen, sich, 1) durch langes Liegen unbrauchbar, werthloser werden; 2) besonders des Weinen, welche, wenn sie einige Jahre alt sind, wieder zurückgehen; 3) (Bergb.), an dem Gesteine v., wegen großer Festigkeit desselben nichts davon gewinnen können; 4) auf der Zeche v., mit

Scha-

Schaden bauen; 5) durch langen Müssiggang die Lust zur Thätigkeit u. die Schärfe der Geisteskräfte verlieren. 6) (Jagdw.), eine Hündin, welche nicht zukommen soll, weil sie noch zu jung, oder die Zeit unpassend ist, von andern Hunden absperren, so bald die ersten Zeichen des Läufischwerdens eintreten und diese Zeit völlig vorüber ist. Doch ist dabei große Vorsicht nöthig, daß es nicht Veranlassung zum Tollwerden gibt. So bald die Freßlust sich mindert, muß daher ein Purgiermittel aus Glauberſalz bestehend gegeben werden; auch täglich ein gehäufter Theelöffel voll Schießpulver. Das beste Futter in dieser Zeit ist saure Milch und Brot. 7) Den guten Wind v. (Seew.), von Schiffen, die durch irgend ein Hinderniß in einem Hafen oder am Lande aufgehalten, zu rechter Zeit abzusegeln verhindert werden, so daß der Wind unterdessen widrig geworden ist. (*Fch.* u *Hy.*)

Verlieren, 1) um den Besitz eines Dinges, einer Eigenschaft, einer Kraft kommen; 2) von einem Uebel, womit man behaftet ist, befreit werden; 3) etwas was man zu gewinnen sucht, nicht gewinnen; daher 4) so v. w. überwunden werden; 5) aus Mangel an Aufmerksamkeit um den Besitz einer Sache kommen; 6) aus Mangel an Aufmerksamkeit etwas nicht mehr wahrnehmen; 7) ohne den gehofften Nutzen anwenden oder gebrauchen; 8) sich v., sich nach und nach entfernen, aufhören, unbemerkbar werden; 9) von Farben, in andere Farben übergehen, matter werden; 10) (Maler), wenn die Umrisse sich unmerklich vermischen und bei den Kupferstechern, wenn die Schnitte sanft in andere Schnitte übergehen; 11) (Maler), wird von Gegenständen auf den Gemälden gesagt, die sich in immer matter werdenden Farben und in einer richtigen Perspective sich mehr oder weniger entfernt zeigen; starke Schatten im Vorgrunde bewirken dies; 12) sich in etwas v., sich so eifrig mit etwas beschäftigen, daß man darüber alles andere unbeachtet läßt. (*Fch.*)

Verließ, so v. w. Burgverließ.

Verloben, 1) Gott etwas geloben, versprechen, daher Personen, die dies gethan haben, Verlobte Gottes heißen; 2) s. Verlobung.

Verlobte, 1) s. unter Verlobung; 2) (Zool.), so v. w. Braut (Zool.).

Verlobte Gottes, s. unt. Verloben.

Verlobung (Eheverlöbnisse, Verlöbnisse, sponsalia, Rechtsw. u. Ant.), die freiwilligen, die Eingehung der Ehe betreffenden, durch Handgelöbniß und Darreichung des Mahlschatzes (s. d.) begleiteten Versprechen zweier bestimmter Personen beiderlei Geschlechts. Bei den Juden wurden sie entweder durch ein Stück Geld, das der Mann mit den Worten gab: Mekaddescheth oder Meureseth, d. i. mir anvertraut! oder durch einen der Braut überreichten Brief, worin diese Worte geschrieben standen, oder durch eheliche Beiwohnung vollzogen. Jetzt geschieht es durch Dargebung eines Ringes ohne Stein. Bei den Römern war in den ersten Zeiten die V. erst durch Stipulation (s. d.), d. i. die Zusage derjenigen, deren Gewalt die Braut unterworfen war, und welche daher sponsa hieß, späterhin ohne diese durch diese Einwilligung (s. d) von Seiten jener, wenn die Verlobten noch nicht sui juris waren, gesetzlich und gültig. Obschon aber die wirklich Verlobten in vielem Betracht als Eheleute angesehen wurden, so war ihnen doch der Concubitus nicht erlaubt, wie denn auch die von ihnen erzeugten Kinder nicht ehelich waren; die Auflösung der Sponsalien stand ihnen frei. Strenger verfuhr die katholische Kirche, Eheverlöbnisse konnten bei ihr nur durch das Ehegericht aufgehoben werden, wenn entweder beide Theile sich freiwillig aufgaben, ein Theil ein Ordensgelübde abgelegt, sich wirklich anderweit verheirathet hatte oder wenn sonst ein die Vollziehung der Ehe hinderndes Impediment eingetreten. Auch muß die V. in Gegenwart des Geistlichen Statt finden, der sie 3 Sonntage hinter einander der Gemeinde anzeigt (s. Proclamation). Die protestantische Kirche entfernt sich auch hier von dem katholischen Kirchenritus, indem sie besonders zwischen öffentlichen V.en (spon. publ.), d. h. solchen, die mit Beobachtung der gesetzlichen Formen, gewöhnlich in Gegenwart und Zustimmung der Eltern, Vormünder oder wenigstens vor 2 Zeugen Statt finden, und heimlichen V.en (Winkelverlobungen, spon. clandestina), d. h. V.en, wo dies nicht Statt findet, und die in einigen Staaten für ungültig, in andern für strafbar angesehen werden, unterscheidet. Minder wichtig ist der Unterschied zwischen bedingten, wo die Einwilligung unter gewissen Bedingnissen gegeben wird, und unbedingten, zwischen erlaubten und verbotenen V.en zwischen V.en volljähriger und minderjähriger Personen, zwischen V.en de praesenti u. de futuro. Nur bei wichtigen Gründen können Eltern durch Vorenthaltung ihrer Einwilligung die wirkliche Vollziehung der Ehe hindern, sonst wird ihr Consens durch den Staat supplirt. Indem auch die protestantische Kirche den legalen V.en die strenge Verbindlichkeit zur wirklichen Eingehung der Ehe vindicirt, so kann der, ohne eingetretene, wirklich den Zweck der Ehe hindernde Ursachen, sich weigernde Theil durch leichtere Zwangsmittel dazu angehalten werden; fruchten diese inzwischen nicht, so wird er, da sich das Wesen der Ehe (s. d.)

d.) vornehmlich auf nicht erzwingbare gegenseitige Liebe gründet, zu seinem Vermögen gemäßer Geldstrafe und Ersatz verurtheilt. Wenn zwei unbedingte öffentliche V. en Statt finden, so geht das erstere dem letztern vor; so auch, wenn eine öffentliche und heimliche V, oder eine unbedingte und eine bedingte V., oder eine heimliche V., in welchem der Concubitus vollzogen worden, und eine heimliche V., wo dieses nicht Statt fand, zusammenkommen. Immer aber bleibt derjenige Theil, der eine doppelte V. einging, straffällig und muß auf Imploration des beleidigten Theils zur Privatgenugthuung angehalten werden. Alles dieses gehört vor das Forum der Ehegerichte (s. d.), welche gewöhnlich den Consistorien zustehen, und durch welche allein eingegangene Sponsalien wieder aufgelöst werden können, wenn nach Statt gefundener V. a) ein Theil sich der Untreue schuldig gemacht hat; b) von Wahnsinn befallen wird; c) an einem unheilbaren physischen Uebel leidet; d) eine gleiche ansteckende Krankheit hat; e) durch Verarmung an der Erfüllung seines Versprechens verhindert ist; f) ein entehrendes Verbrechen begeht; g) mehrere Jahre lang aus böser Absicht abwesend bleibt; h) einen unüberwindlichen Haß gegen den Verlobten hegt. S. die unter dem Art. Ehehindernisse angeführten Schriften. (*Wth.*)

Verlochen, 1) (Metallarb.), ein Stück Metall, welches zusammengenietet werden soll, mit den zu den Nieten nöthigen Löchern versehen; 2) die Zapfenlöcher in Bauholz u. dgl. machen; 3) etwas in ein in die Erde gemachtes Loch verscharren.

Verlochsteinen (Bergb.), bei einer Zeche die Fundgruben oder Maßen zu Tage mit Loch- oder Grenzsteinen bemerken.

Verlöschen, 1) aufhören zu brennen oder zu leuchten; 2) (bildl.), von Leidenschaften, abnehmen, ruhig werden; 3) etwas auslöschen, unbemerkbar machen; 4) (Kupferst.), die Wirkung eines Strichs oder einer Halbtinte durch übel angebrachten Schatten hindern.

Verlöthen, durch Löthen (s. d.) verbinden oder verschließen.

Verloren, 1) dem Unglück Preis geben, besonders durch eigne Schuld, oder mit dem Nebenbegriff, daß keine Hülfe mehr möglich ist; 2) ewig verdammt; 3) (Maler), wird von den Umrissen einer Figur gesagt, die sich mit dem Grunde vermischen, von dem sie abstehen sollen; 4) v. machen, nur ungefähr einstweilen machen, um es hernach besser zu machen.

Verlorene Form (Bossirer), eine Form zu Gypsabgüssen, welche in mehrere Theile zerlegt wird. **V. Naht** (Schneider), eine Naht, welche später wieder aufgetrennt wird. **V. Post**, v. Schildwache, ein Soldat, welcher am weitesten entfernt von dem Lager und zunächst gegen den Feind steht. **V. Boden im hohen Ofen** (Hüttenw.), der im hohen Ofen unter dem Bodensteine von Felbsteinen gemauerte Grund, welcher mit Kanälen zum Abzuge der Feuchtigkeit versehen ist, auf denselben wird 6 Zoll hoch Schutt gebracht und dann der Bodenstein darauf gelegt. **V. Kopf** (Stückgießer), beim Gießen der Mörser und Kanonen der Aufguß des Metalls über der Mündung, welcher das übrige Metall zusammendrückt u. ihm mehr Festigkeit gibt, aber später abgesägt wird. **V. Steingrund** (Wasserb.), der Grund, der im Wasser von verlorenen Steinen gemacht wird. Vgl. Grundbau. **V. Zapfen**, s. unter Klammer. **V. Zug**, wenn man bei der Markscheidung das in der Grube Vermessene zu Tage nur ungefähr angibt oder bezeichnet. **V. e Schnur** (Bergb.), wenn man ohne die zu einer feierlichen Vermessung gehörigen Umstände sein Feld einstweilen abmißt, um seine Einrichtungen machen zu können. **V. s Gefälle** (Brunnenw.), bei langen Röhrenleitungen derjenige Theil des Gefälles, welcher durch den Widerstand verloren geht oder unwirksam wird. **V. Gevierе** (Bergw.), ein Schachgeviere oder ein Ohrrahmen von schwächerem Holze, das im Nothfall das von stärkerem Holze vertritt. **V. Holz, v. e Verzimmerung**, eine leichte Verzimmerung der Schachte und Strecken, welche nur einstweilen zur Sicherheit der Arbeiter dient und später bei Errichtung der Hauptverzimmerung weggenommen wird. **V. Huhn** (Kochk.), ein Gericht, bestehend aus geräuchertem Schweinefleisch, Bohnen, Schotenerbsen und Möhren. **V. Mistbeet** (Gärtner), ein Mistbeet (s. d.), welches schon im Januar angelegt wird. **V. Treiben** (Jagdw.), wenn man, ohne den District mit Netzen zu umstellen, das Wild heraus gegen die Schützen treibt, oder auch nicht die nöthige Menge Treiber aufstellen kann. (*Fch.*)

Verloren Wasser (Brauw.), derjenige Theil Wassers, welcher zwar beim Brauen des Biers mit verwendet worden, aber nicht mehr im Biere enthalten, also während des Brauens abgegangen ist. Zu diesem v. W. gehört das beim Kochen verdünstete, das beim Einbrühen des Malzes verloren gehende, das, welches in den Trübern und in den Braugefäßen zurückbleibt, oder von den trockenen Gefäßen eingesaugt wird. Auf diesen Abgang muß beim Brauen Rücksicht genommen werden. Wie viel er aber bei einem Gebräude betrage, läßt sich nicht bestimmt angeben, da dies gar sehr von verschiedenen Umständen abhängt. (*Fch.*)

Verlorner Sohn (Bibelk.), Parabel von Christus erzählt zum Beweis der göttlichen Barmherzigkeit gegen reuige Sünder; sie lautet

tet (Luc. 15, 11 ff.): Ein Sohn verlangte sein Erbtheil und ging damit fort; nachdem er dasselbe in der Fremde verprasset hatte und niemanden fand, d r ihm Etwas geben wollte, wovon er sich erhalten, faßte er den Entschluß, zu seinem Vater zurückzukehren und denselben um Verzeihung zu bitten. Er that es und da er heim kam, freuete sich der Vater, der den Sohn für verloren gehalten hatte, ließ ihn kleiden und stellte zur Fe'er des wiedergefundenen Sohnes ein großes Gastmal an. Der andere Sohn, der immer bei dem Vater gewesen war, war darüber unzufrieden, daß ihm zu Ehren nie ein Fest angestellt worden wäre, wie es jetzt zu Ehren des liederlichen Bruders gegeben wurde. Der Vater zeigte ihm aber die Gerechtigkeit der Freude über die Rettung eines verloren Geglaubten, welche größer sein müsse, als über einen, der nie gefehlt habe. (*Lb.*)

Verlorner Sohn (verlornen Sohns Insel, Geogr.), so v. w. Enfant perdu.

Verlucio (a. Geogr.), Ort im römischen Britannien.

Verlust (lat. damnum), 1) der Zustand, da man eines Gutes beraubt wird. 2) (Rechtsw.), die Beeinträchtigung des Vermögenszustandes einer Person, welche entweder in der Verringerung des gegenwärtigen Vermögens derselben besteht (damnum, d. emergens, d. positivum), oder in dem V. eines möglichen Gewinnes (lucrum cessans, l. interceptum, d. negativum). Nur der erstere ist zu verstehen, wenn Jemand außer dem Werthe der Hauptsache das Interesse fordern kann. Ueber die Eintheilungen s. Damnum. 3) Im Handel das um wie viel man einen Gegenstand im Verhältniß des Einkaufes oder des dafür gemachten Aufwandes zu gering verkauft.

Verlust-conto (Hdlgsw.), s. Conto de gain et de perte.

Verlust der Aehnlichkeit (Portraitmaler), die Erscheinung, daß ein Portrait beim ersten Entwurf der Hauptzüge des Gesichtes frappante Aehnlichkeit hat, daß sich aber diese Aehnlichkeit mit der weitern Ausführung des Gemäldes immer mehr verliert. Es kommt dies meistens daher, daß sich der Gesichtsausdruck des Originals während der Arbeit so oft verändert hat, daß alle Harmonie der einzelnen Gesichtszüge im Gemälde verloren geht. (*Fch.*)

Verlutiren (v. lat.), 1) mit Lehm verstreichen, verkitten; 2) einen Beschlag (s. d. 10) machen.

Vermaak (Geogr.), so v. w. Erholungsinsel.

Vermachen, 1) völlig zumachen, mit einer Befriedigung umgeben. 2) (Rechtsw.), Jemanden in einem letzten Willen Etwas aussetzen, dann 3) in engerer Bedeutung, Jemandem ein Legat (s. d.) aussetzen, daher Vermächtniß, nur selten im Allgemeinen so v. w. letzte Willensstiftung, in der Regel so v. w. Legat, und der, welcher ein Legat erhält, der Vermächtnißnehmer (legatarius). Besonders merkwürdig sind die Vermächtnisse zu milden oder frommen Stiftungen oder Sachen (testamenta ad pias causas [s. d.] legata ad pias causas [s. d.]). Manche Landesgesetze erachten die Quarta Falcidia und Trebellianica (s. d.) für unanwendbar darauf. Früherhin und noch unter Justinian stand ihre Vollziehung den Bischöfen zu und noch jetzt stehen sie unter dem besonderen Schutze des Staates. Besondere Gesetze dafür sind enthalten im Oestreichischen Gesetzbuche §. 1451 ff., im Preußischen Landrechte II. 11, §. 198 ff. II. 12, §. 21. II. 19. §. 44. Königl. Sächs. Generale von 16. Sept. 1746 (Cont. Codic. Aug. I. 862 ꝛc.). (*Bs.*)

Vermählen, 1) vereinigen, vermischen; 2) besonders von Personen höhern Standes gebraucht, ehelich verbinden.

Vermählungs-münzen (Num.), Medaillen auf Vermählungen hoher Häupter, mit mancherlei oft gut, oft übel erfundenen Sinnbildern und Inschriften versehen, geschlagen; ihr Gebrauch steigt wohl nicht über das 16. Jahrh. Größe und Metall ist sehr verschieden.

Vermahlen, die Grenzen eines Ortes mit Mahlsteinen oder Grenzzeichen bezeichnen.

Vermand (Geogr.), Cantonsort und Marktflecken im Bezirk St. Quentin des Departem. Aisne (Frankreich), hat 1200 Ew.

Vermändois (Geogr.), 1) ehemals Landschaft in der französischen Provinz Picardie, hatte zur Hauptstadt St. Quentin und gehört jetzt zum Departement Aisne. 2) (Gesch.). V. war das Land, was zu gallischer Zeit die Veromandui (s. d.) inne hatten und ward nach ihnen benannt. Im Mittelalter ward V. von den mächtigen Grafen von V. besessen, die von Pipin, König von Italien, Sohn Karls des Großen, abstammten und zugleich Grafen von Troyes, Meaux u. Roucy waren. Unter Ludwig XIV. ward sie zum Herzogthum erhoben u der König schenkte sie seinem natürlichen Sohne Ludwig, von der Herzogin von Valière, nach dessen Tode das Herzogthum an die Familie Condé kam. Mehr über sie und über die frühere Geschichte von V. s. den folgenden Artikel.

Vermändois (Grafen von), 1) Heribert, Graf von V., merkwürdiger Graf dieses Namens, einer der mächtigsten Vasallen Frankreichs, hielt Karl den Einfältigen bis zu dessen Tode als Schattenkönig gefangen und starb selbst 943. Ueber ihn s. weitläufig Heribert 1), 2) Raoul

der Alte, Graf von V., Sohn Hugos des Großen und Enkel Heinrichs I., Königs von Frankreich, geb. um 1094, zeichnete sich sehr jung in den Fehden Ludwigs des Dicken gegen seine Vasallen Guido von Rocheford und Thibaud, Grafen von Blois und von Champagne, sehr aus, verlor aber durch einen Pfeilschuß das Auge, ward mit den Abt Suger Minister und, nachdem er von seiner Gemahlin, Schwester des Grafen von Blois, geschieden war, durch Vermählung mit Alix, Schwester Eleonorens von Guyenne, Schwager Ludwig des Jüngern, gerieth aber deshalb in Bann und in einen Krieg mit Thibaud von Blois. Für seinen Schwager nahm der König die Stadt Vitry in Champagne mit Sturm und ließ die Einwohner niedermetzeln. Dieses Verbrechen zu sühnen nahm der König das Kreuz und ließ Suger und den Grafen von V. als Reichsverweser zurück. Er starb 1151 oder 1152, sein Sohn aus letzter Ehe 3) Raoul der Jüngere folgte ihm und starb 1167 ohne männlichen Nachkommen. Seine Schwester 4) Elisabeth, vermählte Gräfin von Elsaß und Flandern, erhielt nun V. allein, ihr machte Philipp der Schöne die Erbschaft streitig und entriß sie ihr 1184 mit Waffengewalt, bis sich endlich beide Theile 1194 verglichen, Elisabeth ihre Ansprüche der Krone abtrat und durch andere Besitzungen entschädigt ward. Die Grafschaft gehörte nun lange zur Krone, ward aber zum Herzogthum und zur Pairie erhoben und Ludwig XIV. schenkte sie 5) Ludwig von Bourbon, seinem natürlichen Sohn von der Herzogin von Valière, der 1667 geboren und 1669 legitimirt ward, aber schon 1681 starb. Die Erzählung, daß er die eiserne Maske gewesen sei und deshalb so geheim eingesperrt worden sei, weil er dem Dauphin einst eine Ohrfeige gegeben habe, ist jetzt längst als Mährchen anerkannt. Mit ihm erlosch der Titel Herzog von V. (*Pr.*)

Vermānisches Reich (Geogr.), so v. w. Birmanisches Reich. Vermanton, Stadt und Cantonsort im Bezirk Auxerre des Departements Yonne (Frankreich), liegt am Cure, hat 3 Kirchen, 2600 Ew., welche Weinbau und Holzhandel treiben. In der Nähe die Höhle von Arcy (s. d.).

Vermanton (Weinh.), ein guter Burgunderwein, der in der Grafschaft Auxerre wächst und zu Lande und zu Wasser verfahren werden kann.

Vermarken, 1) so v. w. vermahlen; 2) so v. w. verkaufen.

Vermauern, 1) bei einem Mauerwerk verbrauchen; 2) durch Mauerwerk verschließen; 3) so v. w. Einmauern 3); 4) mit immerwährender Gefängnißstrafe belegen.

Vermehren, 1) der Menge, der Zahl, der Intension nach größer oder stärker machen; 2) besonders durch Fortpflanzung neue Individuen derselben Gattung hervorbringen, daher sich sehr oder wenig v., hierzu größere oder geringere Fähigkeit haben. Die Fische v. sich z. B. sehr und sind so von Natur eingerichtet, daß sie sich in großer Menge fortpflanzen können

Vermehrende Facultät (facultas auctrix, Phys.), nach Galenschen Grundsätzen die Lebensverrichtung, von der das Wachsthum des Körpers abhängt.

Vermeiern (Landw.), ein Grundstück einem Meier übergeben, auf Meierrecht austhun.

Vermēil (fr.), 1) röthliche Farbe; 2) im Feuer vergoldetes Silber; 3) eine Art Goldperlen; 4) so v. w. Goldfirniß.

Vermēil occidental (Juwel.), 1) ein Granat, welcher ins Orangefarbige spielt, auch 2) ein etwas röthlicher Hyacinth. V. oriental, ein scharlachrother Spinell.

Vermeint, vermeintlich, von Sachen und Personen, welche häufig für etwas gehalten werden oder sich für etwas ausgeben, aber es doch nicht sind.

Vermeintliche Ehe (Rechtsw.), s. unter Ehe 3).

Vermējo (Geogr.), 1) so v. w. Bermeo; 2) so v. w. Rio Vermejo; 3) (Mare V.), s. Purpurmeer.

Vermelden, 1) so v. w. sagen; 2) feierlich melden; 3) (Jagdw.), wenn der Hund etliche Mal hinter einander laut anschlägt.

Vermenton (Geogr.), so v. w. Vermanton.

Vermerken, 1) bemerken, besonders etwas, was nicht ganz offen vorliegt; 2) im feierlichen Styl so v. w. beachten, anerkennen; 3) (Jagdw.), vom Wilde, stutzig und aufmerksam werden.

Vermes (Zool.), s. Würmer.

Vermeß-buch (Bergb.), so v. w. Erbbereitungsbuch. V.-geld, so v. w. Erbbereitungsgeld. V.-mahl-zeit, so v. w. Erbbereitungsmahlzeit.

Vermessen, 1) etwas der Länge und Breite nach messen, um den Flächengehalt zu erfahren; daher 2) (Bergb.), ein Feld, worin eine Fundgrube ist, zur Erbbereitung abmessen; 3) sich beim Messen irren; 4) etwas zum Verkauf oder zur Ablieferung messen, so daß es dabei darauf ankommt, den Gehalt des ganzen Vorraths zu erforschen; 5) feierlich versprechen; 6) hoch betheuern; 7) sich rühmen, besonders mehr von sich rühmen, als man zu leisten vermag; 8) etwas unternehmen, was die Kräfte übersteigt; 9) sich wider jemand v., sich ihm widersetzen. In den letztern Bedeu-

deutungen auch das Mittelwort vermessen, welches jedoch ehemals auch so v. w. kühn, tapfer bedeutete. (*Fch.*)

Vermessenheit, Ausartung des Muthes (s. d.), bei welcher der Handelnde, ohne das Maß seiner Kraft zu beachten, mit einer an Vorwitz streifenden Unüberlegtheit, etwas dieser Ueberlegenes unternimmt.

Vermessens Anhalten (Bergb.), das schriftliche Nachsuchen um das feierliche Vermessen oder Erbbereiten eines Feldes. V. Ausrufung, so v. w. Erbbereitungsausrufung. V. Schuldigkeit, die Verbindlichkeit sein Feld messen zu lassen, sie findet Statt, wenn eine Zeche noch Ausbeute gibt; für den Aelteren, wenn der Jüngere im Felde, um Streit zu verhüten, darum anhält; für den Jüngeren, wenn der Aeltere im Felde keine Ausbeute mehr hat, wohl aber der Jüngere.

Vermessungen, 1) die Ausmessungen der Größe eines Landtheils oder einer Gegend mittelst mathematischer Instrumente. Bei einer solchen V. beabsichtigt man entweder die Größe nach dem Flächeninhalt allein zu erfahren, oder man will zugleich den Grundriß der Gegend mit bekommen. In ersterem Falle genügt das gewöhnliche Feldmessen (s. Feldmeßkunst und Aufnehmen) mittelst der Bousole, des Astrolabiums (s. d.) oder eines anderen Winkelmeßinstruments und mittelst der Meßkette (s. d.), um die Längenmaße zu erfahren, und man kann selbst einen dem zu messenden Gegenstand allenfalls ähnlichen Grundriß, der jedoch, da er nicht auf dem Terrain selbst, sondern zu Hause entworfen wird, nie die gehörige Genauigkeit erreichen wird, erlangen. Im letztern Falle aber, wo der möglichst genaue Plan der Gegend und das treue Wiedergeben des Terrains mit in Betracht kommt, ist nicht füglich ein anderes Instrument, als der Meßtisch (s. d.) anzuwenden. Bei 2) großen Landesvermessungen wird zuerst eine Standlinie von einer oder einigen Meilen auf einer möglichst genauen Ebene durch Meßstäbe mit Wasserwagen (s. d.) u. dgl. Hülfsmittel möglichst genau gemessen und hierauf durch Durchschneiden von den beiden Endpunkten aus, andere, besonders auffallende Punkte gefunden, von den wieder weiter nach anderen visirt, und so ein Netz über die ganze aufzunehmende Fläche, meist das ganze Land gelegt. Die so gefundenen Punkte werden durch astronomische Instrumente rectificirt und hierbei die Krümmung der Erde berücksichtigt. Diese Punkte bilden nun Dreiecke und zusammengenommen ein trigonometrisches Netz (s. d.) ersten Grades, jedoch dürfen die zu einem Dreiecke gehörigen Punkte nicht über 2—3 Meilen von einander entfernt sein. Von den Endpunkten dieser Dreiecke aus werden nun wieder andere Punkte geometrisch bestimmt und in die so gefundenen zweiten Dreiecke, oder das zweite trigonometrische Netz, das Terrain auf die Weise eingezeichnet, wie es unter ökonomisches Aufnehmen, militärisches Aufnehmen u. s. w. bereits erklärt worden ist. Das Auffinden dieser erwähnten festen Punkte nennt man Trianguliren. Vgl. Aufnehmen, Trigonometrisches Netz, Trigonometrische Vermessungen und Landkarten. (*Pr.*)

Vermētus (Zool.), s. Wurmschnecke.

Vermetzen (Mühlenw.), die geordnete Metze von dem zu mahlenden Getreide entrichten.

Vermeyen (Johann Cornelius), geb. 1500, niederländischer Schlachtenmaler, berühmt durch seinen, bis auf die Erde reichenden Bart, der ihm wahrscheinlich die Gnade Karls V. zugezogen. Starb 1559 in Brüssel.

Vermicelle (Waarenk.), italienische Nudeln von sehr verschiedener Gestalt.

Vermicular-arterie (arteria vermicularis, art. appendicalis, Anat.), zu dem wurmförmigen Fortsatz des Blinddarmes (s. d.) gehender Zweig der Hüft- und Grimmdarmarterie. V.-vene, von dem genannten Fortsatz zur Blinddarmvene gehende Vene.

Vermiculāria (Zool.), s. Wurmschnecke.

Vermiculāri-contortum legumen (bot. Nomencl.), wurmförmig gedrehte Hülse.

Vermiculārien (Petref.), versteinerte Röhrenwürmer und Wurmschnecken.

Vermiculāris (bot. Nomencl.), wurmförmig; v. radix, dicke, fast walzenförmige, hin und her gekrümmte Wurzel; v.es cotyledones, unregelmäßig gekrümmte Cotyledonen; v.ia vasa, s. Moniliformis.

Vermiculāris pulsus (lat.), der wurmförmige Puls.

Vermiculiten (Petref.), so v. w. Wurmsteine.

Vermiculum (lat.), alte Benennung des Elixirs (s. d.).

Vermiethen (lat. locare, Rechtsw.), durch einen Miethcontract (s. d.) (locatio conductio) Etwas einem Andern zum Gebrauche überlassen. Das Geschäft ist die Vermiethung (locatio) und der, welcher vermiethet, der Vermiether (locator). Der Vermiether von Diensten (locator operarum) muß die Dienste gehörig leisten und verliert, wenn er dies nicht thut, nicht nur den Lohn, sondern muß auch dem Abmiether allen Schaden ersetzen. Er muß den gehörigen Fleiß anwenden und, thut er dies nicht, ebenfalls den Schaden ersetzen. Er muß die Kosten tragen, welche auf-

aufzuwenden sind, um die vermietheten Dienste zu leisten; er steht jedoch in der Regel nicht für einen nachtheiligen Zufall (casus) dabei. Uebrigens begründet jede Vermiethung von Seiten des Vermiethers die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung (s. Eviction). Obgleich der Vormund ohne obrigkeitliches Decret nicht veräußern darf, so darf er doch vermiethen, weil dadurch das Eigenthumsrecht des Pflegbefohlenen nicht auf einen Andern übergeht. (*Bs.*)

Vermīfuga (lat., Med.), wurmtreibende Mittel.

Vermigli (Peter), so v. w. Martyr 1).

Vermīleo (Zool.), s. Wurmlöwe.

Vermīlia, nach Lamark Gattung aus der Familie der Röhrenwürmer, hat eine walzenförmige Röhre mit kalkartigem Deckel. Arten: rostrata, triquetra u. a. Vermilīnguia, s. Wurmzüngler.

Vermiliōn (Geogr.), 1) kleiner Fluß in dem nordamerikanischen Staate New-Orleans, fällt in den mexicanischen Golf, bildet beim Ausfluß die 2) ansehnliche Bai unweit der Atchafalayabai.

Vĕrmillon (fr.), 1) schöne glänzend rothe Malerfarbe, aus höchst fein präparirtem, mit Weingeist oder Urin abgeriebenem Zinnober bestehend und aus China in Packeten, deren jedes 10 kleine, mit chinesischen Figuren bezeichnete Päckchen enthält, eingeführt; man hat eine hohe und eine helle Sorte, je nachdem er mehr gestoßen und gemahlen ist; 2) so v. w. Kermes- oder Scharlachbeeren.

Vĕrmillon d'Espagne (Pomol.), so v. w. Winterbirn, schönste.

Vĕrmilly (Vermigli), so v. w. Martyr 1).

Vermina, Sohn des Syphax, wurde 204 v. Chr. von seinem Vater gegen Masinissa geschickt, den er auch besiegte. 202 kam er mit einer Armee den Carthagern zu Hülfe, wurde aber von den Römern mit Verlust von 16,000 Mann geschlagen. 200 bat er um Frieden unter allen Bedingungen. Der Gesandtschaft, welche deshalb an ihn geschickt worden war, ging er bis an die Grenzen seines Reichs entgegen und nahm die gegebenen Bedingungen an. (*Lb.*)

Verminātio (lat.), s. Wurmkrankheit.

Vermindert (Musik), werden die Intervalle (s. d.) genannt, welche, im Fall sie klein oder rein gewesen sind, noch durch ein Versetzungszeichen, am untern oder obern Tone, noch kleiner gemacht werden; z. B.:
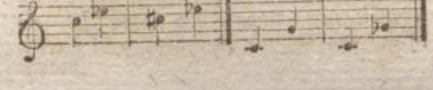
Verminderter Dreiklang (Musik), ein Dreiklang, bestehend aus Grundton, kleiner Terz und verminderter Quinte, z. B.:

f d
d h u. s. w. Bei leitereignen Akkorden
h gis

hat er auf dem 7. Tone der Tonleiter seinen Sitz. Wird demselben noch eine kleine Terz hinzugefügt, so entsteht dadurch der verminderte Septakkord, welcher auch als ein Akkord mit kleiner None (s. Nonenakkord) und weggelassenem Grundtone

as ges
f es
d c
h a

angesehen werden kann; z. B.: u. s. w. V. Septakkord, s. unter Verminderter Dreiklang.

Vermis cerebri (lat., Med.), so v. w. Ungarische Krankheit (s. d.).

Vermischen, 1) Gegenstände verschiedener Art unter oder neben einander bringen; 2) zwei oder mehr Dinge so zusammen thun, daß die Kennzeichen des einzelnen aufgehoben oder verwechselt werden; 3) sich fleischlich v., den Beischlaf ausüben.

Vermischte Farben, Farben, welche aus 2 oder mehreren anderen Farben zusammengesetzt sind und nicht blos als eine Schattirung der Hauptfarben betrachtet werden können.

Vermischte Figur (Mathem.), eine Figur, welche aus geraden und krummen Linien besteht.

Vermischte Hölzer (Forstw.), Waldstücken, wo Laub- und Nadelholz untereinander steht. Die Behandlung derselben hängt davon ab, von welcher Sorte am meisten vorhanden ist. Soll es zu Buschholz benutzt werden, so muß das Nadelholz herausgeschlagen werden, weil dieses, größer geworden, den Nachwuchs des Laubholzes hindert. Soll es Nadelholz bleiben, so darf das Laubholz nicht eher herausgeschlagen werden, bis sich die Nadelbäume schon etwas ausgeästet haben, sonst wachsen diese zu sehr in die Aeste. Birken, Rothbuchen u. Eichen kann man mit dem Nadelholze in die Höhe gehen lassen. (*Fch.*)

Vermischte quadratische Gleichung (Math.), s. unter Gleichung.

Vermischter Contrapunkt (Musik), s. unter Contrapunkt.

Vermischte Schriften (Lit.), Schriften oder Aufsätze verschiedenen Inhaltes, welche ohne Ordnung oder innern Zusammenhang zusammen herausgegeben werden.

Vermischte Taktarten (Musik), s. unter Takt.

Vermischte Treppen (Bauw.), s. unter Treppe.

Vermischte Waarenhandlungen, in Oestreich solche Handlungen, welche allerlei

lei zum täglichen Leben nöthige Gegenstände, namentlich auch Victualien verkaufen.

Vermischte Zahl (Arithm), eine Zahl, welche aus einer ganzen Zahl und einem Bruche besteht.

Vermischtschlächtige Wasserräder (Mühlenw.), Wasserräder, auf welche man 2 Ströme Wasser von verschiedener Höhe leitet, so daß sie zugleich ober- und mittel-, oder mittel- und unter-, oder ober- und unterschlächtig sind.

Vermischung (commixtio, Rechtsw.), 1) die Vereinigung mehrerer einzelnen Sachen mit und unter einander; 2) fleischliche V. (commixtio carnalis, Criminalrecht), so v. w. Beischlaf (s. d.); 3) (Civilrecht), diejenige Art der Accession (s. d.), bei welcher trockene Körper mit einander vermischt werden, im Gegensatze von der Confusion (s. Confusio) flüssiger Körper. Geschah sie mit Einwilligung beider Theile, so wird das Product daraus gemeinschaftlich; im Gegentheile kann jeder Eigenthümer seine Sachen von dem Ganzen absondern, wenn dies möglich ist; wo nicht, so muß der Theil, welcher das Ganze behält, den andern nach denjenigen Grundsätzen entschädigen, welche hierüber überhaupt in der Accessions-, namentlich in der Adjunctionslehre (s. Adjunction) Statt finden. Das aus diesem Vorgange entstehende Recht heißt das Vermischungsrecht. (*Bs.*)

Vermischungs-rechnung, s. Alligationsrechnung und Verhältniß.

Vermis digiti (lat., Chir.), so v. w. Fingergeschwür (s. d.).

Vermitio, Vermes (lat.), Wurmkrankheit (s. d.).

Vermittelungs-ort (Hdlgsw.), im Wechselgeschäfte derjenige Handelsplatz, über welchen man Zahlungen für einen dritten Ort mit dem größten Vortheil machen kann. Wenn man z. B. in A. Papiere hat, welche in C. hoch stehen, und man in C. wohlfeile Papiere auf B. bekommen, so sendet man Zahlungen von A. nicht unmittelbar nach B., sondern macht die Zahlung durch ein Handelshaus in C., als dem Vermittelungsorte, ab. (*Fch.*)

Vermittler, 1) eine Person, welche etwas vermittelt, bewirkt, daß zwischen 2 andern Personen etwas, ein Vergleich, Vertrag zu Stande kommt; 2) (Theol.) so v. w. Mittler.

Vermland (Geogr.), so v. w. Wärmeland.

Vermögen, 1) als Zeitwort: ausrichten, bewerkstelligen können; 2) Kraft, Fähigkeit, haben eine Veränderung hervorzubringen; 3) an zeitlichem Vermögen besitzen; 4) jemanden zu etwas v., ihn durch Vorstellungen dazu bewegen; 5) (Hauptw.) eigentlich das, wodurch man etwas vermag; 6) (äußeres V.) Inbegriff aller Dinge, die man genießen oder gebrauchen, oder wodurch man sich in den Besitz nützlicher und genießbarer Dinge setzen kann; 7) (inneres V.) Inbegriff aller physischen und intellectuellen Fähigkeiten und Kräfte, welche die Natur dem Menschen gegeben, so wie der Fähigkeiten und Kenntnisse, die man sich durch Anwendung seiner natürlichen Fähigkeiten und Kräfte erworben hat; 8) der Vorrath an Geld und Geldeswerth; 9) solche Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, wodurch man Geld u. Geldeswerth erwerben kann. (*Fch. u. Lb.*)

Vermögen (Staatsw. und Rechtsw.), 1) als Zeitwort, so v. w. können, bewirken können, daher bezeichnet das Hauptwort V., 2) die physische u moralische Kraft eines Menschen oder einer Gesammtheit von Menschen. In rechtlicher Beziehung gilt hier der Grundsatz, daß Niemand über sein V., über das, was ihm möglich ist, verpflichtet werden kann (Ultra posse nemo tenetur, s. d.); 3) die ganze Masse von geistigen und körperlichen Gütern, geistiges und körperliches, oder sinnliches V., welche ein Mensch als Mittel für seine Zwecke rechtlich erworben hat. Das geistige V. bestehend in Fähigkeiten Talenten, Kenntnissen, ist immer nur ein solches V., das man zwar benutzen (Gebrauchsvermögen), aber nicht, wie das sinnliche V., bestehend in Grundstücken, Geld, Forderungen, Mobilien ꝛc. vertauschen kann (Tauschvermögen), u. so hat es auch nur einen Gebrauchs-, aber keinen Tauschwerth. Ist übrigens das V. ein solches, durch dessen Benutzung der Eigenthümer desselben sich Einkommen verschafft, so ist es ein werbendes, außerdem ein ruhendes oder todtes; 4) in einer engern Bedeutung der Inbegriff alles körperlichen Besitzthums eines Menschen und 5) in der engsten Bedeutung dieser Inbegriff, zu Geld angeschlagen. 6) Wenn das V. Jemandem die Mittel giebt, die Zwecke seines irdischen Daseins bei mäßiger Anstrengung zu erreichen, also dabei ein sorgenfreies, ihm Genüsse gewährendes Leben zu führen, so ist er bemittelt oder wohlhabend. Ist dies in der möglichsten Ausdehnung und mit der größten Leichtigkeit der Fall, so ist er reich. Genügt aber seine Arbeit nur für die dringendsten Bedürfnissen des Lebens, so ist er dürftig. Reicht sie nicht einmal dazu aus, so ist er arm. Wenn gleich der Reichthum sich gewöhnlich in der Masse von Gütern zeigt, welche einzelne Menschen, oder eine Gesammtheit derselben über ihr Bedürfniß, als reinen Ertrag, besitzen; so ist es doch irrig, wenn man den Reichthum nur in der großen Menge tauschfähiger Güter und nicht in dem Besitz von Gütern überhaupt, also die Gebrauch-

brauchsgüter mit eingeschlossen, sucht. Das gesammte V. eines Hausvaters wird in den römischen Gesetzen mit dem Worte Familia bezeichnet u. begreift, in wiefern es aus beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (res mobiles v. immobiles, s. Sache) besteht, das Mobiliar- u. Immobiliarvermögen. Zu ersterem gehören auch, wenn es nicht besonders ausgenommen ist, das in ausenstehenden, besonders in zinnsbaren Forderungen bestehende V., das Capitalvermögen. Renten, die in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts auf unbeweglichen Gütern haften u. von jedem Besitzer jährlich entrichtet werden müssen, Realrenten, Grundzinnsen (reditus reales) gehören, rücksichtlich des Rechts selbst, zu dem Immobiliarvermögen, hingegen derartige schon verfallene (betagte) Zinnsen, welche rückständig sind, gehören eben so, wie Leibzinnsen (reditus personales), solche Renten, welche einer Person ohne Rücksicht auf unbewegliche Güter zu gewissen Terminen, z. B. jährlich zu zahlen sind, zu dem Mobiliarvermögen. Wenn Jemand sein ganzes V. mit dem Zusatze, bewegliches u. unbewegliches V., verpfändet hat, so wird auch das Capitalvermögen als mitverpfändet angesehen. Wenn aber nicht als Zusatz sondern als alleiniger Verpfändungsgegenstand, Mobiliar- u. Immobiliarvermögen genannt ist, so nimmt man das Capital-V. nicht als mitverpfändet an. Ist Jemandem der Nießbrauch (s. d.) am ganzen V. vermacht, so erstreckt dieser sich nicht blos auf das V. des Testators zur Zeit der Testamentserrichtung, sondern auf alles auch nach dieser Zeit Erworbene; ist der Nießbrauch von einem Theile des V.s ohne nähere Bestimmung desselben vermacht, so erstreckt er sich auf das halbe V. nach Abzug der Schulden. Die Masse vorhandener Güter im Besitze einzelner Staatsbürger heißt Privatvermögen. Der Inbegriff der Güter, welche einem Volke gehören, ist das Nationalvermögen in der weitesten Bedeutung, worunter das, der National- oder Volksgesammtheit gehörige V. das Staatsvermögen, u. das den Unterthanen gehörige, das Nationalvermögen in engerer Bedeutung begriffen sind. Beide sind wesentlich dadurch unterschieden, daß, so wie die Nation dieselbe bleibt, wenn auch ihre Individuen sich ändern, so auch das National-V. über den Wechsel der Güter u. der Individuen, erhaben ist. Nicht so das Staatsvermögen, da sich dies mit dem Wechsel der Regierung ändern kann und ändert. (*Bs.*)

Vermögens-steuer (Staatsw.), die Staatsgewalt hat, vermöge des, in der Oberherrschaft begründeten Obereigenthums, das Recht, das Vermögen des Volkes zum Besten des Staates zu verwenden. Also hat sie das Recht zu bestimmen, in welcher Maaße von dem Vermögen des Volkes zur Bestreitung der Bedürfnisse des Letztern beigetragen werden soll. Thut sie dies in der Maaße, daß jeder Staatsbürger, nach Verhältniß seines Vermögens, er mag es brauchen, oder ungenutzt liegen lassen, zur Mitleidenheit hierbei, nach gewissen Procenten gezogen wird, so ist dies die V. Schon bei mehrern ältern Völkern wird dieselbe gefunden, namentlich bei den Römern, besonders bei den Athenienfern. Doch war sie da mehr eine nach gewissen Vermögensverhältnissen erhobene Personensteuer (s. d.). Dort wurde übrigens, nach dem Xenophon, alles Mobiliar- u. Immobiliarvermögen jedes Athenienfers, es mochte werbend, oder ruhend sein, dazu eingeschätzt. Dies Letztere steht überall der V. entgegen, weil nicht der erwerbende, nicht einmal der genießende Theil im Volke dadurch besteuert wird, sondern der bloße Besitz. Also alle die, welche durch ihre Kraft, sei es physische oder psychische Kraft erwerben, werden nicht besteuert. Man geht von der unrichtigen Ansicht aus, der Güterwerb und das Einkommen ruhe nur in der, im Eigenthume und Besitze des Abgabepflichtigen befindlichen körperlichen Gütermasse. Man besteuert hiernächst dabei nicht blos die Förderungsmittel der Betriebsamkeit, sondern die schon in den Consumtionsbedarf übergegangene Habe, z. B. Geldvorräthe, Mobilien ꝛc. Hiernächst ist ein Hauptgegengrund gegen die V. die Schwierigkeit ihrer richtigen Hebung. Habe Jemand auch noch so triftige, der Lebensklugheit, Sittlichkeit und Rechtlichkeit entsprechende Gründe, sein Vermögen zu verbergen (z. B. verschwenderische, zum Leichtsinn geneigte Erben ꝛc.), er muß es bekannt werden lassen. Nicht zu gedenken, daß noch sehr die Frage ist, nach welchem Werthe, ob nach dem Anschaffungs- oder dem eigentlichen Werthe, oder dem, welchen es zur Zeit der Steuerentrichtung hat, ob nach dem wirthschaftlichen, oder Verkaufswerthe, das Vermögen angenommen werden soll. Auch ist die Bestimmung ungemein schwierig, wie der Beweis des V.s zu führen sei. Die Abgabe von der Willkür, oder vielmehr von der Ehrlichkeit und Offenherzigkeit jedes Bürgers abhängen zu lassen, ist ein Prinzip, das man in ältern Zeiten wohl anzuwenden wagen konnte, wo der Besitz jedes Staatsbürgers nur sehr einfach, daher leicht zu erkennen war, u. wo allerdings jene Tugenden, häufiger waren. Dies Prinzip zeigte sich aber mit dem Eindringen eines neuern Geistes sogleich als unanwendbar, und erregte viele Streitigkeiten, z. B. die, diese Art von Steuer bezeichnende vormalige Losung in Nürnberg. Ueberhaupt mochte es wohl in sehr bes. Localverhältnissen liegen, daß in den Städten Nürnberg, Hamburg, Frankfurt ꝛc.

sich früherhin die V. einige Zeit erhielt. Die Ausmittelung des Vermögens durch den Eid von Tausenden von Staatsbürgern widerspricht den religiösen und sittlichen Ansichten über diese Handlung. Ein Unterschleifssystem einerseits u. ein Spionirsystem andererseits ist also dabei nicht zu vermeiden, zumal wenn man einigen Ständen (wie sonst Oestreich bei der Grundsteuerregulirung durch die angenommene fides nobilis et sacerdotalis) unbedingt Glauben schenken will. Endlich wird das der Natur der Sache nach nöthig werdende stete Verändern dieser Abgabe ein Schwanken in dem Staatshaushalt erzeugen, das diese Steuer als unzweckmäßig charakterisirt, während sogar das gegen sie spricht, daß ein großer Theil der Staatsbürger, die, welche gar kein körperliches Vermögen haben (Proletarien), aber durch ihre physische oder psychische Kraft doch erworben, ganz unbesteuert bleiben. Sie kann nur erwirken, daß der Reiche arm, der Arme reich wird. (*Bs.*)

Vermögensstrafen (Staatsw.), Vermöge der im vor. Art. auseinander gesetzten Prinzipien und des dem Staate zustehenden Strafrechts kann er letzteres ausüben durch theilweise oder ganze Beraubung des Vermögens. Diese bestehen entweder in der Forderung einer gewissen, nach dem größern, oder geringern Grade der Strafbarkeit vom Richter abzumessenden Geldsumme für eine Gesetzwidrigkeit, Geldstrafe (s. d.), Geldbuße oder in Entziehung eines gewissen, zu Erwerbung von Eigenthum geeigneten Rechts, z. B. eines Privilegiums, Privationsstrafe (s. Privation), oder in Einziehung des ganzen Vermögens oder gewisser Theile desselben, z. B. der Hälfte des Vermögens, der Instrumente, die zum Verbrechen gebraucht sind ꝛc, ohne richterliche Abmessung nach dem Grade der Strafbarkeit, Confiscationsstrafe (s. Confiscation), im ersten Falle allgemeine Güterconfiscation (confiscatio bonorum universalis), wegen des damit leicht möglichen Mißbrauchs in mehrern Verfassungsurkunden (s. d.) verboten, im 2. Falle, besondere Gütereinziehung (conf. bon. particularis). (*Bs.*)

Vermöhren (Tischler), bei den Stuhlgestellen die Zapfen in die Zapfenlöcher fügen; daher **Vermohrungseisen**, eine Art Stemmeisen, womit diese Zapfenlöcher gemacht werden.

Vermond (Abbé de), widmete sich dem geistlichen Stande, ward Doctor der Sorbonne und Bibliothekar am Collegium Mazarin zu Paris. Sein Gönner, der Erzbischof von Toulouse, verschaffte ihm am wiener Hofe die einflußreiche Stelle eines Institutors der jungen Erzherzogin Maria Antoinette, der nachherigen Königin von Frankreich. V. ging als deren Vorleser mit nach Paris, und seinem fortdauerndem Einflusse u. geheimen Zusammenhange mit Wien schrieb man manche mißfällige Handlung der Königin zu. Einer der bedeutensten Fehlgriffe war, daß durch V.s Bemühungen der Erzbischof von Toulouse, Lomenie de Brienne (s. d.), Principalminister wurde, wozu derselbe gänzlich unfähig war. Nach Ausbruch der Revolution flüchtete V. nach Wien, wo er blieb und später unbeachtet starb. (*Md.*)

Vermont (Geogr.), einer der nordamerikanischen (neuen) Freistaaten, zwischen Canada, New-Hampshire, Massachusetts und New-York, hat 482 (486, nach And. nur 414) QM., ist ziemlich bergig, hat doch auch schöne Ebenen; die Berge (höchste Spitze ist der Pik Killington, 3454 Fuß) sind unter dem Namen: grüne Berge, eine Fortsetzung der Landeshöhe (Albanykette); der Hauptfluß ist der Connecticut (mit verschiedenen Nebenflüssen, Mulhegen, Ompompananasuk, Williams), der Otterkrik und Onion; der See Champlain, dem beide letztere zufallen, liegt auf der Nordwestgrenze mit New-York, der See Memfremagog auf der Grenze mit Canada. Außer dieser reichlichen Bewässerung gibt es auch noch mehrere Sümpfe (Swamps). Das Klima ist zwar kalt, doch gesund, bringt viel Schnee, doch auch, nach dessen Verschwinden, schnellen Frühling und warmen Sommer. Der Boden ist vorzüglich in den südlichen Gegenden angebaut, an einigen Orten außerordentlich fruchtbar. Man baut Getreide aller Art, auch Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst. Die Berge sind meist gut bewaldet, Tannen werden sehr groß. Zuckerahorn ist sehr häufig, überhaupt ist die Waldung für die Bewohner von großem Werth; die Viehzucht ist sehr ansehnlich u. einträglich. Die Jagdliebhaber finden Bären, mehrere Arten von Katzen, Füchsen, Eichhörnchen, ferner Stachelschweine, Elennthiere, Wölfe, Marder, Wiesel, Biber, Moschusratten, Fischottern, mancherlei Schlangen, auch Klapperschlangen. Die zahlreichen Gewässer haben Ueberfluß an Fischen (Lachse, Welse, Karpfenarten). Die Berge enthalten viel Eisen, wohl auch Kupfer u. Blei. Sumpfeisen ist am Champlain sehr häufig; man findet auch Marmor (sehr schön), Türkis, Schiefer u. a., und hat einige Mineralquellen. Die Industrie beschäftigt sich mit Verfertigung von Leinwand, Castorhüten, Branntwein (neuerer Zeit in Abnahme), Oel, Zucker (aus Ahorn), Eisenwaaren, Marmorarbeiten u. s. w. Der Handel vertreibt die Erzeugnisse des Landes und der Industrie; die Wasserfälle, die den Connecticut unfahrbar machen, sind meist durch Kanäle umgangen, doch sind die Wege noch nicht ganz gut.

Der

Der Einwohner rechnete man 1800 154 470, 1820 235,764, 1830 280,000, meistens Nachkommen der Engländer; Indianer gibt es hier gar nicht, Neger nur wenig; sie sind meistens Congregationalen, weniger Baptisten, noch weniger Presbyterianer. Der Unterricht ist gut bestellt. Die Regierungsverfassung ist demokratisch, u. auf die Constitutionen von 1777, 1786 und 1792 gebaut. Das Haus der Repräsentanten (nur aus 1 Kammer bestehend), hat gesetzgebende Gewalt. Jeder Ort, der 80 steuergebende Einwohner zählt, wählt einen Repräsentanten, der als weiser, tugendhafter und friedliebender Mann bekannt sein soll. Gewöhnlich tritt die Versammlung im October zusammen zu öffentlichen Sitzungen. Die vollziehende Gewalt hat der Gouverneur, der Unterstatthalter und Rath (12 Mitglieder). Sie werden vom Volke gewählt. Sie genehmigen oder verwerfen die vorgeschlagenen Gesetze (Bills) und bereiten der Generalversammlung die Arbeiten vor. Ein Rath der Censoren (13 Mitglieder), hat von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob die Verfassung treu gehalten ist. Ein Schatzmeister hat das Finanzwesen unter sich. Das Obergericht ist die höchste Gerichtseinstanz, sonst sind in jeder (13) Grafschaft und in jedem Orte besondere Richter. Die öffentlichen Abgaben sind gering. Das Militär besteht aus nicht ganz 30,000 Mann Milizen, die ihre Capitäne und Subalternoffiziere selbst wählen. Hauptstadt ist Montpellier. (*Wr.*)

Vermünzen, Metall zu Verfertigung der Münzen verbrauchen.

Vermuthung (lat. Praesumtio, Rechtsw.), ist die, auf einer Schlußfolgerung aus andern Thatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit eines Factums. Die gewöhnliche Eintheilung derselben ist, daß sie entweder, ohne von den Gesetzen autorisirt zu sein, in der Natur der Sache liegt einfache richterliche menschliche V. (praesumtio simplex s. facti s. hominis), sie verstärkt blos einen durch andere Beweismittel geführten Beweis, oder daß sie von den Gesetzen selbst aufgestellt ist, gesetzliche V. (praesumtio juris pr. legis) u. zwar entweder mit dem Effecte, daß die Sache, für sie spricht, so lange für wahr gehalten wird, bis das Gegentheil erwiesen ist, rechtliche oder gesetzliche V. (praesumtio juris pr. qualificata) im engern Sinne, oder mit der Wirkung, daß diese Sache absolut für wahr angenommen und gar kein Beweis des Gegentheils zugelassen wird (praesumtio juris et de jure). Diese fällt im Effect mit der gesetzlichen Fiction (s. d.) in Eins zusammen, gleicht ihr in mancher Hinsicht, ist jedoch, so wie jede andere V., dadurch von der Fiction unterschieden, daß bei der letztern Etwas für wahr angenommen wird, was dies in der That nicht ist. Solcher V.n (praesumtiones juris et de jure) gibt es nicht viele, z. B. daß, wenn ein Ehegatte in den Ehepacten schriftlich bekannt hat, die Mitgabe empfangen zu haben, nach 10jähriger Ehe es so angesehen werden soll, als habe er sie wirklich empfangen u. s. w. Es gibt übrigens im Civilrechte viele ziemlich unbestrittene V.n. Die V. streitet, nach Vorschrift der Gesetze, bei Unterlassung mancher Obliegenheiten im Civilprocesse dafür, daß der Säumige ungehorsam sei, vermutheter Ungehorsam (contumacia praesumta), ferner bei der Frage über Einwilligung zu einem Geschäfte unter gewissen Voraussetzungen für Letztere, wenn sie nämlich der gewöhnlichen Denkungsart eines Menschen entspricht, ihm nützlich, eine unmittelbare Folge aus bereits von ihm Bewilligten oder wegen sonstiger Verhältnisse unter den betheiligten Personen wahrscheinlich ist. Gewisse Personen werden als präsumtive, vermuthete Sachwalter auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen, nämlich Ascendenten u. Descendenten, Seitenverwandte bis zum 2. Grade, Schwäger unter gewissen nähern Bestimmungen, der Ehemann für die Ehefrau, ein Streitgenosse für die übrigen, endlich diejenigen, welche die Urkunden über einen Streit in den Händen haben u. s. w. Im Criminalrechte liegt die Sache etwas tiefer. Ist Etwas ungewiß, so ist es entweder wahrscheinlich, wenn mehr Gründe für als wider dasselbe sprechen, zweifelhaft, wenn beiderlei Gründe gleich, unwahrscheinlich, wenn mehr Gründe wider, als für dasselbe sind. Diejenige Meinung, welche durch die Wahrscheinlichkeit hervorgebracht wird, ist die V., verschieden von Indicium (s. d.), Anzeige, Verdachtsgrund. Ein Hauptstreit unter den Rechtsgelehrten war stets die Frage, ob bei einer an sich unerlaubten Handlung eine böse Absicht (dolus) zu vermuthen sei. Die ältern Juristen, so wie sie im Civilrechte den allgemeinen Grundsatz: Dolus non praesumitur sed ab allegante est probandus, aufstellten, so behaupteten sie im Gegentheil im Criminalrechte, es sei stets die böse Absicht zu vermuthen (quilibet praesumitur malus). Die neuere Wissenschaft verwirft hierbei jede allgemeine V. und macht die Frage in jedem speciellen Falle von den besondern Umständen abhängig. Indeß gibt es einige Fälle, wo auch im Criminalrechte eine nachtheilige V. eintritt. So z. B. wenn bei schweren Verwundungen, oder Tödtung angeblich aus Nothwehr, die Anzeige, besonders im Falle sie gesetzlich vorgeschrieben, nicht erfolgt ist, streitet die V. gegen die Rechtmäßigkeit der That. Ist es beim Münzvergehen zweifelhaft, ob Jemand die Münzen zum Ausgeben, oder nur zur

Uebung gemacht hat; so streitet für Ersteres die V., wenn viele Münzen von einerlei Art gemacht wurden u. s. w. Keinenfalls aber kann auf bloße V.n Jemand peinlich verurtheilt werden. (*Bs.*)

Verna (lat.), 1) eigentlich ein Inländer; besonders 2) ein im Haus geborner Sklave, s. Sklaven. Weil diese gewöhnlich am geringsten geschätzt wurden, auch 3) ein Schimpfwort, den Niedrigsten bedeutend, oder 4) so v. w. Hanswurst, Possenreißer, weil jene Sklaven gewöhnlich den Possenreißer im Hause machten, wegen ihrer Bekanntschaft mit Allen.

Verna (Geogr.), s. u. Salzkotten (Geogr.).

Vernäccio, 1) (Vernäggio, Weinh.) ein guter italienischer Wein, kommt aus dem Genuesischen, Toscanischen, aus Sardinien und Calabrien. 2) (Pomol.), edle, sehr großtraubige, schwarzbeerige, Weinsorte, sehr süß und gewürzhaft, reift im Septbr.

Vernäculus morbus (lat.), die endemische Krankheit.

Vernähung der Leichen, die, nach Beendigung einer Leichenöffnung, nach welcher die Leiche den Angehörigen zur Beerdigung übergeben wird, u. wodurch die durch die Section bewirkten Verunstaltung des Körpers möglichst ausgeglichen wird. Es besteht darinnen, daß nach vorläufiger Säuberung der Leichen von Blut u. anderen Flüssigkeiten, und Zurückbringen der herausgenommenen Eingeweide an ihren Ort, oder wenn dieselben in einem Fäßchen, das zu den Füßen des Leichnams in den Sarg gestellt wird, besonders verwahrt werden, nach Ausfüllung der Cavitäten mit Heu, die durch die Section erzeugten Hautlappen durch eine, mittelst einer krummen zweischneidigen Nadel und gewichsten doppelten Zwirn hergestellte Kürschnernath (s. d.) in ihrer naturgemäßen Lage sauber zusammen genäht werden. (*Su.*)

Vernätherung (Wasserb.), so v. w. Deckwerk.

Vernageln, 1) mit Nägeln befestigen; 2) mit Nägeln oder einem aufgenagelten Gegenstand verschließen. 3) V. eines Pferdes, erfolgt bei den Beschlagen durch schräges Eintreiben des Nagels in die Wand des Hufes, daß seine Spitze in die Fleischwand eindringt und das Pferd beim Gehen verwundet. Ein aufmerksamer Schmied wird es sogleich durch das Zucken des Pferdes bei dem Einschlagen des Nagels bemerken und daher diesen wieder ausziehen und durch einen andern ersetzen. 4) V. der Geschütze, wenn man genöthigt ist, sie dem Feinde zu überlassen, geschiehet vermittelst eines stählernen, an der Seite aufgehauenen Nagels, der mit Gewalt in das Zündloch getrieben wird und nicht ohne Mühe und Zeitverlust wieder heraus gebracht werden kann. Um in einer Schlacht wenigstens den augenblicklichen Gebrauch verlorner Geschütze zu hindern, genüget es einen hölzernen Pfropf gedrängt in das Zündloch zu treiben, der sich vermittelst eines Bohrers leicht wieder heraus bringen läßt, wenn man im Verfog des Treffens so glücklich ist; die Geschütze wieder zu erobern. (*Fch.* u. *Hy.*)

Vernäggio (Weinh. und Pomol.), s. Vernaccio.

Vernal (fr.), frühlingsmäßig, dem Frühling entsprechend.

Vernäles plantae (bot. Nom.), Frühlingspflanzen, die im Frühling blühen, wohin Linné auch alle Alpenpflanzen rechnete. Vernälis area, Frühlingsbeet, mit einer Wand gegen Norden versehenes zur Cultur der Frühlingspflanzen bestimmtes Beet.

Vernalität (v. lat.), 1) eine affectirte, von rohen Menschen Gebildeten nachgeäffte Höflichkeit; 2) unsittliche und gemeine Spaßmacherei, wie sie den gemeinsten Sklaven (s. Verna) ziemt.

Vernarbende Mittel, so v. w. Cicatrisantia (s. d.).

Vernarbung (cicatricatio, Chir.), Bildung einer Narbe (s. d.); wird eine Wunde nicht durch schnelle Vereinigung geheilt, so schwitzt in den ersten Tagen aus ihrer ganzen Oberfläche eine röthliche seröse Flüssigkeit, welche in eiterige Exsudation übergeht, es entwickelt sich auf der Oberfläche der Wunde ein zarter Zellstoff, welcher sich durch die Fortsetzung der Cappillargefäße in ihn zu Fleischwärzchen bildet, die im Anfange sehr zart sind, u. bei der geringsten Berührung bluten, nach u. nach aber fester werden, sich nach ihrem Mittelpunkte zusammenziehen, wodurch der Umfang der Wunde vermindert wird; die Fleischwärzchen bedecken sich mit einer zarten Oberhaut u. es bildet sich eine weißliche, glänzende Decke, die an der Ausdünstung keinen Theil nimmt, Narbe (s. d.); Heilung der Wunden auf dem Wege der V. (reunio per secundam intentionem), s. unter Wunde. (*Pat.*)

Vernasen (Hüttenw.), den Blasebalg v., über die Form vor dem Roste Schlacke setzen, damit sich das Gebläse nicht verstopfe.

Vernätio (bot. Nomencl.), das Ausschlagen der Gewächse im Frühling, so v. w. Foliatio.

Vernäzza (Geogr.), Marktflecken in der Riviera di Levante des sardinischen Herzogthums Genua, bekannt wegen des hier gezogenen guten Weins; liegt am Meer, treibt auch Fischerei.

Vernehmen, 1) ein Ding oder dessen Gegenwart durch irgend einen Sinn empfinden; 2) (Jagdw.) besonders vom Wilde, wenn es die Nähe des Jägers auf irgend

eine

eine Art bemerkt; 3) so v. w. hören; 4) mit Bewußtsein, Gegenwart des Geistes anhören; 5) hören, unterscheiden oder verstehen; 6) durch ein Gerücht, durch die Rede anderer erfahren; 7) sich v. lassen, so v. w. sagen, äußern; 8) die Aussage jemandes Behufs einer Untersuchung anhören, besonders wenn dies gerichtlich geschieht; 9) einsehen, merken, erkennen; 10) sich mit jemanden v., sich mit ihm berathschlagen, mit ihm über etwas einig werden. (*Fch.*)

Vernehmen, das, 1) die Handlung oder der Zustand des Vernehmens (s. das Zeitw.); 2) die Art und Weise, wie Menschen gegen einander gesinnet sind.

Vernehmung, s. Verhör.

Verneigen, s. Neigung 3) und Verbeugen.

Verneinen, 1) Nein zu etwas, besonders auf eine Frage sagen; 2) (Logik) einem Subjekte ein Prädikat absprechen, daher ein verneinendes Urtheil, ein verneinender Satz, wodurch das geschieht.

Verneinte Größen (Mathem.), so v. w. negative Größen (s. d. a.), entgegengesetzte Größen.

Vernet, 1) (Jean Jacques), geb. zu Genf, studirte unter Turretin u. Pictet (s. d.) Theologie, hielt sich dann einige Zeit in Paris auf, und verwaltete seit 1730 ein Predigtamt in der Nähe von Genf, wohin er (1734) als Professor der Theologie gerufen ward. 1737 ward er Rector der Akademie u. späterhin Professor der Geschichte und schönen Wissenschaften. V. st. 1789. Als Theolog band er sich an keine Lehrform, und dachte frei über die christlichen Dogmen; von dieser Seite lernt man ihn vorzüglich kennen in seinen Traité de la vérité de la religion chrétienne, tiré en partie du latin de J. A. Turretin Genf 1748, 10 Bde. und in seiner herausgegebenen Instruction chrétienne, ebend., 5 Bde. Als Philosoph empfahl sich V. in seinen Dialogues socratiques, ebend. 1746. Als sein Glaubensbekenntniß können die Opuscula selecta theologica gelten. Interessant sind die Mémoires historiques sur la vie et les ouvrage des Mr. V., Paris 1790, von denen Meusel (s. d.) in seinem historisch-literarisch-bibliographischen Magazine (St. 7 S. 1 ff.) einen Auszug mittheilt. 2) (Joseph) geb. 1712 zu Avignon, einer der größten Marinemaler, arbeitete anfangs in Paris, dann 20 Jahre lang in Italien und bereicherte die Gallerien zu Genua, Neapel und Rom mit seinen Werken. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich malte er 15 französische Seehäfen im Auftrag des Königs, und lieferte für die pariser Gallerie noch etwa 39 Stücke, deren ein jedes das andere an Großartigkeit der Naturerscheinung, Lichteffect und Harmonie zu übertreffen scheint. Es gibt zahllose Legionen von V.s Gemälden, die aber meistens verfehlt oder mittelmäßig sind. In der Gunst Ludwigs XV. befestigte sich V. vorzüglich dadurch, daß er alle Seehäfen Frankreichs malte. Allgemein geachtet starb er zu Paris 1789. 3) (Karl) geb. zu Paris 1761, des Vorigen Sohn, einer der ersten französischen Pferde- und Schlachtenmaler. Sein erstes bedeutendes Gemälde letzterer Art war (1806) die Schlacht von Marengo. Nach seinen Zeichnungen sind die vielen mit V. bezeichneten Pferdestudien in Kupfer gestochen u. lithographirt worden, die man allerorten antrifft. 4) (Horaze) des vorigen Sohn, geb. 1790 höchst genialer Genre-Maler, der zuerst 1817 mit der Schlacht von Tolosa (gegenwärtig im Palais Luxemburg) auftrat u. seit dieser Zeit einen großen Theil der französischen Malerschule beherrscht, wie er denn auch bis 1833 Director der Académie française in Rom gewesen ist. Zu seinen letztern Hauptwerken gehörte: die Einnahme von Algier, wohin er auf Kosten der Regierung zur Aufnahme des Terrains reiste, ferner die Benediction des Papstes Leo XII. ꝛc. 5) (Mouton du) s. Mouton 2). (*Dg. u. Fst.*)

Verneuern, 1) etwas neu oder neuer machen, etwas so verändern oder verbessern, daß so gut wie neu ist; 2) wiederholen, vergl. Jagdhund; 3) wieder in einer frühern Gestalt erscheinen lassen.

Verneuil (Geogr.), 1) Stadt und Cantonsort im Bezirk Epreux des Departements Eure (Frankreich) am Avre; hat angenehme Spaziergänge, 6 Kirchen 4400 Ew., welche Wollwaaren, Leder, Pergament, Bayonette buntes Papier u. a. Waaren fertigen. 1175 ward V. von Ludwig VII., der den diese Stadt besitzenden Engländern u. Normännern sie entreißen wollte, belagert; die Franzosen verbrannten damals die Stadt. 1424 am 17. August wurden bei V. die Franzosen unter dem Herzog von Alençon durch die Engländer, vom Herzog von Bedford geführt, geschlagen, worauf die Stadt den Engländern wieder übergeben wurde. 2) Stadt im Bezirk Gannat des Departements Allier, mit 900 Ew. (*Wr. u. Lb.*)

Verneuil (Katharina Henriette de Balzac d'Entraigues, Marquise von V.), Tochter von Franz d'Entraigues und Maria Touchet, der vormaligen Mätresse Karls IX. Ohne sehr schön zu sein hatte sie doch ein einnehmendes Wesen. Heinrich IV. sah sie u. ward sterblich in sie verliebt. Sie ward gegen das schriftliche Versprechen, daß er sie zur Gemahlin erheben wolle, wenn sie ihm binnen Jahresfrist einen

einen Sohn schenken würde u. gegen ein Geschenk von 100,000 Thaler, seine Maitresse. Als Heinrich IV. Sully dies Versprechen zeigte, zerriß dieser es, aber der König blind vor Liebe, schrieb es nochmals und brachte es der Geliebten. Wirklich ward sie schwanger, aber der Blitz schlug in ihr Schlafzimmer ein und sie kam unzeitig nieder. Dann begab sie sich nach Lyon, wo ihr der König die savoyischen eroberten Fahnen zu Füßen legte. Hier erfuhr sie auch die projectirte Heirath Heinrichs mit Maria von Medicis, und verließ Lyon in Zorn, ließ sich auch nur durch die Ernennung zur Marquise v. V. zur Rückkehr an Heinrichs Hof bewegen. Hier lebte sie in Paris mit dem König fortwährend im Einverständnisse und gebar ihm mit der Königin abwechselnd Kinder, einen Sohn, Gaston Heinrich, später Bischof von Metz und Herzog von V. und eine Tochter die an den Herzog von Epernon vermählt ward. Bald gab es mit der Königin Scenen der Eifersucht. Auf deren Wunsch forderte Heinrich das schriftliche Heirathsversprechen zurück. Als die V. es ihm abschlug, kam es zu einem lebhaften Zank, worin der König ihre offenkundigen Verhältnisse mit mehreren Hofherren ihr verwarf, u. als sie ihm entgegnete, daß er aber auch je älter, desto unausstehlicher werde, im Begriff war ihr mit Ohrfeigen zu antworten. Dennoch kam es zur Versöhnung, sie versprach, sich nach England zurückzuziehen, bekam dagegen 20,000 Thaler Jahrgehalt u. das Versprechen ihren Vater zum Marschall zu ernennen. Dennoch zettelte sie neue Intriguen an, und bewog ihren Vater und ihren Stiefbruder, den Graf von Auvergne, Sohn Karls IX., zu einem Versuch, den König zu entthronen. Dies ward entdeckt, die Schuldigen alle verhaftet, und ihnen der Prozeß gemacht. Aber dennoch erhielt sie Gnade für sich u. ihre Verwandten und der König nahm sie wieder in Gnaden an. Bald verließ er sie aber nach neuen Intriguen ganz, und die V. lebte nun bald zu Paris, bald zu Verneuil und st. in ersterer Stadt 1633. (*Pr.*)

Vernice, Vernisium, Vernix (Pharm.), bei den alten Chemikern das Sandarach.

Vernichten, 1) ein Ding so zerstören, daß von demselben nichts Wirkliches übrig bleibt, es aus dem Sein in das absolute Nichtsein versetzen. Für Vernichtung in diesem Sinne gibt uns die Erfahrung kein Beispiel, und es würde ein eben so außerordentlicher u. unbegreiflicher Act der Allmacht Gottes sein, als die Schöpfung; 2) die Verbindung aller Theile eines Dinges so aufheben, daß es dem Wesen nach nicht mehr das ist, was es früher war; 3) einen Plan, eine Hoffnung u. dergl. v., machen, daß dies alles nicht zu Stande kommt, nicht in Erfüllung geht; 4) für nichts halten oder ausgeben. (*Fch.*)

Vernicia, als Pflanzengattung nicht anerkannt, sondern in ihrer einzigen Art v. montana, zu Dryandra, als d. vernicia gezogen.

Vernicōsus (bot. Nomencl.), glänzend, gleichsam mit Firniß überzogen.

Vernier (Geogr.), großer Morast im Departement Eure (Frankreich), in der Gegend von Quilleboeuf unweit der Seinemündung, dient zum Theil zur Weide, und zu Gemüsegärten; der tiefere, stets wasservolle Theil heißt grande Mare.

Vernier (Peter), geb. 1580 zu Ornans in Burgund, studirte wie sein Vater Mathematik, wurde spanischer Capitän, Gouverneur in seiner Vaterstadt, auch Rath und Münzdirector in Burgund. Er starb 1637 zu Ornans; von ihm wurde das bekannte Instrument, das seinen Namen trägt, erfunden. Er beschrieb es in: de la construction, l'usage et les propriétés du quadrant nouveau de mathématique, Brüssel 1631, ein Schriftchen, das jedoch höchst selten geworden ist. (*Pr.*)

Vernier (Nonius, Math.), wenn man eine gerade Linie z. B. in 9 Theile, und eine andere eben so lange in 8 Theile theilt und letztere so an die erstere schiebt, daß die Endpunkte sich decken, so wird der Endpunkt des ersten Theils in den zweiten Theil der zweiten Linie $\frac{1}{8}$, der Endpunkt des zweiten Theils der ersten in dem dritten Theile der zweiten $\frac{2}{8}$ abschneiden u. s. w. Statt der Zahlen 8 u. 9 kann man beliebige Theile wählen, nur daß diese den immer verschieden sind. Dasselbe findet Statt, wenn die erste Linie ein Theil eines Kreisbogens u. die andere ebenfalls ein Kreisbogen von demselben Halbmesser ist, u. sehr sinnreich haben daher schon Mathematiker der frühern Jahrh. dies zu Bewirkung einer größern Genauigkeit bei der Gradeintheilung des Kreises benutzt, indem sie den zweiten Kreis beweglich machten und dadurch eine große Genauigkeit an der Gradeintheilung hervorbrachten. Man nennt den beweglichen, innerhalb des Kreises um dieselbe Axe sich drehenden und an den anderen berührend anstoßenden Kreistheil den V. insbesondere und den Anfangsstrich desselben, der immer genau auf eine Kreistheilung gepaßt werden soll, wenn der V. in einer anderen Kreisabtheilung die Eintheilung genauer bestimmen soll, den Index des V.s. Einige legen die Erfindung des V. Peter Nunnez, andere, V. (s. d.) bei, und von beiden führt auch die Erfindung den Namen. (*Pr.*)

Vernieten, so v. w. Nieten 2) u. 3).

Vernix (Chem.), s. Firniß.

Vernix caseōsa (Med.), das Kindspech, Kindesschleim, s. unter Kind 1).

Vernon (Eduard), geb. zu London 1684,

1684, Sohn des Staatssecretärs V.; trat 1702 in die Marine und studirte die dahin gehörigen Wissenschaften so eifrig, daß er als Capitän 1705 schon die Schlacht bei Malaga mitmachte, mehrere Schiffe befehligte, und um 1710 als Contreadmiral den französischen Schiffen in Westindien beträchtlichen Schaden zufügte. Er commandirte hierauf im baltischen Meere u. bei Gibraltar, und zerstörte als Viceadmiral 1739 mit 6 Linienschiffen, den spanischen Hafen Portobello in Westindien, eroberte ihn, verließ ihn jedoch bald wieder u. vertheilte zuvor unter seine Equipage 10 Millionen Dollars, die dahin zu Bezahlung der spanischen Truppen gesendet waren. Dagegen mißlang ihm und dem General Wentworth ein Angriff 1741 bei Carthagena. 1745 bei dem Versuch des Prätendenten, sich in Schottland festzusetzen, kreuzte er an der Küste von Kent und Suffer, um die Franzosen zu hindern in den Kanal einzulaufen. Später ward er wegen eines Ungehorsams gegen den Lord der Admiralität von der Liste der Admirale gestrichen und nur noch als Parlamentsglied für Ipswich thätig. Er st. 1757 ganz plötzlich auf seinem Landsitze Nauton in Suffolk. (*Pr.*)

Vernon (Geogr.), 1) Stadt u. Cantonsort im Bezirk Epreux des Departements Eure (Frankreich); liegt an der Seine, hat altes Schloß, Hospital, mehrere Getreidemagazine, 6300 Ew., welche Corduan, und baumwollene Waaren fertigen, Handel mit Getreide treiben, Steinbrüche unterhalten; 2) s. Montgomery (Geogr.) 6) u. 7); 3) s. unter Hickman; 4) mehrere nordamerikanische Townships. (*Wr.*)

Vernonia (v. *Schreb.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Zusammengesetzten, Ordnung Cupatorinen, Arten: 38, größentheils in Amerika heimisch. Ausgezeichnet: v. anthelmintica, mit purpurrothen Blumen, in Ostindien heimisch. Die Samen besitzen wurmtreibende Kräfte; v. odoratissima, suaveolens, in Südamerika heimische Sträucher mit wohlriechenden Blumen. (*Su.*)

Vernosöle (a. Geogr.), Stadt im aquitanischen Gallien, j. Croix de Volvestre.

Vernoux (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Tournon des Departements Ardèche (Frankreich); hat 2000 Ew., welche Weinhandel treiben.

Verns, so v. w. Ballenbinde.

Vernünftigkeit, Anlage u. Fähigkeit zur Vernunft (s. d.).

Vernunft (Phil.), unter den menschlichen Seelenvermögen das Höchste und Vollendetste, welches zugleich dem Menschen ausschließlich eigen ist, und denselben von dem Thiere wesentlich unterscheidet. So wenig diese oberste Stelle unter den Seelenkräften (s. d.) der V. streitig gemacht wird, so schwierig ist es jedoch eine scharfbegrenzte Definition von derselben zu geben, da die drei Hauptrichtungen, in denen sich das psychische Leben dargestellt, die als Gemüth, Verstand und V. eben in der Seele zur Einheit verbunden sind, in unmerklichen Uebergängen in einander fließen. V. ist nach dem allgemeinsten Gesichtspunkt ein Erkennen, mit Versicherung des Erkannten. Da aber Versicherung ein Verhältniß, wonach etwas gar nicht anderes sein kann, mithin Nothwendigkeit (s. d.) voraussetzt, so ergibt sich Letztere als der Charakter der V. Wenn der Verstand (s. d.) aus den sinnlichen Wahrnehmungen Begriffe bildet, so haben diese an sich nur den Charakter der Möglichkeit (s. d.); durch Anwendung der Function des Urtheilens, werden sie dem Vorstellungsvermögen als wirklich dargestellt. Zum Bewußtsein der Nothwendigkeit des Seins in einer bestimmten Weise gelangen wir durch Schlüsse, deren Bildung der V. anheimfällt. V. ist also a) das Vermögen der Schlüsse, in dieser Beziehung als eine höhere Potenzirung des Verstandes zu betrachten, und wird auch als theoretische V. als Erkenntniß des Nothwendigen im Ursächlichen bezeichnet. Es erstreckt sich aber die Nothwendigkeit nicht allein auf die Erkenntniß, sondern auch auf unser Gefühl und durch dieses auf unsere Willenskraft, obgleich sie als Vorstellung immer von Erkenntnißvermögen (s. d. a.) ausgeht, und erhält dadurch eine Richtung auf das Zukünftige, im Bestreben selbst Ursächliches zu werden, eine Bestimmung, die ihr das Vorstellungsvermögen als Zweck darbietet. In dieser Beziehung stellt sich die V. 2) als die Erkenntniß der Zwecke, oder des Nothwendigen in dem, was geschehen soll, als praktische V. dar. Da aber in Bezug auf das Zeitleben, und im Verstandesleben, die Vorstellung von Nothwendigkeit, welche hier mehr oder minder als bedingt erscheint, zu keinem Abschluß führt, so kann damit, daß wir die V. als die höchste Strafe der Verständigkeit betrachten, noch nicht ihr vollständiger, charakteristischer Begriff gegeben sein. Es ist aber in dem Sittengesetz, daß in dem Gewissen (s. d.) sich kund thut, u. als unbedingtes Princip für das Handeln geltend macht, eine Andeutung in unserm geistigen Vermögen selbst, von etwas unbedingt Nothwendigen gegeben. Dies ist aber nun c) die praktische V. in ihrer Reinheit, durch welche der Geist dahin gelangt, sich selbst bewußt in seinem innern Wesen mit Klarheit zu durchschauen, die das Vollkommene denkt, Ideen (s. d.) bildet u. aus diesen Gesetze abstrahirt, die wegen ihrer Nothwendigkeit ewige Gültigkeit haben und die deshalb dem geistigen Ver-

mögen zur höchsten Leiterin gegeben ist. Wenn der Wille sich ihrer Leitung entzieht, so ist er kein vernünftiger Wille und folgt Antrieben, die sich dem Urtheil des Verstandes wohl auch als Nothwendigkeit darstellen, aber nur bedingte oder scheinbare Nothwendigkeit sind, weil diese V. sie zu durchschauen, zu besiegen und zu beseitigen vermag. Indem die V. die Vorstellungen von Wahrheit, Schönheit, Güte, als höchstes Gut zur Einheit zusammentretend auffaßt, gelangt sie zur vollkommenen Freiheit, indem ihr ganzes Bestreben in den aus jenen Vorstellungen sich als Nothwendigkeit ergebenden Principien aufgeht, u. sie sich über alle Beziehungen des Zeitlebens erhebt. Hieraus entwickelt sich unabweislich die Idee (s. d.) eines höchsten, den Inbegriff aller Vollkommenheit darstellenden Wesens, in welcher die V. zu ihrer höchsten Blüthe: dem religiösen Sinn gelangt. Dieser kann aber nur dann für das Leben Frucht u. für den sprechenden Geist einen festen Stützpunkt, so wie für das Gemüth Beruhigung gewähren, wenn die V. nicht, die ihr gesteckten Grenzen verkennend, sich in ihrem Streben nach höherer Erleuchtung und gründlicherer Belehrung über die übersinnliche Welt, in unfruchtbare Speculationen, oder trostlose Zweifel verliert, sondern, helleres Licht erst jen'eits erwartend, das was Gott uns zu offenbaren für gut befunden hat, im Glauben annimmt und zur Veredlung des Geistes mit Treue und Eifer benutzt. (*Su.*)

Vernunft-glaube, 1) der Glaube in Sachen der Religion, der sich nur auf die Ergebnisse der Vernunft gründet; 2) der Glaube, welcher in der durch die Vernunft geprüften Offenbarung besteht, s. Rationalismus. **V.-ideen**, s. Ideen. **V.-interesse**, s. unter Interesse (Phil.).

Vernunft-kraut oder **Verstandkraut** (Anagallis arvensis), s. u. Anagallis.

Vernunft-leben, s. u. Leben. **V.-lehre**, so v. w. Logik. **V.-losigkeit**, f. Geisteskrankheit und Wahnsinn.

Vernunft-Orden (Ordensw.), König Johann I. von Castilien stiftete gegen das Ende des 14. Jahrh. diesen Orden. Er wurde nur Personen von bekanntem Adel und darunter nur solchen ertheilt, welche dem Könige einen wesentlichen Dienst geleistet hatte. Bei der Ernennung zum Ritter dieses Ordens erhielten sie eine Lanze, an deren Ende eine kleine Fahne war, wodurch sie auch Bannerherren wurden und das Recht hatten, in den Heeren des Königs ein Panier zu führen, unter welchem Bogenschützen und funfzig bewaffnete Männer mit einer großen Anzahl Armbrüsten einherzogen. (*Go.*)

Vernunft-recht, so v. w. Naturrecht. **V.-schluß**, s. unter Schluß.

Verōchio, s. Verrocchio.

Verodūnum (Virdūnum, a. Geogr.), Stadt im belgischen Gallien; j. Verdun.

Verōcze (Geogr.), 1) Gespannschaft im slavonischen Provinzial des Kaiserthums Oestreich, an die ungarischen Gespannschaften Schümegh, Baranya und Batsch, an Warasdin und Posega grenzend, hat 88$\frac{1}{10}$ QM., 140,000 Ew., meist katholischer Confession und Slaven, ist meist eben, an vielen Orten morastig (Morast Kologyvari), wird von der Donau und Drave bewässert, bringt reichlich Getreide, Obst, Gemüse, Hanf, Tabak, Wild. Theilt sich in 6 Bezirke. Hauptort Eszek; 2) Bezirk hier im Nordwesten, hat 25 QM.; 3) Hauptort dieses Bezirks und einer Herrschaft, Marktflecken mit Schloß und Kloster. (*Wr.*)

Verōcze Varmegye (Geogr.), so v. w. Verōcze 1). **Verōspatak**, Dorf im Bezirk Magyar-Igen der Gespannschaft Karlsburg (Siebenbürgen); liegt am Vörös, hat bedeutende Goldbergwerke. **Verola**, 1) (V. nuova, V. Alghise) Marktflecken in der mailändischen Delegation Brescia des östreichischen Königreichs Lombardei-Venedig, hat Waisenhaus, 4100 Ew.; liegt am Stronn. 2) (V. vecchia) Dorf mit 2000 Ew., jenem gegenüberliegend.

Verolāmium (a. Geogr.), Hauptstadt der Catuellani (Britannien), wurde der Sitz einer römischen Colonie, als solcher aber von den Briten, die sich gegen die Römer empörten, zerstört. V. erholte sich in der Folge wieder, bis zu den britisch-sächsischen Kriegen, in denen es unterging, j. nur noch Ruinen bei St. Albans.

Verolengo (Geogr.), Marktflecken in der Provinz Turin des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat über 4000 Ew.

Verolēte, Verrēte (fr., Med.), die lymphatischen Pocken.

Veromänduer (a. Geogr.), kleines Volk im belgischen Gallien, im j. Vermandois. Ihre Hauptstadt Augusta Veromanduorum, j. St. Quentin. **Veromētrum** Stadt in Britannien, j. Willoughby.

Verōna (Geogr.), 1) Delegation in dem Gouvernement Venedig des Königreichs Lombardei-Venedig, an Padua, Polesina, Vicenza und Mantua grenzend, hat 65$\frac{1}{2}$ QM. nördlich gebirgiges, südlich ebeneres Land, bewässert von der Etsch, Tartaro, Mincio und dem Lago di Garda, bringt viel Reiß u. andres Getreide, Obst, Südfrüchte, Wein, Hanf, ferner Zuchtvieh, Honig, Holz, Wildpret, Fische, Kupfer, Steinkohlen, gute Marmorarten und Flin-

ten-

tensteine. Einwohner 285,000, meist Italiener; 13 Gemeinden sind teutschen Ursprungs. Eintheilung in 12 Districte. 2) Hauptstadt hier, an der Etsch, worüber 4 Brücken führen (die eine von 448 Fuß und nur 3 Bogen), ist gut befestigt; hat 3 Castelle, 5 schöne Thore (davon das eine Porta stuppa vorzüglich schön und immer verschlossen ist), Kathedrale, 14 (17) Pfarrkirchen, 79 andere Kirchen (in deren einer der Sarg der Julia [vergl. Romeo und Julia] aufbewahrt wird), 18 Hospitäler, Theater, mehrere öffentliche Plätze (deren einer Piazza de' Signori, das Rathhaus u. die Statuen der hier gebohrnen Cornelius Nepos, Plinus des Aeltern, Catullus, Vitruvius u. a. hat, ein andere, Piazza d'armi, eine marmorne Bildsäule zur Verherrlichung der ehemaligen Republik Venedig trägt), enge und winklige Gassen, mehrere Paläste (la Tierra, Dogana, Pellegrini, Scipio Maffei mit Gemälde- und Antikensammlung), schöne Gärten (des Grafen Giusti mit schönen Anlagen und reizender Aussicht, 53 000 Ew., welche mit Seidenbau und Verfertigung von Seidenwaaren, Tuch, Leinwand, Handschuhen, Seilerwaaren, Leder, so wie mit Färbereien, Wachsbleichen, Kupferschlägereien sich beschäftigen, Handel (jährlich 2 große Märkte) treiben. V. ist der Sitz des höchsten Gerichtshofes, der Delegationsbehörden, eines Bischofs, eines Lyceums und Gymnasiums, bischöflichen Seminars, mehrerer gelehrten Gesellschaften (der Wissenschaften und Künste, des Ackerbaus, der Musik), zweier Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen (Petrefactensammlung u. s. w.). Merkwürdig ist unter den Antiquitäten bes. das alte römische Amphitheater oder die Arena (367 Fuß breit, 464 Fuß lang, für 22,000 Menschen berechnet, aus Diocletians Zeiten, aus Marmor gebaut, jetzt Aufenthaltsort mehrerer Handwerker, die Trümmern einer alten Basilica u. m. In der Nähe bricht man Marmor in 45 Arten, grüne Erde, Flintensteine und ist der an vielen Versteinerungen reiche Monte Bolca. Geburtsort vieler Gelehrten und Künstler (Paul Veronese, Scaliger, Maffei u. And.). 3) (Gesch.) V. ist eine der ältesten Städte Italiens. Nach Einigen ward sie von den Tusciern, n. A. von den Hetruriern oder Rhätiern, nach n. And. von den Galliern erbaut und nach Brennus Brennona, woraus später V. wurde, benannt. Catull, der selbst aus V. war, deutet an, daß sie Pflanzstadt von Brixia gewesen sei. V. war der Hauptsitz der euganäischen Volksstämme. Später nahmen es die aus Massilia einwandernden Cenomanen in Besitz und behaupteten es. Weil diese mit den Römern immer in gutem Vernehmen lebten, so erhielt es den Namen einer römischen Colonie, besonders da sich allmählig viel Römer in V. ansiedelten. Pompejus führte eine Römercolonie nach V. u. später hieß es Colonia Augusta. Kaiser Gallienus umgab es mit neuen Mauern. Bei V. wurden oft Schlachten geliefert; schon der Kampf des Marius gegen die Teutonen bei Vercellä erstreckte sich bis hierher; 249 schlug hier Decius seinen Kaiser Philippus, der dann selbst in V. ermordet wurde; 312 schlug Kaiser Constantinus den Feldherrn des Maxentius bei V. u. nahm die Stadt ein. 403 gewann Stilicho hier einen Sieg über Alarich. Da die Griechen des Mittelalters den Namen V. in Berona umwandelten, so erklärt sich die teutsche Benennung Bern (besonders in Dietrich [s. Theoderich] von Bern). Attila plünderte die Stadt aus. Später besaß es der Herulerkönig Odoacer, dann seit Theodorich, der dort den Odoacer schlug, bis auf Totila die Ostgothen, dann die Longobarden, deren Könige zum Theil hier residirten, bis V. durch Karl den Großen an dessen Reich kam. Als das Karolingische Reich in Italien verfiel, ward V. durch mehrere Abentheurer beherrscht. Doch brachte V. Otto der Große wieder an das römische Reich, erlaubte ihm aber seinen Magistrat selbst zu wählen, weshalb es bald als völlige Republik betrachtet ward. Im 13. Jahrh. warf sich Azzolino zum Herrn der Stadt auf, nach dessen Tode 1209 die Veroneser Martin della Scala zum Oberhaupt wählten, u. ihn nach 5 Jahren zum Dictator ernannten. Er befestigte sein Haus so, daß seine Familie fast 200 Jahre lang die herrschende blieb und 1510 vom Kaiser zu Herzögen erhoben ward. 1387 wurde sie aber von Johann Galeozzo, Herzog von Mailand, verjagt. 1404 bemächtigte sich die Familie della Scala der Herrschaft jedoch wieder, behauptete sich aber nur kurze Zeit in selbiger, indem 1409 die Venetianer die Stadt einnahmen, sie zwar zu Anfang des 16. Jahrh. in dem großen venetianischen Kriege wieder verloren, aber 1517 durch den Vertrag zwischen Venedig und Frankreich wieder in dessen Besitz gesetzt wurden. Seitdem blieb V. venetianisch bis zum Frieden von Campo Formio zwischen Frankreich und Oestreich, wo es wie der ganze venetianische Staat, von den Franzosen an Oestreich überlassen wurde. Während des Revolutionskriegs waren hier mehrere Gefechte zwischen den Franzosen und Oestreichern vorgefallen, so suchte Wurmser 1796 hier vergebens durchzubrechen, so griff der französ. General Scherer die Stellung des öster. Generals Kray bei V. u. der Umgegend den 26. März 1799 vergebens an, so wurde es am 3. August 1800 von den Franzosen wieder besetzt u. s. w. V. ward nach dem Frieden von Preßburg

1805 an das Königreich Italien abgegeben. 1814 war es der Hauptpunkt der französischen Vertheidigung unter dem Vicekönig Eugen von Italien, wurde aber von ihm am 8. Februar geräumt und kam durch den ersten Frieden von Paris wieder an Oestreich, das es noch jetzt im Besitz hat. Hier wurde Ende 1822 der Congreß von V. gehalten. Dieser war durch Conferenzen zu Wien vorbereitet worden. Mitte Octobers erschienen der König von Preußen, vom Fürsten Hardenberg u. Grafen Bernstorff begleitet, der Kaiser von Oestreich, vom Fürsten Metternich u. von Genz begleitet, der Kaiser von Rußland, von Pozzo di Borgo begleitet, der König von Neapel und mehrere kleine italienische Fürsten in V, von Seiten Englands war Wellington, von Seiten Frankreich der Herzog von Montmorency und Chateaubriand daselbst. Die Hauptfrage war, ob Frankreich zu Gunsten Ferdinands in Spanien einschreiten sollte. England war durchaus für eine friedliche Vermittelung, Villèle, der erste Minister Frankreichs, selbst stimmte für mildere Maßregeln, und nochmals wurden daher im December 1822 Unterhandlungen mit den Cortes versucht, die jedoch kein Resultat gaben und ungeachtet deren Frankreich endlich doch zum Einfall in Spanien 1823 schritt. Hinsichtlich der Türken und Griechen beschloß man die griechische Insurection auf keine Weise zu unterstützen und ließ daher die griechischen, schon nach Ancona gekommenen Gesandten nicht zu. Differenzen zwischen Rußland u. der Türkei sollten durch England, das deshalb den Lord Strangford nach V. schickte, vermittelt und auf Vollziehung des Vertrags von Bucharest Seitens der Pforte gedrungen werden. Piemont sollte von den Oestreichern geräumt werden, die weitere Organisation des italienischen Staatensystems ward ausgesetzt. Die geheimen Gesellschaften dort und anderswo sollten unterdrückt werden. Im December verließen die Monarchen V, nachdem der König von Preußen bereits früher nach Rom und Neapel der Fürst Staatskanzler ebenfalls nach Mailand und Genua, wo er starb, gegangen war, Ferdinand I., König von Neapel, ging nach Wien; 4) (Geogr.), s. Beraun 2). (*Wr.* u. *Pz.*)

Veronese, Paul, s. Caliari 1).

Veroneser Erde (Min.), s. Grünerde. V.-gelb (Waarenk.), eine Art Mineralgelb.

Veroneser Malerschule, s. unter Malerei.

Veroneser Pfirsche (Pomol.), gute, länglich gestaltete Pfirsche von ansehnlicher Größe, grünlicher, an der Sommerseit schön rother Farbe; der Kern hängt fest; Reife: Ende Septembers.

Verónica (Berenike), nach der Legende Frau, welche Christus, als er nach dem Richtplatz geführt wurde, ihr Schweißtuch gab, damit er sich damit abtrocknete. Jesus habe dies gethan und sein Gesicht auf dasselbe abgedruckt. Dies ist das berühmte Bild, welches das heilige Angesicht oder die V. genennt wird; es gibt 3 Exemplare davon, eins zu Jerusalem, eins in Rom und noch eins in Spanien; alle werden für ächt ausgegeben. V. selbst soll in Rom gestorben sein. (*Lb.*)

Verónica (v. *L.*, Ehrenpreis), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Gentianeen, zur 1. Ordnung der 1. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten zahlreich; 169. Bemerkenswerth: v. officinalis, s. Ehrenpreis; v. beccabunga, anagallis, s. Bachbungen; v. teucrium (Bathengel), vor Zeiten officinell; v. latifolia, mit langen, dichten, seitenständigen Blüthentrauben, blauen Blumen, zierliche deutsche Waldpflanzen; v. hybrida, incisa, maritima, spicata, longifolia, spuria, mit blauen zum Theil auch variirend weißen in langen Endtrauben stehenden Blüthen in mehreren europäischen Ländern auch in Deutschland heimisch; v. rosea, in der Barbarei; v. elegans, in Frankreich heimisch, beide mit in reichen Aehren stehenden rosenrothen Blumen, sämmtlich als Zierpflanzen cultivirt. (*Su.*)

Veronicélla (Zool.), nach Blanville Gattung aus der Schneckenfamilie Lungenschnecken; gebildet aus den Arten der Gattung Limax Linn. u. s. w., bei denen der Körper sehr verlängert u. schmal ist, der Schild über den ganzen Körper geht und hinten einen Ansatz einer Schale hat, der Fuß aber unter dem ganzen Körper hinläuft. Nur eine bekannte Art v. laevis. (*Wr.*)

Verónius (a. Geogr.), Nebenfluß der Garumna im transalpinischen Gallien; j. Aveyron.

Verordnete Marktvorsteher (Hdlgsw.), s. unter Handelsgerichte.

Verordnung, ein Befehl, besonders ein feierlicher, schriftlicher von einem Höhern, s. unter Befehl.

Verovitz (Verovicz, Geogr.), so v. w. Veröcze 3).

Verp, Getreidemaß, hält in Emden 2410 pariser Cubikzoll.

Verpa (v. *Swartz*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Pilze, Ordnung Schwämme.

Verpachtung (lat. locatio, Rechtsw.), mit den damit zusammenhängenden Worten Verpachten, Verpachter u. verpachtete Sache, dasselbe bei dem Pachte, was Vermiethen (s. d.) 2c. bei der Miethe ist. Man nimmt überhaupt Pacht u. Miethcontract, welche immer nach gleichen Rechtsgrundsätzen behandelt werden,

in

in der Regel für gleichbedeutend an. Sie sind indessen in sofern verschieden, als bei der Miethe die Benutzung in der Regel blos in einem körperlichen Gebrauche, beim Pachte hingegen in einer Nutznießung besteht. Jemand miethet ein Haus, das er blos zu seiner Wohnung gebrauchen will, er pachtet es, wenn er zugleich das darauf ruhende Schenkrecht, Braurecht, Handelsrecht ausübt, aus dem dabei befindlichen Garten die Früchte bezieht, die darin befindlichen Logis vermiethet u. s. w. (*Ba.*)

Verpallisadirung (Kriegsw.), jede Vermachung mit Pallisaden (s. d.), es mag nun eine Brustwehr dahinter sein oder nicht.

Verpaß-strich (Schneid.), s. unter Knopfloch.

Verpassen, 1) etwas aus Unachtsamkeit nicht bemerken oder benutzen; 2) durch Unentschlossenheit und Zaudern etwas verlieren, nicht zu der Zeit thun, wo es günstig sein würde; 3) (Kartensp.) ein Spiel nicht spielen, welches man spielen könnte; 4) (Jagdw.) ein anlaufendes Wild nicht bemerken; auch wohl 5) auf eine widerrechtliche Art bei Seite bringen, heimlich entwenden.

Verpeilen (Verpeelen, Wasserb.), die Tiefe des Grundes unter Wasser ausmessen, mit langen Stangen oder mit dem Senkblei.

Verpeitzen, (Verpesen; Bergb.), an einem Kunstgezeuge die untere Oeffnung der Kolbenröhre mit einem Spunde so verstopfen, daß keine Luft eindringen kann.

Verpfählen, 1) mit Pfählen versehen oder befestigen; 2) (Fortif.) mit Pallisaden (s. d.) versehen; 3) durch eingeschlagene Pfähle einschließen oder versperren; 4) (Landw.) Vieh v., es pfänden.

Verpfählung, 1) (Bauw.) die senkrecht in die Erde geschlagenen Pfähle eines Rostes; 2) (Schifff.) die Reihe Pfähle womit ein Hafen, ein Fluß oder irgend eine Einfahrt gesperrt ist. 3) Von Faschinen (Kriegsw.), s. unter Faschinen.

Verpfänden, 1) etwas als Unterpfand einsetzen oder einem andern übergeben; 2) (Bergb.) das Zimmerwerk eines Schachtes mit hölzernen Keilen fest antreiben.

Verpflanzen (Gärtner), so v. w. versetzen.

Verpflanzer (Gartenb.), ein Gartenwerkzeug zum Versetzen junger Pflanzen. Es besteht aus 2 zirkelförmig gebogenen Stücken Eisenblech, welche, wenn man sie an einander legt, eine Röhre bilden, welche etwa 6 Zoll im Durchmesser und 7 Zoll in der Höhe hat. Beide Hälften sind mittelst eines Charnieres verbunden u. können mit einem Drahtstifte verschlossen werden. Dieses Instrument hat an beiden Seiten Handhaben von Draht. Beim Gebrauche wird es geöffnet, um die Pflanze herumgelegt und wieder zusammengeklappt und mit dem Stifte verschlossen, hernach in die Erde gedrückt, so daß der Stamm der Pflanze genau in die Mitte zu stehen kommt. Wird nun mit der Handkelle die Erde zur Seite ein wenig hinweggeräumt und unterhalb dem Werkzeuge abgestoßen, so läßt sich die Pflanze mit dem Erdballen, ohne daß solcher zerfällt, aus dem Boden heben und in einem Blumentopf oder auf ein Beet versetzen, so daß sie von dieser Veränderung wenig oder gar nichts empfindet. (*Fch.*)

Verpflegen, 1) für Nahrung und Unterhalt jemandes sorgen; 2) die Bedürfnisse, welche jemand im gewöhnlichen Leben hat, befriedigen.

Verpflegung (Kriegsw.), die zum Unterhalt einer Truppe zu Fuß oder zu Pferd bestimmten Nahrungsmittel und Getränke für Roß und Mann. Die Ansätze der V. sind nach den verschiedenen Heeren und nach dem Kriegs- und Friedensfuß, auf dem ein Truppentheil steht, sehr verschieden. Im Durchschnitt erhält ein Mann 2 Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, $\frac{1}{16}$ Kanne Branntwein, zuweilen 1 Nösel Bier und etwas hartes oder grünes Gemüse zur Feldverpflegung, die Pferde aber bekommen schwere oder leichte Rationen, erstere betragen $8\frac{1}{4}$, letztere $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ berliner Metzen. Die Kunst, die V. richtig einzurichten, so daß es nie an Nahrungsmitteln auf einem Punkte fehlt, lehrt die Verpflegungswissenschaft, und es sind bei jedem wohl organisirten Heere besondere Verpflegungsbeamte bestellt, die unter verschiedenen Titeln (Proviantcommissär, Proviantmeister, Rendant u. s. w.), die V. leiten, auch sind wohl zu richtiger Unterhaltung derselben besondere Provisioncolonnen bestellt, die aus mehreren Wagen bestehen, von Wagenmeistern geleitet, von Trainknechten einzeln geführt werden. In neuerer Zeit hat das Requisitionssystem die V. sehr erleichtert, da indessen dies System das Land sehr ruinirt, und in öden oder insurgirten Ländern, bei Unglücksfällen, die die Armee treffen, bei eintretendem schlechten Wetter der Armee den letzten Stoß geben kann, so ist man in neuerer Zeit zu einem geregelten, jedoch weniger weitläufigen Verpflegungssystem wie sonst, zurückgekehrt. (*Pr.*)

Verpflegungs-reglement (Kriegsw.), s. unter Reglement.

Verpflichtungs-eid (Rechtsw.), s. unter Eid.

Verpflöcken (Böttcher), 2 Stücke eines Bodens oder 2 Dauben, da wo sie an einander gefügt werden, mit hölzernen Nägeln zusammen verbinden, indem in jeden Theil ein Loch für die Hälfte des Nagels gebohrt wird.

Verpfründen, 1) mit einer Pfründe, einer Leibrente versehen; 2) jemanden in einer öffentlichen Verpflegungsanstalt unterbringen.

Verpfünden (Staatsw.), in Seestädten die Abgabe (pfundzoll), von etwas entrichten.

Verpichen (Böttcher), 1) so v. w. auspichen 1) und auffchüren 3); 2) mit Pech oder Theer und Werrig verstopfen oder ausgießen, so daß keine Flüssigkeit hindurchdringen kann; 3) Weinflaschen u. dergl. die Oeffnung und dem Stöpsel derselben mit flüssigem Pech übergießen, so daß keine Luft eindringen kann, und der Wein sich länger gut hält.

Verpönen, bei Strafe verbieten.

Verpoorten (eigentl. van der Poorten), reiches protestantisches Kaufmannsgeschlecht in Belgien, das während der Verfolgungen des Herzogs von Alba (s. d.) aus Antwerpen nach Hamburg u. Lübeck zog, u. dort ansehnliche Kaufmannshäuser bildete. Merkwürdig sind aus dieser Familie: 1) (Wilhelm) geb. 1631 zu Lübeck; widmete sich der Theologie, ward 1663 Hofprediger zu Wefelingen bei dem Landgrafen Friedrich zu Hessen-Cassel, und st. 1686 als Kirchenrath und erster Hofprediger Herzogs Ernst des Frommen (s. d.) zu Gotha, mit dem Ruhm eines vielseitig gebildeten Theologen und geschätzten Kanzelredners. 2) (Albert Meno) Sohn des Vorigen, geb. 1672 zu Gotha, widmete sich zu Gießen und Wittenberg der Theologie, ward 1699 Pastor zu Sonnenberg im Meiningenschen, 1708 Superintendent zu Neustadt an der Haide, und 1724 Director und Professor an dem Gymnasium zu Coburg. 1732 ging er nach Danzig, als Rector und Professor an dem dortigen akademischen Gymnasium, und zugleich als Pastor an der Dreifaltigkeitskirche. Er st. 1752. Er beschäftigte sich vorzüglich mit Patristik, Exegese des Neuen Testaments, Dissertationen und Pogrammen. Merkwürdig sind seine Positiones theologiae ex articulis Augustanae confessionis, zu Danzig 1751; 3) (Wilhelm Paul) Sohn des Vorigen, und Herausgeber des ebengenannten Werks, geb. 1721 zu Neustadt a. d. Haide; studirte in Jena und Leipzig Theologie, und ward 1751 Prediger zu Stüblau, bei Danzig, 1762 aber Diaconus an der Catharinenkirche, und Rector des akademischen Gymnasiums zu Danzig. Er st. 1794 rühmlich bekannt als gelehrter Patristiker, Dogmatiker und als gründlicher Kenner der orientalischen Sprachen. Er schrieb zahlreiche Dissertationen und Abhandlungen. (*Dg.*)

Verprasseln, s. Abknistern.

Verpreien (Schiff) so v. w. Pressen.

Verprellen (Jagdw.), ein Wild schüchtern machen, so daß es nicht in die gelegten Fallen geht.

Verproviantirung einer Festung (Kriegsw.), s. unter Vertheidigung u. Angriff einer Festung. Vgl. Verpflegung.

Verpuffen (detonare, Chem.), bei Erhitzung oder Friction mit heftigem Knall und Feuerentwickelung sich entzünden; Eigenschaft mehrerer Salze, Flüssigkeiten u. Gasarten, vergl. Knallerbsen; 2) aus Unbesonnenheit einen Fehler begehen; 3) etwas sagen, was man nicht sagen sollte.

Verpuppen (Zool.), von den Raupen, Larven und Maden der Insecten sich in eine Puppe (s. d.) verwandeln.

Verputz (Maurer.), s. Bewurf.

Verquecken, von einem Stücke Lande sehr mit Quecken (s. d.) bewachsen werden.

Verquellen, von trocknen hölzernen Gegenständen Feuchtigkeit anziehen und dadurch anschwellen; bei Thüren, Fenstern u. dergl. Gegenständen, welche eine Oeffnung verschließen, ist dies ein Fehler, indem sie dann nicht mehr bequem geöffnet oder zugemacht werden können. Bei Böttchergefäßen ist dies hingegen nöthig, wenn sie die Flüssigkeit nicht sollen durchlaufen lassen. (*Feh.*)

Verquicken, s. unter Amalgam.

Verquick-maschine (Hüttenw.), so v. w. Amalgamirmaschine.

Verraders-Eilands (Geogr.), 2 Inseln aus dem Archipelagus der Schifferinseln, südlich gelegen entdeckt von Schouten 1616, der sie wegen eines erlittenen Ueberfalls von Seiten der Eingebornen, so nannte, bringen ausgezeichnet gute Kokosnüsse, Pisang, Schweine u. A.; hat ziemlich viel Bewohner, die kleiner sind, als die auf den übrigen Schifferinseln.

Verrätherbai (Geogr.), s. unter Moturoa.

Verrätherei (lat. proditio, Rechtsw.), 1) die unrechtmäßige Handlung, wenn jemand einem Andern, besonders einem Feinde, ein ihm anvertrautes Geheimniß verräth oder gegen das Interesse des Erstern handelt; 2) besonders im engeren Sinne so v. w. Landesverrätherei u. Hochverrath (s. d.); 3) im noch engeren juristischen Sinne ist eine vorsätzliche, dadurch, daß dem Feinde des Verrathenen, zum Zwecke der Mißhandlungen des Letztern, dessen Person oder sonst Etwas in die Hände geliefert wird, was der Verrathene mit Grund zu dem Seinigen zählt, begangene Beförderung v. Theilnahme an Widerrechtlichkeiten, welche von dritten Personen gegen den Verrathenen beabsichtigt werden. So ist die im Vergleiche mit dem gewöhnlichen Begriffe von V. eingeschränkte Erklärung derselben, wie sie nach der Peinlichen Gerichts-Ordnung streng angenommen werden muß, da diese sehr harte Strafen

fen darauf setzt, nämlich Viertheilen gegen Männer, Ertränken gegen Frauen. Bei gestiftetem, großem Schaden, oder nahen persönlichen Verhältnissen des Thäters gegen den Verrathenen, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgenossen oder nahet gesippten freundt betreffe, so mag die strafe durch schleiffen oder zangenreissen gemert ꝛc. werden. Hiernach theilt man die V. in Staats-, öffentliche- oder Landesverrätherei (s. d.) und in Privatverrätherei, Letztere wenn der Verrath nur eine Privatperson betrifft, welcher der Verräther zur Treue verpflichtet war. Da jene grausamen Vorschriften nicht deutlich und nur aus dem eigenthümlichen Charakter der alten Teutschen zu erklären sind; so können sie schwerlich mehr zur Anwendung kommen. Der französische Code pénal, kennt auch blos das Wort V. (trahison) im Allgemeinen, versteht aber darunter nach seinen klaren Worten nur Landesverrätherei und bestraft diese (art. 78—81) mit Verbannung, Todesstrafe u. Güterconfiscation. Die englischen Gesetze nähern sich mehr dem erwähnten altteutschen, indem das Wort V. (treason) bei ihnen nicht blos den Hochverrath (s. d.) (high-treason) zum Gegenstande hat, sondern auch den Verrath im Allgemeinen, jeden Treubruch. Daher setzen sie jenem das Wort niederer Verrath (petty-treason) entgegen und verstehen darunter einen Mord mit Treubruch nämlich wenn ein Diener seinen Herrn, eine Ehefrau ihren Ehemann, ein Geistlicher seinen Obern ermordet. Der Galgen mit Schleifung nach dem Richtplatze ist die Strafe. (*Bs.*).

Verräthers-Inseln (Geogr.), so v. w. Verraders Islands.

Verräinen (Landw.), ein Stück Feld mit Grenzrainen, oder auch ein jedes Grundstück mit Grenzsteinen versehen.

Verrammen (Verrammeln), 1) einen Eingang oder Zugang mit allerlei vorgesetzten Gegenständen, besonders aber mit eingerammelten Pfählen versperren; 2) (Bergb.) in das Bohrloch über der Patrone und neben dem Schießröhrchen Lehm und Sand einschlagen, damit das Pulver besser wirke.

Verrasen, 1) mit Gras bewachsen; 2) von einer Begebenheit oder Handlung mit der Zeit vergessen werden.

Verrath, so v. w. Verrätherei (s. d.).

Verräucherung (Chem.) die Operation, wo man einen Gegenstand durch aufsteigende scharfe Dämpfe zerfressen läßt.

Verrecessiren (Rechtsw.), einen Receß (s. d.) über Etwas fertigen. Im Bergrechte ist Receß eine rückständige Zahlung, dann eine Rechnung, worin unter andern die Zechen, der Name jedes Schichtmeisters, dessen Lohn, was den Gewerken am Vorrathe, oder was sie schuldig geblieben, wie viele Kuxe vergewerkschaftet, auch wie viel an Silber, Kupfer, Blei, Glätte ꝛc. ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen und auf Zubußen angelegt worden ist. Daher Berge v., einen solchen Receß über Berge machen, oder Berge in einem Recesse verrechnen. Eben daher auch Receßgeld ein solches, welches vierteljährlich mit der Anzeige bei dem Bergamte, daß eine Grube wegen Hindernisse nicht fortgebaut werden könne, zu entrichten ist. (*Bs.*)

Verrechten, 1) eine bestimmte Abgabe von Etwas an die Obrigkeit entrichten; 2) durch Processiren Geld oder Geldeswerth durchbringen.

Verreiben (Maler), 1) die Erdfarben vor dem Gebrauche gehörig fein reiben; 2) bei der Oelmalerei die aufgetragenen Farben gehörig ausbreiten, und in einander über gehen lassen.

Verreibung (Uhrm.), 1) wenn man beim Zusammensetzen einer Uhr das Stellstück unter den Flügel in sein Geleise leget; 2) so v. w. Rücker.

Verreibungsklöbchen (Uhrm), so v. w. Rückklöbchen.

Verreisern (Jagdw.), 1) zu beiden Seiten der für Schnepfen gestellten Laufdohnen Reißholz legen, so daß die Schnepfen genöthiget werden durch die Schlingen zu gehen; 2) ebenso neben die für Füchse gestellten Fallen zu beiden Seiten lange Haufen Reisholz legen.

Verreißen (Kohlenbrenner), s. Beflüschen.

Verreißer (Maurer), so v. w. Linienpinsel, s. u. Maurerpinsel.

Verrenkung (luxatio, exarthrema, Chir.), die Ausweichung eines beweglichen Knochens aus seiner natürlichen Gelenkverbindung; das Auseinanderweichen der unbeweglich mit einander verbundenen Knochen heißt Diastasis. Die V. ist entweder vollkommen (luxatio completa), wenn die sich entsprechenden Gelenkflächen völlig außer Berührung sind, oder unvollkommen (l. incompleta, subluxatio), wenn die Gelenkflächen nicht gänzlich von einander gewichen sind, zu welcher letztern auch die Verdrehung, Verstauchung (distorsio) zu rechnen ist, wo zwar die Gelenkflächen zum Theil von einander gewichen waren, deren normale Lage sich aber durch die Stärke der Muskeln und Bänder wieder hergestellt hat. Man theilt ferner die V. en in einfache (luxationes simplices), wo keine besonderen Zufälle zugegen sind, und in complicirte (l. complicatae), welche mit Wunden, Quetschungen, Knochenbruch, heftiger Entzündung und andern gefährlichen Zufällen verbunden sind; in

frische

frische (l. recentes) und veraltete (l. inveteratae); in primitive (l. primitivae), wenn der ausgewichene Gelenkkopf an der Stelle bleibt, wohin er zuerst ausgetreten ist, und consecutive (l. consecutivae), wenn der dislocirte Gelenkkopf durch die Muskeln an eine andere Stelle hingezogen wird. Man erkennt die V. durch die gestörte Function des verrenkten Gliedes und durch die Erscheinungen, welche der aus seiner Gelenkhöhle gewichene Knochen hervorbringt. Die vorzüglichsten Zeichen sind: gänzlicher oder theilweiser Verlust der Bewegung des Gliedes, veränderte Gestalt und Lage desselben, es kann verkürzt oder verlängert, je nachdem der Gelenkkopf nach dieser oder jener Richtung ausgewichen ist, oder verdreht sein, was durch die Zusammenziehung der Muskeln bedingt ist, welche durch das Ausweichen des Gelenkkopfes am meisten gezerrt und ausgedehnt werden; daher auch die Rotation des Gliedes nach der entgegengesetzten Seite Statt hat, nach welcher der Gelenkkopf ausgewichen ist; die natürliche Form des Gelenkes ist verändert, die Gelenkhöhle leer und der luxirte Kopf bildet eine widernatürliche Hervorragung; das Glied wird durch die angespannten Muskeln in seiner Lage starr erhalten und kann nur mit großen Schmerzen, oft gar nicht bewegt werden. Zu diesen Erscheinungen gesellt sich Entzündung, Schmerz, Geschwulst und Blutergießung in der Umgegend des Gelenkes. Die Erkennung der V.en ist daher mehr oder weniger schwierig, nach der oberflächlichen oder tieferen Lage des Gelenkes, nach der Beschaffenheit der V. und nach dem Grade der sich einstellenden Geschwulst. Eine mehr entfernte Wirkung der V.en ist eine Art Crepitation, welche durch Ausschwitzung plastischer Lymphe in den Gelenken und Schleimbeuteln bedingt ist u. leicht zur Annahme eines Bruches verleiten kann. Die Gelegenheitsursachen der V.en sind äußere Gewaltthätigkeiten oder heftige Zusammenziehungen der Muskeln. Die ersten treffen entweder geradezu das Gelenk, oder das diesem entgegengesetzte Ende des Knochens, in welchem Falle sie die Ausrenkung um so leichter bewirken, und meistens befindet sich der Knochen in einer schiefen Richtung zu seiner Gelenkhöhle im Augenblicke, wo die äußere Gewalt einwirkt. Die V. entsteht überhaupt um so eher, je mehr die Gelenktheile und die Muskeln erschlafft sind und die Beweglichkeit des Gelenkes nicht eingeschränkt ist. Aus dem letzten Grunde ist die V. des Oberarms häufiger, wie die des Oberschenkels, die V. in den gewindartigen und in solchen Gelenken, wo die Knochen mit breiten Flächen gegen einander liegen und die Bewegung beschränkt ist, meistentheils eine unvollständige. Alte Personen sind den V.en seltner unterworfen, weil die Gelenkköpfe spröde sind und leichter brechen, junge Personen erleiden ebenfalls seltner V.en, weil die Epiphysen leichter brechen; bei Personen im mittleren Alter sind sie am häufigsten. Bei einer jeden V. werden das Kapselband und die übrigen Gelenkbänder, so wie auch manchmal die das Gelenk umgebenden Sehnen und Muskeln, zerrissen; nur bei großer Erschlaffung der Gelenkbänder und bedeutender Anhäufung der Gelenkschmiere ist V. ohne Zerreißung derselben möglich. Wird der Gelenkkopf bald wieder in seine natürliche Lage gebracht, so entstehen gewöhnlich keine bedeutenden Zufälle, bleibt derselbe aber längere Zeit außerhalb der Gelenkhöhle liegen, so wirkt er, wie ein fremder Körper, auf die ihn umgebenden Theile, die Gelenkhöhle selbst füllt sich nach und nach aus. Ist er in Berührung mit der Zellhaut, so drückt und verdichtet er dieselbe so, daß sie gleichsam eine Kapsel um den Gelenkkopf bildet, während die zerrissenen Bänder noch an den umgebenden Theilen haften; die Muskeln verlieren durch den Druck desselben ihre Structur, ihr Contractionsvermögen und werden fibrös. Liegt der Gelenkkopf auf einem Knochen, so bildet sich in diesem eine Vertiefung, um deren Rand Wucherungen der Knochensubstanz entstehen, von welchen der Gelenkkopf mehr oder weniger umschlossen wird. Bei einer solchen veralteten V. bleiben die Bewegungen immer mehr oder weniger gestört, die Ernährung des Gliedes leidet, es fängt an abzumagern und die Muskeln werden schlaff. Die Prognose bei den V.en richtet sich nach ihren Complicationen, nach ihrem Sitze, ihrer Dauer, ihrer Ursache. Einfache V.en können gewöhnlich durch frühzeitige Hülfe eingerichtet werden und sind im Allgemeinen nicht gefährlich. Complicirte dagegen sind häufig mit den gefährlichsten Zufällen verbunden, und es ist nach dem verschiedenen Grade der Zerreißung und Quetschung der Weichgebilde, nach der Constitution des Kranken u. s. w., oft eben so nothwendig, wie bei den complicirten Knochenbrüchen, sogleich über die Nothwendigkeit der Amputation oder die Möglichkeit der Erhaltung des Gliedes zu entscheiden. V.en in Drehgelenken sind gewöhnlich weniger gefährlich, als in Charniergelenken, obgleich sie schwieriger einzurichten sind. In Gelenken, welche von starken Muskeln und Bändern umgeben sind, entstehen meist bedeutende Zufälle. Je frühzeitiger überhaupt die Einrichtung der V. versucht wird, um so eher gelingt sie; doch muß diese manchmal wegen schon entstandener heftiger Entzündung und Geschwulst verschoben werden. Bei V.en, die durch Lähmung der Muskeln und Schwäche der Bänder begünstigt sind, ist zwar die Einrichtung leicht, aber die Wiederkehr bei der geringsten Gewaltthätigkeit

tigkeit zu fürchten. Bei kräftigen oder älteren Subjecten ist die Einrichtung schwieriger, wie bei jüngeren und schwächlichen. Durch den Druck des Gelenkkopfes auf Nerven und Gefäße entstehen oft bedeutende Zufälle, es kann partielle oder vollkommene Lähmung, oder als Folge der Entzündung, Ankylose zurückbleiben. Die Cur der V.en erfordert: a) die Zurückbringung des verrückten Gelenkkopfes, b) die Befestigung desselben in seiner Höhle und c) die Entfernung der Zufälle. Die Zurückbringung des verrückten Gelenkkopfes in seine Höhle (Einrichtung, repositio) wird bewerkstelligt durch Ausdehnung und Gegenausdehnung und durch Druck auf den Gelenkkopf selbst, welcher ihn in seine Höhle treibt. Die Ausdehnung und Gegenausdehnung hat den Zweck, den zusammengezogenen Muskeln entgegenzuwirken; sie wird entweder blos mit den Händen, oder durch Gehülfen mittelst zusammengeschlagener Tücher, die man gleichmäßig ober- und unterhalb der V. um das Glied anlegt, oder mit besonderen Maschinen z. B. mit dem Flaschenzuge, verrichtet. Wenn der Gelenkkopf durch die allmählige Ausdehnung beweglicher wird und sich der Gelenkhöhle nähert, so tritt er oft von freien Stücken und mit einem hörbaren Geräusche in dieselbe, oder man muß ihn gegen die Gelenkhöhle drängen. Von der vollendeten Einrichtung überzeugt die natürliche Form und Richtung des Gliedes, das Aufhören des Schmerzes und die freie Beweglichkeit. Die Hindernisse, welche die Einrichtung der V. erschweren, oder unmöglich machen, sind: heftige Entzündung u. Geschwulst, zu kleine Oeffnung im Kapselbande, besondere Form des Gelenkes und langes Bestehen der V. Die ersteren müssen nach den Regeln der Chirurgie beseitigt werden. Was die veralteten V.en anlangt, so erfordern diese immer, nach vorausgeschickten Aderlässen, Bädern, Bewegungen des verrenkten Gliedes nach verschiedenen Richtungen, eine sehr bedeutende und fortgesetzte Ausdehnung. V.en in Drehgelenken können oft nach einem Monate nicht mehr zurückgebracht werden, doch hat man die Einrichtung nach 4, selbst 6 Monaten durch starke Gewalt bewirkt. In Charniergelenken ist oft nach 20—30 Tagen die Einrichtung nicht mehr möglich. Es ist hier zu bemerken, daß bei veralteten V.en, wenn eine sehr gewaltsame Extension gemacht werden muß, die Nachtheile der Ausdehnung bedeutender sind, als die Vortheile der Einrichtung. Bei jungen, muskulösen Personen kann man 3 Monate als den höchsten Zeitraum betrachten, um die Einrichtung der V. zu versuchen. Da die Muskeln die Einrichtung am meisten erschweren, so kann in vielen Fällen dieselbe nur durch Verminderung des Contractionsvermögens erleichtert oder möglich gemacht werden. Dies bewirkt man durch Mittel, welche eine Neigung zum Ohnmächtigwerden oder Ohnmacht selbst herbeiführen, wie ein starker Aderlaß, ein warmes Bad, Uebelkeit erregende Dosen von Brechweinstein, und durch Schrecken. Nach vollbrachter Einrichtung hat der Gelenkkopf gewöhnlich keine besondere Neigung, wieder auszutreten, es geschieht dies nur bei stärkeren Bewegungen des Gliedes, oder wenn die V. durch besondere Schwäche der Muskeln und Bänder bedingt war. Man bringt das Glied in eine Lage, in welcher die Muskeln erschlafft sind, legt einen Verband an, welcher die Bewegungen desselben hindert, und hält das Glied ruhig. Zur Verhütung und Entfernung der Entzündung dienen kalte Umschläge. Wenn die entzündlichen Zufälle vorüber sind, macht man vorsichtige Bewegungen mit dem Gliede, um Steifigkeiten des Gliedes durch zu lange fortgesetzte Ruhe zu verhüten. Bei Verstauchungen verfährt man ganz, wie bei Quetschungen. Man wendet bei sorgfältiger Ruhe des Gelenkes kalte Umschläge, allgemeine und örtliche Blutentziehungen, nach Maßgabe der Quetschung und Entzündung, und erst später, zur Vollendung der Zertheilung der ausgetretenen Feuchtigkeiten, spirituöse u. aromatische Ueberschläge an. Oft bleibt längere Zeit eine Geschwulst, eine Schwäche des Gelenkes und bei älteren Personen ein Knarren in den Gelenken zurück, welche sich auf flüchtige Einreibungen, Douchebäder u. s. w. verlieren. Die V.en, welche mit Zerreißung der das Gelenk bedeckenden Weichtheile und Heraustretung des Gelenkkopfes verbunden sind, gehören zwar unter die seltneren, aber auch die gefährlichsten Fälle, und erfordern die sorgsamste Behandlung. Wenn die Einrichtung eines durch die Weichtheile herausgetretenen Gelenkkopfes selbst nach gehöriger Erweiterung der Wunde in der Haut auf keine Weise möglich ist, so bleibt nichts übrig, als den herausgetretenen Gelenkkopf abzusägen und darnach die Behandlung nach den Regeln der Chirurgie fortzuführen. Wenn die V. mit einem Bruche des Knochens verbunden ist, so muß man immer versuchen, die V. zuerst einzurichten; ist dieses nicht möglich, so muß man zuerst den Bruch zu heilen suchen, und es hängt von der Dauer der Behandlung ab, ob nach erfolgter Vertheilung die Einrichtung der veralteten V. zu unternehmen ist. Was die V.en in den einzelnen Gelenken anlangt, so verdienen folgende aufgeführt zu werden: A. V. der unteren Kinnlade. Die Gelenkköpfe des Unterkiefers können nur nach einer Richtung, nämlich nach vorne, sich verrenken. Meistentheils sind es beide zugleich, manchmal nur der eine oder der andere. In dem Augenblicke, wo die V. entsteht, ist der Abstand der beiden

den Kinnladen von einander sehr groß, die Schneidezähne der Unterkinnlade stehen weiter vor, wie die der oberen; die Lippen können nicht geschlossen werden, der Speichel fließt in Menge aus, die Aussprache der Töne, besonders der Lippentöne, ist gehindert, vor dem Ohrkanale bemerkt man eine Vertiefung, auf der innern Seite der Wange eine Erhabenheit durch den Kronenfortsatz des Unterkiefers. Besteht die Luxation nur auf einer Seite, so zieht sich das Kinn nach der entgegengesetzten, die Lippen können mehr geschlossen werden. Wird diese V. nicht eingerichtet, so bleiben die Kinnladen oft in der angegebenen Richtung fixirt, der Kranke aber erlangt allmählig die Fähigkeit etwas deutlicher zu sprechen, den Speichel zurück zu halten und das Schlingen wird weniger beschwerlich; das Kauen bleibt unmöglich, und der Kranke muß sich mit flüssigen Speisen ernähren. Die V. V. des Unterkiefers entsteht bei einzelnen Subjecten sehr leicht, bei Kindern niemals. Ihre Ursachen sind entweder äußere Gewaltthätigkeiten, welche das Kinn nach Unten und Hinten drücken, wenn in demselben Augenblicke die Muskeln, welche das Kinn erheben, sich zusammenziehen, oder heftige Anstrengungen beim Erbrechen und Gähnen, wobei das Kinn stark nach unten gezogen wird. Die Einrichtung und der Verband geschieht nach den Regeln der Chirurgie. B. V. der Wirbelbeine. Die Verbindung des ersten Halswirbels mit dem Hinterhaupte ist so fest, daß eine V. hier nicht wohl erfolgen kann, und wenn sie durch eine außerordentliche Gewalt hervorgebracht entstände, durch die gleichzeitige Verletzung dieses Theils des Rückenmarks absolut tödtlich sein würde. Die Drehung und Bewegung des Kopfes wird größtentheils durch die Verbindung des zweiten Halswirbels mit dem ersten vermittelt, wobei sich dieser und der Kopf um den zahnförmigen Fortsatz des zweiten Halswirbels, wie um ihre Axe bewegen. Bei gewaltsamer Bewegung des Kopfes nach vorne, können die Bänder, welche den Zahnfortsatz befestigen, zerreißen, wo derselbe sodann gerade in den Kanal der Wirbelsäule tritt. Diese V. erfordert immer eine sehr große Gewalt, und zwar kann diese sein: ein Fall von bedeutender Höhe auf den Kopf, heftiger Schlag oder der Fall eines schweren Körpers auf den Nacken, Stehen und Umschlagen auf dem Kopfe, Aufheben der Kinder an demselben. Durch das Eintreten des Zahnfortsatzes in den Kanal der Wirbelsäule entsteht Druck und Zerreißung des Rückenmarkes und Hülfe ist unmöglich. Es ist dies der Vorgang, den man gewöhnlich den Hals brechen nennt. Die V. der übrigen Halswirbel hat zwar nicht dieselben üblen Folgen wie die eben genannte, doch kann sie, wird sie nicht gehörig eingerichtet, durch allmähligen Druck, Entzündung des Rückenmarkes, Lähmung u. s. w. hervor bringen. Die V. der übrigen Wirbel kann ohne gleichzeitigen Bruch der betreffenden Wirbel nicht erfolgen. C. V. der Beckenknochen, erfolgt, wegen der sehr festen Verbindung der einzelnen Beckenknochen unter einander nur durch eine außerordentlich heftige Gewaltthätigkeit, und zieht stets Veränderung der Eingeweide, der Beckenhöhle, Entzündungen dieser Theile, Lähmung der untern Gliedmaßen, der Blase, des Mastdarms, nach sich, ist auch mit einem Bruche dieser Knochen verbunden. So groß die Gewalt sein muß, um eine Abweichung der Darmbeine, wenn sich ihre Gelenkverbindungen in dem normalen Zustande befinden, so leicht kann diese Abweichung entstehen, wenn die Gelenkverbindungen erschlafft und nachgiebig sind. Dies ist der Fall bei der Auflockerung und Anschwellung der Bänder der Beckenknochen während der Schwangerschaft. Daher auch öfters die Ausdehnung, welche diese Knochen während der Geburt erleiden, oder wenn die Frau bald nach der Niederkunft sich bewegt, ein ziemlich heftiger Schmerz in einem oder beiden Gelenken der Beckenknochen entsteht, welcher sich bei jeder Bewegung erneuert, wobei die Kranken im Anfange das Gefühl von Zerreißung, später eine deutliche Crepitation in den Gelenken des Beckens empfindet. Der Gang der Kranken ist alsdann beschwerlich und bei der Untersuchung findet man den Stand der beiden Hüftbeine nicht gleich, das eine steht mehr oder weniger höher wie das andere. Aehnliche Anschwellung, Auflockerung und Erschlaffung der Gelenkbänder der Beckenknochen entsteht oft durch eine innere krankhafte Anlage, wo dann eine geringe äußere Gewalt leicht eine V. hervorbringen kann. Größte Körperruhe und zweckmäßige Befestigung der Theile durch Bänder oder einen Leibgurt, haben sich am meisten bewährt. Das Schwanzbein kann durch eine Gewaltthätigkeit nach Innen, oder bei einer schwierigen Geburt nach Außen sich verrenken, wodurch ein fixer Schmerz entsteht, welcher bei Bewegung der untern Gliedmaßen, bei der Stuhlausleerung sich vermehrt, und zuweilen Entzündung und Eiterung veranlaßt. Gehörige Ruhe und zertheilende Mittel führen bald Heilung herbei. D. V. der Rippen und ihrer Knorpel sind bis jetzt noch nicht durch Leichenöffnungen nachgewiesen worden und werden von vielen Aerzten völlig geleugnet; es bleibt daher zweifelhaft, ob die vermeintlichen V.en nicht Brüche der Rippen gewesen sind. Die Knorpel der obern falschen und der unteren wahren Rippen können bei einer starken Rückwärtsbeugung des Kör-

Körpers getrennt werden, indem die sie verbindenden Ligamente zerreißen; man bemerkt dann an dieser Stelle Hervorragung und Eindruck, der Kranke fühlt Schmerz und die Respiration ist etwas gehindert. E. V. des Schlüsselbeins ist viel seltner als der Bruch dieses Knochens, und kann an dem Brust- und Schulterende desselben Statt haben. Das Brustende kann nach Vorwärts, Rückwärts und Aufwärts luxiren, wobei gewöhnlich die sehnigen Fasern, die um das Gelenk sich befinden, zuweilen auch die Sehnen des Kopfnickers, zerreißen; die Bewegungen des Armes sind erschwert, das Schulterende kann nur in der Richtung nach oben luxiren und der Abstand beider Gelenkflächen ist nicht bedeutend, die Schulter steht tiefer, man bemerkt einen deutlichen Zwischenraum zwischen dem Akromion und dem Schulterende des Schlüsselbeines, erschwerte Bewegung des Armes. V. V. des Oberarms. Die freie Beweglichkeit des Schultergelenkes das Mißverhältniß zwischen der Größe des Oberarmkopfes und der flachen Wölbung der Gelenkfläche des Schulterblattes, die geringe Festigkeit der Gelenkkapsel und die häufigen Einwirkungen auf das Schultergelenk machen diese V. häufiger als die jedes andern Knochens. Der Kopf des Oberarms kann nach 3 verschiedenen Richtungen ausweichen: a) nach Unten; der Gelenkkopf steht auf dem vorderen Rande des Schulterblattes in der Achselgrube; b) nach Innen; der Gelenkkopf weicht unter den großen Brustmuskel; c) nach Außen; in die Untergräthengrube des Schulterblattes. Die V. nach Unten ist die häufigste, seltner die nach Innen, am seltensten die nach Außen. Wenn der Oberarmkopf nach Unten ausgewichen ist, so kann er durch die Contraction des Muskeln nach Innen und von da allmählig nach Oben gegen das Schlüsselbein gezogen werden. Die V. des Oberarmkopfes werden durch Gewaltthätigkeiten hervorgebracht, welche den Arm treffen, und es kommt nur auf die besondere Richtung des Armes im Augenblicke, wo die Gewalt einwirkt, an, nach welcher Seite der Gelenkkopf verrenkt wird. Bei dieser V. wird meistentheils nur die Gelenkkapsel zerrissen und die benachbarten weichen Theile gequetscht; Zerreißung von Muskeln ereignen sich selten; doch hat man auch Bruch des Halses des Oberarmbeins gleichzeitig beobachtet. Die entzündlichen Zufälle, welche sich bei dieser V einstellen, sind gewöhnlich unbedeutend, wenn die Einrichtung bald zu Stande kommt. Bleibt die V sich selbst überlassen, so entstehen bedeutende Hindernisse in der Bewegung des Armes, der ausgewichene Kopf wird durch die Muskeln fest in seiner Lage erhalten, die Bewegung des Arms hängt blos von der Beweglichkeit des Schulterblattes ab, und nach 4—8 Wochen ist oft die Einrichtung durch die stärksten Anstrengungen nicht mehr möglich. Die Einrichtung ist nach der verschiedenen Richtung der V. verschieden, und es sind von den berühmtesten Chirurgen eine große Zahl von Methoden vorgeschlagen und ausgeführt worden. G. V. des Vorderarmes. Man unterscheidet die V. des Vorderarms aus der Gelenkverbindung mit dem Oberarmbein und die isolirten V.en der Speiche- und Ellnbogenröhre. Die erstere kommt wegen der großen Festigkeit des Ellnbogengelenkes selten complet vor, und ist dann immer mit einer bedeutenden Zerreißung der weichen Theile verbunden. Die V. kann nach Hinten und nach den Seiten Statt haben. Nach Vorn ist sie ohne gleichzeitigen Bruch der Ellenbogenknorren nicht möglich. Die V. nach Hinten ist die gewöhnlichste, und immer vollständig. Der Kronenfortsatz der Ellenbogenröhre tritt hinter die rollartige Gelenkfläche des Oberarmbeins und lagert sich in die Grube, welche zur Aufnahme des Ellenbogenknorrens bestimmt ist. Die Gelenkfläche des Humerus tritt auf die vordere Fläche der Speiche- und Ellenbogenröhre. Die Seitenbänder sind dabei zerrissen, zuweilen auch die das Gelenk umgebenden Muskeln, Haut, selbst die Armpulsader. Der Ellenbogenknorren bildet an der hintern Seite einen starken Vorsprung. Die V. nach der Seite kann unvollständig oder vollständig sein; die nach Außen ist häufiger wie die nach Innen; bei der ersten steht die innere Gelenkfläche des Oberarmbeins mehr oder weniger hervor, und die Gelenkfläche der Ellenbogenröhre ist nach Außen gerückt. Bei der zweiten steht ein Theil des halbmondförmigen Ausschnittes, mehr oder weniger an der innern, der Gelenkkopf des Oberarmbeines an der äußern Seite hervor. Diese V.en können ohne Zerreißungen der Bänder des Ellenbogengelenks nicht Statt haben. Die V. des Vorderarmes nach hinten wird meistentheils durch einen Fall auf die ausgestreckte Hand, wenn der Vorderarm gebogen und der Oberarm fixirt ist, hervorgebracht. Bei seitlich auf den Vorderarm einwirkenden Gewalt entsteht die Seitenluxation. Diese V.en verursachen zwar immer bedeutende Entzündungsfälle, doch sind sie im Allgemeinen nicht gefährlich; bleiben sie sich selbst überlassen, so sind sie nach kurzer Zeit nicht mehr einzurichten. Tritt bei der V. nach Hinten die Gelenkfläche des Oberarmbeins durch die Haut hervor, so ist der Fall zwar immer sehr bedeutend, doch zeigt die Erfahrung, daß Heilung ohne besondere Zufälle erfolgen kann. Die vollständigen V.en nach der Seite sind gefährlicher als die nach hinten. Die V. der Speiche nach

Hinten ist die häufigere von den isolirten V.en, kommt seltner bei Erwachsenen, als bei Kindern vor; bei diesen entsteht sie nicht immer auf einmal, sondern durch die Gewohnheit die Kinder bei der Hand zu führen, wird eine Erschlaffung der Gelenkverbindung der Speiche, welche sich oft längere Zeit durch eine größere Hervorragung seines Gelenkendes und schmerzhafte Anschwellung dieses Theils offenbart, und wenn die Einwirkung der Gewalt fortdauert, V. der Speiche nach Hinten hervorgebracht. In dem Augenblicke, wo die V. entsteht, empfindet der Leidende einen lebhaften Schmerz, der Vorderarm ist gebogen, die Hand in Pronation, die Supination ist unmöglich u. s. w., das obere Gelenkende der Speichen bildet eine deutliche Hervorragung. Die V. des oberen Endes der Speiche nach Vorne ist die Folge einer gewaltsamen Supination; man kann den Kopf der Speiche bei rotirenden Bewegungen fühlen. H. V.en des Handgelenkes. Am Handgelenke können dreierlei V.en Statt haben: a) V. der beiden Knochen des Vorderarms; b) die V. der Speiche; c) die V. der Ellenbogenröhre. aa) Die erstere kann nach Vorn, nach Hinten und nach der einen oder der andern Seite erfolgen. Die beiden letzten Arten können nur unvollständig, die beiden ersten mehr oder weniger vollständig sein. Bei der V. nach Vorn ist die Hand stark nach hinten gebeugt, an der innern Seite des Handwurzelgelenkes eine bedeutende Hervorragung; bei der V. nach Hinten gerade die entgegengesetzten Erscheinungen; bei V. nach der einen oder der andern Seite ist immer Verdrehung der Hand, Abduction oder Abduction und ein Vorsprung an der Speichen- oder Ellenbogenseite zugegen. Die Ursache ist immer eine sehr gewaltsame Beugung der Hand, nach dieser oder jener Richtung, daher sind auch die Bänder immer bedeutend gerissen und die Sehnen der Muskeln gezerrt. Selten sind andere Weichtheile zerrissen. bb) Die alleinige V. der Speiche ist selten und leicht zu erkennen; cc) die V der Ellenbogenröhre noch seltner und ebenfalls nicht zu verkennen. I. V.en der einzelnen Knochen der Hand. Nur der Kopfknochen der Hand kann aus seiner Verbindung mit dem Kahn- und Mondknochen, als Folge einer starken Beugung der Hand, auf dem Rücken derselben ausweichen, wodurch eine umschriebene Geschwulst daselbst entsteht. Der Mittelhandknochen des Daumes ist allein einer V. aus seiner Verbindung mit dem großen vieleckigen Beine fähig, als Folge einer starken Beugung; die Erkennung dieser V. ist sehr leicht. Die Phalangen der Finger können nach Vorn u. nach Hinten luxirt werden, durch eine starke Rück- oder Vorwärtsbeugung. Wenn diese V.en nur kurze Zeit sich selbst überlassen bleiben, so können sie nicht mehr eingerichtet werden. Ihre Einrichtung erfordert oft große Gewalt. K. V. des Oberschenkels. Diese kann nach 4 Richtungen Statt haben nach Oben und Hinten, auf den Rücken des Darmbeines, nach Unten und Innen in das eirunde Loch, nach Unten und Hinten in den Sitzbeinausschnitt, nach Oben und Vorne auf den horizontalen Ast des Schambeins. Die erste Art ist die häufigste, die vierte seltner wie die zweite, die dritte am seltensten. Das Kapselband ist bei einer jeden V. des Schenkels zerrissen. Jede dieser V.en charakterisirt sich von der andern durch besondere Kennzeichen; allen ist aber Schwerbeweglichkeit des Schenkels, Mangel der Crepitation, Verdrehung nach außen oder nach innen eigen. Die V. des Schenkels ist zwar gewöhnlich mit keinen schlimmern Zufällen wie die des Schultergelenkes verbunden, indem nach vollbrachter Einrichtung gewöhnlich die Entzündung und die Geschwulst bald verschwinden; doch kann in ungewöhnlichen Fällen die Entzündung in Eiterung übergehen und den Tod des Kranken verursachen. Die Einrichtung dieser V.en ist schwieriger, wie bei allen übrigen, besonders bei robusten Subjecten; je früher sie versucht wird, desto eher gelingt sie. Es muß hier vornehmlich die Contraction des Muskeln durch Mittel gemindert werden, welche auf den ganzen Organismus erschlaffend wirken; daher durch Aderlässe, Bäder, Ekel erregende Gaben des Brechweinsteins. Die Einrichtung selbst wird am besten mittelst des Flaschenzugs, nach den Regeln der Chirurgie, bewirkt. L. V. der Kniescheibe. Diese kann nach zwei verschiedenen Richtungen, nach Außen und nach Innen, erfolgen. Die erste Art ist bei weitem häufiger wie die zweite. Beide können vollständig und unvollständig sein; bei jenen verläßt die Kniescheibe die Gelenkfläche des Schenkels und steht auf dem einen oder andern Gelenkkopf desselben, bei diesen bleibt die Kniescheibe noch zum Theile mit der ihr entsprechenden Gelenkfläche in Berührung. Die Erkennung ist leicht. Die Ursachen sind meistens äußere Gewaltthätigkeiten, welche die Kniescheibe in einer mäßigen Beugung oder völligen Streckung des Unterschenkels treffen und nach der einen oder der andern Seite treiben. Wenn die Bänder der Kniescheibe sehr erschlafft, oder die Gelenkköpfe wenig erhaben sind, so können diese V.en leicht entstehen. Im Allgemeinen sind dieselben nicht gefährlich, nur wenn die einwirkende Gewalt heftig das Gelenk getroffen hat, so können durch die Contusion bedeutende Zufälle entstehen. M. V.en des Knies. Diese sind selten wegen der bedeutenden Festigkeit dieses Gelenkes; doch kann das

Schien-

Schienbein nach Vorwärts, Rückwärts, nach der einen oder andern Seite von der Gelenkfläche des Oberschenkels abweichen, diese V.en sind immer unvollständig; stets sind dabei die Bänder und Sehnen, welche das Knie befestigen, bedeutend zerrissen oder sehr ausgedehnt; es können selbst die Gefäße und Nerven zerrissen oder die Gelenkenden durch die Haut nach Außen gedrungen sein. N. V. des Wadenbeins. Das Wadenbein kann aus seinen obern und untern Gelenkverbindung nach Vorne oder Hinten abweichen. Die Erkenntniß ist immer leicht, indem man den Kopf des Wadenbeines fühlt, wenn noch nicht bedeutende Geschwulst eingetreten ist. O. V.en des Fußgelenkes. Diese sind häufig und können in der Richtung nach Innen und Außen, nach Vorn oder Hinten, Statt finden. Die V. nach Innen ist die häufigste; die nach Vorn und Hinten sind viel seltner, als die nach den Seiten. Sie sind überhaupt unvollständig oder vollständig, einfach oder complicirt. Die V.en des Fußes sind immer von Wichtigkeit, weil sie eine bedeutende Gewaltthätigkeit voraussetzen, und wegen der Zerreißung der Bänder, Zerrung der Sehnen und Weichtheile, heftige Entzündung und gefährliche Zufälle herbeiführen können. Auch in den leichteren Graden ist Steifigkeit des Gelenkes zu befürchten. Oft bleibt eine solche Schwäche der Gelenkbänder zurück, daß die V. durch die geringste Anstrengung wieder herbeigeführt werden kann, wenn das Gelenk nicht durch eine mechanische Vorrichtung gesichert wird. Die V.en nach Vorn und Hinten sind im Allgemeinen weniger gefährlich, als die nach den Seiten, und selten mit so übeln Complicationen verbunden. Selbst wenn diese V.en nicht eingerichtet würden, so wird der Fuß nicht völlig untauglich zum Gehen, es bleibt nur eine sehr bedeutende Verunstaltung zurück. Die V.en nach der Seite sind nicht immer von gleicher Gefährlichkeit; oft werden sie bald geheilt, ohne daß Schwäche oder Hinderniß der Bewegung in dem Gelenke zurückbleibt. Die V. nach Außen ist meistens mit größerer Beschädigung wie die nach Innen verbunden; doch kommt bei beiden sehr häufig Bruch des Wadenbeins hinzu. Gleichzeitiger Knochenbruch oder Zerreißung der Weichtheile, wo zuweilen der Gelenkkopf des Schienbeins durch die Haut heraustritt, machen den Fall um vieles gefährlicher, doch ist in den meisten Fällen die Erhaltung des Gliedes möglich. Die strengste Ruhe und anhaltende Anwendung von antiphlogistischen Mitteln befördert am leichtesten die Heilung. P. V.en der Fußwurzelknochen. Das Fersenbein kann in Folge eines Falles auf die Ferse aus seiner Verbindung mit dem Sprung- und würfelförmigen Beine nach außen weichen. Das Sprungbein kann sich aus seiner Verbindung mit dem Kahnbeine luxiren, indem es in seiner Gelenkverbindung mit dem Knochen des Unterschenkels und dem Fersenbeine bleibt; diese Luxation ist selten. Das große keilförmige Bein kann durch Zerreißung der Bänder sich luxiren, die V. der übrigen Knochen sind wegen der Festigkeit ihrer Gelenkverbindung nur selten möglich; es gilt aber von ihnen was über die V.en der Knochen der Hand gesagt worden ist. (*Pst.*)

Verrenkung, 1) (Pferdew.), s. unter Köthenverrenkung. 2) (Maler), übertriebene obschon mögliche Attituden; sind ein Fehler der Gemälde

Verrenkung, angeborne, des Oberschenkels (luxatio femoris congenita, Chir.), diese Luxation, wo der Gelenkkopf des Oberschenkels nach Außen und Oben auf das Darmbein ausgewichen ist, ist schon von Hippokrates erwähnt, von Paletta genauer angegeben und von Dupuytren beschrieben worden. Sie unterscheidet sich von andern V.n, daß sie in der Regel an beiden Hüften vorkommt, daß keine Zufälle von Gelenkentzündung vorausgegangen sind, und daß sie gewöhnlich bei den ersten Versuchen eines Kindes, gehen zu lernen, wahrgenommen wird. Das Glied ist verkürzt, der Schenkelkopf steht nach Oben u. Außen; die Bewegungen des Gliedes sind sehr beschränkt, das ganze Glied in seiner Entwicklung im Verhältniß zum andern Körper sehr zurück, die Leidenden berühren den Fußboden beinahe nur mit den Fußspitzen, u. andern Zeichen mehr. Die Untersuchung der Leichname solcher Leidenden ergab folgendes: Verdrängung der Muskeln aus ihrer Lage, Atrophie derselben, Mangel oder geringe Spur von der frühern Gelenkhöhle, sowie eine neugebildete Höhle für den Schenkelkopf. Der Mangel der Pfanne scheint nicht ursprünglich, sondern nur Folge zu sein, so wie diese V.n vielleicht nur durch besondere Lage der Fötus oder durch Gewaltthätigkeiten während der Geburt hervorgebracht werden. (*Pst.*)

Verrenkung, freiwillige (luxatio spontanea, Chir.), so v. w. Cororthrocace oder Coralgie (s. u. Arthrocace).

Verrennen, 1) jemanden in den Weg laufen, damit er nicht weiter kann; 2) die Ausführung einer Sache hindern.

Verres (d. i. männliches Schwein). C. Cornelius V., römischer Ritter, diente im Kriege gegen Sulla als Quästor in der Armee des Carbo; doch verließ er die Partei des Marius u. ging zu Sulla über, nahm jedoch die ganze Kriegscasse mit u. behielt sie für sich. Seine Raubsucht fand neue Nahrung, als er mit Cn. Dolabella als Legat nach Cilicien ging und an Malleolus Stelle wieder Quästor wurde; auf der

Rück-

Rückkehr von dort plünderte er sogar den Tempel der Juno zu Samos. Nachdem er dessenungeachtet Praetor urbanus geworden war, ging er 73 v. Chr. als Statthalter nach Sicilien; drückte aber 3 Jahre lang die Sicilier, beraubte alle öffentliche und Privathäuser ihrer Kostbarkeiten und Kunstwerke auf eine so freche u. empörende Weise, daß die Sicilier (die Syrakusaner und Mamertiner ausgenommen, welche sogar Gesandte nach Rom schickten, um den V. zu loben) ihn zu Rom verklagten und auf eine Wiedererstattungssumme von 5 Millionen Thaler antrugen. Cicero, welcher der Sicilier Sachwalter war, brachte es dahin, daß durch seine Reden (Verrinae, welche außer der divinatio gegen den Cäcilius, in 2 actiones bestehen, davon die erste eine, die zweite aber 5 Reden enthält, doch sind die letzteren nicht wirklich gehalten worden, sondern blos niedergeschrieben) V. verurtheilt wurde. Als er indeß sein gewisses Schicksal voraus sah, ging er freiwillig in das Exil. V soll nachher durch die Verwendung des Cicero selbst wieder zurückgerufen worden und in der von Antonius befohlnen Proscription umgekommen sein, weil er seine korinthischen Gefäße nicht mit Antonius theilen wollte. (*Lb.*)

Verrichten, 1) jemanden etwas überlassen; 2) (Jagdw.) ein Jagen v., den Jagdplatz mit dem Zeuge umstellen; 3) ein Geschäft mit Ueberlegung und bestimmter Absicht vollbringen.; 3) (Handwerksspr.), so v. w. Erheben 13).

Verrichtung, 1) ein Geschäft, eine pflichtmäßige mit Ueberlegung verbundene Handlung. 2) (Hüttenw.) die Zeit während, welcher ein Hohofen ununterbrochen im Gange ist, welches gewöhnlich 6—9 Monate dauert.

Verrichtungen des lebenden Körpers (Physiol.), überhaupt die mannichfaltigen, das Leben eines organischen Körpers andeutenden und denselben von einem todten Körper unterscheidenden Erscheinungen. Man unterscheidet: 1) Lebensverrichtungen (actiones vitales), die das Bestehen des Lebens am wesentlichsten bedingen, Kreislauf des Blutes und Athmen; 2) thierische Verrichtungen (actiones animales), Gefühle und Bewegungen; 3) natürliche Verrichtungen (actiones naturales), Verdauung, Chylification, Assimilation, Secretion, Excretion ꝛc.; 4) Geschlechtsverrichtungen (actiones sexuales). (*Su.*)

Verrichtungswort (Gramm.), s. Gerundium.

Verriculāris tūnica (lat., Anat.), alte Benennung der Netzhaut des Auges.

Verriculum (lat.), Fischernetz.

Verriegeln, 1) irgend eine Oeffnung, Thüre oder Fenster, durch Läden und vorgeschobene, eiserne oder hölzerne Riegel dergestalt verschließen, daß sie nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann. 2) Bei den Minen besteht die Verriegelung in nach der Breite des Minenganges geschnittenen, 4—5 Zoll starken Hölzern, welche vor der Kammer (s. unter Minen) quer über einander gelegt werden, so daß sie sich an die nächsten Thürstöcke stützen und noch besonders mit Streben angespreizet werden. Hinter diese Verriegelung wird alsdann der Besatz oder die Verdämmung aus Erdsäcken, Rasen, Steinen oder Scheitholz gelegt (s. Minen). 3) (Böttcher), den Boden eines Gefäßes durch ein eingeschobenes oder aufgenageltes Querholz fester machen. (*Hy.* u. *Fch.*)

Verrières (Geogr.), 1) Meierei des preußischen Fürstenthums Neuenburg, mit 3 großen Gemeinden und 3000 Ew.; 2) Dorf darin, das aus 3 Gemeinden besteht; hat 1420 Ew., worunter Uhrmacher, Spitzenklöpplerinnen, Waffenschmiede, Schnellwagenmacher, Schlosser, Strumpfweber ꝛc., von denen mehrere Niederlagen ihrer Fabrikate im Auslande haben.

Verrillon, s. unter Glasspiel.

Verrin (Schiffb.), eine große Schraube, mit deren Hülfe Schiffe beim Kalfatern auf die Seite gelegt, oder auch gehoben werden können.

Verrina (Johann Baptist), Mitverschworner des Fesco gegen Doria; seiner bediente sich Fiesco, um in Genua einen Anhang unter den gemeinen Leuten, unter denen V. bekannt und angesehen war, zu erwerben und sich der Galeeren zu bemächtigen. V machte von nun an die Pläne der Verschwörung, da aber Fiesco ertrunken war, hatte er nicht den Muth, sich an die Spitze der Verschwornen zu stellen, sondern floh mit Fiesco's Brüdern nach Montobbio, wo er gefangen genommen u. dann hingerichtet wurde. (*Lb.*)

Verringern, 1) der Zahl oder auch dem Werthe nach geringer machen; 2) besonders (Münzw.) die Münzen geringhaltiger ausprägen. 3) (Glaser), bei Fenstern, die oben rund oder bogenförmig sind, den Scheiben die nöthige, kleinere Gestalt geben. 4) (Lichtz.), wenn beim Ziehen der Lichter diese unten etwas zu stark geworden sind, dieselben etwas länger in den heißen Talg halten, damit der zu dicke Theil etwas abschmelze (*Fch.*)

Verringerung der Figuren (Her.), eine jetzt nicht mehr gebräuchliche Art der Beizeichen, nach dem die jüngere Linie einige Figuren mit dem vollständigen Wappen weglassen mußte.

Verringerungssteine (Hüttenw.), beim Hochofen die Steine, womit der Schacht sich endigt und das Futter seinen Anfang nimmt.

Verrista (Med.), bei Paracelsus das beste, aber geheime Mittel gegen Epilepsie.

Verritzen (Bergb.), ein Feld mit Strecken öffnen; ein verritztes Feld, wo das Erz schon ausgehauen ist.

Verrius (Marcus V. Flaccus), römischer Grammatiker, Freigelassener, lebte unter Augustus und stand seiner Gelehrsamkeit wegen in so großem Ruf, daß ihm Augustus seine Enkel zu unterrichten gab und ihm zu Präneste auf dem Markte eine Bildsäule aufgestellt wurde. Er starb in hohem Alter nach dem Jahr 14 n. Chr. Von seinen zahlreichen Schriften besitzen wir noch Bruchstücke eines Auszugs, den S. Pomponius Festus aus seinen 20 Büchern de verborum significatione machte (s. Festus 5), und die Fragmente des Calendarium Praenestine, herausgegeben von Foggini, Rom 1779. (*Lb.*)

Verrocchio (Andrea), geb. 1432 zu Florenz, Goldschmied, Gießer, Baumeister, Maler, Kupferstecher, Formschneider, Feldmesser, Bildschnitzler und Tonkünstler daselbst, Schüler Donatello's und Meister von Leonardo da Vinci. Starb 1488 in Venedig, wurde aber zum Begräbniß nach Florenz abgeführt. Er soll das Abformen nach Lebenden und Todten wieder eingeführt haben. (*Fst.*)

Verrosten, von den unedlen Metallen, doch besonders von dem Eisen und Stahl, in Rost (s. d.) verwandelt, mit Rost überzogen werden.

Verroterie (Waarenk.), Glasperlen, welche besonders in den afrikanischen Handel kommen.

Verrua (Geogr.), Ortschaft in der Provinz Turin des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat 1600 Ew. und festes Bergschloß mit Festungswerken, welche die Franzosen 1709 sprengten; liegt am Po.

Verrūca (lat.), 1) so v. w. Warze. 2) (bot. Nom.), Warze, kleine, stumpfe, runde, bisweilen gestielte Erhabenheit auf der Oberfläche mancher Pflanzentheile; bei den Flechten auch als Fructification erscheinend. V. ae pilātae, V. ati pili, Haarwarzen, warzenförmige Erhöhungen, mit einzelnen abstehenden Haaren. V. pulmōnum (lat., Med.), so v. w. Lungenknoten.

Verrucāria (v. *Ach.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Lichenen, Ordnung Idiothalami. Arten: durch krustenförmig-knorpliges, häutiges, schorfartiges, einförmiges, ausgebreitetes Laub mit anders gefärbten, meist schwarzen, rundlichen, kegel- oder halbkugelförmigen Apothecien ausgezeichnet; auf Baumrinden, Steinen ꝛc. (*Su.*)

Verrucōsus (bot. Nom.), 1) warzig, mit rundlichen, warzenförmigen Erhöhungen besetzt; 2) warzenförmig. So: Folia v.a, kurze, abgestutzte, in dichten Haufen stehende Blätter.

Verrucht, einen hohen Grad von Fertigkeit in muthwilliger Uebertretung göttlicher und menschlicher Gesetze besitzend und darin gegründet oder dem gemäß.

Verrücken, 1) von der gehörigen Stelle, aus der gehörigen Lage rücken; 2) Jemandem sein Concept v., sein Unternehmen hindern oder stören; 3) aus dem Wohlstande in den Zustand des Uebels oder Verderbens bringen; 4) eine Jungfrau v., sie entehren, schwächen; 5) Jemanden um den gehörigen Gebrauch seines Verstandes bringen, besonders verrückt von Menschen, die sich in so einem Zustande befinden. Vgl. Wahnsinn.

Verrück-schieber (Bäcker), s. unter Ausbacken 2).

Verrücktheit, so v. w. Wahnsinn, Manie (s. d.).

Verrückung (Musik), so v. w. Rückung (s. d.).

Verruf (Verschiß, Univers.), die Erklärung der Studenten, daß ein Bürger, Schenkwirth u. dgl. auf eine Zeit, wegen übeln Betragens, oder wegen Mangels an Ehrerbietung gegen die Studenten und ihre Rechte, gewissermaßen unehrlich sei, während welcher Zeit es nicht erlaubt ist, bei dem Verrufenen zu wohnen, zu essen, trinken ꝛc. Der V. wird mindestens auf ein Semester ausgesprochen, kann jedoch auch weiter ausgedehnt werden. V. kann auch gegen einzelne Studenten von einzelnen Corporationen oder von der Gesammtheit der Studenten ausgesprochen werden; er ist aber, wenn der V. z. B. wegen Feigheit in Duellsachen ausgesprochen wurde, widerruflich, wenn sich der Verrufene anheischig macht, sich mit S, gewöhnlich von dem Seniorenconvent Gestellten zu schlagen, und diese Duelle würdig ausficht. V.e werden auch von einzelnen Verbindungen gegen einander ausgesprochen und nach der Ausscheidung der Landsmannschaften aus der Burschenschaft waren meist von den Parteien V e gegen einander ausgesprochen. Wer mit einem Verrufenen umgeht, kommt ebenfalls in V. Die Wirkungen des V s, dem nicht ehrenrührige Handlungen zum Grund liegen, beschränken sich gewöhnlich blos auf die Universitätsstadt. Von dem Universitätsgerichte sind schwere Strafen auf Verrufserklärungen gesetzt. (*Lb.*)

Verrufen, 1) in einen üblen Ruf bringen. 2) (Münzw.), die Circulation gewisser Münzen verbieten, oder den Werth derselben öffentlich herabsetzen.

Verrūgo (a. Geogr.), Stadt in Latium; jetzt Gorgo. Hier wurden 393 v. Chr. die Aequer von den Römern geschlagen.

Verruōlo (Geogr.), fester Ort auf einem, nur durch eine in Felsen gehauene

Treppe zugänglichen Felsen im Vicariat und Gebiet Pisa des Großherzogthums Toscana; hat Magazine, Casernen; das Wasser wird in Cisternen gesammelt.

Verrücktenfluß (Geogr.), Fluß auf der afrikanischen Sklavenküste, wahrscheinlich eine der Mündungen des Niger.

Vers (v. lat.), 1) eigentlich eine innerhalb gewisser Grenzen gezogene Linie, daher 2) Zeile, Reihe. 3) (Poet.), eine zu einem rhythmischen Ganzen abgeschlossene Gedankenreihe; 4) so v. w. Strophe. 5) (Bibelk.), ein kurzer Absatz eines größeren Abschnitts (Capitels).

Versacken (Bauk.), das Biegen hölzerner Fußböden oder überhaupt liegender Balken unterwärts durch ihre eigene Schwere, wenn sie bei zu großer Spannung eine zu geringe Stärke haben. Ein Schiff oder das Deck desselben ist versackt, wenn es einen Katzenrücken aufgestochen hat (s. Aufstechen). Eine Thür ist versackt, wenn sie, aus ihren Angeln gewichen, niederhängt.

Versackung, 1) (Wasserb.), wenn ein Stockwerk vom Strome unterwühlt ist. 2) (Deichw.), s. Sacken 7). 3) (Bauk.), s. Versäcken.

Versacrum (Ant.), Frühlingsopfer der italischen Völker. Wenn der Staat in großer Gefahr war, so suchte man dieselbe dadurch abzuwenden, daß man den Göttern gelobte, ihnen Alles opfern zu wollen, was im künftigen Frühlinge geboren würde. Von einem bestimmten Tage an wurde nun alles Neugeborene den Göttern geweiht und dann über die Grenze gebracht (in Colonien abgeführt). Dieses Fest soll sabinischen Ursprungs sein; da nämlich einst die Sabiner gegen die Umbrer Krieg führten, sollen sie dem Mars gelobt haben, alles Junge im künftigen Frühlinge darzubringen, wenn sie siegen würden. Da sie glücklich im Kampfe waren, so bezahlten sie ihr Gelübde, die neugebornen Kinder aber zu opfern, hielten sie für unmenschlich; sie weiheten sie daher, als sie erwachsen waren, dem Dienst des Mars. (*Lb.*)

Versäen, einen Weg durch ein Feld aufackern und besäen, um dadurch das Begehren desselben zu verhieten, oder zu verhindern.

Versäubern (Zinng.), die zinnernen Waaren glätten und poliren.

Versäuern (Bäcker), den Brodteig durch zu viel Sauerteig oder dadurch, daß er zu lange mit dem Sauerteige vermischt stehen bleibt, zu sauer machen.

Versäumniß, 1) der Zustand des Versäumens; 2) Nebengeschäfte, welche Jemanden wider Willen von Betreibung eines Hauptgeschäftes abhalten; 3) die auf solche Nebengeschäfte gewendete Zeit.

Versäumniß-kosten (Rechtsw.), die durch eine Versäumniß entstandenen Kosten. Wenn Jemand Etwas, was binnen einer gewissen Frist gemacht werden muß, nicht macht, **versäumt**, so muß er die Kosten, die durch diese **Versäumniß** ihm entstehen, tragen. So ist dies der Fall bei dem Ungehorsam (s. d.) im Processe. Derjenige, der die Versäumniß nicht zu Schulden brachte, hat das Recht, die diesfallsigen Kosten von dem Versäumenden erstattet zu verlangen. Es kann aber auch Jemand an seiner Arbeit, seinem Verdienste ꝛc. durch Schuld eines Andern **versäumt worden sein**, d. h. er kann durch einen Andern genöthigt worden sein, eine Arbeit, einen Verdienst ꝛc. zu versäumen. Dann hat er das Recht, den durch diese von ihm selbst zwar bewirkte, aber von einem Andern verursachte Versäumniß entstandenen Schaden von diesem Andern ersetzt zu verlangen. So hat z. B. der Verwundete das Recht, seine Versäumnißkosten von seinem Verwunder, unter übrigens geeigneten Umständen, durch die Actio legis Aquiliae (s. Aquilia lex) einzuklagen. (*Bs.*)

Versagen, 1) Jemandem den Genuß, das Recht, den Besitz eines Dinges übertragen oder zusagen; 2) etwas Verlangtes abschlagen; 3) von Feuergewehren, wenn sie beim Abdrücken nicht losgehen, weil entweder das Pulver in der Pfanne nicht Feuer fängt, oder doch die Ladung sich nicht entzündet.

Versailles (Geogr.), 1) Bezirk im Departement Seine-Oise (Frankreich); hat 20⅓ QM., 9 Cantone, 120,000 Ew.; 2) Hauptstadt hier und des ganzen Departements, schön gebaut; hat Kathedrale, 8 andere Kirchen, Hospital (für 200 Arme), Handelsgericht, Bisthum, Collegium, Schulen, für den wechselseitigen Unterricht, für Musik, Reitkunst, Militärwissenschaften, Taubstumme u. s. w., Bibliothek (von 45,000 Bänden), botanischen Garten, Gesellschaft für Ackerbau, für Wissenschaften und Künste, Gemäldesammlung (französischer Schule), physikalisches Kabinet, 31,000 Ew., welche Uhren, Lichter, baumwollene Waaren fertigen, Wachs bleichen. Die große Gewehrfabrik, an welcher 600 Menschen arbeiteten, ist eingegangen. V. ist vorzüglich berühmt durch das **königliche Schloß**, welches Ludwig XIV. in den Jahren 1673—1680 erbaute und zum Residenzschlosse errichtete. Sehenswerth sind in demselben die Schloßpfarrkirche **Notre Dame**, die Schloßkapelle, die Gallerie (220 Fuß lang, 30 Fuß breit, mit kostbaren Spiegeln, Gemälden u. and. Schätzen), die Marmortreppe, mehrere Säle, Gemälde- u. Kunstsammlungen, die Gallerie, in der die Gardes du Corps zur Revolution ermordet wurden, die Wohnzimmer Ludwigs XIV. und Marie Antoinettens u. m. And. Neuerer Zeit ist das Schloß durch König Ludwig Philipp zu einer Sammlung historischer Monumente für Frank-

Frankreich bestimmt. Es soll u. and. die Bilder aller historisch berühmten Personen enthalten. Zum Schloß gehört ein sehr großer, ummauerter Park, in welchem die Lustschlösser Groß- und Klein-Trianon (s. d.) liegen, und welcher durch eine Fülle von Marmor- und Alabasterstatuen, durch eine äußerst zahlreiche und schöne Orangerie, durch eine Menagerie, vorzüglich aber durch prächtige Wasserkünste, die ihren Zufluß künstlich von der Seine bei Marly (s. d.) aus erhalten, geschmückt ist. 3) (Gesch.). V. war früher ein Dorf, welches Ludwig XIII. für 20,000 Thlr. kaufte und ein geringes Lustschloß (1630) da anlegte; Ludwig XIV. wendete auf den Bau des Schlosses auf 40 Mill. Thaler und machte es zum Sitz des größten Luxus; die Bevölkerung der Stadt wuchs dadurch bis auf 80,000 Ew. Die Revolutionsjahre zerstörten viel am Schlosse, was auch nicht wieder hergestellt worden ist, und brachten die Einwohner bis auf 31,000 herab. Dasselbe wurde durch den Fraternisationsschmaus der Garde du Corps und des Regiments Flandern, durch den Zug, den die pariser Poissarden gegen dasselbe am 5. October 1789, wo die Wüthenden in der Nacht die Garde du Corps mordeten und das Leben des Königs und der Königin, die Lafayette nur rettete, bedrohten, und von wo sie am 6. October den König nach Paris entführten, merkwürdig. Seitdem stand das Schloß leer und in dem unteren Stockwerke desselben war die große versailler Gewehrfabrik thätig. Nach der ersten Rückkehr des Königs (1814) ward V. herzustellen begonnen, doch hinderten die Ereignisse 1815 die Vollendung, später geschah unter Karl X. wieder etwas dafür. König Ludwig Philipp bewohnte es neuerer Zeit fleißig, bestimmte es aber später zu dem oben angegebenen Zweck. Hier Friede am 3. September 1783 Frankreichs und Nord-Amerika's mit England (s. Nordamerikanischer Freiheitskrieg, am Schluß). 3) S. unter Woodford (in Kentucky); 4) (polnisch V.), scherzhafter Name für Bialystock (s. d.). (*Wr. u. Pr.*)

Versälien (Große Buchstaben, v. lat.), die Anfangsbuchstaben der Substantiva und Sätze, wie A. F. G. K. O. U. Ihnen entgegengesetzt sind die kleinen Buchstaben, wie b. c. d. h. i. l. m.

Versalzen, 1) eine Speise zu sehr salzen. 2) (Bildl.), etwas erschweren, unangenehm machen.

Versammlung, 1) die Handlung des Versammelns; 2) die an einem Orte in bestimmter Absicht zusammengekommenen Menschen (vgl. Volksversammlung).

Versammlungs-lager (Kriegsw.), s. unter Lager.

Versanden, mit Sand ausgefüllt, verschlossen oder überzogen werden; so versanden die Flußbetten an manchen Stellen und die Häfen, in welche sich Flüsse ergießen, und zwar desto eher, wenn die Flüsse aus höheren Gegenden kommen, wo sie Sand und Kieß losreißen und bei großen Anschwellungen mit fortführen. Das Baggern oder Ausräumen der Häfen wird dadurch öfters nöthig. Auch Wiesen, welche neben Flüssen liegen, werden beim Austreten des Flußwassers bisweilen versandet. Die Sandbänke, welche dadurch entstehen, müssen weggeschafft oder zerstreut werden. Führt aber der Sand viel Schlamm bei sich und ist nicht hoch über den Wiesen vertheilt, so erhöht er die Fruchtbarkeit derselben. (*Fch.*)

Vers-arten (Metr.), s. unter Verskunst.

Versātilis (bot. Nom.), beweglich, wenn ein Pflanzentheil auf der Spitze eines andern sehr leicht beweglich befestiget ist, z. B. die Antheren der Gräser auf ihren Fäden.

Versatz, 1) s. v. w. Verpfändung. 2) (Bauw.), diejenige Bauholzverbindung, wenn besonders bei einem Sparrenwerke nicht nur der Zapfen des Bandes in die Stuhlsäule verzapft, sondern auch das Band selbst seiner ganzen Dicke nach ungefähr 1 Zoll tief in die Stuhlsäule eingelassen wird, wodurch man mehr Festigkeit bewirkt. 3) (Schlosser), an teutschen Schlössern ein Stück Blech, welches über den Fallen und Angriffen, auf welchem der Wirbel vernietet wird, liegt; es hindert das Zurückweichen der Fallen, wenn sie von dem Schlüssel bewegt werden. 3) (Lohgerber), das zweite Einsetzen oder Umsetzen der Felle in der Lohgrube, bei welchem die Aasseite nach oben gekehrt wird. 4) (Zinng.). Die Vermischung des Zinnes mit anderem Metalle, ehe es verarbeitet wird. Bei dem sogenannten englischen Zinn rechnet man auf 1 Centner Zinn 2 Pfund Kupfer und etwas Wißmuth zum V. genommen. Beim Probezinn wird Blei zum V. genommen. 5) (Tuchscherer), wenn beim Scheren des Tuches ein Streifen desselben an der Kante des Tisches nicht gehörig geschoren ist, dieser Streif bei der folgenden Tischlänge auf die Mitte des Tisches gelegt wird, um ihn gehörig scheren zu können, so heißt dies, das Tuch in V. bringen. 6) (Deichw.), beim Anfahren der Erde in Karren ein neben der Laufbrücke angebrachter Absatz, wo die Arbeiter die Karren wechseln. (*Fch.*)

Versatz-hölzer, bei dem Minen- und Schleußenbau die nach der Breite des Ganges oder des Kanales geschnittenen Bohlen- oder Bettenstücken, welche in die dazu vorhandenen Fugen (Versatzfalzen) quer herüber angelegt werden, um dort die Verdämmung zu verstärken, oder hier das Wasser aufzuhalten.

Versatzung, 1) (Bauw.), diejenige Verbindung

bindung zweier oder mehrerer Stücken Bauholz, wo in beide Stücken Einschnitte gemacht werden und an dieser Stelle die Stücken in einander greifen; 2) wenn ein Stück Bauholz, welches ein anderes Stück unterstützen soll, über dasselbe hinaufgeht und in ein drittes eingesetzt wird. Man unterscheidet einfache und doppelte V., je nachdem die Strebe durch 1 oder 2 Einschnitte mit der Säule verbunden ist. Eine winkelrechte V. nennt man diejenige, wo der untere Einschnitt der Strebe mit der senkrechten Linie einer Säule oder Mauer einen rechten Winkel macht. 3) (Wasserb.), bei einem Grundbaue im Wasser so v. w. Umdämmung. (*Fch.*)

Verschämtheit (Mor.), s. unt. Schamhaftigkeit.

Verschärfen, 1) etwas schärfer machen. 2) (Färber), der Blauküpe (s. d.) Kalk geben; 3) derselben zu viel Kalk geben.

Verschaffender Gewinn, s. unter Gewinn 2).

Verschalen (Bauk.), s. Ausschalen 2).

Verschalung (Tischler), so v. w. Verdachung.

Verschanzen, 1) eine Gegend und einen Truppentheil durch Schanzen (s. d.) zur Vertheidigung fähig machen; vgl. Verschanzung. 2) (Seew.). Ein Kriegsschiff wird zum Treffen verschanzt, indem man die Hängematten der Seeleute, ihr Gepäck, alles Tauwerk u. dgl. in die auf der oberen Fläche des Bords befindlichen Finkennetze (s. d.) legt, daß sie eine Art von Brustwehr bilden und gegen die feindlichen Flintenkugeln schützen. (*Hy.*)

Verschanztes Lager (Kriegsw.), s. unter Lager und Verschanzung 3).

Verschanzung (Kriegsw.), 1) im Allgemeinen so v. w. Schanze (s. d.); dann 2) größere zusammenhängende, aus mehreren einzelnen Schanzen zusammengesetzte Vertheidigungswerke. Bei Festungen sind in diesem Sinne die äußeren V.en der bedeckte Weg und die vor demselben liegenden Werke, innere V.en hingegen diejenigen, welche hinter dem Hauptwalle aufgeführt werden, um nach der Oeffnung desselben durch die feindlichen Breschbatterien Widerstand leisten und die Uebergabe der Festung verzögern zu können. Hieraus erklärt sich der Begriff 3) eines verschanzten Lagers, das durch eine günstige Beschaffenheit des Terrains, gemeinschaftlich mit den hinzugefügten Feldschanzen (meist Redouten und Flescben), Verhauen, künstlichen Inundationen u. dgl., die Möglichkeit gewährt, den Angriff selbst eines überlegenen Feindes zurückweisen zu können. (*Hy.*)

Verschalten (Maler), so v. w. Schattiren.

Verschaufeln (Mühlenw.), die Wasserräder mit Schaufeln versehen (vgl. Schaufel und Wasserrad).

Verscheiden, 1) aus einander scheiden; 2) so v. w. sterben (s. d.).

Verscheinen, 1) Glanz verlieren, vergehen. 2) (Landw.), vom Roggen, wenn er auf dürrem Boden und in trocknen Jahren zu zeitig abstirbt und nur geringe Aehren und Körner bekommt.

Verscheren, 1) ein wenig abscheren, abschneiden. 2) (Tuchber.), Tuch beim Scheren verderben oder verunstalten.

Verschetz (Geogr.), so v. w. Versetz.

Verscheuchungsmaschine, so v. w. Entdeckungsmaschine.

Verschieben, 1) aus der bisherigen oder gehörigen Lage schieben; 2) beschließen oder gestatten, daß etwas später geschehen soll; 3) nicht gut, nicht mit Vortheil schieben, besonders die Kugel im Kegelspiel.

Verschiebung, 1) (Med.), so v. w. Diastasis, s. auch unter Verrenkung. 2) (Uhrm.), bei Spieluhren die Einrichtung, wodurch die Walze verrückt werden kann und die Uhr ein anderes Stück spielt.

Verschiß (Studentenw.), so v. w. Verruf.

Verschieß, der (Maler), die stufenweise Schwächung der Farben und Schattirungen nach dem Grade der Entfernung der Gegenstände.

Verschießen, 1) ein Geschoß gegen den Feind absenden; 2) eine Quantität Pulver oder Geschosse verbrauchen, so daß nichts mehr übrig ist; 3) die Seitenwände eines Minenganges mit Bretern verkleiden, damit die Erde nicht nachfalle.

Verschießen, 1) beim Schießen mit einem Feuergewehr das dazu nöthige Material verbrauchen; 2) die Kosten eines Lustschießens, oder überhaupt des Schießens bestreiten; 3) fehl schießen. 4) (Buchdr.), die Columnen falsch ordnen; 5) sich v. (Jagdw.), von den Jagdhunden, sich verirren, verlaufen. 6) (Bergb.), das Gezimmer v., wenn man es hinter den Gevieren mit Stangen, Pfosten und Bretern verwahrt, um das Erdreich abzuhalten. 7) (Maler), s. Verschieß; 8) sich schnell in die Ferne bewegen; 9) von den Farben, mit der Zeit bleicher oder heller werden (vgl. Färbekunst); 10) durch Schnelligkeit sich irren, einen Fehler machen. 11) (Bienenz.), von der Königin der Bienen, wenn sie in einen unrechten Stock fliegt; 12) sich in etwas v., eine heftige Neigung zu etwas empfinden. 13) (Schiffb.), wenn beim Beplanken eines Schiffes die zunächst neben einander liegenden Bohlen nicht an einer Stelle endigen. 13) (Maschinenw.), wenn die Arme eines Haspelbaumes so über einander eingeschnitten sind, daß sie sich nicht verschieben können. (*Fch.*)

Verschilfen, 1) mit Schilf bewachsen werden. 2) (Glaser), die Ruth des Fenster-

sterrahmens mit Schilf auslegen, ehe die Scheibe eingesetzt wird, um den Durchzug der Luft und das Eindringen des Regenwassers zu mindern.

Verschimmeln, mit Schimmel (s. d.) überzogen werden und verderben.

Verschlacken, 1) (Hüttenw.), beim Schmelzen der Erze die den Metallen beigemischten Theile in Schlacken verwandeln, wodurch sich die Metalle von ihnen trennen; 2) auch die Metalle selbst durch wiederholtes oder zu langes Schmelzen, oder durch Bearbeiten im Feuer in Schlacken verwandeln. So verwandelt sich das Eisen im Schweißfeuer zum Theil in Schlacken.

Verschläger (Salzw.), ein Beamter, welcher das Probiren der Salzsohle leitet.

Verschlämmen, 1) mit Schlamm überziehen oder verstopfen (vgl. Versanden); 2) durch lüderliches, üppiges Leben verthun, oder seine Zeit damit zubringen.

Verschlag, 1) die Handlung des Verschlagens; 2) eine Bretterwand, welche einen Raum einschließt, oder 2 Räume von einander trennt; 3) ein auf diese Art abgesonderter Raum. 4) (Salzw.), die Probe, welche man mit der Salzsohle anstellt, daher Verschlagsohle, und die bei dieser Gelegenheit gegebene Mahlzeit, das Verschlagessen 5) Verkauf einer Waare; 6) Vortheil, Nutzen. 7) (Artill.), Rasen, Werrig, Stroh, welches auf das Pulver oder die Kugel in eine Kanone geladen wird. (*Fch.*)

Verschlagen, 1) ein Material durch Schlagen oder Einschlagen verbrauchen; 2) durch Schlagen verschließen, zunageln; 3) einen Verschlag (s. d. 2) machen. 4) (Salzw.), die Pfannen, sie ausbessern. 5) (Jagdw.), s. unter Jagdhund; 6) so v. w. überschlagen, ungefähr bestimmen oder berechnen; 7) durch Schlagen entfernen und verlieren. 8) (Schiff.), wenn der Sturm ein Schiff von seiner Fahrt abtreibt; 9) sich v. (Jagdw.), von einem Schuß, wenn er an einen falschen, unbekannten Ort geräth; 10) vom angeschossenen Wilde, wenn es sich an einen Ort begeben hat, wo es nicht zu finden ist; 11) von dem Wilde, wenn es sich in die Netze verwickelt; 12) sich etwas v., sich durch verkehrtes, unpassendes Benehmen um den möglichen Genuß eines Guten bringen. 13) (Polizeiw.), den Werth einer Münze herabsetzen. 14) (Tuchm.), Tuch bei der Schau für geringer erkennen, als es sein soll, und es daher mit einem geringern oder blinden Siegel versehen. 15) (Jagdw.), von dem Birkgeflügel, wenn es aufhört zu locken; 16) vom Hirsch, so v. w. fegen. 17) (Bergb.), die Eisen an dem Gestein stumpf schlagen; 18) von kalten Gegenständen, etwas von ihrer strengen Kälte verlieren, indem sie eine Zeit lang an einem warmen Orte stehen, so daß sie nun ohne unangenehme Empfindung angegriffen oder genossen werden können; 19) von Menschen und Thieren, durch plötzliche Erkältung (s. d.) sich eine Krankheit zuziehen. Besonders sind die Pferde diesem Uebel ausgesetzt und es kann denselben zugezogen werden, wenn sie stark erhitzt sogleich in einen kalten Stall kommen, oder lange in kaltem Wetter stehen müssen, oder durch kaltes, etwas tiefes Wasser gehen, oder kalt zu saufen bekommen. Um das Uebel zu vermeiden, muß man die Pferde einige Zeit langsam gehen lassen, herumführen und mit Decken bedecken. Die Krankheiten, welche aus dem V. entstehen, sind Steifheit (vgl. Rehe), Hartschlächtigkeit, Ausschläge u. s. w. Feinere Pferde sind dem Uebel mehr ausgesetzt; 20) doch nur in der unpersönlichen Form, so v. w. austragen, ausmachen, wichtig sein. (*Fch.*)

Verschlagenheit, fast gleichbedeutend mit List (s. d.), doch mehr in Bezug auf die dadurch bedingte Eigenthümlichkeit des Charakters.

Verschlag-hammer (Kupferschm.), ein Hammer, mit welchem starke Bleche verdünnt werden; er hat eine breite und runde Bahn.

Verschlag-sohle (Salzw.), s. unter Verschlag.

Verschleiertes Darlehn (Rechtsw.), s. unter Darlehn.

Verschleifen, 1) etwas ungebührlich in die Länge ziehen; 2) etwas widerrechtlich an einen andern Ort bringen, daher 3) oft so v. w. stehlen.

Verschleimung des Blutes (spissitudo frigida, plethora pituitosa, status pituitosus, Med.), das Blut leidet Mangel an Faserstoff und Eisen, an Wärme und Sauerstoff, hat Ueberfluß an Schleim. Die V. entsteht gern bei allgemeiner Schlaffheit, bei Kindern, Weibern, Phlegmatischen, bei zäher, schleimiger Kost, schlechter Verdauung, feuchter Luft u. dgl. Der Körper ist aufgedunsen, die Farbe, besonders die im Gesichte, bleich, entweder ganz weiß oder bläulich, fahl, um die Augen blaue und gelbliche Ringe, bisweilen Geschwulst unter den Augenlidern, die Lippen blaß und kalt. Solche Personen sind träge, schläfrig, unempfindlich, niedergeschlagen, klagen über Müdigkeit, Kälte, Betäubung, Stumpfheit der Sinne, sie befinden sich bei trocknem kaltem Wetter besser. Alle Verrichtungen des Körpers sind geschwächt und träge; die Verdauung schlecht, die Respiration langsam, der Puls klein, weich, schwach; die Ab- und Aussonderung vermindert und unterdrückt, vorzüglich die der Haut, der Leber, der Gebärmutter, die abgesonderten Säfte nehmen eine schleimige Beschaffenheit an, die Zunge ist weiß, das ge-

gelassene Blut nicht gehörig roth, mit Schleim vermischt, es herrscht große Disposition zu katarrhalischen Krankheiten, Schleimflüssen, Wurmbildung vor. Veränderte Lebensweise, Anwendung den Schleim austeerender und stärkender, die ganze Constitution verbessernder Mittel (China, Eisen u. s. w.) leisten die besten Dienste. (*Pst.*)

Verschleißen, 1) durch den Gebrauch abgenutzt werden; 2) weggehen, verschwinden; 3) verbringen, zubringen; 4) Waare verkaufen, so: **Verschleiß**, so v. w. Verkauf.

Verschleudern (**Verschlendern**), 1) mit einem hohen Grade der Nachlässigkeit verthun oder zubringen; 2) etwas weit unter dem Werthe verkaufen.

Verschlickung (Deichw.), so v. w. Auffschlickung.

Verschließ, 1) der Zustand, wo etwas verschlossen ist; daher: **Etwas in V. haben**, es in Verwahrung haben; 2) so v. w. Vertrieb einer Waare.

Verschließen, 1) vermittelst eines Schlosses zumachen oder verperren; 2) überhaupt machen, daß etwas keinen Zugang oder keinen Ausgang habe; 3) machen, daß etwas nicht die gewöhnliche Wirkung habe, nicht gebraucht werden kann; 4) an einem verschlossenen Orte verwahren, einschließen. 5) (Glash.), die Vertiefungen, welche man in Glas gemacht hat, auswendig mit der Glasschere wieder zustreichen. (*Fch.*)

Verschließ-laute (Gramm.), s. unter Laute 2).

Verschließung (Schlosser), an einem Schlosse derjenige Riegel, mit welchem es zugeschlossen wird.

Verschließung der Mutterscheide (atresia vaginae, Chir.), entweder Fehler der ersten Bildung, oder später durch Verwachsung entstanden; im ersten Falle kann die V. bedingt sein durch Verwachsung der großen und kleinen Schamlippen in ihrer ganzen Ausdehnung, wobei man in ihrer Mitte gewöhnlich eine weißliche Linie wahrnimmt; durch das Hymen, welches ohne Oeffnung und zugleich in seiner Structur derber und fester ist, oder durch eine ähnliche membranöse V. mehr oder weniger hoch in der Scheide; oder der Eingang dieser ist von einer fleischigen Masse verschlossen. Im zweiten Falle ist die V. der Scheide Folge der Verwachsung, welche nach Ulcerationen und Verletzungen ihrer Wandung entsteht. Wenn bei der angebornen V. d. M. nicht zugleich die Harnröhrenmündung verschlossen ist, so wird sie selten vor der Periode der Mannbarkeit entdeckt. Es entstehen dann, wenn die Katamenien eintreten sollen, mannichfache Beschwerden, der Blutabgang kommt aber nicht zum Vorscheine. Wird dem sich anhäufenden Blute kein Ausweg verschafft, so kann es an Menge und Masse so zunehmen, daß es die Gebärmutter ausdehnt und sich durch die Muttertrompeten in die Unterleibshöhle ergießt. Die örtliche Untersuchung wird die V. d. M. immer leicht entdecken. Uebrigens verhindert völlige V. d. M. den Beischlaf. Die Cur der V. besteht in Eröffnung derselben zu dem Grade, daß sie ihren Verrichtungen vorstehen kann, und in Verhütung des Wiederverwachsens. Die Operation ist mehr oder weniger schwierig, je nachdem die V. an ihrem Eingange oder höher steht, von dünner oder fester Beschaffenheit ist und größeren oder geringeren Umfang hat. Die Regeln dafür gibt die Chirurgie. Die Verhütung des Wiederverwachsens ist häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die **Verengerung der Scheide** erstreckt sich entweder durch die ganze Scheide, oder sie ist nur auf eine Stelle beschränkt; im ersten Falle ist sie Folge einer gehemmten Entwicklung dieser Theile; im zweiten gewöhnlich die Folge von Verletzungen der Scheide mit Substanzverlust bei schweren Geburten, wenn ein Theil derselben durch Brand zerstört wird, wo sich bei der Narbenbildung der Kanal der Scheide zusammenzieht, oder es bilden sich bandartige Streifen, welche quer durch die Mutterscheide hindurchgehen, oder partielle Verwachsungen. Nach dem Grade der Verengerung können verschiedene Beschwerden hervorgebracht werden, wie gehinderter Ausfluß der Katamenien, gehinderter Beischlaf; obgleich oft die Einbringung des männlichen Gliedes nicht möglich ist, so kann doch Empfängniß erfolgen. Die Verengerung der Scheide kann man durch Einlegung von Kerzen, Quellmeisel, durch erweichende Einspritzungen beseitigen. Entsteht Schwangerschaft bei einer solchen Verengerung, so dehnt sich die Mutterscheide ungemein aus, daß sie, wenn sie gleich früher kaum den Durchmesser einer Federspule hatte, dennoch die Austreibung des Kindes zuläßt. In Fällen, wo jedoch dies nicht erfolgt, muß die Verengerung durch vorsichtige Einschnitte gehoben werden. (*Pst.*)

Verschließung des Muttermundes (atresia ostii uteri, Chir.), ist entweder Fehler der ersten Bildung, oder erst später entstanden, und kann bedingt sein durch eine den Muttermund verschließende Haut, oder durch Verwachsung. Die Zufälle, welche dadurch entstehen, sind bedingt durch die Zurückhaltung des Menstrualblutes, oder wenn die V. erst während einer Schwangerschaft entsteht, durch die verhinderte Geburt. Im ersten Falle kann man die V. d. M. vermuthen, wenn bei dem Eintritte der Erscheinungen, welche die Katamenien begleiten, kein Blut zum Ausflusse kömmt, und man bei der Untersuchung die Scheide frei findet, dagegen die ausgedehnte

Gebär-

Gebärmutter fühlt. Die V. des äußeren Muttermundes erkennt man durch den Finger, die des inneren durch eine vorsichtig eingebrachte Sonde. Dieser Fehler muß durch eine chirurgische Operation beseitigt werden. Wenn der Muttermund während einer Schwangerschaft verwachsen, oder durch Verhärtung so verändert ist, daß er durch die Wehen nicht geöffnet werden kann und Zerreißung der Gebärmutter zu fürchten ist, so muß die Eröffnung oder Erweiterung nach den Regeln der Chirurgie vorgenommen werden (Scheidenkaiserschnitt, hysterotomia vaginalis). (*Pst.*)

Verschlingen, 1) in einander schlingen; 2) etwas ganz oder in großen Stücken in den Schlund oder durch den Schlund in den Magen bringen; 3) begierig oder mit Unmäßigkeit verzehren; 4) (bildl.), Jemanden ganz zu Schanden machen, unterdrücken; 5) mit Begierde in sich aufnehmen, vernehmen, betrachten; 6) ein Wort, eine Sylbe unvollkommen aussprechen, verschweigen. 7) (Schneider), Knopflöcher mit dem Kettelstich umnähen. (*Fch.*)

Verschlossener After, s. Atreste.

Verschlossene Zeit (Landw.), so v. w. geschlossene oder Hägezeit.

Verschlucken, 1) so v. w. Schlucken (s. d.), im Bezug auf den Gegenstand, der verschluckt wird; 2) die durch ungehörige Wirkung der beim Schlucken thätigen Muskeln hervorgebrachte Unregelmäßigkeit dieses Vorganges, in deren Folge Theile von Speisen oder Getränken durch die Stimmritze in die Luftröhre eindringen und durch ihren fremdartigen Reiz heftigen Husten u. selbst Erstickungszufälle hervorbringen. 3) (Chemie), wenn tropfbare Flüssigkeiten Gase einsaugen; 4) von festen Körpern, Flüssigkeiten in sich aufnehmen. (*Su. u. Fch.*)

Verschlucken der Zunge (paraglosse deglutitoria, Med.), ist gefährlich; die Zunge wird zurückgeschlagen und droht Erstickung; dies geschieht besonders bei Kindern von zu schlaffem oder zu tief eingeschnittenem Zungenbändchen (s. d.); auch tödten sich Negersklaven auf diese Weise selbst.

Verschlungene Cykloide (Math.), s. Cykloide.

Verschmelzen, 1) als Material beim Schmelzen brauchen oder verbrauchen. 2) (Maler), die aufgetragenen Farben so mit einander mischen, oder vertreiben, daß die eine unmerklich in die andere übergeht; 3) überhaupt, unter einander mischen, innig mit einander verbinden; 4) so v. w. zerschmelzen

Verschmiedung des Geschützes (Kriegsw.), die Verzierungen des Geschützes mit Waffen, Devisen und allerhand Zierrathen; ist jetzt außer Gebrauch gekommen.

Verschmieren, 1) durch schlechtes Schreiben verbrauchen; 2) mit einem weichen Stoffe bestreichen, verstopfen. 3) (Berab.), die reichen Anbrüche mit Lehm und Erde bestreichen damit sie Andere nicht bemerken. 4) (Maurer), die Fugen zwischen den Dachziegeln mit Kalk ausfüllen. 5) (Mühlenw.), wenn sich in den Hauschlägen der Mühlsteine Getreide oder Mehl festsetzt; dies entsteht, wenn auf einmal zu viel Getreide zwischen die Steine kommt, oder wenn die Steine zu eng an einander stehen, oder wenn das Getreide zu feucht und zu weich ist. (*Fch.*)

Verschmiztheit, so v. w. Verschlagenheit, vielleicht mit einem Anflug von Schadenfreude.

Verschneiden, 1) im Ausschnitthandel verkaufen; 2) durch Schneiden verbrauchen; 3) durch Schneiden verunstalten, verderben; 4) durch Schneiden etwas von der Länge wegnehmen. 5) (Gärtner und Weinb.), s. beschneiden. 6) (Metallarb.), bei gegossenen und getriebenen Arbeiten fehlerhafte Hervorragungen mit der Feile oder einem andern Werkzeuge wegnehmen, den Figuren mit dem Grabstichel nachhelfen; 7) so v. w. castriren. 8) (Weinh.), den Wein mit einer andern Sorte vermischen und so verbessern, oder verschlechtern. (*Fch.*)

Verschneidung, Verschnittener, 1) s. Castration, Castrat, Eunuchen, Wallach; 2) auch so v. w. Beschneidung (s. d.).

Verschnüren, 1) mit der Meßschnur ausmessen; besonders 2) (Bergb.) ein Feld vermessen; 3) mit Schnüren versehen und verzieren. 4) (Schneider), an den langen Seiten eines Knopfloches Kameelgarnfäden ausspannen, um die Verschlingung dadurch zu erheben.

Verschnürung der Gedärme (Med.), s. unter Volvulus.

Verschobene Bogen (Bauk.), s. Bogen 3).

Verschobener Gang (Bergb.), ein Gang, welcher in mildem Erdreiche ganz aus der Stunde weicht, in welcher er Anfangs strich.

Verschocken (Staatsw.), die unter dem Namen Schocke übliche Abgabe von etwas entrichten.

Verschobenes Gebirge, so v. w. zerschüttetes Gebirge.

Verschönern, etwas schöner oder angenehmer machen. So lange der Mensch nur auf einer niedern Stufe der Cultur steht sucht er Alles so einzurichten, daß er den möglichst größten Nutzen davon hat; ist er aber zu einer höhern Bildung gelangt, so ist er auch auf Verschönerung bedacht, oder sucht wenigstens mit dem Nützlichen das Schöne zu verbinden. Verschönerung geht mit der Wohlhabenheit und dem Luxus gleichen Schritt, sie ist oft Wirkung der Gefallsucht und des Ehrgeizes, sie kann aber auch Folge des reinen Wohlgefallens am Schönen sein und bei Andern den Sinn für

für das Schöne wecken und nähren, sie dadurch erheben und veredeln. Die Verschönerung bei verschiedenen Gegenständen angewendet, ist auch Gegenstand verschiedener Künste u. Wissenschaften, z. B. der Kosmetik, der schönen Baukunst, der höhern Gartenkunst, der Malerei u. s. w. Vgl. Landesverschönerung. (*Fch.*)

Verschollen (Rechtsw.), von dessen Existenz keine Nachricht vorhanden ist, Verschollenheit der Zustand dessen, der v. ist. Die Verschollenheitserklärung so v. w. Todeserklärung eines Abwesenden (s. Abwesenheit). Nach deren Erfolg ist es streitig, ob die Erbfolge, die Nähe der auf die Erbfolge Anspruch machenden Verwandten, überhaupt alle den Nachlaß des für todt erklärten Verschollenen betreffenden Angelegenheiten ex tunc, d. h. nach der Zeit beurtheilt werden müssen, nach deren Ablauf gemeinrechtlich oder landesgesetzlich im Bezug auf des Verschollenen Alter, Weggang, oder letzte ertheilte Nachricht, derselbe für todt erklärt werden konnte, oder ex nunc, d. h. nach dem Tage, wo das Erkenntniß, welches ihn für v. und todt erklärte, rechtskräftig geworden ist. Gemeinrechtlich ist dies Letztere wohl die richtigere Meinung. Uebrigens kann der Verschollene nach seiner Rückkehr durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. Restitutio in integrum) sein Vermögen wieder erlangen. Vgl. Abwesend. (*Bs.*)

Verschoor (Verschoren, Isaak), Candidat der Theologie, aus Vliessingen gebürtig; er stimmte mit Hattem (s. Hattemisten) darin überein, daß durch den Tod Jesu alle Sünden gebüßt wären, war aber in Vielem nicht seiner Meinung und verband sich deshalb nicht mit ihm. Seinen Anhängern (Verschoristen, Schoristen) empfahl er das Studium der Bibel in der Grundsprache, und weil sie sich daher des Hebräischen sehr befleißigten, hießen sie Hebraizontes (Hebräer). Die Gemeinde derselben bestand 1788 aus 18—20 Mitgliedern; ihre Vorsteherin war eine von V. selbst im Griechischen unterrichtete Jungfrau, Maria Voß. (*Lb.*)

Verschoß (Staatsw.), s. unter Fundschoß.

Verschossen, die unter dem Namen Geschoß oder Schoß gewöhnliche Abgabe entrichten (vgl. Verschießen).

Verschrägen (Landw.), eine Befriedigung aus schräg gesetzten Pfählen oder Stangen machen, welche sich durchkreuzen.

Verschrämen, 1) (Bergb.), einen Gang, das daneben befindliche Gestein weghauen, so daß das Erz bloß steht; 2) so v. w. Schrammen.

Verschränken, 1) so v. w. verschränken; 2) kreuzweis über einander legen; 3) einschließen, einschränken.

Verschränkt (Her.), so v. w. geschränkt.

Verschränkung, s. Vereinigung der Wappen.

Verschrauben, 1) mit Schrauben einschließen, befestigen; 2) falsch schrauben.

Verschreibe-buch (Bergb.), so v. w. Verleihbuch. V.-geld (Bergb.), so v. w. Verleihgeld, Receßgeld oder Fristgeld.

Verschreiben, 1) durch Schreiben verbrauchen; 2) falsch schreiben, und zwar aus Unachtsamkeit, aber wider besseres Wissen; 3) den Besitz einer Sache schriftlich versichern, daher oft so v. w. verleihen; 4) einen Gegenstand als ein Unterpfand schriftlich versichern; 5) sich für Jemanden v., schriftlich für ihn Bürgschaft leisten; 6) sich Jemanden v., ein schriftliches Bekenntniß ablegen, daß man Jemanden mit seiner Person oder mit seinem Vermögen als Eigenthum angehören will, Jemandem einen Schuldschein ausstellen; 7) durch einen Brief eine Waare, auch wohl dienende Personen von einem entfernten Orte kommen lassen; 8) von Aerzten, eine schriftliche Verordnung geben, was die Kranken einnehmen sollen. (*Fch.*)

Verschreibung (Rechtsw.), 1) allgemeinrechtlich die Handlung wodurch schriftlich Jemandem Etwas zugesichert wird, dann 2) diese schriftliche Zusicherung selbst. Insonderheit wird es 3) von schriftlicher Uebertragung eines Realrechts, z. B. Eigenthum, gebraucht (so in Lehen-verschreiben), am häufigsten 4) von Einräumung eines Pfandrechts, z. B. ein Grundstück zum Pfande verschreiben, doch auch blos 5) in der Bedeutung eines Schuldbekenntnisses so v. w. Schuldverschreibung, Obligation. Man theilt die V.en ein in directe und indirecte V.en (fr. promesses directes et indirectes), je nachdem der Schuldner selbst oder durch einen Andern (s. Anweisung 2) die Zahlung zu machen verspricht. 6) Im Bergrechte sind V.en die schriftlichen Urkunden über Verleihung der Zechen (s. d.), daher: Verschreibegeld, die Gebühr für das Verschreiben einer Zeche, vorzüglich aber dasjenige, welches der Schichtmeister mittelst einer Anzeige, daß die Zeche fortgebaut werden soll, vierteljährlich entrichtet, endlich das vierteljährlich für eine Bergfristgestattung abzugebende Geld, also so v. w. Fristgeld, Receßgeld (s. Fristgeld u. Verrecessiren). Verschreibetag (Leihtag) der Tag, wo die V. erfolgt. Verschreibezettel ein Blanquet, wodurch dem Bergbeamten das Verschreiben erleichtert wird. (*Bs.*)

Verschreien, 1) in einen üblen Ruf bringen. 2) (Rechtsw.), bei dem ehemaligen Halsgerichte wurde der Entleibte verschrien, wenn der Mörder desselben nicht aus-

ausfindig gemacht werden konnte, d. h. der nächste Blutsfreund des Ermordeten, oder statt dessen der Gerichtsdiener mit entblößter Wehre schrie bei eröffnetem Sarge des Ermordeten dreimal Zeter (oder im Niedersächs. Jodute) über den Mörder. (*Fch.*)

Verschroten, 1) Getreide zu Schrot verkaufen. 2) (Bergb.), so v. w. erschroten. 3) (Brauw.), Bier in Gebinden verkaufen.

Verschrotenes Feld (Bergb.), so v. w. Verfahrenes Feld. V. Wasser, Wasser, welches durch Stollen und Röschen abgezapft wird.

Verschub, so v. w. Aufschub.

Verschütten, 1) mit einem in Menge hingeworfenen oder herabfallenden Material bedecken, oder verschließen, versperren ꝛc.; 2) so v. w. ausschütten, ausfüllen; 3) durch Unvorsichtigkeit oder schnelle Bewegung aus einem Gefäße fallen oder ausfließen lassen; 4) unzeitig gebähren. 5) (Weber), s. unter Gang 13).

Verschützen (Wasserb.), einen Raum im Wasser so umgeben, daß man das Wasser ausschöpfen kann; es kommt dies besonders bei Grundbauen (s. d.) im Wasser vor.

Verschuhen, so v. w. beschuhen.

Verschulden, 1) mit Geldschulden belasten; 2) Sündenschuld auf sich laden, sich versündigen; 3) Strafe, oder natürliche üble Folgen einer unrechtmäßigen Handlung auf sich ziehen. 4) (Prov.), so v. w. vergelten.

Verschuldung (Rechtsw.), die Aufladung von Schuld auf sich, im Criminalrechte theils von denjenigen, welche ein größeres Verbrechen ohne böse Absicht (dolus), blos aus Fahrlässigkeit (culpa, s. d.), oder welche ein geringeres Vergehen begangen haben, im Civilrechte sowohl von denen gebraucht, welche Fahrlässigkeit zu gewähren haben, als auch mit bezeichnenden Beiworten statt des Wortes: Ueberschuldung d. i. derjenige Zustand, wo Jemand mehr Schulden, als Vermögen (s. Concurs 1), mindestens sehr viele Schulden hat. Ein verschuldetes Gut ist daher das, welches für viele Schulden unterpfändlich eingesetzt ist. (Bs.)

Verschuuring (Heinrich), geb. 1627 zu Gorkum, Architektur- und Schlachtenmaler, auch Bürgermeister seiner Vaterstadt; kam 1690 bei einem Seesturm um.

Verschwärmen, 1) (Bienenz.), von einem Bienenstocke, wenn er nicht mehr schwärmt; 2) sich v., von einem Bienenstocke, welcher matt wird, weil zu viele oder zu starke Schwärme von ihm ausgegangen sind; 3) von den Bienenschwärmen, wenn sie weit fortfliegen, so daß man sie nicht auffinden kann.

Verschwärung (Med.), Zerstörung eines organischen Theils durch schlechte Eiterung oder Geschwüre.

Verschwärzen, 1) anschwärzen, verleumden. 2) (Färber), von der Blauküpe (s. d.), schwarz werden; 3) Waaren mit Umgehung des Zolles einbringen und verkaufen.

Verschwatzen, 1) mit Schwatzen zubringen; 2) zu frühzeitig oder unüberlegt von einer Sache sprechen und sie dadurch verderben; 3) sich v., durch unvorsichtiges Reden sich schaden, oder sich in Verlegenheit bringen; 4) Jemanden v., Jemanden durch Schwatzhaftigkeit in einen üblen Ruf bringen.

Verschweigung (Rechtsw.), Geheimhaltung durch Schweigen, gewöhnlich mit dem Nebenbegriff einer rechtlich nicht erlaubten Geheimhaltung. Criminalrechtlich ist sie nach den Grundsätzen über Verbergung und Verheimlichung der Verbrechen (s. d.) zu beurtheilen, bei civilrechtlichen Geschäften kann sie dann eine Verpflichtung zum Schadenersatz, zur Gewährleistung ꝛc. hervorbringen, wenn ein Contrahent gegen den Andern solche Eigenschaften des Objects eines Rechtsgeschäftes verschweigt, die dasselbe zu dem Zwecke untauglich machen, wozu es der Andere anwenden will. Daher sind z. B. in den Landesgesetzen bei dem Viehhandel gewisse Fehler der Thiere angenommen, deren V. den Handel ungiltig macht (Cardinalfehler). Im Lehenrechte ist ein verschwiegenes Lehen ein solches, bei dem die Lehnserneuerung (s. d.) nicht zur rechten Zeit gemuthet worden und das daher dem Lehenherrn heimgefallen ist. Verschwiegenheit ist dagegen die löbliche Eigenschaft der Geheimhaltung durch Schweigen. Vorzüglich ist sie bei Amtsgeschäften, Amtsverschwiegenheit, namentlich in autokratischen Staaten, wo die Staatsgeschäfte weniger öffentlich betrieben werden, als in constitutionellen, nöthig. Daher ist die Verletzung der Amtsverschwiegenheit strafbar. Sie setzt eine Verbindlichkeit zur Geheimhaltung voraus, welche aber nicht rücksichtlich aller Amtsgeschäfte, auch selbst dann nicht gefordert werden kann, wenn in der Verpflichtungsurkunde dem Beamten Verschwiegenheit im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist. Sie kann nur bei denjenigen Geschäften verlangt werden, bei denen ein Grund zur Geheimhaltung vorhanden ist, also bei Staatsgeheimnissen (s. d.), und zu Vermeidung von Störung und Hinderungen der Geschäftsführung. Nur das Verbot, keine Acten oder Urkunden mitzutheilen und bekannt zu machen, muß buchstäblich genommen werden, da hier sonst keine Grenze vorhanden sein würde, wo dies anfängt, oder aufhört. Ueberhaupt lassen sich die Fälle einer solchen Verletzung nicht voraus bestimmen. So viel ist indessen gewiß, daß irgend ein dem Staate nicht nachtheiliger, reeller Zweck der Offenbarung solcher Au-

Angelegenheiten die nicht in die vorgenannten Kategorien gehören, nicht aber bloße Plauderei dieselbe entschuldigt. Dahin gehört unter andern Beförderung wissenschaftlicher Tendenzen. Zu den strafbaren Verletzungen der Amtsverschwiegenheit sind zu rechnen: Bekanntmachung der Referenten in, vor geschlossenen Collegien verhandelten Sachen, der Aeußerungen stimmender Mitglieder darüber ꝛc. Suspension, Absetzung, Gefängniß, Festung, ja Zuchthaus sind die Strafen. (*Bs.*)

Verschwellen, 1) (Zimmerm.), neue Schwellen bei einem Gebäude einziehen; 2) schwellen, durch Schwellen verschließen, oder unbrauchbar werden.

Verschwellter Dach-stuhl (Bauw.), ein Dachstuhl, dessen Säulen auf Schwellen ruhen.

Verschwemmen, 1) mit anschwellendem Wasser bedecken, oder verstopfen; 2) vom stark strömenden Wasser, weg- oder mit fortgerissen werden; 3) so v. w. verschlämmen oder versanden.

Verschwenden, 1) irgend etwas in reichem Maße, ohne Noth, auf eine unnütze Art ohne glücklichen Erfolg verwenden; 2) im Verhältniß zu seinem Vermögen zu großen Aufwand, besonders für unnöthige Dinge, machen. Mehr s. unter Verschwender.

Verschwender (lat. prodigus, Rechtsw.), der, welcher seinen Ausgaben keine festen Grenzen gezogen hat, womit zugleich das Mißverhältniß der zu großen Ausgaben zur Einnahme angedeutet ist. Wer auf solche unsinnige Art sein Vermögen verschleudert, kann nicht nur auf Antrag der Verwandten oder Gläubiger, oder auf die Erklärung des Vaters im Testamente, sondern auch auf unmittelbares Einschreiten der Obrigkeit selbst, und zwar, außer bei dem väterlichen Testamente, nach vorgängiger Untersuchung, mittelst Decrets für einen V. erklärt werden (cui bonis interdictum). Dann ist er, als **gerichtlich erklärter V.** (prodigus civiliter talis), dem Wahnsinnigen (furiosus) gleichgestellt und es wird ihm namentlich ein Curator zur Verwaltung seines Vermögens (**Vermögensvormund**) bestellt. Während er so die Disposition über letzteres verliert, selbst für den Todesfall, bleibt er für seine Person unabhängig und wird bei Weitem nicht immer als willensunfähig angesehen. Er kann sogar ohne seinen Curator Rechtsgeschäfte abschließen, wodurch er nur Rechte erwerben, oder von Lasten frei werden will, und seine unerlaubten Handlungen werden ihm zugerechnet. Dagegen werden bei ihm aber auch nicht, wie bei dem Wahnsinnigen, lichte Zwischenräume mit rechtlicher Wirkung angenommen. Nach römischem Recht hört die Prodigalitätserklärung (declaratio pro prodigo) durch verbesserten Lebenswandel von selbst auf. Dieses auch auf Frauen anwendbare Institut schreibt sich wahrscheinlich schon aus den XII Tafeln her, und der Prätor war mit dessen Ausführung beauftragt. Auch das **französische Recht** hat es aufgenommen, nur daß nach ihm dem V. blos ein Beistand gegeben wird. (*Bs. j.*)

Verschwiegenheit, 1) die Kunst, über Dinge, die uns als Geheimniß anvertraut sind, oder deren Bekanntmachung irgend ein Interesse verbietet, zu schweigen, die um so schwieriger ist, je mehr die Versuchung, sich Personen, die uns im Leben nahe gestellt sind, mitzutheilen, zum Gegentheil verlockt, die aber dem Pflichtgebot gemäß und mit Strenge geübt, als Tugend und als Andeutung eines festen und zuverlässigen Charakters anzusehen ist. 2) (Rechtsw.), s. unter Verschweigung. (*Su.*)

Verschwind (Thierarzneik.), so v. w. Schwinden.

Verschwören, 1) falsch schwören; 2) eidlich, oder doch recht ernstlich geloben, daß man etwas unterlassen oder meiden wolle; 3) mit Eidschwüren beteuern; 4) sich durch einen Eid verbinden besonders zu einer bösen Sache oder gegen Jemanden, vorzüglich zum Nachtheil des Staates oder der in demselben herrschenden Partei.

Verschwörung (**Complott**, lat. conjuratio, conspiratio, societas delinquendi, Rechtsw.), ein vertragsmäßiger Verein zur Ausübung eines Verbrechens durch gemeinschaftliche Kraftanwendung und zu Beförderung eines gemeinsamen Interesse. Die Mitglieder dieser Vereinigung heißen **Verschworene** (socii ex compacto, conjurati) und sind eine Unterart der Miturheber (s. Concursus ad delictum), wegen der gleichen sie treffenden Zurechnung oft auch **gleiche Theilnehmer** (socii aequales) genannt. Die V., welche sich ohne ausdrückliche Verabredung und unmittelbares Interesse am Verbrechen nicht denken läßt, erfordert zu ihrem Dasein eine gemeinschaftliche, in ihrem Maße aber möglicherweise sehr verschiedene Kraftanwendung aller Theilnehmer, und namentlich deren Wirksamkeit zur Vollbringung der Haupthandlung, mag jene nun in deren Gegenwart oder Abwesenheit bestehen, z. B. bei dem Wachehalten; außer dem bloßer Versuch des Verbrechens durch V. vorliegt. Unter den Verschworenen kann es einen **Anführer, Rädelsführer** (dux conjurationis, caput c.) geben, bei welchem höhere Zurechnung eintritt, als bei den übrigen Mitgliedern, denen das Verbrechen aber auch stets ganz zugerechnet wird, und unter welchen wieder der intellectuelle Urheber strafbarer erscheint, als der physische, so wie der einen besonderen Eifer und Thätigkeit Entwickelnde. Der Gegenstand der V. kann jedes öffentliche oder Privatverbrechen sein; am

am häufigsten findet sie zu Diebstahl, Raub, Raubmord, Fälschung, besonders der Münzverfälschung Statt. Gesetzlich besonders ausgezeichnet ist a) die V. wider den Staat, wo jedem einzelnen Theilnehmer die Strafe des Hochverraths (s. d.) trifft, doch ist ein solcher, welcher sie zeitig entdeckt, straflos und darf selbst Belohnung erwarten. Das französische Strafrecht nimmt die V. gegen die innere Sicherheit des Staats für vorhanden an, sobald der Entschluß zu handeln unter 2 oder mehreren Theilnehmern abgeredet und beschlossen ist, obschon ohne ein erfolgtes Unternehmen, und belegt dieselbe mit der härtesten Strafe. b) V. zum Mord, deren Theilnehmer ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Thätigkeit das Leben verwirken, und nach der älteren Praxis mit dem Rad, nach der neueren mit dem Schwert bestraft werden. Die Stifter der V. trifft eine härtere Strafe, so wie auch diese eintritt, wenn die V. gegen das Leben des Regenten gerichtet ist und so mit der V. wider den Staat concurrirt. Nach dem neueren Gerichtsgebrauch wird jedoch auf die Beschaffenheit der geleisteten Thätigkeit zum Morde Rücksicht genommen, und am Leben gestraft, wer ihn unmittelbar verübt, oder durch Halten, oder auf ähnliche andere Weise für die Handlung der Ermordung selbst unmittelbar gewirkt hat. Der bloße Versuch des Mordes durch V. zieht, nach Beschaffenheit der Umstände, 4—8jährige Zuchthausstrafe nach sich. (*Bs. j.*)

Verschwörung von Amboise (Geschichte), s. unter Hugenotten.

Verschworener, s. unter Verschwörung.

Versecz (Geogr.), so v. w. Werschitz.

Versegeln, 1) zu Schiffe versenden; 2) in das weite Meer segeln; 3) von dem rechten Laufe abkommen.

Versegelt (Seew.), von einem Schiffe, wenn es so weit vom Lande entfernt ist, daß man es nicht mehr sehen kann.

Versehen, 1) aus Mangel an Aufmerksamkeit etwas nicht sehen, was man doch sehen sollte; 2) übersehen, etwas absichtlich nicht sehen; 3) falsch sehen, ein Ding für das andere halten; 4) aus Mangel an Aufmerksamkeit etwas unterlassen, was man thun sollte, oder etwas thun, was man nicht thun sollte; 5) Jemanden mit etwas v., ihm das liefern oder verschaffen, was er bedarf; 6) einen Gegenstand an einem andern anbringen, das Nöthige hinzufügen; 7) ein Amt, es verwalten. 8) (Canzleist.), so v. w. verordnen. 9) (Bibelspr.), ausersehen, bestimmen; 10) sich einer Sache v., sich etwas zu Jemandem v., so v. w. vermuthen, erwarten; 11) sein Vertrauen auf etwas setzen. (*Fch.*)

Versehen der Schwangern, die auf keine Weise völlig zu läugnende Einwirkung einer gewaltsam aufgeregten Phantasie der schwangern Mutter auf den noch in der Gebärmutter befindlichen Kindeskörper. Hierher sind namentlich die Fälle zu rechnen, wo der die Mutter heftig ergreifende Anblick von Mißgestalten mannichfacher Art in dem Kinde ähnliche Mißgestaltungen hervorgerufen hat. Das V. hat zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, indem Einige die Wirklichkeit, ja die Möglichkeit solcher Fälle ganz zu läugnen und wegzudemonstriren bemüht waren, da hingegen Andere auch die abenteuerlichsten Fälle der Art ohne Kritik stets für wahr anerkannten. Als Hauptgrund gegen die Meinung von der Möglichkeit des V.s hat man aufgestellt: den Mangel einer Nervenverbindung zwischen Mutter und Kind; allein man legt hierauf zu viel Gewicht, denn es bedarf der Nerven keineswegs zur Uebertragung gewisser Empfindungen. Das Kind und die Mutter sind noch ein Organismus, die Frucht lebt nur in der und durch die Mutter, dies kann zur Erklärung der Sympathie zwischen beiden mehr gelten, als das Vorhandensein einiger Nervenfäden. Das Factum des V.s ist wohl außer allem Zweifel, es liegen zu viele Thatsachen, von achtbaren, unbefangenen Männern beobachtet, vor, als daß sie ganz weggeläugnet werden könnten, wenn man auch den Vorgang des V.s selbst nicht genügend erklären kann. Daher ist die Annahme einer Störung im Fortbilden des Embryo durch gewaltsame Aufregung der Phantasie im mütterlichen Körper eben so wenig vernunftwidrig, als es das Fortpflanzen väterlicher Eigenthümlichkeit auf den, vom Vater, nicht einmal materiellen Bildungsstoff aufnehmenden Embryo genannt werden kann. Beides hat freilich für uns noch manches Unbegreifliche, dessen ungeachtet ist das Letztere durch Beobachtung erwiesen, und das Erstere wenigstens wahrscheinlich gemacht. (*Pst.*)

Versetfung, s. Saponification.

Versteigen (Bergb.), der Wasserseige die gehörige Rösche oder Fall geben, etwa auf 100 Lachter 1 Lachter.

Verselten, im Einzelnen verkaufen.

Versenay (Weinh.) ein rother Champagnerwein von der 1. Classe.

Versender, s. Absender.

Versendung der Acten (Rechtsw. und Gesetzgebungsw.), 1) im Allgemeinen die Beförderung der Acten von einer Behörde an eine andere, es mag die Behörde, an welche die Acten gesendet werden, der versendenden vorgesetzt, gleich, oder untergeben sein. Dabei ist alles das zu beobachten, was bei Versendung werthvoller, dem Verderben durch Einfluß der Witterung ausgesetzter Sachen zu beobachten ist; namentlich sind die Acten in Kisten, starkes

Papier,

Papier, starke Leinwand, Wachsleinwand, je nach Umständen, einzupacken, auf der Adresse der Inhalt, und daß er vor Nässe zu bewahren sei, anzugeben und sich zum Transport selbst wo möglich verpflichteter Boten, oder der Post zu bedienen. Im Falle der Unterlassung einer dieser Vorsichtsmaßregeln hat der Versendende für den Schaden zu haften. 2) Die V. d. A. in der engern, eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung (transmissio actorum) I. ist die Beförderung der Acten an ein Spruchcollegium, damit dieses ein darin zu ertheilendes Erkenntniß für den Richter abfasse, welches dieser dann den Parteien zu eröffnen hat. Diese V. d. A. geschieht entweder an ein inländisches Dicasterium (s. d., transmissio actorum ad dicasterium), oder an ein auswärtiges Spruchcollegium (trm. act. ad exteros, oder trm. act. ad exteros impartiales). Ein solches Erkenntniß (Urthel, s. d.), ist verschieden von einem bloßen Rechtsgutachten, weil es wirklich entscheidend gilt, der Richter es gerade so, wie es lautet, den Parteien eröffnen muß, nichts daran ändern, es noch weniger, wenn es seinen Ansichten nicht entspricht, vernichten und ein anderes einholen darf. Uebrigens muß bei der Actenversendung selbst geheim gehalten werden, wohin die Acten versendet sind. Dies erfahren die Parteien erst bei der Eröffnung. Wäre dies aber nicht beachtet worden, so wird das Urthel dadurch nicht ungiltig. Bei den Untergerichten, auch öfters bei Obergerichten, wird das Urthel unter dem Namen des Spruchcollegiums, der Juristenfacultät, oder des Schöppenstuhls (s. d. a.), von welchen es abgefaßt ist, eröffnet, bei manchen Obergerichten, wird das Urthel umgeschrieben, Eingang und Schluß auf den Namen des Gerichts gestellt, dabei nur im Eingang bemerkt, daß das Erkenntniß nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten ertheilt werde, und es so publicirt. An einzelne Rechtsgelehrte die Acten zum Urthel zu versenden, ist nicht erlaubt. Es sind aber nach gemeinem Rechte die Richter nicht nur zur Actenversendung berechtigt, sondern in manchen Fällen, z. B. nach Particularrechten, die Patrimonialgerichte in Streitigkeiten der Gerichtsherrn mit ihren Unterthanen, verpflichtet. Selbst Schiedsrichter sind in Fällen, wo sie sich rücksichtlich der Entscheidung nicht vereinigen können und keinen Obmann (s. d.) haben, zur Actenversendung befugt. Dieselbe geschieht mittelst eines, von dem versendenden Gericht an das Spruchcollegium gerichteten Schreibens, Urthelsmissive, worin die Sache, welche den Gegenstand des Urthels ausmachen soll genannt, das Collegium um Abfassung des Erkenntnisses gebeten wird, sich jedoch jeder das Urtheil in den Materialien leiten sollenden Bemerkung zu enthalten ist. In denjenigen Ländern, wo selbst dergleichen Spruchcollegien sind, ist der Richter in der Regel, mindestens bei Einholung des ersten Erkenntnisses, an dieselben gebunden. Sie führen dann den Namen locus ordinarius. Diese müssen auch über jede ihnen zustehende Sache entscheiden, ohne die Sachen auswählen zu können. Es darf in der Regel, wenn in einer Sache von einem Spruchcollegium schon erkannt und dieses Erkenntniß angefochten und darüber zu entscheiden, oder auch jenes frühere Erkenntniß abgeändert, reformirt, worden ist, nicht wieder an dasselbe Collegium in dieser Sache versendet werden. Uebrigens steht die Wahl des Spruchcollegiums bei dem Richter, er wäre denn von dem Oberrichter an eine bestimmte Spruchbehörde gewiesen, oder Protestationen bänden ihm die Hände (s. III.). Auch muß bei Einholung von Declaratorien (s. Declaratio) in der Regel an dieselbe Behörde wieder versendet werden, von welcher das unklare Erkenntniß gesprochen wurde. II. Schon in den frühesten Zeiten war es in Teutschland Sitte, daß, da die Gerichte noch bei den einzelnen Gemeinden ꝛc. selbst waren, diese mit minder erfahrenen Richtern besetzten Gerichte sich bei erfahreneren, besonders höheren Schöffenvereinen, über solche Rechtslehren, worüber sie ungewiß waren, zumal wegen der damaligen Unklarheit des Rechts, Belehrung einholten, sich weisen ließen. Daher: die Weisthümer, solche Belehrungen, welche gesammelt wurden und eine wichtige Quelle des germanischen Rechtes sind. Besonders war dies der Fall rücksichtlich der größern Städte, z. B. Lübeck, Magdeburg, Soest, Köln, deren Stadtrecht andere Städte angenommen hatten und sich nun von den Gerichten jener Städte, die sie zum Theil als Obergerichte über sich anerkannten, über das Stadtrecht belehren ließen. Dies wurde immer nöthiger, nachdem das römische und canonische Recht nach Teutschland verpflanzt worden und doch die Gerichte noch zum Theil mit rechtsunkundigen Männern besetzt waren. Vorzüglich aber wurde dies Institut durch die Peinliche Gerichts-Ordnung Kaisers Karl V. (Art. 219) gefördert, welche den Richtern befahl, „bei ihren oberhofen, da sie auß altem verjertem Gebrauch bisher vnderricht begert, oder, wenn sie keine hätten, bei den nechsten Hohenschulen, Stetten, Communen oder andern rechtverstendigen, da sie die vnderricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeynen, Rath zu suchen.“ Der Reichsdeputationsabschied von 1600 §. 16. und der Jüngste Reichsabschied §. 113., ingleichen die Reichsgerichte begünstigten die Actenversendung ungemein. Letztere erkannten von Amtswegen, wenn sie nach den Verhandlungen besorgten, daß bei den Territorialgerichten

nicht

nicht volle Unparteilichkeit Statt fände, besonders in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherren und mit dem Fiscus, darauf. Auch war sie dann, wenn zur Appellation an die Reichsgerichte nicht die erforderliche Summe vorhanden war, ingleichen in den Landen, welche das jus de non appellando (s. d.) hatten, an der Stelle der Oberappellationsinstanz. Und obgleich in denjenigen Staaten, wo bei eben diesem Rechte ein Oberappellationsgericht statt der Reichsgerichte vorhanden war, bei diesem eben deswegen auf Actenversendung nicht gedrungen werden konnte, so verordnet doch selbst die teutsche Bundesacte (Art. 12), daß bei den in den kleineren Staaten zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichten jeder Partei gestattet sein soll, auf die Actenverschickung anzutragen. Dennoch ist sie in vielen teutschen Staaten, besonders in solchen, die ein eigenes Landrecht haben, aufgehoben, in andern durch einschränkende Gesetze sehr verkümmert. III. Im Civilproceß hat jede der Parteien gemeinrechtlich das Recht, gegen 3 Spruchcollegien ohne Angabe von Gründen, gegen noch mehrere aber aus bestimmt anzugebenden Gründen, welche gewöhnlich theils von Persönlichkeiten und Localitätsverhältnissen, theils von gewissen, dieser oder jener Spruchbehörde eigenthümlichen rechtlichen Ansichten hergenommen sind, zu protestiren (jus eximendi), und dann darf an diese geeigneten Falles nicht versendet werden. Nach gemeinem Rechte kann die Protestation im Inrotulationstermine (s. d.) geschehen, welcher allemal vor V. d. A. abgehalten werden muß; nach Particulargesetzen muß es häufig vorher in einem besondern Schreiben bewirkt werden, welches jedoch nicht zu den Acten genommen wird, zumal wenn für die Protestation Motivirung vorgeschrieben ist. Durch V. d. A. an ein Spruchcollegium, gegen das protestirt ist, wird das daher eingehende Urthel in der Maße heilbar nichtig (s. Nichtigkeitsklage), daß, wenn die protestirende Partei nicht innerhalb 10 Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde einreicht, das Urthel dennoch rechtskräftig wird. Trägt übrigens nur Eine Partei auf Actenversendung an, so wird diesem Ansuchen zwar gefügt, jedoch auf ihre alleinigen Kosten. In der Citation zum Inrotulationstermine erhalten die Parteien zugleich die Auflage, eine angemessene Summe zu den Verschickungskosten zu pränumeriren, bis zu deren Zahlung mit V. d. A. Anstand genommen werden kann. IV. Im Criminalprocesse können die Richter da, wo die V. d. A. üblich ist, doch in Fällen, auf welche etwa 8 — 14tägige Gefängnißstrafe, kleine Geldbußen, kürzere Handarbeit, mäßige körperliche Züchtigung zu erkennen ist, selbst erkennen, über größere, besonders aber Capitalverbrechen gar nicht. Es steht übrigens dem Richter frei, nicht blos zu Haupterkenntnissen, sondern auch in andern zweifelhaften Fällen, z. B. wegen Entlassung des Inquisiten aus der Haft, Ertheilung sichern Geleits, die Acten zu verschicken; doch pflegt bei solchen Fällen jetzt gewöhnlich beim Oberrichter angefragt zu werden. Geschieht aber die Versendung zu einem Haupterkenntnisse, so muß die Untersuchung vorher geschlossen sein; dies hindert aber nicht, daß, wenn nach V. d. A. sich noch Umstände ergeben, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, der Richter diese noch erörtern und dem Spruchcollegium die diesfallsigen Acten nachsenden, allenfalls, wenn die Erörterung einigen Aufschub nöthig macht, das Spruchcollegium um Anstandnahme mit dem Erkenntniß bis nach deren Vollendung ersuchen kann. Der Urtheilsmissive ist nach Gelegenheit der vorauszusehenden Strafe allenfalls eine Beschreibung der Strafanstalten des Landes beizufügen. In der 39. Sitzung der Bundesversammlung am 18. Novbr. 1834 erklärte letztere, daß die oben (II.) erwähnte Verordnung des 12. Artikels der Bundesacte über Actenversendung von Seiten der gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte kleinerer Bundesstaaten nicht auf Polizei- und Criminalerkenntnisse, sondern blos auf Civilstreitigkeiten Anwendung finde. Dieser, sogar schon früher, z. B. vom Oberappellationsgericht zu Jena, angenommene Grundsatz wurde häufig mißverstanden, selbst von der Königl. Preuß. Regierung, welche in Folge eines Beschlusses ihren Spruchcollegien ganz allgemein die Annahme und Aburtheilung auswärtiger Untersuchungssachen untersagte. V. In legislativer Hinsicht kann zwar nicht geläugnet werden, daß die Actenversendung durch den Mißbrauch mancher Spruchcollegien die Justizpflege verzögert und vertheuert, daß auch, weil häufiger die Richterbehörden unterlassen, die Particulargesetze den Spruchcollegien mitzutheilen, Verstöße hiergegen und gegen particulargerichtliche Observanzen in den Urtheln vorkommen. Diese, durch gehörige Aufsicht und Controle leicht zu vermeidenden Nachtheile aber sind nicht in Anschlag zu bringen gegen die großen Vortheile dieses Instituts: daß eine ganz unparteiische, unabhängige und, weil die Spruchcollegien großentheils weit von dem Orte des Streits, dem Gericht und den Parteien entfernt leben, mit diesem Vertrauen vom Volke versehene Justizpflege dadurch erlangt wird, daß die entscheidenden Collegien mit vorzugsweise in der Rechtswissenschaft gebildeten Richtern besetzt sind, daß sich dadurch mit der fortschreitenden wissenschaftlichen Rechtsausbildung zugleich eine praktische gemeinschaftliche Ansicht der Richter (communis doctorum et judicum opinio) bildet und

daß

daß durch das Fortwirken der theoretischen Lehrer auf Universitäten im praktischen Fache die Rechtsbildung auf den Hochschulen selbst praktischer und nationaler betrieben wird, ein Vortheil, der noch neuerlichst in Frankreich am teutschen Rechtsstudium, im Vergleich mit dem französischen, lebhaft anerkannt worden ist. Nach einer während des Druckes dieses Bogens bekannt gemachten königlich hannöverischen Verordnung vom 30. November 1835 ist in der 27. diesjährigen Bundestagssitzung am 5. desselben Monats beschlossen worden, daß in denjenigen Bundesstaaten, in denen die V. d. A. in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, es sei an teutsche oder ausländische Universitäten, dies spätestens vom 1. Januar 1837 an aufhören soll. (*Bs.*)

Versendungs-brief, so v. w. Frachtbrief.

Versengen, durch Sengen an den äußern Theilen verderben, auf der Oberfläche eine Veränderung hervorbringen.

Versenken, 1) in die Tiefe senken, besonders in die Tiefe des Wassers. 2) (Schiff.), machen, daß ein Schiff in die Tiefe des Wassers sinkt, indem man in den Boden desselben Löcher macht. Es geschieht dies gewöhnlich, wenn man ein aufgebrachtes feindliches Schiff nicht mit sich fortnehmen will, oder um die Einfahrt eines Hafens, eines Flusses durch die versenkten Schiffe unbrauchbar zu machen. 3) (Technol.), so v. w. Einlassen 4); 4) sich einzelnen Empfindungen so sehr hingeben, oder mit gewissen Gedanken so beschäftigen, daß man für alle andere Empfindungen und Gedanken fast unempfänglich ist. 5) (Bibelspr.), ins Elend, in das Verderben bringen. (*Fch.*)

Versenker, Versenkungs-kolben (Uhrm.), so v. w. Fristrbohrer.

Versenkt (in die Vertiefung), eine Figur, welche zwar an dem gewöhnlichen Ort der Hauptfiguren steht, aber kleiner ist, als diejenige, welche den Ort der Nebenfiguren einnimmt.

Versenkte Batterien (Kriegsw.), so v. w. Gesenkte Batterien, s. auch Batterie.

Versenkter Kalk (Maurer), so v. w. Geflößter Kalk.

Versenkte Schraube, so v. w. Eingelassene Schraube.

Versenkte Zapfen-löcher (Uhrm.), Zapfenlöcher, welche nicht durch die ganze Platte gehen; der Anfang so eines Loches ist konisch, heißt **Versenkung**, und dient dazu, daß man mit dem Zapfen das Zapfenloch leichter treffen kann.

Versenkung, 1) eine Vorrichtung in dem Fußboden eines oberen Stocks, wodurch ein Theil desselben in das untere einsinkt; besteht in 4 Ständern, zwischen denen sich die V. auf und ab bewegt, und aus einem Gegengewicht, damit das Herabsinken nicht so schnell erfolgt; Stützen halten die V., wenn sie nicht gebraucht wird. Die V. wird besonders in Theatern zu Zauberopern, Ritter- und Geisterstücken angewendet; 2) s. unt. versenkte Zapfenlöcher. (*Pr.*)

Versenkungs tiefe, die Tiefe, bis zu welcher sich ein Körper, z. B. ein Schiff, in das Wasser senkt.

Versessene Ansprüche, so v. w. Verjahrte Ansprüche.

Versessenheit, so v. w. Infarcten (s. d.).

Versetz, Versetz-dielen (Deichb.), so v. w. Verlatz.

Versetz-amt, so v. w. Leihhaus (s. d.).

Versetzen, 1) an einen falschen nicht gehörigen Ort setzen; 2) (Landw.), die Grenzsteine, sie betrügerisch verrücken; 3) (Buchdr.), einen Fehler im Setzen der Lettern begehen; 4) an einen andern Ort setzen. 7) (Gärtner), so v. w. Verpflanzen, Bäumen, Gemüß- und Blumenpflanzen eine andere Stelle geben, sie aus der Samen- und Pflanzschule, oder von den Samenbeeten auf den Ort bringen, wo sie stehen sollen. Eine wichtige Arbeit, wobei auf den Ort, die Zeit und die Art und Weise, wie solche geschehen muß, sorgfältig Rücksicht genommen werden muß. Die Pflanzen, welche versetzt werden sollen, dürfen weder zu jung noch zu alt sein, im ersten Falle sind sie zu schwach, um eine so große Veränderung, zumal bei eintretender Dürre, glücklich zu überstehen, im zweiten aber haben sie zu wenig Haarwurzeln, um sich schnell ansaugen zu können. Ueberhaupt wird das Verpflanzen kurz vor oder nach einem Regen am Besten vorgenommen, auch geräth es besser am Abend als am Morgen. Das Ausheben der Pflanzen muß mit aller Vorsicht geschehen, damit die Wurzeln nicht beschädigt werden. Bei Gemüße und Blumenpflanzen muß man daher einen Regen abwarten, oder das Samenbret vorher durchdringend begießen. Bäume werden entweder im Herbste, wenn das Laub bereits abgefallen ist, oder sehr zeitig im Frühjahre versetzt. Will man große und alte Bäume versetzen, so muß solches im Winter geschehen, wo sie mit einem großen Ballen Erde, welchen der Frost um die Wurzeln zusammenhält, ausgehoben und transportirt werden können. Was den Ort betrifft, wohin die Pflanzen versetzt werden, so muß derselbe ihrer Natur genau angemessen sein, damit man diejenigen, welche trocknen Boden lieben, nicht auf nassen u. s. w. bringt. Ueberhaupt muß der Boden vorher gut zugerichtet werden und von besserer Beschaffenheit sein als der, auf welchem die Pflanzen vorher standen. Deshalb müssen auch die Löcher zu den Bäumen eine Zeitlang vorher gemacht und den atmosphärischen

Einflüssen ausgesetzt werden. Gemüß- und Blumenpflanzen werden theils mit dem Pflanzstocke, theils mit dem Pfluge in Furchen, theils mit dem Verpflanzer versetzt. Alle Pflanzen bekleiben besser, wenn noch etwas Erde an ihren Wurzeln beim Ausheben hängen geblieben ist. Man hat auch darauf zu sehen, daß die Pflanzen einen geraden Stand erhalten und die Herzblätter nicht mit Erde bedeckt werden, denn ein schiefer Stand verursacht einen ungleichen Saftumlauf. Eben so viel kommt auch auf die Tiefe an, in welche man die Pflanzen versetzt; keine darf tiefer zu stehen kommen, als sie vorher stand, es wäre denn, daß sie wegen ihres zu engen Standes auf den Samenbeeten zu sehr in die Höhe geschossen wäre und daher einen dünnen Stengel hätte, in welchem Falle sie tiefer gepflanzt werden muß. Ein Birnbaum verlangt eine Tiefe von 3, ein Apfelbaum von 2 und alles Steinobst von 1½ Fuß Erdreich. Die Größe der Löcher muß sich nach dem Wurzelschopf richten, und mit diesem steht die Krone im gehörigen Verhältnisse, daher muß man sich beim Verschneiden der Aeste genau nach den Wurzeln richten. Die künftige Krone eines Baumes bestimmt auch die Entfernung, in welcher die Obstbäume von einander gepflanzt werden müssen. Aepfelbäume dürfen nicht unter 32—36, Birnbäume nicht unter 30—32, u. Steinobstbäume nicht unter 24—26 Fuß von einander gesetzt werden, wobei immer auch auf die Güte des Bodens Rücksicht zu nehmen ist. Ueberhaupt gedeihen alle Pflanzen besser, wenn sie nicht zu eng stehen und genug Raum behalten sich auszubreiten. Bei Bäumen hat man endlich noch darauf zu sehen, daß sie mit der Seite immer wieder nach der Himmelsgegend hin versetzt werden, welche Richtung sie vorher hatten. Gewöhnlich ist die Mittagsseite des Stammes reiter und dunkelbrauner als die Rinde auf den übrigen Seiten. Gibt man nun dieser Seite eine andere Richtung, so entsteht eine Stockung der Säfte, der Baum bleibt im Wachsthum zurück und der Grund zum Krebs wird dadurch gelegt. Jungen Bäumen muß man gleich beim V. einen Pfahl geben, ehe noch die Wurzeln mit Erde bedeckt werden; denn wollte man es später thun, so würden die Wurzeln Schaden leiden; dem Stamme aber gibt man vor dem Anbinden eine Unterlage von Moos. Das Bekleiben der versetzten Pflanzen wird durch das Einschlämmen befördert, indem man nach der Bedeckung der Wurzeln mit Erde, mittelst der Gießkanne Wasser in hinreichender Menge auf den Boden schüttet, damit es die Erde zwischen die Wurzeln der Pflanze führt, wodurch das Ansaugen der Pflanzen befördert wird. 6) In eine andere Ordnung oder Reihenfolge bringen; 7) Jemanden ein anderes Amt, eine andere Beschäftigung auftragen; 8) sich recht lebhaft, recht deutlich vorstellen, wie es an einem andern Orte, in andern Verhältnissen ist, wie die Vorstellungen, die Empfindungen eines andern beschaffen sind; 9) in einen gewissen Zustand bringen; 10) (Bauw.), die einzelnen Stücken einer Säule auf einander setzen; 11) s. Versatz u. Versetzung; 12) (Bortenw.), beim Einlesen der Kettenfäden die Zahl der Corden dadurch vermindern, daß man bei gleichen Stellen der Patrone zu einer Tresse die Fäden an die nämliche Carde anknüpft; 13) (Maurer), die Steine mit Kalk gehörig in die Mauer setzen; 14) (Maler), die Farben v., sie brechen; 15) (Schwertf.), so v. w. Einschlagen 22); 16) durch einen vorgesetzten Gegenstand verspperren oder verstopfen; 17) einen vorgesetzten Gegenstand versperren oder verstopfen; 17) von Flüssen, wenn das Fahrwasser eine andere Richtung nimmt; 18) (Jagdw.), so v. w. Verklüften; 19) den Athem v., bewirken, daß das Athmen nur mit Beschwerde und in Zügen geschehen kann, es kann dies von heftiger Bewegung, von Verunreinigung der Luft, großer Hitze oder von Gemüthsbewegungen, Angst, Schreck, herrühren; 20) (Hüttenw.), den Blasebalg v., wenn er Feuer einzieht; 21) einen Stoff mit einem andern vermischen, bes. um die Wirkung desselben zu ändern (vgl. Legiren); 22) vom Schwarzwild, wenn es im Herbst graue Borsten, die so genannten Winterfedern, bekommt; 23) etwas mit einem Gegenstande, bes. zur Verzierung besetzen; 24) (Goldschm.), Edelsteine, sie einfassen; 25) Jemanden einen Schlag, etwas Unangenehmes beibringen; 26) Geldsorten wechseln oder umsetzen; 27) so v. w. Verpfänden; 28) so v. w. antworten, erwiedern; 29) so v. w. Verwerfen; 30) s. unter Fechtkunst; 31) aus einem Truppentheil in den andern oder von einer Stelle oder Klasse in eine andere Jemanden übersetzen. Vgl. Versetzung. (*Fch.*)

Versetz-gebühren, 1) die dem Gerichtsschreiber für das Schreiben der Sätze, 2) die für ein Darlehen gegen Faustpfand an ein öffentliches Leihhaus zu zahlenden Gebühren.

Versetz-grube (Lohgerber), eine Kufe, in welcher die Schmallieder, wenn sie aus dem Treibefasse genommen sind, mit frischer Lohe getrieben werden, ehe sie in die Lohgrube kommen.

Versetz-mauer, so v. w. Futtermauer.

Versetz-stube (richtiger Versatzstube), 1) dasjenige Zimmer bei Gericht, wo die Sätze dictirt, oder nach jetziger Einrichtung im Concept eingegeben werden; 2) das bei dieser Arbeit angestellte Expeditionspersonal; 3) das Canzleideparte-

ment,

ment, welches hierzu bestimmt ist, als moralische Person angesehen; 4) in einem öffentlichen Leihhause dasjenige Zimmer, wo die Darlehensgesuche angebracht, die Pfänder angenommen und die Darlehen gegeben werden.

Versetz-stücke (Theaterw.), s. unter Theater.

Versetzte Berge (Bergb.), das Gestein, welches nicht zu Tage ausgefördert, sondern auf alte Strecken oder auf Kasten gebracht wird.

Versetzte Tonarten (Musik), in der ältern Musik das Verfahren, wenn die Verhältnisse einer Tonart mit andern Tönen dargestellt wurden. Wenn z. B. das Verhältniß der dorischen Tonart (s. unter Tonsystem) d e f g a h c d in die Töne e fis g a h cis d e übertragen wurde. Die Probe hinsichtlich der auf diese Art dargestellten Verhältnisse mit andern Tönen war, daß man sämmtliche Töne in die Grundtonart zurück versetzte, und dieses Verfahren wurde reductio modi genannt. Unsere 24 gebräuchlichen Tonleitern sind nichts als Versetzungen der c-dur- u. a-moll-Tonleiter (s. unter Tonsystem). (*Gc.*)

Versetzung, 1) (Bwltg.), die auf Befehl des Vorgesetzten geschehene Vertauschung des öffentlichen Wirkungskreises mit einem äußerlich ihm gleichstehenden (translocatio). Diese V., welche oft ohne Berücksichtigung des Willens des Versetzten geschehen kann, daher bei ungünstigeren inneren Verhältnissen der neuen Stellung sogar als Disciplinarstrafe, kam früher fast blos bei dem Militär vor. Aus höheren strategischen Gründen, oder zur Bestrafung, oder weil das Avancement durch die ganze Armee geht, mithin derjenige, der avanciren soll, eigentlich in ein anderes Corps treten müßte, was aber, zu seiner Begünstigung einem minder Begünstigten, schon in seinem Range stehenden zur Pflicht gemacht ward, werden theils ganze Corps, theils einzelne Offiziere in andere Städte, Festungen, Provinzen ꝛc. in Strafcorps u. s. w. versetzt. Eben so findet sich in der, auf strengen Gehorsam gegründeten Hierarchie, früherhin die Versetzung nachlässiger Geistlichen auf, ihrem Range angemessene aber in anderer Hinsicht ungünstigere Stellen, die jetzt fast nicht mehr gebräuchlichen Pönitenzstellen. Die V. der Truppen ist namentlich in den aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzten Staaten zur Schwächung der Provinzialkräfte bei zweifelhafter Treue beibehalten worden. Mit der Organisirung der Staatsbeamten nach militärischem Muster auf der einen, und mit der auf blinden Gehorsam gebauten Büreaukratie auf der andern Seite, ist die willkürliche V. der Beamten in unser modernes Staatsleben gedrungen, die theils nach den Gründen der höheren Nutzbarkeit geschieht, theils zur Verbesserung oder Verschlimmerung der Lage des Staatsbeamten als Disciplinarmittel. Eng verbunden mit der Absetzbarkeit der Beamten, und in constitutionellen Staaten häufiger auf eine irrige Vorstellung von der Ministerverantwortlichkeit (s. Verantwortlichkeit) gegründet, ist sie großentheils blos bei Verwaltungsbeamten zugelassen, doch zuweilen in absoluten Monarchien auch auf Justizbeamte ausgedehnt, oder wenigstens die willkürliche V. aus Justizstellen in Verwaltungsstellen gestattet, und somit die Unabhängigkeit der Rechtspflege mittelbar aufgehoben worden. 2) (Rechtsw.), V. in den Anklagestand ist im Anklageproceß (s. Criminalproceß) die Vorladung des Angeschuldigten vor den Richter zum persönlichen Erscheinen und zur Verantwortung über die Anklage. Sie zieht, da dies Verfahren einen starken Verdacht eines Verbrechens voraussetzt, die Suspension aller der Rechte nach sich, auf welche nur diejenigen einen Anspruch haben, deren Rechtlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden darf. Im Untersuchungsprocesse hat man hiermit den Uebergang aus der Specialuntersuchung in die Hauptuntersuchung häufig gleich gestellt, und deshalb gegen letztere meist eine Vertheidigung (s. d. unter Defensio) gestattet, worauf erst ein Zwischenerkenntniß über die Zulässigkeit der Hauptuntersuchung gesprochen wird. Die V. in den Anklagestand wird durch das Vorliegen des Thatbestandes eines Verbrechens, die Wahrscheinlichkeit, daß es von dem Angeklagten verübt worden, die Zuständigkeit des Gerichts und Processes bestimmt. In England erfolgt die V. in den Anklagestand nur, wenn 12 Geschworne die Anklage zulässig finden. Die deshalb versammelte, eigentlich aus 23 Personen bestehende Anklags- oder große Jury (grand jury) prüft die Hinlänglichkeit der Gründe der Anklage, und spricht, wenn sie völlig von der Wahrheit der Thatsachen der Anklage überzeugt ist, die Worte: true bill, aus, im Gegentheil: not bill. In Schottland dagegen fällt ein Gerichtshof ein Zwischenurtheil, ob der Anklage Folge zu geben ist (interlocutor of relevancy). Nach der Voruntersuchung wird in Frankreich vom Untersuchungsrichter an die Rathskammer des Tribunals erster Instanz (chambre du conseil) berichtet, welche entscheidet, ob und vor welchem Gericht (je nachdem hier von crime, délit oder contravention [s. Verbrechen] die Rede ist) die Anklage fortgestellt werden soll. Findet diese in der angeklagten Handlung ein Verbrechen, so wird die Sache an die Anklagskammer, eine Abtheilung des Appellationshofes (cour royale) gewiesen, welche über die Versetzung in den Anklagestand (mise en accusation) zu erkennen

kennen hat, wenn die gegen den Angeschuldigten sprechenden Beweise oder Verdachtsgründe hinreichend erscheinen. In der Revolution bestand bis zur Einführung des Code d'instruction criminelle eine dem englischen Rechte nachgebildete Anklagsjury (jury d'accusation). 3) (Feuerw.), s. unter Rakete. 4) (Bauw.), so v. w. Versatzung. 5) (Gramm.), so v. w. Metathesis. (*Bs. j.*)

Versetzung (Musik), 1) so v. w. Transposition (s. d.): 2) die Wiederholung einer und derselben Notenfigur in derselben Tonart, nur auf andern Stufen der Tonleiter, z. B.:

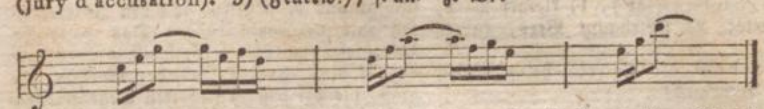

u. s. w.;

3) in der contrapunktistischen Schreibart (s. Contrapunkt) das Verfahren, wenn man den Contrapunkt über die Octave hinaus verlegt und alsdann keine eigentliche Umkehrung Statt findet. (*Ge.*)

Versetzungen, so v. w. Permutationen, s. Variiren.

Versetzungs-zeichen (Musik), diejenigen Zeichen, welche einen Ton um eine halbe Stufe erniedrigen, erhöhen, oder auf den vorigen Stand zurückbringen. Es sind diese das Kreuz (♯), das b (♭) und das bquadrat (♮). An den Namen einer erhöhten Note wird die Sylbe is, an den einer erniedrigten die Sylbe es gehängt, z. B. ♯c (cis), ♯d (dis) u. s. w., ♭f (fes), ♭g (ges) u. s. w. Das ♮ bringt eine erhöhte oder erniedrigte Note in den vorigen Stand, z. B. ♯c ♮c (cis c), ♭g ♮g (ges g). Mehr darüber s. unter Noten und Tonsystem. Bei der Bildung der Tonleitern (s. d.) fällt es vor, daß ein Ton doppelt erhöht oder erniedrigt werden muß. In diesem Falle bedient man sich der doppelten V., welche so aussehen: ×, ♭♭ oder 𝄫. An die Namen der doppelt erhöhten oder erniedrigten Noten werden auch die oben genannten Sylben doppelt angehängt, z. B. ×c (cis is), ♭♭g (ges es). Die Wiederherstellung muß natürlich auch durch ♮♮ erfolgen. (*Ge.*)

Vers-fuß, s. Fuß 20) und Verskunst.

Vers-glied, so v. w. Versfuß.

Versich (berberis vulgaris), s. unter Berberis.

Versichern, 1) die Gewißheit einer Sache mit Worten behaupten; 2) gewisse Nachricht einziehen. 3) (Rechtsw.), sicher oder gewiß machen. Dies geschieht entweder durch bloße einfache Worte, einfache Versicherung (nuda assersio), oder mit einer Verstärkung, verstärkte Versicherung (assertio qualificata). Die Verstärkung geschieht entweder durch eine feierliche Versicherung (assertio solennis), namentlich durch Eid, Versicherungseid (assertio vel cautio juratoria [s. Cautio], juramentum assertorium [s. Eid]) und durch Versicherung an Eides Statt, oder durch unterpfändliche od. bürgschaftliche Sicherstellung (cautio realis vel hypothecaria, und cautio fidejussoria [s. Cautio]). Die Versicherung oder der Handschlag an Eides Statt geschieht in der Regel, zu Vermeidung eines förmlichen Eides, in der Maße, daß dem Versichernden erklärt wird, diese Handlung sei einem förmlichen Eide gleich, worauf der Versichernde, unter Nachsprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe! den Handschlag abstattet. Jene Erklärung ist indeß, wenn sie auch, nach Grundsätzen der Moral richtig sein dürfte, doch in so fern eine Unwahrheit, als bei den mindern hierbei Statt findenden Feierlichkeiten nicht dieselbe Bedenklichkeit und Sorgsamkeit als bei dem feierlichen Eid in dem Schwörenden erregt, daher sie auch immer milder bestraft wird. Anders ist es rücksichtlich der Mennoniten, welche unter keinen Umständen einen Eid schwören, bei denen daher, statt des Eides, die Versicherung bei Mannen-Wahrheit, nachgelassen, diese aber dem Eide ganz gleich geachtet wird. Rücksichtlich der Versicherung bei Amtspflicht wird eine Unwahrheit gegen dieselbe nicht so hart wie ein förmlicher Eidesbruch bestraft; endlich die Brechung des Handgelöbnisses, d. i. einer einfachen Versicherung unter Abstattung des Handschlags, wird in der Regel nur mit einigen Tagen Gefängniß bestraft. Insbesondere wird das Wort Versicherung mit mehrern Ableitungen für Assecuration mit seinen Zusammensetzungen gebraucht. So Brand-, Hagel-, Viehsterbens-, Lebens-, See- ꝛc. Versicherung, Versicherungs-Vertrag, V.-Brief, V.-Police, V.-Prämie, V.-Geld, V.-Preis, V.-Werth (s. Assecuranz). 4) S. Assecuranz; 5) einen Gegenstand zum Unterpfande, zur Hypothek setzen; 6) eine Rente auf ein Grundstück anweisen; 7) sich einer Person oder Sache v., sich derselben bemächtigen; 8) (Jagdw.), das Wild versichert sich des Zeuges, wenn es sich demselben nähert, an demselben auf- und abziehet, um eine Oeffnung zu suchen; 9) so v. w. erneuern. (*Fch. u. Bs.*)

Versicherter, Versicherungs-eid (Rechtsw.), s. unter Eid.

Versicherungs-gesellschaften, so v. w. Assecuranzcompagnien, s. unter Assecuranz, Brandassecuranz u. Lebensversicherung.

Versicherungs-ventile (Orgelb.), alle Ventile, welche bei einer Orgel dem eingeströmten Wind den Rückweg abschneiden.

Versicolor (bot. Nomencl.), schillernd, verschiedene Farben spielend, auch die Farbe verändernd, auch bunt.

Versiculus (lat.), 1) kleiner Vers, kleine Zeile; 2) überhaupt Vers, kurzer Spruch.

Versieden, als Material beim Sieden ge- oder verbrauchen.

Versiegeln, 1) mit einem aufgedrückten Siegel verschließen, bes. Briefe, doch auch 2) Räume, Gemächer, Behältnisse, um sich dessen zu versichern, daß Niemand in dieselben geht, etwas darin ändert oder herausnimmt; s. Versiegelung (Rechtsw.); 3) mit einem aufgedrückten Siegel bestätigen oder bekräftigen; 4) auch auf eine andere Weise bestätigen.

Versiegelung (Rechtsw.), Verschließung einer Sache durch Anlegung oder Aufdrückung eines Siegels. Derjenige, welcher eine Sache versiegelt hat, darf sie in der Regel auch wieder entsiegeln. Daher darf auch in der Regel die gerichtlichen Siegel nur das Gericht, welches sie anlegte, wieder abnehmen. Anders ist es bei Testamenten. Privattestamente können von den Erben auch privatim eröffnet werden, gerichtlich niedergelegte hingegen nach des Testators Tode nur vom Gerichte, nachdem dieses die wahrscheinlichen Erben, so weit sie zu erlangen sind, dazu hat vorladen lassen und dieselben die Siegel als unversehrt recognoscirt haben. Die V. ist ein Mittel des Gerichts, um diejenigen Sachen in Beschlag zu nehmen, welche aus irgend einem Grunde in gerichtliche Verwahrung genommen werden müssen. Dies ist namentlich bei Todesfällen nöthig, wenn Erben minderjährig, abwesend oder unbekannt sind. Sie muß sogleich auf eingegangene Nachricht vom Todesfalle geschehen, damit nicht erst Gegenstände der Erbmasse entfernt werden können. Doch steht es dem Erblasser frei, die gerichtliche V. vor seinem Tode zu verbitten und die Beschlagnahme seines Nachlasses irgend Jemandem zu übertragen. Bei minderjährigen Kindern hat auch in der Regel nach dem Tode des Vaters die Mutter das Recht, die V. zu verbitten und sich dagegen zu Fertigung einer eidlichen Verlassenschafts-Specification anheischig zu machen. Nach dem Tode der Ehegattin wird, wenn der Ehemann noch lebt, nicht versiegelt. Auch bei entstehendem Concurse geschieht die V. derjenigen Behältnisse, worin die vom Gericht in Beschlag zu nehmenden Sachen befindlich sind. Eben so bei begangenen Verbrechen und darauf veranstalteter Haussuchung. Nach den französischen Gesetzen kann die, mit ihrem Ehegatten im Ehescheidungsprocesse lebende Ehefrau auf V. aller in Gemeinschaft befindlichen Mobilien antragen. Immer, vorzüglich aber wenn die V. unter Widerspruch der Interessenten geschieht, ist es räthlich, daß das Gericht kleinere Gegenstände, Papiere u. s. w., die es an sich nimmt und versiegelt, von den Interessenten mit versiegeln läßt. Das baierische Strafgesetzbuch (II, 256) weist ausdrücklich darauf hin. Auch ist es der Vorsicht gemäß, die bei den versiegelten Gegenständen wohnenden Personen auf die Unverletzlichkeit der Siegel aufmerksam zu machen. Endlich versteht es sich von selbst, daß die, wegen ihrer Größe nicht in Verwahrung zu bringenden, oder z. B. bei Todesfällen, unumgänglich zum Gebrauch nöthigen Mobilien blos consignirt werden, und deren Erhaltung den Bewohnern des fraglichen Logis aufgegeben wird. (*Bs.*)

Versiegen, 1) von Flüssigkeiten, nach und nach in die Erde gezogen werden und verschwinden; 2) nicht mehr fließen, vertrocknen; 3) von Menschen und Thieren, keine Milch mehr geben, bei Melkkühen tritt dies ein, wenn sie bald wieder hecken, aber auch, wenn sie nicht rein ausgemolken werden; 4) von verschiedenen Gegenständen nicht mehr ergiebig sein, erschöpft werden. 5) (Bienenz.), wenn die Bienen die Zellen mit einer Wachsdecke überziehen, welche mit Honig angefüllt sind, oder in welchen sich Brutlarven befinden, die keine Nahrung mehr bedürfen, sondern sich verpuppen wollen. (*Fch.*)

Versifex (lat.), 1) Versmacher; 2) auch so v. w. Versificator.

Versificator (lat.), der mit Leichtigkeit Verse macht, ohne jedoch ein Dichter (s. d.) zu sein.

Versificiren (v. lat.), prosaische Gedanken oder Reden in Reime binden, reimen; daher: Versification, Reimerei, Gedichtmacherei.

Versilberer, bei manchen Verwaltungsbehörden ein Beamter, der die Renten an Naturalien zu verkaufen hat.

Versilbern, die Oberfläche eines Körpers mit einer dünnen Lage von Silber überziehen. Bei Holz und andern Gegenständen die dem Feuer nicht ausgesetzt werden können, geschieht dies durch Aufkleben von Blattsilber (s. d.). Kupfer versilbert man: a) kalt, durch Reiben mit einem Pulver aus 20 Gran reinen Silber (aus der salpetersauren Lösung durch Kupfer niedergeschlagen), von jedem 2 Drachmen Weinstein und Kochsalz, ½ Drachme Alaune bestehend, worauf die weiß gewordene Fläche polirt wird; b) im Feuer, mit einer Mischung von 1 Loth reinem Silber, von jedem 4 Loth Kochsalz u. Salmiak, 1 Quentchen ätzenden Sublimat, die mit lauen Wasser zu einem Brei angerieben werden, wird

das

das durch Kochen mit Weinstein und Alaun gereinigte Kupfer bestrichen, dann der Rothglühhitze ausgesetzt und polirt. Auch kann das gereinigte Kupfer mit einer Mischung von Silberstaub und Borax oder mit Silberamalgam bestrichen und dann geglüht werden. Vgl. Kupferverzinnung, Spiegel ꝛc. 2) Einen Gegenstand gegen baares Geld verkaufen; auch 3) Wechselbriefe u. dgl. v., sich sie auszahlen oder discontiren lassen. (Su.)

Versilbertes Papier (Waarenk.), so v. w. Chinesisch versilbertes Papier.

Versine, in Savoyen ein Getreidemaß, wiegt ungefähr 42 Pfund.

Vĕrsio (lat.), 1) die Wendung (s. d.); 2) Uebersetzung (s. d.).

Vĕrsio in rem (Rechtsw.), Verwendung in eines Andern Vermögen, ursprünglich bei den Römern dasjenige Verhältniß, wo des Hausvaters Nutzen durch ein rechtliches Geschäft seines Sohnes oder Sklaven befördert worden war. Demjenigen, welcher das hergegeben hat, wodurch des Vaters Nutzen gefördert wurde, stand gegen diesen die Verwendungsklage (actio de in rem verso) zu. Nunmehr ist sie auf alle Geschäfte irgend einer Person ausgedehnt, welche einem Dritten zum Nutzen gereichen, und kann gegen diesen von demjenigen angestellt werden, der das zur Förderung jenes Nutzens Nöthige hergegeben hat (actio de in rem verso utilis). Sie setzt voraus, daß der, welcher das Geschäft einging, dies in der Absicht that, dem Dritten dadurch einen Nutzen zu schaffen und diesem zugleich verbindlich zu machen, daß entweder dadurch das Vermögen des Dritten vermehrt, oder ihm pflichtmäßige Ausgabe erspart worden sei. Sie fällt weg, wenn das, was für den Dritten verwendet wurde, mehr ein überflüssiger Aufwand und Ueppigkeit war, als daß es ihm in der That zum Nutzen gereichte, oder wenn der Dritte das Geld zur Abfindung dessen, der den Aufwand gemacht hat, demjenigen, der für ihn das Geschäft einging, ohne Arglist gegeben, dieser es aber verthan hat, auch wenn der, welcher Geld zum Besten eines Dritten aufnahm, es diesem nicht gab, sondern es selbst verthat. Ist die Sache nur theilweise zum Besten des Dritten verwendet worden, so findet die Klage gegen diesen nur so weit Statt, als die Verwendung geschah. Diese Klage steht nur dem Hauptgläubiger, nicht einem Bürger zu, der etwa bei diesem Geschäfte mit gewirkt hat. Des gedachten Dritten Erben sind gleichfalls für jene Forderung verhaftlich. Die Klage geht auf Ersatz des Aufgewendeten und nur dann auf Zinsen, wenn diese ausdrücklich bedungen sind. (Bs.)

Version (v. lat.), 1) Verwendung; 2) Uebersetzung (s. d.) aus einer fremden Sprache in die Muttersprache. Ist die V. dem Original beigedruckt und zwar so, daß Wort für Wort der V. über jedes entsprechende Wort der Urschrift gestellt ist, so heißt sie eine Interlinearversion.

Vĕrsio uteri (lat.), Gebärmutterbeugung (s. d.).

Versiren (v. lat.), 1) sich in etwas herumdrehen; dann: 2) sich mit Etwas bekannt machen, in Etwas bewandert zu werden suchen.

Versi sciólti (della rima sc.), so v. w. Blank verses.

Versitzen, 1) sich v., durch langes Sitzen zu andern Geschäften träge und untauglich werden; 2) durch langes Sitzen um etwas kommen, es verlieren; 3) etwas versäumen; 4) absitzen, durch Sitzen bezahlen oder tilgen; 5) von den Vögeln, das Brütegeschäft beendigen; 6) (Landw.), von der ausgesäeten Gerste, nicht aufgehen; 7) doch nur als Mittelwort, auf etwas versessen sein, sehr begierig nach etwas sein.

Vers-kunst. Da der Vers nicht blos willkürliche Verzierung ist, in dem Dichter ihre Gedanken einkleiden, sondern sein Bau auf eigenthümlichen in seiner Natur gegründeten Gesetzen beruht, so ist das Verfertigen der Verse eine Kunst. Die V. lehrt zwar nur das Aeußere, Zufällige, Mechanische der Dichtkunst (s. d.), aber indem sie den Eindruck des Gedichts durch die Form zu erhöhen sucht, ist der Gegenstand ihrer Lehren weder gering, noch gleichgültig. Eine allgemeine V., wie eine allgemeine Grammatik, gibt es nicht, da der Gegenstand der V. nicht logischer Bestimmung fähig ist, sondern mehr das Charakteristische der Nationen hinsichtlich des Wohllautes ꝛc. in der Sprache angibt. So ist das Charakteristische des antiken Verses Sylbenmessung, die des modernen mehr Sylbenzählung, obgleich auch beides wieder theilweise beiden gemein ist; die orientalischen Gedichte werden zum Theil blos nach Sätzen gemessen, ohne die einzelnen Sylben zu berücksichtigen (s. Parallelismus membrorum); die altgermanische Dichtkunst bestimmte den Vers noch nach Anklängen der Wörter an verschiedenen Verstheilen, welches der spätere Geschmack verlassend die Gleichklänge am Ende der einzelnen Verse (s. Reim und Assonanz) wählte, aber dabei Sylbenzählung beibehielt. Durch das Uebertragen der antiken Versbildung auf moderne Sprachen wurde die V. etwas allgemeiner und in dieser Beziehung lassen sich einige allgemeine Sätze zu ihrer Bestimmung mittheilen. Die V. hat es zwar besonders mit dreierlei zu thun: mit dem Rhythmus oder der musikalischen Form des Gedichtes, abgesehen von den Worten oder dem Text; mit dem Metrum od. dem Proportionalmaß des Rhythmus in der Zeit, und der Prosodie oder dem Maß der einzelnen Sylben nach ihren

Zeitverhältnissen (Sylbenmaß). Den Rhythmus anlangend, so gehört er seiner Natur nach mehr in das Gebiet der Tonkunst und kann, so sehr auch einige Metriker dagegen geeifert haben, doch nur nach ihren Gesetzen erklärt und bestimmt werden. Das Sylbenmaß wurde früher als ein doppeltes angegeben, indem es die Sylben nach Länge und Kürze (s. Quantität) bestimmte; wofür die neuern Metriker ein vierfaches angenommen haben; dreizeitige (𝅗𝅥.), wozu sie alle Stammsylben rechnen, so lange sie die Natur derselben sich erhalten; zweizeitige (𝅗𝅥), Stammsylben, von denen durch Zusammensetzung der Ton gezogen ist; einzeitige (♩), kurze, meist für Bildungssylben, wodurch der Begriff geändert wird (z. B. hatte, von hat); halbzeitige (♪), theils Sylben, mit deren Hülfe aus Stämmen Wörter gebildet werden (z. B. Liebe, Lieben, von lieb). In der alten V. bestimmte sich das Sylbenmaß theils nach der Natur der Vocale, indem sie entweder lang oder kurz waren, wofür die Grammatik Nachweisung gibt, theils nach der Stellung (s. Position 7), wobei auf die den Vocalen folgenden Consonantenverbindungen Rücksicht genommen wurde und welche bald ausgedehnter (wie im Griechischen, wo sogar zwei Consonanten im Anfang des folgenden Wortes den kurzen Endvocal des vorhergehenden verlängern), bald einfacher war. Der Satz, daß alle Stammsylben lang sind, galt in der antiken Prosodik nicht allgemein, wie in der modernen. Das unübertretbare Gesetz der griechischen Sylbenmessung kannte die ältere römische V. nicht, hier herrschte noch die Bedeutung des Wortaccentes, unter dem selbst kurze Sylben lang gebraucht werden konnten, wie man noch in den saturnischen Versen (s. d.) sehen kann (man schrieb hier mehr in accentirenden Versen, während die Griechen blos quantitirende oder prosodische Verse hatten); für die teutsche Sprache hatte man auch lange keine gründlichen Bestimmungen, bis Voß auf die Vervollkommnung der teutschen V. drang, dem sich mehrere Dichter und Theoretiker mit Erfolg anschlossen. Besonders wurde der Gebrauch langer Sylben als kurzer und umgekehrt näher bestimmt, indem man als Ursachen des abwechselnden Gebrauchs die Stellung in Arsis und Thesis (s. d.) annahm und überhaupt nur zwei- und einzeitige hier in Sprache kommen ließ, so daß z. B. in der Arsis eine einzeitige Sylbe auch lang, eine zweizeitige in der Thesis an bestimmter Stelle kurz gebraucht werden dürfe, während dreizeitige von dem Gebrauch als Kürze und halbzeitige vom Gebrauch als Länge gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen. Die Zusammenstellung der Sylben zu einer geordneten Reihe lehrt die Metrik. Verse bestehen aus gleichgemessenen Sylbenreihen; diese Reihen sind entweder metrische, wenn die Sylben nur nach ihrem innern Gehalt entweder als lang oder kurz angegeben werden; oder rhythmische, wenn mehr als zwei- und weniger als einzeitige Sylben nach diesem ihren Gehalt bestimmt werden sollen. Zu metrischen Bestimmungen dienen die Zeichen – (lang), ∪ (kurz) und ⏑ (unbestimmt); zur rhythmischen aber die gewöhnlichen Musiknoten. Die Verse als längere oder kürzere Reihen zerfallen wieder in kleinere Abschnitte; der kleinste ist der aus Arsis und Thesis bestehende (– –), die als Gegensätze bildende Theile zusammengehören; diese Hauptmomente können wieder in kleinere Momente zerfallen, deren einzelnes Verhältniß wieder wie Arsis und Thesis zu einander ist und welche zusammengenommen das Maß des Abschnittes ausfüllen. Das Maß für die Zeitverhältnisse der kleinern Momente eines Versabschnittes nennt man eine metrische Periode, aber das Maß für jede Arsis und Thesis einen metrischen Fuß (Versfuß). Die Namen der gewöhnlichen Versfüße sind: Spondeus (– –), Trochäus (– ∪), Jambus (∪ –), Molossus (– – –), Bacchius (– – ∪), Creticus (– ∪ –), Palimbacchius (∪ – –), Dactylus (– ∪ ∪), Anapästus (∪ ∪ –), Tribrachys (∪ ∪ ∪), Choriambus (– ∪ ∪ –), Jonicus a majore (– – ∪ ∪), Jonicus a minore (∪ ∪ – –), Antispastus (∪ – – ∪), Dichoreus (– ∪ – ∪), Päon primus (– ∪ ∪ ∪), Päon quartus (∪ ∪ ∪ –), Proceleusmaticus (∪ ∪ ∪ ∪) (s. d. a.). Statt dieser griechischen Namen schlug Perschke (in der Orthometrie) vor, den Füßen solche Namen zu geben, die zugleich die prosodische Natur des bezeichneten Fußes selbst hören ließen, z. B. Klopstock für Spondeus, Hölty für Trochäus, von Kleist für Jambus ꝛc. Nach rhythmischen Grundsätzen beurtheilt ist das Metrum entweder ein gerades, wo Arsis und Thesis, als Theile einer Einheit ○ genommen, in 2 gleiche Hälften zerfallen (𝅗𝅥 𝅗𝅥), oder ein ungerades, wenn jene in ungleiche Hälften zerfallen (𝅗𝅥 ♩), oder ein gemischtes, wenn die Einheit in 3 Momente aufgelöst wird (𝅗𝅥. = ♩ ♩ ♩), hier ist das erste Moment Arsis und beherrscht die beiden folgenden, kann auch von dem zweiten Moment eine Verlängerung bekommen, welche dann dem zweiten Moment abgeht (♩. ♪ ♩). Wird das ungerade Metrum in Momente zweiter Ordnung aufgelöst, wo 𝅗𝅥 ♩ = ♩ ♩ ♩ = ♪ ♪ ♪ ♪ ♪ ♪ ist, so entsteht das schwere ungerade Me-

Metrum (dem ¼ Takt entsprechend) und das leichte ungerade Metrum (dem ⅜ Takt entsprechend). Jede metrische Periode fängt mit der Arsis an, endigt aber entweder wieder mit der Arsis (steigender oder männlicher Schluß) oder mit der Thesis (fallender oder weiblicher Schluß), oder mit 2 kurzen Momenten (schwebender Schluß). Doch erscheint auch zuweilen am Anfang der metrischen Periode vor der Arsis noch ein Auftakt (Anakrusis). Die Grammatiker unterscheiden noch die Verse nach der Ausfüllung des Metrums; war in einem Vers das Metrum ganz ausgefüllt, so hieß er ein akatalektischer Vers; war es nicht ganz ausgefüllt, ein katalektischer (z. B. ∪–∪–|∪–∪); ein hyperkatalektischer war dagegen, wenn er am Ende eine überzählige Sylbe hatte (z. B. –∪–∪|–∪–∪|–) und ein brachykatalektischer, wenn er mitten in der Periode schloß (z. B. –∪–∪|–∪). Ferner asynartetische und polyschematistische Verse (s. d.), in welcher widerstreitende Rhythmen vorzukommen scheinen. Ueber die clausulae s. Clausel 4). Der Punkt im Vers, wo die rhythmische Reihe auf der fortlaufenden metrischen endigt, heißt Cäsur (s. d.). Durch die Verbindung der Rhythmen als Arsen u. Thesen in größern Dimensionen entsteht das Metrum eines Verses; besteht das Metrum desselben aus einer metrischen Periode, so heißt er Monometer, besteht es aus zwei, Dimeter, besteht es aus dreien, Trimeter, besteht es aus vieren Tetrameter; wogegen die Perioden selbst nach der Zahl der Füße, woraus sie bestehen (Podien), entweder Monopodien, Dipodien oder Tripodien (s. d. a.) heißen. Die Verse werden entweder nach den in denselben vorherrschenden Füßen genannt, oder auch nach Dichtern, nach metrischen Eigenschaften ꝛc. Dem geraden Metrum gehören: der daktylische oder heroische Vers (s. Hexameter), in welchem Daktylen mit Spondeen wechseln; dabei erwähnen wir zugleich den elegischen Vers (s. Pentameter), der meist nur mit dem Hexameter in Verbindung vorkommt und mit demselben das Distichon (s. d.) bildet, ist auch von spätern römischen Dichtern allein zu kleinen Gedichten gebraucht worden; der anapästische Vers (s. Anapäst 2), aus Daktylen mit doppeltem Auftakt und arsischem Schluß. Dem gemischten Metrum gehören die trochäischen und jambischen Verse an, erstere mit größerer Freiheit, letzterer in mehreren Formen, als den choliambischen Versen, wo statt des Jambus in dem letzten Fuß ein Trochäus eintritt; dem Hipponaktischen Vers, dessen letzterer Periode eine Sylbe fehlt (∪– – statt ∪–∪–); dem Anakreontische Jambus, einem Senarius mit überzähliger Sylbe. Verse mit daktylischer Bewegung sind der Archilochische (s. d.), der Alkmanische (s. d.), der Adonische (s. d.) u. a. Durch den Uebergang der daktylischen Bewegung in die trochäische entstehen die logaödischen Verse; wird aus der trochäischen in die daktylische übergegangen, so nennt man den Vers einen äolischen; kehrt die trochäische Bewegung am Schluß wieder aus der daktylischen in die trochäische zurück, so heißt der Vers äolisch-logaödisch; zu den letztern gehören die Phaläkischen (s. unter Phaläkos), die Sapphischen (s. d.), die Alkaischen (s. d.), die Glykonischen (s. d.), die Priapeischen u. a. Verbunden werden nicht allein Verse von gleichem Metrum, sondern auch von verschiedenem, wenn sich seine Formen nur sonst aus einander entwickeln; in letzterem Fall entstehen Strophen (s. d.), wie in lyrischen Gedichten; auch verbinden sich Verse zu ganzen metrischen Systemen, wie in den Chorgesängen der griechischen Tragödie, die sich in Strophen, Antistrophen und Epoden (s. d. a.) theilen. Je nachdem nun ein Gedicht aus gleichen oder verschiedenen Versen zusammengesetzt ist, nennt man es Monokolon, wenn es aus Versen von einerlei Metrum besteht, wie die dramatischen Dialogen, aus Jamben bestehend, die Epoden, didaktischen Gedichte ꝛc. aus Hexametern bestehend ꝛc.; Dikolon, wenn die Verse zweierlei Metrum haben, wie die elegischen Gedichte, aus Hexameter und Pentameter bestehend, lyrische Gedichte, in vielfachen Verbindungen; Dikolon Tetrastrophon, wenn eine Strophe aus 4 Versen besteht, davon aber die 3 ersten Verse gleiches und nur der letzte verschiedenes Metrum hat, wie in der Sapphischen u. Asklepiadischen Ode (s. d.); Trikolon (s. d.). Es ist schon oben bemerkt, daß diese antike Metrik auch für die moderne Poetik gilt, in so fern die antiken Gedichtsformen von den Dichtern verschiedener Nationen aufgenommen worden sind, in dem größten Umfang von den Teutschen, doch nicht so, daß sie dabei das Charakteristische der teutschen Poetik, nämlich den Reim (s. d.), aufgegeben hätten, sondern beides wurde auf gleiche Weise fortgebildet, wohl auch, obgleich weder Lob noch Nachahmung verdienende, Versuche beides zu verbinden gemacht. Die größten Verdienste um die würdige Anwendung und Ausbildung antiker Sylbenmaße haben unstreitig Klopstock und Voß. Die teutsche V. kann sich zwar nicht rühmen, viel Eigenthümliches aufzuweisen, denn was sie für Vers- u. Gedichtsformen außer den antiken anwendet, sind ebenfalls fremd, wie die Alexandriner, Sonette, Terzinen, Oktaven, Stanzen ꝛc., doch ist dadurch bewiesen

wiesen worden, wie reich und bildsam die teutsche Sprache ist. Freilich wurde über jener Nachahmung fremder Formen oft der Geist vergessen und die Poesie in dem Aeußern und Zufälligen gesucht. Ueber die Vers- und Gedichtsarten der einzelnen, besonders europäischen Völker, s. Spanische, Italienische, Französische, Englische, Schwedische, Ungarische ꝛc. Literatur. (*Lb.*)

Vers-maß, so v. w. Metrum, s. unter Verskunst.

Versmold (Geogr.), Stadt im Kreise Halle des preußischen Regierungsbezirks Minden, mit vielem Linnengewerke, starker Segeltuchfabrikation und 1330 Ew. 1832 wurden 18 000 Stück Segeltuch hieher zum Verkauf gebracht.

Versöhnen, so v. w. aussöhnen, s. Aussöhnung 1); 2) Jemands Unwillen heben; 3) die Schuld und Strafe eines Vergehens tilgen.

Versöhnlich, geneigt den Unwillen gegen Beleidiger aufzugeben, und darauf sich beziehend.

Versöhnung, 1) (Moral), die Handlung mittelst welche Menschen, welche mit einander in Zwist leben, sich entgegen kommen, um sich wieder zu vereinigen u. fortbin in Friede und Freundschaft zu leben. Kuß und Handreichung ist ein schönes und natürliches Symbol dieses Actes edler Menschlichkeit, bei welchen beide Theile ihre verkannten Vorzüge lebhafter anerkennen, und mit höherem Vertrauen sich zuwenden, ja in welchen selbst rohe Gemüther oft einander werth werden. 2) (expiatio, Theologie), die Wiederherstellung des durch die Sünde aufgehobenen väterlichen Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen, mittelst einer feierlichen Religionshandlung, besonders durch den Opfertod Jesu (s. Opfer) und die Feier desselben, die Idee einer solchen V. findet sich nicht blos bei den ältesten Hebräern, sondern auch bei fast allen andern Völkern. David und einige Propheten achteten zwar die Darbringung eines Versöhnungsopfers nicht für unumgänglich nothwendig, indessen blieb die Vorstellung eines symbolischen Versöhnungsactes fortwährend so vorherrschend, daß man im Alten Testamente schon den verheißenen Messias als Versöhner (Jes. 53, 5) um so mehr betrachtete, da man auf diese Weise die Schmach seines Kreuzestodes von ihm abzuwälzen glaubte, 1. Joh. 2, 1. 2; Matth. 20, 28; Röm. 5, 6—9; 1. Petr. 1, 18 f. So und indem man die herrschenden Opferideen auf den Tod Christi übertrug, bildete sich die dogmatische Idee von einer durch den Tod Jesu vermittelten V. der Menschen mit Gott aus und faßte in der christlichen Kirche festen Fuß. Man unterschied außerdem vier verschiedene Arten, Gott zu versöhnen: die Opfer, körperliche Büßungen, wie bei den Anachoreten, Geschenke, die man der Kirche und dem Clerus machte, und die Buße. Je mehr man jedoch den Tod Jesu als ein Opfer betrachtete, um so weniger gelangte man darüber ins Klare, in welchem Sinne diese Lehre der christlichen Religion gemäß verstanden werden müsse. Vom 4. und 5. Jahrh. an stritt man vielfach über die Ursache und Nothwendigkeit des Versöhnungstodes Jesu, den man als Gottmenschen betrachtete, namentlich behandelten Petr. Abälard, Bernh. Clairvaux, Anselm, die Thomisten und Scotisten (s. d.) diesen Gegenstand, Luther und die übrigen Reformatoren faßten das Dogma wo möglich noch strenger auf, als die katholische Kirche, indem sie dadurch den übrigen Sühnmitteln derselben desto kräftiger die Spitze bieten könnten. Blos die Arminianer und Socinianer (s. d.) bekannten sich zu freieren Ansichten. Von der Mitte des 18. Jahrh. an begann man diese Vorstellungen genauer zu untersuchen, und das Resultat davon war, daß man zu der Einsicht kam, nur in symbolischem Sinne sei von einem Versöhnungstode Jesu in der heil. Schrift die Rede, und ohne aufrichtige Besserung des Lebens sei eine V. mit Gott nicht möglich. (*Wth.*)

Versöhnungs-bund (Dogm.), s. unter Bund der Werke.

Versöhnungs-fest (Versöhnungstag, Jom Hachiphurim, jüd. Ant.), öffentlicher Festtag bei den Juden, an welchem das Volk wegen seiner Sünden, welche es das ganze Jahr über begangen hatte, mit Gott ausgesöhnt wurde. Er fiel auf den 10 des Monats Tisri (d. h. vom Abend des 9. bis zum Abend des 10.), 5 Tage vor dem Laubhüttenfest. Nachdem der Hohepriester, welcher an diesem Tage vorzugsweise den Tempeldienst verrichtete, sich den ganzen Körper gebadet und ein leinenes Gewand angelegt hatte, schlachtete er einen jungen Stier als Sündopfer für sich und die Seinigen. Während nun ein Priester das Blut des geschlachteten Stiers rüttelte, daß es nicht gerinnen sollte, ging der Hohepriester in das Allerheiligste mit dem Rauchfaß, worein er heiliges Feuer vom Brandopferaltar und Weihrauch legte, und räucherte, daß der Deckel der Bundeslade ganz mit Dampf umhüllt war. Dann holte er das Blut des Stiers in das Allerheiligste und sprengte davon mit dem Finger gegen den vordern Deckel der Bundeslade und siebenmal den Boden zwischen der Bundeslade und dem Vorhang, der das Heilige von dem Allerheiligsten schied; mit demselben Blut bestrich er auch beim Herausgehen die Hörner des Rauchaltars im Heiligen. Nun wurden von 2 Böcken, welche für die Sünden des ganzen Volks dargebracht waren, der eine, durch das Loos bestimmte, geschlachtet

tet und mit dem Blut desselben wieder so verfahren, wie mit dem des Stieres. Als er darauf in das Heilige zurückkehrte, spritzte er achtmal von dem Blute beider geschlachteten Thiere gegen den Vorhang, goß das übrige Blut unter einander und bestrich die Hörner des innern Altars siebenmal damit. Den Rest des Blutes schüttete er zuletzt an den Fuß des Brandopferaltars. Der andere Bock aber (s. Asasel) wurde, nachdem der Hoheprieſter die Hände auf ihn gelegt und alle seine und des Volkes Sünden bekannt hatte, von einem dazu bestellten Mann an einen wüſten Ort gebracht und dort losgelaſſen. Man wollte damit anzeigen, daß dieser Bock des Volks Sünden auf und mit sich fortgenommen habe. Nachdem diese Ceremonie beendigt war, badete sich der Hoheprieſter wieder, legte seine Amtstracht an und brachte für sich und das Volk 2 Widder (und 7 Lämmer) als Brandopfer dar; zugleich verbrannte er von dem geſchlachteten Stier und Bock die Fettſtücken und ließ das Uebrige davon vor dem Lager, oder ſpäter vor der Stadt verbrennen. An dieſem Feſt, welches überhaupt das einzige, im Moſaiſchen Geſetz befohlene öffentliche war, unterließ das Volk alle Arbeit und beobachtete ein ſtrenges Faſten. So geſchah es auch noch in der ſpätern Zeit. Nach den Talmudiſten beichteten die Juden in der Synagoge und bückten ſich dabei 39 mal zur Erde, wobei ein Andrer dem Beichtenden jedesmal einen Hieb mit einem Riemen verſetzte (Malkuth). An dem V. verſöhnten ſich auch die Juden mit denen, welche ſie beleidigt hatten; war der Beleidigte geſtorben, ſo gingen ſie auf den Kirchhof und boten dort im Beiſein von 10 Zeugen dem Geſtorbenen Verſöhnung an. Als Vorbereitung zu dem V. brachten ſie alle vorhergehenden Tage des Monats Tiſri mit Bußübungen und Gebeten zu; früher ſchlachteten ſie auch einen Hahn als Löſegeld für ihre Sünden und verzehrten ihn gekocht. Die Kleidung des Volkes am Vorabend war weiß oder ſchwarz und unbedeckte Füße. Ehedem mußte ſich auch der Hoheprieſter 7 Tage vor dem V. des ehelichen Umgangs mit ſeiner Frau enthalten. Am Abend vor dem V. wurde der Hoheprieſter von einigen Juden geprüft, ob er auch noch leſen konnte, und zugleich abgehalten, daß er nicht zu viel aß, oder ſchlief; dann mußte er ſchwören, daß er nichts an den alten Gebräuchen ändern wollte. Der Bock Aſaſel mußte in der ſpätern Zeit ſtets in einen Abgrund geſtürzt werden, und wenn dies geſchehen war, ſoll ſich die Farbe des rothen, an das Tempelthor geknüpften Bandes, plötzlich in die weiße verwandelt haben. Nach Vollendung der Opferceremonien las der Hoheprieſter aus dem Geſetz vor und ertheilte dem Volk den Segen; zu Haus gab er dann ein großes Gaſtmahl, während das Volk noch den ganzen Tag faſtete. Bei den Juden wird das V. ebenfalls noch gefeiert: ſie feiern die 10 vor dem Feſt hergehenden Tage durch Faſten, Beten und Almoſengeben, auch müſſen ſie ſich mit ihren Feinden verſöhnt haben. Am Rüſttag des V.es wird die alte Ceremonie mit dem Hahn jetzt noch vorgenommen (ſ. Kapporo), dann an den Gräbern Almoſen ausgetheilt, nachher erfolgt das Bad und die Sündenbekennungsſcene in der Synagoge. Von dem Faſten in den Vorbereitungstagen ſind nur ſchwangere Weiber und Kinder unter 12 Jahren ausgenommen. Wenn das V. nun ſelbſt eintritt, ſo verſammeln ſich die Männer, in ihre Feſttagskleider und darüber mit ihren Sterbekittel bekleidet, in der Synagoge und bringen jeder eine Wachskerze mit, welche ſo groß iſt, daß ſie wenigſtens 24 Stunden brennt; die Beſorgung dieſer Lichter iſt fremden Religionsverwandten anvertraut, da die Juden ſelbſt an dem V. kein Licht anrühren dürfen. Zu Hauſe brennen die Weiber einſtweilen die Sabbathslampe an. Alle Arbeit iſt an dem V. verboten. Beim Eintritt in die Synagoge müſſen ſie die Füße entblößen, dann hängen ſie den Gebetmantel um und darauf beginnen die Gebete. Hoheprieſter und Tempel haben ſie nicht mehr, daher fallen auch die Opferceremonien ganz weg und zur Vollſtändigkeit werden ſie nur noch an der Erinnerung aus der alten Zeit an dem Gedächtniß vorübergeführt. Wenn die Feierlichkeit in der Synagoge vollendet iſt (wobei es die Juden gern ſehen, wenn der Mond hell ſcheint, weil ſie durch Einſegnung deſſelben Gott gleich ehren zu können glauben), ſo geht man nach Haus und ſetzt ſich zu Tiſch. (*Lb.*)

Verſöhnungs-kuß (Phyſiol.), ſ. unter Kuß.

Verſöhnungslehre (Dogm.), die Anſicht von dem Tod Jeſu, nach welcher durch denſelben Gottes Zorn wegen der Sünden der Menſchen beſänftigt und die Menſchen ſelbſt mit Gott verſöhnt worden ſeien, dadurch Vergebung ihrer Sünden und Hoffnung eines ewigen Lebens erhalten haben ſollen. Die Idee ſelbſt, die in der apoſtoliſchen Lehre begründet iſt, ſchloß ſich an die Anſicht der Juden an, welche Gott zu beſtimmten Zeiten für ihre Sünden durch den Hohenprieſter Opfer darbringen ließen, um von Gott Vergebung zu erhalten und ſich gleichſam wieder mit ihm auszuſöhnen (ſ. Verſöhnungsfeſt). Jeſus gegen alles Opfern, als der geiſtigen Anſicht von Gott u. Gottesverehrung entgegen, eingenommen, benutzte die Gewißheit ſeines Todes dazu, ſein Volk zu dem Glauben zu bringen, daß er ein für alle Zeiten gültiges Opfer in ſeinem Tode bringe und ſein Blut (welches ſie bei der Verſöhnung bedurften) für immer vergieße. In der Lehre Jeſu iſt die

Alles

Alles umfassende Liebe Gottes das primitive, seine Strenge und Strafe das secundäre Element; bei jenem vorwaltenden Element bedurfte es daher in keinem Wege eines Versöhnungsopfers zur Feststellung des Glaubens an Gottes Gnade, und der Heiland würde wohl nie in einem solchen Bilde gesprochen haben, wenn das Volk, unter dem er zunächst lehrte, nicht in einer solchen Ansicht befangen gewesen wäre. Zu einer Ausführung der V. in ihrer ganzen Vernunftwidrigkeit gab das Aufkommen eines Glaubens von der Erbsünde die Veranlassung; daher auch später die Frage aufgeworfen und mit vieler Mühe zu beantworten unternommen wurde, ob der Versöhnungstod Jesu sich auf die Erbsünde allein, oder auch auf die von den Menschen selbst begangenen Sünden erstrecke. Die Protestanten erklärten sich für Beides, die Katholiken, um ihr Fegfeuer zu retten, ließen Gott durch Jesu Tod blos wegen der Erbsünde versöhnt werden, für die wirklich begangenen Sünden behielt sich die Kirche vor, die Menschen mit Gott zu versöhnen. (*Lb.*)

Versohlen, 1) so v. w. Besohlen; 2) belegen.

Versorgen, 1) die nöthigen Bedürfnisse darreichen; 2) im engern Sinne, Jemandem Unterhalt und Kleidung gewähren; 3) in solche Umstände versetzen, wo man mit dem nöthigen Unterhalte versehen wird, oder sich denselben sicher und auf die Dauer erwerben kann, z. B. durch Anstellung oder Verheirathung.

Versorger, 1) derjenige, welcher einem Menschen den nöthigen Unterhalt darreicht, oder reichen läßt. 2) (Bergb.), bei Zechen, welche Eigenlöhnern gehören, derjenige, welcher die Stelle eines Schichtmeisters vertritt, ohne doch diesen Namen zu führen. Der Wochenlohn desselben heißt **Versorgungsgebühr**.

Versorgung, 1) die Handlung des Versorgens; 2) so v. w. Anstellung oder Verheirathung; 3) das Unterbringen in eine öffentliche Anstalt, wo ohne Rücksichtnahme auf des Menschen Betragen und Arbeit für die nöthigen Bedürfnisse desselben gesorgt wird; daher 4) oft so v. w. Arbeitshaus, Spital, Irrenanstalt.

Verso sdrucciolo (Dichtk.), s. unter Reim.

Versoy (Versoix, Geogr.), 1) Stadt (Marktflecken) im Schweizercanton Genf; hat Hafen, 1800 Ew., welche durch Kattunweberei, Fischerei und Schifffahrt sich nähren; 2) Flüßchen dabei.

Verspäten, 1) verursachen, daß etwas später kommt; 2) etwas später ansetzen, oder geschehen lassen; 3) sich v., zu spät, später kommen als gewöhnlich, oder als man wollte; **verspätet**, was wider die Gewohnheit noch vorhanden ist, oder geschieht.

Verspaken, 1) vom Holze, wenn durch Nässe und Luft die fettigen Theile desselben ausgezogen werden und es dadurch mürber und weicher wird, verwittert, verdirbt; 2) so v. w. leck werden.

Verspeisen, 1) als Speise gebrauchen oder verbrauchen. 2) (Färber), so v. w. speisen, s. unter Blauküpe.

Versperren, 1) durch ein veranstaltetes Hinderniß den Zutritt Anderer ausschließen; 2) Jemandem einen Weg durch physische Mittel oder Truppen verlegen und so an der Passirung desselben hindern. Mehr hierüber s. unter Defilé, Paß, Verhau u. dgl.). 3) Als Hinderniß, eine Bewegung in einer gewissen Richtung unmöglich machen, oder erschweren, auch die Aussicht verhindern; 4) so v. w. einsperren, einschließen.

Verspilden (Prov.), Geld in kleinen Summen unnütz ausgeben.

Verspotten, Spott (s. d.) über etwas oder über Jemanden äußern.

Versprechen (lat. promissio, Rechtsw.), die Erklärung, Jemandem Etwas leisten, also ihm Etwas geben, für ihn Etwas thun, ihm seine Obliegenheit erlassen, oder eine sonst erlaubte Handlung nicht vornehmen zu wollen. Durch V und Annehmen entsteht nach teutschem Rechte sofort ein klagbarer Vertrag, ohne daß, wie bei den Römern, noch eine besondere Form (stipulatio) dazu nöthig wäre, woraus dann die römischen Contractus stricti juris entstanden, während wir nur Contractus bonae fidei (s. d.) haben. Die Annahme eines V.s kann, um dasselbe giltig klagbar zu machen, auch nur stillschweigend geschehen, wenn es von dem annehmenden Theile vorher gefordert wurde. Es ist nicht nöthig, daß der Versprechende auch noch seine Einwilligung in die Annahme des V.s erkläre. Aber man muß die in den Gesetzen erforderte Fähigkeit zu Abschließung eines Vertrages haben. So können Kinder unter 7 Jahren nicht einmal ein vortheilhaftes V. giltig annehmen, geschweige denn selbst bewirken, wogegen andere Pupillen ohne Autorität des Vormundes zwar nichts giltig versprechen, wohl aber V. annehmen können. Eben so müssen nicht solche Umstände eintreten, welche ein rechtliches Geschäft an sich ungiltig machen. So schadet der Rechtsirrthum (error juris) Jedem, der aus einem Vertrag, also auch aus einem V. ein Recht erwerben will. Hat man aus Rechtsirrthum Etwas zu leisten versprochen, wozu durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden ist, und ist das V. noch unerfüllt, so hat es keine Giltigkeit. Ist es aber erfüllt, so bleibt es giltig, wenn nicht dem Versprechenden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. Restitutio in integrum) gesetzlich zusteht, oder er erweisen kann, daß der Irrthum ganz ohne seine Schuld

Statt gefunden hat. Eben so ist das V. ungiltig wenn der Versprechende (promittens) von dem Andern (promissarius) auf eine hinterlistige und betrügerische Art in Furcht gesetzt und so zu dem V. bewogen worden ist. Es muß der, welcher sich dieses Mittels (concussio) bediente, das solchergestalt Erpreßte nebst Ersatz alles Schadens herausgeben. Wurde der Versprechende auch ohne List durch eine solche Furcht zu dem V. bewogen, zu welcher er ausreichenden Grund hatte und welche er durch ein weniger schädliches Mittel, als durch Ertheilung des V.s, nicht abzuwenden vermochte; so ist das V., wenn die Furcht das einzige Motiv dazu war (metus causam dans), ganz ungiltig; veranlaßte sie hingegen nur einzelne Modificationen desselben (metus incidens), so sind blos diese unverbindlich und dem Versprechenden steht eine Schadenersatzforderung deshalb zu. Uebrigens wird ein V. durch bloße Ueberredungen nicht ungiltig, so wie auch jedes, durch Irrthum oder Furcht erzeugte V. durch, nach Beseitigung dieser Motive bewirkte freiwillige Genehmigung des V.s giltig wird. Dagegen ist ein auf nichts Gewisses, oder einen ganz allgemein ausgedrückten Gegenstand gerichtetes V., z. B. Etwas, oder eine Sache, ein Ding, einen Körper ꝛc. schenken zu wollen, ungiltig. Bei näher bestimmter Art des zu gebenden Gegenstandes, z. B. ein Pferd, ein Haus, eine Uhr u. s. w., gilt das V., wenn der Versprechende solche Gegenstände besitzt, in der Maße, daß er einen derselben dem Promissar geben muß. Außerdem ist das V. auch ungiltig. Ueberhaupt gilt bei unbestimmter Ausdrückung des Objects das V. nur dann, wenn die Bestimmung wenigstens so ist, daß der Promittent durch seine Wahl und Willkühr, Falls er sich an den Ausdruck des V.s hält, dieses nicht vereiteln kann. Aber dann ist auch ein unbestimmtes V. giltig, wenn Gesetz oder Herkommen ohnehin bestimmen, was der Versprechende zu leisten hat (so wenn der Vater seiner Tochter in den unbestimmtesten Ausdrücken eine Aussteuer [s. d.] versprochen hat, weil die Gesetze schon eine standesmäßige Aussteuer bestimmen), wenn der Versprechende sein V. auf sein billiges Ermessen gestellt hat, wo dann richterliches Ermessen eintritt, wenn der Gegenstand in Beziehung auf Etwas bestimmt ist, das sich ausmitteln läßt (z. B. Jemand verspricht, eine Sache um denselben Preis abzulassen, den ein Anderer für eine ähnliche Sache bezahlt hat), und wenn die Bestimmung auf das Urtheil eines Dritten gestellt ist, dieser auch sein Urtheil ausspricht. Bei einem alternativen V. hat übrigens in der Regel der Versprechende die Wahl. Versprechen Mehrere Einem Etwas, so hat dieser in der Regel von einem Jeden nur dessen Antheil an der versprochenen Sache, und verspricht Einer Mehrern Etwas, so hat Jeder von diesen es nur zu seinem Antheile zu fordern, es wäre denn, daß eine passive, oder im letzten Falle eine active Correalverbindlichkeit (s. Correus) einträte. Ausnahmsweise gibt es einige Contracte, die nicht durch bloße Annahme eines V.s giltig sind. So entsteht kein Darlehenscontract (mutuum) durch bloßes V. des Darlehens und dessen Annahme; dies würde höchstens ein Vertrag zu Vorstreckung eines Darlehens (contractus de mutuando) sein. Zum Darlehen selbst gehört auch dessen Zahlung. So gilt eine Schenkung über 500 Solidi (s. d.) an Werth nicht ohne Anzeige bei Gericht. Unter Ehegatten soll jedoch auch ein bloses Schenkungsversprechen, welches vom Schenker nicht widerrufen ist, durch dessen Tod dem Beschenkten ein Klagrecht gegen des Erstern Erben geben. Wer übrigens über ein geschehenes V. ein Bekenntniß ausstellt, gesteht dadurch zugleich die Förmlichkeiten des V.s ein. Durch den Eid erhält aber ein an sich giltiges V., außer den größern Motiven für die Erfüllung, keine größere Ausdehnung, so wie eine an sich ermangelnde Einwilligung der Partei durch den Eid nicht ergänzt wird und ein absolut verbotenes V. dadurch nicht Giltigkeit erlangt, da hingegen, nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten, ein blos zum Vortheile des Versprechenden verbotenes V. durch den Eid Giltigkeit erhalten soll; doch ist dies sehr zweifelhaft. Die Praxis tritt dieser Ansicht in der Regel bei. Ein, einem V. beigefügter Eid heißt ein Verpflichtungs- oder Versprechungseid (juramentum promissorium). Das Wort Versprechung, obgleich es in der Regel ziemlich gleichbedeutend mit dem V. ist, wird doch mehr für die Handlung des Versprechens gebraucht, so auch: Versprechungseid, der Eid, welcher bei der Handlung des V.s dem letztern beigefügt wird. Häufig hat, namentlich in der Mehrzahl, das Wort Versprechungen die Nebenbedeutung des Nichterfüllens, daher Betrug durch falsche Versprechungen. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört die Forderung und Annahme eines Gewinnes und die falsche Versprechung, dem, der diesen Gewinn gibt, dafür einen Vortheil zu verschaffen. Indeß ist es nicht gerade nöthig, daß der Betrüger die Veranlassung zu dem Betruge gegeben habe; es bleibt ein Betrug, wenn er auch auf die Aufforderung des Betrogenen diesem die falschen Vorspiegelungen machte, zumal wenn er durch Prahlereien den Betrogenen zu jener Aufforderung verleitete. Aber es muß das V. ein solches sein, das gar nicht in der Macht des Versprechenden liegt. Größe des Gewinnes, Beschaffenheit

des V.s, Mittel zur Täuschung und angerichteter Schaden geben den Maßstaab zur Bestrofnng dieser Art des Betrugs (dolus im engsten Sinne, falsum). (*Bs.*)

Verspreitzen (Bergb.), mit Spreitzen (s. d.) versehen.

Versprengen, 1) von Menschen und Thieren, sie in die Ferne, besonders in eine unbekannte Ferne treiben; besonders werden 2) im Kriege Soldaten versprengt, wenn sie bei einem Treffen zur Flucht genöthigt, und von dem Wege vertrieben werden, welcher zu ihrem Sammelplatze führt; 2) s. unter Billard.

Verspriegeln (**Verspr**ü**geln**), mit Spriegeln (s. d.) versehen.

Verspringen, sich, durch Springen sich den Fuß verrenken (s. d.) oder verstauchen.

Verspünden, vermittelst eines Spundes oder eines eingespündeten Deckels verschließen.

Verstäbung, 1) (Bauw.), bei der Säulenordnungen so v. w. Stab (s. d. u. Glied). 2) (Stückgießer), an Kanonen so v. w. Stab oder Frtes.

Verstählen, so v. w. Belegen 2), vgl. Stahl und Härten.

Verständigung (Phil.), s. unter Mißverständniß.

Verständniß, 1) so v. w. Verstand; 2) so v. w. Einsicht, Kenntniß; 3) das Mitwissen, die Theilnahme an einer geheimen Unternehmung; 4) so v. w. Eintracht.

Verstärken, 1) dicker und dadurch fester machen; 2) die Anzahl vermehren; 3) heftiger, wirksamer machen. 4) (Maler), die Tinten oder Farben verstärken, ihnen mehr Kraft geben.

Verstärkte Bomben (Artill.), s. Bombe.

Verstärkte Festung (Kriegsw.), eine Festung, deren Werke durch viele Abschnitte, Coupuren, Reduits u. s. w. verstärkt sind. Praktisch werden sie meist weniger helfen, als eine einfache, aber richtige Traçirung und Profilirung.

Verstärkter Essig (Pharm.), so v. w. concentrirter Essig, s. unter Essigsäure.

Verstärkter Haspel (Maschinenw.), ein Haspel, welcher durch Räder und Getriebe in Bewegung gesetzt wird.

Verstärktes Gut (Kriegsw.), sonst Geschütze mit mehr oder weniger Metallstärke; schon seit dem 16. Jahrh. nicht mehr gewöhnlich.

Verstärkung, 1) etwas einen schon vorhandenen Gegenstand Vermehrendes; 2) die neu ankommenden Truppen, welche bereits da gewesene Truppen in Etwas unterstützen. 3) (Stückg.), das Dickwerden des Metalles bei einem Geschütz nach hinten; erfolgt jetzt nicht, wie sonst, in 3 Absätzen, sondern allmählig kegelförmig. **V. des Boden**, s. Boden 19).

Verstärkungs-flasche (Phys.), s. Leydener Flasche.

Verstärkungs-zeichen, s. Nachdruckszeichen.

Verstand (Philos.), im Allgemeinen das Vermögen des menschlichen Geistes, die ihm durch die Sinne zugegangenen Vorstellungen seinen inneren, organischen Gesetzen gemäß zu verarbeiten und so sich eigen zu machen, also das Vermögen zu denken, oder aus Vorstellungen Begriffe (s. d.) zu bilden, in diese durch das Urtheil (s. d.) Einheit zu bringen und durch Zusammensetzung von Urtheilen in eine Folgereihe, Schlüsse (s. d.) zu abstrahiren. In dieser letzten Function verlaufen die Grenzen des V.es mit denen der Vernunft (s. d.), so daß beide schwer oder gar nicht mit Schärfe bestimmt werden können, und die Art der Schlüsse allein ein Kriterium abgeben dürfte. Dem V. ist nur das Feld der sinnlichen Erfahrung zu seiner Wirksamkeit angewiesen, und außer der unmittelbaren Anschauung setzen ihn Induction (s. d.) und Experiment, oder in Ermangelung eigner Erfahrung, die von Andern gemachte, in den Stand, Wahrheit und Irrthum (s. d. a.) zu erkennen, während die Vernunft, von höheren Principien ausgehend, sich über die Sinnenwelt zu erheben und von ihr sich unabhängig zu machen, im Stande ist. Der V., indem er von Begriffen zu Urtheilen fortschreitet, hat nicht blos Einfluß auf den Erwerb von Kenntnissen, sondern regelt auch die Gefühle von Lust und Schmerz, indem er Urtheile über das fällt, was schön oder häßlich ist, also als ästhetische Urtheilskraft (s. Aesthetik) dem Geschmack (s. d.) Grundsätze unterlegt. Er bestimmt ferner, indem er Zwecke in den Kreis der Urtheile zieht, was sein oder geschehen soll, als teleologische Urtheilskraft (s. Teleologie) nicht blos im Kreise des eignen Wirkens, sondern auch in allgemeiner Naturbetrachtung. Er bildet endlich aus den Urtheilen Grundsätze, die als solche eben sowohl als logische Wahrheiten sich behaupten, als die auf reinen Anschauungen beruhenden Grundsätze als mathematische Wahrheiten (s. unt. Wahrheit) auf das Leben leitend einwirken, und dasselbe, in so fern der V. rein wirkt und sich nicht von der Einbildungskraft, Sinnlichkeit oder Leidenschaften zu irriger Anwendung derselben verleiten läßt, zu einem verständigen Leben machen. So lange der menschliche Geist noch nicht zu der Höhe gelangt ist, auf welcher die Vernunft gebietend das innere Leben beherrscht und dadurch den Willen aus dem Zwange der Sinnlichkeit in das Gebiet der sittlichen Freiheit versetzt, kann der V. den Willen des von seinen Trieben bestimmten sinnlichen Menschen, indem er demselben Erkenntniß des Wahren und Gehörigen darbietet, in dem Streben nach Erlangung

langung der höchsten Lebensvortheile im Gebiete der Sinnlichkeit, obgleich diesem Streben selbst dienend, die geeignetsten Wege und Maßregeln zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zeigen. Da aber der Mensch selten oder nie einen auf längere Zeit, obgleich verständig angelegten Lebensplan, in vorbedachter Weise durchzuführen vermag, auch das erreichte Ziel hinsichtlich der von ihm gewährten Befriedigung den auf seine Erlangung verwandten Anstrengungen nicht entspricht, so ergibt sich, daß auch die höchste Verstandescultur nicht zu einem eigentlichen Lebensabschluß führe und in der Entwicklung des V.es zur Lebensklugheit (s. d.) des Lebens höchstes Ziel nicht bestehe, sondern daß dieses erst durch die Vernunft dem Menschen klar werde. Bei den höheren Thiergattungen findet sich ein, vielleicht doch nur dem Grade und der wegen Mangel der Sprache zurückgebliebenen Ausbildung nach, verschiedenes Analogon des V.es in den oft bewundernswürdigen Vermögen, sich durch Vorstellungen und Folgerungen vom Vergangenen auf Zukünftiges so bestimmen zu lassen, wie es eben zu ihrem Vortheil dient, doch aber erreicht dieses Vermögen nie den menschlichen V., dessen unterscheidender Charakter, Klarheit, und besonders die Fähigkeit ist, sich selbst zum Gegenstand seiner Vorstellungen zu machen, sich selbst wie in einem Spiegel zu betrachten und in einzelne geistige Vermögen zu zerlegen, die aber nicht das Verhältniß eines Nebeneinanderbestehens, sondern das einer Steigerung haben. Bei dieser Selbstbetrachtung ergibt sich, daß den von außen empfangenen Eindrücken ein eigenthümliches, von innen entgegenwirkendes Vermögen entgegentritt, welches das ihm Dargebotene als Stoff behandelt und verarbeitet. Diese Thätigkeit, deren Wesen, da ihr an sich aller Inhalt mangelt, nur in der Ferne besteht, läßt sich wieder in verschiedene Denk- oder Verstandesformen unterscheiden, die als Kategorieen (s. d.) bezeichnet werden, und, da sie eben so wenig, als die Formen der sinnlichen Wahrnehmung, Raum und Zeit, erst durch die Wahrnehmung erkannt werden, jedoch durch sie in Begriffe gefaßt sich bewähren, sondern, selbst ihrer Möglichkeit nach, Grundbedingung der verständigen Wahrnehmung sind, als Gegenstände der Erkenntniß a priori (s. d.) sich darstellen. Sie selbst tragen den Charakter der Nothwendigkeit an sich und sind keinem Zweifel unterworfen, die darnach gebildeten Urtheile und Schlüsse aber können durch falsche Anwendung die reiche Quelle von Irrthümern werden und sind es wirklich. (*Su.*)

Verstandes-beraubung (Verbrechen wider die Geisteskräfte, Rechtsw.), die Handlung, wodurch die Thätigkeit der Verstandeskräfte eines Menschen gänzlich verhindert oder zerstört wird, ein Verbrechen, welches, als besonderes Verbrechen, von dem teutschen gemeinen Rechte nicht genannt und gekannt ist. Daher wird es auch von den mehresten Rechtslehrern nicht dafür anerkannt, sondern vielmehr für einen einzelnen, von den Gesetzen zwar gekannten, aber nicht nach eigenthümlichen Grundsätzen behandelten Fall der Gesundheitsverletzungen (s. d.). Tittmann stellte dasselbe zuerst als besonderes Verbrechen auf in der Dissertation De delictis in vires mentis humanae commissis, Leipzig 1795, und führte dies in seinen übrigen Schriften weiter aus. Er verlangt dazu eine wirkliche Verletzung, Zerstörung, Unbrauchbarmachung der Organe, und rechnet daher die schiefe Richtung des Geistes durch Beibringung falscher Grundsätze nicht hierher. Die Verletzung kann geschehen durch Beschädigung körperlicher, auf den Geist wirkender Organe, z. B. mittelst der bekannten Liebestränke, oder durch Entfernung aller der sinnlichen Eindrücke, durch welche die Geistesthätigkeit erweckt und aufgereizt wird, also z. B. durch absichtliche Erziehung zur Stupidität. Gleichviel ist es, welche Geistesschwäche, ob Blödsinn, Wahnsinn ꝛc. die Folge davon ist. Die Strafbarkeit wird von Tittmann der bei Tödtungen gleich gerechnet, doch dürfte die Strafe nicht über 10jähriges Zuchthaus sein. Aehnlich urtheilten ältere Rechtslehrer. **Verstandlose** sind übrigens zu keinem rechtlichen Geschäfte fähig, können daher nicht Vormünder werden u. s. w. Vgl. Wahnsinn. (*Bs.*)

Verstandes-schluß (Log.), s. unter Schluß. **V.-welt**, s. unter Sinnenwelt.

Verstand-kraut (Bot.), der gemeine Gauchheil (anagallis arvensis).

Verstarren, 1) so v. w. erstarren; 2) durch Verwunderung und Erstaunen ganz einnehmen; 3) so v. w. verstocken.

Verstauchung, 1) (Chir.), s. unter Verrenkung. 2) (Vieharzneik.), das Ausdehnen der Gelenkbänder, welches durch einen Stoß, Schlag oder Fall auf das Gelenke, oder durch eine Verdrehung bewirkt wird. Die nächste Folge davon ist, daß das Gelenke gar nicht oder nur mit Beschwerde gebraucht werden kann, Geschwulst des Theils, Stockung der Säfte darin und Entzündung. Zuweilen ist das Kapselband so stark erweitert oder zerrissen, daß eine Anhäufung von Gliedwasser entsteht, welches Gelenksteifigkeit oder Gelenkwassersucht nach sich ziehen kann. Um die Heilung zu bewirken, muß man zuerst die Entzündung zertheilen, damit keine Eiterung eintrete. Man läßt dem Thiere zu Ader und macht auf den kranken Theil kühlende Umschläge. Ist die Entzündung gehoben, so macht man zur Stärkung der Muskeln, Gefäße und Bänder kalte Umschläge von Weinessig u. Salmiak, später

ter Einreibungen von Kampherspiritus oder Branntwein und Seife. (*Fch.*)

Verstechen, 1) beim Nähen, das Ende eines Fadens durch mehrere Stiche befestigen; 2) so v. w. stopfen oder zuwickeln; 3) Waaren gegen Waaren vertauschen; 4) eine Karte zu einem Stich verwenden.

Versteck (Kriegsw.), s. unter Hinterhalt.

Verstecken, 1) etwas an einen verborgenen oder unbekannten Ort bringen, um es den Augen Anderer zu entziehen; 3) so v. w. bedecken oder verbergen; 3) einen Weg durch eingesteckte Ruthen verbieten; 4) sich v., zu viel Geld an eine Sache wenden, so daß man sich bei seinen übrigen Ausgaben beschränkt sieht. 5) (Maler), einen Gegenstand in einem Gemälde weniger bemerkbar machen. (*Fch.*)

Versteckbolzen (Artill.), der Versteckbolzen, durch welchen der Protzwagen und die Laffete vereinigt werden.

Versteckte Treppe (Bauw.), s. unter Treppe.

Versteckt-rhombisch (Krystallogr.) heißt ein secundärer Krystall, wenn seine Flächen zwar wahre Rhomben sind, aber durch die Art, wie sie von den nahe liegenden Flächen durchschnitten werden, es nicht zu sein scheinen.

Verstehen, 1) über die gehörige oder gesetzte Zeit stehen; 2) von einem Pfande, wenn es in der gesetzten Zeit nicht wieder eingelöst wird und dadurch der Besitzer das Eigenthumsrecht daran verliert; das Pfand versteht sich, wenn die Zinsen von dem darauf geborgten Capitale so hoch anlaufen, daß Capital und Zinsen den Werth des Pfandes übersteigen. 3) (Bergb.), von einem Kuxe, von welchem die Zubuße nicht abgeführt wird, und den man daher verliert; 4) (sich v., Landw.), von Hausthieren, welche durch langes Stehen im Stalle steif und träge oder ungesund werden; 5) sich zu etwas v., sich zu einer Sache, besonders einer unangenehmen, entschließen; 6) die Bedeutung eines Wortes, einer Rede, eines Zeichens erkennen, denselben Gedanken, dieselbe Empfindung damit verbinden, welche der Urheber der Rede oder des Zeichens damit verbindet; 7) den Zweck, den Zusammenhang, die Wirkung einer Sache einsehen; 8) so v. w. ersehen, erfahren; 9) wissen, wie man etwas machen soll, und die nöthige Geschicklichkeit und Fertigkeit dazu besitzen; 10) klare und im engsten Sinne deutliche Begriffe von etwas haben; 11) sich mit Jemandem v., mit ihm gemeinschaftlich zu einer geheimen Absicht wirken. (*Fch.*)

Versteigen, 1) sich v., so weit steigen, daß man nicht ohne Gefahr wieder zurückkommen kann; 2) (bildlich), das Maß des Vernünftigen oder Zweckmäßigen übersteigen, etwas unternehmen, was die Kräfte übersteigt; 3) so v. w. versteigern.

Versteigerung (lat. licitatio, Rechtswiss.), Verkauf an den Meistbietenden, betrifft entweder Mobilien, Auction, Mobilienversteigerung (auctio), oder Immobilien, Subhastation, puristisch Feilbietung unter dem Spieß (subhastatio). Sie geschieht entweder aus freiem Willen derjenigen, welchen die Sachen gehören, vorzüglich bei Theilungen, namentlich Erbschaftstheilungen, freiwillige V. (auctio oder subhastatio voluntaria), oder von der Obrigkeit gegen den Willen des Besitzers angeordnet, vorzüglich zur Befriedigung der Gläubiger aus diesen Sachen, nothwendige V. (auctio oder subh. necessaria). Ferner geschieht die V. entweder von Privatpersonen, Privatversteigerung (auctio privata), oder von öffentlich angestellten Personen, öffentliche V. (auctio publica), und zwar entweder von Administrationsbehörden, Auctionatoren u. s. w., öffentliche V. im engern Sinn, oder von einem Gericht, gerichtliche V. (auctio judicialis). Bei der Privatversteigerung der Immobilien pflegt man sich nicht des Ausdrucks Subhastation zu bedienen, vermuthlich weil dies Wort aus dem gewöhnlichen lateinischen Ausdruck: sub hasta publica vendere, herkömmt. Bei Privatversteigerung von Immobilien pflegt man sich gewöhnlich die Auswahl unter den Bietenden vorzubehalten, so daß man nicht gerade an den Meistbietenden gebunden ist. Eben dies pflegt auch bei Verpachtungen durch V (auctionsweisen, gerichtlichen Verpachtungen, locatio conductio per licitationem, oder per modum auctionis), zu geschehen, so wie bei freiwilligen Subhastationen, bei welchen auch zuweilen durch Vereinigung der Interessenten einige Solennien der Subhastation weggelassen werden. Daher theilt man die Subhastation in feierliche und minder feierliche (s. solennis et minus solennis), je nachdem alle oder nur einige Förmlichkeiten dabei beobachtet werden, ein. Vgl. übrigens die Art. Auction, Sub hasta, Verkauf. (*Bs.*)

Versteinen, 1) mit Grenz- oder Marksteinen besetzen; 2) so v. w. steinigen.

Versteinerte Blätter, s. Phytolithen. **Vr Tang**, s. unter Tang

Versteinertes Holz (Petref), ein nicht seltner Ueberrest aus der Urwelt; findet sich in einzeln liegenden Stücken, oder in ganzen Stämmen, oder in größern und kleinern Sammlungen von Stämmen (sind es ganze Stämme, heißt es Dendrolith, ist es Stammholz, Stelechit, Ast und Wurzelholz, Rhizolith), ferner von verschiedenen Baumarten, in verschiedenen Farben auf mannichfaltige Weise in Stein verwandelt,

wandelt, theils fest, theils erdig, mit durchsetzenden andern Steinarten und Erdharz, metallisirt. Merkwürdig sind die 20—60 Fuß langen, oft 7—8 Fuß dicken Stämme, die in einem Hügel beim Dorfe Trivihkera in Karnatik (Ost-Indien) sich finden, deren einzelne bisweilen mit ihren beiden Enden zu Tage liegen. Man nennt das v. H.: achatisirtes (in Achat verwandeltes), alaunhaltiges, bituminöses, bleihaltiges, chalcedonirtes, eisenhaltiges, jaspisartiges, kupfer-, silber-, schwefelhaltiges, verkalktes, verkieseltes, verkohltes, theils nach dem Gehalt, theils nach der Art des Fossilwerdens. (*Wr.*)

Versteinerungen (lapides figurati, fossilia extranea, Naturg.), 1) im Allgemeinen diejenigen Körper, welche von steinartiger Masse durchdrungen, oder mit derselben überzogen, durch die Natur ihr eigenthümliches Ansehen verloren und ein steinartiges angenommen haben. Dahin z. B. die Bäume auf verschiedenen Küsten Neu-Hollands, die, mit dem von Winden aufgeregten, äußerst feinen Ufersande überzogen und von ihm durchdrungen, darauf abgestorben sind; die Pfeiler der Römerbrücke über die Donau bei Severin in der Walachei, die ein achatartiges Ansehen gewonnen haben; allerhand Kunstprodukte, die, in incrustirendem Wasser gelegen, mit einem Ueberzug, gewöhnlich von kalkartiger Masse, versehen worden sind; 2) im engern Sinne die organischen Körper, die durch Liegen in der Erde einen Theil ihrer organischen Stoffe verloren und Steinartiges dafür angenommen haben. Dahin gehören unter andern das bituminöse Holz, Erd-, Braun-, Steinkohle, Bernstein, bei welchen der Brennstoff noch vorhanden ist, das versteinerte Holz, Holzopal u. and., woran die Structur noch zu erkennen ist, auch selbst die Schnecken- und Muschelschalen, Knochen u. s. w.; 3) im noch engern Sinne diejenigen organischen Körper, die durch Liegen in der Erde ihre frühere Mischung und Textur verloren und nur ihre äußere Form behalten haben. Die V. wurden früher als Naturspiele oder als sonstige Naturmerkwürdigkeiten angesehen, vielfach verkannt und ohne besondere Beachtung gesammelt und aufbewahrt. Erst späterhin wurden sie als wichtig für die Geschichte der Erdumwälzungen und verschiedenen Bildungen der Erdrinde angesehen, und Blumenbach betrachtete sie zuerst als einen wichtigen Gegenstand der Geognosie, welche nunmehr erst höhere Wissenschaftlichkeit erhielt. Die V. sind unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Zuerst nach ihrem Alter und nach ihrer Bildungszeit. Diese ist ungemein verschieden. Im Urgebirg (s. d.) hat man noch keine Spur weder von Pflanzen, noch von irgend einer Thierart gefunden. Dagegen bringen die Gebirge der Uebergangszeit Reste von Pflanzen (vorzüglich Farrenkräuter und Sumpfgewächse) und Seethieren (Korallen, Schaalthieren), deren Originale meist jetzt nicht mehr in der lebenden Welt angetroffen worden sind, es müßte denn der so schwer zu erforschende, tiefe Meeresgrund sie noch verbergen. Unendlich reicher dagegen sind die Flötzgebirge an V. Sie liegen hier oft in großen Schichten, oft einzeln, in bekannten und unbekannten Gattungen und Arten. Unten gewöhnlich Muscheln, dann Fische, oft nur eine neue, wahrscheinlich durch vulkanische Einwirkung entstandene Erdrinde, dann Landthiere (vorzüglich eierlegende) und Strandgewächse, dann abermals Seethiere, hierauf nicht ganz mit den unsrigen übereinstimmende warmblütige Thiere. Das aufgeschwemmte Land, das wohl in verschiedenen Perioden sich bildete, enthält See- und Landthiere, meist Dickhäutler, von denen abermals viele mit den jetzt lebenden Geschlechtern und Arten nicht übereinkommen. Gewöhnlich gilt es für ein hohes Alter, wenn eine Versteinerung an der Zunge klebt und mit Säuren aufbrauset; dennoch wird es bei dem fortdauernden Bestreben der Natur, zu incrustiren und mineralische Theile in organische Körper einzulegen, oft schwierig, das Alter der V. zu bestimmen. Dann nach der Versteinerungsmasse (Versteinerungsmittel). Diese besteht entweder aus Kiesel, oder Thon, oder Kalk, oder Metall, oder auch Harz. Die verkieseten (kieseligen) V. sind theils achatisirte (in Achat), chalcedonisirte (in Chalcedon übergegangene), in Sand-, Feuer- oder Hornstein veränderte. Die kalkigen haben entweder nur anstatt aufgelöseter, organischer Theile kalkartige Masse aufgenommen, z. B. statt des thierischen Leims Kalksinter, Mergeltuff u. and., sind daher leicht und heißen calcinirt, oder sie finden sich als festere Steine in Gyps und Kalkstein u. s. w., die thonigen liegen in verschiedenen Thonarten, die metallisirten haben Schwefelkieß, Eisen, Kupfer, Silber zu Versteinerungsmitteln, die verharzten sind mit Erdpech durchzogen, oder davon eingeschlossen (Bernsteininsecten). Rücksichtlich des Fundorts und der Lagerung herrscht eine große Verschiedenheit, theils nach Gestein und Gebirgen, theils nach den Ländern, theils nach einzelnen Orten. Am reichsten sind die Kalk-, Schiefer- und Kupferschiefergebirge, so wie das aufgeschwemmte, sowohl ältere, als neuere Land. Oft genug finden sich V. von Pflanzen und Thieren in solchen Gegenden, in welchen nach jetzigem Klima und andern Verhältnissen jene Pflanzen und Thiere nicht hätten bestehen können; z. B. große und weitläuftige Lagen von Mammuthszähnen in den kal-

kalten Gegenden Sibiriens, oder wenn auch nicht in solchen, ihrer Natur widersprechenden Gegenden, doch an solchen Orten, z. B. Seethierversteinerungen auf Bergen. Man hat V. auf Höhen von 12,000′ über und in Tiefen von 2000′ unter dem Meere gefunden. Hier und da liegen große Schichten einer und derselben Art, oder einer nicht sehr verschiedenen, anderwärts die verschiedensten Geschlechter untermischt, z. B. Meermuscheln auf Mammuthsknochen, Milleporen in den Knochenröhren derselben; häufig kommen Ueberreste von Thieren in Kalkhöhlen (z. B. in den Höhlen bei Muggendorf, Kirkdale und des Jura), so wie in Gypslagern (von Montmartre) vor. Eben so erscheinen V. in stalaktitischen Felsenmassen, z. B. an einigen Küsten des adriatischen Meeres. In Hinsicht der systematischen Anordnung sind verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden. Im Allgemeinen kann man sie nach dem Pflanzen- u. Thierreiche in Pflanzen- und Thierversteinerungen theilen, und sie nach den für jene Reiche gebildeten Systemen ordnen. Da aber bei Pflanzenversteinerungen die systematischen Kennzeichen entweder ganz verloren gegangen, oder nur in höchst seltenen Fällen erhalten worden sind, so ist eine solche Systematik hier ganz unmöglich, und man hat entweder nur nach dem Aeußeren geurtheilt, oder blos die A-, Mono-, Di- und Polycotyledonen unterschieden. Genauer kann man bei den Thierversteinerungen gehen, obschon auch hier theils unvollständige, theils fremdartige Thiere gefunden worden sind, die die Eintheilung erschweren. Man unterscheidet letztere V. in Polypiten (von Polypen), Crustaciten (von Krustenthieren), Helmintholithen (von Würmern, sehr ungewiß), Entomolithen (von Insecten), Mollusciten (von Weichthieren, ungemein häufig), Ichthyolithen (von Fischen), Amphibiolithen (von Amphibien), Ornitholithen (von Vögeln, sehr selten), Mammaliolithen (von Säugethieren), Anthropolithen (von Menschen, noch ziemlich ungewiß; neuerer Zeit [1834] wurden in Schlesien in tiefem, festem Sandstein angeblich die Knochen eines menschlichen Unterbeins und Fußes gefunden; die köstrizer fossilen Menschenknochen haben auch die Kennzeichen des Alterthums, Aufbrausen mit Säuren und Kleben an der Zunge). In anderer Rücksicht theilt man die V., als von solchen Körpern, die den jetzt noch zu findenden gleichen (petrificata superstitorum), oder von solchen, deren Originale den jetzigen nur ähneln (petrificata dubiorum), oder endlich von solchen, deren Arten und Geschlechter sich noch nicht unter den noch lebenden gefunden haben (petrificata incognitorum). Durch Zufälligkeiten haben die V. mancherlei Veränderungen erlitten, ehe sie sich fest bildeten; es sind Theile verloren gegangen (beschädigte V.), oder sie sind durch irgend einen Druck aus ihrer wahren Gestalt gekommen (verdrückte V.), oder sie sind in allen Theilen vollkommen erhalten worden (vollständige, unbeschädigte V.). Von manchen sind blos Abdrücke erhalten worden, oder es sind blos die durch sie in der weichern Unterlage gemachten Eindrücke vorhanden (Spurensteine, typolithi), oder es ist der ganze Körper verloren gegangen und nur die Ausfüllung, welche übrigens die Gestalt desselben behalten hat, übrig geblieben (Steinkerne, nuclei). Sehr selten ist bei den Conchylien die wahre Schale erhalten worden. Schriften über V. sind erschienen von Geßner, Walch, Knorr, Schmiedel, Schröder, Cuvier, Faujas St. Fond, Krüger, Schlottheim, Bronn u. And. (*Wr.*)

Versteinerungs-achat (Miner.), Achat mit Versteinerungen, gewöhnlich von allerhand Schalthieren; mit Muscheln heißt er Muschel-, mit Schnecken, Schnecken-Achat.

Versteinerungs-mittel (Petref.), s. unter Versteinerungen.

Verstell-block (Diamantschn.), ein kelchförmiges Stück Holz, in welches ein tiefes Loch gebohrt ist, um den Draht der Doppe (s. d. unt. Diamant) hinein zu stellen.

Verstellung, die Art des Benehmens, wodurch man den wahren Zustand seines Inneren zu verbergen und in den Augen der Menschen anders zu erscheinen trachtet, als man wirklich ist. Sie kann aber sowohl den Schein eines Fehlers, wenn derselbe von dem vorwaltenden Interesse gefordert wird, beabsichtigen, als den einer Tugend, und unterscheidet sich dadurch von Heuchelei (s. d.), vermöge welcher man jederzeit besser erscheinen will, als man ist. Obgleich von der strengen Moral als unwahr und somit als unrecht verdammt, wird sie doch im Conflict des gesellschaftlichen Lebens, wo man nur zu oft durch unbedachtes Aussprechen seiner wahren Gesinnung sich und Andern die schmerzlichsten Unannehmlichkeiten zuziehen würde, von den Verhältnissen nicht selten unabweislich geboten, und wird, wenn sie nicht auf Beeinträchtigung des Wohlergehens und der Rechte Anderer abzweckt, Entschuldigung finden. Vgl. Nothlüge. (*Su.*)

Verstellungs-kunst, s. unter Falschheit.

Verstieben, 1) so v. w. verstauben; 2) schnell vergehen.

Verstimmt, 1) von Saiteninstrumenten, bei welchen einzelne Saiten einen Mißton, einen falschen Ton angeben; auch von diesen Saiten selbst; 2) von Menschen, sich in einer traurigen, mißvergnügten, ärgerlichen

lichen Gemüthsstimmung befindend; 3) von andern Gegenständen, bei welchen die Harmonie der einzelnen Theile aufgehoben ist. Besonders in den beiden letzten Bedeutungen auch verstimmen, in diesen Zustand bringen. (*Fch.*)

Verstirnen (Maschinenw.), wenn bei dem Einschneiden der Arme in den Rennbaum eines Haspels das Holz nicht ganz durchgeschnitten wird, sondern oberhalb über dem Schlusse des Eingeschnittenen noch Holz stehen bleibt.

Verstollen (Bergb.), ein Gebirge, Stollen in dasselbe treiben, besonders um zu untersuchen, ob sich erzhaltige Gänge darin finden.

Verstopfung, s. Leibesverstopfung.

Verstoßen, 1) aus seiner Lage bringen, besonders 2) von Pferden, wenn sie durch einen Fehltritt eine Ader aus ihrer Lage gebracht haben; 3) in die Ferne, von sich wegstoßen; 4) einer Person die zeitherige Liebe und Versagung, den zeitherigen Schutz gewaltsam oder auf ein Mal entziehen, und alle Gemeinschaft mit derselben aufheben; 5) etwas aus Noth verkaufen; 6) einen Fehler begehen, besonders gegen das Herkommen oder gegen den Wohlanstand; 7) von Flüssigkeiten, aufhören zu gähren zu stoßen. (*Fch.*)

Verstrafen (Handwerksspr.), Strafe für etwas erlegen.

Verstrecken (Jagdw.), von Hirschen und Rehen, neues Gehörn aufsetzen.

Verstreichen, 1) durch einen eingestrichenen Körper eine Oeffnung verstopfen; 2) schnell vorübergehen.

Verstreuen, 1) zum Streuen oder als Streu verbrauchen; 2) aus Unachtsamkeit streuend verlieren; 3) auseinander und in die Ferne streuen.

Verstricken, 1) in Fallstricke verwickeln; 2) durch Theilnahme an einer bösen Sache sich des freien Handelns berauben; 3) sich fest verbinden; 4) in Verhaft nehmen.

Verstrickung (lat. confinatio, Rechtswiss.), s. Verweisung.

Verstroßet Feld (Bergb.), wenn in einem Gange in verschiedenen Seiten Stroßen oder Straßen angelegt sind.

Verstümmeln, 1) durch gewaltsame Beraubung eines nothwendigen Theils ungestalt machen; 2) etwas in einen Zustand bringen, wo es nicht mehr ganz das ist, was es früher war, oder was es sein sollte.

Verstümmelter Bombardist (Zool.), s. Bombardist.

Verstümmelung (latein. mutilatio, Rechtsw.), eine solche Beschädigung des Körpers, daß der angegriffene Theil ganz verloren geht, kömmt theils als Verbrechen, theils als Strafe vor. In erster Beziehung gehört sie zu den Verbrechen wider die Gesundheit. Körperliche Züchtigung, Gefängniß-, Zuchthausstrafe von 1 bis 10 und mehrern Jahren sind, je nach Maßgabe des Nachtheils u. der Größe der V., auch der dabei angewendeten Bosheit, die Strafen. Auf das Verbrechen der Unfähigmachung zur Kinderzeugung setzt die peinliche Gerichtsordnung Todesstrafe, der Gerichtsbrauch gestattet nur längere Zuchthausstrafe. Das canonische Recht untersagt dieses Verbrechen; dennoch war es bis auf die neuern Zeiten am Sitze des Statthalters Christi eine zu kirchlichen Zwecken ganz gewöhnliche Handlung (s. Castrat). Der Code Napoléon setzt Todesstrafe, wenn der Tod daraus erfolgte, außerdem lebenslängliche Zwangsarbeit darauf. Die römischen Gesetze drohten dem Vater, der den Sohn verstümmelte, um ihn zum Militärdienst untauglich zu machen, Deportation, dem verstümmelten Militärpflichtigen (murcus) selbst härtern Kriegsdienst. Das preußische Landrecht verfügt für den, der durch vorsätzliche V. seines Körpes sich selbst zu seinen Bürgerpflichten ꝛc. untüchtig macht, öffentliche körperliche Züchtigung und 1—3jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, für denjenigen, der einen andern verstümmelt, nach Verschiedenheit der Fälle, zwei Monate bis 10, 20jährige, ja lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe. Der Code Napoléon setzt auf Verwundungen, die auf länger als 20 Tage Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit hervorgebracht haben, die Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf wenigstens 5 Jahre (réclusion), auf Verstümmelung der Monumente, Statuen u. öffentlichen Zierrathen, 1 Monat bis 2 Jahre Gefängniß und 100—500 Franks Geldstrafen. Als Strafe findet sich die V. bei vielen rohen Völkern selbst, aber in Teutschland ist sie eigentlich, so weit man gemeines Recht hat, noch jetzt gesetzlich, da die peinliche Gerichtsordnung diese Strafen noch droht. Sie bestanden vorzüglich im Abhauen der Hand, Abschneiden der Finger oder Zunge, Ausstechen der Augen ꝛc. verstümmelnde Strafen. Sie sind der Menschlichkeit und Weisheit zur Ehre in Teutschland gänzlich außer Gebrauch gekommen. (*Bs.*)

Verstürzen, 1) (Bergb.), einen Schacht durch hineingestürzten Schutt ausfüllen; 2) einen Gang durch davor gestürzte Erde od. Steine verbergen; 3) bestürzt machen.

Verstufen, Verstuffen (Bergb.), Stufen und Zeichen in das Gestein hauen.

Versuch, eine zur Versicherung des Verstandes, in Fällen, wo er des Erfolges noch nicht versichert ist, unternommene Handlung, durch welche ein Gegenstand gestissentlich in Verhältnisse gesetzt und Bedingungen unterworfen wird, unter denen ein,

ein, zu einem Resultate für die Erkenntniß führender Erfolg eintreten muß. Er kann eben sowohl Gegenstände der Außenwelt, als auch das Eigenvermögen des Menschen zum Gegenstand haben. Vergl. Experiment 2). (*Su.*)

Versuch, verbrecherischer (Rechtswiss.), s. Conatus delinquendi (s. d.).

Versuch-bohrer (Bergb.), wenn 2 Oerter gegen einander getrieben werden, u. die Arbeiter sich so nahe kommen, daß sie sich hören, so wird mit diesem Bohrer ein Loch in das noch dazwischen liegende Gestein gebohrt, um zu untersuchen, ob beide Oerter auf einander treffen. Dieser Bohrer oder Meißel ist 1—2½ Lachter lang und am Kopfe 8—10 Zoll im Umfange. Mit diesem Bohrer wird auch im Hangenden u. Liegenden ein Versuchsloch gebohrt, um Erze zu finden. Anfangs wird das Loch mit gewöhnlichen, kürzeren Bergbohrern gebohrt. (*Fch.*)

Versuchen, 1) prüfen, probiren, untersuchen; 2) (Bibelspr.), Gott v., von Eigenschaften oder Verheißungen Gottes neue Beweise verlangen; 3) Gott v. die Menschen, wenn er ihnen Gelegenheit gibt ihre Beschaffenheit zu erkennen zu geben; 4) zum Bösen, bes. durch falsche Vorstellungen; 5) die Beschaffenheit eines Körpers durch den Geschmack zu erkennen suchen; 6) die Möglichkeit oder den Grad der Kraft eines Dinges zu erfahren suchen; 7) sich etwas v., etwas unternehmen, u. dadurch an Erfahrung gewinnen; 8) (Physik), einen Versuch (s. d.) machen; 9) ehemals so v. w. bitten und besuchen. (*Fch.*)

Versucher, 1) derjenige, welcher einen Menschen zu etwas Bösen zu verleiten sucht; daher 2) so v. w. Teufel; 3) so v. w. Münzwardein; 4) so v. w. ganze Karthaune.

Versuchort (Bergb.), eine Strecke, welche von einem Schacht aus in verschiedener Richtung und Tiefe getrieben wird, um reiche Anbrüche aufzufinden: sie wird meistens nur ½ Lachter weit u. ⅝—⅞ Lachter hoch gemacht.

Versuchung, 1) eine Veranstaltung, wodurch die Beschaffenheit einer Person oder Sache erkennt wird; 2) dasjenige was den Menschen zu einer Handlung bestimmen kann.

Versuchung Christi (Bibelk.). Nach Matthäus (Cap. 4) und Lucas (Cap. 4) Erzählung u. Marcus Andeutung (Cap. 1) ging Jesus nach seiner Taufe in dem Jordan in die judäische Wüste (Quarantania) und wurde daselbst 40 Tage vom Teufel versucht; denn da er in dieser Zeit gefastet hatte und ihn endlich hungerte, sprach der Teufel zu ihm: wenn du Gottes Sohn bist, so mache Brod aus diesem Steine; dann stellte er ihn auf die Zinne des Tempels und forderte ihn auf, sich hinabzustürzen, Gottes Engel würden ihn gewiß vor einem Unglück bewahren; zuletzt führte ihn der Satan auf einen hohen Berg u. versprach ihm Alles was er übersehen konnte zu geben, wenn er vor ihm niederfalle und ihn anbete. Diese Erzählung zu erklären sind verschiedene Versuche von den Interpreten gemacht worden. Einige fanden darin Thatsache, doch dem widerspricht jeder denkbare Charakter eines Teufels und wollte man einen Abgesandten des hohen Raths in der Person des Teufels dargestellt sehen, die damalige Unbekanntschaft Jesu und seines Planes; als Vision haben es Andere erklären wollen, allein wozu sollte ein dann so bedeutungsloser Moment an so bedeutsamen Orte in der Geschichte Jesu stehen? Ein Mythus möchte sich noch am ersten in der Erzählung finden lassen; allein ihre Erklärung findet jene V. in der Annahme einer wirklich bestandenen V. vor seinem Lehramtsantritt. Geweihet zum Volkslehrer durch Johannes Taufe suchte Jesus noch einmal die Einsamkeit u. überdachte die Größe seines Berufs; zwei Wege standen ihm offen seinen Plan durchzusetzen, durch äußere Macht u. Mittel oder durch vorläufige Erregung irdischer Hoffnungen, oder durch die Gewalt des Geistes zu siegen; am Vorabende der Entscheidung traten noch einmal in aller ihrer Klarheit beide Ansichten vor ihn hin u. sein frommer Sinn gewann die Oberhand über menschliche u. irdische Selbstsucht; er verwarf es, gemeines Gaukelspiel zu treiben, oder auf einem Umwege die Menge zu gewinnen, er verwarf es, durch irdische Gewalt sein Reich zu gründen; die Macht des Geistes sollte ihn zur Gewinnung der Menschenherzen bringen u. durch einen reinen Gottesdienst wollte er sich des Höchsten Schutz und Hülfe erringen. So entschieden und mit einem glänzenden Sieg über die Welt trat der Gottgesandte seinen Beruf an. (*Lb.*)

Versündigen, sich, eine Sünde begehen.

Versüßen, 1) süß machen; 2) zu süß machen und dadurch verderben; 3) (Chemie), so v. w. Absüßen; 4) das Unangenehme einer Sache durch etwas Angenehmes mildern.

Versüßungsmittel (Med.), so v. w. Corrigentia, s. unter Correction 2).

Versüßter Essigäther (Pharm.), Essigäthergeist (s. d.). V. Salpetergeist, so v. w. Salpeteräther weingeist (s. d.). V. Salzgeist, so v. w. Salzäther weingeist (s. d.). V. Schwefelsäure, so v. w. Hoffmanns schmerzstillende Tropfen (s. d.).

Versūrae, 1) (bot. Nomencl.), so v. w. Margines agrorum, Ackerränder, Raine; 2) (fr. Versure, Bauk.), s. Crossettes.

Versuriren (v. lat.), im Handel um- und absetzen.

Versus memoriāles (latein.), s. Denkverse. **V. saturnīnus** (Dichtk.), s. Saturnischer Vers.

Vertacomacōri (a. Geogr.), Volk im cisalpinischen Gallien.

Vertäfeln (Bauk.), s. Austäfeln.

Vertändeln, 1) durch Tändelei verlieren oder versäumen; 2) mit Tändeln zubringen; 3) sich v., sich auf eine unbedachtsame Art zur Ehe versprechen.

Vertagen, 1) auf einen gewissen Tag bestimmen od. verlegen; 2) einen bestimmten Tag oder Termin versäumen; 3) s. unter Parlament.

Vertäizon (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Clermont des Departements Puy de Dôme (Frankreich); hat 2200 Ew.

Vertātur (verte, abbrevirt v., lat.), es werde umgewendet, wende um, an das Ende einer Seite geschrieben, wenn die Fortsetzung auf der andern folgt.

Vertauen (Seew.), ein Schiff so an zwei Anker legen, daß es den Schwingungen bei Ebbe und Fluth weniger ausgesetzt ist.

Verte (lat.), s. unter Vertatur.

Verte (Geogr.), Insel im mittelländischen Meere, an den Küsten des Departements Rhonemündungen, Bezirk Marseille (Frankreich) liegend.

Verte antico (ital.), s. u. Giallo.

Vērtebra (lat., Anat.), s. Wirbel.

Vērtebrae colli (Anat.), s. Halswirbel. **V. dorsi** Brustwirbel. **V. lumbōrum**, s. u. Lendenwirbel.

Vertebrāl (Anat.), zur Wirbelsäule gehörig. **V.-arterie** ꝛc., s. Wirbelarterie ꝛc. **V.-loch, V.-nerven**, s. Rückenmarksloch und Rückenmarksvenen. **V.-system**, derjenige Theil des Nervensystems der aus dem Rückenmarke und den Nerven, welche aus diesem entspringen oder sich mit ihm vereinigen, besteht, s. unter Rückenmark u. Rückenmarksnerven.

Vertebräta (Zool.), die Wirbelthiere (s. d.).

Vertebrātum fōlium (bot. Nomencl.), gewirbeltes Blatt, bei welchem sich mehrere homologe Blatttheile über einander aus derselben Mittelrippe entwickeln. **V. lomentum**, Gliedhülse, die sich in Querfächer abtrennen.

Vertens (bot. Nomencl.), sich wendend, wenn ein Pflanzentheil eine andere, näher zu bezeichnende, Richtung annimmt.

Vertentes (Geogr.), s. unter Serra.

Vērterā (a. Geogr.), Ort in Britannia; s. Brough.

Verteūning eines Schiffs (Verteunung, Verzäunung, Seew.), so v. w. Back, Schanze.

Vertex, so v. w. Scheitel (s. d.).

Vertex sēminis (Scheitel des Samens, bot. Nomencl.), der der Basis desselben entgegenstehende Punkt.

Verthānde (nord. Myth.), Norne (s. d.) der Gegenwart.

Vertheidiger, s. Defensor u. Vertheidigung.

Vertheidigung (latein. defensio), 1) die Gegenwehr gegen eine Gefahr; 2) (Rechtsw.), die Darstellung von Rechtsgründen zur Abwendung einer, dem Angeschuldigten nachtheiligen gerichtlichen Handlung. Sie kann entweder von dem Angeschuldigten selbst geschehen, **Selbstvertheidigung**, oder durch einen rechtsverständigen Sachwalter (**Vertheidiger**, defensor, s. d.) **V. im engern Sinne, formelle V.** (def. formalis). Insofern die Selbstvertheidigung gelegentlich und in die Verhandlungen eingestreut geschieht, heißt sie **materielle V.** (def. materialis). Gegen alle, dem Angeschuldigten nachtheiligen Handlungen des Verfahrens wird eine V. gestattet (deren Arten s. unter Defensio), allein die wichtigste bei schweren Verbrechen selbst wider den Willen des Angeschuldigten erfolgende, ist die **Schluß- oder Hauptvertheidigung**. Nach geschlossener Untersuchung wird deshalb ein besonderes **Vertheidigungsverfahren** eröffnet welches die Aufstellung eines rechtsgelehrten Vertheidigers, die Ausführung der von ihm an das Gericht im Interesse des Entschuldigungsbeweises gestellten Anträge, und die zusammenhängende Darstellung aller in den Acten zerstreut liegenden Vertheidigungsgründe enthält. Die Thätigkeit des Vertheidigers richtet sich daher a) auf Zerstörung des Anschuldigungsbeweises, entweder aa) durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Anschuldigung, oder bb) durch den Angriff auf die Glaubwürdigkeit der Beweismittel, auch die Mängel des Verfahrens, oder cc) durch die Verbringung eigener Gegenbeweismittel, z. B. die Vorschlagung anderer Zeugen. b) Auf Führung des indirecten Entschuldigungsbeweises, indem er auf die das Recht auf Strafe gänzlich aufhebenden oder mildernd einwirkenden Gründe aufmerksam macht, und den Untersuchungsrichter veranlaßt, die Beweise zu benutzen, welche in einer dieser Rücksichten noch gar nicht oder nicht vollständig in den bisherigen Acten es waren. Dies Alles geschieht in der meist binnen einer gewissen Zeit, **Vertheidigungsfrist**, einzureichenden **Vertheidigungsschrift** (s. Defensionsschrift). Fühlt sich dessen ungeachtet der Angeklagte durch das Erkenntniß beschwert, so ist z. B. in Sachsen, eine anderweite V. nachgelassen. Die **Vertheidigungskosten** hat der zu tragen, dem die Untersuchungs-

kosten zur Last fallen. Während die V. im öffentlichen Anklageproceß durch die blos urtheilende Stellung der Richter, die Gegenwart des Vertheidigers bei der Untersuchung und durch den mündlichen Vortrag der V., einen eigenthümlichen Charakter gewinnt, wird sie im Untersuchungsprozeß als Schutz gegen jede Parteilichkeit und Verletzung der Unschuld des Angeklagten, von Seiten des Untersuchungsrichters, gegeben, z. B. in Preußen u. Baiern, daher sind dem Vertheidiger eben so die Untersuchungsacten, als die Besprechung mit dem Angeschuldigten gestattet. Blos in Oestreich fällt die V. ganz weg; bei geringerem Vergehen ist sie auch in Baden versagt, und dem Gesetze, nicht der Praxis nach, bei Tumultuanten, Räubern und Duellanten in Sachsen. Die V. zu Abwendung der Specialuntersuchung ist mit dem Aufhören der scharfen Trennung derselben von der Generaluntersuchung meist weggefallen, z. B. in Preußen, Würtemberg, Baden, Oestreich, Mecklenburg ꝛc. Bei Criminalverbrechen (felonies), den Hochverrath ausgenommen, darf in England der Angeklagte gesetzlich keinen Vertheidiger (counsel) haben, doch wird dessen Zuziehung jetzt möglichst begünstigt. In Frankreich dagegen wird bei Verbrechen (crimes) dem Angeklagten auch wider seinen Willen ein Vertheidiger (conseil) bestellt, dem es aber überlassen bleibt zu erscheinen. Schriften darüber: A. Fr. W. Gerstäcker, Anweisung zu zweckmäßiger Abfassung der gerichtlichen Vertheidigungsschriften, Leipzig 1821 und 22. 2 Thle.; G. Marschner, Anleitung zur V. des peinlichen Angeschuldigten, Dresden 1828; Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst, Landshut 1814; 3. Auflage, ebend. 1828. (*Bs. j.*)

Vertheidigung (Kriegsw.), die Gegenwehr, welche einem Angriff im Kriege entgegengesetzt wird. a) Infanterie gegen Infanterie vertheidigt sich, indem sie den Angriff aushält u. den andrängenden Feind mit gutgezieltem Feuer fest empfängt. Hat der Feind hierbei ein Hinderniß, einen Bach, eine Hecke u. dgl. zu übersteigen, so postirt man sich nicht unmittelbar hinter dieselbe, sondern etwa 100 Schritt weiter rückwärts und empfängt den Feind während er das Hinderniß passirt mit einem tüchtigen Feuer. Gut ist es, wenn man Truppen hat, auf die man sich verlassen kann, dem anrückenden Feinde keck entgegen zu gehen, oder in seiner Flanke während des Angriffs eine Bewegung auszuführen. Besonders ist dies beim Bajonetangriff zu rathen, da stehend eine Truppe wohl selten oder nie den Bajonetangriff aushält. Tiraillirt die Infanterie u. wird von Tirailleurs angegriffen, so setzt sie diesen möglichst verdeckt und geschützt, hinter allerhand Terraingegenständen ein wohlgezieltes Feuer auf 200 Schritt oder näher entgegen. Nie darf eine tiraillirende Truppe ohne Soutien, der in geschlossener Ordnung bereit steht, sein. Rückt der Feind in einer einzelnen Colonne an, so umschwärmen ihn die Tirailleurs, immer todbringende Schüsse nach der Colonne sendend, rückt er in bedeutender Breite von mehrern Bataillons in Linie vor, so ziehen sich die Tirailleurs auf ihre Gros zurück, während einige Rotten noch immer die Flanken des Feindes umschwärmen und beschießen. Infanterie gegen Cavallerie vertheidigt sich immer im Quarree und zwar jetzt stets, oder doch fast stets im vollen Quarree. Gegen Flankeurs bilden die Flügelzüge der Bataillons Flanken, und greifen diese Flankeurs das Bataillon im Rücken an, so macht das dritte Glied Front gegen die Flankeurs und wird sie mit Leichtigkeit abwehren. Der vorzüglichste Schutz der Infanterie gegen Artillerie ist die Aufstellung. Jedes Ravin, jede irgend deckende Erhebung des Bodens, jede Terrainfalte, kurz Alles was Schutz gegen die Kugeln des Feindes ganz oder nur theilweise gibt, muß benutzt werden, ja selbst kleine Erhöhungen, die vielleicht bei Rollschüssen verursachen, daß die Kugeln über die Infanterie weggehn, sind nicht außer Acht zu lassen. b) Die Natur der Reiterei ist die Bewegung und der Angriff. V. kann nur im Zusammenhang mit anderen Waffengattungen ihre Sache sein und auch hier muß sie im entscheidenden Augenblick zum Angriff übergehn, will sie nicht verloren sein. Reiterei gegen Fußvolk kann eigentlich nie in den Fall der V. kommen, allerdings sind einzelne seltne Fälle vorgekommen, wo sehr gutes Fußvolk schlechte Reiterei in Linie mit dem Bajonnet angriff und warf, allein hier wirkte das Ungewohnte, Ueberraschende u. dabei der schlechte verwilderte Zustand der Reiterei, nicht die Sache selbst. Reiterei gegen Reiterei wird stets unterliegen, wenn sie den Gegner stehend erwartet. Sie muß daher, fühlt sie sich physisch oder moralisch schwächer, etwa wenn der Feind den Galopp beginnt, Kehrt machen und sich rückwärts zur Seite ausweichend oder im excentrischen Rückzug nach mehrern Seiten, in mehreren Abtheilungen zurückziehen, oder ihm besser entgegengehen, ihm in einem Gegenchoc begegnen. Dabei muß die letzte Strecke auch im Carriere zurückgelegt werden. Kann der Vertheidigende den einen Flügel des Feindes durch eine geschickte Bewegung überflügeln, so wird dies von großem Nutzen sein. Stets muß die Cavallerie einen Theil von sich beim Choc zur Reserve zurücklassen; bei der V.

ist dies aber noch nöthiger als beim Angriff, damit, wenn der Gegenchoc mißlingt, die Reserve die Verfolgenden attaquiren und vielleicht werfen kann. Leichte Reiterei läßt sich gegen schwere nur selten auf einen regelmäßigen Choc ein, sie umschwärmt sie mit größeren und kleinern Abtheilungen u. Flankeurs auf allen Seiten, prellt auf einzelne Punkte an, schießt mit Pistolen und Karabinern in ihre Masse, und sucht sie so zu Chocs auf ihre einzelnen Abtheilungen zu verleiten und auseinander zu bringen, wo dann alle Abtheilungen zusammen auf die Zerstreuten einen Choc unternehmen. Die schwere Cavallerie ist hierbei gewöhnlich im Nachtheil. Sendet sie noch Flankeurs vor, so werden diese von den ungleich beweglicheren leichten Reitern in Flanke u. Rücken genommen. Reiterei gegen Artillerie kann sich, wenn sie das Feuer, wie sie oft muß, nicht aushalten will, nur durch Aufstellung in einer gegen Kugeln gedeckten Stelle des Terrains sichern, die sie um so leichter finden wird, da sie ihrer Natur nach sehr beweglich ist u. im Nothfall aus einem einige hundert Schritt rückwärts gelegenen Terrain schnell herbeieilen wird. Außerdem bleibt der Cavallerie gegen Artillerie nichts übrig, als die Geschütze, die sie geniren, zu nehmen, oder das Feld vor ihr, besonders wenn sie im Kartätschenfeuer steht, zu räumen. c) Artillerie ist am geeignetsten zur V., indem sie die Stellungen wählen u. sich meist so aufstellen kann, daß sie gegen den angreifenden Feind in Vortheil ist. Nur die Fußartillerie wird zur V. verwendet werden können, u. unter diesen vornämlich die zwölfpfündigen Batterien. Man sucht aber eine solche Aufstellung, wo die Flügel gedeckt sind, das Terrain das gegenüber liegende etwas, jedoch nicht zu sehr, dominirt (damit die Schüsse immer noch rasirend, nicht bohrend sind), wo die Geschütze in ihrer Aufstellung etwas durch Ravins, Erdaufwürfe, Dämme u. dgl. gedeckt sind, und vor sich einen sanften Abhang von etwa 2—3°, oder noch weniger, u. an dessen Ende in der Entfernung von 300—400 Schritten natürliche oder künstliche Hindernisse, die der Feind dem wirksamsten Feuer der Batterien ausgesetzt, nur langsam überschreiten kann, haben. Daß dabei der Rückzug leicht sein muß, versteht sich von selbst. Man vertheilt nun die Geschütze so, daß die eigentlichen Positionsgeschütze, die Zwölfpfünder, zur V. des Punktes, den der Feind durchaus passiren muß, verwendet werden, sonst aber auf den Flügeln und im Centrum aufgestellt werden. Die 6pfündigen Batterien werden zwischen ihnen aufgestellt, die Haubitzen so, daß sie Punkte, wo sich der Feind hinter Ravins, Gebüschen u. dgl. aufstellt, mit Granaten bewerfen und ihn von da verjagen. Stets müssen die Batterien so placirt sein, daß sie sich einander flankiren, so daß, wenn die eine gegen einen Angriff in Front mit Kartätschen feuert, die zur Seite stehende den Angreifenden mit Kartätschen beschießt. Eine, wie sich von selbst versteht, gedeckt aufgestellte Reserve von einer verhältnißmäßigen Anzahl Geschützen ist unumgänglich nöthig; hierzu werden sich besonders die reitende Artillerie und sonst die 6pfündigen Fußbatterien eignen, die vermöge ihrer Beweglichkeit nach den jedesmaligen bedrohten Punkt eilen und diesen schützen können. Nöthigenfalls fahren sie in der Flanke des feindlichen Angriffs auf, und werden oft diesen durch die unerwartete Bewegung abwehren. Deckung in gehöriger Anzahl, wo möglich von Cavallerie und Infanterie ist unerläßlich, sie muß vorzüglich stets Acht auf die Flanken geben, da die Front gewöhnlich hinlänglich durch das eigne Kartätschenfeuer der Artillerie gesichert ist, wogegen die Flanken stets deren schwächster Theil bleiben. Artillerie gegen Artillerie sucht den Gegner stets wirksam zu beschießen, wenn er noch in Bewegung ist u. eben in Schlachtordnung auffährt oder beim Abprotzen der Geschütze die breite Seite derselben zeigt. Selten darf dies aber über 1200, höchstens 1500 Schritt weit geschehn. Sie fährt damit nun so lange fort, als sich von Cavallerie und Infanterie nichts als die Bedeckung des feindlichen Geschützes zeigt, geht aber, sobald sich eine Angriffscolonne des Gegners bildet, sogleich von dem Feuer gegen Artillerie ab, um sich ganz gegen diese zu wenden. Artillerie gegen Infanterie feuert zuerst in der Entfernung von 800—1500 Schritt mit Kugeln, dann bei Positionsgeschütz mit 12löthigen Kartätschen, von 600 Schritt an mit 6löthigen und von 400 Schritt an, bei schwerem Geschütz mit 3löthigen, von 300 Schritt an, bei 6pfündern, mit 2löthigen Kartätschen. Selten wird die Infanterie, wenn nicht ungünstige Fälle eintreten, die Artillerei nicht demontirt, oder ohne Munition ist, bis zu den Geschützen vordringen. Ist das Terrain vor den Geschützen kahl, so werden zuweilen Tirailleurs sich in wirksamer Weite des kleinen Gewehrschusses verbergen und die Artilleristen tödten. In diesem Falle sendet man entweder eigene Tirailleurs, wenn das Terrain es erlaubt, über dieselben weg zu schießen, gegen die feindlichen Tirailleurs vor die Geschütze oder zwischen dieselben vor, oder man wirft die zwischen die Geschütze eingedrungenen Feinde durch die Bedeckung zurück. Infanterie die gegen die Flanken der Artillerie vordringt, soll die Deckung der Geschütze ebenfalls zurückweisen. Von Artillerie gegen Cavallerie gilt ziemlich dasselbe, nur

hat die Cavallerie durch die Schnelligkeit, mit der sie das Feld vor den Kanonen zurückzulegen vermag, unverkennbare Vortheile, u. wird zuweilen, obschon mit großem Verlust zwischen die Kanonen eindringen, noch öfterer aber gefährliche Flankenbewegungen machen können. In beiden Fällen ist es die Sache der Cavalleriebedeckung sie zurückzuschlagen. Gegen Cavallerie wie gegen Infanterie wird aber die Artillerie um so mörderischer wirken, je näher sie dieselben kommen läßt. Es ist daher durchaus eine irrige Ansicht, die Artillerie zu früh abzufahren und zurückzuziehn, wie dies besonders bei der russischen Armee, wo jeder Offizier, der sein Geschütz vor dem Feinde verliert, zur Verantwortung gezogen wird, der Fall ist. Vielmehr muß die Artillerie den Feind bis auf die größte Nähe heranlassen, ihm ganz zuletzt noch eine Salve geben, u. wenn derselbe schon zwischen die Geschütze eingedrungen ist, müssen die Artilleristen sich mit dem Ladezeug hinter die Bedeckung und im Nothfall in die Quarrés flüchten. Doppelt nachtheilig ist es aber gegen einen Cavallerieangriff aufzuprotzen und abzufahren, denn bei diesem wird die Artillerie fast immer eingeholt werden. — Ueber das Ganze einer V. vgl. Defensive, Krieg, Position, Vorgefecht, Flußvertheidigung und ähnliche Artikel. Sämmtliche drei Waffen müssen zweckmäßig, dem Terrain gemäß und einander unterstützend aufgestellt werden. Nie darf aber eine V. unternommen werden, welche nicht sogleich wieder in den Angriff übergehen kann. (*Pr.*)

Vertheidigungs-frist, V.-kosten (Rechtsw.), s. Vertheidigung.

Vertheidigungs-krieg (Kriegsw.), ein Krieg, der sich blos auf die Vertheidigung des Landes beschränkt u. wo dem Feind die Offensive ganz überlassen wird. Stets muß ein solcher V. darauf berechnet sein, nur zu temporisiren und sogleich, wenn sich ein günstiger Moment zeigt, wieder in eine kräftige Offensive überzugehn, denn eine reine Defensive entmuthigt und demoralisirt das Heer. Dagegen kann ein V. klug, wie der Feldzug 1796 des Erzherzogs Karl, zu Anfang, und der Feldzug 1812 in Rußland geführt, die endliche günstige Entscheidung vorbereiten, indem sich der Vertheidiger mit seinen Reserven verstärkt, auf den geschwächten und ermüdeten Gegner stürzt, und demselben die empfindlichsten u. entscheidensten Schläge beibringt. Vergl. Vertheidigung, Reserve u. s. w. (*Pr.*)

Vertheidigungs-laffeten (Kriegsw.), so v. w. Walllaffeten. **V.-linie**, 1) so v. w. Crete; 2) im engeren Sinne so v. w. Streichlinie. **V.-mauer**, so v. w. Crenellirte Mauern. **V.-minen**, s. unter Mine.

Vertheidigungs-schrift (Rechtswiss.), s. Defensionsschrift und Vertheidigung.

Vertheidigungs-thürme (Kriegs.), die als völlige Vertheidigungswerke in Festungen angelegten Thürme; zu ihnen gehören die Vaubanschen tours bastionnés, noch mehr aber die Montalembertschen und Maximilianischen Thürme, s. Thürme 2).

Vertheidigungs-verfahren (Rechtsw.), s. Vertheidigung.

Vertheidigungs-winkel (Krgsw.), so v. w. Streichwinkel.

Vertheidigung und Angriff der Festungen (Kriegsw.). Der V. jeder Festung muß der Angriff unbedingt vorausgehen. Derselbe kann aber auf verschiedene Weise unternommen werden, nämlich durch Blokade mit Aushungerung, durch Ueberfall, durch Bombardement, durch einen brüskirten (gewaltsamen) Angriff, u. durch einen regulären Angriff mit Tranchéen und gelegter Bresche. Für jeden dieser Angriffe müssen von dem Angreifenden besondere Vorbereitungen gemacht werden, und jeder erfordert auch von dem Vertheidiger besondere Rücksichten. Sie sollen bei jedem einzeln angeführt werden. A. Die Blokade einer Festung hat den Zweck, den Platz entweder auszuhungern, oder ihn wenigstens für die weitern Operationen der Hauptarmee unschädlich zu machen. Man unternimmt sie, wenn die Festung zu groß, von Natur und Kunst zu fest oder mit einer zu starken Garnison versehen ist, ferner wenn es den Belagerern an Geräth irgend einer Art, auch wohl an Truppen und Geld zur Belagerung fehlt, wenn der Winter oder sonstiges Wetter die Belagerungsarbeiten unmöglich machen, oder wenn die Festung von so geringem strategischem Einfluß auf die diesseitigen Operationen ist, daß es überflüssig ist, sie in die Hände zu bekommen. Der Blokade geht jedesmal die Berennung oder Einschließung der Festung voraus. Starke Abtheilungen, besonders leichter Infanterie und Cavallerie, auch mit leichtem Geschütz versehen, rücken gegen den Platz vor und werfen die Vorposten der Besatzung in denselben zurück. Unter ihrem Schutze wird die Beschaffenheit des Terrains u. dgl. erkundet, und sodann in der Entfernung von 1200 — 2000 Schritten, erlaubt es aber das Terrain, näher eine Chaine Infanteriedoppelposten, je 100 — 200 Schritte von den andern entfernt, gezogen. Diese Infanteriebedetten werden möglichst verdeckt hinter Häusern oder Mauern, die von abgebrannten Häusern stehen geblieben sind, postirt, und ihre Aufgabe ist, durchaus nichts in die Festung hinein, noch weniger aber etwas heraus unbemerkt passiren zu lassen. Deshalb werden sie nicht nur jede Nacht stündlich oder halbstündlich visitirt,

visitirt, sondern ein Mann jeder Doppelpost geht auch stets allnächtlich zu der Nachbarpost und kehrt, wenn er zu dieser gekommen ist, zu der ersten zurück, worauf der andere Mann seinen Weg antritt. 5—600 Schritte hinter der Postenkette sind die Offizierwachten von 1 Offizier mit 30—40 Mann aufzustellen, welche die Ablösung u. das Aussenden der Patrouillen versehen, u. zwischen dem und der Kette auch noch ein Meldeposten von 1 Unteroffizier und 3—6 Mann aufgestellt ist. Auch seitwärts des Offizierpostens sind wohl noch 1 Unteroffizier mit 9—12 Mann aufgestellt. 800—1000 Schritte noch weiter zurück stehen dann 1 bis 2 Bataillone als Replis, so daß 4 bis 6 solche Abtheilungen die Festung umgeben. Starke Redouten sind bei diesen Replis angelegt, der Offizierposten aber durch eine Flesche geschützt. Bei den jedesmaligen Replis befindet sich auch einige Feldartillerie. Das Gros des Belagerungscorps cantonnirt in den rückwärts gelegenen Dörfern oder steht vertheilt im Lager und bildet im letztern Falle eben jene Replis. Stets muß die Communication der Posten gut unterhalten, Flüsse und Bäche daher überbrückt, steile Abhänge u. dgl. gang- u. fahrbar gemacht werden. Die Stärke des Belagerungscorps richtet sich nach der Größe der Festung und der Stärke der Besatzung. In der Regel muß der Angreifende zwei- bis dreimal so stark sein, als der Vertheidigende und auch einige Batterien bei sich haben, wenn er nicht will, daß die Besatzung Ausfälle macht, den Blokirenden theilweise schlägt und sich von Neuem verproviantirt, auch wohl zu Hülfe eilenden ravitaillirenden Abtheilungen den Eingang in die Festung verschafft. Noch bedeutender muß die Mehrzahl sein, wenn der Festungsumfang sehr groß ist, oder wenn ein Fluß, der durch die Festung fließt, das Blokadecorps trennt, und ein n Angriff auf einen Theil desselben möglich macht. Ist der Angreifende schwächer als diese Zahl und hat er es mit einem thätigen Feinde zu thun, so ist es besser für ihn, er begnügt sich mit einer Beobachtung der Festung, d. h. er cernirt sie mit einer Kette Cavalleriepostен, die sich im Nothfall schnell zurückziehen können, und stellt das Hauptcorps nach der Seite hin auf, wohin er sich im Fall der Noth zurückziehn will. Ehedem umschloß man die Festung fast stets mit Contravallationslinien (s. d.) oder mit einer zusammenhängenden Reihe Verschanzungen u. schützte sich gegen Angriffe eines Entsatzcorps von außen durch Circumvallationslinien (s. d.), aber beide waren ganz ohne Nutzen, vielmehr wurden letztere, wenn sie angegriffen wurden, stets erstiegen und das Lager erobert, was bei der 4 bis 5 Meilen betragenden Ausdehnung derselben nicht zu verwundern war. Statt derselben läßt man jetzt einen anrückenden Entsatz beobachten, und schickt bei einem wirklichen Entsatz diesem Beobachtungscorps einen Theil des Belagerungscorps zu Hülfe, was gewiß bessere Resultate geben wird. Der Vertheidigende seiner Seits hat zunächst die Stärke seiner Besatzung soweit als nöthig, aber nicht mehr, zu completiren, dann ferner sich gegen Blokaden und Aushungerungen durch eine genugsame Verproviantirung auf 6 Monate, und durch nothdürftige Verproviantirung auf 1 Jahr, ja noch besser auf 1½ bis 2 Jahre, zu sichern. Er schafft daher durch Kauf, Lieferungen, Requisition u. s. w. alle Bedürfnisse, besonders an Getreide, lebendem Vieh, gesaltenem Fleisch, Branntwein, und vornehmlich so viel Arzneien herbei, als er nöthig zu haben glaubt, u. verwahrt dieses in möglichst bombenfesten Räumen. Ein sehr nöthiges Bedürfniß ist das Wasser. Hat die Festung nicht einen Fluß in der Nähe, oder nicht tiefe Brunnen, die nicht abgegraben werden können, so denkt man an die Anlegung von Cisternen, die man durch bombenfeste Gewölbe oder durch Balkenlager, mit Erde bedeckt, gegen Wurfgeschütz sichert. Auch Geld für den Sold der Truppen und zu andern Bedürfnissen, ist sehr nöthig, da man die Truppen durch richtige Bezahlung stets beim Guten zu erhalten suchen muß, und nur im äußersten Fall zu Creirung von Belagerungsmünzen (s. d.) schreiten darf. Der Commandant entfernt ferner die überflüssigen Mäuler der Einwohnerschaft, durch Ausweisung der Fremden, Ermahnung der Bürger ihre Greise, Weiber und Kinder nicht den Gefahren einer Belagerung auszusetzen, und sucht sich blos die Kräftigen und Gesunden zur Vertheidigung zu bewahren. Oeffentliche Bekanntmachungen ermahnen die Einwohnerschaft sich auf eine gewisse Zeit zu verproviantiren, und weisen diejenigen aus der Stadt, welche diese Vorräthe nicht nachweisen. Im letzten Moment vor der wirklichen Berennung läßt der Commandant noch das umliegende Land gegen Bons einige Meilen weit aus fouragiren und diese Vorräthe nach der Stadt schaffen, er nimmt durch diese scheinbar harte Maßregel nur das, was der Feind sich später doch zueignen würde. Auch während der Blokade werden oft solche große Fouragirungen rathsam sein. Doch ist hierbei stets die größte Vorsicht und möglichste Umsicht in der Ausführung nöthig, damit der Feind nicht zu zeitig Kunde davon bekommt und ein überlegenes Corps entgegen setzt, oder vielleicht gar durch einen in der Abwesenheit eines Theils der Besatzung ausgeführten gewaltsamen Angriff die Festung nimmt. Ueber die Maßregeln welche später zu nehmen sind, z. B. über das gewaltsame Austreiben eines Theils der Einwohnerschaft,

nerschaft, wenn es an Lebensmitteln mangelt, müssen die Umstände entscheiden. Daß wie an Vorräthe an Lebensmitteln, auch an Vorräthe von Kriegsbedürfnissen gedacht sein muß, versteht sich von selbst; über das wie und wieviel wird weiter unten mehr die Rede sein. — B. Der Ueberfall einer Festung, noch vor geschehener Einschließung, gelingt nur dann, wenn der Gegner in der Festung sehr nachlässig ist, wenn man in der der Festung Einverständnisse hat, und wenn die angreifenden Truppen noch 3—10 Meilen von der Festung entfernt sind u. vorher keine Miene machen, dieselbe einnehmen zu wollen. Die zu demselben bestimmte Abtheilung Infanterie, nebst den nöthigen Geräthschaften, auf Wagen geladen, müssen möglichst schnell nach der Festung abgehen, Cavallerieabtheilungen dieser Colonne aber in bedeutender Entfernung vorausgehen und alles aufhalten, was nach der Festung zu geht, damit die Garnison nicht zeitig gewarnt wird. Die Colonne richtet ihre Fahrt so ein, daß sie etwa eine halbe Meile von der Stadt 1 bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang eintrifft, dort ordnet sie sich zum Angriff und rückt 1 oder 2 Stunden nach Mitternacht zum Angriff vor. Der Angriff geschieht auf 2 bis 3 verschiedenen Punkten auf ein gemeinschaftliches Signal, z. B. auf einen Stundenschlag in der Stadt u. dgl. Einer oder mehrere dieser Angriffe ist gewöhnlich ein falscher, und nur einer ein wahrer, doch ist eine gehörige Unterstützung bereit, sogleich den falschen Angriff, wenn es den Angreifern gelingt einzudringen, in einen wahren zu verwandeln. Jede Abtheilung muß eine Anzahl Leitern (diese jedoch ja nicht kürzer als die Futtermauer des Hauptwalls ist, dessen Höhe man daher wissen muß), Petarden, um die Thore aufzusprengen, Hurden und Bretter, um einen Weg über die Pallisaden zu machen, Holz um Gräben von 18—24 Fuß, bes. die der Lunetten (s. d.), zu überbrücken, Leitern, Hacken, Beile, Stricke u. dgl., um die Gatter, Pallisaden, Sturmpfähle einzureißen, bei sich führen. Die Colonnen rücken, mit den Arbeitern an der Spitze, in möglichster Stille an das Glacis der Festung heran, übersteigen die Pallisaden des bedeckten Wegs, streben die Wachen in dem Waffenplatze möglichst geräuschlos zu überrumpeln und mit ihnen in das Thor einzudringen, oder mindestens über die Zugbrücke zu kommen, um Petarden am Thore zu befestigen, suchen, wenn dies nicht gelingt, die Treppen auf, welche in den Graben hinabführen, oder steigen, wenn keine Treppen vorhanden sind, auf Leitern in denselben hinab, und wieder auf andern den Wall hinauf. Jede Colonne theilt sich deshalb in mehrere Theile, um, wenn die Leitersteigung auf einem Punkte nicht gelingt, doch auf dem andern zu reussiren. Hat man ein Einverständniß mit Einwoh-

nern, die unbekannte Zugänge, nachlässige Posten u. dgl. verrathen, so wird dies natürlich von dem wesentlichsten Nutzen sein. Oft legt man auch bei Nacht Verstecke, um, wenn der Feind am Morgen unvorsichtig aus der Festung hervorgeht, mit ihm zugleich in dieselbe einzudringen, oder man wendet allerlei Kriegslisten an, um sich eines Thores zu bemächtigen und die versteckten Genossen einzulassen. Diese Angriffsweisen waren aber sonst, bes. im spanisch-niederländischen Kriege gewöhnlicher als jetzt, so wurde Leyden durch ein Torfschiff, das mit Soldaten statt des Torfes beladen war, überrumpelt, ein anderer Platz dadurch eingenommen, daß man eine Kiste mit Aepfeln im Thore zerbrechen ließ, wo dann die verkleideten Fuhrleute die herzulaufende und die herausrollenden Aepfel auflesende Wache mit versteckten Waffen nieder machten rc. Solche Fälle werden aber jetzt selten mehr vorkommen. Der kleinste Zufall kann indessen dergleichen Ueberfälle vereiteln u. hat dies gethan. So wurden die 1704 schon in Cremona eingedrungenen Oestreicher wieder daraus verjagt, weil sie das Pothor nicht überwältigen konnten, so mißlang der Ueberfall von Bitsch 1794, weil der Commandant von ahndender Unruhe getrieben, in der Nacht aufstand und die bereits in die Gräben vorgedrungenen Preußen bemerkte. Die Anstalten gegen den Ueberfall sind leicht. Es genügt schon, daß man sich der Gefahr bewußt ist, überfallen zu werden, und alle Maßregeln dagegen werden schnell besorgt sein. Schließen aller Zugänge durch Gatter und Thore, wenn solche nicht schon vorhanden sind, Anlegung eines bedeckten Wegs, wenn kein solcher da ist, Setzung von Pallisaden in letzterem, und von Sturmpfählen an der Escarpe des Walls, wenn nicht eine Futtermauer dieselbe unnöthig macht, Füllung des Grabens durch Wasser, oft durch Herbeileitung eines kleinern Gewässers, und Anspannung desselben vor seinem Ausfluß aus dem Graben durch einen quer durch den Graben geführten Damm mit Aufzug, Anlegung, wenn kein nasser Graben, freilich die beste Sicherung, herzustellen ist, von Cuvetten (s. d.) auf der Sohle desselben, Anbringung von Sturmbalken an Stricken an der äußern Wallböschung, um sie plötzlich auf die Stürmenden herabrollen zu lassen, sind solche Mittel. Auch Lanzen, Hellebarten und andere Stangengewehre, wird es gut sein auf den Wall vorräthig zu halten. Mit solchen Waffen stürzt man den Feind, wenn er den Wall schon erstiegen hat, in die Gräben hinab. Besetzung der Hauptpunkte des Walls mit Geschützen (einige Geschütze werden in den Flanken, andere in den ausspringenden Winkeln der Werke, noch andere in den Casematten, welche

welche den Graben bestreichen, aufgestellt), die immer ihre Munition (8—10 Kartätschenschüsse) bei sich haben müssen, und mit Infanterieposten, fleißiges Gehen der Ronden u. Patrouillen in der Festung, Aufstellung einer verhältnißmäßigen Reserve gegen den ersten Anlauf in geeignetem Local, Placirung einiger wenigen Mannschaft vor der Festung, sowohl von Wachtmannschaften in den Caponieren der Waffenplätze, die immer den bedeckten Weg abpatrouilliren müssen, als auch in versteckter Stellung vor derselben, und jede Nacht anders, und fleißiges Patrouilliren derselben, Einverständniß mit einigen Bewohnern der nächsten 1 bis 2 Meilen entfernten Ortschaften, um beim Wahrnehmen der Anstalten zu einem Ueberfall Signale mit Raketen, Kanonenschlägen u. dgl. zu geben, Beobachten der Einwohnerschaft, wenn man ihr nicht traut, und vor allen, wenn die Besatzung nicht von der Religion der Bürger ist, der Geistlichen u. Klöster, Ausübung des Ernstes, ja der Strenge, bei offenbaren Uebertretungsfällen, zeitiges Schließen der Thore, die nun unter keiner Bedingung vor Tage geöffnet werden dürfen, vor der Abenddämmerung, und Wiedereröffnung derselben nach Anbruch des Tages, Uebertragen der Thorwachen an geübte Offiziere und Unteroffiziere, die auf alle Ein- und Ausgehende sorgfältig Acht geben, alle bedeckte Wagen durchsuchen und nicht dulden, daß sich ein Wagen im Thore aufhält, strenges Halten darauf, daß, bevor die Thore wirklich geöffnet werden, alles Terrain, wo sich der Feind verstecken kann, durch abgeschickte starke Patrouillen untersucht wird u. dgl., wird immer gegen Ueberfälle schützen. Zu große Vorsicht wird oft von der Garnison und den Einwohnern verlacht, bewährt sich aber am Ende doch häufig als richtig. Erfolgt der Ueberfall in der That, so werden, wenn der Angriff Nachts geschieht, im Graben bereit gehaltene getheerte Holzstöße angezündet, und ist der Feind schon in den Graben eingedrungen, mit Kartätschen von der Flanke aus in denselben gefeuert, gefüllte und angezündete Bomben und Granaten in denselben auf den dort befindlichen geworfen, und die Besatzung so vertheilt, daß sie nicht 2 Mann hoch auf den Banquet steht und auf Gerade wohl feuert, sondern in Trupps von 8—10 Mann alle 10—15 Schritte vertheilt ist, und auf jeden, der die Brustwehr ersteigt, feuert, zugleich aber den Angriff auf die Nebenbastion durch Seitenfeuer abzuwehren sucht. In die Kehlen der Bastions werden Replis von 50—100 Mann aufgestellt und eine oder mehrere Haupttreserven von 500—1000 Mann mit Artillerie, in der Mitte der Stadt placirt. Auch Ausfälle in den Graben, in der Flanke des Feindes, sind von großem Nutzen. C. Der Beschießung oder dem Bombardement geht fast immer die Blokade voraus; man beabsichtigt damit, die Besatzung zu schrecken, die Einwohner schwierig zu machen, damit sie den Commandanten zur Uebergabe vermögen, hauptsächlich aber die Magazine der Festung zu zerstören, und wenn die Festung klein ist und keine bombenfesten Casematten hat, die Besatzung wegen ihres Aufenthalts in Verlegenheit zu bringen. Die Beschießung geschieht oft nur durch die Haubitzen, welche die Artillerie des Corps bei sich führt, öfters aber mit besonders herbeigeschafften Mörsern, deren mindestens 15—20 nöthig sind, und mit glühenden Kugeln (s. d.), aus 24pfündern oder 16pfündern und wenn diese fehlen aus 12pfündern, wo besondere Roste zum Glühendmachen der Kugeln angelegt werden müssen. Die Batterien werden 1200—2000 Schritte weit von der Festung, wo möglich auf Höhen angelegt; ist die Besatzung zahlreich und unternehmend, so sichert man sie durch Redouten, sonst durch eine starke Bedeckung. Feindliche, sehr weit vorliegende Redouten, die die Anlage dieser Batterien hindern, entfernt man zuvor, indem man sie von mehreren Seiten beschießt und bewirft, und den Feind zum Räumen derselben zwingt. Bei kleinen Festungen ohne Casematten, wie die von den Franzosen, namentlich von Vauban, Cormontaigne angelegten sind, wird ein tüchtiges Bombardement selten seine Wirkung verfehlen, indessen ist das Mittel immer grausam und muß daher, besonders wenn die Festung im eigenen Gebiet oder in dem der diesseitigen Alliirten liegt, wohl überlegt werden, indem dadurch die Einwohner der Stadt, die die Festung umschließt, Eigenthum und Wohnungen verlieren. Das erste Beispiel der Beschießung kommt im niederländisch-spanischen Kriege vor, wo man Steenwyk 1580, Gröningen 1594 mit Brandkugeln bewarf; in den Kriegen Ludwigs XIV. wurden einige Häfen, so wie Lüttich, Charlerol und Mons bombardirt, in den schlesischen Kriegen Neisse, Breslau, Küstrin und Dresden, in den Revolutionskriegen und in den Kriegen Napoleons die Cittadelle von Turin 1799, Danzig und Erfurt 1813, und viele andere Plätze, 1832 endlich die Cittadelle von Antwerpen. Die Mittel sich in einer Festung gegen Beschießung zu sichern sind freilich, wenn die Festung nicht gleich beim ersten Bau durch Anlegung von bombenfesten Casematten und weit vorgerückten, den Bau der feindlichen Batterien hindernden, gleichfalls festen Außenwerken darauf eingerichtet ist, sehr unzureichend. Fast stets wird, wenn es dem Feinde Ernst ist, die Verbrennung gelingen und er die Besatzung wohnungslos machen und sie der Magazine berauben. Der Commandant muß alles Mögliche thun, um alles Löschgeräthe in Stand zu setzen,

ja zu verdoppeln und zu verdreifachen. Die rüstigen Männer der Einwohner werden in Löschcompagnien getheilt, die sogleich bei dem mindesten Feuerlärm herbeieilen und das Feuer zu ersticken suchen. Die Gebäude welche der Beschießung am meisten ausgesetzt sind, Magazine u. dgl., werden bis auf 12 Fuß Höhe abgetragen, und das platte Dach mit einer doppelten und dreifachen Lage Balken und noch mit einer Lage Mist oder leichter Erde überdeckt, um das Gebäude gegen Bomben zu sichern. Außerdem werden Kammern für den sichern Aufenthalt der Besatzung während des Bombardements in den Wall gegraben, Poternen, Thore u. dgl. zu gleichem Zweck benutzt, tiefe Keller durch Erdüberdeckung bombenfest gemacht, bombenfeste Blockhäuser an den dem Feuer am wenigsten ausgesetzten Orten angelegt, oder wenn man überflüssig Holz in der Festung hat, durch Anlehnen von Balken unter einem Winkel von 50 Grad an den Wall, einigermaßen sichere Schlupfwinkel für die Besatzung bereitet. Auch Außenwerke legt man zuweilen vor die Festung, indem man große, sich gegenseitig flankirende Blockhäuser baut, oder Redouten mit starken Caponieren rund um die Festung anlegt. Dem feindlichen Feuer antwortet man entweder gar nicht oder man bewirft seine Batterien mit Bomben aus Mörsern, die man in bedeckten Batterien (s. d.) aufstellt. Kanonenfeuer wird dem Feinde weniger schaden und nur dann wirksam sein, wenn die Kanonen auch in bedeckten Batterien sicher sind. Das andere Geschütz muß durch Traversen (s. d.) gegen Ricochetfeuer gesichert sein, oder wenn dieses fehlt, lieber abgefahren und in Casematten während des feindlichen Feuers verwahrt werden, ehe man es durch dasselbe vernichten läßt. Außerdem reißt man das Pflaster auf, damit die Bomben statt abzuprallen und mehr zu schaden, in die Erde dringen und dort crepiren, stellt Schildwachen auf, welche die Vorübergehenden warnen, indem sie den Flug der Geschütze beobachten ꝛc. D. Der brusquirte (gewaltsame) Angriff einer Festung gleicht dem Ueberfall, nur daß ihm die Blokade und Einschließung bereits vorangegangen ist, auch die Laufgräben oft schon eröffnet und mehr oder weniger weit gediehen sind; doch muß ein solcher Angriff erfolgen, bevor die Bresche eröffnet ist, und ist nicht mit Erstürmung der Festung, die nach geöffneter Bresche in der eigentlichen Belagerung erfolgt, zu verwechseln. Man übergeht eine oder die andere Periode des regulären Angriffs und bezwingt die Festung zuletzt durch Leitersteigung. Beispiele solcher Angriffe sind: Ismael durch Suwarow, Schweidnitz, Glatz durch Laudon 1760, Wittenberg 1813 u. s. w. Der brusquirte Angriff ist meist nur auf Festungen mit trockenen Gräben und höchstens mit Cuvetten, oder bei nassen Gräben, wenn sie mit Eis belegt sind, möglich. Nur dann wird dieser Angriff gelingen, wenn die feindliche Besatzung schwach, entmuthigt oder feig ist. Die Anstalten zu demselben sind ganz wie beim Ueberfall, nur beschießt man zuvor Stadt und Werke, vorzüglich die Flanken lebhaft, und sucht die Vertheidiger zu vertreiben, und darf nicht darauf rechnen, die Besatzung wie beim Ueberfall ganz unvorbereitet zu finden, indem sie meist den brusquirten Angriff bemerken und ihm entgegen treten wird. Gegen den gewaltsamen Angriff werden die meisten der beim Ueberfall angeführten Maßregeln passend sein. E. Die letzte Art des Angriffs ist der förmliche Angriff, oder die eigentliche Belagerung, wo man mittelst Laufgräben bis an den bedeckten Weg vordringt, diesen mit Batterien krönt und nach gelegter Bresche und durch Arbeiten gemachten regelmäßigen Grabenübergang die Festung erstürmt. Jeder eigentlichen Belagerung müssen nun große Vorbereitungen voraus gehen. Zunächst ist die Stärke des Corps zu bestimmen, welches eine Belagerung mit Sicherheit ausführen soll. Vauban nahm dasselbe wie bei der Blokade doppelt bis dreifach so stark an, als das Corps in der Festung; jetzt berechnet man es in der Theorie nach der nöthigen Laufgrabenwache, Artilleriebedienung, nach den Arbeitern, Patrouillen, Escorten, Lagerwachen u. dgl., und gibt den Soldaten 3—4 Ruhetage auf einen Diensttag. Hiernach bekommt man in der Regel das fünf-, nach Andern das acht-, ja nach manchen das zwanzigfache der Stärke der Besatzung; da aber dies mit dem Zweck des Kriegs, der zu den Hauptoperationen des Kriegs eine weit größere Menschenzahl braucht, als zu den weit untergeordneteren Belagerungen, im auffallenden Mißverhältniß steht, so wird man übergenug Mannschaft haben, wenn man das Vier- bis Fünffache der Besatzung zur Belagerungsarmee hat. Selten greift man mehr als einen Punkt, und auf denselben zwei Bastionsfacen und das Ravelin zwischen ihnen an, und kann daher nicht mehr schweres Geschütz zum Breschescheißen brauchen, als auf dem Glacis vor dieser Angriffsfronte Platz finden, was etwa 24—30 24pfünder sein werden. Zwölfpfünder braucht man zum Ricochettiren der angegriffenen Facen, und zu den Demontirbatterien. Man rechnet aber die Facen der angegriffenen Bastions, so wie die Facen des angegriffenen Ravelins, eben so die dem Angriff zugewendeten Facen der Nebenravelins und etwa eine Lünette oder ein anderes Außenwerk, im Ganzen also etwa 10 Facen als zu ricochettirend, was auf die Face 2 Kanonen (außer 2 Haubitzen) gerechnet, 20 Kanonen ausmacht. In die Flügelbastions der

Parallelen und in die Demontirbatterien der zweiten Parallele werden deren 40 genügen und also 60 Zwölfpfünder hinreichend sein; Haubitzen zum Ricochettiren braucht man 20, und etwa 10 zu andern Zwecken, Mörser wird man etwa 40 zu verschiedenen Zwecken nöthig haben. Indessen weichen sowohl die Angaben der Theoretiker, als die Praxis von dieser Zahl bedeutend ab, und man hat Belagerungen gehabt, wo man weit mehr (wie bei der von Bonn 1689 100 24pfünder, 40 12pfünder, 21 Mörser), andere wo man weit weniger hatte (so vor Saragossa 1808 nur 48 Kanonen, 18 Haubitzen, 12 Mörser) und doch reussirte. Jedenfalls beschleunigt viel Geschütz die Belagerung. Auf jedes Geschütz rechnet man etwa 1000 Schuß Munition von entsprechendem Kaliber, auf jeden Mörser aber 800 Bomben, obschon Fälle vorgekommen sind, wo jedes Geschütz in einer Belagerung 1400 Schuß (in andern nur 500) gethan hat. Um die dementirten Laffeten sogleich ersetzen zu können, rechnet man so viel Reservelaffeten als Geschütze vorhanden sind. Mörserblöcke bedarf es aber nur den achten Theil der vorhandenen Mörser. Von andern Bedürfnissen rechnet man auf jeden Arbeiter, deren alle 4 Fuß einer in der Parallele angestellt wird, eine Erdhaue und eine Schaufel, in gutem Boden aber einen Spaten, auf 4—5 Mann aber eine Spitzhaue; es richtet sich aber nach Umständen, so z. B. wie lang die Parallelen werden müssen u. s. w., um zu erfahren, wie viel man solcher Werkzeuge benöthigt ist. Selten wird man bei den kleinsten Belagerungen weniger als 2500 Schaufeln und Erdhauen und 500 Spitzhauen, bei den größten weniger als 5000 von erstern, 1000 von letztern, dabei aber 20—50 Handsägen, Richtscheite, Aexte, Setzwagen, Bleilothe, und 100—200 Rammen, Schlägel, auch wenn Minirarbeit vorkommt, alle Arten von Minir- und Beramannsgeräthe, brauchen. Ungeheuer ist der Bedarf an Schanzkörben aller Größe, und man muß sich bei kleinen Belagerungen mindestens auf 50,000 vorsehen, die bei größeren auf 100—150,000 steigen. Bei der Belagerung von Gibraltar brauchte man in einer Nacht 1,600 000 Stück. Faschinen (s. d.) aller Art und Größe, als Würste, Batterie-, Train-, Deck-, Wasserfaschinen, Sappenbündel, braucht man in der Regel das Vierfache der Schanzkörbe, doch auch hier bringen die Umstände große Veränderungen hervor. Pfählchen zum Anpflöcken der Faschinen und Schanzkörbe, Hurden, Sandsäcke, um schnell Brustwehren zu errichten, Holz zum Bau von Brücken und zum Ausschlagen der Minen, und vielerlei anderes Geräthe wird nöthig sein, und die kleinste wirkliche Belagerung nicht unter 800,000—1,000 000 Thaler, größere nicht unter 2 Mill. zu

stehen kommen. Noch mehr als der Belagerer muß sich der Belagerte mit allem erdenklichen Nöthigen versehen, was er während der Belagerung braucht, da ihn der Belagerer aus allen Kräften hindern wird, sich während derselben dasselbe nachzuschaffen. Die Stärke der Besatzung richtig zu bestimmen, ist das Wichtigste. Sonst nahm an, daß es nöthig sei, alle Brustwehren rund um die Festung 2 Mann hoch mit Mannschaft zu besetzen, und bestimmte daher doppelt so viele Mannschaft dazu, als die Feuerlinie der Werke Schritt maß. Schon Vauban sah das Unzulängliche dieser Berechnung, und rechnete für jedes Bastion 500—600 Mann, für jedes Hornwerk 600, für jede Lunette 150 und für jede Redoute 600 M. Dies würde für das reine Sechseck 3000—3600 Mann, und mit dem etwaigen präsumtiven Außenwerken 4500—5000 Mann machen. Hiervon sollen ⅓ im Dienst, ⅓ in Bereitschaft und ⅓ ruhend sein. Neuere haben auch diesen Ansatz verworfen und die Stärke der Besatzung nach dem präsumtiv vorkommenden Dienst berechnet. Bousmard nimmt hiernach an, daß 5250 zum Dienst in einem Sechseck genügen. Ist die Festung größer, so daß zwei Angriffe auf einmal möglich werden, so wird auch das doppelte der Besatzung, also 10—11,000 Mann auf einmal nöthig sein. Bei Festungen die 2 bis 3 Cittadellen oder detachirte Forts haben, wird sich diese Zahl noch um einige 1000 steigern, gewiß aber nie die Zahl von 15—16 000 übersteigen. Falsch ist daher die gewöhnliche Meinung, daß große Festungen ersten Ranges, wie Mainz, Metz, Magdeburg, Koblenz, Danzig, 30—40 000 Mann brauchen, und es ist falsch für den Feldherrn, wenn er eine so große Zahl Menschen von der Armee entfernt, sie der Gefahr aussetzt, am Ende doch gefangen zu werden, und in der Festung sie dem Mangel, der Entbehrung und den Krankheiten exponirt. Stets wird eine kleinere Garnison gern den etwas beschwerlichern Dienst übernehmen und deshalb besser verpflegt und in den Lazarethen besser behandelt sein. Unter der Besatzung müssen 100—400 Mann Cavallerie und zu Ausfällen 200—400 Pionniere zur Anlegung oder Ausbesserung der Werke, unter ihnen etwa 100 Mineurs, eine verhältnißmäßige Zahl Artilleristen und eine gehörige Anzahl von Kriegscommissären, Aerzte, Chirurgen und Apotheker sein. Ueber die Zahl der Geschütze in einer Festung herrschen sehr verschiedene Ansichten; Vauban nahm beim Viereck 4 24pfünder, 6 16pfünder, 8 12pfünder, 10 8pfünder, 12 4pfünder, im Ganzen also 40 Stück an, hierzu kamen mit jedem Bastion von jedem Kaliber 2 Stück, im Ganzen also 10 Kanons

mehr hinzu. Das Zwölfeck enthielt also 20 24pfünder, 22 16pfünder, 24 12pfünder, 26 8pfünder, 28 4pfünder. Von da an sollte die Zahl der 24pfünder unverändert bleiben, die andern Kaliber aber noch um 2 zunehmen. Von Wurfgeschütz bestimmte er beim Viereck 6 zehnzöllige, 6 achtzöllige Mörser und 6 Haubitzen, auch diese stiegen bei jedem Bastion um 2 Stück von jedem Kaliber, bis sie von jedem die Zahl 20 erreicht hatten. Demnach hat das Zwölfeck nach Vauban 180, das Achtzehneck 228 Geschütze. Nach Cormantaigne bedarf das Fünfeck 8 24- und eben so viel 16- und 12pfünder, 6 8pfünder und 4pfünder, und von da an steigt die Zahl um 2 Stück von jedem Kaliber und um 3 von Siebzehneck an. Er gibt von Fünf- bis Siebeneck 4 zehnzöllige, 9 achtzöllige Mörser und 9 Haubitzen, dem Acht- bis Achtzehneck aber 5 10zöllige, 10 achtzöllige Mörser und 10 Haubitzen. Ist ein doppelter Angriff möglich, so mehrt sich die Geschützzahl um die Hälfte. Demnach hat bei ihm das Zwölfeck 121 Geschütze und bei einem wahren und falschen Angriffe 197, das Achtzehneck im ersten Falle 196, im letzten 295 Stück. In neuerer Zeit berechnet man die Zahl der Geschütze nicht nach der Zahl der Bastionen, sondern setzt dieselbe nach der Zahl und Einrichtung der Werke, nach den größern und kleinern detachirten Werken u. dgl. fest. Immer ist es besser, viel Geschütz in der Festung zu haben, da dem Staat an Erhaltung der Festung mehr liegen muß, als an dem Besitz einiger Kanonen mehr. Daß das Festungsgeschütz auf Wallaffeten steht, ist bekannt, die zusammengesetzten künstlichen Einrichtungen sind unter Laffete III. beschrieben. Von Laffeten muß man stets die Hälfte der Zahl des vorräthigen Geschützes in Reserve haben, auch Holz zu den nöthigen Bettungen u. dgl. Die *Aufstellung des Geschützes* auf den Wällen geschieht den Umständen gemäß und ändert sich nach den verschiedenen Perioden der Belagerung. Vor der Belagerung liegen die Röhre der Geschütze gewöhnlich mit dem Zündloch nach unten auf hölzernen Unterlagen auf den Wällen im Freien, die Laffeten aber stehen in besondern Schuppen oder Casematten gegen die Witterung verwahrt. Sobald ein Ausbruch eines Kriegs zu vermuthen ist, bringt man einen Theil des Geschützes auf die Laffeten, untersucht aber die Tüchtigkeit dieser zuvor, damit nicht, wie 1794 in Holland, die meisten Festungslaffeten bei dem ersten Schuß vor Alter zusammen brechen, und besetzt die Außenwerke mit den 6- oder 12pfündern, so daß in der Spitze jedes Werks ein oder zwei Stücke über Bank feuernd aufgestellt werden, auf dem Hauptwall dagegen so, daß zwei bis drei Geschütze schweren Kalibers auf jeder Flanke, eins bis

zwei, aber im ausspringenden Winkel stehen. Allenfalls werden noch einige Geschütze an den Facen der Ravelins, um die Bastionen zu flankiren, placirt. In einige Außenwerke setzt man auch noch einen Mörser und legt einige Wallmusketen dahin, um recognoscirende Ingenieurs u. dgl. abzuhalten. Hat man viel leichtes Geschütz, so stellt man in jeden ausspringenden Winkel des bedeckten Wegs eine dergleichen Kanone, stellt auch an passenden Punkten desselben einen Mörser auf. Das übrige Geschütz wird im Hauptdepot verwahrt und dann auf den wirklichen Angriffspunkt gebracht. Das gleich zu Anfang aufgestellte Geschütz muß durch Traversen gegen etwaiges Ricochetfeuer gedeckt sein, bei der wirklichen Belagerung muß aber das Geschütz immer in Bewegung sein u. oft seine Plätze ändern, damit der Feind nicht weiß, wo er dasselbe zu suchen hat. *Munition* rechnet man 1000 Schuß, darunter ⅓ 12-, 16löthige und 1pfündige Kartätschenschüsse auf jedes Kanon u. 800 Würfe auf jedes Wurfgeschütz. Bedienung rechnet man 2 Artilleristen u. 6 Gehülfen auf jeden 24pfünder, 1 Artilleristen und 6 Gehülfen auf jeden 16pfünder, 1 Artilleristen und 4 Gehülfen auf den 12pfünder, 1 Artilleristen und 3 Gehülfen auf den 6pfünder und die Haubitzen, und 1 Artilleristen und 2 Gehülfen auf die leichten Mörser, die bei den schweren auf 4 Gehülfen steigen. Außerdem rechnet man 100—200 Handwerker und Feuerwerker. Sobald ein Krieg, der eine Festung möglicher Weise der Belagerung aussetzen kann, ausbricht, wird diese zur Vertheidigung *ausgerüstet* oder *mobil gemacht*. Der Commandant läßt nämlich alle Werke der Festung untersuchen, alles Schadhafte an denselben ausbessern, leichte Verbesserungen, welche die Vorschriften der Belagerungskunst geboten, vornämlich Lunetten mit bombenfesten Blockhäusern an der muthmaßlichen Angriffsfronte anlegen, bedeckte Geschützstände daselbst bauen, kleine Pulvermagazine anlegen, die Futtermauern besichtigen und ausbessern, die Abschnitte eben so, und wo keine vorhanden sind, dergleichen bauen, besonders ist der bedeckte Weg zu beachten, dort werden, wenn es noch keine gibt, Waffenplätze und bedeckte Blockhäuser in demselben angelegt, der ganze bedeckte Weg an der präsumtiven Angriffsfronte doppelt pallisadirt, an andern passenden Punkten Pallisaden (s. d.) angebracht, Sturmpfähle (s. d.) an der Escarpe nicht mit Futtermauern versehener Werke eingegraben, Rebuits (s. d.) oder an andern Stellen Tambours gebaut, Traversen auf langen der Enfilade durch Ricochetschüsse besonders ausgesetzten Linien errichtet u. s. w. Wenn bombenfeste Casematten fehlen, werden niedere Grabenwerke und halbe Caponiern

an den Schulterpunkten angelegt, wichtige nahe Punkte außerhalb der Festung durch detachirte Werke oder Blockhäuser festgehalten, Deckungen ganzer Fronten durch Ueberschwemmungen angeordnet, die sie bewirkenden Dämme vielleicht durch Kanonenböte gedeckt, die Minen revidirt, u. wenn keine vorhanden sind, zum Surrogat an den ausspringenden Winkel der Bastions und Ravelins, wo man den Angriff vermuthet, vom Graben aus ein 12—15 Fuß langer Gang vorgetrieben, an deren Enden die Minenkammern kleeblattförmig angelegt werden. Dabei sorgt man für das nöthige Holz zu Bettungen u. dgl., hält auch Palisaden u. dgl. in Reserve, schafft Faschinen, Schanzkörbe und ähnliche Bedürfnisse herbei. Von Faschinen rechnet man auf jedes Bastion 4000 Stück von 10 Zoll Dicke und 6 Fuß Länge, 8000 Pfähle von 8 Fuß Länge, 150 Schanzkörbe von 3 Fuß Höhe und 50 von 4½ Fuß Höhe, und 20 Hurden. Alle Dinge, 800—1200 Fuß vor der Festung, hinter denen der Feind Batterien oder sonstige Arbeiten anlegen oder sich Tirailleurs verbergen könnten, werden zugleich entfernt. Diese Maßregel erfordert gebieterisch das Abbrennen oder besser das Abbrechen der Vorstädte, welches zwar hart aber durchaus zur V. nöthig ist, das Wegschlagen der Bäume, Hecken und Büsche in Gärten, das Niederreißen aller Mauern, Ausfüllen aller Vertiefungen u. s. w. Die übrigen Maßregeln sind schon oben bei den Vorkehrungen gegen Blokade und Bombardement, und gegen gewaltsamen Angriff aufgeführt worden. Die Bürger werden nach ihren Beschäftigungen in Brigaden getheilt, und wenn sie voll Eifers für die Garnison sind, zur wirklichen Vertheidigung mit angewendet, sonst aber zur Reparirung von beschädigten Gegenständen, zum Backen, in den Magazinen, Lazarethen u. s. w. angewendet. Zuletzt noch oder kurze Zeit vor der Berennung wird die Festung in Belagerungsstand erklärt, d. h. die ganze Polizei steht unter dem Commandanten, das Martialgesetz tritt ein, d. h. jeder Einwohner muß sich in Sachen, die den mindesten Bezug auf die V. haben, nach den Willen und Befehlen des Commandanten und der aus Offizieren, zuweilen auch aus einigen angesehenen Einwohnern bestehenden Belagerungscomittée richten, und Uebertretungen desselben werden hart, ja wenn sie Einverständnisse mit dem Feinde, Versuche sich aus oder in die Stadt zu schleichen u. dgl. betreffen, selbst mit dem Tode bestraft. Nach erfolgter Mobilmachung der Festung übt man die Besatzung im Festungsdienst gehörig ein, gewöhnt jede Abtheilung derselben das ihr angewiesene Werk in finsterer Nacht schnell zu finden, sucht die Soldaten vom Nutzen des Flankenfeuers zu überzeugen, prägt

ihm ein, nie aufs Geradewohl, sondern stets gegen den Feind zu schießen, und besetzt die Außenwerke, sobald sich die mindeste Gefahr eines Ueberfalls zeigt, jedes mit 30—40 Mann, die die Patrouillen und den Wachtdienst außerhalb der Festung versehen und nur alle 8 Tage abgelöst werden, um ihren Posten gehörig kennen zu lernen. — Der eigentliche Angriff erfolgt nun nachdem die Festung berennt und eng eingeschlossen ist, baldmöglichst. Ihm geht die Recognoscirung voraus, die der Commandirende der Belagerung wo möglich selbst, wenigstens aber der Chef des Ingenieurwesens oder des Generalstabs unternimmt. Nach ihr folgt die Berichtigung der vorhandenen Festungspläne nach den Aussagen von mit den Werken bekannten Leuten, die wo möglich an demselben gearbeitet haben müssen, und herangeschlichener Offiziere, die die Pallisaden möglichst still bei Nacht mit einer mitgebrachten Leiter übersteigen, in den bedeckten Weg vordringen und die Beschaffenheit dieses, der Pallisadirung, die Tiefe des Grabens u. dgl. zu erspähen suchen, um so den schwächsten Punkt der Festung, d. h. den, wo der Angriff die wenigsten Schwierigkeiten an Terrain, wie an Werken zu überwinden hat, zum Angriffe auszusuchen. Sehr selten, und nur wenn die Eroberung der Festung für den Fortgang des Kriegs sehr wichtig ist, und wenn man hinreichend Geschütz, Mannschaft, Material u. Geld besitzt oder das Vorhandensein zweier großer citadellenähnlicher Werke, in deren eines sich der Belagerte nach Eroberung des einen zurückziehen und dieses bes. vertheidigen könnte, es nöthig macht, unternimmt man einen doppelten Angriff, d. h. zwei getrennte Angriffe verschiedener Punkte, die aber auch höchst selten mit ganzer Kraft beide bis an das Ende geführt werden; vielmehr wird der eine gewöhnlich zum falschen Angriff, der häufiger vorkommt, und wo ein Punkt neben dem Hauptpunkt angegriffen u. von dem etwa bei der zweiten Parallele abgestanden wird, sobald der Zweck den Feind zu täuschen erreicht ist. Nachdem der Angriffspunkt gefunden ist, wird, eine Viertel- oder halbe Stunde von dem Angriffspunkt entfernt, das Artilleriedepot und das Materialiendepot für alle nur möglichen zur Belagerung dienenden Vorräthe vorbereitet. Ein Tranchéemajor, d. h. ein Infanterieoffizier, der die ganze Belagerung hindurch die Aufsicht über die Trancheen, ihre Reinlichkeit und Ordnung hat und das Tagebuch der Belagerung führt, wird bestimmt, und ihm mehrere Offiziere zur Hülfe beigegeben. Die Laufgräben (s. d.) werden nun mit der ersten Parallele 800, in neuerer Zeit nur 600, oder gar nur 450 Schritte vom Glacis entfernt,

fernt, eröffnet. Die Art wie sie eingerichtet sind, ist bereits unter Parallele genügend erklärt worden. Zu dem Ende sammeln sich mit einbrechender Nacht die Bedeckung und Arbeiter in dem Belagerungsdepot, die Bedeckung geht 2—300 Schritte vor die Mitte der künftigen Parallele vor, und vertheilt sich hier in Zügen längs der ganzen Linie derselben jeder Zug sendet 1 Unteroffizier mit 8—10 Mann noch 50—80 Schritte weiter vor alles legt sich nieder, beobachtet die Festung und läßt selbst feindliche Patrouillen die sie nicht bemerken, ruhig vorüber Ist die Besatzung stark, so bekommt die Bedeckung auch einige Cavallerie und einige Geschütze reitender Artillerie zur Deckung der Flanken mit. Sind alle Posten ausgestellt, so marschiren die Arbeiter zu vieren, jeder eine Faschine von 6 Fuß unter dem Arme, unter Anführung zweier Ingenieuroffiziere, zu der Mitte der Parallele, dort schwenken 2 Mann rechts und 2 Mann links ab, und folgen den Ingenieuroffizieren, die eine die Richtung der Parallele angebende Schnur in die Hand nehmen und so den Weg zeigen. Der vorderste Arbeiter legt seine Faschine längs der Schnur nieder, sein Nebenmann die seinige an das Ende der vorigen, und so wird fortgefahren bis alle Arbeiter stehen. Die Gewehre, die die Arbeiter meist bei sich haben, werden einige Schritte hinter der Parallele mit dem Bajonnet in die Erde gestoßen, um alles Klappern zu vermeiden. Nun kommt von den Flügeln der Befehl mit der Arbeit anzufangen, und jeder gräbt sich 1½ Fuß von der Faschine, 3 Fuß tief und 4 Fuß breit, in die Erde und wirft alle Erde nach der Festung zu als Brustwehr der Parallele auf. Noch in der Nacht oder am frühen Morgen werden diese Löcher mit einander verbunden und die Parallele ist fertig. Sobald der Morgen graut zieht sich die Bedeckung in die Depots zurück, andere Arbeiter ersetzen die Arbeiter der Nacht erweitern die Parallele bis auf 9 Fuß und machen Auftritte von schon vorhandenen Faschinen in dieselbe. Von der Parallele werden Communicationen (s. d. 3) nach dem Materialiendepot zurückgeführt, und ganz auf die Art wie die Parallele gebaut. Die Brustwehr der ersten Parallele besteht nur aus Erde. Die erste Parallele umfaßt das Terrain zwischen den Verlängerungen der der Angriffsfronte zugewendeten Facen der Nebenravelins der angegriffenen Fronten, geht auf jeder Seite noch etwas weiter, und läuft ungefähr parallel mit dem Umfang der Festung im Allgemeinen. An ihren Endpunkten werden gewöhnlich Redouten zur Deckung der Flanken gegen Ausfälle angelegt und darin entweder gleich in der ersten Nacht oder doch die Nacht darauf Ricochettbatterien (s. d. unter Batterie und Batteriebau), jede für 2—3 Kanons und 2 Haubitzen, auf den Punkten, wo die Verlängerung der beiden Facen der 2 Bastions welche angegriffen sind, der beiden Facen des angegriffenen Ravelins, und der Fronte von jedem Nebenravelin, die dem Angriffe zugewendet ist durchschneiden, angelegt. Außerdem legt man noch einige Mörserbatterien von 2—3 Mörsern, entweder neben den Ricochetbatterien, oder an besondern Stellen an um die angegriffenen Werke mit Bomben zu bewerfen, auch sind, im Fall die Stadt mit glühenden Kugeln zur Entzündung der Magazine u. dgl beschossen werden soll, Batterien für glühende Kugeln (s. d.) für 24- oder 16pfünder, nebst Rosten zum Glühendmachen der Kugeln in der ersten Parallele einzurichten. Alle diese Batterien beginnen sobald sie fertig sind, ihr Feuer und setzen es lebhaft 3—5 Tage fort. Da der Feind in der ersten Nacht wahrscheinlich Ausfälle versuchen wird, so verstärkt man die Laufgrabenwacht in dieser Nacht, schickt Vorposten gegen ihn vor und wendet die größte Aufmerksamkeit an. Alle diese Batterien beginnen nun so bald als möglich das Feuer, und suchen durch Enfiliren der Werke das Geschütz in denselben zu vernichten, was ihnen immer gelingen wird, wenn die Geschütze nicht in bedeckten Geschützständen stehen, oder nicht wenigstens durch Traversen sehr gut verwahrt sind. In der zweiten Nacht geht man nun auf den Punkten, wo die Verlängerungen der Capitalen der angegriffenen Werke die Parallelen durchschneiden, mit der flüchtigen oder auch mit der einfachen Sappe (s. d.) heraus und im Zickzack (s. d.) auf deren Verlänge ung vor. Ist man mit der Sappe in der 4. oder 5. Nacht bis auf 300 oder 400 Schritte vom Glacis vorgedrungen, so legt man parallel mit der ungefähren Umfassungslinie der Festung die zweite Parallele (s. unter Parallele) an, die wieder von der Verlängerung der dem Angriff zugewendeten Facen des einen Nebenravelins, bis zu dem des andern und noch darüber hinaus reicht, aber darum als der Festung näher, doch weit kürzer ist als die erste jedoch wird sie oft mehr in einer geraden Linie geführt, da die gerade Richtung Arbeit erspart. Um sie schneller zu vollenden, baut man die innere Wand ihrer Brustwehr aus Schanzkörben, über die man 2 Deckfaschinen legt Man baut sie, indem man entweder mit der Sappe aus dem Zickzack seitwärts herausgeht oder wie jetzt, da dies schneller ist, meist geschieht, indem man Arbeiter bei Nacht aus den Zickzacks hinaus gehen und durch sie mit der flüchtigen Sappe die zweite Parallele bauen läßt. Von der zweiten Parallele geht man auf gleiche Weise mit der einfachen

chen Sappe, auf Verlängerung der Capitale nach dem Fuße des Glacis vor, macht jedoch die Linie der Zickzacks kleiner, wo man nun die dritte Parallele auf dieselbe Weise wie die zweite, jedoch nur selten mit flüchtiger Sappe, anlegt. Zwischen beiden haut man zuweilen, wenn die Entfernung der zweiten Parallele von der dritten zu groß ist, mit der einfachen Sappe eine Halbparallele, die ein Stück Parallele ist, jedoch nicht die ganze Angriffsfronte wie die andern Parallelen umfaßt, und den Zweck hat, um den etwaigen Ausfällen dort besser zu widerstehen und Haubitzbatterien zu placiren. Alle diese Parallelen sind mit Auftritten versehen, und dienen zum Aufenthalt der die Laufgräbenarbeiter gegen einen Ausfall schützenden Tranchéewache von einigen hundert Mann, die ein eben so starkes Replis zur Reserve hinter sich hat. In der zweiten und dritten Parallele ist die Stelle der Demontirbatterien (s. d.). Sie werden mit 12pfündern armirt und nicht gesenkt, sondern zuweilen selbst erhoben gebaut. Ihr Zweck ist die feindlichen Schießscharten in den Facen zu zerstören und die Brustwehr derselben abzukämmen. Jede Demontirbatterie feuert nur bei Tage und in wohl gezielten Schüssen, 2—3 Geschütze derselben antworten dem feindlichen Feuer, die übrigen vereinen ihr Feuer gegen eine einzelne Scharte, und wenden sich nicht eher gegen eine andere, als bis das Feuer dieser schweigt. Bei Nacht feuern sie sehr langsam und in hohen Bogen mit Kartätschen schweren Kalibers, um den Feind vom Ausbessern der Schießscharten abzuhalten. Auch Mörserbatterien legt man in der zweiten und dritten Parallele an, sie bewerfen besonders die Redults, Grabenscheren, zurückgezogene Flanken und ähnliche verdeckte Werke mit Hohlkugeln, den bedeckten Weg aber und dessen Waffenplätze mit Steinen und Rebhühnerwürfen, um den Feind von da zu vertreiben. Während die zweite und dritte Parallele ihr Feuer so eröffnet, setzen die Ricochettbatterien das übrige fort und schießen in Bogen über die zweite und dritte Parallele weg. Nur selten werden die Ricochettbatterien nach der zweiten Parallele verlegt, noch seltener gleich Anfangs dort angelegt. Aus der dritten Parallele geht man nun, immer auf den Verlängerungen der Capitale der angegriffenen Werke bleibend, aber nun nicht mehr im Zickzack, sondern in gerader Linie, 12 Fuß breit, mit der doppelten Wendesappe (s. unter Sappe) auf den Glacis vor, errichtet, auf dem halben Glacis angekommen, zu beiden Seiten dieser doppelten Wendesappe, Tranchéecavaliers (s. d.), die man in neuerer Zeit durch Haubitzbatterien ersetzt hat, und reinigt von

denselben aus die Aeste des bedeckten Wegs, enfilirend, denselben vollends von Vertheidigern. Nun geht man einstweilen mit der doppelten Wendesappe bis auf den Kamm des Glacis, oder aus beiden Tranchéecavalieren in krummen Linien mit ganzer Sappe gegen die Spitze des bedeckten Wegs vor, und couronirt das Glacis, sich mit der einfachen Wendesappe links u. rechts wendend, und längs des bedeckten Wegs mit ihr fortschreitend, in wenig Tagen. Auch die Waffenplätze in den einspringenden Winkeln des bedeckten Wegs werden couronnirt, und deshalb ist bereits mit der Sappe von der dritten Parallele aus gegen sie vorgegangen worden. Zuweilen, wenn der Wall von Vertheidigern fast verlassen ist, nimmt man auch den bedeckten Weg mit Sturm. Eine Colonne Infanterie, die ein bedeutendes Repits hinter sich hat, bricht nämlich aus der Tranchéecavalier und den Laufgräben auf dem Glacis hervor, springt über die zerschossenen Pallisaden in den bedeckten Weg hinab, umgeht die Traversen und vertreibt die etwa noch einzeln dort befindliche Mannschaft aus demselben. Das sämmtliche Couronnement (s. d. 3) dient zur Einrichtung der Breschbatterien (s. d.), die dahinter gebaut werden, und bald ihr Feuer, da das Artilleriefeuer des Feindes durch die Demontirbatterien längst zum Schweigen gebracht sind, beginnen. Die Bresche wird durch 24pfünder, oder bei Erdwerken durch Haubitzen, deren Granaten crepirend, minenähnlich wirken, gelegt. Man bewirkt sie bei Futtermauern, indem man zwei 70 — 90 Fuß entfernte Verticallinien, und dann mehrern Horizontallinien in das Mauerwerk schießt, dies durch in die Breschbatterie seitwärts aufgestellte schräg feuernde Kanonen unterstützt, und endlich die Futtermauern einschießt. Hiermit wird so lange fortgefahren, bis eine Bresche (s. d.) entstanden ist, die mindestens 12—16 Mann in Front, ohne weitere Schwierigkeit erstürmen können. Auch Contrebatterien zur Zerstörung der Geschütze auf den Flanken und auf dem den Ravelingraben flankirenden Stück der Brustwehr des Bastions, werden vor den ausspringenden Winkeln des Bastions und Ravelins errichtet, am besten sind Haubitzen dazu, da Granaten minenartig wirken, sie feuern gegen die Scharten der auf den Flanken noch in Wirksamkeit befindlichen Geschütze, und suchen den Merlon derselben zu zerstören und die Brustwehr abzukämmen. Stehn einzelne Geschütze auf zurückgezogenen Flanken so gedeckt, daß man sie nicht erreichen kann, so sucht man sie durch Bricolbatterien (s. d.), die mit Bricolschüssen (s. d.) feuern, zum Schweigen zu bringen. — Auf die angegebene Weise verfährt man, wenn keine andern

Hindernisse vor der Krone des Glacis dem Angriff im Wege stehen. Aber nur höchst selten wird man so glücklich sein, auf keine andern Hindernisse zu stoßen. Das bedeutendste derselben ist das Vorhandensein eines Systems von Contremînen (s. d. unter Mine), die bis etwa 60—100 Schritte jenseits des Fußes des Glacis reichen. Diesen wirkt man durch angelegte Minen und besonders durch einige gut angelegte Globes de compression entgegen. Die Art wie hierbei verfahren wird, ist schon unter Minenkrieg (s. d. unter Mine) ausführlich beschrieben. Einzelne Lunetten oder Redouten am Fuße des Glacis oder noch weiter, entfernt man, wenn sie eben erst angelegt und ohne Caponièren und sonstige bombenfeste Räume sind, durch Bewerfung mit Bomben und Granaten aus bes. dazu gebauten Batterien u. allenfalls durch darauf versuchten Sturm. Sind dagegen mehrere mit bombenfesten Reduits und Futtermauern vorhanden, und befinden sich solche Lunetten vielleicht gar vor jedem ausspringenden u. eingehenden Winkel der Angriffsfronte, so werden sie ganz wie Bastions u. Ravelins betrachtet, mit Laufgräben dagegen vorgegangen, und ihr bedeckter Weg wie oben beschrieben, erobert, Bresche in ihre Futtermauern gelegt und sie sodann erstürmt, worauf die Belagerung der eigentlichen Festung, wie oben beschrieben, ihren Fortgang nimmt, gewöhnlich werden sie dann mit in die dritte Parallele gezogen. Große detachirte Werke, die vor der Angriffsfronte liegen, werden auch durch besondere Laufgräben erobert und dann erst gegen die eigentliche Festung vorgegangen. Vorgraben und doppelter bedeckter Weg wird eben so angegriffen, als sei nur ein Graben und nur ein bedeckter Weg vorhanden, und der innere dann wie der äußere behandelt. — Mit dem Couronnement des bedeckten Wegs ist der erste und zweite Theil der Belagerung beendet; der erste ging bis zur Errichtung der Demontirbatterien und bis zur Vollendung der zweiten Parallele; der zweite von da bis zur Errichtung der Breschbatterien. — Der Vertheidiger ist aber in der Festung unterdessen nicht müßig geblieben. Er beobachtet zu Anfang der Belagerung das vorliegende Terrain durch ausgesetzte Posten auf und vorwärts von dem Glacis, setzt Posten im bedeckten Wege, und größere Trupps für die Waffenplätze auf der muthmaßlichen Angriffsfronte aus, die nun fortwährend Patrouillen aussenden, besetzt aber den Hauptwall nur schwach mit der Bedienung des Geschützes und 6—8 Mann in jeder Bastion. Darauf werden auf der präsumtiven Angriffsfront 2 6pfünder in den ausspringenden, 2 in den einspringenden Winkeln des bedeckten Wegs placirt, 2 12pfünder auf dem mittlern Ravelins, 4 auf der rechten Face des linken, 4 auf der linken Face des rechten Bollwerks, und 2 in den der Angriffsfront zugekehrten Fronten der Nebenravelins aufgestellt und einige Mörser in die Bastions und eingehenden Waffenplätze, so wie eine Haubitze in die Spitze jedes Bastions und Ravelins gebracht. Angestrengte Aufmerksamkeit wird auf der ganzen präsumtiven Angriffsfronte auf das vorliegende Terrain gewendet und wird die Eröffnung der ersten Parallele durch Patrouillen oder durch den dabei unvermeidlichen Lärm wahrgenommen, und erblickt man die Arbeiter mittelst einiger geworfenen Leuchtkugeln (s. d.), so wird auf letztere, wenn es die Weite erlaubt, mit Kartätschen, sonst mit Paßkugeln gefeuert und von den Haubitzen mit Granaten geworfen. Meist wird aber die Eröffnung der Laufgräben unbemerkt bleiben und erst am folgenden Morgen wahr genommen werden, wo man dann sogleich das Feuer beginnt. Sobald man den wahren Angriffspunkt durch die feindlichen Arbeiten genau und unbezweifelt kennt, wird man auch die Plätze der Ricochettbatterien genau wissen; gleich in der zweiten Nacht bewirft man die Baustelle derselben mit Bomben aus den schon in den Waffenplätzen befindlichen, oder dort schnell hingebrachten Mörsern, und beschießt die Verlängerungen der Capitalien der Bollwerke und Ravelins, wo sie die Parallelen durchschneiden, mit Ricochetschüssen. Die Schießscharten und Bettungen auf der angegriffenen Fronte werden ausgebessert, Sandsäcke und Faschinen dort angehäuft, auch Traversen und Schießscharten für die neuen Geschütze angelegt. Man verstärkt nämlich, sobald man den wahren Angriff kennt, die Geschütze und bringt 4 24pfünder, 2 16pfünder und 2 Mörser in jedes der angegriffenen Bastions, 2 16pfünder, 2 12pfünder und 2 6pfünder in das angegriffene Ravelin, 2 16pfünder u. 2 12pfünder in jedes Nebenravelin, 2 12pfünder in jedes Nebenbollwerk und 3 Mörser in jeden Waffenplatz des bedeckten Wegs. Das Geschütz beginnt dann mit Anbruch der zweiten Nacht ein lebhaftes Feuer gegen die oben genannten Punkte und setzt dasselbe auch am Morgen darauf, bis die Ricochetbatterien ihr Feuer beginnen, fort, dann gibt man den Kampf, wo der Feind offenbar die Ueberzahl hat und also die Oberhand behalten würde, auf, fährt das Geschütz bis auf einige hinter Traversen verborgene Stücke ab, mit denen man die Sappenspitze beschießt, und fährt nur mit den, wo möglich in bedeckten Geschützständen stehenden Mörsern zu werfen fort. Die Vertheilung der Geschütze ist etwa folgende: In jedem der 2 angegriffenen Bastions 1 24pfünder, 4 6pfünder und 4 Mörser, auf die Curtinen 8 16pfünder u. 8 24pfünder,

der, im Mittelravelin 2 6pfünder u. 1 Mörser, im Nebenravelin 4 6pfünder u. 2 Mörser, und in jedem ausspringenden Winkel des bedeckten Wegs 2 6pfünder. Die Flanken werden jetzt nicht besetzt. Schon früher ist man mit Contreapprochen (s. d.) aus dem ausspringenden Winkeln des bedeckten Wegs vorgegangen und hat diese mit einen oder einigen leichten Geschützen, die die Aeste der Zickzacks enfiliren und beschießen sollen, versehen. Von dem Uebergang aus der ersten in die zweite und von der zweiten in die dritte Parallele schweigt das Geschütz des Belagerten fast ganz. Nur wenn Geschützmangel den Belagerer gehindert hat, einige Fronten zu enfiliren, wenn eine Batterie des Belagerers von einem andern Punkte aus, als der angegriffene, in überlegener Zahl beschossen, wo möglich enfilirt werden kann, wenn mehrere Reihen Casematten oder sonstige bedeckte Geschützstände vorhanden sind, wird das Feuer in dieser Zeit fortgesetzt. Am meisten sucht man durch Bomben zu wirken. Jede feindliche Batterie wird bei Tage durch 4—6 Mörser mit Bomben beworfen, des Nachts aber abwechselnd mit Bomben und Leuchtkugeln. Die Haubitzen bewerfen die Sappenspitzen mit sehr schwachen Ladungen, so daß die Granaten dicht vor der Sappenspitze crepiren. Gegen flüchtige Sappen bedient man sich wo möglich der Kartätschen, sobald aber der Feind bis auf 200 Schritte genaht ist, der Steinwürfe aus Mörsern, mit den man das Straßenpflaster auf den Feind wirft, auch wohl der mit Schleudern geworfenen Handgranaten. Rückt der Feind bis an den Fuß des Glacis vor, so schließt man die Scharten mit Thürchen von 4 Zoll starkem Eichenholz, um gegen die Gewehrkugeln gedeckt zu sein. Auch zieht man dann die noch etwa im bedeckten Wege befindlichen Kanonen in die Reduits der Waffenplätze im eingehenden Winkel des bedeckten Wegs zurück. In der ganzen Zeit des Parallelenbaues werden Ausfälle (s. d.) von großem Nutzen sein, besonders von 600—1000 Mann, bei und nach Eröffnung der dritten Parallele, um die angefangenen Bauten des Angreifers zu zerstören. Lunetten und andere vorliegende Werke werden von den entschlossensten Offizieren und besten Truppen vertheidigt. Man zeigt bei ihnen wenig Geschütz und spart einige Kanonen so lange auf, bis der stürmende Feind auf der Contrescarpe ist. Minen werden dabei, noch mehr aber gegen die dritte Parallele, von Vortheil sein. Den bedeckten Weg vertheidigt man hinter den Traversen durch Haubitzen in den ausspringenden Winkeln, ferner durch Handgranaten, auch wohl durch Feuerspritzen, durch die man die feindliche Sappe unter Wasser setzt und ungangbar macht.

Alles dies sind jedoch nur Palliativmittel und sie werden sämmtlich nur wenige Tage etwas nutzen. Zweckmäßiger ist es, die V. der Aeste des bedeckten Wegs ganz aufzugeben, und die Aeste, vom Reduit im eingehenden Winkel aus, mit Kartätschen zu bestreichen. Muß man das Reduit endlich aufgeben, so macht man die Geschütze unbrauchbar und sprengt das ganze Reduit durch Demolitionsminen in die Luft. Die V. des bedeckten Wegs unterstützt der Hauptwall mit Kanonen- oder Gewehrfeuer, wenn nicht schon die Brustwehr abgekämmt ist, oder wenn die Facen Casematten haben. — Die dritte Periode des Angriffs ist der Grabenübergang und die Stürmung der Bresche. Man gräbt hinter den Strebepfeilern der Futtermauer der Contrescarpe von dem Couronnement aus einen schief bis auf die Grabensohle oder den Wasserspiegel des nassen Grabens hinabgehenden, auf 6 Fuß 1 Fuß, höchstens 16 bis 18 Zoll (wo man schon Stufen macht) Fall habenden Gang (Descente) hinab und setzt ihn entweder wie einen Minengang mit Holz aus (unterirdische Descente) oder geht mit bedeckter Sappe hinab (bedeckte Descente) oder läßt sie offen (offene Descente), u. bricht dann der Bresche gegenüber durch die Mauer der Contrescarpe. Ueber einen trockenen Graben geht man mit einfacher Sappe weg, immer die Erde nach der Seite hin auswerfend, wo die Flanke der Bastion ist. Ueber einen Graben mit stehendem Wasser ohne Wassermanoeuvres baut man blos einen Damm von übereinander geworfenen und angepflöckten Faschinen, mit Sandsäcken und Hurden bedeckt, und sichert ihn durch eine nach der sichtbaren Flanke des Bastions hin gebauten Brustwehr von gleichem Stoffe gegen Seitenfeuer, läßt aber bei fließendem Wasser eine Oeffnung, die man überbrückt; über einen nassen Graben mit Wassermanoeuvres baut man aber eine Ponton- oder Floßbrücke, oder da beide schwer durch den Gang in den Graben hinab zu bringen sein werden, eine Faschinenbrücke, die man alle durch Anker befestigt. Alle haben eine Brustwehr gegen die Flanke der Bastion hin, und da diese Brustwehr leicht die Brücken niederziehen, ja versenken kann, so baut man besser 2 Brücken neben einander, von denen eine die Truppen, die andere die Brustwehr trägt. Diese Brücken werden, so wie der Damm, damit sie nicht vom Feind in Brand gesteckt werden können, mit Thierhäuten bedeckt, und liegen nur 2—3 Fuß über dem Wasserspiegel. Ist man nun so am Fuß der Bresche angekommen und hat sie ersteiglich gefunden, bemerkt man auch keine Brustwehr oben mehr auf ihr, so bestimmt man noch einmal soviel Mann zum Sturm, als das Werk präsumtiv Besatzung enthält,

und gibt ihnen etwa 150 Arbeiter, deren jeder einen Schanzkorb trägt, zur Fertigung des Logements auf der Bresche, und einige Ingenieuroffiziere bei. Die dazu befehligte Mannschaft sammelt sich meist des Nachts hinter dem Couronnement, bricht unerwartet dort hervor, geht möglichst schnell über den Graben, ersteigt die Bresche und nimmt von derselben, so viel als sie bekommen kann, ein. Der Sturm geschieht meist in folgender Ordnung: 1 Offizier und 30 Freiwillige, 6—8 Zimmerleute mit Aexten, 4 Minirer mit Spaten und Beilen, 150—200 Mann in Sections abmarschirt dann die Arbeiter u. Ingenieuroffiziers und endlich das Replis, das mindestens 100—150 Mann stark sein muß, bis an den Fuß der Bresche rückt und dort die Ereignisse erwartet. Geschossen wird so wenig als möglich, alles wird mit dem Bajonnet gemacht, die Leute haben oft auch nicht geladen. Gegen jede Bresche besonders wird eine ähnliche Zahl Mannschaft und Arbeiter commandirt, und alle Breschen zugleich angegriffen; auf der, welche man erobert, setzt man sich sogleich fest, indem die Stürmenden entweder in die Stadt eindringen, oder indem die Arbeiter hinter den Stürmenden sie sogleich couonniren. Zuweilen geht man, wenn man des Gelingens des Sturms noch nicht ganz sicher ist, oder oben auf der Bresche einen Abschnitt bemerkt, mit doppelter Sappe die Bresche hinauf und schickt dann, auf der Hälfte oder ⅔ der Bresche angekommen, 1 Offizier mit 20 Mann, dem 1 Offizier mit 100 M. als Replis folgen, stürmend hinauf, welche die wenigen Vertheidiger verjagen, dort ein Logement bauen und von da weiter vorgehen. Meist wird man Abschnitte hinter der Bresche finden; ist der Feind überrascht, oder die Abschnitte schlecht und eilig angelegt, so stürmt man sie gleich mit. Ist der vorhandene Abschnitt aber umsichtiger vorbereitet, so eröffnet man gegen ihn wieder die Laufgräben, geht entweder in der Verlängerung der Capitale oder in der Brustwehr selbst bauend, damit vor, errichtet wieder gegen den Abschnitt eine Art Parallele, baut in letzterer Demontir- und Breschbatterien, legt Bresche und räumt so auf die schon beschriebene Weise den Abschnitte aus dem Wege. So wird der Feind von Abschnitt zu Abschnitt getrieben, bis endlich der letzte erobert ist oder er früher capitulirt. Hat der Angreifende nicht die Cittadelle angegriffen, so zieht sich der Vertheidiger in dieselbe zurück und die Belagerung beginnt gegen diese von Neuem. Contregarden der Bastions werden so behandelt, wie die Bastions selbst, in erstere zuerst Bresche gelegt, dann auf den Contregarden selbst die neuen Breschbatterien angelegt und wieder in die eigentliche Bastion

Bresche gelegt. Tenaillirte Festungen (s. d.) werden ganz wie bastionirte betrachtet und nur die am weitesten vorspringenden Winkel als Ravelin, die Nebenspitzen als Bastions betrachtet. Dem Vertheidiger war es bisher durch die Ricochet- und Demontirbatterien unmöglich, die gehörigen Geschütze auf dem Wall zu erhalten, deshalb schwieg sein Geschütz fast ganz, jetzt aber ist es Zeit, daß er wieder das Geschütz zum Vorschein bringt. Er gräbt dasselbe wegen der abgekämmten Brustwehr etwas ein, und bringt, nach Cormontaigne, auf die der Angriffsfronte zugekehrten Facen der Bastion des Angriffs 2 12pfünder u. 2 6pfünder, auf deren entsprechende Flanke aber 5 24pfünder u. 1 16pfünder, auf die Curtine 8 16pfünder und 2 12pfünder, auf das Hauptravelin entweder gar keine Kanonen oder nur 4 12pfünder, die nahe an der Schulter eingegraben werden und den Graben vertheidigen, auf jedes Nebenravelin aber 1 6pfünder, 4 Haubitzen und Mörser, wo möglich in bedeckten Geschützständen. Alle diese Geschütze und die in den Kasematten hinter den Drillens erhaltenen, suchen nun den Grabenübergang zu verhindern. Auch auf der Bresche, dem Uebergangspunkt gegenüber, stellt man 1 bis 2 Geschütze auf, um den Feind zu hindern aus der Contrescarpe hervor zu kommen. Gegen den Grabenübergang sind die Wassermanoeuvres (s. d.) von dem wesentlichsten Nutzen, durch sie legt man den Graben nach Belieben trocken, setzt ihn unter Wasser und läßt dieses beliebig steigen oder fallen, rnd schadet dem Feinde ungemein. Auch unternimmt man häufig Ausfälle gegen die Arbeiter im bedeckten Weg, um die Kanonen in den Breschbatterien zu vernageln u. die Arbeiten zu zerstören. Die angegriffenen Ravelins oder andern Außenwerke müssen auch bei Wassergräben hinten mit Palisaden geschlossen sein und Verbindungen mittelst Fahrzeugen, auch wohl mittelst Brücken, mit der Festung haben. Um die Fahrzeuge zu beherbergen, ist es bei nassen Gräben nöthig, daß ein Halbzirkel in die Kehle der Außenwerke eingeschnitten ist, wo die Fahrzeuge gegen feindliches Feuer gedeckt, anlegen. Bombenfeste Reduits mit Futtermauern sind in solchen Ravelins sehr nützlich und müssen auf der angegriffenen Fronte angelegt werden, selbst wenn sie noch nicht vorhanden sind. Die Bresche selbst vertheidigt man durch Fladderminen, durch unter die feindlichen Logements vorgetriebenen Minen (s. d.), durch steiles Abstechen (Escarpiren) der schon gelegten Bresche, um sie ungangbar zu machen, durch Anlegung von, wo möglich in zangenförmiger eingehender Richtung angelegten Abschnittte, und hinter ihm wieder neuer, und durch Wegräumen der hinter

der Futtermauer befindlichen Erde, um den Druck zu verringern. War der letzte Abschnitt erobert, so erfolgte sonst stets die Capitulation, und die V. wurde als höchst ruhmvoll betrachtet. Erst seit den letzten 40 Jahren hat sich eine andere Ansicht gebildet. Die Muhammedaner und Spanier vertheidigten nämlich das Innere ihrer Städte so heldenmüthig, daß ihre Vertheidigung allgemeine Bewunderung erregte. Sie begnügten sich nicht, nur die Wälle als Vertheidigungsmittel zu betrachten, sondern wehrten sich auch, die steinernen Gebäude, Kirchen, Klöster, Moscheen als feste Punkte vertheidigend, Traversen und Barricaden mancherlei Art in den Straßen aufwerfend, von Straße zu Straße, von Haus zu Haus, von denen jedes von den Angreifenden mit Kanonen eingeschossen und die Trümmern mit Sturm genommen werden mußte. Selbst der Minenkrieg kommt dabei ins Spiel, indem die Vertheidiger die unterirdischen Kellerräume benutzen, um die von den Angreifenden besetzten Punkte zu zerstören, die Angreifenden aber, um von den Vertheidiger besetzte Häuser in die Luft zu sprengen. Oft werden einzelne Stockwerke, ja einzelne Gebäude zum Gegenstand des Kampfes; das kleine Gewehrfeuer, das Feuer mit grobem Geschütz, der Minenkrieg, vereinen sich, um solch einen Krieg zu den blutigsten zu machen, den es gibt, und mehrmals wurde solch eine Stadt das Grab ganzer Armeen. Freilich gehört zu solch einem Kampfe, daß das Volk mit der Sache der Vertheidiger einverstanden ist und selbst kämpfend Theil nimmt an dem Gefecht, dann wird aber ein solches Beispiel heldenmüthiger Vertheidigung dem ganzen Volk zum Vorbild dienen. Die V. von St. Jean d'Acre in Syrien, später die von Tarragona, Girona, Murviedro, und besonders von Saragossa in Spanien, sind ewig denkwürdige Zeugen eines auf diese Art geführten Krieges. Hilft aber alles nichts, so zieht der Vertheidiger sich in die Citadelle oder in ein letztes Reduit, was als Cittadelle dienen kann, zurück, oder schreitet, ist auch dieses nicht mehr vorhanden, zur Capitulation; mehr s. über diese unter Capitulation 3). Gewöhnlich wird zu dieser viel zu früh, nach der Eröffnung der zweiten oder dritten Parallele, oft noch früher, selbst vor der eigentlichen Belagerung, geschritten. Dies Verfahren ist aber durchaus ehr- und gewissenlos. Ein guter Commandant, der Pulver, Brod und Wasser hat, sollte nie capitutiren, so lange nicht die Bresche erstürmt ist und Angriffe auf die Abschnitte geschehen sind, und selbst dann nicht, wenn man sich von einer innern V. der Stadt Vortheil verspricht. Die französischen Gesetze sprechen die höchste

Verantwortung gegen einen Commandanten aus, der nicht eine Bresche, die 12 Mann in Front ersteigen können, in seinem Hauptwall hat. Andere Nationen sind hierin nachgefolgt und verordnen die strengsten Strafen für einen feigen Commandanten. Schonung der Stadt kann hierbei nichts bestimmen, da das ganze Vaterland unter einer zu raschen Uebergabe leidet, und da Städte wieder gebaut, Provinzen aber nicht so leicht wieder gewonnen werden können, da von einer guten V. das Schicksal eines ganzen Feldzugs abhängen kann. Bei gewöhnlichen nach alter französischer Art, selbst bei nach Cormontaigne gebauten Festungen, weiß man im Voraus, wie lange sich der Platz gegen einen Feind, der Artillerie, Mannschaft, Geld und Material aller Art zur Belagerung hinlänglich hat, im glücklichsten Falle halten kann. Diese Vertheidigungsfähigkeit ist bei gewöhnlichen Plätzen ohne Minen, detachirte Außenwerke, starken Kunetten vor dem Glacis, Wassermanoeuvres u. ohne Abschnitte, auf 25 bis 35 Tage anzunehmen und steigt, je nachdem diese Verstärkungen mehr oder weniger vorhanden sind, auf 40, 50 bis 65 Tage. Um sie zu finden wird ein fingirtes Tagebuch der supponirten Belagerung ausgearbeitet und nach der Analogie anderer Belagerungen bestimmt, wie viel zu jeder Parallele, zum Gewinn des Glacis, Couronnement, Brescheleg. u. Grabenübergang Zeit gebraucht wird. Die Festung, die sich hiernach am längsten halten kann, ist auch die stärkste. Natürlich bringen Naturereignisse (zu große Kälte, tagelanger Regen u. dgl.) hierin eine Aenderung hervor, doch kann dies nicht in Anschlag kommen, wohl aber sumpfiger oder felsiger Boden vor der Festung. Naturfestungen die auf hohen Felsen, in Sümpfen oder dgl. liegen, sind solcher Berechnung nicht unterworfen, und werden auch nur sehr selten angegriffen, wenn auch nicht immer ihre Eroberung, wie man gewöhnlich meint, absolut unmöglich ist. Auch die in neuerer Zeit von preußischen, östreichischen und holländischen (in Belgien) Ingenieurs gebauten Festungen, mit nur schwacher Umfassung, aber starken, mehrstöckigen casematirten einzelnen Werken vor dem Platz (s. Thürme und Montalembertsche Thürme), sind noch nicht solcher Berechnung unterworfen, da sie auf jeden Fall einen stärkern Widerstand leisten und vermöge ihrer größern gesicherten Geschützmenge feindliche Werke mehrmals zerstören werden, es fehlt bei ihnen die Erfahrung zu jener Berechnung und wird erst durch künftige Kriege gegeben werden. — Nur selten werden die oben beschriebenen 5 Angriffsarten jede für sich allein angewendet, sondern mehrere zugleich nach einander versucht. So beginnt

man gewöhnlich mit der Blokade, versucht etwas später die Beschießung oder den Ueberfall und geht noch später zu der förmlichen Belagerung über. Auch diese kürzt man oft ab, eröffnet gleich zuerst die zweite Parallele, nimmt von der dritten aus den bedeckten Weg mit Sturm oder geht aus der Belagerung in einen gewaltsamen Angriff, den man durch Beschießung vorbereitet, über. Umstände müssen hierüber entscheiden. (*Pr.*)

Vertheidigungsfähigkeit der Festungen (Kriegsw.), s. u. Vertheidigung und Angriff der Festungen S. 161.

Vertheuen eines Schiffes (Vertheuen, Seew.), ein Schiff an zwei und mehrere Anker legen, damit es bei der Ebbe und Fluth (Tec oder Tid) nicht schwaje oder sich mit seinem Anker schwenke Wenn bei einem vertheueten Schiff die Ankertaue so weit eingewunden sind, daß es sich nicht bewegen kann, so sagt man es ist steif verteuet.

Vertheilen, 1) theilweise an andere übertragen; 2) die Theile eines Ganzen oder Alles, was zu einem Kunstwerke gehört gehörig anordnen.

Vertheilung der Masse (lat. distributio massae, Rechtsw.), die Uebereantwortung der einzelnen Theile eines Ganzen an alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, nach Verhältniß dieser ihrer Ansprüche. Das Gericht thut wohl, wenn es auch da, wo die Unterschrift der Protokolle nicht Vorschrift ist, das dabei geführte Protokoll alle Mal an der Stelle, an welcher von der Auszahlung an eine oder die andere Person die Rede ist, von dieser mit unterschreiben läßt, alle Gerichtsbesitzer zu der Handlung zuzieht und das Protokoll unter deren Mitunterschrift fertigt. Diese V. kömmt vor 1) als V. **der Concursmasse**, d. h. des activen Vermögens eines in Concurs (s. d.) verfallenen Schuldners an seine Gläubiger. Dergleichen V.n sind **vorläufige**, wenn dadurch die nach und nach eingehenden Gelder den Gläubigern überlassen werden. Dies geschieht vor dem Präclusiverkenntnisse (s. Concurs) selten, weil man da selten übersehen kann, wer und wie viel ungefähr ein Jeder zu fordern hat. Es muß auch bei diesen vorläufigen V.n die Priorität und Liquidität der Gläubiger, an welche gezahlt wird, so weit wenigstens ausgemacht sein, daß das Gericht wegen dieser Zahlung keine Ansprüche von andern zu befürchten hat. Ist hierüber irgend einiger Zweifel, so müssen die Gläubiger Caution wegen der Rückgabe machen. Diese Art von V. kömmt vorzüglich bei **Administrationsconcursen** vor d. h. solchen deren Hauptmasse in den Revenüen von Gütern, welche zum Besten der Gläubiger administrirt werden, besteht. Die wichtigste V. d. M. ist aber die **endliche**, d. i. die zur Beendigung des Concurses bewirkte. Sie geschieht, wenn der Distributionsbescheid (s. Concurs) rechtskräftig ist, in Gemäßheit desselben. Weil die Passivzinsen der Masse bis zum Tage der Auszahlung, nicht aber so die Activzinsen laufen, indem das Geld, um dessen sicher zu sein, vor dem Distributionstermin in das Gericht gezahlt sein muß; so muß der **Distributionstermin**, **Auszahlungstermin** d. i. der Termin, wo die Vertheilung der Masse an die Gläubiger geschehen soll, auf einen möglichst bald nach der Rechtskraft des Distributionsbescheides sollenden Tag, jedoch so anberaumt werden, daß, falls ein Rechtsmittel gegen den Distributionsbescheid eingewendet würde, davon die Gläubiger noch zeitig vor dem Distributionstermine Nachricht erhalten können. Auch müssen alle Activforderungen der Masse vorher zu Geld gemacht sein. Ganz sichere Hebungen können als Zahlung, ganz unsichere den zuletzt zur Perception kommenden Gläubigern, Behufs eigener Beitreibung, zur Kostenersparniß, angewiesen werden. In diesem Falle kömmt den Schuldnern des Gantmanns (s. d.) oder der Masse die Extinctivverjährung (s. Verjährung) zu Gute, wenn die Gläubiger, denen die Forderungen überwiesen wurden in deren Einforderung säumig sind. Bleiben Gläubiger im Zahlungstermin aus, so werden deren Antheile auf ihre Kosten und Gefahr zum gerichtlichen Depositum genommen. Kann man die Gläubiger oder deren Erben nicht erlangen, so werden sie edictaliter citirt, und erscheinen sie auch da nicht, so fallen ihre Antheile, nach der Praxis und der Meinung der mehresten Rechtslehrer, als herrenloses Gut, dem Fiscus zu, nach der, wiewohl anscheinend minder begründeten Meinung Andrer sollen sie den Mitgläubigern zuwachsen. Nach V. d. M. und wenn alle Rechnungen justificirt sind, der Distributionsabschied rechtskräftig ist und alle Gelder gezahlt sind, erfolgt die **Quittirung**, **Absolution**, **Dechargirung**, **Entlassung des Güterpflegers**, d. i. die Erklärung des Gerichts und der Gläubigerschaft, daß man an ihn nichts mehr zu fordern habe u. er somit seines Amtes entlassen werde. 2) **Die Vertheilung einer Erbmasse** geschieht auf ähnliche Art, jedoch treten hier an die Stelle des Distributionsabschiedes, die Erbvertheilung, der Erbvergleich, die Looszettel (s. d. a.). Auch geht diese Sache weniger förmlich, da hier in der Regel nicht von einem Processe die Rede ist. (*Bs.*)

Vertheilungsbassin (Wasserb.), in einem künstlichen Kanale das Bassin od. der Sammlungsort für die weitere Vertheilung des Wassers.

Vertheuerung (Rechtsw.), so v. w. Crimen dardanariatus (s. d.).

Verthun, 1) ohne Noth und auf eine unnütze Art verwenden; 2) so v. w. Verbrauchen; 3) ehedem so v. w. Verderben; 4) das Mittelwort verthan, so v. w. zur Ehe versprochen.

Vertical (von vertex, Scheitel), 1) das was gerade über dem Scheitel eines Menschen befindlich ist, dann 2) die von dem scheinbaren Horizont begrenzte Fläche, als eine Ebene angenommen, das was auf dieser senkrecht steht; 3) so v. w. senkrecht oder perpendiculär; 4) (Verticālis, b. Nom.), senkrecht, mit dem Horizont mehr oder minder annähernd, einen rechten Winkel machend, auch der Axe eines Pflanzentheils entsprechend. So: dissepimenta verticalia, Scheidewände, die die Frucht von der Basis bis zum Scheitel durchlaufen. Verticalia folia, Blätter die ganz aufrecht stehen, so daß ihre Längenaxe mit dem Horizont einen rechten Winkel macht; nach Andern solche, die der Breite nach, nach oben und unten gerichtet sind; ferner solche deren Spitze nach unten gerichtet ist; endlich solche, deren Basis schmäler ist, so daß man sich dieselbe da denken kann, wo ihr Scheitel ist also synonym mit obversa folia. (*Su.*)

Verticāle Bohrmaschine, s. unter Bohren 9).

Verticāle Fläche (Math.), s. unter Fläche 1).

Verticāle Sonnenuhr (Vertikaluhr), eine Sonnenuhr, bei welcher die Stunden auf einer verticalen Fläche verzeichnet sind.

Verticāles Rad, ein Rad, welches sich wie die gewöhnlichen Wasserräder in einer verticalen Fläche herumdrehet.

Verticāl-kreis (V.-cirkel, Scheitelkreis). Jeder größte Kreis der Himmelskugel der durch den Zenith u. Nadir, folglich durch die Vertikallinie geht. Er ist daher durch jeden Punkt des Himmels und jeden Stern zu führen. Derjenige V. der durch den wahren Morgen- u. Abendpunkt geht, heißt der erste V. Auch der Mittagskreis des Himmels gehört zu den V.

Verticallinie, die durch Zenith und Nadir (s. d.) gezogene Linie, sie steht auf der Horizontalebene (s. d.) senkrecht, und ist mit der Richtung der Schwere gleich. Sie ist auch der gemeinschaftliche Durchschnitt aller Verticalkreise und jede durch sie gelegte Ebene heißt Verticalebene (Verticalfläche). Sie alle stehn auf der Horizontalfläche senkrecht u. dgl. sind alle lothrecht aufgeführte Mauern.

Vertical-punkt, so v. w. Zenith.

Verticāl-quadrant, s. Astronomischer Quadrant.

Verticāl-winkel, s. unter Winkel.

Verticēllum (latein., Chir.), das Turniket (s. d.).

Verticillāto-pinnātum fōlium (bot. Nomencl.), quirlförmiges gefiedertes Blatt, wenn an einem gefiederten Blatte drei oder mehrere Blättchen den gemeinschaftlichen Blattstiel von der Basis nach der Spitze zu quirlförmig gestellt umgeben.

Verticillātae, natürliche Pflanzenfamilie den Labiaten Sprengels entsprechend.

Verticillātus (bot. Nomencl.), quirlförmig. So spica verticillata, Aehre deren Blüthen absatzweise im Kreise um den Hauptstiel, folia, flores, rami verticillati, Blüthen, Blätter, Aeste, die kreisförmig um den Stengel geordnet sind. Loculamenta verticillata, Fächer, welche unter sich verwachsen sind, und um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt im Kreise herumstehen. Verticillatae cotyledones, um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt im Kreise herumstehende, doch sich einander berührende Cotyledonen. V. podētium, wenn auf dem einfachen Gestell ein Becherchen über dem andern steht.

Verticillites (Petref.), 1) versteinerte Wirbelknochen von allerhand Thieren; 2) versteinerte Pflanzenstengel, an denen die Blätter oder Blattansätze wirbel- oder quirlartig stehen.

Verticillium (v. *Nees v. Es.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze Ordnung Keimpilze.

Verticillus (bot. Nomencl.), Quirl, Blüthenkranz, wo die Blumen in Absätzen rund um den Stempel herumstehen.

Verticōrdia (Myth.), Beiname der Venus, weil sie die Herzen zur Liebe wendet; n. And. weil sie den Sinn der Weiber und Jungfrauen von den sinnlichen Gelüsten zur Keuschheit wendete. Sie hatte unter diesem Namen einen Tempel in Rom.

Verticulae (lat.), 1) Gelenke; 2) Bänder an den Maschinen, womit die einzelnen Theile so an einander gefügt wurden, daß sie beweglich waren.

Vertiefen, 1) tiefer machen; 2) so v. w. Auftiefen u. Austiefen; 3) in die Tiefe senken; 4) sich mit einer Arbeit oder mit Gedanken so eifrig beschäftigen, daß man alles andere fast unbeachtet läßt; 5) in einen übeln Zustand völlig gerathen.

Vertiefung, 1) eine Stelle in einer Fläche, welche niedriger ist als die übrigen Theile; 2) in Gewässern eine Stelle, wo das Wasser tiefer ist; 3) (Maler), die dunkeln Stellen ohne Widerschein, besonders in den Falten eines Gewandes; 4) (Her.), versenkt.

Vertiefung (ecstasis contemplativa, Psychol.), eine vorübergehende Verzückung von tiefer Betrachtung eines Gegenstandes ist keine Krankheit, und nie ganz unfreiwillig. Der Vertiefte ist stumm, taub,

blind bei offenen Augen, todt für seine Umgebungen und alle Sinnenreize, obwohl nicht fühllos. Ohne umzufallen verliert er das Bewußtsein seines gegenwärtigen Zustandes und weiß nachher kaum, was er gedacht hat. Die Bewegungen sind vielleicht nicht ganz unterbrochen, geschehen aber bewußtlos, ohne convulsivisch zu sein; die Glieder sind ohne wächserne Biegsamkeit u. Beharrlichkeit. Puls und Athem ist natürlich, obwohl etwas verzögert. Diesem Zustande der Anstrengung folgt nicht selten Erschöpfung. Der habituell Vertiefte ist ein Hypochondrischer. (*Pst.*)

Vertiefungsmaschine, s. Bagger. V.-stämpel, s. unter Knopf 2).

Vertigo (lat.), so v. w. Schwindel

Vertigo (Zool.), eine von Féruſſac aufgestellte, nicht durchgängig anerkannte Gattung der Landschnecken ohne Deckel, gehört bei Lamark zur Gattung pupa.

Vertiren (v. lat.), 1) umdrehen, umwenden; 2) übersetzen.

Vertis (Chir.), der Knochenheber, bei der Trepanation zu gebrauchen, um das lockere Knochenstück in die Höhe zu heben und zu entfernen.

Verto, alte Benennung des Viertelpfundes.

Vertonnung (Bergb.), so v. w. Tonnenfach.

Vertot d'Auboeuf (René Aubert de), geb. 1655 in dem Schlosse Bennetot in der Normandie; ward Kapuziner, 1677 aber rücksichtlich seiner schwächlichen Gesundheit Prämonstratenser und nach und nach Secretär des Generals, Pfarrer und zuletzt Prior seines Stifts. 1701 trat er aber aus dem Klosterleben, ging nach Paris, wurde Weltgeistlicher, Mitglied der Akademie Secretär der Herzogin von Orleans. 1715 Historiograph des Malteserordens u. erhielt später die Commende Santeny. Er starb 1735 zu Paris. Er ist als Geschichtschreiber durch seinen ausdrucksvollen, leichten und gewandten Styl geschätzt, doch fehlte ihm Kritik bei Sichtung seiner Materialien. Schr.: Histoire des révolutions de la république Romaine (teutsch Zürich 1750—52, Wien 1803); Histoire des révolutions de Portugal (teutsch, Regensburg 1788); Histoire des révolutions de Suède. Histoire de l'ordre de Malta, 8 Bde. (*Md.*)

Vertou (Geogr.), Cantonsort im Bezirk Nantes des Departements Niederloire (Frankreich) mit 3300 Ew.

Verträglicher Begriff, s. Begriff.

Vertränken (Salzw.), eine arme Sohle mit unreinem Salzstein oder Vorsalz bereichern, damit sie beim Sieden mehr Salz gebe.

Vertrag (Rechtsw.), die wechselseitige Einwilligung zweier oder mehrerer Personen in ein u. eben dasselbe Versprechen, welche in der Absicht auf Seiten des Einen eine vollkommene Verbindlichkeit zu einer Leistung, auf Seiten des Andern ein vollkommenes Recht auf dieselbe zu begründen, erklärt worden ist. Der V. begründet, nach römischem Rechte entweder eine gewisse Forderung u. gegenüber Schuldverbindlichkeit, conventio obligatoria s. affirmativa, oder eine vorhanden gewesene Forderung und Schuldverbindlichkeit wird dadurch aufgelöst, conv. liberatoria s. negativa s. pactum de non petendo, und zwar dieser letztere V. schon durch die Civilgesetze bestätigt, conv. legitima, oder nicht, conv. nuda. Die verpflichtende oder affirmative Convention, wenn ihr schon nach ältern und allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ein solcher rechtlicher Grund beigelegt war, welcher machte, daß daraus von jeher nach allgemeinen Rechtsregeln geklagt werden konnte (causa), hieß contractus, im entgegengesetzten Fall aber pactum. Da nun nach teutschem Rechte jeder V. klagbar ist, so ergibt sich aus allem diesem eines Theils, warum in Teutschland das Wort V. für alle derartigen Vereinigungen und warum jetzt die lateinischen Worte contractus, pactum und conventio (s. a. d.) vermischt (doch erstere beiden öfter als letzteres) gebraucht werden, andern Theils, warum die darüber Statt findenden Lehren, Grundsätze und Eintheilungen unter den eben gedachten drei Artikeln und dem Artikel Versprechen in gegenwärtigem Werke abgehandelt sind. Nur ergänzend in Bezug auf die Verweisungen hierher, ist zu bemerken, daß alle aus Verträgen entspringende Rechte zusammen genommen nach der oberwähnten griechischen Benennung des V.s synthematische Rechte heißen, daß zuweilen, statt Convention, das Wort Convent (s. d. 8) (id de quo conventum est, a convenire) gebraucht wird, daß man sich der Worte Accord (s. d. 5) und accordiren in der Regel nur von zweierlei Arten von Verträgen bedient, vom Verdingungsvertrag (s. d.) und vom Nachlaßvertrag (s. Nachlaß 3), und daß, so wie häufiger die Worte V., Contract, Accord ꝛc. für die Urkunden über den V. genommen werden, der Ausdruck Auswechselung der Verträge für deren Ratification (s. Auswechseln 2) daher rührt, daß nach einem unrichtigen Gebrauche bei Staatsverträgen jede der, von beiden Theilen eigentlich zu vollziehenden Urkunden nur von seinem Theile unterschrieben, untersiegelt, und dem andern übergeben wird. Daher kann allerdings ein, durch Vollziehung der Urkunden erst vollkommen werdender V. nur dann dies genannt werden, wenn die gegenseitig vollzogenen Urkunden gegenseitig ausgewechselt sind. Die Eintheilun-

lungen der verschiedenen Verträge, s. unter Contractus und Pactum. (*Bs.*)

Vertrag (Rechtsw.), s. Contract.

Vertragende (Rechtsw.), s. unter Contract.

Vertragsmäßiger Gerichtsstand (lat. forum conventionale, Rechtsw.), derjenige Gerichtsstand (s. Competenz der Gerichte), dem Jemand darum unterworfen ist, weil er sich mittelst eines Vertrags anheischig gemacht hat, vor diesem Gerichte Recht zu nehmen. Er ist entweder ein **allgemeiner** (forum convent. generale), wenn Jemand sich anheischig gemacht hat, in allen seinen Angelegenheiten von diesem Gerichte sich richten zu lassen, oder ein **besonderer** (forum convent. speciale), wenn dies sich nur auf gewisse Sachen bezieht. Es kann dieser Gerichtsstand längst vor Entstehung des Streites in einem Contracte für den Fall bestimmt sein, daß gewisse Streitigkeiten entstehen sollten, wie z. B. häufig in Rittergutspachtcontracten sich die Parteien der Entscheidung des dortigen Patrimonialgerichtes für den Fall unterwarfen, daß Streitigkeiten, unter ihnen über den vorliegenden Pacht eintreten sollten. Es kann aber auch erst nach Entstehung des Streites durch Vereinigung der Parteien, also durch Compromiß (s. d.) ein Gericht gewählt werden. (*Bs.*)

Vertrauen (Psychol.), ein hoher, an Zuversicht gränzender, auch wohl diese erreichender Grad von Hoffnung auf die Treue einer Person, den glücklichen Erfolg einer Unternehmung; obgleich zur Forderung des Lebensglückes nothwendig, demohngeachtet oft die Quelle von Ungemach u. selbst von gänzlichem Verderben, wenn es nicht das Ergebniß ruhiger Ueberlegung und gereifter Erfahrung, sondern die Frucht leichtsinniger Uebereilung, vorgefaßter Meinungen, oder zu lebhafter Begierde nach Befriedigung eines Lieblingswunsches ist. (*Su.*)

Vertraut (Jagdw.), das Edelwild geht v., wenn es sich langsamen Schrittes fortbewegt.

Vertraute Briefe, s. unter Cöln (Friedr. Wilh. von).

Vertraute Brüder (Freim.), mehrere obere Grade im schwedischen System, der 7. heißt v. B. **Salomos**, der 8 v. B. **St. Johannes**, der 9. v. B. **der St Andreasloge**.

Vertreiben, 1) mit Gewalt in die Ferne treiben; 2) die Einwirkung eines Gegenstandes auf uns aufheben; 3) machen daß etwas aufhört; 4) die Zeit v., den Fortgang derselben unmerklich machen; 5) Waaren v., sie verkaufen; 6) (Maler) die aufgetragenen Farben aus einander reiben, damit sie stufenweise an Stärke abnehmen und sich endlich gar verlieren.

Vertreibe-pinsel, ein Pinsel mit hölzernem Griffe und weichen Haaren, dient aufgetragene Firnisse, Lacke und dergl. recht glatt zu streichen.

Vertret-brief (Handelsw.), daß Benachrichtigungsschreiben, worin die Correspondenten ihren Rhedern die Abfahrt eines Schiffes anzeigen.

Vertretung (Chir.), so v. w. Verstauchung des Fußes.

Vertrieb, so v. w. Absatz, Verkauf der Waaren.

Vertugadin (Num.), ein von den runden Wappenschilden genommener Spottname, eine Art Schildlouisdor von 1726, von denen 80 auf die Mark gingen.

Vertu militaire, Ordre pour la (Ordensw.), kurhessischer Orden, s. Militärverdienstorden d).

Vertümnus (Myth.) 1) römischer Herbstgott; 2) dann überhaupt der Garten- und Feldgott; er wurde vorgestellt, in der Rechten ein Gartenmesser oder einen krummen Stab haltend, auf dem Kopf mit einem Kranz geschmückt. Grammatiker und Etymologiker erklärten ihn als Gott, der sich dem griechischen Proteus ähnlich in alle Gestalten verwandeln konnte; und der besonders ein Vorsteher des Handels, namentlich bei Kauf- und Tauschbestimmungen gewesen sei. (*Lb.*)

Vertümnus (Zool.), nach Otto Gattung aus der Familie der Plattwürmer, der Körper ist flach und breit, hat abgerundete Ränder; vorn dick, angeschwollen mit einer runden Saugescheibe, hinten mehr oder weniger spitzig; schmarotzen. Art v. thetidicola, auf thetis limbria gefunden.

Vertus (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Epernay des Departements Marne (Frankreich); hat Schloß, 2000 Ew., welche guten Wein bauen.

Vertüzzo (Nicol.) s. Bertucci.

Veru (lat.), 1) Bratspieß; 2) kurzer Spieß oder ähnliche Waffe; 3) das spießähnliche Zeichen, womit unächte Stellen in Büchern bezeichnet wurden.

Vēruа (Geogr.), so v. w. Verrua.

Verūbium (Berubium, a. Geogr.), südlichste von den Orkaden; j. Dungsbyhead.

Verūca (a. Geogr.), Castell im nördlichen Theil von Rhätia am Athesis; j. (vielleicht) Vorst.

Verūculum (lat.), 1) kleiner Bratspieß; besonders 2) das eiserne Instrument, womit die Metallschmelzer den Schaum von dem geschmolznen Metall schöpften; 3) kleiner Wurfspieß der römischen Fußsoldaten; 4) s. unter Enkaustik.

Veruförmis (bot. Nomencl.), bratspießförmig, ein Pflanzentheil, dessen Richtung an der Basis senkrecht, in der Mitte wagrecht, und nach Oben wieder senkrecht ist.

Vĕrulă (a. Geogr.), Stadt in Latium, dessen Einwohner zu den Hernici gehörten; j. Veroli.

Vĕrulam, s. Baco 6).

Verulāmium (a. Geogr.), so v. w. Verolamium.

Verumontānum, s. Hahnenkopf 1).

Verunedeln, 1) unedel machen; 2) entehren; 3) (Bergb.) von einem Gange sich v., die edeln Erzanbrüche lassen nach u. es werden ärmere Erze gefunden.

Veruntreuung, so v. w. Unterschlagung (s. d.).

Verus (bot. Nomencl.), wahr, ächt; so: v. a genicula, bei Conferven die durch sich in Zwischenräumen kreisförmig über einander legenden und dadurch einen Wulst bildenden Fasern der Haut entstehenden Absätze; v. a loculamenta, wahren, wirklichen Samen enthaltende Fächer; v. i lobati fructus, wirklich gelappte, deutlich aus mehreren Eierstöcken bestehende Früchte. (*Su.*)

Verus, 1) (Lucius), Sohn des Aelius V., nach Kaisers Hadrianus Wunsch von Antoninus Pius zugleich mit M. Aurelius adoptirt. Antoninus, welcher die Charaktere beider wohl durchschaut hatte, vernachlässigte den V. gänzlich u. ertheilte ihm weder den Cäsartitel, noch gab er ihm den mindesten Antheil an den Regierungsgeschäften; ja bei seinem Tod ließ er 161 den M. Aurelius sogar allein als Kaiser ausrufen. Aber Aurelius erklärte den V. sogleich bei seiner Thronbesteigung zum Mitregenten und Augustus. V., die Vorzüge seines Collegen anerkennend, überließ demselben alle Macht und lebte in politischer Thatenlosigkeit seinen Gelüsten. Zu dem parthischen Kriege geschickt blieb V. in Antiochia und überließ sich den Wollüsten, während seine Feldherrn, besonders Avidius Cassius, das Land bis an den Tigris eroberten (167). Darauf zog er mit Aurelius gegen die Teutschen zu Felde, starb aber schon 180 zu Altinum an einem Schlagfluß. 2) (Aurelius), s. Aurelius 45). (*Lb.*)

Verva (lat.), 1) (Archit.), steinerner Widderkopf, der an den Friesen als Zierrath angebracht wurde. 2) Armbänder, welche sonst als Amulete getragen wurden.

Vervet (cercopithecus erythropyga *Fr. Cuv.*, Zool.), Art der Meerkatzen dem Malbrouk ähnlich, doch rostfarben am After.

Vervielfältigen, 1) machen, daß ein Ding mehrmal da ist, vermehren; 2) durch optische Instrumente den Schein hervorbringen, als wenn etwas mehrmal da wäre, wie dies durch alle eckig geschliffene Gläser und Spiegel geschieht.

Verviers (Geogr.), 1) Bezirk in der Provinz Lüttich (Königr. Belgien), mit 6 Cantonen. 2) Hauptstadt hier, am Vesdre (Weze), in einem tiefen Thal und einem Bergabhange, hat einschließlich der nahe liegenden, fast damit ganz verschmolzenen Ortschaften Hodimont, Francomont und Ensival 16,000, ohne sie 11,000 Ew., welche sehr große Tuchfabriken (mit jährlich 30,000 Stück Production) unterhalten, Vitriolöl, Scheidewasser, schwarze Seife, Pasteten fertigen, Tuchmacherkarden bauen. Es besteht hier ein Handelsgericht und eine Börse. Verviers, 1) Bezirk im Depart. Aisne (Frankreich), hat 25½ QM., 104 000 Ew., 8 Cantone. 2) Hauptstadt hier, Stadt an der Vilpion, hat Handelsgericht, Webereien von Batist und Linon, Handel mit Getreide und Leinwand, 3000 Einw. Hier Friede am 2. Mai 1598, zwischen Heinrich IV. von Frankreich u. Philipp II. von Spanien. Beide Theile gaben alles heraus, was sie seit 1595 erobert hatten. S. Bd. IX. S. 290. (*Wr.*)

Vervollkommnungsfähigkeit (Phil.), Perfectibilität, s. unt. Perfectibilismus. Vervollkommnungstrieb, das sowohl im physischen als moralischen Leben sich aussprechende Streben, nach einem immer bessern und vollendetern Zustand.

Vervollkommter Stern (Kriegsw.), so v. w. Etoile perfectionnée.

Verwachsung, so v. w. Atresie (s. d.).

Verwachsung der Augenlider (Med.) so v. w. Ankyloblepharon und Symblepharon (s. d.). V. der Baucheingeweide, in Folge von Entzündung der serösen Ueberzüge dieser Organe entstanden.

Verwachsung der Brusteingeweide (dyspnoea adhaesiva, Med.), entsteht nach Entzündung, oft sehr langsam und unmerklich z. B. nach chronischen Katarrhen. In der Ruhe ist der Athem frei, aber bei starkem Gehen, Aufwärtssteigen u. a. Anstrengungen entsteht Beklemmung, der Athem bleibt oft plötzlich aus. Dies unheilbare Uebel hat an sich keine Entzündungs-, Krampf- und Katarrhzufälle, kein Röcheln oder Auswurf, kein Gefühl von Schwappen. Allgemeine V. der Lungen mit dem Rippenfell macht zuweilen gar keine Beschwerden, partielle Verwachsungen aber erregen, wenigstens Anfangs, lästiges Spannen, Ziehen, Hemmung und stumpfen Schmerz an dieser Stelle (pleurodyne adhaesiva), oft mit einem hartnäckigen, trockenen Husten und nöthigt zum Vorwärtsbeugen, das Liegen auf der gesunden Seite macht Beschwerde und Husten; V. mit dem Zwerchfell hindert dessen Herabsteigen, daher gestörte Verdauung und Hartleibigkeit u. s. w., oft auch Vergrößerung der Leber und Verrückung des Magens; ist die Lunge rundum angewachsen, so entsteht oft Blausucht, starke Dyspnoe, der Kranke athmet nur in erhabener Lage und Stellung etwas leichter, kann nicht husten.

husten. V. der Leber mit dem Zwerchfell macht Beklemmung mit Gefühl von Schwere und Ziehen an letzterem, besonders beim Ausathmen. V. der Rippen unter einander und mit dem Brustbein hindert die nöthige Ausdehnung der Brust. (*Pst.*)

Verwachsung der Finger und Zehen unter sich (Chir.), ist entweder angeboren oder zufälligerweise, besonders nach Verbrennungen dieser Theile entstanden. Die angeborene Verwachsung ist vermittelt durch Hautbrücken, durch Haut- u. Fleischverbindungen und durch Knochenverschmelzung. Die erste Art ist die häufigste und ist der Schwimmhautbildung zu vergleichen. Ueberdies kann die normale Bildung der Finger bei diesen Verwachsungen auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt sein. Das einzige Mittel, diese Verunstaltung zu heben, ist die Trennung der Verwachsungen, welche nur dann nicht auszuführen ist wenn die Weichtheile der Hand in einen unförmlichen Klumpen verwachsen und die Knochen der Finger so verschmolzen sind, daß gar keine Gelenkverbindung statt hat. Gewöhnlich ist bei angeborner Verwachsung die angemessenste Zeit der Operation, wenn nicht Krankheit des Individuums, besonders Skropheln vorhanden sind, das Ende des ersten Lebensjahrs. Der Erfolg der Operation ist öfters ungünstig, indem gar zu leicht Wiedervorwachsung der getrennten Theile entsteht. Man hat zur Verhütung der letztern verschiedene Methoden vorgeschlagen, die die Chirurgie näher angibt. (*Pst.*)

Verwachsung der Iris (synechia, Chir.), die Iris kann an ihrer vordern Fläche mit der Hornhaut (synechia anterior) oder an ihrer hintern Fläche mit der Linsenkapsel (synechia posterior) verwachsen sein. Dies Uebel ist allemal Folge einer vorausgegangenen Entzündung dieser Theile. Die Verwachsung kann total oder partiell sein; das Sehen ist wegen der dadurch bedingten größeren oder geringeren Unbeweglichkeit der Iris, der verzogenen Pupille mehr oder weniger beeinträchtigt. Ist die Verwachsung nicht mit andern bedeutenden Augenfehlern verbunden, so muß die Verwachsung mit dem Messer getrennt werden. Vgl. Synizesis. V. der Knochen, so v. w. Ankylosis. V. der Pupille, so v. w. Synizesis. V. der Scheide, s. unter Scheidenverwachsung. V. der Thränendrüsengänge, s. unter Thränendrüsenkrankheiten. V. der Zunge, ist angeboren; das Kind kann die Zunge nicht an die Lippen und an den Gaumen bringen, auch nicht gut saugen; die Ursache liegt entweder am Zungenbändchen, welches zu kurz ist oder sich bis zur Zungenspitze erstreckt, oder in fleischigen Fasern, welche von der Spitze der Zunge ausgehen; das zu kurze oder zu lange Zungenbändchen, so wie die Fasern müssen nach den Regeln der Chirurgie getrennt werden. (*Pst.*)

Verwachsung des Afters (Med.), s. unter Atresie. V. des Herzbeutels mit dem Herzen und dem Zwerchfell, bei partieller und einfacher Verwachsung sind die Zufälle gelind, aber die vollständige, das Herz selbst betreffende Verwachsung macht anhaltend heftiges Klopfen mehr als bei jeder andern Herzkrankheit, äußerlich sicht- und hörbar; bei jeder Systole wird die Brust gewaltsam erschüttert, gleichsam aufwärts geschnellt und gleichzeitig sieht man allemal eine Vertiefung unter den linken Rippen entstehen, gleichsam ein Loch hineinfallen, die aufgelegte Hand empfindet bei jeder Diastole einen heftigen Stoß, als würde gewaltsam das Zwerchfell zerrissen, zumal bei schneller Bewegung des Kranken. Dieser spricht heftig bekommen, hält oft plötzlich im Sprechen inne, fühlt ein schmerzliches Ziehen in der Herzgegend, im Anfalle die höchste Angst und Verzweiflung, wobei das Pochen höchst ungestüm, der Puls regellos, zitternd, das Gesicht schnell ganz hochroth oder blau wird. Dieses unheilbare Uebel ist Folge einer adhäsiven Entzündung dieser Theile. Nur sehr ruhiges Verhalten vermag die Zufälle etwas zu mildern. V. des Muttermundes, s. Verschließung des Muttermundes. V. des Thränenschlauchs, s. unter Thränenfistel. V. des Zahnfleisches mit den Wangen, ist meistens Folge von Entzündungen, Excoriationen, starkem Quecksilbergebrauche und dadurch bedingten heftigen Speicheiflusse; sie kann eine größere oder kleinere Strecke einnehmen, wodurch das Kauen und das Sprechen mehr oder weniger gehindert wird. Verhüten kann man diese Verwachsung in den angegebenen Fällen durch öfteres Ausspülen und Ausspritzen des Mundes, durch Bepinseln mit schleimigen Flüssigkeiten, durch Einlegen eines zarten Leinwandläppchens, durch öftere Bewegung der Theile und Einführen des Fingers. Ist die Verwachsung fest, so muß sie mit dem Messer getrennt, und die Wiederverwachsung verhütet werden. (*Pst.*)

Verwahren, 1) an einen sichern Ort bringen oder aufbewahren; 2) durch äußere Sicherheitsmittel vor Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung schützen; 3) sich vor etwas v., durch dienliche Mittel sich vor etwas in Sicherheit setzen; 4) sich versehen, sich in Acht nehmen; 5) (Rechtsw. u. Handelsw.), so v. w. protestiren und reserviren. (*Foh.*)

Verwahrende Arzneien, so v. w. Prophylaktische Mittel, s. unter Prophylaxis.

Verwahrungs-contract (Rechtsw.), s. Depositum 1).

Verwahrungs-pfähle (V.-ständer, W.-serb), vor den Futtermauern der Kaie, Häfen und Schleußen eingeschlagene Pfähle, welche sich an das Mauerwerk anlehnen. sie dienen dazu, daß die Mauern nicht durch den Stoß der Schiffe beschädigt werden.

Verwalten, 1) alles das thun oder besorgen, was zu einem Geschäfte gehört, besonders zu einem landwirthschaftlichen Haushalte; 2) ein aufgetragenes, mit einer gewissen Gewalt verbundenes Geschäft handhaben; 3) (Kirchenw.), die Sacramente v., sie handhaben oder austheilen.

Verwalter, 1) im allgemeinen Sinne s. unter Verwaltung; in engerer Bedeutung 2) (Oekon.), eine Person, welche die Bewirthschaftung eines Landguts im Ganzen oder theilweis übertragen ist. Im ersten Falle wird sie Oberverwalter und, wenn sie die Stelle des Gutseigenthümers vertritt, Wirthschaftsdirector genannt. Dieser muß alle Zweige der Landwirthschaft theoretisch und praktisch genau verstehen, auch über alle Zweige der Wirthschaft Buch und Rechnung führen können. Durch Umsicht und scharfen Blick auf alles was zur Wirthschaft gehört, unverdrossene Thätigkeit, Ordnungsliebe, Gewissenhaftigkeit, strenge Sittlichkeit und gerechte Würdigung der geleisteten Arbeiten und Verdienste muß er sich eben sowohl bei seinen Untergebenen in Liebe und Ansehen, als bei seinen Vorgesetzten in Achtung und Zutrauen zu erhalten suchen. Die Unterverwalter, denen nur die Aufsicht über einzelne Theile der Wirthschaft, z B. ein Vorwerk, oder Scheunen und Kornböden u. dgl. übertragen ist, brauchen zwar nicht rationelle Landwirthe, sondern nur praktisch geübte Leute zu sein, müssen aber einen richtigen Blick, die nöthige Gewandtheit in Wirthschaftsgeschäften und Achtung gebietendes Ansehen besitzen, auch sich durch unverdrossene Thätigkeit, anhaltende Aufmerksamkeit auf alle vorkommende Arbeiten und geprüfte Rechtschaffenheit auszeichnen. Uebrigens müssen sie über alles, was täglich vorkommt, ein genaues Tagebuch führen können und dem Obrigenten der Wirthschaft von allen Vorfallenheiten, Mängeln und Gebrechen Bericht abstatten und Rechnungen führen und fertigen können. (*Pe.*)

Verwalterin, s. Wirthschafterin.

Verwaltung (lat. administratio, Rechtsw. u. Staatsw.), 1) Handhabung der Gewalt über Etwas, derjenige, welcher die Gewalt handhabt, heißt der Verwalter (administrator). Verwaltet jemand ein Geschäft für sich selbst, so ist er auch nur sich selbst verantwortlich, die Rechte des Eigenthums und das Recht der freien Disposition, weil er dispositionsfähig ist und jene Rechte nicht überschreitet, schützen ihn. 2) In engerer Bedeutung die Handhabung der Gewalt über fremde Angelegenheiten. In dieser Bedeutung wird der Verwalter entweder durch das Gesetz, oder durch den Richter, oder durch den Willen von Privatpersonen bestellt und ist danach entweder gesetzlicher Verwalter (administrator legalis), z. B. der Vater in Hinsicht des mütterlichen Vermögens seiner Kinder, oder gerichtlicher (administrator judicialis), z. B. der Curator bonorum in einem Concurs, oder Privatverwalter, z. B der Oekonomieverwalter auf einem, unter Privatdisposition des Eigenthümers stehenden Gute. Die ersten beiden Arten von Verwaltung setzen alle Mal voraus, daß der, dessen Sache verwaltet wird, nicht frei darüber disponiren kann. Die Gutsverwalter werden auch vorzugsweise Verwalter (s. den vorigen Artikel) genannt. Der Verwalter fremder Angelegenheiten muß mit Fleiß dafür sorgen, daß die übernommenen Geschäfte gut ausgeführt werden, er muß Rechnung ablegen und was er eingenommen hat, nach Abzug der rechtlich zu billigenden Ausgaben, abliefern. Im gegentheiligen Falle macht er sich der Veruntreuung, Unterschlagung (s. d.) schuldig. Er ist nicht weiter verantwortlich, als der ihm gegebene Auftrag geht. Je weiter die Grenzen des Auftrags gesteckt sind, desto weniger Gefahr ist für den Verwalter, desto mehr für den Eigenthümer der Sache. Jedenfalls muß der Verwalter für möglichste Benutzung der ihm anvertrauten Güter sorgen, deshalb die Gelder verzinsen, wenn er sie in dem eigenen Nutzen verwendet, oder bei deren Eintreibung oder zinsbaren Anlegung säumig ist. Er muß sogar die vernachlässigten oder in seinem Nutzen verwendeten Zinsen verzinsen. Seine eigenen Auslagen aber müssen ihm mit Zinsen wieder erstattet werden. Vor abgelegter Rechnung kann der Verwalter seinen Wohnort nicht verändern; er kann die ihm anvertrauten Sachen nicht kaufen. Die Verwaltung erzeugt sogar einen eigenen Gerichtsstand (forum gestae administrationis, s. Competenz des Gerichs a) aa) γγ)), unter welchem sich der Verwalter in Verwaltungsangelegenheiten belangen lassen muß. In der Regel muß jeder Verwalter, wenn nicht ein Anderes ausbedungen ist, jährlich Rechnung ablegen. Zu diesem Behufe hat er Einnahme und Ausgabe gehörig einzutragen, die Belege an Quittungen und andern Urkunden, wodurch er die Berechtigung zur Vereinnahmung und Verausgabung, ingleichen die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe selbst beweist, genau aufzubewahren und zur Rechnung beizubringen, auch den Rechnungsbestand abzuliefern. Im Ganzen gilt der Grundsatz, daß jeder Verwalter fremden Gutes dies so verwalten muß, wie

wie ein guter und fleißiger Hausvater sein eigenes Vermögen. Insbesondere sind I. bei Verwaltung einer Vormundschaft die Vormünder wie Eigenthümer der Güter ihrer Pflegebefohlenen oder wie deren Stellvertreter zu betrachten. Sie können also Veräußerungen vornehmen, so weit sie mit der Administration in Verbindung stehen und zum Nutzen der Vermögensmasse gereichen. Daher dürfen sie nichts verschenken, auch ohne Erlaubniß nicht dasjenige veräußern, was zum Bestande, zum werbenden Fonds des Vermögens gehört, aber nöthigen und nützlichen Falles verpfänden, schuldige Zahlungen leisten, im Namen der Bevormundeten Prozesse führen, ohne dazu eines Mandats (wohl aber, nach vielen Particulargesetzen, wenn der Pflegebefohlene Kläger ist, vom Obervormunde der Erlaubniß zur Klage [venia agendi]) zu bedürfen. Der Vormund kann dem Gegner den Eid zuschieben und sich vergleichen, wozu er jedoch vom Obervormunde das Vergleichsdecret, d. h. die Genehmigung des Vergleichs, sich verschaffen muß. Er kann für den Bevormundeten Gelder erheben. Der Vormund muß, außer den hierher nicht gehörigen Pflichten für die Person des Pflegebefohlenen von seinem Vorgänger Rechnungsablegung und Herausgabe des Vermögens des Pupillen fordern, alle, dem Verderben ausgesetzten Sachen veräußern, die nöthigen Reparaturen am Eigenthume der Mündel besorgen, dies überhaupt vor jedem Schaden sorgfältig bewahren, die ausstehenden Forderungen einkassiren, das zu Ausgaben nicht nöthige Geld nutzbar anlegen oder deponiren, und zwar das beim Antritt der Vormundschaft vorgefundene binnen 6, das während der Verwaltung eingegangene binnen 2 Monaten. Haben mehrere Vormünder gemeinschaftlich die Verwaltung der Vormundschaft sind sie also eigentliche contutores (s. Vormund), so kann Jeder allein gültig handeln, wenn das Geschäft kein solches ist, welches die Aufhebung der Vormundschaft selbst zur Folge hat, und wenn nicht der Vater im Testamente die Verwaltung an die Zustimmung eines bestimmten Vormundes gebunden hat. Die Vormünder haften hier in solidum (s. Correus), so daß jeder Vormund, wenn er auch einem seiner Mitvormünder die Verwaltung, selbst gegen Caution, aufgetragen hat, doch für selbst verwaltend (tutor oder curator gerens) gehalten wird. Die Ansprüche bestehen auch gegen sie, wenn sie gar nicht verwaltet haben; doch steht, wenn alle solvent sind, Jedem das beneficium divisionis (s. d.) zu. Sind hingegen von der Obrigkeit oder im Testamente die einzelnen Geschäfte unter die Vormünder getheilt, so steht Jeder nur für sein Geschäft. Ehrenvormünder dürfen sich nicht in die Verwaltung mischen, wenn ihnen dies nicht ausdrücklich obrigkeitlich erlaubt ist. Wegen schlechter Verwaltung kann ein Vormund der Vormundschaft entsetzt und ein Ein Mal entsetzter nicht wieder Vormund werden. Alle übrigen Verwaltungsarten stimmen in der Hauptsache mit der Vormundschaftsverwaltung überein, weil gewöhnlich denen, deren Güter verwaltet werden, die Rechte der Minderjährigen zustehen, z. B. II. die Verwaltung kirchlichen Vermögens, wobei die Aufseher in der Maße subsidiarisch für den Verwalter haften, wie die Obervormundschaft für den Vormund, so wie denn die Verwalter der Kirchen und frommen Stiftungen dieselben Pflichten haben, wie Vormünder. Kirchen, deren Verwalter mit Kirchengeldern Sachen für sich gekauft haben, können diese durch eine rei vindicatio utilis (s. d.) zurückfordern. Allein ein Pfandrecht auf den Gütern der Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen kann für sie, nach allgemeinem Rechte, nicht behauptet werden, wohl aber nach mehreren Particulargesetzen. Auch III. die Verwalter öffentlicher Güter haben sich nach den Grundsätzen der Vormundschaftsverwaltung zu richten. Ihnen ist insbesondere, wenn sie Sachen kaufen, die ihrer Verwaltung anvertraut sind, Verlust dieser Sachen und Ersatz ihres vierfachen Werthes angedroht. Die Cession einer fiskalischen Forderung an den Verwalter des Fiscus ist, nach der gemeinen, wenn gleich nicht unbestrittenen Meinung der Rechtsgelehrten, ungültig und verboten. Die ziemlich allgemeine Meinung der Rechtslehrer, daß der Fiscus ein gesetzliches Pfandrecht in den Gütern seiner Verwalter habe, ist gemeinrechtlich, wenn gleich häufig nicht particularrechtlich, ungegründet. Uebrigens sind die Verwalter fiscalischer Güter zu Uebernahme von Vormundschaften nicht verbunden. Dies kann jedoch nicht auf Verwalter städtischer Communsachen ausgedehnt werden. IV. Die Verwaltung des Peculiums der Kinder (s. d.) ist nicht nach den Grundsätzen einer andern Verwaltung zu beurtheilen. Sie besteht, so weit vom peculium adventitium (s. d.) die Rede ist (von dem peculium adventitium irregulare [s. d.] hat der Vater die Verwaltung nur wenn der Sohn noch minderjährig ist), in einem, dem Vater vermöge der väterlichen Gewalt, zustehenden ausschließlichen Rechte zur Ausübung des Eigenthums der Kinder an jenen Gütern. Denn der Vater kann für die Kinder alle Prozesse führen, ihnen Bevollmächtigte bestellen, braucht keine Rechnung abzulegen und hat nur darauf zu sehen, daß das Vermögen erhalten werde. Er wird der Administration

tion nur, wenn er verschwendet oder sie nachlässig führt, nicht aber durch eine zweite Ehe, verlustig. Noch weniger beschränkt ist das Verwaltungsrecht des Vaters über das peculium profectitium (s. d.) der Kinder. Uebrigens haben diese bekanntlich eine Generalhypothek (pignus generale, s. Pfandrecht) an der gesammten Habe des Vaters wegen Verwaltung des von der Mutter herrührenden Vermögens. V. Der Ehemann hat bekanntlich von Rechtswegen die Verwaltung des Dotalvermögens (s. d.) der Ehefrau und muß dabei eben sowohl, als wenn sie ihm die Verwaltung des Paraphernalvermögens (s. d.) überläßt, die so genannte culpa levis in concreto (s. d.) gewähren. Dasselbe ist der Fall VI. bei Verwaltung gemeinschaftlicher Sachen, daher auch die Theilungsklage, d. h. die Klage auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, die, aus jener Verbindlichkeit entspringenden Folgen mit zum Gegenstande hat. Es ist nur noch zu bemerken, daß VII. durch die Ausübung des Retentionsrechts (s. d.), die Verbindlichkeit zu Verwaltung der zurückgehaltenen Sache für den, der es ausübt, entsteht. 3) In engster Bedeutung so v. w. Staatsverwaltung (s. d.), und zwar im Gegensatze von Justiz. Erstere im Allgemeinen begreift theils den Organismus des Staatsdienstes, d. i. die Einrichtung der zur V. nöthigen moralischen Personen, Verwaltungsbehörden, besonders deren Ineinandergreifen, theils die Hauptzweige der Staatsverwaltung, die Gerechtigkeitspflege (Justiz), die Polizei, das Finanz-, das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten. Die letztern vier pflegt man nun wieder, im Gegensatze von den erstern, die V zu nennen. Daher hieß in Frankreich während der Revolution das Finanzcollegium der Verwaltungssenat. Nach Verschiedenheit der Art, wie die Behörden wirken, ist die V. entweder Collegialverwaltung, wenn nicht einzelne Beamten, sondern ganze Collegien (s. d.) die V dirigiren, oder büreaukratische Verwaltung, wo Einer allein dirigirt und die andern Beamten seinem Willen unterworfen sind. Diese finden wir vorzüglich in den, neuerlich besonders eingeführten Einzelministerien, d. i. die Art von Ministerien, wo die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung und zuweilen noch deren Unterabtheilungen, Jedes, unabhängig von dem Andern, einem einzelnen Minister mit büreaukratischer Macht unterworfen sind. Nach Verschiedenheit des Umfangs der Verwaltung ist sie entweder Central- oder Provincialverwaltung, je nachdem sie auf gewissen gemeinschaftlichen Grundgesetzen für alle Provinzen des Staates beruht, so daß alle Gegenstände der Verwaltung in dem gemeinsamen Mittelpunkte der höchsten zusammenkommen, oder je nachdem jede Provinz des Staats ihre besondere innere Organisation mit eigenen Behörden, zuweilen sogar mit besondern Gesetzen hat und so ein selbstständiges Ganzes bildet, gewöhnlich die Folge der Vergrößerung des Staates durch einzelne Erwerbungen Eroberungen ꝛc. Hauptgrundsätze aller Verwaltung sind, daß der Verwaltungsorganismus in der besondern Verfassung des einzelnen Staats begründet sei, daß die Hauptzweige der Verwaltung geschieden seien, doch ohne dadurch der Einheit zu schaden und den Aufwand zu sehr zu erhöhen, daß die Beamteten für ihre Amtsführung streng verantwortlich seien. Es müssen also in constitutionellen Staaten die Verwaltungsgrundsätze, d. h. die obersten Principien, nach denen jeder Beamtete verwalten soll, aus der Verfassung selbst hervorgehen u. mit dem Geiste der Verfassung und einem wahren constitutionellen Leben im Einklange stehen. Es können in der Hauptsache nur sehr wenige und einfache Grundsätze aufgestellt werden. Erfahrung und Uebung muß im Einzelnen die Verwaltung leiten. Danach und nach örtlichen und nationalen Interessen muß auch die Einrichtung und Begrenzung der einzelnen Behörden bewirkt werden. Hier tritt vorzüglich die Frage über Trennung der Justiz von der Administration (s. d.) ein, welche als ein unumstößliches Princip der jetzigen Politik mindestens rücksichtlich der Mittel- und Oberbehörden angesehen werden muß. In kleinern Staaten ist sie oft kaum möglich, soll nicht ein unverhältnißmäßiger Aufwand und eine übergroße Beamtetenanzahl entstehen. Denn ein allgemeines Erforderniß aller Verwaltung ist möglichste Einfachheit in derselben; aus dem Gegensatze folgt das Zuvielregieren (s. d.) und die Ueberzahl der Beamteten. Diese und die Vielschreiberei wird auch besonders durch eine zu sehr ins Kleinliche gehende Controlirung der Beamteten verursacht. Die Behörden müssen aber gehörig abgegrenzt und die Stellung der Unterbeamteten zu den Oberbeamteten, zwar mit Berücksichtigung dessen, was die Subordination und die Beamtetenhierarchie (s. d.) erfordern, doch nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geregelt sein. Die Besoldungen müssen nach Verschiedenheit des Aufenthaltsorts, der Zeitbedürfnisse, der Wichtigkeit der Stellen und der Rangabstufung zwar nicht zu reichlich sein, dies ist unnütze Verschwendung, aber doch so, daß der Beamtete standesmäßig, ohne anderweite Erwerbsmittel von seinem Amte leben kann. Ueberhaupt muß zwar jede mögliche und erlaubte Ersparniß

in der Finanzverwaltung gemacht werden, doch nicht solche, die unter der Würde des Staats sind und die auf einer andern Seite mehr schaden, als man bei den Finanzen gewinnt. (*Bs.*)

Verwandeln, 1) ein Ding anders bestimmen, gestalten; 2) die Natur oder Verbindung eines Dinges ändern, ein anderes Ding daraus machen; 3) das Wesen eines Dinges verändern, wozu natürliche Kraft nicht hinlänglich ist; 4) (Zool.), von Insecten in die 3 Stufen des Insectenlebens, als Maden oder Raupen, Puppen oder Nymphen und vollkommene Insecten übergehen. (*Fch.*)

Verwandruthen (Bergb.), wenn das Gezimmer in einem Schachte u. dgl. dem Gesteine nicht genug widerstehen kann, dasselbe mit starken Stempeln, Wandruthen, unterstützen und verwahren.

Verwandt, 1) durch gemeinschaftliche Abstammung oder durch Heirath verbunden, jedoch wird es von Eltern und Kindern und von Eheleuten selbst seltener gebraucht, s. Verwandtschaft: 2) (Sprachk.), von Wörtern, Dialekten und Sprachen, welche einerlei Ursprung haben; 3) durch gemeinschaftliche Lebensart, Religion u. dgl. mit einander verbunden; 4) einerlei Bestimmung oder Eigenschaft habend. (*Fch.*)

Verwandte Faust (Herald.), s. unter Faust 3).

Verwandten-mord (parricidium), 1) (parr. in sensu stricto, Rechtsw.), im weitesten Sinne die Tödung jedes Verwandten ohne Rücksicht auf die Grade der Verwandtschaft daher auch mit Inbegriff verschwägerter Personen. Darunter würde also eigentlich auch der Kindermord (infanticidium) (s. d.) mit begriffen sein. Weil aber die peinliche Gerichtsordnung, welche den V. besonders schwer bestraft wissen will, von nahen gesippten Freunden spricht, auch die Ursache dieser größern Strafbarkeit nur in der nahen Abstammung, dem nahen Zusammenleben und einer in der Ermordung eines so nahe verbundenen Menschen sich zeigenden besondern Grausamkeit und Verderbtheit liegt, so kann hier nur die Rede vom 2) V. im engern Sinne (parricidium in sensu stricto) sein, d. i. von dem an nahen Blutsverwandten und Ehegatten begangenen, mit Ausschluß des am neugeborenen Kinde von der Mutter verübten. Da die peinliche Gerichtsordnung nicht sagt wer unter nahen gesippten Freunden zu verstehen sei; so muß das römische Recht zu Hülfe genommen werden, wonach Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandte bis in den 4. Grad römischer Berechnung (s. Verwandtschaft) und solche Personen hierzu zu rechnen sind, welche mit dem Mörder in respectu parentelae (s. d.) stehen. Ob verschwägerte Personen? dies ist streitig. Darunter sind also der Eltern mord (parricidium in sensu strictiori), sonach auch Vater-mord (parricidium in sensu strictissimo) begriffen, wobei es gleich ist, ob die Kinder legitim oder illegitim sind; allein zwischen Adoptiv- und Stief-Eltern und Kindern, auch bei geistlicher Verwandtschaft (s. d.) findet dies Verhältniß nicht Statt. Die Tödung mußte übrigens überlegt sein, sonst ist sie blos Todtschlag, dem Mörder mußte auch die Verwandtschaft bekannt sein, sonst kann sie auch nicht die Strafe des V-s nach sich ziehen. Diese ist das Rad nach Reißung mit glühenden Zangen, oder Schleifung zur Richtstätte. Darauf wird jetzt noch erkannt, aber in der Regel das Urtheil gemildert, mindestens doch auf Schwert mit Flechtung des Körpers auf das Rad. Obgleich in der Stelle der peinlichen Gerichtsordnung, welche jene Strafe bestimmt auch für den Mord: an hohen trefflichen personen, des thäters eygen herrn ꝛc. dieselbe Strafe bestimmt ist; so kann dieser Mord doch nicht zum V. gerechnet werden. (*Bs.*)

Verwandter, s. Verwandtschaft.

Verwandtschaft (lat. cognatio, consanguinitas, Rechtsw.), 1) im weitesten Sinne das durch Beischlaf unter gewissen Personen entstandene Verhältniß. Wird dieses in Beziehung auf die blos durch den Beischlaf ohne weitere Folgen Statt gehabte Verbindung betrachtet; so entsteht daraus das Verhältniß der Schwägerschaft (adfinitas) (s. d.), nimmt man aber auf die, durch den Beischlaf entstehende Zeugung auf die Einheit des Blutes (jus sanguinis) Rücksicht, so tritt das Verhältniß 2) der V. im engern Sinne (consanguinitas, cognatio stricte sic dicta) hervor, d. i. die durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verbindung, wonach die eine von der andern, oder beide zusammen von Einer 3. Person abstammen. Schwägerschaft und V., oder diese allein im weitesten Sinne, heißen zusammen im altteutschen Rechte Sippe, Sippschaft, im canonischen parentela. Diejenige V. ist eine wahre, natürliche V., eine Blutsfreundschaft, Blutsverwandtschaft (cog. naturalis s. vera), welche wirklich durch Zeugung entstanden ist, die hingegen blos von den Gesetzen angenommene, in der That aber nicht durch Zeugung entstandene, ist eine rechtlich fingirte, nachgebildete V. (cogn. ficta), welche entweder von den bürgerlichen Gesetzen für bürgerliche Zwecke, namentlich in Bezug auf Adoption (s. d.) angenommen ist, bürgerliche V. (cogn. civilis s. legitima s. legalis), oder von dem canonischen Rechte, namentlich in Bezug

zug auf Taufe und Firmung (s. d.), geistige, oder geistliche V. (cogn. spiritualis). Die wahre oder natürliche V. im weitern Sinne ist eine gesetzmäßige natürliche V. (cogn. legitima), wenn sie aus einer legalen Ehe entstand, und diese wird im Zweifelsfalle vermuthet; und sie ist, mit wenigen Ausnahmen, bei dem Vater von Einfluß. Sie wird auch vermischte V. (cogn. mixta) genannt, weil sie sich theils auf die natürliche Zeugung, theils auf die gesetzliche Genehmigung der Ehe gründet. Ist sie aber die Folge eines ungesetzlichen Beischlafs, so heißt sie ungesetzliche oder, im engsten Sinne natürliche V. (cogn. illegitima s. naturalis stricte sic dicta). Diese ist bei der Mutter von gleichem Einflusse, wie die gesetzmäßige V. Der Grund der Blutsverwandtschaft ist also in der Hauptsache Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater (stipes communis). Um sich dies zu versinnlichen, pflegt daher auch das Verhältniß nach einem Stamme, nach einem Baume, auf einen Stammbaum (stemma genealogicum) gezeichnet zu werden. Die Römer hatten dabei blos Linien u. Abstufungen, das canonische Recht einen Baum mit Blättern, die altteutschen Rechte den menschlichen Körper, in dessen Haupte Mann und Frau ihren Sitz haben, wovon die Abstammung in die übrigen Glieder geht. Vom Stamme gehen Linien aus, woran die verschiedenen Abstufungen der Erzeugung, Grade (s. d. 3), bemerkt sind. Geht von demjenigen, um dessen V. es sich handelt, die Verwandtschaftslinie gerade in die Höhe, in aufsteigender Linie (linea ascendens), Ascendenten, im römischen Rechte im Allgemeinen parentes genannt, nach altteutscher Sprache Obersippschaft (cognatio superior), oder gerade abwärts in absteigender Linie (linea descendens), auf diese Descendenten, altteutsch Busen, im römischen Rechte im Allgemeinen liberi genannt, altteutsch Untersippschaft (cognatio inferior), so daß die Verwandten von einander selbst abstammen, so heißt dies V. in gerader Linie (cognatio in linea recta). Ist dies aber nicht der Fall, die Linie geht sonach zur Seite, aber Alle stammen doch von Einem gemeinschaftlichen Stammvater ab, so ist dies Seitenverwandtschaft, Collateralverwandtschaft (cogn. in linea transversa, obliqua, collaterali, ex transverso, a latere). Die so verwandten Personen sind Seitenverwandte (mit Bezug auf die Artikel Genealogie und Drittural-vater ist hier nur zu bemerken, daß die in gerader Linie mit einander verwandten Urgroßvater, Urgroßmutter und Urenkel [abavus, abavia, abnepos], auch Drittural-vater, Drittural-mutter u. Drittur-enkel heißen). Blutsverwandte, von denselben Eltern erzeugt, sind vollbürtige, leibliche Geschwister (bilaterales), die, welche nur Eines von beiden Eltern gemeinschaftlich haben, sind halbbürtige, Halb- oder Stiefgeschwister (unilaterales); haben sie den Vater gemeinschaftlich, so sind sie Consanguinei, im entgegengesetzten Falle Uterini, so wie männliche Verwandte durch Männer Agnati (in der altteutschen Sprache Schwertmagen, s. d.), Verwandte durch Weiber Cognati (altteusch Nifel, Spillmagen, s. d.) heißen, und unter allen diesen, theils Erstgeborene (primogeniti), diejenigen, vor welchen die Eltern noch keine Kinder gehabt haben, welches selbst bei Zwillingen berücksichtigt wird, theils Nachgeborene (secundogeniti). Entferntere Verwandte, nach dem Sachsenspiegel von den Geschwisterkindern an, hießen im altteutschen Rechte Magen. Die Seitenlinien sind entweder gleiche (linea collateralis aequalis), wenn jede der Linien, welche zur Sprache kommen, gleich viele Abstufungen hat, z. B. Geschwisterkinder sind mit einander in gleicher Linie verwandt, oder ungleiche (linea collateralis inaequalis), z. B. Neffe und Oheim sind in ungleicher Linie verwandt.

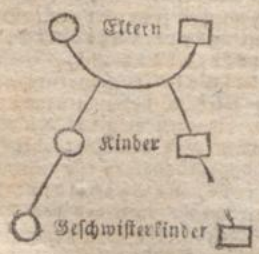

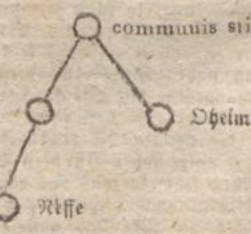

Gewöhnlich werden hierbei die Verwandten männlichen Geschlechts mit einem Kreis ○, die weiblichen mit einem Quadrat □ bezeichnet. Die Nähe der V. bestimmt sich nach der Zahl der Grade, die zwischen den beiden Personen sind, von deren V. die Rede ist.

ist. Häufiger kommt es auch vor, daß Personen von verschiedenen Seiten mit einander verwandt sind, mehrfache V. (duplicitas cognationis) (s. übrigens Stammbaum und Genealogie). Der Einfluß der V. äußert sich theils in civilrechtlichen, theils in kirchenrechtlichen, theils in staatsrechtlichen (hierüber s. Successionen 3), theils in criminalrechtlichen Verhältnissen (s. Verwandtenmord). A. Im Civilrechte ist die Berechnung der Verwandtschaftsgrade (computatio graduum [s. d.] legalis) ganz einfach. So viel Zeugungen zwischen den beiden Personen, von deren V. die Rede ist, Statt gefunden haben, in so vielen Graden sind sie mit einander verwandt. Also sind Vater und Sohn im ersten, Großvater und Enkel im zweiten Grade gerader Linie, Bruder und Schwester im zweiten, Oheim und Neffe im dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt. Hier zeigt sich jener Einfluß der V. vorzüglich a) bei der Intestaterbfolge (s. d.) nach der Rechtsregel, daß der, welcher dem Grade nach der nächste ist, am ersten zu einer Erbschaft gelangt (proximior gradu potior jure). Den Beweis der V., wozu in Ermangelung von Urkunden nach römischem Rechte 5 Zeugen erforderlich sind, muß derjenige dabei führen, der den Grund seiner Klage (hereditatis petitio, s. d.) darein setzt, er behaupte sie für sich, oder bestreite sie einem Andern. Ist der Besitzer der Erbschaft, welche der Kläger verlangt, ein Fremder, so hat der Kläger nur seine V. zu beweisen; ist der Besitzer aber auch ein Verwandter, so muß der Kläger nicht nur den Grad seiner V., sondern auch, daß er ein näherer Verwandter als der Besitzer sei, darthun. Nur solche Verwandte welchen, als solchen, ein Pflichttheil (s. d.) gebührt und welche wenn sie dennoch von der Erbschaft durch ein Testament ausgeschlossen sind, dieses als leblos anfechten können, sind Notherben. Ist die Legitimation eines unehelichen Kindes durch Rescript des Landesherrn (legitimatio per rescriptum principis, s. d.) geschehen, so erhält, nach römischem Rechte, der Legitimirte dadurch alle Verwandtschaftsrechte so, daß er auch Erbrecht in den Nachlaß der väterlichen Verwandten bekommt. Ob nun gleich kein gemeinrechtliches Gesetz diese Wirkung der Legitimation aufgehoben hat, so wird letztere doch häufig als ein Privilegium und daher jene Wirkung, wegen der gesetzlich einschränkenden Erklärung aller Privilegien, als nicht darin liegend angesehen, wenn jene Verwandten nicht in die Erlangung der fraglichen Successionsrechte gewilligt haben. Bei Verschollenen ist hier die Frage sehr wichtig, nach welchem Zeitpunkte zu berechnen sei, welches der nächste Verwandte des Verschollenen ist (s. Verschollener). Aber weniger streitig ist es, daß der Zeitpunkt, nach welchem die V. bei der Succession in Folge eines correspectiven Testaments (s. Testament) bestimmt werden muß, der Todestag des zuletzt Verstorbenen ist. b) In Bezug auf Contracte ist der Einfluß der V. minder wichtig. Von leiblichen Eltern wird, wenn sie für ihre Kinder Etwas aufgewendet haben, die Absicht zu schenken (animus donandi) so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist, und bei dem Kaufe begründet V. ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht, Erblosung, Erbfreundrecht (retractus gentilitius) (s. d.). c) In die Lehre von der Vormundschaft greifen die verwandtschaftlichen Verhältnisse bedeutend ein. Die V. ist der Grund der gesetzlichen Vormundschaft (s. d.) (tutela legitima). Will die Mutter die Vormundschaft übernehmen, so wird sie allen übrigen Verwandten vorgezogen. Unter diesen entscheidet die Nähe des Grades, jedoch nur unter der Voraussetzung gehöriger Fähigkeit zur Vormundschaftsführung, so daß der nächste Intestaterbe des Pupillen zur Vormundschaft kommt. Unter mehrern von gleichem Grade erhalten die Vormundschaft die von diesen, auf ihre gemeinschaftliche Gefahr, unter Zustimmung der Obrigkeit dazu erwählten, wenn sie nicht alle zugleich die Vormundschaft führen wollen. Zur Erbittung der Vormundschaft für Unmündige sind die Mutter und Großeltern, bei Strafe des Verlustes der Intestaterbfolge und der Pupillarsubstitution (s. Substitution), verpflichtet, alle übrigen Verwandten, wenn auch nicht verpflichtet, doch berechtigt. Rücksichtlich der Vormundschaft für den wahnsinnigen Sohn erstreckt sich diese Pflicht nur auf die Mutter, das Recht, so wie rücksichtlich der Prodigalitätserklärung (s. Verschwender) auf alle Verwandten. Bei Bestimmung über Erziehung des Mündels müssen in der Regel die nächsten Verwandten zu Rathe gezogen, auch können Blutsverwandte zu Uebernahme der Erziehung eines Mündels gezwungen werden. d) Im Civilprozesse hat die V. vorzüglich aa) auf die Zeugenlehre Einfluß, indem Einige, namentlich Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel gar nicht gültig für einander zeugen können, Geschwister, deren Kinder und andere nahe Verwandte sind mindestens nicht ganz glaubwürdige Zeugen. Der Grad ihrer Glaubwürdigkeit hängt nicht blos von der Nähe des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrades, sondern vorzüglich auch von den häuslichen und andern Verbindungen mit einander ab. Uebrigens werden bei dem Beweise des weiblichen Einbringens die mehresten Blutsverwandten als Zeugen, sogar zuweilen mit voller Glaubwürdigkeit, zugelassen. Ueber den Grad der Letztern

müssen

müssen die Umstände entscheiden. Gezwungen kann Niemand werden, gegen Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Vettern, Basen, Geschwisterkinder Zeugniß abzulegen. bb) In der Vollmachtsmaterie ist es wichtig, daß wahre, natürliche und rechtmäßige Verwandte, und zwar in gerader Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie nur bis zum zweiten Grade der Civilcomputation, als präsumtive Sachwalter zugelassen werden. cc) Niemand darf Richter in Sachen seiner nahen Verwandten sein. B. Die kirchenrechtliche, aus dem canonischen Rechte sich herschreibende Verwandtschaftsberechnung (computatio graduum canonica), fällt mit der altteutschen in Eines zusammen. Die Berechnung der Grade geschah hier, wegen der ganz eigenthümlichen teutschen Successionsordnung, nach der Entfernung des Erben, nicht vom Erblasser, sondern vom gemeinschaftlichen Stammvater (Sipp), nach der altteutschen Rechtsregel: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe. Das canonische Recht zählt zwar in gerader Linie eben so, wie das römische, aber in der Seitenlinie zählt es alle Mal 2 Grade (gradus legales) für Einen canonischen (gradus canonicus), so daß blos die in der einen Linie vorhandenen Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stamm gezählt und die Zahl dieser Grade, als die Verwandtschaftsgrade angenommen, und zwar so, daß bei ungleichen Seitenlinien die Grade der längsten Linie gezählt werden. Daher sind Bruder und Schwester canonisch im ersten, römisch im zweiten, Oheim und Neffe canonisch im zweiten, römisch im dritten Grade verwandt. Der Haupt-, beinahe einzige Gegenstand dieser Verwandtschaftsberechnung sind die Ehedispensationen. Bei den Katholiken wird in der Regel in gerader Linie der V., auch im ersten Grade der Seitenverwandtschaft und da, wo respectus parentelae (s. d.) Statt findet, Dispensation gar nicht, hingegen bei einer erst zu vollziehenden Ehe nur bis zu und mit dem dritten Grade der V. die Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt. Bei den Protestanten wird gewöhnlich bis in den zweiten Grad gleicher und bis zum dritten ungleicher Seitenlinie, nicht in auf- und absteigender Linie, wenn auch blos stief- oder schwiegerelterliche Verhältnisse Statt finden, auch nicht gegen die ausdrücklichen mosaischen Verbote dispensirt. Ein häufiger Streit ist darüber, ob diese Verbote, welche blos einzelne Fälle aufzählen, aber nicht die verbotenen Grade im Allgemeinen bezeichnen, wörtlich zu nehmen sind, wobei denn freilich Personen desselben Grades, worin Andern die Heirath erlaubt ist, sich nicht heirathen dürfen. Bei den Katholiken ist, außer der Blutsverwandtschaft, auch die oben erwähnte geistliche V ein Ehehinderniß. Sie besteht zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge und dessen Eltern (inter baptizantem, baptizatum baptizatique parentes), dann zwischen dem Taupathen, dem Täuflinge und dessen Eltern (inter levantem, levatum levatique parentes), endlich zwischen dem Firmenden, dem Gefirmten und dessen Eltern (inter ligantem, ligatum ligatique parentes), und zwischen dem Firmpathen, dem Firmling und dessen Eltern (inter patrinum, confirmandum confirmandique parentes). Dies geht so weit, daß, wenn ein Vater, außer einem Nothfalle, sein eigenes Kind tauft, oder aus der Taufe hebt, oder zur Firmung führt, dadurch zwischen ihm und seiner Ehefrau eine geistliche V entsteht, so daß er bis zur erlangten Dispensation das Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht von seiner Ehegattin zu begehren, verliert. Allein vom Manne auf die Frau und umgekehrt geht die geistliche V., in die Eines von Beiden gekommen ist, nicht über. Beinahe in jedem teutschen Lande existiren besondere Gesetze über die verbotenen Grade der V. Für Oestreich, Preußen, Würtemberg, Baden, Sachsen, Kur-Hessen, Nassau sind sie ausgezogen in Andreas Müllers Lexikon des Kirchenrechts, Würzburg 1830, 1. Bd., unter dem Art. Blutsverwandtschaft. (*Bs.*)

Verwandtschaft (Chem.), die Neigung der Körper sich mit einander, unter mehr oder minder auffallenden Aufgeben ihrer früheren Eigenschaften, zu einer neuen Substanz zu verbinden. Sie findet sich nicht bei allen Körpern gegenseitig in gleichem Grade und bei vielen gar nicht. Am entsprechendsten erklärt sich die chemische V. und die bei derselben auftretende Erscheinung gegenseitiger Anziehung der Atome (s. d.) durch die Annahme ungleichnamiger Elektricitäten in den verschiedenen Stoffen, die nach Ausgleichung streben und zu derselben bei der Verbindung gelangen (vgl Elektricität u. Galvanismus). Diese Ansicht wird dadurch bestätigt, daß alle chemischen Verbindungen durch die Wirkung einer nach Verhältniß hinlänglich starken galvanischen Säule, in ihre polaren Bestandtheile zerlegt werden können. Man hat deshalb die einfachen Körper nach ihrem verschiedenartigen Verhalten gegen einander als — und + elektrische bezeichnet und sie, je nach dem kräftigeren Hervortreten einer der beiden Polaritäten, in folgende Reihen geordnet, welche mit dem am meisten negativ elektrischen Sauerstoff beginnt, mit dem am meisten positiv elektrischen Kalium schließt und in ihrer Mitte die indifferentesten Körper enthält: — Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff, Chlor, Brom, Jod, Fluor, Phosphor, Selen, Arsen, Chrom, Molybdän,

dän, Wolfram, Bor, Kohlenstoff, Antimon, Tellur, Tantal, Titan, Kiesel, Osmium, Wasserstoff, Gold, Iridium, Rhodium, Platin, Quecksilber, Palladium, Silber, Kupfer, Uran, Wismuth, Zinn, Blei, Cerium, Kobalt, Nickel, Eisen, Cadmium, Zink, Mangan, Zirkonium, Aluminium, Yttrium, Beryllium, Magnesium, Calcium, Strontium, Baryum, Lithium, Natrium, Kalium + (s. d. a.). In dieser Reihe gibt es übrigens viele Körper, welche, je nachdem sie mit einem positiveren oder negativeren Körper, als sie selbst sind, in Berührung kommen im erstern Falle als Base (+), im letztern als Säure (—) auftreten (s. Amphoteren) Im Allgemeinen aber ist die V. um so stärker, je entfernter sich die Substanzen in obiger Reihe liegen, doch hat das Verhalten der Körper hinsichtlich ihrer Einfachheit und Zusammensetzung großen Einfluß. Es verbinden sich nur solche Körper mit einander, die zu derselben Ordnung der Zusammensetzung gehören, also nur einfache mit einfachen ꝛc. Am kräftigsten verbinden sich einfache mit einfachen zu Zusammensetzungen der ersten Ordnung; sehr kräftig auch noch zusammengesetzte Körper der ersten Ordnung, z. B. Säuren und Metalloxyde, weniger kräftig vielfache zusammengesetzte Körper; auch sind die Stoffe dann am geneigtesten neue Verbindungen einzugehen, wenn sie eben erst ältere verlassen haben. Die gebildeten Verbindungen, welche nach gewissen festen Verhältnissen zusammentreten (s. Stöchiometrie, Sättigung 4), Sättigungscapacität, Sättigungspunkt), können durch das Hinzutreten solcher Stoffe, die mit einem oder dem andern Bestandtheil in einem stärkeren elektrischen Gegensatz und dadurch in näherer V. stehen, getrennt werden und neue Verbindungen sich gleichzeitig bilden. In der Regel treten die Erscheinungen der chemischen V. nur dann sinnlich wahrnehmbar ins Leben, wenn beide, oder wenigstens einer der auf einander influirenden Körper im flüssigen Zustande sich befinden, die die Cohäsion (s. d.) starrer Körper die Wirkungen der V. überwiegt, und der Grundsatz: corpora non agunt nisi fluida, hat, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, seine volle Gültigkeit. Dem verschiedenen Verhalten der Körper beim Eingehen chemischer Verbindungen entsprechend, unterscheidet man: a) einfache oder mischende V. (affinitas simplex, affin. mixtionis), wenn zwei oder mehrere verschiedenartige Körper mit einander eine Verbindung eingehen, ohne daß dabei eine bereits bestehende Verbindung getrennt wird, z. B. Aetznatron mit Oel zu Seife. b) Disponirende oder aneignende V. (affinitas producens), wenn zu zwei Körpern, deren V nicht hinreicht, um ihre Verbindung zu bewirken, ein dritter hinzukommt, der zwar auch zu beiden keine kräftige V., wohl aber zu dem aus deren Verbindung hervorgehenden Product hat und jene disponirt, sich zu verbinden. Schwefelsäure kann sich mit metallischem Eisen nicht verbinden kommt aber Wasser hinzu, so vermittelt dieses die Verbindung, indem es mit einem Theil seines Sauerstoffs das Eisen oxydirt, so daß nun die Säure mit den Oxyd sich zu Vitriol verbinden kann. c) Einfache Wahlverwandtschaft (affinitas electiva simplex), wenn auf zwei chemisch verbundene Körper ein dritter einwirkt, der, zu einem derselben eine stärkere V. habend, diesen, indem er sich mit ihm verbindet, von seiner früheren Verbindung losreißt und den anderen ausscheidet. Wenn z. B. Schwefelsäure mit Weinsteinsalz = Kali und Kohlensäure in Berührung kommt, so verbindet sich erstere mit dem Kali zu schwefelsaurem Kali und die Kohlensäure entweicht als Gas. d) Doppelte Wahlverwandtschaft, wenn zwei Körper auf einander wirken, deren jeder zwei Bestandtheile hat, welche jeder für sich mit einem Bestandtheil des mit ihm in Wechselwirkung tretenden Körpers, in näherer V. steht, als mit dem, mit welchem sie verbunden ist, woraus Trennung der bestehenden Verbindungen und Bildung zweier neuen entspringt. So tritt aus der Vermischung der Lösungen von schwefelsaurem Natron und salzsaurem Baryt, schwefelsaurer Baryt und salzsaures Natron hervor. Bisweilen treten auch nur zwei Bestandtheile in eine neue Verbindung (Product, s d.), während die beiden anderen (als Educte s. d.) frei ausgeschieden werden. Die Producte und Educte einer solchen gegenseitigen Zersetzung zeigen sich bald als unlösliche Niederschläge (s. d.), bald bleiben sie in dem Menstruum (s. d.) aufgelöst, und müssen durch fernere chemische Operationen in ihrer eigenthümlichen Form dargestellt werden, bald entweichen sie, nicht selten unter Verpuffung in Gasform. Die Wahlverwandtschaften können auch in complicirter Gestalt auftreten, wenn mehr als zwei zusammengesetzte, sich gegenseitig zerlegende Körper in Wechselwirkung treten. (Su.)

Verwandtschaft der Töne (Musik), bei Aufeinanderfolge mehrerer Akkorde, Tonreihen u. s. w. das Klingen eines oder mehrerer Töne aus dem vorhergehenden, z. B.:

g g g ♯ f
e e d d
c h h h u. s. w.

Verwandtschaft geometrischer Figuren (Math.). Bei Möbius die wechselseitige Abhängigkeit solcher Figuren, welche gewisse Eigenschaften mit einander gemeinschaftlich haben. Die einfachsten in der Elementargeometrie behandelten sind die Congruenz,

gruenz, die Aehnlichkeit und die Gleichheit. Von ihm sind außerdem noch zwei andere umfassendere hinzugefügt u. behandelt worden, nämlich die der Affinität und der Collineation. Man beziehe eine ebene Figur auf zwei beliebige Axen, messe die Abscissen mit einer willkürlichen zur Einheit angenommenen Länge und eben so die Ordinaten mit einem beliebigen andern Längenmaß. Läßt man nun die durch diese Messungen für jeden Punkt der Figur resultirenden zwei Zahlen gegeben sein, nicht aber den Axenwinkel und die beiden Längenmaße, sondern bleiben diese der Willkür überlassen, so stehen alle mit jenen Zahlen construirten Figuren unter sich und mit der ursprünglichen in der V. der Affinität. Die V. der Collineation aber besteht darin, daß bei zwei ebenen Figuren jedem Punkte in der einen ein Punkt in der andern dergestalt entspricht, daß wenn man in der einen eine beliebige Gerade zieht, von allen Punkten, welche von dieser Geraden getroffen werden, die entsprechenden Punkte in der andern Figur gleichfalls durch eine Gerade verbunden werden können. Beide Definitionen lassen sich eben so in Bezug auf die räumlichen Figuren geben. Möbius hat diesen Gegenstand in seinem: Barycentrischen Calcul, Leipzig 1827, einem tiefsinnigen und an neuen Ergebnissen ungemein reichen Werke, behandelt. (*Mll.*)

Verwandtschafts-grade, s. Verwandtschaft.

Verwaschen, 1) beim Waschen verbrauchen; 2) durch Waschen die Farbe bunter Zeuge ausziehen; 3) (Maler), beim Gebrauch der Wasserfarben die verschiedenen Schattirungen gut in einander übergehen lassen; 4) die Linien eines Baurisses ausmalen.

Verweben, 1) beim Weben verbrauchen; 2) sehr genau oder unmerklich mit etwas verbinden; 3) verwehen zerstreuen.

Verwechseln, 1) für eine Geldsorte den Werth derselben sich in einer andern geben lassen; 2) mit Bewußtsein und Vorsatz ein Ding statt des andern wählen oder nehmen; 3) aus Versehen, aus Unkunde ein Ding statt des andern nehmen oder für das andere halten.

Verwechselt (Her.), wenn Bild und Feld mit einander wechseln und eins die Farbe des andern hat.

Verwechselung, 1) (Math.), bei Proportionen die Vertauschung ihrer Mittelglieder, s. Verhältniß. 2) (Musik), s. unter Akkord; 3) die unharmonische V., welche darin besteht daß man einen oder mehrere Töne, welche zu Folge der gleichschwebenden Temperatur (s. d.) gleichklingen, nach einander in verschiedener Schreibart auftreten läßt z. B.:
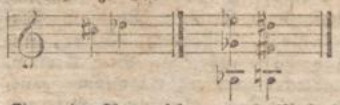
u. s. w.

S. unter Ausweichung und Modulation.

Verwegener Diebstahl (Rechtsw.), s. Diebstahl.

Verwegenheit (Psychol.), Ausartung des Muthes (s. d.) aus Mangel an Besonnenheit, oder auch aus dem Ueberwiegen eines Affectes hervorgehend, vermöge welchem die Größe der Gefahr, die leichte Möglichkeit dem Uebel dem man sich, oder einen Gegenstand von bedeutenden Werth aussetzt, zu unterliegen, nicht berücksichtigt wird, welche indessen doch in einzelnen Fällen, wenn das Ziel des Strebens ein edles ist, selbst edel erscheinen kann. (Sm.)

Verweinen, 1) mit Weinen zubringen; 2) durch vieles Weinen die Augen entzündet oder schmerzhaft machen; 3) Schmerz, Kummer durch Weinen mildern; 4) (Branntweinbr.), so v. w. weinen.

Verweis (lat. reprehensio, Rechtsw.), die tadelnde Vorhaltung eines zu Schulden gebrachten Vergehens oder Versehens, wie das majus vom minus, so von Zurechtweisung (rectificatio) verschieden, welches nur die Erklärung ausdrückt, daß eine irrige Ansicht genommen, verzeihlich geirrt worden sei. Der V. geschieht entweder in allgemeinen Ausdrücken, ohne ausdrückliche besondere Erwähnung des ihn veranlassenden Vorfalls, allgemeiner oder unbestimmter, oder unter bestimmter Bemerkung der ungebührlichen Handlung, auch wohl unter Androhung von Strafe, besonderer bestimmter V., und zwar dies letztere entweder ohne gerichtliche Förmlichkeit, privatim vom Vorstande der Behörde allein, außergerichtlicher, oder auf vorgängige amtliche Untersuchung vor Gericht, gerichtlicher, förmlicher V. Der letztere, wenn er, welches die mildeste Art ist, in einer schriftlichen Ausfertigung ertheilt wird, ist ein schriftlicher, muß der Peccant vor Gericht erscheinen und wird ihm da der V. ertheilt, ein mündlicher, und zwar geschieht dies ohne Zuziehung anderer Personen, als der Gerichtspersonen, ein gerichtlicher im strengen Sinne, geschieht es aber in Gegenwart noch anderer Personen, so ist er ein öffentlicher, finden dabei besondere Feierlichkeiten Statt, z. B. bei offenen Thüren, ein feierlicher, sind noch besondere Schärfungen dabei, z. B. Bedrohung sehr harter Strafen, knieende Anhörung desselben ꝛc., ein geschärfter, namentlich im letztern Fall ein schimpflicher entehren-

ehrender V., so wie der V. überhaupt zu den mildern Ehrenstrafen gehört. Der V. trifft besonders Beamtete, die sich bei Ausübung ihres Amtes einen Exceß, Injurien ꝛc. haben zu Schulden kommen lassen, doch darf er in der Regel nicht dem Beamteten in Gegenwart seiner Subalternen ertheilt werden, so wie andererseits die bloße Publication des Urtheils, worin er erkannt ist, nicht ausreicht, sondern der V. ebenfalls in einem besondern Termine wirklich auch ertheilt werden muß. (*Bs.*)

Verweisung (Verbannung, lat. poena relegationis, Rechtsw.), die als Strafe aufgelegte Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsorts, ohne eine Freiheitsstrafe im engern Sinne zu begreifen. Sehr verschieden in Rücksicht des Umfangs des Orts, aus welchem Jemand verwiesen wird, in Hinsicht der Dauer und der Art und Weise ihrer Vollstreckung kann sie sein: a) Landesverweisung, Exil (s. Exilium). Nachdem in Teutschland allgemein der Grundsatz anerkannt ist, daß jedes Land seine Unterthanen wieder aufnehmen muß, diese mögen wollen oder nicht, so kann sie gar nicht mehr erkannt, mindestens mit Sicherheit nicht executirt werden. b) Verstrickung (lat. confinnatio), d. i. die Nöthigung sich an einem gewissen Orte aufzuhalten, welche bei weit entlegenen und uncultivirten Gegenden Deportation (s. d.) genannt wird. c) V. aus einem einzelnen Orte oder Gerichtsbezirk, welche als Polizeistrafe eintritt und zuweilen mit Verstrickung verbunden ist. d) V. vom Hofe und e) V. von der Universität, s. Relegation. Irrig rechnet man zur V. die fast ganz außer Gebrauch gekommene kirchliche Strafe der f) Versagung des Zutritts beim Abendmahle (interdictio sacrorum). (*Bs. j.*)

Verwelken, 1) von organischen Körpern von den Feuchtigkeiten, welche sie enthalten, so viel verlieren, als zum Leben, zum Wachsthum oder zur Erhaltung eines vollkommnen Zustandes nöthig ist. Bei den Pflanzen geschieht dies vorzüglich durch große Hitze und Mangel an Nahrung, bisweilen auch durch Krankheit, welche den Zutritt der Nahrungssäfte verhindern. Bei den Blumen liegt das V. in dem Organismus derselben und beginnt meistens, so bald das Geschäft der Befruchtung vollendet ist, d. h. so bald alle Staubbeutel sich aufgethan und Staub ausgeschüttet haben. Daher gefüllte Blumen, welche keine Staubfäden haben, verhältnißmäßig viel länger blühen. 2) Von Menschen, als Folge von Kränklichkeit oder Alter das frische Ansehen oder die gehörigen Kräfte verlieren; 3) von Freuden, Hoffnungen u. dgl. so v. w. vergehen (*Fch.*)

Verwendung (Rechtsw.), 1) so v. w. Versio in rem (s. d.); 2) so v. w. Aufwand auf Etwas, Ausgabe für Etwas (impensae). Ueber ihre Erstattung ist vorzüglich die Frage beim Kaufcontracte, namentlich bei Rescission (s. d.). Da müssen die nöthigen und nützlichen V.en in die Sache dem Käufer vom Verkäufer erstattet werden, und zwar muß dies sogar vom Eigenthümer an den in mala fide (s. d.) befindlichen Käufer geschehen, wenn ihm die Sache evincirt wird (s. evictio) und die V.en zum Vortheil des Eigenthümers gemacht worden sind. Selbst dem Ehemanne müssen gewisse V.en auf das Einbringen seiner Ehefrau vergütet werden, nicht die auf die Früchte gemachten, da letztere dem Manne ohnehin zu Gute gehen, wohl aber zum größten Theil den für die Substanz der Brautsteuer gemachten nothwendigen Aufwand (impensae necessariae), d. h. den zur Erhaltung derselben unumgänglich erforderlichen. Dieselben sind entweder ordentliche V. (imp. ordinariae), d. h. die gewöhnlichen und regelmäßigen Kosten, die jeder Usufructuar (s. d.) tragen muß, die also auch dem Manne nicht vergütet werden, oder außerordentliche V. (imp. extraordinariae), wenn diese nicht unbedeutend sind, wird durch sie die dos (s. d.) von selbst, ohne weiteres, ipso jure vermindert. Den Ersatz der nützlichen V.en in das Heirathsgut (imp. utiles), d. h. solcher, die zwar nicht zur Erhaltung desselben unumgänglich nöthig waren, wohl aber dessen Ertrag vermehrten, kann der Mann dann zurückverlangen, wenn sie nicht übermäßig, d. h. so waren, daß die Frau, um sie zu erstatten, ihr Einbringen veräußern müßte. Verschönernde V.en (imp. voluptuariae), d. h. solche, welche weder zur Erhaltung, noch zur besseren Ertragsfähigkeit, sondern blos zur Zierde und zum Vergnügen dienen, kann der Ehemann nicht zurückfordern, es sei denn, daß dadurch der Kaufpreis des Heirathsgutes erhöht würde, wo sie dann den Charakter der nützlichen V.en annehmen. Bei den Paraphernalgütern (s. d.) können alle V.en in Anrechnung gebracht werden. Nach ähnlichen Grundsätzen werden alle V.en beurtheilt, welche Jemand auf eine Sache gemacht, die er eine Zeit lang zu benutzen, z. B. erpachtet hatte. Vgl. Meliorirung. 3) (Med.), so v. w. Verstauchung, Contorsio, s. unter Verrenkung. (*Bs.*)

Verwerfen, 1) von Hausthieren zu frühzeitig Junge werfen oder gebähren; 2) wenn man etwas wurfweise zählt, sich beim Werfen irren; 3) beim Werfen verbrauchen; 4) an einen unrechten oder unbekannten Ort werfen, aus Nachlässigkeit verlegen; 5) auf eine nachlässige Art aus der

gehörigen Ordnung bringen; 6) (Weißg.), die Felle in einer andern Ordnung zusammenlegen, damit die mittelsten durch die Gährung nicht zu heiß werden; 7) als untauglich wegwerfen, nicht zu einer gewissen Bestimmung annehmen; 8) sich v., bes. vom Holze, wenn es abwechselnd feucht u. trocken wird, aus der geraden oder frühern Richtung gehen, schief werden. (*Fch.*)

Verwerfung (reprobatio, Theol.), die Vorherbestimmung Gottes, daß ein Theil der Menschen nicht selig, sondern verdammt werden soll. Diese Ansicht von der Gnadenwahl (s. d.) hatte Augustinus zuerst aufgestellt und in der Zeit der Reformation wurde sie von Calvin wieder aufgegriffen, während sie Melanchthon, ohne von Luther einen Widerspruch zu erfahren, aufgab. Die Concordienformel milderte die Härte der Lehre von der V. dahin, daß die V. nur diejenigen betreffe, welche das dargebotene Evangelium nicht annähmen. (*Lb.*)

Verwesung, die, durch allmählige Auflösung, nicht durch gewaltsame äußere Einwirkung bewirkte völlige Aufhebung der Form todter organischer Körper, wodurch dieselben in Moder oder Erde zerfallen. Sie hat also einen weiteren Begriff als Fäulniß (s. d.), welche ihr in den meisten Fällen vorausgeht und sie einleitet, kann aber auch, wenn die ihr unterworfenen Körper von Natur wenig Feuchtigkeit besitzen, oder dieselbe zum Theil verloren haben, unter dem Einfluß einer mäßig feuchten, wenig bewegten Luft, auch ohne vorher gegangene faulige Gährung Statt finden, und man bemerkt bei diesem Proceß einen mehr dumpfigen, modrigen, als fauligen Geruch. (*Su.*)

Verwettert, 1) (Landw.), von Feld- und Gartenfrüchten durch Hagelwetter zerstört; 2) mit manchen schlimmen oder zweideutigen Eigenschaften versehen.

Verwicklung, 1) der Zustand, wenn sich ein Körper mit dem andern verschlingt und verwickelt; 2) (Aesthet.), s. unter Heldengedicht; 3) s. unter Entwickelung.

Verwicklung der Gedärme (Med.), so v. w. Volvulus.

Verwildern, 1) wild werden, im Zustand der Wildheit, oder in einem frühern schlechtern Zustand zurückkehren, Eigenschaften, welche in diesem Zustande gewöhnlich sind, annehmen; 2) aus Mangel an Bearbeitung ein unordentliches, wildes Ansehen bekommen; 3) von Menschen, ohne Bildung des Geistes u. des Herzens bleiben, sich der Rohheit überlassen; 4) (Jagdw.), Wolfsgruben, Bärenfänge u. dgl. mit Reisholz bedecken oder überstreuen, damit sie ein wildes, natürliches Ansehen bekommen. (*Fch.*)

Verwilderte Menschen. Individuen, welche in früher Kindheit auf irgend eine Weise ihren Eltern verloren gegangen, und in der Wildniß unter Thieren und von diesen gepflegt aufgewachsen sind. Es sind in älterer und neuerer Zeit mehrere solche Beispiele bekannt geworden. So wurde 1544 in der Hardt ein etwa 12jähriger Knabe unter Wölfen, 1661 ein etwa 9jähriger Knabe, 1694 ein etwa 20jähriger Mensch in Lithauen unter Bären, 1717 ein ungefähr 19jähriges Mädchen in einem Bergwalde bei Kronenburg in Ober-Yssel, 1731 ein 9—10jähriges Mädchen in der Gegend von Chalons gefunden und eingefangen, mehrerer ähnlicher Fälle nicht zu gedenken. Das letzte wurde erzogen, erhielt in der Taufe den Namen Le Blanc und erlangte eine ziemliche Civilisation. Wenn auch das Benehmen dieser v.n M. nach den Verhältnissen, unter denen sie verwilderten, in manchen Stücken verschieden war, so kamen sie doch darin überein, daß sie sich durch Erhöhung ihrer Körperkräfte, schnellen Lauf, Geschicklichkeit im Klettern und Schwimmen, Gewöhnung an rohes Fleisch und rohe Vegetabilien, schwer zu überwindenden Abscheu vor gekochten und überhaupt zubereiteten Speisen und Getränken auszeichneten; daß auch, nachdem sie bereits längere Zeit unter civilisirten Menschen gelebt hatten, ihnen immer noch eine Vorliebe für ihre einfache und rohe Lebensweise blieb, daß aber die Fähigkeit zur Humanisirung nicht zu verkennen war und nach Beibringung der Sprache ihr Verstand sich entwickelte, wenn auch der Mangel einer vernünftigen Erziehung stets bemerklich blieb, zum Beweis, daß die Erziehung des Menschen durch die ihm im Leben Vorschreitenden Forderung seiner Natur und Umgang mit seinen Mitmenschen, wodurch er seine Anlagen ausbildet und sich über das Thier erhebt, seine Bestimmung sei. (*Su.*)

Verwirken, 1) (Bäcker), das Mehl in Teig verwandeln; 2) durch eigne Thätigkeit etwas hervorbringen, besonders etwas Unrechtes; 3) sich v., sich vergehen, fehlen, irren; 4) durch eine gesetzwidrige Handlung verdienen; 5) durch eine unerlaubte Handlung sich eines Gutes verlustig machen.

Verwirren, 1) so unter einander schlingen, daß man Anfang und Ende nicht erkennen, die einzelnen Theile nicht hinlänglich unterscheiden kann; 2) in einem hohen Grad der Unordnung bringen; 3) sich in oder mit etwas v., so an etwas Theil nehmen, daß man nicht so leicht wieder zurückgehen kann; 4) uneinig, uneins machen; 5) durch Beschämung oder Ueberraschung jemanden dahin bringen, daß er nicht weiß, was er sagen soll; 6) bei jemanden ohne hinlängliche Ueberzeugung von der Wahrheit Zweifel erregen; 7) den Verstand in einen krankhaften Zustand bringen,

wo er das Wahre u. Falsche und verschiedene Dinge des gewöhnlichen Lebens nicht mehr deutlich unterscheiden kann. (*Fch.*)

Verwirrung, 1) so v. w. Unordnung; 2) so v. w. Verlegenheit, auch Zerstreuung; 3) (Bergb.), ein Ort, wo viele Klüfte und Gänge unter einander sitzen, daß man nicht sehen kann, wo der eine oder der andere hinfalle.

Verwischen, 1) so v. w. auswischen; 2) (Maler), die Farbe vertreiben.

Verwittern, 1) (Bergb.), s. Verwitterung; 2) (Jagdw.), die für das Wild bestimmten Fallen mit einem Gemische stark riechender Stoffe bestreichen, um das Wild dadurch anzulocken, vgl. Fuchswitterung; 3) von hölzernen Gegenständen, welche der Luft und dem Regen ausgesetzt sind, mürbe werden.

Verwitterung, das durch den Einfluß der Luft und des Wassers der Athmosphäre bewirkte Zerfallen fester mineralischer Körper in kleinere Theile oder Staub, welches meistens auch mit einer Veränderung ihrer chemischen Verhältnisse verbunden ist. So verwittert allmählig die Oberfläche zu Tage stehender Granit- und Porphyrfelsen und zerfällt in Gries oder Sand, andere Steinarten überziehen sich mit einer erdigen, oft nicht mit ihrer chemischen Zusammensetzung übereinstimmenden Rinde, die nach u. nach zerbröckelt, krystallisirte Salze zerfallen in Pulver durch den Verlust ihres Krystallisationswassers. Auch thierische Knochen verlieren, der Luft und dem Regen ausgesetzt, allmählig ihren Zusammenhang und zerfallen zu Staub. (*Su.*)

Verwölfen, von Hunden so v. w. verwerfen.

Verworren, 1) etwas was verwirrt ist; so ist 2) ein Gemälde, wenn die Gegenstände desselben ungeschickt vervielfacht und planlos vertheilt sind, auch die Lichter falsch geordnet sind.

Verworrener Begriff, s. unter Begriff.

Verworrenheit, der Zustand, wo sich etwas nicht in der gehörigen Ordnung oder Klarheit befindet; besonders von Darstellungen, deren einzelne Theile nicht gut mit einander verbunden, oder von Begriffen, deren Merkmale nicht genau unterschieden sind.

Verwünschen, 1) etwas weg wünschen; 2) Gott feierlich auffordern, seinen Zorn und seine Strafe auf eine Person oder Sache zu senden.

Verwünschung, 1) (imprecatio), Anflehung der Götter, daß sie einen Menschen wegen einer begangenen Unthat ein großes Unglück widerfahren lassen sollten. Die Alten hielten diese V.en für kräftig, besonders wenn sie von Eltern, Priestern, Wahrsagern, Königen und andern geheiligten Personen ausgesprochen worden waren. Solche V.en waren auch oft von dem Staat verhängte Strafen, z. B. die V. der athenischen Priester gegen Alkibiades ausgesprochen, da er als Religionsverächter angeklagt worden war. 2) Im Mittelalter und in der neueren Geistermythe der von einer Fee oder einem Zauberer, oder auch von einem andern, besonders begabten Menschen mit einer Zauberformel ausgesprochene Wunsch, daß ein Anderer in ein anderes Ding, ein Thier, einen Baum u. dgl. verwandelt werde. Bei solchen V.en müssen aber in der Mährchenwelt immer gewisse Bedingungen sein, nach deren Erfüllung der Mensch in seine natürliche Gestalt zurückkehrt. (*Lb. u. Pr.*)

Verwüster (Zool.), 1) so v. w. Ameise, verwüstende; 2) so v. w. Zerstörer, s. unter Termiten.

Verwunden, 1) jemanden eine Wunde (s. d.) beibringen; 2) ein Gewächs, es beschädigen, die Schale oder Rinde verletzen; 3) jemanden großen Schmerz Kummer oder Unruhe verursachen; 4) (Bergb.), so v. w. verschroten.

Verwundbarkeit (sichtige Haut, vulnerabilitas, Med.), eine manchen Individuen eigne Beschaffenheit und Empfindlichkeit des Hautorgans, die Haut ist äußerst schön u. zart, röthlich glänzend, die Wangen zeigen, besonders durch ein Vergrößerungsglas nicht blos Röthe, sondern ein äußerst zartes Blutgefäßnetz; bei den geringsten Gemüthsbewegungen werden solche Personen ganz roth oder leichenblaß, das Gemeingefühl ist äußerst zart, die leiseste Berührung wird sogleich gefühlt. Die geringste Verletzung reißt die Epidermis los, jede oberflächliche Hautverletzung erzeugt rosenartige Entzündung, Fettigkeiten und Pflaster werden nicht vertragen, Wunden heilen selten ohne Eiterung. (*Pst.*)

Verwunderung (Psychol.), das bei dem Eintreten von etwas Unerwarteten, dadurch entstehende eigne Gefühl, daß der Verstand nicht sogleich den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung klar einsieht; vgl. Befremden, Staunen, Bewunderung.

Verwundung, das Beibringen einer Wunde (s. d.).

Verzärteln, 1) durch übel angebrachte Zärtlichkeit verderben; 2) durch anhaltenden Genuß angenehmer Empfindung gegen alle Beschwerden und Ungemächlichkeiten unleidlich machen; 3) auch von Pflanzen, dadurch, daß man sie zu warm hält, bewirken, daß sie die rauhe Luft nicht vertragen können.

Verzäunen, mit einem Zaune einschließen, versperren oder befestigen.

Verzagtheit (Mor.), s. unter Kleinmüthigkeit.

Verzahnen, 1) (Physiol.), alle neue

Zähne bekommen; 2) (Techn.), einen Gegenstand mit den nöthigen Zähnen, Zahnschnitten oder Zacken versehen; 3) (Schmied), eine Art des Zusammenschweißens, wobei in die 2 Stücken, welche zusammengeschweißt werden sollen, vorher Zähne oder Zacken geschmiedet werden, damit sie sich desto fester verbinden. (*Fch.*)

Verzahnte Balken (Bauk.), s. Balken 2).

Verzahnung (Maurer), bei einer Mauer, an welche andere später angebaut werden, die Steine, welche man Schicht um Schicht am Ende der Mauer vorspringen läßt, um dadurch die zweite Mauer fester mit der ersten verbinden zu können.

Verzapfen (einlochen, einzapfen), 1) (Zimmerm.), die gewöhnlichste Art zwei Bauholzstücken zu vereinigen, es wird an das eine Stück ein Zapfen (s. d.) geschnitten und in das andere ein Loch, Zapfenloch, gemeißelt, in welches der Zapfen genau paßt. 2) Bier oder Wein im Einzelnen vom Faß weg verkaufen.

Verzasca (Geogr.), Thal im Bezirk Luggarus des Schweizercantons Tessin, liegt sehr hoch, hat gute Viehzucht.

Verzehnten, den Zehnten (s. d.) von etwas entrichten.

Verzehren, 1) etwas als Nahrungsmittel gebrauchen oder verbrauchen; 2) Geld und Geldeswerth, besonders zu seinem Unterhalte verwenden; 3) etwas nach und nach, besonders durch Nagen und Fressen zerstören, vernichten; 4) nach und nach mindern.

Verzehrung (Med.), so v. w. Auszehrung, Schwindsucht (s. d.).

Verzeichniß, ein schriftlicher Aufsatz, in welchem einzelne Stücke einer gewissen Art angeführt sind, besonders um sie leicht übersehen oder daraus etwas wählen zu können; z. B. Bücherverzeichniß, Waarenverzeichniß u. dgl.

Verzeihen, 1) förmlich einer Sache, einem Rechte, einem Anspruche entsagen; 2) den Unwillen gegen jemanden wegen einer Beleidigung mit Erlassung der Schuld und Strafe fahren lassen; 3) alles Mißvergnügen über etwas fahren lassen, nicht übel nehmen, nicht tadeln.

Verzeihung (latein. condonatio, Rechtsw.), die Aufgebung des Unwillens gegen Jemanden wegen einer von demselben zu Schulden gebrachten, dem Verzeihenden unangenehmen Handlung. Sie ist eine bloße Privathandlung und hat daher in der Regel auf Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, wegen deren, z. B. vom Verletzten, dem Verbrecher verziehen wird, keinen Einfluß. Nur bei solchen Vergehen ist es der Fall, deren Erörterung blos auf Verlangen des Verletzten geschehen kann, z. B. Injurien, Ehebruch ꝛc. Daher hebt bei Injurien die V. das Klagrecht ganz auf und beim Ehebruch verliert durch dieselbe der beleidigte Gatte das Recht, auf Ehescheidung zu klagen. Die V. ist theils eine **ausdrückliche**, welche mit klaren Worten ausgesprochen ist, theils eine **stillschweigende**, welche aus schlüssigen Handlungen folgt, z. B. unter Eheleuten aus dem Beischlafe, nachdem der beleidigte Ehegatte den Ehebruch des Andern erfahren hatte. Wenn ein Vater einem Kinde solche Handlungen, um derenwillen ihm das Recht der Enterbung gegen das Kind zustand, verziehen hat; so kann die Enterbung nicht mehr geschehen; das Kind muß aber, wenn sie doch geschieht und dieses klagt, die V. beweisen. Wenn der Lehenherr einen vom Vasallen begangenen Lehensfehler verzeiht, wobei man sich des lateinisch-teutschen Wortes **Condonation** (s. d.) vorzugsweise bedient, so fällt die Strafe der Felonie (s. d.) weg. (*Bs.*)

Verzelli (Joh. Anton, genannt **Soboma**), s. Razzi.

Verzerrung, s. Verziehung.

Verzicht (lat. renunciatio, Rechtsw.), die feierliche oder förmliche Erklärung, von einem, dem Erklärenden zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Zwar wird es auch öfter als gleichbedeutend mit Entsagung u. Renunciation (s. d.) angenommen, allein es drückt eigentlich diesen Begriff verstärkt aus. So in dem Ausdrucke: **Quittung und V. leisten**, d. h. förmlich erklären, daß man nun gar nichts mehr zu fordern habe. Eine V. findet in der Regel gegen verbietende Gesetze nicht Statt, wenn die Gesetze sie nicht selbst zulassen. Sie wird im Zweifelsfalle nie vermuthet und ist, wenn sie geschehen, immer ganz streng zu erklären. Eben weil die V. eine förmliche Erklärung ist, kann von einer stillschweigenden V. eigentlich nicht die Rede sein, wenn man gleich das Zeitwort **verzichten** wohl davon gebraucht. Auf Privilegien und Rechtswohlthaten kann jeder Privilegirte verzichten, wenn sie nicht mit dem Recht eines Dritten so zusammenhängen, daß diese darunter leiden würden. So z. B. kann eine Weibsperson wohl auf das Senatusconsultum Vellejanum, ein Haussohn aber nicht auf das Senatusconsultum Macedonianum (s. d.) verzichten. Im teutschen Rechte sind vorzüglich die **Verzichtleistungen der Töchter** bekannt, d. i. die Erklärung der Töchter aus adeligen Familien, auf die Erbfolge in den Gütern des Hauses keinen Anspruch machen zu wollen. Da diese Töchter ohnedies, so lange der Mannsstamm dauert, kein Erbrecht auf jene Güter haben, so ist dies mehr eine Cautel (s. d.), als eine nothwendige Vorkehrung. Dennoch ist es in mehreren Häusern bei Gelegenheit der Ausstattung sol-

solcher Töchter, gegen Empfang des Heirathsgutes, gebräuchlich. Diese Töchter heißen Verzichttöchter. Vgl. übrigens Entsagung, Renunciation, Abrenunciation und die davon abgeleiteten Worte. (*Bs.*)

Verziehen, 1) bei manchen Spielen einen falschen Zug thun; 2) ein Kind, es fehlerhaft erziehen, besonders aus unzeitiger Nachsicht den Eigensinn desselben überhand nehmen lassen; 3) aus der gehörigen Lage ziehen; 4) durch Ziehen eine andere Gestalt geben, besonders vom Gesicht, um dadurch gewisse Empfindungen auszudrücken; 5) von hölzernen Gegenständen so v. w. verwerfen; 6) in die Ferne ziehen, vergehen; 7) zurückhalten aufhalten; 8) länger an einem Orte verweilen, als Anfangs bestimmt war; 9) langwierig werden; 10) ausbleiben, nicht sogleich kommen; 11) (Bauw.), die Latten eines Daches so aufnagein, daß sie nicht alle auf demselben Dachsparren endigen. (*Fch.*)

Verziehung der Glieder (depravatio artuum, Chir.), eine Verunstaltung ohne Ankylose, angeboren oder Folge der Rhachitis, einer schlecht geheilten Fractur; das Glied ist verdreht (distorsio), oder krumm (curvatio), oder schief (loxarthrus), es kann bewegt werden, aber nicht naturgemäß; es gehören hierher die aus- oder einwärtsgekrümmten Füße und Knie. V. des Halses, so v. w. Schiefer Hals. V. des Mundes, des Gesichts, so v. w. Tortura faciei, oris (s. d.).

Verzierer, 1) so v. w. Decorateur; 2) so v. w. Theatermaler; 3) ein Bildhauer, welcher allerlei Verzierungen verfertigt, wie sie in Stuben und Sälen, an Hausgeräthen u. dgl. gebraucht werden; 4) so v. w. Tapezierer.

Verzierter Contrapunkt (Musik), das Verfahren, wenn zu einem festen Gesange eine oder mehrere Stimmen von ungleichen und vermischten Notenfiguren gesetzt werden.

Verzierung, an einem Gegenstande angebrachte Figuren oder künstlich gearbeitete Theile, welche aber nicht zur wesentlichen Vervollkommnung des Gegenstandes beitragen, sondern nur die Schönheit desselben mehren, das Wohlgefallen desselben befördern. Die V.en können natürlich bei den verschiedenen Gegenständen sehr verschiedener Art sein, sie müssen aber nicht blos an und für sich Wohlgefallen erregen, sondern auch zu dem Charakter des Gegenstandes passen, an welchem sie sich befinden, indem dieselbe V., welche den einen Gegenstand verschönert, den andern entstellt. Ferner müssen die einzelnen V.en eines Gegenstandes unter einander harmoniren, müssen ein Ganzes bilden, um Wohlgefallen zu erregen. Endlich müssen die V.en nicht zu sehr gehäuft sein, damit sie das Auge nicht zu sehr zerstreuen oder von dem Hauptgegenstande ablenken. Am härfigsten kommen V.en in der Baukunst vor und man rechnet dazu: Säulen, Pilaster, Bogenstellungen, Gesimse, bäuerisches Werk, Bänder, Gurte, Zacken, Statuen, Termen, Caryatiden, Vasen, Nischen, Balkons, Verdachungen, Giebel, Kragsteine, Geländer, Streifen, Füllungen, Felder, Basreliefs, Trophäen, Gehänge, Kränze, Kronen, Schilde, Medaillons, Masken, Menschen- und Thierköpfe, Eier, Schnecken, Rosetten, Arabesken und Gemälde. Vgl. Schmuck und Decoration 2). (*Fch.*)

Verzierungen (Musik), die sogenannten Spielmanieren, wie z. B. der Triller, Vorschlag, Doppelschlag u. s. w., welche entweder auf den Noten vorgeschrieben werden, oder die der Sänger oder Spieler nach eignem Geschmack anbringt. S. Manieren.

Verzimmerung, 1) (Bergb.), die Auszimmerung der Schachte und Stollen eines Bergwerks mit Holz, um das Einstürzen desselben zu vermeiden. 2) (Seew.), die Ausbesserung einer schadschaft gewordenen Stelle an einem Schiffe.

Verzinken, 1) (Tischler), 2 Breter auf der hohen Kante dadurch zusammenfügen, daß man an das eine Bret Schwalbenschwänze schneidet und in das andere Bret dazu passende Zapfenlöcher macht, beide Breter dann leimt und aneinander treibt. Soll die Arbeit gut aussehen, so werden die Schwalbenschwänze und die Zapfenlöcher nur auf die halbe Dicke des Bretes eingeschnitten. 2) Eiserne Kochgeschirre, um sie gegen den Rost zu sichern, werden erst durch Beifeilen und Auskratzen gereinigt; alsdann werden sie in ein eisernes Gefäß, in welchem man Zink schmelzen läßt und etwas Colophonium gethan hat, ein oder ein Paar Mal eingetaucht. An dem herausgenommenen Gefäße wird der Zink mit Werrig glatt gestrichen und später mit dem Hammer planirt oder auf der Drehbank geglättet. Das V. der Kochgeschirre ist bedenklich, da der Zink in den Säuren leicht auflöslich ist und mit denselben Salze gibt, welche genossen Brechen erregen. Hingegen bei kleinen Gegenständen, als Schnallen, Beschlägen u. dgl. ist die Verzinkung vortheilhaft, da der Glanz des Zinkes an der Luft ziemlich beständig ist. (*Fch.*)

Verzinnen, 1) einen metallenen Gegenstand dünn mit geschmolzenem Zinn überziehen, es kommt dies vorzüglich bei Eisenblech, kupfernen Kochgeschirren und Stecknadeln vor, s. daher Blechverzinnen und Kupferverzinnung. 2) (Nadler), wenn eiserne Nadeln verzinnt werden sollen, so werden sie erst gescheuert und in Sägespänen getrocknet, alsdann werden sie nebst

etwas

etwas Salmiak in einen Topf mit schmelzenden Zinn geworfen und beständig herum gerührt. Sind die Nadeln weiß, so werden sie in kaltes Wasser geschüttet und wieder in Sägespähnen getrocknet. Bei der französischen Art des V.s bringt man die Nadeln in einem Topfe über das Feuer und läßt sie unter Umschütteln anlaufen, daß sie eine Farbe zwischen gelb und blau bekommen; alsdann wird das Zinn hinein gethan und wenn dies geschmolzen ist, wird Salmiak zugesetzt; so bald die Nadeln weiß sind, werden sie auch in kaltes Wasser geschüttet. Bei den gelben Nadeln werden die Nadeln mit Zinnplatten oder gekörntem Zinn schichtweise in einen Kessel gethan und mit Weinstein oder Salmiak u. Wasser gekocht, wobei der Weinstein das Zinn auflöst, welches sich an die Nadeln ansetzt. 3) (Nagelschm.), die kleinen Zwecken mit breiten Köpfen, welche verzinnt werden sollen, beizt man erst in einer Mischung von Weinessig und Kupferwasser, womit man sie über dem Feuer heiß werden läßt. Alsdann thut man sie in schmelzendes Zinn, zu welchem die Hälfte Talg gesetzt ist und läßt sie über Kohlen stehen, bis sie weiß sind, jedoch unter bisweiligem Umschütteln. Zuletzt werden sie in einer Holzlauge gereinigt und in Sägespähnen getrocknet. 4) (Sporer), Sporen und andere eiserne Gegenstände werden erst in Essig und Salz gebeizt und dann in Zinn und Talg unter Umrühren gesotten, dabei darf die Hitze nicht zu groß sein, damit die Verzinnung nicht gelb werde. 5) (Knopfm.), die eisernen Oesen zu den zinnernen oder metallenen Knöpfen werden erst in einem groben leinenen Sacke gescheuert und dann in eine Pfanne gethan, worin Zinn und Borax flüssig gemacht ist und eine Zeit lang darin umgerührt. 6) (Kempner), um Messingblech zu v., wird es auf der rechten oder polirten Seite mit nasser Kreide bestrichen, damit kein Zinn daran hafte, die linke Seite wird von Unreinigkeit gesäubert und das Blech auf Kohlen erhitzt. Alsdann thut man dünne Zinnstückchen darauf und wenn diese schmelzen, pudert man Salmiak darauf und reibt das Zinn mit Werrig ein. Die polirte Seite muß hernach wieder mit Baumöl gereinigt werden. 7) (Bleiarb.), die zum Dachdecken bestimmten Bleitafeln werden bisweilen verzinnt, wenn diese Tafeln in der Form noch heiß sind, wird Zinn darauf gethan, welches leicht schmilzt und mit Werrig auf der ganzen Oberfläche vertheilt wird. (*Feh.*)

Verzinner (Hüttenw.), in den Blechhütten der Arbeiter, welcher das Blech verzinnt.

Verzimmern 1) (Bergb.), das sämmtliche Holzwerk, die **Verzimmerung** in einem Schachte einbauen, um das völlige Gestein zurückzuhalten, daß es nicht herabfalle. Vgl. Joch u. Thürstock. 2) (Schiffb.), ein schadhaft gewordenes Schiff ausbessern.

Verzinn-kolben (Glaser), eine Art Löthkolben mit einem rundlich abgeschnittenem Kegel von Kupfer, mit demselben wird das Fensterblei verzinnt. **V.-krug** (Nadler), ein irdener Topf, in welchem die Stecknadeln verzinnt werden.

Verzinntes Blech, s. Blech.

Verzinn-zange (Klempner), eine Zange, mit welcher das Blech beim Verzinnen regiert wird.

Verzinsen, 1) die Zinsen von etwas geben, vgl. Zinsen; 2) **sich v.**, Gewinn abwerfen, rentiren.

Verzögerte Bewegung, s. Bewegung.

Verzögerung (Musik), s. Retardation und Ritardando.

Verzoirs (fr., Waarenk.), eine Sorte raffinirten Zuckers.

Verzollen, den Zoll von etwas entrichten; vgl. Zoll.

Verzuckern, 1) etwas mit Zucker süß oder zu süß machen; 2) etwas mit einer Kruste von Zucker überziehen, indem man es in schmelzenden Zucker eintaucht.

Verzuckung (Med.), so v. w. Convulsionen (s. d.).

Verzückung (Phys.), so v. w. Ekstase (s. d.).

Verzug, der Zustand, da etwas aufgehalten, nicht so schnell als möglich beendigt oder herbeigeführt wird. Vgl. Mora.

Verzugs-zinsen (lat. usurae moratoriae, Rechtsw.), eine Art der gesetzlichen Zinsen (s. d.), welche ein Schuldner, der zur Verfallzeit die Zahlung nicht leistet, mithin in mora (s. d.) ist, dem Gläubiger entrichten muß. Nach römischem Rechte können bei negotiis stricti juris Zinsen als solche nicht gefordert werden, ausgenommen im Prozesse von Zeit der Einlassung an. Da sie theils zur Strafe des säumigen Schuldners, theils zur Entschädigung des Gläubigers dienen sollen; so können nicht nur von Zeit des Verzugs an stets die höchsten Zinsen gefordert werden, wenn auch vorher vertragsmäßig geringere bezahlt wurden, also landesübliche zu 5 Procent und bei Wechselschulden zu 6 Procent, sondern es dürfen auch wegen Verzugs überhaupt mehr als 5 Procent verlangt werden, wenn ein größerer Schaden, als der Belauf der landesüblichen ersetzen würde, erwiesen werden kann. Die V. sind vom Zahlungstermin oder Verfalltag an, und bei keiner festgesetzten Aufkündigungsfrist von erhobener Klage an zu bezahlen; von dem Kaufgelde dagegen von Uebergabe der Sache an, außer bei einem festgesetzten Zahlungstermin, bei Kauf auf Credit, wo eine beson-

besondere, die Zahlungszeit bestimmende Aufkündigung vorhergehen muß, und bei Kram- und Kaufmannswaaren, wo außer für den Fall einer festgesetzten Zahlungszeit oder einer erhobenen Klage die V. erst 6 Monate nach der Uebergabe zu laufen anfangen. Der Gläubiger muß dagegen die V. bei der Bezahlung des Capitals oder in der Klage ausdrücklich fordern, indem ihm wegen derselben kein besonderes Klagrecht zusteht. (*Bs. j.*)

Verzuolo (Verzolo, Geogr.), Marktflecken in der Provinz Coni des sardinischen Fürstenthums Piemont, hat Castell, Hospiz der Kapuziner, 5000 Ew.

Verzweifelung (Psychol.) der, mit der Vorstellung von völliger Hoffnungslosigkeit, oder von dem individuellen Unvermögen einen Zustand länger zu ertragen, gepaarte höchste Affect von Angst oder Schmerz, der das Gemüth in eine solche Verwirrung versetzt, daß der Verzweifelnde entweder völlig rathlos sich den wildesten Ausbrüchen des Schmerzes überläßt; oder auf eine bloße Möglichkeit der augenblicklichen Rettung hin, sei auch die Wahrscheinlichkeit des Gelingens noch so gering und selbst die Gefahr vorhanden, in einem noch unglücklicheren Zustand zu gerathen, ohne Ueberlegung jedes Mittel ergreift, wenn es nur rasch zur Entscheidung führt; oder endlich, um nur um jeden Preis sein Leiden zu enden, zur Selbstvernichtung sich wendet. Dieser, an wirkliche Geistesstörung grenzende Zustand von höchster Aufregung des Gemüths, spricht sich im äußern Benehmen durch Unempfänglichkeit für tröstendes Zureden, halb unwillkürliche gewaltsame Bewegungen des Körpers: Händeringen, Zähneknirschen, Rollen der Augen, allgemeine Unruhe, Ausstoßen wilder Reden und Verwünschungen ꝛc. aus. (*Su.*)

Verzwicken, 1) vorn an einem Dinge etwas abzwicken; 2) (Weinb.), so v. w. geizen; 3) (Mauer), so v. w. auszwicken; 4) (Zimmerm.), die Spitzen der Nägel, welche durch ein Bret geschlagen sind, umbiegen und rückwärts in das Holz schlagen.

Verzy (Geogr.), Marktflecken u. Cantonsort im Bezirk Rheims des Departements Marne (Frankreich), hat 1500 Ew., guten Weinbau, ein weißer Champagnerwein erster Klasse.

Vesal (Vesälius, Andreas), geb. zu Brüssel 1513, der Sohn eines, in der Pharmacie wohl unterrichteten Mannes, welcher Apotheker des Kaisers Maximilian I. und später des Kaisers Karl V. war. V. widmete sich auf der Universität zu Löwen dem Studium der Griechen und Römer, so wie der scholastischen Philosophie; später studirte er zu Köln, Montpellier Medicin und vorzüglich Anatomie, die letztere besonders in Paris unter Franz Sylvius (s. Bois 1). Während der Kriege zwischen Karl V. und Franz I. begleitete V. die kaiserliche Armee als Arzt und Chirurg, verließ jedoch dieselbe im J. 1537 und lehrte als Professor der Anatomie zu Padua mit großem Beifall. Später war er der Reihe nach Professor an den Universitäten Pisa, Bologna und Basel. 1543 ward er als erster Chirurg an den Hof Kaiser Karl V. berufen und hatte sich hier der größten Gunst dieses Fürsten zu erfreuen. Dieselbe ward ihm auch nach dessen Tode von König Philipp II. zu Theil. Unter andern glücklichen Curen heilte er auch den Infanten Don Carlos an einer gefährlichen Kopfverletzung. Das Glück, welches alle seine Unternehmungen begünstigte, erregte den Neid und die Mißgunst der Spanier. Sein Bruder Franz, der ebenfalls in der Anatomie sehr bewandert war, mußte auf die vielfachen Verläumdungen antworten. Doch nur zu bald fanden die Priester, welche V. oft durch Aufdeckung ihrer Laster gekränkt hatte, einen passenden Vorwand ihn zu stürzen. Er bekam einen spanischen Edelmann in Behandlung, welcher plötzlich starb, ohne daß man dies schnelle Ende irgend einer bekannten Ursache zuschreiben konnte. V. erhielt die Erlaubniß, den Leichnam zu öffnen; mochte dies zu bald nach dem Tode geschehen, oder vielleicht die Folge einer Galvanischen Einwirkung sein, als er mit der Spitze des Messers ihn berührte, zog er sich zusammen. Dieses unglückliche Ereigniß ward sogleich bei den öffentlichen Gerichten und bei der Inquisition angezeigt; die letztern hatten ihn schon im voraus verdammt. Aber Philipp II. entzog seinen ersten Wundarzt den Gerichten und befahl ihm, eine Büßungsreise nach Jerusalem zu machen. Nach Cypern gelangte er mit dem General der Venetianer; er war noch in Palästina, als ihn der venetianische Senat den durch den Tod des berühmten Fallopia erledigten Lehrstuhl der Anatomie in Padua antragen ließ; allein das Schiff, welches ihn nach Europa zurückführen sollte, scheiterte bei Zante, kaum rettete V. sein Leben, starb aber auf der Insel in großem Elend 1564. Ein Goldschmied aus Venedig erkannte den Leichnam, begrub ihn und setzte ihm einen Stein mit einer passenden Inschrift. Dem V. verdankt die Anatomie große Bereicherungen; er gab dem Studium derselben eine neue Richtung; bestimmte die Beschaffenheit der Theile des menschlichen Körpers genauer als seine Vorgänger, so daß seine Beobachtungen sich noch heute als wahr bestätigen. Die Pfaffen verfolgte er in Scherz und Ernst auf das Heftigste. Er benannte nach der Ordenskleidung der Benedictiner, Franciskaner den Kappenmuskel, cucullaris; auch deckte er die

Irrthümer der Scholastiker unverhohlen auf, wodurch er freilich unversöhnlichen Haß beider auf sich zog. Wichtigste Schriften, von denen jetzt noch einige als Grundlagen der Anatomie hochgeachtet werden. Epistola docens venam axillarem cubiti in dolore laterali secandam etc., Basel 1579; Andreae Vesalii de corporis humani fabrica librorum epitome, ebend 1542, dieses Werk erlebte 7 Auflagen von verschiedenen Aerzten, die letzte London 1642; De humani corporis fabrica libri septem, Basel 1543, mit sehr schönen Holzschnitten nach Zeichnungen von oder nach Titian, dies ist das berühmteste Werk und hat wenigstens 15 Auflagen erlitten, die letzte Amsterdam 1640. Boerhave empfiehlt die beiden Ausgaben Basel 1543 u. 1555, die erstere wegen der Bilder, die andere wegen des Textes. De radice Chinae, Venedig 1542, 5. Ausgabe Lyon 1547; Anatomicarum Gabr. Fallopii observationum examen, Madrid 1561, 3. Ausgabe Hannover 1600; Chirurgia magna in septem libros digesta, Vened. 1569; And. Vesalii, invictissimi Caroli V. imperatoris medici, opera omnia anatomica et chirurgica cura Herr. Boerhave et Bern. Siegfr. Albini, Leyden 1725, 2 Bde., Fol. (*Pst.*)

Vesalische Drüsen, s. Luftröhrendrüsen unter Luftröhre auch Lymphatische Drüsen, s. unter Lymphsystem und Drüsen.

Vesals Rückendrüse (Vesalii glandula dorsalis, Anat.), die in der Gegend des 4. oder 5 Rückenwirbels in der Speiseröhre liegende, größere, oft auch doppelt vorkommende Drüse.

Vesānia (lat., Med.), der Wahnsinn (s. d.).

Vescēlia (a. Geogr.), Stadt der Orestani (tarraconensisches Gallien); jetzt Vilches. **Vescelliāni**, Volk in Italien, um das j. le Celle.

Veschak (Myth.), s. unter Siamak.

Vēscia (a. Geogr.), lateinische Stadt am Liris, von welcher das Gebiet vom Liris bis nach Sinuessa den Namen **Vescīnus ager** erhielt.

Vesci portus (**Vereasūeca**, a. Geogr.), Hafen im Cantabrerlande; jetzt Puerto de S. Martin.

Vescōnti (Kaspar), s. Visconti 21).

Vescovāno (Geogr.), Dorf an einem Kanale in der Delegation Padua des östreichischen Königreichs Lombardei-Venedig, hat 3300 Ew.

Vescovāti, s. unter Gonzaga.

Vescovāto (Geogr.), 1) Marktflecken am Golo in dem Bezirk Bastia der französischen Insel Corsica, hat 800 Ew., baut vorzüglichen Wein. 2) Marktflecken in der Delegation Cremona des lombardisch-venetianischen Königreichs (Oestreich), ist Hauptort eines Districts, gehört einem nach ihm sich nennenden Fürsten, liegt am Tremona. **Veselīze**, so v. w. Vezelize.

Vesen, s. Dinkel 1).

Vesentium (a. Geogr.), Stadt in Hetrurien, jetzt Bisentio, ihre Einwohner hießen **Vesentīni**.

Vēseris (a. Geogr.), Fluß oder Flecken in Campanien am Fuß des Vesuv, wo 340 v. Chr. die Römer gegen die Latiner kämpften und den Sieg nur dadurch erringen konnten, daß sich der Consul P. Decius Mus den unterirdischen Göttern weihete.

Veserōnce (Geogr.), Stadt in Frankreich zwischen Vienne und Bellay an der Rhone; hier 524 Schlacht zwischen den Burgundern unter Godomer und den Franken, in welcher der Letzteren König, Chlodomir, geschlagen wurde und selbst blieb.

Vesēvus (a. Geogr.), so v. w. Vesuvius.

Vesgre (Geogr.), 2 Flüsse in Frankreich; 1) im Departement Eure-Loir, mündet bei Anet in die Eure; 2) im Departement Sarthe, mündet unweit Sables in die Sarthe.

Vesica fēllea (Anat.), s. Gallenblase.

Vesical-arterien ꝛc. (Anat.), s. Harnblasenarterie ꝛc.

Vesicāntia, Vesicatōria (lat., Med.), blasenziehende Mittel (s. d.).

Vesica ovi (Anat.), so v. w. Fruchtblase (s. d.).

Vesicāria (Bot.), von Lamarque aus einer Art der Gattung Alyssum, die sich durch aufgeblasene Schötchen auszeichnet, gebildete, von Vielen aber nicht als selbstständig anerkannte Pflanzengattung.

Vesica saccata (Med.), sackförmige Zusammenschnürung der Harnblase, in Folge von Krampf oder organischen Leiden; ist von Harnbeschwerden begleitet.

Vesicatōrien (Med.), so v. w. Blasenziehende Mittel (s. d.).

Vesiculae (Bot.), s. unter Bläschen.

Vesiculāris, vesiculōsus (bot. Nomencl.), blasig, mit Luft gefüllte, aufgetriebene Zellen enthaltend, daher: **v. contextus**, blasiges, dem lockern Zellgewebe ähnliches Gewebe, dessen Zellen aber keine Gemeinschaft unter einander haben; **v. es glandulae, v. a receptacula, v. a vasa propria**, in der Schale mancher Früchte vorkommende, meist ein flüchtiges Oel enthaltende, sphärische Bläschen; **v. scabrities**, wenn, auf der Oberfläche befindliche Bläschen diese rauh machen. (*Su.*)

Vesicular-system (Phys.) dasjenige System, welches die Erhaltung der Wasserdünste in der Luft dadurch erklärt, daß es diesen Dünsten die Gestalt hohler Bläschen (vesicula) beilegt, in welcher Gestalt sie im Dunstkreise schweben sollen. Die Beobachtung

tung hat dafür entschieden, daß wenigstens die sichtbaren Dünste: Nebel, Wolken, wirklich in diesen Gestalten auftreten, wodurch aber die im Artikel Regen aufgestellte Hypothese von einer wirklichen Wasserzersetzung in seinem Elemente durch die Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden soll. Wahrscheinlich bewahrt die Atmosphäre vielmehr das aufgezogene Wasser in beiderlei Gestalt. (*Nr.*)

Vesiculōsa (Zool.), nach Latreille Zunft der Fliegenfamilie tanystomata, ausgezeichnet durch aufgeblasenen Hinterleib; Gattungen: panops, cyrtus, astomella u. a.

Vesidia (a. Geogr.), Fluß in Hetrurien; jetzt Versiglia.

Vesling (Johann), geb. zu Minden in Westfalen 1598, studirte zu Wien die Medicin, machte dann eine Reise nach Aegypten, der Levante und Palästina und wurde hier Ritter des heiligen Grabes. Auf seiner Rückreise hielt er sehr besuchte Vorlesungen über Anatomie und Botanik in Venedig; die Republik übertrug ihm darauf 1632 den erledigten Lehrstuhl der Anatomie zu Padua, später übernahm er noch die Chirurgie und die Botanik; die Chirurgie gab er jedoch bald auf und beschränkte sich fast lediglich auf die Botanik; er wollte den botanischen Garten in Padua zu den reichsten in Europa machen und machte deshalb eine Reise nach der Levante. Erschöpft zurückgekehrt starb er in Padua 1649. Schriften: Observationes et notae ad Prosperi Alpini librum de plantis Aegypticis etc., Padua 1638; Syntagma anatomicum, ebend. 1641, 9. Auflage Utrecht 1696; Catalogus plantarum horti Patavini, Padua 1642 und 1644; Opobalsami veteribus cogniti vindiciae, ebend. 1644; De pullitione Aegyptiarum etc., Kopenhagen 1644 und paag 1740. (*Pst.*)

Vesly (Geogr.), so v. w. Vailly.

Vesōntio (Vesōntium, Chrysopolis, a. Geogr.), Stadt der Sequaner im belgischen Gallien, am Dubis; mit der Stadt war ein Berg durch eine Mauer verbunden, welcher als Festung diente. Zur Zeit der römischen Herrschaft war dort eine Rednerschule. Bei V. schlug 58 v. Chr. Cäsar die Teutschen unter Ariovistus (s. Teutschland [Gesch.], Bd. XXIII. S. 146). Jetzt Besançon. (*Lb.*)

Vesoul (Geogr.), 1) Bezirk im Departement Ober-Saone (Frankreich), hat 42 QM., 109 000 Ew., 11 Cantone. 2) Hauptstadt des Bezirks und des ganzen Departements, hat große Vorstädte Kirchen, Hospital, schönen Spaziergang (le Cours), Gesundbrunnen, 5500 Ew., welche sich durch Wein- und Feldbau, Viehzucht und Bergbau (auf Eisen) nähren. V. ist seit 1817 mit dem Namen einer guten Stadt belegt worden. (*Wr.*)

Vespa (Zool.), s. Wespe. Vespāriae, s. Wespen.

Vespasiānus, 1) T. Flavius, römischer Kaiser, Sohn eines Geldwechslers in Helvetien und der Vespasia Polla. Den Weg zu seinem Glück bahnte ihm Caligula, indem er ihn in den Senat aufnahm; seine ersten glänzenden Kriegsthaten that er 50 n. Chr. unter Kaiser Claudius in Britannien. Hier verheirathete er sich auch mit der Flavia Domitilla, die ihm den Titus u. Domitianus (s. d.) gebar. Nachher wurde er Proconsul von Afrika, machte sich aber durch seinen Geiz dort so verhaßt, daß ein Aufruhr erregt wurde und V. selbst eiligst mit Zurücklassung aller seiner Habe entfliehen mußte. So entblößt von allen Mitteln sah er sich genöthigt seine Güter zu verpfänden und trieb nun das Gewerbe eines Pferdehändlers, wovon er den Namen Mulio bekam. Doch das Schicksal hatte ihn zu etwas Höherem bestimmt; Nero riß ihn aus seiner drückenden Lage und obgleich er dem Kaiser oft Gelegenheit zur Unzufriedenheit mit ihm gab, weil er seiner Eitelkeit nicht genug schmeichelte, so fiel er doch nicht gänzlich in Ungnade, ja er wurde sogar im Jahre 69 von ihm als Feldherr zum judäischen Krieg geschickt. Mit Umsicht und Tapferkeit hatte er den Krieg bald beendigt und außer Jerusalem das ganze Land genommen. Unterdessen hatte sich der Kaiser Vitellius durch seine Schwelgerei dem Volke und den Armeen verhaßt gemacht und die syrischen und ägyptischen Legionen fielen von ihm ab und trugen dem V. die Krone an; dasselbe thaten auch die Legionen an der Donau. Nach langem Zureden gab er den Bittenden nach; er übergab seinem Sohn Titus (s. d.) die Anführung im Kriege, nach Italien schickte er eine Armee, welche den Vitellius bei Cremona schlug und den Kaiser, der nach Rom floh, dahin verfolgte. V. selbst war unterdessen nach Alexandria gezogen, welche Stadt er eroberte u. den Winter über dort blieb. Nach Vitellius Ermordung übertrug auch der Senat dem V. die Ehrenstellen und Auszeichnungen, welche die bisherigen Kaiser gehabt hatten. Mit V. begann wieder eine, blos durch seinen 2. Sohn Domitianus unterbrochene, glänzende Regentenreihe; denn wenn gleich die zügellosen Römer und die habsüchtigen Soldaten seinen Geiz tadelten, der ihn vermocht haben soll, neue Steuern aufzulegen, alte wieder zu erneuern, Strafen gegen Geldzahlungen zu erlassen u. dgl., so muß man doch bedenken, in was für einem traurigen Zustande die Finanzen des römischen Staates damals waren und daß er mit allem Eifer darauf bedacht war, dieselben wieder zu heben.

Frei-

Freilich ging er etwas in das Kleinliche und soll sogar den Walkern eine Abgabe dafür aufgelegt haben, daß sie Gefäße zur Sammlung des Urins auf den Gassen aufstellten. Er machte sich nicht allein um die Verschönerung der Stadt verdient, denn er baute den Friedenstempel und begann das Colisseum, sondern auch um die Verfassung des Staates; er entfernte die Unwürdigen aus dem Senat und ergänzte denselben durch die besten Männer, die er aus den Provinzen zusammenzog, verbesserte die Rechtspflege, führte strenge Disciplin in den Armeen ein, hob die judicia majestatis auf ꝛc.; für die Wissenschaften sorgte er dadurch, daß er zuerst öffentliche Lehrer der Beredsamkeit anstellte und sie besoldete (s. Quintilianus) und 8000 eherne Tafeln wieder herstellte, auf welchen die Senatsbeschlüsse seit den ältesten Zeiten aufgezeichnet waren. Seinen Ruhm verdunkelte die Hinrichtung des Julius Sabinus (s. d. 11) und dessen Gattin. V. zeichnete sich aus durch Ausdauer, Sparsamkeit, Freiheitsliebe, Tapferkeit; er starb an der Ruhr 79 n. Chr. auf einem Landgute, sein Nachfolger war sein würdiger Sohn Titus (s. d.). 2) T. Flavius V., s. Titus. (*Lb.*)

Vespätro-Ratafia, ein Liqueur, welcher über Anis, Fenchel, Engelwurz, Koriander, Möhren, Kümmel und Zuckerwurzelsamen abgezogen ist.

Vesper (v. lat.), 1) der Abend, die Zeit gegen Abend, so daß der größere Theil des Nachmittags mit darunter begriffen wird. Daher Vesperzeit, so v. w. Nachmittagszeit, Vesperbrot, trockene Speisen, welche zwischen dem Mittagessen u. eigentlichen Abendessen genossen werden, davon vespern, das Vesperbrot essen; 2) der nachmittägige Gottesdienst, in diesem Sinne Vesperpredigt, Vesperprediger, Vesperglocke, die Glocke, mit welcher zum Nachmittagsgottesdienst, oder auch gegen Abend, bei einbrechender Nacht geläutet wird; 3) sonst der am Sonnabend Nachmittags gehaltene Gottesdienst wofür früher die Sonntagsvigilie (s. Vigilien) üblich war; 4) in den Klöstern die Vorbereitungen an den den Festen vorhergehenden Tagen; sie sind entweder vesperae primae, wenn sie von Nachmittag 3 Uhr bis zu Sonnenuntergang dauerten, oder vesperae secundae, wenn sie erst nach Sonnenuntergang anfingen; 5) so v. w. hora canonica, besonders die um 1 Uhr (vespera prior) und um 6 Uhr (v. posterior); 6) (Turnierw.), s. unter Turniere. (*Feh.* u. *Lb.*)

Vesper-bild (Kunstgesch.), die Abbildung Christi, wo er vom Kreuz genommen ist und von Maria in den Armen gehalten wird.

Vesper-brot, V.-glocke, s. unter Vesper 1) und 2).

Vespermann, 1) Hofschauspieler in München, nicht ohne dramatisches Verdienst. 2) (Clara, geborene Metzger, daher Metzger-Vespermann genannt), geb. 1800 in München, erhielt, da ihre Stimme schon früh Aufmerksamkeit erregte, zeitig Gesangunterricht, kam später in das Haus des Capellmeisters Winter (s. d.), der sie vollens ausbildete und zuerst 1816 in München als Myrha in seiner Oper, das Opferfest, auftreten ließ. Ungeachtet des schönsten Gelingens ihres Debüts war doch damals in München keine günstige Periode für die teutsche Oper und Winter besuchte mit seiner Schülerin Leipzig, Dresden, Berlin, wo sie theils in Opern, theils in Concerten mit vielem Beifall auftrat. Für den Carneval 1817 sang sie in Mailand und Genua, trat auch unter andern in 2 von Winter componirten Opern, Mahomet und Woldemar auf. Der gewonnene vortheilhafte Ruf erwarben ihr bei der Rückkehr nach München eine feste Anstellung bei der teutschen Oper und als Capell- und Hofsängerin, wo sie in voller Anerkennung ihres ausgezeichneten Talents Ruhm und Bewunderung erntete. Namentlich als Myrrha, schöne Müllerin, Desdemona Tankred. Bald verehelichte sie sich mit V. 1) und unternahm mehrere Reisen, wodurch ihre Kunstleistungen ihr auch im Auslande ein ehrenvolles Andenken sicherten. Ihre Stimme war ein Halb-Sopran (Mezzo-Soprano). Sie starb 1827 in München. 3) (Katharina, geborene Sigl, daher auch Sigl-Vespermann genannt), geb. um 1802, 2. Gattin von V. 1), ausgezeichnete Sopranistin; 1818 fand sie in Berlin großen Beifall in einigen Concerts. Stets in München engagirt, hat sie auch nur wenig und selten auswärts gesungen. Treffilch als Donna Anna, Euryanthe. 1833, kränkelnd, wurde sie temporär quiescirt. (*Md.*)

Vesper-prediger, in manchen protestantischen Kirchen die jüngern Geistlichen, welche den Nachmittagsgottesdienst halten. V.-zeit, s. unter Vesper 1).

Vespertilio (Zool.), Fledermaus (s. d.).

Vespertiner (vespertinus, Kirchenw.), 1) Geistlicher, welcher die Vesper (s. d. 3) hält; 2) so v. w. Vesperprediger.

Vespertinus (Astron.), so v. w. Abendstern.

Vespertinus flos (bot. Nomencl.), Blume, die nur in den Abendstunden aufblüht.

Vespillo (lat.), 1) Todtengräber; 2) (Zool.), s. Todtengräber unter Leichenkäfer.

Vespillo, 1) Beiname des Aedilen Lucre-

Lucretius, welcher den ermordeten Ti. Gracchus in den Tibris warf und ihn so gewissermaßen bestattete (vgl. Vespillones). Dieser Beiname blieb dann bei seiner Familie. 2) Q. Lucretius V., Anhänger des Pompejus im Bürgerkrieg; später von den Triumvirn conscribirt, wurde er von seinen Sklaven gerettet und unter Augustus zum Consul gewählt. (*Lb.*)

Vespillones (lat., Ant.), 1) Todtengräber, welche die Leichen armer Leute bestatteten; 2) so v. w. Leichenräuber, und weil die Gräber geheiligte Orte waren, auch überhaupt 3) so v. w. sacrilegus.

Vesprim (Geogr.) so v. w. Veszprim.

Vespucci (Amerigo), gebürtig aus Florenz, kam als Seefahrer in spanische Dienste und ward, als Colombo die neue Welt entdeckt hatte, diesem von Ferdinand dem Katholischen 1497 nachgesendet u. fand wirklich mit ihm, der um diese Zeit das Festland von Süd-Amerika entdeckte, zugleich das Festland von Nord-Amerika, Mexico, auf. Da Colombo um diese Zeit viele Neider hatte, die ihn bei Hof verketzerten, so wurde das neue Festland und dieser neu entdeckte Welttheil nicht nach ihm, sondern nach V.s Vornamen Amerigo, Amerika, genannt und es hat diesen Namen bekanntlich bis jetzt behalten. 1499 unternahm V. eine neue Reise nach Amerika, die bis 1500 dauerte. Auch er ward mit Undank belohnt, trat in portugiesische Dienste, entdeckte Brasilien, kehrte 1504 nach Europa heim und starb schon 1505. (*Pr.*)

Vesta (gr. Hestia, Myth.), 1) so v. w. Rhea oder Ops. 2) Tochter des Kronos und der Rhea, wurde, wie ihre andern Geschwister, von dem Vater verschlungen, aber durch die List der Rhea wieder gerettet; weil sie zuerst verschlungen und zuletzt wieder herausgegeben worden sein soll, heißt sie die älteste und jüngste Tochter des Kronos. Sie wurde als die Göttin des häuslichen Feuers verehrt; überhaupt aber neben Demeter als die Göttin angesehen, welche den Menschen die Begründerin der Cultur u. Sittigung geworden war. Als Göttin des Feuers war ihr in jedem Haus der Heerd heilig, auf welchem ein immerwährendes Feuer erhalten wurde. Indem so der Heerd ein geheiligter Theil des Hauses war, wurde auch, weil er ein unentbehrlicher Theil desselben war, das ganze Haus der V. geheiligt u. selbst die ganzen Staaten, als der Complex der Wohnungen der einzelnen Staatsglieder, wurden unter die Obhut der Göttin gestellt, daher in den griechischen Städten mitten auf dem Markt u. in den Prytaneen ihre Altäre standen und ihr beim Anfang von Festen u. Gastmälern zuerst Wein gespendet wurde. Höher noch als in Griechenland stand ihr Cultus in Rom; nach Italien hatte Aeneas ihren Dienst gebracht und ihr ein Heiligthum in Lavinium errichtet; Numa Pompilius versetzte ihn nach Rom, errichtete ihr zwischen dem palatinischen und capitolinischen Berge einen Tempel, ließ in demselben ein ewiges Feuer unterhalten und das Palladium und die Ancilia (s. d.) in demselben aufbewahren; ihren Dienst besorgten die Vestalinnen (s. d.). Außerdem erzählt die Mythologie von ihr: Apollon und Poseidon hatten um sie geworben, allein sie verweigerte die Vermählung und schwur ewig Jungfrau zu bleiben. Als sie einst Priapus, während sie schlief, genießen wollte, weckte sie das Schreien eines Esels auf; aus Dankbarkeit wählte sie den Esel als ihr geliebtes Thier und daher wurden an ihrem Feste (s. Vestalinnen) Esel mit Blumen bekränzt durch die Stadt geführt. V. wurde zwar eigentlich unter keinem Bilde verehrt, doch findet man sie auf Antiken bisweilen als eine verschleierte Frau, eine Opferschale haltend, abgebildet. Ihre Tempel, deren sie nur wenige hatte, da in jedem Hause ihr geopfert wurde, waren rund gebaut, mit Säulengängen umgeben und von einer Kuppel bedeckt; in der Mitte derselben brannte die heilige Flamme. (*Lb.*)

Vesta (Astron.), der innerste der neu entdeckten Asteroiden (s. d.), von Olbers am 29. März 1807 aufgefunden, ähnelt den andern, Pallas, Juno, Ceres, in dem großen Dunstkreis, der sie jedoch weniger, als die Pallas umgibt; sie erscheint als Stern 5.—7. Größe, vollendet ihren Umlauf um die Sonne in 3 Jahren 8 Monaten, hält 58 Meilen im Durchmesser u. ist 43 910 943 geogr. Meilen von der Erde entfernt. (*Pr.*)

Vestalien (Vestalia, röm. Ant.), Fest der Vesta zu Ehren am 9. Juni zu Rom gefeiert; an diesem Tage gingen die römischen Frauen barfuß nach dem Tempel der Göttin und opferten ihr. Die Esel waren an diesem Feste von der Arbeit entbunden (s. Vesta) und wurden mit Blumen geschmückt und um den Hals mit Schnuren von kleinen Broden behängt in der Stadt umher geführt. (*Lb.*)

Vestalinnen (Vestales [nämlich virgines], vestalische Jungfrauen, röm. Ant.), Priesterinnen der Vesta zu Rom, deren Anzahl Anfangs 4, seit Tarquinius I. oder Servius auf 6 gesteigert wurde. Gewählt wurden sie Anfangs von dem König, später von dem Pontifex maximus, und zwar wenn eine neue V. gewählt wurde, so las der Pontifex 20 Mädchen aus, welche von freien Eltern sein und dieselben noch am Leben haben, 6—16 Jahr alt und frei von körperlichen Gebrechen sein mußten. Von diesen 20 Auserlesenen wurde in der Volksversammlung eine gewählt und der Pontifex holte sie aus dem Hause ihrer Eltern mit den Worten: te, Amata, capio, d. i. ich wähle dich, Amata (s. d. 1). Später

ter war diese Weitläufigkeit nicht mehr nöthig, sondern der Pontifex wählte, welche er wollte, wenn es nur mit Bewilligung ihrer Eltern geschehen war und wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hatte; fand sich keine Freiwillige, so wurde von den Tauglichen gewählt. Bei Antritt ihres Amts mußten sich die V. verbindlich machen, 30 Jahre im jungfräulichen Zustande zuzubringen; von dieser Zeit erlernten sie 10 Jahre lang den Dienst, 10 Jahre lang übten sie ihn aus und in dem letzten Decennium unterrichteten sie die neuen V. Der Dienst der V. aber bestand darin, das heilige Feuer im Vestatempel zu erhalten, weshalb sie des Nachts abwechselnd wachten, ferner das Palladium zu bewahren und in Gefahren in Sicherheit zu bringen, die heiligen Gebräuche zu verrichten, welche darin bestanden, daß sie den Tempel täglich mit dem aus einem heiligen Brunnen geholten Wasser besprengten, Salz und Getreide zu den Opfern bereiteten ꝛc. Wenn durch die Schuld einer V. das heilige Feuer verlöscht war, so wurde sie mit Ruthen gehauen, sie mußte sich dazu entblößen und wurde an einen dunkeln Ort geführt und von dem Zuchtmeister durch einen Vorhang getrennt; das Feuer aber wurde (vermuthlich mittelst des Brennspiegels) an der Sonne wieder angezündet, was überhaupt auch jährlich am 1. März als Erneuerung des Feuers geschah. Wenn eine V. das Gelübde der Keuschheit verletzt hatte, so wurde sie lebendig begraben; sie wurde dann verhüllt aus der Stadt nach einer unterirdischen Grube auf dem campus sceleratus gebracht, in welcher ein Bett, Licht, Brod, Wasser, Milch und Oel stand, sobald sie hinabgestiegen war, wurde die Leiter weggenommen und die Grube mit Erde angefüllt. Ihr Entehrer wurde auf dem Markte zu Tode gepeitscht. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit konnten sich die V. verheirathen, doch geschah dies sehr selten und wenn es ja einmal geschah, so wurde es als ein schlimmes Vorzeichen für den Staat angesehen, eben so, wie wenn das heilige Feuer einmal verlosch. Für ihre Dienste erhielten sie von dem Staat einen Gehalt und standen außerdem in den höchsten Ehren; wenn sie ausgingen wurden sie von Lictoren begleitet, selbst die vornehmsten Magistrate, wenn sie den V. begegneten, mußten ihnen ausweichen und Verbrecher, die bei ihrem Gang nach dem Richtplatz auf sie stießen, wurden begnadigt; ihre Gebete wurden für die wirksamsten gehalten, bei ihnen wurden wichtige Urkunden deponirt, weil die Aufbewahrung bei ihnen sicher war. Ihre Tracht bestand in einem langen, weißen, mit Purpur besetzten Kleid, das Haupt war mit Binden und einem Schleier geschmückt. (*Lb.*)

Vesto (fr., Waarenk.), eine Sorte Leinwand.

Vesterborg (Geogr.), Kirchspiel auf der Insel Laaland (Königreich Dänemark), hat Kathedralkirche, Schullehrerseminar.

Vesterkapte Fjeldsyssel (Geogr.), District im Südviertel der Insel Island (Dänemark), hat mehrere Vulkane (Skaptarjökul, Torfajökul) u. den Fiskesee (Fiske-Vatn).

Vestia (v. *Willd.*), als selbstständige Pflanzengattung nicht anerkannt. V. lycivides ist cantua ligustrina.

Vestiārii (lat., Ant.), 1) Sklaven, welche Kleider verfertigten und die Aufsicht über dieselben hatten, s. unter Sklaverei und Vestiarium; 2) in der katholischen Kirche die Personen, unter deren Aufsicht die Meßgewänder, Kirchengeräthe ꝛc. stehen.

Vestiārium (lat.), Kleiderzimmer der römischen Damen; hier hatten Sklavinnen, vestiplicae (d. i. Kleiderfalterinnen) den Dienst, welche unter Aufsicht der vestispica (Kleideraufseherin) standen; die Kleider selbst waren in Kästen aufbewahrt, welche von wohlriechendem Holz gemacht waren und welche verschiedene Aufschriften hatten, anzeigend die in demselben aufbewahrte Art von Kleidern. (*Lb.*)

Vestiātris, s. unter Bajadere.

Vestībulum (lat., Ant.), Halle, oder ein mit einer Mauer umgebener Platz vor den Thüren der römischen Häuser, wo diejenigen, welche den römischen Vornehmen ihre Aufwartung machen wollten, verweilten, bis sie vorgelassen wurden. Aus dem v. trat man in das atrium (s. d. 2). Eigentlich wurde das v. wegen seiner Lage vor dem Hause, nicht zu dem Gebäude gerechnet. (*Lb.*)

Vestibulum des Labyrinths (Anat.), s. unter Ohr. **V. der Vagina**, der zwischen den Nymphen (s. unter Schamlefzen) gelegene Eingang zur Mutterscheide (s. d.).

Vestiens capitulum (bot. Nomencl.), bekleidender Blüthenkopf, der den obern Theil des Stengels so umgibt, daß selbst die obern Aeste und Blätter von seiner Basis bedeckt werden.

Vestīgium (lat.), Fußtritt, Spur.

Vestimēntum (lat.), Kleidung überhaupt; man unterschied vestis, ein Unterkleid, ein Kleid zum Anziehen, und amictus, ein Kleid zum Umwerfen.

Vestimēntum (vestitus, bot. Nomencl.), s. Bekleidung 7).

Vestini (a. Geogr.), italisches Volk, sabinischen Ursprungs, wohnten von den Apenninen um den Aternus bis an das adriatische Meer, ihre Hauptbeschäftigung war Jagd. Unter D. Junius Brutus unterwarfen sich die Römer die V.

Vestis (lat.), s. unter Vestimentum.

Vestītum putāmen (bot. Nomencl.), bekleidender

bekleidete, mit noch einer Hülle oder Bedeckung umgebene harte Schale einer Nuß.

Vestītus (bot. Nomencl.), 1) s. Vestimentum; 2) s. Bekleidung 7).

Vest-Kârk (türk. Staatsw.), s. unter Kapandscha.

Vēstricus, s. Spurinna 2).

Vestris, 1) (eigentlich Vestri, Gaetano Apolline Balthasar), geb. 1729 zu Florenz, empfing noch sehr jung Lehrstunden von dem berühmten Balletmeister Dupré und betrat das Theater als Tänzer zum erstenmale 1748 mit großem Beifall, 1749 ward er unter die Mitglieder der Oper aufgenommen, 1753 kam er an die Akademie des Domes, die Ludwig XV. errichtet hatte. Mehrere Reisen nach Stuttgart setzten ihn in die Lage, sich gehörig auszubilden. Von edler Gestalt, viel Schönheit, Talente und Kraft ersetzte er bald seinen Lehrer Dupré als Balletmeister. V. besaß aber so viel Eitelkeit, daß er sich oft den Gott der Tanzkunst nannte und behauptete, sein Jahrhundert habe nur 3 große Männer hervorgebracht, ihn, Voltaire und Friedrich den Großen. So gut er tanzte, so wenig waren die Ballete, die er in Scene setzte, beliebt. 1781 verließ er das Theater mit einer Pension von 4500 Franken und starb in Paris 1808. 2) (Anna Friederike, Heinel-V.), geb. 1752 zu Baireuth, widmete sich unter des Vorigen Leitung der Tanzkunst zu Paris, trat zur großen Oper 1768, machte durch Anmuth und Kunstfertigkeit im Ballete großes Aufsehen, heirathete den Vorigen und starb wenige Monate vor Letzterem 1808. 3) (August Vestris-Allard), Sohn des Vorigen u. der berühmten Tänzerin Allard, geb. 1769, war ebenfalls zu Paris an der großen Oper Tänzer, wo er 1772 zuerst auftrat ward einer Widersetzlichkeit, an einem Ballet zu tanzen, halber 1779 nach Fort l'Evêque gebracht, entzückte auf seinen Reisen durch Europa, in seinen Ballets und lebte nach 1827 als Pensionär der großen Oper in Paris, wo er im Frühjahr 1835 zum Benefiz der Taglioni noch einmal in alter Kraft auftrat. 4) Des Vorigen Sohn, noch gegenwärtig Tänzer an der großen Oper, tritt aber nur selten mehr auf, zeichnet sich mehr durch Sprünge, als durch Grazie aus. 5) (Marie-Rose Gourgaud-Dugazon), geb. 1746, verheirathet an Paco Vestris, Bruder von V. 1), kam später (1768) an das Théâtre francais u. zeichnete sich hier als Schauspielerin, besonders im tragischen Fach (mehrere Rollen von Voltaire, Lemiere, Champfort, Ducis, Chenier wurden ausdrücklich für sie geschrieben), aber auch durch ihre Zänkereien mit andern Schauspielerinnen aus. Sie st. 1804. 6) Gegenwärtig bekannte Sängerin an der großen Oper in Paris und London, ersetzt mit der Grisi die Malibran Garcia. (*Pr.*)

Vestritza (Geogr.), ansehnlicher Küstenfluß im Sandschak Salonichi des Ejalets Rumili (europ. Türkei), ist mit dem Vardar durch einen Kanal und mit dem Judsche-Karasu durch Arme verbunden, fällt in den Meerbusen von Salonichi.

Vēsulus (a. Geogr.), Berg in den attischen Alpen, wo der Padus entsprang; jetzt Monte Viso. Vesūnna (Vesonna), Stadt im aquitanischen Gallien; jetzt Perigueux.

Vesuv (Geogr.), feuerspeiender Berg nahe bei der Stadt Neapel im Königreich Neapel; gehört zum Gebirgszuge der Apenninen, hat 3659 Fuß (nach Saussure, 3700 Fuß nach Hamilton, n. And. aber 3504 Fuß). Zur Zeit der Griechen und Römer, wo er Vesuvius hieß, hatte er einen zweispitzigen Gipfel, war aber den Griechen als feuerspeiender Berg unbekannt, obgleich man aus den Erscheinungen auf dem Gipfel, einer kraterförmigen Ebne mit Asche und durchbrannten Steinen, seine vulkanische Eigenschaft vermuthete. Der erste bekannte Ausbruch geschah im J. 79 n. Chr., und zwar in der Weise, daß 3 Tage u. Nächte die umliegenden Gegenden durch die in die Höhe geworfenen Stein- und Aschemassen verfinstert wurden, bis auf die afrikanische Küste soll die Asche getrieben worden sein (Uebertreibungen ließen sogar in Aegypten u. Syrien Spuren davon entdecken). Plinius der Aeltere, welcher diese Naturerscheinung in einem Schiffe beobachtete, kam dabei um das Leben; auch Herculanum, Pompejt und Stabiä gingen durch jenen Ausbruch des V. unter, so wie die ganze dortige Küste eine große Veränderung erlitt. Mit diesem Ausbruch zählt man bis jetzt 30 große Eruptionen. In neuerer Zeit hat er fast alle Jahre mehr oder weniger getobt. Jetzt steigt der V. pyramidenförmig auf, liegt zwischen den Bergen Ottajano u. Somma, welche aber durch einen Lavaerguß 1794 mit ihm vereinigt wurden, und wodurch er nun wieder zweispitzig da steht, als eigentlicher V. (nördlich und der höhere Gipfel) und als Monte Somma (südlich). An seinem Fuße ist eine blühende, wohl angebaute Landschaft, berühmt durch guten Weinbau (lacrymae Christi); man steigt auf 3 Wegen zur Spitze auf. Der Krater, der fast bei jedem Ausbruche eine andere Gestalt annimmt, liegt auf einer Ebene und gibt ununterbrochen Rauch von sich, wirft aber auch nicht selten andere vulkanische Producte aus. Vgl. Vulkane. (*Wr.* u. *Lb.*)

Vesuvian (Miner.), 1) so v. w. Idokras; 2) zum Theil so v. w. Leucit.

Vesuvische Gemmen, s. unter Idokras.

Vesū-

Vesūvius (Vesevus, Vesbius, a. Geogr.), s. Vesuv.

Veszprim (Geogr.), 1) Gespannschaft im Kreise jenseits der Donau des östreichischen Königreichs Ungarn, an Eisenburg, Raab, Komorrn, Stuhlweißenburg Tolna, Schümegh grenzend, hat 74¼ (72¾) QM., wellenförmig hügeliges, an Obst, Wein, Getreide, Tabak, Gemüse fruchtbares Land, gute Viehzucht, bringt auch Alaun und Steinkohlen. Einw. 173 000, Ungarn, Teutsche und Slawaken. 2) Bezirk hier, hat 29¾ QM. 3) Hauptstadt hier, liegt am Sed (Sio), hat Kathedrale, welche, wie die übrigen bischöflichen Gebäude, mitten in der Stadt auf einem Felsen liegt, mehrere Kirchen und Klöster, Seminar, Hauptschule, Gymnasium, Synagoge, Dreißigstamt, Salzniederlage, 9000 (nach And. nur 8000) Ew., welche Wein und Getreide bauen und damit Handel treiben. (*Wr.*)

Vetepäleans (Handelsw.), s. unter Masulipatam.

Vētera castra (a. Geogr.), Stadt im belgischen Gallien; jetzt Forstenberg.

Veterāna (lat., Med.), alte Benennung der Masern.

Veteränen (lat. veterāni, nämlich milites, Ant.), 1) alle Soldaten, welche das 50. Jahr erreicht hatten und dem Staate nicht mehr verpflichtet waren, Kriegsdienste zu leisten. Sie wurden entweder mit Stücken eroberten Landes beschenkt, oder in Colonien abgeführt, oder andere hielten sich in großen Parteien zusammen und dienten auswärtig um Sold als Hülfsvölker. 2) Ausgediente und in besondern Corps vereinte Soldaten; in Frankreich eine Art Halbinvaliden. (*Lb.*)

Veteräni-höhle (Geogr.), Höhle in einem Berge Tamonttsches in der dannatischen Militärgrenze (Kaiserth. Oestreich), gilt als starker Paß, hat einen mit Gesträuch bedeckten, ungefähr 1½ Elle breiten Eingang und bekommt Licht durch eine in der Decke befindliche Oeffnung, faßt ungefähr 400 Menschen. Wurde rühmlich vertheidigt durch den General Veterani 1693 und den Major Stein 1788. (*Wr.*)

Veteräni-Mallentheim, altes östreichisches Geschlecht aus Kärnthen stammend, seit 1424 in ununterbrochener Stammfolge. Joh. Christ. v. Mallentheim wurde vom Kaiser Karl VI. 1719 in den Grafenstand erhoben, mit der Bewilligung Namen und Wappen seiner Gemahlin Constanzia, Gräfin Marsichi-Veterani, anzunehmen und dem seinigen beizufügen. Bekannt sind besonders 1) (Friedrich, Graf von V.), geb. gegen das J. 1650 in dem Herzogthum Urbino, trat als Oberster der Reiterei in die Dienste des Kaisers Leopold I. von Teutschland und zeichnete sich in den Türkenkriegen so aus, daß er bald Feldmarschall wurde und schon 1686 einen Theil der östreichischen Armee en chef befehligte. Am 20. Oct. d. J. schlug er den Großwesir unweit Segedin, der diesen Platz entsetzen wollte. 1693 vertheidigte er die Höhle, die seinen Namen führte, rühmlichst. V. blieb 1695 auf dem Schlachtfelde unweit Lippa, wo die Oestreicher unter seinen Befehlen von dem Großwesir besiegt wurden. Er hat Memoiren über die Türkenkriege von 1683—1694 hinterlassen, welche zum erstenmale in Leipzig 1771 im Druck erschienen sind. 2) (Adam, Graf von V.-M.), geb. 1769, jetziges Haupt der Familie, ist k. k. Kämmerer und Major i. d. A. (*Md. u. Js.*)

Veterinär-schulen, so v. w. Thierarzneischulen. V.-wissenschaft (V.-kunde, so v. w. Thierarzneikunde.

Veterināria medicīna (lat.), die Thierarzneikunde (s. d.).

Vetĕrnum (lat., Med.), Wasser, was unter der Haut sich befindet.

Vetārnus, so v. w. wachende Schlafsucht (s. d.).

Vetköpers (Gesch.), s. unter Schierinder.

Vet. Mimir (nord. Myth.), s. unter Mimir.

Veto (lat., Staatsw.), das Recht durch die erklärte Verweigerung seiner Zustimmung einem Beschlusse seine Wirksamkeit zu nehmen. Ist damit das Ergebniß eines Beschlusses gänzlich beseitigt und bedarf es keiner Angabe der Ursachen der verweigerten Zustimmung, so ist das V. ein unbedingtes, absolutes; kann aber dadurch ein Beschluß in seinen Folgen nur aufgeschoben, bei gleichmäßiger Wiederholung nicht abgelehnt werden, und bedarf es bei demselben der Mittheilung der leitenden Gründe, so ist es ein bedingtes, suspensives, aufschiebendes. Eine solche negative Macht finden wir schon bei den Römern in doppelter Hinsicht den Volkstribunen eingeräumt. Jeder konnte nämlich durch den Ausruf: veto, ich verweigere meine Zustimmung (intercessio, s. d.), theils einen Senatsbeschluß (senatus auctoritas), theils einen Beschluß seiner eignen Collegen verwerfen. Es konnte aber auch das übereinstimmende Collegium derselben während der Dauer seines Amtsjahres auf Anrufen (appellare) in Rom die Wirkung eines Erkenntnisses aufhalten. Eben so stand es nach der ehemaligen Reichsverfassung der Republik Polen jedem Edelmanne zu, durch sein: Nie Pozwalam, ich erlaube es nicht, einen Beschluß des Reichstags für dieses Mal aufzuheben; und in Frankreich konnten vor der Revolution die Parlamente die Gesetzeskraft der Decrete des Königs hindern, wenn sie sich weigerten, dieselben einzu-

zuregistriren. Von der monarchischen Würde und Gewalt unzertrennlich ist ein dem Regenten in der Gesetzgebung zustehendes V., das königliche V., und nur darüber ist in der Theorie und Praxis Streit, ob in der constitutionellen Monarchie ihm ein unbedingtes oder ein bedingtes einzuräumen sei. Während die mehresten heutigen Verfassungen der ersteren Ansicht huldigen, neigt sich die Theorie der letzteren meist zu. Schon in allen mittelalterlichen, wahrhaft germanischen Staatsordnungen konnte ohne den Willen der großen Grundbesitzer durchaus kein Gesetz gegeben werden und der größte, der Fürst, hatte nur durch sein Nichtwollen Einfluß auf die Gesetzgebung. Späterhin verblieb auch ohne den Grundbesitz dies V. den Fürsten und bei der teutschen Reichsverfassung dem Kaiser, der dies öfters geltend machte, z. B auf dem Reichstage von 1673 zur Aufrechthaltung der Freiheit der mittelbaren teutschen Unterthanen. In England existirt das absolute V. dem Gesetze, nicht der Anwendung nach. Es wurde unter der höflichen Formel: le roi s'avisera, unbedingt und unbeschränkt ausgeübt, und Elisabeth wies einst in Einer Parlamentssitzung 46 Bills zurück. Seit 1692 ist das Vetorecht nicht unmittelbar angewendet worden, sondern das Haus Hannover regierte stets blos mit einem Ministerium, das die Mehrheit der Stimmen in den Parlamentshäusern für sich hat. Durch die Constitution von 1791 erhielt in Frankreich der König ein suspensives V., welches er durch die Formel: le roi examinera, ausdrückte und das er bei einem in 2 auf einander folgenden Versammlungen gleichförmig gefaßten Beschlusse nicht ausüben durfte, was ihm und der Königin den Spottnamen: Monsieur et Madame Veto, zuzog. Die Verfassung der Cortes in Spanien von 1812 gestattete gleichfalls nur ein suspensives V. durch die eigenhändige Unterschrift: Vuelva à las Cortes, denn ein 3 Jahressitzungen hinter einander gleichförmiger Beschluß war demselben nicht unterworfen. Dies wiederholte die Verfassung von 1820 und die nach deren Muster in das Leben getretenen von Portugal u. Neapel. In Norwegen ist durch die Verfassung von 1814 ein Beschluß des Storthing, wenn er in 3 Versammlungen dem König vorgelegt worden nicht an dessen suspensives V. gebunden, was 1824 der König vergebens abgeändert wünschte. In allen übrigen Verfassungen ist dem König ein absolutes V. eingeräumt, und selbst in Nord-Amerika hat dies der Präsident in der Union für die Zeit seiner Verwaltung. Jackson legte es gegen den Beschluß der Erneuerung des 1836 ablaufenden Privilegium der bank of the united states ein. Ueber diese, namentlich in den Nationalversammlungen Frankreichs von den ausgezeichnetsten Mitgliedern behandelte Lehre s. F. Murhard, das königliche V., Kassel 1832. (*Bs. j.*)

Vetoniānä (a. Geogr.), Ort in Noricum; jetzt Pfinzen.

Vetrānion, Befehlshaber der pannonischen Legion, ließ sich nach erhaltener Nachricht von Constans Tod 350 zu Sirmich zum Kaiser ausrufen. Den Kaiser Constantius machte er den Vorschlag, daß er ihn gegen Magnentius unterstützen sollte, worauf er dann den Constantius als seinen Herrn anerkennen wolle. Constantius that dies, da sich aber V mit Magnentius verband, und von jenem Uebertassung des von ihm behaupteten Landes als eignes Reich verlangte, rückte Constantius mit einer Armee gegen beide. V. vereinigte sich wieder mit Constantius, nachdem er von demselben das Versprechen erhalten hatte, daß er ihn als seinen Mitkaiser anerkennen wollte. Da aber die Soldaten den Constantius allein anerkennen wollten, so verzichtete V. auf die kaiserliche Würde und lebte in Bithynien im Privatstande. (*Lb.*)

Vetrōnius Turinus, Günstling des Kaisers Alexander Severus; er benutzte die Gunst, in der er bei dem Kaiser stand, dazu, daß er die Leute glauben machte auf seine Empfehlung und Fürsprache geschehe Alles vom Kaiser; daher wurde er von Bittstellern mit großen Geschenken überhäuft, damit er für sie beim Kaiser fürsprechen sollte. Als Alexander diesen Unfug erfahren hatte, ließ er ihn auf einem öffentlichen Platze über einem Feuer von grünem Holz verbrennen und einen Herold dabei ausrufen: mit Rauch wird der gestraft, der Rauch (blauen Dunst) verkauft hat. (*Lb.*)

Vetschau (Geogr.), Stadt im Kreise Kalau des preußischen Regierungsbezirks Frankfurt, mit einem Schlosse, starken Lein- und Drillichweberei und 1400 Ew.

Vette (Holgsw.), s. unter Föring.

Vettel (von vetula, ein altes Frauenzimmer), eine unzüchtige oder lüderliche Weibsperson niedern Standes.

Vetter, 1) ein Name für männliche Verwandte, womit Vater- und Mutterbruder und Geschwisterkinder männlichen Geschlechtes zu belegen pflegt, dann aber 2) auch alle entferntere Verwandte, für deren Bezeichnung man keinen besondern Namen hat; 3) Titel, womit die christlichen Fürsten einander, besonders die Fürsten niedern Ranges, anzureden pflegen. (*Fch.*)

Vetter, 1) (Franz Xaver), geb. 1797 in Schwäbisch-Gemünd, Sohn des Cantors und Musiklehrers daselbst, studirte Anfangs Kameralwissenschaften, ging dann, durch seine schöne Tenorstimme dazu bewogen,

gen, zum Theater, trat zuerst 1821 am Hoftheater zu Stuttgart auf, kam dann 1823 an das Nationaltheater in Augsburg und 1824 an das Stadttheater zu Leipzig, wo er sich besonders als erster Tenorist ausbildete, seinen Ruf als guter Sänger begründete und nach und nach in allen namhaften Tenorpartien mit Beifall auftrat. 1827 kam er an das Hoftheater zu Darmstadt, machte später einige Kunstreisen, sang unter andern in Berlin und ist jetzt wieder in Stuttgart engagirt. 2) (Wilhelmine, geborene Aschenbrenner, verehelichte Miedke, später V.), geb. 1795 in Frankfurt a. M., von Kindheit auf beim Theater, spielte in Stuttgart Kinderrollen, zog sich aber dann, nach minder gelungenen Versuchen, fast ganz vom Theater zurück, verheirathete sich an einen gewissen Miedke und betrat erst 1814 nach längeren Vorstudien die Hofbühne von Stuttgart wieder, wo sie gefiel und von da an bis 1820 erste tragische Liebhaberinnen spielte. 1820—27 trat sie mit Beifall in Leipzig (Mütter und Königinnen im Trauerspiel, Frauen im Schau- und Lustspiel) auf, verheirathete sich hier, da ihre erste Ehe getrennt war, mit dem Tenoristen Vetter, ging mit diesem nach Darmstadt und Stuttgart, wo sie noch jetzt in verändertem Rollenfache auftritt. In Leipzig waren ihre vorzüglichsten Darstellungen: Sophie (Fürsten Chawansky), Medea, Merope, Phädra, Isabelle (Braut von Messina), Lady Macbeth, Sappho, Margarethe (Fluch und Segen), Frau Feldern (Herrmann und Dorothea). (*Md.*)

Vetter micheln (Musik), s. unter Transposition.

Vetter von Lilienberg, altadliches, aus Holland stammendes Geschlecht, welches dort Vetter van der Lilien hieß, kaufte sich in Böhmen an und wurde vom Kaiser Maximilian II. auch in dem erbländischen Adel aufgenommen. Kaiser Ferdinand II. veränderte, wegen Treue und Tapferkeit des Ritters Eusebius Vetter von der Lilien, der als Obristlieutenant gegen die böhmischen Rebellen focht, sowohl dessen Wappen, als auch das Prädicat desselben in Lilienberg. Kaiser Franz I. erhob den jetzt lebenden Wenzel V., geb. 1770, k. k. Kämmerer, geh. Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Civil- und Militär-Gouverneur von Dalmatien und Inhaber des 18. Infanterieregiments, in den Grafenstand. (*Md.*)

Vettes (fr., Waarenk.), eine Art größerer Nudeln.

Vet. Test., Abkürzung für vetus Testamentum, altes Testament.

Vettii (a. Geogr.), makedonisches Volk.

Vettius, 1) C. V. Cato, Feldherr der Marser im Bundesgenossenkrieg, er schlug die Römer mehrere Male, wurde aber nach einer von Consul Pompejus Strabo erlittenen Niederlage von seinen Sklaven getödtet. 2) L. V., römischer Ritter, vom Cäsar und Pompejus gebraucht, um ihre Gegner dem Volke verhaßt zu machen. Doch wurde er endlich, angeblich auf Cäsars Anstiften de vi angeklagt und im Gefängnisse getödtet. 3) P., römischer Ritter, hatte sein Vermögen verpraßt und lebte in Capua, wo er, da er das für eine schöne Sklavin versprochene Geld nicht bezahlen konnte, einen Aufstand unter den Sklaven erregte und seine Gläubiger ermordete. Darauf durchzog er mit den Aufrührern die Gegend und plünderte die Dörfer; ja er ließ sich sogar von der Bande, welche nach und nach sehr groß geworden war, zum König ausrufen. Den gegen ihn geschickten Consul Lucullus schlug er zwar, wurde ihm aber nachher durch Verrath ausgeliefert. V. fand Gelegenheit wieder zu entfliehen, nahm sich aber nachher selbst das Leben. 4) V. Bolanus, Nachfolger des Trebellius Maximus als Statthalter in Britannien, wo er mild und gütig die aufrührerischen Britannier zu besänftigen suchte. In dem Kampf zwischen Vitellius und Vespasianus blieb V. neutral. (*Lb.*)

Vettōna (Vetona, a. Geogr.), Ort in Hetruria; jetzt Bettona.

Vettōnes (a. Geogr.), Volk in Lusitania, zwischen den Vaccäern und Carpetanern, ihr Land Vettōnia.

Vettōri, s. Victorius 2).

Vetturino (v. ital. vettūra, Wagen), in Italien so v. w. Lohnkutscher, Hauderer.

Vetulōnium (Vetulōnia, a. Geogr.), eine der Zwölfstädte Hetrurien, in deren Nähe Bäder (Vetuloniae aquae) waren. Ruinen von V. finden sich noch unter dem Namen Vetulia oder Vitolonia in dem Walde Vetletta, außer kolossalen Mauern entdeckte man dort auch Fußböden von Mosaik und Trümmern schön gearbeiteter Säulen, woraus zu schließen, daß V. noch lange nach der Uebergabe an Rom bewohnt wurde, obgleich es nicht mehr genannt wird. Jetzt Torre Vecchia. (*Lb.*)

Vetūria, Mutter des Coriolanus, welche auf das Bitten der Römer mit ihrer Schwiegertochter Volumnia, ihren Enkeln und einer Schaar Weiber in das Lager des Coriolanus ging und durch eine ergreifende Rede es dahin brachte, daß er mit seinen Hülfsvölkern seine Vaterstadt Rom zu belagern aufgab.

Vetūrius. Die Veturia gens war ein patricisches Geschlecht zu Rom, zu dem die Calvini, Crassi, Gemini, Philones u. A. gehörten. 1) T. Vet. Geminus, 460 v. Chr. Consul mit L. Lucretius Tricipiti-

pitinus; er schlug die Volsker und ihm wurde gewährt, daß er mit der Ovation in Rom als Sieger einzog. 2) C. Vet., 453 mit T. Romilius Consul, besiegte mit seinen Collegen die Aequer (s. Romilius 1). Wegen Verkaufs der Beute wurde er angeklagt und um 15 000 Asses (gegen 5000 Thaler) gestraft. 451 wurde er an C. Horatius Stelle zum Augur gewählt. 3) T. Vet. Calvinus, 331 v. Chr. mit Sp. Postumius Consul, im Kriege gegen die Samniter wurden sie von dem Dictator P. Cornelius Rufinus abgelöst. 319 wurde er mit seinem vorigen Collegen zum 2. Mal Consul, aber von den Samnitern geschlagen, unter das Joch geschickt; den Frieden, welchen sie mit den Samniter gemacht hatten, hielt das römische Volk nicht, sondern man überlieferte die Consuln den Feinden. 4) L. Vet. Philo, wurde, nachdem er Aedilis Curulis gewesen war, 210 v. Chr. Prätor Peregrinus über Gallien, wo er nachher Proprätor wurde. 207 ward er Consul und erhielt die Provinz Bruttium und zugleich den Auftrag dort den Krieg gegen Hannibal zu führen. Obgleich sie gegen die Punier nichts Erhebliches ausführen konnten, so unterwarfen sie doch die Luconer wieder. 206 wurde er Magister equitum und 202 begleitete er den Scipio nach Afrika, der ihn von dort als Siegesboten der bei Zama gewonnenen Schlacht nach Rom sendete. 5) Vet. Mamurius, s. Ancile. (*Lb.*)

Vetusallum (Vetusallum, a. Geogr.), so v. w. Salinum.

Vetus autor de beneficiis (Rechtsw.), s. unter Collectio librorum feudalium.

Vetus-Besſenyö (Geogr.), s. Besſenyö 7).

Vetus salina (a. Geogr.), so v. w. Salinum 1).

Vetüstas (lat., Rechtsw.), s. Verjährung.

Vetüſtis (poln. Myth.), s. unter Polen, S. 468.

Vēürdre (Geogr.), Stadt im Bezirk Moulins des Departements Allier (Frankreich), am Zusammenfluß der Bleudre und des Allier, hat 900 Ew., in der Nähe bedeutende Eisenhämmer und Glashütten.

Veurnes, so v. w. Furnes.

Vevay (Geogr.), 1) District im Canton Waadt (Helvetien), hat gegen 11 000 Ew. 2) Hauptstadt hier, am Genfersee, hat schönen Marktplatz, 2 Kirchen, Hospital, Schloß, Collegium mit Bibliothek, Sparkasse, Nacheiferungsgesellschaft, schöne Brücke über die Veväyſe, 4200 Ew., welche Tuch, Galanteriewaaren, Uhren, Leder fertigen, ansehnlichen Handel mit Käse und Wein treiben. Das früher gefeierte, durch die Revolution unterbrochene Winzerfest (Abbaye des Vigneron) ist in den letzten Jahren (1833) wieder gefeiert worden. 3) Hauptort des Switzerlandes (s. d.) im nordamerikanischen Staate Indiana, erbaut 1813, hat Kirche, Schule, literarische Gesellschaft, Lesebibliothek, Postamt, Weinbau, Handel. (*Wr.*)

Vexälla (a. Geogr.), Meerbusen an der Westküste vom römischen Britannien; jetzt Bridgewater-Bay.

Vexätio (lat., Chir.), eine heftige Quetschung.

Vexier-apfel (Pomol.), großer, schön aussehender Apfel; die Schale hat blauen Duft, ist Anfangs wein-, später citrongelb, auf der Sonnenseite carmoisin untermischt, das Fleisch weiß, saftig, weinsauer; reift im October, hält sich einige Monate; nicht besonders geschätzt und nur zu wirthschaftlichem Gebrauche dienlich. (*Wr.*)

Vexier-becher, s. unter Heber 1).

Vexier-birn (Pomol.), späte Wirthschafts- und Winterbirn; hat bei vollkommener Reife citrongelbe, auf der Sonnenseite carmoisinroth verwaschene, häufig und fein punktirte Schale, weißes, etwas gelbliches, feines, nicht übrig saftreiches, gewürzhaftes, süßes Fleisch. Reift im Januar, dauert einige Monate. (*Wr.*)

Vexiren, 1) jemanden unnöthige Mühe, Beschwerde oder Unlust verursachen; 2) jemandes Leichtgläubigkeit oder Unwissenheit im Scherz zu hintergehen suchen.

Vexier-gläſer, so v. w. Glasthränen. V.-gurke, momordica elaterium, s. unter Momordica.

Vexier-käſtchen (Spielzeugm.), ein Kästchen, welches gar keinen Eingang zu haben scheint, der Deckel desselben ist aber wie eine Wippe, wenn man an der rechten Stelle scharf drückt, so springt er auf. V.-karten, Blätter in Form der Spielkarten, welche unter mehreren Personen der Gesellschaft vertheilt, auf jedem Blatte befindet sich eine kurze Schrift, wodurch dem, welcher das Blatt erhalten hat, etwas zu thun aufgegeben wird, oder wodurch etwas über das künftige Schicksal, über den Charakter desselben gesagt wird, was beim Vorlesen Veranlassung zum Lachen gibt. V.-ſpiegel, ein Spiegel, dessen Oberfläche ganz unregelmäßig geschliffen ist und der daher jedes Object verzerret und lächerlich darstellt. V.-würfel, ein cubischer Kasten, in welchem verschiedene Holzfiguren liegen, die aber nur dann Raum darin haben, wenn sie in der gehörigen Ordnung hineingelegt werden, so daß das Hineinlegen dieser Figuren eine Unterhaltung für Kinder gewährt. (*Fch.*)

Vexilla Crucis, V. Petri (lat.), s. unter Fahne 4).

Vexillārius (röm. Ant.), 1) Fahnenträger;

träger; 2) Soldaten, welche unter einem vexillum (s. d.) vor der Legion kämpften.

Vexillāris aestivātio (bot. Nomencl.), die bei den Schmetterlingsblumen vorkommende Zusammenfaltung der Blumen vor dem Aufblühen, wo die Fahne die übrigen Blumenblätter umschließt.

Vexillātio (lat.), 1) Flügel der Reiterei, weil diese vexilla (s. vexillum 2) als Feldzeichen hatten; 2) Abtheilung Soldaten, welche sich von den Cohorten getrennt hatten u. unter einer einzelnen Fahne den Kampf begannen.

Vexillum (lat., Ant.), 1) Kriegsfahne, zum Unterschied von signum (s. d.), die Fahne, welche die Bundesgenossen trugen. 2) Besonders die Standarten der Reiterei. 3) Die Fahnen, welche den Cohorten vorherziehende Soldaten führten, welche meist Veteranen waren und denen das V. ein Ehrenzeichen war; daher hießen solche Vorgänger auch vexillārii. Den Heeresabtheilungen, die sich irgendwo ausgezeichnet hatten, wurde ein buntfarbiges, wohl auch mit Gold durchwirktes V. zum Geschenk gegeben. 4) (Vexillatio), die Anzahl Soldaten, welche zu einem V. gehören. 5) Die auf dem Feldherrnzelt ausgesteckte Fahne, wodurch dem Heere das Zeichen zum Aufbruch gegeben wurde. S. übrigens Fahne. 6) (Bot. Nomencl.), Fahne, bei Schmetterlingsblumen das obere, meistens größeste, ausgebreitete, aufgerichtet stehende, oft die übrigen dachartig deckende Blumenblatt. (*Lb.*)

Verin (Geogr.), ehemals Landschaft in Frankreich, jetzt theils in dem Departement Seine und Oise (französisches V.), theils in dem Departement Eure (normandisches V.) liegend.

Verōras, so v. w. Amenophis 2).

Vĕyre (Geogr.), 1) Nebenfluß des Allier im Departement Puy de Dôme (Frankreich); 2) (V.-Monton), Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Clermont des obigen Departements, hat 3300 Ew. (einschließlich des Kirchspiels); 3) les Martres de V., so v. w. Martres.

Vézelay (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Avallon des Departements Yonne (Frankreich), an der Eure, hat 1800 Ew., Salz- und Mineralquellen, Weinbau. Hier ist Theodor Beza (s. d.) geboren. Vezelise, Stadt u. Cantonsort im Bezirk Luneville des Departem. Meurthe (Frankreich), hat 2000 Ew., welche Baumwollenwaaren fertigen und Wein bauen; liegt am Brennon. Vezère, 1) Fluß in Frankreich, entspringt im Departement Corrèze am Odouze, fällt im Departement Dordogne in die Dordogne; Nebenflüsse sind Soudenne, Brabascou, Corrèze u. a.; 2) so v. w. Haute Vezère; 3) V.-Corrèze, Kanal zwischen der V. und Corrèze, hieß früher Kanal des Herzogs von Bordeaux. (*Wr.*)

Vezīr, s. Wesir. V.-Azem, s. Groß-Wesir.

Vezoūse (Geogr.), Nebenfluß der Meurthe (Frankreich), vergrößert sich durch die Blatte und Verdierette.

V. gr., st. verbi gratia, zum Beispiel.

Vi, s. Vis.

Vi (lat.), durch Kraft, vermöge der Kraft, so vi cessionis, vermöge der Abtretung, vi mandati, kraft des erhaltenen Auftrags.

Via (lat.), 1) im Allgemeinen Straße, Weg, bes. 2) größere Straßen in Rom u. 3) Heer-, Landstraße. Ueber die Art sie zu bauen, s. Chausseen. Die Erhaltung und Besserung war Anfangs den Aedilen übertragen; später, als sich die Geschäfte der Aedilen sehr vermehrten, wurde die Aufsicht über die viae den Censoren übertragen, noch später wurden dazu besondere Magistrate angestellt, die curatores viarum oder quatuorviri viarum, welche seit Augustus meist vornehme Leute waren und zwei Lictoren zu ihrer Begleitung erhielten. Die Ausbesserung der Straßen war eigentlich Sache des Staates, doch hatten die Triumvirn viele Privatleute genöthigt, auf ihre eignen Kosten dasselbe zu thun; in der Folge geschah dieses öfter. Zu Cäsars Zeiten waren schon durch Landstraßen die vornehmsten Städte Italiens mit Rom verbunden, daher diese nur erhalten zu werden brauchten; für die Provinzen war zur Zeit der Republik nur wenig geschehen, daher die Kaiser auf die Straßen nach den Provinzen ihr Augenmerk richteten. Diese Straßen nach den Provinzen gingen alle durch Oberitalien; über die Alpen führten die nach Gallien u. Germanien, am Fuße der Alpen weg u. an den adriatischen Meer hin die nach Illyrien, Pannonien, Mösien, Skythien, Thrakien ꝛc., nach Inseln waren von den Hafenstädten des Festlandes Verbindungen angebracht. Die Name hatten die römischen Straßen entweder von den Orten, wohin sie führten, oder von Personen, die sie gebaut oder ausgebessert hatten. Nördlich von Rom aus führten die v. Flaminia (s. d.) bis nach Ariminum, zu ihr gehörte die Aemilia v., welche von Ariminum nach Bononia und Aquileja führte; die v. Claudia, von der Porta Flumentana beginnend, führte nach Luca, Pistoria und Florentia, die v. Amerina nach Ameria, die v. Cassia über Sutrium, Viterbium und Rusinii führend, die v. Sempronia in Umbrien, von der Hauptstraße ausgehend, die v. Annia, mit welcher sich im Falisckerland die v. Augusta verband; eine andere und zwar die vorzüglichste Straße war die v. Aurelia, sie ging an der Westküste des Landes

des durch Hetrurien und führte nach Pisa, sie hieß auch v. Consularis und weil sie vom Kaiser Trajanus wieder hergestellt war, v. Trajana. Neben der v. Cassia war die v. Cimina, auf ihr kam man in die hetrurische Landschaft Ciminia; von Bedeutung war diese Straße nicht. Nach Hetrurien führte noch die v. Janiculensis, die v. Collina (v. Collatina) führte in das Sabinerland, sie war eine sehr alte Straße und hieß früher v. Salaria (s. d.); bei Eretum vereinigte sie sich mit der v. Nomentana und ging nordöstlich bis Aeculum. Mehr östlich ging die v. Valeria, welche bei Tibur beginnend durch das Marserland bis nach Corfinium führte. In das Gabierland führte die v. Gabina u. Tiburtina, welche nach Andern eine und dieselbe war. Oestlich liefen die v. Labicana und v. Praenestina, welche, beide von dem esquilinischen Thor anfangend, jene nach Labicum, diese nach Präneste ging. In das südliche und östliche Italien führte die v. Appia (s. d.) mit ihren Nebenstraßen der Domitiana, Numicia u. Setina. Unweit der appischen Straße führte die v. Laurentina nach Laurentum; nach Campanien führten außer der appischen auch noch die v. Campana, von welcher die v. Tusculana ausging und nach Tusculum führte. Nach der Westküste des Landes an das Meer kam man von Rom auf der v. Ostiensis u. Portuensis, auch auf der v. Vitellia. In der Stadt und in der nächsten Umgebung derselben waren die v. Albana, nach Alba führend, die v. Ardea, welche vom Aventinus neben den Antonianischen Bädern anhob und nach Ardea ging; zwischen jener und der Ostiensis zog sich die v. Asinaria; die v. Fornicata war neben der Flaminia, auf ihr waren die Schafställe erbaut; die v. Piscinaria zwischen dem Cölius und Aventinus nach den öffentlichen Fischteichen führend; auf der v. Tiberina kam man zur Tiberinsel. Von unbestimmter Lage sind die v. Cornelia, Flavia, Labiculensis, Mamertina u. m. a. Die v. sacra (d. i. heilige Straße) war eine Straße in Rom, in der 4. Region, welche nach der Straße benennet war (s. Rom, a. Geogr.); vom Amphitheater anfangend ging sie durch die benachbarten Gärten, bei dem Tempel des Friedens vorbei, durch das forum Caesaris, nach dem Capitolium. Ihren Namen soll sie daher bekommen haben, weil dort Romulus mit dem Sabinerkönig das Bündniß schloß. Später gründete Romulus auf ihr einen Tempel des Jupiter, Numa hatte dort seinen Palast, die Triumphatoren fuhren durch dieselbe nach dem Capitolium. Sie war prächtig mit Bildsäulen geschmückt und der Versammlungsplatz vieler Menschen, woher es kam, daß sich dort viele Handelsleute niederließen (besonders verkaufte man dort allerhand Gartengewächse und Obst), eben so Künstler und Handwerker mit ihren Tabernen. (*Lb.*)

Via crucis (lat.), Weg zum Kreuz, bei dem Katholiken feierlicher Umzug zur Erinnerung an Jesu Hingang zum Kreuz; da, wohin sich die Prozession bewegt, sind Kreuze errichtet, vor denen man niederfällt.

Viadāna (Ludovico), geb. in Spanien um 1580, Capellmeister zu Mantua. Bei ihm bemerkt man zuerst das Abweichen des Singebasses vom Grundbasse (s. d.). Er wird auch für den Erfinder des sogenannten Generalbasses (s. d.) gehalten, ist aber wohl blos Ausbilder desselben, da schon vor ihm bezifferte Baßstimmen gefunden werden.

Via dolorōsa (jüd. Gesch.), s. unter Jerusalem.

Viadus (Viadrus, a. Geogr.), Fluß in Teutschland, nach Ein, die Oder, nach And. die Wipper.

Viae quintanae (Ant.), s. unter Lager (Gesch.).

Viae receptae actio (Rechtsw.), sollte heißen: Viae rejectae actio, d. i. die Klage eines Grundstücksbesitzers wegen seinen Nachbar, welcher den, zwischen beider Grundstücken hingehenden Weg auf des Klägers Grundstück z. B. durch successives Abpflügen und Hinüberdrängen, hinübergebracht hat. Sie geht auf Wiederherstellung des Wegs und Ersatz des Schadens. Gegen die Erben findet sie auch auf Letzteren, hingegen auf Herstellung des Weges nur so weit Statt, als die Erben dadurch reicher worden sind. Jetzt bedient man sich häufig, statt derselben, einer bloßen Denunciation. (*Bs.*)

Viae rēgiae (königl. Straßen, röm. Ant.), Straßen, welche auf den Befehl u. die Kosten des Kaisers angelegt und gebessert wurden.

Viae servitus (Rechtsw.), s. Durchfahrtsgerechtigkeit.

Viahong (Geogr.), wird als eine Stadt am Songkei in dem hinterindischen Reiche Nord-Anam angegeben, soll 6000 Ew. haben; ihr Dasein ist aber ungewiß.

Viale augūrium (latein.), s. Augurium

Viale numen (lat.), Gott, dem die Obhut der Straßen anvertraut war, s. Mercurius.

Viamāla (Geogr.), fürchterliche Felsschlucht im Canton Graubünden (Schweiz); durch sie führt die Bernhardinsstraße nach Bellinzona. Viamão, Vila in der Provinz Rio Grand do Sul (Kaiserth. Brasilien), nahe bei Porto Alegre; hat gegen 4000 Ew.

Viāna (Geogr.), 1) Bezirk (Correiçao) in der Provinz Entre Minho-e-Duero (Portugal); hat gegen 160,000 Ew. 2) (V. do Minho) Hauptstadt hier am Ausfluß des Lima ins atlantische Meer, ist befestigt, hat einen Hafen mit beschwerlicher, für kleine Schiffe nur gangbarer Einfahrt (wegen der Sandbänke, die auch die Flußmündung versperren) und einigen denselben deckenden Forts, Leuchtthurm, 8—9000 Ew., welche Fischerei u. Handel mit Wein, Oel, Getreide treiben. 3) (V. de Alentejo) Stadt in der Correiçao de Evora, der Provinz Alentejo; hat 2600 Ew. 3) Stadt im Bezirk Estrella der Provinz Navarra (Spanien) unweit des Ebro; hat altes Schloß, Kloster, Hospital, 2400 Ew., welche Viehzucht (Schafe), Wein- und Seidenbau unterhalten; gab früher den erstgebornen Prinzen von Navarra (s. d.) den Titel. (*Wr.*)

Viānden (Geogr.), Stadt an der Our im Bezirk Diekirch des Großherzogthums Luxemburg; hat 1200 Ew., verfallendes Bergschloß, treibt Tuchweberei, Leimsiederei, Weinhandel. Viānen, 1) Stadt im Bezirk Gorkum des Gouvernements Südholland (Königreich der Niederlande) am Leck und einem Kanale nach Utrecht; hat 1900 Ew. und in der Nähe einen Park, den vianenschen Busch mit Lustschloß (Amalienstein) und Trümmern eines andern Schlosses (Backestein). Man treibt hier gute Pferdezucht. War früher eigne Grafschaft der Familie von Brederode (s. d.) gehörig, später den Burggrafen von Dohna, dann den Grafen von Lippe-Detmold, dann dem Grafen von Hompesch, endlich dem Hause Oranien; 2) so v. w. Vianden. Viānenscher Busch, s. Busch. (*Wr.*)

Viāni (Dominico Maria), geboren 1668 zu Bologna, Maler aus der lombardischen Schule, Schüler seines Vaters, starb 1711. Viānna, so v. w. Viana. Vianne, französischer Nahme für Vianden.

Viārdel (Cosmus), berühmter Accoucheur zu Paris, lebte in der Mitte des 17. Jahrhunderts, schrieb ein seltsames Buch voll veralteter Ansichten und Grillen. So behauptet er, wenn Zwillinge von beiden Geschlechtern im Mutterleibe sich befinden, so habe jedes Geschlecht seine eigenen Häute, damit sie früh lernen, sich dem Gesetze der Keuschheit zu unterwerfen. Observations sur la pratique des accouchemens naturels, contre nature et monstrueux, Paris 1671, 2. Ausgabe, ebend. 1728. (*Pst.*)

Viareggio (Geogr.), 1) Bezirk an der Küste des Mittelmeeres im Herzogthum Lucca (Italien); 2) Hauptort hier in sumpfiger Gegend am mittelländischen Meere; hat Hafen, 2500 Ew., welche viel Marmor ausführen.

Viāria lex (röm. Ant.), Gesetzvorschlag des Volkstribunen C. Curio wegen der Chaussirung der Straßen vom J. 51 v. Chr.

Viārum curatōres, s. Viocuri.

Viātia (Biatia, a. Geogr.), Stadt in Spanien, j. Baeza.

Viāticum (lat.) 1) bei den Römern die abreisenden Freunden mit auf dem Weg gegebenen Lebensmittel; 2) das den nach den Provinzen gehenden Statthaltern aus dem Staatsschatz gegebene Reisegeld; 3) das Geld, das sich Soldaten im Kriege verdienten oder ersparten; 4) jetzt so v. w. Reisegeld, Zehrpfennig; besonders 5) (Buchdr.), das von Buchdruckern den wandernden Mitgliedern der Gesellschaft von den an jedem Orte in Condition Stehenden verabreichte; 6) bei den Katholiken das Sterbenden gereichte Abendmahl. (*Pr.*)

Viatōres (lat.), 1) ursprünglich öffentliche Diener, welche die von Rom auf Landgütern abwesenden Senatoren zu den Versammlungen einladen mußten; dann 2) die Diener der Volkstribunen, Aedilen, Censoren ꝛc., welche diese Magistraten begleiteten und auf ihr Geheiß Leute vor Gericht holen mußten, welche sich nicht freiwillig stellten.

Viatōrium (lat.), 1) was man auf Reisen mit sich nimmt; 2) besonders eine Art Reiseflaschen; in Gallien hatte man aus Taxus deren gemacht, aber die schädlichen Folgen verleiteten den Gebrauch derselben; 3) Wegmesser (s. d.).

Viaur (Geogr.), Fluß im Departement Aveyron (Frankr.), entspringt am Causse Noir des Lozèregebirgs, nimmt den Biolou, Gitou, Lezert, Saoul u. a. auf, bildet eine Strecke die Grenze zwischen Aveyron und Tarn, fällt in den Aveyron unweit Varens.

Vibūrgia, s. Wiborgia.

Vibūrnus, s. Cölius 1).

Viberi (a. Geogr.), Völkerschaft zu den Lepontiern gehörig, wohnten in den grajischen und penninischen Alpen und reichten bis an den St. Gotthard hinauf.

Vibex (Medic.), s. Blutstrieme.

Vibex (Zool.), Gattung aus der Familie der Röhrenkiemenschnecken, die Schale ist spindelförmig, die Mündung klein, die Athemröhre kurz, der Rand fast flügelförmig; im Süßwasser. Art: v. fluviatilis (buccinum fluviatile), dünn, grünlichgrau, glatt, lebt in indischen Flüssen, ist eßbar.

Vibilius (a. Gesch.), s. unter Sido.

Vibius, 1) V. Accuāus, Anführer in dem peignischen Heere, welches unter dem Consul Q. Fulvius Flaccus 212 v. Chr. des Hanno-Lager bei Beneventum erstürmte; er warf eine Fahne über den Wall und forderte seine Mitstreiter auf dieselbe nicht in die Hände der Feinde kommen zu lassen; mit

mit den Muthigsten erstieg er den Wall u. so wurde das Lager genommen. 2) V. Virrius, vornehmer Campaner, welcher 216 seine Landsleute aufforderte, die Römer und die Partei des Hannibal zu verlassen. Dies geschah; als aber 211 Capua von den Römern belagert und für die Einwohner wenig Aussicht zur Rettung war, munterte er den Senat auf, lieber zu sterben, als sich in die Hände der Feinde zu ergeben; lud die Vornehmen, die seinen Vorschlag annahmen, zu einem Giftmahl und nach Beendigung desselben nahm er mit seinen 27 Gästen Gift. 3) V. Pansa (s. d.). 4) V. Sequester, römischer Geograph, von unbestimmtem Zeitalter. n. Chr. lebte er zu Ende des 4. Jahrh. n Chr., n. And. nach dem Untergang des abendländischen Kaiserthums (im 5., 6. oder 7. Jahrh.); sein Buch de fluminibus, fontibus, lacubus, nemoribus, paludibus, montibus, gentibus, deren bei Dichtern Erwähnung geschieht, ist eine bloße Nomenclatur u. ohne Werth. Herausgegeben zuerst mit Solinus, Pesaro 1512, Fol.; von Fr. Hessel, Rotterdam 1712; von Oberlin, Straßburg 1778; C. Th. Gronovs Anmerkungen dazu stehen in den Varia geographica, Leyden 1739 (*Lb.*)

Vibo (a. Geogr.), so v. w. Valentia.

Vibonēnsis sinus (a. Geogr.), s. unter Terina.

Viborg (Geogr.), so v. w. Wiborg.

Viborg, 1) (Erich Nissen), geb. 1759, Professor der Thierarzneikunde zu Kopenhagen, stellte Untersuchung über die Identität der Kuhpocken u. des Maulkgiftes an, st. 1822. 2) (Karl), geb. zu Kopenhagen 1788; Anfangs Lehrer an der Veterinärschule daselbst, später Professor der Thierarzneikunde, seit 1829 Ritter des Danebrogordens, Secretär bei der Direction der Stutereien, Vorsteher der Veterinärschule auf Christianshafen, ist der Verfasser von mehrern Veterinärschriften. (*Pst.*)

Vibrais (Geogr.), so v. w. Vibraye.

Vibrans pulsus (Med.), der zitternde Puls, zeigt heftige Entzündung oder Nervenleiden, so wie einen Kampf der Natur mit der Krankheit an.

Vibrātio cordis (Med.), so v. w. Herzzittern, s. unter Herzklopfen.

Vibratiōn (v. lat.), zitternde, durch schnell auf einander folgende Oscillationen (s. d.) bedingte Bewegung, auch überhaupt gleichbedeutend mit Oscillation, s. Schwingung.

Vibratiōns-system (Phys.), im Allgemeinen führt jede Theorie diesen Namen, welche gewisse Erscheinungen, z. B. der Schall (s. d.), aus Schwingungen erklärt, die sich in einem elastischen Mittel fortpflanzen. Besonders aber belegt man mit dem Namen des V.s eine Hypothese von Euler (s. d. 2), der zu Folge sich das Licht durch ähnliche Schwingungen des Aethers fortpflanzen soll, wogegen Newton die Erscheinungen des Lichtes aus einer wirklicher Emanation leuchtender Theile vom leuchtenden Körper erklärt; vergl. Emanationssystem und Licht. (*N.*)

Vibraye (Geogr.), Stadt u. Cantonsort im Bezirk S Calais des Departements Sarthe (Frankreich); hat 2100 Ew., Eisenwerk, Hospital.

Vibrio (Zool.), s. Zitterthierchen.

Vibriren, so v. w. schwingen, in zitternde Bewegung gerathen.

Vibrissae (Anat.), die Nasenhaare, s. unter Nase 2) b)

Vibrissae (Knebelborsten, Zool.), finden sich bei Insecten zwischen dem Knebelbart und der Fühlerwurzel, und sind nach innen gekrümmte Borsten.

Vibrissea (v. *Fries*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Pilze, Ordn. Schwämme.

Vibulānus 1) Cäs. Fabius V., Sohn des Cäs. V., wurde nachdem er vorher Quästor gewesen war, 488 v. Chr. Consul und bekleidete diese Würde 480 noch einmal und 478 zum 3. Mal. Damals fielen die Hetrurier mit großer Macht in das römische Gebiet und für Rom war um so mehr zu befürchten, da die Plebejer nicht eher die Waffen ergreifen wollten, als bis das Ackergesetz vollzogen worden wäre. V. versammelte die Männer seines Geschlechts und beredte sie ganz allein die Vertheidigung Roms zu unternehmen. Er gewann dazu 300 Fabier, die mit 4000 Sklaven u. Clienten unter Anführung des M. Fabius auszogen und nach Anlegung einer Festung auf einer Höhe die Feinde in ihren Streifereien hinderten. Nach Beendigung seines Consulats erhielt V. die Erlaubniß zu jenen zu ziehen; er wurde unter dem neuen Namen Proconsul der Anführer derselben und der Krieg mit den feindlichen Nachbarn wurde glücklich beendigt; dennoch behielten die Fabier ihre Stellung, weil sie fürchteten die Feindseligkeiten möchten bald wieder begannen. Es geschah auch wirklich, und auf einem Streifzug, den die Fabier in das vejentische Gebiet machten, wurde ihnen von den Vejentern ein Hinterhalt gelegt und alle Fabier kamen in denselben um. Die Römer ehrten ihr Andenken und das carmentalische Thor, durch welches die Fabier ausgezogen waren, bekam den Namen porta scelesta (s. d.). Die Fortpflanzung des Fabischen Geschlechts geschah von einem Knaben, der damals wegen seiner Jugend nicht mit ausziehen konnte (s. V. 4). 2) M. Fabius V., Bruder des Vor.; war 482 u. 479 v. Chr. Consul; in seinem 2 Consulat focht

er glücklich gegen die Vejenter; den ihm angebotenen Triumph schlug er aus, weil seine Familie durch den Tod seines Bruders in Trauer gesetzt war. Später war er unter den Fabiern, die Rom gegen die Hetrurier zu vertheidigen sich entschlossen und ihr Anführer, ehe sein Bruder zu dem Heer kam. 3) Q. Fabius V., Bruder des Vor., war 484 Consul und stritt gegen die Volsker; 481 bekleidete er zum 2. Mal das Consulat u. fiel dann gegen die Hetrurier. 4) Q. Fabius V. Sohn von V 2), war der Einzige des Fabischen Geschlechts, welcher nach der Niederlage der Fabier (s. 1) übrig geblieben war. Nachdem er 466 das Consulat verwaltet hatte, erhielt er dasselbe 464 zum 2. Mal und schlug die Aequer, 460 wurde er Präfect der Stadt und 458, wo er zum 3. Mal Consul war, schlug er die Volsker; 449 ward er Decemvir und da er sich zu dem Verfahren des Appius Claudius neigte, so wurde er mit den übrigen Decemvirn exilirt. (*Lb.*)

Vibŭrnum (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Caprifolien zur 3 Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. cassinoides, mit umgekehrt eiförmigen, länglichen stumpfen, am Rande zurückgerollten, glänzenden, oben lebhaft grünen, unten weißlichen Blättern, weißen afterdoldenständigen Blüthen, in Nordamerika heimischer von Manchen für die Mutterpflanze des Paraguaythees gehaltener Strauch, v. lantana (Schlingbaum, Samenbeere), inländischer Strauch mit gesägten, geaderten unten filzigen, oben rauchen, herzförmigen Blättern, anfangs rothen, dann schwarzen eßbaren Beeren, weißen, zähen, zu allerhand Flechtwerk, so wie auch zu langen Pfeifenröhren zu benutzendem Holze. V. opulus (Schneeballen), Strauch mit grauer auch rother Rinde (v. americanum), dreilappigen, gezähnten, langgespitzten, glatten Blättern, afterdoldenständigen, weißen Blüthen, von denen die im Umkreise groß, weiß u unfruchtbar, die mittleren geblich sind; variirend auch mit lauter großen unfruchtbaren, einen weißen Ball bildenden Blüthen (v. opulus roseus), und so als Ziersstrauch häufig cultivirt. In Wäldern, Vorhölzern, Hecken. V. tinus (Laurus Tinus), mit steifen, glänzenden, eiförmigen Blättern, zierlichen weißen Blüthen, im südlichen Europa heimisch, häufig bei uns in Gewächshäusern cultivirt. V. edule, mit dreilappigen Blättern, gestrahlten Afterdolden, eßbaren Beeren, in Nordamerika heimisch. V. odoratissimum, mit lederartigen, oval-länglichen Blättern, rispenständigen, sehr wohlriechenden Blüthen; in China heimisch. (*Su.*)

Vic (Geogr.), 1) Stadt und Cantonsort im Bezirk Châteausalins des Departements Meurthe (Frankreich) an der Seille, ist befestigt; hat große Steinsalzgruben, Saline, 3400 Ew., welche Tuch, Strümpfe, Nähnadeln fertigen, Vieh ziehen. 2) (V. Bigorre) Stadt u. Cantonsort im Bezirk Tarbes des Departements Oberpyrenäen, hat 3300 Ew., Branntweinbrennereien; liegt am Ebez. 3) (V de Sos) Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Foix des Departements Arriège; hat beträchtliche Eisenwerke. 4) (V. en Carlades, V. sur Cer) Stadt, Cantonsort und Hauptstadt der Grafschaft Carlades im Bezirk Aurillac des Departements Cantal; liegt am Cer, hat 3400 Ew, Mineralquelle. 5) (V. sur Allier, V. le Comte) Stadt und Cantonsort im Bezirk Clermont, Departement Puy de Dôme, am Allier, mit 3200 Ew., Mineralquellen. (*Wr.*)

Vica pota (röm. My'h), römische Göttin, unbekannt, sie hatte zu Rom einen Tempel und war vielleicht so v. w. Victoria (s. d.).

Vicar (v. latein., Vicarius), 1) Stellvertreter in dem Dienst oder der Verrichtung eines Abwesenden, Gestorbenen, Kranken ꝛc. Nach den zu vertretenden Stellen unterscheidet man geistliche Vicarien und weltliche; von den weltlichen sind besonders 2) die zu nennen, welche bei der Erledigung des teutschen Kaiserthrons einstweilen die Regierung führten, s. Reichsvicarien; von den geistlichen sind bes. 3) die Vicarien des Papstes (Großvicare, vicarii apostolici) zu bemerken, sie müssen stets Cardinäle sein. Das Amt des Vs heißt das Vicariat, vergl. Vacanz; 4) Pfarrer in England, wenn ihre Stellen (s. unter Clerus) zu Gütern ehemaliger Klöster und Stiftungen gehören, sie beziehen jedoch die Einkünfte dieser nicht ganz, sondern diese fallen der höhern Geistlichkeit zu und die V. bekommen blos den kleinen Zehnten. (*Lb. u. Pr.*)

Vicariat, 1) s. unter Vicar; 2) s. unter Consistorium 4); 3) im Großherzogthum Toscana, so v. w. Gerichtsbarkeit, von den Vicario's oder Oberrichtern, die ein solches unter sich haben, also genannt.

Vicariats-münzen, 1) (Num.) die von den Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz während der Erledigung des Kaiserthrons geprägten Ducaten, Thaler, Gulden und Groschen; 2) so v. w. Sedisvacanzmünzen.

Vicariren (v. lat.), an Jemandes Stelle ein Amt verwalten, s. Vicar.

Vicarirende Secretion (Physiol.), Absonderung einer Flüssigkeit durch ein Organ dem diese nicht zukäme, mit Hemmung dieser Secretion (s. d.) in dem eigentlich für dieselbe bestimmten Organ.

Vicarirende Thätigkeit (Med.), der Vorgang, wenn ein Organ die Function eines andern übernimmt, z. B. wenn bei unterdrückter Hautausdünstung die Darmschleimhaut die Verrichtung jener übernimmt, die v. T. darf nicht schnell gehemmt werden.

Vicārius (lat.), 1) (röm. Ant.), Untergeordneter des Praefectus praetorio; 2) Sklave, welchen ein anderer Sklave zur Fertigung der ihm selbst obliegenden Geschäfte gedungen hatte; 3) s. Vicar und Decan 11).

Vicūscio (Geogr.), Marktflecken im Vicariat Pisa des Großherzogthums Toscana, hat warmen Gesundbrunnen

Vicbich, ein guter französischer Wein, wächst an der spanischen Grenze unweit Pau.

Vice (lat.), 1) an jemandes Stelle; Vices, eines Stelle, z. B. Jemandes vs in gerichtlichen Schriften oder Bekanntmachungen unterschreibt ein Unterbeamter, in vicibus N. N, so v. w. an der Stelle des N. N., des Oberbeamten. 2) Dah. kommt auch das Vice als Vorsetzsilbe bei Amtsnamen in Betracht, welches eigentlich den Stellvertreter der Beamten anzeigt, aber sehr oft nur als Titel beigegeben wird, z. B. Vice-Präsident, Vice-Director, bedeutet nicht einen, der an des überhaupt fehlenden Präsidenten, Director, Stelle die Geschäfte verrichtet, sondern einen, der bei dessen etwaiger Abwesenheit seine Stelle vertritt. (*Lb.*)

Vice-admirāl (Kriegsw.), 1) Unteradmiral, eigentlich der, welcher des Admirals Stelle in seiner Abwesenheit versieht; dann 2) eine untere Gattung Admiral; vergl. Admiral.

Vicecōmes, s. Visconti.

Vice-director, s. unter Director und Vice 2)

Vicedōm (v. lat. Vicedominus, Vitzdom, Vicdom), 1) eigentlich jemand, der an der Stelle eines Herren dessen Geschäfte versieht; daher 2) im Mittelalter jemand, der auf einem Schlosse oder sonst die Geschäfte eines damit Belehnten versah, dann besonders 3) der Stellvertreter eines mit weltlichen Gütern belehnten Geistlichen oder Klosters; daher 4) so v. w. Schirmherr, Schirmvoigt; 5) (Vidam), bes. in Frankreich der Stellvertreter eines hohen Geistlichen in Lehns- und Waffensachen, so der Vidam des Erzbischofs von Chartres, des Erzbischofs von Rheims. Sie versahen später auch das Richteramt mit u. dies auch ging dann allmählig in ein Lehn über, so daß es der Bischof nicht mehr nach Willkühr abnehmen konnte; 6) jetzt so v. w. Administrator einer geistlichen Besitzung. (*Pr.*)

Vicedom-güter (Staatsw.), s. unt. Domänen.

Vice-gebünde (Buchb.), bei einem Buche der oberste und unterste Bund, welcher ohne Schnüre ist.

Vice-gespann (ung. Staatsw.), s. unter Obergespannschaft.

Vice-gevatter (Kirchenw.), derjenige, welcher im Namen eines andern die Stelle als Taufzeuge bei einem Kinde vertritt. Er und das getaufte Kind heißen im Verhältniß zu einander Vicepathen.

Vice-kanzler, der Substitut eines Kanzlers, s. Kanzler und Vice.

Vice-König, derjenige, welcher ein Königreich im Namen des Königs regiert; diese Würde kommt nur da vor, wo ein Souverain ein größeres Königreich, oder Kaiserreich besitzt, in welchem er residirt, und das von ihm besessene Nebenland, welches den Titel Königreich führt, das Vorrecht hat, nach eigenen Gesetzen regiert zu werden, z. B. in Hannover. Der V. ist mit mehr äußerem Prunke umgeben, hat auch meistens mehr selbstständige Macht, als ein Statthalter. (*Fch.*)

Vicelin, Heidenbekehrer, geb. zu Hameln gegen das Ende des 11. Jahrh.; nach dem Tod seiner Eltern um sein Eigenthum betrogen, wurde er von einer Edelfrau unterstützt. Er studirte auf der Schule zu Paderborn und wurde zwischen 1115 und 1120 Rector der Schule in Bremen, ging jedoch von dort nach Paris, um Theologie zu studiren. Dann ging er als Bekehrer der Wenden nach Nordteutschland u. bauete 1125 zu Faldera (später Neumünster genannt, zwischen Holstein und Wagrien) ein Kloster. Seine Bemühungen um die Verbreitung des Evangeliums waren Anfangs glücklich, aber die unaufhörlichen Kriege vernichteten wieder, was V. mit seinen Missionären gewirkt hatte. Nachdem 1148 die Ruhe hergestellt war, wurde V. 1149 Bischof von Oldenburg, wo er jedoch nur sehr wenig ausrichten konnte. V. st. 1154 zu Faldera, vergl. St. Vicelin von F. Chr. Krause, Altona 1826. (*Lb.*)

Vicēna quina (lat.), Röhren in den römischen Wasserleitungen, deren Quadrat im Lichten 25 Quadratviertheile enthielt.

Vicenāria (lat.), Röhren in den römischen Wasserleitungen, deren Durchmesser 20 Quadratviertheile eines Zolls betrug.

Vicennium (lat.), Zeitraum von 20 Jahren.

Vicente (Gil.), portugiesischer Lustspieldichter zu Anfang des 16. Jahrhunderts, der portugiesische Plautus, der erste Schriftsteller der in Portugal das Volk ergriff.

Vicentia (Vicetia, Vincentia, a. Geogr.), Stadt in Venetia, j. Vicenza.

Vicenza (Geogr.), 1) Delegation des Gouvernements Venedig im östreichischen Königreiche Lombardei-Venedig, an Tyrol, Belluno, Treviso, Padua u. Verona grenzend,

zend, hat 89 (41¼) QM. vom Bachfalione, von der Brenta u. einigen kleinern Flüssen bewässertes, an Getreide, Obst, Gemüse, Wein, Seide u. a. Produkten reiches Land, gute Viehweiden und Viehzucht, Wildpret, einige nutzbare Mineralien (Steinkohlen, Marmor, auch etwas Silber). Die Ew. gegen 314 000 sind mit Ausnahme von 6 teutschen Gemeinden, Italiener, u. fertigen Seide und Seidenwaaren, Papier, Holz- und Strohwaaren. Theilt sich in 13 Distrikte, war früher Theil der Republik Venedig, später östreichisch, bildete dann das italienische Departement Bachiglione. 2) Hauptstadt hier am Bachiglione u. Recone, hat 6 Brücken, darunter eine vorzüglich schöne, 1 Meile Umfang, 6 Thore, Doppelmauer, Fort, Kathedrale, 74 Kirchen u. Capellen, 38 Oratorien, 27 Klöster mit Kirchen mehrere Hospitäler, Waisen- u. Krankenhäuser, viele große Paläste (größtentheils vom hier gebornen Baumstr. Pallad'o erbaut), Dominicanerkirche mit prächtigem Hochaltar, Leihhaus mit öffentlicher Bibliothek, den alten Pallast mit Gemäldesammlung Theater (olympisches, nach alterthümlicher Art eingerichtet, zugleich Versammlungsort der Academia Olympiorum, für ital. Sprache), schönen Spaziergang mit Triumphbogen, Kloster Madonna di Monte verico mit schöner Aussicht, Gesellschaft des Ackerbaues, Lyceum, botanischen Garten u. m., 30,000 Ew., welche Seidenzeuge, Gold- und Silberwaaren, Leder Hüte, Feuerspritzen Tuch u. a. Waaren fertigen, auch ansehnlichen Handel treiben und Wein bauen. In der Nähe schöne Landhäuser mit Gärten. V. gab dem französischen Minister Caulaincourt den Herzogtitel. 3) (Gesch.). V., bei den Römern Vicentia, sollen die Euganäer um 600 v. Chr erbaut haben. Die Sennonischen Gallier (389 v. Chr.) vergrößerten es. Die Römer gaben V. das römische Bürgerrecht, und mehrere vicentinische Bürger bekleideten die ansehnlichsten Aemter. Später ward V. von Attila verheert, und war den Longobarden Gothen und den Königen von Italien unterworfen. Nach der Besiegung des Desiderius kam V. zu Karls des Großen Reich. Später hatte es eigne Herzöge und Grafen. Kaiser Otto der Große gab V. das Recht eigne Podestas zu wählen und eignen Gesetzen zu gehorchen. Doch bald verheerten innere Unruhen die Stadt, V. riß sich von der kaiserlichen Herrschaft los u. schloß sich unter Kaiser Friedrich I. mit Padua, Venedig und Mailand dem lombardischen Städtebund an, doch litt V. unter Friedrich II. sehr, indem nicht nur die dortige Universität, sondern die Stadt selbst zerstört wurde. Die Scalas bauten sie wieder auf und herrschten daselbst so wie mehrere andere edle Familien, bis V. sich 1304 der Republik Venedig unterwarf. Maximilian I. eroberte V. 1509, aber 1516 gab er es der Republik wieder. Es blieb nun bei Venedig, ward 1796 östreichisch, kam dann 1805 an das Königreich Italien und 1814 wieder an Oestreich, bei dem es seitdem verblieben ist. (*Wr. u. Pr.*)

Vicenza, 1) (Johann v.), s. unter Johannes 224. 2) (Herzog v.), s. Coulaincourt.

Vicepathen, s. unter Vicegevatter.

Vices, s. Vice.

Vicēsima (vigesima, lat. Ant.), 1) (näml. pars) eigentlich der 20. Theil; 2) Steuer, welche in der Bezahlung des 20. Theils des Werthes oder der Kaufsumme einer Sache bestand; sie war entweder a) v. manumissionum, welche diejenigen Sklaven bezahlten, welche von römischen Bürgern freigelassen wurden und das volle Bürgerrecht erhielten; sie betrug den 20. Theil ihres eigenen Werthes und mußte von dem Befreiten in Gold (aurum vicesimarium) bezahlt werden. Die v. wurden vom Consul Manlius 358 v. Chr. eingeführt und dauerte selbst unter den Kaisern noch fort. Die Einnehmer der v. hießen vicesimarii, und die Deposition geschah in den Tempel des Saturnus, b) v. hereditatum, der 20. Theil der Erbschaften, von Augustus unter großem Widerstand des Senats eingeführt zum Behuf des aerarium militare (s. d.). Ausgenommen von dieser v. waren die Erbschaften der Armen, der Kinder, Blutsverwandten, Brüder, Schwestern u. anderer nahen Anverwandten, ferner der gentiles, besonders wenn sie die sacra (s. d.) des Erblassers übernahmen; dann die Bundesgenossen und Bewohner der Provinzen, welche keine römischen Bürger waren. Die folgenden Kaiser behielten die v. unter mancherlei Veränderungen bei, seit Justinianus wird sie nicht mehr erwähnt. Die v. waren an Staatspächter (s. Publicani) verpachtet. (*Lb.*)

Vice-präsident, s. unter Vice nnd vergl. Präsident.

Vicesimāni (lat.), Soldaten der 20. Legion.

Vicesimatiōn (v. lat.), die Aushebung des 20. Mannes, z. B. zur Bestrafung, vergl. Decimation 3).

Vicēsimum (ad V., a. Geogr.), 1) Ort in Großgriechenland, am tarentinischen Meerbusen; 2) Stadt in Hetrurien unweit Soracte.

Vicēssis, s. As 1).

Vice-stuhl-richter, s. unter Ungarn (Geogr.) und Gespannschaft.

Vice versa (lat), umgekehrt, gegentheilig.

Vich (Geogr.), so v. w. Vique.

Vichāda (Geogr), s. unter Orinoco 1).

Vichnye, so v. w. Eisendach 2). Vicht, Dorf

Dorf im preußischen Landkreise und Regierungsbezirke Aachen, mit Messing-, Draht- und Eisenschneidemühlen, Eisenhammer, Eisenschmelze, Bleihütte und 360 Ew.

Vichtel (Jagdw.), so v. w. Klutter.

Vichy (Geogr.), Stadt im Bezirk Paliſſe des Departements Allier (Frankreich); liegt am Allier, hat 1800 Ew., 6 Mineralquellen, Webereien.

Vicia (v. L., Wicke), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Hülsenpflanzen, Ordnung Lathyreen, zur Diadelphie Decandrie des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. cracca (Vogelwicke) mit sehr vielblumigen Blüthenstielen, violettblauen Blumen, häufig in Hecken auf Aeckern, Wiesen, als Futterkraut nützlich. V. faba, mit winkelständigen weißen, schwarzgefärbten auch roth variirenden, wohlriechenden Blumen, als Zierpflanze und der Früchte wegen kultivirt, in Persien ursprünglich heimisch (s. Saubohne). V. sativa (s. Wicke). V. sepium, mit purpurbläulichen, zu 4—5 in den Blattwinkeln stehenden Blüthen, auf Wiesen in Gebüschen häufig, als Futterkraut zu empfehlen. V. dumetorum, mit purpurrothlichen zu 5—7 an einem Stiel stehenden Blüthen, in Wäldern u. Hecken. (*Su.*)

Vicinus (Myth.) Beiname des Jupiter, unter welchem er in dem Compsanischen Gebiet einem Tempel hatte.

Vicinäles viae (lat.), Dorfwege, Wege, welche von den Aeckern der Privatleute auf die Straßen führten; noch jetzt Vicinalwege.

Vicinäriae viae (lat.), 1) so v. w. Vicinales viae; 2) die kleineren Seiten- und Nebengassen in dem römischen Lager, welche aus den Hauptstraßen in die größern Nebenstraßen führten, s. Lager.

Vicinium (a. Geogr.), Flecken in Dalmatia; j. Cattaro.

Vicinōvia (a. Geogr.), Fluß in Gallien, j. la Villaine.

Vico (Geogr.), 1) Stadt und Cantonsort im Bezirk Ajaccio auf der französischen Insel Corsica, hat 1000 (4000) Ew., welche viel Südfrüchte bauen und mit Schiffsbauholz handeln; 2) Stadt in der Provinz Capitanata des Königreichs Neapel, mit 6200 Ew.; 3) Ort und 4) See in der Delegation Viterbo des Kirchenstaats; 5) (V. della Baronica) so v. w. Trevico; 6) (V. Equano, V. di Sorrento) Stadt in der Provinz und dem Königreich Neapel; hat Bisthum, guten Weinbau; 7) (V. Pisana) so v. w. Pisa 3). (*Fch.*)

Vico, 1) (Aeneas), geb. 1520, ital. Zeichner u. Kupferstecher bildete sich in Rom nach Marc Anton und arbeitete vorzüglich nach Raffael, Michael Angelo ꝛc., berühmt ist sein Bildniß Karls V.; starb 1570. 2) (Giovanni Battista), der Sohn eines Buchhändlers zu Neapel, geb. daſ. 1670, zerschlug sich in einem Fall als Kind die rechte Seite der Hirnschale und genaß erst nach drei Jahren, und der Arzt weissagete daß er zeitlebens schwachen Geistes bleiben werde. Indeß, wenn auch wahrscheinlich eine lebenslängliche Schwermuth die Folge dieses Unglücks blieb, entwickelte sich doch sein Geist sehr frühzeitig. Er studirte die Rechte, ward Lehrer der Neffen des Bischofs von Ischia, dann Professor der Rechte zu Neapel, hatte aber mit Mangel zu kämpfen, und verfiel als ihn Karl III. endlich zum Historiographen berief, in Blödsinn u. st. 1744. Vorzüglich folgende Schriften sind merkwürdig: De antiquissima Italorum sapientia libr. III., Neapel 1710, ins Italienische übersetzt von Montt, Mailand 1826; De uno universi juris principio et fine uno, Neapel 1720; Liber alter, qui est de constantia jurisprudentis, ebend. 1721; Principi della scienza nuova d'intorno alle commune nature delle nazioni, Neapel 1725—44, 7. Aufl. von Galotti 1817, teutsch von Weber, Leipzig 1822, französisch von Micylett, Paris 1828. (*Wth.*)

Vicōgne (Zool.), so v. w. Vicunna.

Vicōgne-wolle (Vicunnawolle, Waarenk.), die seidenartige Wolle von dem Vicunnathiere, sie ist feiner als irgend eine andere Wolle. Vom Rücken des Thieres sieht sie braunroth, zimmtfarbig, blaßrosenfarbig, oder aschgrau, vom Bauche sieht sie weißlich aus u. ist länger; sie nimmt andere künstliche Farben an, und wird zu feinen Zeugen, Tüchern, Handschuhen, Strümpfen, Halstüchern, Filzhüten, Tapeten u. s. w. gebraucht. Das Pfund der besten Sorte kostet 3—4 Thaler. Man unterscheidet im Handel 3 Sorten a) die reine V., welche ganz rein und röthlich ist; b) die Bastardwolle oder Carmeline ist mit der Wolle des Guanaco und des Paco vermischt; c) die Flecken- oder Klumpenwolle ist die geringste und wohlfeilste. (*Fch.*)

Vicomagistri (vicimagistri, magistri vici, röm. Ant.), Unterbeamten der Volkstribunen, Aedilen u. Prätoren in jeder Gasse (s. Vicus) von Rom, in den Municipal- und Colonialstädten, welche die Gassen beaufsichtigten und die öffentlichen Gebäude, wenn sie schadhaft waren, wiederherstellen ließen und andere Geschäfte der Aedilen besorgten, auch lag ihnen die Sorge für den Cultus der Laren ob. Auf dem Lande hießen sie pagi magistri, und mußten besonders dort die Felder beaufsichtigen. Ueber die augusteische Zeit geht das Amt der v. nicht hinaus. (*Lb.*)

Vicōmte (fr., engl. Viscount),

1) eigentlich der Stellvertreter eines Grafen; dann aber jetzt 2) eigentlicher Personen in Frankreich und England, der niedriger als der des Grafen, höher als der des Barons im Range steht.

Vicomtei-gewicht (Poids de Vicomté, Gewichtsk.), eine Art Gewicht, welches in Rouen in Frankreich gebräuchlich war, es waren 104, bei Wolle 108 Pfund Markgewicht = 100 Pfund V.; man brauchte es aber nur bei Waaren, welche wenigstens 18 Pfund wogen.

Vicq d'Azyr (Felix), geb. zu Valogne 1748; studirte von 1765 an Medicin und Naturwissenschaften mit ungemeinem Eifer, so daß er bereits 1773 Vorlesungen über Anatomie des Menschen u der Thiere mit großem Beifall hielt. Doch bald wurden diese von Seiten der Facultätsmitglieder unterdrückt; die umfassenden Kenntnisse, die Beredtsamkeit, die Jugend V s hatten den Neid der übrigen Lehrer erregt. Petit versuchte, ihm die Professur der Anatomie am Jardin des plantes zu verschaffen, aber auch dies mißlang, so daß V sich genöthigt sah Privatvorlesungen über Anatomie und Physiologie, in Verbindung mit vergleichender Anatomie zu lesen. Von einem längern Aufenthalt im südlichen Frankreich, wohin er wegen seiner Gesundheit gehen mußte und wo er treffliche anatomische Untersuchungen über die Fische anstellte, zurückgekehrt, ward er beständiger Secretär der sich bildenden königlichen Gesellschaft der Medicin, zu deren Entstehung V. viel beigetragen hatte. Kurz darauf ward er, noch nicht 25 Jahr alt, zum Mitglied der Akademie der Wissenschaft und 1778 zum Mitglied der Académie française an Buffon's Stelle ernannt. V. besaß einen großen philosophischen Geist, und die Anatomie, namentlich die vergleichende, verdankt ihm sehr viel; er war es, der einen ganz neuen Schwung in die se bisher vernachlässigten Zweige der Naturwissenschaften brachte. Seine Untersuchungen über die Fische und Vögel, über die Parallele der obern und untern Extremitäten, über das Gehirn, u. die Halsnerven sind classisch. Doch auch die übrigen Fächer der Medic'n vernachlässigte er nicht, von ihm sind viele medicinische Artikel in der Encyclopädie. Er starb 1794, gebeugt durch Trauer und Schmerz über die blutigen Scenen der Schreckenszeit in einem Alter von 46 Jahren. Schriften: Traité d'anatomie et de physiologie, Paris 1786—90. 1—4. Heft, Fol., mit treff ichen Kupfern. Oeuvres de Vicq d'Aczyr, Paris 1805, 6 Bde., 8 und 1 in 4.; in dieser Sammlung sind seine verschiedenen Abhandlungen in den Memoiren der Akademie und der Encyc opädie enthalten, nur fehlt der Traité des epizooties. (*Pst.*)

Vic sur Cer (Geogr.), s. Vic 3).

Victima (lat.) größeres Opferthier, welches nach Besiegung der Feinde von denen geopfert wurde, welche einen Feind erschlagen hatten. Die, welche alles was zu einem solchen Opfer nöthig war, herbeischafften u. besorgten, hießen victimārii oder victimatōres.

Victĕmula (a. Geogr.), so v. w. Ictimuli.

Victophăli (Victovali, a. Geogr.), gothische Völkerschaft, seit dem markomanischen Krieg bekannt.

Victor. I. Römischer Kaiser. 1) Flavius, Sohn des Kaiser Maximus (s. d. 2), wurde von seinem Vater 383 zum Cäsar und Augustus gewählt und blieb, als Maximus nach Italien zog, als Commandant in Gallien. Kurze Zeit nach dem Fall seines Vaters wurde V. auf Befehl des Kaisers Theodosius 388 durch Arbogast ermordet. II. Römische Schriftsteller. 2) S. Aurelius V., s. Aurelius 47). 3) (Victorinus), Cl. V. Marius, Redner und Dichter zu Massilia zu Anfang des 5. Jahrh., schrieb in hexametrischen Versen die Geschichte von der Schöpfung bis zum Untergang Sodoms. Starb gegen 450 unter Valentinianus III. 4) (Victorius, Victorinus), Marianus V., Mathematiker, aus Aquitanien, lebte zu Rom im 5. Jahrh. Er schrieb auf Befehl des Archidiakonus Hilarius einen Canon paschalis, welcher vom Jahr 28 bis 475 reichte, u. nach dem man sich in der abendländischen Kirche bei der Feier des Osterfestes richtete. Nachdem aber Victor von Capua Irrthümer darin nachgewiesen hatte, so wurde er im folgenden Jahrh. verworfen und nur die französische Kirche behielt ihn noch bei. S. Aegid. Bucher, Commentarius in Victorii Aquitani et aliorum canones paschales, Antwerp. 1634, Fol. 5) Publius V., römischer Schriftsteller unter Valentinianus und Valens, schrieb de Romae regionibus, mit S. Rufus herausgegeben von Panvin in dem Commentarius de urbe Romanorum, Venedig 1558, ferner im 3. Theil von Grävius Thesaurus antiquitatum und öfter. III. Heiliger. 6) Heiliger, aus Massilia, diente in der römischen Armee, bis er in der Christenverfolgung unter Diocletianus und Maximianus entdeckt, festgenommen und 303 hingerichtet wurde. Zu seiner Ehre waren die Klöster des heiligen Victor zu Marseille und Paris gebaut. IV. Bischöfe u. andere Geistliche. 7) Bischof zu Vita (Afrika) im 5. Jahrh., wurde 484 von Hunnerich, dem Vandalenkönig, weil er die von Eugenius übergebene Confession mit unterschrieben hatte, mit den andern katholischen Bischöfen verfolgt und begab sich nach Constantinopel, wo er bald darauf

auf starb. In seinem Exil schrieb er Historia persecutionis Vandalicae sub Genserico et Hunnerico, herausgegeben Köln 1537, von Chifflet 1665, von Ruinart 1694 und öfter; französisch übersetzt von Belleforest 1563 u. englisch 1606. Vgl. Liron, Dissertation sur Victor le Vite, Paris 1708. 8) V. Tunensis, Bischof von Tunes im 6. Jahrh., war ein Vertheidiger der 3 Capitel, weshalb ihn Kaiser Justinianus verfolgte; endlich nach Constantinopel gerufen, wurde er, weil er seine Ansicht nicht aufgab, in ein Kloster gesperrt, wo er 565 starb. Er schrieb eine allgemeine Chronik, von Anfang der Welt bis zum Jahr 565, wovon jedoch nur noch der letzte Theil übrig ist, von der Zeit beginnend, wo Prosper's Chronik endigt. Seine Chronik findet sich in Canisius Lectiones antiquae, in Andr. Schott Hispania illustrata und in J. Scaligers Thesaurus temporum. V. Päpste. 9) V. I., Papst, Afrikaner, folgte 185 auf Eleutherius. Unter ihm dauerten die Streitigkeiten über die Feier des Osterfestes fort, die er auch nicht nach seinem Sinn (er wollte es den Sonntag gefeiert wissen) beendigte. Er starb 197 mit dem Rufe eines heiligen und eifrigen Mannes, der den Bannstrahl nicht schonte. Sein Nachfolger war Zephyrinus. 10) V. II., eigentlich Gebhard, Kaisers Heinrich III. Anverwandter u. früher Bischof zu Eichstädt; er folgte dem Papst Leo IX. 1055 wider seinen Willen. 1056 ging er nach Teutschland, wo er blieb, bis Heinrich gestorben war, dessen Sohns, Heinrichs IV., er sich dann treulich annahm. Er starb schon 1057 zu Florenz. Sein Nachfolger war Stephan IX. 11) V. III., Sohn des Fürsten von Benevent, geb. 1027 hieß eigentlich Desiderius und wurde 1056 Abt des Klosters von Monte Cassino; 1059 erhob ihn Nicolaus II. zum Presbyter u. Cardinal. Weil er den aus Rom vertriebenen Papst Gregor VII. mit großer Ehrenbezeugung aufgenommen hatte, wurde er von demselben zu seinem Nachfolger empfohlen. 1086 wurde er zum Papst gewählt, weigerte sich jedoch bis zum folgenden Jahr diese Würde anzunehmen. Er ward eine Armee gegen die Saracenen, welche auch siegreich war. Sein Gegenpapst war Clemens. 1087 starb er in dem Kloster Monte Cassino, wie man glaubt an Gift, welches ihm auf Befehl Kaisers Heinrich IV. gegeben worden sein soll. Sein Nachfolger war Urban II. Er hat mehrere Schriften verfaßt, unter andern dialogi, welche in der Bibliotheca patrum stehen, u. a. 12) V. IV., hieß eigentlich Octavianus und war aus dem gräflichen Geschlechte der Frascati; 1138 erhob ihn Papst Innocenz II. zum Cardinal. 1161 wurde er von Kaiser Friedrich I. als Gegenpapst Alexanders III. gewählt. Er war glücklich gegen seinen Nebenbuhler und nöthigte denselben nach Frankreich zu fliehen, wo er von Ludwig VII. so wie von Heinrich II. von England in seiner Würde bestätigt wurde, während V. von dem Kaiser und den Römern unterstützt wurde. V. starb 1164 zu Lucca. VI. Neuere Fürsten. A. Von Savoyen. 13) V. Amadeus I., Sohn von Karl Emanuel dem Großen, Herzog von Savoyen, folgte diesem 1630 und starb 1637. Mehr über ihn s. unter Savoyen (Gesch.) Bd. XIX. S. 349. 14) V. Amadeus II., Enkel des Vorigen, Sohn Karl Emanuels II., geb. 1665; trat die Regierung 1672 unter Vormundschaft seiner Mutter an. Er gedachte aber sich unter Frankreichs Einfluß an die Erbin Portugals zu vermählen, aber die Großen von Savoyen und Piemont widersetzten sich und bewogen ihn eine Schrift zu unterzeichnen, worin er dieser Heirath entsagte und seine abwesende Mutter, die dieselbe hauptsächlich betrieb, zu verhaften befahl. Kaum war seine Mutter aber zurückgekehrt, als die Anstifter dieser Ordre verhaftet wurden. Dennoch gab V., mündig geworden, diese Heirath auf und vermählte sich bald darauf 1684 mit Anna, Tochter des Herzogs von Orleans, Bruders Ludwig XIV. Dessen ungeachtet schloß er sich an das augsburger Bündniß 1686 an und kriegte nun gegen die Anmaßungen Frankreichs in blutigem Kriege, jedoch unglücklich bis zum Frieden von Vigevano 1696. Er ward nun, durch eine Doppelheirath noch mehr gefesselt, ein gezwungener Alliirter von Frankreich, bis er 1702 zu Oestreich übertrat. Nun ergingen alle Leiden des spanischen Erbfolgekriegs über ihn, er ward 1706 durch die Franzosen in Turin belagert, durch Prinz Eugen entsetzt, fiel in Frankreich ein, und erhielt im Frieden von Utrecht 1713 leidliche Bedingungen, auch Sicilen sammt dem Königstitel, welche er 1718 gegen Sardinien vertauschte, und von nun ward er und seine Nachfolger Könige von Sardinien genannt. Er legte 1730 die Regierung zu Gunsten seines Sohnes Emanuel nieder, und lebte nun zu St. Alban bei Chambery als Privatmann. Bald gereute ihn dies aber, er wollte sich der Regierung 1731 wieder bemächtigen, ward aber gefangen genommen und nach dem Schloß Montcarlier gebracht, wo er 1732 starb. Mehr über ihn s. Savoyen (Gesch.) Bd. XIX. S. 349. 15) V. Amadeus III., Sohn von Karl Emanuel III., geb. zu Turin 1726, trat die Regierung 1773 an, und st. 1796, nachdem er den Schmerz gehabt hatte sein Land durch die Franzosen erobert zu sehn. 16) V. Emanuel, 2. Sohn des Vor., geb. 1759; führte den

Titel

Ttel Herzog von Aosta, verheirathete sich 1789 mit der Tochter des Erzherzogs Ferdinand, Maria Theresia, befehligte 1792—1796 nicht mit Erfolg ein Corps in der östreichisch-sardinischen Armee, flüchtete 1799 mit seinen Bruder nach Florenz und Sardinien. 1802 kam er durch die Thronentsagung seines Bruders, Karl Emanuel, zur Regierung, regierte aber 12 Jahre lang nur über Sardinien, da Savoyen u. Piemont von Frankreich usurpirt waren. Erst im Mai 1814 konnte er auf das Festland zurückkehren. Er verstand seine Zeit nicht u. suchte seine Unterthanen zu den alten Ansichten zurückzuführen. Eine Revolution brach 1821 in Folge der spanischen u. neapolitanischen aus, in Folge derer V. am 12. März 1821 zu Gunsten seines Bruders Karl Felix abdankte und nachdem er sich zu Nizza und zu Modena aufgehalten hatte, 1824 zu Montcarlier starb. B. Fürsten von Anhalt. 17) V. Amadeus, Sohn Christians II. von Anhalt Bernburg, geb. 1634; trat, in Holland erzogen und nach mehreren Reisen, 1656 die Regierung an, erhielt durch Anfall des köthenschen Antheils das Amt Plötzkau, verheirathete sich an Elisabeth, Pfalzgräfin von Zweibrücken, bekam, nachdem er schon früher ansehnliche Besitzungen erkauft hatte, 1710 durch Absterben der Linie Harzgerode, dies Gebiet, und starb 1718. Er führte das Recht der Erstgeburt ein. 18) V. Friedrich, Sohn Karl Friedrichs von Anhalt-Bernburg, geb. 1700; folgte seinen Vater 1721 und starb 1785. VIII. Generale. 19) (Perrin V., Herzog von Belluno), geb. 1766 zu la Marche in Lothringen; trat im 15. Jahr in das königliche Artilleriecorps und zeichnete sich 1793 bei der Belagerung von Toulon so aus, daß er zum Brigadegeneral ernannt wurde. Bis zum Frieden von Basel diente er in der Armee der Ostpyrenäen gegen Spanien, wohnte hier allen Schlachten und Belagerungen bei und wurde dann zur Armee von Italien versetzt, wo er 1796 bei Loano, Cosaria und Dego und 1797 bei der Favorite rühmliche Thaten verrichtete. Zum Divisions-General ernannt, siegte er 1797 über die päpstlichen Truppen am Senio, eroberte Ancona und zwang dadurch den Papst zum Frieden von Tolentino. Von 1797—99 befehligte V. in der Vendee, aber nach Wiederausbruch der Feindseligkeiten kehrte er nach Italien zurück, focht mit seiner Division bei St. Lucie, Villafranca, Alexandrien, an der Trebia und bei Novi, und befehligte bei Marengo das 1. Corps; nach dieser Schlacht erhielt er von dem ersten Consul einen Ehrensäbel. Nach dem Frieden von Amiens wurde V. französischer Gesandter in Kopenhagen und blieb dort bis zum Anfang des Kriegs mit Preußen (1806 und 1807), wo er, anfangs ohne Generalcommando, am Ende des Jahrs 1806 den Oberbefehl über das neuerrichtete polnische u. teutsche Armeecorps erhielt. Im Begriff sich zu diesem zu begeben, wurde V. am 12. Januar 1807 von Schills Freicorps bei Stargard gefangen, bald darauf aber wieder gegen den General Blücher ausgewechselt. Bei Friedland befehligte V. ein Armeecorps auf dem rechten französischen Flügel, mit dem er die russische Garde warf, Friedland eroberte und so entschieden zum Siege beitrug, daß ihn der Kaiser Napoleon auf dem Schlachtfelde zum Marschall ernannte u. ihm nach den Waffenstillstand das Gouvernement von Berlin übertrug, das er 15 Monate verwaltete. Gegen den Schluß des Jahres 1808 übernahm V. das Commando des 1. Corps in Spanien, siegte 1808 bei Espinosa und Somosierra, erstürmte am 3. December d. J. das Schloß Buen Retiro bei Madrid, und schlug am 19. März 1809 den spanischen General Cuesta bei Medellin. Später verlor er die Schlacht bei Talavera und leitete hierauf die Belagerung von Cadix, bis er 1812 zur Armee nach Rußland berufen wurde wo er das 9. Corps befehligte. Beim Beginn des Feldzugs war er wieder Gouverneur von Berlin, dann folgte er dem Heere bis Smolensk u. vereinigte sich später mit dem 2. und 6. Corps (Oudinot u. St. Cyr) gegen Wittgenstein. Ob er gleich hier unglücklich focht, so gab er doch an der Beresina, wo er den Uebergang mit 2 Divisionen und einer Reiterbrigade deckte, Beweise eines hohen Muthes, so wie er auch in dem Feldzuge von 1813, wo er das 2. Corps der großen Armee commandirte, bei Dresden, Leipzig u. Hanau mit großer Tapferkeit focht. Im Jahre 1814 versäumte er die Besetzung von Montereau, weshalb ihn Napoleon das Commando seines Corps entzog und dem General Gerard übertrug, aber gerührt durch V.s Verlangen bei der Gefahr des Vaterlands als Grenadier unter die Garde treten zu wollen, übertrug er ihm wenige Tage darauf den Oberbefehl über 2 Divisionen der jungen Garde. Nach der ersten Restauration wurde V. Gouverneur der 2. Militärdivision und folgte im April 1815 Ludwig XVIII. nach Gent, worauf ihn der König nach seiner Rückkehr zum Major-General der Garde, Pair des Reichs und zum Chef der Commission ernannte, welche über das Betragen des Offiziere während der 100 Tage zu richten hatte. Im December 1821 wurde er Kriegsminister und im März 1823 Major-General der Pyrenäenarmee, bei welcher er aber blos wenige Tage blieb, dann im April nach Paris zurückkehrte u. das Portefeuille wieder übernahm. V. wurde nach der franz. Intervention

in

in Spanien mit in die Ouvrardschen Händel (s. Ouvrard) verwickelt, am 28. Oct. 1823 zum Staatsminister und Mitglied des geheimen Raths ernannt, und so von den Geschäften entfernt. Kurze Zeit darauf bot man ihm den Gesandtschaftsposten in Wien an, welchen V. Anfangs ausschlug, später aber annahm und bis zum Tode Ludwigs XVIII. behielt. Von Wien kehrte er nach Paris zurück, wo er ferner lebte, ohne weitern Antheil an den Geschäften des Staats zu nehmen; auch während u. nach der Revolution von 1830 hat man nichts von ihm gehört. V. ist übrigens Großkreuz der Ehrenlegion, Commandeur des heiligen Ludwigsordens u. Ritter vom heiligen Geistorden. (*Lb.* u. *Js*)

Victor Friedrichs Silberhütte (Geogr.), s. unter Harzgerode 2).

Victória (griech. Nike, Myth.), nach Hesiodos Tochter der Styx und des Titanen Pallas, Schwester von Zelos, Kratos und Bia (s. d. a.). Dem Zeus von ihrer Mutter zugeführt, kämpfte sie unter den olympischen Göttern gegen die Titanen, und verschaffte jenen den Sieg, weshalb sie Phidias mit dem Siegeskranz gekrönt auf der Rechten des olympischen Zeus darstellte, indem sie dem Gott mit einer Binde den Oelkranz umzuwinden im Begriff war. Später trugen auch andere Götter ein Victorienbild und wurden deshalb Nikephoroi (vgl. Victor und Victrix) genannt, so Mars, Hercules, Venus, Concordia, Roma ꝛc.; bei den Römern auch die Cäsaren. Am häufigsten wird sie auf Münzen abgebildet gefunden; ihre Symbole sind ein Kranz, Binde, Palme, Tropäen ꝛc. sie schwebt mit ausgebreiteten Armen über den Erdball. Die Römer bauten der V. den ersten Tempel unter dem Consulat des L. Postumius u. Atilius Regulus; nach der Schlacht bei Cannä wurde ihr der Tempel des Jupiter Optimus geweihet; Sulla ordnete ihr zu Ehren öffentliche Spiele an. (*Lb.*)

Victória (v. latein.), weiblicher Vorname, d. i. Siegerin, der Sieg. Merkwürdig sind: 1) (V. Louise Maria Therese), Prinzessin von Frankreich, Tochter Ludwigs XV., geb. 1733 zu Versailles, Schwester von Madame Adelaide (geb. 1734), lebte mit dieser in zärtlichster Freundschaft im Schloß Bellevue bei Paris, wanderte mit dieser 1791 nach Savoyen aus, lebte in Rom und begab sich 1798, als die republikanischen Armeen nahten, nach Neapel, von wo sie 1799 mitten im Winter wieder fliehen mußten. Sie starb bald darauf 1799 in Triest und ihr folgte bald darauf ihre Schwester Adelaide. 2) (Alexandrine Victorie), geb. 24. Mai 1819; Tochter des Herzogs von Kent, Bruders des jetzigen Königs Wilhelm von Großbritannien und der verwittweten Fürstin von Leiningen, gebornen Prinzessin von Sachsen-Koburg. Marie Louise Victorie. Wahrscheinliche Erbin des britischen Thrones. Ein Uebel am Fuße, das sie als Kind hatte und das sie ein wenig hinkend machte, ist jetzt so ziemlich geheilt. 3) So v. w. Victorina. (*Pr.*)

Victória (Geogr.), 1) große Stadt in der Provinz Espiritu Santo (Brasilien), Hauptstadt eines Districts und wohl auch der ganzen Provinz; hat lateinische Schule, Krankenhaus, mehrere Klöster, ansehnliche Häuser, schöne Straßen, 12,500 Einw.; liegt sehr angenehm an der Bai Espiritu Santo. 2) Vorgebirge in Südamerika, dem Cap Pilares auf dem Feuerlande gegenüber. 3) s. Vittoria. Victoria, Gebiet des Forts, 1) britische Besitzung in der vorderindischen Provinz Bejapoor an der Küste des arabischen Meeres; hat 6 QM., 17,000 Ew. 2) Hauptort hier, Fort am Ausflusse des Sawuttry. Dabei die Stadt Bancoot mit 4000 Ew. (*Wr.*)

Victóriae (a. Geogr.), 1) V. Juliobrigensium portus, Ort der Cantabrer, j. Santona. 2) V. mons, Berg im diesseitigen Spanien am Ebro.

Victoriáti (lat., Numism.), römische Silbermünzen, auf welchen das Bild der Victoria (s. d.) geprägt war: nach der lex Clodia wurde sie von dem Werth des quinarius (= 8 Asses) ausgeprägt.

Victorin (v. lat.), der Siegreiche, s. Victorinus.

Victorína (Victoria, Aurelia V.), soll des Kaisers Postumius Schwester gewesen sein, eine muthige Frau, welche gegen Gallienus mit in das Feld zog und daher den Namen Mater castrorum (Mutter des Lagers) erhielt. Sie wurde auch als Kaiserin ausgerufen, übertrug aber ihre Stelle ihrem Sohne Victorinus. Nachdem dieser ermordet worden war, ließ sie ihren Enkel Victorinus als Kaiser ausrufen, da jedoch auch die er bald seines Vaters Schicksal getheilt hatte, trug sie erst dem Marius, dann dem Tetricus den Purpur an. Ihr Tod, welcher 268 erfolgte, erfreute den Kaiser Aurelianus, welchem sie große Furcht eingejagt hatte. (*Lb.*)

Victorinus, 1) M. Aurelius V., Sohn der Victorina, muthiger Krieger, wurde von Postumius, einem der 30 Tyrannen, da er sich nicht gegen Gallienus zu halten hoffte, zum Throngenossen gewählt; er war ein guter Regent aber fröhnte der Liebe zu sehr; er wurde auch endlich von einem Beamten, dessen Frau er geschändet hatte, ermordet. 2) Sohn des Vorigen, wurde bei der Ermordung des Vaters von seiner Großmutter Victorina als Kind zum Kaiser ausgerufen, aber sogleich von den Soldaten ermordet; sein Nachfolger war Ma-

Marius. 3) S. Victor. 4) Fabius Marius V., Afrikaner, lehrte im 4. Jahrh. zu Rom mit großem Beifall die Redekunst; seine Zuhörer, welche zu den Vornehmsten gehörten, ließen ihn aus Dankbarkeit eine Statue auf dem Markt errichten. Er wurde im hohen Alter noch Christ u. schrieb einen Commentar über die Briefe des Paulus, welchen aber Hieronymus als nicht gelungen nennt. Außerdem verfaßte er mehrere Schriften, unter andern de re grammatica, de carmine heroico, de ratione metrorum, zuerst herausgegeben von Adam Peter, Basel 1527; Putsche nahm sie in seine Sammlung der römischen Grammatiker auf, auch stehen sie im 1. Band von Lindemanns, Corpus grammaticorum latinorum veterum. (*Lb.*)

Victoriolä (a. Geogr.), Ort im cisalpinischen Gallien, unweit Mutina.

Victorisiren (v. lat.), 1) siegen; 2) sich des Siegs rühmen; 3) zu Ehren eines Siegs Feste anstellen.

Victorius, 1) so v. w. Victor 4). 2) (Benedictus, genannt Faventinus), Neffe von V. 3), geb. zu Faenza um das Jahr 1481; war Professor der Medicin zu Padua, später zu Bologna, wo er 1561 als solcher starb. Er galt als einer der besten Philosophen seiner Zeit, in der Medicin war er dem blindesten Empirismus zugethan. Schriften: Liber theoriae latitudinum medicinae, Venedig 1516. 2. Ausgabe, Florenz 1551; De morbo gallico liber, Basel 1536, 2. Ausgabe, Florenz 1551; Liber de curatione pleuritidis per sanguinis missionem, Venedig 1536, 2. Ausgabe, Florenz 1551; Compendium de dosibus medicinarum, Padua 1550; Medicinalia consilia ad varia morborum genera, Venedig 1551 u. 1557; Empirica medicina de curandis morbis totius corporis et febribus, ebend. 1555, 5. Ausgabe, Frankf. 1826; Practicae medicae de morbis curandis tom. duo, ebend. 1562, Frankfurt 1828. 3) (Leonellus, oder Leonellus Faventinus), aus Faenza in der Romagna; lebte Anfangs als Professor der Medicin zu Bologna und starb als praktischer Arzt zu Feltre 1520. Er hing noch dem Arabischen an und schrieb: De aegritudinibus infantum tractatus, Ingolstadt 1544, 5. Ausg., Lyon 1574; Practica medicinalis, sive de medendis morbis membrorum omnium corporis humani, ebend. 1545. 4) (Vettori, Petrus), italienischer Gelehrter des 16. Jahrh., geb. in Florenz, starb 1585, besonders bekannt als Commentator des Aristoteles, so gab er die Ethica Nicomachea heraus, Florenz 1583, Fol.; die Politika, ebend. 1576, Fol. (*Pst.*)

Victorshöhe (Geogr.), einzelnes Haus auf dem Ramberge (2100 Fuß hoch) im Amte Gernrode des Herzogthums Anhalt-Bernburg, mit schöner Aussicht auf 22 Meilen Länge (von Nord nach Süd) u. 15 Meilen Breite; wird der durch unfreundliche Witterung oft gestörten Aussicht vom Brocken aus neuerdings vorgezogen.

Victory (Pomol.), eine der größten englischen Stachelbeersorten, rosenroth, haarig, eiförmig.

Victory Harbour (Geogr.), Hafen in dem Nordpolarlande, in welchem Capitän Roß 2 Jahr überwinterte, aber dann sein Schiff (Victory) hier zurücklassen mußte.

Victory-Point (Geogr.), Vorgebirge tief im Norden des amerikanischen Polarlandes; bis hierher, als bis zum letzten u. entferntesten Punkt seiner Entdeckungsreise in die arktischen Länder, drang Roß 1830 vor und richtete hier aus zusammengetragenen Steinen ein Monument auf.

Victricius, Gallier geb. 330, war Anfangs Soldat, wurde Christ und sollte deshalb hingerichtet werden; eine Wunde rettete ihn; er wurde später 385 Bischof von Rouen. 394 ging er nach England, um die dort entstandenen Ketzereien zu unterdrücken und starb 410. Sein Gedächtnißtag ist der 19. August.

Victring (Geogr.), so v. w. Viktring.

Victrix (Myth.), d. i. die Siegende, Beiname der Venus, weil sie durch des Paris Urtheil als die schönste Göttin erklärt die Juno und Minerva, welche mit ihr um den Preis der Schönheit stritten, besiegte. Sie wurde unter diesem Namen dargestellt bewaffnet und mit einer, einen Palmenzweig in der Hand haltenden Victoria. In Rom ließ ihr Pompejus 54 v. Chr. einen Tempel an den Stufen des von ihm erbauten Theaters errichten. (*Lb.*)

Victualien, alle Gegenstände, welche als Lebensmittel gebraucht werden; daher Victualienhandel, der Handel mit solchen Gegenständen, der Victualienmarkt, derjenige Markt oder Ort in einer Stadt, wo solche Gegenstände verkauft werden.

Victualien-brüder, im 14. Jahrh. rostocksche und wismarische Bürger, welche auf Befehl des Herzogs Schiffe ausrüsteten und den ihnen begegnenden Schiffen Victualien abforderten, welche sie den belagerten Stockholmern zuführten. Bald wurden aus ihnen Seeräuber, als die sie in der nordischen Geschichte des 14. u. 15. Jahrh. eine bedeutende Rolle spielen.

Victualien-taxe, 1) der von der Obrigkeit festgesetzte Preis, nach welchem einige Arten Victualien verkauft werden müssen, besonders Brot, Fleisch und Bier. Bei Victualien, welche Gegenstände des größeren Handels abgeben, ist eine feste Taxe nicht gut möglich, ohne dem Handel selbst

selbst bedeutenden Abbruch und den Producenten Unrecht zu thun.

Victümviä (a. Geogr.), Ort im cispadanischen Gallien, unweit Placentia; von Hannibal zerstört.

Vicúnna (auchenia vicunna *Illig.*, camelus vic. *Linn.*, Zool.), Art aus der Gattung Lama (Kameel bei Linné), hat die Größe eines Schafs, braungelbe, äußerst feine, metallisch glänzende (am Bauche weiße u. längere) Wolle, stumpfe Schnauze, kurzen aufrecht stehenden Schwanz, wird um der Wolle willen sehr geschätzt, ist schwer zu zähmen, lebt heerdenweis auf den südamerikanischen Gebirgen, wird durch vorgespannte Lappenschnuren, gegen welche es getrieben wird und welche es nicht zu überspringen wagt, gefangen. (*Wr.*)

Vicus (lat., Ant.), 1) (v. urbanus) ein Verein mehrerer Häuser, besonders in einer Stadt, daher Gasse, Straße; die Aufsicht über jeden v. war 4 Gassenmeistern (s. Vicomagister) übertragen. Die namhaftesten vici Roms waren: in der 1. Region waren 9, darunter der v. Honoris, von dem Tempel der Ehre genannt, der v. Sulpicius citerior, innerhalb des capenischen Thores, und v. Sulpicius ulterior, über das Thor hinaus; v. Camoenarum, v. pulveratius, v. Drusianus, v. Fortunae obsequentis, v. trium ararum; in der 2. Region waren nach Einigen 7 (nach And. 8 vici, die Namen derselben sind nicht bekannt, nur von dem v. Africus, ist es wahrscheinlich, daß er in dieser Region wenigstens seinen Anfang nahm; in der 3. Region waren 8 vici, in der 4. ebensoviel, unter denen die via sacra (s. d.), der v. Carinae, v. sceleratus (s. d.), v. sandalarius (nach dem Apollo Sandalarius genennt, dessen Bildsäule hier stand), v. Cyprius (in welcher die Tullia über ihren ermordeten Vater fuhr), v. patricius (auf welchem nach Servius Tullius Befehl die Patricier wohnten); in der 5. Region waren 15 vici, darunter der v. lateritius, v. Tragoedus, v. Palloris, v. ustrinus (wo Anfangs die Leichen verbrannt wurden), v. usi pileati, v. Capulatorum etc.; in der 6 Region waren 12 vici, darunter der v. Fortunarum, v. Mamuri, v. Quirini; in der 7. Region waren nach Victor 10, nach Rufus 40 vici (unter welcher letztern Angabe, wenn sie sonst richtig wäre, die Nebengassen inbegriffen sein müßten), namentlich waren dort der v. Aemilius (wo das Feuer unter Nero's Regierung ausbrach), v. Gentianus, v. Archemorius, v. Felix, v. Jsidis, v. Ganymedis, v. sigillarius (es gab dieses Namens 2, minor u. major), v. caprarius; in der 8. Region waren unter andern der v. Melius, v. jugarius (vom Altar der Juno Juga genannt), v. Mamertinus, v. Tuscus (wo die in Rom aufgenommenen Hetrurier sich anbauten) oder thurarius; in der 9. Region nennen wir den v. Jani, aus der 10. den v. curiarum, aus der 11. den v. piscatorius (welche von dem Tibris nach dem Fischmarkte führte); aus der 12. den v. Fortunae mammosae, v. piscinae publicae, v portae Naeviae, aus der 13. den v. Fortunae dubiae u. v. Minervae, aus der 14. den v. Cajanarum. 2) (v. rusticus oder paganus), ein Verein mehrerer zusammengehörenden Landhäuser, die in einiger Entfernung von der Stadt lagen und durch keine Mauer mit einander in Verbindung standen, so z. B. der v. Alexandri, welche 3000 Schritte von der Stadt entfernt auf der via Ostiensis lag. 3) Daher auch Benennung mehrerer Orte in u. außerhalb Italien: a) v. aquarius, Ort im Gebiet der Vaccäer (Spanien), j. Carvajales, n. And. Villa de Pera. b) V. Augusti, Ort in Byzakion, j. Kairwan. c) V. Ausoniensis, so v. w. Ausa 2). d) V. Badius, Ort auf der Straße zwischen Rom nach Adria, j. Accumolo. e) V. caminarius, Ort der Carpetaner (Spanien), j. St. Cruz de la Zorza. f) V. Judaeorum, Ort in Unter-Aegypten, wohin Joseph und Marie auf ihrer Flucht gekommen sein sollen, j. Jehudieh. g) V. Julius, Ort in Germania, j. Germersheim. h) V. Matrini, Ort in Hetrurien, j. Vito. i) V. novus, Ort in Umbria. k) V. Serninus, Ort im cisalpinischen Gallien, j. Vigano. l) V. Spacorum, Ort der Vaccäer (Spanien), j. Vigo. m) V. Varianus, Ort im cisalpinischen Gallien, j. St. Piedro in Valle. n) V. virginis, Ort in Liguria, j. Legine. (*Lb.*)

Vid., s. Vide.

Vid (nord. Myth.), einer der Flüsse in Niflheim, welche aus dem Brunnen Hvergelmir entsprang.

Vida (Marius Hieronymus), Dichter, geb. 1470 zu Cremona aus einer vornehmen Familie, wurde zu Mantua Canonicus Regularis, wo er sich durch seine Gedichte so auszeichnete, daß ihn Papst Leo X. zum Prior in Tivoli ernannte; Clemens VII. erhob ihn 1532 zum Bischof von Alba, wo er 1566 starb. Sein Hauptgedicht ist die Christias, Cremona 1535, fast in alle Sprachen übersetzt, teutsch von Müller 1811. Seine übrigen Gedichte, Sacchia ludus, Rom 1527, die poeticorum libri III, bombycum libri II, die hymni de rebus divinis sind nebst andern gesammelt herausgegeben, Cremona 1550, 2 Bde.;

Oxford 1722, 4 Bde.; Padua 1731, 2 Bde., 4. (*Lb.*)

Vidal, 1) (Jakob, der Aeltere), geb. 1583 zu Valmaseda in Spanien, Geschichtsmaler; anfänglich zum geistlichen Stande bestimmt, bezog er eine Präbende von der Hauptkirche zu Sevilla, in welcher er auch 1613 zwei seiner besten Gemälde, einen Christus u. eine Jungfrau aufstellte. Er starb daselbst 1615. 2) (Jakob V., der Jüngere, mit dem Beinamen de Lkendo), geb. 1602 zu Valmaseda in Spanien, Neffe und Schüler des Vorigen, konnte sich, ebenfalls durch eine solche Präbende unterstützt von früher Jugend der Kunst widmen, malte in gleichem Genre nicht ohne Verdienst und starb zu Sevilla 1648. (*Md.*)

Vidam, Vidame (fr.), so v. w. Vicedom, bes. 5).

Vidar (nord. Myth.), der schweigende oder stumme Ase, Sohn der Riesenfrau Gridr; er hat einen sehr dicken Schuh u. war nach Thor der Stärkste. Er unterstützte die andern Asen in vielen Gefahren mit seiner Stärke.

Vidāsa, Vidassōa (Geogr.), s. Vidassoa.

Vidblain (d. i. der weitbläuende, n. Myth.), der dritte Himmel, über Andlangur (s. d.), in welchem der Palast Gimle, von guten und rechtschaffenen Menschen bewohnt ist. Ueberhaupt bewohnten V. die Lichtelfen (vgl. Alfar), daher auch Ljosalfaheim (Lichtelfenwelt).

Vide (abbrevirt vid. oder blos v.), siehe, bei Verweisungen auf ein Buch. Videātur, es mag gesehen werden.

Videdātsche (pers. Rel.), eine der 7 Kachwars, in welche nach den heiligen Schriften der Parsen die Erde getheilt war. Er lag vor dem mittleren, Khunnerets, gegen Süden.

Vide-poches (fr.), ein Arbeitstäschchen.

Viderich, 1) s. unter Alatheus; 2) so v. w. Witterich.

Viderōe (Geogr.), Insel aus der Gruppe der Farōer, hält 1 QM.; hat 600 Einw.

Vidētur (lat.), es scheint, dünkt mir.

Vidfinr (nord. Myth.), Vater Bils und Hvikis, zweier Kinder, welche von dem Monde der Erde entnommen und zu seinen beständigen Begleitern gewählt wurden.

Vidhāda (ind.), s. Widhada.

Vidhi (ind.), s. Widhi.

Vidi (lat.), ich habe es gesehen, Vidit, er hat es gesehen (Canzleiwissensch.), beides oft abgekürzt in Vid., Vi., Vdt., gebraucht als Erklärung desjenigen, dem verfassungsmäßig eine Schrift, um von deren Inhalte Notiz zu nehmen, oder Etwas darauf zu verfügen, mitgetheilt werden muß, darüber, daß ihm die Schrift wirklich vorgelegt worden sei. Mit Namensunterschrift oder Namenssignatur versehen, dient dies Zeichen statt förmlichen Bekenntnisses über die erfolgte Vorlegung oder Mittheilung. Ein Vidimus hingegen ist die Erklärung eines öffentlichen Beamteten, daß eine Abschrift mit dem Originale verglichen worden sei und wörtlich damit übereinstimme; dies letztere muß aber ausdrücklich bezeugt sein, wenn das Original, wenigstens in manchen Beziehungen, durch diese Abschrift ersetzt werden soll. Es reicht nicht, wie bei Vdt, die bloße Bemerkung: Vidimus, dazu hin, wohl aber ist das Substantiv davon entstanden, daß früherhin solche Zeugnisse mit dem Worte Vidimus begannen. Von diesem Hauptworte sind Vidimation, die Handlung des Vidimus, und Vidimiren, das Vidimus auf eine Schrift setzen, entstanden. Dies letztere wird auch vom Censor gebraucht wenn er das Imprimatur (s. d.) einem Buche gibt. Auch kömmt davon das Viso (s. d.) auf den Reisepässen her. (*Bs.*)

Vidiānische Arterien (Arteria vidiana pterygoidea, Anat.), gewöhnlich ein Zweig der unteren Kinnladenarterie (s. d.) der durch den Flügelkanal (s. d.) rückwärts an dem Gaumenvorhang und dem obersten Theil des Schlundkopfes geht. Vidiānischer Canal, s. Flügelcanal. Vidiānischer Nerv (Nervus Vidianus, nerv recurrens), ein durch den Flügelcanal zurücktretender Zweig des zweiten Astes des 5. Gehirnnerven, der eine wichtige Verbindung mit dem Gesichtsnerven, dem 6. Gehirnnerven, also auch dem Gangliennerven (s. d.) vermittelt. Vidiānische Vene, die der V. Arterie entsprechende, in den tieferen Ast der vordern Gesichtsvenen einmündende Vene. (*Su.*)

Vidicārii (a. Geogr), gothischer Volksstamm an der Weichselmündung.

Vidigueira (Geogr.), Villa in dem Distrikt Beja der Provinz Alentejo (Portugal); hat Weinbau, 2000 Ew.

Vidihōtra (ind. Myth.), s. Agni.

Vīdimus, Vidimiren, Vidimation, Vidimirung, s. unter Vidi.

Vidin (Geogr.) so v. w. Widdin.

Vidiroth (m. Geogr.), s. Avirathāer.

Vidocq (Eugène François), geb. 1775 zu Arras, Sohn eines Bäckers, bestahl schon als Kind seine Eltern, als junger Mensch nahm er ihnen zuletzt 2000 Franken, mit denen er fortging, sich unter Gaunern aller Art herumtrieb, auf kurze Zeit zu den Eltern zurückkehrte, Soldat ward, mehrmals desertirte, und während den Jahren der Revolution theils in Frankreich, theils in Holland und Belgien ein abenteu-

teuerliches Gaunerleben meist mit Glück fortsetzte. Er kam wegen Fälschung (die er aber läugnet) auf die Galeeren, entkam aber von denselben. Später bediente sich die pariser Polizei seiner als Mouchard; namentlich seit der Restauration ward V. förmlich bei der Polizei als Chef einer brigade de sureté angestellt, durch Schlauheit im Auffinden seiner ehemaligen Genossen aus deren verstecktesten Schlupfwinkel berühmt. So soll er 1817 über 700 Verhaftungen veranlaßt haben. 1818 erhielt er Begnadigung wegen seiner früher verwirkten Galeerenstrafe, war bis 1827 fortwährend in gleicher Eigenschaft bei der Polizei angestellt, wurde aber in diesem Jahre aus unbekannt gebliebenen Gründen entlassen. Er lebt in Paris, wo er erfolglos mehrere Speculationen unternahm, jetzt unbeachtet. Zuletzt legte er eine Papierfabrik in der Picardie an. Seine Memoiren, Paris 1828, 4 Bde. (ins Teutsche übersetzt, Stuttgart 1829 u. 30, 8 Bde.), sind ein sehr lebendiges Bild von Gaunerstreichen und Abenteuern aller Art, wenn auch vieles erlogen, oder falsch dargestellt sein mag. (*Md.*)

Vidöe (Geogr.), Insel an der Küste des Südviertels der dänischen Insel Island, hatte früher ein Mönchskloster, ist reich an Eidergänsen.

Vidönia-wein, eine Art Teneriffewein.

Vidr (nord. Myth.), s. unter Alfadur.

Vidr-Mimir, s. unter Mimir.

Vidrus (a. Geogr.), Fluß im nordwestlichen Teutschland, j. Vecht, nach And. Wymertz.

Vidua (Zool.), s. Wittwe.

Vidua (a. Geogr.), Fluß auf der Nordküste von Hibernien, j. Culmore. Vidūbio, Ort im lugdunensischen Gallien; j. Nuits.

Vidualītium, s. Witthum.

Viducāsses (Viducasses, a. Geogr.), Volk im celtischen Gallien, zwischen der Loire und Seine; ihre gleichnamige Stadt, j. Vieux, wo man 1580 den sogenannten marbre de Torigni auffand, der im Schloß Torigni, unweit Caen aufbewahrt wurde; er enthält eine Inschrift, welche den Sitz der V. in dieser Gegend sichert.

Vidūrle (Geogr.), Fluß in Frankreich, entspringt auf den Sevennen im Departement Gard, macht die Grenze mit dem Departement Herault, fällt in den Etang von Maugio.

Vidus, Vidius, s. Guido 13).

Vidyadhāras (ind.), s. Widyadharas.

Vidyanāgara (Geogr.), früherer Name für Annagoondy.

Vit (Prov.), in Marschgegenden ein sumpfiges Land, ein nasser fruchtbarer Boden.

Vie, Bas de (franz. Waarenk.), feine, wollene, gestrickte Strümpfe, welche in Bourgogne verfertiget und in das Ausland verführt werden.

Viebeln (Thierarzn.), so v. w. Feifeln.

Viechtach (Geogr.), 1) Landgericht im Unterdonaukreise des Königreichs Baiern; hat 8¾ QM., ist bergig und waldig, ziemlich gut angebaut, wird vom Regen bewässert bringt ziemlich viel Getreide, hat gute Viehzucht (Rindvieh, Pferde), gegen 20,000 Ew., welche viel Leinewand fertigen. 2) Hauptort hier, Marktflecken am Regen, hat mehrere Kirchen und Capellen, Tabaksfabrik, 1850 Ew., darunter viel Leinweber. 3) Dorf im Traunkreise des östreichischen Landes ob der Ens, am Alm, treibt ansehnlichen Handel mit Schiffsbauholz. 4) Vgl. Oberviechtach. (*Wr.*)

Vieh, 1) überhaupt ein jedes Thier, doch mit besonderer Rücksicht auf die Unvernünftigkeit und Sinnlichkeit dieser Geschöpfe; daher 2) ein im höchsten Grade unvernünftiger, sinnlicher, unmoralischer Mensch; 3) alle zahmen Thiere, welche zum Betriebe der Landwirthschaft gehalten werden. Man unterscheidet aber Zugvieh, als Pferde, Ochsen und Maulthiere, womit Wagen, Pflüge ꝛc. bespannt werden; Lastvieh, als Esel, Pferde und Maulesel, auf deren Rücken Lasten fortgeschafft werden; Zucht- und Nutzvieh, sowohl das junge als trächtige Vieh, welches zur Fortzucht bestimmt ist; Gelte- oder Güstevieh, was theils seiner Jugend wegen noch nicht zum Bullen gelassen, theils aus andern Ursachen nicht trächtig geworden ist; Mast- und Schlachtvieh, was zum Fett- und Fleischigwerden aufgestallt wird und zum Schlachten bestimmt ist; Federvieh, alles Hofgeflügel, als Gänse, Enten, Hühner u. Tauben; eisernes V., was bei der Verpachtung eines Gutes dem Pachter übergeben wird, mit der Bedingung, bei seinem Abgange eine gleiche Anzahl desselben von gleicher Beschaffenheit auf dem Gute zu hinterlassen; vgl. Viehzucht; 4) (Bienenz.), das junge V., so v. w. Brut; 5) (Schafz.), reines V., im Gegensatz des Schmierviehes (s. d.). (*Fch.* u. *Pe.*)

Vieh-arznei-kunde, Vieh-arzt, s. Thierarzneikunde, Thierarzt.

Viehbachhorn (Geogr.), s. unter Ens 3).

Viehbachstelze (Zool.), so v. w. Fliegenfänger, schwarzrückiger.

Vieh-berge, in Gegenden am Meeresufer eine erhabene Stelle, auf welche zur Zeit einer großen Fluth das weidende Vieh in Sicherheit gebracht wird.

Vieh-beulen (Viehharzneik.), so v. w. Rückenbeulen.

Vieh-breme, Viehbremse (Zool.), s. Bremse und Nasenkriecher.

Vieh-dieb-stahl, s. Diebstahl.

Vieh-fall, so v. w. Viehsterben.

Vieh-fliege (Zool.), s. Bremse 1) und 2).

Vieh-futter, s. Futter (Landw.).

Vieh-gras, die Pflanzengattung Poa (s. d.).

Vieh-handel, der Handel mit Vieh, d. i. in der Landwirthschaft gebrauchten Hausthieren, besonders mit Rindvieh. V.-hirte, 1) so v. w. Hirte und im engern Sinne; 2) so v. w. Rindviehhirte.

Viehisch, 1) nach Art der unvernünftigen blos sinnlichen Thiere, alles moralische Gefühl verleugnend; 2) von Thieren hergenommen.

Vieh-hof, s. unter Hof 2).

Viehhöfen (Geogr.), Dorf in der Nähe von Sct. Pölten im Kreise ob dem Wienerwald des Landes unter der Ens (Oestreich); hat große Spiegelfabrik.

Vieh-krankheit, 1) eine jede Krankheit, welche Thiere zu befallen pflegt; vgl. Thierarzneikunde; 2) so v. w. Viehsterben.

Viehland (Geogr.), Amt im Herzogthum Bremen (Königreich Hannover); liegt an der Weser, hat 2200 Ew.

Vieh-magd (Landw.), s. unter Magd; vergl. Rindvieh. V.-mair, s. unter Maier.

Vieh-marder (Zool.), so v. w. Baummarder.

Vieh-markt, 1) ein Jahrmarkt oder Markttag, an welchem Vieh, besonders Rindvieh in Menge verkauft wird; 2) der Ort wo dies geschieht. V.-muhme, s. unter Muhme 4). V.-mutter, s. u. Mutter.

Vieh-salz (Salzw.), das Salz, welches beim Sieden in der Pfanne zuletzt anschießt, unrein, gelb oder grau ist, viel Bittersalz und feuerbeständigen Salmiak enthält, es ist wohlfeiler als das gute Salz, aber als Viehfutter wirksamer.

Vieh-schatz, so v. w. Viehsteuer.

Vieh-schwemme (Landw.), ein kleiner natürlicher oder künstlicher Teich, in welchem so viel Wasser steht, daß Schweine, Rindvieh oder Pferde darin gebadet werden können, welches zur Erhaltung der Gesundheit sehr förderlich ist. Der Boden ist meistens gepflastert, der Rand mit einer Futtermauer oder eichenem Schalholze eingefaßt. Der Eingang muß schräg sein, damit die Thiere nur nach und nach in das tiefe Wasser kommen. Gut ist es, wenn Röhrwasser oder fließendes Wasser in die Schwemme geleitet, und das Wasser auch wieder bis auf den Boden kann abgelassen werden. (*Fch.*)

Vieh-seuche, so v. w. Viehsterben. V.-stall, ein Stall in welchem Hausthiere ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; über die Einrichtung desselben s. die einzelnen Arten der Hausthiere. V.-stand, das sämmtliche zu einer Landwirthschaft gehörige Vieh; in großen und gut eingerichteten Wirthschaften wird ein Register, Viehstandsregister, gehalten, in welchem der Zuwachs und Abgang desselben, wohl auch das Alter und besondere Begebnisse desselben, so wie der Erlös von demselben angegeben werden. V.-steuer (Staatsw.), eine Abgabe, welche von den Hausthieren entrichtet wird besonders von den in der Landwirthschaft gewöhnlichen. Vgl. Steuer. V.-sterben, 1) irgend eine ansteckende oder endemische Krankheit, an welcher viele Hausthiere sterben, besonders 2) die Löserdürre (s. d.).

Vieh-stücke, s. unter Malerei.

Vieh-tränke (Landw.), so v. w. Tränke. V.-treibe, s. Trift. V.-trieb, 1) so v. w. Triftrecht; 2) so v. w. Uebertrift u. Triftweg. V.-trift, s. Trift.

Viehwaid (Geogr.), Vorstadt von Jenn; hat 300 Ew.

Vieh-weib, in Liefland die erste Viehmagd. V.-weg, so v. w. Triftweg und Feldweg. V.-weide, so v. w. Viehtrift.

Vieh-wurzel, veronica officinalis, s. Veronica.

Vieh-zehent (Landw.), s. u. Zehnt. V.-zoll, eine Abgabe, welche vom Vieh beim Ausgang oder Eingang in einen Ort oder ein Land entrichtet wird.

Vieh-zucht, die Erziehung, Wartung und möglichste Benutzung der gezähmten Hausthiere. Sie ist ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft und wird entweder als Mittel zur Unterstützung und Belebung des Ackerbaues oder als Hauptgegenstand des Erwerbes, wie in Spanien die Schafzucht und in einigen Gegenden Hollands und der Schweiz die Rindviehzucht, nach Maßgabe der Localverhältnisse betrieben. Es kommt dabei auf eine verständige Wahl des Viehes ungemein viel an, da unter den verschiedenen Arten oder Racen desselben ein bedeutender Unterschied Statt findet. Da nun aber gleich die edelsten Arten immer mehr Vortheile gewähren als die andern, so müssen doch auch die örtlichen Verhältnisse dabei wohl ins Auge gefaßt und sorgfältig überlegt werden, welche Art des Viehes und welche Race desselben für die Gegend, das Clima, den Boden und die übrigen Wirthschaftsverhältnisse passe, und welche den mehresten Vortheil bringe. Ist die Wahl entschieden, dann gehören gute und zweckmäßig eingerichtete Ställe dazu, in welchen das Vieh gegen strenge Witterung geschützt, vor Unfällen gesichert, vor Dieben verwahrt, mit Bequemlichkeit gefüttert, gewartet und gesund erhalten werden kann. Gutes, reinliches und gesundes Futter ist eine Bedingung, ohne welche keine V. gedeihen kann. Wenig Vieh, aber

aber reichlich gefüttert, gewähret mehr Nutzen als eine große Anzahl, welche nicht hinlänglich genährt werden kann und Noth leiden muß. In der Fütterung aber muß strenge Ordnung, sowohl in Hinsicht der Zeit als in Ansehung der Quantität des Futters gehalten und die Tränkung nie versäumt werden. Dabei kommt auf gutes Gesinde, dem die Wartung des Viehes obliegt, ungemein viel an. Es muß die Ställe fleißig reinigen, das Vieh oft mit frischer Streu versorgen, die Futtergeschirre rein und sauber erhalten, auf Zufälle sorgfältig achten, damit bei dem geringsten Merkmal einer Krankheit sogleich Hülfe geschafft werden könne, die Zeichen des Naturtriebes oder der annähernden Geburt ohne Verzug der Herrschaft melden u. bei dem letztern Geschäft hülfreiche Hand leisten. Was bei jeder Viehart noch besonders zu beobachten ist s. a. s. O. Uebrigens ist auch noch vorzüglich auf die Veredlung des Viehes Rücksicht zu nehmen. Ueber die einzelne V. s. unter Pferd, Rindvieh, Schaf, Schwein, Gans, Ente, Huhn, u. s. w. (*Pe.*)

Vieille Brioude (Geogr.), s. Brioude 4).

Viel Salm (Geogr.), Stadt in dem Bezirk Verviers der Provinz Lüttich (Königreich Belgien); hat 2700 Ew.

Vieira (Viera di Mathos), geb. 1700 zu Lissabon, portugiesischer Maler und Kupferätzer, gest. 1736 (n. A. 1775).

Viel, 1) bezeichnet die Menge, welche in Rücksicht auf die Individuen einer Art die Mehrheit ausmachen, oder doch die Zahl übersteigen, welche man gewöhnlich mit einige oder mehrere bezeichnet; 2) in Rücksicht auf das Ganze bezeichnet es einen großen Theil desselben oder eine Menge, ein Maß, welches das Gewöhnlich übersteigt; 3) ein höherer Grad der Intension; 4) so v. w. wichtig; 5) bei Comparativen und in einigen andern Verbindungen bezeichnet es einen höhern Grad. (*Fch.*)

Vielaed (Geogr.), s. unter Niedervielaed.

Vieläugige Falter (Zool.), s. Argusfalter. Vielarm, 1) so v. w. Armpolyp; 2) so v. w. Tintenfisch.

Vieleck-fisch (polyodon *Lacép.*; spatularia *Shaw*; Zool.), Gattung aus der Familie der kleinmäuligen Knorpelfische (der Störe bei Cuvier), der Leib ist nackt, der Oberkiefer ist in eine große, breitränderige, einem Palmenblatt ähnelnde Schnauze verlängert; das Maul hat viele Zähne, die Kiemenöffnung ist weit, der Kiemendeckel groß, in eine lange Spitze ausgehend. Art: das Blatt (p. folium, squalus spatula) aus dem Mississippi. (*Wr.*)

Vieleck und Vielseit (Math.), mit dem gemeinschaftlichen Namen Polygon benannt (Vieleckiger Körper ist unter dem besondern Artikel nachzulesen). I. Ein vollständiges neck nennt man ein System von allen möglichen geraden Linien, durch welche sich n gegebene Punkte zu je zweien verbinden lassen, von denen nicht mehr als zwei in einer Geraden liegen. Sind die Punkte sämmtlich in einer Ebene befindlich, so heißt das neck ein ebenes, im Nichtfalle ein windschiefes (polygone gauche). Liegen alle Punkte auf einer Kugelfläche und sind die Verbindungslinien lauter Bogen größter Kreise, so erhält man ein sphärisches neck. Unter einem vollständigen nseit dagegen versteht man ein System von allen möglichen Punkten, welche durch die wechselseitige Begegnung von n unbegrenzten Geraden entstehen. Hieraus ergibt sich von selbst was man sich unter einem sphärischen nseit zu denken habe. II. Ein einfaches neck entsteht, wenn man sich n Punkte in irgend einer Aufeinanderfolge so durch Gerade verbunden denkt, daß immer nur zwischen zwei auf einander folgenden und zwischen dem ersten und letzten gerade Linien gezogen sind, die zugleich von diesen Punkten begrenzt werden; ein einfaches nseit dagegen, wenn man sich n gerade Linien in irgend einer Aufeinanderfolge so verlängert denkt, daß jede nur die nächstfolgende u. die letzte die erste schneidet und keine derselben über diese Durchschnittspunkte hinaus verlängert wird. III. Die n gegebenen Punkte des necks werden die Ecken oder Spitzen u. die n gegebenen Linien des nseits die Seiten der Figur genannt, gleich viel, ob dasselbe einfach oder vollständig ist. IV. Das einfache nseit ist von dem gleichbenannten neck nicht wesentlich verschieden, so daß hier die Namen vertauscht werden können, während dieß bei den vollständigen Figuren nicht der Fall ist. V. Im einfachen neck wird jede Verbindungslinie zwischen zwei nicht auf einander folgenden Ecken eine Diagonale, so wie der Begegnungspunkt zweier nicht auf einander folgenden verlängerten oder unverlängerten Seiten ein Durchschnittspunkt genannt. Der Durchschnittspunkt zweier parallelen Seiten liegt in unendlicher Entfernung. Bei drei gegebenen Punkten oder Seiten fällt die vollständige Figur mit der einfachen zusammen. Zur Erläuterung der aufgestellten Begriffsbestimmungen möge das 4eck und 4seit dienen, so daß die gegebenen Punkte mit A, B, C, D, die gegebenen Geraden aber mit a, b, c, d bezeichnet werden, dann heißen A, B, C, D die Ecken, a, b, c, d die Seiten, bezüglich des Vierecks und Vierseits. In ersterem sind AB, AC, AD, BC, BD, CD die möglichen Verbindungslinien, in letzterem aber (ab), (ac), (ad), (bc), (bd), (cd)

die Durchschnittspunkte, wo (ab) z. B. den Durchschnitt der beiden Linien a und b bezeichnet. In dem vollständigen Vierecke sind die 3 einfachen Vierseite ABCD, ACBD, ABDC enthalten so daß im 1ten AC und BD, im 2ten AB und CD, im 3ten AD und BC die Diagonalen sind. Im vollständigen Vierseit geben die 4 Seiten in den Ordnungen abcd, acbd, abdc die 3 einfachen Vierecke, so daß die Ecken des 1ten der Reihe nach (ab), (bc), (cd), (da); des 2ten (ac), (cb), (bd), (da); im 3ten (ab), (bc), (dc), (ca) sind. Den Durchschnittspunkten von AC und BD, von AB und CD, von AD und BC im Viereck entsprechen die durch die Punkte (ac) u. (bd), durch (ab) u. (cd), durch (ad) u. (bc) gehenden Diagonalen im 4seit u. s. w. VI. Die scharfe Unterscheidung zwischen neck u nseit verdankt ihren Ursprung dem zuerst von Gergonne (in s. Ann. des Mathem.) und später in viel größerer Ausdehnung von Steiner (in seiner Abhängigkeit geometrischer Gestalten) nachgewiesenen Dualismus der geometrischen Lehrsätze, über den man sich in anderer Beziehung auch in Jacobi's Uebersetzung von van Swindens Elementen der Geometrie unterrichten kann. VII. Im vollständigen neck ist n_2 oder $\frac{n(n-1)}{1.2}$ die Zahl der Verbindungslinien u. $\frac{1}{2}(n-1)!$ oder $\frac{(n-1)(n-2)..3.2.1}{2}$ die Zahl der darin enthaltenen einfachen necke. Im vollständigen nseit ist n_2 die Zahl der Durchschnittspunkte und $\frac{1}{2}(n-1)!$ die der einfachen nseite. VIII. Im einfachen neck ist $\frac{n(n-3)}{1.2}$ die Anzahl aller Diagonalen; im nseit gibt derselbe Ausdruck die Zahl der Durchschnittspunkte der nicht auf einander folgenden Seiten. IX. Im einfachen neck ist die Summe aller von je zwei auf einander folgenden Seiten eingeschlossenen Winkel $(n-2)$ mal so groß als zwei rechte Winkel, sobald keine Seite unverlängert eine der übrigen schneidet. Der letztere Umstand wird gewöhnlich, selbst da, wo man das Gegentheil erwarten sollte, übersehen. Ein solches neck kann daher höchstens $(n-3)$ convexe Winkel (s. d.) haben. X. Ist ein beliebiges Netz von einfachen Figuren gegeben, gleichviel ob dieselben alle in einer Ebene liegen oder nicht, so ist stets die Anzahl der Figuren vermehrt um die Anzahl der Winkelpunkte gleich der um 1 vermehrten Anzahl der Linien des ganzen Netzes. Diesen interessenten Satz verdanken wir Cauchy; Grunert hat denselben einfacher als jener erwiesen und eine sehr glückliche Anwendung davon auf den Fundamentalsatz in der Lehre von den Polyedern gemacht. — Nach diesen allgemeinen Andeutungen, die wegen Mangel an Raum und an Figuren nur sehr beschränkt sein konnten, soll noch Einiges über die wechselseitige Abhängigkeit der V.e von gleicher Eckenzahl, über die Abhängigkeit der Stücke eines und desselben V.s von einander, mit Inbegriff der Eigenschaften der regulären V.e u. zuletzt einiges die Litteratur dieses Zweiges Betreffende mitgetheilt werden. Ueber Viereck s. man den besondern Art. A. Ueber die Verwandtschaft gleichvielseitiger Polygone. XI. Bekanntlich nennt man zwei Figuren ähnlich gleich (warum hier nicht der Ausdruck: congruent, gebraucht wird, ergibt sich aus den Art. Symmetrie und Vieleckiger Körper), wenn jedem Punkte der einen dergestalt ein Punkt der andern entspricht, daß der Abstand je zweier Punkte der einen Figur gleich ist dem Abstande der entsprechenden Punkte der andern Figur. Hat man nun ein System von n Punkten entweder in einer Geraden, oder in einer Ebene, oder im Raume und sind von den Größen, welche dadurch auf irgenderlei Weise bestimmt werden können, bezüglich $(n-1)$, $(2n-3)$, $(3n-6)$ von einander unabhängige gegeben, so kann man daraus alle übrigen finden. Sind daher in zwei ähnlichgleichen Figuren $(n-1)$, $(2n-3)$, $(3n-6)$ correspondirende Abstände einander gleich, so sind auch die $\frac{1}{2}(n-1)(n-2)$, $\frac{1}{2}(n-2)(n-3)$, $\frac{1}{2}(n-3)(n-4)$ übrigen correspondirenden Abstände einander gleich, je nachdem die n Punkte der Figur in einer Geraden, oder in einer Ebene, oder im Raume liegen. XII. Aehnlich werden zwei Figuren genannt, wenn die gegenseitigen Abstände je zweier Punkte der einen Figur in demselben Verhältnisse zu einander stehen, als die Abstände der entsprechenden Punkte in der andern. Sind nun für ein System vom n Punkte in einer Geraden, in einer Ebene oder im Raume bezüglich $(n-2)$, $(2n-4)$, $(3n-7)$ von einander unabhängige Verhältnisse zwischen den gegenseitigen Abständen der Punkte oder eben soviel andre von diesen Verhältnissen abhängige Größen oder Bedingungen gegeben, so lassen sich daraus alle übrigen Verhältnisse zwischen den Abständen und deren abhängige Größen finden. Namentlich verhalten sich auch die Umfänge und Inhalte ähnlicher Figuren, beziehungsweise wie ein Paar gleichliegende Seiten, und wie die Quadrate derselben. XIII. Bezieht man eine ebene Figur auf zwei beliebige Coordinatenaxen, mißt die Abscissen ihrer Ecken mit einer willkürlichen zur Einheit angenommenen Länge und eben so die Ordinaten mit einem beliebigen andern Längenmaß; ändert man dann den Winkel der

Coor-

Coordinatenaxen und sowohl die eine als die andere jener Längeneinheiten beliebig, behält aber die durch die obigen Messungen erhaltenen Zahlen bei: so heißt die auf dieselbe Weise unter den neuen Beziehungen hervorgebrachte Figur der ursprünglichen **affin**. Bei einer aus dem Gesagten sich von selbst ergebenden Erweiterung sieht man sogleich, was unter affinen Figuren im Raume zu verstehen sei. Sind je zwei Punkte in jeder von zwei affinen Figuren durch Gerade verbunden, so müssen die Verhältnisse, nach welchen bei der einen Figur eine jede dieser Geraden von den übrigen Geraden geschnitten wird, den auf dieselbe Weise in der andern Figur sich bildenden Verhältnissen gleich sein; und liegen 3 Punkte der einen Figur in einer Geraden oder 4 Punkte in einer Ebene, so liegen auch die entsprechenden Punkte der affinen Figur bezüglich in einer Geraden oder in einer Ebene; sind ferner zwei Gerade oder zwei Ebenen der einen Figur einander parallel oder schneiden sich mehrere Gerade oder Ebenen in einem Punkte oder einer Geraden, so findet in der affinen Figur dasselbe für die entsprechenden Stücke statt. Ueberhaupt besteht das Eigenthümliche der Affinität in der Gleichheit aller Verhältnisse zwischen den sich entsprechenden Theilen des jedesmaligen Raumes, in welchem die Figuren enthalten sind, nicht auch den Verhältnissen zwischen den sich entsprechenden Begrenzungen der Theile. Sind bei einem Systeme von n Punkten in einer Ebene, von den gegenseitigen Verhältnissen der Flächentheile, welche durch geradlinige Verbindung je zweier Punkte des Systems entstehen, irgend $2n-6$ von einander unabhängig gegeben, so kann man daraus alle übrigen Verhältnisse dieser Art finden. Daraus folgt z. B., daß, wenn bei einem Systeme gerader Linien in einer Ebene die Verhältnisse gegeben sind, nach denen von irgend zweien dieser Geraden jede für sich von den jedesmal übrigen geschnitten wird, daraus die Verhältnisse zwischen den Abschnitten jeder andern Geraden des Systems gefunden werden können. Werden bei einem Systeme von n Punkten im Raume je drei Punkte durch Ebenen verbunden und sind von den Verhältnissen zwischen den durch diese Ebenen begrenzten Theile des Raums irgend $3n-12$ von einander unabhängig gegeben, so kann daraus jedes andere Verhältniß dieser Art gefunden werden. Kennt man daher bei einem Systeme von Ebenen die Verhältnisse, in denen von irgend drei, nicht in derselben Ebene enthaltenen, Durchschnittslinie der Ebenen, jede dieser Linien von den jedesmal übrigen Ebenen getheilt wird, so kann man daraus alle übrigen Verhältnisse dieser Art, sowie auch die Verhältnisse zwischen den körperlichen, von den Ebenen des Systems begrenzten Figuren finden. XIV. Zwei ebene oder körperliche Figuren nennt man im Allgemeinen einander **gleich**, wenn ihre flächen- oder körperlichen Inhalte von einerlei Größe sind, wobei selbst die Bedingung wegfällt, daß zwei solche durch einerlei Anzahl von Punkten bestimmt sind. Der Begriff der **Gleichheit** zweier Figuren läßt sich aber auch dahin beschränken, daß man diese Eigenschaft zweier Systeme von Punkten in einer Ebene oder im Raume nur dann beilegt, wenn jedem Punkte des einen Systems ein Punkt des andern dergestalt entspricht, daß bezüglich je zwei ebene oder räumliche Figuren, deren Spitzen sich entsprechende Punkte sind, gleichen Inhalt haben. In diesem Sinne heißen z. B. zwei Vierecke ABCD u. A′B′C′D′ einander gleich, wenn nicht bloß die ganzen Vierecke, sondern zugleich die einzelnen einander entsprechenden Dreiecke, wie ABC und A′B′C′, ABD und A′B′D′ u. s. w. gleiche Größe haben. Bei Systemen von Punkten, die in einer Geraden liegen, fällt die Gleichheit mit der Aehnlichgleichheit, sowie die Affinität mit der Aehnlichkeit zusammen. Wenn man bei einem Systeme von n Punkten in einer Ebene oder im Raume beziehungsweise je zwei oder je drei durch Gerade oder durch Ebenen verbindet und von den dadurch entstehenden Flächen- oder Raumtheilen irgend $(2n-5)$ oder $(3n-11)$ von einander unabhängige ihrem Inhalte nach gegeben sind, so läßt sich daraus der Inhalt jedes der übrigen finden. XV. Die in dem eben angegebenen Sinne genommene Gleichheit ist in derselben Weise ein besonderer Fall der Affinität, wie die Aehnlichgleichheit von der Aehnlichkeit, indem beidemale der beständige Exponent der Einheit gleich wird, so daß alle bei der Affinität und Aehnlichkeit statt findenden Beziehungen bezüglich auch für die gleichen und ähnlichgleichen Figuren gelten. Affine Figuren aber gehen in ähnliche über, wenn noch die besondre Bedingung hinzutritt, daß auch die Verhältnisse der Begrenzungen von einander entsprechenden Theilen einander gleich sind. Daraus ergibt sich, daß unter den bisher aufgeführten Verwandtschaften zweier Figuren die Affinität die allgemeinste ist. XVI. Eine noch allgemeinere Verwandtschaft als die der Affinität ist die der **Collineation**, die darin besteht, daß bei zwei ebenen oder körperlichen Räumen jedem Punkte des einen Raums ein Punkt in dem andern Raume dergestalt entspricht, daß, wenn man in dem einen Raume eine beliebige Gerade zieht, von allen Punkten, welche von dieser Geraden getroffen werden, die entsprechenden Punkte in dem andern Raume gleichfalls durch eine Gerade verbunden werden können. Ein Gleiches gilt für die räumlichen

Figuren von den Ebenen. Das auf eine Ebene perspectivisch entworfene Bild einer ebenen Figur (vergl. Projection) ist dieser collinear. Wird das Auge in unendlicher Entfernung angenommen, so sind Bild und Figur einander affin. Haben im ersten Falle beide Ebenen eine parallele Lage, so findet Aehnlichkeit statt; ist dagegen bei dieser Lage der Ebenen das Auge entweder in unendlicher Entfernung oder befindet es sich in der Mitte zwischen beiden Ebenen, so sind Bild und Figur einander ähnlichgleich. Bei einem Systeme von n Punkten in einer Geraden, in einer Ebene, oder im Raume sind $n-3$, $2n-8$, $3n-15$ von einander unabhängige Bedingungen zur Bestimmung alles Uebrigen nöthig. Die letztern können hier wegen Mangel an Figuren nicht näher auseinander gesetzt werden. Ich bin bei dieser Darstellung Möbius gefolgt, der in seinem Werke: der barycentrische Calcul, ein neues Hülfsmittel zur analytischen Behandlung der Geometrie, Leipzig 1827, eben so scharfsinnige als umfassende Untersuchungen über diese Verwandtschaften angestellt u. in beiden zuletzt aufgeführten Beziehungen zuerst begründet hat. B. Die Grundformeln der Polygonometrie. XVII. Die Darstellung der wechselseitigen Abhängigkeit der Stücke eines V.s durch Gleichungen wird die Polygonometrie genannt. Von ihr sind die Trigonometrie und die Tetragonometrie (s. Viereck) besondere Fälle. Wie oben zwischen einfachen u. vollständigen V.n unterschieden wurde, so läßt sich auch hier der Begriff der Polygonometrie blos auf die Abhängigkeitsgesetze der Stücke der ersten beschränken, oder auf alle Stücke ausdehnen. Hier ist es nur möglich, im Umrisse die einfachere Aufgabe zu behandeln, so daß hier durchgängig blos von einfachen V. (s. II.) die Rede sein wird. Da jedes V. einen endlichen Raum einnimmt, so läßt sich stets in der Ebene des V. ein Punkt so annehmen, daß zwei einerseits in diesem Punkte begrenzte auf einander senkrechte Gerade, als Coordinatenaxen, das ganze V. innerhalb des dadurch erhaltenen rechten Winkels enthalten. Man bezeichne die auf einander folgenden Ecken des necks mit $A_1, A_2, A_3, .., A_n$; die zu diesen Punkten gehörigen Abscissen mit $x_1, x_2, x_3, .., x_n$ und die entsprechenden Ordinaten mit $y_1, y_2, y_3, .., y_n$ und die Seiten $A_1A_2, A_2A_3, A_3A_4, .., A_{n-1}A_n, A_nA_1$ mit $a_1, a_2, a_3, .. a_{n-1}, a_n$, so daß $A_1, A_2, A_3, .., A_{n-1}, A_n$ als die Anfangspunkte jeder derselben betrachtet werden, wornach der Endpunkt der letzten Seite mit dem Anfangspunkte der ersten zusammenfällt. Zieht man jetzt durch den Anfangspunkt jeder Seite eine einerseits in demselben begrenzte Parallele mit der Abscissenaxe nach derjenigen Richtung, nach welcher dieselbe der Ordinatenaxe nie begegnet, so bildet diese Parallele mit der zugehörigen Seite jedesmal zwei Winkel, die einander zu vier rechten ergänzen. Denjenigen von diesen beiden Winkeln, den die Parallele mit der Seite nach der Richtung hin bildet, nach welcher man die Abscissenaxe um den Anfangspunkt der Coordinaten drehen muß, damit sie einen rechten (nicht drei rechte) Winkel durchläuft, um mit der Ordinatenaxe zusammenzufallen, nenne man den Bestimmwinkel dieser Seite u. bezeichne diese Bestimmwinkel der 1ten, 2ten, ..nten Seite der Reihe nach mit $\beta_1, \beta_2, .. \beta_n$. Dann ist allgemeine $x_{r+1} = x_r + a_r \cos \beta_r$ und $y_{r+1} = y_r + a_r \sin \beta_r$, woraus sich die zwei Gleichungen

$$a_1 \cos \beta_1 + a_2 \cos \beta_2 + .. + a_n \cos \beta_n = 0$$

und

$$a_1 \sin \beta_1 + a_2 \sin \beta_2 + .. + a_n \sin \beta_n = 0$$

für das neck ergeben, aus denen folgt, daß die Summe der Projectionen (s. d.) aller Seiten eines V.s auf jede der beiden Axen gleich Null ist. XVIII. Durch eine sehr einfache Betrachtung lassen sich nun aus diesen beiden Gleichungen die Grundgleichungen der Polygonometrie herleiten. Verlängert man nämlich die einer Seite a_r nächstvorhergehende Seite a_{r-1} über den Anfangspunkt der erstern, also über A_r hinaus, so bildet diese Verlängerung mit der Seite a_r zwei Winkel, die zusammen 4 rechte betragen. Von diesen beiden Winkeln nennt man denjenigen den rten äußern Winkel des Vs, der von der Verlängerung aus in der Richtung genommen wird, in welcher sich die Abscissenaxe drehen muß, damit sie einen rechten Winkel durchlaufend auf die Ordinatenaxe falle. Diese äußern Vieleckswinkel, welche die Verlängerung der letzten Seite mit der 1ten, der 1ten mit der 2ten; ... der $(n-1)$ten mit der nten Seite bildet und die demnach $A_1, A_2, .., A_n$ zu Scheiteln haben, sollen bezüglich mit $\alpha_1, \alpha_2, .., \alpha_n$ bezeichnet werden. Dann läßt sich allgemein erweisen, daß

$$\beta_{r+1} = \beta_r + \alpha_{r+1}$$

wobei man nur fest zu halten hat, daß Winkel, die sich ein Vielfaches von 4 rechten unterscheiden, in der Construction nicht unterscheidbar sind. Aus dieser Gleichung aber ergibt sich successiv, daß

$$\begin{aligned} \beta_2 &= \beta_1 + \alpha_2 \\ \beta_3 &= \beta_1 + \alpha_2 + \alpha_3; \\ \beta_4 &= \beta_1 + \alpha_2 + \alpha_3 + \alpha_4; \end{aligned}$$

u. s. w.

durch Substitution dieser Werthe in die beiden Gleichungen in (XVII.) erhält man demnach

$$a_1 \cos\beta_1 + a_2 \cos(\beta_1+\alpha_2) + \ldots + a_n \cos(\beta_1+\alpha_2+\alpha^3+\ldots+\alpha_n) = 0;$$
$$a_1 \sin\beta_1 + a_2 \sin(\beta_1+\alpha_2) + \ldots + a_n \sin(\beta_1+\alpha_2+\alpha_3+\cdot\cdot+\alpha_n) = 0;$$

läßt man nun, immer mit Beibehaltung der Bedingungen in (XVII.) die Lage der rechtwinkligen Coordinatenaxen sich so ändern, daß die Abscissenaxe mit der letzten Seite parallel wird, so wird der erste Bestimmwinkel β_1 entweder gleich dem ersten Winkel des Vs oder gleich dem ersten äußern Winkel desselben, so daß man nunmehr zu zwei von den Coordinatenaxen gänzlich unabhängigen Gleichungen, den Grundgleichungen der Polygonometrie, gelangt ist und für den letztern Fall hat:

$$a_1 \cos\alpha_1 + a_2 \cos(\alpha_1+\alpha_2) + \ldots + a_n \cos(\alpha_1+\alpha_2+\ldots+\alpha_n) = 0,$$
$$a_1 \sin\alpha_1 + a_2 \sin(\alpha_1+\alpha_2) + \ldots + a_n \sin(\alpha_1+\alpha_2+\ldots+\alpha_n) = 0.$$

XIX. Aus diesen beiden Gleichungen lassen sich nun durch gehörige Entwickelung und Eliminirung alle diejenigen ableiten, welche der oben angegebenen Aufgabe der Polygonometrie genügen. Hier kann, bei einer so umfassenden Aufgabe, nur so viel mitgetheilt werden, als hinreicht, sich eine Idee von der Verfahrungsweise zu bilden. Da nach (XI.) zur Bestimmung eines necks $(2n-3)$ von einander unabhängige Stücke erforderlich sind und durch $(n-1)$ Winkel wegen (IX.) auch der noch übrige bestimmt ist und dasselbe auch für die hier vorkommenden äußern mit α bezeichneten Winkel gilt, indem die Summe der letztern entweder (bei Vn mit lauter concaven Vieleckswinkeln) 4 rechte oder ein Vielfaches von 4R beträgt: so sind bei der Polygonometrie nur folgende Fälle denkbar. a) Gegeben $(n-1)$ Seiten und $(n-2)$ Winkel, so daß die beiden gesuchten Winkel entweder an der gesuchten Seite oder nicht an der gesuchten Seite und im letzten Falle entweder neben einander oder nicht neben einander liegen. b) Gegeben $(n-2)$ Seiten u. $(n-1)$ also alle n Winkel. c) Gegeben n Seiten und $(n-3)$ Winkel. XX. In den beiden Grundgleichungen in (XVIII.) wird wegen (XIX.) und (Trigonometrie XIII.) das letzte Glied der ersten Gleichung a_n u. das der zweiten zu Null. Bezeichnet man nun für den Augenblick die Summe aller Glieder ohne daß letzte in der ersten Grundgleichung mit P und in der zweiten mit Q, so hat man

$$-a_n = P \text{ und } 0 = Q$$

durch Erhebung beider Seiten jeder einzelnen Gleichung aufs Quadrat u. durch Addition der dadurch erhaltenen Gleichungen bekommt man

$$a_n^2 = P^2 + Q^2$$

da aber das Quadrat jeder Summe aus der Summe der Quadrate aller Glieder und aus der Summe der doppelten Producte je zweier Glieder besteht, so ergibt sich, wenn man P^2 und Q^2 entwickelt und erwägt, daß ganz allgemein $\sin\varphi^2 + \cos\varphi^2 = 1$ und $\cos\varphi\cos\psi + \sin\varphi\sin\psi = \cos(\varphi-\psi)$ ist, nach gehöriger Reduction:

$$\begin{aligned}
a_n^2 = {} & a_1^2 + a_2^2 + \ldots + a_{n-1}^2 \\
& + 2\,a_1 a_2 \cos\alpha^2 \\
& + 2\,a_1 a_3 \cos(\alpha_2+\alpha_3) \\
& + 2\,a_1 a_4 \cos(\alpha_2+\alpha_3+\alpha_4) \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& + 2\,a_2 a_3 \cos\alpha_3 \\
& + 2\,a_2 a_4 \cos(\alpha_3+\alpha_4) \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \qquad \cdot \\
& + 2\,a_r a_{r+k} \cos(\alpha_{r+1}+\alpha_{r+2}+\cdot\cdot\alpha_{r+k}) \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& \quad \cdot \qquad \cdot \\
& + 2\,a_{n-2} a_{n-1} \cos\alpha_{n-1}.
\end{aligned}$$

Nach dieser Formel kann man eine Seite des necks aus allen übrigen und aus allen Winkeln mit Ausschluß der an der gesuchten Seite anliegenden finden. Dieses Beispiel möge genügen, um einen Begriff von der Herleitung gesuchter Stücke aus bekannten zu geben. XXI. Der Flächeninhalt eines necks läßt sich zunächst aus den Trapezen (s. d.) bestimmen, welche man erhält, wenn aus allen Winkelpunkten die Ordinaten an die Abscissenaxe unter Beibehaltung der in (XVII.) gemachten Bedingungen gezogen werden. Dann nämlich ist, wenn J_n den Inhalt des necks bezeichnet,

J_n

$$J_n = \frac{y_2 + y_1}{2} a_1 \cos\beta_1 + \frac{y_3 + y_2}{2} a_2 \cos\beta_2 + .. + \frac{y_1 + y_n}{2} a_n \cos\beta_n.$$

Vertauscht man rechts durchgängig x mit y und sin mit cos, so ist der dadurch erhaltene Ausdruck, negativ genommen, ebenfalls $= J_n$. Nun ist allgemein $y_{r+1} + y_r = 2\,y_r + a_r \sin\beta_r$, folglich lassen sich in J_n alle y auf y_1 zurückführen, u. man erhält, wenn $a_1 \sin\beta_1$ mit M_1, $2a_1 \sin\beta_1 + a_2 \sin\beta_2$ mit M_2 und allgemein $2a_1 \sin\beta_1 + 2a_2 \sin\beta_2 + 2a_3 \sin\beta_3 + .. + a_n \sin\beta_n$ mit M_n bezeichnet wird.

$$2.\ J_n = M_1 a_1 \cos\beta_1 + M_2 a_2 \cos\beta_2 + .. + M_n a_n \cos\beta_n.$$

Dieser Ausdruck ist von den Coordinaten befreit und läßt sich, wenn man dieselben Umformungen wie in (XVIII.) vornimmt, so darstellen, daß auch die Bestimmwinkel sämmtlich herausgehen u. dafür die äußern Winkel des necks eintreten. XXII.

$$2.\ J_n = x_1(y_2 - y_1) + x_2(y_3 - y_1) + x_3(y_4 - y_2) + .. + x_{n-1}(y_n - y_{n-2}) + x_n(y_1 - y_{n-1}).$$

S. Carnots Geometrie der Stellung aus dem Französischen von Schumacher, Theil II., S. 362. C. Von den einem Kreise um- und eingeschriebenen und von den regulären V.n. XXIII. Ein V. heißt einem Kreise eingeschrieben, wenn alle Ecken desselben in seinen Umfang fallen, umschrieben dagegen, wenn alle Seiten den Kreis berühren; jenen heißen centrisch nach den Ecken, diese centrisch nach den Seiten; auch wird im ersten Falle der Kreis dem V. umschrieben, im zweiten eingeschrieben genannt. XXIV. In jedem eingeschriebenen V. von gerader Seitenzahl ist die Summe aller geradzahligen Winkel gleich der Summe aller ungeradzahligen, d. i. $\gamma_2 + \gamma_4 + \gamma_6 + .. + \gamma_{2n} = \gamma_1 + \gamma_3 + \gamma_5 + .. + \gamma_{2n-1}$, wenn das V. 2n Seiten hat. Für das umschriebene V. von gerader Seitenzahl ist die Summe der geradzahligen Seiten gleich der Summe der ungeradzahligen. Von beiden Sätzen läßt sich auch eine Anwendung auf den Fall der (2n + 1)ecke machen. XXV. Zieht man aus irgend einem in der Ebene eines umschriebenen V.s gewählten Punkte nach allen Berührungspunkten gerade Linien, multiplicirt das Quadrat jeder derselben mit der zugehörigen Vieleckseite, so ist die Summe dieser Producte eben so groß als für jeden andern Punkt, welcher in der Peripherie eines Kreises liegt, der mit dem gegebenen concentrisch ist und durch den zuerst gewählten Punkt geht. XXVI. Ein V. heißt regulär, wenn alle Seiten und alle Winkel einander gleich sind. Jedes solche ist immer centrisch, sowohl nach den Ecken als nach den Seiten, und der ein- u. umgeschriebene Kreis haben einerlei Mittelpunkt; der Radius des erstern wird der kleine, der des letztern der große Halbmesser des V.s genannt. Der von 2 auf einander folgenden großen (oder kleinen) Halbmessern eingeschlossene Winkel heißt der Centriwinkel, und jeder Winkel des V.s ein Polygonwinkel. Der Centriwinkel des regulären necks ist $= \frac{4}{n} R$ und der Polygonwinkel $= 2 \cdot \frac{n-2}{n} R$.

Eine andere, in der Ausübung oft sehr brauchbare, von Gauß gefundene Formel für den Inhalt, bei welcher die Abscissen und Ordinaten der Ecken zugleich vorkommen, ist folgende:

XXVII. In jedem regulären neck ist das Quadrat des Abstands irgend eines in der Ebene desselben gewählten Punkts, vermehrt um das Quadrat seines großen Halbmessers gleich dem nten Theile von der Summe der Quadrate der Abstände des gewählten Punkts von den Winkelspitzen. Theilt man eine Kreislinie in n gleiche Theile, so ist die Summe der Quadrate der Abstände aller Theilungspunkte von irgend einem Punkte jenes Umfangs doppelt so groß als das nfache Quadrat des zugehörigen Halbmessers. Auch ist die Summe der Quadrate aller Seiten und Diogonalen eines regulären necks dem Quadrate über dem n'fachen großen Halbmesser gleich u. s. w. XXVIII. Die Construction der regulären necke hängt von der Theilung des Kreisumfangs in n gleiche Theile ab. Hierbei hat man sorgfältig zu unterscheiden, ob die Aufgabe vermittelst der Elementargeometrie, d. h. blos mit Hülfe der geraden Linie und des Kreises, oder vermittelst der höhern Geometrie sich auflösen läßt. Das letztere findet für jede beliebige gegebene Zahl statt, während unter der ersten Beschränkung sich die Zahl der Theilungen auf sehr wenige reducirt, die hier erwähnt werden sollen. XXIX. Da sich jeder beliebige Kreisbogen in zwei gleiche Theile theilen läßt (schon nicht mehr in 3, vergl. Trisection), so ist mit einer Theilung des Kreisumfangs in n gleiche Theile zugleich die Theilung desselben in $(2^k \cdot n)$ gleiche Theile gegeben, wo k jede beliebige ganze Zahl bezeichnet, so daß man für jede ungeradzahlige Theilung eine ohne Ende fortlaufende Reihe von Theilungen erhält. Ist die Theilung der Kreislinie in n und n'

gleis

gleiche Theile bekannt, so ergibt sich daraus eine neue Theilung, wenn $\frac{1}{n} - \frac{1}{n'}$ sich in einen Bruch verwandeln läßt, der zum Zähler 1 oder eine Potenz von 2 hat. XXX. Durch zwei auf einander senkrechte Durchmesser wird der Umfang in 4 gleiche Theile getheilt. Der Kreisbogen, dessen Sehne gleich dem Radius, ist der 6te Theil der Peripherie. Dadurch ist die Construction des regulären 4- und 6ecks, folglich auch des 3ecks gegeben. Construirt man ein rechtwinkliges Dreieck, dessen eine Kathete dem Kreishalbmesser und dessen andre der Hälfte desselben gleich ist, so ist der Unterschied zwischen der Hypotenuse u. der Hälfte des Radius die Sehne des 10ten Theils der Peripherie, wodurch die Construction des regulären 10-, mithin auch des 5ecks gegeben ist. Da $\frac{1}{2} - \frac{1}{10} = \frac{1}{15}$, so ist auch die Construction des 15ecks mit der des 6- und 10ecks gefunden. Vergl. (XXIX.) Diese Kreiseintheilungen finden sich schon in Euklid's Elementen und man war hierin bis auf die neueste Zeit nicht um einen Schritt weiter gekommen, bis im Jahre 1801 der große Geometer Gauß im 7ten Abschnitt seiner Disquisitiones arithmeticae folgenden merkwürdigen Satz aufstellte, aus dem eine unerwartete Bereicherung für die Theilung des Kreisumfangs hervorging. Er zeigte, daß, wenn n eine Primzahl (s. d.) und $n - 1 = 2^\alpha 3^\beta 5^\gamma \ldots$ ist, die Theilung der Peripherie in n gleiche Theile immer von der Auflösung von α Gleichungen des 2ten, von β Gleichungen des 3ten, von γ Gleichungen des 5ten Grades u. s. w. abhängig ist. Ist nun unter jener Bedingung $n - 1 = 2^\alpha$, so hängt die Theilung blos von der Auflösung von α quadratischen Gleichungen ab, ist also elementar, weil sich jede quadratische Gleichung vermittelst der geraden Linie u. des Kreises construiren läßt, für $n = 17$, ist $n - 1 = 2^4$, für $n = 257$ ist $n - 1 = 2^8$, u. s. w. Es ist also zunächst die Construction des regulären Siebzehnecks auf elementare Weise möglich. Sie mag hier folgen, weil sie selten in den Lehrbüchern vorkommt. Z sei der Mittelpunkt und ZA ein Halbmesser des gegebenen Kreises. Ein für allemal sei bemerkt a) daß mit ZA die Richtung von Z nach A, mit AZ aber die Richtung von A nach Z angedeutet werden soll, so daß AZ und ZA in dieser Beziehung nicht gleichbedeutend sind b) daß alle Constructionen von Linien, die nicht mit diesem Radius zusammenfallen, auf einerlei Seite desselben vorzunehmen sind, c) daß $p \perp q$ bedeutet, p u. q sollen senkrecht auf einander stehen. Man ziehe $AB \perp ZA$, mache $AB = 2 \cdot ZA$, halbire ZA in C, mache auf ZA, $CD = CB$, halbire AD in E, AB in F, mache auf ZA, $EG = EF$, ziehe $ZH \perp ZA$, mache $ZH = ZA$, halbire ZD in J, mache auf AZ, $JK = JH$, construire über AK und AG Halbkreise, der erstere begegnet der ZH in L, ziehe LM parallel mit ZA, bis LM dem Halbkreise über AG zum erstenmale in M begegnet, ziehe $MN \perp ZA$, so ist AN die Seite des dem gegebenen Kreise eingeschriebenen 34ecks, woraus sich so fort die Theilung des Kreisumfangs in 17 gleiche Theile ergibt. XXXI. Ist r der Halbmesser eines Kreises und ar, a'r bezüglich die Seite des eingeschriebenen necks und 2necks, wo a und a' unbenannte Zahlen sind, so ist stets

$$a' = \sqrt{2 - \sqrt{((4 - a^2))}} \text{ und}$$

$$a = a' \sqrt{(4 - a'^2)}$$

und ist br die Seite des umschriebenen necks, so hat man

$$b = 2a : \sqrt{(4 - a^2)}$$

für $n = 4$, ist $a = \sqrt{2}$, folglich für das innere Achteck $= \sqrt{(2 - \sqrt{2})}$ u. s. w., für $2n = 6$, ist $a' = 1$, folglich die Seite des Dreiecks $= \sqrt{3}$, für das 12eck $= \sqrt{(2 - \sqrt{3})}$ u. s. w., für das äußere 4eck und 8eck ist $b = 2$, $b' = 2\sqrt{\frac{2 - \sqrt{2}}{2 + \sqrt{2}}}$, für das äußere 3eck und 6eck $= 2\sqrt{3}$, $2\sqrt{\frac{1}{3}}$. Die Seiten des innern 5-, 10ecks sind bezüglich $\sqrt{\frac{1}{5}(5 - \sqrt{5})}$, $\frac{1}{2}(\sqrt{5} - 1)$; für dieselben äußeren V.e aber $2\sqrt{\frac{5 - \sqrt{5}}{3 + \sqrt{5}}}$, $\frac{(\sqrt{5} - 1)\sqrt{2}}{\sqrt{(5 + \sqrt{5})}}$ u. s. w. Die 4fache Seite des innern 15ecks ist $= \sqrt{(10 + 2\sqrt{5})} - \sqrt{15} + \sqrt{3}$. Setzt man $34 - 2\sqrt{17} = c$, $17 + 3\sqrt{17} = d$, $170 + 38\sqrt{17} = e$, so ist die Seite des innern 17ecks gleich $\frac{1}{4}\sqrt{2}$ multiplicirt mit folgendem Ausdrucke:

$$17 - \sqrt{17} - \sqrt{c} - 2\sqrt{(d - \sqrt{e})},$$

XXXII. Jedes reguläre V. ist seinem Inhalte nach einem Dreiecke gleich, welches den kleinen Halbmesser zur Höhe und den Umfang zur Grundlinie hat. Der Inhalt des eingeschriebenen regulären necks ist $= \frac{1}{2} nr^2 \sin \frac{1}{n} . 360°$, u. der des umschriebenen $= nr^2 \tang \frac{1}{n} . 180°$. XXXIII. Ueber einige andre Eigenschaften der V., vgl. die Art. Transversale, Schwerpunkt, Quadratur des Kreises und Viereck. Besonders wichtige Schriften über die V. sind Carnots Geometrie der Stellung, übersetzt von Schumacher, 2 Theile, Altona 1808 — 10; Poncelet, Traité des pro-

prie

priétés projectives, Paris; Möbius, der barycentrische Calcul; Steiner, über die Abhängigkeit geometrischer Gestalten; Gergonne, in mehren Abhandlungen in dessen Ann. des Mathém.; van Swindens, Elemente der Geometrie, übersetzt von C. J. A. Jacobi; Paucker, die ebene Geometrie; Crelle, Lehrbuch der Geometrie. Ueber Polygonometrie insbesondere. Lexell, Polygonometrie oder Anweisung zur Berechnung jeder geradlinigen Figur, Lpz. 1783 (Lexell ist der Begründer der Polygonometrie); L'Huilier, Polygonométrie et Abrégé d'Isopérimétrie; Schierecks Polygonometrie, Gießen 1820. Ueber die Eigenschaften der regulären V. verbreiten sich besonders gründlich und ausführlich die bereits genannten Werke von van Swinden und Paucker. Außerdem ist hier zu nennen: H. A. Rothe, de divisione peripheriae circuli in XVII. et XIII. partes aequales, Erlangen 1804 u. Paucker, de divisione geometrica peripheriae circuli in XVII. part. aequales, 1817. (*Mll.*)

Vieleckige Knochen der Handwurzel (ossa multangula carpi, Anat.), die wegen ihrer vieleckigen Figur so benannten zwei ersten Knochen der zweiten Reihe der Handwurzel, von welchen a) der **erste, größere** (os multangulum majus) durch 3 überknorpelte Flächen mit dem zunächst liegenden Knochen, mit dem Kahnbein, mit dem Mittelhandknochen des Daumens und mit dem kleinen vieleckigen Knochen verbunden, an seiner Dorsal- und Volar- und Radialflächen sich uneben zeigt, ist; b) dagegen der **zweite, kleinere** (os multang. minus) durch 4 Flächen mit dem Kahnbein, mit dem Mittelhandknochen des Zeigefingers, mit dem Kopfknochen und mit dem großen vieleckigen Knochen verbunden und auf seiner Rücken- und Hohlhandfläche rauh und uneben ist. (*Pst.*)

Vieleckiger Körper, oder **Polyeder** (Math.), wird ein von lauter Ebenen völlig begrenzter Raum genannt. Diese Ebenen heißen die Seiten, die Durchschnittslinien zweier zusammenstoßenden Seiten die **Kanten**, die Durchschnittspunkte dreier oder mehrerer zusammenstoßender Seiten die Scheitel (auch **Ecken**), die von zwei zusammenstoßenden Seiten gebildeten Flächenwinkel die **Keile**, und die von drei oder mehrern zusammenstoßenden Seiten gebildeten halbbegrenzten Räume die **Ecken**, endlich die Wasel, welche die an einander stoßenden Kanten in jeder der Grenzflächen einschließen, **die ebenen Winkel des Polyeders**. Jede durch 3 Scheitel eines Polyeders gelegte und von der Oberfläche desselben begrenzte Ebene, welche mit keiner Seite zusammenfällt, heißt eine **Diagonalebene**, so wie die Verbindungslinie zweier Scheitel, welche mit keiner Kante zusammenfällt, eine **innere** oder **äußere Diagonallinie**, je nachdem dieselbe in die Oberfläche oder nicht in die Oberfläche des Körpers fällt. Die wichtigsten Beziehungen für die Polyeder sollen hier in der Aufeinanderfolge angedeutet werden, daß zunächst die wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Polyederstücke ihrer Anzahl nach, dann die verschiedenen Arten der Verwandtschaft der Polyeder, hierauf die Abhängigkeit der Stücke eines Polyeders ihrer Größe nach oder die **Polyedrometrie** und zuletzt die Lehre von den regulären und halbregulären Körpern betrachtet wird. Was die besonders in der Elementargeometrie vorkommenden besondern Arten der Polyeder betrifft, so sind hierüber die Artikel: Stereometrie, Tetraeder, Parallelepipedon, Prisma, Pyramide nachzulesen, so daß hier blos die allgemeinern Beziehungen erwähnt werden. A. **Die Gesetze der Abhängigkeit der einzelnen Stücke eines V. K. in Beziehung auf die Anzahl derselben.** I. In jedem Polyeder ist die Anzahl der ebenen Winkel doppelt so groß als die Anzahl aller Kanten; es ist demnach die Anzahl aller ebenen Winkel eines Polyeders stets gerade, so daß, wenn in dem Polyeder Grenzflächen von ungerader Kantenzahl vorkommen, die Zahl dieser Grenzflächen immer eine gerade sein muß. Auch kann die Anzahl aller ebenen Winkel weder kleiner als die 3fache Anzahl der Ecken, noch kleiner als die 3fache Anzahl der Seiten sein. II. In jedem Polyeder von der Beschaffenheit, daß sich innerhalb desselben ein Punkt finden läßt, durch den man keine Gerade ziehen kann, welche der Oberfläche in mehr als zwei Punkten begegnete, ist die Summe aller ebenen Winkel, das so vielfache von vier rechten Winkeln, als die um 2 verminderte Anzahl aller Ecken angibt, d. i. $S(w) = (o-2).4R$, wo o die Anzahl aller Ecken des Körpers, $S(w)$ aber die Summe aller Winkel auf der Oberfläche bezeichnet. Der Beweis dieses Fundamentalsatzes der Lehre von den Polyedern beruht darauf, daß im ebenen neck sich die Summe der Winkel nicht ändert, wie auch die Größe und Gestalt desselben sich ändern mag, sobald nur die Zahl der Ecken dieselbe bleibt. Wählt man daher außerhalb eines Polyeders einen festen Punkt so, daß keine der genug erweiterten Polyederseiten durch denselben geht u. auf der andern Seite des Polyeders eine unbegrenzte Ebene, so kann man durch gerade Linien, die aus dem festen Punkte durch alle Ecken an die Ebene gezogen werden, alle Seiten des Polyeders auf letztere projiciren (s. Projection), ohne daß bei irgend einer derselben sich die Seitenzahl ändert. Die Projectionen des dem

Punk-

Punkte zugewandten und des der Ebene zugewendeten Theils der Oberfläche des Polyeders fallen in der Ebene auf einander und man erhält, wenn alle Polyederkanten projicirt werden, 1) äußere Ecken, die beiden zugleich zu gehören, 2) innere Ecken, die dem einen und 3) innere Ecken, die dem andern Theile der Oberfläche entsprechen. Ihre respectiven Anzahlen seien mit ε, ε', ε'' bezeichnet, so ist $e = \varepsilon + \varepsilon' + \varepsilon''$. Die Winkel des ecks betragen zusammen $(\varepsilon - 2)$ 2R und die um die innern Punkte des einen Theils der projicirten Oberfläche $\varepsilon' . 4R$; die Winkelsumme im eck gehört aber auch dem zweiten Theile der Oberfläche des Körpers zu, man erhält also noch einmal $(\varepsilon - 2)$ 2R und außerdem ε''. 4R. Folglich ist S(w) nach dem oben bemerkten $= (\varepsilon - 2 + \varepsilon' + \varepsilon'')$ 4R $= (e - 2)$ 4R. III. Aus vorstehendem Satze ergibt sich dann, wenn man für S(w) noch einen zweiten Ausdruck sucht, dadurch, daß man auf der Polyederfläche vorkommenden sämmtlichen 3-, 4-, 5-, etc-ecke besonders betrachtet, aus (I.) folgender Hauptlehrsatz für die in (II.) näher bezeichneten Polyeder: die Anzahl aller Seiten vermehrt um die Anzahl aller Ecken ist stets gleich der um 2 vermehrten Anzahl aller Kanten; d. i. $S + e = k + 2$, wo S, e, k bezüglich die Anzahl aller Seiten, Ecken und Kanten bezeichnet. Weil Euler diesen Satz zuerst entdeckt hat, so nennt man oft diejenigen Polyeder, für welche derselbe nur gilt, Eulersche Polyeder. Das Parallelepipedon z. B. hat 6 Seiten, 8 Ecken und 12 Kanten und es ist $6 + 8 = 12 + 2$. Es ist mithin in jedem Polyeder aus je zwei von diesen Stücken das noch übrige bestimmt. Aus vorstehendem Satze ergeben sich eine Menge interessenter Folgerungen, bei denen, weil S und e gleichmäßig darin vorkommen, der in dem Art. Vieleck angedeutete Dualismus, eintritt, dem Gergonne hier zuerst hervorgehoben. Hier mögen einige derselben folgen, wo unter Polyeder der Kürze halber stets ein Eulersches verstanden werden soll. IV. In keinem Polyeder kann die um 6 vermehrte Kantenzahl größer als die 3fache Seiten- (Ecken-) zahl sein; in keinem Polyeder kann die Zahl der Seiten (Ecken) kleiner als 4 sein; es gibt keinen Polyeder, worin die um 4 vermehrte Seitenzahl (Eckenzahl) größer als die doppelte Eckenzahl (Seitenzahl) wäre; auch kann

nicht sein $2S - 4 < e < \frac{S}{2} + 2$ und eben

so wenig $2e - 4 < S < \frac{e}{2} + 2$; ferner

kann nicht sein $3.S - 6 < k < \frac{3}{2}S$, so wenig als $\frac{2}{3}k < S < \frac{k}{3} + 2$, daher gibt es kein Polyeder, welches 7 Kanten hätte; in jedem Polyeder können die Seiten (Ecken) von ungerader Kantenzahl nur in gerader Anzahl vorkommen; es gibt kein Polyeder, worin jede Seite (Ecke) mehr als 5 Kanten hätte; jedes Polyeder, das weder 4-, noch 5kantige Seiten (Ecken) hat, muß wenigstens 4 dreikantige haben; jedes Polyeder, dem 3- und 5kantige Seiten (Ecken) fehlen, hat wenigstens 6 vierkantige; kein Polyeder, dem 3- und 4kantige Seiten (Ecken) fehlen, kann weniger als 12 fünfkantige haben; in jedem Polyeder, welches lauter 3kantige Seiten (Ecken) und keine andern als 3- und 6kantige Ecken (Seiten) hat, muß die Anzahl der 3kantigen Ecken (Seiten) vier betragen; in jedem Polyeder, welches lauter 3kantige Seiten (Ecken) und keine andern Ecken (Seiten) hat, als 4- und 6kantige, beträgt die Anzahl der 4kantigen sechs; in jedem Polyeder, welches lauter 3kantige Seiten (Ecken) und keine andern als 5- und 6kantige Ecken (Seiten) beträgt die Anzahl der 5kantigen zwölf; es gibt kein Polyeder, worin 3kantige Ecken und Seiten zugleich gonz fehlen, sondern ihre Summe muß wenigstens acht betragen; jedes Polyeder, welches keine dreikantige Seite (Ecke) hat, enthält wenigstens 8 dreikantige Ecken (Seiten); wenn Polyeder mit lauter 4kantigen Seiten (Ecken) nur 3- und 4kantige Ecken (Seiten) hat, so ist die Anzahl der 3kantigen Ecken (Seiten) $= 8$; hat ein Polyeder unter seinen Seiten (Ecken) weder 3- noch 4kantige, so hat es unter seinen Ecken (Seiten) wenigstens 20 dreikantige; hat ein Polyeder lauter 5kantige Seiten (Ecken) und keine andern als 3kantige Ecken (Seiten), so ist die Anzahl der letztern $= 20$. V. Bezeichnet e' diejenige Zahl, mit der man die rechte Ecke (s. Stereometrie V.) multipliciren muß, um eine Ecke hervorzubringen, welche der Summe aller Ecken eines Eulerschen Polyeders gleich ist; k' aber diejenige Zahl, mit der ein rechter Keil (s. Stereometrie IV.) zu multipliciren ist, damit man einen Keil erhält, welcher so groß ist, als alle Keile des Polyeders zusammen genommen, und ist S' endlich, die Anzahl der Polyederseiten, so hat man stets

$$e' = 2(k' - 2.S' + 4).$$

B. Von den verschiedenen Arten der Verwandtschaft der Polyeder. VI. Das Nöthigste hierüber hat man in dem Art. Vieleck unter der entsprechenden Rubrik nachzulesen. Außerdem kommt in der Stereometrie noch bei den beiden ersten Verwandtschaften, nämlich der Aehnlichgleichheit und der Aehnlichkeit die symmetrische Gleichheit und die Symmetrie in Betracht, worüber der Art. Symmetrie das Nähere enthält. Für die ähnlichen

lichen u. symmetrischen Polyeder möge hier nur noch bemerkt werden, daß ihre gleichnamigen Seiten ähnliche Figuren sind, daß daher ihre Oberflächen sich wie die Quadrate, ihre Inhalte oder Volumina aber wie die Kuben irgend zweier gleichliegender Kanten oder Diagonale verhalten. C. Polyedrometrie, d. i. die Lehre von der Darstellung der wechselseitigen Abhängigkeit der einzelnen Stücke eines Polyeders durch Gleichungen. VII. Die Polyedrometrie ist für die v. K., was die Polygonometrie für die Vielecke ist. Dieser Theil der Stereometrie ist übrigens bei Weitem noch nicht so entwickelt, als zu wünschen wäre. Auch sollte man streng genommen zwischen Polyedrometrie und Polygonometrie im Raume unterscheiden, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. VIII. Wie man sich stets einen rechten Winkel denken könnte, der jedes gegebene Vieleck zwischen seinen Schenkeln enthält: so kann man sich auch immer eine rechte Ecke (deren Seiten nicht über die Kanten hinaus erweitert sind) denken, so daß ein gegebenes Polyeder ganz innerhalb derselben liegt und die Seiten u. Kanten dieser Ecke bezüglich als die Coordinatenebenen und Coordinatenaxen ansehen. Ist O der Scheitel der Ecke und sind ihre Kanten OX, OY, OZ bezüglich die Axen der x, der y und der z, so lassen sich ähnliche Betrachtungen wie in der Polygonometrie anstellen, von den hier nur eine ganz kurze Andeutung folgen kann. IX. Bezeichnen S_1, S_2, S_3, .., S_n die n Seiten eines Polyeders mit ausspringenden Ecken (s. Stereometrie) und $S_{p,q}$ allgemein den Keil, welchen die Seite S_p mit der Seite S_q oder ihrer Erweiterung nach der Seite zu bildet, nach welcher zu das Polyeder liegt, so ist

$$S_n = S_1 \cos S_{1,n} + S_2 \cos S_{2,n} + S_3 \cos S_{3,n} + .. + S_{n-1} \cos S_{n-1,n}$$

d. i. jede Seite gleich der Summe der Projectionen aller übrigen Seiten auf diese Seite. Daraus ergibt sich zunächst X.

$$S_n^2 = S_1^2 + S_2^2 + .. + S_{n-1}^2 - 2.S_1 S_2 \cos S_{1,2} - 2 S_1 S_3 \cos S_{1,3} - \ldots 2 - S_{n-2} S_{n-1} \cos S_{n-2,n-1}$$

d. i. man erhält das Quadrat einer Polyederseite, wenn man das Product je zweier der übrigen mit dem Cosinus des von ihnen eingeschlossnen Keils multiplicirt und die doppelte Summe dieser Producte von der Summe der Quadrate aller dieser Seiten subtrahirt. In dem Art. Tetraeder findet man eine Anwendung gegenwärtigen Satzes auf einen besondern Fall. XI. Bestimmung des Inhalts oder Volumens der Polyeder. Jedes Eulersche Polyeder läßt sich in so viel Pyramiden zerlegen, als das Polyeder Seiten hat, die innerhalb desselben eine gemeinschaftliche Spitze und einzeln die Polyederseiten zu Grundflächen haben. Man hat also nur nöthig, die Volumina der einzelnen Pyramiden, wie u. d. A. Pyramide angegeben worden, zu berechnen und die Summe dieser Inhalte zu nehmen. Auch kann man in einzelnen Fällen mit Vortheil eine Ecke des Polyeders zur gemeinschaftschaftlichen Spitze der Pyramiden nehmen. XII. Um aus den Coordinaten der Ecken eines Polyeders sein Volumen zu bestimmen, hat man ebenfalls in ähnlicher Weise, wie unter Polygonometrie in dem Art. Vieleck gezeigt worden, zu verfahren. Zieht man nämlich an die eine Coordinatenebene zu der x, y zu allen Ecken die Coordinaten, welche mit OZ parallel, also auf der Ebene XOY senkrecht sind, so erhält man so viel schief abgeschnittene gerade Prismen (s. d.) als das Polyeder Seiten hat. Ist nun das Polyeder ein Eulersches, so erhält man offenbar zwei Reihen solcher Prismen, so daß die Summe der Grundflächen der einen Reihe und die Summe der Grundflächen der andern Reihe einander decken und daß die Summe der schiefen Grundflächen der einen Prismenreihe den der Ebene XOY abgewandten, die der andern Prismenreihe den derselben Ebene zugewandten Theil der Polyederfläche bilden. Dann muß der Unterschied zwischen den Summen beider Prismenreihen das Volumen des Polyeders geben. Es bleibt also für diesen Zweck nur übrig, aus den Coordinaten der Ecken einer Polyederseite den Inhalt des zugehörigen schiefen Prisma's zu bestimmen. Ist die Polyederseite ein Dreieck, u. sind $x_1, y_1, z_1; x_2, y_2, z_2; x_3, y_3, z_3$ die Coordinaten seiner drei Winkelspitzen, so ist der Inhalt des zugehörigen schief abgeschnittenen Prisma's =

$$\tfrac{1}{6}(z_1 + z_2 + z_3)\left\{x_1(y_2 - y_3) + x_2(y_3 - y_1) + x_3(y_1 - y_2)\right\}$$

welche Formel sich leicht aus dem ergibt, was unter Prisma und Pyramide über die Inhaltsbestimmung dieser Körper und unter Vieleck über den Inhalt eines Vielecks aus seinen Coordinaten sich ergibt. Ist aber die Polyederseite ein neck, so kann man sich dieselbe durch Diagonalen, aus einer Winkelspitze gezogen, in (n—2) Dreiecke folglich auch das zugehörige schief abgeschnittene Prisma in (n—2) solcher Prismen zerlegen und auf jedes einzeln die obige Formel anwenden. Werden die Polyederseiten und die Keile, welche diese oder ihre Erweiterungen mit der Ebene der (x,y) einschließen,

ßen, als gegeben betrachtet, so erhalten, unter Zuziehung der Eigenschaften der Schwerpunkte die Formeln eine sehr einfache Gestalt, die eben hier nicht näher angegeben werden kann. D. Von den einer Kugel um- und eingeschriebenen und den regulären u. halbregulären Polyedern. XIII. Ein Polyeder, dessen Ecken oder Seiten sämmtlich die Oberfläche einer Kugel berühren, heißt bezüglich der Kugel ein- oder umgeschrieben. Bei den umschriebenen Polyeder ist noch zu unterscheiden, ob die Kugel innerhalb oder außerhalb des Polyeders liegt, welche die Seiten berührt. Die Kugeln der letztern Art nennt Förstemann sehr bezeichnend, angeschriebene Kugeln. So läßt sich jedem Tetraeder eine Kugel einschreiben, während es außerdem noch vier angeschriebene Kugeln für dasselbe gibt. Um das Tetraeder aber läßt sich nur eine Kugel beschrieben. XIV. Regulär wird ein Polyeder dann genannt, wenn alle Seiten desselben gleichvielkantige reguläre Vielecke (s. d.) sind und alle Keile einander gleich sind. Daraus folgt sogleich, daß alle Kanten einander gleich und alle Ecken congruent, mithin gleichvielkantig sein müssen. XV. Da es kein Polyeder gibt in welchem alle Seiten oder alle Ecken mehr als fünf Kanten haben (s. IV.), so kann ein reguläres Polyeder nur von Drei-, Vier- oder Fünfecken begrenzt sein. Da ferner die Kantenwinkel jeder concaven Ecke zusammen stets weniger als 4 rechte Winkel betragen, so können von den genannten regulären Vielecken nur soviele zur Bildung einer Ecke zusammengestellt werden, als die genannte Bedingung zuläßt. Im regulären Dreieck ist jeder Winkel $= \frac{2}{3}R$, und es ist sowohl $3.\frac{2}{3}R$, als $4.\frac{2}{3}R$, als $5.\frac{2}{3}R$ kleiner als $4R$, dagegen $6.\frac{2}{3}R$ schon $= 4R$ ist. Folglich ist es möglich, daß es 3 verschiedene von Dreiecken begrenzte reguläre Polyeder, nämlich mit 3-, 4- und 5kantigen Ecken gebe. Der Winkel des regulären Vierecks ist $= 1.R$, folglich ist, da $3.1R < 4R$, nur ein regul. Polyeder möglich, das von Quadraten begrenzt ist; eben so nur ein solches, dessen Grenzflächen lauter reguläre Fünfecke sind. Es sind also höchstens fünf reguläre Polyeder möglich, womit allerdings noch nicht das wirkliche Vorhandensein derselben erwiesen ist, was auch hier nicht weiter dargethan werden kann. Diese regulären Polyeder sind in der Ordnung, wie sie hier aufgezählt wurden, das 4seitige 4eck, oder das Tetraeder (im engern Sinne des Worts, wie es die Alten brauchten); das 8seitige 6eck, oder das Oktaeder; das 20seitige 12eck, oder das Ikosaeder; das 6seitige 8eck oder das Hexaeder (Würfel, Kubus); und das 12seitige 20eck, oder das Dodekaeder. Die Anzahl ihrer Kanten ergibt sich für jedes derselben aus (III.). Diese 5 regulären Polyeder werden auch oft die Pythagoräischen oder die Platonischen Körper genannt. Die beschränkte Zahl dieser Körper gab schon im Alterthume zu vielerlei Betrachtungen und Vergleichungen Veranlassung. Die Pythagoräer vergleichen das Tetraeder mit dem Feuer, den Würfel mit der Erde, das Ikosaeder mit dem Wasser und das Dodekaeder mit dem Weltall. Auch in der Geschichte der Astronomie kommen sie vor, indem Kepler Anfangs sie zur Auffindung der Gesetze der Planetenentfernungen benutzen wollte. XVI. Jedem regulären Polyeder läßt sich sowohl eine Kugel ein- als umschreiben, es ist also centrisch nach den Ecken und Seiten zugleich (Vgl. Vieleck). Die Mittelpunkte beider Kugeln fallen bei jedem derselben mit dem Schwerpunkt des ganzen Körpers sowie seiner Oberfläche zusammen. XVIII. Bezeichnet in jedem regulären Polyeder α den Polygonwinkel und m die Kantenzahl der Polyederseite; β den Keil des Polyeders u. n die Anzahl der eine Ecke bildenden Keile; S eine Polyederseite und p die Anzahl der Polyederseiten; F die Oberfläche und V das Volumen; endlich k eine Kante und r und R den Halbmesser der ein- u. umgeschriebenen Kugel des Polyeders: so hat man folgende Hauptgleichungen für die 5 Platonischen Körper.

$$\sin\tfrac{1}{2}\beta = \frac{\cos\frac{1}{n}\pi}{\sin\frac{1}{m}\pi};$$

$$S = \tfrac{1}{4}mk^2\cot\frac{1}{m}\pi;$$

$$F = \tfrac{1}{4}mpk^2\cot\frac{1}{m}\pi;$$

$$V = \tfrac{1}{24}mpk^3\cdot\cot\frac{1}{m}\pi^2\cdot\tan\tfrac{1}{2}\beta;$$

$$r = \tfrac{1}{2}k\cot\frac{1}{m}\pi\tan\tfrac{1}{2}\beta;$$

$$R = \tfrac{1}{2}k\tan\frac{1}{n}\pi\tan\tfrac{1}{2}\beta;$$

Da es für Manche wünschenswerth sein dürfte, sowohl die unentwickelten als die entwickelten Werthe für die einzelnen regulären Polyeder zu haben, so mögen diese hier noch folgen.

	Tetraeder	Hexaeder	Oktaeder	Dodekaeder	Ikosaeder
$\sin\frac{1}{2}\beta$	$\sqrt{\frac{1}{3}}$	$\sqrt{\frac{1}{2}}$	$\sqrt{\frac{2}{3}}$	$\frac{2}{\sqrt{(10-2\sqrt{5})}}$	$\frac{1}{2}\sqrt{(2+\frac{2}{5}\sqrt{5})}$
S	$\frac{2}{3}R^2\sqrt{3}$	$\frac{1}{1}R^2$	$\frac{1}{2}R^2\sqrt{3}$	$\frac{1}{6}R^2\sqrt{10.\sqrt{(5-\sqrt{5})}}$	$\frac{3R^2(5-\sqrt{5})}{10\sqrt{3}}$
F	$\frac{2}{3}R^2\sqrt{3}$	$8R^2$	$4R^2\sqrt{3}$	$\frac{1}{2}R^2\sqrt{10.\sqrt{(5-\sqrt{5}}}$	$\frac{6R^2(5-\sqrt{5})}{\sqrt{3}}$
V	$\frac{8}{27}R^3\sqrt{3}$	$\frac{8}{9}R^3\sqrt{3}$	$\frac{4}{3}R^3$	$\frac{2R^3(5+\sqrt{5})}{3\sqrt{3}}$	$\frac{2R^3\sqrt{(10+2\sqrt{5})}}{3}$
k	$2R\sqrt{\frac{2}{3}}$	$\frac{2}{3}R\sqrt{3}$	$R\sqrt{2}$	$\frac{R(\sqrt{5}-1)}{\sqrt{3}}$	$\frac{R\sqrt{(10-2\sqrt{5})}}{\sqrt{5}}$
R	$\frac{1}{4}k\sqrt{6}$	$\frac{1}{2}k\sqrt{3}$	$\frac{1}{2}k\sqrt{2}$	$\frac{1}{4}k\sqrt{(18+6\sqrt{5})}$	$\frac{1}{2}k\sqrt{\frac{5-\sqrt{5}}{3-\sqrt{6}}}$
F	$k^2\sqrt{3}$	$6k^2$	$2k^2\sqrt{3}$	$3k^2\sqrt{5.\sqrt{(5+2\sqrt{5}}}$	$5k^2\sqrt{3}$
V	$\frac{1}{12}k^3\sqrt{2}$	k^3	$\frac{1}{3}k^3\sqrt{2}$	$\frac{1}{4}k^3(15+7\sqrt{5})$	$\frac{5}{12}k^3.(3+\sqrt{5})$
β	70° 31′ 44″	90°	109° 28′ 16″	116° 33′ 54″	138° 11′ 23″
S	R^2 1,154701	R^2. 1,333333	R^2. 0,866025	R^2. 0,876218	R^2. 0,478727
F	R^2. 4,618804	R^2. 8,000000	R^2. 6,928203	R^2. 10,514616	R^2. 9,574540
V	R^3. 0,518200	R^3. 1,539600	R^3. 1,333333	R^3. 2,785164	R^3. 2,536150
k	R. 1,632993	R. 1,154700	R. 1,414214	R. 0,713644	R. 1 051462
R	k. 0,612372	k. 0,866025	k. 0,707107	k. 1,401258	k. 0,951056
F	k^2. 1,732051	k^2. 6,000000	k^2. 3,464102	k^2. 20,645728	k^2. 8,660254
V	k^3. 0,117851	k^3. 1,000000	k^3. 0,471404	k^3. 7,663119	k^3. 2,181695

XVIII. Archimedische Körper nennt man solche, die von regulären Figuren zweier- oder dreierlei Art eingeschlossen werden, mit der Bedingung, daß alle ihre Ecken congruent oder symmetrisch sind. Diese Eintheilung ist ziemlich willkürlich. Polyeder, die von lauter congruenten Seiten begrenzt sind werden oft halbreguläre Polyeder genannt. Dahin gehörte demnach das Rhomboeder, welches ein von lauter Rhomben begrenztes Parallelepipedon ist, das Rhombotdädodekaeder, ein von 12 gleichen Rhomben begrenzter Körper mit 4 dreikantigen u. 6 vierkantigen Ecken, der aus dem Würfel erhalten wird, wenn man durch die Halbirungspunkte von je vier Kanten desselben, die von den Endpunkten einer und derselben fünften Kante auslaufen, eine Ebene legt; eben so das Trapezoeder, welches von 24 congruenten Vierecken und 8 dreikantigen und 18 vierkantigen Ecken begrenzt ist, und ebenfalls aus dem Würfel geschnitten werden kann u. s. w. Diese Körper sind für die Mineralogen von Wichtigkeit. E. Literarische und andere Nachweisungen. Auch hier ist die entsprechende Rubrik in dem Art. Vieleck zu vergleichen. Den in (III.) aufgestellten Lehrsatz von der Abhängigkeit der Anzahlen der Seiten, Ecken und Kanten eines Polyeders hat Euler entdeckt und bewiesen. Außerdem haben wir Beweise dieses Satzes von Legendre durch Zuziehung sphärischer Polygone, von Cauchy und Grunert durch Betrachtungen über die Netze, von Steiner, der die Centralprojectionen gebraucht u. dem ich hier gefolgt bin, von C. F. A. Jacobi durch Untersuchung der Veränderungen, welche mit den Seitenzahlen ꝛc. vorgehen, wenn man zwei Pyramiden mit ein Paar congruenten Seiten an einander legt, welcher Beweis ebenfalls höchst einfach ist. Alle diese Beweise findet man mit den nöthigen literarischen Nachweisungen und auch mit den Beschränkungen, auf welche L'Huilier zuerst aufmerksam gemacht hat, in der in so vielfacher Beziehung vortrefflichen Uebersetzung der van Swindenschen Elemente der Geometrie, von C. F. A. Jacobi welches Werk durch den Uebersetzer ungemein bereichert worden ist. Den Satz in (V.) hat Professor Grunert gefunden. Ueber die Zerlegung symmetrischer Figuren in congruente befindet sich im IVten Bande von Crelle's Journal ein Aufsatz von Gudermann. Die Begründung der Polyedrometrie verdanken wir vorzüglich Carnot (in seiner Geom. der Stellung, übersetzt von Schumacher) u. L'Huilier in einem Mémoire sur la Polyedrometrie, wovon ein Auszug in Gergonne, Ann. des Math. III. S. 169 ff. steht. Ueber die regulären Körper haben wir aus dem Alterthume die in dieser Beziehung sehr ausführlichen Elemente Euklids, mit den wahrscheinlich von Hypsikles herrührenden 2 letzten Büchern derselben. In der neuesten Zeit findet man diesen Gegenstand

stand in den Lehrbüchern der Stereometrie fast ganz vernachlässigt, mit um so größerm Unrecht, weil in der Krystallographie so vielfache Anwendungen vorkommen. Auch hier ist wieder das obengenannte Werk von van Swinden vor allen durch seine Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu empfehlen. Sehr viel findet man darüber und über die halbregulären Körper im 2ten Bande von Meyer Hirschs geometr. Aufgaben S. 139—196, von Sharp, Geom. improved 1) by a large and accurate table of segments of circles; 2) a concise Treatise of Polyedra, London 1718; Meister, de solidis geometricis comm., Göttingen, VII. Netze zur Construction solcher Körper findet man gezeichnet in Marburg's Progressionalcalcul, Berl. 1774 4tes Buch. Kästner, de polyedris data lege irregularibus Comm., Göttingen. Vol. VI. VII. VIII. Mit Anwendung auf Krystallographie Kästner, de sectionibus solidorum crystallorum structuram illustrantibus, ebend. VI. (*Mll.*)

Vieleckige Zahlen, s. Polygonalzahlen.

Vieleſſen, s. Polyphagie.

Vielfach, 1) mehrere Male zusammengelegt u. zusammengenommen; 2) oftmals, häufig.

Vielfache Bewegung, s. Bewegung.

Vielfacher Punkt (punctum multiplex), ist jeder Punkt einer Curve, welchen mehrere Zweige derselben mit einander gemeinschaftlich haben. Je nachdem 2, 3, 4,.. Zweige der Curve durch diesen Punkt gehen heißt derselbe ein 2-, 3-, 4-,..=facher Punkt (punctum duplex, triplex, quadruplex,..). Soll eine Curve einen nfachen Punkt haben, so muß dieselbe wenigstens vom (n+1)ten Grade sein. Sehr ausführlich ist dieser Gegenstand behandelt in Cramers Introduction à l'Analyse des lignes courbes. Cap. X. XIII., ohne Anwendung der Differentialrechnung, welche Bortz gebraucht hat in seinen Schriften, de rationibus regularum, quas calculus differentialis in constituendis punctis curvarum multiplicibus et subtangentibus in iis ad haec puncta ducendis offert, Leipzig 1769. Zu vergleichen ist, außer dem Art. in Grunerts Fortsetzung von Klügels Wörterbuch, Lacroix, Traité du calc. diff. et intégr. éd. 2ème. T. I §. 187 ss. (*Mll.*)

Vielfaches einer Größe, heißt eine Summe von sovielen dieser Größe gleichen Posten, als die jedesmalige Vervielfachungszahl angibt. So ist nA gleichbedeutend mit $\breve{A}+\breve{A}+..+\breve{A}$ (1, 2, n), wenn n eine ganze Zahl bezeichnet.

Vielfaches eines Verhältnisses, s. Verhältniß, unter der Abtheilung von der Zusammensetzung.

Vielfächerige Schalthiere (Zool.), so v. w. Polythalama (Concameraciten).

Vielfache Verhältnisse (musikal. Canonik) s. unter Verhältniß.

Vielfaltig (Herald.), mehr als vier Felder habende.

Viel-farbig, mehrere Farben habend.

Vielförmig wird eine Function einer veränderlichen Größe genannt, wenn sie für irgend einen Werth der letztern mehr als einen reellen Werth bekommen kann.

Vielfraß (Zool.), 1) (gulo *Storr.*), Gattung aus der Familie der fleischfressenden Raubsäugethiere (der bärenartigen Thiere), läuft, wie die Bäre, auf den Sohlen, gleicht sonst mehr den Wieseln (durch Zahnbau und Lebensart), hat oben jederseits 5, unten 6 Backzähne, von denen die 3 obersten vordersten nur spitzig sind, mittellangen Schwanz, darunter statt des Beutels eine Falte, hat in der Gestalt Aehnlichkeit mit den Dachsen. Art: nordischer V. (Bergfraß, g. borealis, ursus gulo *Linn.*), hat die Größe des Dachses, kastanienbraune Farbe mit einem dunklern oder auch lichtern Rückenschild, gelblichen oder rothen Schultern, wird als grau am geschildert, ist nächtliches Thier ohne Winterschlaf; daß er bis zum Uebermaß fresse und sich dann zwischen zwei eng neben einanderstehende Bäume dränge, wird für Fabel gehalten. Das Vielfraßfell ist ein geschätztes Pelzwerk, das Haar ist fein, weich und dicht, man hat auch Spielarten mit schwarzen, gelblichen und weißen Haaren. Den Namen V. hat er von dem verstümmelten schwedischen Fjäl-fraß, Felsenbewohner; Wolverene (g. luscus) ist vielleicht nur Abart von jenem, lebt aber in Nordamerika; Honigvielfraß (s. d.), der Taira (Galera, g. barbarus, mustela barbara), braun, auf dem Kopfe grau, an der Kehle mit weißem Fleck; der Grison (g. vittatus, viverra vittata), schwarz, auf dem Kopfe und Halse oben grau mit einem weißen Streife; Mapurito (g. Mapurito), schwarz, mit weißem Rückenstreif und weißer Schwanzspitze, vielleicht eins mit dem gemeinen Stinkthier; 2) so v. w. Kropfgans; 3) so v. w. Speckkäfer; 4) so v. w. Weichkäfer, brauner (telephorus fuscus); 5 so v. w. Scharbe; 6) so v. w. Sägetaucher, großer. (*Wr.*)

Vielfraß-schnecke (bulimus *Brug.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Lungenschnecken, gebildet aus Arten der Gattung Schnirkelschnecke (helix), bei denen die halbmondförmige Oeffnung höher als breit ist; sie haben 4 Fühler, sind Landschnecken, zum Theil sehr schön und groß. Man theilt sie wieder in a) eigentliche V. (bulimus), kenntlich an der länglichten, bau-

bauchigen Schale, deren Mündung (bei alten Exemplaren) einen verdickten Rand ohne Zähne hat. Rosenmund (bul. oblongus, bul. haematostomus, bulla oblonga, pythia oblonga *Ok.*), gelblich, mit aufgeblasener, rosenfarbiger Mündung; legt ein Ei von der Größe eines Taubeneies, mit Kalkschale. Das Linkshörnchen u. a., b) mit gezahnter (faltiger) Spindel (cochlogena, helicteres). Art: c. seminiger, oben weiß, unten schwarz mit weißem Zahn, auf Otahaiti, als Putz in den Ohren dort gebraucht, c) mit nach außen gewendeter Lippe, birnförmiger, dreieckiger oder länglicher Mündung (auricula *Lam.*), dazu das Hasenohr (b. auricula leporis), das Silensohr (b. auricula sileni); d) mit schiefer Faltenspindel, Art: Pferdeohr (b. auricul. bovina); e) mit spitziger nach unten verdünnter Spindel; Art: b. Gallina-Sultana; Zickzak (b. Ziczac), weiß, mit rothbraunen zackigen Flecken u. Streifen. Zebraschnecke (b. undatus, bulla Zebra), weißlich, mit braunen Längsstreifen; f) mit einfachem, scharfem Saum (limicolaria *Schumach.*), Art: Kambeulschnecke (b. kambeul) u. a.; g) thurmförmige mit scharfer, einfacher Lippe; Art: b. ventricosus; abgestumpfte V. (b. decollatus, helix dec. *L.*), mit abgestumpfter letzter Windung, weißlich, schwach gestreift; das Thier wird sehr dick. Die Schalen werden als Kalk gebrannt. Aus Westindien. Mehrere Arten finden sich versteinert und heißen Bulimiten. (*Wr.*)

Vielfraß-wiesel (mustela gulina *Neuw.*, Zool.), Art aus der Raubsäugethiergattung mustela *Linn.*, hat das Gebiß des Vielfraßes, geht auf den Zehen, ist also Mittel zwischen Vielfraß und Wiesel, lebt in Südamerika.

Vielfresser (Med.), s. unter Gefräßigkeit, vgl. Kohlnicker und Kahle.

Viel-füße (Zool.), s. unter Füße. V.-fuß, 1) so v. w. Tausendfuß; 2) so v. w. Scolopender.

Vielgötterei, so v. w. Polytheismus.

Viel-gut, selinum oreoselinum, s. Selinum.

Viel-heit, der Zustand, da von einem Dinge eine große Anzahl vorhanden ist.

Vielhorn (polycera, Zool.), nach Cuvier Gattung aus der Schneckenfamilie Nacktkiemen (bei Goldfuß der Blumenkiemenschnecken); die Kiemen stehen strahlenförmig in einfachen Zweigen um den After, und neben ihnen 2 häutige Läppchen zu ihrem Schutze; an dem Kopfe stehen 2 keulenförmige und 4—6 zugespitzte Fühler. Art: vierliniges V. (d quadrilineata *Cuv.*, doris q.), aus dem teutschen Meer. V.-hufer (multungula), Ordn. aus der Klasse der Säugthiere; kenntlich an den Füßen, welche mit 3—4 behuften Zehen versehen sind; der Körper der V. ist meist unförmlich, dickhäutig (daher auch Dickhäuter, pachydermata, genannt), selten mit Haaren, häufiger mit Borsten besetzt oder kahl, die Nase mehr oder weniger in einen Rüssel verlängert. Aufenthalt, gern an sumpfigen Orten. Fraß: allerhand Gewächse. Hierher gehören die Gattungen: hippopotamus (Flußpferd), rhinoceros (Nashorn), hyrax (Klippenthier), sus (Schwein), tapirus (Tapir), elephas (Elephant) und die Fossilien anoplotherium und palaeotherium. V.-kammerige Schalthiere, so v. w. Polythalama. V.-kiemenschnecken (polybranchia), bilden nach Goldfuß eine Familie der Schnecken; Zwitter, mit 2 oder 4 Fühlern, leben im Meer, meist auf dem Rücken schwimmend. Dazu die Gattungen: Seelunge (tethys), Seemooosschnecke (scyllaea), tritonia, eolida, laniogerus, Rückenfuß (tergipes), Strahlkieme (glaucus). (*Wr.*)

Viel-köpfige Binde (Chir.), s. Binden.

Viel-köpfiger Blasenwurm (Zool.), so v. w. Queese.

Vilella (Geogr.), 1) Hauptort des Thales Aran (s. d. 4) der Provinz Catalonien (Spanien) an der Garonnequelle; hat 600 Ew. 2) Marktflecken im Bezirk Mirande des Departements Gers (Frankreich); hat Weinbau, 1500 Ew.

Vielmännerei, so v. w. Polyandrie, s. auch Ehe 2) und 4) und besonders Tibet (Geogr.).

Vielmännich (Bot.), s. Polyandrie.

Vielmünder (Zool.), so v. w. Polypora.

Vielmundwurm (polystoma, Zool.), Gattung aus der Familie der plattleibigen Eingeweidewürmer; 1) nach Zeder und Rudolphi Würmer mit gedrücktem oder rundlichem, weichem Leibe, vorn mit sechs Saugöffnungen, hinten und am Bauche nur mit einer. Sind diese Oeffnungen ganz einfach, so ists die Gattung linguatula nach Lamark. Art: p. integerrimum; hinten abgestumpft, in der Urinblase der Frösche; Fett-V. (p. pinguicola), vorn stumpf, hinten zugespitzt, im menschlichen Eierstocke u. s. w. Sind die Oeffnungen durch eine Scheidewand zweifächerig, so ists die Gattung: 2) V. (p.), nach Lamarck. Art: Thunfisch-V. (p thynni), an den Kiemen der Thunfische. (*Wr.*)

Vielona (poln. Myth.), der eigentliche Todtengott bei den Polen, Beherrscher der abgeschiedenen Seelen. Man opferte ihm bei den Todtenfesten, indem man kleine geröstete und etwas angebrochene Kuchen auf die

die 4 Ecken des Grabes legte; s. unter Polen S. 468 b).

Vielpunkte (Zool.), so v. w. Blattlauskäfer. V.-schreiber, so v. w. Zeichnerborkenkäfer, s. unter Borkenkäfer.

Vielschreiber (Polygraph), ein Autor, der aus Passion oder um Lohn eine Masse Bücher zusammenschreibt. Fast jeder derselben schreibt sich bald aus und sinkt dann, wenn er auch früher trefflich gewesen, zum Schlechten herab. Nur wenig geniale Menschen, z. B. Lope di Vega, Göthe u. A. machen, und auch diese nur theilweise, eine Ausnahme.

Viel-seitig, 1) mehr als 4 Seiten habend; 2) in der Richtung nach mehreren Seiten hin, auch im bildlichen Sinne, od. von mehreren Seiten her.

Vielseitige Figur (Math.), s. unter Figur 1).

Vielstimmig (Musik.) wird ein musikalischer Satz genannt, wenn derselbe aus mehr als 4 reellen Stimmen, d. h. solchen, die sich nicht einander blos verstärken, sondern ihren eignen Gang gehen, besteht. Diese v n Sätze kommen besonders in alten Gesangwerken vor und müssen contrapunktistisch bearbeitet sein. S. Contravunkt.

Vielstrahlige Comatula (Zool.), s. unter Comatula. V.-strichraupen (larvae arctostriatae), Raupen mit nacktem Körper u. vielen abwechselnden Längsstrichen, verpuppen sich in die Erde und geben Schmetterlinge aus der Gattung Poecilia, z. B. pallens *L.*, album u. A.

Viel vors Eisen nehmen (Bergb.), sich mehr Arbeit vornehmen als man leisten kann.

Viel-weiberei, so v. w. Polygynie, vgl. Ehe 2) und 4).

Viel-weibig (Bot.), s. Polygynie.

Viel-winkelige Figur (Math.), s. Polygon.

Viel-wisser, so v. w. Polyhistor.

Viel-zeilige Gerste (Landw.), s. unter Gerste.

Viel-zellige Zehnfüßler (Zool.), so v. w. Polythalama.

Vien (Joseph Maria), geb. 1750 zu Montpellier; lebte lange in Rom, wird als der Wiederhersteller des bessern Geschmacks in der französischen Malerschule, durch Verbindung des Studiums der Natur mit dem der Antike, betrachtet. Aus seiner Schule ist David hervorgegangen; st. 1809 zu Paris.

Vienna, 1) (a. Geogr.), Stadt im transalpinischen Gallien am Rhodanus in der Provinz Viennensis, welche zwischen Lugdunensis prima, dem narbonensischen Gallien, dem Meer und den Alpen lag. Die Stadt sollte nach alten Nachrichten von Kretern erbaut sein; später wurde sie Hauptstadt der Allobroger und stand in großem Ruhm wegen ihres Reichthums und der Bildung ihrer Einwohner, daher Lugdunum eifersüchtig auf sie warb. Die Römer erhoben sie nachmals zu einer Colonie und im 5. Jahrh. wählten sie die burgundischen Könige zu ihrer Residenz. J. Vienne. 2) (n. Geogr.), s. unter Johnson (Geogr. 1). (*Lb.*)

Vienne (Geogr.), 1) Fluß in Frankreich, entspringt am Gebirg Odouze im Departement Corrèze, geht durch die Departements Obervienne und V., nimmt die Flüsse Maude, Tharton, Briance, Clain, Creuse, Vende u. a. auf, wird vor Chatellerault in V. schiffbar, fällt vor Saumür in die Loire. Folgende 2 Departements haben von ihr den Namen. 2) (Obervienne), an die Departements Creuse, Corrèze, Dordogne, Charente, V. und Indre, grenzend aus Theilen der alten Landschaften Poitou, Angoumois, Limosin und Marche gebildet; hat 102 QM. hügeliges und bergiges Land; die Gebirge gehen in 2 Zügen durchs Departement, von denen der südliche den Berg Jargeau (2925 Fuß) mit ansehnlicher Waldung, der nördliche den Puy de Vieux (3002 Fuß) hat. Der Boden in den niedern Gegenden ist fruchtbarer. Bewässerung wird gegeben durch die V. (s. o.) mit einigen ihrer Nebenflüsse, die Gartempe mit Glayeule, Seine und Brame, durch die Quellen der Charente u. s. w., so wie durch eine Menge von Teichen. Das Klima ist feucht, kalt, veränderlich. Der Ew. rechnet man auf 285,000 (277,000) katholischer Confession, gutmüthig, ohne hohe Bildung, ehrlich, meist arm und dürftig lebend. Sie treiben Ackerbau (doch unvollkommen, und mit manchen Hindernissen beschwert) und gewinnen Getreide (Mais), Kartoffeln, Oelfrüchte, Gemüse; Viehzucht, die durch treffliche Wiesen unterstützt wird, und gute Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe gibt; Obstbau (vorzüglich Kastanien); Bergbau, auf Spießglas, Zinn, Porzellanerde; fertigen einige Eisen- und Kupferwaaren, Porzellan und einige baumwollene Zeuge, treiben etwas Handel. Das Departement hat übrigens Wild, Wölfe, viel Füchse, Fische, einige Metalle (Silber, Blei u. a., doch unbenutzt liegend). Eintheilung in 4 Bezirke. Hauptstadt: Limoges (s. d.). 3) Departement Vienne an Ober-V., Indre, Indre-Loire, Mayenne-Loire, beide Sèvres u. Charente grenzend, besteht aus Theilen der frühern Landschaften Poitou, Saumurois; hat 132 QM. meist flaches, nur an einigen Orten hügeliges Land, hier und da Haiden, doch auch fruchtbaren Boden; wird bewässert durch die V. mit dem Clain, Gartempe, Creuse, Dive, Charente und andere Flüsse,

durch mehrere Teiche, hat auch Sumpfgegenden; das Klima ist mild und im Ganzen gesund. Naturproducte sind außer den Zuchtthieren Wild, Geflügel, Fische, Holz, Eisen, Marmor, Mühlsteine u. s. w. Man treibt Ackerbau (doch nicht mit gehörigem Fleiß und indem viel gutes Feld unbenutzt liegen bleibt), Viehzucht (ebenfalls nicht ausgezeichnet), Obstbau (viele Kastanien), Weinbau (viel Wein, doch ohne gute Behandlung u. mit Verwendung zu Branntwein), Bergbau (doch nur auf Eisen, einiges Fabrikwesen in gewebten Zeugen u. etwas wenigen Handel mit dem Landesproducten. Ew. 282,000 (268,000) meist Katholiken, 14,000 Reformirte, am Alten u. Hergebrachten hängend, arm und dürftig lebend. Eintheilung in 5 Bezirke. Hauptstadt: Poitiers. 4) Bezirk im Departement Isère; hat fast 84 QM., 160,000 Ew., 9 Cantone. 5) Hauptstadt desselben an der Gere und dem Rhône, alt und schlecht gebaut, hat schöne Brücke, mehrere (14) Kirchen, darunter die Kirche Notre-Dame de la Vie (einst Tempel oder Prätorium der Römer), St. Maurice, das Grabmal des Cardinals Latour d'Auvergne, viele Alterthümer aus der Römerzeit (Triumphbogen, Amphitheater, Tempel des August, Wasserleitungen, Obelisk u. a.), Ueberbleibsel der Dauphinenburg, gegen 14,000 Ew., welche Leinewand, Tuch, Papier, Glas, Gewehre, Kanonen, Tapeten, Leder, Metallwaaren fertigen, Eisen- und Kupferhämmer, Silber- und Bleiwerke, Weinbau und Handel (mit Weinen) unterhalten. V. ist Sitz eines Erzbischofs, Handelsgerichts, Theaters, hat Bibliothek, Museum, Zeichnenschule, Börse. In der Nähe wächst der berühmte L'Heremitagewein und der Côte rotie. V. war Hauptstadt der Allobroger, dann Sitz eines römischen Prätors, hier wurden ferner mehrere Concilien gehalten und der Tempelherrnorden 1314 aufgehoben. 6) (V. le Château), Marktflecken im Bezirk St. Menehould des Departements Marne; hat 1700 Einw. Glashütten, Fayencefabriken, Webereien. (*Wr.*)

Vienne (Jean de), geb. 1324 aus einer alten burgundischen Adelsfamilie, von Jugend auf Soldat. Fast ein Jahr vertheidigte er 1347 Calais gegen Eduard III., focht mit großer Auszeichnung in allen Kriegen Karls V. gegen England u. wurde dafür 1370 mit dem Gouvernement von Honfleur belohnt. In der Folge ward er Lieutenant des Königs, endlich Admiral von Frankreich. 1377 commandirte er mehrere Expeditionen gegen England, und kämpfte 1382 in der Schlacht von Rosbec; 1385 zog er mit Hülfstruppen nach Schottland, wo er jedoch ohne etwas bewirkt zu haben sich wieder einschiffen mußte; 1388 focht er in Spanien, 1396 in Ungarn gegen die Türken und blieb in der Schlacht bei Nikopolis 1396, wo er die Avantgarde befehligte. (*Md.*)

Viennet (Jean Pens Guillaume), geb. 1777; diente von 1796 an mit Auszeichnung in der Marine u. wohnte als Oberstlieutenant der Marineartillerie dem Feldzug von 1813 bei. Während der 100 Tage weigerte er sich die Acte additionel zu unterschreiben, und rechtfertigte diese Handlung durch eine Schrift: Lettre d'un français à l'empereur, sur la situation de la France et de l'Europe, Par. 1815. Später gab er noch mehrere Schriften heraus, als Lettre d'un vrai royaliste à Mr. de Chateaubriand, dialogues des morts, ein Gedicht von Parga und Promenade philosophique au cimetière du Père Lachaise. Von 1815—18 war er Mitredacteur des Journals von Paris, wurde nach Segurs Tode Mitglied der Akademie und seit 1830 auch der Deputirtenkammer. Für das Theater schrieb er die Oper Aspasia und Perikles 1820, und 1830 das Trauerspiel Clovis (Chlodewig); Statsmund von Burgund 1825. Auch zwei historische Romane existiren von ihm, la tour de Monthlery, Paris 1833 und le château de St. Ange 1834. (*Js.*)

Vier (Math.), als einfache Zahl, steht zwischen der Drei und Fünf. Sie ist das Quadrat von der Zwei ($2 \times 2 = 4$) und auch das Resultat der Addition dieser Zahl mit sich selbst ($2 + 2 = 4$). Sie liegt als Zahl dem Viereck (s. d.) und besonders dem Quadrat (s. d.) zu Grunde und ist nächst der Drei die wichtigste Zahl. Die V. hielt besonders Pythagoras (s. d.) heilig, auch hieß deshalb bei ihm der höchste Gott Tetraktys (Vierheit). (*Pr.*)

Vierähren (Landw.), so v. w. Vierarten.

Vieräuglein (Zool.), so v. w. Schellente, s. unter Ente.

Vierarten (Landw.), s. unt. Ruhren.

Vier auf ein Pfund (Pomol.), eine Sorte weißer Herzkirschen, hat blaßgelbe, mehrentheils schön carmoisinrothe, gelblich und weiß gestrichelte und gesprenkelte Haut, weißes, weiches, süßes, saftiges Fleisch. Der Baum trägt nicht besonders große Früchte, aber ausgezeichnet große ($\frac{2}{3}$ Elle lange und $\frac{1}{4}$ Elle breite) Blätter. Fruchtreife Mitte des Julius. (*Wr.*)

Vier-auge (Zool.), 1) s. unter Hochgucker; 2) so v. w. Opossum.

Vier Ballen (Jagdw.), s. unt. Hirschfährte.

Vierbohrig (Brunnenw.), s. unter Bohrig.

Vierchen (Kawartnicki, Num.), alte polnische Silbermünze, welche unter Wladimir

mir d. Gr. den 4. Theil eines polnischen Groschens ausmachte.

Vierdevat (Meßk.), so v. w. Vierfaß.

Vierding, 1) (Verding, ferto, Num), im 14. Jahrh. eine Münzwährung, die den 4. Theil einer Mark, also 4 Loth Silber betrug, so rechnete man 1350 auf einen V. 16 böhmische Groschen. Als die Mark selbst Münze ward, wurde der V. Scheidemünze und nun erst ausgeprägt. In Schlesien war ein Bischofsvierding sonst eine Silbermünze, welche den 4. Theil eines Guldens betrug. 2) (Gewichtk.), der 4. Theil einer Mark oder 4 Loth. (*Msch.*)

Vierdraht (Waarenk.), ein grobes, wollenes Zeug, welches aus vierdrähtigem Garne glatt gewebt wird; wird nach dem Weben gefärbt, meistens zu Unterfutter gebraucht.

Vierduy (Meßk.), Getreidemaß in Emden. 4 V. = 1 Tonne, 1 V. = 1¼ hannöverischen Himten oder 2382,5 pariser Cubikzoll, an andern Orten 2804 pariser Cubikzoll.

Viereck (Math.), ein System von allen möglichen Verbindungslinien, welche sich zwischen 4 gegebenen Punkten ziehen lassen, von denen nicht mehr als zwei in gerader Linie liegen. Einfach wird dasselbe genannt, wenn die Punkte blos in einer bestimmten Aufeinanderfolge jeder mit dem nächsten und der 4te mit dem ersten verbunden sind. Die übrigen Benennungen und Unterscheidungen sind ausführlicher in dem Artikel Vieleck gegeben worden, auf den hier durchgängig Rücksicht genommen worden, um jede Wiederholung zu vermeiden. Damit sind auch noch die Art. Trapezium und Parallelogramm zu vergleichen. Im V. AB CD nennt man AB und CD, AC und BD, AD und BC auch Gegenseiten, und Winkel die einer und derselben Seite oder Diagonale gegenüberliegen Gegenwinkel. A. Congruenzsätze für die V. I. Wenn alle 4 Seiten und ein gleichliegender Winkel; oder wenn 3 Seiten und die beiden eingeschlossenen Winkel; oder wenn 3 Seiten und die der vierten Seite anliegenden Winkel; oder wenn zwei zusammenstoßende Seiten und drei gleichliegende Winkel; oder wenn zwei Gegenseiten und drei gleichliegende Winkel; oder wenn 3 Seiten und die an einer der beiden äußersten anliegenden Winkel; oder wenn 3 Seiten, ein eingeschlossener und sein Gegenwinkel — einzeln verglichen und in derselben Ordnung in zwei V. einander gleich sind, so sind die V. congruent. Bei den beiden letzten Fällen tritt noch, wie bei dem 4ten Congruenzsatze für die Dreiecke, eine beschränkende Bedingung ein. II. Mit einer leichten Abänderung erhält man aus (I.) eben so viele Beziehungen der Aehnlichkeit zweier V. B. Die Tetragonometrie. III. Der Inbegriff derjenigen Gleichungen, welche die wechselseitige Abhängigkeit der Stücke eines V. darstellen, wird Tetragonometrie genannt. Sie ist, wie die Trigonometrie ein besonderer Fall der Polygonometrie, die unter dem Artikel Vieleck näher erörtert worden ist. IV. Sind, in Uibereinstimmung mit der dortigen Bezeichnung a_1, a_2, a_3, a_4 die Seiten, und α_1, α_2, α_3, α_4 die äußern Winkel des Vs $A_1 A_2 A_3 A_4$, so daß $A_1 A_2 = a_1$, $A_2 A_3 = a_2$ u. s. f., so erhalten für das V. die polygonometrischen Grundformeln die'e Gestalt:

$$a_1 \sin \alpha_1 + a_2 \sin (\alpha_1 + \alpha_2) + a_3 \sin (\alpha_1 + \alpha_2 + \alpha_3) = 0$$

und $a_1 \cos \alpha_1 + a_2 \cos (\alpha_1 + \alpha_2) + a_3 \cos (\alpha_1 + \alpha_2 + \alpha_3) + a_4 = 0$

und die dort abgeleitete wird zu

$$a_4^2 = a_1^2 + a_2^2 + a_3^2 + 2 a_1 a_2 \cos \alpha_2 + 2 a_1 a_3 \cos (\alpha_2 + \alpha_3) + 2 a_2 a_3 \cos \alpha_3.$$

oder wenn man die innern Winkel des V.s, z. B. der 1ten Seite mit der 2ten mit $a_{1,2}$ u. s. w. bezeichnet,

$$a_4^2 = a_1^2 + a_2^2 + a_3^2 - 2 a_1 a_2 \cos a_{1,2} - 2 a_1 a_3 \cos a_{1,3} - 2 a_2 a_3 \cos a_{2,3}.$$

Diese Formel lehrt, wie man aus drei Seiten und den beiden eingeschlossenen Winkeln die 4te Seite finden kann. V. Ferner ist im V.: $a_1^2 + a_2^2 + 2 a_1 a_2 \cos \alpha_2 = a_3^2 + a_4^2 + 2 a_3 a_4 \cos \alpha_4$, nach welcher sich z. B. aus den Seiten u. einem Winkel sein Gegenwinkel bestimmen läßt u. s. w. VI. Im einfachen V. sind überhaupt, was die gegebenen Bestimmungsstücke betrifft, folgende Fälle möglich. a) Gegeben 4 Seiten und 1 Winkel, z. B. a_1, a_2, a_3, a_4, α_1. b) 3 Seiten und 2 Winkel, und zwar entweder die eingeschlossenen Winkel, oder die der 4ten Seite anliegenden oder 1 eingeschlossener und 1 anliegender, so daß im letzten Falle die beiden Winkel Gegenwinkel oder nicht Gegenwinkel sind, dies gibt:

$a_1, a_2, a_3, \alpha_2, \alpha_3$;
$a_1, a_2, a_3, \alpha_1, \alpha_3$;
$a_1, a_2, a_3, \alpha_2, \alpha_1$;
$a_1, a_2, a_3, \alpha_3, \alpha_1$.

c) 2 Seiten und 3 Winkel, und zwar entweder 2 zusammenstoßende oder 2 gegenüber liegende Seiten, also:

$\alpha_1, \alpha_2, \alpha_3, a_1, a_2$;
$\alpha_1, \alpha_2, \alpha_3, a_1, a_3$.

Werden auch die Diagonalen mit in Betracht gezogen, so wird die Aufgabe der Tetragonometrie sehr ausgedehnt. VII. Lambert gab in seinen Beiträgen zur Mathem.

II, S. 175, durch die Aufzählung aller möglichen Fälle, die bei der Tetragonometrie vorkommen können, die erste Veranlassung zur weitern Bearbeitung derselben von J. T. Mayer (Tetragon. specimen I, Gött. 1773, 4.) und von Björnsen (Introductio in Tetrag., Kopenhagen 1780). Eine für die Geodäsie wichtige, zur Tetragonometrie vollständiger V. gehörige Aufgabe ist folgende: aus den Abständen AB, AC, BC dreier Punkte A, B, C und den Winkeln ADB, BDC, unter welchen zwei dieser Abstände hier AB und BC, von einem vierten Punkte D aus gesehen, erscheinen, d. h. aus den scheinbaren Größen von AB und BC, die Lage dieses vierten Punkts zu bestimmen. Sie führt den Namen der Pothenotschen, obwohl Snellius (s. d.) (Erathostenes Batavus de terrae ambitus vera quantitate, Leyden 1614. lib II, cap. X.) der erste Erfinder der Auflösung dieser Aufgabe ist. Die Geschichte und Literatur dieser Aufgabe geben Kästner (Geometr. Abhandlungen I, S. 393) und Pfleiderer (Ebene Trigonom. S. 273). Außerdem vergleiche man Cagnoli Trigonom. 2ème éd. S. 211. J. J. J. Hoffmann, das Pothenotsche Problem und seine Auflösung, Mainz 1826; eine sehr bequeme praktische Auflösung von Bohnenberger in der Zeitschrift für Astronomie VI, S. 121, und eine von Burkhardt in der Monatl. Correspondenz Oct. 1801, S. 359. C. Einige merkwürdige Eigenschaften der V., besonders der dem Kreise um- und eingeschriebenen. VIII. Verbindet man die Mittelpunkte von zwei Paaren von Gegenseiten durch gerade Linien, so begrenzen diese immer ein Parallelogramm. Werden hierzu die Diagonalen gerechnet, wie oben angegeben wurde, so erhält man drei Paare von Gegenseiten, folglich drei verschiedene Parallelogramme. Das den wirklichen Seiten zugehörige ist der Hälfte des V.s gleich, für die beiden andern erhält man ähnliche Beziehungen. IX. Halbirt man in einem vollständigen V. die Winkel, welche je zwei Gegenseiten oder ihre Verlängerungen einschließen, so sind von den sechs Halbirungslinien drei und drei parallel. X. In jedem V. ist die Summe der Quadrate der vier Seiten gleich der Summe der Quadrate der beiden Diagonalen vermehrt um das vierfache Quadrat des Abstandes der Halbirungspunkte der Diagonalen (vgl. Tetraëder). Dieser Satz ist von Euler. Im sphärischen V. (s. Vieleck I.) ist die Summe der Cosinus der 4 Seiten gleich dem vierfachen Producte der Cosinus der halben Diagonalen multiplicirt mit dem Cosinus des sphärischen Abstandes der Mittelpunkte der letztern. Im geradlinigen Parallelogramme ist daher die Summe der Quadrate der vier Seiten gleich der Summe der Quadrate der Diagonalen. XI. Beschreibt man um jedes der vier Dreiecke, in welche ein V. durch seine beiden Diagonalen getheilt wird, einen Kreis, so bilden die Mittelpunkte derselben die Spitzen eines Parallelogramms; die Winkel des letztern sind denen gleich, unter welchen sich die beiden Diagonalen schneiden. XII. Besonders merkwürdig sind die Eigenschaften der entweder nach den Ecken, oder nach den Seiten, oder nach den Ecken und Seiten zugleich centrischen, d. h. derjenigen V., deren Ecken, oder Seiten, oder deren Ecken und Seiten zugleich einen Kreis berühren. Die nach den Ecken centrischen werden auch schlechthin Kreisvierecke genannt. XIII. Im Kreisviereck ist die Summe der Gegenwinkel einer und derselben Diagonale gleich zwei rechten Winkeln; die Gegenwinkel aber einer und derselben Seite sind einander gleich. In jedem nach den Seiten centrischen, oder umschriebenen V. ist die Summe zweier Gegenseiten gleich der Summe der beiden andern. Dies sind besondere Fälle von allgemeinern unter Vieleck angeführten Eigenschaften. Alle diese Sätze lassen sich umkehren. XIV. Im Kreisviereck ist das Rechteck aus den beiden Diagonalen gleich der Summe der Rechtecke aus je zwei Gegenseiten. Dies ist der nach seinem Erfinder benannte Ptolemäische Lehrsatz. XV. Ist ein V. zugleich nach den Seiten und Ecken centrisch, so liegt der Durchschnittspunkt seiner Diagonalen mit den Mittelpunkten des innern und äußern Kreises in gerader Linie. XVI. Beschreibt man um einen Kreis ein V. und macht die Berührungspunkte zu den Ecken eines eingeschriebenen V.s, so schneiden die vier Diagonalen dieser V. einander in einem Punkte. XVII. Der Flächeninhalt irgend eines V.s ist gleich dem halben Producte beider Diagonalen multiplicirt mit dem sinus des Winkels, unter dem diese sich schneiden. XVIII. Für das Kreisviereck ist der Flächeninhalt $= \sqrt{(u-a_1)(u-a_2)(u-a_3)(u-a_4)}$, wenn u den halben Umfang des V.s bezeichnet. Ist das V. zugleich centrisch nach den Seiten, so ist sein Inhalt $= \sqrt{(a_1\, a_2\, a_3\, a_4)}$. XIX. Der Radius r des einem V. umschriebenen Kreises wird aus den Seiten des V.s durch folgende Formel gefunden, wo die Unterschiede $u-a_1$, $u-a_2$, $u-a_3$, $u-a_4$, bezüglich mit u_1, u_2, u_3, u_4; die Summen $a_1\, a_2 + a_3\, a_4$, $a_1\, a_3 + a_2\, a_4$, $a_1\, a_4 + a_2\, a_3$ aber der Reihe nach mit s_1, s_2, s_3 bezeichnet werden mögen:

$$r = \tfrac{1}{4}\sqrt{\frac{u_1 u_2 u_3 u_4}{s_1 s_2 s_3}}.$$

XX. Bezeichnet V den Flächeninhalt eines einem

einem kleinern Kreise eingeschriebenen sphärischen V.s, so erhält man die analogen Formeln, wenn die vorige Bezeichnung beibehalten wird, nämlich:

$$\sin \tfrac{1}{4} V = \sqrt{\frac{\sin \frac{1}{2} u_1 . \sin \frac{1}{2} u_2 . \sin \frac{1}{2} u_3 . \sin \frac{1}{2} u_4}{\cos \frac{1}{2} a_1 . \cos \frac{1}{2} a_2 . \cos \frac{1}{2} a_3 . \cos \frac{1}{2} a_4}}$$

Die Literatur zu der letzten Abtheilung ist schon in dem Art. Vieleck enthalten. (*Mll.*)

Viereck (Schieferdecker), eine Art Dachschiefer, welche 10—11 Zoll lang und 6—7 Zoll breit sind.

Viereck (Zool.), 1) (ostracion cubicus), Art aus der Gattung Panzer- (Bein-) fisch, länglich, vierseitig, ungedornt, auf jedem Schilde ein schwärzlicher Ring mit blauem Augenflecke; der Rücken ist schmäler als der Bauch, wird 1 Fuß lang, ist schmackhaft, wird in Frankreich in Teichen gehalten und sehr zahm; 2) so v. w. Rautenscholle. (*Wr.*)

Viereck der Arme (Schiffsw.), der schwächste Theil an den Armen der Anker, wo die Schaufeln angeschweißt werden. **V. der Ruthe**, am Ankerstocke der Theil zunächst des großen Ringes, welcher viereckig geschmiedet wird, damit der Anker fester aufliege.

Viereckige Fenster (Bauk.), s. unter Fenster 1).

Viereckiger Fußsohlenmuskel, Nebenmuskel des langen Beugers der Zehen (caro quadrata Sylvii, Anat.), ein kleiner glatter viereckiger Muskel, welcher in der Fußsohle unter dem kurzen Zehenbeuger liegend, von der untern Fläche des Fersenbeins entspringt, schräg, vor- und einwärts geht, sich an den äußern Rand der Sehne des langen Beugers der Zehen ansetzt, dieselbe nach außen zieht und sie dadurch bestimmt, statt von außen nach innen, mehr in gerader Richtung beim Beugen der Zehen zu wirken. (*Pst.*)

Viereckiger Grabstichel, ein Grabstichel, welcher 4 Kanten hat und schräg geschliffen ist, so daß die Spitze flache Striche bildet.

Viereckiger Leberlappen (Anat.), s. unter Leber.

Viereckige Schanze (Kriegsw.), s. unter Redoute.

Viereckiges Eckthierchen (Zool.), s. Eckthierchen.

Viereckige Segel (Schiffb.), die gewöhnlichen Segel, wie sie auf hochbordigen Schiffen größtentheils geführt werden.

Viereckschiff (Schiffb.), bei Kriegsschiffen ein großes Viereck welches auf dem Verdeck zwischen dem großen und Besahnmast gezeichnet ist und von einer Linie, welche mit dem Kiele parallel ist, und 2 Diagonallinien durchschnitten wird. Nach diesen Linien richtet man sich, wenn man untersuchen will, ob man mit den übrigen Schiffen der Flotte in gleicher Stellung und Linie ist. (*Fch.*)

Vieregg (Adam Otto von), geb. 1683 im Mecklenburgischen, trat in preußische Staatsdienste, ging 1711 als Gesandtschaftsmarschall nach Frankfurt zum Wahltage, wo ihn der Kaiser adelte; dann bald darauf als preußischer Gesandter nach Paris und ward 1719 Staats- und Kriegsminister; 1754 in Ruhestand versetzt, starb er 1759 in Berlin. (*Md.*)

Vier-eisen (Stellm.), ein Stemmeisen, mit welchem die Zapfenlöcher rein ausgeschnitten werden, es hat an jeder Seite seiner mittleren Schneide noch eine schmale senkrecht stehende Schneide.

Vieren, 1) viereckig machen, in ein Viereck verwandeln, vergl. Vierung; 2) (Schiffsw.), ein Seil nachgeben oder fahren lassen; 3) (Hauptw.), lange dünne Holzbänder, welche beim Schiffbau zwischen den Dielen eingelegt werden, um den Abstand auszufüllen.

Vierer (Musik), eine melodische Phrase oder Periode, welche im 4. Tacte ihren Ruhepunkt oder Absatz erreicht. S. Absatz.

Vierer (Etschvierer, Num.), 1) kleine tyroler Silbermünze im 15 u. 16 Jahrh., 4 derselben machten einen Kreuzer, 300 einen Gulden; 2) auch der Mattier und übrige 4 Pfennigstücke werden mit diesem Namen benannt; 3) in Bern so v. w. Kreuzer; 4) eine Kupfer- oder Silbermünze, welche 4 gute Pfennige gilt; 5) (Meßk.), so v. w. Vierling; 6) s. unter Blech.

Vierfacher Hügel (Anat.), s. unter Gehirn.

Vierfache Sterne (Astron.), s. unter Doppelsterne.

Vierfaß (Meßk.), Getreidemaß in Holland, hält 390 pariser Cubikzoll, 4 V. = 1 Scheppel, 16 V. = 1 Mudde, 1 V. = 8 Kops.

Vierfelder-wirthschaft (Landw.), s. unter Feldwirthschaft.

Vierfleck (Zool.), 1) s. unter Lithosia; 2) eine Art Dungkäfer, aphodius quadrimaculatus.

Vierfürst, s. Tetrarches 2).

Vierfüßige Thiere (quadrupeda, Zool.), 1) überhaupt alle mit 4 Füßen versehene Thiere, und als solche getheilt in warmblütige (die meisten Säugthiere) und kaltblütige (Frösche, Schildkröten). 2) Insbesondere so v. w. Säugthiere, doch nicht ganz richtig, weil nicht alle Säugthiere 4 (wenigstens keine regelmäßig ausgebildeten) Füße haben. 3) Die Abtheilung der Säugthiere, die 4 regelmäßig gebildete Füße haben; man theilt sie a) in v. T. mit Nägeln (unguiculata) und b) mit Hufen (ungulata).

gulata). 4) Familie der schlangenförmigen Saurier, dazu die Gattungen: scincus, seps, chalcides. (*Wr.*)

Vierfüßler (Zool.), 1) so v. w. Vierfüßige Thiere; 2) s. unter Füße.

Viergeß (Geogr.), so v. w. Jungfernsein.

Viergraf (Staatsw.), ein Titel, welchen die Grafen von Schwarzburg, Cleve, Zülly und Savoyen führten, indem sie sich wegen besonderer Vorzüge als Grafen höheren Ranges betrachteten; am längsten führte diesen Titel Schwarzburg.

Viergroschenstück (Münzw.), Silbermünze, welche zu $\frac{2}{3}$ Thaler oder 4 Groschen Conv. oder 15 Kreuzer nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägt ist.

Viergrotstück (Münzw.), oldenburgische Silbermünze, an Werth 1 Gr. 2,7 Pf. Conv.

Viergrund (Geogr.), so v. w. Virgrund.

Vierhänder (vierhändige Thiere, quadrumana, Zool.), bilden nach Neuern eine Ordnung der Säugethiere; die Gestalt dieser Thiere tritt der Gestalt des Menschen näher und kommt ihr am nächsten, doch fehlen ihnen die zum Aufrechtgehen nöthigen Theile, sie stehen daher nur mit Mühe auf den Hinterfüßen, die, wie die Vorderfüße, Hände sind, d. i. einen von den übrigen Fingern freistehenden Daumen haben, können aber mit Leichtigkeit klettern. Das Gesicht unterscheidet sich vom menschlichen durch Vortreten der Schnauze, Kleinheit der Stirne, Verkürzung des Kinns. Aufenthalt in warmen Ländern. Fraß: Früchte, Körner, Insecten, Eier. Werden getheilt nach Gobfuß in Halbaffen, amerikanische Affen, Meerkatzen und Affen; nach Cuvier in simia (Affe), lapale (Uistiti) und lemur (Maki). (*Wr.*)

Vierhändige Sonaten (Musik), Sonaten fürs Klavier (s. d.) zum Spielen mit Vier Händen, d. h. für 2 Personen, die zugleich auf einem Instrument, die eine den Discant, die andere den Baß spielt, berechnet. Solches vierhändiges Spielen ist eins der besten Mittel, um im Takthalten, Notenlesen und raschen Executiren Fertigkeit zu erlangen.

Vierhebichtes Pochwerk, ein Pochwerk, dessen Stempel bei einer Umdrehung der Daumenwelle vier Mal gehoben werden.

Vierheit (Vierzahl), so v. w. Quaternio.

Vier-herr, 1) so v. w. Tetrarch; 2) Mitglied einer Behörde, welche aus 4 Personen besteht, und das Vierherrenamt heißt, sich gewöhnlich mit geringeren Vergehen der Unterthanen oder mit einzelnen Theilen der Verwaltung beschäftigt.

Vierherrische, das (Geogr.), bei der alten Verfassung Teutschlands ein Strich des oberrheinischen Kreises, welcher Hessen-Kassel u. Hessen-Rheinfels, Nassau-Dietz, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gehörte; er hatte 29 Ortschaften.

Vierhörnige Antilope (Zool.), s. Chikara. V. Cyclope, s. Cyclope.

Vierhügel des Gehirns (Anat.), s. unter Gehirn.

Viering (Gewichtsk.), in Nürnberg so v. w. Viertelpfund.

Vierjährig, 1) 4 Jahre alt; 2) 4 Jahre dauernd.

Vierkant (Techn.), s. unter Schloß.

Vierkantig, der Länge nach 4 Seiten habend.

Vierklüftig (Forstw.), von einem Baumstamme, welcher so stark ist, daß 4 Klafterscheite daraus gespalten werden können.

Vierköpfige Halsbinde (Chir.), s. unter Halsbinde 2).

Vierlande (Geogr.), äußerst fruchtbarer Landstrich an der untern Elbe den Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich angehörig, bringt reichlich Obst, Getreide, vorzüglich viele und gute Erdbeeren (auf weiten, mit Bewässerungskanälen durchzogenen Feldern), Vieh, ist von 12,000 Menschen bewohnt, die sich durch Sprache, Sitten und Kleidung auszeichnen. Zu dem V. gehören die Inseln Gamme, Kirchwerder (mit dem Zollhaus Zollenspieker, 2800 Ew. und mit Fähre) u. Kostlake (Kurslack). Hauptort ist Bergedorf (s. d.). (*Wr.*)

Vierling, 1) (Metk.), in Würtenberg Maß für trockene Gegenstände, hält 279,2 pariser Cubikzoll. 4 V. = 1 Scheffel, in Zürich der 4. Theil eines Viertels oder $\frac{1}{32}$ Mütt, in Augsburg 1 V. = 4 Viertel, 4 V. = 1 Metze; 2) Ackermaß, 4 V = 1 Juchart; 3) ein Faß, welches einen Eimer hält; 5) (Münzw.), so v. w. Vierer; 6) eine 1687 in Lübeck zu 4 Pf. geprägte silberne, $\frac{1}{32}$ Loth schwere Scheidemünze, die nicht mehr in Gebrauch ist.

Vierlinge, 1) (Physiol.), vier zu gleicher Zeit von einer Mutter geborene Kinder, haben kaum die Größe und Ausbildung eines Embryo von 4—6 Monaten und sind deshalb nicht lebensfähig. Eine solche Geburt kommt unter 20 000 einmal vor 2) (Miner.), vier an einander gereihete Krystalle einer und derselben Art. Vgl. Zwillinge und Drillinge.

Viermännischer Haspel (Bergb.), ein Haspel welcher von 4 Personen in Bewegung gesetzt wird; an dem Haspelbaum sind 2 Schwungräder angebracht und zwischen diesen befindet sich ein Drilling welcher in das Stirnrad des Rennbaums greift.

Vier-mann, so v. w. Vierherr, Viermeister oder Viertelsmeister.

Vier-mark, 1) eine Mark oder ein Punkt, wo 4 verschiedene Grenzen zusammen-

mensstoßen; 2) ein vierseitiger Grenzstein, welcher 4 solche Grenzen bezeichnet.

Vier-meister, bei manchen Handwerkern die 4 ältesten Meister, welche eine gewisse Aufsicht über die Angelegenheiten des Handwerks zu führen haben.

Viernheim (Geogr.), Pfarrdorf im Amte Lorsch des Fürstenthums Starkenburg (Großherzogthum Hessen), hat 2000 Ew., guten Weinbau.

Vierör-stück (Münzw.), schwedische Silbermünze, an Werth 1 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. Conv.

Vier-paß, 1) überhaupt ein abgemessenes, auf oder in einem andern Körper passendes Viereck; 2) (Bauw.), das Fensterfutter, welches die inwendigen Seiten des Fensters bekleidet; 3) ein Band von flachem Eisen, welches um einen Schornstein gelegt wird, damit er nicht zerspringe; 4) (Num.), s. unter Drypaß; 5) (Bergb.), bei einer Stangenkunst ein Rahmen, auf welchem die Stangen schieben, indem er auf Rollen geht; dieser Rahmen hat eingeschnittene Zähne, in welche ein Sperrrad greift, so daß sich die Stangen nicht weiter fortschieben können, als nöthig ist. (*Fch.*)

Vierpfündig, 1) 4 Pfund wiegend; 2) v.e **Kanone**, **Vierpfünder**, eine Kanone, welche eiserne Kugeln von 4 Pfund schießt.

Vierraden (Geogr.), Stadt im Kreise Angermünde des preußischen Regierungsbezirks Potsdam, an der Welse, hat Tabaksbau, Tabaksfabriken und 1400 Ew.

Viersen, schöne Stadt, sonst Marktflecken im Kreise Gladbach des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf, unweit der Niers und des Nordkanals, mit Seiden-, Lein-, Damast-, Baumwollen-, Wollen-, Zwirn-, Spitzen- und Hutfabriken, 350 Webstühlen für baumwollene Zeuge, Baumwollengarn, Maschinenspinnereien, Leinwandbleichen, Türkischrothfärbereien, Seifensiedereien, starkem Flachsbau u. 3630 Ew. (*Ceh.*)

Vierruderig, von Schiffen mit 4 Reihen oder Bänken Rudern versehen.

Vier-rüssel-wurm (tetrarhynchus *Rudolphi*, tentacularia *Bose*, Zool.), Gattung der Plattwürmer; am Kopfe sind 2 getheilte Gruben, aus welchen 4 zurückziehbare bewaffnete Rüssel hervorgehen. Art: **Zungen-W.** (t. lingualis), in den Zungen der Thunfische; **großgrubiger W.** (t. macrobothrius), in verschiedenen Fischen; appendiculatus, im Lachse. (*Wr.*)

Vierschäftig (Weber), von einem Webestuhle, welcher mit 4 Schäften (s. d.) versehen ist.

Vierschäftiges Tau (Seew.), ein Tau, das aus 4 Duchten oder Schlägen zusammengedreht worden. Da diese 4 Duchten nicht dicht aneinander schließen können, sondern in der Mitte ein leerer Raum bleibt, wird solcher mit einem Herz ausgefüllt, das die Franzosen l'ame nennen, durch das Hoofdt geht und beim Zusammendrehen zugleich mit in das Tau hineingedreht wird. Die Erfahrung lehrt, daß v.e T.e bei gleicher Dicke nicht stärker sind als dreischäftige und daß das Herz, welches nicht gleiche starke Drehung mit dem Tau haben kann, sobald das Tau angestrengt wird, an mehreren Stellen springt. Aus dieser Ursache werden die dreischäftigen Taue den vierschäftigen vorgezogen und letztere wenig gebraucht. (*Hy.*)

Vier-schaufler (Zool.), s. unt. Schaf und Schaufelzähne 2).

Vier-schnitt-käfer (tetratoma, Zool.), nach Herbst Gattung aus der Familie der Pilzkäfer, der Gattung diaperis entnommen, die Fühler haben eine viergliederige Endkolbe, der Leib ist eirund, das Halsschild schmäler querliegend. In Pilzen. Art: **Baumpilz-V.** (t. fungorum), rothbraun, mit schwarzem Kopf und Flügeldecken; t. cinnamomea u. a. (*Wr.*)

Vierseitige Figur (Math.), s. unter Figur 1).

Vierseitige Krebse (Zool.), so v. w. Quadrilatera.

Vier-siegler (Tuchm.), s. u. Siegler.

Vierstitziger Wagen, ein Wagen, welcher 4 Sitze hat, besonders eine Kutsche, welche Vor- und Rücksitze hat.

Vierspaltig, in 4 Theile gespalten, oder was sich bequem in 4 Theile spalten läßt, daher im Forstwesen so v. w. vierklüftig.

Vier-stadt (a. Geogr.), so v. w. Hebron.

Vierstädte-gericht (Geogr.), ein Gericht, welches abwechselnd zu Kiel oder Rendsburg in der Pfingstwoche von Deputirten der Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoë und Oldesloë gehalten wird. Appellationen an dieses Gericht können von allen den Städten, in denen lübisches Recht gilt, wenn die streitige Summe mehr als 50 Mark und weniger als 25 Thlr. beträgt, angebracht werden. (*Wr.*)

Vierstimmig (Musik) wird ein musikalischer Satz genannt, wenn derselbe aus vier verschiedenen Sing- oder Instrumentstimmen besteht, welche hinsichtlich der Töne, die sie vortragen, von einander verschieden sind. Der v.e Satz ist entweder so behandelt, daß eine Stimme die Melodie führt (Hauptstimme, s. d.) und die andern ihr zur Begleitung dienen, oder daß jede der 4 Stimmen als Hauptstimme betrachtet (thematische Schreibart, Fuge, Canon, Nachahmung, s. d. a.) und durchgeführt wird. Den Charakter des V.en verliert auch dann ein Tonstück noch nicht, wenn es auch von vielen Stimmen, z. B. von dem ganzen Orchester und den 4 Singstimmen vorgetragen wird, wo eine Stimme mit der andern im Einklange oder der Octave geht

und sie sich einander zur Verstärkung dienen. (*Ge.*)

Viertägig anhaltendes Fieber, so v. w. Tetartophyia (s. d.).

Viertägiges Fieber, s. unt. Wechselfieber.

Viertafat (Meßk.), so v. w. Vierfaß.

Viertau (Geogr.), Gegend im Traunkreise des östreichischen Landes ob der Ens, bewohnt von vielen Drechslern u. a. Holzarbeitern, welche mit ihren Waaren hausiren gehen.

Viertel (**Viertheil**), 1) überhaupt der 4. Theil eines Ganzen, besonders von Maßen, Gewichten und Münzen, z. B. **Viertelmeile**, **Viertelelle**, **Viertelkanne**, **Viertelpfund**, **Viertelthaler** u. dgl. m., siehe die Stammwörter; 2) doch bisweilen mit Abweichungen, so: Getreidemaß und Maß für andere trockene Sachen, an vielen Orten der 4 Theil eines Scheffels, Malters, Strichs, in Kassel das größte Maß für trockene Gegenstände hält 7656, nach And. 7196 pariser Cubikzoll, in Antwerpen 1 V. = 3867 pariser Cubikzoll, in München $\frac{1}{8}$ Metze à 1868 pariser Cubikzoll, in Wien $\frac{1}{4}$ Metze à 3100 pariser Cubikzoll, in Prag $\frac{1}{4}$ Strich à 4178 pariser Cubikzoll, in Schweden $\frac{1}{4}$ Spann à 3693 pariser Cubikzoll, in Würtemberg $\frac{1}{4}$ Ecklein à 35 pariser Cubikzoll, in Breisgau $\frac{1}{8}$ Malter; 3) Flüssigkeitsmaß, hält an pariser Cubikzoll in Kassel 412, in Holland 367, in Lübeck 365, in Köln 302, 1 V. = 4 Maß, in Danzig $5\frac{1}{2}$ Stoff, in Frankfurt a. M. 372, 1 V. = 4 Aichmaß oder $14\frac{1}{2}$ Schenkmaß, in Hamburg 315, 1 V. = 2 Stübchen oder 8 Kannen, an beiden zuletzt genannten Orten 20 V. = 1 Ohm, in Heidelberg 465, in Regensburg 179, in Königsberg 440, in Sachsen, doch nur als Biermaß, 2 V. = 1 Faß, 1 V. = 2 Tonnen oder 180 Meßkannen; 4) **erstes** u. **letztes V.** (Astr.), s. unter Mond 1); 5) so v. w. Stadtviertel; 6) so v. w. Viertelstunde; 7) (Geogr.), so v. w. Kreis, insbesondere bei der Eintheilung des eigentlichen Oestreichs, vgl. Mannhardberg. (*Fch.*)

Viertel-dobra (Num.), portugiesische Goldmünze, gilt 3200 Rees. **V.-glocken-thaler**, Glockenthaler, nur von Viertelsgröße wie die ganzen. **V.-gulden**, 1) gewöhnlich so v. w. 1 Viergroschenstück; 2) **polnischer V.**, so v. w. 1 Groschen Conv.

Viertel-kartaune (Art.), sonst eine Art Kanone, welche 12 Pfund Eisen schoß und 24 Kaliber lang war, wurde vorzüglich in den Festungen gebraucht.

Viertel-kopf-stück (Münzw.), Silbermünze, siebenlöthig, an Werth 5 Kreuzer oder $1\frac{1}{2}$ Groschen Conv.

Viertel-Mannkreis (Geogr.), s. unter Mannhardsberg 2).

Viertel-mark-stück (Münzw.), Silbermünze zu 4 Schilling Lübisch, neunlöthig, an Werth 2 Gr. $4\frac{4}{7}$ Pf. Conv.

Viertel-metze (Maßk.), im Hannöverischen eine Art Metzen, wovon 4 auf einen Himten gehen; man hat in demselben Sinne auch Drittelmetzen.

Viertel Moe d'or (Münzw.), portugiesische Goldmünze, gilt 1200 Rees.

Viertel-note (Musik), s. unter Noten. **V.-pause**, s. unter Pausen.

Viertel-repetir-uhr (Uhrm.), eine Uhr, welche auch die Viertelstunden repetirt, das dazu eingerichtete Werk heißt **Viertelrepetirwerk**.

Viertels-bauer, s. unter Vollbauer.

Viertel-schlag-werk (Uhrm.), bei Uhren derjenige Theil des Schlagwerks, welcher bewirkt, daß die Viertelstunden auf der **Viertelstundenglocke** geschlagen werden. **V.-schlange** (Art.), so v. w. Quartierschlange.

Viertels-herr, so v. w. Viertelsmeister. **V.-hübner**, **V.-hüfner**, s. Vollbauer.

Viertels-kastor-hut (Hutm.), ein Hut von Hasenhaaren mit einem ganz leichten Überzug von Biberhaaren. **V.-knecht**, eine von der Obrigkeit in den einzelnen Stadtvierteln angestellte Person, die gewisse Verrichtungen daselbst zu besorgen hat. **V.-kreuz** (Maschinenw.), s. unt. Kreuz 3). **V.-mast** (Landw.), s. unt. Mast (Landw.). **V.-meier**, s. Vollbauer.

Viertels-meister (Staatsw.), Personen, welche in den einzelnen Stadtvierteln gewählt werden, die Rechte der Bürgerschaft vertreten, die Aufsicht über das Gemeindegut haben und auch sonst die Obrigkeit bei einzelnen Geschäften unterstützen.

Viertels-ort (**Achtzehnpfennt-ger**, Num.), alte Silbermünze von Lübeck, Bremen u. Dänemark aus dem 17. Jahrh., von der Größe eines Zweigroschenstücks, es gehen 96 auf die rauhe Mark, an Werth 1 Gr. 6 Pf. **V.-reichs-thaler**, Silbermünze in Preußen, 6 Gr. nach dem preuß. Currentfuße und in Hessen 6 Gr. Conv.

Viertels-spänner, s. unt. Vollbauer. **V.-stab** (Bauk.), s. unt. Glied 13). **V.-strich**, **V.-wind** (Schiff.), ein Wind, welcher die Richtung zwischen einem ganzen und einem halben Strich der Windrose hält, z. B. Nord gen Ost. **V.-stück** (Uhrm.), die Nuß in einer Repetiruhr. **V.-tag** (Staatsw.), bei der ehemaligen Reichsritterschaft eine Versammlung der Ritter eines Bezirks, im Gegensatz eines Rittertags.

Viertel-stunde, 1) der 4. Theil einer Stunde = 15 Minuten, 2 Vn mochen eine **halbe Stunde**; 2) der 8. Theil

einer

einer teutschen Meile, während eine halbe Stunde ½, eine Stunde ⅔ Meile ist.

Viertel-stunden-rechen, V.-stunden-staffel, s. unter Repetiruhr.

Vierter Pfennig (Bergb.), eine kleine Abgabe, welche die Gewerke zu Betreibung eines gemeinschaftlichen Stollens an den Stöllner entrichten.

Vierte Substanz des Gehirns (substantia nigra cerebri, Anat.), die einzig in den Schenkeln des großen Gehirns (s. d.) in Gestalt eines halben Mondes (locus niger crurum cerebri) vorkommende schwärzliche Substanz.

Viertheilen, s. unter Todesstrafen.

Viertheils-Feldschanze (Artill.), s. unter Feldschanze.

Vierting (Maßk.), in Oestreich ¼ Maß oder 1 Seidel, in andern Gegenden ½, ⅓, ⅛ des gewöhnlichen Maßes.

Vierunddreißiger (Hdlgsw.), s. Dreißiger.

Vierundsechzig-theil (Musik), s. unter Noten.

Vierundzwanziger (Strohthaler, Num), 1) böhmische und schlesische Silbermünzen aus der Kipperzeit (1619—1625), von schlechtem Gehalt, welche 24 Kreuzer gelten sollten und kaum 8 werth waren; sie sind von verschiedenem Gepräge vorhanden; 2) ein Zwanzigkreuzerstück nach dem 24 Guldenfuß berechnet.

Vier und Zwanzigpfünder (Kriegsw.), Stücke, die 24 Pfund Eisen schießen. Sie kommen nur als Festungsgeschütze und in Belagerungsparken zum Breschelegen vor. Häufiger sind sie auf Schiffen, so wie die Sechs und Dreißigpfünder und Acht und Vierzigpfünder, die bei der Landartillerie fast ganz außer Gebrauch sind. (*Pr.*)

Vierundzwanzig Soustück (Num.), ehemalige französische Silbermünze, Gehalt 14 Loth 10 Gran, an Werth 7 Gr. 2 Pf. Conv. V. Stundenuhr (Uhrm), eine Uhr, welche in einem Aufzuge nicht viel über 24 Stunden geht.

Vierundzwanzigter Speciesthaler (Num.), Silbermünze nach dem altonaer neuen Bankofuße, gilt 2 Schillinge Species oder 2½ Schillinge Current, Gehalt sechslöthig, an Werth 1 Gr. $5\frac{5}{24}$ Pf. Conv. Vierundzwanzigtheil Speciesthaler, schwedische Silbermünze Gehalt 6 Loth 2 Gr., an Werth 1 Gr. 5 Pf. Conv.

Vierung (lat. quadratura), 1) ein Viereck, ein Gegenstand von viereckiger Gestalt. 2) (Bergw.), die gesetzliche Breite des nach dem Längenmaß vermessenen Grubenfeldes (s. d.), oder der Raum, welcher von den mit den Saalbändern eines Ganges gleichlaufenden und durchgängig von ihnen nur 3⅔ Lachter entfernten Ebenen dergestalt begrenzt wird, daß der Gang die Mitte dieses Raums einnimmt. Es beträgt also diese V. gewöhnlich 7 Lachter, und es soll dabei an den Saalbändern des Ganges im Hangenden und Liegenden angehalten werden. Man unterscheidet die V. des Grubenfeldes von der V. des Ganges, auch quadratura principalis nach dem Hauptstreichen, d. h. wobei der Gang nach der gerade fortlaufenden Linie vermessen wird, und quadratura accessoria nach dem Specialstreichen des Ganges, d. h. wobei der nicht gerade fortlaufende Gang seine von beiden Seiten ihn begleitende gesetzliche Breite hat. Die V. ist aus dem alten Vermessen nach Lehen entstanden, wodurch ein 7 Lachter langes und eben so breites Grubenfeld gewonnen wurde, welches sich zur Hälfte in das Hängende, zur Hälfte in das Liegende erstreckte. Die Vierungsbreite wurde damals von der Mitte des Ganges, also mit Einschluß der Mächtigkeit des Ganges, nicht von den Saalbändern vermessen. Die Vierungsgerechtigkeit bringt mit sich, daß jeder Berechtigte auf seinem Gange so viel Erz nimmt, als in seine V. fällt, und zwar in die ewige Täufe wenigstens so weit, bis sie von einem andern Stollen enterbt ist. Der Erbstöllner der in fremde Stollen kommt, übt da die Vierungsgerechtigkeit aus; durchschneiden sich 2 Stollen, so hat sie der ältere auf dem Gange des jüngern. Die Hauptschrift darüber ist: Herder de jure quadraturae, Wittenberg 1802. V ist bei ältern teutschen Schriftstellern oft gleichbedeutend mit Quadratur (s. d.). Eine andere Bedeutung dieses Worts s. unter Trapez. (*Bs.* u. *Mll.*)

Vier-viertel-takt (Musik), s. unter Takt.

Vier-wald-städte (Geogr.), die vier Schweizercantone Luzern, Unterwalden, Uri, Schwyz; zwischen diesen liegt der fischreiche Vierwaldstädter See, welcher auf 4⅔ Meilen lang, 2—2½ Meilen breit, 600 Fuß tief ist, 1370 Fuß über dem Meere liegt und durch die Reuß gebildet wird. Diese fließt bei Altorf ein, bei Luzern wieder aus. Andere Zuflüsse sind die Aa und einige kleine Gewässer. Ueber ihn ist die Schiffahrt sehr ansehnlich und selten gefährlich. In seiner Nähe ist der Rigi und andere hohe Berge, so wie er auch aus Tells Geschichte bekannt ist. Man theilt ihn nach seinen verschiedenen Busen und nach den nahe liegenden Ortschaften in den luzerner, alpnacher, stanzer und urner See. (*Wr.*)

Vier-wochen-gebot (Handwerksspr.), die monatliche Zusammenkunft, bei welcher die Angelegenheiten des Handwerks verhandelt werden.

Vier-zahl, s. Tetraktys.

Vier-zahn (Zool.), so v. w. Stachelbauch.

Vierzehn-ender (Jagdw.), s. unter Hirsch.

Vierzehngängiges Band (Waarenk.), das mit Nr. 1 bezeichnete Zwirnband, weil in der Bandmühle davon 14 Stück auf ein Mal angeschweift werden.

Vierzehnheiligen (Geogr.), 1) berühmter Wallfahrtsort im Landgericht Lichtenfels des Ober-Mainkreises (Baiern), schön gelegen, mit Aussicht auf das Mainthal und unweit des Klosters Banz. Die schöne Kirche ist nach den Visionen, die ein Schäfer, Hermann, 1445 und 1446 gehabt hat und in welchen ihm viermal die vierzehn heiligen Nothhelfer erschienen sind, 1446 gebaut und nach den Verwüstungen durch die Bauern 1525 und durch den 30jährigen Krieg wieder hergestellt, von 1743—1772 aber (zweithürmig) ganz neu gebaut worden. Sie wurde zu Zeiten ungemein häufig, auch um der Wunderkuren willen, die hier geschahen, besucht. 2) Pfarrdorf im Amte Kamburg des Herzogthums Sachsen-Meiningen, durch die Schlacht bei Jena (die auch danach benannt wird und eigentlich dabei geschlagen ward) am 14. Oct. 1806 hart mitgenommen. (*Wr.*)

Vierzehn Nothhelfer (Kathol.), s. unter Nothheilige.

Vierzeilige Gerste (Landw.), s. unter Gerste.

Vierzig-franken-stücke (Num.), s. unter Franc.

Vierzig Hunderte, Nation der (Geogr.), Volksstamm in Hoch-Asien am Alatau-Gebirg wohnend.

Vierzon (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Bourges des Departements Cher (Frankreich), am Einfluß des Cher in die Eore, hat 7000 Ew., welche Fabriken in leinenen, wollenen und seidenen Waaren, Papier, Porzellan (sehr ansehnlich), Leder unterhalten, Kanonengießerei u. Eisenhämmer betreiben, mit Holz handeln.

Vierzweitel-tact (Musik), eine veraltete Tactart, welche aus 2 Zweizweitel-tacten bestand. S. Tact.

Vieścherhörner (grindelwalder V., Geogr.), Alpenspitzen auf der Grenze der Schweizercantone Bern und Wallis, in der Nähe des Grindelwalds- u. des Aletschgletschers, steigen bis 12,500 Fuß auf; in der Nähe das tiefe und rauhe **Vieścherthal** im Zehnten Gambs (Wallis) und der **Vieścherglętscher**, alle am Thale der Rhône, an welchem auch der Ort **Vieśch** liegt. Die wallifer V. liegen südlicher. **Vieśelbach**. 1) Amt im Kreise u. Großherzogthum Weimar, hat 5600 Ew; 2) Hauptort hier, Dorf mit Fasanerie, 400 Ew. **Vieśte** (Viesti) Stadt am adriatischen Meere in der Provinz Capitanata des Königreichs Neapel, hat Schloß, Bischof und 4900 Ew. (*Wr.*)

Vietsbohne (Bot.), s. unter Bohne.

Vietnam (Geogr.), so v. w. Anam. **Vietri**, 1) Stadt in der Nähe von Salerno in der Provinz Principato citeriore des Königreichs Neapel, liegt am Mittelmeere, hat Kupferhammer, Hafen, 2100 Ew. 2) (V. di Potenza), Dorf in eben derselben Provinz, hat 2600 Ew. **Vietze**, Dorf im Kreise Landsberg des preußischen Regierungsbezirks Frankfurt, mit einer Eisengießerei, die jährlich 6800 Ctr. Gußwaaren liefert u. 1100 Ew. (*Wr.*)

Viēta (Franz), geb. um 1560 zu Fontenay in Poitou, war später Maitre des requetès bei der Königin Margarethe in Paris; berühmter Mathematiker. Er schlug zuerst die Buchstaben für die Algebra statt der cossischen Zeichen (s. d.) vor und wandte die Buchstabenrechenkunst auf die Geometrie an. Er starb 1608. Schrieb: Canon mathematicus, Paris 1579, Fol., u. m. a. Seine Werke erschienen gesammelt ebend. 1648 Fol. (*Pr.*)

Vieussens (Raymund von), geb 1641 in einem Dorfe gleiches Namens von Rouergue, widmete sich früh dem Studium der Anatomie auf der Universität zu Montpellier, ward 1671 Arzt am Hospital St. Eloy daselbst. Nach 10jährigen unermüdeten Forschen und Untersuchen vieler Leichname gab er seine Neurographie heraus. Die Akademie der Wissenschaften zu Paris ernannte ihn zu ihrem Mitglied und Ludwig XIV. rief ihn nach Paris. Hier wurde er Arzt der Frau von Montpensier, nach deren Tode kehrte er jedoch nach Montpellier zurück. Mit Chirac hatte er einen großen Streit über die Schärfe oder Säure des Blutes. Die Anatomie der Nerven und des Gehirns verdankt V. viele wichtige Entdeckungen. Er starb 1715. Schriften: Nevrographia universalis, Lyon 1685, Fol., 4. Ausgabe Toulouse 1745. Dies Werk ist die Frucht von Untersuchungen von 560 Leichnamen. Tractatus duo; primus de remotis et proximis mixti principiis in ordine ad corpus humanum spectatis; secundus de natura differentiis, conditionibus et causis fermentationis, Lyon 1688, 2. Ausg. ebend. 1715; Novum vasorum corporis humani systema, Amsterdam 1705; Nouvelles découvertes sur le coeur, Toulouse 1706; Traité sur la structure de l'oreille, ebend. 1714; Traité sur les liqueurs de corps humain, ebend. 1715; Traité nouveau de la structure et des causes du mouvement naturel du coeur, ebend 1715; Expériences et réflexions sur la structure et l'usage des viscères, Paris 1755. (*Pst.*)

Vieussēuxia (v. *Delaroche*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Irideen zur 1. Ordn. der 3. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: v. tenuis, mit

mit dunkel purpurrothen und gelben Corollen; v. unguicularis, mit ährenförmig geordneten, weiß, grün und rothen Corollen, beide am Cap heimisch und in europäischen Pflanzensammlungen cultivirt. (*Su.*)

Vieux (fr.), so v. w. alt, daher einige Zusammensetzungen bei französischen Ortsnamen. V. Joncs, so v. w. Altenbiesen. V. Marché, Marktflecken im Bezirk Lannion, Departement Nordküsten (Frankreich), mit Kirchspiel von 3600 Ew.

Vif (Geogr.), Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Grenoble des Departement Isère (Frankreich), hat Seidenzwirnmühlen, 2100 Ew.

Viga (Geogr.), Kanal, der den See Chalco in den Tezcuco abführt, gehört zu den Sicherungsanstalten der Stadt Mexico (s. d.). Vigagora, so v. w. Wigagora, s. unter Madagascar. Vigan, 1) (le V), Bezirk im Departement Gard des Königreichs Frankreich, hat 25½ QM., 10 Cantone, 63 000 Ew. 2) Hauptstadt hier, am Fluß Arre u. am Mont de l'éperon, hat 4000 Ew., welche wollene Waaren und Leder fertigen, Wein, Obst, Oel, Seide bauen. 3) Marktflecken im Bezirk Gourdon des Departements Lot, mit 1700 Ew. 4) S. unter Ylocos. (*Wr.*)

Vigano (Salvatore), geb. 1769 zu Neapel, wo sein Vater Balletmeister war, der ihn unterrichtete u. in dessen Ballet er mit vielen Beifall als Knabe die weiblichen Partien tanzte. Bereits 1783 tanzte er in Rom und versuchte sich in Compositionen von Balletmusik. Von da begab er sich nach Florenz und dann nach Madrid, wo er immer größern Ruhm als Tänzer erntete, der noch mehr stieg, als er daselbst eine schöne und ausgezeichnete Tänzerin Donna Medina, heirathete und mit dieser vereint in ernsterem Style Bewundernswürdiges leistete. In London vervollkommte sich V. durch Vestris Anleitung, ging dann nach Paris, von wo ihn indeß bald die Revolution vertrieb; er wandte sich nach Venedig, componirte mehrere beliebte Ballets, ging dann nach Teutschland, wo er an den Höfen von Wien, Berlin und Dresden rauschenden Beifall und viel Geld gewann. Eine Zeit lang war er am wiener Hofe angestellt, wechselte aber diesen Aufenthalt öfterer mit Venedig, Mailand, Neapel und Rom u. a. italienischen Städten, wo er durch eine ausgezeichnete Balletgesellschaft seine sehr beliebten Compositionen ausführen ließ, und namentlich das Ballet auf dem großen Theater zu Mailand zu dem Ersten Italiens erhob. Durch ihn gewann die Pantomime und das Arrangement des Ballets eine bis dahin noch unbekannte Ausbildung. Er schrieb mehrere der alten und neuen Geschichte entnommenen Pantomimen, die sehr beliebt waren. Sein bester Schüler war la Pellerini. V. starb 1821 in Mailand. (*Md.*)

Vigans (Waarenk.), eine Art grobe Tücher, welche aus Frankreich vorzüglich nach der Levante gehen.

Vigarous, 1) (Barthélemi), geb. zu Montpellier 1725, wo sein Vater Chirurg war; der junge V. lernte dieselbe Kunst. 20 Jahr alt ward er zum ersten Chirurg des Hôtel de Dieu in seiner Vaterstadt ernannt, ohne deshalb die Ausübung der niedern Chirurgie aufzugeben. In dem genannten Hospital machte er die gefährlichsten Operationen mit außerordentlichem Glück. 1755 wurde er Oberwundarzt am Hospital St. Eloy und erwarb sich hier den Ruf eines geschickten Steinoperateurs. 1768 erhielt er dieselbe Stelle am Militärhospital u. war besonders glücklich in Behandlung der Lustseuche. 1770 ernannte die königliche Gesellschaft und später die königliche Akademie der Chirurgie zu Paris ihn zu ihrem Mitgliede. Er starb 1790 und hinterließ einen als Professor zu Montpellier noch jetzt lebenden Sohn. Dieser hat die Schriften seines Vaters herausgegeben unter dem Titel: Oeuvres de chirurgie pratique civile et militaire de Barthélemi Vigarous, mises en ordre et publiées par son fils Joseph Marie Joachim Vigarous, Montpellier 1812. 2) (Franz), jüngerer Bruder des Vorigen, studirte Medicin; 1776 erhielt er nach dem Tode Venel's (s. d.) die Professur desselben; er starb 1792, hat keine Schriften hinterlassen. (*Pst.*)

Vigarour-trank (Pharm.), ein aus Pflanzenstoffen bereitete Tinctur gegen Lustseuche, enthält kein Quecksilber.

Vigeans (Sct., Geogr.), Kirchspiel in der Grafschaft Forfar (Schottland), hat gegen 5000 Einw., welche viel Leinwand, Segeltuch u. a. fertigen; in der Umgegend sind merkwürdige Höhlen.

Vigēndi tempus (bot. Nomencl.), Lebenszeit, Zahl der Jahre, die eine Pflanze lebt.

Vigenna (a. Geogr.), Nebenfluß des Liger in Gallien; jetzt Vienne.

Vigerus, 1) Marcus, von Savona gebürtig, Franciscaner, lehrte zu Padua und Rom Theologie; vom Papst Julius II. zum Cardinal erwählt, erhielt er das Bisthum Präneste und das Amt des Archipresbyter an der vaticanischen Kirche; starb 1516. Schrieb unter andern einen Commentar über die Ethik des Aristoteles. 2) Franz, geb. 1591 zu Rouen, Jesuit, starb als Professor der Beredtsamkeit zu Paris 1647. Bekannt als Uebersetzer der praeparatio evangelii des Eusebios, noch mehr durch sein Buch de praecipuis graecae linguae idiotismis, zuerst anonym, Paris 1627 u. 1644, 12. Es wurde dann bis

in die neueste Zeit oft wieder mit reichen Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben, so von Lederlin, Straßb. 1703, von Hoogeveen, von Zeune, 1777, von G. Hermann, 3. Ausg., Leipzig 1822. (*Lb.*)

Vigēsima, so v. w. Vicesima.

Vigēsimo-format (Buchdr.), wenn ein Buch so gedruckt wird, daß der Bogen in 20 Blätter zusammengelegt wird. V.-quarto-format, wenn ein Buch so gedruckt wird daß der Bogen 24 Blätter gibt.

Vigēssis, s. As 1).

Vigeur (fr.), so v. w. Vigor.

Vigevāno (Geogr.), 1) früher Provinz des sardinischen Fürstenthums Piemont, an Vercelli, Novara, Mortara und Mailand stoßend, ist eben, hat 4¼ QM., viel Wald, guten Ackerbau (mit Gewinn von Reis, Weizen, Hülsenfrüchte), geringe Viehzucht, Seidenbau; wird bewässert von der Sesia, dem Ticino Terdoppio u. a.; Ew. 25 000, welche mit Seidenbau und Weberei sich beschäftigen. Ist jetzt mit Alessandria oder Novara verschmolzen. 2) Hauptstadt hier, unweit des Tessino hat Schloß, Kathedrale, Bischof, 10 Klöster, Hospital, Lombard, ausgebreitete Seidenwaarenfabriken, Maccaronibereitung, 15,000 Ew. Geburtsort des letzten Herzogs von Mailand Franz Sforza II. In der Nähe das Landhaus Sforzesca, ehemaliges Dominicanerkloster. (*Wr.*)

Viggiāno (Geogr.), Marktflecken in der Provinz Principato citeriore des Königreichs Neapel hat 5500 Ew.

Vighaaragia (ind. Myth.), so v. w. Ganesa. Vighāsa, s. Amrita.

Vigila, einer der ältesten spanischen Miniaturmaler aus dem 10. Jahrh., lebte als Mönch im Kloster St. Martino zu Albalda.

Vigilānt (v. lat.), wachsam, aufmerksam, thätig, davon Vigilānz, die Wachsamkeit.

Vigilāntia, s. unter Justinianus 1).

Vigilāntibus leges sunt scriptae (lat.), den Wachenden sind die Gesetze geschrieben, d. h. um nicht aus Unwissenheit zu fehlen, muß man sich mit den Gesetzen bekannt machen.

Vigilāntius, aus Calagurris in Gallien gebürtig, Presbyter von Barcelona, 396 machte er eine Reise nach Palästina und Aegypten und schloß sich dort den Gegnern des Origenes an. Nach seiner Rückkehr in das Abendland gab er 404 eine Schrift heraus, in welcher er mehrere in die Kirche eingeschlichenen Mißbräuche und Thorheiten ernstlich rügte, so die Reliquien-verehrung die Vigilienhaltung, den Cölibat, das Mönchsleben, die Fasten u. dgl. Seine auf die Vernunft gegründeten Behauptungen gefielen zwar vielen Bischöfen, aber andern gaben sie Gelegenheit sich an V. zu rächen; zu diesen gehörten Hieronymus, welcher in der Schrift: ad Vigilantium, sich aller der von V. gerügten Mißbräuche ernstlich annahm und dadurch den trefflichen V. in den Geruch der Ketzerei brachte. (*Lb.*)

Vigilanz-schein (Rechtsw.), die Bescheinigung, welche vom Lehenhof demjenigen Lehensprätendenten, dem, wegen eingetretener Hindernisse, trotz seiner Muthung, die Lehen nicht gereicht werden kann, darüber gegeben wird, daß er sich an der Lehensmuthung nicht versäumt, seine Vigilanz vielmehr bezeigt hat. Es geschieht dies z. B. wenn Jemandem sein Anspruch auf das Lehen ganz streitig gemacht wird, mithin der Lehenhof sich Verantwortung aussetzen würde, wenn er ihm das Lehen reichte, gleichwohl die Zeit zur Lehensmuthung verstreichen könnte, ehe der Streit ausgemacht ist. Eben so geben die Kapitel den Vasallen bei unbesetztem bischöflichen Stuhle V e. (*Lb.*)

Vigiles (lat., Ant.), Wächter zur Nachtzeit in Rom, s. Praefectus vigilum.

Vigiliae (Vigilien), 1) (Ant.), die Nachtwachen im Lager zum Unterschied von excubiae (s. d.); jede Nacht hatte 4 v., jede hielt 3 Stunden, die aber von verschiedener Dauer waren, nach der größern oder geringern Länge der Nächte (s. Lager). Aus dem Lager kam der Gebrauch auch in die Stadt und dort wurden die Nachtwachen ebenso genannt und eingetheilt. 2) (Kirchw.), Andachtsübungen, welche in der alten Kirche in den den hohen Festen vorhergehenden Nächten gehalten wurden; auch vor dem Sonntag hielt man sie (Sonntagsvigilien). Bei diesen V. wurde Anfangs der ganze Gottesdienst gehalten (vorgelesen, gesungen, das Abendmal gefeiert, die Agapen gehalten); später, als der Gottesdienst am Tage erlaubt war, wurden die V. zwar nicht aufgegeben, aber nur noch die nächtlichen Hymnen abgesungen. Im 4. u. 5. Jahrh. wurden die Sonntagsvigilien sehr beschränkt und die V. nur vor den 3 hohen Festen, vor dem Epiphaniasfeste und vor Himmelfahrt gehalten. Der nächtliche Gottesdienst wurde aber mit der Zeit auf den Nachmittag verlegt; endlich wurden aus den V. blos Fastenübungen und in manchen Kirchen dieselben dem weiblichen Geschlecht untersagt, so in Spanien. (*Lb.*)

Vigiliae abnormes (v. a immodica, v. um morbosum, lat.), so v. w. Schlaflosigkeit, Agrypnie.

Vigiliae plantārum (bot. Nomencl.), das Wachen oder die Zeit, zu welcher sich die Blüthen täglich öffnen und schließen.

Vigiliārium (lat., Ant.), Ort, wo die Nachtwächter (s. Vigiliae) sich aufhielten

Vigiliārius (lat., Klosterw.), der Mönch,

Mönch, an welchen jede Woche die Reihe kam, die andern Mönche zu der Morgenandacht zu wecken.

Vigilien, s. Vigiliae.

Vigiliren, wachsam, auf etwas Acht geben.

Vigilius, Römer, Anfangs Archidiakonus in Rom; vom Papst Bonifacius zu seinem Nachfolger ernannt, konnte er doch den päpstlichen Stuhl nicht besteigen. Dies gelang ihm erst durch die Mitwirkung der Kaiserin Theodora, welcher er versprochen hatte, das chalkedonische Concil und die 3 Capitel zu verwerfen. Als nun V. Papst wurde, sein Wort der Theodora aber nicht hielt, so wurde er nach Constantinopel citirt und sah sich dort genöthigt zu thun, was er versprochen hatte. Dadurch erregte er die occidentalischen Bischöfe gegen sich und weil ihm dies nicht gleichgültig war, so widerrief er seinen Ausspruch wegen der 3 Capitel. Weil er aber dadurch des Kaisers Gunst verlor und in viele Mißhelligkeiten kam, so wiederholte er sein Verdammungsurtheil und mit dem Kaiser ausgesöhnt ging er nach Syracus, wo er 555 starb. Vgl. Dreicapitelstreit. (*Lb.*)

Vigînti viri (Zwanzigmänner, röm. Ant.), 1) die 20 Männer, welchen aufgetragen wurde, die campanischen Felder unter die zu vertheilen, welche 3 und mehrere Kinder hatten. Die Theilnahme an diesem Magistrat mag nicht sehr ehrenvoll gewesen sein, denn Cicero schlug das ihm angetragene Amt eines vigintivir aus. 2) Unter dem Namen des v. begriff man auch die 10 hastae decemvirali oder litibus judicandis praepositi, die 4 curatores viarum, die 3 viri monetales und die 3 viri capitales. Vor Augustus waren es vigintisexviri (Sechsundzwanzigmänner), indem noch die 2 außerstädtischen Straßenaufseher u. die 4 zu der campanischen Präfectur Geschickten zu den Vorigen gezählt wurden. Das Amt eines solchen vigintivir pflegte vor der Erreichung der Quästur verwaltet zu werden. 3) V. ex senatus consulto reipublicae curandae, 237 n. Chr. von dem Senat gewählt, um Italien gegen Maximinus für die Gordiane zu schützen. (*Lb.*)

Vigna (Geogr.), 1) eigentlich Weinberg; 2) Lusthaus auf dem Lande, daher verschiedene Zusammensetzungen italienischer Landgüter. Vigna della Regina, Lustschloß des Königs von Sardinien in der Nähe von Turin, hat schöne Aussicht auf das Pothal, mehrere herrliche Anlagen und Häuser.

Vignä (a. Geogr.), Ort in Latium; jetzt Agosta.

Vigne (fr.), 1) Weingarten, Weinberg; 2) Lusthaus in selbigem.

Vigne, 1) (Peter de), s. Vineis. 2) (Jean François Casimir), s. Delavigne. 3) (Germain de la), bekannt durch den Antheil an mehreren Scribeschen Stücken, wie: Le Diplomate, Robert le Diable u. a.

Vignemäle (Geogr.), so v. w. Pic de Vignemale, s. unter Pyrenäen.

Vignette (franz., Buchdr.), kleiner Kupferstich oder Holzschnitt, welche zu Anfange und zu Ende eines Buches oder zu Anfange und zu Ende eines Hauptabschnittes, zu Anfange und zu Ende eines Gedichtes als Verzierung gedruckt werden; daher Titel-, Anfangs-, Schlußvignette. Die Vn sollen sich auf den Inhalt des Buches beziehen. (*Fch.*)

Vignier, 1) (Nicolaus), geb. 1530 zu Bar a. d. Seine, als Arzt und Historiker nicht unbekannt. Er verlor als Protestant sein Vermögen bei den innerlichen Kriegen in Frankreich, kam nach Teutschland, kehrte aber nach Frankreich zurück und ward, als er sich zur römisch-katholischen Kirche gewendet hatte, königlicher Leibarzt und Geschichtschreiber von Frankreich. Er starb 1596 zu Paris. Seine Schriften sind meist historischen Inhalts. 2) (Hieronymus), geb. 1606 zu Blois, hatte sich der Rechtswissenschaft gewidmet, ward Licentiat und hatte schon eine Anstellung, als er in den Carthäuserorden trat, dessen Strenge ihn jedoch bestimmte, sich zu den patres oratorii zu begeben, bei welchen er in großem Ansehen stand, und zu Tours, Rochelle, Lyon, endlich zu Paris Superior ward. In dem Kloster Claireaux fand er 2 Theile von den Schriften des Augustinus auf, die er 1654 herausgab. An der Herausgabe eines von ihm zu Venedig entdeckten Manuscripts von S. Fulgentius hinderte ihn der Tod. Er starb zu Chalons 1661.

Vignola (Giacopo Barozzi), geb. 1507 zu Vignola im Modenesischen, Maler und Baumeister, im letztern Fach aufgezeichnet, verweilte 2 Jahre in Frankreich, entwarf dann den Kanal von Ferrara, ward 1550 Baumeister des Papstes und baute für denselben die Wasserleitung aqua vergine, für den Cardinal Farnese aber den Pallast Caprara; starb zu Rom 1573. Schrieb: Regole delle cinque ordini d'Architectura, o. O. 1563; Regole della prospectiva practica, Rom 1583, Fol. Vgl. Conchotde. (*Pr.*)

Vignöles (Etienne V., genannt la Hire), s. Lahire 1).

Vigny (Alfred, Graf de), geb. 1798 zu Loches in Touraine, trat 1814 als Lieutenant in ein Cavallerie-Regiment und nahm 1828 seinen Abschied als Infanterie-Capitän, 1833 erhielt er den Orden der Ehrenlegion. Einer der besten neuern französischen Romanschriftsteller und Dichter. Schrieb: Poèmes antiques et modernes,

nes, Paris 1826, 3. Auflage ebend. 1829; Cinq-Mars, ebend. 1826 2 Bde., 5. Auflage ebend. 1833 (teutsch von Gerolf, Leipzig 1829 3 Thle.); Le maréchal d'Ancre, drame, ebend. 1831; Les consultations du docteur Noir, ebend. 1832; Chatterton, drame, ebend. 1833. (*Md.*)

Vigo (Geogr.), 1) Grafschaft in dem nordamerikanischen Staate Indiana, an der Grenze von Illinois, hat 4000 Ew., wird vom Wabasch bewässert. Hauptort: Terre-Haute. 2) Neuerer Zeit Provinz des Königreichs Spanien, gebildet aus einem Theile der Provinz Galicia, unbekannt von welchem Umfange. 3) Seestadt hier, an dem Rio de Vigo, hat schönen, durch Fort gesicherten Hafen, 8000 Ew., welche Handel treiben Seife, Leder, Hüte fertigen. In dem Hafen liegen die Inseln Cies (Isles des Dieux). 4) So v. w. Wiga. (*Wr.*)

Vigo (Num.), Beiname vieler englischen Gold- und Silbermünzen der Königin Anna von 1703, welche unter dem Brustbilde diesen Namen haben, weil sie aus dem Gold und Silber geschlagen sind, das 1702 von der spanischen Silberflotte im Hafen von Vigo erbeutet ward.

Vigo (Johann von), berühmter Chirurg des 16. Jahrh., geb. zu Genua, lebte größtentheils in Rom, wohin er 1503 von Papst Julius II. gerufen wurde. Sein größtes Verdienst ist, daß er die chirurgischen Beobachtungen der Chirurgen des Mittelalters, namentlich von Salicet, Arnald von Villanova, Guy von Chauliac zusammenstellte und seine eignen hinzufügte. Practica in arte chirurgica copiosa continens novem libros, Rom 1514. Dieses Werk hat 13 verschiedene Ausgaben erlebt, die letzte erschien Venedig 1599, und ist in das Französische, Spanische, Italienische, Teutsche, Englische, Portugiesische übersetzt worden. (*Pst.*)

Vigōna (Geogr.), Marktflecken in der Provinz Turin des sardinischen Fürstenthums Piemont, an der Langiate, hat 5400 Ew., 3 Klöster, Hospital.

Vigōgne-thier (Zool.), so v. w. Vicunna.

Vigōgne-wolle, so v. w. Vicunnawolle.

Vigōnia (engl., Waarenk.), eine Mischung aus Thier- und Pflanzenwolle, vorzüglich zu Strümpfen brauchbar.

Vigor (lat.), Kraft, Stärke, Lebenskraft; vigōre commissionis, kraft erhaltenen Auftrags; vigōre rescripti, kraft erhaltenen Auftrags.

Vigor morbi (lat.), die Akme der Krankheit.

Vigorōso, Vigoramēnte (ital., Musik), so v. w. mit starkem, kräftigem Vortrage.

Vigren (Geogr.), Insel im Amte Romdal des Stifts Drontheim (Norwegen), von hier aus ging Norman Rolf zur Eroberung der Normandie ab.

Vigridr (nord. Myth.), Ebene, wo Muspels Söhne mit Fenrirs Wolf und der Midgardschlange zusammenstoßen.

Viguiēra (v. *Humb. et Bonpl.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Zusammengesetzten, Ordn. Radiaten zur 2. Ordn. der Syngenesie des Linn. Systems gehörig. Art: v. helianthoides, auf der Insel Cuba.

Vihatsch (Geogr.), s. Vihach.

Vihiers (Geogr.), Stadt u. Cantonsort im Bezirk Saumur des Departements Maine-Loire (Frankreich), hat 600 Ew., welche Leinwand fertigen, Viehhandel treiben, Schloß; litt in den Vendéekriegen sehr viel Schaden. Vik, Kirchspiel im Amte Nordre Bergenhuus des Stifts Bergen (Norwegen), hat 3400 Einw., viele alte Todtenhügel. Vijāyapoor, s. unter Morung.

Vikramaditja (Vikarmazit, ind. Myth.), s. Wikramaditja.

Viktring (Geogr.), Dorf und Schloß im Kreise Klagenfurt des östreichischen Königreichs Illyrien, hat 250 Ew., große Tuchfabrik in den Gebäuden eines ehemaligen Cistercienserstifts.

Vilain (Anton), s. Vilain.

Vilāine (Geogr.), 1) Fluß in Frankreich, entspringt an der Grenze der Departements Mayenne und Ille-V., gibt diesem Departement den Namen, nimmt die Ille, Meu, Canut, Sauman, Cher, Oust, Isac u. a. auf, fällt unterhalb Roche-Bernard ins atlantische Meer, ist von Redon an schiffbar, läuft fast 31 Meilen weit; 2) so v. w. Villaine. (*Wr.*)

Vilānes (Pferdek.), spanische Nationalpferde, die von Gestalt groß, gedrungen und stark sind.

Vilāyos (Geogr.), 1) Bezirk in der Gespannschaft Arad des östreichischen Königreichs Ungarn. 2) Hauptort hier, Marktflecken am Gebirge Klagos, hat guten Weinbau, 2 Schlösser, griechische Kirche und Protopopen. Vilbāo, so v. w. Bilbao. Vilbel, 1) Amt in der Provinz Ober-Hessen des Großherzogthums Hessen, hat gegen 9000 Ew. 2) Hauptort hier, Marktflecken an der Nidda, hat alte, kurfürstliche Burg, Sauerbrunnen, 1700 Ew., welche Obst- und Feldbau treiben. Gehört zum Theil zu Kur-Hessen. 3) Villa im District Morella der Provinz Valencia (Spanien), hat 2500 Ew. Vilcabāmba, so v. w. Urubamba. Vilcas Gurman (Cangallo), Provinz im Departement Ayacucho des südamerikanischen Staats Peru, hat gegen 200 QM., wird bewässert vom Calcamayo, bringt Zucker, Baumwolle u. a., auch Silber, hat 13,000 Ew. Hauptort:

ort: Cangallo. Vilcomäyo, so v. w. Pilcomayo. Vilelas, Indianerstamm in den vereinigten Staaten des Rio la Plata, treibt Jagd und Fischfang, wohnt zwischen dem Rio Vermego und der Provinz Salta. (*Wr.*)

Vilette, s. Caylus 2).

Vilgen, so v. w. Vigiliae 2).

Vili (nord. Myth.), Sohn Börs und der Bestla, Bruder von Othin u. Ve (s. d.).

Villa (v. lat., Villen, Landhäuser), 1) (Ant.). Die freie Zeit, welche sich vornehme Griechen und Römer von ihren Staatsgeschäften abmüssigen konnten, brachten sie auf dem Lande zu. Bei den Griechen waren es besonders die Athener, welche sich V. bauten und sie während der schönen Jahreszeit bewohnten. Bei ihrer Anlage wurde darauf gesehen, daß sie im Winter warm, im Sommer kühl waren; daher legte man sie gegen Mittag, und um sie im Sommer gegen die Sonne zu schützen, so wurden vor die V. Porticen gebaut, welche die Sonnenstrahlen aufhielten. Außer dem Wohnhaus waren noch Wirthschaftsgebäude angelegt und Gärten für alle Bedürfnisse. Die langen, nur einfach gebauten V. fingen an zur Zeit Alexanders d. Gr. auf das Prächtigste verziert und auf das Verschwenderischste eingerichtet zu werden. Aber bei Weitem wurden die Griechen in Anlegung und Einrichtung der V. von den Römern übertroffen. In ältern Zeiten wohnten selbst vornehme Römer nicht blos zum Vergnügen in ihren V., sondern auch, um ihre Landwirthschaft selbst zu betreiben, oder zu beaufsichtigen; nachher, wo man sich dieser Beschäftigung mehr entzog, war es auch nicht blos auf das Vergnügen dort berechnet, sondern man suchte fern von dem Getümmel und dem Drängen und Treiben der Stadt Ruhe für das Studium der Philosophie und der Wissenschaften. Zu letzterem Zweck dienten auch einfache und kunstlose Häuschen, die mitten in den fruchtbaren Feldern lagen und an Größe den Wirthschaftsgebäuden weit nachstanden. Viel anders wurde dies später, bes. zur Zeit der Kaiser in Rom; damals nahmen Wohngebäude und Gartenanlagen den größten Raum des Gutes weg und für die Fruchtäcker blieb wenig übrig. Ja für vornehme Leute reichte es nicht hin, eine Villa zu besitzen, sondern der gute Ton verlangte deren mehrere, die sich an Größe, Schönheit und Pracht übertreffen mußten; Tiberius hatte allein auf der Insel Capreä 12. Die Landhäuser zerfielen in 2 Theile: die villa urbana, worin Wohn-, Speise-, Schlafzimmer, Bäder, bedeckte Gänge, Bibliotheken, auch wohl Gemäldegallerien, Rennbahnen ꝛc. waren, damit ein vornehmer Mann nichts an Bequemlichkeit und Vergnügen entbehrte, was er in der Stadt haben konnte. Die andere Abtheilung, die villa rustica oder fructuaria, enthielt die Wirthschaftsgebäude mit Viehställen, Scheuren, Kornböden, Weinkellern, Oelpressen u. dgl. Zu der schönen und bequemen Einrichtung der Wohnhäuser kam auch die Anordnung der Gärten, Wiesen, Felder, Oelpflanzungen, Wälder, Thiergärten, die man zusammen so verband, daß sie ein schönes Ganze machten. Flüsse oder Bäche durchschnitten die Fluren, Hügel und Berge wechselten mit Ebenen, Gebüsche und Haine mit freien Plätzen, Fischteiche, Vogelhäuser, Thiergärten, Schneckengehege fand man an den verschiedenen Orten, reizende Aussichten eröffneten sich überall hin. Zu den Vorzügen eines Landhauts gehörte, daß es nicht gar zu weit von Rom entfernt lag und daß eine schöne Straße dahin führte; doch gab es deren auch in weiter Entfernung von der Stadt. Bei der Anlage wurde auf einen gesunden Ort Rücksicht genommen, der auch fruchtbar, wo möglich dem Meer oder einem schiffbaren Fluß nahe sein und schöne Aussichten gewähren mußte. Die prächtigsten und großartigsten V. waren die des Lucullus; er hatte deren für den Winter- und andere für den Sommeraufenthalt. Andere namhafte V. waren die des Augustus Pompejus, Cicero (s. Tusculanum), Plinius (das Laurentinum, welches er selbst in seinen Briefen 2, 17. 5, 6 beschrieben hat); durch Pracht und Verschwendung ausgezeichnet waren die V. des Caligula, Nero, Hadrianus (beim jetzigen Tivoli, deren Trümmern einen Raum von 10 italienischen Meilen einnehmen) und anderer Kaiser. Ueber die Anlage von V. hat Columella im 1. Buch seiner Res rustica geschrieben. Vgl. Rob Castell, The villas of anciens, Lond. 1728, Fol. 2) (Bauk.), ein Landhaus, welches in einem Garten zur Bequemlichkeit und zur Verschönerung in einem zierlichen Style aufgeführt wird; man stellt es an den Eingang des Gartens statt der Thüre oder zu Ende des Gartens dem Eingange gegenüber. Die berühmtesten V.s sind: V. Albani, bei Rom, der Familie Albani gehörig, mit vielen Gemälden, Alterthümern, Grädern, Denkmälern, schöner Aussicht nach Frascati. V. Aldobrandini, in eben dieser Gegend, der Familie Aldobrandini gehörig, mit dem Gemälde: die Aldobrandinische Hochzeit (s. d.) und schönen Wasserkünsten. V. Barberini, den Barberinis gehörig, in eben der Gegend, mit schönen Gärten. V. Belrespiro, so v. w. Villa Doria. V. Borghese, nahe bei Rom, mit Kunstsammlungen. V. Cibo, bei Frascati. V. Corsini, bei Rom. V. d'Este, bei Tivoli. V. di Papa Julio, dem Papst Julius II. ehedem zugehörig, nördlich von Rom.

Rom. V. Doria, bei Albano, mit großen Gärten, schönen Wasserkünsten, Theater, Statuen. V. Giustiniani, vor der Porta del Popolo bei Rom, mit Spaziergängen, Wasserkünsten. V. Madama, auf dem Berge Mario, mit schöner Aussicht. V. Mondragone, der Familie Borghese, bei Frascati. V. Pamfili, so v. w. Villa Doria. V. Pinciana, so v. w. Villa Borghese, u. v. a. (*Fch.* u. *Wr.*)

Villa (Geogr.), 1) so v. w. Stadt, besonders bei alten Namen; besonders aber 2) so v. w. Marktflecken, Ort ohne Stadtgerechtigkeit (in spanischer und portugiesischer Sprache, in welcher erstern die Ortschaften mit Stadtgerechtigkeiten Ciudade heißen). Merkwürdige V.'s in diesem Sinne sind:

Villa Alva (Geogr.), Villa in der Correiçao Beja der Provinz Alentejo (Portugal), hat 1500 Einw. V. Antonia, Stadt an der Bai Paranagua in der Provinz Sao Paulo des Kaiserthums Brasilien, hat mit der zu ihr gehörigen Umgebung 4000 Ew., treibt ansehnlichen Handel mit Mehl, Holz und Seilerwaaren.

Villa bella (Geogr.), so v. w. Mattagrosso 3); hat jetzt 25,000 Ew. V. boa, 1) District in der Provinz Goyaz (Kaiserthum Brasilien), nicht näher bekannt; 2) (Cidade de Goyaz), Hauptstadt hier und der ganzen Provinz, liegt am Vermelho, Sitz des Gouverneurs, eines Bischofs, der obersten Provinzialbehörden, hat Kirche, mehrere Kapellen, Goldschmelze, Fort, 7000 Ew., in der Nähe Goldminen. V. boluna, s. Bollendorf. V. Carilla, Villa in der Provinz Jaen des Königreichs Spanien; hat 5400 Ew. V. Carraca, s. unter Cadix. V. Castellana, Marktflecken in der Provinz Abruzzo ulteriore I. (Königreich Neapel); hat 2100 Ew. (*Wr.*)

Villach (Belak, Geogr.), 1) Kreis im Gubernium Laibach des östreichischen Königreichs Illyrien, an die Provinzen u. Kreise ob der Ens, Klagenfurt, Laibach, Görz, Venedig und Tyrol grenzend; hat 102⅞ (nach And. 80⅞ oder 97¼) QM., durch die karnischen Alpen gebirgiges Land, tiefe Thäler, Bewässerung durch die Drave und einige ihrer Nebenflüsse, so wie durch einige Seen, rauhes Klima, viel Waldung und Bergwiesen; bringt vielerlei Mineralien (Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Quecksilber, Marmor u. And.), viel Hausvieh, Wildpret, Fische. Ackerbau ist nicht bedeutend. Ew.: 124,000, darunter einige Wenden, beschäftigen sich mit Verfertigung vieler Eisenwaaren und Bergbau. Es gibt hier 6 Bäder, 2 Sauerbrunnen; 2) Hauptstadt hier, am Einfluß der Gail in die Drave; hat Kreisamt, Schloß, 4600 Ew., welche ansehnlichen Speditionshandel, Fabriken in Bleiweiß, chemische Waaren, Niederlagen von Blei, Eisen, Zink, Stahl u. and. unterhalten, einige Schifffahrt treiben. In der Nähe sind Bleibergwerke, Eisenhämmer, Marmorbrüche und Bad. (*Wr.*)

Villacher Alpen (Geogr.), Theil der karnischen Alpen im Kreise Villach (s. d.), die höchste Spitze ist der Dobratsch (V. Alpe), 7375 Fuß.

Villa Cidro (Geogr.), großes Dorf im District Capo di Cagliari auf der Insel Sardinien; hat Silber und Bleiwerke. V. Clara, so v. w. Villa de Sta Clara. V. da Barra do Rio Grande, s. unter Pernambuco. V. d'Alva, so v. w. Villa Alva. V. da Princeſſa, Villa auf der Insel St. Sebastiao in der Provinz Sao Paulo (Kaiserthum Brasilien); hat 3000 Ew., welche Plantagenbau treiben und mit gewonnenen Producten handeln. V. das Lages, Villa auf der Insel Flores aus der Gruppe der Azoren (Portugal); hat 1200 Ew., Hafen, Kirche, Handel. V. de Cauquenes, jetzige Hauptstadt der Provinz Maule (s. d.) in Süd-Amerika. V. de Conde, so v. w. Villa do Conde. V. de Contas, ansehnliche Villa in der Comarca Jacobina der brasilischen Provinz Bahia; hat lateinische Schule, Goldwerke, Plantagenbau auf Baumwolle, Zucker und Tabak, ansehnlichen Handel. Einwohnerzahl ist unbekannt. V. de Curico, wird neuerer Zeit als Hauptstadt der Provinz Colchagua (Süd-Amerika) angegeben, unbekannt, wie groß und bevölkert. V. de Fuerte, so v. w. Villa del Fuerte. V. de Guines, District auf der spanisch-westindischen Insel Cuba, hatte 1820 gegen 27,700 Ew., darunter 13,500 Sklaven. V. de Horta, so v. w. Horta 2). V. Dei, s. Alexander de Villa Dei. V. de Bayamo, 1) District auf der spanisch-westindischen Insel Cuba, gebirgig, mit 2) der Stadt gleiches Namens, so v. w. Bayamo (s. d.). V. de Leon, Stadt in dem Staate Guanaxuato des Reichs Mexico (Amerika); bringt viel Getreide, hat mehrere Klöster, Collegium, Hospital, gegen 6000 Ew. V. del Fuerte (Montesclaros), Stadt am Fuerte in dem Staate Cinaloa des amerikanischen Reichs Mexico; hat 7900 (nach And. nur 4000) Ew. und wird jetzt als Hauptstadt der unter dem Namen Occidente vereinigten Staaten Cinaloa und Sonora angegeben. V. del Principe, s. unter Puerto del Principe. V. del Puerto del Principe, so v. w. Puerto del Principe. V. del Rey, Villa in dem Districte de Thomar der Provinz Estremadura (Portugal); hat 2800 Ew. V. de San Antonio, 1) Bezirk auf der spanisch-westindischen Insel Cuba, hatte 1820 34,000 Ew., darunter 15,400 Sklaven; 2) Stadt hier; 3) so v. w. Villa Antonio. V. de S. Felipe y Santjago, so v. w. Sinaloa. V. de

V. de Sta Clara, 1) wird als District auf der spanisch-westindischen Insel Cuba angegeben, hatte 1820 gegen 32,000 Ew., darunter gegen 4600 Schwarze; 2) Stadt hier, dabei neuerlich eine Silbermine entdeckt wurde. V. de Santo Espiritu, Bezirk auf der Insel Cuba (spanisch Westindien); hat 35 600 Ew. mit 7550 Sklaven. V. de Velas, Hauptstadt auf der Insel St. Georg (Gruppe der Azoren); hat 2 Kirchen und Klöster, Hospital, Armenhaus, Hafen, etwas Handel. 4000 Ew. V. d'Iglesias, so v. w. Iglesias. V. di Rovigno, Marktflecken im Kreise Capo d'Istria des östreichischen Königreichs Illyrien; hat 300 Ew. V. do Bom Successo (Fanaba), Stadt in der Provinz Minas Geraes des Kaiserthums Brasilien; mit lateinischer Schule, Goldbergwerken, gutem Ackerbau u. Handel. V. da Conde, Villa in dem Districte Barcellos der Provinz Entre Minho e Douro (Portugal); hat mehrere Kirchen, Klöster, Arbeitshaus, einen durch ein gutes Fort gedeckten Hafen am Ausfluß der Ave ins atlantische Meer, 4500 Ew., welche Handel und Fischerei treiben. V. do Forte (Ciara), Villa unweit des Ausflusses des Ciara in das atlantische Meer in der Provinz Ciara (Kaiserthum Brasilien); gilt als Hauptstadt der Provinz, hat Fort mit Kapelle, 3 Kirchen, Gouverneurspalast, Magazine, Zollhaus, Schatzkammer, doch nur wenig (1200) Ew. V. do Forte dos Alagoas, Hauptstadt der brasilischen Provinz Alageas; hat 2000 Ew. V. do Principe, 1) (V novo d. P., Antonio da Lapa), Villa im Süden der Provinz Sao Paulo; mit Plantagenbau und 3000 Ew.; 2) Hauptstadt eines Bezirks der Provinz Minas Geraes (wie jene in Brasilien), hat 5000 Ew; mit Plantagenbau, Handel, Goldschmelze, lateinischer Schule, ist Sitz des Gouverneurs. V. do Rio Pardo, Villa mit dem Titel einer Grafschaft in der Provinz R'o Grande do Sul (Brasilien), am Einfluß des Pardo in den Jacuy; ist befestigt, hat 2 Schulen und Kapellen, Kirche, gegen 11,000 Ew. V dos Lagos (V. das Lagunas), Haupthafen auf der Insel Pico (s. d.). (*Wr.*)

Villa Emona (Kaphar-Amonai, a. Geogr.), kleine Stadt des Stammes Benjamin in Judäa. V. Faustini, Ort in Britannien; jetzt Faston.

Villa Falleto (Geogr.), Marktflecken unweit des Maira in der Provinz Coni des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat 3000 Ew. V. Feliche, Villa im District Daroca der Provinz Aragon (Spanien), am Xiloca; hat 1600 Ew., große Pulvermühlen, Fayencefabriken. V. Ferdinanda, s. unter Artimino.

Villaflor (Geogr.), Villa in dem District Torre de Moncorvo der Provinz Traz os Montes (Portugal); hat 1800 Ew.

Villaflor (Graf von V., Herzog von Terceira), geb. um 1790 in Lissabon, trat sehr jung in Kriegsdienste, stieg bald im Befreiungskriege bis zum Stabsoffizier, war Obrist und Brigadier, als König Johann VI. starb, die Infantin Isabella als Reichsverweserin den Eid auf die Constitution leistete u. Donna Maria von Don Pedro den Thron abgetreten erhielt. Bisher hatte er sich nur durch Anzug und vornehme Herkunft ausgezeichnet, jetzt aber kam die Zeit zu ernsteren Thaten. Zum Mareschal del Campo (Generalmajor) ernannt, ward er gegen den für die Sache des Absolutismus kämpfenden Marquis de Chaves gesendet, drängte diesen Parteigänger zweimal über die spanische Grenze zurück, und wurde zum Dank Obergeneral der Nord-Armee und im Juni 1827 militärischer Befehlshaber von Lissabon, jedoch bald von diesem Posten entfernt. Er zeigte sich hier als eifriger Anhänger constitutioneller Grundsätze und ward daher, als 1828 Don Miguel die Regentschaft übernahm, mit großer Kälte aufgenommen, nur als Brigadier anerkannt, vom Pöbel insultirt, und flüchtete sich endlich auf ein englisches Schiff, mit dem er nach London ging. Als die constitutionelle Partei im Juni in Oporto erschien und sich dort festzusetzen versuchte, ging er auch dahin, kam aber zu spät und mußte nach England zurückkehren. Hier bereitete er nun die Unternehmung nach Terceira vor, bemächtigte sich dieser Insel im Juni 1829 und schaffte so der Sache Donna Maria's und Don Pedro's, indem er sich auch der Azoren bemächtigte, einen festen Anhaltepunkt, landete von da aus im Juli 1832 zu Oporto, dessen Vertheidigung er Anfangs allein, dann aber General Solignac führte, wurde zum Herzog von Terceira ernannt, dann zur Unternehmung nach Algarbien bestimmt, wohin er im Juli 1833 mit dem Herzog von Palmella absegelte, mit einem kleinen Corps von 8000 Mann auf Lissabon marschirte, mit 1500 M. das 6000 Mann starke Heer Don Miguels unter Tellez Jordao vor Lissabon schlug, in Folge von welchem Sieg Lissabon den 24. Juli besetzt wurde. V. schlug darauf den Angriff Bourmonts auf Lissabon ab, durchbrach mit Saldanha gemeinschaftlich die festen Linien Don Migue's und warf ihn nach Santaren, durch Zwistigkeiten geärgert, legte er aber das Commando über die Armee nieder und zog sich nach Lissabon zurück, übernahm aber im Mai 1834 wieder den Oberbefehl über Oporto und über das Corps, das die nördlichen Provinzen von den Miguelistischen Parteien reinigen sollte, und vollführte es, mit dem spanischen General Rodil vereinigt, glücklich, worauf Don

Miguel und Don Carlos Portugal verließen. (*Pr.*)

Villa franca (Geogr.), 1) Marktflecken und Districtsort in der Delegation Verona des östreichischen Königreichs Lombardei-Venedig; liegt in angenehmer Gegend am Tartaro hat 5400 Ew.; 2) (franz. Villafranche), Stadt in der Grafschaft Nizza des Königreichs Sardinien, am mittelländischen Meere; hat Citadelle Freihafen mit den Vorgebirgen Montboron und Malalengua und geschützt durch 2 Forts außerdem noch einen Galeerenhafen Schiffsdocken, Schiffswerfte, gute Rhede, Leuchtthurm, 2500 Ew., welche Fischfang (Thune) Handel mit italienischen Producten treiben. V. liegt unter einem sehr milden Klima, amphitheatralisch gebaut; 3) Marktflecken in der Provinz Turin (Königreich Sardinien); hat 6800 Ew., liegt am Po; 4) Stadt in der Intendantur Girgenti (Insel Sicilien); hat 8000 Ew.; 5) Marktflecken im Vicariat Bagnone des Gebiets von Florenz (Toscana); hat 1300 Ew., liegt an der Magra; 6) (V de Panādes), District und 7) Hauptstadt desselben in der Provinz Catalonien (Spanien); hat 6000 Ew., welche Leinwand und Branntwein fertigen, 4 Klöster, Armenhaus, Hospital; 7) Villa in dem District Morella der Provinz Valencia (Spanien); hat 1700 Ew., Seidensiedereien; 8) mehrere andere Villa's in Spanien; 9) (V de Xira), Villa in dem District Torresvedras der Provinz Estremadura (Portugal); hat gegen 5000 (3000) Ew., Hafen am Tajo, etwas Handel. 10) (V. de Lampācas), Villa in der Provinz Traz os Montes (Portugal); 11) (V. do Campo), Villa auf der Insel St. Miguel (Gruppe der Azoren); hat mehrere Kirchen und Klöster, Rhede mit Fort, 3800 Ew., in der Nähe warme Bäder, Schwefelbrunnen. V. Hermōsa, 1) Stadt in dem Districte und dem Staate Costarica der mittelamerikanischen Union; hat 4000 Ew; 2) ansehnliche Stadt in dem mexicanischen Staate Tabasco; hat 8000 Ew., litt 1828 sehr durch ein Erdbeben; 3) Villa in der Provinz Valencia (Spanien), liegt am Mijares; hat Titel eines Herzogthums, 2000 Ew. Villahoz, Villa in dem Districte Candemuño der Provinz Burgos (Spanien); hat 2500 Ew. V. Imperial del Oiro Preto (d. i. kaiserliche Stadt vom schwarzen Golde), so v. w. Villa Rica (Comarca und Stadt). (*Wr.*)

Villafranca (Joseph Alliata, Fürst von), geb. 1764 zu Neapel, stammte aus einem vornehmen sicilianischen Hause und war 1810 und 1811 Mitglied der Pairskammer von Sicilien, in welcher er lebhaft für die Interessen des Volks stimmte, wurde deshalb mit 4 andern Baronen als Ruhestörer verhaftet und nach Pantalaria (s. d.) exilirt, von wo er erst durch Vermittelung des englischen Gouvernements zurückberufen wurde. Er wurde nun 1818 Präsident der sicilianischen Pairskammer u. darauf Minister der auswärtigen Angelegenheiten, was er bis 1814 blieb, worauf er sich nach Toscana zurückzog. Beim Ausbruch der Revolution von Neapel (1820) war er gerade in dieser Stadt, und da er die Unordnungen voraussah, welche in Sicilien ausbrechen würden, so schlug er dem Prinz Regenten vergeblich mehrere beruhigende Maßregeln für Sicilien vor. Er reiste hierauf selbst nach Palermo ab, und als er dort ankam (24. Juli 1820), waren die Unruhen schon ausgebrochen und im vollen Gange, man brachte ihn im Triumphe in die Stadt, ernannte ihn zum Präsidenten der Junta, was er 2 Monate blieb, und als welcher er durch Klugheit und Unerschrockenheit der Anarchie Einhalt that, bis die Annäherung einer neapolitanischen Armee unter Florestan Pepe eine neue Bewegung hervorbrachte. V. beging jetzt die Unvorsichtigkeit, Palermo zu verlassen und einer Einladung Pepe's zu Folge, sich zu diesem zu begeben, worauf ihn das Volk für einen Verräther hielt, sein Haus zerstörte und ihn zwang, sich nach Termini zu begeben, wo er bis zur Ankunft der Oestreicher blieb. Später kehrte er nach Palermo zurück, wo er seitdem, von politischen Geschäften zurückgezogen, lebt. (*Js.*)

Villain XIIII., angesehene belgische Familie, die von einem unehelichen Sohne des Fürsten von Isenghien abstammt. Dieser Sohn war einer der Abgeordneten, die Ludwig XIV. bei seinem Einzug in Gent die Schlüssel der Stadt überreichten. Dies, der Wunsch, dem eitlen Ludwig eine Schmeichelei zu bringen, und der Umstand, daß er schon 14 Jahre nach einander durch die sich jährlich wiederholende Wahl der Stadt Rathsmitglied geworden war, bestimmte V., den König zu bitten, seinem Namen eine XIIII. (nicht XIV.) hinzufügen zu dürfen. Kaiser Franz I. und Maria Theresia erhoben einen der Söhne zum Vicomten und einer seiner Urenkel, Charles Vicomte V., geb. um 1800, ist gegenwärtig Mitglied der Repräsentantenkammer und Gesandter in Rom, Turin, Florenz und Parma, ein anderer, Hippolyte, nahm 1830 an der londoner Conferenz Theil und ward 1831 nach London gesandt, um die Gesinnungen Leopolds, in Hinsicht auf die belgische Königskrone, zu ermitteln. Beide gehören zu der Partei der Geistlichen. (*Pr.*)

Villaine (Geogr.), so v. w. Vilaine.

V. la Jubel, Marktflecken und Cantonsort im Bezirk und Departement Mayenne (Frankreich) mit 2500 Ew.

Villa Jovis (a. Geogr.), s. unter Capreä.

V. magna, Ort im eigentlichen Afrika.

Villa joyōsa (Geogr.), Villa im Gebiete

biete de Alcoy der spanischen Provinz Valencia, liegt am mittelländischen Meere, hat 4800 Ew.; die Umgegend ist an Südfrüchten sehr reich.

Villak Umu, s. unter Peruanische Religion.

Villalgŏrdo (Geogr.), 1) Villa am Xucar im Districte St. Clemente der Provinz Cuenca (Spanien); hat 2500 Ew.; 2) Villa in derselben Provinz, District Huete, am Cabriel. Villalpăndo, Villa im District und der Provinz Toro (Spanien); hat Schloß, gegen 7000 Ew., Zeughaus, einigen Handel. Villa maina, Dorf in der Provinz Principato citeriore des Königreichs Neapel; hat 1000 Ew., Marmorbrüche, Schwefelbäder. V. Martin, 1) Villa in dem District Xerez der Provinz Sevilla (Spanien); hat 2100 Ew.; 2) Villa in der Provinz Palencia. V. maurique, 1) Villa in der Provinz de Infantes der Provinz Mancha (Spanien), liegt am Guadalen; hat 2800 Ew.; 2) Villa in der Provinz Toledo am Tajo. (*Wr.*)

Villamēna (Franz), ital. Kupferstecher aus der römischen Schule; stach nach sich, nach Raphael, Giulio Romano, Barozio u. And. und blühte um 1600.

Villa monreāle (Geogr.), so v. w. Monreale.

Villan (Waarenk.), eine Art Baumwolle, welche aus der Levante, vorzüglich von Aleppo, kommt.

Villandrāut (Geogr.), Stadt am Ciron im Bezirk Bazas des Departements Gironde (Frankreich); hat 2200 Ew., ist Geburtsort des Papsts Clemens V. (s. Clemens 16).

Villanēlla (ital. Musik u. Sittengesch.), ein alter italienischer ländlicher Tanz, wobei zugleich gesungen wurde.

Villāni, 1) (Giovanni), geb. zu Florenz zu Ende des 13. Jahrh., ausgezeichnet als Gelehrter und Staatsmann; st. 1348 an der Pest. Schrieb: Geschichte der Stadt Florenz bis zu seinem Todesjahr, Florenz 1587. 2) (Matteo), Bruder des Vor., setzte die Geschichte von Florenz bis 1363 fort, Venedig 1581. 2) (Filippo), Sohn des Letztern, Bürger, Rechtsgelehrter und Richter zu Florenz, mehrere Jahre Gemeindevorsteher von Perugio. Schrieb: De origine civitatis florentinae et ejusdem civibus.

Villa nostra Sennora de Destero (Geogr.), s. unter Catarina, St.

Villa nōva (d. i. Neustadt, Geogr.), 1) Marktflecken in der Provinz Coni des sardinischen Fürstenthums Piemont an der Loriggia (Nebenfluß des Tanaro); hat 3000 Ew.; 2) (V. n. da Raynha, Caeté, Cahyte), Stadt südlich in der Provinz Minas Geraes (Kaiserthum Brasilien); hat schöne Hauptkirche, Goldwäsche, Landbau, ist nicht groß, zu ihrem Gebiete aber gehören 25 000 Menschen; 3) (V. d'Asti, V. dell'Astegiano), Marktflecken in der Provinz Turin (Sardinien); hat 2700 Ew., 4 Kirchen; 4) (V. de Ancos), Villa in dem Bezirk Coimbra der Provinz Beira (Portugal); hat 2000 Ew.; 5) (V. de Cerveira), befestigte Stadt am Minho im Bezirk Viana der Provinz Entre Minho e Duero (Portugal); hat 2 Forts, Kloster, Hospital, 1000 Ew., welche gute Zwiebeln bauen; 6) (V. de Goa), so v. w. N. S. de Goa, s. unter Goa 2); 7) (V. de Portimão), Villa im Bezirk Lagos der Provinz Algarve (Portugal), am Ausfluß des Rio de Sylves ins atlantische Meer; hat großen, doch seichten Hafen mit 2 Forts, Stiftskirche, Klöster, Hospital, 3500 Ew., Handel mit getrockneten Früchten; 8) (V. de Principe), so v. w. Villa do Principe 1) und 2); 9) (V. de St. Antonio), wachsende Villa in der Provinz Seregipe del Rey (Kaiserthum Brasilien), am St. Francisco; hat lateinische Schule, gute Schleifsteinbrüche; 10) (V. de Porto), Vorstadt von Porto (s. d.) auf dem andern Ufer des Duero; hat schönes Augustinerkloster mit herrlicher Kirche, Weinmagazine; 11) (V. d'Olivena), s. unter Olivena 2); 12) (V. do Principe), so v. w. Villa do Principe; 13) vgl. Villa nueva. (*Wr.*)

Villanōva, s. Arnald 2).

Villa nōva, ein rother, spanischer Wein.

Villantrio (Geogr.), Dorf in der Delegation Pavia des lombardisch-venetianischen Königreichs (Oestreich), berühmt wegen seiner Parmesankäse.

Villa nueva (Geogr.), 1) so v. w. Villa nova (s. d.); 2) Villa in dem Bezirk von Tarragona der Provinz Catalonien (Spanien); hat Hafen am Mittelmeere, Schifffahrtsschule, 4600 Ew., welche baumwollene Waaren, Seife, Branntwein, fertigen; 3) viele spanische Ortschaften, meist mit besondern Zunamen, aber ohne besondere Wichtigkeit; 4) (V. n. de S. José), Stadt im Districte und Staate Costarica der Union von Mittel-Amerika; hat Münze, Kathedrale, Tabaksfabrik, 8500 (im Kirchspiele 16 000) Ew. Wird jetzt als Hauptstadt des Staats angesehn; 5) (V. n. de Aconcagua), so v. w. Aconcagua (*Wr.*)

Villa pŭblica, öffentliches Gebäude auf dem campus Martius, angelegt von den Censoren C. Furius Pacilus und M. Geganius Macerinus 434 v. Chr. Dort wurden die Truppenaushebungen von dem Consul, Waffenschauen u. dgl. gehalten, ebenso der Census, fremde Gesandten wurden daselbst beherbergt ꝛc.

Villar (Geogr.), viele italienische, spanische und portugiesische Ortschaften, von denen die bedeutendsten sind: 1) (V. del

Rey), im Bezirk Badajoz der Provinz Estremadura (Spanien), mit 2000 Ew.; 2) (V. de S. Constanzo), Dorf in der Provinz Coni des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat große Abtei mit schöner Kirche; 3) (V. de Velga), Dorf im Bezirk Guimaraes in der Provinz Entre Minho e Duero (Portugal); hat besuchte Warmbäder (Caldao de Gerez), liegt im Gebirge Gerez. (*Wr.*)

Villa Real (Geogr.), 1) Stadt im Gebiet von Castella der Provinz Valencia (Spanien); liegt am Mijares, unweit des mittelländischen Meeres, hat 6—7000 Ew., welche wollene und seidene Waaren fertigen, Wein bauen; 2) Correiçao (Bezirk) in der Provinz Traz os Montes (Portugal); hat 110,000 Ew., umfaßt den Weinbezirk (territorio de alto Duero) nur; 3) Hauptstadt hier. am Fuß der Serra Marao; hat altes Castell, 2 Kirchen, 3 Klöster, Hospital, Armenhaus, 6000 (4000) Ew., welche Wein, Oel und Südfrüchte bauen und damit handeln; liegt am Corgo; 4) (V. R. de Cuyāba, Cuyāba), ansehnliche Villa in der Comarca Cuyaba der Provinz Matto grosso (Brasilien); Sitz eines Bischofs, einer wissenschaftlichen Anstalt, hat einschließlich des Gebiets angeblich 30,000 Ew., welche Plantagenbau auf Zucker und Baumwolle treiben; 5) (V. R. de St. Antonio de Aranilha), Stadt im Bezirk Tavira der Provinz Algarve (Portugal); regelmäßig gebaut, mit schönem Marktplatz, Pfarrkirche, Rathhaus, Hafen (seicht, doch durch Schanzen geschützt), 2000 (nach And. nur 1700) Ew., welche Schleichhandel, Fischerei etwas Schifffahrt treiben; liegt am Ausfluß des Guadiana, ist vom Minister Pombal 1774 angelegt; 6) (V. R. de Conception), so v. w. Conception; 7) (V. R. do Carmo), s. unter Villarica 2). (*Wr.*)

Villarēsia (v. *Ruiz et Pav.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rutaceen, zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Art: v. mucronata, Baum mit eiförmigen, lederartigen, scharf gespitzten Blättern, wohlriechenden Blüthen; in Chili heimisch.

Villarēt de Joyēuse (Ludwig Thomas, Graf), geb. 1750 zu Auch in der Gascogne, trat im 16. Jahre als Freiwilliger in die Seedienste seines Vaterlandes und wurde 1773 zweiter Capitän auf einem nach Madagascar bestimmten Schiffe. Als die Briten 1778 Pondichery belagerten, hatte V. eben kein Commando, begab sich als Freiwilliger dorthin und erhielt zum Lohn für seine geleisteten Dienste das Commando eines Branders, der zur Flotte des Admirals Suffren (s. d.) gehörte (1781). Dieser Admiral ernannte ihn bei der Belagerung von Gondelour zu seinem Adjutanten und übertrug ihm später das Commando eines Schiffes von 18 Kanonen, mit welcher er unweit der Rhede von Madras ein Gefecht von 3 Stunden gegen das englische Schiff, den Scepter von 64 Kanonen, unterhielt und sich erst ergab, als seine Corvette im Begriff zu sinken war. Bald darauf wieder ausgewechselt, erhielt er den Ludwigsorden u. das Commando der Fregatte Conventri. Nach dem Frieden wurde er Schiffscapitän und 1793 befehligte er den Trajan, ein Schiff von 74 Kanonen; aber noch in demselben Jahre ernannte ihn der Convent zum Contreadmiral und übertrug ihn den Oberbefehl über die Flotte im atlantischen Ocean, ob er gleich für einen Aristokraten galt. V. zeichnete sich überall aus, aber da Niemand auf seine Rathschläge hörte, so erfolgten die Unglücksfälle, die 1795 die französische Marine betrafen und die er alle vorausgesagt hatte. Er nahm 1796 den Abschied und trat für das Departement von Morbihan in den Rath der 500. Er war entschiedener Gegner des Directoriums und wurde nach der Revolution vom 18. Fructidor (4. Septbr. 1797) zur Deportation nach Cayenne verurtheilt, entging zwar durch die Flucht der Vollziehung desselben, begab sich aber 1799 freiwillig nach Oleron, von wo aus er gleich nach Bonaparte's Gelangung zum Consulat zurückberufen wurde. Zum Viceadmiral ernannt, beehligte er die nach Domingo bestimmte Flotte, und wurde General-Gouverneur von Martinique und St. Lucie (1802), was er 7 Jahre blieb, und wo er 1809 gezwungen wurde, sich auf Capitulation den Engländern zu ergeben. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich ernannte ihn Napoleon zum General-Gouverneur von Venedig und Commandanten der 12. Militärdivision, als welcher er 1812 starb. (*Js.*)

Villa rica (Geogr.), 1) Comarca (District) in der Provinz Minas Geraes (Kaiserthum Brasilien), südöstlich gelegen und an die Provinz Espiritu Santo grenzend; ist hochliegend und gebirgig (Spitze Itacolumi, 6000' hoch) durch die Serras Oiro Preto und Oiza branco, nicht besonders angebaut, doch reichlich bewässert durch den Rio Doce und viele seiner Zuflüsse, bewohnt von mehreren Indianerstämmen (den Puri, Coroado's, Coropo's, Paraiba's), überhaupt von 70,—80,000 Menschen; 2) (Villa imperial del Oiro Preto, der neuere Name, auch blos Oiro Preto), Hauptstadt hier u. der ganzen Provinz; hat die Provinzialbehörden, liegt an dem Gebirge Mantiqueira, 3780' hoch, und an dem Ribeirao de Carmo (Carme, ungemein goldreich), ist gut, doch auf sehr unebenen Grund gebaut, hat mehrere Springbrunnen und Brücken, 2 Kirchen, mehrere Capellen und Klöster, schönes Stadthaus, Münz-, Zollamt, Theater, Goldschmelze, mehrere Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, 39,000 (nach And. 20,000, oder sogar nur 9000) Ew., welche

welche Gartenbau, Goldwäscherei, allerlei Handwerke, Töpferei, Weberei (in baumwollenen Waaren), Pulverfabrikation, aber auch ausgebreiteten Handel, besonders nach Rio Janeiro, treiben. Mit ihr ist jetzt die Villa Mariana (früher Carmo, auch Villa Real do Carmo) verbunden, welche auch am Carmo liegt, eine Kathedrale, mehrere Capellen und Klöster, prächtigen erzbischöflichen Palast, Seminargebäude, gut gebaute Häuser, regelmäßige Straßen, 7000 (nach And. nur 4800) Ew. besitzt. Die Straße bis nach dem 1 Stunde entfernten Villarica ist gepflastert und mit Häusern besetzt; 3) (V. del Espiritu Santo), Stadt im Staate Paraguay (Süd-Amerika), mit 4000 Ew. (*Wr.*)

Villa robledo (Geogr.), Stadt im Bezirk de Alcaraz der Provinz Mancha (Spanien); hat 3 Kirchen und Kloster, viele Windmühlen, 5000 Ew., welche gesuchte töpferne Krüge fertigen.

Villars (Ludwig Hector, Marquis von V.), geb. 1653 zu Moulins, zog schon als Knabe (er war Stallvoge des Königs) Ludwigs XIV. Aufmerksamkeit durch die Gewandtheit seines Körpers und seines Geistes auf sich. Noch als Page begleitete er den Hof nach Flandern und wurde bei dem Ausbruche des Kriegs in den Niederlanden Adjutant seines Oheims, des Marschalls von Bellefont. Da dieser gleich beim Beginn des Feldzugs in Ungnade fiel, so trat er als Freiwilliger in die Armee und that sich bei allen Gelegenheiten so hervor, daß Ludwig XIV. einst sagte: es kann kein Flintenschuß irgendwo fallen, ohne daß dieser Knabe wie aus der Erde hervorsteigt, um dabei zu sein. Vor Mastricht zeichnete sich V. besonders aus, focht unter Turenne in Franken, ward in der Schlacht bei Senef neben dem Prinzen Condé schwer verwundet, darauf zum Obristen ernannt (1674), und diente unter dem Marschall von Luxemburg in Flandern und unter dem Marschall Crequi in Elsaß. Nach dem nymweger Frieden (1678) wurde er als Gesandter nach Wien geschickt, und hier gelang es ihm, den in Wien anwesenden Kurfürsten von Baiern von dem östreichischen Bündniß abzuziehen und für Frankreich zu gewinnen. Hierauf begleitete er diesen auf einem Feldzug gegen die Türken, hatte aber bei seiner Rückkehr nach München den Kummer zu sehen, daß der Kurfürst sich wieder in das östreichische Interesse ziehen ließ. Er kehrte nach Paris zurück, aber da kurz darauf durch die Ligue von Augsburg ein neuer Krieg auszubrechen drohte, so schickte Ludwig XIV. V. wieder nach München, um wo möglich den Kurfürsten nochmals zu gewinnen. Dieser Anschlag mißglückte aber und V. mußte eilig durch die Schweiz nach Frankreich zurückkehren, worauf ihn der König zur Armee nach Flandern schickte, wo er den Oberbefehl über die Cavallerie erhielt und Marechal de camp wurde (1689). In den folgenden Feldzügen commandirte er ein Corps von 15,000 Mann bei der Armee des Marschalls von Luxemburg, bis er als Generallieutenant zur Rheinarmee kam, welche von dem Markgrafen Ludwig von Baden lebhaft gedrängt wurde. V. gestaltete die Angelegenheiten für Frankreich wieder günstiger, aber der ryswicker Frieden unterbrach für einige Jahre seine kriegerische Laufbahn und warf ihn wieder in die diplomatische, indem ihn der König in Sachen der spanischen Erbfolge nach Wien schickte (1699). Indessen erfüllte V. alle Erwartungen des Königs und beim Ausbruch des Kriegs erhielt er ein Commando in Italien unter Villeroi, aber unzufrieden über dessen schlechte Kriegsführung, bat er um seine Zurückberufung, worauf er in Catinats Heere am Rhein eine Anstellung erhielt. Im Jahre 1701 sollte er ein französisches Corps von 30 Bataillons und 40 Escadrons nach Baiern führen und gewann am 14. October 1702 die Schlacht bei Friedlingen, für welche er zum Marschall ernannt wurde. V. drang aber nicht weiter in Teutschland vor, sondern begnügte sich, die Kaiserlichen aus dem Elsaß zu vertreiben. Ueber seine ferneren Thaten in diesem Kriege lese man den Artikel: Spanischer Erbfolgekrieg, und hier sei nur so viel gesagt, daß er der einzige französische Heerführer war, der mit Ruhm und Auszeichnung einem Marlborough und Prinzen Eugen gegenüberstand. Am 26. November 1713 eröffnete V. mit dem Prinzen Eugen die Friedensunterhandlungen in Rastadt, und am 7. März 1714 wurden die Präliminarien dort unterzeichnet und Baden in der Schweiz zum Congreßort für die Abschließung des Friedens mit dem Reiche bestimmt. Nach V. Rückkehr nach Versailles bat er Ludwig XIV. um die Würde eines Connetables und um Eintritt in das geheime Conseil, aber der König schlug ihm diese Wünsche ab, verschaffte ihm dagegen den Orden des goldenen Vließes von dem König von Spanien und übertrug ihm das Gouvernement der Provence, während ihn die Akademie zu ihrem Mitgliede ernannte. Nach Ludwigs XIV. Tode wurde er Mitglied des Regentschaftsrathes, aber er nahm an den Verhandlungen wenig Theil, sondern begab sich in sein Gouvernement und baute den, unter dem Namen Kanal von Villars bekannten, Rhonekanal. Nach Paris zurückgekehrt, erklärte er sich lebhaft gegen Dubois und Law's Finanzpläne, aber ob er gleich auch bei Ludwig XV. um die Connetablestelle anhielt, so erhielt er sie doch nicht, dagegen ernannte ihn König Philipp V. zum Grand von Spanien 1. Klasse. Der neue Krieg, welcher

1732 zwischen Frankreich, Sardinien und Spanien gegen den teutschen Kaiser ausbrach, brachte V. noch einmal als maréchal-général de France an die Spitze der französischen Heere. Er reiste im October desselben Jahres von Fontainebleau nach Turin ab, eroberte Mailand, drang gegen die Alpen vor und zeigte, seines hohen Alters ungeachtet, eine seltene Thätigkeit. Aber als er im Frühjahr 1734 nach Turin zurückkehrte, erkrankte er in dieser Stadt und starb am 17. Juni desselben Jahres daselbst. V. war ohne Zweifel einer der ersten Feldherren seiner Zeit, war in allen Zweigen der Kriegswissenschaften erfahren und man kann ihm nichts vorwerfen, als übertriebenen Ehrgeiz und Eigennutz. (*Js.*)

Villársia (v. *Vent.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Gentianeen, zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Einheimische Art: V. nymphoides, mit herzförmigen, goldrändigen Blättern, gelben, gefranzten Blumen; in Teichen, Wassergräben.

Villa S. Benedicti (Geogr.), s. Benedek. Villa tobas, Villa in dem Partido de Ocaña der Provinz Toledo (Spanien); hat Kirche, mehrere Capellen, 3400 Ew., welche viel Wein, Oel und Waizen bauen.

Villaume (Peter), geb. 1746 zu Berlin, wurde, nachdem er einige Zeit Prediger der französischen Colonie in Halberstadt gewesen war, 1785 Professor der Moral am Joachimsthaler Gymnasium seiner Vaterstadt, welche Stelle er 1793 niederlegte und zu Brahe-Trolleburg (Fünen) privatisirte. Schrieb: Vom Ursprung des Uebels, 3 Bde., Leipzig 1784—87; Abhandlungen über die Kräfte der Seele, Wolfenbüttel 1786; Vom Vergnügen, Berlin 1788; Verhältniß der Religion zur Moral, Liebau 1791; Praktische Logik, Berlin 1787 (3. Ausg. 1819); Populäre Logik, Hamburg 1805; Histoire de l'homme, 2. Ausg., Wolfenbüttel 1786 (teutsch, 3. Ausg., 1802). Er übersetzte auch Paws philosophische Untersuchungen über die Griechen, 2 Bde., Berlin 1789. (*Lb.*)

Villa viciósa (Geogr.), 1) Dorf am Henares in der Provinz Guadalarara (Spanien); Schlacht 10. December 1710; 2) Villa an der Küste des atlantischen Meeres in der Provinz Asturias (Spanien), an der Mündung des Asta; hat Hafen und Fischerei; 3) Schloß bei Madrid; 4) vgl. Villa viçosa. V. viçósa, 1) Corxeiçao in der Provinz Alentejo (Portugal); hat 45,000 Ew.; 2) Hauptort hier, Villa, gut befestiget; hat Schloß (sonst Residenz der Herzöge von Braganza), Castell, mehrere Kirchen, Armenhaus, Hospital, 5000 (3500) Ew., welche Marmorbrüche unterhalten, Marmorwaaren u. irdene Geschirre fertigen. In der Nähe ein großer Thiergarten mit Jagdschloß. Schlacht 1665; Alfons VI. von Portugal besiegt die Spanier. 3) Vgl. Villa viciosa. V. vieja, 1) (Heredia), Stadt in dem Staate Costarica der mittelamerikanischen Union; hat 6600 Ew.; 2) Villa im Bezirk Castellon der Provinz Valencia (Spanien); hat 1200 Ew., Gesundbrunnen. (*Wr.*)

Ville (Geogr.), vom Französischen, so v. w. Stadt, daher viele der nachfolgenden geographischen Zusammensetzungen, so wie viele, die sich mit V endigen, z. B. Napoléonville. Villé, Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Schlettstadt des Departements Niederrhein (Frankreich), sehr gewerbfleißig, die 1100 Ew. fertigen wollene, kupferne, thönerne Waaren, Potasche, Oefen, bleichen Leinwand, färben, unterhalten Eisen- und Kupferbergwerke. Villedieu, 1) Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Avranches des Departements Manche (Frankreich), liegt an der Sienne; hat 3000 Ew., Kanonengießerei, Kesselschmieden, Salzsiederei; 2) Marktflecken im Bezirk Vendome des Departements Loir-Cher; hat 1200 Ew. (*Wr.*)

Villedieū (Mad. de), s. unter Jardins (Maria).

Ville-Domagne, ein rother Champagnerwein dritter Sorte.

Villefört (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Mende des Departements Lozère (Frankreich), liegt an der Devèze; hat 1100 Ew., welche Wein u. Castanien bauen, Bergwerke auf Blei u. Kupfer unterhalten, Viehhandel treiben. Villefranche, 1) s. o. w. Villafranca (in Nizza); 2) (V. de Lauraguais), Bezirk im Departement Ober-Garonne (Frankreich); hat 13 QM., 60 000 Ew., 6 Cantone; 3) Hauptstadt hier, am Leers, hat 2300 Ew., welche Getreide und Wein bauen, baumwollene Waaren und Leder fertigen; 4) (V. de Rouergue), Bezirk im Departement Aveiron (Frankreich); hat 24½ QM., 70,000 Ew., 8 Cantone; 5) Hauptstadt hier, am Aveiron; hat Handelsgericht, 10,000 (8800) Ew., welche leinene, baumwollene Waaren, Papier, kupferne Kessel und Pfannen fertigen, einigen Handel treiben; 6) (V. sur Saone), Bezirk im Departement Rhone; hat gegen 40 QM., 118,000 Ew., 9 Cantone; 7) Hauptstadt hier, am Margon, unweit der Saone; hat einige Befestigung, 8 Kirchen, Krankenhaus, Hospital, 5400 Ew., welche leinene und seidene Waaren fertigen, Handel mit Wein und Leinwand treiben; 8) (V. de Conflans), Stadt im Bezirk Prades des Departements Ost-Pyrenäen, am Tet; hat einige Befestigung, Warmquellen, 600 Ew.; 9) mehrere andere Ortschaften in verschiedenen Departem. Frankreichs. (*Wr.*)

Villegas, 1) (Fernando Ruez de), geb. zu Anfang des 16 Jahrh. zu Burgos, bekleidete nach seiner Rückkehr von einer gelehrten Zwecken gewidmeten Reise nach Frankreich, einige Zeit lang die Stelle eines Gouverneurs in seiner Vaterstadt und starb, zuletzt durch eine Intrigue seines Postens beraubt, im Privatstand. Seine Gedichte, in lateinischer Sprache geschrieben, fand Em. Martin, Dechant in Alicante, in der Bibliothek des Grafen Castelvi und bereitete eine Ausgabe derselben vor, doch führte den Plan erst Andr. Lama aus und gab sie heraus, Venedig 1743, 4. 2) (Estavan Manuel), geboren 1595 zu Nazera in Alt-Castilien von adlichen, aber unbemittelten Eltern, studirte zu Madrid und Salamanca, widmete sich aber vorzugsweise der Dichtkunst. Schon im 15. Jahre übersetzte V. in Versen den Anakreon (s. d.) und mehrere Oden des Horatius. Zu diesen Uebersetzungen fügte er späterhin auch eigene Poesien und ließ die ganze Sammlung unter dem Titel: Gedichte der Liebe (Amatorias, im Innern des Buchs Eroticas), zu Nazera 1626 drucken (Lb.)

Villegiaturen (v. ital. villegiatura), in Italien Spazierfahrten, Landpartien nach den Villen im Frühjahr und Herbst, ungefähr unsern Kirmsen (s. d.) entsprechend.

Ville juif (Geogr.), Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Sceaux des Departements Seine (Frankreich); hat 1400 Ew. und schöne Aussicht auf Paris.

Villèle (Joseph, Graf), geb. 1773 zu Toulouse, trat ziemlich jung in den königl. Seedienst, ging nach Domingo und kehrte 1791 nach Frankreich zurück, ging aber mit einem Stationscommandanten bald darauf nach Ost-Indien und von da nach der Insel Bourbon, wo er zum Mitglied der Colonialversammlung ernannt wurde. 1807 kehrte er nach Frankreich zurück und blieb bis 1814 ruhig in seiner Vaterstadt. Nach der Rückkehr der Bourbons verbreitete er eine Flugschrift, die sich durchaus gegen die repräsentative Verfassung und die constitutionelle Charte aussprach und den Absolutismus geradezu aussprach. Diese Schrift zog die Augen der Partei, deren Grundsätze er lehrte, auf ihn, sie suchte ihn zu befördern und stellte ihn bald an ihre Spitze. 1815 ernannte ihn das Departement der Ober-Garonne zum Deputirten und er sprach nun in der Kammer seine Grundsätze aus. Dennoch war er noch in so fern gemäßigt, als er seine Entwürfe nur nach und nach, nicht plötzlich ausführen wollte. 1816 kehrte er nach Toulouse zurück, ward aber 1817 wieder zum Deputirten gewählt. 1820 nach der Ermordung des Herzogs von Berry, ward er zum Vicepräsidenten der Deputirtenkammer ernannt und später ins Ministerium gezogen, das er bald stürzte und nun als Allgewaltherr auftrat. So war die Invasion in Spanien, um dort den Absolutismus zu restauriren, besonders sein Werk. Zugleich bewirkte er die Erhebung der Jesuiten, schuf die Septennalität der Kammern, erfand die Dreiprocents und brachte das Sacrilegiengesetz in Vorschlag. Er führte mehrmals die Censur wieder ein, war jedoch durch die öffentliche Meinung gezwungen, dieselbe immer wieder abzuschaffen. Die Stimme der Nation widersetzte sich aber allen diesen Maßregeln, die Mehrheit der Pairskammer war entschieden gegen ihn, und da 1827 neue Wahlen der Deputirten eintraten, zeigte sich durch diese auch die künftige Deputirtenkammer ihm feindlich, indem die neueren Mitglieder, trotz aller Künste, fast durchaus gegen den Willen des Ministeriums waren, und der König sah sich daher genöthigt, ihn, nachdem er ihn zum Pair ernannt hatte, am 4. Januar 1828 nebst seinem ganzen Ministerium, mit Ausnahme von Chabrol und Fressinous, zu entlassen. Er zog sich in seine Vaterstadt zurück und hatte bald alle Ursache, bei der Revolution von 1830 sein Glück zu preisen, die ihn in dieser Krise fern von dem Schauplatz desselben setzte. (Pr.)

Villeloup (Geogr.), Dorf in der Nähe von Troyes im Departement Aube (Frankreich); hier findet sich die Kreide, aus welcher das berühmte spanische Weiß gefertigt wird.

Villemain (Abel François), geb. 1791 zu Paris, studirte, ward Professor der Rhetorik am Collegium Karls d. Gr., dann an der Universität zu Paris und erwarb sich hier durch rhetorische Arbeiten, Lobreden auf berühmte Männer vielen Ruhm, ward Mitglied des Instituts, unter Decazes Director des Buchhandels, seit 1819 maitre des requettes, dabei blieb er aber immer seinem Lehramte treu. Seine Schriften (darunter auch mehrere historische) sind gesammelt in Discours et mélanges littéraires, Paris 1823, und Nouv. mélanges historiques et littéraires, ebend. 1827. (Pr.)

Villemündy (Peter von V.), Philosoph des 17. Jahrh., der sich besonders mit der Bekämpfung des Scepticismus beschäftigte. Schrieb: Scepticismus debellatus, Leyden 1697, 4.; Manuductio ad philosophiae aristoteleae, epicureae et cartesianae parallelismum, Amsterd. 1683.

Ville Marie (Geogr.), s. v. w. Montreal 7). Villemur, Stadt und Cantonsort im Bezirk Toulouse des Departements Ober-Garonne (Frankreich), liegt am Tarn, hat (einschließlich des Kirchspiels) über 6000 Ew.

Villena (Geogr.), 1) District in der Provinz Murcia (Spanien); 2) Hauptort hier, am Gebirge San Cristoval; hat 12,000

12 000 (8000) Ew., mehrere öffentliche Plätze, verfallende Cittadelle, mehrere Kirchen, Klöster; man fertigt Branntwein, Seife, Leinwand, hält im September und October eine bedeutende Messe. In der Nähe eine große Salzlagune. Ville Napoléon, s. Bourbon Vendée 3). Villenäuve (V. la Grande), Stadt und Cantonsort im Bezirk Nogent sur Seine des Departements Aube (Frankreich), liegt an der Nesle; hat 2500 Ew., welche baumwollene Waaren fertigen, Wein bauen und Handel treiben. (*Wr.*)

Villenëuve (Geogr.), 1) Stadt im Bezirk Aigle des Cantons Waadt (Schweiz), liegt am Genfersee; hat Rhede, Hospital, 700 Ew., welche mit Holz handeln und Wein bauen; 2) Stadt und Cantonsort im Bezirk Villefranche des Departements Avignon (Frankreich); hat 3200 Ew.; 3) Marktflecken im Bezirk Beziers des Departements Herault, am Süd-Kanal; hat 1810 Ew., Tuchfabriken; 4) (V. d'Agen), Bezirk im Departement Lot-Garonne; hat fast 29 QM., 95,000 Ew., 10 Cantone; 5) Hauptort hier, Stadt am Lot; hat schöne Brücke (der eine Bogen von 108 Fuß Spannung), schöne Spaziergänge auf den Wällen, 10 000 (9200) Ew., welche Leder u. Tapeten fertigen, Handel mit Getreide, Wein, Obst treiben; 6) (V. les Avignon, V. d'Avignon), Stadt und Cantonsort im Bezirk Uzes des Departements Gard, liegt am Rhone; hat 3400 Ew., welche Leinwand, Seilerwaaren, Salpeter, seidene und baumwollene Zeuge fertigen, Fort; 7) (V. de Berg), Stadt und Cantonsort im Bezirk Privas des Departements Ardèche; hat 2300 Ew., welche Wein und Seide bauen, liegt an der Abie; 8) (V. de Maguellone, V. les M.), Marktflecken im Bezirk Montpellier des Departements Herault; hat 800 Ew. und den Beinamen V. Angoulême, wegen ihrer Anhänglichkeit an das Haus Bourbon; 9) (V. sur Yonne, V. le Roi), Stadt und Cantonsort im Bezirk Joiany des Departements Yonne; hat 4—5000 Ew., Fabriken in Leder und Wollenwaaren, Handel mit Wein; 10) mehrere andere Ortschaften in Frankreich. (*Wr.*)

Villenëuve (Peter Karl Johann Baptist Silvester), geb. zu Valensoles in der Provence 1763, trat im 15. Jahre als Gardemarinier in den Seedienst und war beim Ausbruch der Revolution, deren Grundsätze er annahm, Schiffslieutenant. 1793 wurde er zum Capitän eines Linienschiffes und 1796 zum Contreadmiral befördert. In der Schlacht bei Abukir commandirte er die Arrièregarde und entkam mit 2 Linienschiffen und 2 Fregatten, indem er sich mit diesen glücklich nach Malta rettete. Im Jahre 1804 wurde er Viceadmiral und erhielt, wohl großentheils durch seinen Freund, den Seeminister Ducros, den Befehl über die touloner Flotte, mit welcher er im Januar 1805, ein Corps Landsoldaten unter Lauriston am Bord, aus Toulon auslief; aber von widrigen Winden gezwungen, kehrte er bald darauf nach Toulon zurück. Am 30. März lief er wieder aus, vereinigte sich am 9. April bei Cadix mit der spanischen Flotte, unter dem Admiral Gravina, und sah sich so an der Spitze von 18 Linienschiffen, 7 Frezatten und 4 Corvetten, mit denen er nach den Antillen segelte, während ihn Nelson an den Ufern Aegyptens aufsuchte. Sobald aber V. erfuhr, daß die engl. Flotte bei Barbados angekommen sei, segelte er sogleich nach Europa zurück, da sein Hauptzweck, die Engländer aus den europäischen Meeren wegzulocken, erfüllt war. Ueber V.s weitere Züge, die Schlacht am Cap Finisterre gegen den Admiral Calder und die Schlacht bei Trafalgar, von der seine falschen Maßregeln wohl die Schuld trugen s. Trafalgar. V. befand sich während der Schlacht auf dem Admiralschiff der Bucentaur. Er zeigte in dieser Schlacht die unerschütterlichste Ruhe und wollte sich, als der Bucentaur entmastet und unfähig zum fernern Kampfe war, auf ein anderes Schiff begeben, aber da alle Boote durch das feindliche Feuer zerstört waren, so wurde er mit dem Admiralschiff gefangen und nach England gebracht, von wo er im April 1806 nach Frankreich zurückkehrte. Von Rennes aus schrieb er an den Kriegsminister Ducros, meldete ihm seine Rückkehr nach Frankreich und zugleich, daß er hier seine Antwort abwarten wollte, bevor er seine Reise fortsetzte. Er wartete diese auch ab, aber sei es, daß sie nicht günstig ausgefallen war, oder daß ihn Melancholie umnebelte, man fand ihn am 22. April 1806 in dem Zimmer des Gasthofs, welchen er bewohnte, durch 6 Stiche, die er sich mit einem Messer, Dolche, oder anderen Nachrichten zu Folge, mit einer Nadel selbst beigebracht hatte, getödtet. Auf dem Tische lag ein Brief an seine Gemahlin, in welchem er dieser seinen Tod verkündete, so wie auch mehrere Packete mit Geld, welche an verschiedene Personen addressirt waren. (*Js.*)

Villeroi, 1) (Nicolas de Neufville, Herr von V.), geb. 1542, wußte sich frühzeitig die Gunst von Katharina von Medicis zu erwerben und war nach einander Minister von 4 Königen von Frankreich, nämlich von Karl IX., Heinrich III., Heinrich IV. und Ludwig XIII. Er starb 1617 zu Rouen, während einer Reise, auf welcher er den König begleitete. Man hat unter seinem Namen Memoiren bekannt gemacht, unter dem Titel: Mémoires d'état, servant à l'histoire de notre temps, depuis 1567—1604, Paris 1622 u. 1634—36. Sein Enkel 2) (Nicolas de Neufville, Mar-

Marquis und später Herzog von V.), geb. 1597, hatte früher in Militärdiensten gestanden und in Italien, Catalonien und Lothringen Dienste von Bedeutung geleistet, worauf er 1646 Marschall von Frankreich und Gouverneur Ludwigs XIV. wurde. Er erwarb sich die Gunst Ludwigs XIV., der ihn 1661 zum Chef des Finanzraths, 1662 zum Ritter des heil. Geistes und 1663 zum Herzog und Pair des Reichs ernannte. V. starb 1685. 3) (Franz de Neufville, Herzog von V.), Sohn des Vor., geb. 1643, wurde mit Ludwig XIV. erzogen, ein Umstand, welchem er es verdankte, daß der König ihm sein ganzes Leben über seine Zuneigung bewahrte. Schon in seiner Jugend wurde er üblen Betragens und gespielter Kabalen wegen nach Lyon verwiesen, wo er sich die Zeit mit galanten Abenteuern vertrieb; aber als er die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, kam er auch bald wieder bei dem Könige in Gunst. So bekannt er in den Hofzirkeln war, so unbekannt war er im Heere, und 1693 wurde zum erstenmale in der Schlacht bei Neerwinden sein Name mit Ehren genannt. 1695 erhielt er den Marschallsstab und übernahm den Oberbefehl in den Niederlanden wo er Fehler über Fehler beging, Namur durch Oranien erobern ließ und zum Gegenstande des Spottes von ganz Frankreich wurde. Der Friede von Ryswick endigte diesmal seine kriegerische Laufbahn, aber zum Unglück für Frankreich übertrug auch im spanischen Erbfolgekrieg Ludwig XIV. seinem Liebling mehrmals den Oberbefehl über seine Armee; so 1701 in Italien, wo er den unklugen Angriff auf Chiari unternahm (1. Septbr. 1701) und sich am 1. Febr. 1702 in Cremona überfallen und gefangen nehmen ließ. Unglücklicherweise ließen ihn die Verbündeten bald wieder frei, und 1705 und 1706 erhielt er wieder in den Niederlanden den Oberbefehl. Schon im ersten Feldzug erlitt er mehrere Unfälle und 1706 wurde er am 23. Mai von Marlborough bei Ramillies so gänzlich geschlagen, daß der größte Theil der Niederlande in Folge dieser Niederlage von den Alliirten erobert wurde. V. war an diesem Unglücke blos allein Schuld, denn mehrere seiner Untergebenen, welche die falsche Aufstellung der Armee erkannten, sagten ihm die Folgen davon voraus; aber V.s Stolz erlaubte ihm nicht, auf guten Rath zu hören. Der König rief ihn vom Commando ab, ohne ihm aber seine Gunst zu entziehen, denn er sagte nichts zu ihm, als: man hat in unsern Jahren kein Glück mehr, Herr Marschall. Durch die Gunst Ludwigs XIV. und der Frau von Maintenon wurde er Gouverneur Ludwigs XV. und erhielt in der Regentschaft Sitz und Stimme. Sein Hochmuth verleitete ihn aber, sich zu Gunsten des Herzogs von Maine, Ludwigs XIV. natürlichen Sohn, und gegen den Regenten zu erklären, wodurch er bei diesem in Ungnade fiel. Indessen ließ ihn der Herzog von Orleans noch bei der Person Ludwig XV., bis V. die Unvorsichtigkeit beging, nachdem er den Regenten schon öfters schwer beleidigt hatte, auch den Cardinal Dubois (s. d.) aufs Heftigste zu erzürnen. Dieser drang auf Entfernung V.s und der Regent gab nach; nach einem von diesem herbeigeführten Auftritt, in welchem der Marschall ihm eine Unterredung mit dem König ohne Zeugen verweigerte (12. August 1722), ließ ihn der Regent verhaften und auf seine Güter verweisen, wo er einige Zeit in der Hoffnung lebte, zurückberufen zu werden. Nachdem diese Erwartung fehlgeschlagen war, bat er um das Gouvernement von Lyon, das er auch erhielt. Nach Ludwigs XV. Volljährigkeit erschien er wieder in Paris und starb dort 1730. (*Js.*)

Villers, ein weißer Champagnerwein 3. Sorte.

Villers (Carl Franz Dom. von), geb. 1764 zu Bolchen oder Boulay in Lothringen, studirte bei den Benedictinern zu Metz und in der dortigen Artillerieschule, ward 1782 Lieutenant in Straßburg, 1787 Premier-Lieutenant in Metz, 1792 Capitän und bald darauf Adjutant des Marschalls Marquis de Puysegur, floh bei dem Ausbruch der Revolution 1793 nach Teutschland und ward bei der Armee des Prinzen angestellt, kehrte in seine Vaterstadt zurück, floh abermals, lebte, nachdem er Holland verlassen, in Teutschland, abwechselnd in Holzminden, Freiburg, Göttingen im Umgange mit den ausgezeichnetsten Gelehrten, kam 1797 nach Lübeck und wollte von da nach Rußland, ward jedoch 1811 Professor der Philosophie in Göttingen. Als aber die Hansestädte mit Frankreich vereinigt wurden, ward V., der sich bei der Erstürmung Lübecks durch einen Brief darüber den Haß der französischen Machthaber zugezogen hatte, verhaftet und aus dem Bezirk des Generalgouvernements verwiesen. Als Hannover wieder zur alten Regierung zurückkehrte, ward er in den Ruhestand versetzt und sollte nach Frankreich zurückkehren. Zwar wußten Einflußreiche die Ausführung dieser Maßregeln zu verhindern, allein der Schmerz über den Sieg, den seine Feinde über ihn davongetragen, und mehrere andere Leiden untergruben das Leben dieses in aller Hinsicht vortrefflichen Menschen dergestalt, daß er den 26. Febr. 1825 starb. Schriften: De la liberté, Metz und Paris 1791 (3. Aufl. 1792); Lettres Westphaliennes, sur plusieurs sujets de la philosophie etc., Berlin 1797, 12.; Philosophie de Kant, Metz und Paris 1801, 2 Bde.; Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation

de Luther (vom Nationalinstitut gekrönte Preisschrift), Paris 1804 (4. Aufl. 1820; teutsch von Cramer, mit Anmerkungen von Henke, Hamburg 1805; 2. Aufl. 1817); Coup d'oeil sur les universités de l'Allemagne protestants, Cassel 1808 (2. Aufl. 1811; teutsch. Marburg 1808); Philosophische und historische Briefe über die Kirchenvereinigung, Amsterdam 1808; Ueber den falschen Ruhm und die falsche Freiheit, Leipzig und Altenburg 1824. (*Dg.*)

Villers-Cotterets (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Soissons des Departements Aisne (Frankreich); hat Marktflecken mit schönem Springbrunnen, mehrere Kirchen, Begräbnisse der Familie Orleans, 2500 Ew., welche Handel mit Holz und Kohlen treiben. Villers le Lac, Dorf im Bezirk Pontarlier des Departements Doubs (Frankreich); hat 1400 Ew. und Mineralquelle. Ville sur Aujon (Chateau vilain), Stadt und Cantonsort im Bezirk Chaumont, Departem. Ober-Marne (Frankreich), liegt am Aujon; hat 1800 Ew, welche Leder, Wollen- und Eisenwaaren fertigen. (*Wr.*)

Villette (Marquise von), so v. w. Caylus 2).

Villi (Anat.), Darmzotten (s. Gedärme).

Villiana (Geogr.), s. Avigliana.

Villicus (lat.), 1) Aufseher und Verwalter der Villen (s. Villa), welcher zwar nur Sklav war, jedoch in großem Ansehen stand und die andern Arbeiter in dem Landgute unter sich hatte. Er besorgte Einnahmen und Ausgaben und legte dem Herrn dann Rechnung ab. Seine Wohnung hatte er in der villa rustica (s. d.); 2) auch Aufseher in anderen Angelegenheiten, so z. B. die, welche die Besorgung der Röhren in den Wasserleitungen überhatten.

Villiers (Geogr.), s. unter Elgnières.

Villiers, 1) (Georg, Herzog von Buckingham), s. Buckingham 3). 2) (Georg), s. Buckingham 4).

Villingen (Geogr.), 1) Bezirksamt in der Standesherrschaft des Fürsten von Fürstenberg, liegt im Seekreise (Baden), hat 14,000 Ew.; 2) Hauptstadt hier, an der Brigach; hat einige Befestigung, mehrere Schulen, Bad, 3400 Ew., welche in Wolle und Leinwand weben, Hüte, Leder, Nägel, Glocken, Geschütz, irdene Waaren fertigen, bedeutenden Handel mit Getreide und ihren Fabrikaten treiben. (*Wr.*)

Villinghäusen (Geogr.), Dorf an der Lippe, 1½ Meile westlich von Ham. Hier Schlacht zwischen dem Herzog von Braunschweig mit 60,000 Alliirten und 100 000 Franzosen unter Broglio am 15. und 16. Juli 1761; Ersterer Sieger. (S. Siebenjähriger Krieg).

Villius. Die Villia gens war eine plebejische Familie in Rom, besonders bekannt sind: 1) P. Villius Tappulus, der, nachdem er Aedilis gewesen war, 204 v. Chr. als Prätor nach Sicilien ging. Nachdem er 200 Consul gewesen war, erhielt er 199 Makedonien als Provinz. Im Jahre darauf diente er als Legat unter T. Quinctius Flamininus und wurde von seinem Consul als Gesandter an den Philippos von Makedonien geschickt, um demselben die Friedensbedingungen vorzulegen, und dann an Antiochos von Syrien, um demselben der Römer Mißfallen wegen seiner unrechtmäßigen Eroberungen zu erkennen zu geben. Außerdem wurde er noch zu mehrern Gesandtschaften gebraucht. 2) L. Vill. Annalis, Volkstribun, brachte 180 eine Gesetzbestimmung in Vorschlag über das erforderliche Alter zur Erhaltung der verschiedenen Magistratswürden, woher er seinen Beinamen Annalis erhielt. 172 wurde er Prätor und im folgenden Jahre praetor peregrinus. (*Lb.*)

Villmar (Geogr.), Marktflecken im Amte Runkel des Herzogthums Nassau, liegt an der Lahn; hat schöne Marmorbrüche, 1600 Ew., welche viel Marmorarbeiten liefern. In der Nähe ein Hochofen.

Villoison (Joh. Baptiste d'Anse de V.), berühmter Hellenist, geb. 1750 zu Corbeil, studirte zu Paris, machte dann mehrere Reisen durch Teutschland, Holland, Italien, nach der Türkei, woher er 1786 wieder zurückkehrte. In der Revolution wurde er aus Paris verwiesen und wählte Orleans zu seinem Aufenthaltsorte. Nach der Zurückberufung wurde er Professor der alt- und neugriechischen Sprache an der Universität, doch konnte er, durch eine Krankheit verhindert, seine Stelle nicht antreten und starb 1805. Seiner Wirksamkeit verdanken wir die Herausgabe des Lexicon Apollonii, 2 Bde., Paris 1773, 4.; des Longos, 2 Bde., 1778; Anecdota graeca (aus der pariser und St. Marcusbibliothek zu Venedig), 2 Bde., 1781, 4.; Epistolae Vinarienses, Zürich 1783, 4.; Nova versio graeca mehrerer alttestamentlicher Bücher. Straßburg 1784; Homers Ilias mit Scholien, Venedig 1788, Fol. Vgl. der Mad. Dacier, Eloge de Villoison, Paris 1806. (*Lb.*)

Villon (Franz Corbueil genannt V.), geb. 1431 zu Paris, ein talentvoller, aber sehr ausschweifender Mann. Mit Glück trieb er Poesie, besonders der komischen Gattung, und wird als der Vater der scherzhaften Dichtung betrachtet. Wegen Räubereien eingezogen, ward er zum Tode verurtheilt, aber begnadigt, nachmals machte er sich wieder eines Kirchenraubes schuldig, ward nochmals begnadigt und nur mit Verweisung bestraft. Er starb 1461. Seine Gedichte sind: Le grand et petit Testament de

Fr. Villon aveo son codicille, jargon et ballades, Paris 1489, 4.; nachmals als: Oeuvres, Haag 1742, gesammelt. (*Pr.*)

Villōsa tūnica intestinōrum (Anat.), innere Haut der Gedärme (s. Gedärme).

Villōsus (bot. Nom.), zottig, mit dichtstehenden, längeren oder kürzeren, weichen, weißen Haaren, oder, bei Laubmoosstengeln, mit Stengelwurzeln besetzt.

Villus (bot. Nom.), Zotte, häufiges, niederliegendes, weiches, auch sehr feines und weiches, nach Andern kurzes und gerades Haar. V. faucis, oris, die um den Schlund mancher Blumen stehenden und denselben mehr oder minder verschließenden Haare.

Vilm (Geogr.), kleine Insel im Kreise Bergen des preußischen Regierungsbezirkes Stralsund, westlich von der Halbinsel Mönchgut; enthält nur einen Ackerhof. Vilmer See, Landsee im Kreise Neu-Stettin des preußischen Regierungsbezirkes Köslin, nördlich von Neu-Stettin, ¼ M. lang und ⅓ M. breit, dessen Abfluß in die Küddow geht. (*Ceh.*)

Vilna (Geogr.), so v. w. Wilna.

Vils (Geogr.), 1) kleiner Fluß im Kreise Ober-Innthal (Oestreich) u. Ober-Donaukreis (Baiern), fällt in den Lech; 2) Fluß, entspringt im Ober-Mainkreise (Baiern), geht in den Regenkreis über, wird bei Amberg fahrbar, fällt bei Kallmünz in die Nab; 3) Fluß, entspringt bei Erding im Isarkreise (Baiern), geht in den Unter-Donaukreis, fällt bei Vilshofen in die Donau; 4) Stadt im Kreise Ober-Innthal der Grafschaft Tyrol (Oestreich), an der baierschen Grenze; hat 800 Ew. Vilsbiburg, 1) Landgericht im Isarkreise (Baiern); hat 11¼ QM., 26,000 Ew., wird bewässert von der Vils (welche ein schönes Thal bildet) und der Isar, bringt viel Getreide und Vieh; 2) Hauptort hier, Marktflecken an der Vils; hat Wallfahrtskirche, 1100 Ew. Vilseck, Stadt im Landgericht Amberg des Regenkreises (Baiern), liegt an der Quelle der Vils; hat 1000 Ew., Schloß, in der Nähe Eisenbergwerke und Eisenhämmer und Gruben von Farbenerden. Vilsen, Marktflecken im Amte Bruchhausen der Grafschaft Hoya des Königreichs Hannover; hat 800 Ew., Leinwandlegge. Vilshofen, 1) Landgericht im Unter-Donaukreise des Königreichs Baiern; hat 12 QM., 24,000 Ew., ist gebirgig, von der Donau und Vils durchflossen, bringt Getreide und andere Feldfrüchte, Tuchmacherkarden, Vieh u. And.; 2) Hauptstadt hier, am Einfluß der Vils in die Donau; hat Stifts- und einige andere Kirchen, 1600 Ew., welche Schifffahrt, Fischerei, Schiffbau, Bierbrauerei, Obstbau treiben. Die Stadt ist mit der jenseits der Donau liegenden Vorstadt durch eine Brücke verbunden. Vilvörden, Stadt im Bezirk Brüssel der Provinz Süd-Brabant (Belgien), liegt an der Vereinigung der Senne und Woluwe und am brüsseler Kanale (nach Antwerpen); hat großes Zuchthaus (einst altes Schloß) mit 8 abgeschlossenen Höfen, dessen Bewohner mit Betrieb verschiedener Handwerke sich beschäftigen müssen, Beguinenhaus, 2900 Ew., welche Spitzen klöppeln, Bier und Branntwein fertigen. Bei V. geht die neue Eisenbahn vorbei, und dort wird angehalten und werden Kohlen eingenommen. (*Wr.*)

Vilton (fr. Waarenk.), ein regulirtes Tuch, vorzüglich in der Gegend von Rheims verfertigt.

Viltrum philosophōrum, bei den Alchemisten ein Helm zum Destilliren.

Vimen (bot. Nom.), Ruthe, holziger, sehr biegsamer Trieb. Vimenalis ramus, ruthenförmiger, gerader, langer, dünner, sehr biegsamer Ast.

Vimercāte (Geogr.), Marktflecken in der Delegation Mailand des lombardisch-venetianischen Königreichs (Oestreich); hat 3500 Ew., altes Collegium, liegt an dem Morgara. Vimieira, Villa im Districte von Santarem in der Provinz Estremadura (Portugal); Sieg der Briten und Portugiesen 21. August 1808. (S. Spanisch-portugiesischer Befreiungskrieg, Bd. XXI., S. 492). Vimille, so v. w. Wimille. (*Wr.*)

Viminālis (röm. Topogr.), 1) (V. mons), einer der 7 Hügel, genannt von den Weiden (vimina), welche dort wuchsen, oder von dem Tempel des Jupiter Viminius. Er gehörte zu der 3. Region und machte eine große Ebene aus, gegen Osten mit dem Quirinalis und Esquilinus verbunden, welche Verbindung, da früher ein Theil sie schied, Tarquinius Superbus durch Ausfüllung des Theils herstellte, weil dort den Feinden ein leichter Angriff auf die Stadt möglich war. Servius Tullius hatte ihn zur Stadt gezogen; 2) (v. porta), Thor in Rom (s. d. a., Geogr. S. 284). (*Lb.*)

Viminācium (a. Geogr.), 1) (Viminacium), Stadt in Ober-Mösia, an der Donau; jetzt Widdin; 2) Stadt der Vaccäer (Spanien).

Vimiōso (Geogr.), befestigte Villa in dem Bezirk de Miranda der Provinz Traz os Montes (Portugal), liegt am Maçao, hat 1500 Ew.; nach ihr nennt sich eine Linie des Hauses Braganza (s. d.) Grafen von V.

Vimoūtier (V.-ers, Geogr.), Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Argentan des Departements Orne (Frankreich), liegt am Vic (Nebenfluß des Dives); hat 3600 Ew., welche baumwollene Waaren, Leder, vorzüglich aber Leinwand (toiles crétonnes) fertigen, durch welche hier und

in der Gegend auf 20,000 Menschen beschäftigt werden.

Vimur (Vimr, nord. Myth.), großer Fluß, welcher um Gejrrodsgard war, und welcher von Gejrrod angeschwellt werden konnte, daß Niemand der Uebergang über denselben möglich war; doch machte es Thor möglich. Vin, einer der Flüsse, welche aus des Hirsches Aikthyrners Geweih strömten.

Vin acciōlo (ital.), ein italienischer Wein.

Vināceus (bot. Nom.), weingelb.

Vinādio (Geogr.), Marktflecken am Stura in der Provinz Coni des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat Warmbäder, 2800 Ew.

Vina fiscālia (lat., Ant.), Wein, von dem der Ertrag beim Verkauf in den kaiserlichen Fiscus floß. Ob dies Wein war, welcher bei Zolldefraudationen weggenommen worden war, oder den die Kaiser gekauft hatten, um ihn dem Volk um geringen Preis abzulassen, ist unbekannt. Der Handel mit diesem Wein wurde in der besonders dazu gebauten porticus Solis am Quirinalis getrieben. (*Lb.*)

Vināgo (virago, Zool.), bei Cuvier Gattung aus der Familie der Tauben (s. d.); der Schnabel ist bedeutend dicker und fester, als bei andern Tauben, an den Seiten zusammengedrückt, die Schienbeine kurz, die Füße breit; Aufenthalt: in dicken Wäldern warmer Zonen Afrika's und Asiens; Fraß: Früchte. Heißt bei Vieillot Treron. Arten: Gewürztaube (v. aromatica, columba ar.), graugrünlich, der Rücken und die kleinen Flügeldeckfedern purpurbraun, die Schwungfedern schwarz, Seitenfedern des 14fedrigen Schwanzes aschgrau: auf den Inseln Ost-Indiens; v. abyssinica, australis, vernans, militaris u. and. (*Wr.*)

Vinaigre (fr., Waarenk.), Essig, Weinessig; daher: V. de quatre voleurs, so v. w. Räuberessig, V. à l'estragon, mit Dragun angesetzter Essig.

Vinaigrette, s. Brouette 2).

Vinālia (röm. Ant.), 1) (V. priora oder urbana), römisches Fest, gefeiert den 23. April, an welchem die Weinfässer geöffnet u. von jedem Hausvater dem Jupiter auf dem Altar Wein gespendet wurde. Eigentlich wurde dies Fest der Venus gefeiert, angeblich, weil an jenem Tage der Tempel der Venus geheiligt worden und dieser Göttin der Schutz der Gärten anvertraut war; 2) (V. altera oder rustica), Fest, den 21. August, unmittelbar vor der Weinlese dem Jupiter zu Ehren gefeiert. Der Flamen Dialis begann das Fest, indem er, während dem Jupiter ein Lamm geopfert wurde, die ersten Trauben abschnitt. Nachdem dies geschehen war durfte auch erst der Wein von dem vorigen Jahr zum Verkauf in die Stadt gebracht werden, da nun der neue dem Gott geheiligt war. (*Lb.*)

Vin amabile (ital.), ein italienischer Wein.

Vinaroz (Geogr.), Stadt im Bezirk Peniscola der Provinz Valencia (Spanien); hat Rhede am mittelländischen Meer, 9000 Ew., welche Fischerei, Weinbau und Küstenschifffahrt, Handel mit Salz, Wein und Branntwein treiben. Vinay, 1) Stadt im Bezirk St. Marcellin des Departements Isère (Frankreich), liegt am Trery (Nebenfluß der Isère), hat 2500 Ew., Eisen- und Stahlhämmer; 2) so v. w. Vinadio.

Vinayāga (ind. Myth.), so v. w. Ganesa.

Vinca (Geogr.), 1) (Vinçac), Stadt und Cantonsort im Bezirk Prades des Departements Ost-Pyrenäen (Frankreich), am Tet; hat 1400 Ew., Hospital, Mineralquellen in der Nähe; 2) s. unter Leyte.

Vinca (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Contorten, Ordnung Apocyneen, zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: v. minor (Sinngrün), mit gestrecktem Stengel, länglich lanzettförmigen, glatten Blättern, blauen, auch weißen und rothen Blumen, variirend mit vergoldeten und versilberten Blättern; zierliche, im Frühling blühende, auch im Winter grünende Waldpflanze, ehedem als herba vincae pervincae als zusammenziehendes Mittel in medicinischem Gebrauch; v. major, strauchartig, in allen Theilen größer, als die vorige, fast den ganzen Sommer blaue, weiße oder rothe Blüthen tragend; in Italien, Frankreich heimisch; v. rosea, strauchartig, mit schönen rosenrothen, variirend auch weißen Blüthen; in Java und Madagascar heimisch; v. lutea, mit strauchartigem, windendem Stengel, ziemlich großen gelben Blumen; in Carolina heimisch, zu Bekleidungen von Mauern geeignet, sämmtlich als Zierpflanzen in Gärten und Gewächshäusern cultivirt. (*Su.*)

Vinckja (a. Geogr.), Stadt in Ober-Mösien.

Vincelles, eine Sorte Burgunderwein.

Vincennes (Geogr.), 1) Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Sceaux des Departements Seine (Frankreich); hat 1800 Ew., Porcellanfabrik, Webereien; das alte, neunthürmige, feste Schloß (Donjon) dabei dient als Gefängniß, in dessen Kirche ein Denkmal für den Herzog von Enghien, der in den Gräben desselben auf Napoleons Befehl erschossen ward, steht; an der Stelle, wo er fiel, liegt ein einfacher Stein; 2) (le bois de V.), Lustwäldchen dabei, häufig von den Einwohnern des 1 Stunde entfernten Paris besucht; 3) Stadt in der Grafschaft Knox des Staates Indiana (Nord-Amerika), liegt am Wabash; hat 2000 Ew., meist

meist Franzosen, welche Pelzhandel treiben. (*Wr.*)

Vincent, St. (Geogr.). 1) Gouvernement im britischen West-Indien, begreift blos die Inseln S. V., Granada und die Grenadillen, hat 19¼ QM., 63,000 Ew.; 2) Insel hier, westlich von Barbadoes, südlich von St. Lucie; hat 7¾ QM., ist gebirgig und waldig, hat einen feuerspeienden Berg (2100 F. hoch), auf den Bergen kühles, in der Ebene ziemlich heißes Klima, bringt Producte der Antillen, auch europäisches Hausvieh, ist reich an Zucker (gegen 100 000 Centner jährlich), Baumwolle (bis 230 000 Pf.), braucht Getreide, Fleisch, Holzwaaren. Hatte 1791 über 22,000 Ew., darunter mehr als 10 000 rothe u. schwarze Caraiben, welche aber seit 1797 theils getödtet, theils weggeführt worden sind; jetzt rechnet man gegen 30 000 Ew., darunter auf 27,000 Neger (And. zählen nur 24,000 Ew. doch mit Unrecht). Hauptstadt: Kingston. Wurde von Columbus entdeckt, der rothe Caraiben hier fand; diese vermischten sich mit zufällig hinzugekommenen Negern, wodurch schwarze Caraiben entstanden; wurde 1748 neutral erklärt, 1763 englische, 1779 französische, 1787 wieder englische Besitzung. 1795 empörten sich die schwarzen Caraiben, die bis 1797 unterjocht wurden. 3) Eine Reihe von Felsen in der Grafschaft Gloucester des Königreichs England, in der Nähe der Stadt Clifton; zieht sich am Avon hinab, ist sehr malerisch; 4) Vorgebirg im atlantischen Meer, zum District Lagos der Provinz Algarve (Portugal) gehörig; ist die südwestliche Spitze von Portugal und Europa. Schlacht hier zwischen den Briten unter Jervis (Graf von St. Vincent) und den Spaniern 11. Febr. 1797. (S. Bd. XVIII. S. 78). Hier schlug auch der in Diensten Donna Maria's stehende Admiral Napier am 5. Juli 1833 das aus 2 Fregatten, 3 Corvetten, 2 Briggs und 1 Schebecke bestehende Geschwader des Don Miguel und nahm 5 Schiffe. 5) Insel aus der Gruppe der Inseln des grünen Vorgebirgs (Afrika), den Portugiesen gehörig; ist unbewohnt, bringt aber reichlich Holz, Salpeter, vorzüglich viele und große Schildkröten, gutes Trinkwasser, hat schöne Rhede (Porto grande); 6) Bai an der Küste der Provinz San Paulo in Brasilien; an ihr liegt die Stadt Santos (s. d.); 7) (Josephinengolf), ansehnliche Bai auf der Küste von Flindersland auf Neu-Holland (Australien); hat 2 Halbinseln (York und Fleurieux) zu Grenzen, geht auf 20 Meilen weit ins Land, hat sehr fruchtbare Umgebungen. Vorgebirge dabei sind: Eliza und Jervis (d'Alembert). 8) (Cap St. V.). Vorgebirg auf der Insel Feuerland in Süd-Amerika; 9) (Straße von St. V.), so v. w. Maire, le, s. Maire 2); 10) vgl. Vincente; 11) s. unt. Flindersland. (*Wr.*)

Vincent, 1) so v. w. Vincenz. 2) (William), geb. 1739 zu London, Sohn eines reichen Ballenbinders, der aber sein Vermögen verlor, studirte in Cambridge Theologie, ward Lehrer an der Schule von Westmünster, zeichnete sich hier durch Lehrertalent und gewissenhafte Aufsicht über die Schüler aus, ward deshalb Dr. der Theologie und 1776 einer der Capläne des Königs, 1788 erster Lehrer an der Westmünsterschule und 1798 Vorsteher eines Collegiums. Dabei war er Prediger an der Allerheiligenkirche, Unteralmoseniter des Königs, seit 1801 Domherr und seit 1802 Dechant am Westmünster. Er hatte viele Streite und literarische Fehden über die englische Kirche und die alte Erziehungsmethode. V. starb 1815. Merkwürdigste Schriften: The voyage of Nearchus to the Euphrates, London 1799; The periplus of the Erythrean sea, ebend. 1800 bis 1805, 2 Bde.; The commerce and the navigation of the ancients in the Indian Ocean, ebend. 1807, 2 Bde., 4.; letztere im Auszug gegeben von Bredow, u. m. and. 3) (John Jervis, Lord von St. V.), geb. 1734, zweiter Sohn von Swynfen Jervis, Herrn von Meaford und Mitglied des Admiralraths; trat, 10 Jahr alt, in königliche Seedienste, stand unter Anson, Hawke u. And. und ging 1748 zu seiner Ausbildung nach Paris. Er zeichnete sich in den Kriegen mit Frankreich 1757—62 und 1778—82 besonders aus, namentlich in dem Gefechte auf der Höhe von Ouessant (27. Juli 1778). Hierauf trat er ins Parlament, wo er sich zu den Oppositionsgrundsätzen des Lords Shelburne bekannte, nachdem er 1787 Contreadmiral geworden war. 1794 nahm er den Franzosen Martinique und St. Lucie weg und beobachtete Genua und Toulon (1796); allein die Vereinigung der spanischen und französischen Flotte zwang ihn, das Mittelmeer zu verlassen. Er blokirte hierauf Cadix. Am 14. Februar 1797 schlug er die doppelt überlegene Flotte des spanischen Admirals Cordova am Cap St. Vincent, wofür er zum Grafen von St. Vincent mit 3000 R. Jahrgehalt ernannt wurde. Die Spanier flohen nach Cadix, welches er (3 Juli) bombardiren ließ. 1798 ließ er die französische Flotte durch Nelson verfolgen und 1801 wurde er erster Lord der Admiralität und sprach gegen die Bombardirung Kopenhagens. Beim Wiedereintritt Pitts in das Ministerium übernahm er den Befehl der Beobachtungsflotte im Mittelmeere. Im Oberhause war er gegen den Kriegsplan in Spanien 1808 und gegen Abschaffung des Sklavenhandels. 1816 trat er, alt u. kränklich, ganz in das Privatleben zurück und starb auf seinem Landgute zu Rochette bei Brandwood 1823. 4) (Nicolas Karl), östreichischer

scher General der Cavallerie, mehr als Diplomat, denn als Soldat bekannt. Schon 1797 wohnte er den Unterhandlungen bei Leoben bei und brachte das Ultimat nach Wien und die Unterzeichnung desselben nach Leoben zurück. 1800 überbrachte er beim Ausbruch des Kriegs zwischen Preußen und Frankreich dem Kaiser Napoleon den Antrag Oestreichs, als Vermittler aufzutreten. 1808 befand er sich beim Congreß von Erfurt und überbrachte Napoleon ein Schreiben seines Monarchen. 1814 war er an der Seite des Herzogs von Weimar Generalgouverneur von Belgien, übergab diese Provinz aber schon Ende Juli's dem Könige der Niederlande. 1814 ward er zum Gesandten in Paris ernannt, folgte 1815 Ludwigs XVIII. nach Gent u. unterzeichnete dort und in der Folge mehrere wichtige Verträge, so den Vertrag von Paris 1818 über die Zahlung der Schulden Frankreichs an die Unterthanen der 4 verbündeten Mächte. Er blieb bis 1820 Gesandter am französischen Hofe und starb um 1827. (*Pr.* u. *Bh.*)

Vincent, eine Sorte Schnupftabak.

Vincente (Gil), geb. um das Jahr 1584, portugiesischer Dichter, widmete sich der Jurisprudenz, entsagte aber diesem Studium bald, um der dramatischen Kunst zu leben. Seine ersten Stücke wurden schon unter der Regierung Emanuels d. Gr. am Hofe mit Beifall aufgeführt. Noch höher stieg sein Ruhm unter Johann III. Um V.'s Lustspiele im Original zu lesen, soll Erasmus von Rotterdamm (s. d.) Portugiesisch gelernt haben. V. starb 1557 zu Evora, wohin er den Hof begleitet hatte. Die Sammlung seiner Werke, von seinem Sohne Louis V. besorgt, führt den Titel: Copilacam de todalas obras de Gil Vincente, Lissabon 1562, Fol., ebend. 1586, 4, und besteht aus Autos (geistlichen Stücken), Komödien, Tragikomödien und Farçen (Farsas). Sowohl wegen ihrer Erfindung, als wegen des darin herrschenden Humors behaupteten sich seine Stücke lange auf der portugiesischen Bühne. V. besaß eine ungemeine Leichtigkeit und wußte selbst dem Geschmacklosesten in jenen Schauspielen einen poetischen Anstrich zu geben. Die bekanntesten darunter sind: Floresta de enganos (der Lustplatz des Trugs), Amadis de Gaula, Exhortaçao da guerra (Aufforderung zum Krieg), Triumpho do inverno (Triumph des Winters) und Inez Pereira. (*Dg.*)

Vincente, St. (Geogr.), 1) District in der Provinz St. Salvador der Union von Mittel-Amerika; hat 20,500 Ew., bringt guten Tabak; 2) Hauptort hier, an einem feuerspeienden Berge; hat 4100 Ew., Tabaksfabrik und in der Nähe Mineralquellen; 5) auch Name des benannten Vulkans; 4) V. de Barquera, St., Villa in der Landschaft Montañas der spanischen Provinz Burgos; hat guten Hafen am biscayschen Meerbusen, 3000 Ew., Schloß, Kanonengießerei; 5) V. de Raspeig, St., Villa im District Alicante der Provinz Valencia (Spanien); hat 3200 Ew. (*Wr.*)

Vincentia, so v. w. Vicentia.

Vincentini (Num.), so v. w. Paduani.

Vincent. Pyramide (Geogr.), s. unter Monte Rosa.

Vincenzio, St. (Geogr.), Dorf in der piemontesischen Provinz Aosta (Königreich Sardinien); hat 2000 Ew., besuchten Gesundbrunnen.

Vincentius, s. Vincenz.

Vincenz (Vincent, Vincentius), der Siegende. I. Heiliger: 1) (St.), aus Saragossa, Diaconus von Valera, wurde bei der Christenverfolgung 303 eingezogen und starb 304. Tag: der 22. Januar. II. Fürsten: 2) (V. I., Herzog v. Mantua), Sohn des Herzogs Wilhelm Gonzaga von Mantua, geb. 1562, folgte seinem Vater 1587, machte den Krieg gegen die Türken in Ungarn 1595—97 mit, stiftete den Orden des Bluts und starb 1612. Von seiner ersten Gemahlin, Margarethe von Parma, ließ er sich, da er keine Kinder erhielt, scheiden und heirathete Eleonore von Medicis, mit welcher er 3 Söhne zeugte, die ihm nach und nach folgten. 3) (V. II.), der jüngste Sohn von diesen Dreien, Bruder Franz's III., ward 1615 Cardinal, heirathete aber 1617, den Cardinalshut aufgebend, aus Liebe seine schöne Verwandte, Isabelle, verwitwete Fürstin von Borzolo, verstieß sie aber und begehrte seine Nichte, die Tochter Franz III., zur Ehe, gab aber diesen Plan auf und vermählte, zur Regierung gekommen, dieselbe 1626 an Karl, Herzog von Nevers, um den Plan des Prinzen von Savoyen, die Nichte zu ehelichen und so Monferrat zu gewinnen, zu vereiteln. Den Tag nach der Hochzeit starb er aber, und mit ihm erlosch das Haus Montferrat und die Streitigkeiten Oestreichs und Frankreichs um die Erbschaft begannen. III. Geistliche und Schriftsteller: 4) (Vincentius Lerinensis), Mönch und Priester; am Kloster auf der Insel Lerinum (Gallien), war aus Tullum gebürtig und starb gegen 450; sein Tag: der 24. Mai. Er soll Semipelagianer gewesen sein, doch ist es nicht erwiesen, wenigstens aus seinen Schriften ist er als solcher nicht zu erkennen. Schrieb: Commonitorium adversus haereticos, herausgegeben von G. Calixtus, Helmstädt 1629, von Steph. Baluzius, Cambridge 1687, von Salinas, Rom 1731; steht auch im 10. Bande von Gallands Bibliotheca patrum. 5) Canonicus und Archivar an der Episkopalkirche zu Prag im 12. Jahrh., begleitete den König Wlasdislaw als Capellan nach Italien; er schrieb ein (böhmisches) Chronicon in lateinischer Sprache,

von

von 1140—97, doch soll er selbst die Geschichte nur bis 1167 geschrieben, das Uebrige aber zwei Andere fortgesetzt haben; herausgegeben im 1. Bande von Dobners Monumenta historica Bohoemiae. 6) S. Kadlubko. 7) (V. Bellovacensis, V. von Beauvais), lebte im 13. Jahrh. als Dominikaner in Beauvais, wurde aber dann von König Ludwig IX. nach der Abtei Royaumont als Vorleser und Prinzenerzieher gerufen; st. 1264 (1256). Er machte sich als encyklopädischer Schriftsteller bekannt durch das Speculum quadruplex, naturale, doctrinale, morale, historiale, zusammen herausgegeben, Douai 1624. 4 Bde., Fol., und öfter. Vgl. S. Chr. Schlosser, V. von Beauvais, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1819. 8) (Petrus), geb. 1519 zu Breslau, wurde 1541 Lehrer an der Lorenzschule in Nürnberg, 1543 Professor zu Greifswalde, 1552 Rector in Lübeck, und nachdem er seit 1557 in Wittenberg docirt hatte, 1565 Rector zu Görlitz und 1569 in seiner Geburtsstadt, wo er 1581 starb. Er war ein vertrauter Freund Melanchthons, dessen Epigramme er auch edirte; er selbst verfaßte mehrere historische und Schulschriften. 9) (V. von Paul oder V. de Paulo), geb. 1576 in Poni (bei Acqs), erst Hirtenknabe, trat dann in den geistlichen Stand, studirte zu Toulouse, fiel auf einer Seereise in Sklaverei, flüchtete sich nach Frankreich zurück und ward in Paris mit Berulle (s. d.) bekannt, der eben seine Congregation stiften wollte. Durch diesen erhielt er eine Pfarre und ward Hauslehrer bei dem Grafen von Joigny. Hier fand er Gelegenheit, eine Missionscongregation zu stiften, welche von Urban VIII. 1632 bestätigt wurde (s. Lazaristen). V. starb 1660. 10) (Thomas), presbyterianischer Prediger in England, geb. 1634 zu Hertford, wurde früh Katechet an einem Collegium zu Oxford; von seiner Predigerstelle in London, welche er darauf erhielt, wurde er 1662 wieder vertrieben und wendete sich nach Horton, wo er 1671 starb. Seine Hauptschriften sind die, welche er gegen die Quäker, Socinianer und Sherlock schrieb. 11) (Nathanael), Bruder des Vor., Presbyterianer in England, wurde 1660 Prediger an einem Collegium zu Oxford und nach Karls II. Wiedereinsetzung Winkelprediger in London. Er wurde mehrmals in das Gefängniß gesetzt, besonders 1685, da er beschuldigt war, an der Monmouthischen Verschwörung Theil genommen zu haben. Starb 1696. IV. Künstler: 12) (Franz Andreas), Bildniß- und Geschichtenmaler, geb. 1746 zu Paris, lebte noch 1811. 13) (Adelaide V.), seine Frau, geb. Labille, verwittwete Guyard, war seine Schülerin und hatte als Bildnißmalerin beträchtlichen Ruf. (*Pr., Lb. u. Hst.*)

Vincenzo Monti, so v. w. Monti 2).

Vincenzthaler (Num.), Thaler der Stadt Bern von 1493, 1494 u. 1501 mit dem Bilde des heiligen Vincenz; sind sehr selten.

Vinchini (Geogr.), die Ureinwohner von Teneriffa (s. d.). Vinchiatura, Marktflecken in der Molise (Königr. Neapel); hat 3400 Ew. Vinci, Marktflecken im Thale Anderno des Gebiets von Florenz (Großherzogthum Toscana); ist Geburtsort des berühmten Malers Leonardo da Vinci.

Vinci (Leonardo da), natürlicher Sohn des Notars Peter da Vinci, geb. 1452 zu Vinci, einer der größten Maler der italienischen Malerschule. Sein Meister in der Kunst zu formen und zu malen, war Andrea Verrocchio. 1482 wurde er vom Herzog Ludovico Moro nach Mailand berufen, doch mehr als Kriegsbaumeister, denn als Maler. Denn Leonardo hatte sich, vielleicht veranlaßt durch seinen Meister, mit allen ordentlichen Künsten und Wissenschaften, so vorzüglich auch mit der Fortification beschäftigt. Musik, Reit- und Fechtkunst liebte er über die Maßen und war überall Virtuos. In Mailand gründete er eine Schule, die sich von allen bisherigen durch Umfang und Ernst der Studien auszeichnete; er schrieb daselbst seinen Trattato della pittura und die Abhandlung über Licht und Schatten 1490. Hier malte er auch (in den Jahren 1482—1498) im Kloster St. Maria delle grazia das Abendmahl, ohne welches sein Name fast nie mehr genannt wurde, und das, wenn es wohl erhalten auf unsere Zeiten gekommen wäre, das lauteste Zeugniß für die göttliche Seele seines Urhebers ablegen würde. 1499, nach der französischen Invasion, ging er nach Florenz. 1502 trat er als Kriegsbaumeister in die Dienste des päpstlichen Nepoten, Herzogs Valentin Borgia, kehrte aber schon 1503 nach Florenz zurück, wo er sich und Andere mit der Schiffbarmachung des Arno beschäftigte, und den Auftrag erhielt, für den großen Saal der Signoria (im Wetteifer mit dem noch jungen M. A. Buonarotti) die Schlacht von Anghiara gegen die Mailänder (1440) zu malen, von welcher Arbeit nur noch die genaue Beschreibung bei Vacari, eine Nachzeichnung von Rubens, übrig ist. V. wechselte mehrmals seinen Aufenthalt in Italien, bis er 1516 der Einladung des Königs Franz I. nach Paris folgte, wo er jedoch nichts mehr mit dem Pinsel gearbeitet. Will man die Kunst dieses außergewöhnlichen Menschen u. sein Verdienst näher bezeichnen, so ist es der wissenschaftliche Sinn, der ihn trieb, die Gesetze der Erscheinungen und ihres Wechsels kennen und aufs Genaueste auszuüben zu lernen, und so ward nicht sowohl Reichthum der Phantasie, als eine gründliche Zeichnung und Modellirung, psychologisches Erfassen seines Gegenstandes, namentlich auch beim Portrait, das Auszeichnende

nende seiner Werke. Mangelhaft finden wir bei ihm die materielle Farbenmischung; denn fast keines seiner Gemälde hat sich wohl erhalten. Es gibt deren in Gallerien nur wenige, von denen eines der bedeutendsten die Madonna aux rogers im pariser Louvre ist. Er st. zu St. Cloud. 1519. (*Fst.*)

Vinciacum (a. Geogr.), alter Name für Vincy.

Vincke (Ludwig, Freiherr von), geb. 1775 (nach And. 1774) zu Ostenwalde im Osnabrückischen, Sohn eines osnabrückischen Oberstallmeisters u. Landdrostes, trat, nachdem er die Rechte studirt hatte, in Berlin in preußische Dienste, ward 1798 Assessor, bald darauf Landrath im münsterschen Kreise, und machte 1802, um Merino's zu kaufen, auf des Ministers Heinitz Veranstaltung Reisen nach Spanien und auch nach England. 1805 (n. And. 1804) ward er Kammerpräsident im Fürstenthum Ost-Friesland, 1806 (n. And. 1805) erhielt er die Stelle des Ministers von Stein als Kammerpräsident und Minister in Ham. Hier zeigte er sein Talent als Verwaltungsbeamter im schönsten Licht. Nach der Schlacht von Jena behielt V. seine Stellung noch eine Zeit lang als Präsident des französischen Administrationscollegiums bei, ging dann nach England, um auf eigenes Risico für Preußens Wohl zu wirken, ward aber später (1809) Chefpräsident in Potsdam. Die potsdamer Regierung war damals die Musterregierung, von welcher die neuen Einrichtungen in Preußen ausgingen, V. gab dieselben an und that besonders viel zur Vervollkommnung der Schulen. 1812 (n. And. 1810) verließ er den preußischen Dienst und ging auf seine Güter in Westfalen. Hier ward er beobachtet, arretirt und auf das linke Rheinufer exilirt. Als die Preußen nach Westfalen vordrangen, kehrte V. sogleich zurück, um als Civilgouverneur die Verwaltung des Landes zu übernehmen. Mit wenigen Beamten leistete er hier Unglaubliches, rief Freiwillige auf, organisirte die Landwehr und den Landsturm, ward 1815 Oberpräsident in Westfalen und organisirte als solcher die Regierungen zu Münster, Arensberg und Minden. 1817 ward er Mitglied des Staatsraths und in dieser Eigenschaft oft nach Berlin berufen. 1825 ward er wirklicher Geheimerrath und Excellenz. Als Oberpräsident schuf er Kunststraßen, trocknete Moräste aus, machte die Lippe bis Ham schiffbar, richtete den Rheinhafen von Ruhrort ein, sorgte für die feste Bestimmung der Rechte der Gutsherrn und der Bauern in seiner Provinz, wirkte für die Landescultur durch die Gemeindetheilung, für den öffentlichen Unterricht durch Schulseminarien, für die Armen durch ein Landarmenhaus, sorgte thätig für wissenschaftliche Institute, Archive und Bibliotheken, kurz war einer der thätigsten und segensreichsten Staatsbeamten. Sein König belohnte ihn durch Orden, öffentliche Aemter und Berufung 1817 in den Staatsrath. Noch in gegenwärtigem Augenblicke wirkt V. in seiner Thätigkeit fort. Er schrieb: Ueber die Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von Niebuhr, Berlin 1816; Ueber die Gemeinheitstheilung, Berlin 1825; beide klassisch. (*Pr.*)

Vincti (Ant.), s. Alligati.

Vinctūr (v. lat. vinctura), Binde, Bandage.

Vinculum (lat., Anat.), das Ligament, die Sehne.

Vinda (a. Geogr.), Fluß in Vindelicien; jetzt Wertach. Vindālicus, s. Sulga. Vindālium, Stadt im narbonensischen Gallien; jetzt Vadene. Vindāna, Hafen im südlichen Gallien, im Lande der Veneter; jetzt Lorient oder Port Louis.

Vin de Grace (fr., Weinh.), so v. w. Claret. V. de haut pays, Bordeauxwein, der über St. Macaire wächst.

Vindelicia (a. Geogr.), das Land auf dem nördlichen Abhang der Alpen, vom Bodensee durch das südliche Baiern und Tyrol bis zum Inn, später bis zur Donau ausgedehnt. Das Land hatte seinen Namen von den Vindeliciern, die die Römer erst nach der Besiegung der Rhäter kennen lernten. Erst nach Besiegung der Bojer breiteten sie sich in der Ebene aus. Nach schweren Kämpfen der Römer gegen sie wurden sie unter Tiberius besiegt, und es genügte dem Kaiser nicht zu ihrer Beobachtung eine Colonie in ihrem Lande, Augusta Vindelicorum (jetzt Augsburg) zu gründen, sondern er führte auch einen großen Theil der Vindelicier fort. Als Provinz wurde V. im Norden von der Donau, im Osten vom Inn, im Westen von dem Bodensee u. im Süden von Rhätien begrenzt; später wurde es mit Rhätia zu einer Provinz verbunden (s. Rhätia). (*Lb.*)

Vindemiāire (fr.), s. Vendemiaire.

Vindemiatōres (lat.), s. unter Sklaverei.

Vindemiātrix (Astron.), s. unter Jungfrau.

Vin de Molsheim (Weinh.), s. Finkenheimer.

Vindenūta (a. Geogr.), Insel in der Loire; jetzt Vindointe.

Vindērius (a. Geogr.), Fluß auf der Ostküste von Hibernia; jetzt Strangford.

Vin de ville (Weinh.), Bordeauxwein, der in dem Stadtgebiete wächst.

Vinder, 1) (Vindicius), römischer Sklav, der, weil er eine Verschwörung vornehmer Jünglinge entdeckte, die sich zur Zurückführung der Tarquinier in die Stadt vereinigt hatten, zur Belohnung die Freiheit erhielt. Man glaubt, daß daher die von dem Prätor durch Auflegung einer Ruthe in den

den Stand der Freiheit gebrachten Sklaven vindicta liberati (s. Freilassung der Sklaven) genannt wurden. 2) (C. Julius V.), Gallier, führte sein Geschlecht auf die alten Könige von Aquitanien zurück, doch war sein Vater schon in Rom Senator gewesen. Nero hatte ihn zum Statthalter des belgischen Gallien ernannt, er hatte aber einen so großen Abscheu vor dem Tyrannen, daß er den römischen Thron von demselben zu befreien unternahm. In Kurzem hatte er sich eine große Armee angeworben und ersuchte den in Spanien stehenden Galba, sich an die Spitze der Unternehmung zu stellen, der sich auch dazu bereden ließ. Anfangs verachtete zwar Nero das Gerücht von V.s Empörung, allein da die Nachrichten immer bedenklicher wurden, so entschloß er sich, etwas gegen ihn zu unternehmen. Sein treuer L. Rufus Virginius, Statthalter in Germania, ging dem V. entgegen und schlug ihn gänzlich; V. aus Verdruß seinen Plan gescheitert zu sehen, ermordete sich selbst. (*Lb.*)

Vindheim (nord. Myth.), die Luftwelt, von Andlangur (s. d.) getragen, Wohnplatz der Vanen (s. d.).

Vindhya (Van, Geogr.), Bergkette in den vorderindischen Provinzen Benares, Allahabad, Bahar und Malwah; von ihr kommt der Tapty; hat Spitzen von 3000′, viele enge Thäler und Pässe; auf ihr wohnen uncultivirte Stämme der Hindus.

Vindia (a. Geogr.), Stadt der Tolistobogi (Galatia); jetzt Beghazar.

Vindicanten (Rechtsw.), 1) diejenigen, welche die Vindication (s. d.) ausüben; 2) im Concurs der Gläubiger alle die, welche ihr Eigenthum oder dingliches Recht an Objecten der Masse verfolgen. Sie werden manchmal Creditores vindicantes genannt, jedoch mit Unrecht, weil sie keine Concursgläubiger, sondern diesen entgegengesetzt sind, daher auch nicht zu den Concurskosten beitragen, und weil sie nicht blos durch Vindications-, sondern auch durch andere, namentlich persönliche, Klagen ihr Recht verfolgen können. Da sie aber dieses außerhalb des Concurses und von demselben separirt verlangen; so heißen sie richtiger Separatisten jure dominii. Sie fordern theils solche Sachen zurück, deren Gebrauch dem Gemeinschuldner nie zustand, jetzt wenigstens nicht mehr zusteht, theils solche, deren Gebrauch und Früchte noch jetzt dem Gemeinschuldner, an dessen Statt seinen Gläubigern zustehen. Die erstern Sachen, z. B. Eigenthum der V., das der Gemeinschuldner ohne allen Titel besaß, oder deponirte Sachen ꝛc. werden dem V. sogleich zurückgegeben. Die Sachen der andern Art aber, z. B. Lehngüter, welche nicht veräußert werden können, peculium adventitium ordinarium (s. d.) der Kinder des Gemeinschuldners ꝛc. bleiben so lange in Benutzung der Gläubiger, als die Bedingung dauert, unter welcher sie der Gemeinschuldner, wenn er nicht in Concurs verfallen wäre, hätte benutzen können. Die V. sind dies entweder zum Zweck des Behaltens der Sache (dies ist namentlich bei dem Eigenthum der V. der Fall) oder zum Zweck der blosen Befriedigung aus der Sache; das letztere tritt bei Totalsachen ein. Die V. müssen im letztern Falle, nach Verkauf der Sache und ihrer Befriedigung daraus, den Ueberschuß an die Creditmasse zahlen. Immer aber tritt der Hauptumstand ein, daß diese Sachen abgesondert von dem Concurse behandelt und zurück erstattet werden. (*Bs.*)

Vindication (lat vindicatio, Rechtsw.), 1) jede dingliche oder Realklage (actio in rem, actio realis), welche also aus der Zuständigkeit eines dinglichen Rechtes von dem Kläger wider den dasselbe vorenthaltenden, oder in dessen Ausübung störenden Beklagten auf Anerkennung dieses dinglichen Rechtes und seiner Folgen gerichtet ist. Deshalb ist die mit der rei vindicatio (der Klage, wodurch die V. ausgeübt wird) analoge v. pignoris gleichbedeutend mit der actio pignoratitia in rem (s. Klage) und die v. servitutis mit der Confessorienklage (actio confessoria, s. Klage). 2) Die Eigenthumsklage, Vindicationsklage (rei vindicatio, s. d.). Diese aus dem streng römischen dominium Quiritarium (s. d.) entspringende Klage des Eigenthümers gegen den factischen Besitzer auf Anerkennung des Eigenthums und Herausgabe des Gegenstandes desselben wurzelt im ältesten römischen Rechte. Das bei ihrer Verfolgung beobachtete Verfahren, Vindicationsproceß (lis vindiciarum), in welchem der Kläger zur symbolischen Vergegenwärtigung des natürlichen Zustandes erlaubter Selbsthülfe, in Gegenwart der in Anspruch genommenen Sache (vindicia) unter den Augen des Richters (in jure) einen bildlichen Kampf gegen den ebenfalls symbolisch Widerstand leistenden Beklagten (contravindicatio, s. d.) bestand und welche feierliche Form in den 12 Tafeln manuum consertio, später ritus vindiciorum genannt wurde, hat durch die Auffindung der Institutionen des Gaius ein neues Licht erhalten. Den Anfang machte eine symbolische Erklärung (vindiciae, vindicia, später vindicatio) der Parteien über den streitigen Gegenstand, worauf der Prätor den Besitzstand einstweilen regulirte, d. h. anordnete, wer im Besitz der streitigen Sache sein sollte. Bei Streit über ein Grundstück gingen in der ältesten Zeit nach den 12 Tafeln die Parteien in Begleitung des Prätor nach dem

dem Grundstück, von welchem alsdann die eine Partei die andere mit scheinbarer Gewalt vertrieb (deductio), und zwar nach vorgängiger Verabredung, da es ganz gleich war, welche Partei die andere deducirte. Nach der Vergrößerung des römischen Gebiets geschah die deductio unter Zuziehung von Zeugen, vom Gericht hinweg (ex jure), späterhin sogar ohne weitere Anzeige privatim (cum amicis), ohne die Gegenwart des Prätors, und es wurde nur eine Scholle (vindicia, vindiciae) mitgebracht, um den Scheinstreit vor dem Prätor noch einmal vorzunehmen. Es befahl der Prätor den Parteien zum Schein nach dem Grundstück zu gehen, um deductio vorzunehmen (viam dico: inite viam), rief sie aber nach ein Paar Schritten derselben zurück (redite viam). In dem hierauf beginnenden Scheinstreite erklärte erst der eine, dann der andere die Sache als die seinige und berührte sie zum Zeichen seines Rechts mit dem Stabe (festuca, s. d.). Nachdem beide Parteien eine Geldsumme (sacramentum) niedergelegt und für den Fall des Verlustes des Processes an das Aerar zu zahlen versprochen hatten (legis actio sacramento), regulirte der Prätor den einstweiligen Besitz (dat vindicias secundum alterum), wodurch die Parteirollen festgesetzt wurden. Wollte der Magistrat nicht selbst entscheiden, so konnte nun die Sache entweder vor den Privatrichter (judex) oder die Centumvirn gebracht werden, wenn die Einlassung (litis contestatio, s. d.) ableugnend war. Endlich fielen auch diese Formen weg, und jede Art des Anbringens genügte, wenn nur die Formel beobachtet wurde: fundum (Tusculanum) ex jure Quiritium meum esse aio. — War der Gegenstand der vindicatio eine bewegliche Sache, wozu auch die Sklaven gehörten, so fand eine manus iniectio Statt, indem z. B. wer einen Sklaven vindicirte, diesen mit einer gewissen Formel bei der Hand ergriff. Eignete der Gegner denselben sich auch zu (contravindicatio), so riß er ihn mit der Hand gleichfalls unter einer bestimmten Formel an sich. Der Besitzstand wurde hierauf stets dem Besitzer ertheilt. Die bei den Römern sehr praktische Materie der V. ist es bei uns weniger, weil Grundstücke wegen der heutigen Oeffentlichkeit der Uebertragung selten in unrechte Hände gelangen und bei beweglichen Sachen die V. nach Landesgesetzen oft gar nicht zulässig ist. Diese Beschränkungen, so wie der schwierige Beweis des Eigenthums (probatio dominii auctoris, probatio diabolica) verursachen die seltene Anstellung der rei vindicatio (s. d.), an ihrer Stelle wird beinahe stets die actio publiciana in rem (s. Klage) gebraucht. Sie wird übrigens, wenn ein Zusammenfließen (confusio, s. d.) oder Zusammenmischen (commixtio, s. d.) verschiedenen Eigenthümern gehöriger Sachen wider beider Willen oder den eines derselben geschehen ist, vindicatio pro parte genannt, und bei einer entschuldbaren Ungewißheit, wie viel ein Jeder von der in Anspruch genommenen Sache zu seinem Antheil zu fordern habe, partis incertae vindicatio. Ueber diese Lehre s. P. L. Kritz, über die Vindication und die Publikationsklage, oder Darstellung praktischer Materien des römischen Rechts, Dresden und Leipzig 1831. (*Bs. j.*)

Vindicationsklage, V.proceß, s. unter Vindication.

Vindicationsrecht (lat. jus vindicandi, Rechtsw.), der Theil des Eigenthumsrechtes, vermöge dessen der Eigenthümer die Proprietät gegen jeden verfolgen kann, der sich dieselbe anmaßt und ihm sein Eigenthum streitig macht, mag er dieses nun nach streng römischem oder natürlichem Rechte erworben haben. Hiermit ist zugleich die Befugniß gegeben, sich in dem Besitze der Proprietät durch eine Einrede zu schützen (exceptio dominii). Da die Mitgift (dos) in das Eigenthum des Mannes durch die Ehe kommt, so wurde nach älterem römischen Rechte die Frau nach Beendigung der Ehe erst durch Rückgabe wieder Eigenthümerin der Mitgift, und hatte bis dahin ein bloßes Forderungsrecht an denselben. Allein Justinian gab der Frau ein V. wegen der dos auf alle bei Beendigung der Ehe noch nicht befugterweise veräußerten und nicht untergegangenen Sachen derselben. Somit bedarf es nicht mehr einer Rücklieferung zum Eigenthumserwerb der Frau an ihrer Mitgift. (*Bs. j.*)

Vindicia (lat., Rechtsw.), s. Vindication.

Vindicianus, Arzt und Dichter zu Ende des 4. Jahrh.; war bei Kaiser Valentinianus comes architrorum, war wahrscheinlich ein Methodiker. Von seinen Schriften hat sich nur noch die Epistola de medicina erhalten, die in der Aldinischen Collectio medicorum antiquorum und in Fabricius Bibliotheca graeca aufgenommen ist. Vgl. G. H. Welsch, Somnium Vindiciani, Augsburg 1676, 4. (*Lb.*)

Vindicius, s. Vinder 1) und Freilassung der Sklaven.

Vindicta (lat., röm. Ant.), 1) Rache, Strafe; 2) s. unter Freilassung der Sklaven; 3) so v. w. Zueignung, Uebertragung.

Vindilis (Vindelis, a. Geogr.), Insel der Veneter, zwischen Gallien und Britannien; jetzt (wahrscheinlich) Bellisla.

Vindili, so v. w. Vandalen.

Vinding (Erasmus), geb. 1615 zu Vinding (Seeland); war Anfangs Rector der Schule zu Kopenhagen und später, nachdem er gleiches Amt in Sora bekleidet hatte, seit 1648 Professor der Geschichte und griechischen Sprache in Kopenhagen; st. 1684. Er schrieb mehrere Schriften, als: Hellen, welche im 11. Theil von Gronovs Thesaurus antiquitatis graecae steht, einen Commentar zu Euripides Medea u. a. Er ist auch der Verfasser des dänischen Codex christianeus, vom Jahr 1683. (*Lb.*)

Vindius. 1) Jurist unter Antoninus Pius, bei welchem Kaiser er in hoher Gunst stand und von welchem er als Theilnehmer seiner weisen Gesetze genommen wurde. Seine Schriften sind verloren, doch wird sein Name noch oft in den Digesten erwähnt. 2) Rechtsgelehrter unter Alexander Severus.

Vindius (Vinnius, a. Geogr.), Berg im tarraconensischen Spanien; jetzt Montanos de Europa.

Vindobōna (Juliobōna, Vindomāna, Castra Flaviana, a. Geogr.), Stadt in Ober-Pannonien an der Donau, wurde, nachdem es als ein festes Lager den Uebergang über die Donau gedeckt hatte, von den Römern vernachlässigt, im 2. Jahrh. wurde es aber ein bedeutender Ort, besonders in dem markomannischen Krieg, weil es gegen die Markomannen eine bequemere Lage hatte, als das früher von den Römern vorgezogene Carnuntium; deshalb wurde von dort auch das Winterquartier einer römischen Legion gelegt und V. wurde der Stand der Donauflotte. Es erhielt sich in seiner Bedeutung, bis Odoacer im 5. Jahrh. die Legionen aus den Donaustädten zog und dieselben ihrem Schicksal überließ. Ob es Attila nachmals eroberte, ist nicht gewiß, wohl aber gehörte es den später in Pannonien hausenden Gothen und Longobarden. Nach dem Wegzug der Longobarden bemächtigten sich die Avaren der Stadt, welche sie behielten bis zu Karls d. Gr. Zeit. Berühmt ist V. noch, weil daselbst Kaiser Marcus Aurelius 180 starb; jetzt Windisch-Grätz. (*Lb.*)

Vindoclādia (a. Geogr.), Ort im römischen Britannien; jetzt Pentridge. Vindolāna, Castell an der Grenze des römischen Britannien; jetzt Littlechester. Vindomāgus, Stadt im narbonensischen Gallien; jetzt Vigan. Vindomāna, so v. w. Vindobona. Vindomōra, Ort der Briganter (Britannia); jetzt n. Ein. Newcastle, n. And. Ebchester. Vindōmum, Stadt in Britannia; jetzt Farnham. Vindonissa, Stadt im belgischen Gallien; jetzt Windisch.

Vīnea (lat.), 1) Weinberg. 2) (röm. Ant.), Schutzdach; Maschine aus Holz oder Flechtwerk gemacht und mit Erde, rohen Häuten und andern nicht leicht Feuer fassenden Materialien bedeckt; unten waren Räder angebracht, wodurch die Maschine vorwärts getrieben werden konnte. Besonders wurde die v. bei Belagerungen gebraucht, damit unter deren Schutz die Sturmböcke (s. d.) an die feindlichen Mauern bewegt werden, oder daß die Soldaten unter derselben die Mauern unterminiren konnten. (*Lb.*)

Vineāles plantae (bot. Nomencl.), Pflanzen die in Weingärten wachsen.

Vīneam dōmini Sabaōth (Kirchw.), Bulle des Papstes Clemens XI. vom Jahre 1705, wodurch er befahl, die Lehrsätze des Jansenius (s. d.) als ketzerisch anzusehen.

Vineis (Petrus de V., Peter v. Vinea), gebürtig aus Capua, wurde dem Kaiser Friedrich II. bekannt, von demselben zum Secretär gewählt und, da er sich durch tiefe Kenntnisse und großen Verstand auszeichnete, dessen Großrichter. Er vertheidigte die Rechte seines Herrn auf das kräftigste, besonders auf den Kirchenversammlungen zu Padua (1239) und zu Lyon (1245), auf welcher letztern Versammlung der Kaiser auch excommunicirt wurde. Da er darauf in den Verdacht fiel, einen Arzt bestochen zu haben, daß er den Kaiser vergifte, so wurde er 1246 auf das Schloß St. Miniato gefangen gesetzt und geblendet; V. um seinen Kummer zu beendigen, zerstieß sich den Kopf an einem Pfeiler seines Gefängnisses 1249. Er wird von Vielen für unschuldig gehalten. Außerdem, daß er das Gesetzbuch für Neapel und Sicilien auf Befehl des Kaisers ausarbeitete, schrieb er auch: Epistolae de rebus gestis Friderici II. u. And. Er soll auch das älteste Sonnet in italienischer Sprache gedichtet haben. (*Lb.*)

Vineta (Winneta, a. Geogr. u. Gesch.), älteste Stadt auf der jetzigen Insel Usedom (s. d.), von den lange dort wohnenden Wenden benannt; sollte nach unverbürgtem Gerücht eine phönikische Colonie sein. Im 5. Jahrh. war V. die größte Stadt Nord-Europa's; ihre Einwohner bestanden außer den Wenden noch aus Vandalen, Sachsen, Griechen und andern fremden Kaufleuten. Die Stadt blühte besonders durch den Handel und war wegen der Gastfreundschaft u. Sittlichkeit ihrer Bewohner berühmt, obgleich das Christenthum daselbst sehr verhaßt war. Von der Höhe ihres Wohlstandes kam V. durch einen Streit der verschiedenen Bewohnerstämme über den Vorrang im bürgerlichen Leben herab; die Vandalen sollen deshalb den Schwedenkönig Harald und den Dänenfürsten Hemming zu Hülfe gerufen haben, damit sie ihrer Partei beiständen; jene kamen und zerstörten 796 die Stadt V.; u. And. ist V. erst 830 durch die Schweden

unter Harung zerstört, dann wieder aufgebaut worden und ist im Anfang des 11. Jahrh. durch ein Erdbeben (oder vielmehr durch eine Wasserrevolution) untergegangen. Später wollte man noch bei heiterem Wetter, 1 Stunde vom östlichen Ufer Usedoms (östlich von Strackelberg) in der See die Ruinen von V. sehen, welche einen größern Umfang als Lübeck haben sollten. Herzog Philipp I. von Pommern soll sie im 16. Jahrh. haben ausmessen lassen und ihre Ausdehnung ½ Meile lang und ¼ Meilen breit gefunden haben. (*Lb.*)

Vinẽüil (Weinhandel), s. unter Blois-wein.

Vinga (Geogr.), so v. w. Theresiopel.

Vingẽnna (a. Geogr.), so v. w. Vigenna.

Vingolf (nord. Myth.), schöner, reizender Ort, von den Asen gemacht, Aufenthaltsort für die Tugendhaften; s. Zustand nach dem Tode, vgl. Gladsheim.

Vingŏrla (Geogr.), 1) Stadt u. Fort im District Concan der vorderindischen Provinz Bejapoor; liegt am Meere, hat gegenüber die Inseln Burut und 2) Klippen.

Vingthor (nord. Myth.), Beiname Thors; entweder der Menschenmörder oder der Fahrende.

Vingt quatre leva (fr.), s. unter Pharao.

Vingt un (Spielk.), sehr gewöhnliches Hazardspiel, welches mit der Whistkarte gespielt wird, das aber auch mit einer teutschen Karte gespielt werden kann. Eine Person der Gesellschaft übernimmt die Bank und gibt, nachdem beliebig abgehoben worden ist, jedem Mitspielenden (wie bei allen Hazardspielen, rechts herum) eine Karte, sich selbst aber auch eine dergleichen. Die Pointeurs sehen hierauf diese Karte an und besetzen sie nach Belieben. Nun erhalten sie noch eine Karte, welche sie auch ansehen. Es gilt nun das As 11 oder auch 1, die 3 übrigen Bilder jedes 10, und jedes folgende Blatt so viel Points, als es Augen hat. Jeder Spielende trachtet darnach, 21 Augen zu bekommen, oder doch dieser Zahl so nahe zu kommen, als möglich. Bilden schon die ersten 2 Karten 21, so heißt dies Vingt un déclaré, und der Spieler bekommt seinen Satz doppelt bezahlt und erhält neue Karten. Hat jedoch der Banquier V. déclaré, so zahlen ihm alle Spieler, mit Ausnahme derer, die Gleiches haben und nur einfach zahlen, doppelt. Ist dies nicht der Fall, so kaufen die Pointeurs so lange, bis sie glauben, genug zu haben (z. B. 16, 18 oder 20 Points), und passen dann. Zuletzt kauft der Banquier und hört hiermit auch auf, wenn es ihm beliebt. Hat Einer zu oft gekauft, so daß seine Karten mehr Augen zählen, als 21, so ist er todt und zahlt an den Banquier. Kauft sich der Banquier todt, so zahlt er an Alle, die ihren Satz noch stehen haben, den einfachen Satz. Hat auch der Banquier gepaßt, so werden alle Karten aufgedeckt, und die Pointeurs, welche mehr Augen haben, als der Banquier, bekommen von diesem bezahlt, während Alle mit weniger Augen, als er, an ihn zahlen. Aehnlich dem V. ist auch das Spiel Onze et demi. (*Pr.*)

Vingulf (nord. Myth.), so v. w. Vingolf.

Vinicĭänus, s. Annius 36).

Vinicius. Die Vinicia gens war eine vornehme römische Familie, aus welcher Augustus gestammt haben soll. Merkwürdig ist: M. V. Quartinus, Consul 30 n. Chr. Sein einnehmendes Wesen hatten ihm die Gunst des Tiberius verschafft, der ihn auch durch Verheirathung der Julia, Germanicus Tochter, an ihn zu seinem Verwandten machte. Auch bei dem Kaiser Claudius stand er in hoher Gunst; aber daß er gewagt hatte, die Liebe der Messalina zu verachten, mußte er mit dem Leben bezahlen, denn die Kaiserin ließ ihn vergiften. (*Lb.*)

Viniec (Geogr.), s. unter Morlaix 2).

Vinificātor (Weinb.), ein Werkzeug den Weinmost die verschiessene Gährung machen zu lassen, es besteht aus einer blechernen, röhrenförmigen Vorrichtung, welche an dem mit Most angefüllten Fasse angebracht und so eingerichtet ist, daß das bei der Gährung entstehende kohlensaure Gas dadurch entweichen kann, aber die äußere Luft von dem Moste abgehalten wird. (*Fch.*)

Viniler (a. Geogr.), so v. w. Vandalen.

Vinĭolä (a. Geogr.), 1) Ort auf Sicilien; 2) Ort der Carpetani (Spanien); 3) so v. w. Vindici.

Vinius, 1) V. Asella, sabinischer Landmann, Nachbar des Dichters Horatius auf seiner sabinischen Villa; er pflegte dem Dichter die Briefe nach Rom zu besorgen. Einst gab er ihm auch den Auftrag dem Augustus ein Exemplar seiner Werke zu überbringen; um ihn dazu zu instruiren schrieb er den 13. Brief des 1. Buchs an ihn. 2) T. V. Rufinus, aus vornehmem Geschlecht, kam wegen seiner schlechten Aufführung in übeln Ruf, und da er seines Oberanführers Calvisius Sabinus Gemahlin geschändet hatte, wurde er von Caligula in das Gefängniß geworfen. Von Claudius wieder frei gelassen wurde er Prätor und Anführer einer Legion. Einst ließ er sich sogar verleiten, bei einem Gastmahl, wozu ihn der Kaiser geladen hatte, einen goldenen Becher zu stehlen. Seine Strafe war öffentliche Beschämung. Nachdem er darauf in Gallien Proconsul gewesen war, wurde er Legionsanführer in Spanien unter Galba. Er wußte die Gunst seines Feldherrn zu gewinnen und war hauptsächlich die Veranlassung, daß Galba die Aufforderung des Julius Vindex annahm, sich an die Spitze einer

einer Empörung gegen Nero zu stellen. Als Galba Kaiser geworden war, behielt V. fortwährend Einfluß auf ihn und war zum großen Theil Schuld, daß Galba sich den Haß des Volks zuzog, denn von Tigellinus (s. d.) durch Geld u. die Hand seiner Tochter bestochen, wurde V. dessen Beschützer. Da Galba mit dem Gedanken umging, sich einen Nachfolger zu wählen, so sprach V. sehr angelegentlich für Otho, weil er hoffte, daß dieser seine Tochter heirathen werde. Nach der Ermordung des Galba wurde V. ein Opfer der entrüsteten Soldaten. (*Lb.*)

Vink, beim Wallfischfang ein Stück Speck des Wallfisches, welches 6 Zoll lang und 2—3 Zoll breit ist.

Vinke, s. Vincke.

Vinkenbooms (David), niederländischer Maler, geb. 1578 zu Mecheln, lebte 1604 noch; sein Genre waren zuerst Vögel und Fische, dann malte er aber meist Hochzeiten und andere ländliche Feste.

Vinkövcze (Geogr.), so v. w. Winkowitz. Vinna, Marktflecken in der Gespannschaft Unghvar (Ungarn); hat 4 Castelle.

Vinnius (a. Geogr.), so v. w. Vindius.

Vinnoir (Weinhandel), s. unter Blois-wein. Vino de Guindas, ein spanischer Wein der mit Kirschen zubereitet wird.

Vinodal (Geogr.), 1) Kammeralherrschaft im Kreise Fiume des östreichischen Königreichs Illyrien; hat 3100 Ew.; 2) Dorf daselbst.

Vino de la Cartura (Weinh.), s. Cartura-Wein. Vinomēter, so v. w. Weinmesser. Vino pontificāto, so v. w. Bischof.

Vinōvdloth (a. Geogr.), skandinavisches Volk, angeblich in Südermannland (Schweden).

Vinorbērgen (Geogr.), s. Bergues.

Vin paillet (Weinh.), so v. w. Claret. Vins de la montagne, V. de rivière, V. rosées, s. unt. Champagner.

Vinskiptingar (nord. Myth.), s. unter Elfen.

Vinstgau (Geogr.), so v. w. Vintschgau.

Vintaim (Geogr.), s. unter Foini.

Vintēno Escodillo d'oro (Numism.), Goldpiaster von Halbducaten Größe, die alten von 1740—60, waren 21 Karat 8 Grän fein u. gehen 132⅞ auf die rauhe, 146 auf die feine Mark = 1 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. conv., die neuern sind 20 Karat 9 Grän fein, so daß 152⅞ auf die feine Mark gehen, = 1 Thlr. 7 Gr. conv.; seit 1779 gilt sie 20 Real de Vellon. (*Msch.*)

Vintilizzi (Waarenk.), eine Art seidenes Zeug mit einem leinwandartigen rauhen Grunde, kommt aus Italien.

Vintimiglia (Geogr.), Stadt in der Riviera de Ponente des sardinischen Herzogthums Genua; hat 5000 Ew., festes Schloß, Kathedrale, Bisthum. Die Einwohner treiben Fischerei, etwas Schifffahrt, Handel mit Wein, Südfrüchten, Oel u. s. w.; liegt am Einfluß des Rioja ins Mittelmeer.

Vintin (Numism.), 1) portugiesische Münze von 20 Rees = 10 Pfennige, welche zuerst als Silbermünze von Groschen Größe, später nur in Kupfer ausgeprägt ward; 2) Rechnungsmünze in Goa, man hat gute und schlechte, die erstern gelten 15 Rees, 16 V. = 1 Pardo, die letztern gelten 12 Rees, 20 V. = 1 Pardo.

Vin Tinto, 1) Tintowein; 2) in Frankreich sehr dunkelfarbige Trauben, welche beim Keltern zu anderem Weine gethan werden, um ihm eine hochrothe Farbe zu geben.

Vintschgau (Geogr.), romantisches und großes Thal in Tyrol (Kaiserthum Oestreich); hat die Quelle der Etsch, wird durch diese gebildet, stößt an die Schweiz, gehört theils zum Kreise Ober-Innthal, ist reich an Südfrüchten, Wein, gutem Vieh, hat zum Hauptorte Meran.

Vinula (Zool.), s. Bandweidenspinner.

Vinum (lat.), Wein (s. d.).

Vīnum adustum, so v. w. Branntwein. V. aloëticum, s. Aloetischer Wein. V. antimōnii, s. Brechwein. V. chalybeatum, so v. w. Stahlwein. V. emēticum, so v. w. Brechwein. V. ēnulae, s. Alantwein. V. ferrātum, so v. w. Stahlwein. V. hippocrāticum, ein mit Zucker und Gewürz versetzter Wein, der durch die Manica Hippocratis (s. d.) filtrirt worden ist. V. ipecacuanhae, s. unter Ipecacuanha. V. martiātum, so v. w. Stahlwein. V. medicātum, ein mit Pflanzenstoffen versetzter Wein, der in Krankheiten angewendet wird, so v. w. Kräuterwein. V. scillīticum, so v. w. Meerzwiebelwein (s. d.). V. sēminum colchici, s. unter Colchicum. (*Pst.*)

Vīnum sinapīnum (Senfwein, Pharm.), wird bereitet, daß man 1 Unze gestoßenen Senfsamen mit 1 Pfunde Wein übergießt und nach der Durchseihe mit Lavendelspiritus vermischt; soll gegen Lähmung der Zunge wirksam sein. V. stibiātum, so v. w. Brechwein (s. d.). V. ustum, s. Branntwein.

Vio, 1) (Thomas de), so v. w. Cajetan 2). 2) S. Spitzeder.

Viocūrus (lat., Ant.), Aufseher über die öffentlichen Straßen, s. Via.

Viola (v. L., Viole, Veilchen), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Jonideen, zur 1. Ordn. der 5. Kl. des Linn. Systems gehörig. Arten zahlreich (157). Merkwürdig: V. arvensis, von Manchen für eine Varietät des folgenden genommen, mit weiß u. gelben Blumen, häufig auf Aeckern. V. tricolor (Stiefmütterchen, Freisamkraut, Dreifaltigkeitsblume,

me, dreifarbiges Veilchen, pensée), mit blauen u. gelben, schwarzgestreiften Blumenblättern, häufig in Gärten, wo sie hinsichtlich der Farbe und Größe der Blumen verschiedentlich variirt, als Zierpflanze cultivirt. Das blühende Kraut dieser und der vorigen Art wird in den Apotheken als Stiefmütterchenkraut (herba jaceae, violae tricoloris, trinitatis) aufbewahrt und im Absud oder als Pulver häufig gegen verschiedene Ausschlagsformen, besonders gegen den Ansprang (crusta lactea) der Kinder, innerlich und äußerlich angewendet, theilt dem Urin dem Geruch des Katzenharns mit und erregt in größeren Gaben Brechen und Laxieren. V. montana (Bergveilchen, pfirsichblühendes Veilchen), dem vorigen ähnlich, obere Blätter blau, mittlere blaßrosa, untere gelbübergeadert. V. canina (Hundsveilchen, Roßveilchen), mit aufsteigendem Stengel, gefüllten länglichherzförmigen Blättern blaßblauen geruchlosen Blumen, in Hecken und Gebüschen. Die Wurzel wurde sonst als Purgiermittel angewendet. V. parviflora, V. diandra, V. ipecacuanha, sämmtlich in Süd-Amerika heimisch, wurden von Einigen für Mutterpflanzen der Ipecacuanhawurzel gehalten, und namentlich mag von der letztern die weiße Ipecacuanhawurzel kommen. V. mutabilis (verschiedenblühendes Veilchen), mit nierenherzförmigen Blättern, blauen wohlriechenden, früher aus der Wurzel kommenden, und kronenblattlosen, fruchtbaren, später am Stengel entspringenden Blüthen. V. campestris, mit purpurrothen sehr wohlriechenden Blumen, am Kaukasus heimisch. V. odorata, s. Veilchen 2). V. hirta (Waldveilchen, behaartes Veilchen), mit behaarten Blättern, geruchlos, in Hainen und Gebüschen, blüht vom März bis Mai. V. palustris (Sumpfliebendes Veilchen), mit blaßblauen oder fleischfarbenen Blüthen, auf sumpfigen Wiesen. (*Su. u. Pr.*)

Viola, weiblicher, jedoch seltener Vorname; bedeutet das Veilchen.

Violāceus (bot. Nomencl.), violett, von einer aus blau und roth gemischten Farbe.

Viola di braccio (Musik), s. Bratsche. V. di Bardone, s. Baryton 1). V. di gamba, s. Gambe.

Viola martia, das Märzveilchen, s. Veilchen.

Violānta, griechische Sklavin, Favoritin der Anna Komnena wegen ihres vortrefflichen Gesanges und Saitenspiels (daher auch Muse genannt); Robert Guiscard hatte sie zum Geschenk erhalten, allein weil sie damals erst 10 Jahre alt war, schickte er sie der Kaiserin wieder zurück, mit der Bitte um eine Sklavin, die sich für sein Vergnügen besser eigne.

Violātio (lat.), 1) Verletzung, Beschädigung. 2) (Rhet.), so v. w. Biäon.

Viōldi-gambenbaß (Orgelb.), die Gambe (s. d.) 16füßig im Pedal.

Viōle, 1) V. und Zusammensetzungen, s. unter Veilchen; 2) so v. w. Violine; 3) so v. w. Bratsche; 4) (Orgelb.), eine offene Flötenstimme von 8 und 4 Fußton, ahmt die Bratsche nach; wird auch als Quinte benutzt (Quintviole); 5) so v. w. Bogeninstrument oder auch lautenartiges Instrument; 6) (Chemie), ein länglich rundes gläsernes Gefäß, welches beim Destilliren gebraucht wird; 7) ein kleines Fläschchen von starkem Glase; 8) (Jagdw.), s. unter Fuchs 1).

Viōlen-apfel (Pomol.), so v. w. Veilchenapfel.

Viōlenbadden, ein Zuckerbackwerk vom Safte blauer Veilchen und Zucker.

Viōlen-kraut (lunaria annua), s. unter Lunaria.

Viōlen-moos (rustus jolithus), das Moos, das auf dem Veilchensteine (s. d.) wächst und diesem den veilchenartigen Geruch gibt.

Viōlen-öl (Chemie), s. unter Lack (Gärtn.).

Violēnt (v. lat.), heftig.

Viōlenvogel (Zool.), so v. w. Perlenmuttervogel, großer.

Viōlen-wurzel, so v. w. Veilchenwurzel.

Violēnz (v. lat.), 1) Heftigkeit; 2) Gewaltthätigkeit.

Violēt (Violenblau), eine Mischung von Roth und Blau, welche jedoch mehr in das Blau fällt. Gegenstände, welche diese Farbe bekommen sollen, färbt man erst mit Cochenille, Kermes oder Färberröthe roth, und dann in der Blauküpe blau. Das schönste V. heißt das holländische, eine zweite Schattirung, zu welcher die Blauküpe nicht so stark genommen wird, heißt Bischoffsviolet. Mit Blauholz und Alaun färbt man ein V., welches in das Braune fällt. Zu Druckfarbe nimmt man Eisenbrühe, versetzt sie mit cyprischen Vitriol, und macht sie mit Gummi dick. Thut man in Cochenillenbrühe Extract aus Wißmutherz oder weißem Vitriol mit Weinsteinkrystallen vermengt, so bekommt man ebenfalls ein V. (*Fch.*)

Violēt-Apfel (Pomol.), 1) Winterapfel, meist plattrund gebaut, die Schaale ist schwarzroth mit starkem, blauen Duft, wodurch er violetfarbig aussieht. Fleisch weiß und mild, wohl schmeckend, ohne Parfum, dauert bis März, ist beliebt. 2) (gestreifter V.), mittelgroßer Winter- und Tafelapfel, stumpfkegelförmig gebaut, hat blaßgelbe, röthlich überlaufende, blau angelaufene,

laufene, auf der Sonnenseite roth u. kurzgestreifte, gelblich punktirte Schale, riecht nach Veilchen, hat weißlich gelbes, fein körniges, lockeres, saftiges Fleisch mit feinem weinsäuerlichem, zuckerhaftem Geschmack, zeitigt im November, dauert nur 2 Monate; sehr beliebt. 3) (großer V.), großer, meist plattrunder Apfel, zweiten Ranges, hat dunkelrothe, stark blau bedustete Schale, mildes, ziemlich saftiges, wohlschmeckendes, doch nicht gewürziges Fleisch, zeitigt halb genug, hält sich bis 3 Monate. 4) (kleiner V.), kleiner Winterapfel, hat auf der Sonnenseite dunkelschwarzbraune, auf der Schattenseite röthlich braune, beim Abreiben des feinen Dufts glänzend werdende Schale, grünlich weißes, festes, saftiges, saures Fleisch; zeitigt im December, dauert lang. (*Wr.*)

Violet-holz, so v. w. Purpurholz.

Violet-Schnupftabak (Waarenk.), eine Art Schnupftabak von bläulicher Farbe, man hat feine und geringe Sorten.

Violette (Pomol.), 1) überhaupt eine jede glatte (nicht wollige) Pfirsche (vgl. Nektarinen). 2) (V. von Angervillers ꝛc., kleine, frühe V., kleine, rothe, nackte Frühpfirsche), ist breiter, als hoch, hat eine am Ende tiefere Furche, eine auf der Sonnenseite braunlichrothe, ins Violette oder ins Hellrothe und Gelbe spielende, auf der Schattenseite grünlichgelbe, weißfleckige, zarte Schale, gut löslichen Stein, saftiges grünliches überaus wohlschmeckendes Fleisch, reift Ende Augusts. 3) (große, frühe V., große, rothe Frühpfirsche), fast wie vorige, doch größer, mit weißlichem, nicht ganz so wohlschmeckendem Fleische; reift Anfang Septembers. 4) (späte V., marmorirte V., bunte V.), der vorigen ähnlich, weniger rund, selbst eckig, violett rothgefleckt, schattenwärts grünlich; das Fleisch ist gelblich, roth um den Stein, schmelzend, wenig vom Geschmack; reift im October. 5) (später V.), hellroth sonnenwärts, sonst grün, mit grünlichem Fleisch, reift spät (Mitte des Octobers), wird daher selten gut. (*Wr.*)

Violette Abricose (Pomol.), kleine Frucht; auf der Sonnenseite ist sie roth, ins Violette fallend, das Fleisch ist gelbröthlich, nicht übrig saftig, süß, wird bald mehlig, reift Anfangs Augusts.

Violette Brüder, V. Büßer, s. unter Brüderschaften.

Violette Brugnon (Pomol.), s. Brugnon. V. holzbiene (Zool.), s. unter Holzbienen. V. Borsdorfer (Pomol.), s. Borsdorfer Apfel. V. Schörl (Miner.), s. Axinit.

Violettes (Waarenk.), eine Sorte provencer Feigen.

Violin (Chem.), eigenthümlicher, von Boullay entdeckter, bitterer, scharfer, giftiger, dem Emetin ähnlicher Stoff, in den Blüthen, Blättern und der Wurzel des wohlriechenden Veilchens enthalten.

Violine (v. ital. violino, Kleingeige, musikal. Instrumentw.), bekanntes Bogeninstrument, über dessen Bau u. Einrichtung man im Artikel Bogeninstrumente Auskunft findet. Der Bau der V. hat im Zeitraume von 180—90 Jahren keine wesentlichen Verbesserungen erhalten. Sie ist das Hauptinstrument im Orchester und auch vorzüglich geschickt zum Solospiel. Ihr Umfang erstreckt sich über 4 Octaven und ihr Ton ist jeder Modification fähig. Da aber ihre Töne mittelst der Finger und des Bogenstrichs erst gebildet werden müssen, so ist ihre Spielart, wie bei allen Bogeninstrumenten, eine sehr schwierige und verlangt sehr scharfes Gehör des Spielers. Unter den Anweisungen und Schulen für die V. zeichnen sich aus: Leopold Mozart, Versuch einer gründlichen Violinschule, Augsburg 1756; Löhlein, Anweisung zum Violinspielen, Leipzig 1765; Violinschule des Conservatoirs der Musik in Paris, herausgegeben von Rode, Kreutzer und Baillot, ebend. o. J.; Violinschule von Campagnoli, ebend.; Violinschule von L. Spohr, Wien. Vgl. Corelli, Tartini, Pugnani, Nardini, Rode, Kreutzer, Baillot, Stamitz, Viotti, Spohr, Paganini, auch Pizzicato, Flageolet. (*Ge.*)

Violin-futteral, ein Kasten von Pappe oder von dünnem Holze und mit wollenem Zeuge gefüttert, in Gestalt einer Violine, um diese darin aufzubewahren, oder bei feuchtem Wetter darin wegzutragen.

Violino piccolo (musikal. Instrumentw.), so v. w. kleine Violine, welche um eine Quarte höher gestimmt wurde, als die V., und deren sich die Tanzlehrer noch jetzt zuweilen bedienen, um sie in der Tasche mit sich führen zu können; daher auch: ital. v. pochetto, franz. v. de poche, teutsch: Taschengeige, genannt.

Violin-schlüssel (Musik), s. unter Schlüssel.

Violin-spieler (Musik), der Tonkünstler, welcher zu seinem Hauptinstrumente die Violine gewählt hat.

Violiren (v. lat.), 1) verletzen; 2) entehren, bes. 3) einem Mädchen Gewalt anthun.

Violön, 1) (Violöno, Musik), s. Contraviolon; 2) (richtiger Violöne, Violönbaß, Orgelb.), ein offenes kräftiges Pedalregister von 16 und 8 Fuß, enger Mensur, steht bisweilen im Prospect.

Violoncello (Kniegeige, kleine Baßgeige, musikal. Instrumentw.), ein jetzt sehr gebräuchliches Orchester- u. Soloinstrument, welches der Spieler sitzend zwischen den Beinen hält. Ueber Einrichtung

und Bau desselben s. Bogeninstrumente. Im Orchester wird darauf die Grundstimme vorgetragen und in diesem Falle die Noten für dasselbe in den Baß-, bei höher liegenden Partieen aber in den Tenorschlüssel geschrieben; beim Solospiel wendet man auch den Violinschlüssel an (s. Schlüssel). Sein kräftiger, schöner Ton u. sein großer Umfang (vom C über 4 Octaven) haben es seit Mara, Schlick u. Bernh. Romberg (s. d. a.) zu einem Haupt-Soloinstrumente gemacht. Die Erlernung desselben bietet, wie bei allen Bogeninstrumenten, viele Schwierigkeiten dar, und hier um so mehr, da die Länge des Griffbrets das Ausspannen der Finger und in höheren Lagen das Untersetzen des Daumens nöthig macht. Es verdankt seine Entstehung der Viola da gamba (s. Gamba), die ein pariser Tonkünstler, Tardieu (s. d.), mit 4 Saiten bezog und in das V. umwandelte. Anweisung, das V. zu spielen, findet man in: Kauer, Kurzgefaßte Anweisung, das Violoncello zu spielen, Speier 1788; Violoncelloschule von Bernh. Romberg; Violoncelloschule von Dotzauer, Wien 1888. (*Ge.*)

Violstein, so v. w. Veilchenstein.

Violünzen (Instrumentw.), alter Name für Bogeninstrumente.

Viotti (Giovanni Battista), geb. 1755 zu Fontana im Piemontesischen, Schüler Pugnani's, Anfangs Violinist in der königlichen Kapelle zu Turin. 1780 begann er seine Kunstreisen, die ihn als einen der größten Violinspieler und Componisten für die Violine bekannt machten. 1782 kam er nach Paris, verließ dies aber beim Ausbruch der Revolution und ging nach London, wo er erst im großen Concert, später als Director des Opernorchesters angestellt war. Nebenbei trieb er Handelsgeschäfte, namentlich in Weinen; 1798 wurde er plötzlich aus London verwiesen, ging nach Hamburg, 1819 nach Paris, wo er kurze Zeit die Direction der großen Oper übernahm. Von da kehrte er nach London zurück und starb daselbst 1824. Durch ihn gebildet wurden die größten jetzt lebenden Violinspieler, wie Rode, Alday, Libon, La Barre, Cartier, Boucher, Piris u. And. Seine vielen werthvollen Compositionen für die Violine wurden alle in Paris gestochen, allein, da man sie oft nachstach und für andere Instrumente einrichtete, ist ihre Anzahl schwer zu ermitteln. (*Md.*)

Vipacco (Geogr.), so v. w. Wippach.

Vipuscha (Geogr.), s. Deva 7).

Viper (Zool.), 1) oft so viel als Schlange, besonders die kleinern Arten; 2) so v. w. Natter. 3) (vipera *Daud.*), Gattung aus der Abtheilung der eigentlichen und zwar giftigen Schlangen bei Cuvier (der Vipern bei Goldfuß); unter dem Schwanze ist eine doppelte Reihe Schilder (wie bei den Nattern [s. d.]), sie haben aber einfache Giftzähne; die Grube hinter den Augen fehlt ihnen. Einige haben auf dem Kopfe ziegelförmige Platten, andere kleine Schilder. Goldfuß theilt sie in die Untergattungen platurus, berus, naja, elaps, Cuvier aber hat die Untergattung vipera, naja, elaps, micrurus, platurus, trimeresurus, oplocephalus, acanthophis, echis, langaha. 4) (v.), die Untergattung so v. w. berus, zu denen außer der Kreuzotter (gemeine V.), die Hornviper, Achatnatter, Sandviper (s. d. a.) u. e. a. auch noch folgende Arten gehören: die Possadder (v. brachyura, echidna arietans *Merr.*), sehr dick, der Schwanz kurz, kegelförmig, runzelig, der Kopf breit, stumpf, mit großen breiten Nasenlöchern, röthlichbraun, mit gelblichen Zickzackbinden, die hinten in einander fließen, auf dem Kopfe eine schwarze hufeisenförmige Zeichnung. Am Cap und in Senegambien, ist sehr giftig; eigentliche V. (v. aegyptiaca), grau, rothgefleckt, unten weiß, am Schwanze 8 schwarze Gürtel; aus Aegypten; kleine V (v. chersea), der Kreuzotter ganz ähnlich, doch durch 3 größere Schilder auf der Mitte des Kopf verschieden; variirt durch ganz schwarze Farbe und ist dann v. prester genannt worden; Redi's V. (v. Redii, coluber aspis), wird nur für Abart von der Kreuzotter gehalten. 5) (gelbe V.), so v. w. Eckenkopf, gelber. (*Wr.*)

Vipera (Zool.), s. Viper. Viperae, Vipern.

Viperbiß (Med.), s. unter Natterbiß und Giftschlangen.

Vipern (viperae exsiccatae, Pharm.), coluber Berus und coluber vipera, das ganze getrocknete Thier, ehedem zur Bereitung von Brühen für Phthisiker benutzt.

Vipern (viperae, Zool.), 1) überhaupt kleine giftige Schlangen; 2) bilden bei Goldfuß eine Familie der Schlangen; der Kopf ist hinten breiter, oft dreieckig, der Schenkel des Unterkiefers hat eine Reihe Zähne, Oberkiefer ist sehr ausdehnbar, die vordern hakenförmigen Zähne sind Giftzähne; verwunden ihren Fraß (oder auch den Feind) mit den Zähnen, werden oft für Menschen tödtlich. Gattungen: hydrus, amphistrate (Langaha), crotalus, scytale, trigonocephalus, pseudoboa (buugarus), trimeresurus, vipera und acanthophis. Latreille schließt bungarus und trimeresurus davon aus. Vipernatter (coluber viperinus), Art aus der Gattung Natter, hat platten, herzförmigen, breitgeschilderten Kopf, grau braune Farbe, auf dem Rücken eine Reihe in Zickzack liegende schwarzer Flecke, unten grau und schwarz gewürfelt; hat einige Aehnlichkeit mit den Vipern; lebt in Frankreich. (*Wr.*)

Vipernfett (axungia viperarum), das

das bisweilen noch in Apotheken vorräthige als Volksmittel verlangte Fett der V., von dicklicher blartiger Consistenz und gelblicher Farbe.

Vipern-gras (scorzonera hispanica), s. unter Scorzonera.

Vipern-salz (Med.), s. unter Tachenius.

Viper-wespe (cryptus glomeratus, Zool.), s. unter Cryptwespe.

Vipio (Zool.), nach Latreille, so v. w. Brakwespe 2).

Vipitēnum (a. Geogr.), Ort in Rhätia (unter dem Brenner).

Vippach (Geogr.), 1) (Schloß-V.), Marktflecken im Amte Großrudestadt des Großherzogthums Weimar; hat Schloß, Rentamt, 1000 Ew. 2) (Mark-V.), Gerichtsort in diesem Amte.

Vipsānius, s. Agrippa 5).

Vique (Geogr.), 1) (Vich d'Osso ne), Vegeria oder Bezirk in der Provinz Catalonien (Spanien); 2) Hauptstadt hier am Gurre (Nebenfluß des Ter); hat einige Befestigung, Kathedrale und einige andere Kirchen, 12 Klöster, 3 Armenhäuser, Hospitäler, 4 Oratorien, Bischof, 8500 Ew., welche Leinwand Chocolade, Taue, seidene und wollene Waaren fertigen. In der Nähe finden sich allerhand geringere Edelsteine (Amethyste, farbige Kiesel), welche meist zu Barcellona zugerichtet und gefaßt werden. 3) Marktflecken im Canton Bern (Schweiz). (*Wr.*)

Virāgo (lat.), 1) Frau, welche sich durch Muth und Tapferkeit als Mann beweist; 2) Mannweib. 3) (Zool.), s. unter Vinago.

Viräkocha (Gesch.), s. unter Peru.

Virapelly (Virapāly, Geogr.), so v. w. Verapelly

Virbius (Myth.), 1) italischer Heros, der in dem Hain der Diana zu Aricia verehrt und wegen der Aehnlichkeit seiner Gestalt oder Geschichte mit dem griechischen Hippolytos (s. d. 2) identificirt wurde, denn er soll auf Diana's Bitten von Aeskulapius wieder lebendig gemacht worden sein. 2) Des Vor. und der Nymphe Aricia Sohn; kämpfte im Kriege des Aeneas. (*Lb.*)

Virchöwscher See (Geogr.), Landsee im Fürstenthumer Kreise des preußischen Regierungsbezirks Köslin, zwischen den Dörfern Grumsdorf, Wurchow u. Sassenburg fast ½ Meile lang und ¼ Meile breit, mit einer Insel.

Virdomārus (Virdumārus), Häuptling der insubrischen Gallier, gefährlicher Feind der Römer; als denselben M. Claudius Marcellus 230 in einer Schlacht geschlagen und selbst getödtet hatte, weihete er die Waffenrüstung desselben (s. Spolia opima) dem Jupiter Feretrius; es war dies die dritte Spollenweihe überhaupt. (*Lb.*)

Vire (Viree, Waarenk.), eine ursprüngliche englische Art Etamine, welche etwas kraus ist.

Vire (Geogr.), 1) Flüßchen in Frankreich, entspringt an der Grenze der Departements Manche, Orne und Calvados, geht in ersteres über, nimmt mehrere kleine Gewässer, darunter die Esques auf, macht beim Ausfluß in den Kanal unterhalb Isigny einen geräumigen Busen. 2) Bezirk im Departement Calvados; hat 17 QM., 88,000 Ew., 6 Cantone. 3) Hauptstadt hier, am Vire; hat Börse, Handelsgericht, große Fabriken in Tuch und andern gewebten Waaren, Papier, Obstwein, Branntwein, 8400 Ew., Nacheiferungsgesellschaft, ansehnlichen Handel mit Vieh und Getreide. In der Nähe die kleine Ortschaft Vau de V. (Val de V.), wo zuerst jene theatralischen Stücke gedichtet worden sein sollen, die man späterhin mit einiger Verstümmelung nach ihm Vaudevilles nannten. Vgl. Vasselin. (*Wr.*)

Virēcta (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Rubiaceen, Ordn. Cinchoneen, zur 1. Ordn. der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Art: v. biflora, kleine kriechende, in Surinam heimische Pflanze.

Virelay (fr.), ein veraltes kleines Gedicht, bes. in der Picardie, mit kurzen Versen und zwei Reimen, von den der eine sich am Ende als Refrain wiederholt.

Viremēnt (fr.), s. Abrechnung 2).

Virēna (a. Geogr.), Ort in Italien, wo Quellen von Sauerwasser waren; vermuthlich Francolise.

Virens, virescens (bot. Nomencl.), grünlich.

Vireo (Zool.), bei Vieillot Gattung der Sperlingsvögel, gebildet aus Arten der Gattung Würger (s. d.), bei welchen der Schnabel durch Kürze und Zartheit sich auszeichnet. Art: v. poliocephalus, papagaigrün mit Grau und Gelb gemischt; flavi frons, Singwürger (Polit'cus, lanius musicus, muscicapa noveboracensis, musc. cantatrix), olivengrün, unten weißlich und gelb, Flügel und Schwanz schwarz, grün eingefaßt, in seinem Neste hat man oft Stücke von Zeitungsblättern eingeflochten gefunden u. v. a., stehen den Fliegenfängern nahe. Nord-Amerika. (*Wr.*)

Viret (Peter), reformirter Prediger, geb. 1511 zu Orbe (Bern); studirte zu Paris und Genf, wo er 1535 nebst Calvin zur Verbreitung des Protestantismus beitrug. Er wirkte als Prediger zu Lausanne, Genf, Nimes, Montpellier und Lyon. In Frankreich wurde er vielfach verfolgt u. mußte nach Orange flüchten; er starb zu Bolo (Beorn) 1571. Schrieb unter andern: De origine etc. ministerii verbi dei et sacramentorum, Genf 1554. (*Lb.*)

Vireton (fr.), eine Art Pfeile, die aus der Armbrust geschossen oder frei geworfen wurden, ihre Spitze war nicht Viereckig geformt (diese hießen dann Quarron oder Quarro), sondern nach Art einer Hellebarte gebildet.

Virētum (lat.), 1) ein mit grünem Laube und Buschwerk bewachsener Ort; 2) ein Diadem von Smaragdsteinen.

Virgāntia (a. Geogr.), so v. w. Brigantia.

Virgão (a. Geogr.), so v. w. Urcao.

Virgāria (virg. *Nees v. Esenb.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Pilze, Ordn. Keimpilze.

Virgāta sutūra (Anat.), die Pfeilnaht des Scheitelbeins (s. d.).

Virgāti rami (bot. Nomencl.), ruthenförmige; sehr lange, schwache, dünne Aeste.

Virgenes, los (Geogr.), 1) Bai und 2) Vorgebirg an der Westküste der Halbinsel Californien in Amerika.

Virgi (a. Geogr.), so v. w. Urci.

Virgilia, 1) (virg. *Lam.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Hülsenpflanzen, Ordnung Sophoreen, zur 1. Ordn. der 10. Kl. des Linn. Systems gehörig. Arten: capische Sträucher. 2) Von v. Heritier aufgestellte in ihren Arten zu Galandia gehörige Pflanzengattung.

Virgiliāna (Geogr.), s. unt. Pietola.

Virgilio, s. Atilius.

Virgilius (Vergilius), 1) P. V. Maro, römischer Dichter, geb. 70 v. Chr. zu Andes, wo sein Vater ein Töpfer war; seine ersten Lebensjahre brachte V. zu Mantua zu, seit dem 7. Lebensjahre empfing er zu Cremona Unterricht, dann studirte er zu Mailand Physik, Mathematik und bei dem Epikuräer Syro Philosophie. Nachher lebte er in Neapel und zog von dort nach Rom. Im Jahre 40 v. Chr. war sein Landgut bei Mantua mit unter die Armeen der Triumvirn vertheilt worden. Durch seinen Freund Lucilius Varus und durch den Asinius Pollio dem Augustus empfohlen, erhielt er sein verlornes Gut zurück. Ungeachtet es ihm wegen der Gunst, in der er bei Augustus und dessen vertrauten Freunden, Mäcenas und Pollio, stand, leicht geworden wäre, zu Ehrenämtern zu gelangen, so zog er doch seiner schwachen Gesundheit wegen den Privatstand vor, in dem er durch die Gastfreundschaft und die Freigebigkeit seiner Gönner gesichert lebte. Eine größere Reise durch Griechenland, welche er zu machen beabsichtigte, kürzte er auf Augustus Rath ab und besuchte blos Megara. Auf der Rückkehr überfiel ihn eine große Mattigkeit und in Brundisium, nach And. in Torent, starb er 19 v. Chr. Sein Körper wurde zufolge seines Wunsches nach Neapel gebracht und seine Asche auf der Straße nach Puteoli beigesetzt, wo man am Fuß des Pausilippo noch sein Grab zeigt. V. war nicht ohne Eigenheiten, besonders soll er etwas Ungeschliffnes und Rohes in seinem Betragen gehabt haben, doch war er ein menschenfreundlicher, wohlwollender und wohlthätiger Mann. Als Dichter gehört er zu den vorzüglichsten der römischen, und seine Gedichte wurden nicht allein öffentlich auf dem Theater, sondern auch schon unter Augustus Regierung in den Schulen gelesen; zuerst hielt der Grammatiker Cäcilius Vorlesungen über dieselben. Seine dankbaren Landsleute, die Mantuaner, feierten noch bis auf die neuesten Zeiten ihm zu Ehren Feste und der Dichter Silius Italicus wallfahrtete an seinem Geburtstag zu des V. Grabmal. Das vorzüglichste Verdienst des V. ist die Ausbildung der Sprache zu einem hohen Grade der Vollkommenheit und des Wohlklangs, wogegen ihm Phantasie u. Erfindung ziemlich abgehen. Seine noch vorhandenen Gedichte sind: 10 Bukolika oder Eklogen, eine Jugendarbeit; 4 Bücher Georgika oder über den Landbau, auf Verlangen des Mäcenas verfertigt; die Aeneis (s. d.) in 12 Büchern, unvollendet; um in seines Vorbildes Homeros Vaterland die letzte Hand an das Gedicht zu legen, hatte er jene oben genannte Reise durch Griechenland nach Asien unternehmen wollen; allein es wurde ihm versagt, und noch auf seinem Todenbett befahl er, dasselbe zu vernichten. Augustus soll die Aeneis durch Tucca und Varius haben vollenden lassen; Supplemente schrieben von Neueren M. Vegius und F. S. de Nova Villa. Noch hat man dem V. mehrere kleinere, unter dem gemeinschaftlichen Namen Catalecta zusammengefaßte Gedichte beigelegt, die aber auf jeden Fall ihm nicht angehören; sie sind: Culex (die Mücke), Moretum (das Mörgericht), die Dirae in Battarum (richtiger dem Valerius Cato zugeschrieben), Aetna, Ciris oder Scylla, Copa (die geschmückte Buhlerin). Scholiasten des V. sind Servius, über die ganzen vorhandenen Werke, über die Bukolika und Georgika Junius Philargyrius und M. Valerius Probus, über die Aeneis Ti. Claudius Donatus. Sämmtliche Werke zuerst herausgegeben Rom 1467—1469, Fol., Venedig 1471, Fol.; von J. Lud. de la Cerda, 3 Bde., Madrid 1608—17, Fol., Lyon 1612—19, Köln 1647 und öfter; von Fr. Taubmann, Frankfurt 1618, 4.; von N. Heinsius, Amsterdam 1676, 12., Leyden 1684; von P. Burmann, 4 Bde., Amsterdam 1745, 4.; von Heyne, 6 Bde., Leipzig 1767—1775, 4 Bde., ebend. 1788 u. 89, 3. Ausg., 6 Bde., ebend. 1800, 2 Bde.; zuletzt von G. P. E. Wagner besorgt, 4. Bde., Leipzig 1830—1832; auch von Wunderlich und Ruhkopf, 1815, 16; von Wakefield, 2 Bde., London 1796; Uebersetzung von J.

H. Voß, 3 Bde., Braunschweig 1799; französisch von Leblond, 3 Bde., 1783, Desfontaines, 4 Bde., Paris 1797, 4., von P. Barret, 2. Ausg., 1787, 2 Bde., und öfter. Ausgaben der einzelnen Gedichte: die Eklogen, Deventer 1488, von Camerarius, Straßburg 1556, mit M. Barths Commentar, Lpz. 1570 von Martyn (mit englischer Uebersetzung, London 1749, 4.); übersetzt von Weinreich, Marburg 1789; die Georgika, von Martyn (mit englischer Uebersetzung), London 1741, 4. (3. Ausg. 1750), von Wakefield, Cambridge 1788; übersetzt von Bock, Leipzig 1790, 1819, von Krebs, Frankfurt 1805, von J. H. Voß, 4 Bde., Altona 1797 (mit Erklärungen); die Aeneis, von Schmieder, 2 Bde., Berlin 1800, übersetzt von Spitzenberger, München 1796. Von den Katalekten gibt es eine Ausgabe von Lindenbruch, Leyden 1595; einige davon stehen auch in Wernsdorfs Poëtae latini minores, 2 Bde., S. 245. Die dem Donatus beigelegte Lebensbeschreibung des V. ist sehr durch Interpolationen verhunzt worden. 2) Erzbischof von Salzburg, aus einer irländischen Familie, wurde von Pipin dem Kleinen dem Baiernherzog Odilo empfohlen und von demselben zum Abt des Benedictinerklosters zu Salzburg gemacht. Mit dem Bonifacius gerieth er wegen der Taufformel und der Ansicht über die Antipoden (s. d.) in Streit; V. hatte letztere statuirt, und Bonifacius legte seine Annahme so aus, als ob V. an eine Welt glaube, die nicht von Christus erlöst worden sei. 767 wurde V. Erzbischof und starb 784 oder 785. 3) V. (Vergilius) Polydorus, aus Urbino gebürtig, studirte zu Bologna und bekam dann eine Anstellung am päpstlichen Hofe. Als Gesandter nach England an Heinrich VIII. geschickt, machte ihn derselbe zum Archidiaconus zu Wales. In seinem Alter kehrte er nach Urbino zurück und starb daselbst 1555. Außer seiner Historia anglicana und andern Schriften ist besonders sein Buch De inventoribus rerum sehr bekannt. (*Lb.*)

Virginal (musik. Instrumentw.), der englische Name für das Spinet (s. d.), zu Ehren der jungfräulichen Königin Elisabeth (s. d.), die es liebte, so genannt.

Virginale claustrum (Anat.), so v. w. Hymen (s. d.).

Virgine (Geogr.), so v. w. Monte Virgine.

Virgines ecclesiasticae (v. canonicae, v. privatae, Kirchenw.), Jungfrauen, welche den Schleier nahmen, aber in ihren Familien lebten und nur versprachen, unverehelicht zu bleiben. Im Fall der Verarmung wurden sie von dem Kirchenvermögen erhalten. Sie trugen ein Kleid von dunkler Farbe und hatten in der Kirche ihre eigenen Sitze. V. e. finden sich schon seit dem 2. Jahrh.

Virgines, Cap de las (Geogr.), so v. w. Vergines.

Virgineus morbus (lat., Med.), Jungfernkrankheit, die Bleichsucht (s. d.).

Virgin-Gorda (Geogr.), Insel, zu den Jungfern-Inseln in britisch West-Indien gehörig; hat 3½ QM., viele Einschnitte und Vorgebirge an der Küste, felsigen Boden, bringt Zucker, Baumwolle, Vieh, hat Hafen, Fort, 8000 Ew. Von V. G. hängen die Inseln Anegada, Ginger, Mosquito, Peter u. and. ab.

Virginia, 1) Tochter des Virginius, Mädchen von schöner Gestalt, wurde von dem Decemvir Appius (s. Claudius 3) angegangen, zu seinem Willen zu sein. Da jedoch seine Wünsche und Versprechungen an der Tugend der V. scheiterten, so gewann er seinen Clienten M. Claudius, daß er vor Gericht aussagen sollte, die V. sei seine Sklavin und er begehre sie als solche in seine Gewalt. Da der Vater abwesend und schnelle Hülfe nicht möglich war, obgleich ihre Verwandten und ihr Verlobter L. Icilius alle Mittel anwendeten, sie zu befreien, so wurde sie einstweilen dem M. Claudius übergeben. Auch der Vater sah das Gericht über die Freiheit seiner Tochter bestochen, und da er kein anderes Mittel zu ihrer Rettung fand, erstach er sie. S. Virginius. 2) Tochter des Aulus, eine Patricierin, hatte den plebejischen Consul L. Voltumnius geheirathet. Als sie deshalb von den patricischen Weibern von der Theilnahme an ihrem Gottesdienst ausgeschlossen worden war, so weihete sie ein Stück ihres Hauses zu einem Heiligthum, erbaute daselbst einen Altar, und nachdem sie die plebejischen Weiber zusammengerufen hatte, heiligte sie den Altar der Pudicitia plebeja. Dies geschah 296 v. Chr. (*Lb.*)

Virginia (Virginien, Geogr.), 1) einer der alten Freistaaten der nordamerikanischen Union; grenzt an Ohio, Pennsylvania, Maryland, Nord-Carolina, Tennessee, Kentucky und an das atlantische Meer (Busen Chesapeak), hat nach verschiedenen Angaben 3196½, 3014, 3265, 3300, 2968 QM., ist an den Küsten, die viele Einschnitte haben, niedrig und eben, wird nach innen zu steiler und sehr gebirgig, welches durch Zweige der Apallachen, als die blauen Berge, die Alleghany und Cumberlandsgebirge, bewirkt wird; zwischen ihnen liegen schöne, zum Theil fruchtbare Thäler, auf ihnen findet sich viel Wald und sind viele Höhlen (Madisons-, Wiershöhle). Merkwürdige Vorgebirge sind: Cape Charles u. Cape Henry, welche am Eingange der Chesapeakbai stehen, Smith, Bluff, Stingrai u. and. und dieser Bai selbst. Flüsse: Potomak (Grenzfluß mit Maryland), welcher

die

die schiffbaren Nebenflüsse Capecapeon und Shenandoah aufnimmt, Rappahanok, Piancatank, York, James, Roanoke, Ohio (mit der Monongahela, Kenhawa), alle mehr oder weniger schiffbar. Von Sümpfen gehört der Dismal Swamp theilweise hierher. Das Klima ist häufig wechselnd, doch nicht unangenehm, im Sommer sind häufige und fruchtbare Gewitter, der Uebergang vom Sommer zum Winter und umgekehrt ist sehr schnell. Die Luft ist bis auf die Sumpf- und Küstengegenden gesund. Producte sind Getreide aller Art, Flachs, Hanf, Tabak, Storax, Sumach u. and.; ferner Holz, allerhand Jagdthiere, Schildkröten, Eisen, Blei, auch hat man einige Mineralquellen. Die Einwohner, deren man 1790 746,700, 1800 886,200, 1820 aber 1,065,370 zählte, betrugen 1830 1,212.000, darunter aber ⅓ Sklaven, sie sind meist großbritannischer Abstammung und beschäftigen sich mit Anbau des Tabaks (der virginische ist berühmt), mehrerer Getreidesorten, eines vorzüglichen Hanfs, vieler Gartenfrüchte (Kartoffeln, Hülsengewächse, Melonen, Arbusen, Spargel u. s. w.), des Obstes (darunter auch zum Theil Südfrüchte), welches zu Branntwein und zur Mast fürs Hausvieh benutzt wird; ferner mit Viehzucht (vorzügliche Reitpferde, gutes Rindvieh, langwollige Schafe), Jagd (auf Bäre, Wölfe, Füchse, Luchse, Elennthiere, Dammhirsche und andres Rothwildpret, Eichhörnchen in verschiedenen Arten, Biber, Fischottern u. and.), Fischerei (an der Küste Heringe), Bergbau (auf Eisen, Blei, Kupfer, Graphit, Serpentin, Steinkohlen, Salz). Der Kunstfleiß ist noch wenig bedeutend, desto mehr der Handel. Man führt aus: Tabak (gegen 6—700 000 Ct.), Waizen, Mehl, Baumwolle (über 500,000 Pf.), Mastvieh, Holz, Theer, Pech, Kohlen u. And. und befördert diesen Handel durch mehrere Banken, Assecuranzen, Kanäle Straßen u. s. w. Die Ausfuhr betrug 1830 7.660,000, die Einfuhr 1,487 000 Gulden rhein. Die Ew. sind meist der bischöflichen Kirche zugethan, doch gibt es auch viel Presbyterianer und Lutheraner, so wie andere Parteien. Für Unterricht ist in den neueren Zeiten mancherlei gethan worden. Man hat einen eignen Studienfonds errichtet, unterhält einige Universitäten, mehrere Akademien. Die Verfassung schreibt sich vom Jahre 1776 her. Die Generalversammlung hat die gesetzgebende Gewalt; sie besteht aus dem Senate (Oberhause) und dem Hause der Repräsentanten (Unterhause). Der Senat, aus 24, wenigstens 25 Jahr alten Mitgliedern bestehend, wird jährlich zu ¼ erneuert; das Unterhaus besteht aus 2 Repräsentanten aus jeder der 102 Grafschaften und einigen Deputirten der größeren Ortschaften. Die ausübende Macht hat der Gouverneur, der jährlich von der Generalversammlung gewählt wird, und der aus 8 Gliedern bestehende Staatsrath, der ebenfalls vom Volke erwählt wird, und ohne dessen Zustimmung der Gouverneur nichts vornehmen kann. Das Finanzwesen steht unter einem Oberrechnungsrath und einem Schatzmeister, beide werden nur auf 1 Jahr gewählt. Als Gerichtshöfe bestehen ein Appellations-, ein hohes Canzlei- und ein allgemeines Gericht, außerdem Land-, Grafschafts- und Friedensgerichte. Das Wappen des Staats ist eine Jungfrau, die Tugend vorstellend, die sich auf eine Lanze stützt und die Tyrannei (mit einer Geißel in der einen, eine zerbrochene Kette in der andern Hand haltend) mit Füßen tritt; in der Rechten trägt sie ein Schwert. Ueberschrift ist Virginia und Perseverando. Die Miliz beträgt noch nicht 90,000 Mann. Die Stabsoffiziere wählt die Generalversammlung, die übrigen die Grafschafts- und Stadtgerichte. Als feste Punkte sind einige Strandbatterien und Forts (Nelson und Norfolk). Zum Congreß sendet V. 8 Repräsentanten (seit 1832). 2) (Gesch.). V. wurde 1497 durch Seb. Cabot zuerst bekannt gemacht. 1584 machte Walter Raleigh von seinem erhaltenen Patente, unbekannte Länder aufzusuchen und zu besetzen, auch für V. Gebrauch. Er ankerte am 26. Juli bei der Insel Wocokom, ging bald auf das Festland über, nannte es seiner Königin Elisabeth zu Ehren V. und brachte allerhand Produkte des Landes (Tabak, Sassafras, Pelzwerk) nach London. Spätere Versuche des Richard Greenville, Colonien anzulegen, mißriethen, aber die des Lords Delaware seit 1610 waren glücklicher und konnten auch durch wiederholte Anfälle der Indianer nicht erschüttert werden. 1630 riß sich ein Theil los und bildete Carolina. 1765—1769 trennte V. sich von England. 1772 sagte sich Kentucky von ihm los. Seit dieser Zeit hat es seinen jetzigen Umfang und Verfassung. 3) Dorf in dem Bezirk Belley des Departements Ain (Frankreich), hat Fort (Pierre Chatel), Aufbewahrungsort für Verbrecher. (*Wr.*)

Virginische Cypresse (Botan.), s. Cypresse.

Virginische Inseln (Geogr.), so v. w. Jungfer-Inseln.

Virginische Lerche (Zool.), s. Berglerche. V. Nachtigall, 1) so v. w. Nachtigall 4); 2) so v. w. Cardinalvogel. V. Osterluzei, so v. w. Virginische Schlangenwurzel (s. d.). V. Pflaume (Pomol.), 1) Pflaume von kirschrother, goldpunktirter Schale, weiß-gelbem, säuerlich schmeckendem Fleische; reift Ende Septembers; ohne besondern Werth; 2) (v. Ludwigspflaume), ist groß, länglichrund, violettblau, etwas gelb durchschimmernd,

mernd, graugelblich punktirt und marmorirt, blau beduftet, mit gelbem, süßem saftigem, sehr wohlschmeckendem Fleische. V. Apfel, so v. w. Pyrus coronaria, s. unter Pyrus. V. Baldrian, s. Virginische Schlangenwurzel. V. Fuchs, s. unter Fuchs 1). V. Tabak (Bot.), s. unter Nicotiana, vgl. Tabak. (*Wr.*)

Virginische Schlangenwurzel (rad. serpentariae virginianae, Pharm.), aus bräunlich-gelben, dünnen, an einem höckrigen Wurzelstock sitzenden Fasern bestehende, kampfer- u. baldrianartig riechende, bitterlich-erwärmend schmeckende Wurzel von aristolochia serpentaria, einer in Nord-Amerika, wo der frische Saft des Krautes als ein specifisches Mittel gegen den Schlangenbiß angesehen wird, heimischen, windenden Pflanze, als kräftiges Reizmittel bei nervösen, typhösen Fiebern, gewöhnlich im Aufguß häufig angewendet. (*Su.*)

Virginisches Cypressen-holz, das Holz von Cupressus disticha; ist weißgelblich, ziemlich fest und schwer, mit vielen harzigen Theilen durchdrungen, wird zu Masten, Segelstangen, Bau-, Werk-, Stabholz u. dgl. verbraucht, liefert einen vorzüglichen Terpentin.

Virginisches Flug-hörnchen (Zool.), s. unt. Flughörnchen. V. Huhn, so v. w. Kiuthuhn, s. unter Huhn. V. Schoten-dornholz, Holz von Robinia pseudoacacia; ist hellgelb, schwer, fest und sehr dauerhaft auch im Wasser, nimmt vortreffliche Politur an, wird zu Hausgeräthe und Kunstwerken gebraucht, auch zu Grund- und Wasserbauen vorzüglich. V. Trauben-kirschholz, Holz von Prunus padus virginiana; ist gelbbraun, fest, sehr fein, häufig gemasert und nimmt eine gute Politur an; die Breter davon reißen nicht und werfen sich nicht. (*Fch.*)

Virginität (v. lat.), 1) Jungfrauschaft; 2) Jungfräulichkeit.

Virginius, 1) Opiter V., 500 v. Chr. mit Sp. Cassius Consul; sie belagerten die Stadt Pometia, welche sie auch nach vielen Unfällen endlich eroberten; den Consuln wurde der Triumph zuerkannt. 2) Aulus V., Volkstribun 459 v. Chr., welcher den Cäsar Quinctius (s. d. 3) eines Mordes an seinem Bruder beschuldigte und es dahin brachte, daß der Beschuldigte in das Exil gehen mußte. 3) Lucius V., Vater der Virginia (s. d. 1), war, da Appius Claudius seine Tochter durch M. Claudius in den Stand der Sklaverei bringen ließ, in Staatsgeschäften im Lager abwesend; da zur Rettung seiner Tochter Eiloten an ihn gesandt waren, kam er, obgleich Appius dies zu verhindern gesucht hatte, in die Stadt und suchte seine Tochter aus den Händen der Verruchten zu befreien; da ihm dies nicht gelang, erstach er die Virginia. In der Stadt entstand ein Aufstand, eben so im Lager, wohin eine Schaar Bürger den noch vom Blut triefenden V. begleitet hatten. Die Armee zog auf den Aventinus und dort rieth V. seinen Commilitonen, das lästige Regiment der Decemvirn abzuschaffen und an deren Stelle 10 tribuni militum an die Spitze des Staats zu stellen. Der Vorschlag wurde angenommen und V. selbst unter die Zahl der 10 gewählt; doch schlug er dies aus, nahm aber das ihm nach der Rückkehr des Volks in die Stadt übertragene Amt eines Volkstribunen an. Nun wurde zuvörderst dem Appius der Proceß gemacht, und V. setzte es, ungeachtet Appius vertheidigt wurde, durch, daß derselbe in das Gefängniß geworfen wurde; dem M. Claudius wirkte V. selbst Verzeihung aus. 4) Lucius V., 399 consularischer Volkstribun. Während sein College Manius Sergius Veji belagerte, zogen die Falisker und Capenaner heran und schlugen den Sergius; V. führte ein Bedeckungscorps für die Belagerer, allein gegen Sergius feindlich gesinnt, wollte er demselben ungebeten nicht Hülfe leisten. Sergius verklagte deshalb den V. zu Rom, und um die Sache nicht zur Oeffentlichkeit kommen zu lassen, wurden beide genöthigt, ihr Amt niederzulegen. Obgleich sich beide widersetzten, mußten sie endlich doch nachgeben, und von den Volkstribunen dann wegen seines übeln Betragens angeklagt, wurde er zur Erlegung einer Geldstrafe von 10,000 Asses verurtheilt. 5) T. Virg. Rufus, einer der edelsten Römer der spätern Zeit, aus einem ritterlichen Geschlechte geboren. Unter Nero's Regierung war er Statthalter von Ober-Teutschland und zog gegen Vinder, der sich gegen den Kaiser empörte. Bei Vesontio unterredete er sich mit Vinder und söhnte sich mit demselben aus, ohne sich jedoch für Galba zu erklären. Da aber des V. Armee ohne des Feldherrn Befehl die Truppen der Insurgenten angriff und dieselben schlug, und Vinder in Folge dieser Niederlage sich ermordete, trugen die Soldaten ihm selbst das Scepter an. V. aber schlug dies standhaft aus und erklärte, daß er nur den als Kaiser anerkenne, den der Senat ernannt habe. Daher V. auch nach Nero's Tode und nachdem der Senat den Galba als Kaiser hatte ausrufen lassen, denselben anerkannte. Galba gewann deshalb den V. lieb und rief ihn aus Germanien an seinen Hof; ehe er jedoch nach Rom kam, hatte T. Vinius (s. d.), eifersüchtig auf V., denselben bei Galba angeschwärzt, und sein Empfang war ziemlich kalt. V. ließ sich jedoch dadurch nicht stören; er lebte als Privatmann ruhig und sicher und bekleidete noch 3mal das Consulat; in seinem 3. Consulat starb er 96 v. Chr., 81 Jahre alt. 6) Romanus V., ausgezeichneter

neter Komiker der neueren römischen Komödie, lebte im 1. Jahrh. n. Chr.; er zeichnete sich besonders durch wahre und richtige Charakterschilderung aus, und unter seinen Händen wurde die Komödie nach attischen Vorbildern politisch, indem sie sogar noch lebende Personen auf das Theater brachte und ihre moralischen Gebrechen verspottete. Plinius im 21. Brief des 6. Buchs spricht sehr rühmend von ihm; von seinen Komödien haben sich nicht einmal Fragmente erhalten. (*Lb.*)

Virgo (lat.), 1) Jungfrau; 2) Beiname der Minerva, s. Parthenos 2); 3) Beiname der Fortuna, unter welchem Namen sie in Rom verehrt wurde; 4) Beiname der Victoria, unter welchem Namen ihr M. Porcius Cato einen Tempel in Rom erbaute.

Virgo aqua (röm. Ant.), s. unter Aquäducte.

Virgrund (Geogr.), Gegend im Jaxtkreise des Königreichs Würtemberg, ist 7 Meilen lang, waldig; an seiner Grenze liegen die Schlösser Waldern und Tanneberg, die Stadt Dinkelsbühl.

Vīrgula (lat.), 1) kleine Ruthe; 2) (Sprüchw.), v. divina (göttliche Ruthe), von übermenschlichen Kräften gebraucht, oder wenn man übergroße Kräfte zu Etwas erforderlich, andeuten will; 3) kleiner Strich, den man macht, um sich, z. B. in einem Buch, Etwas anzumerken; 4) (Gramm.), so v. w. Accent.

Virgula mercuriālis, die Wünschelruthe (s. d.).

Virgulāria (Zool.), s. Ruthenfeder.

Virgulāria (v. *R. et Pav.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Personaten, Ordnung Scrophulariнen, zur 2. Ordnung der Didynamie des Linn. Systems gehörig. Arten: v. lanceolata, revoluta, in Peru heimisch.

Vīrgula trēpidans (lat.), s. Bebe-ruthe.

Virgulēūse (Pomol.), gute Winterbirne, ersten Ranges, französischer Abstammung, von pyramidenförmigem Baue; hat grüne, beim Zeitigen gelblich werdende Schale, mit vielen kleinen schwarzbraunen Punkten besetzt, weißlich-gelbes Fleisch von butterhaftem, süßsäuerlichem Geschmack und angenehmem Geruch, reift im November, dauert bis März; muß spät erst abgenommen werden. (*Wr.*)

Virgūltum (bot. Rom.), Rüthchen, zarter, junger, langgestreckter Ast eines Baumes oder Strauches.

Viriāthus, Lusitanier, Anfangs Jäger, dann Räuber, zuletzt Anführer seiner Landsleute in den Kriegen gegen die Römer. Nachdem 150 n. Chr. Servius Galba auf treulose Weise eine große Menge Lusitanier hatte niederhauen lassen, stellte sich V. an die Spitze der noch Uebrigen und überredete sie, sich in kleinen Haufen zu zerstreuen, wenn die Römer heranrückten, und sich in der Stadt Tribala zu versammeln; er selbst blieb mit 1000 den Römern gegenüber stehen. Der römische Anführer verfolgte die Fliehenden nicht, sondern griff den V. an, der aber durch verschiedene Wendungen und Züge die Römer 2 Tage hinhielt und dann auf Waldwegen Tribala zueilte; ehe er dahin kam, wurde er von den Römern angegriffen, schlug diese aber und der römische Anführer selbst blieb. Von nun an blieb der muthige und kluge V. Anführer der Lusitanier; er zog im Lande umher, brandschatzte die Städte und Dörfer, verheerte und plünderte, focht mit den jedes Jahr gegen ihn geschickten römischen Feldherrn mit solchem Glück, daß es endlich den Römern besser schien, einen Frieden mit ihm zu machen. V. wurde Freund des römischen Volks genannt und die Lusitanier blieben frei. Der von V. gegen die Römer geführte Krieg heißt nach ihm der Viriathinische oder auch lusitanische Krieg. Aber die Römer hielten den Frieden nicht lange; Q. Servilius Cäpio reizte den V. auf alle mögliche Weise und nahm endlich auch einige Städte weg, wodurch V. selbst in Gefahr gerieth, gefangen zu werden. Er entkam und suchte bald darauf den Frieden wieder herzustellen; aber Servilius Cäpio benutzte die Abgeordneten des V. nicht dazu, um mit ihnen wegen des Friedens zu unterhandeln, sondern bestach sie, ihren Anführer zu ermorden. Der List gelang es, den V. zu besiegen, was durch Gewalt nicht gelungen war: eines Morgens wurde V. todt in seiner Rüstung gefunden, die Mörder waren zu den Römern geflohen. Die Lusitanier beweinten diesen Verlust schmerzlich; V. war, wenn auch ein gemeiner Mann, aber doch ein echter Vaterlands- und Soldatenfreund, tapfer u. ausdauernd, einfach und genügsam, denn er nahm nie mehr von der Beute, als jeder andere Krieger, ja vertheilte wohl seinen Theil noch an die Tapfersten; selbst als Feldherr trug er noch die Kleidung, die er als gemeiner Soldat getragen hatte. Des V. Nachfolger wurde Tantalus. (*Lb.*)

Viribāllum (a. Geogr.), Vorgebirg auf der Südwestseite Corsica's; jetzt Capo Turglio.

Vīride aeris, V. hispanicum, V. prathium, V. veneris (lat.), s. Grünspan.

Viridēllus morbus (lat.), so v. w. Epilepsie (s. d.).

Viridēscens (lat.), so v. w. Virens.

Viridiānus (Myth.), Gottheit der Umbrier in Narnia verehrt; von ihm hing das Hervorkommen und Grünen der Saaten ab.

Viri-

Viridiārium (lat.), 1) ein mit grünen Bäumen und Pflanzen bewachsener Ort, einzelne Partien in großen Parken u. Villen; die Sklaven, denen die Besorgung des V. anvertraut war, hießen viridiārii; 2) so v. w. Kenotaphion.

Viridis (bot. Nom.), grün, wie die Wiesen. Virīdulus, hellgrün.

Virīl (v. lat.), männlich, kräftig, stark.

Virīlis (lat.), 1) eigentlich männlich; 2) Beiname der Fortuna, unter welchem sie in einem an dem Ufer des Tibris von Servius Tullius erbauten Tempel verehrt wurde. Am 1. April opferten ihr die Weiber nackt Weihrauch und baten sie, daß sie ihre Leibesgebrechen bedecken und vor den Männern verbergen sollte; 3) s. unt. Toga.

Virīl-portion, s. Portio virilis.

Virīl-stimme (Staatsw.), die Befugniß des Einzelnen, als solcher seine Meinung in einer Versammlung abzugeben und bei der Zusammenzählung für sich gerechnet zu werden. Auf dem Reichstage des ehemaligen heiligen römischen Reichs, dessen Stände in 3 Collegien getheilt waren, stand in dem Kurcollegium jedem der 7 Mitglieder eine solche zu. Dagegen war in dem Fürstencollegium eine geistliche Bank, Erzbischöfe, Bischöfe, Meister des teutschen und des Johanniterordens und die vor 1582 gefürsteten Aebte mit 35 V.n, denen sich die schwäbische und rheinische Bank der unmittelbaren Reichsprälaten mit 2 Curiatstimmen anschlossen. Auf der weltlichen Bank desselben Collegiums saßen die Fürsten, welche dies vor 1582 gewesen, mit Vn, während die 4 Curien der unmittelbaren Reichsgrafen nur Curiatstimmen hatten. In den Sitzungen der teutschen Bundesversammlung sind in dessen Plenum jetzt 69 V.n, welche aber nach der politisch-geographischen Ungleichheit der verschiedenen Bundesstaaten unter 38 Bundesgenossen so vertheilt sind, daß Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg jedes mit 4, Baden, Kur-Hessen, Hessen, Holstein u. Luxemburg jedes mit 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau jedes mit 2, die übrigen 24 Staaten jeder mit 1 V. votiren. In dem engeren Rathe der Bundesversammlung sind dagegen nur 17 Stimmen, welche so vertheilt sind, daß Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kur-Hessen, Hessen, Holstein und Luxemburg jedes 1 V. haben (zusammen 11), alle übigen 27 Bundesglieder aber zusammen 6 Curiatstimmen. (*Bs. j.*)

Viriplāca (d. i. die Männerversöhnerin, Myth.), römische Göttin, die auf dem Palatinus einen Tempel hatte, zu welchem Eheleute, die einen Zank gehabt hatten, kamen und sich wieder versöhnten.

Virithjaur (Geogr.), merkwürdiger See auf der Höhe des Kjölengebirgs zwischen Norwegen und Schweden; um ihn liegen Gletscher und Eisflächen.

Viritim (lat.), Mann für Mann, jeden einzeln.

Virītium (Virūtium, a. Geogr.), Stadt der Sidener (Germania); j. Wriezen (Mittelmark).

Virneburg (Geogr.), 1) vormalige Grafschaft des westphälischen Kreises, zwischen den Erzstiftern Köln und Trier in der Eifel, enthielt 1 Flecken und 5 Dörfer und hatte früher ihre eigenen Grafen, welche schon zu Ende des 11. Jahrh. vorkommen und wovon einige 1187 ihre Grafschaft dem Erzstifte Trier zu Lehen übertrugen. Als 1546 das Geschlecht derselben ausstarb, kam sie an die Grafen von Manderscheid, mit deren Aussterben 1593 sie an die Grafen von Löwenstein-Wertheim fiel, die sie bis zum lüneviller Frieden 1801 besaßen, wo sie an Frankreich kam und mit dem Rhein-Moseldepartement vereinigt wurde. Der wiener Congreß gab sie 1815 an Preußen, das sie mit dem Kreise Adenau des Regierungsbezirks Koblenz vereinigte. 2) Flecken darin in der Eifel, in einer sehr traurigen, öden Gegend, an der Nette, hat Stein- und Dachschieferbrüche, in der Nähe ein Kupfer- und Bleibergwerk und 240 Ew. Dicht dabei liegen die Ruinen des alten Stammschlosses der Grafen von Virneburg. (*Ch.*)

Virngrund (Geogr.), so v. w. Virgrund.

Virocōnium (a. Geogr.), so v. w. Uroconium. Virodūnum (Viridūnum), Stadt im belgischen Gallien; jetzt Verdun. Viromāgus, so v. w. Bromagus. Virōsidum, Ort im römischen Britannien; jetzt Old-Carlisle.

Virōsus odor (bot. Nomencl.), giftiger betäubender, widriger Geruch.

Virovēsca (Burvesca, a. Geogr.), Stadt der Antrigones (Spanien); jetzt Briviesca. Virovīacum, Ort im belgischen Gallien; jetzt Verwick.

Virte (Meßk.), französisches Flüssigkeitsmaß, hält 8½—9 Pinten.

Virtha (a. Geogr.), so v. w. Birtha.

Virtuāl (v. lat.), kräftig, vermögend.

Virtuōs (v. lat.), ein ausführender Tonkünstler, wenn er als Sänger oder auf irgend einem Instrumente große Fertigkeit besitzt so daß er in seinem Fache nicht allein die Schwierigkeiten jeder Composition besiegen kann; sondern der sich auch noch überdies durch gefühlvollen, geistreichen Vortrag auszeichnet.

Virtus (lat.), 1) eigentlich die Mannheit, das Betragen, Haltung, That, wie sie einem Mann in der vollkommensten Bedeutung des Worts zukommt, daher 2) Tapferkeit; 3) Tugend. 4) (Myth.), römische

mische Göttin, abgebildet auf einem Brustharnisch sitzend und einen Zweig haltend; oder in der Linken einen Spieß, in der Rechten ein Schwert. 208 weihete ihr M. Marcellus einen Tempel in Rom, mit welchem der Tempel des Honor (Ehre) so in Verbindung stand, daß man in den der V. nur durch den des Honor gelangen konnte.

Virucinātes (a. Geogr.), so v. w. Rucinates.

Virulent (v. lat.), 1) giftig; 2) von bösen Säften.

Virūnum (a. Geogr.), 1) Stadt der Sidener; jetzt Waren. 2) (Varunum), Stadt in Noricum; jetzt Klagenfurt.

Virus (lat.), 1) so v. w. Gift, Same, Miasma (s. d. a.); 2) (Chir.), so v. w. Gauche (s. d.).

Virvir (nord. Myth.), s. unter Lofar.

Vis (lat., Rechtsw.), 1) jeder äußere, das entgegenstehende Maß von Kraft überwältigende Einfluß, Gewalt (s. d.). Deshalb ist sowohl darunter der über der menschlichen Berechnung der Ereignisse stehende Zufall, casus (s. d.), v. major, zu verstehen, als jede äußerliche Gewalt, wie die in der Anschwemmung von Land (avulsio) sich zeigende Kraft eines Stromes v. fluminis. Uebrigens heißt die v. justa, wenn der sie Ausübende dazu berechtigt ist, im Gegentheil injusta, welche entweder mit bewaffneter Hand v. publica, oder auf andere Weise v. privata geschehen kann. Im römischen Prozeß wird für Gewalt mittelst Waffen der Ausdruck v. armata, für die andere der v. quotidiana gebraucht, und die als Einleitung bei der Vindication (s. d.) vorkommende Scheingewalt heißt v. civilis, festucaria oder ex conventu. Ueber das an einer Person durch Gewalt verübte Verbrechen s. Crimen vis. 2) Die Nöthigung zu einer Handlung, Zwang, welche a) die Zufügung oder Androhung von Uebeln, um Jemand durch die in ihm erregte Furcht zu etwas zu nöthigen sein kann, psychologischer Zwang, oder durch äußere Gewalt bewirkt werden kann, physischer Zwang. Durch diese v. wird die Willensbestimmung und die erzwungene Handlung juristisch nichtig, so bald jene abwendbar war u. ungesetzlich. Deshalb ist ein Hauptmangel jedes Vertrags oder letzten Willens ein stattgehabter Zwang (s. Vitium). Man stellt die Mängel des Besitzes (s. d.) gewöhnlich mit den Worten: vi, clam, precario, zusammen (s. Vitium). Vi, eigentlich mit Gewalt, vermöge, ist in die juristische Terminologie übergegangen bei vi muneris, vi officii, von Amtswegen. (*Bs. j.*)

Visa (Geogr.), so v. w. Wisa.

Vis absorbens (Physiol.), die Einsaugungskraft, s. Einsaugung. V. activa, die wirkende Kraft, diejenige, welche z. B. in den Schlagadern auf das in diesen enthaltene Blut wirkt. V. animae, die Seelenkraft. V. animalis, die thierische Kraft, s. unter Verrichtungen.

Visapoor (Visapur, Geogr.), s. Bejapoor.

Visārius (Franz), s. Bivar.

Vis attractiva (lat.), 1) Anziehungskraft (s. d.); 2) (Rechtsw.), s. unter Concurs.

Vis aucta, so v. w. Sthenie (s. d.).

Vis à vis (fr.), 1) gegenüber; 2) die Person, die einem andern gegenüber sitzt oder wohnt; 3) ein von Andr. Stein erfundener Doppelflügel, der an beiden Enden Taster hat und wo 2 Personen einander gegenüber sitzend spielen.

Visbeck (Geogr.), so v. w. Vischbeck.

Visbürgii (a. Geogr.), germanisches Volk, zu den Quaden gehörig, wohnten im jetzigen Herzogthum Teschen.

Visby (Geogr.), so v. w. Wisby.

Viscācia (Zool.) nennt Rengger eine Säugthiergattung, von welcher das unter dem Namen Viscache bekannte Pelzwerk herkommt. Später hat man dafür die Gattung callomys aufgestellt, welche sich durchs Gebiß von Hasen, Cavien und Murmelthieren unterscheidet: die 2 Schneidezähne sind dreieckig, der Backenzähne sind jederseits 4, die Vorderfüße haben 4 die Hinterfüße 3 Zehen, der Kopf ist dick die Ohren weit, der Schwanz kurz. Arten: Viscache (c. viscacia), auf dem Vorderrücken gelblich grau, hinten schwärzer, unten weiß, in ebenern Gegenden von Buenos Ayres und der Umgegend, gibt die Viscache; Chinchilla (c. laniger), grau, weiß gewellt, unten weißgrau, sehr weichhaarig; Goldchinchilla (c. aureus), gelb ins Grünliche u. Goldige fallend, oben etwas schwarz gewellt, mit einer schwarzen Längslinie. Gibt vorzüglich die Chinchilla (s. d.), lebt in Berggegenden Perus, wie jene in Berghöhlen, trägt Knochen, Steine, Holz u. a. vor den Eingang der Höhle, wodurch sie leicht gefunden wird. (*Wr.*)

Viscāgo (Bot.), von Mönch, Best, Baumgärtner aufgestellte, nicht allgemein anerkannte, in ihren Arten zu Silene und Cucubalus gerechnete Pflanzengattung.

Viscārdo (Guiscardo, Geogr.), s. unter Cefalonia. Viscārdo-kanal, so v. w. Guiscardskanal.

Viscāria (Bot.), von Röhling aufgestellte, nicht allgemein anerkannte Pflanzengattung; v. vulgaris ist lychnis viscaria.

Viscederina (Geogr.), so v. w. Ujwardejé.

Viscellā (a. Geogr.), Stadt in Noricum; jetzt Ober-Wöls.

Viscellinus, s. Cassius 1).

Viscera (Anat.), s. Eingeweide.

Visceral-elixir (Med.), s. unter Magenelixir.

Viscerālia (Pharm.), Arzneistoffe, die Stärkung der Unterleibsorgane bewirken, sogenannte Magenmittel (s. d.).

Visceral-klystiere, s. unt. Kämpf.

Viscerātio (lat.), 1) Gastmal, was aus dem geopferten Fleisch bestand; dieses Fleisch wurde unter die vertheilt, welche einem öffentlichen Opfer beiwohnten, besonders bei den feriae Latinae, oder bei dem Leichenmal eines vornehmen Mannes; 2) Fleischvertheilungen an die Armen, besonders bei Leichenbegängnissen; 3) auch Geldvertheilungen, welche an die Stelle der Fleischaustheilung traten. (*Lb.*)

Vischamend (Geogr.), so v. w. Fischamend. Vischbachhorn, so v. w. Wisbachhorn. Vischbeck, Dorf im Amte Schaumburg des Kurfürstenthums Hessen, hat 700 Einw. lutherisches Fräuleinsstift mit Aebtissin, Seniorin, 10 Capitularinnen. Vischegrad, Marktflecken in dem Eyalet Bosna (europ. Türkei), hat festes Schloß, schöne Brücke über die Drina.

Vischer, 1) (Peter), von Nürnberg, Geburtsjahr unbekannt, berühmter Bildhauer und Erzgießer. Seine erste große Arbeit war das Grabmal des Erzbischofs Ernst von Magdeburg 1497. Im Jahre 1519 brachte er mit Hülfe seiner 5 Söhne, Peter, Herrmann, Hans, Paul und Jakob, das bekannte Sebaldusgrabmal in der Kirche dieses Heiligen zu Nürnberg zu Stande, welches noch jetzt zu den größten Schätzen der Stadt gehört. In Wittenberg sieht man von ihm das Grabmal Friedrichs des Weisen. V. als Künstler unterscheidet sich von seinen oberteutschen Zeitgenossen durch eine allgemeinere künstlerische Bildung, durch freiere, großartigere Formen, sowohl der Gewandung, als vorzüglich der Köpfe, und vereinigt mit dem tiefsten Ernst die größte Heiterkeit, die sich u. a. an dem genannten Sebaldusgrabmale in einer ganzen Schaar musicirender Kinder, vorzüglich der ungeschickten, ausspricht. Er st. 1530. 2) (Cornelius), geb. 1610 zu Harlem, trefflicher Zeichner und Kupferstecher, stach nach Bassano, Guido Reni, Rubens und Tintoretto. Er st. um 1670. 3) (Johann), Bruder des Vorigen, stach mit großem Glück Landschaften und Genrebilder nach Berghem und Ostade. 4) (Lambert), Bruder der Vorigen, Kupferstecher, arbeitete um 1660 zu Rom. 5) (Loth), teutscher Kabbalistiker des vor. Jahrh., bekannt als Ueberseter u. Erklärer von Pordage's Metaphysica vera et divina, Frankf. 1725. 3 Bde. (*Fst.*)

Viscidum, eine zähe, zusammenhängende Feuchtigkeit, welche durch Verderbniß oder Schwäche in den Organen des Menschen sich erzeugt. V. inspissātum, V. pituitōsum, Schleiminfarcten, s. Infarcten.

Vīscidus (bot. Nomencl.), schmierig, mit einem harzigen, fettigen, schleimigen Safte überzogen; v. sapor, schleimiger Geschmack.

Viscilāgo (Pharm.), so v. w. Mucilago (s. d.).

Viscla (a Geogr.), nach Ein. so v. w. Vistula nach And. der jetzige Fluß Wieloka.

Viscōides (Bot.), von Jacquin aufgestellte, nicht allgemein anerkannte Pflanzengattung; v. pendulum ist psychotria parasitica.

Visconsin (Geogr.), so v. w. Ouisconsin.

Vis consolidans (Physiol.), die Ergänzungskraft, mittelst welcher Wunden, Beinbrüche heilen.

Visconti Ein altes berühmtes mailänder Geschlecht, dessen Ursprung sich in des Mittelalters Dunkel verliert. Der lateinische Name Vicecomes und der italienische V. bedeutet Vicegrafen; von welchen Grafen aber die V. ursprünglich die Stellvertreter waren, meldet die Geschichte nicht, doch scheint es, daß er daher kommt, daß die V. Stellvertreter des Kaisers in Mailand waren. Die V. selbst leiten ihren Ursprung von den Grafen von Anglona her, die ein Ueberbleibsel der longobardischen Könige gewesen sein sollen, auch wollen sie das Erbamt gehabt haben, den italischen Königen die Krone aufzusetzen. Sichere Nachrichten von denselben kommen zuerst im 11. Jahrh. vor, wo 1) Heripranb (Elibrand), erster Vicecomes zu Mailand, bei der Belagerung Mailands 1037 durch Kaiser Konrad, einen edlen und vorzüglich starken Teutschen, im Zweikampf überwunden haben soll. Er starb 1065. 2) Otto V., sein Sohn, soll beim ersten Kreuzzuge 1099 vor Jerusalem einen riesenmäßigen Saracenen erschlagen und dessen Helmzierath, eine geflügelte, flammenspeiende Schlange zum Wappen (das später alle V. führten) gewählt haben. Er blieb 1111 in Rom bei einem Aufruhr gegen Heinrich IV., indem er dem Kaiser aufs Pferd half. Er hinterließ 2 Söhne; der jüngere 3) Johann V. hatte einen Sohn 4) Uberto V., dessen Sohn 5) Theobald V. unter dem Namen Gregor X. (s. Gregor 12) 1272 Papst ward und 1276 starb. Der ältere Sohn Otto V's (s. d. 2) 6) Uberto war dagegen 1206 Oberhaupt von Mailand lag aber im fortwährenden Zwist mit der Familie della Torre (s. d.). Sein ältester Sohn 7) Otto, geb. 1208 zu Ugogne, einem Dorfe zwischen dem Simplon und dem Lago maggiore, schloß sich dem Cardinal Ubaldini an, der ihn am päpstlichen Hofe einführte. Er ward Geistlicher und durch Urban IV., ungeachtet des Widerspruchs der Familie della Torre und der

Canonici von Mailand, Erzbischof dieser Stadt. Martin della Torre verbot ihm den Eintritt in Mailand, er warf sich aber zum Parteihaupt auf, sammelte alle Ghibellinen und Feinde des Hauses della Torre um sich, bemächtigte sich Aronas, doch sein Hauptunternehmen auf Mailand gelang nicht, die della Torre verfuhren mit Grausamkeit gegen die Seinen, die meisten von diesen verließen ihn, selbst sein Vetter Gregor X. stand ihm nicht mehr bei und kaum konnte er sich in einigen mailändischen Dörfern halten. Erst 1276 wendete sich das Glück zu seinen Gunsten; zwar mißlang nochmals 1277 eine Unternehmung gegen die della Torre's und 32 von seiner Partei wurden gefangen und hingerichtet, aber bald darauf fiel Napoleon della Torre und mehrere seiner Partei in seine Hände und Mailand öffnete nun ihm schleunig die Thore. Nur ein Gegner, Gaston della Torre, war noch zu besiegen, auch diesen unterwarf er 1278 mit Hülfe Wilhelms VII., Grafen von Montferrat, verjagte auch dessen Hülfstruppen, die sich zu übermüthig benahmen, 1282, und übergab nun seinem Neffen, Matthäus V., den er 1294 von Adolf von Nassau als Reichsvicar anerkennen ließ, die Regierung. Er starb, 87 Jahr alt, 1295. 8) Matthäus V. der Große, Sohn von Theobald V., geb. 1250, diente seinem Oheim Otto während aller Gefahren treu und tapfer und erhielt nach der Einnahme von Mailand dafür auch fast die unumschränkte Regierung, eroberte Vercelli und Como vom Grafen von Montferrat, ward als Reichsvicar 1294 anerkannt und folgte nach seines Oheims Tode 1295 diesem unumschränkt. Dieser Todesfall hatte aber die Feinde der V.s aufgeregt, sie nahmen ihm in wenigen Jahren Bergamo, Novara, Vercelli ab, und die Heirath seines Sohnes Galeazzo mit Beatrix von Este, der reichen Witwe von Mino di Gallura, um die viele geworben hatten, vermehrte 1300 noch die Zahl seiner Gegner. Alberto Scotto, Herr von Piacenza, lockte ihn nach Lodi und erregte einen Aufstand in Mailand, durch den er verjagt und genöthigt ward, sich zu unterwerfen, unter der Bedingung, daß er auf dem Schloß St. Colomban ruhig leben dürfe. 7 Jahre lebte er dort, während Guido della Torre in Mailand herrschte. Als dieser aber sich verhaßt gemacht hatte und Kaiser Heinrich VII. 1310 nach der Lombardei kam, trat er auf dessen Partei, ward von diesem in Mailand wieder eingeführt und als die della Torre's sich dagegen erhoben, 1311 mit Gewalt wieder in die Herrschaft eingesetzt. Die andern Städte der Lombardei: Piacenza, Pavia, Alexandria, Tortona, Parma, Verona und Mantua öffneten ihm in den nächsten Jahren die Thore oder verbanden sich mit ihm. Vorsichtig geworden durch sein früheres Schicksal, regierte er nun ohne Stolz mit viel Milde. Er war auf der dem Papst feindlichen Partei und daher im Kirchenbann. Um seinen Frieden mit Gott zu machen, legte er die Regierung in die Hände seines Sohnes Galeazzo nieder, starb aber bald darauf zu Crescenzago bei Mailand, ehe er vom Bann befreit war, 1322. Er ward heimlich begraben, damit der Befehl des Papstes, seine Asche in alle 4 Winde zu streuen, nicht wahr gemacht würde. 9) Galeazzo I., des Vorigen Sohn geb. 1277. Den Namen Galeazzo empfing er von seiner Mutter, weil sie während ihrer Entbindung sehr von krähenden Hähnen gestört worden war. Dennoch ward dieser Name sehr in seiner Familie gewöhnlich. Er vermählte sich mit Beatrix von Este, der reichen Witwe Mino's di Gallura und focht die dadurch entstandenen Fehden für seinen Vater und Kaiser Heinrich VII. als tapferer Feldherr und Ghibellinenführer aus. 1322 folgte er seinem Vater; zwar ward er noch in demselben Jahre aus Mailand vertrieben, aber schon nach 37 Tagen riefen ihn die Empörer zurück und nahmen ihn als Herrn und General-Capitän wieder an. Seine Brüder hatten ihn in diesen und den nachfolgenden Unruhen, wo die Guelfen Mailand belagerten, sehr unterstützt und machten auf größere Ehre Anspruch, als ihnen Galeazzo bewilligen konnte. Sie begaben sich 1327 zu Ludwig dem Baier, der eben seinen Römerzug machte und erregten dessen Mißtrauen gegen Galeazzo, so daß ihn der Kaiser verhaften ließ und ihn bis 1328 gefangen hielt und nur auf Bitten der Ghibellinenhäupter gegen ein Lösegeld wieder frei ließ. Er trat nun in die Dienste des Condottieri Castruccio, belagerte Pistoja mit und starb vor diesem Platze 1328 im Bann. 10) Azzo, Sohn des Vorigen, geb. 1302, ebenfalls ein tapferer Soldat, focht für seinen Vater u. Castrucc'o, theilte des ersteren Gefangenschaft und ward nach dessen Tode 1328 zum Reichsvicar zu Mailand von Ludwig dem Baier ernannt. Kaum war aber die Herrschaft in seinen Händen, als er sich zu den Guelfen wendete, seinen Oheim Marcus, den Haupturheber der Gefangenschaft seiner Familie, und andere Anhänger des Kaisers ermorden ließ, dem Kaiser die Thore zu öffnen sich weigerte u. vom Papst, zu dessen Partei er sich wendete, samt der Stadt Mailand vom Bann 1330 losgesprochen ward. Er bemächtigte sich nun nach und nach der ganzen Lombardei, fast alle Städte öffneten ihm bis 1337 freiwillig oder gezwungen ihre Thore; nur Cremona schlug einen Ueberfall ab. 1338 empörte sich, während er krank lag, einer seiner Vettern gegen ihn, doch trug sein Oheim Luchino 1339 den Sieg über denselben

selben davon, Azzo starb aber bald darauf. Die mailändischen Schriftsteller preisen ihn als den liebenswürdigsten, tapfersten und edelsten Fürsten. Ihm folgte, da er kinderlos war, sein Oheim 11) Luchino, geb. 1287, Sohn Matthäus V.s, ein tapferer Soldat der sein ganzes Leben unter Schlachten und Belagerungen hingebracht hatte, viermal verwundet gewesen war, aber wegen seines tyrannischen Sinnes, wegen böser Rathschläge, die er seinen Vorgängern gegeben hatte und wegen seiner Ausschweifungen verhaßt war. Nach Antritt der Regierung 1339 bestätigte er durch finsteres grausames Walten die vorgefaßte Meinung; bald zeigten sich Verschwörungen. Die beiden Aldobrandini suchten seinen Neffen auf den Thron zu heben, er bemächtigte sich ersterer, ließ sie foltern und in einem Thurm verhungern und verbannte seinen Neffen nach Holland. 1346 kaufte er von Obizzo von Este die Stadt Parma; mehrere andere Städte: Asti, Tortona, Alexandria unterwarfen sich ihm von selbst. Doch nicht lange genoß er der Herrschaft, denn Isabelle Fieschi, seine zweite Gemahlin, ein höchst ausschweifendes Weib, vergiftete ihn 1340 aus Furcht, daß er sie wegen ihres liederlichen Wandels, den sie während einer Reise nach Venedig ohne alle Scheu geführt hatte, strafen würde. Diese Gemahlin hatte 3 Söhne und 1 Tochter geboren. Diese folgten ihm jedoch nicht, weil Isabelle laut gestanden hatte, daß Luchino nicht Vater von ihnen sei, sondern daß sie sämmtliche Kinder im Ehebruch mit Galeazzo V., seinem Neffen, erzeugt habe, dagegen erhielt 12) Johann, Luchino's Bruder, und Anfangs dessen Gehülfe in der Regierung, die Regierung. Er war Geistlicher und hatte sich, um seinen desfallsigen Pflichten besser genügen zu können, von der Regierung losgesagt. 1329 nahm er, um sich aus der Haft Kaiser Ludwigs des Baiern loszumachen, den Cardinalshut vom Papst an, ward Bischof von Novara, bemächtigte sich, indem er den Herrn dieser Stadt, Cacino Tornielli, durch niedere List gefangen nahm, der Herrschaft über Novara, ward 1333 vom Papst zum Vicarius des Erzbischofs von Mailand und 1340 als Erzbischof eingesetzt und folgte 1340 seinem Bruder in der Regierung. Er rief seinen Neffen und alle politischen Verbrecher zurück und zeigte sich mild und gut, kaufte Bologna von den Brüdern Pepoli und empfing vom Papst die Genehmigung dieses Kaufs, wollte auch die Florentiner durch seinen natürlichen Sohn Johann V. d'Oleggio unterwerfen, schloß aber 1353 mit ihnen Frieden, ward aber in demselben Jahre von Genua zum Dogen gewählt. Eben wollte er die Mark Treviso, Mantua, Verona, Ferrara und Padua unterwerfen, als er 1354 plötzlich an einem Geschwür auf der Stirn starb. Seine 3 Neffen, Söhne Stephans V., theilten seine Staaten. 13) Matthias II., der älteste, sollte Bologna, Lodi Piacenza Parma und einiges andere erhalten, aber Johann V.s natürlicher Sohn, Johann V d'Oleggio, empörte sich bald in Bologna und warf sich zum Herrscher dieser Stadt auf. Matthias ein arger Wollüstling, war nicht geeignet, Bologna wieder zu erobern, er erkrankte in Folge seiner Ausschweifungen und war im Begriff dahin zu schwinden, als seine Brüder ihn 1355 durch Gift tödteten. 14) Galeazzo II., 2. Sohn von Stephan V., ward wegen ehebrecherischer Verbindung mit Isabelle Fieschi, Gemahlin von Luchino V. und folglich seiner Tante nach Holland verbannt, von dem Vorigen aber zurückgerufen, empfing nach seines Oheims Johann Tode die Hälfte von Mailand, nebst Como, Novara, Vercelli, Asti, Tortona und Alexandria, theilte nach Matthias II. Tode dessen Besitzungen mit seinem Bruder. Ein weichlicher, keineswegs kriegerischer, wohl aber prachtliebender Fürst, verheirathete seinen mit Blanca von Savoyen erzeugten Sohn mit Isabelle von Frankreich und seine Tochter Violante mit dem Prinzen Lionel von England. Seine Prachtliebe nöthigte ihn, seine Unterthanen mit Steuern aller Art zu belasten und dies rief Verschwörungen hervor, die er immer hart bestrafte. Dennoch begünstigte er die Literatur und Petrarca (s. d.) erhebt ihn in die Wolken. Zuletzt fürchtete er die Nachstellungen seines Bruders und residirte daher die letzten Jahre zu Pavia, das er 1356 nach einem kurzen Kampfe erobert hatte. Er war zuletzt der ärgste Geizhals geworden und starb 1378 zu Pavia. 15) Barnabo, 3. Sohn Stephans V.s, empfing von der Erbschaft seines Oheims, Johann, die andere Hälfte von Mailand, Cremona, Crema, Brescia und Parma; später erhielt er von dem Besitz seines Bruders Matthias Lodi und Parma. Er war rauh, hart, rechthaberisch und verbrachte sein ganzes Leben im Kriege; 1356 mit seinem Vetter Johann d'Oleggio, Herrn von Bologna, dann gegen Genua, das die Herrschaft der Visconti's abgeschüttelt hatte, ferner seit 1360 gegen den Papst, dem Johann d'Oleggio Bologna verkauft hatte. Deshalb schleuderte der Papst einen Bannstraht gegen ihn und rief die Ungarn und Teutschen zum Kreuzzug gegen ihn auf. Er unterzeichnete 1364 einen nachtheiligen Frieden, wie er schon einen früheren 1358 geschlossen hatte, brach ihn aber 1366, sobald sich Aussicht zum Siege zeigte. Kaiser Karl IV. und Urban V. zogen gegen ihn, doch kam es 1369 wieder zum Frieden, den er bald brach, eben so die folgenden Frieden 1370, 1371, 1375 u. 1379. Stets hielt er sich gegen seine Feinde, ohne jedoch ein

entscheidendes Resultat zu seinem Gunsten zu erzielen. Natürlich machten diese Kriege große Anstrengungen von Seiten seiner Unterthanen nöthig und er trieb diese mit unerbitterlicher Strenge ein und bestrafte den leisesten Versuch zum Aufstand mit größter Strenge. Dabei war er sehr ausschweifend und ein leidenschaftlicher Jäger, der die mindeste Uebertretung der Jagdgesetze, ja selbst Beleidigung seiner Hunde mit augenblicklichem Tode bestrafte. Nach dem Tode seines Bruders Galeazzo II. wußte dessen Sohn Johann Galeazzo ihn sicher zu machen, er kam aus Mailand heraus, um diesen auf einer Fahrt nach dem Lago maggiore zu begrüßen, doch sein treuloser Neffe ließ ihn mit seinen 2 Söhnen verhaften, in eines der mailänder Schlösser werfen und ihn dort 1385 vergiften, nachdem schon 8 frühere Versuche mißlungen waren. Von seinen natürlichen Söhnen stammen die V.s, welche noch jetzt bestehen, ab. Seine ehelichen Töchter hatte er an die Herzoge von Oestreich, Baiern, Würtemberg, an Prinzen von England, Cypern, Gonzaga u. s. w. vermählt. Er hinterließ 4 rechtmäßige Söhne, Ludwig, Karl, Rudolf und Martin, außerdem mehrere Bastarde. 16) Johann Galeazzo, geb. 1347, Sohn von Galeazzo V. 14) u. Neffe des Vorigen. Auf welche Weise er seinen Oheim gefangen nahm, nachdem er an die Stelle seines Vaters 1378 zur Regierung gekommen war, ist so eben erzählt worden. Er war erst an Isabelle von Valois und, als diese starb, seit 1380 an Katharina, Tochter von Barnabo V., vermählt, aber dies konnte sein Unternehmen gegen diesen nicht aufhalten. Um sich des Volks nach der Gefangennehmung seines Oheims zu versichern, gestattete er die Ermordung aller Steuereinnehmer jenes und die Plünderung von dessen Schätzen und Schlössern, und in der That unterwarfen sich ihm alle seinem Oheim unterworfen gewesenen Städte ohne die mindeste Schwierigkeit. 1387 verjagte er Anton della Scala, Herrn von Verona u. Vicenza, mit Hülfe Franz Carraras und, als er jenen besiegt hatte, diesen selbst aus der Mark Treviso und aus Padua. Aber vom Herzog von Baiern und dem Grafen von Armagnac unterstützt, erschien dieser wieder, bemächtigte sich Paduas und zwang 1392 Johann Galeazzo zum nachtheiligen Frieden. Während dieses Friedens nahm Johann Galeazzo den Titel Herzog von Mailand an, wozu er sich die Erlaubniß vom Kaiser Wenzel 1395 erkauft hatte. Nur kurz dauerte der Friede, denn bald suchte er sich des Herzogthums Mantua zu bemächtigen, das die Verbindung seiner Staaten unterbrach u. wo sein Schwager Gonzaga herrschte. Er nahm den gewaltsamen Tod seiner Schwester, wozu er selbst gerathen hatte, zum Vorwand, scheiterte jedoch an der Festigkeit der Florentiner, doch ergaben sich ihm die Städte Pisa, Perugia und Assisi während dieses Kampfes. Er betrachtete sich hierbei als das Haupt der Ghibellinen in Italien, schlug den Angriff des Kaisers Ruprecht auf sich 1401 glücklich ab, indem er Uneinigkeit in den Reihen des Gegners anstiftete und eroberte 1402 sogar Bologna. Kurz darauf bekam er die Pest, die damals Italien verheerte und starb im September 1402 zu Marignano. Seine Fehler waren Stolz, Ehrgeiz, Herrschsucht, Grausamkeit und Argwohn, doch war er nicht ausschweifend, sondern den Wissenschaften ergeben und ein sehr kluger und umsichtiger Fürst, der die passendsten Personen zu seinen Unternehmen zu wählen wußte. Kriege führte er persönlich nicht, sondern ließ stets seine Fehden durch seine Feldherrn auskämpfen. Er hinterließ 2 rechtmäßige und 1 natürlichen Sohn, unter die er seine Staaten theilte. Seine Tochter war Valentine (s. d.) von Mailand, die Gemahlin Ludwigs, Herzogs von Orleans. 17) Johann Maria, ältester Sohn des Vor. und der Katharina Visconti, geb 1389, war erst 13 Jahr alt, als er 1402 zur Regierung gelangte, seine Mutter war Vormünderin, aber nicht kräftig genug, die unruhige Lombardei in Ordnung zu erhalten. Die Guelfen erhoben sogleich ihr Haupt und die Herzogin Mutter, von ihrem Geliebten Franz Barbavara verleitet, begünstigte sie sogar insgeheim. Allenthalben kehrten die politischen Flüchtlinge zurück, 6 Städte rissen sich los und bildeten eigene Fürstenthümer, in Mailand selbst brach der Kampf aus, die Ghibellinen bekriegten die Herzogin Mutter im Namen ihres Sohnes, belagerten sie in Monza, nahmen sie 1404 gefangen und ließen sie bald an Gift sterben. Der schwache Fürst, noch ein Kind, besaß indessen die zum Regieren nöthige Festigkeit nicht, schwankte zwischen den Parteien hin und her und bald war er auf die Stadt Mailand allein beschränkt und selbst hier blieb ihm nur das Recht Todesstrafen zu verhängen. Dies übte er denn auch mit Lust, ließ die Verbrecher vor seinen Augen von Hunden zerreißen und gab diesen, damit sie anpacken sollten, nur Menschenfleisch zu fressen. Facino Cane war sein General und erhielt sein Heer durch Plünderung. Als aber Cane erkrankte, spann sich eine Verschwörung gegen V. an und er ward 1412 auf dem Wege zur Kirche erdolcht. 18) Philipp Maria, geb 1391, 2. Sohn Johann Galeazzo's, erhielt zur Appanage nach seines Vaters Tode Pavia und die Umgegend. Er wurde von den Mächtigen seiner Gegend im Schloß Pavia mehr als Gefangener, denn als Fürst gehalten. Nach dem Tode seines Bruders bemäch-

mächtigte er sich aber dessen Staaten, indem er die Witwe des gleichzeitig verstorbenen Facino Cane, Beatrix, obschon sie 20 Jahre mehr zählte als er, heirathete und damit Geld und eine Armee gewann, eroberte durch Franz Carmagnola die ganze Lombardei, ließ aber seine Gemahlin Beatrix wegen einer falschen Anklage des Ehebruchs 1418 hinrichten und verbannte 1425 Carmagnola, der nun bis zu seinem Tod sein bitterster Feind war. Als er mit Genua gegen Aragon verbündet war, schlugen die Genueser die aragonische Flotte 1435 bei Ponza und nahmen den König Alfons gefangen, der König wurde ihm ausgeliefert, wußte ihm aber Eifersucht und Mißtrauen gegen Frankreich einzuflößen und gegen aller Erwartung ließ er daher den König frei, erwarb sich dadurch denselben zum treuen Bundesgenossen, während seine bisherigen Verbündeten, die Franzosen und das Haus Anjou, seine erbitterten Feinde wurden. Das lag aber in dem mißtrauischen Charakter dieses Fürsten, daß er die erfolgreichsten Feldzüge seiner Feldherrn durch unerwartete Frieden unnütz machte und immer anders handelte als man voraussehen konnte. So baten ihn seine Generale, da er keine rechtmäßigen Nachkommen hatte, seinen Besitz unter sie zu theilen, statt dies zu thun verheirathete er aber seine natürliche Tochter Bianca 1441 an den Condottiere Franz Sforza (s. d.) seinen bisherigen Feind, und gab ihr Cremona und Pontremoli zur Mitgabe, bekriegte ihn aber 1442 und 1446 wieder, schloß aber stets, wenn der Gegner an den Rand des Abgrunds stand, Friede. Er starb auf einer Reise zu demselben 1447 zu Pesaro und mit ihm endete die Herrschaft des Hauses V. und ging an das Haus Sforza (s. d.) durch Philipp Marias Schwiegersohn und Erben über. Dennoch sind noch folgende V.s, obgleich sie nicht zur Regierung kamen, durch die Waffen oder Gelehrsamkeit merkwürdig geworden. 19) Marcus, Sohn von Matthias V (s. d. 8), Bruder von Galeazzo V. (s. d. 9), tapferer Gibellinenführer, belagerte 1318 Genua u. erfocht später mehrere Siege über die Franzosen und mailändischen Guelfen. Als sein Bruder Galeazzo von der Gibellinenpartei 1327 zu dem Papst übergehen wollte, zeigte er dies dem Kaiser Ludwig dem Baier an, der mit Heeresmacht vor Mailand erschien und Galeazzo verhaften ließ. Die Bitten von Marcus befreiten den Bruder, er sammelte zu diesem Zwecke eifrigst Lösegeld und stellte sich dem Kaiser selbst zur Geisel für denselben. Er übernahm später den Oberbefehl über einen Theil des kaiserlichen Heeres, bemächtigte sich mit demselben Luccas, verkaufte diese Stadt aber an Gherardino Spinola. Hierauf kehrte er nach Mailand zurück, ward hier aber mit solchem Jubel empfangen, daß Azzo V., damaliger Herr von Mailand, eifersüchtig wurde und ihn 1329 bei einem ihm gegebenen Male erdrosseln ließ. 20) Lodovisio, Sohn eines Bruders Matthias V.s (s. d. 8) des Großen. Er leitete den Aufstand der Mailänder 1322 gegen Galeazzo V. (s. d. 9), wendete sich aber, als er sah, daß sich die Insurgenten zu den verhaßten Guelfen neigten, wieder auf die Partei seines Vetters und half ihm, indem er ihm ein Stadtthor öffnete, zur Eroberung Mailands. Später trat er, als Ludwig der Baier nahte, auf die Partei des Vorigen u. nahm eine hohe Stelle des von dem Kaiser nach der Verhaftung Galeazzos V.s (s. d. 9) in Mailand niedergesetzten Rathes ein. Als Galeazzo wieder frei ward, verließ Lodovisio Mailand u. stellte sich als Condottiere an die Spitze teutscher Söldner, focht für Martino della Scala und wollte 1339 mit der sogenannten Compagnie des heiligen Georgs Mailand wieder erobern, nahm Luchino V. gefangen, ward aber in 5 Schlachten gänzlich geschlagen und gefangen, brachte die ganze Regierungszeit von Azzo u. Luchino V. in harter Haft zu und wurde erst von Johann V. (s. d. 12) 1349 freigegeben. Er rettete nun das Herzogthum Mailand 1356 denn als die sogenannte große Bande gegen Mailand zog, brachte er durch seinen Namen und sein Ansehen die teutschen Soldaten dazu, daß sie sich gegen ihre Landsleute schlugen, stürzte sie in den Tessino und machte den größten Theil zu Gefangenen. Er st wahrscheinlich bald darauf. 21) Gabriel Maria, natürlicher Sohn von Johann Galeazzo (s. d. 16) und Agnes Mantegatti, erhielt 1402 nach dem Tode seines Vaters Crema und Pisa zum Theil, verfuhr indessen hier so unklug und grausam, daß bei einem Kriege gegen Florenz 1404 er sich dem Marschall Boucicaut, der zu Genua befehligte, in die Arme werfen und ihm Livorno abtreten und einen Tribut von Pisa versprechen mußte. Aber schon 1403 bot Boucicaut Pisa den Florentinern zum Kauf an, Pisa dadurch in Furcht gesetzt, empörte sich, Gabriels Mutter blieb durch eine Kugel und er selbst flob in die Cittadelle, die er für eine gewisse Summe den Florentinern überließ. Er zog sich nach Genua zurück, wo Boucicaut ihm die Hälfte jener Summe abzwang und ihn endlich, um ihn sich vom Halse zu schaffen, noch in demselben Jahre unter nichtigem Vorwande enthaupten ließ. 22) Astor oder Hector, natürlicher Sohn von Barnabo V. (s. d. 15), hieß wegen seiner Tapferkeit der Soldat ohne Furcht. Um seinen Vater zu rächen suchte er allenthalben Johann Galeazzos Feinde, schloß sich den Guelfen an u. ward, als Johann Galeazzo 1402 ermordet ward, von dessen Mördern zum Herzog von Mailand ausgerufen.

Aber

Aber die Cittadelle von Mailand hielt sich und proclamirte Philipp Maria V., der die Witwe von Facino Cane heirathete. Astor mußte fliehen, ward in Monza eingeschlossen und hier durch eine Balliste getödtet. Seine Schwester Valentine übergab Monza erst das Jahr darauf. 23) Kaspar V., auch Vesconti, angeblich Abkömmling von einem der natürlichen Söhne der alten Herzöge V., geb. 1461 zu Mailand, studirte die alten Sprachen und vorzüglich das Italienische unter Guidotto de Prestinaro, lebte am Hofe der Sforza's und ward Ritter u. Gesandter. Er starb frühzeitig, schon 1499. Dichter, schrieb: Rime, Mailand 1493, 4.; li due amanti Paolo e Daria, ebend. 1495, 4. (ein Gedicht in Gesängen), Sonette u. m. a. 24) Joseph V. oder Vicecomes, geb. gegen Ende des 16. Jahrh., gelehrter Mann, beschrieben u. besonders erfahren in geistlichen Angelegenheiten. Schrieb: de capitatione liber, Mailand 1611; Observationes ecclesiasticae, ebd. 1615—20 2 Bde., 4. 25) Johann Baptiste Anton, geb. 1722 zu Sargoma, behauptete ebenfalls von der alten Familie V. abzustammen. Nach dem frühen Tode seines Vaters, eines Arztes, kam er zu einem Erzpriester, seinem Großonkel und dann zu einem andern Großonkel, einem Maler, nach Rom, der ihn für die Wissenschaften stimmte. Er studirte mit Eifer, kaufte sich die Stelle eines apostolischen Notars, hing aber mit Feuereifer an dem Studium der Antike und schloß sich eng an Winckelmann an, der mehrmals geäußert hatte, wenn er einmal sterben sollte, sei niemand würdiger ihn zu ersetzen, als V. In der That erhielt er nach Winckelmann's Ermordung dessen Stelle als Präfect der Alterthümer zu Rom und führte hier 15 Jahre hindurch den Plan, die werthvollsten Alterthümer Roms zu dem Museum Pio-Clementinum zu vereinigen, mit Geschick und Umsicht aus. Außer mehreren gelehrten Dissertationen, z. B. über den Discuswerfer, gab er auch seinen Namen zu dem Text des Museums Pio-Clementinum her, den eigentlich aber der Folgende verfaßte. Er starb 1784 an einem Aneurysma. 25) Ennius Quirinus, Sohn des Vorigen, geb. 1751, widmete sich, wie sein Vater, ganz dem Studium der Alterthümer. Er war ein frühzeitiges Genie, soll schon in einem Alter von 2 Jahren alle Bilder auf den Medaillen von Cäsar bis Gallienus gekannt, 3 Jahre alt vollkommen gut griechisch und lateinisch gelesen, 10 Jahr alt fast alle Wissenschaften sich zu eigen gemacht und bald darauf in einer feierlichen Prüfung die schwersten trigonometrischen und algebraischen Aufgaben gelöst, 13 Jahr alt des Euripides Hekuba in italienische Verse übersetzt haben und blieb dabei doch kindlich und anspruchslos. Anfangs liebte er die Dichtkunst prädominirend, bald wendete er sich aber den Alterthümern zu u. unterstützte seinen Vater in Errichtung des Museum Pio-Clementinum im Vatican. Seine Familie wollte aber höher mit ihm hinaus, sie wollte ihn zum Cardinal machen. Deshalb mußte er 1771 die Rechte studiren und in der That ernannte ihn der Papst bald zum Camerlengo und Unterbibliothekar. Dennoch widerstrebte V. den Absichten seines Vaters und wollte nicht Geistlicher werden, weil er in Liebe gegen Angela Therese Doria entbrannt war. Vergebens entzog ihm Pius VI. mehrere Revenüen, um ihn zu bewegen, die Weihen zu nehmen, vergebens ließ sich sein Vater einen andern Substituten setzen, er widerstand dennoch und heirathete nach seines Vaters Tode, nachdem er seine Pensionen wieder erhalten hatte, 1785 seine Geliebte. Er gab, wie schon erwähnt, den Text zu den Kupfern des Museum Pio-Clementinum heraus und nannte sich beim 2. Theil als den Verfasser; das ganze Werk erschien Rom 1782—1807, 6 Bde., Fol. 1798 bei der ersten Besetzung Roms durch die französische Republik ernannte ihn General Berthier zu einem der Mitglieder der provisorischen Regierung; er erfüllte dies Amt mit Pflichttreue und Aufopferung, mußte aber, als die Neapolitaner Rom besetzten, nach Perugia fliehen, dann, zurückgekehrt, bei der 2. Besetzung nach Frankreich entweichen. Kaum in Paris angekommen, wurde er dort, ohne darum gebeten zu haben, zum Oberaufseher des neu errichteten Museums und zum Professor der Archäologie bei demselben ernannt, auch wurde er Mitglied des Instituts. Obgleich Denon 1808 zum Director des Museums ernannt wurde, blieb V. nicht minder thätig bei demselben, verfaßte den Catalog des Museums, lieferte auf Napoleons Veranlassung in seiner Iconographie grecque et romaine eine Sammlung aller aus dem Alterthum auf Münzen und Steinen übrigen Porträts und bald darauf eine Abbildung des Museums als Musée Napoléon (später Musée françois), die seit 1806 in Paris in Fol. erschien. 1815 wurde er durch Parlamentsschluß nach England eingeladen, um den Preis, der für das britische Museum anzukaufenden Denkmäler des Lord Elgin (bekanntlich Denkmäler des Phidias vom Parthenon) zu bestimmen. Nach seinem Ausspruch erhielt Lord Elgin 35,000 Guineen für dieselben. Er litt seit 1816 an einem organischen Fehler und starb an demselben 1818. Außer den oben genannten Hauptwerken schrieb V. eine Unzahl Monographien über theils schon vor längerer Zeit, theils neuerdings aufgefundene Gegenstände des Alterthums. Sie sind in verschiedenen Zeitschriften und Col-

lectionen zerstreut, oft aber auch einzeln abgedruckt. Gesammelt erschienen seine Werke, Mailand von 1818 an durch Giegler, denen eine gute Lebensbeschreibung von V. voraus geht. (*Pr.*)

Vis contractilis (Physiol.), die Zusammenziehungskraft, s. unter Contractilität.

Viscosität (v. lat.), 1) Klebrigkeit, Zähigkeit; 2) zäher Schleim.

Viscōsitas, viscum (bot. Nomenci.), Kleber, zähe, klebrige, die Oberfläche überziehende Feuchtigkeit. Viscōsus, klebrig mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen.

Viscount (engl.), so v. w. Viscomte, s. auch unter Groß-Britannien

Viscum (v. *L.*, Mistel), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Caprifolien, zur Gruppe der Lorantheen und zur Diöcie Tetrandrie des Linn. Systems gehörig. Einheimische Art: v. album, s. Mistel.

Viscum āūrium, der Ohrenschmalz (s. d.). Viscus, bei den alten Aerzten das, was zwischen Haut und Knochen sich befindet.

Visé (Geogr.), Stadt im Bezirk Lüttich der Provinz Lüttich (Königreich Belgien), liegt sehr angenehm, an der Maas, hat 2000 Ew., welche viel Strümpfe fertigen und Marmorbrüche unterhalten. Visegrad, so v. w. Vischegrad. Vgl. Vissegrad.

Vis elastica (Phys.), die Elasticität, Schnellkraft. V. electrica, die Electricität (s. d.).

Visēllia lex (lat.), Gesetz unter Tiberius im Jahr 24 gegeben, in Bezug auf die Ansprüche auf die Ingenuität, auf die Erwerbung des Bürgerrechts ꝛc.

Visent (Zool.), so v. w. Bison.

Viseo (Geogr.), so v. w. Viseu. Viset, so v. w. Visé.

Viset-holz, s. Fisetholz.

Viseu (Geogr.), 1) Correiçao in der Provinz Beira (Königr. Portugal), hat 175,000 Ew. 2) Hauptort hier, Stadt mit dem Titel eines Herzogthums, hat Kathedrale, einige andere Kirchen, in deren einer das Grab des gothischen König Roderichs ist, mehrere Klöster, Hospital und Armenhaus, ferner große Messe im September, auf welcher viel Juwelen, Geräthe aus edlen Metallen, Tuch u. a. Waaren verkauft werden, 9000 (nach And. nur 5000) Ew., welche Wein, Flachs, Gemüse, Kastanien, besonders aber Schweine (berühmteste Schinken in Portugal) ziehen. Sitz eines Bischofs. In der Nähe Warmbäder (bei St. Pietro de Sul) und einige Römerthürme. V. ward 1044 den Saracenen von König Ferdinand abgenommen. (*Wr.*)

Vis fermentatīva (Chem. u. Phys.), die Gährungskraft, so wie die, durch welche die thierischen Säfte mittelst einer innern Bewegung ihrer Beschaffenheit in eine andere übergehen. V. gravitātis, die Schwerkraft.

Vish-Rivier (Geogr.), so v. w. Fischfluß.

Visiagānde (ind.), s. Wisiaganda.

Visiapoor (Geogr.), so v. w. Bejapoor.

Visi-göthen, so v. w. West-Gothen.

Vis imminuta (Med.), so v. w. Asthenie.

Visinăda (Geogr.), Mark-flecken im Kreise Capo d'Istria des östreichischen Königreichs Illyrien, hat 1200 Ew.

Vis inērtiae, die Trägheit (s. d.).

Visingsöe (Geogr.), Insel im See Wetter (s. d.).

Visiōnen (v. lat.), Bilder u. Zusammenstellung von Bildern, welche die Seele aus sich selbst ohne Vermittlung und Veranlassung der äußeren Sinne, durch ihre innere Thätigkeit, meist unwillkürlich, ja sogar gegen ihren Willen mit solcher Lebhaftigkeit erschafft, daß der Mensch dieselben mit voller Ueberzeugung mit den Sinnen wahrgenommen zu haben glaubt, was bei dem Traum und der Fieberphantasie, die einige Analogie zeigen, nicht der Fall ist, wobei übrigens völliges Wachsein Statt findet, wodurch sie sich von den höheren Graden des magnetischen Somnambulismus, die sonst viele Aehnlichkeit haben und mit denen sie besonders darin übereinstimmen, daß der Seele nicht selten prophetische, zukünftige Ereignisse vorhersagende Gesichte vorschweben, unterscheiden. Die V. stehen meist mit den Vorstellungen, welche das Gemüth des Visionärs im täglichen Leben am meisten erfüllen, in ursächlicher Verbindung, deshalb beziehen sie sich bei religiösen Schwärmern auch auf religiöse Gegenstände und begründen die Ansicht bei ihnen, als seien sie von Gott inspirirt. Vgl. Theosophie, Erscheinung, Geistererscheinung, Zweites Gesicht ꝛc. (*Su.*)

Visionist, so v. w. Visionär.

Visir, 1) (Absehen), ein kleines messingnes oder eisernes Instrument auf dem hintern Theile einer Kugelbüchse, etwa 1 Zoll breit, ½—3 Zoll hoch, in der Mitte einen feinen Schlitz oder seltener mehrere kleinere Löcher übereinander tragend, um durch dieselben über einen 2. Punkt, das vorn auf dem Schießgewehr befindliche, metallene Korn genau nach dem Object zielen zu können. Der V. sind oft 2, wovon das eine, höhere, emporgeschlagen werden kann. 2) So v. w. Aufsatz 7); 3) der hintere Diopter (s. d.); 4) der vordere Theil des Helms, s. unter Helm; 5) im Wappen so v. w. vorwärtsgekehrt.

Visir (Staatsw.), so v. w. Wesir (Vezir).

Visiren, 1) genau sehen; 2) nach etwas

etwas zielen, besonders mit einem Schießgewehre; 3) durch scharfes Sehen die Richtung einer Linie untersuchen, besonders wenn dabei zugleich verschiedene Werkzeuge gebraucht werden, welche das richtige Sehen erleichtern; 4) den körperlichen Inhalt eines Gegenstandes dadurch finden, daß man seine äußern Flächen mißt; 5) den Gehalt der Flüssigkeitsgemäße messen, ohne daß man die darin enthaltene Flüssigkeit selbst mißt; es geschieht dies gewöhnlich mit dem Visirstabe und der Visirschnure; 6) einen nach dem Maßstabe entworfenen Riß von einem Gebäude verfertigen; 7) die Theile und Figuren eines Wappens nach den Regeln der Kunst beschreiben; 8) (Polizeiw.), einen Paß v., s. Visirung. (*Fch.*)

Visirer, ein Beamter, welcher die Gefäße, in denen die einer Angabe unterworfenen Getränke bereitet oder in einen Ort gebracht werden, zu messen hat.

Visir-graupen (Miner.), s. unter Zinnerz.

Visiri-Arasem (türk. Staatsw.), s. Groß-Vesir.

Visir-korn (Waffenk.), so v. w. Visir 1). **V.-kunst**, so v. w. Stereometrie. **V.-lineal**, so v. w. Diopterlineal.

Visir-linie, 1) die gerade Linie, die beim Visiren nach einem Gegenstand beim Aufnehmen das Ocular- und Objectivdioptter und dieser Gegenstand mit einander bilden; 2) die gerade Linie, die beim Schießen Visir, Korn und der Gegenstand, nach dem man zielt, mit einander bilden.

Visir-maß, das Maß für Flüssigkeiten, nach welchem die Abgaben von denselben entrichtet werden, es ist meistens größer als das Schenkmaß, nach welchem im Einzelnen verkauft wird. So hält 1 Eimer in Leipzig 54 Kannen V. und 63 Kannen Schenkmaß, in Nürnberg 32 Viertel V. und 34 Viertel Schenkmaß.

Visir-ring, ein schlangenförmig gewundener Draht, um damit die Stärke des Drahts zu messen.

Vis irritabilitātis (Physiol.), die Irritabilität.

Visir-ruthe, so v. w. Visirstab.

Visir-scheibe (Bauw.), ein Werkzeug, welches gebraucht wird, wenn man den Abfall oder das Steigen einer längern Strecke, z. B. bei Straßenbauen, messen will. Die Scheibe ist am äußern Rande schwarz, in der Mitte weiß und wird an dem einen Ende der Strecke so zwischen 2 senkrechten Pfählen angebracht, daß sie leicht höher oder niedriger gestellt werden kann. An dem andern Ende der Strecke werden 2 Pfähle in einer Entfernung von 6 Fuß hinter einander eingeschlagen. Die obere Spitze der Pfähle wird nach Maßgabe der Setzwage ganz horizontal gemacht und dann visirt man über beide Pfähle nach der Scheibe, welche so gestellt wird, daß der weiße Mittelpunkt derselben mit den Spitzen der Pfähle gleich hoch steht. Die Höhe des ersten Pfahls und die Höhe von der Erde bis zum Mittelpunkte der Scheibe von einander abgezogen gibt dann das Steigen oder Fallen der abgemessenen Strecke. Vgl. Nivelliren. (*Fch.*)

Visir-schuß (Kriegsw.), s. unter Schuß C. und unter Schießen.

Visir-stab (Polizeiw.), ein Stab, welcher nach stereometrischen Grundsätzen in regelmäßige Theile getheilt ist so daß man den cubischen Gehalt eines Hohlgefäßes berechnen kann, wenn man den Umfang und die Länge oder Tiefe mit demselben mißt. Zu gleichem Zwecke dient auch die **Visirschnur**, welche gewöhnlich aus einem Pergamentstreifen besteht und auf ähnliche Weise eingetheilt ist. (*Fch.*)

Visirung (Polizeiw.), die Aufschrift des Viso (s. d.) auf einen Paß oder in ein Wander- oder Gesindebuch. Sie geschieht von Seiten der Polizeibehörde, um andere Behörden zu vergewissern, daß man die Legitimationsurkunde richtig und in den richtigen Händen gefunden und daß sich der Inhaber gehörig gemeldet hat. Dieser aber läßt dies Viso darauf setzen, um dadurch seine Reiseroute und sein untadelhaftes polizeiliches Benehmen bescheinigen zu können. Die Obrigkeit pflegt nämlich tadelhafte Aufführung und Aufenthalt im Viso zu bemerken. In der Regel muß der Visirende darauf sehen, daß der Paß keine sichtbaren Unrichtigkeiten oder Fehler habe, er muß den Producenten einer zu visirenden Legitimationsurkunde mit dem Inhalte des Signalements (s. d.) vergleichen, ferner nachsehen, ob nicht eine Anzeige gegen den Producenten, als einen polizeilich verfolgten Menschen, vorliegt; auch muß die Legitimationsurkunde, ihrem Inhalte nach, samt dem Datum das Viso in ein Journal nach einer, dem Viso beizugebenden Nummer eingetragen werden. Alles dies wird strenger und minder streng genommen, je nachdem die Lage der Länder und die Zeitumstände dies fordern. Unrecht ist es aber jederzeit, wenn sich für diese, doch in der Hauptsache zum Besten des Staats, nicht der Reisenden, die ohnehin dadurch beschwert werden, eingeführte Operation der Staat auch noch bezahlen läßt. (*Bs.*)

Visir-winkel (Kriegsw.), beim Schießen der Winkel, den die Visirlinie (s. d.) mit der Axe der Seele des Geschützes bildet.

Visitatio Mariae (Kirchenw.), so v. w. Mariä Heimsuchung, s. unter Marienfeste.

Visitation (v. lat.), 1) die genaue Untersuchung einer Sache. 2) (Criminalrecht), so v. w. Haussuchung (s. d.). 3) (Kirchenw.). Eine Untersuchung, welche der

der Obere in der Kirche oder sein Vicar über den Stand der Kirchen, Pfarreien, Klöster und Schulen, so wie rücksichtlich der geistlichen Personen an Ort und Stelle vernimmt. Sie wird in doppelter Hinsicht in eine ordentliche (v. ordinaria), wenn sie zur festgesetzten Zeit oder wenn sie von dem Kirchenoberen oder dessen Vicar vorgenommen wird, und in eine außerordentliche (v. extraordinaria) getheilt, wenn sie außer der Zeit wegen eines unvorhergesehenen Falles, oder von anderen durch specielle Bestimmungen dazu ermächtigten Personen geschieht. Die wichtigste Art der V. ist die Kirchenvisitation (s. d.), welche in der katholischen Kirche dem Papste überall zusteht, dem Erzbischof in seiner Provinz, dem Bischof in der Diöces. In protestantischen Ländern sind meist die Superintendenten und Generalsuperintendenten oder besondere Kircheninspectoren damit beauftragt. Diese heißen in dieser Eigenschaft visitatores, und wenn sie während der V. zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben v. cum imperio, wenn sie nicht selbst verfügen können v. sine imperio. Nur hinsichtlich des Gegenstandes ist die Klostervisitation von ihr verschieden, so wie die Schulvisitation, welche öfters von besonderen Schulinspectoren ausgeübt wird. Vereinigen sich zugleich mehrere dieser Inspectoren an Einem Orte unter demselben Inspector, so heißt dies eine Localvisitation. 4) S. Corporal chatt. (*Bs. j.*)

Visitatiōnis beatae Mariae congregātio (Ordensw.), katholischer Orden, gestiftet von Franz de Sales, Bischof zu Genf; die hierzu gehörigen Frauenzimmer haben die Verpflichtung kranke gebrechliche dürftige Mädchen zu besuchen und für sie zu sorgen.

Visitatiōns-Artikel (Kirchenw.), die 4 Artikel, welche bei Gelegenheit der allgemeinen Kirchen- und Schulvisitation wegen der Kryptocalvinisten in Kur-Sachsen 1592 aufgesetzt wurden und 1593 im Druck erschienen. Sie handeln vom heiligen Abendmahl, von Christi Person, von der heiligen Taufe und der göttlichen Gnadenwahl. 1594 erging an das Consistorium zu Leipzig der Befehl, daß alle, welche zu Kirchen- und Schuldiensten confirmirt würden, zuvor diese Artikel unterschreiben sollten. V.-bescheid (lat. decretum visitationis). Eine während der Visitation (s. d.) und zu deren Zweck ergangene Verfügung, verschieden von dem nach der Visitation als Resultat bekannt gemachten recessus visitationis. Jene betrifft entweder individuelle Verhältnisse geistlicher Personen, ihre Amtsführung, Betragen rc., wo sie, sobald der Gegenstand nur Disciplinarsachen sind, keine Appellation zuläßt, wohl aber, wenn die Sachen zum ordentlichen Prozesse geeignet sind; oder sie betrifft Local-, Cultus-Sachen oder allgemeine Diöcesanangelegenheiten. (*Bs. j.*)

Visitatiōns-deputation (Staatsw.), s. unter Reichskammergericht.

Visitatiōns-recht (Seerecht), das Recht der Kriegsschiffe der seefahrenden Nationen, die Pässe der Kauffahrer neutraler Nationen zu untersuchen, damit nicht etwa der Neutrale dem Feind Kriegsbedürfnisse zuführt, oder unter neutraler Flagge Güter, die den Feinden gehören, am Bord führt.

Visitātor, 1) überhaupt eine Person, welche zu beaufsichtigen und zu untersuchen hat, ob etwas so geschieht, wie es geschehen soll; 2) (Polizeiw.), ein unterer Beamter beim Zoll oder Accise, welcher zu untersuchen hat, ob etwa Defraudationen indirecter Steuern Statt finden; 3) s. Visitation; 4) (Klosterw.), s. Circatores 2).

Visite, so v. w. Besuch.

Visiten-ameise (Zool.), so v. w. Wanderomeise.

Visiten-karten (Sittengesch.), kleine viereckige Karten von starkem, feinem, weißem oder buntem Papier, auf welchen der Name der Person steht, welche jemanden einen Besuch zu machen für Schuldigkeit oder Höflichkeit erachtet, ihn aber nicht zu Hause trifft (in diesem Falle steht meist auf den V. i. P., d. h. in Person, oder französisch e. P., d. h. en Personne), oder statt des persönlichen Besuchs demselben nur die V. schicken, worauf der Empfänger eine V. mit seinem Namen zurücksendet. Besonders geschieht dies von Verlobten oder Neuvermählten, auch von Personen, welche sich auf längere Zeit aus einem Orte entfernen oder nach längerer Abwesenheit an einen Ort zurückkehren. Die V. sind auf verschiedene Weise verziert, mit gepreßtem Rande oder goldenem Schnitte; häufig wird auch der Name darauf gedruckt oder in Kupfer gestochen. Auch hat man V. von Perlmutter gemacht, auf welche die Buchstaben vergoldet sind. (*Fch.*)

Visitir-eisen, 1) (Brunnenw.), ein langer eiserner Stab, mit welchem, wenn er glühend gemacht ist, im Winter die etwa zugefrornen Röhren aufgethaut werden; 2) (Artill.), so v. w. Stückvisitirer; 3) (Kriegsw.), s. unter Mine, S. 643.

Visitiren, besichtigen, untersuchen, durchsuchen; vgl. Visitation.

Visitir-patrouillen (Kriegsw.), s. unter Patrouille. V.-ronde, s. unter Ronde. V.-stange (Deichb.), eine 16—20 Fuß lange Stange, unten mit einer eisernen Gabel, auch wohl ganz von Eisen, wird gebraucht, wenn man den Grund eines Deiches untersuchen will.

Visitor (engl.), s. unter Colleges.

Vislīno (Tallo, Ragusina, Rectorthaler, Num), eine Silbermünze von Ragusa mit dem Bilde des Rectors in dem Wappen von 1740—60 geschlagen. Das Silber ist neunlöthig und gehen 8½ auf die rauhe, 14½ auf die feine Mark = 22 Gr. Conv.; er wird besonders zum levantischen Handel gebraucht, wo er 60 Para oder 1⅓ Piaster gilt. (*Msch.*)

Vismārus (a. Gesch.), s. Civismarus.

Vismia (v. *Vand.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Guttiferen, zur Polyadelphie, Polyandrie des Linn. Systems gehörig. Arten: v. dealbata, mit weißfilzigen Aestchen, kreuzweisstehenden, eiförmigen, langgespitzten, 4—6 Zoll langen, fast lederartigen, oben glatten, unten weißfilzigen Blättern, weißen, schwarz punktirten, in reichen Endrispen stehenden Blüthen; v. caparosa, mit gelben rispenständigen Blumen, und mehrere andere, in Süd-Amerika heimische, wegen Schönheit des Anstandes und der Blüthen zu Zierpflanzen europäischer Gewächshäuser geeignete, bei uns aber noch nicht cultivirte Bäume und Sträucher. (*Su*)

Vis mortua (Physiol.), todte Kraft, die den meisten thierischen Fasern gemeine, nach dem Tode des Thiers noch fortdauernde oder zunehmende Kraft der Muskelfaser, wenn sie gedehnt wird, sich von selbst wieder zurückzieht. V. motus vitalis aucta (Med.) so v. w. Sthenie. V. m. v. imminūta, die Asthenie (s. d.). V. motrix (Physiol.), die bewegende Kraft, s. unter Bewegung.

Visnāgue (Daucus visnaga), s. unter Daucus.

Visnea (v. *Linn.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Onagren zu den abweichenden Formen und zur 8. Ordnung der Dodecandrie des Linn. Systems gehörig. Art: v. mocanera, kleiner auf den canarischen Inseln heimischer Strauch.

Vis nervēa, die Nervenkraft.

Viso (Geogr.), 1) Villa in dem Bezirk Ciudad Real der Provinz Mancha (Spanien), an der Sierra Morena, hat 6600 Ew., Spießglanzfabrik; 2) so v. w. Mont Viso de Ristolas; 3) Nebenfluß der Theiß (s. d.) in der Gespannschaft Marmaros (Ungarn).

Viso (lat. Visum, Polizeiw.), s. unter Visiruug.

Viso de Ristōlas (Geogr.), so v. w. Mont Viso de Ristolas.

Vison (Zool.), 2 Arten aus dem Geschlechte mustela *Linn.* (Familie der fleischfressenden Raubsäugethiere); 1) (mustela Vison, putorius V.), aus der Abtheilung Iltis, ist ganz braun, hat einen weißen Fleck unter der Kinnlade, ist vielleicht vom Nörz (s. d.) nur durch den Aufenthalt (Nord-Amerika) unterschieden; 2) weißer V. (mustela lutrocephala, martes l.), aus der Abtheilung Marder, hat behaarte Füße und weiches Haar wie der Zobel, doch heller von Farbe mit weißem Kopf; auch aus Nord-Amerika; beide liefern gesuchtes Pelzwerk. (*Wr.*)

Visōntium (Visōntii a. Geogr.), 1) Stadt in Noricum; 2) Stadt der Pelendones (Spanien), jetzt Vinoesca.

Visōrium (lat.), 1) Ort, wohin man geht, um etwas zu sehen; daher bes. 2) Theater; 3) Gesichtsziel; 4) so v. w. Tenakel.

Visp (Geogr.), 1) Zehend im Canton Wallis (Helvetien), hat 34 Ortschaften. 2) Hauptort hier, Marktflecken am Einfluß des V. in den Rhône, hat einige Jahrmärkte. 3) Fluß hier, entspringt in der Nähe des Monte Rosa, bildet 4) das Thal, das sich in das Rhônethal endigt und von einfach lebenden, angeblich von den Hunnen abstammenden Einwohnern bewohnt wird. Vispach, so v. w. Visp. (*Wr.*)

Vis passiva (Physiol.), die leidende Kraft, vermöge deren sich ein Theil ausdehnen läßt ist der v. activa entgegengesetzt.

Vispered (pars. Religionsw.), eins von den Abtheilungen des Zendavesta, welche Lobpreisungen und Anrufungen der vornehmsten Gegenstände der Verehrung enthält. Es ist im Zend geschrieben, scheint aber eine von mehreren Verfassern, die in verschiedenen Zeitaltern lebten, herrührende Sammlung zu sein. Einiges kann vom Zoroaster selbst herrühren, das Meiste aber ist jünger; dennoch gehört alles der frühesten Periode des Zendvolks an, wofür schon die Sprache ein Beweis ist. (*R. D.*)

Vis pervērsa, V. abalienāta, verkehrte Lebensäußerung durch krankhafte, qualitative Veränderungen der Lebenserscheinungen, theils in Beziehung auf die Art, wie sie geschehen, theils in Bezug auf die Beschaffenheit der Producte, welche sie hervorbringen, charakterisirt.

Vispi (a. Geogr.), Völkerschaft in der Schweiz um Visp im Walliserthal; nach And. so v. w. Usipeter.

Vispiniāno (Geogr.), so v. w. Martino (Geogr.) 7).

Vis repulsiōnis, die Abstoßungskraft, s. unter Abstoßung.

Visscher, 1) (Römer oder Romanus), holländischer Dichter, geb. 1547 zu Amsterdam, bildete mit Spiegel und Cornhert das Triumvirat zur Wiederherstellung der holländischen Sprache; er lebte den Musen in seiner Vaterstadt, wo sein Haus den vorzüglichsten Dichtern offen stand; später zog er nach Alkmaer, wo er 1620 starb. Durch seine Emblemata (Zinepoppen, Amsterdam 1614, 4.) und Epigrammata (Brabbelingen, ebend. 1614) erwarb er sich den Namen des holländischen Martialis. 2) (Anna), Tochter des Vorigen, geb. zu Amsterdam 1584, zeichnete sich

sich als talentvolle Dame aus, sie dichtete, componirte, malte, modelirte und gravirte. Ihre Zuneigung zu dem Dichter Cats (s. d.) bestimmte sie ihren Aufenthalt in Dordrecht zu nehmen. Sie starb 1651 als die Witwe Booths van Wesel. Vondel (s. d.) nannte sie die holländische Sappho. 3) (Maria, genannt Tesselschade), Schwester der Vorigen, geb. zu Amsterdam 1594: sie war Dichterin, wie ihre Schwester u. starb, nachdem sie lange als die Witwe des unbekannten Alard van Krombalg auf dem Schlosse von Muyden gelebt und gesungen hatte, 1649 in ihrer Vaterstadt. Vgl. Scheltema's, Amsterd. 1808. herausgegebene Schrift über die beiden Schwestern. (*Lb.*)

Bisschers (Schiffb.), so v. w. Fischer.

Visegrad (Geogr.), 1) so v. w. Plintenburg; 2) so v. w. Vischegrad. Visselhövede, Marktflecken im Fürstenthum Verden, Landdrostei Stade des Königreichs Hannover, hat 450 Ew.

Vis sensitiva, das Empfindungsvermögen (s. d.).

Visso (Geogr.), so v. w. Viso 3).

Vis suppuratoria, die Eiterungskraft, ein Theil der Reproduction (s. d.).

Vista (Hdlgsw.), s. a vista.

Vistamente (ital., Musik), so v. w. sehr schnell.

Vistidscha (Geogr.), so v. w. Vostizza.

Vis tonica, die tonische Kraft, s. unter Ton 12).

Vistritza (Geogr.), so v. w. Vestritza.

Vistula (Visula, Vistlo, Viscla, a. Geogr.), östlicher Grenzfluß Germaniens, ergoß sich in 3 Mündungen in das suevische Meer; jetzt Weichsel.

Visua karma (ind. Myth.), s. Biskarma.

Visumar, König der Vandalen, der mit den Gothen in Grenzstreitigkeiten verwickelt wurde; von dem gothischen König Gedarich geschlagen zog sich der Rest seiner Armee nach Pannonien u. begab sich unter römischen Schutz.

Visum repertum (Rechtsw.), s. Fundschein.

Visurgis (Bisurgis, a. Geogr.), Fluß in Germania, die jetzige Weser; die Alten suchten ihren Ursprung irrig auf dem Melibocus.

Visus abnormis (lat., Med.), fehlerhaftes Sehen. V. colorātus, das Farbensehen. V. confundens, Verwirrtsehen, wo die Gegenstände unter einander verwirrt erscheinen. V. defigurātus, das Ungestaltetsehen. V. dimidiātus, Halbsehen, s. Hemiopie. V. diurnus, so v. w. Hemeralopie (s. d.). V. duplicatus (v. duplex), das Doppelsehen (s. d.). V. hebetūdo, V. imbecillitas, Gesichtsschwäche. V. interrūptus, Gesichtsfehler, wo die Gegenstände unterbrochen erscheinen. V. lūcidus, so v. w. Photopsie. V. muscārum, so v. w. Mückensehen, s. Myiodesopie. V. nebulōsus, das Nebelsehen. V. noctūrnus, so v. w. Nyktalopie, s. unter Hemeralopie. V. obliquus, das Schiefsehen, Schielen. V. reticulāris, das Netzsehen, eine Art des Mückensehens, s. d. a. unt. Staar, schwarzer. V. senīlis, so v. w. Presbyopie (s. d.).

Vis vegetativa, die Reproduction (s. d.). V. vitae, die Irritabilität.

Viszākna (Geogr.), so v. w. Salzburg 6).

Vital, s. Vitalis.

Vital-actionen (Physiol.), diejenigen Verrichtungen des Lebens (s. d.), ohne welche dieses auch nicht eine kurze Zeit bestehen kann, namentlich die Thätigkeit des Herzens, des Gehirns, das Athmen.

Vitāle Aura, so v. w. Lebensäther.

Vitāle da Bologna, ein Meister der altitalienischen Malerschule, blühte um 1340.

Vitāler Fötus (lebensfähiger Fötus, gerichtl. Med.), ein Kind, welches, wenn auch noch nicht zu seiner völligen Reife gediehen und die volle Zeit von seiner Mutter getragen, doch so weit ausgebildet ist, daß es nach der Geburt sein Leben möglicherweise außer dem mütterlichen Körper fortsetzen kann. Man nimmt an, daß es als Embryo das Alter von 7 Monaten oder 28 Wochen erreicht haben muß. V. Lebensgeist, s. unter Lebensgeist. V. Turgor, s. Lebensturgor.

Vitāle Reize (organische Reize, Med.), Reize, deren Existenz blos durch die Reaction der Lebenskraft erkannt werden kann, z. B. das narkotische Princip, der Metallreiz, die Sinnenreize.

Vitālia (lat.), herzstärkende Mittel, s. unter Cardiacum.

Vitalianus, 1) skythischer Fürst, welcher an der Spitze eines Heeres von Hunnen, Bulgaren und mißvergnügten Römern sich Thrakiens und Mösiens bemächtigte und bis nach Constantinopel drang, wo ihn das Volk zum Kaiser ausrief. Der Kaiser Anastasius, welcher sich nicht mit Gewalt ihm entgegenstellen konnte, gab ihm eine Summe Geldes, wodurch V. bewogen wurde, sein Heer abzudanken und sich von Constantinopel zurückzuziehen. Justinus, der Nachfolger des Anastasius, rief den V. wieder nach Constantinopel und machte ihn zum Consul, ließ ihn aber 520 in seinem Palast ermorden. 2) Heruler von Geburt, commandirte unter den Kaisern Julianus, Jovianus und Valentinianus die illyrische Armee; war aber nicht glücklich. 3) Befehlshaber der Leibwache des Kaisers Maximinus zu Rom, von Gordianus 237 hinterlistig ermordet. 4) Römischer Papst, Sohn des Anastasius, aus Segni (Campanien),

Nachfolger des Papstes Eugen 655 (657); unter ihm wurde es Sitte, den ganzen Gottesdienst in lateinischer Sprache zu halten; er führte auch die Orgeln ein und machte sich überhaupt um die Verbesserung des Kirchengesanges verdient. Starb 671 (673). (*Lb.*)

Vitälien-brüder, so v. w. Victualienbrüder.

Vitalis, 1) V. I., Doge von Venedig und 2) V. II., so v. w. Michieli 1) u. 3). 3) Bischof zu Salzburg seit 623, Nachfolger Ruprechts, den er auf seinen Reisen begleitete und nicht wenig zur Ausbreitung des Christenthums beitrug; starb 646. Er gilt als Schutzpatron der Schwangern und sein in der Petrikirche zu Salzburg befindlicher Gürtel sollte bei schweren Geburten gute Dienste leisten.

Vitalis du Four (de Furno), aus Balas gebürtig, einer der berühmtesten Minoriten seiner Zeit und ward 1312 von Clemens V. zum Bischof von Albano und Cardinal erwählt. An dem Schisma der Minoriten unter Johann XXII. nahm er sehr thätigen Antheil. Das von ihm hinterlassene Werk: Pro conservanda sanitate lib. utilissimus, Mainz 1531, ist sehr selten, es enthält in alphabetischer Ordnung Aufsätze über die meisten Gegenstände der Physik und Arzneikunde; V. erklärt darin den Weingeist für eine wahre Panacee. (*Pst.*)

Vitalis facultas (Phys.), Lebensverrichtung, s. unter Verrichtungen. V. foetus, v. partus, lebensfähige Leibesfrucht, welche nicht blos lebendig geboren wird, sondern bereits eine solche Entwickelung erlangt hat, daß sie fortleben kann; einen 7 Monate alten Embryo hält man für lebensfähig. V. indicātio, Lebensanzeige, s. unter Anzeige 4).

Vitalität (lat. vitalitas), 1) (Phys.), Lebensfähigkeit, im Allgemeinen der Inbegriff der Bedingungen und Aeußerungen des Lebens; dann insbesondere die Befähigung, das Leben als ein selbstständiges organisches Wesen fortzusetzen. 2) (Rechtsw.), die Lebensfähigkeit eines Neugeborenen, welche die Gesetze annehmen, wenn das Kind nicht vor dem 182. Tage nach der Empfängniß geboren wird, indem früher Geborene in privatrechtlicher Beziehung als gar nicht geboren angesehen werden, was bei Uebertragung von Erbschaften u. Ueberweisung des Kindes an den Ehemann von großem Einflusse sein kann. Für die Existenz als Mensch und namentlich bei dem Kindermorde kommt auf diesen Umstand nichts an. (*Bs. j.*)

Vite (Timotheus della), geb. 1470 in Urbino, Anfangs Schüler von Francia in Bologna, später von Raffael in Rom; starb 1524. Seine Arbeiten gehören zu den schönsten und gediegensten jener Zeit und werden häufig mit denen Raffaels verwechselt.

Vite (Uhrm.), schneller, steht in Repetiruhren bisweilen neben der Stellschraube, wenn man dieselbe nach dieser Richtung dreht, so schlägt das Repetirwerk schneller.

Vitellia (Vitellia, a. Geogr.), Stadt u Colonie in Latium; j. Civitella.

Vitelliāni (lat.), gelb gefärbte oder mit Eidotter (vitellum) bestrichene Schreibtafeln, in welche man unzüchtige Dinge zu schreiben pflegte; nach And. sollen sie von ihrem Erfinder Vitellius benannt worden sein.

Vitellīna bilis (lat.), alte Benennung der gelben Galle.

Vitellīnus (bot. Nomencl.), Dottergelb.

Vitellius, 1) Publius V., römischer Ritter, war Rechnungsführer bei dem Kaiser Augustus. Er diente dann unter Germanicus in Teutschland und begleitete denselben auf seinen Zügen in den Orient. Als Germanicus gestorben war, klagte er dessen Mörder Piso an und erhielt wegen der glücklich durchgeführten Klage zur Belohnung von dem Senat das Amt eines Pontifex. Als er des Hochverraths angeklagt wurde, wollte er sich selbst ermorden, zwar starb er nicht augenblicklich, doch bald nachher an den Folgen der sich beigebrachten Wunde. 2) Lucius V., römischer Ritter, Sohn des Vorigen, hatte nach Niederlegung seines Consulats die Provinz Syrien zur Verwaltung erhalten, war aber bei dem Kaiser Caligula in Ungnade gefallen, jedoch gelang es ihm durch die niedrigste Schmeichelei wieder in die Gunst des Kaisers zu kommen. Auch die Liebe der Agrippina besaß er, welche ihm durch ihre Fürsprache das Leben rettete, als er bei Kaiser Claudius des Hochverraths beschuldigt war. 3) A. V. Germanicus, Sohn des Vorigen und der Sertilia, geb. 16 n. Chr.; seine Jugend brachte er zu Capreä unter den Knaben zu, welche den unnatürlichen Gelüsten des Tiberius fröhnten, dann lebte er am kaiserlichen Hofe zu Rom als Günstling des Caligula, Claudius und Nero, war 2 Jahre in Afrika Proconsul und wurde endlich von Kaiser Galba als Commandant der Armee nach Teutschland geschickt. Dort wurde V noch bei Lebzeiten des Galba von seiner Armee, die ihn liebte, weil er ihren Ausschweifungen nachsah, zum Kaiser ausgerufen, und ihn erkannte Britannien und Gallien an, welchen Ländern darauf auch Afrika, Aegypten und der ganze Orient folgte. Während nun nach Galba's Tode V. seinen Zug nach Italien antrat, stellte sich ihm sein Gegenkaiser Otho (s. d.) entgegen, der jedoch geschlagen wurde und sich selbst entleibte.

Volk

Volk und Senat huldigte nun dem V., der, ohne sich um die Regierung zu bekümmern, seinen alten Lebenswandel mit Verschwendung und Wollust begann, wozu seine Macht noch die schreiendsten Grausamkeiten gesellte; um die Armee kümmerte er sich gar nicht, was ihm selbst um so verderblicher wurde, da der Orient sich von ihm zu wenden und dem Vespasianus (s. d.) anzuhängen anfing. Die Fortschritte seines Nebenbuhlers weckten ihn noch nicht aus seinem müssigen und nur dem Vergnügen gewidmeten Leben; er ließ seine Feldherrn thun, was sie wollten. Da fast keine Hoffnung mehr zur Rettung vorhanden war, wurde ihm von den Feldherren des Vespasianus der Vorschlag gethan, die Regierung niederzulegen und eine Summe Geldes zur Erhaltung seines Lebens anzunehmen; als sich V. nach langem Widerstreben endlich dazu verstand, hinderte ihn das Volk daran und er nahm sein schon gegebenes Wort zurück; die Hinrichtung des Sabinus, Vespasianus Bruder, hatte des V. Gegner noch mehr gereizt und sie marschirten nun ohne Verzug gegen Rom. Der feige V. wollte entfliehen und verkroch sich in einen Hundestall, aus welchem er hervorgezogen und mit gebundenen Händen unter den Schmähungen und Mißhandlungen des Pöbels nach dem Markte geschleppt, da, wo Sabinus geblutet hatte, erschlagen und sein Leichnam in den Tibris geworfen wurde, woher ihn seine Gemahlin Galeria wieder holen und begraben ließ. Vor seiner Verheirathung mit Galeria war er mit der Petronia vermählt gewesen; mit dieser hatte er einen Sohn erzeugt, denselben aber ermorden lassen, weil er bei ihm in den Verdacht stand, ihm nach dem Leben getrachtet zu haben. Seine Regierung hatte nicht ganz 1 Jahr gewährt. 4) Lucius V., Bruder des Vorigen, an niedriger Gesinnung seinem Bruder ähnlich, nur thätiger als jener. Er diente früher unter Otho und nach der Thronbesteigung seines Bruders bekleidete er mehrere Ehrenämter. Als Vespasianus zum Kaiser erwählt worden war, übergab der Kaiser V. seinem Bruder Lucius die Beschützung der Stadt, während er sich selbst der müssigen Schwelgerei überließ. Da Vespasianus auch von Campanien aus Rom angreifen ließ, wurde V. mit 6 Cohorten und 500 Reitern dahin geschickt. Es glückte ihm durch die Verrätherei eines Sklaven Terracina wieder zu erobern. Dort blieb er bis Vespasianus vom Senat als Kaiser anerkannt war, dem er sich sodann ergab, aber er wurde ermordet. (*Lb.*)

Vitellum boli (Pharm.), alte Benennung des Alauns.

Vitellus (bot. Nomencl.), Dotter, in den Samen der Scitaminen, der zwischen den Eiweißkörper und dem Embryo gelegene, letzteren umgebende Körper; überhaupt der an dem Embryo hängende, von diesem aber, so wie von dem Federchen und dem Würzelchen verschiedene, nie über das Samenkorn selbst heraustretende, mit dem Embryo fest, mit dem Eiweiß nur leicht zusammenhängende, während des Keimens aber verschwindende Theil des Samens. (*Su.*)

Vitellus ovorum (lat.), s. Eidotter.

Vitenz (Telnitz, Geogr.), Marktflecken in der Gespannschaft Neitra des östreichischen Königreichs Ungarn, hat 2000 Ew., darunter viel Juden, Schloß mit Thiergarten, Synagoge, Weinbau.

Viterbo (Geogr.), 1) Delegation im Kirchenstaate (Italien), an Spoleto, Rieti, Rom, Civita Vecchia und Toscana grenzend, hat 78½ QM., theils gebirgiges, theils flaches Land, welches letztere zum Theil sumpfig ist, hat viel Holz, wird bewässert von der Tiber (mit mehreren Nebenflüssen), Chiana, dem See Bolseno, um welchen mehrere Berge (Mons Ciminius) liegen. Die Einw., gegen 120 000, bauen Wein, Oel Getreide u. s. w. auf dem sehr fruchtbaren Boden. 2) Hauptstadt hier, gut gebaut, an einem steilen Berge liegend, mit Mauern, geraden Straßen, ist Sitz der obersten Behörden der Delegation hat Kathedrale 16 andere Kirchen (S. Rosa mit schönen Gemälden), Bisthum, Jesuitercollegium, berühmte Bäder, Schwefelraffinerien, 13 000 Ew., welche Eisenwaaren fertigen und Handel treiben. In der Nähe ein Schwefelsee (Bullicanne), eine Wallfahrtkirche und viele schöne Landhäuser, besonders mehrerer Cardinäle. V. ward 1243 von Kaiser Friedrich I. belagert. (*Wr.*)

Viterich (Vitterich), s. Witterich.

Vitet (Ludwig), geb. zu Lyon 1736, wollte Anfangs Mönch werden, studirte aber später Medicin zu Montpellier und Paris, war dann zu Lyon praktischer Arzt, durch eine unglückliche Cur regten sich bei ihm mannigfache Zweifel, und er begann von Neuem das Studium. Nach Verlauf mehrerer Jahre kehrte er zur Praxis zurück, hielt Vorlesungen über Anatomie und Chemie. Auf seine Veranlassung wurden in Lyon 3 Professuren, und zwar der Anatomie, der Naturgeschichte und der Chemie errichtet, doch wurden diese Anstalten durch blinde Volkswuth, die der Neid aufgeregt hatte, vernichtet. V. lehrte auch an der Thierarzneischule zu Lyon, gab später eine Pharmakopöe, eine medicinische Zeitschrift heraus und trug wesentlich zur Errichtung der Entbindungsanstalt in Lyon bei. In Beginn der Revolution wurde er zum Maire von Lyon und zum Deputirten in dem Nationalconvent ernannt. Zur Zeit der Belagerung von Lyon begab er sich nach Zürich, nahm jedoch nach seiner Rückkehr

Theil an der gesetzgebenden Versammlung bis zum 18. Brümaire. Von da beschäftigte er sich blos mit Herausgabe seiner zahlreichen Schriften und starb allgemein geachtet zu Paris 1809. Schriften: Observations sur les maladies regnants à Lyon, accompagnées d'observations météorologiques, Lyon 1768 — 1784; Mémoire sur l'administration médicale du grand hôpital de Lyon, Genf 1768; Matière médicale ou pharmacopée médico-chirurgicale, Lyon 1770; Médecine vétérinaire, ebend. 1771, 3 Bde.; Rapports présentés à l'administration du district de Lyon, ebend. 1790; Rapports au nom de la commission d'instruction publique sur les écoles spéciales de médecine Lyon an VI. Médecine expectante, ebend. 1803, 6 Bde.; Le médecine du peuple, ebend. 1804, 18 Bde.; Traité de la sangsue médicinale par L. Vitet, publié par P. J. Vitet son fils, Paris 1809, mit einer Kupfertafel, die Anatomie des Blutegels darstellend. (*Pst.*)

Vitex (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Viticeen. Ordnung Verbeneen, zur 2. Ordnung der Didynamie des Linn. Systems gehörig. Arten: v. agnus castus, s. Keuschbaum; v. gigantea, hoher Baum, mit dichter, kugelrunder Krone, sehr festem Holz, fünf- und dreizähligen Blättern, violetten Blumen, eßbaren, runden Steinfrüchten, in Süd-Amerika heimisch. (*Su.*)

Vith (St., Geogr.), Stadt im Kreise Malmedy des preußischen Regierungsbezirks Aachen, ehemaliger Hauptort einer besondern Herrschaft in den Ardennen, mit einer Leimfabrik, guten Gerbereien, starkem Viehhandel und 840 Ew., war bis 1828 Kreisstadt des St. Vither Kreises, der aber jetzt mit dem Kreise Malmedy vereinigt ist.

Vithe Söe (Geogr.), s. unt. Lethraborg.

Vitia (a. Geogr.), Gegend im Süden des caspischen Meeres, mit einer gleichnamigen Stadt. Vitianum, Castell im cisalpinischen Gallien; jetzt Vezzano.

Vitia personae, possessionis und rerum, s. vitium.

Viticulōsus (bot. Nomencl.), was Sprossen trägt.

Vitiges (Witiges), ostgothischer König, regierte von 536—540; er war von niederer Geburt, allein durch seine Tapferkeit hatte er sich so ausgezeichnet, daß ihn die Gothen nach Theodats Tode zum König wählten. Nach seiner Erwählung verließ er Rom und ging nach Ravenna. Von dort betrieb er lebhaft die Unterhandlung mit den fränkischen Fürsten, denen zu Folge er ein Bündniß mit ihnen machte, daß sie ihm stets Hülfe leisteten, wofür er ihnen Besitzungen jenseit der Alpen abtrat. Während er von Rom entfernt war, hatten die Römer den Belisar die Stadt übergeben und V. ging 537 mit einer Armee, die Griechen aus Rom zu vertreiben. Nachdem V. die Stadt lange ohne Erfolg belagert hatte, ließ er die Senatoren, welche er als Geiseln mit sich genommen hatte, ermorden und da auch Rimini von dem römischen Befehlshaber Johannes belagert wurde, so ging V. nach Ober-Italien, um Rimini zu entsetzen. Theodebert schickte unterdessen den V. ein Hülfscorps von 10 000 Mann, aber V. konnte sich auch so verstärkt nicht gegen Belisar, der auch in Ober-Italien eingerückt war, halten. Belisar griff immer weiter um sich und belagerte endlich 539 den V. in Ravenna. Durch Hunger gezwungen übergaben endlich die Ravenaten dem Belisar die Stadt und V. wurde mit seiner Gemahlin nach Constantinopel geschickt, wo er von Justinianus freundlich aufgenommen und ihm die Würde eines Patriciers und das Commando über ein Heer gegen die Perser übergeben wurde. (*Lb.*)

Vitikind, s. Wittekind.

Vitiligo (v. alba, Med.), weiße Flecke der Haut. V. nigra, schwarze Flecke auf der Haut. V. hepatica, Leberflecke (s. d.).

Vitin (Münzw.), portugiesische Silbermünze, welche 20 Rees gilt, an Werth 1 Gr. 5⅔ Pf. Conv.

Vitinen (Schiffb.), in Lithauen und Preußen platte Flußfahrzeuge.

Vitiös (v. lat.), 1) fehlerhaft; 2) lasterhaft.

Vitis (a. Gesch.), so v. w. Utis.

Vitis (v. *L.*, Wein), Pflanzengattung der natürl. Familie der Caprifolien angehängt, obgleich sich durch manches unterscheidend, zur 1. Ordn. der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Merkwürdige Arten: v. vinifera, s. Wein; v. aestivalis, rotundifolia, virginica, labrusca, vulpina, sämmtlich mit genießbaren Beeren, so wie v. riparia, durch sehr wohlriechende Blüthen ausgezeichnet, in Nord-Amerika heimisch; v. laciniata (Petersilienwein), mit fünflappigen, vielfach eingeschnittenen Blättern, muthmaßlich in Canada heimisch. (*Su.*)

Viti saltus, so v. w. Sanct Veitstanz (s. d.).

Vitium (lat.), 1) Verletzung; 2) Schade, Fehler, Gebrechen; 3) (Rechtsw.), jeder Mangel einer zur Vollständigkeit eines Rechtsbegriffs erforderlichen Eigenschaft, ein Fehler. Gesetzlich besonders ausgezeichnet sind: A. die vitia personae, alle bleibenden und unveränderlichen körperlichen Uebel, womit namentlich behaftet sind a) die Blinden; b) die Taubstummen, welche beiden in ihrer Verfügungsfähigkeit, z. B.

B. einen letzten Willen zu errichten, beschränkt sind; c) die Spadonen, worunter alle zur Fortpflanzung unfähige Männer mit Ausnahme des Castraten begriffen sind, welche gesetzlich keine Ehe schließen können. B. Die vitia rerum, sämmtliche nachtheilige Abweichungen von der regelmäßigen Beschaffenheit der Sache. Mehr beispielsweise bei der Veräußerung von Sklaven und Lastthieren in dem die Marktpolizei betreffenden Edicte der Aedilen verboten, ist die Haftung für dieselben von Seiten des Veräußerers auf alle Sachen übergetragen worden. Diese Fehler müssen aber theils schon zur Zeit der Eingehung des Veräußerungsvertrags vorhanden gewesen, theils von einiger Erheblichkeit sein und von Einfluß auf den Werth der Sache. Im gemeinen teutschen Rechte, dem altsächsischen entlehnt, sind bei der Veräußerung von Pferden 4 sogenannte Cardinalfehler als den Vertrag von selbst aufhebend ausgezeichnet, wenn nämlich ein Pferd staarblind, stetig, hartschlägig ist oder den Rotz (s. d. a.) hat. C. Die vitia possessionis, durch welche zwar nicht das Bestehen, aber die Wirkungen des Besitzes beschränkt werden, besonders hinsichtlich der possessorischen Interdicte (s. d.) gegen denjenigen, von welchem man fehlerhaft besitzt. Es sind dies a) Zwang, vis (s. d.); b) Verheimlichung vor dem, dessen Widerspruch man fürchtet, clandestinitas; c) Ausübung nach Widerruf des zu demselben Berechtigten, precarium, s. Vis. 4) Laster (*Bs. j.*)

Vitium canōnicum, körperliches Gebrechen, das zur Erlangung eines geistlichen Amtes unfähig macht. V. subreptionis (Logik), s. Erschleichungsfehler.

Vitiza, s. Wittiza.

Vitkovicz (Michael), geb. zu Erlau 1778, starb zu Pesth 1819; glücklich in ungarischen Fabeln, Episteln und lyrischen Poesien.

Vitmānnia (v. *Vahl*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Gutiferen, Ordnung Meneen, zur 1. Ordnung der 8. Klasse des Linn. Systems gehörig. Art: v. elliptica, ostindischer Baum.

Vito, Sct. (Geogr.), 1) Marktflecken und Districtsort in der Delegation Udine des lombardisch-venetianischen Königreichs (Oestreich), hat schöne Kirche, 4200 Ew., welche viel Leinwand und Hüte fertigen; liegt am Lemene. 2) Stadt in der Intendantur Trapani der Insel Sicilien; hat Wallfahrtskirche, gute Fischerei. 3) Vorgebirge hier bei im mittelländischen Meere. Vitōche, Villa in der Provinz Potosi des Staats Bolivia; hat große Ziegenheerden und Cordwangerbereien. (*Wr.*)

Vitodūrum (a. Geogr.), Ort im belgischen Gallien; j. Winterthur.

Vitolāno (Geogr.), Stadt in der Provinz Principato ulteriore (Neapel); hat 6 Kirchen, 5500 Ew., Marmorbrüche, Grafschaftstitel.

Vitōldus, s. Witold.

Vitolf, so v. w. Widulf.

Vitōria (Geogr.), 1) so v. w. Victoria. 2) Vergl. Victoria. Vitray, so v. w. Vitré. Vitré, 1) Bezirk im Departement Ille-Vilaine (Frankreich); hat 20½ QM., 80,000 Ew.; 4 Cantone. 2) Hauptstadt hier an der Vilaine; hat altes festes Schloß, mehrere Kirchen, große Fabriken in Flanell, wollenen Strümpfen (wobei mehr als 4000 Menschen angestellt sind), Segeltuch, Handschuh, Leder, ansehnlichen Handel, 8300 Ew. (*Wr.*)

Vitrées (Waarenk.), eine Art französische Leinwand.

Vitrescibilität (v. lat.), Verglasbarkeit.

Vitreus (bot. Nomencl.), glasartig, durchsichtig.

Vitricium (a. Geogr.), Stadt im cisalpinischen Gallien; j. Verres.

Vitricus (bot. Nomencl.), wie Glas glänzend.

Vitrificiren (Chemie), Metalle oder Mineralien durch Schmelzen in Glas verwandeln.

Vitrīna (Zool.), s. Glasschnecke.

Vitringa (Campegius), geb. 1659 zu Leuwarden in Friesland; studirte seit 1675 Philosophie u. Theologie zu Franeker, und ward 1680 in seiner Vaterstadt Professor der orientalischen Sprachen, 1682 Professor der Theologie und 1693 öffentlicher Lehrer der Geschichte. Er st. 1722. Besonders besaß er in der morgenländischen Literatur und in den jüdischen Alterthümern gründliche Kenntnisse, die er für die Exegese und Critik der biblischen Urkunden benutzte. Schrieb: Sacrarum observationum libr. IV., Franeker 1683—1708; und einen Commentar über die Prophezeihungen des Jesaias, ebend. 1714, 2 Bde., Fol.; Wegen mancher zweiten und unhaltbaren Erklärungen einzelner Bibelstellen gerieth mit mehreren seiner gelehrten Zeitgenossen in Streit. Er war glühender Gegner des Katholicismus. In seiner Anacrisis apocalypseos Joannis, Franecker 1705, glaubte er den Papst in jedem Thiere der Offenbarung Johann's zu finden. Vergl. Döring, Gelehrte Theologen Teutschlands, Bd. 4, S. 594 ff. (*Dg.*)

Vitriōl (Miner.), 1) blauer V. und 2) cyprischer V., so v. w. Kupfervitriol; 3) grüner V., so v. w. Eisenvitriol; 4) weißer V., so v. w. Zinkvitriol. S. auch Vitriolwerk.

Vitriolātus morbus (lat.), so v. w. Epilepsie (s. d.).

Vitriōl-bad (Färber), eine Auflösung des

des Eisenvitriols in kaltem Wasser, welche als Beize beim Färben gebraucht wird. V.-blei-erz (Miner.), s. Bleivitriol 3). V.-öl-brennerei, eine Anstalt, wo im Großen Vitriolöl und Schwefelsäure (s. d.) bereitet wird.

Vitriōl-brennerei (Geogr.), Hüttenort im Amte Walkenried des Distr. cts Blankenburg (Herzogthum Braunschweig); hat große Vitriolsiederei, bringt jährlich auf 2000 Centner Vitriol, ohne das gewonnene Oel.

Vitriōl-erde (Hüttenk.), jedes erdähnliche Mineral, das so viel Vitriol enthält, daß mit Nutzen in Vitriolwerken zu verarbeiten ist. V.-geist, s. Schwefelsäure. V.-hütte, so v. w. Vitriolwerk. V.-Jöckel, grüner (Miner.), so v. w. Eisenvitriol.

Vitriōlisches Wasser, 1) (aqua vitrioli coerulea, Pharm.), wird aus 4 Unzen Kalkwasser, 1 Scrupel Salmiak und 2 Gran Grünspan oder Kupferfeile, welche gemischt 24 Stunden digerirt u. dann filtrirt werden, bereitet; 2) (aqua vitriolica coerulea) besteht aus 3 Unzen Alaun, eben soviel Kupfervitriol, welcher mit 2 Pfund Wasser vermischt und mit 2 Drachmen Schwefelsäure versetzt werden. Beide Präparate haben eine blaue Farbe und wirken Blutungen stillend. (*Pst.*)

Vitriolisirter Weinstein, so v. w. Schwefelsaures Kali (s. d.). Vitriolisirtes mineralisches Laugensalz, so v. w. Glaubersalz (s. d.). Vitriol-kieß (Min.), so v. w. Strahlkieß. V-kern (Hüttenk.), der gröbste Theil der Vitriolerze aus dem Vitriol gelaugt wird, entgegengesetzt den Vitriolklein, den klärern Erzen, und den Abgange der Vitriolerze, s. u. Vitriolwerk. V-kohle (Min.), die vitriolhaltige, schlechteste Art von Steinkohle, allenfalls zur Düngung brauchbar. V.-naphtha, s. Schwefeläther. V.-öl, s. Schwefelsäure. V.-quellen, Quellen aus den mit Vitriol geschwängertes Wasser hervorträufelt. Vgl. Quellen und Vitriolwerk. V.-roth, s. unter Colcothar. V.-säure, so v. w. Schwefelsäure. V.-salz, 1) hemiprismatisches, so v. w. Eisenvitriol; 2) prismatisches, so v. w. Kupfervitriol; 3) pyramidales, so v. w. Zinkvitriol; 4) rhomboëdrisches, so v. w. Eisenvitriol. V.-saures vegetabilisches Laugensalz, so v. w. Schwefelsaures Kali (s. d.). V.-spiritus, s. Schwefelsäure. V-siederei (Hüttenw.), so v. w. Vitriolwerk.

Vitriolum album (lat.), so v. w. Zinkvitriol (s. d.). V. coerŭleum, v. w. Kupfervitriol. V. cyprium, so v. w. Kupfervitriol (s. d.). V. factitium, s. Kupfervitriol. V. martis, s. Eisenoxydul. V. purum, s. Kupfervitriol. V. vēneris, s. Kupfervitriol. V. zinci, s. Zinkvitriol.

Vitriōl-werk (Hüttenw.), eine Anstalt nebst den dazu gehörigen Gebäuden, wo Eisenvitriol bereitet wird. Der Vitriol kann aus natürlicher Vitriollauge bereitet werden, welches besonders in Kupferbergwerken gefunden wird, indem sie aus Klüften tröpfelt oder an den schwitzenden Wänden herabläuft; diese wird in Rinnen gesammelt, welche entweder in das Gestein gehauen, oder aus Holz gemacht sind. Sieht diese Lauge sehr blau aus, so ist es ein Zeichen daß sie Kupfer enthält, und es wird daher durch eingelegtes Eisen das Cementkupfer niedergeschlagen, u. geschmolzen. Die nur schön grüne Lauge enthält nur noch in Schwefelsäure aufgelöstes Eisen, und wird daher auf Eisenvitriol verarbeitet. Diese natürliche Vitriollauge deckt aber bei weitem das Bedürfniß nicht, und man muß sie daher künstlich aus Schwefel- oder Eisenkiesen bereiten. Sind diese Kiese sehr schwefelhaltig; so können sie erst in dem Schwefeltreibeofen auf Schwefel bearbeitet werden, u. die Rückstände, Schwefelbrände, werden dann zur Vitriolbereitung benutzt. In dieser Absicht werden die Kiese in große 3—4 Fuß hohe Haufen auf einem etwas hochliegenden Platze zusammengeschüttet, wo sie 6 Monate und noch länger liegen bleiben, auch von Zeit zu Zeit umgestochen werden, damit der Schwefel den Sauerstoff aus der Luft anziehe, sich in Schwefelsäure verwandele und das Eisen- oder Kupferoxyd mit sich verbinde, wobei die Kiese sich auflösen, mit einem weißen oder graulichen Beschlag belegt werden, u. auch zerfallen. Sowohl der Regen, als auch das absichtlich auf den Haufen gegossene Wasser löset den Vitriol auf, sammelt sich in Rinnen, welche unter dem Haufen gemauert sind und fließt in große hölzerne Kästen, Auslaugekästen, oder in große Butten, Treckbutten. Diese erste oder Rohlauge, wird in die Rohlaugsümpfe zum Abklären geleitet, und von hier in eine große bleierne Pfanne, Rohpfanne, Schwefelpfanne gebracht, wo sie etwas einkocht. Von hier wird die Lauge wieder in einen Kasten, Setzkasten geleitet, wo sich ein gelbes Eisenoxyd (Schmand) übersetzt, u. fließt dann in einen unter dem Setzkasten befindlichen Sumpf. Die auf diese Art gereinigte Lauge kommt nun auf die Gutpfanne, eine bleierne oder eiserne Pfanne, wo sie allmählig, aber stark einkocht. Ist dies gehörig geschehen, so ist die Lauge gar; trägt ein Ei, und ein Tropfen davon, welchen man auf ein kaltes Blech fallen läßt, krystallisirt sogleich. Die gare Lauge leitet man nun wieder in Setzkästen, und wenn sich daselbst das Trübe abgesetzt hat, so läßt man

man sie in die Wachsfässer fließen, wo der reine Eisenvitriol krystallisirt. Um dies zu befördern, werden hölzerne Rechen in den Fässern angebracht. Die auf dem Vitriol stehende Lauge wird wieder in die Gutpfanne gebracht und eingekocht, wonach sie wieder Vitriol gibt. Die Lauge, welche keine Krystalle mehr gibt, heißt Mutterlauge, kann bisweilen mit Potasche auf Alaun bearbeitet werden, oder wird auf die Kieshaufen geschüttet. Bei einem andern Verfahren werden die in einen Haufen gebrachten Schwefelkiese geröstet, indem man sie anzündet, u. dann so heiß als möglich in die Ablaugekästen gebracht, wo sie mit Wasser überschüttet und aufgelauget werden. Der aus den Wachsfässern genommene Vitriol wird getrocknet und so aufbewahrt, daß er so viel als möglich gegen den Zutritt der Luft gesichert ist. Seine Güte und Farbe hängt von seiner Reinheit ab. Das Trübe, was sich in den Treckbutten sammelt, wird zum Abklären auf andere Butten (die Schlemmbutten) gebracht. Die klare Lauge wird dann abgegossen, der Rückstand wird ausgewaschen, u. durch Körbe geworfen; sowohl das was durchfällt Vitriolklein, als auch das was in den Körben bleibt Kernklein wird entweder beim Rösten der Kiese wieder dazu genommen, oder beim Schmelzen der Erze als Zuschlag benutzt. Der Eisenocher, welcher sich in den Setzkästen sammelt, wird entweder zu rother Erde calcinirt, oder beim Eisenschmelzen mit verbraucht. Die Arbeiten bei einem V. leidet ein Vitriolmeister, welcher die Vitriolknechte unter sich hat. Der Kupfervitriol kann ganz auf gleiche Weise bereitet, die dazu verbrauchten Swefelkiese müssen kupferhaltig sein, u. werden in der Regel geröstet, und in den Auslaugekästen ausgelaugt. Doch gewöhnlich wird die aus solchen Kiesen gewonnene Lauge auf Cementkupfer u. der Rückstand auf Eisenvitriol bearbeitet. (*Fch.*)

Vitriol-zapfen (Jöckel, Bergb.), gediegener Vitriol in Krystallen, den Glasvitriol (s. d.) entgegesetzt.

Vitrolles (Eugen Franz August von Arnaud, Baron von), geb. 1774 auf dem Schlosse Vitrolles in der Provence, wanderte beim Ausbruch der Revolution aus und kehrte erst 1799, nachdem Buonaparte erster Consul geworden war, nach Frankreich zurück. Unter dem Consulat gelang es ihm nicht eine Anstellung im Staatsdienst zu erhalten, und auch während des Kaiserreichs bekleidete er nur untergeordnete Stellen, doch ernannte ihn Napoleon zum Baron des Reichs. Nach dem unglücklichen Ausgang des russischen Feldzugs wendete sich V. den Bourbonen zu, und 1814 begab er sich ohne einen diplomatischen Charakter oder Auftrag zu besitzen zum Congres nach Chatillon, um dort bei den fremden Diplomaten der königlichen Sache nützlich zu sein. Nach dem Abbruch der Unterhandlungen daselbst begab er sich nach Nancy, zum Grafen von Artois und von diesem wurde er mit sehr ausgedehnten Vollmachten in das Hauptquartier der alliirten Souverains geschickt, wohin er unter Verkleidung zu kommen suchte. Aber bei St. Dizier fiel er in die Hände der kaiserlichen Truppen, die ihn für einen Spion hielten, und nur durch einen glücklichen Zufall gelang es ihm seine Papiere zu zerstören u. aus der Haft zu entspringen. Nach der Eroberung von Paris ernannte ihn der Graf von Artois zum provisorischen Staatssekretär, was er bis im März 1815 blieb, wo er sich in das südliche Frankreich begab, um dort einen allgemeinen Aufstand gegen Napoleon zu Wege zu bringen. Dieses gelang aber nicht, er wurde am 14. April zu Toulouse arretirt und erst nach Napoleons zweiter Abdankung wieder in Freiheit gesetzt. Hierauf wurde er von dem Departement der Nieder-Alpen in die Kammer gewählt, die man la Chambre introuvable nannte, u. in welcher er mit der Mehrheit stimmte. Durch eine königliche Ordonnanz wurde V. 1818 ohne Angabe der Gründe aus der Liste der Staatsminister gestrichen, doch 1824 wieder in den Geheimen Rath aufgenommen. Nach der Juli-Revolution von 1830 wurde er mit unter die heftigsten Anhänger Carl X. und Heinrich V. gerechnet, und am 14. Februar 1831 soll er sich, allen Nachrichten zu Folge, mit in der Kirche St. Germain l'Auxerrois befunden haben, wo die Karlisten die Todtenfeier des Herzogs von Berry begingen, und dadurch einen Auflauf verursachten. Seit dieser Zeit lebt V. in tiefer Zurückgezogenheit. (*Js.*)

Vitrometer (Physik), s. Glasmesser.

Vitrum (lat.), s. Glas. V. antimonii, so v. w. Spießglanzglas (s. d.). V. plumbi (v. Saturni, Chem.), s. Bleiglas.

Vitruvius, 1) Vaccus, vornehmer Fundaner, der Besitzungen in Rom hatte. 327 v. Chr. stellte er sich an die Spitze seiner Landsleute, welche den Privernaten gegen Rom Hülfe leisteten; er verwüstete das setinische, norbanische und corani'che Gebiet weit und breit. Von dem Consul L. Papirius geschlagen u. von seinen Landsleuten verlassen floh er nach Privernum, wo er 326 bei der Einnahme der Stadt von den Römern gefangen wurde. Nach Rom geführt wurde, er eine Zeit lang in das Gefängniß gesperrt, dann geköpft und hingerichtet; seine Besitzungen auf dem Palatinus, dem Tempel des Quirinus gegenüber, wurden zerstört u. der Boden dem Semo Sancus (s. d.) geweiht. Nach dem frühern

Besitzer wurde der Platz noch lange Vacci prata genannt. 2) Marcus V. Pollio, römischer Mathematiker und Architekt, aus Verona gebürtig. Nachdem er alle zur Baukunst nöthigen Wissenschaften erlernt hatte, that er seine ersten Kriegsdienste unter Julius Cäsar. Da er nach dessen Ermordung dem Augustus bekannt geworden war, übergab ihm dieser die Aufsicht über die Kriegsmaschinen und nach Beendigung der bürgerlichen Unruhen die Aufsicht über die öffentlichen Bauten im ganzen Reiche. Besonders Rom wurde durch schöne Gebäude von ihm geschmückt. V. starb in hohem Alter, man weiß nicht in welchem Jahre, mit dem Ruhm eines biederen und in seinem Fach geschickten Mannes. Von seinen Schriften sind noch vorhanden 10 Bücher de architectura, er schrieb dieses Werk auf Befehl des Augustus; die von ihm dazu gefertigten Risse sind verloren gegangen. 1. Ausg. ohne Ort u. Jahr, Rom 1484 oder 87, Fol.; davon ein Abdruck, Venedig 1496, Fol.; Florenz 1513, Fol.; von Philander, Rom 1544; von Laet, Amsterdam 1649, Fol.; von A. Rode, Berlin 1800, 4., nebst einem Band Kupfern, Fol.; von J. G. Schneider, 4 Bde., 1807. 8.; von Simon Grafen von Stratico, Udine 1825, 4 Bde. Uebersetzt in das Französische von Cl. Perraut, Paris 1684, Fol.; in das Italienische von Galiani, Neapel 1758, Fol.; in das Spanische von Joseph Ortiz, Madrid 1787; englisch von Wilkins, London 1818; teutsch von A. Rode, Leipzig 1796, 2 Bde., 4.; Baldes Lexicon Vitruvianum steht in Laets Ausgabe. Vergl. H. Chr. Genelli Exegetische Briefe über V. Baukunst, 2 Hefte, Braunschw. 1801, 4. (*Lb.*)

Vitry (Geogr.), 1) (V. sur Marne) Bezirk im Departement Marne (Frankreich); hat 29½ QM., 51,000 Ew., 5 Cantone. 2) (V. s. M. auch V. le François, zu Ehren König Franz I. der sie erbaute so genannt) Hauptstadt hier, am Zusammenfluß der Orne u. Marne; hat Befestigung, Kloster mit weiblicher Erziehungsanstalt, Mineralquelle, 6900 Ew., welche Kattun weben, mit Getreide handeln. 3) (V. le Brulé) Stadt in demselben Bezirke, am Saux, mit Webereien, Getreidehandel, 700 Ew. Wurde 1544 durch Karl V verbrannt, worauf obiges V. gebaut wurde. 4) Stadt im Bezirk Arras des Departements Pas de Calais; hat 1800 Ew. 5) Dorf im Bezirk Sceaux, Departement Seine; hat 3100 Ew., viele schöne Landhäuser. (*Wr.*)

Vitry (engl. Waarenk.), ungebleichte Leinewand, welche vorzüglich aus Irland nach Amerika geht.

Vits-bohnen, s. Bohnen.

Vitta (lat. Ant.), 1) Band, womit die Römer, Kränze, Blumen ꝛc. umwanden; bes. hießen 2) die Kopfbinden oder kurzen Schleier der Frauenzimmer, besonders der Vestalinnen so; da aber der Kopfschmuck der Weiber anders als der der Jungfrauen war, so gab es vittae matronales u. virginales; 3) Bänder, welche die Hülfeflehenden trugen.

Vitta (Anat.), die Schafhaut des Embryo.

Vittae (bot. Nomencl.), Binden, die unter der äußeren Haut der Achenien und Karyopsen der Doldengewächse gelegenen eigenthümlichen Saftgänge.

Vittalien-brüder, s. Victualienbrüder.

Vittaria (v. *Smith*, Willd.), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Farrenkräuter. Arten: in der heißen Zone Asiens und Amerika's heimisch.

Vittasa (ind. Myth.), so v. w. Kuvera.

Vitte (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Bergen des preußischen Regierungsbezirkes Stralsund auf der rügenschen Halbinsel Wittow, ganz nahe an der Ostsee gelegen, von Fischern bewohnt, die besonders Häringsfang treiben. 2) Dorf im Kreise Memel des preußischen Regierungsbezirks Königsberg, nahe bei Memel, an der Ostsee, hat einen Hafen, einen Leuchtthurm und 3600 Ew., welche Schifffahrt und Fischerei treiben und vorzüglich viele und schöne Neunaugen fangen. (*Ch.*)

Vitter-See (Geogr.), Strandsee im Kreise Schlawe des preußischen Regierungsbezirks Köslin, ist ⅔ QM. groß, ⅔ M. lang und ¼ M. breit und steht durch einen Ausfluß mit der Ostsee in Verbindung.

Vittoria (Geogr.), 1) Hauptstadt der Provinz Alava (Spanien) an der Zadorra (Nebenfluß des Ebro); hat einige Befestigung, schönen Marktplatz, 5 Kirchen, darunter 1 Stiftskirche, 6 Klöster (vor 1835), 3 Hospitäler (das eine für 500 Personen), Collegium, Zeichnenschule, Fabriken in Wollzeugen, Leder, Leinwand, Wachstaffet u. Klingen, treibt Weinbau (Chacoli) u. ansehnlichen Handel mit Wein, Eisenwaaren, Getreide, Ew. 7000 (n. A. 9000). Schlachten 1367, der schwarze Prinz siegt zu Gunsten Peters des Grausamen von Castilien, u. 1812 21. Juni, Wellington besiegt Joseph von Spanien u. die Franzosen unter Jourdan, s. Spanisch-portug. Befreiungskrieg Bd. XXI. S. 531. 2) Stadt in der Intendantur Saragossa auf der Insel Sicilien; hat 10,000 Ew., Bienen- und Seidenzucht. 3) (Sti Maria de la Vittoria del Prado de Talavera de Stirua), wohlgebaute Villa in der Provinz Caraccas des südamerikanischen Staats Venezuela; hat schöne Kirche, 8000 Ew., welche Zucker, Kaffee u.

u. a. bauen und Handel treiben. 4) Vgl. Victoria. (*Wr.*)

Vittória, 1) (Alexander), geb. 1525 vorzüglicher Baumeister und Bildhauer von Trient, Schüler von Sansovio, st. 1608. Von ihm findet man in der Stadt u. dem Gebiete Venedig schöne Statuen und Grabmäler von Marmor und Erz, so wie viele ausgezeichnete Kirchen u. andere öffentliche Gebäude. 2) (Victoria, Fernandez de Guadeloupe), stammt aus einer Familie Neu-Spaniens, wo er zu Durango wahrscheinlich um das Jahr 1786 geboren wurde. Er hatte 1810 eben seine Studien vollendet, als die Revolution ausbrach, und beschloß an ihr thätigen Antheil zu nehmen. Anfangs hatte V. Glück, aber bald folgte Unglück, der spanische Generalcapitän Venegas setzte einen Preis auf seinen Kopf und V. mußte in die Wälder von Xalappa flüchten, wo er 30 Monate lang verborgen blieb, und oft dem Verschmachten nahe war. Nach der Vertreibung der Spanier entdeckte ein getreuer Indianer seinen Zufluchtsort und brachte ihn ganz entkräftet und unkenntlich zu den Seinigen, aber bald stand er wieder in den Reihen der Freiheitskämpfer, unter welchen er sich immer am meisten hervorthat. Anfangs war er mit Iturbide (s. d.) enge verbunden, aber er verließ ihn, als er seine ehrgeizigen Absichten erkannte, die er furchtlos enthüllte. Iturbide ließ ihn verhaften, aber V. entfloh und verbarg sich nochmals in den Wäldern von Xalappa, bis er nach Iturbide's Sturz 1823 wieder als General der Republik auftrat. Am 7. November 1823 übertrug ihm der Congreß im Verein mit den Generalen Negreta und Bravo die ausübende Gewalt, bis der Letztere später zum Dictator ernannt wurde. Im September 1824, nach Vollendung der Verfassung, erwählte der Congreß, den General V. zum Präsidenten der Centralregierung des neuen Bundesstaats und übertrug ihm das Recht alle verdächtigen Fremden sogleich aus dem Gebiete der Republik zu vertreiben, und am 1. Januar 1825 eröffnete er den ersten völlig unabhängigen constitutionellen Congreß, zu dem fast alle Staaten Abgeordnete schickten. Er blieb der Constitution gemäß 4 Jahre Präsident u. wurde im September 1828 durch den Kriegsminister Pedrazza ersetzt. (*Fst. u. Js.*)

Vitúitus, König der Arverner, s. Bituitus.

Vítula (lat.) 1) Kuh, welche nicht ein Jahr alt ist; 2) (Myth.) angeblich Göttin der Freude, oder n. A. so v. w. Victoria.

Vitúmnus (Vitunnus, Myth.), angeblich Gott der Römer, welcher der Erhaltung des Lebens nach der Geburt vorgesetzt war; nur von Kirchenvätern erwähnt.

Vitus, s. Veit.

Vitus-thaler (Num.), s. Veitsthaler.

Vitzenburg (Geogr.), Bergschloß nebst Rittergut im Kreise Querfurt des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, an der Unstrut, in welcher hier eine Schleuße ist, hat Weinbau. In seiner Gegend war 531 die große Schlacht zwischen den Franken und Thüringern, wo der König der letztern, Hermanfried geschlagen wurde, welche Niederlage das Ende des Königsreichs Thüringen herbeiführte.

Vitziger-See, 1) Strandsee im Kreise Schlawe der preußischen Regierungsbezirks Köslin, ¼ QM. groß, ½ M. lang und ⅓ M. breit, steht durch die Glawanitz mit der Ostsee in Verbindung. 2) großer und kleiner, 2 Strandseen unweit des Dorfes Vitzig im Kreise Usedom-Wollin des preuß. Regierungsbezirks Stettin, Regierungsbezirks Stettin, welche von der Schwine gebildet werden. (*Ceh.*)

Vitzlipútzli (Relig.), s. unter Mexicanische Religion.

Vitzthum, bekanntes altadliges, zum Theil gräfliches Geschlecht in Sachsen. Sie leiten ihren Ursprung von den vicedominis her und wollen entweder Vicedoms der vormaligen thüringischen Könige, oder, was wahrscheinlicher ist, Vicedoms der Erzbischöfe von Mainz in der Ottonianischen Schenkung, also so v. w. Schirmvögte oder Richter im 10. u. 11. Jahrhundert in Erfurt gewesen sein. Sie zerfielen im 13. Jahrhundert in 2 Linien. Die eine, die V. von Apolda, war groß und mächtig, besaß später vorzüglich in Böhmen Güter und starb im 15. Jahrhundert aus. Die andere, die V. von Eckstädt, so genannt von dem Rittergute Eckstädt bei Eisenach im Amte Groß-Rudstädt, das sie sonst als Stammsitz besaß, blüht noch jetzt fort und ist lutherischer Confession. Merkwürdig sind: 1) Apel, V. v. Apolda, Sohn des Hofmarschalls Apels v. V., bei Friedrich den Streitbaren, trat bei der Theilung Sachsens vor dem Bruderkriege zu der Partei Herzogs Wilhelm u. verfuhr sodann während desselben mit großer Verschlagenheit u. Eifer gegen ihn, weshalb ihm der Kurfürst seine Güter Kriebstein u. Liechtenwalde wegnehmen ließ. Er erhielt hierfür von Herzog Wilhelm Entschädigung. Nach dem Frieden sollte der kurfürstliche Hofmarschall Kunz von Kaufungen (s. Prinzenraub) die V.n Güter, die derselbe zur Entschädigung für seine verwüsteten Güter erhalten hatte, ohne Entschädigung wieder herausgeben, was Veranlassung zu dem Prinzenraub wurde. Aber auch V. sollte die Güter wieder herausgeben, die er zur Entschädigung erhalten, er weigerte sich aber und Herzog Wilhelm mußte ihm dieselben nun mit Gewalt und in Fehden nehmen lassen, wüthend hierüber

wollte er nicht nur mehrere fremde Mächte zum Einfall in Thüringen verleiten, sondern soll sogar seinen Herrn nach dem Leben gestrebt haben. Er starb um 1470. 2) Friedrich Graf V. von Eckstädt, geb. 1673, Liebling Augusts des Starken, begleitete denselben als Reisestallmeister nach Ungarn, Polen und auf andern Reisen, und stieg bis zum Oberkammerherrn, wirklichen Geheimrath und Minister, ward auch zum außerordentlichen Gesandten an dem russischen und schwedischem Hofe ernannt. V. ward während des Reichsvicariats vom Kurfürsten von Sachsen zum Grafen ernannt, u. fand in einem Duell mit dem Grafen von St. Gil bei Warschau um 1720 seinen Tod durch eine Pistolenkugel. 3) Hans V. von Eckstädt, ebenfalls aus Sachsen, nahm erst böhmische, dann venetianische dann brandenburgische, und endlich 1629 schwedische Dienste, stieg da bald zum General und zeichnete sich in mehreren Gefechten des 30jährigen Kriegs, besonders bei Pfaffenhofen und Nördlingen rühmlich aus. Er ward aber 1637 in Pommern überfallen und nahm, da seine Rechtfertigung ungenügend war, seinen Abschied, lebte zu Sommereschenburg und st. daselbst 1648. 4) Otto Rudolf Graf von Eckstädt, Nachkomme des Vorigen, geb. 1796, sächsischer Kammerherr und Domherr zu Meißen jetziger Stammherr. (*Pr.*)

Viu (Geogr.), Marktflecken an der Chiara (Nebenfluß der Stura) in der Provinz Turin des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat 3000 Ew., die sich größtentheils als Lastträger vermiethen.

Vivāce (ital., Musik), lebhaft; vivacissime, auf das lebhafteste.

Vivarino, 1) (Johann) und 2) (Bartholomäus de Murano), zwei Historienmaler aus der ersten Periode der venetianischen Malerschule blühten um 1450. Letztrer ist einer der ersten italienischen Maler, welcher sich der aus Teutschland eingeführten Oelmalerei bediente. Ziemlich gleichzeitig lebten in Venedig noch 3) zwei Ludwige dieses Namens, die sich in gleicher Weise als Maler auszeichneten.

Vivārium (lat. Ant.), Ort oder Behältniß, in welchem allerhand lebendige Thiere entweder zur Mast oder zum Vergnügen aufbewahrt wurden.

Vivārium (a. Georg.), so v. w. Alba Augusta.

Vivārois (Vivares, Vivarez, Geogr.), ehemals Landschaft in Frankreich, der Provinz Languedoc angehörig, bildet jetzt einen großen Theil des Departements Ardèche, hatte zur Hauptstadt Viviers (s. d.).

Vivat (lat.), es lebe! Zuruf an Geehrte und Gefeierte bei festlichen Gelegenheiten; Gegensatz pereat (s. d.).

Vivenghem, der Vater, vielleicht auch nur Vorfahr des Osiemschid. Unter ihm, heißt es, lehrte Hom das Gesetz und V. war der erste Sterbliche, der dasselbe annahm.

Vivenūvrii (Schöpfer des Alls), Beiname des Pillan (s. d.).

Vivēro (Geogr.), Villa an der nördlichen Küste der Provinz Galicia (Spanien); hat guten Hafen an der Mündung des Flusses Landroye.

Vivērra (Zool.), s. Zibeththier.

Vives (Johann Ludwig), geb. in Valencia in Spanien; studirte zu Oxford, erhielt ein Lehramt zu Löwen, wo er mit Erasmus sich verband, um die Werke der Kirchenväter besser zu bearbeiten, ward dann Lehrer der Prinzessin Maria älteren Tochter Heinrichs VIII. und da er dessen Ehescheidung nicht billigte, daher auch länger als 6 Monate im Gefängniß saß, so begab er sich, nachdem er entkommen war, nach Brügge in Flandern, wo er 1537, nach andern 1541, starb. Er war einer der größten Gelehrten seiner Zeit. Seine Werke erschienen zu Basel in 2 Fol. Bänden, 1555. (*Hst.*)

Vivīana (Sagengesch.), s. u. Lancelot.

Viviāni (Vincenzo), geb. zu Florenz 1622, widmete sich der Mathematik, ward von Galilei gebildet und fast als Sohn behandelt. Er übersetzte die 5 Bücher des Aristäos über die Kegelschnitte (Divinatio in Aristaeum, Florenz 1701, Fol.) und das des Apollonios von Perga, über denselben Gegenstand (Divinatio in quartum conicorum Apollonii Pergaei, ebend. 1659, Fol.), und zwar mit solchem Scharfsinn, daß, als man das Werk später auffand, man nicht nur Apollonios Ideen ganz getroffen, sondern noch besser entwickelt fand. 1666 ernannte ihn Ferdinand II., Herzog von Florenz, zu seinem Mathematiker und brauchte ihn bei mehreren Unternehmungen, so bei Wasserbauten. Ludwig XIV. gab ihm eine Pension. Er st. 1703. (*Pr.*)

Vivianische florentinische Aufgabe (Aufgabe, Math.), Viviani zu Florenz legte den neuern Analysten, um ihre Geschicklichkeit zu prüfen, im J. 1692 eine geometrische Frage unter folgender Gestalt vor: Unter den ehrwürdigen Denkmälern des alten Griechenlands ist noch ein unzerstörbarer herrlicher Tempel vorhanden, welcher der Geometrie gewidmet ist, von kreisrunder Form, mit einem Gewölbe bedeckt, das inwendig eine vollkommne Halbkugel ist. Dieses ist mit 4 gleich großen Oeffnungen, rings an der Grundfläche herum, durchbrochen, die mit großer Kunst so gestaltet und so groß gemacht sind, daß die übrige, mit kostbarer Mosaik gezierte Oberfläche ge-

genau quadrirbar ist. Die geometrische Auflösung dieser Aufgabe ist nach Viviani diese. Man ziehe in der Grundfläche der Halbkugel einen Durchmesser, lege durch denselben eine auf der Grundfläche senkrecht stehende Ebene, beschreibe in dieser Ebene über jeder Hälfte jenes Durchmessers einen Halbkreis, construire über jedem der Halbkreise als Grundfläche nach beiden Seiten derselben einen senkrechten Halbcylinder: so ist das Stück der Halbkugelfläche, welches übrig bleibt wenn man von den vier Halbcylindern abgeschnittenen Stücke wegläßt, dem Quadrate des Durchmessers der Halbkugel gleichflächig. Vgl. Klügels Wörterbuch. (*Mll.*)

Vivānus, 1) s. Annius 88; 2) St., s. Bibianus.

Vivianit (Min.), so v. w. Eisenblau a).

Vivicatiōn (v. lat.), Belebung, Lebendigmachung.

Vivicombūrium (lat.), Todesstrafe, das Lebendigverbrennen der Verbrecher.

Vividāria (a. Geogr.), germanisches oder sarmatisches Volk auf einer Weichselinsel.

Vivien Sct (Geogr.), Cantonsort im Bezirk Lesparre des Departements Gironde (Frankreich); hat 600 Ew., welche aus den benachbarten Sümpfen viel Seesalz (gegen 24,000 Einr.) gewinnen.

Vivier (Joseph), geb. 1657 zu Lyon, Portraitmaler, Schüler Lebruns, ward Hofmaler des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern, st. 1735 zu Bonn. Er war einer der ersten die sich der Pastellfarben bedienten.

Viviers (Geogr.), Stadt u. Cantonsort im Bezirk Privas des Departements Ardèche (Frankreich); an der Rhone, hat Kathedrale, 1900 Ew., welche Tuch, Leinwand, Seidenwaaren fertigen; Wein und Seide ziehen.

Viviers (Cardinal von), s. Broqui.

Vivifōētus (bot. Nomencl.) so v. w. Propago.

Vivipara (Zool.), Schneckengattung, aufgestellt von Montfort, der Gattung Vielfraßschnecke nahe stehend mit langer eirunder Schale, runden, regelmäßig an Dicke abnehmenden Windungen, länglichrunder, glatter Mündung. Finden sich zum Theil versteinert z. B. v. concinna, extensa u a. Stehen bei Andern unter Helix.

Vivīparae plantae (bot. Nomencl.), durch Fortsätze (s. Propago), sich fortpflanzende Vegetabilien.

Viviradices (b. Nomencl.), Wurzelschößlinge.

Vivis (Geogr.), so v. w. Vevay.

Viviscum (a. Geogr.), Stadt im aquitanischen Gallien, j. Vevay.

Vivisectiōn (Anat.), Eröffnung eines lebenden Körpers zum Behuf anatomisch-physischer Untersuchungen. Im Alterthum sind dergleichen Untersuchungen an lebenden Menschen vorgenommen worden u. namentlich haben zur Zeit des ersten Ptolemäus in Aegypten, Erasistratos und Herophilus, letzterer nach Tertullians Zeugniß 600 zum Tode verdammte Verbrecher lebendig secirt; diese Grausamkeit wurde aber bereits damals z. B. von Celsus lebhaft getadelt, u. fand in späterer Zeit wohl keine Nachahmer. In neuerer u. neuester Zeit stellt man V.n nur an Thieren an und wählt dazu meist Hunde, Katzen, Kaninchen, oder auch wo mikroskopische oder galvanische Versuche gemacht werden, des zäheren Lebens wegen Frösche. Ohne Frage verdanken wir der V. wichtige Aufschlüsse über die Circulation des Blutes, die Einsaugung der Lymphgefäße, die Reizbarkeit der Nerven ꝛc. ꝛc. und nur diese wahrhaften Bereicherungen der Wissenschaften, und das reine Bestreben dergleichen mehrere zu erzielen, kann diese grausame Art zu experimentiren entschuldigen, welche höchst verwerflich wird, wenn blose Befriedigung der Neugier sie veranlaßt, oder die Qualen der gemarterten Thiere ohne Noth verlängert und gesteigert werden. (*Su.*)

Vivo (ital., Musik), so v. w. lebhaft.

Vivonne (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Poitiers des Departements Vienne (Frankreich) am Palais u. Clain, hat Schloß, 2500 Ew.

Vix (Geogr.), 1) (Kanal de V.) Kanal im Bezirk Fontenay des Departements Vendée (Frankreich). Vergl. Vendee. 2) Dorf daran mit 2100 Ew., die viel Hanf bauen.

Vix ullus (bot. Nomencl.), sehr klein, fast unmerklich.

Vizagapātam (Vieschnagapatnam, Geogr.), 1) Distrikt in der Provinz der nördlichen Circars (Vorderindien) an Orissa und dem Busen von Bengalen grenzend, ist sehr gebirgig, doch auch sumpfig, hat noch einige unabhängige Fürsten. Producte sind Reiß, Zucker, Indigo. 2) Hauptstadt hier am Meere; hat Fort, einige Fabriken etwas Handel. Viz Akna, so v. w. Salzburg 6). Vizapoor, so v. w. Bejapoor. Vizcāya, so v. w. Biscaya.

Vizdom (Vitzthum a. d. L. Vice-dominus), ein Stellvertreter, ein Beamter, besonders im Mittelalter Beamte, welche die Obergerichte verwalteten; daher Vitzthumhändel, so v. w. peinliche Sachen, oder auch überhaupt schlechte Streiche. Vgl. Vicedom.

Vizeliacum (Geogr.), lateinischer Name der Stadt Vezelay.

Vizikan (türk.), große Kattunfabrik zu Constantinopel, wo diese Zeuge ge-

gewebt, gemalt und verkauft werden. Es ist ein ansehnliches Quarree.

Vizjadroog (Geogr.), Stadt im District Concon der Provinz Bejapoor (britisch-Vorderindien); hat guten Hafen am arabischen Meere, Schiffswerfte, Fort. Vizjapoor, so v. w. Bejapoor 3). Vizille, Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Grenoble des Departements Isère (Frankreich); hat schöne Brücke über die Romanche (Nebenfluß des Drac), Schloß, 2000 Ew., welche Papier, Kattun, gedruckte Leinwand fertigen, Eisenhämmer, Marmor- und Alabasterbrüche unterhalten. (*Wr.*)

Vizir (türk.), so v. w. Wesir.

Vizini (Geogr.), so v. w. Vizzini. Vizipur, so v. w. Bejapoor. Vizzini, Stadt in der Intendantur Siragossa der Insel Sicilien; hat angeblich 9200 Ew.

Vjasa (ind. Myth.), s. Brahaspadi.

Vlaamlinnen (Waarenk.), so v. w. niederländische Leinewand.

Vlaardingen (Geogr.), 1) Marktflecken im Bezirk Rotterdam des südlichen Gouvernements Holland (Königreich der Niederlande), hat 6100 Ew., welche außerordentliche starke Häringsfischerei treiben, Collegium der Fischerei; 2) Handelsplatz auf der ostindischen Insel Celebes. Vlädika, s. unter Montenegro. Vlaemertinghe, Marktflecken im Bezirk Ypern der Provinz Westflandern (Belgien); hat 2500 Ew.

Vlämisch, so v. w. Flämisch 2).

Vlanicza (nord. Myth.), s. unter Polen (Rlgsch.).

Vleet, Vloot (Schiffb.), 1) bei den Holländern ein zum Wallfischfang ausgerüstetes Schiff, welches gewöhnlich 7 Schaluppen bei sich hat; 2) die ganze Ausrüstung und Bemannung so eines Schiffes.

Vliboot (Schiffb.) so v. w. Flieboot.

Vlie (Geogr.), so v. w. Vlieland.

Vliegeneiland (Geogr.), Inselgruppe aus dem Archipelagus der niedrigen Inseln besteht aus vielen kleinern Inseln, die in einem länglichen Kreise liegen, sind bewohnt, gut bewaldet aber arm an Wasser. Bei ihrer Entdeckung durch Schouten, 1616, fand man eine ungeheure Menge Fliegen. Nach And. heißt diese Gruppe auch Vesper, Prinz Wallis u. Dean. Vlieland, Insel im Bezirk Alkmaar der Provinz Nordholland (Niederlande), hat ½ QM., 800 Ew., große Rhede; liegt am Kanal Vliestrom, zwischen den Inseln Texel u. Ter Schelling, hat das Dorf Ost-Vl (West-Vl ist bei einer Ueberschwemmung untergegangen). (*Wr.*)

Vließ (a. d. lat. vellis), ein Schaffell mit der daraufstehenden Wolle, auch die abgeschorne Wolle, wenn sie noch so zusammenhängt, wie sie auf der Haut stand.

Vließ, das goldne (Myth.), das Fell des Widders Chrysomallos, s. d. und Goldnes Vließ.

Vlissingen (Geogr.), Stadt auf der Insel Walchern im Distrikt Middelburg der Provinz Zeeland (Königreich der Niederlande), an der Westerschelde und an einigen Kanälen, ist gut befestigt, hat Hafen (für 80 Kriegsschiffe), Schiffswerfte, Docken, Seemagagine, 5300 (4600) Ew., ist Sitz einer Admiralität, eines Seedepartements, einer Gesellschaft der Wissenschaften. Litt viel durch die Britten 1809, welche einen Theil des Hafens und der Festungswerke zerstörten.

Vliet (Geogr.), Meerenge zwischen den nordholländischen Inseln Vlieland u. Texel (s. d.). Durch sie geschieht meist die Einfahrt der von Hamburg, Dänemark, Schweden kommenden Schiffe in die Zuydersee.

Vlootschut (Schiffb.), eine Art Lichter, welche in den Kanälen von Amsterdam gewöhnlich ist.

Vlotho (Geogr.), Stadt im Kreise Herford des preußischen Regierungsbezirks Minden, an der Weser, mit Tabaks-, Cichorien-, Siegellak- und Farbenfabriken, 2 Zuckersiedereien, Handel, Schifffahrt, Mineralquellen und 2000 Ew.

Vls (Abbrev.), so v. w. vlämisch, s. flämisch.

Voadicea, so v. w. Boodicea.

Vobarno (Boarno, Geogr.), Marktflecken am Chiese in der Delegation Brescia des Königreichs Lombardei-Venedig (Oestreich); hat 1000 Ew., Eisenwerke, hieß bei den Römern Vobrna und lag im transpadanischen Gallien.

Vobrna (a. Geogr.), Stadt im transpadanischen Gallen; j. Vobarno.

Voburg (Geogr.), so v. w. Vohburg.

Vocabel (v. lat. vocabulum), 1) eigentlich Benennung, Name einer Sache, wodurch man dieselbe von andern verschiedener Gattung unterscheidet; 2) besonders Wörter zum Auswendiglernen. Daher Vocabelbuch (vocabularium) ein Buch, worin solche Wörter mit beigefügter Benennung in einer andern Sprache aufgezeichnet sind.

Vocale (vocales sonantes, nämlich literae, Selbstlauter, Gramm.), Laute, welche an sich tönen und ohne Beihülfe eines andern Lautes ausgesprochen werden können. Dieses Hervorbringen geschieht mit offnem Mund und offner Kehle (s. Laute 3). Die V. theilt man nach ihrem Werth und der Zeitdauer, welche zu ihrer Aussprache erfordert werden, in kurze (einfache, vocales breves) und lange (zusammengesetzte, vocales longae); einige sind an sich hinsichtlich der Zeitdauer unbestimmt und erst in der Zusammensetzung und Stellung in den Wörtern kann sie bestimmt werden, diese hei-

heißen unbestimmte (vocales anceps). Wenn 2 V. in einem Ton oder Laut ausgesprochen werden, so nennt man dies einen Diphthong (s. d.). Gewöhnlich sind in den Sprachen wie für die Consonanten, so auch für die V. besondere Zeichen (Buchstaben), nur die Semitischen Sprachen machen davon eine Ausnahme, indem bei ihnen die V. durch Punkte (daher Vocalpunkte) oder Striche über, unter und in den Consonanten, denen sie zur Aussprache dienen, angezeigt werden. (*Lb.*)

Vocālia (Ant.), s. u Semi-vocalia.

Vocāl-musik (Musik), im Gegensatze zur Instrumentalmusik die, bei welcher von der menschlichen Stimme entweder allein oder mit Begleitung der Gebrauch gemacht wird. Die V. wird in verschiedenen Formen ausgeübt, z. B. der Chor, die Arie mit ihren Gattungen, als der Ariette, der Cavatine, das Recitativ, das Duett, Terzett, Quartett, Quintett u. s. w., das Solfeggio, welches ein Uebungsstück für den Gesang ist, das Lied, sowohl das geistliche als weltliche, der Gesang, die Ballade, die Romanze u. s. w. (s. alle diese einzelnen Artikel). Vereinigt finden sich alle diese Gattungen in der Oper, dem Oratorium und der Cantate (s. d. a.). (*Ge.*)

Vocāl-punkt, s. unter Vocal.

Vocānus ager (a. Geogr.), Gebiet im eigentlichen Afrika.

Vocātes (a. Geogr.), so v. w. Vasates.

Vocatiōn (v. lat.), Berufung zu einer Stelle, besonders einer geistlichen.

Vocativ-sätze (Gramm.), s. u. Satz.

Vocativus, 1) (Anrede, Rufefall, Gramm.), der Casus, welcher gebraucht wird bei Anredung, oder Anrufung eines Gegenstandes oft mit darvorgesetztem o! Meist hat der V. keine besondre Form des Wortes für sich, sondern ist gewöhnlich mit der Form des Nominativs übereinstimmend; wo für ihn eine besondere Form vorhanden ist, ist sie meist die Wurzel des Wortes; 2) bildlich, ein zu unerwarteten, launigen, neckenden aber harmlosen Scherzen stets aufgelegter Mensch.

Vocatōres (lat.), 1) eigentlich Rufer; 2) bei den Römern Sklaven, deren Geschäft war, die Gäste zu Tisch zu laden u. den Versammelten ihre Plätze bei Tisch anzuweisen.

Vōce (ital., Musik), so v. w. Singstimme. Dieser Ausdruck kömmt öfters in Zusammensetzungen vor, als: Portamento di v., mezza v., sotto v. (s. d. a.).

Vocem jucunditatis (Kirchw.), so v. w. Sonntag Rogate, weil in der alten abendländischen Kirche der Gottesdienst an jenem Sonntag mit den Worten, Jesaias 48, 20 v. j. annuntiate (d. i. verkündet die Stimme der Annehmlichkeit) anfing.

Voces Aretīnae (alte Musik), so v. w. Aretinische Sylben. S. unter Solmisation.

Voces bĕlgicae (lat., belgische Sylben, Musik), die Sylben bo, ce, di, ga, lo, ma, ni genannt, welche Hubert Waelrant (s. d.) im 16. Jahrh. statt der sogenannten Aretinischen Sylben (s. Solmisation) angenommen und in den Niederlanden eingeführt haben soll. Man bediente sich dieser Sylben zum Solfeggiren (s. d.) als auch für die Namen der Noten überhaupt. V. Hammerianae (lat., a. Musik), so v. w. die Sylben Hammers. Es sind die 6 Aretinischen Sylben in Verbindung mit der Sylbe si, welche Kilian Hammer im 17. Jahrh. zufügte, um die sogenannte Mutation zu vermeiden. S. Solmisation.

Vocītius (a. Geogr.), Berg im aquitanischen Gallien, j. Vözburg.

Vochem (Geogr.), Dorf im preußischen Landkreise und Regierungsbezirke Köln, mit einer Fabrik irdener Geschirre, einem Steinkohlenbergwerke und 560 Ew.

Vociferatiōn (v. lat.), Schreien, Lärmen.

Vocōnia lex, Gesetz vom Volkstribun Q. Voconius Saxa, 168 v. Chr., in Vorschlag gebracht, wodurch Frauen als erbunfähig erklärt u. festgesetzt wurde, daß ein einzelnes Legat nicht größer sein sollte, als was allen Erben zusammen verblieb. Kind De lege Voconia, Leipzig 1820; Savigny über die V. l. in den Schriften der historischen Classe der berliner Akademie 1820. (*Lb.*)

Vocōnii forum, s. unter Forum.

Vocōntii (a. Geogr.), Gebirgsvolk im narbonensischen Gallien im südlichen Theil der Dauphiné und einem Theil der Provence. Mit den Römern verbündet blieben sie frei und standen nicht unter dem Prätor der Provinz, sonst unter selbst gewählten Obern.

Vocontiōrum forum, so v. w. Vasio.

Vōcula, Legatus des Flaccus Herdonius in Germanien; dieser übergab dem V., welcher bei den Soldaten beliebt war, ein Heer, um gegen Civilis (s. d.) zu fechten; allein er wußte seinen Vortheil über die Insurgenten nicht zu benutzen und die Soldaten wurden so entrüstet über ihn, daß er sich nur durch die Flucht vor ihrer Wuth retten konnte. Er sammelte später ein Heer, womit er die unruhigen Gallier zu bändigen versuchte, doch wurde er von Classicus gefangen und hingerichtet. (*Lb.*)

Voculatiōn (v. lat.), Aussprechung der Wörter nach dem Accent.

Vodan (nord. Myth.), s. Wodan und Odin.

Vodgoriacum (Vogo-Dorgiacum,

cum, a. Geogr.), Stadt der Nervier, j Vaudre.

Vodha, ein wendischer Gott, der in Rhetra verehrt wurde und zum Theil mit dem skandinavischen Odin Eins zu sein scheint. Zaubergott, hat die Inschrift Zirnitra, das Symbol der Schlangen, den Rabenkopf oder auf der Rückseite das Zaubergesicht. Er wurde theils nackt, theils bekleidet abgebildet.

Vodina (Geogr.), Stadt an der Bistritza im Sandschak Salonichi des Ejalets Rumili (europ. Türkei), reich an Kirchen und Moscheen; hat 12,000 Ew., welche Tabak und Baumwollenwaaren fertigen, ist das alte Edessa.

Böckla-brück (Geogr.), Stadt im Hausruckviertel des östreichschen Landes ob der Ens; liegt am Böckl (Nebenfluß des Ager), hat 1200 Ew., welche Kattun, Holzwaaren und Leinwand fertigen. B.markt, Marktflecken am Böckla im Hausruckviertel des östreichschen Landes ob der Ens; fertigt viel Spielwaaren.

Vögel (Zool.), Klasse der Thiere, zur Abtheilung der Wirbelthiere (s. d.) gehörig, bestimmter als jede andere Klasse durch Federn, 2 Flügel, 2 Füße und hornigen Schnabel unterschieden, darum in der Reihe der Geschöpfe gleichsam für sich allein stehend und im äußern wie im innern Körperbau auffallend verschieden. Durch den ganzen Körper zieht sich eine diesen in 2 gleiche und gleichförmige Theile spaltende Symmetrie, die viel deutlicher als anderwärts hervortritt und sich selbst in den Federn (s. d.) und deren Bärten wiederholt. Der Schnabel, der wegen des verschiedenartigen Baues gewöhnlich ein Unterscheidungszeichen für die Familien und Gattungen der V. abgibt, sitzt über einen knöchern Fortsatz des Stirnknochens, besteht aus 2 Kinnladen, deren untere gewöhnlich (die obere nur bei wenigen, z. B. bei Papagaien, Emmerlingen) beweglich ist, dient theils als Waffe, theils als Ergreifungsmittel der Speise (die er aber höchstens nur zerreißen zermalmen nicht kauen kann), theils zum Tasten (welcher Sinn aber bei den V.n ganz schwach ausgebildet ist, und nur bei mehrern Wasservögeln, die auf der Schnabelspitze eine sehr nervenreiche Haut haben, etwas mehr hervortritt), theils auch (wenn auch nur bei wenigen) zum Anhalten und Klettern, mehr zum Putzen der Federn, Aushauen von Löchern in Bäume, Ablösen der Rinde, Nesterbau u. dgl. Auf ihm liegen die Nasenlöcher an seiner Wurzel findet sich oft eine gefärbte Haut, Wachshaut (s. d.). Er bedeckt die vielfältig gestaltete Zunge, die bei einigen ganz klein, bei andern sehr lang und verschießbar, bei einigen hornig, bei andern fleischig, bei einigen gefranzt ist u. s. w., bei keinem Vogel aber auf eine besondere Ausbildung des Geschmackssinns schließen läßt, wohl aber bei den Singvögeln zur Hervorbringung verschiedenartiger Töne viel beiträgt. Die Augen der V. sind nach Verhältniß ihrer Größe, bei den meisten groß zu nennen, werden durch das untere (bei wenigen auch durch das obere) Augenlid, außerdem auch noch durch eine besondere Nickhaut (Blinzhaut, s. d.) bedeckt, sind flach gebaut, außerordentlich scharf und für die Nähe und Ferne gleich gut eingerichtet, u. werden sie bei nächtlichen Raubvögeln noch durch einen Federkreis gegen das zu helle Sonnenlicht geschützt. Das Ohr hat bei den V. keine eigentliche Muschel, ist aber zuerst von allen niedern Thierklassen nach außen geöffnet. Diese Oeffnung ist bei den Eulen sehr groß, bei andern mit einem Federkranz umgeben; der Sinn des Gehörs ist bei ihnen vorzüglich ausgebildet. Werkzeuge des, ebenfalls sehr scharfen Geruchs sind 3 knorpelige Hügelchen in der Schnabelwurzel. Die Flügel vertreten die Stelle der Vorderfüße und haben Knochen, die denen des Hinterarms, Vorderarms, der Handwurzel, der Unterhand und der Finger entsprechen; sie sind zum Theil mit den stärksten Federn (Schwungfedern, 10 an der Zahl) so wie mit mehrern kleinern (s. unter Federn) besetzt, messen in ihrer Ausdehnung gewöhnlich und nicht selten bedeutend mehr als die Länge des ganzen Vogels, sind nach dem verschiedenen Bedürfniß verschiedentlich eingerichtet, dienen nicht allein zum Fliegen, sondern auch zur Waffe, und haben nicht selten die schönsten Farben (z. B. die Spiegel bei Enten u. a., welche durch die Federn am Daumenknochen gebildet werden). Der Schwanz hat ein kurzes Knochengerüst, trägt 12, 14, bei den Hühnern 18 Federn, die zur Richtung des Flugs bestimmt sind, daher Steuerfedern heißen und bei den viel fliegenden V.n sehr stark sind, bei Wasservögeln aber gänzlich fehlen; einige V. gebrauchen den Schwanz zur Stütze beim Klettern, daher die Steuerfedern besonders steif sind. Beim Affect bewegen mehrere V. den Schwanz auf besondere Weise (Radschlagen des Pfaues). Die Füße, deren Stand dem Vogel eine mehr oder weniger, jedoch nie ganz vollkommene aufrechte Stellung zulassen, bestehen aus 3 Knochen (3 Theilen) u. den mit Nägeln versehenen Zehen, deren nie mehr, als höchstens 4 sind, und von denen gewöhnlich die eine nach hinten gerichtet ist (Daumen); sie dienen zur Bewegung auf der Erde od. auf dem Wasser, zum Greifen, zum Sitzen (wobei sich die Zehen durch das Gewicht des Vogels von selbst krümmen), zur Waffe. Nach ihrem verschiedenen Bau und nach ihrer Bestimmung sind sie Lauf-, Gang-, Hüpf-, Kletter-, Klammer-, Schwimm-

Schwimmfüße u. s. w. Federn sind die Bedeckung aller V.; sie sind in regelmäßigen Reihen in der Haut des Körpers befestigt, und theils größer und härter, theils kleiner und weicher (Flaumfedern); letztere dienen insbesondere zur Erwärmung. Bisweilen mangeln sie einigen Körpertheilen (am Kopfe ganz oder theilweise bei Geiern, Hühnerarten u. a., an den Unterfüßen und Zehen bei den meisten, am Oberschenkel beim Strauß), bisweilen gleichen sie mehr den Haaren (beim Casuar), bisweilen kommen sie an einigen Theilen besonders lang und gehäuft vor (Federbüsche, Hauben, oder auch die Burzelfedern des Pfaues). Sie werden beständig ölig erhalten, wozu die V. am Steiße eine besondere, ölartige Feuchtigkeit absondernde, bei Schwimmvögeln besonders ölreiche Drüse haben, die sie mit dem Schnabel drücken, diesen anfeuchten und dann die Federn durch ihn ziehen; die Federn dienen außer zur Bedeckung u. Erwärmung auch zur Leichtigkeit beim Flug u. zum Schmuck. Alle Jahr fallen die äußersten Federn ein oder zweimal aus (der Vogel mausert sich), wodurch nicht allein die unbrauchbar gewordenen Federn durch neue ersetzt, sondern zugleich gleichsam ein jährlicher Kreislauf des Lebensprocesses vollendet wird. Mit dem Mausern verlieren viele Vögel ihre angelernten Fertigkeiten und müssen von Neuem eingeübt werden (z. B. die Beizfalken, abgerichtete Singvögel), bekommen aber auch neuen Schmuck. Gewöhnlich ist der Herbst, bei den Schwalben aber der Februar die Mauserzeit. Einige Vögel tragen im Frühling ein anderes Federkleid (zur Paarungszeit oft farbiger geschmückt), als im Winter, andere in ihrer Jugend andere Farben (Jugendkleid) als im Alter; die mehrsten Männchen glänzen vor den Weibchen. Der innere Körperbau ist ebenfalls auffallend verschieden von dem anderer Thiere. Besonders merkwürdig ist der Bau der (einfachen) Lungen, welche an die Rippen geheftet und in eine durchlöcherte Haut eingehüllt sind. Dadurch wird es dem Vogel möglich, die Luft nicht nur zu den innern Theilen des Leibes, sondern auch in die (marklosen) Knochen, in große Schnäbel, in verschiedene Luftbehälter, ja auch in die Kiele der Federn zu bringen, oder aus ihnen heraus zu pumpen, welche Einrichtung die Bewegungen des Vogels in der Luft außerordentlich erleichtert. Der Vogel athmet daher mehr Luft als jedes andere Thier seiner Größe (2 Sperlinge so viel als 1 Meerschweinchen in gleicher Zeit), u. schöpft sie auch durch die Lunge nicht allein. Das Gehirn ist im Verhältniß der Körpergröße ziemlich groß, der Magen besteht bei vielen aus 3 Theilen, Kropf, Vormagen, eigentlicher Magen, der Mastdarm endigt sich in eine mit den Saamengängen u. dem Harnleiter gemeinschaftliche Kloake, das Becken ist langgedehnt, das Brustbein besonders ausgebildet. Der Hals hat viele (beim Schwan 23) Wirbel, wodurch es dem Vogel möglich wird, sein Futter auf der Erde oder an der Tiefe des Wassers aufzusuchen. Das Blut hat eine höhere Temperatur, als bei andern warmblütigen Thieren (103° Fahrenh. bei den Menschen nur 90°). Die Bewegung der V. ist bei den mehrsten der bei jedem Vogel verschiedenartige Flug, der durch den Bau der Flügel und des Schwanzes mehr oder weniger begünstigt wird, so daß einige vermögend sind, wohl auf 100 Meilen weit in einem Tage zu fliegen. Einige sind zum Flug aber ganz ungeschickt, haben dagegen Fertigkeit im Laufen (Strauß), oder im Schwimmen (Fettgans, Taucher), wodurch jener Mangel ersetzt wird. Der Aufenthalt der V. ist ungemein verschieden. Unter der Erde wohnt keiner, nur einige bauen ihre Nester in Höhlen; die meisten haben Bäume, andere die Erde, noch andere das Wasser zu ihrem Aufenthaltsorte; einige wechseln zwischen Bäumen, Wasser und Erde u. s. w. Gewöhnlich sind in der Nähe auch ihre Nester. Diese sind abermals ungemein verschieden; manche bauen auf hohe Bäume, Klippen, Felsen, andere in niedrigeres Gesträuch, andere in Schilf, andere auf platter Erde, oder aufs Wasser (schwimmende Nester), und nehmen dazu allerhand Materialien, Reiser, Stroh, Moos, Bast, Koth u. a., während das Innere derselben gewöhnlich weich (mit Federn, Moos u. dergl.) ausgefüttert ist. Dabei beweisen einige eine ungemeine Geschicklichkeit und Mannichfaltigkeit (runde Nester, offenbar die künstlichsten, längliche, zwischen Zweigen durch Faden befestigte und viele andere), andere Sorglosigkeit. Gewöhnlich baut das Weibchen. Der Kukuk ist bis jetzt der einzige bekannte Vogel, der die Kunst des Nesterbaus nicht übt oder nicht versteht. Die Nahrung der V. besteht aus Pflanzen und Pflanzentheilen, so wie aus Thieren und thierischen Stoffen, wobei manche auch selbst die in Fäulniß übergegangenen nicht verschmähen. Viele bedürfen zur Beförderung der Verdauung Sand und Kieskörner dem Futter beigemischt, und da der Geschmacksinn (wie überhaupt das ganze Verdauungssystem) am wenigsten ausgebildet ist, so verschlucken manche ganz unverdauliche Dinge, die jedoch durch die Kraft des Magens ganz abgeschliffen oder zerrieben werden. Die Fortpflanzung der V. geschieht durch eine kaum innig zu nennende kurze, aber bei Vielen oft wiederholte Begattung; das Weibchen legt verschieden gestaltete (von der Kugel- bis fast zur Kegelform) und gefärbte

(von der blendendsten Weiße, gefleckte u. a.) mit kalkiger Schale umgebene Eier, die eine Zeitlang durch das Weibchen oder Männchen, oder durch beide abwechselnd, oder in heißen Gegenden bei einigen V.n durch Sonnenstrahlen gewärmt werden, bis das Junge sich gehörig entwickelt hat, die Schale durchbrechen u. herauskriechen kann. Die Jungen haben Anfangs nur haarartige Federn oder Flaumen; einige sind eine Zeitlang blind, und müssen von den Alten auch einige Wochen gefüttert werden (was bei einigen aus dem Kropfe geschieht), einige verstehen sogleich ihr Futter selbst zu suchen und bringen die Fertigkeit zu laufen oder zu schwimmen mit auf die Welt. Die Zahl der Eier ist nach den Gattungen und Arten verschieden; die Wasservögel legen nur 1 oder 2, die Hühnerarten die mehrsten (Rebhuhn 14, das gezähmte Haushuhn, wenn man sie ihm wegnimmt, bis auf 80). Das Alter der V. scheint sehr beträchtlich sein zu können, man schreibt mehreren, z. B. den Adlern, Schwänen, ein Alter von 100 und mehr Jahren zu, auf keinen Fall steht ihre Größe und die Zeit ihres Wachsthums mit dem ihnen möglichen Alter in dem Verhältniß wie bei den Säugthieren, doch mögen, insbesondere von den kleinern V.n, wenige eines natürlichen Todes sterben. Als ihre Feinde zeigen sich die fleischfressenden V. und Säugthiere, ferner eine Menge Schmarotzerinsecten (Lausfliegen, Läuse, Flöhe, Wanzen) vorzüglich aber viel Eingeweidewürmer. Als Waffen gegen äußere Feinde sind ihnen die Krallen, der Schnabel, die Flügel, selbst die Federbedeckung (die beim Kondor wohl eine Flintenkugel, bei mehrern Wasservögeln wohl Schrote abhält), Sporen (bei einigen auch an den Flügeln), vielen aber die Geschwindigkeit ihres Fluges gegeben. Die Verbreitung der V. ist ungemein groß, kein Klima ist ihnen hinderlich. Die Polargegenden sind besonders günstig für Wasservögel, die heißen Erdstriche für Pflanzen- und Insectenfressende, die nördlichen haben das dichteste, die in den warmen Ländern, das schönste Gefieder. Da aber die nördlichen Gegenden nicht zu jeder Zeit genug oder gar keine Nahrung geben, so sind die dort wohnenden V. angewiesen, dem Stande der Sonne zu folgen, und sich mit ihrem herbstlichen Sinken in mittäglichere Gegenden zu begeben (Zugvögel). Einige ziehen weniger, andere weiter fort. Einige kommen aus den Polargegenden etwa bis an die Küsten des Nord- und baltischen Meeres, andere ziehen vom Festlande südlicher (von Teutschland nach Afrika, Aegypten, Griechenland), doch nicht über den Aequator hinaus, und kommen mit steigender Sonne wieder, wobei sie gern dem Bette der Flüsse folgen. Nicht alle Zugvögel wählen so ferne Gegenden, sondern manche weichen nur auf einige Meilen und kehren bald zurück (Strichvögel); diejenigen, die ihren Wohnort nicht wechseln, heißen Standvögel. Merkwürdig bleibt es, daß auch gefangen gehaltene Zugvögel zur Wanderungszeit durch Unruhe diesen natürlichen Trieb zu erkennen geben. Der Nutzen der V. für die Haushaltung der Natur ist sehr beträchtlich. Sie tragen zur Reinigung der Luft durch Verzehrung des Aases bei (Geier, Raben u. a.), tilgen den Ueberfluß an schädlichen Thieren, als Mäusen, Schlangen, Engerlingen, Schnecken, allerhand Insecten u. s. w. (die Raubvögel, Krähen, Störche, Sperlinge, Schwalben u. a.), fördern wohl auch die Vermehrung nützlicher Pflanzen und Thiere (wilde Enten tragen Fischleich von einem Teiche zum andern, Drosseln pflanzen Gewächse fort, Seevögel machen kahle Klippen durch Anhäufung ihres Mistes urbar) dienen zum Futter für andere Thiere; dadurch wird ihr Schaden, den sie durch Vertilgung manches nützlichen Thieres, durch Abfressen brauchbarer Pflanzen u. des Obstes u. s. w. anrichten fast ganz in Hintergrund gestellt. Giftige V. kennt man nicht. Dem Menschen werden sie insbesondere durch Fleisch, Eier und Federn, so wie einige durch Abrichtungsfähigkeit (Edelfalken zur Jagd) nützlich und durch ihre Federn und Schnabel den putzsüchtigen Wilden sehr angenehm. Mehrere haben sich als sehr nutzbare Hausthiere bewiesen. Die geistige Anlage dieser Thiere empfiehlt sie dem Menschen ungemein. Spricht sich diese Anlage insbesondere durch die nur den V.n verliehene u. durch besondern Bau der Luftröhre, so wie durch die Leichtigkeit der Lufteinathmung und durch ein feines Gehör beförderte Fähigkeit melodische Töne in mancherlei Abwechselung und (einzig bei allen mit Stimmen begabten Thieren) taktmäßig hervorzubringen, so ist insbesondere die stete Heiterkeit, die Freiheit (mit welcher ihnen leicht wird, von einem Welttheile zum andern zu reisen), das hiermit in Verbindung stehende öffentliche Leben, ihre Reinlichkeit und Schmuck, die Gewandtheit im Aeußern, überhaupt ihre mehr nach außen gerichtete Thätigkeit, Gelehrigkeit u. s. w. dem Beobachter ungemein wichtig und merkwürdig. Dazu kommt nun noch, daß durch die Freiheit und Stärke ihrer Sinne ihnen ein besonderes Ahnungsvermögen gegeben zu sein scheint, wodurch sie nicht allein Witterung, Kälte, ja selbst Ueberschwemmungen vorher wissen und mit ihrer Lebensart, Nesterbau u. s. w. sich darnach richten (weshalb sie auch wohl den Römern u. Griechen und andern Völkern ganz bes. bedeutungsvoll erschienen, s. Auguren), überhaupt daß bei ihnen auch mehr Fähigkeiten als bei Säugthieren

zu finden sind. Alles dies, verbunden mit der Einfachheit ihres Baues (selbst nur ein einziger Ausgang alles Ueberflusses aus dem Körper), möchte ihnen die höchste Stelle im Thierreich anweisen lassen, wenn nicht die Säugthiere durch vollkommnere Bildung auch der Sinnorgane, die bei den V.n noch unvollkommen gebaut sind, fleischiges Gesicht u. andere Vorzüge vor ihnen sich auszeichneten. Ueber die Zahl der Gattungen und Arten der V. s. u. Thiere. Die systematische Eintheilung der V. ist verschiedentlich versucht worden. Schnabel u. Füße sind als Unterscheidungsmerkmale angenommen. Gewöhnlich gelten die Wasservögel als die unvollkommenern, die Landvögel als die vollkommenern; andere halten die V., deren Jungen gefüttert werden müssen, für die geringern. Linné theilte sie in a) Raubvögel (accipitres), b) Spechte (pici), c) Schwimmvögel (anseres), d) Sumpfvögel (grallae), e) Hühner (gallinae), f) Singvögel (Sperlinge, passeres), welche Ordnung Blumenbach verbesserte indem er folgende Abtheilungen aufstellte: a) Raubvögel, b) Leichtschnäbler (levirostres), c) Spechte, d) Raben (Krähen, coraces), e) Singvögel, f) Hühner, g) Strauße (struthiones), h) Sumpf- und i) Schwimmvögel. Illiger geht genauer ein u. theilt: A. Klettervögel (scansores, welche andere wegen geistigen Vorzug sensible nennen) mit den Familien a) Papagaien (psittacini), b) Sägeschnäbler (serrati), c) Wendehalser (amphiboli), d) Pfeilzüngler (sagittilingues), e) Heftzeher (syndactyli). B. Gangvögel (ambulatores) mit den Familien a) Kantenschnäbler (angulirostres), b) Zartschnäbler (tenuirostres), c) Kletterschwänze (pygarrhichi), d) Heervögel (gregarii), e) Sangvögel (canori), f) Sperlinge (passerini), g) Zahnschnäbler (dentirostres), h) Krähen (coraces), i) Seidenvögel (sericati), k) Sperrvögel (hiantes). C. Raubvögel (raptatores) u. zwar a) Nachtraubvögel (nocturni), b) Tagraubvögel (accipitrini), c) Aasvögel (vulturini). Die zu diesen Ordnungen gehörigen V werden auch rein irritable V. genannt, und die noch folgenden productive. D. Scharrvögel (rasores) mit den Familien a) Hühner (gallinacei), b) Tauben (columbini), c) schwanzlose (crypturi). E Laufvögel (cursores), Familie: a) Riesenvögel (proceri), b) Feldläufer (campestres), c) Uferläufer (litorales). F. Waldvögel (grallatores), Familie: a) Scheidenvögel (vaginati), b) Hühnerstelzen (alectorides), c) Reiher (herodii), d) Sichelvögel (falcati), e) Sumpfwader (limicolae), f) Wassertreter (macrodactyli), g) Lappenfüßler (lobipedes), h) Wasserstelzen (hygrobatae). G. Schwimmvögel (natatores), Familie: a) Langschwingen (longipennes), b) Röhrennasen (tubinares), c) Blattzähnler (lamellodentati), d) Ruderfüßler (steganopodes), e) Steißfüßler (pygopodes), f) Flossenfüßler (impennes). Goldfuß theilt die V. A. Schwimmvögel mit den Familien: Steißfüßler, Gänse, Pelicane, Wasserschwalben. B. Hühner mit den Familien: Stelzen-, eigentliche Stelzenlauf-Hühner u. Tauben. C. Strauße. D. Sumpfvögel mit den Familien: Wasserstelzen, Sumpfhühner, Reiher und Sumpfwader. E. Raubvögel mit den Familien: Stelzengeier, Geier, Hachte, Würger. F. Papagaien mit den Familien: Zahn- Dick-, Sägeschnäbler und Sittiche. G. Spechte mit den Familien: Kantenschnäbler, Wendehalser, Pfeilzüngler, Zartschnäbler. H. Singvögel mit den Familien: Sperr-, Sperlings-, Krähen-Vögel u. Sänger. Cuvier theilt sie A. in Raubvögel (Tag- u. Nachtraubvögel). B. Sperlinge (Fam. Zahn-Spalt-, Kegel-, Dünnschnäbler und Syndactyli) C. Klettervögel. D. Hühner. E. Stelzvögel (Fam. Riesenvögel od. Kurzschwingen, Preßschnäbel, Messerschnäbel, Langschnäbler, Langzeher). F. Schwimmvögel (Fam. Taucher, Langschwingen, totipalmati, Blätterschnäbler). Latreille hat die zwei Hauptabtheilungen: Land- und Wasservögel. Zu jenen gehören die Ordnungen Raub-, Sperlings-, Klettervögel, Sperlingstauben (passerigalli) u. Hühner, jede mit mehrern Familien; zu diesen die Sumpf- und Schwimmvögel. Unter die Sumpfvögel rechnet er auch die Strauße. Okens Eintheilung s. u. Okens Thiersystem, Bd. XV. S. 375. (*Wr.*)

Vögel-ausstopfen, s. Ausstopfen der Thiere.

Vögelinsel (Geogr.), s. unter Gambia 1).

Vöhden, in Westfalen solches Gemeindeland, welches auf mehrere Jahre zur Benutzung an einzelne Besitzer ausgegeben wird, denn aber wieder einige Jahre als Gemeindeweideland benutzt wird.

Vöhl (Geogr.), 1) Amt in der Provinz Oberhessen des Großherzogthums Hessen; hat 5500 Ew. 2) Hauptort hier, Marktflecken an der Assel; hat 500 Ew. Vöhrenbach, Stadt im Kreise Neustadt des Seekreises (Großherzogthum Baden), an der Breg; hat 7—800 Ew., welche gute Strohhüte u. Töpferwaaren fertigen, Viehzucht, Ackerbau, Handel mit Holz u. Holzwaaren, Vieh und andern Dinge treiben. Vöhringen, 1) Oberamt im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, hat gegen 8000 Einw.; liegt auf der Alb. 2) Hauptstadt hier, an der Lauchartz; hat weitläuftige Burgruinen, keine Kirche, 710 Ew. (*Wr.*)

Völk, so v. w. Fölk.

Völkel (Johann), geb. zu Grimma (Sachsen), wurde Socinianer und starb als Prediger zu Smigla 1618. Von ihm ist das sehr selten gewordene Lehrgebäude des Socinianischen Glaubens: De vera religione, Rakow 1630, 4., holländisch 1649 von Grell; neue Auflage von Samuel Maresius nebst Widerlegung unter dem Titel: Hydra socinianismi expugnata, Gröningen 1651—63, 3 Bde., 4. Zu Amsterdam ward es 1642 confiscirt und verbrannt. (*Hst*)

Völker, s. Volk.

Völker (Volskans), in Westfalen das Gesinde.

Völkerkunde, s. Ethnographie.

Völkermarkt (Völklmarkt, Geogr.), Stadt im Kreise Klagenfurt des Königreichs Illyrien (Oestreich); liegt an der Drave, hat 1500 Einw., welche mit Vieh und Getreide handeln.

Völkerrecht (latein. jus gentium, Rechtsw.), der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Völker, jedes als eine Einheit betrachtet, gegen einander. So wie das Naturrecht (s. d.) das Ideal der Herrschaft des Rechts unter den einzelnen Personen eines Staates darstellt, so wird durch das philosophische V. das Ideal der Herrschaft des Rechts unter den verschiedenen Staaten der Welt gegeben. Nach der frühern, seit Johann Jakob Moser (Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Vs in Friedenszeiten ꝛc., Hanau 1750), der zuerst Licht in diese Wissenschaft brachte, Statt findenden Eintheilung steht dem philosophischen das positive V. entgegen, welches Moser als eine Gattung Rechtens definirt, dessen Grund auf den Verträgen oder dem Gebrauch der souveränen Regenten und Völker beruhet und bald mit andern Arten derer Rechte übereinkommt, bald von denselben unterschieden ist. Man hat dies noch bestimmter positives und europäisches V. genannt. Allein weil es kein verbindliches Gesetzbuch für die Völker gibt und geben mithin von einem positiven Rechte hier eigentlich nicht die Rede sein kann; so hat man neuerlich dem philosophischen das praktische V gegenübergestellt und dies definirt als die wissenschaftliche Durchführung der Grundsätze des Rechts und des Zwanges, welche die zu dem Systeme der christlichen und gesitteten Staaten gehörenden Völker und Reiche seit den letzten drei Jahrhunderten in ihrem gegenseitigen Verkehre wirklich angewendet und geltend gemacht haben und noch anwenden und geltend machen. Denn man hat sogar sich über gewisse Grundsätze, die während des gesetzlosesten aller Zustände, während des Kriegszustandes gelten über Kriegsgebräuche (s. d.), vereinigt. Man hat aus obiger Benennung neuerlich auch das Beiwort europäisch weggelassen, theils weil nicht alle Staaten Europa's, namentlich nicht die Pforte, das praktische V. anerkennen, theils weil auch außereuropäische Staaten es befolgen. Diese letztern sind nämlich die nordamerikanischen Freistaaten, Brasilien, Hayti, die vormaligen spanischen Colonien, der mexicanische Bundesstaat, die mittelamerikanische Bundesrepublik, die Freistaaten Columbia, Chili, Peru, Bolivia, die vereinigten Provinzen am la Plata, u. Paraguay unter dem Dictator D. Francia. Eigentlich sollte dieses praktische V., praktisches Staatenrecht heißen, weil die Annahme der Grundsätze desselben von den Regierungen, nicht von den Nationen geschehen ist. Allein der erste Name ist Sprachgebrauch. (*Bs.*)

Völkershausen (Geogr.), 1) Amt des Landgrafen von Hessen-Philippsthal; liegt im Kreise Eisenach des Großherzogthums Weimar, hat 1400 Ew. 2) Dorf hier, Amtssitz, hat 1000 Ew., welche viel Wollenzeuge machen; liegt an der Oechse.

Völkerstaat (Staatsw.). Eine Vereinigung aller, oder wenigstens vieler Völker zu einem einzigen Verein, der jede Beeinträchtigung der ursprünglich einander fremden Bestandtheile ausschließt, u. sich, in seinen Streitigkeiten der einzelnen Glieder, des Kriegs begibt, mag nun Vergleich oder ein Völkergericht den Streit schlichten. Diese mit dem dadurch bezweckten ewigen Frieden eng verbundene Idee hat nicht nur namentlich unter den Philosophen viel Anregung und Anklang gefunden, sondern hat auch in theilweiser Ausführung Einfluß auf die Politik und Staatengestaltung gehabt. Schon von Chr. v Wolff als Rechtsidee aufgestellt, hat Kant durch seine Abhandlungen zum ewigen Frieden, Königsberg 1796, sie ausgebildet, der viele Nachfolger gefunden hat. Von der Unausführbarkeit eines universellen Völkerstaats überzeugt, hat man ihn auf Europa nicht nur dem Streben nach beschränken wollen, sondern glaubt man ihn auch in diesem Erdtheile schon längst realisirt. Als solchen bezeichnet man die von Gregor VII. gestiftete bis zur Reformation bestehende Verfassung einer geistlichen Einherrschaft, der sich der teutsche Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit nach einer andern Seite hin angeschlossen habe. Von der Zeit der Reformation bis zur französischen Revolution zeigte sich der europäische V. in demokratischer Gestalt, und dessen Resultat sei das System des europäischen Gleichgewichts gewesen. Von dem Ausbruche der französischen Revolution an aber gestaltete er sich zu einer Aristokratie, deren Haupt u. mächtige Glieder im Anfange Napoleon und die Napoleoniden, so wie seine Schutzgenossen im rheinischen

nischen Bund gewesen seien. Ihnen wären die 5 sogenannten großen Mächte gefolgt, welche in dem Schlußprotokoll des wiener Congresses eine förmliche Verfassungsurkunde errichtet hätten. Ohne in der Politik die Idee des V.s als die seit 800 Jahren das ganze europäische Staatensystem leitende auffinden zu können, läßt sich ihr praktischer Einfluß auf beschränkterem Terrain doch nicht verkennen. In neuerer Zeit sprach sich derselbe namentlich in der Stiftung des Fürstenbundes, später der heil. Allianz (s. d. 6) aus, welchen beiden aber, insofern sie nicht auf Persönlichkeiten beruhen sollten, die Garantien ihres Fortbestehens fehlen. Anwendbarer und bestimmter ist die Idee eines V.s aber in dem teutschen Staatenbunde durchgeführt, und er dürfte das erste Beispiel positiver Gesetze zur Verwirklichung der einzelnen Bedingnisse eines V.s darbieten. Der Verein zu einem solchen ist von den südamerikanischen Staaten zwar beschlossen worden, aber mit der Trennung des Congresses zu Panama höchst wahrscheinlich für immer aufgehoben, daß aus den jetzigen Zerwürfnissen dieser Länder sich schwerlich eine so enge Vereinigung herausbilden dürfte. (*Bs. j.*)

Völker-verein, s. Völkerstaat.

Völker-wanderung (Gesch.), die seit dem 4. Jahrh. n. Chr. erfolgte Auswanderung bes. teutscher Völkerschaften aus ihren ursprünglichen nach andern Sitzen; ein geschichtliches Ereigniß, dem an Wichtigkeit seiner Folgen wohl kaum ein anderes gleich zu stellen ist, indem zufolge der V. die Verhältnisse fast der ganzen damals bekannten Erde verändert wurden; sie brachte neue Menschen, neue Sitten, Verfassungen, Gesetze, durch sie erschienen neue Staaten und neue Sprachen und eine neue Ordnung der Dinge begann, welche die Schöpferin der spätesten Zukunft wurde, nicht blos für den Schauplatz der Wanderungen, sondern für die ganze Welt. Die Ursachen der V. lagen in den allgemeinen Zeitumständen, hauptsächlich in den Verhältnissen der überströmten Länder (besonders römischer Besitzungen). Das römische Reich war wegen seiner natürlichen u. durch Kunst hervorgebrachten Schätze für die an seinen ausgebreiteten besonders nördlichen Grenzen hausenden Barbaren schon ein lockender Gegenstand gewesen; besonders für die nördlichen Nachbarn in Germanien, Sarmatien u. Skythien; die schon oft gemachten Versuche in jenen reizenden Ländern sich niederzulassen, waren nun zwar nicht gelungen, so lange die Römer noch zahlreiche Legionen an die Grenzen stellen und die Anfälle der Barbaren zurückwerfen konnten. Aber weil mit der Zeit, nicht allein jene sich bewegten, sondern sie auch von andern einbrechenden Völkerschwärmen gedrängt wurden und sich nicht mehr halten konnten, dazu auch die Grenzen, die sie bisher abhielten, immer schwächer wurden: so brach im 4 Jahrh. der Strom los. Die drängenden Völker waren die Hunnen (s. d.), welche aus Hoch-Asien herabgekommen waren; die gedrängten waren die Alanen, weiter nach Westen Germanen. Der Hunnen Uebergang über die Wolga 374 n. Chr. war der Beginn der V.; sie besiegten die Alanen und betraten nach Ueberschreitung des Don (Tanais) Europa; in dieses Erdtheils östlichen Fluren saßen vom Don bis zur Donau die Gothen; von den Gothen ergab sich ein Theil dem mächtigen Feind (Ostgothen), der westlich wohnende Theil floh und suchten in dem Römerreich Zuflucht. Wie schwer ihnen aber die Eroberung neuer Wohnsitze dort (in Thrakien) wurde, wie sie später unter Alarich Italien durchzogen u. zuletzt im südlichen Frankreich und im nördlichen Spanien unter Athaulf und Wallia ein Königreich gründeten, ist unter Gothen und Teutschland (Gesch.) erzählt worden. Nächst den Gothen zog aus den Gegenden des baltischen Meeres ein Schwarm von Sueven, Vandalen, Burgundern, Alanen und Gothen, gedrängt von asiatischen Horden, welche oberhalb des schwarzen Meeres gegangen waren, zu Anfang des 5. Jahrh. unter Radagais nach Italiens Grenzen zu, wendeten sich aber geschlagen westlich und gingen über den Rhein. Von ihnen blieben die Burgunder in dem nach ihnen benannten östlichen Landstrich Galliens; die übrigen Genossen zogen durch Südgallien über die Pyrenäen durch Spanien und ließen sich endlich unter Genserich in Afrika nieder (s. Vandalen). Aber nicht allein im Süden Teutschlands, nicht allein genöthigt von andern Völkern entwickelten sich die Völkerzüge nach fremden Landen; gen Britannien hin zu Hülfe gerufen von den Landeseinwohnern gegen barbarische Nachbarn gingen Angeln, Sachsen und Jüten von den Ufern der teutschen Nordseeküsten und von den Inseln, um dort nicht wieder wegzugehen, u. jenen Zügen, deren Anfang 449 unter Hengist u. Horsa (s. d.) war, verdanken die angelsächsischen Reiche in Britannien ihren Ursprung. Wo sich in Osten die Gothen fortgezogen hatten, da hatten sich die Hunnen festgesetzt; bes. Pannonien hatten sie eingenommen; unter ihrer Herrschaft standen die Heruler, Rugier, Scirren u. s. w lauter nordgermanische Stämme. Da mit Attilas Tod sich das Hunnenreich auflöste, so zogen jene nach Italien und eroberten (476) das Land unter ihrem selbstgewählten Anführer Odoaker (s. d.); doch war ihr Regiment nicht von langer Dauer, sie wichen (493) den Ostgothen, die nach ihrer Losreißung von der Hun-

Hunnenherrschaft unter Theoderich (s. d.) das Land einnahmen. In das von den Rugiern verlassene Land (Rugiland, j. Oestreich) rückten nun gegen 488 die Longobarden; nachdem sie aber kaum 100 Jahre dort gesessen, gingen sie über die Alpen u. eroberten die nach ihnen genannte Lombardei (568). Die Züge der Asiaten an die untere Donau und die pontischen Länder, dauerten auch noch immer fort; gegen 487 erschienen, von den Türken verdrängt, die Bulgaren und nahmen die untern Donauländer (in Nord) ein; um 560 die Avaren, welche Dacien besetzten, doch nur kurze Zeit dort blieben, indem sie von ihren Nachbarn aufgerieben wurden. Noch traten durch die V. die Slaven, Anten und Wenden (s. d. a.) unter das Licht der Geschichte; von der Weichsel, dem Dniestr und Dniepr zogen sie in die von den Gothen und andern nordöstlichen Germanen verlassenen Länder, nach Böhmen, Schlesien, Lodomirien, Illyrien, Polen, Pommern, Meißen, Brandenburg, Mecklenburg ꝛc. Aehnliche Erscheinungen wie die V. und gleichsam ein Nachhall derselben, waren im 13. Jahrh. die Einfälle Dschingiskhans mit seinen Mongolen in Süd-, Ost- und Westasien, denen später im 14. und 16. Jahrh. die Eroberungszüge der Türken und Tataren folgten. S. die Geschichte aller genannten Völker. (*Lb.*)

Völlerei, der öftere überflüssige Gebrauch starker Getränke.

Völlig, 1) an Maß, Gewicht, Zahl alle dazu gehörigen einzelnen Theile habend; 2) alle nöthige Grade der Stärke und des Umfanges habend, alle zu einem bestimmten Zwecke nöthigen Eigenschaften habend; 3) fleischig, dick; 4) massiv, unvermischt, gänzlich.

Völur (Vaulur), im skandinavischen Norden Seherinnen der Zukunft, kluge Frauen, die Alrunen der Teutschen; in der alten Zeit standen sie in der höchsten Achtung, später aber sanken sie zu gemeinen Zauberinnen herab und die christlichen Könige verwiesen sie des Landes oder ließen sie auch hinrichten.

Völuspa (Vauluspa, nord. Lit.), isländisches Gedicht, welches eine gedrängte Uebersicht des nordischen Glaubens in Form einer Weissagung enthält. Herausgegeben von Resentius, Kopenhagen 1665; von Bartholin, ebend. 1667; von L. Ettmüller, Leipzig 1830.

Vör (nord. Myth.), einer der Asinnen.

Vörden (Geogr.), 1) Amt im Fürstenthume Osnabrück (Königreich Hannover); hat 4¾ QM., 14,000 Ew. 2) Hauptort hier, Marktflecken mit Simultankirche, 800 Einw., welche viel Leinewand fertigen; 3) so v. w. Wörden. **Vöringen**, so v. w. Böhringen.

Vörösmärty (Michael), geb. 1800 zu Nyek in Ungarn; seit 1824 Advocat in Pesth, versuchte sich in fast allen Gattungen der Poesie. Sein historisches Drama, König Salomon, wird als vorzüglich erkannt.

Vöröspatak (Geogr.), Pfarrdorf in der Gespannschaft Weißenburg des östreichischen Großfürstenthums Siebenbürgen; hat ansehnliche Gold- und Silberbergwerke, vorzüglich in dem von Goldsuchenden ganz durchlöcherten Berge Bay. **Vörösfe**, so v. w. Lothenstein **Vörös Torony**, so v. w. Rother Thurm. **Vörösvägas** (Cerwenicza), Dorf in der Gespannschaft Saroscb des östreichischen Königreichs Ungarn, Fundort der schönsten ungarischen Opale. **Vörösvär**, so v. w. Rother Thurm. (*Wr.*)

Vörste (Vörfel, Landw.), so v. w. Anwand.

Vösendorf (Geogr.), Domaine des Kaisers; liegt bei Laxenburg unweit Wien, hat eine landwirthschaftliche Lehranstalt. **Vöslau**, Dorf im Kreise unter dem Wienerwalde im Lande unter der Ens (Oestreich); hat schönes Schloß des Grafen Fries mit reizendem Park und Bade.

Voet, 1) (Voetius, Gisbert), geb. 1589 zu Heusden, reformirter Theolog; wurde 1611 Prediger zu Blymen, 1617 dasselbe in seiner Vaterstadt und 1634 Professor der Theologie; st. 1676. Er hatte solches Ansehen unter den holländischen Theologen, daß sich die Gegenpartei der Coccejaner nach V. Voetiäner nannte, obgleich sein Eifer größer war, als seine Gelehrsamkeit, und er seine philosophischen Gegner (bes. Cartesius) mehr mit theologischen als mit philosophischen Waffen bekämpfte. V. war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, unter vielen andern schrieb er Disputationes selectae, Amsterd. 1669, 5 Bde., 4.; Politica ecclesiastica, ebend. 1663, 4 Bde., 4. u. s. w. 2) (Paul), Sohn des Vorigen, geb. 1619 zu Heusden; wurde 1644 Professor der Metaphysik, 1648 dazu Professor der Logik u. griechischen Sprache u. 1654 Professor der Rechte; starb 1667. Unter andern schrieb er Anmerkungen zum Kallimachos (stehen in Grävius Ausgabe), zum Musäos ꝛc. auch Historie van den oorspronck etc. der graaven van Brederode, auch französisch Amsterdam 1663, 4. 3) (Daniel), Bruder des Vor., geb. 1629 zu Heusden; starb als Professor der Metaphysik zu Utrecht 1660. Schrieb: Compendium physicae, von Ger. de Vries mit Anmerkungen wieder herausgegeben 1688 u. a. (*Lb.*)

Vöttau (Bitow, Geogr.), Marktflecken im Kreise Znaym der östreichischen Markgrafschaft Mähren, hat Bergschloß, 300 Ew.; liegt an der Taya.

Vogel, 1) (Rudolph Augustin), geb. zu Erfurt 1724; studirte Medicin und besonders Chemie in seiner Vaterstadt und in Leipzig; 1753 ward er Professor der Medicin zu Göttingen, erhielt das Prädicat eines Leibarztes u. Rathes vom König von England und starb zu Göttingen 1774. Außer einer großen Zahl von Dissertationen schrieb er: Medicinische Bibliothek, Erfurt u. Gött. 1751—73, 8 Bde.; Institutiones chemiae, Göttingen 1755, 4. Ausg., Bamberg 1774; Historia materiae medicae ad novissima tempora producta, Leyden 1758, 4. Ausg., Bamberg 1774; Schutzschrift für das Mutterkorn, als eine angebliche Ursache der sogenannten Kriebelkrankheit, Göttingen 1771; Praelectiones academicae de cognoscendis praecipuis corporis humani affectibus, ebend. 1772, 2. Ausg., ebend. 1785, 3. Ausgabe, Lausanne 1789, ins Teutsche übersetzt von Pohl, Leipzig 1780; Observationum medico-chirurgicarum biga, Göttigen 1773. Ausgesuchte kleine akademische Schriften, übersetzt von seinem Sohn Sam. Gottlieb Vogel, Lemgo 1778. 2) (Georg Joh. Ludwig), geb. 1742 zu Feuchtwangen im Anspachischen; studirte zu Helmstädt u. Leipzig, die orientalischen Sprachen und hielt hierauf in Halle öffentliche Vorlesungen, daselbst ward V. Adjunkt der philosophischen Facultät u. 1773 außerordentlicher Professor der Philosophie. Er starb 1776 zu Altdorf. Er lieferte eine Paraphrase der Sprichwörter Salomo's, Leipzig 1767, u. der prophetischen Bücher des alten Testaments, Halle 1771. Von den Werken älterer Bibelinterpreten, Schultens, Grotius u. a. (s. d.), gab er zweckmäßige Auszüge, begleitet von historisch-kritischen Erläuterungen. Durch Zusätze u. Anmerkungen erhöhte er (1771) in einer neuen Ausgabe den Werth von Oeders freien Untersuchungen über einige Bücher des alten Testaments. 3) (Benedict Christian), geb. zu Feuchtwangen im Anspachischen 1745; war seit 1767 Professor zu Altorf u. begab sich 1809 nach Auflösung dieser Universität nach Nürnberg, wo er starb. Schr.: Plantarum selectarum, quarum imagines pinxit G. D. Ehret, decades VIII, X., Wien 1772—73, die vorhergehenden sind von Trew (s. d.) herausgegeben Supplementum plantarum delectarum, ebend. 1790; der praktischen Geschichte europäischer Naturproducte, 1—4 Heft, Nürnberg 1779—82. Sichere und leichte Methode, den Ileus von eingeklemmten Darmbrüchen zu heilen, ebend. 1797; Ueber die amerikanischen Aloe, ebend. 1800; Sammlung schwieriger medicinischer und chirurgischer Fälle, Altorf 1805—1807. 4) (Samuel Gottl. von V.), Sohn von V. 1), geb. 1750 zu Erfurt; studirte und prakticirte als Arzt in Göttingen, war seit 1780 mecklenburg-strelitzischer Hof- und Garnisonmedicus, 1787 ordentlicher Professor der Medicin zu Rostock, Brunnenarzt zu Doberan, Leibarzt, großherzoglich mecklenburg-schwerinischer geheimer Medicinalrath und wurde in den Adelstand erhoben, 1821 feierte er sein 50jähriges Doctorjubiläum, und lebt noch jetzt als Professor der Medicin und einer der gefeiertesten und geschicktesten Aerzte, theils zu Rostock, theils in Doberan. Schriften: Versuch einiger medicinisch-praktischen Beobachtungen, Göttingen 1777; Handbuch der praktischen Arzneiwissenschaft, Stendal 1781—1816 u. 1816—21, 6 Bde., latein. ebend. 1790—92, 3 Thle.; Unterricht für Eltern und Erzieher, wie das Laster der Selbstbefleckung zu entdecken, zu verhüten und zu heilen, ebend. 1786, 2. Ausgabe 1789, ins Holländische und Dänische übersetzt; Diatribe medico-politica de causis, quare tot submersi in vitam non revocentur, Hamb. 1790, teutsch, ebd. 1791; Ueber den Nutzen u. Gebrauch der Seebäder, ebend. 1794; das Krankenexamen, oder allgemeine philosophisch-medicinische Untersuchungen zu Erforschung der Krankheit des menschlichen Körpers, ebend. 1796; Baderegeln zum Gebrauch für Badelustige, Stendal 1817; Handbuch zur richtigen Kenntniß und Benutzung der Seebadeanstalt zu Doberan, ebend. 1819; Beweis der unschädlichen u. heilsamen Wirkungen des Badens im Winter, Berlin 1828; Außerdem eine große Zahl von Schriften über einzelne Fälle, Badeschriften, besonders über Doberan und Abhandlungen in verschiedenen medicinischen Zeitschriften. 5) (Heinrich August), geb. 178*, Enkel von V. 1); studirte Medicin, war 1806 Präparator an der Ecole de pharmacie zu Paris, später Conservator des botanischen Gartens zu München, gegenwärtig königlich baierscher Hofrath, ordentlicher Professor der Chemie an der Universität zu München. Schriften: Analytische Versuche über Waizen, Hafer und Reis, München 1818; Die Mineralquellen des Königreichs Baiern, ebend. 1829; Lehrbuch der Chemie, München, Stuttgart und Tübingen 1830—1832, 2 Bde. 6) (Christian Lebrecht), geb. 1759 zu Dresden; Geschichts- und Bildnißmaler, seit 1800 Mitglied, seit 1814 Professor der dortigen Akademie vorzüglich berühmt als Kindermaler. 7) (Karl Christian V. von Vogelsberg), Sohn des Vorigen, geb. zu Dresden 1788; Historien- und Portraitmaler, seit 1810 Professor der dortigen Akademie. Von ihm sind die Temperagemälde im Speisesaal und die Fresken in der Hofcapelle zu Pillnitz. Eines seiner schönsten Bildnisse ist das des Papstes Pius VII., das

das er, nachdem er in Rom katholisch geworden, daselbst nach dem Leben gemalt. 8) (Ludwig), geb. 1788, Historienmaler aus Zürich; studirte in Wien und Rom. Die Wahl seiner Gegenstände bezeichnet ihn als patriotischen Maler; die Heimkehr der Sieger von Morgarten war sein erstes Bild 1816; seit der Zeit bearbeitete er vielfach die Geschichte seines Vaterlandes und man bewundert mit Recht in seinen Bildern, Kraft und Wärme der Empfindung, reiche Anschauung u. klare Darstellung 9) (Karl), geb. zu Dessau 1798; studirte Medicin zu Halle, lebte als praktischer Arzt zu Liegnitz, ward 1826 als Leibarzt nach Weimar zum Großherzog von Sachsen-Weimar berufen, wo er noch jetzt lebt. Schriften: Versuch einer Darstellung der praktischen Heilmittellehre, Berl. 1830; Grundlehren der ärztlichen Praxis, Jena 1832; Der Staatsarzt, ebend. 1835. 10) (Joh. Ludwig Andreas), war seit 1799 schwarzburg-rudolstädtischer Rath u. Arzt, und lebte in Stadt Ilm u. Arnstadt. Man hat von ihm Taschenbuch für angehende Geburtshelfer, Erfurt 1798; Diätetisches Lexikon, ebend. 1800—1803, 3 Bde.; Allgemeines medicinisch-pharmaceutisches Formel- oder Receptlexicon, ebend. 1802—1806, 3 Bde.; Diätetisches Lehrbuch für Jünglinge, Gotha 1808; Die Heilkunst der Wunder, Fracturen, Gliedstümpfe u. Verbrennungen, ebend. 1817; Die Heilkunst der venerischen Krankheiten, ebend. 1817. 11) (Wilhelm Julius Augustin), geb. zu Erfurt, Arzt zu Heringen im Schwarzburg-Rudolstädtischen. Schrieb: Nachricht von einem zu errichtenden asklepiadeischen Philanthropine, oder Volontärinstitute zur Bildung junger Leute zu künftigen ächten Aerzten oder Menschenrettern, Heringen 1796; Synopsis anthropologiae physico-medicae, Jena u. Leipzig 1802, 2 Bde.; Reflexionen und Memorabilien für die Criminaljustiz in Beziehung auf die Verirrungen und Verbrechen überhaupt, Pirna 1804. (*Pst.*, *Dg.* u. *Fst.*)

Vogel-auge (Bot.), die primula farinosa.

Vogel-bauer, ein kleines Behältniß, welches zum Aufenthaltsort für solche Vögel dient, die man in den Stuben hält. Sie sind der Größe und dem Naturell der verschiedenen Vögel gemäß auf verschiedene Weise eingerichtet. Sie bestehen aus einem Gitterwerk von Holz oder Draht, und sind mit mehr oder weniger Zierlichkeit verfertiget. Die hölzernen werden von Korbmachern, Tischlern und unzünftigen Personen, die aus Draht bestehenden von den Nadlern verfertiget. Die Lerchenbauer sind bedeutend länger als hoch und breit. Die Nachtigallenbauer sind auch länger als hoch, aber doch noch so hoch, daß ein paar Sprossen darin angebracht werden können, auf welchen sich der Vogel setzt. An einer Seite derselben sind 2 Dreher angebracht, in welchen das Freß- und Saufnäpfchen stehet. Die Kanarienvogelbauer sind meistens rund und glockenförmig (Glockenbauer) u. so eingerichtet, daß sie am obern Theile in der Schwebe aufgehängt werden können. Die Wachtelbauer sind aus dünnen Bretern zusammengefügt, in welche nur kleine Oeffnungen, oft in Gestalt der Fenster eingeschnitten sind. Die Papagaienbauer sind gewöhnlich von starkem Messingdrahte verfertiget und ebenfalls Glockenbauer. — Ist ein derartiges Behältniß so groß, daß mehrere Abtheilungen für verschiedene Vögel darin angebracht sind, oder mehrere Vögel in einem Raume darin Platz haben, so heißt es ein Vogelhaus (eine Volière). In Kunstgärten baut man wohl auch kleine Gebäude zu diesem Behufe, oder richtet ein Gemach eines Gartenhauses dazu ein, dessen vordere ins Freie gehende Seite offen und mit einem Drahtgitter überzogen ist. Sind große V. oder Vogelhäuser dazu bestimmt u. eingerichtet, daß kleinere Vögel das Brutgeschäft darin verrichten, so heißen sie Vogelhecken. (*Fch.*)

Vogel-beer-baum, so v. w. Ebereesche a).

Vogel-beere, 1) s. Ebereesche; 2) prunus padus, s. unter Prunus.

Vogel-beer-säure (Chem.), so v. w. Apfelsäure.

Vogel-beitze (Jagdw.), so v. w. Beitze.

Vogelberg (Geogr.), 1) so v. w. Bernhard, St. (Geogr. 2). 2) (avicula), Spitzen der rhätischen Alpen auf der Grenze der Schweizercantone Tessin u. Graubünden und in der Nähe der Quelle des Hinterrheins. Die zu ihm gehörige Spitzen sind: Muschelhorn (Monte dell' Uccello), 10,230 Fuß und Portohorn 10,170 Fuß.

Vogel-bolzen (Bergb.), eine lederne Peitsche, womit die Berg- und Hüttenjungen gezüchtiget werden.

Vogel Caspar (Zool.), so v. w. Heerschnepfe, s. unter Schnepfe.

Vogel-därme (Petref.), die in einander geschlungenen, sich versteinet findenden, meist kleinen Röhrenwürmer.

Vogel-dunst (Jagdw.), s. Dunst 3).

Vogel-eier, 1) s. unter Ei 1); 2) (Petref.), Eier 8); 3) so v. w. Adlersteine; 4) Steinkerne von verschiedenen Seeigeln.

Vogeler (Geogr.), Fortsetzung des sollinger Waldgebirges im Herzogthume Braunschweig und zwar im District Holzminden.

Vogel-erbse (Bot.), 1) so v. w. Vicia

cia cracca, die Vogelwicke; 2) so v. w. Gemeine Vogelwicke, Vicia sativa.

Vogel-fang, das ganze Verfahren, welches man anstellt, um Vögel lebendig zu fangen, es geschieht dies mit Sprenkeln, Dohnen, Kloben, Netzen, Leimruthen oder dem Vogelherde, Meisenkasten (s. d. a.).

Vogel-fang (Geogr.), s. Fuglefang.

Vogel-flinte (Waffenk.), eine kleine leichte Flinte, welche besonders dazu gebraucht wird, kleine Vögel zu schießen.

Vogel-flug, s. Auspicium.

Vogel-frei, 1) ganz ungebunden, den man sich hin begeben kann, wohin man will; 2) ganz ungeschützt, geächtet, so daß man von jedem ergriffen und getödtet werden kann, wer da will.

Vogel-fuß (Bot.), s. Ornithopus (s. d.).

Vogel-garn (Jagdw.), alle beim Vogelfang gebräuchlichen Netze, als Kleb-, Steck-, Schlag-, Lerchennetze u. s. w.

Vogelgeier (Zool.), s. Kammgeier.

Vogel-gesang (Orgelb.), so v. w. Merula.

Vogel-gestelle (Forstw.), 6 Fuß breite, kurze Gestelle oder Gänge, mit welchen der Anfang und das Ende eines Holzschlages bezeichnet wird, und wo häufig Nummerpfähle errichtet werden.

Vogel-haus, 1) s. unter Vogelbauer; 2) (Jagdw.), so v. w. Vogelhütte.

Vogel-haut (Anat.), s. Blinzhaut.

Vogel-hecke, s. unter Vogelbauer.

Vogel-herd (Geogr.), 1) ehemals Lustschloß des Herzogs von Anhalt-Dessau bei Dessau; jetzt nur ein kleines Häuschen. 2) Vergnügungsort bei Zerbst.

Vogel-herd, eine Vorrichtung zum Fangen der Vögel, vorzüglich der Krammetsvögel mittelst besonderer Hütten und eigenen Schlaggarnen, die mit einem besonderen Zuge zugezogen werden. Folgende V.e sind die gebräuchlichsten: A. der V. mit doppelten Schlagwänden auf Krammetsvögel. In ihnen fängt man vorzüglich die verschiedenen Drosselarten, namentlich turdus viscivorus (Schnerer), t. piluris (Ziemer), t. musicus (Singdrossel oder Zippe) und t. iliacus (Weindrossel). Am geeignetsten sind mäßig hohe Gebirge, vorzüglich wenn solche mit Nadelholz bestanden sind, und vorzüglich eine nach Nordost (woher die Vögel stets nach Südwest ziehn) freie Aussicht habende Anhöhe, von welcher mehrere kleine Thäler ausmünden, zur Lage des V.es. Auf solchem Ort wird ein Platz von etwa 60 Fuß Länge und 20 Fuß Breite geebnet und mit Rasen belegt, und auf diesem ein einstöckiges länglich viereckiges, mit Reisig gedecktes und mit Tannenreisig auch von außen bekleidetes Häuschen (Hütte) gebaut. Sie ist nach Umständen mehr oder weniger elegant eingerichtet und hat hinten eine Thüre, vorn nach dem eigentlichen Herd zu ein Guckloch und darunter ein anderes zur Einfuhr der Ruckleine, an den Seiten auch wohl einige kleine Fenster. Je kleiner desto besser wird sie sein; am besten ist es, wenn sie eingegraben ist. Ungefähr 30 Fuß von dieser Hütte, nach der Morgenseite zu (von manchen wird auch die Abendseite empfohlen) wird eine Erhöhung von Erde gemacht, welche gewöhnlich 18 bis 20 Fuß lang, 12 Fuß breit und 3 Fuß hoch, in der Mitte am höchsten und nach beiden Seiten abgedacht ist und mit grünem Rasen bedeckt wird. Diese Erhöhung (Herd oder Strauch) wird mit schwachen Nadelholzstangen, die auf Pfählen festgenagelt werden, der Länge nach, in einer 2 Fuß weiten Entfernung, beschlagen, an welchen Stangen Wachholderbüsche, die mit vielen schwarzen und auch mit einigen Vogelbeeren behängt sind, festgebunden werden. An den vordern und hintern Ende dieses Strauchs bleiben zwei freie Rasenplätze, um die zum Locken dienenden Vögel, die mit einer Schnur um die Flügel befestigt sind, herumlaufen zu lassen, diese Vögel heißen Laufer. 12 bis 14 Lockvögel, von den oben genannten Drosselarten, werden übrigens noch in Bauern gehalten und hängen, während der Stellzeit, in einiger Entfernung um den Herd umher. An den beiden langen Seiten des Strauchs liegen nun in 2 Gräben 2 Netze (Wände) dicht zusammengerafft, welche, um auch Rothkehlchen, Finken u. dgl. nicht entkommen zu lassen, mit höchstens ¾—1 Zoll (nur wenn der V. ausschließlich für Drosseln bestimmt ist mit 1½ Zoll) weiten Maschen gestrickt und an 2 Leinen, von der Stärke eines Fingers, angemascht sind. Diese werden nach hinten, dicht am Boden über das Kreuz, an Pfähle angeheftet u. auf der entgegengesetzten Seite an 2 starken Reiteln straff angespannt (angereitelt). Dicht am vordern und hintern Ende des Strauchs sind 2 hölzerne Lorven fest in die Erde eingerammt, in denen sich in einer jeden zwei 6 Fuß lange u. 1 Zoll starke grün angestrichene Stäbe (Lorven- oder Schlagstäbe) bewegen, die mit ihren oberen Enden an die Leinen befestiget sind. Durch das Anspannen der Leinen wird nun ein immerwährendes Emporstreben der Wände bewirkt, die, wenn sie aufrecht stehen, über den Strauch zusammenschlagen und ihn von allen Seiten einschließen. Am Boden werden die Wände, beim Niederlegen, mit beweglichen hölzernen Haken fest gehalten, von denen aus ein Draht unterirdisch durch einen Kanal in die Hütte läuft, und dort mit einem Ringe endigt. Sind nun Vögel in den Strauch eingefallen; so wird an dem Ringe gezogen, welches man Rucken nennt. Von diesem Ruck öffnen sich

sich die Haken, die Wände springen mit einer großen Schnelligkeit in die Höhe und der Fang ist geschehen. Rings um den Herd stehen einige 20 Fuß hohe dürre geschneitelte Bäume (Fußreißer oder Krakeln), welche dazu bestimmt sind die Vögel bei ihrer Ankunft aufzunehmen (fußen zu machen). Kleinere Bäumchen dieser Art (Faltkrakeln), stehen dicht um den Strauch umher, u. diese werden oft statt der Aeste mit Kloben (s. d. 13) versehen, von welchen ebenfalls Ruckdrähte in die Hütte laufen, und auf welchen diejenigen Vögel, die nicht in den Strauch gehen, gefangen werden. Ein solcher Herd wird vorzugsweise auch ein Klobenherd genannt. Um Flüge von Vögeln, die vorüberstreichen und, trotz alles Lockens, sich nicht geneigt zeigen näher zu kommen, zum Einfallen zu vermögen, ist hinter der Hütte noch eine besondere Vorrichtung (hohes Gerege) angebracht. Dies sind nämlich zwei 14 Fuß hohe Stangen, die in einer gleichen Entfernung von einander aufrecht in der Erde stehen, und von welchen ein schwacher Bindfaden von der Spitze der einen bogenförmig bis zur Erde nach der Spitze der zweiten und von da aus in die Hütte läuft. Wo dieser Faden die Erde berührt, wird ein Vogel (Rührvogel), den mit einer Lederkappe die Augen geblendet sind, festgebunden. Sobald nun Züge von Vögeln vorüberstreichen, wird der Faden durch einen schnellen Zug in die Höhe geschnellt (Ruhlen od. Rudeln), der Vogel hierdurch erschreckt, fliegt hoch in die Luft und die Flüge Drosseln werden so oft zum Einfallen veranlaßt. Ein solcher Herd muß nun Morgens vor Sonnenaufgang bestellt, und die Lockvögel, Läufer und Rührvögel ausgestellt sein. Der Vogelsteller sieht nun durch die Dämmerung unausgesetzt durch das Gukloch gegen Nordost und pfeift unausgesetzt die Locktöne oder den Gesang der Vögel, die er erwartet. Sind die Vögel auf 100 Schritt genaht, so überläßt er das weitere Locken den Lockvögeln und hebt dem Rührvogel (s. oben). Hierauf werden die Vögel meist einfallen. Sind die meisten Vögel eingefallen, so säumt man nicht zu rucken, denn sonst haben sich die ersten schon wieder gesättigt u. fliegen fort. Man drückt nun den gefangenen Vögeln die Köpfe ein oder nimmt sie lebend heraus, dann entfernt man sogleich alle Federn die etwa ausgefallen sind vom Strauch, u. stellt den Herd möglichst rasch wieder auf. In den Wintermonaten, wo der Zug der Vögel schon vorüber ist, liegen oft noch große Flüge von Ziemern in Wachholderbüschen; diese sucht man durch ausgeschickte Leute, aufzustöbern u. nach dem Herde zu treiben, was Rege (nicht Gerege) heißt. So die gewöhnlichste Art der V. mit doppelten Schlagwänden. Döbel und andere geben noch verschiedene Abänderungen an, die indessen blos in der Art die Netze aufzustellen verschieden sind, und was hier in Ermangelung der Abbildungen nicht deutlich gemacht werden kann, und daher besser übergangen wird. B. V. e mit einfacher Wand zum Drosselfang. Bei diesen schlagen die Wände nicht wie bei den vorigen in der Mitte über den V. zusammen, sondern das Garn fliegt blitzschnell von einer Seite des Herdes zur andern und legt sich unmittelbar über denselben. Es ist auch kleiner als bei dem vorigen. Natürlich muß das Netz auch mehr als noch einmal so breit sein als bei dem vorigen. Angelegt wird ein solcher Herd an oder in einem Holzrand, der aber vom freien Felde begrenzt wird (Feldtenne). Eine Hütte ist zwar auch nöthig, doch sind die übrigen Erfordernisse kaum halb so kostspielig, als bei dem vorigen. Dagegen muß auch alles viel genauer gearbeitet und erhalten sein, damit das Netz rasch überschlage und der Fang nicht mißlingt. Da dieser Herd zum Fang von kleinern Vögeln wie von Drosseln bestimmt ist, so wird er natürlich mit solchen Sämereien besetzt, welche die Lieblingsnahrung der Vögel ausmachen, die man zu fangen beabsichtiget, daher bei Drosseln, mit Vogel-, Schwarz- und Wachholderbeeren, bei Finken u. Hänflingen mit Rübsen u. Hanf, bei Ammern u. Sperlingen mit Spreu u. Hafer. Der Mechanismus, wodurch das Rucken geschieht, bleibt sich im übrigen ziemlich gleich, nur legt man zuweilen einen Strauch besonders an, zuweilen aber nicht. Lockvögel sind ebenfalls erforderlich, u. ein hierzu bewegliches Gestelle, wozu diese aufgehängt werden, heißt das Klipprohr. Rührvögel sind auch hierzu nothwendige Requisiten. Ein besonderer Kunstgriff, dessen man sich hierbei auch bedient, ist das Einschrecken. Einige Eulen oder auch andere Raubvögel, die, etwas verborgen, auf einer Stange sitzen, wo sie angefesselt sind, stehen mit einer Schnur in Verbindung, welche in die Hütte läuft. Sind nun Vögel bei dem Herde angekommen, die keine Lust bezeigen die ihnen dargebotene Aetzung anzunehmen; so wird die Schnur schnell angezogen, die auf diese Weise gestörten Raubvögel richten sich empor und schlagen mit den Flügeln, wodurch die Vögel, in Furcht gesetzt, gewöhnlich in den Herd fliegen, sich dort vor ihren Feinden zu verbergen suchen, u. so gefangen werden. Dieser Herd wird im Herbst gestellt. Drosseln, Finken u. Hänflinge fängt man bis Martini, Krammetsvögel noch länger, diese fängt man besonders Morgens, Ammern u. Sperlinge den ganzen Tag und diese fallen am besten bei schlechtem Wetter ein. C. Ganz dasselbe ist der Tränkherd, nur wird er auf einer Stelle angelegt, wo man weiß, daß

daß die Vögel gewöhnlich saufen, sei es an einem Bach, an einem Quell oder an einer Lache. Hier fallen gewöhnlich wenige auf einmal ein, es sei denn, daß sie, wie vor Aenderung des Wetters zu geschehen pflegt, baden wollen. In der Nähe befindliche Brunnen u. Quellen werden mit Reißholz zugedeckt. Man kann den Tränkherd von Mitte Augusts bis Mitte Octobers stellen, doch ist er nur bei trockner Witterung anwendbar. Statt der Hütte begnügt man sich nur mit einer Laube (Lausche) von Reißig. Alles übrige geschieht wie in den andern Herden. D. Der Finkenherd, auf dem man nicht nur gewöhnliche Finken, sondern auch Hänflinge, Grünlinge, Berafinken, Zeisige, Kernbeißer, Ortolane, Goldammern u. s. w. fängt, ist fast wie der B. A. beschaffen, nur weit kleiner. Man legt ihn vor Holzungen, wohin diese Vögel ihren Zug haben, oder auf die Aecker selbst. Die Buschwände werden von Tannen-, Eichen oder Rothbuchenreisig gemacht. Auch dieser Herd hat bei Naumann, Döbel u. A. unwesentlich abweichende Einrichtungen. Auch hier genügt eine dichte Laube statt der Hütte. Zum Rucken kann man sich mehr Zeit nehmen als bei den Drosselherden. Alles andere ähnelt dem andern B.n nur wird hier das Einschrecken (s. oben) noch häufiger angewendet als bei andern B.n. E. Der Panter oder Schießherd ist eine sonst vorzüglich in Italien, Oestreich und Tyrol gewöhnliche aber ziemlich kostspielige Art B. Im engern Sinne heißen die dabei gebrauchten Netze so. Davon sind drei, jedes 64 Ellen lang und werden in einem Viereck aufgestellt. Die vierte Seite wird mit 2 kleinern Netzen in einem vorspringenden Winkel geschlossen. Alle diese Netze sind mit feinen Ingarnen versehen. Bei diesem Winkel ist die Hütte angebracht, welche 9—10 Ellen hoch ist, und aus 2 Stockwerken besteht, in dem untern werden die Lockvögel aufbewahrt, in dem obern ist der Vogelsteller. Der mit den Netzen umstellte Platz heißt Roccolo, um denselben müssen Bäume stehen, welche bis über die Höhe der Netze ausgeschnödelt sind. Im Innern des Platzes müssen einige niedrige Bäume stehen. Vor der Hütte sind mit Rasen bedeckte Erdbänke angebracht, auf welchen sich die Rührvögel befinden, außerdem sind in Heckreisern Lockvögel in Käfigen aufgehängt und diese mit Tannenreisig bedeckt. Wenn nun Krammetsvögel auf dem Striche herbeikommen und sich auf die Bäume und Heckreiser setzen, so schießt man aus der Hütte mit einer Armbrust einen Bolzen ab, an welchem ein Fuchsschwanz oder etwas einem Raubvogel ähnelndes befestiget ist, und zwar in einer solchen Richtung, daß der Bolzen 3 Ellen hoch über den Harkeisern hinfliegt. Die dadurch erschreckten Vögel fliegen nieder u. gerathen in die Netze. (*Pr.*, *Pe.* u. *Feh.*)

Vogel-herz (Petref.), gewisse Arten von Echiniten.

Vogel-hütte (Jagdw.), so v. w. Hütte, s. unter Vogelherd.

Vogelia (v. *Lam.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Nyctagineen zur Gruppe der Plumbagineen u. zur 1. Ordn. der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: v. africana, v. capitata *Gmelin*, tripterella capitata, v. sagittata *Medic.* ist myagrum paniculatum.

Vogelinsel (Geogr.), 1) so v. w. Bird; 2) so v. w. Aves.

Vogel-käfich, so v. w. Vogelbauer.

Vogel-kien (Forstw.), 1) Kienholz, welches sich an den Gipfeln der Kienbäume befindet, 2) das mit Harzgallen durchzogene Holz solcher Bäume, die von oben absterben.

Vogel-kirsch-baum, prunus avium; s. u. Kirschbaum. V.-kirsche, 1) Prunus avium; 2) Prunus padus, s. u. Prunus. V.-klaue, 1) die Pflanzengattung Ornithopus (s. d.); 2) so v. w. kleine Hippokampusfüße, s. Hippokampusfüße. V.-knöterich, Polygonum aviculare, s. unter Polygonum; 3) so v. w. Twieselbeeren.

Vogel-könig (Sittengesch.), s. unter König 4) und Vogelschießen.

Vogel-kopf, die Pflanzengattung Passerina V.-kraut, 1) so v. w. Vogelmilch; 2) Senecio vulgaris; 3) Bellis perennis; 4) Anagallis arvensis; 5) Draba verna; 6) Spergula arvensis; 7) Alsine media, s. unter Senecio, Bellis, Anagallis, Draba, Spergula, Alsine.

Vogellaus (ricinus *Degeer*, nirmus *Herrm.*, Zool.), Gattung aus der Insectenfamilie Läuse; der Mund hat 2 Lippen und 2 Kinnbacken mit Klauen, und steht unten, die deutlich gegliederten Füße endigen sich in 2 Haken; Aufenthalt: auf Vögeln, die einzige, ric. canis, ausgenommen; ob sie von Federn leben ist ungewiß, auf todten Thieren sterben sie auch. Diese Gattung, aus Arten der Gattung pediculus *Linn.* gebildet, ist auch zerfällt worden in die Gattungen philopterus, trichodectes, liotheum und gyropus (s. d.). V.-fliege (ornithomyia *Latr.*), Gattung aus der Familie der Lausfliegen (s. d.), hat den Kopf schmäler als das Bruststück, deutliche Augen mit Nebenaugen, Fühlhörner blattartig, gezähnt u. behaart, ist geflügelt. Art: Schwalbenlausfliege (orn. hirundinis, stenopteryx hir.), mit lanzettförmigen Flügeln, in Schwalbennestern; grüne V. (o. viridis), grün, mit oben schwarzem Bruststück, auf Sperlingen, Rothschwänzchen u. s. w. (*Wr.*)

Vogel-leim, eine grünlichgelbe sehr zähe u. klebrige Masse, deren sich die Vogelsteller zum Bestreichen der Leimruthen

(s. d.) bedienen, wird bereitet theils aus den reifen Beeren der Mistel (s. d.), die man zerquetscht, mit Wasser durchknetet bis dieses nichts mehr aufnimmt, durch Schlagen mit einem Holze von den Kernen befreit, die Masse mit frischem Wasser auswäscht und bis zur gehörigen Dicke abdampft; theils aus der ganzen Mistelpflanze, oder auch aus der innern Rinde der Stechpalme (s. Ilex), die man 7 bis 8 Stunden mit Wasser kocht, dann, nachdem das Wasser abgelaufen ist, mit Steinen beschwert in einer Grube 3—4 Wochen fermentiren läßt, bis sich die Masse in eine Art Schleim verwandelt hat, dieselbe hierauf in einem Mörser zu Brei zerreibt, mit Flußwasser so lange knetet, bis alle fremdartigen Substanzen abgesondert sind, endlich noch 5 Tage in einem irdenen Gefäße gähren läßt. Oft wird auch der Haltbarkeit wegen, oder um den V. zu verfälschen Terpentin zugesetzt. Untersuchungen zu Folge enthält derselbe Cautschuk. (*Su.*)

Vogel-mast (Landw.), s. unter Mast.

Vogel-meyer, alsine media, s. unter Alsine. V.-milbe, so v. w. Sperlingsmilbe s. unter Milbe 2). V.-milch, die Gattung Ornithogalum (s. d.) V.-muschel, so v. w. Schwalbenmuschel.

Vogel-nest, 1) ein Nest, in welchem ein Vogel brütet; 2) (Waarenk.), s. Indianische Vogelnester; 3) (Bot.), die wilde Möhre daucus sylvestris, s. unter Daucus; 4) serapias nidus avis, s. unter Serapias.

Vogelnester mit Eiern (Petref.), s. unter Eier 8).

Vogelnester, indianische (Zool.), die Nester der Salangane (s. d.).

Vogel-perspective, die Art Perspective, wo man einen Gegenstand so zeichnet, wie er einem Vogel erscheinen würde, der jedesmal gerade über der darzustellenden Sache schwebte. Man wendet diese Art Perspective vorzüglich zu Grundrissen an, und sie hat die Cavalierperspective (s. d.), die sonst üblich war, ganz verdrängt.

Vogel-pfeife, 1) (Jagd.), so v. w. Lockpfeife; 2) eine kleine Pfeife, womit Vögeln das Singen verschiedener Melodien oder Musikstückchen gelehrt wird.

Vogel-pfeffer, capsicum baccatum, s. unter Capsicum.

Vogel-pflaume (Bot.), vulgärer Name des Prunus avium.

Vogel-recht (Falkenjagd), der erlegte Vogel, der den Falken bei der Falkenjagd zum Genusse überlassen wird.

Vogel-rolle, so v. w. Rolle 5). V.-sang, so v. w. Merula.

Vogelsberg (Geogr.), 1) so v. w. Vogelberg. 2) Basaltisches Gebirg im Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, ist 10 Stunden lang, gegen 6 Stunden breit; hat viel Wald und gute Viehweiden, doch rauhes Klima, macht die Wasserscheide zwischen Rhein und Weser. Spitzen sind der Taufstein (2140 Fuß), Geiselstein (2185 Fuß), Oberwald (2281 Fuß), Billstein (2000 Fuß). Von ihm kommen die Flüßchen Ohm, Nidda, Schwalm u. A. (*Wr.*)

Vogel-scheuche, irgend ein Gegenstand, welcher an Kirschbäumen, in Weinbergen, auf reifenden Getreidefeldern angebracht ist, um die Vögel zu verscheuchen, welche daselbst die Früchte verzehren würden. Oft macht man in dieser Absicht einen Strohmann, welchem alte Kleider angethan werden.

Vogel-schlecht (Artill.), so v. w. Kernrecht.

Vogel-schießen, das Schießen nach einem hölzernen Vogel, theils zur Belustigung, theils zur Uebung im Schießen. Wenn dieses Schießen von einer privilegirten Schützengesellschaft (s. d.) angestellt wird, so heißt es ein solennes und ist eins der vorzüglichsten in Teutschland, vorzüglich in Mitteldeutschland Sachsen, Thüringen, Hessen, Franken, Böhmen, Schlesien gewöhnlichen Volksfeste. Der oft 8—10 Fuß hohe Vogel, welcher abgeschossen werden soll (ursprünglich wohl das Wappen des teutschen Reichs), ist so von Holz gearbeitet, daß er die Flügel ausbreitet, in der einen Klaue hält er ein Scepter, in der andern einen Reichsapfel; häufig ist er mit doppeltem Kopfe und doppeltem Halse gebildet, auf dem Kopfe hat er eine Krone, in dem Schnabel einen Ring. Zwischen dem Flügeln und dem Halse steckt eine oder zwei Fahnen in dem Leibe oder Corps. Der Corps ist von vorzüglich zähem Holze gemacht. Der Anstrich des Vogels ist sehr bunt; einzelne Theile sind auch vergoldet oder versilbert. Dieser Vogel wird beim Schießen an der Vogelstange (s. d.) befestiget. Alle Schützen, aber auch andere Personen nehmen Loose, d. h. bezahlen einen Einsatz, wofür sie das Recht bekommen nach dem Vogel zu schießen, oder für sich schießen zu lassen. Der Name dessen, welcher ein Loos nimmt wird auf einen Zettel geschrieben, sämmtliche Zettel werden unter einander gemischt und einzeln nach einander gezogen, in dieser Reihe aufgeschrieben oder an einer Tafel aufgehängt. In dieser Reihenfolge geschieht nun auch das Schießen nach dem Vogel. Das für die Loose erhaltene Geld wird zum Theil benutzt den beim V. nöthigen Aufwand zu bestreiten, zum Theil werden davon Gewinne gemacht, welche auf die einzelnen Theile des Vogels gesetzt werden, und demjenigen zufallen, von dem, oder in dessen Namen dieser Theil des Vogels herabgeschossen wird. Der Hauptgewinn ist auf den Corps, oder vielmehr auf das zuletzt her-

herabgeschossene Stück desselben gesetzt. Außerdem werden auch noch Spahngewinne ausgesetzt, d. h. Gewinne für solche herabgeschossene Stücke des Vogels, welche etwas Farbe haben; die Größe des Gewinnes richtet sich nach der Größe oder Schwere des Spahnes. Bisweilen werden statt der Geldgewinne auch allgemein nützliche Gegenstände ausgesetzt. Bisweilen bekommt auch derjenige, welcher unmittelbar vorher geschossen hat, ehe ein größeres Stück des Vogels herabgeschossen wird, eine Prämie. Der Ehrenschuß ist derjenige, durch welchen das letzte Stück des Vogels herabfällt, indem der, welcher ihn thut, als Vogelkönig betrachtet, und bis zur Beendigung des nächsten Vogelschießens durch mancherlei Auszeichnung geehrt wird, z. B. ein Gebräude frei hat u. s. w. Gewöhnlich ist aber auch der König verbunden einen Königschmaus zu geben. Solenne V.n werden mit Büchsen oder großen Standbüchsen auf einem öffentlichen freien Platze, der Vogelwiese (Anger, niederteutsch: Masch) angestellt. Beim Beginnen des V.s ziehet die Schützengesellschaft in militärischer Ordnung (weshalb die Schützengesellschaften gewöhnlich militärisch organisirt sind, s. Schütze 6) u. mit Musik auf die Vogelwiese, beobachtet während des V.s mehrere militärische Gebräuche, und zieht nach Beendigung des V.s wieder auf ähnliche Weise von dem Schießplatze in die Stadt zurück. Kanonen oder Böller werden gelöst, wenn die Schützen auf den Platz ziehen, wenn Stücke des Vogels herabgeschossen werden und auch wohl bei andern Veranlassungen. Um V. noch mehr zu einem Volksfeste zu machen, werden Concert- und Tanzmusik und öffentliche Mahlzeiten dabei angestellt. Zu diesem Behufe sind Schieß- oder Schützenhäuser auf dem Schießplatze erbaut; während der Dauer des V.s werden Zelte oder Buden auf dem Platze erbaut, in welchen allerlei Speisen u. Getränke verkauft werden. Auch werden verschiedene Veranstaltungen getroffen, z. B. Feuerwerke veranstaltet, durch welche Alt u. Jung Belustigung finden kann. Auch werden häufig öffentliche Hazardspiele erlaubt. Solenne V. dauern meistens eine Woche u. es werden dann mit dem V. noch Stern- und Scheibenschießen (s. d.) verbunden. Kleinere V., welche Privatgesellschaften anstellen, sind ziemlich auf die dieselbe Weise eingerichtet, nur fehlen dabei militärische Feierlichkeiten ganz oder größern Theils, auch ist der Vogel kleiner. Man schießt dabei nach dem Vogel mit Büchsen, Windbüchsen, großen Armbrüsten, und wenn Damen Theil nehmen mit Stoßvögeln. Die letztern beiden Schießwerkzeuge werden auch bei V. für Kinder gebraucht. Man hat nicht ohne Grund gefragt, ob es dem ersten Manne ziemte einen hölzernen Vogel abzuschießen und solch Soldatenspiel zu treiben, besonders da die frühere Absicht der V. Uebung im wirklichen Waffendienste jetzt fast ganz wegfällt, und ob es nicht schädlich sei, den gewöhnlichen Bürger zu Vergnügung und zu Ausgaben zu veranlassen, welche nicht selten für seinen Hausstand auf längere Zeit störend werden. Aber es läßt sich dagegen erwidern: für die Mehrzahl der Menschen ist es Bedürfniß, einmal ihren Stand, ihre Sorgen, ihre gewöhnlichen Geschäfte ganz zu vergessen; es gilt für die meisten das Horazische Dulce est desipere in loco. Ferner kommen in den Schützencompagnien Höhere und Niedere einmal in eine nähere Berührung, welches wechselseitiges Vertrauen und Geneigtheit befördert. Durch dieses Fest wird eine Menge Geld in schnelle Circulation versetzt, und Volksfeste machen auch das Volk im Ganzen ruhiger und geben den Fürsten und Regierungen Gelegenheit sich wohlwollend und theilnehmend gegen das Volk zu zeigen. An und für sich sind Volksfeste, besonders in unserer Zeit mehr zu begünstigen als zu hindern; und unser teutsches V. steht wenigstens dem Carneval der Italiener, den Stiergefechten der Spanier, den öffentlichen Boxen und Hahnenkämpfen der Engländer, wohl auch den ehemaligen Turnierspielen nicht nach. Ganz gleich den V. sind die Adlerschießen, ähnlich die Mannsschießen, an manchen Orten, z. B. in Naumburg, wo ein Mann statt des Vogels aufgesteckt ist, die Thierschießen, wo ein Thier, meist ein Hirsch, abgeschossen wird, oder auch die Gewinne eines abgeschossenen Sterns in Thieren, Gänsen, Enten, Rehen u. dgl. bestehen u. s. w. Ueber die Entstehung der V., s. unter Schütze 6). Vgl. Sternschießen, Scheibenschießen. (*Fch.*)

Vogel-schlag, ein Kasten dessen Deckel oder eine Seitenwand eine Klappe bildet, welche aufgestellt wird, und zuschlägt, wenn Vögel das darin befindliche Futter nehmen wollen, wodurch diese gefangen werden. Vgl. Schlagnetz.

Vogel-schnabel, 1) s. Schnabel 1); 2) (Pomol.), weiße Traubensorte mit großen langen, nach beiden Enden zugespitzten, süßen Beeren.

Vogel-schnäbel, 1) s. Schnabel 1); 2) (Petref.), versteinerte Haifischzähne, von denen mehrere Aehnlichkeit mit V.n haben; 3) s. v. w. Sepienschnäbel.

Vogel-schrot (Jagdw.), eine kleine Sorte Schrot von Nr. 6—10 mit welcher Rephühner, Schnepfen und dergl. Vögel geschossen werden, vgl. Vogeldunst.

Vogel-seide (Bot.), s. v. w. Flachsseide, s. v. w. Cuscuta.

Vogel-spiel, 1) ein Lustschießen mit ei-

einem Stoßvogel (s. d.); 2) ein Gesellschaftsspiel, wo jedes Mitglied einen Vogel wählt, und so oft der Name dieses Vogels von einem Mitgliede etwa in einer Erzählung aus dem Stegreife genannt wird, die Stimme dieses Vogels so gut als möglich nachzuahmen sucht. Jedes Versehen wird mit einem Pfande gestraft; 3) ein Kinderspiel, dazu gehört eine besonders eingerichtete Tafel oder ein Bild; jedes Gesellschaftsmitglied hat einen kleinen hölzernen Vogel und indem der Reihe nach gewürfelt wird, rückt man nach Entscheidung der Würfel dem in der Mitte befindlichen Neste näher; wessen Vogel das Nest zuerst erreicht, bekommt den darin enthaltenen Gewinn; 4) auch noch einige andere Kinder- und Gesellschaftsspiele, wobei der Name der Vögel in Anwendung kommt. (*Fch.*)

Vogel-spieß (Kochk.), ein kleiner dünner Bratspieß, um Vögel daran zu braten, oder mindestens (dann von Silber gearbeitet) auf die Tafel zu bringen.

Vogel-spinne (Zool.) s. v. w. Buschspinne. Einige noch hierher gehörige Arten sind: die bandirte V. (theraphosa fasciata, mygale fasc.) mit breiter, grauröthlicher, braun eingefaßter Längsbinde am Unterleibe, braunen, an den Gelenken röthlichgrauen Füßen; auf Bäumen in Ceylon, mit ausgebreiteten Füßen 3 Zoll, läßt sich an dicken Fäden auf die Erde herab; theraphosa (mygale) Blondii, ist rauhhaarig, dunkelbraun oder rosttarbig, hat Kiefer von fast 1 Zoll Länge, ist mit ausgestreckten Füßen wie eine Menschenhand groß; mit ihrem Biß dringt ein gittartiger Saft ein, die Wunde heilt aber durch Oel. Heißt bei den Brasilianern Nhamdu guazu. Vergl. Mintrspinne. (*Wr.*)

Vogel-stange, eine Stange, an welcher der hölzernere Vogel befestigt wird, den man bei einem Vogelschießen (s. d.) abschießt. Ihre Höhe und Stärke hängt davon ab, mit welchen Werkzeugen man nach dem Vogel schießt. Zu den größten wird eine schlanke Fichte genommen, die 4kantig beschlagen ist, unten ist die Stange mittelst 2 eisernen Bolzen in einem starken pyramidenförmigen hölzernen Gerüste, bei kleinern nur in hölzernen aufgerichteten Pfählen, befestiget, so daß sie, wenn man den unteren Bolzen herauszieht, an dem oberen niedergelassen werden kann. Oben ist an der Stange eine Spindel befestiget, welche nach einem Winkel gebogen ist u. sich in eine eiserne Schraube endiget, um den Vogel daran fest schrauben zu können. Wird der Vogel angemacht, so werden zugleich 3 oder 4 Seile an den obern Theil der Stange angeknüpft und in einiger Entfernung mit Pfählen an der Erde befestiget, damit die Stange nicht zu sehr schwanke, wenn der Wind gegen den Vogel wehet. (*Fch.*)

Vogel-steller, ein Mensch, welcher sich damit beschäftiget Singvögel und kleinerere zur Speise dienende, aber nicht zu dem eigentlichen Jagdbetrieb gehörige Vögel, bes. mittelst der Leimruthen zufangen.

Vogel-strich, so v. w. Strich.

Vogeltod, Conium maculatum, s. Schierling 1) und Conium.

Vogel-versteinerungen (Petref.), s. v. w. Ornitholithen.

Vogel-wand (Jagdw.), die Netze oder Wände eines Vogelherdes.

Vogel-wegtritt, s. Vogelknöterig.

Vogelweide, s. Walther.

Vogel-wicke, vicia cracca, s. unter Vicia.

Vogel-zunge, 1) so v. w. Feile; 2) (Artill.) ein Eisenstab, welcher auf der einen Seite rauh gemacht und gehärtet ist, man gebraucht ihn um eingerostete Kugeln aus den Kanonen zu ziehen; 3) (Petref.), Versteinerung, die Aehnlichkeit mit V. hat, sind entweder Naturspiele, oder versteinerte Haifisch- und Rochenzähne.

Vogesen (Geogr.), so v. w. Wasgau.

Vogesus (Vosegus, a. Geogr.), nach Cäsar eine Reihe von Bergen, die bei den Lingonnen anfangend, dann als Grenzscheide der Sequaner einerseits und der Leuker und Mediomatriker andrerseits sich fortzog, also j. la Vasge; doch ging das Gebirg dann noch nördlich u. schied das Elsaß von Lothringen, also die j. Vogesen.

Voghera (Geogr.), 1) frühere Provinz des sardinischen Fürstenthums Piemont, an Mortara, Parma, Mailand, Genua und Tortona grenzend, hat 23½ QM., durch die Apenninen zum Theil gebirgiges, nördlich ebeneres Land, bewässert vom Po, Postanaro, Trebbia, Staffora u. a. ist in den Gebirgsgegenden unfruchtbarer, bringt allerhand Feld- und Gartenfrüchte, Wein, Seide, treffliche Mandeln, zieht außer vielen Tauben weniger Hausvieh, Ew. 105 000. Ist seit 1819 zur Provinz Alessandria geschlagen. 2) Hauptstadt dies. am Staffora; liegt angenehm, hat Stiftskirche, 11 Klöster, großen Seidenbau, Handel mit Wein u. Getreide, 11 000 Ew. (*Wr.*)

Voghera-säure (Chem.), nach John eine, bisweilen statt der Sauerkleesäure im Handel vorkommende, der Weinsäure ähnliche Säure.

Vogler, so v. w. Vogelsteller.

Vogler, 1) (Valentin Heinrich), geb. zu Helmstädt 1622; ward Professor der Medicin daselbst und starb als solcher 1677. Schriften: Institutionum physiologicarum liber, Helmstädt 1661; Diaeteticorum commentarius, cum disputatione de vi imaginationis in pestilentia producenda, ebend. 1667; Physiologia historiae passionis Jesu Christi, ebend. 1673; De rebus naturalibus et medicis, quarum in scripturis sacris

fit mentio, commentarius, ebend. 1682. 2) (Johann Philipp), geb. zu Darmstadt 1746, praktischer Arzt zu Weilburg und Leibarzt des Fürsten von Nassau, starb 1816. Vorzüglichste Schriften: Pharmaca quaedam selecta, observationibus instructa et descripta, Wetzlar 1777, 4. Ausg. Marburg 1803; Pharmaca selecta, Marburg 1799; Pharmacologia, Gießen 1801. 3) (Georg Joseph), geb. 1749 zu Würzburg, wo sein Vater Instrumentfabrikant war. Er studirte in seiner Vaterstadt und in Bamberg Philosophie und kanonisches Recht, zeigte sich aber zugleich als Virtuos auf dem Clavier und der Orgel. Der Kurfürst Karl Theodor (s. d.) schickte ihn zu seiner Ausbildung nach Italien, wo er bei dem Pater Martin (s. d.) und Vallati Contrapunkt und nebenbei auch Theologie studirte. Von 1780 an machte er Reisen durch ganz Europa und einen großen Theil Asiens. Vorher hatte er in Manheim 1776 eine Tonschule gestiftet. Er war der größte Orgelvirtuos seiner Zeit, Erfinder des Orchestrions (s. d.) u. des sogenannten Simplificationssystems der Orgel, welches er auf das sogenannte sympathetische Mitklingen der Töne gründete und mehrere Orgeln darnach bauen ließ, indem er mehrere Register, die nur zur Verstärkung des Tons dienen, wegließ. Nach seinem Tode ist aber dieses System wieder außer Gebrauch gekommen. In Stockholm errichtete er auf Kosten des Königs Gustav III. eine Musikschule, eben so hielt er Vorlesungen über Musik in Prag und Wien. Er componirte in allen Styles u. war ausgezeichneter theoretischer Schriftsteller, und ist als Componist für die Kirche klassisch. Seine Hauptwerke sind folgende: Tonwissenschaft und Tonsetzkunst, Manheim 1776; Organistenschule, Stockholm 1797; Choralsystem, Kopenhagen 1800; Handbuch zur Harmonielehre, Prag 1802; System für den Fugenbau u. s. w., Offenbach 1811. An praktischen Werken: mehrere Opern, worunter Castor und Pollux, große Oper, und Herman von Unna, Schauspiele mit Ouverturen, Chören und eine schwedische Oper: Gustav Adolph, sich auszeichnen. Für die Kirche: 11 größere Compositionen, worunter das Requiem (s. d.) sehr geschätzt ist. Außerdem noch eine Menge Werke für Kammermusik, Clavierconaten, Orgelstücke u. s. w. In seinen theoretischen Werken wurde er oft durch schwülstigen Vortrag entweder gar nicht oder mißverstanden. V. war feiner, gewandter Hofmann und man soll ihm seine jesuitische Erziehung angesehen haben. Besonderes Verdienst erwarb er sich durch die Bildung seiner Schüler C. M. v. Weber, Gänsbacher, Meyerbeer (s. d.). V. starb als päpstlicher Erzzeuge, Ritter vom goldnen Sporn, Kämmerer des apostolischen Palasts, königlich schwedischer Pensionär, bairischer geistlicher Rath, Hofcaplan u. Hofcapellmeister, ordentlicher, öffentlicher Tonlehrer zu Manheim und Prag, großherzoglicher hessischer geistlicher geheimer Rath, Capellmeister und Ritter u. s. w. in Darmstadt 1814. (*Pst* u. *Ge.*)

Voglers luftentwickelndes Pulver (Brausepulver, pulvis aërophorus Vogleri, Pharm.), 2 Drachmen kohlensaures Natrum werden mit 6 Drachmen gereinigten Weinstein und einer halben Unze Zucker gemischt; hiervon gibt man einen Theelöffel voll in Wasser gerührt; während des Umrührens verbindet sich die Weinsteinsäure mit dem Natrum und die Kohlensäure entweicht in Gasgestalt mit zischendem Geräusch; ist sehr wirksam gegen übermäßiges Erbrechen, Schwindel, der aus dem Magen herrührt. V. säurebrechendes Pulver (pulvis antacidus Vogleri), 1 Drachme kohlensaure Magnesia, 7 Drachmen Zucker, 3 Gran Ipecacuanha und 6 Tropfen Citronenöl, wirkt gegen Magensäure. (*Pst.*)

Vogogna (Geogr.), Stadt in der Provinz Novara des sardinischen Fürstenthums Piemont, an der Tosa, ist Hauptort eines besondern Distrikts; hat 2 Klöster, 1000 Ew.

Vogt, s. Voigt und Zusammensetzungen.

Vogue, en v. sein, in Ruf, in Aufnahme, in der Mode sein.

Vohburg (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Ingolstadt des Oberdonaukreises (Baiern); liegt an der Donau, hat schöne Brücke, Hospital, Leprosenhaus, alte Burg (Gefängniß der Agnes Bernauer), 600 Ew.

Vohemare, ansehnliche Bai auf der Ostküste der afrikanischen Insel Madagascar; hier soll es viel Schlachtvieh geben.

Vöhenstraus (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Treßwitz des Regenkreises (Baiern); hat Schloß (Friedrichsburg), 1000 Ew.; welche sich durch Weberei, Feldbau, Obst- und Viehzucht nähren. Geburtsort von F. Reinhard.

Vöhfreian (pers. Myth.), s. Adar.

Vohiria (v. *Pers.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Gentianeen, zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: v. rosea, coerulea u. a. m. in Südamerika heimisch.

Vohukheschitre (d. h. reiner König oder König des Ueberflusses, pers. Myth.), eine der 5 als weiblich gedachten Gahs, welche den 5 Tagen vorstehen, die das Jahr von 360 Tagen zu 365 ergänzen.

Void (Geogr.), 1) Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Commercy des Departements Maas (Frankr.); hat Schloß, 1300 Ew., welche Leder und Papier fertigen. 2) (V. de Côme) Teich im Departement Waasgau; aus ihm geht der eine Abfluß zur Mosel u. dadurch zur Nordsee, ein

ein anderer zur Saone, und dadurch zum Mittelmeer

Voidnānianus, s. Campanus 3).

Voigt (Voigt), 1) ein Beschützer, derjenige, welcher das Beste eines Unfähigen wahrnimmt; 2) (advocatus, mittl. Gesch.). Im 10. und 11. Jahrh. setzten die teutschen Kaiser V.e in einigen Provinzen ein. Sie waren wie die Burg- und Pfalzgrafen Verwalter der kaiserlichen Güter, die aber schon in einer größern Ausdehnung bestanden als bei jenen, die nur Burgen nebst Gebiet zu verwalten hatten. Advocati wurden jene V.e wohl mehr aus einer etymologischen Spielerei, indem beide Worte assoniren, genannt. Es gab solcher V.e in Elsaß, in Schwaben und im Voigtland. Auch in Reichsstädten gab es solche vom Kaiser eingesetzte V.e und sie übten dort den Blutbann aus, während der Schultheiß nur über Civilstreitigkeiten entschied; 3) bes. ein Schutzherr eines Klosters (Klostervoigt) oder geistlichen Stiftes (Stiftsvogt), der dieselben zugleich in weltlichen Dingen vertrat und die Gerichte derselben handhabte; 4) so v. w. Vormund, Curator, Sachwalter; 5) ein Statthalter einer Provinz, derjenige, welcher in einem Bezirke, an einem Orte das Beste eines Höhern wahrnimmt und besorgt; 6) ein Richter, der Vorsitzende eines Gerichtes, welcher das Recht im Namen eines Höhern handhabt; 7) ein Beamteter höhern oder niedern Ranges, der die Aufsicht über etwas führt, gewöhnlich mit einem Zusatz, der sein Geschäft näher bezeichnet, z. B. Schloßvoigt, Hausvoigt, Feldvoigt u. dergl.; 8) eine landwirthschaftliche Person, welche die Aufsicht über einen besondern Zweig der Wirthschaft führt, als Ackervoigt, Moorvoigt, Scheunvoigt, Wiesenvoigt; 9) bes. derjenige, welcher die Fröhner zur Arbeit weißt, u. die Aufsicht über sie führt; 10) ein Gerichtsdiener, welcher besonders die Partheien vorzuladen hat. (*Feh.* u. *Pr.*)

Voigt, 1) (Christ. Gottl.), geb. 1743; studirte die Rechte, ward erst Advocat in Allstädt, machte sich als solcher so bemerklich, daß er zuerst als Regierungsrath nach Weimar berufen ward, und nach und nach zum Kammerpräsident, Geheimerath, Staatsminister, Curator der Universität Jena stieg. Er starb 1819 als Präsident des Ministeriums, nachdem er in den Adelstand erhoben worden war. V. war der Freund seines Fürsten, Karl August, und ebenso von Musäus, Wieland, Herder, Schiller und Göthe. Namentlich vereinigte er sich mit Letzterem collegialisch zur Emporbringung der berühmten großherzoglichen Bibliothek der Universität Jena und anderer Anstalten, für Wissenschaft und Kunst. Beim Abschluß der Vermählung des jetzigen regierenden Großherzogs mit der Großfürstin Maria Paulowna von Rußland, war er sehr thätig. Kaiser Alexander zeichnete ihn aus u. hängte ihm mit eigner Hand das Großkreuz des St. Annenordens um. Auch als Naturforscher, Gelehrter und gediegener, bes. lateinischer Dichter, hat er sich in engern Kreisen bekannt gemacht. Er überlebte seinen Sohn 2) (Christ. Gottl. von V.), geb. 1774 zu Allstädt, kam mit seinen Eltern früh nach Weimar, erhielt dort unter Herder die erste Bildung, bezog schon 1789 die Universität Jena, wo er Philosophie und Rechtswissenschaft studirte, ward 1796, nachdem er sich in Dresden aufgehalten hatte, Assessor, 1798 Regierungsrath und Instructor des Erbprinzen im Staatsrecht und 1806 Geheimer Regierungsrath. Als solcher war er im Auftrage seines Hofes und zur Regulirung der Ehepacten des jetzigen Großherzogs mit der Großfürstin Maria Paulowna zweimal in Petersburg u. erwarb sich in den Kriegsjahren, so wie um die wissenschaftlichen Anstalten des Herzogthums Weimar hohes Verdienst. 1811 vermählte er sich mit der Witwe des Doctor von Herder. Er starb 1813 an den Folgen seiner Verhaftung durch die Franzosen auf Ney's Befehl und seiner zwar nur kurzen Gefangenschaft auf dem Petersberg bei Erfurt, die der jetzige Oberhofmarschall, Freih. von Spiegel, mit ihm theilte. Beide verdankten ihre Befreiung der Fürsprache der großherzigen Herzogin Louise bei Napoleon. Sein Leben ist in klassischer Latinität beschrieben von Eichstädt in Jena in dessen Memoria C. G. de Voigtii, worin überhaupt über die Voigtische Familie sehr interessante Notizen stehn. 3) (Johann Karl Wilhelm) Bruder von V. 1), geb. 1752 zu Allstädt; hatte 1772—74 zu Jena die Rechte studirt und bereits seine juristische Carriere begonnen, wendete sich aber aus Neigung u. auf Veranlassung des Oberberghauptmann von Trebra dem Studium der Naturwissenschaften, namentlich der Mineralogie zu, besuchte die Bergakademie zu Freiberg, trat in weimarische Dienste, machte von Göthe, Wieland, Hufeland und Andern sehr empfohlen für den Herzog von Weimar u. mit demselben Reisen nach mehreren Gegenden Teutschlands, und beschäftigte sich namentlich mit dem Studium der Basaltbildung und der vulkanischen Producte, überhaupt sich für die Vulcanität des Basalts erklärend und solche in einem vieljährigen gelehrten Controvers gegen Werner in Freiberg vertheidigend. Er wurde 1785 als Bergsecretär und 1789 als Bergrath in Ilmenau angestellt, konnte aber, da das ilmenauer Bergwerk durch die nicht zu gewältigenden Wasser versiel, den größten Theil seiner Zeit auf Herausgabe mineralogischer Schriften, auf wissenschaftliche Sammlungen u. Correspondenz verwenden. Er vervollständigte viele

Samm-

Sammlungen unter andern die zu Dorpat, Mailand, Jena, und ordnete unter Dalberg die der kaiserlichen Akademie der Naturforscher zu Erfurt, jetzt in Bonn durch seine Sammlungen. Er starb 1821. V. schrieb: Mineralogische Reise durch das Herzogthum Weimar u. Eisenach in Briefen, Weimar 1781—85, 2 Bde.; Mineralogische Beschreibung des Hochstifts Fulda u. einiger Gegenden am Rhein und Main, Dessau und Leipzig 1783; Drei Briefe über die Gebirgslehre, Weimar 1785, 2. Ausgabe, ebend. 1786; Mineralogische Reise von Weimar nach Hanau, Leipzig 1784; Mineralogische und bergmännische Abhandlungen, Leipzig 1789—91, 3 Bde.; Praktische Gebirgskunde, Weimar 1792; Mineralogische Reise nach den Braunkohlenbergwerken und Basalten in Hessen und am Unterharz, ebend. 1802; Versuch einer Geschichte der Steinkohlen, Braunkohlen und des Torfes, ebend. 1802; Gesch. des ilmenauer Bergbaues, Sondershausen 1821. 4) (Bernhard Friedr.), Sohn des Vor., geb. zu Weimar 1787; widmete sich dem Buchhandel, conditionirte in Leipzig, wie in mehrern Orten Süddeutschlands u. der Schweiz, fixirte sich 1811 zu Sondershausen als Sortimentshändler, war in diesem Geschäft höchst thätig, gab es aber 1822 durch Verkauf auf, um sich dem Verlagsgeschäft in Ilmenau zu widmen. Hier begründete er durch Anlegung einer bedeutenden Buch- u. Steindruckerei, eine diesem Orte sehr wohlthätige Industrie, machte sich um denselben als Stadtältester durch mehrere Einrichtungen verdient, nicht minder um sein Vaterland durch seine 6jährige Wirksamkeit als Abgeordneter beim Landtage zu Weimar. Er verlegte hier über 600 neue Werke aus allen Fächern, bes. aber gemeinnützige u. technologische, worunter der von ihm redigirte Schauplatz der Handwerke in 90 Bänden, begann 1823 den neuen Nekrolog der Teutschen, von dem bis 1836 12 Jahrgänge (der letzte für 1834, im Ganzen 24 Bde.) erschienen sind u. den er, wiewohl mit großer Aufopferung und Zubuße bis jetzt fortsetzt. Seit 1834 ist er nach Weimar gezogen und dort gegenwärtig noch thätig. 4) (Joh. Heinrich), geb. 1751 zu Gotha; studirte Mathematik u. Naturwissenschaften, ward 1775 Hülfslehrer zu Gotha, 1777 Professor daselbst, 1789 Professor der Mathematik zu Jena, 1798 weimarischer Hofrath daselbst und starb dort 1823; schrieb außer mehrern jetzt vergessenen Schriften: Grundlehre der reinen Mathematik, Gotha 1795; Versuch einer neuen Theorie des Feuers u. s. w., ebend. 1798; Grundlehre der angewendeten Mathematik, 1. Theil, ebend. 1794; gab vom 4. Bde. an das Magazin des Neuesten aus der Naturkunde, Weimar 1797—1806, 12 Bde., heraus: schrieb: Lehrbuch einer populären Sternkunde, Wien 1799; Entwickelung der physikalischen Beschaffenheit der Kometen, Rudolst. 1808; Allgemeiner katholisch-protestantischer Kalender, Weimar 1809. 5) (Friedr. Siegmund) Sohn des Vor., geb. zu Gotha 1784; studirte Naturwissenschaften, ward 1803 Privatdocent zu Jena, 1807 außerordentlicher Professor der Medicin u. Director des botanischen Gartens, 1810 Bergrath, 1817 weimarischer Hofrath, 1818 Professor der Botanik zu Jena; schrieb: Von der Wichtigkeit der Naturstudien, Jena 1814; Die Farben der organischen Körper, ebend. 1816; Uebersicht der Naturgeschichte, ebend. 1819; Handwörterbuch der botanischen Kunstsprache, Jena 1803, n. Aud. ebend 1824; System der Natur u. Geschichte, Jena 1823; Uebersetzung der 2. Auflage des Thierreichs von Cuvier, Leipz. 1831—34, 1—3. Bd. (mit vielen Zusätzen) u. v. And. 7) (Johannes), geb. 1786 zu Bettenhausen im Herzogthum Meiningen, sollte das Geschäft seines Vaters, eines Chirurgen ergreifen, faßte aber auf dem Lyceum zu Meiningen Neigung zur Theologie und den Schulstudien, ging 1806 nach Jena um sie zu studiren fühlte sich hier aber durch Ludens Geschichtsvorlesungen so angezogen, daß er sich ganz der Geschichte widmete. 1809 folgte er einem Rufe Niemeyers an das Pädagogium in Halle, ward Doctor der Philosophie, habilitirte sich, folgte 1817 einem Rufe als Professor der geschichtlichen Hülfswissenschaften nach Königsberg, ward dort 1821 Professor der Geschichte u. Archivdirector, was er noch ist. Er schrieb im trefflichsten Geiste und mit ächtem historischen Blick: Hildebrand als Papst Gregorius XV. und sein Zeitalter, Weimar 1815; Geschichte des Lombardenbundes, Königsberg 1818; De lacertarum societate oder von der Eidechsengesellschaft, ebend. 1821, gab mit F. W. Schubert die Jahrbücher Joh. von Lindenblatts, Officials zu Riesenburg 1823, dann die Geschichte Marienburgs, ebend. 1824 u. die Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des teutschen Ordens, Königsb. 1827—34, 6 Bde. heraus (noch unvollendet bis 1407). Anerkannt ist er der erste jetzt lebende Geschichtsschreiber. 8) Geb. 1801 zu Berlin, ausgezeichneter Medailleur und Steinschneider, seit 1830 als Hofmedailleur in Diensten des Königs von Baiern. (*Fr.* u. *Fö*)

Voigtbar, so v. w. mündig; ebenso **Voigtbarkeit**.

Voigtding (**Voigtgericht**), das Gericht eines Voigtes, bes. eines Schutzherrn geistlicher Güter.

Voigtei, 1) das Gebiet, der Bezirk eines Voigtes, d. h. Statthalters, Richters oder Schutzherrn; 2) die Würde, das Amt eines solchen Voigtes; 3) die Einkünfte eines Voigtes, besonders eines Schutzherrn geistlicher Stifter; 4) die Wohnung eines

Voigtes oder Kerkermeisters, nebst den unter seiner Aufsicht stehenden Gefängnissen.

Voigtei-geld, das einem Voigte gebührende Geld, besonders das Schutzgeld geistlicher Stifter an ihren Schutzherrn.

Voigt-gericht, so v. w. Voigtding.

Voigtei-lehn (Schutzlehn, Schirmlehn, lat. feudum advocati, Rechtsw.), die zu Lehen gegebene Schutz- oder Schirmgerechtigkeit über einen District, Ort oder Sache. Dies Lehen ist höchst mannigfaltig und daher seine Natur jedesmal nur aus den Lehenbriefen zu erkennen. Die Voigtei (advocatia) war im Mittelalter überhaupt die Vertretung gewisser Personen rücksichtlich ihrer Rechte mit der Schutzpflicht über sie gegen das Recht auf bestimmte Leistungen des Schutzpflichtigen. Sie war A. weltliche Voigtei, und zwar a) Erbvoigtei, indem zur Verwaltung, Regierung ganzer Districte von den Monarchen Voigte angestellt wurden, kaiserliche Landvoigte (advocati provinciae, procuratores regni). Sie hatten aber auch manchmal nur Burgen inne (Burgvoigte) oder Städte (Stadtvoigte, Reichsschultheißen, Reichskämmerer), ja sogar noch kleinere Bezirke, bloße Dörfer. Sie erhielten in der Folge, so wie Herzöge oder Grafen, ihre Stellen zu Lehen und großentheils Landeshoheit, Oberherrlichkeit (daher z. B. das Voigtland). b) Auch in die Reichsstädte werden vom Kaiser Voigte gesetzt, daher die Voigtei der Reichsstätte. Selbst über bloße Zünfte wurden Voigte angestellt, z. B. die Grafen von Rappoltstein über die Spielleute, die Grafen von Hohenlohe, die Freiherrn von Freyberg und Zobel von Giebelstatt ꝛc. über die Keßler, daher Keßlerrecht, Keßlerlehen. B. Die geistliche Voigteigerechtigkeit begreift: a) alle Hoheits u. landesherrlichen Rechte, hohe und niedere Gerichte, und der Schutz des Stifts gegen alle Gewaltthätigkeiten (Erbvoigtei, Erbschutzgerechtigkeit, advocatia major), oder b) sie bestand blos darin, daß der vom Stifte Gewählte dessen Angelegenheiten besorgte und dasselbe bei seinen Streitigkeiten vertrat, die ordentliche Voigtei (advocatia minor), oder gar blos darin, daß er c) die ökonomischen Geschäfte des Stifts, die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte besorgte — Kastenvoigtei (advocatia granaria) und der Kastenvoigt (advocatus granarius, praefectus redituum). C. Mehrere Voigteigerechtigkeiten entstanden zur Zeit des Faustrechts in Teutschland dadurch, daß sich einzelne Städte, Stifte, Fürsten ꝛc. unter den Schutz Mächtigerer stellten. Ja oft bedeutet D. die Voigtei blos das Recht, gewisse Zinsen und andere Abgaben zu fordern, noch öfterer E. die niedere, oder Erbgerichtsbarkeit, ein Gegensatz von den Ober- oder Blutgerichten. Jedes Lehen aber, was mit dem Amte eines Voigts in vorgedachten 5 Bedeutungen verbunden ist, heißt ein V. (feudum advocatiae). Daher erklärt sich die Verschiedenheit der, mit diesen Lehen verbundenen Rechte, Voigteirechte, oder Voigteigerechtigkeiten. Die Güter, womit sie verbunden sind, heißen V., Voigteigüter. Uebrigens werden sie rechtlich wie andere Lehen behandelt. (*Bs.*)

Voigt-hafer, eine gewisse Menge Hafer, welche von geistlichen Stiftern an den Schutzherren derselben als Besoldung entrichtet wird.

Voigtländischer Kreis (Geogr.), Theil des Königreichs Sachsen, an das Erzgebirge, an Böhmen, Baiern und Reuß grenzend; hat 25,59,000 QM., durch Fortsetzung des Erzgebirges gebirgiges Land (Spitzen-, Schneckenstein, Rammelsberg), auch in der Gegend von Plauen u. Adorf, ebenere Gegenden. Gewässer sind: die weiße Elster, die westliche (zwickauer) Mulde, welche letztere jedoch den Kreis nur berührt, die Göltzsch, Trieb (Nebenflüsse der Elster) u. a. Die beiden Hauptflüsse des Kreises dienen zum Holzflößen. Die Zahl der Einwohner beträgt (1833) 121,788 (also 4860 auf 1 QM.), meist lutherischer Confession. Sie treiben Ackerbau mit nicht hinreichendem Erzeugniß an edlern Körnerfrüchten, doch mit schönen Flachsernten (davon bisweilen 350,000 Thlr. jährlicher Gewinn), Viehzucht (vorzüglich gutes Rindvieh und Schafe), Holzcultur (bedeutende Pechausfuhr), Bergbau (auf Eisen, weniger auf Kupfer und Zinn), Fischerei (ziemlich ergiebig), die Elster gibt auch Perlenmuscheln (deren Perlen alle nach Dresden geliefert werden); man fertigt Messing (einzig im Königreiche), musikalische Instrumente, Darmsaiten, Großuhren, vorzüglich aber Musseline, Schleier, Kattun, Kammertuch u. dgl., durch welche letztere Fabriken wohl über 40 000 Menschen beschäftigt werden; ferner Spitzen, Strümpfe, Potasche, Alaun u. s. w.; man treibt auch ansehnlichen Handel. Man findet hier auch Topase (s. Schneckenstein u. vergl. Topas). Die Salz- und Mineralquellen werden nicht benutzt. Seit 1835 ist der V. K. mit einem Theile des erzgebirgischen Kreises vereinigt worden unter dem Namen Zwickau (s. d.). Hauptstadt Plauen. (*Wr.*)

Voigtland (terra advocatorum), 1) (Geogr.), der Landstrich der jetzt den voigtländischen Kreis des Königreichs Sachsen, die reußischen Länder (s. unter Reuß), das großherzoglich-weimarische Amt Weida, das herzoglich altenburgische Amt Ronneburg, den königl. preußischen Kreis Ziegenrück und

und die Landeshauptmannschaft Hof im Ober-Mainkreise Baierns umfaßt; ehedem rechnete man noch den ganzen ehemaligen neustädter Kreis, Theile von den Aemtern Schwarzenberg, die Aemter Wiesenburg und Zwickau, die Herrschaft Merane, einzelne Ortschaften aus dem Amte Altenburg, Theile von den Aemtern Kahla und Orlamünde, einen Theil des Saalfeldschen, einen Theil des Bisthums Bamberg, die Herrschaft Asch, das Egerland und die Herrschaft Graßlitz dazu. 2) (Gesch.). Das V. hat seinen Namen von den kais. Vögten (s. d.), die vielleicht seit Ende des 10. u. gewiß seit Anfang des 11. Jahrh. daselbst herrschten. Dieselben verwalteten des Kaisers Güter und waren anfänglich, wie alle Beamten, erst auf Lebenszeit eingesetzt, machten ihr Amt aber bald erblich. Als Stammvater dieser Vögte (s. Reuß [Gesch.]) wird ein Graf v. Osterrode, der von 950—975 gelebt haben soll, genannt. Er soll das Schloß Gleisberg, das an der Stelle des jetzigen Voitsberg stand, erheirathet haben, und einer seiner Nachkommen, Graf Eckhardt, sich zuerst Voigt von Weida geschrieben haben. Wie die Voigte in Voigte von Weida, zu Plauen, Greiz, Gera u. s. w. zerfielen, sich alle Heinrich und des heil. römischen Reichs Vögte und Herren nannten, und später den Familiennamen der Reußen annahmen, sich in mehrere Linien theilten, ist alles unter Reuß (s. d.) bereits ausführlich erzählt. Aus ihnen ist, nachdem Heinrich 1547 in den Fürstenstand erhoben wurde, die fürstliche Linie Reuß entstanden, die noch jetzt einen beträchtlichen Theil des alten Voigtlandes beherrscht. Wohl nie ist das ganze V. genannte Land ausschließliches Eigenthum der Voigte zu Plauen gewesen, sondern immer waren andere reichsunmittelbare Dynastien dazwischen, so die Grafen von Eberstein bei Plauen, die Herren von Lobdaburg, die Grafen von Orlamünde u. s. w. Später verloren sie durch Lehnsverhältnisse, indem sie bald den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, bald den Königen von Böhmen lehnbar waren, Eger und Graßlitz an Böhmen, die Landeshauptmannschaft Hof kam 1373 durch Kauf an die Burggrafen von Nürnberg, und andere Besitzthümer an andere Fürsten, indem sie immer beträchtliche Güter verpfändet hatten, und andere vertauschten, verkauften u. s. w. So verloren sie nach und nach Ronneburg, Crimmitschau und alle Besitzungen im Erzgebirge, 1560 durch Kauf die Aemter Weida, Arnshaugk und Ziegenrück, 1569 Plauen, Voitsberg und Pausa an Sachsen, und der Antheil den das Haus Sachsen von dem ehemaligen V besaß, war weit größer, als der von der Familie Reuß besessene. 1656 kam das sächsische V. mit dem neustädter Kreis an die neue Linie Sachsen-Zeitz, fiel aber mit ihrem Aussterben 1708 wieder an das Kurhaus zurück. 1815 ist der neustädter Kreis von Sachsen an Preußen abgetreten worden, das den größten Theil desselben an Weimar überlassen hat. (*Pr.*)

Voigt-lehen, 1) ein Gut, womit ein Vogt von einem geistlichen Stifte zum Lohn seines Schutzes belehnt wird; 2) die dadurch dem Vogte übertragene Schutzgerechtigkeit; 3) ein Gut, welches ein Vogt zu verleihen hat. V.-pfennig, so v. w. Voatgeld. V.-recht, so v. w. Vogtlehn 2).

Voigtsberg (Geogr.), 1) Amt im zwickauer Kreise des Königreichs Sachsen, liegt an der Elster; hat gute Viehzucht, viel Waldung, bringt Topase und Perlen, fertigt viel Musseline und musikalische Instrumente. Einw. 41,500. Hauptstadt Adorf. 2) Pfarrdorf hier, mit Bergschloß, wo der Sitz des Amts u. des Bergamts ist. 3) Stadt im Kreise Grätz, des östreichischen Herzogthums Steyermark; hat 900 Ew., welche Papier, Salpeter, Weißblech fertigen, Steinkohlenbergwerke unterhalten. Dabei das verfallene Bergschloß Ober-V. (*Wr.*)

Voigt-schatz, V.-schilling, V.-steuer, so v. w. Voigtgeld.

Voigtsdorf (Geogr.), Dorf im Kreise Hirschberg des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz, mit Leinweberei u. 1000 Ew.

Voigtstädt (Vockstädt, Geogr.), Dorf im Kreise Sangerhausen des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, in der goldenen Aue, an der kleinen Helme, mit einem Braunkohlenbergwerke und 850 Ew.

Voile, 1) (Waarenk.), eine Art Etamine, ganz von roher Seide u. Leinwandartig gewebt; 2) ein feines baumwollenes Zeug, welches bes. zu Schleiern gebraucht wird; 3) ein dünnes wollenes Zeug.

Voiles drapés (fr., Waarenk.), s. Buratée.

Võitlo (Geogr.), so v. w. Woblo.

Voinitza (Geogr.), so v. w. Vonitza.

Võiron (Geogr.), Stadt und Cantonsort im Bezirk Grenoble des Departements Isère (Frankreich), liegt am Morges; hat Börse, 6200 Ew., welche Niederlage der hier und in der Umgegend gefertigten Leinwand (wozu über 4000 Arbeiter beitragen) haben, Leinwandbleichen, Papiermühlen, Stahlhammer (wo gute Klingen gefertigt werden), Liqueurfabriken unterhalten, Handel treiben. (*Wr.*)

Võirons (Waarenk.), in Frankreich eine Art Hanfleinewand.

Võisin (Joseph de), aus einer angesehenen Familie zu Bourdeaux gebürtig; war Anfangs in seiner Vaterstadt Senator, legte jedoch diese Stelle nieder und widmete sich dem geistlichen Stande; er starb als Prediger bei dem Prinzen von Conty 1685. V. ist besonders berühmt als Herausgeber

des

des Pugio fidei, von Raimondo Martini, Paris 1655. (*Lb.*)

Voistitza (Geogr.), so v. w. Vostizza.

Voitelsbrunn, Dorf im Kreise Brünn, der östreichischen Markgrafschaft Mähren; hat 700 Ew., Gesundbrunnen, Weinbau.

Voitsberg, so v. w. Vogtsberg 3).

Vokos (Andreas), so v. w. Mlaulis.

Vol, Abkürzung für Volumen.

Vola (a. Geogr.), s. Bola.

Volāble (v. fr.), flüchtig; Volabilität, Flüchtigkeit.

Volādia, el (Geogr.), so v. w. Wolabia, el.

Volae (nord. Myth.), so v. w. Völur.

Vola manus (lat.), die innere Fläche der Hand; Hohlhand.

Volāna (a. Geogr.), Stadt der Samniter; jetzt Pallano. Vōlandum, Castell in Armenia.

Volāne, s. unter Padus.

Volānieza (poln. Myth.), s. unter Polen, XVI. Bd. S. 467.

Volāno (Geogr.), Marktflecken in der Delegation Ferrara des Kirchenstaats; hat Hafen am Ausflusse des Po-Arms: Po di Volano. Vgl. Padus und Po.

Volans corōlla (bot. Nomencl.), fliegende Blume; Schmetterlingsblume, die wegen der über Flügel und Schiff ausgebreiteten großen, auf kurzen Nägeln in kurzen Kelche stehenden Fahne, das Aussehen eines Schmetterlings mit ausgebreiteten Flügeln hat.

Volant (fr.), so v. w. Federball.

Volānte, 1) sonst gewöhnliches langes Kleid für Frauenzimmer, welches vorne dicht zusammenging; 2) (Spiegelfabrik), ein Stein, an welchen ein Stück Spiegelglas fest gekittet ist, mit welchem eine größere, festliegende Glasplatte polirt wird.

Volar-, was auf die innere Fläche der Hand, der Finger, der Handwurzel (s. d. a.) Bezug hat, daselbst gelegen, dahin gerichtet ist.

Volaterrä (Velathri, a. Geogr.), eine der Zwölfstädte Hetruriens, sie war eine der am höchsten gelegenen Städte Italiens, erbaut auf einem Berge, der ein halbmondförmiges Plateau bildete. Die jetzt noch sich findenden Spuren der alten pelasgischen, aus großen Steinblöcken aufgeführten Mauern haben den Umfang von mehr als einer geographischen Meile. Ihre versteckte Lage war Ursache, daß sie lange unbekannt blieb und auch später Zufluchtsort der in der Sullanischen Zeit proscribirten Römer wurde; obgleich sich dieselbe 2 Jahre lang vertheidigten, so mußten sie sich doch endlich durch Capitulation ergeben. Die Stadt wird zwar später noch als Municipium angeführt, war aber unbedeutend u. kam endlich ganz in Vergessenheit. Von den Ungarn im 10. Jahrh. zerstört, soll sie dann von Kaiser Otto II. wiederhergestellt worden sein, doch hat das jetzige Volterre kaum den dritten Theil des alten Umfangs. Das Gebiet von V. befaßte auf der einen Seite die Arnosthäler, auf der andern die breite Ebene gegen das Meer, wo Volaterrāna vada, ein Flecken an der Mündung des Cäcina mit einem Hafen war (jetzt Torre di Vado). An Producten brachte V. das Wachs, welches zum Ueberzug der Schiffe gebraucht wurde, Getreide, Alabaster (in solcher Menge und von solcher Festigkeit, daß man die Straßen in V. damit pflasterte); außerdem waren dort Bäder, Salinen (welche in Lachen bestanden, in welche durch kleine Kanäle Seewasser geleitet wurde, welches man dann durch die Sonnenhitze auskochen ließ). (*Lb.*)

Volātica (Med.), Schwindflecke (s. d.).

Volatil (v. lat. volatilis), leicht verfliegend, flüchtig, bes. von chemischen Stoffen. Volatilisiren, verflüchtigen.

Volatīlia, flüchtige Mittel, welche bei geringem Grad von Wärme sich verflüchtigen.

Volborth (Johann Karl), geb. 1748 zu Nordhausen; studirte 1768 zu Göttingen Theologie und Philosophie, und ward 1777 Repetent der theologischen Facultät, 1778 Prediger an der Nikolaskirche in Göttingen, und 1785 außerordentlicher Professor der Theologie. 1792 ging er als Superintendent nach Gifhorn im Lüneburgischen, wo er 1796 starb. Schrieb: Vindiciae orthodoxiae a saeculi nostri criminationibus, Göttingen 1785; gab Zacharia's paraphrastische Erklärung der Briefe an die Korinther, Göttingen 1784—85, 2 Theile, mit Anmerkungen heraus; ferner die 12 kleinen Propheten, Göttingen 1783, den Ezechiel, ebend. 1787, den Daniel, ebend. 1788, und den Jeremias, ebend. 1795, mit Anmerkungen für Laien; schrieb auch ein Compendium über die christlichen Alterthümer, ebend. 1789; Lehrbuch der theologischen Polemik, ebend. 1790; Neue philologische Bibliothek, Göttingen 1777—78, 4 Bde.; Bibliotheca philologica, Göttingen 1779, 3 Bde.; Nova Bibliotheca philologica et critica, ebend. 1782—83, 2 Bde.; Predigten über die evangelischen Texte, Göttingen 1791, und über die epistolischen, ebend. 1798. (*Dg.*)

Volcä (Volker, a. Geogr.), großes celtisches Volk im narbonensischen Gallien, trennte sich in die 2 Zweige der Arecomici und Tectosages (s. d.).

Volcāno (Geogr.), 1) Insel aus dem Archipelagus Santa Cruz (Australien), mit einem 2000 Fuß hohen feuerspeienden Berg; entdeckt von Mendaña 1596, wiedergefunden von Carteret 1766; 2) Insel in der Dampierstraße bei Neu-Britannien (Australien); hat ebenfalls einen feuerspeienden

enden Berg; 3) Insel mit der Gruppe der liparischen Inseln (bei Sicilien); hat feuerspeienden Berg (2400 Fuß), viel Schwefel und Kaninchen, keine Einwohner. Dabei das Inselchen Volcanello. (*Wr.*)

Volcārum stagna (a. Geogr.), Sümpfe im narbonensischen Gallien, standen mit dem Meer in Verbindung.

Volci (a. Geogr.), 1) alte tyrrhenische Stadt in Hetrurien, bald gesunken; 2) Stadt in Lucanien; jetzt Vallo.

Volciāni (a. Geogr.), Volk im tarraconensischen Spanien.

Volckamer, 1) (Johann Georg), geb. 1616 zu Nürnberg, wo sein Vater, ein reicher Kaufmann, einen botanischen Garten gegründet hatte; studirte Medizin zu Jena und Altorf, bereiste Italien und Frankreich, wurde unter dem Namen Helianthus Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, so wie deren Präsident 1668; st. zu Nürnberg 1693. Schriften: Opobalsami orientalis in Theriaces confectionem Romae revocati examen, Nürnberg 1664; Collegium anatomicum, Hanau 1654; 2. Ausg., Frankfurt 1668. 2) (Johann Christoph), berühmter Botaniker zu Nürnberg, wo er 1720 starb. Schrieb: Nürnbergischer Hesperidus, Nürnberg 1708. 3) (Johann Georg) Sohn des Vor., geb. zu Nürnberg 1662; übte die Heilkunst in Nürnberg u. starb daselbst 1744. Schrieb: Flora Norinbergensis, Nürnb. 1700; 2. Ausg., ebend. 1718. (*Pst.*)

Volckamēria (v. *L.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Viticeen Ordnung Verbeneen, zur 2. Ordn. der Didynamie des Linn. Systems gehörig. Arten: v. Kaempferi, mit in große Endrispen gesammelten scharlachrothen Blumen, in China heimisch; v. fragrans, mit weißen, wohlriechenden in einen Endstrauß gedrängten Blumen, unter dem Namen Volkmannia japonica, häufig in Zimmern gehaltener kleiner, in Japan baumartig werdender Strauch; v. inermis, mit schneeweißen Blüthen u. a. m., in Ost-Indien u. Süd-Amerika heimische, wegen ihrer Anstandes, ihrer Belaubung und Blumen als Zierpflanzen für europäische Pflanzensammlungen zu empfehlende Sträucher. (*Su.*)

Volden (Geogr.), Kirchspiel in der Voigtei Söndmör des Stifts Drontheim (Königreich Norwegen); hat 3000 Ew., Gesundbrunnen, Schiffahrt, Fischerei.

Vole machen (Spielw.), in einem Spiele, bes. in Lhombre, Matsch, alle Stiche machen.

Volēnes (a. Geogr.), Castell im cisalpinischen Gallien; jetzt Volano.

Volēnte deo (lat.), wenn Gott will, mit Gottes Willen.

Volēnti non fit injūria (lat.), dem Wollenden geschieht nicht Unrecht, nur von erwerblichen und veräußerlichen Rechten anwendarer Grundsatz.

Völero (Publilius), s. Publilius.

Volger, 1) (Heinrich Friedrich Magnus), geb. 1785 zu Hattdorf, seit 1815 Lehrer zu Ihlefeld; gab Sappho's carmina et fragmenta, Leipzig 1810, Aesops Fabeln, ebend. 1811, des Kallimachos Hymnen, ebend. 1819, heraus; schrieb unter dem Namen Adolph Bühren, Vier Wochen in Pyrmont, Erzählung in Briefen, Braunschweig 1824; Die Reise zum Martinsabend, ebend. 1825, 2 Bde., u. m. a. 2) (Friedr. Wilhelm), Subrector am Johanneum zu Lüneburg; schrieb: Anleitung zur Länder- und Völkerkunde, Hannover 1819, 2 Bde.; Anleitung zur Einübung der griechischen Formenlehre, Lüneburg 1823 u. m. a. (*Pr.*)

Volhynien, 1) (Geogr.), Statthalterschaft im europäischen Rußland, zwischen den Statthalterschaften Grodno, Minsk, Kiew, Podolien gelegen, und an östreichisch Galizien und an Polen grenzend; hat 1358½ (n. And. 1897) QM., ist nördlich fast ganz eben, südlich etwas hügelig, an einigen Orten morastig, überall aber fruchtbar, oder wenigstens einer ergiebigen Cultur zu gewinnen, hat keine großen Gewässer (Bug, im obern Lauf, Prepecz, Styr, Hoypn, Usha, Teterew, mehrere doch kleine Seen), gemäßigtes Klima. Die Einw., deren man 1,565,000 zählt, sind Rußniaken, Polen u. Juden, auch eingewanderte Moldauer, Teutsche, Großrussen, Zigeuner, Tataren u. A., der Religion nach meist Griechen, außerdem Katholiken, Armenier, Juden; theilen sich in Adel, Geistliche, Bürger und Bauern, letztere zum Theil noch leibeigen. Sie treiben sehr ergiebigen Ackerbau (weniger durch sorgfältige Bestellung, als durch natürliche Fruchtbarkeit belohnend) auf allerhand Getreide, Hirse, Buchweizen, Lein, Hanf u. s. w., Gartenbau (noch nicht auf einer besondern Höhe) auf allerhand Gemüse, auch Senf, Safran, Hopfen, Tabak, etwas Obstbau, Waldcultur (zwar wenig wissenschaftlich, doch mit reichlichem Gewinn an Bau- und Brennholz, Pech, Theer), Jagd auf Auerochsen, allerhand Roth- und Schwarzwild, Bären, Luchse, Wölfe, Hasen u. s. w.; außerdem gibt es auch Biber, Fischottern, allerhand Sumpfgeflügel. Von Hausvieh zieht man Pferde, Rindvieh (von sehr gutem Stamm), Schafe (zum Theil veredelt), Schweine, Bienen. Fischerei ist nicht unbedeutend. Das Mineralreich bringt Sumpfeisen, Salpeter und vielerlei Bausteine. Auch gibt es einige Mineralquellen. Die Industrie ist auf einer nicht besonders hohen Stufe, man fertigt jedoch einiges Tuch, Zeug, Leder u. Lederwaaren, etwas Porzellan. Nicht unbedeutend ist der Handel. Er führt Getreide, Hülsenfrüchte,

Lein und Hanf, Waldprodukte, Mühlsteine, Salpeter, Glas, Vieh, Wolle, Hörner, Borsten, Wachs u. s. w. aus. V. ist seit 1796 russische Statthalterschaft, hat 12 Kreise, als Wappen ein weißes Kreuz (darin ein kleines rothes Schild mit goldenem Kreuze) auf blauem Felde. Hauptstadt Shitomir. 2) (Gesch.). V. war in frühester Zeit ein Theil von Rothreußen; Boleslaw II. eroberte es 1074 für Polen; Gedimin, Großherzog von Litthauen, riß es zu Anfang des 14. Jahrh. von Polen los und vereinte es mit Litthauen. König Kasimir II. der Gr. von Polen nahm es aber den Litthauern 1365 nach hartem Kampfe wieder ab, Wladislaw II. Jagello belehnte, als er vom Großherzog von Litthauen König von Polen geworden war, den Prinz Sigismund, des Großherzogs Widold von Litthauen Bruder, mit V., unter der Bedingung, daß nach dieses Fürsten Tode V. wieder an Polen zurückfallen sollte. Kasimir IV., Nachfolger von Wladislaw II. Sohne, Wladislaw III. von Varna, schenkte V. seinem Oheim Sudrygaila. Als endlich aber ganz Litthauen der Krone Polen 1569 einverleibt wurde, kam auch V. völlig an dasselbe, mit dem es nun alle Schicksale bis zu Polens Theilungen (s. d.) theilte. Vgl. übrigens Polen und Litthauen (Gesch.). (*Wr.* u. *Pr.*)

Voliba (a. Geogr.), Stadt im römischen Britannien; jetzt Falmouth.

Volière, so v. w. Vogelhaus.

Volition (v. lat.), Willensäußerung, Willenshandlung.

Völito, eine von dem Engländer Joh. Tyer 1823 erfundene Vorrichtung, welche den Schrittschuhen gleicht, nur daß statt der Eisen kleine Räder angebracht sind.

Volitantia sēmina (bot Nom.), fliegende, vermittelst ihrer Haarkrone oder Flügel, oder weil sie aufgeblasen sind, vom Winde fortgetriebene Samen.

Volk, 1) eine große Menge Menschen, welche in irgend einer Beziehung ein Ganzes ausmachen, bes. wenn sie von einerlei Stammältern abstammen, daher auch einerlei Sprache, manche Sitten und Gebräuche, auch wohl einige Grundzüge des Charakters und der Gesichtsbildung gemein haben, oder unter einerlei Oberhaupte stehen; 2) die Bewohner eines Landes im Gegensatze des Landesherren, in diesem Sinne Volksberathung, Volksvertreter (s. d.); 3) (gemeines V., Pöbel), die untere Klasse der Einwohner, bes. insofern sie sich von Handarbeiten nähren, und weniger Bildung haben, in diesem Sinne Volksschulen, Volksroman, Volkslied u. dgl.; 4) mit einem übeln Nebenbegriffe, Menschen niedern Standes, welche durch rohe Sitten und unedle Gesinnungen sich auszeichnen; 5) eine jede Menge Menschen, welche an einem Orte versammelt sind; 6) so v. w. Soldaten, Armee; 7) eine Familie, die zu einem Geschlechte gehörigen Personen; 8) das Gesinde, und in diesem Sinne Volksbrot, Volkskost; 9) (Jagdw.), so v. w. Kette 7); 10) die in einem Bienenstocke befindlichen Bienen. (*Fch.*)

Volkach (Geogr.), 1) Landgericht im Unter-Mainkreise (Baiern); hat 2 QM., gegen 7500 Ew., wird vom Main bewässert, bringt guten Wein (Escherndörfer, Sommeracher u. a.). 2) Hauptort hier, Stadt am Main; hat Pfarrkirche, Wallfahrtskirche (Kirchberg), 1900 Ew., guten Weinbau. In der Nähe der Hof Hallburg mit einem Schlosse und bei Gaibach eine vom Grafen von Schönburg-Wiesenheid 1825 errichtete Säule zum Andenken an die baierische Constitution. (*Wr.*)

Volkamēria, s. Volckameria.

Volkány (Geogr.) so v. w. Vulkanspaß.

Volkenröda (Geogr.), 1) Amt im koburg'schen Herzogth. Gotha; hat 2200 Ew.; 2) Amtssitz hier, Dorf mit 100 Ew.

Volker (a. Geogr.), so v. w. Volcä.

Völkersdorf (Geogr.), Dorf im Kreise Lauban des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz; hat Leinweberei, Zwirn- u. Bandfabrikation, Bleichen, Handel u. 640 Ew.

Volkhel (Johann), geb. in Grimma, berühmter Socinianer; st um 1630; schr.: De vera religione, libri V., Leipzig 1630; die beste Entwickelung der Sociniantschen Lehren.

Volkmännia japönica, s. unter Volckameria.

Völkmarsdorf (Geogr.), Dorf mit Rittergut im Amte u. Kreise Leipzig (Königreich Sachsen); hat 1400 Ew., starken Gemüsebau (Kohlgärten). Dabei die vier Straßenhäuser, mit 240 Ew.

Volkmärse Birn (Pomol.), kleine Herbstbirn, nach oben zugerundet, oben fast glatt; hat langen Stiel, bei vollkommener Reife bräunlich gelbe, ins Aschgraue spielende Schale, zartes, schmelzendes, weißgelbes, saftiges, süß-säuerliches, wohlschmeckendes Fleisch; reift im September, dauert 4 Wochen.

Völkmarsheim (Geogr.), Stadt im Amte Wolfhagen der Provinz Nieder-Hessen (Kurfürstenthum Hessen), liegt an der Twiste; hat 2500 Ew., katholische Pfarrkirche, Kloster, Hospital. Man fertigt Leder, wollene Waaren, Leinwand, treibt etwas Handel. War früher Besitz der Abtei Korvei, kam an Hessen-Darmstadt, dann an Oranien-Nassau, Westfalen, Preußen, welches die Stadt an Hessen vertauschte. Volkmarsen, so v. w. Volkmarsheim.

Volkoff, russischer Dichter und Schauspieler, geb. 1729 zu Kostroma, wurde zu Jaroslaw erzogen und bildete daselbst in seiner Jugend mit andern Theaterliebhabern eine Schauspielertruppe. Der Ruhm der-

derselben drang bis zum Hof und die Czarin Elisabeth ließ ihn 1752 nach Petersburg kommen und sah seine Vorstellungen mit Vergnügen. 1756 wurde er der erste Acteur des von Elisabeth unter der Direction Suwarakoffs errichteten öffentlichen Theaters; er st. 1764. Seine Dramen haben ihm bei Weiten weniger Ruhm gebracht, als sein ausgezeichnetes Schauspielertalent und sein Kunstgeschmack. (*Lb.*)

Volkreich, 1) von einem Orte, wo viel Menschen leben oder sich versammelt haben; 2) von einem Bienenstocke, in welchem viele Bienen befindlich sind.

Volks-arzt, s. unter Arzt.

Volks-berathung (Staatsw.), die gemeinschaftliche Berathung eines ganzen Volks über ihre wichtigen Gegenstände, so über Krieg und Frieden, Wahl eines Oberhaupts, Verfassung u. dgl. Daß ein ganzes Volk zu Rathe sitze, ist wohl nie vorgekommen, nur die Männer waren in den Versammlungen, und schlossen die Kinder und Weiber aus. Auch nur die, welche in wirklichem Besitz von Heerden oder Aeckern waren, die Familienväter, beriethen, und schlossen die dienende Klasse (Sklaven) und die ganz Besitzlosen aus. Die Formen hierfür waren verschieden, je nachdem der Volkszustand war. Als die Bildung mehr vorschritt, wurden aus dem Volke Abgeordnete gewählt, die dasselbe vertraten. Bald ward aber das patriarchalische Verhältniß vergessen, und blos die großen Grundbesitzer, die Edelsten und Reichsten, dazu genommen. So kam es, daß nur der Adel an V gen Theil nahm. Die Zeit hat dies geändert und zu dem natürlichen Zustande zurückgeführt, und fast allenthalben, wo die Verfassung nicht absolut monarchisch ist, werden Volksvertreter aus der Mitte des Adels, der Städte und der Bauern, oder, wo diese Unterschiede nicht gelten, aus der Mitte des ganzen Volks gewählt, die das Volk in den Berathungen vertreten; diese V. heißen Landstände, Reichsstände, Parlamente, Kammern, Cortes (s. d. a.), nach der eigenthümlichen Verfassung der verschiedenen Länder. Vgl. Constitution und ähnliche Artikel, auch Volksversammlungen. (*Pr.*)

Volks-bewaffnung, 1) jede allgemeine Bewaffnung eines Volks, um bes. einem äußeren oder auch einem inneren Feinde (in Bürgerkriegen) kräftig entgegenzutreten; in diesem Sinne ist das alte Cantonsystem in Preußen, das Conscriptionssystem in Frankreich, u. in den nach ihm gemodelten Staaten, die allgemeine Kriegs- und Landwehrpflichtigkeit im jetzigen Preußen, und mehrere ähnliche Einrichtungen in fast allen civilisirten Staaten, eine V. zu nennen. Hauptsächlich wird sie aber in diesem Sinne dem alten Werbesysteme (s. d.) gegenüber gestellt. 2) Die Einrichtung, wo man dem Volke neben dem stehenden Heere die Waffen in die Hand gibt, und es als Landwehr, Schuttery, Miliz, Landsturm, Nationalgarde (s. d. a.), oder als Bürgergarde, Communalgarde, mit gegen den äußeren oder inneren Feind gebraucht; namentlich sind erstere vier Einrichtungen hauptsächlich gegen außen, letztere drei gegen innen bestimmt und bisher verwendet worden. Die Organisation ersterer ist auf einen äußeren Krieg berechnet, und vorzüglich macht die entweder vom Staat ausgehende, oder doch von ihm beaufsichtigte Wahl der Offiziere erstere fähig, auch im ernstern Kampfe gebraucht zu werden, während die Eigenwahl der letzteren ihre Compactität schwächt und ihnen eine untergeordnete Rolle zum Kampf gegen innere Unruhen, und zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung, wo sich diese Einrichtungen allerdings bewährt haben, anweist. Nur die Nationalgarden in Frankreich machten hiervon eine Ausnahme, und haben sich theils in den Revolutionskriegen 1792—95, als bei der Invasion der Alliirten 1814 u. 1815 zum Theil als sehr tüchtig bewährt, indessen konnten sie doch immer nur innerhalb der Grenzen Frankreichs dienen (bei Organisation der Cohorten [s. d.] gingen sie in das Verhältniß der Linientruppen über), und die damalige Regierung wußte auch dafür zu sorgen, daß die Offiziere größtentheils in ihrem Geiste gewählt wurden. Die teutschen Bürgergarden haben schon deshalb nicht die Eigenschaft zum Kern eines künftigen Heeres zur Vertheidigung des Landes zu dienen, da sie meist nur aus den Stadtbewohnern, alten und jungen, entbehrlichen und unentbehrlichen bestehen, und da der Landmann, bekanntlich der Kern des gemeinen Soldaten, gar nicht bei ihnen zugezogen ist, auch hier das Selbstwählen der Offiziere, ohne geheime Umtriebe, das Offizier werden der bessern u. tauglichern Subjecte vereiteln wird. Auch ist es unmöglich, solche nach Art der Bürgergarde organisirte Truppen zu solcher Kriegstüchtigkeit empor zu bringen, daß sie nur den schlechtestorganisirten stehenden Heeren Widerstand leisten könnten. Schon fühlt man die Beschwerden, die auch nur das nothwendigste Exerciren macht, schon beklagt man sich bitter über dieselben, und nur die politischen Enthusiasten, und diejenigen, die an dem traurigen Kriegsspiele als Offiziere ihre Freude haben, treten noch als Vertheidiger desselben auf, und mit Wahrscheinlichkeit stellen wir das Prognosticon, daß diese Bürgergarden in wenigen Jahren eingeschlafen sein werden, mit Gewißheit aber das, daß nie aus ihnen eine frische, kräftige V., wie sie das europäische und namentlich teutsche Staatensystem zum Schutz gegen Angriffe von Nord und

West her benöthigt ist, hervorgehen wird. Wir brauchen aber dasselbe auch nicht zu suchen, die Einrichtung der Landwehr, im Nothfall mit dem Landsturm (s. d.) verbunden, gewährt solches vollständig. Man hat oft die nordamerikanische Milizeinrichtung zum Beweis gegen unsere Ansicht angeführt und behauptet, daß dieselbe das Musterbild einer wahren V. sei. Betrachten wir aber die Sache etwas näher, lesen wir Alles, was bisher über diese Milizen geschrieben wurde, so sehen wir, daß diese Milizen ungeordnete Haufen sind, die willkührlich kommen u. weggehen, u. ihre Offiziere, die meist Gastwirthe und ähnliche im Volke sehr bekannte Personen sind, willkührlich wegen zu strenger (ordnungsmäßer) Behandlung nicht wieder wählen, und daß Nord-Amerika die günstigen Erfolge gegen England, wohl der großen Entfernung von letzterem vom Kriegsschauplatze, dem abgehärteten Wesen der Amerikaner, die als Landbauern sämmtlich auch Jäger sind, dem den Engländern unbekannten Tirailliren, und dem französischen Beistand, der, wie die Noth und der Jahrelang anhaltende Krieg in die Reihen der Amerikaner doch einige Ordnung brachte, verdanken. Die amerikanischen Milizen sind daher hier keineswegs mit den europäischen Volks- oder vielmehr Bürgerbewaffnungen in Parallele zu stellen. (*Pr.*)

Volks-bildung (Volks-cultur, Volks-aufklärung), so v. w. Nationalbildung, vgl. Cultur.

Volks-bücher, 1) so v. w. Volksschriften; 2) im engern Sinne die dem Volke aus alten Zeiten her überlieferten, theils geschichtlichen Bücher, theils Gebilde der Phantasie, die ihm durch die Tradition unendlich verändert in kleinen Büchelchen aufgetischt werden. Dergleichen sind: die schöne Magellone, der gehörnte Siegfried u. s. w. (vgl. Nibelungen-Lied u. s. w.). Neuerdings hat man mit Erfolg versucht dergleichen verstümmelte u. ihrer ursprünglichen Schönheit entkleidete Schriften durch nützlichere zu ersetzen, und es wäre nur zu wünschen, daß man nicht blos das Nützliche zu verbreiten, sondern auch auf das Gemüth des Volks zu wirken suchte. Vgl. Volkspoesie. (*Pr.*)

Volks-charakter, so v. w. Nationalcharakter.

Volks-fest, 1) so v. w. Nationalfest. 2) Fest, bei welchem Belustigung und Unterhaltung der unteren Volksklassen der Hauptzweck ist, das häufig aber nur an einzelnen Orten oder in einzelnen Gegenden gewöhnlich ist, bisweilen durch Begebenheiten von localem Interesse veranlaßt ist. Dazu gehören öffentliche Vogel- und Scheibenschießen (s. d.), Handwerksaufzüge, mit welchen auch wohl öffentliche Spiele u. gemeinschaftliche Mahlzeiten verbunden sind; ferner ländliche Feste, mit welchen öffentliche Spiele verbunden sind, bei denen ein gewisser Wettstreit Statt findet, z. B. Wettrennen, Sackhüpfen, Klettern an der Kletterstange (s. d. a.) u. dgl. V.-freiheit, 1) Zustand eines Volkes, wo dessen Rechte gegen den Mißbrauch der höchsten Gewalt gesichert ist und das Volk eine auf Rechte sich gründende Verfassung hat; 2) einzelne Bewilligungen des von Seiten des Regenten dem Volk, sei es freiwillig oder genöthigt, ertheilt. V.-freundlichkeit, so v. w. Popularität. V.-führer, 1) ein Mann, der Einfluß auf das Volk hat u. die Menge zu leiten versteht; 2) so v. w. Demagog. V.-garten, 1) ein öffentlicher Garten, zu welchem das Volk freien Zutritt hat; 2) bes. öffentlicher Belustigungsort in Wien. V.-gunst, s. unter Gunst. V.-hauer, s. unter Hauderer 4). V.-herrschaft, so v. w. Demokratie. V.-kalender, so v. w. Nationalkalender. V.-krankheiten, s. unter Krankheiten. V.-krieg, ein Krieg, der im offenbaren Interesse der ganzen Nation, nicht des Fürsten allein, liegt. V.-leben, das Leben und Treiben eines ganzen Volks als Ganzes betrachtet, wie es sich besonders bei öffentlichen Gelegenheiten und wo große Volksmengen sich versammeln, wie in großen Städten bei Volksfesten, ausspricht. Das V. bekommt, nach dem eigenthümlichen Charakter jedes Volks nach dem Klima, der Lage desselben an der See u. s. w., einen eigenthümlichen Charakter. V.-lehrer, 1) so v. w. Volksschullehrer; 2) derjenige, welcher durch Schriften, in Schulen oder in Kirchen für Belehrung der untern Volksklassen, oder überhaupt für die Mehrzahl der Menschen arbeitet; 3) Lehrer des Volks in allgemeiner und höherer Bedeutung, in diesem Sinne waren Christus und alle Propheten V. Sintenis (s. d.) nannte sich und alle Prediger V., zerieth aber hierüber in argen Zwist, indem man diese Benennung des geistlichen Standes unwürdig nannte. V.-leiter, V.-lenker, so v. w. Volksführer. V.-lieder, s. unter Volkspoesie. V.-mährchen, s. unter Volkspoesie. V.-literatur, so v. w. Nationalliteratur. V.-menge, die Bevölkerung (s. d.) eines Landes oder eines Orts gezählt oder geschätzt und in Zahlen ausgedrückt. Letzteres nach gewissen Daten approximativ zu finden, ist ein Gegenstand der politischen Arithmetik (s. d.). V.-münze, so v. w. Nationalmünze. V.-musik, so v. w. Nationalmusik. V.-ökonomie, so v. w. Volkswirthschaft. (*Pr.*)

Volks-poesie (Aesth. u. Lit.). Inbegriff der poetischen Erzeugnisse einer oder auch aller Nationen, die entweder von dem Volke ausgegangen oder für dasselbe bestimmt und von demselben aufgenommen worden

worden sind. Ihr entgegen steht die höhere, durch Kunst vervollkommte Poesie. Im Anfang war ohne Zweifel alle Poesie, besonders das Lied, volksartig, d. h. einfach, leicht, in der Sprache der Menge, gebunden an Dinge des gemeinen Lebens und der Allen fühlbaren Natur. In solcher Art erscheinen unzählige Spuren in dem ältesten Orient und selbst die Lieder, welche die griechischen Dichter der noch mythischen Zeit sangen, waren nicht dem Papier anvertraute Gesänge, sondern sie lebten im Ohr des Volks und auf den Lippen und der Harfe lebender Sänger; Geschichte, Begebenheit, Geheimniß, Wunder und Zeichen waren ihre Gegenstände, sie waren verfaßt nach der Individualität des Volks, seiner Sprache, seines Landes, seiner Geschäfte und Vorurtheile, seiner Leidenschaften und Anmaßungen. Selbst Homeros, der größte Sänger der Griechen, ist zugleich Volksdichter, denn seine Gesänge sind nicht nach kalten Kunstregeln niedergeschriebene Heldengedichte, sondern Märchen, Sagen, lebendige Volksgeschichte. Ein Gleiches ist es mit Orpheus u. Hesiodos, nur daß von des Ersteren Liedern kaum noch ein Schatten seiner volksartigen Ursprünglichkeit übrig ist; in des Letztern Gedichten schimmert durch vieles Unechte noch der alte ehrwürdige Volkssänger, der gottgeliebte und gottgelehrte Hirt, weidend u. singend am Fuß des Musenberges Helikon hindurch. Auch der griechische Chor ist aus ursprünglicher Volkspoesie entstanden, aber die Verherrlichung des Dramas, dessen integrirender Theil er ward, schied ihn von der Volkspoesie aus. Die Römer haben ihre Volkslieder nie aufgeschrieben, aber noch in den blühendsten Zeiten des Staates sangen sie, wie die Väter, dieselben bei Gastmälern und als Aufforderungsmittel zur Tugend und Vaterlandsliebe: es ist von denselben keine Spur auf uns gekommen. Wenn wir den klassischen Boden verlassen und die V. der übrigen Nationen betrachten, so müssen wir die einzelnen Theile derselben scheiden: zuvörderst sprechen wir von dem Volksliede. Volkslieder sind ursprünglich vom Volke gesungene, allgemein bekannte und nur durch mündliche Ueberlieferung und Volksgesang erhaltene Lieder. Unter Volk ist hier nicht der Pöbel zu verstehen, und unter jenen nicht die Gassenhauer, wie sie der Pöbel auf den Gassen abschreit, oder wie sie ein Bauer und Schäfer, Handwerksbursche oder Knecht, eine Amme oder Kindermädchen u. dgl., in Anwandlung plumper Lust oder für ihren Geschäftskreis gedichtet haben, oder dichten könnten, sondern das Volk ist der, nicht durch fremden Geschmack und Ueberbildung verderbte, sondern der Nationalität treu gebliebene Theil eines Stammes, und seine Lieder sind Klänge und Weisen, die aus der Seele des Volksfreundes oder Dichters gedrungen sind u. den für Natur u. Volksthümlichkeit Empfänglichen so rühren, daß er des Dichters Empfindungen als die seinen sprechen läßt. Eine Hauptverschiedenheit der Volkslieder ist die nach Gegenstand, Entstehung und Gelegenheit; andere hat man bei Volksfesten, andere bei Schmäußen, andere bei Tänzen; anders singen Bürger und anders Bauern, anders Jünglinge und anders Mädchen, anders der gemeine und wieder anders der gebildete Mann. Damit wir den Begriff des Volksliedes nicht ungebührlich ausdehnen, müssen aus der Reihe derselben manche ausgeschieden werden, z. B. die längeren u. kürzeren Sprüche der Zünfte oder Handwerksgrüße, während die wirklichen Zunftlieder (Ruhm-, Ehr- und Loblieder der Handwerker), Lieder, in denen die Vorzüge einzelner Handwerker gerühmt sind, ebenso die oft nur noch in Bruchstücken erhaltenen Tanzlieder, Kinderlieder bei ihren Spielen, zu den Volksliedern gehören. Ein schöner und reicher Kranz froher und lebendiger Volkslieder findet sich in der offnen Flur, dem Aufenthalt der Hirten, Jäger und Fischer, in den Kreisen des arbeitenden und feiernden Landvolks, in den Reihen der in den Krieg oder zu Uebungen ziehenden und von ihnen zurückkommenden Krieger, in den festlichen Versammlungen, deren Zweck die Feier großer Nationalangelegenheiten, der Erinnerung wichtiger Stiftungen, alterthümlicher Volksgebräuche u. dgl. ist. Von den Volksliedern im engern Sinne müssen die Kirchen-, religiösen oder geistlichen Lieder ausgeschieden werden. Die Quelle, woraus Volkslieder geschöpft werden, sind Geschichte, Sinn und Sitten der Völker; ihr Inhalt muß unanstößig, die Sprache leicht und fließend sein; strenge Anforderungen an sprachliche und formelle Correctheit wird in dem Volkslied nicht gemacht. Wir finden bei vielen Nationen ganze Sängerklassen, die das Volk durch den Vortrag ihrer Lieder ergötzten, wie bei den Griechen die Rhapsoden, so in den skandinavischen Ländern die Skalden (s. d.), die bei dem Volk in besonderer Verehrung standen und von den Fürsten ausgezeichnete Achtung genossen. In den celtischen Ländern waren die Barden (s. d.) solche Volkssänger. In England erscheinen seit der normännischen Zeit die Minstrels (s. Menestrels) als die, welche den Volksgesang schufen; in der christlichen Zeit wurden viele Volkslieder in den Klöstern gemacht, doch blieben auch die Minstrels noch in großer Achtung. Auch die alten englischen, und besonders schottischen Balladen sind nichts Anderes, als an historische Momente erinnernde Volkslieder. Noch jetzt steht der Volksgesang in England sehr hoch

und mit großer Begeisterung singt der Engländer sein God save the king, sein Rule Britannia etc. In Frankreich bildete sich besonders der Volksgesang aus durch die südlichen Troubadours (s. Provençalen), welche mit den nördlichen Trouvères die ganze Volkspoesie Frankreichs beherrschten; die die Volkslieder mit Musik begleiteten oder auch sie vortrugen ließen Jongleurs (s. d. l). Später sank der Volksgesang, aber seit freierer Sinn daselbst hervortrat hat das Volkslied wieder eine hohe Stufe erreicht; aus der begeisterten Marseillaise (Allons enfans etc) mag der Charakter des franz. Volksliedes erkannt werden. Berangers Lieder sind schon jetzt zum Theil Volkslieder. Die Troubadours in Italien waren auch Volksdichter, aber nicht für das eigentliche Volkslied; hier war die Satyre das Volksthümliche, in welcher sich der Pöbel über Alles lustig machte und Alles mit seiner Frivolität angriff; vielleicht sind die Carnevalslieder, wenn nicht die einzigen, doch wohl die hauptsächlichen Volksgesänge; frohes Lied aus froher Brust hört man dort selten; der alte Volkscharakter ist geblieben. Die Literatur der teutschen Volkslieder, für welche die Minnesänger (s. d.) von Bedeutung sind und für welche neuerdings zuerst Lessing und Herder den Geschmack erregten, geht nicht über das 12. Jahrh. hinab, man dichtete deren besonders, nachdem sich die Liebe zu den sogenannten Romanen gemindert hatte; die Zeit der Volkslieder dauerte, nachdem sich nach den Minnesängern die Meistersänger des Volksliedes bemeistert hatten, noch bis zum 30jährigen Kriege, wo mit dem Frohsinn des Volks seine Liebe zum Gesang auch wich; aus neuerer Zeit, wo besonders einzelne Gesänge aus Opern (namentlich aus Weiße's, Schikaneders Opern, dem Freischütz ꝛc.) zu Volksliedern wurden, haben deren gedichtet Claudius, Gotter, Hölty, Miller, Overbeck, Schubert, Usteri, Theod. Körner, Justinus Kerner, Uhland ꝛc. Die ersten Sammlungen von Volksliedern fallen in das 16. Jahrh., damals gab der altenburgische Capellmeister Rosthius eine Sammlung in 2 Bdn. heraus; altteutsche Lieder gab Arnim und Brentano (des Knaben Wunderhorn), Heidelberg 1805, Büsching und v. d. Hagen, Berlin 1807, Görres Frankfurt 1817, heraus; neuere sammelte Becker (Mildheimisches Liederbuch), Hoppenstedt; außerdem haben wir Sammlungen für Volkslieder verschiedener teutscher Mundarten, in nürnberger von Grübel, von Fellner (Kassel 1805) und Hebel in allemannischer (schwäbischer), von Schottky (Pesth 1819) in östreichischer, von Hanslinger in luzerner ꝛc. Unter den Namen von Volksliedern werden auch kleinere Sammlungen auf einzelnen Bogen von umherziehenden Bilderhändlern ausgegeben, sie sind aber meist geschmacklose und mit Zweideutigkeiten angefüllte Knittelverse und daher ohne Werth. Da das Volkslied gesungen wird, so ist bei ihm vorzüglich die Melodie, welche in Rede kommt; als Componisten solcher Melodien haben sich besonders Ehers, Haydn, Hiller, Hummel, Kranz, Hofmeister, Methfessel, Nägeli, Schweizer, Zelter ꝛc bekannt gemacht. Zu möglichst vollständiger Aufbewahrung von nationalen Liedern und Melodien bildete sich 1831 zu Ulm ein Verein, von welchem aus die Aufforderung durch ganz Teutschland erging, die Lieder u. Gesänge, welche dem teutschen Volk erweisener Maßen eigenthümlich und ursprünglich angehören, vollständig und treu aufzuzeichnen und an den Verein einzusenden, welcher dann die Mittheilungen als Denkmal teutschen Geistes u. Gemüthes herausgeben wollte. Dänische Volkslieder sammelte Sandwig und Nyerup; die isländischen in der Edda gesammelten sind mehr Sagen als Lieder und ihr dogmatischer Inhalt dürfte sich kaum für eine V. eignen; holländische sammelte H. Hoffmann (im 2. Band der Horae belgicae, Breslau 1833) u. Lejeune, aus welcher letzteren Sammlung Wolff übersetzte Proben gab (Greiz 1832); derselbe sammelte altfranzösische (Leipzig 1831); lithauische, daikos genannt, und außer den erotischen, besonders in Todtenliedern (raudas), Räthsselliedern (mistes) ꝛc. (historische sind meist verschwunden) bestehend, sammelte und übersetzte L. J. Rhesa, Königsberg 1826; lettische sind nur wenig durch den Druck bekannt, die 3 kleinen Sammlungen von Bergmann (Rigen 1807 u. 1808) und Wahr (1807) sind selten und Auszüge daraus nur aus englischen Blättern bekannt; esthnische finden sich in Petri's Esthland und in Chr. Schlegels Reisen in mehrere russische Gouvernements, Meiningen 1836, 5 Bde.; finnische sammelte Schröter, und über sie hat sich besonders Rühs (Finnland ꝛc., Leipzig 1809) ausführlich verbreitet, sie sind meist ernsthaft, doch fehlen auch erotische nicht; sie werden gewöhnlich von zweien gesungen, wozu ein Dritter gleichsam als Souffleur kommt; slavische Volkslieder, deren Wiege Serbien und die Ukraine ist, aller Dialekte, übersetzte Jos. Wenzig, Halle 1830, und von ihnen ist der serbischen unter Serbische Literatur besonders erwähnt; einige polnische besonders gesammelt und übersetzt, Leipzig 1833; illyrische, unter dem Titel: Guzla (d. i. ein guitarreähnliches Instrument, womit der Gesang begleitet ward), Paris 1827. Besonders lenkte die Theilnahme an Griechenlands Schicksal auch die Aufmerksamkeit auf die neugriechische Volksliteratur, von denen Fauriel eine Sammlung veranstaltete, die W. Müller übersetzte, Leipzig 1825—1826, 2 Bde.

Ueber

Ueber die Volkslieder anderer Nationen s. die Artikel über die einzelnen Nationallitteraturen. Im Allgemeinen bemerken wir nur noch ein Hauptwerk und eine Sammlung von Uebersetzungen von einer großen Anzahl Volkslitteratur aller Nationen: Herders Stimmen der Völker in Liedern; wie Herder seine Teutschen hierdurch zur Kenntniß der V. verschiedener Völker führte, so neulich Bowring seine englischen Landsleute. Eine andere Gattung der V. sind die Volksromane, Erzählungen großer Heldenthaten aus dem Mittelalter, die insofern sie in der Geschichte der einzelnen Völker ihren Grund haben, auch Volkssagen heißen. Sie gehören zur romantischen Poesie, oder machen vielmehr eigentlich den Gegenstand derselben aus. Diese Volksromane aber, besonders in dem Süden Europa's heimisch, entstanden aus Zusammenfluß verschiedener Charaktere; Heldenthum und teutsche Liebe in ihnen ist germanisch, deren Ausbildung zu Ritterthum und Galanterie durch den Einfluß der Araber geschah und das Christenthum gab beiden eine religiöse Richtung, seitdem des Ritters Angelöbniß war, für Gott und Frauen zu streiten. Durch die Kreuzzüge wurde ein schon durch die arabischen Dichtungen gezeigtes wunderbares Element beigefügt und durch sie ging eine ganze orientalische Zauber- und Geisterwelt auf Europa über und so entstanden die Volksmährchen, in denen meist die Feen und allerhand Elementargeister als leitende Principien von Volkserzählungen erscheinen. In Frankreich bildete sich der Volksroman besonders in dem Norden durch die Trouveren (s. Provençalen), welche ihre Früchte auf dem an Heldensagen reichem Felde von Karls d. Gr. und seiner Paladine Thaten, aus der Geschichte des Amadis, der Kreuzzüge ꝛc. ernteten. Berühmt sind vorzüglich die schöne Magelone, die schöne Melusine ꝛc. Der Geschmack für Volksmährchen wurde bei den Franzosen besonders seit dem Ende des 17. Jahrh. durch Perrault und Galland angeregt. Die Provençalen gehörten auch dem nördlichen Spanien mit an, und die spanischen Volkssänger hatten ihre Lieder aus gleichen Quellen; aber fruchtbarer als hier, hat sich kaum noch irgendwo diese Art der Poesie ausgebildet; besonders war es die Geschichte des Amadis von Gallien, welche vielfach besungen, erneuert und ergänzt wurde; eigenthümliche Volkspoesien sind den Spaniern der berühmte Sagenkreis des Cid (s. d.), der Don Quichote u. a. (s. Spanische Litteratur). Der Ursprung der italienischen V. ist auch in der Zeit der Provençalen zu suchen, doch verstummten jene bald durch Dante und Petrarka, später waren Ariost und Tasso die Meister auf dem Gebiete der romantischen Poesie (s. Italienische Poesie); sie schöpften auch aus der aller südlichen Volkspoesie gemeinschaftlichen Quelle. Nach England verbreitete sich ebenfalls die französische V., deren Dichter, bes. aus dem normannischen Heldenthum, in der Tafelrunde des Königs Arthus ꝛc. den Stoff zu ihren Liedern schöpften. Aber kein Land ist vielleicht reicher an V.n dieser Art, als Schottland, und dort ist der Geist des echten Volksromans bis auf die neueste Zeit erhalten worden, und hat sich in Walter Scotts Dichtungen wieder gezeigt. Ueber den Reichthum und die Bildung der russischen V., s. Russische Literatur, so wie über die skandinavische unter Skandinavische u. Schwedische Literatur. Unter den teutschen Volkssagen zeichnen sich besonders aus: Rübezahl, die Historie von dem gehörnten Siegfried, der ewige Jude, der wiedererstandene Eulenspiegel, Fortunatus mit seinem Seckel und Wünschhütlein, Octavianus, davon mehrere in dem Buch (s. d. 7) der Liebe stehen, gesammelt; auch neulich sind mehrere teutsche Volksmährchen u. Sagen gesammelt und umgearbeitet (wie von Musäus, Tieck, Göthe, Uhland ꝛc), aber auch neue entstanden. Auch die arabischen, türkischen und persischen Mährchen u. namentlich die Tausend und eine Nacht schlagen in dies Fach ein. (*Lb.*)

Volks-redner, 1) ein Redner für das Volk in einer gesetzmäßigen Versammlung, einem Parlament u. dgl.; 2) ein auf öffentlichen Plätzen auftretender, zu dem Volke sprechender Redner. In manchen Staaten, wie z. B. in England, ist dies auch, wenn die Rede Gegenstände der Politik betrifft, nicht verboten, in andern dagegen streng untersagt. V.-reichthum, so v. w. Nationalreichthum. V.-religion, religiöser Glaube, dem die Mehrheit eines Volkes, besonders aus dem niedern Stande, ergeben ist. Vgl. Religion und Nation 1). (*Pr.*)

Volks-repräsentanten (Polit.), s. unter Volksvertretung.

Volks-romane, s. unter Volkspoesie.

Volks-sagen, s. unter Volkspoesie.

Volks-schriften, Schriften, die zunächst auf Volksbildung und zum Volksunterricht berechnet sind. Außer den ältern eigentlichen Volksbüchern und den aufgezeichneten Volksliedern (s. d.), die mehr auf das Gemüth, als den Verstand berechnet waren, und den religiösen Büchern, wie der Bibel, auch den Gesang-, Gebet-, Erbauungs- und Predigtbüchern, den Volkskalendern, gehören vorzüglich die Bücher hierher, welche sich wie das Noth- und Hülfsbüchlein gemeinnützigen Nutzen zum Zweck machen, eben so die Volkszeitschriften, die Volkszeitungen, welche die politischen Neuigkeiten in einem populären, oft derben Ton vortragen, und in raisonirende

Volkszeitschriften zerfallen, welche das Volk über Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, der Staatsverfassung u. s. w. aufzuklären streben. Zu ersterem gehören: der hallische Courier, der sächsische Trompeter, die baierische Landbötin, und unzählige andere. Zu letzteren sind die Dorfzeitung, die constitutionelle Bürgerzeitung, das (jetzt eingegangene) Vaterland, auch wohl der Eremit und andere zu zählen. Letztere Volkszeitschriften können, gut geleitet, in bewegter Zeit unendlich viel Gutes stiften, aber auch schlecht und böswillig redigirt, und blos den Volkslauten nachredend, sehr viel Böses wirken, wie die französische Revolution in allen ihren Epochen beweist. Viele Zeitschriften sind belletristisch und streifen doch an Volkszeitschriften an; von dieser Art sind bes. die zahlreichen Unterhaltungsblätter, die am Rhein und in Süd-Teutschland existiren, und die darnach streben, zugleich zu unterhalten und zu politisiren. (*Pr.*)

Volks-schriftsteller, 1) (Nationalschriftsteller), Schriftsteller, die von dem ganzen Publikum eines Volks als trefflich und schön anerkannt werden, also so v. w. klassische Schriftsteller einer Nation; 2) Schriftsteller, die Volksschriften (s. d.) verfassen oder verfaßt haben.

Volks-schulen, 1) im Gegensatz zu höhern Bildungsanstalten diejenigen Lehranstalten, welche die Jugend bilden, so weit es für das bürgerliche Leben nöthig erscheint (s. Schule). Das Volksschulenwesen ist in neuerer Zeit da, wo die Erfahrung über den Grundsatz, daß sich über ein Volk um so leichter und füglicher regieren lasse, je dümmer es ist, gesiegt hat, ein Gegenstand der rühmenswerthesten Bemühungen von Seiten der Regierungen geworden; vor allen Staaten zeichnet sich Teutschland aus (s. Schule); 2) so v. w. Trivialschulen, die ersten Schulen für die Kinder des ärmern Bürgers und Landbauers. V.-schullehrer, Schullehrer, die an irgend einer Volksschule beschäftigt sind. V.-sitten, s. unter Sitten u. Nation 1). (*Lb. u. Pr.*)

Volks-souverainität (Staatsw.), nach der Ansicht derer, welche das Volk als den Begründer aller Staaten und Staatsverfassungen ansehen, die dem Volke beiwohnende oberste Machtvollkommenheit im Staate. Wir stoßen auf diesen Ausdruck und diese Idee in den Schriften der französischen Staatsrechtslehrer, seit Jean Jacques Rousseau's (s. d.) Theorie über den Staatsvertrag (contract social, s. d.). Von ihnen ging die V. in die, von der französischen Nationalversammlung am 1. October 1789 bekannt gemachte Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers (§ 3) und daraus in die erste französische Constitution (vom 3. Sept. 1791, Tit. III. act. 1) mit den wichtigen Worten über:

Le souveraineté est une et indivisible, inaliénable et imprescriptible: elle appartient à la nation. So fand sich die Erwähnung der V. noch in der Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers vom 23. September 1795 (§. 18). Allein schon die vierte französische Constitution (vom 13. December 1799), welche den nachmaligen Kaiser Napoleon auf 10 Jahre zum ersten Consul erklärte, gedachte ihrer nicht mehr. Und wenn gleich der französische Senat in dem flüchtigen Entwurfe zur fünften Constitution (vom 6. April 1814, §. 2) versuchte, die, auf eine V. hindeutenden Worte: Das französische Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich, Ludwig ꝛc., der Verfassungsurkunde einzuverleiben; so nahm doch bekanntlich Ludwig XVIII. diese Verfassungsurkunde nicht an. Vielmehr stellte die von ihm octroirte Charte von 1814 in ihrem Eingang das Recht des Königs zur Wiederergreifung der Regierung auf die, dem Könige zustehende Souverainität (s. d.) mit den Worten: Nous avons considéré que etc. l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi etc. Allein nach Vertreibung Karls X. vom Throne Frankreichs wurde durch die Erklärung der Deputirtenkammer vom 7. August 1830 jener ganze Eingang der Charte von 1814 aus der von 1830 verbannt: comme blessant la dignité nationale, en paraissant octroyer aux Français des droits qui leur appartiennent essentiellement etc. Ja die Deputirtenkammer übte in dieser Erklärung zugleich das höchste Recht der so genannten V., indem sie den französischen Thron für erledigt erklärte (vacant en fait et en droit). Von eigentlicher V. kann, in wiefern jede Souverainität, namentlich als höchste und einzige Gewalt im Staate betrachtet, nicht nur den Inbegriff aller Hoheits- oder Regierungsrechte, sondern auch den factischen Besitz dieser Rechte und deren Ausübung bezeichnet (s. Souverainität), nur in der reinen Demokratie die Rede sein, d. h. in derjenigen, in welcher keine öffentliche Angelegenheit ohne Zustimmung des gesammten Volks verhandelt werden kann. Aber eine solche reine Demokratie kann es gar nicht, nicht einmal in dem kleinsten Staate geben. Vielmehr zeigt die Geschichte, daß alle Demokratien bis jetzt beschränkt waren, d. h. solche, in denen die so genannte V. von gewissen Repräsentanten des Volks ausgeübt wurde. Sehr richtig sagt darüber der berühmte Schlözer (s. d. 1): Die meisten Demokratien sind verkappte Aristokratien oder gar Monarchien. Der große Haufe, durchdrungen vom Gefühle, daß er geleitet werden müsse, folgt, wie am Kappzaume dem beredten Sprecher ꝛc. ꝛc. Noch

neuer-

neuerlichst ist sich bemüht worden, die V. historisch durch die heilige Schrift zu begründen. Es ist behauptet worden, selbst Gott sei nicht zum Voraus, sondern nur durch frei vom jüdischen Volke angenommene Bedingungen als Souverain desselben alterthümlich gedacht worden; er habe nicht zu ihm als Souverain gesprochen, sondern habe dem Volke die Wahl gelassen, ihn zum Könige zu wählen oder nicht. Den Grund dazu hat man in den Worten Gottes (Moses 19, 5): Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen u. meinen Bund halten; so sollt ihr mein Eigenthum sein für allen Völkern ꝛc. und in der Antwort des Volkes (V. 8): Alles was der Herr geredet hat, wollen wir thun ꝛc., darin sonach eine Art von Staatsvertrag, finden wollen. Ja man hat sogar aus den hierauf erzählten Ereignissen folgern wollen, daß das jüdische Volk jene ursprünglich anerkannte V., nachdem der Volksgott auch zum Volkskönige gewählt worden sei, nicht für etwas Aufgehobenes und Dahingegebenes, sondern nur für suspendirt, so lange die Bedingungen erfüllt würden, angesehen hätte. (Historische und sogar biblische Nachweisungen über das Geschichtliche der V. ꝛc. ꝛc., von dem geheimen Kirchenrathe D. Paulus zu Heidelberg, in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, August 1832, S. 97). Die gemäßigtern Publicisten, wenn sie auch den Staatsvertrag mit Rousseau, als den Grund aller Staaten ansehen, meinen denn doch, daß, wenn man auch den Volkswillen, durch welchen der Staatsvertrag zu Stande gekommen sei, mit dem Namen V. belege, er nichts desto weniger unter dem Gesetze des Rechts stehe und also, wenn er sich einmal gültig ausgesprochen habe, nicht wieder beliebig geändert werden könne. Die Lehre von der V. sage also weiter nichts, als daß die oberste Gewalt im Staate vom Volke ausgehe und daß eine, von der Nation frei anerkannte Regierung eine vollkommen rechtmäßige sei, so daß selbst eine Usurpation auf diese Weise zu einer rechtmäßigen Regierung werden könne. Weil der große Haufe sich nicht selbst zu regieren vermöge, so könne das Volk seine active Souverainität nicht behalten, sondern es müsse einen Souverain wählen, an welchen die gesammte active V. übergehe. Denn V. im demagogischen Sinne, so daß die Majestät im Volke liege, daß die höchste Regierungsgewalt von demselben und in seinem Namen nach Belieben und ohne Beschränkung ausgeübt werden könne, sei ein Unding und eine höchst gefährliche Lehre. Die V. sei aber eben so wenig nur die höchste Gewalt, der Inbegriff der Befugnisse der Regierung; dies wäre eine Verwechselung des Theiles mit dem Ganzen. Sie sei die, im Gesammtvereine liegende ursprüngliche Machtvollkommenheit, die im Moment des Zusammentretens zum Staate durch den Staatsvertrag in die Hand des Regenten niedergelegt werde. So finden einige, der constitutionellen Monarchie ergebene Politiker in der V. und dem Staatsvertrage den Weg zu jener Monarchie. Andere Politiker dieser Schule verwerfen jedoch die V., indem sie den Monarchen, als Souverain für den Repräsentanten der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des gesammten Volkes und Staates nach allen Bedingungen und Ankündigungen seines innern und äußern Lebens erklären, dem Regenten eines nicht selbstständigen und nicht unabhängigen Volkes die Souverainität absprechen und so in dieser den höchsten, keinem Andern unterworfenen Willen in Hinsicht des verfassungsmäßigen Antheils an der gesetzgebenden Gewalt, und im Uebrigen in Hinsicht auf die gesammte Macht finden. Sie erklären ihn darum für erhaben auch über die Stellvertreter des Volks rücksichtlich ihres Antheils an der gesetzgebenden Gewalt, weil dieser nur scharf begrenzt und mit keinem Antheil an der vollziehenden Gewalt versehen, blos auf die Dauer der Function beschränkt und der Einheit ermangelnd sei. Sie erklären die V. für einen schwelenden Begriff, weil die Masse des Volks der Einheit entbehrt, die in der Souverainität als höchstem Willen und höchster Macht vorausgesetzt wird, und sie gestehen eine V. nicht einmal im Naturzustande zu, weil die vertragsmäßige Begründung des Staates den Naturzustand für immer aufhebt. Alle auf den Staatsvertrag bauenden Politiker müssen jedoch zugestehen, daß das Volk für sich daraus jeden Falls das Recht folgern würde, den Staatsvertrag seinerseits umzustoßen, wenn nach der Meinung der Mehrzahl dieses Haufens der Fürst den Staatsvertrag gebrochen haben sollte. Gegen dieses factische, dem gemeinen Menschenverstande zusagende Einschreiten, würde die rechtlich begründete Behauptung, daß, wenn Ein Theil von einem Contracte abgeht, der Andere nur dessen Erfüllung, nicht auch seinerseits die Aufhebung des Vertrags verlangen könne, nichts wirken. So erscheint die Lehre vom Staatsvertrag eben so gefährlich wie die von der V., und diejenigen Politiker, welche, an ihrer Spitze der berühmte Karl Ludwig v. Haller (s. d. 8), sich rein auf den historischen Gesichtspunkt stellen und, weil die Erfahrung der Annahme eines ausdrücklichen Staatsvertrags widerspricht, alle landesherrlichen Rechte aus der Unabhängigkeit und dem Grundbesitze ableiten, so erst Stamm- und Familienhäupter, dann nach und nach Könige, als factisch entstanden, nirgends aber eine V. der Urwelt, in der Geschichte erblicken, haben offenbar ein sicheres, mindestens weniger künstliches System.

Es

Es würde die Grenzen dieses Artikels überschreiten, zu untersuchen, ob die Entgegnung der Staatsvertrags-Politiker, daß der Staatsvertrag da als stillschweigend angenommen anzusehen sei, wo nicht seine ausdrückliche Abschließung nachgewiesen werden könne, durch die Replik der Gegner widerlegt wird, daß zur Annahme eines stillschweigend geschlossenen Vertrags, eine wirklich schriftliche Thatsache gehört und daß das Leben der Menschen im Staate unter einem Befehlshaber oder Monarchen, eben so wenig den nothwendigen Schluß auf einen Staatsvertrag begründe, als das Leben einer Sklavencolonie unter ihrem Dienstherrn, den Schluß auf die Existenz eines Dienstcontracts zwischen Beiden. Die umfassendste, den Gegenstand nach allen Seiten erwägende, neueste Monographie ist von Fr. Murhard: Die Volkssouverainität im Gegensatze der so genannten Legitimität, Kassel 1832. Er tritt aber auf die Seite der V gegen die Legitimität (s. d. 2). (*Bs.*)

Volks-sprache, s. unter Sprache und Nation 1). **V.-stamm**, s. Stamm 8).

Volkstädt (Geogr.), Dorf im Amte Rudolstadt der schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft, in einiger Entfernung von der Saale und nahe bei Rudolstadt; hat eine Porzellanfabrik und 290 Ew.

Volks-theater, ein Nebentheater in großen Städten, das mehr für die Sphäre der niedern Stände berechnet ist, und deren Begriffe angemessene Stücke, Farcen, niedrigkomische Stücke, Spectakelstücke und Zauberstücke gibt. Es sollte auf diese Theater mehr polizeiliche Aufsicht gewendet werden, indem nichts so geeignet ist, die niedern Stände mehr zu verderben, als gerade ein solches V.

Volksthum, Alles, was einem Volk hinsichtlich seines Charakters, seiner Sitte und Sprache eigenthümlich und von andern verschieden ist. Sonst nannte man es Nationalität (s. d.). Dem Volksthum schadet unnöthige und nicht zu etwas Besserem führende Nachahmung fremder Sitten u. Sprache, wiewohl einseitiges und starrköpfiges Abhalten alles Fremden, auch wenn es zur Bildung eines Volkes dienen kann, den lächerlichen **Volksthümler** charakterisirt. Besonders strebte Jahn, Mor. Arndt, Görres u. A. dahin, das teutsche V. in seiner möglichsten Reinheit aufzustellen, indessen schadeten sie ihrer im Ganzen löblichen Absicht durch Uebertreibung u. Feindseligkeit gegen Anders denkende, u. gelangten nicht zu dem gewünschten Ziele. Vielmehr ist ihr Unternehmen längst der Lächerlichkeit verfallen. Was daher einem Volke, in Hinsicht auf jenes V. angemessen ist, nennt man **volksthümlich** oder national. (*Lb.* u. *Pr.*)

Volks-tracht, so v. w. Nationaltracht. **V.-tribun**, s. Tribunus plebis.

Volks-unterricht, der Unterricht, der dem Volke (nicht durch Schulen der Jugend allein) durch öffentliche Vorträge der Religionslehrer, durch Volksschriften aller Art gegeben wird. Er führt zur Volksaufklärung (s. d.). Von vielen wird geläugnet, daß V. nützlich und zur Beförderung der Volksbildung nöthig sei, und gerade der größeren Ausbildung des Volks die revolutionäre Tendenz unserer Zeit Schuld gegeben; offenbar aber ist dies eine irrige Meinung, denn wo herrscht mehr Unwissenheit als in Spanien, Portugal und Italien, und wo ist der Hang der Revolution größer gewesen, als da, obgleich wir nicht in Abrede stellen wollen, daß Volksschriften, besonders Volkszeitschriften, falsch geschrieben und zu viel gegeben, eben bei dem unwissenden Theil des Volks für den Augenblick großen Schaden stiften können. Auf die Länge erregen sie aber, besonders bei einem wahrhaft gebildetem Volk, worunter wir das Nordteutsche zählen, nur Ekel u. Verachtung. (*Pr.*)

Volks-versammlung. In freien Staaten die Zusammenkünfte der Freigebornen oder Bürger zur Berathung über das Wohl des Staates. Solche V.en fanden sich in allen Freistaaten des Alterthums, besonders ist uns die Einrichtung der griechischen bekannt. In **Athen** konnten an der V. (ἐκκλησία) Theil nehmen alle Bürger, ausgenommen die mit der Atimia (s. d.) belegten, Minderjährige und Weiber (wiewohl Weiber zu Kekrops Zeiten an den V.n Theil genommen haben sollen, denn bei dem Streit zwischen Poseidon u. Athene um die Ehre die Stadt zu benennen, soll Athene durch die Stimmen der Weiber den Vorzug erhalten haben). Die V.en waren entweder **bestimmte** (κυρίαι ἐκκλησίαι), welche an festgesetzten Tagen gehalten wurden und zwar alle 35 Tage (der Periode des Prytanenwechsels) 4, von denen die erste am 11. Tage der Prytanie, bestimmt war zur Bestätigung von Magistratswahlen, zur Anhörung von Klagen, die in das Fach der Eisangelia (s. d.) gehörte, Verhandlungen wegen Staatsgütern vorzunehmen u. dgl.; die zweite, am 20. Tage der Prytanie, zum Vortrag von Gesuchen Einzelner für das Privat- oder allgemeine Beste; in der dritten, am 30. Tage der Prytanie, bekamen die fremden Gesandten Audienz; die vierte, am 35. Tage der Prytanie gehalten, nahm besonders Rücksicht auf Sachen der Religion. Außer den ordinären gab es noch **außerordentliche V.en** (σύγκλητοι ἐκκλησίαι), wozu das Volk besonders eingeladen wurde, während man bei jenen von selbst zusammenkam. Das Recht der Berufung einer solchen Versammlung hatten, je nachdem es eine bürgerliche oder eine Kriegsangelegenheit betraf, die Prytanen (s. d.) oder die

Stra-

Strategen (s. Strategos 1). Noch werden die Katekklesiai (Katakklesiai), als besondere V. erwähnt, zu welchen nicht allein die in der Stadt, sondern auch auf dem Lande wohnenden gerufen und worin Sachen von großer Wichtigkeit abgehandelt wurden. Versammlungsorte zu den gewöhnlichen V. waren der Markt, die Pnyx, das Theater des Bakchos; die außerordentlichen waren an keinen Ort gebunden. Die Aufsicht und den Vorsitz bei den V.en hatten die Prytanen, welche auch durch einen öffentlichen Anschlag (Programma) die Verhandlungsgegenstände für die nächste V. bekannt machten; dann die Proedroi (s. d.), welche die Verhandlungsgegenstände vortrugen, von denen einer der Epistates (s. d. 3) war, der das Volk zum Votiren aufforderte; neben ihnen hatten die Nomophylakes (s. d. 3) den Sitz, welche verhinderten, daß nicht etwas dem Staat Nachtheiliges, und überhaupt gegen die Gesetze Streitendes, durchgesetzt würde. Den Magistraten standen auch Zwangsmittel zu, die Bürger zu nöthigen, die V.n zu besuchen. Um die Bürger zum fleißigen Besuch der V.en anzuhalten, wurde denen, welche zuerst kamen, eine Vergütung Anfangs von einem Obolos, dann von einem Triobolos gegeben, daher kam es, daß immer die ärmern Bürger zuerst da waren. Ausgesetzt wurden diese Zusammenkünfte, wenn ein übeles Vorzeichen, ein Sturm, ein Erdbeben u. dgl. sich ereignete. Vor dem Beginn der V. wurde der Platz lustrirt, wozu junge Schweine geschlachtet wurden, dann bat der Herold zu den Göttern, daß die Berathungen der Versammlung zum Besten des Staates sein möchten, und sprach eine Verwünschung gegen die aus, welche etwas dem Staat Nachtheiliges unternehmen, vorschlagen oder begünstigen würden. Nun hielten die Proedroi den Vortrag, worauf die Erlaubniß ertheilt wurde, daß die Einzelnen sich zum Reden erheben möchten: dabei wurde eine genaue Folge des Alters beobachtet. Nun erst votirte das Volk (s. Cheirotonia); die Proedroi zählten die Stimmen und bezeichneten darnach den Vorschlag als angenommen oder verworfen. Ueber dieselbe Sache durfte nicht zweimal votirt werden. Bei den Lakedämoniern waren ebenfalls zweierlei V.en; bei den einen versammelten sich blos die spartanischen Bürger, bei den andern kamen noch die Abgeordneten der andern lakedämonischen Städte und Bundesgenossen zusammen; in letzteren verhandelte man über Krieg und Frieden, Bündnisse u. dgl.; in den ersteren hielt man Magistratswahlen, besprach sich über die Stadtangelegenheiten u. s. w. Der Versammlungsplatz war Anfangs auf einem freien Platz am Fluß Oenus, an der Brücke Babyka, später wurde die Skias (s. d. 2) dazu eingerichtet. Die V. waren übrigens auch wie in Athen, entweder ordinäre oder außerordentliche; gestimmt wurde verschieden, z. B. bei Magistratswahlen durch lautes Zurufen, bei andern Angelegenheiten trennten sich die wider oder für einen Vorschlag Stimmenden in 2 Haufen. Ueber die V.en der Römer s. Comitia, bes. Comitia centuriata, C. curiata, C. tributa. Auch die freien Teutschen hielten ihre V.en an bestimmten Tagen des Jahres, am Neu- oder Vollmond, um über allgemeine Angelegenheiten zu berathen; besonders um Gerichtspfleger in den Gauen und Ortschaften zu wählen; auch Anklagen auf Leben und Tod konnten hier angebracht werden; kamen außerdem wichtige Sachen vor, wozu die allgemeine Stimme nöthig war, so wurde die V. berufen; die Berufung war Sache der Priester. Ueber dem Zusammenkommen vergingen oft 2—3 Tage. Man erschien bewaffnet in der V.; nachdem die Priester Stillschweigen geboten hatten, trug der König, oder ein Edler, oder ein gewichtiger Mann, seine Meinung vor; die Versammelten gaben ihre Stimme entweder durch Murren, wenn der Rath mißfiel, oder durch Zusammenschlagen der Schilde, wenn der Vorschlag Beifall fand, ab. Die Versammelten waren freie Landbesitzer, die von ihren Gau- und Ortsgenossen als Abgeordnete gewählt waren. Die Versammlungsorte waren heilige Haine oder Opferplätze, weil (wahrscheinlich) zu Anfang und Ende der Versammlungen geopfert wurde; auch Handelsplätze und bekannte Berge (in Sachsen besonders der Kulmberg bei Oschatz, wo die landständischen Versammlungen noch im 13. Jahrh. gehalten wurden). Die Zeit war, wenigstens bei den Franken, im Frühling, bis auf Pipin wurden die V.en im März, dann im Mai (s. Märzfeld) gehalten; vielleicht dienten auch manche Hauptfeste zu V.en. In jenen teutschen V.en findet sich übrigens der Urankang unserer jetzigen Landtage (s. d.). Neuerdings wurde die französische Nationalversammlung auch V. genannt. (*Lb.*)

Volks-vertretung (Staatsw.), die Handlung, aber auch das Institut, wodurch gewisse Staatsbürger, anstatt aller übrigen, an den Berathungen der Staatsangelegenheiten Theil nehmen und das Volk der Regierung gegenüber repräsentiren. Diese sind dah. Volksvertreter, Volksrepräsentanten. Nicht blos in monarchischen, sondern auch in republikanischen Staaten ist diese Einrichtung denkbar und existirt auch wirklich so; das Letztere z. B. in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Wo politische und bürgerliche Freiheit in einem Staate gesichert erscheinen sollen, ist diese Einrichtung theoretisch nothwendig,

wendig, wenn gleich die Erfahrung lehrt, daß oft auch ohne dieselbe und mehr, als in solchen Staaten, wo sie existirt, von der Regierung, namentlich vom Monarchen, die Rechte des Volks geachtet und berücksichtigt werden. Auch läßt sich nicht leugnen, daß sehr oft (wie von jeher in Polen) die Kraft eines Staats, besonders zu größern und zu den wichtigsten Staatsoperationen durch diese Einrichtung und durch die dadurch nothwendig werdenden Beschränkungen der Regierung gebrochen wird. Daher die Idee und so auch die wirklich hier und da bestehende Einrichtung, daß die Volksrepräsentanten auf eine blos berathende Stimme (votum consultativum, s. Stimme 12, 13, 14 und Votum) beschränkt sind, eine Einrichtung, von der man unrichtig behauptet, daß sie gar nicht mit der Idee von Volksrepräsentanten vereinbar sei. Denn es kommt Alles darauf an, wie weit das Volk der Regierung gegenüber beschränkt ist, daher auch der Wirkungskreis der Volksrepräsentanten nicht ausgedehnter sein kann, als die Rechte des Volkes selbst. Soll aber bürgerliche und politische Freiheit des Volks neben der Regierung bestehen und gesichert sein, und soll die V. diese wehren können, so langt eine blos berathende Stimme schwerlich aus. Man verlangt gewöhnlich, und namentlich in beschränkten oder constitutionellen Monarchien, also bei synkratischem Bürgerthume (s. Monarchie und Synkratie) für die V. folgende Rechte: A. die Steuerverwilligung (s. d.), ein Recht, das beinahe durch ganz Teutschland von jeher die Stände ausübten. B. Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, Beschwerden und Wünsche, sowohl das Ganze der Staatsverwaltung und einzelner Einrichtungen derselben, als auch einzelne Staatsbürger betreffend, dem Regenten vorzutragen, daher die Gesuche der Letztern anzunehmen, darüber zu berathen und Vorträge an den Regenten zu machen. C. Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Irrig und übertrieben ist unstreitig der, für die V., dem Monarchen gegenüber, gemachter Anspruch auf einen Theil an der gesetzgebenden Gewalt (s. d.). Denn nach richtigen Grundsätzen selbst der constitutionellen Monarchie vereinigt der Monarch in sich alle Rechte der Staatsgewalt; daher hat auch nur er die Gesetze zu geben und zu promulgiren. Die V. aber concurrirt bei der Berathung darüber. Hierbei ist auch in der Verfassung jedes Staates ausdrücklich zu bestimmen, wer die Initiative (s. d.) bei der Gesetzgebung haben soll, ob der Regent allein, wie bei den mehrsten teutschen Verfassungen, oder die Volksvertreter allein, wie nach der spanischen Constitution von 1820 und der portugiesischen von 1822, oder beide zusammen, wie nach der englischen Verfassung. Nach Verschiedenheit der Staatsverfassung wird, welches das Bessere sei, sich nur entscheiden lassen. D. Das Recht der Einsicht in die, zwischen der Regierung mit andern Staaten abgeschlossenen und auf die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens wesentlich einwirkenden Verträge. So nöthig dies Recht erscheint, wenn durch die V. die Rechte der Staatsbürger, der Regierung gegenüber, gewahrt werden sollen; so bedenklich ist es in Bezug auf geheime Staatsverträge, die sehr oft ganz im Interesse des Staates liegen können und die, als geheime Verträge, mindestens ihrer beabsichtigten Wirkung nach, durch Mittheilung an die Volksvertreter vernichtet werden würden, daher die nähern Bestimmungen hierüber sehr schwierig sind. Eben so ist es rücksichtlich E. der Oeffentlichkeit (s. Publicität) der Verhandlungen der Volksvertreter. An sich läßt es sich recht gut denken, daß bei nicht öffentlichen Verhandlungen das Wohl des Ganzen eben so gut, ja wegen größerer Offenherzigkeit der einzelnen Personen besser, als bei öffentlichen Verhandlungen gewahrt werde. Allein das einmal in ganz Teutschland, ja vielleicht Europa allgemein gewordene Mißtrauen Aller gegen Alle, mindestens gegen alle Behörden und der Wunsch, das Volk selbst in den Stand zu setzen, seine Repräsentanten kennen zu lernen, um bei künftigen Wahlen die rechten zu wählen, begründen allerdings den Anspruch auf die erwähnte Oeffentlichkeit. Wie aber diese zu erlangen sei, ob durch mündliche öffentliche Verhandlungen, ob blos durch den Druck der Protocolle darüber, oder durch beides und wie weit? das ist noch streitig. Bis jetzt ist sie überall zum großen Theil ein, dem Volke von seinen Vertretern hingestelltes Trugbild, da die Hauptsachen und gerade die Angelegenheiten, wo die Bekanntwerdung der einzelnen Aeußerungen und der Aeußerungen der Einzelnen dem Volke am interessantesten sein müssen, selbst da, wo man mit der größten Oeffentlichkeit prahlt, in geheimen Sitzungen, oder in Deputationen (welche überall in nicht öffentlichen Sitzungen verhandeln), verfassungemäßig hauptsächlich discutirt, und die Beschlüsse darüber präparirt werden. Es muß dies sogar eben wegen der, wie erwähnt, in öffentlichen Sitzungen ermangelnden Offenherzigkeit geschehen, wenn man das Wahre über gewisse Verhältnisse erfahren will. So aber erfährt das Volk immer nur, was es erfahren soll. Man hat nach Möglichkeit für größere Offenherzigkeit dadurch zu wirken gesucht, daß man für die Volksvertreter F. das Recht der

per-

persönlichen Unverletzlichkeit u. Unverantwortlichkeit in Anspruch genommen hat, und mit vollem Rechte. Denn dies hindert nicht, daß derjenige, welcher sich eines Verbrechens schuldig machen sollte, unter Zustimmung der Versammlung der Repräsentanten dem Gesetze überliefert werde. — Während bei der Wirksamkeit der V. eine Hauptfrage die ist, ob die Vertreter in einer oder zwei Kammern sich versammeln sollen (s. Zweikammersystem), handelt es sich vorzüglich auch um die Art der Ernennung der Volksrepräsentanten. Daß diese ganz frei aus dem Volke hervorgehen muß, wenn die Repräsentanten wahre Volksrepräsentanten sein sollen, versteht sich von selbst. Indeß liegt es in der Natur der Sache, daß solche, die nicht öffentliche Geschäfte verwalten können, also z. B. Weibspersonen, Kinder, Blödsinnige, Arme, erklärte Verschwender ꝛc., dann die, welche das Bürgerrecht durch Verbrechen verwirkt haben, nicht gewählt werden können. Bis vor wenigen Jahren herrschte das, aus der Periode des Lehenwesens sich herschreibende ständische System, d. h. dasjenige, wo nach den verschiedenen Berufsarten der Staatsbürger die Zahl der Theilnehmer an den Berathungen bestimmt war und durch Wahl oder gesetzliche Bestimmung aus den verschiedenen Rangklassen hervorging. Ursprünglich waren die Regenten nur von zwei Ständen, den Geistlichen, welche an den frühesten Zeiten durch ganz Europa die Intelligenz repräsentirten, und den Vasallen oder adeligen Rittergutsbesitzern, ganz im Sinne des Lehenwesens berathen. Als die Städte größere Macht erhielten, traten Repräsentanten der Städte hinzu, jedoch in der Regel, nach dem Geiste jener Zeit in der Person der obersten städtischen Beamten, nicht als Repräsentanten gewählt. In manchen, jedoch nur wenigen Ländern namentlich in Schweden, hatte auch der Bauernstand Abgeordnete dabei. Neuerlich hat der geistliche Stand, als besonderer Stand, aufgehört, Repräsentanten bei den Versammlungen der Volksrepräsentanten zu haben; doch ist häufig, zu Beförderung der immateriellen oder ideellen Interessen, die man hierbei den von den übrigen Ständen vorzüglich befördert erwarteten materiellen Interessen (s. Interesse) entgegengestellt, den Inhabern der obersten geistlichen Stellen Theilnahme an der V. gegeben werden. An die Stelle der adeligen Rittergutsbesitzer sind die Inhaber der größern Güter getreten, während die eigentlichen Deputirten von den Eigenthümern der kleinern Grundbesitzungen und des beweglichen Vermögens gewählt werden. Die Art der Wahl, Wahlart (s. d.) aber ist nach den verschiedenen Verfassungen höchst verschieden (s. Wahlgesetze). Nur so viel läßt sich nicht leugnen, daß, da beinahe überall zur Wahlfähigkeit die Pflichtigkeit zu Entrichtung einer gewissen Quantität von Steuern, also ein gewisses Vermögen erforderlich ist, auch überall der Geldaristokratismus (s. Aristokratie) einen großen Einfluß auf die V. übt. Uebrigens bildet diejenige Wahlart, wo aus der Gesammtmasse des Volks nach bloßem Zutrauen in die einzelnen Personen die Vertreter gewählt werden, das eigentliche Repräsentativsystem. Je mehr sich davon entfernt wird, desto mehr nähert sich die Verfassung dem alten ständischen Feudalsystem. Soll aber nach Ständen gewählt werden, so ist wohl die richtigste Abtheilung nach großem Grundbesitz, nach städtischen Gewerben, Manufacturen ꝛc., nach geistiger Thätigkeit in Wissenschaften und Künsten, und nach kleinerem Grundbesitz auf dem Lande. Die Zahl der Volksvertreter im Allgemeinen läßt sich nur nach der Localität bestimmen, zu viele erschweren die Verhandlungen, zu wenige stellen nicht wirklich den Geist des Volkes dar, das sie repräsentiren sollen, und gewinnen leicht einseitige Ansichten. Man theilt übrigens die Volksvertreter oder, wie sie auch, wiewohl da, wo das eigentliche Repräsentativsystem herrscht, mit Unrecht heißen, Stände, Landstände, in allgemeine Reichsstände und Provinzialstände ein, je nachdem sie entweder auf den allgemeinen Landesversammlungen die Gesammtheit der Staatsbürger vertreten, indem sie nicht Repräsentanten ihres Orts, ihrer Provinz, ihres Standes, überhaupt der Einzelnen von denen sie gewählt worden, sondern der Gesammtheit des Volkes nach ihrer Ueberzeugung, unabhängig von der Ueberzeugung ihrer Wähler, sind oder je nachdem sie auf Provinziallandtagen blos ihre Provinz repräsentiren. Diese letztern pflegen da, wo sie sind, noch beibehalten zu werden, obgleich weniger in Thätigkeit. Die Dauer der Function der Volksvertreter, die Dauer der jedesmaligen Versammlung (s. Landtag), die Zeit, binnen welcher und wie oft letztere Statt finden, ob ein beständiger Ausschuß (s. d. 3) bestehen und bei besondern Ereignissen zusammengerufen werden soll, Ausschußtag (s. d.), alles dies hängt von der besondern Localität ab und ist nach den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Eine merkwürdige Befugniß, nämlich die, in gewissen Fällen selbst die Landstände zusammen zu berufen, hat der Ausschuß im Herzogthume Braunschweig nach der dortigen Landtagsordnung (§. 113 u. 125). Man vgl. Stände 21), Reichsstände 1), Landstände, Constitution. (*Bs.*)

Volks-wirthschaft (Nationalökonomie, Volksökonomie, Staatsw.), die Verwaltung, Quellen, Bedingun-

dingungen, Bestandtheile, Wirkungen Erhaltungs- und Vermehrungsmittel des Gesammtvermögens eines Volks, dies letztere als eine große Familie angesehen. Aus diesem Vermögen geht erst das Staatsvermögen (s. d.) hervor, daher auch die V. von der Staatswirthschaft (s. d.), in Bezug auf das Object, ganz verschieden ist. 2) Die wissenschaftliche Darstellung jener Verwaltung, daher in dieser Beziehung auch, zur Unterscheidung, Volkswirthschaftslehre genannt. (*Bs.*)

Voll, 1) von einem andern Dinge so viel enthaltend, als es fassen kann; 2) angefüllt, im Gegensatze des leer, oder richtig angefüllt; 3) eine bestimmte Menge oder Zahl erreichend; 4) die zur Vollständigkeit gehörige Ausdehnung, Maß, Gewicht habend; 5) so v. w. fleischig, dick, rund; 6) mit etwas begabt, etwas besitzend; 7) mit etwas so beschäftigt, oder von einem Gemüthszustand so ergriffen, daß man zu andern Beschäftigungen nicht geneigt, oder für andere Eindrücke nur wenig empfänglich ist; 8) in einem hohen Grade Statt findend; 9) beschmutzt; 10) betrunken. (*Fch.*)

Vollbauer (V.-meier, V.-spänner, V.-hübner, V.-hüfner, Hüfner, Hübeling, Rechtsw.), 1) so v. w. Ganzhüfner (s. d.); ein Bauer, der einen ganzen Hof mit Zubehör besitzt. Ursprünglich war nämlich eine Hube oder Hufe ein solcher District Landes, der das Jahr hindurch mit Einem Pfluge bearbeitet werden kann. Dazu gehört natürlich auch Haus und Hof, wodurch sich der Ursprung des Ganzen erklärt. Wie viel nun Land zu obiger Bestimmung erforderlich ist, dies ist nach der Landesart verschieden. Ein solcher Bauer ist den, durch die Ausdrücke selbst sich charakterisirenden Halbbauern, Halbmeiern, Halbspännern, Halbhübnern, Halbhüfnern, Viertelsbauern, Viertelmaiern, Viertelsspännern, Viertelshübnern u. Viertelshüfnern entgegengesetzt. 2) Ein vollfähiges Mitglied einer Bauerngemeinde, im Gegensatze von solchen Dorfbewohnern, die nicht das volle Gemeinderecht, sondern nur einen Theil desselben, wie auch die oben genannten Arten von Bauern, oder gar nur in gewisser Art dem Schutz der Gemeinde und das Recht der Niederlassung daselbst haben, die Brinksitzer, Häuslinge, Häuschensleute, Kötter, Köthner, Hintersassen, Dreschgütler, Gärtnerguisbesitzer, Einlieger, Söldner (s. d. a.). (*Bs.*)

Vollbeding (Johann Christoph), geb. 1757 zu Schönebeck bei Magdeburg, studirte Theologie, war eine Zeitlang Hofmeister in Liefland, 1791—92 Lehrer bei dem adlichen Cadettencorps in Berlin, 1798 Prediger zu Luckenwalde in der Mittel-Mark, 1802 Landschullehrer zu Göhlsdorf bei Potsdam, 1805 Diakonus und Rector zu Werben, später Frühprediger und Rector zu Straßburg in der Uckermark und zuletzt Prediger zu Bruchhausen in der Uckermark. Unter seinen vielen linguistischen Schriften bemerken wir: Griechisch-teutsches Handwörterbuch zum Schulgebrauch, Leipz. 1784; Supplement dazu, ebend. 1787; Anleitung zur teutschen Rechtschreibung, Magdeburg 1789, 2. Aufl., ebend. 1804; Teutsch-griechisches Handwörterbuch, Leipzig 1790; Stammtafel aller Sprachen, Berlin 1802; Teutsche Sprachlehre zum Schulgebrauch, Leipzig 1802; Praktisches Lehrbuch des ersten lateinischen Sprachunterrichts, Berlin 1804; Wörterbuch der plattteutschen Mundart, ebend. 1806; Praktisches Lehrbuch der naturgemäßen Unterrichtskunst, ebend. 1813; Neue kleine teutsche Sprachlehre zum Selbstunterricht, ebend. 1814; 2. Aufl. ebend. 1822; Ariston, oder Schilderung der menschlichen Geistesgröße und Herzensgüte, ebend. 1815, 2. Aufl. ebend. 1817; Kurze Anleitung zum Briefschreiben, ebend. 1816, 2. Aufl. ebend. 1820; Gemeinnütziges Wörterbuch zur Verteutschung und verständlichen Erläuterung der in unserer Sprache vorkommenden Fremdwörter, ebend. 1816, 2. Aufl. ebend. 1819; Vollständiges mythologisches Wörterbuch, ebend. 1821. (*Mld.*)

Voll binden (Böttcher), ein Gefäß so dicht mit Reifen belegen, daß kein Zwischenraum zwischen denselben bleibt.

Vollblütigkeit (plethora, Physiol.), im Allgemeinen Anfüllung der Blutgefäße mit Blut, kann in mäßigem Grade als Zeichen von Kraft und Gesundheit angesehen werden, wird aber, über die Norm erhöht, leicht zur Krankheitsursache, und ist als solche: a) allgemeine, wahre V., wirkliche Ueberfülle von Blut u. Nahrungssäften, das Eigenthum kräftiger, mit starker Reproductionskraft begabter, wohlgenährter Körper, welche zu entzündlichen Krankheiten, Schlagflüssen disponirt; b) örtliche oder congestive V., welche in einem gestörten Kreislauf in einem Theile des Gefäßsystems begründet ist, und Anhäufung des Blutes in demselben zur Folge hat. Sie bezieht sich fast jederzeit auf das Venensystem oder Theile desselben, und kommt besonders häufig im Pfortadersystem vor, wo sie die reiche Quelle vieler Krankheitsformen wird, die theils unmittelbar, aus der mechanischen Wirkung des auf die Organe drückenden Blutes, theils in der fehlerhaften Blutbereitung haben, u. wohin Hämorrhoiden, Hypochondrie, Gicht und andere gehören. (*Su.*)

Voll-blut-pferd (Pferdew.), s. unter Pferd.

Vollbringen, 1) etwas thun, ein Vor-

Vorhaben ausführen; 2) zu Ende bringen, einen Zeitraum verleben.

Vollbürger (Rechtsw.), ein solcher Bürger (s. d.), der alle Rechte u. Verpflichtungen eines Bürgers hat. Da diesem sonst auch die Vertheidigung der Stadt oblag, so sind sie mit Inbegriff der Spießbürger (s. d.) den Pfahlbürgern entgegengesetzt, welche außerhalb der Ringmauern der Stadt gewöhnlich wohnen, daher zur Vertheidigung eigentlich nicht verpflichtet waren und deshalb nur zu gewissen polizeilichen Zwecken, mit Pfählen bewaffnet, sich gebrauchen lassen mußten, z. B. noch jetzt in einigen Städten zur Bildung des Kreises bei Hinrichtungen, ingleichen den Schutzverwandten oder Schutzbürgern, aber auch den Ehrenbürgern, welche zwar die Rechte aber nicht alle Verpflichtungen der Bürger haben. (*Bs.*)

Vollbürtige Brüder (Rechtsw.), s. Brüder. V. Geschwister, so v. w. leibliche Geschwister (s. d.), welche Vater und Mütter gemeinschaftlich haben.

Vollbürtigkeit, s. unter Verwandtschaft.

Volle Bastionen (Kriegsw.), s. Bastion.

Volle Bollwerke (Fortif.), bei einer Festung ein Bollwerk, in welchem der ganze innere Raum des Bollwerks ausgefüllt ist. Sie gewähren größern inneren Raum.

Volle Fracht (Handlgsw.), s. unter Fracht 1).

Volle Gerade (Rechtsw.), s. unter Gerade. V. Marter, so v. w. ganze Tortur.

Volle Mauer (Bauw.), eine Mauer, in welcher keine Thür und Fensteröffnungen befindlich sind.

Volle Metze (Geogr.), s. unter Melk.

Volle Monate (Chron.), s. u. Jahr.

Völlenay (Volney, Weinh.), ein guter Burgunderwein. Hat seinen Namen vom Dorfe V. im Bezirk Beaune des französischen Departements Côte d'or (700 Ew.).

Vollenden, 1) etwas ganz zu Ende bringen; 2) zur Vollkommenheit bringen; 3) sterben.

Vollendetes Leben, s. unter Leben.

Vollendung, s. Vollkommenheit.

Vollendung, Sacrament der, so v. w. Firmung.

Vollenhoven (Geogr.), Stadt in dem Bezirk Zwoll der Provinz Oberyssel (Niederlande) liegt an der Zuydersee, hat 2300 Ew., welche Schifffahrt und Handel treiben und die Trümmern des Schlosses Tontenburg.

Voll-ente (Zool.), so v. w. Reiherente, s. unter Ente.

Volle Oerter (Forstw.), Schläge in Laubholzwäldern, welche noch nicht angebauen werden.

Volle Presse (Papierm.), die Anzahl Pappenbogen, welche auf einmal gepreßt werden können.

Voller Bug (Seew.), s. Bug 7).

Vollerde (Astron.), s. unter Mond, Bd XIV. S. 53.

Voller Erde (Deichw.), einen Deich in v. E. erhalten, einen Deich so unterhalten, daß er die gesetzmäßige Breite behält und nirgends Einsenkungen oder Krümmungen bekomme.

Voller Mann (V. Schrank, Jagdwiss.), die geschränkte Fährte einer ausgewachsenen Hirsches.

Volle Segel (Schiffsw.), Segel, in welche der Wind von hinten stößt, so daß sie von dem Mast abstehen und das Schiff mit Schnelligkeit fort treiben. Die Segel killen (flattern), wenn der Wind mehr von vorn kommt, daß seine Richtung ihrer Fläche parallel ist.

Volles Feuer, s. unter Ziegelbrenner.

Volles Seiltrum (Maschinenw.), bei Haspeln und Göpeln dasjenige Ende des Seils, an welchem die Last in die Höhe gewunden wird.

Vollfarn, die Pflanzengattung Acrostichum (s. d.).

Vollführen, so v. w. vollbringen und vollenden.

Vollgarn (Waarenk.), westfälisches Leinengarn, zum Theil sehr fein, so daß aus einem Lothe Flachs 4 Stück Garn à 20 Gebinde, das Gebind à 50 Faden, 2½ Elle lang, gesponnen werden, und 4 Stück zugleich durch einen Fingerring gezogen werden können.

Vollgebautes Schiff (Schiffsw.), ein Schiff, das mehr allein einen vollen Bug und ein volles Hintertheil hat, sondern auch im Boden unten mehr flach und rund gebaut ist. Vollgebaute Schiffe sind Flüten, Katten, Galioten, Kuffen, Schmacken, Tjalken und ähnliche. Sie stehen im Gegensatz mit den scharf gebauten Fregatten und andere zum Schnellsegeln eingerichtet. (*Hy.*)

Voll-geburt (Rechtsw.), s. unter Halbgeburt. V.-gericht, s. unter Fehmgericht.

Vollgültig (richtiger vollgiltig), 1) die der Erwartung oder Bestimmung entsprechende gehörige Giltigkeit oder Werth habend. 2) (Artill.), ehemals von Geschützstücken, welche an dem Boden über dem Zündloche die gehörige kalibermäßige Stärke hatten, im Gegensatze des Kleingutes.

Voll-häring (Waarenk.), s. unter Häring.

Voll haben (V. saugen, Maschinenw.), von einer Pumpe, welche ihre Dienste gehörig thut und ununterbrochen Wasser ausgießt, so lange sie in Bewegung gesetzt wird.

Voll-hörner (Zool.), so v. w. Planicornia.

Voll-hübner, V.-hüfner, so v. w. Vollbauer.

Voll-huf (Pferdek.), eine fehlerhafte Bildung des Pferdehufes, wobei der Kern die Höhlung des Hufes ausfüllt und die Wände des Hufes nicht genug über die Sohle vorstehen. Pferde mit so einem Hufe werden leicht hinkend, wenn jedoch beim Beschlagen auf diesen Fehler gehörig Rücksicht genommen wird, so kann er ziemlich unschädlich gemacht werden. Die Eisen müssen nämlich ohne Stollen, breit, stark und hohl gerichtet sein, Sohlen und Strahl dürfen nicht ausgewirkt werden, damit der letztere die Erde berühren kann. (*Fch.*)

Voll-hufig, 1) (Pferdek.), mit den Eigenschaften des Vollhufs versehen; 2) (Zool.), von Thieren mit ungespaltenen Hufen.

Voll in Haaren (Forstw.) so v. w. Ganz in Haaren (s. d.).

Volljährigkeit (major aetas, legitima aetas, Rechtsw.), dasjenige Alter, in welchem einer befugt ist, alle und jede Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens vorzunehmen, in so fern nicht das Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel macht, Großjährigkeit, Majorennität, Mündigkeit (s. d. a.). Eine Hauptfolge derselben ist das Erlöschen der Vormundschaft, im römischen Rechte der Curatel. Beschränkt wird ein Volljähriger in seiner Handlungsweise vorzüglich durch die natürliche Gewalt, daher er auch bei Eingehung einer Ehe stets die älterliche Einwilligung verlangen muß. In frühester Zeit unbekannt, ist die V. durch die lex Praetoria von 570 v. Chr. eingeführt und auf das erreichte 25. Lebensjahr festgesetzt worden, woher dies Gesetz auch lex quinavicenaria heißt. Im altteutschen Rechte ist die V., welche die vollen, vernünftigen, voigtbaren Jahre heißen, und deren Erreichen der Ausdruck: zu seinen Tagen kommen, bezeichnet, nach Vorgang des sächsischen Rechtes auf das 21., und bei dem hohen Adel auf das 18. Lebensjahr festgesetzt gewesen, welcher Zeitpunkt meist jetzt noch gilt, namentlich in den Ländern des sächsischen Rechts, und in das neuere französische Recht übergegangen ist. Während einige Länder sich für das römische 25. Jahr wieder erklärt haben als Anfang der V., ist dafür in Preußen das 24. bestimmt worden. Die V. des hohen Adels und fürstlicher Familienglieder richtet sich jetzt meist nach den Landesgesetzen, und nur bei den Regenten ist die V. bald auf das 18., bald auf das 20. Lebensjahr festgesetzt worden, worüber eine bestehende Ungewißheit im Hause Braunschweig den bekannten heftigen Streit zwischen dem Herzoge Karl von Braunschweig und dem Könige von England in der Person des Grafen von Münster herbeiführte. (*Bs. j.*)

Voll-kantig (Zimmerm.), von Bauholz, welches so behauen ist, daß es 4 rechtwinkelige Ecken hat.

Vollkommen, 1) unverletzt, unverkürzt; 2) alle zu einem Ganzen gehörigen Theile habend; 3) alle zu seiner Absicht, zu seiner Bestimmung nöthigen Theile habend; 4) einer Idee so entsprechend, daß alles Fehlerhafte, Mangel, Schwäche, Beschränkung entfernt ist (vgl. Vollkommenheit); 5) die zu einer Bestimmung nöthigen oder gewöhnlich geforderten Eigenschaften habend; 6) so v. w. hinlänglich; 7) von Kleidern und andern ähnlichen Dingen die gehörige Weite und Größe habend; 8) (Mathem.), eine vollkommene Cubik- oder Quadratzahl, deren Wurzel sich genau angeben läßt; 4) (Bot.), vollkommene Blumen, so v. w. Zwitterblumen. (*Fch.*)

Vollkommene Auswechung (Musik), s. unter Auswechung 2). V. Blüthe (Botan.), s. Blüthe. V. Consonanzen (Musik), s. Consonanz. V. Früchte, s. unter Frucht 6).

Vollkommene Phosphorsäure, so v. w. unverdünnte Phosphorsäure (s. d.). V. Salzsäure, so v. w. Chlorinsäure (s. d.). V.s kohlensaures Kali, neutrales kohlensaures Kali, s. unter Kali 2). V.s kohlensaures Natron, so v. w. Neutrales kohlensaures Natron, s. unter Natron.

Vollkommene oder vollständige Zahl (numerus perfectus, Mathem.), jede Zahl, welche der Summe aller ihrer Theiler (s. d.), natürlich ohne die Zahl selbst, gleich ist. Von 6 z. B. sind 1, 2, 3 die Theiler, und es ist $6 = 1+2+3$; eben so ist $28 = 1+2+4+7+14$. Je nachdem eine Zahl größer oder kleiner ist, als die Summe ihrer Theiler, heißt sie eine mangelhafte (auch unvollkommene), numerus deficiens, oder eine überschießende Zahl, numerus abundans. Ist $2^{n+1}-1$ eine Primzahl (s. d.), so ist $(2^{n+1}-1).2^n$ eine vollkommene Zahl. Aus dem Artikel Theiler (IV.) ergibt sich nämlich, daß mit Inbegriff der Zahl selbst die Summe aller Theiler von $(2^{n+1}-1).2^n$ gleich $\frac{(2^{n+1}-1)^2-1}{2^{n+1}-2} \cdot \frac{2^{n+1}-2}{2-1}$ ist. Subtrahirt man hiervon die Zahl selbst, so erhält man zum Reste $(2^{n+1}-1).2^n$. Vollkommene Zahlen sind zunächst folgende: (2^2

$(2^2-1)\cdot 2 = 6$;
$(2^3-1)\cdot 2^2 = 28$;
$(2^5-1)\cdot 2^4 = 496$;
$(2^7-1)\cdot 2^6 = 8128$;
$(2^{13}-1)\cdot 2^{12} = 33550336$;
$(2^{17}-1)\cdot 2^{16} = 8589869056$;
$(2^{19}-1)\cdot 2^{18} = 137438691328$;
$(2^{31}-1)\cdot 2^{30} = 2305843008139952128$.

Euklides hat schon im 9. Buche, Satz 36, seiner Elemente den Satz für die Bildung solcher Zahlen aufgestellt. An vielen Orten findet man Zahlen als solche angegeben, die es nicht sind. Die nöthigen literarischen Nachweisungen findet man in Grunerts Fortsetzung von Klügels Wörterbuch u. d. Art. Vollkommene Zahl. Vgl. auch Grüsons Enthüllte Zaubereien der Arithmetik, Berlin 1796, Th. 1, S. 86. (*Mll.*)

Vollkommenheit, Eigenschaft eines Gegenstandes, sofern er das ist oder es in sich hat, was er sein oder haben soll. Es gibt aber eine materiale (quantitative) V. hinsichtlich des Stoffes, woraus der Gegenstand besteht, und eine formale (qualitative) hinsichtlich der Verbindung seiner Theile zum Ganzen; ferner eine natürliche, welche ein Gegenstand, ohne daß etwas an oder zu ihm gethan wird, von Natur hat, und eine erworbene, die durch Anwendung der verliehenen Kräfte erlangt wird. Nur freie Wesen sind solcher Kraftanwendung fähig und da die Freiheit in das Gebiet der Sittlichkeit gehört, so nennt man diese sittliche oder moralische V.; in so fern sich aber die Freiheit auf dem Gebiet der Kunst zeigt, heißt die erworbene V. künstlerische. Das Streben nach V. muß ein endloses sein; s. Perfectibilismus. (*Lb.*)

Vollkommen rechtmäßige Ehe (Rechtsw.), s. unter Ehe 3).

Voll-kreis (Bardaischer, Astron.), so v. w. Bardaischer Kreis (s. d.).

Voll-linie (Taktik), diejenige Stellung, bei der die Bataillone oder Schwadronen, ohne Zwischenräume (Intervallen), dicht neben einander stehen, wie bei der Attaque en Muraille Friedrichs II.

Vollmacht (lat. mandatum, Rechtsw.), 1) die Ermächtigung etwas für einen Andern in dessen Interesse auszuführen (s. Bevollmächtigungsvertrag, Mandatum). Vorzüglich den Sachwaltern zur Führung eines Processes ertheilt, kann sie entweder mündlich zum Protokoll gegeben oder schriftlich abgefaßt werden. 2) Die Urkunde, in welcher ein Sachwalter zu Führung eines Rechtsstreites für eine der Parteien legitimirt wird (Machtbrief). Nach den verschiedenen Modificationen des Bevollmächtigungsvertrages (s. Mandatum) kann auch die V. verschieden sein. Außer den Eigenschaften einer beweisfähigen Urkunde im Allgemeinen muß eine richtige Processvollmacht Namen, Stand und Wohnort aller Hauptpersonen und des bestallten Anwalts enthalten, außer bei einer allgemeinen, die Benennung des Gerichtes, bei dem der Proceß geführt werden soll, die Angabe der zu verhandelnden Rechtssache, die Genehmigung des vorher ohne beigebrachte V. Geschehenen, die Bestimmung der einzelnen von dem Sachwalter vorzunehmenden Handlungen, die Befugniß des Sachwalters, die V. weiter zu übertragen (clausula substituendi), oder statt dessen die Ernennung eines bestimmten After-Anwaltes (clausula substitutionis) und oft auch die Bestimmung, daß die Bevollmächtigung auf die Erben des Gewaltgebers gehen solle (clausula heredum), nach sehr vielen Proceßordnungen eine Generalhypothek für den Anwalt (clausula hypotheca bonorum), endlich Ort und Zeit der Ausstellung. Die Abwesenheit eines dieser Erfordernisse erzeugt einen Vollmachtsmangel. Die von dem Curator einer Frau mit unterzeichnete V., und die von einer Gemeinde durch bestellte Syndicen, oder sogenannte Bevollmächtigte der Gemeinde, deren Vollmachtsurkunde auch Syndicat heißt, ausgestellte, so wie die von einem Vormunde in Sachen seines Pflegbefohlnen gegebene V. heißt ein actorium. Eine V. erlöscht durch ausdrückliche oder stillschweigende Zurücknahme, durch Aufgebung derselben von Seiten des Bevollmächtigten, durch Beendigung des aufgetragenen Geschäfts, Verlust des Rechts zur Sache von Seiten des Vollmachtgebers, durch den Tod des Bevollmächtigten. Die Vollmachtsertheilung kann sowohl öffentlich vor Gericht geschehen (m. publicum), als auch privatim (m. privatum), wo der Vollmachtgeber gewöhnlich nur ein Vollmachtsblanquet unterzeichnet und, wo es nöthig ist, untersiegelt; s. Blanquet. (*Bs. j.*)

Vollmachts-brief (Handlgsw.), ein Brief, durch welchen ein Kaufmann seinem Bevollmächtigten an einem andern Platze Auftrag gibt, in seinem Namen einzukaufen oder zu verkaufen.

Vollmeier, so v. w. Vollbauer.

Vollmond (Astron.), s. u. Mond 1) o.

Voll nehmen, einen Ball, s. Billard.

Vollörre (Geogr.), Stadt im Bezirk Thiers des Departements Puy de Dôme (Frankreich); hat mit dem Kirchspiel 5600 Ew. und römische Alterthümer.

Voll-rasch (Waarenk.), s. unt. Rasch.

Vollraths (Geogr.), s. unter Winkel.

Voll-rechnen (Bauw.), bei Berechnung einer Mauer, in Bezug auf Arbeitslohn und Material die Oeffnung derselben an Fenstern und Thüren nicht in Abzug bringen.

Vollsaftigkeit, so v. w. Vollblütigkeit (s. d.).

Vollspänner, so v. w. Vollbauer.

Vollspiel (Lotto, Spielk.), ein Gesellschaftsspiel. Es gehören dazu Karten, welche auf der einen Seite der Länge nach in 9 Reihen und der Breite nach in 3 Reihen durch Linien getheilt sind, so daß 27 Fächer entstehen. In diese Fächer werden von den Zahlen 1—90, außer der Reihe 15 Zahlen eingetragen, und zwar so, daß auf dem Blatte 3 Reihen, jede von 5 Zahlen stehen, wovon die einzelnen Zahlen in das erste Fach, die Zehner in das zweite Fach, die Zwanziger in das dritte Fach u. s. w., in das letzte Fach die Achtziger und die Zahl 90 geschrieben werden. Je nachdem man viel Karten hat, werden die Zahlen von 1—90 mehrere Male geschrieben, aber unter sämmtlichen Karten dürfen nicht 2 Reihen ganz dieselben Zahlen stehen. Ferner gehören dazu 90 kleine Körper, meistens rund und von Holz gedreht, auf deren Oberfläche eine von den Zahlen 1—90 steht. Bei dem Spielen selbst werden nun die Karten an die Mitspieler beliebig, aber gegen einen bestimmten Einsatz für jede einzelne Karte vertheilt. Alsdann werden die sämmtlichen Nummern in einen Beutel gethan und einzeln herausgezogen. Die gezogene Nummer wird von denen (gewöhnlich mit einem kleinen Stückchen Glas) besetzt, auf deren Karten sie sich vorfindet. Hiermit wird fortgefahren bis einer der Mitspieler alle 5 Nummern derselben Reihe auf einer seiner Karten besetzt hat, wobei er dann voll ruft. Als Gewinnst bekommt er dann die sämmtlichen Einlagen, und es beginnt ein neues Spiel. Sollte es sich zufällig treffen, daß mit derselben gezogenen Nummer 2 oder 3 Spieler voll bekommen, so müssen sie den Gewinn unter sich theilen. Um Irrthum oder Betrug zu vermeiden muß derjenige, welcher gewonnen hat, die besetzten Nummern vorlesen u. es wird nachgesehen, ob diese Nummern auch wirklich gezogen worden sind. Um hierbei die Uebersicht zu erleichtern, hat man ein Bret mit 90 Löchern, in welchen die gezogenen Nummern reihenweise nach Einzelnen, Zehnern, Zwanzigern u. s. w. aufgesetzt werden. (*Feh.*)

Vollständig, alle zu seiner Bestimmung nöthige Theile habend, auch wenn die einzelnen Theile nicht in der gehörigen Güte vorhanden sind.

Vollständige Blüthe (Botan.), s. Blüthe.

Vollständige Gleichung heißt eine nach Potenzen der Hauptgröße geordnete Gleichung, in welcher zwischen der höchsten Potenz derselben und dem bekannten Gliede keine niedrigere Potenz fehlt. Vgl. Numerische Gleichung.

Vollständiger Begriff, s. Begriff.

Vollständigkeit, ein Begriff, dem der Vollkommenheit (s. d.) verwandt, darin aber von diesen verschieden, daß er die Eigenschaft eines aus mehreren, mehr oder weniger auch als für sich bestehend denkbaren Theilen, zusammengesetzten Gegenstandes bezeichnet, eben diese ihn constituirenden Theile, so wohl der Zahl als auch der Qualität nach möglichst vollkommen zu besitzen. (*Su.*)

Vollstimmig (Musik), 1) so v. w. Vielstimmig; 2) so v. w. im richtigen Verhältniß und stark besetzt, z. B. im Chor oder im Orchester.

Vollstrecken, etwas zur Wirklichkeit bringen, bes. etwas thun, was dem Befehle der Anordnung eines Andern gemäß ist.

Vollstreckung, s. Urthelsvollstreckung.

Voll und bei (Seew.), der Befehl an den Ruderbesteurer: bei dem Winde zu steuern, doch dergestalt, daß das Schiff nicht ganz auf dem Strich dicht beim Winde liegt, sondern einen oder zwei Striche davon ab, so daß die Segel voll bleiben; hierdurch erhält das Schiff mehrere Geschwindigkeit in der Fahrt, und treibt auch so viel nicht ab, auch nähert man sich dem Winde dadurch mehr, als wenn man so nahe als möglich beim Winde steuert. (*Hy.*)

Vollünge, Getreidemaß in Böhmen, hält 5947 pariser Kubikzoll.

Vollwerk (Torfgr.), ein Haufen ausgestochner Torf von einem gewissen Maße, welches ein ganzes Tagewerk ausmacht.

Vollwichtig, besonders von Münzen, das gehörige Gewicht habend.

Vollwort (Prov.), eine Vollmacht, eine Einwilligung.

Vollzählig, aus der gehörigen, festgesetzten Zahl einzelner Theile oder Gegenstände bestehend.

Vollziehen, so v. w. Vollstrecken.

Vollziehende Gewalt (Vollziehungs-gewalt, lat. potestas executiva, Staatsw.), bei denjenigen, die die berühmte Trias politica (s. d.), d. h. die Theilung der Staatsgewalt (s. d.) in gesetzgebende, richterliche und ausübende annahmen, die Gewalt, welche die Beschlüsse der gesetzgebenden und richterlichen Gewalten ausführt und überdies die Regierung verwaltet; bei denjenigen aber, welche vier Gewalten, die aufsehende, gesetzgebende, richtende u. vollziehende Gewalt annahmen, die Gewalt, welche die Beschlüsse der übrigen drei Gewalten executirt, endlich bei denen, welche nur Eine Staatsgewalt, aber zwei Theile derselben, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, annahmen, die Bekanntmachung, Ausführung und Verwirklichung der, in der Staatsverfassung begründeten und durch die gesetzgebende Gewalt im Einzelnen ausgesprochenen rechtlichen Bestimmungen. Andere verwerfen auch dies,

dies, erklären, daß die so genannte richterliche Gewalt keine Gewalt, sondern eine bloße Function sei, und bleiben bei der einzigen Staatsgewalt stehen, von der sie aber sagen, daß dieselbe allen, dem Staatszweck gemäß im Staatsvertrage gegründeten und in den Verfassungsgesetzen ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen sei. (*Bs.*)

Vollziehung (Rechtsw.), 1) so v. w. Vollstreckung, s. Urtheilsexecution. 2) (Uhrmacher), s. unter Repetiruhr.

Vollziehungs-rath (Gesch.), in der ersten französischen Revolution, nachdem am 25. Sept. 1792 Frankreich für eine und untheilbare Republik erklärt worden war, die, durch die Constitution vom 24. Juni 1793 aufgestellte Behörde für die vollziehende Gewalt (s. d.). Sie bestand aus 24 Mitgliedern, wozu jedes Departement einen Candidaten aufstellte, aus deren Zahl dann das gesetzgebende Corps jenen Rath selbst ernannte. Der V. hatte die Leitung und Oberaufsicht der allgemeinen Administration, indem seine Thätigkeit sich auf die Vollstreckung der Gesetze und Decrete des gesetzgebenden Corps beschränkte. Er ernannte die höchsten Beamteten der Republik, deren Zahl und Geschäfte das gesetzgebende Corps bestimmte, doch nicht aus seiner Mitte, eben so die auswärtigen Beamteten. Er unterhandelte die Verträge, war verantwortlich für unterlassene Vollstreckung der Gesetze und Decrete und für die Mißbräuche, welche er nicht anzeigte, hatte das Recht, die Beamteten willkürlich abzusetzen und zu ergänzen, aber auch die Pflicht, sie wo möglich den Gerichten anzuzeigen. Seine Glieder wurden im Fall der Pflichtverletzung vom gesetzgebenden Corps angeklagt. Er wurde bald vom Wohlfahrtsausschusse sehr beschränkt und durch die dritte Constitution vom 23. September 1795, wo die vollziehende Gewalt an die Directoren kam, ganz aufgehoben. (*Bs.*)

Vollzirkel, 1) so v. w. Vollkreis. 2) (Voll-zirkel-bogen, Bauk.), s. Bogen 18).

Volmarstein (Geogr.), Marktflecken im Kreise Hagen des preußischen Regierungsbezirks Arensberg, am Einflusse der Volme in die Ruhr; hat 330 Ew., meistens Eisenarbeiter, welche viele Schlösser, Kaffeemühlen und Nägel fabriciren, und gehört dem Grafen von der Recke. Volme, Nebenfluß der Ruhr, entspringt im Kreise Altena des preußischen Regierungsbezirks Arensberg, auf dem Ebbegebirge, unweit der Stadt Meinerzhagen; treibt viele Hammerwerke, geht bei Hagen vorbei, nimmt die Empe auf und fließt bei Herdicke gegenüber in die Ruhr. Volmerswerth, Dorf im preußischen Kreise und Regierungsbezirke Düsseldorf, mit starkem Gemüsebau, einer Fähre über den Rhein und 400 Ew. (*Celi.*)

Volnay (Weinb.), so v. w. Vollenay.

Volney (Constantin François Chasseboeuf, Graf von V.), geb. 1755 zu Craon in Bretagne; begab sich zu Anfang der 80er Jahre nach der Levante, da er beschlossen hatte, die unbekanntesten Gegenden Aegyptens und Syriens zu bereisen. Um sich in den orientalischen Sprachen zu vervollkommnen, ging er in ein Maroniten-Kloster auf Libanon, wo er ein ganzes Jahr blieb und sich viele Kenntnisse erwarb, und nach seiner Rückkehr gab er 1785 seine berühmte Reise durch obige Länder heraus. In Paris lebte er mit den ausgezeichnetsten Gelehrten jener Zeit zusammen und gehörte zu dem Zirkel der Madame Helvetius, in welchem sich auch Franklin befand. 1789 wurde er Mitglied der constituirenden Nationalversammlung, in welcher er zu den gemäßigten Liberalen gehörte. Nach dem Schlusse derselben reiste er mit Pozzo di Borgo nach Corsika, wo er den Zucker- und Indigobau einzuführen suchte, aber der Drang der Ereignisse zwang ihn zur Rückkehr nach Frankreich, bevor seine wohlthätige Absicht erreicht war. Während der Herrschaft des Terrorismus war er 10 Monate eingekerkert und erst nach dem 9. Thermidor erhielt er seine Freiheit wieder. Zu Ende des Jahres 1794 wurde er Professor der Geschichte an der Normalschule, aber 1795 entschloß er sich zu neuen Reisen, ging nach Nord-Amerika und blieb dort bis 1798. Napoleon ernannte ihn zum Senator, Ludwig XVIII. zum Pair von Frankreich, und als solcher starb er 1820 zu Paris. Er schrieb: Reise in Syrien und Aegypten, Paris 1785; Betrachtungen über den gegenwärtigen Türkenkrieg, ebend. 1788; Die Ruinen, oder Betrachtungen über die Revolutionen der Reiche, ebend. 1791; Das natürliche Gesetz oder Katechismus des französischen Bürgers, ebend. 1793; Vereinfachung der orientalischen Sprachen oder neue und leichte Methode die arabische, persische und türkische Sprache zu erlernen, ebend. 1795; Gemälde des Klima's und Bodens von Nord-Amerika, ebend. 1803; Bericht an die celtische Akademie über das russische Werk des Professors Pallas: Vergleichendes Wörterbuch aller Sprachen der Erde, ebend. 1805; Supplemente zum Herodot, oder Chronologie des Herodots nach seinem Texte, ebend. 1808; Statistische Fragen zum Behuf von Reisenden, ebend. 1813; Neue Nachforschungen über die alte Geschichte, ebend. 1814—1815. (*Js.*)

Völnius, hetrurischer Schriftsteller; die Tragödien des V. scheinen nicht lange vor Rom in der Absicht gedichtet zu sein, um die im Aussterben begriffene Sprache literärisch zu erhalten.

Volo (Geogr.), so v. w. Gelo 1).

Vologātis (a. Geogr.), Stadt im Gebiet der Vocontii; jetzt Lesches.

Vologēses, 1) V. I., König von Parthien, regierte im 1. Jahrh. n. Chr.; er war ein Freund und Verbündeter der Römer, dennoch rüstete er sich zum Kriege wider sie, da jene seinen Bruder Tiridates aus Armenien vertrieben und an dessen Stelle den Tigranes eingesetzt hatten. Ein Aufstand der Hyrkanier hinderte ihn jedoch in offene Fehde mit den Römern zu treten. V. starb nach 40jähriger Regierung u. hinterließ 2 Söhne, Pakoros und Chosroes, welche nach einander regierten; des Letztern Sohn war: 2) V. II., er drohte die Römer mit Krieg zu überziehen, weil der Kaiser Antoninus Pius den von Trajanus erbeuteten und von Hadrianus zurückzugeben versprochenen goldenen Thron seines Vaters Chosroes nicht ausliefern wollte. Erst unter Antoninus Philosophus und Verus brach der Krieg aus; V. schlug Anfangs die Römer und vertrieb den Soämus von Armenien, einen Freund der Römer, aus dem Land; nachher aber waren unter Verus die Römer so glücklich gegen die Parther, daß diese den V. absetzten und an seiner Statt den Monoeses wählten; doch riefen sie später den V. wieder auf den Thron zurück, und er lebte von nun an mit den Römern in Frieden. 3) V. III., Sohn des Vor.; er unterstützte den Pescenninus Niger gegen den K. Septimius Severus, wurde dafür aber von dem Letzteren, nachdem er seinen Nebenbuhler bestraft hatte, gestraft. Außerdem weiß man von diesem V. nichts; sein Sohn und Nachfolger war Artabanos. 4) V. IV., Nachfolger (u. wahrscheinlich Sohn) des Artabanos, 190 u. 191; er erklärte sich für den Pescennius Niger, welcher dem Septimius Severus den Thron streitig machte, und eroberte bei dieser Gelegenheit Mesopotamien, doch mußte er sich bei dem Einfall des Severus in das eroberte Land zurückziehen. Er st. 207 (oder 208). 5) V. V., einer der Söhne des Vor., machte seinen Bruder Artabanos V. den Thron streitig; doch aus Furcht vor äußern Angriffen verglichen sich die streitenden Brüder und theilten 212 das väterliche Reich. V. erhielt Susiana, Persien und die südlichern Reiche. V. blieb in einem Treffen gegen Artaxerxes I. (s. d. 4) im Jahr 219. (*Lb.*)

Vologesocerta (Vologēsia, a. Geogr.), Stadt in Babylonia, von Vologeses gegründet; jetzt Nemrut.

Volōnes (lat., d. i. Freiwillige), eine Anzahl (an 8000) Sklaven, welche nach der Niederlage bei Cannä freiwillig sich erboten gegen die Punier Kriegsdienste zu leisten. Nach diesem Beispiel nahm auch Kaiser Marcus Aurelius Sklaven in seine Armee auf u. nannte sie voluntārii. (*Lb.*)

Volontär, 1) ein Mensch, welcher freiwillig einen Dienst oder gewisse Dienstleistungen übernimmt, ohne dafür die Bezahlung oder Besoldung zu bekommen, welche andere für diese Dienstleistungen erhalten; 2) bes. beim Militär ein Mensch, welcher freiwillig Soldat wird, ohne sich auf eine bestimmte Zeit zu verpflichten, auch wenn er keinen Sold bekommt, nicht alle Dienste der übrigen Soldaten zu leisten braucht (vgl. Freiwilliger); 3) auch so v. w. Freiwilliger Jäger; 4) Soldaten, welche zu einer einzelnen Unternehmung, welche besondern Muth oder Einsicht erfordert sich erbieten oder auf Aufforderung hervortreten; 5) bei den Kaufleuten, Apothekern, Oekonomen, treten junge Leute, welche die Lehrzeit beendigt haben, häufig als V. bei einem Herren ihres Faches in Dienste, um sich in ihrem Fache mehr zu vervollkommnen, und genießen, je nachdem sie um die Kost dienen, oder Kostgeld geben, größere Freiheit. (*Fch.*)

Volpāto (Johannes), geb. zu Bassano um 1740, italienischer Kupferstecher; trat zuerst auf unter dem Namen F. Renard. In Venedig lernte er bei Bartolozzi und ging endlich nach Rom, wo er die Werke Raphaels in einer großen ihm würdigen Manier treu in Kupferstich nachbildete; st. zu Rom 1803.

Völpersdorf (Geogr.), Dorf im Kreise Glatz des preußischen Regierungsbezirks Breslau; hat Steinkohlengruben, rothe Sandsteinbrüche, die gute Krippen und Tröge liefern, und 900 Ew.

Volpiāno (Geogr.), Marktflecken in der Provinz Turin des sardinischen Fürstenthums Piemont; hat 3700 Ew.

Volpini (Vulpīnus, Johann Baptist), Arzt zu Asti im Montferrat, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, verwarf den Aderlaß ganz und gar. Schrieb: Haemophobia triumphans, Lyon 1697; Spasmologia, Asti 1710.

Volsci (Volsker, a. Geogr. u. Gesch.), ausonischer Volksstamm in Italien, groß und mächtig; sie wohnten an beiden Seiten des Liris, im Norden durch die Apenninen von den Samnitern geschieden, im Mittag durch das tyrrhenische Meer begrenzt. Die Lage ihres Gebietes brachte sie in die Nachbarschaft der Römer, denen sie lange furchtbar und verderblich waren. Da nach Alba Longa's Fall die Städte Latiums keinen Mittelpunkt mehr hatten und sich einzeln zu schwach fühlten, um den Römern mit Glück zu widerstehen, so schlossen sie sich an die V. an. Und so muthig hatten die V. gegen Rom gekämpft, daß bald es Sitte wurde, den Feldherrn, welcher über die V. einen Sieg errungen hatte, mit der Ehre des Triumphs zu beschenken. Die römische Geschichte gibt die Kämpfe Roms

gegen

gegen die V. aus als sie endlich unterworfen wurden, schlugen die Römer ihr Gebiet zu Latium. Man baute dort reichlich Getreide, und das Volskerland war oft die Kornkammer für Rom. Die V. redeten die oscische Sprache; sie hatten auch ihre eigene Religions- und Stammsage. (*Lb.*)

Volsẽlla (Vulsella, lat.), Instrument, womit man die Haare mit der Wurzel aus dem menschlichen Körper zog; s. Akanthabolus.

Volsīnia tribus (röm. Topogr.), eine der ländlichen Tribus zu Rom; s. Tribus.

Volsīnii (Vulsīnii, Volsīnium, Felsuna, a. Geogr.), eine der bedeutendsten Städte Hetruriens, über welches Land es einst Oberherrschaft ausübte; lag zur Zeit ihrer Freiheit auf dem Gipfel eines steilen Berges, von wo die Bewohner von den Römern, ihren Bezwingern, in das Thal herabzusteigen genöthigt wurden. Schon unter Romulus sollen die Volsinier den Römern bekannt gewesen sein, und auf dieses Königs Bitten den Römern durch ihnen Lucumo Vibenna Hülfe gegen die Sabiner geleistet haben, wofür ihnen der cölische Berg eingeräumt wurde; nach seinem Tode sollen sie den tuscus vicus (s. d.) bewohnt haben. Andere setzen dies Ereigniß später. Nach dem Fall der übrigen hetruriſchen Städte kam die Reihe auch an V.; hier hatten sich Leute aus dem Pöbel der obersten Würden zu bemächtigen gewußt u. betrugen sich so schamlos, daß die Vornehmen selbst die Römer zu Hülfe gegen sie riefen. Die Römer kamen und machten 266 v. Chr. der Herrschaft der Tyrannen mit der Freiheit der Stadt ein Ende. Einige warfen den Römern vor, sie hätten V. nur genommen, um in den Besitz der daselbst aufgestellten 2000 Statuen zu kommen. Auch unter den Römern blieb V. eine reiche und blühende Stadt, obgleich es 94 v. Chr. durch eine große Feuersbrunst, durch einen Blitz entstanden, verheert wurde. Die Umgegend war reich an Waldungen (bes. Nadelholz) und Bausteinen, aus dem dort gefundenen Basaltsteinen machte man Drehmaschinen, welche die Römer zur Zubereitung des puls (s. d.) gebrauchten. Volsinische Götter waren Vertumnus u. Nortia (s. d.). V. heißt jetzt Bolsena (s. d.). (*Lb.*)

Volsīnius lacus (Volsīniensis lacus, a. Geogr.), großer, fischreicher See in Hetrurien, bei Volsinii; jetzt Lago di Bolsena.

Volsker (a. Geogr.), so v. w. Volsci.

Volsung (nord. Myth.), Großvater Sigurds (s. d.). Volsungasaga, s. Brynhildur.

Volta (Sagengesch.), Ungeheuer, welches bei Volsinii sich zeigte und die Ländereien verwüstete; die Volsinii flehten um einen Blitz, welcher die V. tödtete; ihr Gebet wurde erhört.

Volta (Geogr.), 1) Fluß auf der Sklavenküste (West-Afrika), entspringt als Adirri und Laka auf den Gebirgen von Hochsudan, heißt nach Vereinigung beider V., ist auf 12 Tagereisen weit schiffbar, und würde, wenn nicht Felsen hinderlich wären, es noch weiter sein, überschwemmt im November (zur trockenen Jahreszeit), bildet einige Meilen von seinem Ausflusse ins atlantische Meer einen großen, 15 Meilen langen, 8 Meilen breiten, inselreichen See und mehrere (100) Inseln, hat viel Flußpferde und Krokodile. An seiner Mündung ist eine dänische Colonie. 2) Marktflecken in der Provinz Mantua des Königreichs Lombardei-Venedig (Oestreich). (*Wr.*)

Volta (Alessandro), geb. zu Como 1745; studirte daselbst, entschied sich aber bald für die Physik, obgleich er auch kein ungeschickter Dichter war, wurde 1774 Rector am Gymnasium seiner Vaterstadt, 1779 aber Professor zu Padua; 1777, 1782 und 1804 machte er Reisen nach der Schweiz, Frankreich, England und Teutschland. In Paris beschäftigte er sich bes. mit Elektricität, wie er denn schon früher das beständige Elektrophor und das Elektroskop erfunden hatte. Aus einem See aufsteigende Blasen leiteten ihn auf die Untersuchungen der Gasarten, und er erfand das elektrische Pistol, den Eudiometer, die Gaslampe, den Condensator u. m. a. Auch mit der atmosphärischen Luft beschäftigte er sich, untersuchte den Hagel und erfand zuletzt die Voltaische Säule, durch die er Galvani's Entdeckungen vervollkommte (s. Galvanismus) und sich so berühmt machte, daß mehrere Akademien, bes. die zu Paris und London, Schaumünzen auf ihn prägen ließen, und ihn zu ihrem Mitgliede ernannten. Das französische Institut belohnte ihn mit 6000 Franken, Napoleon ernannte ihn zum Ritter seiner Orden, zum Grafen und Senator, so wie zum Mitglied des neuerrichteten italienischen Instituts. 1804 legte er sein Lehramt nieder. 1815 ernannte ihn der Kaiser von Oestreich zum Director der philosophischen Facultät zu Pavia. Einen Ruf nach Petersburg lehnte er ab. Er starb zu Como 1827, 84 Jahre alt. Seine Schriften gab V. Antinori, Florenz 1816, 5 Bde., heraus; G. Zuccali schrieb seine Elogio, Bergamo 1827. (*Pr.*)

Volta a conca (ital.), Muldengewölbe.

Voltäggio (Geogr.), feste Ortschaft auf den Apenninen am Lemo in der sardinischen Provinz Genua.

Voltäire (Marie François Arouet de V., eigentlich Arouet, indem er den Namen V von freien Stücken und ohne weiteren Grund, blos weil ihn der alte nicht

gefiel, sich zulegte), war 1694 zu Paris geboren, und der Sohn eines dortigen angesehenen Advocaten, der späterhin als Schatzmeister bei der Rechnungskammer (trésorier de la chambre des comptes) angestellt, für eine anständige Erziehung seines Sohnes sorgen konnte. Als Zögling des Jesuitencollegiums machte V., noch nicht 12 Jahre alt, einige Verse, welche allgemeine Aufmerksamkeit erregten. Durch seinen Pathen, den Abbé Chateauneuf, bei der bekannten Ninon de l'Enclos (s. d.) eingeführt, lernte er dort Chaulieu, la Fare (s. d.), und mit ihnen die Grundsätze des elegantesten und geistreichsten Epicureismus kennen, und erhielt die erste Richtung zur kühnen Freidenkerei. Vergebens bemühte sich sein Vater, ihn zu einem tüchtigen Geschäftsmanne zu bilden. Der Beruf eines homme de lettres schien allein für V. Reiz zu haben. Sich in der Tragödie und im epischen Gedicht auf gleiche Weise auszuzeichnen, nebenher durch frivole Witze seine Vorgänger zu übertreffen, aber auch zugleich hell zu glänzen als Philosoph und Gelehrter, das waren die Pläne, mit denen V. seine literarische Laufbahn antrat. Als er im 17. Jahre sein Trauerspiel: Oedipe, verfertigte, versagte ihm die Akademie den Preis, um den er sich beworben. V. rächte sich durch Epigramme, ward aber deshalb von seinem Vater aus dem Hause gejagt, und ging mit der französischen Gesandtschaft nach Holland. Durch den Entschluß, sich mit Ernst der Jurisprudenz zu widmen, besänftigte zwar V. seinen Vater wieder, aber die Trockenheit jenes Studiums schreckte ihn bald wieder zurück, und eine von ihm entworfene satyrische Darstellung der letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV. (s. d.) zog ihm (1716) eine Gefangenschaft in der Bastille zu. Dort entwarf er den Plan zu seinem epischen Gedicht: le Henriade, und vollendete mehrere Gesänge. Bald nach seiner Befreiung (1718) erhielt sein Trauerspiel: Oedipe, von der französischen Akademie den Preis, und wurde mehrere Male mit großem Beifall aufgeführt. Doch gerieth er, nach einem Aufenthalte in Brüssel, wo er (1722) J. J. Rousseau kennen gelernt, zu Paris in mehrere verdrießliche Händel, welche ihn aufs Neue in die Bastille brachten. Nach sechsmonatlicher Haft wieder befreit, aber aus Frankreich verwiesen, wandte sich V. nach England, wo er sich durch den Druck seiner Henriade Geld und Achtung erwarb, die letztere aber wieder verscherzte, als er, 1728 nach Paris zurückgekehrt, bei dem damaligen Streit über die Bulle Unigenitus eine Schrift drucken ließ, Thorheiten beider Parteien, betitelt. Seine Histoire de Charles XII. erwarb ihm großen Beifall, aber der vielen Nachfeile wegen nur wenig Gewinn. Den letztern konnte V. indeß entbehren, denn er war durch seine Henriade, durch eine Erbschaft von seinem Vater, durch einen großen Gewinn in der Lotterie und durch mannichfache Handelsspeculationen, einer der reichsten Dichter geworden. Ungeachtet des großen Beifalls, den seine Trauerspiele: Brutus und Zaïre, fanden, war er genöthigt, in dem Zeitraum von 1730—35, sich mehrmals von Paris zu entfernen. Das Parlament ließ seine Lettres philosophiques, wegen der drei enthaltenen Ausfälle auf die Religion verbrennen, und wegen seiner Pucelle d'Orleans ward er mit Verhaftung bedroht, welcher er sich indeß durch schnelle Flucht zu seiner Freundin, der Marquise von Chatelet, nach Cirey in der Champagne entzog. Dort schrieb V. die Trauerspiele: Alzire, Mahomet, Merope, philosophische Gespräche über den Menschen, und die Elemente der damals in Frankreich noch wenig bekannten Philosophie Newtons (s. d.). Als Friedrich II., der ihn bereits als Kronprinz eines schmeichelhaften Schreibens gewürdigt (1740), den Thron bestieg, bot er ihm Ehrenämter und Besoldungen an, die V. jedoch ausschlug. Nachdem er wieder in Paris erscheinen durfte, verscherzte er die Achtung des französischen Ministeriums, das ihm in geheimen Aufträgen an Friedrich II. gesandt hatte, bald wieder durch Anspielungen auf die christliche Religion in seinem Trauerspiel: Mahomet. Doch verschaffte ihm die Gunst der bekannten Pompadour (s. d.) die Stelle eines Kammerherrn und Historiographen von Frankreich. Um diesen Titel zu verdienen, schrieb V. die Histoire de la guerre de 1741. Die Schlacht bei Fontenoi verherrlichte er in einem vielgelesenen Gedicht. Als aber seine Versuche, Mitglied der französischen Akademie zu werden, fehlschlugen, begab er sich mit der Marquise de Chatelet nach Lüneville an den Hof des Königs Stanislaus. Hier fand er Ruhe und Freiheit, wovon Nanine, Babouc, und der liebliche Roman Zadig Früchte waren. Der Tod seiner Freundin führte ihn nach Paris zurück. Dort bearbeitete er, um sich an seinem Nebenbuhler Crebillon (s. d.) zu rächen, die von diesem behandelten Sujets von Neuem. So entstanden die Trauerspiele: Semiramis, Oreste und Rome sauvée. Den wiederholten Einladungen Friedrichs II. folgte V., der bald das rauhe Klima, bald die Reisekosten vorgeschützt, erst im J. 1750. In Sans-Souci huldreich empfangen, erhielt er den Orden Pour le mérite, den Kammerherrnschlüssel, eine Pension von 1000 Louisd'or, Wohnung im Schlosse und einen Platz an der königlichen Tafel. Durch seine Streitigkeiten mit Maupertuis (s. d.) verscherzte indeß V. bald die Gunst des Königs,

Königs, und als er sich entfernte, ward er zu Frankfurt a. M. arretirt, wo man ihm die mitgenommenen Gedichte Friedrichs abforderte. Nach einigem Umherirren zu Kolmar, Lüneville und Lyon, kaufte er sich bei Genf ein Landhaus, dem er den Namen Delices gab. Dort schrieb er die Romane Gengiskan, Candide ou de l'Optimisme, und den Essai sur l'esprit et les moeurs des peuples. Die Enkelin des großen Corneille (s. d.), welche in Dürftigkeit schmachtete, nahm er um diese Zeit zu sich, schrieb einen Commentar zu den Trauerspielen ihres Großvaters, und eröffnete eine Subscription zu ihrem Besten, an der fast alle Fürsten Europa's Theil nahmen. Seinen bisherigen Aufenthalt vertauschte V. mit Ferney, einem eine Meile von Genf gelegenem Dorfe. Dort lebte er, mit einem Einkommen von 140 000 Livres glänzend wie ein Fürst, und Ferney, bisher ein unbedeutender Ort, ward durch seine Sorgfalt eine Colonie von 1200 Personen, unter denen sich mehrere Künstler, besonders Uhrmacher, befanden. Die ungerechte Hinrichtung des Jean Calas (s. d.) gab ihm (1760) Gelegenheit, sich als eifriger Menschenfreund zu zeigen. Aber sein vorzüglichstes Augenmerk blieb immer das Theater. Noch in einem Alter von mehr als 70 Jahren schrieb er die Trauerspiele: Olympie, les Scythes, le Triumvirat u. a. m. Daneben beschäftigte er sich mit den Romanen: la Princesse de Babylon und l'Ingenu, und mehrere philosophische Schriften, besonders seinem berühmten Buche über die Toleranz. Mit Friedrich II. u. Katharina II. blieb er in fortwährender Correspondenz. Die letzte schickte ihm ihr mit Brillanten besetztes Bildniß, und Friedrich schrieb auf die aus Porzellan gefertigte Statue V.s mit eigener Hand die Worte: Viri immortali. Am Abend seines Lebens hatte er die Kränkung, daß Joseph II., der Haller (s. d.) besuchte, und in die Nähe von Ferney kam, dem greisen Dichter vorbei ging. Dafür tröstete ihn der Triumph, mit dem er nach einer 30jährigen Abwesenheit von Paris, in jener Hauptstadt aufgenommen ward. Er begab sich dorthin in seinem 84. Jahre, und man kann wohl sagen, daß er vor Freude gestorben, als er seine Büste auf dem Theater, mit den Ceremonien einer förmlichen Apotheose krönen gesehen. Sein Tod erfolgte zu Paris den 30. Mai 1778. Seinen Religionsprincipien war V. bis zum letzten Augenblicke treu geblieben, daher der Pfarrer des Kirchensprengels St. Sulpice ihm ein christliches Begräbniß versagte. V.s Familie ließ seinen Körper einbalsamiren, und unbemerkt aus Paris, 30 Meilen weit nach Sellieres bringen. 12 Jahre nach seinem Tode ward indeß der Leichnam wieder ausgegraben, und unter großem Pomp im Pantheon zu Paris beigesetzt. Eine ausführliche Beschreibung dieser Feierlichkeit enthält das Journal des Luxus und der Moden, September 1803, S. 500 u. f. Ausgestattet mit seltenen Naturanlagen, reich an mannigfachem Wissen und an vielseitigen Erfahrungen, übte V. über Weltansichten und gesellschaftliche Verhältnisse eine fast beispiellose Herrschaft aus. Sein Charakter war schwankend und voll von Widersprüchen, abhängig von manchen Aeußerlichkeiten, Launen, Versuchungen eines unerschöpflichen Witzes und einer unbegrenzten Eitelkeit, welche noch gesteigert wird durch die Huldigungen der Großen und den Beifall der Menge. Er war ein, die Rollen oft wechselnder Schauspieler auf der Bühne des Lebens, bald sittlich, fromm und streng rechtlich, bald ruchlos und ungezügelt, gleich empfänglich für das Erhabene und für das Gemeine; kindlich heiter, und voll schneidender Bitterkeit, ein begeisterter Sprecher für die Rechte der Menschheit, und ein hämischer Spötter über ihre heiligsten Angelegenheiten. Bei bewundernswerther Mannigfaltigkeit des Wissens und überraschender Neuheit der Ansichten, schien ihm doch Gründlichkeit und Tiefe, bei rastloser Geschäftigkeit, männlich ernste Ausdauer zu fehlen. Alles, was er schrieb, ist weit weniger das Product der Reflexion, als einer frischen, jugendlichen Phantasie, vereint mit Anmuth der Darstellung und Schönheit der Sprache. An Verschiedenartigkeit und tief eingreifender Wirksamkeit haben V.s literarische Leistungen kaum ihres Gleichen. Am hellsten und wahrsten spiegelt sich sein Egoismus in seinen Epigrammen, Episteln und andern poetischen Erzeugnissen, hervorgerufen durch augenblickliche Eindrücke und Stimmungen. Eine reizende Kunstlosigkeit, gepaart mit Humor und Satyre, empfiehlt seine Novellen und Erzählungen. Aber durch ausgelassene Unzüchtigkeit entstellte er in seiner Pucelle d'Orleans eine großartige Nationalbegebenheit. Dessenungeachtet ist dies Gedicht ein Meisterstück der komischen Muse, und läßt V.s Henriade weit hinter sich zurück. Dies Heldengedicht, obgleich reich an einzelnen glänzenden Stellen, ermangelt des epischen Charakters und ist schon in der Anlage verfehlt. In seinen Trauerspielen (Oedipe, Brutus, Zaïre, Alzire, Mahomet, Tancred, die beiden letzten übersetzt von Göthe, Tübingen 1799 u. 1800) wirkte V. entschieden auf die Gesinnung und den Geschmack der französischen Nation, indem er die Vorzüge Corneille's und Racin's (s. d.) in sich zu vereinigen suchte. In seinen bessern Tragödien walten philosophische Richtung und didaktischer Ton vor, in manchen das historische Interesse. Doch galt ihm im Allgemeinen Schilderung mehr als

Handlung, die rhetorische Kunst mehr als Charakterzeichnung, oft zum Nachtheil der dramatischen Wahrheit. Für die Einbildungskraft der Zuschauer sorgte V. als dramatischer Dichter hinlänglich, an erschütternden Ueberraschungen ließ er es nicht fehlen, und Versbau und Sprache sind in der Regel vortrefflich. Unter V.s historischen Arbeiten sind seine Siècle de Louis XIV et Louis XV., die Histoire de Charles XII., der Essai sur l'histoire générale und Sur les moeurs et l'esprit des nations, reich an politischen Blicken. Als Geschichtsforscher ist V. nicht zu nennen. Seine hohe Meinung von der französischen Unübertrefflichkeit läßt ihn nur zu oft die übrigen modernen Völker als vermeinte Barbaren in den Schatten stellen. Sein Hauptverdienst im historischen Fache liegt in Vs glücklicher Darstellungsgabe, die auch in seinen philosophischen Romanen, Abhandlungen, Erzählungen und Dialogen überall hervortritt. Unter allen französischen Schriftstellern ist V. vielleicht derjenige, indem sich die Eigenthümlichkeiten der französischen Nation am treusten spiegeln. Seine Werke sind mehrfach gedruckt worden: zu Genf 1756, 40 Bde., 8., zu Basel und Gotha 1785, 71 Bde., 8., zu Paris 1795, 45 Bde., 4., mit Kupfern, ebend. 1817, 50 Bde., 12., ebend. 1820, 16 Bde., 8. u. a. m. Gleichzeitig erschienen zu Paris: Pièces inédites de Mr. de V., und 1823 fand man in der kaiserlichen Eremitage zu Petersburg mehrere ungedruckte Werke V., unter andern einen bittern Commentar über Rousseau's Contrat social. Die neueste und vollständigste Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, von Dupont besorgt, erschien 1827 zu Paris in 70 Bdn. 8. Nachrichten von Vs Lebensumständen ertheilen: La Vie de V., par M. (Mercier), Genf 1788; La Vie de V., par Condorcet, teutsch mit Zusätzen, Berlin 1791; Vie de V. suivie d'anecdotes qui composent sa vie privée, Paris 1797, und die Mémoires sur V. et sur ses ouvrages, par Wagnieres et Longchamps, ses secrétaires, Paris 1826, 2 Bde. Einen anziehenden Beitrag zu seiner Biographie bilden die Lettres inédites de Madame la Marquise de Chatalet et supplément à la Correspondence de Voltaire avec le roi de Prusse etc. avec des notes historiques, Paris 1818. (*Dg.*)

Voltäische Säule (Physik), s. unter Galvanismus. Voltäisches Eudiometer, s. unter Eudiometer.

Voltäre (ital., Handlgew.), Posten ab- und zuschreiben. Voltüra, das Ab- und Zuschreiben.

Volte (v. fr.), 1) Wendung. 2) (Reitkunst), der Raum in der Reitbahn, den man mit dem auszuarbeitenden oder zuzureitenden Pferde umreitet, um es gehörig auszubilden. Die V. ist entweder rund (Zirkelvolte, Circle), oder wenn man die Ecken in dieselben einschließt, viereckig (Quadratvolte, Quarrée). Der vierte Theil der großen V. heißt kleine V. oder Viertelvolte, und wenn man eine Viertelvolte rechts (links) die andere links (rechts) abreitet, indem man in der Mitte die Hand wechselt, so nennt man dies Schleifvolten (Achten). Man läßt das Pferd in einen Fußtritt abreiten, indem die Hinterfüße in die Vorderfüße treten, oder in zwei Fußtritten abreiten, indem Vorder- und Hinterfüße jede ihre eigene Spur beschreiben, und so 2 Parallellinien beschreiben; bilden die Vorderfüße den größern Kreis, so heißt dies Traverse, beschreiben die Hinterfüße den größern Kreis, so daß der Kopf nach innen, die Croupe nach außen gestellt ist, so heißt dies Volte renversée (umgestürzte V.). 3) (Schifff.), so v. w. der Lauf des Schiffes. 4) (alte Tanzk. u. Musik), alter italienischer Tanz, unter die Gaillarde (s. d.) gehörig; die Musik dazu war im $\frac{3}{4}$ geschrieben. 5) (Spielw.), eine geschickte Wendung mit dem Finger, wodurch das obere Kartenblatt unbemerkt und schnell an die Stelle des darunter liegenden kommt. Wurde sonst zu den unerläßlichen Künsten eines falschen Hazardspieles gerechnet, jetzt aber wird von solchen Gaunern vorgezogen, das untere Blatt statt des oberen hervorzuziehen, welches selbst bei aufgenagelten Karten geschehen kann, ohne wahrgenommen zu werden. Freilich müssen die Karten dann gezeichnet (sequencirt) sein, damit der falsche Spieler weiß, was für eine Karte jetzt darankommt. (*Pr.*)

Volterra (Geogr.), 1) Vicariat im Gebiet Pisa des Großherzogthums Florenz (Italien); 2) Stadt hier, Sitz des Vicars, auf einem hohen Berge und an dem Flusse Era; hat 5—6000 Ew., Kathedrale, Citadelle (zugleich Staatsgefängniß), mehrere Kirchen und Klöster, Bischof, bischöfliches Seminarium, Piaristencollegium, Rathhaus (mit Alterthümersammlung), berühmte und reichhaltige Salzwerke, Gesundbrunnen, Marmor-, Gyps- u. Alabasterbrüche, Steinkohlengruben. Die Einwohner fertigen viel Marmor- und Alabasterarbeiten. (*Wr.*)

Voltèrra (Daniel da), s. Ricciarelli.

Volti (ital., Musik), so v. w. wende um; v. subito (gewöhnlich abgekürzt v. s.) wende schnell um; wird an das Ende einer Notenseite gesetzt, wo der Spieler oder Sänger das Blatt umzuwenden hat.

Voltigeur, 1) eine Person die voltigiren (s. d.) kann. 2) (Kriegsw.), ein leichter Infanterist. Bei den Franzosen sind von

von 6 Compagnien eines Bataillons 4 Füsseliercompagnien, und die rechte Flügelcompagnie die Grenadier- (Eliten-) compagnie, die linke Flügelcompagnie aber die Voltigeurcompagnie, die in der Regel das Tirailliren und den übrigen leichten Dienst versieht. Die Uniform ist die der übrigen Infanterie, nur sind die Aufschläge gelb, die Epaulettes grün; 3) so v. w. Tirailleur. (*Pr.*)

Voltigēur (cercopitheous Petaurista, Zool.), s. Affe (am Schluß).

Voltigīren (v. fr., Gymnastik), 1) eigentlich auf ein Pferd hinauf und von ihm herab ohne Hülfe eines Steigbügels springen. Das V ist eine sehr alte Kunst. Bei den Alten war sie, da sie ursprünglich gar keine Steigbügel kannten, ein Theil der Reitkunst und besondere Exerciermeister (campi doctores) gaben in derselben Unterricht. Auch im Mittelalter wurde viel voltigirt und ein wohlgeübter Ritter mußte verstehen, ohne und mit Rüstung sich ohne Steigbügel in den Sattel zu schwingen. Damals kamen wohl zuerst die hölzernen Pferde auf, die auf Fechtböden noch hie und da ihren Platz finden, und auf die hinauf und herabzuspringen sich geübt wird. Erst wenn auf diesen hölzernen Pferde alle Sprünge gehörig eingeübt sind, kann das V. praktisch in Anwendung gebracht werden. Von den Franzosen und Teutschen ward es zur Zeit Heinrichs IV., Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. zur völligen Kunst erhoben und es gehörte damals zu den ritterlichen Künsten, gut v. zu können. Seit etwa einem Jahrhundert ist das V. in Verfall gekommen, und wird jetzt seit etwa 50 Jahren nur höchstens noch in Cadettenschulen, und hie u. da bei Cavallerieregimentern noch geübt. Dennoch gehört das V unter die sehr nützlichen Künste, und kein Cavallerist oder vielmehr kein Mann, der kunstgerecht und vollkommen zu reiten verstehen will, sollte es versäumen v. zu lernen. Es besteht aber der Hauptkunstgriff beim V. hauptsächlich darin, daß man mit steifen Armen, steifen und zusammengeschlossenen Füßen, und im ganzen auch steifen Körper die verschiedenen Sprünge macht und das Pferd so wenig als möglich berührt. Jedes V. geschieht in 3 Tempos, den Heben, Springen und Schwingen. Die wichtigsten Sprünge sind folgende: der gewundene Sprung, der gewundene Jungfernsprung, der schlechte Jungfernsprung, die Gilet, der Renvers, die Trott, die ganze und halbe Pomade, der Schwanz- und Beinsprung, und die Verwechselungen vorn und hinten. Diese Sprünge näher zu beschreiben ist hier der Ort nicht. Vgl. Tetzners neue Voltigirschule. Nordhausen 1822. 2) Das Springen über irgend einen Gegenstand, einen Stuhl, Tisch u. s. w., mit Hülfe einer oder zwei Hände. (*Pr.*)

Voltīren, s. unter Fechtkunst.

Voltorāra (Geogr.), so v. w. Vulturara.

Volto santo (Num.), Silbermünze der Republik Lucca, = ½ Scudo, aus den 17. und 18. Jahrh. Avers: Wappen von Lucca, mit der Umschrift: Respublica Lucensis; Revers: Christus am Kreuz, als Patriarch gekleidet, mit der Umschrift: Vultus sanctus; daher der Name.

Voltri (Geogr.), Marktflecken in der Riviera di Ponente des sardinischen Herzogthums Genua, am Ausflusse der Cerusa ins Mittelmeer; hat Hafen, Papiermühlen, 1700 Ew. Hier Schlacht zwischen den Oestreichern unter Melas und den Franzosen unter Massena, am 18. April 1800, wodurch letzterer genöthigt ward, sich mit 25 000 Mann nach Genua zu werfen; s. unter Revolutionskrieg. (*Wr.*)

Voltūmna (Myth.), hetrurische Göttin, bei deren Tempel die Bundesversammlungen der Zwölfstädte gehalten wurden. Dabei wurden nach den Opfern musikalische und andere Spiele gefeiert und auch Märkte waren damit verbunden, zu denen auch fremde Kaufleute kamen. Diese Versammlungen beim Tempel der V. waren regelmäßig jährlich im Frühling, doch wurden auch außerordentliche zu andern Zeiten gehalten. (*Lb.*)

Voltūmnae fanum (a. Geogr.), s. Fanum Voltumnae.

Voltūrno (Geogr.), 1) Fluß im Königreich Neapel, entspringt auf den Apenninen in der Nähe des Monte Paterno und Monte Matese, in der Provinz Molise, geht nach Terra di Lavoro über, nimmt den Calore u. a. auf, fällt ins Mittelmeer beim 2) Castell gleiches Namens.

Voltūrnus (a. Geogr.), so v. w. Vulturnus.

Volubĭl, leicht beweglich, schnell, geläufig. Daher: Volubilität der Zunge, die Fertigkeit schnell zu sprechen, ohne sich lange auf den passendsten Ausdruck zu besinnen, besonders die Fertigkeit in einer fremden Sprache sich schnell, wenn auch nicht ganz correct, auszudrücken.

Volūbilis (Volŏbilis, a. Geogr.), Stadt in einer fruchtbaren Gegend Mauretaniens; jetzt Walili.

Volūbilis caulis (bot. Nomencl.), windender, sich um andere Körper, entweder von der Linken zur Rechten (dextrorsum v., z. B. Gartenbohnen), oder von der Rechten zur Linken (sinistrorsum v., Hopfen) aufsteigenden, in schraubenförmigen Windungen liegender und so empor kletternder Stengel.

Volucēlla (Zool.), 1) s. unter Flughörnchen; 2) so v. w. Usia, s. Glanzschweber; 3) s. Federfliege.

Volūmen (lat.), 1) eigentlich, was sich

sich in einem Kreise bewegt, was sich dreht; 2) so v. w. Schrift, Buch, weil die Alten die Blätter ihrer Schriften nur auf einer Seite beschrieben und sie dann zusammenrollten, so daß sie die Gestalt eines Cylinders hatten, welche dann oben und unten mit den umbilici (s. Umbilicus) geschmückt wurden; 3) die einzelnen Abtheilungen oder Bücher einer Schrift. 4) Der körperliche Umfang eines Gegenstandes, ohne Rücksicht auf die Gestalt desselben. Die Vorstellung eines solchen, vom Körper erfüllten Raumes, bleibt noch in der Einbildung zurück, wenn man sich die Materie aus gedachtem Raum auch schon entfernt denkt, und es entsteht so dann die Vorstellung des geometrischen Raumes, oder die geometrische Ausdehnung, deren Grenzen auf die Begriffe von Flächen, Linien, Punkten (im geometrischen Sinne) leiten. Im Sinne einer damit begründeten geometrischen Ausmessung sagt man z. B. ein Körper habe das Volumen eines Cubikzolles, wenn er soviel Raum einnimmt, als einem Würfel von 1 Zoll Seite zusteht, wobei von der Porosität (s. d.) abstrahirt wird. Die Vergleichung des V.s mit dem Gewicht (der Masse) des Körpers, führt auf die Begriffe von Dichtigkeit und specifischem Gewicht (s. d.); gleichgroße Würfel von Blei und Holz z. B. haben einerlei V.; da aber der bleierne Würfel elfmal mehr Gewicht (Masse) als der hölzerne hat, nennt man das Blei eine elfmal schwerere (dichtere) Materie als das Holz. Vgl. Körper u. Umfang. (*Lb.* u. *Nr.*)

Volūmen chirūrgicum (Verbandl.) die achtzehnköpfige Binde (s. d.).

Volūmina (lat.), Mehrzahl von Volumen (s. d.).

Voluminōs, einen großen Umfang habend, bes. von Büchern, aus vielen Theilen oder Bänden bestehend.

Volūmnia, s. unter Veturia.

Volūmnius, 1) (Lucius), römischer Plebejer, wegen Verstand und Wohlwollen sehr geehrt, war 306 und 297 v. Chr. mit Appius Claudius Cäcus Consul; sein College, ein Feind der Plebejer, wollte ihn gern stürzen. Der Ruhm, den V. im samnitischen Krieg erwarb, regte den Claudius noch mehr gegen ihn auf. Seine Gemahlin war die Virginia, welche den Tempel der Pudicitia plebeja baute. 2) (Entrepelus), Freund des Cicero und Antonius, kurzweiliger und lustiger Mann; er begleitete den Antonius nach Makedonien, wo er dem Brutus in die Hände fiel und hingerichtet wurde. (*Lb.*)

Volūmnus (Myth.), angeblich römischer Gott, welcher die Menschen zum Guten lenkte; weiblich personificirt war die Idee als Volumna; besonders verehrten beide die Eheleute.

Voluntārie (lat., Rechtsw.), freiwillig, eigentlich, wozu man durch keine äußere oder innere Nothwendigkeit, sondern blos durch den eigenen freien Willen bestimmt wird. Dieser Begriff wird jedoch im Rechte modificirt. Voluntāria absentia (freiwillige Abwesenheit), diejenige außergewöhnliche Abwesenheit, im Gegensatze von der gewöhnlichen Abwesenheit eines Menschen, die er gewählt hat, ohne dazu genöthigt zu sein, z. B. eine Lustreise. Sie ist einflußreich in der Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen zum Nachtheile des Abwesenden während dieser Abwesenheit vorgekommener Ereignisse. V.ria cautio (freiwillige oder conventionelle Caution), die, in Folge einer freiwilligen Uebereinkunft, nicht eines gerichtlichen Zwanges geleistete Sicherstellung, im Gegensatze von der nothwendigen Sicherstellung (cautio necessaria). V.ria compensatio s hominis (willkürliche Compensation), die in einer Uebereinkunft, nicht im Gesetze gegründete Tilgung einer Schuld durch Gegenforderung, im Gegensatze von der compens. necessaria (c. juris, c legalis, nothwendige od. gesetzliche Compensation). V.ria jurisdictio (freiwillige Gerichtsbarkeit), diejenige welche nicht streitige, sondern blos solche Geschäfte zum Gegenstande hat, wo es blos auf öffentliche Beglaubigung, oder richterliche Bestätigung ankömmt. In der Regel kann man dazu jedes beliebige Gericht wählen, z. B. zur gerichtlichen Niederlegung eines Testamentes, wenn man dies selbst in das Gericht bringt, nicht wenn das Gericht zu dem Testirenden in das Haus kommen muß, welches nicht außerhalb des ordentlichen Gerichtssprengels geschehen kann. Häufiger sind auch die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit an bestimmte Gerichte gebunden, z. B. die Ueberschreibung der Grundstücke in Sachsen, die Verpfändung derselben ꝛc. V.ria prorogatio jurisdictionis (freiwillige Prorogation), die durch Vertrag der streitenden Parteien erfolgte Wahl eines andern Richters, als des eigentlich competenten (s. Competenz der Gerichte). V.ria retentio (freiwilliges Retentionsrecht), im Gegensatze vom gesetzlichen, das, durch den freien Willen desjenigen, dessen Sache zurückgehalten wird, begründete. Sie ist entweder conventionalis (vertragsmäßige), wenn sie in einem Vertrage bedungen ist, oder testamentaria (letztwillige, testamentarische), wenn dies durch Testament geschah. V.ria sequestratio (v. conventionalis sequ.), derjenige Vertrag, wodurch zwei streitende Parteien den, unter ihnen streitigen Gegenstand einer 3. Person bis nach ausgemachter Sache zur Verwahrung geben.

V. rii arbitri (freiwillige Schiedsrichter), solche, welche durch einen freien Vertrag der Parteien erwählt worden sind. Dies macht zwar die Regel aus, doch kommen auch Ausnahmen vor, wenn das Gesetz (wie bei den Austrägen [s. d.], in gewisser Hinsicht bei dem jetzigen teutschen Bundesgerichte, bei dem Schiedsmannsinstitute, wie es jetzt zuweilen vorkömmt), oder eine letzte Willensordnung, oder ein vorausgegangener Vertrag zur Bestellung der Schiedsrichter in einer Sache verpflichten, wo sie dann arbitri necessarii heißen. V. rii haeredes (willkürliche Erben), deren Wahl von der Willkür des Testators abhängt, im Gegensatze von Notherben (s. d.). V. rium domicilium (freiwilliger Wohnsitz), derjenige, dem Jemand aus freiem Willen, ohne vom Gesetze dazu gezwungen zu sein, irgendwo aufschlägt. V. rium juramentum (s. Eid), entweder zum Zweck gütlicher Beilegung eines Streites, jur. extrajudiciale (außergerichtlicher Eid), oder zum Zweck eines dem Richter zu führenden Beweises, juramentum judiciale (j. litis decisorium, gerichtlicher Eid), oder zur Befestigung eines Versprechens, juramentum promissorium. V. rium pignus (freiwilliges Pfand), wenn eine Sache dem Pfandrechte mit dem Willen dessen unterworfen wird, dem sie gehört. Endlich wird noch Voluntas mera, merum arbitrium, liberum arbitrium, plenum arbitrium voluntatis, reine Willkür im Rechte, dem arbitrium boni visi, billigem Ermessen, entgegengesetzt, und Voluntas ultima in dem Sinne von letzter Willensordnung (s. letzter Wille) gebraucht. (*Bs.*)

Voluntārii (lat.), s. Volones.

Volūntas arcāna (Theol.), s. Geheimer Wille. V. unilatorālis (lat.), so v. w. einseitiger Wille.

Volūsānus, tribunus militum unter Cäsar in Gallien; durch Klugheit und Tapferkeit hatte er sich seinem Feldherrn so sehr empfohlen, daß derselbe den V. zur Recognoscirung nach Britannien vorausschickte, als er diese Insel besuchen wollte.

Volūsca (Geogr.), Marktflecken im Kreise Fiume des Königreichs Illyrien (Oestreich); hat Hafen, über welchem die 800 Ew. Handel mit Wein, Oel und Kastanien treiben; man fängt auch Thune, baut Wein und Oel.

Volūsia (Volutina, Myth.), Göttin der Aehren.

Volusiāna (a. Geogr.), Gebirgsfluß in den Cambunii montes (Thessalien).

Volusiānus, 1) Sohn des Kaisers C. Trebonianus Gallus, wurde 252 von seinem Vater zum Mitregenten angenommen, aber schon im folgenden Jahre von den Soldaten getödtet; 2) früher Rechtsgelehrter, wurde 493 nach Perpetuus Bischof von Tours, aber von den Gothen 490 nach Gallien in das Exil geschickt, wo er bald darauf starb.

Volūsius, römischer Dichter aus Padua, lebte unter Augustus; mit Catullus hatte er viele Verdrießlichkeiten, weshalb V. auch von demselben seine Annales rerum gestarum populi romani sehr beschimpft sehen mußte; das Buch ist verloren gegangen.

Volūsus, 1) Anführer des Turnus im Krieg gegen Aeneas. 2) (Volesus), einer der Sabiner, welche mit ihrem König Tatius nach Rom zogen; von ihm stammte die Familie der Valerii ab.

Volūta (Zool.), s. Walzenschnecke. Voluteae, s. Walzenschnecken.

Volūta (Bauk.), schneckenförmige Verzierung, besonders die so gestaltete Verzierung an den Capitälen der Säulen.

Volutiten (Petref.), versteinerte Walzenschnecken, theils aus der Gattung voluta (s. Walzenschnecke) selbst, oder aus den daraus neuerdings gebildeten Untergattungen (volvaria, marginella, oliva, tornatella u. and.); auch sind Versteinerungen aus den Gattungen strombus, buccinum u. e. and., doch mit Unrecht, hierher gerechnet worden. Die V., deren Arten mehr als 50 gezählt werden, finden sich nicht selten in verschiedenem Gestein und vielen Ländern. (*Wr.*)

Volūtus (bot. Nom.), gerollt, deutlich ein- oder mehrmals gewunden; v. ae cotyledones, deren blattartige, breite Theile um eine Kugel, einen Cylinder, oder sich selbst auf verschiedene Weise gewickelt sind; v. a foliа, Blätter, die in der Knospe um einander gerollt liegen.

Volva (Zool.), eine von Montfort aufgestellte Gattung aus der Familie der Röhrenkiemenschnecken, gebildet aus Arten der Gattung Eischnecke, bei denen sich beide Enden der Mündung kanalförmig verlängern und der äußere Rand nicht gefurcht ist. Arten: Knauel (ovula v.), in der Mitte sehr bauchig, der Kanal ist lang, dünn, walzenförmig; weiß, auch rosenroth; kostbare Schnecke, 3 Zoll lang, aus Brasilien; v. birostris, v. spelta. (*Wr.*)

Volva (bot. Nom.), Wulst, die manche Schwämme vor der Entwicklung bedeckende, lockere, offene Hülle, wenn sie den Strunk dicht über der Erde umgibt. Sie ist bald ganz, bald sternförmig zerrissen, bald byssus- oder gallertartig. Volvātus, mit einer solchen Wulst versehen.

Volvāria (Zool.), eine von Lamarck aus der Gattung voluta (s. Walzenschnecke) geschiedene Gattung; die Schale ist walzenförmig, die Mündung ist von der Länge der

der ganzen Schale. Art: v. bulloides, fossil, aus der Gegend von Paris.

Volvic (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Riom des Departements Puy de Dôme (Frankreich); hat 2100 Ew., Lavabrüche.

Volviren (Hdlgsr.), mit Protest zurückschicken.

Völvolus (Zool.), so v. w. Schließschnecke. Volvox, s. Kugelthierchen. Volvöxis, so v. w. Agathidium.

Völvulus (Med.), so v. w. Intussusception (s. d.), doch können nicht blos die Gedärme in einander geschoben, sondern auch verschlungen sein und dadurch Darmgicht (s. d.) bewirken; die Erkennung dieses Uebels ist sehr schwierig, die Heilung in den meisten Fällen unmöglich.

Volz (Hans), s. Folz.

Vomänus (a. Geogr.), Fluß in Picenum; jetzt Vomano.

Vomer (lat.), 1) (Ant.), s. unter Pflug. 2) (Anat.), s. Pflugscharbein. 3) (Zool.), s. Pflugscharfisch. Vomeroïdes, s. Pflugscharfische.

Vom Haus aus bestellen (Handwerkspr.), wenn diejenigen, welche Arbeiter bedürfen, sich von einem Meister Gesellen kommen und die Arbeit in ihrem eignen Hause verfertigen lassen. Bei manchen Handwerkern ist dies verboten.

Vömica abdöminis (lat., Med.), Eiterfack im Unterleibe, s. Bauchabsceß. V. squosa, Hydatide (s. d.). V. cērebri, Absceß im Gehirn, entsteht in Folge von Gehirnentzündung (s. d.). V. pēctoris adipōsa, Balggeschwulst in der Brusthöhle. V. pēctoris ichorōsa, Verjauchung in Folge einer Lungenverhärtung. V. pēctoris purulēnta, Lungeneiterfack, s. unter Lungenentzündung. V. pulmōnum, Lungeneiterfack, s. unter Lungenentzündung und Lungensucht. (*Pst.*)

Vomīlium (Alchem.), das Quecksilber.

Vomiren, sich erbrechen (s. d.), übergeben; daher: Vomitīv, 1) (Med.), ein Brechmittel (s. d.); 2) (bildlich), ein Gegenstand, welcher Ekel, großen Widerwillen erregt.

Vomitōria (lat.), Thüren oder Zugänge in den römischen Theatern u. Amphitheatern, durch welche man aus den äußeren Gängen in die Sitzreihen gelangte.

Vomitōrium (Med.), ein Brechmittel (s. d.).

Vomiturītio (Med.), Würgen oder vergebliches Erbrechen, s. unter Erbrechen.

Vömitus (Med.), s. Erbrechen 3).

Vömitus ācidus (Med.), Erbrechen von sauren Flüssigkeiten beim Sodbrennen (s. d.). V. aeruginālis, Erbrechen bei Vergiftung durch Grünspan. V. atōnicus, Erbrechen von Magenschwäche (s. d.). V. atrabiliāris, braunes, chocoladenfarbiges Erbrechen; deutet auf schwarzgalligen Zustand, s. unter Galle 1). V. bezoārdicus, Erbrechen von Bezoar (s. d.). V. biliōsus, Erbrechen von Galle. V. callosus, Erbrechen von Verhärtung im Speisegange, z. B. von Verengerung des Schlundes, Magenverhärtung. V. crapulōsus, Erbrechen von Diätfehlern, besonders beim Katzenjammer (s. d.). V. cruēntus, so v. w. Bluterbrechen (s. d.). V. curru vehēntium, das Erbrechen beim Fahren; ist der Seekrankheit sehr ähnlich. V. dēvius, Erbrechen durch Niederdrückung des Schwertknorpels, durch Verletzungen am Rückgrath, durch Brüche veranlaßt. V. dystrophicus, Erbrechen von Infarcten (s. d.). V. febricōsus, erscheint periodisch als Symptom des Wechselfiebers. V. gāstricus, Erbrechen von gastrischen Unreinigkeiten (s. d.). V. gastrocēlicus, Erbrechen in Folge eines Magenbruches (s. d.). V. grandaevorum, das Erbrechen bei alten Leuten; ist meist habituell und unheilbar und hat denselben Charakter, wie der Vomitus crapulosus. V. gravidārum, das Erbrechen der Schwangeren. V. heluōnum, so v. w. Vomitus crapulosus. V. herniōsus, Erbrechen in Folge eines Bruches. V. hystēricus, Erbrechen bei hysterischen Frauen. V. infārcticus, so v. w. Vomitus dystrophicus (s. d.). V. inflammatōrius, Erbrechen in Folge von Magen- oder Darmentzündung. V. irritābilis, Erbrechen von erhöhter Reizbarkeit des Magens. V. lācteus, Milchbrechen der Säuglinge. V. marīnus, so v. w. Vomitus navigantium. V. matutīnus, Erbrechen der Schlemmer und Säufer; stellt sich alle Morgen ein. V. metastāticus, Erbrechen von Metastasen, von Versetzungen gichtischer, rheumatischer, exanthematischer Leiden. V. navigāntium, das Erbrechen in der Seekrankheit (s. d.). V. nēphricus, Erbrechen bei Nierenkrankheiten. V. oesophāgeus, eine Art Wiederkäuen bei Leiden der Speiseröhre. V. physconiōsus, so v. w. Vomitus dystrophicus. V. pituitōsus, Schleimerbrechen. V. plethōricus, Erbrechen in Folge von Blutandrang nach dem Magen. V. potatōrum, so v. w. Vomitus crapulosus. V. pulmōnum, Blutdusten (s. d.). V. purulēntus, so v. w. Eitererbrechen. V. pūtridus, Erbrechen von fauligen Stoffen. V. rheds vectōrum, so v. w. Vomitus curru vehentium. V. saburrālis, so v. w. Vomitus gastricus. V. salivālis, Bauchspeichelfluß (s. d.). V. spasmōdicus, krampfhaftes Erbrechen. V. stercoris, Kothbrechen. V. tōxicus, Erbrechen von Vergiftung. V. urinōsus, Harnerbrechen, in Folge von unter-

terdrücktem Harnabgange. V. verminōsus, Erbrechen in Folge von Wurmreiz, s. Wurmkrankheit. (*Pst.*)

Vom Strick aus hetzen (Jagdw.), s. unter Hetzen 3).

Von (Gramm.), Präposition, mit dem Dativ, bezeichnet 1) eigentlich den Ort, von welchem etwas herkommt oder von welchem sich etwas entfernt, oder 2) die Zeit, seit der etwas gerechnet wird; 3) daher als Unterscheidungsmerkmal adeliger Personen, eigentlich bedeutend den Ort ihrer Abstammung; 4) auch in bildlicher Bedeutung, die Entfernung, Trennung zweier Gegenstände oder Personen; 5) zur Andeutung, daß Etwas der Theil eines Ganzen ist; 6) des Stoffs, woraus etwas gemacht ist; 7) einer wirkenden Ursache; 8) der Beschaffenheit eines Gegenstandes; 9) eigentlich unrichtig ist der Gebrauch von mit dem Dativ nach Substantiven, statt des subjectivischen Genitivs zu setzen, z. B. der Schein von der Tugend statt der Schein der Tugend. (*Lb.*)

Von (nord. Myth.), s. unt. Fenrisulfr.

Vonck (Franz), geb. um 1735 in Lambeck-St. Marie bei Brüssel, von den Jesuiten erzogen, studirte in Löwen und war einer der geschicktesten Rechtsanwälte in Brüssel. Als die versuchten Veränderungen Josephs II. in Belgien Mißvergnügen und Aufstand erregten, war V. einer von den ersten, welcher durch Flugschriften und seinen persönlichen Einfluß die Erregung nährte. Von Van der Nort vernachlässigt, suchte er vergeblich diesem einen Theil seines Einflusses zu entringen, reiste, jedoch ohne Erreichung des beabsichtigten Zweckes nach Paris, mußte eine Zeitlang Brüssel meiden, durfte erst 1791 dahin zurückkehren und starb daselbst 1792, vergessen und unbeachtet. (*Md.*)

Vondel (Joost van der), geb. 1585 in Köln, kam in seiner Kindheit mit seinen Eltern, die Wiedertäufer waren, nach Holland, lebte zu Amsterdam ziemlich locker, trat dort zu den Arminianern über und wurde endlich Katholik. Früh erwachte sein poetisches Talent, und ausgerüstet mit glücklichen Anlagen, erhob sich V., alles der Natur und wenig nur der Kunst verdankend, zu einem der ausgezeichnetsten Dichter Hollands. Man kann ihn den Shakspeare der Holländer nennen. Den Mangel einer gelehrten Erziehung suchte er, als er bereits sein 30. Jahr erreicht hatte, durch das Erlernen der lateinischen und französischen Sprache und durch ein gründliches Studium der römischen und französischen Klassiker zu ersetzen. V versuchte sich in mehrern Dichtungsarten mit Glück. Mit einer lebhaften und fruchtbaren Phantasie vereinigte er eine seltene Tiefe des Gefühls, Neuheit in seinen Ansichten und Betrachtungen, eine kühne, oft von den Regeln der Grammatik abweichende Sprache und einen harmonischen Versbau. Er st. 1679. Außer metrischen Uebersetzungen von neuen Trauerspielen, den Psalmen und mehreren Dichtungen des Virgil und Ovid (s. d.) lieferte V. ausgezeichnete lyrische Gesänge, mehrere gelungene Sonette, Elegien, Heroiden, Episteln und Satyren. Auch ist er Verfasser einer Poetik. Unter seinen Trauerspielen mit Chören 2 Bde., Amsterdam 1720, 4., in denen sein Talent am glänzendsten hervortrat, und deren Zahl sich auf 34 beläuft, ist Palamedes das älteste. Für die vorzüglichsten hält man Gysbrecht van Amstel (der noch jetzt jährlich über die Bretter geht), Lucifer und Iephta, doch leiden besonders die letzteren an der Langweiligkeit seines Zeitalters. Seine Werke erschienen zu Franeker 1683, 9 Bde., 4. Treffend ist V. in einer Preisschrift von P. Camper, Leyden 1818, 4., geschildert worden. (*Dg.*)

Von der Erde zur Erde (Reitk.), so v. w. terre à terre.

Von der Hand schlagen (Deichw.), die Erde an der Seite des Weges abwerfen.

Vonèche (Geogr.), Dorf im Bezirk Dinant der Provinz Namur (Belgien); hat 800 Ew., welche Mennige, vorzüglich aber gutes Glas liefern.

Voneinanderweichen der Knochen (Chir.), so v. w. Diastasis (s. d.).

Vongalam (Concham), eine Metallmischung, bestehend aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zinn.

Von Gottes Gnaden, s. Dei gratia.

Vonizza (Vonitza, Geogr.), Stadt in der Eparchie Akarnanien des Nomos Akarnanien-Aetolien (Königreich Griechenland), liegt am Meerbusen Arta; hat Cittadelle, 2500 Ew., Handel mit Schiffsbauholze.

Vonōnes, 1) V. I., Sohn des Phraates; nach der Ermordung seines Bruders wurde er 4 n. Chr. von den Römern, bei denen er als Geißel war, den Parthern als König geschickt. Die Parther verschmäheten aber den V. und baten den Medерfürsten Artabanos um Hülfe gegen ihn. V. wurde geschlagen und mußte nach Seleukia fliehen. Sein Unternehmen, Armenien an sich zu bringen, wurde von dem Kaiser Tiberius nicht unterstützt und verfolgt nahm er seine Zuflucht nach Syrien, wo er als Freund der Römer von dem Statthalter aufgenommen, bald darauf aber ermordet wurde. 2) V. II., König von Parthien, regierte in Medien, bis er nach dem Tode seines Vaters, Gotarzes, gegen 50 n. Chr. auf den Thron der Arsakiden gerufen wurde, doch sah er sich bald genöthigt, nach dem Willen des Volkes das Reich dem Vologeses I. zu überlassen. (*Lb.*)

Voorn (Land van V., Voorne, Geogr.),

Geogr.), Insel am Ausfluß der Maas, zur Provinz Süd-Holland (Niederlande) gehörig; ist fruchtbar an Getreide, theilt sich in West- und Ost-V., hat zur Hauptstadt die Festung Briel. Voorst, Dorf im Bezirk Arnheim der Provinz Geldern (Niederlande); hat über 4400 Ew.

Voorst (Johann van), geb. 1757 in Holland, studirte in Leyden Theologie, war Anfangs Prediger u. wurde 1788 Professor der Theologie zu Franecker, 1799 zu Leyden und erster Vorsteher der Universitätsbibliothek daselbst. 1828 feierte er sein 50jähriges Jubiläum und ward quiescirt. Er starb 1833 zu Leyden. V. war einer der ausgezeichnetsten Theologen Hollands; sein hauptsächlichstes Werk: Compendium theologiae christianae, Leyden 1827, 3. Ausgabe. (*Md.*)

Vopiscus (lat.), von Zwillingen derjenige, welcher, wenn der andere durch Fehlgeburt bereits geboren wurde, bis zum gehörigen Ende der Schwangerschaft im Mutterleibe bleibt.

Vopiscus (Flavius), römischer Historiker, aus Syrakus gebürtig, lebte unter Diocletianus und Chlorus; er schrieb seine Geschichte römischer Kaiser zu gleicher Zeit mit Trebellius auf öffentlichen Befehl, doch weiß man nicht genau, welche Biographien der Augusta historia ihm zugehören; gewöhnlich wird ihm zugeschrieben die Geschichte des Aurelianus, Tacitus und Florianus, des Probus, der Tyrannen Firmus, Saturninus, Proculus und Bononus und der Kaiser Carus, Numerianus und Carinus. V. gehört übrigens zu den besseren der Augustischen Geschichtsschreiber, s. Augusta historia. (*Lb.*)

Vor (Gramm.). I. Präposition mit dem Dativ (auf die Frage wo?) und mit dem Accusativ (auf die Frage wohin?), bedeutet 1) dem Orte nach das Verhältniß zweier Gegenstände, daß das eine an einem früheren, höheren ꝛc. Orte ist; daher 2) so v. w. in Gegenwart; bezeichnet auch 3) das Bestreben, die Gegenwart eines Andern zu vermeiden; 4) die Empfindung, mit dem Bestreben etwas zu vermeiden verbunden; 5) wirkende Ursache; 6) der Zeit nach, daß etwas früher als das Andere geschehen oder gewesen ist. II. Als Adverbium statt zuvor, vorher; nicht mehr im Gebrauch. (*Lb.*)

Vorab (Canzleist.), so v. w. vornehmlich, zumal.

Vorabend, der Abend vor einem Festtage, oder einem andern besonders ausgezeichneten Tage, welcher bei kirchlichen Festen der heilige Abend (s. d.) heißt.

Vorachtbar (Titelw.), so v. w. hochachtbar.

Voracität (lat. voracitas), so v. w. Gefräßigkeit.

Voracker (Landw.), so v. w. Anwand.

Vorackern, 1) in Gegenwart eines Andern ackern, um ihm dadurch ein Muster zu geben; 2) durch geschwindes Ackern Jemandem zuvorkommen.

Voraltern, diejenigen Personen, von welchen die Aeltern eines Menschen abstammen, besonders die Großältern.

Voragine (Jak. ab), s. unt. Jakob 37).

Voralpen (Geogr.), diejenigen Alpengebirge, die sich nicht über 5500' und unter 2000' Höhe erstrecken; sie haben schöne Wälder und Weiden und werden von den Viehherden im Frühjahre zuerst aufgesucht.

Vorarlberg (Geogr.), Kreis, zur österreichischen Grafschaft Tyrol gehörig, an Baiern, Schweiz, Lichtenstein und Ober-Innthal grenzend; hat 74⅝ (n. And. nur 44) QM., durch die rhätischen Alpen (Spitze Arl oder Adlersberg) gebirgiges, waldiges Land, bewässert vom Rhein, der Ill, dem Lech, der Iller, bringt Wein, Obst. Ew.: 87 800, teutscher Abstammung, mit eignen Sitten; sie treiben außer Ackerbau und Viehzucht auch etwas Berg- und Schiffbau. Hauptstadt: Bregenz, woher der Kreis auch bregenzer Kreis heißt. Gehörte früher zu Schwaben, wurde 1782 mit Tyrol, 1805 mit Baiern vereinigt, war 1809 unter dem D. Schneider (s. d.) fast noch mehr im Aufstand gegen Oestreich, als dieses (s. Oestreichisch-franz. Krieg von 1809) und ward erst nach hartem Kampfe wieder beruhigt; kam 1814 wieder zu Oestreich. Vorarlbergische Herrschaften, so v. w. Vorarlberg. (*Wr.*)

Voran (Umstandswort), bezeichnet, daß etwas von mehreren Dingen dem Orte, dem Range oder der Zeit nach das Erste, das Frühere sei.

Vorarche (Mühlenb.), s. unter Gerinne 2).

Vorarm, 1) so v. w. Vorderarm. 2) (Pferdek.), so v. w. Schenkel.

Vorarten (Landw.), s. unter Ruhren.

Vorau (Geogr.), Marktflecken im Kreise Grätz des östreichischen Herzogthums Steyermark; hat 600 Ew., Stift regulirter Chorherrn, Bibliothek, Gymnasium, Eisenwerke.

Voraus (Umstandsw.), 1) der Zeit und dem Orte nach voran, doch häufig mit dem Nebenbegriffe einer größeren Entfernung; 2) vor der bestimmten, gehörigen oder gewöhnlichen Zeit; 3) ehe eine Sache wirklich geschieht; 4) ein Vorzug vor etwas Andern; 5) so v. w. besonders, vornehmlich. 6) (Rechtsw.), so v. w. praecipuum.

Vorausbestimmung, so v. w. Prädestination.

Vorausklagung (Rechtsw.), die frühere Ausklagung des Hauptschuldners als des Bürgen. Die, dem Hauptschuldner das Recht hierauf zu bringen, gebende Rechtswohlthat ist das beneficium ordi-

nis

nis (benef. excussionis, s. d. und Bürgerschaft).

Voraus-nahme (lat. anticipatio, Rechtsw.), so v. w. Anticipation (s. d. 2). Sie kömmt vorzüglich vor: a) bei dem Beweis, als Anticipation des Beweises vor, d. i. die Führung des Beweises, ehe sie im Processe dem Beweisführer aufgelegt ist. Der Anticipirende tritt dadurch in die Stelle des Beweisführers und verzichtet auf das Recht, den Beweis des Gegentheils, oder das Zwischenerkenntniß, welches diesen dem Gegentheil auflegt zu erwarten. Nur eine Anticipation nach geendigtem ersten Verfahren erzeugt keine Verwirrung, es sei denn daß die Proceßart selbst erfordere, daß sogleich mit der Klage der Beweis geführt werde, wie dies im Executionsprocesse (s. d.) der Fall ist. Da beim anticipirten Beweise kein peremtorischer Beweistermin gestellt ist, so kann Erster bis zur Production (s. d.) geändert, auch nach dem Productionstermine können noch Beweise vorgebracht werden, nur nicht Zeugen nach eröffnetem Zeugenrotul. Wenn der Anticipant gar nichts bewiesen hat, wird mit Setzung eines peremtorischen Beweistermins auf bessern Beweis erkannt; b) bei Vorauszahlung (s. d.). (*Bs.*)

Vor-ausnahme (Anticipation, Musik), das Verfahren, wenn man im zwei- oder mehrstimmigen Satze in der Melodie führenden Stimme auf einem Basse eine Note nachschlagen läßt, die mit der unmittelbar darauf folgenden Harmonie schon in Bezug steht und dahin gehörig ist, z. B.:

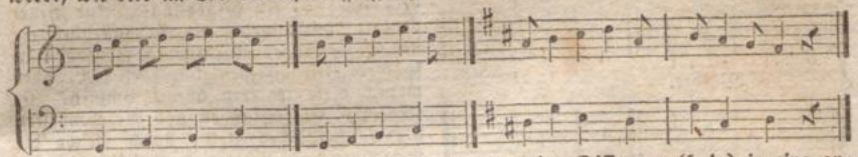

Auch versteht man unter V. zuweilen das Verfahren, wenn bei harmonischen Fortschritten eine Dissenanz (s. d.) in eine andere aufgelöst wird, z. B.:
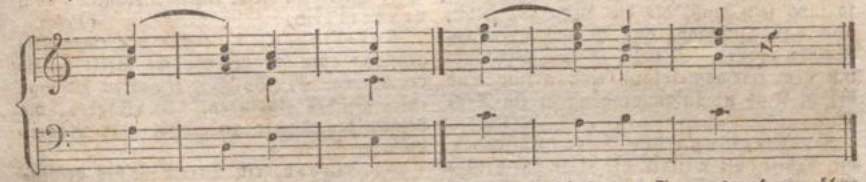
Voraus-zahlung (lat. praenumeratio, Rechtsw.), die Zahlung, welche vor dem festgesetzten Zahlungstermine geschieht. Sie ist an sich nicht unerlaubt. Nur kann, wenn die Zinsen vorausbezahlt sind, der Gläubiger das Capital vor dem Tage nicht zurückfordern, bis zu welchem die Zinszahlung geschah. Da unter Ehegatten diejenigen Schenkungen erlaubt sind, wodurch der Schenkende nicht ärmer, der Schenknehmer nicht reicher wird, und da zu diesen die V. einer Schuld des einen Ehegatten an den andern gerechnet wird, wenn gleich der Erstere das Geld noch längere Zeit hätte nutzen können; so gehört auch dies nicht unter die verbotenen Schenkungen. Manche V. wird sogar, als in den Gesetzen begründet, anerkannt, z. B. die Geschwächte, welche noch vor ihrer Niederkunft gegen den Schwängerer klagt kann die Entbindungs- und Kindbettkosten nebst wenigstens einmonatlichen Alimenten für das Kind vorausverlangen; vgl. Pränumeration. (*Bs.*)

Vor-back (Bäcker), so v. w. Brotkuchen, in so fern er gewöhnlich von dem Brote gebacken wird.

Vor-band, 1) (Wasserb.), so v. w. Riemen 5) und Schwankruthe; 2) ein breites Band, welches von Frauenspersonen über das Nest um den Kopf gebunden und vorn mit einer großen Schleife zugemacht wird.

Vor-bank (Blattsetzer), der Werktisch, auf welchem die Rietblätter verfertigt werden.

Vor-bauen, 1) ein Gebäude weiter vorwärts rücken, als es früher gestanden hat, oder als es geschehen sollte; 2) ein Gebäude vor etwas aufführen, besonders um dadurch etwas davon abzuhalten; 3) Veranstaltungen treffen, daß etwas nicht geschehe.

Vor-bauschen (Sattler), so v. w. Vorderpauschen.

Vor-bedacht, die einer Handlung vorhergehende sorgfältige Ueberlegung dessen, was man thun will, und wie man es am besten thun will. Die Fertigkeit hierin heißt Vorbedächtigkeit.

Vor-bedeutung, 1) Anzeichen, woraus man auf die Zukunft schließt, s. Prodigium. 2) (Med.), so v. w. Prognose.

Vor-behalt, 1) s. Reservaten, vgl. Ecclesiasticum reservatum, Reservatum dominii. 2) (Mor.), s. Mentalreservation.

Vorbei (Umstandsw.), bezeichnet 1) eine Bewegung vor einem Gegenstande oder an

der Seite desselben hin und in die Ferne; 2) das Verfehlen eines bestimmten Zieles; 3) die Beendigung eines Zeitraumes.

Vorbein-gewächs, so v. w. Ueberbein.

Vorbereiten des Kattuns, s. unter Kattun.

Vorbereitende Beitze, s. Beitzungsmittel V.r Bruder (Freim.), s. Frère terrible. Ve Wehen (Geburtsh.), s. unter Geburt 1).

Vor-bereitung (Musik), das Verfahren, wenn man eine Dissonanz (s. d.) erst dann eintreten läßt, bis sie unmittelbar vorher als Consonanz gehört worden ist, z. B.:
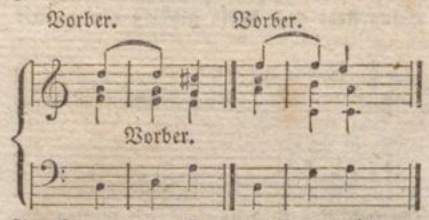
Im sogenannten strengen Style wird gefordert, daß die vorbereitende Note eben so lang sein muß, als die Dissonanz selbst, und daß Dissonanz und V. gebunden erscheinen müssen. Die V. ist zum Verständniß der Harmoniefolgen sehr nöthig und bringt Fluß u. Zusammenhang in ein Tonstück (*Ge.*)

Vorbereitung der Erze (Hüttenw.), die Arbeit, bei welcher die Erze durch Rösten, Pochen, Waschen und durch Vermischung mit einem wohlgewählten Zuschlag zum Schmelzen geschickt gemacht werden.

Vorberge, die letzten Berge, die noch diesen Namen verdienen, und in die ein höheres Gebirge ausläuft. Ihre Gipfel heißen Vorköpfe.

Vor-bericht, so v. w. Vorrede eines Buches, besonders wenn sie geringeren Umfanges ist.

Vor-beschied (Vorbescheid, Rechtswiss.), so v. w. Vorbescheidung, der Befehl des Richters oder sonst Vorgesetzten, vor demselben zu erscheinen; in Sachsen vorzüglich die Berufung der streitenden Parteien vor den Richter zu Pflegung der Güte, daher eine Sache in V. ziehen, so v. w. in einem Processe unter den Parteien in einem Termine mündlich die Güte pflegen (s. d.), einen V. erhalten, so v. w. einen Termin zu gütlichen Verhandlungen, oder eine Citation erhalten, ein Vorbeschiedstermin so v. w. ein Termin zu gütlichen Unterhandlungen. (*Bs.*)

Vorbeten 1) in Gegenwart Anderer ein Gebet laut sprechen, damit sie es nachsprechen, oder damit sie dadurch lernen, wie man beten solle; 2) so v. w. irgend etwas vorsagen.

Vorbeugungs-mittel, so v. w. Prophylacticum.

Vorbiegig (Pferdew.), die Eigenschaft, daß das Pferd im Stehen die Kniee nach vorn biegt; kann natürlich (bocksbeinig), oder künstlich sein, ist aber stets ein Fehler und ein Merkmal schwacher Schenkel.

Vorbieten (Vorgebieten), befehlen, daß Jemand vor einem Gerichte erscheine.

Vorbild, 1) ein Bild, welches von Andern nachgezeichnet oder nachgemalt werden soll; 2) irgend ein Gegenstand, welcher Andern zur Nachahmung dient; 3) etwas in seiner Art Vollkommenes. 4) (Bibelspr.), eine Vorschrift, eine Lehre, wie man handeln soll; 5) ein Gegenstand, eine Begebenheit, durch welche die Beschaffenheit eines Gegenstandes oder einer Begebenheit in späterer Zeit angedeutet werden soll, oder womit diese letzteren übereinstimmen. 6) (Theol.), Einrichtungen und Begebenheiten der vorchristlichen Zeit, durch welche die Schicksale und Thaten des Messias angedeutet worden sein sollen. Vgl. Typische Theologie. In dieser letzten Bedeutung auch vorbildlich. (*Fch.*)

Vor-binden, 1) etwas vor einen Gegenstand oder an die vordere Seite desselben binden. 2) (Buchb.), etwas zu Anfange eines Buches einbinden. 3) (Jäger), die Leinen der Tücher an Heftel oder Bäume binden.

Vorbinder, ein Streif weißes Leinenzeug, welcher an manchen Orten um Kinn und Mund der Leichen gebunden wird.

Vorbitten, Vorbitte, so v. w. Fürbitten.

Vorbläser (Glash.), s. unter Glasarbeiter.

Vor-boten (prodromi, Med.), der Beginn einer Krankheit, kündet sich meistentheils durch ein allgemeines, unbestimmtes Krankheitsgefühl, wo die Zeichen der sich bildenden Krankheit noch nicht in ihren Eigenschaften hervortreten, an; dies nennt man V. oder das Stadium der V. Gewöhnlich läßt sich, da man noch nicht weiß, welche besondere Krankheit sich entwickeln wird, gegen die V. nicht viel thun; man muß die vielleicht einwirkenden schädlichen Einflüsse zu beseitigen oder zu mindern und durch gehöriges diätetisches Verhalten den Ausbruch der Krankheit zu mildern suchen. Spricht sich die beginnende Krankheit durch die V. bestimmter aus, so ist nach den Regeln der speciellen Therapie zu verfahren. (*Pst.*)

Vorbogen (Bauk), die vordere Ansicht eines Bogens wenn sie als Einfassung über die übrige Mauer tritt.

Vorbohren, 1) ein Loch erst mit einem

nem kleineren Bohrer bohren, welches nachher mit einem stärkeren Bohrer erweitert wird; 2) ein Loch mit einem Bohrer oder spitzigen Werkzeuge machen, in welches ein Nagel, ein Stift u. dgl. geschlagen wird; 3) solche Veranstaltungen treffen, daß ein späteres Unternehmen besser gelinge, besonders ein Gesuch erfüllt werde.

Vorbohrer, ein kleinerer Bohrer, mit welchem man ein Loch vorbohrt.

Vorbot, das, eine Citation vor Gericht.

Vorbote, 1) ein Bote, welcher etwas vorläufig verkündigt und welchem später ein Bote mit bestimmter Nachricht folgt; 2) ein Zeichen, ein Merkmal einer künftigen Begebenheit.

Vorbrache (Landw.), in Mecklenburg Land, welches mehrere Jahre als Weide benutzt worden ist, wieder umgerissen und ohne Dünger im Herbste mit Roggen oder Waizen besäet wird.

Vorbrahmrahe (Seew.), s. unter Rahe. V.-segel (Schiffb.), das oberste Segel am Fockmast, welches sich an der Vorbrahmstenge (s. d. unter Brahmstenge) oder dem obersten Aufsatze des Fockmastes befindet.

Vorbrennen (Jagdw.), bei Feuergewehren, in Bezug auf das Pulver in der Pfanne, dasselbe, was nachbrennen (s. d.) in Beziehung auf die Ladung bedeutet. Auch ein zu eng gebohrtes Zündloch kann Ursache des V.s sein.

Vorbret (Mühlenw.), so v. w. Schutzbret.

Vorbruch, 1) die Scheiben und Becken einer Ziehmaschine, zwischen welchen das gegossene Fensterblei zum erstenmale hindurchgezogen wird; 2) dieser erste Zug selbst; 3) das so weit bearbeitete Fensterblei.

Vorbrust (Fleischer), der vordere Theil der Brust an einem ausgeschlachteten Rinde.

Vorbühne (Bauw.), so v. w. Proscenium, s. unter Theater.

Vorbündel (Wasserb.), ein Stück Holz, womit eine Verpfählung nur einstweilen befestigt wird, bis eine stärkere Befestigung angebracht werden kann.

Vorcastell, so v. w. Vordercastell.

Vorchheim (Geogr.), so v. w. Forchheim.

Vordach (Baum.), das Dach über dem Theile eines Gebäude, welches vorspringt, oder weiter als gewöhnlich hervorragt.

Vordamm (Wasserb.), eine Abdämmung, durch welche das Wasser von einem Orte abgehalten wird, um daselbst eine Arbeit im Trocknen vornehmen zu können.

Vor das Siegel bringen (Tuchm.), ein fertiges Stück Waare stempeln lassen.

Vordecken (Deichw.), an einem Deiche frisch aufgeworfene Erde gleich ausbreiten und festschlagen, damit sie die Fluth nicht wegspülen kann.

Vordeich, so v. w. Kakdeich.

Vor dem Ort arbeiten, bei Bergleuten, vor einem Stollen oder Querschlag so arbeiten, daß das Ganze vor ihnen ist.

Vor dem Winde abhalten (Schiff.), das Schiff in eine Lage bringen, in welcher der Wind es mehr von hinten fassen kann, als es in der früheren Lage möglich war. Dadurch bekommt aber der Gang des Schiffes bisweilen eine andere Richtung, als man eigentlich beabsichtigt. Vor dem Winde segeln, den Wind gerade von hinten zu in die Segel bekommen. Obgleich dieser Wind der günstigste zur Fahrt ist, so ist doch das Schiff vor dem Winde schwer zu regieren, weil es alsdann stark giert. Der vortheilhafteste von allen ist der Backstagswind, bei welchem man auch mehrere Segel führen kann. Vor dem Winde hingegen stehlen die Hintersegel den Vordersegel den Wind. (*Hy.*)

Vorder-achse, die Axe des Vorderwagens, an welcher die Vorderräder stecken.

Vorder-arm (antibrachium, Anat.), 1) der Theil des Armes (s. d.) von dem Ellenbogen (s. d.) bis zur Handwurzel (s. d.); erhält seine feste Grundlage durch 2 neben einander liegende lange Röhrenknochen, dem Ellenbogenknochen und der Speiche (s. d.), welche nach oben mit dem Oberarmknochen, nach unten mit der Handwurzel in Gelenkverbindung stehen, welche dort durch das Kapselband des Ellenbogengelenkes und dessen inneres und äußeres Seiten- oder Hülfsband, hier durch das Kapselband der Hand vermittelt und befestigt wird. Beide Vorderarmknochen werden mit einander verbunden, am unteren Ende durch das unter dem Kapselband der Hand liegende sackförmige Kapselband der unteren Extremität der Speichen- und Ellenbogenröhre; am oberen Ende durch das ringförmige Band der Speichenröhre; an ihrem mittleren Theile durch die den Raum zwischen beiden Knochen ausfüllende Zwischenmembran und durch das Querband oder die Sehnenschnur des V.s. Die den V. bewegenden Muskeln bedecken großentheils, und in seiner unteren Hälfte ganz, den Oberarmknochen, und sind: a) auf der inneren Seite gelegene Beugemuskeln, namentlich der zweiköpfige und der Armmuskel, b) nach außen gelegene Streckmuskeln, der große und kleine Anconäus. Hauptarterien sind: die Ellenbogen- und Speichenarterie (s. d.), Hauptnerven: der Median-, Ellenbogen- u. Speichennerv (s. d. a.), merkwürdige Venen: die cephalische Armvene, Medianvene und Basilica (s. d. a.). 2) (Pferdew.), s. unter Kegel 14). (*Su.*)

Vor-

Vorder-armbein, V.-röhre, so v. w. die Speiche- oder Ellenbogenröhre (s. d.).

Vorderarm-binde (Anat.), s. unter Oberarmbein.

Vorder-arme (Stellm.), s. unt. Deichsel.

Vorder-bauschen (Sattl.), so v. w. Vorderpauschen, s. unter Sattel.

Vorder-blatt, 1) (Strumpfw.), der vordere Theil eines gewirkten Strumpfes, an welchen die Zwickel angewirkt werden. 2) (Schuhm.), der Theil eines Schuhes oder Stiefels, welcher den Fußrücken bedeckt; 3) bei Frauenkleidern das Stück Zeug, welches den vorderen Theil desselben unter dem Leibchen bildet; 4) das Schulterblatt eines vierfüßigen Thieres.

Vorder-blech, 1) ein Blech an dem vorderen Theile eines Dinges. 2) (Waarenk.), eine Art Blech, welches dünner ist, als das Kreuzblech. V.-bock (Schiffb.), s. Bogen 20). V.-boden (V.-platte, Uhrm.), so v. w. Pfeilerplatte. V.-bogen, s. unter Spielkarten. V.-bündchen (Messerschm.), der obere Beschlag an den Schalen der Messer und Gabeln. V.-bug, s. Bug 2).

Vorder-castell (Vorpflicht, Seewiss.), so v. w. Back (s. d. 1), von dessen Hintercastell, dem hinteren höheren Theil (s. Schanze 2) unterschieden. Vgl. Castell 4). V.-druck, s. unter Spielkarten.

Vordere, 1) überhaupt das, was dem Raume nach, besonders in einer Reihe zuerst kommt; 2) bei lebendigen Geschöpfen das, was dem Kopfe näher, oder auf der Seite des Gesichts ist; 3) bei andern Gegenständen das, was an der Hauptseite befindlich oder derselben zunächst ist; 4) das, was demjenigen, der einen Gegenstand sieht oder beurtheilt, zunächst ist.

Vordere Gaumen-kanäle (Anat.), s. unter Gaumenkanäle. V. Gaumen-loch, s. unter Gaumenkanäle.

Vorder-einnehmer (Techn.), s. unter Papiermühle.

Vorder-eisen (Landw.), s. unt. Pflug.

Vorder-fäden (Tapetenw.), s. unter Hinterfäden. V.-fessel (Anat.), s. unter Fesselmuskeln. V.-flagge (Schiffb.), die Flagge, welche auf dem Vordertheile des Schiffes am Bugspriet aufgesteckt wird. V.-fleck (Schuhm.), ein Stück neue Sohle, womit der vordere Theil eines Schuhes oder Stiefels ausgebessert wird. V.-gebäude, das Gebäude, welches die Hauptfronte eines Hauses bildet, oder wenn Flügel vor diesem gebaut sind, diese letzteren. V.-gebirge, der niedere Theil eines Gebirges, oder auch der Theil, wo man die bergmännische Arbeit angefangen hat. V.-gehäse (Jägerspr.), s. unter Gehäse. (*Fch.*)

Vorder-geschirr, 1) (Riemer), der Theil eines Pferdegeschirres, welcher an Hals und Brust befindlich ist; 2) das Geschirr der Vorderpferde; ist fast ganz wie das Geschirr der Hinterpferde, doch fehlen die Aufhalter, die Zugstränge sind bedeutend länger, und bei einem Zuge von 6 Pferden gehört der Vorreitsattel dazu.

Vorder-gestelle des Pflugs (Landwirthsch.), das Stöckchen mit den Rädern, s. unter Pflug.

Vorder-glas, s. Objectivglas.

Vorderglaucha (Geogr.), Linie der schönburgischen Standesherrschaft Glaucha (s. d. und vgl. Schönburg), residirt zu Glaucha, besitzt die Stadt Hohnstein und gegen 7000 Ew.

Vorder-glied, 1) (Logik), s. unter Glied 8). 2) (Math.), s. Verhältniß. V.-grans (Schiffb.), s. unter Grans. V.-grund (Maler), s. unter Hintergrund 1). V.-hand, 1) (Pferdew.), s. unter Pferd und Hinterhand; 2) (Vorhand, Anat.), die Handwurzel (s. d.). V.-haupt (Techn.), s. unter Schleußen. V.-haus, so v. w. Vordergebäude. V.-herd (Hüttenw.), so v. w. Vortiegel. V.-hof, wenn mehrere Höfe bei einem Hause sind, der vordere, zu welchem gewöhnlich die Haupteinfahrt führt.

Vorderhof (Meiereien, Geogr.), District im Canton Schwyz (Helvetien) mit den Dörfern Ober- und Unterbach u. Uffnau.

Vorder-huf (Pferdew.), s. unter Huf.

Vorderindien (Geogr.), s. unter Indien 1). Vorderindische Inseln, die Inseln Ceylon, Lakediven und Malediven.

Vorder-kniegallen (Pferdew.), Gallen auswendig am Vordergallen, bestehen aus Ansammlungen schleimiger Feuchtigkeiten in den Sehnenbändern. Sie bewirken selten Lähmung, stören aber sehr das gute Ansehn.

Vorder-kopf, s. unter Kopf. V.-lauf (Jagdw.), bei dem Wilde so v. w. Vorderfuß. V.-leder (Schuhm.), an einem Stiefel das Leder, welches den vorderen Theil des Fußes bedeckt und unten den Vorderschuh bildet. V.-lier (Salzw.), s. unter Lier. V.-mann, s. unter Hintermann. V.-mauer (Bauw.), s. unter Mauer.

Vordernberg (Geogr.), Marktflecken im Kreise Bruck des östreichischen Herzogthums Steyermark; hat 1600 Ew., Oberbergamt u. Berggericht, Bergbau auf Eisen. Ist eine Stunde lang.

Vorder-pauschen (Techn.), s. unter Sattel.

Vorder-pferde (Fuhrw.), wenn an ein Fuhrwerk mehrere Pferde hinter einander gespannt sind, diejenigen Pferde, welche vor der Deichsel oder auch ganz voran gehen; vgl. Bespannung der Artillerie.

Vorder-rad, 1) (Techn.), s. unter Seilerrad; 2) s. unter Rad.

Vorder-rast (Büchsenm.), diejenige Rast (s. d. und Schloß) an der Nuß, welche den aufgezogenen Hahn festhält.

Vorder-Rhein (Geogr.), s. unter Rhein.

Vorder-ried, an einem Webstuhle das Riedblatt, welches in der Lade befestiget ist. V.-riegel (Tischler), an einem Stuhle das vordere Querstück des Sitzes. V.-röhre, an einer Flinte oder Büchse das obere Röhrchen von Messingblech, in welcher gewöhnlich der Ladestock steckt. V.-sattelholz (Stellm.), an einer Kutsche die beiden Stücken Holz, welche den Fußtritt des Kutschers unterstützen. V.-satz (Gramm.), s. unter Satz. V.-schaft (Waffenk.), s. unter Schaft. (*Fch.*)

Vorder-schenkel, 1) bei Menschen so v. w. Unterschenkel. 2) (Pferdew.), der ganze vordere Pferdefuß vom Huf bis zur Schulter, häufiger aber im engeren Sinne 3) der Theil des Vorderfußes vom Ellenbogen bis zum Schenkel. V.-schinken (Fleischer), ein Schinken, welcher von dem Vorderfuße eines geschlachteten Schweines gemacht wird; ist viel weniger fleischig und fett, als ein Hinterschinken. V.-schuh, s. unter Vorderleder. V.-segel (Schiffb.), die Segel am Bugspriet u. Fockmast. V.-seite einer Münze, so v. w. Avers. V.-sitz, der Sitz in dem vorderen Theile einer Kutsche, auf welchem der Fahrende rücklinks sitzt. V.-span (Salzw.), s. unter Sogspan. V.-sperrholz (Stellm.), das vordere Rahmenstück an der Decke des Kutschkastens. V.-sporn (Drahtplätter), ein eisernes Gestelle, welches nebst dem Hintersporn (s. d.) die Spuhle trägt. V.-stab (Artill.), die halbrunde Verzierung an der Mündung einer Kanone. V.-ständer (Maschinenw.), so v. w. Vorderstauden. V.-stapfen (Tischler), an einem Stuhle oder Kanapee die Vorderfüße. V.-stauden (Papierm.), s. unter Geschirr 10), vgl. Papiermühle. V.-steven (Schiffb.), ein aufrecht stehendes Stück Holz, welches vorn in den Kiel verzapft ist, etwas überhängt und dadurch die vordere Gestalt des Schiffes bestimmt; es wird mit einem Knie gut verholzt, da es den Bugspriet trägt und auch das Gallion daran befestiget ist. V.-stich, s. unt. Naht. V.-stich-naht, s. unter Naht 2). V.-studel (Schlosser), s. Studel. V.-theil, 1) überhaupt der vordere Theil eines Gegenstandes; 2) (Sattler), s. unter Sattel; 3) an der Drehbank und ähnlichen Gegenständen die Seite, an welcher der Arbeiter sitzt; 4) V. des Schiffes, der Theil, welcher beim Segeln vorangeht. V.-treffen, so v. w. erstes Treffen, s. Treffen 3). V.-viertel (Fleischer), das Viertel eines geschlachteten Thieres, wozu die halbe Brust und ein Vorderfuß gehören. V.-wage, an Fuhrwerken, welche mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, die Sprengwage, an welche die Vorderpferde gespannt sind. Bei 4 Pferden hängt sie mit einem eisernen Ringe an dem vorderen Ende der Deichsel; bei mehr als 4 Pferden wird sie an eine eiserne Kette oder an ein starkes Seil gehängt, welches an der Deichsel befestigt ist. V.-wagen, 1) s. unter Wagen; 2) (Artill.), so v. w. Protzwagen (s. d.). V.-wand, 1) bei Gebäuden die Wand, welche die Hauptseite und Fronte bildet; 2) bei verschiedenen Handwerkern die Wand des Herdes, vor welcher gewöhnlich der Arbeiter steht. V.-zange (Tischler), s. unter Hobelbank, vgl. Bankhaken 2). V.-zeug (Riemer), so v. w. Vordergeschirr. (*Fch.*)

Vördingborg (Geogr.), Stadt im Amte Präfsöe der Insel Seeland (Königreich Dänemark), liegt am großen Belt; hat Ueberfahrt nach Falster, gelehrte Schule, 1000 Ew., welche Fischerei, Ackerbau und Handel treiben. Vordönia, Stadt in angenehmer Gegend in der Eparchie Lakedämon des Nomos Lakonien (Griechenland), liegt am Vasiliko (Basiliko); wird für das alte Amyklä gehalten. (*Wr.*)

Vor-druck, der beim Keltern zuerst gewonnene Most. V.-ebbe, der Anfang der Ebbe, wobei das Wasser am schnellsten abläuft.

Vorda (a. Geogr.), Stadt in Britannien; jetzt Old-Henrith.

Vor-eid (Rechtsw.), so v. w. Gefährdeeid.

Vor-eisen, 1) (Hüttenw.), so v. w. Gichtplatte, s. unter Eisenfrischgestelle. 2) (Bergb.), am Berghund ein eisernes Blech, welches am Boden desselben befestiget ist und unten einen Haken hat, um ein Seil daran zu hängen, an welchem der Hund gezogen wird. 3) (Landw.), s. unter Pflug.

Vor-ende (Landw.), ein Stück Rasenland, welches an einen Acker stößt u. Wiesenrecht hat.

Vorenthaltung (Rechtsw.), 1) die Zurückbehaltung einer Sache, die man einem Andern zu geben schuldig ist; dann 2) als Verbrechen, die unrechtmäßige und vorsätzliche Zurückbehaltung einer zufällig in Besitz bekommenen Sache. Sie wird nach den Grundsätzen der Unterschlagung und Veruntreuung (s. d.) beurtheilt. Am leichtesten unter den einzelnen Arten derselben ist der Funddiebstahl (factum inventionis), d. i. die Zurückbehaltung einer gefundenen Sache, ohne sie dem Eigenthümer zurückzugeben. Da hierbei kein Vertrauen getäuscht wird, auch der Betrüger in der Regel eigentlich ohne seine Absicht in den Besitz der Sache gekommen ist; so wird diese Veruntreuung vorzüglich gelinde bestraft. (*Bs.*)

Vor-entwurf, so v. w. Skizze.

Vorëppe (Geogr.), Stadt im Bezirk Gre-

Grenoble des Departements Isère (Frankreich); hat 2400 Ew., welche Leder, Oel, Hüte fertigen, Steinkohlengruben bearbeiten.

Vor-erbe, 1) das, das Jemandem zum Voraus bestimmte Erbtheil; 2) der, derjenige, welcher so ein Erbtheil bekommt.

Vor-erinnerung, eine Art Vorrede, worin der Verfasser eines Buches oder einer Abhandlung dem Leser eine kurze Nachricht gibt.

Vor-ernte, 1) der Anfang der Ernte, die ersten Tage derselben, und was in dieser Zeit geerntet wird; 2) das, was vor der eigentlichen oder Getreideernte geerntet wird, z. B. Winterraps, Winterrübsamen und Heu.

Vor-erwählen, 1) vorher, voraus erwählen, mit dem Nebenbegriff, daß keine genaue Prüfung Statt gefunden hat, oder hat Statt finden können, daß der Gewählte diese Auszeichnung noch nicht verdient hat, so daß also eine freie, willkürliche Begünstigung bei der Wahl Statt findet; vgl. Prädestination; 4) so v. w. vorwählen.

Vor-eselshaupt (Schiffb.), das Eselshaupt am Fockmast.

Vor-essen, das, ein Essen oder Gericht, welches vor dem Hauptgerichte, oder unmittelbar nach der Suppe aufgetragen wird. Es dient dazu gewöhnlich gekochtes oder gedämpftes Fleisch mit Gemüse oder einer gewürzhaften Sauce.

Vorfach (Fischer), an einer Angel eine Schnur von Pferdehaaren, an welcher der Angelhaken befestigt ist.

Vorfahr (Vorfahrer), Personen, welche vor uns gelebt haben, mit dem Nebenbegriffe, daß sie in unserem Amte, in unseren Verhältnissen gestanden, oder zu unserem Geschlechte, zu unserem Volke gehört haben.

Vorfahren, 1) jemanden durch schnelleres Fahren ausstechen; 2) im Wagen an den Wohnort der Personen fahren, welche man besuchen will; 3) den Wagen an den Ort fahren, wo jemand einsteigen will; 4) (Bergb.), unmittelbar vor jemanden in die Grube steigen, besonders um den Nachfolgenden gegen Unfälle zu schützen.

Vorfall, 1) eine unvermuthete Begebenheit; 2) (Uhrm.), an Taschen- und Stutzuhren ein stählerner Theil, welcher in die Schneckenschnauze greift und dadurch bewirkt, daß die Schnecke beim Aufziehen nicht etwa zu weit herumgedreht und die Kette oder die Feder zersprengt wird. Wenn die über den V. weggehende Kette auf den obersten Gang der Schnecke gewunden wird, drückt sie dieselbe gegen die Schneckenschnauze. Wenn beim Gehen der Uhr die Kette sich von der Schnecke abwindet, so wird der V. wieder frei, da er beweglich in dem Vorfallklöbchen steckt und von der Vorfallfeder etwas gehoben wird. 3) (Prolapsus, Chir.), ein sichtbarer Austritt irgend eines Eingeweides aus seiner Höhle und normalen Lage, so daß es aber von den äußeren Hautdecken nicht mehr bedeckt ist, wodurch er sich von dem Bruch (hernia) unterscheidet, indem dieser nicht nur von den Hautdecken, sondern auch gewöhnlich von einem besondern Sacke (Bruchsacke) umgeben ist. Die Ursachen des V.s sind verschieden; z. B. Trennung oder Nachgeben der Befestigungsmittel, z. B. der Muskeln, Häute des vorgefallenen Theils, in Folge äußerer oder innerer Veranlassungen. Die Folgen sind nach Verschiedenheit des vorgefallenen Theils verschieden. (*Fch.* u. *Pst.*)

Vorfall der Choroidea des Auges (prolapsus choroideae, hernia choroideae, Chir.), das durch einen Riß in der Sclerotica erfolgte Hervortreten der Aderhaut des Auges; stellt sich als eine kleine, bläulich schwarze umschriebene, beerenförmige Geschwulst in dem Weißen des Auges dar. Ist der Vorfall nicht zu groß, so verschwindet er nach und nach von selbst; sonst wird er wie der Vorfall der Iris behandelt, s. unter Staphylom. (*Pst.*)

Vorfall der Gebärmutter (prolapsus uteri, Chir.), diejenige Lageveränderung der Gebärmutter, wobei diese mehr oder weniger tief in die Scheide herunter steigt oder außerhalb der Mündung derselben sich befindet. Man unterscheidet A. den V. der Gebärmutter ohne Umstülpung, der wieder vollkommen oder unvollkommen sein kann. a) Unvollkommener V. der Gebärmutter. Hier hat sich die Gebärmutter tiefer als gewöhnlich in die Mutterscheide gesenkt, und letztere ist zugleich mehr oder weniger umgekehrt, umgestülpt. Bei der innern Untersuchung entdeckt man in der Scheide eine birnförmige Geschwulst, die sich durch die übrigen Kennzeichen als die Gebärmutter zu erkennen gibt. Dabei klagt die Kranke über stumpfe, jedoch anhaltende Schmerzen in der Inguinalgegend, über Kreuz- und Lendenschmerzen, über Pressen und Gefühl von Vollsein in der Scheide, öftern Drang zum Stuhl, ohne Erfolg, zum Harnen. Beim Gehen und andern Körperbewegungen zur Zeit der Katamenien nehmen diese Beschwerden zu, bei horizontaler Rückenlage dagegen ab, ja sie verschwinden dann zuweilen gänzlich. Gleichzeitig entstehen dann durch den Reiz auf die Unterleibsorgane häufig Anomalien der Regeln, Gebärmutterblutflüsse, Leukorrhöe und andere Unterleibsbeschwerden, unregelmäßige Verdauung. Das Uebel kann mit einem Mutterpolypen verwechselt werden, doch sind die charakteristischen Zeichen beider zu auffallend, als daß bei sorgfälti-

ger

ger Untersuchung noch Zweifel Statt finden können. Prädisposition geben Schlaffheit der Gebärmutter, der Mutterbänder in Folge lang anhaltender Leukorrhöe, Gebärmutterblutungen und anderer schwächenden Krankheiten, zu häufige Wochenbetten, zu weites oder zu wenig geneigtes Becken. Verheirathete Frauen sind dem Uebel, wegen der bei ihnen in größerem Maße Statt findendenden schwächenden Einflüsse, mehr als Ehelose, die arbeitende Tagelöhnerin mehr als die vornehme Dame unterworfen. Gelegenheitsursachen sind: sehr schnelle, schwere, künstliche übereilte, kunstwidrig von schlechten Hebammen oder Geburtshelfern vollendete Geburten, aufrechte Stellung dabei, starkes Drängen der Kreissenden beim Austritt der Frucht, das Heben und Tragen schwerer Lasten, starker Husten, das Reiten nach Art der Männer, heftiger Schreck und andere Gemüthsbewegungen, starke Anstrengungen aller Art, besonders nach reichlicher Mahlzeit, plötzliches Magerwerden fetter Weiber, zu frühes Aufstehen aus dem Wochenbette, zu vieles Stehen nach der Entbindung, häufiges Abortiren. Die Behandlung besteht in Reposition u. Verhütung eines wiederholten Vorfalls. Die Reposition geschieht nach den Regeln der Kunst; es muß darauf die Kranke sich so ruhig als möglich verhalten, alles Pressen, Drücken, alle schwere Körperarbeit vermeiden. Oertlich u. allgemein sucht man die Schlaffheit der leidenden Theile durch zusammenziehende, stärkende Mittel zu beseitigen. Ist der Vorfall veraltet oder kehrt er ungeachtet der angewendeten Mittel immer wieder, so muß ein zweckmäßiger Mutterkranz (s. d.) eingelegt und getragen werden. Beim Vorfall der schwangern Gebärmutter dient recht horizontale Lage mit erhöhtem Kreuze, Vermeidung alles Drängens bei schnellen Geburten, selbst Aufhalten derselben und erst nach der Geburt des Kindes und der Nachgeburt Reposition des Vorfalls.

b) Vollkommener V. der Gebärmutter, stellt sich als eine, vor den Geschlechtstheilen längliche, fast cylinderförmige, rothe, im schon veralteten Falle wie die äußere Haut gefärbte Geschwulst dar, deren oberer Theil mit den großen Schamlefzen zusammenhängt, und neben welcher man die Finger nicht in die Scheidenhöhle führen kann. Die Geschwulst hat an ihrem unteren Theile eine Querspalte, den Muttermund, die Scheide ist herabgezogen, bedeckt die Geschwulst; die mit der Gebärmutter in Verbindung stehenden Unterleibsorgane haben ihre normale Lage verloren u. die Geschwulst macht durch ihre Schwere und ihr Herabhängen Beschwerde. Es sind die beim unvollkommenen Vorfall angegebenen Zufälle im höheren Grade vorhanden, besonders Beschwerden beim Gehen, Harnlassen, Stuhlzwang, Uebligkeit, Erbrechen, Krämpfe u. s. w. Durch den Zutritt der Luft, durch das Reiben der Schenkel beim Gehen und durch Benetzung mit Harn entsteht Entzündung, Anschwellung des Vorfalls, starke Schleimabsonderung, selbst Geschwürsbildung, bei Einklemmung sogar Brand, im günstigeren Falle Abstumpfung, Unempfindlichkeit des vorgefallenen Theils. Das Uebel kann nur mit einem Mutterpolypen verwechselt werden, unterscheidet sich aber hiervon hinreichend. Die Ursachen sind dieselben wie beim unvollkommenen Vorfall. Bei gleichzeitiger entzündlicher Affection, bei Einklemmung, wenn sich die hinter der Gebärmutter liegenden Eingeweide herabgesenkt haben, dienen Aderlässe, erweichende Bähungen, kalte Umschläge, eröffnende Klystiere gehörige Entleerung der Blase, ruhiges Verhalten, warme Bäder, wo aber die Entzündung fehlt, die Reposition sogleich, wie beim unvollkommenen Vorfall. Beim Vorfall der schwangern Gebärmutter, wenn dieser nicht mehr zurückgebracht werden kann, muß die Geburt gehörig geleitet, namentlich das Verarbeiten der Wehen untersagt werden. Einen neuen Vorfall verhütet man durch Anlegung eines passenden Mutterkranzes (s. d.). Entsteht dennoch durch den Mutterkranz ein neuer Vorfall, so muß ein größerer eingelegt werden. Nebenbei wendet man örtlich und allgemein stärkende Mittel an. Ist ein Vorfall so veraltet, daß er nicht zurückgebracht werden kann, so unterstütze man den Vorfall durch ein Suspensorium. Ist der Vorfall brandig, so kann man eine Ligatur anlegen; bei skirrhöser Verhärtung das entartete Stück mit dem Messer wegnehmen.

B. V. der Gebärmutter mit Umstülpung (prolapsus uteri cum inversione). Auch dieser Vorfall ist am häufigsten unvollkommen, selten vollkommen. Bei ersterem ist der Grund der Gebärmutter mehr oder weniger durch den Muttermund getreten, in der Scheide fühlt man eine halbrunde, feste, etwas schmerzhafte, unten volle, nicht durchbohrte, wie von einem Walste umgebene Geschwulst. Bei letzterem bemerkt man dagegen vor den äußeren Geschlechtstheilen eine birnförmige, rothe, unebene, Anfangs weiche und klebrige, später mehr harte, trockene Geschwulst, die gänzlich durch den Muttermund getretene Gebärmutter, welche nach oben schmäler wird, sich ganz oben mit einem knorpeligen Ringe, dem Muttermunde endigt und aus deren Oberfläche zur Zeit der Katamenien Blut ausschwitzt. Entsteht die Umstülpung schnell, so erfolgen heftige Schmerzen, Gebärmutterblutfluß, Entzündung, Anschwellung, Erbrechen, Ohnmachten, Convulsionen, kleiner, kaum fühlbarer Puls, Gefahr des Brandes und selbst der Tod; bei langsamen Entstehen

stehen folgen gehinderte Harn- und Stuhlausleerung, anomale Katamenien, Leukorrhöe, Verhärtung, Verschwärung der Gebärmutter, hektisches Fieber, in den durch die ausgewichene Gebärmutter entstandenen leeren Raum dringen die Gedärme, die Harnblase, die Muttertrompeten u. s. w. ein und senken sich in den durch die umgestülpte Gebärmutter gebildeten Sack, wodurch oft schlimme Zufälle entstehen. Der unvollkommene Vorfall mit Umstülpung kann mit einem Gebärmutterpolypen verwechselt werden; doch läßt eine sorgfältige Untersuchung den wahren Stand des Uebels nicht verkennen, namentlich dadurch, daß dieser Vorfall nur nach Entbindungen entstehen kann. Ursachen sind: gewaltsame übereilte Extraction der Nachgeburt, Zerren an der Nabelschnur, zu kurze Beschaffenheit derselben; besonders bei weiten Becken und bei übereilten Geburten, schnellen Entbindungen in aufrechter Stellung. Die Behandlung besteht in zweckmäßiger Reposition der vorgefallenen und umgestülpten Gebärmutter, wozu die Geburtshülfe genauere Anweisung ertheilt. Nach erfolgter Reposition, ruhiges Verhalten und Anwendung adstringirender Einspritzungen, Einlegung eines Mutterkranzes u. s. w. Andere zugleich vorhandene Zufälle müssen ihrer Natur nach behandelt werden. Ist die vorgefallene und umgestülpte Gebärmutter degenerirt, so lege man eine Ligatur an und exstirpire die Gebärmutter unterhalb derselben mit dem Messer. Ist der Vorfall veraltet, so kann durch Anlegung eines Suspensoriums Erleichterung geschafft werden. (*Pst.*)

Vorfall der Harnblase (prolapsus vesicae, Chir.), 1) so v. w. Umstülpung der Harnblase, s. Harnblasenumstülpung; 2) der erworbene V. d. H. (prolapsus vesicae acquisitus), kommt selten und nur bei Frauenzimmern vor. Er zeigt sich entweder als eine weiche, runde, membranöse, die Harnröhre verstopfende und Harnverhaltung veranlassende Geschwulst, und zwar als Folge des Vorfalls der Blasenhäute durch die weite weibliche Harnröhre, besonders in Folge von Entbindungen und außerdem in jedem Lebensalter bei großer Schlaffheit dieser Theile; oder der Vorfall zeigt sich als ein dünnes, durchsichtiges, mit Harn angefülltes, ebenfalls Harnverhaltung veranlassendes Bläschen, entstanden durch Anhäufung des Harns zwischen den Blasenhäuten an derjenigen Stelle, wo der Harnleiter in die Blase sich senkt, so wie deshalb durch Hervordrängen der innern Blasenhäute durch die Harnröhre. Manchmal ist eine durch Umkehrung der innern Membran des Blasenhalses und der Harnröhre veranlaßte längliche, runzliche Geschwulst, mit großen Beschwerden beim Harnlassen da. Alle diese Geschwülste treten mehr oder weniger fühlbar, oft aber auch so stark hervor, daß sie äußerlich zwischen den Schamlefzen erscheinen. Die Zufälle des Drucks, der Schmerzen sind nicht so stark wie beim Vorfall der Gebärmutter, nehmen indessen bei voller Blase zu, bei leerer ab; dabei ist stets Blennorrhöe der Harnröhre vorhanden. Eigenthümlich ist diesem Vorfall Schmerz am Nabel mit zusammenschnürendem Gefühle. Die Behandlung besteht in Reposition wie beim Scheidenvorfall und Verhütung eines neuen Vorfalls, durch ein in die Harnröhre gebrachtes Bougie. Auch hat man besonders geformte Mutterkränze dagegen empfohlen und angewendet. Oertliche u. allgemeine Stärkungsmittel haben sich auch hier nützlich bewährt. (*Pst.*)

Vorfall der harten Hirnhaut (prolapsus durae matris, Chir.), bei Kopfwassersucht das Hervortreten der durch Wasser ausgedehnten harten Hirnhaut durch die erweiterten und von einander gewichenen Fontanelle und Nähte. V. der Hornhaut, so v. w. Hornhautbruch (s. d.).

Vorfall der Mutterscheide (prolapsus vaginae, Chir.), Anfangs eine ringförmige, zwischen den kleinen Schamlefzen liegende, sich im Liegen etwas zurückziehende, rothe, faltige Geschwulst, oft von der Größe eines Hühnereies, herrührend bald von der erschlafften, verlängerten, in Falten gelegten Scheidenschleimhaut, bald von demselben Zustande aller Häute der Scheide. Die Geschwulst hat an ihrem unteren Ende keine Oeffnung, man kann neben ihr mit dem Finger in den Scheidenkanal dringen, und am häufigsten liegt sie nur in der Scheide (unvollkommener V. der Mutterscheide), seltener sieht man sie zwischen und außerhalb der Geschlechtstheile (vollkommener V. der Mutterscheide). Sind alle Häute der Scheide vorgefallen, so ist gleichzeitig Vorfall der Gebärmutter da. Zufälle dabei sind: Beschwerden beim Gehen, Stehen, beim Coitus, Schmerz im Kreuze, Druck in der Schamgegend, Gefühl von Vollheit und Heraustreiben in der Scheide, Stuhlzwang, Harnbeschwerden, Leukorrhöe. Bei veralteten Vorfällen wird die Haut desselben dick, verhärtet, entzündet sich; doch sind alle Zufälle gelinder, als beim Vorfall der Gebärmutter. Ursachen: Prädisposition gibt Schlaffheit der Schleimhaut oder aller Häute der Scheide und des dieselbe umgebenden Zellgewebes, in Folge von Leukorrhöe, häufigen Wochenbetten, Coitus, Onanie, Einrissen des Dammes. Gelegenheitsursachen sind: Aufheben und Tragen schwerer Lasten, unvorsichtiges Springen, Tanzen mit ausgespreizten Schenkeln, habituelle Stuhlverstopfung, Mißbrauch warmer Bäder, schwere Entbindungen auf schlechten Geburtsstühlen oder im Stehen,

Druck

Druck durch große Blasensteine, Bauchwassersucht u. s. w. Die Behandlung besteht in Beseitigung der noch einwirkenden Ursachen, in Reposition des Vorfalls u. nach dieser in Einbringung eines mit adstringirenden Substanzen getränkten Schwammes, dabei einige Tage ruhige Rückenlage, ganz wie beim Vorfall der Gebärmutter. Ist der Vorfall degenerirt und nicht mehr zurückzubringen, so muß er entweder mit dem Messer oder durch Aetzmittel entfernt werden. (*Pst.*)

Vorfall der Krystalllinse (prolapsus lentis crystallinae, Chir.), die Krystalllinse ist durch die zerrissene Kapsel und durch die Pupille in die vordere Augenkammer getreten; Symptome sind: ziemlich bedeutender Schmerz im Auge, Lichtscheu; der Pupillenrand der Iris ist durch den Rand der Linse nach außen gedrängt, nach und nach wird die Linse verdunkelt; das Gesicht ist Anfangs getrübt, später ganz aufgehoben. Ursachen sind: heftige Erschütterungen des Kopfes, auch Schläge, Fallen, Niesen, Erbrechen, Husten, zuweilen sind die Ursachen ganz unbekannt, so daß man einen freiwilligen Vorfall annehmen muß. Die Behandlung besteht in Extraction der Krystalllinse, ganz wie bei der Staaroperation (s. d.). (*Pst.*)

Vorfall der Luftröhre (Chir.), so v. w. Bronchokele (s. d. 3). **V. der Lungen** (prolapsus pulmonum), bei penetrirenden Brustwunden, wenn die Lungen durch die Wunden sich vordrängen. **V. der Regenbogenhaut**, s. unter Staphylom. **V. der Schleimhaut der Lippen** (prolapsus labiorum), eine durch die erschlaffte Schleimhaut der Lippen entstandene Falte, welche am häufigsten bei Musikern, welche Blasinstrumente spielen, vorkommt, das Blasen dieser Instrumente hindert, und durch die Wirkung der Lippenmuskeln entsteht. **V. der Speiseröhre oder des Schlundes**, s. unter Schlundvorfall. (*Pst.*)

Vorfall des Afters (**V. des Mastdarms**, prolapsus ani, p. intestini recti, Chir.). Man unterscheidet a) den **V. des Mastdarms mit seinen Häuten**; die Zeichen dieses höchst beschwerlichen und unangenehmen Leidens sind nach Dauer und Grad des Uebels verschieden; ist der Vorfall neu, so sieht das Vorgefallene blutroth aus; doch ist der Mastdarm nicht sehr schmerzhaft, auch nicht sehr empfindlich gegen die Luft. Ist der Vorfall aber schon alt und groß, so ist der Schmerz oft bedeutend, es können selbst Blutungen und Mastdarmentzündung durch Zusammenschnüren des Schließmuskels erfolgen. Das Uebel wird dann leicht habituell und zieht Desorganisation, Collositäten, Verdickung und Verschwärung, selbst Brand nach sich. Das Sitzen, Gehen und die Leibesöffnung macht viele Schmerzen, es kommen leicht Verdauungsleiden, Abzehrung dazu. Von Hämorrhoidalknoten ist das Uebel leicht zu unterscheiden, eben so auch von Intussusception eines Theils des Kolon durch die mindere Länge, denn Einschiebungen dieses Darmtheils sind oft 1 Fuß lang, der V. d. A. kaum 3 Zoll, auch hängt letzterer genau mit dem Sphincter zusammen. Das Kindes- u. Greisenalter prädisponirt wegen Zartheit, Schwäche und Schlaffheit der Muskelfasern am meisten zu dem Uebel. Gelegenheitsursachen sind: harter, seltener, mit Drängen verbundener Stuhlgang, Mißbrauch auflösender, erschlaffender Klystiere, daher die Häufigkeit des Uebels zu Kämpfs (s. d.) Zeiten, Mißbrauch drastischer Purganzen, der Stuhlzäpfchen, lang anhaltende Diarrhöen, zumal bei Kindern zur Zeit des Zahnens, Ruhren, Tenesmus des Afters, Desorganisation des Mastdarms, Scheidenvorfall, Blasensteine, starkes Schreien, Husten, Blasen von Instrumenten, Aufheben schwerer Lasten, schwere Geburtsarbeit, Schreck, wodurch Lähmung des Sphincter entstehen kann. Die nächste Ursache des V. d. A. ist eine durch Erschlaffung des Mastdarms und seiner Muskeln herbeigeführte Umstülpung (Inversion) der Mastdarmhäute u. Hervortreten derselben durch den Sphincter. Bei frisch entstandenem kleinen Vorfalle, wo das Darmstück frisch und gesund, weder geschwollen noch entzündet ist, bringt man vorsichtig den Vorfall zurück, sucht durch größte Ruhe, durch leichte Leibesöffnung, durch Anwendung von zusammenziehenden Mitteln, der Wiederkehr des Zufalls vorzubeugen. Für die Art der Zurückbringung gibt es mehrere Methoden, so wie auch eine nicht geringe Zahl von Mitteln empfohlen sind, um einen neuen Vorfall zu verhüten. Bei einem entzündeten, sehr angeschwollenen, durch den Sphincter krampfhaft eingeklemmten Vorfall ist zuerst oft ein Aderlaß erforderlich, um die Theile zu erschlaffen, und dann wendet man noch andere, hier passende Mittel an. Bei habituellem Vorfall wo das Uebel chronisch ist und oft wiederkehrt, bringt der Kranke den Vorfall in der Regel selbst zurück. Zur Radicalcur dienen Entfernung aller etwaigen Gelegenheitsursachen, Stärkung des schlaffen Mastdarms durch geeignete Mittel; mißlingt die Cur auf diese Weise so bringe man den Vorfall zurück u. suche den Mastdarm mittelst einem an einer Binde befestigten Stück Waschschamm, oder durch einen Tampon oder durch besondere Vorrichtungen zurückzuhalten. Dies wirkt jedoch nur palliativ und es haben andere Wundärzte zur radicalen Beseitigung des Vorfalls empfohlen, das vorgefallene Mastdarmstück an seiner Grundfläche abzuschneiden. Die beste Methode, den V. d. A. radi-

radical zu heilen, ist die von Dupuytren, nach welcher man, wenn der Vorfall zurückgebracht ist, mit einer Pincette eine größere oder geringere Zahl der strahligen Falten des Sphincter ani in die Höhe hebt und diese mit einer Schere abschneidet und die etwa eintretenden Zufälle, heftige Schmerzen, Blutung, gehörig beseitigt. Die Wiederkehr des Vorfalls wird durch die sich bildende Narbe und dadurch bedingte Verengerung der Aftermündung und Zusammenziehung des Schließmuskels verhütet. Diese Methode ist in jedem Alter und in allen Fällen, wo die Oeffnung des Afters nicht durch Verhärtung krankhaft verändert ist, anwendbar. Ist der Vorfall sehr veraltet und degenerirt, so ist das vorgefallene Stück nach den Regeln der Chirurgie wegzunehmen und die Wunde zu behandeln. b) V. der Schleimhaut des Mastdarms allein (prolapsus membranae mucosae recti), Anfangs zeigt sich nur eine kleine Hautfalte, die meist nur beim Stuhlgang sichtbar ist, wenig Beschwerden und Schmerz macht, gewöhnlich von selbst wieder zurückgeht, doch bei Vernachlässigung sich dergestalt vergrößert, daß sie bedeutend aus dem After tritt und als Geschwulst erscheint, die durch ihre Dicke und ihr Gewicht die nahe gelegenen Theile drückt und reizt, beim Stuhlgang große Beschwerden macht, durch Reposition jedoch für den Augenblick sich beseitigen läßt. Mit der Zeit wird die weiche, zarte Schleimhaut durch den Reiz der Luft und die Reibung der Kleidungsstücke in Entzündung und Verschwärung versetzt, schwammig, verhärtet, so daß sie die Gestalt eines Ringes erhält, Blut und stinkende Jauche absondert, die Reposition unmöglich macht, die Gesundheit zerrüttet, die Verdauung stört und endlich durch Zehrfieber den Tod herbei führen kann. Als Ursache dieses Vorfalls wird jede anhaltende dauernde Reizung und Blutcongestion nach dem Mastdarme betrachtet. Das Uebel ist dasselbe, was Hämorrhoidalgeschwulst ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Uebel mehr chronisch ist. Bei frischem Vorfall wird durch Anwendung zusammenziehender Mittel u. durch gehörige Regelung der Hämorrhoiden oft baldige Heilung herbeigeführt. Ist jedoch das Uebel veraltet, habituell, die Schleimhaut degenerirt, so muß eine adhäsive Entzündung herbeigeführt werden, früher wendete man in dieser Absicht das Glüheisen, später die Ligatur des vorgefallenen Stücks an; doch ist auch hier das Dupuytrensche Verfahren diesen beiden vorzuziehen. c) V. eines eingeschobenen oberen Darmstücks durch die Aftermündung (prolapsus vel invaginatio intestinorum), ist ein seltener, plötzlich entstehender Fall; der untere Theil des Grimm-, Blind- und selbst des Leerdarms ragt hier auf mehrere Zoll, ja ½—1 Elle lang aus dem After hervor. Kolik, Erbrechen, Stuhlzwang, Stuhlverstopfung und alle Zufälle eines eingeklemmten Bruches sind die gewöhnlichen Zufälle. Als Ursachen dieses Vorfalls werden genannt, Darmkrämpfe in Folge partieller Entzündung, große Anhäufung von Darmkoth, verschluckte fremde Körper, Verengerung der Gedärme, drastische Purganzen; doch setzt das Eintreten dieses Vorfalls eine große Schlaffheit der Aftermündung voraus. Die Behandlung besteht in schleuniger Reposition des vorgefallenen Darmstücks, Verhütung eines neuen Vorfalls durch die oben erwähnten Mittel und passender Beseitigung der etwaigen Ursachen. (*Pst.*)

Vorfall des Augapfels, so v. w. Augenvorfall (s. d.).

Vorfall des Glaskörpers (prolapsus corporis vitrei, Chir.), eine kleine durchsichtige, mit einer hellen Feuchtigkeit angefüllte Geschwulst am Augapfel, welche vor der Sclerotica oder Hornhaut liegt, wobei vorher die wässerige Feuchtigkeit, wenigstens theilweise, ausgeflossen und die Krystalllinse, wie bei der Staaroperation, ausgezogen, oder die Iris gespalten oder vorgefallen sein muß. Schnittwunden der Hornhaut oder Sclerotica, Oeffnung dieser Haut durch Geschwüre, krampfhafte Zusammenziehung der Augenmuskeln oder zu starkes Drücken des Operateurs bei der Extraction des Staars sind die Ursachen. Ist nur wenig vorgefallen, so hat dies nichts zu sagen, liegt aber ½ des Glaskörpers vor, so erfolgt Synicesis und Blindheit. (*Pst.*)

Vorfall des Herzens, s. Herzbruch. V. des Magens, so v. w. Magenbruch (s. d.) V. des Nabels, s. Nabelvorfall. V. des obern Augenlides, so v. w. Augenlidvorfall (s. d.). V. des Thränensacks, so v. w. Thränensackbruch (s. d.). V. des Zäpfchens (prolapsus uvulae), Vergrößerung des Zapfens bei der Zapfenbräune, s. unter Bräune.

Vorfall-kranz (Uhrm.), so v. w. Vorfallklöbchen, s. unter Vorfall 2).

Vorfechten, 1) einem im Fechten zum Muster der Nachahmung dienen; 2) einen im Fechten übertreffen; 3) fechtend oder kämpfend vorangehen und dadurch andern das Nachfolgen erleichtern. Davon Vorfechter in der 1. u. 3. Bedeutung. V.-feile, s. unter Feile. V.-fest, 1) der Tag oder Abend vor einem Feste; 2) ein festlicher Tag, welcher einem Hauptfeste vorangeht u. mit demselben im Zusammenhange steht; 3) die Vorfeier eines Geburtstages, einer Vermählung u. dgl., indem der Tag selbst mit zu viel Festen ausgefüllt oder Abhaltungen für denselben vorhanden sind. V.-flöße (Floßw.), das Recht, sein Holz auf einem Flusse früher fortzuflößen, als ein Anderer.

Vorfluth, 1) der Anfang der Fluth, das zuerst mit der Fluth kommende Wasser; 2) die Ableitung des tiefer stehenden Wassers, damit das weiter oben her kommende Wasser leichter abfließen kann; 3) (Phys.), s. unter Mascaret.

Vorfluther (Mühlenb.), so v. w. Obergerinne.

Vorfluths-kanal (Geogr.), Kanal im preußischen Kreise u. Regierungsbezirke Marienwerder, bei Marienwerder 1794 angelegt, verbindet die kleine Nogat u. Liebe zu einem gemeinschaftlichen Ausflusse in die Weichsel, erleichtert die Abwässerung der marienwerderschen Niederung und wird von kleinen Fahrzeugen beschifft.

Vorfordern, 1) jemand vorladen, besonders 2) vor Gericht fordern.

Vorform (Kattundr.), s. unt. Kattun. **V.-frage**, eine Frage, welche im Voraus beantwortet werden muß, ehe man zu Beantwortung der Hauptfrage oder zu Untersuchung einer Sache schreiten kann. **V.-fröhner** (Rechtsw.), der vornehmste Gläubiger, welcher bei einer Schuldklage die gerichtliche Hülfe im Namen der übrigen nachsucht.

Vorführen, 1) überhaupt jemand an den Ort führen, wo etwas mit ihm vorgenommen werden soll, oder wo ihn andere sehen sollen; 2) ein Reitpferd an den Ort führen, wo es der Reiter besteigen will; 3) ein Pferd, welches verkauft werden soll, aus dem Stalle auf einen freien Platz führen, damit es der Käufer bei hellem Lichte und von allen Seiten besehen kann. Es ist dies beim Kaufe eines Pferdes unerläßlich, aber nicht immer genügend, um alle Fehler des Pferdes zu bemerken. (*Fch.*)

Vorgänger, 1) eine Person, welche vor einer andern geht; 2) eine Person, welche etwas zuerst thut und dadurch zum Muster der Nachahmung für andere wird; 3) eine Person, welche vor uns in demselben Amte, Verhältnisse, Besitzthum gewesen ist, in welchem wir jetzt sind. **V.-gang**, 1) das Gehen vor einem andern, besonders als Merkmahl des höhern Ranges, daher oft so v. w. Vorrang und Vorzug, vgl. Priorität; 2) so v. w. Muster, Beispiel; 3) (Prov.), der Kirchgang einer Sechswöchnerin; 4) eine Waldgrenze; 5) (Branntweinbr.), so v. w. Vorlauf; 6) eine Begebenheit. **V.-gebäude**, 1) (Bauw.), so v. w. Vordergebäude; 2) (Wasserb.), ein Einbau zum Schutze der Flußufer. (*Fch.*)

Vorgeben, 1) vorhergeben, eher geben; 2) vorausgeben, in manchen Spielen dem Mitspielenden eine gewisse Anzahl Points sogleich beim Beginn zählen lassen während man selbst mit Eins anfängt; 3) jemanden etwas hingeben, vorlegen; 4) jemanden etwas zu thun geben; 5) durch Worte äußern, behaupten; 6) etwas behaupten, was ungegründet ist, oder woran man zu zweifeln Ursache hat; 7) etwas was nicht wirklich Statt findet, als Entschuldigung anführen. Daher das V., das auf diese Art Behauptete oder Angeführte. (*Fch.*)

Vorgebirge, 1) (fr. Cap, engl. Cape, span. Cabo, Geogr.), ein Stück Land, das mehr oder wenig spitzig zulaufend, sich ins Meer erstreckt. Oft ist es Felsenmasse oder Berg und dann entstanden, daß das Meer die Umgegend hinweggespült, der Fels aber Widerstand geleistet hat, oft auch nur niedriges Land, durch Anspülung des Meerschlammes oder Meersandes entstanden. Die Ve sind unter ihrem Hauptnamen angegeben. 2) (Phys. Geogr.), s. unter Gebirge 1). 3) (Anat.), s. unter Kreuzbein.

Vorgebieten, vor Gericht fordern.

Vorgefaßt, von Meinungen u. Neigungen, welche man ohne hinlänglichen Grund angenommen hat, ohne die Richtigkeit der erstern zu untersuchen.

Vorgefühl, das Gefühl davon, daß nach einiger Zeit irgend eine Veränderung eintreten werde. Dieses Gefühl kann durch einen physischen Eindruck angeregt werden, so haben viele Thiere ein V. von der Witterung, von bevorstehender Kälte, Sturm, Regen, Gewitter und auch von Erdbeben. Es ist aber dann nicht eigentlich V., sondern Gefühl von einer schon vorhandenen Veränderung in der Atmosphäre, welche wir Menschen noch nicht wahrnehmen, welche aber mit einer spätern größern Veränderung zusammenhängen und als sichere Vorboten derselben zu betrachten sind. Bei dem V., welches Menschen haben, kann ebenfalls das Gefühl von einem physischen Eindruck angeregt werden, dessen wir uns aber nicht deutlich bewußt werden und den wir nicht von andern Eindrücken unterscheiden können. Wo kein physischer Eindruck Statt findet, gründet sich das V. auf dunkele Vorstellungen, welche das Gefühl aber lebhaft ergreifen und weshalb wir annehmen, daß etwas geschehen werde, ohne daß wir die Nothwendigkeit, daß es geschehen müsse, genau nachweisen können. In dieser Hinsicht ist das V. auch zum Theil Quelle des religiösen Glaubens, z. B. des Glaubens an Unsterblichkeit. Endlich liegt bei dem, was wir V. nennen, auch blos eine ungewöhnliche Gemüthsstimmung zu Grunde, wegen welcher wir erwarten, daß etwas dieser Gemüthsstimmung Zusagende geschehen werde und dann ist es blos Täuschung, wenn auch je zuweilen das Erwartete wirklich geschieht. Wenigstens müssen wir es so lange als Täuschung betrachten, bis für das von manchen behauptete Ahnungsvermögen des Menschen bestimmtere Beweise aufgefunden sind, als jetzt. (*Fch.*)

Vorgegebene Krankheiten (morbi simulati, gerichtl. Med.), solche Krankheiten, welche theils um der Lebensstrafe, theils

theils körperlichen Züchtigungen (vormals der Tortur) zu entgehen, oder um aus dem Verhaft entlassen zu werden, dem Kriegsdienst auszuweichen, sich manchen andern bürgerlichen Pflichten zu entziehen, das öffentliche Mitleid zu erregen u. s. w. vorgeschützt werden, ohne daß eine wirkliche Krankheit, oder auch ein innerer Grund dazu vorhanden ist. Die Entscheidung über zweifelhafte Krankheiten ist oft sehr schwierig, da einerseits alle Künste oft schlauer Betrüger, so wie andererseits die große Aehnlichkeit mancher Krankheitszustände die Ausmittlung der Wahrheit erschweren. Deshalb und weil der Ausspruch des Arztes wichtige rechtliche Folgen hat, muß die größte Vorsicht und Sorgfalt angewendet werden um Täuschung und Irrthum zu vermeiden. Bei Untersuchung dieser Art sind gewisse allgemeine Regeln zu befolgen. Er muß im Voraus nach dem Charakter und äußern Verhältnissen, nach dem frühern Gesundheitszustande und der Lebensweise, nach den Krankheitsursachen, die in der körperlichen Anlage sowohl, als in äußern Einflüssen begründet waren, sich erkundigen und diese mit der Angabe des zu Untersuchenden, wie die Krankheit entstanden sein soll, vergleichen. Den vorhandenen Gesundheitszustand muß er mit Sorgfalt und wiederholt, und zwar zu solchen Zeiten, wo der zweifelhafte Kranke es nicht vermuthen konnte, untersuchen und darauf achten, ob die zu verschiedenen Zeiten gemachten Aussagen desselben keinen Widerspruch enthalten. Ist Verdacht vorhanden, daß die Angehörigen des Kranken den Betrug unterstützen, so muß er von diesen getrennt werden. Ist die Krankheit von der Art, daß sie schwer oder doch nicht auf die Länge nachzuahmen ist, so wird eine anhaltend genaue Bewachung den Betrug entdecken. Auch ist darauf zu achten, ob der zu Untersuchende nicht vielleicht aus Unkunde sich widersprechende Symptome angibt. Zeichen der Krankheit, die leicht eine Täuschung zu lassen, namentlich die Beschaffenheit des Pulses, des Urins u. s. w., machen Vorsicht und genaue Untersuchung nöthig. In allen schwierigen Fällen muß man die Kranken zu verschiedenen Zeiten und unbemerkt beobachten. Das Verhalten des Kranken gegen verordnete Arzneien, die Wirkungen, die darauf wirklich oder angeblich erfolgen, können ebenfalls Aufschluß geben. Schmerzhafte Mittel, zur Entdeckung eines Betrugs, sind nur dann anzuwenden, wenn sie auch als Heilmittel zweckmäßig sind, oder der Betrug schon auf anderm Wege hinlänglich ermittelt ist. Die Zahl der von K. ist sehr groß. Im Allgemeinen werden am häufigsten solche Krankheiten erdichtet, deren Symptome leicht anzugeben sind und deren Nichtdasein nicht sogleich zu entdecken ist; außerdem nach den besondern Zwecken, solche vorzüglich, die viel Aufsehen und Mitleid erregen. Die Entdeckung des Betrugs in solchen Fällen wird theils dadurch möglich, daß der Betrüger keine hinlängliche gründliche Kenntniß von der Krankheit hat und also wesentliche Kennzeichen der Krankheit nicht angibt, oder unvereinbare Symptome verbindet, theils dadurch, daß manche Wirkungen der Krankheit nicht willkürlich hervorgebracht werden können. Vorzugsweise gehören zu den am häufigst vorgegebenen K. folgende: die Epilepsie, andere Nervenkrankheiten, als: Hysterie, Starrsucht, Sanct Veitstanz, Ohnmacht und Scheintod, Blutflüsse, als Blutspeien, Blutbrechen, Ausleerungen widernatürlicher Art, z. B. Ausleerung von Fröschen, Schlangen, Eidechsen, Krebsen u. s. w.; gänzliche (vorgegebene) Enthaltung von Nahrungsmitteln, schmerzhafte Krankheiten, zumal die innern, wie Kolik, Steinschmerz, Kopfschmerz, angebliche Fehler der Sinnesorgane, besonders Blindheit, Taubheit, Stummheit, äußere Schäden und Leibesgebrechen aller Art, z. B. Brüche, Vorfälle, Geschwülste, Geschwüre, Ausschläge u. s. w. Fieberhafte Krankheiten werden selten erdichtet, auch das Heimweh (s. d.) wird zuweilen vorgeschützt, ferner gehören hierher Wahnsinn, Melancholie, Blödsinn, Somnambulismus, Krankheiten der Geschlechtstheile, Unvermögen zur Zeugung, vorgegebene Schwangerschaft. Die charakteristischen Kennzeichen der genannten Krankheiten lassen bei fortgesetzter Beobachtung endlich den Betrug entdecken. Hiermit verbunden ist die Erdichtung und fälschliche Vorschützung von Krankheitsursachen. Anlaß zu Untersuchungen darüber geben hauptsächlich die Forderungen wegen Schadenersatz, welche auf die vorgeschützten, von Andern zugefügten oder veranlaßten Ursachen wirklich vorhandener oder auch erdichteter Krankheiten gegründet werden. Fälschlich vorgeschützte Krankheitsursachen dieser Art sind hauptsächlich äußere Körperbeschädigung und Verletzung jeder Art, Erregung von Furcht, Schreck, Zorn und andere Gemüthsbewegungen, Zwang zu übermäßiger Körperarbeit, Entziehung von Nahrungsmitteln, Beibringung schädlicher Arzneien und Gifte u. s. w. In wie fern die vorgegebenen Krankheitsursachen durch Schuld des Beklagten auf den Kläger einwirkten, muß theils durch das Gericht, theils durch den Gerichtsarzt ausgemittelt werden. Dem letztern kommt die Entscheidung zu, ob die vorgegebenen Ursachen die in Rede stehende Krankheit überhaupt hervorbringen können und im gegebenen Falle hervorgebracht haben. (*Pst.*)

Vorgegessen Brod (sprichwörtl.), dasjenige, was man zu seinen Unterhalt verwendet und erst noch verdienen oder bezahlen muß.

Vorgehen, 1) vor einem hergehen; 2) den Vorzug vor etwas haben, wichtiger sein; 3) zum Muster der Nachahmung dienen; 4) an der vordern Seite eines Dinges gehen; 5) vorwärtsgehen; 6) unter die Leute gehen; 7) vorragen, länger oder breiter sein; 8) geschehen, sich zutragen.

Vorgeher, in Nürnberg die Geschwornen der Bierbrauerinnung.

Vorgeiß (Jagdw.), die Gemse, welche eine ganze Herde anzuführen pflegt, gewöhnlich ein alter Bock. **V.-geld**, 1) s. Vorgewinn; 2) (Prov.), so v. w. Näherrecht.

Vorgelege (**vorgelegtes Zeug**), 1) (Maschinenw.), ein Kammrad und ein Trilling an einer besondern Welle, welche von dem ersten bewegenden Theile der Maschine, z. B. von dem Trillinge des Wasserrades in Bewegung gesetzt werden und die Bewegung auf einen andern Theil fortpflanzen. Durch ein V. wird die Bewegung der Maschine beschleunigt, aber die Kraft derselben vermindert. Auch kann man durch ein V. die wirkende Kraft leichter auf mehrere Punkte vertheilen, z. B. an einem Wasserrade 2 Mahlgänge anbringen. 2) (Uhrm.), alle diejenigen zum Gehwerke, Schlagwerke oder Repetirwerke gehörigen Theile, welche auf der äußern Seite der Pfeilerplatte unmittelbar unter dem Zifferblatte liegen. 3) (Bauw.), bei Zimmern, deren Ofen von außen geheizt wird, ein Raum vor dem Ofenloche, welcher mit Mauern eingefaßt ist. 4) So v. w. Vorlage. (*Fch.*)

Vorgemach (Bauw.), ein Zimmer vor oder neben dem Wohnzimmer, oder vor dem Audienzzimmer eines Fürsten, welches vorzüglich dazu dient, daß diejenigen einige Zeit darin verweilen, welche den Herrn der Wohnung oder den Fürsten sprechen wollen und nicht sogleich vorgelassen werden können, oder welche man nicht in das Wohnzimmer einlassen will.

Vorgericht, 1) so v. w. Voressen; 2) (Maschinenw.), so v. w. Vorgelege.

Vorgewinn (**Vorheuer, Vorgeld**, lat. praeludium, Rechtsw.), eine Art von Laudemium (s. d.), eine Abgabe an den Gutsherrn für die neue Bewilligung oder Ertheilung des nutzbaren Eigenthums oder der Nutznießung an Immobilien.

Vorgesperr (Schlosser), an den teutschen Kassenschlössern ein Deckel, welcher das Schlüsselloch bedeckt und gewöhnlich nur auf geheime Art geöffnet werden kann.

Vorgesprengter Bogen (Bauw.), der innere kleine Bogen, welcher über Fenster und Thüren gewölbt wird. **V.-gesümpfe** (Bergb.), beim Abteufen der Soole, die zuerst in dieselbe gehauene dreieckige Kerbe. **V.-gewächs** (Bienenz.), s. Beth 2). **V.-giebel** (Bauw.), ein Giebel an dem vordern Theile eines Gebäudes.

Vorgium (a. Geogr.), Hauptort der Ostimii (lugdunensisches Gallien); j. Guemené, nach And. Carhez.

Vorglänzen, 1) andere Dinge an Glanz übertreffen; 2) Andern im hohen Grade als Muster der Nachahmung dienen.

Vorgraben (Kriegsw.), bei Feldschanzen ein zweiter Graben vor dem ersten. Er muß, wenn er nicht mehr schaden, als nützen soll, durch Seitenvertheidigung gut bestrichen werden. Vor Festungen ist ein V. gewöhnlich naß, liegt am Fuße des Glacis u. hat einen bedeckten Weg vor sich.

Vorgreifen, 1) vorwärts, nach einem vorn befindlichen Dinge greifen; 2) einem v., etwas eigenmächtig thun, was einem andern zu thun gebühret; 3) (Jagdw.), vom Hirsche so v. w. sich übereilen; 4) ein Gehölz mit oder ohne den Leithund vorläufig durchsuchen; 5) wenn der Leithund die Fährte verloren hat, mit demselben quer überziehen, damit er die Fährte wieder finde; 6) die Versuche mit dem Leithunde enger fassen, um genau zu bestimmen, wo die Hirsche stehen. (*Fch.*)

Vorgrund, 1) (Deichw.), das Land vor einem Deiche, welches wenigstens bei der Ebbe vom Wasser unbedeckt ist; 2) so v. w. Vordergrund. **V.-guß**, die zur halben Dicke gegossenen Wachslichter.

Vorhäse, so v. w. Vordergehäse.

Vorhänge-blech (Eisenarbeiter), eine Eisenplatte oder ein starkes Blech, welches vor die Esse gehängt wird, um den Arbeiter gegen die Hitze des Feuers zu schützen.

Vorhalle, so v. w. Halle 3) u. 4).

Vorhalt (**Retardation, Aufhalt**, Musik), eine Verzögerung eines oder mehrerer Töne eines Accordes in den folgenden. Da auf diese Art Dissonanzen entstehen, oder die Auflösung verzögert wird, und der auf diese Art erscheinende Accord an und für sich betrachtet sehr sonderbar aussieht, so sind manche Tonlehrer verführt worden, die V.e als eigenthümliche Accorde zu klassificiren, obgleich sie nichts anderes, als Accorde mit zufälligen Dissonanzen sind, z. B.:
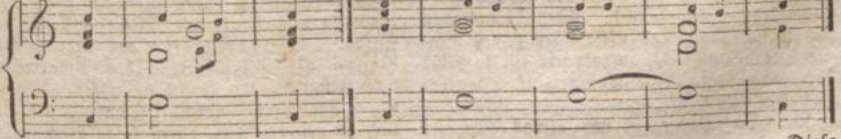
Diese

Diese V.e können auf unendlich mannichfaltige Art angebracht werden, und brauchen sich nicht blos auf einen vorgehaltenen Ton zu beschränken, sondern es können in vierstimmiger Harmonie 3 Töne zugleich als V.e dienen. Eine vollständige Tabelle über alle gebräuchlichen V.e findet man in: Kirnberger, die Kunst des reinen Satzes, Berlin 1771. (*Ge.*)

Vorhalten, 1) etwas vor einen Gegenstand halten, um ihn zu bedecken oder in der Bewegung zu hindern, oder damit das Vorgehaltene ergriffen und als Nahrungsmittel benutzt wird; 2) (Jagdw.), beim Schießen eines Wildes im Laufe oder Fluge, je nach der Bewegung des Thieres, vor dasselbe zielen, damit es während des Abdrückens in die Richtung des Schusses geräth; 3) (Fechtk.), beim Fechten auf den Stoß den Degen so halten, daß der Gegner bei seinem Stoß in Gefahr ist, sich aufzurennen; 4) jemanden etwas zu erkennen geben, ihm vorstellig machen; 5) jemanden wegen einer Sache zur Rechenschaft fordern, ihm eine anschauliche Erkenntniß seines Vergehens beibringen; 6) so v. w. vorenthalten. (*Fch.*)

Vorhand, 1) so v. w. Vorderhand; 2) die rechte Hand als Merkmahl des Vorzugs des Ranges, jemanden die V. lassen, ihm den Platz zur rechten Seite lassen; 3) (Spielw.), das Recht zuerst oder früher als ein anderer auszuspielen oder ein Spiel zu machen.

Vorhang, ein Stück Zeug, oder ein ähnlicher dünner, weicher Stoff, welcher als Decke vor etwas gehängt wird. Dazu gehören vorzüglich die Bettbehänge (s. d.) und die Fenstervorhänge. Diese letztern sind Stücke leinenes, baumwollenes, wollenes oder seidenes Zeug, welche so vor dem Fenster aufgehängt sind, daß man das Fenster damit bedecken und die Sonnenstrahlen von dem Zimmer zurückhalten kann. In dieser Absicht sind sie mit Ringen an einem Stabe befestigt und können durch Fensterquasten vor- u. zurückgezogen werden, oder gehen gleich oben zusammen und werden an den Seiten durch besondere Ringe oder Schnuren befestigt. Die Mode hat jetzt die Vorhänge nur zu einer Verzierung der Zimmer gemacht, bei welcher ein schöner Faltenwurf die Hauptsache ist, aber Größe, Farbe und Stoff einem beständigen Wechsel unterworfen sind. Die Vorhänge werden entweder an einem **Vorhangsbret** aufgesteckt, oder um einen **Vorhangsstab** gewunden und an der Wand über dem Fenster angebracht. Wenn blos oben ein Stück Zeug, das nicht über ¼ des Fensters herunter reicht, angebracht ist, so heißt dies **Wolken**. Vgl. Tempel- u. Theatervorhang. (*Fch.*)

Vorhangen, 1) vor etwas hangen; 2) vorwärts hangen; 3) im Hangen vorragen.

Vorhatze, s. unt. Jagd; vgl. Hetzen 3).

Vorhangsbett, s. Bettbehänge.

Vorhauen, 1) jemanden im geschwinden Hauen übertreffen; 2) vorwärts oder vor einer gewissen Stelle in einen Gegenstand hauen; 3) (Landw.), in der Reihe derer, welche das Getreide abhauen, zuvorderst stehen; 4) (Schlosser), da wo ein Loch in einen Gegenstand gemacht werden soll zuerst eine Oeffnung mit dem Meisel machen, diese Oeffnung selbst heißt der **Vorhieb**; 5) s. unter Fechtkunst. (*Fch.*)

Vorhaupt, 1) so v. w. Vorderhaupt; 2) (Landw.), in den Dörfern ein vor den eigenthümlichen Häusern liegender gemeinschaftlicher freier Platz; 3) (Bauw.), das an beiden Seiten einer Brücke bekleidete Ufer; 4) (Landw.), so v. w. Anwand.

Vorhaus, 1) (Bauw.), in einem Wohngebäude der Theil zur Erde zunächst der Hausthüre, von wo aus man zu allen Gemächern des Erdgeschosses und gewöhnlich auch zur Treppe gelangt. Er ist meistens mit Steinplatten belegt. 2) (Bergb.), ein Gebäude, welches bei einem Göpel über einen Treibschacht gesetzt ist. (*Fch.*)

Vorhaut (Anat.), s. unter Männliches Glied. **V.-anschwellung**, **V.-verengerung** (Chir.), so v. w. Phimosis.

Vorhemde (**Vorhemdchen**), ein Kleidungsstück für Mannspersonen von weißem, feinem leinen- oder Baumwollenzeug, welches die Brust und den Oberleib bedeckt und nur zur Zierde über dem eigentlichen Hemde getragen wird. Es ist mit Stickerei, eingenähten Spitzen, einem Busenstreifen, einigen Knöpfen, **Vorhemdeknöpfchen**, von mehr oder weniger zierlicher Arbeit u. dgl., auch mit einem niedrigen oder hohen Halskragen versehen. (*Fch.*)

Vorherbestimmte Harmonie, s. Harmonie 6).

Vorherbestimmung, s. Prädestination.

Vorherd (Hüttenw.), eine vor einem Hochofen angelegte Grube, in welche das geschmolzene Eisen läuft, mit brennendem Gestübe und Schlacken warm gehalten und so lange gesammelt wird, bis es abgestochen werden kann. **V.-platte**, so v. w. Schlackenplatte.

Vorhergehende Inspiration, s. unter Inspiration.

Vorherr (Gustav), geb. 1778 zu Freudenheim in Franken, Architekt, stand um 1805 in Diensten des Prinzen Wilhelm von Oranien und baute die Wilhelmsstraße in Fulda. 1810 berief ihn der König von Baiern als Bauinspector des Isarkreises nach München, wo er sich um Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Bauwesens und in neuerer Zeit durch seine Vorschläge

zur

zur Landesverschönerung (s. d.) sehr verdient macht.

Vorhersagende Wehen (Geburtsh.), s. unter Geburt 1).

Vorhersagung, 1) die Ankündigung eines künftigen Ereignisses, besonders wenn sie auf Erkenntniß der Ursachen u. des Zusammenhanges der Dinge beruht; 2) das im Voraus angekündigte Ereigniß; 3) (Med.), so v. w. Prognose.

Vorherlehung, das mit Ueberzeugung oder Gewißheit verbundene Erkennen künftiger Begebenheiten, besonders in so fern es sich auf Einsicht in die Gesetze der Veränderungen der Dinge gründet.

Vorherwissen Gottes (praescientia dei), das Vermögen Gottes zu Folge seiner Allwissenheit auch die Zukunft mit Bestimmtheit vorher zu kennnen, während Menschen nur ahnen, vermuthen oder mit größerer oder geringerer Gewißheit auf das Zukünftige schließen können.

Vorhetze (Jagdw.), so v. w. Vorhatze.

Vorhauer (Rechtsw.), s. Vorgewinn.

Vorhieb, 1) ein gewisses Stück Fleisch eines geschlachteten Rindes; 2) (Flößw.), eine Vorrichtung, daß die Flößscheite bei großem Wasser nicht aus dem Bache getrieben werden; 3) (Schlosser), s. unter Vorhauen.

Vorhimmel u. Vorhölle, Zwischenzustände zu dem Leben jenseits, von verschiedenen Nationen verschieden betrachtet; vgl. Fegfeuer und Zustand nach dem Tode.

Vorhöft (Bauw.), so v. w. Vorhaupt.

Vorhölzer, die kleinern Hölzer, welche einen größeren Wald zu umgeben pflegen und die Ueberbleibsel ausgerodeter Waldstrecken sind.

Vorhof, 1) der erste oder vorderste Hof bei einem Gebäude; 2) ein eingefaßter, aber unbedeckter Platz vor einem Gebäude; 3) (Ant.), s. unter Tempel (jüd.); 4) (Anat.), s. unter Ohr.

Vorholz (Forstw.), s. unter Holz 3). V.-hund (Bergb.), s. unter Sackzug. V.-hut, 1) (Kriegsw.), so v. w. Avantgarde; 2) (Landw.), das Recht, ein Grundstück früher als andere Berechtigte mit seinem Viehe zu behüten.

Vorig, 1) was vor dem Gegenwärtigen war, ohne nähere Bestimmung der Zeit; 2) das nächst Vorhergegangene seiner Art.

Vorjagen, 1) einem andern durch große Schnelligkeit zuvorkommen; 2) etwas aus einem verborgenen Orte oder hinterem Theile hervortreiben; 3) (Jagdw.), bei einem Hauptjagen das Wild durch den Lauf vor dem Schießschirm vorbei treiben; 4) Vorjagd, so v. w. Vorhatze.

Vorjahr, der Frühling oder der erste Theil des Jahres. V.-kammer, so v. w. Vorgemach.

Vorkammern des Herzens, s. unter Herz 1).

Vorkastell (Seew.), s. Back eines Schiffs.

Vorkasten (Mühlenw.), ein Kasten am Beutelzeuge, in welchem die Kleie und die noch gröbern Theile des zermalmten Getreides fallen, welche nicht durch den Beutel laufen.

Vorkauf, 1) die Handlung, da man eine Waare eher kauft als andere; 2) das Recht, daß gewisse Personen öffentlich feil gebotene Waaren kaufen können, ehe andere kaufen dürfen, so haben auf den Märkten mancher Orte die Einheimischen einige Stunden das Recht, besonders Victualien, allein zu kaufen, ehe die Auswärtigen aufkaufen dürfen; 3) s. Näherrecht; 4) das Aufkaufen einer Waare in Menge, um sie hernach im Einzelnen mit großem Gewinn wieder zu verkaufen. (*Fch.*)

Vorkaufs-recht (lat. jus protimiseos, Rechtsw.), s. Näherrecht.

Vorkind (Prov.), ein Kind erster Ehe, s. auch unter Einkindschaft.

Vorkirche, so v. w. Vorhalle.

Vorkistung (Deichw.), die Verstärkung der Dossirung eines Deiches, welcher schon beschädigt oder doch der Beschädigung sehr ausgesetzt ist. Man macht diese Verstärkung aus Lagen von Buschholz und füttert sie mit Erde, Mist, Heide oder Stroh aus.

Vorklage, 1) eine vorläufige Klage über eine Sache, ehe man wegen derselben gefragt oder zu Rede gesetzt wird; 2) (Rechtsw.), so v. w. Conventionsklage.

Vorkopf, 1) (caput succedaneum, Geburtsh.), die Anschwellung, welche sich bei der Geburt an dem vorliegenden Kindestheile, meistens daher am Kopfe, bildet, beim lebenden Kinde bei jeder Wehe immer wächst und härter wird; ist bedingt durch Anhäufung von Blut in dem vorliegenden Theile. Der V. ist oft beträchtlich groß und läßt sich durch Druck nicht vermindern; man fühlt durch ihn keinen Rand eines Knochens; er verliert sich von selbst nach der Geburt oder durch Anwendung zweckmäßiger Mittel. 2) (Zimmerm.), der Theil eines Stück Bauholzes, welcher vom Ende desselben bis zum ersten Zapfenloche geht. 3) (Forstw.), so v. w. Vorholz.

Vorkost, so v. w. Voressen.

Vorladung (Rechtsw.), s. Citation.

Vorlästig (Schiffsw.), s. unt. Schichten 2).

Vorläufer (Sittengesch. u. Jagdw.), 1) so v. w. Läufer; 2) eine Sache oder Begebenheit, welche vor einer andern gewöhnlich vorhergeht und also die Annäherung der letztern vermuthen läßt; 3) (Hüttenw.), so v. w. Fürläufer; 4) bei dem

ehe-

ehemaligen Selbstschmelzen der Gewerke der Steiger, welcher die Beschickung der Erze besorgt; 5) (Schwefelh.), ein eiserner Krug, welcher beim Läutern des Schwefels gebraucht wird, er hat oben ein Loch, in welches der Schnabel der Vorlage geleitet wird, und unten ebenfalls ein Loch, welches mit einem hölzernen Zapfen verschlossen werden kann; 6) so v. w. Vorboten. (*Fch.*)

Vorläufig, 1) überhaupt was vor einer Sache hergeht; 2) was vor der Hauptsache und in Bezug auf dieselbe, aber im Allgemeinen oder in geringerem Grade geschieht.

Vorlage, 1) (Branntweinbr.), ein kleines Faß, in welches der zuerst tropfenweise abfließende Lutter gesammelt wird. 2) (Chemie), ein Gefäß, welches vor der Retorte, dem Kolben, der Destillirblase angebracht wird und dazu dient, die übergetriebene Flüssigkeit aufzufangen. In dieser Absicht ist es häufig nöthig, die V. mit nassen Tüchern kühl zu erhalten. 3) So v. w. Relaispferde. 4) (Maschinenw.), so v. w. Vorgelege. 5) (Bauw.), der an der äußern Seite eines Gebäudes befindliche Theil, welcher etwas weiter herausgebaut ist, als die übrigen Theile. Die V. bekommt die ganze Höhe des Hauses und geht bis unter das Dach; sie kann viereckig oder rund sein, im erstern Falle wird sie gewöhnlich mit einem Fronton verziert. Gebäude mit einer langen Façade erhalten mehrere V.n. Eine einzige V. wird in die Mitte des Hauses gestellt, 2 V.n nahe an beide Enden desselben; bei 3 V.n kommt eine in die Mitte und 2 an die Enden. Man gibt den V.n gewöhnlich mehr Verzierungen, als den zurückliegenden Theilen. 6) (Drechsler), an der Drehbank ein bewegliches Stück zwischen der Decke und dem Richtstock, welches in einem Einschnitte verschoben, aber an jeder beliebigen Stelle fest geschraubt werden kann, auf demselben ruht das Dreheisen bei der Arbeit. 7) (Buchb.), s. unter Heften 4). 8) (Deichw.), so v. w. Vorkistung. 9) S. unter Kegelspiel. (*Fch.*)

Vorlagerung (Chir.), so v. w. Bruch (hernia) (s. d.).

Vorland (Wasserb.), so v. w. Außendeich und Groden.

Vorlaß, 1) (Jagdw.), einem Hühnerhunde den V. geben, denselben mit einem lebendigen Rebhuhne an einer Leine im Zimmer oder Garten abrichten ist unzweckmäßig; 2) so v. w. Federspiel; 3) (Branntweinbr.), so v. w. Vorlauf; 4) (Weinb.), s. unter Beermost, vgl. Nachdruck; 5) s. unter Oelraffinerie.

Vorlastiges Schiff, 1) ein Schiff welches am Vordertheil zu schwer gebaut ist; 2) s. unter Schichten 2).

Vorlath (Wasserb.), s. Aufziehschütze.

Vorlauf, 1) (Vorsprung, Sprit, Branntweinbr.), der starke Branntwein, welcher beim Weinen des Lutters zuerst übergeht; 2) (Weinb.), s. Beermost, vgl. Nachdruck 4).

Vorlaufen, 1) eher laufen, als ein anderes Ding; 2) voran, vorwärts laufen; 3) im Laufen übertreffen; 4) (Hüttenw.), so v. w. Fürlaufen.

Vorlaut, 1) von einem Menschen, welcher voreilig, zu früh oder da spricht, wo er andern das Wort lassen sollte; 2) von einem Menschen, dessen Stimme vor allen andern gehört wird; 3) (Jägerspr.), so v. w. freilaut.

Vorlegemesser, ein großes, gut geschliffenes Messer, welches gebraucht wird, um das Fleisch für die Tafeln zu tranchiren. Wird es blos gebraucht, um Fleisch in dünne Scheiben zu schneiden, so muß die Klinge dünn und breit sein; sollen aber Geflügel, Hasen u. dgl. damit zerlegt werden, so muß sie einen starken Rücken haben. Gewöhnlich hat man auch noch eine große Gabel **Vorlegegabel** dazu, um das Fleisch beim Zerschneiden dabei fest zu halten. (*Fch.*)

Vorlegen, 1) einen Gegenstand vor einem andern legen, hängen, befestigen; 2) Pferde, besonders Vorspannpferde, vor ein Fuhrwerk spannen; 3) bei Tische die Speisen an die Mitspeisenden vertheilen, oder das Fleisch so zerschneiden, daß sich jeder ein Stück davon zulangen kann; 4) jemanden eine Sache zur Beurtheilung, zur Beantwortung, zur Genehmigung übergeben, auch wohl in dieser Absicht die Beschaffenheit, den Stand der Sache genau erklären. (*Fch.*)

Vorlegeschloß, s. unter Schloß 1). Das V. ward 1520 von Hans Ehrmann in Nürnberg erdacht.

Vorlegewage (Fuhrw.), eine Wage zum Vorlegen an den Wagen oder an Geschütz, um Vorspann daran anzubringen.

Vorlegewerk (Maschinenw. u. Uhrm.), so v. w. Vorgelege.

Vorlese, 1) (Weinb.) der Anfang der Weinlese; 2) das Recht, seinen Wein früher zu lesen als andere, indem dafür in den meisten Ländern eine bestimmte Zeit fest gesetzt ist.

Vorlesen, 1) etwas früher sammeln als andere; 2) etwas laut in Gegenwart eines andern lesen, daß er es höre. Fürstliche Personen haben häufig besondere **Vorleser** oder **Vorleserinnen**, deren hauptsächlichstes Geschäft es ist, ihnen aus Büchern zur Unterhaltung vorzulesen.

Vorleser, 1) s. unter Vorlesen; 2) (Ant. u. Kirchenw.), s. Anagnosten.

Vorlesung, 1) Mittheilung eines Schriftwerkes von Einem (Vorleser, lector) an eine Gesellschaft; 2) (prae-

lec-

lectio), auf Universitäten der Unterricht, welchen die akademischen Lehrer den Studenten ertheilen, indem sie das zu Sagende am häufigsten aus einem Hefte ablesen, oder wenn sie auch frei sprechen, doch den Vortrag nicht durch Gespräch mit ihren Schülern über den Gegenstand unterbrechen; 3) der Unterricht, der über eine einzelne Wissenschaft auf diese Art und in einem gewissen Zeitraume gegeben wird; 4) eine einzelne Unterrichtsstunde der Art; 5) ein Unterricht ähnlicher Art, welcher einem gemischten Publikum ertheilt wird, das aus erwachsenen gebildeten Personen besteht; 6) Titel solcher Bücher, in welchen eine Wissenschaft oder wissenschaftliche Gegenstände so abgehandelt werden, wie dies bei akademischen Vorlesungen wirklich geschehen ist oder geschehen könnte. (*Fch.*)

Vorleuchten, 1) vor jemanden her leuchten, damit er sehen könne; 2) mehr leuchten oder glänzen als etwas anderes; 3) andern durch seine Vorzüge ein merkliches Beispiel zur Nachahmung geben.

Vorliegen, 1) vor etwas liegen oder sich befinden; 2) (Jagdw.), vom Dachshunde, wenn er sich vor dem innersten Baue des Dachses befindet und immer bellt; 3) (Bienenz.), von Bienen, wenn sie in dichten Klumpen vor dem Flugloche sitzen, welches beim Anfall von Raubbienen oder zur Schwärmzeit und bei sehr heißen Tagen geschieht, besonders wenn es in ihren Wohnungen an Raum gebricht; 4) zu deutlicher Erkenntniß da oder vorhanden sein.

Vorliegende Gänge (Bergb.), Gänge, bis zu welchen die Arbeiter noch nicht gelangt sind. **Vorliegender Antritt** (Bauw.), s. unter Treppe. **Vorliegende Werke** (Kriegsw.), s. unter Außenwerke.

Vorling, Ackermaß in Hannover, hält 60 Quadratruthen à 16 Fuß.

Vorlippen (Anat.), s. unter Mund.

Vorlos (Jagdw.), so v. w. Federspiel.

Vorluke (Seew.), s. unter Luke.

Vormähder, Vormäher, so v. w. Jahnmeister.

Vormagen (Anat.), s. unter Magen.

Vormalen, 1) in Gegenwart eines andern etwas malen oder zeichnen, besonders damit er es nachmale; 2) so v. w. vermachen 3).

Vormann, 1) derjenige, welcher vor uns in demselben Amte oder in derselben Verhältnissen gewesen ist; 2) derjenige, welcher in einer Reihe, oder dem Range nach unmittelbar vor einem andern ist; 3) (Schiff.), ein Schiff welches vor einem andern segelt, besonders das erste der sogenannten Beiständer, welche einem Flaggenschiffe beigegeben sind; 4) **Vormann in einem Boot**, der vorderste Rojen (s. d.) an jeder Seite, nach dessen Schlag mit dem Rieme sich die übrigen richten, um zugleich zu rojen; 5) (Salzw.), in Halle diejenigen Träger der Soole, welche die Schicht oder die Arbeit beginnen; 6) (Hdlgsw.), diejenigen, welche einen Wechsel indossirt haben, ehe er in des Inhabers Hände kam. (*Fch.*)

Vormark (Geogr.), s. unter Prignitz.

Vormars (Schiffb.), der Mastkorb am Fockmaste. **Vormarsrahe**, s. unter Rahe, daran befindet sich das **Vormarssegel**.

Vormaß, 1) das zum Aichen (s. d.) obrigkeitlich bestimmte Maß; 2) (Blechb.), ein Maß, nach welchem die Bleche beschnitten werden.

Vormast, so v. w. Fockmast (s. d.).

Vormauer, 1) eine Mauer oder überhaupt ein Gegenstand, welcher zum Schutze, zur Sicherheit zur Abhaltung dient; 2) so v. w. Futtermauer; 3) die Mauer, welche die Vorderseite bildet.

Vormeister, so v. w. Obermeister.

Vormerken, 1) im Voraus bemerken oder anmerken; 2) in Schuldsachen die von der Obrigkeit eines Schuldners und auf Ansuchen des Gläubigers geschehende Niederschrift, wie viel der Letztere bei dem Erstern zu fordern habe, um bei anderweitigen Schuldklagen gegen denselben Schuldner darauf Rücksicht zu nehmen, auch wohl dem vorgemerkten Gläubiger einen Vorzug zu gewähren. Das V. ist eine Art Consens der Obrigkeit, ohne die Weitläufigkeit und Kostspieligkeit desselben zu haben, gewährt aber nicht völlige Sicherheit, sondern nur einen Vorzug. (*Fch.*)

Vormittag, 1) die Tageszeit von Mitternacht bis zu Mittage; 2) die letzten Stunden dieser Zeit zunächst vor der Mittagszeit.

Vormittagspredigt (Kirchenw.), s. unter Mittagspredigt.

Vormund, 1) s. unter Vormundschaft; 2) der Verwalter des Kirchenvermögens oder einer frommen Stiftung, auch wohl der Schutzherr derselben; 3) ein Gemeindevorsteher.

Vormundschaft (Rechtsw.), 1) im Allgemeinen die Pflicht der Fürsorge für solche Personen, welche wirklich oder nach der Ansicht der Gesetze unfähig sind, selbst für sich oder für ihr Vermögen zu sorgen. Der Inbegriff aller darüber Statt findenden Rechtsprincipien ist das **Vormundschaftsrecht**. I. Die Römer unterscheiden **Tutel** (tutela) und **Curatel** (curatela, cura), je nachdem ein Vormund dem Unmündigen gegeben wurde, der sui juris, d. h. nicht mehr unter väterlicher Gewalt war, wo nun der Vormund die unvollständige Persönlichkeit durch seine Autorität ergänzen mußte, oder je nachdem dies nicht möglich oder nicht nöthig war. Dies letztere, die Curatel, trat also zuweilen, jedoch

doch nur selten, auch bei Unmündigen ein, während sie, außer bei Unmündigen, überall, wo der Fall der Vormundschaft war, Statt hatte, also bei Minderjährigen, Wahnsinnigen, Verschwendern ꝛc. Vormünder der ersten Art hießen Tutores, die der letzten Curatores. Den Teutschen war der Unterschied zwischen minderjährigen aber mündigen, und unmündigen Menschen (s. Minderjährige Personen) unbekannt, man hatte sogar Anfangs keine bestimmte Zahl von Jahren für die Minderjährigkeit, sondern beurtheilte sie blos nach körperlichen Zeichen. Man nannte Minderjährige im Allgemeinen, welche also der V. bedurften, solche, die vor oder binnen ihren Tagen oder Jahren sind. Sonach kannten die Alttеutschen auch den Unterschied von Tutel und Curatel nicht und hatten und wir haben für beide den Ausdruck V. Nach heutigem Rechte ist kein Unterschied zwischen Bevormundung (s. d.) der Unmündigen u. Minderjährigen. Beiden müssen von der Obrigkeit Vormünder gegeben werden, bis sie zu ihren vogtbaren Jahren gekommen sind (vgl. über alles dies Volljährigkeit). Daher sind II. alle Geschäfte eines Minderjährigen, ohne Einwilligung eines Vormundes geschlossen, ungültig. Uebrigens wird von erreichter Mündigkeit an das Rechtsverhältniß zwischen dem Minderjährigen und Vormund nach den Grundsätzen der römischen Curatel beurtheilt. Die V. soll die väterliche Gewalt ersetzen, ist ein öffentliches Amt und daher an das Individuum gebunden, welchem sie übertragen ist, so daß dieses über die diesfallsigen Geschäfte durch Uebertragung an Andere ꝛc. nicht eigenmächtig disponiren kann. Zur Proceßführung, wozu der Vormund in der Regel die Erlaubniß der Obervormundschaft (venia agendi) haben muß, wenn nicht von Einklagung ganz liquider Forderungen die Rede ist, und zu allen solchen Geschäften, wozu besondere Sachkenntniß erfordert wird, kann er einem Sachverständigen Auftrag ertheilen. In dieser Hinsicht unterscheidet man: Actor, Proceßbevollmächtigten des Vormundes, Administrator tutelae, der zu allen Geschäften der V., außer Proceßführung, von der Obrigkeit dem, durch Kränklichkeit oder Alter von eigener Vormundschaftsverwaltung abgehaltenen Vormund, ohne des Letztern Gefahr, gesetzt wird, Adjutor tutelae, der eben so, jedoch auf Gefahr des Vormundes, bestellt wird. III. Die V. wird entweder durch das Gesetz, oder durch den Richter, oder durch Privatwillkür, und zwar Letzteres entweder durch Testament, oder auch selbst durch Vertrag, dies blos nach teutschem Rechte übertragen und wird danach eingetheilt in tutela vel cura legitima, dativa, testamentaria, pactitia. Wem in dieser Maße eine V. angetragen wird (delatio tutelae vel curae), der hat die Bürgerpflicht, sie zu übernehmen, wenn ihm nicht eine, oder mehrere Entschuldigungen gegen Uebernahme der V. (excusationes tutelae vel curae) zur Seite stehen. Diese sind A. nothwendige (excusationes necessariae), d. h. solche, bei deren Existenz diejenigen, für die sie sprechen, nicht Vormünder werden dürfen, wenn sie auch wollen, nämlich alle die Eigenschaften, bei denen Jemand kein öffentliches Amt verwalten kann, daher Minderjährige, Weiber, mit Ausschluß der Mütter, Wahnsinnige, Verschwender, Blinde, Taubstumme, so Kranke, daß sie nicht einmal ihre eigenen Geschäfte besorgen können (nach römischem Rechte, Nichtbürger), eben so unfähig zur Vormundschaftsführung sind, als diejenigen, von denen sich eine gewissenhafte Verwaltung der V nicht erwarten läßt, also ungewisse Personen (personae incertae, p. ignotae), d. h. solche, von denen der Testirer zur Zeit der Testamentserrichtung keine genaue Kenntniß, blos eine undeutliche Vorstellung (incerta opinio) hatte, dann diejenigen, welche sich zur V. drängen, ja, um dazu zu gelangen, Geld geben wollten, oder wirklich gegeben haben, Verbrecher und solche, welche schon eine V. schlecht verwaltet haben, welche gegen den Mündel oder dessen Eltern offenbare Feindschaft hegen, deren Zulassung zur V. die Eltern in ihrem letzten Willen ausdrücklich verboten haben, Gläubiger und Schuldner des Pupillen, auch wegen besonderer Verhältnisse, Juden rücksichtlich der V. über Christen, und der Ehemann rücksichtlich der Alters- oder einer sonstigen förmlichen Verwaltungsvormundschaft über seine Frau. Darunter ist also die Geschlechtsvormundschaft oder kriegische V. (weil der Vormund sie im Rechtskrieg vertheidigt, Cura sexus, s. d.) nicht zu verstehen. Dagegen sind noch von der V. ausgenommen die, welche in solchen Amts- oder Pflichtverhältnissen stehen, daß bei Verbindung der V. mit diesen Eines oder das Andere darunter leiden müßte, daher Soldaten, Mönche, Bischöfe. Diesen nothwendigen Entschuldigungsgründen sind B. die freiwilligen (excusationes voluntariae) entgegengesetzt, d. h. diejenigen, deren sich der zur V. Berufene bedienen kann, um davon frei zu werden, wenn er will. Sie bestehen in dem diesfallsigen Privilegium für gewisse Aemter nach römischem Rechte, welches jedoch, da diese Aemter ganz in dieser Maße jetzt beinahe nirgends bestehen, auch jetzt beinahe durchgängig streitig ist; dann, wegen der aus der V. für manche Personen entstehenden zu großen Beschwerde, in dem Umstande, wenn Jemand

mand schon 3 V.en übernommen hat, in großer Armuth, Krankheit, hohem Alter (nach richterlichem Ermessen, nach Landesgesetzen häufig 60 Jahre), Unkunde im Lesen und Schreiben. In gewissen Beziehungen finden noch besondere Entschuldigungsgründe Statt, nämlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts des Vormundes von demjenigen, wo der Vormund bestellt werden soll, wohin auch die Veränderung des Wohnorts mit landesherrlicher Erlaubniß gehört. Ferner kann der Vormund, wenn ein Theil der Güter des Mündels auswärts liegt, verlangen, daß zu deren Verwaltung ein besonderer Vormund bestellt werde. Einige andere Entschuldigungen des römischen Rechts in dieser Beziehung möchten schwerlich noch Anwendung finden. IV. Gewissen Personen steht die Verpflichtung und bezüglich die Berechtigung zu, um Bestellung eines Vormundes für Andere zu bitten und einen solchen in Vorschlag zu bringen. Verpflichtet sind die Mutter und die Großeltern, der bisherige Vormund und dessen Erben. Nur wenn diese ihre Pflicht nicht thun und auf Erinnerung anderer Verwandten, Verschwägerten, selbst auch nur Freunde der Eltern, Erzieher der Jugend, Gläubiger, Legatare und solcher, die wegen rechtlicher Verhältnisse zu den Pupillen bei dessen Bevormundung betheiligt sind, sich nicht dazu bewegen lassen, haben alle die letzt gedachten Personen das Recht der Erbittung und Vorschlagung der Vormünder (petere tutores). Die verpflichteten Verwandten aber verlieren bei Vernachlässigung der erwähnten Pflicht ihr Intestaterbrecht zu Gunsten der nächsten Verwandten, der zeitherige Vormund aber muß für den, aus der Unterlassung entstehenden Schaden haften und die erwähnten Erben müssen die Zinsen des ungenutzt liegen bleibenden Geldes bezahlen. V. Diejenigen Vormünder, welche mit Uebernahme der V. zaudern, nachdem ihnen die Ernennung dazu und die eintretende Nothwendigkeit des Antritts der V. bekannt gemacht worden ist, müssen den daraus entstehenden Nachtheil tragen, und solche, welche sich ohne gerechte Ursache der Vormundschaftsübernahme weigern, können durch Disciplinarstrafen dazu angehalten werden. Die Pflicht der Vormünder ist verschieden, je nachdem sie selbst in Bezug auf ihre Wirksamkeit entweder verwaltende Vormünder (tutores gerentes) sind, d. h. diejenigen, welche die V. selbst verwalten, oder Ehrenvormünder (tutores honorarii, honoris causa tutores dati), d. h. solche, die, ohne selbst an der Verwaltung Theil zu nehmen, über die verwaltenden Vormünder die Aufsicht führen, oder tutores notitiae gratia dati, welche, wegen ihrer Kenntniß von den Angelegenheiten des Pupillen, dazu angestellt sind, um den verwaltenden Vormündern die nöthige Auskunft, Rath und Belehrung zu geben. Ist die Besorgung der Tutel mehreren zugleich übertragen, so daß sie gemeinschaftlich haften, wenn sie auch nicht gemeinschaftlich administrirt haben, so sind dies Gesammtvormünder (Contutores). Dies ist aber nicht der Fall, wenn Vormünder für einzelne Branchen ernannt sind, z. B. Lehensvormünder, Vormünder für die entfernter liegenden Grundstücke, Theilungsvormünder, d. h. solche, die blos ernannt werden, um bei der Erbtheilung die Rechte des Mündels zu vertreten, worauf sie das Erbtheil des Mündels einem verwaltenden Vormunde zur fernern Verwaltung übergeben. Tutores et curatores loco domini habentur, ist der Grundsatz, auf dem die ganzen Befugnisse der Vormünder beruhen. Doch ist dies nur so zu verstehen, daß der Vormund alle Handlungen vornehmen kann, die durch Bevollmächtigte versehen werden können, und daraus gehen sämmtliche Verwaltungspflichten (s. Verwaltung) hervor. Bei Veräußerungen der Immobilien, welche in der Regel nur auf Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, des Obervormundes, geschehen können, müssen die gesetzlichen Solennien der Subhastation (s. d.) beobachtet werden. VI. Sofort nach Ernennung des Vormundes und nach Annahme der V. muß der Vormund sich bei dem Gerichte bestätigen lassen. Die Verpflichtung geschieht jetzt gewöhnlich nicht mittelst förmlichen Eides, sondern blos mittelst Handschlags. Gemeinrechtlich muß der Vormund noch eine besondere Caution durch Bürgen (satisdatio rem pupilli vel adolescentis salvam fore) bestellen; particularrechtlich fällt diese häufig weg, wogegen gewisse Qualitäten, z. B. ausreichende Angesessenheit der Vormünder, und gewisse Vorkehrungen, z. B. Deposition aller nicht erweislich verwendeten oder ausgeliehenen Gelder, landesgesetzlich vorgeschrieben sind, bei denen man eine besondere Caution für überflüssig hält. Hiernächst muß der verwaltende Vormund ein Inventarium (s. d.) über das Vermögen seiner Pflegebefohlenen errichten, welches die Grundlage für die künftige Vormundschaftsrechnung bildet. Im Uebrigen hat nun VII. der Vormund bei Minderjährigen, besonders bei Unmündigen, aber auch bei Wahnsinnigen und bei der Cura ventris (s. d.) A. für die Person des ihm anvertrauten Pflegebefohlenen dieselbe Sorgfalt zu beobachten, die ein sorgfältiger Vater haben muß. Er muß also alle nöthigen Mittel zur Erhaltung, Beförderung und, wo es nöthig ist, Herstellung der Gesundheit, so weit es irgend die Kräfte des Vermögens

mögens des Pflegebefohlenen zulassen, anwenden und, in der letztern Ermangelung, diejenigen, die zur Verschaffung der diesfalls nöthigen Mittel verpflichtet sind, dazu anhalten oder geeigneten Falles durch die Obrigkeit anhalten lassen. Eben so muß er rücksichtlich der Erziehung bei Minderjährigen verfahren und dafür sorgen, daß sie eine standesmäßige Erziehung erhalten. Endlich liegt dem Alters- und Verstandesvormund besonders die Pflicht des Schutzes und der Vertheidigung des Pflegebefohlenen und dessen Vertretung vor Gericht ob. B. Rücksichtlich des Vermögens des Pflegebefohlenen hat er die Verwaltung und diesfallsige Rechnungsablegung (darüber vgl. den Artikel Verwaltung). VIII. Nach beendigter V. muß der Vormund, wenn der Pflegebefohlene noch nicht selbst sein Vermögen verwalten kann, dessen Obrigkeit um Bestellung eines Vormundes zur Prüfung der Rechenschaftsablegung über die zeither geführte V. bitten und diese Rechenschaftsablage bewirken, wovon Ablegung der letzten Rechnung eine Hauptsache ist. Er muß dann das gesammte Vermögen des Mündels herausgeben. Gegen den Vormund, der falsche Rechnung abgelegt und Vermögen des Pupillen unterschlagen hat, gibt das römische Recht die actio rationibus distrahendis, welche auf doppelten Ersatz dessen geht, was der Vormund unterschlagen hat. Die Hauptklage aber gegen einen Vormund, der nicht allen seinen Pflichten genügt hat, ist die Vormundschaftsklage (actio tutelae directa, actio tutelae, tutelae judicium, arbitrium tutelae), auf Ablegung der Vormundschaftsrechnung, Herausgabe des Vermögens des Pflegebefohlenen und Ersatz des verantwortlich zugefügten Schadens. Ist der Vormund ungehorsam bei Herausgabe des Vermögens und weigert sich deren, so findet gegen ihn das Juramentum in litem (s. Eid, S. 688) Statt. Auch hat der Pflegebefohlene eine Generalhypothek an dem gesammten Vermögen des Vormundes. Subsidiarisch haften für den Vormund seine Erben, jedoch nur für seine dolus und culpa lata, allein für culpa levis (s. dolus und culpa) blos wenn der Proceß gegen ihn schon vor seinem Tode anhängig war; dann seine Bürgen, weiter der Ehrenvormund, wenn er es an der gehörigen Aufsicht fehlen ließ und den verwaltenden Vormund nicht der Obrigkeit als suspect (s. weiter unten XI.) anklagte, endlich der Obervormund. IX. Diejenige Obrigkeit nämlich, welche den Vormund zu bestätigen hatte, von diesem sich Rechnung ablegen lassen und den Vormund überhaupt beaufsichtigen muß, heißt die Obervormundschaft, der Obervormund. Diese Behörde, welche gewöhnlich eine Behörde erster Instanz ist, steht unter der Behörde zweiter Instanz, bei welcher sie in der Regel über alle wichtigern vormundschaftlichen Angelegenheiten sich Verhaltungsbefehle einholen, an die sie namentlich nach den mehresten Landesgesetzen zu gewissen Zeiten, z. B. jährlich an einem bestimmten Tage, über die, bei ihr anhängigen V.en und deren Stand zusammen Bericht, häufig in tabellarischer Form, Vormundschaftstabellen, einsenden muß. Dies die Oberaufsicht führende Collegium besteht entweder blos zu diesem Zwecke, Oberpupillencollegium, Pupillencollegium, Vormundschaftscollegium, oder es besorgt dieses Geschäfte neben andern, wie die mehresten Regierungen, oder Landesjustizcollegien. Dann pflegt es häufig seiner Unterschrift oder bei Bezeichnung seiner Wirksamkeit im Context das charakteristische Zeichen als Pupillencollegium oder als Vormundschaftscollegium ꝛc. beizusetzen. X. Der Pflegebefohlene hat im Gegensatze zu obigen Pflichten des Vormundes, gegen diesen die Verbindlichkeit des Ersatzes der Auslagen des Vormundes mit Zinsen, der Befreiung des Vormundes von den für ihn übernommenen Verbindlichkeiten, der Entschädigung für die, durch die V. gehabten Schäden. Gemeinrechtlich kann der Vormund kein Honorar (s. d.) fordern, doch ist dies in den mehresten Particulargesetzen vorgeschrieben und vermuthlich eine Folge der altteutschen, außer Gebrauch gekommenen Nutzungsvormundschaft (tutela usufructuaria), wo der Vormund einen Antheil an dem Ertrage des Vermögens des Pflegebefohlenen hatte. Zur Erlangung aller der, dem Vormunde gegen den Pflegebefohlenen zustehenden Forderungen ist ihm in dem römischen Rechte die Vormundschaftsgegenklage (actio tutelae contraria) gegeben. Er hat aber auch gegen den Pflegebefohlenen das Compensations- und Retentionsrecht (s. d.). XI. Uebrigens wird ein Vormund, der die V. nicht treu verwaltet hat, weil er verdächtig ist, auch für die Zukunft nicht treu zu verwalten, Tutor vel curator suspectus, treuloser Vormund, genannt und wird, wenn sich die diesfallsige Anklage (postulatio suspecti tutoris vel curatoris) bestätigt, von seinem Amte entfernt und nach Befinden bestraft, wird auch unfähig je wieder eine V. zu verwalten. 2) V. in manchen Gegenden auf den Dörfern das, aus Bauern zusammengesetzte Collegium, welches die Angelegenheiten des Dorfes unter Vorsitz des Schulzen, Dorfrichters, Heimbürgen (s. d. a.) ꝛc. führt, deshalb auch in der Kirche und im Gemeindehause gewöhnlich einen besonders ausgezeichneten

Platz

Platz hat. Die Mitglieder dieser V. heißen Vormundschaftsverwandte. (*Bs.*)

Vormundschafts-collegium, s. unter Vormundschaft 1) IX. V.-klage, s. unter Vormundschaft 1) VIII. V.-lehen (guardiae feudum), s. unter Lehensvormundschaft. V.-recht, s. unter Vormundschaft 1). V.-schein (lat. tutorium vel curatorium), die Bescheinigung derjenigen Obrigkeit, welche einen Vormund bestätigt hat, darüber, daß, wenn, für wen und in welcher Vormundschaftsqualität dies geschehen sei. Ist der Vormund Curator, so heißt dies Curatorium, außerdem Tutorium. V.-tabellen, s. unter Vormundschaft 1) IX. V.-verwaltung, s. unter Verwaltung. V.-verwandte, s. unter Vormundschaft 2).

Vornächtige Fährte (Jagdw.), so v. w. kalte Fährte.

Vornagel (Fuhrw.), ein Nagel oder eiserner Bolzen am vordern Theile der Deichsel, woran die Wage der Vorderpferde gehängt wird.

Vorname, 1) der oder die Namen, welche jemanden außer dem Familiennamen beigelegt werden; 2) im engern Sinne der erste dieser Namen, bei welchem er gewöhnlich nicht gerufen wird.

Vorne, 1) vor etwas, an dessen vorderer Seite; 2) (Deichw.), nach der See oder der Mündung des Flusses zu.

Vorneck (Geogr.), s. unter Czirknitz.

Vornehm, 1) unter mehreren seiner Art einen vorzüglichen Werth besitzend; 2) von Menschen einem höheren Stande angehörend.

Vorneigung der Gebärmutter, s. unter Gebärmutterbeugung.

Vornenn-wort (Gramm.), eine bei älteren Sprachlehrern gewöhnliche Bezeichnung des Fürworts.

Vorober-brahm-rahe (Seew.), s. unter Rahe.

Vorobor'ēste (Vorobjer'ēste), 2 von den 7 Reichwars der Erde in der mythol. Geogr. der Perser; sie befinden sich gegen Norden und werden durch ein hohes Gebirge getrennt.

Vorort (Directorialcanton, Staatsw.), derjenige Canton, in welchem die Tagsatzung der Schweiz (s. d.) ihre Sitzungen hält, und welcher, wenn diese nicht versammelt ist, die Leitung der Bundesangelegenheiten hat. Dieses wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern je zu 2 Jahren ab. In der Hauptstadt des jeweiligen V.s versammelt sich die Tagsatzung, welche von diesem außerordentlicher Weise auch ausgeschrieben werden kann, und in der der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des V.s den Vorsitz führt. Dem V. ist eine eidgenössische Kanzlei, aus einem Kanzler u. einem Staatsschreiber bestehend, beigeordnet, und ihm kann bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, die Tagsatzung besondere Vollmachten ertheilen, so wie derjenigen Behörde desselben, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beiordnen. — Analogisch wird der Sitz des katholischen Bischofs in der Schweiz zuweilen der apostolische V. genannt, welcher in neuerer Zeit Schwyz ist. (*Bs. j.*)

Vor Ort (Kriegsw.), s. unter Mine.

Vorpahl (K. Ludwig), geb. 1772 bei Landsberg, wurde, nachdem er seit 1799 das Rectorat zu Soldin bekleidet hatte, 1802 Lehrer an der Oberschule zu Frankfurt a. d. O. und 1812 daselbst Diakonus an der Oberkirche. Schrieb: Versuche über die Vollkommenheit der Philosophie, Berlin 1811; Philosophie und heilige Schrift, ebend. 1818; Philosophische Erklärung der Hauptstücke der heiligen Schrift, ebend. 1818; Was ist Metaphysik, Frankfurt 1823. (*Lb.*)

Vorpaß-stich (Schneider), s. unter Knopfloch.

Vorpfännige (verlorne Pfändung, Bergb.), bei der Auszimmerung eines großen Schachtes Pfähle, welche in eine Senkung eingeschlagen werden, damit sich die eigentliche Pfändung (s. d.) nicht eintreibe.

Vorpfähle (Bauk.), Pfähle, welche am Fuße eines Bollwerkes, Dammes oder Deiches eingeschlagen werden, um das Ausweichen derselben zu verhindern.

Vorpflicht (Seew.), so v. w. Vordercastell, s. auch unter Pflicht.

Vorpommern, 1) (gesch. Geogr.), die westliche Hälfte vom sonstigen preußisch Pommern (noch früher selbst schwedisch Pommern mit eingeschlossen), von der Swina bis an die mecklenburgische Grenze; Hauptstadt Stettin; Hinterpommern, von der Swina bis Pommerellen u. die preußische Grenze entgegengesetzt. Jetzt wird auch schwedisch Pommern Neu-Vorpommern genannt. 2) (Gesch.) s. Pommern (Gesch.).

Vorpommersche Linie (Gesch.), s. unter Pommern.

Vorpossekel (Grobschm.), ein 30—40 Pfund schwerer Schmiedehammer, er hat eine Pinne, welche mit dem Helme parallel läuft und wird gebraucht die stärksten Eisenstangen zu strecken.

Vorposten (Kriegsw.), 1) die gegen den Feind zur Sicherung einer in Cantonirungen oder in Bivouacq stehenden Kette Doppelposten, sammt der Feldwache (s. d.), von

von der aus sie abgelöst werden; 2) erstere allein. Vgl. Feldwache. V.-chaine, V.-dienst, s. unter Feldwache.

Vorra (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Hersbruck des Rezatkreises (Baiern), hat Rittergut, 400 Ew.

Vorragung, an den Dachziegeln so v. w. Nase.

Vorrang, der Rang, den ein Individuum vor dem andern hat. Oft gibt dieser V. Ursache zu großen Streitigkeiten. Vgl. Hof und Zusammensetzungen.

Vorrath, eine unbestimmte Menge nöthiger Dinge, welche zu künftigem Gebrauche vorhanden sind oder aufbewahrt werden. Daher vorräthig, als V. vorhanden.

Vorraths-axe, V.-beichsel, V.-laffete, V.-rad, V.-wischer, s. unter Vorrathswagen.

Vorraths-haus, so v. w. Magazin. V.-kammer, V.-gewölbe, eine Kammer oder ein Gewölbe, worin Vorräthe, besonders Speisen aufbewahrt werden.

Vorraths-tornister, bei der Artillerie eine lederne, mit dem Rauhen nach außen getragen werdende große Tasche, in der der Mann, der die Munition herbeiträgt, dieselbe verwahrt. Der V. hängt, wie der Kartuschtornister, der die Nummer, die die Ladung einsetzt und hat, an einem ledernen Riemen über die Schultern an der Seite.

Vorraths-kasten (Papierm.), steinerne Tröge, in welchen das halbe oder ganze Zeug aufbewahrt wird. Diese Tröge sind entweder in der Dicke einer Mauer angebracht und mit einem Gewölbe bedeckt, damit keine Unreinigkeit hineinfallen könne, oder sie sind in die Erde eingegraben und mit einem hölzernen Deckel bedeckt und sind an solchen Orten angebracht, wo das darin befindliche Zeug gefrieren kann, wodurch dasselbe verbessert wird. (*Fch.*)

Vorraths-wagen (Kriegsw.), ein Wagen wie ein Munitionswagen gestaltet, nur in der Mitte mit einem hölzernen Sattel, auf den sich hinten 2 mit Eisen beschlagene Kästen, vorn ein Gitter befinden, um eine Vorrathsaxe, ein Vorrathsrad für Kanonen und ein Protz-vorrathsrad, einen Tragschenkel, eine Vorrathslaffete, eine Vorrathsbeichsel, den Vorrathswischer, Schippen, Hacken, Hebebäume, Sensen, die in besondern Ringen und Haken befestigt sind, fortbringen zu können. In der Mitte steht ein Kasten mit Wagenschmiere, vorn aber der Medicinkasten, die Kasse u. die Scripturen der Batterie. Jede Batterie hat einen dergleichen V. Alle die mit Vorrath bezeichneten Gegenstände dienen dazu, die wirklichen Gegenstände im Nothfall zu ersetzen. (*Pr.*)

Vorrechnen, 1) etwas in Gegenwart eines andern rechnen, damit er es nachrechne oder damit er den Inhalt einer Rechnung erfahre; 2) etwas im Voraus berechnen, was später noch einer genauern Berechnung unterliegt.

Vorrechnung (Kirchenw.), an Orten, wo die eigentliche Kirchrechnung nach einem Zeitraum von mehreren Jahren durch eine Oberbehörde abgenommen wird, die jährliche Rechnungsabnahme über Einnahme u. Ausgabe des Kirchenvermögens, welche nur von dem Ortsgeistlichen und einigen Gemeindegliedern vollzogen wird, und wobei zugleich verschiedene, das Kirchenvermögen betreffende Gegenstände berathen oder abgemacht werden. (*Fch.*)

Vorrecht, 1) die Befugniß, etwas früher zu thun, als ein anderer; 2) ein Recht, welches man vor andern voraus hat, besonders wenn es sich auf äußern Stand und Würde gründet.

Vorrede, 1) das Reden anderer von einer Sache, noch ehe sie vollzogen wird; 2) eine Rede, durch welche man sich den Weg zur Hauptsache bahnt, welche dem Hauptvortrage vorhergeht und in Predigten oder feierlichen Reden der Eingang heißt; 3) (praefatio, prooemium, Lit.), schriftliche Nachricht, welche die Schriftsteller ihren Werken vorauszusetzen pflegen. Die V.en haben verschiedene Zwecke, entweder sie geben die Notizen über das Buch, welche in der Darstellung selbst nicht wohl angebracht werden konnten, oder sie sind polemischer Natur, oder sie sollen den Leser auf den gehörigen Standpunkt stellen von wo aus er die Schrift beurtheilen soll, oder sollen ihn unterrichten, was er in dem Buche zu suchen hat ꝛc. V.en werden oft von anderen Gelehrten geschrieben, dies geschieht entweder, wenn sich ein neuer Schriftsteller durch einen bekannten empfehlen lassen will, oder wenn der Verfasser gestorben ist u. s. w. Uebrigens ist die Sitte V.en zu Büchern zu schreiben, obgleich dieselben nicht unumgänglig nothwendig sind, löblich und war schon bei den Griechen und Römern üblich.

Vorreggio (Geogr.), so v. w. Viareggio.

Vorreiber (Schlosser), der eiserne Wirbel, mit dessen Hülse die Fensterflügel zugemacht werden.

Vorreiben, so v. w. Vorlanz.

Vorreißen, 1) einen Riß oder eine Zeichnung in Gegenwart eines andern, damit er einen Begriff von einer gewissen Sache bekomme oder damit er es nachzeichne; 2) den ersten Umriß einer Figur machen.

Vorreißer (Maurer), ein Pinsel, womit der Umriß einer Figur oder überhaupt Linien gemacht werden.

Vorreiten, 1) vorwärts, nach dem vordern Theile zu reiten; 2) jemanden im Reiten zuvorkommen; 3) vor jemanden her reiten, welcher ebenfalls reitet oder im Wagen fährt, entweder um ihn dadurch zu ehren oder um Hindernisse zu beseitigen, welche etwa auf dem Wege einen Aufenthalt verursachen könnten; 4) ein Pferd v., es in Gegenwart desjenigen reiten, welcher es kennen zu lernen wünscht. (*Fch.*)

Vorreiter, 1) jemand, der dem Wagen eines Andern vorreitet; 2) der Reitknecht, der dem Wagen einer Herrschaft **vorreitet** und Platz für den Wagen macht; sein Pferd (**Vorreiterpferd**) ist gewöhnlich ein minder gutes, muß jedoch gut auf den Vorderfüßen sein, damit er nicht stürzt; 3) bei sechs- und achtspännigen Kutschen ein Knecht, welcher auf einem der Vorderpferde reitet und dieselben lenkt; 4) der Knecht, welcher die Vorspannpferde führt; 5) s. unter Hof.

Vorreit-sattel, ein kleiner leichter Sattel, gewöhnlich nur mit geringem schwarzen Leder bedeckt, welcher bei einem sechsspännigen Zuge zu dem Geschirr der Vorderpferde gehört.

Vorrichten, 1) überhaupt etwas so bearbeiten oder einrichten, daß es zum Gebrauch bereit ist; daher 2) (Hüttenw.), den Schmelzofen zu einem neuen Schmelzen vorbereiten, besonders das Gestübe schlagen; 3) (Bergb.), die Erze von der Zeche abliefern; 4) eine Kunst so in Stand setzen, daß sie Wasser hebt.

Vorriß (Bauw.), die auf der geebneten Erde gemachte Abzeichnung oder Absteckung, wodurch der Ort angedeutet wird, welchen der Grundbau eines Gebäudes einnehmen soll.

Vorritt, 1) das Recht, einem Vornehmen vorzureiten, oder auch dieses Reiten selbst; 2) so v. w. Rittersprung (s. d.), vgl. Laufitz.

Vorrücken, 1) vorwärts rücken, bringen oder sich bewegen; 2) (Maler), eine Farbe rückt vor, wenn sie einen Gegenstand dem Vorgrunde gleichsam nähert. Weiß rückt mit dem Braunen vor, ohne dasselbe entfernt es, bloßes Schwarz rückt am stärksten vor; 3) einen Gegenstand vor einen andern rücken; 4) **jemanden etwas v.**, ihm etwas Vergangenes mit Bitterkeit ins Andenken bringen. (*Fch.*)

Vorrückende Krankheit (Med.), so v. w. Typus anticipans.

Vorrücken der Nachtgleichen (Astron.), eine, allen Fixsternen gemeinsame (scheinbare) Bewegung, durch welche die Länge eines jeden derselben jährlich etwas um 50¼ Secunde (also in 71⅓ Jahre ziemlich um 1 Grad) vergrößert wird und wobei sich zugleich ihre gerade Aufsteigung und Abweichung ändert u. nur ihre Breite (s. d. a.) dieselbe bleibt. Entweder gehen die Fixsterne hierbei, also der Ekliptik parallel vorwärts, oder aber die Durchschnittspunkte der Ekliptik mit dem Aequator (d. i. Nachtgleichen) gehen rückwärts. Die Kopernikanische Astronomie hat für letztere Ansicht entschieden und man sollte den Vorgang daher eigentlich ein **Rückwärtsgehen der Nachtgleichen** nennen, hat aber den obigen, schon früher gebrauchten Ausdruck beibehalten. Am leichtesten versinnlicht man sich das V. d. N., wenn man sich den Aequator in seiner unveränderten Neigung gegen die Ekliptik auf derselben, der Folge der Zeichen zuwider, fortgleitend denkt, dargestellt, daß die Durchschnittspunkte bei dem größten Kreise der Richtung des Laufes der Erde in ihrer Bahn gleichsam entgegenrücken. Die erste Beobachtung dieser Veränderung in der Stellung der Fixsterne gegen die Nachtgleichen, d. h. gegen diejenigen Punkte des Himmels, wo man die Sonne sieht, wenn dieselbe gar keine Abweichung hat, verdankt man dem griechischen Astronomen Hipparch (s. d.), welcher schon 128 v. Chr. die Längen der Fixsterne um 2 Grad größer fand, als die älteren Astronomen Timocharis und Aristyllus. Seit dieser Zeit bis jetzt haben die Längen der Fixsterne über 30 Grad zugenommen und die Sternbilder des Thierkreises (s. d.) sind, in Folge davon, in andere Zeichen desselben gerückt. Ferner hängt von diesem V. d. N. der Unterschied zwischen dem tropischen und siderischen Jahre (vgl. Jahr) und zwischen der Sternzeit und Zeit der ersten Bewegung (s. Zeit) ab. In welcher Verbindung das Wanken der Erdaxe (s. d.) mit diesem V. d. N. steht, s. in diesem Artikel. Die schwierige Erklärung der wahren Ursache dieser Erscheinung verdanken wir Newton (s. d.), welcher in seinen Philosophiae naturalis principia mathematica zuerst zeigt, daß die Anziehung von Sonne und Mond auf die nicht vollkommen sphärische, sondern an den Polen abgeplattete Erdkugel (vgl. Abplattung), die Durchschnitts- oder Knotenlinie (**Nachtgleichenlinie**) des Aequators mit der Ekliptik beständig zurücktreiben müsse. (*Nr.*)

Vor-saal (Bauw.), in den Stockwerken eines Wohnhauses der Raum, zu welchem zunächst die Treppe führt, und von welchem aus man in die verschiedenen Gemächer desselben Stockwerkes gelangt, es mag nun dieser Raum groß oder klein, verschlossen oder unverschlossen sein.

Vor-sabbath, der Tag, welcher vor dem Sabbath unmittelbar vorhergeht, also der Freitag. Vgl. Rüsttag.

Vor-sänger, eine Person, welche zugleich mit andern singt, und zugleich durch ihren Gesang den Gesang der übrigen leitet.

tet. In manchen Kirchen sind solche V. angestellt, um den Kirchengesang zu leiten und zu unterstützen.

Vorsänger (lat. praecentor), bei den Alten der, welcher die Chorge änge anfing; auch bei den Juden waren bei den Tempelgesängen V., welche mit dem Ton der Cymbel den Anfang machten. In den christlichen Kirchen sind die V. die Cantore (s. Cantor); in der alten Kirche waren es Geistliche, die aber keinen besonderen Stand bildeten, sondern aus den Diakonen, Subdiakonen, auch sogar aus Laien genommen waren; sie wurden stets als V. (psaltae) ordinirt. (*Lb.*)

Vorsatz, 1) (Phil.), auf einen klar ins Auge gefaßten Zweck gerichtete Willensbestimmung. Er ist einzig der Zukunft zugewendet, während der Entschluß das Resultat einer Erwägung der Verhältnisse durch den Verstand voraussetzt, also einen vorausgegangenen Seelenzustand beendigt. Bei dem Vorhaben werden die zum Zweck führenden Mittel überlegt, auch wohl in Anwendung gebracht und nach den Umständen modificirt, während bei dem V. oft die Ausführung mit der Willensbestimmung in Contrast steht. 2) (Zuckersied.), s. Brasse 2). 3) (Bergb.), eine Erhöhung über die horizontale Linie. 4) (Hüttenw.), ein thönernes Werkzeug, welches im Probirofen vor die Löcher der Muffel gesetzt wird, wenn man kalt thun (s. unter Capelliren) will. 5) (Gramm.), so v. w. Prothesis. (*Su.* u *Fch.*)

Vorsatz-blech (Hüttenw.), so v. w. Vorsetzblech.

Vorsatz-papier (Buchb.), Stücken Papier, welche am ersten und letzten Bogen eines Buches angeheftet und später nebst den Endstücken der Bände an die innere Seite des Deckels geleimt werden.

Vor-saum (Forstw.), der äußerste Rand eines Waldes.

Vor-scharte (Kriegsw.). Wenn eine Batterie doppelte Brustwehren hat und in den hinteren Schießscharten eingeschnitten sind, so werden in die vorderen B.n eingeschnitten, deren Backen und Sohlen in den Verlängerungen von den Backen jener liegen. Doch sind die B.n mit den ganzen Doppelbatterien (s. d.) jetzt seltner geworden, da sie wenig Nutzen haben. (*Pr.*)

Vor-schau (Wasserb.), s. unter Deichschau.

Vor-scheren, Vor-scherung (Deichb.), die Breter, welche quer vor die Putten gelegt werden, um die ledigen und vollen Karren darauf zu stellen.

Vorscheln (Landw.), s. unter Dreschen.

Vor-schicht (Hüttenw.), Ofenbrüche und geringhaltige Erze, welche bei einem neuen Schmelzen zuerst geschmolzen werden, damit das frisch aufgestoßene Gestübe nicht so viel gutes Werk in sich ziehe.

Vor-schieber, 1) ein Bret, ein Blech, welches vor eine Oeffnung geschoben werden kann, um diese zu verschließen. 2) (Bauw.), so v. w. Anker. 3) (Pferdez.), die ersten Zähne der Füllen.

Vor-schießen, 1) sich schnell vorwärts oder hervorbewegen; 2) weit hervorragen; 3) vor etwas Anderes fallen oder schnell gerathen; 4) emporkeimen oder wachsen; 5) eher als ein Anderer schießen; 5) beim Schießen dem Ziele näher kommen, als ein Anderer; 7) einen Saum, ein Gebräme an einen Theil eines Kleidungsstückes setzen. 8) (Bergb.), wenn ein festes Gestein oder ein harter Kamm in das Streichen des Ganges kommt und den Gang verdrückt; 9) Geld in Gegenwart eines Andern durchzählen, damit er sich von der Richtigkeit der Summe überzeuge; 10) für Jemanden Geld auslegen, ihm im Voraus bezahlen, ihm borgen (s. d.). (*Fch.*)

Vorschießende Schenkel (Sporer), die gebogenen Schenkel einer Stange, die vor dem Mundstück oder der geraden Linie desselben vorspringen.

Vor-schiff, s. Schiff.

Vor-schläger, 1) (Schmied), derjenige Geselle, welcher den kleinen Hammer führt, und durch Schläge mit demselben die Stelle zeigt, wohin die andern schlagen sollen. 2) (Wasserb.), so v. w. Lospfahl. 3) (Metr.), s. unter Jonischer Versfuß.

Vor-schlag, 1) die Handlung des Zuerstschlagens. 2) (Maurer), beim Eindecken eines Ziegeldaches der Kalk, welcher an den Ort gestrichen wird, wo eben der Dachziegel aufliegt. 3) (Artill.), ein rundes Rasenstück, das beim Feuern mit glühenden Kugeln auf das Pulver vor die Kugel gesetzt wird. Beim Manövriren, beim Festungsgeschütz u. beim Feuern mit losem Pulver bedient man sich eines V.s von Heu, Rasen oder Stroh. 4) (Hüttenw.), dasjenige, was beim Schmelzen eines Metalles demselben zur Beförderung des Flusses zugesetzt wird; 5) bei der Bleiarbeit die zugesetzte Glätte. 6) (Bergb.), in den Gruben ein Stück Eisen, welches vor die Stämpel u. Spreitzen geschlagen wird, damit dieselben nicht ausweichen. 7) (Tuchm.), so v. w. Rieb. 8) (Bauw.), der untere Vorsprung einer Mauer, welche unten dicker ist und daselbst eine Böschung hat; 9) der schmale Raum zwischen den Fenstern oder Thüren und der Mauer, der meistens durch die beiden Seitengewände gebildet wird; 10) die Angabe einer Handlung, welche als Mittel zu einem Zwecke dienen soll und welche Andern zur Wahl vorgelegt wird, besonders ein Mittel zur Beilegung einer Streitigkeit oder zu Jemandes Versorgung 11) (ital. appoggiatura. Musik), eine Verzierungsmanier (s. d.), welche mannichfach u. zu verschiedenen Zwecken ange-

angewendet wird, aber eigentlich nur zur Verzierung der Melodie (s. d.) dient. Der V. ist eigentlich aus dem Vorhalt (s. d.) entstanden und bestand immer aus der ganzen oder halben Stufe über oder unter der Hauptnote, welcher er vorgesetzt wurde. Jetzt benutzt man auch häufig andere Intervallen (s. d.) zu Vorschlägen. Man setzt den V. etwas kleiner, als die gewöhnliche Notenschrift geschrieben, vor die Note, welche in diesem Falle die Hauptnote genannt wird, und theilt ihn in den langen und kurzen V. ein. Der lange V. wird gewöhnlich als Hälfte der Hauptnote derselben vorgesetzt, und gilt die Hälfte der Hauptnote, von welcher er abgezogen wird; der kurze hingegen wird noch schief durchstrichen und muß so geschwind wie möglich (wobei aber immer auf die Schnelligkeit oder Langsamkeit des auszuführenden Tonstücks Rücksicht genommen werden muß) und ohne Accent ausgeführt werden, z. B.:
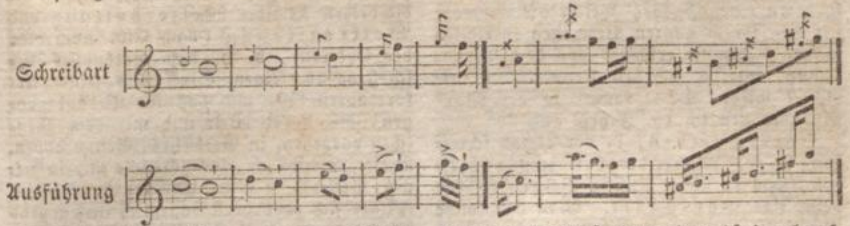
Steht ein langer V. vor einer dreitheiligen Note, so gilt er ⅔ derselben, und der Hauptnote werden diese ⅔ abgezogen, z. B.:

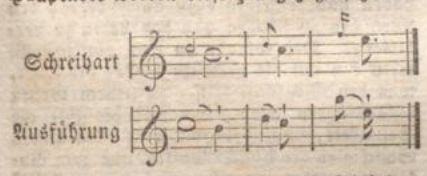

u. s. w. Noch ist zu bemerken, daß bei langen Vorschlägen diese selbst, bei kurzen Vorschlägen aber die darauf folgende Hauptnote den Accent (s. d.) bekommen müssen. Es kann auch der Fall eintreten, daß mehrere Noten als Vorschläge vor eine Note kommen, z. B.:
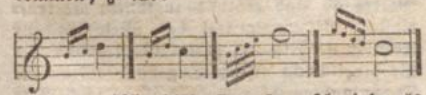
u. s. w. Alle diese sind so geschwind als möglich und ohne Accent vorzutragen und dienen als Schärfung der Hauptnote. V. und Hauptnote müssen immer an einander gezogen vorgetragen werden, wenn auch das Zeichen (⁀) dafür nicht angegeben sein sollte. (*Fch.* u. *Gc.*)

Vorschlage, Vorschlag-hammer (Schmied), so v. w. Schrothammer.

Vor-schlagen, 1) vorwärts schlagen; 2) von der Zunge der Wage so v. w. überschlagen. 3) (Jagdw.), von allzu hitzigen Hunden, wenn sie freilaut werden; 4) beim Dachsgraben, hinter dem Schalle des bellenden Hundes eingraben; 5) so v. w. vorgreifen. 6) (Bergb.), den Arbeitern in der Grube durch Schlagen ein Zeichen der Schicht geben. 7) (Artill. und Hüttenw.), den Vorschlag (s. d.) machen. 8) (Marksch.), einen entblößten, flachen Gang oder steigern Schacht in einer gegebenen Lachterzahl gehörig abmessen; 9) in Gegenwart eines Andern schlagen, so daß er es hört. 10) (Wappenk.), von den Thieren, welche in oder bei einem Wappen gebraucht werden, die Zunge vorstrecken. 11) (Landw.), s. unter Dreschen. 12) (Lederarbeiter), mit einer Ahle oder einem ähnlichen Werkzeuge Löcher in das Leder schlagen, um Riemen oder Fäden durch die Löcher ziehen zu können; 13) einen Gegenstand vor einem andern durch Schlagen befestigen. 14) (Handelsw.), beim Verkauf die Waare höher bieten, als man sie zu verkaufen gedenkt oder ablassen könnte. 15) Jemandem etwas als Mittel, zur Berathung, zur Wahl angeben. (*Fch.*)

Vorschlag-zieher (Artill.), so v. w. Kugelzieher.

Vor-schleuße (Wasserb.), so v. w. Vorsiel.

Vor-schmack, 1) ein ungewöhnlicher Geschmack einer Sache, welcher aber bemerkbarer ist, als der rechte oder wahre Geschmack derselben; 2) eine vorläufige Empfindung, eine vorläufige anschauliche Erkenntniß einer künftigen Sache.

Vor-schmied (Hammerw.), der erste Arbeiter nach dem Meister.

Vor-schneiden, 1) der Ordnung nach vor Andern schneiden, besonders in der Landwirthschaft unter der Reihe der Schnitter der erste, der **Vorschneider**, der **Vorschnitter** sein (vgl. Vormähder); 2) bei Tische die Speisen zerschneiden und den Gästen vorlegen; an Höfen ist dazu häufig ein besonderer Beamter der **Vorschneider**.

Vor-schneide-eisen (Glash.), ein Werkzeug, womit der geblasenen Glasmasse vorläufig die Gestalt gegeben wird.

Vor-schnitt, 1) die Handlung des Vorschneidens. 2) (Landw.), das Recht, gewisse Schnitter zuerst in der Ernte zu gebrau-

brauchen; 3) bei Zehentschnittern eine gewisse Menge Garben, welche die Zehntschnitter auf dem Felde, wo der Anfang mit der Ernte gemacht wird, außer dem Zehnten voraus bekommen.

Vor-schoppen (Vorschopf, Bauw.), eine Laube oder Halle vor der Thür eines Gebäudes, oben mit einem flachen Dache oder Altan bedeckt, an der Vorderseite mit Säulen verziert.

Vor-schoß (Staatsw.), in manchen Städten eine Abgabe, welche die Einwohner von ihrem ganzen Vermögen entrichten müssen, zum Unterschiede von dem Pfundschosse, welcher von den Grundstücken entrichtet wird. Beide kamen in der Mark Brandenburg im 15. Jahrh. auf.

Vor-schreiben, 1) vor etwas schreiben; 2) zum Muster der Nachahmung schreiben, das in dieser Absicht Vorgeschriebene heißt eine Vorschrift. Man hat solche Vorschriften in Kupferstich und jetzt meistens in Steindruck. 3) Jemandem verbindliche Regeln des Verhaltens, Vorschriften, ertheilen.

Vor-schreien, 1) in Gegenwart eines Andern schreien; 2) so schreien, daß man mehr gehört wird, als Andere.

Vor-schreiten, 1) vorwärts schreiten, kommen, zu einer andern Sache gelangen; 2) Jemandem im Schreiten oder auch auf andere Art zuvorkommen.

Vor-schrift, 1) s. unter Vorschreiben; 2) eine schriftliche Empfehlung.

Vor-schub, 1) im Kegelspiele die Handlung des Zuerstschiebens. 2) (Schiffb.), die vorwärts gehende Richtung des Vorderstevens. 3) (Artill.), so v. w. Vorschlag; 4) die Handlung oder auch das Mittel, wodurch man einem Andern zu Erreichung seiner Absicht beförderlich wird.

Vor-schuhen, 1) (Schuhm.), wenn an Stiefeln das Vorder- oder Oberleder zerrissen ist, dasselbe durch neues ersetzen, indem man das alte Leder in der Fußbiege, oder auf dem Rücken des Fußbretes abschneidet; zugleich müssen dann die Stiefeln neue Sohlen bekommen, können auch bei dieser Gelegenheit länger und weiter gemacht werden. 2) (Wasserb.), so v. w. anschuhen 2). (*Fch.*)

Vor-schuß, 1) die Handlung des Vor- oder Früherschießens. 2) (Kegelspiel), so v. w. Vorschub. 3) (Weinh.), so v. w. Vorlauf oder Vordruck; 4) Jemandem dargeliehenes, voraus oder für ihn bezahltes Geld.

Vor-schutt (Jagdw.), das Futter, welches den wilden Schweinen im Walde gegeben wird.

Vor-schwärmen, von Bienen, wenn sie durch zu vieles Schwärmen so sehr an Volk geschwächt werden, daß sie in Gefahr gerathen einzugehen.

Vor-schwarm (Bienenz.), s. unter Bienenschwarm.

Vor-segel, s. Segel.

Vorsehung (Theol.), 1) (praevidentia) so v. w. Vorhersehung; 2) (providentia, Fürsehung), Umsicht und Klugheit, womit man etwas vorher berechnet und die Mittel, die zur Erreichung einer Absicht nothwendig führen, wählt. Auf Gott angewendet (göttliche V., providentia divina, Providenz), begreift sie die beiden Acte der Welterhaltung und Weltregierung (nach Ein. auch blos den letzteren), d. h. daß Gott alles Geschaffene in seinem Stoff und seiner Art fortdauern läßt und daß alle Veränderungen, die in der Welt und mit dem Menschen vorgehen, in Gott ihren Grund haben. Dieser Glaube an eine göttliche V., in seiner Vollendung dem Christenthum eigen, erklärt sich zuvörderst dagegen, daß irgend Etwas durch einen Zufall geschieht (s. Fatalismus), dann daß auf die Natur und das Schicksal des Menschen böse Geister Einfluß haben und denselben dazu anwenden, den Menschen zu schaden und das Leben zu verbittern. Der Glaube an eine göttliche V. weist hin auf die göttliche Liebe, die Alles, was den Menschen trifft, zu seinem Besten hinausführen wird, und auf die göttliche Heiligkeit, nach welcher wir in allen unsern Schicksalen die Absicht Gottes, uns zum Guten zu erziehen, zu erkennen haben, und daß dem Guten stets der Sieg aufgehoben bleibt, wenn es auch eine Zeit lang dem Laster unterliegen muß (sittliche oder moralische Weltordnung). Daher leitet der christliche Glaube auch die Uebel und Leiden des Lebens von der Liebe und Heiligkeit Gottes ab und erkennt in ihnen die kräftigsten Bildungsmittel des Menschen zur Uebung u. Bildung seines Geistes und zur Verherrlichung seiner Tugend. Wenn die Frage aufgeworfen worden ist, ob sich Gott auch um das Kleine bekümmere, so läßt sich darauf nichts entgegnen, als daß Groß und Klein nur menschliche Relativen sind, die vor der Gottheit nicht bestehen; in Gottes Welt und in seinem Weltenplan ist Alles wichtig, weil es zum Ganzen gehört; muß man aber dann menschlich über die Gottheit Denkenden antworten, so muß man jene Frage bejahen, denn er erhält und regiert Alles. (*Lb.*)

Vorsetzbarer Artikel (Gramm.), s. Artikel 5).

Vorsetz-blech, 1) (Hüttenw.), s. Blechbret, vgl. Pochwerk. 2) (Glash.), eine eiserne Platte, womit die große Oeffnung des Glasofens zugesetzt wird.

Vorsetz-deckel (Hüttenw.), Deckel von Thon, welcher vor die Röhren der Schwefeltreiböfen geschoben wird, wenn die Röhren mit Schwefelkies gefüllt sind. Er hat

in

in der Mitte ein Loch, damit er vermittelst eines Hakens hineingeschoben oder weggenommen werden kann. Am Rande hat er 2 Reifen von Blech, zwischen welche ein Blech geschoben wird. Der Zwischenraum wird mit Sand ausgefüllt, damit keine Luft zu dem Schwefel kommen könne und er nicht verbrenne. (*Fch.*)

Vorsetze (Wasserb.), s. Bollwerk 3).

Vor-setzen, 1) vorwärts setzen; 2) vor ein anderes Ding, besonders vor eine Oeffnung setzen, um diese zu verschließen; 3) zum Genusse hinstellen; 4) so v. w. vorziehen; 5) Jemanden Andern v., ihm die Aufsicht und Regierung derselben anvertrauen; daher: ein Vorgesetzter, derjenige, welcher Andern zu befehlen hat; 6) sich etwas v., eine künftige Handlung fest bei sich beschließen.

Vor-setzer (Hutm.), s. unt. Fachen 1).

Vorsetz-instrument (Probirk.), ein irdenes Stück, welches gebraucht wird, wenn man mehrere Proben zugleich in den Ofen setzt, indem man es zwischen die einzelnen Proben stellt und dieselben auf diese Art von einander absondert.

Vorsetz-kästchen (Hüttenw.), so v. w. Vorsetzkopf.

Vorsetz-kopf (Hüttenw.), in den Schwefelhütten ein irdenes Gefäß, welches unter die Vorlage gesetzt wird und in welches man den geläuterten Schwefel fließen läßt.

Vorsetz-laden (Bauw.), s. unter Fensterladen.

Vorsetz-mauer (Hüttenw.), so v. w. Futtermauer.

Vorsetz-meisel (Uhrm.), eine Art starker Grabstichel.

Vorsetz-papier (Buchb.), die 2 Blätter Papier, welche beim Binden eines Buches zu Anfange und zu Ende angeheftet werden.

Vorsetz-schirm, so v. w. Kamin- oder Ofenschirm.

Vorsetz-stücke (Theaterw.), so v. w. Versetzstücke, vgl. Decoration 2).

Vorsetzung (Wasserb.), eine jede Bekleidung des Ufers von Holz oder Steinen.

Vorsetzungs-zeichen (Musik), so v. w. Vorzeichnung (s. d.).

Vorsetz-wand (Hüttenw.), beim Schmelzofen die Wand unten am Herde.

Vorsfelde (Geogr.), 1) Kreisgericht im District Helmstädt des Herzogthums Braunschweig; hat 6½ QM., 12,000 Ew.; 2) Amtssitz hier. Marktflecken an der Aller; hat 1300 Ew., Superintendentur; man bereitet Branntwein und Leder, baut Hopfen, Flachs, Krapp, Tabak und treibt damit ansehnlichen Handel.

Vorsicht, Vorsichtigkeit, 1) s. unter Bedachtsamkeit; 2) so v. w. Vorsehung Gottes.

Vor-sitz, der Zustand, da man oben an sitzt, oder dem Range nach über Andern sitzt; vgl. Praesidium.

Vor-stiel (Techn.), s. unter Schleuße.

Vor-sommer, so v. w. Frühling.

Vor-sorge, 1) die vorhergehende Sorge zur klugen Einrichtung einer künftigen Sache; 2) die Sorgfalt für das Beste und die Erhaltung einer Sache.

Vorspann, das Zugvieh, Pferde oder Ochsen, welche vor einen fremden Wagen gespannt werden. Es geschieht dies aus Gefälligkeit oder gegen Bezahlung, wenn die Pferde eines Andern zu sehr abgemattet sind, oder wenn der Weg zu schlecht wird, oder zu sehr bergan geht. Fuhrleute laden gewöhnlich so viel, als ihre Pferde auf ebenem und gutem Wege erziehen können, und nehmen dann lieber, wo es nöthig ist, V. Diese Vorspannpferde werden zu vorderst gespannt und heißen dann auch Vorreiterpferde, und der Knecht, welcher dazu gehört, Vorreiter. Bei landesherrlichen Fuhren sind häufig die Feldbesitzer verpflichtet, unentgeldlich Vorspannpferde zu liefern, so oft diese verlangt werden. Bisweilen gilt diese Verbindlichkeit auch für die Posten, wenn die Postpferde durch besondere Veranlassung nicht mehr ausreichen, doch wird dann für die Vorspannpferde nach der Posttaxe bezahlt. Besonders heißen aber solche Pferde V., die dazu dienen, Militärfuhren fortzuschaffen. Es werden daher 2) Belagerungsgeschütz, Munition, die nicht gleich bei den Truppen ist, Kriegsbedürfnisse aller Art, einzelne, den Truppen folgende Offiziere, auch wohl Lebensmittel mit Vorspannpferden (oder in deren Ermangelung, Vorspannochsen) und auf Vorspannwagen, d. i. gewöhnlichen dazu requirirten Bauernwagen, transportirt. Deshalb ist auf jeder Etape (s. d.) ein eignes Vorspannbüreau errichtet, von dem aus die V. aus einem gewissen District eigens requirirt und zweckmäßig und möglichst sparsam an die sie verlangenden vertheilt wird. Jeder Etapencommandant hat darauf zu sehen, daß Unterschleife hinsichtlich der zu verlangenden V. vermieden werden und daß nicht einzelne Bauern durch Bestechungen der Unteroffiziere und untergeordneten Commissäre der V. ganz entgehn. (*Fch.* u. *Pr.*)

Vorspiel, 1) (Theaterw.), eine einactige Scenenfolge, die zum erläuternden Verständniß eines größern dramatischen Werkes dient und eine frühere Begebenheit behandelt, die den Zuschauer schnell auf den Standpunkt setzt, die Fabel des Stücks richtig zu verstehen. Auch als allgemeine Einleitung, wie: Wallensteins Lager, zum Wallenstein. Das V. braucht übrigens, was Ort und Zeit betrifft, nicht mit dem Hauptwerke in Verbindung zu stehen. Namentlich haben neuere dramatische Dichter sich des

des V.s bedient, um irgend eine schwierige Behandlung des Stoffs zu umgehen. Derartige V. sind z. B.: Das heimliche Gericht, zum Käthchen von Heilbronn, nach Kleist von Holbein; Der Weihnachtsabend, zu den Lichtensteinern von Barth; ferner: Der Skalde und der Held, zum Ynguld, von Müllner (wenn nämlich dieses Trauerspiel an zwei Abenden getrennt gegeben wird) u. a. m.; 2) so v. w. Festspiel (s. d.); 3) auch der Prolog (s. d.) erhält, wie z. B. in der Jungfrau von Orleans, den Namen V., wenn ein Theil der Handlung dahin verlegt ist. 2) (Musik), so v. w. Praeludium. (*Md.*)

Vor-spielen, 1) in Gegenwart eines Andern spielen, daß er es höre oder nachspiele; 2) so v. w. vorspiegeln. 3) (Bienenzucht), eine besondere Art des Fluges der Bienen, wenn sie entweder bei angehendem Frühlinge zum erstenmale ihre Wohnungen verlassen, sich reinigen u. sonnen, oder wenn versetzte Stöcke sich mit der Gegend, wo sie aufgestellt sind, zuerst bekannt machen, oder wenn junge Bienen den Flug lernen. Es geschieht solches meistentheils zur Mittagszeit, doch binden sie sich an keine Stunde, sondern richten sich nach der Temperatur der Luft. Mit einem besonders freudigen Gesumme verlassen sie dann ihre Wohnungen, bemerken aber mit der äußersten Sorgfalt den Ausgang derselben und kehren sich vor dem Abfluge vom Stocke verschiedentlich um. Zuerst machen sie etliche Kreise um den Stock und kehren wieder aufs Flugbret zurück. Hierauf fliegen sie wieder ab, erweitern ihre Kreise und Bogen immer mehr, und richten den Kopf beständig nach dem Stocke, nicht anders, als ob sie vom Felde kämen. Dieses Ab- und Zufliegen treiben sie so lange, bis sie der Gegend ganz kundig sind. Dabei geht es oft so lebhaft zu, als ob sie schwärmen wollten. Man hat bemerkt, daß die angelaufene Brut gemeiniglich nach dem 3. Tage ihren ersten Ausflug hält, wenn anders die Luft milde und die Witterung günstig ist. So oft nun ein solches Vorspiel wahrgenommen wird, so oft läßt sich auch auf ausgelaufene Brut schließen, und es kann folglich als ein Zeichen der Vermehrung des Volks angesehen werden. Auch mit dem Ausfluge der Königin, wenn sie nämlich der Begattung halber den Stock verläßt, ist ein solches Vorspiel verknüpft, und kann dann als Hochzeitsgepränge angesehen werden. Praktische Bienenfreunde müssen aber auf das Vorspielen sorgfältig achten, weil bei dieser Gelegenheit die Königin zuweilen, wenn sie an den Flügeln einen Fehler hat, auf den Boden fallen und verloren gehen kann. Findet man sie von einem Häufchen Bienen umgeben und das Vorspiel hat aufgehört und mehrere Stöcke haben zugleich vorgespielt, so muß man, um sie nicht zu einem falschen Stocke zu bringen, wo sie unfehlbar würde erwürgt werden, die sie umgebenden Bienen mit Asche oder Kreide bestreuen, und Acht geben, zu welchem Stocke diese ihren Flug nehmen. Setzt man sie diesem zu, so wird sie willig aufgenommen, und der Stock ist wenigstens für diesmal vor Weisellosigkeit geschützt, wenn anders die Befruchtung vor sich gegangen ist. Doch hat man hernach immer ein desto wachsameres Auge auf einen solchen Stock zu richten, weil die Königin bei einem wiederholten Versuche des Ausflugs gänzlich verunglücken u. der Stock also weisellos werden kann. (*Fch. u. Pe.*)

Vor-spieler (Musik), so v. w. Concertmeister (s. d.).

Vor-spitzen, 1) (Nadler), das eine Ende der Nadelschäfte spitzig machen; 2) in Gestalt einer Spitze hervorkommen.

Vor-sprache, 1) die Vorrede eines Buches, der Eingang einer Rede; 2) so v. w. Fürsprache.

Vor-sprechen, 1) in Gegenwart eines Andern etwas sprechen, damit er es nachsprechen lerne. 2) (Orgelb.), von einer Orgelpfeife welche im Verhältniß zu den übrigen Pfeifen zu laut klingt. 3) (Maler), wenn die untere Farbe durch die obere durchschimmert.

Vor-sprung, 1) die Handlung, durch welche man Jemandem zuvorkommt; 2) der Abstand, um welchen man Jemandem voraus ist, dem Raume, der Zeit, dem Vorzuge oder dem Range nach; 3) ein hervorragender Theil. 4) (Bauw.), so v. w. Vorlage und Ausladung. 5) (Landw.), die reifsten und schwersten Getreidekörner, welche beim Wurfeln des Getreides am weitesten fliegen und welche man daher gern zu Samen nimmt; 6) der Ausfall des Getreides, welcher beim Binden, beim Auf- und Abladen desselben entsteht. 7) (Branntweinbr.), so v. w. Vorlauf. (*Fch.*)

Vorst (Vorstius), 1) (Johann), geb. gegen 1580 zu Antwerpen, mußte sein Vaterland wegen der Anhänglichkeit an die Lutherische Confession verlassen; er wurde 1551 zu Norden (Ost-Friesland) Prediger, und als ihn die Reformirten auch von hier vertrieben, 1554 Pastor zu Hadersleben und 1560 Superintendent zu Itzehoe; st. 1599 Schrieb unter andern Confessio fidei. 2) (Aelius Everhard), geb. zu Roermonde in Geldern 1565, ward Professor der Medicin auf der Universität zu Leyden, wo er 1624 starb. 3) (Adolph), des Vor. Sohn, geb. zu Delft 1597, auch Professor der Medicin zu Leyden. Er starb 1663. Von ihm: Catalogus plantarum horti academici, Leyden 1643. 4) (Konrad), geb. 1569 zu Köln, studirte zu Herborn und Heidelberg, ward 1596 Professor der Theologie und Pastor zu Steinfurt und 1610 an Arminius (s. d.) Stelle nach Leyden gerufen. In

manche

manche Irrungen gerieth V. durch den um diese Zeit geschriebenen Tractatus theologicus de deo. Von den Contraremonstranten, die ihn ungern auf dem Lehrstuhle des Arminius sitzen sahen, ward er als Ketzer verrufen. Sie verstärkten ihre Anklagen durch die Beistimmung auswärtiger Hochschulen, und brachten es bei dem König Jakob I. von England dahin, daß er nicht nur den genannten Tractat verbrennen ließ, sondern selbst gegen V. schrieb, und sich als einen Feind der Generalstaaten erklärte, wenn sie hinfort einen so argen Ketzer dulden würden. V. mußte 1612 seine Lehrstelle niederlegen u. 7 Jahre später Holland verlassen. Sicherheit vor fortwährenden Verfolgungen fand er erst im Holsteinischen, wo er 1622 zu Tönningen starb. Unter seinen zahlreichen Schriften, theils wider die Katholiken, theils wider die Gegner der Arminianer gerichtet, sind sein Enchiridion controversiarum inter Evangelicos et Pontificios u. seine Apologia pro ecclesiis orthodoxis die vorzüglichsten. 5) (Johann), geb. 1623 zu Wesselburg im Ditmarschen, studirte zu Wittenberg, ward dann Rector zu Flensburg, hierauf am joachimsthalischen Gymnasium zu Berlin und starb dort als Bibliothekar 1676. In seiner Philologia sacra seu de Ebraismis N. T., neueste Ausgabe von J. F. Fischer, Leipzig 1778 hatte er die einzig sichere, bis auf seine Zeit fast ganz verkannte Quelle der richtigen Interpretation des Neuen Testaments nachgewiesen. Er schrieb (unter dem Namen Janus Orchanus) ferner: De latinitate falso suspecta, 4. Ausg., Frankfurt 1698; De latinitate merito suspecta, ebend. 1698; De latinitate selecta, 3. Ausg., ebend. 1738, u. a. m. Auch besorgte V. mehrere brauchbare Ausgaben römischer Autoren. (*Dg.*)

Vor-stadt, 1) die außerhalb der Ringmauern gelegenen Theile irgend einer Stadt; gewöhnlich bestehen in Vorstädten andere Rechte oder Gerichtsbarkeiten, als in den Städten; neuerer Zeit hat man die beide trennenden Thore an vielen Orten niedergerissen, ja auch die Vorstädte zu gleichen Rechten u. Abgaben u. s. w. gezogen, so daß in solchen Fällen Vorstädte eigentlich selten mehr bestehen; 2) so v. w. Broos 2). (*Pr.*)

Vor-ständer (Forstw.), so v. w. Holzbau 1).

Vor-stampen (Schmied), mit dem Schienenstempel Löcher in den Schienen vorschlagen.

Vor-stand, 1) das persönliche Erscheinen vor Gericht; 2) das Unterpfand, womit ein Rechnungsbeamter seine Pflichttreue und ein Pachter die richtige Zahlung seines Pachtzinses verbürgt, und woran sich die Regierung im Fall einer Veruntreuung und die Gutsherrschaft bei ausbleibender Zahlung des Pachtzinses zu erholen sucht. Er besteht entweder in einem baaren Capitale, welches verzinst werden muß, oder in Documenten, und muß dem Rechnungsstocke oder jährlichen Pachtquantum möglichst angemessen sein (s. unt. Bürgschaft, Caution). 3) (Handwerksspr.), beim öffentlichen Verkauf der erste Stand, die beste Stelle; 4) so v. w. Vorsteher. 4) (Forstw.), so v. w. Vorständer. (*Fch. u. Pe.*)

Vor-stechen, 1) neben andern Dingen, oder mit andern Dingen vermischt, mit vorzüglicher Stärke empfunden, gesehen, bemerkt werden; 2) so v. w. hervorragen; 3) mit einem spitzigen Werkzeuge ein Loch in einen Gegenstand machen, um einen Faden hindurchziehen oder einen andern Gegenstand hineinbringen zu können; die Ahle, mit welcher dies die Schuhmacher thun, heißt Vorstechort.

Vor-stechung (Bauk.), das Maß, um welches ein krummes Glied an dem einen Ende weiter hervorragt, als an dem andern.

Vorsteck-ärmel, Halbärmel mit Manschetten.

Vorsteck-latz, ein weibliches Kleidungsstück, welches gewöhnlich steif gemacht ist, die Brust bedeckt und zwischen dem Mieder und Leibchen eingeschnürt wird.

Vor-stecker (Vorsteck-stift, V.-nagel), ein Bolzen, ein vierkantiges oder flaches Stück Eisen, welches vor etwas gesteckt wird, um es in seiner Lage festzuhalten z. B. die Decklehne an den Wagenrädern, die Schließe u. dgl.

Vorsteck-garn (Fischer), so v. w. Sackgarn.

Vorsteck-stiftchen (Uhrm.), kleine Stiftchen von Messingdraht, welche hinter der 2. Platte der Uhren durch die Zapfen der Pfeiler gesteckt werden und beide Platten zusammenhalten.

Vor-stehen, 1) vorwärts stehen, vorragen; 2) vor etwas Anderem stehen. 3) (Jagdw.), so v. w. Stehen, s. unter Jagdhund bei Hühnerhund; 4) persönlich vor Gericht erscheinen; 5) die Aufsicht über etwas, die Verwaltung einer Sache führen.

Vor-steher, 1) Leute, welche die Aufsicht über irgend eine Anstalt, Gemeinde, Gesellschaft ꝛc. führen, die Interessen derselben vertreten und im Namen derselben handeln. Wegen der Vr der Kirche vgl. Kirchenälteste. 2) (Anat.), s. Vorsteherdrüse (s. d.).

Vorsteher-drüse (prostata, Anat.), 1) vor und unter der Harnblase liegende, den Anfang der Harnröhre beim männlichen Geschlecht unten und zur Seite umgebende, dreieckige, aus zwei seitlichen größeren und einem mittleren kleineren Lappen bestehende, eine gelblich-weiße, schleimige Feuchtigkeit (liquor prostaticus) absondernde u. durch 12—15 Ausführungsgänge neben dem Hahnen-

nenkopfe (s. d.) in die Harnröhre ergießende Drüse; 2) weibliche V., s. Bartholinische Drüsen. (Su.)

Vorsteher-drüsen-blutung (haematuria prostatica, Chir.), das Blut ist nicht mit dem Harn vermischt, und es geschieht die Blutung ohne Drang u. Anstrengung beim Harn; kommt vorzüglich bei alten u. jungen Wollüstlingen nach übermäßigen Samenausleerungen vor. V.-eiterung, s. unter Vorsteherdrüsenentzündung.

Vorsteher-drüsen-entzündung (inflammatio prostatae, prostatitis, Med.), beginnt mit einem Gefühl von Schwere, Spannung, Hitze im Mittelfleische, dem ein fixirter, anhaltender, klopfender Schmerz, der beim Stuhlgange und durch Druck auf das Mittelfleisch vermehrt wird, folgt; es kommt dem Kranken vor, als ob ein Körper den Mastdarm ausfülle und aus demselben hervortreten wolle; bei der Untersuchung findet man eine schmerzhafte Anschwellung in dieser Gegend. Der Kranke hat andauernden Drang zum Harnlassen, die Anstrengungen sind aber fruchtlos, und erst wenn der Kranke zu pressen aufhört, geht Harn ab, aber langsam und in einem dünnen Strahle; bei Zunahme des Uebels tritt endlich gänzliche Harnverhaltung ein. Das Einbringen des Katheters findet an der Vorsteherdrüse Widerstand und erregt hier heftige Schmerzen. Nicht selten ist Fieber dabei. Meist zertheilt sich die Entzündung in 8—10 Tagen. Bisweilen folgt Eiterung, selten Brand. Sehr häufig, besonders bei Greisen, geht die acute Entzündung in eine chronische über, oder es tritt die letztere gleich Anfangs als solche auf und gibt zu Entartungen der Drüse Veranlassung. Als Ursache der V. werden genannt: Ausschweifungen, Entzündung der Harnröhre (Gonorrhöe), der Hoden, Blase, des Mastdarms, der Hämorrhoidalknoten, Blasensteine, mechanische Verletzung und Druck, langes Reiten und Sitzen, Druck und Verletzung mit Sonden, Steinschnitt, Zerbröcklung des Steins u. s. w. Ist der Hahnenkopf (s. d.) entzündet, so sind die Schmerzen beim Harnlassen sehr groß und werden brennend, beim Sitzen und Stehen vermehrt, im Liegen vermindert. Diese Entzündung soll immer sehr lange dauern; sie entsteht nach Einspritzungen in die Harnröhre, Reiten; kann leicht mit Verengerung der Harnröhre verwechselt werden. Bei der Behandlung sind vornehmlich die Ursachen zu beseitigen, außerdem Blutentziehungen durch Aderlaß, Blutegel ans Mittelfleisch, erweichende Klystiere und Breiumschläge; dabei Vermeidung nahrhafter und erhitzender Speisen, so wie reichlicher Getränke, und aller Geschlechtsreize. Tritt Eiterung ein, so halten die Symptome der Entzündung an, es zeigt sich Frösteln und der Puls wird beschleunigt; bisweilen bemerkt man Fluctuation in der Geschwulst, welche in den Mastdarm hineinragt. Der Eiter ist in der Drüse hie und da verbreitet, oder es bildet sich ein Abscess, am häufigsten an der äußern Fläche, die der Blase und dem Mastdarm zugewendet ist, selten an der innern Fläche, in der Nähe des Blasenhalses; er öffnet sich in die Blase, den Mastdarm oder die Harnröhre, wo er dann mit dem Harneiter ausgeleert wird, oft bilden sich dann Senkungen des Eiters, Fisteln, denen die Kranken oft unterliegen. Die Behandlung wird nach den allgemeinen Regeln geleitet. (Pst.)

Vorsteher-drüsen-geschwür (prostathelcosis, Chir.), s. unter Vorsteherdrüsenentzündung.

Vorsteher-drüsen-geschwulst (tumor prostatae, Chir.), besteht entweder in einfacher Vergrößerung der Vorsteherdrüse, oder in Ablagerung neuer tuberculöser, fungöser, oder skirrhöser Massen. Sie entsteht nach vorausgegangener schleichender Entzündung, am häufigsten nach dem 40. Jahre, vorzüglich bei skrophulösen Subjecten und bei solchen, welche in der Jugend venerisch waren, nach unterdrückten Hautausschlägen in Folge der Gicht u. s. w. Sie entwickelt sich immer langsam, das Harnlassen wird beschwerlich, manchmal ganz unterdrückt. Die Feuchtigkeit der Vorsteherdrüse wird manchmal außerordentlich copiös und zähe. Je nachdem der rechte, linke oder mittlere Lappen angeschwollen ist, ändert die Harnröhre ihre Richtung. Bei der Untersuchung durch den Mastdarm fühlt man die angeschwollene und verhärtete Drüse, der Kranke hat Beschwerden beim Stuhlgange u. s. w., es bildet sich Vereiterung. Zuweilen hat man steinige Concremente in der Drüse gefunden; sie waren bräunlich-gelb, hatten die Größe eines Stecknadelknopfes, bisweilen einer kleinen Nuß, und bestehen aus phosphorsaurem Kalk. Die Prognose dieses Uebels ist meist ungünstig; schon der Verschwärung unterliegen viele Kranken; die einfache Vergrößerung läßt wohl Heilung zu, bei tuberculöser, skirrhöser Entzündung ist sie kaum zu hoffen. Anfangs muß immer eine passende antiphlogistische Behandlung angewendet werden; liegt eine bestimmte Ursache zum Grunde, so richte man dagegen den Heilplan. In vielen Fällen kann nur palliativ verfahren werden. (Pst.)

Vorsteher-drüsen-schmerz, s. Vorsteherdrüsenentzündung.

Vorsteh-hund (Jagdw.), so v. w. Hühnerhund, s. unter Jagdhund, besonders wenn er zum Stehen vor Hühnern und Hasen abgerichtet ist.

Vor-stellung, 1) eigentlich die Thätigkeit, wodurch man etwas vor sich oder vor Andere hinstellt; 2) das Darstellen vor einzel-

einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften, um denselben persönlich bekannt zu werden. 3) (Philos.), Erzeugniß des Vorstellens, d. h. der mit der äußern Thätigkeit des Etwas vor sich Hinstellens verbundnen innern Thätigkeit, wodurch wir Etwas unserem Bewußtsein vergegenwärtigen. Jede V. ist ein Bild von einem Gegenstand, welches daher das Object der V. heißt. Die subjective Bedingung, sich V.en von den Dingen zu machen, heißt Vorstellungsvermögen (vgl. Erkenntnißvermögen). Obgleich das Vorstellungsvermögen ein blos theoretisches Vermögen ist, so hat es doch sehr großen Einfluß auf die Handlungen der Menschen. Das Vorstellungsvermögen auf den verschiedenen Stufen, als Sinn, Verstand oder Vernunft, betrachtet, unterscheiden wir sinnliche, verständige oder vernünftige V.en. Auch kann man sie in reine (ursprüngliche, transcendentale) V.en, wenn sie sich auf das beziehen, was in uns selbst der Erfahrung zum Grunde liegt, und in empirische V.en, auf das beziehen, was die Wahrnehmung darbietet und was Gegenstand der Erfahrung ist, eintheilen. Die Logik unterscheidet abstracte und concrete, klare und dunkle, deutliche und undeutliche (s. d. a.) rc. V.en. Die Gesetze der V.en werden in der theoretischen Philosophie entwickelt. 4) (Aesth.), Darstellung eines Schauspiels; 5) das Sicherklären für oder wider Etwas vor einem Andern, damit derselbe bestimmt wird, sich anders zu entschließen oder anders zu handeln. 6) (Rechtsw.), s. unter Defensionsschrift. (*Ld.*)

Vor-stenge (Seew.), so v. w. Fockstenge.

Vörstermanns (Lukas), geb. 1578 zu Antwerpen, geschickter niederländ. Kupferstecher; arbeitete nach Rubens und Vandyk.

Vor-steven (Schiffb.), so v. w. Vordersteven.

Vor-stich (Hüttenw.), das erste Abstechen des geschmolzenen Metalles nach der Wochenschicht.

Vorstich-naht, s. unter Naht 2).

Vor-stöße (tubi intermedii, Pharm.), 1—2 Fuß lange, bisweilen in der Mitte weitere, auch wohl mit einer seitlichen, zu verschließenden Oeffnung (Tubulus, s. Tubulatretorte) versehene Röhren, welche zwischen der Retorte und dem Kolben angebracht werden, um den elastischen Dämpfen mehr Raum und Gelegenheit, sich zu verdichten, zu geben: wegen der Schwierigkeit, die Fugen hinreichend fest zu lutiren, nicht zu empfehlen. (*Su.*)

Vor-stoß, 1) ein hervorragender Theil; 2) bei Kleidern eine Besetzung, welche über das eigentliche Kleidungsstück etwas hervorragt. 3) (Bienenz.), so v. w. Beth. 4) (Uhrm.), so v. w. Vorfall. 5) (Stellm.), s. unter Nabe; 6) ein Stück Eisen, welches auf die hölzernen Achsen eingelassen wird, damit sie nicht zu schnell durch die Räder abgenutzt werden.

Vor-stoßen, 1) vorwärts stoßen; 2) hervorragen; 3) aufstoßen, unerwartet begegnen.

Vor-strecken, 1) vorwärts oder hervorstrecken; 2) so v. w. leihen.

Vor-streuen (Deichw.), bei Spickdeichen, die äußere Seite derselben mit Stroh, Schilf oder dünnem Reisholz bestreuen und dieses nachher mit Krampen befestigen.

Vor-strich, 1) (Schlosser), die schmalen Einschnitte in dem Barte eines Schlüssels; 2) das diesen Einschnitten entsprechende Eingerichtete des Schlosses.

Vor-stück (Schiffb.), so v. w. Bugstück.

Vor-stückung (Deichw.), eine Art Krippe, welche zur Befestigung beschädigter Deichstellen angebracht wird.

Vor-stuffe (Bergb.), das mit dem Stuffeisen gemachte Loch.

Vor-suche, mit dem Leithunde, s. unter Jagdhund.

Vor-sud (Vitriolh.), Vitriollauge, welche schon bis zu einem gewissen Gehalt eingesotten ist, dann aber in einen Läuterkasten gebracht wird, damit die Unreinigkeit derselben noch zu Boden falle.

Vor-sümpfen (Bergb.), wenn man ein Gesenke oder einen Schacht abteufen will, in der Mitte der Sohle des Schachtes einen Einbruch machen.

Vor-sumpf, die Vertiefung in einer Grube, wo sich das Wasser sammelt, um es mit Röhren daraus abzuleiten.

Vorsus (lat.), hetrurisches und umbrisches Ackermaß = dem griechischen Plethron.

Vor-tanzen, 1) vortanzen, unter mehreren Tanzenden der erste sein und zugleich dadurch die besondere Einrichtung des Tanzes bestimmen und leiten; die Personen, welche dies thun, heißen Vortänzer und Vortänzerin. Bei manchen Arten des Tanzes und in manchen Gegenden muß auf gewöhnlichen Tanzböden der Vortänzer die Musik für den einzelnen Tanz, wo er vortanzt, mehr bezahlen, als die anderen. Fast überall wird der Vortanz als eine Ehre betrachtet, und gilt besonders für das Frauenzimmer, welches zum Vortanz aufgezogen wird, als eine besondere Ehrenbezeigung und Huldigung. 2) Jemanden im Tanzen übertreffen; 3) in Gegenwart eines Andern tanzen, besonders damit er dasselbe nachtanzen lerne. (*Fch.*)

Vortex (Zool.), bei Oken eine Gattung der Schnirkelschnecken mit niedergedrückter, meist scharfkantiger Schale, dazu die Arten Lampe (v. lapicida), Kellerschnecke (v. cellaria) u. e. and.

Vortex purulēntus (Chir.), Eiterstock (s. d.).

Vor-theil, 1) Gewinn, Nutzen im Handel und Wandel; 2) jede Art von Vollkommenheit, welche ein Ding vor dem andern im Voraus hat; 3) das, was zur Beförderung einer Absicht dient, günstige Umstände; 4) Ueberlegenheit an Werth und Würde; 5) ein besonderer Handgriff, Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen; 6) die gemauerte Bank oder der tragbare Schemel, von der aus alte Personen oder ungeübte Reiter Damen u. dgl. aufs Pferd steigen. In Manegen steigen gewöhnlich Scholaren, so lange sie ohne Bügel reiten, so auf. 7) (Buchdr.), eine einzelne, oft vorkommende Zeile oder ein dgl. Wort, das die Setzer nicht ablegen, sondern in das Vortheilschiff setzen, um es vorkommenden Falls gesetzt zu haben und wieder zu benutzen.

Vor-theilhaft, 1) seinen Vortheil suchend und in Erlangung eines Vortheiles große Fertigkeit besitzend; 2) Gewinn Nutzen gewährend; 3) was geschickt ist, eine Absicht zu befördern, oder größere Vollkommenheit hervorzubringen; 4) was zum Lobe gereicht, die Vorzüge eines Dinges bemerkbarer macht.

Vor-thier (Jagdw.), beim Rothwild und bei Gemsen, ein altes Thier, welches gewöhnlich den Zug dieser Thiere anführt, wenn sie truppweise gehen.

Vor-thun, 1) etwas vor einen andern Gegenstand thun; 2) etwas am vorderen Theile des Leibes befestigen; 3) sich v., sich auszeichnen.

Vorticella (Zool.), 1) s. Schnellthierchen; 2) (Petref.), so v. w. Encriniten und Pentacriniten. Vorticellae, s. Blumenthierchen 2).

Vortices Cartesiani (Physik), s. Cartesianische Wirbel.

Vor-tiegel (Hüttenw.), in den Saigerhütten ein Tiegel, worin sich das geschmolzene Werk sammelt und woraus es hernach in kupferne Pfannen gegossen wird.

Vortiger, britischer König im 5. Jahrhundert n. Chr.; nach unverbürgten Nachrichten machte er sich selbst zum König, nachdem er Constantins Sohn aus dem Wege hatte räumen lassen. Obgleich er liederlich und verschwenderisch lebte und kraftlos regierte, wurde er doch von dem Volke geliebt. Als die Skoten und Pikten ernstliche Angriffe auf sein Land machten, erkannte er seine Schwäche, und da er nicht selbst jenen zu widerstehen wagte, so rief er die Sachsen zu Hülfe, welche auch unter Hengist und Horsa kamen. V. hatte gehofft, die Sachsen würden wieder abziehen, nachdem sie die Briten von ihren Feinden befreit hatten und sich einstweilen der Schwelgerei ergaben; da diese aber im Lande blieben, so mußte gegen sie Krieg geführt werden. Der dazu untüchtige V. wurde des Throns entsetzt und sein Sohn Vortimer (s. d.) zum König gewählt; doch bestieg V. wieder den Thron, da sein Sohn vor ihm gestorben war. Aber ungeachtet er Hengists Schwiegersohn geworden war, hielt er doch mit den Sachsen keinen Frieden, welche ihn deshalb mit List fingen und zur Niederlegung der Regierung nöthigten. Er begab sich auf ein Schloß in Nord-Wales, wo er vom Blitz erschlagen wurde; die Geistlichen fanden darin eine Strafe des Himmels für die Blutschande, welche er mit seiner Tochter getrieben hatte. (Lb.)

Vörtimer, britischer König, Sohn Vortigers, war früher den Sachsen als Geisel gegeben, dann aber, nach seines Vaters Entthronung, zum König gewählt worden. Seine Siege über die Sachsen erfocht er durch die Tapferkeit seines Feldherrn Aurelius Ambrosius.

Vor Top und Takel beiliegen (Seew.), s. unter Unter See liegen und unter Besan.

Vortrag, 1) die sinnliche Darstellung eines selbst gefertigten oder fremden Redestücks sowohl nach Geist u. Charakter desselben (s. Declamation), als mit angemessenen körperlichen Bewegungen (s. Mimik). Da ein guter V. auf gewissen leitenden Principien beruht, so gibt es eine Kunst des V.s (Hypokritik), welche besonders bei den Alten ausgebildet und ein Gegenstand der Jugendbildung war. 2) (Relation), dasjenige, was vorgestellt, oder vielmehr von einem Vorsitzenden, oder einem Mitglied einer Gesellschaft oder einem Collegium mitgetheilt wird. 3) (Musik), die Art und Weise, ein Tonstück mittelst der Singstimme oder eines Instrumentes auszuführen. Zum richtigen V. gehört vor Allem reine und sichere Intonation (s. d.), Festigkeit und Genauigkeit in Beobachtung des Tactes (s. d.) und genaue Beobachtung der sogenannten Vortragszeichen (s. d.) und des gehörigen Grades des Zeitmaßes (Tempo, s. d.), in welchem ein Tonstück auszuführen ist. Bei Beobachtung dieser Erfordernisse bleibt aber ein schöner und geistreicher V., welcher erst dann eintritt, wenn der Vortragende den Geist der Composition studirt hat und ihm die geistige Intention des Tonstückes klar geworden ist, noch ausgeschlossen. Im letztern Falle, welcher besonders beim V. eines Solo (s. d.) eintreten muß, nimmt der Sänger oder Spieler ganz besondere Rücksicht auf Accentuation (s. d.) und Mannigfaltigkeit des V.s, und beschränkt sich nicht allein auf die angegebenen Vortragszeichen, sondern thut nach eignem Geschmack hinzu, was die Wirkung verstärken kann. Hier tritt auch der willkührliche Gebrauch der Spielmanieren und Verzierungen, das Beschleunigen und Verzögern des Zeitmaßes und der Gebrauch des Tempo rubato ein.

Uebrigens kann die letztere Art des V s nicht gelehrt werden, sondern bleibt Sache des Talents, Gefühls u. gebildeten Geschmacks. Am meisten bildet hierin noch öfteres Anhören guter Muster. 4) (Rechnungsw.), so v. w. Transport. (*Lb. u. Ge.*)

Vor-tragen, 1) einen Gegenstand vor einem andern hertragen; 2) so v. w. vorsetzen, besonders Speisen; 3) einen Vortrag (s. d.) halten. 4) (Rechnungsw.), so v. w. transportiren.

Vortrags-zeichen (Musik), diejenigen Zeichen, welche den Noten (meistens abgekürzt) beigefügt sind, und den Grad der Stärke und Schwäche (forte und piano), das Aneinanderziehen oder Abstoßen der Töne (legato u. staccato), das Anschwellen und Abnehmen der Töne (crescendo und decrescendo), das Zögern und Beschleunigen des Zeitmaßes (ritardando und stringendo) und die besondere Accentuation des Tones (s. d. a.) andeuten. (*Ge.*)

Vor-trapp (Kriegsw.), so v. w. Avantgarde.

Vor-treffen, 1) so v. w. Vordertreffen; 2) auch wohl die leichten Truppen, Tirailleurs, Bänkrer u. dgl., die noch vor dem ersten Treffen aufgestellt sind.

Vor-treiben, 1) vorwärts, hervortreiben; 2) etwas treibend in die Gegenwart eines Andern bringen, damit er es besichtige. 3 (Pferdew.) ein Pferd durch Schenkel und andere schickliche Hülfen antreiben, daß es vorschreite und nicht zurückbleibe.

Vortreppe (Zool.), 1) eine Art Kinkhorn (buccinum trochlea); 2) eine Art Stachelschnecke (murex dolarium).

Vortriebs-recht (Vortrieb, Landwirthsch.), das Recht, mit Pferden u. Rindvieh einige Zeit früher auf einen Weideplatz zu treiben, ehe mit dem kleinen Vieh dahin getrieben wird.

Vor-trinken, in Gegenwart eines Andern trinken, damit er eben so viel nachtrinke.

Vor-tritt, das Recht, dem Range nach vor einem Andern zu gehen.

Vor-truppen (Kriegsw.), die Truppen, welche die ersten gegen den Feind, vor dem Hauptcorps sind, als die ganze Avantgarde, nebst Seitenpatrouillen, den Tirailleurs und Flankeurs.

Vor-turner (Gymn.), derjenige, welcher in den Turnübungen schon eine große Fertigkeit erlangt hat, und unter Aufsicht des Turnmeisters Andern zeigt, wie sie es bei den verschiedenen Turnübungen anzufangen haben.

Vorüber-gehend, s. unter Dauer.

Vorüber-hängender Bug (Seew.), s. Bug 7).

Vor-übung, die Uebung in irgend einer Art Thätigkeit oder Leistung, damit man später, wo dies nöthig ist, dasselbe oder Aehnliches auf eine vollkommene Art leisten kann.

Vor-ufer (Deichw.), so v. w. Vorland.

Vor-universälien (Philos.), s. unter Universalien.

Vor-urtheil (praejudicium), eine mit Hartnäckigkeit festgehaltene, nicht durch ausreichende und sie vor dem Richterstuhl der Vernunft rechtfertigende Gründe unterstützte Ansicht von dem Werth eines Verhältnisses oder Gegenstandes, die, obgleich um der Verstandesforderung einigermaßen zu genügen, nur mit Scheingründen vertheidigt, doch auch einer überzeugenden Widerlegung nicht weicht, weil das eingebildete oder wahre persönliche Interesse und das Bestreben des Menschen, sich in Allem, was diesem Interesse widerspricht, gegen die Einwürfe des unbestochenen Verstandes zu behaupten, dieselbe nur befestigt. In allen Kreisen des geistigen, wie des gesellschaftlichen Lebens finden sich V.e in den mannichfaltigsten Formen, und werden, wenn auch einzelne mit dem Fortschreiten der Cultur und den durchgreifenden Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens allmählig verschwinden, stets durch neue ersetzt. Wenn es daher einerseits unabweisliche Vernunftforderung ist, sich selbst so viel als möglich von V en frei zu machen und zu erhalten, so gebietet es doch auf der andern Seite die Lebensklugheit, die V.e Anderer, die man nicht mit Erfolg bekämpfen kann, in so fern sie unschädlich sind, zu ertragen und zu schonen. (*Su.*)

Vor-vieh (Schafz.), das dem Schäfer eigenthümliche Schafvieh, welches unter die Herde der Herrschaft gemengt wird.

Vor-wache (Kriegsw.), 1) eine vorgeschobene Wache im Bezug auf die Hauptwache (s. d.); ist, wenn diese stark ist, ein Offizier-, sonst aber ein Unteroffizierposten; 2) so v. w. Vorposten.

Vor-wachs (Glasur, propolis), der harzige Stoff, mit welchem die Bienen beim Anbau eines neuen Stocks alle ungehörigen Oeffnungen desselben verkleben, wahrscheinlich aus dem Harze der Pappel- u. Schwarzholzknospen bereitet; ehedem officinell. Vgl. Bienen.

Vor-wägen, Vor-wiegen, in Gegenwart eines Andern etwas wägen, damit er sich von der Richtigkeit des Gewichtes überzeuge.

Vor-wänden (Hüttenw.), eine untauglich gewordene Vorderwand ausbessern oder erneuern.

Vorwärts, 1) die Richtung einer Bewegung nach vorn oder dem Vordertheile zu; 2) auch von dem Stande der Ruhe so v. w. vorn oder nach vorn zu.

Vorwärts-beugung, V.-neigung der Gebärmutter (Geburtsh.), s. unter Gebärmutterbeugung.

Vorwärts-gefesseltes Pferd (Pferdew.), s. unter Fessel 5).

Vorwärts gekehrt (Her.), ein Thier, dessen Kopf sich mit dem ganzen Gesichte zeigt.

Vorwärts-wender der Hand (Anat.), s. unter Handmuskeln.

Vor-wall (Kriegsw.), 1) ein zweiter vor dem Hauptwall gelegener Wall (s. d.); daher 2) so v. w. Contregarde und Enveloppe.

Vor-wand, 1) die V. (Bauw. u. Hüttenw.), so v. w. Vorderwand. 2) (Forstw.), die Holzung vorn an den Bergen; 3) ein Rand von Gehölz, welchen man vor einem Gehau stehen läßt. 4) (Jagdw.), der erste Gang oder die erste Wand eines Klebgarnes; 5) der V., eine erdichtete, ungegründete oder verdächtige Ursache.

Vor-wasser (Deichw.), das Wasser, welches außerhalb der Strombahn über die Ufer vor die Deiche tritt.

Vor-wehen (Geburtsh.), die vorhersagenden Wehen, s. unter Geburt.

Vor-weisen, 1) hervorweisen, zeigen; 2) nach vorn zu weisen.

Vor-welt, 1) so v. w. Urwelt; 2) Inbegriff der Menschen, die vor uns gelebt, nebst alle dem, was sie gethan und geschaffen haben, im Gegensatz zur **Mitwelt**, die Zeitgenossen des Sprechenden, und der **Nachwelt**, die künftigen Geschlechter desselben bezeichnend.

Vor-werfen, 1) etwas vor einen Gegenstand werfen; besonders 2) den Thieren etwas als Futter geben oder hinwerfen; 3) Jemandem mit einer gewissen Heftigkeit und Unwillen etwas in das Andenken bringen, was man ihm als Unvollkommenheit oder als etwas Unrechtes anrechnet.

Vor-werk, 1) ein zu einem Landgute gehöriges, aber davon entferntes, zur Bewirthschaftung der entlegenen Felder angelegtes und mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehenes Gehöfte, auf welchem insgemein das Gäste- oder Getevieh gehalten wird. Hat das V. einen besondern Verwalter, so heißt dieser **Vorwerksverwalter**. 2) ein Haus, zu welchem eine bedeutende Feldwirthschaft und die nöthigen Wirthschaftsgebäude gehören, und das in der Vorstadt oder nahe bei einer Stadt liegt. 3) (Wasserb.), eine jede künstliche Uferbefestigung.

Vor-werke (Kriegsw.), so v. w. vorliegende Werke, s. unter Außenwerke.

Vor-wichtig (Artill.), der Fehler der Kanonen, wobei die Schildzapfen zu weit hintergesetzt sind und der Lauf vorn zu leicht das Uebergewicht bekommt.

Vor-wind (Schiffs.), so v. w. Rückenwind.

Vor-winkenet (Schiffb.), so v. w. Finkennetz.

Vor-wissen, die Kenntniß einer Sache, ehe sie gethan oder vollzogen wird, mit dem Nebenbegriff, daß man sie genehmigt.

Vor-witz (Psychol.), das einen Mangel an Besonnenheit, Lebenserfahrung und richtiger Lebenshaltung andeutende Bestreben, ohne Berücksichtigung der für uns und Andere daraus entspringenden Gefahr, so wie der größeren oder geringeren Tadelnswürdigkeit der angewendeten Mittel, theils unsere Kenntnisse in Dingen, die für uns ein Geheimniß bleiben sollen, zu erweitern, theils uns in Unternehmungen einzulassen, die außer den Grenzen unseres Berufes liegen und das Maß unserer geistigen und physischen Kräfte übersteigen. (*Su.*)

Vor-wort, 1) so v. w. Vorrede; 2) so v. w. Fürsprache, Fürbitte. 3) (Gramm.), so v. w. Verhältnißwort oder Präposition.

Vor-wüppsmann (Deichw.), derjenige, welcher für die Arbeiten einer Landwüppe zu stehen hat.

Vor-wurf, 1) (Jagdw.), die Lockspeise, welche den Raubthieren gelegt wird, um sie damit an einen Ort zu kirren, oder zu fangen; 2) eine mit Heftigkeit oder Bitterkeit verbundene Erinnerung an ein Vergehen oder an eine Unvollkommenheit; 3) der Tadel über ein Vergehen; 4) der Gegenstand, über welchen gesprochen oder verhandelt, einem Maler als Gegenstand gegeben wird; wohl das unrichtig übersetzte Objectum.

Vor-zeichen, ein Zeichen einer künftigen Sache oder Veränderung, es mag nun mit dieser künftigen Veränderung in natürlichem Zusammenhange stehen oder nicht. Vgl. Ahndung.

Vor-zeichen (Math.), s. Entgegengesetzte Größen.

Vor-zeichnung (Musik), diejenigen Vorsetzungszeichen (♯ oder ♭), welche der Tonart, in welcher ein Musikstück geschrieben ist, wesentlich sind und zu Anfange seiner ersten Notenzeile vorgeschrieben werden (s. Tonart). Manche rechnen auch zur V. die ebenfalls am Anfange angegebene Tactart des Tonstücks.

Vor-zeigen, 1) so v. w. vorweisen. 2) (Hdlgw.), einen Wechsel, ihn präsentiren.

Vor-zimmer (Bauw.), so v. w. Vorgemach.

Vorzüglichstes Lied (Bibelk.), so v. w. hohes Lied.

Vor-zug, 1) Recht, welches man durch den Besitz einer größeren Quantität oder einer vorzüglicheren Qualität von Gütern erlangt; in so fern jene Güter einen bleibenden Werth haben (absolute), oder zufällig sind und der Vergänglichkeit zufallen (relative), unterscheidet man **äußere** und **innere Vorzüge**; vgl. Stolz. 3) (Waarenk.), die zu feinen Zeugen bestimmte, einmal gewachsene Wolle.

Vos (Martin de), geb. um 1534 zu Antwerpen, sehr fruchtbarer niederländischer Maler und Manierist, lernte zuerst bei Franz Floris, später in Venedig bei Tintoretto. Eine Sammlung von Zeichnungen nach antiken Vasen, die er sich in Italien machte, brachte ihn auf den Gedanken, festliche Mahlzeiten zu malen, bei denen er jene Studien mit Vorliebe verwandte. Starb 1604. (*Md.*)

Vosägus, so v. w. Vogesus.

Vosälia (Vosavia, a. Geogr.), Ort der Trepiri; jetzt Ober-Wesel.

Vosegus, so v. w. Vogesus.

Vosges (Geogr.), so v. w. Wasgau.

Voskresensk (Geogr.), so v. w. Woskresensk.

Vosne (Weinh.), eine Art Burgunderwein.

Voß, 1) (Johann Heinrich), geb. 1751 zu Sommersdorf im Mecklenburgischen und der Sohn eines dortigen Pächters, erhielt die erste wissenschaftliche Bildung seit dem Jahre 1766 in der Schule zu Neu-Brandenburg, wo er mit mehreren Werken teutscher Dichter, besonders Klopstocks und Geßners (s. d.), bekannt und dadurch zu eigenen poetischen Versuchen angereizt ward. Die zunehmende Armuth seiner Eltern nöthigte ihn, 1769 eine Hauslehrerstelle bei einem Herrn von Oerzen zu Ankershagen im Mecklenburgischen anzunehmen. Einige Gedichte, welche er in den göttinger Musenalmanach sandte, verschafften ihm die Bekanntschaft Boie's (s. d.), auf dessen Einladung und Verwendung V. 1772 die Universität zu Göttingen bezog, und sich dort an den Dichterverein anschloß, den Bürger, die Stolberge, Müller, Hölty (s. d.) u. And. bildeten. Aus überwiegender Neigung zu den Alterthumswissenschaften entsagte er der Theologie, und trat in das unter Heyne's (s. d.) Leitung bestehende philologische Seminar, wo der Grund zu seinem nachherigen Zwiespalt mit jenem Gelehrten gelegt wurde. Im Jahre 1775 ging V. nach Wandsbeck, wo er Claudius und andere Freunde kennen lernte. 1778 erhielt er, nachdem er sich mit Boie's Schwester vermählt hatte, eine Rectorstelle zu Otterndorf im Lande Hadeln. Seinen Uebersetzerberuf begründete er dort 1781 zuerst durch seine meisterhafte Uebertragung der Odyssee des Homer (s. d.), welche späterhin, vereint mit der Ilias, mehrfach aufgelegt ward, zuletzt unter dem Titel: Homers Werke, Stuttgart 1821, 4 Bde., doch ist die erste Auflage der Uebersetzung der Odyssee, da sie nicht so gräcisirt, als die spätere, die fließendste und gelungenste. Die glücklichste und an poetischen Erzeugnissen reichste Zeit verlebte V. zu Eutin, wo er 1782 Rector an der dortigen gelehrten Schule geworden war. Dort erschien die erste Sammlung seiner lyrischen Gedichte, Hamburg 1785, späterhin vermehrt in 7 Bänden, Königsberg 1802, und unter dem Titel: Ausgabe der letzten Hand, ebend. 1825. 4 Bdchen., 12., seine Uebersetzung und Erläuterung des Virgilischen Landbaues, Altona 1789, der Homerischen Ilias, Königsberg 1793, und seine mythologischen Briefe, ebend. 1794, 2 Bde., offenbar die bedeutendste Frucht seiner antiquarischen Forschungen. Das höchste Muster und Vorbild poetischer Form und Gestaltung glaubte V. in dem Epos und in der Idylle der Griechen zu finden. Auch in die teutsche Literatur wünschte er den Geist und die Form jener griechischen Dichtungsarten einzuführen. So entstanden neben seiner Luise (1794), in welcher er ein idyllisches Gemälde des teutschen Landpredigerlebens entwarf, seine trefflichen Idyllen (1801). Im nächsten Jahre legte er, seiner wankenden Gesundheit wegen, sein Lehramt in Eutin nieder, und ging mit einem Gnadengehalt nach Jena, seinen gelehrten Forschungen u. literärischen Arbeiten ausschließlich lebend. Von dem Großherzog von Baden mit dem Hofrathstitel und einer ansehnlichen Pension beschenkt, begab er sich 1805 nach Heidelberg, wo er in wissenschaftlicher Muse seine zahlreichen Verteutschungen griechischer und römischer Dichter (Horaz, Heidelberg 1806, 2. Ausg., ebend. 1820; Hesiod, ebend. 1806; Theokrit, Bion und Moschus, ebend. 1808; Tibull und Lygdamos, ebend. 1810, u. and. m.) herausgab. Bereits früher (1799) war seine Uebersetzung von Virgils Werken erschienen, welche 1821 zu Braunschweig in 3 Bdn. neu aufgelegt ward. Die Uebersetzung des Shakspeare, Stuttgart 1819 u. f. J., und des Aristophanes, Braunschweig 1821, 3 Bde., schloß sich auf glänzende Weise an jene früheren Uebertragungen an. Als V. 1826 starb, hinterließ er als Dichter und Kritiker den Ruhm, sich große Verdienste erworben zu haben um die teutsche Literatur u. Sprache, besonders um ihre metrische Gesetzgebung, so wie durch die Einführung eines nach den Mustern der Alten veredelten Kunstgeschmacks. Mit mehreren kräftigen Worten aus dem Sprachschatz altteutscher Schriftsteller bereicherte er die teutsche Sprache, um ihr einen angemessenen Styl und Ausdruck für das höhere Epos zu verschaffen und zugleich eine vorher kaum geahnte Bildsamkeit und Geschmeidigkeit zu geben. Seinen fest begründeten Ruhm schmälerte V., als er, durch den Uebertritt seines Freundes Stolberg (s. d.) zur katholischen Religion veranlaßt, sich zu heftigen Angriffen gegen diesen verleiten ließ und sich seitdem eine eigene Theorie von einem sich gegenseitig unterstützenden, Licht und Freiheit bedrohenden Junkerthum und Pfaffenthum ausbildete. In seiner im Alter noch dichterisch auf-

aufgeregten Phantasie gestaltete sich der poetische Katholicismus sogar zu einem symbolisch-archäologischen, und so fand denn Creuzers (s. d.) berühmtes Werk nicht nur an V. einen Ungläubigen, sondern einen heftigen Gegner aller symbolisirenden u. philosophirenden Ableitungen aus dem Oriente. Solche Ansichten legte er in seiner Anti-Symbolik, Stuttgart 1823, nieder. Unter seinen übrigen Schriften verdienen noch die nach seinem Tode erschienenen Kritischen Blätter, Stuttgart 1828. 2 Bde., Erwähnung. Biographische Notizen über V. liefern, außer seinem Leben von Heinrich Döring, Weimar 1834, seine Briefe, zu Halberstadt 1829—1832, 3 Bde. 2) (Heinrich), Sohn des Vor., geb. 1779 zu Otterndorf, war Professor am Gymnasium zu Weimar, ward späterhin außerordentlicher und 1809 ordentlicher Professor zu Heidelberg, wo er 1822 starb. Nachdem V bereits 1806 Shakspeare's Othello und König Lear übersetzt hatte, nahm er späterhin an der von seinem Vater und Bruder Abraham V. begonnenen Uebertragung des großen Briten, Leipzig 1818 u. f. J., thätigen Antheil, welche Uebersetzung jedoch unvollendet blieb. Von ihm sind darin die Stücke: Viel Lärmen um Nichts, Der Liebe Müh' umsonst, und König Lear. Er schrieb außerdem über die Wolken des Aristophanes (s. d.) im Morgenblatt 1816, Nr. 168 und 169; erläuternde Anmerkungen zu der von seinem Vater 1821 herausgegebenen Uebersetzung jenes Dichters u. a. m. Aus seinem Nachlasse erschienen Briefe, Heidelberg 1833—1834, 2 Bände, deren erster seine Correspondenz mit Jean Paul (s. Richter 7), der zweite seine Mittheilungen über Göthe u. Schiller (s. d.) enthält. 3) (Abraham), Sohn von Voß 1), geb. 178. zu Eutin, Professor an dem Gymnasium zu Rudolstadt, späterhin Oberlehrer am Gymnasium zu Kreuznach, übersetzte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich V. Shakspeare's Schauspiele, Leipzig 1818—1820, 3 Bde., und gab Briefe seines Vaters, Joh. Heinr. V., mit erläuternden Beilagen, Halberstadt 1829—1832, 3 Bde., heraus. 4) (Otto Karl Friedrich v.), geb. 1755 zu Berlin, studirte in Göttingen u. Frankfurt a. d. O. die Rechte, trat 1777 als Referendar in das Kammergericht, ward bald Assistenzrath, verließ aber um 1780, durch mehrere Verhältnisse bewogen, den preußischen Staatsdienst, um sich auf sein Gut Wartenberg bei Berlin zurückzuziehen, kaufte sich 1784 eine Domprobstei zu Havelberg, ward Johanniter und nahm sich erst als ritterschaftlicher Rath, seit 1784 als Hauptritterschaftsdirector der Mittelmark der landständischen Geschäfte sehr an. Nach Friedrichs II. Tode trat er wieder in Staatsdienste und ward 1786 Präsident der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, 1789 aber, mit Beibehaltung dieses Postens, wirklicher Staats- und Kriegsminister, gründete als solcher mehrere Landarmen- u. Invalidenverpflegungsanstalten, so wie auch Irrenanstalten, legte mehrere Colonien im Oderbruch an, baute den ruppiner Kanal, war 1793 mit der Organisation Süd-Preußens beschäftigt, und erhielt dies Departement übertragen, dessen er aber schon 1794 wieder enthoben ward. 1795 bat er wegen Kränklichkeit um seine Entlassung, trat jedoch bei dem Regierungsantritt Friedrichs Wilhelms III. wieder in Dienste, erhielt das südpreußische Kameraldepartement, 1798 das von Pommern und Neumark und 1800 das der Kurmark. 1799 bekam er den rothen Adlerorden 1. Klasse und 1800 ward er Domprobst zu Magdeburg. In dieser Stellung begann er den ersten Versuch mit der Dienstablösung der Unterthanen. So wirkte er segensreich fort, bis das Jahr 1807 so viele seinen bisherigen Ansichten und seinem Geiste widersprechende Aenderungen hervorrief, daß er seinen Abschied nahm und auf seine Güter zog. Erst als man im Jahre 1821 sich wieder zu den früheren Grundsätzen neigte, ward er wieder angestellt, 1822 von Neuem ins Ministerium berufen u. Vicepräsident, nach Hardenbergs Tode aber wirklicher Präsident des Staatsraths. Eben wollte er seinen Grundsätzen gemäß verfahren, als er 1823 im Januar an einer Erkältung starb. 5) (Christian Daniel), geb. zu Querum bei Braunschweig 1761, studirte Philosophie, ward Hauslehrer zu Braunschweig, 1794 Lehrer am Pädagogium zu Halle, 1799 Professor daselbst, und starb 1821. Schrieb unter andern: Historische Gemälde, Leipzig 1792—93, 4 Versuche; Geschichte des Hauses Stuart auf dem englischen Thron, ebend. 1794—97, 4 Thle.; Handbuch der neuesten Staatengeschichte Europa's, Halle 1794; Historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, ebend. 1795; Auserlesene Bibliothek der neuesten Staatswissenschaft, Leipzig 1795—96, 2 Bde.; Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, ebend. 1795—1802, 6 Bde.; Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18. Jahrhunderts, Gera 1801 bis 1802, 3 Bde; dasselbe für das 19. Jahrhundert, Gera 1803—4, 2 Bde.; Die Zeiten, Weimar 1805—14, 5 Jahrgänge; Parallelen, Amsterdam 1809—12, 2 Bde., und viele andere politische und historische Schriften. 6) (Julius v.), geb. 1768 zu Brandenburg an der Havel, Sohn eines Offiziers, war zum Juristen bestimmt, widmete sich aber seit dem Jahre 1782 dem preußischen Militärdienste und wurde 1794 Adjutant des Obristen von Hundt, in dem Regimente von Pfuhl. In dem polnischen

Feld-

Feldzuge kam er nach Thorn, wo er das Glück hatte, eine Kriegscasse von anderthalb Mill. Th'rn. zu retten, und empfing dafür den Orden pour le mérite. Doch machte er sich viele Feinde durch die Ausbrüche seiner satyrischen Laune, und nahm, da er sich in seiner militärischen Beförderung zurückgesetzt sah, 1793 seinen Abschied. Er heirathete unglücklich, machte mehrere Reisen und lebte abwechselnd, allenthalben ziemlich locker, in Frankreich, Schweden und Italien. Nach Berlin zurückgekehrt und ohne Anstellung, ließ V., wie er selbst erzählt, das Loos durch Abzählung an seinen Rockknöpfen entscheiden, ob er Schriftsteller, Componist oder Maler werden sollte. Der letzte Knopf traf auf den Schriftsteller, und mit Ernst beschäftigte ihn nun das Studium der damals berühmtesten Dichter. Getäuscht in der Hoffnung, 1815 Director eines in Berlin neu zu errichtenden Theaters zu werden, fuhr er fort, als Schriftsteller in den verschiedenartigsten Fächern thätig zu sein, so in der Kriegs- u Staatenkunde, in der Tagesgeschichte, besonders aber im Lustspiel u. Roman. Mit dem Abstumpfen seines satyrischen Stachels und dem Erlöschen seiner Phantasie versank er indeß späterhin geistig immer mehr und in seinen letzten Lebenstagen war seine Seele von Trübsinn befallen. Menschenscheu und leicht zu verletzen, lebte er zuletzt in Mangel zu Berlin und starb daselbst den 1. November 1832 an der Cholera. Er besaß eine oft glückliche Darstellungsgabe und feinen Beobachtungsgeist, und würde den Werth seiner Schriften durch eine strengere Feile offenbar erhöht haben. Doch kommt diese Flüchtigkeit großentheils auf Rechnung seiner ungünstigen Lebensverhältnisse. Er liebte den Cynismus, und huldigte demselben nicht blos im Leben, sondern auch in seinen Schriften. V. hat sich selbst treffend geschildert als Magister Lämmermeier in dem Lustspiel: Künstlers Erdenwallen. An feiner Ironie übertrifft dies Stück die meisten der Gattung, zu denen es gerechnet werden muß. Einen besonderen Reiz erhielten seine Lustspiele durch den Hang zur Satyre, die aber oft in anstößigem Gewande erschien, wie besonders in dem Lustspiel: Beförderung nach Verdienst, das zwar im Druck erschien, aber wegen seiner Form nicht zur Darstellung gebracht werden konnte. Zu bedauern bleibt jedenfalls, daß sein vielseitiges Talent, gehemmt durch den Druck ungünstiger Lebensverhältnisse, nicht edlere Früchte getragen. Seinen Charakter als Mensch zierte eine große Gutmüthigkeit, mit welcher er oft die letzten Groschen einem Dürftigen schenkte, der ihn um ein Almosen ansprach. Unter seinen zahlreichen Schriften nennen wir seine Lustspiele, Berlin 1807—1817, 9 Bde., zu denen späterhin noch 7 Bände neuerer Lustspiele, ebend. 1823—1827, und Trauerspiele, ebend. 1823, traten; seine kleinen Romane, ebend. 1811—1816, 11 Theile, Travestien und Burlesken, ebend. 1811, Satyren und Launen, Breslau 1814, Possen- und Marionettenspiele, Berlin 1816, die mit A. v. Schaden herausgegebenen Lebensgemälde üppiger gekrönter Frauen, ebend. 1821. Theaterpossen nach dem Leben, ebend. 1819—1820, 2 Bde., u. and. m. Manche beherzigenswerthe Ansichten enthalten seine Beiträge zur Philosophie der Kriegskunst, Berlin 1804, die Fragmente über Teutschlands Politik und Kriegskunst, ebend. 1807, und die gleichzeitig erschienene Schrift: Was war nach der Schlacht von Jena zur Rettung des preußischen Staates zu thun, ebend. 1807. Die Zahl seiner Aufsätze in mehreren Journalen schätzte V. selbst auf einige Hundert. 7) S. Vossius. 8) (Georg), geb. 1765 zu Schönfeldte bei Elmbeck, lernte in Braunschweig die Kaufmannschaft und sodann im Düfourschen Hause, daselbst conditionirend, durch seinen Freund John Koch, Geschäftsführer der Bremerschen Kunsthandlung, der damals größten Teutschlands, mehrere ausgezeichnete Gelehrte und Künstler, so Lessing, Ebert, Jerusalem, Campe, Mauvillon, Mirabeau u. And., kennen und faßte so Interesse für Literatur und Kunst, kam dann ins Düfoursche Haus nach Leipzig und gründete dort 1791, zuerst mit F. A. Leo, jedoch sehr bald allein, eine Buch- und Kunsthandlung. Idee und Plan zu der seit 1800 bestehenden Zeitung für die elegante Welt, welche für die Journalistik eine neue Bahn brach und zu deren Reaction er den damals in Dessau lebenden Hofrath Spazier (s. d. 1) berief, gehören ihm an. Durch die spätern Kriegsjahre in seinen Unternehmungen gelähmt, übertrug ihm die leipziger Kaufmannschaft 1812 das Amt eines verpflichteten Wechsel-Sensals, in welchem er seit 1831 durch einen Substituten unterstützt wird. Seine Buchhandlung übergab er 1818 seinem ältesten Sohne 9) David Leopold (geb. zu Leipzig 1798); er erlernte seit 1809 Buchhandel bei Vieweg in Braunschweig, zog dann in der Cavallerie des Banners der freiwilligen Sachsen 1814 mit an den Rhein, trat nach der Rückkehr in das väterliche Geschäft ein und übernahm dasselbe seit 1818 eigenthümlich. Eine beinahe ausschließlich wissenschaftliche Richtung seines rühmlichen und bekannten Verlags und ein lebhafter Verkehr mit dem Auslande charakterisiren sein Geschäft. 1832 besuchte er Rußland und Finnland, wo ihn die königliche Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg zu ihrem Buchhändler im Auslande ernannte. Unter ihm ward die Zeitung für die elegante Welt unter den Redactionen von Mahlmann, Meth. Müller, H. Laube, A. v.

A. v. Binzer, Kühne bis jetzt rühmlich fortgeführt. (*Dg. u. Fr.*)

Voß (Geogr.), s. Nordhörd.

Vössefang (Geogr.), Kirchspiel im Amte Sondre Bergenhuus des Stifts Bergen (Königreich Norwegen); hat 4190 Ew.

Vossem (Vossen, Geogr.), Dorf im sonstigen Stifte Lüttich, nach Loewen zu; merkwürdig durch den hier im französischen Lager am 10. Juli 1673 geschlossenen Separatfrieden zwischen Frankreich und dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Ueber ihn s. Preußen (Gesch.), Bd. XVII., S. 54.

Vossius, 1) (Gerhard Johann), geb. 1577 zu Heidelberg, docirte Anfangs seit 1598 zu Leyden Philosophie, bis er Rector der Schule zu Dortrecht wurde. Das Directorat des collegium theologicum, zu welchem er 1618 gerufen worden war, bekleidete er nur 1 Jahr; denn weil er wegen seiner Anhänglichkeit an die Remonstranten viel Feinde hatte, wurde ihm jene Stelle genommen und dafür die Professur der Beredsamkeit und Chronologie gegeben. So sehr ihm die Theologen zu verkleinern und zu schaden suchten, so sehr achteten ihn die Generalstaaten, indem sie von ihm die lateinische u. griechische Grammatik für Schulen zur Ausarbeitung auftrugen. In England, wohin er mehrere Rufe erhalten hatte, bekam er ein Canonicat zu Canterbury, mit der Erlaubniß, außer Landes leben zu dürfen. 1633 nahm er eine Professur an dem Gymnasium zu Amsterdam an, wo er 1649 an den Folgen eines Sturzes von der Bücherleiter starb. Seine zahlreichen Schriften, von denen die vorzüglichsten der Aristarchus, sive de arte grammatica, de artis poeticae natura, de rhetoricae natura, de theologia gentili, de sectis philosophorum sind, sind gesammelt, Amsterdam 1695 bis 1701, 6 Bde., Fol. 2) (Isaak), Sohn des Vor., geb. 1618 zu Leyden, ging 1648 zur Königin Christina von Schweden; als auch Salmasius dahin kam, kehrte er nach Holland zurück und nahm den berühmten Codex argenteus mit sich, man weiß nicht, ob heimlich, oder als Geschenk der Königin; diese Handschrift blieb in Holland, bis sie nach V. Tode der Kanzler de la Gardie wieder kaufte. Später ging V. nach England, wo er 1673 zu Windsor ein Canonicat bekam und 1689 starb. Von seinen Schriften nennen wir die Herausgabe des Skylax, der Epistolae des Ignatius, des Pomponius Mela u. and., außerdem schrieb er mehrere Abhandlungen, welche sich zum Theil im Grävius Thesaurus finden; auch gab er die Origines seines Vaters heraus und vollendete die Annales seines Bruders 3) (Matthias), der holländischer Historiograph war und 1621 starb; seine Annales Hollandiae et Zelandiae umfaßte ein Zeitraum von 600 Jahren (von Theodorich I.); herausgegeben von Borremansius, Amsterdam 1680, 4. 4) (Dionysius), geb. 1612 zu Dortrecht, besonders in den orientalischen Sprachen sehr bewandert, starb 1633, ehe er ein öffentliches Amt bekleidet hatte, obgleich oft Rufe zu solchen an ihn ergangen waren. Man hat von ihm eine Uebersetzung von Conciliator veteris synagogae aus dem Spanischen, eine lateinische Uebersetzung von Raidanus Annales belgici; ferner Anmerkungen zu Julius Cäsar. (*Lb.*)

Vostāni (Geogr.), der mittlere Theil Aegyptens (Afrika), umfaßt die Gegenden von Kairo, Suez, Ghize, Atfieh, Benisuef u. and. Hauptstadt: Kairo.

Vöstermanns (Lucas), s. Vorstermanns.

Vostīzza (Geogr.), 1) früher Canton in dem türkischen Sandschak Morea; 2) jetzt (doch unter dem Namen Aigialia) Eparchie des Nomos Achaja-Elis des Königreichs Griechenland, am Golf von Lepanto gelegen; 3) Hauptstadt hier; hat kleinen Hafen mit Ausfuhr von Käse, Tragant, Kermes, Branntwein, Wein u. dgl., litt viel durch ein Erdbeben 1817, wobei auf 5000 Menschen umkamen; ist das alte Aegion.

Vota, s. unter Gelübde.

Votatiōn, Votiren (Rechtsw.), s. unter Votum.

Votiv-gelder (Rechtsw.), Gerichtsgebühren, s. Sporteln.

Votiv-gemälde (Malerk.), Gemälde, die von den Bestellern zufolge eines gethanen Gelübdes oder auch sonst aus Dankbarkeit oder mit einem Wunsche verknüpft, einer Kirche oder einem bestimmten Heiligen an seinem Altar gewidmet werden. Gewöhnlich sind darauf die Bildnisse der Besteller (Donatoren) und ihrer Schutzheiligen. (*Fst.*)

Votivi (näml. nummi, Votivmünzen, Num.), römische Kaisermünzen mit der Inschrift Vota publica, Δ (δεκα), E (υχαι), oder ähnlichen. Dies bezieht sich auf alle 5 oder 10 Jahre öffentlich zu haltende Gebete. Theodosius schaffte die Votivmünzen als etwas Heidnisches ab.

Votivist (v. lat.), im Katholischen ein armer Weltgeistlicher, welcher sich mit Messelesen beschäftigt.

Votivtafeln (Gelübdetafeln, Ant.), s. Tabulae votivae.

Votum (lat., Rechtsw.), 1) Gelübde (s. d.). Rechtlich verbindlich wird es erst, wenn die gelobte Sache bereits abgeliefert worden. 2) Ein in einer gemeinschaftlich etwas berathenden oder überlegenden Versammlung abgegebenes Urtheil oder Willenserklärung; Stimme (s. d. 12) 14); calculus, s. d. 6). Nach ihren Folgen ist daher das V. entweder mitentscheidend (v. decisi-

sivum), oder blos gutachtlich (v. consultativum), oder es gibt bei Stimmengleichheit (vota paria) den Ausschlag (v. decisivum in specie), welches außer einer mitentscheidenden Stimme gewöhnlich dem Präsidenten einer Versammlung zusteht, der auch die Anfrage zur Abstimmung besorgt (voti rogatio). Ein V. kann auch entweder durch bloses Abstimmen (Votiren, Votation), oder mit Darlegung der es hervorrufenden Gründe abgelegt werden. Während nach dem Collegialsystem bei der Justiz und Verwaltung (s. d.) allen Collegienmitgliedern eine mitentscheidende Stimme zusteht, haben dieselben bei büreaukratischer Verwaltung blos ein, auf Verlangen abzugebendes, berathendes V. Hauptgrundsatz bei dem Votiren muß Freiheit des Stimmenrechts und Ungestraftheit der abgegebenen Meinung sein, indem namentlich bei Rechtssachen darin die Unabhängigkeit der Justiz liegt. Eine Verletzung dieses Grundsatzes findet sich zuweilen bei politischen Berathungen, indem z. B. Cromwell das Parlament unter den Hellebarden und Katharina d. Gr. den polnischen Reichstag unter russischen Bayonneten abstimmen ließ. Deshalb sind bei politischen Versammlungen oft besondere Bestimmungen zur Wahrung der Stimmfreiheit getroffen, z. B. nach der Verfassung die Mitglieder der Kammern wegen ihrer abgegebenen Meinung ausdrücklich für unverantwortlich erklärt, oder während der Dauer der Kammerverhandlungen die bewaffnete Macht unter die Befehle des Präsidenten gestellt, z. B. nach der Verfassung des ehemaligen Königreichs Westfalen. (*Bs. j.*)

Voua, Längenmaß in Siam, beinah 1 französ Toise; 1 V. = 2 Ken, 1 Ken = 2 Sack, 1 Sack = 2 Kaub, 1 Kaub = 12 Niou, 1 Niou = 8 Reiskörner.

Vouède (fr.), so v. w. Waidfarbe.

Boule (Maßk.), ein kleines Maß in Madagascar, hält ungefähr ½ Pfund Reiß; 12 V. = 1 Monka, 100 V. = 1 Zalou.

Bouet (Simon), geb. 1582 in Paris, Geschichts- und Portraitmaler; starb 1641. Man betrachtet ihn als Stifter der französischen Malerschule.

Bouez (Arnold de), geb. zu Oppenois bei St. Omer 1642, Geschichts- und Portraitmaler; starb zu Lille 1724.

Bouga (Geogr.), 1) Fluß in Portugal, entspringt auf der Serra d'Estrella in der Provinz Beira, nimmt den Ovar u. Agueda auf, fällt bei Aveiro ins atlantische Meer, wo er einen großen Busen mit Hafen macht; 2) Villa, auch hier, an obigem Flusse. **Bougeot**, kleines Dorf und Cantonsort im Bezirk Beaune des Departements Côte d'or (Frankreich); der unter dem Namen Clos de B. (s. d.) bekannte Burgunderwein wird hier gebaut. **Boulu tiou** (Boulu-Boulu), so v. w. Foulpoint 2).

Bourine (Waarenk.), die feinste Sorte Legierseide, welche aus Persien kommt.

Bourla (Geogr.), Stadt in der Nähe von Smyrna im Ejalet Natolien (osmanisches Asien), auf einer Landenge, mit Hafen.

Bourōūbriou (Zool.), so v. w. Courol.

Bou-tschang-fu (Geogr.), so v. w. Wu-tschang-fu. **Bouvantes**, s. unter Julien 7).

Bōūvermann (Peter), s. Wouvermann.

Bouvray (Geogr.), Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Tours des Departements Indre-Loire (Frankreich), an der Brenne und Loire; hat Weinbau, 2600 Ew.

Bōūziers, 1) Bezirk im Departement Ardennen (Frankreich); hat 24½ QM., 8 Cantone, 58,000 Ew.; 2) Hauptort hier, Marktflecken am Aisne; hat 1600 Ew, Getreidehandel.

Vox humāna (Orgelb.), ein Register in der Orgel, welches die menschliche Singstimme nachahmt. Es gehört zu den Schnarrwerken (s. d.) und hat gewöhnlich 8 Fuß Ton und hält nicht ganz 3 Octaven. Die V. h. muß mit außerordentlicher Sorgfalt gearbeitet sein, wenn die Aehnlichkeit nur einigermaßen hervortreten soll.

Vox nasālis (Physiol.), die Nasenstimme, s. unter Mykterophonie. **V. rauca**, die rauhe Stimme, s. unter Stimme.

Vox pōpuli, vox dei (lat.), d. h. die Stimme des Volkes (ist) die Stimme Gottes, so v. w. die öffentliche Meinung, die allgemeine Ansicht eines ganzen Volkes (nicht etwa des Pöbels). Weil das Volk meist seine eignen Umstände, seine Verhältnisse und deren Gebrechen kennt, so soll auf sie die größte Rücksicht genommen werden.

Vox triviālis (lat.), s. Trivialnahme.

Vox virgīnea (Orgelb.), so v. w. Jungferregal.

Voyāge-eisen (Waarenk.), eine Sorte schwedisches Eisen, wovon 10—12 Stangen ein Schiffpfund machen.

Voye (Maßk.), ehemals in Frankreich gewöhnliches Maß von verschiedener Größe, für Brennholz = ⅛ Corde, welche 4 Fuß lang und hoch ist, für Steinkohlen = 15 Minots, für Gyps = 24 Boisseaux.

Voy-geld (Schifff.), Trinkgeld für die Lootsen.

Vracktne (Geogr.), Marktflecken im District Oendermonde der Provinz Ost-Flandern (Königreich Belgien); hat gegen 5000 Ew.

Vrachōri (sonst **Agrinion**, welcher Name neuerer Zeit wieder gangbar geworden ist, Geogr.), 1) Eparchie im Nomos Akarnanien-Aetolien (Königreich Griechen-

land), unbestimmt von welcher Ausdehnung; 2) Hauptstadt hier und des ganzen Nomos; 3) See, südlich davon gelegen.

Brăcken-distel (eryngium campestre), s. unter Eryngium.

Braita (Geogr.), Nebenfluß des Po in dem sardinischen Fürstenthum Piemont, Provinz Coni; kommt von den Alpen, mündet auf dem rechten Ufer. Brana, 1) Marktflecken am Argentaragebirge und der Morawa in dem Sandschak Kostendil des Ejalets Rumili (europäische Türkei); hat 3000 Ew., Eisenhütten, man fertigt gute Waffen; 2) so v. w. Urana. Brăntschia, District in der europäisch-türkischen Landschaft Moldau, zwischen Bergen (den Karpathen), mit Einwohnern, die nach eigenen Gesetzen und von eigenen Richtern gerichtet werden. Breden, Stadt im Kreise Aahaus des preußischen Regierungsbez'rks Münster, an der Berkel; mit einem Progymnasium, Linnengewerbe, einer Cichorienfabrik und 2450 Ew.; gehört zu dem fürstlich Salm-Salmschen Fürstenthum Salm-Bocholt. Brēdensborg, Militärposten im niederländischen Guayana (Süd-Amerika), am Ausfluß des Marony; nur klein, doch befestigt. Breren, so v. w Freren. (*Wr.*)

Briēmoet (Emo Lucius), geb. 1699 zu Emden in Ost-Friesland, studirte in den Jahren 1715—1722 Theologie zu Utrecht, beschäftigte sich aber vorzugsweise mit den orientalischen Sprachen und ihrer Literatur. 1724 ward B. Prediger zu Loewen in Holland, 1727 zu Harlingen und 1730 Professor der orientalischen Sprachen in Franeker. Einige Jahre darauf erhielt er dort auch eine Professur der hebräischen Alterthümer. Er starb 1760. Schrieb: Theses controversae antiquitatum israëliticarum, Franeker 1749, 4.; Arabismus (arabische Grammatik), ebend. 1738, 4.; Philologisch-theologische Anmerkungen zu den dogmatischen Beweisstellen des Alten Testaments, ebend. 1743—1757. (*Dg.*)

Briendt (Franz de), s. Franc Flore.

Bries (Geogr.), 1) s. unter Urup; 2) Vorgebirg, ebenda.

Bries, 1) (Gerard de), niederländ. Philosoph, geb. 1648 zu Utrecht, ging 1672 nach Leyden, kehrte aber 1674 wieder nach seiner Vaterstadt zurück, wo er als Professor der Philosophie und Theologie 1705 starb. Schrieb unter andern: Exercitationes rationales de deo, Utrecht 1685, 4., wieder 1695, 4.; De Cartesii meditationibus a Gassendo impugnatis, ebend. 1691. 2) (Hieronymus van), geb. 1776 zu Amsterdam, berühmter holländischer Gelehrter und Stadtsecretär zu Amsterdam, besonders berühmt durch seine Geschichte der holländischen Poesie, Leyden 1808, 2 Bde. Er schrieb später mehrere numismatische Werke von Werth. (*Lb.* u. *Pr.*)

Bries Bonten (Hdlgsw.), s. Bonten.

Briesland (Geogr.), so v. w. Friesland.

Brihaspăti (ind. Myth.), s. Brahaspadi.

Brints Berberich (Alexander Konrad, Freiherr von), geb. 1764 zu Regensburg, studirte, nachdem er eine ausgezeichnete Vorbildung erhalten hatte, zu Göttingen die Rechte, übte sich dann zu Wetzlar in der Praktik und ward 1786 vom Fürsten von Taxis zum Oberdirector in Frankfurt ernannt, wo er nach einer Heirath mit einem Fräulein von Berberich seinem Namen den Namen Berberich zufügte. 1797 wurde er als taxischer Geheimerrath nach Regensburg berufen, ging dann als fürstlicher Commissarius nach Rastadt und 1799 und 1801 in Postangelegenheiten nach Paris. 1803 vertrat er die Rechte seines Fürsten beim Reichstag, wie er bei allen spätern Unterhandlungen des Hauses Taxis thätig war. Dabei führte er, nachdem er 1805 seine Stelle als Geheimerrath niedergelegt hatte, die Geschäfte als Oberdirector in Frankfurt fort, bis ihm 1811, nach der Verlegung der taxischen Oberpostamtsdirection von Regensburg nach Frankfurt, die Stelle eines Generalpostmeisters übertragen wurde. Später hatte er Gelegenheit, bei dem Congreß von Wien 1814 für Taxis sehr thätig zu sein, blieb an der Spitze der Postgeschäfte für dieses Haus und hat sich erst 1835, bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums, zu Ruhe gesetzt. (*Pr.*)

Brischa (Brischtschĭka, ind. Myth.), der Stier, s. unter Thierkreis.

Brolik (Gerhard), geb. zu Leyden 177*, ordentlicher Professor der Anatomie, Physiologie u. Geburtshülfe am Athenäum zu Amsterdam, Director der Entbindungskunst am St. Petershospital, Ritter des Ordens des belgischen Löwen; hat sich durch mehrere wichtige psychologische, chirurgische, geburtshülfliche und botanische Schriften ausgezeichnet.

Brugt, geb. um 1799, Anfangs Kaufmann, besaß aber eine schöne Tenorstimme, die er schon als Dilettant sehr ausgebildet hatte. Er machte Banquerott u. die Gläubiger benutzten sein Talent, indem sie B. in allen holländischen Städten Concerte geben ließen, wobei sie durch reiche Einnahmen sehr bald zu ihrem Gelde kamen. 1832 machte B. eine große Kunstreise durch Deutschland nach Rußland. Ein manierirter Vortrag und die Unart des Gesichtverziehens beim Singen, minderten den guten Eindruck seiner weichen und kunstfertigen Tenorstimme. (*Md.*)

Brugunden (Urugunden, a. Geogr.), germanisches Volk am Isterfluß, welches unter Valerianus mit seinen Nachbarn oft Einfälle in Italien und Illyrien machte.

V. T.,

V. T., Abkürzung für Vetus Testamentum, altes Testament.

Vuchin (Geogr.), so v. w. Vucsin. Vucsica, Nebenfluß der Drave in dem slavonischen Provinzial des Kaiserthums Oestreich. Vucsin, 1) Bezirk in der Gespannschaft Veröcz des Königreichs Slavonien (Oestreich); 2) Hauptort hier, an der Vucsica; mit Schloß, Sitz einer Herrschaft von 29 Dörfern.

Vue (fr.), s. Aussehen 8).

Vuez (Arnold de), geb. 1642 zu Oppeno's bei St. Omer, lernte zu Paris in der Schule des Bruders Lucas die Malerkunst, unterstützte dann Lebrün und starb zu Lille, wo er sich niedergelassen hatte, 1724. Er ist rein und correct in seinen Zeichnungen, genial in der Erfindung, weniger gut im Colorit. Er malte stets nach der Natur, und zeichnete seine Figuren erst nackt über die er erst die Kleider malte. (*Pr.*)

Vuippens (Geogr.), so v. w. Wippingen.

Vuka (Geogr.), s. unter Vukovar 2).

Vukassowich (Philipp, Freiherr von), geb. 1755, erhielt seine Erziehung in der wiener Militärakademie, wo er sich besonders auf das Studium der Mathematik legte. Dann trat er in Kriegsdienste, befehligte 1789 als Obrist ein Freicorps gegen die Türken, und zeichnete sich, zum General-major vorgerückt, in dem Revolutionskrieg öfters aus. Am 30. Mai 1796, den Tag der Schlacht am Mincio, warf er sich auf Beaulieu's Befehl mit 5000 M. nach Mantua und übernahm den Befehl in diesem Platze, den er behielt, bis sich der Feldmarschall Wurmser ebenfalls dort einschloß. Während der glänzenden Vertheidigung Mantua's zeichnete sich V. öfters aus, und auch in den Feldzügen von 1799, 1800 und 1805 diente er mit Auszeichnung unter Kray, Melas und dem Erzherzog Karl in Italien. In dem Feldzug von 1809 befehligte er als Feldmarschalllieutenant eine Division der großen Armee unter dem Erzherzog Karl, und erhielt in der Schlacht bei Wagram eine tödtliche Wunde, an welcher er 4 Wochen darauf in Wien starb. V. hatte große mathematische Kenntnisse, die er zur Anlegung der Straßen über den Wratnik nach Zeng u. von Karlstadt nach Fiume zum Wohl des Staates anwendete. (*Js.*)

Vukovar (Geogr.), 1) Bezirk in der Gespannschaft Syrmien des Kaiserthums Oestreich; hat die Haide Kissar, 17½ QM.; 2) Hauptort hier, am Einflusse der Vuka in die Donau, Marktflecken und Congregationsort; hat 6000 Ew., 2 Kirchen, Kloster; Sitz eines griech. Protopopen. Man baut Seide und Wein und fertigt Seidenwaaren.

Vulcān u. Zusammensetzungen, s. Vulkan u. s. w.

Vulcānal (röm. Topogr.), Ort in Rom, oberhalb dem Comitium, mit Tempel und Altar des Vulcanus, wo vor der Einrichtung des Comitium Reden an das Volk gehalten wurden.

Vulcanālia (röm. Ant.), s. Chalkeia und Hephästia.

Vulcāniä (Hephästiades, a. Geogr.), Name der Liparischen Inseln (s. d.) wegen ihres vulkanischen Ursprungs.

Vulcānius (Bonaventura), geb. 1538 zu Brügge, wurde, nachdem er zu Loewen studirt hatte, in Spanien bei dem Cardinal Mendoza Secretär und Bibliothekar; nachher kehrte er in sein Vaterland zurück und wurde Rector der Schule zu Antwerpen, 1578 Professor der griechischen Sprache zu Leyden; starb 1614. Er übersetzte mehrere griechische Kirchenväter in das Lateinische, gab mehrere lateinische Schriftsteller heraus, schrieb außerdem neben mehreren Schriften: De literis et lingua Getarum, Leyden 1597; auch die Historia tumultuum belgicorum ab anno 1556 ad annum 1599 wird ihm von Einigen zugeschrieben. (*Lb.*)

Vulcāno (Geogr.), so v. w. Volcano.

Vulcānus (gr Hephästos, Myth.), Gott des Feuers und der Künste, welche ihre Werke mit Hülfe des Feuers hervorbringen; nach den Ansichten der späteren Mystik überhaupt der Feuer- u. Lichtgott, der nicht allein in dem weiten Raum der Natur wirkte, sondern auch Hausgott wurde, insofern er als Geber der Lebenswärme gedacht wurde. Er war nach Ein. Jupiters und der Juno Sohn, nach And. gebar ihn Juno ohne Zuthun ihres Gemahls; letztere Erzählung scheint eine Parallele zu der Hervorbringung der Minerva aus Jupiters Kopfe zu sein. Da V. von seiner Geburt an häßlich war, so verbarg ihn seine Mutter vor ihrem Gemahl, und dieser darüber erzürnt, warf den V. aus dem Himmel; er fiel in das Meer und wurde von Tethys und Eurynome aufgenommen und 9 Jahre lang in verborgenen Grotten gepflegt, worauf er in den Himmel zurückkehrte. Aber da er in einem Streit zwischen Juno und Jupiter seiner Mutter beistehen wollte, stieß ihn Jupiter noch einmal aus dem Himmel; damals fiel er auf die Insel Lemnos, und die Sintier, die Bewohner jener Insel, nahmen ihn gern und freundlich auf. Von diesem Fall war V. lahm geworden; Andere nennen ihn lahm geboren. Nach seiner Verweisung aus dem Himmel lebte er auf oder vielmehr unter der Erde und fertigte daselbst die kostbarsten Geräthschaften, Kunstwerke, Waffenstücke ꝛc., namentlich was davon im Olympos gebraucht, oder den Sterblichen von Göttern an prächtigen Geschenken gegeben wurde; dahin gehören die von selbst sich bewegenden Tische (Dreifüße) in dem Speise-

saal der Götter, die Waffen des Achilles, besonders dessen Schild (s. Schild des Achilles), das Schild des Herakles (s. d.), die goldenen Sklavinnen, deren er sich beim Gehen als Stützen bediente, des Jupiter, Pelops und Agamemnon Scepter, die Säulen in Alkinoos Palast und die denselben bewachenden goldenen Hunde, der Palast des Helios, dessen Wagen, worauf er die Sonne fuhr, und der goldene Kahn, womit er vom abendlichen bis zum morgentlichen Ende der Erde über das Meer fuhr, das Halsband der Hermione (s. d. 1), die Krone der Ariadne, das Schwert des Peleus, die ehernen Stiere des Äetes, das Netz, worin er Mars und Venus (s. d.) fing, auf Jupiters Befehl die Pandora, die er mit Stimme und Lebenskraft ausrüstete und mit einem goldenen Diadem schmückte, u. v. And. Unter seine Thaten im Götterstaate gehört die Anschmiedung des Prometheus an den Kaukasos, die Bändigung der Flammen des Xanthosflusses, die Zerspaltung des Kopfes des Jupiter, zu dessen Entbindung von Minerva. Als Orte seiner Werkstätte werden überhaupt die angegeben, wo sich feuerspeiende Berge fanden, besonders auf Lemnos, auf den Liparen, in dem Aetna, wo er mit seinen Knechten, den Kyklopen, arbeitete. Als Gemahlinnen wurden ihm bald Charis (oder Aglaia), bald Venus (s. d.) gegeben; doch blieb ihm Letztere wegen seiner Häßlichkeit nicht treu. Von beiden hatte er keine Kinder, aber von der Antikleia (s. d. 2) den Periphetes (s. d.). Da er einst die Minerva überfiel und ihre Reize genießen wollte, diese ihm aber entging, so entstand aus der ihm entfließenden Zeugungskraft Erichthonios (s. d.). Sein Cultus war in Athen sehr alt, denn er sollte mit Minerva die Künste vom Himmel gebracht haben, wodurch die Menschen zu gesellschaftlichen Vereinen gebildet und gesittet wurden. Abbildungen des V sind, wie die aller Feuergötter, bei den Alten selten, wo es geschah, war seine Abbildung die eines Schmiedes, vor einem Ambos mit Hammer und Zange arbeitend; bärtig, nur leicht gekleidet und den Kopf mit einer Mütze verhüllt. Heilig waren ihm die Löwen. Von Festen wurden ihm die Lambadophoria und Chalkeia (Vulcanalia, s. d.) gefeiert. Die bekanntesten Beinamen des V. sind: Amphigyeis, der an beiden Füßen Hinkende, Kyllopodion, der Krummfüßige, Mulciber (s. d.) u. and. Die Römer nahmen seinen Cultus auf und Romulus erbaute ihm zuerst einen Tempel vor Rom. Ueberhaupt legt ihm die italische Mythe die Maja (Ops, d. h. die Erde) als Gattin und den Riesen Cacus als Sohn bei. Aus fremden Mythen wurde der Mythus des V. besonders mit dem des ägyptischen Phtha bereichert und dieser Gott von den Griechen geradezu mit dem griechischen Hephästos identificirt. Auch den Teutschen wird nach Cäsars Bericht die Verehrung eines V. zugeschrieben, den Tacitus schon nicht mehr bei ihnen kannte. (*Lb.*)

Vulcānus (lat.), bei den Alchemisten das Feuer. Vulcanāles, Vulcānii, bei Paracelsus Feuergeister mit menschlicher Form.

Vulcātius, 1) hetrurischer Haruspex zu Rom, verkündigte in einer Volksversammlung, daß der Komet, welcher in dem Sterbejahr des Julius Cäsar erschien, das Ende des 9. und den Anfang des 10. hetrurischen Säculums bedeute. Da er aber dies Geheimniß gegen den Willen der Götter bekannt gemacht habe, werde er sogleich sterben. Es soll auch geschehen sein. 2) S. Gallicanus.

Vülchalon (a. Geogr.), Flecken in Gallien; jetzt Bouchalot.

Vulci (a. Geogr.), Stadt in Lucania (Italien); jetzt Vocino.

Vulgär (v. lat.), gemein, gewöhnlich, bekannt. Davon: Vulgiren, gemein, bekannt machen, ausbreiten.

Vulgāria (Myth.), so v. w. Pandemos.

Vulgāris (Orgelb.), so v. w. Blockflöte.

Vulgāris planta (bot. Nom.), so v. w. frequens, gemeine, auf geeignetem Boden im Freien häufig vorkommende Pflanze.

Vulgär-substitution (Rechtsw.), s. unter Substitution.

Vulgāta, 1) (nämlich versio, Bibelk.), die von den Päpsten als authentisch anerkannte lateinische Uebersetzung der Bibel. Die älteste lateinische Uebersetzung war die Itala (ein ohne Zweifel falscher u. verdorbener Name, wie man glaubt, für usitata, d. i. die gebräuchliche), welche wahrscheinlich in Afrika gefertigt, aber auch sonst in der occidentalischen Kirche bekannt und gebraucht war. Durch den vielfältigen Gebrauch und durch öfteres Abschreiben war aber diese Uebersetzung so verunstaltet worden, daß sich Papst Damasus genöthigt sah, eine Revision der lateinischen Uebersetzung machen zu lassen; er übertrug dies Geschäft 384 seinem Secretär Hieronymus. Hieronymus fing mit dem neuen Testament an, übersetzte aber nicht von Neuem, sondern berichtigte blos nach guten griechischen Handschriften die schon vorhandene Version; das alte Testament übersetzte er ganz neu und zwar nach dem Grundtext, die Bücher Judith und Tobias aus dem Chaldäischen: er benutzte dabei den Rath jüdischer Rabbinen. Zwar mißfiel diese Uebersetzung mehreren Kirchenvätern, besonders dem Augustinus u. Rufinus, allein so sehr erkannte man allmählig ihren Werth, daß sie endlich den Vorzug vor den andern lateinischen Versionen erhielt und vor den übrigen die versio vulgata

oder communis hieß. Dasselbe Schicksal, wie die früheren Uebersetzungen, hatte nun auch diese V.; um die Entstellungen zu entfernen und den Text rein zu erhalten, wurden mannichfaltige Versuche gemacht; so ließ Karl d. Gr. durch Alcuin einen verbesserten Text herstellen, der dann in seinen Staaten eingeführt wurde; später unternahmen gleiche Arbeiten der Erzbischof von Canterbury, Lanfranc; im 12. Jahrh. der Cistercienserabt Stephanus, der Cardinal Nicolaus u. And. Zu jener Zeit kamen auch die correctoria bibliorum, d. h. kritische Apparate, über die V. zu Stande, welche von ganzen Mönchsorden ausgingen. Dennoch erreichten diese Arbeiten ihren Zweck nicht, weil man keine richtigen kritischen Grundsätze befolgte; man sammelte nur verschiedene Lesarten, welche theils an den Rand der Handschriften geschrieben, theils in besonderen Büchern zusammengestellt wurden; das wichtigste ist das correctorium Sorbonnicum l. Parisiense. In welch Argem die Sache der V. lag, erkannte man erst, da man gedruckte Exemplare derselben vor sich hatte; der erste Abdruck fällt in die Zeit von 1462 (Mainz bei Faust und Schöffer). Verbesserungen machten nun Ximenes (1502) nach dem Uetext, Pagninus, Lyon 1528, Rob. Stephanus, Paris 1528, Fol., Isid Clarius, Venedig 1542, J. Hentenius Loewen 1547. Da aber auch so höchst verschiedene Texte vorlagen, so war man im Ganzen nicht weiter gekommen; es war daher um so auffallender, daß die tridentiner Synode die V. als authentische Version anerkannte u. dem Original gleich stellte, ohne doch den oder jenen Text als den giltigen zu bezeichnen. Erst als die römische Curie das Unzureichende jenes Synodenbeschlusses einsah, suchte sie einen bestimmten Text zu Grunde zu legen; daher ließ zuerst Sixtus V. 1588 durch eine Commission eine Revision machen, 1589 drucken und dieselbe durch eine Bulle als die für alle Zeit allein giltige Uebersetzung erklären; sie erschien unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis, 3 Bde., Rom 1590, Fol. Indeß schon Sixtus selbst erkannte die Mangelhaftigkeit seiner autorisirten V. an, und Gregor XIV. ließ eine neue Revision anfangen, welche unter Clemens VIII. vollendet und unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. jussu recognita et edita, Rom 1592, Fol., gedruckt wurde. Unter demselben Titel gab Clemens VIII. ein Jahr darauf eine neue, um Vieles veränderte und verbesserte Revision heraus. Dieser Text ist aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, denn die einen Stücke sind nach der vorhieronymianischen Recension (z. B. Baruch, Buch der Weisheit, Makkabäer), andere nach eigener Version des Hieronymus, und gilt nun in der kathol. Kirche als unveränderlich, obgleich er noch mannichfaltige Mängel enthält, wie selbst Stimmen aus der katholischen Kirche ausgesprochen haben. Die neueste Ausgabe ist Frankfurt a. M. 1826. Vgl. G. Riegler, Geschichte der Vulgata, Sulzbach 1820; L. van Eß, Pragmatische Geschichte der Vulgata, Tüb. 1824. 2) (Vulgata lectio, v. Bononiensis, Rechtsw.), der von den Glossatoren in Justinians Pandekten als Grundlage in den Vorlesungen und bei Abfassung der Glosse ausgewählte Text, welcher, von den von Bologna aus verbreiteten Handschriften aufgegangen, aus der auffallenden Zusammenstimmung der Handschriften und alten Drucke in gewissen Lesarten erkannt wird. Ihm steht die Lesart der florentiner Handschrift und der von dieser ausgegangenen Manuscripte entgegen, so daß sich dadurch sämmtliche Handschriften der Pandekten in 2 große Familien theilen. Jenem bolognaeser Texte wurde früher fast gesetzliches Ansehn eingeräumt, während die neueren Erklärer und Herausgeber dem entgegen sich oft sklavisch an die Lesart der florentiner Handschrift (jetzt zu Pisa) binden. 3) (Vulgata versio Novellarum), eine nicht lange nach Justinians Tode von unbekannten Verfassern verfertigte lateinische Uebersetzung der ursprünglich griechisch abgefaßten Novellen Justinians. Diese zwar sehr alte, aber, wenn ihr nicht eine andere griechische Sammlung zur Grundlage diente, als welche sie auf uns gekommen ist, sehr schlechte Uebersetzung ist nach dem Grundsatze der Glossatoren: graeca sunt non leguntur, von ihnen commentirt worden und so in das Corpus juris civilis und unsere Gerichte mit Vorzug vor dem blos als Erklärungsmittel zu gebrauchenden griechischen Grundtexte übergegangen. Außer dieser, von den Glossatoren zum Unterschiede eines vor ihr herausgegebenen lateinischen Auszuges aus 125 Novellen, der epitome Juliani, auch Corpus authenticum genannten Uebersetzung besorgten 1531 Gregorius Haloander und 1717 Johann Friedrich Hanbergk zu Bach bei Weitem bessere lateinische Uebersetzungen der Novellen. Das Nähere gibt Biener, Geschichte der Novellen. (*Lb.* u. *Bs. j.*)

Vulgientes (a. Geogr.), Alpenvolk im narbonensischen Gallien; ihre Hauptstadt: Apta Julia; jetzt Apt.

Vulgiren (v. lat.), s. unter Vulgär.

Vulgivaga (Myth.), so v. w. Pandemos

Vulgo (lat.), gewöhnlich, gemeiniglich.

Vulkane (Geogr.), hohle, mehr oder weniger nach oben geöffnete Berge, welche aus solchen Oeffnungen (Krater) Feuer, Rauch, Steine, Lava, Wasser, Schlamm, Luft u. dgl. auswerfen. Man unterscheidet darnach eigentliche Vulkane (die Feuer, Rauch,

Rauch, Asche von sich geben und gewöhnlich feuerspeiende Berge genannt werden), Wasser-, Schlamm-, Luftvulkane. Sie sind als feuerspeiende Berge nicht zu verwechseln mit den Bergen, die, wie einige in Asien, nur ein Licht und Flammen von sich geben, oder mit entzündeten Steinkohlenlagern (wie bei Duttweiler im Kreise Saarbrück, oder bei Planitz in Sachsen), sondern sie unterscheiden sich durch eigenthümliche, noch nicht ganz erklärte Processe. Da die Schlamm- (s. d. u. vgl. Macaluba), die Luft- (in Kamtschatka) und die Wasservulkane (in Süd-Amerika) mehr eine Ausnahme, als die Regel ausmachen, so gilt das Folgende vorzüglich von feuerspeienden Bergen. Man nennt einen Vulkan erloschen, wenn er nichts mehr auswirft, auch vielleicht sein Krater geschlossen ist. Solcher erloschener V. finden sich in mehreren Ländern, unter andern am Rhein, in der französischen Landschaft Auvergne, in Italien, in Asien. Er ist ferner thätig oder lebendig, wenn er, sei es auch nur von Zeit zu Zeit, seine Auswürfe macht; ruhig, wenn solche Auswürfe ohne weitere Erschütterungen des Berges und der Umgegend vor sich gehen, insbesondere wenn ein Feuerspeier nur raucht; unruhig, wenn bisweilen Feuer und Steine mit ausgeworfen werden. Seine größte, die ganze Umgegend, oft viele Länder mehr oder weniger berührende und beunruhigende Thätigkeit nennt man einen Ausbruch oder Eruption. Solche Ausbrüche erfolgen in unbestimmten Zeiträumen. Gewöhnlich gehen ihnen Erdbeben (s. d.), auffallende Veränderungen in dem Luftkreise, so wie auffallende Ruhe des Vulkans selbst vorher. Der Vulkan raucht dann erst noch ziemlich ruhig, und gibt Wasserdämpfe, salz- oder schwefelsaures Gas, so wie Stickstoffgas, Kohlengas u. dgl. von sich; dann tritt schwarzer, dicker Rauch aus dem Krater, darauf folgen allerhand glühende Stoffe, wobei donnerähnliches Getöse im Berge selbst, oder auch in der Luft sich hören läßt, Blitze aus dem Berge zu den Wolken und aus den Wolken zu dem Berge fahren. Die Auswürfe sind Sand, Steine (oft von 6—10 Ct. Schwere), Asche Alles mit untermischtem Feuer, das oft 6—10,000 Fuß hoch, vom Krater an gerechnet, hoch am Himmel hinauflodert, Lava (s. d.) Nicht selten verdunkelt sich die Atmosphäre, so daß man mitten am Tage des künstlichen Lichts nicht entbehren kann, und die herabfallende (vulkanische) Asche, vielleicht auch nur verdickte Dämpfe überschütten und verschütten die Gegenden (vgl. Herculanum und Pompeji). Wo die Berge Wasser sprudeln, kommt oft Sand in ungeheurer Menge mit und verschlämmt in gleichem Maße. Auch das benachbarte Meer wird unruhig u. nicht selten siedend heiß. Das Ende eines Ausbruchs zeigt sich durch schwarze Dämpfe, denen weiße, mit Salzsäure geschwängerte folgen, bis der Vulkan seine gewöhnliche Ruhe, aber oft erst nach vielen Wochen, wieder annimmt. Ueber die Ursachen der V. selbst und über die Ausbrüche besonders ist man noch nicht vollkommen einig. Man hat sie für Wirkungen des Centralfeuers (s. d.), für Folge brennender Stein- und Braunkohlenflötze oder Schwefelkieslager, oder endlich für entzündetes Bergöl gehalten. Indessen reicht dies nicht aus; wenn auch die Kraft des Feuers vielleicht besonders wirksam ist, so scheint doch Wasser auch eine bedeutende Rolle zu spielen, da selbst des Feuers Kraft nicht vermögend ist, alles hier zufließende Wasser in Dämpfe zu verwandeln, sondern dieses oft in bedeutenden Massen rein oder unrein, ja mit Fischen (pimelodus Cyclopum, s. unter Pimelodus), nicht selten in ungeheurer Menge vermischt, ausspeit, welcher Wasserzufluß nicht genug durch zugleich mit dem Ausbruche des Vulkans erfolgende Gewittergüsse erklärt werden kann. Wahrscheinlich wirken hierbei der Zutritt des gewöhnlich den V.n nahen Meeres, entwickelte Dämpfe, Gasarten, das so merkwürdige Kalimetalloid (s. d.) und andere Ursachen, so wie diese Erscheinungen überhaupt ein Werk nicht einzelner Gegenden, sondern der ganzen Atmosphäre zu sein scheinen. Die innere Beschaffenheit der V. läßt sich zum Theil aus den Auswürfen, die entweder Bruchstücke der innern Wände, oder des Bodens sind, beurtheilen. Die ausgeworfenen Steine sind entweder Urgebirgsfelsen, oder diesen ähnlich (Basalt, Granit, Porphyr); die Asche ist nicht blos Ueberbleibsel verbrannter Stoffe, sondern scheint ein eigenes Product zu sein; Salmiak und Schwefel erscheinen fast überall, wie oft auch die ganze Umgebung vieler V. damit geschwängert ist. In dem Innern des Pinchincha (bei Quito in Süd-Amerika) sollen sich 3 kleinere feuerspeiende Berge befinden. Aeußerlich unterscheiden sich die V. durch ihre Kegel- oder Nadelform, oft sehen ihre Spitzen auch Gebäudetrümmern ähnlich. Die Oeffnung (Krater, s. d.) steht gewöhnlich in der Mitte eines größeren Kessels und der Rand derselben ist lockeres, vom Vulkan ausgeworfenes Gewölbe; daher der Krater oft in den Berg hinabstürzt, den Zugang erschwert und des Berges Ansehn verändert. Man rechnet auf der ganzen Erde u. Ein. 189 noch thätige V., wovon auf Europa 15, auf Asien 64, auf Afrika 10, auf Amerika 94, auf Australien 6 kommen. Andere rechnen 193 oder auch 205, als Europa 13 oder 27, Asien 60 oder 66, Afrika 8 oder 11, Amerika 87 oder 88, Australien 19; die meisten stehen auf Inseln, oder doch nahe an der Meeresküste. Eine regelmäßige Vertheilung derselben kann nicht nachgewiesen

sen werden, doch nimmt man mehrere Reihen V., die eine von Kamtschatka aus durch die kurilischen und japanischen bis in die hinterindischen Inseln, eine andere von den Fuchsinseln aus längst den Küsten des Südmeeres in West-Amerika hin, eine 3. von Grönland über Island, Europa, Afrika, Isle de Bourbon und Desolation, eine 4. durch Norwegen Lappland, Nord-Europa, Asien bis Ceylon, eine 5. durch Sibirien, West-Tibet nach Sumatra, eine 6. von Labrador durch die kleinen Antillen bis Tristan d'Acunha, eine 7. endlich ebenfalls von Grönland aus nach den Azoren, den canarischen Inseln bis zur genannten Insel Tristan, an. Die merkwürdigsten sind: Vesuv, Aetna, Hekla, Krabla (diese beiden auf Island, wo sich 19 V. befinden), in Asien der Kamtschatka, Avatscha Tomboro, Majon (auf Luçon, dient als Leuchtthurm), Elburs u. and., in Afrika auf dem Festlande keiner, aber auf mehreren Inseln; in Amerika: Elias, Cotopari (mit dem am höchsten liegenden Krater 17,712 F.), Chimborasso (jetzt ruhig), Tunguragua, Popocatepeti (1834 zum erstenmal bestiegen), Jorullo u. and. Auf die Bildung der Erdoberfläche haben die V. großen Einfluß gehabt, obschon jetzt die Wirkung letzterer aufs Ganze unbedeutend ist. (*Wr.*)

Vulkäninsel (Geogr.), so v. w. Volcano.

Vulkänischer Chrysolith (Miner.), s. Chrysolith. **V. Granät**, so v. w. Leucit. **V.s Eisen**, s. Tellur-Eisen.

Vulkanismus (Geol.), 1) die Theorie, nach welcher angenommen wird, daß die Erdrinde durch Kraft des Feuers gebildet oder verändert worden ist, und 2) überhaupt die Kraft des Feuers zu dieser Bildung.

Vulkanisten (Geol.), s. unter Neptunisten und Geologie.

Vulkanit (Miner.), so v. w. Augit, gemeiner.

Vulkanspaß (Geogr.), Paß und Quarantainort in der Gespannschaft Hunnyad des östreichischen Großfürstenthums Siebenbürgen; hat Garnison; in der Nähe finden sich Granaten und mehrere merkwürdige Fossilien.

Vulnerāria, so v. w. Traumatica (s. d.).

Vūlnera, s. unter Wunden.

Vulneriren (v. lat.), verwunden.

Vulpānser (Fuchsgans, Chenalopex, anser aegyptiacus, Zool.), Art der Gänse; rostbraun, dunkler gewellt, oben schwärzlich Kopf und Bauch weiß, Spiegel weiß, mit schwarzer Binde; aus Aegypten, wo sie sonst um ihrer Anhänglichkeit an ihre Jungen verehrt wurde; jetzt bisweilen zur Pracht gehalten.

Vulpes (Zool.), s. Fuchs.

Vulpinit (Miner.), ein körneriger Anhydrit mit Quarz; enthält über 4 Kalk, fast 6 Schwefelsäure, etwas Quarz und Wasser (n. And. fast 10 Kalk, das Uebrige Quarz, Eisen und Thon); von Vulpino in Ober-Italien.

Vülpius, 1) (Melchior), Cantor in Weimar, als Dichter geistlicher Lieder berühmt; starb 1616. 2) (Joh.), aus Solsitz bei Meißen, lebte im 17. und 18. Jahrh.; er hatte Jurisprudenz studirt, wurde aber Schulmeister zu Großkorbetha. Er schrieb mehrere Specialgeschichten oder historische Tractate mit vielen Eigenthümlichkeiten, wovon schon die Titel den Beweis liefern, z. B. Altenburgs Hoheit, Naumburgs Zierlichkeit, Eislebens Merklichkeit, Elbingens historischer Gedächtnißring ꝛc. 3) (Christian August), geb. 1762 zu Weimar, widmete sich zu Jena der Jurisprudenz, beschäftigte sich aber zugleich viel mit schönwissenschaftlichen Studien. 1788 ward V. Privatsecretär bei dem Freiherrn von Soden in Nürnberg und späterhin bei dem Grafen von Egloffstein. Das Studium der Rechtskunde gab er auf, und lebte als Privatgelehrter Anfangs zu Erlangen, späterhin zu Weimar bis zum Jahre 1797, wo er als Registrator an der dortigen herzogl. Bibliothek angestellt und mehrere Jahre später zum ersten Bibliothekar mit dem Charakter eines herzogl. Raths erhoben ward. Er st. 1827, bekannt als einer der fruchtbarsten Romanschriftsteller. Am bekanntesten sind unter seinen zahlreichen Romanen: Don Pedro, Berlin 1785; Adolph von Schönthal, Halle 1787; Meine Wanderungen, Leipzig 1787, u. and. m.; Die romantischen Geschichten der Vorzeit, ebend. 1791—1798, 10 Bde., und besonders sein Rinaldo Rinaldini, ebend. 1798, 3 Bde., fortgesetzt unter dem Titel: Ferrando Ferrandini, ebend. 1799, 3 Bde., welcher ebend. 1800 in 6 Bänden und ebend. 1824 die 5. Auflage in 4 Bänden erlebte. In späteren Jahren beschäftigte sich V. mit historischen und antiquarischen Studien. Belege dafür liefern die 10 Bände der von ihm herausgegebenen Curiositäten der physikal.-literar.-artist.-historischen Vor- und Mitwelt, Weimar 1811—1826; Die Vorzeit, Erfurt 1817, u. and. m. Eins seiner letzten Werke war ein brauchbares Handwörterbuch der Mythologie der nordischen Völker, Lpz. 1826. Außerdem lieferte V. mehrere Lustspiele, Operetten und andere Arbeiten für die Bühne und war ein fleißiger Mitarbeiter an mehreren Journalen und Almanachen. (*Lb. u. Dg.*)

Vulsella (Chir.), so v. w. Volsella.

Vulsella (Zool.), s. Bartkneiper. Einige Arten, z. B. deperdita, kommen versteinert vor.

Vulsi (Geogr.), so v. w. Zaraka.

Vulso, Familienname des Manlischen Geschlechts. 1) Cn. Manlius V., 478 v. Chr. Consul, ging mit seinem Collegen M. Fabius in den vejentischen Krieg, in dem er, tapfer kämpfend, die Feinde schlug, aber an den Folgen seiner Wunden starb. 2) Aul. (C.) Manl. V., 472 v. Chr. Consul, er erhielt das Vejenterland zu beaufsichtigen, führte jedoch keinen Krieg. Der Volkstribun Cn. Genucius klagte den V. an, wurde aber am Tage des Gerichts in seinem Hause ermordet gefunden, weshalb die Klage niedergeschlagen wurde. 451 wurde V. mit Posthumius Albus und Sulpicius Camerinus nach Athen geschickt, um die Solonischen Gesetze abschreiben zu lassen, worauf er im folgenden Jahre unter die Zahl der Decemvirn gewählt wurde. 3) Aul. Manl. V., war dreimal (402, 399 u. 394) tribunus militaris mit consularischer Gewalt. Da er 391 mit L. Valerius und L. Sergius nach Delphi geschickt wurde, um dem Apollo einen diesem Gotte gelobten goldnen Krater zu weihen, fiel er unweit der sicilischen Meerenge liparischen Seeräubern in die Hände; da jedoch ihr Häuptling Timasitheus (s. d.) den Zweck der Reise der Römer erfahren hatte, wurden dieselben nicht nur entlassen, sondern erhielten auch ein Geleite von den Räubern nach Delphi und zurück. 4) L. Manl. V., 218 nach cisalpinischen Gallien als Prätor geschickt, um die abgefallenen Bojer zu züchtigen; doch erlitt er eine große Niederlage und mußte sich nach Tanetum am Padus zurückziehen; 216 hielt er vergebens um das Consulat an. 5) P. Manl. V., 211 v. Chr. Prätor, und erhielt darauf Sardinien als Provinz. 6) L. Manl. V., 198 v. Chr. Prätor, erhielt dann Sicilien zur Provinz. 7) P. Manl V., 196 unter den ersten triumviri epulones gewählt, wurde er noch in demselben Jahre Prätor; darauf ging er als Beistand des Consuls Porcius Cato nach dem diesseitigen Spanien, wo er glücklich gegen die Turdetaner focht. 183 wurde er wieder Prätor und bekam dann das jenseitige Spanien zur Provinz, wo er Anfangs nichts ausrichtete, zuletzt aber glücklich gegen die Lusitanier war. 8) Cn. Manl. V., wurde, nachdem er 196 aedilis curulis gewesen war, im folgenden Jahr Prätor und erhielt dann Sicilien als Provinz. 190 wurde er Consul und übernahm den Krieg gegen die Gallograci; von Ephesos marschirte er in das Gebiet der Tolistobojer; nachdem er sie geschlagen und das Lager derselben erstürmt hatte, griff er die Tektosager und Trokmer an, welche er auch besiegte. Nach der Endigung seines Consulats blieb er noch 1 Jahr als Proconsul in Asien. Wegen der Besiegung der lästigen Gelten erhielt er von den asiatischen Staaten Dank und prächtige Geschenke, darauf marschirte V. nach Pamphylia und machte mit König Antiochos ein Bündniß. Nachdem er darauf die Angelegenheiten der asiatischen Könige und Staaten geordnet hatte, wendete er sich nach Thrakien, wo ihm die Thraker Nachstellungen machten. Doch entkam er glücklich, indem er ihnen kluger Weise einen Theil seiner reichen Beute opferte. Auf seinem Rückmarsch nach Rom überwinterte er zu Apollonia und schickte von dort aus Gesandte nach Rom, welche für ihn um die Ehre des Triumphs bitten sollten, der ihm erst nach hartnäckigem Widerstreit Mehrerer verstattet wurde. 184 bewarb sich V. vergebens um die Censur. 9) Aul. Manl. V., 179 v. Chr. Consul, worauf er die Provinz Gallien erhielt. Ohne Befehl des Senats führte er mit den Istriern Krieg; doch war er Anfangs unglücklich, denn sein Heer wurde geschlagen und sein Lager von den Feinden genommen. Ohne den Muth zu verlieren, sammelte V. seine Truppen wieder, griff die Ligurer, die sich in dem im Lager gefundenen Wein berauscht hatten, an und richtete eine große Niederlage unter ihnen an. (*Lb.*)

Vulson (Marcus de V., Freiherr von Colombieres), französischer Historiker des 17. Jahrh., lebte und starb in Paris; schrieb nächst andern historischen Schriften L'art heraldique und Histoire des hommes illustres françois, Paris 1650.

Vultējus (Justus), geb. zu Wetter (Hessen) 1579, wurde zuerst Rector in seiner Vaterstadt und starb 1575 als Professor der hebräischen Sprache zu Marburg. Er übersetzte den Aelianos, Heraklides und Polyänos in das Lateinische; außerdem schrieb er lateinische und griechische Gedichte, gesammelt Marburg 1612.

Vultur (a. Geogr.), Zweig der Apenninen zwischen Apulia und Lucania.

Vultur (Zool.), s. Geier. Das Linnéische Geschlecht V. ist neuerer Zeit getheilt in vultur (eigentlicher Geier), sarcorhamphus (Kammgeier), cathartes (Hühnergeier), percnopterus (Aasgeier) und gypaetos (Bartgeier).

Vulturāra (Geogr.), Stadt in der Provinz Principato citeriore (Königr. Neapel); hat 3800 Ew.

Vulturējus (T.), Mitverschworener des Catilina; er hatte es übernommen, die Allobroger zu dem Catilina zu führen, wurde aber auf dem Wege zu ihnen ergriffen und in dem Verhör genöthigt, mehrere sehr wichtige Umstände zu entdecken.

Vultūria (a. Geogr.), Insel zwischen Sardinien und der afrikanischen Küste.

Vulturini (Zool.), s. Geier 1).

Vultūrius (lat.), 1) Geier; 2) (Ant.), so v. w. canis; 3) vgl. Alea 2).

Vultūrius (Myth.), Beiname des Apollo, unter welchem er bei Ephesos einen Tem-

Tempel hatte; er erhielt den Namen, weil er einem in eine Grube Versunkenen im Traume erschien und ihm befahl, sich zu verwunden, worauf Geier (vultures) kamen und den Unglücklichen eigentlich als ihre Speise, aber zu seiner Rettung herauszogen.

Vultürnia (a. Geogr.), Castell im cisalpinischen Gallien; jetzt Viadana.

Vultürnum (a. Geogr.), alter Name für Capua.

Vultürnus (Myth.), altitalischer Gott, Vater der Juturna; er war ein Gott der Winde, der besonders die Regenwolken im Süden zusammentrieb, die sich dann in Samnium entluden.

Vultürnus (Volturnus, a. Geogr.), 1) Fluß in Campanien, entsprang auf den Apenninen; jetzt Volturno; 2) Castell und später Colonie in Campanien an dem gleichnamigen Fluß, von den Römern im 2. punischen Krieg angelegt. Augustus erneuerte und verstärkte es, doch wurde es nie von Bedeutung; jetzt Castel Volturno.

Vultürnus (lat.), so v. w. Eurus.

Vungo (a. Geogr.), Ort der Remer im belgischen Gallien; jetzt Vonc.

Vulva, 1) (Anat.), s. Schamspalte. 2) (Zool.), bei den Venusmuscheln ein länglich-ovaler Eindruck hinter den Wirbeln (Rückenhöckern, nates), vor diesen steht noch ein eiförmiger, flacher (After, Mondchen, anus).

Vulva clausa (Chir.), Verschließung der Mutterscheide (s. d.).

Vulva marina (Petref.), so v. w. Hysteroliten.

Vunidscha (Geogr.), so v. w. Vonizza.

Vurnes (Geogr.), so v. w. Furnes.

Vurskaiti (preuß. Myth.), 1) preußischer Gott, Beschützer der Herden; 2) eine Priesterklasse bei den alten Preußen. Einige halten sie für besondere Priester des Vor., des Beschützers der Herden, Andere sehen in ihnen die dem Griwe zunächst zur Seite stehenden alten Priester, welche die Leitung der gottesdienstlichen Gebräuche zu besorgen hatten, und lassen den Namen von voras, alt, abstammen. Ihr Hauptgeschäft war die Heiligung, Einweihung und Opferung der Opferthiere und so möchten sie doch mit dem Gotte Vurskaiti zusammenhängen. (*R. D.*)

Vyacarāntha (ind. Lit.), s. Wyakarantha. Vyāsa, s. Wyasa und Brahaspadi. Vyāsma, s. Wyasma.

Vykmeer (Geogr.), s. unt. V (Geogr.).

W.

W, w, 1) als Buchstabe im teutschen Alphabet der 22., oder wenn Jot als Buchstabe gerechnet wird, der 23., entstanden aus vo, gehört zu den Spiranten u. zwar zu den wehenden (Blaselauten), unter denen er der sanfteste und weichste ist. Er findet sich nur in germanischen und slavischen Sprachen und im Littauischen, hier auch für V, in den germanischen neben demselben. Doch haben ihn nicht alle zu dem germanischen Stamm gehörige Sprachen, sondern die teut che u. englische, in welcher letztern Sprache seine Aussprache der des teutschen w, öfter eines Zwischenlautes zwischen U und V gleich ist; die schwedische Sprache bedient sich desselben, wenn sie mit teutschen Lettern schreibt, während, wenn sie die lateinischen braucht, den Laut durch V (s. d.) ausdrückt. Ursprünglich ist das W auch im Gothischen (ᚹ), wofür jedoch mehrere Grammatiker und selbst Grimm hv schreiben, man weiß nicht recht warum, denn das gothische Zeichen ist ein einfaches und in allen Fällen, wo h anlautet, wird es auch wirklich geschrieben. Im Althochteutschen wurde dafür uu geschrieben. Im Dänischen wird, um den Laut W auszudrücken, allerdings hv geschrieben. Die übrigen germanischen Sprachen brauchen statt des W ein V (s. d.), und wenn im Isländischen das Zeichen vorkommt, so gilt es nur für ü. In den romanischen Sprachen, z. B. im Französischen, wird es gegeben bald durch G (Walther = Gautier), bald durch Gu (Wilhelm = Guillaume); 2) als Abkürzung a) in Wappenbüchern die Tinctur Weiß oder Silber; b) auf franz. Münzen den Münzort Lille; c) auf Courszetteln, Wechsel; d) W. W = wiener Währung; e) auch bei Berechnungen von Ortsentfernung in Rußland = Werste; f) in der Geographie Westen oder westlich; daher: W. L., westlicher Länge. (*Lb.*)

Waābys, so v. w. Wahabiten.

Waade, Waase, s. Wade, Wase.

Waadt (Wadt, Vaud, Vour, pays de Vour, französische Schweiz, Geogr.), Canton in der Schweiz, an Frankreich u die Schweizercantone Genf, Neuenburg, Freiburg, Bern und Wallis, so wie an den neuenburger und genfer See grenzend; hat 70 (n. And. nur 65¾ oder 68¾) QM., theils hügeliges, theils gebirgiges Land, mit reizenden An- und Aussichten. Die Gebirge stammen von dem Jura (Spitzen: Dole, 5208′, Noirmont mit dem Machairu, 5100, n. And. 4600′, Montendre, 5200′), dem Jorat (Jurten, Verbindungsglied mit den Alpen, Spitze: Mont Pellerin, 2706′), den Alpen (Spitzen: Diablerets,

hierets, 9967', Dent de Morcles, 9100, u. And. nur 7826', Oldenhorn, 9600' u. and., von denen manche ewigen Schnee tragen). Die Bewässerung wird dem Canton gegeben durch obgenannte Seen, so wie durch den See von Murten, Bray (Bret), Lac de Joux u. a., ferner durch die Flüsse: Rhone (mit Avançon, Grionne), mehrere kleine Nebenflüsse des Genfersees, die Saane (zur Aar gehend), die Broye u. Orbe. Der Mineralquellen gibt es mehrere. Das Klima ist mild und angenehm, rauher jedoch in den Alpengegenden, die freundlicheren Gegenden um den Genfersee werden häufig der Gesundheit wegen von Fremden besucht. Man findet hier außer den gewöhnlichen Hausthieren mancherlei Speisewild (Gemsen, Alpenhasen, Rothwild), Murmelthiere, Siebenschläfer, viel Fische und Krebse, das Pflanzenreich gibt verschiedene Arten von Getreide, Gemüse, Tabak, Wein, Obst, einige Südfrüchte, Kastanien, das Mineralreich etwas Eisen u. Blei, nutzbare Bausteine, viel Kalk, Steinkohlen, Asphalt, Salz. Die Einwohner treiben Ackerbau, doch weder mit besonderer Aufmerksamkeit, noch mit hinreichendem Ertrag; auch der Gemüsebau bietet keinen Ausfuhrartikel; Tabak bringt Gewinn; Weinbau; die besten Gewächse sind Ryffwein und de la Côte, man gewinnt jährlich auf 40 000 Ohmen; Obstbau (mit gutem Ertrag), Viehzucht (zum Theil Alpenwirthschaft), Salzsiederei. Gering ist die Industrie, nur Porzellan, Leder, Töpferwaaren werden in einiger Menge gefertigt. Der Handel beschäftigt sich vorzüglich mit Spedition, Ausfuhr von Wein, Tabak, Producten der Viehwirthschaft, Leder; die Einfuhr dürfte beträchtlicher sein. Die Zahl der Einwohner rechnet man auf 175,000 bis 140,000, größtentheils reformirter Confession, nur ungefähr 3200 sind Katholiken; sie sprechen meist französisch, die niederen Stände jedoch auch romanisch, sind lebhaft, gemeidig, eitel, nicht so ordentlich und reinlich, als andere Schweizer. Der Unterricht ist ziemlich gut bestellt, zu Lausanne besteht eine Akademie mit 14 Lehrstühlen. Außerdem gibt es verschiedene wissenschaftliche Anstalten. W. ist seit 1803 Mitglied der helvetischen Eidgenossenschaft mit demokratisch-repräsentativer Verfassung. Die höchste Gewalt hat der große Räth (180 Mitglieder auf 12 Jahre) zu Lausanne, sich im Mai jedes Jahres versammelnd, mit 2 Präsidenten (Landamman); er nimmt die vom Staatsrath vorgeschlagenen Gesetze an, oder verwirft sie. Der Staatsrath hat die vollziehende Gewalt, er besteht aus 13, aus dem großen Rathe gewählten Mitgliedern, welche wenigstens 30 Jahr alt sein und ein gewisses Vermögen besitzen müssen. Jeder Bürger von 25 Jahren kann an den Wahlen in der Gemeinde und im Kreise Antheil nehmen. Gemeinden unter 500 Ew. haben eine Gemeindeversammlung, die über 500, einen Gemeinderath (25—100 Mitglieder), überall hat ein Syndicus den Vorsitz. Jeder der 60 Kreise hat einen Friedensrichter, jeder der 19 Bezirke einen Statthalter. Ein Appellationsgericht entscheidet über höhere Criminal- und Civilangelegenheiten, ein besonderes Gericht urtheilt noch in zweifelhaften Administrationsfällen. Ein eignes Gesetzbuch besteht seit 1819. Alle Cantonsbürger sind Soldaten (befreit sind jedoch einige Studirende der Philosophie), der Militärbezirke sind 8. Das Truppencontingent beträgt 2964 Mann, die Geldbeiträge 59,280 Francs. Die Einkünfte rechnet man auf ungefähr 900 000, die Ausgaben auf 880 000 Francs. Doch dürften die seit 1830 Statt gefundenen Verwickelungen der Schweiz in sich selbst und mit den Nachbarstaaten Veränderungen in einigen der obigen Angaben herbeigeführt haben. Hauptstadt: Lausanne. Nach der Constitution vom 4. Juli 1831 sind die Wahlen ohne allen Census, und wird der Großrath aller 5 Jahre erneuert. 2) (Gesch.). W. gehörte zu Cäsars Zeit zu Helvetien, theilweise gehörte aber dasselbe zu der römischen Provinz Maxima Sequanorum. Später, unter den Burgundern und Franken, und nach der Zerstörung des Reichs gehörte es zum transjuranischen Burgund, kam nach der Theilung unter Ludwig dem Frommen an den Kaiser Lothar und ward später, im 9. Jahrh., Theil des Königreichs Hoch-Burgund. Als dieses unterging, kam es an die teutschen Kaiser, und diese belehnten das Haus Zähringen damit, nach dessen Aussterben W. wieder an die teutschen Kaiser kam; später, um 1370, unterwarf es Peter, Graf von Savoyen, fast ganz, nur der Bischof von Lausanne besaß die Districte um diese Stadt, Bern und Freiburg aber den nördlichsten Theil. Es blieb nun bei Savoyen, bis 1536 Bern einen Einfall in W. und Savoyen machte, W. eroberte und es 1564 auf Vermittelung der übrigen Schweiz bis an den Genfersee abgetreten erhielt. Es war ein Anhängsel an Bern, bis es 1803 zum eigenen Canton ward und auch so verblieb. Vgl. übrigens Schweiz (Gesch.). (*Wr. u. Pr.*)

Waag (Geogr.), 1) Fluß in Ungarn; entspringt auf den Karpathen an der Grenze der Gespannschaften Liptau, Zips und Gömör, fließt in einem großen Bogen durch Liptau, Thurocz, Neitra und Komorrn, nimmt die schwarze Waag, Bela, Arva, Thurz und andere Flüsse auf und verbindet sich Gutz gegenüber mit einem Arme der Donau (früher raaber Donau, von hier an Waag-Donau genannt). Ihr, meist reißen-

reißender u. von vielen Strudeln unterbrochener Lauf beträgt 36 Meilen; sie ist wenigstens flößbar; 2) so v. w Vaag. Waag-Bistritz, s. Bistritz. Waag-Donau, s. unter Waag 1). (*Wr.*)

Waage, s. Wage.

Waage (Ost- und West-W., Geogr.), Inseln aus den Lofoddeninseln, s. unter Lofodden.

Waage-fisch (Zool.), so v. w. Hammerfisch.

Waagen (Gustav Friedrich), geb. 1794 in Hamburg, widmete sich der Malerkunst, machte den Feldzug von 1813 als preußischer Freiwilliger mit, setzte später, namentlich in München, seine Studien fort, ward dort correspondirendes Mitglied der Akademie, wandte sich dann, durch Steffens (s. d.) empfohlen, nach Berlin, wo er bei Eröffnung des neuen Museums (1828) Director der königlichen Gemäldegallerie wurde. Er ist vorzüglich als gründlicher Forscher der Geschichte der Malerei bekannt, auch war er ein'ger Theilnehmer der literarischen Fehden gegen den Hofrath Hirt (s. d.). Schrieb: Ueber die in der königlich bairischen Sammlung der Akademie der Wissenschaften befindlichen Mumien und anderer ägyptischen Alterthümer, München 1820; Ueber Hubert und Johann van Eyk, Breslau 1822; Hirt als Forscher über die Geschichte der neuern Malerei, Berlin 1832. (*Md.*)

Waagöe (Geogr.), 1) Syssel (District) der Inseln Färöer (s. d.); 2) Insel, hierzu gehörig; ist durch Strömbe durch den Westmannshafen und getrennt, hat viele Berge, ist 1—2 Meilen breit, 2 lang, hat 4 Kirchen, einige Häfen (Midwaag u. Sörwaag), treibt etwas Handel.

Waags (Fischer), am Rhein die Plätze und Gegenden, wo Salmen gefangen werden.

Waake, 1) (Prov.), so v. w. Molken; 2) eine Oeffnung im Eise, welche noch nicht zugefroren, oder in das Eis eingehauen ist.

Waal (Geogr.), 1) südlicher Arm des bei der Schenkenschanze in der niederländischen Prov. Geldern sich theilenden Rheins; nimmt fast $\frac{2}{3}$ des Gewässers auf, fließt durch Geldern, wo das zwischen ihr und dem nördlichen Rheinarme liegende Land Betuwe, tiefer unten das thieler Waard, zwischen ihr und der Maas das bommeler Waard genannt wird, ist in der Gegend von St. Andries schon durch einen Arm mit der Maas verbunden, mit welcher sie sich an der Grenze von der Provinz Süd-Holland beim Fort Lövenstein völlig vereinigt, woraus die Merve entsteht; 2) Marktflecken im Landgericht Buchloe des Ober-Donaukreises (Baiern); hat Schloß, 700 Ew. (*Wr.*)

Waalen (Schiff.), in Amsterdam die tiefen aber mit viel Schmutz bedeckten und übel riechenden Kanäle am Y, auf welchen die Kauffahrteischiffe bis zu vielen Magazinen der Kaufleute gebracht werden können. Daher: Waalrheder, die Beamten, welche die Aufsicht über diese Kanäle und die Schifffahrt auf denselben haben.

Waalwyk (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Herzogenbusch der Provinz Nord-Brabant (Niederlande); hat Getreide- und Pferdehandel, 1600 Ew.

Waantrouw (Geogr.), s. unter Manipa.

Waarborgs-geld, bei der holländischen Torfgräberei eine Summe Geldes, welche derjenige an den Staat bezahlen muß, der auf einem Stücke Land Torf ausgraben oder ausbaggern will. Diese Summe dient als Unterpfand dafür, daß das Land, welches durch das Torfgraben erniedrigt und dem Eindringen des Wassers ausgesetzt ist, später wieder in guten Stand gesetzt wird.

Waar-damm (Wasserb.), ein Damm, der das Land gegen anschwellendes Wasser schützt.

Waardgeldner (Gesch.), s. unter Niederlande.

Waare, 1) ein jedes Ding, welches Gegenstand des Handels wird, besonders ein lebloses Ding; 2) im engeren Sinne ein Kunsterzeugniß, welches gewöhnlich verkauft wird. Die gewöhnlich in dem Handel vorkommenden W.n theilt man: in Specerei- oder Materialwaaren, Apotheker- oder Droguerie-waaren, Weinwaaren, wozu auch die gebrannten Wasser gezählt werden, Samenwaaren, wozu auch die Blumenzwiebeln u. dgl. gerechnet werden, Ausschnittwaaren, nürnberger W.n, wozu außer den Spielsachen auch Mal-, Zeichnen- und Schreibmaterialien, Bürsten, lackirte Blechwaaren, mechanische, optische und physikalische Instrumente und verschiedene Metallwaaren gerechnet werden, Eisen- und Stahlwaaren, Lederwaaren, Rauch- und Pelzwaaren, Glaswaaren, Kunst-, Musikalien- und Buchwaaren. 3) In Westfalen alle Erzeugnisse des Bodens. (*Fch.*)

Waaren-abgaben (Hdlgsw.), so v. w. Zoll, Mauth, Accise u. dgl. W.-buch (Hdlgsw.) das Handlungsbuch, in welchem der Einkauf oder Verkauf der Waaren eingetragen werden; dazu gehören das Lager- und Facturbuch. Das über denselben Gegenstand geführte Conto heißt Waarenconto. W.-handel, s. unter Handel. W.-handlungsdiener, so v. w. Labendiener, im Gegensatze des Comptoiristen.

Waaren-kenntniß, die Kenntniß von der Beschaffenheit aller der Waaren, welche gewöhnlich im Handel vorkommen; dazu gehört besonders die Kenntniß aller der Eigenschaften, welche Waaren haben müssen, wenn sie für vollkommen, gut und brauchbar gelten sollen, die Kenntniß davon, wie und womit eine Waare häufig verfälscht zu wer-

werden pflegt, wie eine Waare gut aufzubewahren und vor Verderbniß zu sichern ist, wie unscheinbar gewordener Waare ein gutes Ansehen zu geben, oder verdorbene Waaren wieder herzustellen sind, von welchen Orten man Waaren am besten und am wohlfeilsten beziehen muß. Diese Kenntnisse als Wissenschaft betrachtet, heißen Waarenkunde. Am sichersten werden diese Kenntnisse durch Erfahrung und Anschauung erlernt; jedoch hat man auch besondere Lehrbücher darüber, meistens als Waarenlexika, eingerichtet. Empfehlenswerth, besonders zur Kenntniß der Material- u. Drogueriewaaren, ist Thons Waarenlexikon, Ilmenau 1832. (*Fch.*)

Waaren-lager (Hdlgsw.), so v. w. Lager 12). W.-mäkler, s. unter Mäkler. W.-rechnung, so v. w. Factur. W.-scontro, ein Verzeichniß über Zugang oder Abgang der Waaren nach den täglichen Veränderungen, nebst genauer Angabe der Menge nach Maß, Gewicht und Zahl, so wie des Preises. In dem Scontro ist eine Seite für das Debet oder den Einkauf und die andere Seite für Credit oder den Verkauf der Waaren bestimmt, so daß leicht alle Monate oder Vierteljahre eine Bilance geschlossen werden kann, um zu sehen, wie viel Waaren vorräthig sind, oder wie viel Gewinn von dem Verkauf gezogen worden ist. W.-versicherung, die Versicherung der Kaufmannswaaren gegen Verlust derselben beim Transport zu Wasser, oder durch Feuerunglück. Vgl. Assecuranz und Haverei. (*Fch.*)

Waaren-verfälschung (Rechtsw.), diejenige Art von Fälschung (s. d.), deren Gegenstand im kaufmännischen Verkehre befindliche Waaren sind. Sie zweckt gewöhnlich auf eine fortgesetzte Bevortheilung Anderer ab, und ist daher strafbarer, als Fälschungen, die nur auf Eine Handlung berechnet sind. Die Peinl. Gerichts Ordnung bedroht dieses Verbrechen mit Landesverweisung, körperlicher Züchtigung und Tod. Der Gerichtsbrauch begnügt sich, besonders zum erstenmale, mit Geldstrafe von 2 bis 100 Thlrn., in schweren Fällen straft er mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß, auch Zuchthaus und Confiscation der verfälschten Waare. Besonders strafbar ist die W. bei schädlichen Zusätzen zu Eß- und Trinkwaaren am häufigsten bei Bier, Branntwein und Wein vorkommend. Die Reichsgesetze drohen auf Weinverfälschung 100 rhein. Gulden Strafe für jeden Eimer verfälschten Weines sammt Confiscation oder Wegschüttung desselben. (*Bs.*)

Waaren-zahlungsthaler (Münzw.), so v. w. Augsburger Rechnungsthaler.

Waary (Geogr.), arabischer Volksstamm in der Provinz Titteri des afrikanischen Reichs Algier.

Waas (Geogr.), so v. w. Waes, s. Hoy.

Waase (Bergb.), s. Wase.

Waatsch (Geogr.), so v. w. Watsch.

Wabash (Geogr.), 1) ansehnlicher Fluß in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, entsteht aus Vereinigung des großen W. (Quelle im Staate Ohio) und des kleinen W. (Quelle bei Fort Wayne in Indiana), bei St. Marys Portage, vergrößert sich durch den Massinway, Eel-River, Romme, Richardskreek, Rocky-River, White-River und andere meist schiffbare Flüsse, bildet auf eine Strecke die Grenze zwischen Indiana und Illinois, ist auf 94 Meilen schiffbar, läuft 100 Meilen weit, fällt auf der Grenze mit bei den vorigen Staaten und Kentucky zum Ohio; 2) Grafschaft im Staate Indiana; ist ziemlich groß, waldig, vom W. bewässert, der mehrere seiner Nebenflüsse hier aufnimmt, und vom Maumee, hat das Fort Wayne, nur erst wenige Ew.; schließt die Reservatgebiete der Muskitoer und Piankashawer (1000 Krieger), der Shawanesen (400 Krieger), der Miami's (1100 Köpfe) und der Mascontins (400 Köpfe) ein. (*Wr.*)

Waben (Bienenz.), die einzelnen Tafeln des Baues (s. d. 5), wovon in der Regel 2 einen gemeinschaftlichen Boden haben.

Waben-echiniten (Petref.), Alveoliten (s. d.) von kugeliger Gestalt. W.-korallen, so v. w. Favositen.

Wabern (Geogr.), Dorf in dem Amte Homberg der Provinz Nieder-Hessen des Kurfürstenthums Hessen; hat kurfürstliches Schloß, Lustgarten, Stuterei, 900 Ew.

Wabruscheck-Blumenbach (Wenzel Karl Wolfgang), geb. 1791 in Wien, studirte Anfangs die Rechte, widmete sich aber besonders der Geographie, Statistik, Mineralogie und Technologie. 1813—1815 war er Secretär des kosmographischen Bureaus u. seit 1829 Büchercensor. Schrieb: Neueste Landeskunde des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens, 2 Bde., Wien 1816, 2. Aufl., Güns 1834; Kaiserl. östreichischer Toleranzbote, Jahrgang 1817—1821 (seit 1822 unter dem Titel: Allgemeiner Kalender); Darstellung des Fabrik- und Gewerbswesens im östreichischen Kaiserstaat, Jahrgang 1819 (wird jährlich fortgesetzt); Wiener Kunst- und Gewerbsfreund, ebend. 1825; Neuestes Gemälde der östreichischen Monarchie, 3 Bde., ebend. 1833. (*Md.*)

Wäccamaw (Geogr.), 1) Fluß in Nord-Carolina der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Nebenfluß des Yadkin; 2) See, in der Grafschaft Columbus ebenda.

Wace (Robert, auch Vace, Vaice, Gace, Uistace genannt, was alles Diminutive von Eustace zu sein scheinen), geb. 1112 auf der Insel Jersey, und erhielt den ersten Unterricht auf der Schule zu Caen, wo er späterhin lebte. Heinrich I. (s. d.), dem

dem er seinen Roman de Rou (1160) dedicirte, verlieh ihm eine Präbende an der Kathedrale von Bayeux. In seinen Schriften, die größtentheils dem Ruhm der Normannen, seiner Landsleute, gewidmet sind, nannte er sich maistre Wace, seines Amts clerc disant oder clerc de Caen (was wahrscheinlich so viel heißt, als jetzt Lecteur du Roi). W. st. 1184 in England. Seine Schriften, auf der pariser Bibliothek im Manuscript vorhanden, sind folgende: Le Brut d'Angleterre (ein Gedicht von 10,000 achtsylbigen Versen, vom J. 1155); Le Roman de Rou (Rollo) et des Ducs de Normandie (16 542 Verse; in Prosa, Rouen 1487); Chronique ascendante des Ducs de Normandie (314 Alexandriner), u. and. m. Vgl. Notice sur la vie et les ecrits de R. W. poëte normand du douzieme siecle par F. Pluquet, Rouen 1824. (*Dg.*)

Wach (Geogr.), Nebenfluß des Ob in russisch Asien; entspringt in der Statthalterschaft Tomsk, geht nach Tobolsk über.

Wach (Wilhelm Karl), geb. 1790 zu Berlin, Maler, Schüler Kretschmars, wohnte als Landwehroffizier dem Feldzuge von 1813 bei, wo er sich das eiserne Kreuz erwarb. Nach dem Friedensschluß blieb er zum Studiren seiner Kunst bis 1817 in Paris, bereiste dann Italien, blieb in Rom, von wo er 1819 nach Berlin zurückkehrte und im Verein mit Schadow, Cornelius, Overbeck, Begas (s. d. a.) seine künstlerische Thätigkeit auf die Begründung der neuern Malerschule in Berlin richtete. W. ist einer der ausgezeichnetsten Maler, namentlich im Portrait, hat auch mehrere gute Compositionen geliefert, wie: die 9 Musen am Plafond des neuen königlichen Schauspielhauses, die Altarbilder für die Garnison- u. Werdersche Kirche in Berlin, und für die protestantische Peter-Paulskirche in Moskau (eine Auferstehung Christi). (*Md.*)

Wach-arrest, s. Arrest.

Wachau (Geogr.), 1) Dorf im Amtsbezirke und Kreise Leipzig (Königreich Sachsen); hat Rittergut, schönen Garten, 230 Ew., Hauptpunkt der Schlacht von Leipzig am 16. October 1813 (s. unt. Leipziger Schlachten, Bd. XII, S. 377); 2) Dorf mit Rittergut im Amte und Kreise Dresden; hat 600 Ew.; 3) s. unter Spitz.

Wachbach (Geogr.), Dorf im Oberamte Mergentheim des Jaxtkreises (Würtemberg); hat 1200 Ew., Synagoge.

Wach-bret (Seew.), so v. w. Bogbret.

Wach-dienst, der von einer Wache zu leistende Dienst, s. Wache 2 und 3).

Wache, 1) der Zustand, da man besonders für die Sicherheit Anderer wacht; 2) Personen, die für eine gewisse Zeit dazu bestimmt sind, irgend etwas vor einem Angriff oder sonstigen Nachtheil zu bewahren. Meist sind es Soldaten, oder Polizeipersonen, oder hierzu besonders commandirte bewaffnete Bürger, die solche W.n verrichten. Letztere beiden sind meist auch militärisch organisirt und verrichten die W. ganz nach Weise des Militärs. Jede W. pflegt Schildwachen (Posten) auszusetzen und außerdem den Patrouillendienst zu verrichten. Jeder Posten wird gewöhnlich alle 2 Stunden, in sehr harten Wintern öfterer abgelöst. Die W.n zerfallen in Kriegs- und Friedenswachen. Erstere sind Feldwachen (s. d.), Piketwachen, Dorf- oder Cantonnementswachen, Lagerwachen (Fahnenwachen, Brandwachen, Stallwachen), Schanzenwachen, Tranchée- (Laufgraben-) wachen und Außenwachen in den Außenwerken der Festungen. Zu den Friedenswachen gehören, außer den Polizeiwachen, Nachtwächterwachen, Feuerwachen u. s. w., auch besonders 3) die Garnisonwachen im engeren Sinne, die aber, wenn sie z. B. in einer belagerten Stadt, oder in der Nähe des Feindes gethan werden, zu Kriegswachen werden. Die Garnisonwachen sind Hauptwachen, Thorwachen, Nebenwachen theils in, theils vor der Stadt, wozu die W.n für Pulvermagazine u. dgl. gehören, und Stallwachen für Cavallerie u. Artillerie. Auch Ehrenwachen, welche bei besondern Gelegenheiten vor die Quartiere fürstlicher Personen oder durchreisender Feldherrn gesetzt werden, gehören hierher; sie bestehen gewöhnlich aus 50—100 M. mit mehreren Offizieren. Sie setzen dann 2 Posten unten an den Eingang, auch wohl 2 andere vor das Zimmer. Dahin sind auch die Ehrenposten zu rechnen, an den Hausthüren der Generale und Regimentscommandeure u. s. w. Die Garnison- wie die Feldwachen werden in jeder Armee auf einerlei genau bestimmte Art gethan. Die Feldwachen sind bereits unter Feldwache beschrieben, das Benehmen der Garnisonwachen aber wollen wir hier im Allgemeinen beschreiben; einzelne Abweichungen sind natürlich local. Die Vorschriften, wie sich die W.n zu benehmen haben, sind in besonderen Wachreglements oder Wachinstructionen enthalten, deren sich auf jeder W. befinden müssen, und in denen sich auch das, was jeder Schildwache insbesondere aufgetragen ist, befinden muß. Ist eine solche Instruction vorhanden, so ertheilt sie der Commandant dem Platzmajor mündlich. Jede W. wird von einem Unteroffizier oder Gefreiten befehligt, Offiziere sollen eigentlich nur dann die W. beziehen, wenn die Wichtigkeit des Postens oder die Stärke der Wachmannschaft es nöthig machen. W.n unter 9 Mann rangiren in 1 Glied, W.n von 10 Mann und darüber in 2 Gliedern, bei 24 Rotten werden 2 Züge und bei etwa 100 Mann 3 Glieder gebildet. Der Offizier hat gewöhn-

gewöhnlich seine Stelle auf dem rechten Flügel, selten mehr, wie sonst, vor der W., der Unteroffizier steht auf dem linken Flügel, der Tambour oder Hornist einen Schritt rechts neben ihm, rechts von diesem der Posten vor Gewehr; sind mehrere Züge, so bekommt der älteste Unteroffizier den rechten Flügel des 2. Zuges. Die Ablösung einer W. durch die andere geschieht auf verschiedene Weise, meist marschirt die alte W. auf die neue mit Rechts- oder Linksum zu, macht vor ihr Front, beide Offiziere und die Unteroffiziere übergeben sich die W. und beide machen hierauf Rechtsum, worauf die neue W. zweimal links abschwenkt und hinter die Gewehrmieken marschirt, die alte aber sich aus denselben herauszieht und neben der neuen W. oder vor derselben aufstellt. Zuweilen marschirt die neue W. sogleich an die Stelle der alten, ohne erst Front zu machen. Ist die Ablösung erfolgt, so senden sämmtliche W.n einen schriftlichen, vom Wachcommandanten unterschriebenen Rapport, so wie den Postenzettel, an die Hauptwache, wo diese Rapports in dem Hauptrapport vereint und dem Commandanten, Major du jour, Regimentscommandeurs u. s. w. zugesendet werden. Dies wiederholt sich Abends um 7 Uhr und Morgens um 8 Uhr, wo einpassirte Commando's, Statt gefundene Arrestationen, Unglücksfälle u. s. w. schriftlich angezeigt, sonst aber: auf W. und Posten befindet sich nichts Neues, mündlich gemeldet wird. Die W. enthält gewöhnlich so viel mal 3 Mann, als sie Posten zu beziehen hat, und außerdem einen Mann (Calefactor) zum Besorgen des Lichtes, Holzes und der sonstigen zufälligen Dienste, wozu gewöhnlich der Tambour oder Hornist dient. Ist die W. schwach, so geht letzterer Dienst der Reihe herum. Außerdem ist gewöhnlich noch ein Gefreiter, bei der Hauptwache ein Unteroffizier zu Meldungen vorhanden. Die Posten werden in der Regel aller 2 Stunden abgelöst, und jeder Soldat hat also 2 Stunden Ruhe, ehe er wieder auf Posten kommt. Zu Nachtwachen wird die W. Abends um 7 Uhr verstärkt, jede Nachtpost steht auch 2 Stunden, hat aber gewöhnlich nur 2 Stunden Ruhe. Abends, gewöhnlich um 9 Uhr, wird der Zapfenstreich geschlagen, wenn es nicht anders verordnet ist, schlägt der Tambour den Zapfenstreich, ohne die W. zu verlassen, einigemal durch. Ist der Zapfenstreich vorbei, so wird bei einigen Armeen, z. B. bei der preußischen, zum Gebet das Gewehr und der Czako abgenommen. Früh, sobald man Gedrucktes lesen kann, wird Reveille geschlagen und wieder gebetet. Feuerlärm schlägt eine W., sobald sie vom Ausbruch einer Feuersbrunst mit hellen Flammen innerhalb der Stadt überzeugt ist. Sie sendet deshalb bei entstehendem Lärme einen Unteroffizier oder Gefreiten aus, der sich von dem Feuer überzeugt. Alarm wird bei entstehenden Aufläufen und anderen wichtigen Anlässen geschlagen. Hört die eine W. bei einer andern Feuerlärm oder Alarm schlagen, so schlägt sie augenblicklich dasselbe Signal. Alle Wn treten dabei unter Gewehr und schließen die Thore. Sobald eine W. einen versammelten Trupp Menschen, der so stark ist, wie sie selbst sich nahen sieht, tritt sie ins Gewehr. Dies ist auch die Ursache, warum bei Leichenzügen ins Gewehr getreten wird. Man will dadurch Ueberrumpelungen vermeiden. Wie vor Prinzen, Generalen, Stabsoffizieren u. s. w. verfahren wird, s. unter Honneurs A. Ronden (s. d.) visitiren die Wn, die eine (Hauptronde) vor Mitternacht, die andere (Visitironde) nach Mitternacht. Vor den Ronden wird herausgerufen, 1 Unteroffizier und 2 Mann gehen zum Examiniren vor; finden sie die Ronde richtig, so avancirt die Ronde, die W. präsentirt und der Rondeoffizier gibt die Losung und empfängt die Parole. Der Major du jour wird als Ronde behandelt, jeder Stabsoffizier eben so, nur daß er die Parole gewöhnlich nicht empfängt. Patrouillen von 2—3 M. haben von 2 zu 2 Stunden die Posten zu visitiren, von ihnen wird, je nachdem ein Unteroffizier oder Gefreiter die Patrouille führt, Unteroffizier oder Gefreiter herausgerufen, und stellt sich mit 2 Mann mit gefälltem Gewehr der Patrouille gegenüber, fordert einen Mann vor, die Losung, und wer die Patrouille führt. Oft werden auch in noch offene Wirthshäuser Patrouillen gesendet. Wenn sich Ronden oder Patrouillen begegnen, so empfängt die, welche zuerst angerufen hat, die Losung. 4) (Ant.), s. Vigiliae. 5) (Schiffsw.), auf Schiffen die Mannschaft, die W. hat, und 5) der Zeitraum, während welchem die eine Hälfte der Mannschaft auf dem Verdeck bleibt und den Dienst verrichtet, während die andere ausruht. Die Ablösung erfolgt aller 4 Stunden. Die W. befehligt ein Lieutenant, auf Kauffahrteischiffen der Schiffer und Steuermann abwechselnd. Die Ablösung erfolgt auf ein Zeichen mit der Glocke. Auf teutschen Schiffen heißt die W. von Mittag bis 4 Uhr Nachmittags die Nachmittagswache, von 4 bis 8 Uhr der Plattfuß, von 8 Uhr bis Mitternacht die erste Wache, von Mitternacht bis 4 Uhr Morgens die Haudewache, von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr die Tagwache (Morgenwache), von 8 Uhr bis Mittag die Vormittagswache. 6) Der Ort, wo W. gehalten wird, der Wachposten; 7) der Ort, wo sich die Personen, welche abwechselnd wachen, versammeln und aufhalten; vgl. Hauptwache und Wachstube; 8)

so v. w. Schildwache; 9) s. unter Feldwache und 10) unter Lager 2). (*Pr.* u. *Feh.*)

Wachen, 1) (Physiol.), der vorzugsweise dem Schlafe, dann auch manchen Zuständen, bei denen das Bewußtsein ganz oder zum Theil unterdrückt ist, als dem Somnambulismus, der Ohnmacht, dem Scheintod ꝛc. entgegengesetzte, durch volles Bewußtsein ausgezeichnete Lebenszustand, bei welchem die Thätigkeit des Cerebralnervensystems möglichst frei und ungestört hervortritt, und dessen regelmäßige Abwechselung mit dem Schlaf in der Harmonie des Lebens begründet und zur Restauration der während des W.s und vermöge der mit ihm verbundenen Richtung des Lebens nach Außen stärker consumirten Lebenskraft nothwendig ist; vgl. Schlaf. 2) In der Zeit, welche eigentlich dem Schlafe bestimmt ist, sich des Schlafes enthalten, um dadurch eine bestimmte Absicht zu erreichen, und besonders auf das zu achten und das zu verhüten zu suchen, was die Ruhe der Uebrigen stören könnte; 3) überhaupt anhaltende Sorge für etwas tragen. (*Su.* u. *Feh.*)

Wach-dienst (Kriegsw.), s. Wache und Feldwache.

Wachen-beerdorn (rhamnus catharticа), s. unter Rhamnus.

Wächenberg (Geogr.), Spitze des Odenwaldes.

Wachenbüchen (Geogr.), Marktflecken im Amt Bücherthal der Provinz Hanau (Kurhessen); hat gegen 600 Ew.

Wachende Schlafsucht, Wachschlafsucht, s. unter Schlafsucht.

Wachendorff (Eberhard Jakob von), im vorigen Jahrhundert Professor der Chemie und Botanik zu Utrecht und starb als solcher in einem Alter von 56 Jahren. Er ist besonders bekannt durch seine Beobachtungen über die Pupillarhaut, welche auch nach ihm benannt ist. Man hat von ihm: De natura solidorum et fluidorum eorumque mutua actione in variis aetatibus, Utrecht 1724; Oratio botanico-medica de plantis, ebend. 1743; Horti Ultrajectini index, ebend. 1747. (*Pst.*)

Wachendorffia (w. *L.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Irideen, zur 1. Ordnung der 3. Klasse des Linn. Systems. Arten: w. hirsuta, mit purpurvioletten, thyrsiflora, paniculata, mit gelben, rispenständigen Blumen, u. a. m., am Cap und in Süd-Amerika heimische, in europäischen Gewächshäusern als Zierpflanzen cultivirte Gewächse.

Wachendorffische Membran, so v. w. Pupillarhaut (s. d.).

Wächenheim (Geogr.), 1) Marktflecken im Canton Dürkheim des Rheinkreises (Großherzogthum Hessen); hat 2200 Ew., 3 Kirchen verschiedener Confessionen, altes Bergschloß; 2) Dorf im Canton Pfeddersheim, ebenda; hat 550 Einw. Wächenroth, Marktflecken im Landgericht Höchstadt des Ober Mainkreises (Königreich Baiern), liegt an der reichen Ebrach; hat Schloß, 300 Ew.

Wacher (Schiffw.), 1) ein kurzer Wimpel, den das vor Anker liegende Schiff nach Sonnenuntergang aufhisset; 2) eine Lunte, die des Nachts im Schiffe brennend erhalten wird.

Wach-feuer, ein Feuer, welches diejenigen Soldaten oder andere Personen unterhalten, welche im Freien Wache halten, oder auch sich in einem Bivouaq oder in einem Lager mit Zelten befinden, theils um sich daran zu erwärmen, theils um sich Speise zu bereiten.

Wach-frohne, diejenige Frohne (s. d.), vermöge deren Unterthanen gewisse Wachen für ihren Grundherren zu thun schuldig sind. Früherhin wurde davon bei gefährlichen Zeiten, z. B. beim Einfall von Räuberbanden, gegen Marodeurs im Kriege u. s. w. für die grundherrlichen Schlösser und andere Gebäude Gebrauch gemacht. Späterhin wurde die W. hauptsächlich auf Feuerwache (s. d. 1) und auf die Wache bei Arrestaten des Gerichts, unter welchem die Unterthanen stehen, beschränkt. Theils ist selbst die Verbindlichkeit durch Bestimmung einer gewissen Zeit, häufiger nur auf die ersten 24 Stunden von der Arretirung an, modificirt, theils müssen häufig die Wachenden dafür einen gewissen Lohn erhalten. Noch aus dem Anfange des 18. Jahrh. finden sich Processe über die Frage, ob die Unterthanen auch Hexen u. Gespenster bewachen müssen. (*Bs.*)

Wach-geld, Geld, welches an einen Kranken-, Nacht- oder Polizeiwächter bezahlt wird, und in den beiden letzten Fällen von den Bewohnern einer Stadt oder eines Dorfes zu diesem Behufe zusammengelegt wird. W.-glas, so v. w. Sanduhr. W.-glocke, eine an einem Wachhause oder einer Wachstube angebrachte kleine Glocke, von welcher aus ein Draht bis zu einem entfernt davon stehenden Wachposten geht, damit dieser der Mannschaft in der Wachstube ein Zeichen geben könne, besonders wenn sie als Ehrenbezeigung gegen vorübergehende Personen höchsten Ranges unter das Gewehr treten soll.

Wach-groschen (Polizeiw.), so v. w. Wachgeld.

Wachhabender Offizier (Militärw.), der Offizier, welcher an einem bestimmten Ort und auf bestimmte Zeit die Wache, d. h. die Aufsicht und das Commando über die Schildwachen und die dazu bestimmte Mannschaft hat, sich daher auch an dem Orte aufhalten muß, von welchem aus die Schildwachen ausgestellt oder abgelöst werden.

Wachhalter (Zool.), so v. w. Wächter.

Wach-haus, 1) ein Haus, in welchem sich die

die Mannschaft einer Polizei- oder Militärwache aufhält. Es muß wo möglich mit einem hervorspringenden Dache, oder einem Bogengang, worunter die Mannschaft ihre Gewehre aufhängen kann, versehen sein und ein großes Zimmer mit Pritschen für die Mannschaft, ein kleineres nebenbei oder gegenüber für den Offizier enthalten. Beide haben Ausgänge nach Außen und wo möglich auch eine Thür unter einander. Vor dem W. sind Micken für die Gewehre aufgestellt. Außerdem muß noch ein Behältniß für die Arrestanten u. ein Abtritt vorhanden sein. 2) In Cantonirungen sucht man ein passendes Haus dazu aus u. baut auch wohl vor dem Feinde ein leichtes Blockhaus als solches. Vgl. Hauptwache. (*Pr.*)

Wachholder (Bot.), 1) die Pflanzengattung Juniperus (s. d.); 2) **gemeiner W.** (juniperus communis), häufig auf dürren Bergen vorkommender, oft baumartiger (dann **Wachholderbaum**) Strauch, mit zu drei stehenden steifen, stechenden, linienförmigen Blättern, schwarzen, im 3. Jahre nach der Blüthe reifenden Beeren (s. Wachholderbeeren), gelblichen, geflammten, beim Erhitzen wohlriechenden, eine gute Politur annehmenden, oft mit allerhand Auswüchsen versehenen, zu Drechslerarbeiten, Stöcken, Pfeifenröhren, auch in der Medicin, im Decoct, als Bestandtheil von blutreinigenden Holztränken benutzten Holze. Zu letzterem Zwecke werden auch die jungen Triebe (**Wachholderspitzen**) als Volksarznei angewendet. (*Su.*)

Wachholder-beeren (**Kaddigbeeren**, baccae juniperi, Pharm.), bekannte, schwarze, runde, oberhalb mit 3 erhabenen Punkten und Furchen bezeichnete, beerenartige, ein trocknes, gelbliches Mark, 3 harte Samenkörner und viel ätherisches Oel enthaltende Früchte vom Wachholderstrauche juniperus communis, von harzigem, bitterlich-süßem Geschmack, starkem, balsamischem, beim Verbrennen auf glühenden Kohlen besonders hervortretendem, angenehmem Geruch. Sie enthalten, außer dem Oel (s. Wachholderöl) und einigen unbedeutenden Stoffen, eine Art graues, sprödes Wachs, ein schmutzig-grünes, an den Kanten durchscheinendes, schwach riechendes, geschmacklos es Harz und einen eigenthümlichen, schwer krystallisirenden, zerfließenden, der Gährung fähigen, honigfarbenen, neben der Süßigkeit gewürzhaften, etwas scharf schmeckenden Zucker, und werden zum Räuchern, zur Bereitung des Oels, des eingedickten Saftes, des **Wachholderbranntweins** (s. Genevre) und des durch Zucker versüßten **Wachholderliqueurs**, auch im Aufguß und für sich gekaut als magenstärkendes, Ansteckungen und den Einfluß übler Witterung verhütendes, urintreibendes Mittel, ferner gestoßen äußerlich als Umschlag und Magenpflaster benutzt. **W.-beeren-öl** (oleum juniperi), durch Destillation der Wachholderbeeren gewonnenes, durchdringend wie diese riechendes, scharf, gewürzhaft, harzig schmeckendes, wasserhelles, leichtes, ätherisches Oel, häufig als reizendes, zertheilendes, urintreibendes Mittel, äußerlich, auch zu einigen Tropfen innerlich angewendet. (*Su.* u. *Fch.*)

Wachholder-drossel (Zool.), s. unter Drossel.

Wachholder-geist, so v. w. Wachholderspiritus. **W.-gummi**, ein wohlriechendes Harz, welches der Wachholderbusch ausschwitzt und das bisweilen unter dem Namen **teutscher Weihrauch** oder **teutscher Sandarach** verkauft wird. **W.-harz**, so v. w. Sandarach (s. d.). **W.-holz**, s. unter Juniperus. **W.-liqueur**, s. unter Wachholderbeeren. **W.-mus** (W.-saft, roob juniperi, Pharm.), der durch Eindicken der Brühe der zerquetschten, in Wasser weich gekochten und ausgepreßten frischen Wachholderbeere bis zur starken Syrupsdicke bereitete, schwärzlich-braune, süße, etwas bitterlich und balsamisch schmeckende Dicksaft; als urin- und schweißtreibendes Mittel angewendet. **W.-öl**, so v. w. Wachholderbeerenöl. **W.-spiritus** (spiritus juniperi), wasserhelle, stark nach Wachholderbeeren riechende, durch Destillation der letzteren mit Weingeist bereitete, geistige Flüssigkeit; als äußeres zertheilendes, reizendes Mittel in medicinischem Gebrauch. **W.-spitzen**, s. unter Wachholder.

Wachholder, stinkender, so v. w. Sadebaum (s. d.).

Wachholder-wanze (Zool.), s. unter Wanze 4).

Wachholder-wasser (aqua juniperi), über Wachholderbeeren destillirtes Wasser; wird zu harntreibenden Mixturen zweckmäßig zugesetzt.

Wachholder-wein, man zerstößt reife Wachholderbeeren und thut sie in ein Gefäß mit weißem Franzwein, macht das Gefäß fest zu und läßt den Wein 4 Wochen stehen, alsdann kann er verbraucht werden.

Wach-instruction, s. unt. Wache 3).

Wachler (Johann Friedr. Ludwig), geb. zu Gotha 1767, besuchte das dortige Gymnasium, studirte seit 1784 ziemlich burschicos zu Jena Theologie, ward aber dort relegirt, ging nach Göttingen, ward 1788 Doctor der Philosophie und Hauslehrer zu Rinteln, 1790 Rector zu Herford, 1794 aber Professor der Theologie zu Rinteln, nahm dort 1797 die Professur der Geschichte an, kam, nachdem er von der theologischen Facultät zu Rinteln zum Doctor der Theologie ernannt worden war, 1801 als Professor der Philosophie nach Marburg, 1815 als Professor der Geschichte und Consistorial-

rialrath nach Breslau, legte 1824 die Consistorialgeschäfte nieder und ward dagegen Oberbibliothekar. Gründliche Forschung, Belesenheit, Selbstständigkeit des Urtheils, Kraft des Vortrags, edle Sprache u. Freimuth zeichneten W. von je aus, er hatte aber als Märtyrer dieser edlen Eigenschaften viel zu leiden. Wichtigste Schriften: Versuch einer allgemeinen Geschichte der Literatur, Lemgo 1790—93, 3 Bde. in 4 Thln.; Aphorismen über Universitäten Marburg 1802; Handbuch der allgemeinen Geschichte der literarischen Cultur, ebend. 1805, 2 Bde., 3. Aufl. Leipzig 1833; Grundriß der älteren, mittleren und neueren Zeit, ebend. 1806; Lehrbuch der Geschichte, Breslau 1817, 5. Aufl. 1828; Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nationallitteratur, Frankfurt a. M. 1818 u. 19, 2 Bde.; Philomathie, Frankfurt 1818—22, 3 Bde.; Geschichte der historischen Forschung und Kunst seit der Wiederherstellung der literarischen Cultur in Europa, Göttingen 1812 bis 1820, 2 Bde. Er setzte auch Hassenkamps theologische Annalen seit dessen Tode 1798 als Neue theologische Annalen fort und schloß sie 1823. (*Pr.*)

Wach-meister (Kriegsw.), bei der Cavallerie das, was der Feldwebel bei der Infanterie ist.

Wach-nacht (Kirchengesch.), s. unter Methodisten.

Wacho (a. Gesch.), s. u. Longobarden.

Wachöko (Geogr.), Stadt im Kreise Opatow der Wojewodschaft Sandomir (Königreich Polen); hat Eisengruben, 700 Ew., hatte sonst eine Cistercienserabtei, liegt an der Kamienna.

Wach-ordnung, 1) die auf einer Wache (s. d.) eingeführte Ordnung; 2) die diese enthaltende schriftliche Dienstinstruction.

Wachóvia (Geogr.), District in der Grafschaft Stokes des nordamerikanischen Freistaats Nord-Carolina; von Teutschen bewohnt.

Wach-parade (Kriegsw.), die zur Parade, meist Morgens um 11 Uhr, versammelte Mannschaft, welche die Wache beziehen will. Bei der W. wird auch die Parole (s. d.) und die übrigen Befehle ausgegeben. Alle Offiziere und Unteroffiziere der Garnison, die nicht krank, im Dienst, oder sonst entschuldigt sind, müssen daher stets bei der W. sein. Die W. ist nach den verschiedenen Armeereglements verschieden. Im Allgemeinen wird folgendergestalt verfahren. Die zum Aufziehen auf die Wache bestimmte Mannschaft kommt auf den Compagniesammelplätzen zusammen, und begibt sich zum Bataillonssammelplatz und von da auf den Platz, der für die Parade bestimmt ist (Paradeplatz). Hier wird die Wache durch den Platzmajor, Platzadjutanten, oder einen sonstigen Offizier rangirt und regimenterweise in die bestimmten Wachen eingetheilt. Mittlerweile sind auch die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison angelangt und stellen sich meist regimenterweise nach der Anciennität, die Unteroffiziere compagnieweise 50 Schritte von der Wache dergestalt auf, daß die Offiziere in 1 Glied, die Unteroffiziere in 2 Gliedern einige Schritte hinter ihnen, die Stabsoffiziere 2 Schritte vor ihnen stehen. Bei Annäherung des Commandanten läßt der die W. Commandirende, meist der Platzmajor, das Gewehr schultern, die Offiziere u. Unteroffiziere, welche die einzelnen Wachen befehligen sollen, treten auf Commando vor, melden sich bei dem Commandanten u. treten auf Commando wieder ein. Hierauf wird Vergatterung (s. d.) geschlagen, das Gewehr präsentirt, geschultert, mit Zügen (dieselben sind entweder egalisirt, oder jede Wache bildet gewöhnlicher ihren eignen Zug) abgeschwenkt und in Parade vor dem Commandanten vorbeimarschirt, worauf jede Wache den kürzesten Weg nach ihrem Wachlocal marschirt. Die Musik marschirt entweder mit nach der Hauptwache, oder bleibt zurück, um noch auf dem Paradeplatz einige Musikstücke zu executiren. Nun wird die Parole (s. d.) von dem Commandanten, oder häufiger von dessen Adjutanten ausgetheilt u. von den Adjutanten der Bataillons, auch wohl von den Feldwebeln und Wachmeistern der Garnison niedergeschrieben; meist bilden hierbei 4 Mann die Ecken eines Quarré's, indem sich die Parolengebenden und Empfangenden gegen Neugierige in dessen Mitte gedeckt aufstellen; diese Parole wird den verschiedenen Commandeurs mitgetheilt, die noch ihre Befehle u. Erläuterungen hinzusetzen, hierauf den Offizieren und Unteroffizieren compagnieweise verlesen. Die W. endet mit dem Weggehen der commandirenden Offiziere, worauf sich die Offiziere (oder wenigstens einer von der Compagnie) zum Appell (s. d.) begeben, wo die Befehle mitgetheilt und die Wachtmannschaft für den folgenden Tag commandirt wird. (*Pr.*)

Wach-posten, s. unter Wache 4). W.-rolle, ein Verzeichniß der Reihenfolge, nach dem Offiziere u. Soldaten zum Wachdienst kommen.

Wachs (cera, Pharm. u. Technol.), bekannte Substanz, welche gewöhnlich von den Bienen in einem eigenen Magen aus den süßen Säften der Pflanzen (aus Honig und Zucker) bereitet, aber auch in den Beeren des nordamerikanischen Wachsstrauchs (myrica cerifera), ingleichen des afrikanischen Wachsbaums (myrica cordifolia) angetroffen wird. Hier dient es den Beeren zur äußeren Hülle und wird durch das Auskochen mit Wasser davon getrennt. Man unterscheidet daher Bienenwachs und Pflanzenwachs, doch kommen beide in

ihren Haupteigenschaften fast ganz mit einander überein. Das W. ist von gelber Farbe, eigenthümlichem, angenehmem Geruch, in der Kälte von spröder Consistenz, gelinde erwärmt, weich, zähe, formbar werdend, bei 1420 Fahrenheit schmelzend, bei höheren Wärmegraden kochend, endlich sich als ein leicht entzündlicher Dampf verflüchtigend. Bei der trocknen Destillation erzeugt sich, außer kohlensaurem Kohlenwasserstoff- und Oelgas, Wasser, brenzlichem Oel, Essigsäure, ein fettiges, flüssiges und ein butterartiges Oel (s. Wachsöl, Wachsbutter) und in der Retorte bleibt eine schwer entzündliche Kohle. Das W. ist weder in Wasser, noch in kaltem Alkohol, in kochendem Alkohol nur zum Theil löslich, aus dieser Lösung aber beim Erkalten zum Theil von selbst, zum Theil bei Zusatz von Wasser wieder sich ausscheidend. Nach chemischen Untersuchungen besteht das W. aus 81,784 Kohlenstoff, 12,672 Wasserstoff u. 5,544 Sauerstoff, und läßt sich durch wiederholtes Ausziehen mit heißem Alkohol in 2 den Harzen entfernt ähnliche Stoffe, das Cerin und Myricin (s. d.) scheiden, wiewohl beide Stoffe in den verschiedenen Wachsarten nicht in gleichem Verhältniß vorhanden sind. Das Bienenwachs enthält gewöhnlich 90 Procent Cerin und 8 Procent Myricin, im Pflanzenwachs hingegen ist das Myricin vorherrschend. Beide Arten haben darin mit dem Talg, so wie mit den Harzen viel Aehnlichkeit, daß sie sich durch die ätzenden Alkalien auflösen und in Seifen verwandeln lassen. Mit ätzenden Alkalien bildet das W. feste, in Wasser und in Alkohol lösliche Seifen. Bei der Saponification bildet sich nicht aus dem Bienenwachs, wohl aber aus Pflanzenwachs Stearine, welche sich auch aus dem brenzlichen Wachsöl bei langem Stehen als glimmerartige Blättchen und aus dem bis zum gelinden Sieden erhitzten W. abscheidet. Das W. hat mit den Fettarten, mit welchem es sich in allen Verhältnissen, so wie auch mit den ätherischen Oelen und den Harzen verbindet, viele Analogie, und unterscheidet sich dadurch, daß es keine Oelsäure enthält und keine Benzoe- oder Thenardsche Fettsäure liefert. Salpetersäure zerlegt das W. bei längerer Digestion und bildet Klee- und Essigsäure; erhitzte concentrirte Schwefelsäure gibt eine dunkelbraune, heiß durchsichtige, abgekühlt undurchsichtige Auflösung, aus welcher Wasser ein bräunliches, klebenderes, mit warmem Wasser eine Emulsion bildendes W. abscheidet; Chlor bleicht es. Das W. ist nicht von einerlei Farbe; dasjenige, welches die Bienen aus den Säften der Linden-, Raps- und Rübsenblüthe bereiten, ist ganz weiß und wird, wie das ganz reine oder gebleichte (s. unt. Wachsbleiche), Jungfernwachs oder weißes W. (cera alba) genannt; dasjenige aber, welches aus andern Blumensäften bereitet wird, hat eine gelbe, feuerrothe, hellgraue Farbe, wie das brasilianische, das Pflanzenwachs aber ist blaßgrün. Beide Arten des Wachses sind leicht entzündlich, das Bienenwachs aber brennt mit einer schönen hellen, das Pflanzenwachs hingegen mit einer reinen blauen Flamme. Vormals glaubte man, daß die Bienen das W. aus dem Blumenstaube bereiteten, neuere Beobachtungen aber haben gelehrt, daß sie dazu der süßen Pflanzensäfte bedürfen und ohne diese kein W. produciren können; daher sie es auch aus Zucker, welcher, im Wasser aufgelöst und in Syrup verwandelt, ihnen als Futter gereicht wird, bereiten. Daß sie dazu auch das Blumenmehl oder Bienenbrod nöthig haben, wird allgemein geglaubt. So wie nun das W. in dem Wachsmagen der Bienen abgeschieden worden ist, schwitzen sie es aus den Ringen ihres Hinterleibes in zarten, weißen Blättchen aus, wozu eine Temperatur von + 15° Reaumur erforderlich ist. Diese Entdeckung verdanken wir dem Prediger Hombostel in Hamburg. Die feinen Wachsblättchen ergreifen nun die Bienen mit ihren Füßen, zerkneten sie mit ihren Zähnen und formiren daraus die sechseckigen Zellen, welche sie so künstlich an einander bauen, daß sie ganze Tafeln, Wachskuchen (Wachsfladen, Rosen, Raas) darstellen. Diese Wachszellen dienen ihnen entweder zur Bergung des eingetragenen Honigs, oder zur Erziehung der Bienenbrut, welche ihren Puppenzustand darin zubringt, weshalb sie inwendig mit einen Haut austapezirt werden, welche nach dem Ausschlüpfen der jungen Bienen darin zurückbleibt. Von diesen Hüllen oder Hülsen muß nun das W. abgeschieden oder geseihet werden, wenn es als verkäufliche Waare in den Handel gebracht werden soll. Dieses Wachsseihen geschieht auf folgende Art. Man wirft die Wachskuchen, welche eine weiße, gelbe, braune und schmutzige, auch wohl schwarze Farbe haben, in einen kupfernen Kessel, übergießt sie mit Wasser und bringt sie über dem Feuer zum Kochen. Sobald sie ganz aufgelöst u. zerstoßen sind, wird die ganze Masse in einen leinenen Sack gegossen und dieser unter eine Presse gebracht. Das W. fließt mit dem Wasser in ein untergesetztes Gefäß, gerinnt beim Abkühlen und schwimmt in einer schönen gelben Farbe oben auf. Es wird hierauf vom Wasser abgenommen und in dem vorher gereinigten Kessel allein geschmolzen, wobei alle Vorsicht angewendet werden muß, damit es nicht überlaufe, dann aber in Formen, tiefe Schüsseln oder Näpfe, nachdem sie vorher mit kaltem Wasser ausgewaschen worden sind, gegossen. Beim Erkalten erhärtet das Wachs und läßt sich bequem aus den

Formen nehmen. Betrügerische Leute verfälschen das W., indem sie Bohnen- oder Erbsenmehl vor dem Erstarren in den Formen darunter rühren; der Betrug läßt sich aber leicht entdecken, indem reines W. über dem Lichte völlig verbrennt, verfälschtes aber eine schmutzige, stinkende Kohle zurücklässt. Das W dient zu mannichfaltigem Gebrauch, zur Verfertigung der Wachslichter, Kerzen und Wachsstöcke, des Wachstaffets, des Baumwachses und der Wachsfirnisse, zum Siegeln, Modelliren, zu Malerei, zu Pflastern und Salben, zum Poliren der Meubles und Fußböden, wie auch zur Schuh- und Stiefelwichse, daher es einen bedeutenden Handelsartikel ausmacht. In der Medicin dient es als Bestandtheil der meisten Pflaster und Salben, zur Bereitung des Wachsschwammes, des Wachsöles, des Wachspapieres (s. d. a.), ist auch innerlich in der Form einer Emulsion gegen Ruhren ꝛc. angewendet worden. 2) (Hdlgsw.). W. liefern Rußland, Polen, Türkei, Griechenland und die griechischen Inseln, Ungarn, Moldau, Walachei, Frankreich, Böhmen, Mähren, Preußen, Ober- und Nieder-Sachsen, die Rheingegenden, Klein-Asien, Nord-Afrika und die Guineaküste. Das sogenannte Landwachs aus dem Hildesheimischen, Lüneburgischen, Bremischen, Holsteinischen und Mecklenburgischen gilt für das beste; dem zunächst kommt das nordische, am wenigsten Werth hat das schlesische, sächsische, das aus den Rheingegenden und Frankreich. Es wird in Broten, Scheiben und Tafeln, oder in großen Blocken, Marquellen genannt, verkauft. (*Pe., Su.* u. *Fch.*)

Wachs-abdruck, irgend ein in Wachs abgedrückter Gegenstand, wie dies z. B. bei Wachssiegeln Statt findet, auch wohl mit Münzen bisweilen geschieht. Vgl. Wachsbildnerei.

Wachsam, 1) ununterbrochene Sorge für die Sicherheit Anderer tragend und darin gegründet; 2) die Fertigkeit besitzend, wenig oder lei'e zu schlafen.

Wachsamkeit, Orden der, s. Falkenorden.

Wachs-apfel (weißer Taffetapfel, Pomol.), schöner, ziemlich großer, platter Apfel, hat früher hell-strohgelbe, späterhin weißgelbe, wachsartige, auf der Sonnenseite etwas röthliche, grün und roth punktirte Schale, rosenartigen Geruch, weißes, feines nicht übrig saftiges, weiches, weinsäuerlich u. etwas nach Kalmus schmeckendes Fleisch; reift im December, ist sehr geschätzt. (*Wr.*)

Wachs-ballen, werden von dem Rückstand des Wachses, welcher nach dem Auspressen desselben in dem leinenen Sacke übrig bleibt, in noch heißem Zustand zwischen den Händen geformt und an die Wachsfabriken verkauft. Sie werden auch als ein heilsames Räuchermittel bei Lähmungen, oder zu erwärmten Umschlägen wider die Geschwulst beim Rindvieh gebraucht.

Wachs-band, 1) (Bienenz.), die Bänder, womit die Bienen das Gewirke an den Wänden des Bienenstockes oder an den darin befindlichen Spriessen befestigen; 2) (Wachsbleche), die dünnen Streifen Wachs, in welche dasselbe beim Bändern (s. d.) verwandelt wird.

Wachs-bank (Vitriolf.), so v. w. Satzkasten.

Wachs-baum, 1) (Wachsstrauch, myrica cerifera), s. u. Myrica; 2) (myr. cordifolia), afrikanischer Baum; beid. Myricin (s. d.) enthaltend, s. u. Wachs.

Wachs-beule (W.-drüse, W.-knoten, scrophula pubertatis, Med.), Anschwellung von Lymphdrüsen bei jungen, wachsenden Subjecten, vorzüglich zur Zeit der Pubertät; vergehen von selbst wieder.

Wachs-bildnerei (plast. Kunst), die Kunst, verschiedene Gegenstände aus Wachs zu bilden. Es geschieht dies entweder durch das Bossiren (s. d.), oder durch den Guß. Am häufigsten wird diese Kunst angewendet, um Früchte, Copien anatomischer Präparate, Puppengesichter u. Puppenköpfe (jetzt seltner) u. sogenannte Wachsfiguren, d. h. den menschlichen Körper oder vielmehr dessen Gesicht, zu verfertigen, bei welchen jedoch nur Gesicht oder Kopf, Hals u. Hände, bisweilen auch andere nackte Theile von Wachs sind, da dagegen die mit Kleidern bedeckten Theile des Körpers auf irgend eine Weise ausgestopft sind. Gewöhnlich stellen solche Figuren merkwürdige Personen dar; eine Sammlung derselben heißt ein Wachsfigurencabinet, mit welchem der Künstler, der sie verfertigt, oder der Besitzer herumreist und sie für Geld öffentlich sehen läßt. Beim Guß der von Wachs verfertigten Gegenstände muß man Wachsformen von Holz oder Gyps haben. Will man einen Gegenstand nur von einer Seite, oder halb erhaben nachbilden, so legt man ihn auf ein glattes Bret, macht etwa einen halben Zoll davon eine Einfassung von Thon, welche auch einen halben Zoll höher ist, als der Gegenstand, und gießt den Zwischenraum mit Gyps aus, welchen man vorher mit Leim- oder gewöhnlichem Wasser zu einem dünnen Brei gemacht hat. Sobald der Gyps trocken geworden ist, kann man die Form leicht abnehmen. Will man hingegen einen Gegenstand ganz nachbilden, so muß man sich 2 Hälften der Form verfertigen. In dieser Absicht drückt man zuerst den Gegenstand bis zur Hälfte seiner Dicke in weichen Thon, macht eine Einfassung darum und übergießt ihn mit Gyps. Ist diese erste Form trocken und abgenommen, so schneidet man sie am Rande glatt, macht aber einige

Ausschnitte in den Rand, wodurch an der anderen Hälfte der Form Zapfen entstehen, bestreicht den Rand mit Baumöl und gießt nun auch über die andere Seite des Gegenstandes Gyps. Ist der Gegenstand aus der Form genommen, so setzt man beide Hälften wieder zusammen und schneidet ein Gießloch hinein, durch welches das Wachs warm, jedoch nicht zu heiß eingegossen wird. Soll die Wachsfigur massiv werden, so läßt man das Wachs in der Form erkalten; soll sie aber hohl werden, so schwenkt man das Wachs in der Form einigemale herum, indem man dabei das Gießloch mit dem Finger zuhält, und wenn man vermuthet, daß das Wachs am Rande erkaltet ist, so läßt man das übrige noch flüssige Wachs durch das Gießloch herauslaufen; sollte sich dasselbe etwa schon versetzt haben, so darf man nur mit einem warmen Drahte hineinstechen. Hat der Gegenstand, welcher nachgebildet werden soll, sehr vorspringende Theile, so muß die Form aus mehr als 2 Theilen bestehen, oder die Figur muß in mehreren Stücken gegossen und zu jedem Stücke eine besondere Form verfertigt werden. Die einzelnen Stücke der Figur werden alsdann zusammengelöthet, d. h. am Rande glatt beschnitten, an einander gesetzt, ein Streif Wachs von gleicher Farbe darauf gelegt und dieser mit einem herzförmigen erwärmten Löthkolben glatt gestrichen. Kleine Fehler, welche beim Guß entstanden sind, müssen durch das Bossiren verbessert werden. Dem weißen Wachs, welches zum Guß gebraucht wird, gibt man gewöhnlich die natürliche Grundfarbe des Gegenstandes, und die übrigen Farben werden mittelst des Pinsels und Wasserfarben oder gefärbten Wachses aufgetragen. Vgl. Bossirwachs. (*Fch.*)

Wachs-binden (Bienenz.), so v. w. Wachsband 1).

Wachs-birn (Pomol.), Herbstbirn, von hochgelber Schale, sonnenwärts roth gefleckt, kegelförmig gebaut; hat weiches, zerfließendes Fleisch, wohlschmeckenden Saft; zeitigt im October.

Wachs-blatt (Bienenz.), die ledigen Scheiben in einem Bienenstocke.

Wachs-bleiche, eine Anstalt, wo das gelbe Wachs gebleicht, d. h. in weißes Wachs verwandelt wird, wie man es zu Wachskerzen und verschiedenen andern Dingen gebraucht. Das Bleichen wird blos durch die Sonnenhitze und durch die Luft bewirkt und kann daher nur vom Mai bis August vorgenommen werden. Zuerst wird das Wachs gebändert (s. d.), dann wird es auf den leinenen Planen (s. d.) ausgebreitet und von Zeit zu Zeit umgewendet, bis die das Wachs färbenden ölichten Theile verflogen sind. Ist die Hitze so groß, daß das Wachs anfängt zu schmelzen, so wird es mit Wasser begossen. Regen und Nachtau schaden dem Wachse nichts, aber sobald heftiger Wind beginnt, müssen die Planen zugedeckt werden. Soll das Wachs ganz blendend weiß werden, so wird es nach dem ersten Bleichen auf einen Haufen geschüttet, damit es in eine Art Gährung übergehe, dann nochmals geschmolzen und gebändert und noch einige Tage auf die Planen gebracht. Zuletzt wird das Wachs in große Stücken zusammengeschmolzen; in dieser Absicht wird das Wachs mit Wasser in zinnernen Kesseln geschmolzen, dann mit dem Wasser in Wannen geschüttet, damit sich die Unreinigkeit zu Boden setze und daraus in angefeuchtete Formen geschöpft. Der Ort, wo die Planen stehen, muß dem Luftzug und dem Sonnenschein ganz offen, aber vor heftigen Winden sicher sein, auch darf in der Nähe kein Staub entstehen. Das Schmelzhaus muß so nahe als möglich bei diesem Orte sein. Häufig ist mit einer W. auch eine Wachslichtfabrik verbunden, wodurch die Arbeiter dem Winter über Beschäftigung finden. (*Fch.*)

Wachs-blume (Bot.), die Pflanzengattung Corinthe (s. d.).

Wachs-blumen, künstliche Blumen, welche aus mit Wachs überzogenem buntem Papiere oder seidenem Zeuge verfertiget werden. Auch hat man W., welches aus bloßem Wachse bossiret sind. Man hat dazu verschiedene hölzerne Formen, welche einer Blume oder Blumenblättern gleichen, und taucht diese nachdem sie etwas angefeuchtet worden sind, in gefärbtes Wachs. Das Wachs, welches sich an die Formen angesetzt hat, kann man nach dem Erkalten leicht abnehmen und nun aus diesen Stücken Blumen verfertigten. (*Fch.*)

Wachs-boden, ein rundes Stück Wachs, wie es in dem Kleinhandel vorkommt, und welches die Gestalt der Schüssel hat, in welche es gegossen wurde.

Wachs-bossiren, s. Wachsbildnerei und Bossiren. W.-brot, so v. w. Bienenbrot. W.-bühne (Vitriolw.), s. Bühne 13). W.-butter (Chemie), s. Wachs.

Wach-schiff, ein Schiff, welches auf einem Posten als Wache kreuzt, um das Einlaufen oder Landen anderer Fahrzeuge an einem Orte zu hindern, z. B. bei blokirten Häfen, oder bei dem Schmuggelhandel, oder um Nachricht, von dem was in einem geschieht, schnell an einen bestimmten Ort zu bringen. Wach-schreiber, in manchen Städten ein Schreiber oder niederer Beamter, welcher die Aufsicht über die Bürgerwachen führt. (*Fch.*)

Wachs-drusen (Miner.), Drusen, die in Farbe u. blätterigem Gefüge dem Wachse gleichen.

Wachsen, 1) erzeuget werden, fortkommen, gedeihen; 2) an Umfang der Theile, an

an innerer Stärke oder in einer Fertigkeit zunehmen; 3) Keime treiben, besonders von Getreide, z. B. beim Biermalz, aber auch in der Landwirthschaft bei den Getreidekörnern, welche noch in den Aehren sind. Dies geschieht bei sehr nasser Witterung bisweilen schon auf dem Stamme, wenn sich die Halmen vor der Ernte schon sehr gelegt haben und viel Gras darunter ist, besonders wenn die Ackerremmte und Vogelwicke über die Halmen hinausgewachsen ist, und dieselben niederzieht, ferner bei dem gemähten Getreide, welches in Schwaden liegt oder in Mandeln steht. Oefteres Wenden u. Ummandeln schützt einigermaßen dagegen. Bisweilen wächst auch das Getreide noch in der Scheune, wenn es feucht eingebracht ist. Gewachsene Getreidekörner geben weniger Mehl und ein schlechtes, schlüpfiges Brot. Beim Verpacken des daraus gewonnenen Mehles darf man nur sehr wenig Wasser zugießen; 4) (Vitriol- und Salpeterh.), so v. w. Krystallisiren. (*Fch.*)

Wächsenburg (Geogr.), s. u. Gielchen (Geogr.). Vergl. Ichtershausen, es hat einige Befestigung und hatte sonst auch Besatzung.

Wachsend (Herald.), so v. w. Hervorschreitend und Aufsteigend.

Wachsende Bewegung (Maschinenw.), so v. w. Beschleunigte Bewegung.

Wachs-fackel (Wachslichtz.), s. Fackel.

Wachs-farbe, 1) so v. w. Wachsgelb; 2) s. u. Wachsmalerei, vergl. Wachsbildnerei.

Wachs-feder-blumen, man nimmt dazu weiße, reinliche Federn, taucht diese in geschmolzenes, gefärbtes Wachs, schüttelt das Wachs etwas davon ab, und wenn es erkaltet ist bindet man die Federn in Blumen zusammen, welche freilich der Natur wenig entsprechen.

Wachs-figuren, W.-cabinet, s. unter Wachsbildnerei.

Wachs-fisch (Zool.), so v. w. Kaulbarsch.

Wachs-fladen, s. unter Wachs. W.-flecke, s. u. Fleckausmachen. W.-form, s. unter Wachsbildnerei. W.-gefäß (Salpeterh.), hölzerne Gefäße, in welche die Salpeterlauge geschüttet wird, damit sie daselbst krystallisire. Vergl. Alaunwerke. W.-gelb, an Farbe dem gelben Wachse ähnlich, s. Wachsfarbe.

Wachs-geld, Geld, welches zum Ankaufe geweihter Wachskerzen bestimmt ist, und wozu bei manchen Handwerken katholischer Städte gewisse Strafgelder gebraucht werden.

Wachs-glanz (Miner.), s. unter Glanz 1).

Wachs-grind, eine Art der Kopfgrinde und zwar die Kopfgrätze, s. unter Grindkopf.

Wachs-haken (Bienenz.), so v. w. Wachsband.

Wachs-haut (cera, Zool.), eine wachsglänzige, meist gefärbte weiche Haut, welche sich bei den meisten Vögeln am Grunde des Schnabels findet; sie bedeutet die Lippen, zwischen welchen die Kiefern lang vorgewachsen sind.

Wachs-kammer, so v. w. Krystallisationsgewölbe.

Wachs-kasten (Salpeterh.), so v. w. Wachsgefäß.

Wachs-kerze, 1) so v. w. Wachslicht, daher auch Wachskerzler, so v. w. Wachslichtzieher und Wachshändler; 2) (Chir.), so v. w. Bougie (s. d.).

Wachs-keulen (Bienenz.), die Grieven, welche beim Auspressen des Honigs zurückbleiben, sie werden meistens zu Wachsfackeln benutzt.

Wachs-kirsche, s. u. Kirschensorten.

Wachs-kirschen (Pomol.), 1) Herzkirschen von nicht färbendem Safte, aber einfärbiger Haut, und weichem Fleische; 2) insbes. eine, auch gelbe Herzkirsche, Schwefel- oder Goldkirsche genannte, ist 1 Zoll hoch, fast eben so dick, hat auf der breiten Seite eine zarte Linie, langen Stiel schwefelgelbe Farbe, dünne, scharfgespannte, sehr glänzende Haut, weißen, sehr süßen, stärkenden Saft; reift Anfang Juli; 3) (kleine Ambra, goldgelbe Herzkirsche), kleine, mehr runde als herzförmig gebaute, langstielige, dunkelgelbe, nicht ganz weiche Kirsche mit gelblichem süßen Saft, reift Ende Junius. (*Wr.*)

Wachs-kuchen, 1) (Bienenz.), die ausgepreßten Honigweben in Gestalt eines Kuchens; 2) so v. w. Wachs. W.-kugel (Buchb.), eine Kugel aus Wachs, weißem Pech und Talg zusammengesetzt, womit der Heftzwirn gewichst wird. W.-lampe, 1) eine Lampe, in welcher statt des Oels Wachs gebrannt wird, muß so eingerichtet sein, daß die Flamme das Wachs erwärmt; 2) die kleinen Wachslichter der Wachsdochte zu Nachtlampen. W.-lappen, ein durch flüssiges Wachs gezogener Lappen, womit Hausgeräthe und auch der Fußboden mancher Stuben gebohnet wird. (*Fch.*)

Wachs-larven, so v. w. Wachsmasken. W.-leinwand, s. Wachstuch.

Wachs-licht, s. Wachslichter.

Wachs-licht (conus virgo, Zool.), Art aus der Schneckengattung Kegelschnellen.

Wachs-lichter (Lichtzieh.), Lichter, welche von gelbem oder weißem Wachse gegossen sind, wovon die größten und stärksten die Altarkerzen, die kleinsten die Nachtlichter und manche Arten der Laternenlichter sind. Auch die Tafellichter sind von verschiedener Größe und Stärke. Die W. werden von den Wachslichtziehern, unzünftigen Handwerkern oder Wachtlichtfabriken ver-

verfertiget. Die Dochte sind wie bei den Talglichtern von Baumwollenfaden. Das Wachs, welches dazu genommen wird, wird mit etwas Terpenthin vermischt, doch nicht zu viel, denn sonst laufen die Lichter. Verfälschte W. sind auch oft mit Unschlitt stark vermischt. Bei der Arbeit selbst wird das gereinigte Wachs in einem zinnernen, fast kugelförmigen Kessel geschmolzen, welcher in der Werkstätte eingemauert ist, u. unter welchem ein mäßiges Kohlenfeuer unterhalten wird. Ueber diesem Kessel ist der sogenannte Wagebalken aufgehängt; dieser kann an einer Kette höher oder niedriger gehängt werden, und ist mittels eines Wirbels so an der Kette befestiget, das er bequem herumgedrehet werden kann. An jedem Ende des Wagebalkens hängt eine eiserne Stange herab, welche vermittelst eines Wirbels daran befestiget ist, so daß sie ebenfalls leicht herumgedrehet werden kann. Mittelst eiserner Bügel ist an jeder Stange eine starke, hölzerne Scheibe befestiget. An der Stirne dieser Scheibe sind Nägel so eingeschlagen, daß sie noch hervorragen, und daß die Dochte daran gehängt werden können. Da mit die Dochte ruhig hängen, kann das eine Ende des Wagebalkens in eine daneben stehende Gabel gelegt werden. Diejenigen Dochte, welche gerade über dem Kessel hängen, werden nun mit Wachs begossen, und dabei die Scheibe herumgedrehet, so daß das Wachs an den ersten Dochten etwas geronnen ist, wenn man die letzten begießt. Hiermit wird fortgefahren, bis die Lichter die halbe Dicke erlangt haben, und dann werden sie getrödelt. Alsdann dreht man den Wagebalken herum und verfährt mit den Dochten der andern Scheibe eben so. Während dieser Zeit nimmt ein anderer Arbeiter die Lichter von halber Dicke oder den Vorguß weg, umwickelt sie mit einem leinenen Tuche und legt sie in ein Federbett, damit sie langsam erkalten, und sich bei dem darauf folgenden Rollen nicht blättern. Nach dem Rollen ((s. d. und Rollholz 4) kommt der weiße Vorguß einige Tage auf die Bleiche. Alsdann werden die Lichter vollends bis zur verlangten Dicke gegossen, nochmals getrödelt, gerollt, gebleicht und zuletzt beschnitten, um ihnen gleiche Länge und gleiches Gewicht zu geben. In die stärkern Lichter wird unten noch ein Loch gestochen, welches auf den Stachel der Leuchter paßt, damit die Lichter in denselben feststehen. Um wohlriechende W. zu machen mischt man etwas Storax, Benzoe, Landan, Weihrauch u. Mastix unter das Wachs. Oder man nimmt Muskatöl, Rhodiseröl, peruvianischen Balsam nnd Jasminöl, läßt obige Stoffe darin schmelzen und bestreicht damit die Dochte der Lichter. (*Fch.*)

Wachs-licht-scheibe, die Scheibe an dem Wagebalken der Wachslichtzieher.

W.-zieher, unzünftige Handwerker, welche Wachslichter und Wachsstock verfertigen.

Wachs-maske, eine Gesichtsmaske aus Wachs oder einen wachsähnlichen Stoff gefertigt. Nicht mehr üblich, da sie durch die Masken von Mousselin oder Leinwand mit einem lackähnlichen Stoff überzogen verdrängt worden sind. Uneigentlich werden auch diese W. genannt.

Wachs-malerei, die Kunst Gemälde durch Farben darzustellen, welche mit Wachs vermischt sind, das durch ein flüchtiges Oel erweicht ist. Die alten kannten die W. unter dem Namen Enkaustik (s. d.) und übten sie auf verschiedene Art. In der neuesten Zeit haben Professor Rour (s. d.) in Heidelberg und vorzüglich der Franzose Montabert sich um die Ausbildung dieser Kunst verdient gemacht. Das Verfahren des Letzteren ist folgendes. Er hat aus dem Wachs selbst ein flüchtiges Oel gewonnen, welches er zur W. benutzt, in dieses Oel läßt man Elemiharz und ein weinig Wachs fließen, womit dann die Farben vermischt werden. Zu diesen Farben kann man auch mehrere glänzende Farbenstoffe benutzen, welche die Oelmalerei verwerfen muß, z. B. Kupferoxyd und Chrom. Statt des Elemigummis kann man Kopalharz nehmen, welches ein durchsichtigeres und stärkeres Bindmittel gibt; auch kann man beide Stoffe nach Erforderniß der Farben vereinigen. Man malt auf Leinwand und auf Tafeln, die mit Leim zubereitet und mit Wachs getränkt sind, auf Kalk und Gyps. Die Farben werden wie bei der Oelmalerei aufgetragen und verrieben. Der gebrauchte Pinsel wird in Olivenöl ausgewaschen. Ist eine Parthie gemalt, so wird sie mit einem Wachsfirniß überzogen, und man nähert dann dem Gemälde eine kleine Kohlenpfanne, wodurch die Farben u. das Wachs gehörig verschmelzen. Um diesen Firniß zu bereiten zertheilt Montabert das Wachs in Alkohol, wodurch es zu einer Art Wachsmilch wird, welche man mit einem Dachspinsel aufträgt. Ist das Gemälde fertig, so bekommt es noch einem Ueberzug von Wachsfirniß, welche mit der kleinen Kohlenpfanne eingebrennt, und nachher geglättet wird. Man kann bei der W. retouchiren, so oft man will, selbst noch nach einem Zeitraum von 10 Jahren. Diese Wachsgemälde leiden fast gar nicht durch das Alter, die Farben dunkeln nicht nach und haben die Frische der Wasserfarben. Zugleich hat aber auch die W. das Kraftvolle der stärksten Oelmalerei. Vergl. Montabert traité complet de la peinture, Paris, 10 Bde. (*Fch.*)

Wachsmann (Karl Adolf v.), geb. zu Grünberg in Niederschlesien 1787, ward zu Breslau für eine wissenschaftliche Laufbahn ausgebildet, trat jedoch in preußische Kriegs-

Kriegsdienste und machte den Feldzug von 1806 als Officier mit, nahm dann seinen Abschied, trat in Badensche Dienste, focht 1809 u. 1810 in Vorarlberg, Tyrol, Spanien, nahm 1811 zurückkehrt seinen Abschied, lebte auf seinen Besitzungen in Schlesien, ward erster Kreisdeputirter des hirschberger Kreises, legte aber diese Stelle 1833 nieder, verkaufte seine Besitzungen und lebt seitdem in Dresden. Bekannter und beliebter Erzähler, schrieb: Novellen und Erzählungen, 6 Bde., Leipzig 1830—34; Erzählungen in der Bibliothek historischer Romane. Das Urtheil des Vaters. Historisches Schauspiel in 5 Aufzügen, Breslau 1836. Seine übrigen Erzählungen sind in Journalen und Taschenbüchern, vornehmlich der Abendzeitung zerstreut. Ein Theil seiner Schriften ward ins Holländische übersetzt. (*Pr.*)

Wachs-manufactur, so v. w. Wachsbleiche oder Wachslichtfabrik. W.-mehl, so v. w. Bienenbrot.

Wachs-melipöne (Zool.), s. unter Melipona. W.-motte, so v. w. Wachsschabe, s. unter Galleria.

Wachsmuth, 1) (W. von Rufnzingen), Minnesänger, von welchem sich sechs Lieder in der Manessischen Sammlung I. 160 u. ff. befinden und neun Strophen in der Vatikanischen Handschrift. 2) (W. von Muilnhusen), Minnesänger, von welchem die Manessische Sammlung I. 178 u. ff. fünf Lieder aufbewahrt hat. 3) (Ernst Wilhelm Gottlieb), geb. 1784 zu Hildesheim; studirte seit 1803 in Halle Theologie, ward nach vollendeten Studien Lehrer an der Klosterschule zu Magdeburg, lebte später in Zerbst. 1815 erhielt W, der sich während dieser Zeit mehr dem Studium neuerer Sprachen gewidmet hatte, eine Lehrerstelle an den vereinigten Gymnasien zu Halle und ward zugleich Lector der italienischen Sprache an der Universität. Seit 1818 begann er historische Vorlesungen über Weltgeschichte, römische Geschichte und Geschichte der neuesten Zeit. Um 1819 ward er Professor der alten Literatur in Kiel und 1825 Professor der Geschichte in Leipzig. Schrieb: Grammatik der englischen Sprache, Halle 1815; Aeltere Geschichte des römischen Reichs, ebend. 1819; Theorie der histor. Forschungen, ebend. 1820; Grundriß der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten, Leipzig 1826; Leitfaden zu Vorlesungen über die allgemeine Weltgeschichte, ebend. 1833; Hellenische Alterthumskunde, Halle 1826—30 4 Bde.; Historische Darstellungen aus der Geschichte der neuern Zeit, Leipzig 1831—33, 3 Bde.; Europäische Sittengeschichte, ebend. 1831—32. 2 Bde.; (*Dg u. Md.*)

Wachs-öl (ol. cerae), Anfangs wasserhelles, später, jedoch langsam, sich färbendes und verdickendes, dünnflüssiges Oel, von durchdringendem, brenzlich-ätherischem Geruch und Geschmack, durch trockne Destillation des Wachses mit gleichen Theilen gebrannten Kalkes u. nochmalige Rectification über Kalk bereitet, ehedem mehr als jetzt als äußeres, zertheilendes, heilendes Mittel in Gebrauch. (*Fch.*)

Wachs-opal (Miner.), so v. w. Opal, gemeiner.

Wachs-palme (Bot.), s. u. Ceroxylon.

Wachs-papier (charta cerata, Pham.), mit weißem oder gelbem Wachs, indem es auf einer heißen Platte liegend mit Wachs gerieben wird, getränktes Schreibe- oder besser Briefpapier. gelb, durchscheinend, häufig zum Einwickeln oder Verbinden flüchtiger, fettiger, leicht Feuchtigkeit anziehender Substanzen der Medicamente oder zum Durchzeichnen benutzt. (*Su.*)

Wachs-perlen, unechte Perlen aus weißem Wachs verfertiget, und mit Fischleim überzogen. W.-pfannen (Alaun.), kupferne Pfannen, in welchen man die Alaune anschießen läßt. W.-pflaster (Pharm.), s. unter Pflaster; vergl. Cerat.

Wachs-pflichtig, 1) verbunden einen Zins an Wachs, Wachszins, besonders an Kirchen zu entrichten; 2) so v. w. leibeigen. W.-platz (Bierb.), der Platz auf welchem man das Malz keimen läßt. Vgl. Bierbrauerei. W.-pomade, eine Pomade, welche aus Wachs, Talg und wohlriechendem Oele zusammengesetzt ist.

Wachs-presse, ein Werkzeug zum Seimen des Wachses. Sie wird verschiedentlich construirt, entweder mit einer starken Schraube, welche in perpendiculärer Richtung über einem ausgehauenen Klotze, in einem festen Gestelle angebracht ist, oder mit einem Hebbaume, welcher an dem einen Ende sich um einen eisernen Bolzen in einer an einem ausgehauenen Klotze feststehenden Säule auf und nieder bewegen läßt. Dieser Hebel ist über dem Lager des ausgehauenen Klotzes mit einem Stempel versehen, der sich leicht um einen Bolzen bewegt und auf den untergelegten leinenen Sack, in welchem sich das in Wasser zerkochte Wachs befindet und mit einer starken bretternen Platte bedeckt ist, drückt. Diese letztere Construction der Presse verdienet den Vorzug, weil das Geschäft damit viel leichter und geschwinder von Statten geht. (*Pe.*)

Wachs-salbe (unguent. cereum), weiße, aus zehn Theilen, feinen geruchlosen Provenceröls und 4 Theile weißen Wachses, durch Zusammenschmelzen und nochmaliges Agitiren und Zusatz von etwas Wasser bereitet, als Constituens mehrerer zusammengesetzten Salben und für sich als linderndes erweichendes Mittel in Gebrauch.

Wachs-schabe (Zool.), s. u. Galleria.

Wachs-scheibe (Bienenz.), eine einzelne Wabe des Gewirkes.

Wachs-schere, so v. w. Wachsstockschere.

Wachs-schläger, Personen, welche durch Pressen und Schlagen das Wachs von den Hülsen reinigen.

Wachs-schwämme (spongiae ceratae), dünne gereinigte, trockne Meerschwämme, werden mit geschmolzenem gelbem Wachs getränkt, unter einer Presse bis zum Erkalten zusammengedrückt, dann von dem überflüssigen Wachse gereinigt, in Streifen geschnitten u. als Quellmeisel (s. d.) benutzt.

Wachs-seife (Chem.), s. unter Seife.

Wachs-seihe, ein aus Binsen, auch wohl aus Stroh oder Draht geflochtenes Gefäß, das geschmolzene Wachs hindurch zu gießen, und auf diese Art zu reinigen.

W.-stapel, der in kleine Rollen zusammengewundne Wachsstock.

Wachs-stock ein baumwollener Faden von verschiedener Stärke, welcher so mit Wachs überzogen ist, daß er wie ein Wachslicht angebrannt werden kann. Man hat Wachsstöcke von gelbem, weißem oder mit Zinnober, Grünspahn, Berlinerblau oder Kurkume bunt gefärbtem Wachs. Anfangs wird der W. in sehr langen Faden gezogen, welche alsdann in Stücke von 1 Loth — 1 Pfund zerschnitten werden. Zur Verfertigung desselben bedarf der Wachslichtzieher einen besondern Werktisch. Dieser ist von Latten zusammengesetzt; in der Mitte der Decke ist ein ovales Loch, in welches ein zinnernes Becken, das Wachsbecken paßt; unter dem Becken kann ein Kohlenfeuer angebracht werden, welches das Wachs im Becken mäßig warm erhält. Ueber dem Becken ist ein hölzerner Steg angebracht, durch welchen ein Schieber bis auf den Boden des Beckens geht; an der untern Seite hat der Schieber einen Ausschnitt durch welchen das Docht des W.s geleitet wird, damit es durch das Wachs gehe. Zu jeder Seite des Beckens sind 2 Gabeln im Werktische angebracht, in welchen die eisernen Zapfen der messingenern Ziehscheibe stehen. Diese Scheibe ist mit mehreren concentrischen Reihen conischer Löcher versehen, welche an Größe immer zunehmen. Durch das kleinste Loch geht ein Docht von 3 Faden bequem hindurch. Das zu dem W. nöthige sehr lange Docht wird aus baumwollenen oder leinenen Faden auf einer Trommel, Winde oder Scherlade verfertiget. Eine Trommel, auf welche ein Docht gewunden ist, wird neben den Werktisch gestellt; das Ende des Dochtes wird nun durch den Ausschnitt des erwähnten Schiebers und somit durch das Wachs, alsdann durch ein entsprechendes Loch der Ziehscheibe, auf eine andere neben dem Werktische stehende Trommel geleitet, u. mit Hülfe derselben von der ersten Trommel abgewunden und durch das Wachs gezogen. Alsdann wird die Ziehscheibe in die Gabeln der entgegengesetzten Seite gelegt, das Docht durch das Wachs und ein etwas weiteres Loch der Ziehscheibe geleitet, und wieder auf die erste Trommel gewunden. Hiermit fährt man wechselsweise fort, bis der W. die nöthige Stärke hat. Beim letzten Durchzuge läßt man den W. durch einen einen nassen Schwamm gehen, wodurch er mehr Glanz bekommt. Der W. wird in Stücke von einigen Ellen zerschnitten und diese werden auf Rollen zusammengewickelt, wie sie eben für den Verkauf bequem sind. Bisweilen wickelt man sie in zierliche Figuren z. B. Pyramiden und dergl. zusammen: bemalt auch wohl bei dem weißem W. die äußere Seite mit Blumen, Figuren und dergl. Um den gerippten W. zu verfertigen hat man in der Ziehscheibe einige gezehnte Löcher, durch welche er gezogen wird. Und soll der W. bunt gerippt sein, so läßt man ihn bei dem letzten Durchzug durch gefärbtes Wachs gehen. (*Fch.*)

Wachs-stock-büchse (W.-kapsel), eine blecherne, cylinderförmige Büchse mit einem Deckel, in welcher der Wachsstock aufbewahrt wird, den man brennen will; das Ende des Wachsstockes wird durch ein Loch des Deckels gesteckt. Daselbst ist ein kleines Blättchen angebracht, mit welchem man den Wachsstock unmittelbar über dem Loche zusammenklemmt, damit er auslöscht, wenn er bis dahin abgebrannt ist. (*Fch.*)

Wachs-stock-schere, ein Werkzeug, um welches man den Wachsstock windet, den man anbrennen will. Es besteht aus einem senkrechten Stücke, welches unten drei Füße hat, und woran oben eine kleine Schere angebracht ist, welche durch eine Feder zusammengedrückt wird. Um den senkrechten Theil wickelt man den Wachsstock, und das Ende, welches angebrannt werden soll, klemmt man zwischen die Schere. Dadurch wird verhindert, daß der Wachsstock über eine gewisse Stelle hinaus brennen und so Feuer veranlassen kann, indem die Schere die Schnuppe abschneidet. (*Fch. u. Pr.*)

Wachs-strauch so v. w. Wachsbaum 1).

Wachsstädt (Geogr.), Dorf im Kreise Mühlhausen des preußischen Regierungsbezirks Erfurt, hat starke Wollenzeugweberei und 800 Ew. In der Nähe ist das Schloß und die Domäne Gleichenstein.

W.-tafel, so v. w. Wachsscheibe.

W.-tafeln (Ant.) s. Schreibtafeln.

W.-seime, s. unter Wachs.

Wachs-taffent (Waarenk.), ein mit einem Firniß überzogener Taffent. Zu dem Firniß nimmt man 6 Kannen Leinöl, 1½ Pfund Glätte, ¼ Pfund Colophonium, ½ Pfund Mennige und 4 Loth Terpenthin; soll der Firniß schwarz werden, so läßt man ihn beim Sieden zuletzt etwas anbrennen. Da

der W. für Wasser undurchdringlich ist, so gebraucht man ihn zu Futteralen, Regenschirmen, Regenmänteln und dergl. (*Fch.*)

Wach-stein (Bergb.), eine Art Eisenstein, welcher auf hohen Bergen unmittelbar unter der Dammerde gefunden wird.

Wach-stube, eine Stube, in welcher sich die Mannschaft aufhält, welche Wachposten zu besetzen oder Wache zu thun hat.

Wachs-tenne (Bierb.), so v. w. Wachsplatz.

Wachs-trog (Vitriolsiederei), der Trog, in dem man die abgeklärte Vitriollauge gießt, damit der Vitriol an hineingelegte Stäbe krystallisirend anschieße (wachse).

Wachs-tuch (W.-leinwand, Waarenk.), ein gewebter Stoff, welcher mit Wachsfirniß überzogen ist. Zu der gröbsten Art, welche nur als Packleinwand gebraucht wird, nimmt man grobe, rohe Leinwand; zu den feinern Sorten nimmt man feine Leinwand, und noch häufiger rohen Kattun (Wachstuchkattun), auch wohl Barchent (Wachstuchbarchent) oder andere baumwollene Zeuge, von welchem die Firnißfarbe nicht so leicht abspringt und bricht. Zuerst wird die Leinwand auf einer großen Mandel gemandelt, um die Knoten und Faden platt zu drücken und die Zwischenräume etwas auszufüllen. Alsdann wird sie in Stücken von ungefähr 10 Ellen zerschnitten und auf einem hölzernen Rahmen mittelst durchgezogenen Bindfadens ausgespannt. Nun bekommt die Leinwand einen Ueberzug von einem dünnen Kleister aus Roggenmehl. Ist dies trocken so wird ein Grund von Oelfirniß und Kienruß oder Kohlenschwarz mittelst des Grundirmessers aufgetragen, und derselbe nach dem Trocknen mit Bimsstein geglättet. Alsdann wird noch ein Anstrich von etwas dünnerem Oelfirniß darauf gesetzt. Soll die Leinwand marmorirt werden, so setzt man irgend eine Farbe darauf, welche mit Essig angemacht ist, und zerreibt diese ehe sie trocknet mit Rindsgallenfarbe. Soll die Leinwand bunte Muster haben, so druckt man diese Oelfarbe und Formen darauf, und verfährt dabei fast ganz wie bei dem Kattundruck. Die mit Klatschformen aufgedruckten Umrisse werden theils mit Paßformen, theils mit dem Pinsel ausgefüllt. Wie dies besonders bei den sonst gewöhnlichen W.-tapeten geschah, welche zum Theil sehr künstlich und geschmackvoll waren und in besondern W.-tapetenfabriken verfertiget werden. Doch hat man jetzt auch wieder Fußteppiche und Tischdecken mit sehr zierlichen Mustern. Auch sind in neuester Zeit die mit einer wachsähnlichen Masse überzogene Papiertapeten wieder Mode geworden; sie können abgewaschen werden und halten präsumtiv 4mal so lange als andere Tapeten. Alles W. wird zuletzt mit einem Glanzfirniß überstrichen. Statt der Leinwand verwendet man wohl auch zu diesem Zweck Packpapier und nennt dann solches Papier Wachstuchpapier. Die Verfertigung des W.s ist eine freie Kunst und wird vorzüglich in Wachstuchfabriken betrieben. (*Fch.*)

Wachs-teiche (Fischerei), s. u. Karpfen.

Wachs-thum (Physiol.). Die als Resultat und Folge der Entwickelung der Lebensorgane einzelner Körpertheile, und somit des ganzen Organismus hervortretende Zunahme des letzteren im Ganzen und Einzelnen, hinsichtlich seines Umfanges und seiner Masse. Das W. geht wie alle organische Erzeugnisse aus dem Bildungstrieb (s. d.) hervor, ist wie dieser an gewisse Zeitperioden, und an ein gewisses Normal gebunden, u. zeigt sich an der Zunahme der organischer Masse zunächst dadurch, daß die Zwischenräume der noch im W. begriffenen Gebilde sich immer mehr mit Stoffen erfüllen, die aus dem flüssigen Zustand in den festen übergehen, und die bereits zu einer festen und dauernden Bildung erlangte Masse, indem sie sich ihn anfügend von derselben assimilirt werden, auseinander drängen, durch die bestehende Form sich nach allen Seiten hin erweitert, wobei jedoch zugleich manche innere der Lebensperiode, in der sich der Körper eben befindet, entsprechende Veränderungen vorgehen. Der Zeitpunkt, an welchem das W. seinen Culminationspunkt und mit diesem sein Ende erreicht, wo also der Körper erwachsen ist, ist bei den verschiedenen Organismen verschieden. Pflanzen, viele Thiere der niederen Klassen, viele Fische, Amphibien und andere Wasserthiere, wachsen so lange sie leben, Thiere der höheren Klassen, und mit diesen auch der Mensch erreichen das Ende ihres W.s lange vor dem natürlichen Tode. Bei dem Menschen ist die vollständige Entwicklung und Ausbildung der Organe mit dem 21. Jahre vollendet; die Zunahme der Körpergröße aber, bei Jünglingen vom 18., bei Mädchen vom 15. Jahre an, nur noch unerheblich. Das W. ist in der ersten Periode des Lebens, in dem Embryonenzustand am raschesten, wird aber verhältnißmäßig immer langsamer, je näher der Körper seiner vollständigen Ausbildung kömmt; doch ist es nicht selten, daß Individuen der normalen und ihren Lebensalter angemessenen Größe und Ausbildung im W. vorauseilen, daß dem zu Folge dasselbe früher beendet wird (s. Frühreife), oder daß es nach einiger Zeit wieder einen Stillstand macht, um später auf normale Weise fortzuschreiten; endlich auch, daß Kinder im W. in irgend einer Periode zurückbleiben. Dieses Mißverhältniß gleicht sich oft später wieder aus, hat aber auch oft bleibenden Einfluß auf die zu erlangende Kör-

Körpergröße, deren Normalmaas zwischen 5—6 Fuß angenommen werden kann. Männer mittlerer Größe nähern sich mehr dem letzteren, Frauen dem ersteren Maas. Ueberschreitungen nach einer oder der anderen Seite kommen häufig vor. Sind dieselben sehr bedeutend, so entstehen die als Riese oder als Zwerg (s. d.) bezeichneten abnormen Bildungen. Wenn nun auch das W. des Körpers im Allgemeinen mit dem Eintritt des männlichen Alters und wohl noch früher seine Endschaft erreicht, so dauert dasselbe doch in einzelnen Theilen, besonders solchen, welche mehr den regulativen Charakter haben, wie z. B. Haare und Nägel, so wie auch die Epiderm's (s. d. a.) bis zum Tode fort, wohin auch die Zunahme des Körpers in Hinsicht der Dicke, durch Erzeugungen von Fett (s. d.) zu rechnen ist (Vergl. Reproduction). (*Su.*)

Wachs-unrath, so v. w. Wachskeulen.

Wachs-wasser, 1) das Wasser, welches man beim Auspressen u. Reinigen des Wachses gebraucht hat, es kann noch zu Essig benutzt werden; 2) das Wasser eines anschwellenden Flusses; 3) (Seew.), das Wasser wodurch die Fluth anfängt zu steigen.

Wachs-winde, so v. w. Wachsband und Wachskeulen. W.-zieher, so v. w. Wachslichtzieher. W.-zins, s. u. Wachspflichtig.

Wacht (Kriegsw.), 1) so v. w. Wache; 2) so v. w. Sprengwage; 3) (Wachtbaum, Wasserb.), ein Werkzeug alte Stackhölzer auszuziehen, besteht aus einer Stange und einem daran befindlichem Klotze.

Wacht..... Zusammensetzung mit diesem Wort, s. unter Wach.... u. s. w.

Wachtebéke (Geogr.), Dorf im Bezirk Gent der belgischen Provinz Ostflandern; liegt an der Moerbeke-Vaert, hat 3400 Ew.

Wachtel (Zool.), 1) (coturnix), Gattung der hühnerartigen Vögel, gebildet aus den Arten der Gattung tetrao (s. Waldhuhn) unterschieden von den Rebhühnern durch mindere Größe, dünnern Schnabel, kürzern Hals, Mangel an rothen Augenbraunen u. an Sporen. Arten: gemeine W. (tetrao coturnix, c. dactylisonans) 8 Zoll lang, 15 Zoll breit, gelblich-grau und schwarz gefleckt, mit gelben Federschäften, oben, auf dem Scheitel ein weiß-gelber Strich, zwei andere dergleichen von den Nasenlöchern bis zum Scheitel, unten schmutzig-weiß, die Kehle ist braun, das Weibchen unterscheidet sich durch weißliche Kehle, fehlenden schwarzbraunen Flecken, dunklere Rückenfarbe, hellere schwärzlich gefärbte Brust. Varietäten gibt es mehrere, so die Sandwachtel (Rothhahn), mit weißer Brust wie das Weibchen, hellerem Rücken, ist nur eine zweijährige W., die Mohrenwachtel (Kohlhahn), mit schwarzem oder sehr dunklem Kopf, dunklem Rücken, eine alte W., große (polnische) W., größer, weiße W., gelblich-weiß, bunte W., weiß-bunt, aschgraue W., hellaschgrau, schwarze W., ruß-schwarz. Die W. lebt in den gemäßigten Erdgegenden, in Feldern meist in Roggen und Waitzen, seltner in Wicken, ziemlich häufig, sie ist minder schnell, scheu (einziges Beispiel unter Hühnern), zieht über das Mittelmeer, wo man an den italienischen Küsten, besonders auf Capri ganze Schwärme fängt; auch in Südrußland zeigen sich im Herbste große Schwärme und werden dort gefangen u. in Fässer gepackt. Die W. frißt allerhand Gesäme, auch Grünes u. Insekten, wird um des Schlags (Wachtelschlags) willen, der ungefähr wie Pikperwik klingt, auch von Aerntenleuten als Bückdenrück von Gelehrten als Dic cur hic (sag warum hier?) von Katholiken mit dem vorher gerufenen Wärra, für Maria, bitt für mich gedeutet wird, in Käfigen gehalten, und um so mehr geschätzt je öfter dieser Schlag in Einem Zuge ertönt, W.n die 3—5mal schlagen gelten für schlecht, 4—6mal schlagende für mittelmäß'g, 7—8mal für gut u. 8—12 ja 16mal für außerordentlich. Zur Zeit des Wegzugs locken sie Wüwiwi, wenn sie unzufrieden oder in Furcht sind Gilla, wenn sie in behaglicher Ruhe auf der Seite am Boden liegen schnurren sie wie die Katzen. Das Weibchen ruft nur Wärra, Püpü und Wüwüwi. Das Weibchen legt im Juni oder Juli 8—14 grünlichweiße selten strohgelbe, olivenfarbene, ungleich gefleckte Eier, die es in einem mit einigen Strohhalmen umlegten Erdvertiefung ausbrütet. In 3 Wochen kommen die Jungen aus, die schnell wachsen u. in 8—9 Wochen mit fortziehen können. Da die W.n ein sehr wohlschmeckendes und gesundes, besonders im Herbste sehr festes Wildbret haben, so sind sie besonders in südlichen Gegenden ein Gegenstand des Jagdbetriebes. In nördlichen Gegenden werden sie nur gelentlich bei der Hühnerjagd mit dem Hühnerhunde geschossen. Ergiebiger ist der Fang mit Netzen. Alle beim Wachtelfange gebräuchlichen Netze, Wachtelnetze, Wachtelgarne, müssen etwas feiner gestrickt sein, als die beim Rebhühnerfange gewöhnlichen. Um die W. in das Netz zu locken gebraucht man theils männliche und weibliche Lockvögel, theils den Wachtelruf oder die Wachtelpfeife, aus Corduan und einem Hasen- oder Kotzenbein verfertigt, wovon die eine Art, der eigentliche Ruf, die Stimme des Weibchens, der Wecker oder Aufwecker die Stimme des Männchens nachahmt. Außerdem gebraucht man auch noch einen Contreruf (s. d.). Zu dem W.-fange gebraucht man erstens den Tiras (s. d.), wo-

womit die W.n, vor welchen der Hühnerhund steht, gedeckt werden. Bei einer andern Art des Fanges geht man im Frühlinge früh Morgens oder Abends ins Freie, hört, wo W.n schlagen, nähert sich ihnen mit dem Tiras auf 50—60 Schritte, fängt nun an zu locken und deckt die W.n wenn sie nahe genug kommen. Ferner gebraucht man das Steckgarn, dieses steckt man bei trocknem Wetter (denn bei nassen läuft die W. nicht, sondern fliegt) am Ende eines Feldes winkelig auf, versteckt sich und fängt nun an zu locken, die W. kommt nun sogleich hinzugelaufen u. fängt sich im Garn. Bei einer noch andern Art des Fanges thut man eine weibliche W. in einen Käfig, welcher mit mattgrüner Leinwand umgeben ist, hängt diese im Felde an einem gabelförmigen Stocke auf und umstellt den Ort mit Steckgarnen. Bei dem Fange mit dem Steckgarne wendet man auch das Eintreiben an. Man durchstellt einen Getreideacker, besonders ein noch einzeln stehendes Gerste- oder Haferstück in der Mitte u. am Ende winkelig mit Steckgarnen. Das Eintreiben geschieht mittelst einer Leine, von welcher Stücken Bindfaden mit kleinen Schellen herabhängen. Zwei Personen nehmen die Leine an jedem Ende u. ziehen sie über den Getreideacker hin, wo die W.n dann in die Steckgarne laufen. Zur Zeit des Herbstzuges gebraucht man das Treibezeug mit Hamen, Himmel und Geleiter, und stellt dasselbe am Ende eines Ackers auf, auf welchem das Getreide noch steht. In dem Getreide macht man Stege nach dem Treibezeuge zu. In dieses vereinzelte Getreidestück werden die W.n durch Abends daselbst in Käfigen ausgestellte Lockvögel gelockt, welche man durch den W.ruf anreget zu locken. Das Eintreiben geschieht früh mit der oben erwähnten Leine. Bei feuchtem Wetter und durchnäßtem Boden bedient man sich auch der Klebegarne, welche dem zum Hühnerfange nöthigen Hochgarne ähnlich sind. Ehedem wurden die W.n auch mit Beizvögeln (s. d.) gefangen, und diese Jagdart hieß Wachtelbeize. Die gefangenen W.n werden wie die Rebhühner gebraten oder sonst zubereitet. Die Alten hielten ihr Fleisch für ungesund. Bei den Phönikern wurden dem Herakles W.n geopfert, weil Wachtelgehirn als specifisches Mittel gegen die fallende Sucht angewendet wurde u. Herakles mit dieser Krankheit behaftet gewesen sein soll. Die W. diente sonst, wie die Haushähne zum Schauspiel der Wettkämpfe indem sie sehr hitzig und eifersüchtig sind, u. das Weibchen oft treten. Man brachte zu diesen Wachtelkämpfen an jedes Ende einer langen Tafel, auf deren Mitte man Hirsekörner streute, ein Wachtelmännchen, welche sogleich nach den Leckerbissen eilten u. daselbst den Kampf beginnen, wobei sie auf den Zehenspitzen stehend so lange auf einander hackten bis der schwächere Theil wich. Diese Kämpfe sind noch jetzt in Italien u. China (wozu die kleine, chinesische W. [c. chinensis], nur 4 Zoll lang, gebraucht wird) üblich, u. waren schon den alten Griechen u. Römern als öffentliche Vergnügen bekannt, und gaben bei denselben zu großen Wetten Anlaß. In China dienen die W.n noch jetzt zum Wärmen der Hände. Theile von ihnen zur Medicin zu verbrauchen war sonst gewöhnlich, ist aber jetzt verworfen. Aberglaube ist der Wahn, daß Wachtelfleisch zu essen die verlorene Zeugungskraft zurückrufe, daß sie nicht säßen, und wie die Alten meinten, daß sie der Wind befruchte, und daß sie aus gestrandeten Thunfischen erst als Würmer entstanden, die sich dann in große Fliegen und endlich in W.n verwandelten: c. australis, coromandelica u. a. Nahe steht dieser die Gattung odontophorus (s. d.), zu welcher auch der Tocro gehört; 2) so v. w. Hochflieger, s. u. Fliegfisch. (*Wr.*, *Fch.* u. *Pr.*)

Wachtel-beize, W.-fang, W.-garn (Jagdw.), s. unter Wachtel.

Wachtel-falk (Zool.), so v. w. Beizfalk, s. Edelfalk 2).

Wachtel-gefecht (Sittengesch.), so v. w. Wachtelkampf, s. unter Wachtel.

Wachtel-habicht (Zool.), so v. w. Sperber. - W.-hase, so v. w. Zwerghase.

Wachtel-hund (Zool.), 1) (canis avicularius), so v. w. Hühnerhund, s. unter Jagdhund; 2) spanischer W. (c. extrarius), so v. w. Seidenpudel, steht nach Desmarest unter der Abtheilung: spanische Hunde; 3) englischer W. (kurzhaariger Bologneser, canis familiaris brevipilis), hat kleinen rundlichen Kopf, kurze Schnauze, lange Ohren, aufwärts gekümmten Schwanz, wellenförmig gekräuselte, kurze, meist schwarze und gefleckte, bisweilen ganz schwarze Haare. (*Wr.*)

Wachtel-käfig, Käfig in welchem man männliche Wachteln wegen ihres muntern Schlages aufbewahrt. Man macht ihm mit vorgehängter Leinwand dunkel, damit der Vogel auch bei Tage schlägt; häufig gibt man ihm die Gestalt eines Hauses.

Wachtel-kampf, s. unter Wachtel.

Wachtel-könig (Zool.), so v. w. Wiesenschnarrer, s. unter Schnarrer.

Wachtelland (a. Geogr.), so v. w. Ortygia.

Wachteln (Kriegsw.), so v. w. Wachtelwürfe.

Wachtel-netz, W.-pfeife, W.-ruf, W.-schlag, W.-steck-garn (Jagdw.), s. unter Wachtel.

Wachtelwaizen (melampyrum arvense), s. unter Melampyrum.

Wachtel-würfe (Kriegsw.), s. unter Granate.

Wach-

Wachten, 1) so v. w. Wachen, s. Wache; 2) (Prov.), so v. w. Wasserwogen.

Wächtendonk (Geogr.), Stadt oder vielmehr Marktflecken im Kreise Geldern der preuß. Regierungsbezirks Düsseldorf, auf einer von der Niers, Slecke und Nette gebildeten Insel; hat eine Bandfabrik, Lein- und Wollenweberei, Gerbereien und 1200 Ew.

Wachter, 1) (Johann Georg), geb. 1673 zu Memmingen; studirte 1689 Theologie, Philologie und schöne Wissenschaften zu Tübingen, Leipzig und Halle. 1697 abwechselnd zu Berlin und Frankfurt a. d. O. Unterstützt durch den Churfürsten von Brandenburg unternahm er eine Reise nach Holland. Getäuscht in der Hoffnung, Professor der Philosophie zu Duisburg zu werden, ging er nach Berlin, wo er zum nothdürftigen Unterhalt eine Pension erhielt, die 1707 in eine ordentliche Pension verwandelt ward, nachdem man seine antiquarischen Kenntnisse mehrfach benutzt hatte zu Verfertigung der Inschriften und Devisen bei feierlichen Gelegenheiten. Nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (s. d.) ward ihm 1713 als einem entbehrlich scheinenden Staatsdiener die Hälfte seiner Besoldung und bald nachher auch der Rest entzogen. Er lebte seitdem abwechselnd in Dresden und Leipzig, rastlos beschäftigt mit Sprachforschungen, die er für sein schätzbares Glossarium germanicum, Lpzg. 1727, benutzte. Dies Werk bildete die Grundlage zu einem größern, das W. 1737 zu Leipzig in zwei Foliobänden erscheinen ließ. Er schrieb auch eine Archaeologia nummaria, ebend. 1740. Er st. 1757. Nicht ohne Interesse ist W.s Selbstbiographie in der Bibliothek der schönen Wissenschaften, Bd. 9. S. 160—171. 2) (Ferdinand), geb. 1794 zu Rentheudorf bei Neustadt a. d. O.; studirte zu Jena Jurisprudenz, beschäftigte sich späterhin aber mehr mit den schönen Wissenschaften und mit historischen Studien, war früher D. der Philosophie u. Privatdocent zu Jena, seit 1835 aber außerordentlicher Professor der Philosophie daselbst; schrieb: Die Unanwendbarkeit des Hexameters und der ihm verwandten Versarten in der teutschen Sprache, Jena 1820; Otfrid u. Nepgau, Neustadt a. d. O. 1821 und die Lustspiele: die Liebesrasenden u. der Brudermord, Jena 1821, u. die Trauerspiele Braunhild, ebend. 1821 u. Rosimund, ebend. 1823, letzteres von einer Minneliedersammlung begleitet; Thüringische Geschichte, Leipzig 1826—30, 3 Bde.; Uebersetzung und Erläuterung von Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), Leipzig 1835. Dies für die teutsche Alterthumkunde wichtige Werk ist auf 7 Bände berechnet; Forum der Kritik im Gebiete der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften, 1 Bd. 1—3 Abtheilung, 2 Bd. 1. Abtheilung, Altenburg 1828—30. (*Dg.*)

Wach-thüre, bei Schleußen das Thor, durch welches das Wasser in dieselbe gelassen wird.

Wach-thurm, ein meistens allein stehender Thurm, auf welchem eine Wache unterhalten wird, welche bestimmt ist, die Annäherung irgend einer Gefahr anzuzeigen, s. Warte.

Wacht-meister, s. Wachmeister.

Wacke (Miner.), ein zu den Thonen gehöriges, nach Oken unter den Feuerthonen vorkommendes Mineral, enthält über 6 Kiesel, 1½ Thon, 1½ Eisen, etwas Kalk und Wasser, wiegt 2½ bis fast 3, ist von grünlich-grauer Farbe, glänzendem Strich, kleinkörnigem, groß muscheligem Bruche, weicher als Basalt, etwas fettig, mit Thongeruch, ohne Klang; findet sich in Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Ober- und Nieder-Sachsen, Schlesien, Italien, Sibirien, Kamtschatka u. a. Orten, geht in Basalt, Klingstein, Thonstein über, enthält Magnet, basaltische Hornblende, Glimmer, hat oft blasige mit Zeolith, Achat, Kalkspath, Chlorit ausgefüllte Räume, sehr selten Versteinerungen (von Thierknochen u. Landschnecken), wohl aber Metalle. Die Butzenwacken durchschneiden die Gebirgslagen, haben ein längliches Ansehen, sind sehr mächtig, enthalten Geschiebe von Gneiß, Glimmerschiefer, Granit, Quarz u. a., außerdem auch Baumstämme, die mit Erdharz durchzogen sind (Sündfluthholz); 2) bei Bergleuten Name für mancherlei Gesteine. (*Wr.*)

Wacke (William), s. Wake.

Wacken (Geogr.), Marktflecken an der Lys im Bezirk Courtray der Provinz Westflandern (Königreich Belgien); hat 2300 Ew.

Wackenartiger Flötzmandelstein (Geol.), s. unter Flötzmandelstein.

Wackenitz (Geogr.), Abfluß des ratzeburger Sees im Herzogthum Lauenburg (Königreich Dänemark), fließt in die Trave, ist schiffbar.

Wackenröder (Wilh. Heinrich), geb. 1772 zu Berlin; studirte Rechtswissenschaft in Halle und ward dann als Referendar beim Kammergericht in Berlin angestellt. Die auf der Universität gemachte Bekanntschaft mit Tieck (s. d.) weckten sein dichterisches Talent vorzüglich in Bezug auf Kunst und Kunstgeschichte. Er starb aber schon 1798 in Berlin. Schrieb: Herzensergießungen eines kunstliebenden Klosterbruders (mit Beiträgen von Tieck) Berlin 1797. (*Md.*)

Wacker (Johann Friedrich), geb. 1730 zu Dresden, gest. daselbst 1795 als Inspector der dortigen Bildergallerie und Antikensammlung, einer der gründlichsten Kenner alter Münzen; schrieb: Sendschreiben über sel-

seltene, besonders griechische Münzen, Dresden 1767, 4.; Beschreibung der churfürstlichen Antikengallerie in Dresden, herausgegeben von J. G. Lipsius. Dresden 1798.

Wackerbarth, 1) (August Christoph, Graf v.), geb. 1662 im Mecklenburgischen, kam als Page an den churfächsischen Hof, studirte mit Eifer Mathematik, Bau- und Ingenieurkunst. Er diente hierauf bei der Artillerie, ward 1702 Generalmajor bei der Infanterie und einige Jahre später Generalintendant der Civil- und Militärgebäude. 1710 erhielt W. die Stelle eines Geheimen Cabinetsministers und Generals von der Infanterie, dann eines Feldmarschalls, und seit 1718 war er Gouverneur von Dresden, wo er 1734 starb. Sein militärisches Talent entwickelte W. bei den damaligen Feldzügen in den Niederlanden, in Pommern u. in Polen, bes. bei der Belagerung von Stralsund (1715) und zwang diese Festung zur Uebergabe. Dort und bei andern Gelegenheiten zeigte er seine gründlichen Kenntnisse als Ingenieur. Aber auch als Architekt zeichnete er sich besonders zu Dresden aus. Mit Vortheil benutzte man seine diplomatischen Kenntnisse bei Gesandtschaften an mehrere Höfe, besonders dem östreichischen. Sein angenommener Sohn 2) (Joseph Anton Gabaleon) W. bekleidete gleichfalls am sächsischen Hofe hohe Staatsämter, und starb 1761 zu München. 3) (August Joseph Ludwig, Graf v.), geb. 1770 zu Kuschendorf in der Niederlausitz, Enkel des Vorigen, empfing die erste Erziehung im elterlichen Hause, und besuchte dann die Schulen zu Meißen und zu Kamenz. In Wittenberg, Göttingen und Leipzig studirte er Jurisprudenz, und hielt sich dann, von einer Reise durch England, Amerika, Ostindien, Italien und die Türkei zurückgekehrt, in Wien und Dresden und seit 1801 abwechselnd zu Hamburg und Ratzeburg auf, ging auch nach Paris, wo er wegen einer Forderung an Sachsen-Lauenburg und Hannover, die er schon vergeblich bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar angebracht hatte, auch von Napoleon (s. d.) mit leeren Versprechungen hingehalten ward. Auch neuerdings suchte er diese Forderung, wiewohl vergebens geltend zu machen. Seit 1812 lebte W. meistens in und um Hamburg, mit Kunst und Wissenschaften beschäftigt, aber auch für die leidende Menschheit sorgend. Als Schriftsteller war er bekannt durch mehrere politische und historische Werke: Reclamationen, Hamburg 1815; Zuruf an den zu Wien sich bildenden Congreß, ebend. 1815; Frühdeste Geschichte der Türken bis zur Vernichtung des byzantinischen Kaiserthums, ebend. 1821; Geschichte der großen Teutonen, ebd. 1821; Geschichte der letzten großen Revolution von China im J. 1644, ebend. 1821 u. a. m. (*Dg.*)

Wackerbarthsruhe (Geogr.), schöner Weinberg unweit Dresden auf der Straße nach Leipzig, ¼ Stunde von der Elbe. Der Graf Wackerbarth 1) baute hier eine schöne Villa, daher der Name. Es war seit 1816 der Sitz des geachteten Langichen Erziehungsinstituts, das danach das Institut auf Wackerbarths Weinberg, wohl auch das Wackerbarthsche Institut genannt ward. Früher war es, seit 1810, in Tharandt gewesen. Nach des Stifters F. K. Langs (s. d.) Tode 1822 setzte es D. Vogel fort. Seit einigen Jahren besitzt es der Graf Wackerbarth (s. d. 3) wieder und hat es zum Asyl und Ruheplätzchen für allein im Leben stehende Wohlhabende und Gebildete in Vorschlag gebracht. Die isolirte Capelle ist eine Zierde der Gegend. (*Pr.*)

Wackerstein (Geogr.), 1) Herrschaftgericht im Landgericht Ingolstadt des Regenkreises (Baiern); liegt an der Donau. 2) Hauptort hier, Dorf mit Schloß, 500 Ew. Waczow, so v. w. Weitzen.

Wad (Mineral.), 1) so v. w. Mangan; 2) nach von Leonhard im Anhang zum Geschlecht Schwarz-Mangan-Erz stehend, wird als ritzbar durch Gypsspath angegeben, macht beim Strich ein braunes Pulver, wiegt weniger als Wasser, färbt ab, enthält fast 7 Manganoxyd, fast 2 Wasser, sonst etwas Kohle, Eisenoxyd, Baryt, Kiesel, und ist getheilt in a) faseriges W., derb, mit faserigem Gefüge, nelkenbrauner Farbe; b) schaumiges W. (Manganschaum, brauner Eisenrahm), als Ueberzug, schuppig, locker verbunden, metallisch schimmernd, nelkenbraun; c) erdiges W., kugelig, tropfsteinartig, derb, mit erdigem Bruch; entzündet sich, wenn es mit Leinöl getränkt ist und erwärmt wird, von selbst. (*Wr.*)

Wad (Geogr.), im Arabischen so v. w. Fluß, daher mehrere Zusammensetzungen damit.

Wadaküler (ind. Mythol.), s. unter Striwäschevanalen.

Wad al Kibir (Geogr.), so v. w. Wad el Kibir. Wadan, 1) Gebirg, Theil des Harudsch reich an Straußen und Büffeln. 2) Wüste. 3) Stadt in dem afrikanischen Reiche Fezzan (s. d.); diese liegt nördlich, ist von Arabern bewohnt, treibt guten Handel. Die nächsten Umgebungen sind gut angebaut. Wadäy, so v. w. Bergu.

Wadbeine (pedes vadantes, Zool.), s. unter Füße.

Waddah (Geogr.), so v. w. Beda.

Wadding (Lucas), geb. 1588 zu Waterfoord; wurde Franziskaner und lehrte zu Salamanka die Theologie, 1618 ging er mit dem Generalvicarius seines Ordens nach Rom, wo er lange Zeit Generalcommissa-

missarius der teutschen und französischen Nation war und 1625 das irländische Collegium St. Isidor stiftete, st. 1657. Von seinen Schriften sind besonders zu bemerken die Annales minorum etc., von Joseph Maria Forsera mit Supplementen wieder herausgegeben Rom 1731, 12 Bde., Fol.

Waddick (Prov.), so v. w. Molken.

Wade, 1) (sura, Anat.), die von dem Gastrocnemius und Soleus (s. unter Fußmuskeln) am hinteren Theile des Unterschenkels gebildete, nach Verschiedenheit der mehr oder weniger kräftigen Entwickelung dieser Muskeln mehr oder weniger stark hervortretende Fleischmasse; 2) (Fischer), so v. w. Wate.

Wädeke, so v. w. Molken (s. d.).

Wadel, 1) so v. w. Schwanz; 2) die Zeit des Vollmondes; 3) (Forstw.), so v. w. Holzwadel.

Wadelbirn (Pomol.), schöne, große Birn, hat hellgelbe, an der Sonnenseite carmoisinstreifige, auch wohl punktirte dünne Schale, brüchiges, mildes Fleisch, zuckerigen, reichlichen Saft; ist geschätzt, reift Ende August oder Anfang Septembers. Die kleine W. trägt fleißiger als jene.

Wadelimen (Geogr.), nomadisirender Araberstamm in Biledulgerid Wad el Kibir, ansehnlicher Küstenfluß des Mittelmeeres in der Provinz Constantine des afrikanischen Reichs Algier, mündet östlich vom Cap Bugerone. Er führt nach neuern Berichten Gold und Diamanten.

Wadelzeit (Forstw.), so v. w. Holzwadel.

Wädemor Natchie (Geogr.), District auf der vorderindischen Insel Ceylon, enthält die Insel (Halbinsel) Jaffna (s. d.) u. die dabei liegenden Inseln.

Waden-ader, so v. w. Wadenarterien und Wadenvene.

Waden-bein (fibula, perone, Anat.), der an der äußern Seite des Unterschenkels neben dem Schienbein liegende Knochen. Man unterscheidet an ihm: A. das obere Ende (Köpfchen, capitulum), welches stumpfrund ist, nach innen eine schiefabgeschnittene, runde mit Knorpel überzogene Fläche zeigt, die sich an eine ähnliche an der äußern Seite, etwas unterhalb des Gelenkkopfes des Schienbeines, dessen Höhe das W. nicht völlig erreicht, anschließt, übrigens von der Anlage der, daselbe mit dem Schienbein vereinigenden Bänder rauh, u. nach hinten mit einer, der Sehne des zweiköpfigen Schenkelmuskel (s. unter Schenkelmuskeln) zur Anlage dienenden Höcker versehen ist. B. Der Körper, der im Verhältniß zu seiner Länge dünn, eigentlich gerade, doch auch mehrfach gekrümmt, dreiseitig und dreieckig ist. Die vordere Kante ist am schärfsten, an dem oberen Theil der inneren befindet sich das Ernährungsloch (foramen nutritium), durch das die Arterie in den sie aufnehmenden Kanal eintritt, die äußere Kante ist am längsten u. am meisten abgerundet. An der innern Fläche bemerkt man eine, dieselbe in zwei Hälften theilende, schräg herablaufende, dem Zwischenknochenbande zur Anlage dienende, erhabene Linie. An die vordere kleine Hälfte dieser Fläche befestigt sich die Sehne des langen Streckmuskels der Zehen, an die hintere der lange Beugemuskel der Zehen. Die ganze äußere Fläche wird von dem langen und mittleren Peronäus (s. unter Fußmuskeln) und die hintere oben vom hinteren Schienbeinmuskel, weiter unten vom langen Beugemuskel der großen Zehe, und nach außen vom Soläus bedeckt. C. Das untere Ende ist mehr platt, länger als das obere, in eine stumpfe Spitze auslaufend, bildet den äußeren Knöchel (malleolus externus), ist nach oben und innen an einen überknorpelten Ausschnitt des Schienbeins eingefügt, an seinem, unterhalb des Schienbeins hervorragenden Theil, nach innen zu etwas ausgehöhlt, mit Knorpel überzogen, hilft die Gelenkverbindung mit dem Sprungbein bilden. Das W. bildet sich beim Embryo langsam aus, erlangt erst nach dem dritten Monat gleiche Länge mit dem Schienbein, verknöchert früher am unteren, als am oberen Ende, u. früher an der äußeren Fläche des Körpers, als an den übrigen. (*Su.*)

Waden-bein-arterie (Anat.), s. unter Schienbeinarterien. W.-bein-muskeln, s. unter Fußmuskeln. W.-nerven (nervus ischiadicus peronaeus, nerv. isch. minor), äußerer, außen an dem Wadenbein herablaufender Stamm des Kniekehlennervs, gibt zuerst der Hautnerven des Unterschenkels (nervus posterior exterior cruris) ab, theilt sich dann in den, zwischen den langen und kurzen Peronäus hervortretenden oberflächlichen oder vorderen Ast der Hautnerven des Fußrückens (nerv. peronaeus superficialis), und den zwischen den vorderen Schienbeinmuskel und den langen Streckmuskel der großen Zehe, neben der Schienbeinarterie bis zum Rücken des Fußes herabsteigenden, hier sich in zwei Zweige spaltenden tiefen oder Muskelast. W.-bein-vene (vena peronaea), steigt längs des Wadenbeins, neben der gleichnamigen Arterie empor, besteht meist aus zwei Zweigen und mündet in die Kniekehlenvene. (*Su.*)

Wadenheim (Geogr.), Dorf im Kreise Ahrweiler des preußischen Regierungsbezirks Koblenz; hat Sauerbrunnen, Weinbau u. 450 Ew.

Waden-krampf (Med.), schnell kommender und vergehender Krampf in der Wade, das Glied ist unbeweglich mit einem schmerzhaften Gefühle des Zusammenzie-

ziehens in der Wade, das Fußgelenk ist steif, die Zehen sind nach unten gerichtet u. der davon Befallene verhindert den Fuß flach aufzusetzen; kommt häufig bei Schwangern vor und weicht bald dem Reiben mit wollenen Tüchern.

Waden-muskeln (Anat.), s. unter Fußmuskeln.

Waden-schluß (Reitk.), s. unter Schluß 2).

Wadenstecher (W.-fliege, Zool.), so v. w. Stechfliege.

Wadern (Geogr.), schöner Marktflecken im Kreise Merzig des preußischen Regierungsbezirks Trier, an der Prims, Hauptort der ehemaligen Herrschaft Dachstuhl; hat 1020 Ew.

Wadesborough (Geogr.), Hauptstadt der Grafschaft Anson (s. d. 1) im nordamerikanischen Staate Nord-Carolina; hat die Grafschaftsgebäude, ist aber noch ganz klein.

Wadey, 1) im Arabischen so v. w. Thal, daher mehrere Zusammensetzungen in geographischen Namen. 2) So v. w. Bergu. 3) Vergl. Wadi und Wady. Wadey Schiati, großes Thal mit vielen Ortschaften im afrikanischen Reiche Fezzan; liegt westlich von Sebha, ist bewohnt von Negern und Arabern.

Wadfüße (Zool.), so v. w. Wadbeine, vgl. Füße.

Wadgassen (Geogr.), Dorf im Kreise Saarlouis des preußischen Regierungsbezirks Trier, am Einflusse des Biestbaches in die Saar, mit 110 Ew., hatte vormals eine reiche Prämonstratenserabtei.

Wadtänische Bürgerbibliothek, s. unter Gallen (Geogr.).

Wadi Halfa (Geogr.), 1) neuerer Name eines Bezirks in dem von Ibrahim Pascha 1820 eroberten Theile Nubiens (Afrika), er hat die großen Nilwasserfälle; die andern Bezirke heißen Ibrim, Dor u. Kelabscha. 2) Dorf in jenem Bezirk. 3) Name des großen Wasserfalls, so v. w. Jan Adel.

Wadi Musa (Geogr.), s. unter Wady Musa und Mosesthal.

Wadi-Nun (Geogr.) so v. w. Noon 1).

Wadjo (Geogr.), Staat im Innern der ostindischen Insel Celebes, soll von einem freien Volke bewohnt werden, das unter vielen Häuptlingen steht. Von diesen habe der eine die Oberaufsicht in weltlichen, ein anderer in kriegerischen Angelegenheiten. Das Volk selbst soll mehrere Kunstfertigkeiten besitzen, sank, redlich im Handel, der bis nach Hinter-Indien und Neu-Holland getrieben werde, sein, und den Weibern bedeutenden Antheil an den Regierungsgeschäften gewähren. (*Wr.*)

Wadmal (Waarenk.), ein grobes, ungeschornes, wollenes Zeug, welches in Island, Schweden verfertiget wird.

Wadowice (Geogr.), 1) Kreis im östreichischen Königreich Galizien; hat 66⅔ QM., 314,000 Ew. 2) Hauptstadt hier, in fruchtbarer Umgebung am Skawa; hat Poststation, 2600 Ew.

Wad-Plach (Miner.), so v. w. Mangankies.

Wad-Reag (Geogr.), Landstrich im Süden der Provinz Constantine im afrikanischen Reiche Algier; ist sandig, ohne Wasser, welches nur durch tiefe Brunnen (nach Art der artesischen) erlangt werden kann; als Ortschaften werden angegeben: Tuggurtah (Tuggurt, gut befestigt, mit zahlreichen muhammedanischen Einwohnern), Wurglah (Wurgela) u. A. (*Wr.*)

Wad's balsam (engl., Med.), s. Commandeurbalsam.

Wadstena (Geogr.), Stadt in der Vogtei Aska des Läns Linköping (Schweden); hat altes Schloß, 2 Kirchen (darinnen Begräbnisse einiger königlichen Personen), Fräuleinstift, Lazareth, 1500 Ew., welche viel Leinwand und Batist fertigen, Tabak spinnen, liegt am Wettersee.

Wadström (Karl Bernhard), geb. 1764 zu Stockholm; Ingenieur, in königl. Diensten, verließ diese und bereiste 1786—1788 das Innere von Afrika. Seinen darüber herausgegebener Reisebericht, London 1789, machte die englische Regierung und die Gesellschaft für Abschaffung des Negerhandels auf ihn aufmerksam und nach seinen Vorschlägen wurden die ersten freien Negercolonien auf Sierra Leone und Bulama begründet. W. schrieb darüber: Essay on Colonisation particularly applied to the Western Coast of Africa, London 1794—95, 2 Bde. (teutsch mit Anmerkungen von E. A. W. Zimmermann, Leipzig 1796). W. begab sich nach Paris zur Erreichung desselben menschenfreundlichen Zweckes, starb aber daselbst 1799 während fruchtlosen Bemühungen. (*Md.*)

Wadt (Geogr.), so v. w. Waadt.

Wadten (Schiffb.), so v. w. Pletten.

Wad-vögel (Zool.), so v. w. Sumpfvögel.

Wady (Bahrel, Ghazal, Bahar, Geogr.), 1) Land im Reiche Sudan (Mittelafrika); liegt niedrig am Shary und einem seiner Nebenflüsse, bringt (wilden) Reiß, wird von Tibbos-Negern, vorzüglich von Arabern bewohnt, die sich in mehrere Stämme theilen und große Viehheerden (Kameele, Rinder, Schafe) halten und damit Lebensmittel von Borgu eintauschen. Ob aber neuere Entdeckungen alles genau bestätigen, ist unbekannt, nach andern Angaben liegt W. zwischen den Seen Tschad und Fittre, und der Shary nimmt seine Richtung nicht durch dieses Land. 2) So v. w. Wadey. (*Wr.*)

Wady, W. el Aflag, W. el Douacer

cer, W. Soubey, W. Taslys (Geogr.), werden als kleinere Gebiete in der arabischen Landschaft Nabsched angegeben, sind aber wenig bekannt. W. Dongola, so v. w. Dongala. W. Halfa, so v. w. Wadi Halfa. W. el Kenous, s. unter Kenous, Wady el. W. el Nuba, so v. w. Nuba, Wady el. Wady Musa, 1) Thal und Dorf in der peträischen Halbinsel der asiatischen Landschaft Arabien; hat von Moses den Namen, enthält die sehenswerthen Ruinen von Petra und viele Felsengräber. Man gelangt in dieses Thal durch einen engen Paß. In der Nähe der Schebel Hor, angeblich mit Arons Grab. W. Nuba, so v. w. Nuba, Wady el. (*Wr.*)

Wadzeck (Franz Daniel Friedrich), geb. 1762 zu Berlin von armen Eltern (sein Vater war Küster der böhmischen Colonie), wurde im Waisenhause zu Halle erzogen, studirte dann Theologie daselbst, ward 1788 Lehrer am königlichen Cadettencorps in Berlin und bald darauf daselbst Professor der Literatur, Physik und Naturgeschichte. 1809 begründete er das nützliche und unterhaltende berlinische Wochenblatt für den gebildeten Bürger u. denkenden Landmann. Seine fortgesetzten Angriffe gegen das damals von der preußischen Regierung protegirte Turnwesen bewirkten 1819 seine Versetzung in den Ruhestand. Die ihm dadurch gewordene Muse erweckte in ihm den Gedanken eine Anstalt für 12 unmündige arme Kinder zu stiften, welche Idee so glücklichen Fortgang hatte, daß diese Anstalt noch jetzt unter dem Titel Wadzeck-Anstalt (s. d.) fortblüht. Sein ganzes Vermögen und seine Pension verwandte er darauf u. starb 1823 in Berlin zwar mittellos, aber allgemein geachtet. Seine Schriften sind unbedeutend. (*Md.*)

Wadzeckanstalt, Erziehungsanstalt für Waisen und Kinder armer Eltern zu Berlin, vom Professor Wadzeck 1819 gestiftet und unterhalten, theils durch Beiträge von Privatpersonen, theils durch den Erlös aus dem von ihm herausgegebenen neuen berliner Wochenblatt und aus der Aufführung von Oratorien durch die Singakademie. Seit Wadzecks Tod stehen 10 Vorsteher, aus der Mitte der milden Geber gewählt, an der Spitze der Anstalt u. 100 Damen, theils Frauen, theils Jungfrauen, führen die specielle Aufsicht; das Protectorat haben die Kronprinzessin u. die Prinzessin Alexandrine (jetzige Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin) übernommen, nach welcher Letztern die Alexandrinenanstalt eine Abtheilung der W. benannt ist, wo die in der W. erzogenen Mädchen zu Kinderwärterinnen gebildet werden. (*Lb.*)

Wäbel, so v. w. Einschlag 4).

Wächsernen Hemdes Probe, s. unter Gottesurtheile.

Wächserne Tafel (Ant.), so v. w. Wachstafel.

Wächter, 1) eine Person, welche zur Bequemlichkeit oder Sicherheit anderer wacht; 2) (Maschinenw.), bei den Kunstgezeugen ein Hammer, welcher nach der Bewegung des Kunstrades auf einen klingenden Hammer schlägt, um daran die Geschwindigkeit des Rades zu erkennen; 3) (Wasserbau), bei einem Siele, Streben, welche hinter den Sielthüren angebracht sind und bewirken, daß sich dieselben von selbst schließen, sobald die Fluth zurückkehrt; 4) (Glash.), eine Probescheibe, welche gemacht wird, daran zu erkennen, ob das Feuer in dem Schmelzofen verstärkt oder vermindert werden muß; 5) (Färber), so v. w. Stahl 8). (*Fch.*)

Wächter (Zool.), 1) (tejus *Merr.*), Gattung aus der Familie der wahren Eidechsen, gebildet aus den Arten der Gattung monitor (s. Warner 1); auf dem Kopfe und unter dem Bauche sind eckige, auf dem Schwanze (ringsherum) rechtwinkelige Schuppen, an den Schenkeln eine Reihe Poren. Wo sich Schuppen mit erhabenen Leisten (Kielen) finden ists die Gattung ada (Art: t. crocodilinus, so v. w. Drachenschwanz, krokodilartiger, u. A.), wo die Schuppen ungekielt sind, ists 2) t. (eigentliche Warneidechsen), Art: große Warneidechse, aus Amerika (t. Teguixin, t. monitor), oben schwarz, unten gelblich, überall gelb getüpfelt und gefleckt, auf dem Schwanze gelbe u. schwarze Binden habend, läuft schnell, flüchtet bei Gefahr ins Wasser, taucht unter, frißt Insecten, Mäuse, Eier, Frösche u. s. w., wird 4 Fuß groß, hat schmackhaftes Fleisch. Noch Andere sind zur Gattung ameiva gestellt; 3) so v. w. Würger, großer. (*Wr.*)

Wächter, 1) (Georg Christoph), geb. 1729 zu Heidelberg; ursprünglich Goldschmidt, dann Medailleur, 1770 Hofmedailleur in Mannheim, dann 1771 in Petersburg, wo er um 1780 st. Seine berühmteste Medaille ist die Voltaire's. 2) (Georg Phil. Ludw. Leonh., bekannter unter seinem Schriftstellernamen Veit Weber), geb. zu Uelzen 1762; studirte Theologie zu Göttingen, beschäftigte sich aber mehr mit altteutscher Kunst und Literatur. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn lebte er, ohne ein geistliches Amt anzunehmen, in seiner Vaterstadt, beschäftigt mit schriftstellerischen Arbeiten. In jene Zeit fallen seine Sagen der Vorzeit, Berlin 1787—95, 6 Bde., die sich durch das ächtteutsche Gemüth, das daraus hervorblickte, durch treue Schilderung des Mittelalters großen Beifall erwarben, doch zugleich auch die Fluth der Ritterromane mit her-

herbeiführten, welche seitdem Teutschland überschwemmte. Mit Albrecht gab W. eine hamburger Monatsschrift, 6 Stück, Hamburg 1791, heraus, schrieb: Holzschnitte, Berlin 1793, und einiges andere von geringer Bedeutung. 1792 hatte W. unter den hannöverischen Truppen Dienst genommen und mehreren Feldzügen gegen die Franzosen beigewohnt, in denen er sich durch Muth und Geistesgegenwart auszeichnete, und bei Mainz verwundet ward. Bei seiner Zurückkunft aus dem Felde 1798 war W. Mitarbeiter einer Erziehungsanstalt in Hamburg, die er, als der Director, Professor Voigt, einem Ruf nach Riga folgte, seit 1814 mit rühmlicher Thätigkeit fortsetzte. Unter W.s schriftstellerischen Arbeiten ist noch sein Schauspiel, Wilhelm Tell, Berlin 1804, mit Lob zu erwähnen, das noch vor dem Schillerschen Stücke gleiches Namens erschien. 3) (Georg Friedrich Eberhard von W.), geb. 1762 zu Balingen im würtembergischen Oberlande, sollte nach dem Willen seines Vaters auf der Karlsakademie zu Stuttgart Commeralia studieren, zeigte aber so entschiedene Neigung zur Kunst, daß ihn der Herzog selbst in die Kunstschule versetzen ließ. Von hier ging W. nach Manheim u. später nach Paris, wo er sich der Malerei widmete; 1795 kam er nach Rom und schloß sich hier eng an Karstens an, nach dessen Tode, W. in seinem Geiste fortschritt. W. hat ein einziges großes Bild geliefert: Hiob unter seinen Freunden, aber zahllose kleinere, nur skizzenartige Gemälde, von der großartigsten Composition, die erst im Großen an Wänden und Kuppeln ausgeführt werden sollten. Dieser Plan wurde aber durch die politischen Verhältnisse jener Zeit gestört. W., der in Rom zur katholischen Kirche übergetreten war, was bei ihm als Sohn des königl. würtembergischen Oberconsistorial-Präsidenten bes. auffällig war, ging 1804—1806 nach Wien, dann nach Würtemberg zurück, wo ihn König Friedrich zum Inspector des Zeichnungs- und Kupferstichcabinets in Stuttgart ernannte, und wo er 1834 noch lebte. 4) (Johann), geb. 1767 zu Zeben in Ungarn; studirte in Jena Theologie und wurde nach und nach Consistorialrath, Superintendent der evangelischen Gemeinde zu Wien, als welcher er 1827 daselbst starb. War ein guter Kanzelredner u. gab heraus Kirchengesangbuch, Wien 1810, ferner mit K. Cleymann Bibliothek für Prediger und Schulmänner, ebend. 1802—04, 2 Bde. 5) (Johann Michael), geb. 1796 im Oestreichischen; wurde im Convict zu Wien erzogen, ging später zum Theater u. trat zuerst in Wien auf, wo er als guter Bassist Aufsehn machte, dann nach Berlin an die Königstädter Bühne kam, und jetzt in Dresden engagirt ist. 6) (Karl Georg), geb. 1797 zu Marbach im Königreich Würtemberg; studirte von 1815 bis 1818 in Tübingen und Heidelberg die Rechtswissenschaften, wurde 1819 Assessor beim Appellationsgericht zu Eßlingen, bald darauf außerordentlicher Professor in Tübingen, 1822 ordentlicher Professor und verwaltete von 1825 an in 6 Semestern hinter einander das Rectorat der Universität. 1829 wurde W. auf fünf Jahre zum Vicekanzler der Universität erwählt, legte aber dieses Amt im Herbste 1830 nieder und folgte Ostern 1833 einem Rufe nach Leipzig, wird aber zu Ostern 1836 nach Tübingen zurückkehren, wohin er als Universitätskanzler berufen ist. Seine Schriften sind: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825 u. 1826; die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Würtemberg nach der ältern und neuern Praxis und Gesetzgebung dargestellt, Tübingen 1832. Seit dem 14. Bande gibt er im Verein mit Linde, von Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch und Thibaut das Archiv für civilistische Praxis heraus, so wie er seit dem 11. Bande mit Abegg, Birnbaum, Heffter und Mittermaier das neue Archiv des Criminalrechts herausgibt. Endlich gründete er mit Mohl, Rogge, Schrader, Scheurlen und R. Wächter 1826 zu Tübingen die kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. (*Dg., Js.* u. *Md.*)

Wächtereidechse (Zool.), so v. w. Wächter (Zool.) 1) und 2).

Wächtergeld, so v. w. Wachgeld.

Wächtersbach (Geogr.), 1) Hoheitsamt des Grafen Isenburg-Wächtersbach in der Grafschaft Hanau (Kurhessen), von der Kinzig durchflossen. 2) Hauptort darin, Marktflecken an der Bracht; hat Schloß (gräfliche Residenz), Strumpfwirkereien, 1100 Ew.

Wächterstück (Glash.), so v. w. Wächter 4).

Wädelzeit (Forstw.), so v. w. Holzwadel.

Wädenschwyl (Wädenschwiel, Geogr.), Marktflecken im Bezirk Horgen des Schweizercantons Zürich; liegt am züricher See, hat 4800 Ew., welche Mousselin, Leinwand, Seidenzeuge und anderes weben, sehr große Gerbereien unterhalten, Wein und Obst bauen, Handel treiben. Wädshiu, so v. w. Waigiu.

Wägen, 1) das Gewicht oder die Schwere eines Körpers zu erforschen suchen; 2) die Abweichung einer Fläche von der horizontalen Linie zu bestimmen suchen; 3) die Güte einer unkörperlichen Sache genau zu erforschen suchen; 4) ein Schiff so einrichten oder befrachten, daß es ganz ho-

rizontal im Wasser liegt und auf keine Seite hängt.

Wäggis (Geogr.), so v. w. Weggis.

Wägle (Zool.), so v. w. Wasserjungfer.

Wählbarkeit, s. unter Wahlrecht.

Wählen, 1) sich unter mehrern Dingen für einen Gegenstand bestimmen; besonders mit genauer Erwägung des Bessern; 2) jemanden zu etwas machen oder erklären, wenn dabei eine Wahl unter mehrern Personen Statt finden kann; 3) (Zuckers.), die in einem Fasse befindlichen verschiedenen Sorten rohen Zuckers von einander absondern.

Wähler, derjenige, welcher etwas wählt; besonders wenn er zu einer gewissen Wahl oder Erwählung ausdrücklich berechtiget ist; s. Wahlmann.

Wähner (Andreas Georg), geb. 1693 zu Rhde in der Grafschaft Hoya; studirte seit 1710 zu Helmstädt Theologie, beschäftigte sich aber besonders mit den orientalischen Sprachen, ward 1718 Conrector an dem Gymnasium in Göttingen. Nach der Errichtung der dortigen Universität las er philologische Collegien, ward 1738 außerordentlicher Professor der orientalischen Sprachen; schr.: Griechische Grammatik, Helmstädt 1715; Hebräische Grammatik, Gött. 1735; Antiquitates Ebraeorum de Israeliticae gentis origine, factis, rebus sacris etc., ebend. 1748, 2 Bde. (unvollendet). (*Dg.*)

Währ, 1) so v. w. Währung 2); 2) (Wasserb.), so v. w. Wehr.

Währ-brief (Rechtsw.), s. Tradition.

Während, 1) Mittelwort der gegenwärtigen Zeit von währen, das was bleibt, was fortdauert; 2) Verhältnißwort, welches den zweiten Fall regiert, bezeichnet den Zustand, da etwas in derselben Zeit ist geschieht, so, wo etwas anderes dauert oder gegenwärtig ist.

Währ-geld (Rechtsw.) sonst die Geldstrafe für einen verübten Todschlag.

Währing (Geogr.), Dorf im Viertel unter dem Wienerwalde im östreichischen Lande unter der Ens, nahe bei Wien, hat viele Landhäuser der Wiener, 1400 Ew., welche Wachs bleichen, Saffian und anderes Leder, lackirte Blechwaaren, Seife, Wachslichter und andere Waaren fertigen. Hier ist von Beethovens Grab.

Währmann, derjenige, welcher für die Wahrheit einer Versicherung oder einer Rede zu stehen hat.

Währung, 1) die Dauer oder Fortdauer einer Sache; 2) der Werth des Geldes nach einem gewissen Münzfuße; 3) das Inventarium eines Gutes oder Grundstückes; 4) (Uhrm.), die Zeit, in welcher eine Uhr vom Aufzuge bis zum völligen Ablaufe geht.

Währ-wolf, so v. w. Wärwolf.

Währ-zug (Bergb.), ein Zug oder eine Vermessung, welche von einem dritten Markscheider angestellt wird, wenn schon 2 Markscheider in derselben Berechnung nicht übereingestimmt haben.

Wainämöinen (Myth.), Gottheit der Finnen, Sohn des Kawe, des aus sich selbst Gebornen, Bruder des Ilmarainen. Er überwand den Riesen Joukkawainen und schuf mit seinem Bruder das Feuer im Himmel, von dem ein Funke auf die Erde fiel. Sein beständiger Beiname ist Wanha, der Alte, und Ukko, der Greis. Er erfand die Kandeln (ein Saiteninstrument ähnlich einer Geige) und da es kein Mensch spielen konnte, so sang und spielte er es selbst, daß Waldthiere, Fische und Vögel ihm horchten u. ihm von Rührung die Thränen wie Perlen auf sein Gewand fielen. Er war auch ein großer Schiffsbaumeister und seine Kleidung ein Rock, der jeder Waffe undurchdringlich war und mit einem Gürtel von Federn zusammengehalten wurde. Ihn riefen die Krieger um Schutz und die Vogelfänger, Jäger und Fischer an, daß er auf den Kandeln spielen und so ihnen einen guten Fang verschaffen möge. Sein Schweiß half in allen Krankheiten. Er ist wahrscheinlich eins mit dem Tiermes der Lappländer. Man bezog auf ihn das nicht untergehende Bärengestirn, als Symbol des ewigen, nie alternden; auch Orion hieß Wäinämöinens Schild. (*R. D.*)

Wäipäs und Zautas, böse Geister bei den Finnen. Einst ruhten sie auf ihrer Wanderung auf Klippen aus, da ward aus ihrem niedertäufelnden Schweiße eine Schlange geboren. Eine Bohnenhülse ward ihr Kopf, Leinsamen ihr Auge, eine Lanzenspitze ihre Zunge. Christus und Petrus fanden diesen Schweiß auf den Klippen zusammengerollt und gaben ihm Leben. Diese Sage deutet offenbar auf den skandinavischen Loki, als Vater der Zormungandur und in Beziehung auf seine Strafe, wo er gefesselt auf dem Felsen liegt und Schlangen ihr Gift auf ihn tröpfeln lassen. (*R. D.*)

Wael (Cornelius de), ein niederländischer Battaillenmaler, geb. zu Antwerpen 1594. In Wien und Schleißheim, dann vorzüglich in Madrid sind Bilder von ihm. Er hat auch mehrere Blätter radirt; starb zu Genua 1662.

Wael (Geogr.), so v. w. Waal.

Wälder, s. Wald.

Wälderdepartement (Geogr.), so v. w. Forets. Wälderse, so v. w. Holzsee.

Waelhem (Geogr.), Marktflecken im District Mecheln der Provinz Antwerpen Bel-

(Belgien), hat Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, 1000 Einw.; liegt an der Nethe. Wällenburg, Dorf mit Schloß im Landgericht Göggingen des Oberdonaukreises (Baiern); hat 1800 Einw., meistens Herrenhuter, guten Feldbau, vielerlei Gewerbe.

Wälsch (Geogr.) und Zusammensetzungen, s. Welsch.

Wälsch-hammer (Hütten.), so v. w. Frischhammer.

Wältersburg (Geogr.), Marktflecken im Amte Meudt des Herzogthums Nassau; liegt auf dem Westerwald, gehört zur Grafschaft Westerburg, hat 200 Ew.

Wältigung (Bergb.), so v. w. Gewältigen 3).

Wälzchen (Glash.), ein 2 Zoll langer, ½ Zoll dicker Cylinder, welcher mit Zapfen in einer Gabel geht und mit Riefen versehen ist; mit demselben werden Riefen in verschiedene Arten Gläser gedrückt.

Wälzen, 1) einen schweren Körper langsam um seine Achse drehen und so fort bewegen; 2) langsam oder mit Anstrengung fort bewegen; 3) (Physiol.), sich w., im Liegen die Stellung des Körpers durch Veränderung der Stützpunkte und Nachziehen der dadurch beweglich gewordenen Theile so verändern, daß z. B. eine Rückenlage in eine Seitenlage, diese in eine Bauchlage u. s. w. umgewandelt wird; eine der einfachsten willkührlichen Bewegungsarten; 4) sich w. (Pferdek.), eine Unart mancher Pferde, daß sie im Wasser sich nieder und auf die Seite oder auf den Rücken legen. (*Pr., Fch.* u. *Su.*)

Wälzer, ein ungewöhnlich großes, dickes Buch, gewöhnlich ein Foliant oder Quartant.

Wälz-hammer (Grobschmied), ein Hammer, auf der einen Seite mit einer Finne, auf der andern mit einer glatten Bahn.

Wände, 1) Mehrzahl von Wand; 2) s. unter Berge; 3) (Artill.), s. unter Lafeten; 4) s. unter Klotz 13); 5) (Vogelst.), s. unter Vogelherd.

Wänne (Bot), nach Oken eine Zunft aus der Ordnung Blüthenwurzler, begreift unter den Sippschaften: Mark-, Stock-, Blüthen- und Blumenwurzler, die Gattungen anthoceros, targionia, marchantia und jungermannia, gewöhnlich Lebermoose genannt.

Wäpnare, sonst in Schweden die königlichen Leibwachen.

Wäräger (Gesch.), so v. w. Waräger.

Wärälä (Geogr.), Dorf im Kreise Borgá des russischen Finlands, merkwürdig wegen des 1790 zwischen Rußland und Schweden geschlossenen Friedens s. Schweden und Rußland (Gesch.). Wäregbem, Dorf im Bezirk Kortryk der Provinz Westflandern (Belgien); liegt an der Grootebeke, hat über 5000 Ew. Wäring, so v. w. Währing.

Wärme (Physiol.). 1) im engsten Sinne derjenige Stand der Temperatur der Luft oder eines uns berührenden, so wie auch unseres eigenen Körpers, durch welchen unser Gemeingefühl angenehm erregt u. unser Wohlbefinden erhöht wird. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Begriff der W. in sehr enge Grenzen eingeschlossen, und überdies in Bezug auf die von Außen einwirkende W. sehr unbestimmt, und nach Gewohnheit, klimatischen Verhältnissen des Individuums und der Natur des uns W. abgebenden Körpers ꝛc. sehr verschieden. Während für den Bewohner der gemäßigten Zone eine Lufttemperatur von 15—30° Reaum. unter obiger Bezeichnung zu begreifen sein dürfte, dehnt der Syrer u. Afrikaner den Begriff der W. noch über höhere Temperaturgrade aus, die uns bereits als Hitze erscheinen, und der Grönländer findet eine Temperatur schon warm, die von uns als kühle, ja wohl gar als kalt empfunden wird. Weit umfassender, ja fast in gar keine bestimmten Grenzen einzuschließen, ist der Begriff der W., 2) wenn wir dieselbe ohne Rücksicht auf unser Gefühl, nur in Bezug auf ihre Wirksamkeit in der Natur betrachten. Hier erscheint sie uns als die Bedingung und zugleich als das Product alles tellurischen und organischen Lebens, so wie der Elektricitäten und der chemischen Vorgänge; ohne sie würde es keine Flüssigkeit, irgend einer Art geben, und die starren, unbeweglichen Stoffe, aller gegenseitigen Einwirkung unfähig sein. Hierbei ist aber der Grad der W., welche zur Hervorbringung der verschiedenen Veränderungen, Wechselwirkungen und Erscheinungen erfordert wird, ein sehr verschiedener. Das mächtige Agens der W. zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus. Es erregt bei der Berührung anderer Körper oder Annäherung an dieselben in uns das Gefühl der W. in verschiedenen, deshalb nach einer Skale (s. Thermometer) zu bestimmenden Graden; geht bei höheren Graden in Hitze (s. d.) bei niedern in Kälte (s. d.) über. Die beiden Endpunkte dieser Skale kennen wir noch nicht, und sind eben so wenig im Stande mit Sicherheit den Punkt zu bestimmen, wo ein absoluter Mangel an W. Statt hat, als jenen der den höchsten Grad der Hitze bezeichnet. Ein auf irgend eine Weise erwärmter Körper, theilt Körpern von geringerer Temperatur, mit denen er in Berührung kömmt, seinen Ueberschuß von W. mit, während er, wenn die verlorene W. nicht durch ein ihm inwohnendes Princip stets wieder ersetzt wird, selbst so weit erkaltet, daß seine Temperatur mit der seiner Umgebungen ins

Gleichgewicht kömmt. Die sich mittheilende und also auch auf das Thermometer wirkende W. heißt freie W., ein anderer Antheil bleibt bis zu einer gewissen, bei verschiedenen Körpern, auch verschiedenen Grenze, ohne sich nach außen kund zu geben als gebundene W. (s. weiter unten) ruhend in denselben zurück. Den einem gegebenen Körper eigenthümlichen Antheil von nicht fühlbarer W. nennt man specifike W und die hieraus entspringende Eigenschaft mehr oder weniger W. von andern Körpern aufzunehmen, oder einer größeren oder geringeren Mittheilung von W. zur Erhöhung seiner Temperatur zu bedürfen, Wärmecapacität. Wenn chemisch gleichartige Massen von ungleichartiger Temperatur gemischt werden, so verhält sich die neue Temperatur des Gemisches wie der Quotient aus der Summe der Producte der Massen, z. B. 2 Theile Wasser von + 60° Reaum. mit 3 Theilen Wasser von + 10° schnell zusammengemischt, geben eine Flüssigkeit von + 30° Reaum. Temperatur. Anders verhält es sich aber, wenn chemische ungleichartige Massen von verschiedener Temperatur gemengt werden. Wird z. B. 1 Pfund Wasser von + 34° Reaum. mit 1 Pfund Quecksilber von 0° geschüttelt, so ergibt sich eine Temperatur der Masse von + 33° Reaum. und umgekehrt, wenn das Quecksilber Temperatur von + 34°, das Wasser 0° hatte, eine gemeinschaftliche Temperatur von + 1° Reaum. mithin hat das Wasser 33mal so viel specifische Wärme als das Quecksilber, oder die Wärmecapacität des Erstern verhält sich zu der des Letzteren, wie 33 : 1. Es verhalten sich also die specifischen W.n zweier Materien bei gleichen Massen und Temperaturen umgekehrt wie die Temperaturunterschiede, die sie durch gleiche Wärmemengen erhalten. Bei diesen Versuchen darf keine chemische Wechselwirkung der betreffenden Substanzen Statt finden, weil durch diese ganz andere und falsche Resultate sich ergeben würden (s. Wärmemesser). Nahe verwandt mit dem Begriff der specifischen W. ist der der relativen W., wo statt gleichem Gewichte, gleiche Räume verschiedener Körper berücksichtigt werden. Man findet die relative W. wenn man die Zahl, welche die specifische W. andeutet, mit dem specifischen Gewichte des Körpers multiplicirt. Der Uebergang der freien W. an andere Körper erfolgt auf zwei verschiedene Weisen. Erstens: rasch mit der Geschwindigkeit des Lichtes, durch den leeren Raum, oder durch durchsichtige Körper hindurch, auf mehr oder minder entfernte Körper wirkend, als strahlende W., welche theils mit Licht verbunden (z. B. in den Sonnenstrahlen), theils auch, wiewohl mit geringerer Energie ohne Licht beobachtet wird. Das Durchstrahlen der W. durch feste, durchsichtige Körper findet nur Statt, wenn dieselbe mit dem Lichte der Sonnenstrahlen verbunden ist. So wärmt die Sonne durch Glasscheiben hindurch, obwohl mit etwas geminderter Energie, die sich aber durch die Stellung der Glasscheiben wie beim Gewächshaus auch durch den Wärmesammler (s. d.) vermehrern läßt, vergl. Wärmesammler; während eine Glastafel die W. eines Kaminfeuers nicht durchstrahlen läßt. Sie wird wie das Licht von manchen besonders glatten, hellfarbigen, glänzenden und durchsichtigen Körpern zurückgeworfen, hingegen von dunklen, rauhen Flächen absorbirt, wobei erstere wenig, letztere hingegen merklicher erwärmt werden. Bei dem Durchgang durch durchsichtige Körper werden die Wärmestrahlen wie die Lichtstrahlen gebrochen, daher die Concentration der W durch Linsengläser und die verschiedene Temperatur der Farben des Prisma. In letzterer Beziehung hat das Material aus dem das Prisma (s. d.) gebildet ist, großen Einfluß. Es fällt der wärmste Punkt außerhalb des Roth, wenn es aus Flintglas, in das Roth, wenn es aus Crown- oder gewöhnlichem weißem Glase gefertigt, in das Gelbe, wenn es aus Glasscheiben zusammengesetzt und mit Wasser, Alkohol oder Terpenthinöl, zwischen Roth u. Gelb, wenn ein solches mit starker farbloser Schwefelsäure, oder einer Auflösung von Quecksilbersublimat gefüllt ist. Die reflectirte W. kann nicht allein, wenn sie mit Lichtstrahlen vereinigt ist, sondern auch ohne diese durch Hohlspiegel (s. d.) concentrirt werden, obwohl bei weitem weniger merklich. Ein in dem Brennpunkt des einen von zwei einander gerade gegenüberstehenden Hohlspiegeln gestelltes Luftthermometer, steigt, wenn in den Brennpunkt des anderen Spiegels ein heißer, nicht leuchtender Körper gebracht wird. Bringt man an die Stelle des heißen Körpers ein Stück Eis oder eine kaltmachende Mischung, so fällt das Thermometer unter die Temperatur der umgebenden Luft, weil es jetzt weniger Wärmestrahlen wieder bekömmt, als es selbst ausstrahlt (vgl. Kälte) Die Schnelligkeit der Ausstrahlung der W. nimmt bei bedeutenderen Temperaturerhöhungen weit mehr zu und bei Temperaturerniedrigungen beträchtlicher ab, als die Temperaturzunahme selbst besagt. Nur bei sehr geringen Temperaturunterschieden steht die Intensität der in gleichen Zeiten ausgestrahlten W. mit der Temperatur des strahlenden Körpers in geradem Verhältnisse. Wenn in einem eingeschlossenen Raume mehrere Körper von verschiedener Temperatur sich bei einander, doch aber räumlich getrennt befinden, so strahlt dem kälteren eine W. von größerer, den wärmeren eine von minderer

derer Intensität zu, bis die Temperaturen u. Strahlwärmeintensitäten gleichen Werth haben, dies nennt Prevost das bewegliche Gleichgewicht der Temperaturen. Im unbegrenzten leeren Raume würde die Temperatur eines heißen Körpers in einem geometrischen Verhältnisse abnehmen, während die in einem arithmetischen zunimmt. In einem begrenzten leeren Raume wird dies Gesetz durch die Zurückstrahlung von den festen Grenzen modificirt. Die Ausstrahlung von W. und mithin auch die von derselben in den meisten Fällen mehr, als von dem Uebergang der W. an die umgebende Luft, abhängige, schnellere oder langsamere Erkaltung eines Körpers, steht mit der Beschaffenheit seiner Oberfläche in Verhältniß, so daß eine die Absorption der strahlenden W. begünstigende, dunkelfarbige oder rauhe Fäche mehr ausstrahlt als eine polirte hellfarbige. Daher hält sich Wasser in einer polirten silbernen Kanne länger heiß, als wenn dieselbe mit Ruß angestrichen ist; Stubenöfen von unglasurtem Töpferzeug heitzen besser als solche von glasurten. Wenn man einen Würfel von Eisenblech, von dem die eine Seite polirt, die zweite mit einer Glasscheibe belegt, die dritte mit Schmirgel matt geschliffen, die vierte mit Lampenruß geschwärzt ist, mit siedendem Wasser füllt, u. ihn in den Brennpunkt des einen der oben erwähnten zwei Hohlspiegel so aufhängt, daß zuerst die polirte Seite dessen Fläche zugekehrt ist, so wird das in dem Brennpunkt des anderen Spiegels befindliche Thermometer steigen. Wenn es still steht, wende man die mit Glas belegte Seite nach dem Spiegel, worauf es abermals, und nach dem Still stehen, auf gleiche Weise durch die mattgeschliffene, und endlich am meisten durch die geschwärzte Seite zum Steigen gebracht werden wird. Um den Betrag der Ausstrahlung der W. zu messen hat Leslie ein Instrument erfunden das Differential-Thermometer genannt worden ist. Es besteht aus einer in Form eines V gebogenen an beiden Enden in Kugeln ausgeblasenen Glasröhre, in welche etwas mit Carmin gefärbte Schwefelsäure, vor dem Zuschmelzen gebracht worden ist, die bis unmittelbar unter die Kugel des einen, mit einer 100theiligen Skale versehenen Schenkels reichen muß, und wird auf einen hölzernen Fuß gekittet. Bei Einwirkung der W. auf eine der Kugeln, drückt die hierdurch ausgedehnte Luft auf die Säure und zeigt so an der Skale die Temperatur an. Ein ähnliches von Howard erfundenes Instrument unterscheidet sich dadurch, daß die Schenkel von ungleicher Länge sind, daß durch Kochen die Luft aus der Röhre ausgetrieben werden, und daß es gefärbten Alkohol oder Aether statt der Schwefelsäure enthält, dessen Dunst empfindlicher sein soll als atmosphärische Luft. Die andere Weise des Uebergangs der W. beruht auf unmittelbarer Mittheilung derselben, allmähliger, mehr oder minder Zeit erfordernder Durchdringung der Körper und heißt: geleitete W. Sie kann in strahlende W. übergehen, wenn z. B. ein Körper durch Leitung so weit erhitzt wird, daß er seine W. strahlend von sich gibt, u. umgekehrt kann auch die durch Ausstrahlung eines anderen Körpers empfangene Wärme sich durch Leitung ferner verbreiten. Der Unterschied besteht hauptsächlich darinnnen, daß die geleitete W. einen Theil ihrer Thätigkeit zu Ueberwindung der Cohäsion der Körperstoffe, welche durch sie ausgedehnt werden, verwenden muß. Alle Körper leiten eigentlich die W. allein in sehr verschiedenen Graden, weshalb man sie theils als gute Wärmeleiter, welche die W. schnell aufnehmen, sie aber auch schnell durch sich hindurch gehen u. wieder entschwinden lassen, deshalb auch unserem Gefühl als kühle oder kalt erscheinen; theils als schlechte Wärmeleiter bezeichnet, bei denen das Gegentheil Statt findet, u. die deshalb dem Gefühl als wärmer sich darstellen. Unter den festen Körpern sind die Metalle die besten Wärmeleiter und zwar in abnehmender Wärmeleitung nach Despretz Versuchen in folgender Reihe: Gold, Silber, Kupfer, Platin, Eisen, Zink, Zinn, Blei; diesen folgen unter den Steinen: Diamant, Topas, Glas, Porzellan (die wegen der aus unvollkommener Leitung entstehenden ungleichen Ausdehnung bei schnellem Temperaturwechsel leicht springen), gebrannte Erde, Töpfergeschirr, Ziegelsteine, Holz und noch mehr Holzkohle gehört schon unter die schlechten Leiter. Federn, Seide, Wolle, Haare, 2c. leiten am schlechtesten, weshalb sie den Körper, dessen Wärme zusammenhaltend, am besten gegen die Kälte schützen. Unter den flüssigen Körpern leitet Quecksilber am besten; Oele, Alkohol, Salzlaugen besser als Wasser; am schlechtesten aber unbewegte Luft. Daher halten Strohdächer im Sommer kühler, im Winter wärmer als Ziegel- oder Metalldächer. Doppelfenster erhalten die Zimmer wärmer wegen der zwischen ihnen befindlichen unbewegten Luft. Mit dem Leitungsvermögen vieler Körper steht die abkühlende Eigenschaft derselben in Verbindung. Wenn ein guter Leiter mit einem heißen Körper in Berührung kömmt, so nimmt er einen Theil der W. desselben so schnell in sich auf, daß die weitere Verbreitung u. Mittheilung an andere weniger gut leitende Körper und so auch die Entzündung derselben bis zu einem gewissen Grade verhindert wird, worauf z. B. die Wirksamkeit der Davyschen Sicherheitslampe (s. d. unter

ter Verbrennung) beruht. Bei tropfbar flüssigen und gasförmigen Körpern erfolgt die Mittheilung der W. außer durch die Leitung noch durch eine fortführende Kraft. Da die Theilchen der Flüssigkeit leicht beweglich unter einander sind, so steigen die durch die W. ausgedehnten und dadurch leichter gewordenen in die Höhe, während andere schwerere und kältere an ihre Stelle treten, wodurch, wenn z. B. eine Flüssigkeit in einem Gefäß von unten erhitzt wird, eine Art von Kreislauf entsteht (vgl. Sieden), den man anschaulich machen kann, wenn man Bernsteinpulver mit Wasser vermischt und in einem Glascylinder von unten her erhitzt, wo dann das Pulver mit dem heißgewordenen Wasser in der Mitte emporsteigt, und mit den kühleren Theilen des Wassers an den abkühlenden Seitenrändern des Glases wieder sich abwärts senkt. Daß in mit Luft gefüllten Räumen ein Gleiches Statt findet, sieht man an den entgegengesetzten Luftströmungen in der Thüre zwischen einem warmen und einem kalten Zimmer, an dem Aufsteigen des Staubes von dem von der Sonne beschienenen Stubenboden, an der zitternden Bewegung der Luft über einem Kohlenfeuer ꝛc. Flüssigkeiten sind an sich schlechte Wärmeleiter und leiten nur dann gut, wenn sie von unten erwärmt werden, wo ihnen die eben erwähnte, durch die Veränderung des specifischen Gewichtes ihrer kleinsten Theile hervorgebrachte Bewegung zu statten kömmt. Die W. hat die höchst wichtige und einflußreiche Eigenschaft die Cohäsion (s. d.) der Körper, denen sie mitgetheilt wird, zu vermindern u. dadurch den Aggregatzustand derselben zu verändern. Die erste in die Augen fallende Wirkung dieser Eigenschaft ist: räumliche Vergrößerung der Ausdehnung des erwärmten Körpers. Gase dehnen sich am bedeutensten nach allen Seiten aus, dann folgen tropfbarflüssige, dann feste Körper in verschiedenen Gradationen. Hierauf gründet sich die Bereitung der Thermometer oder Pyrometer (s. d.). Wenn Körper bis zu einem gewissen, aber fast bei jedem verschiedenen Temperaturgrade erwärmt werden, so wird die Adhäsion der kleinsten Theilchen derselben immer schwächer, letztere mit Leichtigkeit neben einander hin beweglich, der Körper flüssig (s. Schmelzen, Flüssigkeit, Feuerbeständig) und bei noch höherer Steigerung der W. in Dampf (s. Sieden, Dämpfe, Verdunstung, Gas) verwandelt. Bei allen diesen Veränderungen des Aggregatzustandes der Körper, verbinden sich diese mit einem Theile der W., die alsdann einen wesentlichen, ihr Cohäsionsverhältniß bedingenden, weder durch das Thermometer, noch durch das Gefühl wahrzunehmenden Bestandtheil der tropfbar und gasartigflüssigen Körper ausmacht, u. wird gebundene W. genannt. Wenn man 1 Pfund Schnee von 0° Temperatur mit 1 Pfund Wasser von + 60° vermischt, so schmilzt der Schnee sogleich u. die ganze Flüssigkeit zeigt aber nicht mehr als 0°, folglich bindet das Wasser beim Schmelzen 60° W. Wasser von + 80° bindet 440—450° R., um sich in Dampf von + 80° zu verwandeln. Die vorher in Ausdehnung thätige W. verliert hierbei diese Eigenschaft, und das Flüssigwerden selbst ist eine Folge dieses Verlustes. Beim Erstarren flüssiger Körper wird im Gegentheil gebundene W. frei. Nahe verwandt mit dem Vermögen der W. Körper auszudehnen und aufzulockern, ist die Repulsionskraft derselben, welche sich äußert, wenn ungleichartige Körper, von denen der eine stark erhitzt ist, in Berührung kommen, und vermöge welcher z. B. ein Tropfen Wasser auf ein glühendes Blech gebracht, sich nicht über dessen Oberfläche verbreitet, sondern in Kugelform rotirend auf derselben sich umher bewegt, oder ein Tropfen Talg an einem dünnen Eisendraht, sich durch allmählig fortschreitende Erhitzung dieses Letzteren in der Lichtflamme bis an das Ende desselben forttreiben läßt. In der Chemie ist die W. ein höchst wichtiges Agens, indem sie nicht allein die Stoffe durch Veränderung ihrer Cohäsionsverhältnisse fähig macht auf einander zu wirken, was bei völliger Starrheit derselben nicht geschehen könnte, sondern auch selbst Zerlegungen bestehender Bildungen neuer Verbindungen bewirkt (s. Verbrennung, Oxydation). Von gleicher Wichtigkeit ist dieselbe in der organischen Welt, wo sie als die Bedingung alles Lebens erscheint, indem das Leben vernichtet oder wenigstens suspendirt wird, wenn ein organischer Körper unter 0° Reaum. erkältet wird, wo dann die zur Realisirung der vitalen Verrichtungen nöthige Flüssigkeit der Säfte aufhört. Auf der andern Seite dürfte sich auch die W. eines thierischen Körpers nicht viel über + 30° Reaum. ohne Beeinträchtigung der Gesundheit steigern lassen. Daher erhalten sie auch die organischen Körper durch die ihnen inwohnende Lebenskraft, bei einer jeden sich fast gleichbleibenden innerhalb dieser Grenzen liegenden, übrigens individuell verschiedenen Lebenswärme, selbst bei bedeutenden Abweichungen der äußeren Temperatur. Die Quellen, oder richtiger die Motoren der W., welche das Hervortreten der W. in die Erscheinung verursachen sind: a) das lebendige gegenseitige Einwirken der Bestandtheile der organischen Körper auf einander, aus dem sich die jedem lebenden Organismus eigenthümliche, auch gegen die von Außen einwirkende Hitze oder Kälte bis zu einer gewissen Grenze als solche sich behauptende W. ergibt. b) Die

die-

dieser in vielen Stücken analoge innere W. des Erdkörpers, welche unablässig auch auf die Atmosphäre übergeht. c) Die Sonnenstrahlen, welche, an sich nur leuchtend, mit den an der Erdatmosphäre schwebende Wärmepartikelchen in Verbindung treten, und diese als Feuer der Erdoberfläche zuführen. d) Die Elektricität (s. d.). e) Die meisten chemischen Processe nur in mehr oder minder merklichem Grade (vgl. Verbrennen, Feuer). f) Auch mehrere mechanische Einwirkungen als Stoß, Reiben. Ersterer wirkt durch heftige und schnelle Compression eines Körpers. Eine Eisenstange kann durch bloße Hammerschläge glühend, und selbst die Luft durch schnelles Comprimiren so erhitzt werden, daß sie Zunderschwamm entzündet (s. Pneumatisches Feuerzeug unter Feuerzeug). Die Art und Weise wie sich bei dem Reiben W. erzeugt ist noch nicht hinlänglich erklärt. Eine Verdichtung gerriebener Körper findet dabei eben so wenig Statt, als eine Veränderung ihrer Wärmecapacität, doch dauert die Entwickelung der W. so lange als das Reiben fort, so daß die Menge der entwickelten W. außer aller Berechnung liegt. In vielen, ja vielleicht in allen Fällen dürfte elektrische Thätigkeit hierbei mit wirksam werden. Ueber die Natur der W. sind die Physiker noch nicht im Klaren, und deshalb verschiedener Meinung. Am weitesten verbreitet und besonders den Naturforschern zusagend, welche die Erscheinung mehr mit einer praktischen Tendenz betrachten, ist wohl die Ansicht, nach welcher die W. als ein höchst feiner, zwar für unsere Instrumente nicht wägbarer, deshalb unter die Imponderabilien (s. d.) gezählter, doch aber materieller Stoff (Wärmestoff) anzusehen sei, welcher mit den verschiedenen Körpern sich in verschiedener Maße verbinde, und indem er um die Atome der von ihm durchdrungenen Körper, eine höchst elastische Atmosphäre bilde, dadurch die Expansion der selben bewirke. Bei weiten die meisten, mit der W. in Verbindung stehenden Erscheinungen lassen sich nach dieser Ansicht ungezwungen und genügend erklären. Sehr verwandt ist die ebenfalls mit vielen gewichtigen Gründen unterstützte Annahme eines lockermachenden Princips, welches Meißner (s. d. 5) an die Stelle des Wärmestoffes setzt u. unter dem Namen Aräoticum (s. d.) für die gleichsam basische Grundlage des durch Zutritt des Sauerstoffs gebildeten Sauerstoffgases, des Lichtes und der Elektricitäten ansieht. Weniger befriedigend erscheint die, unter andern auch von Davy (s. d.) angenommen, Hypothese, daß die mit dem Auftreten der W. verbundenen Erscheinungen das Product von einer oscillirenden Bewegung seien, in welche die betreffenden Körper versetzt wurden. Von bei weitem größeren Gewicht und besonders denjenigen zusagend, die es lieben auf dem Wege der Speculation fortzuschreiten, und gewohnt sind, die Naturerscheinungen mehr von einer dynamischen Seite aufzufassen, ist die Ansicht, nach welcher die W., Elektricität, der Magnetismus 2c. eine Modification der einen allgemeinen Naturkraft ist, welche, selbst unkörperlich als das Princip u. das Hauptagens aller körperlichen Thätigkeit erscheint. 2) (Eisenarb.), s. u. Hitze 5). (Sz.)

Wärme-bai (Geogr.), so v. w. Chaleurbai.

Wärme-capacität (Phys.), s. unter Wärme 1).

Wärme-eisen (Hüttenw.), auf den Blechhämmern eiserne Platten, die gegleichten Sturze darauf in dem Feuer zu glühen.

Wärme-gas, so v. w. Sauerstoffgas.

W.-grad, der Grad der Hitze, den irgend ein Wärmemesser für ein gewisses Fluidum anzeigt.

Wärmeland (Geogr.), Theil von Mittel-Schweden, zwischen Norwegen, Dalekarlien, West-Gothland, Westmanland u. Nerike gelegen, hat 299 QM., 150,000 Ew., viele Berge gute Bewässerung durch den Wenersee und seine Zuflüsse, bringt Getreide, Eisen, Holz und die zubehörigen Producte. Bildet jetzt das Län Karlstad, ein kleiner Theil davon gehört jedoch zu Oerebro. (Wr.)

Wärme-leiter (Phys.) s. unt. Wärme.

Wärme-maß, s. Thermometer.

Wärme-messer, 1) (Calorimeter, Phys.), ein Instrument, bestimmt die Wärmemenge eines Körpers bei einem gegebenen Wärmegrade oder dessen specifische Wärme zu messen. Nach Lavoisier und Laplace, welche aus der Quantität von Eis, die ein bis zu einem bestimmten Grade erhitzter Körper zu schmelzen vermag, auf dessen specifische Wärme schließen, besteht dasselbe aus einem Gefäß, in dessen Mittelpunkt der zu prüfende Körper auf einem eingehängten Gestelle von Eisendraht ruht. Dieses Gefäß befindet sich in einem ähnlichen größeren und der Zwischenraum ist mit gestoßenem Eis gefüllt. Das zweite Gefäß ist nochmals mit einem größeren umschlossen und mit Eis umgeben, damit die Wärme der Atmosphäre nicht auf das im innern Gefäß befindliche Eis wirken kann. Durch einen, am trichterförmigen Boden des inneren Gefäßes befindlichen Hahn wird das gebildete Wasser abgeleitet. Dülong und Petit schätzen die specifische Wärme eines Körpers nach der Zeit, die derselbe, gepülvert in einem Cylinder von dünnem, blankem Silberblech, welcher zugleich die Kugel eines Thermometers umgibt, eingeschlossen braucht, um unter der Glocke der Luftpumpe bis zu einem bestimmten Punkte abzukühlen. Die specifische Wärme der

Gase

Gase hat Dülong auf eine eigenthümliche Weise, aus dem Tone berechnet, den dieselben hervorbringen, wenn sie im reinen wasserfreien Zustand, bei gleichem Druck und gleicher Temperatur, aus einer und derselben Flöte geblasen werden. 2) So v. w. Thermometer, auch gehört 3) der Pyrometer (s. d.) hierher. (*Su.*)

Wärmen, 1) überhaupt etwas warm machen; 2) (Schmied), so v. w. glühen.

Wärme-sammler (Phys.), eine Vorrichtung, wodurch die Wärme concentrirt und verstärkt wird. Eigentlich ist schon jedes Treibhaus ein solcher W. Saussure (s. d.) richtete einen solchen W. her, der aus einem Kästchen mit einem schwarzen Hintergrunde bestand und in den die Sonnenstrahlen durch 3 parallel liegende, aber schief gestellte Plangläser fielen. In ihm brachte er nicht nur das Wasser zum Sieden, sondern steigerte es bis auf einen Hitzegrad von 174 Grad Fahrenheit über den Siedepunkt. Noch weiter brachte es Ducarla in Paris, der einen Feuersammler aus möglichst dünnen und reinen Glasglocken construirte, von denen eine in der andern stand u. von denen jede 3 Linien von der nächsten entfernt war. In der Mitte stand ein schwarzer Kegel. Durch das ganze ging eine kleine Gallerte von Nord nach Süd, die mit möglichst vielen Oeffnungen versehen war. In dieser war die zu schmelzende Materie aufbewahrt und er behauptete, daß in diesem Apparat blos durch die Sonnenstrahlen selbst Eisen schmelze. (*Pr.*)

Wärm-esse, in den Kupferhammern eine Esse, das Kupfer zum Schmieden darin zu glühen. W.-flasche, s. unter Bettwärmer. W.-kammer (Weißgerber), eine kleine Kammer, in welcher mit Kohlen oder Holz Feuer unterhalten wird und welche zum Abzuge des Rauches eine kleine Oeffnung hat; in derselben werden die gewalkten und mit Oel getränkten Felle aufgehängt, damit sich das Oel gehörig durchziehe und die Felle locker werden. W.-kasten (Pappenm.), ein Kasten, dessen Boden mit Ziegelsteinen belegt ist und auf welchem man ein Kohlenfeuer unterhält; über dem Boden befinden sich mehrere Drahtgitter, auf welchen die über die Formen zusammengeklebten Pappenschachteln getrocknet werden. W.-ofen, 1) s. Ofen; 2) (Spielkartenm.), so v. w. Alme. W.-pfanne, 1) so v. w. Kohlenpfanne; 2) so v. w. Wärmflasche; 3) (Salzw.), eine Pfanne, in welcher man die Soole bei gelindem Feuer vorläufig verdunsten läßt. W.-röhren, s. Darrröhren. W.-schrank (Spielkartenm.), so v. w. Alme. W.-stein, s. unter Bettwärmer. W.-stock, 1) (Kammm.), s. unter Hornplatte; 2) (Kürschner), eine Trampeltonne, an welcher statt des Bodens ein kupferner Kessel angebracht ist, welcher mit einem Kohlenfeuer erwärmt wird. W.-stoff, s. Wärme. W.-teller, eine Art Teller, welche hohl sind, gleichsam aus 2 Tellern bestehen, wovon der untere einen sehr hohen Rand hat und so eingerichtet sind, daß sie mit heißem Wasser angefüllt werden können, damit die Speisen, welche man darauf genießt, warm bleiben. W.-zangen, in den Hammerwerken große Zangen, womit die Stücken angefaßt werden, die man im Feuer glühen will. (*Fch.*)

Wärschoot (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Gent der Provinz Ost-Flandern (Belgien), hat 5800 Ew., welche Siamoisin, Leinwand, Bier, Branntwein fertigen.

Wärter, 1) bisweilen so v. w. Wächter; 2) eine Person, welche die nöthige Sorge für etwas trägt oder die nöthige Handreichung leistet.

Wärwolf (lycanthropos, Volksgl.), angeblich ein Gespenst, das vorzüglich auf Menschen feindselig einwirkt, soll ein in einen Wolf verwandelter Mensch sein, der selbst die Todten nicht schone; rührt wohl von hungrigen Wölfen her, die nicht allein Aas fressen, sondern auch menschliche Leichname ausscharren. Die Sage stammt aus dem Norden, aus Rußland und Polen, wo es Wölfe zahlreich gibt. In der nordischen Mythologie spielt der Wolf und auch der W. eine Rolle. (*Wr.*)

Wärzchen der Haut, s. Haut. W. der Brust, s. Brüste. W. der Zunge, s. unter Zunge.

Wärzling (Warzenschlange, acrochordus, Zool.), eine von Hornstedt auf Java entdeckte Schlangengattung, die scheinbar am Rumpf und Schwanz keine Schuppen, sondern Warzen hat, die aber durch das Mikroskop betrachtet als mit Schuppen bedeckt erscheinen. Arten: a. japonicus, 8 Fuß lang, unten schwarz und weiß, schwarz gefleckt, frißt Pflanzenkost; a. shawii, 3 Fuß lang, oben braun, vermuthlich ein Junges der vorigen Art, beide aus Java. (*Pr.*)

Waes (Geogr.), s. Hoy.

Waesberge (Wastberg), 1) (Johann), niederländischer Rechtsgelehrter des 17. Jahrh., war Kanonikus und Scholasticus zu Lille, schrieb: Topographia territorii et urbis Gerardi montensis, Brüssel 1627, 4. 2) (Peter), des Vorigen Oheim, war auch Jurist und lebte im 16. Jahrh., von ihm juristische und geschichtliche Schriften. (*Lb.*)

Wäsche, 1) die Handlung des Waschens (s. d.), bes. des leinen und baumwollenen Geräthes; 2) daher das zur Kleidung und Haushaltung nöthige Leinenzeug selbst; 3) (Hüttenw.), W. und Zusammensetzungen s. unter Waschen und Waschwerk.

Wäschen (Geogr.), s. unter Wäschenbeuren.

beuren. Wäschenbeuren, Marktflecken im Oberamte Lorch des Jaxtkreises (Würtemberg), hat das Schloß Wäschen (Stammschloß der Hohenstaufen), 1100 Ew.

Wäscher, 1) eine Person, welche kriege und unbedeutende Sachen mit Geläufigkeit und Weitschweifigkeit verträgt; 2) (Wäscherin), eine Person, welche verschiedene Dinge, besonders Leinenzeug, vermittelst des Wassers reinigt.

Wäsch-kasten (Haush.), ein großer Kasten oder Kiste zur Aufbewahrung des Weißzeuges.

Wäsma (Geogr.), so v. w. Wiäsma. Wäsmünster, Marktflecken im Bezirk Dendermonde der Provinz Ost-Flandern (Belgien), ist mit St. Nicolas (s. d.) nur ein Ort.

Wässer, s. Schafwasser.

Wässer-faß, ein in die Erde gegrabenes Faß, zum Einwässern für verschiedene Professionen.

Wässerig, 1) mit Wasser angefüllt; 2) als Unvollkommenheit viel Wasser enthaltend; 3) (figürl.), von einem fehlerhaften Styl welcher weitschweifig u. matt ist.

Wässerige Diarrhöe (Med.), s. Diarrhöe. W. Feuchtigkeit des Auges (humor aqueus, Anat.), die helle, nicht gerinnbare, die beiden Augenkammern (s. d.), besonders die vordere erfüllende, nebst der Krystalllinse u. dem Glaskörper, die Brechung der Lichtstrahlen im Auge bewirkende, mithin wesentlich zum Sehen beitragende Flüssigkeit. W. Lacktinctur, so v. w. Tinctura laccae aquosa (s. d.). W. Lösung der Myrrhe, so v. w. Myrrhenlösung (s. d.). W. Rhabarbertinctur, s. unter Rhabarbertinctur. W. Salmiakgeist, s. unter Ammoniumflüssigkeit. W. Theil des Blutes, so v. w. Blutwasser (s. d.). W.s Extract (Pharm.), s unter Extract.

Wässern, 1) (Jagdw.), vom Wild den Urin lassen; 2) mit Wasser befeuchten oder benetzen; 3) (Landw.), s. Bewässerung; 4) mit Wasser vermischen oder verdünnen; 5) (Haush.), so v. w. einwässern; 6) in Wasser einweichen; 7) einem Gegenstande ein wellenförmiges Ansehen geben, vgl. Damasciren und Moiriren.

Wässerndorf (Geogr.), so v. w. Wassernderf.

Wässerung der Wiesen (Oekon.), so v. w. Bewässerung.

Wäster (vom Schwedischen so v. w. West) und Zusammensetzungen in geographischen Namen, s. unter Wester und Zusammensetzungen damit.

Wäsüga (Geogr.), Nebenfluß der Wolga in Rußland, entspringt in der Statthalterschaft Smolensk, nimmt den Gshat u. a. Flüsse auf, mündet bei Zubtzow im Twer. Wätka, so v. w. Wiätka.

Wätscheslaw Wladimirowitsch, s. unter Russisches Reich (Gesch.), 18. Bd. S. 530, 531.

Wätschiu (Geogr.), so v. w. Waigiu. Wäzniki, so v. w. Wiäsniki.

Wafel (Weber), so v. w. Einschlag.

Waffe, 1) ein jedes Werkzeug zum Angriff oder zur Vertheidigung; 2) (Jagdw.), die Klauen der Raubvögel und des Luchses; 3) so v. w. Gewehr 6), vgl. wildes Schwein; 4) in engerer Bedeutung jedes künstliche, zur Verletzung anderer beim Angriff oder Vertheidigung bestimmte Werkzeug, s. Waffen und Gewehr 6); 5) das Kriegsgeräthe solcher Völker, welche kein Feuergewehr haben; 6) Gewehre, welche solche Personen tragen, die nicht dazu berechtigt sind; 7) (Bergb.), so v. w. Gewehr 5); 8) jedes Mittel zur Vertheidigung; 9) (figürlich), so v. w. Kriegsdienst Kampf, Streit; 10) bei manchen Handwerkern die Werkzeuge, welche sie zu ihrer Arbeit gebrauchen. (*Fch.*)

Waffel, 1) das Maul, besonders ein großes Maul; 2) (Waffelkuchen), ein viereckiger, dünner Kuchen, welcher mit erhabenen Streifen gegattert ist; man bäckt ihn aus einem Brei von weißem Mehl, Milch und Eiern in dem Waffeleisen. Dieses gleicht einer langen Zange, an welcher statt der Kneipen die beiden Theile der viereckigen Form angebracht sind, welche inwendig mit vertieften Riefen gegattert ist. Nachdem man die Form mit Butter oder Speck ausgestrichen hat, gießt man so viel von dem erwähnten Brei hinein, als zu einem Kuchen nöthig ist, und hält die Zange so lange über Feuer, bis der Kuchen braun gebacken ist. (*Fch.*)

Waffen (Kriegsw.), 1) Geräthe, mit dem man dem Feinde entweder Schaden zufügt (Offensivwaffen, Trutzwaffen), oder sich gegen Angriffe desselben schützt (Defensivwaffen, Schutzwaffen). Zu ersteren gehört das blanke Gewehr, das wieder in keulenartige W. (Morgenstern Keule u. s. w.), Stoßwaffen (Degen, Schwert, Dolch, Bayonnet, Lanze), und Hiebwaffen (Säbel, Streitaxt) und das Schießgewehr (s. d.) welches wieder in das kleine Gewehr (Armbrust, Pfeil, Schleuder, Pistole, Flinte, Büchse, Carabiner) und in das grobe Geschütz (Kanone, Haubitzen, Mörser, Caronade u. s. w.) zerfällt. Die W. betrachtet die Waffenlehre (s. d.). Zu den Defensivwaffen ist dagegen der Panzer, der Helm, die veraltete Rüstung und das ebenfalls als zu schwer außer Gebrauch gekommene Schild zu zählen. Verbotene W. sind solche, welche im Kriege unter civilisirten Nationen darum nicht gebraucht werden dürfen, weil sie, ohne den Zweck des Krieges zu fördern, nur dessen Grausamkeit und Elend vermehren, z. B. die

Hei-

Heilung der Verwundeten erschweren, als Gewehre oder Geschütz mit Nägeln oder gehacktem Eisen oder mit zerschnittenen Kugeln geladen, Doppelpistolen, Kettenkugeln ꝛc. Da indeß die möglichst größte Zerstörungskraft der W. der Zweck des Kriegs und eine W.e, durch welche z. B. schwerer zu heilende Wunden, als durch andere W. hervorgebracht werden, somit zugleich für die Kräfte des Feindes zerstörender ist, so läßt sich die Grenze zwischen im Kriege verbotenen und erlaubten W. nur schwer bestimmen. Daher schweigt das neuere Völkerrecht immer mehr davon, zumal manche W., die man sonst für verbotene hielt, später erlaubt wurden. Die Folge des Gebrauchs solcher W. kann, da unter Völkern von Strafe nicht die Rede ist, nur die sein, daß der Feind dadurch der völkerrechtlichen Schonung gegen einzelne Feinde sich gleichfalls für entbunden achten kann. So wurde, als zuerst Jäger eingeführt wurden, welche mit gezogenen Büchsen auf den Feind lauernd, nach gewissen Soldaten zielen, den Jägern vom Feinde kein Pardon gegeben, während man jetzt die gezogenen Büchsen als erlaubte W. ansieht. Viele dieser verbotenen W. gelten auch nur deshalb für verboten, weil sie unzweckmäßig sind, so die Kettenkugeln (s. d.), die anzuwenden die Einrichtung der Geschütze im Landkriege verbietet, während sie im Seekriege gegen die Takellage der Schiffe öfters gebraucht werden. Nach Polizeirecht sind, wo das Tragen der W. nicht überhaupt, oder gewissen Ständen im Allgemeinen, oder zu gewissen Zeiten, z. B. bei Volksaufregungen, häufigen Meuchelmorden ꝛc. verboten ist, vorzüglich solche W. untersagt, von denen leicht Mißbrauch, z. B. zu Meuchelmord, während die W. nur zum Schutz in der Regel getragen werden sollen, gemacht werden kann, also besonders unmerkliche W., z. B. Stockdegen, Stockpistolen, Windbüchsen ꝛc. Gewöhnlich stehen Geld- oder leichte Gefängnißstrafen auf Uebertretung des Verbots. 2) (Ant.). Die Frage, wer die W. zuerst erfunden, scheint unstatthaft, da sie bei jedem Volk, selbst bei den rohesten gefunden werden; die Natur der Sache gab die Erfindung; wer einen Angriff wagen und dagegen wer sich gegen Angriff von außen schützen wollte, mußte W. haben. Nur in so fern kann einzelnen Völkern oder Männern die Erfindung von W. zugeschrieben werden, als bei ihnen der Gebrauch einzelner W. vorherrschend war oder sie den einzelnen bessere Formen gaben. Eben so wenig ist wohl über das Material, woraus W. gemacht wurden, zu sprechen, jedes Volk machte sie aus dem, welches in seinem Lande heimisch war, oder dessen es sonst habhaft werden konnte. Die W. der ältesten Völker sind bis auf das Mittelalter fast dieselben gewesen, nur daß an den einzelnen Stücken Veränderungen vorgenommen wurden, welche Bequemlichkeit u. Brauchbarkeit erheischten. In dieser Beziehung zeichnete sich Iphikrates (s. d.) unter den Griechen aus. Die Waffe war der Ehrenschmuck des Kriegers, daher sie zu verlieren eine Schande war und bei manchen Völkern Ehrlosigkeit nach sich zog (s. Schild); bei den Teutschen war die Verleihung der W. ein feierlicher Akt, wodurch ein Knabe in die Reihe der jungen Männer aufgenommen wurde. Hin und wieder war es Sitte, die W. dem Krieger mit in das Grab zu geben oder sie mit ihm zu verbrennen, während bei andern die W. der Väter auf die Söhne forterbten, um dieselben zur Nachahmung der väterlichen Tapferkeit anzuspornen. W. dienten auch dazu, um Siegeszeichen aufzurichten (s. Tropäen); und bei den Römern wurden die W. der feindlichen Feldherren in den Tempeln aufgehängt (s. Spolia), auch hängten einzelne Krieger ihre W. zum Zeichen der Beendigung ihrer kriegerischen Laufbahn an Götterstatuen auf. Ueber die Erfindung der Schießgewehre s. Schießgewehr. (*Pr.*, *Bs.* u. *Lb.*)

Waffen..... und Zusammensetzungen, die hier nicht zu finden sind, s. Wappen.....

Waffenbrüderschaft, 1) die schon zur Zeit der Germanen Statt findende Einrichtung, daß sich 2 Krieger, entweder auf immer oder zu einem bestimmten Kriege zu Waffenbrüdern verbanden, d. h. sich verbindlich machten, einander zum Schutz und Trutz in allen Kämpfen beizustehen. Im Mittelalter wurde die Sache noch weiter ausgedehnt, die Waffenbrüder ritzten eine Ader und mischten ihr Blut, sie ließen ihre Waffen gemeinsam weihen, nahmen mit einander das Abendmahl, küßten das heilige Bild, das unter den Ceremonien der Messe den Gläubigen gereicht wurde u. s. w. Die Waffenbrüder trugen einerlei Rüstung u. Kleid und durften gegenseitig auch keine andere enge Freundschaft schließen. Die eingegangenen Verpflichtungen gingen selbst den Pflichten gegen die Dame vor. Wahrscheinlich sind mehrere Orden durch sie entstanden. Nur durch Kriege der Lehensherrn gegen einander wurden sie aufgehoben. Vgl. Stallbrüderschaften. (*Pr.*)

Waffencicade (membracis *Fabr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Cicaden, die Fühler stehen zwischen den Augen, das Singorgan fehlt, die beiden ersten Fühlerglieder sind gleich lang, die Brust ist buckelig, an den Seiten derselben sind gewöhnlich Dornen. Arten: gehörnte W. (m. cornuta), auf jeder Seite des Halsschildes steht ein Horn, auf Weiden und Disteln, häufig; blattähnliche W. (m. folia-

foliata), Brust sehr erhöht, gelb mit schwarzem Strich und Fleck; Ginster-W. (m. Genistae) u. m. a. W.-fliege (stratiomys *Fabr.*), Gattung aus der Familie der Waffenfliegen (zweiflügelige Insecten); bei den vorgestreckten dreigliederigen Fühlern ist das 3. fünfringelig; das Schildchen hat 2 Dornen. Auf Blumen an stillstehendem Gewässer. Einige verbinden mit dieser Gattung die Gattungen: clitellaria u. odontomyia (s. d.). Arten: st. chamaeleon, schwarz mit gelben Flecken am Hinterleib, Schildchen gelb; furcata, strigata u. a. W.-fliegen (stratiomydae), Familie der zweigeflügelten Insecten; die Fühlhörner sind dreigliederig, vorgestreckt, am Grunde genähert, das 3. Glied ist geringelt, der Schöpfrüssel ist nur mit dem Kopfe vorstehend der Punktaugen sind 3, der Hinterleib fünfringelig. Dazu rechnet Meigen die Gattungen: pachygaster, sargus, nemotelus, clittellaria, oxycera und stratiomys. Latreille und And. verbinden mit ihnen die xylophagi und benennen dann diese Familie notacantha. (*Wr.*)

Waffen-gattungen, 1) die verschiedenen Arten Waffen, besonders Angriffswaffen; 2) die verschiedenen Truppengattungen, zu den der Soldat gehören kann. Man rechnet zu ihnen die Infanterie, die Cavallerie, die Artillerie, auch wohl das Ingenieurcorps mit seinen Unterabtheilungen wird als besondere Waffe gerechnet. Jede dieser Waffen hat besondere Unterabtheilungen, die unter dem eignen Artikel über jede Waffe zu ersehen ist. (*Pr.*)

Waffen-glück, so v. w. Kriegsglück. W.-hammer, ein Hammerwerk, wo Palasch-, Säbel-, Degenklingen, Bayonette, aber auch größere eiserne Werkzeuge, als Sensen, Sicheln, Aexte, Pflugschare u. dgl. verfertigt werden. W.-herold, so v. w. Wappenkönig.

Waffen-käfer (enoplium, Zool.), nach Latreille Gattung aus der Familie der Keulhornkäfer (s. d.), kenntlich, daß die 3 letzten Fühlhornglieder sägeförmig, die Taster fadenförmig, der Kopf gesenkt, die Füße fünfglieder'g sind. Heißt nach Fabricius tillus (vgl. Rauchkäfer). Art: sägehörniger W. (en. serraticornis), aus Italien. (*Wr.*)

Waffen-kammer, so v. w. Rüstkammer. W.-kleid, so v. w. Waffenrock. W.-knecht, 1) so v. w. Knappe, Reisiger; 2) so v. w. Waffenträger; 3) so v. w. Servents d'armes.

Waffen-lehre (Waffenkunde, Kriegsw.) die Lehre von der Beschaffenheit der Waffen und ihrer Anwendung, ein wichtiger Theil der Kriegswissenschaften. Sie zerfällt in die Lehre von den blanken Waffen und in die Lehre vom Schießgewehr, letztere aber wieder in die Lehre von dem kleinen Gewehr und in die Lehre von dem Geschütz (Artilleriewissenschaft), s. Artillerie. Ueber die W. im Ganzen ist nur wenig geschrieben, dagegen über die einzelnen Waffengattungen sehr viel. Vgl. Schießgewehr, Flinte, Pistol, Schießen, Geschütz, Kanone, Haubitze, Mörser, Degen, Säbel, Lanze, Pike u. s. w. und die Schriften über alle diese einzelnen Waffen. Ein Lehrbuch der gesammten W. gibt es unsers Wissens nicht. (*Pr.*)

Waffen-platz, 1) eine Festung, wo sich Truppen mit ihren Kriegsbedürfnissen versammeln, wozu meistens eine Grenzstadt dient. 2) (Kriegsw.), in Festungen im bedeckten Wege (s. d.) ein freier, etwas geräumiger Platz. Die eingehenden Waffenplätze liegen im eingehenden Winkel, wo die Aeste des bedeckten Wegs wieder nach außen fleschenähnlich gebrochen sind. In ihnen befinden sich gewöhnlich ein fleschenförmiges Reduit (s. d.), welches vom wesentlichsten Nutzen bei der Vertheidigung der Festungen ist, dessen innerer Raum jedoch nicht durch Abschnitte noch mehr verengt werden darf. In Ermangelung des Reduits dienen Traversen statt desselben. Die ausspringenden Waffenplätze liegen vor dem ausspringenden Winkel des Bastions u. Ravelins, wo sie durch die Krümmung der Contrescarpe des Grabens und durch die geradlinigen Aeste des bedeckten Wegs gebildet werden. Der W. dient zur Sammlung der für Ausfälle bestimmten Mannschaft. Oft werden sie auch durch Caponieren (s. d.) u. verdeckte Blockhäuser vertheidigt. 3) W. in Minen, s. Case 2). (*Pr.*)

Waffen-putzer, in manchen Orten ein Beamter bei den Zeughäusern, welcher dafür zu sorgen hat, daß die darin aufbewahrten Waffen reinlich und in gutem Stande erhalten werden.

Waffen-recht (auch Wehr- u. Waffenrecht, Rechtsw.), 1) polizeirechtlich (lat. jus armorum), das Recht, Waffen tragen und brauchen zu dürfen, welches häufig nur gewisse Stände, z. B. der Soldatenstand, Jäger, Polizeidiener ꝛc. haben. 2) Völker- u. staatsrechtlich (lat. jus armorum, jus armandiae, jus belli et pacis, jus potestas militaris), das Recht, Schirm- und Wehranstalten, insonderheit eine bewaffnete Macht zu errichten, zu unterhalten und anzuwenden. Sie begreift a) das Recht der Anwerbung, Aufstellung und Unterhaltung von regulärer Kriegsmannschaft aller Waffengattungen, mit den nöthigen Befehlshabern; b) das Recht der Aufbietung der, dem Civilstande gewidmeten Unterthanen zum Kriegsdienste, also das Recht der Recrutirung und Conscription, der Aufbietung

bietung der Landwehr, des Landsturms vermöge des Rechts der Heerfolge, ferner der Lehensmiliz, d. h. der Vasallen nach den Lehensgesetzen, und der allgemeinen Volksbewaffnung; c) das Recht Festungen zu erbauen und zu unterhalten, während selbst schon nach römischem Rechte die Anlegung von militärischen Befestigungswerken an Privathäusern verboten ist; d) das Recht, Stückgießereien, Waffen-, Pulverfabriken ꝛc., dann Waffenplätze, militärische Bildungsanstalten ꝛc. zu haben; e) das Recht, Einquartierung einzulegen, den sogenannten Servise (s. d.), auch Militärsteuern zu erheben, den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu untersagen, Heerschau und Waffenübungen zu halten. Schon zur Zeit des teutschen Reichs hatten nur Reichsunmittelbare dieses Recht, und so haben es noch jetzt in Teutschland nur diejenigen Fürsten, welche durch den Rheinbund die volle Souverainetät erhalten haben und durch den wiener Congreß hierin geschützt werden, nicht die mediatisirten. (*Bs.*)

Waffen-rock, ein bis ans Knie reichender Rock von feinem Tuch ohne Ermel, oder auch bis an die Knöchel, welchen man ehemals über den Harnisch anzog, er war oft gestickt, mit Pelz verbrämt oder bunt bemalt. Nur Ritter, nicht Knappen durften W. tragen. Eine Scherpe von der Farbe des Ritters oder seines Lehensherrn umschloß den Leib. **W.-ritter**, so v. w. Ritter.

Waffen-salbe, nach dem ehemaligen Aberglauben eine sympathetische Salbe (über ihre Zusammensetzung s. Unguentum armarium), welche einen Verwundeten leicht heilen soll; die Salbe mußte mit dem Gewehr bestrichen werden, mit welchem die Verwundung geschehen ist.

Waffen-schau (Militärw.), 1) so v. w. Musterung; 2) s. unter Turnier. **W.-schmied**, 1) so v. w. Grobschmied; 2) so v. w. Büchsenschmied; 3) der Besitzer oder Vorsteher eines Waffenhammers; 4) auf Schiffen derjenige, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Gewehre allezeit rein und zum Gebrauche bereit sind.

Waffen-segen, 1) ein feierlicher Segen an heiliger Stätte von einem Priester über die Waffen eines in dem Krieg Ziehenden gesprochen; 2) Zaubersegen über die Waffen eines Gegners gesprochen, der die Wirkung derselben entkräftigen sollte. **W.-stäbe** (Waarenk.), eine Art Schmiedeeisen. **W.-stein** (Bergb.), Gestein, welches so hart ist, daß es nur durch Sorengen mit Pulver gewonnen werden kann.

Waffen-stillstand (Kriegsw.), bei einem Kriege die temporäre Einstellung der Feindseligkeiten durch gegenseitigen Vertrag auf Stunden, Tage, Wochen, Monate oder Jahre. W. war schon bei den Alten, vorzüglich zur Begrabung der Todten gewöhnlich, in neuerer Zeit wird er gewöhnlich auf längere Dauer geschlossen und geht meist, ja immer den Friedensschlüssen voraus. Er muß entweder aufgekündigt werden, und die Zeit ist bestimmt, welche Zeit zuvor dies geschehen muß, oder läuft zu einer bestimmten Zeit ab. Meist wird eine **Demarcationslinie** gezogen, welche während der Dauer desselben beide Theile scheidet. Oft ist noch neutrales Gebiet zwischen beiden Demarcationslinien, wie dies in dem berühmten W. von Poischwitz im Sommer 1813 der Fall war. Die längsten W.e sind mit den Türken vorgekommen. (*Pr.*)

Waffen-tanz (Ant.), s. unter Tanz und Pyrrhiche.

Waffen-thierchen (stylonychia, Zool.), Gattung der einfachen Infusionsthierchen, gebildet aus den Arten der Gattung Hörnerthierchen (kerone), welche mit Haken und Griffeln bewaffnet sind. Art: **muschelförmiges W.** (k. mytilus), keilförmig, vorn sind Wimpern, hinten 5 Griffel, an der Seite Reihen von Haken; **tanzendes W.** (k. histrio), so v. w. Narrenhörnerthierchen, s. unter Hörnerthierchen. (*Wr.*)

Waffen-träger, 1) ehemals derjenige, welcher seinem Herrn oder Obern die Waffen nachtrug, so waren schon Sauls und Davids W. berühmte Leute und damals mehr so v. w. vertrauter Freund, Rathgeber, vgl. Knappe und Schildknappe; 2) derjenige, welcher unter der Leitung und dem Einflusse eines Höheren oder Mächtigern handelt, besonders wenn er sich gebrauchen läßt, die Sache oder Partei desselben zu vertheidigen und andere in dieser Absicht zu bekämpfen; s. Schildträger und Schildknappe. (*Fch.*)

Waffen-übungen, so v. w. Exerciren.

Waffnen, sich mit Waffen versehen, sich zu irgend eine Art des Kampfes rüsten oder bereit halten.

Waffurlögi (nord. Myth.), so v. w. Vaffurlogi.

Wag (Geogr.), so v. w. Waag.

Wag (Seew.), so v. w. Rallung.

Waga (Geogr.), 1) ansehnlicher Nebenfluß der Dwina in europäisch Rußland, entspringt im Kreise Totma der Statthalterschaft Wologda aus einem Sumpfe, nimmt schnell zu, kann hier schon mit kleinen Fahrzeugen befahren werden, geht nach Archangel über, mündet unterhalb Ust Waschk. Nebenflüsse sind Kula, Wel, Koczenga, Ustie u. a. 2) Kleiner Fluß im Kreise Nowomiasto der Statthalterschaft Tschernigow. (*Wr.*)

Wagāi (Geogr.), 1) so v. w. Bagaja. 2) Fluß in russisch Asien in der Statthalter-

terschaft Tobolsk, fällt in den Irtisch; von ihm hat die wagatsche Steppe ihren Namen; sie geht zwischen dem Topol und dem W., hat viel salzige Sümpfe und salzigen Boden, ist zum Theil gebirgig, zum Theil ziemlich fruchtbar.

Wag-amt, 1) eine Anstalt, wo Waaren und Güter unter obrigkeitlicher Aufsicht öffentlich gewogen werden; 2) die dabei angestellten Personen, z. B. der Wagin-spector der erste, der Wagmeister der zweite, der Wagschreiber der dritte Beamte hierbei u. dergl.; 3) so v. w. Wage 2). W.-balken, 1) s. unter Wage 2); 2) s. unter Wachslicht; 3) (Maschinenw.), so v. w. Balancier. W.-baum, bei einer Stangenkunst derjenige Baum, woran die Schwingen des Gestänges in ihren Schwingen beweglich sind. W.-blech (Waarenk.), die feinste Sorte Blech nach dem Kronenblech, man hat davon weißes und schwarzes, einfaches und doppeltes, die feinste Sorte davon ist das Senklerblech. (*Fch.*)

Wage, 1) ein Werkzeug, das Gewicht eines Gegenstandes damit zu erforschen. Je häufiger dieselbe im gewöhnlichen Leben gebraucht wird und jemehr bisweilen darauf ankommt, auch den kleinsten Gewichtsunterschied mit Hülfe der W zu bemerken, desto mehr ist man bemüht gewesen, ihr eine solche Einrichtung zu geben, daß sehr große Lasten bequem und schnell damit gewogen werden können, daß sie aber auch für ein sehr kleines Gewicht empfindlich ist, und man hat daher W.n von sehr verschiedener Einrichtung. Bei der gewöhnlichen, gemeinen oder Kramerwage ist der Wagbalken ein vierkantiger Eisenstab, ein gleicharmiger Hebel. Genau in der Mitte der Länge hat der Wagbalken an jeder Seite einen kurzen Zapfen von gut gehärtetem Stahl, in Gestalt eines Keiles. Diese Zapfen ruhen in Löchern einer eisernen Gabel oder Schere, so daß der Wagbalken frei schwebt; über diesen Zapfen steht ein ganz dünner Eisenstab, die Zunge, senkrecht auf dem Wagbalken. An jedem Ende des Wagbalkens ist ein eiserner Haken angebracht, welcher um einen Stift beweglich ist, und daran werden die Wagschalen gehängt, welche von Messing-, Kupfer- oder Eisenblech verfertigt, rund oder viereckig sind, bei Apothekerwagen sind die Wagschalen meistens von Horn, auch wohl von Silberblech, bei großen W.n auch blos von Holz. Je nachdem die Wagschalen rund oder viereckig sind, sind 3 oder 4 Schnuren, Leinen oder Ketten daran befestigt, welche sich oben in einen eisernen Ring vereinigen, um damit an die Haken des Wagbalkens gehängt zu werden. Bei großen W n müssen diese Leinen auch unten mit Ringen und Haken an der Wagschale befestigt sein, um 2 derselben aushaken zu können, wenn man eine schwere Last auf die Wagschale wälzen will. Denkt man sich an dem Wagbalken eine Linie zwischen den 2 Stiften, an welchen die Haken befindlich sind, so müssen die Zapfen über dieser Linie angebracht sein u. der Schwerpunkt des Wagbalkens muß sich unter dieser Linie befinden, damit bei verschiedenem Gewicht in den Wagschalen der Wagbalken nicht zu schnell und zu heftig überschlage; daher ist der Wagbalken in der Mitte, besonders nach unten zu stärker; jedoch wird eine W. desto feiner oder empfindlicher, je mehr sich die Zapfen und der Schwerpunkt der erwähnten Linie nähern. Die feinsten W.n sind die Gold- u. Probir- (Adjustier-) wagen (s. d.). Die Empfindlichkeit einer W wird erhöht durch Verlängerung des Wagbalkens, auch dadurch, daß man die Zapfenlöcher der Schere nicht rund, sondern gerade macht und mit einem festen Steine fütiert. Um den Ausschlag einer W. genauer zu bemerken und die Größe desselben zu bestimmen, hat man die Gradwage, bei welcher hinter der Zunge ein Bogen befindlich ist, den man nach den verschiedenen Gewichtstheilen in Grade getheilt hat. Bisweilen ist diese Scala auch an den Enden des Wagbalkens angebracht, an welchen ein vorspringender Stift befindlich ist, der die Grade anzeigt. Ob eine solche W richtig ist, erkennt man daran, daß der Wagbalken allein im Gleichgewicht steht oder horizontal schwebt und daß dies auch dann der Fall ist, wenn man die Wagschalen abwechselnd auf die entgegengesetzte Seite hängt. Ob eine Wagschale länger gehängt ist, als die andere, macht an und für sich die W. nicht falsch, wenn man sich nur beim Wiegen nach der Zunge richtet, nicht nach den Wagschalen. W.n mittlerer Größe, welche man beim Gebrauche frei in der Hand hält, heißen Handwagen. Um aber hierzu nicht genöthigt zu sein oder auch um größere W.n, welche gewöhnlich an der Decke aufgehängt werden, im Freien gebrauchen zu können, hat man ein galgenförmiges Wagegestelle oder Wagehalter, an welchem die W. bisweilen mittelst Rollen und eines Gegengewichtes so aufgehängt ist, daß man sie beim Gebrauche herabziehen, nach dem Gebrauche in die Höhe schieben kann. Eine andere Art W. ist die Schnellwage, römische W. (von dem arabischen Worte Romman ein Granatapfel, welche Gestalt das Gegengewicht hatte), bei welcher der Wagbalken ein ungleicharmiger Hebel ist, so daß das Gewicht in der Wagschale des längern Armes, eine verhältnißmäßig größere Last in der Wagschale des kürzeren Armes in die Höhe zieht, wäre z. B. der eine Arm dreimal länger als der andere Arm, so würde Ein Pfund Gewicht an dem

dem längeren Arm 8 Pfund Last in das Gleichgewicht bringen. Doch gewöhnlich hat diese W. gar keine Wagschalen, indem die Last mit Ketten an den kürzeren Arm gehängt wird und das Gewicht (Läufer), welches mit einem Bügel versehen ist, auf dem längeren Arm verschoben werden kann, so daß das Gewicht desto weiter von der Zunge entfernt wird, je größer die Last ist. An der Seite des langen Arms ist eine Scala angebracht, woran man sehen kann, wie weit der Läufer von der Zunge entfernt ist, oder wie schwer die Last wiegt. Die Schnellwagen werden vorzüglich zum Abwiegen großer Lasten gebraucht, haben aber den Fehler, daß sie den Gewichtsunterschied von einem oder einigen Pfunden nicht angeben. Um diese W. bei schweren Lasten gebrauchen zu können, ist ihr Wagbalken unter dem kürzern Ende eines andern ungleicharmigen Wagbalkens beweglich aufgehängt. Ist die Last z. B. ein beladener Wagen und mit Ketten an den eigentlichen Wagbalken befestigt, so wird der obere Wagbalken mittelst einer Winde oder Gegengewichte am langen Arme niedergedrückt, so daß sich der kürzere Arm mit der Schnellwage erhebt und die Last schwebend wird. Nun erst kann das eigentliche Wiegen Statt finden. Gibt man dem kürzeren Arme 2 Haken als Aufhängepunkte, wovon der eine näher an der Zunge des Wagbalkens ist, so kann man an dem näheren größere Lasten, an dem entfernteren kleinere Lasten mit größerer Genauigkeit wiegen. Mit den sogenannten verkehrten Schnellwagen kann man kleine Gegenstände mit großer Genauigkeit wiegen, indem die Last an dem langen Arme hängt, Gegengewicht und Scala sich an dem kurzen Arme befindet. Man hat auf diese Art eingerichtete Ducatenschnellwagen, welche aber gewöhnlich nur für einerlei Münzsorten brauchbar sind und das Gegengewicht, welches nicht verschoben wird nur anzeigt, ob der Ducaten vollwichtig ist, aber wie viel an dem zu leichten Ducaten fehle, kann man nicht sehen. Eine sehr bequeme Art W., um Lastwagen zu wiegen, ist folgende, wobei eine gemeine W. mit einem einarmigen Hebel in Verbindung gesetzt ist. Die gemeine W. hängt in dem Zimmer des Wagmeisters; an dem einen Ende hat sie eine Wagschale für das Gewicht, am andern Ende geht ein eiserner Stab herab bis unter den Fußboden, wo er mit einem Balken verbunden ist, der als einarmiger Hebel eingerichtet ist. Dieser Hebel geht unter dem Boden hinaus in die Hausflur, oder Einfahrt, daselbst ruht er mit dem entgegengesetzten Ende auf einem massiven steinernen Pfeiler und ist um einen eisernen Bolzen beweglich. Nicht zu weit von diesem Bolzen ist über dem Hebel ein Kreuz von 4 beweglichen Holzstücken angebracht, welche sich in einer eisernen Spindel vereinigen, die auf den Hebel drückt. Das Kreuz ist mit starken Bohlen bedeckt und wird so zur Brücke, auf welche der Wagen bequem fahren kann. Der Wagen drückt die Brücke und den Hebel etwas nieder und zieht mittelst des eisernen Stabes auch den einen Arm des Wagbalkens nieder, welcher, so bald die Pferde abgespannt sind, durch Gegengewicht ins Gleichgewicht gebracht wird. Somit ist das Geschäft des Wiegens in etwa einer Minute beendigt und die Pferde können wieder angespannt werden. Gewöhnlich ist die Länge des Hebels und der Punkt, wo die Spindel des Kreuzes auf den Hebel drückt, so eingerichtet, daß 1 Pfund Gegengewicht $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Centner Last gleichkommt. Sinnreich ist die Müllersche transportable Lastwage, welche aus 2 mit einander verbundenen Hebeln besteht (vgl. Schmidt, Sammlung physikalisch-mathematischer Abhandlungen, Gießen 1793). Bemerkenswerth ist ferner die W. des Ramsden, welche aus 2 abgestutzten Kegeln besteht, die mit den größern Grundflächen in der Mitte vereinigt sind, sie ist ziemlich zusammengesetzt und sehr empfindlich. Bei der W. des Franzosen Roberval besteht der Wagbalken aus einem Parallelogramm, welches auch dann im Gleichgewicht bleibt, wenn man das eine Gewicht von dem Mittelpunkte entfernt, das andere demselben näher rückt. J. H. Dümont in Metz erfand eine W., welche er Pendelwage nennt und auf welche er ein Patent bekam; man kann mit derselben eine große Last wiegen, und doch macht sie ein Pfund Unterschied bemerklich. Der Wagbalken ist so eingerichtet, daß verschiedene Theile aus demselben herausgezogen werden können, wovon der eine das Gegengewicht bildet, der andere die Scala enthält. Der Franzose Fourché erfand eine Schnellwage, bei welcher viele Fehler der früheren Schnellwagen vermindert sind. Alle bisher beschriebenen W.n sind Hebelwagen. Herr von Prasse in Leipzig erfand eine Winkelwage. 2 metallene Schienen sind in einem Winkel vereinigt und daselbst so eingerichtet, daß die W. aufgehängt werden kann. Die entgegengesetzten Enden der Schenkel sind durch einen Bogen verbunden, auf welchem eine Scala verzeichnet ist; an jedem Ende des Bogens ist ein Haken angebracht, an dem einen hängt das sich immer gleichbleibende Gegengewicht, an dem andern Haken wird die Last gehängt, je größer diese ist, desto mehr wird die W. aus ihrer frühern Stellung gebracht, und eine von dem Aufhängepunkte herabhängende Zunge kann daher auf der Scala das Gewicht der Last anzeigen. Schon die Römer hatten sowohl Wn mit Wagschalen (librae), als auch Schnellwagen (staterae).

terae). Auch die Wasserwage (s. d.) war bekannt. Vgl. Universal-, Feder-, Heu-, Bier-, Branntwein-, Salz-, Blei-, Wasserwage. 2) Das Gebäude, in welchem eine W. zu öffentlichem Gebrauche errichtet ist; 3) (Maschinenw.), so v. w. Balancier, vgl. Kreuz 27); 4) (Stellm.), s. unt. Ortscheid; 5) (Astron.), zwischen der Jungfrau u. Scorpion stehendes Sternbild des Thierkreises; es gehören zu derselben 51 Sterne, worunter 2 2. Größe, deren nördlicher im Zünglein stehend Zubenelschemali, der südliche Zubenelgenubi heißt; 6) ein bestimmtes Maß der Schwere, eine W. Eisen ist in Ober-Sachsen 44 Pfund, im Nassauischen 122 Pfund, auf dem Harze 3 Pfund; in Schweden ist eine W. Zinn 165 Pfund; 7) so v. w. Gleichgewicht, Gleichheit der Stärke und Güte; 8) die Handlung, wobei man etwas wagt; 9) (Markscheid.), so v. w. Gradbogen 2); 10) (Maschinenw.), der Wagbalken an einer Hebelmaschine (s. d.). (*Fch.*)

Wage.... und Zusammensetzungen hiermit s. unter Wag....

Wage, hydrostatische, s. Hydrostatische Wage.

Wagefömiger Hebel (Maschinenw.), ein zweiarmiger Hebel.

Wage geben (Fuhrw.), s. unter Mittelkappe.

Wage-hals, ein Mensch, welcher sich auf eine unbesonnene Art in große Gefahr begibt.

Wagemann (Ludwig Gerhard), geb. zu Kirchwehren bei Hannover 1740, studirte Theologie, ward Pastor zu Göttingen, dann Superintendent für die Inspection Harste; starb daselbst 1804. Schrieb: Nachricht über die Versorgung der Armen in Göttingen, Gött. 1788; Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, ebend. 1788—97, 4 Bde.; Materialien für Armenpfleger, ebend. 1794. (*Pr.*)

Wagen, 1) ein jedes Fuhrwerk mit 2 oder 4 Rädern, doch unterscheidet man die zweiräderigen gewöhnlich als Karren. Der Leiterwagen, als der einfachste W., besteht aus Vorder- u. Hinterwagen; der Vorderwagen besteht aus einer Axe (s. d.), so breit der W. ist, kantig, an beiden Enden (Arschenkel, s. d. unt. Axe) rund, um die Räder daran zu stecken, auf dieser, so weit sie kantig ist, ruht der Sandschemel (Schemel), ein 2 Zoll dickes kantiges Holz, auf jeder Seite mit dem Tragebande (Tragewelde) an dieselbe befestigt; zwischen dem Lenkschemel und der Axe sind die Deichselärme (s. d.) eingesenkt, zwischen ihnen ist die Deichsel geklemmt und mit eisernen Ringen befestigt; die Deichsel (s. d.) hat an der Spitze einen eisernen Zapfen und einen starken Dorn, den Stirn- oder Steuernagel, um das Pferdegeschirr mittelst eines Ringes daran zu hängen, auf dem starken Ende der Deichsel steht der Zugnagel, um die Wage (s. unt. Ortscheid) daran zu hängen; auf dem hinteren Theile der Deichselarme ruht die Brücke (s. d.), ein schmales Stück Holz, auf welchem sich der Langbaum (s. d.) beim Lenken dreht; auf dem Sandschemel dreht sich der Lenkschemel um den eisernen Spannnagel, mit dem vorigen von gleicher Gestalt und Größe, auf beiden Seiten desselben stehen etwas auswärts die Rungen (s. d.), an welche sich die Leitern lehnen. Der Hinterwagen hat Axe und Sandschemel, wie der Vorderwagen, und statt des Lenkschemels noch einen feststehenden Schemel, in welchem die Rungen stehen; zwischen der Axe und dem Sandschemel sind 2 Hölzer (Sprieße, Spreißen), ähnlich den Deichselarmen, eingesenkt und in dieselben ein einige Fuß langer Baum, Langbaum, Langwagen, eingeklemmt und mit Ringen befestigt. Um Vorder- und Hinterwagen an einander zu befestigen, wird der Langbaum über der Brücke in ein horizontales Loch zwischen Axe und Sandschemel gesteckt, durch diese drei und den Lenkschemel ist ein lothrechtes Loch gebohrt, in welches der Spann-, Schloß-, Zugnagel gesteckt wird. Auf den Schemeln und an den Rungen lehnen die Leitern zu jeder sind 2 Bäume von mäßiger Stärke durch mehrere Sprossen verbunden. Zu Unterstützung der Rungen und Leitern dienen die Stenen, Stützen, Linsenspieße, sie sind mit einem Linsenringe auf die Axe aufgeschoben und mit einem andern Ringe an die Rungen oder an die Leiterbäume befestigt. Der wichtigste Theil an den W. und Kutschen sind die Wagenräder (s. Rad). Von der Einrichtung der Räder hängt auch die Leichtigkeit ab, mit welcher der W. fortgezogen wird. Die Umdrehung des Rades muß so wenig als möglich Friction verursachen; die Arschenkel müssen daher so dünn als möglich sein, ohne daß die Haltbarkeit dadurch leidet. Dies ist vorzüglich bei eisernen Axen möglich und bei Geschützen, Kutschen, auch bei Frachtwagen u. s. w. sind daher jetzt eiserne Axen allgemein eingeführt. Das Innere der Radnabe muß dann mit Messing gefüttert sein. Vortheil gewährt es, wenn man in diesem Futter mehrere Vertiefungen anbringt. Schmale Felgen des Rades würden zwar auch die Friction vermindern, aber sie schneiden auch tiefer und sollten daher bei Lastwagen wenigstens 6 Zoll breit sein. Auch hat man Wagenräder, in welchen die Axe feststeht und sich mit dem Rade herumdreht. Solche Axen liegen in einer Hülse und drehen sich daselbst bisweilen auf Drehrollen. Für leichte Fuhrwerke hat man auch Räder mit ledernen Speichen, welche alle Erschütterung

rung verhindern und daher vorzüglich beim Transport der Kranken gebräuchlich sind. 2) (Gesch.). Bei den Hebräern finden wir W. aller Art erwähnt, Staats- und Prachtwagen, welche von Mauleseln und Pferden gezogen wurden, Reise- u. Frachtwagen, letztere besonders von Stieren gezogen. Indeß waren diese W. in dem Orient nicht sehr gewöhnlich, besonders in den gebirgigen Ländern, sondern man pflegte dort zu reiten oder sich in Sänften tragen zu lassen; zu Waarentransporten bediente man sich der Kameele, wie noch heut zu Tage. Dagegen war der Gebrauch der Kriegswagen (s. Streitwagen) sehr häufig, welche man als Reiterei im Kriege gebrauchte. Auch Dreschwagen (s. d. unter Dreschen) hatte man. Die griechischen W. waren meist zweirädrig und hinten offen, für 2 Personen eingerichtet; im Kriege wurden sie von Pferden gezogen (s. Streitwagen), zur Reise bediente man sich auch der Pferde oder Maulthiere, zu andern Zwecken wurden Stiere vorgespannt. Bei den Römern finden sich sehr verschiedene W.; currus, ein zweirädriger W., von 2 Pferden gezogen, diente theils zum Krieg, theils bedienten sich dessen die Magistratspersonen (vgl. Curules magistratus); andere W. waren pilentum, carpentum, tensa, cisium, reda, carruca, plaustrum (s. d. a.). Die vornehmsten Theile des W.s waren die Räder (rotae), der Körper (capsum) und die Deichsel (temo); die Räder wurden durch eine Axe (axis) verbunden, diese lief in den Naben (modioli); die Thiere, welche man zum Ziehen der W. brauchte, waren Pferde, Esel, Maulthiere, Stiere; sie wurden an den W. gejocht, man bediente sich dazu des Jochs (jugum), eines krummen und mit einer Beugung für jedes Thier versehenen Scheites von Holz, selten aus Metall, welches an den Nacken der Thiere und an der Deichsel mit ledernen Riemen (lora subjugia) gebunden wurde; einzelne Zugthiere wurden nicht gejocht, sondern zogen an Stricken; von mehrern als 2 neben einander gespannten wurden nur die 2 an der Deichsel gehenden gejocht, die andern zogen auf den Seiten an Stricken. Der Gallier u. Briten essedus und covinus (s. d.) waren Kriegswagen. In Teutschland gehörten die W. noch zu den Ueberbleibseln aus der nomadischen Zeit; denn wie die Sarmaten noch zu Tacitus Zeit auf W. wohnten, so früher die Teutschen. Sie nahmen deren zur Bagage mit in den Krieg u. die Wagenburg (s. d.) gehörte seit uralter Zeit zur Schlachtordnung der Teutschen. Ochsen spannte man besonders bei ökonomischen Beschäftigungen vor die W., doch hatte man auch leichtere, deren man sich zur Flucht aus der Schlacht bediente. In diesem Zustande blieben die W. lange Zeit während des ganzen Mittelalters. Man kannte damals nur Rüstwagen und die Damen ritten entweder, oder wurden in Sänften (s. d.) getragen. Erst als im 15. Jahrh. die Kutschen aufkamen, änderte sich das Verhältniß, doch blieben lange die Staatswagen oder Carossen (s. d.) nur an Höfen und in großen Städten üblich. Später entstanden aus jenen die großen Postwagen und bequemen Diligencen, die neuerdings wieder in Omnibus (große lange W., in Federn hängend und bedeckt, außen schön angestrichen und mit Scheiben versehen, innen zu beiden Seiten schön gepolsterte Sitze, die Thür aber hinten und dort auch seitwärts einen Tritt habend wo der Diener der Omnibus, der zugleich die Leute [der Omnibus faßt 12—16 Personen] einladet, den W. zu besteigen, die Thüre öffnet, das Geld einnimmt, seinen Platz hat; dienen zur Personenpost innerhalb großer Städte, Paris, London, Brüssel), Tricycles (W. mit 2 Hinter- und 1 Vorderrade vorn in der Mitte, ebenfalls zu demselben Dienst bestimmt) und Dames blanches (Stadtdiligencen, ganz weiß lackirt und ausgeschlagen, die Pferde mit weißen Federbüschen geziert; nur in Paris vorhanden) umgestaltet wurden, auf der einen Seite, auf der andern aber die Chaisen (s. d.), die sich nach den Sitten einiger Völker wieder in Droschken Berlinen u. dgl. umwandelten. Auch die zweispännigen Karren (s. d.) veredelten sich in Cabriolets, Gigs, Tilburys (s. d.). Vgl. Wagen 1) und alle Unterabtheilungen von Wagen. 3) (Bergb.), ein Maß der Holzkohlen, so viel ein Wagen ladet; 4) (Mühlenw.), so v. w. Schlitten, s. unter Sägemühle; 5) (Maschinenw.), so v. w. Schlitten, s. unt. Bohrmühle; 6) (Feilenh.), s. unter Feilenhauermaschine; 7) (Astron.), s. Bär, großer und kleiner. (*Fch.* u. *Lb.*)

Wagenaar (Johann), geb. 1709 zu Amsterdam, Historiograph der Stadt Amsterdam; starb 1773. Einer der bedeutenden holländischen Geschichtsschreiber, doch mehr Compilator als Forscher. Schrieb: De vaterlandsche Historie vervattende de Geschiedenissen der vereenigde Nederlanden, inzonderheit die van Holland, van den vroegsten Tyden, Amsterdam 1740—60 21 Bde., teutsch von E. Tode, Leipzig 1756, 8 Bde., 4., fortgesetzt als Vervolg van Wagenaar vaterlandsche historie, ebend. 1788—1810, 8 Bde., die von 1776—1802 geht, die fehlenden Jahre sind in 3 Supplementbänden enthalten, die 1789 u. folg. erschienen. Außerdem schrieb er Schilderung der vereinigten Staaten, Amsterd. 1739, 12 Bde.; Schilderung von Amsterdam, ebend. 1768, 5 Bde., Fol. (*Pr.*)

Wagen-axe (Stellm.), s. Axe.

Wagenbauer (Max Joseph), geb. 1774 zu Gräfing im Isarkreise (Baiern), bildete sich in München und durch Reisen in Baiern und der Schweiz zum Landschafts- und Thiermaler, diente im Feldzuge 1813, ward 1815 Gallerie-Inspector in München, wo er 1820 starb, geschätzt als Darsteller ländlicher Scenen, Trachten und vaterländischer Gegenden. Gab heraus: Anleitung zum Landschaftszeichnen, 18 lithographirte Blatt, München 1809, 2. Heft ebenfalls mit 18 Blatt, ebend. 1815; Baumstudien, 12 Blatt, ebend. 1817. (*Md.*)

Wagen-baum, so v. w. Langbaum.

Wagenberg (Geogr.), so v. w. Wachenberg.

Wagen-bret (Techn.), s. Bodenbret.

Wagen-brücke, eine aus in das Wasser gefahrenen Wagen statt der Joche erbaute Laufbrücke. Vgl. Brücke.

Wagen-bürste, ein Werkzeug, dessen man sich bedient, um Kutschen und andere Wagen von Schmutz u. Unrath, insbesondere aber die Räder und Gestelle von Koth mittelst des Wassers zu reinigen, besteht in einer, aus Schweinsborsten verfertigten und mit einem langen Stiel versehenen Bürste.

Wagen-burg (Kriegsw.), eine Anzahl im Viereck oder kreisförmig zusammengefahrener Wagen, zum Uebernachten oder noch häufiger zur Vertheidigung so aufgestellt. W.en kommen schon bei den Cimbern und Teutonen und überhaupt bei allen rohen, halb nomadischen Völkern des Alterthums vor. In ihnen suchten die geschlagenen Heere die letzte Zuflucht, von den Wagen herab vertheidigten sich Greise, Kinder und Weiber verzweifelnd gegen den stürmenden Feind, in ihnen hingen sich die cimbrischen Frauen an ihren Haarflechten sich erdrosselnd auf, nur den entseelten Körper dem Feind gönnend. Auch im Mittelalter, z. B. zu Zeiten des Hussitenkriegs, spielten W.en eine große Rolle. Mit Erfindung des Pulvers verloren auch die W.en ihre Wichtigkeit. Jetzt fährt ein Zug Wagen angegriffen nicht mehr zur W. zusammen, sondern sucht, während die Bedeckung ihn vertheidigend ficht, durch rasches Fahren zu entkommen. Vgl. Convoi. (*Pr.*)

Wagen-decke, eine leinene Decke über einen Wagen oder eine Kutsche. W.-deichsel (Stellm.), so v. w. Deichsel.

Wagende Kaufleute, s. unter Handelsgesellschaften.

Wagendrüssel (Geogr.), Marktflecken im Bezirk Leutschau der Gespannschaft Zips im östreichischen Königreich Ungarn, hat Bergamt, Bergbau auf Eisen und Kupfer, 2 Kirchen.

Wagen-eisen, 1) s. unter Kreuz 27); 2) (Maschinenw.), s. unter Stangenkunst.

Wagenfeld (Geogr.), Marktflecken im Amte Auburg der hannöverschen Grafschaft Diepholz besteht aus mehreren Bauerschaften, hat 2400 Ew., welche Garn spinnen und Leinwand weben.

Wagen-flechte (W.-korb), die aus Weidenruthen geflochtenen Wände, welche zwischen die Leitern auf die Wagen gelegt werden, damit nichts von der Ladung herabfallen und verloren gehen könne, oder von den Rädern mit Koth bespritzt werde. W.-frohne, so v. w. Spannfrohne. W.-gat (Deichb.), so v. w. Mensen. W.-geld, 1) in manchen Gegenden Zoll oder Geleite welches von Wagen entrichtet wird; 2) (Postw.), Geld, welches dafür bezahlt wird, wenn man bei Extrapostfuhren außer den Postpferden auch noch eine Postchaise nimmt. W.-geleise, so v. w. Geleise. W.-geschirr, s. Geschirr 6). W.-gestelle (Stellm.), bei einem Wagen, besonders bei einer Kutsche, der untere Theil, nämlich Axen, Räder, Deichsel und Langbaum.

Wagen-gott (nord. Myth.), so v. w. Reidityr.

Wagen, großer u. kleiner (Astr.), s. unter Bär (Astr.).

Wagen-haken (Mühlenw.), so v. w. Schlittenhaken, s. unter Sägemühle. W.-halter, bei manchen Höfen ein Bedienter, welcher die Aufsicht über die Staatswagen hat und unter dem Wagenmeister steht. W.-haus, ein Schoppen, worin Wagen und Kutschen sicher gegen die Witterung aufbewahrt werden.

Wageningen (Geogr.), Stadt im Bezirk Arnhem der Provinz Geldern (Niederlande), hat 3000 Ew., liegt in einer fruchtbaren Gegend an einem mit dem nahen Rheine verbundenen Kanale, treibt Tabaksbau, Handel.

Wagen-kasten, ein viereckiger, oben mit Leder überzogener Kasten, welcher statt eines Koffers hinten auf einen Reisewagen gepackt wird. W.-kette, verschiedene Ketten an einem Wagen, z. B. die Bauch- und die Hemmkette. W.-knecht, ein Knecht, welcher in einem Marstalle, die Kutschen zu reinigen und andere geringe Dienste zu leisten hat.

Wagen-krankheit (Med.), das Erbrechen solcher, die das Fahren nicht vertragen können, ähnlich der Seekrankheit.

Wagen-leiste, so v. w. Runge und Stammleiste, vgl. Wagen 1). W.-leiter, so v. w. Leiter, s. unter Wagen 1). W.-lichter, starke (gleich den Altarkerzen), aber kurze Wachskerzen zu den Wagenlaternen bestimmt. W.-loch (Deichw.), so v. w. Scharty. W.-macher, 1) so

v. w. Stellmacher; 2) so v. w. Kutschenfabrikant. W.-meister, 1) der Aufseher über eine bedeutende Menge Wagen, so bei einem Poststalle, bei einem Marstalle, bei der Jägerei, beim Militär u. s. w.; 2) s. unter Post; 3) s. unter Hof 2). W.-mühle, so v. w. Feldmühle. W.-nagel (Fuhrw.), so v. w. Schiernagel, s. unter Wagen 2). W.-park, ein Zug Wagen beim Militär zu einem Ganzen vereint und zusammen in Colonne fahrend und Abends in einer Wagenburg zusammengestoßen. W.-pech, so v. w. Theer, vgl. Wagenschmiere. W.-pferd, 1) überhaupt so v. w. Zugpferd; 2) so v. w. Kutschpferd. W.-plane, s. unt. Plane 1). W.-rad, 1) Rad (s. d.) eines Wagens; 2) (Mühlenw.), s. unter Sägemühle. W.-rat (Deichw.), ein Einschnitt in einem Deiche, welcher zur Ueberfahrt dient, an den Seiten mit Holz bekleidet ist und im Winter mit Bohlen ausgesetzt wird. W.-remise, so v. w. Wagenhaus. W.-rennen (Ant.), s. unter Spiele 2). W.-schauer, so v. w. Wagenhaus. W.-schmiere, ein schlüpfriger Körper, mit welchem die Wagenaxe bestrichen wird, um die Friction des Rades zu mindern. Bei hölzernen Axen gebraucht man meistens eine Mischung von Theer oder Fett, bei eisernen Axen einen von den unter Schmiere 2) angeführten Stoffen. W.-schoppen, so v. w. Wagenhaus. W.-schoß (W.-schott, Holzhandel), gespaltene eichene Blöcke, welche auf dem Rhein nach Holland gehen, daselbst in Bretter von ¾, 1 bis 1½ Zoll Dicke geschnitten und zu kleinen Fahrzeugen, auch zu Lamperieen und andern Bekleidungen gebraucht werden. W.-schrot (Forstw.), aus dem Groben bearbeitetes Nutzholz für die Stellmacher.

Wägen-schott (Wellen-schuß), dünne hölzerne Bretter, die man sonst auf die Wände befestigte, damit sie zur Unterlage der Wachstuch- oder der seidenen Tapeten dienen sollten.

Wägenseil, 1) (Johann Christoph), geb 1633 zu Nürnberg, studirte zu Altdorf, machte als Führer junger Edelleute große Reisen und ward 1667 Professor des Staatsrechts und der Geschichte zu Altdorf. 1673 vertauschte er indeß die Geschichte mit dem Lehramt der orientalischen Sprachen. Er starb 1705, nachdem er 1697 Professor des kanonischen Rechts und Bibliothekar geworden war. Schrieb: Sota, h. e. liber mischnicus, de uxore, adulterii suspecta, Altdorf 1674. 4.; Tela ignea Satanae, ebend. 1681; Pera librorum juvenilium, Nürnberg 1695, 6 Bde., u. a. m. 2) (Christian Jakob), geb. 1756 zu Kaufbeuern, ward daselbst Actuar und Kanzleiverwalter, 1804 Kreisrath zu Kempten und später Regierungsrath zu Augsburg. Schrieb, außer mehreren Gedichten, Lust- und Schauspielen u. s. w.: Historische Unterhaltungen für die Jugend, Augsburg 1781—84, 4 Bdchen.; Vaterlands Geschichte im Kleinen, ebend. 1783—90, 3 Bde.; Beitrag zur Volksbibliothek, Kempten 1806; Historisches Taschenbuch auf alle Tage im Jahr, Augsburg 1815—1820, 4 Bde.; Ulrich von Hutten, Nürnberg 1823; Geschichte gefallener Minister, Feldherrn und Staatsmänner, Karlsruhe 1823—24, 2 Bde.; Historische Aehrenlese, Altenburg 1832; gab auch mehrere Zeitschriften und die Werke Ulrichs von Hutten, Leipzig 1783, heraus. (*Dg.* u. *Pr.*)

Wagen-speichig, von einem Rade, dessen Speichen wandelbar oder wackelig geworden sind. W.-sperre, eine Vorrichtung oder ein Werkzeug, einen Wagen anzuhalten oder in langsamern Gang zu bringen. Vgl. Hemmschuh. W.-spritze, eine Feuerspritze, welche auf Rädern steht. W.-spur, so v. w. Geleise. W.-sterz, ein am Hintertheile eines Wagens hervorragendes Stück Holz, eine kleine Deichsel bildend, um die Pferde daran zu legen, wenn man den Wagen rückwärts ziehen will. W.-tag, ein Tag, an welchem Frohnfuhre gethan werden muß. W.-theer, s. unter Theer. W.-welle (Mühlenw.), s. unter Sägemühle. W.-winde, s. Winde.

Wager (Geogr.), 1) große Bai an der nordwestlichen Küste der Hudsonsbai in britisch Nord-Amerika, in sie ergießen sich einige Flüsse und an ihr wohnen Eskimoer. Sie ist reich an Wallfischen. 2) Größter der sich hier mündenden Flüsse, ist ziemlich breit und tief, sonst ziemlich unbekannt.

Wager (Karl), geb. 1666, trat früh in Seedienste und zeichnete sich in den Seekriegen gegen Frankreich vor dem ryswicker Frieden so aus, daß er Capitän eines Kriegsschiffs ward, führte im spanischen Erbfolgekrieg als ältester Capitän das Commando der Flotte in West-Indien gegen die spanische Silberflotte, machte mehrere gute Prisen und schlug die Gegner 1708 bei den Baruin'eln, sprengte das Admiralschiff in die Luft und nahm die übrige Flotte oder jagte sie bei Carthagena auf den Strand, ward deshalb Contreadmiral von der weißen, 1710 von der rothen Flagge und diente nun bis zum Frieden im mittelländischen Meere; 1726 ward er, Viceadmiral geworden mit 20 Schiffen in die Ostsee zur Beobachtung der Russen gesendet, weshalb er sich mit der dänischen Flotte verband, befehligte dann bis 1727 im mittelländischen Meere, ward Admiral der blauen Flagge und begleitete 1731 den Infanten Don Carlos mit einer Flotte nach Livorno. 1733 ward er Admiral der wei-

weißen Flagge, Ober-Commissär der Admiralität, führte 1735, 1736 u. 1741 den König von England nach Holland über, bildete auch im letztern Jahre während Georgs II. Abwesenheit eins der Regentschaftsglieder. Er starb 1742 auf seinem Landhause bei Chelsea. (*Pr.*)

Wagestück, eine gewagte, gefährliche Handlung.

Waggamma (Geogr.), nach Ein. so v. w. Waigiu.

Wag-geld, Geld, welches dafür entrichtet wird, wenn man Waaren auf einer öffentlichen Wage wiegen läßt.

Wag-gerechtigkeit (Polizeirecht), das mit dem Marktrecht gewöhnlich verbundene Recht, eine öffentliche Wage zu halten, auf der die Hauptconsumtions- und Handelsgegenstände gewogen werden müssen, z. B. Mehl, Wolle, Heu u. s. w.

Wag-gericht, die Schere einer Wage (s. d.).

Waghäusel (Geogr.), Ort im Bezirksamte Philippsburg des Unter-Rheinkreises (Baden), hat großherzogliches Lustschloß, Posthalterei, Kloster, 70 Ew., ist besuchter Wallfahrtsort.

Wag-halter, s. unter Wage 1). W.-haus, so v. w. Wage 2). W.-herr, so v. w. Waginspector, s. unter Wagamt.

Waging (Geogr.), 1) Marktflecken im Landgericht Teisendorf des Isarkreises (Baiern), hat 650 Ew., Hospital, Rentamt. 2) See dabei, so v. w. Tachensee.

Wägiram (Vajra, Kulischam, ind. Myth.), der Blitz als Waffe des Indra.

Wägiu (Geogr.), so v. w. Waigiu.

Wag-kloben, die Schere einer Wage. W.-knecht, derjenige, welcher bei einer öffentlichen Wage die nöthigen Handarbeiten verrichtet; vgl. Ballenbinder. W.-kunst, 1) so v. w. Statik; 2) die Kunst, Wagen zum Wiegen machen, wobei einige mathematische Kenntnisse unentbehrlich sind.

Wagler, 1) (Karl Gottlob), geb. 1732, Professor der Medicin in Braunschweig, starb 1778, war einer der ersten, welcher das Schleimfieber: de morbo mucoso lib singul, Göttingen 1765, beschrieb. 2) (J. Georg), teutscher Naturforscher, geb. 1800 zu Nürnberg, studirte zu Erlangen Naturwissenschaften und Medicin, wurde 1819 Gehülfe an dem zoologischen Generalconservatorium zu München, durchreiste 1825 in Auftrag des Königs Frankreich, England und die Niederlande, wurde 1827 Professor der Zoologie an der neugestifteten Universität zu München, starb aber schon 1832. Schrieb: Systema avium, Stuttgart 1827, 1. Bd.; Natürliches System der Amphibien, München 1830; Descriptiones amphibiorum, München 1828—32, 2 Hefte. Außerdem bearbeitete er mit Spix die Serpentum brasiliensium species novae, München 1824. (*Lb.*)

Wagler-Clossius'sches Mittel gegen Bandwurm, hat als Hauptbestandtheil Gummigutt.

Waglich, so v. w. gefährlich.

Waglol (Geogr.), s. unter Waigiu.

Wag-meister, 1) s. unter Wagamt; 2) (Hüttenw.), ein Beamter, welcher auf verschiedenen Hüttenwerken, das an dieselben abgelieferte Material, oder die von denselben gefertigten Gegenstände wiegt und darüber ein Verzeichniß hält, auch wohl die Aufsicht über die Güte dieser Gegenstände hat.

Wagner, so v. w. Stellmacher.

Wagner, 1) (Johann), s. unter Faust 2). 2) (Tobias), geb. 1598 zu Heidenheim, studirte zu Tübingen, ward 1694 Diakonus zu Eßlingen, 1653 Professor der Theologie zu Tübingen und 1662 Kanzler der dortigen Universität. Er starb 1680, geschätzt als akademischer Docent und als Kanzelredner. Schrieb: Inquisitio theologica in acta henotica, Tübingen 1664, 4. 3) (Friedrich), geb. 1693 zu Karo im Magdeburgischen, studirte seit 1712 Theologie zu Halle. 1716 ging W. nach Berlin als Feldprediger und 1721 als Inspector nach Nauen, ward dann Consistorialrath im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Kamin, Propst und Pastor an der St. Marienkirche zu Stargard und erster Professor der Theologie und hebräischen Literatur an dem dortigen Gymnasium, 1736 aber Hauptpastor zu Hamburg und 1743 Senior des Ministeriums. Dort starb er 1760, als ein gründlicher und vielseitig gebildeter Theolog. Schrieb: Ueber den wahren Begriff von der Freiheit des Willens, Berlin 1730; unter dem Namen Christianus Democritus, vera demonstratio evangelica, ebend. 1732—1733, 2 Bde, und außerdem: Kurzer Entwurf der christlichen Glaubenslehre, Hamburg 1741; Allgemeine Beobachtungen über die geoffenbarten Mysterien des Christenthums, ebend. 1737. 4) (Peter Christian), geb. zu Hof 1703, studirte Medicin zu Halle und Leipzig, lebte als praktischer Arzt zu Bayreuth, Erlangen, Pappenheim, war Leibarzt der Markgrafen von Ansbach, Physikus zu Erlangen und zuletzt zu Bayreuth; starb als solcher allgemein geachtet und sehr reich 1764. Eine große Zahl seiner Schriften befinden sich in dem Commercium literarium und in den Frankischen Sammlungen. 5) (Johann Gerhard), geb. zu Helmstädt, lebte als praktischer Arzt zu Lübeck und starb 1759. Schriften: Exercitatio physico-medica de medico arcano polychresto lachrymae Jobi dicto, Lübeck 1733; Observationes clinicae de febre quadam in

tractu Germaniae mari Balthico vicino, ac praesertim Lubecae observato, ebend. 1737; Unvorgreifliche Vorschläge, wie Medici practici, besonders in großen Städten, die bisher zu großen Schaden der Medicin sehr abnehmenden Vortheile, die Praxis zu verbessern und solche vor fernern Verfall zu verwahren vermögen, ebend. 1739; Kurze, doch gründliche Nachricht von einem gewissen Medicament, welches in der bisher grassirenden Hornviehseuche alle andere an guter Wirkung übertroffen, ebend. 1745. 6) (Johann Ehrenfried), geb. 1734 zu Neuhausen unweit Freiberg, studirte Theologie zu Leipzig, ward 1752 Rector an dem Lyceum zu Marienberg, 1759 dort Diakonus und 1776 Oberpfarrer und Kirchen- und Schulinspector. Von dem Herzog von Meiningen 1804 zum Consistorialrath ernannt, starb W. 1807. Besonders verdient machte sich W. im J. 1772 bei der damals in Sachsen herrschenden Theuerung durch die Errichtung einer Waisenanstalt, welcher er bis in sein 80. Jahr musterhaft vorstand und die Leitung derselben dann seinem Sohne übergab. Schrieb: Nachrichten von dem marienbergischen Waisenhause und der marienbergischen Theuerungsgeschichte, Chemnitz 1772. Nach einem handschriftlichen Entwurfe bearbeitete C. A. Bonitz, Zwickau 1809, W's Biographie. 7) (Johann Franz), geb. 1733 zu Ulm, studirte zu Helmstädt, ward daselbst 1762 Adjunct der philosophischen Facultät und hierauf außerordentlicher Professor, 1764 Conrector in Braunschweig und 1766 Rector und Professor in Osnabrück, wo er 1778 starb, geschätzt als Humorist wegen mehreren brauchbaren Schulschriften. Auch empfahl er sich durch seine teutschen Uebersetzungen mehrerer römischen Historiker, des Julius Cäsar, Stuttgart 1765, des Curtius Rufus, Lemgo 1768, 2 Thle., des Livius, ebend. 1776—1777, 2 Thle., fortgesetzt von Westphal, u. a. m. 8) (Johann Augustin), geb. 1734 zu Lohmen bei Pirna, studirte zu Wittenberg, bekleidete 37 Jahr hindurch das Conrectorat zu Merseburg mit Beifall und des beinahe gänzlichen Mangels an Gehör unerachtet, nicht ohne vielfachen Nutzen. Er starb 1807. Er übersetzte den Dio Cassius, Frankfurt a. M. 1784, 4 Bde., und Ammianus Marcellinus, ebend. 1792, 3 Bde., gab den Alkiphron, Leipzig 1798, 2 Bde., und Valerius Flaccus, Göttingen 1805, auch Dithmars Chronicon heraus. Unvollendet hinterließ W. eine Uebersetzung des Dio Chrysostomus und eine kritische Ausgabe des Ammianus Marcellinus, welche Erfurdt, Leipzig 1808, in 3 Bänden vollendet herausgab. 9) (Johann Georg), geb. zu Meißen 1744, ein sehr beliebter sächsischer Landschaftsmaler in Guaches Manier, lernte unter Dietrich und Roos in Dresden, starb aber plötzlich 1766 in seinem 22. Jahre, nachdem er bereits im Auslande mit Ruhm genannt war. 10) (Heinrich Leopold), geb. 1747 zu Straßburg, starb 1779 zu Frankfurt a. M. als Doctor der Rechte und Advocat; Verfasser einiger Schauspiele: Die Reue nach der That, Frankfurt 1775; Die wohlthätige Unbekannte, ebend. 1775; des Romans: Leben und Tod Sebastian Silligs, ebend. 1776, und des Trauerspiels: Die Kindesmörderin, ebend. 1776, dessen Stoff aber eigentlich Göthe (s. d.) gehört. Vgl. dessen Dichtung und Wahrheit aus andern Leben Bd. 3, S. 388 u. f. Schiller (s. d.) rühmt in seinen Briefen, Ztg. 1835, Bd. 1, S. 34, an jenen Trauerspiel einige rührende Situationen und interessante Züge, die sich jedoch nicht über den Grad der Mittelmäßigkeit erheben u. nicht sehr auf die Empfindung wirken. 11) (Joh. Ernst), geb. 1768 zu Roßdorf in Meiningen, studirte Jurisprudenz zu Jena, wurde Privatsecretär des Freiherrn von Wechmar, endlich Gerichtsactuar, 1804 Privatsecretär des Herzogs von Meiningen und starb 1812 an einer Verdorrung des Rückenmarks. Er beschäftigte sich vorzugsweise mit den schönen Wissenschaften und eröffnete seine schriftstellerische Laufbahn auf glänzende Weise mit dem Roman: Wilibalds Ansichten des Lebens, Meiningen 1805, 3. Aufl. ebend. 1821, 2 Bde., welchem späterhin die reisenden Maler, Leipzig 1806, 2 Bde., und dann neue Ansichten des Lebens, Gießen 1807, folgten. Zu seinen vorzüglichen Werken, außer den bereits genannten, gehören noch seine Reisen aus der Fremde in die Heimath, Hildburghausen 1808, 2 Thle.; das A B C eines 40jährigen Fibelschützen, ebend. 1810, und die Romane: Ferdinand Miller, Tübingen 1809, und Isidore, ebend. 1812. Eine anziehende Charakteristik liefern die von Mosengeil herausgegebenen Briefe über diesen Dichter, Schmalkalden 1826, 2 Bde., verbunden mit biographischen Notizen und Mittheilungen aus W.s ungedrucktem Nachlaß. Seine sämmtlichen Schriften sind, Leipz. 1827, in 12 Bänden in Taschenformat erschienen. Einige ungedruckte Briefe W's finden sich in der dresdner Morgenzeitung 1827, Nr. 91, und in dem Kometen 1831, Nr. 128. 12) (Gottlieb Heinrich Adolf, gewöhnlich Adolf), geb. 1774 zu Leipzig, bildete sich in der dortigen Thomasschule und studirte späterhin seit 1792 Theologie, beschäftigte sich aber vorzugsweise mit den ältern u. neuern Sprachen. In Jena gewann er seit dem J. 1798 durch Fichte, Schelling, Steffens (s. d. a.) u. A. der Philosophie ein entschiedenes Interesse ab. Einige Jahre später ging er nach Leipzig zurück, wo er seitdem

dem als Privatgelehrter lebte. Er starb 1835 auf dem Gute des Grafen Hohenthal zu Großstädteln bei Leipzig. Eine seiner ersten literarischen Arbeiten war die Ausgabe der Alceste des Euripides, Lpz. 1800, begleitet von einem Commentar. Zu seinen übrigen zahlreichen Schriften gehören: Der Bühnenschwarm, Leipzig 1804; Theater, ebend. 1810; Theater u. Publikum, ebend. 1826, u. a. m. Vorzüglich bekannt machte sich W. durch gelungene Uebersetzungen aus dem Englischen und Französischen: Coxe's Geschichte des Hauses Oestreich, Lpz. 1817, 4 Bde.; Franklins Leben und Werke, Weimar 1817—1819, 5 Bde.; Lord Byrons Manfred, Leipz. 1819; Lanzi's Geschichte der Malerei, ebend. 1830—1833, 5 Bde., u. a. m. Als Sprachforscher zeigte er sich in einer neuen Ausgabe von Bailey-Fahrenkrügers Wörterbuch der englichen Sprache, Jena 1822, 2 Bde.; in einem Glossary zu Shakespeares dramatic Works, Leipzig 1824; in einem Lehrbuch der italienischen Sprache, ebend. 1819, und in der Schrift: Zum europäischen Sprachenbau, ebend. 1825, 2 Bde. 1832 gab er noch Giordano Bruno's äußerst selten gewordene Schriften mit einer italienischen Einleitung heraus. Mit einer Ausgabe des schottischen Dichters Robert Burns (s. d.), Leipzig 1835, und einer Sammlung von Seume's Werken (s. d.), ebend. 1835, beschloß er seine literarische Laufbahn. 13) (Joh. Jakob), geb. um 1775 zu Ulm, studirte Philosophie, privatisirte zuerst an mehreren Orten, ward Professor der Philosophie zu Würzburg, dann seit 1809 Privatdocent in Heidelberg, dann seit 1815 wieder Professor in Würzburg. Schrieb: Wörterbuch der Platonischen Philosophie, Göttingen 1799; Philosophie der Erziehungskunst, Leipzig 1803; Von der Natur der Dinge, ebend. 1803; System der Idealphilosophie, ebend. 1804; Mathematische Philosophie, Erlangen 1811; System des Unterrichts, Aarau 1821; Organon der menschlichen Erkenntniß, Erlangen 1836 u. m. a. 14) (August), geb. 1777 zu Weißenfels, studirte zu Leipzig, trat aber im J. 1808 in östreichische Kriegsdienste und wohnte dem Feldzuge von 1809 bei. Nach dem wiener Frieden wurde er im Kriegsarchiv angestellt, aber in dem Kriege von 1813 und 1814 in den Generalstab versetzt. Im J. 1815 trat er in königl. preußische Dienste, wo er 1835 Oberstlieutenant im großen Generalstabe ward. Er gab heraus: Grundzüge der reinen Strategie, Wien 1808; Plane der Schlachten und Treffen, welche von der preußischen Armee in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geliefert wurden, Berlin 1821; Der Feldzug der königl. preußischen Armee am Rhein im J. 1793, ebend. 1831. 15) (Martin), geb 1778 zu Würzburg, ein noch in Rom lebender teutscher Maler und Bildhauer und Generalsecretär der münchner Kunstakademie; er bot den Ankauf der ägineticschen Marmorstatuen für die Glyptothek des Königs Ludwig von Baiern zu Stande gebracht und in Verein mit Schelling 1816 die Beschreibung derselben heraus gegeben, und fertigt das große Fries, die Völkerwanderung vorstellend, für desselben Königs Walhalla. Von seinen Gemälden ist eins der größten, die Helden vor Troja, gegenwärtig in Schleißheim. 16) (Georg Philipp Eberhard), geb. 1794 zu Schönbrunn bei Wolkenstein, studirte in Schulpforta und Leipzig Philologie, promovirte 1816 und wurde, nachdem er das philologische Examen zu Breslau rühmlichst bestanden hatte, einige Zeit Conrector an dem Gymnasium zu Guben, von wo er als Lehrer an die Kreuzschule nach Dresden berufen wurde, deren Conrector er jetzt ist. Im Verein mit dem damaligen Rector Gröbel und Conrector Baumgarten Grusius trug er viel zum Aufblühen dieses Instituts bei. Er besorgte eine 4. Auflage der Heyneschen Ausgabe des Virgils, Leipzig 1830—32, 4 Bde., und schrieb: Aphorismen über das teutsche, besonders das sächsische Gymnasialwesen, ebend 1833. (*Dg.*, *Pr.* u. *Js.*)

Wagnerit (Miner.), ein zur Gruppe Aluminium gehöriges Fossil, wiegt etwa über 3, ist härter als Feldspath, erscheint als vierseitiges, geschobenes Prisma, dessen Seiten längs gestreift sind, hat weingelbe Farbe, Glasglanz, Halbdurchsichtigkeit, splitterigen auch unebenen Bruch, enthält gegen 5 Phosphorsäure, fast eben so viel Bittererde, etwas Eisenoxyd und Manganoxyd; fand sich bei Salzburg. (*Wr.*)

Wagnitz (Heinrich Balth.), geb. 1755 zu Halle, studirte daselbst und ward Diakonus in seiner Vaterstadt, seit 1807 Superintendent, seit 1809 Superintendent und seit 1817 Consistorialrath daselbst. Schrieb: Moral in Beispielen, Halle 1787—1790, 6 Thle., neueste Auflage ebend. 1820; Religionslehre in Beispielen, ebend. 1799. 1800, 2 Thle.; gab heraus: Homiletische Abhandlungen und Kritiken, Halle 1783—85, 1 2. Sammlung; Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Institute, ebend. 1801—1803, 3 Samml.; Liturgisches Journal, ebend. 1801—1811, 9 Bde. à 4 Stück; mit A. H. Niemeyer, D. G. Niemeyers Bibliothek für Prediger u. m. a. (*Pr.*)

Wagordnung (Polizeiw.), die polizeiliche Verordnung, nach welcher in eine Stadt eingebrachte Waaren auf einer öffentlichen Wage gewogen werden.

Wagpfahl (Mühlenw.), so v. w. Mahlpfahl.

Wagrain (Geogr.), Marktflecken im Kreise

Kreise Salzburg des östreichischen Landes ob der Ens, liegt im Pongau an der Flachau, hat 250 Ew., Bergbau.

Wagram (teutsch W., Geogr.), Pfarrdorf im Viertel unter dem Wienerwalde im östreichischen Lande unter der Ens, hat Steingutfabrik. Hier Schlacht am 5. u. 6. Juli 1809 zwischen den Oestreichern unter Erzherzog Karl und den Franzosen unter Napoleon, siegreich und entschieden für letztere, s. Oestreichisch-französischer Krieg von 1809.

Wagram, Fürst von, s. Berthier.

Wagrecht, so v. w. horizontal.

Wagrechter Schuß (Kriegsw.), so v. w. Kernschuß, s. unter Schießen.

Wagrechter Stand (Uhrm.), die beste Proportion der Räder in den Uhren.

Wägrien (Geogr.), Landstrich zwischen der Ostsee, Stomarn, Lauenburg u. Mecklenburg, gehört zum Herzogthum Holstein (Königr. Dänemark).

Wag-säule, in manchen Städten, eine auf dem Markte errichtete Säule, an welcher eine Wage aufgehängt ist, die gegen ein Wagegeld zum öffentlichen Gebrauche dient. W.-schale, s. unter Wage 1). W.-schein, so v. w. Wagzettel. W.-scheit (Maurer), eine Latte, welche auf den Gegenstand gelegt wird, dessen horizontale Oberfläche man untersuchen will, um das Bleiloth darauf zu setzen. W.-schreiber, s. unter Wagamt.

Wagstadt (Geogr.), Stadt im Kreise Troppau des östreichischen Markgrafthums Mähren, liegt an der Wag, hat Schloß, Hospital, Kirche, 2400 Ew., welche viel Tuch, Leinwand, Leder bereiten.

Wag-steine (fr. pierres pranlantes, engl. rockingstones, dän. rockestene, Ant.), Felsen, welche auf einer oder 2 Unterlagen so aufgesetzt sind, daß man sie, wie Wagbalken, auf und abbewegen kann. Man findet deren in Skandinavien, England und Frankreich; die ersten unterscheiden sich, indem sie auf 2, und zwar spitzigen Unterlagen ruhen; die französischen und englischen ruhen nur auf einer, welche eine Kugel ist, zu deren Aufnahme sowohl in dem W., als in der Unterlage eine beckenförmige Vertiefung ist; daher lassen sich diese nach allen Seiten, jene nur nach 2 entgegengesetzten bewegen. Die W. haben übrigens religiöse Bedeutung und scheinen Ueberreste druidischer Denkmäler zu sein. (*Lb.*)

Wagünga (Geogr.), so v. w. Wajunga.

Wag-zettel, eine schriftliche Bescheinigung darüber, wie viel eine auf einer öffentlichen Wage gewogene Waare an Gewicht beträgt.

Wahab (Ouhab, Abdul W., Ebn Abd el W.), ein Araber von Geburt, geb. um 1694, studirte in Ispahan, that sich durch Beredsamkeit und Muth, so wie durch neue Lehren um 1745 so hervor, daß er bald zahlreiche Anhänger fand, Missionäre nach Syrien, Persien und Aegypten aussandte u. Stifter der Secte der Wahabiten wurde. Er gab sich für einen Nachfolger Muhammeds und für einen gottgesandten Propheten aus, verbot den Wein u. jede Ausschweifung und führte, gegen die ungleiche Vertheilung der Reichthümer predigend, eine Gütergemeinschaft ein. Mehr über seine Grundsätze s. unter Wahabiten. Sehr ward er von seinem Sohne Scheik Muhammed (s. d. 78) und von dem Beherrscher des Districts Derrâyeh, Ebn Suhud und dessen Sohne Abd el Aziz, unterstützt. Letztere beiden fochten die Kämpfe der Wahabiten, schlugen den Scheik von Mekka und die benachbarten Stämme und verbreiteten ihr Reich weit und breit. W. starb 95 Jahr alt, als er seinen Stamm schon siegreich über den Scherif von Mekka gesehen hatte, 1791. Er, wie sein Sohn Muhammed, waren nur die Lehrer der Wahabis, Ebn Suhud und Abd el Aziz die Kriegerfürsten. Von seinem Leben wird vieles falsch erzählt, so erzählen manche, daß er erst 1808 ermordet sei (Verwechselung mit Abd el Aziz). (*Pr.*)

Wahabiten, Muhammedanische Secte, gestiftet nach Ein. vom Scheik Muhammed (s. d. 78), nach And. (Niebuhr) richtiger nach dem Vater Muhammeds, Ebn Abd-el Wahab, nach dem die Secte in der That benannt wird, um 1745 in der arabischen Provinz Nadjd. Sie sollte ein auf die ursprüngliche Reinheit zurückgeführter Islam, ein protestantischer Muhammedismus sein. Die Stifter erklärten den Koran zwar für Offenbarung, verwarfen hingegen alle mündliche oder schriftliche Tradition. Muhammed, Christus und die Propheten waren ihnen Heilige und gottgeliebte Weise, daher ließen sie den letzteren Satz vom Muhammedanischen Glaubensbekenntniß: kein anderer Gott, als Gott und Muhammed, sein Prophet, weg und eiferten gegen die fast göttliche Verehrung Muhammeds. Christen und Juden duldeten sie beide weit eher, als anders denkende Muhammedaner. Alle Wallfahrten, außer der nach Mekka zur Kaaba, waren verboten, eben so alle religiöse Ceremonien bei Leichenbegängnissen, die Turbehs oder Capellen der Muhammedanischen Heiligen wurden daher eingerissen oder durch die unreinsten Dinge (z. B. Anwendung derselben zu Kloaken) profanirt. Gegen den Prunk an Moscheen und Grabmälern, gegen Kleiderpracht, gegen geistige Getränke, sogar gegen den Tabak, gegen die Theilnahme an Glücksspielen, Zauberspuck, Wucher, Geschlechtsvergehen eiferten sie, empfahlen dagegen tägliches Gebet, gewissenhaftes Halten des Rahmadam und Almosengeben. Die

Gütergemeinschaft erklärten sie für zweckmäßig und führten sie in gewissen Grenzen, z. B. daß jeder gleichen Theil an der Beute erhielt, der Reiche die Aermeren zum Krieg ausrüsten mußte, ein. Wer diese Lehre nicht glaubte, sollte durch das Schwert bekehrt werden. Die weltliche Macht eigneten el Wahab und dessen Sohn Muhammed sich nicht an, sondern erhoben das Oberhaupt des Districts Derrayeh (Drehyeh, Derajeh), 52 Meilen westlich von Bassora in Nedschd, Ebn Suhud (Sehud) und als dieser starb, dessen tapferen Sohn Abd el Aziz, die ihnen beide bei der Verbreitung ihrer Lehren mit dem Schwerte gedient hatten, zu Emirs oder Kriegsfürsten und befahlen beiden auch ferner die Lehre mit dem Schwert auszubreiten. El Wahab, wie sein Sohn Muhammed predigten und lehrten dagegen blos. Allerdings war die Taktik Suhuds und Abd el Aziz's trefflich und den Umständen ganz angemessen; überraschende Schnelligkeit, ununterbrochener Angriff, Nachdruck auf dem Punkte der Entscheidung, Verfolgung des Vortheils bis aufs äußerste, Schonung der entscheidenden Kräfte bis auf den letzten Angriff des streitigen Punkts charakterisirten ihn. Merkwürdig ist, daß begeisterte Frauen an ihrer Spitze fochten und daß sie geschlagen sich stets auf den Ort, wo ihre Frauen waren, zurückzogen, die sie dann zu neuem Kampf entflammten. Auch die Einrichtungen, wenn keine Züge vorgenommen wurden, waren gut und zweckmäßig. Nedschd zählte gegen 800,000 Ew., die 50,000 streithare Männer stellten, außerdem fochten 50,000 bewaffnete, aber schlecht organisirte Beduinen der Nachbarstämme für die Sache der W. Wenn die Emirs eines neuen Heeres bedurften, schätzten sie die verschiedenen Districte ab und bestimmten wie viel Mannschaft ein jeder District stellen sollte. Die Krieger bewaffneten und verpflegten sich selbst, nur die Reiter erhielten einen kleinen Sold und Fourage. Die W. lebten, wie alle Araber, sehr mäßig, ein wenig Datteln und Kameelmilch genügte dem Krieger, selten aßen sie Brod und Fleisch. Hungern konnten sie 8 Tage lang. Die Reichern unterstützten in der Ausrüstung die Armen, wer waffenfähig den Zug nicht mitmachen wollte, konnte sich durch ein Pferd oder Dromedar loskaufen. Die Beute wurde gleichmäßig vertheilt, nur einen kleinen Theil erhielt der Staatsschatz. Die Waffen waren ein Gewehr mit Luntenschloß, ein Dolch im Gürtel und eine kleine Patrontasche, die der Reiter Lanze und Säbel, nur wenige hatten Pistolen. Pulver bereitete jeder seinen Bedarf. Die Eintheilung des Heers war nach Districten, die Emirs und Ortsoberhäupter waren die Anführer. Im Gefecht stand die Mannschaft in 2 Gliedern geordnet, auch bildeten die W. Colonnen. Die Cavallerie und Dromedarreiter nahmen die Artillerie und das Fußvolk in die Mitte. Auch das Fußvolk ritt, 2 Soldaten aber auf 1 Kameel. Im Lager war das Zelt des Feldherrn in der Mitte, ihn umgab das Fußvolk, dann die Reiterei, Posten standen eine Stunde entfernt ringsumher, die Feldwache wurde alle 24 Stunden abgelöst. Bei Tage schlief alles, Nachts war das Lager wach. Die Mannszucht war streng, Hauptvergehen und Feigheit traf der Tod. Der Schlachtruf war Allah Akbar, d. i. Gott ist groß. Die Gebliebenen wurden mit großer Pietät beerdigt. Wie gesagt hatten die W. seit 1745 sich allmählig im Stillen ausgebreitet, Suhud I. und Abd el Aziz, Emire von Derrayeh, führten sie zum Kampfe als Oberfeldherrn. Die benachbarten Araber, von Natur fanatisch und beutelustig, ergriffen begierig die Grundsätze, die ihren Meinungen so entsprachen und bald zählten die W. 26 Stämme zu ihren Anhängern. Erst 1767 wurde die Existenz der Secte in Europa bekannt. 1770 war der Eroberer Abd el Aziz schon so gefürchtet, daß die W. ihre Grundsätze dem Scherif von Mekka vorlegen durften. 1783 wurde eine Karavane, die von Thomar nach Mekka zog, angegriffen und ausgeplündert. Als Abd el Aziz altersschwach war, erklärte el Wahab dessen Sohn Suhud II. zum Anführer. Gleich nach seiner Erwählung erschien der Scherif von Mekka 1790 im Felde, doch Suhud schlug ihn gänzlich. Bald darauf starb Abdel Wahab, 95 Jahr alt, an Entkräftung und sein Sohn Muhammed, der schon früher geistliches Oberhaupt der Secte gewesen war, gleichfalls gegen das Ende des 18. Jahrh. Damals wurde auch die Pforte auf diese Secte aufmerksam und befahl dem Pascha Solyman von Bagdad sie zu zerstören. Dieser sendete 1797 seinen Kiaya gegen sie, der jedoch geschlagen ward. Dieser Zug gab den W. einen Vorwand, als Repressalien Einfälle in das Gebiet der Andersgläubigen zu machen und ihre Macht wuchs ungemein, so daß sie bald 120,000 Mann, jedoch fast ohne Geschütz, zählten. 1801 schlugen sie die Truppen des Pascha von Bagdad aufs Neue und überrumpelten Kerbelah, entweihten das dort befindliche Grabmal des Ali begingen unerhörte Grausamkeiten an den Einwohnern und Pilgrimmen u. kehrten mit 200 mit Beute beladenen Kameelen heim. 1803 bemächtigten sie sich Mekkas zum erstenmale, mußten es aber bald wieder verlassen. Ein Angriff auf Medina und andere Städte wurde abgeschlagen. In demselben Jahre ward ihr alter Emir, Abd el Aziz von einem persischen Fanatiker aus Rache wegen der Plünderung von Kerbelah ermordet.

Die

Die W. eroberten hierauf Mekka noch mehrmals und der Scherif dieser Stadt unterwarf sich ihnen. Das Jahr 1811 war aber der Culminationspunkt der Macht der W., denn die Pforte rief in diesem Jahre Muhammed (Mehemed) Ali Pascha von Aegypten zu ihrer Unterdrückung auf, alle Rechtgläubige sammelten sich unter ihm und wirklich trieb sie Mehemed Ali bis an die Pässe von Safra, wo er zwar eine Schlappe erlitt, aber doch so sich in Respect gesetzt hatte, daß die W. ihn nicht zu verfolgen wagten. Bald kehrte er verstärkt zurück, nahm Medina und Mekka, dessen Scherif die Gelegenheit benutzte, die W., denen er sich unterworfen hatte, im Rücken angriff und sich wieder für die rechtgläubigen Muhammedaner erklärte. Einer der Häuptlinge, Ismael Modaifi, ward hierbei gefangen, nach Constantinopel gesendet und dort hingerichtet. 1814 starb Suhud II., nachdem sein Sohn Faisal nochmals ansehnliche, aber blos temporäre Siege erfochten hatte. Sein ältester Sohn Abdallah Ben Suhud war sein Nachfolger; unter ihm zeigte sich Zwiespalt unter den W. und Mehemed Ali, in Person erscheinend, schlug die W. und erzwang einen für sie nachtheiligen Frieden. Als aber der Sieger verlangte, daß die Befestigungen von Derrayeh zerstört werden und Abdallah nach Constantinopel gehen sollte, um dort die Vergebung des Padischah anzuflehen, entbrannte der Krieg von Neuem und Ibrahim, Adoptivsohn Mehemed Ali's, erschien Ende 1814 wieder im Felde, schlug die W. 1815 bei Bassora und 1818 bei el Mauyeh, belagerte Derrayeh und erhielt es endlich, nachdem das Lager der W. am 8 Sept. erobert, 80 Kanonen genommen und 20,000 Streiter getödtet waren, durch Capitulation. Abdallah ward gefangen nach Constantinopel geführt und dort im Dec. 1818 enthauptet. Derrayeh ward vom Grund aus zerstört, die übrig gebliebenen W. flohen nach der Wüste, wo sie in einzelnen Stämmen noch existiren und einzelne Raubzüge ausführen, so bedrohten sie 1822 selbst Mekka von Neuem. Ihre Anführer waren die Tochter ihres Religionsstifters und Faisal, der Bruder des letzten Emirs Abdallah. Doch ist gegenwärtig ihre Kraft gebrochen u. die W. sind für jetzt nicht mehr zu fürchten. Ob sie aber in Zukunft nach Mehemeds Ali's Tode nicht von Neuem sich erheben und in der Geschichte eine bedeutende Rolle spielen werden, steht zu erwarten. Zu bedauern ist bei aller ihrer Grausamkeit und allem Fanatismus gegen Andersdenkende doch, daß ihnen nicht der Sieg ward, sie hätten als Reformatoren unter den Muhammedanern wahrscheinlich in Arabien ein unabhängiges Reich gegründet, das das türkische verdrängt und ersetzt haben würde. Vgl. une notice sur les Wahabis im Monkteur 1804 den 31. Oct. und (Corancez) Histoire des W. depuis leur origine jusqu'à la fin de l'an 1809, Paris 1810; Mémoires sur trois fameux sectes du musulmanisme les W. etc., Paris u. Marseille 1810. (*Pr.*)

Wahabiten. Land der (Geogr.), so v. w. Nadsched. Waham, s. unter Warkey.

Wahāra-dwipa, in der Sanskritsprache der Name für Europa.

Wah el (Geogr.), 1) s. Oase; 2) so v. w. kleine Oase, s. unter Oase. Wah el Garbie (Gharbieh), el, 1) so v. w. Siwah 1); 2) so v. w. Oase, kleine. Wähingen, so v. w. Waihingen. Wahitāhu so v. w. Tahuata, s. unt. Markesas. Wahititi, s. unter Owahu.

Wah Kheirpur (Geogr.), 1) District im Gebiete der 3 Umirs der asiatischen Landschaft Sind (in Beludschistan), gut angebaut und bevölkert; 2) Hauptort hier, wo man, wie in andern Städten dieses Districts (Jamnagur, Ulghur, Kurimpur u. a.), viel Weberei treibt.

Wahl, 1) (electio), die Bestimmung für einen Gegenstand, welche sich auf deutliche Vorstellungen gründet, sind diese undeutlich, so wird es Willkühr. 2) Vorzugsweise die W. unter mehreren Personen zu einem öffentlichen Amte. 3) In engster Bedeutung die von mehreren Personen durch einen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß bewirkte W. Eines unter mehreren Competenten zu einem öffentlichen Amte. Am ersten geordnet kam diese unstreitig A. im Kirchenrechte vor in Bezug auf die kirchlichen Aemter. Die erste W. war hier die des Matthias durch das Loos zum Apostel an die Stelle des Verräthers Judas (Apostelgesch. 1, 15—26). Nach Abgang der Apostel kam die W. auf die Gemeinden unter Leitung der Bischöfe und dann an die Landesregenten, so daß z. B. in Spanien das Ernennungsrecht der Bischöfe verfassungsmäßig dem König zustand. Gregor VII. und der calixtinische Vertrag (s. d.) legten es in die Hände des Papstes und nur sehr beschränkt erhielten endlich die Capitel das Recht der W. der Bischöfe (s. Bischof 1), d. i. im canonischen Sinne die Besetzung höherer Kirchenstellen durch Abstimmung in den Capiteln, welche vom Kirchen-Oberhaupte, oder dem delegirten Kirchen-Obern zu bestätigen ist, welches Recht endlich durch die Concordate (s. d.) in Teutschland gesichert wurde. Das Wahlrecht haben dabei alle sitz- und stimmfähigen ordentlichen Mitglieder des Capitels. Zur Form der W., die außerdem nichtig ist, gehört, daß erstere sämmtlich zur W. eingeladen sein müssen. Abwesende können einen Procurator (s. d.) dabei

dabei ernennen. Wenn die W. canonisch (d. h. nach den Vorschriften des katholischen Kirchenrechts vollzogen) ist, so muß der Gewählte binnen 8 Tagen davon benachrichtigt und sich von ihm binnen einem Monat über die Annahme oder Ablehnung erklärt werden. Die W. der höhern Kirchen-Prälaten (s. d.) erfordert zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Papstes. Dieser stellt einen sogenannten Informativ-Proceß (s. d.) an und erklärt, wenn kein Hinderniß da ist die W. für canonisch geschehen. Zwar entscheidet in den Domcapiteln bei den W.en auch die Stimmenmehrheit. Würde jedoch die Minorität (s. d.) darthun, daß der von der Majorität (s. d.) gefaßte Beschluß zum Nachtheile der Kirche wäre, so muß der Obere denselben aufheben, während übrigens absolute Stimmenmehrheit (s. d.) dabei entscheidet. Die wichtigste aller kirchlichen W.en ist die Papstwahl (s. d.). Bei den protestantischen Prälaturen, Stiftern und Klöstern geschehen die W.en ganz nach den Vorschriften des canonischen Rechts, wenn nicht besondere Wahlordnungen ihnen gegeben sind. Die Bestätigung erfolgt hier jedes Mal vom Landesherrn und W. und Postulation (s. d.) sind, wie im katholischen Kirchenrechte, verschieden. B. Im Staatsrechte waren sonst die W.en des teutschen Kaisers und des Königs von Polen als der bekanntesten Monarchen in Wahlreichen (s. d.) ein vorzüglicher Gegenstand der Wissenschaft. Jetzt, nachdem kein Wahlreich in Europa mehr existirt und aus vielen absoluten constitutionelle Monarchien geworden sind, ist die W. der Volksrepräsentanten (s. d.) beinahe die einzige Art der, in die Sphäre des praktischen Staatsrechts einschlagenden W.en. Je nachdem das eigentliche Repräsentativ- oder das eigentliche ständische System (s. d.) in einer constitutionellen Monarchie angenommen ist, je nachdem ist auch die W. sehr verschieden. Beim ständischen System sind die Volksvertreter zu diesem Amte in der Regel durch Geburt, wenn z. B. Adel dazu erforderlich ist, oder durch Besitz, namentlich durch größern Güterbesitz, oder durch Verwaltung gewisser Aemter schon von Rechtswegen dazu berufen, und es bedarf daher in der Regel gar keiner W. Wenigstens ist diese dann häufig nur eine Scheinwahl, d. i. eine solche, wo zwar diejenigen Staatsmitglieder, aus deren Mitte der Volksvertreter hervorgehen soll, über Erwählung desselben eine gewisse Abstimmung (s. d.) veranstalten, deren Resultat man jedoch schon im Voraus weiß, da, ohne ganz prägnante Gründe für das Gegentheil, nur eine schon voraus durch Gesetz oder Herkommen bezeichnete Person gewählt werden darf. Nur dann findet eine wirkliche W. Statt, wenn die, durch einen Stand an sich zur Volksvertretung qualificirten Personen unter sich nur Einen oder Einige zur wirklichen Ausübung der Volksvertretung ernennen müssen. Beim Repräsentativsysteme besteht in der Regel für die erste Kammer (s. d.) keine W., weil die Mitgliedschaft dazu theils von einem bestimmten größern Güterbesitze, theils von dem Besitze gewisser, von Monarchen ertheilten Würden abhängt und übrigens in wie fern die erste Kammer das Princip der Stabilität (s. d.) repräsentirt, im erstern Fall an den Güterbesitz, im letztern an die Lebensdauer geknüpft ist. Selbst da, wo in der ersten Kammer die immateriellen Interessen (s. d.) des Staates vertreten werden, ist die Mitgliedschaft der ersten Kammer zu diesem Zwecke an gewisse, z. B. geistliche Aemter gebunden, zu deren Besitz nur in der Maße qualificirte Personen gelangen sollen, daß man bei ihnen auch die Qualification zur Vertretung der immateriellen Volksinteressen voraussetzen kann. Allein eine W. ist auch für die erste Kammer, mindestens für einige Stellen derselben, dann nöthig wenn nicht alle, durch größern Güterbesitz zum Eintritt in dieselbe qualificirte Personen, sondern nur Einige derselben, nach der Verfassung auch wirklich dazu gelangen können. Hauptsächlich aber sind die Mitglieder der zweiten Kammer, auch eben deshalb vorzugsweise Deputirtenkammer genannt, der Gegenstand der W. Nicht alle Staatsmitglieder haben die Wahlfähigkeit, auch nicht alle die Wählbarkeit (s. d.) und diese beiden Rücksichten, das active und passive Wahlrecht (s. d.), müssen daher bei dieser W. vorzüglich in das Auge gefaßt werden; es muß aber auch bei dem Wahlact (s. d.) darauf gesehen werden, daß vollkommene Wahlfreiheit (s. d.) Statt finde, welche vorzüglich durch eine gehörige Wahlart (s. d.) erreicht wird. Das Wahlgesetz (s. d.) ist daher ein sehr wichtiger Theil der Verfassung jeder constitutionellen Monarchie. Insonderheit ist ein vorzüglicher Gegenstand lebhafter Discussionen von jeher die Frage gewesen, ob eine directe oder indirecte W. (s. Wahlart) vorzuziehen, ob es also besser sei, die Volksvertreter in Urversammlungen (s. d.) des Volks unmittelbar, oder durch so genannte Wahlmänner (s. d.) oder Wähler wählen zu lassen. 4) (Deichw.), ein Sumpf, welcher bei einem Deichbruche entstanden ist. 5) (Meßk.), das W., in Danzig eine Zahl von 80 Stück, hingegen hat eine Tonne Häringe 13 W. und 1 W. 18 Stück. 6) Wal, ehemals ein Gefecht, ein todter Körper, daher Wahlplatz, Wahlstatt, der Ort, wo ein Gefecht Statt finden soll, oder Statt gefunden hat. (*Bs. u. Fch.*)

Wahl, 1) (Samuel Friedrich Günther), geb. 1760 zu Alap bei Erfurt, studirte Philologie, besonders orientalische Sprachen, ward 1784 Professor und Rector zu Bückeburg, 1788 Professor der orientalischen Sprachen zu Halle und starb daselbst 1834. Schrieb: Allgemeine Geschichte der orientalischen Sprachen und Literatur, Leipzig 1784; Elementarbuch für die arabische Sprache und Literatur, Halle 1789; Abdallatifs Denkwürdigkeiten Aegyptens aus dem Arabischen, ebend. 1790; Neue arabische Anthologie, Leipzig 1791; Geschichte des Schachspiels bei den Indiern, Persern, Arabern, Türken u. s. w., ebend. 1798, u. m. a.; gab auch Richardsons orientalische Bibliothek ins Teutsche übersetzt, Lemgo 1788—1791, 3 Bde., heraus. 2) (Christian Abraham), geb. 1773 zu Dresden, studirte von 1793 an Theologie zu Leipzig, wurde 1801 Pfarrer zu Friesdorf im Mansfeldischen, 1808 Oberpfarrer zu Schneeberg, 1823 Superintendent zu Oschatz und 1827 ertheilte ihm die leipziger theologische Facultät die theologische Doctorwürde, seit 1835 Kirchen- und Schulrath, wie auch Consistorialrath in Dresden. Er gab heraus: Historische Einleitung in die sämmtlichen Bücher der Bibel, als Vorbereitung zum christlichen Religionsunterricht, Leipzig 1802; Quaestiones theologico-dogmaticae candidatis theologiae examini publico sese subjecturis propositae, ebend. 1805; Vorschläge und Bitten an Eltern, Lehrer und Erzieher, betreffend die Bildung und Erziehung des jetzt unter uns aufblühenden Menschengeschlechts, ebend. 1808; Historisch-praktische Einleitung in die biblischen Schriften, ebend. 1820; Clavis Novi Testamenti philologica, ebend. 1822 u. 1829; Biblisches Handwörterbuch für jede Klasse von Bibelverehrern, ebend. 1825, 1 Thl., und andere kleinere Schriften. (*Pr. u. Js.*)

Wahlact (Rechtsw.), die Handlung, mittelst deren von mehreren zu einer Wahl Berechtigten die'e wirklich vorgenommen wird. A. Nach dem Kirchenrechte beginnt die Wahl der Bischöfe (über Papstwahl, s. d.), nachdem alle Wahlberechtigten (s. Wahlrecht) dazu eingeladen sind, mit Anhörung der Messe de spiritu sancto, welche der Propst oder Dechant abhält. Hierauf begeben auf das Glockenzeichen die Wahlberechtigten sich in die gewöhnliche Localität, wo die Wahl vor einem Notar und 2 Zeugen a) entweder mittelst Inspiration oder Quasiinspiration geschieht, d. i. wenn alle ohne Stimmensammlung, gleichsam vom Geiste Gottes getrieben, einmüthig einen Hirten für die Heerde wählen, oder b) mittelst eines Compromisses (per compromissum), wenn alle Wählende das Recht der Wahl auf eine oder einige dritte Personen übertragen, oder c) durch Stimmensammlung (per scrutinium), d. i. wenn jeder einzeln seine Stimme abgibt, welches entweder auf Zettel geschieht, so daß Niemand weiß, wem der Andere seine Stimme gegeben hat, oder per scrutatores, d. i. durch gewisse Sammler, welche zur Stimmensammlung verpflichtet werden. Auch B. im Staatsrechte kann auf diese 3 Arten die Wahl geschehen, und zwar a) ohne einzelne Stimmensammlung durch allgemeinen übereinstimmenden Zuruf (per acclamationem), wobei jedoch häufig die wahre Aeußerung der Wahlstimmen unterdrückt wird und welches daher in der Regel bei der Wahl der Volksrepräsentanten nicht gestattet ist; oder b) durch Compromiß. Dies ist der Fall bei der indirecten Wahl (s. Wahl 3), wobei das Wahlrecht auf gewisse Wähler (s. Wahlmann) übertragen wird. c) Durch Stimmensammlung. Dies ist das Gewöhnliche und zwar mittelst beschriebener Zettel, Wahlzettel. Der W. geschieht bei Ernennung der Volksvertreter gewöhnlich unter Leitung gewisser, entweder in der Constitution dazu ernannter Beamten, oder gewisser, besonders dazu bestellter Commissarien, welche jedoch nur leiten, in keine Weise die Wahlfreiheit (s. d.) beschränken dürfen. (*Bs.*)

Wahlanziehung (Chem.), so v. w. Verwandtschaft.

Wahlart (Staatsw.), die Verfahrungsweise bei der Wahl der Volksvertreter. Sie greift, in wie fern sie bestimmt, wie die Wahl ausgeübt werden soll, sowohl in die Grundsätze über das Wahlrecht, als über den Wahlact (s. d.). Es kommt dabei darauf vorzüglich an, daß die Wahlfreiheit (s. d.) nicht beschränkt werde, welches dann schon zu einem großen Theil erreicht wird, wenn die Wahl ruhig und geordnet, nicht mit Gewaltthätigkeiten, oder tumultuarisch vor sich geht, indem sonst der Nachgiebige oder Schwache wieder seinen Willen gezwungen wird, dem die Stimme zu geben, dem die Gewalt sie gibt, wovon die englischen Wahlen Beispiele liefern. In der Hauptsache unterscheiden sich die verschiedenen W.en danach, je nachdem die Wahl nach gewissen Ständen, oder aus der Gesammtmasse des Volks hervorgeht. Obgleich der Grundsatz im Allgemeinen anerkannt ist, daß der einmal gewählte Volksvertreter die gesammte Nation und deren Interessen, nicht den Stand, die Gilde, die Stadt, wohin er gehört, nicht sein Personal-, Local- oder Provincial-Interessen vertreten soll; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß die Vorliebe jedes Menschen für seine nächsten Interessen nur allzu oft eine Verkennung jener nationellen Stellung bei den Volksvertretern hervorbringt. Wenn nun

nun durch solche W.en, bei denen gar nicht auf specielle Interessen Rücksicht genommen wird, zufällig keine oder nur wenige Mitglieder einer solchen speciellen Abtheilung des Staates zu Volksvertretern gewählt werden; so muß die Folge dieser Sachlage eine zu geringe Berücksichtigung jener Interessen, zum Nachtheil des Ganzen, hervorbringen. Daher pflegt die Wahl in der Regel nach gewissen Abtheilungen zu geschehen. Man pflegt ziemlich darin einverstanden zu sein, daß die Abtheilung nach größerem Güterbesitz, kleinerem Güterbesitz, Handel und Fabriken und, zu Wahrung der Local- und Provinzialinteressen, nach gewissen, durch natürliche Abgrenzung, als Flüsse, Berge ꝛc. getrennten Wahlbezirken, deren Population besonders in Städten wieder in gewisse Kategorien, namentlich nach Gilden, Güterbesitz ꝛc. getheilt sein kann, die W. herstellt. Modificationen finden hierunter in allen constitutionellen Staaten Statt, insbesondere da, wo die immateriellen Interessen bei der Vertretung besonders berücksichtigt werden. Vorzüglich tritt aber hier die Frage ein, ob die W. directe od. indirecte Wahl (s. Wahl 3) sein soll. Bei der directen werden entweder von der gesammten Masse des Volks, oder nach vorstehenden oder ähnlichen Abtheilungen die Volksvertreter ohne weiteres gewählt; bei der indirecten werden nur Personen gewählt (Wahlmänner, s. d.), welchen das Geschäft anvertraut wird, wiederum die eigentlichen Volksvertreter zu wählen. Der Theorie nach scheint dies das vorzüglichere, weil der große Haufe zwar im Allgemeinen zu beurtheilen vermag, wer ein rechtlicher, patriotischer und verständiger Mann ist, nicht aber wer die, auf bestimmte wissenschaftliche und andere Kenntnisse sich gründenden und daher nur von einsichtigen Männern richtig zu beurtheilenden Fähigkeiten zum Volksvertreter hat. Andererseits gewährt diese W. der Intrigue ein freies Feld dadurch, daß die Zahl der, für die Wahl zu bearbeitenden Personen geringer ist, daher leichter übersehen werden kann, um zu wissen, welche Mittel anzuwenden sind, um sie für einen gewissen Zweck zu gewinnen. Ja es läßt sich die Gleichgültigkeit vieler Wahlberechtigten dazu benutzen, von ihnen die Stimmen für leicht leitbare Subjecte zu Wählern zu erlangen, welche dann ganz in der Hand der Kabale sind. Daher ist das Protokoll darüber, welche der beiden W.en die bessere sei, noch nicht abgeschlossen. (*Bs.*)

Wahlbömia (Bot.), w. indica *Thunberg* ist Tetracoca wahlbomia.

Wahl-capitulation (teutsche Rechtsverf.), die Bedingungen, die einem römischen Kaiser nach seiner Wahl von den sämmtlichen, dieselbe berathenden Kurfürsten vorgelegt wurden, u. welche er zu erfüllen durch einen Eid versprechen mußte. Es war in dem westfälischen Frieden 1648, bestimmt, daß solche W. eine beständige W. (capitulatio perpetua), daher eine für immer entworfen sein sollte, allein, obschon man immer an derselben arbeitete kam sie doch nie zu Stande, indem die Kurfürsten immer widerstrebten, wogegen das fürstliche Collegium sie aber bei der Wahl Leopold I., Karls VI., Karls VII. und Franz I. ihre Einrichtung immer nachdrücklich in Erinnerung brachte. Besonders scheiterte die Einführung an den Fragen wegen des Postwesens, des Reichshofraths u. s. w. Er wurde daher für jeden Kaiser immer eine sogenannte kaiserliche W. (capitulatio caesarea) entworfen und die Bedingungen, über die man sich bereits geeinigt hatte, mit aufgenommen. Die Hauptpunkte waren meist, sich der Kirche und des Papstes anzunehmen, das Reich zu schützen und zu mehren, die Kurfürsten und Fürsten zu schützen und in ihren Besitz und Rechten ungekränkt zu lassen, nichts ohne den Reichstag zu befragen, vorzunehmen, nicht ohne denselben ein Bündniß einzugehen, die Polizei und den Handel möglichst zu befördern, keinen Zoll aufzulegen, auf die Münzordnung zu sehen, nichts von dem Reich ohne Willen des Reichstags abzutreten u. zu verpfänden, den westfälischen Frieden in allen aufrecht erhalten, die Residenz wo möglich in Teutschland zu halten, beiderseitige Religionen (katholische und protestantische) zu schützen, nicht zu dulden, daß fremde Mächte sich in Reichssachen mengen, den Landfrieden, die rechtsprechenden Behörden und die Reichspost zu erhalten u. s. w. Alle diese und andere Artikel waren in vielen besonderen Artikeln entwickelt. Jedem Kurfürsten wurde ein Exemplar der W. untersiegelt und unterschrieben zugestellt, dagegen gaben diese dem Kaiser eine Urkunde der erfolgten Wahl. (*Pr.*)

Wahl-census, der Census (s. d. 3) in dem ein Bürger sein muß, um an der Wahl (s d.) der Volksrepräsentanten Theil zu nehmen. W.-convent, 1) die Zusammenkunft einer Corporation oder Gesellschaft um entweder neue Mitglieder, oder neue Beamtete dieser Gesellschaft zu wählen; 2) insonderheit zur Zeit des teutschen Reichsverbandes die Versammlung der Kurfürsten oder ihrer Abgeordneten auf dem Rathhause zu Frankfurt, um das Nöthige zur Kaiserwahl vorzubereiten.

Wahl der Bischöfe, des Papstes, des Kaisers, der Volksrepräsentanten, s. u. Wahl 3), Bischof, Papst, Kaiser, Volksrepräsentanten. W. des römischen Kaisers, s. unter Kaiser.

Wahle, der, ein Ausländer, besonders ein Italiener. Vergl. Welsch.

Wahl-eiche, 1) (Bot.) so v. w. Steineiche; 2) (Forstw.), eine Eiche, welche sich der Käufer selbst auf dem Stamme auswählen kann, wie er sie zu irgend einem Gegenstande z. B. zu einer Welle gebraucht.

Wahl-eltern, so v. w. Adoptiveltern.

Wählenberg (Georg), geb. 1784 in der Provinz Wärmeland (Schweden); studirte in Upsala Naturwissenschaften, ward Amanuensis bei dem naturhistorischen Museum der Universität, bald darauf Intendant des Museums der Societät der Wissenschaften. Nun bereiste W. die entlegenen Gegenden Skandinaviens, das schwedische und norwegische Lappland und Gothland, worüber er eine Flora Lapponica und eine Flora Carpathorum herausgab, dann 1810—14 auf Kosten der Universität, Böhmen, Ungarn, die Schweiz, Teutschland und ward bei seiner Rückkehr Demonstrator an der Universität zu Upsala. Als Botaniker und Geolog ist er sehr geschätzt. Schrieb: Flora Upsaliensis. Upsala 1820; Flora Suecica, 2 Bde., ebend. 1824. (*Md.*)

Wahlenbergia (Bot.), w. pendula *Schrader* ist campanula lobelivides.

Wählenstadt (Geogr.), so v. w. Wallenstadt.

Wahl-erneuerung (Staatsw.), die Bewirkung der Wahl neuer Volksrepräsentanten an die Stelle der vorigen. Das Princip der Bewegung (s. Bewegungsprincip), liegt im Staatenleben nach den gemäßigten Ansichten, der constitutionellen Monarchie, so wie jedem Repräsentativstaate zum Grunde. Damit verträgt sich daher die Stetigkeit nicht, welche eintreten muß, wenn alle am Staatswerke arbeitenden unverändert dabei bleiben. Die Administration selbst würde aber durch einen steten Wechsel leiden, daher muß in die Controle der Administration, in die Volksrepräsentation, das neue frische Leben immer wieder um so mehr gebracht werden, als da, wo das Zweikammersystem (s. d.) herrscht, ohnehin in der ersten Kammer, und da, wo nur Eine Kammer ist, in denjenigen Volksvertretern, welche durch ihren Besitz, durch Aemter u. s. w. ohne Wahl zu Volksvertretern berufen sind, die Stetigkeit ihren kräftigen Anhaltepunkt findet. Es müssen daher zuweilen neue Volksvertreter an die Stellen der zeithergen kommen, um mit der fortschreitenden Cultur neue Ideen in die Volksvertretung zu bringen. Eine Erneuerung der Wahl ist somit nöthig, und diese ist entweder Integral- oder Partialerneuerung, je nachdem die gesammten Deputirten, oder nur ein Theil derselben zu gewissen Zeiten abgehen u. an deren Stelle neue gewählt werden. Man hat in der Regel die Letztern namentlich da, wo indirecte Wahl Statt findet, vorgezogen. Denn zu häufige W. muß ein gefährliches Schwanken in das System der Staatsverwaltung bringen, da um so gefährlicher, wo, wie bei indirecter Wahl (s. Wahlart) der Intrigue ein so großes Feld geöffnet ist. Man erklärt sich für die Integralerneuerung besonders da, wo das Zweikammersystem vorwaltet, weil dort dem Schwanken durch die Stabilität der ersten Kammer vorgebeugt ist, ferner da, wo die Vollmacht der Deputirten sehr lange dauert, nur nach Verlauf vieler Jahre eine W. eintritt, weil sonst in den Volksrepräsentanten sich eine Wahlaristokratie (s. Aristokratie) bildet. Da wo überhaupt bestimmte Jahre für die Dauer der Vollmacht der Deputirten festgesetzt sind, wird immer eine Partialerneuerung vortheilhafter sein, weil dann die Volksansicht öfter Gelegenheit hat, sich bei den Wahlen auszusprechen und die, ihr nicht ansprechenden Elemente aus der Volksvertretung ausscheiden zu lassen. Es ist daher durch Verfassungen eingeführt, daß die Deputirten auf 6 Jahre gewählt werden, und daß alle zwei Jahre ein Drittheil derselben ausscheidet. Die Stadtverordneten (s. d.) werden häufig auf drei Jahre gewählt und jährlich scheidet ein Drittheil aus. Von selbst versteht es sich, daß die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, wenn das Volk mit ihnen zufrieden war. (*Bs.*)

Wahlfähig 1) von demjenigen, welche das Recht hat bei einer feierlichen Wahl seine Stimme mit zu geben; 2) von demjenigen, welcher die nöthigen Eigenschaften hat, um zu etwas gewählt zu werden. Auf das Erste gründet sich die active, auf das Zweite die passive Wahlfähigkeit.

Wahlfähigkeit, s. unter Wahlrecht.

W.-folge, die Aufeinanderfolge in einer Würde vermittelst der Wahl.

Wahl-form, s. Wahlart.

Wahl-freiheit (Staatsw.), der Zustand in einem Repräsentativstaate, wo der Wahlberechtete ohne durch äußere Beschränkungen gehindert zu sein, jedem den er für würdig zur Volksvertretung hält, seine Stimme geben kann. Diese W. schließt aber solche Beschränkungen des Stimmenrechts nicht aus, welche zu bessern Wahlen führen, namentlich eine Erweiterung der Wählbarkeit (s. d.) möglich machen. Je größer die W. ist, desto größer ist der Credit der Volksrepräsentation, die dann als wahre Vertretung des Volks erscheint. Sie darf daher weder durch Gewaltmittel, durch Einfluß der Wahlbeamten (s. Wahlact), durch das Wahlgesetz (s. d.), noch durch Bestechungen irgend einer Art beschränkt werden. Ob es eine Beschränkung der W. sei, wenn es untersagt ist, öffentliche Beamten zu Volksvertretern zu wählen, oder ob die Wahl dadurch besser und also eigentlich die

W. vermehrt werde, ist noch streitig. W.-fürst, so v. w. Kurfürst. (*Bs.*)

Wahl-gesetz (Staatsw.), dasjenige Gesetz, welches die Grundsätze über die Wahl der Volksvertreter, das Wahlrecht, die Wahlart, den Wahlact (s. a. d.), kurz über alle, welche bei der Wahl der Volksvertreter zur Sprache kommenden Gegenstände enthält. Nicht immer entscheidet es über alles dies, zumal wenn die Verfassungsurkunde selbst das Nöthige darüber enthält. In der Regel ist es eine specielle Vorlegung der, aus den allgemeinen Grundsätzen der Verfassungsurkunde über das gesammte Wahlwesen hervorgehenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Haupterforderniß desselben ist möglichste Beförderung der Wahlfreiheit (s. d.), daher Entfernung alles dessen, was der Regierung Einfluß auf die Wahlen selbst verschafft. (*Bs.*)

Wahl-groschen (Num.), älterer Name der sächsischen Breitgroschen.

Wahl-handlung, eine mit gewissen Feierlichkeiten verbundene oder nach bestimmten Gesetzen eingerichtete Wahl. W.-herr, eine Person höhern Ranges, welche für gewisse Fälle das Wahlrecht besitzt. W.-kind, so v. w. Adoptivkind.

Wahlmann, (Wähler), eine da, wo indirecte Wahl der Volksrepräsentanten (s. Wahl 3) und Wahlart) eingeführt ist, von der Urversammlung des Volks, oder einer Abtheilung desselben zu Bewirkung der Wahl der Volksrepräsentanten ernannter Mann. Seine Pflicht ist Erwählung der Volksrepräsentanten nach seiner innigsten Ueberzeugung ohne Rücksicht auf Einflüsterungen. W.-mann, eine Person, welcher durch gesetzliche Vorschrift für einen bestimmten Fall das Wahlrecht besitzt. (*Bs.*)

Wahl-ort, der Ort, wo eine Wahl (s. d.) vollzogen wird. Entweder bestimmt ihn das Gesetz Ein für alle Male, oder in dem Ausschreiben zur Wahl wird er bestimmt. W.-platz, 1) (Kriegsw.), s. u. Wahl 4); 2) der Ort, wo eine Wahl gehalten wird. W.-pfründen (Staatsw.), s. unter Pfründe.

Wahl-recht (lat. jus electionis s. opitionis, Rechtsw.), das Recht, an einer Wahl (s. d.) Theil zu nehmen. Dies geschieht entweder so, daß man einen Gegenstand unter mehrern, einen Menschen zu Etwas erwählen kann, actives W., Wahlfähigkeit (jus electionis activum oder jus eligendi), oder daß man unter mehrern Personen zu einer gewissen Besorgung, einem gewissen Amte u. s. w. gewählt werden kann, passives W., (jus el. passivum). Dies W. im Allgemeinen setzt voraus, daß derjenige, der es in Anspruch nimmt, überhaupt dispositionsfähig, und inwiefern die Rede vom W. bei Staats- oder andern bürgerlichen Ehrenämtern ist, dazu im Allgemeinen fähig sei. Daher können alle unter Vormundschaft stehenden Personen, Kinder, Wahnsinnige, erklärte Verschwender keine Art von W., hingegen Frauenspersonen und die, welche ihr Staatsbürgerrecht durch Verbrechen gesetzlich verloren haben oder in einer darauf hinführenden Untersuchung befangen sind, nicht ein W. in Bezug auf gedachte Aemter ausüben. Oft sind aber noch besondere Erfordernisse zu Ausübung eines W.s gesetzlich festgestellt, namentlich ein gewisses Vermögen und Alter, oft sind diese Erfordernisse beim activen und passiven W. verschieden. Als Regel darf man indeß wohl annehmen, daß demjenigen kein passives W. zur Volksvertretung zusteht, der nicht ein actives W. hat. Denn es ist zwar gewiß, daß eigentlich, um jedes geeignete Talent für die Volksvertretung gewinnen zu können, um nicht durch pecuniäre Beschränkungen Personen von der Volksvertretung auszuschließen, die bei geringern Glücksgütern durch Charakter, Kenntnisse und Talente vielleicht weit geeigneter dazu sind, als irgend ein Wohlhabenderer, der Kreis derer, welche gewählt werden können, viel größer sein sollte, als der Kreis derer, welche wählten. Es ist ferner gewiß, daß letztere auf diejenigen beschränkt sein sollte, welche an dem Bestehen des Staates und einer guten Verwaltung ein so vorzügliches Interesse haben, um nicht Willkühr und Launen zum Motiv ihrer Wahlen zu machen. Allein man findet doch gerade das Gegentheil. Die französische Charte von 1791 bestimmte, daß der Wähler wenigstens eine, an Franken den Arbeitstagen gleich kommende Steuer entrichte, die von 1793 verlangte gar keine Beschränkung, die von 1814 eine Steuer von 300 Fr., während diese letztere Charte im Gegentheil für die Wählbarkeit 1000 Fr. jährliche Steuer festsetzte. Die Charte von 1830 hatte diese Bestimmungen weggelassen und verweist auf ein besonderes Wahlgesetz. Das W. vom ganzen Volke ohne alle Beschränkung ausüben zu lassen, erscheint bedenklich, weil dann gerade der werthlosere Theil des Volkes die Proletarier (s. d.), welche allen Intriguen und den niedrigsten Bestechungen so leicht Preis gegeben sind den Haupteinfluß auf die Wahl ausüben würden, und so leicht eine Ochlokratie (s. d.) entstehen könnte. Man pflegt daher einen gewissen Wahlcensus (s. d.) von denjenigen zu verlangen, welche das W. ausüben wollen. Aber freilich wird dadurch die Geldaristokratie in einem ungemein großen Grade gefördert, welche man als ein Hauptgebrechen der neuern Constitutionen ansieht, zumal wenn, wie erwähnt, der Wahlcensus für die passive Wählbarkeit höher als für die active gestellt wird. Gewöhnlich pflegt man auch ein höheres Al-

Alter für das passive, als für das active W. zu verlangen, nach der französischen Charte von 1814 für Ersteres 40, für Letzteres 30, nach der von 1830 für Ersteres 30 für Letzteres 25 Jahre. Noch pflegt man den Stand der Verheirathung und selbstständige bürgerliche Stellung zum W. für erforderlich zu halten, so daß in Bezug auf Letzteres nicht nur Hörige und Leibeigene (s. d.), sondern sogar das Miethgesinde von Ausübung des W.s ausgeschlossen sind. (*Bs.*)

Wahl-reich (Staatw.), ein Reich, in welchem die höchste Staatswürde nicht durch Erbschaft übergeht (s. Erbreich), sondern wo bei dem jedesmaligen Regentenwechsel die oberste Gewalt nach dem Willen der Nation durch ihre Stellvertreter und eine frei gewählte Person übertragen wird. Ein solches war ehedem das teutsche Reich, auch Polen.

Wahl-satz oder willkürlicher Satz, ist ein Satz, in welchem willkürliche Bestimmungen festgesetzt werden, wie bei dem Längen-, Winkelmaaße und dergl.

Wahl-spruch, s. unter Denkspruch.

Wahl-stadt, eine Stadt, in welcher eine feierlich Wahl statt findet, z. B. sonst Frankfurt a. M. für das teutsche Reich.

Wahlstatt, s. unter Wahl 4).

Wahlstatt (Geogr.), Dorf im preußischen Kreise und Regierungsbezirke Liegnitz, mit einem vormaligen schön gebauten Benediktinerkloster, herrschaftlichem Schlosse, vielen Handwerkern und 350 Ew., verdankt seine Entstehung der berühmten 1241 den 9. April in dieser Gegend gelieferten Tatarenschlacht, indem die heilige Hedwig an dem Orte, wo der enthauptete Leichnam ihres Sohnes Heinrich II. des Frommen, Herzogs von Niederschlesien, gefunden wurde, eine Capelle erbauen ließ, wozu sich nach und nach mehrere Häuser fanden. Auch war es auf der Ebene von W. gegen die Katzbach (s. d.) hin, wo der Feldmarschal Blücher 1813 am 26. August die Franzosen schlug, weshalb er von seinem Könige den Titel Fürst von Wahlstatt erhielt. (*Ch.*)

Wahlstatt, Fürst von, s. Blücher.

Wahl-stimme, eine Stimme oder Zustimmung zu einer Erwählung, besonders in so fern sie sich auf ein besonderes Wahlrecht gründet. Vgl. Votum negativum und V. decisivum.

Wahl-tag in Polen (Convocation, Rechtsw.), der seit Vereinigung Litauens mit Polen stets zu Wola bei Warschau angestellte Reichstag, welcher den Zweck hatte, einen König zu erwählen. Ueber die Eigenheiten bei demselben s. Polen (gesch. Geogr.) Bd. XVI. 463.

Wahl-versammlung, eine zu einer vorzunehmenden Wahl, irgend einer Art zusammentretende Versammlung. Dergleichen sind die Pols zu Wählung der Parlamentsglieder in England, die W. zur Wahl von Volksrepräsentanten irgend einer Art u. s. w.

Wahl-verwandtschaft, 1) s. unter Verwandtschaft; 2) seit Göthe, das chemische Verhältniß d) auf 2 Paar Verheirathete u. doch jeder Mann des andern Gattin und so umgekehrt ins geheim Liebende in seinen bekannten Roman die Wahlverwandtschaften übertrug, ist W. eine Bezeichnung des gedachten Herzenszustands geworden.

Wahl-zimmer, ein Zimmer, welches dazu bestimmt ist eine feierliche Wahl vorzunehmen.

Wahn, 1) so v. w. Meinung, ein Urtheil nach blos wahrscheinlichen Gründen, eine Vermuthung; 2) das Fürwahrhalten von Etwas, dessen Unwahrheit nachzuweisen ist, verbunden mit festem Glauben an die Richtigkeit der gewonnenen Ansicht, wodurch sich derselbe von: Meinung (s. d.) unterscheidet, bei welcher noch eine Ungewißheit im Bezug auf die Richtigkeit des Urtheils Statt findet. In den meisten Verhältnissen des Lebens, im Bezug auf die Vergangenheit nicht minder als auf Gegenwart und Zukunft ist der Mensch von W. befangen, der nicht selten die Wahrheit überwiegt, und um so fester wurzelt, um so schwieriger als Irrthum darzustellen ist, je mehr der Mensch ein Interesse dabei hat, daß das von ihm für wahr gehaltene, in der Wahrheit bestehe; 3) ehemals so v. w. Absicht, Vorsatz, Argwohn, Hoffnung, Wille, Begierde, Treue, Glaube. (*Feh. u. Sn.*)

Wahneh (Geogr.), große, doch schwach von den Damtans bewohnte Ebene in der Provinz Ghasni der asiatischen Landschaft Afghanistan, bewässert vom Gemul, hat den Paß Gholairi (über die Salomonskette) an der Grenze.

Wahn-bett (Jagdw.), das vom Hirsche verlassene Bette oder Lager.

Wahnbürtig, so v. w. unehelich geboren (s. d.).

Wahn-glaube, 1) ein irriger, grundloser Glaube; 2) ein Glaube, welchen man zu haben glaubt, ohne wirklich zu besitzen, wie dies z. B. bei solchen Glaubenslehren häufig der Fall, wo mit den Worten, durch welche sie ausgedrückt werden, ein klarer Begriff, eine positive, anschauliche Vorstellung gar nicht oder nur sehr schwer zu verbinden ist.

Wahn-kante (Zimmerm.), beim beschlagenen Holze eine Kante, welche nicht ganz scharf, sondern noch zum Theil rund ist, wie dies besonders am schwächeren Ende des Bauholzes statt findet. Daher wahnkantiges Holz.

Wahn-kauf, ein ungiltiger Kauf.

Wahn-korn (Landw.), 1) leere, mehllose

lose Getreidekörner; 2) ungestaltete Getreidekörner, z. B. das Mutterkorn. W.=macht, Schwachheit, Ohnmacht. W.=maß, ein falsches, zu kleines Maß. W.=sauer, von Bier u. Wein eine Säure habend, bei welcher Kahn erzeugt wird. W.=schaffen, unförmig, übel gebildet. W.=scheffel (Land.), der letzte Scheffel von einem Haufen Getreide, besonders wenn er nicht ganz voll wird. W.=schluß, 1) ein Schluß aus blos wahrscheinlichen Vordersätzen; 2) so v. w. Trugschluß. (*Fch.*)

Wahnsinn, 1) (delirium, vesania, furor, Med.), im Allgemeinen die Störung des freien Selbstbewußtseins, wodurch der Kranke außer Stand gesetzt wird, das Subjective vom Objectiven, seine innern Empfindungen von äußern sinnlichen Eindrücken zu unterscheiden. Bei den schwankenden Begriffsbezeichnungen verschiedener Geisteskrankheiten wird der W. bald als Verrücktheit, Narrheit, Melancholie, partieller W., Manie bezeichnet, und alle diese wiederum als verschiedene Formen u. Grade des Ws angesehen. Die Psychologen, mehr die einzelnen Seelenvermögen und deren Verhältniß ins Auge fassend, haben andere engere Bestimmungen von W. gegeben. So setzen Einige das Verhältniß des W.s in das Mißverhältniß zwischen den Sinnen u. der Einbildungskraft, vermöge deren der Kranke, das was ihm diese vorspiegeln, wirklich zu empfinden glaube. So sehr wünschenswerth es ist, daß sich der Sprachgebrauch der Aerzte u. Psychologen in Betracht krankhafter, psychischer Zustände feststellen möchte, so ist dies doch bei der mangelhaften Theorie der Geisteskrankheiten ein fester Sprachgebrauch nicht so bald zu hoffen, da fast jeder Schriftsteller in diesem Fache andere Ansichten und Bezeichnungen genommen hat. Man theilt den W. im psychologischen Sinne in den fixen W., Monomanie u. in den herumirrenden W. Der fixe W. beschränkt sich auf eine einzige falsche Vorstellung und was damit in Verbindung steht. Der herumirrende W. beschäftigt sich aber bald mit diesen, bald mit jenen Gegenständen, u. seine Irrthümer sind nicht auf eine einzige Idee zurückzuführen. Der fixe W. hat meistens seinen Grund in einer Ueberspannung der Einbildungskraft, der vage hingegen in einer Abstumpfung der Sinne. Mit dem ersteren kann ein ausgebildeter Verstand und vieles Talent verbunden sein, bei dem letzteren hingegen ist meistens Verstandesschwäche vorhanden. Je nachdem die herrschende Vorstellung traurig oder lustig ist, gehören der schwermüthige W. (Melancholie, s. d.) u. die wahnsinnige Narrheit (s. d., moria) als Unterarten zu demselben. In Bezug auf die Dauer hat man den W. in den fieberhaften und den chronischen getheilt. Ueber den W. im Fieberanfalle s. Irrwahn. Der chronische wird wiederum in den anhaltenden und aussetzenden W. eingetheilt. Bei dem anhaltenden zeigen sich Aeußerungen zu jeder Zeit, wenn Veranlassungen, die solche zu erregen pflegen, einwirken. Im aussetzenden W. treten aber nicht selten nach einem bestimmten Zeitmaße wechselsweise Anfälle (Paroxysmen) und freie oder helle Zwischenräume (lucida intervalla) ein. In Beziehung auf die Objecte, welche die herrschende Vorstellung beim fixen W betrifft, unterscheiden sich mehrere Klassen des W.s, dahin gehören a) der religiöse W., wobei sich die Kranken für ausgezeichnete Gegenstände der göttlichen Gnade oder des göttlichen Zorns halten und dadurch zuweilen zu Mord und Selbstmord verleitet werden; b) Dämonensucht (daemonomania), sie ist mit dem religiösen W. verwandt und hat sich unter neu entstehenden religiösen Secten am häufigsten gezeigt, die Kranken sehen manche Krankheiten, wie Epilepsie, Starrsucht, Convulsionen ꝛc. als Wirkungen der einwohnenden bösen Geister an. Andere glauben Umgang mit Geistern zu haben, inspirirt zu werden, Wunder thun zu können. c) Die Liebeswuth (eromania) ist die heftigste Leidenschaft für einen Gegenstand, der dem Kranken moralisch oder physisch unerreichbar ist. Nicht selten ist diese Leidenschaft ganz frei, von der Mitwirkung des Geschlechtstriebes und begnügt sich mit Anschauung und der eingebildeten nicht sinnlichen Erwiederung der Liebe. Uebersp annte Phantasie, heftiges Temperament, unglückliche Liebe geben Anlaß dazu. Wo der Geschlechtstrieb mitwirkt, entsteht Satyriasis und Nymphomanie. d) W. mit Lebensüberdruß. In manchen Fällen ist er die Folge tiefgefühlter Unglücksfälle und Kränkungen. Aber er kommt auch außerdem (vordem vorzüglich unter der englischen Nation, als Spleen [s. d.], gegenwärtig in allen Ländern) ohne zureichenden Grund vor und endet häufig mit überlegtem Selbstmorde. Außer einer erblichen Anlage und den klimatischen Einflüssen scheint eine frühzeitige Erschöpfung aller Lebensgenüsse die Veranlassung zu dieser Krankheit zu geben. e) Der partielle W. ist nur auf einzelne fixe Ideen beschränkt und kann mit übrigens ungestörter Verstandeskraft und selbst mit Schärfe des Urtheils verbunden sein. Häufig bezieht sich die fixe Idee auf Befriedigung der Eitelkeit und des Stolzes; die Kranken halten sich für Fürsten, Könige, Kaiser, göttliche Personen u. s. w. oder die fixe Idee bezieht sich auf eine Verkehrtheit des Gemeingefühls; die Kranken bilden sich ein Füße von Glas, einen Körper von Wachs zu besitzen, Würmer, Vögel, Thiere

im

im Kopfe oder Leibe zu haben. Demnach kann man eine wesentliche Unterscheidung der Arten des W.s nur dadurch festhalten, daß man auf die Thätigkeit der Seele Rücksicht nimmt, in welcher ursprünglich oder hauptsächlich die Freiheit des Bewußtseins verloren gegangen ist. Ging daher der W. vom Erkenntnißvermögen aus, so stellt er sich als Geisteskrankheit mit falschen Vorstellungen, Begriffen u. Urtheilen dar und kann Wahnwitz (s. d.), Verrücktheit bezeichnet werden oder er entsteht im Empfindungs- und Gefühlsvermögen der Seele, offenbart sich als Gemüthskrankheit und erhält den Namen Narrheit oder Melancholie (s. d.). Geht von beiden Arten des W.s auch ein krankhafter u. zugleich heftiger Wille in verkehrte und gewaltsame Handlungen über, so heißt er Manie (s. d.), Raserei. Was das Verhältniß betrifft, in welchem sich Vernunft und Verstand beim W. befinden, so ist dies nicht auf gleiche Weise zerstört. Am meisten leidet wohl die Vernunft, so bald die Freiheit des Bewußtseins verloren ist. Die nächste und wesentliche Ursache des W.s besteht wohl in einer krankhaften Veränderung desjenigen Organs im Gehirn, welches der Thätigkeit des Bewußtseins angewiesen ist, durch welche Veränderung die Störung jener Thätigkeit anhaltend gemacht wird. Die krankhafte Veränderung im Gehirnorgane kann in einer abnormen Reizung, oder in einer bleibenden organischen Umänderung bestehen, kann sowohl örtlich in dem Organe selbst seinen Grund haben, z. B. in einem mechanischen Drucke von Anhäufung lymphatischer Flüssigkeit nach einer Gehirnkrankheit, oder in einer consensuellen abnormen Einwirkung von dem Nervensysteme des Unterleibes aus nach diesem Organe hin, z. B. von einer heftigen und regelwidrigen Erregung dieser Nerven durch materielle Reize, narkotische Gifte, anhaltenden oder oft wiederholten Genuß spirituöser Getränke u. s. w. Die krankhafte Veränderung im Hirnorgane kann aber auch von der Thätigkeit der Seele selbst veranlaßt werden, durch einseitige Bildung des Geistes, übermäßige und anhaltende Anstrengung der Kräfte desselben, durch zu vieles Nachhängen den Spielen der Phantasie, übermäßige Anstrengung des Gedächtnisses, zu heftige Bewegungen des Gemüthes, Versinken in Leidenschaften u. s. w. Durch solche Veranlassungen wird um so eher W. erzeugt, je mehr organische oder physische Anlagen dazu da sind, und diese verschiedenen Anlagen bestimmen dann auch die Art des W.s selbst. Die organische Anlage besteht in einer besondern Beschaffenheit des Hirnorgans und der Verbindung desselben mit den Nerven des Unterleibes, vermöge deren es leicht einer heftigen Reizung, Veränderung seiner Structur und Masse, und einer Störung von fehlerhafter Einwirkung vom Nervensystem des Unterleibes ausgesetzt ist. Was die psychische Anlage anlangt, so sind besonders gewisse Stimmungen und Zustände der Seele dahin zu rechnen, von denen Zerstreuungs- u. Phantasiesucht den Geist zur Verrücktheit und Wahnwitz, Hochmuth und Liebe, das Gemüth zu Narrheit und Melancholie herabziehen können. Die Anlage und die veranlassende Ursache vereint, bestimmen als Resultat die verschiedene Art des W.s. Wo solche Anlage bemerkt wird, müssen um so sorgfältiger Veranlassungen vermieden werden. Organische Anlage kann erblich werden. Jeder W. ist um so schwerer heilbar je länger er gedauert hat, je mehr Anlage dazu vorhanden war, je mehr er sich der Narrheit nähert; um so leichter heilbar, je kürzere Zeit er gedauert hat, je weniger Anlage dazu da ist, je mehr er sich der Melancholie nähert, je mehr die Ursache in materieller Reizung der Unterleibsnerven besteht. Selten bleibt der W. beschränkt in einer Art und in einer Sphäre der Seelenthätigkeit, meistens ergreift er in der Folge mehrere u. geht aus einer Art in die andere über. Jeder W. kann in Manie, endlich in Lähmung der Seelenvermögen und in Blödsinn übergehen. Im Schlafe hört wahrscheinlich der W. auf, auch kurz vor dem Tode ist dies oft der Fall. Die Heilung des W.s muß sich lediglich nach dem prädisponirenden u. veranlaßenden Ursachen richten und gibt hierüber die Seelenheilkunde Anweisung. Mehr hierüber s. unter Irrenanstalten. 2) (Rechtsw.), jede Art wirklicher Geisteskrankheit schon nach den Zwölftafeln (s. d.), also jeder Zustand, worin der Mensch des freien Gebrauchs seines Verstandes oder seiner Vernunft nicht fähig ist. Sonach sind darunter alle Arten von Geisteszerrüttung, Seelenkrankheit und Gemüthskrankheit begriffen, also Albernheit, Blödsinn, Geistesabwesenheit, Geistesstumpfheit, Manie, Melancholie, Narrheit, Stupidität, Tollheit, Verrücktheit, Wahnwitz, chronischer und febrilischer W. (s. d. a.), vorausgesetzt, daß sie den oben erwähnten Grad erreicht haben. Denn in den Rechtsverhältnissen ist es, das Verbrechen der Verstandesberaubung (s. d) ausgenommen, ganz gleichgiltig, woher der ermangelnde Gebrauch der Vernunft oder des Verstandes rührt; es handelt sich blos um die Existenz dieser Erscheinung und die daraus hervorgehenden Folgen. Bloße Beschränktheit des Geistes oder Verstandes, Geistesschwäche, Verstandesschwäche, Schwachsinn, gehören aber nicht in diese Kategorie, wenn gleich in mehrern Rechtstheilen, hauptsächlich im Civilrechte bei der Wiedereinsetzung in den vori-

vorigen Stand (s. d.), und im Criminalrechte rücksichtlich der Zurechnungsfähigkeit (s. d.) Menschen, die daran leiden (simplices, stupidi), wegen dieser Unbeholfenheit (rusticitas) begünstigt sind. Dagegen sind die Erscheinungen der Monomanie (s. d.) nach den Principien vom W.e zu beurtheilen, jedoch nur so weit als bei der zu beurtheilenden Handlung des davon Befallenen die bei der Monomanie vorwaltende fixe Idee Einfluß hatte und haben konnte. Eben so kömmt der W. rechtlich bei demjenigen nicht in Betracht, was in lichten Zwischenräumen (s. Wahnsinn, Arzneiw.) geschehen ist. Doch wird die Existenz derselben nicht vermuthet, sondern wer diese Existenz behauptet, muß sie beweisen, weil, ist der chronische, nicht der febrilische W. einmal dargethan, er als fortdauernd angesehen wird, bis die volle Geistesfreiheit des vormaligen Geisteskranken evident wieder nachgewiesen ist. Das Aufhören des febrilischen W.s wird angenommen, wenn die ihn verursachende Krankheit gehoben ist. In der Hauptsache sind die Aerzte die Sachverständigen, deren Urtheil entscheidet; doch wird auch das Urtheil anderer, besonders gebildeter Personen u. namentlich der Seelsorger, insonderheit des Beichtvaters eines Wahnsinnigen darüber gehört. Der, welcher im W.e sich befindet, der Wahnsinnige (furiosus, demens, mente captus) ist, so lange dieser Zustand dauert, zu allen rechtlichen Geschäften unfähig, so daß also ein Wahnsinniger nicht Zeuge sein kann. Namentlich a) im Civilrechte kann er keine Rechte erwerben, in wie weit es dabei auf eigene Willenserklärung ankömmt. Daher hat er die Rechte der Minderjährigen (s. Waisen und Mündelfreiheit), so wie ihm wieder der Verschwender rechtlich gleichgestellt wird (Prodigus aequiparatur furioso). Er steht unter Vormundschaft (s. d.) u. kann selbst nicht Vormund sein. Ja seine Handlungen sind nichtig, wenn ihm auch noch kein Vormund bestellt ist. Er kann nicht vor Gericht handeln, selbst nicht in lichten Zwischenräumen; er kann keinen Anwalt für sich bevollmächtigen; also kann auch kein präsumtiver Anwald (s. Verwandschaft bb) für ihn erscheinen, er aber eben so wenig Anwalt sein. Er kann keine Verträge schließen, also auch kein Ehegelöbniß eingehen; ja es berechtigt der W. sogar zum Rücktritte vom Ehegelöbniß. Allein dem strengen Rechte nach gibt ein während der Ehe entstandener W. keinen Ehescheidungsgrund ab. Da der Wahnsinnige überhaupt nicht Zeuge sein darf, so darf er auch nicht Testamentszeuge sein. Er kann sein Domicil (s. d.) nicht verändern, und sein ganzes Vermögen steht unter denselben Rechten wie das der rechtlich Abwesenden (s. d.) und Minderjährigen, denen er auch in Bezug auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gleich zu achten ist. Fällt ihm eine Erbschaft zu, so können Vater od. Vormund diese nicht für ihn antreten, sondern sie können deshalb nur Bonorum possessio (s. d.) suchen. Stiftet er einen Schaden, so muß er zwar entschädigen, kann aber nicht deshalb nach dem Inhalte der Lex Aquilia (s. d.) belangt werden. Der Aufseher über ihn, der sich Nachlässigkeit dabei zu Schulden kommen ließ, haftet dafür. Dagegen geht die Condictio furtiva auch auf den wahnsinnigen Erben des Diebes über. Der Wahnsinnige kann, wenn er wieder dispositionsfähig wird, seine Kinder, die sich seiner in diesem Zustande nicht annahmen, enterben. Starb er im W.e, so fällt seine Erbschaft, auf den, der ihn verpflegte, wenn Eltern oder Kinder seiner sich nicht annahmen. b) Im Criminalrechte kann der W. selbst (s. Verstandesberaubung), aber auch der Wahnsinnige Object eines Verbrechens sein. Denn auch der Wahnsinnige ist ein, mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen, wenn gleich der Gebrauch derselben gehemmt ist, und so ist jedes an ihm begangene Verbrechen, insonderheit auch Tödtung eines Wahnsinnigen, dem Verbrechen der Tödtung eines verständigen Menschen gleich. Ja es tritt wegen der Hülflosigkeit eines solchen Unglücklichen oft gegen den Verbrecher noch eine schwerere Zurechnung ein. Aber auch vorgeblicher W. kann ein Verbrechen begründen, wenn nämlich obrigkeitliche Behörden oder Verwandten eines ihnen im Wege stehenden Menschen diesen, unter dem falschen Vorwande, er sei wahnsinnig, seiner Freiheit berauben. Die mangelhafte Justizpflege in England macht, daß dort, dem Vernehmen nach, dieß Verbrechen öfter vorkömmt. Dagegen ist der wirklich Wahnsinnige der Kräfte beraubt, um die Eigenschaften seiner Thätigkeit beurtheilen zu können, daher mangelt bei ihm alle Zurechnung, außer in lichten Zwischenräumen. Hat er in diesen ein Verbrechen begangen, so ist auch selbst dies, wegen der dennoch für diese Zwischenräume zurückbleibenden Schwäche milder zu beurtheilen. Es kann gar nicht bestraft werden, wenn der W. zurückgekehrt ist, weil dem Wahnsinnigen dann das Vermögen fehlt, das Strafübel zu empfinden und den Grund desselben einzusehen. Wäre aber der W. ganz vergangen, so muß das Strafübel so bemessen werden, daß dieser nicht etwa zurückkehrt. Auch Todesstrafe kann an einem Wahnsinnigen nicht vollzogen werden. Die Civilansprüche gegen einen Verbrecher, der nachmals wieder, oder von Neuem in W. verfallen ist, werden durch diesen nicht geändert. Ueberhaupt wird mangelhafter Gemüthszustand jeder Art, es werden selbst vor-

vorübergehende unverschuldete Zustände dieser Art, als gerechte höchste Gemüthsbewegungen, betäubender Schrecken, Schlaf, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, aber auch Trunkenheit als Strafmilderungsgründe angenommen. c) Im Staatsrechte ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß Geisteskranke schlechterdings keine öffentlichen Aemter, namentlich auch kein Richteramt verwalten können. Allein die Frage ist noch sehr streitig, welchen Einfluß der W. bei der Person des Monarchen auf dessen Stellung habe. In neuern Constitutionen ist öfter für den Fall, daß der Landesherr an Ausübung der Regierung behindert ist, der Eintritt einer Regentschaft, Regierungsverwesung grundgesetzlich festgestellt. Dahin würde jedenfalls W. des Monarchen zu rechnen sein. Auch in England tritt in diesem Falle Regentschaft ein; so während des Ws Georgs III. Wo aber durch die Constitution diese Frage nicht entschieden ist, sind die Meinungen, namentlich in Teutschland, sehr getheilt. Vorzüglich sprachen sie sich aus während der Regierung Friedrichs IV. von Sachsen-Gotha-Altenburg, der bis an seinen Tod unbevormundet blieb, so sehr auch sein Zustand eine Bevormundung erheischt hätte. Daß dies jetzt, nachdem durch Auflösung des teutschen Reichsverbandes die teutschen Fürsten die volle Souveränetät erlangt haben, nicht geschehen kann, ist unter andern umständlich gezeigt von Alexander Müller, über Regentenbevormundung, Ilmenau 1822. Dagegen streitet Schenk, über Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung, Ilmenau 1823. (*Pst.* u. *Bs.*)

Wahnsinn, Anstalten für den, s. Irrenanstalten.

Wahnsonne, so v. w. Nebensonne.

W.waare, falsche, verdorbene Waare.

Wahnwitz (Verrücktheit, paranoia, chaerophrasyne, Med.), von einigen als besondere Krankheitsform von andern als Narrheit (s. d.) bezeichnete Geisteskrankheit. Im erstern Falle wird W. diejenige Form der Seelenkrankheit genannt, welche von aufregenden Gemüthsbewegungen erzeugt und begleitet, oft durch Heiterkeit und Lustigkeit (wenigstens niemals durch Traurigkeit) ausgezeichnet ist, und in einzelnen oder mehreren irrigen Vorstellungen und Urtheilen sich äußert. Der Wahn, wenn auch von Gemüthsstimmung und Bewegung abhängig, gibt den Mittelpunkt ab, der alle Empfindungen und Handlungen des Kranken bestimmt, und es ist daher in dem W. überwiegend eine Störung der Intelligenz vorhanden, welche mit Exaltation der letzteren und des Gemüths verbunden ist. Die Physiognomie eines Wahnwitzigen ist belebt, ausdrucksvoll und sehr beweglich, die Augen lebhaft, glänzend, roth, wie injicirt, der Kranke selbst ist lebhaft, munter, heiter, ausgelassen, lustig, muthwillig, lärmend, geschwätzig, zudringlich, dreist, läuft gern herum, macht sich vielerlei zu thun und scheint körperlich nicht zu leiden, sondern sich überhaupt wohl zu befinden. Er lacht, singt, tanzt, die Empfindung ist stark, die Entschließung schnell, Widerspruch reizt noch mehr, es entsteht dann leicht Zorn und Wuth. Die krankhaften Vorstellungen erstrecken sich entweder nur auf einen Gegenstand, oder derselbe weicht bald einem andern, s. unter Wahnsinn. Heinroth bezeichnet namentlich als W. den krankhaften Geisteszustand, wo der Kranke irgend eine große Entdeckung gemacht zu haben glaubt oder machen will, oder einen Plan auszuführen strebt, der die ganze Welt beglückt, in seinen Wahne die größten Geschäfte betreibt, seine Pläne mit sinnlosen Charakteren aufs Papier zeichnet, sich für einen Weisen, Dichter u. s. w. hält. Täuschungen der Sinne entstehen hier oft, und gegen ihre Freunde u. Verwandten sind die Wahnwitzigen entweder übermäßig zärtlich, oder sie zeigen wenig Zuneigung, oder sie verachten und bemitleiden dieselben und sind in ihren Geschäften und in den Formen des geselligen Lebens nachlässig. Sie schlafen wenig u. träumen viel, sei es auf ängstliche oder angenehme Art, oft haben sie Schmerzen und Hitze in den Eingeweiden bisweilen Verstopfung, sie haben meist einen vollen und starken Puls ihre Haut ist warm und duftend. Der Verlauf des W.s ist rasch und heftig, es geht demselben eine große Neigung zum Zorn vorzüglich beim weiblichen Geschlechte zur Zeit der Katamenien, bisweilen auch Melancholie vorher, er ist bisweilen mit Hypochondrie, Epilepsie complicirt. Der Ausgang ist oft unerwartet schnell, ohne bemerkbare Krisen, u. nach einem lebhaften psychischen Eindrucke kehrt der normale Zustand wieder zurück. Im ungünstigsten Falle zieht sich die Krankheit in die Länge, verläuft mehrere Mittelzustände zwischen Blödsinn u. W. u. geht endlich völlig in ersteren über. Der Kranke verliert dann die Gewalt des Verstandes über das was außer dem Kreise seines Grundwahnes liegt, er verwirrt sich selbst in seinem Wahne, die Begriffe und Urtheile haben keine Verbindung unter einander, er spricht nicht mehr bloß von seinem Grundwahne und handelt nicht diesem gemäß, nach und nach treten die Züge des Blödsinns immer deutlicher und zahlreicher hervor. Die Ursachen des W.s sind die allgemeinen der Geisteskrankheiten, und die Behandlung besteht, nachdem vor Allem der Kranke aus seinen bisherigen Verhältnissen entfernt worden ist, in Beseitigung der noch einwirkenden Ursachen und gehöriger psychischer Leitung. (*Pst.*)

Wah-

Wahpacōōtas (Geogr.), Indianer, Stamm der Sioux im nordamerikanischen Staate Missouri, wohnen am obern St. Peterflusse, sollen nur gegen 500 Köpfe stark sein.

Wahr, 1) s. unter Wahrheit; 2) so v. w. wahrhaft; 3) so v. w. echt, unverfälscht; 4) (Aest.), was mit der Wirklichkeit übereinstimmt; 5) (bild. Künste), die Natur ganz getreu darstellend, dem Urbilde völlig entsprechend, besonders in kleinen Zügen und feinen Schattirungen ohne dabei eine Uebertreibung statt finden zu lassen.

Wahram, armenischer Mönch im 13. Jahrh., Secretär des Königs Leo III. Er schrieb eine kleine Chronik in Versen, welche die armenische Königsgeschichte in Kilikien von der Gründung des Reichs (1080) bis 1276 enthält. Nachgedruckt zu Madras 1810 und eine Uebersetzung von K. F. Naumann in das Englische, London 1831.

Wahr-baum (Deichb.), ein starkes Stück Holz, welches in Hc.zwieden in Dämmen vor die Pfähle gelegt und etwas in die Erde eingegraben wird.

Wahrbrief, so v. w. Festbrief.

Wahre, Zusammensetzungen mit diesem Beiwort, s. unter dem Hauptwort, wie w. kirchliche Ehe, s. unter Ehe 3).

Wahren, 1) sehen, gewahr werden; 2) sich wahren, sich hüten, sich versehen; 3) beschützen, vertheidigen, besonders in Bezug auf die Rechte, die jemand hat.

Wahren (Geogr.), so v. w. Waren.

Wahrenbrück, Stadt im Kreise Liebenwerda des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, an der schwarzen Elster, die ½ Stunde davon die kleine Elster aufnimmt hat starken Flachsmarkt, Papiermühle und 600 Ew.

Wahrendorf, so v. w. Warendorf.

Wahre Zeit (Chronol.), Gegensatz der mittleren Zeit. Die w. Z. gründet sich auf die Umdrehung der Erde um ihre Achse, und da die dadurch entstehenden Tage bald länger bald kürzer sind, so kommt die w. Z. bisweilen vor die mittlere Zeit voraus, bisweilen bleibt sie hinter derselben zurück. Vergl. Zeitgleichung.

Wahrhaftigkeit (Psychol.), diejenige Beschaffenheit des Gemüths, vermöge welcher der Mensch nur in solchen, in der Sphäre der moralischen Freiheit liegenden Handlungen, seine Befriedigung findet, bei denen der Wille mit der erkannten Wahrheit völlig übereinstimmend ist, und aus welchem die Beschaffenheit hervorgeht, in Allem wahr zu sein, wahr zu reden, seine Ueberzeugungen, da wo eine Pflicht zu reden eintritt, offen u. unverhohlen auszusprechen, nichts scheinen zu wollen, was das Selbstgefühl als nicht wahr anerkannt, womit aber übrigens die oft von der Klugheit und Weisheit im Leben gebotene Verschwiegenheit recht wohl bestehen kann. (*Su.*)

Wahr-hammer (Kohlenbr.), das Werkzeug, womit der Meiler, wenn er sich gesetzt hat, zugekeilt wird.

Wahrheit (Philos.). So groß auch die Schwierigkeiten bei Aufstellung eines genügenden und umfassenden Criteriums der W. als etwas für sich Bestehendes sein mögen, weil dieselbe dem anerkennenden menschlichen Geiste als ein von ihm Geschiedenes, rein Objectives, und deshalb außer den Grenzen des Erkenntnißvermögens Liegendes erscheint, so reicht es doch für alle eigentliche Lebenszwecke völlig hin Wahres u. Nichtwahres nur in Bezug auf den erkennenden Geist aufzufassen, wo dann die W. mit unserem Vorstellungs- und Erkenntnißvermögen selbst, dasselbe in der Auffassung des von ihm als Erkennbaren Unterschiedenen, rein objectiv gedacht, zusammenfällt. Da aber dieses Objectiviren als bloße Vorstellung, vermöge der Geistesfreiheit auf verschiedene Weise geschehen kann und wirklich geschieht, so müssen Zweifel entstehen, welche von den objectirten Vorstellungen wahr, welche falsch, oder wie eine Uebereinstimmung zwischen beiden herzustellen sei, und es ergibt sich das Bedürfniß ein Criterium zu finden, durch welches die W. zu erkennen, und vom bloßen Wahrheitsscheine zu unterscheiden ist. Ein solches findet sich in dem Grundsatz: wahr ist, was nicht nur in sich selbst, sondern auch mit Anderem, mit gleichen Ansprüchen auf Gültigkeit Auftretendem, in vollkommener Uebereinstimmung steht. Diese Uebereinstimmung können wir in vielen Fällen völlig klar erfassen; oft aber bleiben auch große Lücken in unseren Vorstellungen, und wir erkennen dann höchstens so viel, daß uns Nichts Widersprechendes bekannt, oder zu erkennen möglich ist, wo dann an die Stelle der für uns unerforschlichen W. die Wahrscheinlichkeit (s. d.) tritt. Wenn nun auch in allgemeinster Auffassung W. nur Eine und dieselbe, nämlich Befriedigung des Wahrheitssinnes (s. d.) ist, stellt sie sich doch in Bezug auf die einzelnen Gegenstände des Erkennens, eben so mannigfaltig dar als diese, und kann gleich denselben in verschiedene Klassen oder Hauptrubriken nach ihrer Dignität gebracht werden. Solche sind: A) die mathematischen W.n (Sätze), welche auf Anschauungen a priori (s. d.) beruhen, und entweder als Axiome (s. d.) an sich selbst klar, oder auf logischem Wege auf Axiome zurückzuführen sind; B) logische W.n (Vernunftschlüsse), beruhen auf Grundsätzen, die unmittelbar aus dem Denkvermögen (s. d.) hervorgehen, auf Anwendung von Kategorieen (s. d.) oder auf Schlüssen (s. d.) und werden demonstrativ durch Beweisführung erkannt. Obgleich nicht so unmittelbar einleuchtend wie die vorigen, haben sie doch gleiche Evidenz, u.

nur die fehlerhafte Anwendung der logischen Formen, bei mangelhafter, nicht folgerichtiger Beweisführung oder Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die außer dem Bereiche der sinnlichen Erkenntniß, dem eigentlichen Boden des menschlichen Verstandes, unterliegt dem Irrthum. Beiderlei W.n haben ihre innere Begründung und jeder Irrthum wird sogleich beseitigt, wenn sie in ihrer Reinheit zur klaren Vorstellung gelangen. Beide werden auch als formelle W.n bezeichnet, zum Unterschied von den nächstfolgenden Klassen: den reellen W, die materielle W.n genannt werden; C) reelle W.n, bei denen der Gehalt der Vorstellung ein durch die Außenwelt auf dem Wege der äußeren Sinne unmittelbar verliehener (äußerer) ist, auf welche sich also der Wahrheitssinn unmittelbar in jedem Augenblick des Lebens richtet, die daher auch mit dem Menschenleben in der innigsten Verbindung stehen, und die, in sofern ihre Quelle die Erfahrung (s. d.) ist, auch als empirische W.n unterschieden werden. Diese zerfallen abermals in zwei Unterabtheilungen, a) in physische W.n, die in der unmittelbaren Beobachtung auch der Erscheinungen des psychischen Lebens, in sofern diese dem inneren Sinne sich wahrnehmbar machen, ihren Grund haben, und zu deren Erforschung die unbefangene Induction (s. d.) oder der Versuch (s. d.) die geeigneten Wege sind; und b) in historische W.n deren Gegenstand der Vergangenheit angehört, aber durch Geschichtsdenkmäler noch vorhandene Erzeugnisse u. Spuren, Zeugenaussagen oder durch sonstige historische Berichte constatirt ist. Die reellen W.n, mit Ausschluß der durch reine sinnliche Beobachtung erkannten, haben in sofern innere sichere Haltung, als mathematische und logische Bestimmungen mit ihnen übereinstimmen, weshalb auch die drei genannten Klassen eine in sich abgeschlossene realistische, so wie die noch folgenden 3 Klassen eine idealistische Trias bilden. D) Ideelle W.n sind solche, bei denen der von der Sinnenwelt dargebotene Stoff nach inneren Bestimmungen von dem Vorstellungsvermögen verarbeitet, und nach dieser Verarbeitung demselben als Gegenstand dargeboten wird, bei denen also der Gehalt der Vorstellungen ein innerer, obgleich noch auf dem Boden der Sinnlichkeit wurzelnd, ist. Das in der äußeren Natur als Bildungsvermögen unterschiedene Princip aller Naturwesen wird in dem menschlichen Geiste zur Einbildungskraft (s. d.) und wirkt hier eben so productiv wie jenes; ihre Producte sind der dargebotene Stoff. Je nachdem nun die ideellen W.n sich entweder in Zusammenfassung des Zusammengehörigen in äußeren Erscheinungen, durch die Einbildungskraft, nach einem, als Kunstsinn (s. d.) auftretenden inneren Princip, oder in engeren Zusammenstellungen, des durch äußere Naturbedingungen nicht Zusammengefügten, ebenfalls nach einer innern Bestimmung, geltend machen, ergeben sich zwei Unterabtheilungen derselben: im ersten Falle die ästhetische, im zweiten die poëtische W. (vergl. Poësie). Wenn wir dies das Erscheinungsleben, wie es sich auf die Grundlage unserer Sinnlichkeit darbietet, ins Auge fassen, so sind wir durch die abgehandelten 4 Klassen von W.n zum Abschluß gelangt; da aber das Schöne (s. d.) abgesehen von etwas Aeußeren, dasselbe Bedingenden, einen inneren Gehalt an sich haben muß, in sofern es diesen Gehalt, seine Tüchtigkeit bewährt, zum Guten (s. d.) und in sofern es in diesem beharrt auch zum absoluten Wahren wird, diese drei Vernunftideen, obgleich im Bereich des allgemeinen Naturlebens, doch über das Erscheinungsleben, welches sie durchleuchten und veredeln, erhaben sind, so gelangt der menschliche Geist zur Ahnung höherer, nur auf sein eigenstes Wesen, und auf eine höhere Weltordnung sich beziehende W.n, welche, in Bezug auf die Sphäre des Sinnenlebens, als transscendentale W.n bezeichnet werden. Diese sind E) moralische W.n wohin Alles gehört, was in der moralischen Natur des Menschen als an sich gut, daher nothwendig, kategorisch (s. d.) geboten sich darstellt (s. Moral, Moralphilosophie), u. F) religiöse W.n, welche das höchste Wesen und unser Verhältniß zu diesem zum Gegenstand haben (s. Religion, Religionsphilosophie, Glauben, Offenbarung). (Su.)

Wahrheit, juristische (juristische Gewißheit, Rechtsw.), die Gewißheit, welche, als solche, nach den ausdrücklichen Bestimmungen positiver Gesetze in rechtlichen Angelegenheiten angesehen, deren Gegenstand also für hinreichend ermittelt, wahr und gewiß nach den Gesetzen angenommen wird. So lange die Summe der, für die Wahrheit u. Gewißheit einer Sache rechtlichen Gründe, noch nicht vorhanden ist, so lange ist sie noch ungewiß. Diese Ungewißheit ist Wahrscheinlichkeit wenn die für die W. sprechenden Gründe stärker, als die für das Gegentheil, Zweifelhaftigkeit wenn beide Gründe gleich, Unwahrscheinlichkeit wenn die Gründe für die W. schwächer, als die entgegengesetzten sind. Die auf einem Wahrscheinlichkeitsgrunde beruhende Meinung ist eine Vermuthung (s. d.). Da die Entscheidung der Rechtsangelegenheiten nur auf historische Gründe, auf Thatsachen gestützt, werden kann, so ist in der Regel mathematische Gewißheit nicht möglich, sondern es muß, um eine Sache juristisch für wahr zu halten, derjenige Zustand der Dinge hinreichen, wo

man

man das Gegentheil nach vernünftigen Gründen nicht annehmen kann, also subjective Gewißheit. Die bloße Möglichkeit (s. d.) des Gegentheils kann hier nicht für das Gegentheil entscheiden, da die positiven Gesetze zu juristische W. und Gewißheit nicht den Beweis der Unmöglichkeit des Gegentheils fordern und da nach der Natur der Sache, wenn dieser Beweis alle Mal geführt werden müßte, in der Regel nichts, als voll erwiesen, würde angenommen werden können. Das Product der zu einem Beweise beigebrachten Beweismittel (s. d.), der Beweisgrund (s. d.) ist nämlich theils factisch, wenn er mit den äußeren Sinnen aufzufassen ist, z. B. Inhalt einer Urkunde, theils juristisch, d. i. das durch richterliche Reflexion aus den factischen Beweisgründen gezogene Resultat. Durch dieser juristischen Beweißgründe wird die juristische W. oder Unwahrheit gewonnen. Nur dann wird diese bis zur höchsten Evidenz erhoben, sie wird eine absolute W., wenn sich der Richter durch eigene sinnliche Wahrnehmung davon überzeugt hat. Da die Einsicht des Richters als zur Erkennung der juristischen W. ausreichend angenommen wird, so ist auch im Criminalrecht eigentlich das Eingeständniß des Verbrechers zu Hervorbringung juristischer Gewißheit nöthig, wenn diese schon durch eigene Erkenntniß des Richters oder andere Beweismittel erlangt ist. Indeß verlangt das positive Recht doch, daß, zu Besestigung alles Zweifels, der Richter sich bemühe, außer den andern Beweismitteln auch das Geständniß des Angeschuldigten zu erhalten. Ja bei schweren Verbrechen wird in der Regel angenommen, daß die ordentliche Strafe, in Mangel des Eingeständnisses, nicht, sondern blos eine außerordentliche Strafe erkannt werden könne. Im Gegentheile bedarf es eigentlich nach der Natur der Sache, da, wo durch Geständniß über die zur Entscheidung der Sache nöthigen Umstände Gewißheit gegeben ist, keines weitern Beweises. Weil aber das bloße, durch nichts unterstützte Geständniß des Verbrechers in mehrfacher Hinsicht nicht volle Glaubwürdigkeit verdient, namentlich wegen der widerrechtlichen Zwecke, die der Verbrechende dabei haben kann, welcher schon durch sein Verbrechen unglaubwürdig wird, so verlangen die Gesetze, daß wenigstens einige Hauptumstände der That auf anderem Wege erwiesen sein müssen, um das Verbrechen als juristisch wahr anzunehmen. Die Hauptabsicht bei den Vorschriften über Erlangung juristischer W. muß die Erlangung materieller W. sein. Mit Recht tadelt man daher an dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, daß durch die Verhandlung der Hauptuntersuchung in Einer zusammenhängenden Sitzung die Entdeckung materieller W. darum gehindert werde, weil das Gericht nur an die Materialien, welche sich aus der Vorunterſuchung ergeben und an die auf der Zeugenliste befindlichen Zeugen gebunden ist und daher die, im Laufe der Verhandlungen sich zeigenden neuen Spuren des Verbrechens, zur Erlangung materieller W. darüber, nicht nutzen kann. Sehr streitig und schwierig ist die Frage, ob und wie ein vor Gericht befindlicher Angeschuldigter, welcher durch alle übrige, dem Gerichte zu Gebote stehende Mittel zu einer wahrheitgemäßen Angabe nicht veranlaßt werden konnte durch Zufügung eines ihn sonst nicht treffenden äußeren Uebels hiezu genöthigt werden kann? (s. Zwangsmittel zur Erforschung der W.). Sehr strittig ist überhaupt die Frage, wie weit die Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers zur Angabe der W. an den Staat reicht. Die absichtliche Entstellung der W. ist insonderheit der Hauptcharakter des Verbrechens der Fälschung und bei den Römern des Stellionats (s. d.). Die W. zu sagen, hat jeder Staatsbürger im Allgemeinen das Recht, wenn ihm nicht aus einem ganz besondern Grunde die Pflicht, über gewisse W.n zu schweigen auferlegt ist. Nur in diesem Falle kann das Sagen der W. ein Verbrechen sein, so wie in dem, wenn die Form der Mittheilung der W. dieser den Charakter einer Injurie gibt, wenn also die Erzählung der Sache an sich eine Injurie, z. B. in injuriösen, nicht unumgänglich zur Bezeichnung der Handlung nöthigen Ausdrücken geschehen ist. Daraus läßt sich beurtheilen, in wiefern gegen eine Injurienklage die Einrede der W. desjenigen, was der Angeklagte gesagt hat (exceptio veritatis), und die Nennung dessen, von dem der Angeklagte das erfahren, was er gesagt hat, Nennung des Autors (nominatio auctoris) schützen kann. (*Bs.*)

Wahrheits-eid (Rechtsw.), s. Eid.

Wahrheits-gefühl (Philos.), das dunkle Bewußtsein der Gründe, von welchen die Gültigkeit eines Urtheils abhängt. W-liebe, das Streben nach Erkenntniß der Wahrheit, ohne Rücksicht auf Personen, oder etwaigen irdischen Gewinn. Der W Ergebene nennt man Wahrheitsfreunde, wogegen die, welche gegen Wahrheit gleichgültig sind, oder ihr wohl gar wegen zeitlichen Gewinnes entgegenstreben, Wahrheitsfeinde heißen. W.-sinn, die fundamentale Richtung des menschlichen Geistes, vermöge welcher er zur Erforschung der Wahrheit und zur Festhaltung der erkannten hingezogen wird, der nie ganz unterdrückt werden kann, auch wenn der Mensch durch ein falsch verstandenes Interesse sich verleiten läßt, seine Aufmerksamkeit von einer sich ihm darstellenden Wahrheit abzuwenden, und dem, wozu sie

den

den Willen bestimmen würde, wenn sie einzig das leitende Princip im geistigen Leben wäre, entgegen zu handeln. (*Lb.* u. *Su.*)

Wahrheits-thaler (Num.), Spottmünze des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig von 1597 u. 1598, mit dem Bilde der nackten Wahrheit, welche sich auf seinen Streit mit mehreren seiner Vasallen bezieht.

Wahrheits-wissenschaft (Philos.), nach Aristoteles, so v. w. Philosophie.

Wahrlich, Ausruf als Betheurungsformel gebraucht, so v. w. wahrhaftig, gewiß; Luther übersetzt das hebräische Amen (s. d.) gewöhnlich durch w.

Wahrnehmen, 1) gewahr werden, erblicken; 2) mit den Sinnen empfinden, bemerken; 3) nach vorhergegangener Beobachtung bemerken; 4) genau betrachten; 5) auf etwas achten, um sich davor zu hüten, um es zu befolgen, oder zu benutzen; 6) Sorge für etwas tragen.

Wahrnehmung, 1) von wahren, so v. w. gewahren, d. i. blicken, sehen (perceptio), die unmittelbare Auffassung des Gegebenen im Bewußtsein; wird sie durch die äußern Sinne bewirkt, so ist sie eine **äußere W.**, geschieht sie durch den innern Sinn, so ist sie eine **innere W.** Daher das **Wahrnehmungsvermögen** der Sinn ist, in sofern er anschaut und empfindet. 2) **W. des Richters** (Rechtsw.), die Handlung, mittelst deren der Richter sich, persönlich und körperlich von Etwas überzeugt, dann das Resultat dieser Handlung. Im engern Sinne ist sie dadurch von der Einnahme des Augenscheins (s. d.) verschieden, daß diese mittelst einer besonders hierzu veranstalteten Handlung, sie aber zufällig erfolgt. Während diese zufällige W. d. R. im Civilproceß, zumal bei der Verhandlungsmaxime, keinen Einfluß hat, ist sie im Untersuchungsprocesse sehr wichtig. Die eigene W. d. R. **im Gericht** hat vollen Glauben, die **außer Gericht** steht dem Zeugniß jeder verpflichteten Person gleich, folglich höher als die eines andern Denuncianten. Daher kann der Richter, wenn er competent ist, auf jede eigene W. eine Untersuchung gegen den Verdächtigen beginnen; doch ist es räthlich, wenn die Entscheidung der Sache von seinem Zeugnisse vorzüglich abhängt, die Letztere einem andern Richter zu übertragen. Ist er nicht competent, so muß er von der W. den competenten Richter in Kenntniß setzen, oder der vorgesetzten Oberbehörde Anzeige machen, in allen Fällen aber die Sache ganz ebenso behandeln, als wenn ein Dritter der Anzeiger wäre. (*Lb.* u. *Bs.*)

Wahrnehmungs-urtheil (Rechtsw.), ein solches Urtheil, welches aussagt, was man wahrgenommen hat; diese Urtheile können nicht bewiesen werden.

Wahrsagen, zufällige künftige Dinge vorhersagen, wer dies versteht oder zu verstehen vorgibt, heißt ein **Wahrsager**, die dazu nöthige Kunst die **Wahrsagerei**. S. Weissagung u. vgl. Propheten, Auguren.

Wahrsagende Münzen (Num.), s. Omindse Münzen.

Wahr-sager, W.-sagung, W.-sagekunst, s. Weissagung.

Wahrscheinlichkeit (Philos.). Wenn bei Erforschung der Wahrheit, in Folge der Mangelhaftigkeit unseres Erkenntnißvermögens, Lücken in der Erkenntniß bleiben, so daß die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Erkannten mit dem noch zu Erforschenden nicht vollständig nachgewiesen, die Wahrheit also nicht objectiv begründet werden kann, doch aber nichts bekannt und auszumitteln ist, was mit dem als wahr sich Darstellenden im Widerspruch steht, so muß die sich hieraus ergebende W. die unerforschte oder auch unerforschliche Wahrheit (s. d.) ersetzen, und genügt dann für das Leben um so mehr, je mehr durch Zunahme der Erkenntniß die, in unseren Vorstellungen von irgend einem Gegenstande des Erkennens, gebliebenen Lücken sich ausfüllen und verringern. In sofern der Verstand erkennt, daß von ihr bis zur Wahrheit noch ein Abstand sei, kömmt auch selbst in das Urtheil, daß etwas wahrscheinlich, ja selbst Bestimmtheit, in wiefern jener Abstand bestimmbar und erkannt ist, wodurch die W. selbst Gegenstand der Mathematik wird. Vgl. Möglichkeit. (*Su.*)

Wahrscheinlichkeit des Treffens, s. unter Schießen.

Wahrscheinlichkeits-rechnung (ars conjectandi, calcul des probabilités, Math.). Von dieser eben so wichtigen als in vielen Theilen schwierigen und viel umfassenden Disciplin können hier nur einige Andeutungen gegeben werden, da eine nur einigermaßen genügende Behandlung dieses Gegenstandes zu viel Raum in Anspruch nehmen würde. I. **Die mathematische Wahrscheinlichkeit** oder **Probabilität** eines Ereignisses bezeichnet das Verhältniß der Anzahl der diesem Ereignisse günstigen Fälle zu der Anzahl aller möglichen Fälle, vorausgesetzt daß alle Fälle gleichmöglich sind. Sie läßt sich daher immer durch einen Bruch ausdrücken, dessen Zähler die Anzahl der dem Ereignisse günstigen und dessen Nenner die Anzahl der gleichmöglichen Fälle ist. So ist die Wahrscheinlichkeit, mit einem gewöhnlichen Würfel z. B. 3 zu werfen, gleich $\frac{1}{6}$, indem die Anzahl der dem Ereignisse günstigen Fälle $= 1$ und die Anzahl der gleichmöglichen Fälle $= 6$ ist. Mit zwei Würfeln W' und W'', die zugleich geworfen werden, sind folgende verschiedene Würfe gleichmöglich:

W'

W′	W″	W′	W″
1	1	4	1
1	2	4	2
1	3	4	3
1	4	4	4
1	5	4	5
1	6	4	6
2	1	5	1
2	2	5	2
2	3	5	3
2	4	5	4
2	5	5	5
2	6	5	6
3	1	6	1
3	2	6	2
3	3	6	3
3	4	6	4
3	5	6	5
3	6	6	6

Die Anzahl aller möglichen Würfe ist also 6mal 6 oder 36. Die Wahrscheinlichkeit mit 2 Würfeln einen bestimmten Pasch, z. B. 6 und 6 zu werfen, ist demnach $\frac{1}{36}$; die Wahrscheinlichkeit mit 2 Würfeln irgend einen Pasch zu werfen $= \frac{6}{36}$ oder $\frac{1}{6}$; die Wahrscheinlichkeit, 3 Augen zu werfen ist $\frac{2}{36}$ oder $\frac{1}{18}$ u. s. w. Ein sehr brauchbares Mittel zur Verallgemeinerung des hier bemerkten geben gerade Prismen (s. d.) ab, deren Grundflächen reguläre Vielecke (s. d.) sind. Werden dann auf die n Seiten desselben die n ersten natürlichen Zahlen geschrieben, so ist es gleichmöglich, daß beim Werfen eines solchen Prisma's auf eine Ebene jede dieser Seiten die unterste wird. Bezeichnet n die Anzahl aller gleichmöglichen und n′ die Anzahl aller einem Ereignisse günstigen Fälle, so ist der allgemeine Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit w dieses Ereignisses $\frac{n'}{n}$. II. Wie man aus dem in (I.) bemerkten sieht, kommt Alles darauf an, alle möglichen und alle einem Ereignisse günstigen Fälle auszumitteln. Zugleich ergibt sich, daß die W auf der Combinationslehre beruht. III. Zunächst unterscheidet man zwischen Wahrscheilichkeit aus Gründen oder Wahrscheinlichkeit a priori, und zwischen Wahrscheinlichkeit aus Erfahrungen oder Wahrscheinlichkeit a posteriori. Jene findet statt, wo sich die in (II.) erwähnten Zahlen rein wissenschaftlich bestimmen lassen. Diese stützt sich bloß auf Beobachtungen und entbehrt der Sicherheit der erstern; sie wird desto sichrer, je mehr Beobachtungen vorhanden sind, von denen sich annehmen läßt, daß sie mit gleicher Sorgfalt und unter gleich günstigen Verhältnissen angestellt sind. Hat sich z. B. aus mehrjährigen Erfahrungen ergeben, daß in einer und derselben Gegend in einem und demselben Monate 8 Regentage gewesen sind, so

ist die Wahrscheinlichkeit, daß es an einem bestimmten Tage dieses Monats zu derselben Zeit im nächsten Jahre regnen werde $= \frac{8}{31}$, wenn dieser Monat 31 Tage hat. IV. Ist in der Formel in (I.) zu Ende $w = \frac{n'}{n}$, einmal $n' = n$ so wird w zu 1, d. h. es tritt Gewißheit ein, so daß also die 1 das Symbol der Gewißheit ist. Ist $w = \frac{1}{2}$ so nennt man das Ereigniß zweifelhaft; ist $w > \frac{1}{2}$, so sagt man im gemeinen Leben, dasselbe sei unwahrscheinlich; wahrscheinlich dagegen, wenn $w < \frac{1}{2}$ ist. V. Was man zu w addiren muß, um 1 zu erhalten, nennt man die Ergänzung der Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit oder die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit für $w + w_1 = 1$ ist w_1 die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit von w und umgekehrt. Nach der obigen Formel ist $w_1 = 1 - \frac{n'}{n} = \frac{n - n'}{n}$. VI. Man unterscheidet ferner zwischen absoluter und relativer Wahrscheinlichkeit. Jene ist die bisher betrachtete; diese tritt ein, wenn bei Nichtbeachtung aller übrigen Fälle bloß zwei Arten von Fällen berücksichtigt werden und die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten jedes derselben zu bestimmen ist. Ist n′ die Zahl der möglichen Fälle der einen, und n″ die der andern Art, so ist $\frac{n'}{n' + n''}$, die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten des Ereignisses der ersten und $\frac{n''}{n' + n''}$ die für das Eintreten des Ereignisses der 2ten Art. VII. Eben so unterscheidet man einfache und zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit, je nachdem nur ein Ereigniß, oder mehrere in Betracht kommen. Ist die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, daß unter mehrern Ereignissen irgend ein unbestimmtes derselben eintresse, so addire man die Wahrscheinlichkeiten sämmtlicher einzelnen Ereignisse. Die Wahrscheinlichkeit, mit zwei Würfeln 7 zu werfen, ist $\frac{6}{36}$ oder $\frac{1}{6}$; die Wahrscheinlichkeit 8 zu werfen, ist $\frac{5}{36}$. Also die Wahrscheinlichkeit, 7 oder 8 zu werfen $= \frac{6}{36} + \frac{5}{36} = \frac{11}{36}$. Die Wahrscheinlichkeit, 7, 8 oder 9 zu werfen ist $\frac{6}{36} + \frac{5}{36} + \frac{4}{36} = \frac{15}{36}$. Auch kann man nach der Wahrscheinlichkeit fragen, mit welcher mehrere Ereignisse gleichzeitig eintreffen, deren einzelne Wahrscheinlichkeiten man kennt. In diesem Falle hat man nur alle einzelnen Wahrscheinlichkeiten mit einander zu multipliciren, um die des Zusammentreffens aller zu finden. Die Wahrscheinlichkeit, daß jede von 3 Personen gleichzeitig mit zwei Würfeln die erste 7, die zweite 8 und die

die dritte 9 wirft, ist $\frac{6}{36} \cdot \frac{5}{36} \cdot \frac{4}{36} = \frac{5}{1944}$. Wenn A und B jeder zwei und C einen Würfel auf den Tisch wirft, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß A einen Pasch, B keinen Pasch und C sechs Augen wirft $= \frac{6}{36} \cdot \frac{30}{36} \cdot \frac{5}{6} = \frac{25}{1296}$. Damit fällt die Bestimmung derjenigen Wahrscheinlichkeit zusammen, mit welcher, bei Wiederholung einer und derselben Handlung, mehrere Ereignisse, deren einzelne Wahrscheinlichkeiten man kennt, nach einander eintreten. Sie ist nämlich ebenfalls das Product aller einzelnen Wahrscheinlichkeiten. Die Wahrscheinlichkeit, daß Jemand nach einander in 3 verschiedenen Würfen mit zwei Würfeln einen Pasch, eine 8 und eine 9 wirft, ist $\frac{6}{36} \cdot \frac{5}{36} \cdot \frac{4}{36} = \frac{5}{1944}$. Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Würfel 3mal hintereinander eine und dieselbe Anzahl von Augen zu werfen ist $\frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} = \frac{1}{216}$. Die Wahrscheinlichkeit, mit 2 Würfeln zweimal nach einander eine 2 zu werfen, ist $(\frac{1}{36})^2 = \frac{1}{1296}$; die Wahrscheinlichkeit, 4mal hintereinander mit 2 Würfeln einen bestimmten Pasch zu werfen ist $\frac{1}{36} \cdot \frac{1}{36} \cdot \frac{1}{36} \cdot \frac{1}{36}$. VIII. Die Größe eines zu erwartenden Gewinns ist dem Producte aus der zu gewinnenden Summe in die Wahrscheinlichkeit, sie zu erhalten, gleich, wo der bei einer Summe $= 1$, mit der Gewißheit sie zu erhalten, zu erwartende Gewinn als Einheit angenommen ist. Dieses Product nennt man die mathematische Hoffnung oder Erwartung. IX. Die W. ist in ihren Anwendungen höchst mannigfach und wir können hier nur die hauptsächlichsten andeuten. Bei den Wetten müssen, wenn sie rechtmäßig sein sollen, sich die Einsätze oder Misen wie die Wahrscheinlichkeiten derjenigen Ereignisse verhalten, auf welche diese verpfändet werden. Ganz besonders gehören hierher die verschiedenen Glücksspiele, wie Pharao ꝛc.; die Lotterien und Lottospiele. Auf das practische Leben wird die W. angewendet bei Fertigung von Bevölkerungslisten, bei Sterblichkeitstabellen und der Bestimmung der mittlern Lebensdauer, bei Bestimmung der Dauera der Coexistenz verschiedener Individuen, bei den Leibrenten und Assecuranzen auf das Leben und auf Sachen, bei Schätzung der Gültigkeit von Zeugnissen, der Richtigkeit von Urtheilssprüchen, bei Entscheidungen nach der Stimmenmehrheit, bei Wahlen u. s. w. Namentlich ist die W. in der neuern Zeit auch auf die Berechnung der wahrscheinlichsten Resultate aus gegebenen Beobachtungen angewendet worden. Dieß ist zuerst und mit ungemeinem Gewinn für die gesammten Naturwissenschaften, besonders die Astronomie, von Gaus geschehen, der durch Anwendung der von ihm zuerst entdeckten Methode der kleinsten Quadrate Bewundernswürdiges geleistet hat. Ueber diesen Theil der W. sind die Quellen folgende Schriften des genannten Mathematikers: Theoria motus corporum coelestium, Hamb. 1809. Zwei Abschnitte in den Monat. Corres. Thl. XXIV. und der Zeitschrift für Astronomie, Thl. I.; Theoria combinationis observationum erroribus minimis obnoxiae, Göttingen 1823; Supplementum Theoriae combinat., ebend. 1828; Disquisitio de elementis ellipticis Palladis, Comment., ebend. 1811; Außerdem Bessel, Fundumenta Astronomiae; Paucker, Ueber die Anwendung der Methode der kleinen Quadratsumme auf physikalische Beobachtungen, Mitau 1819; Gehlers physikalisches Wörterbuch Art. Beobachtung. Litteratur der W. im Allgemeinen: Hugen, Tractatus de ratiociniis in ludo aleae in Schootens Exercitatt. mathem., 1658; Jacob Bernoulli, Ars conjectandi, opus posthumum, Basel 1713, 4.; Essay d'Analyse sur les jeux de hazard, 2. Ausgabe, Paris 1713, 4. Besonders wichtig ist: The doctrine of chances by moivre, London 1718 u desselben Verk., De mensura sortis, 1711; Annuities of lives, 1724 u. 56; Condorcet, Elémens du calcul des Probabilités u. Essai sur l'application de l'Analyse à la probabilité des décisions. Prevost, Leçons sur le calcul des probabilités. Das wichtigste Werk über W. aber ist De Laplace, Théorie analytique des probabilités 3. Ausgabe, Paris 1820. Sein Essai philosophique sur les probabilités, den Tönnies ins Teutsche übersetzt hat, ist der 5ten Ausgabe seines großen Werkes vorgedruckt als Einleitung. Für den ersten Unterricht sind Bicquilley Rechnung des Wahrscheinlichen, übersetzt von Rüdiger, Leipzig 1788; Lehrbuch der W. von Lacroix, übersetzt von Ungar, Erfurt 1818. Von den Werken über Anwendung der W. möge hier noch genannt werden Tetens's Einleitung in die Berechnung der Leibrenten ꝛc. Lpzg. 1785; J. G. Meyers allgemeine Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, 2 Bde., Kopenhagen 1822 und 1823. (*Mll.*)

Wahr-spruch, s. unter Jury.

Wahrungs-acker (Geogr.), ein freier Platz im Lande Hadeln (s. d.), wo die Einwohner ihre öffentlichen Versammlungen halten; man macht hier Erinnerungen gegen neugetroffene Einrichtungen, gegen Steuern u. s. w., und sonst wurden hier auch die neuern Beamten des Landes dem Volke vorgestellt.

Wahr-zeichen, 1) so v. w. Kennzeichen, Merkmahl, Muttermahl; 2) so v. w. Schild und Wappen; 3) eine ungewöhnlich Erscheinung, woraus man eine künftige Veränderung zu erkennen glaubt; 4) eine

Eigen-

Eigenheit des Orts, die die Handwerksgesellen einer Stadt andern einwandernden bald nach ihrer Ankunft zeigen, damit diese darthun können, daß sie an dem Orte gewesen sind; sie sind meist sehr unbedeutend, z. B. ein eingehauenes Steinbild, eine Uhr u. dergl.

Wahr-zug (Bergb.), so v. w. Währzug.

Wahu (Geogr.), so v. w. Owahu.

Wakaka (Geogr.), 1) ansehnliche Bai auf der Insel Owaihi im Sandwichsarchipelagus (Australien). An ihr liegt ein wohlgebautes Dorf mit 2000 Ew. und einer Missionsanstalt. In die Bai fällt 2) ein Fluß der für kleine Fahrzeuge schiffbar ist. Andre Flüsse dieser Insel sind Watrama und Watraku.

Waibel (altteutsch), so v. w. Aufseher, Diener, Beamteter, in Süddeutschland nur noch als Gerichtsdiener üblich u. als Webel in Feldwebel vorkommend, von Puristen als Ergänzung für Lieutenant vorgeschlagen.

Waiblingen (Geogr.), 1) Oberamt im Neckarkreise des Königreichs Würtemberg, stößt an den Jaxtkreis; hat 4 QM., 26,000 Ew., wird von der Rems bewässert; hat guten Ackerbau u. Viehzucht. 2) Hauptstadt hier an der Rems; hat 3000 Ew, Weinbau. Vgl. Gibellinen. 3) (Neu-W.), Dorf in diesem Amte; hat 900 Ew.; Heilquelle.

Waiblinger, teutscher Name für Gibellinen (s. d.).

Wäiblinger (Wilhelm Friedrich), geb. 1804 zu Heilbronn, genoß zu Stuttgart und Reutlingen den Unterricht im Lateinischen, Griechischen u. Hebräischen, und ging 1819 nach Urach, wo er sich, nach dem Wunsche des Vaters, dem Studium der Rechte widmen sollte. Die Liebe zur Poesie entfremdete ihn indeß bald der Jurisprudenz. W. besuchte nun mit väterlicher Bewilligung das Gymnasium zu Stuttgart, und ward 1821 in das theologische Seminar zu Tübingen aufgenommen, wo er bis 1826 Philologie, Philosophie und Theologie studirte. Um diese Zeit traten mehrere seiner literarischen Erzeugnisse ans Licht: Vier Erzählungen aus Griechenland, Ludwigsburg 1821; Der Roman Phaëthon, Stuttgart 1823; Drei Tage in der Unterwelt, ebend. 1826; und das Trauerspiel: Anna Boleyn, Berlin 1829. Sowohl diese Producte, als mehrere Aufsätze und Gedichte in der Zeitung für die elegante Welt und in der Abendzeitung, in welcher W. unter andern 1829, Nr. 64—67, interessante Erinnerungen aus der Kindheit mittheilte, zeigten eine lebhafte Phantasie und ausgezeichnete Darstellungsgabe. Von den Schranken des conventionellen Lebens sah sich W. befreit, als er durch Cotta in Tübingen unterstützt, eine Reise nach Italien unternahm, über die er in seinem Taschenbuch aus Italien und Griechenland, Berlin 1829—30, 2 Jahrg., interessante Mittheilungen gab. In der Abendzeitung, dem Gesellschafter und der Zeitung für die elegante Welt hatte er in den Jahren 1827—28 seine poetischen Wanderungen ins Sabinerland, nach Olevano, in die Abruzzen und an den Fucinersee beschrieben. 1828 hatte W. Neapel und 1829 Sicilien bereist, von wo er indeß krank nach Rom zurückkehrte, und dort 1830 an einem Zehrfieber starb. (*Dg.*)

Waibstadt (Geogr.), 1) Bezirksamt im Unterrheinkreise (Baden); hat gegen 12,000 Ew. 2) Hauptort hier, Stadt am Rodenbache; hat 1600 Ew., Wein- und Obstbau. Nach Andern ist der Sitz des Amtes nach Neckarbischofsheim verlegt worden. Waicúra, indianisches Volk auf der Halbinsel Altcalifornien des mittelamerikanischen Reichs Mexico.

Waid (Bot. und Landw.), die bekannte Pflanzenart isatis tinctoria, die zum Blaufärben dient, vom Indigo aber neuerer Zeit verdrängt worden ist. Der W. ist eine zweijährige Pflanze, die im ersten Jahre nur große eirunde auf der Erde ausgebreitete, ausgezahnte, spitzige u. blauangelaufene Blätter, zugleich aber eine rübenförmige, tief in die Erde gehende Wurzel treibt. Erst im 2. Jahre kommt der gerade Blüthenstengel, der 3—4 Fuß hoch und mit stengelumfassenden, pfeilförmigen, wechselweisen Blättern besetzt ist, zum Vorschein, im Mai und Juni erfolgt, die gelbe kleine Blüthe, die platte u. längliche Schoten hinterläßt, die bei der Reife glatt und schwärzlich werden. Der eirunde Samen ist gelb. Der W. kommt wild nicht nur am mittelländischen Meere, sondern auch, obschon seltner, in Teutschland vor. Der W. wurde sonst in ganz Europa, bes. aber in Frankreich, in großer Menge, in Thüringen, in der Lausitz und im Brandenburgischen gebaut. Man säet ihn im Herbste oder im Frühjahre in lockeres, wohl gedüngtes Land. Die jungen Pflanzen werden sorgfältig gegätet; so bald sie über eine Spanne lang sind, werden sie mit dem Waideisen, einem scharfen gekrümmten Eisen, nahe über die Wurzel abgestoßen u. gesammelt. Dies geschieht bei günstiger Witterung des Jahres 3mal, die 3. ist die schlechteste. So bald sie wieder ausgeschlagen sind, und ungefähr dieselbe Größe erlangt haben, wird das Abstoßen wiederholt. Die gesammelten Blätter werden gewaschen, getrocknet, in einer Stampfmühle gemahlen wieder angefeuchtet nach 24 Stunden zu kleinen Ballen geformt, auf Horden getrocknet und wiederholt angefeuchtet. In diesem Zustande verkauft sie gewöhnlich der Landmann an Waidhändler. Diese schütten den W. auf große, 2 Fuß hohe Haufen u. feuchten ihn an, damit er in eine stär-

stärkere Gährung übergehe, wodurch das im W. enthaltene blaue Pigment seine Vollkommenheit bekommt. Wird die Gährung zu stark, so wird der Haufen auseinandergerissen, und dann wieder zusammengeschaufelt. Das Begießen des Haufens mit weichem Wasser wird drei oder mehrere Mal wiederholt bis der W. keinen Dampf noch Geruch mehr von sich gibt. Der so präparirte und getrocknete W. wird gesiebt, vollens gerieben u. so an die Färber verkauft. Man hat auch den W. wie den Indigo (s. d.) zuzubereiten versucht aber das Verfahren ist noch unvollkommen. Auf die gute Fermentation des W.s kommt viel an, und die Arbeit dabei wird daher von besondern Waidbereitern betrieben. Zu Anfange des 17. Jahrh. baute Thüringen für 300,000 Thaler W. Die 5 Städte Langensalze, Erfurt, Gotha, Arnstadt und Tennstädt hießen Waidstädte. Man hat daselbst auch obrigkeitliche Gesetze, nach welchen man sich beim Waidbau und bei der Waidbereitung richten mußte. Durch die starke Einfuhr des Indigo ist der Waidbau sehr herab gekommen, obgleich bei der Wollenfärberei der Waid nicht völlig entbehrt werden kann. (*Fch.* u. *Pr.*)

Waid-asche, 1) (Waarenk.), eine sonst nur aus Frankreich bezognene, bei der Blaufärberei mit Waid benutzte, angeblich aus verbrannten Weinhefen bereitete, vielleicht sehr reine Sorte Potasche; 2) eine Art russische und polnische, sehr potaschenhaltige Holzasche, welche mit starker Aschenlauge übergossen, getrocknet, und bis zu Verglasung calcinirt ist; wurde sonst von den Färbern beim Blaufärben mit Waid gebraucht. W.-ballen, s. unter Waid. W.-bauer, Landleute, welche sich vorzüglich mit dem Waidbau beschäftigen. W.-blume, 1) die Blüthe des Waides; 2) (Färber), die Blume auf der Blauküpe. W.-bereiter, W.-bereitung, W.-eisen, s. unter Waid.

Waidelöten (Weidels, Relgsw.), der allgemeine Name der Priesterschaft bei den alten Preußen. Die Benennung ist Waydin, Wissenschaft Waidys, und Wahrsager verwandt, denn sie erforschten aus gewissen geheimen Zeichen den Willen der Götter, verkündeten ihn dem Volke, sahen in die Zukunft, kurz sie waren die Inhaber aller höhern Wissenschaft. Die erste Klasse unter ihnen war die, deren Mitglieder beständig im heiligen Romowe, in der Nähe des Griwe (Oberpriesters) lebten und also beim Volke im höchsten Ansehen standen. Sie hießen von dem Oberhaupte Griwaiten und bildeten wahrscheinlich ein ähnliches Zwölf-Männergericht, wie es in Skandinavien bestand, also auch den obersten Rath des Griwe, dem sie als Priester und Richter zur Seite standen. Sie waren ehelos und gelangten zu ihrer höhern Würde nach Verwaltung niederer Priesterämter durch Erhebung vom Oberpriester. Die untergeordneten W. waren unter dem Volke zerstreuet und besorgten die Belehrung über Religion u. Götter. Es scheint jedes Dorf einen solchen W. gehabt haben, der in demselben als Pfarrer die gottesdienstlichen Geschäfte besorgte, für die Gemeinde betete, sie mit den Göttern versöhnte und zusammenrief, wenn er eine Offenbarung oder Feste und Jahreszeiten zu verkünden hatte. Es gab aber auch wahrsagende Frauen, die man weibliche W. nennen könnte. Einige von diesen hatten als Prophetianer einen großen Ruf und sehr bedeutenden Einfluß. Sie lebten ebenfalls zerstreut und im Lande umher und scheinen insbesondere den Dienst der weiblichen Gottheiten besorgt zu haben. Im Allgemeinen mußte der Waidelote einen reinen und sittsamen Wandel führen und ehelos leben; Keuschheit war das heiligste Gebot. Wer es übertrat, wurde dem Feuertode übergeben. Zu den obern W. wurden überhaupt nur betagte und ehrwürdige Männer von schon erprobten Sitten genommen. (*R. D.*)

Waidewut (Gesch.), s. unter Preußen.

Waid-färber, s. unter Färber.

Waid-fall (Rechtsw.), s. Baulebung.

Waid-farbe, das im Waid enthaltene blaue Pigment, wird vorzüglich zur Wollfärberei gebraucht, die Farbe ist dauerhaft, hat aber nicht die schöne Bläue wie der Indigo, welche jedoch dadurch hervorgebracht werden kann, daß man dem Waid einen kleinen Theil Indigo zusetzt. W.-gast, so v. w. Waidhändler. W.-händler, s. unter Waid.

Waidhaus (Waidhausen, Geogr.), Marktflecken im Landgericht Treßwitz des Regenkreises (Baiern); liegt an der böhmischen Grenze, hat 650 Ew.

Waid-herr, in manchen Städten ein Rathsherr, welcher die Aufsicht über die Waidbereitung und Waidfärberei hat.

Waidhofen (Geogr.), 1) s. Böhmisch W. 2) (baierisch W.), Stadt an der Ips im Viertel ob dem Wienerwalde im östreichschen Lande unter der Ens; liegt in der eisenreichen Gegend Eisenwurz, hat Schloß, Kirche, Hauptschule, 2000 Ew., welche große Eisen- und Stahlfabriken unterhalten, gute Sensen, vorzüglich aber Angeln von außerordentlicher Feinheit (mehrere Tausend auf 1 Pfund), wozu man über 13,000 Centner Eisen verbraucht, und Uhren und Goldwaaren fertigen. In der Nähe der Sonntagsberg (s. d.). (*Wr.*)

Waid-indig, s. unter Indig.

Waid-küpe (Färber), diejenige Blauküpe (s. d.), bei welcher Waid der Hauptbestandtheil der Farbe ist.

Wald-mahl (Rechtsw.), so v. w. Baulebung.

Wald-mühle, eine Mühle, wo die Waldblätter klar gerieben oder gequetscht werden. Die Haupttheile darin sind ein großer Mühlstein, welcher auf der Stirne läuft, und an einer horizontalen Achse beweglich befestiget ist. Auf der Stirne des Steines sind 1 Zoll breite und ½ Zoll tiefe Rinnen eingehauen. Die kreisförmige Rinne, in welcher der Mühlstein läuft, ist aus harten Steinen zusammengesetzt, und die Fugen derselben sind wohl verkittet. Die senkrechte Welle, in welcher die Achse des Mühlsteines steckt, wird nach Art der Roßmühlen, und mittelst eines Vorgeleges von einer Wassermühle in Bewegung gesetzt. (*Fch.*)

Waidschayänta, der Pallast des Indra in seiner himmlischen Stadt Amaravati.

Waidschu so v. w. Waigiu.

Waid-stätte, s. unter Waid.

Waigatt (Geogr.), 1) Straße zwischen der Insel Disko u. dem Festlande von Grönland in Nordamerika. 2) (Hafeninsel), Insel hier, zeither Sammelplatz der Wallfischfänger. Waigatz, 1) Insel zum Gouvernement Archangel (europäisch Rußland) gehörig; liegt im nördlichen Eismeere, ist gebirgig, reich an Vögeln, Fischen, Pelzthieren, wird von einigen Samojeden bewohnt. 2) Straße zwischen dieser Insel und dem Festlande, hat mehrere unfruchtbare und unbewohnte Inseln; wurde entdeckt 1591 von den einen neuen Weg nach China suchenden Holländern. Die obige Insel von Nova-Zembla trennende Straße heißt Wornowskaja Gouba. Waigiu, Insel nahe am Aequator im Nordwesten von Neuguinea (Australien), durch die Straße Dampier von der Insel Battanta und Neuguinea getrennt, ist 18 Meilen lang, 4½ breit, gebirgig, sehr bewaldet, hat mehrere gute Häfen an den Küsten, nicht besonders heißes, vielmehr durch die Seewinde kühl erhaltenes Klima, gute Bewässerung, bringt Sago, Pisang, Cocos, Zucker, verschiedene Gewürze, Bambus, ferner wilde Schweine, Paradiesvögel, Cacadus, Schildkröten, viel Conchylien. Einwohner sind theils Malaien, theils Papuas, theils Haraforen; letztere wohnen auf dem Gebirg, die Malaien in Dörfern am Ufer, wie auch die Papuas, die ihre Wohnungen auf Bambuspfähle bauen; die meisten gehen nackt, doch die Häuptlinge haben einige Kleidung. Die Einwohner (man rechnet ihrer 60—100,000) sollen mißtrauisch sein, doch treiben sie guten Handel, weshalb auch einige chinesische Kaufleute sich hier niedergelassen haben. Als Ortschaften sind angegeben Offak, Piapis und Boni, mit guten Häfen. In der Nähe liegen mehrere Inseln als Rawak, Mauauaran, und entfernter Wyang, Syang, Yowl, Oschibby, Waglol u. m. a. Waihu, so v. w. Osterinsel. (*Wr.*)

Waikŏndon-Yaydschka, ein Fest der Hindus im Monat Margeyi (December) 11 Tage nach dem Neumond. Es wurde dem Wischnu zu Ehren gefeiert, am Tage gefastet u. die Nacht mit Beten u. Wachen zugebracht.

Waikŭntha (das Schmerzenlose der ind. Myth.), das Paradies des Wischnu und zwar nach den Lehren der Wischnuiten unter den Paradiesen aller übrigen Götter am höchsten gelegen und dem Wohnsitze des Unsichtbaren (des höchsten Gottes) am nächsten. Es übertrifft an Glanz, Anmuth und Herrlichkeit alle andere Göttersitze, und Wischnu sitzt hier entweder wachend auf seinem Strahlenthron oder liegt schlafend auf der Weltschlange Adisseschen, ihm zur Seite seine reizende Gattin Kabschenei. Zwei Thürhüter bewachen beständig den Eingang dieses Himmels. (*R. D.*)

Wailly, 1) (Noël François de), geb. 1724 zu Amiens, ausgezeichneter Grammatiker, gab viele Jahre hindurch zu Paris Privatunterricht in der französischen Sprache, starb 1801. Schrieb: Grammaire française, Paris 1794, teutsch, Berlin 1808; Abrégé de la grammaire française, ebend. 1759; De l'orthographie, ebend. 1771; Nouveau vocabulaire, ebend. 1801 u. m. 2) (Etienne Auguste), geb. 1770, Sohn des Vorigen, ward Buchhändler, später Zeichnenlehrer, starb 1821 zu Paris. Gab heraus: Oeuvres choisies de F. B. Rousseau à l'usage des licées, Paris 1805—18; Uebersetzung des italienischen Gedichts vom Oberst Grobert Napoléon au Danube, ebend, 1805. Gemeinschaftlich mit Revet: Nouveau dictionnaire des rimes, ebend. 1812. 3) (Charles de), geb. 1729 zu Paris, Baumeister, Schüler Blondels und Servandoni's, bildete sich in Italien, führte bei seiner Rückkehr außer mehrern andern großen Bauten das Odeon auf, ward Baumeister des Königs und Mitglied des Instituts von Frankreich. Starb 1789 zu Paris. (*Md.*)

Waimar (Geogr.), s. Weimar.

Wain (Geogr.), ehemaliges freies Reichsdorf, jetzt Pfarrdorf im Oberamte Wiblingen des Donaukreises (Würtemberg); hat Rittergut und Schloß. Waine, so v. w. Wayne. Wainy, so v. w. Baingonga.

Wairäku, Wairäma, s. unter Waiakea.

Wäirawert (ind. Myth.), s. Beirewa.

Waischenäwin, eine Art Mönche in Indien, die eine besondere Zunft ausmachen und auf dem Haupte ein kleines kupfernes Gefäß tragen, worein sie die Allmosen legen.

Wäischenfeld (Geogr.), so v. w. Weischenfeld.

Waischis (ind. Relgsw.), s. Waissas.

Waise, 1) ein Kind oder ein junger Mensch, welcher vor dem Mündigwerden der Aeltern durch den Tod beraubt worden sind. Mehr s. unter Waisenhäuser; 2) so v. w. Opal.

Waise (Zool.), so v. w. Ellritze.

Waisen (Orphaniter, Relgsgsch.), s. unter Hussiten.

Waisen-amt, 1) so v. w. Pupillenamt; 2) eine Behörde, welche die Aufsicht über ein Waisenhaus hat.

Waisen-häuser, öffentliche Anstalten, um elternlose, von ihren Eltern verlassene oder arme Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu bilden. Darum sind sie nicht blos Institute der Kirche, der Diener allerdings vorzugsweise zur Leitung sich eignen möchte, sondern auch des Staates, indem jeder wahre Staat selbst schon um seines äußern Vortheils willen die Pflicht, für die Erziehung seiner Bürger zu sorgen, anerkennen muß. In ältern Zeiten finden wir von eigentlichen W.n nur wenige und unbestimmte Spuren, was sich leicht daraus erklären läßt, daß man auf die Völkerbildung wenig Werth legte und in Ländern, wo die Bevölkerung weniger stark war, die Nothwendigkeit solcher Institute weniger gefühlt wurde. Die pueri und puellae alimentarii bei den Römern waren etwas anderes als unsere Waisenkinder. Indeß scheint man hin und wieder doch auch in öffentlichen Erziehungsanstalten (s. Erziehung) arme Kinder aufgenommen zu haben. Dagegen nahmen sich die römischen Kaiser Trajan, die beiden Antonius und Alexander Severus der Waisen, durch mehrfache wohlthätige Stiftungen an. Die eigentliche W. indeß sind die Frucht des Christenthums, bei dessen Verbreitung auch Anstalten für verlassene Kinder erblüheten. Vorzüglich erwarben sich in Europa im Mittelalter die durch Handel und Gewerbe blühenden Städte um die W. große Verdienste. In Teutschland kamen die ersten Institute dieser Art in den Reichsstädten vom 16. Jahrh. auf. Früher hatte man arme Kinder bei einzelnen Familien gegen Kostgeld untergebracht. Auch Teutschlands Fürsten thaten viel für die W., deren von Zeit zu Zeit edle Menschenfreunde, wie A. H. Franke (s. d.) ihr Leben widmeten. Wo aber ein Waisenhaus existirt, muß es an einem gesunden, freien Orte, in der Vorstadt oder noch besser auf dem Lande angelegt werden. Letzteres gewährt auch für die Verpflegung und Beschäftigung der Kinder große Vortheile. Das Aeußere des Hauses wird in einfachem Style aufgeführt. Im Innern muß sich ein Schulsaal befinden, welcher zugleich als Betsaal dient, ferner ein Speisesaal, welcher zugleich zu körperlichen Uebungen der Kinder benutzt wird; u. endlich wenigstens 2 Schlafsäle, wo Knaben und Mädchen abgesondert sind. In dem Hause müssen sich auch Wohnungen für die Personen befinden, welche zur Verpflegung und Beaufsichtigung, wohl auch zum Unterrichte der Kinder nöthig. Ein großer Hof und ein großer Garten sollten bei der Anstalt nicht fehlen. Da Waisen ganz vorzüglich Anspruch auf Unterstützung haben, und wo diese von Privatpersonen nicht hinlänglich gereicht worden kann, der Staat ins Mittel treten muß, so sind fast in allen Ländern W. angelegt worden, vgl. Findelhaus. Zu den berühmtesten gehört das Hallische, vgl. Franke. In neuerer Zeit hat man den Werth der W. sehr in Zweifel gezogen indem sie allerdings an großen Mängeln leiden. Die Gesundheit der Kinder leidet durch die grobe Kost, und dadurch, daß sie den größten Theil des Tages in eingeschlossener Luft zubringen müssen, um Unterricht zu empfangen oder unter Aufsicht beschäftiget zu werden. Der Verbreitung geheimer Sünden kann bei erwachsenern Kindern in solcher Anstalten nicht genug vorgebeugt werden. Personen welche mit Elternliebe an einer so großen Menge das Geschäft der Verpflegung betreiben, sind selten zu finden. Die Menge der Kinder macht sehr strenge Zucht nöthig, welche leicht den Geist abstumpft und das Gemüth erbittert. Aber auch das Gegentheil eine zu gute Verpflegung u. zu sorgfältige Erziehung macht die Kinder weniger geschickt für den künftigen Beruf, den sie bei ihrer Armuth ergreifen müssen. Man ist deshalb immer mehr der Meinung, daß zwar der Staat verpflichtet sei für Waisen zu sorgen, daß es aber besser sei, dieselben bei rechtlichen Privatpersonen in Pflege zu geben, wo sie ganz die Lebensweise führen, welche ihrer Gesundheit dienlich und ihrem künftigen Berufe angemessen ist. Wo noch W. bestehen, hat man sie mit Recht von den Armen- und Zuchthäusern getrennt. Man hat auch Militärwaisenhäuser, wo die Knaben für den Soldatenstand erzogen und frühzeitig zum Militärleben gewöhnt werden. Ein solches ist zu Potsdam, ein anderes (sonst königl. sächs.) zu Annaberg. Ueber die mit den W.n oft verbundenen Findelhäuser (s. d.). Vgl. Ueber die Erziehung der Waisenkinder in gewöhnlichen W.n oder durch einzelne Beköstigung, Hamb. 1780 (gekrönte Preisschrift); Goldbeck, Ueber die Erziehung der Waisenkinder, ebend. 1781; Rulf, Wie sind W. anzulegen?, Göttingen 1783; Riecke, Soll man W. beibehalten?, Stuttgart 1806; Pflame, Ueber Einrichtung der W., ebend. 1815.

(*Wth.* u. *Fch.*)

Waisen-herr, ein Mitglied eines Waisenamtes. W.-geld, Geld, welches den Waisen gehört. W.-kind, 1) eine Wai-

Waise; 2) ein Kind, welches in einem Waisenhause erzogen wird, ebenso Waisenknabe, Waisenmädchen. W.-mutter, eine Person weiblichen Geschlechtes, welcher die Verpflegung der Waisenkinder in einem Waisenhause übertragen ist; ebenso Waisenvater. W.-rath, so v. w. Waisenamt. W.-recht, so v. w. Pupillenamt. W.-schreiber, ein Unterbeamter, welcher das Rechnungswesen bei einem Waisenhause zu besorgen hat. (*Fch.*)

Waisen-recht (Waisen- u. Mündelfreiheit, lat. beneficium pupillorum et impuberum, jura minorum, Rechtsw.), diejenigen Rechte, welche einem Mündel (Pupillen s. d.)), als solchem, zustehen. Nach strengerem Rechte werden unter Pupillen (s. d.) eigentlich nur unmündige Waisen verstanden, die ihren rechtmäßigen Vater verloren haben, und nur diesen stehen also danach jene Befugnisse zu. Man dehnt Letztere, jedoch auf alle Minderjährigen aus. In der Hauptsache bestehn sie darin, daß die Mündel unter Vormundschaft (s. d.) stehen und also alle daraus entspringenden Rechte ihnen zukommen. Sie können zwar durch Verträge Rechte erwerben, sich aber nur mit Einwilligung des Vormundes verbindlich machen, außer, so weit sie wirklich dadurch reicher geworden sind. Es kann von ihrem Vermögen nichts durch Vergleich oder Veräußerung giltig in andere Hände kommen, außer mit obervormundschaftlicher Zustimmung. Die Veräußernug ihrer Immobilien kann in der Regel nur durch öffentliche Feilbietung (s. Subhastation) geschehen. Sie haben den privilegirten Gerichtsstand der mitleidenswerthen Personen (s. Miserabele Personen). Sie haben das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. restitutio in integrum) u. s. w. Diese Rechte stehen auch denjenigen physischen und moralischen Personen zu, welche den Minderjährigen gleich geachtet werden, in der Regel allen, deren Vermögen unter öffentlicher Verwaltung steht, z. B. Wahnsinnige, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Gemeinden, der Fiscus u. s. w. (*Bs.*)

Waiseshika, Name einer philosophischen Schule der Hindus, von Kanadas gestiftet. Sie hieß so, weil sie sich hauptsächlich mit der materiellen Natur beschäftigte und die Entstehung des Weltalls aus Atomen erklärte.

Waisliekära (Geogr.), s. u. Khiewa.

Waisvadeva (ind. Relgsw.), das Opfer für alle Gottheiten. Es besteht darin, daß man gereinigte Butter (Ghid) in die Flamme des heiligen Feuers gießt, das beständig unterhalten werden muß. Die Braminen müssen es jeden Morgen und Abend darbringen und zwar zuerst dem Gott des Feuers und des Mondes, dann allen übrigen Göttern und Göttinnen.

Waisya (Wisa, von Wis, wohnen), bei den Hindus die dritte Kaste, welche, aus Brama's Hüfte geboren, den gesammten Stand der Kaufleute und Gutsbesitzer in sich begreift und deren Pflicht ist, sich Reichthum und alle die Kenntnisse zu erwerben, welche zu ihrem Geschäfte nöthig sind. Sie dürfen die Weda's lesen, aber nicht lehren, auch werden sie in die Kaste spätestens im 24. Jahre durch eine feierliche religiöse Einweihung aufgenommen. Ursprünglich mögen sie der ackerbauende Stand gewesen sein, woraus dann das Geschäft des Handels sich von selbst ergab. Sie waren nicht nur selbst vom Kriegsdienst frei, sondern auch ihre Felder durften von keinem Soldaten beschädigt werden. Auch der Hirtenstand scheint dazu gehört zu haben. Die jetzigen Banianen (s. d.) sind nur schwache Schatten von den frühern Großhändlern unter den Hindus. (*R. D.*)

Waitersfelden (Geogr.), Marktflecken im Mühlviertel der östreichischen Landes ob der Ens; liegt am Aiß, hat 2 Glashütten.

Waitiāto (Geogr.), Insel aus dem Archipelagus Cook (s. d.), vielleicht so v. Mytutataki.

Waitz, 1) (Jakob Sigismund v. W., Freiherr v. Eschen), geb. 1698 zu Gotha, wo sein Vater Landphysikus und Bürgermeister war, studirte anfangs in Jena Theologie, dann Jura, beschäftigte sich aber mehr mit Mathematik und Physik und gelangte dadurch bei einem Besuch in Kassel in hessische Staatsdienste, kam zuerst ins Bergcollegium, wurde später Kammerdirector und 1756 Staatsminister, wo er im Laufe des siebenjährigen Kriegs vielfache Gelegenheit fand, dem Lande nützlich zu werden. Vom Kaiser in den Freiherrnstand mit dem Beisatz von Eschen ernannt, berief ihn der König Friedrich II. von Preußen 1775 als Staatsminister nach Berlin, wo W. indeß schon 1776 starb. 2) (Friedrich Sigismund von W., Freiherr v. Eschen, genannt v. Hilchen), Enkel des Vor., von ihm nach dem Tode seiner 3 Söhne, als Sohn adoptirt, geb. 1745 in Kassel, wurde 1769 Kammerassessor, 1770 Kriegs-Domänen und Bergrath, 1778 geheimer Legationsrath, 1783 Präsident des Kammercollegiums und Steuerdirector und 1786 Präsident u. Director des Bergwesens, 1796 wirklicher geheimer Staatsminister, Curator der Universitäten Gießen und Marburg, Ritter des goldnen Löwenordens, wobei er seit 1802 das Kanzleramt führte, 1796 empfing er den preußischen rothen Adlerorden, wurde 1804 in die hessische Ritterschaft aufgenommen und starb 1808. W. war zu vielfachen diplomatischen Sendungen verwendet worden, und schloß 1795 den Frieden zu Basel zwi-

schen

schen Hessen und der Republik Frankreich. 3) (August Christian), geb. 1756 zu Schmalkalden, ward, nachdem er Medicin studirt hatte, Physikus zu Hersfeld, Hofrath u. hessen-kasselischer Leibarzt zu Kassel, Brunnenarzt zu Hofgeismar und später zu Nenndorf, starb 1830. Schrieb: Beschreibung der Verfassung des Badeorts Hofgeismar, Marburg 1792, u. mehrere Monographien über Nenndorf u. s. w. in Journalen. 4) (Karl Friedrich), geb. 1774 zu Gotha; studirte in Jena, kam dann nach Altenburg in die Kammer, ward Kammerarchivar, später Kammersecretär, 1823 Landkammerrath und 1831 wirklicher Kammerrath, schrieb außer mehrern Anthologien u. a. belletristischen Schriften: Beschreibung der Gattung und Arten der Haiden, Altenburg 1805, 2. Aufl. ebend. 1808, setzte Rössigs Rosen nach der Natur gezeichnet vom 9—12. Heft, Leipz. 1809—20 fort, u. gab die Annalen der Obstkunde, Lpz. 1825 vom 2. Bde. an heraus, vgl. Waitzia. 5) (Friedrich August Karl), geb. zu Schaumburg 1798; studirte Medizin zu Göttingen und Berlin und ist gegenwärtig königlicher niederländischer Stadtphysikus zu Samarang auf Java; schrieb: Praktische Beobachtungen über einige javanische Heilmittel aus dem Holländischen, übersetzt von Fischer, Lpz. 1829. (*Pr.*, *Md.* u. *Pst.*)

Waitzen (Geogr.), 1) Bezirk in der Gespannschaft Pesth des östreichschen Königreichs Ungarn; hat 23¾ QM. 2) Hauptstadt hier, bischöfliche Stadt an der Donau, in fruchtbarer Ebene gelegen; hat Kathedrale (nach der Gestalt der Peterskirche zu Rom erbaut), mehrere andere Kirchen, Militärakademie (200 Zöglinge), Taubstummeninstitut, Buchdruckerei, Seminar, Piaristencollegium, Gymnasium, Waisenhaus, 2 Klöster, Theresianum (Versorgungsanstalt für adelige Frauen), 10,000 Ew., welche starke Viehmärkte und guten Weinbau unterhalten. (*Wr.*)

Waitzens Geheimmittel gegen Epilepsie besteht hauptsächlich aus Baldrian, Wismuthkalk und aromatisch-bittern Substanzen.

Waitzia (*Reichenb.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Coronarien (trib. Spathaceen) zur ersten Ordnung der Triandria, des Linn. Systems gehörig, nach Waitz 4) benannt. Sie umfaßt sämmtliche Arten der von Kerr Tritonia genannten Gattung. Da aber der Name Tritonia schon früher von Cuvier, sehr passend, für eine Gattung Seethiere verwendet worden ist, so wurde er von Reichenbach in W. umgeändert. Alle Arten dieser Gattung sind Zwiebelgewächse, die am Cap wild wachsen, und als Zierpflanzen in den Gärten cultivirt werden. Ausgezeichnet durch die Schönheit ihrer Blumen sind w. deusta und w. fenestrata. (*Wtz.*)

Waivaswäta (Wivaswat, Veevaswat, Waiwassuden, Lratateven, ind. Myth.), d. i. Sohn der Sonne. Er war ein Sohn des Schurien und Enkel des Kasyapa; und der irdische Stammvater der alten Tajahs aus dem Geschlechte der Kinder der Sonne. In einem frühern Dasein hieß er Satjavratra.

Waiwassüden, der siebente u. gegenwärtige Menu in der indischen Religionslehre. Er trat eben so nach einer Fluth auf, wie der erste Menu Suayambhu.

Waizen und Zusammensetzungen, s. Weizen.

Waizenkirchen (Geogr.), Marktflecken im Hausruckviertel des östreichschen Landes ob der Ens; hat Schloß (Weidenholz), 500 Ew.

Waizgänthos, ein Gott der Lithauer, dem die Jungfrauen am Ende Octobers ein Fest feierten. Das größte Mädchen füllte ihren Schurz mit Kuchen, stand mit einem Fuß auf dem Stuhl und hatte in der Linken ein langes Stück Lindenbast, welches sie hoch emporhob, in der Rechten einen Krug Bier. In dieser Stellung betete sie, daß W. so hohen Hanf geben möge, wie sie selbst wäre. Dann trank sie das Bier, füllte den Krug abermals, goß ihn dem Gotte auf die Erde und warf die Kuchen für ihn und seine Geister zum Schmause hin. Wenn während dieser Zeremonie das Mädchen fest mit dem Fuße gestanden, so war es ein gutes Zeichen. (*R. D.*)

Wajka (Geogr.), 1) (walker Stuhl), Landstrich in der Gespannschaft Preßburg des östreichschen Königreichs Ungarn, wird von lauter Adlichen bewohnt. 2) Hauptort hier, Marktflecken, auf der Insel Schütt.

Wajjünga (Geogr.), Land in der Wüste Sahara (Afrika), östlich von Borgu, an die libysche Wüste grenzend; hat einen salzigen und einige andere Flüsse, ist etwas bergig, beherbergt viele Elephanten und Strauße. Eine Ortschaft darinnen ist nicht angegeben.

Wakäsa (Geogr), wird als ein Fürstenthum auf der Insel Nipon (japanisches Reich) angegeben, schwach bewohnt, mit viel Salz und Eisen. Die Einwohner sind rüstige Fischer und handeln mit Schildpad.

Wakasch (Geogr.), Indianer auf der Insel Quadra-Vancouver und der gegenüber liegenden Küste von Britisch-Nordamerika wohnend sind stark gebaut, haben vortretende Gesichtsknochen, kleine schwarze Augen, spitzig zugedrückten Kopf, schwarzes langes Haar, licht kupferfarbige Haut (bei den Weibern fast weiß), kleiden sich in Seeotter- oder Bärenfelle, auch in Zeuge von Nesselfäden verfertigt, bemalen sich auch wohl, zumal bei Festtagen, mit Ocher, putzen ihre Nasen und Ohren mit künstlich be-

bearbeiteten Knochenstücken oder Metall, gebrauchen im Kriege Panzer von Rennthierfellen, haben eigne, große, oft mehrere Hundert Menschen fassende Sommer- und Winterwohnungen, wozu sie große Baumstämme als Wände benutzen, die mit mancherlei gemalten oder geschnitzten Figuren geschmückt sind; beschäftigen sich mit Jagd und Fischfang (auch auf Wallfische) und Krieg, sind gute Schiffer, leben meist in Monogamie, haben nur wenig Religionsbegriffe, stehen stammweise unter Häuptlingen, lieben Musik und Tanz. Man rechnet die Zahl der auf Quadra-Vancouver wohnenden W. auf 30,000.

Wake, so v. w. Wate.

Wake (Geogr.). Grafschaft im Staate Nordcarolina (Nordamerika), hoch gelegen und gut bewässert mit ungefähr 24,000 Ew.; Hauptstadt Raleigh, zugleich Hauptstadt des ganzen Staats, hat die Staatsbehörden, ist Sitz der Generalversammlung; liegt an der Stute (Wallunt); hat regelmäßig angelegte Straßen, das Staatenhaus (mit Washingtons Marmorbildniß), Grafschaftsgebäude, 2 Kirchen, 2 Akademien, Bank, Postamt, Theater u. s. w. aber erst gegen 3600 Ew.

Wäkefield (Geogr.), Marktflecken im Districte Westriding der Grafschaft York Königreich England), ist gut gebaut; liegt am Calder und am Wakefieldkanale, hat steinerne Brücke, große Fabriken u. Märkte für allerhand gewebte Waaren und Wolle, Strumpfweberei, Färberei, Steinkohlengruben u. nach ältern Angaben nur 11,000, nach neuern aber gegen 25,000 Ew. Hier 1460 Schlacht zwischen der königlichen Partei unter dem Grafen von Northumberland und dem Herzog von York, welcher Letztere geschlagen u. gefangen wurde. (*Wr.*)

Wäkefield, 1) (Gilbert), englischer Theolog und Kritiker, geb. 1756 zu Nottingham, studirte seit 1772 im Jesuscollegium zu Cambridge besonders Philologie; er wurde in seinem Collegium Fellow, 1779 Diaconus, verließ aber bald darauf die englische Kirche und lebte als Dissenter in seiner Geburtsstadt, Hackney und a. a. O. Da er sich seit 1794 in politische Angelegenheiten mischte, zog er sich viel Feinde und endlich eine 2jährige Gefängnißstrafe zu. Als er 1801 sein Gefängniß zu Dorchester verlassen hatte, starb er kurz darauf zu Hackney. W. hatte so ein vortreffliches Gedächtniß, daß er die Bibel, den Virgil und Horaz ganz, Homer und Pindar meist auswendig konnte. Er gab heraus eine neue Uebersetzung des N. T. mit Anmerkungen, London 1792, 2. Aufl. 1795; den Lucretius, Virgilius, Horatius u. a. Höchst schätzbar sind seine Silvae criticae, 5 Bde., Cambridge 1785—95; im Gefängniß schrieb er Noctes carcerinae, London 1801. Vergl. Memoirs of the life of G. Wakefield (Selbstbiographie), 2 Bde., London 1804 (2. Aufl.). 2) (Priscilla), englische Schriftstellerin, hatte einen großen Antheil an der Errichtung der Sparbanken. (*Lb.*)

Waken (Geogr.), so v. w. Wacken. Wäkenitz, so v. w. Wackenitz. Wakenstadt, Dorf im Distrikt Wismar des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Schlacht am 20. Dec. 1712 unglücklich für die Dänen gegen die Schweden, s. u. Nordischer Krieg. Waki, s. u. Guba 3). Wakin, 1) Kreis in der Provinz Imerethi (russisch Asien), am Rioni mit 2) der kleinen Stadt gl. N.

Wala (als Abt Arsenius genannt), Enkel Karl Martel, wurde nebst seinem Bruder Adelard am Hofe Karls des Großen erzogen u. bekleidete nachher an des Königs Hofe die Würde eines Ministers. Da aber sein Bruder nach Karls Tode bei Ludwig dem Frommen in Ungnade fiel, mußte er selbst auch den Hof verlassen; er begab sich daher 814 in das Kloster Corvey. 821 rief ihn Ludwig zurück und bestellte ihn zum Minister seines Sohnes Lothar, des Königs von Italien. 826 ging er nach Corvey zurück und wurde daselbst Abt. Er starb als Abt des Klosters zu Bobio 836, nachdem er viel dazu beigetragen hatte, daß sich Ludwig mit seinen Söhnen wieder aussöhnte. (*Lb.*)

Wälaam (Geogr.), Insel im See Ladoga, und zum Kreis Serdobol der Statthalterschaft Wiborg (europ. Rußland) gehörig; hat 4½ QM., ein Kloster mit 20—30 Mönchen, ist sonst unbewohnt, gut bewaldet; hatte sonst einen besuchten 5tägigen Markt.

Walachei (bei den Türken Effelake Geogr.), Schutzstaat zum türkischen Reiche gehörig, grenzt an Siebenbürgen, die östreichsche Militärgrenze, und die türkischen Länder Servien, Bulgarien, die Dobrudscha und die Moldau; hat 1100 (n. And. 1121 oder 1325) QM., ist nordwestlich durch die Karpathen und ihre vorgestreckten Zweige gebirgig, deren bedeutendsten Spitzen der Butschetsch (6214 Fuß), Staga, Grohotiza, Sigler u. a. (bis zu 5000 Fuß aufsteigend) sein mögen; über sie führen 5, zum Theil beschwerliche, Pässe; ein andrer Theil der W. (der östliche) ist eben und dabei sehr fruchtbar. Alle Gewässer des Landes vereinigen sich in der Donau, welche auf der ganzen südlichen, so wie auf einem Theil der westlichen und östlichen Grenze die W. umschließt; ihre vorzüglichsten Nebenflüsse sind: der Schyl (Schiul, mit dem Mokrul), Aluta (Alt, Olt), Wedea (mit dem Teleorman), Dumbovitza (mit dem Ardsjish und Colentina), Jelonitza (mit der Prachova und dem Telessin), Kotmarschi, Buseo und Sereth. An der Donau gibt

es

es auch viel morastiges Land und mehrere von ihn gebildete Seen. Das Klima ist gemäßigt; die Winter dauern nicht lange, sind aber bisweilen ziemlich hart, die Sommer desto wärmer; Erdbeben oft sehr gefährlich. Auf dem Gebirge ist es rauher. Der Einwohner zählt man 8—900,000; und es soll diese Zahl neuerer Zeit bis auf 1,100,000 gestiegen sein; doch kann das Land, bei bessern Einrichtungen reichlich 5 Millionen ernähren. Sie sind Wlachen, Griechen, Armenier, Serben, Zigeuner, Juden. Den Osmanen ist der bleibende Aufenthalt hier verboten. Die griechisch-christliche Religion ist die herrschende. Die Zahl der Ortschaften ist: 22 Städte, 25 Marktflecken, 2548 Dörfer u. s. w.. die meisten mit schlechten u. unbequemen unter der Erde befindlichen Hütten. Die Einwohner theilen sich in Bojaren (Adelige, von denen der hohe Adel Bojaren de Sfat und de Divan, der niedere Masilen genannt wird), Klerus u. Rumun (Bauern, theils Medischiaschen, Eigenthumsbesitzer, theils Zaränу, Pächter). Die Bojaren haben große Vorrechte, die Bauern sind zwar nicht mehr Leibeigene, doch die Zaränу sehr gedrückt. Die Zigeuner sind die verachtetsten, zum Theil leibeigen und werden oft der Mann zu 7 bis 8 Dukaten verkauft. Man spricht wlachisch und Neugriechisch, letzteres ist die Schriftsprache; im Ganzen ist das Volk, selbst seine höhern Stände, sehr ungebildet. Die Beschäftigung der Einwohner ist weniger Ackerbau (obschon der Boden sehr ergiebig ist, daß er 18—26fach den Saamen widergibt), er wird ohne alle Wissenschaft betrieben, bringt Mais (Hauptfrucht), Waizen, Hirse, Gerste, sehr selten Roggen, etwas Flachs und Hanf; Waizen dient noch zur Ausfuhr; auch Gartenbau ist nicht sehr in Aufnahme, doch zieht man Gemüse (Kürbisse, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Kohl, Spargel), besser ist der Obstbau (Ueberfluß an edlem Obst, mit Benutzung zu geistigen Getränken), vorzüglich der Weinbau (mit Gewinn von ungefähr 5 Millionen Eimer, der bei besserer Sorgfalt bedeutend höher gebracht und so wohlschmeckend das Getränk ist, doch noch edler gemacht werden könnte), Viehzucht (Lieblingsbeschäftigung und bei den trefflichen Weiden sehr ergiebig; Gegenstände derselben sind Pferde edler Art, Rindvieh, ebenfalls schöner Race und in großer Menge, doch ohne Gewinn von Butter und Käse), Schafe (auch sehr häufig, mit Benutzung der Milch zu sechserlei Käse, zum Theil mit Fettschwänzen), Ziegen, Schweine, theils im Hause gezogen, theils in Wäldern frei herumlaufend, Federvieh, als Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Bienen (von denen mancher Edelmann auf 1000, ja sogar 10—12,000 Stöcke halten soll), Fischfang (auch sehr ergiebig). Die gut bestandenen Waldungen (Walaner Wald) geben treffliches Bau- und Schiffsholz und allerhand Wild als Bäre, Füchse, aber auch viel Singvögel, besonders Nachtigallen und Speisewild. Das Mineralreich ist nicht gehörig untersucht, doch findet man Gold in Flüssen, große Schätze von Salz, auch etwas Salpeter und Bergöl. Die Industrie ist sehr unbedeutend; gewöhnlich fertigt der gemeine Wlache alle Geräthe selbst, die Schmiedewaaren fertigen die Zigeuner. In den Städten gibt es jedoch auch Handwerker (Drechsler, Weber). Der Handel ist nicht unbedeutend. Er führt Vieh, Talg, Wolle (4 Millionen Pfund), Häute, Fleisch, Hörner, Honig, Wachs, Fische, Hasenbälge (600,000 Stück), Salz, Holz, Wein u. m. aus. An diesem Handel nimmt Oestreich, Rußland, Türkei Antheil. Er könnte bei bessern Wegen bedeutend vortheilhafter werden und wird es offenbar werden, da durch Rußlands Vermittelung dem Lande eine bessere Verfassung gegeben worden ist, und da seit einiger Zeit die Donau der Schiffahrt (besonders mit Dampfschiffen) geöffnet wurde. Indessen blieb zeither das Land arm, da große Summen in die Kassen der Statthalter und des türkischen Kaisers flossen. Die zeitherige, durch die bis jetzt dauernde Besetzung des Landes durch die Russen theilweis veränderte Verfassung war folgende. Die W. war ein von der Türkei abhängiges und geschütztes Wohlfürstenthum, dessen Verwaltung einem Wojwoden, gewöhnlich Hospodar genannt, der auf unbestimmte Zeit gewählt wurde, übertragen war. Er mußte griechischer Religion sein, jährlich einen bestimmten Tribut geben, regierte aber dann ganz unumschränkt. Ihm zur Seite stand ein aus den vornehmsten Bojaren zusammengesetzter Divan, dessen Präsident, der Erzbischof von Bukarest, die Gesetze zu erklären hat, und dessen untere 2 Abtheilungen weder berathende noch entscheidende Stimme haben; dieser Divan bildet zugleich das oberste Appellationsgericht des Landes, und bindet den Fürsten, vorzüglich hinsichtlich der Steuern. Hohe Beamte des Landes sind übrigens die verschiedenen Statthalter (Ban oder Welwornik) der Landestheile, der Großkanzler (Wel Logofet), der Anführer der Soldaten (Wel Spathar), der Schatzmeister (Wel Wistiar), alle mit bedeutenden Einkommen und Vorrechten, gewöhnlich aber auch durch Kauf in ihre Aemter gelangt. Andere Unterbeamten haben die Verwaltung und Handhabung der Gesetze, der Policei, der Steuern u. s. w.; auch sie sind zeither durch Kauf zu ihren Stellen gelangt. Man richtet sich nach herkömmlichen Gesetzen, geschriebene waren, bis jetzt nicht vorhanden. Die verschiedenen Richter heißen

Isbravniks (für Districte), Wornitschny u. Banischery (für einzelne Ortschaften, doch jetzt aufgehoben). Der Fürst hält einen ansehnlichen Hofstaat, eine jedoch nur aus 60 Mann Arnauten bestehende Leibwache. Das Wappen des Landes ist ein schwarzer Rabe mit einem Ringe im Schnabel. Die Einkünfte des Fürsten sind sehr bedeutend, meist aber willkührlich aufgelegte Abgaben, wodurch oft ganze Dörfer zu Grunde gerichtet werden. Der Tribut an den Hof zu Constantinopel soll nicht höher sein als 600 Beutel ist aber ehemals höher gewesen. Eigentliches reguläres Militär gibt es, außer der Leibwache von 60 Mann u. ungefähr 400 Mann Garde, nicht. Die Miliz, in schlechtem Zustande, besteht aus ungefähr 6—7000 Mann, sie ist abgabenfrei, muß sich aber auch Pferde und einen Theil der Montirungsstücke selbst schaffen. Eintheilung in die große (östliche) und kleine (westliche) W. Hauptort Bukarest. 2) Große W., durch die Aluta von der kleinen getrennt, theilt sich in die Theile Zara de Schoß (Unterland) zwischen den Flüssen Ardschisch und Serath in 6 Bezirke, u. Zara de Sus (Oberland) zwischen den Ardschisch und Aluta, auch mit 6 Bezirken. 3) Kleine W., zwischen der Donau und Aluta und Oestreich, früher östreichsche Besitzung seit dem Frieden von Passarowitz, seit dem Belgrader Frieden 1789 wieder türkisch, hat 5 Bezirke. 4) Mährische W., Theil von Mähren, im Kreise Hradisch, von Slawaken bewohnt, grenzt an die Gespannschaft Terntsin in Ungarn. 5) Theil von Slavonien, gleichfalls von Wlachen bewohnt, an der Grenze von Kroatien, mit guter Viehzucht. (*Wr.*)

Walachei (Gesch.). I. Von der ältesten Zeit bis zur Abwerfung des Reichs der Römer u. zur Gründung eines eignen Staats 535. Die ältesten Bewohner der W. sollen die Geten gewesen sein, welche sich nachher in Dacier u. Thraker, d. h. in das Volk nördlich u. südlich der Donau theilten. Die Bewohner waren anfangs Nomaden, legten aber spätes Dörfer und Städte an, und Alexander der Große soll 335 v. Chr. die in der W. gelegene Hauptstadt der Geten zerstört haben. Dennoch behielten die nördlich wohnenden Geten ihre Freiheit und 48 v. Chr. riß ein Fürst Burnbistes die Oberherrschaft über alle Bewohner Daciens und Thrakiens an sich, doch theilte sich dieses Reich gleich nach seinem Tode wieder. Um 85 n. Chr. stiftete ein ehrgeiziger Dacier, Decebalus (s. d.), ein neues dacisches Reich und da er die Römer aus Illyrien vertreiben wollte, wurde er mit diesen in ein langwierigen Krieg verwickelt und 104 Dacien durch den Kaiser Trajan in eine römische Provinz verwandelt, nachdem Decebalus im Kriege geblieben war. Die Römer cultivirten nun das Land, legten Heerstraßen, Städte, Festungen und Bergwerke an, verbanden durch eine Brücke über die Donau Dacien mit Mösien und sendeten viele Colonisten in die W. Die Provinz blieb in ihrer Einrichtung bis 273, wo Kaiser Aurelianus, ein Mösier von Geburt, die Besatzungen und Colonisten aus Dacien auf das rechte Donauufer in sein Geburtsland verpflanzte und dieses nun Dacien nannte. Hierauf bemächtigten sich die Gothen, Sarmaten u. Vandalen des Lands am linken Donauufer, die der Kaiser Constantin bekriegte, welcher zwischen Festisla in Serbien und Severien in der W. eine Brücke erbaute, die auf jeder Seite des Stroms befestigt war. Zu dieser Zeit eroberte Gaberich, König der Westgothen, Siebenbürgen u. die W., doch geriethen diese 335 unter die Herrschaft der Ostgothen, und nachdem sie sich von diesen befreit hatten, unter die der Hunnen und Alanen, welche 375 ihr Reich zerstörten. Unter der westgothischen Herrschaft bekehrte Ulphilas (s. d.) die Bewohner der W. zum Christenthum. Attila zerstörte die Provinzen südlich von der Donau und versetzte alle Bewohner derselben, welche dem Schwert der Hunnen entgingen, auf das linke Donauufer; durch diese erzwungene Auswanderung soll er den Ursprung der heutigen Walachen veranlaßt haben. **II. Die W. als eigner Staat und unter den Avaren, Bulgaren, Ungarn, Petschenegen und Griechen oder allen diesen wenigstens zinsbar bis zur Einsetzung unabhängiger Fürsten 535—1310.** Die Kämpfe zwischen den Römern u. den Bewohnern Siebenbürgens, der W. u. Moldau begonnen unter dem Kaiser Justinianus (535 u. folg. Jahre) von neuem, und endigten sich mit der Stiftung eines wendisch-römischen Staats, nach römischer Verfassung, den man den Staat der Rumuny (Rumanen der Römer) nannte, welches die jetzigen Walachen sind; aus der Mischung der lateinischen, autonischen und slavonischen Sprache entsprang die walachische Sprache. Dieser Staat wurde indessen gegen die Mitte des 6. Jahrh. durch die Avaren zerstört, welche sich später auch Mösiens und Daciens bemächtigten, aber 636 auf einem Zuge gegen Constantinopel gänzlich geschlagen, mußten sie die unterworfenen Provinzen wieder räumen und sich auf die Vertheidigung ihres eignen Landes beschränken. Dadurch erhielten die Bewohner der W. ihre Freiheit wieder, doch verloren sie die 803 als Krumnos, der König der Bulgaren alles Land zwischen der Theiß und Donau eroberte, es mit thrakischen Römern bevölkerte, ihnen aber ihre Nationalwoiwoden ließ und sie blos für zinspflichtig erklärte. Der bulgarische König Bogoris, nahm 866 die christlich-

lich-griechische Religion an und bekehrte auch seine Unterthanen auf beiden Donauufern. Diese hatten sich seit der Verwüstung der Hunnen meist auf Bergen und in Wäldern aufgehalten und zu dieser Zeit scheint der Namen Walachen für sie aufgekommen zu sein, entweder von ihrer wandernden Lebensart (wallen) oder wahrscheinlich von Wlach, das sonst in der bulgarischen Sprache mit Nomade einerlei Bedeutung gehabt haben mag. Die Walachen vermehrten sich sehr und setzten sich auch in den siebenbürgischen Gespannschaften Zolnock und Kolosmar fest, wo sie unter einem Woiwoden in voller Unabhängigkeit lebten. Doch hatten sie damals ihre Wohnsitze meist nördlich von der jetzigen W., während in dieser die Kumanen u. Bulgaren wohnten. Um 905 wurden die Kumanen u. Bulgaren am Ufer des Tormes von den Ungarn unter Tuhutan geschlagen, der Orsowa und den größten Theil der W eroberte, sich dann gegen Gelou den Fürsten der Walachen wendete, ihn besiegte und tödtete, worauf er selbst zu Isceola von den W. zum Erbfürsten erwählt wurde. Der König Arpad von Ungarn bestätigte diese Wahl und die W. wurde unter dem Namen Schwarz-Ungarn ein eignes Land, doch riß 1003 der König Stephan von Ungarn einen Theil derselben, das Banne Krajava wieder davon ab und vereinigte es mit seinem Reiche. Gegen das Ende des 10. Jahrh. hatten sich in der östlichen W. die Petschenegen (Patzinaziten) niedergelassen, die aber 1039 von den Ungarn, Griechen und Kumanen angegriffen, oder von den letztern verdrängt wurden, bis diese ihrerseits gegen Ende des 11. Jahrh. den Ungarn weichen mußten. Die Streifzüge der Kumanen hörten indessen erst auf, nachdem ihr ursprüngliches Reich durch die Tataren zerstört worden war. Unter den Petschenegen sowohl als unter den Kumanen behielten die Walachen ihre alte Verfassung, sie vereinigten sich auch mit ihnen zu Raubzügen nach Siebenbürgen, Ungarn und und Polen, so wie auch viele von ihnen in griechische, ja selbst in böhmische Dienste traten. 1190 u. 1198 wanderten die Walachen, die nördlich von der Donau wohnten im Verein mit den Kumanen ihre Waffen gegen die Griechen, südlich von der Donau, allein nach jener Zeit lebten sie ruhig. Ihre Stammgenossen am rechten Donauufer hatten bis 1018 unter der Herrschaft der Bulgaren gelebt, aber als diese zu der Zeit von dem Kaiser Basilios unterworfen wurden, machten sie sich frei, befestigten sich auf dem Hämos (dem heutigen Balkan) und dehnten sich von da in die Ebenen von Thrakien und Bulgarien aus. Dieser Staat war zwar frei aber unter griechischer Lehnsherrschaft und wurde durch Abgaben so gedrückt, daß die Bewohner 1185, durch 2 Edelleute Petro und Asan aufgereizt, zu den Waffen griffen, die Bulgaren von dem griechischen Reiche losrissen und ein bulgarisch-walachisches Königreich stifteten. Zu Ende des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrh. wurde Kalo-Johann, ein Bruder Peters und Asans, Imperator dieses Reichs, das er und seine Nachfolger bis Makedonien und Thessalien ausdehnten und dort bald mehrere walachische Staaten bildeten. Es entstand ein 2. walachischer Staat in Makedonien, ein 3. in Thessalien, die man die große oder schwarze W. nannte, welcher endlich mit dem 2. zusammenfiel, ein 4. in Serbien und Kroatien; ein 5. in Epirus und Albanien u. ein 6. auf Morea. Um 1234 versuchte der Papst die griechisch-katholischen Walachen in der nördlichen W. zu bekehren, und König Bela von Ungarn ihr Oberherr, unterstützte ihn, aber der Einfall der Tataren (1236—43) hemmte diese Versuche. Die Tataren verheerten das Land, aber die Walachen flüchteten in die Wälder und litten nicht so viel als die Ungarn, die in Dörfern und Städten wohnten und fast alle ermordet wurden. König Bela bemühte sich, die W. wieder bevölkern zu lassen, versprach daher den Fremden, die sich dort niederlassen würden, große Vortheile, und so gelang es ihm, Ungarn und Teutsche dorthin zu ziehen, und auch viele Walachen kamen herbei, ließen sich in dem Lande nieder und errichteten Knezate oder Herrschaften (sie nannten ihre Obern Knezen). Da aber die Bevölkerung noch immer nicht stark genug war, um eine Vormauer gegen die Tataren zu bilden, so wollte er die Moldau und heutige W. den Johanniterrittern als Lehn überlassen; ein Plan, der aber nicht zu Stande kam. III. Die W. unter selbstständigen Woiwoden aber immer mit Ungarn und den Türken über die Unabhängigkeit in Streit bis zur förmlichen Anerkennung der türkischen Oberherrschaft durch Radulo V. 1810—1528 Die W., von den Ungarn, besonders der Religion wegen bedrückt, benutzten die Unordnungen, welche nach Ladislaus Tode und unter dem König Karl Robert, seinem Nachfolger, in Ungarn entstanden, und als der Woiwode Rade der Schwarze (auch Negrovot und Nugruliwodi genannt) die Herrschaft Fogarasch eroberte, so erkannten sie ihn für ihren Oberherrn an, und er nannte sich Herr zu Fogarasch (1310 od. 1313) u. wurde so erster allgemeiner Woiwode. Er bevölkerte sein Land durch Herbeirufung siebenbürgischer Sachsen, baute griechische Klöster und Kirchen, bezwang die Walachen des Bannats Krajowa und unterwarf ihren Ban seiner Landeshoheit. Nach 10 Jahren starb Rade und ihm folgte sein Sohn Blaico, als Woiwod, welcher die Festungen

gen St. Georg und Rasnik anlegte, aber dennoch Krajowa wieder an Ungarn verlor und sich einen jährlichen Zins auflegen lassen mußte. Um 1330 wurde Bazarad (Bassarad) Woiwode, der das Jahrgeld an Ungarn anerkannte und bezahlte, aber dennoch von dem König Karl Robert von Ungarn mit Krieg überzogen wurde. Bazarad wendete alles auf, um den Frieden zu erhalten, aber der König hörte weder auf friedliche Vorstellungen noch auf Drohungen, sondern drang in die W. ein, wo er alle Dörfer verlassen fand. Bald fehlte es den ungarischen Heer an Lebensmitteln und der König sah sich genöthigt um Frieden zu bitten, seine ganze Armee wurde vernichtet u. er verlor alle Hoffnung die W. zu unterwerfen. Auf Bazarad folgte der Woiwode Alexander (im Falle nicht beide eine Person waren) und dieser wurde 1342 von Ludwig dem Großen genöthigt, Ungarn wieder zinspflichtig zu werden. Alexanders Sohn, der Woiwode Ladislaw (Laik), kam 1371 ebenfalls mit Ludwig in Händel, theils wegen der Lehnsverhältnisse, theils wegen der Verfolgung, welche einige von dem König in die W. gesendeten katholischen Priester dort erlitten hatten. Ludwig ließ die W von 2 Seiten angreifen, aber auch diesesmal scheint der Krieg unglücklich für Ungarn gelaufen zu sein, denn der Woiwode erhielt das Bannat in dem Frieden zurück, und willigte dagegen in die Stiftung einiger katholischen Klöster. Auf den Woiwoden Ladislaw folgte, wie es scheint durch Gewalt Radul der Aeltere, und nach dessen bald erfolgendem Tode sein Sohn Radul der Jüngere, der wieder von Mirza (Markus), dem Vetter des serbischen Despoten Lazarus verdrängt wurde. Mirza wurde mit dem Sultan Amurat in Krieg verwickelt (1388) und hatte auch, wie es scheint mit Ungarn Händel, dann 1389 kam das Bannat wieder unter einen ungarischen Ban, und der Woiwode verband sich mit dem König Twartko von Bosnien und dem König Wladislaw von Polen gegen die Türken und fiel so von Ungarns König Sigmund ab. Gleich darauf versöhnte sich der Woiwode auch mit dem Sultan und begab sein Land unter dessen Schutz. König Sigmund schickte deshalb 1390 den Ban Stephan von Kanysa gegen die W., der den Woiwoden auch bei Klein-Nicopolis schlug, obgleich dieser ein beträchtliches türkisches Hülfsheer erhalten hatte, und ihn zwang die Oberherrschaft Sigmunds wieder anzuerkennen. Der unruhige Woiwode brach nun das türkische Bündniß und fiel 1391 in die Bulgarei ein, während der Sultan Bajazeth in Klein-Asien beschäftig war, aber dieser ließ ihn durch leichte Truppen angreifen, schlagen und verfolgen und zwang ihn zum Frieden und zur Versprechung eines jährlichen Zinses.

Kaum hatten sich aber die Türken wieder aus der W. zurückgezogen als Mirza dem König Sigmund seine Hülfe gegen Bajazeth anbieten ließ, aber dieses Anerbieten wurde durch des Woiwoden Bruder Dan dem Sultan verrathen. Dieser vertrieb nun Mirza und ernannte Dan zum Woiwoden (1391), aber jener war zu Siegmund geflohen, und dieser setzte ihn 1392 wieder mit Waffengewalt ein. Zum Lohn für diesen Dienst überfiel Mirza das ungarische Heer bei seinem Rückzuge in den Engpässen des Gebirgs und bedrängte es so, daß es mit Mühe entkam, aber nun erschien auch dessen Bruder Dan wieder, bildete sich eine starke Partei, und warf sich nochmals zum Woiwoden auf. Da dieser aber bald darauf (1394) von seinen Unterthanen ermordet wurde, fiel Bajazeth nochmals in in der W. ein, wurde aber von Mirza, der seine Anhänger gesammelt hatte, so eingeengt, daß er froh war, als ihn dieser gegen die Anerkennung zum Woiwoden wieder friedlich heimziehen ließ. So wurde Mirza wieder unbestrittener Woiwode denn er versöhnte sich auch mit Sigmund und schloß 1395 ein Bündniß mit diesem Monarchen gegen den Sultan. Aber am 26. September 1396 wurden diese Verbündeten bei Nikopolis von Bajazeth besiegt, und nun ernannten die Walachen einen gewissen Wlad zum Woiwoden, der sich unter polnischen Schutz begab und von diesem Reiche das Land als Lehn annahm. Aber auch Wlad konnte nichts gegen Mirza's Glück ausrichten, denn schon 1397 war dieser wieder im Besitz seiner Woiwodschaft und des Bannats, ob durch List oder Gewalt bleibt unentschieden, und schlug den Sultan bei Krajowa, als dieser sich des Bannats bemächtigen wollte. Nach Bajazehts Tode mischte sich 1405 Mirza und sein als Mitwoiwode angenommener Neffe Dan II. in die Händel, welche zwischen dem Sultan Solyman (s. d.) und seinem Bruder Musa ausbrachen, und nahm die Parthei des Letztern. Er besiegte 1409 den Sultan Solyman und obgleich dadurch seine Lage gesicherter geworden zu sein schien, da Musa an jene Stelle kam, so war dieses doch nur kurze Zeit der Fall, denn als Muhammed I. seines Bruders Musa Gebiet an sich riß (1413) so verheerte er die W. und wiederholte 1415 diesen Raubzug, ja er gab auch Dan II., den Mirza seiner Würde entsetzt hatte, Hülfstruppen, durch welche der alte Mirza gezwungen wurde nochmals bei dem König Sigmund von Ungarn Beistand zu suchen. Unter der Bedingung, daß die W. wieder Ungarn zinsbar werde, schickte der König ein Heer gegen Dan II., aber dieses wurde geschlagen und Dan II. nun unbestrittener Herr der W. bis 1417, wo ihn Muhammed I. zwang,

sich ihm zu unterwerfen und Kopfgeld zu bezahlen. Aber auch als türkischer Vasall blieb Dan II. nicht unangefochten, denn 1424 bemächtigte sich Mirza noch einmal der Herrschaft und sein Neffe floh zum türkischen Heer, in welchem er Dienste nahm. Mirza starb aber bald darauf und ein unehelicher Sohn von ihm, folgte als Woiwode. Als dieses Dan II. erfuhr ging er von den Türken zu dem griechischen Kaiser über, der ihn nach Akjerman in der Moldau bringen ließ, von wo aus er zu Lande nach der W. ging. Hier fand er sogleich großen Anhang, sein Gegner wurde ermordet und Dan II. wiederum unbestrittener Woiwode, was er bis 1430 blieb, wo er in einer Schlacht gegen Drakula, einen unehelichen Sohn Mirza's, den Tod fand. Drakula warf sich zum Woiwoden auf, aber die meisten Bojaren weigerten sich ihn anzuerkennen und baten den Kaiser Sigmund, der auch König von Ungarn war, um einen andern Herrn, der dann auch einen S. unehelichen Sohn Mirza's, Wlad, dazu ernannte. Zugleich verlieh er den teutschen Rittern aus Preußen ein Gebiet in Serbien, mit den Auftrag Ungarn, Bosnien und die W. gegen die Türken zu vertheidigen. Wlad bemächtigte sich auch der W., aber da er 1433 zu dem Sultan übertrat u. mit ihm die teutschen Ritter vertrieb, so nahm sich Sigismund 1434 der Ritter an, entriß dem Woiwoden das Bannat u. sein Land u. gab erstres den Rittern, letztres aber an Dan III. oder den Schwarzen, welchen er zum Woiwoden ernannte. Dieser starb aber bald darauf, worauf sich Drakula I. wieder aus der Verborgenheit hervorwagte und den Sultan Amurath um Hülfe ansprach, die ihm 1435 auch zu Theil wurde. Der Sultan und der Woiwode rückten in Siebenbürgen ein und kamen bis vor Hermanstadt, wo sie aber geschlagen und zum Rückzug genöthigt wurden. Darüber entzweite sich der Sultan mit dem Woiwoden, ließ ihn gefangen nehmen (1438) und erst wieder frei, nachdem er seine Söhne als Geisel gestellt und ihm den Unterthaneneid geschworen hatte. Während dieses geschah eroberte Hunnyades die W. und ernannte Dan IV. zum Woiwoden unter ungarischer Hoheit, einen treuen Vasallen Ungarns, aber so grausam, daß er alle Nachkommen der alten Woiwoden hinrichten ließ. Dadurch empörte er die Bojaren gegen sich, die ihn um 1441 ab, und Drakula I. wieder einsetzten. Der Sultan Amurath überzog 1443 die W mit Krieg und verheerte das Land, aber die Türken wurden bei Vakup von Hunyades und Drakula geschlagen und die W. blieb unter ungarischer Hoheit, wenn sich gleich der Woiwode zu einem Schutzgeld an die Pforte verstand. Er rieth dem König Wladislaw von Ungarn von dem Kreuzzuge ab, welchen dieser 1444 gegen die Türken unternahm, ließ aber dennoch 4000 Man unter seinem ältesten Sohne zu dem ungarischen Heer stoßen, das am 10 November 1444 bei Warna geschlagen wurde, wo der König sein Leben verlor. Die Walachen ergriffen gleich beim Beginn der Schlacht die Flucht und plünderten das königliche Zelt und das Lager, und Drakula ließ auf dem Rückzuge sogar den Johann von Hunyades ergreifen und ins Gefängniß werfen, jedoch bald darauf wieder in Freiheit setzen. Im März 1445 überzogen die Ungarn die W. mit Krieg, Dan IV. wurde wieder zum Woiwoden ernannt, Drakula und sein Sohn, deren Heer zu den Ungarn überging, aber gefangen und enthauptet. Zu dem neuen Zuge Hunyades gegen die Türken stellte Dan IV. 8000 Mann, aber diese spielten die alte Rolle wieder und gingen während der Schlacht auf dem Amselfelde zu den Türken über, aber der Sultan ließ sie sämmtlich niederhauen, da er ihnen nicht traute, und übertrug die Woiwodschaft der W. an Wlad III. Drakula, einen Sohn des enthaupteten Drakula. Dan IV. entfloh, Wlad III. aber versöhnte sich mit Hunyades, leistete dem König von Ungarn den Lehnseid und that gegen die Türken treffliche Dienste, aber gegen seine Unterthanen zeigte er sich als ein grausamer Mann, und verfolgte besonders alle Meuterer, Räuber und Diebe mit der furchtbarsten Strenge. Nachdem er diese vertilgt hatte, entledigte er sich unter mancherlei Vorwand auch der mächtigsten Bojaren und theilte ihre Güter unter die Anführer seiner Leibwache. Er erhöhte die Abgaben u. traf Anstalt sich von dem türkischen Zins zu befreien, der in 10,000 Ducaten und 500 Jünglingen bestand, aber der Sultan hiervon benachrichtet, versuchte den Woiwoden durch List in seine Gewalt zu bringen, die aber mißlang, und den türkischen Staatsboten sowohl als den Pascha von Widdin nebst vielen Türken in Wlads Gewalt brachte, welche dieser alle spießen ließ. Der Sultan überzog nun die W. mit einem großen Heere (1461), aber Wlad ließ alle Bewohner in die Wälder flüchten, und vertheidigte sich so klug, daß der Sultan Muhammed II. 1462 wieder den Rückzug nach Adrianopel antrat. Ein jüngerer Bruder Wlads, Drakula, der im türkischen Heere diente, wußte aber gleich darauf sich bei dem Volke so einzuschmeicheln, daß er in allen Kreisen zum Woiwoden ausgerufen wurde. Wlad flüchtete zu König Matthias von Ungarn, der ihn aber auf die Klagen der Bojaren zu ewigem Gefängniß verurtheilte u. Drakula II. als Woiwoden unter ungarischer Hoheit anerkannte (1464). Von 1466 an wurde die W. in Krieg mit dem Woiwoden Stephan von der Moldau verwickelt, der ihr einiges Gebiet entriß und durch die

Tür-

Türken unterstützt wurde. Dieses bewog den König Matthias, den ehemaligen Woiwoden Vlad wieder aus dem Gefängniß zu entlassen, um ihn gegen die Türken zu gebrauchen, und da in Folge des Kriegs Drakula sich mit dem Sultan vereinigte, so ließ der König von Ungarn ihn seiner Würde entsetzen und ernannte Vlad III. wieder zum Woiwoden (1476). Drakula II. floh nach Kronstadt, deren Bewohner ihn aber an den Woiwoden der Moldau auslieferten, welcher ihn hinrichten ließ. Zu gleicher Zeit wurde Vlad III. von einem seiner Diener ermordet (1477), und hierauf eroberte der Woiwode Stephan die ganze W. und das Bannat, und vereinigte sie mit der Moldau. Er ernannte einen moldauischen Bojaren, Szepel, zum Woiwoden der W., der das Land aber nicht gegen die Türken schützen konnte, das bei den Durchzügen derselben gegen Ungarn u. die Moldau viel litt. 1486 vereinigte sich Szepel mit den Türken gegen die Moldau, u. machte zwar die W. wieder frei, wurde aber selbst bald darauf von seinen Unterthanen ermordet. Da sich die Bojaren der W. über die Wahl eines Woiwoden nicht einigen konnten, so übertrugen sie dieses Recht 1493 dem Sultan, der ihnen nun verbot, je wieder einem andern Woiwoden zu huldigen, als dem, welchen er ihnen geben oder wenigstens bestätigen würde. Der Sultan ernannte einen gewissen Drakula III. zum Herrn der W., welchen aber bald darauf Drakula oder Radulo IV., der Große, folgte. Dieser suchte sich vor allen Dingen von der Oberherrschaft der Türken zu befreien, und wendete sich deshalb an die Könige von Ungarn u. Polen, welche ihm auch ihren Schutz zusagten. Dann wendete er viele Sorgfalt auf die Ausbildung des Volks, suchte es zur Ordnung zu gewöhnen, verbesserte die weltliche und geistliche Verfassung und bestimmte genau die Vorrechte der Bojaren, die er in drei Klassen theilte. Das Land theilte er in das Ober- u. Unterland u. in das Bannat Krajowa, oder das westliche Land, und in allen 3 Provinzen bestanden 17 Oberämter und 3 Erzbisthümer oder Metropoliten. Das Volk selbst war fast ganz rechtlos, und deshalb zu Empörungen geneigt und oft dazu durch die Grausamkeit der Woiwoden und die Bedrückungen der Bojaren gezwungen. 1500 starb Radulo der Große u. ihm folgte sein Sohn Michna oder Michael I., der aber seiner Strenge wegen schon 1510 von einer Gegenpartei aus dem Lande getrieben u. durch Vladuczul I. ersetzt wurde. Michna begab sich nach Hermannstadt, wo er 1512 ermordet wurde. In demselben Jahre starb auch Vladuczul I. und ihm folgte als Woiwode Neapul Bessaraba, der den Türken wiederum einen jährlichen Tribut an Geld und 600 Jünglingen bewilligte. Unter seiner Regierung eroberten die Türken Belgrad (1521), und da Neapul kurz darauf starb, so ernannte der Sultan Solymann der Prächtige dessen 6jährigen Sohn Theodosius zum Woiwoden unter türkischer Vormundschaft, um so die Walachen an die türkische Regierung zu gewöhnen. Die Walachen weigerten sich aber, diesen Knaben als Regenten anzuerkennen und wählten Vladuczul II. zum Woiwoden. Der Sultan, aufgebracht über ihren Widerstand, wollte zwar die W. mit Krieg überziehen, aber da diese sich in ungarischen Schutz begab, so unterblieb der gedrohte Einfall, ja er versöhnte sich sogar wieder mit den Bojaren, unter der Bedingung, daß sie einen andern Woiwoden anerkennen und ihm zinspflichtig bleiben sollten. Eine kurze Zeit war jetzt Ruhe, aber die Walachen vertrieben den ihnen gegebenen Woiwoden und wählten einen andern, der aber von den türkischen Staatsboten, die ihn krönen sollten, ermordet wurde, worauf eine türkische Armee nach der W. aufbrach. Der Woiwode von Siebenbürgen aber zwang diese zum Rückzug, u. nun söhnten sich der Sultan u. die W. wieder aus, u. ersterer bestätigte den Drakula oder Radulo V. Bessaraba zum Woiwoden (1523). IV. Die W. unter türk. Oberherrschaft 1523—1829. Dieser war zugleich ungarischer Lehnsmann, erkannte aber nach der Schlacht bei Mohacz (August 1526), welche dem König Ludwig von Ungarn das Leben kostete, die türkische Hoheit vollkommen an. Die Bojaren mit Radulo V. unzufrieden, verschworen sich gegen ihn, nahmen ihn gefangen und ließen ihn am 4. Januar 1529 nebst seinem Sohne hinrichten, aber sein Nachfolger Moyses rächte ihn, und ließ bei einem Gastmahle die meisten Bojaren ermorden (Februar 1530). Die wenigen derselben, welche entkommen waren, trieben den Woiwoden mit türkischer Hülfe aus dem Lande, aber mit siebenbürgischer Hülfe wurde er im August 1530 wieder in seine Würde eingesetzt. Ihm folgte einige Jahre später Peter I., aus dem Hause Dan, als Woiwode, der aber an einem Abkömmling der Drakulas einen gewichtigen Gegner fand und in Krieg verwickelt wurde, der sich endlich dadurch endigte, daß der Sultan einen dritten Woiwoden Drakula, oder Radulo VI. einsetzte (1544). Diesem folgte 1546 Mirra II., ein grausamer Fürst, den Solyman wieder entsetzte und darauf 1554 Peter II. den Guten zum Woiwoden ernannte. Peter II. mengte sich in die Streitigkeiten der Siebenbürgen mit Kaiser Ferdinand I. (1556) und führte die Königin Isabella von Siebenbürgen in Triumph nach Kronstadt, aber 1557 starb er in Bucharest, wie man glaubt an Gift,

und

und hierauf wurde Mirra II. von dem Sultan wieder in die Woiwodenwürde eingesetzt (1558). Mirra verfuhr nach alter Weise, starb aber schon im Decbr. 1559, und wurde durch seinen Sohn Peter III. ersetzt, der in die Fußstapfen des Vaters trat und bis zu seinem Tode (1567) das Land drückte. Sein Neffe, Alexander II., wurde sein Nachfolger, doch regierte er nicht lange, so wenig als der ihm als Woiwode folgende Michna II., der 1583 durch Peter IV., Peters II. Sohn, ersetzt wurde, der wiederum schon 1585 vom Schauplatze abtrat. Ihm folgte der moldauische Bojar Alexander III., der sich als ein verschwendrischer Wüstling u. Feind der W. zeigte. Er zog türkische Pächter und Janitscharen in das Land, welche die Unterthanen auf alle Weise drückten, da sie dem Woiwoden stets Geld vorstrecken mußten. Dieses dauerte bis 1591, wo ihn auf die Klage der Bojaren der Sultan absetzte und den Ban von Krajowa, einen Sohn Peters II., Michael III., zum Woiwoden ernannte. Dieser wollte sich der Türken entledigen und trat deshalb mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, in ein Bündniß gegen den Sultan, welches verrathen wurde. Der Großwesir schickte deshalb ein Corps gegen ihn ab, das aber geschlagen wurde, und ließ ihn zu Ende des Jahres 1594 in Bucharest durch einen Staatsboten und 2000 trefflich gerüstete türkische Krieger überfallen. Michael III. entfloh in das ungarische Lager, rückte mit diesen nach Bucharest, ließ die Stadt anzünden und alle Türken ermorden. Dann ging er über die Donau, verwüstete das Land und brachte dadurch den Sultan so auf, daß er den Sohn des moldauischen Woiwoden Bogdan zum Woiwoden der W. ernannte und den Khan der Tataren bewog, in dieses Land einzudringen u. Michael zu entsetzen. Aber dieser schlug am 21. Januar 1595 den Khan bei Steneſt, und am 24. und 26. Januar die Türken, die unter dem Pascha Achmed Oroschik vorgedrungen waren. Bogdan floh nun nach Constantinopel und entsagte seiner Würde, und eben so wenig Glück hatte der nach ihm vom Sultan zum Woiwoden ernannte Stephan, welcher ebenfalls zurückgeschlagen wurde. Der Krieg zwischen den Walachen und Türken dauerte fort, und obwohl bisher siegreich, sah Michael III. doch ein, daß er auf die Dauer den Türken nicht widerstehen konnte, und so unterwarf er sein Land dem siebenbürgischen Fürsten Siegmund, der ihm auch unter der Bedingung Schutz versprach, daß die W. ihrer Freiheit u. er seiner fürstlichen Würde entsagen und sich mit der eines Statthalters begnügen sollte. Michael und seine Bojaren willigten in Alles, denn der Großwesir Simon war mit mehr als 100,000 M. gegen die W. in Anzug, ging über die Donau und bezog bei Kalvierim ein Lager. Hier wurde er zwar im August von Michael geschlagen, aber dennoch zwang seine Uebermacht die Walachen zum Rückzug, worauf die Türken Bucharest besetzten, das sie aber im October 1595 wieder verließen, als sie die Nachricht bekamen, daß sich der Fürst von Siebenbürgen mit Michael vereinigt habe. Mehrmals geschlagen zog sich der Großwesir nach Constantinopel zurück und die Siebenbürgen u. Walachen belagerten Nikopolis und schleiften Peluin. Im folgenden Jahre war Michael eben so glücklich, er schlug die Türken und Tataren, schleifte Nikopolis und zog erst in die W. zurück, als er die Nachricht erhielt, daß die Türken am 14. October 1596 Erlau erobert hatten. 1597 versöhnte er sich mit dem Sultan u. erkannte die türkische Oberhoheit wieder an, doch unter der Bedingung, daß er zu keinem Heereszug gegen Christen verpflichtet wäre. Da aber zu dieser Zeit ein großes türkisches Heer gegen Ungarn und Siebenbürgen heranrückte, so fürchtete der Woiwode, daß der Sultan, Muhammed III., sich der W. bemächtigen würde, sobald er sich dort festgesetzt hätte, und deshalb ließ er sich mit dem Kaiser Rudolph II. in Unterhandlungen ein, und huldigte im Juni 1598 mit allen Bojaren zu Tergovicz dem Kaiser als König von Ungarn, unter dessen Landeshoheit sich die W. begab. 1599 benutzte Michael die Streitigkeiten, welche zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Andreas Bathory von Siebenbürgen ausbrachen, eroberte im Namen des Kaisers dieses Land und vertrieb dann den Kaiserlichen Statthalter Basta, sich selbst zum Statthalter desselben erklärend. Hierüber kam es zu Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Woiwoden, dem auch der Sultan wieder freundschaftliche Anerbietungen machen ließ, u. Michael III. versprach gegen die Ertheilung der teutschen Reichsfürstenwürde, der Statthalterschaft von Siebenbürgen, Bezahlung von Subsidien und die Abtretung einiger ungarischen Festungen, dem Kaiser alles Land zwischen Ungarn und dem schwarzen Meere zu erobern. Während diese Verhandlungen noch im Gange waren, erhielt Michael die Nachricht, daß der Woiwode der Moldau, Jeremias, im Verein mit den Polen, in Siebenbürgen einfallen wolle, um dieses Land für den Fürsten Siegmund zu erobern, der erst zu Gunsten des Kaisers, dann zu Gunsten des Andreas Bathory seine Würde niedergelegt hatte, aber Michael kam ihm zuvor, fiel in der Moldau ein, schlug am 18. Mai 1600 das moldauische Heer und eroberte durch diesen Sieg das ganze Land. Er ließ seinen Sohn Peter als Statthalter in der Moldau zurück und reiste wieder nach Sieben-

benbürgen, wo der General Basta einstweilen von dem Kaiser als Generalcapitän bestätigt worden war. Das Glück schien jetzt den Woiwoden Michael zu verlassen: er wurde am 18. September 1600 bei Mirislo von dem General Basta geschlagen u. zum Rückzug nach Kronstadt genöthigt, darauf am 15. October von den Polen am Serethflusse besiegt und endlich von Moses Szekely, der ein polnisch-moldauisches Heer befehligte, zur Flucht nach Bucharest genöthigt. Michael III. begab sich jetzt nach Prag zum Kaiser und wußte diesen so für sich einzunehmen, daß ihn dieser zum Generalcapitän von Siebenbürgen ernannte und mit Basta aussöhnte. Am 3. August 1601 schlugen sie vereint mit einander die Siebenbürgen, die ihren Fürsten Sigmund nieder an die Spitze der Regierung stellen wollten und eroberten das Land. Bald darauf aber brachen zwischen Michael III. und Basta neue Streitigkeiten aus, und da sich ersterer zu unvorsichtigen Aeußerungen hinreißen ließ, so ließ ihn Basta am 7. September 1601 ermorden. An seine Stelle wurde nach vielfachen Berathungen Georg Radulo VII., ein Sohn des Woiwoden Michael II. gewählt, der im Decbr. 1601 dem Kaiser zu Prag den Huldigungseid schwur. Zu gleicher Zeit machte Simeon Morila, der Bruder des moldauischen Woiwoden Jeremias Ansprüche auf die W., da er 1600, als Michael III. unglücklich gegen die Polen kämpfte, von diesem den Walachen als Woiwode hatte aufgezwungen werden sollen, aber Radulo VII. schlug die Moldauer und zwang sie zum Frieden. Im Frühjahr 1603 demüthigte er auch den siebenbürgischen Fürsten Moses Szekely, fiel dann ins türkische Gebiet ein, zerstörte Silistria, eroberte Braila, und entsetzte am 2. Julius 1603 Hermannstadt, das Szekely belagerte. Indessen hatte er sich durch diese Vorfälle den Haß des Sultans zugezogen, und mußte, da er allein sich ihnen nicht gewachsen fühlte, nach Klausenburg flüchten, während welcher Zeit eine Empörung in der W. ausbrach (1604). Es entspann sich auch zwischen Radulo VII. und den siebenbürgischen Fürsten Bocskai und Gabriel Bathory ein langwieriger Krieg, in welchem die W. öfters verwüstet und 1510 an Radulo's Stelle Serban I. Bessaraba unter siebenbürgischer Hoheit zum Woiwoden ernannt wurde. Radulo VII. suchte in Polen Hülfe, eroberte auch 1611 sein Land wieder, mußte es aber, von den Türken gedrängt, einen Monat später wieder verlassen. Ein neuer Versuch, welchen er 1616 wagte, mißglückte ebenfalls und 1618 wurde Gabriel Moril, Simeon Morila's Sohn, Woiwode der W., unter türkischer Hoheit. Ihm folgte 1623 Alexander IV. und diesem 1627 Mathias Bessaraba, ein friedfertiger Fürst, der die Gerichtsverfassung des Landes verbesserte und die Justinianischen Gesetzbücher ins Walachische übersetzen ließ. Erst gegen das Ende seines Lebens glaubte er die türkische Oberhoheit abstreifen zu können, und ging deshalb mit einem Heere über die Donau, aber er fiel in die Hände der Türken und sein weiteres Schicksal ist ungewiß. Von dieser Zeit an wurde der Zins, welchen die W. an die Türkei zu zahlen hatte, erhöht und die Woiwoden mußten ihre Residenz von Targowicze nach Bucharest verlegen, um unter den Augen der türkischen Grenzpascha's zu sein. Auf Mathias Bessaraba folgte Constantin Bessaraba, der neben dem türkischen Tribut noch dem Fürsten Georg Racoczi von Siebenbürgen Schutzgeld bezahlen mußte. Constantin suchte die Macht der erblichen Fußsoldaten, oder der Szemenys, die unter seinem Vorgänger sehr gewachsen war, einzuschränken, aber diese rotteten sich 1654 zusammen, bemächtigten sich des Woiwoden und setzten ihn ab. Constantin entfloh und suchte Schutz in der Moldau, und da die Szemenys, durch ihr Glück kühn gemacht, in Siebenbürgen einfielen und von Racoczi gänzlich geschlagen wurden, so kam er wieder in den Besitz des Landes (1657). Mit Hülfe der Siebenbürgen suchte er 1659 die Moldau zu erobern, aber er wurde geschlagen und starb bald darauf, als letzter Sprosse des bessarabischen Geschlechts. Auf Befehl des Sultans Muhammed IV. war Michael IV. schon 1658 Woiwode der W. geworden, und hatte in Auftrag schon im August d. J. Kronstadt erobert, da der Sultan Racoczi Siebenbürgen entreißen wollte. Michael IV. ließ sich aber 1659 in ein Bündniß mit diesen ein, und wurde kurz darauf von dem Pascha von Silistria geschlagen und seiner Würde entsetzt. Ihm folgte 1659 ein gewisser Anton, ein trefflicher Fürst, der aber schon 1661 starb u. durch einen Albanier Georg Ghika ersetzt wurde, den aber gleich darauf sein Sohn Gregor Ghika durch Ränke, die er in Constantinopel spann, stürzte (1662). Gleich zu Anfang seiner Regierung mußte er auf des Sultans Befehl den siebenbürgischen Fürsten Apafi gegen den Fürsten Kemeny unterstützen und wurde bei Kronstadt geschlagen, und 1663 mit dem Woiwoden der Moldau und dem Tatarenkhan in Ungarn einfallen, wo er aber mit dem kaiserlichen Obergeneral Montecuculi ein geheimes Verständniß einging und ihm die Pläne des Großwesirs mittheilte. Hierdurch wurde der Feldzug von 1663 vereitelt und da der von 1664 auch unglücklich für die türkischen Waffen ausging, so zog Ghika mit seinen Walachen heimlich von der türkischen Armee weg, nach der W. zurück. Um den aufgebrachten Großwesir zu ver-

söhnen, schickte er ihm 40,000 Dukaten, mit denen aber der Schatzmeister nach Constantinopel ging, überall das Gerücht ausbreitend, daß sein Herr von dem Sultan abgefallen wäre. Ghika floh nun, da er sich ferner nicht mehr für sicher hielt, nach Wien und von da nach Venedig, und an seine Stelle erwählte der Sultan einen Epiroten, Radulo VIII., mit dem Beinamen Stridkagi, zum Woiwoden. Dieser aber drückte die W. so, daß unzählige Klagen an den Großwesir kamen, und da dieser, mit der Eroberung Candia's beschäftigt, nichts so sehr als einen Aufstand an der Donau fürchtete, so entsetzte er Radulo VIII. seiner Würde und übertrug diese nochmals dem Gregor Ghika. Die W. wurden durch diesen Wechsel in nichts gebessert, und auch gegen die Türken zeigte Ghika seine alte Treulosigkeit, indem er in der Schlacht bei Chocsim (11. November 1673) mitten im heftigsten Gefecht zu den Polen überging. Da aber dennoch der Krieg für Polen unglücklich ausging, so mußte der Woiwode wiederum flüchten u. an seine Stelle kam sein Zögling Dukas, ein Albanese von Geburt, der den von Ghika verbannten Serban Kantakuzenos zurückrief, welcher zum Dank dafür den Sultan so gegen Dukas einnahm, daß dieser den Dukas entsetzte und Serban Kantakuzenos zum Woiwoden ernannte (1679). Serban II. zeigte sich als einen staatsklugen, für das Wohl der W. eifrig besorgten Mann. Er sah streng auf Handhabung der Gerechtigkeit, ließ eine Druckerei anlegen und das neue Testament ins walachische übersetzen. Serban mußte den Großwesir Kara Mustapha auf seinem Zuge gegen Wien begleiten, und während der Belagerung dieser Stadt wußte er sowohl dem Commandanten Stahremberg als dem Prinzen von Lothringen stets Nachrichten von den Planen des Großwesirs zukommen zu lassen, dessen großer Günstling er war. Nach dem Entsatz von Wien trat er mit dem Kaiser Leopold I. in Unterhandlung u. suchte diesen zur Wiederherstellung des griechischen Reichs zu bewegen, dessen Beherrscher er zu werden wünschte. Die Türken merkten etwas von diesen Unterhandlungen, so wie auch, daß er sie sonst auf alle Weise betrog, aber sie waren durch die Niederlage vor Wien so entmuthigt, daß sie nicht wagten, den Woiwoden anzugreifen. Serban fuhr fort, für die Bildung des Volks, besonders des Adels zu sorgen, zog fremde Handelsleute nach Bucharest und errichtete eine große Armee von 40,000 Mann, die aus Ausländern bestand, da er die erbliche Miliz der Szemenys ganz abgeschafft hatte. Mitten unter seinen Schöpfungen starb er plötzlich wie man glaubt, durch Vergiftung am 23. August 1688, und an seine Stelle wählten die Bojaren den bisherigen Kanzler Constantin II. Brankowan Bessaraba zum Woiwoden, der dieses Amt nur mit Widerwillen annahm. Der Sultan wagte nicht, die Bestätigung dieser Wahl zu versagen, und auch Kaiser Leopold versprach dem neuen Woiwoden gegen einen Zins von 50,000 Thalern seinen Schutz. Indessen kam der neue Woiwode mit der Familie Kantakuzenos, deren Namen er annehmen wollte, in unangenehme Händel, und eben so mit der Wittwe seines Vorfahren, die er in ein Kloster einsperren ließ, u. die ihren Schwiegersohn Mathias Balatschan gegen ihn aufhetzte. Constantin II. wurde 1691 aufgefordert, zu des Großwesirs Heer zu stoßen, aber er leistete diesem Befehl keine Folge, doch mußte er 1695 den Sultan Mustapha II. auf seinem Zuge gegen Ungarn unterstützen. Nach dem Frieden von Karlowitz (1699) fuhr Constantin II. fort, nach dem Beispiel seines Vorgängers, sein Land zu cultiviren, auch blieb er fortwährend mit dem Kaiser in Verbindung, welcher ihn schon 1695 die Würde eines teutschen Reichsfürsten verliehen hatte. Die Türken wurden zwar argwöhnisch, aber stets wußte er den Großwesir durch Bestechungen für sich zu gewinnen, u. so blieb er auch unter dem Sultan Achmed III. mit der Pforte in gutem Vernehmen, bis er sich mit dem Kaiser von Rußland, Peter dem Großen, in Unterhandlung einließ u. den Andreasorden von ihm annahm. Jetzt gab der Sultan dem Woiwoden der Moldau Befehl, sich der W. zu bemächtigen, aber auch dieser trat (1710) zu dem russischen Kaiser über, während Constantin II. durch die Forderungen dieses Monarchen aufgebracht, wieder mit ihm brach, worauf die W. 1711 von den Russen besetzt wurde, die sich aber nach Peter des Großen Unfällen am Pruth wieder zum Rückzug gezwungen sehen. In den nächsten Jahren häuften sich die Feinde des Fürsten Constantin II., sowohl in Constantinopel als in der W. selbst, und so geschah es, daß er im März 1714 durch einen Ferman des Sultans abgesetzt u. an seine Stelle Stephan II. Kantakuzenos zum Woiwoden erwählt wurde. Der vorige Fürst wurde nach Constantinopel gebracht u. hier, auf Betrieb seines Nachfolgers im August 1714 mit seinen 4 Söhnen hingerichtet. Stephan II. war nicht glücklich; er mußte zu dem Feldzug der Türken gegen Morea beträchtliche Hülfsgelder geben, u. da der Sultan, der 1715 auch mit Oestreich in Krieg verwickelt wurde, ihn für einverstanden mit dem Kaiser hielt, so wurde er im Januar 1716 abgesetzt, nach Constantinopel gebracht und dort im Juni d. J. erdrosselt. An seine Stelle trat durch Wahl des Sultans Nikolas III. Maurocordato, der die Regierungsangelegenheiten in bessere Ord-

nung brachte, aber die Kantakuzenos mit Feuer und Schwert verfolgte, ihre Güter einzog und seinen Kreaturen schenkte, welche dort schrecklich hausten und das Land aussogen. Auf das Gerücht von der Annäherung kaiserlichen Truppen entfloh der Woiwode aus Bucharest (September 1716), kehrte aber später, von den Türken unterstützt, dahin zurück u. verfuhr auf die alte Weise, was um so auffallender war, da er gegen fremde Gelehrte und Künstler den Menschenfreund spielte. Im November 1716 wurde er von siebenbürgischen Truppen in Bucharest überfallen, gefangen und nach Hermannstadt gebracht, wo er ein Buch über die Pflichten des Menschen schrieb, und an seine Stelle ernannte der Sultan seinen Bruder Johann Maurocordato zum Woiwoden. Dieser Fürst verscheuchte die Tataren, die seit einiger Zeit jährlich die W. verwüsteten und schloß mit dem Kaiser einen Neutralitätsvertrag, dem zu Folge er heimlicher Vasall desselben wurde. Im Frieden von Passarowitz (1718) wurde das Bannat auf 24 Jahre an den Kaiser abgetreten, und der vorige Woiwode Nicolaus III. wieder in Freiheit gesetzt, der auch 1719 die Herrschaft über die W. wieder bekam, da der Woiwode Johannes Maurocordato dem Sultan verdächtig geworden war. Nikolas III. regierte jetzt gemäßigter und starb im September 1730, worauf die Pforte einen gewissen Michael, die Bojaren aber Constantin III. Maurocordato, den Sohn Nicolaus III., zum Woiwoden wählten. Constantin erhielt durch sein Geld in Constantinopel die Oberhand und wurde von dem Sultan bestätigt, aber da er durch hohe Abgaben viele Klagen erzeugte, so versetzte ihn der Großherr in die Moldau, und der Woiwode der Moldau, Gregorius III. Ghika, kam an seine Stelle (1733). Durch abermalige Bestechung erhielt jedoch Constantin III. die W. zurück und nun verfügte der Großherr, daß künftig jeder Woiwode bei seinem Regierungsantritt ½ Million Löwenthaler (410,250 Rthlr.) in seinen Schatz zahlen sollte, eine Summe, welche den Divan reizte, mit den Woiwoden oder Hospodaren öfters zu wechseln, wodurch die W. schrecklich ausgesaugt wurde. Durch den belgrader Frieden (1739) kam das Bannat wieder an die W., doch mußte der Fürst einen neuen Zins dafür zahlen. Constantin III. traf manche Veränderung, indem er eine neue Gerichtsordnung einführte, die Frohnen verminderte und die Armee beinah auf nichts herabsetzte. Letzteres war unglücklich für die Bewohner, weil die Räubereien der Janitscharen von nun an, an der Grenze immer häufiger wurden. Ueber die Einschränkung der Frohnen und die strenge Handhabung der Gerechtigkeit beklagten sich die Bojaren und der Sultan ernannte nun Michael V. 1739 an seine Stelle, aber aber schon 1721 wieder durch Constantin III. ersetzt wurde, der nun zum dritten Male Woiwode ward und es bis 1748 blieb, wo ihn Gregorius III. Ghika verdrängte. Gregorius III. starb 1752, ihm folgte anfangs sein Sohn Mathias, der aber 1753 Hospodar der Moldau wurde und an dessen Stelle Constantin IV. Racowicza trat. Diesen vertrieb Constantin III. wieder, der sich abermals 4 Jahre behauptete. Die Woiwoden- oder Hospodarenwürde war jetzt eine blos käufliche Stelle geworden, die so oft gewechselt, wurde als sich dazu Käufer von griechischer Religion fanden, u. so wechselten jetzt Skarlat Ghika, Constantin IV. Racowicza, Constantin III. u. wieder Constantin IV. mit einander, nach dessen Tode (1764) Stephan III. Racowicza Hospodar wurde. Auf diesen folgte wieder Skerlat Ghika (1766), auf diesen im folgenden Jahre Alexander Ghika und diesem endlich Gregor Ghika. Gregorius herrschte auf türkische Weise, und führte so den vollkommenen Ruin der W. herbei. Diebstahl, Straßenraub und Mord waren an der Tagesordnung und daher für das Land das Unglück nicht groß, als Gregorius 1769 von einem russischen Streifcorps aufgegriffen und nach Jassy gebracht wurde. 1770 besetzten die Russen die W. und die Kaiserin Katharina II. ließ sich huldigen, doch kam sie 1774 durch den Frieden von Kainardschi wieder unter türkische Hoheit. Die W. sollten sich ihre Woiwoden selbst wählen dürfen und ernannten den Bojaren Braschkowan dazu, aber der Sultan verwarf die Wahl und drang ihnen den Alexander Ypsilanti auf, der große Entwürfe faßte, aber nicht ausführte und 1780 den Lutheranern freie Religionsübung zugestand, wodurch er viele Ansiedler ins Land zog. 1782 entsetzte ihn der Großherr seiner Würde und an seine Stelle trat Nikolas Karozza, der aber auch schon 1783 durch Draco Suzzo ersetzt wurde. Nikolas Karozza hatte das unglückliche Land schwer gedrückt, und war auf das allgemeine Klagegeschrei desselben entsetzt worden, u. Suzzo hatte von dem Sultan den Befehl erhalten, die W. nach Möglichkeit zu schonen, aber doch sah auch er sich genöthigt, hohe Steuern auszuschreiben, um die Summen zusammenzubringen, welche er nach Constantinopel schicken mußte. 1787 wurde Nikolas Maurojani zum Hospodar der W. ernannt, wie man jetzt die Woiwoden nannte, und dieser scheint ein eifriger Anhänger der Pforte gewesen zu sein. Er erließ beim Ausbruch des Kriegs von 1788 ein allgemeines Aufgebot gegen die Oestreicher u. drang selbst in Siebenbürgen ein, wo er

alles

alles verwüstete, aber er wurde von Clairfait bei Kalafat geschlagen u. deshalb 1790 hingerichtet. Die W. litt in diesem Kriege viel, denn die Oestreicher und Russen rückten 1789 in dieselbe ein und auch für die Verpflegung der Türken mußte sie viele Lieferungen machen. Nach dem Frieden von Jassy (1792) kam die W. wieder unter türkische Hoheit und Fürst Constantin Ypsilanti wurde Hospodar derselben. Da dieser aber 1798 von dem kühnen Empörer Paswan Oglu gezwungen wurde, eine starke Contribution zu entrichten, so setzte ihn der Diwan ab u. an seine Stelle trat Khangerli, der aber ebenfalls in den Verdacht kam, mit Paswan Oglu einverstanden zu sein und deshalb 1799 auf Betrieb der Capudan Pascha Hussein hingerichtet wurde. Der folgende Hospodar, Michael Suzzo, führte Anfangs mit Glück Krieg gegen Paswan und nöthigte ihn 1801 zum Rückzuge nach Widdin, aber vor dieser Festung wurde er geschlagen; Paswan rückte nun selbst in der W. ein und nöthigte den Hospodar zur Flucht nach Siebenbürgen. An Suzzo's Stelle trat 1802 nochmals Constantin Ypsilanti, der treffliche Vorkehrungen gegen Paswan Oglu traf; aber 1806, bei den Irrungen mit Rußland als den Interesse dieser Macht anhängend, wieder entsetzt wurde. Diese Absetzung erbitterte den russischen Gesandten Italinski in Constantinopel aber dermaßen, daß er sie als eine Kriegserklärung ansah, worauf der neu ernannte Hospodar Suzzo wieder abgerufen u. Constantin Ypsilanti wieder eingesetzt wurde. Trotz dieser Nachgiebigkeit von Seiten der Pforte brach 1807 der Krieg mit Rußland aus u. die W. wurde von den Russen besetzt, und da sich die Friedensunterhandlungen zu Jassy, in welchen Rußland auf Abtretung der W. drang, zerschlugen, so rückten 1809 die Russen wieder in dieselbe ein und behielten sie bis zum Frieden von Bucharest (16. Mai 1812) besetzt. Im December 1812 wurde nun Janko Karadscha, gewöhnlich Fürst Callimachi genannt, Hospodar der W., ein sehr reicher Mann, der sich 7 Jahre lang in seiner Würde erhielt, den aber 1818, eben seiner Schätze wegen, die türkischen Finanzbeamten aus dem Wege schaffen wollten, um sich derselben zu bemächtigen. Callimachi entfloh, bei Zeiten gewarnt, im October d. J. mit seiner Familie und allen Schätzen aus Bucharest nach Temeswar, und wenig Stunden nach seiner Abreise erschien ein türkischer Staatsbote mit dem Befehl zu seiner Hinrichtung. Ihn begleitete der Bojare Maurocordato. An Callimachi's Stelle trat Alexander Suzzo, der durch Geiz und Bedrückung aller Art die unglücklichen Walachen in das äußerste Elend stürzte, und so der Hetärie (s. d. und besonders Griechischer Freiheitskampf) in die Hände arbeitete. Im Januar 1821 starb der Hospodar, und da das Volk die gewöhnlichen Bedrückungen bei dem Einzug des zum neuen Fürsten bestimmten Karl Callimachi fürchtete, so stand Theodor Wladimiresko, ein Bojar geringer Klasse, der früher russischer Offizier gewesen war, auf und steckte die Fahne der Empörung auf. Theodor rüstete zu Krajowa einen beträchtlichen Heerhaufen u. traf Anstalten gegen Bucharest selbst vorzudringen, wo der Diwan sich nicht entschließen konnte, auch nur eine seiner gegründeten Beschwerden abstellen zu wollen. Zu gleicher Zeit war es zu Gallacz zwischen den Türken und Griechen zu Kämpfen gekommen und Ypsilanti hatte zu Jassy die Fahne des Aufstandes aufgepflanzt, und der dortige Hospodar, Michael Suzzo, sich mit ihm vereinigt. Theodor zog in Bucharest ein und erließ eine Proclamation, in welcher er aber nicht von der Freiheit der Griechen, sondern blos von der Abstellung der Mißbräuche sprach, welche in der Regierung der W. herrschten. Er konnte sich deshalb mit Ypsilanti nicht vertragen, u. da dieser glaubte, Spuren von Verrätherei bei ihm zu entdecken, so ließ er sich seiner bemächtigen u. ihn hinrichten. Ueber den unglücklichen Ausgang von Ypsilantis Kampf in der Moldau und W. sehe man übrigens den Artikel Griechischer Freiheitskampf (8. Band 2. Abtheil.). In der W. hausten die Türken nach Ypsilanti's Untergang furchtbar, sie hielten das Land besetzt, vertrieben alle Griechen u. thaten ihr möglichstes, alles in eine Wüste zu verwandeln. Fürst Ghika wurde übrigens 1822 zum Hospodaren ernannt, und das Land erhielt eine neue türkische Organisation, in deren Folge in jeder Stadt u. selbst in den größeren Dörfern türkische Ulemas als Lehrer angestellt wurden. Am 6. Octbr. 1822 zog der neue Hospodar in Bucharest ein, und um einiges Licht und einige Ordnung in das vorgefundene Chaos zu bringen, erließ er schon am 18. October mit Bewilligung des walachischen Diwans ein neues Gesetz, in welchem er die Verwaltung ordnete. Indessen verschwand bald die Hoffnung, daß der neue Hospodar wirklich für das Beste des Landes sorgen werde; man sah bald, daß er nur bemüht war seinen Beutel zu füllen, und daß er vieles Geld, was er durch das Umprägen von Münzen gewann, nach Siebenbürgen in Sicherheit schickte. Zu diesen Erpressungen kam 1825 noch das Verlangen des Sultans, eine beträchtliche Summe zur Führung des Kriegs gegen die Griechen beigesteuert zu erhalten, und da die Bojaren die Zahlung derselben verweigerten, so blieb trotz der Forderung Rußlands, die Fürstenthümer zu räumen, die Moldau u. W. fortwährend von den Türken besetzt. Unter-

ter diesen Umständen kam es 1828 zu dem Kriege zwischen Rußland und der Türkei. Bucharest wurde am 12. Mai 1828 durch 8000 Russen besetzt, nachdem Ghika nach Siebenbürgen geflohen war, und kurz darauf der Graf Pahlen zum Generalgouverneur der W. und der russische Staatsrath Stourdza zum Chef des walachischen Diwans ernannt. Jetzt begann eine harte Zeit, denn nach Preisen, welche die Russen festsetzten, mußte die W. 250,000 Metzen Getreide, 400,000 Fuder Heu, 50,000 Eimer Branntwein und 7000 Ochsen gegen Bons liefern; außerdem wurde noch eine Contribution von 5 Millionen Piastern verlangt, wurden 180,000 Kriegsfuhren gestellt und mußten 16,000 Bauern zum Heumachen an die Donau geschickt werden. Kein Wunder war es, daß bei solchen Bedrückungen eine Menge Bojaren ins östreichische Gebiet, eine Menge Landleute aber mit Vieh und Geschirr in die Wälder flüchteten. Zu diesem Unglück gesellte sich nun noch die Pest, die schrecklich hauste und besonders nach dem Rückzuge der Russen die W. in ein weites Todtenfeld verwandelte; und die Hungersnoth, die mit der Seuche das arme Land an den Abgrund des Verderbens brachte. Der Graf Pahlen stellte ein Maximum des Getreidepreises fest, aber nun hörten die Zufuhren fast ganz auf u. der General Diebitsch sah sich genöthigt, die Lebensmittel für sein Heer durch militärische Zwangsmaßregeln herbeizuschaffen. Wie groß die Noth in der W. war, geht deutlich aus dem Befehle hervor, welcher unter dem 25. April 1829 an die Bojaren von dem Präsidenten des Diwans erging, und in dem sie angehalten wurden, ihre Unterthanen mit Saatkorn und Mais zu unterstützen. Sollten sie aber, schloß derselbe, Mangel an Zugvieh haben, so müsse man sie anhalten, ihre Aecker mit der Schaufel u. Hacke zu bestellen, wobei man aus Menschenliebe und Barmherzigkeit von Seiten des russischen Gouvernements zugeben wolle, daß sie nach Vollendung der ihnen aufgetragenen Transporte, einen Monat lang ausruhen dürften, um während desselben ihre Felder zu bearbeiten. Jetzt im April brach auch in der W. noch eine Viehseuche aus, u. zu Ende Frühlings traten die Flüsse, in Folge eines 14tägigen Regens aus ihren Ufern. So war durch Elend aller Art das Land auf lange Zeit zu Grunde gerichtet, als es in Folge des Friedens von Adrianopel unter Rußlands Protectorat gestellt wurde und eine russische Civil- und Militäradministration erhielt. V. Die W. unter russischer Protection 1829 bis jetzt. Da aber die Russen die W. besetzt behielten, so kam sie auch in den folgenden Jahren nicht dazu sich wieder zu erholen, und es herrschte 1830 noch ziemlich allgemeine Anarchie in der W. In den Jahren 1831, 1832, 1833 u. während eines Theils des Jahres 1834 blieb sie noch immer in den Händen der Russen u. es geschah manches für die Wiederherstellung der Ordnung. Im April 1834 wurde Alexander Ghika zum Hospodar der W. ernannt und im Mai hörte hierauf die russische Administration des Landes auf, doch trat der Hospodar erst im Juli seine Regierung an. (*Js.*)

Walachisch, romanische Sprache, durch Vermischung des Slavischen zum Lateinischen entsprungen. Nur die Kutzowalachen in Griechenland und Makedonien reden einen verderbteren, den eigentlichen Dialekt. Mehr s. unter Romanische Sprachen.

Walachen (Pferdew.), s. unter Pferd und unter Castration der Thiere.

Walachen-kandaren (Sporer), diejenigen Reitstangen, welche gerade Schenkel haben, und eben so flach sind, als das Hauptgestelle.

Walachisch-Meseritsch (Geogr.), s. unter Meseritsch.

Walādia, el (Geogr.), so v. w. Woladia, el. Wālagir, District in der kleinen Abchasa in der Provinz Tscherkessien (russisch Asien), bewohnt von Affeten und zwar von dem Stamme Walagirk. Größter Ort Zamnate. Walajanāgur, Stadt mit ausgebreitetem Handel in der britisch-vorderindischen Provinz Karnatik; liegt am Palaur.

Wālamir (Wālemir), Winithars, des Ostgothen Fürsten aus dem amalischen Geschlechte, Sohn; er riß sich mit seinem Bruder Theodemir nach Attilas Tode von der Hunnenherrschaft los u. beide eroberten (458) einen Theil von Pannonien, verdrängten die Sueven und machten sich sicher durch einen Bund, den sie mit dem oströmischen Kaiserreich schlossen. W. starb 462. (*Lb.*)

Wālafried der Schielende (Strabo oder Strobus), seit 842 Abt des Klosters Reichenau, dessen Schule er in große Aufnahme brachte, leider aber nur 7 Jahre daselbst wirkte, da er schon 849 starb. Er war ein gelehrter, wahrheitsliebender und auch helldenkender Mann; schrieb aber wenig. Aus seines Lehrers Hrabanus Maurus Schrift compilirte er die kürzern Erklärungen über die heilige Schrift, welche in der Glossa ordinaria in biblia ein unverdient hohes Ansehen erhielten. Außerdem schrieb er de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum in dem 15. Bd. der Bibliotheca maxima patrum. W. war auch ein fleißiger Dichter; besonders besang er die Heiligen. (*Lb.*)

Walan (Geogr.), so v. w. Uasan.

Walaß-hammer (Hüttenw.), so v. w. Stabhammer.

Walāskjalf (nord. Myth.), so v. w. Valaskjalf.

Walbaum (Johann Georg), geb. zu Wol-

Wolfenbüttel 1724; studirte zu Helmstädt und Göttingen, und lebte als praktischer Arzt zu Lübeck, wo er 1799 starb. Seine medicinischen, bes geburtshüflichen Schriften haben keinen großen Werth, größern die naturhistorischen namentlich über die Schildkröten Chelonographia oder Beschreibung einiger Schildkröten, nach natürlichen Urbildern verfertigt, Lübeck 1782; auch übersetzte er Artedi's Ichthyologie, Greifswald 1789—93. (*Pz.*)

Walbeck (Geogr.), 1) Dorf und ehemalige Freiherrlichkeit im Kreise Geldern des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf; hat 1180 Ew. 2) Marktflecken im Kreise Gardelegen des preußischen Regierungsbezirks Magdeburg, an der Aller, mit einem aus einem Kloster entstandenen protestantischen und 1810 aufgehobenen Stifte; hat 950 Ew, welche guten weißen Töpfer- und Pfeifenthon graben. 3) Dorf im mansfelder Gebirgskreise des preußischen Regierungsbezirks Merseburg; hat 420 Ew. und ein geschmackvoll eingerichtetes von Buschesches Schloß mit schönem Garten und vortrefflichen Obstbaumanpflanzungen. (*Ceh.*)

Walben, Walbendach (Bauw.), so v. w. Walm.

Walbürgis, so v. w. Walpurgis.

Walch, 1) (Johann Georg), geb. 1693 zu Meiningen; studirte seit 1710 Theologie und Philosophie zu Leipzig, hielt seit 1718 Vorlesungen zu Jena als außerordentlicher Professor der Philosophie u. der Alterthümer, ward 1719 ordentlicher Professor der Beredsamkeit u. 1721 der Dichtkunst. 1724 außerordentlicher u. 1728 ordentlicher Professor der Theologie. Ein unglücklicher Fall von einer Bücherleiter (1769) wirkte nachtheilig auf seine Gesundheit. Doch starb er erst 1775. In jüngern Jahren zu der Parthei der in Speners Schule (s. d.) gebildeten Theologen sich neigend, hielt W. wahre Frömmigkeit für den Hauptgrund aller Theologie, und für die größte Zierde eines Theologen. Aber sein heller Kopf bewahrte ihn vor dem Mißverständniß derer, die eine wahrhaft religiöse Gesinnung für unverträglich hielten mit gründlichen theologischen Kenntnissen, und die letztere leicht entbehren zu können glaubten. Zum Pietismus im strengern Sinne des Worts neigte er sich nicht. Schrieb: Bibliotheca patristica litterariis adnotationibus instructa, Jena 1770; Christliches Concordienbuch, ebend 1750; Einleitung in die dogmatische Gottesgelahrheit, ebend. 1749; Philosophisches Lexikon. Leipzig 1726. 2 Thle., 4. Aufl., ebend 1775; Einleitung in die theologischen Wissenschaften. Jena 1747, 2. Aufl, ebend. 1753. 2) (Johann Ernst Immanuel), Sohn des Vorigen, geb. 1725 zu Jena; studirte dort Theologie und Philologie, und trat 1746 als akademischer Docent auf, reiste in der gewöhnlichen großen Tour und ward zu Jena außerordentlicher Professor der Philosophie, 1755 der Logik und Metaphysik, 1759 der Beredsamkeit und Dichtkunst, 1768 Hofrath. Wiederholte Anfälle der Hypochondrie endeten 1778 sein Leben. Er schrieb kurze Einleitung in die Geschichte der Evangelisten, Jena 1748; Dissertationes in Acta Apostolorum, quibus multa antiquitatis sacrae et profanae capita explicantur atque illustrantur, ebend. 1756; Marmor Hispaniae antiquum, vexationis Christianorum Neronianis insigne documentum, ebend. 1756. Neben der Archäologie und Kirchengeschichte liebte er die Naturkunde und Mineralogie, besonders in den letzten Jahren seines Lebens. Er besaß eine der seltensten und reichsten mineralogischen Sammlungen, und schrieb: systematischer Entwurf des Steinreichs, ebend. 1762—64; Der Naturforscher, ebend. 1774—79, 13 Hefte. Er wollte hier ein System besser und faßlicher als das Linnés aufstellen. Die Ausführung jener Idee unterbrach indeß W.s Tod. 3) (Christian Wilhelm Franz), Bruder des Vor., geb. 1726 zu Jena; studirte in seiner Vaterstadt Philosophie und Theologie, wurde 1745 Magister und Privatdocent, reiste mit seinem Bruder; ward 1750 zu Jena außerordentlicher Professor der Philosophie, 1753 außerordentlicher Professor der Philosophie und Theologie in Göttingen, späterhin Primarius der theologischen Facultät daselbst. Er st. 1784. Schrieb: Historia Patriarcharum Judaeorum, Jena 1751. Hist. Adoptianorum, Leipz. 1755; Hist. Protopaschitorum, ebend. 1760, und die Geschichte andrer christl. Sekten, Vorarbeiten zu seinen Hauptwerke: Entwurf einer vollständigen Geschichte der Ketzereien, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation (Leipzig 1762—85, 11 Thle.). Dies Werk, durch W.s Tod unterbrochen, und nur bis ins neunte Jahrh. fortgesetzt, ist für den historischen Theil der Theologie fast unentbehrlich. 4) (Karl Friedrich), geb. 1734 zu Jena, Bruder des Vor.; studirte in seiner Vaterstadt, wurde 1758 Doctor der Rechte, practicirte und hielt Vorlesungen, reiste dann, ward hierauf Assessor im Schöppenstuhl zu Jena, außerordentlicher Professor der Rechte und 1778 Senior der Juristenfacultät. Er starb 1799. Schrieb: Näherecht, Jena 1766, n. Aufl., ebend 1776; Introductio in controversias juris civilis recentiores, ebend. 1771, 3. Auflage, ebend. 1790, 8 Bde.; Beiträge zu dem teutschen Recht, ebend. 1771—93; Grundriß der Geschichte aller in Teutschland geltenden Rechte, ebend. 1780; ein Glossarium germ. interpret. Const. Crim. Carol. inserviens, Jena 1790 u. a. m. (*Dg.*)

Walche, bei der Schneidemaschine der Steinschleifer eine Schnurscheibe an der stählernen Walze.

Walchen (a. Geogr.), s. u. Laciacum.

Walchen-see (Geogr.), Landsee in dem Landgericht Weilheim des Isarkreises (Königreich Baiern), hat 1 QM. Oberfläche, ist reich an Fischen (Lachsforellen), fließt durch die Jaichna in die Isar.

Walcheren (Walchern, Geogr.), Insel zum District Middelburg der Provinz Zeeland (Königr. d. Niederlande) gehörig; liegt zwischen dem teutschen Meere u. den Ausflüssen der Schelde ist durch die Sloe von Süd-beveland getrennt, hat über 30,000 Ew., welche gute Kartoffeln, Färberröthe und Waizen bauen, wird durch kostbaren Deichbau gegen das Meer geschützt. Hauptstadt Middelburg. Ueber die Expedition der Engländer dahin und die Belagerung von Vlissingen, s. unter östreichischer Krieg 1809. Walcher-hörner, so v. w. Viescherhörner. Walchwekl (Wwyl), Dorf im Canton Zug (Schweiz), am zuger See, hat 700 Ew., große Kastanienpflanzung und Handel mit Kastanien. Walcourt, Stadt im Bezirk Philippeville der Provinz Namur (Königreich Belgien); liegt an der Heure, hat 800 Ew. Walcz, s. unter Krone (Geogr.). Walczi, so v. w. Waltsch.

Wald, 1) ein Bezirk von beträchtlichem Umfange, welcher mit Oberholz bewachsen ist und welcher in mehrere Forstreviere und Gehaue getheilt wird. Wenn auf so einem Bezirke eine gewisse Holzart ausschließend und vorherrschend sich befindet, so wird dies durch Eichenwald, Fichtenwald u. dgl. bezeichnet. Bei Forst wird an Cultur gedacht, bei Wald nicht. 2) Jeder dick mit Oberholz bewachsene Platz, wenn er auch nur kleinen Umfang hat. 2) (Kriegsw.), s. Waldgefecht; 3) die grünen Aeste eines Baumes. (*Fch.*)

Wald (Geogr.), 1) Fabrikstadt im Kreise Solingen des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf; hat mit der ganzen Bürgermeisterei 3300, ohne dieselbe 350 Ew., Weber und Eisenfabrikanten; 2) Herrschaft im Kreise ob dem wiener Wald im östreichischen Lande unter der Ens, wurde 1816 vom Grafen Montfort erkauft; 3) so v. w. Wald-Hwozd; 4) Marktflecken im Bezirk Uster des Cantons Zürich (Schweiz); hat 3500 Ew., welche bleichen, Leinwand weben, spinnen, Uhren fertigen; 5) Dorf im Bezirk Außerrhoden des Cantons Appenzell (Schweiz); hat 1600 Ew.; 6) Dorf im Landgericht Burghausen des Unter-Donaukreises (Baiern); hat königliches Schloß mit Capelle. (*Wr.* u. *Cch.*)

Wald (Samuel Gottlieb), geb. 1762 zu Breslau, studirte zu Halle und Leipzig Theologie, ward in Leipzig Frühprediger und außerordentlicher Professor der Philosophie, erhielt durch Abelung 1786 einen Ruf nach Königsberg als Professor der griechischen Sprache und als Inspector an dem Collegio Fridericiano, 1793 erhielt er eine theologische Professur. Verdient machte er sich durch Gründung eines Schullehrerseminars. 1796 ward er Consistorialrath, mit Beibehaltung seiner bisherigen Aemter, und 1800 Kirchen- und Schulrath bei dem Consistorium von Ost Preußen. 1802 erhielt W. noch die Professur der Geschichte und Beredsamkeit, legte aber 1806 die genannten Lehrämter nieder, und ward auf sein Bitten Professor der morgenländischen Sprachen; st. 1828. Schrieb: Kritische Untersuchungen des Grundtextes vom Propheten Daniel, Leipzig 1788, u. m. and., besonders über pädagogische Gegenstände, namentlich über Verbesserung des Schulwesens in den preußischen Landen. 2) (Georg vom W.), s. Amwald. (*Dg.*)

Wald-äuffl (Zool.), so v. w. Nachtkauz; s. unter Eule C.

Waldäi (Geogr.), 1) Kreis in der Statthalterschaft Nowogorod des europäischen Rußlands an der Grenze von Twer; ist hügelig (durch das Gebirge gl. Nam.), gut bewässert (188 Seen, darunter der Uschinskoe von 8 Werst Länge u. 4 Breite, 77 Flüßchen). 2) Hauptstadt hier, am See gl. Nam.; hat 3 Kirchen, Armenhaus, Waisenhaus, Glockengießerei, viel Radmacher und Töpfer, Handel mit Vieh. 3) See dabei, hat 8 Werste Länge, trägt eine Insel mit einem Kloster (darin eine schöne Bibliothek). 4) Flötzgebirge in jener Statthalterschaft, an der Grenze von Twer, 24 Meilen lang, höchstens 350 Fuß hoch, früher gut bewaldet, später sehr abgetrieben; jetzt meist in urbares Feld umgewandelt. Ist ein Theil des alanischen Gebirges (s. d.); bringt Kalk, Thon, Schiefer, Sandstein. (*Wr.*)

Waldälgesheim (Geogr.), Dorf im Kreise Kreuznach des preuß. Regierungsbezirks Koblenz; hat Weinbau und 330 Ew. Hier fielen 1793 den 27. März, und 1814 den 1. Januar, Gefechte zwischen den Preußen und Franzosen vor.

Wald-ameise (Zool.), so v. w. Holzameise. W.-amsel, so v. w. Ringdrossel, s. unter Drossel.

Wald-amt, so v. w. Forstamt. W.-amtmann, 1) in manchen Gegenden der Vorsteher eines Forstamts; 2) einer der vornehmsten Forstbeamten.

Waldangelloch (Geogr.), s. Angelloch.

Wald-antilope (Zool.), zwei Arten aus der Säugthiergattung Antilope (Gems): 1) (Buschbock, antilope sylvatica *Sparrm.*), braun, hinten weiß gefleckt, die Hörner fast gerade, etwas gewunden, kantig; in Wäldern an der Küste Süd-Afrika's; 2) (Waldbock, Cambing-Utang,

a. sumatrensis), die Hörner sind kleingeringelt, einfachgebogen, nach hinten gespitzt, hat die Größe einer Ziege, ist schwarz, mit weißer Mähne. (*Wr.*)

Wald-apfel, sibirischer (sibirischer Eisapfel, Pomol.), kleiner, nußgroßer, rother und gelber Apfel, putzt durch Blüthenbüschel, so wie durch Früchte, die ungemein häufig wachsen, ist für den wirthschaftlichen Gebrauch weniger, doch mit Wein u. Zucker gestopft, wohlschmeckend.

Wald-argus (hipparchia Egeria, Zool.), Art aus der Tagfaltergattung Hipparchia (s. d.), die Flügel sind braun, gelb gefleckt, die vordern haben 1, die hintern oben 3 Augenflecken, unten 4 Tüpfel, Raupe auf Quecke und Gurken; fliegt im Mai und August.

Waldau (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Bunzlau des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz, 1¼ Stunde lang, am Bache Liebsche; hat ein schönes herrschaftliches Schloß, einen vorzüglichen Quadersteinbruch, gute Leinwandbleichen und 2100 Ew., welche unter andern sogenannten Chocoladezwieback verfertigen. 2) Dorf im preuß. Kreise und Regierungsbezirk Königsberg, zwischen 2 Seen; hat ein Schloß, ein Domänenamt und 240 Ew. 3) (Neu-W.), Dorf im Kreise Sagan des preuß. Regierungsbezirks Liegnitz; hat Kupferhammer und 700 Ew. 4) Dorf mit 600 Ew., ganz nahe bei Bernburg (s. d.), ist mit diesem durch eine Brücke verbunden u. bildet eine Art Vorstadt. (*Ch.*)

Waldau, 1) (Arnold Christoph von), geb. 1672 zu Stolzenfelde in Pommern, studirte zu Frankfurt a. d. O., trat 1694 in brandenburgische und 1704 in mecklenburgische Kriegsdienste. 1723 nahm er als Brigadier seinen Abschied, diente aber seit 1728 wieder bei der preußischen Armee als Chef des Winterfeldschen Kürassierregiments. 1731 ward W. Generalmajor und 1740 Generallieutenant. Er st. 1745, nachdem er sich in mehrern Schlachten, besonders bei Höchstädt, Malplaquet und in den Belagerungen von Mons und Douay so rühmlich hervorgethan hatte, daß Friedrich Wilhelm I. (s. d.) ihn seines besondern Vertrauens würdigte und ihn oft in seine Gesellschaft zog. 2) (Georg Ernst), geb. 1745 zu Nürnberg, studirte seit 1763 Theologie und Literärgeschichte zu Altdorf, ward 1767 Prediger in Nürnberg und starb daselbst 1817; lieferte Beiträge zu den Biographien Thomas Murners, Nürnberg 1775, gab dessen Schelmenzunft mit Erläuterungen, ebend. 1788, heraus. Schrieb: Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken, ebend. 1790; Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs in Hessen, Thüringen u. s. w., ebend. 1791—92; Geschichte der Protestanten in Oestreich, Stevermark, Kärnthen und Krain, vom J. 1520 bis zum J. 1784, Ansbach 1784; Repertorium von seltenen Büchern und Schriften, Nürnberg 1783, 26 Stücke, und ebend. 1795—97, 3 Stücke; Andachten für Leidende, Kranke und Sterbende, ebend. 1778; Andachtsbuch bei der Beichte u. Communion, ebd. 1779; Christliches Tagebuch, ebd. 1781, 2 Bde. (*Dg.*)

Wald-augenschein, bei vorkommenden Wald- und Grenzstreitigkeiten eine obrigkeitliche Besichtigung des streitigen Ortes. W.-axt, 1) eine große starke Axt, Waldbäume damit zu fällen; 2) so v. w. Baumstempel. W.-bach, ein Bach, welcher seinen Ursprung in einem Walde nimmt, und daher häufig zur Zeit wo der Schnee schmilzt, sehr reißend wird. Vgl. Regenbach.

Waldbach (Geogr.), Pfarrdorf im Departement Ober-Rhein (Frankreich), liegt in der unfruchtbaren Gegend Ban de la Roche, war sonst äußerst arm, ist aber durch die segensreichen ununterbrochenen Bemühungen eines Pfarrers Oberlin zu bedeutendem Wohlstande erhoben worden, daß es jetzt mehrere hundert Familien umfaßt, welche allerhand Fabriken unterhalten. Oberlin ließ selbst kunstmäßige Verbindungswege anlegen (wobei er selbst arbeitete), führte den Kartoffelbau ein ꝛc. (*Wr.*)

Wald-bäume, so v. w. Forstbäume. W.-bau, so v. w. Holzbau. W.-bauer, so v. w. Holzhauer. W.-bereiter, so v. w. Forstbereiter. W.-beute, eine Wohnung für Bienen, welche man in die Stämme starker Waldbäume macht, entweder damit wilde Bienen darein ihren Bau machen, oder um zahme Bienen hinein zusetzen.

Wald-biene (Zool.), so v. w. Blumenbiene.

Wald-bienen-stand (Rechtsw.), der Complex sämmtlicher, in einem Walde ihren gewöhnlichen Stand habenden Bienen. Die Benutzung desselben ist eine Nebennutzung des Waldes, und so wenig Jemand sich der zahmen Bienen bemächtigen darf, welche es noch nicht verlernt haben immer wieder in ihren Stock zurückzukehren, so wenig darf sich solcher Waldbienen Jemand außer dem Waldeigenthümer anmaßen. Nur ihm steht deren Benutzung zu. Doch finden sich auch Fälle, wo das Waldbienenrecht einem Andern, als dem Waldbesitzer verliehen ist, und dieser daher keinen Anspruch darauf machen kann. (*Bs.*)

Wald-birn (Pomol.), so v. w. Holzbirn.

Wald-blume, arnica montana, s. v. Arnica. W.-bock (Zool.), s. Waldantilope 2).

Waldböckelheim (Geogr.), Dorf im Kreise Kreuznach des preuß. Regierungsbezirks Koblenz; hat Weinbau u. 1150 Ew.

Wald-bothe (W.-both, W.-botte, W.-bott, W.-bote, Rechtsw.), 1) veraltet, ein zur Verwaltung einer Sache Abgesendeter, ein Commissarius (s. d.) im Allgemeinen; 2) sonst im teutschen Reiche insonderheit ein, in waldigen Gegenden gegen Räu-

Räuber abgesendeter kaiserlicher Polizeicommissarius; 3) in manchen Gegenden so v. w. Forstläufer, Fußknecht, Forstknecht; s. d. unter Forstbeamte; 4) Diener und Boten oder Forstämter. (*Bs.*)

Waldbott-Bassenheim (Geogr.), Herrschaftsgericht des gleichnamigen Grafen, liegt im Umfange des Landgerichts Ottobeuern im Ober-Donaukreise des Königreichs Baiern; hat das Dorf Burheim mit Schloß, 2 Kirchen, 650 Ew.

Waldbott-Bassenheim, ein altes, reichsständisches Geschlecht, das sich in eine gräfliche und eine freiherrliche Linie theilt. Die erstere hat ihren Stammsitz zu Burheim bei Memmingen, die zweite zu Bornheim. Die W. waren in alter Zeit Küstenbeamte, welche den Landsturm aufbieten und anführen mußten, wenn feindliche Landungen drohten; aber schon im 15. Jahrh. siedelten sich W. an den Ufern und in den Umgebungen des Rheins an und bauten das Schloß Bassenheim bei Trier, nach dem sie sich nennen und welches noch heute im Besitz der Familie ist. Auch war im Jahre 1190 ein Heinrich von W. Großmeister des teutschen Ordens. Für verlorene Besitzungen am linken Rheinufer erhielt das Haus 1803 von der Reichsdeputation die Herrschaft Hagbach zugewiesen, und da es kurz darauf die Grafschaft Burheim erbte, so ist der regierende Graf nicht nur bairischer Reichsrath, sondern auch würtembergischer, nassauischer und preußischer Standesherr, wegen der Herrschaften Hagbach in Würtemberg, Sevenich in den preußischen Rheinlanden, Reifenberg und Kransberg in dem Herzogthum Nassau. Jetzt regierender Graf ist Hugo Philipp, geb. 1820 und folgte seinem Vater Friedrich Karl 1830. (*Js.*)

Wald-brand, so v. w. Holzbrand. W.-brief, im Westfälischen die Polizeiordnung in Ansehung der Waldungen.

Waldbroel (Geogr.), 1) Kreis des preuß. Regierungsbezirks Köln, 5½ QM. groß und mit 17,040 Ew., vom sauerländischen Gebirge bedeckt und daher mit einem steinigen, magern Boden, wird von der Sieg bewässert; hat Eisen-, Blei- und Kupferbergwerke. 2) Dorf und Sitz des Kreisamts; hat eine Eisenhütte, Pulvermühle, Blei- und Eisengruben in der Nähe und 280 Ew. (*Cch.*)

Wald-bruch, so v. w. Bruch 27).

Wald-bruder, so v. w. Einsiedler.

Wald-buche, so v. w. Rothbuche. W.-bürger (Bergb.), in Ungarn so v. w. Gewerken.

Waldburg (Geogr.), 1) Grafschaft des Fürsten Truchseß von W., liegt im Donaukreise des Königreichs Würtemberg, zwischen den Flüßchen Reuß, Eschach u. Argen; enthält 13½ QM., 26,000 Ew. 2) Dorf hier, mit 230 Ew. 3) Stammschloß der Fürsten von Waldburg, bei diesem Dorfe; liegt 2473 Fuß hoch, hat schöne Aussicht.

Waldburg (Generl.), s. unter Truchseß.

Waldburg (Friedrich Ludwig, Graf Truchseß v. W.), geb. 1776, stammend aus der Linie Waldburg-Capustigall, diente erst in der preuß. Garde, nahm aber seinen Abschied und lebte, nachdem er sich aus dem Dienst zurückgezogen und sich mit der Prinzessin Antoinette von Hohenzollern-Hechingen 1803 vermählt hatte, als Privatmann. Nach der Erstehung des Königreichs Westfalen ward seine Gemahlin Oberhofmeisterin, er selbst aber Kammerherr beim König Jerome, gab diese Stelle aber auf, ging 1813 als Obrist in königl. baierische Dienste, vollzog mehrere mündliche Aufträge des Königs an den Kaiser Alexander, trat dann wieder in preußische Dienste und begleitete im April 1814 Napolen als preußischer Commissarius nach dem Hafen von Frejus. Auf seinem Rückweg fand er 300 gefangene Preußen vom Schillschen Corps in Toulon als Galeerensklaven, bewirkte, nach Paris zurückgekehrt, deren Loslassung, ward Generalmajor, Gesandter am turiner Hofe u. seit 1827 Gesandter im Haag. Jetzt ist er aber wieder außerordentlicher Gesandter in Turin, Florenz, Parma, Modena und Lucca. (*Pr.*)

Wald-buße (Waldstrafe, Rechtsw.), die Strafe, welche Jemanden wegen eines Vergehens gegen die Waldgesetze zuerkannt wird, z. B. wegen Holzstehlens, unerlaubten Streurechens ꝛc. Mehrentheils besteht sie in kleinen Geld- oder Gefängnißstrafen, oder körperlichen Züchtigungen. Diese geringern Strafen pflegen von dem Forstamte (s. d.) an so genannten Waldbußtagen, d. h. gewissen Tagen, an welchen über alle diese kleinen binnen einer gewissen Zeit in einem Forstamtsbezirk vorgekommenen Vergehen von dem Forstamte gerichtet wird, zuerkannt, gewöhnlich auch sogleich executirt zu werden. Artet die Gesetzesübertretung in größere Verbrechen aus, so wird die Sache an das competente Criminalgericht abgegeben, wo dann Zuchthaus und andere größere Strafen als Waldstrafen erkannt werden können. (*Bs.*)

Wald-cochenille, geringere Sorte Cochenille aus St. Domingo.

Wald-cultur, s. unter Baumcultur.

Wald-distel (Botan.), ilex aquifolium, s. unter Ilex. W.-doste (Wohlgemuth), Origanum vulgare.

Wald-dörfer, 1) im Walde gelegene Dörfer. 2) (Geogr.), 5 zum Gebiet der freien Stadt Hamburg gehörige, im Herzogthum Holstein liegende Dörfer, als Farmsen, Hanstorf, Oldstede, Schmalenbeck und Wohldorf. W.-dorf, 1) Dorf (Marktflecken) im Bezirksamte Heidelberg des Unter-Rheinkreises (Baden); hat 3 Kirchen, 1800 Ew., Tabaksbau. Hier wurden ehemals Fehmgerichte gehalten. 2) Dorf im

im Oberamte Tübingen des Schwarzwaldkreises (Würtemberg); hat 1300 Ew., große Zwillichweberei. (*Wr.*)

Wald-drossel (Zool.), so v. w. Rothdrossel; s. unter Drossel.

Waldeck (Geogr.), 1) Fürstenthum im nordwestlichen Teutschland, aus zwei Stücken, dem eigentlichen Fürstenthume W. (zwischen der preußischen Provinz Westfalen und dem Kurfürstenthume Hessen) und der Grafschaft (Fürstenthum) Pyrmont (zwischen Lippe und Hannover) bestehend; hat 21¾ QM. und über 60,000 meist protestantische Einwohner, wovon 20 QM. und gegen 54,000 Ew. auf das eigentliche W. kommen. Das Land liegt sehr hoch, die Gebirge sind Fortsetzung des Rothlagergebirgs und verbinden sich mit dem teutoburger Walde; die höchsten Punkte sind die hohe Pön und der Eisenberg, mehrere Spitzen sind vulkanischen Ursprungs. Die Bewässerung kommt durch die Diemel (mit der Twiste, Erpe, Hopke) und die Eder (mit der Werbe, Elbe, Wese u. a.), jene zur Weser, diese zur Fulda fallend. Der Boden ist nicht sonderlich, doch in den Thälern der Flüsse noch ziemlich ergiebig; das Klima wegen der Gebirge schon etwas rauher. Man baut einige Feldfrüchte, Obst, viel Holz, man unterhält eine gute Viehzucht; von Mineralien hat man viel Salz, Gold (im Sande der Eder), Eisen, Kupfer, edle Kalkarten, gute Mauersteine u. s. w.; man beschäftigt sich mit Ackerbau (von dessen Erzeugnissen einige ausgeführt werden können), Zucht von Rindvieh, Schafen, Schweinen, weniger Pferden, mit Jagd (sehr ergiebig), Fischerei und Bergbau. Industrie ist sehr gering; man spinnt Garn, fertigt Leinwand, Tuch und Eisenwaaren; Strumpfstrickerei ist ansehnlich. In dem Fürstenthum Pyrmont geben die Mineralquellen viele Nahrung. Die Einwohner sind Teutsche, sprechen zum Theil plattteutsch; als Bildungsanstalt besteht ein Gymnasium. Die Verfassung ist repräsentativ, die Landstände bestehen aus den Rittergutsbesitzern, den Abgeordneten der 13 Städte und 10 Abgeordneten der Bauernschaft. Der Ausschuß tritt jährlich im Junius zusammen. Die Verwaltung geschieht durch einen geheimen Rath, ein geheimes Cabinet, Regierung, Rent-Forstkammer u. e. a. Das Oberappellationsgericht (gemeinschaftlich mit Braunschweig und Lippe) ist zu Wolfenbüttel. Das Wappen ist ein schwarzer Stern in goldenem Mittelschilde; ein rothes Ankerkreuz in Silber (wegen Pyrmont), ein rothgekrönter Löwe in Silber (wegen Gerolseck), 3 rothe Schilde und 3 schwarze gekrönte Adlerköpfe in Silber (wegen Rappoltstein und Hoheneck). Das Fürstenthum W. fällt im Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Mannsstammes an Kurhessen, das Fürstenthum Pyrmont an Preußen. Einkünfte 400,000 Gulden. Mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß und Lippe hat der Fürst die 16. Stelle, und in Pleno eine besondere Stimme beim Bundestag. Bundescontingent: 519 Mann. Sonst besteht nur eine geringe Leibwache. Eintheilung in 6 Districte (Twist, Eisenberg Diemel, Eder, Werbe, Pyrmont). Hauptstadt: Arolsen. 2) Stadt hier, im District Werbe; hat altes Schloß (W., jetzt Zuchthaus), 600 (n. And. 1000 Ew.). 3) Marktflecken im Landgericht Kemnath des Ober-Mainkreises (Baiern); hat altes Bergschloß, 400 Ew., liegt am Harz. (*Wr.*)

Waldeck (Gesch. u. Geneal.). Als Verfahren des fürstlichen und gräflichen Hauses W. werden ein Graf Wittikind im Hettgau (lebte zu Anfang des 11. Jahrh.), dessen Urenkel Graf Wittekind von Schwalenberg und ein S. Wittekind, der 1190 auf der Rückkehr von einem Kreuzzuge starb, angegeben. Der Letztere, Wittekind IV. genannt, hinterließ 3 Söhne, welche Volkwin, Werner und Heinrich hießen und von denen der erstere Waldeck u. Schwalenberg, der zweite Pyrmont, und der dritte die Grafschaft Sternberg besessen haben soll. Die Sternbergische Linie starb schon 1399, die pyrmontische 1494 aus, doch fiel Sternberg durch Verheirathung an Lippe und Pyrmont auf dieselbe Art an die Grafen von Spielberg. Da auch diese ausstarben, so kam Pyrmont 1557 an die Grafen von Gleichen, und nach deren Erlöschen 1631 an Waldeck zurück. Die Söhne Volkwins, Gottfried u. Adolf, theilten des Vaters Besitzungen, so daß der erstere Schwalenberg, der andere Waldeck erhielt, und da 1356 die schwalenbergische Linie mit dem Grafen Heinrich erlosch, so bemächtigten sich der Bischof von Paderborn und der Graf Simon I. von Lippe der Grafschaft Schwalenberg, mit widerrechtlicher Uebergehung des Grafen Otto IV. von W. Graf Adolf war also der eigentliche Stammherr des jetzigen Hauses W., und die Besitzungen desselben blieben bis 1387 ungetheilt; aber da um diese Zeit Heinrich der Eiserne starb, so stifteten dessen Söhne, Heinrich u. Adolf, 2 Linien, Waldeck u. Landau, wo von die letztere aber 1495 ausstarb und das Land an W. zurückfiel. Auch Heinrichs Söhne theilten unter sich die Grafschaft W, die aber unter dem Grafen Joseph auf kurze Zeit wieder vereinigt wurde; doch nach dessen Tode (1588) stifteten seine beiden Söhne, Christian und Vollrath IV., wieder 2 Linien, die von Eisenberg u. von Wildungen. Die Grafschaft Wildungen, mit welcher Besitzung Vollrath IV., durch seine Gemahlin die Grafschaft Kugelenburg

lenburg und die Herrschaften Pallant, Wittem u. a. in den Niederlanden vereinigte, fiel 1664 an den Feldmarschall der vereinigten Niederlande, den Grafen Georg Friedrich von W., welcher 1682 vom Kaiser Leopold I. zum Reichsfürsten ernannt wurde. Mit ihm erlosch aber 1692 die Wildunger Linie, worauf die Waldeckischen Stammlande an die Eisenberger Linie, das Allodium aber an andere Verwandte fiel. Schon 1625 war die Grafschaft Pyrmont an die Eisenberger Linie zurückgegeben worden, so wie später auch andere Gleichensche Besitzungen an sie gefallen waren, wie z. B. die Grafschaft Tonna, welche Graf Christian Ludwig 1677 an den Herzog von Sachsen-Gotha verkaufte. 1687 wurde in der Eisenbergischen Branche die Primogenitur (Erstgeburtsrecht) eingeführt, und nachdem 1692 die Wildunger Linie ausgestorben und ihre Besitzungen an die Eisenberger gefallen waren, erhielt Graf Friedrich Anton v. W. 1712 vom Kaiser Karl VI. ebenfalls die Reichsfürstenwürde, von welcher er aber erst von 1717 an Gebrauch machte. Sein jüngerer Bruder Josias, auf welchen der Fürstentitel nicht mit überging, stiftete die gräfliche Linie zu Bergheim, welche noch besteht. Der Fürst von W. erhielt übrigens erst 1803 eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe. Auf den Fürsten Friedrich Anton folgten nach einander seine beiden Söhne, Christian Philipp (st. 1728) und Karl, welcher östreichischer Generalfeldmarschall war und 1763 starb. Sein ältester Sohn, Friedrich, folgte ihm, erhielt 1803 die Virilstimme, trat auch 1807 dem Rheinbunde bei, nachdem er seinem jüngsten Bruder Georg 1805 die Grafschaft Pyrmont abgetreten hatte; der zweite Bruder, Christian, war portugiesischer Feldmarschall und st. 1798. Fürst Friedrich st. 1812 kinderlos und ihm folgte sein Bruder Georg, wodurch W. und Pyrmont wieder vereinigt wurden, und als dieser 1813 ebenfalls starb, kam die Regierung an seinen ältesten Sohn, den Fürsten Georg Friedrich Heinrich, geb. 1789, welcher 1815 dem teutschen Bunde beitrat, in welchem W. eine Stimme und im engern Rath Theil an der Curiatstimme der 16. Stelle hat und der noch regiert. Die gräflich Waldeckische Linie Bergheim, gestiftet von dem Josias (st. 1763), welche im Waldeckischen die Orte Bergheim, Melba und Königshagen besitzt, erwarb durch Erbschaft ⅞ der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, so wie auch Theile von Limpurg-Solms-Assenheim, und bildete eine eigene Standesherrschaft im Königreich Würtemberg.

Waldeck, 1) (Georg Friedrich, Graf, später Fürst von Waldeck-Wildungen), geb. 1620; nahm früh Kriegsdienste und zeichnete sich in kaiserlichen Diensten sowohl als in niederländischen aus. Er wohnte mehreren Türkenkriegen bei, und focht besonders mit Auszeichnung in der Schlacht am Gotthardt und bei dem Entsatz von Wien, weshalb ihm auch Kaiser Leopold I., wie schon unter Waldeck (Gesch.) erzählt ist, 1684 zum Reichsfürsten erhob. Er war Generalfeldmarschall des Kaisers u. der Generalstaaten und wurde am 1. Juli 1690 von dem Marschall Luxemburg bei Fleurus geschlagen. Er starb im Novbr. 1692. 2) (Christian August, Fürst von W.), geb. 1744; trat in kais. östreich. Kriegsdienste und zeichnete sich in dem Türkenkriege aus, wo er 1789 eine Division von Laudons Armeecorps befehligte. Im Jahre 1792 war er östreich. Seits dem Corps zugetheilt, welches unter dem preuß. General, Fürsten Hohenlohe stand, und verlor vor Thionville einen Arm, aber dennoch befehligte er 1793 einen Theil von Wurmsers Armee und griff am 13. Sept. d. J. die weißenburger Linien im Rücken an, während Wurmser in der Front attakirte. Von dieser Zeit an befehligte er den linken Flügel der Armee, mit dem er das Lager von Bienheim (s. d.) eroberte, die Franzosen unter die Mauern Straßburgs warf u. sich des Forts Louis bemächtigte. Nach Beendigung des Feldzugs erhielt er das Maria Theresienkreuz, begab sich im März 1794 in die Niederlande und trat im Juli d. J. in den Hofkriegsrath. 1796 ernannte ihn der Kaiser zum commandirenden General in Böhmen, aber schon im folgenden Jahre begab er sich auf Einladung des Königs von Portugal nach Lissabon, um als Feldmarschall die portugiesische Armee zu organisiren. Dieses gelang ihm aber nicht, da er schon 1798 in Lissabon starb. 3) (Karl August Friedrich, Fürst v. W.), geb. 1704, der jüngere Sohn des 1712 zum Fürsten erhobenen Grafen Friedrich Anton. Er trat früh in östreichische Kriegsdienste, focht in Ungarn und am Rhein (1728) und war im östreichischen Erbfolgekrieg Feldzeugmeister bei der Armee des Prinzen Karl von Lothringen. 1742 trat er als General der Infanterie in die Dienste der holländischen Generalstaaten und befehligte 1745 die Holländer, welche bei der alliirten Armee standen. Er nahm 1747 seinen Abschied und kehrte in das Waldeck'sche zurück, nahm aber während des 7jährigen Kriegs seinen Aufenthaltsort zu Frankfurt a. M., wo er 1763 starb. 4) (Georg Friedr. Heinrich), noch regierender Fürst; s. unter Waldeck (Gesch.). (*Js.*)

Waldegräve (Geogr.), so v. w. Waldgrave.

Wald-eigenthum (Waldrecht, Forstrecht, Rechtsw.), das nutzbare Eigenthum (s. d.) an Waldgrundstücken,

verschieden von der Forstherrlichkeit oder Forstgerechtigkeit (s. d.), welche auf dem landeshoheitlichen Obereigenthum (s. d.) beruht. In den W. sind in der Regel begriffen: das Recht Holz zu fällen, das Recht der Mastung u. Eichellese, der W'ndbrüche, das Harzsammelns und Pechbrennens, des Besenreisschneidens, des Streurechens, des Walddienenstandes (s. d. a.), und wo die Jagd nicht ein Regal ist, die Jagdgerechtigkeit, auch häufig, als Servitut, das Beholzungsrecht (s. d.). Wenn der Nießbrauch (s. d.) der Holznutzung Jemanden an einem größern Grundstücke, z. B. einem Gute, bei welchem auch Wald befindlich, überlassen ist; so darf er nur so viel Holz schlagen, als er zur Benutzung des Grundstücks braucht, nicht aber zum Verkauf. Erstreckt sich aber der Nießbrauch blos auf einen Wald, so kann er so viel Holz schlagen, als nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen in jedem Jahre nachhaltig geschlagen werden darf, er mag damit machen, was er will. Mit dem Nießbrauche (usus fructus) fällt bei Waldungen der Gebrauch (usus, s. d.) in Eines zusammen, so daß also der, welchem der Gebrauch blos zusteht, auch alle Früchte und Nutzungen des Waldes bezieht, weil, wie die Gesetze ausdrücklich sagen, sonst ein Gebrauch gar nicht denkbar wäre. Ist das W. durch das Hut- und Triftrecht (s. Weidgerechtigkeit und Triftgerechtigkeit) beschränkt, so steht das Weiderecht, wenn auch noch so unbeschränkt verwilligt, doch unter der Forstaufsicht und kann in den Zeiten nicht ausgeübt werden, wo nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen das Holz geschont werden muß, also so lange nicht, bis die Blätter der Bäume dem Vieh aus dem Maule gewachsen sind, d. h., bis das Vieh dem jungen Anflug nicht mehr schädlich ist. Auch dürfen solche Viehar'en, die an den Bäumen nagen, die jungen Lehden abbeißen, z. B. Pferde, Ziegen, häufig Schafe, nicht eingetrieben werden. Unter dem Weiderecht im Holze ist das Mastrecht nicht mit begriffen. Eine eigene Art des W.s haben die Märkerschaften (s. Erberen), Holzmarken; sie bestehen gewöhnlich aus mehrern Gemeinden und Dorfschaften, haben das Eigenthum und die daraus fließenden Rechte als moralische Person gemeinschaftlich und üben unter der Aufsicht des Holzgrafen (s. d.), Markherrn, Obermärker, der nicht Herr, sondern blos Richter der Holzung ist und gewisse Nutzungen bezieht, die Holzgerichte, Märkergerichte aus. Die einzelnen Mitglieder des Markvereines (Erben, Einmärker) aber haben gewöhnlich die Holzfällungs- und andern Rechte, die einzelnen Nutzungen der Hut und Weide, der Plaggen, Haide, des Torfs, Mergels, Lehms, der Holztheile (s. d. a.), welche sie an keinen Nichtinteressenten (Ausmärker) veräußern können. Ein ähnliches Recht wie die Märkerschaften geben die Walderbschaften. (*Bs.*)

Wald-eintheilung, so v. w. Holzeintheilung.

Wald-eisen (Forstw.), s. Baumstempel.

Wäldeleim (Geogr.), so v. w. Woled Deleim.

Wald-elster (Zool.), so v. w. Würger rothköpfiger.

Waldemar. I. Fürsten. A. Könige von Dänemark: 1) W. I., geb. 1184, Sohn Konuts des Frommen, regierte von 1139 bis 1147 unter der Vormundschaft Erichs V., der Mitregent war. Nach dessen Tode sollte auf Betrieb Sweno's III. und Kanuts V., die beide aus königlichem Geblüt waren, das Reich in 3 Theile getheilt werden und W. Jütland erhalten. Sweno aber ließ Kanut V. 1156 ermorden, und blieb ein Jahr darauf in der Schlacht bei Wiburg, welche ihm W. lieferte. Dieser wurde nun alleiniger König von Dänemark, führte Kriege mit den Vandalen, mit dem Erzbischof von Lund und den Norwegern, in welchen er fast immer siegreich war. 1167 ernannte er seinen ältesten Sohn Kanut zum Mitregenten und starb 1182. 2) W. II., Sohn des Vor., geb. 1170, wurde nach seines Vaters Tode Herzog von Schleswig und 1202, nach dem Ableben seines ältern Bruders, König der Dänen und Wenden. Er eroberte Lauenburg, unterwarf sich 1204 Norwegen und machte sich zum Herrn der ganzen Ostseeküste bis nach Liefland. Im Jahre 1208 mischte er sich in die Händel der schwedischen Prinzen, der Söhne Sverchers und Kanuts, von denen der erstere sich nach Dänemark flüchtete. W. schickte ein beträchtliches Heer nach Schweden, das aber geschlagen wurde, dagegen war er 1209 siegreich in Preußen, wo er Danzig eroberte, das von seinem Vater erbaut, aber von den Polen später in Besitz genommen worden war. Mit Bremen kam W. über den Bischof W. (s. d. 20) in böse Händel. Der König W. belagerte 1215 Bremen, und während dessen fielen der Markgraf von Brandenburg und der kaiserliche Pfalzgraf in sein Land ein und eroberten Hamburg, das aber im Winter von 1215 zu 1216 W. wieder unter seine Herrschaft brachte. 1217 ernannte er seinen ältesten Sohn Erich zum Mitregenten, trat im folgenden Jahre Hamburg an den Grafen Albrecht von Orlamünda ab, und züchtigte 1219 die Liefländer, welche zum Götzendienst ihrer Vorfahren zurückgekehrt waren. Der Graf Heinrich von Schwerin hatte einen Zug ins gelobte Land unternommen und dem König W. seine Gemahlin und Kinder unter Obhut gegeben; aber W. verführte die

die Gräfin, und der Graf bemächtigte sich nach seiner Rückkehr (1223) des Königs und des Mitregenten durch List und brachte sie gefangen nach Schwerin, wo sie einige Jahre in enger Haft bleiben mußten. Diese Zeit benutzten die Pommern, Vandalen und Liefländer, um das dänische Joch abzuschütteln, während der Graf von Schauenburg Holstein eroberte und Lübeck zu einer freien Stadt ernannt wurde. W. wurde endlich wieder freigegeben, nachdem er einen Eid hatte leisten müssen, sich niemals wegen der Gefangenhaltung zu rächen; aber er ließ sich sogleich vom Papste desselben entbinden und fiel mit einer zahlreichen Armee in Holstein ein. Er hatte aber kein Glück, wurde geschlagen und verwundet zur Flucht genöthigt, konnte auch im Jahre 1228, wo er nochmals in Holstein und Lauenburg einfiel, nur wenig ausrichten. Nun hielt sich W. einige Jahre ruhig, aber 1235 fing er von Neuem Krieg mit dem teutschen Orden an, zwang die Insel Rügen wieder zur Unterwerfung und erhielt auch 1237 Esthland zurück. Dänemark verdankt ihm eine Gesetzsammlung u. die Stiftung des Dannebrogordens; er starb 1241. 3) W. III., s. Waldemar 13). 4) W. III., genannt Atterdag, Sohn Königs Christoph II. von Dänemark, bestieg 1340 den Thron, nachdem er an dem Hof des Kaisers Ludwig des Baiern erzogen worden war. Dänemark hatte 7 Jahre lang keinen König gehabt, und die Schweden sowohl, als der Herzog W. von Schleswig griffen das Reich an, um sich dessen zu bemächtigen. Nach seiner Gelangung zum Thron veranstaltete W. eine Zusammenkunft mit den Nachbarfürsten von Pommern, Schleswig, Brandenburg und Holstein, in welcher mehrere strittige Punkte ausgemacht wurden. Dennoch kam es in den nächsten Jahren zu manchen harten Kämpfen mit den Holsteinern, die mit abwechselndem Glücke geführt wurden. 1346 unternahm W. einen Kreuzzug gegen die heidnischen Litthauer und Preußen, und von da wanderte er mit dem Herzog Erich von Sachsen ins gelobte Land, wo er sich in den Orden der Tempelherrn aufnehmen ließ. Nach seiner Rückkehr (1347) löste er mehrere dänische Festen wieder ein, welche an die Holsteiner versetzt worden waren, und 1350 zog er dem Kurfürsten Ludwig von Brandenburg zu Hülfe, der mit einem falschen Waldemar (s. d. 8) in hartem Kampfe begriffen war. Mit dem Grafen von Holstein blieb König W. in fortwährendem Kriege, auch mußte er 1357 einen Aufstand tilgen, der hoher Abgaben wegen in Dänemark ausbrach. Mit Norwegen und Holstein kam es 1362 ebenfalls zum Krieg, in dem Kopenhagen erobert und Helsingborg belagert, aber von W wieder entsetzt wurde, worauf ein Friede zu Stande kam. Unter fortwährenden Kämpfen mit seinen Nachbarn und wiederholten Aufständen in Dänemark verfloß W.s Leben, bis er 1375 am Podagra starb. B. Könige von Schweden: 5) W., Sohn Birger Jarls und Enkel Königs Erich XI., wurde nach dessen Tode 1251, obgleich er noch minderjährig war, zum König gewählt. Dieses geschah gegen den Willen seines Vaters, der ihn aber nachher durch Treulosigkeit gegen seine Gegenpartei, die Folkunger, auf dem Throne erhielt. W. vermählte sich mit der Prinzessin Sophie von Dänemark, und sein Vater behielt, auch nachdem er majorenn geworden war, die Oberherrschaft bis zu seinem Tode. Nach Birgers Ableben erzeugte W. mit der Prinzessin Jutta, der Schwester seiner Gemahlin, einen Sohn, und mußte nach Rom und Jerusalem pilgern, um diese Sünde zu büßen. Er übertrug während seiner Abwesenheit die Regentschaft seinem älteren Bruder Magnus, dem Herzog von Südermannland, der sich bei dem Volk sehr beliebt machte, weswegen ihn W. bei seiner Rückkehr beschuldigte, nach dem Thron gestrebt zu haben. Jetzt kam es zu lebhaften Verhandlungen und Streitigkeiten, welche die Stände des Reichs nicht beilegen konnten; W. wendete sich um Hülfe an den König von Norwegen, Magnus, und sein jüngerer Bruder, Erich, Fürst von Smaland, an den König von Dänemark. Es kam zum Kriege, und obgleich W. Anfangs siegreich war, wurde er doch 1277 überfallen, geschlagen und gefangen. Magnus berief die Stände, welche das Reich von Neuem theilten, und W. Gothland, Smaland und Dahlen, den übrigen Theil seinen Brüdern gaben. W. hielt aber diesen Vergleich nicht, fing von Neuem Krieg an und verlor sein ganzes Reich, worauf er sich mit seiner Gemahlin nach Malmoe zurückzog und sich darauf beschränkte, Unruhen in Schweden anzuspinnen. Im Jahre 1288 ließ ihn Magnus deshalb aufheben u. in das Castell Nicöping schaffen, wo er 1282 starb. C. Kurfürsten von Brandenburg: 6) W. (Woldemar), Sohn des Kurfürsten Konrad II., folgte seinem Bruder Johann V., der kinderlos starb, zwischen 1305 u. 1307. Zu seiner Zeit gab es 2 Linien Markgrafen von Brandenburg, die ältere oder johanneische ward von W. repräsentirt, und besaß die damals noch nicht so bestimmt als später ausgesprochene Kurwürde, die jüngere ward von Hermann und Otto IV. mit dem Pfeil repräsentirt; Letzterer starb 1309 ohne Erben, Hermann, der schon 1308 starb, hinterließ aber einen Sohn, Johann den Erlauchten, von dem W. der Vormund war, und eine Tochter, Agnes, die W. 1311 bei Rostock ehelichte und diese Hochzeit durch eins der glänzendsten Feste verherrlichte, das er, da Rostock aus Furcht vor einer Ueberrumpelung

ihm und dem König von Dänemark, der dem Feste beiwohnte und W. dort zum Ritter schlug, die Thore verschloß, vor der Stadt in dem Rosengarten unter prächtigen Zelten feierte. So war denn W. nach Otto's IV. Tode nicht nur factisch Herr über die 5 Marken, sondern auch über die Markgrafschaft Landsberg und die Pfalz Sachsen, die seinen Vettern jüngst abgetreten worden war, und hatte Ansprüche auf die Nieder-Lausitz, die dem Markgrafen Hermann verpfändet worden war, und auf Pomerellen, wo er Danzig eine Zeit lang besetzt hielt und die dortige Burg belagerte, von da aber wieder abziehen mußte. Ein so reicher Fürst konnte damals nicht ohne Fehden sein. Außer seiner Fehde in Pomerellen soll er 1310 vom Kurfürsten Rudolf von Sachsen-Wittenberg bekriegt und nach einigen Uzfällen im Städtchen Briezen eingeschlossen worden sein, das er wegen seiner tapferen Vertheidigung mit dem Namen Treuenbriezen begnadigte. Als er 1312 zur Bezwingung Rostocks zur Rache wegen der ihm bei seiner Vermählung angethanen Schmach nach der Ostsee gezogen war, brach der Markgraf Friedrich der Gebissene von Meißen in sein Gebiet ein, W. eilte herbei, schlug ihn 1313 bei Großenhain, nahm ihn gefangen und besetzte Meißen und Dresden. Friedrich versprach, um nur loszukommen, die Nieder-Lausitz, das Pleißnerland, Torgau, Rochlitz, Großenhain und Döbeln an W. abzutreten, und dieser ließ ihn eben durch seinen Schwestersohn Albrecht, Graf von Anhalt, nach Altenburg geleiten, um die dasige Gegend, die sich Brandenburg nicht unterwerfen wollte, zu beruhigen und W. zu übergeben; allein unterwegs befreiten Friedrich den Gebissenen dessen Vasallen und an ein Halten der Friedensbedingungen war nun nicht mehr zu denken. Kurz darauf fand nach Heinrichs VII. Tode eine neue Kaiserwahl Statt. W. schloß sich der östreich. Partei an, wohl nicht ohne geheime Absichten, selbst den Kaiserthron zu besteigen. Er ward aber überlistet und Ludwig der Baier zum Kaiser gewählt. Während dieser und sein Gegenkaiser Friedrich von Oestreich um die teutsche Krone kämpften, schloß Rostock Frieden mit W. und ergab sich Stralsund, um den Ansprüchen des Rügenfürsten Witzlaf zu entgehen, freiwillig an ihn. Doch letzteres verwickelte ihn in Krieg mit den Bundesgenossen von Witzlaf, Dänemark und mit Witzlaf selbst, und daraus entstand ein Bündniß von diesem mit Mecklenburg, Schweden, Polen, Sachsen-Lauenburg, Braunschweig, Schleswig, Holstein, dem Markgrafen von Meißen und Erzbischof von Magdeburg gegen ihn, wozu noch innere Empörungen seiner Unterthanen kamen; Alles dies drohte ihn zu erdrücken. Tapfer erwehrte sich aber W. mit seinen Bundesgenossen, Pommern und Stralsund, der Feinde, verlor aber endlich die Schlacht von Granzow gegen die Dänen und Mecklenburger; doch bald ließ sich der Erzbischof von Magdeburg durch Abtretung von Friedeburg in der Nieder-Lausitz u. Dänemark am 17. December 1317 zum Frieden von Wordisburg bewegen, wobei W. noch Gebietszuwachs von Mecklenburg und Witzlaf gewährt bekam. Auch Friedrich mit der gebissenen Wange, Markgraf von Meißen, schloß Frieden und trat die Nieder-Lausitz an W. ab. Jetzt starb Johann V., sein Schwager und Mündel, und machte ihn, was er der That nach längst gewesen war, auch dem Namen nach zum Herrn von ganz Brandenburg, und das Geschick wollte, daß W. ihm bald folgen sollte. Auf der Rückreise von Wismar, wohin ihn Unterhandlungen mit den nordischen Mächten führten, starb er 1319 zu Bärwalde und ward im Kloster Chorin begraben. Das Askanische Haus beruhte nun nur noch auf einem Kinde, während 20 Jahre früher kaum Güter genug für die zahlreichen Prinzen desselben zu finden waren. W. hatte nämlich einen jüngern Bruder gehabt, und dieser, Heinrich ohne Land, hatte einen unmündigen Sohn, Heinrich das Kind, hinterlassen, der mit seiner Mutter zu Landsberg residirte und die Regierung unter der Vormundschaft des Herzogs Wratislaw von Pommern antrat. Schon erhoben sich von allen Seiten Ansprüche gegen Heinrich das Kind, der, obschon irrig, als 7) W. II. bezeichnet wird, als derselbe noch als Knabe 1320 starb. Von allen Seiten eilten Prätendenten herbei, Wratislaw von Pommern nahm die Gegend vor Stolpe, Heinrich von Mecklenburg die Priegnitz und Uckermark, der König von Polen die Neu-Mark, König Johann von Böhmen die Lausitz, Anhalt prätendirte die Mark Landsberg und die Pfalz Sachsen, Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg Städte in der Mittel-Mark und die Schirmvogtei über Quedlinburg, und die Kurfürstin Agnes, die sich bald an Herzog Otto von Braunschweig vermählte, nahm die Alt-Mark als Witthum in Besitz. Diese Verwirrung noch zu mehren, belehnte Kaiser Ludwig seinen Sohn Ludwig von Baiern mit der Mark Brandenburg, und die nächsten 15 Jahre verstrichen theils mit Fehden gegen einzelne der genannten Fürsten, theils mit Kämpfen, in welche die väterliche Kaiserkrone den neuen Markgrafen verwickelte, und die zuletzt durch das Auftreten Karls IV., Königs von Böhmen, als Gegenkaiser ernstlich wurden. Als derselbe schon große Macht und namentlich viele Fürsten als Anhänger gewonnen hatte, verbreitete sich auf einmal in der Mark Brandenburg das Gerücht, daß W. von den Todten wieder erstanden sei. Ein Mann nämlich, der von nun an unter dem Namen

men 8) der falsche W. bekannt ist, durchzog die brandenburgischen Lande und die angrenzenden Gegenden, besonders das anhaltische Gebiet. Er erregte durch die auffallende Aehnlichkeit mit dem verstorbenen W. großes Aufsehn, und behauptete allenthalben, er sei durch Gewissensbisse wegen seiner Ehe in verbotenem Grade mit seiner Cousine Agnes gequält worden, habe daher, um das verbrecherische Band im Stillen und ohne Aufsehn zu lösen, sich krank gestellt und befohlen, einen fremden Leichnam statt seiner zu begraben, sei aber selbst entflohen, nach dem heiligen Grabe gepilgert und in fremden Ländern herumgeirrt, wo er dann den vor Kurzem erfolgten Tod seiner Gemahlin Agnes vernommen und gehört habe, daß Brandenburg unter fremde Herrschaft gerathen und durch Fehden zerrüttet sei, weshalb er denn jetzt heimkehre, um es zu retten und zu beglücken. Ueberall fand er Anhänger; die Alt-Mark fiel ihm zuerst zu, dann die Mittel-Mark und endlich auch die übrigen Theile von Brandenburg. Er erschien an auswärtigen benachbarten Höfen, und auch hier ward er anerkannt. Am Hofe des Erzbischofs von Magdeburg ließ er einen Siegelring in den ihm gereichten Becher mit Wein fallen, und siehe, dies war der Ring, den W. immer getragen hatte. Schon war Ludwig auf Frankfurt a. d. O. und noch einige Städte beschränkt, als Kaiser Karl IV. 1348 in Brandenburg erschien, um die Eroberung zu vollenden. Im kaiserlichen Lager vor Frankfurt a. d. O. stellte sich der falsche W. zum Verhör; feierlich bezeugten ihm der Herzog Rudolf von Sachsen und dessen Sohn, ferner der Herzog von Mecklenburg, Johann I., der Graf Albrecht von Bamberg, Werner von Anford, Albrecht Warborg und der Probst Friedrich von Berlin, daß er der wahre W. sei, worauf ihm der Kaiser feierlich die Lehn reichte und im Falle des Todes ohne Erben die Söhne des Herzogs von Sachsen und die Fürsten von Anhalt mit Brandenburg, der Kur und Landeberg belehnte, und den Vasallen und Städten befahl, ihm zu gehorchen. Dies geschah auch, mit Ausnahme von einigen Städten, worunter Treuenbrietzen war. Unterdessen hatte Karl die Belagerung von Frankfurt a. d. O. aufgehoben, Ludwig war entkommen und hatte an seines Vaters Stelle einen neuen Gegenkaiser, Günther von Schwarzburg, aufgestellt; als dieser aber 1349 zu Frankfurt vergiftet ward, waren Karl IV., wie Ludwig von Baiern des Kampfs müde, dieser gab 1350 die Kaiserwahl Karls IV. zu und dieser versprach im Stillen, Ludwig die Mark zu verschaffen und W. fallen zu lassen. Die ganze Schuld wurde nun auf Anhalt, Sachsen-Wittenberg und Magdeburg geschoben, Karl IV. verhieß im Frieden zu Bautzen, Ludwig die Mark zu geben und beschied W. vor den Reichstag zu Nürnberg, seine Ansprüche zu erweisen. Als er nicht erschien, wurde er seiner Belehnung für verlustig erklärt, und Ludwig oder sein Bruder Ludwig der Römer und Otto mit dem Lehn der Marken begnadigt, die Unterthanen aber ihres Eides entbunden. Zwar protestirten 14 Städte hiergegen und erinnerten den Kaiser, daß er ihnen erst vor Kurzem den Eid für W. anbefohlen habe, aber umsonst. Nun wurden die Städte und Edlen durch Sühnebriefe, die Partei W.s zu verlassen, bewogen, die benachbarten Fürsten erhielten Abtretungen und traten zurück und endlich standen Sachsen-Wittenberg und Anhalt nur allein noch auf dem Kampfplatz, sie zogen sich auch zurück und W. floh nach Dessau, von wo aus er, wahrscheinlich in Güte von Ludwig beredet und bewogen, seine Unterthanen ihrer Eide 1335 entließ und 1336 starb. Bis zu seinem Tode erhielt er hier von den Fürsten von Anhalt die einem Markgrafen von Brandenburg zukommenden Ehrenbezeugungen und Verpflegung. War dieser W. der wahre Markgraf, oder ein Betrüger? diese Frage ist noch bis heute nicht entschieden. Seine Gegner behaupten, er sei ein Müllerbursche Jakob Rehbock aus Hundeluft, oder ein Bäckergeselle Mänicke aus Belitz gewesen, habe als Knappe beim wahren W. in Diensten gestanden, hier den Siegelring desselben entwendet (nach And. stahl er ihn der Leiche im Grabe) und habe, seine Aehnlichkeit benutzend, später den W. als Doppelgänger nachgeahmt. Die Vertheidiger desselben machen dagegen bemerklich, daß die Gegner nicht einmal über die Person einig gewesen wären, und Ludwig keinen einzigen Beweis der Unechtheit, welchen, wenn W. ein Betrüger war, nach 15 Jahren zu liefern, nicht schwer sein konnte, geleistet habe. Das Sonderbarste bleibt immer das förmliche Anerkennen und spätere Verwerfen durch den Kaiser, der eben so gut ein Theilnehmer an dem Betrug, um Ludwig, seinen Gegner, empfindlich zu kränken, gewesen sein kann, oder der, als er sich hintergangen sah, später W. habe fallen lassen. Am wahrscheinlichsten bleibt immer folgende Ansicht: Brandenburg war durch Ludwig den Baier mit Uebergehung der Rechte Sachsens und Anhalts an das bairische Haus gekommen. Karl IV. wollte, zum Thron gekommen, seines Gegners Sohn nicht als Markgrafen leiden, zog aber List der Gewalt vor. Deshalb erschien der falsche W., ein alter Mann, und wurde anerkannt, um nach seinem Tode Sachsen und Askanien die Erbfolge zuzuwenden. Im Zeitenlauf änderten sich aber die Verhältnisse; Karl IV. konnte mit Ludwig Frieden schließen, und eine nicht unbedeutende Menge

Gegner loswerden, wenn er Brandenburg dem Haus Baiern ließ und seine frühere Belehnung zurücknahm. Er that dies, und Anhalt, das wahrscheinlich den ganzen Betrug angesponnen hatte, schämte sich nun, dies zu gestehen, und behandelte den falschen W. als Markgrafen. D. Herzöge von Schleswig: 9) W. I., s. Waldemar 1), König von Dänemark. 10) W. II., s. Waldemar 2), König von Dänemark. 11) W. III., ältester Sohn König Abels von Dänemark, studirte zu Paris, und wurde um das Jahr 1250 von seinem Vater nach Schleswig zurückberufen, um dieses Land als Lehn von ihm zu empfangen. Im Kölnischen beging er aber ein Verbrechen, und wurde dort bis nach dem Tode seines Vaters (1252) in Gefangenschaft gehalten, während welcher sich sein Bruder, Christoph, des Reichs bemächtigte. 1254 trat dieser Schleswig an W. ab, das er bis zu seinem Tode (1257) regierte. 12) W. IV., Neffe des Vor., war bei dem Tode seines Vaters, Herzogs Erich I., noch minderjährig, und kam unter die Vormundschaft des Königs Erich VII. von Dänemark, welcher sich des Herzogthums Schleswig während seiner Vormundschaftszeit bemächtigte, aber von dem Grafen von Holstein genöthigt wurde, die Herausgabe des Landes nach erfolgter Volljährigkeit W.s zu versprechen. Da dieses aber nicht geschah, so verband sich W. mit einer Partei Unzufriedener in Dänemark und zwang Erich VII. zur Herausgabe von Schleswig. Damit aber nicht zufrieden, fuhr W. fort, gegen Dänemark feindlich zu handeln, bis er in Erichs VII. Gefangenschaft fiel und nur unter harten Bedingungen seine Freiheit wieder erlangen konnte. Als Erich VIII. König von Dänemark wurde, so erhielt W. die Vormundschaft über ihn, und benutzte seine Macht, um einige Inseln Dänemark zu entreißen und mit Schleswig zu vereinigen; nachdem der König aber volljährig geworden war, eroberte er sie nach langwierigem Kriege wieder. W. befestigte die Ortschaften Apenrade, Flensburg und Haderleben und starb 1312. 13) W. V., Enkel des Vor., kam minderjährig zur Regierung und unter die Vormundschaft Königs Christoph II. von Dänemark und des Grafen Gerhard von Holstein. Als König Christoph II. vertrieben wurde, kam W. durch Vermittelung des Grafen zur dänischen Krone (1326), die er aber 1330 wieder verlor. W. wird deshalb von einigen Geschichtsschreibern als W. III., König von Dänemark, aufgeführt, von den meisten aber als solcher nicht erwähnt. Er regierte dann bis 1365 in Schleswig, in welchem Jahre er starb. E. Fürst zu Mecklenburg: 14) W., Fürst zu Mecklenburg-Rostock, regierte von 1277 bis 1282. F. Fürsten von Anhalt: 15) W., Fürst zu Anhalt-Köthen, regierte von 1424—1436. 16) W. I., Fürst zu Anhalt-Zerbst, Sohn Albrechts I., kam 1310 zur Regierung und regierte mit seinem Bruder Albrecht II. gemeinschaftlich. Er baute 1341 das Schloß zu Dessau und blieb 1367 in der Schlacht bei Hildesheim. 17) W. II., Fürst zu Zerbst, Sohn des Vor., starb 1367 ohne Erben. 18) W. III., Fürst zu Zerbst, Sohn Johanns I., starb 1392 ohne Erben. 19) W. IV., Fürst zu Zerbst, Sohn Georgs I., kam 1474 zur Regierung, nachdem er am Hofe zu Weimar erzogen worden und 1470 nach Rom gewallfahrtet war. W. war ein wackerer Kriegsmann gewesen und that sich unter Kaiser Friedrich III. gegen Karl von Burgund (1474) und unter Kaiser Maximilian I. in dem friesischen Kriege (1501) sehr hervor. Er starb 1508. II. Andere merkwürdige Personen dieses Namens: 20) W., Bischof von Schleswig und Bremen, Sohn Königs Kanut V. von Dänemark, begann als Bischof von Schleswig, durch den Grafen von Holstein gegen König W. II. von Dänemark aufgereizt, um das Jahr 1191 einen Krieg gegen diesen und wurde, als er ohne sicheres Geleit in Person den Frieden vermitteln wollte, 1193 gefangen genommen und erst 1206 unter der Bedingung freigegeben, daß er sich nach Rom begeben sollte. Im folgenden Jahre aber wurde er zum Bischof von Bremen gewählt und trotz dem Widerspruch des Königs von Dänemark und des Papstes durch Hülfe des römischen Königs Philipp dort eingesetzt. Er begann nun einen Krieg gegen Dänemark und eroberte Stade, sah sich aber bald darauf genöthigt da Philipp ermordet worden war, seinem Nebenbuhler Burchard zu weichen und sich nach Italien zu begeben. Im Jahre 1214 kam er zwar durch die Hülfe Kaisers Friedrich II. nochmals in den Besitz des Bisthums Bremen, legte aber bald darauf diese Würde nieder und ging in das Kloster zu Lyke, wo er 1236 gestorben sein soll. 21) Graf W., natürlicher Sohn Königs Christian IV. von Dänemark u. der Christine Munk (n. And. Christians IV. von seiner 2. Gemahlin), war zum Gemahl der russischen Prinzessin Anna bestimmt, erhielt deshalb vor seiner Abreise die Insel Oesel zum Lehn und reiste 1643 nach Moskau. Als Mitgift sollte er ein bedeutendes Fürstenthum erhalten, Czar Michael verlangte aber von ihm die Annahme der griechischen Religion und ließ ihn, als W. dies nicht wollte, festsetzen, hielt ihn jedoch, da er W. auf das Zärtlichste liebte und deshalb nur nicht fortreisen lassen wollte, auch nur durch die russische Geistlichkeit an der Heirath verhindert wurde, aufs Beste, nur daß er ihn nicht freigab. Ein Versuch zu entkommen, mißlang, und er blieb nun bis 1645 nach Michaels

Michaels Tode in Haft, kehrte dann, von Alexei Michaelowitsch beschenkt, zurück, trat in kaiserliche, dann in schwedische und endlich in polnische Dienste, wo er 1652 zu Lublin starb. (*Js.* u. *Pr.*)

Waldemarsviken (Geogr.), Busen des bottnischen Meerbusen an der Grenze der schwedischen Provinzen Linköping und Kalmar.

Wald-emmerling (Zool.), so v. w. Goldammer.

Waldenbuch (Geogr.), Stadt im Oberamt Stuttgart des Neckarkreises (Würtemberg), liegt an der Aich; hat Schloß, Glashütte, 2 periodische Mineralquellen, 1500 Ew.

Waldenburg (Geogr.), 1) Kreis des preuß. Regierungsbezirks Breslau, erst 1817 aus dem südlichen Theile des schweidnitzer Kreises gebildet, 7½ QM. groß und mit 42,670 Ew., sehr gebirgig; zeichnet sich durch seinen Steinkohlenreichthum u. durch seine Industrie, vorzüglich in Leinwand, aus. 2) Kreisstadt darin, in einem von Bergen umschlossenen Thale an der Polsnitz, schön gebaut; hat Bergamt, Leinwand- u. Garnschauamt, Lazareth für Bergleute, wichtigen Steinkohlenbergbau, Sanitäts-Steingutfabrik, Leinweberei, wöchentliche Leinwand- und Garnmärkte, bedeutenden Leinwandhandel (1826 wurden 40,000 Schock Leinwand ausgeführt) und 2130 Ew. Im nahen Dorfe Oberwaldenburg, das ein herrschaftliches Schloß, Leinweberei, Bleichen und 450 Ew. hat, haben die Kaufleute Alberti eine große Flachsgarn-Spinnmaschine mit 60 Stühlen und 5000 Spindeln, deren Garne sehr gesucht werden. 3) Schönburgische Rezeßherrschaft, s. unter Schönburg. 4) Hauptstadt derselben an der schneeberger Mulde; hat fürstliches Residenzschloß mit Park, Waisenhaus, 2 Kirchen und (mit dem auf dem rechten Muldenufer gelegenen Dorfe Altstadt-W.) 4500 Ew., welche viel Strumpf-, Lein-, Baumwollen- und Wollenwaaren, gesuchtes Töpfergeschirr, Pfeifen und Conditoreiwaaren fertigen, Handel damit, so wie mit Getreide und Vieh treiben. In der Nähe der schöne Park Greenfield. 5) Stadt im Oberamte Oehringen des Jaxtkreises (Würtemberg), gehört dem Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst; hat Schloß auf einem hohen Berge, 1100 Ew., Regierung, Superintendentur. 6) Bezirk im Canton Basel-Landschaft (Schweiz). 7) Hauptort hier, Stadt an dem Hauensteingebirg; hat Bergschloß, verfertigt viele Töpfe, Leder, treibt Handel und Viehzucht. (*Ch.* u. *Wr.*)

Waldenburger Gebirge (das Hochwaldgebirge, Geogr.), fängt vom Riesengebirge ostwärts an und geht an der böhmischen Grenze bis zur Grafschaft Glatz, ist südwärts mit dem Heuscheuer- und ostwärts mit dem Eulengebirge verbunden u. verbreitet sich zwischen den Flüssen Bober und Weistritz nach Norden hin durch die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz bis fast an die Oder. Der Haupttheil jedoch liegt in dem Kreise Waldenburg des preußischen Regierungsbezirks Breslau, dessen Hauptknoten der 2700 Fuß hohe, aus Porphyr bestehende Hochwaldberg mit einer herrlichen Aussicht ist. (*Ch.*)

Waldenburgische Gefäße, allerlei Gefäße von Töpferthon, welche in Altstadt-Waldenburg im Schönburgischen verfertigt werden, und wozu man den Thon bei dem Dorfe Frohnsdorf im Herzogthume Altenburg gräbt. Alle diese Gefäße sind von besonderer Haltbarkeit, aber vorzüglich berühmt sind die Retorten und Schmelztiegel, welche den höchsten Grad der Hitze ertragen, und daher sogar außerhalb Europa gesucht werden. (*Fch.*)

Waldenser (d. i. Vallenses, Thalleute, Thalbewohner, Kirchengesch.), 1) christliche Religionspartei in den Thälern des südlichen Frankreich. Es ist eine gewöhnliche, aber falsche Annahme, daß sie den Namen von einem ihrer Lehrer Peter Waldus erhalten hätten, denn schon viel früher gab es W., zu denen die mit verschiedenen Namen (Albigenser, Arme von Lyon, Sabatati [s. d. a.] ꝛc.) benannten Bewohner der Thal- und Berggegenden von den Alpen bis zu den Pyrenäen gehörten und bei denen sich eine dem Urchristenthum ähnliche, unverfälschte, einfache Lehre erhalten hatte. Diese Gemeinden bildeten sich schon unter Karl d. Gr. und Ludwig dem Frommen u. hatten an mehrern erleuchteten Männern jener Zeit freundliche Beschützer und Vertheidiger, wiewohl die eifersüchtige kathol. Kirche, von deren Oberhaupt und Satzungen sie nichts wissen wollten, schon Versuche zu ihrer Verfolgung machte. Aber der vorzüglichste Vertheidiger u. Beförderer, Ausbilder u. gewissermaßen zweiter Stifter war der reiche lyonische Bürger und Kaufmann Pierre de Vaux (Petrus Waldus), welcher gegen das Ende des 12. Jahrh. lebte. Durch die Lecture der Evangelien und einiger Kirchenväter wurde ihm klar, daß die katholische Kirche in Lehre und Leben sehr von der ursprünglichen abgewichen sei. Er lehrte in den Straßen von Lyon laut den Unterschied zwischen der päpstlichen u. biblischen Lehre, und nachdem er dem Papste öffentlich den Gehorsam aufgekündigt hatte, verband er sich 1171 mit den W.n. Des lyoner Erzbischofs Johann Anzeige beim Papst Alexander III. hatte 1179 ein Verbot zur Folge, nach welchem die W. ihre Zusammenkünfte einstellen sollten. Nichts desto weniger lehrte Peter Waldus fort, und nicht allein in Frankreich, sondern auch in Italien und Böhmen (wo die W. Gru-

ben-

benheimer hießen, weil sie in Gruben ihre Versammlungen hielten), in welchem letztern Lande er starb, nachdem er vorher noch 1184 auf der Kirchenversammlung zu Verona mit seinen Anhängern verdammt und excommunicirt worden war. Ungeachtet aller Verfolgungen nahmen nun die W. im 13. Jahrh. im südlichen Frankreich, in Spanien und in der Lombardei sehr überhand und außer in den Gebirgsthälern von Piemont (daher auch piemontesische W.) hatten sie eine Freistätte im Gebiet des Grafen von Toulouse und Foix, aber auch dort wurde ihr Aufenthalt durch die Inquisition unsicher gemacht, und die Synode zu Tarragona 1242 verdammte sie nochmals und gab dazu die Art an, wie sie verfolgt werden sollten. Nun folgten Hinrichtungen in Menge, doch blieb noch immer eine große Menge W. in Languedoc, der Provence u. Dauphiné, in Spanien und den unzugängigen Thälern von Savoyen und Piemont, und da diese Thäler sie später nicht alle fassen konnten, so wanderten viele nach Teutschland, Preußen und Böhmen aus. Aber die Hauptverfolgungen wendeten sich auch besonders gegen jene Thäler und 1477 ließ Sixtus IV. sogar einen Kreuzzug gegen die dortigen W. predigen, den sie jedoch rüstig zurückschlugen. Seit der Reformation war ihr Schicksal innig mit dem der schweizerischen und französischen Reformirten, an welche sie sich angeschlossen hatten, verbunden. In Piemont waren sie im 16. und 17. Jahrh. sehr bedrückt, und nur in kurzen Intervallen konnten sie sich einer Ruhe erfreuen, die ihnen die Verwendung protestantischer Fürsten erwarb. Die Widerrufung des Edicts von Nantes 1685 wirkte, daß viele W. nach der Schweiz, Holland, Brandenburg, Hessen (wo schon im 12. Jahrh. eine Waldensergemeinde war) und Würtemberg (hier erhielten sie 1699 einen Concessionsbrief für freie Religionsübung; man zählt noch jetzt an 1600 W. in Würtemberg, welche in 10 Gemeinden vertheilt sind) auswanderten, doch hingen noch viele an ihren väterlichen Sitzen und 1689 unternahmen 8—900, unter Anführung eines ihrer Prediger Heinrich Arnaud, mit bewaffneter Hand zurückzukehren. Zwar mußten sie Anfangs Frankreichs Uebermacht weichen, doch führte ihnen ein Zufall einen Bundesgenossen an dem Herzog von Savoyen zu, der sich mit Frankreich entzweit hatte; er berief 1694 alle Flüchtlinge zurück und machte sie zu Wächtern seiner Grenze. Da im 18. Jahrh. ihre Besitzungen wieder verengt wurden, so erhielten sie von ihren reformirten Glaubensbrüdern in England, Holland und der Schweiz mehrere Unterstützungen. Napoleon wies ihren Geistlichen als Gehalt Ländereien an, welche aber 1814 wieder eingezogen wurden, doch ertheilte König Victor Emanuel auf Preußens Verwendung 1816 jedem Geistlichen einen lebenslichen Gehalt, zu welchem noch eine kleine Zulage von den Gemeinden kommt; 1826 wurde durch Preußen eine Collecte für sie eingesammelt, durch welche die unfreundliche Lage ihrer Kirche etwas gemildert wurde. Man rechnet in den piemontesischen Thälern noch 19—20,000 W., welche eine Landschaft von 12 Quadratmeilen bewohnen; diese Landschaft besteht aus Lucern (Pelis), Perouse (Clu'on) und St. Martin (Valsille); vor 300 Jahren waren deren an 80,000 dort, so sehr hat die wilde und fanatische Verfolgungswuth die Reihen jener stillen, fleißigen, ehrlichen und frommen Menschen gelichtet! In ihren Lehren und Gebräuchen sind wegen der mannigfaltigen Berührung und Verbindung mit andern Religionsparteien viele Veränderungen vorgegangen. Nach dem Glaubensbekenntniß von 1120 sieht man, daß sie fest an der heiligen Schrift halten und das, was entweder nicht darin steht oder derselben widerspricht, verwerfen, z. B. die Fürbitte der Heiligen, 7 Sacramente (sie nehmen nur 2 an, Taufe und Abendmahl), den Gottesdienst in lateinischer Sprache u. überhaupt Alles, was die päpstliche Herrsch- u. Habsucht ausgedacht hatte und was die Reformatoren verwarfen. Die Prediger (Barben [d. i. Oheime] genannt) brauchten nicht studirt zu haben. Jetzt bekommen sie ihre Lehrer von reformirten Universitäten; von Taufe und Abendmahl haben sie die Ansicht der Calvinisten angenommen; ihre Gemeinden haben Consistorien, in welchen die Aeltesten und Diakonen unter dem Vorsitz des Predigers verhandeln; diese Consistorien kommen durch Gesandte zu jährlichen Synoden zusammen. Cultus und Kirchenverfassung ist einfach, wie bei den Reformirten, die geistige Bildung aber sehr gering, wie sich aus der Abgeschlossenheit, in welcher sie leben, nicht anders erwarten läßt. In früherer Zeit waren besonders die Dominicaner beschäftigt, allerhand Unwürdigkeiten ihnen anzudichten, um sie zu verdächtigen und lächerlich zu machen (bes. Reyner in der Summa contra Waldenses), so wurde von ihnen erzählt: Männer und Weiber kämen des Nachts in finstern Höhlen zusammen u. nach Auslöschung der Lichter schrien die Priester: wer zugreifen kann, der greife zu! die Weiber könnten sich nach Belieben von ihren Männern trennen; alle Sachen, selbst die Weiber hätten sie gemeinschaftlich, sie verwürfen die Kindertaufe, erklärten den Eid für unerlaubt, beteten die Priester an, hegten keine Ehrfurcht für heilige Oerter, hielten es für ein Verdienst die katholischen Priester zu verfolgen, wären jedoch zu bedenklich Thiere, selbst Flöhe, zu tödten u. s. w. Vgl. Jak. Brez, Geschichte der Waldenser,

denser, Leipzig 1798, 2 Thle.; Keller, Kurzer Abriß der würtembergischen Waldenser, Tübingen 1796; v. Moser, Actenmäßige Geschichte der Waldenser in Würtemberg insbesondere, Zürich 1798; Rößler, Versuch einer kurzen Geschichte der Waldenser, Merseburg 1825. 2) Mißbräuchlich so v. w. Böhmische Brüder, weil viele der wahren Waldenser sich an diese anschlossen. (*Lb.*)

Wald-erbschaft, s. Waldeigenthum.

Wald-erdbeeren, s. unter Erdbeeren.

Walderhoog (Geogr.), Ort am Meere in dem Stifte Dronthe'm des Königreichs Norwegen; in der Nähe soll ein großer Steinhaufen das Grab eines alten Königs, Walder, bezeichnen.

Wälderich, Walderīcus, so v. w. Balderich 1).

Walderven (W.-kichern, W.-wicke), Orobus (s. d.).

Wald-esche, sorbus aucuparia, s. Eberesche.

Wald-eschen-blatt-laus (Zool.), s. Blattlaus. W.-esel, s. unter Esel. W.-eule, 1) so v. w. kleine Ohreule; 2) so v. w. krainische Ohreule; 3) so v. w. Nachtkauz; s. alle unter Eule.

Wald-falter (Zool.), 1) so v. w. Waldargus; 2) so v. w. Bandargus; 3) (hipparchia medea), Art der Tagfaltergattung Hipparchia; hat schwachgezähnte, braune, rothbindige Oberflügel mit 3—4 Augenflecken, die hinteren Flügel unten braun mit grauen Flecken u. Tüpfeln; auf Hundsgras (dactylis glomerata); im Junk.

Waldsecht (Geogr.), Marktflecken im Kreise Heinsberg des preußischen Regierungsbezirks Aachen; hat Leinweberei, Bierbrauerei und 900 Ew.

Wald-fink (Zool.), so v. w. 1) Buchfink; 2) Bergfink; 3) Ringsperling.

Waldfischbach (Geogr.), 1) Canton im District Zweibrücken des Rheinkreises (Baiern); hat viele Waldungen, 15 Dörfer; 2) Hauptort hier, Marktflecken; hat 800 Ew., gute Viehzucht.

Wald-flöte (Orgelb.), ein offenes hölzernes Flötenwerk von 8—1 Fuß, wird auch als Quinte benutzt (Waldquinte).

Wald-förster, so v. w. Förster und Holzförster.

Wasser-forelle (Zool.), so v. w. Forelle.

Wald-frevel, so v. w. Forstfrevel. W.-frohne, so v. w. Forstfrohne.

Wald-gärtner (Zool.), so v. w. Fichtenborkenkäfer; s. unter Borkenkäfer.

Wald-gedinge, 1) so v. w. Forstgedinge; 2) eine Versammlung der Forstbeamten in einer Gegend, um daselbst Holzverkäufe zu schließen. W.-geflügel, Vögel, welche im Walde leben, bes. in so fern sie Gegenstand des Jagdbetriebes sind. W.-gehege, s. unter Gehege 4).

Wald-geier (Zool.), so v. w. Mäusebussard, s. unter Bussard. W.-geist, 1) ein Gespenst, das nach dem Volksaberglauben im Walde lebt; erscheint meist als altes Mütterchen (Waldmütterchen, W.-weib), als gebückter Greis (Waldmann), ist bald neckend, bald gutmüthig und helfend; 2) so v. w. Malbruck; s. unter Meerkatze.

Wald-geld, so v. w. Holzgeld.

Wald-genoß, so v. w. Holzgenoß. W.-geräume, so v. w. Forstgeräume. W.-gerechtigkeit, so v. w. Holzgerechtigkeit. W.-gerichte, 1) Gerichte die auf Erhaltung der Wälder gerichtet sind, Waldbusen (s. d.) bestimmen u. s. w.; 2) so v. w. Haugerichte 2). W.-geschrei, ein Jagdgeschrei, welches im Walde erhoben wird. W.-gesell, oft vorkommender Name eines Jagdhundes.

Wald-glöckchen (Bot.), digitalis purpurea, s. unter Digitalis.

Wald-götter (Myth.), s. Faunen und Silvanen.

Wald-göttin-kraut, geum urbanum, s. unter Geum.

Wald-gott, 1) s. Waldgötter. 2) (Zool.), so v. w. Coaita.

Wald-graferei, so v. w. Holzgräserei.

Wald-graf, 1) so v. w. Holzgraf; 2) so v. w. Raugraf.

Wald-grave (Geogr.), s. unter Investigatorsgruppe.

Wald-grylle (Zool.), so v. w. Feldheimgrylle; s. unter Heimgrylle. W.-hahn, 1) (schwarzer W.), so v. w. Birkhahn; 2) so v. w. Würger, großer.

Wald-hammer (Waldeisen, Forstwiss.), so v. w. Baumstempel.

Wald-haus, einzelnes, bes. auf Waldblößen im Gebirge, bes. im Erzgebirge, eingebautes Haus.

Waldhausen (Geogr.), 1) Marktflecken im Mühlviertel des östreichischen Landes ob der Ens, liegt am Sarming; hat Augustinerstift; 2) Dorf im Amte Buchen des Unter-Rheinkreises (Baden); hat 350 Ew. und Glashütte.

Wald-heher (Zool.), 1) so v. w. Eichelheher; 2) so v. w. Würger, großer.

Waldheim (Geogr.), Stadt im Amte Rochlitz des Kreisdirectionsgerichts Leipzig (Königreich Sachsen), an der Zschopau; hat 2560 Ew., Schloß mit großem Zuchthaus, 2 Kirchen, Fabriken in Tuch, Flanell, Leinwand, Seifensiedereien, Spiritus u. dgl. Litt mehrmals, bes. 1830 u. 1833 durch Feuersbrünste. (*Wr.*)

Wald-herr, 1) der Eigenthümer eines Waldes; 2) in manchen Städten ein Rathsmitglied, welches die oberste Aufsicht über Stadtwaldungen hat. W.-herd, ein Vogelherd, welcher in einem Walde angelegt ist.

Waldhilbersheim (Geogr.), Dorf im

im Kreise Kreuznach des preuß. Regierungsbezirks Koblenz, am Guldenbach; hat Weinbau und 620 Ew.

Wald-hirse, melampyrum pratense, s. unter Melampyrum.

Waldhölzbach (Geogr.), Dorf im Kreise Merzig des preuß. Regierungsbezirks Trier; hat Bleigruben und 340 Ew.

Wald-honig, so v. w. wilder Honig. W.-hopfen, so v. w. wilder Hopfen.

Wald-horn, 1) (Horn, ital. corno di caccia, fr. cor de chasse, Musik), bekanntes, sehr altes, schon bei Prätorius als Jägertrompete vorkommendes Blasinstrument von Messing, Silberblech oder Kupfer, in eine Röhre zusammengelöthet, welche kreisförmig, vierfach, concentrisch zusammengewunden, nach und nach in einen weiten Schalltrichter (Stürze) ausläuft. Um das Verbiegen zu verhüten, sind die Mündungen zusammengelöthet. Intonirt wird das W. mittelst eines Mundstücks von Silber oder Messing in Trichterform, am Ansatz mit einem Rande versehen. Der Umfang des W. begreift ziemlich 3 Octaven, doch sprechen ohne Kunsthülfe in der tiefern und mittlern Region nur die Töne des harten Dreiklangs an, die durch den Grundton, der wieder durch die Größe des Horns bestimmt wird, bestimmt werden; daher mußte man, ehe man das Inventions-Horn erfand, zu Tonstücken von verschiedenen Tonarten, jedesmal ein anderes Horn gebrauchen. Diesen Uebelstand zu beseitigen erfand man in Hanau das sogenannte Inventions-Horn, welches so eingerichtet ist, daß die Windungen durch Ventile verkürzt oder verlängert werden können und wo dies nicht zureicht, neue Wendungen (so genannte Krummbogen und Setzstücke) eingeschoben und weggenommen werden können. Noch eine Eigenheit des W.s ist, daß die Töne b, fis, a, zu unserm temperirten Tonsystem nicht stimmen. Diesem Mangel hilft der Waldhornist durch das sogenannte Stopfen ab, indem er mit der rechten Hand in die Stürze des Horns greift und dadurch die Töne durch Verengung der Oeffnung modificirt. Durch das Klappenhorn, eine Verbesserung des W.s, hat man auch diesem Mangel abgeholfen, wo nicht nur für die sogenannten gestopften Töne Tonlöcher mit Klappen, sondern auch für die fehlenden in der untern und mittlern Region Tonlöcher mit Klappen angebracht sind, womit es möglich ist, die ganze chromatische Scale völlig rein zu haben. Das W. eignet sich vorzüglich zum Vortrag sanfter Sätze und wird gewöhnlich paarweise gebraucht. Die Noten für das W. und das Horn im Allgemeinen werden immer eine Octave höher geschrieben, als sie eigentlich klingen. Vgl. Signalhorn, wo auch das zum Klappenflügelhorn verbesserte Klapphorn beschrieben ist, und russisches Horn unter Russische Hornmusik, auch Posthorn, s. unter Post 1), Bd. XIII. S. 629. 2) (Orgelb.), ein Rohrwerk von 8, 4 und 2 Fuß, soll das gleichnamige Blasinstrument nachahmen. (*Ge.*)

Waldhorn (Zool.), 1) so v. w. Delphinschnecke, gemeine. 2) Zwei Arten aus der Gattung Schnirkelschnecke, als: a) helix cornu militare, weiß, kastanienbraun überzogen, mit dunklern Binden, quer gestreiften, niedrigen Windungen, hat 2½ Zoll im Durchmesser; b) helix (helicella) cornea, klein, hornfarbig, genabelt, braunroth, schwach gebändert. An Steinen. 3) S. Coccinellschnecke. (*Wr.*)

Wald-horn-kluft (Pferdek.), so v. w. Hornspalt.

Wald-hüter, so v. w. Forstläufer. W.-hufe, so v. w. Forsthufe.

Wald-huhn (tetrao, Zool.), 1) bei frühern Zoologen Gattung der hühnerartigen Vögel, ausgezeichnet, daß sie einen nackten, warzigen Fleck an den Augen haben. Neuerer Zeit getheilt in die Gattungen tetrao (s. unten), pterocles (Ganga), perdix (Rebhuhn), coturnix (Wachtel); 2) eigentliche Waldhühner (Auerhühner, tetrao *Lath.*, lagopus *Briss.*), die Füße sind spornlos und befiedert. Einige haben einen runden oder viereckigen Schwanz, befiederte Füße und Zehen, und heißen Schneehühner (s. d.), andere haben einen abgerundeten oder gabeligen Schwanz und unbefiederte Zehen. Zu diesen gehört das Auerhuhn oder Auerwaldhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn, Schneehuhn, Bastardwaldhuhn (t. hybrida, t. intermedius) (s. d. a.), ferner schwarzes amerikanisches Haselhuhn (t. canadensis, t. canace), schwärzlich, dunkelbraun und graulich gefleckt, mit rothbraunem Schwanz; aus Nord-Amerika; Mantelwaldhuhn (t. Cupido), gelb und braun gemischt, Schwanz braun; das Männchen kann die Federn des Unterhalses aufrichten, daß sie Gestalt kleiner Flügel (eines Mantels) bekommen; die Stimme klingt wie Trompetenton; außerordentlich wohlschmeckend, in Nord-Amerika; die Halsfedern kann auch t. umbellus (t. togatus) wie jener ausbreiten. Die Stimme klingt wie eine Trommel. (*Wr.*)

Wald-hund (Zool.), so v. w. Wolf.

Wald-Hwozd (Geogr.), Landstrich im Kreise Prachim des östreichischen Königreichs Böhmen, an der Grenze Baierns, bewohnt von Freibauern, die, weil sie früher die Grenze zu bewachen und zu vertheidigen hatten, abgabenfrei wurden; dieser Landstrich ist waldig und gebirgig, man baut aber einiges Gemüse (welches bis nach Wien verführt wird), fertigt viel Glas (mehr als ander-

anderwärts in Böhmen) und treibt Spinnerei und Weberei. Die Sprache der Einwohner (Wädler) ist teutsch, doch in einem eigenen Dialekt; die Einwohner selbst zeichnen sich durch Genügsamkeit, Starrsinn, Verschlagenheit aus. Man dehnt diesen Landstrich auch bis an die Dongegegend aus, zum Kreise Prachim werden 1355 Häuser gerechnet. (*Wr.*)

Wald-hyacinthe (Botan.), s. unter Orchis 2).

Waldin (Joh. Gottl.), geb. 1728 zu Gera, studirte in Jena, ward dort Professor der Philosophie und kam dann nach Marburg; st. daselbst 1795. Er schrieb u. a.: Novae logicae systema modo Euclidea compositum, Jena 1766; Erste Gründe der allgemeinen metaphys. Philosophie oder Metaphysik, Nürnb. 1780; Erste Gründe der Vernunftlehre, ebend. 1782; Die frankensteiner Versteinerungen nebst ihrem Ursprung, ebend. 1778, 4.; Grundsätze der natürlichen Theologie, ebend. 1786. (*Pr.*)

Waldinger (Hieronymus), geb. 1755 zu Tepl, wurde Apotheker, war 1785—94 Apotheker zu Teuffing und ward 1795 nach Wien als Professor der Chemie und Heilmittellehre am kais. königl. Thierarznei-Institut berufen, wurde später ordentlicher Professor der Medicin und st. daselbst 1821. Schrieb: Wahrnehmungen an Pferden, Wien 1803, neueste Aufl., ebend. 1833; Ueber Krankheit an Pferden und ihre Heilung, ebend. 1806, 2. Aufl., ebend. 1816; Versuch einer Naturlehre und Chemie für angehende Thierärzte, ebend. 1807, 2. Aufl. ebend. 1820; Ueber die Nahrungs- u. Heilmittel der Pferde, ebend. 1808, 3. Aufl. 1817; Die Kohle als Heilmittel der verdächtigen Drüsen bei Pferden, ebend. 1809; Die gewöhnlichsten Krankheiten des Rindviehs, ebend. 1810, neueste Aufl. 1833; Zootomie, ebend. 1811; Allgemeine Pathologie der größern Hausthiere, Leipzig 1812; Allgemeine Therapie, Wien 1814, 2 Bde., 2. Aufl. 1822; Ueber Gestüte, Pesth 1814; Wahrnehmungen an Schafen, Wien 1815, 2. Aufl. 1834 u. a. (*Md.*)

Waldis (Burkhard), s. Burkard 2).

Wald-jäger (Zool.), so v. w. Waldwasserläufer. W.-jagd-chaise, eine Art ganz leichter Jagdchaisen, welche 2 Räder hat, die nur 1½ Fuß von einander stehen. Dennoch kann die Chaise nicht leicht umfallen, weil die Gabel ganz fest an das Pferd geschnallt ist und die Axe sich um eine Spindel dreht, so daß der Wagen im Gleichgewicht bleibt, wenn auch das eine Rad hoch steht. Es gehört aber ein kräftiges Pferd zu so einer Chaise. W.-jauchert (W.-juchart, Forstw.), Flächenmaß für Waldungen, hält in Bern 45 000 □Fuß.

Wald-käfer (Zool.), 1) (spondylis), bei Fabricius Gattung aus der Familie der Bockkäfer (s. d.), die Fühlhörner sind kurz, körnig, rosenkranzförmig, auf dem Oberkiefer stehend, der Körper gewölbt, das abgerundete Halsschild ohne Stacheln. Art: sp. buprestoides, an Fichten u. Wurzeln derselben. 2) So v. w. gemeiner Hirschschröter, s. unter Schröter 2). W.-kappel, Stadt an der Wohra und Schemmer im Amte Bischhausen der Provinz Nieder-Hessen (Kurhessen); hat 1000 Ew. (*Wr.*)

Wald-katze (Zool.), so v. w. wilde Katze. W.-kauz, so v. w. Schleiereule, s. unter Eule.

Waldkirch (Geogr.), 1) Bezirksamt im Ober-Rheinkreise des Großherzogthums Baden; hat 18,000 Ew. 2) Hauptstadt hier, an der Elz; hat 2300 Ew., schöne Stifts- und Pfarrkirche, Capelle, Hospital, Baumwollenzeugfabrik in der ehemaligen Propstei, Granatenschleifereien (jetzt nicht mehr so ansehnlich als sonst, doch noch mit mehr als 90 Fabrikanten, die die rohen Granaten aus Böhmen beziehen, ihrer gegen 9 Millionen Stück, ungefähr 50,000 Gulden an Werth, so wie auch Bergkrystalle schleifen), außerdem fertigt man Silber- und Strohwaaren, Uhren, Papier, Leder, Leinwand, und treibt guten Handel. 2) Dorf im Amte Augustusburg des Kreises Zwickau (Königreich Sachsen), hat Holzwaarenfabrik. W.-kirchen, Marktflecken im Landgericht Wolfstein des Unter-Donaukreises (Baiern); hat 450 Ew., Leinweberei. (*Wr.*)

Wald-kirsche (Pomol.), so v. w. Vogelkirsche. W.-klafter (Forstw.), s. Buschklafter 2). W.-knecht, so v. w. Forstknecht. W.-knoten (Jagdw.), eine Art Knoten, mit welchem die Jäger zerrissene Leinen wieder vereinigen. Man knüpft in das eine Ende einen einfachen Knoten, ohne ganz zuzuziehen, steckt das andere Ende durch den halboffenen Knoten, macht dahinter einen einfachen Knoten um die Leine u. zieht alsdann beide Knoten scharf zusammen. W.-kohl, turritis glabra, s. unter Turritis. W.-krätze, Flechten, die sich an dem Fuß der Bäume dicht anlegen und als Schmarotzerpflanze Ursache werden, daß die Bäume nicht zu stark werden. Zu weniger guter Boden und dicht darunter wegstreichender Felsen ist der Grund hiervon. Vgl. Flechten. (*Fch.* u. *Wr.*)

Wald-krankheit (Thierarzneik.), eine Krankheit der Kühe, Schafe und Ziegen. Zeichen: Betäubung, Röthe der Augen, Hitze des Maules, Durst, Verstopfung, Harnverhaltung. Sie entsteht davon, daß das Vieh hungrig auf eine kahle mit Busch bewachsene Weide getrieben wird, von dem Laub, bes. von dem Eichenlaub aus Hunger frißt, und darauf aus trüben Pfützen säuft. Vorheriges Füttern ehe man das Vieh auf die

die Weide treibt, oder gänzliches Unterlassen von letzterm, bringt Hülfe. (*Pr.*)

Wald-läuse-kraut (Bot.), s. unter Iris. W.-langhorn-biene (Zool.), s. unter Langhornbiene.

Wald-latte (Bauw.), diejenigen Dachlatten, welche aus gespaltenen jungen Fichtenstämmen bestehen.

Waldlaubersheim (Geogr.), Dorf im Kreise Kreuznach des preußischen Regierungsbezirks Koblenz; hat Weinbau und 950 Ew.

Wald-lauch (Bot.), s. Bärenlauch.

Wald-lehen (feudum silvae, Rechtswiss.), ein solches Lehen (s. d.), dessen Gegenstand ein Wald ist. Der Vasall hat die gesammte Benutzung, also alle im nutzbaren Waldeigenthume (s. d.) liegenden Rechte, wenn die Belehnung mit einem Walde unbestimmt geschah. Ist sie aber nur auf bestimmte Rechte in einem Walde beschränkt, z. B. Jagdrecht, Mastung, Pachterrecht ꝛc., so darf der Vasall sich weiter nichts als das Verliehene anmaßen. Da wo die Jagd kein Regal ist, oder zur Zeit der Verlehnung erwiesenermaßen noch kein Regal war, ist unter der allgemeinen Beleihung eines Waldes sie mit begriffen, außerdem ist dies Regal nicht mit verliehen; es wäre denn in der Verleihungsurkunde (Lehenbrief, s. d.). Meist wird auch die Jagd als mitverliehen angesehen. (*Bs.*)

Wald-leute, so v. w. Holzleute.

Wald-lerche (Zool.), 1) so v. w. Baumlerche; 2) so v. w. Baumpieper. W.-lilie, lonicera caprifolium, s. unter Lonicera.

Wald-mann, 1) ein im Walde wohnender Mensch; 2) ein Wilder, welcher sich nur in Wäldern aufhält; 3) (Waldmännchen), nach dem ehemaligen Aberglauben Wesen, welche in Wäldern wohnen, und zwar menschliche Gestalt haben, aber mit höherer Macht begabt sind, auch sich unsichtbar machen können; 4) (Jagdw.), gewöhnlicher Name der Jagdhunde.

Wald-marder (Zool.), so v. w. Baummarder.

Wald-mast, so v. w. Baummast.

Wald-maus (Zool.), so v. w. Feldmaus, große. W.-meise, 1) so v. w. Kohlmeise; 2) so v. w. Tannenmeise (s. d. und Meise).

Wald-meister, 1) im Oestreichischen einer der obersten Forstbeamten, ungefähr so v. w. Oberforstmeister. 2) (W.-männlein, W.-stroh), asperula odorata, s. unter Asperula; güldener W., senecio Jacobaea, s. unter Senecio.

Wald-mensch, s. unter Orang.

Waldmichelbach (Geogr.), 1) Amt im Fürstenthume Starkenburg des Großherzogthums Hessen; hat gegen 7000 Ew. 2) Hauptort hier, Dorf im Odenwalde; hat 3 Kirchen verschiedener Confessionen, 1100 Ew., Eisenhammer.

Wald-methe (Forstw.), so v. w. Waldzins und Grasemiethe. W.-mist, so v. w. Holzmist.

Waldmohr (Geogr.), 1) Canton im District Zweibrücken des Rheinkreises (Baiern); hat Marktflecken, 26 Dörfer; 2) Marktflecken hier; hat Schloß, Steinkohlengruben, 800 Ew.

Wald-morgen, Flächenmaß für Waldungen.

Waldmünchen (Geogr.), 1) Landgericht im Regenkreise des Königreichs Baiern, an Böhmen u. den Unter-Donaukreis grenzend; hat 7½ QM., mit gegen 13,000 Ew., ist gebirgig, rauh, nicht besonders ergiebig an Getreide, mehr an Obst und Flachs; 2) Stadt hier; hat altes königl. Schloß, Leinweberei, Tabaksfabrik, 1200 Ew., liegt an der Schwarzach. W.-nab, s. unter Nab. (*Wr.*)

Wald-nachtigall (Zool.), so v. w. Baumlerche. W.-nacht-schatten, atropa belladonna, s. unter Atropa.

Wald-nessel, 1) so v. w. Taube Nessel; 2) stachys sylvatica; 3) gelbe W., die gelbe Hanfnessel.

Wald-nessel-falter (vanessa prorsa, Zool.), Art aus der Tagschmetterlingsgattung Eckflügelfalter; die braunen Flügel sind schwarz und weiß gesäumt, haben beiderseits weiße (vorn unterbrochene, unten gitterige) Binden, am Innerwinkel der hintern einen hellblauen Fleck; überwintert. Raupe gesellig auf Nesseln, schwarz.

Wald-nymphen, so v. w. Oryaden und Hamadryaden.

Waldonborough (Geogr.), Stadt in der Grafschaft Lincoln des nordamerikanischen Staats Maine; hat gegen 3000 Ew., darunter viel Teutsche, treibt Handel mit Holz zu Mastbäumen, hat Hafen in der Broadbai am atlantischen Meere u. Schiffswerfte.

Wald-ochs (Zool.), 1) so v. w. Bison; 2) so v. w. Auerochs.

Wald-pech, das gewöhnliche aus Harz bereitete Pech.

Wald-polizei, so v. w. Forstpolizei.

Waldpoten (Geogr.), so v. w. Waldbott.

Wald-platten (Min.), eine Art des Todtliegenden, das ungemein feinkörnig und sandsteinartig in Platten bricht.

Wald-rabe (Waldrapp, Eremit, Einsiedler, corvus eremita, upupa eremita, Zool.), ein Exemplar der Steindrossel (s. d.), an das man einen Federbusch u. andern Schnabel angesetzt hatte. Konrad Geßner (s. d. 1) ward damit angeführt.

Waldrade (Walrade, Waldreda), eine Anverwandte der Kaiserin Hermengard, Gemahlin Lothars II., mit welcher

cher er sich nach der Scheidung von Thietberga verheirathete; obgleich nun Lothar durch den vom Papst Nikolaus I. über ihn ausgesprochenen Bann sich genöthigt sah, seine vorige Gemahlin wieder anzunehmen, so setzte er doch sein vertrautes Verhältniß mit W. fort. Lothar starb ehe die Sache entschieden war, worauf W. in ein Kloster ging. Ihr und Lothars Sohn war Hugo (s. d. 14) der Bastard. (*Lb.*)

Wald-rappe, eine Decke unter dem Sattel eines Pferdes, welche den Rücken und das Kreuz bedeckt.

Wald-ratte (Zool.), so v. w. Feldmaus, große.

Wald-rauch, wilder Weihrauch; die von den Waldameisen zusammen getragenen und in ihrem Haufen gefundenen Stückchen Fichten- und Tannenharz.

Wald-raupen, so v. w. Holzraupen.

Wald-rebe, die Pflanzengattung Clematis (s. d. 1), insbesondere clematis vitalba.

Wald-recht (Rechtsw.), 1) blos in der einfachen Zahl gebraucht, der Inbegriff aller Holz und Waldungen betreffenden Gesetze; 2) der Inbegriff der Gerechtsame, welche jedem Inhaber eines Waldes in Bezug auf den Wald zustehen. Diese entspringen entweder aus dem landeshoheitlichen Obereigenthume (Forsthoheit, Forstbann, Wildbann, superioritas forestatis) oder aus dem grundherrlichen Eigenthume (forstliche Herrlichkeit, forstliche Obrigkeit), oder aus dem nutzbaren Eigenthume, dem Walde (Waldeigenthum, s. d.). Jede dieser drei Gerechtsame wird in manchen Gegenden wieder Vorzugsweise W. genannt. Zu dem erstern gehört das Recht der allgemeinen Gesetzgebung in Forst-, Wald- und Jagdsachen, und die gesammte Forstpolizei; zu dem zweiten gehören mehrere durch Localität erzeugte und nach deren Verschiedenheit verschiedene Rechte, z. B. häufig der Abfall von dem im Walde geschlagenen (s. Abraum) oder bewaldrechteten (s. Bewaldrechten) Bauholze. 3) Sehr verschieden vom Waldrecht in dem angegebenen Sinne wird dieses Wort in Hessen in der Redesart gebraucht, ein Gut zu Waldrecht übergeben, welches diejenige Art von Eigenthum an einem Gute bezeichnet, die durch das Colonat (s. d.) entsteht. (*Bs.*)

Wald-rechten (Zimmerm.), einen Stamm Bauholz im Walde aus dem Groben beschlagen, wodurch er gegen das Verstocken gesichert wird, und schneller austrocknet.

Wald-recht übergebene Güter (zu Rechtsw.), s. unter Colonat.

Wald-regal, so v. w. Forsthoheit, s. Waldrecht.

Wald-rinde, die gemeine Heckenkirsche (s. d.), lonicera xylosteum.

Wald-röthe, die schlechteste Art Färberröthe, welche hier und da auch in Wäldern wächst.

Wald-röthlein (Zool.), so v. w. Rothkehlchen. W.-rothschweif, so v. w. Gartenrothschwanz.

Wald-ruthe (Meßk.), eine Meßruthe, wie sie bei Vermessung der Wälder angenommen wird. Meistens 8 Ellen, im Königreich Sachsen 7 Ellen 14 Zoll, und wird gewöhnlich in Decimalfuß getheilt.

Waldsachsen (Geogr.), so v. w. Waldsassen.

Wald-sägewespe (hylotoma *Fabr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Sägewespen (s. d.), gebildet aus Arten der Gattung Knopfhornwespe, bei denen an den Fühlern nur 3 Glieder bemerklich sind, von denen das letzte viel länger ist (bei dem Männchen eine Kolbe hat). Die Larve hat 18 und mehr Füße. Steht bei Jurine unter cryptus, bei Linné unter tenthredo. Art: Rosensägewespe (h. Rosae), safrangelb, Beine rosenroth, sonst schwarz. Larve ist raupenähnlich, grün (im Alter gelblich), schwarz getüpfelt, frißt Rosenblätter ganz ab; das vollkommene Insect legt seine Eier auf Rosenzweige, wozu es dieselben anbohrt; h. juniperi u. a.

Wald-sämereien, der Samen inländischer und ausländischer Forstbäume, womit ein nicht ganz unbedeutender Handel getrieben wird.

Wald-sandkäfer (Zool.), s. unter Sandkäfer.

Wald-sassen (Geogr.), 1) Landgericht im Ober-Mainkreise des Königreichs Baiern, an der böhmischen Grenze; hat 6 (n. A. 7) QM., 17.000 Ew., ist sehr gebirgig; hat etwas Ackerbau und Viehzucht, etwas Bergbau. 2) Marktflecken hier, an der Wandreb (Nebenfluß der Eger); hat 1400 Ew., Papiermühle, Tuch- und Zeugweberei, Mineralquelle, Berg-, Forst- und Hüttenamt, Bad, Schloß mit schönem Garten, und die ansehnlichen Gebäude einer ehemaligen Cistercienserabtei; 3) diese war früher reichsfrei, gestiftet 1133, besaß 1794 gegen 19 000 Einw. auf 12 QM., über 200 000 Gulden Einkünfte. Kam 1802 an Baiern, wurde 1803 secularisirt. (*Wr.*)

Wald-schaffer, im Oestreichischen ein Forstbeamter zunächst unter dem Waldmeister.

Wald-schelle (Bot.), so v. w. Digitalis purpurea, s. unter Digitalis.

Wald-schlüssel, so v. w. Baumstempel.

Waldschmidt, 1) (Joh. Georg), geb. zu Rudelsheim in der Wetterau 1644, lebte, nachdem er 10 Jahre lang auf verschiedenen Universitäten Medicin studirt hatte,

hatte, als praktischer Arzt zu Hanau, ward später Professor der Medicin und Physik zu Marburg und starb als solcher 1689. W. war eifriger Cartesianer und Anhänger der Corpuscular-Philosophie. Seine Schriften beziehen sich meist auf diese Streitigkeiten, außerdem schrieb er unt. and.: Anchora salutis pro variolosis, Beschreibung eines gewissen Liquoris, die Kinder vor den Pocken zu präservtren, Kassel 1689, 2 und 3. Ausg., Frankfurt 1689 u. 1690; Praxis medicinae rationalis succincte per casus tradita, Frankfurt 1690; Opera medico-practica, Frankfurt 1695, 4. Ausg. Lyon 1736. 2) (Wilhelm Ulrich), Sohn des Vor., geb. zu Hanau 1669; studirte zu Marburg, Gießen, Heidelberg, Tübingen und Zürich, ward dann Militärarzt bei den hessischen Truppen, nahm aber 1691 seine Entlassung u. wurde Professor der Anatomie und Botanik, Physik und praktischen Medicin zu Kiel und st. als solcher 1731. Schriften unbedeutend. (*Pst.*)

Waldschmidtia (Bot.), nach Waldschmidt benannt, W. nymphoides *Wiggers*, ist Villarsia nymphoides; W. *Nak*, ist crudia.

Wald-schnecke (Zool.), so v. w. Baumschnecke, s. unter Schnirkelschnecke 3). W.-schnepfe, 1) (Becasse, Bergschnepfe), s. unter Schnepfe (vgl. Buschschnepfe); 2) eine Art Strandläufer.

Wald-schorn, ein Torfstück, das man der Quer auf dem gestochenen Torfhaufen obenauf setzte.

Wald-schreiber, so v. w. Forstschreiber. W.-schritt, ein Schritt, wie er bei Waldvermessungen als Maß angenommen wird, gewöhnlich 2½ Fuß.

Wald-schweber (nemestrina *Latr.*, Zool.), Untergattung aus der Gattung Trauerschweber (Familie der Schwebfliegen), von andern unterschieden, daß die Taster außen liegen und der Rüssel viel länger als der Kopf ist. Art: n. reticulata, in Syrien. W.-scorpion-fliege (nemoptera *Latr.*), Gattung aus der Netzflüglerfamilie Rüsseljungfern (s. d.); hat sehr große, fast eiförmige Ober-, lange, lintenförmige Unterflügel, sechs Taster, keine Nebenaugen, kurze Beine. In warmen Gegenden. Art: n. Coa, Oberflügel gelb, schwarz gezeichnet, Unterflügel weißlich, schwarz gestreift u. e. a. Bei Linné unter Panorpa (Scorpionfliege). (*Wr.*)

Wald-seil (Musik), s. unter Landseil.

Waldsee (Geogr.), 1) (W. u. Wolfegg), Standesherrschaft des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-W. im Donaukreise (Königreich Würtemberg), liegt in verschiedenen Oberämtern zerstreut; hat 6 QM., gegen 18,000 Ew., 80,000 Gulden Einkünfte. 2) Oberamt im Donaukreise; hat 8½ QM., gegen 20,000 Ew., wird bewässert vom Schussen, Aach, Riß u. a., ist bergig und waldig, bringt Obst, Getreide. 3) Hauptort von beiden, Amtssitz, fürstliche Residenz, an einem See; hat Schloß, Wallfahrtskirche, 1500 Ew. (*Wr.*)

Wald-servituten, Servituten (s. d.), welche auf einem Holzgrundstück liegen, daß z. B. in oder am Walde wohnende Bauern ihr Bauholz oder Brennholz umsonst oder für geringen Preis aus demselben beziehen dürfen, daß sie ihr Vieh dahin hüten dürfen u. dgl.

Waldshut (Geogr.), 1) Bezirksamt im Ober-Rheinkreise (Baden); hat über 20,000 Ew.; 2) Hauptstadt hier, am Rhein, eine der Waldstädte (s. d.); hat 2 Kirchen, 1100 Ew., Kloster.

Waldstadt (Geogr.), so v. w. Einsiedeln 2). W.-städte, 1) vier Städte am Rhein, als: Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg, Waldshut, liegen im Breisgau, mit Ausnahme Rheinfeldens, welches jetzt zur Schweiz gehört; 2) die vier Schweizercantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern; von ihnen hat der Vierwaldstädtersee den Namen. W.-städter-see, so v. w. Vierwaldstädtersee.

Wald-stein, ein Grenzstein bei einem Walde.

Waldstein (Albrecht von), s. Wallenstein.

Waldstein (Geogr.), Bergschloß in der Herrschaft Großskall im Kreise Bunzlau des Königreichs Böhmen; ist Stammhaus der Grafen von Waldstein. W.-stein, großer, Spitze des Fichtelgebirges; hat 2989 Fuß Höhe; in seiner Nähe entspringt die Saale.

Wald-stinia (w. *Willd.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Rosaceen, Ordn. Potentilleen, zur 1. Ordn. der Icosandrie des Linn. Syst. gehörig. Art: w. geoides, mit gelben Blumen, 5- und klappigen Blättern, in schattigen Wäldern Ungarns heimisch.

Waldstein-Wartenberg, ein altes, schon seit dem 13. Jahrh. in Böhmen angesessenes Geschlecht, aus welchem Wallenstein (Waldstein), Herzog von Friedland, stammte. Jetzt theilen sich die Grafen Waldstein in 3 Linien und zwar in die münchengrätzer, durer u. arnauer, welche zusammen einen beträchtlichen Landstrich mit 90,000 Ew. besitzen. Berühmt war unter ihnen außer Wallenstein (s. d.) Franz Adam, Graf von, geb. 1759 zu Wien, trat in östreichische Militärdienste, machte den Feldzug gegen die Türken mit, und zog sich 1789 mit dem Charakter als Rittmeister in das Privatleben zurück, wo er jedoch 1797 u. 1809 freiwillig als Major und Commandant des 3. wiener Landwehrbataillons wieder in active Dienste kam, und mit dem Commandeurkreuz des Leopold-

poldordens und dem Range eines Obrist-Lieutenants belohnt nach dem Frieden auf seine Güter ging. Namentlich ist W. durch seine Kenntnisse in der Botanik bekannt und als der Gründer der großen Kunstsammlung im Schlosse Dux, Stifter trefflicher Volksschulen auf seinen Gütern und Verbesserer der großen Tuchfabrik in Ober-Leuthensdorf. Er starb 1823 auf seinem Gute Ober-Leuthensdorf in Böhmen; seine botanischen Sammlungen vermachte er dem Museum zu Prag. Schrieb: Descriptiones et icones plantarum rariorum Hungariae, Wien 1802—12, 3 Bde., Fol. (*Js.* u. *Md.*)

Waldstetten (Geogr.), 1) Marktflecken im Landgerichte Günsburg des Ober-Donaukreises (Baiern), liegt unfern der Günz; hat 2 Schlösser, 700 Ew.; 2) Pfarrdorf im Oberamte Gmünd des Jartkreises (Würtemberg); hat (im Kirchspiel) 1500 Ew., fertigt viel hölzerne Tabakspfeifenköpfe.

Wald-strafe, s. Waldbuße.

Wald-strandläufer (Zool.), so v. w. Waldwasserläufer, s. unter Wasserläufer.

Wald-streu (Landw.), s. unter Streu.

Wald-stroh, s. Galium verum.

Wald-strom, ein starker, schnell strömender, bei Regen schnell anschwellender und eben so rasch versiegender Bach, welcher aus einem Walde kommt, oder in einem Walde fließt.

Wald-taube (Zool.), 1) so v. w. Holztaube; 2) so v. w. Ringeltaube. **W.-teufel**, 1) so v. w. Satyr; 2) so v. w. Waldmensch, s. unter Orang, vgl. Affe 4).

Wald-tenne (Jagdw.), so v. w. Waldherd.

Wald-thier (Zool.), s. unter Gems 2).

Waldthurn (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Treswitz des Regenkreises (Baiern); hat fürstliches Schloß, 700 Ew., welche viel Seidenwaare fertigen. **Wald-üba**, District im Reiche Tigre der afrikanischen Landschaft Nubien, fruchtbar, mit gutem Graswuchs. Daran stößt ein anderer District, **Walkayt**.

Waldung, sämmtliche einem Besitzer gehörende Hauptgrundstücke, oder in einer Gegend befindliche Wälder, meistens mit Rücksicht auf den davon zu ziehenden Nutzen.

Waldus (Peter), s. unt. Waldenser 1).

Wald-veilchen (Bot.), s. unt. Viola.

Wald-verbrechen, so v. w. Forstfrevel.

Wald-wanze (Zool.), so v. w. Beerenwanze.

Wald-wasser, so v. w. Waldstrom.

Wald-wasserläufer (Zool.), s. unter Wasserläufer.

Wald-werke, Hüttenwerke, welche in einem Walde angelegt werden; die dabei angestellten Arbeiter heißen **Waldwerksleute**. **W.-wiese**, eine Wiese im Walde oder zwischen Gehölze.

Wald-wiesel (Zool.), 1) so v. w. großes Wiesel; 2) so v. w. Frettchen

Wald-wirthschaft, so v. w. Forstwirthschaft. **W.-zeichen**, so v. w. Forstzeichen.

Wald-zeisig (Zool.), so v. w. Goldhähnchen.

Wald-zins, so v. w. Forstzins.

Wale (Zool.), so v. w. Walle.

Wale (Walaüs), 1) **Anton van**), reformirter Theolog, geb. 1573 zu Gent, war zuerst Prediger in Middelburg, dann in Haag; er war bei der dortrechter Synode und gehörte zu dem Ausschusse, welcher die Canones dieser Synode abfaßte. 1619 ward er als Professor der Theologie nach Leyden gerufen, wo er 1639 starb. Er war einer der Mitarbeiter an der neuen holländischen Uebersetzung der Bibel. Seine Schriften kamen heraus, 2 Bde., Leyden 1643 und 1647, Fol. 2) (**Johann von**), geb. zu Kondekerke in Zeland 1604, war Professor der Medicin zu Leyden bis 1648, wo er starb. Er beschäftigte sich eifrig mit Thierzergliederungen und hoffte auf diesem Wege die Verdauung und Umlauf der Säfte zu ergründen; er war einer der Ersten, welche den Umlauf des Blutes annahmen, doch behauptete er, daß schon die Alten vor Harvey denselben gekannt hätten. Schriften: Epistolae duae de motu chyli et sanguinis, Leyden 1641; 4 Ausg., ebend. 1647; Methodus medendi brevissima ad circulationem sanguinis adornata, Ulm 1660; 2. Ausg., Wien 1679; Opera medica omnia, London 1660. (*Lb.* u. *Pst.*)

Walecz (Geogr.), so v. w. Walsch.

Wälenburg (Walinbruch), 1) (**Hadrian**), 2) (**Peter**), ein treues Brüderpaar, geb. zu Rotterdam, widmeten sich der Theologie, und da der Aeltere, **Hadrian**, 1647 Canonicus bei dem Dom zu Köln und 1661 Weihbischof wurde, begleitete ihn **Peter**, der sich erst von jenem trennte, da er einen Ruf als Canonicus nach Mainz erhielt, wo er später Dechant an St. Peter und endlich Weihbischof wurde, kehrte jedoch zu Hadrian zurück, um ihn in seiner Kränklichkeit bei seinen Geschäften zu unterstützen. Hadrian starb 1669, Peter 1671. Ihre gemeinschaftlichen Werke (Tractatus de controversiis fidei) gab Peter heraus, 2 Bde., Köln 1669 u. 1671, Fol. Daraus erschien ein (von ihnen selbst gefertigter Auszug) Köln 1682 und wieder 1768. (*Lb.*)

Walent (Geogr.), s. unter Sekujant.

Wälemir, so v. w. Walamir.

Wales (vielleicht durch die Angelsachsen benannt, das Land der Welschen, d. h. der Unteutschen, Geogr.), 1) Fürstenthum des Königreichs England, an den St. Georgenskanal, das irländische Meer und die engl. Graf-

Grafschaften Chester, Shrop, Hereford und Monmouth grenzend; hat 350 (n. And. 346, oder auch nur 314) QM., ist sehr gebirgig (waleser Gebirge, in 3 Reihen sich durchs Fürstenthum hinziehend; Spitze: Snowdon, 3456'), hat felsige und zackige Küsten mit vielen Vorgebirgen (Braich-y-Pull, Gowens, Wormshead u. s. w.), Busen (Carnarvon, Harleeh, Cardigan, Caermarthen, Swansea u. and.) und Inseln (Anglesea, Holy, Bardsey u. m. and.) versehen, wird bewässert vom Dee, Clwyd, Conway, Tany, Tave, Saverne, Wye, Usk und andern Flüssen, so wie von vielen kleinen, romantischen Seen und mehreren Kanälen (Swansea). Auch gibt es einige Mineralwasser. Das Klima ist Gebirgsklima, rauh, doch gesund. Von Producten gibt das Mineralreich Ausbeute an Kupfer, Eisen, Blei, Steinkohlen, Marmor, Schiefer und anderen Fossilien, die Gewässer sind reich an Fischen (Lachse, Heringe), Austern, bringen auch einige Perlen; sonst findet sich vielerlei Wild (besonders Kaninchen) und Geflügel. Die Einwohner, im Jahre 1811 607.500, belaufen sich jetzt auf mehr als 803.000, sind der Abstammung nach Kymmren, kräftiger Natur, etwas träg, doch gastfrei, gutmüthig, offen, gesellig, bei mancherlei Aberglauben, eigner Sprache (gomerische Sprache, s. d.); unter ihnen leben einige Flamänder. Man treibt Ackerbau, doch nicht ergiebig genug, da die Gebirge zu viel Hindernisse in den Weg legen; mehr Viehzucht (sehr lohnend), Fischerei (ebenfalls sehr ergiebig); der Austernfang um Glamorgan soll jährlich über 5 Millionen Stück liefern, Bergbau (Eisen, wobei gegen 50 Hochöfen thätig sind, Kupfer in noch reicheren Gruben, Steinkohlen), wenig andere Industrie, doch nicht unbedeutenden Handel. Man theilt es in Nord- und Süd-W. ein, jedes mit 6 Grafschaften. Von W. führt der Kronprinz von Großbritannien seinen Titel. Hauptstadt: Pembroke. 2) (Gesch.). Der Einfall der Sachsen im 7. Jahrh. nöthigte einen Theil der Bewohner Großbritanniens, sich nach W. zu flüchten und dorthin das Königreich Britannien zu verpflanzen. Der erste König soll Cadwallader geheißen haben und nach Rom zum Papst Sergius gewallfahrtet sein. Nach seiner Entfernung bemächtigte sich ein gewisser Ivor des Throns, wurde aber im Jahre 690 von Idwallo, dem Sohne Cadwalladers, wieder verdrängt, der sich König von W. nannte. Fast 200 Jahre lang regierten nun Könige von W., bis gegen das Ende des 9. Jahrh. Roderich II. sein Land unter seine 3 Söhne theilte, und dem ältesten, Amarawd, Nord-W., dem 2., Cadel, Süd-W. und dem 3., Mervin, Powisland gab. Dieses Beispiel trug traurige Früchte, die Nachfolger Roderichs II. theilten ebenfalls ihr Gebiet, und bald war das Land in so viel kleine Theile getheilt, daß die Fürsten desselben alle Macht verloren. Schon dem sächsischen König Adelstan von England (924—941) mußte W. einen jährlichen Tribut zahlen, der Anfangs in Geld, später aber in Wolfsfellen bestand, indem die jagdkundigen Waleser ganz England von Wölfen säubern mußten. 400 Jahre lang widerstanden die Waleser zwar noch den englischen Königen, aber unter Eduard I. (1272—1307) mußten sie sich endlich doch ihren Nachbarn unterwerfen. Dieses geschah im Jahre 1282, und da der König das Land gern im Frieden bei seiner Krone erhalten wollte, die Waleser aber blos einem Statthalter gehorchen wollten, der in W. geboren sei, kein Wort englisch verstände und an dessen Leben nichts zu tadeln sei, so verfiel der König auf eine List, um ihnen allen Grund zum Widerstand abzuschneiden. Er ließ nämlich seine hochschwangere Gemahlin in aller Stille nach W. bringen, wo sie auf dem Schlosse Caernevan von einem jungen Prinzen, nachmals Eduard II., entbunden wurde. Dieses Kind zeigte er den Walesern und ernannte es zu ihrem Statthalter, indem er sagte, daß dieser alle Bedingungen erfülle, indem er in W. geboren sei, kein Wort englisch verstände und Niemand gegen seinen Wandel etwas einwenden könne. Seit dieser Zeit führt der älteste Sohn des Königs jedesmal den Titel: Prinz von W. Seitdem gehört W. immerfort zu England und theilte seine Schicksale. 3) Vgl. Prinz-Wales und Zusammensetzungen; 4) s. unter Hamilton 3). (*Wr. u. Js.*)

Wales, Prinz von, seit der freiwilligen Uebergabe an England 1284, also seit Eduard I., Titel, den der jedesmalige älteste Sohn des Königs von England und daher der designirte Thronerbe führt. Stirbt derselbe, hinterläßt aber Söhne, so nimmt der älteste den Titel Prinz von W. an. Brüder und Vettern des Königs können nie Prinzen von W. heißen, selbst wenn alle Präsumtion für sie ist, daß sie einst die Thronerben werden, da immer doch die Möglichkeit vorhanden ist, daß der König noch Söhne erhalten, oder, ist er unbeweibt, heirathen und dann Prinzen zeugen kann. Ueber den Ursprung des Titels s. Wales (Gesch.). Prinzen von W. waren: 1) Eduard (s. d. 5) von 1284—1307, wo er als Eduard II. König ward. 2) Eduard (s. d. 6), wo er von 1312—1327 als Eduard III. den Thron bestieg. 3) Eduard (s. d. 10), Prinz von W., bekannter unter dem Namen der schwarze Prinz, Sohn des Vor., von 1340—1372, wo er, noch ehe er König ward, starb. 4) Richard (s. d. 3), des schwarzen Prinzen Sohn, erhielt nach seines

nes Vaters Tode (1372) den Titel Prinz von W., und behielt ihn, bis er 1377 als Richard II. König ward. Da er im Gefängniß verhungerte, führte sein Nachfolger Heinrich IV., früher Graf von Hereford, nicht den Titel Prinz von W. 5) Heinrich (s. d. 21), Sohn Heinrichs IV., Prinz von W. von 1399—1413, wo er seinem Vater als Heinrich V. auf dem Thron folgte. 6) Heinrich (s. d. 22), des Vor. Sohn, behielt den Titel Prinz von W. nur kurze Zeit, indem er, kaum 9 Monate alt, als Heinrich VI. König ward. 7) Eduard (s. d. 11), des Vor. Sohn, ward, noch ehe er zur Regierung kam, auf Eduards IV. Befehl 1471 ermordet. 8) Eduard (s. d. 8), Sohn Eduards IV., also nach dessen Tode (1481) Prinz von W., ward aber noch in demselben Jahre auf Befehl des Herzogs von Gloucester (nachmals Richard III.) im Bette erstickt. Natürlich führte weder dieser Richard III., noch sein Gegner Heinrich VII., da sie nicht Söhne regierender Könige von England gewesen waren, den Titel Prinz von W. und erst 9) Eduard, Sohn Heinrichs VII., führte wieder den Titel Prinz von W., starb aber schon als Kind 1502, worauf 10) Heinrich, geb. 1491, Heinrichs II. 2. Sohn, diesen Titel annahm und bis zu seines Vaters Tode (1509), wo er als Heinrich VIII. König ward, führte. 11) Eduard (s. d. 9), sein Sohn, geb. 1537, führte bis 1541, wo er als 9jähriges Kind als Eduard III. den Thron bestieg, den Titel Prinz von W. Nach seinem Tode (1553) folgten ihm seine Schwestern Maria u. später Elisabeth, und von dieser ward ein Enkel einer Tochter Heinrichs VII., Jakob König von Schottland, als Jakob I. zum Thronfolger berufen. Natürlich führte keiner von diesen den fraglichen Titel, sondern erst Jakobs I. Sohn 12) Karl nahm, nachdem sein Vater 1616 König von England geworden war, den Titel Prinz von W. an und führte ihn bis zu seiner Thronbesteigung als Karl I. (1625). Vor seiner Hinrichtung (1649) hatte sein Sohn 13) Karl seit seiner Geburt (1630) den Titel Prinz von W. geführt; er hieß seit 1649 Karl II. Da er keine Kinder hatte, sondern ihm Jakob II., sein Bruder, folgte, führte dieser auch natürlich den Titel Prinz von W. nicht, wohl aber Jakobs II. wahrscheinlich untergeschobener Sohn 14) Jakob (s. d. 14), dessen Geburt (1688) die entfernte Veranlassung zur Vertreibung Jakobs II. aus Großbritannien ward. Ausgewandert, wie sein Vater, führte er aber denselben für gewöhnlich nicht, und statt dessen hieß er der Prätendent oder der Ritter St. Georg. Er st. 1766, nachdem er schon 1702 nach seines Vaters Tode, auch wenn er in England geblieben wäre, den Titel Prinz von W. hätte ablegen müssen, um den Jakob III. (den er aber nicht führte) als König anzunehmen. Dagegen ward sein Sohn 15) Karl Eduard, geb. 1728, Prinz von W., führte diesen Namen aber auch nicht, sondern hieß ebenfalls der Prätendent. Er st. 1788, nachdem er schon seit 1766 aufgehört hatte, auch den entferntesten Schein des Titels Prinz von W zu führen, indem er, wenn er sein Thronrecht hätte behaupten können, als Eduard VII. König geworden wäre. Indessen wurde dieser leere Titel nie von ihm geführt. Auf der andern Seite war Jakobs II. Tochter, Maria, nebst ihrem Gemahl Wilhelm III. von Oranien in England 1688 wirklich auf den Thron gekommen, da deren Schwester, die an den Prinzen Georg von Dänemark vermählte Prinzessin Anna, auf den Thron verzichtete; Maria und Wilhelm III. starben kinderlos und Anna kam um 1702 wirklich auf den Thron, bei deren herannahendem Tode (1714) der Kurfürst Georg von Hannover, Urenkel des Königs Jakob I., durch dessen Tochter Elisabeth, zum Thron berufen ward und ihn als Georg I. auch wirklich bestieg. Natürlich führen nach den bestehenden Verhältnissen und Gewohnheiten keiner der hier Genannten den Titel Prinz von W. und erst 16) Georg, ältester Sohn Georgs I., führte seit 1714 den Titel Prinz von W. wieder. Er folgte seinem Vater 1726 als Georg II. und starb 1766. Sein Sohn 17) Friedrich (s. d. 12) Ludwig erhielt nach seiner Thronbesteigung (1726) den Titel Prinz von W, starb aber schon 1751, noch ehe er König ward. Sein ältester Sohn 18) Georg erhielt nun den Titel Prinz von W. und führte ihn, bis er als Georg III. 1766 König ward. Dessen ältester Sohn 19) Georg Friedrich erhielt nun diesen Titel und führte unter demselben 2mal, das letztemal von 1811—1820, die Regentschaft, in welchem letzteren Jahre er als Georg IV. König ward. Seitdem hat es keinen Prinzen von W. mehr gegeben, indem Wilhelm IV. Georgs IV. Bruder war, und auch in der nächsten Zeit ist kein solcher Prinz zu erwarten, da die Prinzessin Victoria, Tochter des Herzogs von Kent, die präsumtive Thronerbin ist, und diese erst die Regierung und, verheirathet, einen Sohn erhalten muß, wo dann erst der genannte Titel wieder auflebt. (*Pr.*)

Wales-Insel (Geogr.), so v. w. Prinz-Wales-Insel.

Wales-münzen, Münzen in England zur Zeit als Jakob II. 1688 versuchte, einen falschen Prinzen von Wales unterzuschieben. a) Die eine ist eine zinnerne Nothmünze von Viergroschengröße, die damals zufällig erschien. Avers: der König geharnischt zu Pferde, Revers: die ins Kreuz gestellten 4 britischen Wappenschilde durch Ketten verbunden,

Umschrift: Val. 24 Part. Real. Hisp. b) Spottmünze nach Jakobs Flucht aus England. Avers: die Wahrheit, die eine Schlange zertritt und einen Schrank darstellt, in dem ein Jesuit, der ein gekröntes Kind in die Höhe hält Umschrift des Schranks: Jac. Franc. Edwar. supposit. 20. Jun. 1688. Umschrift: sic non haeredes deerunt. Revers: das trojanische Pferd, hinter dem Troja brennt. (*Pr.*)

Wale Strimbe (Geogr.), s. unter Falschi. **Walet**, 1) Oase in der Wüste Sahara (Afrika); ist Ruheort für die von Marocco nach Timbuctu gehenden Caravanen; 2) Stadt hier, Hauptstadt des Reichs Berroo; soll größer sein, als Timbuctu, handelt mit Salz.

Walger-holz (Bäcker), so v. w. Treibholz.

Walgrka (russ), so v. w. Dudelsack.

Walgern, 1) etwas hin und her drehen oder bewegen. 2) (Pfeifenm.), aus Thon die Cylinder zu den thönernen Pfeifen verfertigen; die Cylinder selbst heißen **Walger**.

Walg-vogel (Zool.), so v. w. Didu.

Walgina, eine Gottheit der Polen, welche über die Pflege verschiedener Hausthiere wacht; vgl. Polen, Bd. XIII. S. 468.

Walhalla, 1) (nord. Myth.), s. unter Zustand nach dem Tode. 2) (Topogr.), Ehrentempel für verdiente Teutsche, von König Ludwig auf einer Anhöhe bei Donaustauff unweit Regensburg errichtet. Das Gebäude ist dem Parthenon in Athen ähnlich, 70 Fuß hoch, 100 Fuß breit und 300 Fuß tief; die von zweimal 8 Säulen gebildete Vorhalle trägt den vorderen Giebel, an den Seiten stehen 17 Säulen und die Hinterseite wird wieder von 8 Säulen umschlossen. Das vordere Giebelfeld schmücken Embleme, die auf Teutschland Bezug haben, das hintere eine Darstellung der Hermannsschlacht; der Plan dazu ist von Rauch, die Ausführung von Schwanthaler. Im Innern sind die Wände mit Marmor verziert; das reich geschmückte und cassettirte Tonnengewölbe wird von 2 Reihen ionischer Säulen getragen; den um den Saal herumlaufenden Fries schmücken (von Wagner in Rom gefertigte) Reliefs, die Urgeschichte der Teutschen von ihren Wanderungen bis zur Ausbreitung des Christenthums darstellend. An den Wänden stehen in Gruppen die Bilder der Geehrten; diese Bilder sind alle in Hermenform. Die Auswahl der Aufzunehmenden hat der König auch auf Holländer und Niederländer, als germanische Stammverwandte, und sogar auf edle und große Frauen (Maria Theresia, Katharina II., Amalia von Hessen) erstreckt; selbst Luther hat dort von dem katholischen Könige von Baiern seine Würdigung gefunden. Von den 140 vorhandenen Plätzen sind bis jetzt 90 besetzt. Im Hintertheil des Tempels ist eine Zelle, in welcher die Werke oder Biographien der im Tempel selbst Aufgestellten bewahrt werden. Im Souterrain ist eine Halle, in welcher die Büsten noch Lebender aufgestellt sind und welche nach deren Tod in jenen Ehrentempel aufgenommen werden sollen; die Beisetzungen sollen Gelegenheit zu würdigen Festlichkeiten geben. Der Bau, welcher in seiner ganzen Ausdehnung sich über 1000 Fuß auf dem Bergrücken erstreckt, wird nach dem vorderen Abhang von Terrassen aus kyklopischen Mauerwerken gestützt, welche sich siebenfach bis zu den Tempelstufen erheben. Die Idee zu diesem wahrhaft großartigen Werke wurde dem König als siebenjährigem Prinzen von seinem Lehrer Zambuka erweckt; die Ausführung fand sie durch die Legung des Grundsteines am 18. October 1830. (*Lb.*)

Walheim (Geogr.), Dorf im Landkreise Aachen des preußischen Regierungsbezirkes Aachen, an der Inde, mit einem Eisenhüttenwerke, der Eisenschmelzhütte Reckhammer und 1 Gießerei, hat 450 Ew.

Walid, 1) W. I. und 2) W. II., s. unter Khalif; 3) W. Ejub, so v. w. Ejub; 4) Muhammed Abel W., s. Muhammed 38).

Walinga (russ.), Sackpfeife, Dudelsack.

Walinka (Walnyka, Instrumentw.), eine bei den Russen gebräuchliche, ganz einfache Art des Dudelsacks, welche aus einer angefeuchteten Ochsenblase besteht, in welche 2—3 Rohrpfeifen gesteckt werden, und nach Art des Dudelsacks (s. d.) gespielt wird.

Wälische Sprache, so v. w. Gomerische Sprache (s. d.).

Walk (Geogr.), Stadt im Kreise Wenden der Statthalterschaft Livland (europ. Rußland); hat 1900 Ew., lateinische Schule, Vermessungscommission, etwas Handel, liegt an der Paddäl.

Walk-arbeit (Tuch- und Zeugm.), solche wollene Gewebe, welche vor der Appretur gewalkt werden müssen.

Walkayt (Geogr.), s. unter Walduba.

Walkblaue Tücher (Waarenk.), Tücher, welche nach dem Waschen (s. d. und Walken) blau gefärbt und dann erst völlig gewalkt werden. Sie färben besser durch, als die nach der Walke gefärbten, und kosten doch nicht so viel Farbe, als die wollblauen Tücher.

Walke, 1) die Handlung des Walkens; 2) die Beschaffenheit, welche ein Gegenstand durch das Walken bekommen hat; 3) so v. w. Walkmaschine oder Walkmühle.

Walken, 1) (Tuchm.), das gewebte Tuch und tuchartige Zeuge dahin bringen, daß es dicker und dichter wird, und daß sich die

die Haare desselben zusammenfilzen. Es geschieht in der Walkmühle (s. d.). Als eine Vorarbeit des W.s ist das Waschen zu betrachten, wodurch das Tuch von allen in der Wolle enthaltenen Fettigkeiten und von andern Unreinigkeiten, auch die Kettenfäden von der Schlichte befreit werden. Zum Waschen bedient man sich einer Mischung von Urin, welcher 8—14 Tage alt ist, und eben so vielen Seifenwassers; bei grobem Tuche wird schwarze, bei feinem Tuche weiße Seife dazu genommen. Mit großem Nutzen bedient man sich auch der Walkerde, auch wohl des Schaf- und Schweinekothes, mit dem Urin vermischt. Bei der Arbeit wird das Tuch im Zickzack zusammen und in das Loch des Walkstockes gelegt, jede einzelne Lage wird mit der Mischung angefeuchtet und dann der Rest derselben noch über das Tuch hinweggegossen. Nun läßt man die Stampfen eine halbe Stunde auf dem Tuche arbeiten. Alsdann läßt man die Mischung aus dem Loche des Walkstockes ablaufen, nimmt das Tuch heraus und legt es wieder so zusammen, daß die vorigen Falten dabei vermieden werden, gießt Urin und Seifenwasser darauf und läßt die Stampfen wieder eine halbe Stunde arbeiten. Nun muß das Tuch noch rein ausgespült werden, dabei läßt man es unter den Stampfen, und läßt abwechselnd frisches Wasser in das Stampfloch hineinlaufen und das schmutzige Wasser durch das Zapfenloch ablaufen. Dies wiederholt man so oft, bis das Wasser ganz rein bleibt. Das so weit bearbeitete Tuch wird noch einmal genoppt, und dann zum eigentlichen W. oder Dickwalken unter die Stampfen gebracht, um es mit einer Mischung von Urin und Seifenwasser zu stampfen. Die dazu genommene Seife wird erst zu einer Gallerte gekocht und dann im Sommer mit kaltem, im Winter mit warmem Wasser weiter aufgelöst. Das Einlegen des Tuches geschieht wie oben bei der Wäsche. Wenn das Tuch ungefähr eine Stunde gewalkt worden ist, wird das unreine Wasser abgelassen und frisches Seifenwasser eingegossen, das Tuch wird dabei umgelegt und gleich gerichtet. Das W. wird 9—12 Stunden, auch wohl gegen 20 Stunden fortgesetzt. Zuletzt wird reines Wasser eingelassen und das Tuch damit ausgespült. Ungefärbte Tücher walken sich leichter, als gefärbte, und helle Tücher leichter, als die dunkelfarbigen, weil bei den letzteren das Haar in der Farbe sehr spröde geworden ist. Das Zusammenfilzen der Haare beim W. wird durch das Stampfen, durch zugegossenes warmes Wasser, durch die Seife und auch dadurch bewirkt, daß Ketten- und Einschlagfaden nach entgegengesetzter Seite gesponnen sind und also ein Faden den andern beim Stampfen etwas aufdreht. Beim W. läuft das Tuch in der Länge ungefähr ein Viertel, in der Breite aber über ein Drittheil ein. Letzteres kommt daher, weil die Einschlagfaden nicht geleimt und lockerer gesponnen sind, gewöhnlich auch aus kürzerer Wolle bestehen. Da gewöhnlich ein Maß vorgeschrieben ist, wie lang und breit ein Tuch beim W. bleiben soll, so muß es gegen das Ende der Arbeit beim Umlegen und Gleichrichten gemessen werden. 2) (Weißg.), das weißgarne oder sämische Leder muß ebenfalls gewalkt werden, damit es den Thran gehörig aufnimmt, weich und geschmeidig wird, und es geschieht dies in der Walkmühle. Jedes einzelne der gar gemachten Felle wird, am besten auf der Narbenseite, mit Thran bestreichen und vierfach zusammengebrochen. 80—100 solcher Felle kommen nun auf einmal in das Loch des Walkstockes und man läßt die Stampfen ungefähr 3 Stunden darauf arbeiten. Alsdann nimmt man die Felle heraus, schlägt sie aus einander und hängt sie an der Luft auf, damit sie abkühlen, denn durch das lange Stampfen sind sie sehr warm geworden. Die völlig abgekühlten Felle werden, jedoch ohne sie von Neuem mit Thran zu bestreichen, wieder auf obige Weise zusammen und in den Walkstock gelegt, wo man sie noch 3—4 Stunden walkt. Alsdann werden sie mit der Hand ausgestreckt und an der Luft oder in einem warmen Zimmer getrocknet. 3) (Strumpfw.), die wollenen Strümpfe werden mit schwarzer Seife oder warmem Wasser gewalkt, damit sie dichter werden; es geschieht dies gewöhnlich in der Handwalke (s. d. 2), selten in der Walkmühle. 4) (Hutm.), die zu Hüten bestimmten Filze, welche bis dahin die Gestalt eines Zuckerhutes haben, müssen gewalkt und dadurch dichter gemacht werden. Hierzu ist der Walkkessel nöthig, welcher eine längliche viereckige Gestalt hat und in einen Herd eingemauert ist. Die beiden Seiten des Herdes sind etwas gegen den Kessel geneigt, so daß, wenn man die Walktafeln, starke Breter von Rüsterholz, darauflegt, das Wasser von denselben in den Kessel läuft. In dem Kessel wird Wasser heiß gemacht und etwas Bierhefe oder noch besser Weinessighefe darunter gemischt. Der Filz wird zuerst um den Rollstock (s. d.) gewickelt und in das heiße Wasser getaucht; dann nimmt man ihn herunter, legt ihn auf die Walktafel und stößt ihn mit der Hand in allen Richtungen, Anfangs nur gelinde, bis er fester wird, legt ihn dabei auch übers Kreuz zusammen, wickelt ihn wieder über den Rollstock und bearbeitet ihn mit diesem. Dabei wird der Filz immer wieder in das heiße Wasser getaucht, oder mit demselben begossen. Dünne Stellen werden dabei ausgebüßt. Soll der Hut einen feinen Ueberzug bekommen, so wird feiner Filz darauf gelegt und durch W. auf das Festeste mit der Unter-

lage vereinigt. Um zuletzt recht fest W. zu können bedient sich der Arbeiter der Handleder (s. d.). Damit der Filz auf der innern Seite nicht zusammenhänge, wird das Haarsieb (s. d.) dazwischen gelegt. 5) (Kürschner), so v. w. das Treten der Fell in der Trampeltonne. 6) (Ziegelbr.), beim Streichen der Ziegel 2 lange Stücken Lehm auf einander legen, diese mit den Händen gehörig durchkneten, in 8 Stücken theilen und von jedem Stücke einen Ziegel streichen. (*Fch.*)

Wälkenaam (Geogr.), s. unter Essequebo 1).

Wälkenried (Geogr.), 1) Kreisamt im District Blankenburg des Herzogthums Braunschweig; wird zu 1½ QM. mit 4200 Ew. gerechnet; 2) ehemals unmittelbare Reichsabtei, Cistercienserordens, durch den Frieden von Osnabrück aufgehoben, an Braunschweig überlassen später an die wolfenbüttelische Linie gegeben; von dem Umfange des obgenannten Amtes; 3) Hauptort hier, Marktflecken an der Wieda; hat die schönen Ruinen der Abtei, gegen 480 Ew., welche Steinkohlengruben, Achat- und Gypsbrüche unterhalten. (*Wr.*)

Walker, derjenige, welcher die Arbeit des Walkens verrichtet. Bei den Alten hießen nicht nur die eigentlichen Tuchwalker so (gr. γναφεύς, lat. fullo), sondern die W. beschäftigten sich auch damit, getragene wollene Kleider vom Schmutz zu reinigen. Wegen des übeln Geruchs, den das Geschäft der W. mit sich führte, hatten sie ihre Wohnungen gewöhnlich vor der Stadt. (*Lb.*)

Walker (Zool.), s. unter Laubkäfer.

Walkēra (w. *Schreb.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Diosmeen, zur 1. Ordnung der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Art: w. serrata, niedriger, in Ost-Indien heimischer Baum.

Walk-erde (Miner.), bei Oken eine Sippe der Lufttalke; besteht aus 5 Kieß, 2 Thon, 2 Wasser, 1 Eisen- und Kalk, wiegt fast 2, hat grüne, graue, weiße Farbe, fettig glänzenden Strich, zerfällt im Wasser, ist mild, hat Thongeruch, unebenen, splitterigen, auch flachmuscheligen Bruch, fühlt sich fettig an, läßt sich nicht kneten; entsteht aus verwitterten Steinarten, findet sich in Sachsen, Steyermark, Mähren, England, als Lager unter der Dammerde, wird beim Walken (s. d. 1) der Tücher gebraucht. (*Wr.*)

Walkeristen (Kirchengesch.), Secten in England und Irland, welche jede Gewalt der Geistlichen verwerfen, nicht schwören, u. sich hauptsächlich bemühen, das ursprüngliche Christenthum wieder herzustellen. In ihren gottesdienstlichen Versammlungen sind die Geschlechter getrennt.

Walker-roche (Zool.), s. u. Roche 2).

Walker-thon (Miner.), so v. w. Walkererde.

Walk-etamin (Waarenk.), ein grober Etamin, welcher gewalkt wird.

Walk-haare, die kurzen Haare, welche beim Walken der Tücher abgehen; sie geben einen guten Dünger auf das Feld. W.-hammer, die Hämmer einer Walkmühle (s. d.).

Walki (Geogr.), so v. w. Walkj.

Walkj (Geogr.), 1) Kreis in der Statthalterschaft Slowods-Ukraine (europäisch Rußland), an Pultawa grenzend; hat 89½ QM., gegen 70,000 Ew., gute Viehzucht, Ackerbau Obstbau; 2) Kreisstadt hier, an der Mschaz hat 5 Kirchen, 10,000 Ew., Branntweinbrennereien, etwas Handel.

Walk-kessel (Hutm.), s. unter Walken.

Walk-mühle, eine Art Stampfmühle, welche bestimmt ist Tuch und Leder darin zu walken. In den sogenannten holländischen W.n wird dies durch mehrere Paare senkrechte Stampfen bewirkt, wovon 2 Stampfen immer nahe an einander stehen. In der teutschen W. hat man statt der Stampfen große, schwere, hölzerne Hämmer, welche an der unteren Seite gekerbt sind und mit ihren langen Stielen sich um einen eisernen Bolzen drehen. Da die Hämmer im Fallen einen Bogen beschreiben, so sind sie mehr dazu geeignet, das unter ihnen liegende Tuch in einem Kreise herumzudrehen. Unter den Hämmern ist der Walktrog (Walkstock) befindlich; dies ist ein langer, starker, eichener Klotz, welcher so viel Löcher hat, als Paare Hämmer vorhanden sind. Jedes Loch ist ungefähr 1½ Fuß ins Gevierte und noch etwas tiefer; der Boden der Löcher ist beinahe kugelförmig, damit sich das Tuch leicht im Kreise herumdrehe; auch ist ein Zapfenloch im Boden angebracht, um das schmutzige Wasser abzulassen. Hämmer und Stampfen werden durch eine Daumenwelle gehoben und diese wird durch eine Roßmühle oder durch ein Wasserrad in Bewegung gesetzt. Bisweilen sind die W.n eigene Werke, bisweilen sind sie auch ein Nebenwerk der größeren Mahlmühlen, denn da sie nicht immer in Gang sind, können sie bequem abwechselnd mit andern Nebenwerken benutzt werden. (*Fch.*)

Walk-müller, 1) der Besitzer einer Walkmühle, auch wohl 2) der Arbeiter, der darin das Walken verrichtet.

Walkowāja (Waarenk.), s. unter Kitalka. Walk-rasch, s. Cardies.

Walk-ripper (Tuchm.), die fehlerhaften Falten, welche in dem Tuche bei dem Walken entstehen. W.-stock, s. unter Walkmühle. W.-tafel (Hutm.), s. unter Walken. W.-trog, s. unter Walkmühle und Handwalke.

Walky (Geogr.), so v. w. Walkj.

Walkyren, s. Valkyren.

Wall (Anton), s. Heyne 2).

Wall, 1) im Allgemeinen jede zum Schutz

Schutz von Erde aufgeführte Erhöhung; insbesondere aber 2) die von Erde aufgeschüttete Umfassung befestigter Orte, vor welcher sich ein Graben (s. d.), auf der sich eine Brustwehr (s. d.) befindet, und durch welche der innere Raum gegen das feindliche Feuer gedeckt wird und deren obere Fläche, der Wallgang, zu Aufstellung der Vertheidigungsmittel des Geschützes und der Besatzung dient. Die obere Breite des W.s muß groß genug sein, um hinreichenden Raum für den Rücklauf der Kanonen hinter der 7—8 Fuß hohen und 18—20 Fuß breiten Brustwehr (s. d.) zu gewähren, zugleich aber auch hinter den feuernden Geschützen mit anderen Fuhrwerken, Munitionswagen ꝛc. hin und her fahren zu können. Eine übermäßige Breite des Wallganges würde jedoch leichter von den feindlichen Projectilen getroffen werden u. über dieses die Baukosten bedeutend erhöhen. Vauban bestimmte deshalb die Breite des Wallganges auf 36 Fuß, Cormontaigne aber auf 42 Fuß, damit hinter den Batterien 2 Geschütze einander begegnen und ausweichen können. Dazu die untere Stärke der Brustwehr, macht 72 Fuß. Weil aber die aufgeschüttete Erde nicht ohne eine bedeutende, ihrer Höhe gleiche Ausdehnung sich stehend erhält, so muß die letztere sowohl einwärts, als auswärts nach dem Graben der untern Breite hinzugefügt werden. Um diese Abdachung zu verringern und den W. durch eine größere Steile unersteiglich zu machen, hat man die Erde auswärts (s. Scarpe) sowohl, als inwärts durch starke Mauern (Futtermauern, s. d.) eingefaßt, deren Höhe allgemein auf 24 Fuß gesetzt wird, weil die zu ihrer Ersteigung nothwendigen Sturmleitern dann 30 Fuß lang sein müssen, wodurch sie schwer zu behandeln werden. Weil nun aber diese Mauern, wenn sie durch die feindlichen Kanonen gefällt werden, immer einen großen Theil Erde mit sich herabreißen, wodurch zugleich die obere Fläche des W.s der Brustwehr und des durch sie gewährten Schutzes beraubt wird, hat man es öfter vorgezogen, bei Festungen, welche Wassergraben haben, den W. ohne Mauern, blos von Erde aufzuführen, und die Berme (s. d.) mit Dornen zu bepflanzen, um das Ersteigen zu hindern. Ein Vorschlag d'Oberheims, der Brustwehr eine solche Dicke zu geben (von 39 Fuß), daß sie bei vollendetem Wallbruch nicht ganz herabstürzt, sondern noch 12 Fuß stark bleibt, erfordert eine Breite des W.s von mehr als 80 Fuß, und wird durch die große Arbeit u. Kosten unausführbar. Die Höhe der Wälle wird entweder von dem Grunde des Grabens an gemessen und heißt dann die absolute, die von der zur Aufführung der Schutzwehren nöthigen Erde abhängt, deren Masse aus dem Graben genommen werden muß. Die zur Sicherheit des Festungsraumes erforderliche Deckung gegen eine horizontale Umgegend, oder gegen innerhalb der Kanonenschußweite liegende Berge erlangt man durch die relative Wallhöhe, so daß die Festung ihr Commandement (s. d.) behält, d. h überhöhend bleibt. Die verschiedenen Festungswerke müssen demnächst einander decken und ihre äußeren Futtermauern nicht von dem vorliegenden Felde beschossen werden können, wodurch bei den spanischen Festungen im letzteren Kriege auf ziemliche Weite Wallbrüche bewirkt wurden. Um dieses zu verhindern, haben einige neue Ingenieure die Futtermauern ihres Hauptwalles um etwa 14 Fuß über dem Horizont heraufgeführt, aber dadurch die Bestreichung des Feldes und der feindlichen Laufgräben mit dem Geschütz so gut als verloren. Obgleich nun jene eben so wenig, als das von französischen Theoretikern empfohlene, gleichzeitige Feuern von dem Hauptwalle und den Außenwerken bei besetztem, bedecktem Wege ohne große Gefahr ausführbar ist, weil sich eben in Absicht der Höhe der Flugbahn abgeschossener Kugeln stets große Abweichungen finden, wird doch eine gehörige Höhe des W.s eben durch jene nothwendige Bestreichung des Außenfeldes bedingt. Umgekehrt verhält es sich mit der Flankirung nahe liegender Gräben u ähnlicher Räume, bei denen der todte Winkel mit der Brustwehrhöhe wächst und bald ganzen Truppenabtheilungen Sicherheit gegen Geschütz- und Flintenfeuer gewährt. Eine nur 12 Fuß dicke Brustwehr vorausgesetzt, entsteht vor einer 11 Fuß hohen Flanke schon ein 34 Fuß langer, unbestrichener Raum, vor einer 16 Fuß hohen Brustwehr 38 Fuß todter Raum, vor einer 20 Fuß hohen Brustwehr 77 Fuß und vor einer 22 Fuß dicken Brustwehr 87 Fuß. Eine um 6 Fuß stärkere Brustwehr aber verlängert alle diese todten Räume auf 50, 96, 125 bis 139 Fuß. Die Gestalt der Festung bestimmt die Linien des W.s, je nachdem er bastionirt (von Bollwerken bestrichen) oder tenaillirt (ein Zangenwerk) ist. Bestimmt, den inneren Raum einer Festung gegen das feindliche Feuer zu decken und zugleich das Vertheidigungsgeschütz der Festung aufzunehmen, gehen daraus seine nothwendigen Eigenschaften hervor: Widerstand gegen ersteres, angemessene Höhe und genügende Breite. Man hat deswegen nach der Erfahrung die Dicke der auf dem W. stehenden Brustwehr zu 18—20 Fuß und die Breite des Wallganges selbst auf 36—42 Fuß angenommen, wo die untere Stärke der Brustwehr mit ihrer Anlage und wohl auch noch die hintere Anlage des ganzen W.s hinzugerechnet werden muß, um die völlige untere Dicke des W.s zu bekommen. 3) Jede Erhöhung von Erde, welche schmal und lang ist. Vgl. Damm. 4) (Seew.), so

v. w.

v. w. Küste, Ufer; 5) das Aufwallen des kochenden Wassers. 6) (Meßk.), in Niedersachsen eine Zahl von 80 Stück. (*Hy.*)

Wall-absatz (Kriegsw.), so v. w. Berme.

Wallace (William), stammte aus einer alten, aber armen schottischen Familie und lebte in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Durch hohen Muth und große Körperkraft ausgezeichnet, konnte er die Schmach nicht dulden, daß Schottland unter der Tyrannei König Eduards I. von England schmachten sollte. Er sammelte also im Jahre 1298 eine Schaar Vaterlandsfreunde um sich, deren Muth er begeisterte und mit welcher er die Engländer an verschiedenen Orten mit Glück angriff. Viele englische Beamte entflohen aus Schottland, dessen Bewohner sich erhoben und zu W's Partei übertraten, aber König Eduard I. ließ ein Heer von 40 000 Mann unter dem Grafen Warren in Schottland einrücken, das W. zwang, sich in das Hochland zurückzuziehen und sich an dem Forthfluß aufzustellen. Hier griffen ihn die Engländer an, aber W. schlug sie und zwang sie zum Rückzug nach England, worauf W., da der König Johann Baliol noch in der Gefangenschaft Eduards I. war, zum Regenten Schottlands ernannt wurde. Der Regent setzte nun den Krieg gegen England mit Glück fort, legte aber sein Amt nieder, da der Adel auf ihn eifersüchtig wurde. König Eduard I. kam jetzt mit einem großen Heere aus Flandern nach Schottland, schlug die Schotten bei Falkirk und unterwarf das Land wieder. W. lebte nun im Verborgenen, aber er wurde durch einen Treulosen an den König Eduard I. verrathen, welcher ihn in Ketten nach London bringen und dort 1303 hinrichten ließ. W's Namen lebt noch heute in Schottlands Sagen und Volksliedern. (*Js.*)

Wallachei, Wallachen (Geogr.), so v. w. Walachei u. s. w.

Wallah-Wallahs (Geogr.), Indianerstamm an den Ufern des gleichnamigen Flusses in dem nordamerikanischen Gebiet Oron; wohlgebaut, gute Jäger, treffliche Reiter, gastfreundlich gegen Reisende; ihre Frauen sind nicht zudringlich.

Wall-breche (Landw.), so v. w Walze.

Wall-bruch (Kriegsw.), s Breche.

Wall-bruder, so v. w. Pilgrim.

Wall-büchsen (Waffenk.), vorzüglich lange u. im Kaliber starke, gezogene Büchsen; sie schießen oft 4 Loth, zum Gebrauch auf Wällen in Festungen, um damit den Gegner weit zu erreichen. Sie werden durch gewöhnliche Standbüchsen ersetzt. Mehr s. unter Schießen.

Walldorf (Geogr.), Dorf im Amte und Herzogthume Meiningen, an der Werra; hat 1100 Ew., darunter viele Juden, 3 Schlösser, Kirche, Hospital, Synagoge.

Wallbürn (Geogr.), 1) Bezirksamt im Unter-Rheinkreise des Großherzogthums Baden; ist größtentheils fürstlich-leiningisch, hat 12,000 Ew.; 2) Hauptstadt hier, im Odenwalde gelegen; hat Schloß, Wallfahrtskirche (oft mit 40,—50,000 Pilgern jährlich), Kloster, 2500 Ew.

Walle (cetae, Zool.), bei Goldfuß 1. Ordnung der Säugethiere (bei Cuvier unter dem Namen eigentliche Walthiere, 2. Familie der Walthiere), unterscheiden sich durch die Einrichtung, nach welcher sie das verschluckte Wasser und Luft durch die Nasenlöcher, auf dem obern Theil des Kopfes liegend, wieder ausspritzen können. Diese Entladungen gleichen Springbrunnen, und man hat davon diesen Thieren den Namen Blaser (Spritzer) gegeben. Ihr Körper ist fischartig, die Flossen entsprechen den Vorderfüßen, die Hinterfüße sind durch 2 kleine, in der Nähe des Afters liegende Knochen angedeutet. Die Haut ist kahl, nur an den Augenliedern, auch wohl an den Lippen stehen Haare, unter der Haut liegt eine dicke Lage Speck, weshalb man ihnen nachstellt. Gehirn und Augen sind klein, die Geruchsnerven schwach, die Ohren sind, um das Eindringen des Wassers abzuhalten, mit Muskeln verschlossen und haben keine äußere Muschel. Sind Seethiere, unter ihnen die größten aller Thiere, schnell, gemeiniglich gesellig, fressen Seethiere, haben eine knurrende Stimme. Sie unterscheiden sich äußerlich durch den Kopf, der bei einigen Gattungen nach Verhältniß des Körpers sehr groß ist und die Hälfte oder wenigstens das Drittheil der ganzen Körperslänge ausmacht (dazu der Pottfisch und Wallfisch), bei andern in gewöhnlichem Verhältniß steht (Delphin und Narwall). (*Wr.*)

Wallen, 1) besonders von Flüssigkeiten, sich wellenförmig bewegen, vorzüglich wenn dies durch das Kochen der Flüssigkeit verursacht wird; 2) wellenförmig gestaltet sein; 3) sich schneller als gewöhnlich fortbewegen, besonders vom Blute; 4) von Leidenschaften und Empfindungen, heftig erregt werden; 5) sich fortbewegen; 6) zu Fuße reisen; 7) (bildl.), so v. w. leben.

Wällenburg (Jakob von), geb. 1763 in Wien, wurde in der orientalischen Akademie erzogen und kam, 19 Jahr alt, als Sprachknabe nach Constantinopel, wurde dort bald erster Dolmetscher und leistete lange Zeit dem östreichischen Staate große Dienste, besonders 1789 während des Türkenkriegs und beim Friedensschluß zu Sistowa. Er kehrte 1802 nach Wien zurück, wurde kaiserlicher Rath und starb 1806. Er war Mitarbeiter am Meninskyschen Wörterbuch und hinterließ Materialien zu einer Ausgabe von Ferdusi Schach. (*Pr.*)

Wällendorf (Geogr.), 1) (Olaszi), Sechszehnstadt in der Gespannschaft Zips des

des östreichischen Königreichs Ungarn, liegt am Hernath; hat 2800 Ew, zum größern Theile lutherischer Confession, 2 Kirchen, Hauptschule; 2) Dorf im Amte Gräfenthal des meiningischen Fürstenthums Saalfeld; hat 500 Ew., Porcellanfabrik, Eisen- und Blechhämmer, Bunfarbenwerk. W.-fels, Marktflecken im Landgericht Kronach des Ober-Mainkreises (Baiern), an der Rodach; hat Wetzstein-, Achat-, Flinten- und Serpentinbrüche, 1200 (700) Ew., welche mit jenen Steinen, so wie mit Holzwaaren und Stecknadeln handeln. W.-horst, Kirchspiel im Amte u. Fürstenthum Osnabrück (Königreich Hannover); hat 800 Ew. In der Nähe angeblich das Schlachtfeld, auf welchem die Sachsen unter Wittekind (770) von Karl d. Gr. geschlagen worden sind. (*Wr.*)

Wallenka (w. *Swartz.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Viticeen, Ordnung Verbeneen, zur 1. Ordnung der 4. Klasse des Linn. Systems gehörig. Art: w. laurifolia, in Jamaica heimischer Baum, mit weißen u. purpurrothen, traubenständigen Blumen.

Wallensee (Geogr.), so v. w. wallenstädter See. Wallensen, Marktflecken im Amte Lauenstein und Fürstenthum Kalenberg des Königr. Hannover; liegt an der Saale, hat 700 Ew. Wallenstädt, Stadt im Bezirk Sargans des Cantons St. Gallen (Schweiz); hat 600 Ew., liegt am wallenstädter See, hat Kirche, Capelle, Schifffahrt, guten Handel. Wallenstädter See, See in dem Schweizercanton St. Gallen an der Grenze von Glarus; liegt 1360′ über dem Meere, ist 2 Meilen lang, 1 Stunde breit, bis 500 Fuß tief, liegt zwischen hohen Bergen, friert nie zu, fließt in die Linth durch den Mag ab, nimmt die Seez auf, ist sehr fischreich. (*Wr.*)

Wallenstein (Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein [Walstein im Czechischen], später Herzog zu Friedland, Mecklenburg und Sagan), 3. Sohn Wilhelms von Waldstein und der Margaretha, geb. Freiin von Smirricky von Smirric, geb. den 15. Septbr. 1583 zu Hermanic in Böhmen; beide Eltern gehörten dem evangelischen Glauben an. Nach dem Tode des Vaters kam W. in seinem 16. Jahre in das Convictorium der Jesuiten zu Olmütz, wo er zur katholischen Kirche übertrat. Es ist eine Fabel daß er zu Altorf studirt (dies war sein Vetter), dort dem neuen Carcer durch seinen Pudel den Namen gegeben habe und zu Innsbruck vom Söller gefallen sei. In Gesellschaft eines jungen Edelmanns, Liecl von Riesenburg, machte er eine Reise durch Italien, wo er zu Bologna studirte, Frankreich, die Niederlande und Teutschland. Nach seiner Rückkehr nahm er Kriegsdienste in dem Heere Kaiser Rudolphs in Ungarn und ward während der Belagerung von Gran zum Hauptmann über eine Compagnie Fußvolk ernannt. Nach dem Frieden (1606) kehrte er nach Böhmen zu seinen Verwandten zurück. Er vermählte sich bald darauf mit der schon betagten Lucretia Nikessin von Landeck, welche große Besitzungen in Mähren hatte. Im Jahre 1614 ward er Wittwer eine große Verlassenschaft fiel ihm zu, außerdem noch 14 Güter eines Oheims in Böhmen. Seine Waffenlust veranlaßte ihn, in den Krieg zu ziehen, welchen der bigotte Herzog Ferdinand von Steyermark (später Erzherzog und Kaiser) gegen die Republik Venedig führte. Bei der Entsetzung von Gradiska zeichnete er sich durch Muth und Entschlossenheit aus. Nach seiner Rückkehr aus diesem Feldzuge vermählte er sich zum zweitenmale mit der Tochter des kaiserl. geh. Raths und Kämmerers, Grafen Harrach. Der Kaiser Matthias erhob W. 1617 in den Grafenstand, ernannte ihn zum Kämmerer und Obristen, und in letzterer Eigenschaft übernahm er den Oberbefehl über das Landaufgebot in Mähren mit Zustimmung der dortigen Landstände. Den Fortschritten des Aufruhrs in Böhmen unter dem Grafen Thurn widersetzte er sich mit gewaffneter Hand, brachte die Landescassen von Olmütz nach Wien und errichtete hier ein eignes Regiment, welches er dem General Bucquoi in das Lager bei Budweis zuführte. Nach der Schlacht am weißen Berge (den 8. November 1620) versuchte Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen, feindliche Einfälle in Schlesien, wurde aber von W. in mehreren Treffen zurückgeschlagen. Nach der gänzlichen Besiegung der böhmischen Rebellen kaufte W. (1622) einige 60 kleinere und größere confiscirte Herrschaften u. Güter von dem Kaiser für eine Summe von 7,290,280 Gulden. Im Jahre 1623 ward er zum Reichsfürsten u. Herzoge von Friedland erhoben; er besaß damals an liegenden Gründen ein Vermögen von 30 Mill. Gulden an Werth, da er die Güter sehr wohlfeil gekauft hatte. Rücksichtlich der Verwaltung seines Herzogthums und seiner Landgüter zeichnete er sich eben so sehr als Landesfürst, wie als Landwirthschafter aus. Im Besitz solcher Mittel war er im Stande, in dem Jahre 1625 dem Kaiser das Anerbieten zu machen, ihm ohne Vorschuß ein Heer von 40,000 Mann zu stellen. Der Kaiser nahm das Anerbieten an, beschränkte jedoch die Truppenzahl auf 20,000 Mann. Gegen Ende Septembers (1625) hatte W. sich mit Tilly welcher in Hildesheim stand, vereinigt und ihm 30 000 M. durch Franken u. Thüringen zugeführt. Da ihm hier die Quartiere neben Tilly zu eng wurden, zog er nach der Elbe, traf am 19. Novbr. in

in Halberstadt und am 8. Januar 1626 in Aschersleben ein. Noch während des Winters ließ W. bei Dessau einen Brückenkopf anlegen, und als der Eisgang vorüber war, eine Schiffbrücke bauen. Der Graf Mansfeld, welcher bei Zerbst stand, unternahm mehrere Male vergebliche Angriffe auf diese Brücke und wurde den 25. April gänzlich geschlagen. W. verstärkte sein Heer im Laufe des Sommers auf 50,000 Mann und brach erst im August auf, um den Mansfelder, welcher durch Schlesien nach Siebenbürgen gezogen war, einzuholen. Sobald er den Kaiserstaat gegen diesen Feind gesichert wußte, zog er im Frühjahr 1627 nach Schlesien, wo er bis zur Mitte Augusts verweilte und von dem Kaiser das Herzogthum Sagan für 125,708 Rthlr. 12 Gr. 1 Hl. kaufte. Sein Heer hatte der Feldmarschall von Arnim nach Mecklenburg vorausgeführt, wohin ihm W. im September folgte. Die dänischen Truppen hatten Nieder-Sachsen, Holstein und Schleswig den Kaiserlichen überlassen und König Christian IV. sich nach den Inseln zurückgezogen. Obwohl die Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht von Mecklenburg die ihnen aufgedrungene Verbindung mit dem Könige von Dänemark aufgegeben hatten, so wußte dennoch W. es einzuleiten, daß der Kaiser Ferdinand II. sie durch ein offenes Patent vom 1. Februar 1628 ihrer Länder für verlustig erklärte und diese dem Herzoge von Friedland zum Unterpfande für aufgewandte Kriegskosten übergab. W. ließ sich huldigen und der Kaiser ertheilte ihm unter dem 16. Juni 1629 einen förmlichen Lehnbrief als Herzog von Mecklenburg. Um gegen eine Landung der Schweden sicher zu sein, hatte W. bereits im Februar 1628 die Bürger von Stralsund aufgefordert, kaiserliche Besatzung einzunehmen. Dies wurde verweigert, und durch schwedische und dänische Verstärkung unterstützt, gelang es der heldenmüthigen Bürgerschaft, den Herzog zu zwingen die Belagerung aufzuheben. Sobald hierauf W. mit dem Könige von Dänemark den 12. Mai 1729 den Frieden geschlossen hatte, wendete er sich wieder nach der Elbe und brandschatzte das Magdeburgische und Halberstädtische, wo er den Winter über verweilte. Die vielfältigen Klagen der katholischen sowohl, als auch der protestantischen Reichsfürsten über die durch durch W.s Heer verübten Unbilden veranlaßten den Kaiser, auf dem Reichstage zu Regensburg (1630) in die von ihnen verlangte Entlassung seines Generalissimus zu willigen. W. empfing die Botschaft hiervon in Memmingen, wo er vom 27. Juni bis 2. October 1630 verweilte, mit stolzer Gelassenheit. Er zog sich nach seinem Herzogthum Friedland in Böhmen zurück und lebte mit königlicher Pracht auf seinem Schloß zu Gitschin und in seinem Palast zu Prag; blieb jedoch mit dem Kaiser, gegen den er keinen Groll hegte, in freundschaftlicher Correspondenz. Unterdessen war Gustav Adolf 1630 in Pommern gelandet und drang unaufhaltsam durch die Mark Brandenburg nach der Elbe vor; Tilly wurde bei Breitenfeld geschlagen. Jetzt wendete sich der Kaiser mit dringenden Bitten an den Herzog von Friedland, den Oberbefehl wieder zu übernehmen, was dieser endlich auch nach langem Zögern zu Ende des Jahres 1631 that. Die Anschuldigung, daß er in dieser Zeit mit dem Könige Gustav Adolf in Unterhandlung gestanden habe, ist unwahr. Bereits im Febr. 1632 hatte W. wiederum 40,—50,000 Mann beisammen, eine besondere Capitulation schloß er mit dem Kaiser ab, um für den Fall einer neuen Ungnade sicher gestellt zu sein; der Kaiser bewilligte ihm jede noch so hoch gesteigerte Forderung. Der Herzog eröffnete den Feldzug mit der Wiedereroberung Prags und der Vertreibung der Feinde aus Böhmen. Hierauf eilte er dem bedrängten Kurfürsten Maximilian von Baiern, obschon dieser sein geschworenster Feind war, zu Hülfe und vereinigte sich mit ihm den 16. Juli 1632 im Lager bei Nürnberg. Hier schlug er einen Angriff Gustav Adolfs den 4. September zurück und zwang ihn, Nürnberg zu verlassen. Der Herzog führte sein Heer nach Sachsen in die Winterquartiere, allein der tapfere Schwedenkönig folgte ihm nach und zwang ihn am 16. Nov. zur Schlacht bei Lützen, in welcher Gustav Adolf sein Leben und W. seinen Ruhm verlor. Die Waffenruhe während des Winters in Böhmen, wohin W. sich nach der Schlacht von Lützen zurückzog, benutzte er zur Ergänzung seines Heeres, mit welchem er im Frühjahr 1633 nach Schlesien aufbrach. Um zwischen den Sachsen und Schweden gegenseitiges Mißtrauen zu erregen, knüpfte W. mit seinem früheren Unterfeldherrn, Feldmarschall Arnim, welcher jetzt in sächsischen Diensten stand, Unterhandlungen an und schloß im Auftrage und mit Genehmigung des Kaisers einen Waffenstillstand ab. Unter Vorspiegelung von Friedensanträgen wurde dieser Waffenstillstand bis zum 1. Octbr. verlängert, dann aber von W. gekündiget und sogleich ein glücklicher Ueberfall gegen die Schweden bei Steinau in Schlesien ausgeführt. Von hier wendete er sich nach der Lausitz, und schon bereitete er sich in Bautzen zum Aufbruch nach Dresden vor, als ihn dringende Bitten des Kurfürsten Maximilian, in dessen Land Bernhard von Weimar eingedrungen war, nach Regensburg riefen. Auf der Stelle brach W. dahin auf; als er aber auf beschwerlichen Gebirgswegen sein Heer im rauhen Spätherbst bis nach Nürnberg geführt hatte, erfuhr er, daß Regensburg

burg am 6. November von Bernhard genommen worden sei. W. führte sein Heer nach Böhmen in die Winterquartiere, wozu er, kraft der mit dem Kaiser geschlossenen Capitulation, vollkommenes Recht hatte. Der Kaiser aber schickte den Hofkriegsrath Questenberg mit dem Auftrage an ihn ab, Böhmen wieder zu räumen. W. berief einen Kriegsrath, und da dieser die Ausführung des kaiserlichen Befehls für unmöglich erklärte, blieb das Heer in Böhmen. Diese Widersetzlichkeit benutzten die Feinde des Herzogs, namentlich der Kurfürst Maximilian von Baiern, den Kaiser aufzufordern, den Generalissimus zum zweitenmale von dem Commando zu entfernen. Der Herzog war bereit, dem zuvorzukommen und sich, da er an heftigen Gichtschmerzen und aufgebrochenen Füßen litt, auf seine Güter zurückzuziehen. Kaum verbreitete sich unter den Obristen, welche große Soldforderungen an W., in dessen Diensten sie mehr, als in denen des Kaisers, standen, hatten das Gerücht, daß er niederlegen wolle, so begaben sich einige 40 der angesehensten Offiziere zu ihm, und veranlaßten ihn, zu Pilsen am 12. Januar 1634 ein Bündniß mit ihnen abzuschließen, worin sie sich gegenseitig gelobten, nicht von einander zu lassen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß nichts wider den Kaiser und die katholische Religion vorgenommen werden solle. Dies Bündniß war hauptsächlich von den teutschen und böhmischen Offizieren ausgegangen, während die italienischen und spanischen, namentlich Piccolomini, Galasso, Maradas u. Caretto, dem Kaiser diese Verbindung als eine gegen sein Leben und seinen Thron gerichtete Verschwörung darstellten und ihn veranlaßten, durch ein Patent vom 24. Jan. 1634 den Herzog von Friedland für einen Rebellen und für vogelfrei zu erklären. An den Herzog selbst erging nicht die geringste Nachricht hiervon, oder irgend eine Aufforderung, sich zu verantworten, im Gegentheil, der Kaiser blieb noch 3 Wochen lang mit dem von ihm geächteten Generalissimus in der vertraulichsten Correspondenz. Sobald aber der Herzog davon Nachricht erhielt, wie man in Wien gegen ihn gesinnt sei, berief er die Obristen noch einmal zu sich, und stellte unter dem 20. Februar einen Revers aus, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen, das Geringste gegen den Kaiser, oder die Religion zu unternehmen. Zweimal sendete er Abgeordnete an den Kaiser mit dem Erbieten, das Commando niederzulegen und sich zu stellen, wohin er es verlange; allein beide Male wurden diese Boten von Piccolomini aufgehalten und gelangten nicht nach Wien. Der Herzog erfuhr nun, daß Piccolomini, Gallas und Maradas gegen ihn anrückten, er verließ Pilsen und traf den 24. Februar mit geringer Bedeckung von 200 Dragonern, welche der Obrist Buttler führte, in Eger ein. Die Grafen Terzky, Kinsky und Illo befanden sich bei ihm; erst jetzt, als er sein Leben bedroht sah, war er bereit, sich dem Herzoge Bernhard in die Arme zu werfen. Es war zu spät. Der Obrist Buttler theilte dem Commandanten von Eger, Obrist Gordon, die kaiserliche Achtserklärung mit und beide führten mit noch einigen andern Irländern die Mordthat am Abend des 25. Februars aus. Zuerst wurden auf dem Schlosse die Grafen Terzky, Kinsky, Illo u. der Rittmeister Neumann niedergemetzelt und hierauf der Herzog in seiner Wohnung am Markt, da er schon schlafen gegangen war, aufgeschreckt und von dem Hauptmann Deveroux mit der Partisane durchstochen. Die Mörder wurden von dem Kaiser mit Gütern, Gnadenketten und anderen Ehren belohnt. Vgl. Fr. Förster, Wallenstein, Herzog von Friedland, eine Biographie. Nach des Herzogs eigenhändigen Briefen und aus den Acten und Urkunden der geh. Staats-Archive zu Wien, Prag u. s. w., Potsdam 1834. (*Fr.*)

Wallenstöcke (Wellenstöcke, Geogr.), Berg in Unterwalden (s. d.).

Waller, so v. w. Wandrer oder Pilgrim.

Waller (Zool.), so v. w. Wels.

Waller, 1) (Edmund), geb. 1605 zu Coteshill, studirte zu Cambridge und bildete seinen Geschmack hauptsächlich nach griechischen und römischen Mustern. Schon in seinem 17. Jahre wohnte W. der letzten Parlamentsversammlung Jakobs I. (s. d.) bei, und befand sich 1642 unter den Commissarien, die dem Könige zu Oxford Friedensvorschläge überbrachten. Als er hierauf an der Verschwörung Theil nahm, durch welche London dem Monarchen in die Hände gespielt werden sollte, ward er verhaftet, kaufte sich jedoch mit einer bedeutenden Geldsumme los, und kehrte erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich wieder nach England zurück, wo er sich auf Cromwells (s. d.) Seite neigte, doch nach dessen Tode durch ein Lobgedicht auf Karl (s. d.) II. sich die Gunst des Hofes erwarb. W. starb 1678. Fenton und Stockdale besorgten vollständige Ausgaben von W.s Werken zu London 1729 und 1772, bei denen sich auch seine Biographie befindet. 2) (Friedrich), s. Friedrich 153). (*Dg.*)

Wallerfangen, s. Vaudrevange.

Waller-fisch, s. Amia.

Wallerius, 1) (Johann Gottschalk), geb. 1709 in der Grafschaft Nerk (Schweden); studirte Medicin unter Rosen von Rosenstein zu Upsala. Durch seine chemischen und mineralogischen Schriften wurde er bald berühmt, der König rief ihn nach Stockholm und ernannte ihn zum Leibarzt. 1750 ward er Professor der Chemie und

und Metallurgie zu Upsala, wo er 1785 starb. Er hat das Verdienst, zuerst eine natürliche Classification der Mineralien aufgestellt, so wie die Chemie auf die Agricultur angewendet zu haben. Unter seinen zahlreichen Schriften verdienen folgende genannt zu werden: Chemica physica, Stockholm 1759; 3. Ausgabe, 1769; ins Teutsche übersetzt, Gotha 1761 und Leipzig 1775; Agriculturae fundamenta chemica, Upsala 1761; Elementa metallurgicae, speciatim chemicae, Stockholm 1768; teutsch, Leipzig 1770; Systema mineralogicum, Stockholm 1772—1775, 2 Bde.; 2. Ausg., Wien 1778; teutsch, Berlin 1781—1785. 2) Schwedischer Dichter, als Uebersetzer von Voltaire's Mahomet, Tancred u. and. m., so wie durch mehrere lyrische Gedichte bekannt, gesammelt zu Stockholm 1811 in 2 Bändchen. (*Pst.* u. *Dg.*)

Wallern (Geogr.), Marktflecken im Kreise Prachin des östreichischen Königreichs Böhmen, liegt an der goldnen Steig; hat 1750 Ew, Schloß, Glasfabriken, gehört zur Herrschaft Winterberg. **Wallernhäusen**, Marktflecken im Amte Nidda der Provinz Ober-Hessen im Großherzogthum Hessen; hat gegen 600 Ew. **Wällersdorf**, Marktflecken im Viertel unter dem Mannhartsberge im östreichischen Lande unter der Ens; hat 1700 Ew. **Wällersee**, 1) Binnensee im Salzachkreise des östreichischen Landes ob der Ens; 2) so v. w. Walchensee. **Wällersheim**, Dorf im preußischen Kreise u. Regierungsbezirke Koblenz, am Rhein; mit starkem Obstbau und 250 Ew.; hatte ehedem ein Cistercienser-Nonnenkloster. **Wällerstein**, s. unter Oettingen 4). Auf dem Schlosse W. befindet sich auch die wallersteinische Kunstsammlung, die 1812 vom Fürsten Ludwig Kraft Ernst von Oettingen-Wallerstein aus alten, ererbten Gemälden altteutscher Schule begonnen, durch Ankäufe, besonders vom Grafen Rochberg, vermehrt und besonders auf das Mittelalter beschränkt wurde. Die Gemälde sind in 4 Cyclen, die den Namen ihrer Hauptmeister an der Spitze tragen, geordnet. Der Director der münchener Gallerie, H. v. Dillis, war sehr beiräthig zum Ordnen der Gallerie. Das Ganze mit der Bibliothek von 100,000 Bänden und vielen Miniaturen, Handzeichnungen, Kupferstichen, Holzschnitten, Münzen und Waffen ist seit 1821 Fideicommiß. (*Wr.* u. *Pr.*)

Walles (Geogr. u. Gesch.), so v. w. Wales.

Wälleway Ganga (Geogr.), ansehnlicher Fluß auf der Insel Ceylon (Vorder-Indien); entspringt auf dem Adamspik, geht nach Südost.

Wallfahrten (peregrinationes religiosae), Reisen an Orte, an welche sich große, religiöse Erinnerungen knüpfen. Die W. stammen eigentlich aus dem Judenthum; unter Christen kommen sie erst im 4. Jahrh. vor; der Ort, wohin man reiste, war gewöhnlich Palästina und namentlich Jerusalem, Nazareth ꝛc., wo Jesus gelebt und gewirkt hatte. Da solche Reisen häufiger wurden, so litt dabei die Sittlichkeit sehr und schon zu Ende des 4. Jahrh. wurde von den Kirchenvätern dagegen geeifert. Mit der wachsenden Macht der Päpste wurden sie aber sehr häufig, besonders da der Glaube von der Kirche bestätigt wurde, daß solche Fahrten und Gebete, an jenen heiligen Orten gesprochen, eine unfehlbar versöhnende Kraft hätten. Unterbrochen wurden die W. in das heilige Land durch die Streitigkeiten der römischen und griechischen Kirchen und durch das Ueberhandnehmen der Türken in Palästina; in der Zeit der Kreuzzüge war den Wallern das heilige Land wieder geöffnet, da jedoch jene Züge aufgehört hatten und ihre Wirksamkeit vergangen war, mußte man durch Reliquien, Wunderbilder, heilige Gräber u. dgl. jenen Verlust ersetzen. Besonders wallfahrtete man, außer nach Palästina, auch nach Rom, nach dem heiligen Haus zu Loretto, Compostella. Die W. nach diesen Orten hießen **Hauptwallfahrten** (peregrinationes primariae); die an andere Orte dagegen, denen der Aberglaube etwas Heiliges beilegte und deren in jedem Lande mehr oder weniger waren, hießen **Nebenwallfahrten** (p. secundariae). Die nach solchen Orten Reisenden hießen **Pilgrime, Waller** oder **Wallbrüder**; sie trugen lange, oft mit Muscheln verzierte, wollene Kutten mit Kragen, große Hüte und hohe Stäbe, welche durch Weihwasser unter vielen Gebeten besonders dazu geweiht wurden. Neuerdings sind solche W., als zu vielen Ausschweifungen, besonders im Trunk u. Liebe, Anlaß gebend und zu frommen Orgien ausartend, von vielen Obrigkeiten untersagt, oder mindestens sehr beschränkt worden. Griechen und Muhammedaner wallfahrten auch, letztere besonders nach Muhammeds Geburts- und Begräbnißort. Benzel, De peregrinationibus; Heidegger (besonders über die peregr. primariae), Zürich 1670; Förtsch und Selig, De peregrin. relig. judaico-ethnico-pontificiis, Jena 1705, 4.; P. Lazari, De sacra veterum Christianorum peregrinatione, Rom 1774, 4. (*Lb.*)

Wallfeuer (Kriegsw.), eine ehemals bei den Franzosen gewöhnliche Art zu feuern; die Infanterie war in 3 Gliedern, der Offizier in der Mitte aufgestellt, und angenommen, daß hinter einer Brustwehr gefeuert wurde. Das Feuern geschah in Gliedern; wenn ein Glied gefeuert hatte, machte es Rechts- und Linksum, marschirte ab, formirte

mirte sich hinter den andern Gliedern und lud wieder. (*Pr.*)

Wall-fisch (Bartenwall, balaena, Zool.), Gattung aus der Familie der eigentlichen Wallfische, ausgezeichnet durch großen Kopf und durch Mangel an Zähnen, welche durch Barten (dünne, lange, hornartige, parallel und quer am Gaumen liegende, am Rande gefaserte Platten) ersetzt werden. Die Spritzlöcher sind gefasert, Fraß: kleine Fische und Mollusken, welche in den Barten (elasmia) sitzen bleiben. Aufenthalt: im Meer, gewöhnlich kalter Gegenden; um des Specks, aus dem Thran (s. d.) gesotten wird, und der Barten (Fischbeins) willen gefangen. Man theilt diese Gattung in 2 Untergattungen, solche mit einer Rückenflosse balaenoptera, mit den Abtheilungen: glattbauchige [Art Finnfisch] und faltenbauchige [Rorqual] und solche ohne Rückenflosse. Die merkwürdigste Art ist der ächte W. (balaena mysticetus), nächst dem Jupiterfisch (s. d.), der doch noch größer vorkommen soll, das größte bekannte Thier auf der Erde. Er wird jetzt ausgewachsen 60—80 Fuß lang, ist 40—50 Fuß breit und wird 100,000 Pfund schwer. Sonst soll es W.e von 150—200 Fuß Länge gegeben haben, jedoch ziehen dies Manche in Zweifel und geben nur 120 Fuß zu. Der W. hat einen sehr großen, ⅓ der ganzen Größe des Thiers fast erreichenden, 20—23 Fuß langen Kopf, S förmig gebogenen Rachen, oben auf dem Kopfe 2 gleichfalls S förmige, 1½ Fuß weite Spritz- oder Blaselöcher, aus denen er das mit der Nahrung in großer Menge aufgenommene Wasser in hohen Bogen wieder ausspritzt und die ihm zugleich zum Athmen dienen, nur kleine Augen, von der Größe eines Ochsenauges, mit denen er besonders nach Oben sieht, was ihm auch wegen des Kriechens unter das Eis, wohin er sich vor den Menschen und Schwertfischen oft flüchtet, am nöthigsten ist, Ohren, die jedoch von Außen nicht sichtbar und mit einer Haut geschlossen sind, aber mit einer eine Federspuhle weiten Röhre etwa 3 Fuß tief reichen, und mit denen er sehr leise hört. Augen und Ohren stehen über einer großen Flosse (Finne) an jeder Seite, deren Gerüst jedoch nicht, wie bei den Fischen, strahlenförmig, sondern knochenförmig gegliedert ist und in förmliche, jedoch nägellose Zehen wiederum mit Gliedern endet, und die ihm zur Umschlingung bei der Begattung und dem weibliche W. zum Fortziehen der beim Schwanze gepackten Jungen, so wie zum schnellen Schwimmen dienen. Er hat ferner einen horizontal liegenden, 9—10 Fuß breiten, an dem Außenrande etwas in die Höhe gebogenen, fast gabelförmigen Schwanz, mit dem er das Wasser, besonders vor einem Sturme, peitscht und in wirbelnde Bewegung bringt, und so auch seinen Fraß anlockt. Der Schwanz ist zugleich das einzige Vertheidigungsmittel des W.es, und er tödtet seinen Feind, den Schwertfisch, mit einem Schlage, zertrümmert auch, auf der Seite liegend und gereizt, oft das stärkste Boot damit; doch wagt er sich nur selten an dasselbe heran. Unter dem Schwanze sitzen die Geschlechtstheile, bei dem männlichen W. eine 6—8 Fuß lange, nach Oben spitzig zugehende Ruthe, die in einer besonderen Scheide, die durch einen eignen Muskel verschlossen wird, verborgen ist, bei dem weiblichen eine gleichfalls verschlossene Ritze. Zu beiden Seiten derselben liegen bei dem weiblichen W. eine Brust, mit denen die Jungen gesäugt werden. In dem ungeheuren Maul liegt in der Unterkinnlade die aus einem Fettklumpen bestehende Zunge, in der obern Kinnlade aber querüber gehend die Barten, aus denen das Fischbein bereitet wird. In der Mitte sind dieselben am längsten, nach Vorn und Hinten nehmen sie aber, wie die Orgelpfeifen, ab, so daß die letzten Barten nur einige Zoll lang und zu kurz zum Fischbein sind. Die Barten dienen, gleich Zähnen, zum Zermalmen der Speisen. An der Seite der Barten bilden Haare kurze Franzen und die Barten passen in eine Art Rinne der unteren Kinnlade. Solcher Barten hat der W 250—300, Andere geben 5—700 an, sie rechnen dabei die weit weicheren und kleineren, unächten Barten, die zwischen ihnen liegen, mit. Auf der Zunge bilden Zotten, Haare u. s. w. eine Art Netz, in das sich der Fraß fängt. Der Schlund ist so eng, daß kaum ein Hering durch denselben kommen kann. Die Farbe des W.es ist nach dem Alter verschieden. Die jungen sind grau marmorirt, die älteren schwarz und die ganz alten schwarz und weiß gefleckt. Der Unterkiefer ist fast immer weiß, der Unterleib ist stets weiß, die Haut wird fast stets als glatt geschildert, indessen ist sie es nicht, sondern ungefähr so rauh wie eine Baumrinde, die Falten nehmen die Wallfischläuse (s. d.) ein, die in ungeheurer Menge darauf sitzen und nur mit Beschädigung der Haut losgerissen werden können. Sonst setzen sich Muscheln, Seeeicheln, Korallen u. s. w. auf dem alten W. an und bedecken ihn ganz. Der W. soll nach Buffon 1000 Jahr alt werden können; wie lange er zum Wachsthum braucht, ist unbekannt. Der W. wohnt am liebsten in den kalten Meeren, im Eismeer, um Spitzbergen, Grönland, an der Davisstraße, südlich um das Feuerland, kommt jedoch südlich bis Chile herauf, nördlich selten bis an die teutschen, holländischen und französischen Küsten. Gemeiniglich kommt er erst jenseits des 66. Grades vor. Der W. lebt gesellig in Herden von 20—100 Stück zusammen. Er thut zuweilen (wie die Braunfische) große Sätze (10—15 Fuß hoch) aus dem

dem Meere und fällt dann mit großem Getöse und unter Schäumen der Wellen in dasselbe zurück. Zuweilen liegt er auch spielend auf dem Rücken und schlägt mit den Finnen die Wellen, was dem Knall einer einpfündigen Kanone gleicht. Alles dies ist Spiel, wie auch sein Spritzen, das oft Fontainen, und in der Ferne von einer Gesellschaft W.e gesehen, einer Stadt mit rauchenden Schornsteinen gleicht. Er schwimmt sehr schnell und gewandt, schneller als irgend ein Vogel fliegen kann, 2—300 Meilen in einem Tage. Er kann ½ Stunde unter dem Wasser bleiben, verweilt aber gewöhnlich nicht über 1 Viertelstunde. Die Jungen kommen häufiger herauf, von ihrer Mutter geführt. Die Nahrung des W.s sind Seeinsecten, besonders das Wallfischaas und kleine Krebse, die selbst herzukommen, um mit den Haarfranzen im Maule zu spielen. Er schlürft Tausende von solchen Insecten auf einmal mit dem Wasser ein, zermalmt sie u. spritzt das Wasser durch die Luftlöcher wieder von sich. Sein Unrath gleicht an Farbe angefeuchtetem Zinnober und man kann damit Leinwand, freilich nicht dauerhaft, roth färben. Die Grönlandsfahrer behaupten, daß sich der W. bei der Paarung aufrichte und auf seinen Schwanz sich stütze. Wahrscheinlich ist dies jedoch erdichtet, und das Weibchen legt sich auf den Rücken u. das Männchen gleitet über dasselbe hin; beide halten sich mit den Finnen fest. Sie sollen sich (wenigstens im Südmeere) im September begatten und 10 Monate trächtig sein. Der W. gebiert nur 1, höchstens 2 Junge auf einmal, wohl unrichtig wird behauptet, das Junge sei schon bei der Geburt 20 Fuß lang. Der W. säugt, auf der Seite liegend, die Milch ist weiß. Die weiblichen W.e lieben ihre Jungen zärtlich, verlassen sie in keiner Gefahr und ziehen sie fliehend mit fort. Deshalb verwunden die Wallfischjäger stets das Junge zuerst, hüten sich aber, es vor der Alten zu tödten, da diese sonst leicht in Zorn gerathen und das Boot zertrümmern könnte. Die W.e haben zahlreiche Feinde. Die Wallfischlaus incommodirt ihn sehr, wird jedoch von Meven und andern Seevögeln, die ihn ohne Scheu besteigen, abgelesen; der Schwertfisch und mehrere Delphinarten sollen ihn verfolgen, auf den Strand treiben und große Stücken aus seinem Leibe reißen. Der gefährlichste Feind ist aber der Mensch und durch ihn sind sie an den Küsten Europa's ganz verschwunden und nur noch im nördlichen Eismeer und Südmeer zu finden. Man benutzt von ihm die Barten (s. oben) zu Fischbein (s. d.), ferner den unter der Haut und einer Schwarte sitzenden hellgelben Speck zu Thran, allenfalls auch das röthliche Fleisch (doch nur der Jungen), welches wie Rindfleisch schmeckt, auch wohl den Unrath. Für die Bewohner von Kamtschatka, Nordwest-Amerika und der dortigen Inseln ist der W. von der größten Wichtigkeit; sie gebrauchen alle Theile desselben, theils zur Kleidung, theils zu allerhand Geräthe. Die großen Unterkiefernknochen stellen sie als Thore vor ihre Wohnungen, die Flechsen gebrauchen sie als Fäden, die Därme als Fensterscheiben. In manchen Seestädten Teutschlands, Englands, Hollands, Frankreichs dienen die Wallfischrippen als Prellsteine, besonders bei Auffahrten und in Höfen. Ein großer W. soll 1000—1500 Ct. wiegen. In Peru wurde er sonst göttlich verehrt. Einige Arten W.e sollen jährliche Wanderungen aus den nördlichen Eismeeren nach den Antillen und von da zurück machen. Durch die häufigen Nachstellungen ist die Zahl dieser Thiere sehr vermindert und der Wallfischfang minder ergiebig geworden. Man betrieb ihn sonst besonders gegen Norden, da aber die W.e hier sehr selten geworden sind, so betreibt man ihn vorzüglich gegen Süden, hauptsächlich in den südlichen Gewässern westlich von Chile. Ein Schiff, das zu demselben ausgerüstet wird, kommt den Rhedern mit allen Unkosten 60,000—75,000 Thaler zu stehn, bleibt auch 2 Jahre aus, bringt aber dann oft 50,000 Thaler Gewinn, während die nordischen Wallfischjäger oft gar keinen Gewinn haben. Die Schiffe, welche den Wallfischfang in der nordischen Zone und in gleicher Linie den Robbenfang betreiben, heißen Grönlandsfahrer; ihre Bauart unterscheidet sich von andern gewöhnlichen Kauffahrern blos dadurch, daß ihr Vordertheil gegen die Beschädigungen durch das Eis verstärkt und mit eisernen Platten belegt ist. Ihre Besatzung besteht aus 30—40, auch wohl 50 Mann, nach Verhältniß der Größe des Schiffes (welches meist 100—150 Last hält), wonach sie auch 4—7 Schaluppen führen. Gegen 400 Grönlandsfahrer gingen sonst aus teutschen, dänischen, britischen, schwedischen, niederländischen und französischen Häfen zum Wallfischfange ab, die für die Hudsonsbai und Umgegend bestimmten im März, die für die Küsten Grönlands im April. Der W. wird meist mit Harpunen (s. d.) erlegt. Die Wallfischfahrer nähern sich den Küsten und senden Boote aus, die, sobald ein W. bemerkt wird, die verabredeten Zeichen geben. Ein Theil der Mannschaft begibt sich dann in 2—3 Boote (6—8 Mann in eins) und rüstet sich mit Harpunen (s. d.). Ist man bis auf 30 Fuß vom W. herangekommen, so wirft der Harpunier, der im Vordertheil des Boots steht, mit aller Gewalt die Harpune (s. d.) in den Leib des W.es, um aber glücklich zu sein, muß sie durch den Speck in das Fleisch dringen. In das Oehr der Harpune ist der Vorgänger (ein etwa 20 Klaftern langes Seil), an diesen aber die etwa 5—600 Ellen lange Wallfischleine

oder

oder Fischleine gestochen, und die letztere im Vordertheile der Schaluppe aufgewickelt, damit sie von dem Leinenschießer, einem dazu bestimmten Matrosen, schnell abgeführt werden kann, wenn der mit der Harpune getroffene W. in die Tiefe geht, während ihm die Schaluppe durch Rudern folgt, bis er nach 10—12 Minuten, um Athem zu holen, wieder in die Höhe kommt. Geht er zu weit und das Boot kann nicht nach, so muß die Leine abgehauen oder mit einem Korkknopfe, oder mit einem Kürbis, der über dem Wasser bleibt, wo möglich versehen werden. Oft aber ist Alles verloren. Kann man sich dem W. wieder nähern (eine Blutstraße zeigt gewöhnlich den vom Thiere eingeschlagenen Weg), so werden mehrere Harpunen demselben eingeworfen, bis der zum Tode verwundete W. endlich stirbt. Statt der gewerfenen, nicht tief genug eindringenden Harpunen gebraucht man auch Kanonenharpunen, dies sind gewöhnliche Harpunen, deren Schaft in den Lauf einer Kanone geladen wird, die einem Doppelhaken (s. d.) gleicht, mit einem Schlosse versehen ist und auf einer Laffete ruht. Der Widerhaken der Harpune ragt aus dem Laufe der Kanone hervor; nahe hinter dem Haken ist ein beweglicher Ring an der Harpune angebracht, an welchem das Harpunenseil befestigt ist, das, in gehöriger Ordnung aufgewickelt, unter oder neben der Kanone liegt. Mit diesem Werkzeuge kann man den W. aus einer Entfernung von 60—100 Ellen angreifen, und die Harpune dringt gewöhnlich ganz in den Körper des Thiers ein, so daß es leichter und schneller getödtet wird. Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe setzte einen Preis für diejenigen aus, welche zuerst einen W. mit diesem Werkzeuge tödteten; es geschah dies 1784 zum erstenmale. Seit 1787 kam die Kanonenharpune allgemeiner in Gebrauch. Skoresby (s. d.) brauchte zuerst Brandraketen mit bestem Erfolg beim Wallfischfang. In neuerer Zeit hat man vorgeschlagen, eine Phiole mit Blausäure oder einem anderen das Blut des W.es zerstörenden Stoff in die Harpune einzuschließen; der Stoß beim Werfen der Harpune zerbricht die Phiole, deren Inhalt dann durch eine besondere Oeffnung in das Blut des W.es fließt. Ist der W. nun todt, so wird ihm ein großer, eiserner Haken mit einer am großen Mast befestigten Gien (s. d.) in die Nase gehakt und vermittelst desselben der Kopf etwas in die Höhe gezogen; der Schwanz aber wird mit einem Takel am Vordermast festgesetzt, damit die Speckschneider (Speckhauer) mittelst eiserner, angeschnallter Spitzen auf dem Fische stehen und mit großen Messern, rückwärts gehend, den zähen, sehnigen, porösen, schwammartigen, gleich unter der Schwarte liegenden, gelben, 6—12 Fuß dicken Speck (Bluwerk) in 1 Fuß große Flensstücke schneiden können. Diese Flensstücke werden mit einer Talje ins Schiff geholt, wo sie, von den Strandschneidern nochmals durchschnitten, von den Ferkentreibern im Specktroge fortgebracht und von den Piekenierern (Hakjepieks) mit ihren Haken durch das Flensgat in den Raum hinuntergeworfen, von dem Speckkönig aber daselbst auf die Seite gezogen und von dem Schiemann mit seinen Gehülfen in Tonnen verpackt werden. Auch die Zunge und der Unterkiefer werden ausgelöst, erstere gibt oft 3, letzterer 1 Tonne Thran. Aus einem W werden oft 120—150 Tonnen Thran gewonnen. Ein anderes Geschäft ist das Losbrechen der Barten. Man setzt dazu eigentliche Bartanker ein, worin man sie vom Schiffe herab mit Seilen bewindet, während die Speckschneider nachlösen. Im Schiffe reinigt man sie vom Fleische, spaltet sie mit Bartbeilen in Bündel und verkauft sie dann in Fischbeinreißern. Der Fang der Grönlandsfahrer beschränkt sich jetzt nicht nur auf W.e, sondern erstreckt sich auch auf Kaschelots, Pottfische u. s. w., selbst auf Robbenschlagen. Der Gewinn von einem einzigen Thiere beträgt bisweilen 5000 und mehr Thaler. Oft fängt aber ein Wallfischfänger nur 1 W., oder kommt ganz leer zu Hause. Die Ausrüstung der Schiffe wird gewöhnlich von mehreren Kaufleuten gemeinschaftlich besorgt. Im Jahre 1785 fingen 46 holländische Schiffe 326 W.e. Der Wallfischfang soll seit dem 10. Jahrh. von den Biscayern betrieben worden sein, 1598 nahmen auch Briten daran Theil, nahmen aber biskayische Matrosen dazu, 1611 wurde zur glücklicheren Erreichung dieses Zweckes in Holland die grönländische Gesellschaft errichtet. An den Küsten von Spanien und Britannien wurde der Wallfischfang zuerst betrieben. Die Eskimos sollen die W e fangen, indem sie auf dieselben springen, ihnen erst das eine, dann das andere Spritzloch mit Keilen verstopfen, wobei die Eskimos mit dem Thiere untertauchen; doch halten wir dies für eine Schifferfabel. Als andere Arten W.e werden angegeben: der Nordcaper (balaena glacialis), dem gemeinen W. sehr ähnlich, vielleicht schmächtiger, mit spitzigerem Kopf; am Nordcap in Norwegen; der japanische W. (b. japonica), oben schwarz, unten weiß, die Spritzlöcher stehen vor den Augen, auf der Schnauze sind 3 Höcker in einer Längsreihe; W. mit Halbmonde (b. lunulata), mit weißen Mondflecken auf Kopf, Körper, Flossen grünlich, wie jener von Japan; Knotenwall (b. nodosa), mit einem Höcker auf Kopf und Kreuz, Brustflossen lang und weiß; Höckerwall (b. gibbosa), mit 5—6 Höckern

Höckern und weißen Barten; beide von Nord-Amerika. (*Wr., Fch., Hy. u. Pr.*)

Wall-fisch (Astron.), großes Sternbild am südlichen Himmel, südlich des Widders und der Fische, westlich des Eridanusflusses. Er wird nach Osten als Meerungeheuer mit Vorderfüßen und aufgerichtetem Kopf, nach Westen zu aber als Wallfisch abgebildet. Durch seinen Kopf geht der Aequator. Am Kopf steht der Stern 2. Größe, **Menkar**, am Schwanz der **Deneb Kaitos**, am Halse die **Mira**, die periodisch das Licht ändert. Flamstead zählt 97 Sterne in ihm, darunter viele 3. Größe. (*Pr.*)

Wallfisch-aas (Zool.), s. unter Clio. **Wallfisch-ähnliche Säugethiere**, s. Cetaceen. **W.-artiger Dugong**, s. Dugong. **W.e Säugethiere**, s. Cetaceen.

Wallfischbai (Geogr.), Bai an der Südwestküste Afrika's im Lande der sogenannten Kaffern. **Wallfischbank**, Sandband bei der Insel Neu-Foundland an der Küste von Nord-Amerika, berühmt wegen des ergiebigen Fischfangs von Stockfischen u. s. w.

Wall-fische (Zool.), 1) s. Cetaceen; 2) **grasfressende W.**, so v. w. Sirenen; 3) **gewöhnliche W.**, so v. w. Walle.

Wallfisch-eichel (Zool.), 1) so v. w. Coronula balaenaris, s. unter Coronula; 2) so v. w. Tubicinella balaenae, s. unter Tubicinella; 3) (lepas Diadema, tubicinella D.), Art aus der Gattung tubicinella (s. d.), cylindrisch, etwas bauchig, abgestutzt, rippig, auf Wallfischen, Delphinen u. s. w.

Wallfischgolf (Geogr.), so v. w. Paria 1). **Wallfischinsel**, Insel an der östlichen Küste von Grönland, nördlich vom Desolationsland.

Wallfisch-kratzer (Zool.), s. unter Kratzer. **W.-läuse** (Petref.), so v. w. Trilobiten. **W.-laus** (Zool.), 1) s. unter Schmarotzerassel; 2) s. unter Pycnogonum.

Wallfisch-leinen (Seew.), s. unter Harpune.

Wallfisch-pocke (Zool.), so v. w. Wallfischeichel, insbesondere 3).

Wallfisch-rippen (Zool.), was unter diesem Namen in Naturaliensammlungen vorkommt; sind gewöhnlich die Unterkiefer des Wallfisches.

Wallfischsund (Geogr.), tiefer Meerbusen in den Nordpolarländern Amerika's.

Wall-flinte, so v. w. Wallbüchse, nur nicht gezogen.

Wall-gang (Kriegsw.), s. unt. Wall.

Wallgebirge des Mondes, s. unter Mond.

Wall-granaten (Kriegsw.), s. unter Granate.

Wallhausen (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Kreuznach des preußischen Regierungsbezirks Koblenz, hat Weinbau und 950 Ew. 2) Stadt im Kreise Sangerhausen des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, in der goldenen Aue, an der Helme, hat 1 Schloß und 980 Ew.

Wall-höhe (Kriegsw.), s. unt. Wall.

Wall-hund (Zool.), so v. w. Riesenhay, s. unter Menschenfresser 2).

Walli, Regententitel der ehemaligen Czars von Georgien (s. d.).

Wallia, Verwandter Athaulfs, König der Westgothen, folgte 415 auf Siegrich; obgleich den Römern abgeneigt, machte er doch mit denselben Frieden und übernahm für sie, Spanien von den Vandalen, Alanen und Sueven zu reinigen, wofür ihm Kaiser Constantius feste Wohnsitze für seine Leute einzuräumen versprach. Als W. Spanien gereinigt hatte, wies der Kaiser den Gothen Aquitania secunda (das Land zwischen der Garonne und dem Meer) nebst der Stadt Toulouse an. So wurde W. der Gründer des westgothischen Reichs in Frankreich; doch starb er bald darauf (419); sein Nachfolger war Theoderich. (*Lb.*)

Wallich, 1) (**Emanuel Wolfgang**), geb. zu Koblenz 1770, war anfänglich Arzt an den Tribunalen und Gefängnissen der Rhein- und Moseldepartements und ließ sich 1805 zu Wien nieder, wo er noch lebt. Schrieb: Anleitung für Mütter zur Ernährung und Behandlung der Kinder in den ersten 2 Lebensjahren, Wien 1810; Dringendes Wort über die häutige Bräune, ebend. 1811, 2. Auflage ebend. 1816, 3. Auflage ebend. 1818. 2) (**Nathaniel**), geb. zu Kopenhagen 1787, studirte Medicin in seiner Vaterstadt, war seit 1806 Arzt am königl. dänischen Etablissement zu Friedrikénagor in Bengalen, und ist seit 1817 Superintendent des botanischen Gartens der englisch ostindischen Compagnie zu Calcutta, Assistentwundarzt am Bengal-Establishment, Ritter des Danebrogordens. Schrieb: Description on the tree which produces the Ripal camphor wood and sassafras-bark, Calcutta 1823. (*Pst.*)

Wallikikili (Zool.), so v. w. Kluthuhn, s. unter Huhn.

Wallin (Johann Olof), geb. 1779 in Horn-Juna (Schweden), studirte zu Upsala Theologie, wurde 1809 Religionslehrer an der Kriegsschule zu Karlsborg und Pfarrer, 1812 Prediger in Stockholm und zugleich berufen dem Kronprinzen Oskar Religionsunterricht zu ertheilen, 1818 Dompropst zu Westerås, 1821 Oberpfarrer an der Großkirche zu Stockholm, 1824 Ordensbischof und Komthur des Nordsternordens und 1830 Oberhofprediger und Vorstand

des

des Hofconsistoriums. 1833 lehnte er die Würde eines Bischofs von Linköping ab. Seit 1812 wohnte er als geistlicher Deputirter allen Reichstagen und Ausschüssen bei. W. ist ausgezeichneter Theolog und Kanzelredner, ihm verdankt Schweden ein sehr gutes Gesangbuch, da er, selbst geistlicher Liederdichter, eine sorgsame Wahl dabei beobachtete. (*Md.*)

Wällingford (Geogr.), 1) Township in der Grafschaft Newhaven des nordamerikanischen Staats Connecticut, hat 5 Kirchen, Postamt, Schiffswerfte, Baumwollenwebereien, gegen 3000 Einw. 2) Marktflecken in der Grafschaft Berks (Königreich England), liegt an der Themse, hat Brücke von 19 Bogen, treibt Handel mit Malz.

Wallis (Geogr.), 1) so v. w. Wales. 2) Canton der Schweiz an Savoyen, Piemont, die Schweizercantone Tessin, Uri, Bern, Waadt und an den Genfersee grenzend, hat 92 (nach And. 78½) QM., ist völlig Gebirgsland, dessen 17 Meilen langes Hauptthal der Rhône bildet. Die südliche Grenze wird von den penninischen Alpen gebildet, deren Spitzen Cornettes, Seiche Verd, Col de Balme, Col de Ferret (7200 Fuß), Pointe de Dronaz (8500 Fuß), großer Bernhard (7600 Fuß) mit dem Mont Velan (10,400 Fuß), Combin (13,200 Fuß), Weißhorn (13,800 Fuß), Cervin (12,500 Fuß) meist auf der Grenze liegen; die südöstliche von den lepontinischen mit den Spitzen: Mont Rosa (14,560 Fuß), Antrone, Simplon, Mäderhorn, Albrun Gries (9500 Fuß), Disruther Berg und das St. Gotthardgebirge (s. d.); die nördliche von den berner Alpen, dazu der Thierberg, Nägeli (10,000 Fuß), Grimsel (9100 Fuß), Sidelhörner, Finsteraarhorn, Vieschерhörner, Schreckhorn, Jungfrau (12,900 Fuß), Mönch (12,700 Fuß), Tschingel, Balmberg, Rawilhorn (7500 Fuß), Geltenhorn, Sanetsch, Diablerats u. v. a., wodurch endlich die Verbindung mit dem Jorat sich bildet. Ungeheuere Gletschermassen ziehen sich an den Grenzen hin, mehrere Straßen gehen über selbst ziemlich hohe Felsen hin. Der Hauptfluß ist der (reißende) Rhône; am Gotthardsgebirg entspringend nimmt er (mit Ausnahme des Tessino, der zur Tosa übergeht) alle Gewässer des Cantons auf. Unter ihnen sind die merkwürdigsten: Binna, Saltina, Visp, Borgne, Drance, die auf der linken, Lonza, Morge, Lucerne auf der rechten Seite, durch welche rauhere oder mildere Thäler gebildet werden. Nicht selten werden sie durch Ueberschwemmungen äußerst gefährlich. Das Klima in dem Hauptthale ist ziemlich mild (die Gebirgsgegenden sind desto rauher), in den sumpfigen und heißen Thälern sehr ungesund und Kröpfe und den Kretinismus befördernd. Der Canton bringt folgende Producte: Südfrüchte, Obst, Wein, Holz, Getreide, allerhand Wild (Gemsen, Rehe, Hasen, auch Bäre, Wölfe, Luchse), Murmelthiere, viel Geflügel Fische; von Mineralien Gold, Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Marmor, Kalk, Gyps, Steinkohlen, Salz, Topfstein, Granaten, große Bergkrystalle (bis zu 1400 Pfund) u. s. w. Die Volkszahl beläuft sich auf ungefähr 80,000 (nach And. nur 70,000); unter denen sich ein schwacher Rest angeblicher Hunnen befinden soll. Die Walliser sind meist Katholiken, sprechen schlechtes Teutsch und Französisch, wohnen wenig in größern Ortschaften beisammen, sind abergläubisch und zurückhaltend, schlecht unterrichtet; der Canton hat nur ein Gymnasium u. ein geistliches Seminarium. Man beschäftigt sich hauptsächlich mit Viehzucht und Alpenwirthschaft, aber auch diese werden nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt getrieben, und weder Vieh noch die gewonnenen Producte kommen denen der übrigen Schweiz gleich, ob schon es an guten Weiden nicht fehlt. Ziegen sind häufig; Maulthiere dienen statt der Pferde. Der Feldbau bringt nicht genug Getreide, der Weinbau hingegen sehr gute Sorten noch besser ist der Obstbau, selbst Südfrüchte, vorzüglich aber viel Kastanien werden gezogen. Der Holzstand ist zwar ansehnlich, doch wegen Mangels an Wegen kein Gegenstand des Handels. Ob aber schon die Berge metallreich sein mögen, so wird doch Bergbau fast gar nicht getrieben, auch Industrie liegt und der Handel ist meist nur Transito. Die höchste souveraine Gewalt hat der Landrath. Er wird aus Abgeordneten der 13 Zehenten gebildet und besteht aus 42 Mitgliedern. Der Bischof von Sitten ist auch Mitglied und hatte Stimme für 4 Mitglieder. Der Staatsrath besteht aus 5 Personen, wozu der Landeshauptmann, der Säckelmeister u. a. gehören; er hat die vollziehende Gewalt. Jeder Bürger von 18 Jahren kann an den Staatsrath Anspruch machen; mit dem 21. kann er Mitglied des Gemeinderaths, mit dem 25. Land- oder Staatsrath werden. Jede Gemeinde hat ihren Richter, jeder Zehnten einen Oberrichter. Ein oberstes Gericht hat den letzten Spruch zu thun. Das Contingent an Truppen ist 1280 Mann, an Geld 9600 (nach And. 26,500) Francs. Das Wappen ist ein Silber- und Roth getheiltes Feld mit 4 silbernen, 4 rothen und 5 halb silbernen und halb rothen Sternen. W. ist seit 1815 beim helvetischen Bunde. Die Einkünfte werden zu 133,000, die Ausgaben zu 114 000 Francs angegeben. Hauptstadt: Sitten. 3) (Gesch.), s. unter Schweiz. 4) Insel aus dem Archipelagus von Neu-Britannia (Australien), bei

bei Neu-Hannover gelegen, reich an allerlei Gewächsen (Sago, Kokos, Brodpalme u. a.). 5) Insel aus der Gruppe der Baumannsinseln, entdeckt 1767, ist gegen 3 Meilen lang, bewohnt; liegt in der Gruppe ganz westlich. (*Wr.*)

Wallis, 1) (John), geb. 1616 zu Achford, war Anfangs Prediger, machte sich dann als Mathematiker bemerklich und ward 1649 Professor der Geometrie in Oxford und wendete sich nun ganz der Mathematik zu. Besonders beschäftigte er sich mit Chiffreschrift, mit der Quadratur des Kreises, mit Kegelschnitten, und gerieth über alles dieses mit Hobbes, Frenikle in Paris, Fermat in Toulouse in Streit. Karl II. ernannte ihn zu seinem Kaplan. Später beschäftigte er sich mit der Sprache, schrieb lateinisch eine Grammatik der englischen Sprache, Lond. 1653, und kam dadurch auf den Gedanken, den Taubstummen reden zu lernen. Es glückte ihm und nun ward die Royal society gestiftet und W. eines ihrer ersten Mitglieder. Noch später wandte er sich der Theologie wieder zu. Er starb 1703. Unter seinen sehr zahlreichen mathematischen Werken ist seine Arithmetica infinitorum, Oxford 1655, das beste Werk, gesammelt von der Universität von Oxford, Oxford 1692. 2) (Georg Olivier, Graf von W.), geb. 1671, Sohn eines östreichischen Feldmarschalls, der 1689 vor Mainz blieb, ward am wiener Hofe als Page erzogen, trat dann in Militärdienste, zeichnete sich am Rhein und in Ungarn aus, erhielt 1704 ein Regiment, wohnte 1706 als Obrist der Belagerung von Turin bei, nahm dann Pescara im Neapolitanischen, ward 1708 Generalmajor, 1716 Feldmarschallieutenant und Hofkriegsrath, zeichnete sich dann in Sicilien aus u. nahm 1719 Messina, ward dort General-Gouverneur von Sicilien und Feldzeugmeister und verließ die Insel erst 1733, um am Rhein, in Nord-Italien und in Ungarn zu kämpfen, wo er Feldmarschall, General en chef mit voller Gewalt ward. Man erwartete hier Großes von ihm. Er drang in der That mit bedeutenden Kräften in Servien vor, während Neiperg im Banat operiren sollte. Am 27. Juli 1739 bot er dem Großwesir von dem Lager vor Belgrad aus eine Schlacht an, die bei Salankemen (s. d.) geschlagen ward und wo W. froh sein mußte, sich in das Lager zurückziehen und über die Donau zurückgehen zu können. Dort wetzte W. aber seine Scharte durch ein glückliches Gefecht gegen den Seraskier von Wittin wieder aus, und man stritt nun nicht ohne Vortheil für die Christen um Belgrad, das diese besetzt hatten. Während dieser Zeit war aber W. erkrankt und daher unthätig. In der Genesung begriffen, ließ er auf einmal und zum allgemeinen Staunen von Europa, durch den Grafen Neiperg den französischen Gesandten Villeneuve einen fast schimpflichen Frieden zu Belgrad (s. d.) schließen, wodurch der Pforte Belgrad, Schabacz, Servien und die Walachei überlassen und dem Kaiser nur Temeswar und das Banat gelassen ward. Zornig nahm Karl VI. die Friedensbotschaft auf, entsetzte W. und Neiperg sogleich ihrer Commandos und schickte den ersteren nach Sigeth in Arrest. Das niedergesetzte Kriegsgericht war ihm jedoch geneigt, er erhielt erst die Erlaubniß auf den Spielberg, dann gar nach Wien zu gehen und die Sache zog sich in die Länge. Da starb Karl VI., seine Nachfolgerin, Maria Theresia, rief ihn ehrenvoll an den Hof und W. erhielt selbst ein Commando gegen die Franzosen während des spanischen Erbfolgekriegs und belagerte 1743 Leitmeritz. Doch starb er noch in demselben Jahre auf seinen Gütern zu Neukirchen. 3) Sohn des Vorigen, geb. 1732 zu Neapel, trat 1748 in östreichische Kriegsdienste, zeichnete sich in dem siebenjährigen Kriege aus, wurde 1789 Feldmarschall und Präsident des Hofkriegsraths, 1795 befehligte er einige Monate in Italien. 1796 zurückberufen und in Ruhestand versetzt starb er 1798 auf seinen Gütern. 4) (Franz Paul, Graf von), Bruder von W. 1), geb. 1677, war ebenfalls Page bei König Joseph I. und trat 1697 in Kriegsdienste. Er zeichnete sich im spanischen Erbfolgekriege aus, wurde 1708 Oberst und 1716 General-Wachtmeister, als welcher er im Türkenkriege von 1716—1718 diente und Commandant der eroberten Festung Belgrad wurde, was er bis 1727 blieb, wo er als Gouverneur nach Luxemburg versetzt wurde. Seit 1723 war er Feldmarschallieutenant, erhielt 1729 das Generalcommando in Siebenbürgen, wurde 1734 Generalfeldzeugmeister, 1736 General-Kriegscommissär und st. 1737 zu Herrmannstadt. 5) (Joseph, Graf von W.), geb. 1768, widmete sich unter Thugut den Staatsdienst, ward bald geh. Rath, Gouverneur von Schlesien, 1805 Oberstburggraf von Böhmen, und nahm sich der Landesbewaffnung damals, wie 1809 sehr thätig an, ward 1810 Finanzminister und bereitete als solcher die Reduction des Papiergeldes auf ½ des wirklichen Werths vor. Dennoch waren die Finanzen noch so bedrängt, daß er zu Gründung der Anticipations-scheine schreiten mußte. 1812 war er mit der Approvisionirung Wiens beauftragt. Er starb 1818 am Schlagfluß. 6) (Samuel), trat früh in englische Seedienste und erhielt vom britischen Gouvernement den Auftrag, eine Reise zur Completirung der Entdeckungen des Lord Byron nach der Südsee zu machen, reiste am 22. August 1766 auf dem Delphin, welchen die Corvette

vette Swallow und die Fleute Prinz Friedrich begleiteten, von Plymouth ab, ging über Madera und die Magellansmeerenge, wo er viel Gefahr ausstand und viel litt, in das stille Meer, ward hier durch einen Windstoß von seinem 2. Schiffe getrennt (das 3. hatte er detachirt), entdeckte die Pfingstinsel und die Königin Charlotteninsel, dann Tahiti, wo er erst feindlich, dann nach geschlossenem Frieden gut empfangen ward, und die er wegen der Gefälligkeit der dortigen Weiber Neu-Cythere nannte, entdeckte noch mehrere Inseln, kam nach Tinian und im November 1769 nach Batavia. Er kehrte über das Cap und St. Helena heim, wo er im Mai 1770 anlangte. Seine Reise erschien, London 1773, 3 Bde., ins Französische übersetzt von Suard, Paris 1774, 4 Bde. (*Pr.*)

Wallis, 1) ein weißes Baumwollenzeug, geköpert und gestreift, meistens so, daß der eine Streif rechts, der andere links geköpert ist; 2) ein in England verfertigtes dünnes wollenes Zeug.

Wallischine (Seew.), so v. w. Randgeer.

Wallisfurth (Geogr.), Dorf im Kreise Glatz des preußischen Regierungsbezirks Breslau, hat Schloß, 2 Obelisken vor dem Schlosse, in der Umgegend 10 Kienrußhütten und 1 Eisenhammer, bei welchem 5 Stahlquellen sich befinden, und 550 Ew.

Wallir (Geogr.), so v. w. Balize.

Wall-kasten (Kriegsw.), großer länglicher Kasten mit dachförmigem Deckel, die Munition auf Wälle darin verschlossen zu verwahren.

Wall-keller (Kriegsw.), so v. w. Casematte.

Wallkill (Geogr.), Township in der Grafschaft Orange des nordamerikanischen Staats New-York, hat 4500 Ew.

Wall-kirche, eine Kirche, zu welcher gewallfahrtet wird, gewöhnlich weil daselbst ein wunderthätiges Marien- oder Heiligenbild vorhanden ist, oder weil daselbst ein Ablaß höheren Grades erlangt werden kann.

Wallkutze (Zool.), so v. w. Seeskorpion, s. unter Groppe.

Wall-laffete (Kriegsw.), eine zur Vertheidigung der Festungen bestimmte Laffete. Sie gleichen entweder den Schiffslaffeten, indem sie weit kürzer und roher gebaut als die Feldlaffeten sind, auch auf rollenförmigen Rädern ruhen, oder sind Rahm- oder Casemattenlaffeten. Mehr über sie s. unter Laffete, Bd. XII. S. 137 und Kanone. **W.-lampen**, aus eisernen Stangen zusammengesetzte Laternen, um an langen Stangen über den Wall hinaus gehängt zu werden und mittelst angezündeten Kienholzes oder Pechs die dunkeln Gräben einer angegriffenen Front zu erleuchten. (*Pr.*)

Wall-leinen (Schiffb.), die Leinen, welche zwischen den starken Tauen der Wände quer durchgezogen werden und daher eine Art Strickleiter bilden.

Wallmark (Peter Adam), schwedischer Dichter, geb. 1777 zu Halland, Kanzleirath und Oberbibliothekar der königl. Bibliothek zu Stockholm. Unter seinen Gedichten, die sich großentheils in dem Journal für Literatur und Theater, Stockholm 1809—14, befinden, haben mehrere von der schwedischen Akademie den Preis erhalten. Unter seinen prosaischen Aufsätzen befinden sich mehrere satyrische: Die Stockholmer Promenade; Meine erste Reise nach Stockholm, u. a. m. (*Dg.*)

Wall-muskete, so v. w. Wallflinte.

Wall-nüsse (nuces juglandis), bekannte, eiförmige, in einer grünen, bittern, schwarzfärbenden, harten, narbigrunzlichen, zweiklappigen, röthlich gelben Schale und einem weiß gelblichen, bitteren, im frischen Zustand abziehbaren Häutchen, weiße, vierlappige, unregelmäßig wellenförmige, ölige, wohlschmeckende Kerne enthaltende Früchte des Wallnußbaums (s. d.). Es gibt mehrere Varietäten der W., als: **Riesen-W.**, gelangt bis zur Größe eines Gänseeis, hat sehr dünne Schale; **Pferde-W.**, etwas kleiner, der Kern füllt die Schale nicht so sehr aus, wie bei voriger; **dünnschalige Pferde-W.**, mit vorzüglich dünner Schale; **gemeine W.**, mit vollem Kern, mittelharter Schale; **dünnschalige Baumnuß (Butternuß)**, die Schale ist besonders vorn ganz dünn länglich, etwas spitz, mit nicht ganz gefüllter Schale, die beste unter allen; **Blut-W.**, hat rothe Haut um den weißen Kern; **gemeine runde W.**, schmackhaft; **große Steinnuß**, mit harter Schale, die vom Kern ganz ausgefüllt wird, gut zum Oel, doch auch schmackhaft; **kleine Steinnuß**, nicht so groß als die vorige; die **Johannisnuß**, die **zweimal tragende W.** Von amerikanischen Nüssen hat man den Hickerynuß (s. d.) und einige Arten Butternüsse. Berühmt sind die in der Pfalz im Darmstädtischen, an der Bergstraße gebauten W., die als rheinische W. einen nicht unbedeutenden Handelsartikel abgeben. Die unreifen, noch so weichen W., daß sie leicht mit einer Nadel durchstochen werden können, dienen in Zucker eingesotten und mit Würznelken gespickt als eine Leckerei, so wie auch zur Bereitung des Wallnußextractes (s. d.); die grünen Schalen sind langsam getrocknet, als: putamina nucum juglandium officinell u. als adstringirendes Mittel, so wie als Surrogat der Galläpfel, zur Bereitung einer guten Tinte, in Gebrauch; der ölige Kern wird theils als Nahrungsmittel, theils zur Bereitung des Wallnußöls (s. d.) benutzt. (*Su. u. Wr.*)

Wall-nüsse, unreife, wirken zusammenziehend, sind bitter, gewürzhaft und sollen gegen Würmer, schlaffe scorbutische Geschwüre, Mundfäule sich wirksam bewiesen haben.

Wall-nüsse, versteinerte (Petref.), versteinerte, nußförmige Früchte, gehören wohl Palmenarten an, sind auch oft nur Metallkugeln.

Wallnuß-baum (Bot.), schöner, starker, 30—60 Fuß hoch werdender, aus Persien stammender, bei uns acclimatisirter, doch bei strenger Winterkälte leidender Baum, mit unpaar gefiederten, aus oval lanzetförmigen, glatten, großen Blättchen zusammengesetzten, schön grünen, gerieben wohlriechenden Blättern, hartem, als Nutzholz zu Tischlerarbeit sehr brauchbarem und geschätztem Holze, Mutterpflanze der Wallnüsse. Vgl. Juglans. (*Su.*)

Wall-nuß-extract (extractus nucum juglandium), durch langsames Eindicken der, aus den mit etwas Wasser zerstoßenen unreifen Nüssen, durch Auspressen u. Colliren erhaltenen Flüssigkeit bereitet; glänzend schwarz, von herbem, zusammenziehendem Geschmack, als tonisches und anthelmintisches Mittel in Gebrauch. W.-nuß-öl (oleum nucum juglandium), so v. w. Nußöl. (*Su.*)

Wallo (Geogr.), so v. w. Hoval.

Wallonen, 1) die an der Grenze der Niederlande nach Frankreich hin Wohnenden, deren Sprache altfranzösisch ist (s. Wallonische Sprache unter Flämische Sprache), besonders wohnen die W. in Artois, Hennegau, Namur, Luxemburg, einem Theil von Flandern und Brabant ꝛc. Vergl. Flammänder. 2) Die französischen Reformirten in den Niederlanden.

Wallonisches Eisen (Waarenk.), eine vorzügliche Sorte Eisen, welche häufig nach England zu Verfertigung feiner Stahlarbeiten ausgeführt wird.

Wallonisches Flandern (Geogr.), s. unter Flandern.

Wallonische Sprache, s. unter Flammänder.

Wallon-schmiede (Hüttenw.), ein Hüttenwerk, wo man aus Roheisen Stabeisen bereitet, man hat daselbst einen besondern Schmelzherd, in welchem das Frischen geschieht, und einen Reckherd, in welchem das Eisen glühend gemacht wird, ehe es unter den Hammer kommt. Für diese Art Arbeit eignet sich vorzüglich weißes, grelles, leicht flüssiges Roheisen. Die halbe W. hat ähnliche Einrichtung und liefert vorzüglich starkes Eisen zu Ankern. (*Fch.*)

Wall-plan, so v. w. Wallgang, besonders wenn die Brustwehr rasirt ist.

Wallpürga, so v. w. Walpurgis.

Wallrabenstein (wohl eigentlich Wallramstein, Geogr.), Marktflecken im Amte Idstein des Herzogthums Nassau, hat über 300 Ew., zerstörtes Schloß.

Wallraf (Ferd. Franz), geb. in Köln 1748, studirte Geschichte und Philosophie, später auch Theologie, 1786 wurde er Professor der Naturgeschichte, Botanik und Aesthetik in Köln und 1794 Lehrer der Geschichte und schönen Wissenschaften an der neu errichteten Centralschule, welche Stelle er jedoch später aufgab und sich ausschließlich mit der Sammlung von Handschriften, Urkunden, alten Drucken, Handzeichnungen, Kupferstichen, Holzschnitten, Mineralien, geschnittenen Steinen und besonders Gemälden, vaterländischen Alterthümern ꝛc. beschäftigte. Diese Schätze, die er in der französischen Revolution sehr mehrte, vermachte er seiner Vaterstadt, sie wurden, nachdem W. 1824 gestorben war, 1827 in dem kölnischen Hofe aufgestellt u. so legte W. den Grund zu einem kölner Museum. W. schrieb: Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1818; Taschenbuch der Ubier 1799 u. 1800, ebend. 1798, 1799, u. m. a. Vergl. Smits Biographischer Versuch über W., Köln 1825. (*Lb.*)

Wallrath (cetaceum, sperma ceti), weiße, spröde, sanft und schlüpfrig anzufühlende, feste, in durchscheinenden, eigenthümlich glänzenden Blättern krystallisirende, bei 40° R. schmelzende, bei höherer Temperatur leicht und ohne Geruch mit heller Flamme brennende, auf Tuch getröpft, keinen Fettfleck machende, schwach eigenthümlich, wildpretartig riechende Fettmasse, die sich in großen, zelligen Behältern im Kopf und Körper des Pottfisches findet. In dem lebenden Thier und ehe dasselbe nach dem Tode völlig erkaltet, ist der W. eine helle, weiße, ölige Flüssigkeit u. wird von dem ihm beigemischten Wallrathöl durch Auswaschen mit Wasser, Schmelzen, Auspressen, Macericen in schwacher kalter Lauge, abermaliges Auspühlen, Auspressen und Trocknen an der Luft gereinigt. Er läßt sich fast unverändert überdestilliren, löst sich in 150 Theilen kaltem, mehr aber in heißem Alkohol, auch in Aether, in flüchtigen und fetten Oelen; bildet mit ätzenden Alkalien spröde Seifen; wird in der Medicin, als Bestandtheil mehrerer Pflaster, auch in Pulverform mit Zucker abgerieben, als Expectorans u. Lenions bei Kindern, in der Haushaltung aber zu Verfertigung sehr schön brennender Lichter (s. Wallrathlichter) verwendet. Da man bisweilen W. auf dem Meere schwimmend findet, so hielt man ihn ehemals für den verschütteten Samen des Wallfisches; der auf dem Meere schwimmende W. kommt aber wahrscheinlich von Pottfischen her, die am Kopfe stark verwundet worden sind, oder umgekommen und verfault sind. Aus dem Kopfe eines Pottfisches

fisches gewinnt man 5—6 Tonnen W s, der in den Seestädten auf verschiedene Art gereinigt wird. Bisweilen verfälscht man den W. mit Wachs. Auch aus faulenden thierischen Stoffen, auf Kirchhöfen u. dgl. erzeugt sich eine wallrathähnliche Masse, s. Fettwachs. (*Su.* u. *Fch.*)

Wallrath-cerat, a) rothes W (ceratum labiale, s. cetacei rubrum, rothe Lippenpomade), aus 12 Theilen Mandelöl, 8 Theilen weißen Wachs, 1 Theil Wallrath zusammengeschmolzen, mit Alkanna gefärbt, mit Citronen- und Bergamottöl parfümirt und in Tafeln ausgegossen, zum Bestreichen aufgesprungener Lippen benutzt; b) weißes W. (cerat. cetacei album, emplastr. spermatis ceti, Wallrathpflaster, weiße Lippenpomade), aus gleichviel weißem Wachs, Mandelöl und Wallrath zusammengeschmolzen. Als zertheilendes, erweichendes Mittel, zur Verhütung und Zertheilung von Milchknoten bei Säugenden und Entwöhnenden, äußerlich auf die Brüste angewendet. (*Su.*)

Wallrath-fisch (Zool.), so v. w. Pottfisch, großköpfiger.

Wallrath-lichter (Waarenk.), gegossene Lichter, welche größtentheils aus Wallrath verfertigt sind. Man mischt Wallrath, Frauenglas, Salz und Alaun, letztere Stoffe gestoßen, zusammen und thut alles mit etwas Milch und Wasser in ein irdenes Gefäß, setzt es auf ein Kohlenfeuer und wenn der Wallrath geschmolzen ist, gießt man ihn in die Lichtform. Der Docht zu diesen Lichtern wird gewöhnlich erst in Branntwein geweicht. Wenn die Lichter aus der Form genommen sind, bringt man sie an einen kühlen Ort, damit sie fester werden. Bei dem zu Lichtern bestimmten Wallrath schadet eine Vermischung mit Wachs nichts. W.-rath-pflaster, s. Wallrathcerat 2). (*Fch.*)

Wallrath-salbe (unguentum ex spermate ceti, Pharm.), besteht aus ½ Unze Wallrath, welches über gelindem Feuer geschmolzen wird, 1 Unze Mandelöl, 20 Tropfen Lavendel-, 10 Tropfen Bergamott- und 2 Tropfen Nelkenöl, dient zur Erweichung der Haut und soll das Aufspringen der Hände im Winter verhüten. W.-rath-seife (sapo cetaces), besteht aus Kali u. Wallrath und steht der Wachsseife und Mandelseife nahe. (*Pst.*)

Wallrave (Gerhard Cornelius von), geb. in Westfalen, diente als Capitän den Holländern, trat dann als Major in preußische Dienste und zeichnete sich beim Bau mehrerer Festungen, namentlich Stettin und Magdeburg aus, reparirte dann als Obrist mehrere Reichsfestungen, namentlich Philippsburg, that sich bei den Belagerungen des ersten schlesischen Kriegs, namentlich bei Brieg und Glogau hervor, ward 1741 Generalmajor, erhielt das Pionnierregiment, ward Chef des Ingenieurcorps und befestigte Kosel, Prag und Brieg. Wegen vieler Unterschleife im Bauwesen ward er aber cassirt und 1748 zum lebenslänglichen Festungsarrest verurtheilt, saß in Magdeburg in dem von ihm selbst erbauten Stern und starb daselbst 1773. (*Pr.*)

Wall-roß (trichechus *Lin*, Zool.), Gattung der Amphibiensäugthiere (der Robben nach Goldfuß), den Seehunden am Bau des Körpers und der Füße ähnlich, doch durch den Bau des Kopfs und der Zähne (2 große vorstehende, niedergebogene Eckzähne und dicke abgestumpfte Schnauze, so wie aufwärts stehende Nasenlöcher) unterschieden; die Zunge ist gespalten. Aufenthalt an den Küsten des Eismeers. Fraß: Schalthiere und Seegras. Die Hauer dienen zur Vertheidigung und zum Anhalten. Art: W. (tr. Rosmarus), wird größer wie ein Ochse, selbst 10 Ellen lang, hat gelbliche kurze Haare, Eckzähne von 5—10 Pfund Schwere, findet sich oft in Gesellschaften zu Hunderten auf dem Lande und Eise, kämpft oft mit seines Gleichen und (meist glücklich) mit dem Eisbär, wird um der Zähne (wie Elfenbein zu gebrauchen), um des Felles (gut zu Hängriemen an Kutschen) und um des Thrans willen erlegt. Soll zärtlich gegen sein Weibchen sein u. dessen Verlust durch lautes Schreien beklagen. Vom W. hat man einige Knochen versteinert gefunden. (*Wr.*)

Wallröthia (wallr. *Sprengl.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Doldengewächse, Ordnung Amminen, zur 2. Ordn. der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: w. splendens, an den Pyrenäen, w. tuberosa, in Kroatien heimisch.

Wall-scheit (Bauw.), eine Latte, welche bei Verfertigung der Böschung eines Walles als Maßstab gebraucht wird. W.-schild (Kriegsw.), so v. w. Ravelin. W.-schlägel (Bauw.), ein flaches, starkes Stück Holz mit einem schräg aufwärts gehenden Stiele, mit diesem Werkzeuge wird die Erde eines Walles, besonders an der Böschung, fest geschlagen.

Wall-schwein (Zool.), so v. w. Delphin.

Wall-setzer, 1) Arbeiter, welche bei Verfertigung eines Walles die Erde fest stoßen; auch wohl 2) derjenige, welcher die Verfertigung eines Walles im Gedinge übernimmt.

Wallstadt (Geogr.), 1) (Klein-W.), Landgericht im Unter-Mainkreise (Baiern), hat fast 2 QM., 4400 Ew., ist gebirgig, waldig, hat viel Viehzucht, Nahrung durch die Waldungen. Fluß: Main. 2) Hauptort hier, Marktflecken am Main, mit 1100 Ew., Weinbau. 3) (Groß-W.), Marktflecken im Landgericht Obernburg

obiges Kreises, hat Pfarrkirche, 650 Ew., Holzhandel. **Wallstedde**, Bauerschaft im Kreise Lüdingbausen des preußischen Regierungsbezirks Münster, mit Steinbrüchen, Kalkbrennereien Leinweberei, Holzschuhverfertigung und 560 Ew.

Wall-stein, 1) (Hüttenw.), beim Hochofen ein Stein, welcher vor dem Schlackenbleche liegt. 2) (Petref.), so v. w. Beinbrech.

Wallthüren (Geogr.), so v. w. Walldürn.

Wallung, die starke, wellenförmige Bewegung des Meers beim Eintritt der Fluth. Vgl. Uferbau.

Wall-wind (Schifff.), ein Wind, welcher vom Ufer her in die See weht.

Wall-wurzel, symphytum officinale, s. unter Symphytum.

Wally (Bembuk, Geogr.), wenig bekanntes, an Getreide, Südfrüchten, Holz fruchtbares Reich in Gambia in dem westafrikanischen Reiche Senegambia; Hauptort: Peckaba (nach And. Malehme).

Walm, 1) (Bauw.), die schmale Seite eines Walmdaches (s. d.), welche bei andern Dächern die Giebelseite ist. Die auf dieser Seite befindlichen Dachsparren heißen Walmsparren. 2) Eine Stelle in einem Flusse, wo sich das Wasser kreisförmig bewegt. **W.-blatt-stück**, s. Blattstück. **W.-dach**, s. unter Dach.

Walme (Zool.), nach Oken eine Zunft der Quallen, getheilt in **Gluch-W.** (ohne Mund, Gatt.: berenice, geryonia, limnorea), **Walm-W.** (mit vielen Münden, Gatt: cephea, ephyra, ocyrrhoë) und **Blobber-W.** (mit einem Mund, Gatt.: phorcynia, evagora, charybdea). Im neuern System sind W die 8. Zunft der Quallen und getheilt in die Sippschaften: **Keim-W.** (Sippe: Samen-W. [Gatt.: berenice], Eier-W. [Gatt.: geryonia]), **Geschlechts-W.** (Sippe: Nieren-, Geschlechts-, Gekrös-W., Gatt.: ephyra, ocyrrhoë, cephea) und **Lunzen-W.** (Sippe: Darm-, Ader- und Lungen-W., Gatt.: oceania, phorcynia, callirrhoë). (*Wr.*)

Walm-gewölbe (Bauw.), eine Art Kreuzgewölbe.

Walmiki, der berühmte Dichter des Ramayana, von ungewissem, aber gewiß sehr frühem Zeitalter, da die Felsengrotten zu Ellora schon die Thaten des Rama vorstellen, wie sie in dem Gedicht erzählt werden und mehrere alte Schriften desselben erwähnen. Nach der Mythe war er als Tschandala geboren, führte ein äußerst lasterhaftes und verruchtes Leben, wurde durch 2 Heilige bekehrt, lebte nun als Büßer im Gebirge und wurde ein großer Heiliger, der die schwersten Stellen der Weda's erklären konnte und zu dem Bewußtsein kam, daß er eine Avatar des Brama sei. Er schrieb um 60,000 Jahre früher, als die Begebenheiten des Rama geschahen, das berühmte Gedicht. In Ramayana selbst erscheint W. nur als Heiliger und selbst als Zeitgenosse des Rama, der vom Brama zur Abfassung des Gedichts begeistert wird und sogar Erfinder des darin gebrauchten Versmaßes ist. S. Ramayana. (*R. D.*)

Walmoden, altes, sonst freiherrliches, jetzt gräfliches Geschlecht in Nieder-Sachsen. Man will es in das 10. Jahrh. zurückführen und nennt den Theodulos, einen edlen Griechen, als Stammvater. Ist nun dieses unerwiesen, so ist doch die Abstammung des Geschlechts von Besitzern der Burg **Walmoden** in der Provinz Hildesheim unweit Goslar, entschieden, die ein gewisser Aswin, der auch für den Stammvater gilt, im 11. Jahrh. gebaut haben soll. In einer Urkunde von 1154 kommt ein W. schon als Zeuge vor. 1782 erlangte Johann Ludwig von W. durch Kauf die Herrschaften Gimborn und Neustadt in Westfalen und erhielt 1783 dadurch die gräfliche Würde mit Sitz und Stimme im westfälischen Grafencollegium und seine Linie nahm den Namen **Walmoden-Gimborn** an. Durch Uebereinkunft mit Preußen entsagte das jetzige Haupt der Familie seinen standesherrlichen dinglichen Rechten in dieser Grafschaft. Die andere Linie heißt fortwährend **Walmoden-Walmoden**. Merkwürdig sind: 1) (**Ludwig Georg Thedel, Graf von W.-Gimborn**), geb. 1769 zu Wien, wo sein Vater, Hans Ludwig, britischer Gesandter war. In früher Jugend trat W. in hannövrische Dienste, 1790 aber in preußische, welche er indessen nach dem Frieden von Basel (1795) als Rittmeister wieder verließ, um in östreichische überzutreten. Hier zeichnete er sich während der Kriege von 1796—1801 mehrfach als geschickter Parteigänger aus, auch wurde er öfters zu diplomatischen Sendungen gebraucht, und i. J. 1809 schloß er den Subsidienvertrag Oestreichs mit England ab. Er kehrte kurz vor der Schlacht bei Wagram zu der Armee zurück und zeichnete sich in derselben so aus, daß er den Theresienorden erhielt. Nach dem wiener Frieden wurde er als Feldmarschallieutenant und Divisionscommandant nach Böhmen versetzt, wo er bis zum Februar 1813 blieb; dann nahm er seinen Abschied und trat als Generallieutenant in russische Dienste, wo er den Oberbefehl über die russisch-teutsche Legion erhielt. Nach dem Waffenstillstand wurde die Legion der Nordarmee zugetheilt und W zeichnete sich in dem Kriege von 1813 gegen Davoust vielfach aus, schlug den Divisionsgeneral Pecheux an der Görde, drang in Schleswig ein und zwang die Dänen zum Frieden.

Nach

Nach dem 2. pariser Frieden trat W wieder in östreichische Dienste und übernahm 1817 den Oberbefehl über die östreichischen Truppen, welche damals Neapel noch besetzt hielten. Auch im J. 1821 befehligte er einen Theil des gegen Neapel bestimmten Heeres, mit welchem er Sicilien besetzte, wo er bis 1823 blieb. Jetzt ist W. Feldmarschallieutenant, commandirender General des 1. Armeecorps der Armee von Ober-Italien und Militär-Commandant zu Mailand, so wie auch k. k. geh. Rath und Inhaber des 6. Kürassier-Regiments. Er hat sich in der östreichischen Armee besondere Verdienste um die Ausbildung der leichten Infanterie und um die Verbesserung des Tirailleursystems erworben. 2) (Graf von W.-Walmoden), geb. 1789, lebte gewöhnlich auf seinem Gute Alt-Walmoden im Königreich Hannover und zeichnete sich im J. 1831 besonders in der hannöverischen Kammer aus, indem er, im Verein mit dem Grafen Schulenburg-Wolfsburg vorzüglich den zeitgemäßen Beschlüssen der 2. Kammer bei seinen Standesgenossen Eingang verschaffte. Durch seine Vermittlung wurde die Spannung gehoben, welche zwischen beiden Kammern bestand, und ohne ihn wäre wahrscheinlich weder das Staatsgrundgesetz, noch die Kassenvereinigung, noch das Ablösungsgesetz zu Stande gekommen. Auch auf dem Landtage von 1832 wirkte W. mit und starb plötzlich im Januar 1836 an den Folgen eines Umsturzes mit dem Wagen, den er 4 Jahre zuvor erlitt. (*Pr.* u. *Js.*)

Walm-stein (W.-ziegel, Bauw.), eine Art Hohlziegel, womit die Ecken der Walmdächer bedeckt werden; sie haben Nasen.

Walney (Geogr.), Insel an der Küste der englischen Grafschaft Lancaster, unweit der Südspitze von Furneß, hat Capelle, gegen 100 Ew.

Walnika (russisch), so v. w. Dudelsack.

Walofs (Geogr.), so v. w. Jalofer.

Walpo, 1) Bezirk in der Gespannschaft Veröcz des östreichischen Königreichs Slavonien. 2) Herrschaft hier, umfaßt 41 Dörfer, hat 40 000 Gulden Einkünfte. 3) Hauptort hier, Marktflecken an der Wutschina, hat Schloß, Kloster, Stuterei.

Walpole, 1) (Robert, Graf von Orford), geb. 1674 zu Houghton, studirte zu Cambridge und ward schon in jungen Jahren ein Mitglied des Unterhauses, wo er mit großer Beredsamkeit die Partei des Hofes verfocht, hierauf 1707 Mitglied des Admiralitätscollegiums und 1708 Kriegssecretär. Als W. bei dem Sturze Marlboroughs (s. d.) seine Stelle verlor, ernannte ihn Georg I. zum geh. Rath u. Kriegszahlmeister. Seitdem wuchs seine Macht im Parlament und sein Ansehen bei Hofe. Unter der Regierung Anna's (s. d.) leitete er eine Untersuchung gegen die Torys (s. d.) ein, um zu beweisen, daß ihr Ministerium es mit Frankreich gehalten, den Prätendenten unterstützt u. den utrechter Frieden (s. d.) verletzt habe. Im J. 1721 zum Lord-Kanzler erhoben, richtete W. sein Hauptaugenmerk auf die Verbesserung des englischen Staats in seinem Innern und auf die Verminderung der Nationalschuld. Die Partei des Hofes verstärkte er auf alle Weise und nahm dadurch den Freunden der vorigen Regierung die Macht, ihm zu schaden. Unter seinem Ministerium, das auch unter Georgs II. (s. d.) Regierung fortdauerte, blühte der englische Handel und die Industrie, und während er 20 Jahre hindurch das Staatsruder führte, leitete er mehrere große politische Ereignisse. Aber als 1741, bei der Wahl eines neuen Parlaments, die Gegenpartei des Hofes die Oberhand bekam, legte W. seine Bedienungen nieder, von dem König zum Pair ernannt, mit dem Titel eines Grafen von Orford und einer Pension von 4000 Pf. St. Die von seinen Feinden eingeleitete Untersuchung über seine Staatsverwaltung gerieth bald ins Stocken. W. starb 1745 mit dem Ruhm eines großen Staatsmannes und Patrioten. Was er für England gethan, schildern, wiewohl nicht ganz unparteiisch, die nachfolgenden Schriften: Critical history of the administration of R. Walpole, Lond. 1743, und Histoire du ministère de R. Walpole, Amsterd. 1764, 3 Thle. 2) (Horace, Graf von Orford), Sohn des Vorigen, geb. 1718, widmete sich früh dem Staatsdienst, nachdem er eine sorgfältige Bildung erhalten und dieselbe auf mehreren ausländischen Reisen vollendet hatte. Unbestechliche Festigkeit war ein Hauptzug seines Charakters, der besonders in den J. 1741—1761 hervortrat, als er mehrmals Mitglied des Unterhauses in London war. Seit dem J. 1761 aber lebte W. zurückgezogen von öffentlichen Geschäften, gänzlich der Literatur. Aus einer Druckerei, die er sich in seinem Landhause bei London hatte anlegen lassen, gingen sowohl seine eignen, als fremde Schriften hervor, die er aber nie verkaufte, sondern zu verschenken pflegte. Als Literator ward W. vorzüglich bekannt durch seinen Catalogue of the royal and noble authors of England, with lists of their works, London 1759, 2 Bde., zu welchem er späterhin noch ein Postscript to the royal and noble authors, ebend. 1786, hinzufügte. Den gebildeten Kunstkenner zeigten die Anecdotes of painting in England etc. with history of modern taste in gardening, Lond. 1762—1771, 4 Bde., 4., vermehrt ebend. 1782, 4 Bde. Als witziger Kopf bewies er sich in dem

dem Geisterromane: The castle of Otranto, a gothic history, London 1765, Prachtausgabe, Parma 1791, gr. 4., teutsch von F. L. W. Meyer, Berlin 1794. Eine sehr genaue Kenntniß besaß W. von Anecdoten aus der scandalösen Chronik aller Höfe, besonders dem englischen unter Georg I. und II. (s. d.), und in seinem Landhause hatte er eine besondere Bibliothek von allen seit Georgs I. Regierungsantritt (1714) in England hierüber gedruckten Schriften, bis auf die kleinste Flugschrift. Bis zu seinem Tode 1797 waren ihm seine Geisteskräfte und eine muntere Laune geblieben, ungeachtet 50 Jahre hindurch heftige Gichtanfälle ihn fast verkrüppelt und zu einem Skelett zusammengeschrumpft hatten. Die vollständigste Ausgabe von W.s Werken erschien zu London 1798 in 5 Quartbänden, welche die Geschichte der Malerei in England, mehrere Schauspiele und Gedichte, historische, literarische und für die scherzhafte Unterhaltung bestimmte Aufsätze, nebst seiner Correspondenz enthalten. W. erscheint überall als geschmackvoller Kunstkenner, gelehrter Literator, freimüthiger Politiker und witziger, geistreicher Kopf. Eine Auswahl des Vorzüglichsten, was aus seiner Feder floß, veranstaltete A. W. Schlegel (s. d.) unter dem Titel: Historische, literarische und unterhaltende Schriften von H. Walpole, Leipzig 1800. In dem April-, Mai- und Juni-Heft des European Magazine von 1797 befinden sich Nachrichten von W.s Leben. (*Dg.*)

Walpole (Geogr.), 1) Township in der Grafschaft Ches des nordamerikanischen Staats Neuhamtshire, hat gegen 2000 Ew., Buchdruckerei, Bienenzucht, diese u. Methbrauerei einzig hier im Staate; liegt am Connecticut. 2) Insel, südöstlich von Neu-Caledonia (Australien), bewohnt, gut bewaldet. Entdeckt 1794.

Walpurgis, 1) (Walpurga, Walburgis), angeblich Tochter Königs Richard von England und Schwester des heil. Willibald und Wunibald; soll gegen 748 nach Teutschland gekommen und nach einigem Aufenthalt in dem Kloster Bischofsheim Aebtissin in dem von ihrem Bruder Willibald gestifteten Kloster Heidenheim geworden sein; sie starb daselbst nach einem gottseligen Leben gegen 780 und noch jetzt wird ihr Grabmal zu Heidenheim gezeigt. Nach ihrem Tode wurde sie canonisirt und als Beschützerin gegen Bezauberungen verehrt. Daher das Walpurgisfeuer in der Walpurgisnacht (vom 1. zum 2. Mai), wobei Strohwische an lange Stangen gebunden und angebrannt an allen Orten umhergetragen wurden, um die zu dieser Zeit nach dem Blocksberg reitenden Hexen abzuhalten, Menschen oder Thieren zu schaden, wahrscheinlich ein Rest des alten heidnischen, der Ostra zu Ehren gefeierten Frühlingsfestes. 2) Gemahlin des Grafen Rudolf II. von Ditmarschen, welcher nach der Ermordung ihres Gemahls 1144 von den Ditmarschen Nase und Ohren abgeschnitten und sie selbst mit dem Leichnam ihres Gemahls in einen See geworfen wurde, welches nach der W. der Walpurgissee genannt wurde. (*Lb.*)

Walram, 1) W. I., Erzbischof von Köln von 976—984, früher Archidiakonus, ließ seinen Vorfahren Gero, der bisweilen ohnmächtig wurde, lebendig begraben und gelangte so zur erzbischöflichen Würde. Doch um sein Gewissen zu reinigen ging er nach Rom und mußte nach dem Ausspruch des Papstes zur Sühne das Martinskloster zu Köln erbauen. 2) W. II., Kurfürst von Köln seit 1381; er stritt mit Adolf von der Mark, Bischof zu Lüttich, um die Kurfürstenwürde, erhielt jedoch durch seinen Freund, Papst Johann XII., die Succession. Da W. auf Clemens VI. Anrathen Partei gegen den Kaiser Ludwig von Baiern nahm, erregte derselbe die Nachbarfürsten gegen W., so daß derselbe sein Land verlassen und einen Zufluchtsort in Frankreich suchen mußte, wo er auch 1349 starb. 3) W I., Graf von Nassau, und 4) W. II., s. unter Nassau. (*Lb.*)

Walramische Linie, s. unt. Nassau.

Walsall (Geogr.), Marktflecken auf einem Hügel in der Grafschaft Stafford (Königr. England), hat große Fabriken in Schnallen, Hufeisen, Steigbügeln, Zwirn und Sattlerwaaren, Eisengruben, ansehnlichen Handel, nach frühern Angaben 5000, nach neuern über 15,000 Ew. Walsch (Waltsch), Herrschaft und Marktflecken im Kreise Elnbogen des östreichischen Königreichs Böhmen, hat schönes Schloß mit Garten, verfallenes Schloß Libna, 700 Ew., Leinweberei. Walschleben, ansehnliches Dorf im preußischen Kreise u. Regierungsbezirk Erfurt, an der Gera, hat 1200 Ew. Walsdorf, Dorf im Kreise Daun des preußischen Regierungsbezirks Trier, hat 400 Ew. und liegt am Fuße des Arens- oder Arnolphusberges, eines vulkanischen Kegels, der mit Lavablöcken überschüttet ist und auf dessen Abhange die Arnolphuskirche steht.

Walsh (William), geb. 1663, studirte zu London die Rechte, ward Mitglied des Parlaments und Stallmeister der Königin Anna; starb 1709. Er schloß sich vorzüglich an Dryden (s. d.) an. Leichtigkeit und Anmuth der Darstellung empfehlen den größern Theil seiner Gedichte, unter denen die Satyre: Aesculapius or the hospital of fools, erst nach seinem Tode, London 1714, erschien, teutsch Wien 1771. (*Dg.*)

Walsingham (Geogr.), 1) Vorgebirge an der Küste des Baffinslandes (Nord-Ameri-

Amerika), am Eingange in die Davisstraße. Dabei ist die Exeterbai. 2) Insel in dieser Nachbarschaft. 3) Marktflecken in der englischen Grafschaft Norfolk, hatte früher das Recht 2 Parlamentsglieder zu senden, baut viel Safran. Walsmühlen, 1) Domanialamt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, hat nur 6 Dörfer. 2) Hauptort hier, Dorf an der Sude mit einer Brücke und einem Passe. (*Wr.*)

Walsröde (Geogr.), 1) früher Amt (jetzt zu Rethem gehörig), in der Landdrostei Lüneburg des Königreichs Hannover. 2) Stadt hier, an der Böhme, hat adeliges Jungfrauenkloster (1 Aebtissin, 1 Priorin, 9 Fräulein), Superintendentur, 1500 Ew., welche Lederwaaren, Tuch, Papier, Pulver, vorzüglich aber Strohgeflechte (Stühle) fertigen und Handel treiben. (*Wr.*)

Waltar (a. Gesch.), s. unter Longobarden.

Walt-boke, ein mit einer Vollmacht versehener Abgeordneter, ein Gesandter, ein Statthalter.

Waltenspurg (Geogr.), 1) Hochgericht im grauen Bunde des Schweizercantons Graubündten, hat 3000 meist katholische Ew. mit romanischer Sprache 2) Hauptort hier, Dorf unweit des Rheins, mit 400 Ew.

Walter, 1) (Jakob Gottlieb), geb. 1739 zu Königsberg, wo sein Vater Oekonom des Hospitals war. Dieser ließ sich von dem Sohn auf dem Sterbebette das Versprechen geben, nicht Medicin studiren zu wollen, allein der junge W. hielt das Versprechen nicht und ergab sich vornehmlich dem Studium der Anatomie, worin er rasche Fortschritte machte; namentlich bildete er sich in Berlin unter Meckel. Er ward Prosector am anatomischen Theater des Collegium medico-chirurgicum. 1762 zweiter Professor und nach dem Tode Meckels 1774 erhielt er die erste Professur der Anatomie und die der Geburtshülfe und erwarb sich durch seinen Fleiß die Achtung des In- und Auslandes. 1804 verkaufte er seine aus 2868 Stücken bestehende anatomische Sammlung für beinahe 100 000 Thaler an den König von Preußen. Dieselbe befindet sich noch jetzt in Berlin unter dem Namen des Walterschen Museums. Es war dies die Frucht einer 54jährigen Arbeit und der Zergliederung von mehr als 8000 Leichnamen. W. starb 1813. Schriften: Abhandlungen von den trocknen Knochen des menschlichen Körpers. Berl. 1763, 4. Ausgabe 1798; Observationes anatomicae, ebend. 1775, teutsch von Michaelis, ebend. 1782; Betrachtungen über die Geburtstheile des weiblichen Geschlechts, ebend. 1776, 2. Ausgabe 1793; Myologisches Handbuch, ebend. 1777, 3. Ausgabe 1795; Epistola anatomica de venis oculi etc., ebend. 1778; Tabulae nervorum thoracis et abdominis, ebend. 1783; Von der Spaltung der Schambeine in schweren Geburten, ebend. 1782; Von den Krankheiten des Bauchfelles und dem Schlagflusse, ebend. 1785; Ueber die Einsaugung und Durchkreuzung der Sehnerven, ebend. 1793; Ob der Mensch und die Thiere die äußeren Gegenstände recht oder verkehrt sehen? ebend. 1793; Etwas über Galls Schädellehre, ebend. 1805; Was ist Geburtshülfe, ebend. 1808. 2) (Friedrich August), Sohn des Vorigen, geb. 1764 zu Berlin, war früher Professor der Anatomie u. Physik am Collegium medico-chirurgicum zu Berlin; starb als königl. preuß. Obermedicinalrath zu Berlin 1826. Schrieb: Angiologisches Handbuch, Berlin 1789; Einige Nieren- u. Harnblasenkrankheiten untersucht und durch Leichenöffnungen bestätigt, ebend. 1800. (*Pst.*)

Walter, s. Walther.

Walterbörough (Geogr.), s. unter Colleton.

Wälterchen (Landw.), s. unter Pflug.

Walternienburg (Geogr.), Dorf und herzogl. anhalt-dessauisches Amt im ersten Jerichowschen Kreise des preußischen Regierungsbezirks Magdeburg, an der Nuthe, hat eine herzogliche Domäne, Schloß und 560 Ew.

Waltersbrück (Geogr.), s. Jesberg.

Walterschwyl, Stadt im Canton Zug (Schweiz), hat Gesundbrunnen.

Wältersdorf (Geogr.), 1) Fabrikdorf im Kreise Bautzen (Königr. Sachsen), verfertigt viel Musselin, Wallis u. a. baumwollene Waaren, Weberstühle u. s. w., so wie auch in Sahlendorf und Herrenwalde, welche mit jenem eine Gemeinde von 2500 Ew. bilden. In der Nähe der Berg Lausche, 2309 Fuß hoch. 2) Herrschaft und 3) Marktflecken im Kreis unter dem Wienerwalde des östreichischen Landes unter der Ens. 4) Lang-W., Dorf im Kreise Waldenburg des preußischen Regierungsbezirks Breslau, hat Leinweberei, Bleichen und 800 Ew. 5) Ortschaft in West-Preußen an der Passarge bei Braunsberg. Hier Gefecht am 4. Febr. 1807 zwischen den Preußen und Franzosen, wo 2000 Preußen gefangen wurden.

Waltershäusen (Geogr.), Stadt im Amte Tenneberg des koburgischen Herzogthums Gotha, liegt an der Hörsel, hat 2 Kirchen, 2 Hospitäler, lateinische Schule, 3000 Ew., welche Leder, Spritzenschläuche, Tuch, Rasch, Papier, Leinwand, Bier u. a. fertigen. Dabei der Burgberg, das Schloß Tenneberg, die Salzmannische Erziehungsanstalt Schnepfenthal (s. d.). Fundort von Bergseife. Waltershöf, Marktflecken im Landgericht Waldsassen des Königreichs Baiern,

Baiern, hat gegen 1000 Ew., welche Tuch und Leinwand fertigen. (*Wr.*)

Waltham (Geogr.), 1) (Bishops-W.), Marktflecken in der Grafschaft Hamt (Königr. England), hat 1800 Ew., welche Leder und Malz fertigen, liegt am Hamble. 2) Township in der Grafschaft Middlesex des Staats Massachusetts (Nord-Amerika), liegt am Charles, hat 1300 (n. A. 8000) Ew., große Baumwollenwaarenfabrik (gegen 500 Arbeiter). (*Wr.*)

Walther (fr. Gauthier), männlicher Name, bedeutet Gebieter, Herrscher. I. Fürsten und Edle. 1) W. I. von Brienne, einer der frühesten des Geschlechts Brienne, aus dem auch die folgenden 5 stammen, erheirathete die Grafschaft Bar sur Seine. Sein Sohn war Erhard I. 2) W. II., des Vorigen Enkel, stiftete die Abtei Basse Fontaine. Sein Sohn war Andreas. 3) W III., König von Sicilien, 4) W. IV., Statthalter von Jerusalem, 5) W V., Herzog von Athen 6) W. VI., Beherrscher von Florenz, s. sämmtlich unter Brienne. 7) W von Nemours, s. unter Nemours. 8) W. von Reuß, s. unter Reuß. 9) W. I., 10) W. II. und 11) W. III. von Stuart, s. unter Stuart. II. Staatsmänner und andere in politischer Hinsicht berühmte Personen. 12) (Walterius oder Gauthier), geb. zu Orleans im 9. Jahrh., Bischof dieser Stadt seit 876, ward von Karl dem Kahlen zum Erzieher seines Sohnes Ludwig des Stammlers und von Karlmann zum Gesandten bei Ludwig dem Teutschen ernannt. Er st. 892 und hinterließ Capitularien, Statuten u. m. a. 13) W., Herr von Yvetot, s. unter Yvetot. 14) W. Fürst von Attinghausen, s. Fürst 1) u. Schweiz (Gesch), Bd. XX. S. 882. III. Heilige und Geistliche. 15) W., Schüler des heiligen Bonifacius, ging mit ihm nach Friesland und litt daselbst den Märtyrertod 755. Tag: 5. Juni. 16) W. von Habenichts, s. unt. Kreuzzüge. 17) W. von Coutances (Gualterius de Constantiis), aus königlichem Geschlecht entsprossen und entweder zu Coutances in der Normandie oder in England geboren, bekleidete zu Ende des 12. Jahrh. mehrere Kirchenämter und war zugleich unter Heinrich II. und Richard Löwenherz Staatsmann und Gesandter bei Philipp August, König von Frankreich, wollte Richard Löwenherz nach Palästina begleiten, kam bis nach Sicilien, kehrte aber von da nach England zurück, um Theil an der Regierung in Abwesenheit des Königs zu nehmen, strengte alle Kräfte an, um seinen Herrn aus der Gefangenschaft des Herzogs von Oestreich loszukaufen und empfing denselben in seinem Lande. 1204, als die Normandie wieder an Frankreich kam, empfing er den König Philipp August als Erzbischof von Rouen in der Kathedrale dieser Stadt, überreichte ihm die herzoglichen Insignien und umgürtete ihn mit dem Schwert. Er starb 1207. 18) W. von Geroldseck, Bischof von Straßburg von 1260—1263, gerieth mit der Stadt Straßburg wegen einer Zollstreitigkeit in Fehde, wobei die bischöflichen Gebäude zerstört und der Dom in Besitz genommen ward. Nun belagerte W. mit vielen Edlen, u. a. mit Rudolf von Habsburg Straßburg, gerieth aber mit Letzterem in Zwist, so daß die Straßburger mit Habsburgs Hülfe ihn 1262 schlugen, worauf der Bischof aus Aerger starb, die Domherrn aber Frieden schlossen. 19) W. der Kanzler (Gualterius, Gualterus), lebte im 12. Jahrh., war Franzos und zog (ungewiß ob mit Gottfried von Bouillon) mit nach Palästina, ward Kanzler von Roger, Fürst von Antiochien und 1119 in der unglücklichen Schlacht, wo dieser das Leben verlor, gefangen, litt viel, ward später aber wieder frei. Er beschrieb diese Begebenheiten in Gualterii cancellarii bella Antiochena, aufgenommen in J. Bongers Gesta Dei per Francos. 20) W. von Terouanne, Canonicus zu Terouanne, lebte um 1120; sehr oft mit Vorigem verwechselt; schrieb Geschichte des Grafen Karl des Guten von Flandern, gedruckt 1618. IV. Schriftsteller. 21) Philipp W. (Philippus Gualterus de insulis, oder auch de Castellione), geb. im 12. Jahrh. in Lille, ward zu Chatillon erzogen, ward Propst zu Tournai; starb 1201. Er hinterließ ein lateinisches Gedicht: Alexandreidos lib. X, o. O. u. J., 4., Straßburg 1513 4., Ingolst. 1541, Lyon 1558, 4., Ulm 1559, 12., St. Gallen 1659 und 1693, 12; libelli III contra Judaeos, Leyden 1692, 12., u. m. a. Man darf ihn nicht mit einem Gualterus de insulis verwechseln, der 100 Jahre früher lebte. 22) W., Abt zu St. Victor (Gualterus a St. Victore), Scholastiker des 12. Jahrh., theologisch verketzernder Feind der aristotelischen Dialectik, schrieb unter andern Contra quatuor labyrinthos Galliae. 23) W. von Mezze, teutscher Dichter, bekannt durch sein (1245) in französischer Sprache verfaßtes Gedicht: Mappemonde, woraus Dufresne mehrere Stellen anführt. Die Manessische Sammlung I. 163 u. f. enthält von ihm neun Lieder und eine Strophe. Zwei derselben werden in dem würzburger Codex dem Walther von der Vogelweide (s. d.) beigelegt. 24) W. von Prisach (Meister), teutscher Dichter, von welchem die Manessische Sammlung 17 meistens gnomische Strophen nebst einem Tagelied aufbewahrt. 25) W. von der Vogelweide, teutscher Minnesänger. Von seinen Lebensumstän-

umständen ist wenig bekannt. Er scheint ein herumziehendes Leben geführt, und sich in den J. 1190—1230 abwechselnd am Hofe der östreichischen Herzöge zu Wien, des teutschen Königs Philipp von Schwaben, des Kaisers Friedrichs II. und des Landgrafen Hermann von Thüringen aufgehalten zu haben. Bei dem Sängerkriege auf der Wartburg spielte auch er eine Rolle. Begraben ist er zu Würzburg. Seine Gedichte, gedruckt in der Manessischen Sammlung, Bd. 1 S. 101 ff. und vollständig herausgegeben von K. Lachmann (Berlin 1827) zeichnen sich aus durch Tiefe des Gemüths, lebendiges Vaterlandsgefühl und Vielseitigkeit. Einige seiner Lieder scheinen noch vor dem Anfange des 13. Jahrhunderts entstanden zu sein. Ein wahrhaft lyrisches Genie spricht aus allen seinen Gesängen. Selbst religiöse Gegenstände behandelte er glücklicher als die meisten seiner Zeitgenossen, die er besonders an Gedankenfülle übertraf. Etwas Malerisches haben seine Darstellungen. Während einige einen hohen feierlichen Schwung nehmen, gehen andere den leichten raschen Schritt des muntern Volksliedes; noch andere sind mit einer epigrammatischen Feinheit ausgeführt. Eine ausführliche und musterhafte Analyse seines poetischen Verdienstes hat Uhland (s. d.) geliefert in der Schrift: Walther von der Vogelweide ein altteutscher Dichter, Stuttg. 1822. 26) (Joh.), Magister der Philosophie, Capellmeister des Kurfürsten Moritz von Sachsen, gab das erste lutherische Gesangbuch, Wittenb. 1524, heraus und starb nach 1552. 27) (Joh. Gottfr.), geb. zu Erfurt 1684, wurde 1702 Organist daselbst, kam 1707 nach Weimar als Hofmusikus und Organist und starb daselbst 1748, setzte Choräle und schrieb ein musikalisches Lexicon, Leipzig 1732. 28) (August Friedrich), geb. zu Wittenberg 1688, studirte in seiner Vaterstadt und in Jena, 1723 ward er Professor der Anatomie und Chirurgie und 1732 Professor der Pathologie und Therapie. Als solcher starb er 1737. Sein Fach war vorzugsweise Botanik und Anatomie. Er hat blos eine große Zahl von Dissertationen geschrieben. 29) (Gottlieb), geb. zu Bern 1738, Advocat daselbst; starb 1805. Schrieb: Celtische Alterthümer zur Erläuterung der Geschichte Helvetiens, Bern 1787; Geschichte Helvetiens unter den Römern, ebend. 1792; Geschichte des bernischen Stadtraths, ebend. 1794. 30) (Konrad Salomo), geb. zu Dresden 1738, lernte die Buchdruckerkunst zu Altenburg, conditionirte dann bei Didot in Paris, ward Hofbuchdrucker zu Dresden und starb daselbst 1805; lieferte mehrere Uebersetzungen und einen Versuch einer vollständigen Militärbibliothek, Dresden 1784. Er ist Stifter der noch jetzt bestehenden Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden. 31) (Philipp Franz von), geb. zu Burweiler bei Speyer 1781, studirte zu Heidelberg, Wien und Paris, ward 1803 kurbaierischer Medicinalrath bei der Landesdirection und Oberwundarzt der Krankenhäuser zu Bamberg, 1804 Professor der Medicin und Chirurgie zu Landshut, trat 1819 als ordentlicher Professor der Medicin und Chirurgie zu Bonn in preußische Dienste, ward 1824 geh. Medicinalrath, 1830 aber königl. baierischer geh. Rath und Leibchirurgus, Mitglied des Obermedicinalausschusses und des Oberstudienrathes im königl. Staatsministerium, ordentlicher Professor der medicinischen Facultät, Director der chirurgischen und ophthalmologischen Klinik und der chirurgischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu München. W. gehört zu den bedeutendsten Chirurgen und Augenärzten Teutschlands und hat sich auch in der Physiologie einen bedeutenden Namen erworben. Schriften: Kritische Darstellung der Gallschen Untersuchung des Gehirn- und Schädelbaues, Zürich 1802; Neue Darstellung der Gallschen Gehirn- und Schädellehre, München 1804 (beide Schriften anonym); Ueber die therapeutische Indication und den Technicismus der Galvanischen Operation, Wien 1803; Merkwürdige Heilung eines Eiterauges, Landshut 1805, 2 Auflage nebst Abhandlung über die künstliche Pupillenbildung, ebend. 1819; Physiologie des Menschen, ebend. 1807 u. 1808, 2 Bde.; Abhandlungen aus dem Gebiete der praktischen Medicin, besonders der Chirurgie u. Augenheilkunde, ebend. 1810, 1 Bd.; Ueber den Geist des Universitätsstudiums, ebend. 1811; Ueber die angeborenen Fetthautgeschwülste und andere Bildungsfehler, ebend. 1814; Neue Heilart des Kropfs, durch die Unterbindung der obern Schilddrüsenschlagadern, Sulzbach 1817; Vorträge gehalten in Fonks Criminalproceß, Trier 1822. Mit Philipp Zeller gab er heraus: Die Medicinalpolizei in den preußischen Staaten, Quedlinburg 1829 u. 1830, 3 Thle.; System der Chirurgie, Berlin 1833, 1 Bd. War eine Zeit lang Mitherausgeber der Neuen Jahrbücher der teutschen Medicin und Chirurgie von Harleß und gibt seit 1820 mit v. Gräfe Journal der Chirurgie und Augenheilkunde heraus. 32) (Johann Adam), geb. zu Baireuth 1781, lebt als praktischer Arzt daselbst, hat sich durch folgende Schriften bekannt gemacht: Die Chirurgie in ihrer Trennung von der Medicin, Nürnberg 1806; Ueber den Egoismus der Natur, ebend. 1807; Ueber Geburt, Dasein und Tod, ebend. 1808; Ideen zur Construction und Reconstruction der psychischen Oeslexion, Amberg 1808, neue Aufl. ebend. 1811;

1811; Beiträge zur kritischen Medicin, Nürnberg 1809; Ueber die Natur u. Nothwendigkeit der Sechszahl der Sinne, Amberg 1809, 2. Aufl. ebend. 1813; Versuche der Physiologie und Nosologie, nebst einem Anhange über das Wesen der Catalepsie, Leipz. 1810; Darlegung der Bedeutung der Augenlider, des Innern der Functionen des Gehörorgans und der Stufenfolge aus der Bildung der Pflanzen, ebend. 1813; Ueber das Wesen der phthisischen Constitution und der Phthisis, Bamberg 1819—23, 2 Bde. 33) S. Walter. (*Pr.*, *Lb.*, *Dg.* u. *Pst.*)

Waltheria (w. *Lin.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Malvaceen, Ordnung Pentapeteen, zur Monadelphie, Pentandrie des Linn. Systems gehörig. Arten: indische, südamerikanische und australische Sträucher.

Walthersches Universalpflaster, aus dem schwarzen Mennigpflaster, Kampher 1 Drachme, gebrannten Alaun, pulverisirten Bernstein von jedem 3 Drachmen auf das Pfund, zusammengesetzt und in Tafeln oder in längliche Schächtelchen ausgegossen.

Walthers Schädelwinkel (Anat.), der durch 2 Linien, deren eine über den Hahnenkamm des Siebbeins von der Nasenwurzel aus und die andere von der am meisten hervorragenden Stelle des Stirnbeins zur Nasenwurzel gezogen wird, gebildete Winkel, aus dessen gradueller Verschiedenheit, auf die verschiedenen Grade der menschlichen oder menschenähnlichen Bildung, ja selbst auf individuelle und nationale Verschiedenheiten geschlossen wird, s. Kopflinien. (*Su.*)

Walther Thymens-Fiord (Geogr.), s. unter Spitzbergen 2).

Walther von Aquitanien (Lit.), lateinisches Gedicht des teutschen Heldenbuchs; sein Inhalt: W., bei Attila Geißel gewesen, entführt die Hiltegunt und schlägt im Wasgau den fränkischen König Gunther mit seinen Rittern, welche ihm Braut und Schätze abnehmen wollen; darauf herrschte er in Frieden über sein Land Aquitanien.

Wal-thiere (Zool.), so v. w. Cetaceen.

Walton (Geogr.), Grafschaft im nordamerikanischen Freistaate Georgia, hat fruchtbaren Boden, Bewässerung durch die Alabama, gegen 5000 Ew. Hauptort: Monroe.

Walton (Bryan), Bischof von Chester, geb. 1600 zu Seymour, starb 1661, besonders berühmt als Herausgeber der nach ihm benannten londner Polyglotte (Waltonsche Polyglotte, s. Polyglotte 3) d).

Waltrach (Geogr.), Dorf im Landkreise Trier des preußischen Regierungsbezirks Trier, hat Weinbau, Bleigruben, Schieferbrüche und 660 Ew. Waltsch, s. Walsch.

Walüf, 1) Marktflecken im Amte Eltville des Herzogthums Nassau, hat Weinbau, 800 Ew., liegt am 2) Flusse gl. N., der hier in den Rhein mündet. Walukki, 1) Kreis in der Statthalterschaft Woronesh des europäischen Rußlands, an der Grenze der Ukräne. 2) Hauptstadt hier, mit 1200 Ew., an der Walujka, fällt durch den Oskol in den Donetz. Walüru, Stadt in der Provinz Mysore (Vorder-Indien), hat 3000 Ew., Castell, starke Baumwollenweberei und Schafzucht. (*Wr.*)

Walutkina (Gora, Geogr.), Dorf unweit des Dneprs, etwa 2 Stunden von Smolensk auf der Straße nach Moskau. Gefecht dabei zwischen den Franzosen unter Ney und Junot und den sich zurückziehenden Russen, für erstere siegreich, aber blutig, am 19. August 1812. Mehr s. unter Russisch-teutscher Befreiungskrieg von 1812—1815, Bd. XVIII. S. 646.

Wäluwe Ganga (Geogr.), so v. w. Walleway Ganga.

Walz (Rudolf), Kaufmann zu Leipzig, bekannt durch seine, ursprünglich von Schneider in Berlin erfundene und von ihm verbesserte Einrichtung zu Regen- u. Wasserstaubbädern, Hydroconion genannt.

Walz (Zool.), so v. w. Wildschwein, s. unter Schwein.

Walz-blech, 1) (Hüttenw.), gewalztes Blech; 2) (Glash.), eiserne Platten von verschiedener Größe, auf welche das Glas beim Blasen angelegt und gedrückt wird. W.-bolzen (Techn.), s. unter Rolle 1).

Walze, 1) überhaupt ein Cylinder, besonders wenn er um seine Axe beweglich ist; daher 2) (Maschinenw.), kleine Cylinder von Holz, welche sich um Zapfen oder um Bolzen bewegen, über welche man Seile, Schiebstangen u. dgl. leitet, um die Friction zu vermindern und dadurch eine leichtere Bewegung zu befördern, und zu verhindern, daß sich die Seile und Schiebstangen nicht zu sehr abnutzen, besonders ist dies nöthig, wo ein Seil der Richtung eines Winkels folgen muß und an dem hervorragenden Theile anschleifen würde. Statt der W. werden in solchen Fällen auch Rollen (s. d.) benutzt. 3) (Landw.), ein Ackerwerkzeug, welches gebraucht wird, die Felder damit zu walzen (s. d.), besteht aus einem Cylinder von zähem Holze, 6—9 Fuß lang, 10—18 Zoll im Durchmesser, welcher mit 2 eisernen Zapfen in einem viereckigen Rahmen, Walzengerüst, beweglich ist. Die schmalen Seiten dieses Gestelles bilden ein Bogenstück; an eine der langen Seiten wird das Zugvieh gespannt. Man hat auch sechzehn-, zwölf-, acht- und sechseckige W.n; letztere sind zum Zerdrücken sehr harter und fester Erdschollen vorzüglich brauchbar. Zu letzterem Gebrauche hat man auch steinerne und eiserne W.n, auch Keil- und Zackenwalzen (s. d.). 4) So v. w. Gartenwalze. 5) (Bauw.), ein

ein ähnliches, doch größeres und schwereres Werkzeug, um damit bei Anlegung neuer Kunststraßen die Erde, oder auch den aufgeschütteten Kies und Steine fest zu walzen. Zu gleicher Absicht hat man auch einen Walzenwagen, er hat statt der Räder Wn, und damit diese noch mehr Druck ausüben können, ist ein großer Kasten darüber angebracht, welcher mit Steinen angefüllt wird. 6) (Musik u. Instrumentw., ital. groppo), eine Satzmanier, welche aus rythmisch gleichartigen, stufenweis sich fortbewegenden Noten besteht, wovon die erste und dritte oder zweite und vierte auf derselben Stufe stehen, z. B.:
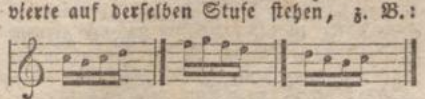
7) An Spieluhren u. Drehorgeln (s. d.) der Cylinder, welcher nach Erforderniß des Tonstücks mit Drahtstiften besteckt ist, die die bestimmten Pfeifen zum Ansprechen bringen. 8) (Uhrm.), bei Gewichtsuhren ein Cylinder, auf welchen die Gewichtsschnure beim Aufziehen gewickelt wird, dieser Cylinder steckt auf der Welle des Walzenrades (s. d.) u. hat ein Gesperre, so daß er beim Aufziehen der Uhr sich leicht nach der einen Seite herumdreht, aber beim Zug des Gewichts nach der entgegengesetzten Seite das Schnurrad mit herumnimmt und so die Uhr in Bewegung setzt. 9) (Weber), an Maschinenstühlen (s. d.) die Welle, welche das Ziehen der Zampel bewirkt. 10) (Buch- u. Steindr.), ein hölzerner, mit Leder überzogener Cylinder, welcher in einer Gabel oder einem Rahmen um einen Stift beweglich befestigt ist. Mit derselben wird die Druckfarbe auf die Leitern oder auf die erhaben gearbeitete Steinplatte aufgetragen. 11) Runde Stücken Holz, welche gebraucht werden, um schwere Gegenstände darauf fortzuschieben; man muß 3 solche Stücken haben, um das zurück bleibende Stück vorn wieder unterlegen zu können. 12) Außerdem gebraucht man Wn, um Gegenstände zu zerquetschen, z. B. den Rübsamen in den Oehlmühlen, um etwas platt zu drücken, z. B. Blech und Bahn, oder um zugleich Figuren einzupressen, z. B. in den Münzen, oder um etwas zu glätten, z. B. bei der Cylindermaschine, oder um darauf gravirte Muster abzudrucken, z. B. beim Kattundrucken. 13) (Gerber), s. unter Walzen 6). 14) (Sporer), s. unter Walzenmundstück. 15) (Bot. Nomencl.), s. Cylindrus 2). 16) (Math.), so v. w. ein gerader Cylinder (s. d.), dessen Grundfläche ein Kreis ist. 17) (Zool.), so v. w. Walzenschnecke. (*Fch.*)

Walze, rothe (Pomol.), walzenförmiger, 3 Zoll langer, für die Küche brauchbarer Apfel, hat blauduftige, feine, grüne, später etwas trüber werdende, carmoisin verwaschene, dunkler gestreifte, gelblich punktirte Schale, gelbliches, lockeres, grobkörniges, saftiges, süßweinsäuerlich schmeckendes Fleisch, reift im November. (*Wr.*)

Walzen (Ober-, Nieder- u. Schloß-W., Geogr.), Dorf im Kreise Neustadt des preußischen Regierungsbezirks Oppeln, hat 1 herrschaftliches Schloß, Torfgräberei und 840 Ew., worunter viele Garnsammler.

Walzen, 1) einen Gegenstand mit einer Walze oder Walzmaschine bearbeiten. 2) (Landw.), die Walze auf einem Acker herumziehen. Es geschieht dies, um die großen harten Erdschollen zu zerdrücken, theils um einen zu lockern und zu klar gearbeiteten Boden fest zu drücken, wodurch die Feuchtigkeit besser in dem Boden zusammengehalten wird. Man walzt a) vor dem Säen, um die Oberfläche glatt zu machen, damit der Same gleichmäßiger falle und gleich tief untergeegget werde, namentlich bei Rübsamen u. dgl., b) nach dem Säen, damit die Erde an den Samen gehörig angedrückt werde, und auch c) nachdem die Sommerfrucht aufgegangen ist, um bei der Ernte das Getreide mit der Sense näher am Boden abhauen zu können. d) Winterkorn und Klee walzt man im zeitigen Frühjahr, um die vom Frost gehobenen Wurzeln wieder an die Erde anzudrücken. e) Auch die Felder, auf welche Kraut und Rüben gesteckt werden sollen, walzt man vorher. 3) Einem Gegenstand eine walzenförmige Gestalt geben. 4) (Uhrm.), so v. w. abwalzen, vgl. Walzmaschine. 5) (Bäcker), den Teig ausstoßen (s. d.). 6) (Gerber), Leder, welches nach ungarischer Art bearbeitet wird, auf einen runden hölzernen Stab, Walze, wickeln und dann auf dem Fußboden mit den Füßen hin- und herrollen und treten, wodurch es geschmeidig wird. 7) (Gewehrf.), einem Flintenrohre in dem Gesenke des Amboßes die gehörige runde Gestalt geben. 8) (Tanzk.), s. Walzer. (*Fch.*)

Walzen-bolzen (Glash.), ein runder eiserner Bolzen, welcher in die Tuten, woraus man das Tafelglas macht, hineingesteckt, und darin herumgedreht wird, um die Tuten gehörig rund und glatt zu machen, ehe man sie aufschneidet.

Walzen-brech-maschine (Landw.), so v. w. Bokemühle.

Walzen-cicade (listra *Fabr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Cicaden, der kurze Kopf ist breit, die Stirn quer abgestutzt, die Augen stehen vor, der längliche Leib wird fast viereckig, das vordere Bruststück ist breit. Art: wollige W. (l. lanata), roth und schwarz, blau punktirt, aus Amerika.

Walzende Gerichte (Rechtsw.), Gerichte, bei welchen die Richter- u. Schöp-

pen-

penämter der Reihe nach herumgehen. W. Grundstücke, Grundstücke, die von einem Landgute hinweg verkauft werden können, die nicht zu dem geschlossenen Complex desselben gehören. W. Güter, Landgüter, deren Grundstücke im Einzelnen verkauft, oder unter die Erben gleichmäßig vertheilt werden können.

Walzen-druck, derjenige Kattundruck (s. d.), welcher mittelst einer metallenen gravirten Walze bewirkt wird. W.-eisen (Maschinenw.), so v. w. Walzenbolzen.

Walzen-fliege (Zool.), so v. w. Schwalbenfliege.

Walzenförmig, die Gestalt einer Walze oder eines Cylinders habend.

Walzenförmiges Sieb (Land- u. Mühlw.), ein blecherner Cylinder ungefähr 5 Fuß lang und 1 Fuß im Durchmesser, welcher überall mit gleich großen Löchern versehen ist und als Getreidesieb dient. Während der Cylinder herumgedreht wird, fällt das Getreide aus einem Rumpfe hinein.

Walzen-gerüste (Landw.), s. unter Walze.

Walzen-horn-fliege (Zool.), so v. w. Fensterfliege.

Walzen-hechel (Landw.), so v. w. Hechelmaschine.

Walzen-käfer (Zool.), so v. w. Sinodendron cylindricum, s. unter Baumkäfer. W.-krabbe, s. unter Ixa.

Walzen-kübel (Bergb.), Erzkübel, welche auf der Seite, wo sie geschleppt werden, mit Walzen versehen sind. W.-kunst (Maschinenw.), die Vorrichtung, wo einzelne Theile einer Stangenkunst auf Walzen gehen. W.-leitung, die Vorrichtung, wo Seile über Walzen geleitet werden. W.-mundstück (Sporer), ein Mundstück für Pferde, auf welches mehrere massive Ringe gesteckt werden, die gewöhnlich mit Kerben versehen sind. Vergl. Birnwalze. W.-presse (Steindruck.), s. unter Steindruckpresse.

Walzen-qualle (idya, Zool.), nach Freminville Gattung aus der Familie der Rippenquallen hat walzigen, hohlen Leib, Mund ohne Warzen, mehrere Längsrippen, mit stets sich bewegenden Blättchen. Art: id. macrostoma, ovata, insbesondere heißt die Art: id. cylindrica (beroë c.) W., sie ist länglich walzenförmig, hat 8 Rippen, eine weite Mundöffnung; aus dem atlantischen und Australmeere.

Walzen-rad, 1) (Mühlenw.), ein oberschlächtiges Wasserrad, welches sehr breit ist; 2) (Uhrm.), bei Gewichtsuhren das erste Rad, welches von dem Gewichte in Bewegung gesetzt wird; 3) bei Spieluhren, das Rad, welches die zum Spielen nöthige Walze in Bewegung setzt. W.-richter, bei verschiedenen Maschinen mit Walzen, eine Vorrichtung, durch welche die Walzen in die gehörige Lage oder Entfernung von einander gebracht werden.

Walzen-rollen (Techn.), s. unter Pulvermühle.

Walzen-schlange (Zool.), so v. w. Scytale 2).

Walzenschlösser (Techn.), s. unter Schloß. W.-scheite (Forstw.), s. unter Kernscheite.

Walzen-schnecke (voluta, Zool.), 1) Gattung der einschaligen Weichthiere nach Linné so v. w. Walzenschnecken (s. d.); 2) (wahre W.), die Arten der W.n, die eine weite Mündung, mit dicken Falten besetzte Spindel haben, die vom Gewinde entfernteste Falte ist die dickste. Wieder getheilt in cymbium (Kahnschnecke, bei denen die letzte Windung bauchig, das Thier mit einem großen, dicken Fleischfuß versehen ist; die Schalen sind sehr groß. Arten: voluta cymbium, v. aethiopica, diadema, Topfschnecke, v. olla u. A.) und in 3) (eigentliche W., voluta) bei denen die letzte Windung kegelförmig, der Fuß nicht so groß ist; oft schön gefärbt. Arten: Fledermaus (v. vespertilio) mit starken spitzigen Knoten, weißlich oder braungelblich mit dunkler zackigen Flecken; Noten-(Musik-)schnecke (vol. musica), spitzig eirund, weißlich, mit vier Binden u. dazwischen u. darauf liegenden Punkten, an der Spindel 6 Falten, 3 Zoll von den Antillen; hebräische Schrift (Notenschnecke, v. hebraea) spitzig eirund, dick, blaßgelbbraun, mit Bindenlien, die Spindel mit 5 Falten, gemeine Meerschnecke; v. scapha, Orangenflagge (v. vexillum), glatt, glänzend weißlich, mit zahlreichen orangenfarbigen Bändern, Spindel mit 6—8 Falten, u. m. A. W.-schnecken (volutae), Familie der Röhrenkiemenschnecken, in Gestalt der Schale und der Mündung sehr verschieden, doch darin übereinstimmend, daß der Ausschnitt ohne Canal ist und die Spindel schiefe, vorstehende Falten hat; begreifen die Gattung voluta *Lin.*, und sind getheilt in Gattungen oliva, volvaria, voluta (s. W.-schnecke), cymbium, marginella, columbella, mitra, cancellaria. (*Wr.*)

Walzen-spille, eine Spindel, welche durch eine Walze geht und die Achse derselben bildet.

Walzen-steine (Geol.), s. Entrochiten.

Walzen-tausendfuß (Zool.), so v. w. Tausendfuß (Julus). W.-thierchen (enchelys), Gattung der einfachsten Infusionsthierchen, fast walzig, veränderlich in der Form, langsam in der Bewegung. Art: grünes W. (ench. viridis), vorn schief abgeschnitten, grün. Walzen-wurm, so v. w. Walzenthierchen.

Walzen-zapfen, 1) die Zapfen einer Walze oder Welle; 2) die Daumenwelle.

Walzen-zirpe (Zool.), Walzencicade.

Walzer (Tanzk.), ein Tanz, der in Böhmen u. Oestreich u. seit etwas länger als einem halben Jahrh. in den andern Provinzen Teutschlands Nationaltanz ist, dann auch in das übrige Europa, wenigstens nach Frankreich, England, Rußland, Polen, Ungarn, Belgien, Holland, Italien und in die skandinavischen Reiche überging. Er wird paarweise nach $\frac{3}{8}$ oder $\frac{3}{4}$ Takt getanzt und Tänzer und Tänzerin drehen sich daher im Kreise von der rechten im Ganzen nach der linken Seite, doch im Einzelnen der Herr von der linken nach der rechten Seite, die Dame von der rechten nach der linken Seite um sich selbst herum. Ursprünglich ging er wohl aus dem Ländrer (s. d.) hervor, nur ward das Tempo rascher genommen. Wird das Tempo sehr rasch genommen, so wird der W. zum Wiener W., doch ist dies Rasen jetzt weniger gewöhnlich als vor etwa 20 Jahren. Auch von dem Cotillon (s. d.) bildet der W. den Haupttheil u. wird auch in der Quadrille u. Angloise angewendet. Lange widerstrebten bes. die Franzosen und Engländer diesen Tanz anständig zu finden, und noch jetzt will man in diesen Ländern ihn oft noch nur den verheiratheten Frauen gestatten. Man fand dort das enge Anschmiegen des Tänzers an seine Dame, das Umfassen, das Auge in Auge blicken, das Vermischen des Hauchs unanständig. Doch gewinnt der W. dort jetzt immer mehr Freunde. Für die Gesundheit ist wohl der W., wenn er nicht zu rasch getanzt wird, und man sorgfältig Acht gibt, daß die Tanzenden nicht auf die Hitze trinken und nicht zu rasch in erkältende Temperatur kommen nicht schädlicher als andere erhitzende Tänze. Verwandt ist dem W. die Galoppade, die jetzt wie der Ecossaisenwalzer zu einem förmlichen Walzer im $\frac{2}{4}$ Takt geworden ist. (*Pr.*)

Walz-feile (Feilenh.), s. unter Feile. W.-hammer (Schmied), so v. w. Keilhammer. W.-holz (Glash.), ein halbrundes Stück Holz mit mehrern runden Höhlungen von verschiedener Größe, um verschiedene Glaswaaren darin glatt zu machen.

Walz-käfer (sisyphus *Latr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Kothkäfer; die Fühler sind 8gliederig, die beiden Hinterfüße sehr lang, der Leib dick und eirund. Art: s. Schaefferi, schwarz, in Menschenkoth; steht nach Fabricius unter Ateuchus.

Walz-maschine, 1) (Uhrm.), in den Uhrfabriken eine sehr zusammengesetzte Maschine, mit deren Hülfe die Zähne der Räder abgerundet werden, d. h. wodurch ihnen vorn eine epicykloidische oder cykloidische Gestalt gegeben wird. Die Maschine bewirkt dieses schneller und mit größerer Genauigkeit, als man dies aus freier Hand vermag. Bei der einen Art dieser Maschinen gebraucht man Feilen, welche auf der mit Feilenhieben versehenen Seite nach einer Epicykloide ausgehöhlt sind; bei einer andern Art gebraucht man gewöhnliche Streichfeilen, denen man während der Arbeit die Richtung einer Epicykloide gibt; 2) so v. w. Schnupftabaksplättmaschine, Drahtplattmühle, Plattmühle, s. unter Glätten 2), Cylindermaschine, Bokemühle 2). (*Feh.*)

Walz-werk, 1) (Hütten- u. Maschinenw.), eine Maschine bestehend aus 2 eisernen Walzen, welche in einem eisernen Gestelle so angebracht sind, daß sie einander mehr genähert werden können, und daß die eine Welle von einem Rade herumgedreht wird. Indem man Metallschienen zwischen den Walzen hindurch gehen läßt und dabei die Walzen immer näher an einander stellt wird Blech daraus verfertiget. Auf gleiche Weise kann man mit so einer Maschine allerlei Figuren auf Papier, Pappe Horn, Holz und Metall pressen, indem auf der einen Walze das Muster eingeschnitten ist, oder indem man diese Gegenstände zwischen gravirte Platten legt, und diese zwischen den Walzen hindurch gehen läßt; 2) (Münzw.), s. unter Münze 5); 3) s. unter Pulvermühle. (*Feh.*)

Waman, (Wamana, ind. Myth.), die fünfte Verkörperung des Wischnu; wo er als Zwerg den Riesen Biryen, Bely, Bali oder Mahaveli Shacravati bezwang, welcher den Indra verfolgte.

Wamba, so v. w. Bamba.

Wamberg (Geogr.), Marktflecken in dem Kreise Königingrätz des östreichischen Königreichs Böhmen; hat 1200 Ew., welche viel Spitzen klöppeln.

Wamen, s. unter Bali.

Wamena Purana (ind. Relgsw.), s. unter Purana.

Wamfax (Geogr.), s. Darnley.

Wamme, 1) der herabhängende häutige Theil unter dem Kinne und am Halse, besonders beim Rindvieh; 2) (Jagdw.), s. unter Schwein; 3) das Gedärm der geschlachteten Thiere; 4) das inwendige Fett der geschlachteten Thiere; 5) (Kürschner), am Pelzwerk der Bruch.

Wammen-ente (anas lobata, hydrobates lobatus, Zool.), Art der Enten, zur Abtheilung Tauchenten gehörig, ausgezeichnet durch eine am Schnabel herabhängende fleischige Wamme, taucht beständig. Aus Neuholland.

Wammer, ein durch Aeste und Wurzeln fest zusammen gewachsenes Stück Holz.

Wammer (Geogr.), s. unter Warkley.

Wamms, ein Bekleidungsstück für beide Geschlechter, welches den oberen Körper und die Arme bedeckt.

Wampe, 1) so v. w. Wamme 1); 2) der

der Unterleib, der Schmerbauch, besonders wenn er dick ist und hervorragt. 3) (Zool.), s. unter Wiederkäuer.

Wampu (Wampo, Geogr.), Insel in dem Meerbusen von Kanton in der chinesischen Provinz Canton; hat den Hafen, in welchem die europäischen Kauffahrer landen und sich untersuchen lassen müssen. Wampum, ein für die nordamerikanischen Indianer zur Erinnerung an vorgefallene Begebenheiten, und für gesellige Verbindungen wichtiges Geräth. Aus dem Innern der Handelsmuschel (venus mercenaria, s. unter Venusmuschel) werden walzenförmige Knöpfe, oder korallenartige Körper geschnitten. An die verschiedenen Farben und Formen derselben knüpfen die Indianer das Andenken an die Geschichte ihres Stammes, oder senden eine Reihe solcher W.s, deren 10—12 an ein ledernes Riemchen gehängt werden, an die Nachbarstämme zur Erhaltung des Friedens oder zum Schluß eines Bündnisses. Die mehrsten solcher W.s werden jetzt in England verfertigt. (*Wr.*)

Wampyr (Zool.), so v. w. Vampyr.

Wamsen (Techn.), s. Bamsen.

Wan (Geogr.), 1) Ejalet im türkischen Asien, Theil des alten Armeniens, grenzt an Persien, Erzerum, Diarbekr, Bagdad u. Mardine, ist sehr gebirgig (Nimrodtagh, kurdisches Gebirg), hat gute Bewässerung (durch meist kleine, dem Tigris zulaufende Flüsse) und den See W. (s. unten), auf den Gebirgen mildes, in den Thälern heißes Klima, 751 QM., geringe Bevölkerung (Osmanen, Turkmanen, Armenier, Kurden), die wenig Ackerbau, doch etwas Gemüse bauen. Die Hauptbeschäftigung der Ew. ist Viehzucht, Fischerei und Jagd, auch etwas Handel mit Manna und Galläpfel gegen Eisenwaaren und Putz. 2) Hauptstadt hier am südöstlichen Ufer des Sees, hat gute Befestigung, Citadelle, schöne Gärten, einigen Handel, guten Fischfang (60 000 Piaster jährlich Gewinn), 20,000 meist armenische Ew.; ist Sitz des Pascha, soll auf den Trümmern des alten Artemita (Semiramocerte) liegen, wurde 1387 von den Mongolen unter Timur erobert. 3) See hier, sonst Ardschisch (Arsissa, Ardschis, Ardsjis) genannt, 30—40 Meilen im Umfang, salziges Wasser, viel Fische, darunter eine ganz eigenthümliche, den Häringen ähnliche, wohlschmeckende Art (Tarikh), vergrößert sich durch Abreißen des Ufers immer mehr. (*Wr.*)

Wanagüren (ind. Myth.), s. Banatscheren.

Wanaprästen (ind. Religw.). Dritte Stufe im Leben des Bramanen, welche er betreten muß, um das Höchste, die Vereinigung mit Gott, zu erlangen. Sie hebt mit dem 40. oder 50. Jahre an und geht mit dem 72. in die Stufe des Sanyassi über. Nach den Gesetzen des Menu soll der Braman, sobald seine Muskeln schlaff, die Haare grau werden, sein Familienhaus verlassen und im Walde als Einsiedler leben. Er muß nun allen Bequemlichkeiten entsagen, darf nichts Gekochtes essen, sondern nur Kräuter, Wurzeln und Waldfrüchte; sein Kleid ist aus Baumrinde gemacht, oder ein schwarzes Antilopenfell, Haare und Nägel dürfen nicht mehr beschnitten werden. Aus seiner Wohnung nimmt er nur das heilige Feuer mit, u. verrichtet alle Festopfer, wie sie eintreten. Gattin und Kinder läßt er zurück, doch kann erstere ihn auch begleiten, wenn sie will, aber aller eheliche Umgang muß aufhören. Noth und Schmerzen muß er geduldig ertragen und durch die härtesten Kasteiungen seine Sinnlichkeit tödten, in jeder Witterung auf bloßer Erde liegen. Die Nahrung muß er täglich verringern, bis er nur alle 4 Tage, endlich nur alle 8 Tage eine ordentliche Mahlzeit zu sich nimmt. Wird er krank, so darf er keine Arznei nehmen und ist die Krankheit unheilbar, so lebt er bloß von Wasser und Luft, bis er seinen Tod findet. Von der Stirn, auf der Brust und an den Armen tragen sie Schiwen zu Ehren das heilige Zeichen ⎓ oder dem Wischnu zu Ehren bloß an der Stirn das heilige Zeichen Kuri ⏄. Sie haben eine doppelte Ordensregel Jaman, von den sie auch Jamanen (verdorben Schamanen) heißen und Nijama. Die erste, oder die äußere, besteht in 5 Pflichten: Satjam, immer die Wahrheit zu reden und vor Augen zu haben; Ahiesa, kein lebendiges Geschöpf, auch nicht das kleinste zu tödten; Askejam, auf keine Art etwas zu veruntreuen, zu entwenden; Brahmatschiargam, die strengste Keuschheit zu beobachten; Abrigraham, nach dem Tode der Gattin unter keiner Bedingung wieder zu heirathen. Die Nijama oder innere Regel enthielt auch 5 Pflichten: Sanscham, die höchste innere Reinigkeit beobachten; Sandoscham, nach innerem Frieden und innerer Ruhe zu streben; Tabassa, in beständiger Buße, Betrachtung und Anschauung der Gottheit zu leben; Sundjagam, die vollkommenste Kenntniß des göttlichen Gesetzes sich zu verschaffen und es anzuwenden; Ischwarabasanam, unablässiges Denken an Ischwara, den Herrn (Schiwen als höchster Gott) und beständige Vergegenwärtigung desselben. (*R. D.*)

Wanbürtige (Rechtsw.), so v. w. Uneheliche Kinder.

Wancours (Seew.), s. unter Cours 2).

Wand, die, 1) die abhängige Seite eines Berges oder Felsens, besonders wenn sie sich mehr der senkrechten Linie nähert; 2) (Bergb.), das dem Bergmann entgegenstehende Gestein, enthält es Erz, so heißt es

es Erzwand oder Wanderz, enthält es trübes Gestein, Erdwand, Bergwand oder Wandberg; 3) so v. w. Gang 27); 4) ein jeder Stein, er sei groß oder klein, in der Grube oder im Freien; 5) (Bauw.), eine senkrechte Fläche, welche ein Gebäude bildet oder einen Raum einfasset. Man unterscheidet die Umfassungswände, welche ein Gebäude umgeben, u. Schiedwände, welche im Innern des Gebäudes die einzelnen Gemächer bilden. Dem Stoffe nach unterscheidet man steinerne Wände oder Mauern (s. d.) und hölzerne Wände, als Bretterwände, Fachwände und Wände von aufeinander gelegtem starken Holz als Bohlenwände, und die Wände der Blockhäuser, endlich auch Lehmwände (s. d.); 6) (Schiffb.), die starken Taue, welche fast senkrecht an den Masten ausgespannt sind, um dieselben festzuhalten; sie bekommen von den verschiedenen Masten auch verschiedene Namen, als große W., Besanwand, Fockwand, Bindewand u. s. w.; 7) (Jagdw.), so v. w. Gang 21; 8) die Garne, welche um einen Vogelheerd aufgestellt sind; 9) eine dünne Fläche, welche einen Raum einschließt, z. B. Wände des Magens, der Blase und dergl.; 10) (Jagdw.), die Rippenstücke der Hirsche; 11) die Schärfe oder der Rand an den Schalen des Hirsches; 12) (Pferdek.), der obere, von außen erhabene Theil eines Pferdehufes; 13) (Büchsenm.), bei einem gezogenen Rohre die erhabenen Theile zwischen den Drallen; 16) das, ein Gewebe, auch ein daraus verfertigtes Kleidungsstück; 14) an der Kupferdruckerpresse die 2 Stücken Holz, in welchen die Büchsen sind; 15) (Wasserb.), die Seiten eines Seiles, die dicht an einander schließenden Pfähle eines Höftes. (*Fch.*)

Wanda, Schwester Lechs III. und Krakus II., Polenkönigin aus mythischer Zeit, stürzte sich, um ihre Jungfrauschaft zu erhalten, in die Weichsel, mehr s. unter Polen (Gesch.), Bd. XVI. S. 468.

Wand-abketzern (Bergb.), so v. w. Wandzersetzen. W.-abstufen, von einem größern Stein ein kleineres Stück losschlagen. W.-abtreiben, abwerfen, hereinwerfen, ein größeres Stück Gestein dadurch los arbeiten, daß man eine Kluft hinein hauet und Keile in dieselbe treibet.

Wandalbert (Wandelbert), Diaconus und Benedictiner im Kloster Trum, lebte unter Kaiser Lothar I. und schrieb ein Martyrologium in Versen (gegen das Jahr 848), welches sonst auch dem Beda (s. d.) zugeschrieben wird; es steht unter Andern gedruckt im 5. Bd. von Dacherius Spicilegium; ferner Vita St. Goari, herausgegeben 1498 und im 2. Bd. von Mabillons Acta sanctorum ordinis Benedictini; ein Hexaëmeron (Gedicht über die Schöpfung in 6 Tagen) und andre Gedichte. (*Lb.*)

Wandalen (a. Geogr.), so v. w. Vandalen.

Wandalin, 1) (Johann), dänischer Theolog, geb. 1614 zu Wiborg, studirte auf mehrern niederländischen und teutschen Universitäten, wurde 1651 Professor zu Kopenhagen und starb als Bischof von Seeland. Schrieb mehrere exegetische und historische Schriften. 2) (Johann), Sohn des Vorigen, geb. zu Kopenhagen 1656; wurde 1680 Rector der Schule zu Soroe und starb als Professor der morgenländischen Sprachen u. der Theologie zu Kopenhagen 1710. Von ihm mehrere exegetische Abhandlungen. (*Hst.* u. *Lb.*)

Wand-balken, ein Balken in einer Wand, besonders in der Wand eines Balkenstels. W.-bank, eine Bank, welche an einer Wand so fest gemacht ist, daß sie nicht hinweggenommen werden kann, auch eine Bank, welche mittelst eines Vorsprunges oder einer Nische in einer Wand angebracht ist.

Wand-beine (Anat.), s. Scheitelknochen.

Wand-berg (Bergb.), s. unter Wand. W.-besen, so v. w. Vorstbesen. W.-blacker, s. unter Wandleuchter.

Wandel (Instrumentw.), so v. w. Wirbelkasten, s. u. Bogeninstrumente.

Wandel, 1) die Handlung des Gehens; 2) (Jagdw.), so v. w. Wechsel; 3) die Einrichtung der sämmtlichen sittlichen Handlungen eines Menschen; 4) so v. w. Tauschhandel; 5) eine Veränderung; 6) eine nachtheilige Veränderung, welche als Mangel oder Fehler betrachtet wird; 7) (veraltet, Rechtsw.), ein Fehler, ein Mangel an einer Sache, die Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gewesen ist; 8) daher namentlich beim Pferdehandel so v. w. Cardinalfehler (s. d.); 9) die Genugthuung, welche wegen eines solchen Fehlers gegeben wird; wird jetzt beinahe nur noch in der Zusammensetzung so gebraucht, z. B. Wandelpön, Wandelklage (s. d.). (*Fch.* u. *Bs.*)

Wändelaer (Johann), geb. 1692 zu Amsterdam, Maler und Kupferstecher, starb 1759 zu Leyden; nachdem er zu Amsterdam der Begründer einer Kunstschule geworden war; radirte ausgezeichnete anatomische Tafeln, unter andern Albins tabulae sceleti et musculorum corporis humani, Leyden 1747.

Wandelbar, 1) veränderlich, unbeständig; 2) nicht mehr in gutem Stande, baufällig; 3) fehlerhaft, mangelhaft; 4) von Geld, so v. w. gangbar; 5) von einer Gegend, welche häufig von Menschen durchwandert wird.

Wandel-füße (Zool.), so v. w. Gangfüße, s. unter Füße der Vögel.

Wandel-gut (Rechtsw.), ein Feldgrundstück, welches mehrerern Besitzern gemeinschaftlich gehört, die mit der Benutzung dessel-

desselben jährlich wechseln. **Wandelklage** (Rechtsw.), s. unter Kauf und unter Gewähr.

Wandeln, 1) gehen, reisen; 2) sich leicht und langsam fortbewegen; 3) seine sittlichen Handlungen auf eine gewisse Art einrichten; 4) vertauschen; 5) verändern; 6) Schadenersatz thun.

Wandelndes Blatt (Zool.), 1) (phylium *Ill.*), Gattung aus der Familie der laufenden Geradflügler (der Fangheuschrecken nach Goldfuß); der Leib ist länglich, flach gedrückt, häutig, das vordere Bruststück ist herzförmig, die Flügeldecken sind ganz und haben das Ansehen dürrer Blätter. Stehen nach Linné unter Mantis. Art: dürres W. B. (ph. siccifolium), sehr flach, blaßgrün oder gelblich, die Brust ist seitlich gezähnelt, die Schenkel haben gezähnelte Blätter; auf den Sechellen, wo man Handel damit treibt, in Ostindien, Amerika; das Citronenblatt (ph. citrifolium) u. A.; 2) so v. w. Gottesanbeterin, s. u. Fangheuschrecke. (*Wr.*)

Wandelpön (Rechtsw.), so v. w. Reugeld oder Reukauf (s. d. und Wandel). **W.-stein**, so v. w. Grenzstein.

Wandel-stern (Astron.), 1) so v. w. Planet (s. d.); 2) auch wohl so v. w. Komet (s. d.), den man jedoch lieber durch **Irrstern** bezeichnet.

Wandel-thürme (Ant.), so v. w. Turres ambulatoriae, s. d. u. Turris 3).

Wander-ameise (atta cephalotes, a. migratoria, formica ceph., Zool.), Art aus der Ameisengattung atta *Fabr.* (welche sich durch kurze Taster und [die Geschlechtslosen] durch dicken Kopf auszeichnet), hat an dem Kopfe 2, an der Brust 4 Dornen, ist braun, von der Größe einer kleinen Wespe (das Weibchen 1 Zoll, die Arbeiter ½ Zoll), lebt im südlichen Amerika, baut sich dort Häuser von 3 Ellen Höhe u. Tiefe, hat das Eigne, daß sie alle 3—4 Jahr in großer Gesellschaft eine Wanderung anstellt, wobei sie die Wohnungen der Menschen, die ihr oft auf Tage weichen müssen, aufsucht. Sie wird gewöhnlich gern gesehen, weil sie dann alles Ungeziefer, selbst Ratten und Mäuse gänzlich vertilgt; dagegen entblättert sie auch oft die schönsten Bäume und schleppt die Blätter zum Austapeziren in den Haufen, untergräbt auch auf gefährliche Weise die Wohnungen. Um über Gewässer zu kommen, beißt die eine in einen Gegenstand am Ufer, an ihr hält sich die 2. u. s. w. an, bis die letzte am gegenseitigen Ufer ankommt und auch hier sich festhält. Ueber diese Brücke wandern die übrigen. Man ißt die W.n. Auf der Insel Trinidad soll ihre Ankunft durch besondere Vögel (unbestimmt welche?) vorher angekündigt werden. (*Wr.*)

Wander-buch (Polizeirecht), die in Form eines Buches ausgestellte, die Stelle des Passes, oder der sonstigen Kundschaften vertretende Legitimation eines Handwerksgesellen zum Wandern (s. d.). Es muß nächst den Erfordernissen eines jeden Passes, z. B. einem vollständigen Signalement (s. d.) des Wandernden, auch die Nachricht, welches Handwerk er erlernt hat, und ein Zeugniß über seine Aufführung unter obrigkeitlicher Unterschrift und Siegel enthalten. Diese Aufführung muß auch von der Obrigkeit jedes Ortes, mindestens dem Handwerke, wo der Geselle gestanden, auf den leeren Blättern, welche zum Behufe der darauf zu bringenden Visa, hinter der Legitimation sich befinden und gewöhnlich mittelst der, durch sie gestochenen und unter das Siegel gebrachten Heftschnur mit der Legitimation verbunden sind, bezeugt werden. So gibt ein solches W. ein vollgiltiges Zeugniß ab über Arbeitsamkeit und Aufführung des Handwerksgesellen, während der ganzen Wanderzeit, so wie über die von ihm auf seiner Wanderung genommene Tour. Diese Bücher sind großentheils im ersten Decennium des 19. Jahrh., z. B. 1808 in Baiern, 1810 in Sachsen u. s. w. eingeführt worden. (*Bs.*)

Wander-bursch (Polizeirecht), so v. w. wandernder Handwerksgesell (s. Wandern). Die Zusammenkünfte und Associationen derselben haben in neuester Zeit den teutschen Bundestag zu politischen Maßregeln, um diese Vereine unschädlich zu machen veranlaßt (s. hierüber Wandern).

Wander-drossel (turdus migratorius, Zool.), Art aus der Gattung Drossel (s. d.), schwarz und aschgrau, die Kehle ist schwarz und weißgefleckt, Brust und Bauch rostroth; aus Canada.

Wanderer, 1) (**Wandersmann**), ein Mensch, welcher zu Fuße eine Reise macht; 2) überhaupt ein Reisender.

Wander-falk (falco peregrinus, Zool.), früher als eigne Art der Edelfalken aufgestellte Art der Falken, wird neuerer Zeit für etwas schwärzlicher ausgefallene Junge des falco communis angesprochen; der Rücken ist aschblau, der Strich am Mundwirkel schwarz, Unterleib weiß, schwarz gewellt, Brust gelblich; dient auch zur Jagd.

Wanderfertig (Polizeirecht) derjenige Handwerksbursche, der an einem Orte so seine Geschäfte beendigt hat, daß er nunmehr weiter wandern (s. d.) muß und dies zu thun auch im Begriff steht.

Wanderhai (selache, Zool.), nach Cuvier Gattung der Fische, gebildet aus den Arten der Gattung Hai (s. d.) bei denen die Spritzlöcher, wie bei den Meerfauen (galeus), die Kiemenlöcher aber so groß sind, daß sie fast um den ganzen Hals herumgehen. Dazu die Art: **Riesenhai** (squalus maximus, selache maxima), größte

größte Art der Haifische, wird bis 20 Ellen lang, ist oben schwärzlichbraungrau, unten grau und weißlich, hat spindelförmigen Leib, über 4000 kleine Zähne im Rachen, ist nicht so wild wie der Menschenfresser, wiegt über 160 Centner, lebt in den nördlichen Meeren, kommt bis an die französischen Küsten, hat eßbares Fleisch. Die Leber gibt Thran. (*Wr.*)

Wander-heuschrecken (Zool.), so v. w. Zugheuschrecken, s. u. Heuschrecken 4).

Wanderingspieren (Schiffb.), so v. w. Wanderspieren.

Wander-jahre (Polizeiw.), s. Wanderzeit.

Wander-käfer (badistes, Zool.), nach Clairv. Gattung aus der Familie der Laufkäfer, bei Andern von licinus (s. Bodenkäfer) nicht getrennt. Art: b. bipustulatus, gelblichroth mit halbmondförmigem schwarzem Fleck auf jeder Flügeldecke; unter Steinen. W.-krabbe, s. unter Grapsus. W.-maus, s. unter Wühlmaus.

Wandern, s. Wanderschaft.

Wander-ordnungen (Polizeiw.), Gesetze, worin die gesammten Vorschriften eines Staates über das Wandern der Handwerksbursche enthalten sind.

Wander-ratte (mus decumanus *Lin.*, Zool.), Art aus der Nagethiergattung Maus, ist bedeutend größer, als die Hausratte, oben braunroth, unten weißlich, hat einzelne Borstenhaare, ist durch Einwanderung (vielleicht aus Persien oder Ostindien) über ganz Europa, und durch Schifffahrt auch in andre Gegenden verpflanzt worden, hat die eigentliche Ratte verdrängt, ist aber durch Gefräßigkeit (die keinen vegetabilischen und animalischen Gegenstand verschmäht) noch schädlicher als jene, geht zwar nicht in die obern Stockwerke der Häuser, unterwühlt dagegen Schwellen, ja ganze Gebäude, setzt sich gegen Menschen und Thiere zur Wehre, hat sehr scharfen Geruch. Wandert zuweilen in großen Schaaren, wird von einigen Völkern gegessen. (*Wr.*)

Wanderschaft (Polizeir.), das Reisen eines Handwerksburschen, um theils als Gehülfe auswärtiger Meister seinen Lebensunterhalt zu verdienen, theils um sich in seiner Profession zu vervollkommnen. Die Wanderung muß mindestens außerhalb der Provinz, wo der Handwerksgeselle sein Domicil und wo er seine Profession gelernt hat, in vielen Staaten sogar außerhalb Landes, während der Wanderzeit (s. d.) geschehen. Im Königreiche Preußen, ist neuerdings das Wandern außerhalb des Vaterlandes verboten. Zuweilen ist jedem Handwerke vorgeschrieben, wohin dessen Gesellen wandern müssen, je nachdem jede Profession hier oder da stark betrieben wird. Die Wanderbursche (s. d.) erhielten sonst, nach dem Reichsgesetz von 1731 zu ihrer Legitimation auf der W. eine Kundschaft (s. d. 1) und, wenn sie es verlangten, beglaubte Abschrift ihres Lehrbriefs (s. d.). Dadurch wurde wenigstens erlangt, daß der, keineswegs zur sichern Legitimation dienende Handwerksgruß (s. d.) abgeschafft werden konnte. Der hartnäckige Zunftgeist widersetzte sich dieser Abschaffung jedoch und unterschied die wandernden Gesellen, welche jenem Gesetze folgten, Briefträger, von den orthodoxen Gesellen Grüßern. Die Last, welche durch den Mißbrauch des Wanderns zum Betteln und Vagabondiren ganzer Scharen von Handwerksburschen, Statt fand, veranlaßte immermehr Beschränkungen und polizeiliche Maßregeln. Dahin gehörte zuerst die Einführung der Wanderbücher (s. d.), dann aber besonders in dem 3. Decennium des 19. Jahrh. die Vorschrift in den mehresten teutschen Staaten, daß jeder wandernde Handwerksbursche ein gewisses Reisegeld, in der Regel ungefähr 3—5 Thaler, beim Eintritt in jedes Land vorzeigen muß, außerdem er zurückgewiesen wird; dann die Vorschrift, daß er, wenn er an einen Ort kömmt, sogleich nach Arbeit sich umthun muß u. erhält er diese nicht sich sogleich wanderfertig (s. d.) machen und abreisen muß. Dies Alles hat die Zahl der Wandernden so vermindert, daß häufig jetzt die Meister wegen Erlangung der Gesellen verlegen sind. Doch ist gewöhnlich noch in jedem Handwerke das Wandern vor Erlangung des Meisterrechts vorgeschrieben, so daß häufig die Geistlichen vor Bescheinigung desselben einen Meister nicht trauen dürfen. Durch den Bundestagsbeschluß der 8. Sitzung vom 15. Januar 1835 ist das Wandern zu einem besondern Gegenstande der gesammten teutschen Polizei erhoben. Uebrigens bestehen in einzelnen Ländern Wanderordnungen (s. d.). (*Bs.*)

Wandersleben (Geogr.), Marktflecken im preußischen Kreise und Regierungsbezirke Erfurt, an der Apfelstädt, hat eine Papiermühle und 640 Ew. In der Nähe liegt die Burg Gleichen (s. d.).

Wander-spieren (Schiffb.), so v. w. Finkennetzstützen.

Wander-stab, 1) ein Stab, dessen man sich bei einer Reise zu Fuße bedient; 2) so v. w. Reise, auch wohl das Leben.

Wander-taube (Zool.), s. u. Taube.

Wanderu, s. unter Silenus.

Wanderungen der Thiere (Zool.), eine eigene, nicht überall vollständig erklärte Erscheinung in dem Leben mancher Thiere, nach welcher sie theils zu bestimmter, theils unbestimmter Zeit den gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen und nach einiger (ebenfalls bestimmter oder unbestimmter Zeit) zurückkehren oder einen neuen erwählt haben. Solche W. d. T. (Züge) finden sich bei vielen Vögeln, mehrern Mäusearten, Heu-

schrecken, Fischen, Schildkröten, Ameisen u. s. w. Bei den Zugvögeln (s. d.), die regelmäßig aus kältern Gegenden in wärmere ziehen, ist es sicherlich weder Mangel an Nahrung noch Zwang der Kälte allein, der sie zu ihren Wohnungswechsel treibt, denn auch die im Käfig gehaltenen, wie dem Nahrungsmangel, noch der Kälte ausgesetzten, werden zur Wanderungszeit unruhig; und zeigen dadurch den in ihnen rege gewordenen Reisetrieb; auch würden die ausgewanderten den beschwerlichen Rückweg wegen ihrer Nahrung zu machen nicht nöthig haben; wahrscheinlich folgen sie einem durch den höhern oder niedern Sonnenstand in ihnen erweckten Bedürfniß und dabei dem magnetischen Meridian. Mehrere Schildkröten und Krebse (zumal die Erdkrabbe oder Turturu), so wie viele Fische suchen Orte zur Ablegung ihrer Eier, wobei sie oft ansehnliche Reisen machen; dahin gehören unter andern die Thunfische, Störe, Hausen u. s. w., wobei wenigstens bei den Schildkröten merkwürdig bleibt, daß sie jedes Jahr denselben Ort für ihre Eier wieder zu finden wissen. Auch die Wallfische (s. d.) wandern. Einen ebenfalls bestimmten Weg nimmt die Wurzelmaus (s. d.) (mus oeconomus), die wenn auch nicht jedes Jahr, doch nur im Frühlinge aus Kamtschatka gerades Wegs nach Westen gehet, bis zu dem Flusse Penschin, worauf sie sich südlich wendet und im Oktober wieder in ihrer Heimath eintrifft. Bei diesen, so wie bei den, in nördlichen Gegenden wohnenden Hirschen, Rennthieren u. a. Grasfressern, die Winters südwärts wandern, scheint das Auffinden reichlicherer Nahrung einen Hauptgrund abzugeben. Ungewisser ist der Grund bei den Lemmingen (s. d.) (hypudaeus Lemmus), welche von den norwegisch schwedischen Gebirgen nach dem bottnischen Meerbusen u. von dem Ural nach der Petschora und dem Jenisey herabziehen, wobei eben sowohl ihre unermeßliche Menge (wie bei der Wurzelmaus) als auch die durch kein Hinderniß zu störende gerade Linie ihres Wegs merkwürdig bleibt. Gleicher Art wandert zu manchen Zeiten die Wald- u. Brandmaus (s. d.). Ihrem Futter nach scheinen auch die Wandertauben (s. u. Taube) zu ziehen. Die großen Züge der Heuschrecken (s. d.) die sich bisweilen vom schwarzen Meere an bis nach England und die Niederlande ausgedehnt haben, haben meist nur heftige und anhaltende Ostwinde zur Ursach gehabt, u. dürften auch in ihrer heimathlichen Gegend (Asien, Nordafrika), gleiche Ursachen haben, da die Kraft zum Fliegen bei ihnen keine große ist. Das Wandern der Ameisen, besonders der Wanderameise (s. d.), der Wallfische (die von Norden nach Süden und wieder zurück ziehen) mehrerer Wasser- u. Köcherjungfern (s. d.) (phryganea), die bisweilen in unermeßlichen Schaaren einer ziemlich geraden Linie folgen, der Klapperschlangen (s. d.), die auch zuweilen mehrere Stunden weit schwimmen sollen, ist wohl nicht gehörig aufgeklärt. Die angeblichen Züge der Häringe aus dem Eismeer in die Nordsee u. s. w. werden darum bezweifelt, weil dieser (kleine) Fisch zu solchen weiten Reise keine Organe und Kraft habe; es sei sein Erscheinen blos ein Aufsteigen aus der Tiefe um zu laichen. Weniger ist endlich hierher die Verbreitung mancher Thiere (z. B. der Wanderratten, s. d.) zu rechnen, die nur an Menge zunehmen und darum sich in mehreren Gegenden einheimisch machen. (*Wr.*)

Wandererz (Bergb.), s. unter Wand.

Wanderzeit (W-jahre, Polizeiw.), diejenige Zeit, welche hindurch nach gesetzlicher Vorschrift ein Handwerker auf der Wanderschaft (s. d.) gewesen sein muß, ehe er das Meisterrecht erlangen und getraut werden kann. Gewöhnlich sind es drei Jahre; doch ist mißbräuchlicherweise den Söhnen der Handwerksmeister, wenn sie dasselbe Handwerk ergreifen, häufig eine kürzere Wanderzeit nachgelassen. Sehr zweckmäßig aber sind in mehrern Gesetzen über Militärpflichtigkeit den durch den Kriegsdienst am Wandern (s. d.) behinderten Handwerksgesellen, ingleichen sind häufig denen, welche technologische Schulen für ihr Handwerk gebildet haben, gewisse Vortheile rücksichtlich der W. gegönnt. Diese muß eigentlich ohne Unterbrechung vollendet werden. Doch wird sowohl davon, als von der Anzahl der Wanderjahre, wegen Krankheit und dringender, die Rückkehr des Gesellen nöthig machender Familienverhältnisse ꝛc. von der höhern oder höchsten Behörde häufig dispensirt. (*Bs.*)

Wandflechte (goldgelbe Schuppen- oder Blätterflechte, parmelia parietina, lobaria p., lichen parietinus, Botan.), eine überall auf Mauern, Bäumen wachsende Flechte von gelber Farbe, bitterm zusammenziehendem, etwas balsamischem Geschmack u. eigenthümlich schimmlichem, moderigem, jedoch nicht ganz unangenehmem Geruche. Man kann sie bei jeder Witterung im Frühlinge, Sommer oder Herbste einsammeln und trocknet sie an der Sonne wohl aus. Sie darf nicht mit Lichen candelaris, Parmelia murorum, Lecidea geographica verwechselt werden. Die Asche hat folgende Bestandtheile finden lassen: Wasser, Harzstoff, Leimstoff, Seifenstoff, Gallussäure, salzsaures Kali, Weinstein u. schwefelsaures Kali. Auch hat man ein dickes butterartiges Oel gefunden, welches den eigenthümlichen Geruch der W. höchst concentrirt enthielt. Ein Doctor Sander in Nordhausen machte 1809 die Entdeckung, daß die W., deren Geruch u. Ge-

Geschmack, so wie auch das chemische Verhalten, mit der Chinarinde in ziemlichem Grade übereinstimmt, einen Stellvertreter dieser Rinde abgeben könnte. Man hat sie auf diese Empfehlung gegen Wechselfieber, Skropheln, Schleimflüsse, bösartige brandige Geschwüre mit Nutzen angewendet, doch sprechen die Erfahrungen anderer Aerzte auch dagegen. Die auf besondere Weise gereinigte W. wird auf gleiche Weise wie die China in Pulver, Aufguß und Abkochung angewendet. Vgl. Flechten. (*Pst*)

Wand-haken, bogen- oder winkelförmige Haken von Messing, welche an der Wand befestigt werden, um etwas daran zu hängen. Die eisernen endigen sich in ein dünnes Schild, welches mit 3 Nägeln angenagelt werden kann. Die messingenen endigen in eine eiserne Schraube, welche eingegossen wird, und welche man in das Holz schrauben kann.

Wand hat den Bergmann gefangen, wenn die Seite eines Berggebäudes einstürzet u. den Bergmann verschüttet.

Wand-holz, 1) s. v. w. Wandbalken; 2) (Mühlenw.), vierkantiges Holz, welches zur Verfertigung der Gerinne gebraucht wird.

Wändipoor (Geogr.), Stadt im Reiche Butan (Schutzstaat von China) in Asien, ist Festung auf einem Berge, hat große Brücke, viele Klöster und heilige Gebäude (wie denn auch die Stadt überhaupt den Butanern für heilig gilt), warme Quellen.

Wändiwasch, Stadt im District Arcot der britisch-vorderindischen Provinz Karnatik; merkwürdig durch eine 1760 hier vorgefallene Schlacht zwischen Franzosen und Briten, zum Glück der Letztern.

Wand-klampe (Seew.), s. unter Klampe 1).

Wand-kraut, die Pflanzengattung Parietaria (s. d.).

Wand-laffette (Kriegsw.), s. unter Mörserlafette.

Wand-laus (Zool.), so v. w. Wanze.

Wand-lepper (Völkerk.), s. unter Stotsheim.

Wändlesworth (Geogr.), so v. w. Wandsworth.

Wand-leuchter, ein Leuchter, welcher an einer Wand befestiget werden kann, besteht aus einer oder mehreren Tillen und eben so viel gebogenen Metallstäben, häufig ist hinter dem Leuchter als Reverbere ein Spiegel oder besonders ehedem ein Schild von blankem Bleche angebracht und dann heißen sie Wandblacker.

Wandlung (kathol.), s. u. Messe.

Wandorf (Geogr.), Dorf bei Oedenburg in der Gespannschaft Oedenburg des östreichschen Königreichs Ungarn; hat in dem nahen Brennberge ein großes Steinkohlenbergwerk, das jährlich auf 250,000 Centner liefert.

Wand-pfahl (Wasserb.) ein Pfahl in der Wand eines Höftes. W.-pfeiler (Bauw.), so v. w. Pilaster. W.-rahm (Bauk.), so v. w. Blattstück 1); vergl. Blattstück. W.-rahmen (Tuchm.), ein Rahmen oder ein Gestelle auf einem Boden, um das Tuch nach dem Walken u. Rauhen darauf zu trocknen. W.-rechen, so v. w. Kleiderrechen. W.-ritz, s. unter Glashütte. W.-ruthe (Bergb.), ein Stück Holz, welches an der Seite einer Schachtverzimmerung angebracht wird, um das wandelbar werdende Holz zu unterstützen. W.-säule (Bauw.), eine Säule, welche mit dem dritten oder vierten Theile ihrer Stärke in eine Wand eingelassen ist.

Wandsbeck (Geogr.), Marktflecken im Amte Steinburg des dänischen Herzogthums Holstein, eine Stunde von Hamburg entfernt, hat Schloß (Wansburg), 1000 Ew., welche Wachsbleichen, Fabriken von Strümpfen, Bändern, Oefen u. a. unterhalten, viele Mühlen und Lusthäuser der Hamburger haben. Aufenthaltsort des Matth. Claudius (s. d. 13.), Verfasser des Wandsbecker Boten. (*Wr.*)

Wandschmied (Zool.), so v. w. Holzlaus, gemeine.

Wand-schraube, so v. w. Wandhaken. W.-spiegel, s. unter Spiegel.

Wand-stein (Miner.), so v. w. Kalkhaloid, paratomes..

Wandsworth (Geogr.), Dorf in der Grafschaft Surry (England), am Einfluß der Wandle in die Thames, hat ausgebreitete Fabriken in Tuch, Kattun, Kasimir, Siebtuch, Essig, Bleiweiß, Eisen- und Kupferwaaren, 9000 Ew.

Wandsworth (William), geb. 1770 in Cockesmouth; studirte in Cambridge, bereiste dann den Continent zu Fuß, und beschrieb diese Reise in descriptive sketches. London; lebte nach seiner Rückkehr mit Coleridge (s. d.) zu Alfaren bei Bridgewater in ländlicher Zurückgezogenheit, und reiste 1798 nochmals durch Teutschland, vermählte sich 1803, nachdem er schon früher eine Beamtenstelle in Rydale übernommen hatte. Er schrieb noch Lyrical ballads, London 1798, das weiße Reh zu Rylstone the excursion (Streifzüge eines englischen Hausirers). Als Dichter kleiner Poesien ist er immer zu beredt, überhaupt als Mensch mehr werth als Dichter, abschon er keineswegs zu den alltäglichen Poeten gehört. (*Pr.*)

Wand-taue (Schiffsw.), s. u. Haupttaue. W.-uhren, s. unter Uhren.

Wandwäher (Zool.), so v. w. Thurmfalk.

Wand-wespe (Zool.), 1) (trypoxylon *Latr.*), Gattung aus der Familie der Drehwespen (s. d.) unterschieden, daß die Fühler fadenförmig, nur wenig gekrümmt, die Augen ausgeschweift, die Oberkiefer

immer nicht ausgerandet sind. Wird auch wieder getheilt in die Untergattungen: pison, nitela und t.; 2) diese hat den Hinterleib wie eine Kolbe an einem langen dünnen Stiel. Art: Loch-W. (tr. figulus, sphex f. *Panz.*), schwarz mit silberfarbiger Unterlippe; legt die Eier in Holzgänge, die von andern Insekten gebohrt sind, reinigt sie zuvor, legt dann ein Ei zu einer hinein getragenen Spinne und verklebt das Loch mit Thon. Die Wespe selbst lebt von Blumenthellchen. (*Wr.*)

Wand wird feige (Bergb.), wenn sich das Gestein loszureißen droht. Wand zersetzen, zerstufen, einen größern Stein in kleine Stücken zerschlagen. Wand ziehet sich, wenn das Gestein einzustürzen drohet.

Wanen (nord. Myth.), s. v. w. Vanen.

Wanfried (Geogr.), 1) Amt in der Provinz Nieder-Hessen (Kurhessen); hat 3000 Ew.; 2) Hauptstadt desselben, an der Werra; hat 1600 Ew., altes Schloß, Schiffahrt, Handel, Tabaksfabrik, Leinweberei. War sonst der Linie Hessen-W., welche 1755 ausstarb. Mehr s. unter Hessen (Gesch.).

Wangara (Geogr.), 1) Reich in der mittelafrikanischen Landschaft Soudan zwischen Timbuktu und Bornu; soll reich an Gold und Gewässern sein, und Battagu zur Hauptstadt haben; ist aber sehr ungewiß und nicht näher bestimmt. 2) See darin, eben so ungewiß. 3) Neuere Karten zeigen an der Küste Benin, auf Ober-Guinea, am Ausfluß des Niger u. seiner Arme ein Reich W., das nicht näher beschrieben ist. (*Wr.*)

Wange, 1) (Anat., Bauw., Schiffb., Tischler), s. v. w. Backen; 2) (Drechsler), an der Drehbank die Rinne, in welcher die Reitstange verschoben werden kann; 3) (Maschinenw.), bei einer Stangenkunst die beiden Flügel, welche das Geschlitz ausmachen, sie sind mit dem Wangeneisen beschlagen und mit einem Loche für den Stecknagel versehen; 4) bei einem Flaschenzuge die beiden Flächen, zwischen welchen die Rollen befestigt sind. (*Fch.*)

Wangen (Geogr.), 1) Oberamt im Donaukreise des Königreichs Würtemberg, an der Grenze von Baiern; hat 5 1/10 QM., 20,600 Ew., bewässert von der Argen. 2) Hauptstadt hier, an der Argen, wohl gebaut; hat Kirche, Hospital, Kornhaus, 1350 Ew., welche viel Eisenwaaren, Leinwand und Papier fertigen. War früher freie Reichsstadt mit 4300 Unterthanen, kam 1803 an Baiern, 1810 an Würtemberg; hatte zum Wappen einen schwarzen Adler, dessen Brust ein rothes Schild mit silbernem W trug, in Silber. 3) Amtsvoigtei im Canton Bern (Schweiz). 4) Hauptstadt hier, an der Aar; hat Schloß. 5) Stadt im Bezirk Straßburg, Departement Nieder-Rhein (Frankreich); hat Schloß, 700 Ew. (*Wr.*)

Wangen-beine (Anat.), s. Backenknochen u. s. w.

Wangen-eisen (Maschinenw.), s. unter Kreuz 3) und Wange 3). W.-hobel, s. unter Hobel 1).

Wangenheim (Geogr.), 1) Patrimonialgericht in dem Herzogthume Gotha; hat über 3000 Ew.; 2) Dorf (Marktflecken) hier; hat 500 Ew., Superintendentur und Rittergut; liegt an der Nesse. Stammort des Geschlechts von Wangenheim.

Wangenheim, bekanntes thüringisches Geschlecht, nach Wangenheim 2) benannt. Stammvater soll Udo, der gegen die Hunnen focht, im 10. Jahrh. gewesen sein. 1133 kommt ein W. urkundlich vor; ein Anderer war 1327 Hauptmann (Commandant) von Gotha. Die Familie theilte sich in mehrere Aeste, so in die Wangenheimische Hauptlinie mit der Tüngedaischen Nebenlinie, und in die Wintersteinische Linie. Merkwürdig sind: 1) (Friedrich Adam Julius), geb. 1747 im Gothaischen, stand erst in gothaischen Diensten, kam dann als Capitain bei den Feldjägern in hessische, und ging mit nach Nord-Amerika, verweilte dann in Kassel, kam später in preußische Dienste, ward 1789 Oberforstmeister in Gumbinnen und st. daselbst 1800. Schrieb: Beschreibung einiger nordamerikan. Holzarten, mit Anwendung auf teutsche Forsten, Göttingen 1781; Beitrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft, die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten betreffend, ebend. 1787. 2) (Karl August von), geb. zu Gotha 1773; studirte in Jena Theologie, dann die Rechte, wurde 1795 Assessor in Koburg, kam 1801 als geh. Assistenzrath in das Ministerium, aus welchem er aber 1803 ausschied, um das Directorium der Landesregierung zu übernehmen. Als solcher kam er mit dem Minister Kretschmann (s. d.) in Collision, und wurde plötzlich (im März 1804) seines Dienstes entsetzt, der Reichshofrath aber erkannte: daß von W. sogleich in sein Amt wieder einzusetzen und ihm die rückständige Besoldung nachzuzahlen sei, und wenn dieses Urtheil auch wegen der Abdankung des teutschen Kaisers nicht vollzogen wurde, so war doch W.s Ehre gerettet. Während seines Processes lebte er in Hildburghausen, mit dem Studium der Finanzwissenschaften beschäftigt, und schrieb während seines dortigen Aufenthaltes: Auch ein Beitrag zur Geschichte der Organisation der Koburg-Saalfeldischen Lande, Hildburghausen 1805. Ein Auftrag des Herzogs von Hildburghausen führte W. nach Stuttgart, wo ihn König Friedrich persönlich kennen lernte und im November 1806 zum Präsidenten des

Ober-

Oberfinanzdepartements ernannte. Hier arbeitete er mit unermüdlichem Eifer, aber eben dadurch wurde er unbequem und deshalb im November 1809 zum Präsidenten der Regierung, und als diese aufgehoben wurde, zum Präsidenten des Obertribunals zu Tübingen und Curator der Universität ernannt (Sept. 1811). An dem Streit der 1815 zwischen dem König Friedrich und den Anhängern der alten Verfassung ausbrach (s. Würtemberg [Gesch.]), nahm W. Antheil und schrieb seine Ueberzeugungen unter dem Titel: Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, nieder, und wenn diese Schrift auch sowohl dem Könige als den Anhängern der alten Verfassung mißfiel, so war sie doch die Ursache, daß W. im October 1815 zum Mitglied der Commission ernannt wurde, welche die Verfassungsangelegenheiten berathen sollte. Die Arbeiten dieser Commission wurden durch den Tod König Friedrichs I. (October 1816) unterbrochen und W. im November 1816 zum Minister des Cultus ernannt, was er aber blos ein Jahr blieb, da er mit den Ansichten des Ministers Malchus nicht übereinstimmend, im Nov. 1817 um seine Entlassung bat, worauf ihn König Wilhelm zum Bundestagsgesandten ernannte. Hier erkannte man seinen Eifer sowohl als seine Fähigkeiten wohl an, und er wurde zu den meisten Commissionen, besonders zu der in jener Zeit höchst wichtigen Reclamationscommission gewählt. Wegen einiger in dem Militärausschusse vorgebrachten Bemerkungen wurde W. beschuldigt, bundesverfassungswidrige Gesinnungen und Plane aufgestellt zu haben, und wenn er sich auch dies abwies, so wurde doch die Stimmung gegen ihn, besonders außerhalb der Bundesversammlung, stets herber, und König Wilhelm sah sich genöthigt, wegen eines Vortrags in Betreff der Beschwerden der westfälischen Domainenkäufer W. im Juli 1823 von Frankfurt abzuberufen und durch einen andern Gesandten zu ersetzen. W lebt seitdem in Koburg, Dresden u. Jena den Wissenschaften u. der Zeitgeschichte. Im December 1831 wurde er von dem Oberamte Ehingen in Würtemberg in die Kammer der Abgeordneten gewählt und begab sich deshalb im Frühjahr 1832 dahin, aber seine Wahl wurde mit 43 gegen 37 Stimmen für ungültig erklärt, da die Wahl, einer Verfassungsbestimmung zu Folge, nur auf Staatsbürger fallen kann, welche im Königreiche selbst wohnen. (*Js.*)

Wangenheimia (Bot.), nach Wangenheim 1, benannt, W. distycha, ist cynosurus lima und W. umbellata, Gilibertia umbellata.

Wangen-scheibe, in einem Bienenstocke die äußersten Scheiben zu beiden Seiten.

Wangenschurchen (Med.), so v. w. Kienbackenkrampf (s. d.) der Neugebornen.

Wangerin (Geogr.), Stadt im Kreise Regenwalde des preuß. Regierungsbezirks Stettin, zwischen den Seen Wangerin und Polchow; hat 1120 Ew. Wangerland, s. unter Jever 2).

Wangeroa (Geogr.), Bai und Hafen auf der nordöstlichen Küste der neuseeländischen Insel Eaheinomauwe (Australien); hier wurde ein Theil der Besatzung des britischen Schiffs Boyd von den Eingebornen überfallen und ermordet 1809 (1816).

Wängeroog (Wanger Oog, Geogr.), Insel, zum Amte Tettens des Kreises Jever im Großherzogthum Oldenburg gehörig, ist durch den 1 Meile breiten Kanal Waadt vom Festlande getrennt, ¼ Meile lang, ½ Meile breit, hat viel Flugsand, doch auch einiges Ackerland, besuchte Seebäder, Leuchtthurm, 250 Ew., welche Schifffahrt, Fischerei und Handel treiben, Nachkommen der alten Friesen sind u. Sitten u. Sprache derselben behalten haben. (*Wr.*)

Wanhall (Johann), so v. w. Vanhall.

Wangi-Wangi (Geogr.), s. unter Waxway.

Wankaneer (Geogr.), 1) Rajahschaft im Districte Jhalawar der vorderindischen Provinz Guzerate, den Briten zinsbar; 2) Hauptstadt hier, mit 5000 Ew., ist befestigt, liegt an der Patalia und dem Muchoo; hat schöne Moscheen, reichen Bazar.

Wanke (Techn.), s. unter Schere.

Wankeets (Geogr.), so v. w. Wanketzi.

Wankel-muth, die Unbeständigkeit des Gemüths, der Mangel an Ausdauer in Ausführung eines Entschlusses.

Wanken der Erdaxe (Astron.), Nutation der Erdaxe (s. d.). W. des Mondes, so v. w. Libration des Mondes, s. unter Mond.

Wanker (Ferd. Geminian), katholischer Theolog, geb. zu Freiburg 1758; war Anfangs Pfarrer zu Wendelsheim, wurde 1783 Subrector an dem Josephinischen Seminar, 1788 Professor der Moral und starb als designirter Erzbischof von Freiburg 1824. Schrieb: Lehrbuch der Pastoraltheologie, Sulzbach 1804; Lehrgebäude der christlichen Moral, ebend.; Ueber Vernunft und Offenbarung, Wien 1804. (*Lb.*)

Wankets (Wanketzi, Geogr.), s. unter Beetjuanen.

Wanley, geb. 1671 zu Coventry, studirte zu Oxford, wo er von Mill zur Vergleichung der neutestamentlichen Handschriften gebraucht wurde, wurde hierauf Secretär der Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums, reiste dann durch England und suchte angelsächsische Handschriften auf, Behufs der Anfertigung eines Catalogs über alle

alle noch vorhandene angelsächsische Schriften. Zuletzt war er Bibliothekar beim Grafen von Oxford und st. 1726. (*Lb.*)

Wanlockhead (Geogr.), Hüttenort in der Grafschaft Dumfries des Königreichs Schottland; hat silberhaltiges Bleiwerk, das 300 Menschen beschäftigt und auf 23,000 Thlr. Ausbeute gibt.

Wann, Partikel, gewöhnlich mit wenn für gleich bedeutend genommen, von einigen jedoch so unterschieden, daß wann von der Zeit, wenn von einer Bedingung gebraucht wird. Dieser Unterschied ist analog den Wörtern dann und denn, und mit Rücksicht auf fremde Sprachen angenommen, welche für beide Begriffe verschiedene Wörter haben. Aber es ist wann die oberteutsche, wenn die niederteutsche Mundart, und bei den Mundarten drückt jedes Wort beide Begriffe ohne Unterschied aus. (*Fch.*)

Wannaschrîse (Wannaschrēerse, Geogr.), Gebirg im afrikanischen Reiche Algier, besonders in dessen Provinz Tlemsan; es zieht sich von Nordost nach Südwest. Es gibt mehrere Metalle, besonders Blei.

Wanne, 1) ein länglich rundes Gefäß, welches im Verhältniß zu seiner Größe flach ist, meistens von Böttcherarbeit, doch auch von Blech; 2) eine Mulde zum Schwingen und Reinigen des Getreides; 3) eine Schwungfeder der Vögel.

Wannen, 1) so v. w. schwingen, besonders 2) das Getreide reinigen.

Wannen-bad (Geogr.), s. u. Ötikon.

Wannen-wäher (Zool.), so v. w. Thurmfalk.

Wannîja (Wannōja), die handeltreibenden Hindus, aus der Caste der Waischs, gewöhnlich Banianen (s. d.) genannt.

Wann-maschine, so v. w. Fegemühle, s. Fege.

Wannōūgah (Geogr.), ansehnlicher Gebirgszug in der Provinz Constantine des afrikanischen Reichs Algier, zieht sich aus dem Innern nach Bona und der Küste des Mittelmeers hin. Wānowitz, Dorf im Kreise Leobschütz des preuß. Regierungsbezirks Oppeln, im preußischen Antheile des Fürstenthums Troppau; hat Leinweberei u. 1070 Ew. Wansburg, s. u. Wandsbeck.

Wansen (Geogr.), Stadt im Kreise Ohlau des preuß. Regierungsbezirks Breslau, im sogenannten Halt Wansen, der sonst ein abgesonderter Theil des Fürstenthums Neiße war, an der Ohlau; hat Hospital, Tabaks- und Gemüsebau und 1180 Ew. Wegen vieler Brände geschieht jährlich am 4. Mai eine Wallfahrt nach Altwansen, an welchem Tage kein Bürger abwesend sein, noch Feuer unterhalten und Tabak rauchen darf. (*Ccl.*)

Wanslēben (J. Mich.), geb. 1635 zu Erfurt, studirte zu Königsberg Theologie und Philosophie; nach London gereist gab er dort 1661 Ludolphs äthiopische Grammatik und Lexicon heraus und half Castelli bei der Anfertigung des Lexicon heptaglotton. Als W. nach Teutschland zurückkehrte schickte ihn Herzog Ernst von Gotha 1663 nach Aegypten und Aethiopien, um sich nach dem Zustand und der Lage der dortigen Christen zu erkundigen; doch ließ er sich von dem Patriarchen von Alexandrien bewegen, bald wieder nach Europa zurückzukehren; er ging nach Italien und trat 1665 zur katholischen Kirche über. 1672 sendete ihn Colbert noch einmal nach Aegypten; und obgleich er sich bis 1676 dort aufhielt, so war Colbert doch mit seinen Verrichtungen nicht zufrieden und weigerte sich das Geld zur Veröffentlichung der mitgebrachten äthiopischen Werke herzugeben. Betrübt darüber zog sich W. zurück und nahm eine Pfarrvicarstelle in Frankreich an, in welchem Posten er auch 1670 starb. Er schrieb: Relazione dello stato presente dell' Egitto, ferner: Nouvelle relation de son voyage fait en Egypte; Histoire de l'église d'Alexandrie. (*Lb.*)

Wanst, 1) der Bauch, bes. der Schmerbauch an vierfüßigen Thieren; 2) beim Rindvieh die erste Abtheilung des Magens; mehr s. unter Wiederkäuer. 3) (Jagdw.), bei dem Rothwild das Netz mit den Gedärmen; 4) so v. w. Magen. 5) (Sattler), der Theil des Kummets, wo es hinterwärts am breitesten ist.

Want (Schiffb.), so v. w. Wand.

Wantāge (Geogr.), 1) Township in der Grafschaft Sussex des nordamerikanischen Staats Neu Jersey; hat über 3000 Ew.; 2) Marktflecken in der Grafschaft Berks des Königreichs England; Geburtsort des Königs Alfred.

Wanu (ind. Myth.), s. unter Ti.

Wanze (Zool), 1) irgend ein Thier aus der Familie der Wanzen (s. d.); 2) insbesondere die Bettwanze (s. d.). 3) (cimex), bei Linné Gattung aus der Ordnung der Halbdeckflügler, diejenigen begreifend, die mit einem eingebogenen Rüssel, 4 in der Ruhe kreuzförmig liegenden Flügeln, von denen die obern am Grunde häutig oder lederartig sind und mit Lauffüßen ausgerüstet sind. Hierunter sind alle Baum- und Blutwanzen (s. d. a.) der Neuern begriffen. 4) (pentatoma *Oliv.*), Gattung aus der Familie der Baum-(Erd-)wanzen, die Fühler sind fünfgliederig, der Kopf dreieckig, der Leib oval oder mehr kreisförmig, das Schildchen klein, den Rücken des Hinterleibs wenig oder nicht bedeckend; diese Gattung heißt bei Andern aelia, edessa, halys oder cydnus. Hierzu die Arten: langköpfige W. (pent. acuminata, aelia ac.) vorn schmal, gelblich oder weißlich,

lich, braungestreift; häufig in Gärten. Wachholderwanze (p. juniperina), größte der Gattung, ½ Zoll lang, grün, gelb gesäumt, mit gelbem Schild, auf Wachholder. Beerenwanze (s. d.), Gemüsewanze (Kohlwanze) (p. oleracea, cimex o.), eiförmig, grün-blau, roth und weiß gestrichelt und punktirt, thut oft dem Kohl großen Schaden. Gemeine Baumwanze (p. griseum), graugrün, an den Seiten gelb und schwarz: das Weibchen führt die Jungen auf Blättern spatzieren und vertheidigt sie gegen Feinde, insbesondere gegen das gefräßige Männchen; Rothafterwanze (p. hæmorrhoidalis), grün, unten gelb, Bauch oben roth, auf den Flügeldecken ein brauner großer Fleck; auf Elsebeerbäumen; geschmückte W. (p. ornati), roth, mit vielen schwarzen Flecken und dergl. Kopfe und Flügeln u. v. a. Arten. 5) (acanthia *Fabr.*, cimex *Latr.*), Gattung der Blutwanzen; der Schnabel ist gerade, die Oberlippe deutlich, die Fühler endigen sich schnell borstenförmig, der Leib ist sehr flach, die Füße sind kurz; meist ohne Flügel. Art: Bettwanze (s. d.). 6) Elektrische W., so v. w. Zitterradwanze. (*Wr.*)

Wanzen (Ungleichflügler, cimicoidea, heteroptera *Latr.*, Zool.), die Halbdeckflügler, welche Linné unter den Gattungen cimex, notonecta und nepa begreift, und welche sich durch einen an der Stirn entstehenden Schnabel, am Ende häutigen Flügeldecken, so wie durch den ersten das Bruststück bildenden ersten Körperabschnitt kenntlich machen. Die Flügel ruhen horizontal, oder nur wenig gebogen. Bilden bei Cuvier die erste Abtheilung der Halbdeckflügler und sind wieder zerfällt in Erd- und Wasserwanzen. Sie bilden bei Gädfuß die 3 Familien Baum-, Wasser- und Blutwanzen; bei Oken bilden sie die 1. Zunft erster Ordnung der Fliegen, getheilt in die Sippschaften Keim-W. (Gattungen: chermes, coccus, aphis, psylla und thrips, welche bei Cuvier nicht unter den W. begriffen sind), Geschlechts-W. (Gattung: cecropis, cicada, fulgora, bei Andern die Familie Cicaden bildend) und Lungen-W. (die W. bei Cuvier). Einige Wanzenarten oder W. ähnliche Thiere finden sich in Bernstein eingeschlossen. (*Wr.*)

Wanzenbeere (Bot.), s. unt. Ribes. W.-dill, s. Coriandrum. W.-gesicht, die Pflanzengattung Coreopsis (s. d.). W.-käfer (Zool.), s. Breitkäfer. W.-kraut, 1) (actæa spicata), s. unter Actäa; 2) (cimicifuga foetida), s. unter Cimicifuga. W.-neffen (Zool.), s. Bugge. W.-same, die Pflanzengattung Coriospermum (s. d.). W.-tod (cimicifuga foetida), s. unter Cimicifuga. W.-wanzen (Zool.), s. unter Krebbenschrikken.

Wanzka (Geogr.), 1) See im Amte Altstrelitz des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz; 2) Dorf (Marktflecken) daran; hat 800 Ew., Jahrmarkt, Papiermühle.

Wanzleben (Geogr.), 1) Kreis des preuß. Regierungsbezirks Magdeburg, 9⅝ QM. groß und mit 36,750 Ew., von der Elbe und Bode bewässert, ist eine sehr fruchtbare Ebene. 2) (Groß-W.), Kreisstadt darin, mit 2800 Ew.

Wapetti (Zool.), so v. w. Wapiti.

Wapi (Geogr.), Stamm der Inguschen in Kaukasien. Wapila, Dorf im Districte Schalcha der russisch-asiatischen Provinz Tscherkessien, den Inguschen gehörig; hierbei Felsenhöhle mit eisernem Kreuz, und in einiger Entfernung ein altes Gebäude für den Zaninstag oder heiligen Greis, beides Wallfahrtsorte, letzterer insbesondere für sämmtliche Midzhegen. (*Wr.*)

Wapiti (cervus canadensis, c. strongyloceros *Schreb.*, Zool.), Art aus der Gattung Hirsch, ist größer als der Edelhirsch, rothbraun, die Hörner sind rund, länger, ohne Krone, niemals flach werdend, wohnt im gemäßigten Nord Amerika familienweis, läßt sich (jung) zähmen, wird zum Zuge gebraucht. (*Wr.*)

Wapnen, so v. w. waffnen.

Wappen, 1) so v. w. Waffen. 2) (Herald.), Schilder auf denen allerhand bunte Streifen oder gewisse Figuren (Wappenbilder) gemalt sind, und die von den Landesfürsten oder durch von diesen damit Beauftragte dem Adel, Städten oder gewissen Personen und Corporationen ausdrücklich verliehen sind. Der Gebrauch der W. ist sehr alt. Zwar kennt das Alterthum W. nicht, und die, welche sie dort in gewissen Feldzeichen der Legionen, in den Adlern derselben oder in den Schildeszeichen der Teutschen, oder gar noch früher bei den Aegyptern, Hebräern, Persern und Griechen finden, verwechseln Symbole mit W. W. gehören nämlich zwar zu den Symbolen, aber nicht alle Symbole sind darum W., weil diese nothwendig die regelmäßige, d. h. der Heraldik gemäße Darstellung fordern. Indem man diesen letzten Umstand übersah, vermengte man W. und Symbole auf die seltsamste Weise und fand W., wo keine waren. Man bedenkt ferner nicht, daß W. in dem jetzigen Sinne Rechte begründen, was damals nicht der Fall war. Die wirkliche Entstehung der W. fällt etwa ins 11. u. 12. Jahrh., und höchstens in das 10. zurück, und scheint mit dem Gebrauch der Anfangs mit höchst einfachen Längs-, Quer- oder auch schiefen Streifen bemalten Schilder und mit dem Gebrauch dieser Farben als Feldzeichen, mit dem ganzen Lehnswesen und mit den unendlichen Fehden der einzelnen Dynastien und Städte eng zusammenzuhängen. Die Geschlechts-

wappen sind wahrscheinlich die ältesten; aus ihnen sind größtentheils die Landeswappen hervorgegangen. Den bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung der W. übten die Kreuzzüge, ihre völlige Ausbildung erhielten sie durch Ritterthum und Ritterspiele, durch die den letztern vorhergehende Wappenschau wurden die Wappenbilder unter gewisse Regeln gestellt, sie wurden erblich und Schild und Helm wurden die eigentlichen Träger derselben. Diese Form blieb ihnen auch dann, als man sie zu andern Zwecken, und namentlich zu den Siegeln verwandte, wo sie früher auf den Schilden und Helmen der abgebildeten Inhaber, als selbstständig erscheinen. Die Frage nach der Bedeutung der W. läßt sich allgemein aus dem an die Spitze gestellten Begriff dahin beantworten, daß sie den Inhaber desselben, mit allen Rechten des Besitzes, des Standes, der Würden, die er hat oder auf die er Ansprüche macht, bezeichnen. Nur in einzelnen Fällen haben die W. eine mehr specielle Bedeutung, welche jedoch nur aus der bereits bekannten Geschichte der Entstehung derselben zu erkennen ist. Wenn man auch nicht leugnen kann, daß die Herolde, die ältesten Pfleger der Wappenwissenschaft, eine gewisse Allegorie mit den Wappenbildern verbanden, so ist doch wiederum gewiß, daß uns die Grundzüge dieser geheim gehaltenen Weise nicht mehr bekannt, auch wohl nicht mehr aus den vorhandenen Bildern zu entnehmen sind. Die Versuche, alle Wappenbilder von Waffen herzuleiten (Zschackwitz), sind eben so sehr verunglückt, wie man die symbolisirende Bedeutung einzelner Farben und Figuren für Spielereien eines spätern Zeitalters erklären muß, wobei aber nicht zu verkennen ist, daß diese Deutungen auf die Gestaltung der W. aus dem Ende des 17. Jahrh einen großen und leicht erkennbaren Einfluß geübt haben, daher sie auch bei einzelnen Bildern früher nachgewiesen werden mußten. Daß die ältesten W. willkührlich von den durch die Geburt dazu Befähigten angenommen wurden, ist außer Frage gestellt, daß aber späterhin eine solche Annahme nicht mehr gestattet und fast in allen Ländern durch Gesetze untersagt ward, ist bekannt. Die Ertheilung stand und steht nur der höchsten Macht im Staate zu, oder dem, welcher sie als Ausfluß derselben erhalten hatte, wie z. B. im teutschen Reiche die Hof- und Pfalzgrafen, jedoch gemeiniglich mit gewissen Beschränkungen hinsichtlich der zu ertheilenden Figuren. Mit dem W. ist von jeher der Begriff der Ehre streng verbunden gewesen, daher war auch der Verlust derselben eine Folge begangener Verbrechen. Strenge Heraldiker wollten die willkührlich angenommenen Zeichen bürgerlicher Familien, selbst wenn ihre Darstellung ganz regelrecht ist, nicht für W. gelten lassen, jedoch möchte ihnen wohl nicht unbedingt Recht zu geben sein. Die W. selbst zerfallen in folgende Klassen: I. Personenwappen. A. In Hinsicht des Subjects: a) einzelne Personen, b) mehrere Personen; aa) Familien-, bb) Gesellschaftswappen. B. In Ansehung des Grundes: a) Amtswappen, b) Gnadenwappen, c) Schutzwappen. C. In Ansehung der Dauer: a) persönliche, b) erbliche. II. Länderwappen: a) Herrschaftswappen, b) Gedächtnißwappen, c) in Hinsicht auf künftigen Besitz: aa) Anspruchswappen, bb) Erbschaftswappen. In Hinsicht auf die Theile bestehen die W. aus Haupt- und Nebenstücken (s. d.); zu dem erstern gehört der Schild mit allem, was er enthält, die letztern aber zerfallen in Unterscheidungs- und Prachtstücke. Unterscheidungsstücke finden sich auf dem Schilde (Oberwappen) und sind Helme, Kronen, Hüte u. s. w. hinter, um und unter dem Schilde. Prachtstücke sind Schildhalter, Mäntel und Zelte (s. d. a), die Losungsworte. Vgl. Falsche Wappen (Räthselwappen), Schimpfwappen und Allianzwappen. (*Msch.* u. *Pr.*)

Wappen-bilder (Her.), s. unter Wappen 2). W.-binde, so v. w. Binde 7) und 8).

Wappen-briefe (Her.), Urkunden, durch welche die Führung eines Wappens in bestimmter, darin angegebener Form gestattet wird. Die Zeit ihres Ursprungs ist ungewiß, jedoch kommen sie schon 1312, und häufiger gegen das Ende des 14. Jahrh. vor. Die Adelsbriefe sind zugleich meistens W., jedoch wurden auch früher gar oft Wappen ohne Adel ertheilt, oder bereits verliehene Wappen gebessert, worauf sich die Vollmacht der Hof- und Pfalzgrafen erstreckte. (*Msch.*)

Wappen-brüder, W.-brüderschaften, so v. w. Waffenbrüder. W.-buch, ein Buch, in welchem Wappen abgebildet sind oder in welchem die Wappenkunst oder Heraldik gelehrt wird. W.-decken, s. Helmdecken. W.-figur, so v. w. Wappenbild oder Bild 11) und 12). W.-genoß, eine Person, welche mit einer andern gleiches Wappen führt. W.-halter, so v. w. Schildhalter. W.-knechte, die menschlichen Figuren, welche als Schildhalter gebraucht werden. W.-könig, s. unter Herold. W.-kunde, 1) so v. w. Heraldik; bes. 2) der praktische Theil derselben der die Wappen speciell kennen lernt. W.-kunst, so v. w. Heraldik.

Wappen-lehen (lat. feudum insignium, Rechtsw.), das von dem Lehenherren seinem Vasallen verliehene Recht, in bestimm-

stimmtes Wappen zu führen. Während des teutschen Reichsverbandes waren diese Lehen, wenn sie vom Kaiser verliehen wurden, Reichs-, außerdem landsässige Wappenlehen. Sie gingen in der Regel blos auf die gesetzlichen Nachkommen des erstern Erwerbers über und erlöschten mit dem Letzten des Stammes, dem das Geschlechtswappen zerbrochen mit in den Sarg gegeben wurde, wenn er nicht, unter Zustimmung des Lehensherrn, oder dieser selbst darüber disponirt hatte, da auf den Letztern, bei Eröffnung des Lehens, das Lehen überging. Nur wenn durch besondere Dispositionen auch die andern Lehenserben für successionsfähig in das Wappen erklärt worden waren, welches durch die Formel geschah: Was Lehen- und Landrecht ist, gelangten sie dazu. Die Wappen erloschener Geschlechter verlieh der Lehensherr oft anderweit. Noch jetzt ist jedes teutsche Staatsoberhaupt zur Wappenverleihung berechtigt (s. Wappenrecht). Beim W. ist die gegenseitige Treue das Charakteristische der Lehensqualität. (*Bs.*)

Wappen-maler, Maler, der Wappen vorzugsweise malt. Er muß in der Heraldik (s. d.) erfahren sein.

Wappen-mäntel (W.-zelte, Her.), gehören zu den Prachtstücken der Wappen und sind inwendig mit Hermelin gefüttert, auswärts mit dem Wappen geziert. W.-pfennige, s. Pfennig 7).

Wappen-recht (lat. jus insignium, jus armorum, Rechtsw.), das Recht des Adels, ein seinen adeligen Stand bezeichnendes Wappen ausschließlich zu führen. Das Charakteristische des adeligen W s ist die Befugniß, Andern die Führung desselben Wappens zu untersagen. Denn außerdem kann jetzt auch jeder Nichtadelige sich ein beliebiges Wappen wählen. Durch Turniere und Kreuzzüge kamen zuerst in Frankreich und den Niederlanden die Unterscheidungszeichen auf Schild und Helm u. wurden in derselben Familie beliebig verändert. Später nahm der hohe Adel für seine Familien unabänderliche Wappen zur Bezeichnung seiner Besitzungen an, welche Wappen bei allen feierlichen Gelegenheiten getragen wurden. Erst seit dem 10. Jahrh. bediente sich der hohe Adel seiner Wappen zum Siegeln. Nach und nach folgte der niedere Adel; bei ihm findet sich das Siegeln mit den Wappen erst spät im 13. Jahrh. Seit dem 16. Jahrh. wurde das W. ein ausschließliches Vorrecht des Adels. Der Wappen der Nichtadeligen, wenn jene nicht durch Wappenbriefe (s. d.) bestätigt sind, kann sich jeder Dritte bedienen. Eine solche Wappenverleihung gewährt aber für sich keinen Adel. Auch der geschlossenen Helme bediente sich in den frühesten Zeiten der Adel; nur späterhin hatte er blos offene Helme, daher dies kein sicheres Zeichen des Adels ist. Man verfügte übrigens über Wappen, wie über andere Gegenstände des Erbes. Doch änderte sich das bald, und seitdem kann weder durch Adoption, noch durch Cession und Erbeinsetzung das W. erlangt werden. Auch nur solche Legitimirte (s. Legitimation), welche alle Familienrechte erhalten, bekommen das W. mit. Erst seit Maximilian I. wurde es üblich, das W. sich durch kaiserliche Wappenbriefe verleihen zu lassen. Jeder Landesherr hat übrigens das Recht, sein Wappen selbst zu bestimmen, wenn ihm nicht Hausgesetze die Hände binden, welchen Gesetzen sich auch die nicht regierenden Glieder der Fürstenhäuser fügen müssen. Der teutsche Bund ist berechtigt, ein eigenes Bundeswappen zu bestimmen. Bis jetzt bedient sich die Bundesversammlung des Siegels der östreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift: Kaiserlich östreichische Bundes-Präsidial-Kanzlei. (*Bs.*)

Wappen-rock, 1) der mit dem Wappen gezierte Rock, welchen die Ritter anfänglich selbst trugen, nachher aber den Dienern und Herolden überließen; 2) so v. w. Waffenrock. W.-säule, so v. w. Ehrensäule. W.-schau, die bei dem Turnier von den Herolden vorgenommene Untersuchung der Wappen, um auszumitteln, ob jeder das seinem Geschlechte oder seinem Stamme gemäße Wappen führe. W.-schilde, 1) Wappen auf Schilder gemalt und bei Turnieren zur Wappenschau aufgestellt; 2) so v. w. Wappen (s. d. 2). W.-schneider, s. unter Steinschneider. W.-stützen, die zu Schildhaltern angewandten leblosen Figuren. W.-thaler (Num.), 1) jeder Thaler mit der Abbildung eines Wappens; 2) bes. die Thaler, wo die einzelnen Provinzen der Münzherren kreisförmig um den Thaler stehen; 3) ein Thaler des teutschen Ordenshochmeisters Maximilian von Oestreich, wo dieser geharnischt abgebildet und die 14 Wappen Oestreichs kreisförmig herumstehen. W.-verletzung, s. unter Wappen 2). W.-zelt (Her.), so v. w. Wappenmantel, bes. wenn er oben mit einer Kuppel geschlossen ist, auf dem die Krone oder der Hut ruht.

Wappnen, sich waffnen. Wappner, so v. w. Schildknappe.

Waque (Maßk.), in Hennegau ein Maß zu Steinkohlen.

Wara (ind. Myth.), Eber, dritte Erscheinung des Wischnu (s. d.).

Wara (Geogr.), 1) Provinz im Lande Borgu in der afrikanischen Landschaft Sahara; 2) Stadt hier, angeblich mit mehr als 10,000 Häusern, ist Residenz des Sultans von Borgu; treibt einigen Handel, hat einige Befestigung; 3) Name der Flüsse die wahrscheinlich Mündungen des Nigers sind, auf

auf der Sklavenküste, wohl aus Kuaura, Quarra od. Quorra (s. d.) verderbt. Waradein, 1) so v. w. Großwardein; 2) so v. w. Peterwardein. Warádka, Dorf in der ungarischen Militärgrenze des Kaiserthums Oestreich; hat griechischen Protopopen, 3000 Ew., liegt am Karadsch. (*Wr.*)

Waräger (Gesch.). Normannische Stämme hatten im 7., 8. und 9. Jahrh. Seezüge aus Skandinavien nach Osten gethan, dort die Ostseeprovinzen, die jetzigen Weichselgegenden, einen Theil von Ostpreußen, Lief- und Kurland unterworfen, sich dort angesiedelt und auch die Völker tiefer in Rußland zinsbar gemacht. Sie nannten sich W., wahrscheinlich so v. w. Wehrmänner, gleich den alten Germanen. In der Mitte des 9. Jahrh. schüttelten die Völker am Dnepr und an der Düna ihre Zinspflichtigkeit ab, schwankten aber herrenlos lange, wen sie zum Herren nehmen wollten, zwischen den Chazaren, Kiew und den W., bis sie endlich ihre alten Herren wieder annahmen, und die unter dem Namen Russen oder Rhorelanen bekannten, wahrscheinlich an der Nieder-Weichsel wohnenden Stämme der W., und namentlich ihre Fürsten Rurik, Sireus und Truwor 862 sie zu regieren beriefen. Zugleich kamen Rhorelanen, die am schwarzen Meere wohnten und Einfälle in das griechische Reich machten, zu ihnen und siedelten sich bei Kiew an. Wie nun diese Fürsten walteten, wie sich Rurik zu Nowogorod am Illmensee ansiedelte, wie sie ihren alten Sitten zu Folge immer noch Züge nach fernen Gegenden, namentlich nach Griechenland thaten und immer neue Landsleute nach zogen, alles dies ist unter Russisches Reich (Gesch.) Bd. XVIII. S. 525 ꝛc. erzählt. Sie leisteten auch später als eine Art Leibgarde bei den bürgerlichen Kriegen den russischen Fürsten thätigen Beistand, bis endlich nach 980 Wladimir der Apostelgleiche, der sie bei der Einnahme von Kiew gebraucht hatte und von dem sie nun ein Lösegeld von 2 Griven für jeden Kopf der Kiewer forderten, einsah, wie gefährlich ihm diese Fremdlinge werden könnten. Wladimir versprach ihnen zwar dies Kopfgeld, wußte aber die W. so geschickt in andere Provinzen zu vertheilen, zu verabschieden u. s. w., daß zuletzt nur noch eine geringe Anzahl mehr übrig war, die wohl einsah, daß sie nicht mehr ihr Begehren mit Gewalt durchsetzen könnte. Gezärgert verlangten sie ihren Abschied, und erhielten ihn nicht nur bereitwillig, sondern auch Empfehlungen nach Constantinopel, wo sie Leibwache wurden und wie früher Verstärkungen aus Skandinavien an sich zogen. Jaroslaw, Wladimirs Sohn, rief sie jedoch schon 1015 wieder zurück; sie erschienen, 1000 Mann stark, um ihm gegen seinen Bruder Swätopolk zu helfen. Er besiegte diesen mit ihrer Hülfe und berief sie 1024 gegen Empörer nochmals; seitdem verschwinden sie aber aus der russischen Geschichte, um jedoch in Constantinopel eine desto bedeutendere Rolle zu spielen. Schon 1030 werden die W., oder die Normänner, als eine Leibwache in Constantinopel erwähnt, bis dahin scheinen sie die Rolle von Miliztruppen gespielt zu haben, dann aber die griechischen Kaiser, ihren Werth erkennend, sie zu Leibwächtern gewählt zu haben. Sie machten hier lange den Kern der griechischen Kriegsmacht aus und ihre Offiziere befehligten ganze Heere. So gewann um 1045 ihr Chef Harald Sigurdson, genannt Hardrade, unter dem Kriegsnamen Norbricht, in Sicilien und Afrika 18 Schlachten, besiegte die serbischen Horden, und kehrte, nachdem ihm die Kaiserin vergebens ihre Hand angeboten hatte, dann ihn in einem Thurm, um den Hungertod zu leiden, eingekerkert hatte, wo er eine Schlange mit einem verborgenen Messer tödtete, und nachdem er von da entkommen war, mit seinen nach Rußland vorausgesendeten Schätzen nach Norwegen zurück, um sich da eine Krone zu erkämpfen. Noch im 12. u. 13. Jahrh. waren die W. hochgeachtet, und mehrere nordische Könige, die Reisen nach dem gelobten Lande unternahmen, wurden daher wohl aufgenommen; mit dem 14. Jahrh. erloschen aber die W., wie die Heerfahrten der Normannen allmählig. (*Pr.*)

Waran (Zool.), so v. w. Warran.

Warânas (Geogr.), früherer Name von Attok.

Warang (Formosa, Geogr.), größte Insel aus der Gruppe der Bijuga (fälschlich Bissago, s. d.), ist gut bevölkert, liegt westlich.

Warângen (ind. Myth.), so v. w. Adiwarage-Perunal.

Wärangol (Geogr.), so v. w. Warrungull.

Wärasdin (Geogr.), 1) Gespannschaft im Königreich Kroatien (Oestreich), an Steyermark und die Gespannschaften Szalad, Kreuz, Agram grenzend; hat 34¼ QM., 106 000 Ew., Kroaten, katholischer Confession, ist durch das Gebirge Ivanchiza gebirgig, meist aber eben, bewässert von der Drave; bringt Getreide, Tabak, Wein, Obst, viel Zuchtvieh, Wild, Fische, Gold, Schwefel, hat mehrere Warmbäder. 2) Bezirk hier. 3) Hauptort hier, königliche Freistadt, Comitatsort an der Drave, befestigt; hat 2 Propsteien, 5 Kirchen, 3 Klöster, Gymnasium, Warmbäder, 5000 Ew., ausgebreiteten Handel. 4) Generalat der kroatischen Militärgrenze, an Ungern und Slavonien grenzend; hat 67¼ QM., 108 000 Ew., meist Katholiken, mit

mit Gebirgen umgeben, von der Drave u. andern Flüssen bewässert, zum Theil morastig; bringt Getreide, Wein, Obst, Vieh, Seide u. s. w., theilt sich in die Regimenter Kreuz und St. Georg. Ist jetzt Theil des Karlstädter Generglats, und wird neuerlich zu nur 54 QM. mit 55,000 Ew. angegeben. (*Wr.*)

Warbek (Perkin), s. Perkin Warbek.

Warberg (Geogr.), 1) Stadt in Halmstadtslän des Königreichs Schweden, am Kattegat; hat altes Schloß (Gefängniß), Kirche, 1400 Ew., guten Hafen (durch jenes Schloß vertheidigt), Handel mit Eisen-, Kupfer-, Messing- u. Holzwaaren, Theer, Pech u. s. w., gute Schiffahrt, Fischfang. 2) Dorf im Amte Königslutter des Districts Helmstädt (Herzogthum Braunschweig), war einst Sonnenlehn (s. d.); hat 500 Ew., Schloß, Begräbnisse der Dynasten von W. Warburg, 1) Kreis des preuß. Regierungsbezirks Minden, $9\frac{1}{16}$ QM. groß und mit 29,780 Ew., von der Diemel durchflossen, im westlichen Theile von dem Teutoburger Walde und dessen Vorbergen bedeckt, übrigens eine wellenförmige Ebene mit geringen Hügeln und einem fruchtbaren Boden, besonders in der so genannten Warburger Börde, der getreidereichsten Gegend ganz Westfalens. 2) Kreisstadt darin an der Diemel und zum Theil in einem tiefen Thale, von der Warburger Börde umgeben; hat ein Progymnasium, eine Wallfahrtscapelle zum heiligen Erasmus und 3020 Ew. (*Wr.* u. *Cch.*)

Wärburton (William), geb. 1698 zu Newerk an der Trente, widmete sich dem geistlichen Stande, ward 1728 Rector von Burn-Broughton in Lincolnshire, 1754 königlicher Capellan, Canonicus von Durham, Doctor der Theologie und Dechant von Bristol. Er starb als Bischof von Gloucester 1779. Schrieb: The dain divine legation of Moses demonstrated, 3. Aufl., London 1748. Nach W.s Tode erschien noch das 9. Buch unvollständig unter dem Titel: A supplemental volume of Warburtons works, London 1788; teutsch mit Anmerkungen von J. C. Schmidt, Frankfort u. Leipzig 1751—53, 3 Bde. Er gab auch die Werke Shakspeare's u. Pope's mit Anmerkungen heraus. Nachrichten von W.s Leben befinden sich in der zu London 1789, in 8 Quartbänden gedruckten Sammlung seiner Werke. (*Dg.*)

Wärcislaw, s. Wratislaw.

Ward (Johann), englischer Grammatiker, geb. 1679; wurde 1720 Lehrer der Rhetorik im Gresham-Collegium zu Oxford, 1723 Mitglied der königl. Gesellschaft zu London, 1736 Mitglied der Gesellschaft für Alterthumskunde und zuletzt Präsident beider; 1753 wurde er als Conservator bei dem brittischen Museum angestellt und st. 1758. Seine Schriften beschäftigen sich meist über grammatische Gegenstände, auch besorgte er eine Ausgabe von Lily's lateinischer (1732) und von Camdens griechischer Grammatik (1754). (*Lb.*)

Warda (Geogr.), Volksstamm der Afghanen in Afghanistan (Asien), am Paropomisus, schwach, friedlich, von Afghanistan abhängig. Wardar, so v. w. Vardar.

Wärbaris, Fluß in Palästina. Hier schlug 1097 Fürst Bohemund von Tarent mit seinen Kreuzfahrern ein griechisches Heer, welches ihm den Uebergang verweigern wollte.

Wardberg (Geogr.), so v. w. Warberg 1). Warde, so v. w. Varde.

Wardein (Waradein, Quardein, Guardein), ein Beamter der den Gehalt der Münzen und Mineralien untersucht; so: Münzwardein, Bergwardein (s. b.) Wardiren, den Gehalt von Metallen untersuchen.

Warden, 1) (teutsche Rechtsalterth.), s. Custodia jus. 2) (engl.), s. unter Colleges.

Wärdenburg (Jacob Georg Adam), geb. zu Varel im Oldenburgischen, war Professor der Medicin und Chirurgie in Göttingen und st. 1804; machte sich durch mehrere zweckmäßige Verbände bekannt. Schriften: Von den verschiedenen Verbandarten zur Wiedervereinigung getrennter Achillessehnen, Göttingen 1798; Briefe eines Arztes, ebend. 1798 u. 99; Bemerkungen über die Vortragung der gerichtlichen Arzneikunde, ebend. 1799. (*Pst.*)

Wardhamāna (ind. Myth.), s. Mahawira.

Wardi, s. Ibn-Quardi.

Wardirer, s. unter Häring.

Wardocks, afghanistischer Stamm, s. unter Afghanen.

Wardöe (Geogr.), 1) Insel an der Küste von Ost-Finnmarken (Königreich Norwegen), traurig und unfruchtbar; 2) Ortschaft darauf, mit Stadtgerechtigkeit, Hafen, der durch das Fort Wardöehuus (nördlichste Festung in Europa, angelegt im 14. Jahrh.) gedeckt ist, 160 Ew.

Wardourcästle (Geogr.), Landsitz in der Grafschaft Wilt des Königreichs England; hat Trümmern eines alten Schlosses, merkwürdig, weil dasselbe zu Zeiten Cromwells von der Witwe des Lords Arundel (dessen Familie der Landsitz noch jetzt gehört) mit 25 Mann gegen 1300 Mann Parlamentssoldaten tapfer vertheidigt wurde.

Wardrop (Jakob), berühmter außerordentlicher Wundarzt des Königs von England. Arzt an dem von ihm selbst errichteten Hospital of surgery in London, lebte von 1807 in Edinburg. Schriften: Remarks of the fistula lacrymalis, London 1798; An essay on the pathology morbid

bid anatomy of the human eye. Edinburg 1808 u. 1818, 2 Bde., mit Kupfern; Observations on fungus haematodes, ebend. 1809; teutsch: Beobachtungen über den Fungus haematodes, übersetzt von K. G. Kühn, Leipzig 1817; On aneurysm and its cure by a new operation, London 1828, mit Kupfern; teutsch, Weimar 1829. (*Pst.*)

Ware (Geogr.), 1) Marktflecken in der Grafschaft Hartford (England), am Lee und New-River; hat großen Malzhandel nach London; 2) s. unter Niger; 3) Township in der Grafschaft Hamp des Staats Massachusetts (Nord-Amerika); hat 1500 Ew., große Baumwollenfabrik. Wareham, Marktflecken in der Grafschaft Dorset (Königreich England); hat 1200 Ew., Hafen, Handel mit Pfeifenthon (jährlich 10 000 Tonnen Ausfuhr), liegt an der Mündung des Frome in den Kanal. Warremme, Marktflecken an der Jaar in dem District und der Provinz Lüttich (Königreich Belgien); hat 1100 Ew. Waren, 1) Militärdistrict zum mecklenburger Kreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin gehörig; 2) Stadt hier, am Müritzsee; hat 2 Kirchen, 1 Synagoge, 4200 Ew., welche viel Tuch, Leinwand, Branntwein u. a. Waaren fertigen. Wärendorf, 1) Kreis des preußischen Regierungsbezirks Münster, 11½ QM. groß und mit 32.830 Ew. 2) Kreisstadt darin, an der Ems; hat Progymnasium, Waisenhaus, Kloster, königl. Landgestüte, blühende Leinwand- und Baumwollenfabriken, Tabaksfabrik, vortreffliche Leinwandbleichen, eine Legge-Anstalt, Färbereien, bedeutenden Handel, besonders mit Leinwand, und 4030 Ew. Wargay, s. unter Warway. (*Wr.*)

Wargentin (Peter), geb. 1717 zu Jemtland in Schweden, berühmter Mathematiker und Astronom, erster Secretär der königlichen Akademie der Wissenschaften in Stockholm; er st. daselbst 1783. Seine vielfachen Beobachtungen stehen in den Schriften der stockholmer Akademie. (*Md.*)

Wargö (Geogr.), so v. w. Ulsön. Wary, so v. w. Duary.

Warin (Jean), geb. 1604 zu Lüttich, berühmter Stempelschneider und Bildhauer, Schüler Duprés, starb 1672 zu Paris. Unter seine vorzüglichsten Arbeiten gehören die Stempel zu den Münzen mit dem Brustbilde Ludwigs XIII. und XIV., die Erzbüste Ludwigs XIV. und die Büste des Cardinals Richelieu von Gold.

Warin (Geogr.), 1) Amt im Fürstenthum Schwerin des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, hat 8 Ortschaften. 2) Stadt hier, hat Mauern, 1 Kirche, 800 Ew., darunter mehrere Juden. 3) See, worin jene Stadt liegt. Waring, so v. w. Währing.

Warkengel (W.-vogel, Zool.), so v. w. Würger.

Warkey (Workey), Waham (Weham, Wokam) und Wamar (Wammer, Geogr.), Inseln, die zur Gruppe Aru in Ost-Indien gehören, in der Nähe der Bandainseln liegend, sie sind gut bewohnt, stehen unter Häuptlingen, treiben Handel (Schildpad, Salanganennester, Perlen).

Warkotsch, schlesischer Baron, stand bei dem König von Preußen, Friedrich dem Großen, sehr in Gunst, entwarf im November 1761 ein Complott, den König in seinem Schlosse Schönbrunn, dann in Weiselwitz bei Strehlen durch die Oestreicher überfallen und aufheben zu lassen. Sein Jäger Cappel überbrachte aber einen Brief an den östreichischen Obrist Wallis, dem Pfarrer Gerlach, der denselben am Tage vor der Ausführung in das königl. Hauptquartier schickte und den König so rettete. W. entfloh, erhielt 300 Fl. Pension und starb in Ungarn. Mehr hierüber s. unt. Siebenjähriger Krieg, Bd. XXI. S. 66. (*Pr.*)

Warm, 1) Wärme (s. d.) besitzend; 2) Wärme erzeugend; 3) die äußere Kälte abhaltend; 4) einen gewissen mittleren Grad lebhafter Empfindungen habend oder erweckend; 5) überhaupt lebhaft.

Warm-bier, ein Getränk von Bier und Milch gekocht, mit Eiern abgezogen und mit Zucker und Gewürzen vermischt, wird aus Kaffeetassen getrunken.

Warmblütige Thiere (Zool.), die Thiere, die durch Lungen athmen und doppelten Kreislauf des Blutes haben, dazu die Säugthiere (lebendig gebährende) und Vögel (eierlegende). Die Temperatur des Blutes beträgt ungefähr 100° Fahrenheit, während dem sie bei kaltblütigen Thieren nur etwa die des sie umgebenden Elements beträgt. (*Wr.*)

Warmbrüchiges Eisen (Hüttenw.), so v. w. rothbrüchiges Eisen.

Warmbrunn (Geogr.), 1) Stadt im Kreise Hirschberg des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz, dem Grafen von Schafgotsch gehörig und Sommerresidenz desselben, am Riesengebirge, in einer reizenden Gegend, zwischen dem Zacken- und dem giersdorfer Bache, hat gräfliches Schloß, Leinweberei, Glas- und Steinschleifereien, Schuhmacherei, Hospitium für 24 Kranke, 2 warme Schwefelquellen, welche das große (vormals gräfliche) und das kleine (vormals propsteiliche) Bad heißen und jährlich von vielen Badegästen besucht werden, zweckmäßige und geschmackvolle Badeanlagen und 1900 Ew. Im kleinen Bade ist die Temperatur des Wassers 102°, im großen 98° nach Fahrenheit. Das Wasser, schwerer als destillirtes, ist von widerlichem Geschmack und Geruch, mit alkalischen und mittelsalzigen

Bestandtheilen, besonders aber mit schwefelhaltiger Luft vermischt, und vorzüglich wirksam bei Gicht, Lähmungen, Verhärtungen der Drüsen und Eingeweide und Ausschlägen der Haut. Seit 1803 ist das schöne neue Bad an das große angebaut und auf Wannen-, Douche-, Tropf-, Regen-, Schwitz- u. Dampfbäder eingerichtet. Man badet nicht allein, sondern benutzt auch das Wasser dieser warmen Schwefelquellen zum Trinken. Im Schloßgarten ist auch noch eine unbenutzte kalte Schwefelquelle. 2) (Hevicz), Hauptort des Bezirks Palosch in der Gespannschaft Weißenburg im östreichischen Großfürstenthum Siebenbürgen, hat 2 Mineralquellen. (*Ceh. u. Wr.*)

Wärmdö (Geogr.), Kirchspiel auf einer Halbinsel im Stockholmslän (Königreich Schweden), hat die Festung Fredriksborg (einen Eingang vom Hafen Stockholms schützend) und umschließt mehrere Scheeren.

Warme (Geogr.), Nebenfluß der Diemel in der Provinz Nieder-Hessen (Kurfürstenthum Hessen), entspringt auf dem Habichtswalde.

Warme, Epitheton für verschiedene Dinge, s. meist unter den Hauptwort, wie: W. Presse, s. unter Presse u. s. w. Außerdem W.s Haus (Gartenk.), s. unter Gewächshaus.

Warme Bäder, s. unter Bäder. W. Bähung, s. unt. Bähung. W. Fährte (Jagdw.), s. unt. kalte Fährte. W. Fällung (Chem.), eine Art das Silber zu fällen (s. d. 6).

Wärmenbad (Geogr.), Bad bei Villach (s. d.). Warmen-Steinach, Dorf im Landgericht Weidenberg des Ober-Mainkreises (Baiern), hat 450 Ew., Drahthämmer, Drahtmühlen, Waffenhämmer, Glashütten, berühmten, abergläubisch verehrten Gesundbrunnen.

Warmger (Gerber), vom Leder mit warmer Lohe gar gemacht.

Wärmien (Geogr.), so v. w. Wärmeland.

Warminster (Geogr.), 1) jetzige Hauptstadt der Grafschaft Amherst in Virginien (Nord-Amerika), am James, noch ganz klein. 2) Marktflecken in der Grafschaft Wilt (England), am Deveril, hat 5500 Einw., welche guten Kornhandel treiben, Feintücher fertigen. Warm-Moß, s. unter Monteat.

Warmsdorf (Geogr.), 1) Justizamt im Herzogthum Anhalt-Köthen, an der Wipper und der Bude, hat 4000 Ew., ist fruchtbar, machte früher einen Theil der hohen Grafschaft W. aus. 2) Amtssitz hier, Dorf mit großer Domaine, Schloß, Bierbrauerei, liegt an der Liste.

Warm thun (Probierer), die Hitze im Ofen vermehren.

Warm-wasser-pumpe, s. unter Dampfmaschine.

Warna (Geogr.), 1) Stadt im Sandschak Silistria des Ejalets Rumili (osmanisches Reich), am schwarzen Meere, hat ziemliche Befestigung, Cittadelle, guten Hafen (einzigen des Reichs am schwarzen Meere für größere Schiffe), 12 Moscheen, 2 Kirchen, mehrere Khane, 24000 Ew., darunter viel Griechen, Armenier, Juden, welche Seehandel, Schifffahrt und Fischerei treiben. 2) (Gesch.), W. wird von Ein. für das alte Dionysiopolis, von And. für Tiberiopolis, von noch And. für Odessos oder Odyssos gehalten. W. ward 1200 von dem bulgarischen Fürsten Kalo Johann eingenommen und geschleift. Ferner berühmte Schlacht am 10. Nov. 1444, wo Murad II. die Ungarn unter Hunyades schlug u. wobei König Wladislaw von Ungarn blieb und der Cardinallegat Julian in Stücken gehauen wurde (s. Türken [Gesch.] Bd. XXIV. S. 141). 1828 erfolgte die Belagerung W.s durch die Russen, von denen es nach tapferer Vertheidigung u. nach mehreren Entsatzversuchen am 11. October eingenommen wurde, s. Türken (Gesch.), Bd. XXIV. S. 203. 3) Fluß hier, mündet ins schwarze Meer bei obiger Stadt.

Warna (Giadi), bei den Hindus Benennung der 4 Kasten.

Warnäschi, s. unter Enetkok.

Wärnawin (Geogr.), 1) Kreis in der Statthalterschaft Kostroma (europ. Rußland), an der Grenze von Nishnij Nowgorod, hat viel Linden- und Birkenwald, schlechten Ackerboden, gute Jagd und Fischerei. Fluß: Wetluga. 2) Kreisstadt hier, an der Wetluga, mit 600 Ew.

Warnbörger (Simon), geb. zu Pallach (Baiern), Landschaftsmaler, Schüler des Thiermalers und Kupferstechers Winter und später Mettenleitners in München. Seine meist durch eignes Studium hervorgerufenen Leistungen bewogen die Regierung, W. nach Wien und Italien zu senden, von wo er 1807 nach München zurückkam, sich von dem Aquarell zur Oelmalerei wandte und bei immer größeren Kunstleistungen sehr schöne Skizzen nach der Natur geliefert hat. (*Md.*)

Warne (Geogr.), so v. w. Warnow.

Warneck (Christ.), s. Warnike.

Wärnefried, Paul (P. Winfried, gewöhnlich Paulus Diaconus), Longobarde von Geburt, war eine Zeit lang Diakonus zu Forli (oder Aquileja), dann Notarius des Königs Desiderius, mit welchem er 774 in die Gefangenschaft Karls d. Gr. gekommen und nach Frankenland abgeführt worden sein soll. Karl achtete ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und behielt ihn lange an seinem Hofe; nach And. soll er auf die Insel Isole de Tramiti verbannt wor-

worden sein. Endlich ging er in das Kloster Monte Cassino und starb daselbst gegen 800. Als seine vorzüglichern Schriften nennen wir: Vita Gregorii M., De viris illustribus Casinensibus (herausgegeben von Mari, Rom 1655, Paris 1666) und De gestis Longobardorum, worin er die Geschichte der Longobarden bis 744 herabführte, diese Geschichte steht in Frehers Corpus historiae francicae, in Muratori's Scriptores rerum italicarum u. a. Sammlungen Verfasser altteutscher Geschichte. Auf Karls Befehl fertigte er auch den ersten Homiliarius (s. d.). Vgl. über W. Mollers Schrift: De Paulo Diacono, Altorf 1686, 4. (*Lb.*)

Warn-eidechsen (Zool.), so v. w. Warner; vgl. Wächter.

Warnemünde (Geogr.), Marktflecken im Amte Schwaan des Warnowdistricts (im Kreise Wenden des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin), am Einfluß der Warnow in die Ostsee, ist der Hafen der Stadt Rostock, hat Kirche, Armenhaus, gegen 1600 Ew., welche ansehnlichen See- und Landhandel treiben, Schiffe, Bier und Branntwein fertigen.

Warnen, 1) von einer bevorstehenden Gefahr benachrichtigen, auf ein an gewisse Bedingungen geknüpftes Uebel aufmerksam machen; 2) ehemals so v. w. befestigen, vertheidigen, abwenden, sich versehen, aufmerken, bereiten.

Warner (Joseph), berühmter englischer Chirurg im vorigen Jahrhundert, war Wundarzt am Geys Hospital und schrieb: Cases in surgery, with remarks, London 1754; Description of the human eye, with the principal diseases, ebd. 1773; An account of the testicles, ebd. 1774.

Warner (monitor *Cuv.*, Zool.). 1) Gattung aus der Familie der wahren Eidechsen; im Gaumen sind keine Zähne, wohl aber in beiden Kinnladen, der Schwanz ist bei den meisten seitlich zusammengedrückt. Sollen durch ein Zischen die Nähe der Kaimans und Krokodile verrathen, daher der Name, doch ist jenes nicht vollkommen bestätigt. Sind zum Theil sehr große Thiere. Goldfuß theilt sie in die Gattung: tutor, monitor, dracaena, ameiva. Cuvier bildet aus ihnen die Gattungen: monitor und tejus. 2) Eigentlicher W. (monitor), nach Cuvier diejenigen W., welche zahlreiche Schüppchen um den Kopf, Glieder, Unterbauch und Schwanz haben, letzterer hat einen Kamm, der aus einer Doppelreihe von Schuppen gebildet ist; der Schenkel hat keine Poren. Einige sind zu einem neuen Geschlecht, varanus, gestellt worden. Art: Nileidechse (monitor niloticus, lacerta nilotica), hat starke Zähne, braune Farbe mit blässern u. dunklern Ringel-, Augen- oder anderen Flecken, wird bis 6 Fuß groß, frißt Krokodilseier, findet sich in Aegypten, und auf den ältern Denkmälern derselben öfters abgebildet; geschmückter W. (m. ornatus, varanus o.), oben schwarz, unten weißlich, an der Kehle 9 schwarze Binden, auf dem Rücken 7 Fleckenreihen, am Schwanze, der 1½ mal so lang als der Körper ist, 12—18 Ringel, an den Küsten Afrikas; m. terrestris, m. elegans u. v. a. 3) (Petref.), man findet mehrere versteinerte Knochen von W.n, doch nicht alle dafür ausgegebene mögen Knochen eigentlicher W. sein. 4) (W., rother, Pomol.), so v. w. Hamburgertraube. (*Wr.*)

Wärnery (Karl Emanuel von), geb. 1719 zu Morges im Waadtlande, trat sehr jung in sardinische Kriegsdienste, 1737 in kaiserliche, 1738 als Hauptmann in russische und 1742 als Rittmeister in preußische, wo er den zweiten schlesischen Krieg nicht ohne Auszeichnung mitmachte, dadurch Major und beim Ausbruch des siebenjährigen Kriegs Obristlieutenant wurde. Hier war er es, der durch den ersten Pistolenschuß, welcher den sächsischen Commandanten der Feste Stolpen verwundete, den siebenjährigen Krieg eröffnete. Doch glaubte er sich im Avancement zurückgesetzt, nahm seinen Abschied und lebte mehrere Jahre auf seinem Gute in Schlesien, ging dann als Generalquartiermeister in polnische Dienste, ward Generalmajor, nahm aber auch hier seinen Abschied u. privatisirte in Breslau, wo er 1786 starb. Schrieb: Remarques sur le militaire des Turcs et des Russes, Breslau 1771; Melanges de remarques sur César et autres auteurs militaires, Warschau 1782; Remarques sur l'essai générale de tactique de Guibert, ebend. 1782; Remarques sur la cavalerie, Lublin 1781; Campagnes de Frederic II. de 1756—1762. Wien 1788, teutsch, Hannover 1789, 2 Thle., worin er Friedrich II. oft ungerecht tadelt. Gesammelte militärische Schriften aus dem Französischen mit Anmerkungen u. Zusätzen, Hannover 1785—1791. (*Md.*)

Wärneton (Geogr.), Stadt im Bezirk Ypern der Provinz West-Flandern (Belgien), liegt an der Lys, hat 5300 Ew., welche viel Spitzen, Leinwand, Branntwein fertigen.

Warnfried, männlicher Name, der sanfte Erinnerer.

Warn-glocke (Mühlw.), bei den Mahlmühlen eine kleine Glocke, welche im Schuh des Rumpfes angebracht ist und welche, so bald dieser vom Getreide leer wird, frei wird, um klingen zu können, welches als Zeichen dient, daß wieder frisches Getreide aufgeschüttet werden muß.

Warning (Geogr.), Gebirg an der Ost-

Ostküste von Neu-Holland (Australien), ziehen sich zwischen der Shoal und Glasehousbai hin, steigen bis zu 3300 Fuß auf (Dromedar 3000 Fuß). Warninggebirge, s. unter Neu-Südwales. Warnitza, Dorf im Kreise Kawschanj der Statthalterschaft Bessarabien (europ. Rußland), liegt am Dniester, war 4 Jahre lang Aufenthaltsort des schwedischen Königs Karl XII. nach der unglücklichen Schlacht bei Pultawa. (*Wr.*)

Warnkönig (Leopold August), geb. 1794 zu Bruchsal im Badischen, studirte von 1813 an zu Heidelberg die Rechte und gewann schon 1814 einen von der juristischen Facultät ausgesetzten Preis. 1815 begab er sich nach Göttingen, wo er das Studium der Philosophie und Philologie mit dem der Rechtswissenschaft verband und 1816 promovirte. Er trat mit Beifall dort als Privatdocent auf, wurde 1817 aber an die Universität Lüttich berufen, wo er bis 1827 blieb. In diesem Jahre wurde er nach Löwen versetzt, wo er nach der belgischen Revolution sein Lehramt verlor, kurz darauf aber eine Professur in Gent erhielt. W. war besonders thätig, um einen wissenschaftlichen Geist unter den belgischen Rechtsgelehrten zu wecken, so wie er auch bemüht war, das Studium des römischen Rechts in Frankreich auszubreiten. Zu diesem Zwecke vereinigte er sich 1819 mit mehreren pariser Gelehrten zur Herausgabe einer Zeitschrift: Thémis, in welcher er die Franzosen auf die wissenschaftlichen Schätze Teutschlands aufmerksam machte. Die Thémis dauerte bis 1831. Er schrieb: Institutionum juris Romani privati seu elementorum libri IV, Lüttich 1819 u. 1825; Versuch der Begründung des Rechts nach einer Vernunftidee, Bonn 1819; Commentarii juris Romani, Lüttich 1825—1831; Doctrina juris philosophica aphorismis distincta, Löwen 1830. Er übersetzte ins Französische: Savigni, vom Besitzrecht, Lüttich 1824; Makeldei, Einleitung zum Studium des römischen Rechts, Mons 1826; Gibbon, Uebersicht der Geschichte des römischen Rechts, Lüttich 1821. (*Js.*)

Warnow (Geogr.), 1) Fluß im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, entspringt bei dem Dorfe Grebbin im mecklenburger Kreise, vergrößert sich durch den Abfluß mehrerer Seen und durch die Nebel unterhalb Güstrow, wird nun für Kähne, tiefer unten auch für kleine Schiffe fahrbar, macht vor ihrem Ausfluß in die Ostsee bei Warnemünde (s. d.) einen weiten Meerbusen. 2) Militärdistrict hier, nach ihr benannt, zieht sich an ihren beiden Ufern an der Ostsee bis zur Reckenitz hin, mit der Hauptstadt Rostock. Warnsdorf, großes Fabrikdorf mit ausgezeichneter Damastweberei im Kreise Leitmeritz des östreichischen Königreichs Böhmen, hat 1800 Ew. Warnstedt, Dorf im Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, unweit Thale. Hier Schlacht am 11. Febr. 1113 zwischen dem kaiserlichen Feldherrn Hoyer, Grafen von Mansfeld, gegen den Pfalzgraf Siegfried, welcher Letztere mit seinen Verbündeten geschlagen wurde.

Warnung, 1) die Anzeige einer drohenden Gefahr durch irgend etwas, die man, wenn man eine Handlung nicht unterläßt, läuft. 2) (Uhrm.), Vorrichtung in dem Schlagwerke einer Uhr, welche verhindert, daß das Schlagwerk nicht augenblicklich in Bewegung kommt, wenn die Auslösung geschehen ist, damit der Rechen erst Zeit hat, gehörig herabzusinken und der Arm desselben sich erst auf die Stufe der Staffel stützen kann, durch welche die Stunde bestimmt wird, die es eben schlagen soll. In dieser Absicht ist an der Auslösung ein kleiner Arm befindlich, welcher bis an das Anschlagrad reicht und so lange das Werk in Ruhe ist um den halben Umfang dieses Rades von dem Anschlagstifte entfernt ist. So bald sich aber die Auslösung in die Höhe hebt, lehnt sich der Anschlagestift an den erwähnten kleinen Arm und das Schlagwerk wird noch eine Zeit lang in der Bewegung aufgehalten. Wenn nun der Rechen gehörig herabgesunken ist, kann auch die Auslösung wieder herabfallen und das Schlagwerk kann sich ungehindert bewegen. W.-rad, so v. w. Anschlagrad. (*Fch.*)

Warnungs-tafel, eine Tafel, auf der vor irgend etwas, z. B. Betreten eines verbotenen Wegs u. dgl. gewarnt wird. Gewöhnlich ist sie an einem 4 Ellen hohen Pfahl befestigt und durch ein kleines Wetterdach gegen Regen geschützt.

Wärpulis (Myth.), ein Gott der Polen, der das Brausen des Sturmwindes vor und nach dem Donner verursachte, also zum Gefolge des Perun gehörte.

Warragamba (Geogr.), Name des Flusses Hawkesbury in Neusüdwales in seinem frühern Lauf. Warran, so v. w. Oran.

Warran (Zool.), kleinere Art des Krokodils in Aegypten, ist dunkler Farbe, 2 Fuß lang, frißt Krokodilseier, saugt die Milch der Kühe und Ziegen

Warree (Geogr.), s. unter Sawunt Warree.

Warren (Geogr.), 1) Grafschaft im Staate Georgia, gut bewässert, hat gegen 13.000 Ew. Hauptstadt: Warrenton, mit 200 Ew. 2) Grafschaft im Staate Kentucky, bewässert vom Green und Big-Barren, hat den Berg Pilot-Knobb und die fast 1 Meile tief gehende, an Salpeter reiche Höhle Mammuth-Cove, in welcher täglich gegen 500 Pfund Salpeter gewonnen

nen werden kann. Einw. gegen 14 000, darunter viel Sklaven. Hauptort: Bowling-Green. 3) Grafschaft im Staate Mississippi, an Louisiana grenzend, bewässert vom Mississippi und Yazoo, hat 3000 Ew., darunter fast die Hälfte Sklaven. Hauptstadt: Warrenton, mit Postamt, doch nur wenig Häusern. 4) Grafschaft im Staate New-York, bewässert vom Hudson, hat über 10,000 Ew. Hauptort: Caldwell, am Georgensee, 700 Ew. 5) Grafschaft in Nord-Carolina, an Virginien grenzend, bewässert vom Roanoke, hat gegen 18,000 Ew. Hauptort: Warrenton, mit den Grafschaftsgebäuden, Kirche, 2 Akademien. 6) Grafschaft im Staate Ohio, bewässert vom Miami u. a. kleinen Flüssen, hat 19,000 Ew., ist zum Theil sehr fruchtbar. Hauptstadt: Lebanon, am Turtle, hat die Grafschaftsgebäude, 2 Kirchen, Schule, Bank, Postamt, 160 Häuser. 7) Grafschaft im Staate Pennsylvania, hat viel Wald, wird vom Alleghany bewässert, 2000 Ew. 8) Hauptstadt hier, am Conewango und Alleghany, hat die Grafschaftsgebäude, Kirche, Hafen, Postamt. 9) Grafschaft im Staate Westtennessee, am Cumberlandgebirge, bringt Alaun, Vitriol, Salpeter. Einw. 9000. Hauptort: Mac-Minnville. 10) Township in der Grafschaft Herkimer des Staats New-York, hat Postamt, 4000 Ew. 11) Township in der Grafschaft Bristol des Staats Rhodeisland, am Warren, hat 2 Kirchen, Akademie, Bank, guten, doch kleinen Hafen an der Narraganisetbai, Schiffswerfte, 2000 Ew. 12) S. unter Trumbull. 13) Viele andere Townships in verschiedenen Grafschaften, wie obige alle in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. (*Wr.*)

Warren Hastings, s. Hastings.

Warren-Hastings (Geogr.), s. unter Codocupuaf. Wärrenton, 1) s. unter Warren 1), 3) u. 5); 2) s. unter Faquier. Warrie, so v. w. Quary.

Wärrington (Geogr.), Stadt in der Grafschaft Lancaster (England), liegt am Mersey, hat gegen 20 000 Ew., welche viel Waaren von Kupfer, Eisen, Leder, Baumwolle, Glas, so wie Porzellan, Segeltuch, Leinwand, Uhren, Bier, Zucker fertigen, ausgebreiteten Handel unterhalten. Wärrior, Gebirgszug aus der Kette der Alleghany im nordamerikanischen Staate Pennsylvania. Warrünah, s. unter Kullum. Wärrungul, 1) District in der vorderindischen Provinz Hyderabad, ist nicht gut angebaut, doch gut bewässert. 2) Hauptstadt hier, sonst bedeutend und Hauptstadt einer ganzen Provinz jetzt noch mit Befestigung, aber unbedeutend. Warsaw, Reich auf der Goldküste in der westafrikanischen Landschaft Ober-Guinea, 12 Meilen breit, 24 lang, liegt am Fluß Accobra, hat reiche Goldminen. Hat keine bedeutenden Ortschaften, die bedeutendsten sind Gura, Abbradie u. a. Warscha, so v. w. Warsaw. (*Wr.*)

Warschau (Geogr.), 1) District in der Wojewodschaft Masovien (Königr. Polen), begreift blos die Hauptstadt des Königreichs und die nächsten Umgebungen. 2) Hauptstadt des Königreichs Polen an der schönen und schiffbaren Weichsel, über welche hier nach der Vorstadt Praga eine 1578 Fuß lange Schiffsbrücke geht, liegt auf einem 558 Fuß über der Weichsel erhabenen Hügel, hat mit den mit ihr verbundenen Städten (Vorstädten), Praga, Grzybow, Szolec, Leszno (diese von Teutschen bewohnt), einen Umfang von mehr als 3 Meilen, 8 öffentliche Plätze (den des Königs Sigismund III. mit dessen bronzenem Standbilde, den sächsischen Platz, den von Marieville, den Andreasplatz u. a.), gegen 220 (214) Straßen (meist breit, nicht alle gut gepflastert, doch gut erleuchtet), gegen 112 Paläste, darunter das königliche Schloß (Zameck), ein Quadrat (hier versammelten sich sonst die Stände), der Regierungs- (sonst krasinskysche) Palast, der sächsische Palast, mit schönem Garten, der Palast der königlichen Akademie der Wissenschaften, vor dem die Bildsäule des Kopernikus in sitzender Stellung, der radzivilische Palast, das Rathhaus, das neue Münzhaus, der Palast Marieville, nach Art des Palais royal in Paris gebaut, mit einer großen Menge Buden, Kaufmannsgewölben und Sälen, der Palast Potocky, das Zeughaus, das große Stadthospital, 2 Findelhäuser, Militärhospital, Kasernen u. s. w. Der kirchlichen Gebäude zählt man über 160, worunter 38 Kirchen. Unter diesen sind merkwürdig: die teutsch-protestantische Kirche (nach Form des Pantheon in Rom gebaut), die St. Johanniskirche, worin sonst die Könige von Polen gekrönt wurden und welche zugleich die Kathedrale ist, die Kapuzinerkirche, mit der Statue Sobieskys, die Karmeliterkirche, in welcher Stanislaus Leszinsky und Karl XII. von Schweden ihr Bündniß beschworen, die Alexanderkirche u. m. a. Noch gibt es mehrere Klöster, obschon die meisten aufgehoben worden sind. Neben diesen, zum Theil äußerst prachtvollen Gebäuden stehen oft die erbärmlichsten Hütten. Wissenschaftliche Anstalten sind oder waren: die Universität (gestiftet 1816, eingeweiht 1818, versehen mit botanischem Garten, mehrfachen Sammlungen Sternwarte, aber nach der Revolution von 1830 und der Wiedereroberung durch die Russen 1831 aufgehoben), ein Centralseminar, Lyceum, Militärakademie,

mie, Taubstummeninstitut, Piaristencollegium, Forstschule, Akademie der Wissenschaften mit Bibliothek, Musikschule, Gesellschaft für Ackerbau, der Freunde der Wissenschaften, Thierarzneischule, mehrere Buchhandlungen, Druckereien und lithographische Anstalten; mehrere Privat- u. öffentliche Sammlungen, als: die große Bibliothek von 160,000 Bänden, Gemäldesammlung des Grafen Ossolinski, Kunstsammlung des Grafen Potocki u. m. a., von denen viele nach 1831 nach Rußland abgeführt worden sind. Wohlthätigkeitsanstalten sind: mehrere Hospitäler, Irrenhäuser, Armenhäuser u. s. w. W. ist der Sitz der Centralbehörden des Königreichs und der Wojewodschaft Masovien, hat mit den Nebenstädten gegen 9000 Häuser und 122,000 (ohne Garnison) Einw., darunter mehr als 20 000 Juden (1829 wurden 127,000 Ew. mit 28 000 Juden gerechnet). Die ehedem feste Stadt Praga, welche 1794 durch die Russen ganz eingeäschert wurde, 5000 Menschen verlor, 1830 noch nicht vollkommen hergestellt war und 1831 abermals viel litt, hatte gegen 900 Häuser, 7000 Ew. Man fertigt in W. Taback, Tuch, Handschuhe, Tapeten, Decken, Kutschen und andere Wagen (sehr gesucht), Strümpfe, Leder, musikalische Instrumente, Karten, Schmuckwaaren, gebrannte Wasser u. m. a., man treibt ausgebreiteten Handel zu Wasser (man rechnet jährlich auf 2000 hier anhaltende Handelsbarken) und zu Lande; er wird durch eine 1830 errichtete Nationalbank befördert und dürfte in der Folge der ausgebreitetste für ganz Europa und die Messen (im Mai und November) selbst für Asien sehr wichtig werden. Zum Vergnügen dienen außer den vielen, meist bei den Palästen sich befindlichen Gärten, die Theater (polnisch, teutsch, französisch), darunter das neue Theater auf dem Platz Marieville, eröffnet 1833, mehr als 2000 Zuschauer fassend, mehrere ansehnliche Kaffeehäuser, die schönen Spaziergänge um die Stadt u. in derselben, öffentliche Bäder. In der Nähe sind mehrere Lustschlösser, darunter Belvedere, sonst dem Großfürsten Constantin gehörig, aber nicht öffentlich zugänglich, Lazienki, Lustschloß des Kaisers, Willanow u. a. Seit 1833 ist nördlich von W., dicht bei der Stadt, eine starke Cittadelle erbaut worden, welche die ganze Stadt beherrscht. 3) (Gesch.). W. soll von Konrad, Herzog von Masovien, 1269 erbaut sein. Es wuchs nach und nach so, daß es bald in die Alt- und Neustadt getheilt werden mußte. 1390 baute Herzog Johann von Masovien die Hauptkirche von Stein und diese Kirche St. Johannis ward 1406 vom Bischof von Posen zur Collegiatkirche erhoben. Die Herzöge von Masovien, obschon Polen lehenspflichtig, doch factisch fast unabhängig, residirten größtentheils in W. und mit ihrem Aussterben 1526 fiel Masovien und somit W. an Polen zurück. Schon um 1550 erwählte es der König Sigismund II. August zur Residenz und diese blieb es denn fast immer, obschon ein Antrag, der 1697 bei der Wahl Augusts III. gemacht ward, W. gesetzlich zur Residenz zu erheben, verworfen ward. Seit Sigismund August war W. factisch die Hauptstadt Polens und die meisten merkwürdigen Begebenheiten im Innern gingen daselbst vor. 1573, als Polen in ein Wahlreich verwandelt wurde, ward der erste Wahltag, wo Heinrich III. erwählt ward, bei Wola (s. d.), einem Dorfe unweit W., gehalten und fast alle Wahlreichstage fanden von da an bis zur Theilung Polens daselbst Statt. Natürlich wuchs W. als Residenz und Hauptstadt an Größe ungemein. Paläste erstanden im 16., 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. 1655 besetzten die Schweden W. zum erstenmal und fanden keinen Widerstand, 1656 aber kam es wieder in polnische Hände. 1656 den 18., 19. u. 20. Juli ward bei W. die berühmte Schlacht zwischen dem 16,000 Mann starken schwedisch-brandenburgischen Heere und dem 40,000 Mann starken polnischen geschlagen. Der König von Schweden, Karl XI., der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Große, und der König Johann Kasimir von Polen commandirten in Person. Die Polen standen am rechten Weichselufer fest verschanzt und an den beiden ersten Schlachttagen griffen die Schweden und Brandenburger diese Verschanzungen wiederholt, aber stets vergebens an, bis es am 20. dem brandenburgischen General Sparr gelang in ein Gehölz zu dringen und eine verschanzte Anhöhe zu erobern, von welcher er die polnische Infanterie herabwarf. Dadurch wurde es den Schweden möglich, der feindlichen Reiterei in die Flanke zu kommen und so die Niederlage der Polen zu vollenden, die 6000 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen und 50 Kanonen verloren. W. wurde hierauf genommen und die Mauern niedergerissen. Vgl. Polen, Preußen und Schweden (Gesch.). Unter den sächsisch-polnischen Königen, August II. und August III., ward W. zwar durch neu erbaute schöne Gebäude u. durch den Luxus des dort oft residirenden Hofs sehr verschönert und belebt, indessen litt es während des nordischen Kriegs (s. d.) sehr, indem es bald von den Sachsen und Polen, bald von den Russen oder Schweden besetzt war. 1703 ward hier auf Anlaß Schwedens ein Conföderationscongreß gehalten, welcher sich mit einer gewöhnlichen Conföderation und mit dem Frieden zu W., der am 24. Nov. 1705 zwischen Karl XII. und dem von die-

diesem eingesetzten, aber von August II. nicht anerkannten Stanislaus Leszinsky endete. 1708 raffte die Pest 17,000 Menschen weg. 1710 fand in W ein Concil Statt. 1711 wurde auch der Friede zwischen August II. und den Conföderirten, unter Vermittelung Rußlands, geschlossen und am 30. Januar 1717 durch den großen Pacificationsvertrag vollzogen. Auch ward hier 1734 ein Vertrag zwischen Ungarn England, Holland und Polen und 1745 am 8. Jan eine völlige Quadrupelallianz zwischen denselben Mächten geschlossen, wodurch August III. völlig in die Reihen der kriegführenden Mächte gegen Preußen eintrat. Vgl. Oestreichischer Erbfolgekrieg, Bd. XV. S. 286. Der Tod Augusts III. machte W. zum Schauplatz von Unruhen, die Russen, unter Fürst Repnin, besetzten es 1764 und erzwangen die Wahl Stanislaus Poniatowski's zum König und Russen hielten es in den darauf folgenden Bürgerkriegen und während und nach der ersten Theilung Polens 1773 fortwährend besetzt und räumten es erst nach derselben. Im November 1792 besetzten aber die Russen unter General Sievers in Folge des Kriegs, den sie und Preußen gegen Polen führten, W. wieder, bis sie in der Nacht auf den 17. April 1794 (den Gründonnerstag) durch einen Volksaufstand niedergemacht, gefangen und vertrieben wurden. Nun wurde W. von einem preußisch-russischen Corps unter des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm II., Anführung am 15 Juni 1794 eingeschlossen und obschon es nur durch eilig aufgeführte Feldschanzen befestigt war, doch völlig belagert, ja selbst diese Belagerung aufgehoben und am 6. August zog der König, weil sich in Süd-Preußen eine Insurrection zeigte, völlig ab. Dagegen erschien im October 1794 Suwarof (s. d.) am andern Ufer der Weichsel und die Russen stürmten Praga und verübten dort große Grausamkeiten, um die am Gründonnerstage erlittene Schmach zu rächen. Am 5. Nov. capitulirte W. und bald darauf 1796 erfolgte die 3. Theilung Polens, wodurch W. an Preußen fiel und Hauptstadt der Provinz Süd-Preußen ward. Mehr über alle diese Vorfälle s. Polens Theilungen. Bis 1806 blieb W. nun preußisch, aber im November dieses Jahres rückten Franzosen ein und forderten die Polen zur Erhebung gegen Preußen auf. Entzückt reihten sich die Polen unter die Fahne der Revolution und W. ward nun der Mittelpunkt derselben und stellte Mannschaft und rüstete sie aus, bis im Frieden von Tilsit 1807 W. und ganz Süd-Preußen von Preußen abgetreten und zum Herzogthum Warschau (s. d.) erhoben wurde. 1809 besetzten die Oestreicher, deren Grenze südlich von W. fast bis an dessen Thore reichte, auf einige Tage W. Unter sächsischer Aegide bestand nun nach dem Frieden von Wien das Herzogthum W. fort bis Anfang 1813, wo W von den Russen besetzt und verwaltet ward. 1815 theilte der wiener Congreß W bestimmt den Russen zu und es ward nun Hauptstadt des neu errichteten Königreichs Polen (s. d.). Nachdem die Nachwirkungen der Julirevolution die Welt gleich einem elektrischen Funken durchzuckt hatten, erhob sich auch W. in einer vom Militär ausgehenden Revolution am 21. Nov. 1830 verjagte den Großfürsten Constantin, ermordete und vertrieb die russische Besatzung und ward nun der Mittelpunkt des insurgirten Polens. Die ferneren Ereignisse bei W, die Schlachten bei Grochow, die Umgehung Ws durch die Russen, die Gräulthaten am 29 Juli und 15. August durch die ultrarevolutionäre Partei angestiftet und die Uebergabe Ws am 8. Sept. an die Russen, ist schon sehr weitläufig unter Russisch-polnischer Krieg von 1831 erzählt worden. Seitdem ist W. in russischem Besitz geblieben und eine Citadelle erhebt sich daselbst, um ähnliche Auftritte, wie 1830, zu verhüten. (*Wr.* u. *Pr.*)

Warschau, Herzogthum (gesch. Geogr.), eins der ephemeren Staatengebilde Napoleons, scheinbar als künftiger Stamm eines Königreichs Polen angelegt, verdankte dem Frieden von Tilsit (s. d. unter Polnisch-russischer Krieg gegen Frankreich 1806 und 1807) seinen Ursprung. Vermöge desselben trat nämlich Preußen ganz Süd-Preußen und den sogenannten Netzdistrict von West-Preußen an Napoleon ab und dieser bildete daraus das Herzogthum W, zu dessen Herrn er den König von Sachsen setzte, mit einer Einnahme von 166,666 Thalern (nach der Einverleibung der gallicischen Departemente 1 500,000 Thaler), die als Schatullengelder für den König bestimmt waren. Die Constitution war ziemlich liberal, die Leibeigenschaft ward aufgehoben, ein Senat und ein Reichstag eingesetzt, der Code Napoleon und Friedensgerichte eingeführt und das Land in 6 Departements getheilt. Nur ein Stück vom ehemaligen preußischen Polen, das Gouvernement Bialystock, an der östreichischen Grenze, kam an Rußland. 1809 kamen durch den wiener Frieden noch 4 Departements, südlich von der Stadt Warschau, von Oestreich an das Herzogthum und dasselbe bestand nun aus den 10 Departements: Warschau, Krakau, Posen, Kalisch, Radom, Bromberg, Lublin, Plock, Lomza, Siedlec (aus den abgetretenen Theilen von Gallicien waren die Departements Krakau, Lublin, Radom und Siedlec gebildet) und enthielt auf 2822 (2778) QM. 4 Million Einw., darunter 200 000 Juden, hatte 7—8 Mill. Thlr. (nach And. nur 5 Mill.) Ein-

Einkünfte und hielt ohne die Nationalgarden 60,000 Mann (vor dem russischen Feldzug gegen 75,000 Mann) Soldaten, größtentheils Cavallerie. Es mehrte diese Zahl noch bedeutend während der Campagne 1812 in Rußland, an der es angestrengt Theil nahm und viel litt. Schon zu Ende 1812 ward das Herzogthum W von den Russen besetzt, 1815 aber dasselbe durch den wiener Congreß zum Königreich Polen unter russischer Botmäßigkeit erhoben, jedoch der Netzdistrict und das Land westlich einer von Bromberg nach Kalisch gezogenen Linie der Stadt Krakau nebst Gebiet von W. getrennt und ersteres zum Großherzogthum Posen unter preußischer Botmäßigkeit erhoben, letzteres aber zu einem eignen Freistaat gebildet. (*Pr.*)

Warschau-See (Geogr.), $\frac{1}{2}$ QM. großer Landsee im Kreise Johannisburg des preußischen Regierungsbezirks Gumbinnen, südlich vom Spirding-See, erstreckt sich 3 Meilen lang bis Johannisburg.

Warschen, s. unter Faschinen.

Warsow (Geogr.), Dorf im Kreise Randow des preußischen Regierungsbezirks Stettin, mit 300 Ew., wegen der vorzüglichen weißen Rüben in der Gegend bekannt.

Warstein, Marktflecken im preußischen Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg, auf einem Berge, am Wasserbache, hat Leinweberei, 1 Kupferhammer, 1 Papiermühle und 1450 Ew.

Wart, ein vom Strom angesetztes Stück Land, welches gewöhnlich mit Weiden bepflanzt wird, daher solches Buschholz auch Wartholz heißt.

Warta (Geogr.), 1) so v. w. Tetschen. 2) Stadt an der Warta in dem Obwod und der Wojewodschaft Kalisch (Königreich Polen), hat 1500 Ew. (darunter viel Juden), welche Schifffahrt treiben, Wollenzeuge, Leder, Strümpfe, Handschuhe u. a. fertigen.

Wartabets, armenische Bischöfe, s. unter Clerus.

Wartberg (Geogr.), Marktflecken in dem Bezirk und der Gespannschaft Presburg des östreichischen Königreichs Ungarn, hat Schloß, Piaristencollegium, Waisenhaus, 2500 Ew., welche Weinbau treiben.

Wartburg (Geogr.), Bergschloß im Amte und Fürstenthum Eisenach des Großherzogthums Weimar, in der Nähe von Eisenach; dient jetzt als Staatsgefängniß und als Zeughaus, wird viel, insbesondere zum Vergnügen von den Bewohnern der Nachbarschaft besucht, hat noch mehrere Alterthümer, Rüstkammer u. s. w. Wurde 1067 (nach And. 1070) von Ludwig dem Springer erbaut, diente von da an bis zu Landgraf Balthasar (starb 1406) fast allen Landgrafen von Thüringen zur Residenz, war im 13. Jahrh. Schauplatz des Wartburgkriegs (Wartburgkampfs der Minnesänger, Kriegs auf W., Sängerkriegs auf W.). Unter Landgraf Hermann I. waren hier die Minnesänger Heinrich von Veldeck, Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Reimer von Zweter, Bitterolf und Heinrich von Ofterdingen (s. d. a.) zusammengekommen und sangen und dichteten unter des Ersten Leitung, der zugleich Kanzler war. Hauptsächlich kamen Ofterdingen und Eschenbach mit einander in Sängerkampf; jener besang den Herzog Leopold von Oestreich, dieser den König Frankreichs. Ofterdingen, welcher, außer Eschenbach, noch die übrigen alle zu Gegnern hatte, wurde, da erst die Würfel und dann als er durchaus auf Sängerkampf drang, die Stimmen gegen ihn sprachen, mit seinem Liede so in die Enge getrieben, daß er bei der Landgräfin Schutz suchte, sich in ihr Zimmer flüchtete und sich unter ihren Mantel verbarg. Es sollte nämlich nach der Uebereinkunft der Besiegte gehenkt werden. Die Landgräfin wirkte ihm Erhaltung des Lebens aus und legte ihm auf, nach Siebenbürgen zu ziehen und den berühmten kunstefahrenen Klingsor (s. d.) als Schiedsrichter herbeizuholen. Klingsor ließ sich nun mit Eschenbach in eine Art theologischer Disputation ein und versöhnte endlich die beiden Sänger mit einander. Dieser Wartburgkrieg ward in der beschriebenen Form der Inhalt eines Gedichts, dessen Scene in das Jahr 1207 gesetzt wird und so zu vielen Sagen Veranlassung gegeben hat. Das Gedicht selbst steht in der Manesseschen Sammlung und in der jenaischen Handschrift der Minnesänger, woraus es Zeune 1818 (schlecht) abdrucken ließ. Der Dichter ist unbekannt und die Ordnung des Gedichts sehr verworren. Später erhielt die W. noch Bedeutung, indem der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, den von dem Reichstage von Worms geächteten Dr. Luther hierher am 4. Mai 1521 in Sicherheit bringen ließ und als Junker Georg bis zum 6. März 1522 in Verwahrung behielt. Luther arbeitete rüstig an der Bibelversion, hatte aber dabei manche Anfechtungen und Visionen, wie er unter andern dem Teufel das Tintenfaß an den Kopf warf, wovon die Spuren (bestehend nicht in einem schwarzen Flecken, sondern in einem Loche in der Wand) noch zu sehen sind. In neuerer Zeit ist die W. besonders durch das Wartburgfest am 18. October 1817 bekannt. Die Kriege von 1813—1815 waren ausgekämpft, der Sinn für Teutschthum und teutsche Einheit regte sich besonders in den begeisterten Herzen der teutschen studirenden Jugend. Das 3. Säcularfest der Reformation rückte heran und man kam auf die Idee, den 18. Oct. als Jahrestag der Schlacht bei Leipzig mit einer Vorfeier des Reformations-

mationsjubiläums auf der W., wo einst Luther war und wirkte, zu verbinden und dazu alle Universitäten in Abgeordneten einzuladen. Diese Idee ward in Jena aufgefaßt, der Großherzog Karl August gab seine Einwilligung und ließ Holz zu diesem Feste anweisen, versprach auch die Studenten in Eisenach einquartieren zu lassen und am 17. Oct. 1817 zogen von allen Seiten Studenten von Jena (gegen 200), Göttingen (gegen 70), Berlin (gegen 80), Erlangen, Gießen, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Marburg, Rostock, Tübingen, Halle, Genf, selbst 2 von der katholischen Universität Würzburg in Eisenach ein, die großentheils in dem Kriege 1813—1815 gefochten hatten. Nur von Breslau, Greifswalde u. Königsberg erschien Niemand. Im Ganzen hatten 468 Studenten sich schriftlich verpflichtet zu kommen und über 500 waren wirklich da. In Eisenach versprach nun jeder sich aller Händel zu enthalten und ein Ausschuß von Ordnern des Festes ward ernannt. Sie zogen, nachdem sie sich am 18. Oct. früh um 6 Uhr auf dem Markte zu Eisenach gesammelt hatten, auf die W. und in den alten Rittersaal, wo in Gegenwart der Professoren Schweitzer, Oken, Kieser, Fries aus Jena, so wie mehrerer alter Musensöhne, die an der Bedeutung des Tags Theil nahmen, eine feste Burg ist unser Gott, gesungen und vom Studenten der Theologie Riemann aus Mecklenburg, Ritter des eisernen Kreuzes und ehedem Lieutenant im 5. westfälischen Landwehrregiment, eine Rede gehalten wurde. Nun vertheilte sich die Versammlung auf dem Burghofe, wo besonders die Aufhebung der Landsmannschaften (s. d.) und die Erweiterung der bereits in Jena bestehenden Burschenschaft zu einer allgemeinen teutschen Burschenschaft (s. d.) zur Sprache kam. Dann wurde in dem Rittersaale gespeist und zahlreiche Gesundheiten gebracht, sodann in feierlichem Zuge nach Eisenach zurückgekehrt, wo der Generalsuperintendent Rebe einen Festgottesdienst hielt. Nun ward ein Lied dieses Geistlichen auf dem Markte zu Eisenach gesungen und ein Lebehoch gebracht, die Studenten zerstreuten sich und brachten den Rest des Nachmittags zum Theil mit Turnen zu. Am Abend einten sie sich zu einem Fackelzug nach dem nahen Wartenberge, um daselbst mit dem eisenacher Landsturm die gewohnten Siegesfeuer für die leipziger Schlacht anzuzünden. Ein Kreis ward um den Berg u. die Feuer geschlossen, Lieder gesungen u. von dem jenaischen Studenten Rödiger eine nichts Anstößiges habende Rede gesprochen. Die Versammlung zerstreute sich nun und kehrte größtentheils nach Eisenach zurück. Nur einige Studenten blieben zurück und diese begingen ganz ohne Wissen des festordnenden Ausschusses die freilich große Unbesonnenheit, theils die Titel von Werken, theils diese selbst, beide zusammen 28 an der Zahl, die sie der allgemeinen teutschen Sache und dem Vorwärtsschreiten der Zeit feindlich glaubten, mit dem Nimbus einer gewissen Ceremonie zu verbrennen. Diese Schriften waren ohne Verstand ausgewählt und auf das bunteste zusammengewürfelt. Außer mehreren Schriften gegen das Turnen, verbrannte man u. a. Schriften von Schmalz, von Kamptz Cober der Gensdarmerie, von Kotzebue, Geschichte des teutschen Reichs, von Haller, Restauration der Staatswissenschaft, Dabelow, über den 13. Artikel der Bundesacte, von Kölln, vertraute Briefe, den Code Napoleon u. a. m. Den Beschluß machte eine Schnürbrust, auf das damals übliche Schnüren der Offiziere zielend, ein Haarzopf (auf die Zöpfe in Hessen deutend) und ein Corporalstock. Man dachte bei diesem unbedachten Autodafé wohl an eine Nachahmung der Verbrennung der päpstlichen Bannbulle und der Decretalien durch Luther zu Wittenberg. Zuletzt sang man einige Lieder. Keiner der Professoren war hierbei gegenwärtig, nur der einzige Hofrath Fries war mit zu dem Siegesfeuer hinaus gezogen, aber bereits vor dem Beginnen jener Unbesonnenheit heimgekehrt. Einige Lieder beschlossen die ganze Feier und die Studenten zogen mit den Landsturmmännern um Mitternacht nach Eisenach zurück. Am 19. Oct. zogen die Studenten, welche nicht schon abgereist waren, wieder auf die W., eine Rede von Fries wurde vertheilt, Carové, Student aus Heidelberg und Andere sprachen für die Abschaffung der Landsmannschaften, für Vereinigung zur allgemeinen Burschenschaft, für Abschaffung der Duelle und begeisterten die entschiedensten bisherigen Gegner der Burschenschaft zur allgemeinen Vereinigung, man genoß auf einen Vorschlag das Abendmahl in einer Kirche zu Eisenach, worauf alles in die Heimath zurückkehrte oder seine Herbstreise weiter fortsetzte. Das Wartburgfest machte in Teutschland, ja in Europa ungemeines Aufsehen. Die Schriftsteller, deren Werke verbrannt worden waren, schlugen ungeheuren Lärm, falsche Nachrichten über dasselbe wurden in öffentlichen Blättern verbreitet, die Antworten der Professoren und Studenten auf diese Klagen, namentlich die von Fries und Oken, zum Theil recht grob gemessen, reizten die Gegner noch mehr, an die Staatsregierungen gingen heimlich und öffentlich Denunciationen über diesen Unfug, über auf der W gestiftete geheime staatsgefährliche Verbindungen, für die man die allgemeine Burschenschaft hielt, ein Blatt von Okens Isis ward confiscirt, weil er neben die Namen der Schriftsteller, deren Werke verbrannt worden waren,

ren, symbolische beleidigende Zeichen gesetzt hatte, in einer Conferenz des preußischen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, und des östreichischen Gesandten, Grafen von Zichy, mit dem Großherzog von Weimar zu Weimar kam das Fest ernstlich zur Rüge und Fries und Oken kamen in Criminaluntersuchung. Obschon nun beide freigesprochen wurden und obschon Hardenberg und Zichy die Sache in einem viel mildern Lichte betrachteten, als die eifernden Gegner des Festes und obschon sie dem Jugendunfug keine größere Wichtigkeit beilegten, als er verdiente, so konnte doch Stourdza (s. d.) zum Theil mit hierauf seine Anklage der teutschen Hochschulen gründen, und die Rede u. Gegenrede erzeugte bei den Parteien Erbitterung. Als aber Sands (s. d.) blutige That kurz darauf im März 1819 erfolgte, war die Wartburgsfeier noch unvergessen u. so trug die unselige Unbesonnenheit viel zu den Maßregeln bei, welche die Regierungen gegen die teutschen Akademien und gegen das vor 4 Jahren noch hochbelobte Teutschthum ergriffen und die durch das nitimur in vetitum Reactionen erzeugend, endlich zu dem frankfurter verbrecherischen Angriff 1833 und zu Maßregeln führte, die noch jetzt fortdauernd manchen Jüngling ins Elend stürzen. (*Wr.*, *Lb.* u. *Pr.*)

Warte, 1) der Zustand, wo man auf etwas Acht hat oder Sorge für etwas trägt; 2) ein erhabener Ort, von welchem man eine freie Aussicht hat, um etwas zu beobachten; 3) ein Thurm, den man im Mittelalter auf Ritterburgen als letztes Replis, wenn die Burg schon eingenommen war, als eine Art Cittadelle anbrachte. Die W. hatte ihren Eingang wenigstens 30 Fuß über dem Erdboden und man mußte auf Leitern hinansteigen, um in die W. zu kommen. Die W. diente zugleich dem Thurmwart zur Wohnung, der von hieraus mit Trompeten- oder Hornstößen Zeichen gab, wenn jemand Eingang in die Burg begehrte, wenn Kriegsvolk sich in der Ferne sehen ließ u. s. w. W n wurden auch ganz einzeln oder nur von einer schwachen Umwallung umgeben auf Höhen gebaut, um die Annäherung des Feindes zu Zeiten des Faustrechts zu entdecken und durch Signale den Ortschaften, besonders den Städten zu melden. Dergleichen W n finden sich in Skandinavien vorzüglich häufig, in Teutschland aber in verschiedenen Provinzen, hauptsächlich in Thüringen und am Harz, wo sie z. B. bei Quedlinburg das Vertheidigungssystem des Landgrabens ausmachen. (*Fch.* u. *Pr.*)

Warte (Zool.), 1) so v. w. Bergente; 2) so v. w. Ente, gemeine wilde.

Warte (Jakob von), teutscher Dichter, aus einem alten freiherrlichen Geschlecht in Thurgau. Er kommt 1245 in Urkunden vor. Seine Minnelieder befinden sich in der Manessischen Sammlung I. 25 u. f.

Warte-geld, Geld, welches derjenige bekommt, der ohne dazu verbunden zu sein auf etwas warten muß; besonders ein Gehalt, welches derjenige, der ohne sein Verschulden eine Anstellung aufgeben muß, so lange bekommt, bis ihm eine neue Anstellung angewiesen wird. In der preußischen Armee ist es gleich dem Inactivitätsgehalt.

Wartenberg (Geogr.), 1) freie Standesherrschaft im Kreise W. des preußischen Regierungsbezirks Breslau, etwa 8 QM. groß und mit 18 000 Ew., gehörte ehemals den Burggrafen von Dohna, von denen sie 1734 der russische Oberkammerherr von Biron, nachmals Herzog von Kurland, kaufte, der sie 1738 dem polnischen und kursächsischen Kammerherrn Christoph Levi von Trotta, Baron von Treyden, dem Bruder seiner Gemahlin, abtrat, welcher hierauf von dem Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Nach dem Fall des Herzogs Biron von Kurland schenkte die Großfürstin Anna diese Herrschaft dem Feldmarschall Grafen von Münnich. Nachdem dieser 1741 aber verbannt wurde, nahm der König von Preußen die Herrschaft in Sequestration, bis 1763 der Herzog Biron von Kurland und der Graf von Münnich, die das Jahr zuvor ihre Freiheit erlangt hatten, sich dahin verglichen, daß letzterer dem erstern gegen eine Geldsumme W. überließ. Jetzt gehört sie den 3 Prinzen Biron von Kurland. 2) Kreis des preußischen Regierungsbezirks Breslau, begreift außer andern Landestheilen diese angeführte Herrschaft, enthält 14¼ QM. mit 37,380 Ew. 3) (Polnisch W.), Kreis- und Hauptstadt der Standesherrschaft W., unweit der Brande, hat 1 Hospital, 2 herrschaftliche Schlösser, einen Lustgarten mit englischen Anlagen und einer Fasanerie, Tuch- und Leinweberei und 1870 Einw. 4) (Teutsch W.), Herrschaft in preußisch Grünberg des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz, der Prinzessin von Kurland-Sagan, vermählten Gräfin von Schulenburg, gehörig. 5) Stadt daselbst, an der Ochel, hat 1 herrschaftliches Schloß und 850 Ew. 6) Marktflecken im Kreise Bunzlau des Königreichs Böhmen (Oestreich), hat Bergschloß, 1000 Ew. 7) Dorf im Canton Winnweiler des Rheinkreises (Baiern), hat Schloß, gehörte dem Grafen von W., dessen Besitzungen seit 1707 reichsfrei waren, im Revolutionskriege an Frankreich kamen, wofür ihm Roth (s. d. 1) gegeben wurde. (*Ceh.* u. *Wr.*)

Wartenberg, 1) (Franz Wilhelm, Graf von W.), geb. 1593, kam im J. 1600 in das Jesuiten-Collegium zu Ingolstadt und begab sich nach vollendeten Studien 1609 nach Rom, wo er bis 1618 blieb.

blieb. In diesem Jahre rief ihn der Herzog Maximilian von Baiern zu sich und ernannte ihn zum geh. Rathe; bald darauf wurde er Prior und Kanonikus zu Regensburg. Der Kurfürst von Köln übertrug ihm einige Jahre später das Directorium seines Geheimenraths und der Bisthümer Lüttich, Paderborn, Hildesheim und Münster, und als sein Abgeordneter spielte er auf dem Reichstage zu Regensburg 1622 eine wichtige Rolle und trug viel zur Erhebung des Herzogs von Baiern zum Kurfürsten bei. An die Stelle des Cardinals von Hohenzollern wurde W. bald darauf Bischof von Osnabrück, aber da dieses Land damals von den Dänen besetzt war, so konnte er erst später seinen Bischofsstuhl in Besitz nehmen. 1627 war er kölnischer Abgesandter bei der Versammlung zu Mühlhausen und dann kaiserlicher Commissarius bei dem Restitutionshofe in Nieder-Sachsen. Der Papst Urban VII. ernannte ihn zum Bischof von Minden und Verden und zu seinem Vicar in Nord-Teutschland, und 1649 erhielt er das Erzbisthum Regensburg, nachdem er als kurkölnischer Gesandter sehr thätig beim Abschluß des westfälischen Friedens gewesen war. 1661 ernannte ihn Papst Alexander VIII. zum Cardinal, eine Würde, welche er aber nicht lange genoß, da er noch in demselben Jahre starb. 2) (Johann Kasimir Kolb, Graf von W.), geb. 1643 zu Metz, war der Sohn Johann Kasimirs Kolb von W., pfalz-simmerschen Raths und Statthalters, und wurde bald geh. Rath des Pfalzgrafen von Simmern, trat aber 1683 in kurbrandenburgische Dienste, erstieg dort die höchsten Ehrenstellen im Staate und beförderte besonders die Erhebung des Kurfürsten Friedrich III. zum König von Preußen. 1699 ernannte ihn Kaiser Leopold I. zum Grafen, 1704 wurde er unmittelbarer Reichsgraf und 1707 seine Herrschaft Wartenberg zur Reichsgrafschaft erhoben. Ob er gleich erster Minister, Ober-Kämmerer, General-Erb-Postmeister, Oberst Stallmeister und Erbstatthalter der oranischen Erbschaft war, so wie durch sich und durch seine Gemahlin, eine geborne Bürgerliche und früher Frau eines Kammerdieners, fast unumschränkten Einfluß auf Friedrich I. ausübte, welcher Letzterer nicht nur den Zutritt am Hof, sondern selbst den Vortritt vor Fürstinnen, die nicht von Geblüt waren, gewährte, so fiel er doch 1711 durch eine gegen ihn gespielte Intrigue in Ungnade und wurde mit einer Pension von 24,000 Thalern des Landes verwiesen. Er starb 1712 zu Frankfurt a. M., wohin er sich begeben hatte. (Js.)

Wartenburg (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Wittenberg des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, am linken Ufer der Elbe, dem Einflusse der schwarzen Elster gegenüber, hat 620 Ew. Hier Uebergang des preußischen Generals York über die Elbe und die Schlacht desselben gegen die Franzosen unter Bertrand am 3. Oct. 1813, von welchem Siege York den Ehrennamen York von Wartenburg erhielt. S. Russisch-teutscher Krieg gegen Frankreich, Bd. XVIII. S. 715 u. 716. 2) Stadt im Kreise Allenstein des preußischen Regierungsbezirks Königsberg, hat ein Schloß, ein Mönchskloster, Garn- und Leinwandhandel und 2280 Ew. (Cch.)

Wartende (Waiters, Kirchengesch.), im 17. Jahrh. eine Secte in England, welche den Shakers entgegengesetzt, die Erscheinung der wahren Kirche erwarteten.

Wartenfels (Geogr.), Marktflecken im Landgerichte Stadt Steinach des Ober-Mainkreises (Baiern), liegt an der Steinach, hat 850 Ew., Alaunwerk, Papiermühle.

Wartensleben, 1) (Alexander Herrmann, Reichsgraf von), geb. 1650 zu Lippspring in dem Stift Paderborn, trat um das Jahr 1666 in französische Dienste und focht unter Turenne in Spanien und den Niederlanden. 1673 trat er in brandenburgische Dienste, wohnte den Feldzügen von 1676, 1677 u. 1678 gegen die Schweden bei und ging 1680 als Oberstlieutenant in hessische Dienste über. Er war mit bei dem Entsatz von Wien und führte 1687 ein hessisches Regiment nach Morea, das in venetianischen Sold gegeben wurde. Nach seiner baldigen Rückkehr befehligte er ein Regiment gegen die Franzosen, wurde 1690 Generalmajor und trat kurz darauf in gothaische Dienste. Nach dem Tode Herzog Friedrichs I. von Gotha führte er die Vormundschaft über den unmündigen Herzog Friedrich II., commandirte dann die herzogl. sächsischen Truppen am Rhein unter dem Markgrafen Ludwig von Baden, und wurde beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs von dem Kaiser Leopold zum Generalfeldmarschall ernannt. Im J. 1702 wurde W. von dem König Friedrich I. von Preußen als Generalfeldmarschall, geh. Kriegsrath und Gouverneur von Berlin in preußische Dienste berufen, 1706 in den Reichsgrafenstand erhoben und starb 1734. 2) (Leopold Alexander, Graf von W.), Sohn des Vorigen, geb. 1710, wurde preußischer Generallieutenant, nahm 1756 seinen Abschied und st. 1775. 3) (Graf von W.), geb. in Schlesien, Sohn des Vorigen, trat früh in preußische Kriegsdienste, focht im baierischen Erbfolgekriege und in den Rheincampagnen tapfer und erhielt, General geworden, als einer der geachtetsten Offiziere des preußischen Heeres, den Auftrag, 1802 Erfurt in Besitz zu nehmen und ward Gouverneur von Erfurt. 1806 befehligte er als Generallieutenant

nant eine Division des hohenlohischen Corps, focht mit derselben bei Jena und warf sich auf der Flucht von da nach Erfurt. Jedermann erwartete eine tapfere Vertheidigung von ihm, aber er war einer der ersten, der zur Uebergabe von Erfurt rieth, wodurch das Signal zur schmachvollen Uebergabe so vieler preußischen Festungen gegeben ward. Ein später niedergesetztes Kriegsgericht verurtheilte ihm zur Cassation und lebenslänglicher Festungsstrafe, doch 1814 ward er in letzterer Beziehung begnadigt, lebte dann auf seinen Gütern in Schlesien u. st. daselbst vor einigen Jahren. 4) (Wilhelm Ludwig, Graf von W.), geb. 1728 und zu einem andern Zweige der Familie W. gehörend, trat früh in kaiserliche Dienste, diente im siebenjährigen Kriege und unter Clairfait gegen die Türken und Franzosen. Im J. 1795 befehligte er den rechten Flügel der Clairfaitschen Armee, wurde Generalfeldzeugmeister und commandirte 1796 die östreichische Armee an der Lahn en chef, die gegen die Sambre- und Maasarmee bestimmt war und den Nieder-Rhein decken sollte. Er wurde am 10. Juli d. J. bei Friedberg von Jourdan geschlagen und zum Rückzug über den Main genöthigt, welchen er erst bis Zell in Franken, dann bis an die Altmühl fortsetzte, wo er sich am 22. August mit dem Erzherzog Karl vereinigte. An den Schlachten bei Amberg und Würzburg nahm W. Antheil und befehligte in letzterer das Centrum, dann begleitete er den Erzherzog auf seinem Zuge gegen Moreau, zeichnete sich am 19. Oct. bei Emmindlingen rühmlichst aus, wurde aber gegen das Ende der Schlacht schwer verwundet und als zum weitern Felddienst untauglich, zum Gouverneur von Dalmatien ernannt (1797). Hier starb er noch in demselben Jahre. (*Js.* u. *Pr.*)

Wart-frau, so v. w. Wärterin. W.-geld, 1) Geld, das ein Wärter für seine Bemühungen erhält; 2) so v. w. Wartegeld.

Wartha (Geogr.), 1) Stadt im Kreise Frankenstein des preußischen Regierungsbezirks Breslau, an der Neiße, hat ein Hospital, eine schöne katholische Pfarrkirche, zu deren berühmtem Gnadenbilde jährlich viele tausend Menschen (1825 70,000) wallfahrten, und 900 Ew., welchen der Verkauf von Heiligenbildern und Rosenkränzen und die Wallfahrten ihren Unterhalt verschaffen. Am rechten Neißeufer, auf dem hohen Warthaberge steht eine der Heimsuchung Mariä geweihte Capelle, die, so wie die Pfarrkirche, mit Votivtafeln und Weihgeschenken reich geschmückt ist. Hier Gefecht 1807 zwischen den Preußen und Franzosen, siegreich für letztere, s. Preußisch-russischer Krieg gegen Frankreich 1807, Bd. XVII. S. 93. 2) So v. w. Warke. (*Ch.*)

Wart-haus (Bauw.), ein kleines Haus, welches bisweilen an den Landstraßen angelegt wird, damit Reisende bei schlechtem Wetter darin einen augenblicklichen Zufluchtsort finden, oder bei großer Hitze darin ausruhen können. Gäben solche Häuser nicht zu manchen Ungebührnissen und wohl gar zur Unsicherheit Veranlassung, so wären sie zur Bequemlichkeit der Reisenden mehr zu empfehlen. (*Fch.*)

Warthausen (Geogr.), 1) Standesherrschaft des Grafen Stadion im Donaukreise (Würtemberg), hat 3000 Ew., liegt im Oberamte Biberach. 2) Hauptort hier, Marktflecken mit 500 Ew., Schloß und Park.

Warthe (Geogr.), größter Nebenfluß der Oder, ihr an Länge des Laufes fast gleich kommend, entspringt in der Woiwodschaft Krakau des Königreichs Polen, bei Kromolow, unweit der Quellen der Pilica, durchläuft dann die Woiwodschaft Kalisch, geht nach Aufnahme der Prosna in den preußischen Staat über, nämlich in die Regierungsbezirke Posen und Frankfurt, und fällt im letztern, im Kreise Küstrin, nach einem im Ganzen nordwestlichen, 100 Meilen langen Laufe, in die Oder. Von ihrem Ursprunge an bis unterhalb Czenstochau fließt sie in einem Gebirgsthale, von da bis zur Mündung mit geringem Gefälle und flachen Ufern, an welchen Niederungen und Brüche sich befinden, die jetzt größtentheils trocken gelegt und in urbares Land verwandelt sind. Schon in Polen bei Konin wird sie schiffbar, oberhalb dieser Stadt aber geht ein Kalksteinriff durch den Fluß, welches gegenwärtig hier nicht nur die weitere Fahrt verhindert, sondern auch durch seinen Aufstau die Gegend oberhalb bis Kalo in Sümpfe verwandelt. Die W. ist 48 Meilen lang schiffbar und steht auch durch die Netze und den bromberger Kanal mit der Weichsel in schiffbarer Verbindung. Bei Posen ist sie 300, an der Mündung der Netze 400 und von Landsberg an bis zu ihrer Mündung 600 Fuß breit. Ihr Flußgebiet enthält 831 QM., wovon 274 auf Polen kommen. Ihre vornehmsten Nebenflüsse sind die Liswarthe, der Ner, die Prosna, Welna, Obra u. Netze. (*Ch.*)

Wartisław (Wartislaus), s. Wradislaw.

Wart-meister, im Mittelalter am kaiserlichen Hofe ungefähr so v. w. Ceremonienmeister.

Warton, 1) (Joseph), geb. um 1722, stand lange als Unter- und dann als Oberlehrer am Collegium zu Winchester, legte 1793 diese Stelle nieder und ward Pfarrer zu Upham, späterhin zu Wickham, wo er 1800 starb. Seine Odes on several

ral subjects, Lond 1746 (auch in Dodsleys Sammlung), zeigten ihn als einen gefälligen Dichter. Rühmlich bekannt machte sich W. auch durch eine Uebersetzung der Eklogen und Georgica Virgils (s. d.), vorzüglich aber durch sein Werk: Essay on the genius and writings of Pope, London 1772, 2 Thle., ebend. 1782. Schätzbar ist auch die Ausgabe, welche W. von Pope's sämmtlichen Werken, Lond. 1797, 9 Thle., veranstaltete. 2) (Thomas), Bruder des Vorigen, geb. 1728, studirte zu Oxford, ward 1756 Professor der Dichtkunst, legte aber 1771 diese Stelle nieder und lebte von einigen Pfründen. Zum Dichter gekrönt, starb W. 1790. Ein früh erwachtes poetisches Talent, das sich vorzüglich in Oden, Liedern und Sonetten zeigte (gesammelt zu London 1771, neue Aufl. ebend. 1791), lebhafte Phantasie, ein richtiger und feiner Geschmack, verbunden mit rastlosem Fleiße und einer großen Belesenheit waren Hauptzüge seines literarischen Charakters. Von ausgebreiteter Belesenheit, Fleiß und Scharfsinn zeugte sein Commentar über Milton (s. d.). Sein vorzüglichstes Werk aber ist die History of the english poetry from the close of the eleventh to the commencement of the eightunth century, London 1774, 3 Bde. 4. 3) S. Wharton. (*Dg.*)

Wart-schild (Num.), ein lediger, d. h. nur fingirter, nicht mit einer Figur versehener Schild oder Platz im Schilde, der dazu bestimmt ist, daß er noch eine Figur aufnehmen soll, wie er sich z. B. im kurpfälzischen Wappen fand.

Wart-thurm, so v. w. Warte 3).

Wartung, sorgfältige Aufsicht über etwas, besonders über ein Individuum, wenn dasselbe schwach und hülfsbedürftig ist, s. Kinderwartung, Krankenwartung. W. der Pferde, s. unter Pferd. W. des Rindviehs, s. unter Rindvieh und ähnlich auch die W. des andern Viehs.

Waru (Geogr.), 1) Bai auf der Ostküste der hinterindischen Insel Ceram; 2) Ortschaft daran, treibt Handel mit Neu-Guinea.

Warûna (ind. Myth.), der Gott und Beherrscher des Meeres. Er wurde vom Kabilen, einer Avatar des Wischnu, in der Religion unterrichtet und genießt bei den Hindus einer großen Verehrung. Sein Reich lag im Westen, weil hier das Meer alle den Hindus bekannte Länder umgibt. Er befördert auch die Reife der Früchte und bestraft auch die Schuldigen in seinem Reiche mit so festen Banden, daß sie 100 Seelenwanderungen hindurch aller Kraft beraubt sind. Man bildet ihn mit 2 Armen auf einem Meerungeheuer, Makaras genannt, reitend ab. Waruni, die Tochter des Waruna. Sie ward bei der Bereitung des Amrita erzeugt und bezeichnete das geistige Getränk, den Wein. Die Söhne der Diti (die finstern Dämonenriesen) verschmäheten sie, aber die Söhne der Adite (die Götter) nahmen sie auf und dafür erfüllte sie alle mit Entzücken. (*R. D.*)

Warûsche-Purupu, das Neujahrsfest bei den Tamulern. Es fällt den ersten Tag des Monats Schittere, unsern 11. April und wird blos in den Häusern begangen. Man theilt den Armen und Bramanen Almosen aus, verrichtet Ceremonien zum Andenken der Verstorbenen und beschließt den Tag mit Gastmalen.

Warwâras (a. Geogr.), ein im Ramayana genanntes Volk, in dessen Namen die meisten Ausleger eine Benennung fremder Völker überhaupt finden, wie in dem griechischen Barbaros. Rhode zeigt dagegen, daß darunter die Bewohner eines besondern Landes Berbera zu verstehen sind, das im nordwestlichen Indien gesucht werden muß. (*R. D.*)

Warwick (Geogr.), 1) Grafschaft im Königreich England, zwischen den Grafschaften Stafford, Leicester, Northampton, Gloucester, Oxford und Worcester, hat 42¾ (45¾) QM., wellenförmig ebenes Land (Hügel Edge-Hills), wird bewässert vom Avon (mit Sow und Sherborne), Tames u. a., so wie von mehreren Kanälen, hat feuchtes, gelindes Klima, geschickt zur Erzeugung von allerhand Feld- und Gartenfrüchten, Hülsenpflanzen, Obst, Flachs, Hopfen. Die Einw. 1811 219,000, jetzt 338,000 an der Zahl, treiben Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, etwas Bergbau auf Eisen und Steinkohlen (letzteren sehr ergiebig), beschäftigen sich aber noch mehr mit Fabrikwesen. Es gibt auch einige Mineralquellen hier. 2) Hauptstadt der Grafschaft, auf einem Felsen am Avon, hat großen Marktplatz, schönes Rathhaus, gothische Kirche mit Grabmal des Grafen Esser, Freischule, Hospital, Manufakturen in wollenen Zeugen u. a. Einw. 11,400 (1811 nur 6000). In der Nähe Warwickcastle, Schloß des Grafen Warwick, mit schönem Park und mit Gemäldesammlung. 3) So v. w. Werwik. 4) Grafschaft im nordamerikanischen Freistaate Indiana, an Kentucky grenzend, nur schwach mit 2500 Einw. bevölkert. Hauptort: Boonsborough. 5) Grafschaft in Virginia, ist nur 8 QM. groß, hat gegen 2000 Einw. und kein Dorf, nur einzeln stehende Höfe u. Gerichtshaus. 6) Hauptort der Grafschaft Kent in nordamerikanischen Staate Rhodeisland, hat 2 Kirchen, Rathhaus, einige Banken, ansehnliche Spinnereien, 4000 Einw. 7) Bai dabei, mit Werften und Handel. 8) Township in der Grafschaft Lancaster des Staats Pennsylvania, hat gegen 4000 Ew. u. eine Herrnhuter-

hutercolonie in Lit's. 9) Township in der Grafschaft Orange des Staats New-York, hat ansehnliche Eisenwerke, 4000 Einw. 10) Grafschaft im District Montreal des britischen Gouvernements Unter-Canada (Nord-Amerika), an die Hudsonsbai und den Lorenzfluß grenzend, ohne bedeutende Ortschaften. (*Wr.*)

Warwickcastle (Geogr.), s. unter Warwick.

Warwick, Graf von, ein Name, der durch mehrere Personen berühmt geworden ist, welche ihn nach einander geführt haben, ohne zu einer Familie zu gehören. Ausgezeichnet darunter waren: 1) (Guido von W., der englische Herkules), englischer Held in den Kriegen zwischen den Engländern und Dänen, von dem viel Fabelhaftes erzählt wird. Bei Winchester erschlug er den dänischen Riesen Kolbrand; auch von schädlichen Thieren befreite er sein Vaterland. In einem Streite soll er seinen Vater erschlagen haben und aus Reue darüber als Einsiedler nahe bei der Stadt Warwick gestorben sein. Graf Richard von Beauchamp ließ im 15. Jahrh. an seinem Begräbnißort eine Capelle stiften und in derselben W.s Bildsäule in Lebensgröße (8 Fuß hoch) aufstellen. Auf dem Schlosse zu Warwick werden noch seine Waffen aufbewahrt und überhaupt stand er bei seiner Nation bis in die neuere Zeit in sehr großem Ansehen. 2) (Richard Beauchamp, Graf von W.), welcher unter den Königen Heinrich IV. und V. von England großen Einfluß genoß, englischer Gesandter auf dem Concilium zu Constanz war und sich auch in dem Kriege gegen Frankreich auszeichnete. 1422 ernannte ihn König Heinrich V. bei dem Herannahen seines Todes zum Gouverneur seines Sohnes, des Königs Heinrich VI., mit dem er 1426 nach England zurückkehrte, ihn aber 1431 wieder nach Rouen führte, wo er an der Verurtheilung der Jungfrau von Orleans Antheil nahm. Im December d. J. wohnte er der Krönung Heinrichs VI. in St. Denys bei und kehrte dann mit ihm nach England zurück, wo er großen Einfluß auf die Regierung behielt. 1437 wurde W. an der Stelle des Herzogs von York zum Regenten von Frankreich ernannt, aber das Glück der Engländer war in Frankreich vorüber, sie verloren einen Theil des Reichs nach dem andern und W. starb 1439 zu Rouen kurz vor dem Verfall der britischen Macht. 3) (Richard Neville, Graf von W.), Schwiegersohn des Vorigen und Schwager des Herzogs Richard von York, dessen Ansprüche auf Englands Thron W. unterstützte. W. war im höchsten Grade zum Führer einer Volkspartei geeignet, denn er besaß eine große Ueberredungsgabe und wußte überall Liebe und Zutrauen einzuflößen. Der König Heinrich VI. war krank und schwach, und durch die Intriguen seiner Gemahlin Margarethe sowohl, als durch den Zwiespalt zwischen Englands Großen, war dieses Reich bald von York, bald von dem Anhänger der Königin, dem Herzog von Sommersett, beherrscht, ein Spielwerk der Kabalen geworden; die Normandie und Guyenne waren verloren gegangen, und um das Unglück zu vollenden, brach 1455 der bürgerliche Krieg aus. W. stand mit an der Spitze der Yorkschen Partei (weiße Rose) und erfocht am 31. Mai d. J. einen vollkommnen Sieg bei St. Albans über die königliche Armee. Der Herzog von Sommersett blieb in dieser Schlacht, der König selbst wurde gefangen und der Herzog von York Protector des Reichs. W. wurde hierauf zum Gouverneur von Calais ernannt und hier handelte er, nachdem die Königin bald darauf ihre Macht wieder erlangte, ganz als Souverain, rüstete Kaperschiffe aus und bereicherte sich durch die Beute, welche diese machten. 1457 kehrte er nach England zurück, da der Herzog von York von Neuem einen Aufstand erregt hatte, aber die Sache mißlang und W. mußte eiligst nach Calais flüchten, wohin ihm der junge Herzog von Sommersett mit einer königlichen Armee und Flotte folgte, um ihn zu bekriegen. Aber W. gewann die Befehlshaber der Flotte, diese ging zu ihm über und verschaffte ihm so das Uebergewicht. 1460 landete er nochmals in Sandwich, vereinigte sich mit den Rebellen in Kent und zog in London ein ohne Widerstand zu finden. Am 19. Juli gewann W. mit dem Grafen de la Marche (des Herzogs von York Sohn) die Schlacht bei Northampton, in welcher der König Heinrich VI. nochmals gefangen wurde. York bewilligte ihm zwar für die Dauer seines Lebens Krone und Reich, ließ sich aber vom Parlament die Nachfolge sichern, fand aber bald darauf den Tod in der Schlacht bei Wakefield, in welcher seine Armee von der der Königin Margarethe geschlagen wurde. W. befehligte damals in London und ebenfalls von der Königin besiegt, zog er sich nach Wales zurück, wo damals der Graf de la Marche ein Heer versammelt hatte. Mit diesem brach er eilig nach London auf, das die Königin noch nicht erobert hatte, und hier bewirkte er im März 1461 die Erwählung des Grafen, als Eduard IV. von York zum König von England. Der Krieg wurde nun fortgesetzt, die Armee der Königin Margarethe bei Tauntown gänzlich geschlagen und sie zur Flucht nach Schottland u. von da nach Frankreich genöthigt. Heinrich VI. wurde in dem Tower gefangen gehalten und Eduard IV. nun ruhig auf Englands Thron sitzend, sen-

sendete auf W.s Rath Gesandte nach Frankreich, um dort eine Heirath mit der Schwägerin Ludwigs XI., Bona von Savoyen, zu verabreden. Während dieser Verhandlung verliebte sich aber Eduard IV. in Elisabeth Wordville und brach, gegen W.s Rath, die Verbindung mit der Prinzessin von Savoyen ab. W. darüber aufgebracht, gab sich den Einflüsterungen des Königs von Frankreich hin, und als er 1467 unter dem Vorwande, eine Handelsverbindung einzuleiten, sich als Gesandter nach Frankreich schicken ließ, kam er ganz für Ludwig XI. Interesse gewonnen nach England zurück. Um die Partei der Gemahlin Eduards IV. zu stürzen, ließ er von Calais aus, wohin er sich begeben hatte, Unruhen in verschiedenen Gegenden des Reichs anzetteln und brachte es dahin, daß ihn der König von Calais herbeirief, um die Aufstände zu unterdrücken. Er bemächtigte sich jetzt ganz der Regierung, hielt den König gleich einem Gefangenen und ward blos durch die Bewohner Londons, welche von Herzog Karl dem Kühnen aufgereizt wurden, bewogen, denselben wieder frei zu geben. Er versuchte nun einen neuen Aufstand zu erregen, dieser mißlang und W. wollte nach Calais flüchten, welches ihm aber von seinem Unterbefehlshaber Warloch verschlossen wurde. Er begab sich jetzt nach Frankreich und auf Ludwigs XI. Anrathen versöhnte er sich mit der Königin Margarethe, welche er früher vertrieben hatte, vermählte seine 2. Tochter mit ihrem Sohn Eduard, und landete in Dermouth. Die Anhänger des Hauses Lancaster (rothe Rose) brachten bald ein Heer von 60 000 Mann zusammen, Eduard IV. mußte nach Holland entfliehen, W. zog in London ein, huldigte dem König Heinrich VI. wieder, den er aus dem Tower befreite, und wurde Gouverneur des Reichs. Indessen landete Eduard IV., von Karl von Burgund nur gering unterstützt, in England, seine Anhänger versammelten sich, W.s eigner Schwiegersohn, der Herzog von Clarence, ging mit einem Heere zu ihm über u. London öffnete ihm die Thore. W. hatte noch ein beträchtliches Heer, mit welchem er gegen London zog, um Eduard IV. zu bekriegen. Zehn Meilen von London, auf der Ebene von Barnet, kam es am 14. April 1471 zu einer blutigen Schlacht, in welcher W. seinen Tod fand, durch den die Niederlage des Lancasterischen Heers entschieden wurde. 4) (Eduard, Graf von W.), Sohn des Herzogs von Clarence, Neffe Eduards IV. und Enkel des Vorigen, wurde zwar von seinem Oheim, dem König Eduard, nach der Hinrichtung seines Vaters (s. Eduard IV.), gut erzogen, aber vom König Richard III. in das Schloß Sheriffhutton eingekerkert, da er ein besseres Recht auf die Krone als dieser hatte. Er entging zwar der Grausamkeit Richards, wurde aber von dessen Nachfolger, König Heinrich VII., ebenfalls im Tower gefangen gehalten, wo er 15 Jahre blieb. 1499 ließ er sich von einem Abenteurer, Perkin Warbeck, bereden, einen Plan zur Flucht zu entwerfen, und da dieser verrathen wurde, so ließ ihm Heinrich VII. den Proceß machen und hinrichten. 4) (Sir Philipp W.), geb. 1608, stammte aus einer cumberlandischen Familie, welche den Namen W. führte, kam 1640 ins Parlament und zeigte sich als lebhafter Anhänger des Königs. Er focht in der Armee Karls I. und begleitete ihn auf seiner Flucht auf die Insel Wight, aber es gelang ihm nicht, die Erlaubniß zu erhalten, seine Gefangenschaft zu theilen. Nach der Restauration wurde er Secretär des Schatzes, schied aber nach dem Tode des Ministers Southampton aus dem Cabinet aus und blieb blos Parlamentsglied. Er schrieb Memoiren über die Revolution u. sein Leben, die erst 1701 ans Licht traten. W. starb 1683. 5) (Wibrand van W.), niederländischer Admiral. Von seiner Jugend und Abstammung ist nichts bekannt, aber im J. 1602 verließ er mit einer Flotte von 14 Schiffen den Texel und ging nach Indien, um den holländischen Handel gegen die Engländer zu schützen. Er zerstörte das portugiesische Etablissement auf der Insel Annobon, errichtete ein Comptoir auf Bonde und kam nach 5 Jahren mit reicher Beute nach Holland zurück. (*Lb. u. Js.*)

Warwick- u. Birmingham-Kanal (Geogr.), in der englischen Grafschaft Warwick, ist 5½ Meile lang, berührt Warwick und Worcester. Wary (böhmisch), so v. w. Karlsbad.

Wärzawa (Geogr.), polnischer Name für Warschau.

Warze, 1) s. Warzen; 2) eine harte rundliche Erhebung auf der äußern Fläche eines Dinges; 3) bei Percussionsgewehren der in den Lauf statt des Zündlochs eingeschraubte Cylinder, welcher die Wand des Laufes durchbohrt und auf die der Piston zum Aufsetzen des Zündhütchens angebracht ist; 4) (Maschinenw.), s. unter Krummzapfen; 5) (Feuerw.), s. unter Rakete.

Warzen (verrucae, Chir.), verschieden gestaltete Auswüchse der Haut, welche sich unter einer doppelten Form zeigen; sie sind entweder oberflächlich mit einer breiteren Basis (verruca sessilis, porrus), oder meistentheils mit einem dünnen Stiele aufsitzend (verruca pensilis, Astrochordon), nicht viel über die Hautfläche hervorragend, weich, zusammendrückbar, mit einer natürlich beschaffenen Epidermis bedeckt und mit derselben Empfindlichkeit wie die Haut begabt; diese entstehen meistens an Stellen, wo die Haut sehr zart und empfindlich ist, daher

daher vorzüglich im Gesichte, am Halse, auf dem Rücken der Hand und häufiger bei Weibern als bei Männern. Oder die W. sind dick mit einer breiten Basis, tiefer in der Haut sitzend, ihre Form konisch oder cylindrisch, sie sind unbeweglich, hart, auf der Spitze aufgesprungen, die Oberhaut scheint wie von der W. durchbrochen, ihre Farbe auf derselben ist ganz verändert, die Spitze fast unempfindlich, aber im Innern schmerzen sie oft sehr bedeutend. Die W. entstehen oft einzeln, oft aber auch in großer Menge. Die Ursachen sind in den meisten Fällen unbekannt, örtliche Einwirkungen, wie Druck, Stoß, Reiben u. dgl. scheinen sie manchmal zu veranlassen, doch liegt ihr Grund häufig in allgemeinen, im ganzen Körper begründeten Ursachen, da sie bei einzelnen Personen in großer Anzahl und an verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit entstehen, ohne daß irgend eine örtliche Einwirkung Statt gefunden hat, und wieder kommen, wenn sie durch örtliche Mittel vertrieben worden sind. Das aus einer W. fließende Blut soll im Stande sein, da wo es mit der Haut in Berührung kommt, W. zu erzeugen. Junge Leute leiden häufiger daran als alte. Wo ein allgemeines Leiden zum Grunde liegt, sind dies besonders Syphilis, Menstruationsfehler, allgemeine Schwäche in Folge von Onanie, besonders bei jungen Mädchen. Zuweilen gehen die W. in krebsartige Geschwüre über. Die Behandlung besteht in Entfernung der etwaigen innern Ursachen, außerdem örtlich in Abbinden, Wegschneiden, Wegätzen mit Höllenstein, Schwefelsäure, ägendem Salmiakgeiste. Sehr häufig wendet man gegen W. sympathetische Mittel an, und es ist nicht zu leugnen, daß öfters darauf ohne weiter wahrnehmbare Veränderungen die W. eintrocknen, einschrumpfen u. abfallen, ohne wieder zu kommen. (*Pst.*)

Warzen-büschel-raupen (Zool.), Raupen, welche über dem After und auf einigen Leibesringen behaarte schwarze Warzen haben; einige verpuppen sich zwischen Blättern, andere nicht; von ihnen kommen der Goldafter u. a., aus den Gattungen laria und liparis.

Warzen der Brust, s. Brustwarzen. W. der Haut, s. Hautwärzchen unter Haut.

Warzen-dotter (Zool.), so v. w. Venusbrust. W.-egel (pontobdella *Lam.*, phormio *Goldf.*), Gattung aus der Familie der Nacktwürmer; der Leib ist walzig, verlängert, warzig, oder stachelig höckerig, Mund u. Schwanz scheibenartig. Art: stacheliger W (p. muricata, hirudo m.), mit 60 Warzenringen, jeder mit 10 Warzen. Saugt sich fest an Fische an.

Warzen-flechten (Bot.), s. unter Flechten.

Warzenförmiger Fortsatz, s. unter Schläfeknochen ꝛc.

Warzen-fresser (Zool.), s. unter Heuschrecken 2).

Warzen-gewebe (Anat.), s. unter Haut 1).

Warzen-käfer (Zool.), 1) (malachius), nach Fabricius Gattung der Weichdeckkäfer, gebildet aus Arten der Gattung melyris (s. Graskäfer), wo der schmale Leib gleich breit ist und sich 2 Paar zurückziehbare Wärzchen (am Halsschild und an der Wurzel des Hinterleibes) finden. Art: m. aeneus, grünglänzend, Flügeldecken mit rothem, breitem Rande, häufig auf Gras u. Blumen; 2) so v. w. Weichkäfer. (*Wr.*)

Warzen-krankheit (Med.), Krankheitszustand, bei dem der ganze Körper mit Warzen bedeckt ist und braun, schwärzlich, roth aussieht: in Leipzig wird unter dem Namen des Warzenschusters die Haut eines Schuhmachers aufbewahrt, welche über und über mit Warzen bedeckt ist.

Warzen-kraut (Bot.), 1) so v. w. Heliotropium europaeum; 2) so v. w. Calendula officinalis; 3) so v. w. Chelidonium majus; 4) so v. w. Ledum palustre.

Warzen-krebs (Chir.), ein Krebsgeschwür, das aus einer Warze entsteht, s. unter Krebs.

Warzen-kürbis (Bot.), s. unter Cucurbita.

Warzen-pocken (Med.), eine Art falscher Pocken, s. unter Varicellen.

Warzen-ring (Mühlenb.), s. unter Mühle 3).

Warzen-scheide (ascidia papillosa, Zool.), eine Art Seescheide (s. d.). W.-schlange, so v. w. Akrochordus. W.-schwein (phacochoerus *Fr. Cuv.*), Gattung aus der Säugthierordnung Dickhäuter; die großen Hauer sind rundlich und hinterwärts nach oben gerichtet, an jedem Backen hängt ein oder mehrere Fleischlappen. Der Kopf ist sehr breit. Arten: Emgallo (s. d.); afrikanisches W. (ph. africanus, ph. Aeliani), grau, mit einer Mähne auf dem Rücken, in Afrika.

Warzen-steine (mammae lapideae, scutellae orbiculares), 1) so v. w. Echiniten; 2) einzelne Warzen der Echiniten, finden sich in Kalk, Kreide, Feuerstein nicht selten.

Warzen-winkel (Anat.), s. unter Scheitel.

Warz-geschwür (ulcus ficosum, Chir.), findet sich am behaarten Kopfe, am Rücken, in der Achselhöhle, Leistengegend, ist in der Mitte höher als am Rande.

Warzige Discopora (Zool.), s. Discopora. W. Doris, s. Doris.

Was (Gramm.), das sächliche Geschlecht

des fragenden und (statt welches) beziehenden Fürworts von Wer (s. d.).

Wasa (Gustav), s. Gustav I.

Wasa (Geogr.), 1) neugebildete Statthalterschaft in europäisch Rußland, unbekannt, von welchem Umfang; begreift wahrscheinlich den frühern 2) Kreis in Finland, an dem bottnischen Meerbusen, an Tawastehand, Uleåborg, Kuopio, Borgå und Helsingfors grenzend, 762⅔ QM. groß, ziemlich eben, nicht unfruchtbar, aber mit rauhem Klima, gut von vielen Seen (darunter der Lappajärwi) und mehrern Flüssen bewässert. Die Einwohner, gegen 200,000, beschäftigen sich mit Ackerbau, Waldbenutzung, Viehzucht, Jagd, Fischerei, etwas Eisenbereitung, Handel. 3) Hauptstadt hier, am bottnischen Meerbusen, schön und regelmäßig gebaut, angelegt 1606, hat verfallenes Schloß (Korsholm), schönen Platz (Gustavsplatz), Lazareth, Schiffswerfte, Schifffahrt, Hafen (der alte ist fast unbrauchbar, der neue, Smultronören, ist 1 Meile entfernt), Buchdruckerei, Fabriken von Taback, Leder, treibt Handel mit Getreide, Producten der Waldungen u. s. w., 2500 Ew. 4) s. u. Skeptuna. (*Wr.*)

Wasa-orden (Ordensw.), Orden von Gustav III., König von Schweden, zur Beförderung des Handels, der Fabriken und der Gewerbe, am 26. Mai 1772, als dem Tage seiner Krönung gestiftet und so benannt, theils weil das schwedische Wort Wasa eine Garbe bedeutet, theils weil Wasa der Familienname des alten Geschlechts ist, aus welchem König Gustav I. stammte und da dieses Geschlecht eine Garbe im Wappen hatte. Der W. besteht aus 8 Klassen, Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern. Von der ersten dürfen nur 6, von der zweiten nur 8 sein, wobei jedoch Ausländer nicht mit gerechnet werden. Die Zahl der Ritter soll nur 50 sein, wird jedoch oft überschritten. Das Ordenszeichen, durchaus von Gold, und auf beiden Seiten sich gleich, ist ein Oval, in dessen Mitte eine mit Band umbundene Garbe freistehend befindlich ist, welche die auf dunkelrothem Emaillegrund liegenden Worte: Gustav den tredje instintare MDCCLXXII., umgeben. Die Großkreuze tragen es an einem blasgrünen Bande von der Rechten zur Linken und auf der linken Brust einen silbernen achtstrahligen Stern mit der goldenen gekrönten Garbe in der Mitte und vier Nesselblättern in den Winkeln des Sterns. Denselben Stern tragen die Kommandeurs, das Ordenszeichen aber um den Hals, wo es auch die Ritter, doch ohne Stern tragen. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die beiden ersten Klassen eine besondere Ordenskleidung von grünem Sammet nebst einem solchen Mantel mit weißem Atlas gefüttert. Zugleich trägt die erste Klasse eine goldne Ordenskette, deren Glieder aus Garben der schwedischen und holsteinischen Wappen u. Symbolen des Handels, der Künste und des Ackerbaues bestehen. (*Go.*)

Wasāwa, der Fürst der guten Geister, Beiname des indischen Indra.

Wascha (Geogr.), so v. w. Warsaw.

Waschamber, eine Art Bernstein, welcher an der Küste Englands ausgeworfen wird.

Wasch-bär (procyon *Illig.*, Zool.), Gattung der reißenden (bärenartigen) Thiere, das Ansehen ist bärenartig, die Sohle ist beim Stehen und beim Gehen über der Erde, oben und unten sind 6 Vorder- und Backenzähne, Schwanz lang, Schnauze kurz und spitzig; nächtliches Thier, klettert geschickt. Art W. (Raton, Racoon, p. Lotor, ursus L.), graubraun mit weißer Schnauze, braunem Augenstrich, braun und weiß geringeltem Schwanze, frißt Fische, Insekten, Würmer, auch Obst, kleine Vögel, taucht aber alles vorher ins Wasser und wäscht es. Aus Nordamerika, läßt sich leicht zähmen, hat wohlschmeckendes Fleisch: Krabbenfresser (pr. cancivorus) hellaschgraubraun, aus Südamerika. (*Wr.*)

Wasch-bank, 1) ein Gerüst, ähnlich einem Flosse, welches an dem Flusse eines Ufers errichtet, auch wohl mit einem leichten Dache bedeckt ist, damit Färber, Gerber und andere Handwerker daselbst ihre Waaren bequem ausspülen können; 2) (Wollk.), ein Gerüst, bestehend aus einer starken Bank, auf welcher 2 Säulen errichtet sind, die durch ein Querholz verbunden werden. Auf der Bank stehet die Wanne, in welcher die Wolle gewaschen wird. Auf der innern Seite jeder Säule ist ein eiserner Haken angebracht, wovon der eine durch die Säule hindurchgehet und mit einem Kreuze herumgedrehet werden kann. Zwischen diesen Haken wird die gewaschene Wolle ausgespannt und ausgerungen. Eine ähnliche W. haben auch die Zeugmacher beim Waschen des wollenen Garnes. (*Fch.*)

Wasch-becken (Haush.), ein flaches, rundes oder länglichrundes Gefäß von Holz, Töpfergut, Porzellan, Zinn, Kupfer- oder Silberblech, um darin das Wasser in Bereitschaft zu halten, womit man sich das Gesicht u. die Hände wäscht. W.-bläuel, so v. w. Bläuel 3).

Waschblau, 1) die schlechteste Sorte Bläuel, s. Blaue Farbe 3); 2) so v. w. Neublau. W.-besen (Hüttenw.), ein Büschel Tannenreisholz, womit der Erzschlich auf dem Waschherde hin und her gestrichen wird. W.-blau, 1) so v. w. blaue Stärke und Neublau; 2) (flüssiges W. Waschtinctur), eine Auflösung des Indigs in Schwefelsäure, wobei die überflüssige Säure durch Zusatz von etwas Kreide ge-

sättigt wird, wird ebenfalls zum Bläuen der Wäsche, zum Färben des Leders, auch zum Kattundruck benutzt. W.=blase, so v. w. Ofenblase. W.=bottig=amalgam (Chem.), s. unter Kupferlegirung. W.=bühne (Hüttenw.), eine Art Tisch, auf welchen das gepochte Erz geschüttet wird, das von dem Setzer durch ein Sieb gesetzet wird. W.=bütte (Vitriols.), ein hölzernes Faß, in welches der von der Satzlauge gebliebene Schlamm geschlagen wird; 2) ein hölzernes Gefäß, in welchem Leinenzeug und dergl. gewaschen wird. W.=bret (Buchd.), das Bret, auf welches die abgedruckte Form gelegt wird, wenn man sie mit der Waschbürste von der Farbe reinigen will. W.=eisen (Eisenh.), so v. w. Godeleisen 1).

Waschen, 1) überhaupt etwas mit einer Flüssigkeit, besonders mit Wasser reiben um es zu reinigen; 2) den Körper oder einen Theil desselben mit einer medizinischen oder wohlriechenden Flüssigkeit reiben, damit die Flüssigkeit eindringe und ihre arzneiliche Kraft äußere, oder Wohlgeruch verbreite; 3) besonders sich w., sich Hände, Gesicht, Hals u. Nacken mit reinem Wasser reinigen, geschieht besonders früh um den Schweiß zu entfernen, welcher sich besonders die Nacht über auf der Haut festgesetzt hat; ist bei allen cultivirten Völkern Sitte und Bedürfniß bei Juden, Muhamedanern und andern morgenländischen Völkern auch zu andern Zeiten und für gewisse Fälle Vorschrift der Religion. Sich wenigstens von Zeit zu Zeit an dem ganzen Körper zu waschen fördert die Gesundheit, und wer sich einmal täglich daran gewöhnt hat, dem wird es Bedürfniß. Für zärtliche Individuen kann es schädlich werden, sich sogleich nach dem Aufstehen aus dem Bette mit ganz kaltem Wasser zu waschen. Das W. hinter den Ohren soll gegen Zahnschmerzen schützen. Wer sich daran gewöhnt sich den ganzen Kopf zu waschen sichert sich gewiß vor mancher Erkältung und daraus entstehenden Uebeln; 4) leinenes Geräthe und ähnliche Gegenstände durch Wasser reinigen. Warmes Wasser thut dabei bessere Dienste, um den fettigen Schmuz leichter aufzulösen bedient man sich dabei der Seife und der Waschlauge (s. Lauge 3) oder einer verdünnten Seifensiederlauge. Manche bunte Gegenstände können jedoch weder Seife noch Lauge vertragen, indem dadurch die Farbe verschießt oder sich ändert. Statt der Seife bedient man sich gekochter und geschälter weißer Kartoffeln, welche auf die Wäsche gestrichen werden, oder des Wassers, welches sich von den auf einem Reibeisen geriebenen weißen Kartoffeln absondert. Doch wird die Wäsche dadurch etwas gelb, und die Hände müssen auch zum Theil die mangelnde Seife ersetzen. Chaptal schlägt vor, die Wäsche in folgender Lauge und in einer bedeckten Wanne 8—48 Stunden einzuweichen. Man nimmt zu 2 Metzen Holzasche 4 Pfund Kalk und gießt 1½ Eimer Wasser darauf, nach einigen Stunden gießt man noch einen Eimer Wasser hinzu, läßt das Wasser durch einen Laugenkorb laufen, setzt noch 2 Eimer Wasser und 3 Pfund Küchensalz hinzu. Die in dieser Lauge geweichte Wäsche ringt man leicht aus, und wäscht sie in kaltem Wasser mit etwas Seife vollends rein. Alle Versuche des W.s mit Waschmaschinen (s. d.) haben bis jetzt noch nicht recht gelingen wollen; 5) seidene Zeuge, welche die Farbe nicht verlieren sollen, wäscht man mit Zwiebelsaft, in welchen etwas Alaun gethan ist; 6) (Beutler), Handschuh, Beinkleider und dergl. von sämischgarem Leder weicht man in kaltem Wasser, alsdann bürstet man die Gegenstände mit Seife u. lauligem Wasser, spült sie in kaltem Wasser, trocknet sie, reibt sie aber mehrmals, ehe sie ganz trocken werden. Sollen diese Gegenstände einen gelblichen Anstrich bekommen, so nimmt man gelbe Erde und Kreide reibt dies gut unter einander, thut einige Tropfen Baumöl dazu, verdünnt es mit Wasser, und trägt die Mischung mit einer Bürste auf. Wenn dies getrocknet ist, so reibt man es wieder aus. 7) (Tuchm.), s. unter Walken. 8) (Wollk.), die Schafwolle wird in kleine Wickel gepackt, man löst grüne Seife in einer Wanne voll Wasser auf, taucht jeden Wickel einige Male hinein und zieht ihn durch die Hand, um das Wasser auszudrücken, alsdann wird er ausgerungen, und wenn es nöthig ist das Verfahren wiederholt. 9) (Zeugm.), manches wollene Garn muß vor dem Verarbeiten gewaschen werden; man rechnet auf 10 Pfund Garn 2 Pfund grüne Seife und 1 Pfund Potasche, welche in heißem Wasser aufgelöset wird. Hierein tauchet man das Garn und ringet es aus, und wiederholt dies 2—3 Mal. 10) (Bäcker), der Waizen muß vor dem Mahlen gewaschen werden, um ihn von allem Staube, Hülsen und leichten Körnern zu reinigen, man thut ihn deshalb in ein feines Sieb, hält dies in ein großes Wassergefäß, schüttelt den Waizen gehörig um, und nimmt das oben auf dem Wasser Schwimmende weg. Der etwas feucht gemahlene Waizen gibt auch mehr und ein besseres Mehl. 11) W. des Erzes (Hüttenw.), s. Waschwerk, Seifenwerk und Goldwäsche. 12) (Maler), bei einem Gemälde die aufgetragenen Farben mit Wasser vertreiben, wie dies vorzüglich bei dem Gebrauch der Saftfarben und Tuschen in Anwendung kommt; 13) unbedeutende Sachen mit einer vorzüglichen Geläufigkeit der Zunge vortragen. 14) (Buchd.), die Form (s. d.) während des Druckens mit heißer Lauge ab-

abwaschen und mittelst scharfer Bürsten abbürsten. Es geschieht meist Mittags und Abends, oder wenn 800—1000 Abzüge gemacht sind, sollte aber eigentlich noch öfter, nach 500 Abzügen erfolgen, besonders wenn sich die Druckschwärze leicht einsetzt u. das Papier leicht Butzen macht. (*Fch. u. Pr.*)

Waschen (Wasserb.), Faschinen oder Würste, welche bei verschiedenen Wassereinbauen gebraucht werden, sie werden mit den Waschenpfählen eine Art Stackpfähle im Grunde befestiget.

Waschenеck (Geogr.), Berg im Traunviertel des Landes ob der Ens (Oberöstreich) an der Grenze von Steiermark bei Windischparsten, 8100 Fuß hoch.

Waschерhölyer, ein angenehmer ungarischer Wein von etwas grünlicher Farbe.

Wasch-erz (Bergb.), s. unter Erz 3).

Wasch-fäßchen (Maler), ein kleiner hölzerner Trog, in welchem die Pinsel bei der Oelmalerei gereiniget werden. Er ist mit Oelfirniß angestrichen und in 2 Fächer getheilt, welche mit Leinöl gefüllt sind; in dem einen Fache werden die Pinsel gereiniget, in dem andern werden dieselben aufgehoben.

Wasch-farben, Farben, welche mit kaltem Wasser und etwas Stärke vermischt gebraucht werden, um leinenes, baumwollenes und seidenes Zeug zu färben; die Farbe hat jedoch gar keine Beständigkeit, indem sie schon bei dem Waschen dieser Gegenstände in kaltem Wasser wieder vergeht.

Wasch-faß, 1) (Buchdr.), ein Gefäß, worin die Formen von der Farbe gereiniget werden; 2) (Weißgerber), so v. w. Garfaß.

Wasch-frau, eine Frauensperson, welche ein Geschäft daraus macht, bei Anderen waschen zu helfen, oder für Andere die Wäsche zu besorgen. W.-gelte, ein kleines hölzernes Gefäß, womit das kochende Wasser auf die Wäsche in der Wanne geschüttet wird.

Wasch-geschworne (Hüttenw.), Beamtete, welche die Aufsicht über das Waschen der Erze haben. W.-gold (Miner.), s. u. Gold 2). W.-grube (Hüttenw.), so v. w. Waschgraben, s. unter Waschwerk. W.-grün, so v. w. Neugrün. W.-handschuhe, s. unter Handschuh.

Wasch-haus, 1) in größern Haushaltungen ein kleines einzeln stehendes Gebäude oder auch ein meist gewölbtes Gemach im Erdgeschoß, in welchem das Waschen des Leinenzeuges verrichtet wird. In manchen Städten findet man W.r in der Nähe eines Flusses oder eines Trockenplatzes angelegt. Es muß darin auch der Waschkessel zum Sieden des Wassers angebracht sein, zuweilen befindet sich auch die Waschmantel in demselben Local; 2) (Hüttenw.), s. unter Waschwerk. (*Fch.*)

Wasch-herd (Hüttenw.), s. unter Waschwerk. W.-holz (Haush.), so v. w. Bläuel 3).

Wäschiger (Zool.), s. u. Flußbarsch.

Wasch-junge (Hüttenw.), Jungen, welche in einem Waschwerke die nöthigen Arbeiten verrichten.

Wasch-Kengo (Geogr.), Landschaft an der Pfefferküste in Ober-Guinea (Afrika), ist ziemlich fruchtbar und wildreich, Klima gesund, Einwohner gutartig, sie fertigen besonders schöne Matten, steht unter der Herrschaft der Quaschaer.

Wasch-kessel (Haush.), ein großer kupferner Kessel, gewöhnlich in einem Kesselherd (s. d.) eingemauert, um Wasser und Lauge zum Waschen darin heiß zu machen. W.-kiste (Hüttenw.), so v. w. Kiste 3). W.-klammer (Haush.), ein kleines Stück Holz, welches wie eine Gabel ausgeschnitten ist, um damit die auf eine Leine gehängte Wäsche daran zu befestigen, so daß sie vom Winde nicht fortgetrieben werden kann. W.-korb, 1) (Haush.), ein viereckiger flacher Korb die Wäsche darin fortzubringen. 2) (Tuchm.), ein von Draht geflochtener Korb, worin die mit Urin und Wasser warm gewaschene Wolle in kaltem Wasser abgespült wird. W.-kraut, so v. w. Saponaria (s. d.). W.-kugeln, so v. w. Seifenkugeln und Fleckkugeln.

Wasch-kupfer, eine Art Cementkupfer, welches in dem Sande mancher Bäche gefunden wird.

Wasch-lauge, 1) (Alaunf.), diejenige Alaunlauge, welche vom Waschen des Alaunmehles kommt; 2) (Haush.), so v. w. Lauge 3); vgl. Waschen.

Waschlederne Handschuhe, s. u. Handschuh.

Wasch-leine (richtiger Wäschleine, Haush.), eine Leine ungefähr einen kleinen Finger dick, auf welche die Wäsche gehängt wird, wenn sie getrocknet werden soll. Sie ist gewöhnlich von Hanf, doch hat man sie auch von Baumwollengarn u. von Pferdehaaren. Die letztern halten sehr lange und machen die Wäsche nie schmutzig, während die erstern, wenn sie vom Regen ganz durchweicht sind, leicht braune Streifen in die Wäsche bringen. (*Fch.*)

Wasch-maschine, 1) (Papierm.), eine Maschine, welche das Reinigen oder Waschen der Lumpen auf eine wohlfeilere und leichtere Art bewirkt, als dies durch Menschenhände geschehen kann. Man hat diese Maschinen von sehr verschiedener Einrichtung. a) Ein durchlöchertes Faß steht in einem Troge mit Wasser, durch das Faß geht eine Welle, woran außerhalb eine Kurbel, innerhalb eine Scheibe mit ungefähr 6 Klöppeln angebracht ist, welche die Lumpen schlagen u. drücken. b) Statt des Fasses wird ein Rad gebraucht, welches in

in mehrere Fächer getheilt ist, durch das Umdrehen des Rades werden die Lumpen hin- und hergeworfen und gewaschen. Mehrere Röhren führen das schmuzige Wasser ab, und reines zu. c) Ein Cylinder oder eine Trommel 2 Ellen lang und 1½ Ellen im Durchmesser wird horizontal in fließendem Wasser angebracht, am Umfang sind mehrere Schaufeln angebracht, mittelst welcher die Trommel vom Wasser herumgedrehet wird. Im Innern des Cylinders sind mehrere Hervorragungen, durch welche die Lumpen aufgelockert werden. d) In einem unbeweglichen Fasse kann ein Trilling umgedreht und das Faß mit einem Deck gut verschlossen werden. Durch eine Röhre können Wasserdämpfe eingelassen werden, welche die Lumpen durchziehen, die Unreinigkeit auflösen, zu Wasser werden, und durch eine andere abgelassen werden können. Die Lumpen werden in das Faß auf den Trilling geworfen. e) Bei einer andern, aber ähnlichen Art ist der etwas große Trilling mit Draht umflochten, und so eingerichtet, daß die Lumpen in den Trilling gesteckt werden können. 2) Aehnliche Maschinen zum Reinigen des leinenen Zeuges und anderer Wäsche, wovon jedoch keine bis jetzt in Vorschlag gebrachte die Menschenhände hat ersetzen können, indem sie an 2 Fehlern leiden. Entweder sie machen die Wäsche nicht ganz rein, namentlich bleiben die sehr festhaftenden Schmuz- oder Fettflecke; oder sie greifen die Wäsche so sehr an, daß sie bald Löcher oder Risse bekommt. a) Eigenthümliches hat die von Sickler verbesserte W. In einer großen Butte steht ein senkrechter Quirl, unten an dem Quirl ist ein Klötzchen, an welchem 5 hervorragende Stöcke oder Finger befestiget sind. Der Quirl kann in verschiedener Höhe schwebend erhalten und leicht herumgedrehet werden. Der Deckel der Butte ist so eingerichtet, daß sich der Quirl ungehindert drehen kann. Das Wasser wird in die Butte gegossen, das schmuzige Wasser durch einen Hahn abgelassen. b) Die W. Scherings besteht aus 2 Fässern; in jedem derselben kann eine hölzerne Scheibe an einer Stange vermittelst eines Hebels wie die Kolben in den Stiefeln einer Feuerspritze auf- und niedergezogen werden. Außerdem sind an den Fässern Röhren zum Einlassen heißen Wassers oder heißer Dämpfe, so wie zum Ablassen des schmuzigen Wassers angebracht. Um die Wäsche so weit vorzubereiten, daß das Waschen mit dem Händen bei weitem leichter von statten geht, ist diese Maschine in großen Haushaltungen und öffentlichen Anstalten empfehlungswerth. (*Pck.*)

Wasch-mittel, Mittel, um die Wäsche reiner zu bekommen, s. unter Waschen 2) und Waschpulver.

Wasch-mühle, 1) so v. w. Waschmaschine; 2) (Hüttenw.), so v. w. Waschscheidebank.

Wasch-mulde (Techn.), s. u. Mulde.

Wasch-probe (Hüttenw.), eine Probe, welche man mit dem Erzschlich in einem Waschtroge anstellt, um zu erfahren, wieviel reines Erz darunter enthalten ist.

Wasch-pulver, Pulver aus 16 Theilen trockner und weißer Seife, 20 Theilen Kartoffelstärke, 4 Theilen florentiner Violenwurzel, 1 Benzoeharz, alles fein gepulvert, dann mit Lavendelöl, Bergamottöl, Neikenöl von jedem 8 Tropfen, sowie mit ½ Gran in Zucker abgeriebenen Moschus vermischt, dient in Portionen eine Wallnuß groß und mit Wasser zu einem Teig zum Waschen der Hände. (*Pr.*)

Wasch-rolle (Haush.), so v. w. Mandel 4). W.-roth, so v. w. Neuroth.

Wasch-scheidebank (Hüttenw.), eine Vorrichtung den Erzschlich zu reinigen. Ein großer Kasten oder Trog ist in einem Flusse angebracht, in diesen Kasten wird der Erzschlich gethan, eine mit einer Art Daumen versehene Welle wird von einem Wasserrade herumgedrehet, und die Daumen rühren den Schlich beständig, da nun an der obern Seite Wasser ein- und unten abläuft, so nimmt dies den trüben Schlamm mit fort. Das Wasser fließt zunächst aus diesem ersten Trog in einen zweiten und auch wohl dritten Waschtrog, damit sich das im Wasser fortgegangene Erz darin setze. Ist der Erzschlich ziemlich rein, so kann an der untern Seite des ersten Kastens eine Schütze geöffnet, und der Erzschlich in den folgenden Trog gelassen werden, um in den ersten Kasten frischen Schlich zu schütten. Die Arbeit geht bei weitem schneller, als in den eigentlichen Waschwerken, aber nicht ohne Verlust an Erz und am besten, wenn die Bergart, in welcher das Erz bricht ziemlich, leicht ist. (*Pch.*)

Wasch-seife (Techn.), s. unter Seife.

Wasch-steiger (Hüttenw.), der Steiger oder Beamte, welcher die Arbeit bei einem Waschwerk leitet und besorgt. W.-stein (Bergb.), so v. w. Rasenerzen.

Waschthier (Zool.), so v. w. Waschbär.

Wasch-tinctur, s. unter Waschblau.

Wasch-thon (Tuchm.), so v. w. Fullerde 2).

Wasch-trog, 1) so v. w. Trog, in dem gewaschen wird; 2) (Hüttenw.), s. u. Waschscheidebank und Waschprobe; vergl. Waschwerk.

Wasch-wanne (Haush.), so v. w. Wanne.

Wasch-wasser, Wasser zum Waschen (s. d. 2) bestimmt. Das W. dem Gastfreund zu reichen, war bei den Alten wie im Mittelalter sehr gewöhnlich und ist es im Orient noch.

noch. Man verbindet damit Wohlgerüche von Rosenöl u. dergl.

Wasch-werk (Hüttenw.), ein Gebäude oder eine Anstalt, wo die gepochten, besonders die naß gepochten Erze gewaschen, d. h. von der tauben Bergart so rein als möglich geschieden werden, um desto besser zum Schmelzen geschickt zu sein, oder wie dies bei Gold und Silber bisweilen möglich ist, um sogleich verquickt zu werden. Das W. steht wenigstens mit einem Pochwerke in Verbindung, und enthält die Gräben, in welche das gepochte Erz aus dem Pochwerk durch das Wasser mit fortgerissen wird. Da diese Gräben in einer langen Reihe angelegt sind, so setzt sich in denselben nach und nach das Erz, während die taube Bergart mit dem Wasser fortfließt. Der erste dieser Gräben heißt das Gefälle, ist 1 Elle tief, und der Boden desselben ist nach dem Einflusse des Wassers zu abhängend. Hier sammelt sich der gröbste, aber auch reichhaltigste Schlich, Häuptel, Heidel genannt. Hierauf folgt der Mittelgraben, er ist auch 1 Elle tief, und der Schlich, welcher in demselben sammelt, heißt Zähehäuptel. Alsdann kommen der sogenannte erste, andere u. dritte Graben, wovon jeder nur 20 Zoll tief ist, u. welche den Mittelschlamm liefern. Diese zusammen heißen die weiten Gräben, und auf dieselben folgen die schmalen Gräben, sie sind 16—18 Zoll tief, zwar eben so breit als die vorigen, aber durch Unterschiede, welche der Länge nach darin angebracht sind, in drei Fächer getheilt, denn der feine Schlich sinkt in einem schmalen Behältniß leichter zu Boden. Diese Gräben liefern den zähen Schlamm. Nun kommen noch die Sümpfe, welche ungefähr 2 Ellen tief sind, und die Gestalt eines gleichseitigen Viereckes haben. Durch Vorsetzbreter wird hier das Wasser gestauet, damit sich das feinste Erz vollends zu Boden setze, und sich der Sumpfschlamm sammelt. Der Schlamm, welcher fast gar kein Erz mehr bei sich führt, heißt After oder Schwänzel. Die Menge der schmalen Gräben und der Sümpfe richtet sich nach der Beschaffenheit des Erzes, welches man waschen will. Alle diese Gräben sind mit Bohlen und starken Spündebretern ausgesetzt und auf dem Boden ganz dicht gedielt. So oft die Gräben einigermaßen von Schlich angefüllt sind, werden sie ausgeschlagen, doch jede Art des Schliches auf einem besondern Platz, um später jede Art, besonders auf dem Waschherde waschen zu können. Hat man reiche Golderze, so breitet man auch Planen von Zwillich oder Barchent auf den Boden der Gräben, nimmt diese einige Mal des Tages heraus und spühlt sie in einem besondern Fasse ab. Durch diese Behandlung ist noch keineswegs alles taube Gestein von dem Erze getrennt, sondern nur vorzüglich das Grobe und Klare sortiret. Eine völlige Reinigung wird erst auf den Waschherden bewirkt. Dies sind große Tafeln, welche in einer Reihe neben einander stehen, und etwas geneigt gegen die Fenster des Gebäudes angelegt. Auf diesen Herden wird der Schlich ausgebreitet, und Wasser darauf geleitet, welches das taube Gestein wegführen muß. Diese Herde bestehen aus den Herdbäumen, 2 starken Stücken Holz, welche als Grundlage dienen, sie sind mit einem Falz versehen, um die Breter des Bodens darin einzulassen. An der obern Seite der Herdbäume sind 2 Erhöhungen von Holz, die Fröschchen angebracht. Oben quer vor an dem Herde ist das Hauptbret, zunächst an diesem ist das obere Gefällkästchen, in welches das Wasser aus dem Haupt- oder Herdgerinn durch den Schlauch einfällt; neben dem oberen ist das untere Gefällkästchen, welches mit einem Zapfen versehen ist, um das überflüssige Wasser wegzulassen. Neben dem unteren Gefällkästchen ist das Gefällbret, auf welches die Erze gestürzt werden, hinter diesem ist die Spange, ein bewegliches Bret, angebracht, mit welchem die Plane von Zwillich oder Barchent auf dem Boden des Herdes fest gehalten wird, wenn man mit Planen waschen will, wie dies bei Gold- und Silbererzen gewöhnlich ist, und dann heißt der Herd ein Planenherd. Wenn sich auf den Planen eine hinlängliche Menge Erz festgesetzt hat, werden sie abgenommen u. in den Abflaufässern abgespült. Auf dem sogenannten Glauchherd kann man keine Planen anbringen, am untern Ende sind die Ecken gleichsam durch Leisten abgeschnitten, so daß das Wasser nur in der Mitte abfließen kann. Brauchbarer als die angegebenen Arten ist der Stoßherd (s. d.). Die stärksten Stücken Holz, welche zu seiner Grundlage dienen, heißen der Herdkopf. Zu den einzelnen Herden wird das Wasser durch das Herdgerinne geführet. Der taube Schlamm der Herde, der After oder die Herdfluth wird in Tröge oder Fässer und in den Aftergraben geleitet, wo der noch einiges Erz bei sich führende Schlamm durch das Aftergefälle aufgefangen wird, um nochmals bearbeitet zu werden. Nach der Beschaffenheit des Schlichs, welcher auf den Herden gewaschen wird, heißen dieselben auch Häuptelherd, Mittelschlammherd u. s. w. Alle Herde können nach Erforderniß des Schliches mehr oder weniger Neigung bekommen. Um die Arbeit auf den Waschherden zu erleichtern und zu beschleunigen wird der grobe Schlich häufig vorher in Schlämmkasten oder Schlämmgraben (s. d.) gewaschen,

schen, wovon einer zwischen je 2 Herden angebracht ist. Das Gebäude, in welchem das W. angelegt ist, heißt Waschhaus und ist von Holz gebaut, wenn blos den Sommer über gearbeitet werden soll, außerdem von Stein; 2) so v. w. Seifenwerk, Goldwäsche, Amalgamirwerk; 3) das gepochte Erz, welches gewaschen werden soll, oder gewaschen worden ist. (*Fch.*)

Waschwolle (Zeugm.), eine etwas gröbere Wolle, welche zur Kette der meisten leichten Zeuge verwendet wird, sie wird mit Seife rein gewaschen.

Waschzettel (Haush.), ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche man in die Wäsche gibt.

Waschen (Wasserb.), so v. w. Waschen.

Wasen, 1) der Dunst von warmen oder gährenden Körpern; 2) besonders auch viereckige abgestochene Rasenstücken; 3) Reisbündel.

Wasenamt, 1) die Stelle oder der Standeines Abdeckers, 2) die Wohnung u. die Gerechtigkeit eines Scharfrichters.

Wasenholz, so v. w. Reisholz und Reisbündel. W.läufer (Bergb.), so v. w. Rasenläufer.

Wasenmeister (Rechtsw.), so v. w. Henker; 2) so v. w. Abdecker.

Wasenski (Peter Andrejewitsch), geb. 1792; russischer Dichter, ausgezeichnet in der Satyre und Epistel.

Wasenwall (Fortif.), so v. w. Erdwall.

Waser (Johann Heinrich), gebürtig aus Zürich, wählte den geistlichen Stand, und versah als Pfarrer in dem Dorfe Creutz sein Amt ohne Tadel. Er gerieth aber bei der Untersuchung der Almosenrechnungen mit den Unter- und Obervögten in Zwist und verklagte dieselben bei dem Rath zu Zürich. Da er indeß keine Beweise für seine Beschuldigung vorbringen konnte, ward er seines Amts entsetzt. Hierdurch gereizt zu einem unversöhnlichen Haß gegen den Rath, erregte W. auf mehrfache Weise Unruhen, u. gerieth dadurch in gerichtlichen Verhaft. Nach einem langwierigen Proceß überführt, durch das Anstiften eines Bürgerzwists zwischen Zürich und den übrigen Cantonen den Verrath seines Vaterlandes beabsichtigt zu haben, ward W. 1780 enthauptet. Unter W.s Schriften ist die wichtigste: Historisch-diplomatisches Jahrzeitbuch. Zürich 1779, Fol.; W.s, des Unglücklichen Briefe an seine Verwandten, Schaffhausen 1780. Merkwürdige Schriften und Anekdoten von dem Prediger W., Berlin 1780; Beleuchtung des Waserschen Processes, ebd. 1781. (*Dg.*)

Wasgau (Geogr.), Departement in Frankreich, gebildet aus dem südlichen Theile des ehemaligen Herzogthums Lothringen, zwischen den Departements Maas, Meurthe, Nieder- u. Oberrhein, Obersaone und Obermarne gelegen, hat 106⅔ (107½) QM., ist durch das Gebirge W. gebirgig, hat viel steinigen Boden, viel Wald, ist gut bewässert durch die Mosel, Maas, Meurthe, Saone, Breusch u. m. A., so wie durch mehrere kleine Seen, welche, so wie die Flüsse, theils zur Nordsee, theils zum mittelländischen Meere abfließen. Das Klima ist etwas rauh, doch gesund, Einwohner rechnet man auf 393 000, meist katholischer Confession; sie treiben Ackerbau (in den weniger gebirgigen Gegenden nicht unergiebig) auf Getreide (fürs ganze Departement jedoch nicht gnügend), Kartoffeln, Hülsenfrüchte, etwas Flachs, Oelfrüchte u. s. w., Weinbau (ohne vorzügliche Sorten), Obstbau (Kirschen, besonders zu Kirschwasser benutzt), Viehzucht (gute Racen Rindvieh mit Gewinn von guter Butter und gutem Käse, ferner Schweine), Fischerei, Waldkultur (sehr einträglich an schönem Bau- u. Nutzholz, wie auch an Wildpret), etwas Bergbau (mit Gewinn von Eisen, welches viele Beschäftigung gewährt, Blei, Silber, Kupfer, Steinkohlen, gute Thonarten), auch einige Industrie (Weberei in Leinwand, Wolle, Baumwolle ferner Verfertigung von Holzwaaren, musikalischen Instrumenten, Eisengeräthe, Töpferwaaren u. s. w.) und Handel mit den gewonnenen Producten. Theilt sich in 5 Bezirke. Hauptstadt Epinal. 2) Gebirg, welches dem Departement den Namen gibt, hängt mit dem Jura zusammen, zieht zwischen dem Elsaß und Lothringen sich hin (oder zwischen den Departements Oberrhein, Doubs und Saone), theilt sich in mehrere Zweige, von denen der eine in die rheinischen Lande Teutschlands (als Hundsrück), ein anderer westlich nach Frankreich (in die Sevennen und nördlich in die Ardennen) sich verliert. Die höchsten Spitzen sind der Bölch (Ballon 4820 Fuß), Haut d'Honec (4128 Fuß), Grand Donnon (3133 Fuß), Odilienberg (2466 Fuß); es ist reich an allerhand Metallen und andern nutzbaren Mineralien, wie an Wald, hat auch fruchtbare Feldstriche. Die hier entspringenden Gewässer, s. oben. (*Wr.*)

Wasgarn (a. Geogr.), so v. w. Vascanen; vergl. Wasgau.

Wash, the (Geogr.), Busen des teutschen Meers zwischen den englischen Grafschaften Lincoln und Norfolk, ist geschlossen durch die Vorgebirge Gibraltar und Sir Edmunds Spitze, nimmt die Ouse, Wilham u. a. Flüsse auf, hat einige gefährliche Sandbänke.

Washenaar (Wassenaar, Jakob von), geb. 1760; war der Sohn eines niederländischen Admirals, trat aber in die Landdienste Hollands und zeichnete sich bei mehreren Gelegenheiten aus. Er kam hierauf in den Rath von Holland, wurde Gouverneur von Heusden

und mehreren Forts, und nahm an mehreren diplomatischen Sendungen Antheil. 1649 übertrug man ihm den Oberbefehl über die niederländische Flotte, und ob er gleich bis dahin nur zu Lande gedient hatte, so erfüllte er doch auch diese Bestimmung mit Auszeichnung, und behielt auch nach dem Frieden mit England das Commando der Flotte. 1657 züchtigte er die Portugiesen, und im folgenden Jahre wurde er mit einer Flotte dem König von Dänemark zu Hülfe gesendet, konnte aber gegen den schwedischen Admiral Wrangel nichts ausrichten. Als 1665 der Krieg zwischen England und Hollands ausbrach, war W. wiederum an der Spitze der Flotte, aber in einem der ersten Gefechte, am 4. Juli 1665, flog das Schiff, auf welchem er sich befand, in die Luft. W. fand im Meere seinen Tod. (Js.)

Wäshington (Georg), geb. 1732 in der Grafschaft Fairfax in Virginien, zeichnete sich schon in dem Kriege aus, welchen England gegen Frankreich in Canada führte (s. 7jähriger Krieg XI.), während welchem er Adjutant des Generals Braddock war. Als dieser vor dem Fort Duquesne seinen Tod fand, leitete W. den sehr gefährlichen Rückzug der Engländer und Colonisten auf das Corps des Obersten Dauber. Nach dem Frieden zog sich W. als Major auf seinen Landsitz Mont-Vernon in Virginien zurück und trieb den Landbau, bis sich die Colonien erhoben, um das Joch des Mutterlands abzuschütteln. In jeder Provinz wurde ein Congreß organisirt und an die Stelle der britischen Regierungsbevollmächtigten gesetzt, und die Provinzialversammlungen beriefen einen allgemeinen Congreß nach Philadephia, der W. am 15. Juni 1775 zum Generalissimus der nordamerikanischen Armee wählte. Die Vortrefflichkeit dieser Wahl wurde durch den Erfolg bestätigt. W. zwang die Engländer in Boston zur Capitulation und zeigte sich gleich groß im Glück wie im Unglück. Ueber sein Verhalten im Freiheitskrieg, s. Nordamerikanischer Freiheitskrieg. Nach dem Frieden von 1783, in welchem England die Unabhängigkeit der nordamerikanischen vereinigten Staaten anerkannte, legte W. seine Stelle nieder und ging auf sein Gut Mont-Vernon zurück. Von 1783 an lebte W. einige Jahre in ländlicher Zurückgezogenheit, aber da bald die bedenkliche Lage der Freistaaten eine allgemeine Regierungsgewalt nothwendig machte, so wurde 1787 ein Convent zu Philadelphia versammelt und W zu Präsidenten desselben gewählt. Diese Versammlung entwarf nach langem Kampfe zwischen den Föderalisten und Demokraten die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten (s. d.), die noch heute gilt, und 1789 wurde W. zum ersten Präsidenten auf 4 Jahre erwählt, welche Wahl nach dieser Zeit wieder erneuert wurde. Während der 8jährigen Verwaltung W.s hob sich Nordamerika aus der tiefsten Zerrüttung, aus Mangel und Bedrängniß auf eine hohe Stufe der Macht und legte den Grund zu seinem jetzigen Wohlstand und Ansehen. Der tief gesunkene Credit lebte wieder auf, die Nationalschuld erhielt sichere Bürgschaft, der Handel wurde frei und das Nationaleinkommen wuchs mit dem Fleiß, dem Wohlstand und dem gegenseitigen Vertrauen. Dennoch erhob der Parteigeist in den letzten Jahren mehrere unverdiente Beschuldigungen gegen W., der dann auch nach Verlauf der 8 Jahre 1797 sich auf seine Besitzungen zurückzog. W. starb 1799 zu Mont-Vernon, wo er auch begraben liegt; er schenkte in seinem Testament allen seinen Sklaven die Freiheit und vermachte beträchtliche Summen zur Errichtung einer Universität zu Columbia und einer Freischule. Zur Erhaltung seines Andenkens ward die Bundesstadt W. genannt. Vergl. Jarat Sparks The works of G. Washington, Boston 1828, 12 Bde. (Js.)

Wäshington (Geogr.), 1) Grafschaft im Staate Alabama an der Grenze von Mississippi; hat gegen 4000 Ew. Hauptstadt St. Stephans, am Tombigbee, hat Kirche, Akademie, Schifffahrt, 2000 Ew. 2) Grafschaft im District Columbia; hat gegen 23 000 Ew., bildete früher Theile von Maryland. 3) Hauptstadt hier und zugleich der sämmtlichen vereinigten Staaten von Nordamerika; liegt am Potomak, über den eine Brücke von 2375 Schritten führt, der Tiber und dem Rocky, ist Sitz des Congresses, des Präsidenten und andrer Centralbehörden, regelmäßig angelegt, doch noch nicht im ganzen Umfange der Anlage ausgebaut; hat Straßen von 80—160 Fuß Breite, die theils nach den Staaten und theils nach Buchstaben bezeichnet sind, viele schöne Plätze und Gebäude, unter diesen das Capitol (von weißem Marmor auf einem Hügel von 78 Fuß Höhe, mit 3 Kuppeln, schönem Portale, 362 Fuß Fronte, hier wird der Congreß gehalten), der Pallast des Präsidenten (170 Fuß lang, 85 Fuß breit), mehrere Palläste für Minister, die Casernen, das Generalpostamt, Schiffsdocken, 12 Kirchen, Collegiengebäude mit Sternwarte (von welcher die Amerikaner den 1. Meridian rechnen), Theater, Circus u. s. w. Von wissenschaftlichen Anstalten findet sich hier das Columbianinstitut (gelehrte Schule), 2 Akademieen, mehrere (auch lancasterische) Schulen, Gesellschaften für Botanik, Medicin, Ackerbau u. A.; ferner gibt es mehrere Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhaus, Waisenhaus, Gesellschaften für Humanität u. Bildung der Farbigen, ferner ein Zuchthaus,

haus, auch 2 Freimaurerlogen, Fabriken gibt es noch wenig, doch besteht eine große Kanonengießerei. Ansehnlich ist hier der Handel, der durch einen guten Hafen unterstützt wird. Einwohner: im Jahr 1800 nur 8210, 1830 mehr als 20 000. Wurde 1814 zum Theil, das Capitol ganz von den Briten zerstört, doch herrlicher wieder hergestellt. 4) Grafschaft in Georgia; hat gute Bewässerung, 15,000 Ew., und zur Hauptstadt: Sandersville. 5) Grafschaft im Staate Illinois an der Kaskasia, hat 2000 Ew. Hauptort: Covington. 6) Grafschaft im Staate Indiana, mit 10 000 Ew. Hauptort: Salem, 60 Häuser. 7) Grafschaft in Kentucky; hat viel Wald und guten Ackerboden, 18,000 Ew. Hauptort: Springfield; hat Bank, 300 Ew. 8) Grafschaft in Maine, am nördlichsten in der ganzen Union liegend, an der Grenze von britisch Nordamerika, gebirgig durch die Alleghany u. a., bewässert vom Passaquamodi, Shoodiak und mehrere Seen, hat sehr zerrissene Küsten, viel Wald, 275 QM., kaum 16,000 Ew., darunter mehrere Indianer; treibt Handel mit Schiffsholz. Hauptort: Machias (s. d.). 9) Grafschaft in Maryland an Virginia und Pennsylvanien grenzend; hat 21 QM., 23,000 Ew., ist gebirgig durch Zweige der Appalachen, bewässert vom Potomak, hat ergiebigen Boden, bringt Mais, Taback, Getreide, viel Vieh, Eisen. Hauptort: Hagarstown (Elizabetstown) mit 2000 Ew., darunter viele Teutsche, gutem Handel. 10) Grafschaft im Staate Missouri, gebirgig, doch gut bewässert, reich an Metallen, besonders Eisen und Blei: hat 3000 Ew. Hauptort: Potosi mit Akademie, Brennereien, Schmelzöfen, 600 Ew. 11) Grafschaft in Newyork an Vermont grenzend; hat an den Gewässern (See Champlain und einigen Flüssen) gutes Land, 40,000 Ew. Hauptort: Salem mit 2 Kirchen, Akademie, 3000 Ew. 12) Grafschaft in Nordcarolina am Albemarlesund und dem Alligatorswamp; hat 4000 Ew. Hauptstadt: Plymouth, hat 900 Ew., Schifffahrt, Handel. 13) Grafschaft im Staate Ohio an Virginia grenzend, am Ohio u. Muskingum, hat viel Steinkohlen, 11,000 Ew. Hauptort Marietta, an obigen Flüssen, gut gebaut, hat Bank, Kaufhaus, Akademie, mehrere Kirchen, Handel, 2400 Ew. In der Nähe Ruinen altindianischer Festungen. 14) Grafschaft in Tennessee, an Nordcarolina grenzend fruchtbar; hat 10 000 Ew. Hauptort: Jonesborough. 15) Grafschaft in Pensylvania, an Virginia grenzend, eben, von der Monongahela bewässert, 40 000 Ew, fruchtbar, auch waldig. 16) Hauptstadt hier am Charter, hat 2 Kirchen, Collegium 2 Banken, Handel, 2400 Ew. 17) Grafschaft in Rhodeisland, am Ocean und Connecticut, gut bewässert, mit guten Viehweiden, 16 000 Ew. Hauptort Southkingston, mit Bischofkirche 4000 Ew. 18) (früher Jefferson) Grafschaft in Vermont, durch die grünen Gebirge gebirgig, bewässert vom Onion, hat 16,000 Ew. Hauptort Montpellier (s. d. 3). 19) Grafschaft im Staate Virginia an Tennessee grenzend, bringt Eisen, hat guten Ackerbau, 14,000 Ew. Hauptort: Abingdon, 600 Ew. 20) Berg in Neuhamtshire, soll 10,000 (n. And. nur 6000) Fuß hoch sein. 21) Hauptort der Grafschaft Beauford (s. d. 1). 22) s. unter Davis 1). 23) s. unter Fayette 5). 24) s. unter Vilkos 3). 25) s. unter Rhea (Geogr.) 3). 26) Township in der Grafschaft Dutchess des Staats Newyork, mit Quäkerschule, 9000 Ew. 27) Stadt in der Grafschaft Franklin des Staats Missouri, bewohnt von vielen Teutschen, hebt sich schnell. 28) so v. w. Uahuga. (*Wr.*)

Washingtönia (Geogr.), projectirte Stadt in Griechenland, soll auf die Stelle Korinths gebaut, und mit Griechen bevölkert werden. Wäshingtons-Inseln, 1) Inselgruppe aus dem Archipelagus Mendaña (Australien), wurde 1791 entdeckt, zu ihr gehören Uapoa, Lincoln, Uahuga, Mukahiwa, Mottawaky u. And. 2) so v. w. Mendañas Archipelagus.

Washitta (Geogr.), 1) Nebenfluß des Red in den nordamerikanischen Freistaaten, kommt aus dem Staate Arkansas von den Cerne Mountains; hat in der Nähe seiner Quellen heiße Mineralquellen, nimmt die Saluta, Derbane, Ox, Ocatahoola auf, worauf er den Namen Black annimmt, fließt durch Louisiana in den Red; ist auf 300 Meilen weit schiffbar. 2) Grafschaft im Staate Louisiana an Arkansas und Mississippi grenzend, ist bewässert von den W. und mehrern seiner Zuflüsse, hat niedriges und fettes, aber auch bergiges und mageres Land, gegen 3000 Ew., darunter die Indianerstämme Choctaws, Tensaws u. a. 3) Hauptort hier am W.; hat Postamt, 300 Ew., in der Nähe das Fort Miro. 4) indianischer Volksstamm im Staate Arkansas, wohnt auf der obern W. Wäshpetongs, indianischer Volksstamm im Gebiet Missouri der nordamerikanischen Freistaaten, wohnt am St. Petersflusse, ist Zweig der Sioux, wird auf 1100 Köpfe geschätzt. (*Wr.*)

Wasil (Geogr.), 1) Kreis in der Statthalterschaft Nishnij Nowogrod (europäisch Rußland) an der Grenze von Kasan; hat auf 120,000 Ew., wird bewässert von der Wolga, Sura und Welluga, hat guten Wiesenboden und Ackerbau, auch reiche Lindenwaldungen. 2) Hauptstadt hier, am Einfluß der Sura in die Wolga; hat 1500 Ew.,

welche Acker- und Obstbau, so wie Schifffahrt treiben. (*Wr.*)

Wasilei (Wasil, Wasilij), russischer Name für Basilius. Merkwürdig sind: 1) W. I., jüngerer Sohn von Andreas Fürst von Wladimir, erhielt erst das Fürstenthum Kostrowa, dann Nowgorod zum Antheil, ward hierin vom Mongolenkhan, dem Rußland damals noch zinsbar war, bestätigt und nach seines Bruders Jaroslaw III. Tode 1272 Großfürst von Wladimir, welche Stelle er bis zu seinem Tode 1276 bekleidete, s. russisches Reich (Gesch.) Bd. XVIII. S. 534. 2) W. II., Dimitriewitsch, Sohn von Dimitrij IV. Donsky, gelangte 1391 nach seines Vaters Tode zur Würde eines Großfürsten, erhielt noch seine Bestätigung vom Khan der Mongolen, focht aber tapfer gegen die Schweden, Mongolen, gegen Tamerlan, gegen seinen Schwiegervater, Großfürst Widold von Littauen, gegen den teutschen Orden, alles mit abwechselndem Glück, und starb 1425. Sein Sohn 3) W. III., Wasiljewitsch Demnoi, folgte ihm, hatte aber auch harte Kämpfe gegen die Mongolen und andere äußere, so wie gegen innere Feinde, siegte überall, nahm seinen Sohn Iwan den Großen als Mitregenten an, und st. 1462. 4) W. IV., Iwanowitsch, Sohn Iwan des Großen, folgte ihm mit Uebergehung seines älteren Brudersohns. 1505 führte W. IV. gegen die kasanschen Tataren, gegen die Littauer, den teutschen Orden u. A. glückliche Kriege, vereinte Pleskow, Syrmien und Severien mit Rußland, u. st. 1534. Ueber alle diese s. mehr in Rußland (Gesch.) Bd. XVIII. S. 535—38. 5) W. V., Iwanowitsch Schuiskoi, aus dem Geschlecht der Fürsten Schuiskoi (s. d.), einem der edelsten Rußlands, ward deshalb von dem Czar Boris Gudenow mit argwöhnischen Augen betrachtet, von jeder Heirath zurückgehalten, blieb aber diesem Czar doch treu. Als der erste falsche Demetrius (s. d.) sich gegen ihn erhob, führte er Boris 1604 ein Heer zu, und ward, als Boris 1605 gestorben, sein Sohn Fedor II. vom falschen Demetrius ermordet worden war, er sich aber laut gegen diesen erklärt hatte, nach Demetrius Einzug in Moskau nebst seinen Brüdern von demselben gefangen gesetzt, zum Tode verurtheilt, aber begnadigt und nur verwiesen, bald aber zurück berufen und wieder in seine vorigen Würden eingesetzt. Statt ihm dankbar zu sein, benutzte aber W. den allgemein gegen Demetrius verbreiteten Volksunwillen, und die Fehler, die Demetrius gemacht hatte, um 1606 eine Verschwörung anzustiften, in Folge der Demetrius ermordet, W. aber auf den Thron gehoben wurde. 8 falsche Demetrius standen nun gegen ihn auf, einer derselben ging, nachdem er mit Hülfe der Polen die Schweden, die W. V. beistanden, geschlagen hatte, 1609 auf Moskau los und belagerte es, die von Hunger gequälten Bürger lieferten aber W. 1610 an seinen Gegner aus, der ihn in ein Kloster stecken lies. Hier fand ihn der polnische Kronfeldherrn Zolkiewsky und führte ihn mit nach Polen, wo er 1611 zu Gostin im Kerker starb. (*Pr.*)

Wasilkow (Geogr.), 1) Kreis in der Statthalterschaft Kiew (europäisch Rußland) an die Statthalterschaft Poltawa grenzend; hat gutes Ackerland und gute Wiesen, Fluß: Dnepr. 2) Hauptstadt hier, ganz klein, mit 300 Ew., meist Juden.

Wasischta (ind. Myth.), ein frommer Büßer und Heiliger in Indien, einer der sogenannten 10 Herrn der geschaffenen Wesen, welche Menu um die Erde zu bevölkern, hervorbrachte. Im Ramayana erscheint er als das Haupt aller frommen Büßer und Fürst aller Weisen, der im Walde, umringt von zahllosen Büßern und Heiligen, von den rohesten Früchten lebte und im Besitz der Wunderkuh (s. Kambewa) war. Zu ihm kam der fromme König Wiswamitra, den er vermöge der Kräfte der Wunderkuh aufs herrlichste bewirthete, welches denselben reizte, dieselbe für sich zu begehren. Das Weitere der Mythe, s. u. Kambewa und Wiswamitra. (*R. D.*)

Wasith (Geogr.), so v. w Wassit.

Waslönne (Geogr.), Cantonsstadt in dem Bezirk Straßburg des Departements Niederrhein (Frankreich); liegt an der Mossig, hat 4800 Ew., welche Leinwand, buntes Papier, Eisenwaaren, Tabak u. a. Waaren fertigen. Wäslui, 1) Stadt in dem District Zara de Schoß des Landes Moldau (europäische Türkei); hat einigen Handel, Trümmer fürstlicher Paläste. 2) Fluß hierbei, fällt bei der Stadt in den Burlad. Wassanah 1) angeblich Reich in der mittelafrikanischen Landschaft Sudan, durch den Niger bewässert, von Mondandekern bewohnt, unter einen König stehend, der 150 Weiber und 10,000 Sklaven haben soll. 2) Hauptstadt hier, am Niger mit steinernen Mauern, sehr volkreich, selbst größer als Timbuktu, in einer an Getreide und allerhand nutzbarem Vieh reichen Gegend. (*Wr.*)

Wasse (Joseph), englischer Kritiker und Archäolog, lebte im Anfang des 16. Jahrh., besonders bekannt als Herausgeber des Sallustius und Thukydides (s. d.); außerdem gab er heraus Collection of inscriptions, medals, dissertations, 10 Bde., London 1722.

Wässela (Ouässela, Wasselon, Geogr.) Reich in Senegambien (Westafrika), liegt auf dem Konggebirge, ist wenig bekannt, die Einwohner treiben Handel. Westlich

lich liegt das größere Jallonkadu. Wasselnheim, so v. w. Wastonne.

Wässenah (Geogr.), so v. w. Wassanah. Wässenberg, Marktflecken im Kreise Heinsberg des preußischen Regierungsbezirks Aachen; hat Webereien Brauereien und 940 Ew.

Wasser (aqua), 1) auf der Oberfläche der Erde am allgemeinsten verbreiteter, dieselbe zum größesten Theil, als Meer, bedeckender, in ihrem Innern, so weit man sich bis jetzt durch Nachgrabungen hat unterrichten können, dieselbe durchdringender und befeuchtender, auch in der Atmosphäre, so wie in allen organischen lebenden Wesen in reichlichem Maaße vorhandener, bei weitem die meisten Phänomene des anorganischen und organischen Chemismus, und so des animalischen Lebens selbst, in Verbindung mit der Wärme vermittelnder, flüssiger Körper. Es ist das allgemeinste Auflösungsmittel, und wenn auch das reine W. an und für sich seine fluidisirende Kraft nicht an allen Körpern beweisen kann, so bewirkt es doch dadurch, daß es gewisse feste oder gasförmige Stoffe in sich aufnimmt, die Verflüssigung oder Zerlegung der Körper, mit denen es in Berührung kömmt, und die Entstehnng neuer Verbindungen. Unaufhörlich wird bei diesen chemischen, galvanischen und vitalen Processen ein großer Theil des W.s, theils in seine Bestandtheile gelegt, theils in seinen Cohärenzverhältnissen verändert: in Wassergas, Wasserdunst, Eis (s. d. a.) verwandelt. Bei dem ununterbrochenen Formwechsel der Körper, wird eine nicht zu berechnende Menge von den beiden Bestandtheilen des W.s ausgeschieden, die sich theils wieder mit verwandten Stoffen zu neuen Bildungen vereinigen, theils in den oberen Regionen der Atmosphäre unter der Einwirkung des Lichts u. der Electricität zu W. wieder zusammentreten und als Regen niederfallen. Das als Dunst oder Wassergas in der Luft schwebende (s. Nebel, Regen) von der feuchten Erde und den Gewässern ausgedunstete W. (s. Wassergas), condensirt sich in kältern Luftschichten ebenfalls zu Wolken, und endlich ist es höchst wahrscheinlich, daß auch im Innern der Erde sich W. erzeuge, ohne daß es nothwendiger Weise von der Oberfläche nach innen durchgesickert sein mußte. Durch diesen wunderbaren Kreislauf wird das, für das Bestehen der ganzen Natur so ganz unentbehrliche W., trotz seinem alle Berechnung übersteigenden Verbrauch, stets wieder ersetzt. Bei der großen Fähigkeit u. Neigung des W.s, allerhand Stoffe aufzulösen, ihre Zerlegung zu vermitteln, und sie zum Theil in sich aufzunehmen, kann in der Natur kein vollkommen reines W. vorkommen, sondern wird jederzeit von den Körpern, mit denen es in Berührung kam, mehr oder minder fremdartige Bestandtheile aufgenommen und dadurch die charakteristischen Eigenschaften erhalten haben, welche die verschiedenen Mineralwasser, das Brunnen-, Fluß-, Sumpf, Meer- u. Regenwasser (s. d. a.) auszeichnen, u. sie zu den verschiedenen Benutzungsweisen tauglich oder untauglich machen. Am reinsten unter den genannten Arten von W. ist das Regenwasser und ist zu den meisten technischen Zwecken passend, doch enthält auch dieses immer noch gasförmige und salinische Bestandtheile, auch eine der thierisch-vegetabilischen Materie ähnliche, von Brandes und Zimmermann Pyrehin genannte Substanz, und wenn das W. bei einem Gewitter gesammelt wurde, Spuren von Salpetersäure. Gewöhnlich unterwirft man daher das zu chemischem und pharmaceutischem Gebrauch bestimmte W., nachdem es zur Vertreibung der Kohlensäure abgekocht worden, einer Destillation aus einer sorgfältig gereinigten, mit zinnernem oder gut verzinntem Helm und dergleichen Kühlrohr versehenen Abziehblase. Das reine W. muß völlig klar geruch- und geschmacklos, gegen alle chemischen Reagentien indifferent sein, und besteht aus 2 Volum Wasserstoffgas, 1 Volum. Sauerstoffgas, oder Gewichtstheilen in 100, aus 88,94 Sauer- 11,06 Wasserstoff. Das specifische Gewicht des W. wird zu 1 und als Maßstab zu Bestimmung aller specifischen Gewichte angenommen, wo man dann, Behufs der Berechnung in Decimalen eine beliebige Zahl Nullen anhängt. Das W. erstarrt bei 0° Reaum. zu Eis (s. d.), welches nun leichter ist, deshalb die Oberfläche des W.s gewinnt, während das darunter befindliche W. die Temperatur von + 4½° behält, weshalb tiefere Gewässer, auch in kalten Klimaten nie ausfrieren. Es siedet bei + 80° Reaum. oder + 100° C. und verflüchtet sich als Wassergas (s. d.) oder Dampf. Das W. in tropfbar flüssiger Gestalt ist wenig elastisch. Es dehnt sich durch den Wärmestoff aus, aber nicht von 0° bis zu + 100 in steigender Progression, sondern seine Dichtigkeit nimmt Anfangs zu, ist bei + 4½° C. am größesten, und bei + 11° C. ist dieselbe der bei 0° erst wieder gleich. Von hier bis zu + 100° C. beträgt die Zunahme des Volumens 0,012. Die Compressibilität des W.s ist sehr gering: bei 745,181 Pfund Druck, ohngefähr: $\frac{1}{22,000}$ und die Compression mit Lichtentwicklung begleitet. Der Gebrauch des W.s in der Pharmacie und Chemie ist überaus mannigfaltig. Die meisten Abkochungen, Aufgüsse, Auflösungen, Extractionen, Auslaugungen und Aussüßungen, geschehen durch dasselbe, und bei vielen Arzneien ist es das Constituens. In der Medicin dient es zu Bädern (s. Bad), Waschungen, Umschlägen,

deren

deren Wirkung nach der Temperatur verschieden ist. Auch innerlich ist es nicht allein das beste durstlöschende Mittel bei Fiebern, sondern auch als wirkliches Heil- und diätisches Mittel hat man es vielfach, theils warm, theils kalt mit Erfolg angewendet. Zum Getränk ist es ein reines, frisch geschöpftes, nicht pfuhliges, etwas hartes, doch nicht allzusehr mit Kalksalzen überladenes Quellwasser dem weichern Fluß- oder Regenwasser vorzuziehen, und wohl, wenn nicht Krankheit dasselbe verbietet, dem Körper am zuträglichsten (vergl. Crystallisationswasser, Hydrate, Hydraulik, Hydrodynamik). Ueber den Antheil desselben an der Bildung der Erde, s. Geologie, Neptunisten, Meer und ähnliche Artikel. 2) (Mechanik) das W. wird bei vielen Maschinen als bewegende Kraft gebraucht, da es das wohlfeilste, kräftigste u. gleichwirkendste Mittel u. fast überall zu finden ist. Es wirkt dabei durch den Stoß, z. B. bei unterschlächtigen Wasserrädern, oder durch sein Gewicht und Fall, z. B. bei den oberschlächtigen Wasserrädern, oder durch seinen Druck bei der Wassersäulenmaschine und der hydraulischen Presse, oder durch seine Zurückwirkung, z. B. bei Segners Wasserrade und Barkers Wassermühle (s. d.), oder durch seine Expansibilität als Wasserdämpfe bei allen Arten der Dampfmaschinen. Es wird aber auch Gegenstand der Mechanik in allen den Fällen, wo es durch Kunst an einen andern Ort gebracht, besonders gehoben werden soll. Es sind hierzu eine Menge Maschinen erfunden worden, z. B. die Druck- und Saugwerke, Springbrunnen, Feuerspritzen, Wasserhebemaschinen, Veras Seilmaschine, Paternosterwerke und dergl. 3) (Brauw.), da das Wasser ein Hauptbestandtheil des Bieres ist, so kommt auch viel darauf an, wie das W. beschaffen ist, welches man zum Bierbrauen gebraucht. Leichtes, weiches, und überhaupt ganz reines W., d. h. Regenwasser oder solches, welches von hohen Bergen aus Felsen, aus Sand oder Sandstein quillt, ist zum Anfeuchten des Getreides und zum Einmaischen am besten. Ist hingegen der Brauer genöthiget von hartem, schwerem W. zu brauen, so muß er untersuchen, welche frembartigen Theile es enthält. Tröpfelt man in das zur Probe genommene W. einige Tropfen in W. zerlassenes Sauerkleesalz und es wird trübe, so ist Kalk darin enthalten, W., welches von einigen Tropfen Kaliliquors trübe wird, enthält erdige Salze, wird es trübe von von einigen Tropfen in W. gelösten salzsauren Baryts, so enthält es schwefelsaure Salze, W., welches von einigen Tropfen salpetersaurer Silberauflösung trübe wird, enthält salzsaure Salze, W., welches von Gallustinctur violett oder bläulich wird, enthält Eisentheile, wird fauliges u. widrig riechendes W. von einigen Tropfen rauchender Salpetersäure trübe und gibt einen gelben Niederschlag, so enthält es Schwefelwasserstoff, bleibt es helle, so kommt der üble Geruch von darin enthaltener Sumpfluft her. Ist von allen frembartigen Theilen auf das Pfund nicht mehr als 10 Gran enthalten, was man durch Abdunsten des W.s untersuchen muß, so kann man es unbedenklich zum Brauen nehmen. Sind aber davon über 50 Grane im Pfunde enthalten, so muß das W. nothwendig gereiniget werden. Dies geschieht zunächst dadurch, daß man das W. in einem großen Behältniß 8 Tage lang, ruhig der Luft aussetzt. Länger darf man es nicht stehen lassen, sonst wird es leicht faulig. Beim Abziehen des W.s aus jenem Behältniß muß man sich in Acht nehmen, den Bodensatz nicht aufzustören. Ferner geschieht das Reinigen des W.s dadurch, daß man es kocht und beständig mit Besen abschäumt. Je härter das W. ist, desto länger muß man es kochen. Bei sehr hartem W ist es gut etwas Malzschrot mit zu kochen und dieses wieder mit abzuschäumen. Zu umständlich sind die Reinigungsarten mit Kohlenpulver, das Durchseihen durch Sand oder Kieselerde, das Einsenken glühender Stähle oder Eisenstücke und gebrannten Kalkes. Unschädlich zwar aber ekelhaft ist es, hartes W durch einen Zusatz von Kuhmist weich zu machen. Verwerflich ist es, salzige W. durch einen Zusatz von Aschenlauge oder Potasche weich zu machen, denn dies gibt einen übeln Nebengeschmack, und erschwert die Gährung, und solches Bier wird besonders im Sommer, statt den Durst zu löschen, ihn vermehren. W., welches zu viele salzige Theile enthält, muß womöglich bei der Brauerei vermieden werden. W., in welchem vor Kurzem mit Seife gewaschen ist, oder in welchem Flachs und Hanf geröstet wird, taugt nicht zum Brauen. Ebenso W., welches sehr salpeterhaltig ist, oder in welches die Abgänge aus Gerbereien, Färbereien und Schlachthäusern fließen. W., welches zu lange gestanden hat und faulig geworden ist, bewirkt eine zu stürmische und voreilige Gährung und bleibt besonders im Sommer trübe. Sobald W die Seife leicht in Schaum auflöst, so ist es auch zum Brauen geschickt; 4) überhaupt eine Flüssigkeit, besonders eine künstlich bereitete; 5) so v. w. Urin; 6) so v. w. Bach, Fluß, Teich, See; 7) das glänzende wellenförmige Ansehen gewisser Stoffe, vergl. Moiree; 8) der reine dem W. ähnliche Glanz der Diamanten und Perlen. 9) (Physiol.), so v. w. Schafwasser (s. d. und unter Geburt.) (*Su. u. Fch.*)

Wasser-abdachung (Deichb.), s. u. Deich. W.-abschlag, so v. w. Abschlag 5), vergl. Arche 1).

Wasser-abzapfung (Chir.), chirurgische Operation, wodurch im Körper angehäuftes Wasser mittelst Einstiche entleert wird. Entweder geschieht dies durch die Paracenthese (s. d.), oder indem man die durch Wasser angeschwollenen Theile, z. B. die Füße mit einer Lanzette aufritzt, worauf durch die geöffneten Hautstellen das Wasser ganz allmählig abfließt.

Wasser-adern (Phys.), Adern Quellwassers, welche sich unter der Oberfläche der Erde, aber in sehr verschiedener Tiefe, so wohl in fetter Erde als im Gestein befinden, von der Stärke eines Strohhalmes bis zu der Stärke eines Mannsarmes. Sie durchziehen die Erde wie ein dichtes Netz, so daß man selten an einem Orte in die Erde eingräbt ohne wenigstens in größerer Tiefe auf eine Wasserader zu stoßen. Sie bekommen ihre Nahrung von dem Regen- und Schneewasser, welches sich in die Tiefe der Erde senkt, aber auch von Bergen, welche das Wasser aus der Luft anziehen. (*Wr.*)

Wasser-ader-bruch (Chir.), s. Wasserkrampfaderbruch.

Wasser-aiche, 1) das Messen der Weinfässer und anderer Gefäße vermittelst des aus einem Gefäße bestimmten Gehaltes eingelassenen Wassers; 2) Wassermesser.

Wasseralfingen (Geogr.), Dorf im Oberamte Aalen des Jartkreises (Würtemberg), hat 500 Ew., Eisenbergwerk und Eisengießerei, welche sehr gesuchte Waaren liefert, 2 Schlösser.

Wasser-aloë (stratiotes aloides), s. unter Stratiotes.

Wasser-amsel (Zool.), so v. w. Schwätzer.

Wasser-amt, eine obrigkeitliche Behörde, welche die Aufsicht über die Wasserleitungen, öffentlichen Brunnen, Wasserbaue und dergl. hat. W.-arche, so v. w. Arche.

Wasser-assel (Zool.), 1) (cymothoa *Fabr.*), Gattung aus der Familie der Asseln; der Körper hat 5 Ringe, der Schwanz 7 Glieder, die 14 Füße starke Klauen, die 8 borstenförmigen Fühlhörner viel Glieder. Schmarotzen auf Fischen u. andern Wasserthieren. Arten: Räuberwasserassel (Meerbremse, c. asilus) mit hinten dreilappigem Körper; c. oestrum, greift Fische und tödtet sie. Der vertrocknete Eierstock heißt bei den Isländern Wünschsteine, weil, wer ihn im Munde hat, jeden Wunsch befriedigen können soll; 2) s. unter Asellus 1). (*Wr.*)

Wasser-ast (Gärtner), ein an den Fruchtbäumen sehr üppig hervorwachsender Ast, welcher erst nach Verlauf mehrerer Jahre tragbares Holz ansetzt, aber in der Zwischenzeit den übrigen Aesten viel Nahrung entzieht, und die Fruchtbarkeit des Baumes mindert. Edelreiser von Wasseräsen genommen, sollen ebenfalls sehr spät oder auch nur spärlich tragende Bäume geben. (*Fch.*)

Wasser-aufwand (Maschinenw.), die Menge Wassers, welche zu Betreibung einer Maschine nöthig ist.

Wasser-auge (Med.), so v. w. Augenwassersucht (s. d.).

Wasserausleerende Mittel, so v. w. Hydragoga (s. d.).

Wasser-bach, ein Bach, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser enthält, also seinen Zufluß aus starken Quellen enthält.

Wasser-back, so v. w. Backpiß.

Wasser-bad (balneum mariæ, s. Mariae, Pharm.), Vorrichtung, durch welche man die Abdampfung oder Destillation einer Substanz bei einer, nicht den Siedepunkt des Wassers übersteigenden Temperatur, beabsichtiget. Will man bloße Inspissation bewirken, so wird das den zu bearbeitenden Körper enthaltende flache Gefäß in einen mit Wasser gefüllten Kessel gehangen und letzteres im Kochen erhalten. Zur Destillation gehört eine Blase, die von einer etwas größeren umschlossen ist. In dem Zwischenraume beider wird, durch eine oben angebrachte Oeffnung Wasser gefüllt, das im Kochen erhalten wird, während eine Andere zum Entweichen der elastischen Dämpfe bestimmte Oeffnung mit einem Sicherheitsventil versehen ist. (*Su.*)

Wasser-bälge (Maschinenw.), so v. w. Cylindergebläse.

Wasser-balggeschwulst, so v. w. Wassersackgeschwulst (s. d.) W.-bank (Mühlenw.), bei unterschlächtigen Mühlen, Stücken Holz, welche neben den Rädern an den Schlagwänden befestiget werden, damit das Wasser nicht nutzlos neben den Rädern weglaufen kann. W.-barke, eine Barke oder kleines Fahrzeug, Wasser damit herbeizuführen.

Wasser-barometer (Physiol.), s. u. Barometer.

Wasser-bathengel (Bot.), s. Bathengel.

Wasser-bau (Rechtsw.), der Inbegriff aller, zur Erhaltung eines Flusses, Baches, Teiches, Sees, Quelles in seiner zeitherigen Benutzung, nöthigen Vorrichtungen. Er liegt dem Eigenthümer des Wassers allein ob, wenn nicht der Bau zur Erreichung eines besondern Nutzens für Andere nöthig ist, in welchem Falle diese entweder beitragen, oder gar den Bau allein unternehmen müssen. Er unterscheidet sich daher, sowohl seinen Zwecken, als dem dabei Statt findenden Rechte nach, wesentlich vom Uferbau (s. d.). (*Hs.*)

Wasser-bauch (Med.), so v. w. Bauchwassersucht (s. d.).

Wasser-bau-kunst, die Wissenschaft und Kunst, welche lehret wie allerlei Wasserwerke errichtet und unterhalten werden, z. B. Kanäle, Abzugsgraben, Schleußen, Siele, Wehre, Deiche, Dämme, Uferbefestigungen oder Einbaue in Flüsse Brücken, Schiffsbrücken, Kaie, Molo's, Wasserleitungen, Wasserkünste; auch lehrt sie wie Flußbetten und Häfen gereiniget und schiffbar gemacht werden. Als Hülfswissenschaften derselben sind Hydraulik und Hydrostatik unentbehrlich. Sie bildet nebst der Kriegsbaukunst und bürgerlichen Baukunst (s. d.), die 3 Haupttheile der gesammten Baukunst (s. d.). (*Fch.*)

Wasser-baum, 1) ein Springbrunnen, bei welchem die Wasserstrahlen wie die Aeste eines Baumes hervorspringen; 2) so v. w. Baum 6) und 7).

Wasser-becassine (Zool.), so v. w. Wasserläufer, punktirter.

Wasser-becken, so v. w. Waschbecken und Bassin.

Wasser-beißer (Zool.), so v. w. Verkehrtschnabel.

Wasser-benedict, so v. w. Geum rivale (s. d.).

Wasser benehmen (Bergb.), wenn ein Stollen das Wasser der vorliegenden Zechen aufnimmt und abführt.

Wasser-beschreibung, so v. w. Hydrographie.

Wasser-bette (Wasserb.), so v. w. Bett 2) und 3) und Arche. W.-behälter, irgend ein Behältniß, worin Wasser gesammelt wird; daher oft so v. w. Bassin, Cisterne, Vorrathsteich u. dergl.

Wasser-biene (Zool.), so v. w. Drohne, s. unter Biene und Hummel.

Wasser-bild (Physiol.), so v. w. Luftspiegelung.

Wasser-birke (Forstw.), die gemeine Birke mit aufrechtstehenden Aesten im Gegensatze der Hängebirke.

Wasser-birn (Pomol.), 1) Name vieler, durch reichlichen Saft ausgezeichneten Birnen; 2) Sommerbirn von birnartiger Gestalt, mittlerer Größe, sehr saftig, reift schon im Juli, hält sich einige Wochen.

Wasser-bläschen (hydroa, Med.), ein örtliches Friesel, erscheint sporadisch; stellt sich als rothe, auch weiße Bläschen, von der Größe eines Hirsekorns u. darüber, dar, welche an einem kleinen Theile des Körpers plötzlich, aus geringen Ursachen und mit einer wässerigen, späterhin milchigen Feuchtigkeit gefüllt sind, dicht beisammen stehen, nicht an einander hängen, ohne Gefahr verschwinden und als Schuppen vertrocknen. (*Pst.*)

Wasser-blase so v. w. Ochenblase.

Wasser-blasen, so v. w. Hydatiden.

Wasser-blasen-bruch, Wasserbruch (s. d.) mit Hydatiden.

Wasser-blatt, die Pflanzengattung Hydrophyllum (s. d.).

Wasser-blattern (Med.), so v. w. Wasserpocken.

Wasserblau, der blauen Farbe des Wassers ähnlich.

Wasser-blech (Maschinenw.), so v. w. Seiher.

Wasser-blei (Mineral.), so v. w. Molybdänglanz (s. d.), häufig aber verwechselt mit Reißblei oder Graphit (s. d.). W.-bleiocher, so v. w. Molybdänocher. W.-bleisilber, ein von dem Wismuthglanze nicht sehr verschiedenes aus 95 Theilen Wismuth und 5 Theilen Schwefel bestehendes Mineral aus Ungarn.

Wasser-bömsch (Jagdw.), s. Bömsch.

Wasser-bogen, bei Springbrunnen ein Wasserstrahl, welcher in der Richtung eines Bogens springt, die Gestalt desselben ist immer parabolisch.

Wasser-bombenröhren, s. u. Wasserfeuerwerk. W.-bord (Schiffb.), lange Balkenstücke längs des Verdeckes, in welche Speigaten gehauen sind, in diesen sind gepichte Säcke angebracht, die an beiden Seiten offen sind, und durch welche das Wasser abläuft, das auf das Verdeck gefallen ist.

Wasserbrechen, so v. w. Bauchspeichelfluß.

Wasser-bruch (hydrocele, Chir.), 1) Ansammlung von wässeriger Feuchtigkeit in den Häuten des Hodensacks und der Hoden. Der W. ist verschieden, je nachdem sich das Wasser in dem Zellgewebe des Hodensacks, in der Scheidenhaut des Hodens oder in der Scheidenhaut des Samenstranges ansammelt, doch werden gewöhnlich nur die zwei letzten Fälle als W. betrachtet. a) Die Wasseransammlung im Zellgewebe des Hodensacks (Oedema scroti) bildet eine weiche Geschwulst, welche den Eindruck des Fingers behält, wenn sie sich vergrößert, gespannt und fest wird, die Runzeln des Hodensacks ausgleicht, sich auf das männliche Glied ausbreitet, wodurch dieses ganz verdeckt und durch Anschwellung der Vorhaut oft die Ausleerung des Urins gehindert wird. Es kann Entzündung, Eiterung und Brand an der Geschwulst entstehen. Dieses Uebel ist entweder symptomatisch, hängt mit allgemeiner Wassersucht u. s. w. zusammen, oder es entsteht durch Druck auf die lymphatischen Gefäße, durch ein schlecht anliegendes Bruchband, durch zufällige Zerreißung des W.s der Scheidenhaut; bei Kindern durch Druck während der Geburt u. Reizung der Hodensackhaut durch den Harn. Die Behandlung besteht in Entfernung der Ursachen u. in dem Gebrauch der bei Oedem nützlichen Mittel. b) Die Wasseransammlung in der Schei-

Scheidenhaut des Hoden (hydrocele tunicae vaginalis testiculi), entsteht immer langsam als eine Geschwulst, die sich im Grunde des Hodensacks allmählig gegen den Bauchring erhebt und im Anfange manchmal mit einem schmerzhaften Spannen, manchmal mit keinem besonderen Gefühle verbunden ist. Die Geschwulst hat in der Regel eine ovale Form, ist elastisch gespannt, zuweilen deutlich fluctuirend und die Haut auf derselben nicht verändert, sie ist im Vergleiche zu ihrem Umfange leicht, vermehrt sich weder beim Husten noch bei irgend einer Anstrengung und kann nicht in den Unterleib zurückgebracht werden. Bei einem großen W.e liegt der Hode gewöhnlich am obern hintern Theile der Geschwulst, und reicht sie noch nicht bis zum Bauchringe, so ist oberhalb derselben auch der Samenstrang zu fühlen. Setzt man im Finstern ein Licht hinter die Geschwulst, so erscheint sie meist immer durchsichtig, nur bei verdichteter Scheidenhaut, bei verdicktem Zellgewebe, bei dunkler, trüber Farbe der Flüssigkeit ist dies nicht der Fall. Der Verlauf des Uebels kann Jahre lang dauern, nur bei Kindern verschwindet es zuweilen ohne Kunsthülfe, in andern Fällen kemmt oft Varicosität des Samenstranges und Atrophie des Hodens vor. Durch den Druck der Geschwulst schwellen, wie bei alten großen Brüchen, die Venen des Hodensacks an, die Haut entzündet sich und wird oft geschwürig. Der W. der Scheidenhaut des Hodens unterscheidet sich vom Hodensackbruche (s. d. unter Leistenbruch) durch die Art der Entstehung und dadurch, daß die Geschwulst weder beim Husten, noch bei andern Anstrengungen sich vergrößert; von einer Verhärtung des Hodens durch die elastische, gleichförmige, unschmerzhafte, schwappende Beschaffenheit, da ein verhärteter Hode fest, höckerig und schmerzhaft ist. Verhärtung und Geschwulst des Hodens und Wasseransammlung können auch zu gleicher Zeit bestehen, dies nennt man Wasserfleischbruch (hydrosarcocele). Mit dem Blutschwamm (s. d.) des Hodens hat der W. manche Aehnlichkeit, bes. kann das oft täuschende Gefühl von Schwappung beim ersten die Diagnose schwierig machen. Die Ursachen der W.s sind in den meisten Fällen unbekannt; er entsteht von freien Stücken, bei ganz gesunden Subjecten, vorzüglich häufig bei Kindern und Greisen. Die nächste Ursache ist wohl eine Subinflammation der Scheidenhaut, entweder mit, oder ohne vorhergegangene wirkliche Entzündung derselben, worauf die Capillargefäße eine größere Menge seröser u. lymphatischer Flüssigkeit aushauchen, als dies im normalen Zustande der Fall ist welchem Proceß bald mehr ein entzündlicher, bald mehr ein Schwächezustand der Gefäße zum Grunde liegt. Häufig entsteht der W. nach Erschütterung des Hodens, z. B. beim Reiten, nach Entzündung oder anderweitigem Leiden der Harnröhre, durch Syphilis, Metastasen rheumatischer und gichtischer Art, Erkältungen. Die Aussicht zur Heilung ist bei dem W. gut und gehörige Behandlung bewirkt fast immer Heilung, wenn das Uebel einfach, namentlich nicht mit Hodensackbruch, Verhärtung des Hodens verbunden ist; bei gleichzeitiger Desorganisation des Hodens ist Heilung, wenn man den Schnitt anwendet und den verderbten Hoden entfernt, noch möglich. Die Cur des W.s ist entweder palliativ oder radical. Die palliative besteht in Entleerung der Flüssigkeit durch einen Einstich mittelst eines Troicars oder einer Lanzette. Man begnügt sich mit derselben bei sehr alten Leuten bei gleichzeitig verhärtetem Hoden, wenn der Kranke die Castration nicht zuläßt, bei zugleich bestehendem Eingeweidebruche, welcher mit dem Bruchsacke oder dem Hoden verwachsen ist. Das Verfahren hierbei gibt die Chirurgie näher an. In der Regel sammelt sich nach der Palliativcur das Wasser nach einigen Monaten wieder an, höchst selten erfolgt darnach völlige Heilung. Die Radicalcur besteht darin, daß man entweder durch pharmaceutische Mittel den W. zu zertheilen, oder wo dies fehlschlägt, Entzündung und Verwachsung der Scheidenhaut durch eine Operation hervorzurufen sucht. Die Zertheilung ist angezeigt beim W. der Kinder, bei jedem noch nicht alten W.e Erwachsener muß sie wenigstens nach Entleerung des Wassers versucht werden. Um Entzündung und Verwachsung der Scheidenhaut zu bewirken, hat man verschiedene Mittel in Anwendung gebracht. Entweder wird die Geschwulst mit einem Bistouri geöffnet u. man sucht dann durch Einlegen von Charpie in die Höhle der Scheidenhaut adhäsive Entzündung zu erregen. Oder es werden unmittelbar nach Entleerung des Wassers mittelst des Troiscar reizende Einspritzungen, bestehend aus Rothwein u. Wasser gemacht, wodurch ebenfalls Entzündung der Scheidenhaut erregt wird. Oder es wird ein Haarseil durch die Geschwulst gezogen und bis zum Eintritt der Entzündung liegen gelassen. Oder man sucht gleich nach der Punction durch Einbringung einer Wieke durch die Stichöffnung Entzündung der Scheidenhaut hervorzurufen. Oder man wendet ein Aetzmittel durch ein gefenstertes Pflaster auf die untere vordere Fläche der Geschwulst an, welches bis zur Schorfbildung liegen bleibt, worauf man den Schorf wegnimmt und die Geschwulst mit der Lanzette öffnet. Endlich hat man durch theilweise oder gänzliche Exstirpation der Scheidenhaut radica-

Heilung zu bewirken gesucht. Unter allen diesen Methoden hat der bloße Einschnitt den Vorzug. Die Exstirpation dürfte sich bloß auf solche Fälle beschränken, wo die Scheidenhaut im hohen Grade desorganisirt ist. c) Der angeborene W. (hydrocele congenita) ist eine Ansammlung von Wasser in der Höhle des Scheidencanals, welcher entweder in seiner ganzen Länge oder nur an einzelnen Stellen offen geblieben ist. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, bietet das Uebel bald diese, bald jene dem Bruche ähnliche Zufälle dar. Die Heilung geschieht nicht selten durch die Naturkräfte. Bei offnem Scheidencanale drückt man das Wasser in die Bauchhöhle und verschließt den Bauchring mit einem Bruchbande; wo dies nicht angeht, wende man eine Zeit lang zertheilende Mittel an, worauf gewöhnlich Heilung erfolgt, oder man mache die Punction und blase Luft ein. d) Wasserdarmbruch (hydroenterocele); hier ist ein Bruch (hernia) mit einem W. verbunden; der Bruchsack des angebornen oder zufälligen Bruches ist der gemeinschaftliche Behälter des angehäuften Wassers; gewöhnlich tritt der W. zu dem schon vorhandenen Bruche hinzu, selten findet das umgekehrte Verhältniß statt. In den meisten Fällen ist der mit einem W. complicirte Bruch mit Verwachsungen verbunden, und es ist die Wasseranhäufung Folge der Entzündung selbst, welche die Verwachsung bedingt hat. Diese Entzündung kann durch unzweckmäßigen Druck eines Bruchbandes, durch äußere Gewaltthätigkeiten u. s. w. hervorgebracht werden. Schnell bildet sich oft Wasseransammlung bei Einklemmung eines Bruches. Die Erscheinungen sind dabei je nach der Größe des mit dem W.e verbundenen Bruches verschieden, und hat die Erkennung des wahren Zustandes oft nicht geringe Schwierigkeit, doch geben die Kennzeichen beider Uebel hinreichenden Aufschluß. Die Behandlung des mit einem Bruche verbundenen W.s richtet sich besonders darnach, ob der Bruch beweglich oder angewachsen ist. Bei beweglichem Bruche macht man den Bruchschnitt, reponirt die vorgefallenen Eingeweide und sucht dann durch Einspritzungen oder zweckmäßige Compression adhäsive Entzündung zu erregen. Ist der Bruch verwachsen und die Verwachsung sehr fest und bedeutend so kann sich die Behandlung nur auf palliative Hülfe durch Entleerung des Wassers beschränken. e) W der allgemeinen Scheidenhaut (hydrocele tunicae vaginalis communis) ist entweder eine ödematöse Anschwellung in dem Zellgewebe, das den Samenstrang umgibt, oder das Wasser sammelt sich in einer oder mehreren Zellen des Samenstrangs an, oder es befindet sich in Hydatiden. Im erstern Falle erregt die längs dem Samenstrange verlaufende Geschwulst gar keine Beschwerde, die Geschwulst ist oben schmal, unten breiter, vermindert sich bei sanftem Drucke, erscheint aber nach Aufhören desselben gleich wieder. Zuweilen befindet sich die Geschwulst innerhalb des Bauchringes und dehnt diesen aus. Das Uebel hat mit Varicocele des Samenstrangs und einem Netzbruch Aehnlichkeit. Macht das Uebel keine großen Beschwerden, so läßt man einen Tragbeutel tragen, wird es aber schlimmer, so öffnet man die Geschwulst durch den Schnitt, ohne dabei die Samenstranggefäße zu verletzen. f) W. in einer oder mehreren Kysten (hydrocele funiculi spermatici cysticus), hat meistens den Sitz in der Mitte des Samenstranges. Die Zeichen sind: sehr gespannte, umschriebene, unschmerzhafte, durchsichtige Geschwulst, die sich nicht verkleinert, oft aber, wenn sie dem Leistenringe nahe liegt, in diesen hineingeschoben werden kann; dabei fühlt man den Hoden und Samenstrang deutlich. Kinder und junge Leute sind dieser Form des Ws am meisten ausgesetzt. Man wendet resolvirende, zertheilende Mittel an; helfen diese nichts, so öffnet man die Geschwulst mit dem Messer und trägt so viel von der Kyste weg, als ohne Verletzung des Samenstranges geschehen kann; 2) so v. w. Brandung. (*Pet.*)

Wasser-brudel, bei Wasserkünsten und Springbrunnen, wo das Wasser in Schalen aufgefangen wird, wovon mehrere über einan der angebracht, das aus einer Schale in die andere überlaufende Wasser.

Wasser-brust (Med.), so v. w. Brustwassersucht (s. d.).

Wasser-büchen, s. unter Shoopiltee.

Wasser-bühne (Bergb.) ein im Innern eines Berggebäudes gezimmertes Behältniß, in welches das Grubenwasser von den Pumpen ausgegossen, und aus welchem es durch Rinnen abgeleitet wird.

Wasserburg (Geogr.) 1) Landgericht im Isarkreis des Königreichs Baiern, hat fast 10 QM., 22,000 Ew., wird vom Inn bewässert, hat mehrere, doch kleine Moose (Moräste), guten Boden, Obstbau, Viehzucht. 2) Hauptstadt hier am Inn, hat Brücke, Schloß, Zwangsarbeitshaus, 3 Kirchen, Handel mit Salz und Hopfen, 2200 Ew., welche Dosen von Papiermaché, Leinwand, Barchent, Tuch u. a. fertigen. In der Nähe die Mineralquelle St. Agnatii. War früher Sitz eigener Grafen. 3, Marktflecken im Landgericht Lindau des Oberdonaukreises (Baiern); liegt auf einer Halbinsel am Bodensee, hat Weinbau, 900 Ew. (*Wr.*)

Wasser-chocoläde (Diät.), s. unter Chocolade.

Wasser-curen, der fast alle andere Mittel ausschließende innerliche und äußerliche Gebrauch des kalten Wassers in der Absicht theils die Gesundheit zu erhalten u. Krankheiten zu verhüten, theils aber auch wirklich vorhandene Leiden zu beseitigen. Die W., obgleich schon im vorigen Jahrh. in England in Gebrauch und durch einen Doctor Hahn in Schlesien in Teutschland empfohlen, haben erst in neuerer Zeit, besonders durch den Professor Oertel in Ansbach eine allgemeinere Verbreitung erlangt, so daß es jetzt soweit gekommen ist, daß man in dem kalten Wasser ein Universalmittel gegen alle Krankheiten so auch gegen die Cholera, gefunden zu haben glaubt. Gewöhnlich wendet man das frische Brunnen- und Quellwasser als tägliches, oder auch nach besondern Vorschriften zu gebrauchendes Getränk an, nimmt täglich am Morgen ein kaltes Wasserbad oder wäscht sich den ganzen Körper mit kaltem Wasser. In den letzten Jahren ist durch einen Bauer Priesnitz in Gräfenberg in Schlesien, eine ganz eigenthümliche Wassercuranstalt errichtet worden. Es wird daselbst theils getrunken, theils gebadet, und in der That sind hier manche hartnäckige Uebel, wahrscheinlich durch die dabei erforderte strenge Diät und die überhaupt einfachere Lebensweise gelindert, und selbst gänzlich beseitigt worden. Durch das einseitige übertriebene Anpreisen des kalten Wassers ist jedoch auch mancher Nachtheil erwachsen u. es sind der Fälle nicht wenige, wo durch zu unverständigen Gebrauch des Wassers höchst üble und selbst lebensgefährliche Zufälle herbeigeführt worden sind. Eine Erwähnung verdient hier noch die von Cadet de Vaux (s. d.) empfohlene Behandlung der Gicht. Dieses Verfahren besteht darin, daß zur Zeit des Gichtanfalls der Kranke binnen 12 Stunden 12—15 Kannen warmes Wasser trinken, dabei im warmen Zimmer bleiben muß; es treten hierauf heftige Schweiße und bedeutende Harnabsonderung ein, wodurch die Gicht gründlich beseitigt werden soll. Doch hat sich durch mehrfache Beobachtungen ergeben, daß diese Methode die größte Vorsicht bedarf, indem nicht selten höchst bedeutende gefährliche Zufälle, besonders Blutandrang nach dem Kopfe, und selbst Schlagfluß erfolgt sind. (*Pst.*)

Wasser-damm, so v. w. Damm.

Wasser-dampf, s. Dampf und Verdampfen.

Wasser-darm (Zool.), so v. w. Saitenwurm.

Wasser-darm-bruch, ein mit einem Bruch complicirter Wasserbruch, s. u. Wasserbruch. W.-darm-nabel-bruch (hydrenteromphalus, Med.), ein gewöhnlicher Nabelbruch, bei dem sich im Bruchsacke eine wässerige Feuchtigkeit befindet. Bei bedeutender Wasseransammlung muß die Geschwulst vorsichtig geöffnet werden.

Wasser-deich, ein Deich, welcher kein Vorland hat, und an welchem bei Ebbe und Fluth das Wasser steht.

Wasserdicht, von Gegenständen, welche von Wasser gar nicht, oder nur sehr schwer durchdrungen werden. Bei Gegenständen und Gefäßen, welche an und für sich Wasser durchlassen würden, kann dies durch Kitt, durch einen Anstrich von Fett, Oel oder Firniß bewirkt werden. Bei verschiedenen Wasserbauten wird dies durch einen fetten Thon bewirkt. In der neuesten Zeit hat man wasserdichte Stoffe zu Kleidungen verfertiget, welche nach Art des Wachstaffetes und der Wachsleinwand verfertiget werden, oder wo der Stoff mit einer Auflösung von Cautchouc getränkt wird. (*Fch.*)

Wasserdichte Holzung (Wasserh.), eine Wand, welche aus Pfählen besteht, die so dicht zusammengeschlagen sind, daß kein Wasser hindurchgeht.

Wasserdichter Dachanstrich (Bauk.), ein Firniß von 1 Quart Leinöl, 2 Loth Bleiglätte oder etwas Mennige u. 3—4 Unzen Kolophonium und geriebenem Ziegelmehl, bis zur Consistenz der gewöhnlichen Oelfarbe gerührt. Auch eingedickter Theer und Kienruß ersetzen diese Stelle. Mit diesem Anstrich bestreicht man die Dächer zweimal.

Wasserdichtes Mauerwerk (Baukunst), so v. w. Cement 3).

Wasser-diele (Schiffb.), bei Flußschiffen ein langes Bret am untern Theile des Steuerruders. W.-diligencen (Postw.), s. unter Post.

Wasser-docke (Zool.), so v. w. Wasserjungfer. W.-dornreich, so v. w. Rohrdrossel, s. unter Drossel.

Wasser-dosten, eupatorium cannabinum, s. unter Eupatorium.

Wasser-drahtwurm (Zool.), so v. w. Saitenwurm. W.-drossel, 1) so v. w. Wassertreter; 2) so v. w. Schwätzer.

Wasser-eiche (Wassereichet), so v. w. Wasseratche.

Wasser-eimer, s. unter Eimer 1).

Wasser-eisen (Mineral.), s. Eisenoxydhydrat.

Wasser-elster (Zool.), so v. w. Austernfischer. W.-entchen, so v. w. Sägetaucher, weißer.

Wasser-enten-herd (Jagdw.), s. unter Ente.

Wasser-eselchen (Zool.), so v. w. Wasserassel, s. unter Asellus 1). W.-eulchen, so v. w. Köcherjungfer. W.-faden, 1) so v. w. Saitenwurm; 2) (Botan.), s. Conferva.

Wasser-fächer (Kunst), s. unter Springbrunnen.

Wasser fällen (Bergb.), es gewältigen.

Wasser-falk (Zool.), so v. w. Sumpfweihe, s. unter Weihe.

Wasser-fall, 1) ein Ort, wo das Wasser von einer jähen Anhöhe in die Tiefe fällt. Ist die Höhe bedeutend, so wird das herabfallende Wasser ehe es die Tiefe erreicht zu Tropfen und Dampf. Berühmt ist der W. im Rhein (s. d.) bei Schaffhausen. Der größte bekannte W. ist im Niagarastrom (s. d.) in Nordamerika. Man hat auch künstlich angelegte Wasserfälle, s. Cascaden. 2) (Mühlw.), der Einschuß des Wassers aus dem Gerinne auf das Rad.

Wasserfallindianer (Fall-Indians, Geogr.), indianischer Volksstamm in britisch Nordamerika, wohnt am Hirsch- (Red-Deer) flusse. Ihr Land ist gebirgig, hat aber schöne Thalgegenden.

Wasser-fang, so v. w. Fangdamm.

Wasser-farbe, 1) die dem Wasser eigenthümliche Farbe; 2) (Maler), Farben die mit Wasser aufgetragen werden, dazu gehören die Saftfarben, die Tusche und überhaupt die mit Gummi angeriebenen Erdfarben.

Wasser-farben-malerei (Malerk.), eine doppelte, entweder mit durchsichtigen Farben (Aquarell-) oder mit Deckfarben (Guache-) Malerei. Auch lassen sich beide in der Art verbinden, daß man mit Deckfarben untermalt u. sodann mit durchsichtigen Farben lasirt, wodurch eine außerordentliche Kraft und Klarheit gewonnen wird, die aber mit der Zeit verschwindet, da die letztgenannten Farben, meist Pflanzenstoffe, vom Licht allmählig verzehrt werden, während die Metalloxyde der Deckfarben dauern. (*Fst.*)

Wasser-faschinen, s. u. Faschinen.

Wasser-faß, 1) ein Faß oder Gefäß, Wasser darin zuzuführen oder aufzubehalten; 2) (Feuerw.), s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-feder (hottonia palustris), s. unter Hottonia.

Wasser-felle (Waarenk.), so v. w. Robbenfelle.

Wasserfenchel (semen phellandrii), grünlichgelbe oder bräunliche, längliche, gestreifte, eigenthümlich unangenehme, etwas betäubend riechende, scharf aromatisch, widerlich schmeckende Samen von oenanthe phellandrium, im Aufguß und in Pulverform gegen hartnäckige Catarrhe und Lungenschwindsucht angewendet.

Wasser-fenchel (Petref.), von dieser Pflanze (phellandrium aquaticum *Lin.*), glaubt man Abdrücke in verschiedenem Gestein gefunden zu haben, es dürften aber Abdrücke von Farrenkräutern sein.

Wasserfenchelkäfer (Zool.), s. unter Prasocuris. W.-ferklein, so v. w. Meerschweinchen.

Wasser-feuer (Feuerw.), ein Feuerwerk auf dem Wasser abgebrannt, s. unter Feuerwerk und besonders Wasserfeuerwerk. Vgl. Erdfeuer 2).

Wasser-feuer-werk (Feuerwerksk.), ein Feuerwerk, das auf einem Wasser (besser auf einem fließenden, als auf einem stehenden, da auf letzterem die das Feuerwerk Entzündenden leichter der Gefahr, von dem Feuer des Feuerwerks ergriffen zu werden, ausgesetzt sind) abgebrannt wird und durch das Spiegeln des Feuers in dem Wasser einen bessern Effect macht. Am besten ist es, wenn Schiffe quer über den Fluß vor Anker liegen, die das Feuerwerk nach und nach entzünden und die verschiedenen Stücke und Figuren allmählig den Fluß hinunter gehn lassen. Damit sich die Mannschaft, wenn in ihr Schiff zufällig Feuer fällt und die Feuerwerkskörper entzündet, zeitig genug retten kann, sind bei jedem Schiffe einige Kähne, die nichts vom Feuerwerk enthalten, angebracht. Die vorzüglichsten Feuerwerksstücke, die bei einem solchen W. losgelassen werden und die sämmtlich unten etwas Blei enthalten, um stehend zu schwimmen und nicht umzufallen, sind etwa folgende: Wasserschwärmer, gewöhnliche Schwärmer, die nicht so festgeschlagen, als andere Schwärmer und wie oben beschrieben vorbereitet sind; Wasserbombenröhren, gewöhnliche Bombenröhren, ebenfalls so vorbereitet; Wasserkegel, gewöhnliche Raketenhülsen, wie beschrieben bereitet und mit irgend einem Satz, z. B. Brillantsatz vollgeschlagen; Wasserlichter, auf ähnliche Art bereitete und vollgeschlagene Hülsen; Wasserräder, gewöhnliche Tourniquets, so auf obige Art vorbereitet, daß sie auf dem Wasser schwimmend brennen; Wassergirandolen (Wassergiranden), gewöhnliche Girandolen (s. d.), bei denen der Kasten so eingerichtet ist, daß das Wasser die Raketenhülse beim Schwimmen nicht berührt, und deren Raketenstäbe durch den Boden in das Wasser gehen, also ein ziemlich tiefes Wasser erfordern; Wasserfässer, gut ausgepichte Fässer, die mit Wasserkegeln, Wasserlichtern, Wasserschwärmern, Bombenröhren, Fröschen, alle mit der Mündung nach oben, gefüllt sind. Die Ansteckung ist so eingerichtet, daß sie sich nach und nach entzünden. Ein Spiegel bedeckt das Ganze. Das Faß muß so eingerichtet sein, daß es noch wenigstens $\frac{1}{3}$ seiner Höhe über dem Wasser ist, denn sonst taucht es bei den Explosionen der einzelnen Feuerwerkskörper unter und verlischt vor der Zeit. Während alle diese Feuerwerkskörper immer so angebracht werden, daß mehrere eben in Brand gerathen sind und

fortschwimmen, während andere entzündet werden, feuert eine Abtheilung Infanterie mit Schwärmern über das Wasser u. werden Transparents und andere Figuren von buntem Feuer, längs des Ufers aufgestellt, abgebrannt, was alles, im Wasser sich spiegelnd, eine gute Wirkung macht. (*Pr.*)

Wasser-flasche, so v. w. Caraffe, besonders für Wasser.

Wasser-fleischbruch, ein mit Fleischbruch verbundener Wasserbruch, s. unter Wasserbruch.

Wasser-floh (Zool.), 1) s. unter Daphnia; 2) so v. w. Drehkäfer; 3) so v. w. Bachflohkrebs, s. unter Flohkrebs; 4) (podura aquatica), Art aus der Insectengattung Springschwanz (s. d.), schwarz, schwimmt zu Tausenden u. truppweise auf dem Wasser, stets in Bewegung, werden wohl durch Hineinstören augenblicks zerstreut, sammeln sich aber gleich wieder.

Wasser-fluß (Phys.), das Zerfließen von Krystallen mit viel Krystallwasser (s. d.), da hingegen Salze ohne solches verknistern.

Wasser-fluth, 1) in Menge anströmendes Wasser; 2) eine Ueberschwemmung des Wassers.

Wasser-förderungs-maschinen, so v. w. Wasserhebungsmaschinen.

Wasserfreier schwefelsaurer Kalk (Miner.), s. Anhydrit.

Wasser-frohne, Frohndienste, welche bei Wassermühlen, Deichen, Dämmen und dergl. geleistet werden müssen.

Wasser-frosch (grüner W., rana esculenta *Linn.*, Zool.), 1) Art aus der Gattung Frosch (s. d.), ist dunkelgrün, hat 3 gelbe Längsstreife oben, auch einige dunklere Flecken, ist unten meist schwarzgefleckt, wird bis 3 Zoll groß, lebt in stehenden Wassern, hüpft oft 3 Ellen weit, geht nicht weit vom Wasser weg, häutet sich aller 8 Tage, frißt sehr viel (Fischlaich, junge Fische, Insecten, Würmer, soll auch junges Wassergeflügel ins Wasser ziehen und alte Fische anbeißen), hat sehr laute Stimme, dient Störchen, Hechten, Aalen, Wasserratten und andern Thieren zum Fraß. Die Schenkel dienen den Bewohnern von Südeuropa, insbesondere Frankreichs, zum Leckerbissen. Aufenthalt fast überall. Schläft im Winter im Schlamm unterm Wasser; 2) s. Laubfrosch. (*Wr.*)

Wasser-fühlen. Die Eigenschaft, welche manche Menschen zu besitzen vorgeben, u. vermöge welcher sie unter der Erde fließendes Wasser schmecken oder fühlen wollen. Mehr hierüber s. unter Rhabdomantie.

Wasser-führung, so v. w. Wasserleitung.

Wasser-furche (Landw.), s. unter Furche 1).

Wasser-furchen-pflug (Landw.), ein Pflug, mit welchem man die Wasserfurchen in einem Felde ziehet; er hat doppelte und bewegliche Strichbreter, und das Pflugschaar ist so gestaltet, daß die spitzige Vertiefung der Furche in die Mitte kommt. Wo die Furche wegen kleiner Erhöhungen tiefer werden muß, setzt man den Pflug noch einmal an, richtet ihn tiefer u. stellt die Streichbreter etwas weiter aus einander. (*Fch.*)

Wasser-gänge (Seew.), so v. w. Leibhölzer.

Wasser-galle (Physik), so v. w. Galle 3) und 6), s. auch Regenbogen.

Wasser-gallerie (Gartenk.), ein Gang, welcher auf beiden Seiten mit Wasserkünsten versehen ist.

Wassergallert, s. Ulva.

Wasser-gallig (Bergb.), wenn die Gruben voll Sumpf und Wasser sind.

Wasser-gang, so v. w. Abzugsgraben und Wasserleitung.

Wasser-garbe (Springbr.), s. unter Springbrunnen.

Wasser-gas (Pharm.), völlig durchsichtiges, geruch- und geschmackloses, aus dem verdunstenden Wasser unter allen Temperaturgraden, so wie auch in luftleerem Raum sich entwickelndes, durch die Wärme höchst expansibles, doch aber nicht permanentes, sondern wenn die damit gesättigte Luft abgekühlt oder stark comprimirt wird, wieder als Wasser (Nebel, Rauch ꝛc.) erscheinendes, deshalb von Mehreren zu den Dämpfen (s. d.) gerechnetes Gas; leichter als die atmosphärische Luft, aber sich mit derselben leicht, und um so reichlicher, je wärmer die Temperatur ist, vermengend, von 0,620 specifischem Gewicht. (*Su.*)

Wasser-gatter, bei Springbrunnen mehrere neben einander springende Wasserstrahlen.

Wasser-gauch-heil (veronica beccabunga), s. unter Veronica.

Wasser-gebläse (Maschinenw.), s. unter Cylindergebläse.

Wasser-geflügel (Jagdw.), allerlei Wasservögel.

Wasser gehen auf (Bergb.), das Grubenwasser mehrt sich und steigt. W.-geld, eine Abgabe, welche eine Grube von einer andern erhält, wenn sie das Wasser derselben aufnimmt und weiter führt.

Wasser-gehirn-bruch, so v. w. Wasserhirnbruch.

Wasser-gerechtigkeit (Rechtsw.), so v. w. Wasserrecht 2). W.-gericht, ein zur Entscheidung über die Streitigkeiten wegen Benutzung, Erhaltung ꝛc. gewisser Gewässer niedergesetztes, wenigstens zum Theil aus Baugeschwornen und vereideten Müllern (s. Wassergraf) bestehendes Gericht. Die Bestellung desselben steht dem Staat

Staat eben so, wie die Anstellung anderer Gerichte zu.

Wasser-gerinne (Mühlenw.), so v. w. Gerinne.

Wasser-geschwulst, so v. w. Oedem (s. d. und unter Wassersucht.)

Wasser-geusen (Gesch.), s. unter Geusen.

Wasser-gewältigungsmaschinen, so v. w. Wasserhebungsmaschinen.

Wasser-gewicht, 1) so v. w. Specifisches Gewicht; 2) die Schwere des Wassers, weiches Wasser ist leichter als hartes, süßes leichter als Meerwasser u. im Sommer ist das Wasser leichter als im Winter.

Wasser-girandöle, s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-glas, 1) so v. w. Bierglas; 2) von Fuchs entdeckte, durch Auflösung von frisch niedergeschlagener reiner Kieselerde in kochender Kalilauge bis zur Sättigung, oder durch Zusammenschmelzen von 10 Theilen sehr reinen Kalis, 15 Theilen reinen Quarzes, 1 Theil Kohle darzustellende chemische Verbindung, welche in Wasser bei langem Kochen löslich, aber an der Luft beständig, und als Ueberzug von allerhand Gegenständen, selbst von Gebäuden tauglich und selbst angewendet worden ist. Auf gleiche Weise verhält sich eine aus 2 Theilen krystallisirtem kohlensaurem Natron und 1 Theil Quarz durch Schmelzen bereitete Composition. (*Su.*)

Wasser-gleich, so v. w. Horizontal. W.-göpel (Maschinenw.), s. unt. Göpel.

Wasser-gott (Myth.), 1) im Allgemeinen als Oberster und Regierer der das Meer bewohnenden Gottheiten, Neptunus (s. d.); dann aber 2) überhaupt jede Gottheit, welche ihren Aufenthalt im Meer hatte (dei marini), als Triton, Nereus, die Nereiden, Okeanos ꝛc.

Wasser-graben (Techn. u. Fortif.), s. unter Graben 1) und 2).

Wasser-graf, der Besitzer eines Wassergerichts wozu gewöhnlich geschworne Wassermüller genommen werden.

Wasser-gras, in Sümpfen und niedern Gewässern wachsende Grasarten, besonders mehrere Arten Carex (s. d.).

Wasser-gurken (Nahrungsm.), s. unter Gurke.

Wasser-hahn, so v. w. Hahn. W.-halde (Mineral.), s. unter Halde 5).

Wasser halten (Bergb.), das Wasser in den Gruben beständig ausschöpfen. W.-halter, 1) so v. w. Wasserkessel; 2) (Bergb.), Arbeiter, welche mit Tauen das Wasser aus den Schachten und Gesenken ziehen.

Wasser-hanf (Bot.), so v. w. Wasserdosten. W.-hahn-fuß, ranunculus aquatilis.

Wasser-hammer (Pulshammer, Physik), ein physikalisches Instrument, um damit die Vermehrung der Stärke des Falls im luftleeren Raume anschaulich zu machen. Der W. besteht aus einer 10—12 Zoll langen, oben spitz zugehenden und zusammengeschmolzenen unten in eine Halbkugel von verstärktem Glase endende Glasröhre. Sie ist etwa 3—4 Zoll hoch mit Wasser gefüllt und der Raum über diesem möglichst luftleer, welches dadurch erreicht wird, daß man das Wasser, ehe die Röhre zugeschmolzen ist, stark erhitzt u. zum Verdampfen bringt und wenn die Dämpfe bis an die Spitze der Röhre gestiegen sind und die Röhre also luftleer ist, sie schnell zuschmilzt. Wenn man nun die Spitze dieser Röhre so niederbeugt, daß das Wasser langsam aus der Kugel in die Spitze tritt, der Röhre aber dann plötzlich die vorige Richtung gibt, so wird das Wasser in einem Strahle (nicht tropfenweise) u. so schnell niederfallen daß es einen Ton wie einen starken Hammerschlag von sich gibt, und die Röhre zerbrechen würde, wenn sie nicht eben deshalb besonders verstärkt wäre. Um dies anschaulicher zu machen, ist gewöhnlich neben den luftleeren W. noch eine andere Glasröhre angebracht, die eben so eingerichtet, aber nicht luftleer ist. In ihr fällt das Wasser langsamer u. mit einem geringen Geräusch nieder. Auch siedet das Wasser bei einer weit geringern Wärme, z. B. von der Wärme der Hand, in dem W. schon, da der Druck der Luft dasselbe nicht hieran hindert. (*Pr.*)

Wasser-harnisch, so v. w. Luftharnisch.

Wasser-hart, 1) (Töpfer), wenn die Thonwaare im Schatten gehörig abgetrocknet ist; 2) (Kochk.), von verschiedenem Gemüse, wenn es beim Kochen im Wasser nicht weich wird; es erfolgt dies, wenn Anfangs nicht genug Hitze gegeben wird, oder wenn zum Kochen hartes Wasser genommen wird, namentlich bei den Hülsenfrüchten, wo die im Wasser enthaltenen mineralischen Theile sich an die Hülsenfrüchte ansetzen, einen dünnen Ueberzug bilden, und das Eindringen des heißen Wassers verhindern. (*Fch.*)

Wasser-haspel, so v. w. Wassergöpel. W.-haus (Bauw.), ein kleines Gebäude, welches über einem Flusse oder Teiche errichtet ist, um daselbst den Sommer über einen kühlen Aufenthaltsort zu haben. W.-hebungs-maschine, W.-hebzeug, so v. w. Hydraulische Maschine. W.-herd (Jagdw.), s. unter Ente.

Wasser-henne (Zool.), so v. w. Rohrhuhn, grünfüßiges.

Wasser-hirn-bruch (encephalocele hydrocystica, Med.), Verbindung eines Hirnbruchs (s. d.) mit Ansammlung von Feuchtigkeit im Gehirn; die Geschwulst pul-

pulsirt schwach, schwappt aber desto merklicher.

Wasser-höhe, die senkrechte Entfernung des Wasserspiegels von dem Boden des Gefäßes, Behälters oder von dem Wasserbette.

Wasserhoheit (Rechtsw.), das Oberaufsichtsrecht der höchsten Gewalt über alle Nutzungen der öffentlichen Flüsse u. Seen, daher das Recht, gewisse Ordnungen darüber vorzuschreiben und zu verlangen, daß keine größere Anlage an einem Flusse ohne Anzeige bei der höhern Behörde und ohne deren Leitung gemacht werde. Sie erstreckt sich blos auf öffentliche Flüsse u. Seen; doch wird sie zuweilen über Privatflüsse ausgedehnt. Dagegen muß das Dasein des Rechts zu Beschränkung der Benutzung öffentlicher Flüsse und Seen blos zum Vortheil des Fiskus, z. B. durch Abgaben davon, vom Fiskus erwiesen werden, da dies schon den Charakter eines Wasserregals (s. d.) annimmt. (*Ns.*)

Wasserholder, 1) (viburnum opulus, Schneeballen), s. unter Viburnum; 2) so v. w. Mistel (s. d.).

Wasser-holer, 1) so v. w. Hydraulische Maschine, 2) bei Feuerspritzen so v. w. Zubringer.

Wasser-honig, in Wasser aufgelöster Honig, wovon der Bodensatz entfernt und dann derselbe wieder zur gehörigen Dicke eingekocht wird.

Wasser-horn (Botan.), s. Ceratophyllum.

Wasser-hose (Physik), auf dem Meere am häufigsten in der Nähe des Landes, oder auf großen Strömen, besonders in den Tropengegenden, namentlich nach Stürmen, bei warmem Wetter, entstehende Erscheinung, daß das Wasser zu dampfen, aufzuhüpfen und endlich in eine Spitze aufzusteigen scheint, während sich darüber eine schwarze Wolke bildet und sich nach dem so erregten Wasser niederbeugt, bis endlich beide vereint sind, eine dunkelblaugraue oder schwarze Farbe, gleich einer Gewitterwolke annehmen und nun so gemeinschaftlich stoßweise fortziehen. Der untere Durchmesser einer solchen W. hält 50—80 Klaftern, in der Mitte mißt sie oft kaum einige Fuß. Bei ihren stoßweisen Wanderungen ist der untere Theil stets voraus, die Wolke aber zurück, und hieraus erklärt sich die schiefe Richtung des obern Theils von selbst. Das Ganze gleicht zwei abgestumpften mit ihren obern Theilen zusammenstoßenden Kegeln; im Innern zeigt sich das Wasser spiralförmig gewunden in die Höhe gehend, und der innerste Raum ist, wie es scheint hohl. Das Meer rings umher wallt auf, als ob es koche, die Wolke regnet immer und hagelt in größerer Nähe von der W., die durch Blitze meist ohne Donner, die sie aussendet, oder durch phosphorisches Leuchten ihre elektrische Natur bekundet. Gewöhnlich erscheinen die W.n paarweise oder zu 3—4 zugleich. Die W. kommen oft auch aufs Land u. beweisen sich hier gleich den Wirbelwinden zerstörend, doch hat man auch Beispiele, daß sie unschädlich über Schiffe wegstrichen und nur eine ungeheure Wassermasse hinterließen. (*Pr.*)

Wasser-hühnchen (Zool.), so v. w. Wasserralle, s. unter Ralle.

Wasser-hufe, s. unter Hufe 3).

Wasser-huhn (fulica, Zool.), 1) nach Linné Gattung der Sumpfvögel, hat einen mäßigen, dicken, geraden, seitlichzusammengedrückten, an der Spitze gebogenen, oben breitgefurchten Schnabel, auf der Stirn ein farbiges, nacktes, schwielenartiges Schild; neuerlich getheilt in gallinula (s. Rohrhuhn), porphyrio (s. Sultanshuhn) und fulica; 2) eigentliches W. (fulica *Briss.*), die Fußzehen sind mit breiten, ausgeschnittenen Lappen eingefaßt; schwimmt gut, lebt fast immer im Wasser, oder im Sumpf, frißt Gewürm, Käfer, Pflanzen. Art: schwarzes W. (Belch, Bellhenne), fulica atra, ful. aethiops), dunkelschiefergrau, Flügelrand und Stirnplatte weiß (in der Begattungszeit letztere roth) läuft schnell auf dem Wasser hin, baut sich das Nest in Schilf, zieht Winters fort, wird um des schmackhaften Fleisches willen gefangen. In England, Holland, Frankreich auch zuweilen hin und wieder in Teutschland werden die Wasserhühner gegessen, doch mehr in Pasteten u. Fricassees als gebraten bereitet. Ihre diätetische Wirkung ist der der wilden Ente ziemlich gleich, doch schmeckt das Fleisch etwas thraniger; 3) so v. w. Spornflügler. (*Wr.*)

Wasser-hund, 1) (Jagdw.), eine Art Hühnerhund, s. unter Jagdhund; 2) (Maschinenw.), eine Pumpe, welche ihr Wasser auf ein Kunst- oder Wasserrad ausgießt.

Wasser ist lebendig (Lohg.), das Wasser der Lohbrühe ist roth, klar und sauer wie Weinessig, so daß es zum Einlegen der Häute gut ist.

Wasser-jagd, 1) eine Art Hauptjagen, wobei das Wild statt auf den Lauf durch einen Teich oder Fluß getrieben wird. Der Schießschirm für die Herrschaft ist auf einem großen Flosse angebracht, welches in der Mitte des Teiches oder Flosses verankert ist. Die Zeuge werden quer durch den Fluß hindurch gestellt und an hohen Stangen oder Ankern befestiget. Die Unterleine muß fast ganz auf dem Wasser aufliegen, damit kein Wild darunter wegschwimmen kann. Das erlegte Wild wird sogleich mit Kähnen an das Land gebracht; 2) die Jagd auf

auf allerlei Wasservögel, wovon die vorzüglichsten Betriebsarten unter dem Namen der einzelnen Vögel angegeben sind; 3) so v. w. Wasservögel, in sofern sie Gegenstand des Jagdbetriebes sind. (*Fch.*)

Wasser=jungfer (Breitjungfer, libellula, Zool.), Gattung aus der Familie der W.n (s. d.), die Lippe ist dreitheilig, der Mittellappen sehr klein, der Kopf halbkugelig, die Augen sehr groß und nahe an einander liegend, die drei Nebenaugen liegen auf einer blasigen Erhöhung, die Flügel liegen in der Ruhe horizontal ausgebreitet, der Hinterleib ist nicht sehr lang, aber breit. Art: Plattbauch (libell. depressa), bräunlichgelb, die Flügel an der Wurzel schwärzlich, Hinterleib sehr platt, blau (beim Männchen, braun beim Weibchen) auf Fruchtfeldern, auch an Ufern, sonnt sich gern, die Larve ist immer mit Koth bedeckt. Vierfleck (l. quadrimaculata), mit vier dunkeln Flecken auf den Flügeln, flog 1816 in unzählbaren Schaaren fast durch ganz Teutschland; l. aenea, grün mit gelben Flecken, schwarzen Füßen, hinten dickerm Bauch; l. vulgata, u. a. m. W.=jungfern (libellulinae), Familie aus der Insectenordnung Netzflügler (s. d.), kenntlich an dem dicken, runden, fast ein Dreieck bildenden Kopfe, großen Augen, kurzen, zwischen den Augen eingefügten mit einem spitzigen oder borstenförmigen Endglied versehenen Fühlhörnern, hornigen, starken gezähnten, von den Lippen bedeckten Kiefern, großer abgerundeter Brust, langgedehntem, in ein zangenartiges Häkchen sich endendem Hinterleib. Zeichnen sich durch schöne u. lebhafte Farben, vier große Flügel, Geschicklichkeit im Fliegen u. Verfolgen anderer Insecten (ihres Fraßes) aus. Das Weibchen legt die Eier auf Wasserpflanzen ganz nahe an die Oberfläche des Wassers; die Larven haben Aehnlichkeit mit dem vollkommenen Insect (doch fehlen die Flügel), statt der Unterlippe ist eine bewegliche verschiebbare Maske, welche aus einem Dreieck und 2 Zangen bestehet, und schnell nach dem Raube (andre Wasserinsecten) ausgestreckt werden kann; am Hinterleibe befinden sich 5 (oder auch 3) ungleich große Blättchen, welche das Thier bald ausbreitet, bald zusammen schlägt, und durch diese Bewegung Wasser in den Mastdarm aufnimmt oder das aufgenommene ausspritzt. Nach einigen Häutungen verpuppt sich die Larve; die Puppen sind beweglich u. haben Flügelscheiden. Die Puppen verwandeln sich außer dem Wasser an Wasserpflanzen. Sie sind sehr räuberisch. Diese Familie begreift Linné unter der Gattung libellula. Die hierzu gehörigen Gattungen der Neuern sind Breit= oder Wasserjungfer (s. d.), Schmaljungfer (aeschna) und Wassernymphe (agrion). Von einigen Arten hat man Versteinerungen gefunden. (*Wr.*)

Wasser=käfer (Zool.), 1) überhaupt ein Käfer, der seinen einzigen oder vorzüglichen Aufenthalt im Wasser hat; 2) (hydrocanthari), so v. w. Schwimmkäfer; 3) so v. w. Tauchkäfer; 4) (hydrophilii), Abtheilung der Aaskäfer, kenntlich an der durchblätterten Fühlerkolbe, am eirunden, oben gewölbten Körper, gewimperten oder haarigen Füßen zum Schwimmen. Dazu die Gattungen: spercheus, hydrophilus, elophorus und hydraena; 4) (hydrophilus), diese Gattung ist kenntlich an den neungliedrigen Fühlhörnern und den gespornten Schienen. Die Larven sind weich, sechsfüßig, großköpfig, athmen durch den Hinterleib, fressen viel Fischroggen, werden dadurch schädlich. Art: pechbrauner W. (h. piceus), wird 1¼ Zoll groß, ist glänzend schwarzbraun, oval, glatt, hat gelbe Fühlerkolbe, starken Brustspieß, schwimmt, taucht u. fliegt (stark sumsend) gut, sehr räuberisch, frißt Wasserinsecten, beißt Fische an; das Weibchen spinnt aus zwei Warzen ein Gespinnst, das wie ein Schiff auf dem Wasser schwimmt und mit einer unauflöslichen Masse umgeben ist; darin liegen die Eier regelmäßig geordnet; die ausgekrochenen Larven springen dann ins Wasser; die Larve ist platt, schwärzlich, länglich eirund, hat starke Kiefern, frißt kleine Schnecken und Fische; h. luridus, von der Größe eines Marienkäfers; h. scarabaeoides u. A. Einige Arten finden sich, doch selten, versteinert; 5) so v. w. Schwimmwanze. W.=kalb (gordius aquaticus, *Linn.*), s. unter Saitenwurm. (*Wr.*)

Wasser=kanne (Hausb.), ein hölzernes Gefäß Wasser darin fortzutragen, mit einem Henkel versehen, um mit jeder Hand eine W. tragen zu können.

Wasser=kasten, 1) so v. w. Röhrkasten; 2) (Bergb.), hölzerne Kästen, welche bei dem Ausguß der Kunstgezeuge angebracht sind, so daß das Grubenwasser zunächst in diesen Kasten ausgegossen wird; 3) (Papierm.), kleine Kästen, welche neben den Stampflöchern des Stampfwerkes angebracht sind und woraus beständig Wasser in die Stampflöcher fließet; 4) s. unter Hebelmaschine; 5) bei Feuerspritzen der Raum, in welchen das Wasser gegossen wird und in welchem die Stiefel stehen; 6) (Teichw.), ein Kasten, welcher in einem Teiche über der Oeffnung des Grundgerinnes angebracht ist, er ist von starken Bohlen, durchlöchert und oben mit einer Fallthüre versehen; er verhindert, daß kleine Fische durch das Gerinne mit fortgehen, u. daß keine Unreinigkeit mit in das Gerinne kommt. Es kann dies jedoch auch durch einen engen Rechen bewirkt werden. (*Fch.*)

Wasser-kegel, s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-kerze, bei Cascaden und Springbrunnen viele Wasserstrahlen in einer Linie.

Wasser-kessel, s. unter Wasserkunst.

Wasser-kieß (Miner.), so v. w. Strahlkieß; er heißt mulmiger W., wenn er erdig ist.

Wasser-kiste (Wasserb.), bei Schlangenwerken die äußerste Abtheilung, welche von Pfählen gemacht, mit Buschwerk ausgefüllt ist und bei hoher Ebbe sich noch im Wasser befindet.

Wasser-kitt, so v. w. Cement 1), vgl. Kitt.

Wasser-klee, s. Bitterklee.

Wasser-kluft (Bergb.), s. unter Kluft 2). W.-kluppe, so v. w. Wasserzange. W.-knecht (Bergb.), 1) so v. w. Wasserhalter, auch 2) ein Arbeiter an einer Wasserkunst oder einem Kunstgezeuge.

Wasser-knoblauch (teucrium scordium), s. unter Teucrium.

Wasser-knoten (Seew.), s. unter Knopf 6).

Wasser-kolik, so v. w. Wasserkolke.

Wasser-kolke (ptyalismus suecicus, Med.), eine hartnäckige Jahre lang dauernde Krankheit, die dem mittleren Alter und weiblichen Geschlechte, zumal niedrigen Standes eigen ist und zuweilen, vorzüglich im Norden endemisch vorkommt, beruht auf einem eigenthümlichen Leiden der Magennerven, und entsteht vorzüglich nach häufigem Genusse von schwarzem Brode und nach Erkältung. Zuerst zeigt sich bald nach dem Essen Schmerz in der Herzgrube mit Zusammenlaufen von Wasser im Munde und Aufstoßen, bei reiner Zunge u. gutem Appetite, und überhaupt ohne gastrische Zeichen; nach mehreren Tagen oder Wochen kommt das wirkliche Wasserspucken hinzu, welches eine Menge klaren, wenig schleimigen Wassers auswirft und den Anfall endet, endlich wird auch ein Theil der Speisen und zuletzt alles Genossene mit dem Wasser ausgeworfen; nach und nach kommt Abmagerung und Schwäche hinzu. Die Behandlung besteht in Entfernung der schädlich wirkenden Ursachen, in Anwendung von bittern magenstärkenden Mitteln. (*Pst.*)

Wasser-kopf, so v. w. Gehirnwassersucht (s. d.).

Wasser-krahn, so v. w. Hahn.

Wasser-krampf-aderbruch (hygrocirsocele, Chir.), ein mit einem Wasserbruch (s. d.) verbundener Krampfaderbruch (s. d.).

Wasser-krank (Bergb.), eine Grube, in der die Wässer nicht zu gewältigen sind.

Wasser-krebs (cancer aquaticus, noma, Med.), eigenthümliche meist nur bei schwächlichen, mit schlechten Säften behafteten Kindern vorkommende Verschwärung des Mundwinkels, der Lippen, der Wangen, mit großer Neigung schnell in Brand überzugehen, so daß binnen wenigen Tagen durch Verbreitung des Uebels auf die Nachbarschaft der größte Theil des Gesichts, selbst die Knochen zerstört werden können. Zuerst zeigt sich fast immer an der linken Seite der Lippe oder Wange ein kleines schmutzigweißes, linsengroßes, zuweilen grau, oder blaurothes, selbst schwärzliches Blättchen, das, ohne bedeutend zu schmerzen, nur geringe Geschwulst, aber einen rothen Hof hat, der ins Dunkle spielt. Vorboten bemerkt man gar nicht, nur bei einzelnen Kranken nimmt man einige Tage vorher üblen Mundgeruch und vermehrte Speichelsecretion wahr. Das Bläschen geht nun rasch, meist in feuchten, selten in trocknen Brand über; es zeigt bedeutendere Geschwulst, Härte, Hitze, der Schmerz nimmt aber nur in seltenen Fällen zu, das Bläschen platzt, in seiner Nähe sieht man bleifarbige, schwarze Punkte, es bildet sich nun unter zunehmenden Schmerzen ein speckartiges, gauchiges Brandgeschwür, das bald in Tiefe und Breite sich erstreckt, so daß oft schon nach zwei Tagen Lippen, Wangen, Nase, Zunge, Gaumen, Mandeln, ja oft das ganze Gesicht in Brand übergehen und abfallen, auch die wackelnden Zähne ausfallen. Dabei haben die Kinder kein Fieber, oft noch guten Appetit, selbst Heißhunger. Das faulige Brandgeschwür erregt im Munde oft Blutungen, und das Abgestorbene darin sieht aus wie leimbraunes Handschuhleder. Der Geruch ist unausstehlich. Zuweilen beginnt das Uebel in der Schleimhaut der Mundhöhle; dies ist besonders schlimm, denn die Kinder können wegen der Wangengeschwulst den Mund nicht öffnen und die geeigneten Mittel können nicht an Ort und Stelle applicirt werden. Der Athem wie der Speichel riechen aashaft, letzterer ist leimig und mit faulen Flocken der Schleimhaut vermischt; am 2.—4. Tage zeigt sich hier die rosenrothe dunkle Geschwulst auf der Wange, wird dann in der Mitte weich, und schnell ist von Innen nach Außen die ganze Wange zerstört. Ist das Uebel zu einer solchen Höhe gelangt, so gesellt sich Zehrfieber, colliquativer Schweiß, Diarrhöe hinzu u. der Tod folgt in kurzer Zeit. Die nächste Ursache oder das Wesen der Krankheit ist noch nicht genau erforscht, doch hat das Uebel große Aehnlichkeit mit der brandigen Bräune. Anlage dazu gibt das kindliche Alter (höchst selten werden Erwachsene davon befallen), besonders skrophulöser Habitus, Wurmkrankheit, schlechte Nahrung, Atrophie. Gelegenheitsursachen sind: Aufenthalt an feuchten Orten, Mangel an Sonnenlicht, Reinlichkeit und guter Nahrung,

daher das Uebel in schlecht verwalteten Findelhäusern, Kinderhospitälern u. Fabrikstädten bes. häufig vorkommt. Die Aussicht zur Heilung ist schlecht, bes. da die Krankheit vorzugsweise nur schwächliche Kinder ergreift, die durch fieberhafte Krankheiten, Skropheln, Rhachitis schon gelitten haben. Wird indessen frühe und kräftige Hülfe angewendet, ehe das örtliche Uebel sich weit verbreitet hat, so kann man fast mit Gewißheit auf einen günstigen Ausgang rechnen, besonders wenn das Allgemeinleiden nicht bedeutend und der Appetit noch gut ist. Hier ersetzt sich das durch Brand verloren Gegangene oft recht schnell wieder, und das Geschwür heilt, so bald es nur rein ist, schnell ohne entstellende Narben zu hinterlassen. Die Behandlung muß so wohl allgemein durch belebende Mittel das in Schwäche beruhende Allgemeinleiden zu beseitigen, auch örtlich durch fäulnißwidrige Mittel der beginnenden und fortschreitenden brandigen Zerstörung entgegen zu wirken suchen. Als örtliche, besonders wirksame Mittel hat man in neuester Zeit erprobt, die brenzliche Holzsäure, Chlorkalk, Kupferpräparate, Salpetersäure und Arsenik. (*Pst.*)

Wasser-kreise, die durch einen hineingeworfenen Stein oder etwas ähnliches entstehenden concentrischen Kreise. Sie entstehen dadurch, daß der Stein das Wasser von seiner Stelle verdrängt, und daß dieses wieder dadurch die nächsten Wellen ringsum verdrängt. Sie finden nur auf der Oberfläche statt.

Wasser-kresse (Bot.), s. unter Sisymbrium. **W.-kröte** (Zool.), so v. w. Kröte, braune.

Wasser-kropf (broncheocele aquosa, Chir.), Kropf (s. d.), durch Ansammlung von Wasser bedingt, droht oft Erstickung, die Geschwulst gibt dem Drucke nach.

Wasser-kugel (Feuerw.), ein Stück, welches bei Wasserfeuerwerken gebraucht wird. Man drehet eine Kugel von Holz, die inwendig hohl, unten mit einem Spunde, oben mit einem Brandloche versehen ist. In das Spundloch gießt man etwas Blei, damit sich die Kugel im Wasser etwas einsenke; füllt die Kugel mit einem beliebigen Satz und versieht das Brandloch mit einer Anfeuerkugel. Zu den leuchtenden W.n nimmt man 1 Pfund Pulverstaub, 1 Pfund Kolophonium, ½ Pfund Steinöl und eben so viel Schwefel. Von diesem Mengsel thut man eine beliebige Menge in ein Stückchen Leinewand und schnürt dies so zusammen, daß es die Gestalt einer Kugel bekommt, welche man mit einem Brandloche u. einer Anfeuerung versieht. (*Fch.*)

Wasser-kunst, 1) eine Anstalt, wo durch allerlei hydraulische Maschinen fortwährend Wasser aus der Tiefe gehoben wird, wenn es auch nur darauf ankommt das Wasser aus der Tiefe wegzuschaffen, wie vorzüglich bei dem Grubenwasser der Berggebäude; 2) im engern Sinne eine ähnliche Anstalt, wo es vorzüglich darauf ankommt, das Wasser auf eine gewisse Höhe zu heben, um es von da aus an bestimmte Orte zu leiten, und z. B. die Bewohner einer etwas hochliegenden Stadt, oder auch die Cascaden und Springbrunnen einer Gartenanlage mit dem nöthigen Wasser zu versorgen. Hierzu ist denn ein Gebäude meistens in Gestalt eines runden Thurmes, (**Wasserschloß**, **Wasserthurm**) nöthig. In dem untern Theile dieses Thurmes ist ein Bassin, in welches das Wasser eines Baches oder Flusses tritt, welches gehoben werden soll. Ueber diesem Bassin ist die Wasserhebungsmaschine, meistens ein Druckwerk (s. d.) angebracht. Das Druckwerk kann wie eine Roßmühle oder besser durch ein Wasserrad in Bewegung gesetzt werden. Die Steigröhren des Druckwerkes reichen bis in den obersten Raum des Thurmes und ergießen daselbst ihr Wasser in ein großes Behältniß, den **Wasserkessel**. Im Boden dieses Behältnisses sind mehrere mit Hähnen verschließbare Röhren verbunden, welche das Wasser im Thurme wieder herab und dann unter der Erde fort an den bestimmten Ort leiten, z. B. in öffentliche Röhrkasten oder auch in Privatwohnungen. Zuerst werden diese Röhren an die höchsten Punkte geleitet, von wo aus das Wasser in Röhren den niedrigen Punkten zugeführt wird. In geschlossenen Röhren steigt zwar das Wasser eben so hoch als es gefallen war, aber damit das Wasser schnell fortfließe, und auch aus andern Gründen kann man es nicht gut wieder eben so hoch treiben. Soll nun das Wasser zu einer bedeutenden Höhe, etwa 400—600 Fuß getrieben werden, so muß man 2 oder 3 Druckwerke mit einander in Verbindung setzen, wovon das folgende das Wasser aus einem Bassin schöpft, in welches das erste Druckwerk das Wasser gehoben hatte. Jedoch können das zweite und dritte Druckwerk mittelst einer Stangenkunst von dem Wasserrade des ersten Druckwerkes in Bewegung gesetzt werden. Bei Marly (s. d.) unweit Paris ist eine Wasserkunst, wo das erste Druckwerk das Wasser 150 Fuß, das zweite wieder 175 Fuß höher, und das dritte wieder 177 Fuß höher hebt; 3) eine Anlage von Cascaden und mehreren Springbrunnen, welche in Verbindung stehen. (*Fch.*)

Wasser-kuppe (Maschinenw.), so v. w. Wasserzange. **W.-lade** (Wasserb.), ein kleines Siel zur Abwässerung, welches statt der Thüre eine Klappe hat.

Wasser-läufer (Zool.), 1) (totanus *Cuv.*),

Cuv.), Gattung der Stelz- (Sumpf-) Vögel (Sumpfwader nach Goldfuß), gebildet aus den Arten der Gattung Schnepfe (scolopax L.), die einen dünnen, runden, zugespitzten festen Schnabel haben, dessen Rinne nur bis zur Hälfte geht, u. dessen Oberkiefer sich etwas seitlich krümmt. Die Beine sind hoch, über dem Knie nackt; Fraß: Insecten und Würmer; das Unverdauliche geht als Ballen wieder durch den Mund fort. Aufenthalt: an Gewässern. Art: grünfüßiger W. (t. glottis), aschbraun, dunkler punktirt oben, weiß unten, der Schwanz gestreift; brauner W. (t. fuscus), oben schwarzbräunlich, unten schieferfarbig, die Federränder weißlich gesäumt oder zickzackig figurirt; rothfüßiger W. (t. Calidris, t. Gambetta), oben braunschwarz gefleckt (im Winter mit fast verloschenen Flecken), unten weiß, braun gefleckt, Füße roth; hat wie mehrere dieser Arten, schmackhaftes Fleisch; Teichwasserläufer (tot. stagnatilis, scolopax Glottis minor), sehr hochfüßig, oben (im Sommer) braun, schwarz gefleckt, unten weiß, braun gefleckt, im Norden; punktirter W. (t. ochropus, tringa ochr.), dunkelbraun, grünlich schimmernd, weißlich u. schwärzlich punktirt, unten weiß, Füße grünlich; gefleckter W. (t. maculat.), Altersverschiedenheit vom braunen W. (s. oben); Waldwasserläufer (t. glareola, tringa gl.); trillernder W. (t. hypoleucos, t. macularius) u. m. A. Einige andere Arten dieser Gattung sind unter limosa (s. Sumpfwader) gestellt; 2) (calobata petronella, musca p.), Art aus der Fliegengattung Langbeinfliege, klein, rothstirnig, langfüßig, läuft auf dem Wasser. (*Wr.*)

Wasser-läufer (Bergb.), ein Gang, welcher nur im Gehänge des Gebirges bleibt, und gewöhnlich nur wenige kurze Nieren Erz führet.

Wasser-läufe (Zool.), so v. w. Punktthierchen.

Wasser-lanze, ein sehr dünner Strahl eines Springbrunnens.

Wasser-lase (Techn.), s. unter Lase. W.-laterne, s. unter Springbrunnen. W.-latte (Bergb.), so v. w. Wasserlutte.

Wasser-laub (Schlosser), eine Art wellenförmige Blätter, welche zur Verzierung des Gatterwerkes gebraucht werden oder wurden, sie haben eine lange Gestalt u. sind am Ende umgelegt.

Wasser-lauf, 1) so v. w. Gerinne und Wasserleitung; 2) (Rechtsw.), s. unt. Dachrecht.

Wasserlaufwanzen (Zool.), so v. w. Schmalwanzen. W.-laus, s. unter Polyphem; vgl. Wasserläuse.

Wasserleben (Geogr.), Dorf in der Grafschaft Wernigerode des preußischen Regierungsbezirks Magdeburg, an der Ilf; hat eine große gräfliche Domäne und 1100 Einw.

Wasser-leim, so v. w. Vogelleim. W.-leiste, so v. w. Riemen 5).

Wasser-leitung, eine Vorrichtung, wodurch das Wasser einer Quelle oder eines Flusses an einen entfernten Ort, besonders in eine Stadt geleitet wird, um daselbst den Wasserbedarf zu befriedigen. Geschieht dies durch Röhren, so heißt dies eine Röhrenfahrt, und man kann damit leicht bergab und bergauf gehen, so lange nur in der ganzen Strecke kein Punkt vorkommt, der höher liegt als die Quelle. Um eine größere Menge Wasser fortleiten zu können, so muß dies in Gräben, Kanälen oder Gerinnen geschehen, und dies sind W.n im engern Sinne, sie müssen auf ihrer ganzen Strecke in gleichmäßigem Falle fortgehen. Man muß daher zuerst mit der Nivellirwage untersuchen, ob der Ort, wohin das Wasser geleitet werden soll, um so viel tiefer liegt als die Quelle, daß man auf 100 Fuß Länge ½ Fuß Fall geben kann. Man macht den Graben der W. 4—6 Fuß tief; damit das Wasser im Winter nicht so leicht ausfriere. Der Boden und die Seiten des Grabens werden mit fettem Letten ausgeschlagen, damit das Wasser nicht durchsickere. Auf den Boden thut man 4—6 Zoll Kies, damit das Wasser sich abläutere. Oben bedeckt man den Graben mit Platten und schüttet Erde darauf. Hin und wieder bleiben jedoch Oeffnungen, welche mit Pfosten bedeckt werden. Da die W. immer gleichen Fall haben muß, so muß man wie bei einem Kanale, kleine Anhöhen durchstechen, größere umgehen u. in Thälern muß ein Unterbau aufgeführt werden, welcher aus einem Damme oder noch besser, um das Thal nicht zu sperren, aus mehreren über einander gestellten Bogenreihen, einer Wasserleitungsbrücke bestehet. In neuerer Zeit sind großartige W.n angelegt worden, so bei dem Lustschlosse Caserta in Spanien, hat 3 Reihen Arkaden; von Ludwig XIV. bei Versailles, hatte ebenfalls 3 Reihen Arkaden und 242 Bogen, liegt jetzt in Ruinen; bei Lissabon, im Jahre 1748 errichtet, führt dieser Stadt 10 Meilen von Maffra her das Wasser zu; zu Aragona in Sicilien, welche der Fürst von Biscari anlegen ließ, ein großer Theil wurde 1780 durch einen Orkan zerstört. Ueber die W. der Alten, s. Aquäduct. Vgl. Wasserkunst. W., neuere, durch Röhren, s. unter Brunnen. (*Fch.*)

Wasserleitung des Fallopius (Anat.), s. Fallopischer Kanal.

Wasser-leitung des Ohrs, s. unter Ohr B. c) dd). W. des Sylvius (Anat.), s. Sylvischer Kanal.

Wasser-leitungs-gerechtigkeit (lat. servitus aquaeductus, Rechtsw.), die dingliche Dienstbarkeit, vermöge deren ein Grundstücksbesitzer befugt ist, Wasser in Röhren oder Kanälen aus einer fremden Quelle oder durch eines Andern Grundstück in das seinige, oder aus seinem Grundstücke durch des Nachbars Grund und Boden abzuleiten. Im ersten Falle darf ein steinerner Kanal nur angelegt werden, wenn dies ausdrücklich bedungen ist, so wie überhaupt auch bei diesem Servitut eine Ausdehnung weder über die Grenze des herrschenden noch über die des dienenden Grundstücks Statt findet, sondern die Art der Gestattung und die zeitherige Observanz genau beobachtet werden muß. (*Bs.*)

Wasserlerche (Zool.), so v. w. Wasserpieper, s. unter Pieper.

Wasser-lichter (**Wasserleuchter**), s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-lilie (Iris pseudacorus), s. unter Iris.

Wasser-linie, 1) diejenige Menge Wassers die in einer Minute durch eine runde Oeffnung ausläuft, welche eine Linie im Durchmesser hat. 144 W. machen einen Wasserzoll. 2) (Schiffb.), der Streif an der Verkleidung eines Schiffes, welcher anzeigt, bis wie weit das Schiff durch die Ladung in das Wasser sinken darf, um die volle Ladung zu haben.

Wasser-linsen (Bot.), s. Lemna.

Wasser-loch, 1) ein kleiner aber verhältnißmäßig tiefer Teich; 2) (Landw.), bei abhängigen Feldern ein am untern Ende gegrabenes Loch, in welchem sich das Regenwasser sammelt und die vom Felde geschwemmte Erde ansetzt; 3) (Bergb.), ein in das Gestein gebohrtes Loch, welches Wasser hat; 4) bei verschiedenen hydraulischen Maschinen der Ausguß.

Wasser-losung, 1) (Bergb.), die Befreiung der Gruben von Wasser; 2) ein Wassergraben. **W.-losungs-maschine**, so v. w. Wasserhebungsmaschine.

Wasser-lücke (Landw.), Lücken, welche die alten Schafe in den Zähnen bekommen.

Wasser-luke (Seew.), s. unter Luken.

Wasserlungenschnecken (Zool.), diejenigen Lungenschnecken, welche oft um zu athmen, aus dem Wasser an die Luft gehen müssen, sind Zwitter, haben 2 Fühler. Dazu die Gattungen pyramidella, tornatella, conovulus u. A.

Wasserluft-kugel (Feuerw.), so v. w. Wasserkugel.

Wasser-lutte (Bergb.), s. unter Lutten.

Wasser-malerei, s. Wasserfarbenmalerei.

Wasser-mann (aquarius, Astron.), Sternbild im Thierkreise zwischen Steinbock und Fischen, in Form eines Mannes vorgestellt, der einen Krug ausgießt. Er enthält nach Flamstead 108 Sterne, worunter mehrere 3. Größe. Einer am Schenkel heißt Scheat. Das ausgegossene Wasser fließt durch mehrere Sterne nach dem Wallfisch hin. Weit nach Süden, fast am Maul des südlichen Fisches, steht in diesem Wasserflusse der Stern 1. Größe, Fomahand.

Wasser-manöuvres (Schleußenspiel, Kriegsw.), die Vorrichtung, vermöge der in einer Festung ein Theil der Gräben mittelst an 1, 2 oder mehr in Bären (s. d. 5) angebrachter Schleußen erst trocken gelegt, dann unerwartet unter Wasser gesetzt, dann wieder trocken gelegt werden kann. Das Wasser kommt meist aus einem vorbeiströmenden Gewässer, oder aus einem von dem bedeckten Weg umschlossenen Bassin. Das anströmende Wasser zerstört die zum Uebergang des trocknen Grabens gemachten Anstalten des Feindes, und dessen Ablassen macht dessen Vorrichtungen zum Uebergang über den nassen Graben, indem es das Wasser wieder entzieht, zum Theil wenigstens zwecklos. So wurde die alliirte Armee bei der Belagerung des Schlosses von Aire 1710 und die französische Armee bei der Belagerung von Douai 1712 durch solche W. sehr gestört, und es ist immer gefährlich, schwach scheinende Fronten, deren Lage solche W. erlaubt, unvorsichtig anzugreifen, indem oft während des Sturms ein solches W. losgelassen werden und den Angriff vernichten kann. Auf der andern Seite beachtet oft ein unwissender Commandant die Nützlichkeit des W. nicht und wendet auf viel geringere Dinge bedeutende Summen. Auf jeden Fall müssen aber die Bären, welche die W. bewirken, sehr versteckt und gegen feindliche Bomben gedeckt angelegt sein um nicht gleich beim Beginnen der Belagerung durch feindliche Kugeln zerstört zu werden. (*Pr.*)

Wasser-maschine, so v. w. Hydraulische Maschine.

Wasser-maß, 1) ein jedes Maß, womit man Wasser mißt; 2) eine künstliche Vorrichtung, die durch eine Oeffnung in einer gewissen Zeit strömende Wassermenge zu bestimmen.

Wasser-mauer, 1) eine Mauer, welche zur Einfassung eines Ufers dient; 2) eine Mauer, welche in dem Wasser errichtet ist; man nimmt dabei zum Mörtel gern Cement. Vgl. Mauer.

Wasser-maulwurf (scalops *Cuv.*, Zool.), Gattung der insectenfressenden Raubsäugethiere (der Erdwühler bei Goldfuß); oben sind 2, unten 4 Vorderzähne, von welchen letztern die 2 mittelsten kürzer sind, die

die Schnauze ist knorpelig und verlängert, die Hände breit, mit starken Krallen, Augen und Ohren versteckt; lebt unter der Erde. Art: sc. aquaticus (sc. canadicus), an den Flüssen von Nord-Amerika. W.-maus. 1) so v. w. Schwimmmaus; 2) so v. w. Wasserspitzmaus, s. unter Spitzmaus. (*Wr.*)

Wasser-merk (Schiffb.), so v. w. Wasserlinie.

Wasser-merle (Zool.), so v. w. Wasserschwätzer.

Wasser-messer, 1) so v. w. Wasseräiche; 2) so v. w. Pegel; 3) so v. w. Strommesser und Hydrometer.

Wasser-mikroskop (Opt.), s. unter Mikroskop.

Wasser-milbe (hydrachna, Zool.), 1) Gattung aus der Familie der Milben (s. d.); hat den Mund rüsselförmig, bemerkliche Augen, weichen, eiförmigen oder kugeligen Leib. Ist wieder getheilt in die Gattungen lymnocharis, eylais und hydrachna; 2) letztere dann an den vorstehenden Tastern mit beweglichem Anhang kenntlich. Art: schwarze W. (h. geographica), mit scharlachrothen Flecken und Punkten, in langsam fließenden Gewässern, legt die Eier an andere Insecten; 3) W., rothe, s. unter Limnochares. (*Wr.*)

Wasser, mineralische, so v. w. Mineralwasser.

Wasser-melone (Arbuse, Citrulle, Angurie), die Frucht von Cucurbita citrullus, einer Kürbisart, die besonders in Süd-Europa, namentlich in Ungarn, Croatien, der Türkei, aber auch in Afrika und Indien heimisch ist. Die rankenden Stengel sind kriechend, die Blätter 5lappig, eingeschnitten, fast geschlitzt, die Blüthe gelb, die Früchte rund oder walzenförmig, sehr schwer, die Rinde derselben glatt und grünlich, das Fleisch ist süß, sehr saftig, röthlich und wohlschmeckend, es riecht wie Gurken, ist aber nur mit Vorsicht zu genießen, da es leicht den Magen erkältet und besonders, in zu großer Menge genossen, Dissenterien und andere Unterleibsübel verursacht. In Italien, Spanien, Ungarn dient sie dem Volk als Leckerei. (*Pr.*)

Wasser-mönch (Wasserb.), so v. w. Mönch 8).

Wasser-mörser (Feuerw.), ein hölzerner Mörser, woraus Wasserraketen u. dgl. geworfen werden.

Wasser-molch (Zool.), so v. w. Röhrling.

Wasser-most, so v. w. Bauer 2).

Wasser-motte (Zool.), so v. w. Köcherjungfer. W.-mücke, so v. w. Seewasserspringwanze, s. unter Wasserspringwanze.

Wasser-mühle, 1) eine Mühle (s. d.), welche vom Wasser getrieben wird; vgl. Wasserrad; 2) bei einer Wasserkunst das Wasserrad, welches die Maschine in Bewegung setzt. W.-müller, der Inhaber einer Wassermühle.

Wasser-muß (Kochk.), so v. w. Wasserbrei.

Wasser-nuthe, eine Nuthe, welche so fest zusammengefügt ist, daß sie kein Wasser durchdringen läßt.

Wasser-nabel (Wassernabelkraut, Bot.), das Geschlecht Hydrocotyle, besonders h. vulgaris, gemeiner W.

Wasser-nachtigall (Zool.), 1) so v. w. Blaukehlchen; 2) so v. w. Rohrdrossel, s. unter Drossel.

Wasser-nadel, ein Werkzeug von Weiden- oder Erlenholz, in Gestalt einer Magnetnadel, welches unter der Erde verborgene Quellen und Wasseradern anzeigen soll. Vgl. Wünschelruthe u. Rhabdomantie.

Wasserndorf (Geogr.), 1) Amt im Mediatgericht des Fürsten von Schwarzenberg im Rezatkreise (Baiern); hat 2100 Ew.; 2) Marktflecken hier, mit 700 Ew.

Wasser-netznabelbruch, ein mit Wasseransammlung verbundener Netznabelbruch, s. unter Wasserdarmnabelbruch.

Wasser-neuzerling, s. unter Neuzerling 2).

Wasser-nixen (teutsch. Volksgl.), s. unter Nixen.

Wasser-nöthige Zeche (Bergb.), eine Zeche, wo man durch das viele vorhandene Wasser an der Arbeit verhindert wird.

Wasser-nuß (trapa natans), s. unter Trapa.

Wasser-nymphe (agrion *Fabr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Wasserjungfern; hat die Flügel in der Ruhe aufrecht, die Augen auseinanderstehend, keine blasige Erhabenheit auf dem Kopfe; der Mittellappen der Lippe ist tief gespalten, der Hinterleib walzig und dünn; fliegen langsam und schwankend. Art: Jungfer (a. Virgo), goldgrün oder gründlau, Oberflügel blau (ganz oder bis zur Mitte) oder gelbbraun, häufiger in Teutschland; Mädchen (Teufelsnadel, a. Puella), mit ungefärbten Flügeln, a. ciliatum und andere. (*Wr.*)

Wasser-nymphen (Myth.), s. Nymphen und Okeaniden, Nereiden, Potamiden, Naiaden, Limnaden.

Wasser-ochs, 1) so v. w. Flußpferd; 2) so v. w. Rohrdommel. W.-opal (Miner.), so v. w. Adularspath, s. unter Feldspath.

Wasser-orgel (hydraulis, hydraulicum organon). Sowohl die Erfindung, als die Einrichtung dieses Instrumentes in alten Zeiten ist dunkel. Griechen u. Aegypter stritten um die Ehre der Erfindung; von den Meisten wird der Alexandriner Ktesibios

sibios als der Erfinder genannt, doch scheint es, daß er nur eine neue Art der W. erfand, und zwar soll er nach Athenäos durch eine von Platon verfertigte Uhr auf die Erfindung gekommen sein, während Andere, wie Vitruvius, erzählen, er habe seine Erfindung dem eignen Nachdenken zu verdanken, indem ihn das Geräusch des Wassers und die Beobachtung der verschiednen Töne, welche der Druck des Windes auf das Wasser hervorbringt, darauf geleitet hätte; noch Andere lassen seine Erfindung in einer Verbesserung der schon vorhandenen Windorgel bestanden haben; er habe statt des ledernen Schlauchs der Windorgel festere Luftbehältnisse angebracht und der Luft durch das entgegendrückende Wasser ein Ziel gesetzt. Uebrigens hatte die W. des Ktesibios ein Register und wurde wie ein Clavier gespielt. Es gibt verschiedene Beschreibungen der W., aus denen erhellt, daß schon früher mehrere Arten derselben vorhanden gewesen sind. Nach der sehr dunkeln Beschreibung des Vitruvius (Architect. IX., 9) von der W, die jedoch etwas an Licht durch die Vergleichung mit andern gewonnen hat, bestand die W. in einem kupfernen Kasten, welcher auf einem hölzernen Gestell angebracht war; in dem Kasten war eine metallne, durchlöcherte Platte, in welche Löcher die Pfeifen eingesetzt wurden; ferner waren darin 3 kupferne Gefäße von verschiednen Größe zum Windfang angebracht, von denen das größere in der Mitte, die kleineren zu beiden Seiten desselben standen; alle 3 aber waren durch krumme kupferne Röhren mit einander verbunden. Die beiden kleineren Gefäße waren Luftbehälter; in sie gingen durch den Deckel metallne Stifte, welche inwendig in ein kegelförmiges Gewicht eingriffen; außen waren auf den Stiften Figuren angebracht, welche von einem unter dem Kasten befindlichen Hebel regiert wurden. Durch das Auf- und Niedersteigen jener Gewichte wurde Luft gemacht und die zusammengepreßte Luft wurde nun durch die krummen Röhren aus den kleineren Gefäßen in das größere, in welchem sich Wasser befand, geleitet. In diesem größeren Gefäß war eine auf der einen Seite hohle Scheibe so angebracht, daß sie zwar auf und nieder bewegt werden konnte, aber kein Wasser durchließ; über dieser Scheibe war in der Mitte des Gefäßes eine Windröhre, welche an die obere Metallplatte anstieß. Drang nun die Luft in das größere Gefäß, so erhob sich die Scheibe, wurde aber durch das darüber liegende Wasser wieder zurückgedrückt, und durch diesen Gegendruck der Luft und des Wassers wurde die mittlere Luftröhre mit Luft angefüllt, welche durch den Windfang in die Pfeifen drang und durch dieselben Töne hervorbrachte. Zu Nero's Zeit hatte man schon mehrere neue Erfindungen an der W. gemacht, doch weiß man nicht genau, worin sie bestanden; dieser Kaiser selbst beschäftigte sich viel mit der W. Auch des Pedals an der W. wird schon frühzeitig Erwähnung gethan, vielleicht diente es aber nur, um Luft in die kleineren Gefäße zu pumpen. Die Claves an der W. waren so groß, daß man sie mit Fäusten schlagen mußte. Uebertreibung scheint es zu sein, wenn Tertullianus erzählt, er habe zu Jerusalem eine W. gesehen, mit welcher man einen Ton hervorgebracht habe, der dem Donner gleichen. Erwärmtes Wasser soll bei der W. Gerbert (der nachherige Papst Sylvester II.) 997 zuerst angewendet haben. Nach der Behauptung der Juden soll David eine W. gehabt und Salomo sie wesentlich verbessert haben. (*Lb.*)

Wasser-paß, 1) s. unter Paß 2); 2) so v. w. Wasserwage; 3) so v. w. Mahlpfahl.

Wasser-pāpilion (Zool.), so v. w. Köcherjungfer.

Wasser-pendel, so v. w. Hydraulischer Pendel.

Wasser-pergament (Waarenk.), schlechtes, dünnes Pergament.

Wasser-perlen (Waarenk.), unechte Perlen, welche aber einen Glanz haben, der dem der echten ziemlich nahe kommt.

Wasser-pfanne (Vitriols.), eine große Pfanne von Blei, in welcher die erste Lauge gekocht wird.

Wasser-pfeffer (polygonum hydropiper), s. unter Polygonum.

Wasser-pfeiler (Bauw.), ein Brückenpfeiler, dessen Grund ganz in Wasser steht. **W.-pferdegöpel** (Maschinenw.), ein Göpel, welcher von einem Pferde getrieben wird, und dazu dient, Wasser aus einer Grube zu heben. **W.-pflug** (Wasserb.), ein Pflug zum Auflockern eines Kanalgrundes, wenn der Kanal gereinigt und vertieft werden soll.

Wasser-pieper (Zool.), s. unt. Pieper.

Wasser-platz (Schifff.), ein Ort, wo die Schiffe bequem frisches süßes Wasser einnehmen können.

Wasser-pocken (Med.), s. unt. Pocken und Varicellen.

Wasser-pohl, ein Grund mit seichtem Wasser.

Wasser-polizei (Staatsw.), s. unter Polizei.

Wasser-presse (Papierm.), große Pressen, mit welchen das Wasser aus den in Pauschte zusammengelegten nassen Papierbogen ausgepreßt wird, indem die Preßspindel durch die Kraft des Wassers zugedreht wird. Bei der **Schneckenpresse** geschieht dies durch eine Schraube ohne Ende, welche mit einem Kammrade in Verbindung gesetzt ist. Bei der **Seilwasserpresse** ge-

geschieht es durch ein Seil, welches um den vertieften Rand eines großen, an der Spindel befestigten Rades gelegt ist, und welches durch eine Welle angezogen wird, die das Wasserrad herumdreht. Bei der Radwasserpresse geschieht es durch mehrere gezahnte Räder und Getriebe, welche mit der Preßspindel verbunden sind. (*Fch.*)

Wasser-probe, 1) s. unter Gottesurtheile; 2) eine Art, den Gehalt der Metalle zu probiren, indem man sie in Wasser wiegt und dadurch ihr specifisches Gewicht findet; wird vorzüglich bei Goldmünzen angewendet. Vgl. Archimedes, der der Erfinder derselben ist. 3) W. der Geschütze, eine Probe des Geschützes durch hineingegossenes Wasser nach mit Wachs verstopftem Zündloch. Es dringt, wenn die Röhre Sprünge hat, tropfenweis durch dieselbe durch. 4) W. des Tuchs, s. Waterproofstuch.

Wasser-pürsche, so v. w. Wasserjagd 2).

Wasser-pumpe, eine Pumpe (s. d.), mit welcher Wasser in die Höhe gezogen wird, vorzüglich eine Brunnenpumpe.

Wasserpumpen-röhre, s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-pyramide, eine große Pyramide, welche aus über einander liegenden Platten besteht, wo nach Art der Springbrunnen oder Cascaden Wasser von einer Platte auf die andere fällt und sich zuletzt in dem Bassin sammelt, in welchem die Pyramide steht.

Wasser-rabe (Zool.), so v. w. Scharbe.

Wasser-rad (Maschinenw.), ein Rad an einer Welle, welches durch den Druck oder Stoß des Wassers herumgedreht wird und dadurch allerlei Mühlen oder auch andere Maschinen, als Druck- und Saugwerke u. dgl., in Bewegung setzt; im letztern Falle heißt es auch ein Kunstrad. In den meisten Fällen drehen sich die Wasserräder in einer verticalen Ebene herum und heißen dann verticale Wasserräder; doch hat man auch horizontale Wasserräder, welche sich in einer horizontalen Ebene herumdrehen. Die verticalen Wasserräder sind ihrer verschiedenen Einrichtung nach oberschlächtige Wasserräder, bei welchen das Wasser oben auf das Rad fällt und durch seine Schwere dasselbe herumdreht. Es besteht nämlich das Rad aus 2 Kränzen von starken Brettern, welche mittelst der Radarme concentrisch an der Welle befestigt sind, auf der innern Seite sind die Kränze mit Bretern beschlagen und zwischen ihnen sind Bretter oder Schaufeln eingeschoben, so daß sie mit dem Boden einen Kasten, oder eine Zelle bilden, in welchem sich das Wasser sammelt und dadurch den Druck auf das Rad äußert. Es nimmt mehr als der 4. Theil dieser Zellen mit Wasser angefüllt, ehe das Wasser beim Herumgehen des Rades wieder ausgeschüttet wird. Die Schaufeln dieser Räder werden aus 2 Bretern zusammengesetzt, welche in einem schicklichen Winkel, Schaufelwinkel, zusammengefügt sind; das untere Bret, welches an den Boden des Rades stößt, heißt Bodenschaufel oder Ringelschaufel, das obere, welches in den äußeren Umfang der Kränze fällt, Stoßschaufel. Das Bodenstück, welches eine einzelne Zelle mit bildet, heißt auch Kies. Die Zellen müssen alle von gleicher Größe sein, damit die Schwere des Wassers gleichmäßig auf das Rad wirke. Die oberschlächtigen Wasserräder macht man immer so hoch, als es das Gefälle gestattet, weil es dann die meiste Kraft hat und das wenige Aufschlagwasser gebraucht. Obgleich mit der zunehmenden Größe des Rades die Geschwindigkeit seines Umlaufes abnimmt, so kann dies durch das Vorgelege wieder ausgeglichen werden. Wo hingegen ein Vorgelege nicht gut anzubringen ist, und wo überhaupt eine Last mit einer gewissen Geschwindigkeit gehoben werden muß, z. B. bei Poch- und Hammerwerken, da gibt man dem Rade nicht gern über 8 Ellen Durchmesser, und gibt lieber etwas an der Breite zu, wenn dies die Menge des Aufschlagwassers gestattet. Hat man wenig Gefälle, aber viel Aufschlagwasser, so bedient man sich der oberschlächtigen Walzenräder, welche niedrig, aber sehr breit sind. Die unterschlächtigen Wasserräder sind so eingerichtet, daß das Wasser unter dem Rade weggeht, daselbst an die Schaufeln stößt und durch die Kraft des Stoßes das Rad herumdreht. Man hat davon verschiedene Arten, welche in der Regel niedriger und breiter, als die oberschlächtigen Wasserräder sind, und auch gewöhnlich keinen Boden, d. h. kein Futter, auf dem innern Umfange des Radkranzes haben. Das Straubrad hat nur einen Kranz, auf dessen Stirn die Schaufeln befestigt sind. Das Staberrad hat 2 Kränze, zwischen welchen die Schaufeln befestigt sind. Es ist gewöhnlich breiter, als das vorhergehende, und wenigstens 3 Fuß breit. Hierher gehören auch die noch breiteren Pansterräder (s. d.), welche entweder Stockpanster oder Ziehpanster sind. Die breitesten unterschlächtigen Wasserräder sind die Schiffmühlenräder (vgl. Schiffmühle). Dem Gerinne zu diesen Rädern muß man so viel Gefälle geben, daß das Wasser so schnell als möglich abläuft und nicht durch einige Stauung zurückwirkt und das Rad aufhält. Bei einem Schnurgerinne, d. h. einem solchen, wo das Wasser in schräger, aber gerader Linie gegen die Schaufeln stößt, müssen die Schaufeln so eingesetzt sein, daß sie mit dem Radkranze einen rechten Winkel machen und mit

mit der Wellaxe parallel laufen, hingegen bei den Kropfrädern (s. d.) müssen die Schaufeln so eingesetzt sein, daß sie mit dem Radkranze einen stumpfen Winkel und mit dem anstoßenden Wasser einen spitzigen Winkel machen. Bei dem Kehrrade, welches 2 Kränze hat, ist der innere Umfang des Rades mit einem Boden beschlagen; hierdurch geht zwar kein Wasser verloren, aber der Stoß des Wassers bekommt zum Theil eine nutzlose, oder wohl gar schädliche Richtung und es ist daher diese Art Räder nicht zu empfehlen. Die mittelschlächtigen oder halboberschlächtigen Wasserräder sind so eingerichtet, daß das Wasser etwas unter der Mitte auf das Rad fällt; sie haben 2 Kränze, keinen Boden, und die Schaufeln bilden eine Art Zellen, indem man 2 Bretter so zusammenfügt, daß sie etwa einen rechten Winkel bilden, welcher nach Unten steht. Man gebraucht diese Art Räder da, wo man wenig Gefälle, aber doch auch nicht Wasser genug hat, um unterschlächtige Wasserräder anzulegen. Je weniger Aufschlagwasser vorhanden ist, desto größer muß man die Räder machen. Hat man mehr Aufschlagwasser, so macht man die Räder breiter, und bekommt so mittelschlächtige Walzenräder, welche besonders da gebraucht werden, wo man kein Vorgelege anbringen kann. Die horizontalen Wasserräder haben eine senkrechte Welle und drehen sich in einer horizontalen Ebene; die Schaufeln sind nach dem Kranze zu breiter, nach der Welle zu spitzig und so dicht neben einander gestellt, daß das Wasser, welches auf das Rad fällt, eine Schaufel treffen muß; zugleich sind sie gegen die Ebene des Rades schräg gestellt, so daß sie dem Stoße des Wassers ausweichen und das Rad herumdrehen. Häufig gibt man den Schaufeln eine ausgehöhlte Gestalt und bekommt dann Muschel- oder Löffelräder. Das Wasser leitet man in einer cylindrischen Röhre auf das Rad. Ueber dem Rade muß ein Ueberbau angebracht sein, weil die Welle des Rades auch den Läufer der Mühlsteine herumdreht. Solche Mühlen sind also sehr einfach und wohlfeil und man findet sie in Frankreich, Schweden und der Türkei. Das Kehrrad (s. d.) wird vorzüglich bei Wasserhöpeln gebraucht (vgl. Wasserschnecke und Wasserschraube). 2) (Feuerw.). Man nimmt eine flache, hölzerne Schüssel, befestigt darauf ein achteckiges Brett, auf dasselbe Raketen u. Schwärmer in Gestalt von Strahlen, in der Mitte aber eine Wasserkugel, verbindet Alles durch Leitröhren, setzt das Ganze auf das Wasser und brennt es an. (*Fch.*)

Wasserrad-haspel (Maschinenw.), so v. w. Wassergöpel. W.-räumungsmaschine, so v. w. Hydraulische Maschine.

Wasser-rakete (Feuerw.), s. unter Wasserfeuerwerk.

Wasser-ralle (Zool.), 1) s. unter Ralle; 2) mittlere W. (rallus Porzana), so v. w. Rohrhuhn, punktirtes.

Wasser-rand (Schiffb.), so v. w. Wasserlinie.

Wasser-ratte (Zool.), s. unter Wühlmaus; 2) so v. w. Bisamratte. 3) (Phys.), s. unter Mascaret.

Wasser-ratten (Waarenk.), braunes und schwarzes Pelzwerk, welches aus Rußland kommt.

Wasser-raupen (Zool.), die Raupen der Köcherjungfern (s. d.).

Wasser-rebe (Weinb.), an einem Weinstocke diejenigen Reben oder Schossen, welche nahe an den Wurzeln hervortreiben; sie tragen erst nach mehreren Jahren, nehmen dem tragbaren Holze viel Saft weg, taugen auch nicht zu Senkern und werden daher am besten weggenommen.

Wasser-rebhuhn (Zool.), so v. w. Waldschnepfe, s. unter Schnepfe.

Wasser-recht, so v. w. horizontal.

Wasser-recht (Rechtsw.), 1) der Inbegriff der das Wasser im Allgemeinen betreffenden rechtlichen Grundsätze. Je nach Verschiedenheit des Wassers, von welchem die Rede ist, kann das Recht Brunnenrecht, Flußrecht, Teichrecht, Traufwasserrecht ꝛc. sein. Das fließende Wasser ist im gemeinschaftlichen Gebrauch aller Menschen (res communis) so lange, bis Jemand einen Theil desselben als Eigenthum durch Occupation (s. d.) in Besitz genommen hat. Der Nachbar oder muß in der Regel den Abfluß des Fluß-, Quell- und Regen-, nicht anderen Wassers, von dem höher liegenden Grundstück leiden und darf denselben durch keine Anlage hindern, ja muß sogar dem Besitzer des höher liegenden Grundstücks gestatten, die zufälligen Hindernisse auf dem niederer Grundstücke hinwegzuschaffen. Dagegenmuß dem Besitzer des letztern Grundstücks er des höhern die nöthigen Aenderungen erlauben, wenn durch Naturereignisse (nicht oer durch, Behufs der Cultur gemachte Einrichtungen) das Wasser in größerer Lasse oder anderer Richtung als gewöhnlh auf das niedere Grundstück fällt. Uebrigens darf Niemand von dem Grund und Boden eines Andern sich Wasser zu seinem Gebrauche entnehmen, er habe denn die Wasserschöpf-, Wasserleitungs- oder Viehtränkgerechtigkeit (s. d. a.). An einem öffentlichen oder gemeinschaftlichen Wasser darf sich Niemand, ohne ein besonderes Recht erlangt zu haben, einen ausschließenden oder vorzüglichen Gebrauch anmaßen; 2) das Recht eines gewissen Wasser nach seinem Gefallen zu nutzen oder zu leiten. (*Bs.*)

Wasser-regal (Rechtsw.), das Recht der Oberherrschaft über das im Staatsgebiete

biete befindliche Wasser. Die Idee eines solchen entstand durch den unrichtigen Schluß von der Gerichtsbarkeit über Flüsse auf ein Regal. Zwar erklärt das longobardische Lehenrecht die Flüsse für Regalien; allein schon die Glossatoren fanden, daß dies blos in dem Sinne gemeint sei, daß dem damaligen Kaiser das Recht zustehe, den allgemeinen Gebrauch der Flüsse durch Privilegien, Abgaben ꝛc zu beschränken. Schon nach altteutschem Rechte betrachtete man die Schifffahrt und Fischerei in Strömen als ein Recht der natürlichen Freiheit. Alle andern Gewässer waren im wahren Eigenthume. Jedoch entstand sehr bald die Ansicht, daß alle schiffbaren Flüsse Eigenthum des Regenten wären, diesem wenigstens ein Schutz- und Geleitsrecht darauf zustehe, wofür ihm manche Abgabe entrichtet werden müsse. Dies wurde mit der Regalität verwechselt und so entstand die Idee eines W.s. In der That aber steht eigentlich dem Landesherrn nur ein Wasserhoheitsrecht (s. d.) zu, mit welchem jedoch noch jetzt häufig das W. verwechselt wird. Zu diesem letztern rechnet man da, wo es angenommen wird (und es wird so ziemlich in ganz Teutschland angenommen) das Recht auf den Gebrauch des Wassers mittelst Schifffahrt, Kanälen, Schleußen, Brücken, Fähren, Flößen, Mühlen und anderer durch Wasser zu betreibender Gewerbanstalten, auf die in und unter dem Wasser befindlichen Sachen, Fische, Wassergewächse, Sand, Steine, Salz, Perlen, Bernstein u. s. w., endlich das Recht auf den, das Wasserbette bildenden Grund und Boden, Inseln, Werder, Alluvionen, Dämme, Häfen, Landungs- und Ladeplätze, Buchten, Ankerplätze, Kaien, Leinpfade, Treppelwege (s. d. a.) ꝛc. (*Bs.*)

Wasser-rehe (Viehartzneik.), diejenige Rehe (s. d.), welche dadurch entsteht, daß ein Pferd nach großer Erhitzung kaltes Wasser säuft.

Wasser-reich, das Reich des Meeres, der Seen, Flüsse, Bäche, Quellen als ein Ganzes betrachtet. Vgl. Neptun.

Wasser-reinigung, s. unter Reinigung.

Wasser-reis, so v. w. Wasserast.

Wasser-reise, 1) eine Reise (s. d.) zu Wasser; 2) so v. w. Röhrfahrt.

Wasser-reißer (Nebenreißer, W.-schosse), die unfruchtbaren Zweige, die an dem Hauptstamme und den großen Aesten der Obstbäume hervorschießen u dem Baume die Kräfte nehmen. Ursache ist vorzüglich Beschneiden zu unrechter Zeit. Man muß die W. scharf und glatt abschneiden.

Wasser-rettig, s. unter Sisymbrium.

Wasser-riemen, die Pflanzengattung Zostera (s. d.).

Wasser-rinne (Mühlw.), so v. w. Gerinne.

Wasser-rinnenpflug (Landw.). Da es für die Schafe sehr schädlich ist, wenn sich auf den Weideplätzen kleine Pfützen mit stehendem, fauligem Wasser bilden, aus welchen die Schafe saufen, sich aber das Wasser dieser Pfützen gewöhnlich auf einer Seite ableiten läßt, jedoch diese Arbeit mit dem Spaten nicht füglich zu verrichten ist, so hat man dazu einen besondern Pflug, mit welchem in kurzer Zeit eine Menge Rinnen gemacht werden können, um dieses Wasser abzuleiten. Dieser Pflug ist ein Schwingpflug, und geht vorn auf einem Rade, welches höher und niedriger gestellt werden kann. Neben dem Schare stehen 2 Messer, so daß eine rechtwinkelige Rinne ausgeschnitten werden kann. Das weit abstehende Streichbret wirft den abgeschnittenen Erdstreifen genugsam auf die Seite, und der Klotz, an welchem das Pflugschar steckt, ist mit Eisen beschlagen und rechtwinkelig, so daß die gemachte Rinne durch denselben noch mehr gereinigt wird. (*Fch.*)

Wasser-röhre, s. unt. Röhre. **W.-rösche**, so v. w. Gefälle. **W.-röste** (Landw.), s. unter Flachs. **W.-rüben**, s. unter Rüben.

Wasser-sack, 1) (Bergb.), so v. w. Sumpf 3). 2) (Mühlenw.), der Raum in der Zelle eines oberschlächtigen Wasserrades. 3) (Bauw.), der Winkel oder die Vertiefung, welche entsteht, wenn die auf die Dachsparren aufgesetzten Aufschleblinge zu kurz sind.

Wasser-sackgeschwulst (hygroma, Chir.), eine einzelne, langsam und ohne Entzündung entstehende, deutlich umgrenzte, farblose, unschmerzhafte, weiche, schwammigelastische u. überall schwappende Geschwulst, die sich unter der Haut bewegen läßt, offenbar Flüssigkeit enthält und oft sehr groß wird. Meistens ist es eine Ansammlung von Feuchtigkeit in den Schleimbeuteln oder Schleimsäcken. Besonders zu bemerken ist die **W. auf der Kniescheibe** (hygroma cysticum patellae), welche die eben beschriebenen Merkmale darbietet und wohl mit dem Gliedschwamm verwechselt werden kann. Die Behandlung dieses Uebels besteht Anfangs in Anwendung zertheilender oder zusammenziehender Mittel, und helfen diese nicht, in Oeffnung der Geschwulst und Entleerung der Flüssigkeit, deren Wiederansammlung man durch schnelle Vereinigung zu verhüten sucht. (*Pst.*)

Wasser-säbler (Zool.), so v. w. Säbelschnäbler. **W.-sänger**, so v. w. Schwätzer.

Wasser-säge, eine Säge, welche so eingerichtet ist, daß man damit Pfähle auf dem Boden des Wassers absägen kann.

Wasser-säugethiere (Zool.), 1) s. Amphibiensäugethiere; 2) die Cetaceen

Robben u. s. w. als Uebergang zu den Fischen.

Wasser-säule, 1) so v. w. Wasserhose; 2) ein starker Strahl eines Springbrunnens; 3) eine Masse Wasser von der Oberfläche bis auf den Grund, welche als eine Säule gedacht wird.

Wassersäulen-maschine, eine Maschine zum Heben der Grubenwasser, welche vorzüglich da mit Nutzen angewendet wird, wo man sehr wenig Aufschlagwasser, aber viel Gefälle hat. Ihre Einrichtung gründet sich auf die Erfahrung, daß eine Wassersäule in geschlossenem Raume, obgleich von ganz geringem Durchmesser, aber auf einer breitern Basis ruhend, mit eben so viel Kraft drückt, als eine Säule von der Stärke der Basis. Zu der Maschine gehört ein metallener Stiefel, 6—8 Fuß hoch und 13 Zoll Durchmesser im Lichten; neben diesem Stiefel befindet sich die Fallröhre, welche aus eisernen Röhrenstücken zusammengesetzt ist, 30—50 Klaftern hoch und ungefähr 6 Zoll Durchmesser im Lichten. Beide Röhren stehen unten durch eine Communicationsröhre in Verbindung, wenn daher aus einem oberen Behälter Wasser in die Fallröhre fließt, so wird von demselben der Kolben des Stiefels in die Höhe gedrückt, und ist mit diesem Kolben eine Pumpenstange eines Druck- oder Saugwerks auf irgend eine Weise in Verbindung gebracht, so wird auch diese in Bewegung gesetzt. Damit nun der Kolben in den Stiefel wieder fallen könne und zugleich die mit demselben verbundene Pumpenstange die entgegengesetzte Bewegung mache, muß das Wasser der Fallröhre abgeschlossen und das des Stiefels herausgelassen werden, dann sinkt der Kolben durch seine Schwere wieder nieder. Dies wird durch einen Hahn bewirkt, der in der Communicationsröhre angebracht ist, die Wendungspippe heißt und zunächst in dem Pippengehäuse steckt. Dieser Hahn ist von der einen bis zur entgegengesetzten Seite durchbohrt, und hat noch ein drittes Seitenloch, welches zwischen jenen beiden steht und nur bis in die Mitte geht. Entsprechende Oeffnungen hat auch das Gehäuse. Das Gehäuse ist mittelst Lappen fest in der Mitte der Communicationsröhre eingeschraubt, so daß die beiden Seitenlöcher dem Wasser freien Durchgang aus der Fallröhre in den Stiefel gestatten, das Mittelloch sich vorn befindet und mit einer Ausflußröhre versehen ist. Wenn das Wasser in den Stiefel dringen soll, muß er so gestellt sein, daß die beiden entgegenstehenden Löcher desselben nach der Fallröhre und dem Stiefel gewendet sind, das Mittelloch ist aber gegen diejenige Seite des Gehäuses gekehrt, welche keine Oeffnung hat, damit kein Wasser abfließen kann. Hat nun der Kolben im Stiefel seine bestimmte Höhe erreicht und soll das Wasser aus dem Stiefel abfließen, so wird der Hahn um 90 Grad gedreht; dadurch wird das Mittelloch desselben dem Stiefel, das vorher dem Stiefel zugekehrte Seitenloch dem Mittelloch und die massive Seite des Hahns der Fallröhre zugekehrt; so kann nun das Wasser aus dem Stiefel ab-, und das aus der Fallröhre nicht zufließen, bis der Hahn wieder in seine frühere Stellung gebracht ist. Das Wenden des Hahnes wird durch eine besondere Vorrichtung von der Maschine selbst verrichtet. Die dazu nöthigen Theile heißen die Steuerung, welche aber so eingerichtet sein muß, daß die Wendung nicht nach und nach mit dem Steigen oder Sinken des Kolbens geschieht, sondern auf einmal, wenn der Kolben seinen höchsten oder niedrigsten Standpunkt erreicht hat. Zu den einzelnen Theilen der sehr künstlichen Steuerung gehört der Fallhammer und der Kehrbaum. Da die mit dem Kolben der Maschine in Verbindung gebrachten Pumpenstangen wegen ihrer bedeutenden Länge ein großes Gewicht haben und dies die Wirksamkeit der Maschine sehr mindern würde, so muß für dieselben an einem Balancier ein besonderes Gegengewicht angebracht sein. Die Maschine macht in einer Minute 7 Hiebe, erfordert wenig Reparatur, und kann, wenn dies die große Tiefe der Grubenwasser nöthig macht, auch im Innern eines Berggebäudes leicht angebracht werden. Vgl. F. G. Busse, Betrachtung der Weiterschmidt- und Höllschen Wassersäulenmaschine, Freiberg 1805. (*Fch.*)

Wasser-salamänder (Zool.), so v. w. Molch. W.-sandstein (Miner.), so v. w. Filtrirstein. W.-sapphir, s. Cordierit.

Wasser-schacht (Bergb.), so v. w. Kunstschacht.

Wasser-schaftheu (Bot.), s. unter Chara.

Wasser-schatz, ein größeres Behältniß mit Wasser, welches aus demselben in Röhrfahrten und Springbrunnen fließt.

Wasser-schaufeln, 1) (Mühlenw.), die Schaufeln eines Wasserrades. 2) (Maschinenw.), so v. w. Hebeschaufeln; 3) auf Schiffen kleine hölzerne Schaufeln mit kurzen Stielen, das Wasser aus einem Schiffe zu schöpfen; 4) hölzerne Schaufeln, mit welchen die Segel mit Wasser begossen werden, damit sie mehr Steifheit bekommen.

Wasser-scheerer (Zool.), 1) so v. w. Verkehrtschnabel; 2) so v. w. Puffin, englischer.

Wasser-scheidung, eine von Erde und Holz gemachte Scheidung, wodurch das Wasser verhindert wird, aus einer Commun in die andere zu fließen.

Wasser-scheidungen (Scheidungen, Geogr.), die Landstriche, von welchen aus die Gewässer nach verschiedenen

Him-

Himmelsgegenden ablaufen; so bilden z. B. die zwischen Frankreich und der Schweiz gegen Italien sich hinziehenden Alpen die W. zwischen dem Rhone-, Rhein- und Donaugebiet gegen das Gebiet des Po. W.n sind für natürliche Geographie wichtig, wohl auch für militärische Operationen; ihnen wurde sogar bei Bestimmung der Ländergrenzen einst mehr Werth, als den Flußgrenzen beigelegt. Zu ihrer vollkommenen Uebersicht dienen hydrographische Karten. Vgl. Gebirge 1). (*Wr.*)

Wasser-schenkel, so v. w. Wetterschenkel.

Wasser-scheu (hydrophobia, Med.), der krankhafte Zustand, in welchem der Kranke einen solchen Widerwillen gegen Wasser und überhaupt Flüssigkeiten (Flüssigkeits-scheu, hygrophobia) hat, daß er nicht nur nicht im Stande ist, dasselbe zu verschlucken, sondern daß bei solchen Versuchen auch heftige Convulsionen und andere Zufälle ausbrechen. Die nächste Ursache dieses Zustandes ist immer eine andere Krankheit, welche im hohen Grade das Nervensystem afficirt und neben der W. noch eine Menge anderer nervöser Symptome erzeugt und gewöhnlich höchst gefährlich ist. Als solche Krankheiten kennt man Nervenfieber, nervöse Pocken, Gehirn-, Rückenmark- und Herzentzündung. Auch soll W. bisweilen von heftigen Leidenschaften, z. B. vom Zorn, entstanden sein. Dann ist die W. symptomatisch (hydrophobia symptomatica, h. spontanea). Am häufigsten aber erscheint sie in Begleitung vieler anderer krankhaften Symptome in der Hundswuth (s. d.), und gibt in derselben ein so eigenthümliches charakteristisches Symptom ab, daß man diese Krankheit beim Menschen gewöhnlich idiopathische W. (hydrophobia idiopathica) nennt. Das Wesen derselben besteht in der eigenthümlichen, nicht näher zu bezeichnenden Veränderung, welche der Ansteckungsstoff in dem Blut, Gefäß- und Nervensysteme herbeiführt. Es wird die W., von der man analoge Formen bei vielen Säugethieren, am häufigsten bei Hunden, Wölfen, Füchsen, Katzen, Rindern, Pferden, Schafen und selbst an einigen Vögeln (s. Hundswuth), beobachtet hat, bei Menschen gewöhnlich durch den Biß eines mit der Krankheit behafteten Thieres, oder dadurch veranlaßt, daß der Speichel eines solchen Thieres an eine Stelle des Körpers gebracht wird, welche eine dünne Oberhaut hat, oder von derselben entblößt ist. Ob sich die Krankheit auch von wasserscheuen Menschen durch Bisse, Küsse u. s. w. auf gesunde verbreitet, ist noch nicht ausgemittelt und vielfach bezweifelt worden. Man schließt daher auf das Dasein eines eigenthümlichen, siren, durch Berührung wirkenden Contagiums, für welches bei den Menschen und Thieren eine sehr weit verbreitete Anlage vorhanden ist. Bei einigen Menschen scheint jedoch diese Anlage sehr gering zu sein, denn man hat deren gefunden, welche trotz des Bisses die Krankheit nicht bekamen, so wie sie bei andern um so eher ausbricht, je mehr sie durch Gemüthsbewegungen und andere Umstände aufgeregt sind. In seltenen Fällen soll auch der Biß eines heftig ergrimmten Thieres diese oder eine ähnliche Krankheit veranlaßt haben, ja es soll sogar eben dieselbe Krankheit bei Menschen auf spontane Weise ohne diese Veranlassung entstanden sein. Die Krankheit fängt gewöhnlich 1—2 Wochen, manchmal aber auch Monate, ja sogar Jahre lang nach dem Biß an und kündigt sich durch manche, zum Theil schon wichtige Erscheinungen, besonders durch Veränderung der gebissenen Stelle, an. Diese schließt sich oft ziemlich schnell, eben so, wie jede andere Verletzung. Die W. soll nach dem Bisse toller Thiere um so gewisser eintreten, je weniger die Bißwunde blutete und eiterte, und je schneller sie heilte. Diese wird nach der Heilung wieder schmerzhaft, dunkelroth, heiß, schwillt an und bricht auf, es entsteht ein schwammiges Geschwür, das eine übelriechende, schwarze oder braune Gauche absondert. So lange das Geschwür näßt, beobachtet man oft weiter keine Zufälle, wenn es sich aber wieder schließt, was zuweilen schnell und bald erfolgt, so entstehen stechende, drückende, ziehende Schmerzen in dem Gliede, ein Gefühl von anwehender, aufsteigender Luft, welches sich auf das Rückgrath verbreitet, Schauder, leichte Zuckungen, Schwäche, Erstarrung oder Lähmung des Theils, wo der Biß Statt findet. Die Saugadern und Drüsen sind gewöhnlich weder roth, noch angeschwollen, doch sollen zuweilen die nächsten Lymphdrüsen etwas angegriffen sein. In manchen Fällen, doch selten, fehlen diese örtlichen Erscheinungen gänzlich, oder sind sehr unbedeutend. Dazu gesellt sich allgemeines Uebelbefinden, Uebelkeit und Druck in der Herzgrube, Verstopfung, Ziehen im Rücken und Nacken, unruhiger Schlaf, der von schreckhaften, ängstlichen Träumen gestört wird, Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit, erhöhte Empfindlichkeit der Sinne, glänzende, geröthete, lichtscheue Augen, kleine Pupille, Ohrenklingen, Schwindel, Betäubung, Anfälle von Ohnmachten, der Puls wird hart, krampfhaft, ungleich und aussetzend, das Athmen ängstlich, seufzend, schluchzend. Die Stimme ist rauh u. hohl, zitternd, die Extremitäten werden kalt, der Körper blaß und verliert von seinem Umfang, die Ausdünstung ist unterdrückt. Im Gesicht bemerkt man etwas Verstörtes, der Blick ist stier und wild; dabei üble Laune, Trübsinn. Diese Vorboten sind bald gelinde, bald heftiger, bald fehlen sie gänzlich,

l'ch gehen schnell vorüber, oder halten mehrere Tage an, setzen bisweilen aus und kehren wieder zurück, und werden desto heftiger, je näher der Ausbruch der Krankheit bevorsteht. Die Krankheit selbst fängt bisweilen mit sieberhafter Hitze an, welche mit Kälte und Schaudern abwechselt; in der gebissenen Stelle ist besonders die Wärme vermehrt, und in den inneren Theilen empfindet der Kranke Brennen. Auch entsteht Durst, aber bei der Befriedigung desselben äußert sich die W. zuerst blos dadurch, daß der Kranke, wenn ihm das Getränk gereicht wird, einen Widerwillen dagegen empfindet, jedoch denselben zu überwinden u. zu trinken vermag, was gewöhnlich sehr hastig geschieht. Dieser Widerwille geht aber bald in einen Abscheu vor dem Getränk und in eine Unmöglichkeit zu trinken über. Der Kranke strengt sich zwar an, den Abscheu zu überwinden, und setzt mehrere Muskeln in Bewegung, er bringt aber blos ein convulsivisches Nicken des Kopfes mit Zittern der Halsmuskeln und Verzerrung des Gesichts zu Wege, der Schlundkopf verschließt sich krampfhaft. Die nun ausgebrochene W. steigert sich so, daß der Anblick des Getränks nicht nur die heftigsten Convulsionen, die größte Angst, Delirien u. Anfälle von Wuth erregt, sondern dies auch alsdann schon geschieht, wenn in dem Kranken nur die Vorstellung einer Flüssigkeit entsteht, wie es dann der Fall sein mag, wenn das Rauschen des Windes in den Bäumen, oder eines fließenden Wassers, der Schall des aus der Ader fließenden Blutes und des abgehenden Harns, der Anblick des Glases, eines Spiegels, oder einer weißen Wand ähnliche stürmische Zufälle erregt. Nun wird die Empfindlichkeit aller Theile widernatürlich gesteigert und verändert, vor den Augen erscheinen Funken und Flammen, vor den Ohren Brausen, die Aengstlichkeit dauert fort, steigert sich von Zeit zu Zeit zu großer Angst und Unruhe, Furchtsamkeit gesellt sich dazu, der wilde Blick der rollenden Augen, die blutrothe Farbe der Bindehaut, die Verzerrung der Gesichtsmuskeln, das Klopfen in der Herzgegend, entsetzliche Angst, beständiges Würgen oder Erbrechen, der krampfhafte und aussetzende Puls, der blasse und wässerige Urin und andere Erscheinungen bezeichnen blos den Anfang von heftigeren Anfällen, welche theils durch die Bemühungen zu trinken erregt werden, theils von freien Stücken eintreten und bisweilen von dem Kranken vorher angezeigt werden. In solchem Anfalle schreit u. brüllt der Kranke auf das Heftigste, bellt bisweilen, wie ein Hund, wirft sich dabei unruhig und heftig herum, oder springt auf, zerreißt seine Bande, zerschlägt und zerbricht Alles, was er erreichen kann, fällt die Umstehenden an und sucht sie zu beißen, oder wenigstens anzuspeien. Convulsionen, Verzerrungen und Zuckungen der Gesichtsmuskeln, oder eine heftige Spannung aller Muskeln, bisweilen ein allgemeiner Starrkrampf mit Mundsperre gesellen sich von Zeit zu Zeit dazu. Vor den Mund tritt Schaum, in demselben befindet sich ein dicker, zäher Speichel, welcher ausfließt, oder ausgeworfen wird, oft erbricht sich auch der Kranke während der Anfälle, bekommt Schlucksen, Urin u. Same gehen oft unwillkührlich ab, oder der Penis befindet sich in Erection. Diese Anfälle dauern ¼—½ Stunde und länger, nachher wird der Kranke ruhiger und seiner sich bewußt, aber er bleibt höchst traurig und niedergeschlagen, ahnt sein Schicksal und beklagt es, fühlt sich sehr matt, bisweilen ist der eine oder der andere Theil schon gelähmt. Aber die Anfälle wiederholen sich immer häufiger, je mehr sich die Krankheit dem Ende nähert, dauern dann eine längere Zeit u. halten endlich an. Unter Lähmungen, Schlagfluß, Schlafsucht und gänzlicher Erschöpfung beschließt der Tod gewöhnlich schon am 3., seltener am 8. oder 9. Tage, die fürchterliche Scene. Bei der Leichenöffnung wasserscheuer Personen hat man so viele und mannichfaltige Veränderungen gefunden, daß der Grund der Krankheit unmöglich in einer derselben gesucht werden kann, was um so unwahrscheinlicher ist, je mehr die Angaben von einander abweichen und sich selbst widersprechen, ja bei mancher Leichenöffnung gar keine auffallende Veränderung der Organe gefunden worden ist. Ziemlich schnell tritt gewöhnlich Verwesung ein, daher die bläulichen Flecken, der unausstehliche Gestank und die flüssige Beschaffenheit des venösen Blutes rühren mögen; die Muskeln sind dunkelroth, selbst wenn viel Blut entzogen wurde. Im Unterleib fand man den Magen widernatürlich zusammengezogen, verengt, von wässeriger Flüssigkeit angefüllt, oder denselben, die Gedärme, Leber, Nieren, Harnblase brandig, die Gallenblase von schwarzer oder safrangelber Farbe strotzend. In der Brusthöhle erschienen alle Organe trocken, der Herzbeutel leer, entzündet, mit dem Herzen verwachsen, das Herz entzündet, die Ventrikel blutleer, oder mit polypenartigen Gebilden angefüllt, die Lungen trocken, mit der Pleura verwachsen und entzündet. Am Halse fand man den Schlundkopf, seine Drüsen entzündet, die Speiseröhre zusammengezogen, diese und die Luftröhre mit Schleim angefüllt (oft waren aber auch diese Theile gar nicht verändert), der Nervus vagus, sympathicus u. phrenicus waren entzündet. Manche Aerzte haben diese Nerven nicht entzündet, sondern fester, runder, gespannter, elastischer gefunden und in demselben Zustande auch die Unterkiefer-, die Ohrspeicheldrüse, den Gaumen und die Hauptarterien. Das

Gehirn

Gehirn und seine Häute sind mit venösem Blute überfüllt, das Gehirn dichter u. fester, entzündet, Erguß von Flüssigkeit in demselben gefunden worden. An der Bißstelle erscheint eine entzündliche Röthe, Schlaffheit und Weichheit der in der Nähe befindlichen Nerven, deren Marksubstanz mißfarbig ist. Die Diagnose der Krankheit hat in der Regel keine Schwierigkeit. Das ursächliche Verhältniß, die Unterscheidung der idiopathischen und symptomatischen W. macht jedoch zuweilen eine sehr genaue Beobachtung aller Umstände, die dem Ausbruche der Krankheit vorhergingen, nothwendig. Die symptomatische oder spontane W. ist, wie schon erwähnt, nur ein begleitendes Symptom, was zuweilen, ohne daß Wuthansteckung vorhergegangen ist, zum Tetanus, Trismus, zu entzündlichen, galligen, nervösen Fiebern, zu hysterischen und epileptischen Leiden, ja zuweilen ganz für sich entstehen kann; häufig ist die symptomatische W. nur scheinbar und verschwindet in wenig Stunden von selbst. Tritt sie aber in vollkommenem Grade ein, so ist sie der idiopathischen W. ganz analog, kann wirklich giftig und durch den Speichel solcher Kranken mittheilbar werden. Die Aussicht zur Heilung der wirklich ausgebrochenen idiopathischen W. ist sehr gering, geringer als die irgend einer andern Krankheit, denn es gehören die Fälle der Heilung zu den seltensten Ausnahmen, und lassen oft noch den Zweifel übrig, ob wirklich die Hundswuth vorhanden war, oder ob nicht eine symptomatische W., die zwar auch ein gefahrdrohender, aber nicht so gewöhnlich tödtlich verlaufender Zufall ist, irrig für Hundswuth gehalten wurde. Und wenn man auch zuweilen geglaubt hat, die beginnende W. geheilt zu haben, so bleibt es immer zweifelhaft, ob es wirklich der Anfang der Hundswuth war, deren Fortschritte man hemmte. Daher ist es erfreulich, daß man durch ein sorgfältig durchgeführtes prophylaktisches Verfahren dem Ausbruche der Krankheit mit ziemlicher Sicherheit vorbeugen kann. Behandlung. Die symptomatische W. erfordert keine besondern Heilmethoden, sondern wird dadurch beseitigt, daß die ursprüngliche Grund- und Hauptkrankheit ihrem Charakter gemäß behandelt wird. Da die ausgebildete idiopathische W. für unheilbar gehalten werden kann, so kommt Alles darauf an, eine gehörige Präservativcur in Anwendung zu bringen. Diese erstreckt sich a) auf die Behandlung der gebissenen Stelle. Die Aufgabe ist hier, das in derselben befindliche Wuthgift so schnell als möglich zu entfernen und zu zerstören und die Einwirkung desselben auf den Organismus zu verhindern. Dazu dient am sichersten das Ausschneiden der Wunde in gehörigem Umfange und Tiefe. Ist dies geschehen, oder nicht ausführbar, so muß die Wunde sorgfältig durch Auswaschen mit kaltem Wasser, Salzwasser, Essig u. Wasser, Lauge u. s. w. gereinigt, die Blutung einige Zeit durch trockene Schröpfköpfe unterhalten, das Gift durch glühendes Eisen, eingestreutes u. dann angezündetes Schießpulver und ätzende Mittel zerstört, die Wunde in Entzündung und Eiterung versetzt und die letztere lange, mindestens 2—3 Monate hindurch, wo möglich noch länger, vermittelst Canthariden pulver oder einer reizenden Salbe unterhalten werden. Ein ähnliches Verfahren ist dann auch einzuschlagen, wenn sich die Wunde bereits geschlossen hat, oder auch die W. sich ankündigt. Alle Dinge, welche von dem Speichel des wuthkranken Thieres besudelt sind, müssen sogleich verbrannt werden. b) Während der Eiterung der Wunde muß der Kranke eine angemessene Lebensordnung befolgen, namentlich müssen Erhitzungen, Erkältungen, Ueberladung des Magens und heftige Aufregungen des Gemüths sorgfältig vermieden, die Hautausdünstung muß befördert und gehörig abgewartet werden. Die meisten der Mittel, welche man gegen die ausgebrochene Krankheit versucht hat, werden auch als Vorbauungsmittel empfohlen; unter der großen Zahl derselben scheinen die Belladonna bis zur narkotischen Wirkung in steigenden Gaben angewendet und das Quecksilber, als Salbe der gebissenen Stelle eingerieben, das Kalomel innerlich bis zum Eintritt des Speichelflusses die meiste Aufmerksamkeit zu verdienen. Außer den beiden genannten Mitteln sind noch zu nennen: die oxygenirte Salzsäure, frisches Thierblut und eine Menge andere. c) Ein neues, der Aufmerksamkeit werthes Präservativmittel ist noch die örtliche Behandlung der sogenannten Marochettischen Wuthbläschen unter der Zunge. Marochetti, Operateur am Hospitale zu Moskau, erfuhr, daß in der Ukraine ein Bauer 14 von einem tollen Hunde gebissene Personen dadurch glücklich heilte, daß er den Kranken eine Abkochung des Genista tinctoria trinken ließ, die unter der Zunge, neben der Canalmündung der Unterkieferdrüse, zwischen dem 3.—9. Tage sich bildenden Knötchen öffnete und mit glühenden Nadeln ausbrannte. Marochetti sah diese Bläschen und Knötchen; sie müssen in den ersten 24 Stunden geöffnet werden, sonst verbreitet sich das Gift auf dem ganzen Körper. Obgleich durch andere Beobachtungen hinlänglich erwiesen ist, daß nicht in allen Fällen diese Bläschen sich bilden, so sind sie doch häufig gesehen worden und ihre Oeffnung und Zerstörung dürfte daher nicht zu verabsäumen sein. Bei der ausgebrochenen W. werden nun zwar eine Menge von Mitteln angerühmt, allein nur selten nützlich befunden; sie

sie sollen in ungewöhnlich großen Dosen gereicht werden. Die wichtigsten unter den empfohlenen Mitteln sind: Aderlässe im Anfange der Krankheit bis zur Ohnmacht und später öfters wiederholt, Quecksilber und zwar das Kalomel und die Einreibungen der Quecksilbersalbe bis zur Salivation, die Wurzel der Belladonna zu 6 und selbst zu 10—12 Granen und die gehörige Abwartung des darauf ausbrechenden Schweißes, die Cantharíden in großen Gaben, das flüchtige Laugensalz, der Maiwurm (meloë majalis et proscarabaeus), der Kampher, das Opium, das Kirschlorbeerwasser, das Stramonium, Gauchheil (anagallis), Alyssma plantago, Genista tinctoria; Scutellaria laterifolia, der Moschus und andere. Auch hat man Sturzbäder, Transfusion angerathen. Endlich muß man theils durch beruhigende Arzneimittel, theils durch angemessene psychische Behandlung die Leiden des Kranken zu vermindern suchen. Alle Veranlassungen der heftigen Paroxysmen müssen sorgfältigst vermieden, der Kranke, wenn auch unschädlich gemacht, doch so wenig als möglich beschränkt, demselben die Gefahr, in der er schwebt, verheimlicht und ihm vielmehr Hoffnung und Vertrauen eingeflößt werden. Eine neue Heilart ist die des D. Brissón zu Paris, der sich selbst zufällig mit dem Schaum einer von der W. ergriffenen Frau vergiftete, und als die W. wirklich ausbrach, sich durch zu starke russische Dampfbäder zu Tode schwitzen wollte. Statt zu sterben, fühlte er aber Besserung und bald Heilung. Er empfiehlt daher 7 Tage lang an jedem Tage ein russisches Dampfbad von 40—50 Grad Wärme, dann 40 Tage lang, jedoch nur die Nacht hindurch zu schwitzen, weshalb er nackt in eine Decke gehüllt u. mit Federbetten zugedeckt. Er nimmt dabei als Schwitzmittel während des Essens Decocte von Sarsaparille und nach denselben heißes Wasser. Auch starke Bewegung ist gut. Ist die W. schon ausgebrochen, so nimmt der Kranke ein heißes Bad von 30° Reaumur und hitzt dieses bis 50° nach. Er hat den Nutzen dieses Verfahrens an mehr als 40 Kranken erfahren. Vgl. Harleß, Ueber die Behandlung der Hundswuth, Frankfurt a. M. 1809. (*Pst.*)

Wasser-schierling (Bot.), s. unter Schierling. W.-schierlingsblätter (folia s. herba cicutae virosae), die glatten, dreifach gefiederten, frisch stark, eigenthümlich, nicht unangenehm riechenden, Anfangs süßlich, dann scharf schmeckenden, scharf-narkotisch giftigen Wurzelblätter von Cicuta virosa (s. d.); zur Bereitung des nur selten angewendeten Wasserextractes benutzt.

Wasserschierling-blattkäfer (Zool.), s. unter Helodes.

Wasser-schiff, 1) so v. w. Schiff; 2) so v. w. Waterscheyen; 3) so v. w. Kameel 2).

Wasser-schild, so v. w. Wasserharnisch.

Wasser-schlacht, 1) (Wasserb.), ein Einbau an einem Ufer, welcher zur Befestigung desselben dient; 2) eine Seeschlacht.

Wasser-schlängelchen (Zool.), so v. w. Zitterthierchen.

Wasser-schlag (Med.), der Schlagfluß von Ergießung seröser Feuchtigkeit im Gehirn; s. unter Schlagfluß.

Wasser-schlange (Zool.), 1) (hydrus), Gattung aus der Schlangenfamilie Vipern; der Hinterleib ist sehr zusammengedrückt und senkrecht stehend; an manchen Stellen des indischen Oceans ziemlich gemein. Diese Gattung ist wieder getheilt in die Untergattungen hydrophis, chersydrus und pelamis; 2) (hydrophis *Daud.*), der Kopf ist klein, stumpf, mit großen Schildern besetzt, der Bauch ist kleinschuppig, mit einer Reihe größerer Schilder; im Meere und an den Mündungen großer Flüsse Indiens. Arten: h. chloris, spiralis, melanurus u. and.; 3) so v. w. Seeschlange 1); 4) so v. w. Ringelnatter. 5) (Seew.), s. unter Mamiering. (*Wr.*)

Wasser-schlange (Astron.), Sternbild auf der südlichen Hemisphäre, beginnt unter dem Krebs (wo der Kopf steht), krümmt sich, weit nach Süden unter dem Aequator weggehend, nach dem Löwen, der Jungfrau und der Wage (wo der Schwanz endet), enthält außer dem Stern 2 Größe, Alphad, in der Mitte derselben nur 2 S. und viele 4. Größe. Der Becher, der Rabe und der Vogel Einsiedler stehen auf ihr. (*Pr.*)

Wasser-schlauch, 1) ein Schlauch, in welchem Wasser ist, oder durch welchen Wasser fließt (vgl. Hydrophor); 2) so v. w. Ausgußrohr. 3) (Bot.), die Pflanzengattung Utricularia (s. d.).

Wasser-schleudern, 1) s. unt. Feuerlöschmaschine; 2) so v. w. Hydraulischer Pendel.

Wasser-schlinge (prunus padus), s. unter Prunus.

Wasser-schloß, s. unter Wasserkunst.

Wasser-schlutten (Schiffb.), eine Art Baggerprahm

Wasser-schmätzer (Zool.), so v. w. Wasserschwätzer.

Wasser schmecken, so v. w. Wasser fühlen; s. auch Rhabdomantie.

Wasser-schmetterling (Zool.), s. unter Periophthalmus. W.-schnabel, so v. w. Alk.

Wasser-schnecke, 1) so v. w. Archimedische Wasserschraube; 2) so v. w. Spiralpumpe. W.-schnecken, 1) (limnocochlides, Zool.), bei Latreille Familie der Gasteropoden; sie haben nur 2 Fühlhörner, aufsitzende Augen, in einer Schale einge-

schlossenen Körper; sind meist Wasserthiere. Dazu die Gattungen scarabaeus (scarabus), auricula, conovulus, limnaea, physa, ancylus u. and.; 2) s. unter Lungenschnecken.

Wasser-schneider (Zool.), so v. w. Verkehrtschnabel. W.-schnepfe, 1) (große W.), so v. w. Brachvogel, großer; 2) so v. w. Mittelschnepfe, s. unter Schnepfe; 3) so v. w. Moorschnepfe; 4) so v. w. Strandläufer, trillernder.

Wasser-schöpfgerechtigkeit (lat. servitus aquaehaustus, Rechtsw.), die dingliche Dienstbarkeit vermöge deren der Besitzer eines Grundstücks das zum Nutzen desselben erforderliche Wasser aus eines Andern Brunnen, Quelle, Bach, Wasserleitung Teich ꝛc. zu schöpfen, befugt ist. Da der Weg zu dem Wasser, woraus geschöpft wird, dem Schöpfenden nothwendig offen sein muß, so begreift in der Regel diese Servitut die Wegegerechtigkeit (servitus itineris, s. Servitut k) mit in sich. Vgl. Servitut p). (*Bs.*)

Wasser-schöpfmühlen, so v. w. Schöpfmühle. W.-schöpfrad, so v. w. Schöpfrad. W.-schloß, 1) s. unter Wasserkunst; 2) (Gärtner), so v. w. Wasserast. W.-schraube, so v. w. Archimedische Wasserschraube.

Wasser-schreier (Zool.), so v. w. Kropfgans.

Wasser-schüttung (Deichw.), die Abdämmung eines nach einem Sieltief führenden Wassergrabens, um das Wasser bis zu einer gewissen Höhe zu stauen.

Wasser-schwämme, s. unter Springbrunnen. W.-schwäne (Zool.), so v. w. Trachelius. W.-schwärmer, s. unter Wasserfeuerwerk. W.-schwätzer (Zool.), 1) so v. w. Schwätzer; 2) s. unter Schwätzer. W.-schwalbe, so v. w. Uferschwalbe, s. unter Schwalbe.

Wasser, schwarzes (Geogr.), so v. w. Zwarte Water.

Wasser-schwein (Zool.), 1) so v. w. Tapir; 2) so v. w. Flußpferd.

Wasser-schwere, 1) so v. w. Wassergewicht; 2) bei den Münzproben das von dem Scheidewasser bei dem Golde zurückgelassene Silber.

Wasser-schwertlilie, so v. w. Iris pseudacorus (s. d.).

Wasser-schwimmer (Nagelschm.), so v. w. Kammzwecken 1).

Wasser-segel (Seew.), s. unter Segel.

Wasser-sehrohr (Opt.), ein gewöhnliches, nur 10 Zoll Objectivweite habendes, sehr langes, wasserdicht gemachtes, innen schwarz angestrichenes oder glasirtes Perspectiv von etwa 1 Zoll Ocular, das man ins Wasser steckt und damit auf dem Grunde liegende Gegenstände erkennt. Es wird nämlich dadurch die Strahlenbrechung vermieden, die die Bewegung des Wassers auf der Oberfläche macht, auch der Weg durch das Wasser, so weit das Perspectiv in demselben ist, frei von der Trübung durch den Schlamm erhalten. Zuweilen sind auch über dem Objectivglas Lampen mit Abzugsröhren für den Rauch angebracht, um die Meerestiefe auch bei Nacht und in größerer Tiefe erforschen zu können. Es wurde in Nord-Amerika erfunden oder verbessert. (*Pr.*)

Wasser-seige (Bergb.), der Boden eines Stollens, oder auch eine in den Boden gehauene Rinne, worin das Grubenwasser abfließt.

Wasser-sieb (Bäcker), ein Drahtsieb, durch welches das Wasser von dem angefeuchteten Waizen abgegossen wird.

Wasser-seite, bei mehreren Dingen, vorzüglich bei Wasserbauten, die dem Strome zugekehrte Seite.

Wasser-sense, so v. w. Rohrsense.

Wasser-silber, so v. w. Queckſilber.

Wasser-skorpiōn (nepa *Lin.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Wasserwanzen; haben die Beine wie die Wasserwanzen, nach Unten gebogenen Schnabel, ovalen, sehr flachen Leib, etwas viereckige Brust. Die Vorderfüße sind scherenartig. Art: aschgrauer W. (nepa cinerea), der Rücken des Hinterleibes ist roth, der Schwanzfaden ist fast so groß, als der Körper; in stehendem Gewässer; großer W. (n. grandis), aus Süd-Amerika. Von einigen Arten findet man Abdrücke in Schiefer. (*Wr.*)

Wassers-noth, 1) eine Ueberschwemmung (s. d.), insofern dabei Menschen und Thiere in Lebensgefahr kommen; 2) so v. w. Wassermangel.

Wasser-spath (Pferdew.), ältere Benennung für Wassergeschwülste, an den Füßen, besonders an den Sprunggelenken.

Wasser-sperling (Zool.), so v. w. Rohrammer.

Wasser-spiegel, die Oberfläche des ruhigen Wassers.

Wasser-spiel (Seew. u. Siltengesch.), so v. w. Kielholen 2). In Bergen in Norwegen geschah dies ehemals mit den Lehrburschen, welche in die Seehandlung treten wollten, und wurde dreimal wiederholt. In der Zwischenzeit wurden die Jungen auf den nackten Körper blutrünstig gehauen. Es geschah dies unter gewissen Feierlichkeiten am Fronleichnamstage.

Wasser-spinne (Zool.), 1) so v. w. Argyroneta; 2) so v. w. Wassermilbe. W.-spitzmaus, s. unter Spitzmaus.

Wasser-sporn, so v. w. Wasserstrang.

Wasser-sprenger (Geburtsh.), ein Instrument zum Zerreißen oder Sprengen der Eihäute bei der Geburt (s. d.). Man hat deren verschiedene; gewöhnlich besteht der W. aus einer Nadel, einer Schere, oder einem

einem Messer, oder einem Troicart ähnlichen Instrumente. Einige sind an einem Ringe befestigt, den man an einen Finger steckt. In neuerer Zeit hat man sogenannte Stechsauger zu diesem Behufe erfunden; es wird nämlich an die Klystierspitze eine Röhre, in der oben sich eine dünne Lanzette befindet, angeschraubt, die Röhre in die Scheide gebracht und das obere offene Ende an die Fruchtblase eingesetzt; durch das Anziehen des Stempels der Spitze dringt die Blase in die Röhre und wird dort durch die Lanzette eingeschnitten, worauf das Wasser abfließt. (*Pst.*)

Wasser-springen (Geburtsh.), s. unter Geburt.

Wasser-springwanze (gerris *Latr.*, hydrometra *Fabr.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Blutwanzen; die Oberlippe ist klein, der Hals fehlt, der Leib ist schmal, die 4 Hinterfüße sind die längsten, die Fühler fadenförmig, das erste Glied sehr lang, das mittelste Paar der Füße entfernt von dem ersten; Vorderfüße dienen zum Fang. Art: See-W. (g. lacustris), schwarz, mit ganz kurzen Vorderfüßen; in Gräben, Teichen, Sümpfen; rutscht stoßweise schnell auf dem Wasser hin, lebt den Winter über unterm Eis, im Schlamm. (*Wr.*)

Wasser-spritze, so v. w. Feuerspritze.

Wasser-sprung (Geburtsh.), s. unter Geburt 1).

Wasser-spucken (Med.), so v. w. Wasserbrechen (s. d.).

Wasser-staar (Zool.), so v. w. Schwätzer.

Wasser-ständer, 1) so v. w. Bornständer. 2) (Teichw.), so v. w. Ständer 7). W.-stand, 1) überhaupt die Höhe des Wassers in einem Flusse oder Kanale. 2) (Mühlenw.), die Höhe des geschützten Wassers auf dem Fachbaume. W.-stein, 1) so v. w. Filtrirstein; 2) ein Grenzstein in Bächen und Fischwassern; 3) so v. w. Gußstein; 4) der Kalk, welcher sich in Kochgeschirren ansetzt; 5) ein Wetzstein, welcher beim Gebrauch mit Wasser angefeuchtet wird. Vgl. Oelstein. (*Fch.*)

Wasser-steine (Miner.), s. unter Schiefer.

Wasser-stelze (Zool.), 1) so v. w. Bachstelze; 2) so v. w. Wasserralle. W.-stelzen (hygrobatae), bilden bei Goldfuß eine Familie der Sumpfvögel; kenntlich an dem Dünnbein, welches viel länger ist, als die Zehen; diese haben mehr oder minder große Schwimmhaut. Dazu die Gattungen platalea (Löffelreiher), phoenicopterus (Flamingo), recurvirostra (Säbelschnäbler). W.-stern (Bot.), s. Callitriche. (*Wr.*)

Wasser-steuer, so v. w. Wassergeld.

Wasser-stiefeln, Stiefeln von gutem Leder und mit großer Sorgfalt genäht, so daß das Wasser nicht so leicht hindurchdringt; sie gehen bisweilen über die Kniee herauf. Sie werden von solchen Personen getragen die im Wasser zu thun haben, auch von den Jägern bei den Wasserjagden. Ohne eine besondere Schmiere bleiben solche Stiefeln selten wasserdicht, besonders seitdem die Lohgerber die Schnellgare bei Bereitung des Leders anwenden. Zu so einer Schmiere nimmt man: ½ Pfund Talg, 8 Loth Schweinefett, 4 Loth Terpentinöl, 4 Loth frisches, gelbes Wachs, 4 Loth Baumöl, schmilzt Alles in einem irdenen Tiegel und thut etwas Kienruß hinzu. Die gut ausgetrockneten Stiefeln erwärmt man, ehe man sie mit der ebenfalls etwas zerlassenen Schmiere bestreicht. Oder man nimmt 2 Theile Fischthran, 1 Theil gelbes Wachs und 1 Theil Terpentin oder Fichtenharz, läßt dies zusammenschmelzen, und bestreicht damit die Stiefeln sogleich nach dem Ausziehen, so lange sie noch feucht sind. Die Sohlen bestreicht man mit Bernsteinfirniß oder grüner Wagenschmiere. Oder man nimmt 1 Maß Leinöl, 3 Loth Harz und 7 Loth Mennige und kocht dies ein, bis es sich in Faden ziehen läßt; wenn es abgekühlt ist, verdünnt man es wieder mit Kienöl und setzt 2 Loth Berlinerblau und 2 Loth gebranntes Elfenbein hinzu. Auch Stiefeln von echtem russischen Juftenleder sind ziemlich wasserdicht. Eben so geben Doppelstiefeln, wo der äußere Stiefel von Rindeleder, der innere von Kalbleder ist, und wo zwischen beiden eine Rindsblase liegt, Wasserdichtigkeit. (*Fch.*)

Wasser-stollen (Bergb.), ein Stollen, welcher zur Ableitung des Wassers angelegt wird; bisweilen kann so ein Stollen auch zu Betreibung eines Wasserrades benutzt werden. Da, wo das Wasserrad angelegt werden soll, gibt man dann dem Stollen plötzlich einen bedeutenden Fall.

Wasser-stoff (Hydrogen, hydrogenium, Chem.), der, mit dem Sauerstoff verbundene, das Wasser bildende Elementarstoff, der leichteste unter den bekannten Körpern, deshalb von Mehreren in den stöchiometrischen Berechnungen als Einheit angenommen; von Berzelius unter die Metalloide gezählt. Er kann für sich nur in Gasgestalt, als Wasserstoffgas, brennbare Luft dargestellt werden. Dies geschieht jederzeit durch Zerlegung des Wassers, entweder durch die galvanische Säule (s. unter Galvanismus, Bd VIII S 52), oder indem man Eisenstückchen, oder besser gereinigten Zink in verdünnter Schwefelsäure auflöst und das sich dabei entwickelnde Gas in der pneumatischen Wanne auffängt. Auch wenn man Wasserdämpfe durch ein glühendes, mit eisernen Nägeln gefülltes Flintenrohr streichen läßt, wird der Sauerstoff durch das Eisen gebunden und der W. tritt

tritt am anderen Ende hervor. Man gewinnt das Wasserstoffgas nur bei der ersteren Bereitungsart und wenn man ein Amalgam von Queckſilber und Kalium mit Waſſer übergeßt, rein, kann aber auch das auf andere Weiſe gewonnene dadurch ziemlich reinigen, daß man es durch Aetzkalilauge ſtreichen, oder mit rein ausgeglühter, angefeuchteter Kohle einige Zeit in Berührung läßt. Das Waſſerſtoffgas iſt von 0,073 ſpecifiſchem Gewicht, leichter als die atmoſphäriſche Luft (weshalb es zur Füllung der Luftbälle benutzt wird), bricht das Licht 1½ mal ſtärker, als dieſe, iſt im völlig reinen Zuſtand geruchlos, ſonſt mehr oder minder ſtinkend. Es brennt mit einer weißen, oder wenn es unrein iſt, bläulichen oder grünlichen Flamme, unterhält aber das Verbrennen anderer Körper nicht. Mit Sauerſtoffgas vermengt, gibt es das Knallgas (ſ. d.) und während der heftigen Detonation, oder auch, wenn man das in eine mit Sauerſtoffgas gefüllte Glocke durch eine kleine Oeffnung langſam einſtrömende Waſſerſtoffgas anzündet, bei allmähligem Verbrennen, ohne Detonation, Waſſer. Durch eine feine Oeffnung langſam ausſtrömend, oder entzündet, verbrennt es mit einem Harmonika ähnlichen Ton (ſ. Harmonika 7). Auf fein zertheilte Platina ſtrömend, bringt es dieſe zum Glühen und entzündet ſich ſelbſt (ſ. unter Feuerzeug, Platinafeuerzeug, auch Räucherlämpchen). Das Waſſerſtoffgas iſt nicht athembar, doch ſterben Thiere in demſelben nicht ſo ſchnell, wenn es rein, als wenn es mit Kohlenſtoff oder Schwefel verbunden iſt. Ein Gemiſche von W. und Sauerſtoff oder atmoſphäriſcher Luft verſetzt die daſſelbe athmenden Thiere in tiefen Schlaf, aus dem ſie aber durch Sauerſtoffgas wieder erweckt werden können. Mit Schwefel, Kohlenſtoff, Cyan, Jod, Chlor bildet der W. eigenthümliche Verbindungen, ſo auch mit Sauerſtoff außer dem Waſſer noch ein Superoxyd. In Waſſer iſt er beinahe unauflöslich und kann daher unter demſelben aufgefangen werden. (*Su.*)

Waſſerſtoff-blauſäure, ſo v. w. Blauſäure. W.-ſtoff-chlorin, W.-halogen, W.-ſalzſäure, ſo v. w. Salzſäure (ſ. d.).

Waſſerſtoffgas-eudiometer, ſo v. w. Voltaiſches Eudiometer (ſ. Eudiometer).

Waſſerſtoff-hyperoxyd, ſo v. w. Waſſerſtoffſuperoxyd (ſ. d.).

Waſſerſtoff-kalium (calium hydrogenatum, Chem.), die concrete Verbindung des Waſſerſtoffes mit Kalium. Heißes Kalium verſchluckt Waſſerſtoffgas, wird zu einem grauen, nicht glänzenden Pulver, welches ſich auf dem Waſſer entzündet, aber mehr Waſſerſtoffgas gibt, als das reine Kalium; iſt von Gay-Luſſac und Thenard zuerſt dargeſtellt worden. In Gasform als Kaliumwaſſerſtoffgas (gas hydrocalium), von Sementini entdeckt, durch Erhitzung des Kaliums im Waſſerſtoffgaſe, oder durch Erhitzen des Kaliums mit Eiſen; iſt farbloſes Gas, ſchwerer als reines Waſſerſtoffgas, entzündet ſich von ſelbſt an der Luft, läßt nach und nach etwas Kalium fallen u. brennt mit blaßgelber Farbe. (*Pot.*)

Waſſerſtoff-ſäuren, chemiſche Verbindungen von einfachen oder zuſammengeſetzten Körpern und Waſſerſtoff, welche, ohne Sauerſtoff zu enthalten, ſich wie ſauerſtoffhaltige Säuren verhalten, und namentlich mit Baſen Salze bilden. Die bis jetzt bekannten W. mit einfachem Radical ſind: die Schwefel-, Selen-, Tellur-, Chlor- (Salzſäure), Jod-, Brom-, Fluor-W. Die mit zuſammengeſetztem Radical: Cyan-W. (Blauſäure), Schwefel-Cyan-W. (Schwefelblauſäure), Cyan-Schwefel-W. und Eiſenblauſäure (ſ. d. a.). Es iſt noch nicht völlig entſchieden, ob die W. ſich als ſolche, oder blos ihre Radicale, deshalb Salzbilder (ſ. d.) genannt, mit oxydirten Baſen zu Salzen verbinden. W.-ſtoff-ſchwefel-antimonoxyd, ſo v. w. Goldſchwefel (ſ. d.). W.-ſtoff-ſchwefelkalk, die 2. Verbindung des Waſſerſtoffes mit dem Kalk; fällt aus der bräunlich-gelben, bitter ſchmeckenden Auflöſung oder Abkochung des Schwefelkalks (ſ. d.) in Waſſer mittelſt Salzſäure nieder. W.-ſtoff-ſuperoxyd, von Thenard zuerſt aus dem Barytoxyd und Waſſer durch Behandlung mit Salz- und Schwefelſäure, öfteres Filtriren und endliches Verdampfen in der Kälte im luftleeren Raum dargeſtellte Verbindung von Sauerſtoff im Maximum und Waſſerſtoff. Es iſt eine ſyrupdicke, farbenloſe Flüſſigkeit von 1,453 ſpecifiſchem Gewicht, gibt, mit Manganſuperoxyd gemiſcht oder gekocht, ſein 850faches Volumen an Sauerſtoffgas; hat einen eignen, Ekel erregenden Geſchmack u. Geruch; erregt, auf die Haut gebracht, eine ſtechende Empfindung und einen weißen Fleck, der aber nach einigen Stunden wieder verſchwindet; bleicht und zerſtört alle Pflanzenfarben; wird bei Berührung mit mehreren feſten Körpern, beſonders mit Gold, Silber, Platin, Palladium, Queckſilber oder deren Oxyden, mit vieler Heftigkeit, unter Erhitzung und ſelbſt mit Verpuffung und Feuererſcheinung in Sauerſtoffgas und Waſſer zerlegt. Bei den leicht oxydirbaren Metallen geht bei dieſer Zerlegung der Sauerſtoff an das Metall. Ein geringer Zuſatz einer Säure dient dazu, das W. unzerlegt zu erhalten, während Alkalien und ſelbſt das Glas die Zerſetzung deſſelben befördern. (*Su.*)

Waſſer-ſtoß (Phyſik u. Maſchinenw.), ſ. Stoß und Waſſer. W.-ſtrahl, bei Springbrunnen u. Feuerſpritzen das in die

Höhe geworfene Wasser, so lange es im Zusammenhange bleibt. W.-strang, ein Nebenarm oder auch ein altes Bette eines Flusses.

Wasser-straße, 1) so v. w. Thalweg. 2) (Rechtsw.), die Verbindung mehrerer Orte durch schiffbares Wasser. Nimmt man ein Wasserregal (s. d.) an, so gehört die W. lediglich dem Fiscus; wo nicht, so hat der Staat nur diejenigen Rechte über die W., welche in der Wasserhoheit (s. d.) liegen.

Wasser-strecke (Bergb.), eine Strecke, in welcher Wasser zu einem Schachte oder Stollen geleitet wird, von wo aus es mit Maschinen gehoben wird.

Wasser-strieme (Bäcker), schliffige Streifen in einem Brode.

Wasser-stube, 1) bei Röhrfahrten ein weiter Kasten oder ein gemauertes Behältniß, in welchem mehrere Röhren zusammenkommen, und wo auch die Röhren geöffnet werden können, um sie zu reinigen. 2) (Wasserb.), so v. w. Krippe 3).

Wasser-stücke, eine Stelle in einem Garten, wo Cascaden, Springbrunnen u. dgl. angebracht sind.

Wasser-stuhl (Maschinenw.), eine vom Ritter v. Baader zu München erfundene Schwimmmaschine, vermöge der man sich nach Art der Schwimmvögel, ohne die Arme zu bewegen, sitzend auf dem Wasser bewegen kann. Die Beschreibung derselben ist im Morgenblatt 1810, Nr. 264 enthalten.

Wasser-sucht, W.-geschwulst (hydrops, hydropisis, Med.). Die Gattung von Krankheiten, welche W.en heißen, lassen sich wegen ihrer Mannichfaltigkeit schwer unter einen das Wesen des Uebels genau bezeichnenden Begriff fassen, da diese Krankheitsreihe in der Mehrzahl der Fälle kein primäres Leiden, sondern als Ausgang vorhergegangener Uebel zu betrachten ist. Gewöhnlich versteht man unter W. denjenigen Krankheitszustand, wo der alle Theile des Körpers, vorzüglich das Zellgewebe und die Höhlen des Kopfes, der Brust, des Unterleibes, durchdringende animalische Dunst, erzeugt in dem Haargefäßsysteme, sich wegen Krankheit der aushauchenden und einsaugenden Gefäße verdichtet, an Quantität zunimmt, tropfbar flüssig wird und sich als Fluidum in den freien Zwischenräumen des Körpers ansammelt. Das Wesentliche ist also ein Leiden der aushauchenden und einsaugenden Gefäße, wovon die eigentliche W. nur Folge ist. Die allgemeinen Zeichen der W. sind folgende: a) Geschwulst und vermehrter Umfang des wassersüchtigen Theiles, als Folge des Druckes der angehäuften Flüssigkeit nach Außen, nicht als Folge vermehrter Ernährung; die Geschwulst ist elastisch, gibt dem Drucke des Fingers nach, wodurch sich eine Grube bildet, welche aber bald schneller, bald langsamer wieder verschwindet. Der leidende, geschwollene Theil ist bleich, wenig empfindlich und seine Temperatur und Reizbarkeit vermindert. Bei Gehirnwassersucht, Brustwassersucht, Herzbeutelwassersucht fehlen diese Zeichen, da das sich anhäufende Wasser in mit Knochen umschlossenen Höhlen sich befindet. b) Störung in der Verrichtung des leidenden Organs, theils durch die der W. vorhergegangenen Krankheiten, theils mechanisch durch den Druck des Wassers hervorgebracht. c) Die Ernährung des leidenden Theiles und, bei allgemeiner W., die des ganzen Körpers leidet, daher der kachektische Habitus bei jeder nicht acuten W., das blasse Gesicht, die allgemeine Schwäche. d) Die Hautausdünstung und die Harnabsonderung sind bei jedem Wassersüchtigen mehr oder weniger unterdrückt. Der Harn geht sparsam, meist trübe und molkig, zuweilen wasserhell, ab, die Haut ist dürr, trocken, spröde, zusammengezogen. e) Die die W. bildende ausgetretene Flüssigkeit ist sehr verschieden, bei Gehirn- und Hautwassersucht wässerig, serös, bei Bauch- und Eierstockswassersucht mehr schleimig, lymphatisch, oft dicklich, klebrig, zähe, eiweißartig, untermischt mit Hydatiden. Die chemische Analyse zeigt oft Serum, Eiweißstoff und Lymphe, außerdem phosphorsaure Kalkerde, salzsaures Natron, schwefelsaures Kali und Spuren von phosphorsaurem Eisen. Die Grundlage dieser Flüssigkeit ist seröser Natur, und dies deutet schon an, daß bei der W. die serösen Häute des Körpers besonders afficirt sind. Je größer der Antheil des Eiweißstoffes ist, desto schneller gerinnt sie bei schon mäßiger Hitze, bei 35—40° Reaumur. Zuweilen riecht sie schwefelig, schimmelig, zuweilen ist sie ohne Geruch; ihr Geschmack ist pikant, salzig, scharf, ihre Farbe bald röthlich, bräunlich, bald gelblich und grünlich. f) Viele andere Symptome der W. hängen von der Verschiedenheit des leidenden Organs und anderen Umständen ab, z. B. bei allgemeiner, acuter W., bei Gehirnwassersucht, Fieber, Durst, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit u. s. w. Dauer und Verlauf der W. sind höchst verschieden und unbestimmt; bei entzündlicher W., z. B. in der Abschuppungsperiode des Scharlachfiebers, im 2. Stadium der Gehirnwassersucht, bei Herzbeutelwassersucht, ist rascher Verlauf, oft der Tod schon in wenig Tagen, während in anderen Fällen, bei Sackwassersucht, das Uebel Jahre lang dauern kann. Die Section zeigt größere oder geringere Ansammlung der Flüssigkeit, bald in verschlossenen Höhlen und Behältern, bald in freien Zwischenräumen des Körpers, im Zellgewebe, selbst in den Knochen, außerdem Abnormitäten in der Leber, in der Milz, in den Blutgefäßen, im Gekröse, Verwachsungen,

Krankheiten der Nieren. Eintheilung der W.en im Allgemeinen. Man theilt sie ein in: allgemeine W. (hydrops universalis), wo die Wasseransammlung im ganzen Körper sich verbreitet, und in örtliche W. (h. particularis, topicus, localis), wo dagegen nur einzelne Theile befallen sind; in primäre W., wo die Wasseransammlung ohne vorhergegangene Krankheit, in secundäre, wo sie durch diese entsteht; in einfache und complicirte W. Je nach dem Charakter des Uebels nimmt man an: a) acute oder entzündliche W. (hydrops acutus, inflammatorius), z. B. die W. nach Scharlachfieber; b) antagonistische W. (hydr. antagonisticus), entstanden nach Erkältung, nach unterdrückten Ausleerungen, Metastasen, indem die vicarirende Thätigkeit in den serösen Häuten zur Ausgleichung rege geworden; c) krampfhafte W. (hydr. spasticus), in Folge einer krampfhaften Spannung; d) torpide W. (hydr. torpidus), wo die Wasseranhäufung, wie in den meisten Fällen, Folge eines Schwächezustandes ist. Nach dem Sitze des angehäuften Wassers theilt man die W. ein in: a) Oedem, wo sich das Wasser nur partiell in den Zwischenräumen des Zellgewebes vorfindet; b) Leukophlegmatie; hier befindet sich das Wasser im Zellgewebe der Hautbedeckungen, deren Thätigkeit sehr gesunken ist; c) freie W. (hydrops diffusus), wo die Wasseransammlung in den verschiedenen größeren und kleineren Höhlen frei sich bewegt, z. B. bei Gehirn-, Bauchwassersucht; d) Sackwassersucht (hydr. saccatus), wo das Wasser entweder in schon von der Natur ursprünglich sackförmig gebildeten Behältern sich befindet, z. B. in der Augen-, Herzbeutelwassersucht, oder in getrennten, aus einander gewichenen Lamellen, z. B. des Bauchfelles, Gekröses, Netzes, oder in der sich neue Behälter, Wasserblasen u. Hydatiden (s. unter Hydatiden) bilden. Nach der verschiedenen Beschaffenheit der krankhaft ergossenen Flüssigkeit gibt es: a) seröse oder wässerige W. (hydrops serosus, hydr. aquosus), bedingt durch starke, seröse Ausschwitzungen, durch Krankheit der serösen Häute; besonders ist dies bei Gehirn-, Herzbeutel-, Brust-, Gelenkwassersucht der Fall; b) lymphatische W. (hydr. lymphaticus), ist in der Regel chronischer, als die seröse W.; die leichtere Gerinnbarkeit des Exsudats, das Coaguliren desselben in der Kälte charakterisiren diese W. hinreichend. Sie entscheidet sich gewöhnlich durch Stuhlausleerungen, erfordert daher meist drastische Abführungsmittel, wogegen die seröse W. mehr durch Harn- und Hautabsonderung sich entscheidet und daher mehr schweiß- und harntreibende Mittel erfordert c) Außerdem hat man noch eine harnartige, chylusartige, milchige, eiterige, gallige W. unterschieden, wenn abgesonderte Flüssigkeiten aus ihren Secretionsorganen sich durch Geschwüre, Fisteln in Höhlen des Körpers ergießen, die aber mit Unrecht zur W. gezählt werden. Was die Ursachen der W. im Allgemeinen betrifft, so ergibt die Erfahrung hierüber Folgendes: Prädisposition zur W. gibt vorzüglich die träge, reizlose Constitution, mit vorwaltender Unthätigkeit im Lymphsysteme, das phlegmatische Temperament, ein aufgedunsener, schwammiger, dickleibiger Körper. Insofern dieser Körperzustand zuweilen angeboren ist, gibt es auch eine erbliche Anlage zur W., wenigstens zur torpiden. Aber es gibt auch eine spastische W. und hierzu neigen sich vorzüglich zarte Kinder und Frauen, überhaupt Personen mit spastischer Constitution, Hysterische und Hypochondristen. Frauenzimmer leiden im Allgemeinen weit häufiger an W., als Männer, besonders zur Zeit und bald nach der Periode der Abgelebtheit und durch solche Ursachen, welche die Reizbarkeit des ganzen Körpers anhaltend herabstimmen, als Genuß erschlaffender, schlechter Nahrung, Aufenthalt in feuchter, sumpfiger Luft, in tiefliegenden Thälern und Gefängnissen, anhaltende Beschäftigungen und Arbeiten im Wasser, großer Säfteverlust, Blutflüsse u. s. w. Die erregenden Ursachen der W. sind sehr mannichfaltig; es gehören hierher: a) Entzündung im Hautorgane, in solchen Organen, welche seröse Feuchtigkeiten ausdünsten, besonders acute Exantheme und unter diesen vorzugsweise Scharlachfieber, welche in der Regel acute W. erregen, indem der Entzündungszustand jener Organe im gelinderen Grade fortdauert. Auch kann ein entzündlicher Zustand in den serösen Häuten vorhergegangen sein, aber es bildete sich keine vollkommene Krise, die Thätigkeit der früher entzündeten Gefäße ist noch übermäßig gesteigert und die Folge davon ist Ausschwitzung seröser Feuchtigkeit. Auf diese Weise entstehen Gehirn-, Brust-, Herzbeutel-, Bauchwassersucht als Folge von Gehirn-, Herzbeutel-, Brustfell- oder Bauchfellentzündung. b) Der Genuß spirituöser, erhitzender Getränke im Uebermaße erregt häufig W. durch Hervorrufung von Congestionen in einzelnen Organen, wo auf erhöhte Reizbarkeit ein Schwächezustand folgt. Auf gleiche Weise wirken plötzlich unterdrückte gewohnte Blutungen, selbst mechanische Hindernisse in dem Blutlaufe; daher z. B. die große Anlage zu Brustwassersucht bei Personen mit vorwaltender Reizbarkeit der Brustorgane oder Deformitäten des Brustkastens. c) Metastasen acuter und chronischer Hautausschläge, plötzlich unterdrückte Durchfälle, Metastasen von Gicht, plötzlich unterdrückte Haut- und Nierenabsonde-

sonderung, starke Erkältung nach vorausgegangener Erhitzung. d) Organische Fehler aller Art können sowohl allgemeine, als örtliche W. erregen, besonders wenn die leidenden Organe reich an lymphatischen Gefäßen sind oder der Blutlauf dadurch bedeutend gestört wird. Hierher gehören Verhärtung der Leber, der Milz, der Lymphdrüsen, besonders in Folge der Skropheln, große Geschwülste in der Nähe bedeutender Lymphgefäße, Leber- und Milzauftreibungen in Folge von Wechselfiebern, Fehler des Herzens und der großen Gefäße, als Aneurysmen, Verknöcherungen u. s. w. Auf ähnliche Weise erregen enge Kleidung, fest angelegte Bandagen, Strumpfbänder u. s. w W. e) Wenn Hysterische und Hypochondrische nach heftigen Erkältungen plötzlich allgemeine W. bekommen, so ist diese in der Regel krampfhafter Natur und weicht krampfwidrigen Mitteln, Bädern u. s. w. f) Alles, was die Resorptionsthätigkeit der einsaugenden Gefäße durch einen paralytischen, zu trägen Zustand derselben beeinträchtigt, kann W. und besonders torpide erzeugen; hierher gehören partielle Lähmungen, bedeutende Blutflüsse, anhaltende Durchfälle, Ruhr, Harnruhr, ferner das Stadium der Reconvalescenz in allen bedeutenden Krankheiten mit Säfteverlust. g) Endlich der anhaltende Genuß verdorbener, schlechter, erschlaffender Speisen, nebeliges, feuchtes Klima, Beschäftigung im Feuchten, wie bei Fischern, Gerbern, Torfgräbern, Wäscherinnen, feuchte, ungesunde Wohnungen; daher bekommen atrophische Kinder, Säufer sehr leicht W., daher ihr häufiges Vorkommen an den Küsten der Niederlande, Englands, Nord-Teutschlands. Auch haben anhaltende, deprimirende Gemüthseffecte, als Kummer, Sorge, unglückliche Liebe W. zur Folge. Die Prognose ist im Allgemeinen ungünstig. Je langsamer die W. entsteht, und je allgemeiner sie ist, desto gefährlicher ist sie, weil sie dann eine eingewurzelte Krankheit voraussetzt. Die schnell entstehende W. ist auch ein gefährliches Uebel, kann aber eher geheilt werden, so z. B. die W. nach dem Scharlachfieber. Beim örtlichen Uebel richtet sich die Gefahr nach der Wichtigkeit des leidenden Theils, so wie auch nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Veranlassung des Uebels zu heben. W. mit Afterorganisationen, mit organischen Fehlern der Leber, Milz, des Herzens, mit allgemeiner Kacherie ist schwer zu heilen. Schlimme Zeichen sind lange vorhergegangene Kränklichkeit besonders Leiden der Verdauung, bedeutende Unterdrückung der Hautausdünstung, trockene, pergamentartige Haut, blasses, erdfahles Gesicht, dicker, sparsamer Harn, großer Durst, kleiner, aussetzender Puls. Am schlimmsten sind: schleichendes Fieber, Schmerz in den Eingeweiden, die mit Wasser umgeben sind, von selbst entstehende Durchfälle, Schlummersucht, bei Hautwassersucht rosenartig, leicht brandig werdende Entzündungen an den Gliedern. In manchen Fällen dauert das Uebel Jahre lang; je älter, schwächer, laxer, phlegmatischer die Constitution ist, desto schlimmer ist das Uebel; daher denn auch die torpide W. eine üblere Aussicht zur Heilung gibt, als die acute und entzündliche, wo die Kranken jung und kraftvoll sind. Liegen der W. Fehler des Herzens und der großen Gefäße zum Grunde, so ist sie unheilbar. Die Behandlung der W. erfordert viel Scharfsinn des Arztes, viel Geduld und Mühe; sie ist bald mehr eine symptomatische u. palliative, bald eine mehr radicale. Die symptomatische Cur beruht darauf, das Wasser auszuleeren; da letzteres aber nicht die Krankheit, sondern das Product derselben ist, so sammelt es sich immer wieder an, und die Krankheit geht ihren Gang fort. In den Fällen, wo man hoffen kann, die W. gründlich zu heilen, darf diese Cur nicht versucht werden, ebenso dann nicht, wo die Wasseransammlung nicht sehr bedeutend und das örtliche Leiden nicht gefährlich ist. Doch darf in andern Fällen mit der symptomatischen Cur nicht gezaudert werden, z. B. wo Erstickungsgefahr da ist. Zuweilen ist die symptomatische zugleich eine radicale Cur. Zur Entfernung des angesammelten Wassers bedient man sich entweder chirurgischer, oder pharmaceutischer Mittel. Erstere bestehen in der Wasserabzapfung und in der Paracenthese (s. d.). Zu den pharmaceutischen, symptomatisch oft rein empirisch anzuwendenden Mitteln gehören: Brechmittel, Abführungen, harn-, schweißtreibende, Salivation befördernde Mittel, die nach den Regeln der Therapie anzuwenden sind; man hat auch Oeleinreibungen empfohlen u. nützlich befunden. Die schweißtreibenden Mittel sind besonders im Sommer, die diuretischen im Winter, die Abführungen im Herbste zu gebrauchen, weil die verschiedene Lufttemperatur nach Jahreszeit, Witterung und Klima nicht ohne Einfluß auf Beförderung der verschiedenen Krisen ist. Die Radicalcur fällt mit der symptomatischen zuweilen zusammen, indem die symptomatisch angewendeten Mittel oft dadurch zugleich radical heilen, daß sie antagonistisch wirken und die Wasserexhalation, die krankhaften Functionen der aushauchenden Gefäße vermindern, oder ganz aufheben, so wie die Thätigkeit der Haut, der Nieren, des Darmkanals anregen und erhöhen. Die wahre Cur der W. ist folgende: Man sucht die entfernten, erregenden Ursachen des Uebels wo möglich zu entfernen, oder unschädlich zu machen, und namentlich die Grundkrankheiten zu heilen; dies richtet sich natürlich nach dem Charakter jener Krankheiten. Der nächsten Ursache der W. sucht

man

man dadurch zu begegnen, daß man die Ernährung theils durch angemessene, leicht verdauliche und nahrhafte Diät, freie, trockene und mäßigwarme Luft, mäßige Körperbewegung u. s. w., theils durch stärkende Mittel hebt. Sodann sucht man die Resorption des angehäuften Wassers und die Ausleerung desselben zu befördern. Viele Heilmittel, welche bei W. nützlich befunden worden sind, erfüllen wohl beide Zwecke zugleich. Hier steht die Vermehrung der Harnabsonderung obenan und die diuretischen Mittel sind die gerühmtesten gegen die W. Bei entzündlicher W. wählt man solche harntreibenden Mittel, die zugleich antiphlogistisch wirken, z. B. Weinsteinrahm, und andere Salze; bei mehr torpider W. solche, die zugleich eine reizende, erhitzende, tonische Nebenwirkung haben, wie die Meerzwiebel, den rothen Fingerhut, die Wachholderbeeren, Terpentinöl, Equisetum, Laugensalze und Cantharіden, welche indessen nur in dem höchsten Grade der Schlaffheit passen. Außerdem sucht man durch den Genuß angemessener Getränke, besonders kohlensaurer Mineralwasser, so wie durch Gemüse, welche auf die Harnabsonderung wirken, z. B. Petersilie, Sellerie, Pastinak, Spargel, Meerrettig u. s. w., diesen Zweck zu unterstützen. Beförderung der Stuhlausleerungen ist angezeigt, wenn der Grund der W. im Unterleibe und in Krankheiten liegt, die durch solche Mittel geheilt werden können. Bald bedient man sich der Salze und auflösenden Mittel, bald der drastischen Purgirmittel, namentlich der Jalappe, Sennesblätter, Gratiola, Coloquinten, Aloë, Gummigutti, Elaterium, Scammonium u. s. w. Ist die W. durch unterdrückte Hautausdünstung entstanden, so sind die schweißtreibenden Mittel an ihrem Platze, daher Kampher, warme, örtliche und allgemeine Bäder, warme, trockene Ueberschläge, Räucherungen von Bernstein, Wachholderbeeren u. s. w. In der Reconvalescenz müssen die ursächlichen Momente der W. sowohl, als der ursprünglichen Krankheiten noch lange vermieden, die letzteren besonders gründlich geheilt und meistens stärkende, immer aber angemessene diätetische Mittel sorgfältig angewendet werden. (*Pst.*)

Wasser-sucht, 1) (Bot.), Krankheit, die bei Bäumen durch Ueberfluß an rohen Säften, Verzärtelung oder Frost bedingt, durch kräftige Düngung, mit Schlamm, thierischen Dünger, Kalk, Ofenruß, gehoben wird, und bei welcher die Rinde schwammigt ist, beim Drucke vieles Wasser von sich gibt, die jungen Triebe jung u. kraftlos, die Blätter bleich und gelb sind und Früchte selten angesetzt werden. 2) (Gartenk.), s. unter Gartennelke. (*Su.*)

Wassersucht-geschwür (ulcus hydropicum, Chir.). Bei Wassergeschwülsten entstehen zuweilen noch Hitzblätterchen, die viel Flüssigkeit enthalten, sonst auch nach Vesicatorien, Einschnitten, flache, gauchige, hartnäckige Geschwüre, die bei Altersschwäche und Kacherie leicht brandig werden und namentlich bei Haut- und Bauchwassersucht gern an den Schienbeinen sich zeigen; sie heilen gewöhnlich erst mit der Wassersucht.

Wasser-suppe (Diätet), s. unter Suppe.

Wasser-talke (Miner.), s. Bole.

Wasser-taufe, 1) (Kirchenw.), so v. w. Taufe, insofern sie mit Wasser vollzogen wird. 2) (Sittengesch.), so v. w. Wasserspiel.

Wasser-teufelchen (Zool.), so v. w. Wasserhuhn, schwarzes.

Wasser-theater, ein amphitheatralischer Platz, auf welchem künstliche Wasserfälle angelegt sind. **W.-thresor**, bei Springbrunnen eine Tafel mit pyramidalischen Aufsätzen und allerlei Verzierungen von Kupfer und vergoldet, damit das Wasser einen schönen Wiederschein erhält. **W.-thurm**, s. unter Wasserkunst. **W.-tiefe** (Schiffb.), das Maß desjenigen Theiles eines Schiffes, welcher, wenn das Schiff beladen ist, unter Wasser geht. **W.-tonnen** (Bergb.), Tonnen, in welchen Wasser aus der Grube gezogen wird; geschieht das Heraufziehen mittelst eines Haspels, so hat man **einmännische** und **zweimännische W.** **W.-tracht**, 1) (Seew.), s. Auswässerungslinie. 2) (Schifff.), so v. w. Wassertiefe.

Wasser-transport, der zur See oder auf Flüssen und Kanälen geschehende Transport von Waaren und Effecten; ist wegen der weit größeren Ladungsfähigkeit der Schiffe weit minder kostspielig, als der Landtransport durch Wagen; doch scheinen die Eisenbahnen das Gleichgewicht herstellen zu wollen. Bei **Seetransporten** begleiten in der Regel in Kriegszeiten mehrere Kriegsschiffe die Transportschiffe, bei **Transporten auf Flüssen** begleiten Truppen, wie jede Convoy, auch diesen Transport; sie marschiren, wenn der Transport langsam geht, auf der diesseitigen Seite des Flusses nebenher und senden auf das andere Ufer desselben Tirailleurs, oder sie fahren, wenn der Transport stromabwärts u. schnell erfolgt, auf eignen Schiffen mit demselben. Werden sie angegriffen, so halten sie Stand, während die Schiffe am andern Ufer des Stroms, das der Feind nicht besetzt hat, weiter segeln. Zu diesem Zwecke müssen die Schiffe wo möglich mit Artillerie versehen sein, um dem Gegner sogleich begegnen zu können. Ist keine Aussicht, zu entkommen, so versenkt der Commandirende lieber die Transportschiffe, als daß er sie in die

Hände

Hände des Feindes gerathen läßt. Vgl. Schifffahrt, Flußschifffahrt u. Kanal. (*Pr.*)

Wasser treiben (Bergb.), so v. w. das Wasser gewältigen.

Wasser-trense (Sporer u. Riemer), eine gewöhnliche Trense, einzeln aufgelegt, weil man damit das Pferd häufig zum Wasser reitet. Vgl. Kühltrense.

Wasser-treten, s. unter Schwimmen.

Wasser-treter (Zool.), 1) (phalaropus *Briss*, crymophila *Vieill.*), Gattung der Stelz- (Sumpf-) Vögel (der Sumpfhühner bei Goldfuß), gebildet aus einigen Arten der Gattung tringa des Linné; der Schnabel ist dünn, gerade, an der Spitze etwas herabgebogen, breiter, als bei den Strandläufern; die Zehen sind mit breiten Häuten eingefaßt. Art: **breitschnäbeliger W.** (ph. fulicarius, ph. platyrhynchus *Temm.*), in nördlichen Gegenden; ist, je nach dem Sommer- oder Winterkleide, für besondere Art (tringa lobata und tr. fulicaria) angesprochen worden; 2) so v. w. Wasserralle. (*Wr.*)

Wasser trinker (Torfgr.), so v. w. Saugeschacht.

Wasser-trog, ein hölzerner oder steinerner Trog, in welchem Wasser zu einem bestimmten Gebrauche aufbewahrt wird, wo auch häufig das Wasser durch Röhren Zu- und Abfluß hat.

Wasser-trombe, s. Wasserhose.

Wasser-trommel, 1) (Bergb.), eine Maschine, mit welcher frische Luft in eine Grube gebracht wird, und welche sich darauf gründet, daß Wasser, besonders wenn es als Staubregen herabfällt, viel Luft fortführt. Die Maschine besteht aus einem Trichter, dessen enge Röhre ziemlich lang ist, und an der Seite mehrere kleine Röhren hat, damit Luft in die Trichterröhre dringen könne. Unten tritt die Trichterröhre in ein luftdichtes Gefäß oder eine Trommel. Wird nun Wasser durch den Trichter geschüttet, so kommt viel Luft in die Trommel, welche durch eine Röhre an dem obern Theile der Trommel ausströmt, und mittelst Röhren an den Ort geleitet wird, wo frische Luft nöthig ist. Das in der Trommel sich sammelnde Wasser kann durch eine Röhre vom Boden abgeleitet werden. 2) (Hüttenw.), so v. w. Blasmaschine 2). **W.-trommelmühle** (Maschinenw.), eine Art Schöpfrad, dem Tympanum der Alten oder auch dem Spiralrad ähnlich. (*Feh.*)

Wasser-trompete, so v. w. Wasserhose.

Wasser-tropfen, Tropfen (s. d.), deren Hauptbestandtheil Wasser ist.

Wasser tropfen (Zool.), 1) (akera hydatis, bulla h. *Lin.*), Art aus der Schneckengattung Blasenschnecke; hat runde, zarte, durchscheinende Schale, mit hoher, letzter Windung; aus dem Mittelmeer; 2) so v. w. Tigerporzellane, s. unter Porzellanschnecke.

Wassertrübingen (Geogr.), 1) Landgericht im Rezatkreise des Königr. Baiern; hat 8 QM., 10,000 Ew., ist etwas gebirgig (**Hesselberg**, auf dem jährlich ein Markt gehalten wird), wird bewässert von der Sulz und Wernitz; 2) Hauptstadt hier, an der Wernitz; hat Schloß mit Park, Synagoge, Schnellbleiche, 1900 Ew, welche viel Zeug, Rasch und Tuch fertigen.

Wasser-tulpe, so v. w. Nymphäa (s. d.).

Wasser-uhr (Klepsydra, Ant.), Maschine, womit die Alten die Zeit maßen; ähnlich der Sanduhr bestand sie aus 2 kegelförmigen Gefäßen, deren enge, durchlöcherte Theile auf einander stießen und mit Wasser angefüllt waren. In Athen und Griechenland bediente man sich der W.en besonders bei öffentlichen Vorträgen der Redner, um die ihnen zu ihrer Rede zugemessene Zeit zu bestimmen. Auch die W. waren nicht frei von Uebelständen, derentwegen man die Sonnenuhren tadelte; so gingen sie im Winter nicht richtig, weil dann das Wasser durch die Kälte verdichtet langsamer läuft, auch läuft das Wasser, wie der Sand, Anfangs, wo der Druck des Wassers stärker ist, schneller als später, wo derselbe vermindert ist. Man hat in neuerer Zeit sehr künstliche Berechnungen angestellt, um zu untersuchen, welche Gestalt das Gefäß haben müsse, wenn diesem Fehler abgeholfen werden soll. Die Erfindung der W.en ist sehr alt; die Aegypter schrieben sie dem Hermes Trismegistos (s. d.) zu, welcher beobachtet haben soll, daß der dem Osiris geheiligte Kynokephalos des Tages zweimal in gleichen Zeiträumen sein Wasser gelassen habe, nach welcher Beobachtung er eine Maschine erfunden habe, die Gleiches that und so den Tag in 12 gleiche Theile theilte. Wie die Wasserorgel, so soll auch die W. von dem Alexandriner Ktesibios eine Verbesserung erfahren haben; die W. desselben hatte Räder mit Zähnen, wodurch auch zugleich kleine Figuren bewegt wurden, eine Spielerei oder eine Zierde, die auch bei der Wasserorgel angebracht war. In Rom gab es deren wohl verschiedene; durch die einen machte man die Tag- und Nachtstunden einander gleich, durch die andere, den griechischen Klepsydren gleich, bestimmte man den Rednern in den Gerichten die Zeit, wie lange sie reden durften; auch brauchte man sie des Nachts bei den Wachablösungen. Man hat geglaubt, daß jene W.en kleine Gefäße waren, die auf dem Wasser schwammen und mit Ruthen versehen waren, die durch das Herabtröpfen des Wassers aus einem andern Gefäß emporstiegen und auf einem an dem Rande ihres Gefäßes

fäßes angezeigten Maße die Stunden bestimmten; bei dem jedesmaligen Gebrauch mußte das Wasser aus dem unteren in das obere Gefäß geschöpft werden. Nach Rom brachte der Censor Scipio Nasica 145 v. Chr. die erste. Cassiodorus erfand eine W., die zugleich alle Bewegungen des Himmels anzeigte; mit derselben machte der Ostgothenkönig Theodorich dem König von Burgund Gundebald 490 ein Geschenk. Auch bei den Chinesen sind W.en eine sehr alte Erfindung; bei diesen bestanden sie in einem runden Gefäß, welches am Boden ein Loch hatte und auf das Wasser gesetzt wurde; wenn das Wasser durch das Loch in das Gefäß drang, so sank dasselbe nach und nach nieder und zeigte so die Zeit an. In der Mitte des 17. Jahrh. erfand man eine künstliche Art Wasseruhren, bestehend aus einem Cylinder, welcher im Innern in 5 oder 7 Fächer getheilt ist, die Unterschiede der Fächer sind mit einem kleinen Loche versehen, so daß Wasser aus einem Fache in das andere laufen kann, und sich dadurch der Schwerpunkt des Cylinders verändert. An beiden Seiten des Cylinders sind Zapfen angebracht, welche in einem Gestelle liegen, an welchem der Cylinder herabläuft. Der Stand der Zapfen bezeichnet die an dem Gestelle angegebenen Stunden. Mittelst Schnuren welche sich um die Zapfen winden, kann die Uhr aufgezogen werden. Leitet man die eine Schnur über eine Scheibe, an deren Welle ein Weiser angebracht ist, so können die Stunden auch auf die gewöhnliche Art anzeigen. Mittelst dieser Schnuren kann man an der Uhr auch ein Schlagwerk, oder einen Wecker anbringen, oder ein Räderwerk damit in Verbindung setzen, welches allerlei Kunstwerke in Bewegung setzt. Wegen der Wohlfeilheit der gewöhnlichen Räderuhren konnten jedoch solche W.en keinen Eingang finden, und sind jetzt nur noch als mechanische Spielereien zu betrachten (*Lb.* u. *Fch.*)

Wasser-unke (Zool.), so v. w. Feuerkröte.

Wasser-vergoldung, diejenige Art Gegenstände von Holz, Stein und Gyps zu vergolden, wo man, ehe das Gold aufgetragen wird, einen Leimgrund oder Wassergrund aufsetzt. Das Auftragen des Grundes muß vielmals wiederholt werden. Anfangs wird zu diesem Grund Kreide, dann Ocher, Bolus und Röthel genommen. Der getrocknete Grund wird mit Bimsstein und Schachtelhalm geglättet; alsdann wird ein Poliment von Bolus, Röthel, Wasserblei und etwas Baumöl aufgetragen. Die Stelle, wo nun Gold aufgetragen werden soll, wird mit Branntwein oder Wasser bestrichen. Die blanken Stellen der Vergoldung werden mit einem Polirstein polirt, den matten Stellen gibt man einen dünnen Anstrich von Pergamentleim, dies heißt die Matte. Alsdann gibt man dem Ganzen die Helle, d. h. einen Anstrich welcher die Farbe erhöht. Dazu nimmt man 1 Loth Drachenblut, 4 Loth Orlean, 2 Loth Gummigutti, 18 Gran Safran und 4 Loth Pottasche, kocht dies in 1 Kanne Wasser um den vierten Theil ein, seihet es durch und setzt beim Gebrauch noch Gummiwasser hinzu. Sollen einzelne Theile der Vergoldung eine grünliche oder citrongelbe Farbe haben, so nimmt man zum Grunde Berlinerblau und Beergeld. Die Wasservergoldung ist sehr mühsam, sieht aber bei weitem schöner aus als die Oelvergoldung, zu welcher ein Oelgrund aufgetragen wird, indem sie eine Art Malerei gestattet; sie kann jedoch nur bei Gegenständen angewendet werden, welche dem Wetter nicht ausgesetzt sind. (*Fch.*)

Wasser-vielfraß (Zool.), so v. w. Kropfgans. **W.-viöle** (butomus umbellatus), s. unter Butomus. **W.-viper** (Zool.), so v. w. Wasserschlange 1). **W.-vögel**, 1) die Vögel, die ihren Aufenthalt mehr oder weniger im und am Wasser haben; 2) insbesondere die Sumpf- und Schwimmvögel.

Wasser-wachen, s. Deichwachen.

Wasser-rad (Miner.), so v. w. Mangan.

Wasser-wägen (Math.), so v. w. Nivelliren.

Wasser-wände, s. unter Meer.

Wasser-wage, 1) alle zum Nivelliren angewendeten Instrumente, deren einfachstes aber auch unvollständiges die Bleiwage (s. d.) ist; 2) s. unter Nivelliren, bes. aber 2); 3) ein luft- und wasserdichter Cylinder von Blech, mit einem Deckel von Glas, worin so viel Luft geblieben ist, daß sie sich in Form einer kleinen Blase zeigt, die an dem Deckel hin und her spielt. Nur wenn die Fläche, die unter diesem Cylinder angebracht ist, genau horizontal ist, bleibt diese Blase unter dem Mittelpunkt des Glases, der durch einen eingeschnittenen Kern angedeutet ist, stehen. Man hat auch W.n, in denen eine Röhre auf dem Diopterlineal, der Mensel, oder der Bousole liegt, und die so die Zwecke dieser und der W. zugleich erfüllen. (*Pr.*)

Wasser-wannen, pneumatische (Phys.), s. Hydropneumatischer Apparat.

Wasser-wanze (naucoris *Geoff.*, Zool.), Gattung aus der Familie der Wasserwanzen; begreift die Arten, welche die Vorderbeine (Fangbeine) weit von den andern entfernt, die vier Hinterfüße gewimpert, eine große dreieckige Lippe, kegelförmigen Saugrüssel haben. Art: **gemeine W.** (n. cimicoides), grünlich braun, Hinterleib sägeförmig verändert. In stehenden Wässern. **W.-wanzen** (hydrocorisiae), Fam.

Familie der Halbdeckflügler (s. d.); begreift die Wanzen, welche die Fühlhörner unter den gewöhnlich sehr großen Augen eingelenkt und versteckt, dabei kürzer oder kaum so lang als der Kopf, haben; der Rüssel entspringt vorn am Kopf und beugt sich nach unten und hinten, die Füße sind ein- oder zweigliedrig; Wasserthiere, leben vom Raube anderer Insecten, können stark verwunden, kleinere Thiere aber tödten, wobei eine Art Gift thätig ist; schwimmen und fliegen (dies vorzüglich Abends) sehr gut, legen Eier an Wasserpflanzen. Die hierher gehörigen Gattungen (galgulus, belostoma, nepa, ranatra, naucoris, notonecta, zigara u. a.) sind in den Linné'schen Geschlechtern notonecta und nepa begriffen. (*Wr.*)

Wasser-wegebreit, W.-wegerich, so v. w. Alisma plantago (s. d.)

Wasser-wehr (Mühlenw.), so v. w. Wehr.

Wasser-weide (salix pentandra), s. unter Weide.

Wasser-weihe (griech. Religion), Feierlichkeit, welche in der griechischen Kirche jährlich am 6. Januar zum Andenken an Jesu Taufe im Jordan begangen wird. Am genannten Tage wird in das Eis des nächsten Flusses ein Loch gehauen; nach beendigtem Gottesdienst zieht die Geistlichkeit mit Kerzen und Räucherpfannen unter Gesang dahin, taucht in das heranquellende Wasser ein Kreuz und weihet es so; dann wird eine große Quaste in das geweihete Wasser getaucht und die Anwesenden damit bespritzt. Diesem Wasser wird auch noch Heilkraft zugeschrieben, daher nimmt jeder in Gefäßen von demselben mit nach Hause. (*Lb.*)

Wasser-weihe (Zool.), so v. w. Rohrweihe. W.-weißkehle, so v. w. Rohrdrossel; s. unter Drossel.

Wasser-welle, die Welle eines Wasserrades.

Wasser-werk, 1) ein vom Wasser betriebenes Mühlwerk oder ähnliches Werk; 2) ein Einbau im Wasser.

Wasser-wiesel, 1) (Waarenk.), Pelzwerk welches aus Rußland kommt, und an Werth dem Zobel nahe steht. 2) (Zool.), so v. w. Nörz.

Wasser-windbruch (hydrophysocele, Chir.), ein Wasserbruch, der mit Emphysem oder Luftgeschwulst verbunden ist (s. unter Wasserbruch und Windbruch).

Wasser-winde, der Wellbaum, welcher über einem Brunnen angebracht ist, um den Wassereimer daran in die Höhe zu ziehen.

Wasser-wolf (Mull, ceraria lupus, Zool.), Art der Gattung Schwanzthierchen (Infusionsthierchen); ist fast dreimal so lang, als breit, hat kurzen Schwanz, rothe Augen, nimmt eine ungeheure Menge Wasser zu sich, lebt bei Wasserlinsen, ist selten.

Wasser-wolfs-milch (Med.), euphorbia paralias, wächst an europäischen Meeresufern am Strande, doch auch sonst an Wässern; ihre Wirkung ist die der übrigen Arten desselben Geschlechts; die getrockneten Blätter sind sonst gegen Wechselfieber gebraucht worden.

Wasser-wüppe (Maschinenw.), Prelle, so v. w. Hebeschüssel. W.-wurf, ein Einbau in einem Flusse, welcher zur Uferbefestigung dient.

Wasser-wurf (Zool.), so v. w. Wassermaulwurf. W.-wurm, 1) so v. w. Larven der Köcherjungfern; 2) so v. w. Kiefenpricke, s. unter Neunauge.

Wasser-wurzel, so v. w. Thauwurzel.

Wasser-zange (Maschinenw.), ein Werkzeug zum Heben des Wassers. Eine senkrechte Röhre hat oben eine horizontale Ausgußröhre, unten steht sie in einem Kasten, und hat an dieser Stelle ein aufwärts gehendes Ventil. Der Kasten hat keinen Boden, stehet im Wasser und hat oben an der einen Seite eine Welle, an welcher ein Bret befestigt ist, so groß als der Durchschnitt des Kastens, und ist in der Mitte mit einem ebenfalls aufwärts gehenden Ventil versehen. An der Welle ist außerhalb des Kastens ein Hebel angebracht, mit welchem sie herum gedreht und zugleich das Bret gehoben und niedergedrückt werden kann. Um diese Bewegung möglich zu machen, muß die der Welle entgegengesetzte Seite des Kastens die Gestalt eines Bogens haben. Drückt man nun das Bret nieder, so steigt das Wasser durch das Ventil über dasselbe; hebt man das Bret, so öffnet das Wasser das Ventil der Röhre und tritt in dieselbe ein. Durch mehrmaliges Heben des Bretes tritt immer mehr Wasser in die Röhre u. steigt bis zur Ausgußröhre. Diese Maschine kann jedoch nur gebraucht werden, wenn Wasser auf eine kleine Höhe gehoben werden soll, z. B. die Bewässerung der Wiesen. (*Fch.*)

Wasser-zeichen (Jagdw.), s. unter Reh.

Wasser-zeisig (Zool.), so v. w. Rohrsänger (sylvia arundinacea).

Wasser-zickzack, so v. w. Wasserschraube.

Wasser ziehen (Bauw.), wenn ein ausgegrabener Grund sich mit Wasser füllt.

Wasser-ziehen der Sonne (Physik). Wenn die Sonnenstrahlen zwischen Wolkenrissen durchscheinen, und solcher Gestalt die in der Luft schwebenden Dünste strichweise erleuchten, so sagt man: die Sonne zieht Wasser, weil, nach diesen Umständen, in der That häufig bald Regen darnach zu erwarten steht. (*Nr.*)

Wasser-zins (Rechtsw.), diejenigen Abgaben, welche Jemand für den Gebrauch eines

eines Wassers, das ihm eigentlich nicht zustände, zahlt. Am häufigsten kommt diese Abgabe da vor, wo das Wasser durch künstliche Wasserleitungen (s. Wasserkunst) an einen Ort geleitet wird, wo dann alle die, welche einen Abfall dieses Wassers, d. h. eine gewöhnlich in Röhren ihnen zufließende kleine Wasserquantität stets erhalten, dafür an die Behörde, welche die Wasserkunst unterhält, eine Abgabe geben müssen. Unter ähnlichen Umständen ist sie auch an Privatleute, die von ihrer Quelle Andern Vortheil genießen lassen, zu entrichten. W.-zoll, 1) der Zoll (s. d.), der wegen Benutzung eines fließenden Wassers zur Schifffahrt an gewissen Orten gegeben werden muß. Er kann durch Wasserregal oder Wasserhoheit (s. d.) begründet werden; 2) die Zollstätte, wo dieser W. erhoben wird. 3) Ein Werkzeug, um zu messen, wie viel Wasser in einer Minute durch eine Oeffnung von einem Zoll Durchmesser fließt, wenn sich der obere Rand der Oeffnung ganz nahe unter dem Wasserspiegel befindet; 4) so v. w. Mahlpfahl. (*Bs.* u. *Fch.*)

Wasser-zucker, 1) (Bergb.), so v. w. Wassertonne oder ein Pumpwerk zum Heben des Grubenwassers. 2) (Conditor), man läßt Zucker in dem nöthigen Wasser zerweichen, rührt alsdann feines Mehl darunter, und macht von dem Teige kleine Stückchen in beliebiger Form, welche man bäckt, und der dann W. heißt. W.-zweig, so v. w. Wasserast.

Wassi, s. Ali 9).

Wassirs (ind. Staatsw.), so v. w. Waischi.

Wässigny (Geogr.), Cantonsort im Bezirk Vervins des Departements Aisne (Frankreich); hat 1000 Ew., Eisenwerke, Seifensiederei, Wollenweberei.

Wässilkow (Geogr.), so v. w. Wasilkow.

Wassisten (Vasischt'ha), berühmter indischer Astronom und Gesetzgeber, dessen Schriften nach Jones Versicherung noch vorhanden sein sollen; er soll den ältesten Commentar über die Weda's geschrieben haben.

Wassister, der Guru des Königs Aritschandra, eines sehr gerechten und weisen Fürsten. Er lobte einst seine Tugenden in der Versammlung der Götter, aber Wiswenatren sprach, es sei nicht schwer, im Glücke gerecht zu sein, aber er wolle den König auf eine Probe stellen, die er nicht aushalten würde. Dies geschah dann. Vgl. Aritschandra. (*R. D.*)

Wassit (Geogr.), Marktflecken am Tigris in dem Ejalet Bagdad des osmanischen Asiens; hat große Reißplantagen, treibt einigen Handel.

Wässotah (Geogr.), Stadt und Festung im Gebiet des Rajah von Satarah der orderindischen Provinz Bejapoor, liegt auf einem Felsen 2500 Fuß hoch, dabei noch ein besonderes Fort. Die Umgegend ist sehr felsig und gebirgig.

Wassudewa (ind. Myth.), s. Wasudeva.

Wassügi, so v. w. Adisseschen. Vgl. Anander.

Wassükels (Aschte-Wassukels), die 8 Wassukels oder Wasus (s. d.).

Wasudewa, Gemahl und Bruder der Dewagui und durch sie Vater des Krischna. Er gehörte zum Stamme der Yadawa's.

Wäsungen (Geogr.), 1) Amt in dem Unterlande des Herzogthums Sachsen-Meiningen; hat mit dem Amte Sand gegen 10,000 Ew.; 2) Stadt an der Werra, Sitz der Aemter W. und Sand; hat altes Schloß, 2 Kirchen, Hospital, adeliges Fräuleinstift, 1900 Ew., welche Messer fertigen, Zeuge und Barchent weben, Tabak bauen. Dabei die Trümmern der Burg Maienluft. (*Wr.*)

Wasupubschya (ind. Myth.), einer von den 24 Buddha's der Dschaina's, aus dem Geschlecht des Ikswaku, Sohn des Wasupubschya und der Dschaya, seine Farbe roth, sein Symbol der Büffel. Wasu's (Wassukels), eine Klasse Halbgötter bei den Hindu's, zum Hofe des Indra gehörig und 8 an der Zahl, wahrscheinlich mit den Beherrschern der 8 Himmelsregionen einerlei. (*R. D.*)

Wat, die, eine Untiefe in einem Flusse.

Watapatraschäi (ind. Myth.), Name des Wischnu, wenn er nach Brama's Tode und dem Untergange der Welt auf das Blatt des Aswattha-Baumes sich setzt und so in Gestalt eines ganz kleinen Kindes, an der großen Zehe des rechten Fußes saugend, auf dem Milchmeere schwimmt, bis Brama aufs Neue aus der Lotusblume hervorgeht, die aus seinem Nabel emporwächst. (*R. D.*)

Wätawa (Geogr.), so v. w. Wottawa.

Watchusett-gebirg, Gebirgszug im Staate Massachusetts (Nord-Amerika), die höchste Spitze ist Whatatik, gegen 3000 Fuß hoch.

Wate (Wathe, Fischer), ein sehr großes Netz, damit in Flüssen und Teichen zu fischen. Es besteht aus 2 langen Wänden, welche sich in der Mitte in einen mehrere Ellen langen Sack vereinigen; es muß so breit sein, daß die eine Seite den Boden des Gewässers, und die andere Seite die Oberfläche des Wassers berührt. Die untere Seite wird mit Stücken Eisen oder Blei beschwert, dagegen wird die obere Seite durch leichte Gegenstände schwimmend erhalten. Die W. wird an jeder Seite von einer oder mehreren Personen gezogen. 2) (Jagdw.), kleine Netze, welche beim Biber und Fischotterfange gebraucht werden. (*Fch.*)

Wateau (Anton), geb. 1684 zu Valenciennes, französischer Genremaler; st. zu Nogent bei Paris 1721. W. malte mit leichtem Pinsel lustige Gegenstände des gemeinen Lebens, die so gefielen, daß ihn die Akade-

Akademie zum peintre des fêtes galantes du Roi ernannte. Er kam so in die Mode, daß die Damen von Stand sogar nach seiner Mode gekleidet sein mußten. Die Gallerien von Dresden, München und Berlin besitzen Gemälde von ihm. 563 Stücke von ihm sind in Kupfer gestochen und in 3 Bdn. Fol. gesammelt. (*Fst.*)

Wätelet (Claude Henri), geb. 1718 zu Paris, Generalfinanzeinnehmer, Zeichner, Kupferstecher, Maler, Dichter; st. 1786 zu Paris, nachdem er kurz zuvor fast sein ganzes Vermögen verloren hatte. Seine besten Radirungen sind 17 Blätter in Rembrands Manier. Eins seiner vorzüglichsten Werke ist das didaktische Gedicht: L'art de peindre, Amsterdam 1760, 4.; 2. Ausg., ebend. 1761, 12.; teutsch von J. A. Lehninger, Leipzig 1763. Außerdem schrieb er einen Essay sur les jardins, Paris 1774; teutsch, Leipzig 1776, und mit Levesque Dictionaire des beaux arts, Paris 1792, 5 Bde.; teutsch übersetzt von Heydenreich (s. d.), Leipz. 1793, 4 Bde. (*Dg.*)

Watetō (Atui, Geogr.), Insel aus dem Archipelagus Cook in Australien, unter dem 20° südl. Br., entdeckt von Cook 1777; hat 6 Meilen Umfang, ist sehr reizend, reich an vielerlei Producten, gut bewohnt von Einwohnern, die den Otahaitiern gleichen, zart gebaut, dem Diebstahle ergeben, unter einem Könige oder mehrern Häuptlingen stehend. Diese wohnen in Häusern auf einem Hügel in der Mitte der Insel, woselbst auch die Missionarien, die einen Theil der Einwohner zum Christenthume bekehrt haben, ihre Wohnungen aufgeschlagen haben. Watepa-na-tōes, indianischer Volksstamm im Gebiet Missouri (Nord-Amerika), ist mit Inbegriff der in der Nähe wohnenden Ryuwas, 900 Köpfe stark. Wäteree, s. unter Santee 1).

Wäterford (Geogr.), 1) Grafschaft in der Provinz Munster des britischen Königreichs Irland, am atlantischen Meere und an die Grafschaften Cork, Tipperary, Kilkenny und Wexford grenzend; hat 30½ QM., ist gebirgig (durch den Knockmeldown, 2160 Fuß hoch, Ardmore, Sleges u. a.), wodurch mehrere Vorgebirge (Mine, Rathmoylan u. m.) so wie einige Busen (Dungarvan, Ardmore, Tramore u. a.) gebildet werden, hat liebliche Thäler, wird bewässert vom Suir, Blackwater und mehreren Küstenflüssen, so wie von einem nach Dublin führenden Kanale. Das Klima ist feucht, doch mild. Man findet wenig besonders nutzbare Mineralien, wenig Holz, doch mancherlei Beeren. Einwohner im Jahre 1788 nur 76,000, jetzt über 148 000; sie beschäftigen sich mit Ackerbau (mit Ueberfluß an Getreide und Kartoffeln), Viehzucht (sehr vortheilhaft), Fischerei (gleichfalls ergiebig), Leinweberei und Branntweinbrennerei, so auch Handel. 2) Hauptstadt hier, am Ausfluß des Suir; hat hölzerne Brücke, schöne Gebäude an dem Hafen, Kathedrale, mehrere andere Kirchen, Krankenhaus, viele Wohlthätigkeitsanstalten, mehrere Schulen, Manufacturen in Flintglas, Zucker, gewebten Waaren, eisernem Geräthe; man treibt ferner Fischerei (auf Heringe und Stockfische, beides mit großem Gewinn), Handel mit Fleisch, Butter u. s. w., wozu der schöne Hafen gute Gelegenheit gibt. Einw. im Jahre 1820 35,000, jetzt 58,800. W. ist Sitz zweier Bischöfe verschiedener Confessionen. 3) Bai hier, bildet den Hafen von W.; hat einen Leuchtthurm und ist die Station der Paquetboote aus Milford in Wales. 4) Township in der Grafschaft Saratoga des Staats New-York (Nord-Amerika), am Einfluß des Mohawk in den Hudson; hat 2 Kirchen, Postamt, gegen 3000 Ew., welche Handel und Schifffahrt treiben. Der Mohawk macht hier einen großen Wasserfall. 5) Township in der Grafschaft Crawford des Staats Pensylvania, am (hier schiffbaren) French-River, ist Niederlage der Waaren auf der Straße von Pittsburgh nach dem See Erie. (*Wr.*)

Wäterhouse (Geogr.), 3 Inseln an der Ostküste der Vandiemensinsel bei Neu-Holland (Australien); gut bewaldet und von Känguruhs, Fettgänsen, Seehunden bewohnt.

Wäterländer, s. Borboriten 2).

Wäterland (Geogr.), 1) Inselgruppe aus dem Archipelagus der niedrigen Inseln (Australien), liegt nordöstlich von der Palisergruppe; hat frisches Wasser, gute Vegetation; 2) Landschaft in der Provinz Nord-Holland (Königreich der Niederlande), liegt zwischen der Zuiderse, dem Meerbusen Y, und Westfriesland, war früher blos Sumpf, ist nachmals trocken gelegt worden, hat jetzt guten Graswuchs. (*Wr.*)

Wäterloo (Geogr.), 1) Dorf im Bezirk Nivelles der Provinz Süd-Brabant (Königreich Belgien), am Walde Soignt, mit Poststation und runder, neuangebauter Kirche; hat 1900 Ew., ist berühmt geworden durch die Schlacht vom 18. Juni 1815, in welcher Napoleon gänzlich besiegt wurde; mehr über sie s. unter Belle-Alliance und Russisch-teutscher Krieg von 1812—1815, Bd. XVIII. S. 767; von ihm führt der Herzog von Wellington den Namen Fürst von W. und bezieht (bezog?) aus den dabei liegenden Waldungen und Ländereien ein jährliches Einkommen von 20,000 Gulden. In der Kirche befinden sich die Denkmäler vieler gebliebenen englischen Offiziere; dabei auf dem Schlachtfelde ein künstlicher Hügel in Form eines kolossalen, 20 Fuß hohen Hünengrabes, mit dem holländischen Löwen auf der Spitze, vom Prinzen von Oranien und der holländischen Armee errichtet, von der französischen Armee

1832 beschädigt und nur mit Mühe durch die Fürsorge des Marschalls Gérard geschützt. Auch befinden sich unfern davon, an der Straße von Brüssel nach Charleroy noch 2 kleinere Denkmäler für den Obrist Gordon und die gebliebenen Offiziere der englisch-teutschen Legion. Zu Planchenoit steht noch ein eisernes, vom Könige von Preußen errichtetes Denkmal. 2) S. unter Seneca (Geogr.) 3). 3) Negerkolonie auf der Küste Sierra-Leone; hat 700 Ew. (*Wr.*)

Waterloo (Anton), geb. 1618 zu Utrecht (n. And. Amsterdam), niederländischer Landschaftsmaler und Kupferstecher; st. 1660 in seiner Vaterstadt. Seine ziemlich einförmigen Landschaften, die sich besonders durch leichte Lüfte und gute Färbung auszeichnen, sind häufig von Weenix (s. d. 2) mit Thieren und Figuren staffirt. (*Fst.*)

Wäterloo-säule (Topogr.), zu Braunschweig u. Hannover errichtete Säulen, zu Ehren der Schlacht von Waterloo (s. d.), mit militärischen Emblemen, Inschriften u. s. w. geschmückt.

Wäterproofs-tuch (Tuchm.), mit Alaunseife bereitete, gegen das Durchdringen aller atmosphärischen Feuchtigkeit völlig gesicherte Tücher; sie sind nach gemachten Erfahrungen von jedem Mottenfraß befreit.

Wätersay (Geogr.), hebridische Insel, zur Grafschaft Inverneß des brittischen Königreichs Schottland gehörig, ist bewohnt.

Water-schipen (holl.), 1) in Holland Schiffe zur Herbeiführung des süßen Wassers in Gegenden wo das Trinkwasser nur Brakwasser, d. h. schlecht und salzig ist, z. B. von Utrecht nach Amsterdam; 2) so v. w. Kameel (Schiffsb.) 1).

Wätertown (Geogr.), 1) Hauptort der Grafschaft Jefferson im Staate New-York (Nord-Amerika), am fahrbaren Black-River; hat Gefängniß, Zeughaus des Staats, gegen 2000 Ew.; 2) Stadt in der Grafschaft Middlesex des Staats Massachusetts; hat Arsenal, 2 Kirchen, Postamt, Fabriken, Rumbrennerei, 1700 Ew. (*Wr.*)

Watertwist (Hdlgsw.), s. Baumwollengarn.

Wäterville (Geogr.), Stadt in der Grafschaft Kennebeck des Staats Maine (Nord-Amerika), liegt am Kennebeck; hat Bank, literarisches und theologisches Institut der Baptisten, 1600 Ew. Wätervlieth, 1) Stadt in der Grafschaft Albany des nordamerikanischen Freistaats New-York; hat Kanonengießerei, Eisenwaarenfabrik, 3000 Ew.; 2) Marktflecken im Bezirk Eecloo der Provinz Ostflandern (Königreich Belgien); hat 1800 Ew. Wathi, so v. w. Bathi. Wätiu, so v. w. Wateoo. Watkinsville, s. unter Clarke (Geogr.) 7). (*Wr.*)

Wät-länder (Geogr.), finischer Volksstamm in der Statthalterschaft Petersburg (europ. Rußland), lebt in der Gegend von Narwa; hat noch eigene Sprache u. Sitten.

Wat-sack, so v. w. Felleisen od. Ranzen.

Watscheln, 1) schwerfällig gehen, sich beim Gehen von einer Seite zur andern neigen. 2) (Med.), s. Vacillatio.

Watson (William), geb. zu London 1715, erlernte die Apothekerkunst und bald zeigte sich seine große Neigung zur Naturgeschichte und besonders zur Botanik. W. war einer der ersten seiner Nation, welche das Linné'sche System annahmen und einführten. 1769 gab er die Apothekerkunst auf und ward Arzt am Findelhause, als welcher er 1787 starb. Außer den zahlreichen Aufsätzen der verschiedenen Zeitschriften hat man von ihm: An account of a series of experiments instituted with a view of ascertaining the most succesfull method of inoculating the small-pox, London 1768. (*Pst.*)

Watsonia (w. *Ker.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Irideen, zur 1. Ordn. der 3. Kl. des Linn. Systems gehörig. Arten: w. Jacquini, mit dunkel scharlachrothen, w. iridiflora, mit großen fleischrothen Blumen u. a. m.; schön blühende am Cap heimische Gewächse.

Watsonsstaat (Geogr.), so v. w. Foulpoint.

Watt (Watten), der schlammige Vorgrund vor einem Deiche, welcher zur Zeit der Fluth unter Wasser steht. An Stellen, wo dieser Vorgrund aus Sand besteht, kann man zur Zeit darüber hinweggehen, auch sogar darüber mit einem Wagen fahren, aber man darf nicht stille stehen oder anhalten, sonst sinkt man sogleich ein.

Watt (Vadiānus), 1) (Joachim von) geb. zu St. Gallen 1484. Er hatte zu Wien unter Cuspinian studirt und daselbst auch einige Zeit die Professur der freien Künste bekleidet; nachher ging er aber in seine Vaterstadt zurück, wurde dort zum Bürgemeister gewählt und wirkte als thätiger Beförderer der Reformation; starb 1551. Er schrieb mehrere Erklärungsschriften über römische Autoren, Gedichte, theologische und historische Abhandlungen von den letzteren stehen einige in Goldasts Scriptores rerum germanicarum. Er st. 1551. 2) (James), geb. 1736 zu Greenock, Sohn eines Kaufmanns, lernte in London bei einem Verfertiger von mathematischen Instrumenten mußte aber diesen wegen Kränklichkeit bald wieder verlassen und studirte nun in seinem Fache allein in seiner Vaterstadt fort, ward 1757 Lieferant von mathematischen Instrumenten für die Universität Glasgow und erhielt hier ein Modell einer Feuermaschine, wie man damals Dampfmaschinen nannte, auszubessern. Mit schnellem Ueberblick sah er bald, daß hierbei durch das Condensiren des Dampfes

innerhalb des gußeisernen Cylinders, in dem sich der Stempel bewegte, ¾ Kraft verloren gehe, indem das Wasser, das die Dämpfe condensirte, zugleich den Cylinder abkühlte, wodurch stets viel Hitze nöthig wurde, um den Cylinder wieder gehörig zu erhitzen. Nachdem er den Gedanken aufgegeben hatte, den eisernen Cylinder durch einen hölzernen zu ersetzen, indem dies andere große Unbequemlichkeiten hatte, kam er auf die glückliche Idee, die Dämpfe in ein besonderes Gefäß übergehen zu lassen, um sie zu condensiren, so daß es nicht mehr nöthig war, den Cylinder selbst durch kaltes Wasser abzukühlen und so Kraft zu vermindern. Es fehlten aber W. die Mittel, diese Erfindung praktisch auszuführen, bis ihm D. Roebuck Geld dazu vorstreckte, und er löste 1769 ein Patent für seine Erfindung. Dennoch langten die Geldmittel nicht zu, da hörte ein Manufacturherr von W.s Erfindung, erstattete D. Roebuck seine Auslagen und vermochte W. seine bisherige Beschäftigung zu Glasgow, wo er neben dem Maschinenbau zugleich Anschläge zu Bauten von Kanälen fertigte, 1774 aufzugeben und mit ihm nach Birmingham zu ziehen. Hier bauten beide die erste Dampfmaschine nach neuer Art, dann errichtete W. mehrere bei den Bergwerken zu Cornwall, und erwarb sich hierdurch, indem er durch seine Einrichtung ¾ der Kohlen erhielt, bedeutende Summen, auch kam 1779 durch die Gebrüder Perzier eine solche Maschine nach Paris. Alle diese Dampfmaschinen hoben indessen bis 1780 nur Wasser aus den Bergwerken, und es kam nur darauf an, die wechselnde Bewegung in eine fortdauernde (drehende) zu verwandeln, um die Maschine auch zu Mühlen u. dgl. anwenden zu können. W. kam zuerst auf die Bewegung nach Art der Kurbel an der Drechselbank, das Modell hierzu entwendete aber ein gewisser Rückard, bewegte dadurch wirklich Mühlen und erwarb ein Patent hierauf. W. mußte nun neue Erfindungen machen, und kam durch mehrere Versuche allmählig auf eine glückliche Lösung des Problems. Durch diese Erfindung ist die Dampfmaschine zu Dampfschiffen, zu Spinn- und Webemaschinen, zu Mühlen und Dampfwagen tauglich geworden, und W. wird in Zukunft einer der gerühmtesten Namen sein, indem er ein neues Element schuf und dem Dampf eine Richtung gab, die vor 50 Jahren Niemand noch entfernt ahnete und deren Grenzen man nicht kennt. W. ist auch der Erfinder der besten jetzt existirenden Copiermaschine. Er übergab später sein Geschäft seinem Sohne, der es mit Bultons Sohne weiter führte, und st. 1819 in seinem Landhause zu Heathfield bei Birmingham. Seine Bildsäule, von Fr. Chandeler gearbeitet, ist 1827 zu Birmingham errichtet worden. (*Pr.*)

Wattawa (Geogr.), so v. w. Woltawa.

Watte, 1) (Waarenk.), Tafeln von Baumwolle, schlechter Seide oder Werrig, welche zum Zwischenfutter warmer Kleider und Bettdecken, die Hanfwatte auch zum Aussteifen verschiedener Kleidungsstücke gebraucht werden. Nachdem diese Stoffe gehörig aufgelockert sind, werden sie in einem Rahmen auf einer Tafel ganz gleichmäßig ausgebreitet, und auf der obern und untern Seite mit Leimwasser bestrichen und getrocknet, wodurch sie Zusammenhang bekommen; Wattenmacher, unzünftige Handwerker, verfertigen diese Waare; 2) eine kurzhaarige, aber feine Baumwolle; 3) so v. w. Wattseide. 4) (Bot.), so v. w. Ulva. (*Fch.*)

Watten, in Nord-Holland bis zum Ausfluß der Elbe Sandflächen, die von der Fluth angespült sind, und von derselben überspült, von der Ebbe aber bloß gelegt werden. Vgl. Watt.

Watten (Geogr.), Stadt im Bezirk Dünkirchen des Departements Nord (Frankreich), an der Aa und dem Colmkanal; hat 600 Ew.

Watten-fahrer (Seew.), an den Küsten der Nordsee platte Fahrzeuge (Schmaken), die über die Watten (s. d.) wegsegeln können.

Wattenscheid (Geogr.), Stadt oder vielmehr Marktflecken im Kreise Bochum des preuß. Regierungsbezirks Arnsberg; hat Steinkohlengruben in der Nähe u. 900 Ew.

Wattenweiler (Geogr.), Stadt im Bezirk Béfort des Departements Ober-Rhein (Frankreich); hat 1300 Ew., Mineralquellen.

Wattignies (Geogr.), Dorf im Bezirk Avesnes des franz. Departements des Nordens, unweit Maubeuge. Hier Schlacht am 15. und 16. Oct. 1793, wo der französische General Jourdan den östreichischen General Clerfait schlug und so das eingeschlossene Maubeuge entsetzte.

Wattings (Geogr.), eine der Bahamainseln (West-Indien), äußerst fruchtbar.

Wattionvoy, so v. w. Wattschiff.

Wattmann (Joseph, Edler von), königl. kaiserlicher Leibwundarzt und Professor der praktischen Chirurgie und der chirurgischen Klinik zu Wien, war früher Professor der Chirurgie an dem Lyceum zu Laybach u. Innsbruck. Schrieb: Ueber die Verlängerungen in der Leistengegend, Wien 1815; Versuche zur Heilung der sonst für unheilbar erklärten Noli me tangere, Innsbruck 1823; Beschreibung der Skeletter mit elastischer Gelenkverbindung, Wien 1830; auch lateinisch; Ueber die Verrenkung am Hüftgelenke, ebend. 1826; Handbuch der Chirurgie, ebend. 1830, 2 Bde. (*Pst.*)

Watts (Isaak), geb. 1674, presbyterianischer Prediger zu London, einer der beliebt-

beliebtesten Kanzelredner u. Verfasser mehrerer asketischen und theologischen Schriften: Sermons, London 1725, 2 Bde., teutsch, Gotha 1747, 4 Theile, u. a. m.; st. 1748. Besonders war W. bemüht, die geistliche Poesie in der englischen Literatur anzubringen. Sammlung seiner Werke London 1754, 6 Bde., 4., zu denen noch Posthumes works, ebend. 1779, 2 Bde., hinzukommen. (*Dg.*)

Watt-schiff (Schiff.), gewöhnlich eine armirte Schmacke, welche die Küstenfahrer und auch die Küsten selbst gegen feindliche Angriffe schützet. Vgl. Watten.

Watts Dampfmaschine, s. Dampfmaschine und Watt (James).

Watt-seide (Seidenb.), s. unter Floret und Seide.

Watt-trog (Mühlenb.), bei unterschlächtigen Mühlen der Kasten durch welchen das Wasser bis an das Rad fließt.

Wat Tyler (eigentlich wohl so v. w. Walther der Ziegler), Insurgentenführer zur Zeit Richards II. Königs von England 1381. Ein Heer Unzufriedener sammelte sich in diesem Jahre in Essex und Kent, wuchs auf 60—100,000 Mann, und wälzte sich, nachdem es dem Könige und dem Parlament Treue geschworen, zugleich aber gelobt hatte, dem Vetter des Königs, Johann Lancaster, weder Taxen zahlen, noch gehorchen zu wollen, auf London los. Der König fuhr ihnen bis Rotherhithe zu Wasser entgegen, doch wiederrieth ihm der Erzbischof von Canterbury, Simon Sudburg, und der Schatzmeister Robert Hales, ans Land zu steigen. Hierüber waren die Aufrührer so erzürnt, daß sie bis London vorrückten, wo ihnen die eine Partei die Thore öffnete, worauf sie die erwähnten Minister herbeiholten, ihnen die Köpfe abschlugen, die Paläste und Häuser ihrer Gegner verbrannten, alle Rechtsgelehrten tödteten, und ihre Schriften und die Gerichtsacten verbrannten. Auch alle Niederländer wurden ermordet. Als nun Richard II. diesen Gräueln zu steuern einen Generalpardon ausschrieb, W. T. mit 20,000 Mann aber dennoch bei seinem Aufruhr verharrte, lud ihn Richard II. zu einer Zusammenkunft ein. W. T. erschien an der Spitze seines Heeres, ward aber, da er sich unziemlich benahm, von des Königs Begleitern vom Pferde gerissen und niedergemacht. Schon richteten sich viele Pfeile nach dem König und seinem Gefolge, als der König mitten unter die Aufrührer sprengte und sich zu ihrem Hauptmann anbot. Er führte sie nach St. George Fields, dort erschienen aber bald 10,000 londoner Bürger, bei deren Anblick die Empörer die Waffen wegwarfen und um Gnade baten. Sie ward ihnen gewährt. Dem treuen London mehrte aber der König sein Wappen, ein weißes Schild, von einem rothen Kreuz durchschnitten, mit einem rothen Schwert, das im obersten Felde links steht. (*Pr.*)

Watweiler (Geogr.), so v. w. Wattenweiler.

Watzman (Geogr.), Spitze der norischen Alpen, liegt am Königssee im Landgericht Berchtesgaden des Isarkreises (Baiern); hat 9150 Fuß, trägt fast das ganze Jahr Schnee. Watzon, so v. w. Waitzen.

Wau (Wau-resede, Bot.), 1) die Pflanzengattung Reseda. Insbesondere 2) (Gilbkraut. Streichkraut), reseda luteola, an Wegrändern häufig wild, aber auch als Färbekraut häufig in Frankreich, England, Holland und in einigen Gegenden Teutschlands cultivirt. Zweijährige Pflanze, wird 1—3 Fuß hoch, hat lanzettförmige Blätter, viele Nebenstängel. Die blaßgelbe Blume hängt in traubenförmigen Aehren beisammen und hinterläßt lange eckige, mit schwarzen Samenkörnern angefüllte Hülsen, für sich dauerhaft gelb färbend, aber auch durch Zusatz anderer Stoffe zu mehreren Farben auf Wolle, Baumwolle, Leinwand und Seide benutzt. Der W. wird besonders im südlichen Frankreich (dem Osten), Holland und England in Menge angebaut. Er verlangt einen leichten, trockenen Boden und mäßige Düngung; am besten düngt man ihn mit Mergel, Kalk und Asche. Man säet ihn im August, gätet ihn fleißig, haut ihn im ersten Jahre aus, läßt ihn erst im 2. schießen, rauft ihn im August wieder aus, wie den Flachs, schüttelt die Erde sorgsam von den Wurzeln, breitet den gerauften W. handvollweise aus, läßt ihn so trocknen, bis er gelbgrün wird, und bindet ihn sodann in kleine Bündel zusammen. Bei eintretender nasser Witterung wird er unter Schuppen trocknet. Wenn der W. trocken ist, klopft man den Samen über leinenen Tüchern aus und verkauft sodann die Blätter an die Kaufleute. Im Durchschnitt rechnet man vom magdeburger Morgen 10—12 Ct. getrocknete Waustengel Ertrag. Der Preis des W.s schwankt nach der Güte und den Handelsconjuncturen zwischen 8 u. 12 Thlrn. Sein Anbau ist demnach, da er nicht viel Arbeit macht, auch keinen besonders guten Boden erheischt, zu empfehlen. Der Same gibt dasselbe Oel, wie der Lein. Der W. dient auch zum Grünfutter, doch muß sich das Vieh erst daran gewöhnen, indem er einen starken Geruch und Geschmack hat. (*Fch.* u. *Su.*)

Waugur (Geogr.), District in dem Staate des Gulcowar zur Provinz Gujerate gehörig, ist in mehrere kleine Fürstenthümer getheilt. Hauptort Banswara.

Wauffim, 1) District in dem Staate des Nizam von Hyderabad, zur Provinz Berar (Vorder-Indien) gehörig, gebirgig und waldig,

dig, bewässert vom Payn-Gunga; 2) Hauptort hier, mit Fort.

Wauwau (Zool.), so v. w. Wouwou.

Wavellit (Miner.), ein zur Gruppe Aluminium gehöriges Geschlecht, krystallisirt in gerader rhombischen Säule, in einigen Nachformen erscheinend, ist härter als Kalk-, weicher als Flußspath, wiegt über 2, verliert im Feuer Durchsichtigkeit und (Perlmutter-) Glanz, enthält 3½—7 Thon, 2½—3 Wasser, etwas Kalk und Eisen- u. Manganoxyd, einige enthalten auch 3½ Phosphorsäure; die Krystalle sind nadel- und haarförmig, auch wohl traubig; die Farbe ist grünlich weiß, ins Graue oder Braune übergehend; findet sich in England, Böhmen, Amerika. (*Wr.*)

Wavēren, Land von (Geogr.), so v. w. Roodezand, s. unter Tülbagh.

Wāverley-Novellen (Liter.), Walter Scotts Romane, weil er sich bis 1827 nicht genannt, sondern seine Romane stets unterzeichnet hatte: von dem Verfasser des Waverley (by the author of Waverley) seines ersten Romans; s. Scott 9).

Wavre (Geogr.), 1) Stadt an der Dyle in dem Bezirk Nivelles der Provinz Süd-Brabant (Belgien); hat über 4000 Ew., welche Brennereien, Tabaksbau, Handel mit Vieh und Getreide unterhalten. Hier Schlacht am 18. Juni 1815 zwischen den Franzosen unter Grouchy und den Preußen unter Thielemann (s. d.), unentschieden; wird gewöhnlich für einen Theil der Schlacht von Waterloo gehalten. Die Stadt litt viel und brannte zum Theil ab; s. unter Russisch-teutscher Krieg gegen Frankreich 1812—15, Bd. XVIII. S. 770. 2) (St. Catharine), Dorf im Bezirk Mecheln der Provinz Antwerpen (Belgien); hat 2400 Ew. (*Wr.*)

Wawa (Geogr.), 1) Reich in Mittel-Afrika, zum Lande Sudan gerechnet, liegt am Niger, zwischen den Reichen Bussa u. Yariba; 2) Stadt hier (n. Eln. im Reiche Borgo liegend); hat 18—20,000 Ew. Wawao, so v. w. Vavao.

Wawo, eine fußlange, dunkelgrüne, rothe oder blaue Nereide, fadenförmig, wird auf den Molukken als Leckerbissen verspeist, kommt jährlich einigemal haufenweise an den Strand, wo sie durch phosphorisches Leuchten bei Nacht leicht zu fangen ist.

Wawrzēcki (Thomas Graf von), geb. um das J. 1740, war 1788 Landbote von Braslaw, als damals der Reichstag versammelt wurde, um der Regierung eine regelmäßigere und festere Gestalt zu geben. Schon damals that er sein Möglichstes um sein Vaterland dem russischen Einfluß zu entziehen, und 1794 trat er in die Armee, ob er gleich bis dahin blos bürgerliche Aemter begleitet hatte. W. zeichnete sich schnell so aus, daß ihm nach Kosziusko's Gefangennehmung der Oberbefehl über die Armee gegeben wurde, und er befehligte in Warschau, als Suwarow sich dieser Stadt bemächtigte. Da er sich nicht ergeben wollte, so zog er sich mit einem Theil der Besatzung in das Palatinat Sandomir zurück, vereinigte sich mit dem General Giedroyc und fuhr fort den Preußen Widerstand zu thun, bis er endlich gezwungen wurde, sich den Russen gefangen zu ergeben. Der Kaiser Paul schenkte ihm 1797 die Freiheit, worauf er ruhig auf seinen Gütern lebte bis 1805, wo er auf seine Kosten ein Regiment errichtete, welches er selbst befehligte. 1815 ernannte ihn der Kaiser Alexander zum Senator und Justizminister des Königreichs Polen, aber W. starb schon 1816. (*Js.*)

Wawwaw (Geogr.), so v. w. Wawa.

Wax, so v. w. Warholm, s. unter Warö.

Wärenstein, Spitze der norischen Alpen im Isarkreise des Königreichs Baiern; hat 7900 Fuß Seehöhe. Warholm, s. unter Warö. Warö, Insel im Län Stockholm (Schweden) nahe bei Stockholm; hat einige Häfen und den Marktflecken Warholm, in welchem Schule, Kirche und Zollamt ist; die 1800 Ew. treiben Handel, Fischfang, Schifffahrt. Ein Fort deckt den Eingang zur Stadt Stockholm. Waxway (n. A. Wargay), Weywängy (n. A. Weywöny) und Wangi-Wangi (Geogr.), Inseln an der westlichen und südöstlichen Küste der ostindischen Insel Celebes, zum Theil von nicht unbedeutender Größe, aber wenig bekannt. Warwēiler, Marktflecken im Kreise Prüm des preußischen Regierungsbezirks Trier; hat 600 Ew.

Wayd und Zusammensetzung, s. Waid.

Waye (Deichw.), eine Stelle, wo bei einem durchbrochenen Deich auch der Grund vom Wasser ausgewühlt ist. Wenn nun bei der Ausbesserung des Deiches nicht hinlänglich Rücksicht genommen wird, so drängt das Wasser immer durch und es entsteht ein Kolk, um welchen man einen kleinen Damm dann anlegen muß, damit das Wasser nicht weiter in das Land dringt. (*Fch.*)

Wayfeld (Deichb.), s. unter Deich.

Waygat (Geogr.), so v. w. Waigatt.

Wayman (engl.), s. High-wayman.

Wayne (Geogr.), 1) Grafschaft im Staate Georgia, bewässert von der Alatamacha; hat kaum 2000 Ew. Hauptort Tukkerville. 2) Grafschaft im Staate Illinois, bewässert vom Wabash, ebenfalls ganz klein; hat auch nur 2000 Ew. 3) Grafschaft im Staate Indiana, an den Ohio grenzend, am Whitewater, eben, fruchtbar; hat gegen 15 000 Ew. Hauptort Centreville. 4) Grafschaft in dem Staate Kentucky, an Tennessee grenzend, bewässert vom Cumberland, ist gebirgig, in den Thälern fruchtbar; hat mehrere ergiebige Salpeterhöhlen, 9000 Ew. Hauptort Monticello,

ticello, 50 Häuser, Magazine. 5) Grafschaft im Staate Michigan an den See Erie stoßend, ist gut bewässert; hat 4000 Ew. Hauptort Detroit (s. d. 3). 6) Grafschaft im Staate Missouri, an der Grenze von Arkansas, bergig, doch gut bewässert; hat viele Salpeterhöhlen, 1500 Ew. Hauptort Gasconade, am schiffbaren Flusse gl. Namens. 7) Grafschaft im Staate Mississippi, an der Grenze von Alabama, vom Chickasaws bewässert; hat 4000 Ew. Hauptort Winchester. 8) Grafschaft in Nord-Carolina; hat 10,000 Ew. Hauptort Waynesborough. 9) Grafschaft im Staate Ohio; hat 12,000 Ew. Hauptort Wooster, am Killbuck; hat Bank, 1400 Ew., in der Nähe eine Salzquelle. 10) Grafschaft im Staate Pensylvania, an Delaware und New-York grenzend, bewässert vom Delaware und mehrern seiner Nebenflüsse, ist ziemlich waldig; hat fruchtbare Gegenden am Delaware, 4500 Ew. Hauptort Bethany. 11) Grafschaft im Staat West-Tennessee, an Alabama grenzend; hat 3000 Ew. Hauptort Waynesborough. 13) Verschiedene Townships, wie die vorigen, in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. 12) Fort in der Grafschaft Wabash des Staats Indiana, in der Nähe der Flüsse Miami, Joseph, St. Marys. (*Wr.*)

Waynesborough (Geogr.), 1) s. unter Wayne 8) und 11); 2) s. unter Burke (Geogr.) 2); 3) s. u. Greene 8). Waynesville, s. unter Haywood.

Wayu (Pavana, ind. Myth.), der Gott des Windes, der, wenn er sich bewegt, alle Geschöpfe durchdringt. Er herrscht im nordwestlichen Theile der Welt und gehört zu den 8 Schutzgottheiten derselben. Seine Wohnung ist Wayuloga. Vgl. Wischnu.

We (Ve, nord. Myth.), s. unter Ymir.

Wearmouth (Bishop-W., Geogr.), Ortschaft in der Grafschaft Durham (England), macht neuerer Zeit nur einen Theil von Sunderland aus.

Webb, 1) (Philipp Carteret), geb. 1700, berühmter englischer Alterthumsforscher, war mehrere Jahre Sachwalter und leistete seinem Vaterlande viele nützliche Dienste. Man hat von ihm mehrere Staats- und Münzschriften; st. 1770. 2) (Daniel), geb. um 1730, ein scharfsinniger englischer Aestheliker; st. 1798. Rühmlich bekannt durch die nachfolgenden Schriften: Enquiry into the beauties of painting, London 1760, teutsch, Zürich 1771; Remonts on the beauties of poetry, London 1762; Observations on the correspondence between poetry and musik, London 1769, teutsch, mit einem Auszuge aus der vorigen Schrift, von Eschenburg, Leipzig 1771; Literary Amusements in verse and Prose, London 1788. (*Dg.*)

Webbe (Geogr.), wird als ein ansehnlicher Fluß angegeben, der auf der ostafrikanischen Küste bei Magadoro ins indische Meer fallen soll. Vielleicht eins mit Magadoro 2).

Webe, 1) ein Stück Leinwand, welches aus Einer Kette gewebt ist, 42—72 Ellen lang; 2) s. unter Weben 2).

Webel, 1) der, so v. w. Gerichtsdiener, oder ein unterer Beamter (vgl. Feldwebel und Waibel); 2) das W., so v. w. der Einschlag der Weber.

Webe-leine (Schiffb.), Leinen oder Stricke von der Stärke eines kleinen Fingers. W.-mühle, s. unter Weberstuhl. Vgl. Bandmühle.

Weben, 1) sich bewegen, bes. langsam bewegen. 2) (Bibelspr.), ein Opfer emporheben und gegen die 4 Himmelsgegenden schwingen; daher so ein Opfer, Webe, und die dabei gebrauchten Gegenstände Webebrot, Webebrust u. dgl. 3) Zwischen Fäden oder fadenartigen Körpern, welche zur Hälfte abwechselnd auf und nieder gezogen werden, einen Faden hindurch schießen und so ein zusammenhängendes Ganzes daraus verfertigen (vgl. Weberstuhl). Diese Arbeit verrichten zünftige Handwerker, die Weber, welche nach Verschiedenheit der Waare, die sie liefern, Lein-, Tuch-, Zeug-, Barchent-, Seiden-, Sammetweber u. s. w. heißen. 4) Einzelne Gegenstände zu einem ganzen vereinigen. (*Feh.*)

Weber, 1) eine Person die durch Weben Zeuge verfertigt; bes. 2) so v. w. Leinweber und Zeugemacher, dann aber auch 3) so v. w. Seidenweber, Sammetweber, Damastweber, Tuchmacher u. dgl.

Weber (Zool.), 1) (ploceus *Cuv.*), bei Cuvier Gattung der sperlingsartigen Vögel, gebildet aus Arten der Gattung fringilla des Linné; der Schnabel ist groß, der Schluß des Schnabels ist gerade, der Oberschnabel etwas gebogen; wegen der künstlichen Zusammenflechtung ihrer Nester, so genannt. Arten: philippinischer W. (pl. philippina, loxia ph *L.*), gelb, braun gefleckt, schwarzkehlig, das an dünnen Zweigen aufgehängte Nest ist kegelförmig, die Oeffnung senkrecht unterwärts; die Höhle für die Jungen ist seitlich. Webervogel (pl. textor, oriolus t.), jener auf den philippinischen Inseln, dieser in Afrika am Senegal; Republikaner (pl. socius, loxia socia), oben olivenbraun, unten gelblich; ein auf Mimosen gebautes gemeinschaftliches Nest, wird oft von 800—1000 W.n zum Brüten benutzt; am Cap; Nelicurvi (Hängnestkern, beißer, pl. pensilis, loxia pl.), grün, Kopf, Hals, Kehle gelb, Bauch grau, Flügel und Schwanz schwarz; das Nest wird an

an einem Baum am Wasser aufgehängt, jährlich aber ein neues dazu gebaut; Reißfresser (pl. Quiscala, pl. niger, oriolus oryzivorus), schwarz, stahlfarbig schillernd, im wärmern Amerika; den Reiß- und Maißfeldern großen Schaden zufügend; in großen Schwärmen, u. m. a.; 2) s. unter Widderkäfer. (*Wr.*)

Weber, 1) (Veit), Schweizerdichter in der 2. Hälfte des 15. Jahrh., von welchem Diebold Schilling in seiner Beschreibung der burgundischen Kriege 5 Kriegslieder von 1474—1476 aufbewahrt hat. Das vorzüglichste darunter führt den Titel: Ein schön Lied von dem Strit (d. i. der Schlacht) von Murten. 2) (Immanuel), geb. 1659 zu Hohenheide bei Leipzig, studirte dort Theologie, dann die Rechte, wurde schwarzburg-sondershausischer Secretär und Archivar und 1698 Professor der Geschichte in Gießen. Dort erhielt er auch eine Professur der Rechte, wurde 1725 Prokanzler und starb 1726. Seine Hauptstudien und Schriften bezogen sich auf die Geschichte und das teutsche Staatsrecht. Schrieb: Einleitung zu der teutschen europäischen Staatshistorie, Frankfurt a. M. 1716; Examen artis heraldicae, ebend. 1696; 6. Ausg., herausgeg. von J. D. Köhler, ebend. 1753. Doch bearbeitete er in zahlreichen Schriften und Dissertationen, welche Jugler in seinen Beiträgen zur juristischen Biographie Bd. III. S. 140 u. f. verzeichnet hat, auch die meisten übrigen Fächer der Rechtswissenschaft. 3) (Johann Georg), geb. 1687 zu Herwigsdorf bei Zittau, studirte Theologie zu Leipzig und erhielt 1718 an der dortigen Universitätskirche die Stelle eines Vesperpredigers. 1719 ward W. Diaconus an der Hauptkirche zu Weimar und 1720 Oberhofprediger, späterhin Generalsuperintendent und Oberpfarrer und zugleich Inspector des Gymnasiums. Er starb mit dem Charakter eines Oberkirchenraths 1753 und zeichnete sich besonders durch sein Talent als Kanzelredner und durch mehrere ascetische Schriften aus. Dahin gehören: Erbaulicher Lebensprediger, Leipzig 1720; Lehr- und Betandachten, auch unter dem Titel: Jesus, die gekreuzigte Liebe, Jena 1742; Das Geheimniß des Reiches Christi im heiligen Geist, ebend. 1743; Abhandlung über die Lehre von der Höllenfahrt Christi, ebend. 1731; Der ursprüngliche Sinn und die Bedeutung des Wortes Amen als evangelische Glaubensformel, ebend. 1734. 4) (Andreas), geb. 1718 zu Eisleben, studirte 1738—1742 Theologie zu Jena, Leipzig und Halle, ward an zuletzt genannter Universität 1749 außerordentlicher und 1750 ordentlicher Professor der Philosophie zu Göttingen, wo er mehrere Jahre mit Beifall philosophische Vorlesungen hielt. 1770 ward W. ordentlicher Professor der Philosophie und außerordentlicher der Theologie zu Kiel und starb dort 1781. Ihn zierten schätzbare Kenntnisse in der Philosophie, Theologie und Literärgeschichte. Mit vielem Scharfsinn suchte er die genaue Uebereinstimmung der Natur und Gnade, besonders in den zur Seligkeit des Menschen erforderlichen Lehren, in einem ausführlichen Werke zu erweisen, das zu Frankfurt 1748 bis 1750 in 3 Bänden erschien. Ein vollständiges Verzeichniß von W.s Schriften liefert Heinrich Döring in den gelehrten Theologen Teutschlands Bd. IV. S. 660 f. 5) (Georg Heinrich), Sohn des Vor., geb. 1752 in Göttingen, studirte daselbst und in Kiel Medicin u. Botanik, ward 1777 in Kiel außerordentlicher und 1780 ordentlicher Professor der Medicin u. Professor, Leibarzt des Königs von Dänemack, 1799 königl. dänischer Archiater, 1810 Director des Sanitätscollegiums, Oberaufseher der vereinigten Krankenhäuser und des botanischen Gartens, später Etatsrath; st. 1823. Begründer des Arbeitshauses und der Armenversorgung in Kiel. Schrieb mehrere botanische Dissertationen u. Abhandlungen. 6) (Joseph), geb. 1753 zu Rain (Baiern), war Anfangs Professor der Philosophie und Physik in Dillingen, seit 1799 Lehrer der Physik zu Ingolstadt und später in Landshut, wurde 1808 Director des Lyceums zu Dillingen und bei der Einrichtung des neuen Domcapitels zu Augsburg erster Domcapitular; jetzt ist er Dombechant und Generalvicar daselbst. Er ist ein sehr fruchtbarer Schriftsteller im Gebiet der pädagogischen, theologischen und philosophischen Literatur, in seinen späteren philosophischen Schriften folgt er dem Schellingischen System. 7) (Friedrich August), geb. zu Heilbronn 1753, studirte zu Jena, lebte zu Heilbronn, dann als Armenarzt zu Bern, wurde 1786 Stadtarzt und starb daselbst 1806. Uebersetzer mehrerer medicinischen Schriften von Magenise, Brera, Forti, Bertholon, Tissot. Schrieb: Encyclopädisches Handbuch für ausübende Aerzte, 4 Bde., Nürnberg 1783—86; Beiträge zur Geschichte der berühmtesten Gesundbrunnen und Bäder in der Schweiz, Zürich 1788. 8) (Adolph Dietrich), geb. zu Rostock 1753, studirte die Rechte, ward 1784 außerordentlicher, 1786 ordentlicher Professor der Rechte zu Kiel, 1791 aber zu Rostock und starb als Hofrath u. Vicepräsident des Consistoriums daselbst 1817. Schrieb: Versuche über das Civilrecht, Schwerin 1801; Beiträge zur Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, ebend. 1820; Ueber Injurien und Schmähreden, ebend. 1793; 3. Aufl., Leipz. 1820; Erläuterung der Pandekten, nach des Verfassers Tode herausgegeben von A. W. L. Weber, Leipzig 1821; Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation,

Schwerin 1787; 5. Aufl., Hannover 1811; Ueber die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß, Halle 1832. 9) (Michael), geb. 1754 zu Gröben, einem Dorfe zwischen Weissenfels und Zeitz, studirte 1774 Theologie zu Leipzig, habilitirte sich in der dortigen philosophischen Facultät, ward Vesperprediger, dann Baccalaureus der Theologie und Frühprediger an der Universitätskirche. 1781 ging W. als 4. Professor der Theologie nach Wittenberg, rückte nach und nach bis zum 1. Professor hinauf, ward Schloßprediger und Ephorus der Stipendiaten, und endlich (1815) bei der Vereinigung der Universität Wittenberg mit Halle dorthin versetzt, wo er auch als Mitdirector des theologischen Seminars und seit 1828 Mitglied der theologischen Examinations-Commission war. Er starb als Dekan und Senior der theologischen Facultät 1833. Aus inniger Ueberzeugung war W. früh ein Anhänger des streng supernaturalistischen Offenbarungsglaubens geworden. Seine schriftstellerischen Werke bezogen sich vornehmlich auf Exegese und Moral. Hauptschriften: Entwurf einer allgemeinen christlichen Tugendlehre, Leipzig 1780; Opuscula academica, ebend. 1828; Confessio Augustana anno 1540 a Melanchthone edita etc., Halle 1830. 10) (Bernhard Anselm), geb. 1766 in Manheim, studirte 1784 in Heidelberg Theologie. Aus Liebe zur Musik verließ er aber dieses Studium und reiste mit Röllig, um dessen Tastatur-Harmonica zu spielen. Im Jahre 1787 war er Musikdirector bei der Großmannschen Truppe in Hannover, reiste dann in Holland, Dänemark, Schweden, wo er Vogler kennen lernte und Unterricht im Contrapunkte von diesem erhielt. 1792 wurde er Mitdirector des Orchesters am Nationaltheater in Berlin u. begleitete 1803 Kotzebue nach Paris. Er kehrte nach Berlin zurück und starb 1822 (n. And. 1821). Von seinen zahlreichen Compositionen werden am meisten geschätzt: Ouverture, Zwischenacte und Gesänge zu Schillers Wilhelm Tell und dessen Braut von Messina; Der Gang nach dem Eisenhammer, Ballade von Schiller, als Melodram bearbeitet. Außerdem schrieb W. noch mehrere Opern (Theodata, Hermann und Thusnelde, die Wette), Gesänge u. s. w. Schöne Melodie und Kenntniß der Effecte zeichnen seine Werke aus. Er war ein großer Verehrer Glucks. 11) (Karl Julius), geb. 1767 zu Langenburg, studirte seit 1785 Rechtswissenschaft in Erlangen und Göttingen, ward Hauslehrer in der französischen Schweiz, trat 1792 als Privatsecretär in die Dienste des Grafen von Erbach-Schönberg, ward Regierungsrath, trat 1802 in isenburgische Dienste, um mit dem Erbgrafen von Isenburg-Büdingen auf Reisen zu gehen. Dieser entfloh aber seinem Führer und eilte allein nach Haus. Geärgert nahm W. mit einer Abfindungssumme von 5000 Gulden seinen Abschied, verfiel aber in eine dreimonatliche Gemüthskrankheit, privatisirte dann auf Reisen und im Würtembergischen, war 1820 bis 1824 Abgeordneter des Oberamts Künzelsau bei der würtembergischen Ständeversammlung und starb 1832 in Kupferzell. Als geistreicher und witziger Schriftsteller ist er bekannt durch: Die Möncherei, 3 Bde., Stuttgart 1810—1820; Weckherlins Geist, ebend. 1823; Das Ritterwesen, 2 Bde., ebend. 1822; Teut'chland, oder Briefe eines in Teutschland reisenden Teutschen, 3 Bde., ebend. 1826—1828; Demokritos oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen, 2 Bde. (unvollendet), ebend. 1832. Eine Gesammtausgabe begann ebend. 1834. 12) (Georg Michael von), geb. 1768 zu Bamberg, studirte dort und zu Göttingen die Rechte, widmete sich, obschon ihn der Fürstbischof von Bamberg zum Kameralfache bestimmte, der Universitätscarrière in den Rechtswissenschaften, wurde 1793 außerordentlicher Professor des Lehnrechts in Bamberg, 1795 D. juris, ordentlicher Professor und wirklicher Hof- und Regierungsrath, 1798 an Gönners Stelle Professor der Pandekten. 1802, bei der Säcularisation von Bamberg, war W. bei der Organisation der Fürstenthümer Bamberg und Würzburg sehr thätig, ward 1803 zum Director des Hofgerichts ernannt, war später, bei Umschmelzung der bamberger Rechtsverfassung in die bairische, beschäftigt, ward 1807 Mitglied der Gesetzcommission zu München, kehrte auf seinen Wunsch 1809 als Director des Appellationsgerichts nach Bamberg zurück, ward 1812 geadelt, 1814 Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Amberg, versah aber das Präsidium fast fortwährend. 1827 nahm er seine Entlassung, ward aber bald darauf nach München berufen, wo er sich mit Zusammenstellung der Rechte des Königreichs Baiern beschäftigte. Später ward er Präsident des Appellationsgerichts des Unter-Mainkreises, 1832 aber des Ober-Donaukreises. Schrieb außer mehreren Dissertationen: De appellatione in causis criminalibus, Bamberg 1803 (teutsch 1806); Abhandlung über die Wildsteuer, Nürnberg 1794; Ueber die Repartition der Kriegsschäden, Bamberg 1797, Hannover 1805; Grundsätze des bambergischen Landrechts, Bamberg 1807, 4 Bde.; Handbuch des Lehnrechts, Leipzig 1807—1811; Ueber das bairische Credit- und Schuldenwesen, Sulzbach 1819. Er bearbeitet gegenwärtig eine Kritik des positiven Rechts. 13) (Joh. Aug. Heinrich), geb. 1770 in Berlin, ward als 17jähriger Jüngling bei dem Accisefach daselbst angestellt, studirte fleißig die Gewerbs- und Handelswissenschaften,

trat 1797 als Auscultator in das Manufacturcollegium, ward 1805 Fabrikcommissär, und seit von Stein (s. d.) Minister war, sehr, besonders für die Tuch- und Wollenzeugmanufactur, thätig. Er bereiste in diesen Geschäften nicht nur Schlesien, Brandenburg und Süd-Preußen, sondern auch die Niederlande und Frankreich, und hatte schon mit John Cockeril abgeschlossen, seine Wollenspinnerei von Verviers nach Preußen zu verpflanzen, als der Krieg ihn störte und seine Wirksamkeit Jahre lang hemmte. Erst 1824 ward sein Plan ausgeführt, Cockerils Söhne nach Berlin gezogen und Spinnmaschinen dort zu Kottbus, Guben, Grünberg angelegt. Mit Beuth vereint, förderte er nun den Gewerbfleiß auf das Thätigste, hielt Vorlesungen, setzte Preisfragen aus u. s. w. Er starb als Fabrikcommissionsrath 1831. Schrieb: Wegweiser durch die Fabrikanstalten Berlins, Berlin 1819—1820, 2 Bde.; Vorlesungen über die neuesten Fortschritte der gewerblichen Künste, Berl. 1828; gab auch das Zeitblatt für Gewerbtreibende heraus. 14) (Karl Gottlieb von), geb. 1778 in Leipzig, studirte 1790—94 Rechtswissenschaft in Leipzig und Göttingen, ward 1797 in Leipzig Doctor und Privatdocent, 1801 als Oberconsistorialrath nach Dresden berufen, 1816 Ritter des sächsischen Civilverdienstordens, seit 1824 erster Consistorialrath, 1827 Vicepräsident des Appellationsgerichts, 1829 in den Adelstand und 1831 als geh. Rath zum Director des Oberconsistoriums erhoben. Schrieb unter andern: Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2 Bände in 5 Abtheilungen, Leipzig 1810—1830; Ueber die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen, ebend. 1833. 15) (Friedr. Benedict), geb. 1774 zu Leipzig, ward 1801 außerordentlicher Professor der Philosophie zu Leipzig, 1802 Professor der Kameralwissenschaften zu Frankfurt a. d. O. und 1811 zu Breslau. Schrieb viele Schriften über Oekonomie, Armenwesen u. m. and.; wir nennen nur: Handbuch der Feldwirthschaft, Frankfurt a. d. O. 1807; Handbuch des Futterbaues, Leipzig 1815; Handbuch der ökonomischen Literatur, Berlin 1803—1810, 3 Bde.; Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1805; Oekonomisches Lexikon und Idiotikon, Leipzig 1829; gab auch mehrere ökonomische Zeitschriften heraus, oder nahm an ihnen Theil. 16) (Christoph Friedrich), geb. in Langensalza, Oberthierarzt in Dresden; starb 1778. Er besaß in seinem Fache ausgebreitete Kenntnisse, bildete in einer zu Dresden angelegten Thierarzneischule mehrere treffliche Schüler, und erfand eine neue zweckmäßigere Art, die Pferde zu beschlagen, worüber er nähere Auskunft gab in seiner Schrift: Von dem Bau und Nutzen des Hufs der Pferde und der besten Art des Beschlags (2. Aufl., Dresd 1775). Er schrieb auch: Begriff von der Knochenlehre der Pferde, Dresden 1774, u. a. m. 17) (Gottfried), geb. 1779 in Freinsheim in Rheinbaiern, studirte in Göttingen 1796—1800 Rechtswissenschaft und ward dann Prakticant am Reichskammergerichte in Wetzlar. Seine Neben- und Erholungsstunden füllte er durch das Studium der Musik aus, lernte auch fast alle gangbaren Instrumente praktisch und zeichnete sich besonders auf der Flöte und dem Violoncello als Concertspieler aus. 1802 ward W. Dicasterialadvocat in Manheim und 1804 zum Fiscalprocurator ernannt. 1814 erhielt er den Ruf als Tribunalrichter in Mainz, und 1818 wurde er als Hofgerichtsrath nach Darmstadt berufen, wo er zugleich auch als Generaladvocat am dortigen Cassationshofe angestellt wurde. 1825 wurde er zu der aus 3 Personen bestehenden Gesetzcommission ernannt, welche mit dem Entwurfe einer neuen Civil- und Strafgesetzgebung beauftragt waren. Unter Entbindung seiner bisherigen Aemter wurde er 1832 General-Staatsprocurator, später Ritter des hessischen Ludwigsordens 1. Klasse, Doctor honorarius, Ehrenmitglied der königl. schwedischen Akademie der Musik, des holländischen Vereins zur Beförderung der Tonkunst u. a. m. Eben so thätig, wie in der durchlaufenen juristischen Carriere, wirkte er im Fache der Tonkunst. So stiftete er in Manheim das dortige musikalische Conservatorium u. die bestehende Kirchenmusik in der dortigen Hofkirche, und dirigirte den dortigen Verein, welcher die gediegensten Tonwerke aufführte. Thätig wirkten auf seine Kunstbildung der Abt Vogler, C. M. v. Weber, welchen er seinen treuesten und besten Freund nennt, und Gänsbacher ein. Während seines Aufenthalts in Mainz dirigirte er das dortige musikalische Museum und hatte die Oberleitung der Opern am Nationaltheater. Außerdem ist W. Erfinder der Doppelposaune, brachte den einfachen Taktmesser (s. d.) in Aufnahme, schrieb eine Theorie der Musik und führte die Redaction der musikalischen Zeitschrift Cäcilia. Die erwähnte Theorie der Musik ist unbestritten das beste Werk in diesem Fache. Eine mühevolle Untersuchung über die Echtheit des Requiem von Mozart (s. d.) hat ihm viele unangenehme Händel zugezogen. Seine Hauptwerke sind folgende: Ueber das öffentliche und mündliche Rechtsverfahren, Darmstadt 1819; Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1827, ebend. 1828; Betrachtungen über das System, die Natur ꝛc. der Disciplinarsachen, nach französischen Gesetzen, Mainz 1830; Versuch einer geordneten Theorie der Tonsetzkunst, ebend.

ebend. 1817—21; 3. Aufl. 1851; Allgemeine Musiklehre ꝛc., Darmstadt 1822; 3. Aufl. 1851; Cäcilia, Zeitschrift für Musik, 1. bis 14. Bd., Mainz 1824—32; Akustik der Blasinstrumente in der leipziger musikalischen Zeitung 1816—17; Te deum laudamus Requiem für Männerstimmen; Drei Missen und eine Hymne an Gott u. m. and. 18) (Karl Maria v.), geb. 1786 zu Eutin, genoß eine sorgfältige Erziehung. Malerei und Musik theilten sich hauptsächlich in seine Jugendmuse, aber die letztere behielt die Oberhand. Den besten Grund zu seinem kräftigen u. charaktervollen Clavierspiel legte W. 1796 bei Heuschkel in Hildburghausen. Michael Haydn in Salzburg ward hierauf sein Lehrer, bei welchem er rasche Fortschritte machte. 1798 wurde sein erstes Werk, 6 Fughetten, gestochen. Um diese Zeit ging W. nach München und benutzte Kalcher's Unterricht, mit dessen Hülfe er eine Operette (die Macht der Liebe und des Weins) und außerdem noch eine große Messe, mehrere Claviersonaten, Variationen, Violintrio's u. s. w. componirte. Als diese Jugendversuche durch ein im Hause seines Lehrers ausbrechendes Feuer ein Raub der Flamme wurden, ergriff ihn die Idee, sich mit der Ausführung einer Maschine zum Steindruck zu beschäftigen, worin ihm Sennefelder (s. d.) zuvorkam. Um die Sache ins Große zu treiben, ging W. nach Freiberg in Sachsen, aber zurückgeschreckt durch das Mechanische des Geschäfts, kehrte er wieder mit neuer Liebe zur Tonkunst zurück. Als 14jähriger Knabe schrieb W. die von Steinsberg gedichtete Oper: Das Waldmädchen, die im November 1800 in Freiberg und später in Wien, Prag und Petersburg mit Beifall gegeben ward. Weniger Glück machte die Oper: Peter Schmoll und seine Nachbarn, die er 1801 in Salzburg componirte, wohin ihn damals Familienangelegenheiten riefen. Doch gab ihm sein ehemaliger Lehrer, Michael Haydn, das beruhigende Zeugniß, daß es nach den Regeln des Contrabasses und mit vielem Feuer und Delicatesse componirt sei. 1802 machte W. mit seinem Vater eine musikalische Reise nach Leipzig, Hamburg u. Holstein, unermüdet theoretische Werke über Musik sammelnd u. studirend und die Harmonie in ihrem Grunde erforschend, um sich mit Benutzung der von den alten Meistern aufgestellten Regeln ein eignes musikalisches Gebäude zu schaffen. In Wien lernte W. Haydn und Vogler kennen, und auf den Rath des Letztern gab er nicht ohne schwere Entsagung das Ausarbeiten größerer Musikstücke auf und widmete sich fast ausschließlich theoretischen Studien. Zugleich bildete er sich als Pianofortespieler eigenthümlich aus. Im Druck erschienen von ihm um diese Zeit nur einige Variationen und ein Clavierauszug von Voglers Oper: Samori. In Breslau, wohin er damals als Musikdirector gerufen worden war, überarbeitete W. manche frühere Producte und componirte die von Rhode gedichtete Oper: Rübezahl. 1806 zog ihn der Herzog Eugen von Würtemberg nach Karlsruhe in Schlesien. Dort schrieb er 2 Symphonien, mehrere Concerte und Musikstücke für die fürstliche Capelle, die leider der ausbrechende Krieg nebst dem Theater selbst zerstörte. In Stuttgart componirte W. seine Oper: Sylvana, nach dem Sujet des früheren Waldmädchens bearbeitet, die Cantate von Rochlitz: Der erste Ton, wie auch einige Ouvertüren und Symphonien. 1810 führte ihn eine Kunstreise über Frankfurt, München und Berlin. Damals schrieb er die Oper: Abu Hassan, Darmstadt 1810. Von 1813 bis 1816 leitete W. als Musikdirector die Oper in Prag, wo er die durch Fülle der Ideen und glänzende Bearbeitung ausgezeichnete Cantate: Kampf und Sieg componirte. 1816 hielt er sich längere Zeit in Berlin auf, wo ihn der Ruf zur Bildung einer teutschen Oper in Dresden überraschte. Diesem Geschäft widmete er in der genannten Residenz seit dem Jahre 1817 seine ganze Thätigkeit. Dort schrieb er als königl. sächsischer Capellmeister mehrere Instrumentalstücke, verschiedene Gelegenheitscantaten, unter andern zum Regierungsjubiläum des Königs von Sachsen die Jubelouvertüre u. a. m. In jene Zeit fällt auch seine berühmte Oper: Der Freischütz, in welcher er das Volksthümliche, wozu ihm der von Fr. Kind (s. d.) nach einem Volksmährchen von Apel (s. d.) bearbeitete Text Gelegenheit gab, so vollkommen und auf so originelle Weise aussprach, wie es noch keine Tonkünstler vor ihm gethan hatte. Der Freischütz wurde zuerst in Berlin gegeben (den 18. Juni 1821) und ist seitdem durch die ganze civilisirte Welt erklungen. Daneben bearbeitete W. die charakteristische Musik zu dem von P. A. Wolff (s. d.) gedichteten Schauspiel Preciosa, das bereits 1820 zu Berlin gegeben ward. Der große Beifall, den der Freischütz gefunden hat, verschaffte ihm den Antrag, die von Helmine von Chezy gedichtete Oper: Euryanthe, für das wiener Theater zu componiren. 1823 reiste W. nach Wien, um die Aufführung seiner Oper zu leiten, deren großartige Musik in Philippi's Merkur (1825, Stück 71—73) gerecht gewürdigt worden ist. 1825 erhielt W. von London aus den Auftrag, die von Planché gedichtete Oper: Oberon, für das Coventgardentheater zu componiren. An einem hartnäckigen Hals- und Brustübel leidend, wogegen er im Sommer 1825 in den Bädern zu Ems vergebens Hülfe gesucht hatte, setzte W. seine Composition mit Anstrengung fort

und ging im Februar 1826 nach London. Dort vollendete er seinen Oberon, starb aber an demselben Tage, wo der Freischütz zu seinem Vortheil gegeben werden sollte, den 5. Juni 1826, an einem Nervenschlage. Man begrub ihn feierlich als Katholiken in der Moorfieldscapelle. W. machte in der dramatischen Composition Epoche durch die originelle Art, wie er mit tiefer Wirkung die Instrumente angewendet, durch die Lieblichkeit und Frischheit seiner Melodien und die dadurch herbeigeführte Veredlung des Volksgesanges. Die Kraft seines dramatischen Genie's zeigt schon die Idee, wie er in der Ouvertüre zum Freischütz das Jägerleben aufgegriffen, und die Geistergesänge seines Oberon gehören zu den idealsten Charakteristiken. Die große Zahl seiner Compositionen, zu denen auch die mit Beifall aufgenommene Composition der Körnerschen Lieder, Leier und Schwert, gehört, findet man bis zum Jahre 1823 verzeichnet in W.s hinterlassenen Schriften, Dresden 1828, Bd. III. S. 158 u. f. In dieser dreibändigen Sammlung, von seinem Freunde Th. Hell (Winkler) veranstaltet, befinden sich auch Fragmente und W.s Selbstbiographie unter der Ueberschrift: Tonkünstlers Leben. Interessante Briefe W.s enthält die musikalische Zeitschrift Cäcilia, Bd. VII. S. 20 u. f., Bd. VIII. S. 167 u. f., Bd. XV. S. 30 u. f., desgl. Der Gesellschafter, 1829, Bl. 2. S. 5 u. f. 19) (W. Ernst), geb. 1790 zu Weimar, war eine Zeit lang Professor der alten Literatur in Chur, seit 1819 Oberlehrer am Gymnasium zu Wetzlar, 1823 Prorector und Professor zu Frankfurt a. M. und ist seit 1829 Director der Gelehrtenschule in Bremen. Schrieb: Kaiser M. S. Otho, Frankfurt a. M. 1815; Uebungsschule für den lateinischen Styl, ebend. 1824; Ueber die mystischen Tendenzen unserer Zeit, Darmstadt 1820; Vorlesungen zur Aesthetik (im Bezug auf Schiller und Göthe), Hannover 1831; Ueber Freiheit, ihre Förderungen ꝛc., Bremen 1831. Außerdem gab er den Herodian heraus, Leipzig 1816, und übersetzte die griechischen Elegiker 1821—26 und Vatikta Vico's Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura della nazione, Leipz. 1822. 20) (Ernst Heinrich), geb. 1795 zu Wittenberg, studirte daselbst und in Leipzig Medicin, ward 1818 außerordentlicher Professor der Heilkunde, 1821 ordentlicher Professor der Anatomie daselbst und 1833 von der Universität Leipzig zum Abgeordneten in die erste Kammer der Ständeversammlung gewählt. Schrieb außer mehreren anatomischen und physiologischen Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften: Wellenlehre, Leipz. 1825 gemeinschaftlich mit seinem Bruder; gab heraus: Rosenmüllers Handbuch der Anatomie, 4. und 5. Aufl., Leipzig 1828 u. 1833, ferner Hildebrandts Handbuch der Anatomie der Menschen, 4. Aufl., Braunschweig 1830—1832, 4 Bde. 21) (Eduard Wilhelm), Bruder des Vor., geb. 1804 zu Wittenberg, studirte zu Halle, wurde dort außerordentlicher, 1831 ordentlicher Professor der Physik zu Göttingen, und machte mehrere Entdeckungen, besonders über Schallwellen und sonstige Gegenstände der Akustik, die er in Poggendorfs Annalen der Physik, der musikalischen Zeitschrift Cäcilie, in Schweiggers Annalen für Physik und Chemie u. s. w. niederlegte. Außerdem gab er Mehreres gemeinschaftlich mit seinem Bruder heraus und schrieb: Leges oscillationis, Leipz. 1827. 22) (Dionys), Director am Conservatorium der Musik in Prag; schrieb: Allgemeine theoretische und praktische Vorschule der Musik, Prag 1828. 23) (Veit), s. Wächter (Leonhard). 24) (M. J.), seit 1830 ordentlicher Professor der Anatomie zu Bonn. Schriften: Grundlinien der Osteologie des Menschen und der Hausthiere, Bonn 1820; Die Skeletten der Hausäugethiere und Hausvögel, ebend. 1824; Handbuch der vergleichenden Osteologie, ebend. 1824, mit Kupfern; Die Zergliederungskunst des menschlichen Körpers, Abth. 1—4, ebend. 1826—32; Die Lehre von den Ur- und Racenformen der Schädel und Becken der Menschen, Düsseldorf 1830; Anatomischer Atlas des menschlichen Körpers in natürlicher Größe, ebend. 1830—33 mit 60 Steindrucktafeln; Beiträge zur Anatomie und Physiologie, Bonn 1833. (*Lb., Dg., Ge., Pr., Md.* u. *Pst.*)

Webera (w. *Hedw.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Laubmoose. Arten: meist auf Felsen und der Erde vegetirend. W. Schreberi, als Pflanzengattung nicht anerkannt und zu Canthium gezogen.

Weber-baum, so v. w. Garnbaum. W.-blatt, so v. w. Blatt 10). W.-distel, so v. w. Kardendistel.

Weberei, das Geschäft des Webers. Vgl. Weberkunst.

Weber-fisch (Zool.), so v. w. Ukeley.

Weber-karde, so v. w. Kardendistel. Vgl. Karde.

Weber-knecht (Zool.), s. unter Phalangium. W.-knecht-spinne, so v. w. Pholcus.

Weber-knoten, ein Kreuzknoten, mit welchem die Weber die zerrissenen Faden vereinigen.

Weber-kunst, 1) s. Weben, Leinwand, Tuch und die einzelnen Zeuge. 2) (Gesch.), eine sehr alte Erfindung, die auch bei allen Völkern des klassischen Alterthums angetroffen wird, was man daraus sieht, daß bei allen die Erfindung in alte Zeit hinaufgeschoben wird. Die Juden nannten als die Erfinderin der W. die Naema, Lamechs Toch-

Tochter und Tubalkains Schwester; die Aegypter die Isis und die Griechen die Athene; mit der Athene soll sich Arachne in einen Wettstreit in dieser Kunst eingelassen haben und, von der Göttin besiegt, in eine Spinne verwandelt worden sein. Die griechischen Frauen webten ganze Kleider auf einmal, und zwar war das Weben nicht blos eine Beschäftigung der Dienerinnen, sondern auch der freien Frauen; Linnen und Wolle (letztere jedoch selten und Seide gar nicht) waren die einzigen Stoffe, worin die Griechinnen webten. In den ältesten Zeiten war der Zeddel an dem Webebaum senkrecht aufgehängt, statt daß er jetzt über dem Brustbaum und Kettenbaum horizontal ausgespannt liegt; statt dieses senkrechten Webebaums, der noch jetzt in Indien und bei der Fertigung der Hautelissetapete gewöhnlich ist, kam in Griechenland später auch, nach ägyptischem Vorgang, der waagerechte auf. Daher kam es, daß man in Griechenland stehend webte; bei den Aegyptern dagegen wurde sitzend gewebt, und nicht nur Frauen, sondern auch Männer übten hier diese Beschäftigung. In Arkadien soll König Arkas, der sich von der Adrastea hatte unterrichten lassen, die W. eingeführt haben, auf der Insel Kos wird es von einer Frau, Pamphilia, erzählt, d. h. sie hatten die Kunst aus Asien erhalten. Die Alexandriner hatten den Ruhm, im Weben eben so geschickt zu sein, wie die Babylonier im Sticken (s. d.). In Rom war früher das Weben auch Beschäftigung freier Frauen, aber später, als das Sittenverderben einriß, schämten sie sich derselben und überließen es ihren Sklavinnen. Auch die germanischen Frauen webten, doch ist uns die älteste Art des teutschen Webstuhls nicht bekannt; sie verarbeiteten Wolle u. Flachs; ihr Werk trieben sie in Kellern oder unterirdischen Höhlen, wenigstens die Linnenarbeiterinnen. Im Mittelalter wurde die W. auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht, und die Erfindung der verschiedenen Weberstühle (s. d.) und das mehr Verbreitetwerden der Baumwolle und Seide (s. d.), so wie die feinere Bearbeitung des Leinens zu Cambray (s. d.), in den Niederlanden zu brüsseler Spitzen (s. d.), zu Damast in Sachsen und andern Orten trug viel zur Vervollkommnung der W. bei. Hauptsächlich zeichneten sich Italien und Südfrankreich in Seidenweberei, Schlesien, Westfalen, Holland und Irland in Leinweberei, Schlesien, Sachsen, der Rhein, die Niederlande und England in Tuchwebereien, England, die Niederlande, Sachsen und die Schweiz in baumwollenen Geweben aus. In neuerer Zeit hat die Maschinenweberei, besonders in baumwollenen Stoffen, alle Arten der W. überflügelt u. nur die Woll- und Leinweberei wird noch auf Stühlen bewirkt. Interessant ist die W. der Südsee-Insulaner, die, ganz auf ihre Hülfsmittel beschränkt, aus den seidenartigen Fäden der Bananen, die man hier gelb, schwarz oder roth färbt, Stoffe verfertigten, die fast die schönen Rindentücher von Hawai und Taheiti, die feinen und geschmeidigen Matten von Rotuma, die seidenartigen Mäntel der Neu-Seeländer vergessen lassen. Dieses Interesse erhöht sich noch, wenn man bedenkt, daß in der alten Welt die Verfertigung von gewebten Tüchern bis zum grauesten Alterthum hinaufreicht, während in ganz Amerika und auf allen Südseeinseln die Erfindung dieser Kunst das Begriffsvermögen der Eingebornen weit überstieg. Allerdings ist von dem fliegenden Weberschiffchen und dem mechanischen Webstuhl bis zum Katap (einfache Webspule) und dem Pauft der Karoliner noch ein weiter Abstand, aber dennoch ist es bewundernswürdig, wie weit es hier die Industrie ohne Vorbilder und mit höchst einfachen Mitteln gebracht hat. (*Lb.*)

Weber-maschine, s. unter Weberstuhl.

Weber-milbe (Zool.), s. u. Gamasus.

Webern (Geogr.), so v. w. Menhardsdorf.

Weber-schiff (Weber), so v. w. Schütze 10).

Weber-spinne (Zool.), 1) überhaupt jene Spinnen, welche große Netze machen um Insecten zu fangen; 2) insbesondere so v. w. Spinne 2).

Weber-spule, s. unter Spulen.

Weber-stuhl, 1) eine Maschine auf welcher allerlei Zeuge gewebt werden können. Die einfachsten sind diejenigen, auf welchen glatte, ungemusterte und ungeköperte Zeuge gewebt werden, also der W. der Tuchmacher, der Lein- und Baumwollenweber. Die Maschine besteht aus einem Gestelle von ziemlich starkem Holze, zwischen welchem die Kettenfaden aufgespannt und eine Hälfte derselben abwechselnd mit der niedern etwas in die Höhe gehoben werden kann, so daß der Einschlagfaden mit Hülfe des Schützens hindurchgeschossen werden kann. In dieser Absicht ist am hintern Ende des Stuhles der Garnbaum angebracht, auf welchen die Kette gewickelt wird, vorn geht die Kette über den Brustbaum, an welchen sich der Weber bei der Arbeit lehnt, und ist an dem darunter befindlichen Zeugbaum befestigt, welcher nach und nach herum gedreht wird, um das gewebte Zeug aufzuwickeln, und mittelst eines Sperrrades in seiner Stellung fest gehalten werden kann. Am obern Theile des Stuhls sind die Schäfte befestigt, welche bis zur Kette herabhängen, wo ein Faden um den andern, durch die Schnuren des einen oder andern Schaftes gezogen sind. Mit

Mit den Schäften stehen die 2 Fußtritte am untern Theile des Stuhls in Verbindung, so daß, wenn der eine Fußtritt getreten wird, auch der eine Schaft in die Höhe geht und nun die Kette Fach bildet. Außerdem ist noch am obern Theile des Stuhles, nahe an der vordern Seite, die Lade beweglich befestigt, und durch das Blatt derselben sind alle Kettenfaden gezogen, um den eingeschlossenen Faden fest anschlagen zu können. Die nähere Beschreibung dieser Theile siehe unter ihren Namen. Die Breite eines Weberstuhls hängt von der Breite des Zeuges ab, welches gewöhnlich darauf gewebt werden soll; am breitesten sind daher die Tuchmacherstühle, an welchen häufig 2 Arbeiter zugleich arbeiten, indem der eine den Schützen von der rechten, der andere von der linken Seite einschießt (vgl. Schnellschütze). Bei geköperten und gemusterten Zeugen muß der Weberstuhl mehr Schäfte und Fußtritte haben. Bei künstlich bunt gemusterten Zeugen gebraucht man den Kegel- und Zampelstuhl (s. d.). Ganz besondere Einrichtungen haben auch der Sammetweber-, Gaze-, Spitzengrund- und Posamentirstuhl, vorzüglich aber der Bobinetstuhl (s. d. unt. Spitzengrund 2). Da das Weben eine sehr einförmige Arbeit ist, so hat man selbstarbeitende Weberstühle erfunden, wovon viele zu gleicher Zeit durch eine Art Mühlwerk betrieben werden, und ein Arbeiter die Aufsicht über mehrere Stühle hat, um zerrissene Fäden wieder anzuknüpfen und andere Störungen schnell zu beseitigen. Das Treten der Fußtritte, das Schlagen und das Einschießen des Schützen geschieht durch die Maschinerie. Das Letztere verlangt eine sehr künstliche Einrichtung, und wird vorzüglich durch Schnellfedern bewirkt. Solche Weberstühle mit der dazu gehörigen Maschinerie heißen Webemaschinen oder Webemühlen, wovon die Bandmühlen (s. d.) eine besondere Art sind. In England verfertigten Miller, Todd u. Horrock, in Frankreich Biard, in der Schweiz Brudener solche Webemaschinen, und noch immer sucht man dieselben zu vervollkommnen. Die Engländer Hall und Clulow erfanden Weberstühle, worauf man Zeug cylindrisch, d. h. in Sack- oder Schlauchgestalt weben konnte. 2) (Siebm.), so v. w. Drahtbodenstuhl. (*Fch.*)

Weber-vogel (Zool.), s. unter Weber (Zool.) 1).

Wechel (Wechelius), 1) (Christian), geb. in Teutschland in der letzten Hälfte des 15. Jahrh., kam jung nach Paris, wurde 1522 als Buchdrucker aufgenommen, kaufte 1527 eine Buchdruckerei, zeichnete sich durch Herausgabe classischer Autoren aus und war der erste, der in gespaltenen Columnen Text und Uebersetzung gab; auf diese Weise erschienen mit hebräischem Text die ersten Bücher der Bibel. Ein Tractat des Erasmus: De usu interdicto carnium, den er 1534 druckte, zog ihm eine Rüge der theologischen Facultät und Bestrafung zu. Vielfach angefeindet starb er um 1554. Ein Katalog der durch seine Pressen geförderten griechischen, lateinischen, hebräischen und französischen Werke erschien Paris 1544. 2) (Andreas), geb. um 1510 zu Paris, Sohn des Vor.; ward 1535 Buchdrucker, übernahm nach seines Vaters Tode dessen Druckerei. W. war eifriger Reformirter, deshalb stürmte der Pöbel 1569 seinen Laden, verbrannte die vorhandenen Bücher und er entging kaum dem Tode; er verließ auf einige Zeit Paris, aber schon 1571 hatte er wieder daselbst ein gangbares Geschäft. Nach den Schrecken der Bartholomäusnacht flüchtete er nach Frankfurt a. M., begründete dort eine Officin, und st. daselbst 1581. Seine Erben, Claude Marin und Jean Aubri, setzten das Geschäft in Frankfurt und später in Hanau fort. (*Md.*)

Wichochbar (Geogr.), so v. w. Friedrichshamm.

Wechmar (Geogr.), Pfarrdorf im Kanzleibezirk Obergleichen des Herzogthums Koburg-Gotha; hat gegen 1000 Ew., darunter viel Instrumentenmacher; liegt an der Apfelstädt.

Wechschaken (Landw.), in Mecklenburg ein Gespann von 4 Ochsen, die zu 2 und 2 abwechselnd den Tag über den Hakenpflug ziehen, der Knecht der sie führt Wechselhäkner.

Wechsel (Physiol.), 1) Eintritt eines neuen, von dem bisher bestandenen mehr oder minder verschiedenen Zustandes, welcher auch eben sowohl in den vorherigen übergehen kann, wodurch der W. erneuert wird, im lebenden Organismus als Bedingung seines Bestehens, in dieser letztern Beziehung anerkannt (vgl. Leben). 2) So v. w. Abwechselung, Veränderung; 3) (Bergb.), der Luftzug welcher in den Gruben hervorgebracht wird, um die bösen Wetter (s. d.) herauszutreiben; 4) (Jagdw.), so v. w. Gang 16), vgl. Paß 5); 5) so v. w. Tausch, bes. das Vertauschen einer Münzsorte gegen eine andere; 6) (Uhrm.), der Eingriff der Räder und Getriebe (vgl. Wechselrad); 7) (Bergb.), ein neues Stück Bauholz, welches statt eines schadhaften eingesetzt wird; 8) der Ort, wo die Theile eines Flötzes von einem Gange oder einer Kluft getrennt werden; 9) der Ort, wo eine Fahrt oder Grubenleiter aufhört und eine andere anfängt; 10) (Jagdw.), der Ort, wo 2 Jagdtücher zusammen stoßen; 11) (Wasserk.), der Ort, wo 2 Röhren verbunden sind, oder auch eine kleine Röhre, welche 2 größere verbindet. 12) (Wagner), der Ort, wo 2 Felgen zusammenstoßen; 13) (Maurer), die

die Einrichtung, wobei man den Ort, wo 2 Steine zusammenstoßen, in der nächsten Reihe verändert. 14) (Hüttenw.), die Verbindung zweier Bälge, wovon der eine zu blasen anfängt, ehe der andere völlig aufhört; 15) (Bauw.), so v. w. Trumpf. (*Fch.*)

Wechsel (lat. cambium, Handlgsw. u. Rechtsw.). 1) Jede Veränderung einer Sache im gemeinen Leben, entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, z. B. Tag- und Nachtwechsel, oder mit Beiwirkung des Menschen, wo bei der Einwirkung von zwei oder mehreren stets ein Vertrag zu Grunde liegt, z. B. bei Wechselgütern oder Wandelgütern, die von den mehreren Eigenthümern ein Jahr um das andere benutzt werden; oder bei dem Tausche 2) der Umsatz, die Umtauschung von Geld gegen Waare, wozu auch Obligationen, Bankscheine, Actien u. s. w. gerechnet werden, oder von einer Geldsorte gegen eine andere, welche sich vom gewöhnlichen Tausche durch die Entrichtung eines Agio, als Belohnung der Bemühung an den einen Theil unterscheidet, Handwechsel, (Kleinw., Geldw., gemeiner W., cambium minutum, c. manuale, c. sine literis, scambium, bei den Römern argenti distractio, a. venditio). 3) Die kaufmännische Operation, durch welche statt zweier an zwei Orten hin und her zu machender Zahlungen und Geldsendungen zwei andere Zahlungen oder Abrechnungen eintreten und jene unnöthig machen, wobei dem mit der Zahlung an dem einen Orte Beglaubenden eine Urkunde ausgestellt wird, welche ihm die Erhebung der Zahlung an dem anderen Platze versichert und verbürgt, womit meistentheils ein Umtausch von Geldsorten verbunden ist, das Wechselgeschäft. 4) Der Betrag der beiden sich gegeneinander aufhebenden Zahlungen, Wechselsumme. 5) Der Betrag, den der Wechselnehmer dem Wechselgeber gegen Ausstellung oder Indossirung (s. d.) des W.s zu seinen Gunsten zu bezahlen hat, der Werth, Valuta, die Deckung, Provision; daher 6) auch im akademischen Sprachgebrauche die jährlichen Einkünfte eines Studirenden. 7) Der Mehrbetrag einer der beiden Zahlungen gegen die andere, welcher theils durch die Verschiedenheit des Münzgehaltes an Schrot und Korn, oder des Werths der Metalle, theils durch den wandelbaren Preis der Wechselbriefe als Waare betrachtet, theils durch das Disconto verursacht wird (Wechselcours). 8) Eine das Wort Wechsel enthaltende Urkunde, aus welcher der Aussteller derselben, so wie jeder, welcher in die Wechselverbindlichkeit (s. d.) getreten ist, zur Leistung oder Zahlung der in dem Documente gedachten Handlung oder Summe durch Arrestanlegung an die Person des Schuldners genöthigt werden kann, Wechselbrief (lat. litera cambialis, ital. lettera di cambio, span. letra de cambio, franz. lettre de change nur von Tratten, engl. bill of exchange). Die Bedeutsamkeit dieser Wechselbriefe liegt aber, außer der in ihnen ausgesprochenen Verpfändung der persönlichen Freiheit des Schuldners und dem durch die Gesetze festgestellten schleunigen Verfahren gegen denselben, für den Handelsverkehr besonders auch in der durch die kaufmännische Ehre begründeten größeren Sicherheit und dessen durch seinen leichten Umsatz herbeigeführte Stellung, als ein das baare Geld vertretendes bequemes Zahlungsmittel. — Seiner Form nach ist der W. entweder eine gewöhnliche Urkunde, in welcher sich nach Wechselrecht (s. Wechselclausel) verpflichtet wird, z. B. ein Miethcontract (c. virtuale); oder ein auch in äußerer Gestalt als solcher sich ankündigender W., wirklicher, förmlicher W. (c. formale). Dieser ist: A. ein Schuldschein, dessen Aussteller selbst zu zahlen verspricht, eigener W. (trockener W., unförmlicher, uneigentlicher W., Wechselassignation, c. simplex, c. proprium, c. sicoum [s. d.], franz. billet). Diese W. heißen: a) bloße eigene W., wenn sie am nämlichen Orte, wo sie ausgestellt worden, auch bezahlt werden, und ihre Form ist:

Thlr. 100 conv.

Leipzig den 1. Jan. 1836.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich a dato in drei Monaten an Herrn B. dahier Einhundert Thaler conv.; Valuta von ihm empfangen.

An
mich selbst dahier. A.

b) Eigentrassirte W., wenn sie vom Aussteller am dritten Orte oder durch die Seinigen bezahlt werden, z. B.

Thlr. 100 conv.

Hamburg den 1. Jan. 1836.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich a dato in drei Monaten in Leipzig an Herrn B. von Berlin oder Ordre Einhundert Thaler conv., welche ich von ihm empfangen; ich leiste bei Verfall Zahlung.

An mich selbst
in Leipzig. A.
Acceptirt für 100 Thlr. conv.

In dem domicilirten eignen W. verspricht aber der Wechselaussteller die durch einen Dritten an einem anderen Orte zu bewirkende Zahlung, z. B.: Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich bei Herrn C. in Magdeburg an Herrn B. ꝛc. ꝛc. Nur selten stellen solide Kaufleute eigne W. aus, von denen noch der Depositenwechsel über ein zur Benutzung gestattetes Depositum, und der bedeckte W., bei welchem außer-

außerdem noch Hypotheken oder Bürgen den Wechselinhaber sichern, eigene Arten sind. Die eigenen W. unterliegen ihrer Natur nach, blos wenn sie durch Uebertragung aus den Händen des ursprünglichen Gläubigers kommen, allen auf sie anwendbaren für Tratten (s. d.) geltenden Formen und Vorschriften, als deren Nachahmung sie zur Beförderung des Credits entstanden sind. Das französische Recht, welches sie einem gewöhnlichen Schuldschein (billet) gleich behandelt, stimmt hinsichtlich des Verkehrs damit überein, sobald der Zusatz: à ordre, ihre wechselmäßige Umsetzbarkeit anzeigt. Den Wechselproceß und persönlichen Arrest begründet das billet à ordre jedoch blos dann, wenn es zum Zweck eines kaufmännischen Geschäfts oder von einem Kaufmann ausgestellt ist. Der förmliche W. ist B. eine Anweisung, in welcher der Aussteller (Trassant) einem Dritten (Trassat) aufträgt, die im W. enthaltene Summe dem darin Genannten (Remittent) oder seinem bevollmächtigten Nachfolger (Präsentant) auszuzahlen, Tratte (s. d.), (eigentlicher W., gezogener W., cambium trassatum), z. B.

Thlr. 100 conv.

Leipzig, am 1. Jan. 1836.

Acht Tage nach Sicht belieben Sie gegen diesen meinen Sola- (Prima- ꝛc.) Wechsel an Herrn C. in Berlin oder an dessen Ordre die Summe von Einhundert Thalern conv. zu bezahlen. Den Werth erhalten. Nach Bericht.

An Hrn. B. in Hamburg. A.

Die W., welche als schriftliche Urkunden deren äußeren und inneren Eigenschaften entsprechen müssen, verlangen außerdem als wesentliche Erfordernisse a) das Wort Wechsel, b) den Namen des Wechselempfängers, c) die Unterschrift des Wechselausstellers, d) bei Tratten den Namen des Bezogenen, e) die Bezeichnung der zu leistenden Verbindlichkeit, f) Ort und Zeit der Ausstellung, g) persönliche Wechselfähigkeit (s. d.) des Ausstellers. Gewöhnlich, jedoch nicht unumgänglich nothwendig, enthält ein W. noch eine Ueberschrift, in welcher rechts Ort und Zeit, links die Summe des W.s in Zahlen ausgedrückt worden; ferner die Angabe, ob ein W. einfach ausgestellt, Solawechsel, oder in mehreren Exemplaren (Wechselduplicaten, s. d.), als Prima-, Secunda-, Tertiawechsel (literae primae, l. secundae, l. tertiae) ausgegeben worden, welches theils für den Fall des Verlierens geschieht, theils damit, während das 2. u. 3. Exemplar weiter an Andere indossirt werden, der Primawechsel sofort an den auf den anderen Exemplaren bemerkten Zahlort abgeht, wo er bis zur Zahlungszeit bleibt; dann die Zahlungszeit (s. unten), das Versprechen der Zahlung, wobei die Summe im W. mit Buchstaben geschrieben wird, oder die Anweisung zu deren Erhebung entweder an den Gläubiger oder gewöhnlich auch außerdem an dessen Ordre, indem sonst der W. nach vielen Wechselordnungen nicht girirt werden kann und Rectawechsel heißt; endlich das Bekenntniß des empfangenen Werths. Bei Tratten ist noch die Angabe, daß der Bericht (Avis) abgegangen, gewöhnlich; auch pflegt derselbe stets auf ein halbes der Länge nach getheiltes Quartblatt geschrieben zu werden. Bisweilen wird der Name des Bezogenen, oder selbst der des Ausstellers, wohl auch eines Giranten erdichtet, so daß ihm keine wirkliche Person entspricht; welche ungebührlichen, meistens streng verbotenen W., die zur Wechselreiterei (s. d.) dienen, Kellerwechsel, Bastardwechsel heißen. In eignen W.n dagegen werden gewöhnlich Zinsen versprochen, und der Einrede der Wechselverjährung (s. d.), so wie der Meß- und Marktfreiheit (s. d. 2) entsagt. Die in den einzelnen Ländern erforderliche Form der W. ist meist in den Wechselordnungen festgesetzt. Lautet ein W. in einer gewissen Messe zahlbar, und hat er daher stets, sollte er auch im W. nicht bemerkt sein, einen gewissen Zahlungstag (s. unten), so heißt er Meß- oder Marktwechsel, regulirter W (c. feriarum, c. nundinale, c. ordinarium, c. regulare) (s. Cambium), außerdem Außermeßwechsel, irregulirter W. (c. extranundinale, c. irregulare, c. extraordinarium, c. platearum). Ist ein W. ausgestellt worden, aber keine Valuta bezahlt, oder diese bezahlt und kein Hauptwechsel ausgestellt worden, so dient eine Art von Revers zur einstweiligen Sicherheit (Interimswechsel). In einem W. auf Rechnung eines Dritten trägt der Aussteller dem Bezogenen auf, den dem Vorzeiger auszuzahlenden Werth von einem Dritten zu erheben oder diesem in Rechnung zu stellen, dessen Name aber gebräuchlich nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet und blos im Bericht an den Bezogenen ausgeschrieben wird. Er ist gewöhnlich dessen Schuldner und dieser der Schuldner des Wechselausstellers. Ein gültiger W. kann von dem Wechselempfänger entweder selbst oder mittelst Vollmacht durch einen Andern (indossamentum per procura, ind. per modum mandati) eincassirt werden, oder von ihm (Indossant) zur Erhebung der Wechselsumme an einen Andern (Indossatar) eigenthümlich übertragen werden (indossamentum per modum cessionis). Dasselbe Recht steht nun dem Indossatar zu, dann Girant genannt; durch welche fernerweite auf der Rückseite des Ws bemerkte Uebertragung derselben (Giro, s. d.) an einem Dritten (Giratar), die

girir-

girirten W. ein so wichtiges Erleichterungsmittel des kaufmännischen Geschäfts und des ausgedehntesten Speculationsgeistes geworden sind. Der Inhaber eines Ws, bei Tratten der Remittent, hat zu Erlangung der Valuta dessen Präsentation (s. Präsentiren), sowohl zum Accept (s. Acceptation), als später zur Zahlung zu bewirken. Dieses kann aber nur zu der Zeit geschehen, zu welcher ein W. seinem Inhalte zu Folge bezahlt werden soll (verfällt), und der Inhaber des Ws dessen Zahlung verlangen kann, diese auch sicher geleistet werden darf, der Verfallzeit. Indessen ist noch ein Unterschied zwischen dem Verfalltage und dem Zahltage in den Ländern, wo Respecttage (s. d. unten) bestehen, und bei Meßwechseln, welche oft am ersten Tage der Zahlwoche verfallen, aber erst an dem in ihr gesetzten Tage, z. B. nach der leipziger Wechselordnung in den beiden Hauptmessen am Donnerstage, ausgezahlt werden. — Die von den meisten Gesetzgebungen als ein wesentlicher Bestandtheil des Ws erforderte Bestimmung der Verfallzeit kann in demselben auf verschiedene Art angezeigt werden: a) unbedingt, absolut, und zwar aa) durch Benennung eines Tages (Tagwechsel, präcise W., fixe W.). Ist dieser ein Feiertag, so befreit d'es den ausstellenden Schuldner an und für sich nicht, aber theils setzen die Gesetze solchen Schuldnern den Tag nach dem Feiertage fest, wie die Altenburger, Bairische, Bremer, Dessauer, Elbinger, Gothaische, Hannöversche, Köthensche, Niederländische, Nürnberger, Oestreichische, Weimarische Wechselordnung und das preußische Landrecht, oder den Tag vor dem Feiertage, wie im Allgemeinen in Augsburg, England, Frankreich, Toscana, und blos in Hinsicht der Juden in Frankfurt und Preußen, theils ist es an vielen Plätzen Gewohnheit (Usanz) die Zahlungen den Tag vorher zu leisten. Der Verfalltag wird in Tagwechseln entweder ausdrücklich benannt, wo medio eines Monats für den 15. meist (in Leipzig abweichend für den 14.) genommen wird, oder z. B. den Mittwoch nach Johannis, oder nach der Messe, wo die Zeit von dem ersten Tage nach Ende derselben berechnet wird, in Leipzig aber erst vom achten Tage nach dem Ausläuten der Messe. Die unbedingte Feststellung der Verfallzeit kann bb) durch Bestimmung einer von der Ausstellung an zu berechnenden Zeit geschehen, welche wieder α) durch eine Anzahl von bestimmten Zeitabschnitten bezeichnet sein kann (Datowechsel), und zwar αα) nach Tagen, wo mit dem Tage nach der Ausstellung zu rechnen angefangen wird, ββ) nach Wochen, Monaten u. Jahren; β) durch Beziehung auf den Gebrauch des bezogenen Platzes (Usowechsel) in England, den Niederlanden, Spanien, Portugal und in Italien für den Verkehr mit diesen Ländern; cc) durch Beziehung auf gesetzlich bestimmte Zahlungsfristen (Meßwechsel, s. oben). Die Verfallzeit kann in dem W. b) bedingt durch die Vorzeigung, relativ bestimmt werden, und zwar wieder aa) durch Angabe einer Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten u. s. w. nach der Vorzeigung, W. nach Sicht, welche nach der längeren oder kürzeren Zeit in kurzsichtige und langsichtige, kurze und lange Papiere oder Briefe getheilt werden, von denen die ersteren gewöhnlich höher im Cours stehen; oder auch durch Angabe des Tags der Vorzeigung selbst, W. auf Sicht, W. straks auf Sicht, denen gleich die W. nach Belieben, W. a piacere, W. à volonté, bezahlt werden; bb) durch Beziehung auf den Gebrauch des Zahlungsplatzes, welcher höchst mannichfaltig ist, aber in Teutschland meist den 14. oder 15. Tag nach dem Präsentationstage als Verfalltag annimmt (Usowechsel in Teutschland, Italien und dem Norden), welche Zeit bei W.n a uso doppio doppelt berechnet wird. Ist in dem W. der Verfallzeit gar nicht gedacht und die Gesetze gestatten dies, so ist dieselbe wie bei Usowechseln zu berechnen, und blos an Plätzen, wo kein Uso existirt, tritt das gemeine römische Recht ein, nach welchem Versprechungen ohne Zeitbestimmung sofort zu erfüllen, und mahn- und klagbar sind. — Außer dem Recht zur Präsentation und auf Zahlung des Ws sind die Wirkungen der Verfallzeit, daß der Acceptant (s. d.) befugt ist, dessen Bezahlung dem Inhaber nach dem Inhalte des W.s zu leisten, und wenn derselbe sie nicht annehmen will, damit zögert, oder sich dazu nicht anmeldet, das Geld gerichtlich zu hinterlegen; ferner daß bei nicht erfolgter Zahlung die Zinsen des Verzugs zu laufen anfangen; endlich daß die Wechselverjährung (s. d.) ihren Anfang nimmt. Ist der zur Verfallzeit präsentirte W. von dem Schuldner oder Trassaten acceptirt worden, was meist durch schriftliche Bemerkung auf demselben geschieht, und ist der Acceptant somit zur Leistung der Zahlung nach Wechselrecht verbunden, so wird der W. von demselben entweder sofort ausgezahlt, oder es kann ihm ohne Nachtheil der Rechte des Gläubigers, bis nach Verlauf der Respecttage (s. d.), Discretionstage (dies arbitrarii, d. reverentiales, d. dilatorii, franz. jours de grâce), an den Orten, wo sie eingeführt sind, Nachsicht mit der Zahlung gestattet werden. Solcher Respecttage sind in Baden 2; in Oestreich, Preußen, Würtemberg, Braunschweig und England 3; in Frankfurt a. M. und im Großherzogthum Hessen 4; in Turin und Genf 5;

5; in Nürnberg, Breslau, St. Gallen, Antwerpen, Venedig, Holland und Schweden 6; in Rom 7; in Bremen, Hannover, Neapel und Ancona 8; in Stralsund, Danzig, Königsberg, Lübeck, Rußland, Dännemark und Norwegen 10; in Altona 11; in Hamburg, Stockholm und Riga 12; und in Genua 30. In Frankreich, Baiern, Weimar, Gotha, Altenburg, Dessau, Baden und Wien finden nur hinsichtlich der dort ausgestellten W., in Augsburg, Basel, Bern, Leipzig und Zürich aber durchaus keine Respecttage Statt. Am Zahlungstage muß sich der Wechselinhaber bei dem Schuldner oder Acceptanten melden u. die Zahlung des W.s in Empfang nehmen, nur Juden, welche an einen Christen W. zu zahlen haben, müssen an einzelnen Orten, z. B. in Leipzig, diesem die Zahlung in das Haus oder Gewölbe bringen. Meldet sich der Wechselinhaber nicht, so thut der Wechselschuldner wohl, um sich von der Gefahr der Aufbewahrung und den Verzugszinsen zu befreien, die Zahlung gerichtlich oder bei einem Notar niederzulegen, und wegen Nichtabholung einen Protest aufnehmen zu lassen. Die Zahlung muß in den verschriebenen Münzsorten, baar (per cassa) und unverkürzt geschehen, und im Falle nicht bestimmter Währung in Wechselzahlung (s. d. 2); nur bei Tratten, deren Inhaber Schuldner des Acceptanten ist, kann dieser durch Abrechnung (per contro, s. d. und Scontriren) Zahlung leisten. Die Zahlung durch Anweisung auf einen anderen am Platze befindlichen Schuldner ist nur an wenigen Orten und unter Einschränkungen gestattet. Als Quittung über die bewirkte Zahlung dient die Zurückgabe des W.s, und blos nach dies eigens verordnenden Landesgesetzen kann eine besondere Quittung noch verlangt werden. — Ist hingegen der zur Verfallzeit präsentirte W. von dem Schuldner oder Trassaten nicht acceptirt werden, so muß der Wechselinhaber sofort Protest (s. d.) wegen verweigerten Acceptes, und wenn am Zahlungstag auch dessen Auszahlung abgeschlagen wird, Protest wegen verweigerter Zahlung durch einen Notar, und zwar nach den meisten Gesetzen vor 2 Zeugen erheben (levíren) und ausfertigen lassen. Oefters fügt der Aussteller des W.s bei Unsicherheit von dessen Annahme demselben eine Nothadresse (schedula, commendatio, notitia, franz. besoin, adresse au besoin) bei, wo dann dem in derselben genannten Adressaten, wenn der Bezogene nicht honorirt hat, der W. gleichfalls zu präsentiren ist. Verspricht und leistet dieser Zahlung, so heißt er Acceptant per Adresse, und seine Annahme acceptatio subsidiaria. Geschieht die Annahme von einem Dritten ohne vorgängigen Auftrag aus Handelsfreundschaft für eine der im W. betheiligten Personen, Accept per honor, acceptatio extraordinaria, z. B. zu Gunsten des Trassanten, per honor di lettera, oder eines Indossanten per honor del giro, welche sich dies jedoch bis zum Verfalltag durch eine Contreordre verbitten können, so hat dieser Acceptant (Intervenient) nach erfolgter Zahlung (Intervention zur Ehre, Wechselintervention) den Vortheil, unmittelbar von dem, zu dessen Ehren er acceptirte, Capital, Zinsen und Provision nach Wechselrecht zurückfordern zu können. Daher verweigert oft der Bezogene die gewöhnliche Annahme, läßt protestiren und acceptirt per honor des Trassanten (Accept sopra protesto). Wird aber am Zahlungstage der W. dem Intervenienten nicht präsentirt, so verliert der Wechselinhaber in Unterscheidung von dem ordentlichen Accept seine Forderung gegen ihn; leistet dieser aber nach dem Accept per honor keine Zahlung, so läßt der Wechselinhaber zu Wahrung seiner Rechte gegen den Indossanten und die Giranten protestiren (Interventionsprotest). Ist zu noch mehrerer Sicherheit eine Wechselbürgschaft (avallum, s. Aval) vorhanden, so muß der Wechselinhaber auch bei dem Wechselbürgen sich rechtzeitig melden und im Weigerungsfalle der Zahlung protestiren. — Nach gehörig erhobenem u. versendetem Proteste steht dem Wechselinhaber gegen den Schuldner die eigentliche Wechselklage zu, durch welche gegen ihn der Wechselproceß (s. d.) eröffnet wird und die Anwendung der Wechselstrenge (s. d.) herbeigeführt, gegen den Giranten und Trassanten oder deren Bürgen aber die Regreßklage. Da nämlich dieselben als Vorgänger des Wechselinhabers durch den Wechselcontract die Gewährleistung für den Eingang des Wechselbetrags bei Verfall und nicht geleisteter Zahlung übernommen haben, so steht dessen Inhaber das Recht zu, aus dem Wechselcontracte den Wechselersatz, Rembours, zu fordern, und deshalb die nöthigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte zu thun (Wechselregreß, lat. regressus cambialis, ital. ricambio, franz. réchange). Abweichend von dem römischen Rechte erkennen alle Wechselgesetze die solidarische Verbindlichkeit sämmtlicher Giranten und des Ausstellers gegen jeden späteren Inhaber an, daher dieser den Regreß gegen diese alle zugleich stets ausüben kann. Allein die meisten Gesetze gestatten diesen auch nach freier Wahl gegen jeden beliebigen Giranten oder gegen den Trassanten so wie deren Bürgen ohne Rücksicht auf die Reihenfolge (freier Regreß, regr. per saltum), wie in Augsburg, Bilbao, Bologna.

Dän-

Dänemark, Dessau, Elbingen, Frankfurt, Frankreich, St. Gallen, Hamburg, Hannover, den Niederlanden, Preußen, Rußland, Schottland, Würtemberg, und bei ausländischen W.n in England. Nach anderen Gesetzen muß die Regreßnahme in gehöriger Ordnung rückwärts gegen alle Giranten bis zum Trassanten geschehen (regressus per ordinem). Zahlt der nächste Vormann, und so fort die Folgenden, nicht genügend, so erhebt der Wechselinhaber gegen sie Contraprotest, um ihre Insolvenz zu beweisen u. das weitere Vorschreiten bis zum Trassanten zu begründen, sie auch bei dessen Insolvenz nach Wechselrecht ausklagen zu können. Der Regreß nach der Reihefolge der Giro's ist in den Wechselgesetzen von Altenburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Danzig, Gotha, Köthen, Leipzig, Nürnberg, Oestreich, Rudolstadt, Sachsen, Schlesien, Schweden, Spanien und Weimar eingeführt. Der Regreß geschieht entweder durch eine directe Aufforderung an den Rembourspflichtigen außergerichtlich, oder durch die auf völlige Vergütung des durch die unterbliebene Zahlung des W.s erwachsenen Schadens an Wechselcapital, Verzugszinsen, Provision, Protestkosten, Bankprovision, Mäklergebühren, Stempel und Briefporto gerichtete Regreßklage, welche Schädenberechnung in der beigelegten Retourrechnung verzeichnet ist (gemeiner Regreß); oder der Wechselinhaber stellt auf seinen Vormann oder den Trassant einen Rückwechsel (Gegen-, Wider-, Her-, Ritrattewechsel, lat. recambium, ital. ritratta, franz. retraite) über die Wechselsumme, Unkosten, Spesen und Schäden aus, und verhandelt diesen an einen Remittenten. Mit dem Bericht geht an den bezogenen Vormann daher zugleich die Retourrechnung ab. Die Leichtigkeit fingirte Rückwechsel auszustellen, hat in den Gesetzen ihre Beschränkung herbeigeführt. — Besondere Schwierigkeiten im Handelsverkehr führt die Fälschung der W. herbei. Bei einem falschen W., dessen Unterschrift also weder von dem, dessen Name unterzeichnet worden, noch von dessen dazu Bevollmächtigten herrührt, so wie bei einem falschen Giro, kann sich der aus der Unterschrift seines Namens in Anspruch Genommene durch das Leugnen der Echtheit derselben und das Anerbieten zu deren Abschwörung (Diffessionseid) unbedingt von aller Verbindlichkeit befreien. Bei einem verfälschten W aber, in welchem nämlich etwas anderes als die Unterschrift von einem Unbefugten umgeändert worden, z. B. die Verfallzeit, Summe, der Name des Wechselnehmers, das Datum, muß von dem die Verfälschung des Inhaltes Behauptenden die eigentliche Einrede der Fälschung bewiesen werden. Ist dagegen erst nach Bezahlung eines falschen oder verfälschten W.s durch den Bezogenen oder Intervenienten dieser als solcher erkannt worden, so kann er das irrthümlich und unverbunden Gezahlte von dem Präsentanten durch condictio indebiti zurückfordern, bei dessen Insolvenz er allein den Schaden tragen muß. Ein unrichtiger W. oder Giro, bei welchem von den im Wechselvertrag getroffenen Verabredungen oder sonst von der factischen Wahrheit, z. B. im Datum, gleich anfänglich abgewichen worden ist, begründet blos für den Wechselnehmer einen Anspruch auf Austausch gegen einen andern richtigen W., ein neues Giro, und bei deshalb erfolgtem Protest einen gewöhnlichen Regreßanspruch. Simulirte W., d. h. W., welche über Wuchercontracte, aus verbotenen Handlungen entstandene Schulden, auch wohl über Spielschulden ausgestellt sind, sind nach dem Wechselrechte nicht gültig. — Technische Anleitung bei Wechselgeschäften bieten Schiebe, die Lehre der Wechselbriefe, Frankfurt 1818; Hauschild, Anleitung zur Wechselkunde, ebend. 1828. Vgl. Wechselfähigkeit, Wechselproceß und mehrere andere Zusammensetzungen mit Wechsel. 9) (Gesch.). Ueber den Ursprung und die Erfindung der W. haben bei deren Ungewißheit die Gelehrten sehr abweichende Ansichten aufgestellt. Denn während Einige, wie Ayrer und Sieber, schon bei den Römern Tratten vorzufinden glauben, Andere, besonders französische Gelehrte, wie Savary und Montesquieu sie den aus Frankreich nach der Lombardei vertriebenen Juden zur Rettung ihres Vermögens zuschreiben, noch Andere aus gleichen Gründen den aus Italien vertriebenen Guelfen, Andere den Gibellinen, wollen Einige, wie Fischer, in der Geschichte des teutschen Handels, den Teutschen die Erfindung der W. vindiciren, nicht zu gedenken, daß man in China schon um 1000 v. Chr. G. W. unter dem Namen Kiao-dju gekannt haben will. Allein die unstreitig richtigere Ansicht ist, daß die W. in Italien auf den durch die Kreuzzüge im 12. und 13. Jahrh. blühenden Messen durch die Einrichtung des Mittelalters, mittelst Umtauschbriefen (literae cambitoriae) auswärtige Gelder zu beziehen, und durch das vermöge der Meßprivilegien schnelle und strenge Verfahren gegen die persönliche Freiheit des Schuldners, aufgekommen sind, und sich von da weiter, zunächst über Spanien, Frankreich und die Niederlande, im 15. Jahrh. aber über Teutschland verbreitet haben. Wenn daher auch die im Jahre 1171 bei der Leihkammer zu Venedig ausgegebenen umsetzbaren Billets mehr eine Art von Papiergeld sind, und der Wechselschein Papst Gregor VII. vom J. 1232 (Muratori antiquitatt. Ital. I. pag. 889), so wie die

Wechselanweisung Papst Innocenz IV. an die Bank zu Venedig über 25,000 Pfund Silber, welche dem Gegenkönig, Landgrafen Heinrich Raspo von Thüringen, von der Kaufmannschaft zu Frankfurt a. M. ausgezahlt werden sollten (Menken, Scriptores rer. Germanic. II. p. 1735), keine wahren W. sind, so ist doch das älteste uns bekannte Beispiel eines förmlichen W.s schon vom 9. März 1325 zu Mailand ausgestellt, welcher im Original lautet: Pagate per questa prima litera à di IX. Ottobre à Luca de Goro Lib. XLV. Sono per la valuta qui da Maeco Reno, al tempo li pagate e ponete a mio conto e R. che Christo ve guarde Bonromeo de Bonromei de Milano IX. de Marzo 1325. Die Meinung, daß die Erfindung der Wechselbriefe den Juden im 14. Jahrh. zuzuschreiben sei, um ihr durch Confiscation bedrohtes Eigenthum zu retten, widerlegt sich daher von selbst. Die W. haben ihre Gültigkeit mit Handel und Gewerbe über die ganze civilisirte Welt jetzt verbreitet, und fast allenthalben ist für ihre Vollziehbarkeit durch besondere Wechselordnungen und Wechselgesetze gesorgt worden (s. Wechselrecht). Ueber den Ursprung der W. vgl. Martens historischer Entwurf des wahren Ursprungs des Wechselrechts Göttingen 1797. (*Bs. j.*)

Wechsel (Geogr.), Zweig der norischen Alpen, Gebirg an der Grenze von Steiermark und des Landes unter der Ens (Oestreich), steigt bis zu 5423 Fuß hoch auf.

Wechsel-abschrift (Wechsel-copie, Copia-wechsel, Handlgsw. und Rechtsw.), Abschrift des Wechsels, welche nach dem Wunsche des Inhabers desselben stets gemacht werden kann. Sie dient zwar weder gerichtlich noch außergerichtlich als Beweismittel, und kann daher nie die Rechte begründen, deren Verfolgung an das Original geknüpft ist, z. B. die Regreßnahme (s. Wechsel 8); allein ihr mannichfacher Nutzen zeigt sich nicht nur bei dem Verlust eines Solawechsel (s. Wechsel 8) und der Prolongation, sondern auch wenn von mehreren Wechselduplicaten nur eines an den Remittent oder einen Indossanten (s. d. a.) gelangt und dieser zum Vortheile des Umsatzes die W. weiter girirt. Auch wenn der Bezogene nicht an dem Orte wohnt, wo die Bezahlung geschehen soll, kann durch die Uebersendung eines W.s nebst Ersuchschreiben nur die Acceptation an den Bezogenen, oder die Präsentation des Wechsels mit übersendeter Copie Statt finden, wo dann die Acceptation lautet: von dieser Copie acceptire ich das Original. Die Abschrift selbst kann entweder eine gemeine oder eine, jetzt ungewöhnliche, von einem Notar beglaubigte (vidimirte) sein. Vgl. Cleynmann, Ueber Wechselduplicate, Wechselabschriften und verwandte Gegenstände, Frankfurt 1807. (*Bs. j.*)

Wechsel-accept, s. Acceptation und Wechsel 8). W.-agent (W.-mäkler), s. Mäkler.

Wechsel-arbitrage (Hdlgsw.), die Berechnung, an welchen Platz ein Wechsel zu verkaufen oder zu versenden ist, um nach den augenblicklichen Coursdifferenzen dabei zu gewinnen oder am Wenigsten zu verlieren. Vgl. P. Binder, Wechselarbitragen, Leipzig 1817.

Wechsel-arrest, s. unt. Wechselstrenge, Wechselproceß. W.-arten, die Eintheilungen der Wechsel, s. Cambium u. Wechsel 8). W.-assignation, s. Wechsel 8) A. W.-avanzo, der den Kaufleuten in ihrer Wechselhandlung zufließende Gewinn.

Wechsel-balg, 1) (Abergl.). Nach dem Wahn des Mittelalters ein Kind, das von einer Hexe und dem Teufel erzeugt, und einem natürlichen Kind bei einer Wöchnerin untergeschoben, dieses dagegen entführt ist. Solche Kinder sollen große Köpfe (deshalb auch Kielköpfe) und Köpfe haben, sehr ungestaltet sein, außerordentlich schreien und grunzen, im Trinken an der Mutterbrust nicht gesättigt werden können, ohne gehörigen Verstand bleiben, und vor dem 7., nach Andern vor dem 18. Jahre sterben. Man hatte ehedem noch allerhand Sagen von Wechselbälgen, so sollte nach Luthers Tischreden, Cap. 44, eine Frau einst einen W. in Gestalt einer Ratte geboren haben, der sogleich gelaufen habe und in ein Mauseloch geschlüpft und so verschwunden sei; so sollten die Weiber in Krain zuweilen Wechselbälge gebären, die die Form von Schlangen so lange behaupteten, bis man sie in einen Zuber mit Wasser warf und sie immer fragend: welches Handwerk willst Du lernen, das des Tischlers, Schneiders, Schusters u. s. w. peitschte, wo sie dann, wenn das richtige genannt werde, sich in ein Kind verwandelten. Ueberhaupt sollten Prügel und übele Behandlung, dem W. gereicht, oft bewirken, daß die Hexen ihr Kind wieder nähmen und das wirkliche zurück brächten. Der Glaube an Wechselbälge war sehr allgemein verbreitet. Luther war von ihrem Vorkommen überzeugt, und noch 1747 bemühte sich Zedler in seinem Universal-Lexicon, unter Wechselbalg, sehr, diesen Glauben zu entkräftigen. Seine Entstehung war sehr natürlich. Mißgeburten, Wasserköpfe, ja schon dickleibige und dickköpfige Kinder gaben dazu Veranlassung, und gewiß viele solche Kinder starben an der schlechten Behandlung, die man ihnen als Wechselbälge angedeihen ließ. 2) Ueberhaupt ein mißgestaltetes häßliches Kind. (*Pr.*)

Wechselburg (Geogr.), 1) Herrschaft zur untern Linie Schönburg gehörig, liegt an der Mulda; hat gegen 9000 Ew. 2)

Stadt

Stadt hier, hat Residenzschloß eines Grafen, schönen Garten und Kirche (darin die Statue des Markgrafen Dedo, der sich das überflüssige Fett ausschneiden ließ und darüber starb), über 900 Ew., welche Strümpfe, Wollen- und Töpferwaaren fertigen; liegt an der Mulde. In der Nähe findet man gute Walkererde. W. hieß ehedem Zschillen und besaß ein 1174 gestiftetes Augustinerkloster regulirter Chorherren. Markgraf Dedo von Rochlitz (st. 1191) u. dessen Sohn Konrad (st. 1211) liegen hier begraben. Schon 1278 wurde das Kloster, dessen Mönche manche Unordnungen trieben, von Heinrich dem Erlauchten aufgehoben u. durch teutsche Ritter ersetzt, doch existirte ein Probst fort. Bei der Aufhebung der Comthureien, deren Comthuren zur Entschädigung Güter erhielten, scheint der Name W. aufgekommen zu sein, nicht aber durch die 1543 geschehene Vertauschung von W. gegen Hohnstein, an die Herren von Schönburg, denn schon in dieser Urkunde wird der Ort W. genannt. Der Ort brannte 1604 ab, nachdem es 1582 an der Stelle von Rochsburg Residenz der Herren von Schönburg geworden war. (*Wr.* u. *Pr.*)

Wechsel-bank (Handlgsw.), so v. w. Bank.

Wechsel-begriffe (Reciproke Begriffe, Philos.), solche Begriffe, welche entweder schlechthin, oder doch in gewissen Beziehungen mit einander verwechselt (vertauscht) werden können, z. B. die Begriffe des gleichseitigen u. gleichwinklichen Vierecks.

Wechsel-böcke (Maschinenw.), bei Stangenkünsten, Böcke oder Gestelle, worauf die Stege des Gestänges zusammengefügt werden. Zwischen 2 Wechselböcken steht ein Einstrichsbock.

Wechsel-brief (Handlgsw.), so v. w. Wechsel 8). W.-bürgschaft, s. Aval und Wechsel 8).

Wechsel-clausel (lat. clausula cambialis, Rechtsw.), die Verträgen angefügte Verpflichtung zu deren Erfüllung bei Vermeidung persönlicher Gefangennehmung, z. B. durch die Worte: nach Wechselrecht. Bei einem zweiseitigen Vertrage muß alsdann zu ihrer Wirksamkeit die Erfüllung desselben von Seiten des durch sie Berechtigten als erfolgt bekannt sein, oder der Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags entsagt werden. Der Hauptvertrag muß in den meisten Ländern auf Geldzahlung gerichtet sein, doch ist sie in manchen, z. B. in Sachsen, auch bei einem auf andere Leistungen gerichteten Vertrage zulässig (*Bs. j.*)

Wechsel-conto (Handelsw.), ein Conto (s. d. 2), auf welchem alle eingegangene und abgegebene Wechsel (s. d.) zu- und abgeschrieben werden.

Wechsel-contract (Hdlgsw.), so v. w. Wechselvertrag. W.-copie, so v. w. Wechselabschrift. W.-courant, s. Wechselzahlung 2). W.-cours, s. unter Wechsel 7). W.-duplicat, ein Wechselexemplar einer gleichzeitig in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellten Tratte welches zur Unterscheidung von den anderen als Prima, Secunda, Tertia, bezeichnet wird; s. Wechsel 8). W.-ersatz, s. unter Wechsel 8).

Wechsel-fähigkeit (Handlgsw. und Rechtsw.). Die persönliche Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernehmen zu können, steht in der Regel jedem zu, der sich überhaupt durch Verträge zu verpflichten, namentlich über sein Vermögen und persönliche Freiheit zu verfügen befugt ist. Es ist daher dieselbe stets an die Großjährigkeit gebunden, was einzeln nur bei Kaufleuten eine Ausnahme erleidet; ja meistens wird noch ein höheres Alter erfordert, als die gewöhnliche Mündigkeit (Wechselmündigkeit). Jener allgemeine Grundsatz ist von den Landesgesetzen vielfach und verschiedenartig erläutert und beschränkt worden. Ausdrücklich ausgenommen sind meistens Geistliche, Staatsbeamte, Soldaten, Bauern, Handwerker, Studirende, Weiber welche keinen Handel treiben, und der väterlichen Gewalt unterworfene Personen; allein nur selten ist die W. blos auf Kaufleute beschränkt. Nach allgemeinen Grundsätzen kann weder gegen die Glieder des regierenden Hauses innerhalb des Landes, noch wegen der Exterritorialität (s. d.) gegen dieselben da, wo sie ihnen zusteht, oder gegen die Gesandten anderer Staaten, noch gegen Körperschaften die Wechselstrenge in Anwendung gebracht werden, daher dieselben nicht für wechselfähig gelten. Die W. kann jedoch eben so durch obrigkeitliche specielle Erlaubniß erworben, als auf sie verzichtet werden. Der Wechselunfähige kann weder Wechsel ausstellen, giriren und acceptiren (active W.), noch nach Wechselrecht und Wechselstrenge zur Zahlung angehalten werden (passive W.). Indessen übernimmt er durch Ausstellung eines Wechsels alle in demselben außerhalb des Wechselrechts liegenden civilrechtlichen Verpflichtungen, und haftet einem Betrogenen für seine Arglist, wenn er sich mit Wissen für wechselfähig fälschlich ausgab. Vgl. Warmuth, über die Wechselfähigkeit, Würzburg 1828. (*Bs j.*)

Wechsel-feld (Landw.), so v. w. Jahrfeld.

Wechsel-feuer (Krigsw.), so v. w. Alternationsfeuer.

Wechsel-fieber (febris intermittens, Med.), diejenige Krankheit, welche in ihrer regelmäßigen Form durch einzelne, in längern oder kürzeren Perioden zu bestimmten Stunden wiederkehrende Fieberanfälle (Paroxysmen), von denen jeder mit Frost beginnt, dann in Hitze und kritische Ab-

Absonderung von Schweiß und Harn übergeht, so wie durch einen fieberfreien Zwischenraum (Apyrexie) ausgezeichnet ist, in complicirten und unregelmäßigen Formen aber auch viele andere Erscheinungen, entweder anstatt, oder in Begleitung, oder in Folge der Fieberanfälle darbietet. Dem Ausbruche des W.s gehen oft einige Tage lang die gewöhnlichen Vorboten, Mattigkeit, Unlust zu Geschäften, Mangel an Appetit, gestörte Verdauung u. s. w., vorher, die meist dadurch ausgezeichnet sind, daß eine gewisse Periodicität im Zu- und Abnehmen eintritt. Oft aber entsteht die Krankheit sogleich mit einem entschiedenen Fieberanfalle. Der Kranke wird plötzlich matt, blaß und kalt, sucht die Sonnen- oder die Ofenwärme, gähnt und bekommt Kopf- und Gliederschmerzen; bald werden Nägel und Lippen blau, es entsteht Gänsehaut unter der Empfindung eines Schauderns, welches von den Lenden ausgeht, sich über den Rücken verbreitet, und in mehr oder weniger heftigen Frost übergeht, der sich über den ganzen Körper verbreitet. Der Kranke sucht das Bett und bedeckt sich so sehr, wie möglich, ohne sich jedoch erwärmen zu können. Der Umfang des Körpers wird vermindert, der ganze Körper von Frost durchschüttert, die Zähne klappern und die Glieder zittern. Es entsteht heftiger Durst, bei Vielen auch Erbrechen, dem Aengstlichkeit, Schwere im Magen und Ekel vorhergehen, und wodurch Galle und Schleim entleert wird. Der Puls ist sehr frequent, zusammengezogen, klein, oft unregelmäßig, das Athmen kurz, ängstlich, keuchend, bisweilen verwirren sich die Gedanken; Andere verfallen in Schlafsucht, die Sinnesverrichtungen, besonders die des Getastes, werden unterdrückt. Die Brüste säugender Frauen, so wie etwa vorhandene Geschwüre sondern nicht ab; der Harn, welcher gelassen wird, ist dünn, wässerig. Das Stadium des Frostes dauert längere oder kürzere Zeit (½—6 Stunden) mit größerer oder geringerer Heftigkeit, und verliert sich endlich, indem sich von der Brust aus ein angenehmes Gefühl von Erwärmung nach und nach über dem Körper verbreitet. Die Wärme wird jedoch bald heftiger, als angenehm ist, und erreicht einen mehr oder weniger hohen Grad von Hitze, in welcher das Volumen des Körpers vermehrt, und die Haut, bes. im Gesicht, glühendroth ist. Gewöhnlich ist heftiger Kopfschmerz vorhanden, die Sinnes- u. Geistesthätigkeit sind reizbarer, lebhafter; bisweilen stellen sich leichte Phantasien, oft aber auch, besonders bei Kindern, soporöse Zustände ein. Die Augen glänzen, die Pulsadern, besonders die nach dem Kopfe gehenden, schlagen heftig, der Puls ist weniger frequent, als im Froste, regelmäßig, groß, voll und gereizt, das Athmen frei und tief, der Mund trocken, der Durst groß, der Harn sparsam u. flammendroth; Stuhlgang erfolgt gewöhnlich nicht, zuweilen entsteht Nasenbluten. Endlich, nach 2—8 Stunden, wird der Puls weicher und wellenförmig, es bricht ein allgemeiner Schweiß aus, der warm, duftig und sehr reichlich ist und einen eigenthümlich säuerlichen Geruch hat; der Harn, der jetzt gelassen wird, bekommt einen weißen, kleienartigen oder rothen, ziegelmehlartigen Bodensatz, und der Kranke verfällt in Schlaf, aus welchem er mit durchnäßter Wäsche, aber frei vom Fieber, nach mehreren Stunden erwacht. Es tritt nun die Apyrexie ein, wo weder im Pulse, noch in dem Gemeinfühle des Kranken fieberhafte Erscheinungen bemerkt werden. Die Haut ist natürlich warm u. weich; im Harne zeigt sich fortwährend ein weißer oder rother Bodensatz, oder er ist ganz unverändert. Der Kranke fühlt sich ziemlich wohl und verläßt das Bett, geht seinen Geschäften nach, doch ermüdet er leichter und fühlt sich matter, als sonst; der Kopf ist etwas schwer, der Appetit u. die Verdauung wenigstens im Anfange gestört, das äußere Ansehen ist krankhaft, der Kranke bekommt eine eigenthümliche, gelblich-blasse oder schmutzige Gesichtsfarbe, die Röthe der Wangen verschwindet, der Blick ist matter, auch brechen oft Bläschen an Lippen und Händen aus und bilden Krusten. Diese Erscheinungen, die sich auch während der Apyrexie zeigen, deuten auf eine Störung der Unterleibsverrichtungen hin. Es kehrt aber der Anfall wieder zurück und zwar entweder in sich gleichbleibenden Perioden (regelmäßiges W., febris intermittens regularis), oder zu unbestimmten Zeiten (unregelmäßiges W., febr. interm. irregularis, anomala, erratica). Vorzüglich bei jungen, sanguinisch-floriden oder robusten Personen im Frühling und unter anderen unbekannten Verhältnissen kehrt der Anfall aller 24 Stunden zur bestimmten Stunde zurück (tägliches W., Quotidianfieber, febr. interm. quotidiana) u. ist durch geringeren Frost, aber heftigere Hitze ausgezeichnet. Der Anfall drängt sich meist in eine kürzere Zeit zusammen, ist aber auch bisweilen länger ausgedehnt u. dann in ein dem anhaltenden ähnliches Fieber überzugehen geneigt. Die Apyrexie ist nicht so vollkommen, wie bei den anderen Formen des W.s, und namentlich durch Zeichen von Schleimanhäufung im Unterleibe ausgezeichnet; der Anfall stellt sich vorzüglich in den Morgenstunden ein. Am häufigsten kommt der Anfall einen Tag um den andern, aller 48 Stunden (dreitägiges W., Tertianfieber, febr. intermittens tertiana). Der Anfall stellt sich zu jeder Tageszeit ein, der erste am häufigsten des Nachmittags; der Frost ist hier gewöhnlich sehr heftig,

oft

oft erschütternd, jedoch auch die Hitze nebst ihren Folgen intensiv, der Harn besonders feuerroth. Die Dauer des Anfalles hält das Mittel zwischen dem ein- und dem viertägigen Fieber. In der Apyrexie treten oft gallige Symptome im höheren Grade auf, der Geschmack ist bitter, die Zunge belegt, die Augen und die Haut sind gelblich, es zeigt sich galliges Erbrechen und Diarrhöe, welche Erleichterung bringen. Gewöhnlich sieht man das Tertianfieber als die mildeste, am leichtesten zu bekämpfende Form an; indessen geht es nicht selten in das Quotidian- oder Quartanfieber über. Im Herbst, bei feuchter, kalter Luft, bei alten, kachektischen, an venösen Stockungen oder Fehlern im Unterleibe leidenden Personen kehrt der Anfall nach 72 Stunden zurück, so daß 2 Tage ohne denselben vergehen (viertägiges W., Quartanfieber, febr. interm. quartana). Der Frost ist dann gelinder, aber länger dauernd, selten sehr heftig, mit Kopfschmerz, Betäubung und Erstarrung verbunden, die Hitze ist mäßig, der Schweiß nicht sehr reichlich. Die Dauer des ganzen Anfalles, der am häufigsten in den späteren Nachmittagsstunden beginnt, ist ziemlich lang ausgedehnt. Diese Fieberform ist sehr hartnäckig, läßt sich schwer vertreiben, kehrt besonders oft wieder zurück und hält nicht selten Jahre lang an. Der kachektische Zustand nimmt zu, die venösen Stockungen und Fehler in den Unterleibsorganen erreichen einen höheren Grad, es entstehen oft Wassersucht, Gelbsucht und Auszehrung. In sehr seltenen Fällen kehren die Paroxysmen den fünften (fünftägiges W., febr. interm. quintana), sechsten (sechstägiges W., febr. interm. sextana) und siebenten Tag (siebentägiges W., febr. interm. septana) und nach noch längeren Zwischenräumen zurück. Solche Fieberformen dauern zwar sehr lange, d. h. Monate und Jahre lang, greifen aber den Körper meist nicht sonderlich an und sind gewöhnlich Folge früher bestandener, vernachlässigter Tertian- oder Quartanfieber. Die Fälle, in welchen der Paroxysmus nach 1, 2, 3 Monaten und nach einem Jahre zurückgekehrt sein soll, sind wohl keine wirklichen Wechselfieberanfälle, sondern vielmehr ephemere, symptomatische Fieber gewesen. Zuweilen kommen Fälle vor, wo an dem Fiebertage des Quotidian-, Tertian- oder Quartanfiebers 2 Anfälle auf einander folgen, von denen meist der eine heftiger ist und länger dauert, als der andere. Dies nennt man verdoppeltes W. (febr. interm. quotidiana, tertiana, quartana, duplicata); sie scheinen davon abzuhängen, daß der Hauptanfall in seinem Verlaufe gestört wird. Ferner scheinen nicht selten 2 W vorhanden zu sein, febr. interm. duplex. Bei dem dreitägigen Fieber ereignet es sich ganz besonders häufig, und vorzüglich, wenn das Fieber eine Zeit lang gedauert hat. Es stellt sich dann auch am fieberfreien Tage ein Anfall ein, der meist gelinder ist, als der früher bestandene, und es entsprechen sich die Anfälle des 1., 3., 5 u. s. w. und die des 2., 4. u. 6. Tages in Hinsicht auf die Zeit des Anfalles, die Dauer, Heftigkeit und etwa vorhandene überwiegende einzelne Symptome; dasselbe ereignet sich bisweilen beim Quartanfieber, wo die Anfälle des 1. und 4., des 2. und 5., des 3. und 6. Tages einander ähnlich erscheinen (febr. interm. quartana duplex, triplex). Zuweilen sollen sich sogar tertianae duplices und duplicatae mit einander verbinden, so daß dann an einem Tage 2, an dem andern, eigentlich fieberfreien, 1 oder auch 2 Fieberanfälle eintreten. Auch spricht man von der Verbindung eines Quotidian- und Tertianfiebers und bezeichnet diese Fälle mit dem Namen Hemitritaeus, Semitertiana. Ob diese Fälle wirklich so rein erscheinen, ist mit Recht von Vielen bezweifelt worden, dies ist jedoch gewiß, daß das Fieber selbst hartnäckiger und selbst gefährlicher wird, je mehr der Typus zusammengesetzt ist. In den gewöhnlichen Fällen erscheint der folgende Paroxysmus ganz genau zu derselben Stunde, wie der frühere, öfters aber eine oder mehrere Stunden früher (typus antoponens, vorsetzendes W.), oder später (typus postponens, nachsetzendes W.). Je fester der Typus fixirt ist, desto hartnäckiger ist das Fieber; der vorsetzende Typus kommt häufiger bei jungen, reizbaren Personen und in Frühjahrsfiebern, der nachsetzende bei alten, phlegmatischen Leuten und in Herbstfiebern vor. Wenn das W. längere Zeit andauert, so wechselt der Typus oftmals und auf eine mannichfaltige Weise, und es nähert sich dann derselbe mehr oder weniger dem unregelmäßigen. Nicht selten werden aber auch die Anfälle dadurch abgeändert, daß entweder der Frost gänzlich fehlt, oder in ungewöhnlich geringem Grade vorhanden ist, nach dem Anfalle kein Schweiß folgt, und statt dessen sich kritischer Harn und Durchfall zeigt, oder der Schweiß erst in der folgenden Nacht eintritt. Wenn der erste Paroxysmus sich ungewöhnlich verlängert und der folgende versetzt, so ereignet sich im Quotidian-, bisweilen auch in Tertianfiebern, daß der neue Paroxysmus beginnt, ehe der erste gänzlich vorüber ist; es fehlt also dann die Apyrexie. Dieser Fall wird febris subintrans genannt, gleicht dann einem anhaltenden Fieber und ist gewöhnlich durch bösartige Symptome ausgezeichnet. Oft ist im Anfange der Krankheit der fieberfreie Zeitraum nicht ganz frei vom fieberhaften Zustande und mit gastrischen, galligen Symptomen be-

begleitet, im weiteren Verlaufe verlieren sich diese Erscheinungen, daß im glücklichen Falle ein einfaches, gewöhnliches W. zurückbleibt. In anderen, weniger günstigen Fällen gewinnen die Erscheinungen des anhaltenden Fiebers die Oberhand, es nimmt dies einen nervösen Charakter an und wird nicht selten tödtlich. Dieses Fieber nennt man febris subcontinua. Endlich scheinen auch in manchen Fällen Verbindungen von anhaltenden und W.n vorzukommen, indem sich während des Verlaufes der ersteren entweder alle Tage (amphimerina), oder einen Tag um den andern (hemitritaeus), oder aller 4 Tage (tetartophya) offenbar W. unter erneuertem Frost und zu Zeiten, wo sich sonst Exacerbationen nicht einzustellen pflegen, einstellen. Diese Modificationen kommen aber zu meist zu Zeiten und an Orten vor, wo auch einfache und gewöhnliche W. epidemisch oder endemisch grassiren. In manchen Fällen sind die gastrischen, galligen Symptome in einem hohen Grade und auch in der Apyrexie vorhanden; dies nennt man gastrisches W., entweder sind zufällige Unreinigkeiten, oder der Charakter der Epidemie hieran Schuld. In anderen Fällen treten mehr entzündliche Symptome hervor, namentlich ungewöhnlich große und lang andauernde Hitze, welche durch harten, vollen Puls, Gesichtsröthe, Neigung zu Ausbildung örtlicher Entzündungen ausgezeichnet ist, entzündliches W.; dies erfolgt bei robusten, jungen Personen, im Winter, wo der epidemische Charakter sich zum entzündlichen hinneigt. Ferner sind zuweilen die Wechselfieberanfälle durch ungewöhnliche Zufälle ausgezeichnet (febr. interm. comitata, stipata), z. B. durch äußerst heftigen Kopfschmerz (febr. interm. cephalalgica), Schlafsucht (febr. interm. soporosa, comatosa), Schlagfluß (febr. interm. apoplectica), Convulsionen, Epilepsie, Starrkrampf, Starrsucht, Delirien, wuthähnlichen Zustand, Somnambulismus, Wasserscheu, Sinnenlosigkeit (febr. interm. convulsiva, epileptica, tetanica, cataleptica, maniaca, hydrophobica etc.), Magenkrampf, Kolik, Erbrechen, Cholera, Dysenterie, katarrhalische, asthmatische Zufälle, Blutungen aus der Nase, den Lungen, der Gebärmutter, Petechien, scorbutische Zufälle, gichtische Schmerzen, ja sogar Entzündungen der Augen, Lungen u. s. w. (febr. interm. cardialgica, colica, emetica, cholerica, dysenterica, asthmatica, epistaxica; petechizans etc.). Einige dieser Zufälle erhöhen die Gefahr nicht auf eine ausgezeichnete Weise, andere aber gar sehr, z. B. der Schlagfluß, der schon im 3. Anfalle tödtlich ablaufen kann. In solchen schlimmen Fällen sind auch die Apyrexien nicht rein, sondern von großer Mattigkeit, kleinem Puls, Verdauungsschwäche und andern Symptomen begleitet. Solche Fälle faßt man gewöhnlich unter dem Namen der nervösen W. (febr. interm. nervosa) zusammen und nennt sie auch bösartige W. (febr. interm. maligna, perniciosa). Die Bösartigkeit äußert sich bisweilen durch ungewöhnliche Heftigkeit eines Stadiums, wie des Frostes (febr. interm. algida), der Hitze (febr. interm. lipyria), des Schweißes (febr. interm. diaphoretica). In vielen Fällen sind aber die eigenthümlichen Symptome nicht sonderlich gesteigert. Dergleichen ungewöhnliche und bösartige Formen beobachtet man theils bei einzelnen Individuen, bei denen etwa eine besondere Neigung zu einem oder dem anderen Symptome vorhanden sein mag, theils aber sind ganze Epidemien und Endemien dadurch ausgezeichnet besonders solche, die bei großer Hitze und Trockenheit der Atmosphäre, an feuchten Orten in der Nähe von Sümpfen, Kloaken, in Folge von Ueberschwemmungen von Meerwasser vorkommen, und dann kann das W. selbst ansteckend werden. Solche bösartige W. herrschten in den Jahren 1826 u. 1827 an den Küsten Hollands, Frieslands, die sogenannte Gröningische Epidemie. Endlich kommen aber auch Fälle vor, in denen anstatt der W. und periodisch, wie diese, im täglichen oder dreitägigen Typus sich andere Erscheinungen einfinden, hinter denen das W. sich zu verbergen scheint, versteckte, verkappte, maskirte W. (febr. interm. larvata). Als nervöse Zufälle, hinter denen das W. sich versteckt, kennt man Kopfschmerzen (cephalaea periodica), welche in einer Schläfegegend ihren Sitz haben, sehr heftig mit gastrischen Symptomen begleitet sind, und deren einzelne Anfälle 3—6 Stunden täglich, oder einen Tag um den andern andauern. Hierher gehören ferner periodische Zahnschmerzen, Neuralgien, Blindheit, asthmatische Zufälle, Epilepsie, Wahnsinn, ferner auch intermittirende Augenentzündungen, Katarrhe, Pneumonien, Gebärmutterblutflüsse u. s. w. In Begleitung und während des Verlaufes der W., sowohl der gutartigen, als der bösartigen, entstehen sehr häufig krankhafte Zustände der Milz u. der Leber, die man Fieberkuchen (s. d.) nennt. Sie bestehen in Blutcongestionen, venösen Stockungen, Hypertrophie, entzündlich gereizten Zuständen, Vereiterung, Verhärtung und Erweichung, und scheinen in manchen Fällen das W. zu veranlassen, oder zu unterhalten, in anderen und wohl den meisten sind sie Folgen des offenbar länger bestandenen W.s. Bei lange bestandener Krankheit bilden sich unter dem Einflusse örtlicher Fehler im Unterleibe besonders oft Wassersuchten aus, zu denen das W. vorzüglich geneigt ist, und die mit Oedem der Füße beginnen und im

schlim-

schlimmen Falle mit Bauchwassersucht endigen. Außerdem hat man auch Gelbsuchten, Abzehrung, Gliederreißen, krätzartige Ausschläge, Epilepsie und Seelenstörung, als Folgen lange bestandener, vernachlässigter W. beobachtet. Die Dauer der ganzen Krankheit ist höchst verschieden, nicht selten geht sie mit wenigen Anfällen, ohne Folgen zu hinterlassen, vorüber, indem der Anfall plötzlich ausbleibt. Dies geschieht besonders dann, wenn die kritischen Ausleerungen und der Ausschlag an den Lippen erscheint. Recht oft aber zieht sich die Krankheit sehr in die Länge, es schweigen die Anfälle eine Zeit lang und kehren nach leichten Veranlassungen, oder auch ohne solche wieder zurück. Besonders häufig geschieht dies dann, wenn noch einige Anwandlungen zu der Zeit bemerkt werden, wo der eigentliche Anfall zu erwarten gewesen wäre, wenn irgend Folgen des W.s in dem schlechten Aussehen, in Leber- oder Milzanschwellung u. s. w. fortbestehen, und es ist sehr häufig wahrzunehmen, daß der siebente Anfall wiederkehrt. Es zieht auf diese Weise die Krankheit oft Monate, Jahre lang hin und wird fast habituell. In solchen Fällen bilden sich die chronischen Nachkrankheiten endlich aus und haben einen tödtlichen Ausgang. Ueberdies erfolgt nicht selten in den bösartigen W.n, ferner in den anhaltenden, nervösen, fauligen Fiebern, die aus einem W. entstehen, sehr selten dagegen in regelmäßigen, gutartigen Fiebern, durch übermäßigen Frost, während dessen bisweilen Zerreißungen in den Gefäßen erfolgt sind, durch heftige Hitze und daher rührenden Blutandrang nach dem Kopfe auf apoplektische Weise. Dies ereignet sich am häufigsten bei Greisen, Kindern und sehr schwächlichen Personen. Bei Leichenöffnungen derer, die dem W. unterlagen, findet man zwar gewöhnlich Veränderungen der Organe, besonders der Milz, Leber, des Darmkanals u. s. w. Es ist aber unter diesen vorgefundenen Fehlern, keiner als beständige Folge oder Begleitung des W.s bekannt, und sie verhalten sich daher in den verschiedenen Leichen höchst verschieden. Sie gewähren Auskunft über die besondere Todesart, nicht aber über die Natur und den eigentlichen Sitz des W.s. Die Diagnose der gewöhnlich und regelmäßigen W. ist gewöhnlich sehr leicht und sicher, sobald einige Anfälle und wenigstens eine Apyrexie beobachtet worden sind. Während des ersten Anfalles ist dieselbe nur mit Wahrscheinlichkeit aus dem epidemischen und endemischen Charakter der Krankheit zu begründen. Die Diagnose wird zuweilen dadurch erschwert, daß die Apyrexie in die Nacht fällt, so daß sie der Arzt nicht beobachten kann. Ferner können Zweifel darüber entstehen, ob die periodischen Fieberanfälle einem echten W. oder einer andern Krankheit angehören, doch genaue Vergleichung, der epidemischen und endemischen Charaktere geben bald Gewißheit. Sehr schwierig und doch höchst wichtig ist die Erkennung solcher Fälle, wo ein W. ein anhaltendes simulirt (febr. subintrans), in dasselbe übergeht oder mit ihm verbunden ist. Der Wechselfieberanfall kann sehr leicht mit einer Exacerbation des anhaltenden Fiebers verwechselt werden. Ueber Leben und Tod entscheidend ist die frühzeitige Erkenntniß der bösartigen W., die Diagnostik gibt die genaueste Anleitung hierzu, so wie auch zur Erkennung des larvirten W.s. Ursachen. Das Wesen oder die nächste Ursache des W.s ist bis jetzt noch nicht erforscht; manche Aerzte haben das Wesen desselben in ein eigenthümliches Leiden der Unterleibsorgane, andere des Blutes, noch andere in eine Krankheit der Nerven, besonders des Gangliensystems, gesetzt; die letztere Ansicht dürfte das Meiste für sich haben. Als Ursache der W. ist wohl mit Recht ein besonderes Miasma anzunehmen, welches in den Körper aufgenommen, solche Veränderungen hervorbringt, die sich dann periodisch durch die oben beschriebenen Anfälle äußern. Das Wechselfiebermiasma entsteht nach den bisherigen Erfahrungen unter dem Einflusse der Feuchtigkeit, der Wärme, der Fäulniß thierischer und vegetabilischer Stoffe. Die Feuchtigkeit begünstigt die Entstehung dieses Miasma's, wenn sie von sumpfigen Gegenden, von der Nähe stehender und fließender Wasser (wenn besonders die Ufer der letzteren nicht felsig sind, sondern aus Feld-, Garten-, Wiesenland und Wäldern bestehen), von Ueberschwemmungen und großen Regengüssen, nach welchen das Wasser an niederen Stellen lange stehen bleibt, herrührt. Die Wärme begünstigt die Entwickelung des Miasma's, welches W. veranlaßt, schon wenn sie in mäßigem Grade besteht und allmählig zunimmt, da im Gegentheile die höchsten Grade von anhaltender und schnell überhandnehmender Hitze die Entstehung von anhaltenden, remittirenden, gastrischen, pituitösen, nervösen, fauligen, typhösen u. s. w. Fiebern, oder bösartigen W.n begünstigen. Doch weder Feuchtigkeit, noch Wärme allein und in Verbindung können das Miasma erzeugen, sondern es geschieht dies durch ihre Einwirkung auf den organischen Stoff, der in der Zersetzung begriffen ist, und es ist eine weit verbreitete Fäulniß, besonders in Flüssen, seltener in Klooken, als die 3. Bedingung, als der Boden des Miasma's anzusehen. Ob das Miasma, welches W. erzeugt, von denen verschieden sei, welche Schleim-, Gallen-, gelbe, nervöse, faulige Fieber bedingen, ist nicht mit Gewißheit zu behaupten; jedoch wahrscheinlich, weil die Bedingung seiner Entstehung durch größere Feuchtigkeit und geringeren

Wärmegrad ausgezeichnet sind und auch die Beschaffenheit und der Verlauf der Krankheiten zu verschieden ist. Die Bedingungen, unter welchen sich das Miasma bildet, erhöhen wahrscheinlich auch die Anlage zum W.; so namentlich die wechselnde Wärme des Frühlings u. Herbstes, die große Feuchtigkeit, welche in diesen Jahreszeiten vorherrscht, in denen erfahrungsgemäße Wechselfieberepidemien (Frühjahr- u. Herbstwechselfieber, febr. interm. vernales et autamnales) so häufig vorkommen. Da aber auch bei sehr weit verbreiteten Epidemien und Endemien nicht alle, auf welche diese Ursachen einwirkten, vom W. ergriffen werden, in manchen Epidemien verhältnißmäßig nur wenige, oft nur einzelne, so muß man annehmen, daß auch die individuelle Anlage zu dieser Krankheit bei Einigen sehr erhöht, bei Andern gemindert sei; es gibt Menschen, die in jeder Epidemie befallen werden, andere werden niemals davon ergriffen. Es sind jedoch keine näheren Umstände bekannt, von denen diese größere oder geringere Anlage abhängt; sie liegt keineswegs im Alter, Geschlecht, Temperament, Constitution, Stand, Lebensweise, denn unter allen diesen verschiedenen Verhältnissen kommen W. vor. Endlich veranlassen in Zeiten und an Orten, wo W. herrschen, auch andere Krankheitursachen, namentlich Erkältung, Diätfehler, Säfteverlust, heftige Diarrhöen, Gemüthsbewegungen, besonders Schreck und Zorn, den Ausbruch des W.s. Ist eine Wechselfieberepidemie im hohen Grade ausgebildet, so schließt sie alle andern epidemischen und und endemischen Krankheiten aus, oder nimmt sie gewissermaßen in sich auf. Die Prognose des W.s wird gewöhnlich und von den ältesten Zeiten her im Allgemeinen als sehr günstig bestimmt, und die Krankheit für eine gefahrlose, höchstens hartnäckige und langwierige, in manchen Fällen sogar für eine vortheilhafte erklärt, indem dadurch das Wachsthum befördert, Stockungen in den Unterleibsorganen und Drüsen beseitigt, die Neigung zur Schwindsucht beschränkt, asthmatische Zufälle u. Epilepsien, besonders aber die Folgen, die nach einem früheren W. zurückgeblieben seien, geheilt worden sind. Auch die Hartnäckigkeit der Krankheit ist durch die Einwirkung der Kunst im hohen Grade beschränkt worden. Jedoch zeigt sich diese Krankheit in manchen Epi- und Endemien und bei manchen Individuen von ungewöhnlicher Bösartigkeit, und die Nachkrankheiten begründen nicht selten langes Siechthum u. selbst tödtliche Ausgänge. Das W. ist desto gutartiger und leichter, je reiner es sich als solches darstellt, je vollkommener der fieberfreie Zeitraum, je kürzer und regelmäßiger der Anfall selbst ist, je gesunder das Individuum vorher war, je weniger intensiv die Hitze ist, bei der sich das Miasma (z. B. im Frühling) entwickelte, und wenn der nächste Anfall nach dem Gebrauch der fiebervertreibenden Mittel heftiger, als die frühern ist, so pflegt der nächstfolgende auszubleiben. Herbstwechselfieber sind meist sehr hartnäckig und machen öftere Recidive; Sommerwechselfieber sind oft bösartig. Werden sehr fette, an venösen Stockungen leidende, phlegmatische oder schwarzgallige Personen und Säufer vom W. ergriffen, so ist dies gewöhnlich sehr hartnäckig; Schwangere abortiren nicht selten und die Geburt beginnt während des Fieberfrostes, bei Kindern u. Greisen nimmt sie oft eine bösartige Form an. Gut ist es, wenn ein anhaltendes Fieber ein W. wird, schlimm dagegen im umgekehrten Falle; ein zusammengesetzter, oft sich abändernder sehr fest stehender Typus läßt größere Hartnäckigkeit erwarten; wenn dagegen das W, das früher genau zu einer und derselben Stunde eintrat, vor- oder nachsetzt, so ist ein baldiges Aufhören zu hoffen. Ist das Vorsetzen sehr bedeutend, beträgt es 5, 6 und mehrere Stunden, so ist der Uebergang in eine febr. subintrans zu fürchten; setzt das Fieber sehr bedeutend, mehrere Stunden nach, so sind chronische Nachkrankheiten zu erwarten. Das Quartanfieber ist besonders hartnäckig zu Recidiven und chronischen Nachkrankheiten, Quotidianfieber zu anhaltenden, Tertianfieber zu bösartigen, besonders nervösen Erscheinungen, geneigt, ohne daß jedoch diese Eigenschaften einem Typus ausschließlich zukommen. Ist der Frost oder die trockene Hitze ungewöhnlich heftig, der Schweiß über die Maßen reichlich, so sind nachtheilige Folgen zu fürchten, und es ist das Fieber um so gelinder, je mäßiger diese Erscheinungen sind. Folgt gar kein Schweiß, so hat man ein hartnäckiges Fieber zu erwarten. Dicker und trüber Harn läßt eine kurze, dicker und sehr rother eine langwierige Krankheit erwarten. Ungewöhnliche Erscheinungen, welche in dem Anfall eintreten, müssen ihrer Beschaffenheit nach beurtheilt werden. Schlagflüssige Zufälle sind immer soporöse, convulsivische Zufälle, Blutungen nur unter bestimmten Verhältnissen gefährlich. Gastrische, schleimige, gallige, entzündliche Zufälle, die sich in der Apyrexie zeigen, sind zwar nicht auffallend gefährlich, müssen aber baldigst geändert werden. Im hohen Grade gefährlich sind die nervösen W., wo sich zuweilen schon im zweiten oder dritten Anfalle ein tödtliches Ende fürchten läßt; indeß wird auch diese Gefahr durch rechte Kunsthülfe vermindert, wenn auch nicht ganz beseitigt. Zeigen sich in einer Epidemie oder Endemie mehrere bösartige Fälle, so muß man auch in geschwind gutartigen mehr fürchten, als in andern Epidemien.

Je

Je länger das W. bereits gedauert hat, je mehr es habituell geworden ist, desto schwieriger ist es zu heilen, desto eher hat man chronische Nachkrankheiten zu erwarten. Die Prognose dieser Nachkrankheiten ist nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit verschieden zu bestimmen, unter übrigens gleichen Umständen ist sie günstiger, als wenn eben dieselben Erscheinungen von andern Ursachen abhängen. Die verlarvten W. sind mehr lästig als gefährlich und lassen sich durch angemessene Behandlung ziemlich sicher beseitigen. Behandlung. Zuvörderst sind die Ursachen des W.s zu vermeiden und zu beseitigen, sowohl um die Entstehung desselben und eine Endemie zu verhindern, als auch um die Heilung desselben zu erleichtern und zu befördern. In der ersten Hinsicht müssen die örtlichen Quellen des Miasma verstopft, Sümpfe ausgetrocknet, stehende Wasser abgeleitet, Kloaken besser eingerichtet und für gehörigen Luftzug gesorgt werden. Wer vor W n geschützt sein will, muß die Orte verlassen, wo sie herrschen, und sich an höhere, trockene begeben. Wer an den Orten bleiben muß, der suche wenigstens die mit bedingenden Ursachen, Erkältung, Gemüthsbewegung, Diätfehler, zu vermeiden. Wer die Krankheit bereits hat, der wird desto schneller davon befreit, je sorgfältiger er die ursächlichen Momente während der Cur vermeidet; oft ist zur gründlichen Heilung sehr hartnäckiger, habituell gewordener Fälle die Veränderung des Wohnorts nothwendig. Die Erfahrung hat einige Mittel kennen gelernt, welche auf directe, specifische Weise das W. heilen, die Rückkehr der Anfälle auf längere Zeit oder für immer verhindern, und welche Fiebermittel, fiebervertreibende Arzneien (febrifuga) genannt werden, deren Wirkung man sich nicht erklären kann. Die Zahl dieser Mittel ist sehr groß und man rechnet dahin namentlich die Chinarinde und die in derselben enthaltenen Alkaloide, das Chinin und Cinchonin, die Rinde des Tulpenbaumes, der Cascarille, die Wurzel des Kalmus, die Nelkenwurzel, den Wermuth, die Pomeranzenschalen, den Fieberklee, Gentianwurzel, Tausendgüldenkraut, die Weiden-, Angustura-, Eichenrinde, den Kaffee, die Wandflechte, die Spinnewebe, den Pfeffer und den Piperin, Opium, Belladonna, die Brechnuß, Arsenik (namentlich die Towlerschen Tropfen, die zwar das Fieber sicher vertreiben, aber immer ein gefährliches Mittel sind), das blausaure Eisen, thierische Gallerte, Hausenblase in großen Dosen, Brechmittel und Hautreize; so wie auch starke Aufregungen des Gemüths, der Einbildungskraft und des Willens; in letzterer Hinsicht gehören hierher auch das Versprechen des W.s und die sympathetischen Mittel. Ueber die verschiedene Wirksamkeit und die Anwendung dieser Mittel gibt die specielle Therapie näheren Aufschluß. Als Regel gilt, daß während des Anfalles keine Mittel gereicht werden, und nur dann, wenn der Anfall lange währt und der Verzug Gefahr bringt, sondern blos auf eine palliative, symptomatische Weise die lästigen drohenden, gefährlichen Zufälle zu mäßigen sucht. Sind die Anfälle mäßig und durch keine ungewöhnlichen Erscheinungen ausgezeichnet, so sind sie fast ganz der Natur zu überlassen. Eine oder 2 Stunden vor dem Eintritt des Anfalles muß der Kranke gar nichts, oder nur wenige Suppe genießen; während des Frostes begibt sich der Kranke in das Bett, bedeckt sich und sucht sich durch warme Tücher, Wärmflaschen an die Füße, so wie durch warmes Getränk von Chamillen, Melissen, Lindenblüthenthee zu erwärmen; er darf jedoch nur wenig auf einmal trinken, sonst entsteht leicht Erbrechen; während der Hitze werden die Erwärmungsmittel entfernt die Decken vermindert, und es trinkt der Kranke mit Erquickung und Erleichterung frisches Wasser, oder säuerliches Getränk. Sind die Kopfschmerzen heftig, so sucht man diese durch Verdunkelung des Zimmers, Ruhe des Kranken, kalte Umschläge von Wasser und Essig zu mindern. Der Schweiß darf auf keine Weise unterdrückt, sondern muß vielmehr befördert werden, wenn er nicht gehörig eintritt, weil sonst das Fieber verschlimmert und der Verlauf unregelmäßig wird. Daher muß sich der Kranke jetzt wieder wärmer halten, sich sorgfältiger bedecken, Erkältung vermeiden und das Ende desselben ruhig abwarten; er trinke kein warmes Getränk, sondern warme Theeaufgüsse. Ist der Schweiß beendigt, so muß die Wäsche, oft auch das Bettzeug, mit Vorsicht gewechselt werden. Die Diät und Lebensweise muß nicht nur während des ganzen Verlaufs der Krankheit, sondern auch noch mindestens 3 Wochen nach Beendigung derselben mit Sorgfalt geordnet und befolgt werden, damit die vorhandene Krankheit nicht verschlimmert und hartnäckiger gemacht, die Heilung erleichtert werde und die beseitigte nicht wieder zurückkehre. In der Apyrexie soll der Kranke weniger Speisen, als im gesunden Zustande, genießen und sorgfältig die schwer verdaulichen, fetten und sonst nachtheiligen vermeiden; es ist jedoch nothwendig, dem Kranken, besonders im späteren Verlaufe, mehr zu erlauben, als in anderen Fiebern. Im Uebrigen richtet sich die Diät nach den vielleicht obwaltenden anderweitigen krankhaften Zufällen. Ist die Apyrexie rein, so ist dem Kranken der Genuß der freien, reinen, trocknen Luft zu gestatten, und es ist nicht nothwendig, daß er sich seinen Geschäften ganz entziehe, insofern nicht mit denselben ursächliche Momente des W.s verbunden sind.

Die große Neigung der W., rückfällig zu werden, macht besondere Maßregeln nothwendig, welche die Therapie genauer angibt. Gehörige Diät, Veränderung des Wohnortes und passende Arzneien, besonders der Fortgebrauch des China, sind hier hauptsächlich hülfreich. Die etwa entstehenden Nach- und Folgekrankheiten der W. erfordern eine ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit angemessene Behandlung. (*Pst.*)

Wechselfieber-asthma (asthma febricosum, febris intermittens asthmatica, Med.), regelmäßige Anfälle von Asthma mit unaufhörlich trockenem Husten, Angst, Unruhe, Kälte, Blässe, blaurothem Gesicht, kleinem Puls, kalten, kleberigen Schweißen, großer Schwäche, Stickfluß; dabei mehr oder weniger deutliche Zeichen des Wechselfiebers. Das W. ist ein verlarvtes Wechselfieber (s. d.). (*Pst.*)

Wechselfurche (Landw.), eine Furche, welche 2 neben einander liegende Aecker scheidet.

Wechsel-scontro (W.-buch, Handelsw.), s. unter Scontro 1). W.-geber, s. Aussteller eines Wechsels. W.-gebrauch, s. Wechselrecht. W.-geld, so v. w. Wechselzahlung (s. d.).

Wechsel-gelenk (Ginglymus, Anat.), s. unter Gelenk.

Wechsel-gericht (Rechtsw.), diejenige Gerichtsstelle, welcher die Gerichtsbarkeit in Wechselstreitigkeiten zusteht, also so v. w. Handelsgericht (s. d.).

Wechsel-geschäft (Hdlgsw.), s. unter Wechsel 3). W.-güter, s. unter Wechsel 1). W.-handel, s. unter Handel. W.-intervention (Intervention zur Ehre), s. unter Wechsel 8). W.-klage, s. Wechselproceß.

Wechsel-klötzer (Kohlenbr.), Stücken Holz, welche um den Fuß des Meilers herumgesetzt werden.

Wechsel-krämpfe (Med.), s. unter Convulsionen.

Wechsel-kreuzer (Num.), s. unter Kreuzer.

Wechsel-lichter (Bergb.), Lichter, welche in den Gruben, außer den Lichtern der Bergleute, besonders bei dem Zufördern noch angezündet werden.

Wechsel-loge, an manchen Orten, wiewohl selten, so v. w. Börse. **W.-mäkler**, s. unter Mäkler. **W.-mündigkeit**, s. Wechselfähigkeit.

Wechseln, 1) auf einander folgende Veränderungen erleiden. 2) (Jagdw.), vom Wilde, gewöhnlich von einem Orte an einen andern gehen; 3) **2 Städte w. zusammen**, ein Wechselcours ist zwischen denselben eingeführt; 4) für ein Ding ein anderes eben derselben Art nehmen; 5) eine Sorte Geldes gegen eine andere Sorte umtauschen, besonders statt einer groben Münzsorte sich kleine Münze geben lassen; 6) **Briefe w.**, sich gegenseitig Briefe schreiben; 7) **Worte w.**, zusammen sprechen; 8) **Ringe w.**, durch gegenseitiges Geschenk eines Ringes die Verlobung oder auch den Ehebund symbolisch bestätigen. (*Feh.*)

Wechsel-notär, in manchen Staaten ein zum Protestiren der Wechselentwerfung von Urkunden eigens verpflichteter Notar (s. Notarius 4).

Wechsel-noten (ital. note cambiale, Musik), diejenigen Noten, welche harmoniefremd, unmittelbar vor einer harmonieeignen Note anschlagen und auf diese Art die zur Harmonie gehörige Note verzögern. Sie können über und unter der harmonieeignen Note gebraucht werden, ihr Abstand von derselben darf aber nur eine ganze oder halbe Stufe betragen. Auf diese Art müssen alle Vorschläge, wenn sie harmoniefremd sind, als W. betrachtet werden, z. B.:

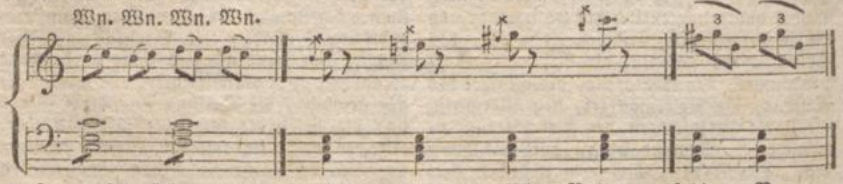

u. s. w. Oft findet man auch 2 W. einer harmonischen Note vorgesetzt, z. B.:
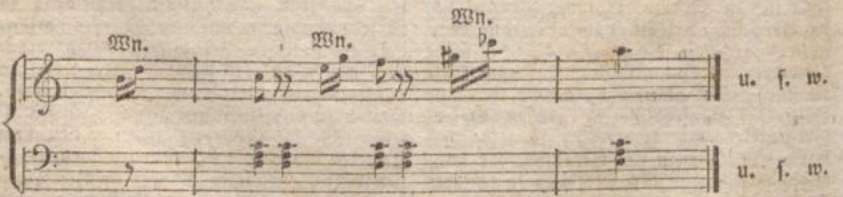
Diese W können immer nur von kurzer Dauer sein, weil die Harmonie sonst zu sehr gestört würde; auch dürfen sie nicht mit den durchgehenden Noten (s. d.), mit wel-

welchen sie viel Aehnlichkeit haben, verwechselt werden. (*Ge.*)

Wechselordnung, s. Wechselrecht.

Wechselproceß (lat. processus cambialis, Rechtsw.), das aus einem Wechselbriefe oder einer nach Wechselrecht ausgestellten Urkunde gegen den Schuldner eingeleitete Verfahren, um denselben bei Vermeidung oder zur Aufhebung persönlicher Haft zu ungesäumter Leistung seiner Verbindlichkeit zu bewegen. Der W. ist ein auf Schnelligkeit des Verfahrens und Kraft der Vollstreckung zur Sicherung des Wechselverkehrs (s. Wechsel 8) berechneter, bestimmter außerordentlicher Proceß (s. d.), welcher in seinem Beginnen bei manchen Eigenthümlichkeiten dem Executivprocesse sich anschließt, dessen Analogie daher meist auf ihn Anwendung leidet, aber in der Vollstreckung am meisten sich dem Arrestprocesse nähert, indem der Beklagte, anstatt der Einbringung der Zahlung aus seinen Gütern, zu derselben durch persönliche Verhaftung angehalten wird. Außer da, wo die Wechselsachen an besondere, dazu errichtete Gerichtsbehörden (**Wechselgerichte**) gewiesen sind, ist, wie in allen persönlichen Sachen, der Gerichtsstand in Wechselsachen der Wohnort des Beklagten, oder der vertragsmäßige Zahlungsplatz. Die **Wechselklage** (cambii actio) verlangt unter Beziehung auf die zugleich vorzuzeigende Wechselurkunde, und bei dem Regreß auf den Protest und die Retourrechnung oder den Contraprotest (s. Wechsel 7) I) die sofortige, bei Vermeidung des Personalarrestes zu bewirkende Erfüllung der aus diesen Urkunden ersichtlichen Verbindlichkeit, und zu dem Ende die Anerkennung oder Abschwörung (**Diffession**) des Wechsels. Erkennt der zu augenblicklichem Erscheinen, nach strengstem Wechselrecht (s. d.) gleich mittelst Arrestirung geladene Beklagte den Wechsel oder das Giro, oder den Accept als von ihm unterschrieben an, so werden nur auf der Stelle erweisbare Einreden oder Ausflüchte (Exceptionen) beachtet. Ist die unverzüglich ertheilte Entscheidung eine verurtheilende, so folgt bei Weigerung der Zahlung ihr ohne Einräumung einiger Frist die Vollstreckung in die persönliche Freiheit des Beklagten, der **Wechselarrest**, dessen Dauer von der Zahlungsfähigkeit des Beklagten abhängt, oder von der Willkür des Klägers, welcher für Jenes nothdürftigsten Unterhalt zu sorgen hat. In den Landesgesetzen erleiden nach den darin angenommenen höheren oder geringeren Graden der Wechselstrenge (s. d.) diese allgemeinen Grundsätze des W.es mannigfaltige Abweichungen. Vgl. P. K. Scherer, Der Wechselproceß mit Rücksicht auf die meisten bekannten Wechselgesetze, Erlangen 1802. (*Bs. j.*)

Wechselprotest, s. unt. Protest und Wechsel 8) I.

Wechselpferche (Landw.), wenn ein Nachbar dem andern seinen Acker mit Pferchen läßt, damit es zu verschiedener Zeit keinem an dem nöthigen Dünger fehle.

Wechselpistolen (Büchsenm.), ein Paar Pistolen, bei welchen alle Theile so gearbeitet sind, daß sie genau an beide Pistolen passen. Sie gehören zu dem Meisterstück der Büchsenmacher.

Wechselrad (Uhrm.), dasjenige Rad, welches unmittelbar von dem Getriebe des Minutenrades herumgedreht wird; an der Welle desselben befindet sich das **Wechselgetriebe**.

Wechselrain (Landw.), ein Rain zwischen 2 Feldern, welchen die Feldnachbarn wechselseitig benutzen.

Wechselwirthschaft, so v. w. Koppelwirthschaft und Feldwirthschaft, s. unter Feldwirthschaft.

Wechselrecht (lat. jus cambiale), 1) (Rechtsw.), der Inbegriff der über Wechsel, Wechselgeschäfte und Wechselverbundene (s. d.) bestehenden Gesetze, Gewohnheiten u. Rechtsgrundsätze. Bei der diesem Rechte eigenthümlichen, schleunigen Execution, besonders da, wo diese in die persönliche Freiheit gestattet ist, der Wechselstrenge (s. d.), pflegt deren Begriff mit dem des W.s verbunden zu werden, z. B. bei der Verpflichtung nach W. (s. Wechselclausel); und nach deren landesgesetzlichen höheren oder geringeren Grad wird daher auch das W. in das **strenge** oder **geschärfte executivische** und in das **mildere** eingetheilt. In Rücksicht auf den Wechselgläubiger ist W. namentlich die Befugniß, den Schuldner im Falle der Nichtzahlung zur Haft zu bringen. Das W. ist entweder ein **geschriebenes**, welches sich auf ausdrückliche Landesgesetze oder die häufig blos von einzelnen Stadtobrigkeiten erlassenen **Wechselordnungen** stützt, oder ein **ungeschriebenes**, welches von vorzüglicher Bedeutung außer den in Wechselsachen eingeführten Gewohnheiten, auch die Urtheile bei den Wechsel- und Handelsgerichten und die Gutachten (parere) der Handlungsvorsteher, den **Wechselgebrauch**, umfaßt. In Ermangelung eigener diesfallsiger Normen wird, außer auf diesen, auf das im Lande geltende bürgerliche Recht, also auch auf das römische, zurückgegangen, insofern die Anwendung auf Wechselverhältnisse statthaft ist. 2) (Gesch.). Gleich dem Ursprunge der Wechsel (s. d. 8) II.) verliert sich der des W.s in das 12. u. 13. Jahrh., da in Beziehung auf dasselbe weit früher feste Rechtsgewohnheiten unter den Kaufleuten bestanden, bevor die Staaten geschriebene Gesetze über dasselbe erließen. Die älteste bekannte Sammlung der auf den wichtigsten europäischen Handelsplätzen üblichen Gebräuche hatte man schon 1389 zu Florenz, und das älteste Wechselgesetz

gesetz ist das von Verona von 1319. Die frühesten Wechselordnungen sind die von Bologna vom Jahre 1454, von Neapel von 1561, von Genua von 1589, von Bergamo von 1591. Das älteste teutsche Wechselgesetz ist B. II. Tit 7 des Hamburger Stadtbuchs, die früheste Wechselordnung die Nürnberger von 1621. In Teutschland gibt es kein positives gemeines W., da der Reichsschluß von 1671 keine gesetzliche Kraft erhalten hat und die andern Reichsgesetze nur den Wechselverkehr und dessen Strenge anerkennen. Dagegen hat sich, gleich dem teutschen Privatrechte, aus der Natur, der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung des Wechselverkehrs eine gemeinrechtliche Theorie des W.s gebildet, welche in Ermangelung von Landesrechten oder anerkannten Gewohnheiten Anwendung erleidet. In den teutschen Landen Oestreichs wird die allgemeine Wechselordnung vom 10. September 1720 durch die neueste vom 1. October 1763 erläutert; blos Schlesien hat eine eigene Wechselordnung vom 21. August 1788 und in einem Theile von Tyrol gilt französisches Recht. In Preußen gilt außer dem allgemeinen Landrecht vom 5. Febr. 1794 Th. II. Tit. 8 in den Rheinprovinzen das französische Recht, und wicht'g sind die Wechselordnungen von Breslau (von 1672 u. 1742), Danz'g (von 1701) und Elbingen (von 1758) ꝛc. ꝛc. Trotz vieler einzelnen Gesetze wird in Sachsen eine allgemeine Wechselordnung erst verbreitet, und nur bei Lücken wird die leipziger Wechselordnung vom 2. Octbr. 1684 angewendet, welche in der Ober-Lausitz aber als Gesetz gilt. In Baiern ist die altbaiersche Wechselordnung vom 24. Novbr. 1785 eingeführt; doch gilt in Nürnberg die vom 16. Febr. 1722, in Ansbach und Bayreuth das preußische Landrecht, im Ober-Donaukreis die augsburger Wechselordnung vom 1. Decbr. 1778 und im Rheinkreis französisches Recht. In Würtemberg gilt eine Wechselordnung vom 24. März 1759 und zu deren Aushülfe die leipziger; in Hannover die vom 23. Juli 1822, in Kurhessen blos in der Grafschaft Hanau-Münzenberg die hanauer vom 17. Juli 1787. Im Großherzogthum Weimar-Eisenach datirt die jüngste Wechselordnung vom 20. April 1819, in Altenburg von 1750, in Gotha von 1782, in Braunschweig vom 1. Aug. 1715, in Dessau von 1822, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. März 1755, Reuß jüng. Linie vom 6. Febr. 1717. Die Wechselordnung der freien Stadt Frankfurt ist vom 26. Mai 1739, doch liegt ein neuer Entwurf vor; die von Bremen ist vom 22. März 1712; die neuere von Hamburg vom 1. März 1711 nebst Zusatzartikeln vom 10. Novbr. 1729 und 4. Septbr. 1732. Die lübische Wechselordnung ist vom 14. Novbr. 1669, ein Anhang vom 15. Jan. 1706. Gar kein W. gilt im Großherzogthum Hessen, Mecklenburg, Koburg, Meiningen, Bernburg, Hohenzollern, Holstein, Reuß-Greiz und Lippe. In wie weit daselbst das W. zur Anwendung kommt, und ob sich Jemand einem fremden, z. B. leipziger W., unterwerfen kann, ist streitig. England, Schottland und Irland haben kein allgemeines, umfassendes Wechselgesetz, und bis auf wenige königliche Statuten (namentlich aus dem 9. u. 10. Jahre Wilhelms III. 1679 und 1698, und vom 3. und 4. Jahre Anna's 1703 u. 1704) entscheiden Gewohnheitsrecht, Gerichtsbrauch u. frühere richterliche Aussprüche (precedents). In Frankreich behandelt der Code de commerce art. 110—189 das W., der Colberts Ordonnance sur le commerce größtentheils, so wie die Gültigkeit der Wechselordnung von Besançon von 1636, und von Lyon von 1667, ganz aufgehoben hat, und dem niederländischen Handelsgesetzbuch vom 23. März 1826 zum Grunde liegt, dessen B. I. Tit. 7 die Wechselgesetze enthält. Früher waren in Holland von besonderer Bedeutung die amsterdamer Wechselstatuten von 1601—1638, und eine Verordnung von 1764, die Wechselordnung von Rotterdam von 1635, 1660 und 1720. In Italien zeichnen sich außer den älteren Wechselgesetzen die venedigr Verordnungen von 1710 für die Insel Sardinien das Gesetzbuch von 1723 und 1770 B. II. Tit. 16 Kap. 3 und eine Wechselordnung für Massa und Carara von 1782 aus; während für Triest und das Litorale die östreichische Wechselordnung, für die Lombardei, Savoyen, Piemont und Genua das französische Recht Geltung hat. In Spanien hat Bilbao eine Wechselordnung von 1774, St. Sebastian von 1766. Schweden hat eine Wechselordnung vom 10. Mai 1671 und 21. Januar 1748, so wie eine Verordnung vom 12. Juni 1816. In Dänemark gelten statt der kopenhager Wechselordnung von 1681 (im Gesetzbuch B. V., Kap. 14. Art. 8—28) jetzt blos die Verordnungen vom 26. Juni 1824 und 18. Mai 1825. Die russische Wechselordnung ist vom 16. Mai 1729, doch hat Riga eine Wechselordnung von 1671 und 1672. Für die Kenntniß dieser Wechselgesetze sind deren Sammlungen wichtig, z. B. Accard, Lois et coutumes de change des principales places de l'Europe, Amsterdam 1725, 1744; Siegel, Corp. jur. camb., 2 Thle., Leipzig 1742, fortgesetzt von Uhl, 4 Bde., Leipzig 1757—1786; Phoonsen, Wisselstyl tot Amsterdam, mede placaten en ordinantien in het algemeen, vesbetert door Is. Lelong, Rotter-

Rotterdam 1755, 2 Bde.; Vollständige Sammlung der Wechselgesetze in Europa, Wien 1809, 3 Bde.; Codex der europäischen Wechselrechte, Nürnberg 1836, 2 Bde. Das Wechselrecht, am frühesten nach römischen Grundsätzen von Pacino, Th. de Vio (1497), Consobrini (1483) und R. de Torri (1548) bearbeitet, ist sehr durch die Werke von J. C. Franck, Siegel, Vorsichtiger Wechselgläubiger, Leipzig 1726; Einleitung zum Wechselrechte, 1743, Heineccius, Elementa juris cambialis, Amsterd. 1742 (das nicht nur in alle Sprachen übersetzt sondern in Polen sogar zum subsidiarischen Gesetz erhoben worden ist), Püttmann ꝛc. ausgebildet worden. Die vorzüglichsten Hand- und Lehrbücher sind von v. Martens, Göttingen 1820, Scherer, Frankfurt 1799, Grattenauer, Berlin 1803, Treitschke, Handbuch, Leipzig 1824, Encyclopädie, ebend. 1831, Schiebe, Grimma 1813, u. And. (*Bs. j.*)

Wechselrede, so v. w. Gegenrede, Gespräch.

Wechselregreß (Hdlgsw.), s. unter Wechsel 8) I.

Wechselreiterei (Hdlgsw. u. Rechtswiss.), 1) jeder unter der Form und dem Schein eines wirklichen Wechselgeschäfts betriebene falsche Wechselhandel; 2) im eigentlichen Sinne die Art von Wechselgeschäften, welche vom Trassant verdeckt, meist durch Kellerwechsel (s. Wechsel 8) I.), unternommen werden, um so baares Geld in die Hand zu bekommen, dies zu benutzen, dann wieder auf Andere Wechsel zu ziehen und mit dem erhaltenen baaren Geld jene selbst zu bezahlen, wodurch bei starkem Verkehr und Credit ein schwankendes Handelshaus sich Jahre lang noch halten und bei glücklichen Speculationen mit dem zur Disposition sich verschafften baaren Gelde zuweilen sich retten kann. Dieser Handel mit fremdem Gelde wird in England als hinlänglicher Grund zur Concurseröffnung angesehen. (*Bs. j.*)

Wechselsachen (Rechtsw.), diejenigen Angelegenheiten, welche einen Wechsel (s. d.) angehen und nach Wechselrecht (s. d.) zu behandeln sind.

Wechselschlag (Forstw.), diejenige Art, das Holz zu schlagen, wobei ein jüngerer und ein älterer Schlag zwischen und neben einander sind.

Wechselschnitt (Mathem.), s. unter Cylinder und Kegelschnitt.

Wechselschrift, so v. w. Gegenschrift.

Wechselstreit, der Streit mehrerer Dinge wider einander.

Wechselseitiger Unterricht (Pädagog.), eigentlich unrichtige Benennung der Bell-Lancasterschen Unterrichtsmethode (s. d.), nach welcher Schüler, welche etwas gelernt haben, dasselbe an Statt des Lehrers ihren Mitschülern wieder lehren, wobei also eigentlich keine Wechselseitigkeit (Reciprocität, denn der Ausdruck ist französisch) Statt findet, sondern ein Weitergehen des Empfangenen.

Wechselstrenge (lat. rigor cambialis, Hdlgsw. u. Rechtsw.), die Erzwingbarkeit der Wechselverbindlichkeit außer den im ordentlichen Proceß gestatteten Mitteln durch Gefangennehmung, **Wechselarrest** (s. Wechselproceß). Je nachdem dieser bedingter oder unbedingter zugestanden ist, dagegen mehr oder weniger Einreden zugelassen werden, sind ihre Grade verschieden. Gewöhnlich, jedoch nicht erschöpfend, werden nach den teutschen Landesgesetzen deren 3 angenommen. Das strengste Wechselrecht beginnt auf Vorzeigung des Wechsels den Proceß mit der Verhaftung des Schuldners, z. B. in Sachsen; das strenge Wechselrecht beginnt blos die Execution nach geführtem summarischen Processe u. gesprochenem Erkenntniß mit der persönlichen Haft, z. B. in Preußen, Baden, vor dem leipziger Handelsgericht ꝛc.; das mildere Wechselrecht endlich läßt das Verfahren erst in die beweglichen und unbeweglichen Güter zu, und blos wenn binnen kurzer Zeit weder Zahlung, noch Caution geleistet werden kann, in die persönliche Freiheit, z. B. in Oestreich. (*Bs. j.*)

Wechselstunde (Bergb.), diejenige Stunde, welche auf dem Grubencompasse die Viertel eines halben Zirkels scheidet.

Wechselsumme, s. unt. Wechsel 4).

Wechselthaler (Num.), Name derjenigen Thaler, in denen ehemals die Wechsel ausgezahlt werden mußten, wie man sie mit dem Namen W. in der Aufschrift vom Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen von 1665—1670 hat.

Wechselthiere (Zool.), so v. w. Amphibien.

Wechselung (Schiffb.), die Fügung zweier Planken, insofern nie 2 Fugen auf derselben Stelle zusammenkommen dürfen.

Wechselung der Hand (Reitk.), s. Changiren.

Wechselsweise, 1) auf gegenseitige Art; 2) abwechselnd nach einander.

Wechselverbindlichkeit (Rechtsw.), 1) die nach der Strenge des Wechselverkehres übernommene Verpflichtung, entweder den Betrag eines Wechsels an jeden getreuen Inhaber desselben zu bezahlen, oder für diese Zahlung einzustehen. Hierzu verpflichten sich ausdrücklich der Aussteller eines eignen Wechsels, der Wechselbürge, und der Acceptant einer Tratte, während der Trassant u. Indossant (s. d. u. unter Wechsel 8) I.) bei dem Zurückkommen eines protestirten, von ihnen girirten Wechsels aus der Natur des Wechselvertrags (s. d. 2) hierzu gehalten sind; 2) im engeren Sinne, die

die vermöge ihrer Form die unverzügliche richterliche Hülfe zu ihrer Erfüllung sichernde Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels, welche nach dem Gebrauche des Wechselverkehrs durch deshalb eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Wechsel bewirkte Unterschrift des Namens, oder der Handlungsfirma (Wechselverbundene) begründet wird. Die Wirkung der W. ist eine größere Strenge wider den Schuldner im Proceß und der Execution, namentlich durch Verhängung der persönlichen Haft, welche aber durch die Beobachtung der Formen und Vorsichtsmaßregeln des Wechselrechts von Seiten des Gläubigers bedingt ist (s. Wechsel 8) I. und Wechselproceß). Es erlischt dieselbe aber, wie jede andere persönliche Verpflichtung, z. B. durch Zahlung, Entsagung, Verjährung ꝛc. ꝛc. Fast überall kann die Nichterfüllung gewöhnlicher Schuldverbindlichkeiten das strenge Verfahren nach Wechselrecht nach sich ziehen, wenn dem Vertrag die Wechselclausel (s. d.) hinzugefügt ist, welche dann auch Verbindlichkeiten nach Wechselrecht, Wen heißen. (*Bs. j.*)

Wechsel-verbundene, s. Wechselverbindlichkeit. W.-verfälschung, s. unter Wechsel 7) I.

Wechsel-verjährung (Rechtsw.), die auf die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit sich beziehende, von der gemeinen abweichende, eine kürzere Frist umfassende Extinctivverjährung (s. Verjährung). Während die Verbindlichkeit an sich die gemeinrechtliche Verjährungsfrist hindurch dauert, bewirkt die W. die gänzliche Aufhebung, bald des Klagrechtes, bald der Beweiskraft des Wechsels als Urkunde, bald der Execution durch persönliche Haft. Dieselbe beginnt zu laufen vom Verfalltage oder dem letzten Respecttage, und wird durch Anstellung der Wechselklage unterbrochen. Nach den verschiedenen Formen der Wechselverbindlichkeit, als des Acceptanten, aus dem Regreß, der Verbindlichkeit aus eignen Wechseln sind in den meisten Landesgesetzen verschiedene Verjährungsfristen eingeführt. Da, wo eine W. nicht ausdrücklich festgesetzt ist, tritt die gemeine, im Lande geltende auch bei Wechseln ein. (*Bs. j.*)

Wechsel-verse (Poët.), 1) solche, wo ein langer Vers mit einem kurzen abwechselt, z. B. im elegischen Versmaß der Hexameter mit dem Pentameter; daher besonders 2) so v. w. Disticha.

Wechsel-vertrag (lat. contractus cambii, Rechtsw.), 1) im weiteren, auch die eignen Wechsel umfassenden Sinne ein Vertrag, durch welchen für eine Gegenleistung die Zahlung oder Anschaffung einer gewissen Geldsumme zu einer bestimmten Zeit bei Vermeidung der Hülfe in Gut und Freiheit schriftlich versprochen wird; 2) im engeren, auf Tratten eingeschränkten Sinne ein Vertrag, durch welchen gegen Zahlung oder Gutschreibung am Vertragsorte ein Wechsel (s. d. 7) übereignet wird, um auf denselben eine Zahlung an einem Orte zu erheben, verbunden mit der Gewähr für deren Eingang. Eine ganze Reihe von Verträgen wird aber in Wechselgeschäften durch das Verhältniß des Remittenten zum Trassanten, des Trassanten zum Trassaten, des Remittenten zum Trassaten u. der verschiedenen Giranten (s. d. a. unt. Wechsel 8) I.) unter einander gebildet. Dem eigentlichen W. zwischen Trassanten und Remittenten geht ein, klagbare, nur nicht wechselrechtlich erfolgbare Verbindlichkeiten begründendes pactum de cambiando voraus, wodurch die Bedingungen des W.s festgesetzt und deshalb oft Interimswechsel (s. Wechsel 8) ausgestellt werden. Unter den Rechtsgelehrten wird viel über die Natur des W.s gestritten, den Manche den Realcontracten, Andere den Literalcontracten beizählen wollen, oder nach den Grundsätzen vom Kauf, Mandat, Darlehn, von Miethe oder Assignation beurtheilen wollen. Wenn dieser eigenthümliche u. selbstständige Vertrag als ein accessorischer oft bezeichnet wird, so ist dabei entweder die Umwandlung eines früheren in ihn (Novation) übersehen, oder mit ihm die Wechselclausel (s. d.) verwechselt worden. (*Bs. j.*)

Wechsel-weitzen (Landw.), so v. w. Weitzen.

Wechsel-werk (Uhrm.), so v. w. Weiserwerk.

Wechsel-winkel (Math.), s. unter Parallel.

Wechsel-wörter (Gramm.), so v. w. Reciproke Pronomina (s. d. unter Reciproca).

Wechsel-zahlung (Hdlgsw.), 1) die Aufhebung der Wechselverbindlichkeit durch Berichtigung des Werths eines verfallenen Wechsels (s. d.) an dessen getreuen Inhaber; 2) die durch Gesetz oder Gebrauch festgesetzte Währung, in welcher bei Unbestimmtheit der im Wechsel verschriebenen Münzsorten derselbe auszuzahlen ist, Wechselcourant. Sie ist in den einzelnen teutschen Ländern verschieden, weshalb viele Wechsel auf leipziger W. ausgestellt werden, und diese im engeren Sinne 3) W. heißt, wozu daselbst lediglich Silbermünzen in Speciesthalern, Gulden (¼) und halben Gulden (½) geeignet sind. Wo die Gesetze keinen Wechselcours eingeführt haben, oder, da dessen Münze auf einem Platze notorisch mangelt, wie in Leipzig die Speciesthaler, derselbe nicht zur Anwendung kommen kann, entscheidet die Usanz des Ortes, wie z. B. der Handelsgebrauch in Leipzig jede in richtigem 20 Gulden Fuß (dem in Sachsen aufgenommenen wiener Münzfuß) ausgeprägte Silbermünze als W. anerkennt. Deshalb

pflegen zu größerer Freiheit des Zahlers die Wechsel oft ausdrücklich auf Wechselzahlung oder Werth gestellt zu werden. (*Bs. j.*)

Wechsel-wirthschaft (Landw.), so v. w. Koppelwirthschaft.

Wechsel-zange (Drahtz.), eine Zange, womit die Drahtspitze auf der ersten Ziehbank durch das Loch des Zieheisens gezogen wird.

Wechsler, 1) ein Kaufmann, der sich besonders mit Geldwechsel abgibt; daher so v. w. Banquier (s. d.); doch häufiger 2) mehr ein Kaufmann, der sich mit dem Handwechsel in engerem Sinne beschäftigt. 3) (Ant.), waren in Griechenland und besonders in Athen, wo der Handel stark betrieben wurde, in nicht unbedeutender Menge vorhanden. Gewöhnlich waren es Leute von niederer Herkunft, Freigelassene, Fremde oder Schutzbürger; obgleich sie nun deshalb nie auf Verbindung mit guten Häusern rechnen konnten, so genossen sie doch großes Zutrauen, denn nicht allein, daß sie, da sie nur selten eigenes Geld in dem Geschäft hatten, sondern mit fremdem hauptsächlich handelten, große Summen von Privatleuten creditirt erhielten, sondern es wurden auch Gelder u. Schuldbriefe bei ihnen deponirt und Verträge vor ihnen geschlossen. Außerdem beschäftigten sie sich auch mit Umwechselung der Münzen gegen ein Aufgeld. Wie bedeutend übrigens die Geschäfte der athenischen W. waren, zeigt eines gewissen Pasion Bank, welche jährlich 100 Minen (etwa 2100 Thaler) reinen Ertrag gab. Die Höhe der Zinsen war nicht bestimmt und keinem war durch das Gesetz verboten, sein Geld auf den höchsten Zinsfuß unterzubringen; im 5. Jahrh. v. Chr. nahm man unverholen 18 pCt.; im 4. Jahrh., zur Zeit der makedonischen Herrschaft, waren die gewöhnlichen Zinsen 12 pCt., wie noch jetzt in der Levante, doch verlieh man sein Geld auch um 16 pCt.; gegen 10 pCt. liehen sich Freunde Geld, welche von Wechselgeschäften kein Gewerbe machten. Dagegen waren die Zinsen, welche die W. nahmen, bedeutend höher. In Athen nahmen sie 36 pCt.; die gemeinen Wucherer (Tokoglyphoi, tocullíones), welche von Verschwendern und Geldbedürftigen Nutzen zogen, nahmen wohl täglich 16 pCt. (von der Drachme 1½ Obolos), zogen auch die Zinsen gleich von dem Capital ab und verliehen es wieder auf Zinsen (wenigstens kam dies im 1. Jahrh. n. Chr. vor). Deshalb und weil sie mit aller Härte die Zinsen eintrieben u. rücksichtslos ihren Schuldnern Häuser und Güter wegnahmen, kamen die W. in einen nicht unverdienten Haß, und ihr Ruf war dem der Juden in den christlichen Zeiten gleich. Ungeachtet ihrer Habsucht und Härte, womit sie ihr Geschäft betrieben, fielen doch auch Fallissements vor. Die W. liehen gewöhnlich gegen Pfänder oder gegen Handschriften, auch gegen feierliche Vertragsurkunden; verboten war es zu Athen auf den freien Körper zu borgen (dies erst seit Solon und selbst nach dieser Zeit dauerte die Sitte in den übrigen Staaten fort), ferner auf Ackergeräthe und Waffen. Bei den Juden waren die Wechslerverhältnisse anders; da es nach dem Mosaischen Gesetz verboten war von Israeliten Zinsen zu nehmen, so konnte nicht leicht einer auf den Gedanken kommen, von dem Ertrag seines Vermögens zu leben; da aber von Ausländern Zinsen zu nehmen erlaubt war, so mag hauptsächlich der Grund von dem auswärtigen Handel der Juden eben darin liegen. Den Wucherer traf nur Verachtung, keine bürgerliche Strafe; Pfänder durften unter gewissen Einschränkungen genommen werden; gegen die Schuldner verfuhren die Gläubiger äußerst hart. Das eigentliche Wechslergeschäft betrieben kleinere Händler, besonders setzte man bei ihnen in der spätern Zeit römische und griechische Münzen gegen heilige Seckel, Behufs der Tempelsteuer, um, daher sich diese W. auch meist um den Tempel, wohl gar in den äußern Theilen desselben, mit ihren Wechselbänken aufhielten. In Rom war das Geschäft der W. (mensarii, argentarii, numularii) auch wohl eingerichtet und während die meisten, wie anderwärts, Privatleute und ihr Geschäft Privatunternehmung waren, so wurden bisweilen hier vom Staat deren angestellt, welche indeß mehr Finanzbeamte, als W. waren. Uebrigens hatten auch hier die W. gewöhnlich im Namen und Auftrag der Vornehmen Zahlungen anzunehmen und wiederauszugeben, wofür sie eine Provision zogen; oder sie liehen Geld aus. Die landesüblichen Zinsen waren 12 pCt., Wucherer nahmen aber oft das Doppelte, ja Horatius nennt einen, der die 5fachen (also 60 pCt.) verlangte, wobei natürlich Rücksichten waren, welche das Maß des Wuchers bestimmten. Uebrigens war der Zinsfuß steigend und fallend und bald bestimmten ihn die Gesetze, bald politische Verhältnisse. (*Fch. u. Lb.*)

Wechtersbach (Geogr.), so v. w. Wächtersbach.

Weck (Wecke, Wecken), 1) (Bäcker), ein Gebackenes, meistens von Waizenmehl, welches länglich und gleich stark, oder auch an den Enden dünn oder spitzig ist. 2) (Landw.), ein Stück Butter von ähnlicher, oder auch beliebiger anderer Gestalt, wie es gewöhnlich zum Verkauf gemacht wird. 3) (Her.), ein ungleichseitiges, schiefwinkeliges Viereck im Wappen; ist der Schild mit solchen angefüllt, so heißt er geweckt. Die W. sollen Wohlthätigkeit bedeuten.

Wecken-kreuz (Her.), ein selten vorkom-

kommendes, aus Wecken (s. d. S) zusammengesetztes Kreuz.

Wecker, 1) (Uhrm.), eine Uhr mit einer Vorrichtung durch welche ein Hammer zu bestimmter Zeit schnell und stark an eine Glocke schlägt, um Schlafende aufzuwecken. Gewöhnlich werden hölzerne Stundenuhren zu einem W. eingerichtet; doch können auch Stutzuhren und Taschenuhren dazu eingerichtet werden. Zu dem Weckerwerke gehört ein Steigrad, welches in die Lappen einer Spindel greift, von welcher der Hammer in Bewegung gesetzt wird. An der Welle des Steigrades ist eine concentrische Rolle, auf deren Perspherie die Gewichtsschnure geht; die Rolle ist daher auf der Welle beweglich, aber mit einem Gesperre versehen. Unter dem Zifferblatte ist eine Scheibe mit dem Stundenrade verbunden; auf dieser Scheibe, der Weckerscheibe, liegt ein Arm, der Weckerarm, der bis zum Umfange des Steigrades hinreicht. Das Steigrad hat an dieser Stelle einen Stift, der sich gegen den Arm stützt, und dadurch wird das Weckerwerk in Ruhe erhalten, obgleich die Gewichtsschnure aufgezogen ist. Wenn nun der W. für eine bestimmte Stunde gestellt ist, so fällt der Weckerarm zu dieser Stunde in eine Kerbe, wird dadurch ausgelöst, und der Stift des Steigrades wird frei, so daß es von der Gewichtsschnur herumgedreht, und der Hammer des W.s so lange in Bewegung gesetzt wird, bis das Gewicht abgelaufen ist. Die Art, wie die Stellung bewirkt wird, ist verschieden. Gewöhnlich hat die Weckerscheibe über dem Zifferblatte eine Fortsetzung mit Abtheilungen zum Stellen. Bei Taschenuhren ist die Einrichtung des W.s auf ähnliche Weise, doch mehr zusammengesetzt und hat eine eigne Feder. Auch kann der W. ein eignes Werk sein, welches beliebig mit der auf dem Zifferblatte geöffneten Taschenuhr in Verbindung gebracht wird. Auch kann mit dem W. eine Vorrichtung verbunden werden, durch welche zu gleicher Zeit Licht angezündet wird. Vgl. Poppe, Der Wecker für Jedermann, Frankfurt a. M. 1809. 2) (Maschinenw. u. Mühlw.), so v. w. Wächter. 3) (Jagdw.), s. unter Wachtelruf; 4) s. unter Lerche. (*Fch.*)

Wecker (Johann Jakob), geb. zu Basel 1528; war Anfangs Professor der Beredsamkeit an der Universität zu Basel, studirte aber später Medicin und ward 1566 Arzt zu Colmar, wo er 1586 st. Schrieb: De secretis libri XVII., Basel 1560; 7. Aufl., ebend. 1701; Antidotarium speciale, ebend. 1561; Antidotarium generale, ebend. 1580; Antidotarium geminum, ebend. 1585; 5. Aufl. 1642; Practica medicinae generalis, ebend. 1585; 5. Aufl., Venedig 1644. (*Pst.*)

Weckherlin, 1) (Georg Rudolf), geb. 1584 zu Stuttgart, studirte zu Tübingen die Rechte, machte darauf Reisen in Frankreich, England (und Spanien); nach seiner Rückkehr wurde er 1609 herzoglicher Secretär und versah die Stelle eines Hofpoeten. Später war er Secretär bei der teutschen Kanzlei in London, errichtet zur Erhaltung der Verbindung zwischen England und dem protestantischen Teutschland, und starb fern vom Vaterlande 1651. W.s Gedichte zeichnen sich durch eine natürliche Kraft und Kühnheit aus, mit welchen Eigenschaften er dem damaligen Pedantismus der nach Ausländern gebildeten Poeterei der teutschen Dichter entgegensteht; in seinem Gustav Adolf erhebt er sich zu einer dem teutschen Genius bis dahin fremden epischen Würde und Fülle; in der Form dagegen steht er unter Manchem seiner Zeitgenossen, auch seine Sprache ist nicht rein, besonders von Anglicismen getrübt. W. führte zuerst das Sonett in die teutsche Dichtkunst ein. Seine Gedichte erschienen zuerst Stuttgart 1618; die folgenden (geistliche und weltliche Gedichte) Amsterdam 1641, 1646 und 1648. W. war lange vergessen worden, bis Herder wieder auf ihn hinwies; darauf widmete ihm W. Müller in seiner Bibliothek teutscher Dichter des 17. Jahrh. den ganzen 4. Band (wo auch seine Biographie steht). Vgl. Conz, Nachrichten von dem Leben und Schriften R. Weckherlins, Ludwigsburg 1803. 2) (Wilhelm Ludwig), geb. 1739 zu Bothnang im Würtembergischen, der Sohn eines Predigers, studirte zu Tübingen die Rechte. Als W. seine Denkwürdigkeiten von Wien, Wien 1777, drucken ließ, ward er, da sie großen Lärm machten, nach halbjährigem Arrest aus jener Residenz verwiesen, und lebte seitdem als Journalist zu Regensburg, Augsburg, Nördlingen und in dem wallersteinischen Dorfe Baldingen. Als Pasquillant ward W. 1788 in dem Schlosse Hochhaus verhaftet. Auch in Ansbach, wohin er 1792 ging und eine politische Zeitung unter dem Titel: Ansbachische Blätter, redigirte, kam W. in Arrest, und starb bald nach seiner Befreiung 1792, mit dem Ruhme eines ausgezeichneten Kopfs, der mannigfache Kenntnisse, Kühnheit und eine oft gefällige und hinreißende, aber fast eben so oft auch durch Tautologien und Einseitigkeit ermüdende Darstellungsgabe besaß. Voltaire und Linguet (s. d.) schienen die Muster zu sein, nach denen er sich gebildet, und wie sie gefiel er sich oft in Sarkasmen. Verbreitung politischer Kenntnisse, Aufklärung politischer Begriffe u. Einführung eines freiern Tons bei Unterredungen über dergleichen Gegenstände, war der Hauptzweck, den W. als Journalist zu erreichen strebte durch seine Chronologen, Frankfurt u. Leipzig 1779—1781, 12 Bde., jeder von 3 Stücken, durch sein

sein Graues Ungeheuer, Nürnberg 1784—1787, 12 Bde. in 37 Stücken, durch seine Hyperboreischen Briefe, Nürnberg 1788—1790, 6 Bde., und die aus seinem Nachlaß herausgegebenen Paragraphen, Altona 1796. 3) (Ferd. Aug. Heinr. von), geb. 1767 zu Schorndorf, studirte in Heidelberg Kameralwissenschaften, trat in würtembergische Dienste, ward 1799 Zollinspector zu Stuttgart, 1804 Hof- und Domänenrath, 1808 Commandeur des würtembergischen Civilverdienstordens, 1812 Staatsrath, 1821 Geheimerrath und Finanzminister. In seine Verwaltung fallen die Ablösung der Zehnten und Lehnsfälle, wodurch der Wohlstand der Landbewohner sich hob, die Verbesserung der Salinen und der Hüttenwerke, die Begründung eines statistisch-geographischen Bureau's und viele Verbesserungen im Forst- und Staatsrechnungswesen. Schrieb viele statistische Abhandlungen in dem würtembergischen Magazin gemeinnütziger Aufsätze. (*Lb.*, *Dg.* u. *Md.*)

Wed (ind. Relig.), s. Weda.

Wed (Geogr.), 1) so v. w. Wad; 2) so v. w. Trana.

Weda (Wedam, Veda, ind. Relgsw.), 1) eigentlich das Wissen, also überhaupt alles Wissenswürdige, und da eine göttliche Offenbarung dieses im höchsten Grade ist; 2) jede eine solche Offenbarung enthaltende Schrift. Im engsten Sinne aber 3) die 4 ältesten Sammlungen von Religionsurkunden, die nach der Ansicht der Hindu's in einer hohen Urzeit aus dem Munde Brama's hervorgingen und die Grundlage der ganzen indischen Religion und Literatur, so wie der Gesetze sind. Sie machen den ersten und wesentlichsten Theil der 13 Widya's, d. h. Theile der wahren Erkenntniß, aus, und begreifen 4 Bücher: den Ritschweda, Yadschuschweda (Yajurweda), Samanweda und Atharwaweda. Der Ritschweda (so genannt von Ritsch, Lob), enthält in etwa 10.000 Doppelversen metrische Hymnen auf alle Götter. Der 1. Theil ist in 8 Theile getheilt und jeder Theil wieder in eben so viel Abschnitte. Als Verfasser werden unter Andern genannt Wiswamitra, Bharadwadscha, Wasischtha, Buddho. Auch Könige und königliche Personen werden als Verfasser von Hymnen angeführt. Der 2. Theil, Aitareya Brahmana genannt, ist größtentheils in Prosa abgefaßt und in 8 Bücher, jedes Buch in 5 Capitel und diese wieder in Abschnitte getheilt. Der Inhalt bezieht sich auf Opfergebräuche, ist aber noch wenig bekannt. Noch gibt es eine 3. Abtheilung, welche in 5 Bücher gebracht ist und zum Theil Upanisads enthält. Der Yadschuschweda (von Yadschusch, Opfer, genannt) besingt in 86 Abschnitten die verschiedenen Gattungen Opfer und besteht aus 2 verschiedenen W.n, den weißen u. schwarzen. Den Grund davon gibt ein Mährchen an. Waisampayana hatte den Yadschus 27 Schülern und auch dem Yainyawalkia gelehrt, aber dieser kränkte seinen Lehrer, der ihm befahl, den W. wieder von sich zu geben. Er brach ihn in sichtbarer Gestalt aus und die 27 Schüler, in Rebhühner verwandelt, mußten nun die schwarz gewordenen Texte aufpicken. Aber Yainyawalkia erhielt durch die Gunst der Sonne eine neue Offenbarung des Yadschus u. diese hieß nun die reine oder weiße. Im weißen Yadschuschweda sind nach Verhältniß nicht viel Mantra's. Unter diesen sind einige in Versen, welche Ritsch genannt werden, die übrigen in Prosa. Sie beziehen sich auf die Anrufungen und Gebräuche bei Opfern und sind in Capitel vertheilt. Als Verfasser werden theils Weise, theils Gottheiten genannt. Der 2., viel stärkere Theil dieses W. enthält in 14 Büchern theils Vorschriften für die Ceremonien beim Gottesdienste, theils theologische Abhandlungen; die Form des Vortrags ist dialogisch. Der schwarze Yadschuschweda enthält mehr Mantra's, als der weiße, doch weniger als der Ritsch; sie machen zusammen 7 Bücher aus und werden durchaus Göttern zugeschrieben. Der 2. Theil dieses W. enthält wieder religiöse Abhandlungen und theologische Lehren. Der Samanweda (von Saman, Lied), sein Inhalt ist im Ganzen noch unbekannt, enthält aber lyrische, für den Gesang bestimmte Gebete; er ist der heiligste von allen. Der Atharwaweda (von Atharwa, Priester) enthält 20 Bücher Mantra's, darunter 760 Hymnen. Man findet darin nicht blos Anrufungen zur Vernichtung der Feinde, sondern auch eine große Anzahl von Gebeten um Abwendung des Uebels und um Sicherheit, Gebete bei gottesdienstlichen Ceremonien u. Hymnen an die Götter. Der merkwürdigste Theil dieses W. sind die Upanisads oder theologischen Abhandlungen, die auch in anderen W.s vorkommen, an der Zahl 52. Die beiden ersten, Mundaka und Prasna sind die wichtigsten und enthalten Belehrungen über den Ursprung der Geschöpfe, die Natur der Götter, die Einigung des Lebens mit dem Körper und die Verbindung der Gedanken mit der Seele. Einige Upanisads sind offenbar später entstanden, da schon Rama und Krischna darin erwähnt werden. Dieses ganze Corpus wird überhaupt in 2 Abtheilungen unterschieden. Die erste Abtheilung (Purwakandam) oder der Abschnitt von den Werken (Karmakandam) enthält Hymnen und prosaische Stücke, welche sich auf das Handeln u. gute Werke, vornehmlich Opfer, beziehen, und bildet die eigentliche Grundlage des Gottesdienstes. Die Gebete (Mantras) werden, wenn sie blos metrisch (rich) sind, laut recitirt, und sind sie zugleich sangbar

bar (saman), mit musikalischer Modulation gesungen; die prosaischen Opfergebete aber (yajuſh) werden unhörbar mit einem gewissen Pathos gemurmelt (mantr). Die 2. Abtheilung, Brahmana, oder Uttara-kanda, der letzte Abschnitt, auch Jnana, Erkenntniß, genannt, begreift alle Arten theologische Lehren und verbreitet sich über Kosmogonie und Gottes Wesen und Eigenschaften, zählt Facta auf, gibt Gründe und Vergleichungen und enthält so die eigentlichen Glaubensartikel, doch oft in das Praktische hinübergreifend. Uneigentlich rechnet man auch die Upanſa's zu den Ws. Dazu gehören: a) die 18 Purana's; b) Nyaya, Abhandlungen über Verstand, Einsicht und Urtheil. Verfasser von den vornehmsten sind Gautama und Kanada. Sie erklären den Unterschied zwischen Recht und Unrecht, gerecht und ungerecht und die Grundlage der Erkenntniß c) Mimanyſa (Mimanſa), aus 2 Theilen bestehend. Der 1. Theil, von D'schaimini verfaßt, belehrt über moralische Pflichten und Gesetze, über Frömmigkeit und die Pflichten gegen Gott. Der 2. Theil enthält eine große Anzahl Fragen über die göttliche Natur und andere philosophische Speculationen. d) Dharma Saſtra, enthält in 18 Büchern die Pflichten der Religion, der Gerechtigkeitspflege und die verschiedenen Arten der Bestrafung der Verbrecher. Menu und andere Heilige theilten den Inhalt dem Menschengeschlechte mit. Häufig werden auch die W. Sſati, das durch Offenbarung Gehörte, genannt, weil sie durch Brama mehreren Weisen, die, wenn sie genannt werden, dann auch die Verfasser zu sein scheinen, geoffenbart wurden. Sehr wahrscheinlich wurden alle diese religiösen Vorschriften vielleicht Jahrhunderte hindurch blos mündlich unter den Priestern fortgepflanzt, dann aber gesammelt, an einander gereiht und aufgeschrieben. Diese Arbeit wird dem Wyaſa (s. d.) zugeschrieben; da aber dies Wort selbst nur den Sammler bedeutet, so ist damit wenig für seine Persönlichkeit gewonnen und es mag überdies wohl mehrere solcher Wyaſa's gegeben haben. Die letzte vidimirte Abschrift wird dem Kalidaſa (im 1. Jahrh. v. Chr.) zugeschrieben. Fragt man nach dem Alter dieser heiligen Schriften, so ist im Allgemeinen nur so viel gewiß, daß sie aus dem höchsten Alterthume stammen. Colebrooke in seiner Abhandlung über die heiligen Schriften der Hindu's (As. Res. VIII., S. 377 a) hat aus den überzeugendsten Gründen dargethan, daß der jetzt vorhandene Text eben der sei, auf welchen sich alle übrigen alte Schriften der Indier berufen, auf welchem die ganze Religion und Staatsverfassung derselben beruhe und in denen die gesammte, sowohl poetische, als prosaische, sowohl theologische, als philosophische und sonst wissenschaftliche Literatur ihre Quelle findet. Indem wir darüber auf jene Abhandlung selbst, nächstdem auf den Auszug in Rhode's religiöse Bildung ꝛc. der Hindu's verweisen, bemerken wir nur, daß aus einer Art Kalender, der bei den W. sich findet, vermittelst astronomischer Gründe geschlossen werden kann, daß der Yadschuhweda um 1400 v. Chr. existirt haben müsse. Eben so alt müssen aber auch der Ritsch- und Samanweda, wenigstens ihrem Hauptinhalte nach, sein, und da man für gewiß annehmen kann, daß vor der schriftlichen Abfassung die mündliche Ueberlieferung bei den Priestern schon Jahrhunderte früher vorhanden waren und die Grundlage der Religion ausmachten, so gehören gewiß die Ws ihrem Inhalte nach zu den ältesten Schriften, die von irgend einem Volke sich erhalten haben. Dafür spricht auch die veraltete Form der Sanskritsprache, in der die meisten Abschnitte geschrieben sind. Nur der Atharwaweda scheint, auch der Sprache nach, jünger als die übrigen 3 Abtheilungen zu sein, obgleich seine Entstehung gewiß auch mehrere Jahrhunderte v. Chr. zu setzen ist. Rhode zeigt indessen, daß der Umstand, daß die ältesten übrigen heiligen Schriften nur 3 Ws nennen und des Atharwaweda's nicht gedenken, noch nicht seine spätere Abfassung beweise, weil sein Inhalt von der Art ist, daß die Anwendung desselben bei den feierlichen Religionsgebräuchen nicht vorkommen konnte, also keine Veranlassung da war, ihn so oft mit zu erwähnen. In jedem Falle aber mögen doch die Verwünschungsformeln gegen Feinde, welche darin vorkommen, jüngeren Ursprungs sein. Unsere Kenntniß von den Ws ist noch sehr jung. Die Bramanen haben die heiligste Verpflichtung, keinen Profanen mit denselben bekannt zu machen. Als daher, nachdem die Muhammedaner in Nord-Indien herrschend geworden waren, der Schah Akbar die Ws kennen zu lernen wünschte, war sein ganzes Ansehen nicht vermögend, diesen Wunsch zu erreichen, und selbst die List scheiterte, den Bruder seines Ministers als Braman erziehen zu lassen. Im 17. Jahrhundert übertrug der Sohn des Schah Jehan zu Benares mit Hülfe der Bramanen die Upanishads aus allen 4 Ws ins Persische, aber mit einer Menge Muhammedanischer Begriffe verunstaltet; diese Compilation kam 1775 nach Europa, und wurde durch Anquetil ins Lateinische übertragen und unter dem Titel: Upnekat, i. e. mysterium tegendum, herausgegeben. Unter den Europäern war Polier der erste, welcher, im Dienste eines indischen Fürsten, eine vollständige Copie der Ws sich verschaffte und sie im brittischen Museum niederlegte. Auch W. Jones erhielt einige Stücke, die meisten heiligen Bücher aber Colebrooke.

Von beiden rühren die bis jetzt bekannten Auszüge her. Daß im Laufe der Zeiten die W.s verschiedene Abänderungen erlitten haben, berichten die Commentatoren derselben selbst. Nachdem Wyasa die W.s gesammelt hatte, lehrte er jede Abtheilung einem besonderen Schüler. Diese übertrugen nun wieder das Empfangene ihren Schülern, und so entstand daraus nach und nach eine so große Verschiedenheit im Texte oder in der Art, denselben zu lesen, so wie in den Vorschriften über die Anwendung desselben, daß sich 1100 verschiedene Schulen in der Schrifterkenntniß bildeten. Dadurch mögen also allerdings eine Menge Einschiebsel in die verschiedenen Sammlungen von Gebeten und Vorschriften, die die jetzigen W.s ausmachen, gekommen sein, obgleich der feste Glaube an die Göttlichkeit und Heiligkeit des Urtextes es verbürgt, daß dieser nicht dem Wesen, sondern nur der Form nach Veränderungen erlitten habe. Im Allgemeinen sieht man, daß die verschiedenen Schulen doch immer denselben W., dieselbe Sammlung von Gebeten angenommen haben, und nur wenige Stücke sind von Einigen in den Kanon aufgenommen worden, welche Andere nicht gekannt zu haben scheinen. Die eigentlichen Verschiedenheiten liegen in den Vorschriften und beziehen sich auf besondere, jeder Schule eigenthümliche Ritus; diese machen aber keinen Theil des W. selbst aus, sondern nur einen Anhang desselben. Von dem die W.s studirenden Bramanen wird gefordert, daß er von jedem Abschnitt den Verfasser, den Gegenstand, das Metrum und den Zweck desselben kenne, Verständniß des Sinnes wird für minder wichtig gehalten. Daher denn auch die verschiedenen abergläubischen Arten, den W. zu lesen, wofür besondere Abschriften vorbereitet sind. Eine Wedastelle behält ihre Kraft, man mag sie vor- oder rückwärts, oder die Worte derselben in andere Ordnung gebracht lesen, als es der Sinn erfordert. Dieser Aberglaube hat wenigstens das Gute, daß dadurch Verfälschungen und Einschiebsel unmöglich geworden sind, seit er unter den Hindu's sich verbreitet hat. Entsteht die Frage, welche Religion in den W.s gelehrt werde, so ergibt sich aus dem Inhalte offenbar, daß sie zu einer Zeit verfaßt wurden, wo die ursprüngliche Naturverehrung der Hindu's anfing, in die Lehre von Einem Gotte (Brahm) mit vielen Untergöttern überzugehen, oder auch schon übergegangen war. In den ältesten Stücken der W.s findet man Gebete an Sonne, Mond, Erde, Feuer, Luft, Wasser u. s. w., kurz Sabäismus, wie in der Urreligion des Zendvolks. Die Sonne ist die höchste Gottheit, genannt Brahman, in welchem Worte eben so der Begriff des Leuchtens, wie der des Großen liegt. Bald verband man damit die Idee eines ewigen Lichtpunkts und eines weltschaffenden Geistes, und so entstand daraus der Brahmaismus im engern Sinne, der bald zum reinen Monotheismus ausgeprägt wurde, als man Brahma zum höchsten und vollkommensten Wesen selbst steigerte und nun die Sonne, so wie das ganze Weltall als seine Schöpfung betrachtete. Das höchste Wesen war nur Parabrahma, das Urgroße, und seine erste Emanation, Brahma, als schaffende Götterkraft. Die Präponderanz des Schiwa u. Wischnu entstand erst später nach Abfassung der W.s durch weitere Entwicklung der Naturansichten. Der Schiwaismus bildete sich im Volkscultus von Nord-Indien, wo in den kalten Gebirgen der wohlthätige Einfluß der Wärme hauptsächlich fühlbar war, in den niedern Gangesländern aber, wo alle Befruchtung von den Ueberfluthungen der Ströme abhing, entstand die Verehrung des Wischnu, als Princip des Wassers und der Luft, und ward durch den Buddhaismus und Krischna aufs Neue zum Monotheismus erhoben, während der Schiwaismus seinen exaltirten sinnlichen Charakter beibehielt. Von diesen Religionssecten wissen die W.s noch wenig, dagegen sprechen sie von dem höchsten Wesen mit einer Kraft und Erhabenheit des Ausdruckes, wie man sie nur in der heil. Schrift wieder findet, und mit einer Reinheit der Begriffe, wie sie der edelsten Philosophie würdig ist. Im 17. Jahrh. wurde ein merkwürdiger Betrug mit einem angeblichen W. gespielt, der lange geblendet hat. Es kam eine Schrift unter dem Namen Ezurwedam (Verstümmlung von Yadschurweda) nach Europa, angeblich von einem Bramanen ins Französische übersetzt, aber dieser Bramane war kein anderer, als der Jesuiten-Missionär Robertus de Nobilis, der um 1620 das Bekehrungsgeschäft in Indien so eifrig trieb, daß er sogar als indischer Büßender auftrat und eine Menge Schriften in der Landessprache, die er sich ganz zu eigen gemacht hatte, verfaßte, um dadurch auf die Hindu's zu wirken und sie zu überreden, daß die Lehren der W.s und des Christenthums übereinstimmten. Daher ist denn der Ezurwedam ein Gemisch von christlichen und indischen Ideen, eigentlich aber gar nicht aus den W.s, die der Verf. in der That nicht kannte, sondern aus den Purana's, besonders aus dem Bhagavatpurana, geschöpft. Die Fälschung wurde durch Ellis entdeckt. (*R. D.*)

Weda (Myth), Gott der Nord-Friesen, dargestellt auf dem Kopf einen Helm, an der Brust einen Schild und auf dem Rücken Flügel tragend, übrigens mit einem kurzen Kriegsrock bekleidet. Mit ihm in einem Tempel wurde die Göttin Fosta verehrt; sie wurde dargestellt mit bedecktem Kopf, einem

einem gegürteten Rock, in der Linken 4 Kornähren, in der Rechten 5 Pfeile haltend. Bei den Opfern des W. wurde mit Hörnern geblasen. (*Lb.*)

Wedag (Friedrich Wilhelm), geb. 1758 zu Neuenrade in Westfalen, studirte zu Halle und zu Duisburg Theologie. Die reformirte Gemeinde zu Dortmund und, nach Zollikofers (s. d.) Tode, die reformirte Gemeinde in Leipzig beriefen ihn zu ihrem Prediger. Dort wirkte W., als Volkslehrer u. Mensch gleich geachtet, bis zu seinem Tode (1799). Schrieb: Predigten, Leipzig 1793; Lehrbuch der Moral, Leipzig 1799. (*Dg.*)

Wedânta (ind. Lit.), berühmte philosophische Schule der Hindu's, eigentlich eine Abtheilung der Mimansa. Miman'sa heißt Wissenschaftslehre und theilt sich in die praktische und theoretische (Karmamimansa u. Brahmanamimansa). Die erstere, schlechtweg Mimansa genannt, will durch thätiges Handeln die Vereinigung mit Gott bewirken, weil sie in Gott selbst ein thätiges Wesen erkennt; die 2., welche auch W., d. h. Ziel und Entzweck der Weda's, genannt wird, kann die Thätigkeit Gottes nicht mit seiner Unveränderlichkeit vereinigen und legt daher auch auf das Handeln des Menschen keinen Werth, sondern behauptet, daß die Vereinigung mit Gott durch das Mittel der Meditation und Ertödtung aller Sinnlichkeit erreicht werde. Ihre Entstehung wird auf Wyasa, den Sammler der Weda's, zurückgeführt, und demselben eine Sammlung von 555 Sutra's (Sätzen) zugeschrieben, die in 4 Kapitel und diese wieder in Abschnitte zerfallen. Der beste Scholiast dieser Sutra's ist Sankara Acharya (im 8. Jahrh. n. Chr.), sein Werk ist aber aufs Neue von vielen andern Commentatoren erklärt worden. Es lehrt aber die'e Philo'ophie den Pantheismus in seiner ganzen Vollendung. Gott ist die universale Weltseele, ihre Erkenntniß die Hauptpflicht des Menschen. Ein Mittel dazu ist vornehmlich die Meditation. Sie steigert die Lehre von dem geistigen Wesen so weit, daß sie endlich das Dasein der ganzen materiellen Welt läugnet. Als allwissend und allmächtig sei das höchste Urwesen (Brahma) zugleich materielle und wirkende Ursache des Universums. Die Schöpfung ist ein Act ihres Willens und nur eine veränderte Form ihrer Substanz. Gott ist so das Absolutseiende und außer ihm nichts. Wenn die Welt und der Mensch sich selbst als daseiend erscheint, so ist dies die Wirkung der Maya, der täuschenden Sinnlichkeit; sie umhüllt ihn mit ihrem Schleier und läßt ihn wahrnehmen, was an und für sich nicht da ist, denn außer Gott ist nichts vorhanden. Die Gottheit ist ewig, ohne Anfang u. Ende, durch sich selbst bestehend. Wie die Spinne den Faden ihres Gewebes, so zieht sie Alles aus ihrer eigenen Substanz hervor, und bei der Auflösung der Dinge kehrt Alles in ihr Wesen zurück. Um den Schein der Welt hervorzubringen, vereinigte sich die Gottheit mit der Maya, und sie, die Unveränderliche, wurde nun durch sie unzählbaren Wechseln unterworfen, gleich dem Krystall, der alle Farben spielt, ohne in der That eine davon zu besitzen. Durch die Maya vergißt der Herr gleichsam seine eigene Natur und hat mancherlei Träume, z. B. ich bin geboren, dies ist mein Vater, dies meine Mutter, meine Familie, mein Stamm mein We'b, meine Kinder, Freunde, Feinde, Verwandte, Güter, Stärke, Wissenschaft u. s. w. So sind denn die Welt und alle Weltwesen ein bloser Traum der in den Schlaf der Maya gefallenen Gottheit. Dieses ewige und allmächtige Wesen ist als Licht u. Lebensathem durch die ganze Welt verbreitet. Auf diese universale Weltseele müssen alle Gedanken des Menschen gerichtet sein, um dadurch Freiheit von Sünden und den Fesseln des Irdischen zu erlangen. Ungeboren u. ewig ist auch die individuelle, in einem Körper eingeschlossene Seele, ein Theil der Weltenseele und von ihr ausgeflossen, wie Funken aus der lodernden Flamme. Im Körper eingeschlossen, wird sie thätig durch die Organe, wie ein Künstler seine Werkzeuge nimmt, um zu arbeiten. Durch die'e Organe hat sie auch Empfindung und Neigung zum Guten und Bösen. Die Affecten der individuellen Seele aber haben keinen Einfluß auf das höchste Wesen, eben so wenig, als die Sonne afficirt, wenn ihr Bild im bewegten Wasser zittert, denn durch die Einkörperung ist die Seele, obgleich ein Theil der Weltseele, doch von dieser isolirt und die Vereinigung findet erst nach vollbrachter Wanderung wieder Statt. Die Seele natürlich ist von mehrfachen Körperhüllen umkleidet, von der feinsten an bis zu dem gröbern elementarischen (tanmatra) und dem gröbsten Körper (sthulasarira), der von ihr bis zu dem Tode belebt wird. Mit den subtilen Hüllen und den elementarischen Stoffen des eben so verlassenen Körpers angethan, wandert sie zunächst zum Monde, wo sie, mit einer wässerigen Form bekleidet, den Lohn ihrer Thaten erhält und, war sie böse, in die 7 Höllen hinabgestoßen wird, oder als Regen auf die Erde zurückkehrt, um die Pflanzenwelt zu befruchten und so als Nahrungsstoff einen Embryo zu beleben. Die Seele des Weisen aber, der von aller Sinnlich'eit sich frei gemacht hat, steigt zum Wohnsitze des Brahma und wird mit der Gottheit wieder vereinigt. Außerdem stellt die W. auch Untersuchungen an über den freien Willen, über die göttliche Gnade, über die Wirksamkeit der Werke und des Glaubens u. s. w. (*R. D.*)

Wedde-herren, in manchen Seestädten Beamte, welche die Aufsicht über die Häfen und verschiedene Seesachen, auch wohl über die verschiedenen Zünfte haben.

Weddra (Maßk.), in Rußland ein Gemäß zu Flüssigkeiten; hält an pariser Cubikzoll 621 oder 610; 4 W. = 1 Botschka.

Wedea (Geogr.), Nebenfluß der Donau in der Walachei (europ. Türkei); entspringt bei Buszkul, mündet bei Skajeschty.

Wedekind, 1) (Georg Christian Gottlieb, Freiherr von), geb. 1761, studirte zu Göttingen Medicin, ward Vicephysicus zu Uslar, Physicus zu Diepholz, dann zu Mühlheim am Rhein und 1787 Hofrath und Professor zu Mainz und Leibarzt des dortigen Kurfürsten, und widmete sich dort ganz dem Systeme seines Freundes Hoffmann (s. d.), wurde dann, mit diesem verfeindet, unter dem Vorwand des Illuminatismus, bei dem Kurfürsten angeschwärzt, blieb aber dennoch auf seinem Posten, bis der Kurfürst von den Franzosen verjagt wurde, W. sich 1792 der französischen Revolution in die Arme warf, mit den Franzosen sich aus Mainz bei der Uebergabe 1793 flüchtete und Arzt an den französischen Spitälern dortiger Gegend, zuletzt in Straßburg ward. 1797 kehrte er nach Mainz, als es an die Franzosen übergeben war, zurück und fungirte auch dort als Militärarzt und Professor der praktischen Medicin. Dort untersuchte er, einer der Ersten in Teutschland, die Kuhpockenimpfung, wurde 1803 pensionirt und Cantonsarzt in Kreuznach, 1805, bei ausbrechendem Kriege, wieder als Militärarzt in Mainz, Professor in der neuerrichteten Medicinalschule und als Medicinalrath angestellt, dann Oberstabsarzt bei der Reservearmee unter Lefevre, und 1808 Leibarzt und geh. Hofrath des Großherzogs von Darmstadt, den er zuvor in einer gefährlichen Krankheit behandelt hatte, ward dort 1809 zum Freiherrn erhoben und erhielt 1821 das Großkreuz 2. Klasse des darmstädtischen Ordens. 1830, bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum, ward er geh. Staatsrath und st. 1831. Schrieb: Ueber das Betragen des Arztes, Mainz 1789; Allgemeine Theorie der Entzündungen, Leipzig 1791; De morbis primarum viarum, Nürnberg 1792; teutsch von ihm selbst, ebend. 1795 (Preisschrift); Ueber die Kacherie, ebend. 1796; Von den Kuhpocken, Basel 1802; Nachricht von Erkennung und Heilung der Hundswuth, Augsburg 1803; Ueber die Ruhr, Frankfurt a. M. 1811; Prüfung des homöopathischen Systems, Darmstadt 1822; Ueber die Cholera, Frankfurt a. M. 1831. Auch an der französischen Revolution nahm sein scharfer, durchdringender Geist Antheil und er schrieb viele kleine politische Schriften in den Jahren 1792—93, auch über den Werth des Adels, Darmstadt 1816—18, 2 Bde. Auch über Freimaurerei, für die er sich eine Zeit lang sehr warm interessirte, schrieb er viel; das Bemerkungswertheste ist: Der Pythagoräische Orden, Leipzig 1820; Bruchstücke für Freimaurer, Gießen 1820—21, 2 Sammlungen, u. v. a. 2) (Georg Wilhelm, Freiherr von), Sohn des Vor., geb. 1796, studirte in Göttingen und Dreißigacker Mathematik und Forstwissenschaften, trat 1814 in das hessische freiwillige Jägercorps, machte in demselben den Zug nach Frankreich mit, kehrte 1815 in seine alte Stelle als Oberforstcollegiumsassessor zurück und wurde 1821 Oberforstrath. Schrieb: Grundriß zu einem System der Forststatistik, Leipzig 1818, gab mit Laurop Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Teutschland heraus, ebend. 1819 bis 1826; Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit, ebend. 1821; Neue Jahrbücher der Forstkunde, ebend. 1828—30. 3) (Anton Christian), weitläufiger Verwander der Vor., geb. 1763 zu Vissel-Hövde bei Werden, studirte in Helmstädt und Göttingen die Rechte, ward Advocat in Hannover, dann als Gerichtsschreiber in Neustadt und Amtsschreiber in Lüneburg angestellt, unter der französischen Herrschaft Präfecturrath in den Elbmündungen und intermistischer Unterpräfect zu Lüneburg, ward 1815 Amtmann zu Lüneburg und führte von 1816—1820 die Verwaltung der Ritterakademie daselbst und seit 1831 Oberamtmann an dieser Anstalt. Geschätzter Historiker. Schrieb: Handbuch der Welt- und Völkergeschichte, Lüneb. 1813; 3. Ausgabe 1824; Chronologisches Handbuch der neueren Geschichte, ebend. 1816, 2 Bde.; Noten zu einigen Geschichtsschreibern des teutschen Mittelalters, Hamb. 1829—34, 8 Hefte (Mittheilungen von hohem Werth für das Mittelalter enthaltend); Stammtafel des Hauses Braunschweig-Lüneburg in Rücksicht auf Erbtheilungen, Braunschw. 1802 u. 1826; Die Eingänge der Messen, Lüneb. 1815; Tabula Waldemarii primi regis Daniae, ebend. 1817; Hermann, Herzog zu Sachsen, ebend. 1817; u. a. (*Pr.*)

Wedel, 1) bei manchen vierfüßigen Thieren so v. w. Schwanz; 2) ein Werkzeug, damit Flüssigkeiten zu sprengen, oder auch einen Luftzug hervorzubringen; vgl. Fächer; 3) (Forstw.), ein Buschholz; 4) so v. w. Holzwadel; 5) (Bot.), so v. w. Frons 3) und 4).

Wedel (Geogr.), Marktflecken in der Herrschaft Pinneberg des Herzogthums Holstein (Königreich Dänemark); hat 1000 Ew., welche Bier und Branntwein fertigen, Fähre über die Elbe; in der Nähe die Hitterschanze.

Wedel, 1) (Georg Wolfgang), geb. 1645 zu Golzen in der Nieder-Lausitz, studirte zu Jena Medicin, ward 1667 Landphysicus

cus in Gotha, 1673 Professor der Medicin in Jena und starb daselbst 1721. Schrieb: Physiologia medica, Jena 1704; Physiologia reformata, ebend. 1688; Theoremata medica, ebend. 1682; Exercitationes medico-philologicae, ebend. 1686—1720; Opiologia, ebend. 1682; Amoenitates materiae medicae, ebend. 1684, u. m. a. 2) (Karl Heinrich von), geb. 1712 in der Uckermark, trat erst 1741 in preußische Kriegsdienste, stieg aber schon in dem schlesischen Krieg bis zum Obristen und war beim Ausbruch des 7jährigen Krieges Generalmajor. An dem Siege bei Leuthen hatte W. entschiedenen Antheil, und erwarb sich des Königs Friedrich II. Gunst dadurch in so hohem Grade, daß ihm selbst die Schlacht bei Krossen, welche er durch seine Schuld verlor, nichts in der Meinung seines Monarchen schadete. 1761 ernannte ihn der König zum Kriegsminister, was er bis 1779 blieb, worauf er sein Amt niederlegte, sich auf seine Güter zurückzog und 1782 starb. 3) (Hermann, Graf von Wedel-Jarlsberg), geb. 1778, Sohn eines dänischen Staatsministers, ward in England erzogen, studirte dann in Göttingen, und trat in dänische Staatsdienste, wo er in der Rentenkammer angestellt ward, erhielt dann, nachdem er nach dem Tode seines Vaters die norwegische Grafschaft bei Christiania, Jarlsberg, als Erbe angetreten hatte, das norwegische Amt Buskerud, bildete u. führte im Kriege 1808—1809 gegen Schweden ein Freicorps, und erwarb sich durch Rechtlichkeit und Milde ein solches Ansehen bei den Schweden, seinen Feinden, daß, als bei dem schwedischen Reichstage von Örebro 1810 die Wahl eines Thronfolgers an die Stelle des rasch verstorbenen Prinzen von Holstein-Augustenburg zur Sprache kam, die Stimmen mehrerer Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes auf ihn fielen. 1813 und 1814 stand er an der Spitze einer Commission, die der Hungersnoth in Norwegen steuern sollte. 1814, nach dem kieler Frieden, erklärte er sich laut für die gütliche Vereinigung Norwegens mit Schweden; obgleich er deshalb die Volksgunst verlor, ernannte ihn doch Karl XIII. zum Staatsrathe u. Chef des Finanzdepartements, dem er bis 1822 vorstand, wo er, wegen einer in Berlin contrahirten Staatsanleihe und wegen andern Dingen vor dem Reichsgerichte angeklagt, obschon freigesprochen, seinen Abschied nahm und sich auf seine Güter zurückzog. Dennoch hatte er sich das öffentliche Vertrauen wieder so erworben, daß er 1824, 1827 und 1830 zum Storthing gewählt ward, wo er, durch Kenntnisse und Liberalität ausgezeichnet, mehrmals Präsident wurde, bis er sich dies endlich verbat. 1829 ward er wegen des Holzhandels nach England gesandt, jedoch ohne Erfolg; seit 1829 ist er Prokanzler der norwegischen Universität Christiania und seit 1831 mit Entwurf eines Handelsrechts beschäftigt. (*Md., Js. u. Pr.*)

Wedelia (w. *Jacq.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Zusammengesetzten, Ordnung Radiaten, zur 4. Ordnung der Syngenesie des Linn. Systems gehörig; nach dem Rath Wedel in Jena, einem geschätzten Gartenkünstler, benannt. Arten: in Süd-Amerika heimische Sträucher und Stauden.

Wedel-käfer (melasis, Zool.), bei Fabricius Gattung aus der Familie der Schnellkäfer (Prachtkäfer bei Cuvier); die Fühlhörner der Männchen sind kammförmig, die der Weibchen gesägt, die Taster haben ein dickes Endglied, der Körper ist walzig. Art: prachtkäferartiger W. (m. buprestoides), schwarz, mit rothen Extremitäten. W.-mücke (rhipidia *Meigen.*), Gattung aus der Familie der Schnauzenmücken, gebildet aus Arten der Gattung Tipula (s. Bachmücke), wo die Fühlhörner 14 kugelige, entfernte Glieder haben. Art: rh. maculata, mit glasartigen, schwarz punktirten Flügeln; in Teutschland. (*Wr.*)

Wedels Brustelixir (Elixir pectorali Wedelii, Pharm.), besteht aus Alant, Iris florentina, Meerzwiebel, Süßholz, Santelholz, Anissamen, Benzoë, Myrrhen, Salmiak, Safran mit Weingeist, digerirt und wirkt expectorirend.

Wedel-schwamm (Zool.), so v. w. Fächerschwamm. W.-schwanz, so v. w. Bachstelze.

Wedels Eisentinctur mit Nießwurz (tinctura martis helleborata, Pharm.), der weinsteinsauren Eisentinctur wird Nießwurzextract zugesetzt.

Wedels-feld (Zool.), so v. w. Göbens.

Wedême (altt.), s. unter Kirchhof.

Weder, 1) Bindewort, welches eine Ausschließung oder Verneinung bezeichnet, und dem im folgenden Satze noch folgt; 2) ehemals so v. w. als, als nicht; 3) so v. w. ob.

Wederlax (Geogr.), so v. w. Wjederlor. Wedewaeg, große Eisenhütte im Län Oerebro (Königreich Schweden); hat 900 Ew., welche treffliche Stahl- und Eisenwaaren fertigen.

Wedgwood (Josiah), geb. 1731 in Staffordshire, der Sohn eines Töpfers, ergriff selbst dieses Handwerk, suchte aber, ein erfinderischer Kopf, den Gefäßen besseren Stoff und eine antike, besonders hetrurische, edlere Form zu geben; besonders stellte er, im Verein mit dem sächsischen Geistlichen Chryselius (nachmals John Bentley genannt), das nach ihm Wedgwood benannte Steingut her. Chryselius hatte diese Mischung erfunden, sie nach manchen Unannehmlichkeiten W. mitgetheilt, sich mit ihm asso-

associirt, und fabricirte gemeinschaftlich mit W. das durch Dauer und schöne Formen ausgezeichnete Geschirr. Ferner erfand W. das durchsichtige Jaspisporzellan, den künstlichen schwarzen Basalt und componirte die Terra cotta, ein achatartiges Steingut, u. s. w. Durch seine Töpferfabriken schuf er das Fabrikstädtchen Etruria in Staffordshire, legte eine Kunststraße 2 teutsche Meilen, dahin an, gab zum Bau des Kanals Trent und Mersey Anlaß und erfand auch das nach ihm benannte Pyrometer. Er st. 1795 zu Etruria. Schrieb: Bemerkungen über die Portlandvase; Catalogue of camees, intaglios, metals, and basreliefs, London 1775, u. m. and. (*Pr.*)

Wedgwood (Technol.), eine Art Steingut, nach dem Verbesserer desselben, Josiah Wedgwood (s. d.), benannt. Man hat es von allen Farben, und es wird zu Mörsern, Schalen, Trichtern, Trinkgeschirren, Statuen, Cameen, Büsten u. s. w. gebraucht. Es hat keine eigentliche Glasur. Das strohgelbe heißt Bamboo, das blaugraue Basaltes, das weiße Biscuit od. Jasper, das porphyrähnliche Terra cotta, das weiße, sanft anzufühlende White-China. Die mehrsten Sorten sind so hart, daß sie am Stahle Funken geben und durch keine Säure angegriffen werden. Chryselius, nachmals John Bentley (s. d. unter Wedgwood, Josiah), war der eigentliche Erfinder. Es wurde zu Etruria in Staffordshire fabricirt, und zeichnete sich durch Dauer und schöne antike Formen so aus, daß es durch ganz Europa berühmt wurde und noch ist. (*Fch.*)

Wedgwoods Pyrometer, s. unter Pyrometer.

Wēdinun (Geogr.), so v. w. Wednun.

Wedinus, Beduinenstamm im südlichen Theile des afrikanischen Reichs Marokko; wird zu 200,000 Köpfen angegeben. Wed-Marakosh, so v. w. Tensift. Wednun, so v. w. Noon 2); soll 30,000 Ew. haben. Wednesbury, Ort in der Grafschaft Stafford (England), liegt am Tame; hat 7800 Ew., welche viel Eisenwaaren, Flinten- und andere Schlösser, Schnallenbügel (Nägel) fertigen. (*Wr.*)

Wedro (Maßk.), so v. w. Weddra.

Weds, so v. w. Weda. 3

Weede, s. Wiede.

Weegscheid (Geogr.), 1) Dorf im Bezirk Béfort des Departements Ober-Rhein (Frankreich); hat den ältesten Blechhammer in Frankreich, beschäftigt gegen 40 Menschen; 2) so v. w. Wegscheid. Ween, so v. w. Hveen. Weende, Pfarrdorf im Amte Harste des Fürstenthums Göttingen (Königreich Hannover); hat 1100 Ew., Klostergericht, Tabaksfabrik, Papiermühle. Weener, 1) Amt im Fürstenthum Ost-Friesland des Königreichs Hannover; hat 3 1/2 QM., sehr fruchtbaren Boden (im landschaftlichen Polder 1 QM. groß) 12,500 Ew.; 2) Amtssitz, Marktflecken ganz nahe bei Emden, an der Ems; hat 2 Kirchen, 2500 Ew., welche starke Pferdezucht und Handel treiben; 3) so v. w. Wener. (*Wr.*)

Weenix, 1) (Johann Bapt.), geb. zu Amsterdam 1621, niederländischer Maler geringern Werthes; starb auf dem Schlosse Huys-Termeyen bei Utrecht 1660. 2) (Johann), Sohn des Vor., geb. zu Amsterdam 1644, berühmter niederländischer Maler, malte vorzüglich Wildpret, todtes und lebendiges, in natürlicher und selbst übernatürlicher Größe. Er wußte die Natur, seine einzige Lehrmeisterin, so zu befolgen, daß viele seiner Werke, deren schönste sich in der Pinakothek zu München und in der großen Gallerie zu Amsterdam befinden, nicht gemalt, sondern wirklich zu sein scheinen. Er starb zu Amsterdam 1719.

Weerdt (Geogr.), Stadt im Bezirk Ruremonde der niederländ. Provinz Limburg, liegt am Bree; hat 5600 Ew., welche viel Wachholderbranntwein und Spitzen fertigen, Torf graben; war sonst Hauptort der Grafschaft Hoorn, ist Geburtsort des Generals van Weerdt, berühmt im 30jährigen Kriege.

Weerdt, 1) (Sebaldus van), ein Holländer, wohnte mehreren holländischen Seeexpeditionen bei, und namentlich derjenigen, welche Simon de Cordes 1598 unternahm. Nach dem Tode dieses Admirals wurde W. Capitän eines Schiffs von 220 Tonnen, die Treue genannt, mit welchem er 1599 und 1600 mehrere Entdeckungsreisen machte und die Inseln auffand, welche nach ihm die Sebaldinen (s. d.) genannt wurden. 1602 wurde W. zum Viceadmiral ernannt und ging mit der vom Admiral Warwick befehligten Flotte von 15 Schiffen nach Ost-Indien. Hier besuchte er Ceylon und Achem auf Sumatra, wo er von dem eingebornen Fürsten gut aufgenommen wurde, begab sich dann nach Madagascar und kehrte 1603 nach Sumatra zurück, wo er am 13. Mai desselben Jahres von dem König von Achem heimtückischer Weise ans Land gelockt u. ermordet wurde. 2) (Adrian van), Landschaftsmaler im 16. Jahrh., geb. in Brüssel, wo er 1566, später aber in Köln lebte. 3) (Johann von W.), s. Werth. (*Js. u. Md.*)

Weer-Renette (Pomol.), kleine Renette; roth auf der Sonnenseite, sonst gelb, von lockerem, süßem, nicht sehr saftigem Fleische; wird zu Weihnachten gut, hält sich 8 Wochen.

Weese, 1) der Schlick, welchen fließendes Wasser mit sich führt. 2) (Miner.), so v. w. Opal.

Weesenstein (Geogr.), Dorf an der Müglitz im Amte Pirna des Kreises Dresden (Königreich Sachsen); hat schönes, auf

einem gut benutzten Felsen gebautes Schloß (Eigenthum des jetzigen Königs), mit Schloßcapelle, englischem Garten. In der Nähe der schlottwitzer Grund (Schlottzgrund), mit schönen Amethyst- und Achatbrüchen. Weesp, Stadt an der Vecht in der Provinz Nord-Holland (Königr. der Niederlande); hat 900 Ew., Bierbrauereien, Branntweinbrennereien; von hier aus wird Amsterdam mit Trinkwasser versorgt. Weeze (Wees), Dorf und ehemalige Herrlichkeit im Kreise Geldern des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf, unweit der Niers; mit Leinwebereien, Bleichen, Handel und 700 Einwohnern. (*Ceh. u. Wr.*)

Wefel, 1) (Weber), so v. w. Einschlag; 2) der Bau der Bienen; daher: wefeln, so v. w. bauen.

Wefel-spulen (Weber), die kleinen Rollen, worauf der Einschlagfaden gewunden wird, und welche nach und nach in den Schützen gesteckt werden.

Wefensleben (Geogr.), Dorf im Kreise Neu-Haldensleben des preuß. Regierungsbezirks Magdeburg, unweit der Aller; mit einem Steinkohlenbergwerke, einer Alaun- und Vitriolsiederei und 530 Ew. Wefterlingen, Marktflecken im Kreise Gardelegen des preuß. Regierungsbezirks Magdeburg, an der Aller; hat Schloß, königliches Domänenamt, Ruinen einer alten Burg und 1500 Ew. Der Markgraf Friedrich Christian von Bayreuth, welcher das dasige Schloß bewohnte, hat sich durch seine Stiftungen, deren Capital 124,000 Thlr. betrug, sehr verdient um den Ort gemacht, und sein Erbbegräbniß, das sogenannte bayreuthische Gewölbe ist eine Zierde des Ortes. (*Ceh.*)

Weg, 1) die Linie oder der Raum in der Länge, welchen ein Körper in seiner Beschreibung beschreibt; 2) (lat. via, Rechtsw.), der Raum auf einer Erdfläche, welcher dazu bestimmt ist, um von einem Orte zum andern zu gelangen. Der W. begreift, nach den Gesetzen, den Fußsteig (iter) und die Viehtrift (actus, s. d.) in sich, da ein W. in der Regel auch zu der umfangreichsten Benutzung, nämlich zum Fahren, eingerichtet sein muß. Je nachdem ein W. ausgezeichnet breit ist und von einem bedeutenden Theile der Bevölkerung benutzt wird, oder nicht, sind die W.e entweder Straßen (s. d. 2), oder W.e im engeren Sinne. Je nachdem sie im öffentlichen oder Privat-Eigenthume sind, werden sie öffentliche oder Privatwege (viae privatae, agrariae, vel viae publicae), und je nachdem letztere im Eigenthume einer Gemeinde oder des Staats sind, Commun-, auch Gemeindewege oder Landstraßen (s. d.) genannt. Die Gemeindewege gehen entweder blos durch den fraglichen Ort und in dessen Flur, Dorf- und Stadtwege (viae vicanae et urbicae), auch Feldwege im strengsten Sinne (s. unten), oder sie dienen zur Verbindung nahe neben einander gelegener Orte, Communications-, Vicinal-, Neben- und Richtwege. Die Landstraßen sind entweder Heer-, Post-, Handels-, Commercial-, Geleits- und Landstraßen im eigentlichen Sinne, das sind solche W.e, durch welche entferntere größere Städte und Länder, besonders Handelsplätze über mehrere andere Städte hinweg durch Frachtfuhr-, Post- und Botenwege in Verbindung sind, oder Landesstraßen, auch uneigentlich, jedoch am häufigsten Landstraßen im engsten Sinne genannt, das sind solche W.e, wodurch blos näher liegende Städte eines und desselben Landes, oder inländische Städte über Dörfer hinweg mit ausländischen nahe gelegenen Städten in Communication stehen. Sonst unterschied man auch noch von den eigentlichen Landstraßen die Reichs-, Land-, Post- u. Heerstraßen, auch Königsstraßen (viae regiae, publicae, militares, ordinariae). Dies waren die, auf welchen vom Kaiser das Zoll- und Geleitsrecht verliehen war. Nach Verschiedenheit der Art der Herrichtung eines W.s ist er entweder eine Chaussee (via strata, s. d.), oder ein gepflasterter W., Pflaster (s. d. Bauw.), oder eine Eisenbahn (s. d.), oder ein unchaussirter W. (Feldweg im weitesten Sinne). Man theilt nämlich die Gemeinde- und Privatwege, je nachdem sie durch die ganze Flur, oder blos durch Feld, oder Holz gehen, in Flurwege (viae agrariae), Feldwege im strengsten Sinne und in Holzwege ein. Da letztere wegen des gehemmten Zuganges von Luft und Sonne häufig in schlechtem Zustande sind, so versteht man darunter im gemeinen Leben auch häufig sehr schlechte W.e im Allgemeinen, wenn sie gleich nicht durch Holz gehen. Die Privatwege (s. d.) sind gewöhnlich auf den Grundstücken des Eigenthümers gemacht, Gutswege (viae praediales), hängen daher von seiner Willkür ab. Doch gibt es Fälle, wo Privatleute auch auf den Grundstücken eines Andern zu ihrem Gebrauche, zuweilen aber sogar zum Gebrauche für Andere, Wegebau und Wegebesserung besorgen müssen. Das Erstere ist namentlich beim Nothwege (s. unter Wegegerechtigkeit) und bei der Wegedienstbarkeit (s. d.) der Fall. Dergleichen W.e heißen nachbarliche oder Gunstwege. Häufig dienen die Privatwege zu Communications-, mindestens auch für Andere zu Holz- u. Feldwegen, und nichts desto weniger muß sie der Eigenthümer in benutzbarem Stande erhalten. Haben mehrere Eigenthümer einen Privatweg zusammen, Nachbarweg (via vicinalis) im engsten Sinne (m. vgl. oben

Vicinalweg), so muß ihn gewöhnlich ein jeder Eigenthümer so weit erhalten, als derselbe vor seinem Eigenthume vorbei-, oder durch solches hinläuft. Die Gemeindewege werden auf Kosten der Gemeinde, welcher sie gehören, entweder so angelegt und erhalten, daß jeder einzelne Einwohner des Orts die, vor seinen Grundstücken, Häuser mit eingeschlossen, vorbeigehenden Theile des W.es, und, wenn an den beiden Seiten des W.es Grundstücke verschiedener Eigenthümer anliegen, jeder Eigenthümer den W., so weit er vor seinen Grundstücken vorbeigeht, bis auf die Mitte desselben, in Bau und Besserung erhalten muß, oder so, daß aller Aufwand auf die Communstraßen und W.e aus allgemeinen Communmitteln bestritten wird. Dies Letztere entspricht einer guten Wegepolizei (s. d.) bei Weitem mehr und ist daher auch, besonders in Städten, das Gewöhnlichere. Nach gleichen Grundsätzen wird die Reinigung der Gemeindewege u. Straßen besorgt. Die Breite dieser W.e richtet sich nach dem Localbedürfnisse, wird jedoch in der Regel mit möglichster Ersparniß von Grund und Boden bestimmt. Alle öffentlichen W.e, mithin auch die Gemeindewege, gehören zu derjenigen Art von öffentlichen Sachen (res publicae) im engsten Sinne (s. Sache 5), welche zwar im Eigenthume des Staates oder einer Gemeinde sind, aber von allen Staatsbürgern benutzt werden können, und sie stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Dieser kann verlangen, daß sie stets in benutzbarem und, so weit es Fahrwege sind, in fahrbarem Stande sich befinden; keineswegs aber kann er zur Chaussirung zwingen. Eben so kann von einem Grundstücksbesitzer, dessen Privatweg zu einem Gemeindewege oder einer Landstraße, und von einer Gemeinde, deren Gemeindeweg zu einer Landstraße gezogen worden ist, verlangt werden, daß sie nun diesen Theil des W.es allein bauen und unterhalten sollen. Höchstens müssen sie so viel jährlich dazu geben, als ihnen schon vorher die Unterhaltung des W.es kostete, wobei auch das etwa bis dahin gewöhnliche Wegegeld mit in Anschlag kommt. Die Heerstraßen müssen schon nach dem Reichsschlusse von 1670 auf eines jeden Landes gemeine Kosten gebaut werden. Daher können nur ganz besondere Gesetze oder Verträge die Unterthanen ganz oder theilweise dazu verpflichten. Bei Anlegung und zu Wiederherstellung neuer Landstraßen, welche übrigens, außer dem nöthigen Raume für Reiter und Fußgänger auf beiden Seiten, so breit sein müssen, daß 2 sich begegnende Last-, Güter- oder Frachtwagen (s. d.) einander ausweichen können, müssen die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke den nöthigen Bedarf an Terrain gegen Vergütung hergeben. Eigene Gesetze (Expropriationsgesetze) bestimmen in der Regel hierüber das Nähere. Oft aber ist es auch in den allgemeinen Wegordnungen (s. d.) mit berücksichtigt. Neuerlich ist dies besonders bei Anlegung der Eisenbahnen in Teutschland zur Sprache gekommen. Hat Jemand einen öffentlichen W., z. B. durch Abackern auf seiner Seite, so daß die Geschirre auf das entgegengesetzte Grundstück fahren müssen, auf das Grundstück des Nachbars hinübergebracht (hinübergetrieben); so kann dieser auf Herstellung der vorigen Wegerichtung, Entschädigung und Androhung einer Strafe für ähnliches Beginnen, durch die actio viae receptae oder richtiger rejectae, klagen. Ist aber eine öffentliche Straße zerstört, so müssen die daran liegenden Grundstücke (Adjacenten, s. d.) bis zur Wiederherstellung einen Weg über ihre Grundstücke gestatten. 3) Die Art, wie Jemand handelt, oder wie Etwas geschieht; 4) die Art und Weise, zu Etwas zu gelangen. 5) (Bibelspr.). W. Gottes, so v. w. Rathschluß oder Regierung Gottes. 6) (Anat.), erste W.e (primae viae) nennt man den Darmkanal, zweite W.e (secundae viae) die Harnwege. (*Fch.* u. *Bs.*)

Wega (Astron.), s. unter Leier.

Weg-amt, eine Behörde, welche die Aufsicht über die Landstraßen und Brücken hat. W.-aufseher, s. Weggeschworene. W.-bau, s. unter Weg und Straßenbau. W.-bauintendänce (W.-baudirection, Staatsw.), die Oberbehörde in einem Staate, welche das Wegregal, mit Inbegriff der Wegpolizei (s. d.), statt des Landesherrn ausübt. Unter ihr stehen die Weggeschworenen, Wegaufseher, Straßeningenieurs (s. d. a.) ꝛc. W.-bereiter, 1) ein Polizeidiener zu Pferde, welcher für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen hat; 2) so v. w. Wegaufseher. (*Fch.* u. *Bs.*)

Wegberg (Geogr.), Dorf im Kreise Erkelenz des preußischen Regierungsbezirks Aachen, an der Schwelm; besteht aus W.-Erkelenz und W.-Niederkrüchten und hat Lein- und Posamentirweberei, Flachsbau und 750 Ew.

Weg-besserung, s. unter Weg und Wegpolizei.

Weg-breit (Wegrich), die Pflanzengattung Plantago.

Weg-dienstbarkeit (lat. servitus viae, Rechtsw.), das Recht eines Grundstücksbesitzers, auf einem ihm nicht gehörigen Grundstücke mit allen Arten von Wagen, beladen und unbeladen, zu fahren, auch Steine und Balken darüber zu schleifen. Diese Dienstbarkeit schließt die Fußsteigs- und Viehtriebsgerechtigkeit (s. Servitut), wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen, oder hergebracht ist, in sich, so daß, wer jene hat, diese beiden mit ausüben kann.

Während bei jenen beiden aber die Breite des Weges richterlichem und sachverständigem Ermessen überlassen ist, bestimmen rücksichtlich der W. die Gesetze, daß der Weg 8 Fuß in gerader Linie (in porrectum) und 16 in der Biegung (in anfractum) halten muß. (*Bs.*)

Weg distel (onopordon acanthium), s. unt. Onopordon. W.-dorn, die Pflanzengattung Rhamnus.

Wegdorn-beeren, die Beeren des Rhamnus catharticus, s. unter Rhamnus.

Wege....., Zusammensetzungen mit diesem Worte s. unter Weg.....

Wege der Kraft und der Last (Mechan.), s. unter Hebel 1).

Wegeleben (Geogr.), Stadt im Kreise Oschersleben des preußischen Regierungsbezirks Magdeburg, am Goldbache, der unweit in die Bode fällt; hat ansehnliche Garnspinnerei; 2000 Ew.

Wegelin, 1) (Johann Reinhard), geb. 1689 zu Lindau, studirte zu Jena die Rechte, ward 1719 Legationssecretär dann Rathsconsulent in Ysn, 1731 Syndicus und Consulent in Lindau 1746 Bürgermeister daselbst, wo er 1764 starb. Schrieb: Thesaurus rerum Suevicarum de bibliotheca scriptorum Suevicorum, 2 Bde., Lindau 1756—1760. 2) (Jakob), geb. 1721 zu St. Gallen, studirte daselbst und in Bern, ward 1747 Prediger an der französischen Kirche seiner Vaterstadt, 1759 Professor der Philosophie daselbst, 1765 Professor der Geschichte an der Ritterakademie zu Berlin, wo er 1791 starb. Schrieb: Histoire universelle et diplomatique, 6 Bde., Berlin 1776—80; von ihm selbst die 2 ersten Bände übersetzt, ebend. 1788; Charactères historiques des empereurs depuis Auguste jusqu' à Maximin, 2 Bde., ebend. 1768; Observations sur les différentes formes de gouvernement du royaume de Prusse, ebend. 1766; Briefe über den Werth der Geschichte, ebend. 1783. (*Md.*)

Wegen (Gramm.), Präposition mit dem Genitiv, welche ihrem Casus vor- u. nachgesetzt werden kann; steht sie mit einem Personalpronomen in Verbindung, so wird sie demselben angehängt und der Endconsonant desselben in t verwandelt, z. B. meinetwegen, deinetwegen ꝛc. Uebrigens gibt w. die bewegende Ursache an.

Wegenstein (Geogr.), Ballei des teutschen Ordens mit mehreren Commenden und einem Schloß im Kreise Botzen der östreichischen gefürsteten Grafschaft Tyrol.

Weger (Wegerung), 1) (Schiffb.), die Bekleidung der innern Seite eines Schiffes, welche aus Planken besteht und viel zur Verstärkung oder Befestigung des Schiffes beiträgt. Die W. ist halbvoll oder halboffen, wenn man nach 2 Gängen der W. einen der Wegerbreite gleichen Zwischenraum läßt, damit die Luft an die Inhölzer kommt und dieselben austrocknen können. Die W. ist voll, wenn man keinen solchen Zwischenraum läßt. Einzelne Planken werden da, wo sie die Inhölzer berühren, eingeschnitten und heißen daher eingeschnittene oder eingelassene W.; sie sind immer etwas stärker. Die W. werden entweder mit dem Kiel parallel, oder schräg gelegt, so daß sie nach beiden Steven zu anlaufen. Im ersteren Falle heißen die neben dem Kiele liegenden Flurweger, Bauchdennungen oder Bauchdielen, darauf folgen die Stauchweger, dann die Kimweger und zuletzt die Garnierungen im Raum. 2) (Leinw.), ein zusammengebundener Büschel Federn, welche wie Fächer ausgespreizt sind, und womit man auf der geschlichteten Kette einen Luftzug hervorbringt, damit die Schlichte schneller trockne.

Wegfacettirt (Miner.) heißt ein Krystall, wenn durch die Veränderungsflächen gewisse, sonst stark hervorspringende Theile desselben abgestumpft werden.

Weg-geld (Wegmauth, Rechtsw.), die Abgabe, welche diejenigen entrichten müssen, die sich eines gewissen Weges bedienen. Das Recht, W. zu erheben, steht in der Regel dem zu, welcher den Weg (s. d.), um dessen Benutzung es sich handelt, zu erhalten hat, also bei öffentlichen Landstraßen der Landesregierung (s. Chausseegeld, Straßenzoll, Geleit), bei Communicationswegen den treffenden Gemeinden, bei Privatwegen dem Eigenthümer des Weges. Doch darf Niemand, auch kein Rittergutsbesitzer und keine Gemeinde, ohne landesherrliche Genehmigung W., worunter auch Brücken- und Pflasterzoll (s. d.) zu verstehen ist, erheben. Wo es aber erhoben werden darf, da ist in der Regel Niemand davon befreit; neuerlich hat auch beinahe überall in Teutschland die sonstige Befreiung der fürstlichen Personen, selbst auswärtiger regierender Landesherren und des Fürstengutes vom W. aufgehört. Vgl. Chausseegeld. (*Bs.*)

Weg-gerechtigkeit (Wegrecht, Rechtsw.), Recht, einen oder mehrere Wege (s. d.) zu halten. Der Staat und Communen haben dies Recht, im ersteren Falle Straßenrecht (s. d.). Aber auch Privatpersonen haben es vermöge der Wegdienstbarkeit (s. d.) und bei dem Nothwege, d. i. ein solcher Weg, dessen Haltung über das nachbarliche Grundstück der Nachbar darum dem Eigenthümer eines andern Grundstücks gestatten muß, allenfalls gegen Vergütung des Schadens, weil dieser Eigenthümer sonst zu seinem Grundstücke, oder zu seinem Begräbnisse keinen Zugang haben würde. Obgleich bei den Römern die Begräbnisse dem bürgerlichen Verkehre ganz entzogen waren (extra commercium), so waren dies doch die Nothwege dazu nicht (in commercio).

Jeder

Jeder Nothweg ist zwar auf die Nothwendigkeit beschränkt, muß aber, wenn es nöthig ist, für alle Arten des Gebrauchs, Gehen, Fahren, Reiten, Treiben gestattet werden. Die Weg- und Straßengerechtigkeit steht zuweilen einem Staate in dem Gebiete des Andern als Staatsrechtsservitut (s. Servitut) zu. (*Bs.*)

Weg-geschworene (Wegaufseher, Polizeiw.), Aufseher über die Wege (s. d.), gewöhnlich Unterbeamten, die entweder das Technische (s. d.) oder Polizeiliche, oder Beides bei den Wegen und Straßen zu beaufsichtigen und zu begutachten haben.

Weg-führung, so v. w. Abduction.

Weggis (Geogr.), Pfarrdorf am luzerner See im Schweizercanton Luzern; wurde durch einen Einsturz des Rigi und den Austritt des Sees 1795 sehr beschädigt. Weggithal, 1) schönes Alpenthal im Bezirk March des Schweizercantons Schwyz; hat die Quelle der Aa, grenzt an Glarus, hat die Spitzen Deyenstein, Hoflefchen u. and. auf der östlichen Grenze; 2) Dorf, fast am Ausgange desselben. (*Wr.*)

Weg-götter (Myth.), s. Viale numen.

Weg-lagerung (lat. obsessio viarum, Rechtsw.), das Auflauern auf einen Andern, um ihm einen widerrechtlichen Schaden zu thun, und zwar a) W. im strengsten Sinne des Worts, auf öffentlicher Straße und in der Absicht, Raub und Mord an ihm zu begehen, oder b) Vorwarten, Aufpassen (expectatio simplex), nicht auf öffentlicher Straße, oder nicht mit der Absicht auf Raub und Mord. Beides kennen die gemeinen Rechte nicht als ein besonderes Verbrechen, sondern theils als Versuch zu andern Verbrechen, theils als Erschwerung derselben, da, was das Letztere anlangt, ein solches Auflauern stets von einem besonders hartnäckigen und vorausüberlegten Vorsatze zeigt. Die W. im eigentlichen Sinne fand vorzüglich gegen das Ende der Ritterzeit, bei der Ausartung des Ritterwesens in Raub und Plackereien durch die Reutersväter, welche vom Sattel und Stegreif lebten (s. Ritter, Bd. XVIII. S. 206), vor dem allgemeinen Landfrieden in Teutschland Statt. (*Bs.*)

Weg-laus (Zool.), so v. w. Wanze.

Weglegung eines Kindes, s. Verlassung.

Weg-lerche (Zool.), so v. w. Haubenlerche.

Weg-mauth (Rechtsw.), in manchen Gegenden, z. B. Baierns, so v. w. Weggeld (s. d.).

Weg-messer (Hodometer, Odometer), ein Werkzeug, die Länge eines Weges genau zu messen. Die erste Art wird gewöhnlich an einem Schubkarren angebracht. Das Rad hat ein gewisses, bestimmtes Maß, z. B. ¼ Ruthe im Umfange. Zwischen dem Rade und der zum Fahren dienenden Gabel befindet sich in einem mit einem Glasdeckel versehenen Gehäuse die Maschinerie, die mit Zifferblatt und Zeiger versehen ist, und anzeigt, wie viel Umdrehungen das Rad gemacht hat. Die zweite Art W. wird an Wagen angebracht. Er besteht aus einer Schraube ohne Ende welche an der einen Seite einen mit Flügeln versehenen Stern hat; an der einen Speiche eines Hinterrades ist ein Stift angebracht, welcher bei jeder Umdrehung des Wagenrades 1 Flügel des Sternes fortschiebt, und ein Sperrrad verhindert, daß der Flügel nicht zurückfallen kann. Die Schraube ohne Ende greift in ein Stirnrad und schiebt bei jeder Umdrehung einen Zahn des Stirnrades fort. An der Welle dieses Rades ist ein Getriebe, durch welches ein zweites Rad herumgedreht wird, an dessen Welle sich ein Zeiger befindet; oder man kann auch noch ein Getriebe und Rad und erst an der Welle dieses Rades den Zeiger anbringen. Hat der Zeiger sich einmal herumgedreht, so ist die Länge des zurückgelegten Weges = der Peripherie des Wagenrades, + mit der Zahl der Flügel des Sternes, + mit der Zahl der Zähne des 1. Stirnrades, + mit der Zahl der Zähne des 2. Stirnrades, + mit der Zahl der Zähne des 3. Rades. Hat der Zeiger nur einige Grade gezeigt, so nimmt man bei der letzten Multiplication nur die entsprechende Zahl Zähne. Doch sucht man gewöhnlich die Zahl der Zähne und Getriebe so einzurichten, daß die einzelnen Grade, welche der Zeiger angibt, Meilen bedeuten, oder leicht nach Meilen berechnet werden können. Bei polizeilichen Vermessungen kann man die Genauigkeit vermehren, daß man dem Wagenrade einen zweckmäßigen Umfang gibt. Einen ähnlichen W. hat man in Taschenuhrgestalt für Fußgänger, welcher an dem Hosenbunde befestigt wird; eine herabhängende seidene Schnure wird in der Kniegegend befestigt. Bei jeder Fortsetzung des Fußes wird auch die Maschine um 1 Zahn fortgerückt; sie zählt also nur die Schritte und heißt daher Schrittzähler (Schrittmesser). Jede Welle hat einen Zeiger, wovon der 1. hundert, der 2. tausend, der 3. 10 Tausend Schritte bei einer Umdrehung angibt. (*Fch.* u. *Schl.*)

Weg, nasser und trockner (Hüttenw.), s. unter Probe 2).

Weg-ordnung (Rechtsw.), ein Gesetz, wodurch die rücksichtlich der Straßen und andern Wege Statt findenden Rechte bestimmt werden. Sie setzt fest, wer die Verbindlichkeit zu Unterhaltung der Wege hat, wie dies geschehen muß, und bestimmt in der Regel die Frohnen, welche die Unterthanen dabei, besonders bei großer, unvorhergesehener Störung des Verkehrs auf den Wegen durch Wasserrisse, Verschüttung, sei

es von Bergstürzen oder Schnee ꝛc., leisten müssen, ferner die Bedingungen, unter welchen die Unterthanen zu eigenthümlicher Ueberlassung ihrer Grundstücke, ferner der in der Nähe der Landstraßen befindlichen Kieß- und Schuttgruben, auch Steinbrüche, Behufs des Straßenbaues, verbunden sind, endlich die Strafen für Verletzung der Straßen und deren Umgebungen. (*Bs.*)

Weg-polizei (Straßenpolizei, Staatsw.), derjenige Theil der Polizei, welcher zum Gegenstande die Aufsicht über Wege und Straßen hat. Schon ein Reichsgutachten von 1667 und ein Reichsschluß vom 31. Juli und 8. Octbr. 1668 empfahlen den sämmtlichen teutschen Reichsständen diesen wichtigen Gegenstand mit dem Zusatze, daß gegen diejenigen, welche sich darin säumig u. nachlässig erwiesen und deshalb bei dem Kaiser verklagt würden, durch mandata sine clausula (s. Mandatsproceß) oder andere schleunige Mittel und Wege, wie auch fiscalische Processe verfahren werden solle. Die Reichskreise hatten die Aufsicht darüber. Die W. des Landesherrn ist sowohl rücksichtlich der Landstraßen, als Gemeindewege ganz unbeschränkt, außer inwiefern nach der besonderen Landesverfassung hier oder da die Landstände besondere diesfallsige Rechte haben. Sie erstreckt sich nicht nur auf die zweckmäßige Anlegung der Straßen und Wege, namentlich auf eine solche Anlegung, wodurch die Wege möglichst abgekürzt werden und Terrain erspart wird, dann auf die Anlegung von Straßengräben, Kanälen, schattengebenden Umgebungen, Alleen u. s. w., sondern auch auf die Bewahrung der Straßen und ihrer Umgebungen vor Beschädigungen, Störungen des Verkehrs, Verunreinigungen, weiter auf Reinigung u. insonderheit auf schnelle Wiederangbarmachung der Straßen, wenn sie durch den Einfluß der Witterung und namentlich durch Schnee, Wasserrisse, Bergstürze u. s. w., aber auch wenn sie durch andere Ereignisse, oder durch menschliche Handlungen, z. B. Umstürzen von Wagen, gesetzwidrige Aufhäufung von Holz, Stroh, oder anderem Material, ungangbar, oder schwer zu passiren gemacht worden sein sollten. Endlich hat sie auch die Sicherheit der Straßen und der darauf Passirenden, sowohl in Bezug auf Vermeidung schädlicher Naturereignisse, als schädlicher menschlicher Handlungen zum Gegenstande. Sie ist nur in diejenigen Grenzen eingeschlossen, welche der Ausübung des Straßenregals (s. d.) vorgeschrieben sind. (*Bs.*)

Weg-recht (Rechtsw.), 1) das Recht, welches rücksichtlich der Wege und Straßen Statt findet (s. Straßenrecht); 2) so v. w. Weggerechtigkeit (s. d.).

Weg-regal (Straßenregal, lat. jus viarum regium s. sublime), dasjenige niedere Hoheitsrecht (s. d.), vermöge dessen dem Staate die Oberherrschaft über alle Wege (s. d.) in dem Staatsgebiete zustehet. Darin begriffen sind die Straßengerichtsbarkeit (s. Straßengericht 2) und die diesfallsige Gesetzgebung sammt Wegpolizei (s. d.). Weder die Eigenthumsverhältnisse, inwiefern nämlich ein Privatweg der allgemeinen Polizei nachtheilig, oder nicht ganz allein zum Gebrauche des Eigenthümers sein sollte, noch irgend eine Qualität des Weges in technischer oder polizeilicher Beziehung ändern dies. Insonderheit aber hat das W. die öffentlichen Landstraßen zum Gegenstande, und umfaßt deren Anlegung, Bau und Besserung, Erhebung von Weggeld (s. d.), Benutzung des Eigenthums der Privatpersonen dazu u. s. w., dann insonderheit das Oberaufsichtsrecht über alle Wege, welches besonders durch die Straßenpolizei (s. d.) geübt wird. (*Bs.*)

Wegrow (Geogr.), Stadt im Obwod Siedlec der Wojewodschaft Podlachien (Polen); hat 1600 Ew., Simultan- und einige andere Kirchen, liegt am Liwiec.

Wegscheider (Julius August Ludwig), geb. 1771 zu Kübbelingen (Braunschweig), wurde zuerst, nachdem er zu Helmstädt Theologie u. Philologie studirt hatte, Lehrer an dem dortigen Pädagogium, zog es jedoch bald vor, eine Hauslehrerstelle in Hamburg anzunehmen; 1805 trat er als Privatdocent in Göttingen auf, folgte aber 1806 dem Ruf als Professor der Theologie u. Philosophie nach Rinteln, wo er bis zur Aufhebung der dortigen Universität blieb (1810) und darauf nach Halle als Professor der Theologie ging, wo er noch ist und trotz den mannichfaltigen Anfechtungen, die er als rationalistischer Theolog von dem übelwollenden und verketzernden Schwarme der hallischen und von andern Pietisten erfahren mußte, sich seinen Ruhm erhalten hat, der über die ganze protestantisch-rationalistische Welt ausgebreitet ist. Seine schriftstellerische Thätigkeit begann er mit der Schrift: Ethices Stoicorum recentiorum fundamenta ex ipsorum scriptis eruta etc., Hamburg 1797, schrieb ferner: Versuch, die Hauptsätze der philosophischen Religionslehre in Predigten darzustellen, ebend. 1801; Ueber die von der neuesten Philosophie geforderte Trennung der Moral von der Religion, ebend. 1804; Einleitung in das Evangelium des Johannes, Göttingen 1806; Der erste Brief des Paulus an Timotheus übersetzt und erklärt, Göttingen 1810 (gegen Schleiermacher); Institutiones theologiae christianae dogmaticae, Halle 1815 (5. Aufl. 1826), wovon auch von fremder Hand eine teutsche Uebersetzung erschienen ist. (*Lb.*)

Wegscheidt (Geogr.), 1) Landgericht im Unter-Donaukreise (Baiern), an Oestreich grenzend; hat 12 QM., 15,000 Ew., gebirgiges, von der Donau durchflossenes, nicht

nicht unfruchtbares Land, gute Viehzucht, bringt Porzellan- und Töpferthon, der vielfach verarbeitet wird; 2) Hauptort hier, Marktflecken mit 800 Ew., Töpferei, Garnspinnerei.

Weg-säule, so v. w. Meilenzeiger und Wegweiser.

Weg-scheide, der Ort, wo sich 2 oder mehrere Wege scheiden.

Weg-scheu, von manchen Pferden, welche sich da scheuen, oder stutzig werden, wo sich mehrere Wege scheiden.

Weg-schlagen (Färber), untauglich gewordene Farbenbrühe wegschütten. Weg-schleifen, 1) durch Schleifen auf dem Schleifsteine entfernen, unmerklich machen; 2) auf einer Schleife fortbringen.

Weg-schnecke (Zool.), so v. w. Erdschnecke.

Weg-senf, die Pflanzengattung Erysimum.

Weg-stein, 1) so v. w. Meilenstein; 2) auch wohl so v. w. Grenzstein.

Weg-stunde, in manchen Provinzen Teutschlands, z. B. in Schlesien, im gemeinen Leben eine Strecke Weges, welche ein sehr kräftiger Mann in 1 Stunde zurücklegen kann; eine solche W. ist oft = ¼ preußische Meile oder 17,500 Schritte.

Weg-haus, 1) an manchen Orten ein einzelnes, an der Heerstraße stehendes Haus des Straßeninspectors oder Straßeneinnehmers; daher 2) so v. w. Chausseehaus.

Weg in den Graben (Kriegsw.), so v. w. Descente (s. d. und unt. Vertheidigung und Angriff der Festungen).

Weg-losung (Rechtsw.), 1) bisweilen so v. w. Abzugsgeld; auch 2) so v. w. Lehnwaare.

Weg-senf (Bot.), 1) erysimum officinale, Hederich; 2) so v. w. Sophienkraut, sisymbrium sophia; 3) alyssum.

Weg-tritt (polygonum aviculare), s. unter Polygonum.

Weg-setzen, 1) von einem Orte an einen andern setzen; 2) Kinder w., sie heimlich an einen öffentlichen Ort setzen (vgl. Aussetzen der Kinder, Findelkinder); 3) sich über Etwas w., es nicht beachten, es für gering halten.

Wegstadtl (Geogr.), Stadt im Kreise Bunzlau des östreichischen Königreichs Böhmen; liegt an der Elbe, hat 700 Ew.

Weg-strich (Jagdw.), s. unter Streichen.

Weg-taube (Zool.), so v. w. Turteltaube, s. unter Taube.

Weg und Steg (Bergb.), das Recht, über des Grundherren Grundstücke zu gehen, oder mit Karren und Wagen zu fahren.

Weg-walze (Gärtner u. Bauw.), so v. w. Gartenwalze und Walze 5).

Weg-wart (cichorium intybus), s. unter Cichorium.

Weg-weiser, 1) eine Person, welche einem Andern den Weg, oder auch das Merkwürdige an einem Orte zeigt; 2) eine hölzerne Säule, mit Armen versehen, welche an Scheidewegen aufgestellt ist; auf den Armen ist der Ort genannt, zu welchem der Weg führt; auch die Entfernung zu ihm ist oft genannt. Besser verrichtet auch ein Stein mit daran geschriebenem nächstem Ort, oder ein Meilenstein diesen Dienst. 3) (Lit.), Titel solcher Bücher, welche Unterricht über eine Wissenschaft, Kunst u. s. w. geben. 4) (Bergb.), ein Gang, welcher die vorliegenden Gänge durchschneidet; 5) eine Schicht von fettigem, schwarzem Thon, mit Steinkohlen vermischt, welche ein Steinkohlenlager in der Nähe vermuthen läßt. (*Fch.*)

Wegwerfungs-zeichen (Interp.), so v. w. Apostroph.

Wegwitz (Geogr.), Dorf im preußischen Kreise und Regierungsbezirke Merseburg, an der Luppe; hat wichtige Braunkohlengruben und 130 Ew.

Weg-witzeln, durch witzige Gründe wegschaffen oder aufhören machen.

Weg-zehrung, 1) so v. w. Viaticum; besonders 2) so v. w. Viaticum 6).

Weg-ziehen, 1) ziehend von einem Orte entfernen; 2) einen Ort verlassen; 3) einen Wohnungsort als solchen, einen Dienst verlassen.

Weg-zug (Jagdw.), so v. w. Wegstrich.

Weh (Wehe, Interj.), 1) (gewöhnlich mit o oder au verbunden), Ausruf des Schmerzes. 2) Ausruf über bevorstehendes oder auch bereits erlittenes Unglück; mit dem Dativus gesetzt.

Weh (Physiol.). So wie Schmerz (s. d.), der Gegensatz von Vergnügen, so ist W. der Gegensatz von Wohl, und hat mehr als jene Beziehung auf die Störung des friedlichen Gemüthszustandes. Von Leid unterscheidet es sich dadurch, daß es sich lediglich auf das Gefühl bezieht, während bei jenem über die Ursache und dem Zusammenhang mit den Lebensverhältnissen und die Störung reflectirt wird, die das W. in das Gemüthsleben bringt. (*Su.*)

Weha (Georg.), so v. w. Begah. Weham, s. unter Warkey.

Wehbi, 1) (Hassan), türkischer Dichter, der zu Anfange des 18. Jahrh. unter der Regierung Ahmeds III. lebte, berühmt durch einen Divan, der gegen 7000 Distichen und über 100 Chronogramme enthielt. In Prosa lieferte er eine glänzende Beschreibung der prächtigen Feste, welche Ahmed III. 1720 veranstaltet hatte. 2) (Mohammed, Sünbullüsade, d. i. der Sohn der Hyacinthe), wegen seiner Vorliebe für diese Blume, ging unter Sultan Abdulhamid als Gesandter nach Persien, verfaßte nach seiner Rückkehr die zwei berühmtesten seiner Kassideten, die Taijare, d. i. die hochfliegende und die Tannane, d. i. die volltönende. Außer diesen beiden Kassideten

deten ist W. noch Verfasser zweier didaktischen Gedichte, von denen das erste, Ludsije an seinen Sohn Lutfallah gerichtet ist, das zweite eine Umarbeitung von Sadi's persischem Glossar in Reimen. Auch schrieb er einen Divan, den er nach seiner eignen Angabe 1222 (1807) vollendete, und der aus 151 Gaseien, Zahlreimen, Räthseln u. s. w. besteht. (*Dg.*)

Wtheling (Geogr.), so v. w. Wheeling.

Wehen (dolores ad partum, Physiol.), die unter schmerzhaftem Drange rege werdenden, in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenziehungen der schwangern Gebärmutter, zu dem Zwecke die reife Frucht auszutreiben, s. unt. Geburt. Man unterscheidet wahre und falsche W. Erstere entstehen in der Lendengegend, gehen von da in den Schoß, in die Schenkel, der Muttermund öffnet sich während derselben u. die Gebärmutter hat die Empfindung, als wollte etwas zum Leibe herausdrängen. Die falschen W. sind dagegen schmerzhafte Empfindungen die den Muttermund nicht erweitern, sondern viel mehr zusammenziehen. Meistentheils sind sie krampfhafter Natur, können wohl auch in schmerzhaften Gefühlen in irgend einem andern Unterleibseingeweide bestehen. (*Psi.*)

Weben (Geogr.), 1) Amt im Herzogthum Nassau, hat 8000 Ew, größtentheils katholischer Confession. 2) Hauptort hier, Dorf an der Quelle der Aar, hat herzogliches Jagdschloß (die Platte), mit herrlicher Aussicht, gegen 600 Ew. In der Nähe der Trompeter (s. d.).

Wehen, das, die nicht zu starke Bewegung des Windes.

Wehethun, 1) so v. w. Schmerz; 2) (spasma, Med.), Ausdehnung der Muskeln, besonders der Rumpfmuskeln.

Weh-frau (W.-mutter), so v. w. Hebamme.

Weh-klage, 1) laute Klage über einen hohen Grad des Schmerzes oder über ein drückendes Uebel; 2) besonders die Klage über einen Todten oder bei seiner Beerdigung, vgl. Klageweiber; 3) nach dem Aberglauben des Volks ein Gespenst, welches sich an gefährlichen Orten und besonders an Sümpfen aufhalte, und die Menschen durch sein klagendes Geschrei warne, vgl. Unke; 4) (Zool.), so v. w. Steinkauz. (*Fch.*)

Wehl, Wehlbruch, so v. w. Deichbruch.

Wehlau (Geogr.), 1) Kreis des preußischen Regierungsbezirks Königsberg, 18¼ QM. groß und mit 85,260 Einw. 2) Kreisstadt darin am Einflusse der Alle in den Pregel, hat Gerbereien, Töpfereien, in der Nähe ein großes holländisches Mühlenwerk, besuchte Pferdemärkte, Handel und 5240 Ew. Jährlich werden jetzt hier Pferderennen u. Thierschau gehalten. Hier Vertrag am 19. September 1769, wo Polen den großen Kurfürst von Brandenburg die Souverainität von Ostpreußen zugestand, s. unter Preußen Bd. XVII. S. 33.

Wehlen (Geogr.), 1) (Wehlstädtel), Stadt im Amte Hohenstein des Kreises Bautzen des Königreichs Sachsen; liegt an der Elbe, hat 800 Ew., welche Kattun, Leinwand, Strümpfe fertigen, Hopfen bauen, Schifffahrt treiben, Steine brechen. 2) Dorf etwas tiefer an der Elbe gelegen. 3) Dorf im Kreise Bernkastel des preußischen Regierungsbezirks Trier, an der Mosel, hat Weinbau und 1000 Ew.

Wehmuth (Physiol.), derjenige, durch ein Weh, dessen wir uns nicht deutlich bewußt sind, hervorgerufene, traurige Gemüthszustand, bei welchem das Gefühl der Gemüthsstörung der Seele hauptsächlich vorschwebt, der Wille aber entmuthigt ist, und eben das Bewußtsein der Kraftlosigkeit, und die Vorstellung nichts zur Beseitigung des Wehs thun zu können, jenes Gefühl unterhält. Der die W. veranlassende Gegenstand kann aber nur unbedeutend, ja selbst nur eingebildet sein u. braucht nicht einmal deutlich in die Vorstellung zu treten; doch aber findet eine Gebundenheit des Willens, ein Schwächezustand dabei Statt, weshalb W. häufig bei Erhöhung der Reizbarkeit, und Sinken der Lebenskraft vorherrschend wird. (*Su.*)

Weh-mutter, s. unter Hebamme.

Wehr, das, 1) Wasserwehr, ein künstlicher Damm, welcher quer durch einen Fluß errichtet ist, um das Wasser aufzustauen, und in einen Mühlgraben zu treiben, oder in ein Gerinne zu leiten, und ihm zugleich mehr Gefälle zu geben. Man hat davon 3 Hauptarten: das Ueberfall- oder Streichwehr, das Schleusen- oder Aufziehwehr und die Grunddämme. Das Ueberfallwehr ist so eingerichtet, daß es das Wasser bis zu einer gewissen Höhe treibt, aber ist diese Höhe erreicht, so fällt alles Wasser über das W. hinweg u. fließt fort. Man hat von dieser Art W. hölzerne und steinerne. Bei den hölzernen W.n werden zuerst auf den Boden des Flusses starke Bäume, Wehrbäume, gewöhnlich sechs, parallel gelegt. Auf diese Bäume werden andere gelegt, so daß Wände quer durch den Fluß entstehen, so hoch als das W. werden soll; diese Bäume werden auf den beiden Seiten, wo sie auf einander liegen, ganz glatt gehobelt, damit ja kein Zwischenraum entsteht, außerdem werden sie auch noch durch hölzerne Bolzen verbunden, welche in die Löcher passen, die in je 2 Bäume gemacht sind. Die 3 Zwischenräume zwischen diesen 6 Wänden werden mit fettem Lehm und mit Rasensoden ausgestoßen. Vor der

ersten Reihe der Wehrbäume wird eine doppelte Reihe Dammplanken eingeschlagen, welche mit Falzen zusammengefügt so angeordnet sind, daß die eine Reihe die Fugen der andern deckt. Dies geschieht deshalb damit das Wasser das W. nicht unterwühlen kann. An den Seiten der Ufer wird ebenfalls eine doppelte Reihe Planken eingeschlagen, und diese nach einem rechten Winkel ein Stück in das Land hinein fortgesetzt, damit das Wasser nicht neben dem W.e sich durch das Ufer wühlen könne. Unterhalb des W.s werden starke Pfähle in das Flußbett eingerammt, und dazwischen werden große Steine geschlagen, damit das vom W. fallende Wasser diesen Ort nicht aushöle u. das W. von unten unterwühle. Die Oberfläche des W.s wird so eingerichtet, daß sie nach dem Laufe des Wassers etwas abschüssig ist, und es werden daselbst auf die Wehrbäume 6 Zoll dicke Bohlen geschlagen, die Fugen werden mit Moos ausgestopft und alsdann werden Latten darauf genagelt. Bei einem hölzernen Ueberfallwehre in einem großen Flusse muß der Grund des W.s einen Rost bekommen, außerdem kann gebaut werden wie vorher angegeben ist, nur müssen alle Theile stärker genommen werden, weil der Druck des Wassers stärker ist, auch die Eisfahrten zerstörender wirken. Jedoch ist es besser dem W.e auf beiden Seiten Böschungen zu geben, wovon die stromaufwärts gerichtete die Vordecke, die stromabwärts gerichtete die Abschußdecke heißt. In der Mitte so eines W.s wird eine Grundmauer gelegt, und auf dieser wird eine Wand von Wehrbäumen, so hoch als das W. werden soll, errichtet. Vor und hinter dieser Wand werden 3 Reihen Rostpfähle eingerammt, und an diesen 3 einfache Reihen und eine Doppelreihe Dammplanken einschlagen; von diesen hierdurch entstehenden Zwischenräumen werden einige mit fettem Thon, andere mit Lehm, und noch andere mit Rasen ausgeschlagen. Auf die Köpfe der Rostpfähle werden Querschwellen, auf diese Rosthölzer nach der Länge des W.s verzapft, und auf diese starke Bohlen genagelt. Auf die Querschwellen werden dann Streben verzapft, welche schräg gegen die Wehrwand anlaufen und daselbst in senkrechte Pfähle eingezapft, welche vor u. hinter der Wehrwand eingeschlagen, und in einzelne stärkere Wehrbäume eingelassen sind. Der leere Raum zwischen den Streben wird so ausgemauert, daß die äußere Seite der Böschungen glatt ist. Die steinernen Ueberfallwehre bekommen einen Rost und 2 Böschungen. Sie werden etwas massiv von Quadersteinen gebaut, auch wohl die Steine auf der Oberfläche des Verdeckes und auf dem obersten Theile der Krone, mit eisernen Klammern befestiget, welche in Blei gegossen werden oder man läßt in der Mitte zwischen den 2 Böschungen einen leeren Raum, welcher an beiden Seiten mit einer Reihe Dammplanken versehen und mit fettem Thon ausgeschlagen wird. Diese Wand heißt ein Rasenhaupt, und wird angebracht, damit, wenn ja Wasser durch die Fugen der Steine dringet, es wenigstens hier zurückgehalten wird. Vor und hinter einem steinernen W. wird ein Bette angelegt, d. h. es werden mehrere Reihen Pfähle in den Grund gerammt, vor der vordersten und hintersten Reihe eines jeden Bettes, wird eine Reihe Dammplanken eingeschlagen, damit sich das Wasser nicht unten hindurchwühlen kann; der Zwischenraum zwischen den Pfählen mit fettem Letten ausgeschlagen u. auf den Pfählen wird eine Decke von starken Bohlen befestiget, deren Fugen mit Leisten benagelt werden. Man kann diese Betten auch von Steinen oder Faschinen machen. Da, wo das Wasser von dem untern Bette fällt, werden Pfähle eingerammt und der Zwischenraum mit Steinen ausgefüllt. Die Ufer vor und hinter dem W.e müssen so befestiget werden, daß das Wasser nicht an der Seite durchdringen kann. Bei Wn mit 2 Böschungen macht man die Basis 1½—2 Mal größer als die Höhe. Damit ein W. der Gewalt des Wassers mehr Widerstand leisten könne, hat man ihm bisweilen gegen den Strom eine convere Gestalt gegeben. Wenn auf einem Flusse Flößen oder Flußschiffe gehen, so muß etwas an der Seite des W.s eine kleine Schleuße angebracht sein, oder man muß am W. einen Durchlaß, eine Art Ausschnitt anbringen, welcher für gewöhnlich durch einen Schützen oder ein Vorsetzbret geschlossen, aber dann geöffnet, wenn die Flößen oder Schiffe durchgelassen werden sollen. So ein Durchlaß beraubt dem W.e immer etwas von seiner Festigkeit. Die Höhe eines W.s hängt zwar zum Theil davon ab, wieviel man Wasser in dem Mühlwerk gebrauchen kann, sie ist aber auch ein Gegenstand rechtlicher Bestimmung, indem ein zu hohes W. für das zunächst oberhalb gelegene Mühlwerk Stauwasser, oder auch bei großem Wasser für die benachbarten Fluren Ueberschwemmungen hervorbringen kann. Daher muß sich der oberste Theil eines W.s, der Fachbaum genau nach dem Maße des Mahlbaumes richten. Wo nur die Ueberschwemmung, nicht aber das Stauwasser zu fürchten ist, da bedient man sich besonders in kleinern Flüssen der Aufzieh- oder Schleußenwehre, auf deren oberstem Theile ein Grieswerk (s. d.) angebracht ist, so daß man mittelst der herabgelassenen Schützen das Wasser noch bedeutend höher treiben kann, als das W. ist, aber wenn die Schützen aufgezogen werden der Wasserstand sehr herabsinkt oder eine

sehr große Menge Wasser über das W. fließen kann. Zu solchen W.n kann ein gewöhnliches hölzernes W. eingerichtet werden oder auch in W., welches einem Grundwerk (s. d.) gleicht. Die dritte Art W., die Grunddämme, sind nur eine Erhöhung, auf dem Boden eines Flusses, um das Wasser etwas anzuspannen, oder ein zu reißendes Gefälle zu mindern. Sie bestehen entweder aus einer doppelten Reihe Pfählen, welche durch Schwellen, Riegel und hölzerne Klammern gehörig verbunden sind, und vor welche Spundbreter geschlagen sind. Der Zwischenraum wird mit Faschinen und Erde ausgefüllt. Vgl. Traverse. 2) (Fortif.), so v. w. Bär 5). 3) (Bergb.), so v. w. Gewähr 2) und 3), vgl. Lehen; 4) (Fischer), so v. w. Fischwehr; 5) die, die Handlung, da man sich gegen einen Angriff vertheidiget; 6) so v. w. Waffe, Gewehr; 7) (Jagdw.), die Klauen und Hauzähne der fleischfressenden Thiere; 8) (Landw.), die zum Landbaue nöthigen Werkzeuge, besonders wenn sie Inventarienstücke sind; 9) der, ein freier Landbesitzer, daher Wehrgut, das Gut desselben, Wehrfester, das dazu gehörige Gehöfte; 10) ein Werk, welches geschickt ist den Feind abzuhalten, als Wälle, Mauern, Dämme, Schlösser u. dgl.; 11) (Jagdw.), so v. w. Lebendige Wehre. (*Fch.*)

Wehr (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Mayen des preußischen Regierungsbezirks Koblenz; hat 1 Mineralquelle und 850 Ew. 2) Nebenfluß des Rheins im Oberrheinkreise (Baden). 3) Dorf im Amte Säckingen des Oberrheinkreises (Baden); hat 1800 Ew., Gypsgruben, Eisenwerke.

Wehrau (Geogr.), 1) gräflich Solms- und tecklenburgische Grafschaft im Kreise Bunzlau des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz. 2) Dorf daselbst am Queis, der hier einen 16 Fuß hohen Fall macht; hat Schloß, Papiermühle, Eisenhammer, 2 Frischfeuer, Zainhammer, Sandsteinbruch, große Kalksteinbrücke, Thongruben u. 480 Ew. Geburtsort des berühmten Mineralogen Werner.

Wehrbaum (Mühlenw.), so v. w. Fachbaum, vgl. Wehr 1).

Wehrbock (Maschinenw.), so v. w. Wendebock.

Wehrbrief, so v. w. Kaufbrief (s. unter Kauf), besonders in allen den Gegenden, wo zur giltigen Uebertragung des Grundeigenthums die gerichtliche Auflassung (s. d. Wehrschaftung), aus dem alten germanischen Gesammtbürgschaftsverhältniß herrührend, üblich ist, durch welche das Eigenthum feierlich übertragen, zugewehrt wird.

Wehrdamm, 1) so v. w. Wehr 1); 2) ein Damm, welcher vor einem andern Damme angelegt wird, um die Beschädigung durch das Wasser davon abzuhalten.

Wehrden (Geogr.), Dorf im Kreise Saarbrück des preußischen Regierungsbezirks Trier, an der Saar; hat 440 Ew., welche Flußschiffe aller Art bauen.

Wehreisen, 1) (Maschinenw.), mit welchem ein Geschlepp an eine Kunst gehängt wird. 2) (Hüttenw.), an dem Schürloch des Brennofens ein eingemauertes Eisen, damit der Schürer mit der Krücke das Schürloch nicht beschädige.

Wehren (Jagdw.), s. u. Treibjagen.

Wehrfester (Rechtsw.), s. Anerbe 1).

Wehrfeuer (Jagdw.), s. u. Treibjagen, vgl. Schwein.

Wehrgehenk, s. Degengehenke.

Wehrgeld, 1) die Summe Geldes, um welches ein Gegenstand eingekauft worden ist; 2) (Wiedergeld, Wiedergeltung, Friedegeld, Neungeld, Dreigeld, Rechtsw.), diejenige Geldsumme, welche nach altteutschem Rechte von einem Todtschläger denen gezahlt werden mußte, welche eigentlich die Blutrache (s. d.) wegen eines Erschlagenen auszuüben hätten, d. i. den Agnaten (s. d.) nach der Nähe des Grades, in deren Ermangelung andern Verwandten, selbst Frauen. Es trat also eigentlich an die Stelle der früher ganz allgemeinen Blutrache, welche dadurch gleichsam abgekauft wurde. Unfreie hatten das W. nicht, sondern nach einer Verordnung des Kaisers Heinrich II. vom Jahre 1022 mußte der Todtschläger dem Herrn des Unfreien das W. bezahlen, hingegen mit den nächsten Verwandten des Getödteten sich absinden (reconciliationem faciat). Seitdem durch Kaiser Maximilians Landfrieden die Privatbefehdungen aufgehoben sind und vorsätzliche Todtschläger in der Regel am Leben bestraft wurden, hörte auch das W. in seiner frühern Gestalt auf und wurde, unstreitig nicht ohne Einfluß der römischen Aquilia lex (s. d.), nur auf den Fall beschränkt, wenn die Entleibung nicht sowohl aus Vorsatz, als aus Fahrlässigkeit oder durch Zufall erfolgte, also keine eigentlich peinliche Strafe Statt fand. Da, wo es noch gezahlt wird, ist dessen Summe gewöhnlich bei Tödtung eines Mannes 20, einer Frau 10 Thaler, und zwar muß, wenn Mehrere an der Tödtung Theil nahmen, jeder das ganze W. bezahlen. An die Stelle desselben ist nun fast überall eine Entschädigungsforderung der Nachgelassenen wegen jedes, durch die Tödtung entstandenen Schadens getreten, also nicht blos auf Cur-, Begräbniß- und Trauerkosten, sondern auch auf Alimentation derer, welche von dem Erschlagenen zu alimentiren waren und sich nicht selbst alimentiren können, also der Wittwe und unmündigen Kinder, aber auch solcher andern Personen, die der Getödtete

zu alimentiren schuldig war und die sich nicht selbst ernähren können. Sehr streitig ist, wie lange diese Alimentationsverbindlichkeit dauert. Daß sie sich nach der präsumtiven Lebensdauer des Getödteten, welche man, wenn nicht besondere Gründe für ein kürzeres Alter vorhanden sind, auf 70 Jahre annimmt, richten, bei Erhaltung minderjähriger Kinder aber so lange dauern müsse, bis sie ihrem Alter nach und nach der Gewohnheit ihres Standes sich selbst ernähren können, liegt in der Natur der Sache; doch glauben Andere, daß sie nicht über 30 Jahre dauern könne. (*Bs.*)

Wehrhaft (wehrhaftig), 1) fähig sich zu vertheidigen; 2) fähig ein Gewehr zu führen; 3) w. machen (Jagdw.), die Lehrlinge aus der Lehre entlassen und ihnen das Seitengewehr oder den Hirschfänger auf eine feierliche Weise übergeben oder umhängen.

Wehrhaftmachung (Ritterw.), s. u. Ritter.

Wehrheim (Geogr.), Marktflecken im Amte Usingen des Herzogthums Nassau, seit dem Brande 1819 schöner aufgebaut; hat 1500 Ew.

Wehring (Zool.), 1) so v. w. Fliegfisch; 2) so v. w. Aise.

Wehr-latte (Mühlenw.), die Horizontalfläche, die man sich durch den obersten Punkt eines Wehres denkt, oder auch die Höhe, zu welcher das Wasser durch ein Wehr angespannt werden kann; 2) der oberste Theil des Wehres selbst.

Wehr-linie (Kriegsw.), so v. w. Strichlinie.

Wehrmann, 1) so v. w. Landwehrmann, s. Landwehr; 2) so v. w. Währmann. W.-pfahl, so v. w. Mahlpfahl, vgl. Wehr 1).

Wehr-recht, so v. w. Waffenrecht (s. d.). W.-schaftung, s. unter Wehrbrief. W.-stand, so v. w. Soldatenstand, die sämmtlichen Soldaten eines Landes.

Wehr-stempel (Maschinenw.), so v. w. Walze 2).

Wehr-verfassungen, s. Landwehr und Volksbewaffnung.

Wehr-vieh, 1) (Landw.), das zum Inventarium eines Gutes gehörige Vieh; 2) die guten Schafe, welche nachdem die unbrauchbaren verkauft worden sind, überwintert werden sollen.

Wehrvogel (palamedea *Linn.*, Zool.), 1) Gattung aus der Familie der langzehigen Stelzvögel (der Stelzenhühner nach Goldfuß); der gewölbte Schnabel ist vorn gebogen, an jedem Flügel ist 1 Sporen, an den starken Füßen lange Zehen, zumal an dem Daumen. Diese Gattung ist wieder zerfällt in chauna, megapodius (Großfußhuhn) u. 2) W. (pal.), diese dann ausgezeichnet durch ein langes, dünnes, hornartiges, bewegliches Horn auf dem Scheitel. Art: Anhima (Kamischy, Kamusche, pal. cornuta), größer als die Hausgans, schwarz, unten weiß, mit rostrothem Fleck an der Schulter, lebt paarweise (zärtlich und treu) in den Sümpfen u. überschwemmten Gegenden Südamerikas, frißt Pflanzen, baut aus Schlamm ein backofenähnliches Nest, hat eine sehr starke Stimme. (*Wr.*)

Wehr-wasser, das Wasser, welches sich über das Wehr ergießt und also nicht in den Mühlgraben u. das Gerinne kommt.

Wehr-wolf, so v. w. Wärwolf.

Wehr-zahn (Jagdw.), bei den wilden Schweinen so v. w. Gewehr.

Wehr-zins (Rechtsw.), so v. w. Rutscherzins, s. unter Rutscherrecht. W.-zoll, so v. w. Grenzzoll.

Wehr-zug (Bergb.), so v. w. Währzug.

Weib, 1) eine erwachsene Person weiblichen Geschlechtes. Das W. im Allgemeinen, als Individuum weiblichen Geschlechtes betrachtet, und ohne die, auf die Geschlechtsfunctionen ausschließlich sich beziehenden Organe (s. Genitalien, und die, die einzelnen bezüglichen Organe betreffenden Artikel) insbesondere zu berücksichtigen, unterscheidet sich durch mehrere charakteristische Eigenthümlichkeiten von dem Mann (s. d.). Die Knochen des W.s sind im Allgemeinen zärter, glätter, die Vorsprünge, Leisten, Spitzen, Ecken, welche bei dem Mann durch die Wirkung der ihnen angehefteten stärkeren Muskeln hervorspringender werden, sind hier weniger ausgebreitet. Insbesondere ist die knöcherne Umgebung der Brusthöhle enger u. kürzer, nach oben schmäler, die Rippen, das Schlüsselbein weniger gebogen, die anderen Rippen und das Brustbein kürzer, weshalb der Unterleib im Verhältniß zur Brust einen merklich größeren Raum einnimmt, als beim männlichen Geschlecht. Dieser Unterschied gibt sich schon in sehr frühen Perioden des Embryonenlebens zu erkennen, und die obere Breite des Rumpfes tritt in männlichen Embryonen, so wie die untere Breite in weiblichen, schon zu einer Zeit hervor, wo die Unterschiede der Geschlechtstheile kaum noch wahrzunehmen sind. Das Becken ist breiter, in seinen Aperturen weiter und geräumiger, die Hüftknochen mehrfach schlüsselförmig u. horizontaler gestellt, das Kreuzbein breiter und flacher, das Steißbein mehr beweglich, der Schambogen runder und weiter, die Schamfuge niedriger aber breiter, als beim Mann. Die Pfannen der Schenkelgelenke stehen weiter auseinander, der Hals, des Schenkelknochens, macht mit letzterem einen weniger stumpfen, mehr dem rechten sich nähernden Winkel, weshalb die Oberschenkel nach den Knieen hin mehr con-

convergiren. Zu Folge der oben erwähnten ursprünglich verschiedenen Bildung der Brust und des Unterleibes, tritt auch die arterielle Seite des Gefäßsystems, und die der willkührlichen Bewegung gewidmete Organenreihe bei dem W mehr in dem Hintergrund. Die Muskeln sind schwächer, schlaffer, die Oberfläche des Körpers mehr mit Fett gepolstert, wodurch die allgemeinen Umrisse desselben gerundeter werden. Die mit der Respiration in engster Verbindung stehenden Stimmorgane zeigen charakteristische Eigenthümlichkeiten, namentlich ist der Kehlkopf kleiner, höher gelegen, weniger hervorstehend, und die Stimme feiner, höher. Die Haut ist glätter, zarter, weniger behaart, weshalb auch der Bart fehlt, der Körper im Allgemeinen kleiner und zarter als bei dem Manne. Bei dem W.e waltet in der Regel die vegetative und sensible Sphäre des Organismus vor, daher ist dasselbe empfindlicher gegen krankmachende äußere Einflüsse, es erkrankt leichter als der Mann, übersteht aber eine große Zahl bedeutender Krankheiten, wegen der größeren Nachgiebigkeit und Fügsamkeit der Organe leichter als dieser. In psychischer Beziehung überwiegt bei dem W.e die Gefühlsseite. Während die Handlungsweise des Mannes durch Grundsätze, die aus Ueberlegung und Vernunftschlüssen hervorgehen, bestimmt wird, folgt das W. im Leben mehr ihren Gefühlen, und einem instinctmäßigen Empfinden des Schicklichen und Schönen, welches nebst einem sehr oft hervortretenden Scharfsinn und schnellerem Ueberblick der Verhältnisse, dasselbe richtig leitet; während der Mann vermöge seiner höheren Geistes- und Körperkraft den Kreis seines Wirkens über die Grenzen seines Hauses und seiner Familie hinaus zu erweitern strebt, und nur als nützliches Glied der Staatsgesellschaft einen größeren oder geringeren Werth sich erringt, ist das W. auf ihr Haus angewiesen, kann in diesem Kreise als Hausfrau und Mutter das Bild ihres ganzen Geschlechts repräsentiren, das höchste Ziel erreichen, was die Natur dem ganzen Geschlechte vorgesteckt hat, und findet im Besonderen u. im engeren Kreise sein Glück, seine Bestimmung. 2) (Sittengesch.). Die Lage des W.s scheint im Alterthum im Orient weniger drückend gewesen zu sein, als sie jetzt geschildert wird. Bei den Hebräern bewohnten sie zwar im patriarchalischen Zeitalter eine besondere Abtheilung des Nomadenzeltes, nahmen aber an allen häuslichen Beschäftigungen, selbst unverschleiert Theil und waren selbst den Fremden sichtbar und zugängig. Später aber, als sich die Sitten des Naturzustandes geändert hatten und man in größern Gesellschaften lebte, deren Glieder nicht alle zu einer Verwandtschaft gehörten, änderte sich das Verhältniß der W.r zum Haus. Zwar lebten auch damals noch die W.r der niedern Stände vermischt mit den Männern und nahmen an den allgemeinen Gastmählern Theil: vornehmere dagegen zurückgezogener; sie bewohnten nach orientalischer Sitte ein besonderes Harem (s. d.), welches hier entweder ein besonderes Gebäude oder abgesonderte Zimmer im obersten Stock des Hinterhauses waren, und wurden dort von Eunuchen eifersüchtig und streng bewacht. Dennoch waren sie aber nicht von allem Umgang abgeschlossen, denn sie gingen mit den Männern zu Gastmählern, wurden aber dort von den Hauswirthinnen besonders gespeist; ja sie nahmen sogar an Volksfesten Theil. Ihre Beschäftigungen bestänben in Arbeiten für die Familie und das Hauswesen. Uebrigens ehrte die W.r Kinderreichthum und die Mutter hielt sich besonders vom Himmel begünstigt, die ihrem Gatten einen Sohn geboren hatte, wie im Gegentheil die Kinderlose sich als gebrandmarkt und von Gott gestraft ansah. Nach den wenigen Nachrichten, die wir über die W.r der Aegypter nur bei Herodotos lesen, verrichteten sie dort mehr Geschäfte außer dem Haus, besorgten Kauf und Verkauf, trieben den Ackerbau u. dgl. während die Männer daheim spannen, webten ꝛc. Man dürfte wohl vermuthen, daß dies nur bei den niedern Ständen der Fall gewesen sei, während die vornehmern nach orientalischer Sitte nur dem Willen der Männer gewärtig waren und zu ihrer Disposition lebten, da das Hauswesen durch Sklaven versehen wurde. In Griechenland waren die W.r in der ältesten Zeit fast nicht besser als Sklavinnen, denn sie wurden durch Kauf oder durch Raub erlangt, daher auch nicht eine allein Herz und Gunst ihres Gebieters besaß, sondern ganz nach morgenländischer Weise mit mehrern demselben diente (s. Polygamie.) Zu Haus waren sie in die engen Grenzen des Gynäkion (s. d.) geschlossen u. wenn sie ausgingen, mußten sie verschleiert sein und einen treuen Diener des Herrn als ihren Begleiter bei sich haben. Noch strenger wurden Jungfrauen (in dem Parthenon, s. d.) und Wittwen gehalten. Doch hatte sich schon zu Homeros Zeit viel in den Verhältnissen der W.r zum Hausherrn geändert, wenn uns der Dichter nicht blos von dem Hauswesen u. Familienverhältnissen der asiatisch-ionischen Griechen Beschreibungen gibt, welche dann für die W.r vortheilhafter und weniger hart gewesen wären. So viel wir aus der Odyssee und der Ilias entnehmen so hatten die W.r zwar ihre besondere Wohnung, aber nicht etwa versteckt, sondern gleich hinter dem Männersaal, von wo aus sie denselben übersehen konnten; sie theilten mit dem

Haus-

Hausherrn den Tisch, selbst wenn Fremde zugegen waren, und entfernten sich nur, wenn das Trinkgelag begann; sie nahmen an Opfern Theil, hielten Processionen, verschönerten die Feste durch Tänze, durften sogar in den Versammlungen der Aeltesten des Volks erscheinen. Daß sie den Gästen persönliche Dienste erwiesen, darf weniger auf einen niedern Stand, als vielmehr auf die hohe Achtung der Gastfreundschaft schließen lassen. Ihre gewöhnlichen Beschäftigungen waren Weben, Spinnen und Wirken, während die häuslichen Geschäfte, als Mahlen, Backen, Kochen, Wassertragen, Waschen u. dergl. den Mägden anheim fiel, doch nicht so streng gesondert, daß sich nicht auch Hausfrauen oder die Töchter des Hauses des einen oder des andern dieser Geschäfte angenommen hätten. Die Zubereitung der Betten und das Geleiten zur Lagerstätte, so wie die Bedienung im Bad war Sache der Dienerinnen; dem Hausherrn machte die Frau selbst das Bett und zwar unmittelbar vor Schlafengehen. Als Grund, daß mit der Zeit die Lage der W.r freier und besser wurde, ist besonders anzunehmen der Umstand, daß sie später nicht mehr Beutestücke und gekauftes Gut waren, sondern dem Mann von den Eltern mit einem Brautschatz übergeben wurden; doch blieb der Frau nie die Wahl nach ihrem Herzen vergönnt, sondern sie folgte dem Willen des Vaters. Jungfrauen lebten noch fort in strenger Bewachung, doch hatten die Aufseher nicht blos das Amt ihre Keuschheit zu bewachen, sondern ihren Verstand und ihr Herz zu bilden, auch konnten sie, besonders in Athen, von andern Lehrern in der Dichtkunst, Philosophie, Malerkunst ꝛc. unterrichtet werden, ein Umstand, dem allein zuzuschreiben ist, daß Griechenland so viele gelehrte W.r hatte, was der Fall unmöglich hätte sein können, wenn sie, wie Einige glauben, blos auf den Umgang mit Müttern, Sklavinnen und abgelebten Dienern eingeschränkt gewesen wären. So wie aber in Athen die W.r die meiste Freiheit genossen, riß auch unter ihnen gegen die Zeit des peloponnesischen Kriegs großes Sittenverderben ein, das sie zu den gewagtesten Schritten selbst in den politischen Verhältnissen verleitete (vgl. Hetären). Da sich seit Alexander dem Großen die Bürger immer mehr von der Sorge um die Staatsangelegenheiten zurückzogen und sich ihrem Hauswesen mehr zuwendeten, bekamen die W.r mehr Einfluß; Luxus und Langeweile machte sie an den vielen neu entstandenen Höfen einflußreich und dies hatte auf den Zustand der W.r in allen Ländern, die von jenen Dynastien abhingen, einen bedeutenden Einfluß. Von allen übrigen Griechinnen unterschieden sich, vornämlich seit Lykurgos Verfassung, die Spartanerinnen. Obgleich es dieser Gesetzgeber ungern sah, daß die W.r zu viel Freiheit und Macht hatten (welche Erscheinung sich hier bei einem durchaus kriegerischen Volk daraus erklärt, daß die Männer in ihrer Abwesenheit auf Feldzügen den W.n völlige Gewalt über das Haus einräumen mußten), so konnte er es doch nicht mehr abändern und suchte deshalb auch denselben eine tüchtige Erziehung zu geben; gleich den Jünglingen mußten die Mädchen sich im Laufen, Steigen, Wurfspieß- und Diskoswerfen üben, nackt gehen, bei Feierlichkeiten tanzen, auf die Jagd gehen u. s. w., dieser Erziehung mag es zuzuschreiben sein, daß die spartanischen W.r für rauh, stolz und anmaßend galten, obgleich dadurch auch zugleich ihr Hang zu unregelmäßigen Begierden geschwächt wurde, da sie mit Männern zu nahen und zu öffentlichen Umgang hatten und das frühzeitig eingeflößte Ehrgefühl ihren Geist über die Sinnlichkeit erhob. Da die W.r Fremden nicht zugängig waren, weil deren im Lande nicht geduldet wurden, so hatten sie auch keine Gelegenheit, ihre rauhen Seiten abzuschleifen, aber auch nicht verführt zu werden. Freilich gilt dies nur von den spartanischen W.n, so lange Lykurgos Gesetze in Ansehen waren; späterhin riß auch unter ihnen große Sittenlosigkeit ein. Unter allen Griechen wurden den W.n die meiste Achtung von den Pythagoräern erwiesen, diese wendeten die größte Sorgfalt auf deren geistige Bildung und die ersten Philosophinnen gingen aus ihrem Umgang und aus ihren Schulen hervor. Bei den Römern war die Lage der W.r im Ganzen besser, als bei den Griechen; sie lebten hier nicht eingeschlossen, waren nicht von den Männergesellschaften abgesondert, konnten frei hingehen, wohin sie wollten ꝛc. aber ihr eignes Gefühl ließ sie, so lange Sitteneinfalt in Rom herrschte, eingezogen leben, und Nüchternheit, Sittsamkeit und Verschwiegenheit war ihr größter Schmuck. Zur Erinnerung an Thaten einzelner W.r, wie die Vermittlung zwischen Sabinern u. Römern, die That der Cölia (s. d.), die Errettung Roms durch Veturia (s. d.), die Aufopferung der Kleinodien bei der Eroberung Roms durch die Gallier ꝛc. wurden mehrere die W.r ehrende Anordnungen vom Senat getroffen. Dennoch war ursprünglich u. blieb das W. politisch unselbstständig, sie konnte in nichts, nicht einmal in Privatangelegenheiten ohne Curator handeln; als Ehefrau trat die Frau zu ihrem Mann ganz in das Verhältniß, in dem sie früher zu ihrem Vater gestanden hatte (s. Väterliche Gewalt). Der nach Carthago's und Korinths Zerstörung einreißende Luxus änderte das Verhältniß der W.r sehr zu ihren Gunsten, noch mehr die Zeit der Kaiser; je mehr die Männer wei-

bi-

bisch wurden, desto selbstständiger und von den Männern unabhängigen wurden die W.r. Schon gegen das Ende der Republik hin begann die gänzliche Sittenverderbniß derselben; sie überließen sich allen unnatürlichen Verbrechen und der schamlosesten Frechheit; die schauerlichsten Verschwörungen, unnatürlichsten Mordthaten, blutigsten Entwürfe gegen das Vaterland wurden oft von W.n geleitet, vergl. besonders die berüchtigten Namen einer Livia, Julia, Agrippina, Poppäa, Messalina, Faustina. In großer Achtung standen die W.r bei den Galliern, sie versöhnten oft Heere, die mit einander den Kampf beginnen wollten, und schlichteten Privatstreitigkeiten; dabei aber hatte, wie bei den Römern, der Mann volle Gewalt über die Frau. Wenn bei dem Tod Vornehmer ein Verdacht auf die Wittwe fiel, so konnte sie peinlich befragt und im Fall, daß sie als schuldig an des Mannes Tod befunden wurde, in das Feuer geworfen werden. Nach Strabo waren die Geschäfte der W.r und Männer anders als bei den übrigen Völkern vertheilt, dies scheint ein Verhältniß wie in Aegypten andeuten zu sollen. Auch bei den Germanen standen die Frauen in besonderer Achtung; sie wohnten nicht besonders, sondern nach patriarchalischer Weise mit Männern vermischt; für ihre Keuschheit war um so weniger zu besorgen, da dieselbe oft der einzige und immer ihr höchster Schmuck und meist die Brautgabe war, welche sie ihren Männern mit brachten, wogegen gefallene Dirnen weder durch Reichthum, noch Schönheit noch durch nachher streng geübte Tugend das Herz eines edeln Jünglings gewinnen konnten; auch Untreue im ehelichen Leben war selten geübt, wo es der Fall war, wurde schwere Strafe verhängt (s. Teutschland, Gesch.). Aber auch sehr verschieden war die Verheirathung hier, da keine Jungfrau von ihren Eltern zu einer Ehe gezwungen werden konnte. Im Haus waren die W.r Herrinnen u. Stellvertreterinnen der Männer, ihnen lag die Leitung der ganzen Wirthschaft ob; sie vertheilten die Arbeiten unter Knechte u. Mägde u. sorgten mit denselben für den Tisch u. die Kleidung der Männer. Im Krieg begleiteten die W.r mit ihren Kindern die Männer, trieben auf der Wagenburg stehend die Kämpfer zur Tapferkeit an, warteten die Verwundeten, erfrischten die Reihen der Streiter und fochten selbst an ihrer Seite mit; das Wehklagen und die Vorwürfe trieben die schon Fliehenden oft zu neuem Widerstand an, waren die Männer geworfen, so ließen sie dem Sieger den Sieg noch theuer erkaufen, und wenn alle Hoffnung auf Rettung verloren war, so ermordeten sie sich häufig selbst, nachdem sie ihre Kinder erwürgt hatten, um nicht in fremde Sklaverei zu gerathen. Aber der teutsche Mann achtete auch dafür sein W. hoch; nur selten hatte er 2 oder mehrere u. zwar war dies meist der Fall bei Fürsten, die es der Verbindung mit andern mächtigen Stämmen wegen thaten. Eine vorzügliche Achtung gegen die W.r ergibt sich daraus, daß das Wehrgeld bei dem Mord einer Frau verhältnißmäßig sehr hoch war, bei den Alemannen wurde das doppelte als für einen Mann gezahlt; sie nahmen an allen öffentlichen Ergötzlichkeiten Theil, wurden bei den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen und standen überhaupt in dem Rufe, die Zukunft voraussehen zu können (s. besonders Velleda). Auch noch in dem rohen und barbarischen Mittelalter blieb hohe Frauenachtung ein hervorstehender Charakterzug der Völker germanischen Stammes; sie zu schützen war ein nicht geringer Theil ihrer durch Eid erhärteten Ritterpflicht und Beleidigung gegen Frauen zog Unehre und Verlust der ritterlichen Vorzüge nach sich (s. Turnier). Bei den großartigen Schauspielen männlicher Tapferkeit spielten sie als Erregerinnen zur Tapferkeit und Belohnerinnen der Sieger eine bedeutende Rolle, und selbst bei der Ritterweihe war ihnen oft gestattet dem jungen Ritter Sporen, Panzer und Handschuhe zu überreichen. Und wer sollte sich nicht erinnern, daß der Huldigung der Frauen ein guter Theil der Minnelieder unserer vaterländischen Barden in jener Zeit gesungen war. Damals war nicht allein Teutschland ein Sitz der Frauenachtung, sondern wohin das Christenthum, als Menschenrechte achtende Religion, gedrungen war, wo das Ritterthum blühete, wie in Spanien, Italien, Frankreich und England, an allen diesen Orten ehrte u. achtete man die W.r hoch; in Frankreich, wo das Ritterthum ein fast durchgängig galantes Wesen befaßte, zeugen davon die Minnehöfe (s. d.) und die provenzalische Poesie. Als nun der Rittergeist seit dem 14. und 15. Jahrh. erloschen war, so trat an dessen Frauenachtung erhaltendes Element mit dem Wiederaufblühen der Wissenschaften die besondere Liebe zur Platonischen Philosophie, welche der Liebe und Schönheit eine tiefere Bedeutung gab u. dadurch auch den Frauen eine hohe Achtung zu sichern schien. Aber Frankreich schritt hier hindernd ein: als dort der Geist des Ritterthums geschwunden war und man den Schein wenigstens zu erhalten wünschte, so trat an die Stelle der Chevallerie die leidige Galanterie, welche, weil sie Regeln dem Herzen zu erscheinen gab, das Aeußere zu sehr auf Unkosten der Wahrheit unterstützte. Es bildeten sich damals sogar literarische Gesellschaften, an deren Spitze geistreiche Frauen standen. Aber der Charakter der französi-

schen W.r schien wenig Haltung in dieser Höhe zu haben; der Galanterie der Männer gegenüber bildete sich eine unleidliche Coketterie mit körperlichen u. geistigen Gaben und Vorzügen, welche leider nicht allein in den Grenzen des Landes blieb, sondern ungebührlich auch in die Nachbarländer übergetragen wurde und selbst in Teutschland spürte man hier und da eine unerfreuliche Ueberpflanzung eines Tones, der am wenigsten dem züchtigen, keuschen und sittigen teutschen W.e ziemte. Aber es mag zur Ehre der teutschen Frauen gesagt sein, daß sie ihre Vorgängerinnen weder in ihren geistigen Coketterien, noch in Intriguen, politischen Einmischungen, sittlicher Verdorbenheit erreichten. Glorreich hat sich der teutschen Frauen Charakter in seiner Reinheit u. Sittlichkeit, in der tiefen Gemüthlichkeit und schönen Liebe zum Vaterland, wie zu dem ihm angewiesenen Kreise wieder in jener Zeit hervorgestellt, wo teutsche Männer die politische Bande brachen, welche das französische Volk drückend um uns gewunden. Damals war es, wo teutsche Frauen und Jungfrauen, eifernd an Vaterlandsliebe mit den Römerinnen der alten Zeit, ihren Schmuck und was sie Werthvolles hatten, darbrachten, um den Kampf für das Vaterland zu unterstützen, und verwundete Krieger persönlich pflegten und erquickten. Aber nicht blos Einzelne traten so segenspendend in die Reihen Hülfsbedürftiger, sondern Vereine bildeten sich (s. Frauenvereine), welche ihre Kräfte vereint zweckmäßiger anwendeten, besonders in Preußen und Sachsen. Als die Flamme des Kriegs gelöscht war, blieben jene Vereine nichts desto weniger und außer auf die Folgen des Krieges, die Verwaisung Vieler durch den Tod der Väter, erstreckten sie ihre Wirksamkeit auf alle Fälle und Arten menschlichen Elendes; besonders ließen sie sich die Erziehung verwahrloseter und verwaiseter Kinder u. die Unterhaltung alter, arbeitsunfähiger W.r angelegen sein. Solche Stiftungen wahrhaft edler und frommer Menschlichkeit findet man überall in Teutschland, auch seit 1815 und 1817 in Dänemark und Ungarn; allenthalben stehen an der Spitze derselben erlauchte und hohe Frauen. So mag man wohl die einst vielgepriesenen Klosteranstalten, deren Zweck mit war, Werke der Barmherzigkeit zu üben, nicht mehr so drückend bei uns vermissen; selbst die Ursulinerinnen, welche sich des Unterrichts der Mädchen annahmen, sind unnöthig geworden, da Teutschlands Staaten für die Ausbildung weiblicher Individuen so viel Sorge getragen haben, daß sie ihrem Stande gemäß und für den Kreis, dem sie einst angehören werden, ausreichende intellectuelle u. treffliche moralische Bildung erhalten. Und haben die teutschen Frauen auch nicht, wie in Frankreich, Einfluß auf den Stand und den Gang der Literatur gehabt, so haben sich doch einzelne einen ehrenwerthen Platz in unserer neuern Literatur erworben. Schöne Französinnen gibt es um Avignon, Marseille u. in der Provence; in der Normandie, Picardie und Belgien sieht man zwar blühendere Gesichtsfarbe, aber weniger zarte Formen. Unter den teutschen W.n stehen die sächsischen an Schönheit oben an. Nächst den teutschen Frauen sind die Engländerinnen wohl die wohlthuendsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Frauenwelt; ihre äußern Reize, den schlanken Wuchs und die ausdrucksvollen Züge des feinen, wohlgeformten Gesichts mit blauen Augen und den schönsten blonden Taint schmücken sie mit der Tugend unübertroffener Häuslichkeit. Dabei haben die Frauen der höheren Stände eine ausgezeichnete, feinere und bessere Bildung auch in Hinsicht auf Literatur und Kunst, u. auch in geselliger Hinsicht stehn sie auf einer höheren Stufe als die meisten andern Nationen, nur artet ihr Sittlichkeitsgefühl zuweilen in Zimpferlichkeit aus. In Schottland bekommt die Gesichtsfarbe der W.r eine matte Bleiche, wie bei den Holländerinnen, ihre Formen sind weniger zart u. sie haben den rauheren Sinn eines ungebeugten Bergvolks. In Italien, wo die weibliche Bildung mehr von der Phantasie ausgeht und das Klima auch noch verführerisch auf die Sinnlichkeit wirkt, ist Sittlichkeit nicht in dem Kranze der weiblichen Tugend zu finden. Aber auch keinem W. ist die Liebe so ernsthaftes Bedürfniß, als der Italienerin; sie liebt weder aus Laune, noch zum Zeitvertreib, sondern mit tiefem Gefühl. Weil die conventionellen Grenzen der weiblichen Delicatesse im Ausdrucke weiter gesteckt sind, als in Teutschland, so ist derselbe nicht sehr gewählt u. dürfte ungewohnte Ohren ziemlich beleidigen. Die eigenthümliche und durchgängige Sitte des Cicisbeats (s. d.) ist da, wo sie national war, nämlich im nördlichen Italien, durch den Einfluß der französischen Herrschaft fast ganz verschwunden, so wie der cavaliere servente nur an wenigen Orten noch eine Rolle spielt. Der Glanzpunkte der italienischen Weiblichkeit, d. h. in diesem Lande der Schönheit u. Liebenswürdigkeit, ist außer Rom noch Sicilien, Toskana, Florenz, Siena, auch Venedig; während die W.r in den Gegenden nach den Alpen beleibter, gedrängter und weniger anmuthig werden. Das spanische W. trägt die Kennzeichen der orientalischen Abstammung noch sehr deutlich an sich; schön an ihnen ist bes. das schwarze Auge, die Gewandtheit u. Anmuth in ihren Bewegungen, Zartheit und Ausdruck in der Haltung; die Andalusierinnen sind die

schönsten, doch die um Malaga stehen diesen nicht nach; die schnelle körperliche Reife, zu der sie gelangen, macht, daß sie schon im 13. und 14. Jahre verheirathet und dann früh Greisinnen werden. Dagegen haben sich die orientalischen Gebräuche im Hauswesen sehr verwischt, besonders in den Städten, wo französisches Wesen eingedrungen ist; auch schwindet immer die Eifersucht mehr, welche früher die W.r in die Häuser einschließen u. ängstlich bewachen lehrte, und den W.n wird jede anständige Freiheit erlaubt. Die Erziehung der spanischen W.r ist unbedeutend: Lesen, Musik und Nähen lernen sie in den Collegios de sennoritas (s. Schule), Kochen zu Haus u. Tanzen können sie, nach dem Sprichwort, ehe sie auf die Welt kommen. Hervorstehende Züge der spanischen W.r sind Liebe zur Bequemlichkeit (außer den in Biskaya und Alt-Castilien, wo sie sich den schwersten Arbeiten, dem Schleichhandel ꝛc. unterziehen), Edelmuth, Offenheit, Lebhaftigkeit. In der Liebe ist die Spanierin leidenschaftlich und fordert ganz Ergebung; Untreue vergilt sie mit Haß und Rache. Ihr Cortejo (s. d.) ist mit festen Banden an sie gefesselt. Aber bei scheinbarer Freiheit und Ungezwungenheit ist die Spanierin doch nicht sittenlos und scheint mehr zu versprechen, als sie gewährt. Die öffentlichen Mädchen (Majas) beurkunden ihr Gewerbe durch freie Kleidung und unsittliche Stellungen und Geberden. Die portugiesischen W.r gleichen den spanischen nicht; Mangel an Bewegung und häufiger Aufenthalt in den feuchten Gewölben der Kirchen u. Klöster gibt ihren Gesichtern eine Blässe, welche später ins Olivengelbe übergeht; jenem Mangel an freier Bewegung ist auch die Ungrazie im Gang zuzuschreiben u. Wohlbeleibtheit gilt hier für Schönheit. Auch der Frauen Wirkungskreis ist hier sehr beschränkt; eingeschlossen von den eifersüchtigen Männern lassen sie sich öffentlich nur auf Promenaden sehen. Bei dieser Abgeschlossenheit sind sie zur Liebe, wie zu verbotener Frucht, und zu Liebeshändeln sehr geneigt. Die Zurückgezogenheit des weiblichen Geschlechts wird hier auch bleiben; erkennbar ist dies aus der Maßregel Don Pedros, der, als er zur Tilgung der Nationalschuld die Mönchsklöster aufhob, die Nonnenklöster fortbestehen ließ. Die W.r Schwedens sind nach echt germanischer Weise für das Haus mehr als der Mann, u. dem Manne mehr als alles Andere. Nicht allein daß das ganze Hauswesen ihnen obliegt, die W.r der arbeitenden Klasse verstehen auch wohl mit den Pferden umzugehen u. in Gasthäusern sind sie die Einzigen, welche den Fremden bedienen. Ihr Aeußeres ist durch blondes Haar, meist blaue Augen, eine nicht uninteressante Blässe, durch einen wohlgefälligen Bau, freie Haltung und gemessene Bewegung empfehlend und selbst in den Städten, wo französische Sitte in Putz und Kleiderwechsel hingedrungen ist, ist häuslicher Sinn ein unverlöschliches Erbe germanischer Weiblichkeit geblieben; selbst vornehme Frauen haben, wie ein Heiligthum, ein Zimmer im Haus, wo ihr Webstuhl steht und rüstig gebraucht wird. Die Sittlichkeit ist zwar, besonders in den Seestädten u. in der Nähe der Hauptstadt nicht eben sehr rühmlich und die Aufwärterinnen in den öffentlichen Häusern dienen allen leidchen Bedürfnissen der Gäste; daher kommt es auch, daß man hier so viele uneheliche Kinder zählt; selbst unter dem Landvolk ist diese Erscheinung häufig, läßt sich aber hier aus dem sofortigen engeren Umgang verlobter Personen erklären. Neben dieser Freiheit der Mädchen sticht die Keuschheit der W.r merklich ab. Die geistige Bildung der Schwedinnen ist nicht sehr bedeutend; Französisch und etwas Teutsch zu lernen ist das Höchste, was sie kennen; das Gelernte wenden sie an zur Lectüre französischer Romane. Die russischen W.r stehen in keinem hohen Ruf u. im Lande in keiner hohen Achtung; die Vornehmen wenigstens anlangend, so fehlt ihnen eben das, was das W. groß und liebenswürdig macht, Sinn für Stille, Einfachheit, Thätigkeit und Wirthschaftlichkeit; ihr ganzes Streben ist Vergnügungssucht, ihr höchstes Denken Befriedigung der Eitelkeit; weibliche Arbeiten sind nicht beliebt, die Beschäftigung zu Hause beschränken sich auf Ausübung eines Dilettantismus in Musik und Zeichenkunst, welchen die Mädchen sich in ihren Bildungsanstalten aneignen. Weil sie aber meist diese Bildung in öffentlichen Anstalten genießen, so fesselt sie gewöhnlich nichts an das elterliche Haus und als Frauen wieder nichts an ihr eignes Haus, da die ganze Bildung nur darauf hinausläuft Modedamen aus den jungen Mädchen zu machen. Wo sich Glanzpunkte für die russische Frauenwelt herausstellen, da sind gewöhnlich die Kaiserinnen mit aufregendem Beispiel vorangegangen: wir erwähnen hier den Frauenverein in Petersburg, der sich unter dem Schutz der jetzigen Kaiserin gebildet hat u. dem mehrere Waisenschulen ihr Entstehen danken. Uebrigens müssen die russischen W.r im Allgemeinen ein ziemlich eingezogenes Leben führen; auf den Straßen sieht man deren wenig, und wenn die Männer in die Hauptstadt ziehen, werden die W.r gewöhnlich in der Heimath zurückgelassen. In den untern Ständen tritt der slavische Charakter deutlich hervor; die W.r spielen ganz untergeordnete Rollen u. stehen mit den arbeitsamen Thieren des Hauses auf ziemlich gleicher Stufe. Den natürlichen Teint verderben die Russinnen

sinnen durch häufigen Gebrauch der Schminke und der Mißbrauch der Dampfbäder macht ihre Reize frühzeitig welk und schlaff. In den männlichen, kräftigen Formen wohnt viel sinnliche Liebe u. glühende Leidenschaft. Ehrenvolle Ausnahmen von dem gewöhnlichen Schlag in Gesinnung und Bestrebung, machen die Teutschen, welche in Rußland, besonders in der Hauptstadt, wohnen, welche ihrem Charakter und ihrer Sitte auch dort treu bleiben. Die Polinnen, mit weißer, lebhafter Farbe u. braunem Haar, dem Abzeichen des slavischen Stammes, sind feurig, gelehrig u. geistreich, ohne tiefe Bildung, aber edel, und mit den teutschen Frauen haben sie eine treue Anhänglichkeit an ihre Gatten und eine bis zur Aufopferung gehende Vaterlandsliebe gemein; an dem letzten Versuch des polnischen Volks, seine Selbstständigkeit zu retten, haben sie die ergreifendsten und erhabendsten Beispiele davon gegeben: mit Rath und That versuchten sie die Krieger zum Kampfe zu unterstützen, ja das Schwert nahmen sogar einige Heldenweiber, und als die letzte Hoffnung auf Freiheit und Vergebung sank, theilten sie entschlossen das Exil mit ihren Männern, um auf fremdem Boden ein Vaterland zu suchen, und dort, wenn auch in Armuth, freier Männer freie W.r zu sein. Ganz ähnlich ist der Zustand der W.r in überseeischen Colonien dem der W.r in den Ländern, von welchen aus die Colonien bevölkert worden sind, die französische Colonie hat französische, die britische englische, die spanische und portugiesische holländische, dänische und schwedische Sitten, wie sie im Vaterland gewöhnlich sind. Nur da wo mehrere Colonien verschiedener Nationen nach einander hingekommen sind, haben sich die Sitten vermischt, wie sie sich auch vielfach nach der Landesart und dem Klima modificirt haben. In den nordamerikanischen Freistaaten ist der Zustand der W.r fast ganz wie in England, und eben der Fall ist in den übrigen Colonien Nordamerika's eingetreten. Spuren französischer, schwedischer und teutscher Einwanderer sind nur noch in einigen Provinzen zu erkennen. Von gebildetem Boden, wo das W. meist mit dem Manne auf gleichem Fuß steht und nach den Absichten der Natur bald mehr, bald weniger idealisch ihm Gehülfin, Freundin und Theilnehmerin an seinem Schicksal ist: treten wir jetzt in Regionen, wo das W. von jeher entweder durch unnatürliche Unterdrückung zur Sklavin des Mannes herabgewürdigt, mit den mühseligsten Arbeiten belastet u. zu der empörendsten Behandlung verdammt war, oder als bloßes Werkzeug des Sinnenvergnügens in glänzende Kerker gesperrt u. von verstümmelten Halbmenschen schimpflich gehütet wurde. Da dorthin noch keine Stimme einer höhern Kultur gedrungen ist, wenigstens die dahin gedrungenen keine Spur in den unerweichlichen Nationalcharakter gedrückt haben, so ist das W. dort noch, was es seit dem Beginne unserer Geschichte gewesen ist. Fangen wir mit Asien und zwar mit dem Hochlande an, so erscheinen hier bes. unter den Bucharen, Usbecken und Turkomanen die W.r weder von so strenger Eingezogenheit und von der drückenden Eifersucht geplagt, wie bei den (verwandten) Türken; aber gänzliche Unterwerfung unter den Mann ist um so natürlicher, da derselbe seine W.r kauft und als mit einem Gute schalten und walten kann, wie er will. Mehrere W.r zu haben verbietet hier nirgends ein Gesetz; die Anzahl derselben bestimmt blos der größere oder geringere Reichthum. So weit der Islam herrscht ist den W.n verboten, die Moscheen zu betreten, weil man glaubt daß die Anwesenheit der Frauen weltliche Gefühle in der Männer Herzen erwecken könnte, die den Schutzengel der Moscheen, wenn er sie erkennte, in Betracht der Heiligkeit des Ortes, verletzen würde. Nur bei den Kalmücken u. Mongolen findet man in dem Hause meist nur eine Frau, weil unter ihnen die männliche Bevölkerung überwiegend ist; die Kalmückinnen gehen stets verschleiert, wie alle, welche zu dem Islam gehören. Anders erscheint es schon in Tibet, hier leben die W.r gewöhnlich getrennt, mehr durch Sitte als durch Zwang, denn sie erscheinen öffentlich und nehmen an den Arbeiten der Männer Theil, deren sie wegen ihres stärkeren Körperbaues die schwersten verrichten, ja sogar an dem Handel. Auf die Verschlimmerung der Sitten hat besonders die Vielmännerei, obgleich durch den hier bekennten Buddhaismus verboten, sehr ungünstigen Einfluß und Ehebruch wird für nichts geachtet. Merkwürdig ist, daß die Mädchen geachteter sind, als die Knaben; ihr Unterricht theilt sich in die Erlernung des Handels, Webens u. Strickens; viele Mädchen widmen sich dem ehelosen Klosterleben, daher Mangel an W.n. W.r üben bei den Tibetanern auch die Kunst des Wahrsagens. Bei den Mandschu's leben die W.r sehr uneingeschränkt, sie reiten so gut wie die Männer und nehmen an den gefährlichsten Jagden Theil; unter ihnen sind nur einzelne Stämme, z. B. die Kurilen oder Ainos, welche durch das Beispiel der benachbarten Japaner verleitet, ihre W.r einschließen u. streng bewachen. Die W.r der Samojeden werden sehr früh mannbar, schon im 11. Jahr werden die Samojedinnen Mütter; aber ihre Achtung ist sehr gering und der Mann kann die gekaufte Frau wieder von sich lassen, wenn er will. Die

Kamtschadalinnen sind in der Regel sehr keusch und züchtig, nicht nur daß sie von ihren Männern gegen Fremde streng verwahrt werden, überlassen sie sich auch ihren eigenen Männern nie anders, als bis sie ihnen, wenn auch nur scheinbar, eine Zeit lang Widerstand geleistet haben. Die W.r der Nordpolnationen leiden an übergroßer Nervenreizbarkeit; der Grund davon liegt in der harten Kälte und besonders in den körperlichen Anstrengungen: eine Folge davon sind häufige Ohnmachten und der Glaube an Beherungen und Bezauberungen; die Heilung solcher Zufälle behalten sich die Zauberer oder Priester vor, in deren Umarmungen die W.r von jenen Zufällen genesen müssen. In Japan haben die Männer eigentlich nur einzelne W.r, aber je vornehmer einer ist, desto mehr Kebsweiber hält er, die durchaus nicht verachtet sind, aber sehr streng eingesperrt werden; daneben gibt es für die, welchen der eigene Besitz nicht ausreicht, in den Städten eine Menge öffentliche Häuser mit Dirnen angefüllt, welche sich des Schutzes der Regierung erfreuen. Bei den Chinesen sind die W.r, deren größte Schönheit bekanntlich die kleinen Füße sind, sehr untergeordnet, bei den Vornehmen gilt es sogar als unschicklich sie zu erwähnen. Die W.r der Reichen sind eingesperrt, gewöhnlich bewohnen sie die innerste Abtheilung der dreifach getheilten Häuser und beschäftigen sich dort mit Putz, Tabakrauchen, Sticken, Seidenweberei und Erziehung ihrer Töchter; die W.r der Armen sind frei und verrichten schwere Arbeiten. Mehrere W.r sollen nach dem Gesetz eigentlich nur die Kaiser u. die Mandarinen haben, allein dies Gesetz wird nicht gehalten, und zwei W.r muß wenigstens der Romanheld, soll sich ein Liebesabenteuer für ihn glücklich enden, bekommen. Ehelosigkeit ist den Töchtern erlaubt, obgleich die Regierung sonst sehr auf die Verheirathung derselben dringt; Selbstmorde kommen öfter bei W.n, als bei Männern vor, wovon Eifersucht die Hauptquelle sein mag. Oeffentliche Dirnen gibt es in den Städten viele; daß die Eltern selbst einen schimpflichen Handel mit ihren Töchtern treiben, mag den Maßstab von der Sittlichkeit u. der Idee weiblicher Würde in China geben. Freier als hier leben die W.r in Korea, sie genießen aber sehr wenig Achtung; von mehrern W.n welche sich der Koreaner nehmen kann, gilt nur eine als rechtmäßig und hat ihre Wohnung im Hause. Töchter sind von aller Erbschaft ausgeschlossen. Die Birmanninnen genießen die unbeschränkteste Freiheit; ohne sich zu entehren, dürfen sie sich jedem Fremden preisgeben, dagegen dürfen sie auch weder auf Achtung, noch auf zarte Behandlung Seitens der Männer Anspruch machen, wiewohl ihr Verhältniß hier nicht ganz unbevorzugt ist. Von den vielen W.n, die sich ein Birmane gesetzlich zwar nicht halten darf, aber doch hält, gilt immer nur eine als Hausfrau (Mica), der die übrigen als Leibeigne untergeben sind und welche sie auch nach des Mannes Tode als Eigenthum behält; zwar sind sie mit einer Menge Arbeiten belastet, allein dafür erben sie auch ⅓ der Güter des Mannes u. sind sogar Vormünderinnen der Söhne. Der Siamese achtet seine W.r ebenfalls gering, sie müssen Feld- und Hauswirthschaft besorgen, ohne dabei gemißhandelt zu werden, wie es z. B. bei den Insulanern der Molucken u. Philippinen geschieht; an eine Einsperrung ist bei ihren Geschäften natürlich nicht zu denken. Dabei sind die siamesischen Frauen keusch und die Freudenmädchen im Siam sind meist birmanische oder cochinchinesische Dirnen. Den Siamesinnen an Sitte u. Stellung fast gleich sind die Maleitinnen in Hinter-Indien, auch sie gehen unverschleiert und frei umher und besorgen für ihre trägen und unthätigen Männer alle Hausgeschäfte; dafür soll sie aber auch oft zärtliche Liebe ihrer Gatten belohnen. Eben so finden wir es in Anam, nur daß daselbst die Liebe zu den W.n nicht so groß sein kann, da es oft vorkommt, daß die Männer dieselben öffentlich prügeln lassen u. ausgenommen den Tod, die härtesten Strafen über sie verhängen können. Unbedingte Sklavinnen des Mannes sind auch die W.r der Battas auf Sumatra; freier Verkehr der W.r mit den Männern ist bei den Lampung, daher auf der einen Seite freies Hingeben der Mädchen an die Männer, und auf der andern Seite große Eifersucht der Männer; die Rebschang achten ihre Frauen hoch, besonders die, welche sie als eine Einzige aus ebenbürtiger Familie heirathen, dafür sind die W.r auch keuscher. Die Javanerinnen haben höheren Rang; sie herrschen nicht allein im Hause, sondern oft auch über den Mann, der sie gewöhnlich achtet: wie im ganzen östlichen Asien betreiben sie die Arbeiten im Hause und auf dem Felde, dafür ist ihnen kein Zwang aufgelegt; und während die Mädchen für unkeusch gelten, haben die Frauen das Lob der Treue gegen ihre Männer. Auf Celebes muß jede Frau ihre eigne Wohnung haben und nur Eine gilt als rechtmäßig. In Vorder-Indien, wo die Bengalinnen für die wollüstigsten unter allen Indianerinnen gelten, ist das Leben der W.r freier, selten u. nur in Bengalen gehen sie verschleiert; das Verheirathen mit einer oder mehrern W.n richtet sich nach Kastengesetzen: eine hat der Sudra und dies steigt bis zum Brahminen, welchem deren 4 gestattet sind. An einzelnen Orten ist es Sitte die neugebornen

nen Mädchen meist zu tödten; anderwärts gilt Weibertausch, während andere, z. B. die Sutties große Anhänglichkeit an ihre W.r zeigen. Mit ihren Reizen treiben öffentlichen Handel die Bajaderen (s. d.). Uebrigens gilt von den W.n der Nationen jenseit des Ganges, daß sie meist recht reizend, aber klein von Statur, von brauner Farbe und magerer Constitution sind, eine Erscheinung, welche nicht allein dem heißen Klima, sondern auch dem Umstand zuzuschreiben ist, daß sie sehr jung heirathen (schon im 10. und 12. Jahre); zur Erhaltung der Geschmeidigkeit ihrer Haut reiben sie sich immer mit Cocusöl ein. In Persien finden wir wieder die ausgebildetste Vielweiberei; in den großen und prächtigen Harems der vornehmen Perser werden besonders schöne Georgierinnen und Tscherkessinnen eingeführt, hier führen die W.r, jede ihr eignes Gemach bewohnend und nach bestimmtem Rang geordnet, ein stilles Leben mit Tabakrauchen, Kaffeetrinken und Erziehung ihrer Kinder. Auf dem Lande leben die Mädchen freier, sie gehen unverschleiert und dürfen nach Neigung heirathen. Die Araberinnen, besonders in der Jugend reizend, zeichnen sich auch in jedem Alter durch große, schwarze, feurige Augen aus. Sie müssen sich mit ihren Töchtern ebenfalls in den Harems eingeschlossen halten lassen; mehrere W.r nehmen die Araber nicht gewöhnlich, aber sie halten förmlich viel auf Keuschheit; ist die Braut nicht Jungfrau gewesen, so kann der Mann sie als Frau verstoßen, sogar tödten, indeß die Geldliebe des Arabers findet in einer Geldsumme den erkannten Mangel zur Genüge ersetzt. Wie bei uns die W.r zum Ball gehen, so gehen die Araberinnen und andere westliche Orientalinnen in das Bad; die Badesäle sind öffentlich, aber den Männern ist immer der Zutritt bis zu einer bestimmten Stunde untersagt, u. selbst ganze Tage sind sie davon ausgeschlossen, z. B. wenn ein Bad für eine Braut bereitet wird. Nach Beendigung des Bades folgen die Genüsse, welche in Tabak, Kaffee, Eis, Sorbet und dergl. bestehen, wozu fortwährend Musik ertönt und abwechselnd auch Tänzerinnen durch ihre Künste die Versammelten belustigen. Dieses Schlaraffenleben in den arabischen und türkischen Harems macht einen so großen Eindruck bei den georgischen, abassischen, tscherkessischen Mädchen, daß sie gern sich dahin verhandeln lassen, und es ist ihnen nicht gar zu verargen, wenn man das mühselige und strapaziöse Leben betrachtet, welches sie in ihren Heimathen führen müssen. Bei den Tscherkessen ist dies aber doch zu verwundern, weil bei diesen die W.r in sehr großer Achtung stehen; die Männer sind gewöhnlich sehr galant, u. wenn einem eine Frau aus seiner Bekanntschaft begegnet, so verlangt die Sitte, daß er von seinem Pferde steigt und jener das Thier zum Gebrauch anbietet, oder sie zu Fuß begleitet. Auch die reichern W.r, welche mehrere Sklavinnen haben, gehen nicht müssig, sondern beschäftigen sich meist mit Anfertigung der Kleidungsstücke für die ganze Familie, besonders in Stickereien zeigen sie viel Geschmack und Geschick. Die Gesetze der Keuschheit werden bei den Tscherkessen hoch gehalten; auch essen die W.r gewöhnlich abgesondert von den Männern in einem besonderen Gemach, weil sie sich nicht gern dabei von denselben beobachten lassen. Die Stellung der W.r bei den Türken ist der der übrigen Vorderasiaten und namentlich der Araber gleich, vergl. Harem. Die Türkinnen sind meist schön, selbst unter den niedern Klassen; weiße, weiche, glänzende Haut (Folge des häufigen Badens) zeichnet sie nebst frischer Gesichtsfarbe aus; für Schönheit in der Form gilt hier Dicke der Wangen und Beleibtheit. Gleiche Verhältnisse finden wir auch in Afrika, in welches Erdtheils meisten Ländern eine unbeschreibliche Sittenlosigkeit herrscht; vielfach gilt Ausschweifung der Mädchen für etwas sehr Verdienstliches, Keuschheit als Fehler oder Zeichen der Häßlichkeit. In Aegypten herrscht noch asiatische Sitte durch die Einwohner; auch von den Altbewohnern des Landes, den Kopten, gilt es; die W.r leben hier eingezogen und sind den Männern sklavisch unterthan, bedienen dieselben, speisen abgesondert von ihnen und werden nur nach dem Grade ihrer Liebesfruchtbarkeit geschätzt und geachtet. Eine eigenthümliche Sitte in Aegypten, die auch in Aethiopien und einigen andern Nachbarländern herrscht und worüber schon die ältesten Schriftsteller berichtet haben, ist die Beschneidung der W.r; sie besteht darin, daß der aus der Schaam herabhängende, dicke, fleischige, aber weiche Auswuchs, welcher die Begattung stört, abgeschnitten wird. Diese Beschneidung geht mit den Mädchen im 7. od. 8. Lebensjahre vor sich, gewöhnlich zur Zeit, wenn der Nil steigt. Die Operation wird von W.n aus Oberägypten gemacht, welche in dem Lande umherziehen und durch lautes Ausrufen ihre Anwesenheit kund thun; mit einem Scheermesser wird der Auswuchs abgeschnitten und auf die Wunde Asche gestreut. Man hält aber auf das Beschneiden der Wr. so viel, daß Nichtbeschnittene für unrein gelten u. daß man Gefäße, woraus solche gegessen haben, sogleich zerschlägt. Die maurerischen Frauen in den Raubstaaten gelten ebenfalls für schön, bes. die von Mequinez (Marokko); eingeschlossen in den Schatten der Harems erhalten sie ihre weiße Farbe und dämpfen auch dort

die wilde Gluth ihrer Leidenschaften, eine Gabe des Klimas, nicht. Sie sind gewöhnlich sehr unreinlich, wenn gleich immer sehr luxuriös gekleidet. Die vornehmen Algiererinnen leben in der Regel auf sehr vertrautem Fuß mit ihren Sklavinnen, welche Schwarze sind, denn sie brauchen sie zu Bewahrerinnen ihrer Liebesgeheimnisse. Selbst die kleinsten Mädchen gehen nie verschleiert aus. Die äußere Schönheit der Abyssinierinnen macht sie in Aegypten sehr gesucht; in ihrer Heimath haben sie ein trauriges Loos; mit den schwersten Arbeiten belastet und mit dem Umhertragen der Kinder beschwert, haben sie allenthalben hin freien Ausgang, aber eine Untreue darf sich eine Frau des Abyssiniers nicht zu schulden kommen lassen; der Mann verstößt sie eben so, als wenn sie nicht mehr im Besitz der Jungfräulichkeit zu ihm gekommen ist; zur leichtern Erhaltung werden die Mädchen hier infibulirt (eine Sitte, welche man übrigens auch in Persien, Indien und andern orientalischen Ländern kennt). Indeß muß dieses Keuschheitsgesetz mehr für die niederen W.r gelten, Frauen vom Stande setzen sich darüber hinweg und die Männer klagen darüber nicht. Bei den ägyptischen Beduinen verschleiern sich die W.r nur, wenn sie unter das Angesicht von Fremden treten; übrigens arbeiten sie fleißig, spinnen Wolle, weben Zelttuch, melken die Heerden, bereiten die Speisen zu. Das größte Verbrechen, welches ein Mädchen aus ihrer Mitte begehen kann, ist Umgang mit einem Fellah zu pflegen, sie wird dann von ihren eignen Brüdern erschlagen; auch sonst halten sie viel auf Keuschheit u. jede Entehrte trifft der Tod. Mögen wir uns von hier hinwenden, wohin wir wollen, allenthalben ist die Frau in den gedrücktesten Verhältnissen, in dem absolutesten Stande der Sklaverei; in Nigritien darf sie nur verhüllten Hauptes mit ihrem Manne sprechen und dennoch liegt auf ihr das ganze Hauswesen; sie spinnt, webt, fischt und besorgt den Ackerbau, während der Mann faul in der Hütte liegt; bei den Fullahs beherrschen die W.r ungeachtet ihrer Verachtung doch oft ihre Männer und wissen sie zu ihrem Willen zu bestimmen; bei den Mandingo's, deren W.r, wenn auch minder gut gebaut, doch in der ersten Jugendblüthe ziemlich hübsch sind, bes. als sehr zärtliche Mütter gerühmt werden, obgleich sie beispiellos wollüstig sind werden die Ungehorsamkeiten der W.r öffentlich mit Peitschenhieben geahndet, daher sie auch ihre Männer sehr fürchten; essen dürfen sie nicht in ihrer Gesellschaft; die Unterthänigkeit der W.r gegen die Männer zeigt sich in Nubien darin, daß sie vor jedem Mann von Ansehen ihre Sandalen ablegen müssen. Bei den Negern in Süd-Guinea haben die W.r keine Idee von Keuschheit, die Männer kein Gefühl dafür; den Fremden, so lange sie sich bei einem Vornehmen aufhalten, gibt der Guineer seine W.r als Concubinen u. je öfter sie so Andern zu Diensten sind, desto lieber u. geehrter von den Männern sind sie. Sie sind aber auch ziemlich frei von Einschränkung und wenn einer Frau der Mann nicht gefällt, so kann sie unbeschadet ihres Rufs nach andern Liebhabern sich umsehen. Bei manchen Negerstämmen wohnen die W.r zusammen; bei andern hat jede ihre eigene Hütte, welche innerhalb der Umzäunung liegt. Der hervorstehende Charakter dieser Negerfrauen ist Eitelkeit, Gefallsucht und gegenseitige Eifersucht. Mehr Verträglichkeit gegen einander zeigen die Kafferinnen (von allen Negerstämmen am schönsten gebaut und kräftig, mit einem männlichen und feurigen Charakter), die auch meist zusammen in einer Hütte wohnen, und sich friedlich in die Besorgung der häuslichen Geschäfte theilen; kommt es zu Mißhelligkeiten, so weicht die jüngere und baut sich eine eigene Hütte. Umgang mit Männern entehrt nicht, dabei sind aber die W.r hier wider Erwarten sittsam in ihrem Anzug und bedecken jede Blöße, selbst den Kopf vor den Fremden. Das meiste Ansehen genießen die W.r im Hause, wo sie für Alles, selbst für den Bau der Hütten u. auswärts die Bestellung des Landes, Ernte, Holzsammeln u. dgl. sorgen, beim Handel, so wie bei jeder Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens hat die Frau die Hauptstimme u. der Mann unterwirft sich ihrem Willen unbedingt; ja sogar in politischen Unterhandlungen befragt man bejahrte u. erfahrene Matronen hohen Standes um ihre Ansichten. Mögen die Nachrichten der Reisenden vielleicht die Verhältnisse der W.r bei den Kaffern auch etwas zu glänzend schildern, so leuchtet doch daraus hervor, daß das übrigens so rohe u. aller edeln Gefühle ledige Volk einen reinen Sinn für Dankbarkeit in der Achtung derer zeigt, denen zu thun und schaffen Alles obliegt, was ihr physisches Wohlsein, welches ihre ganze Seligkeit ist, gründet. Ein ganz verschiedenes Bild wird uns von den W.n der Hottentotten entworfen, zu einem abscheulichen Aeußern (plattgedrückter Nase, schnauzenförmigem Mund, fahler, schwarzer Haut, von Ungeziefer strotzendem Wollhaare, das durch Vernachlässigung noch mehr verschlimmert wird) kommt bei ihnen Unempfindlichkeit, Dummheit, Liebe zum Trunk, Sorglosigkeit für alle Geschäfte. Meist sind die Hottentotten, die Vornehmen und Häuptlinge ausgenommen, mit einer dieser Schönheiten zufrieden, doch verbietet weder Sitte, noch Gesetz deren mehrere zu haben. Die schönsten W.r

Amerika's finden sich in den südlichern Strichen der vereinigten Staaten; aber der Zustand der W.r bei den indianischen Stämmen ist meist jammervoll, daher viele z. B. bei den Orinokesen, gar nicht heirathen oder ihre Töchter ermorden, um sie einer künftigen traurigen Lage in Voraus zu entreißen. Doch finden sich auch einzelne Züge in ihren Sitten, welche nicht eine so tiefe Stellung verrathen; freilich sind sie die Arbeiter für das ganze Haus, aber eigenthümlicher Weise haben sie hier zugleich das Geschäft, der Nachwelt das Andenken an alle öffentliche Ereignisse zu überliefern. Zu diesem Zweck haben sie in öffentlichen Versammlungen einen Platz und zwar den hintersten, wo sie die Vorträge merken u. dann den Kindern Unterrichtsweise mittheilen. In mehrern Gegenden Nordamerika's herrscht die Sitte, daß, wenn die Frau in die Wochen gekommen ist, dieselbe gleich an die Arbeit geht, der Mann aber sich zu Bett legt u. Besuche annimmt; eine Sitte, welche schon im Alterthum bei den Corsen erwähnt wird und jetzt noch bei den Tataren und in einigen Gegenden der Schweiz herrscht. Je weiter nach Norden, desto trauriger der Zustand der W.r, u. in Grönland z. B. läßt sich die Wittwe mit ihrem Mann begraben, weil sie sonst verhungern müßte. Dieser Mangel an Nahrung in den kältern Gegenden macht auch, daß die Amerikaner dort nur einzelne W.r nehmen, während in den südlichern Ländern, wo die Natur wenger karg im Spenden von Lebensmitteln ist, Vielweiberei gewöhnlich ist und eine zartere Behandlung der W.r Statt findet. In den heißen Himmelsstrichen Südamerika's wird die Unkeuschheit wieder gewöhnlich und in Patagonien ist die Frau dem Fremden, was sie ihrem Manne ist; bei den Peruanern gilt ein verwelktes Mädchen mehr, als eine Jungfrau. Ein Merkmal der chilesischen W.r ist große Fruchtbarkeit; Zwillinge gebären sie sehr oft. Die brasilianischen Indianerinnen sind kriegerischer Natur, sie nehmen an den Kämpfen ihrer Männer Theil und brauchen Nägel und Zähne vortheilhaft als Waffen gegen einander. Vielfach hat sich in Amerika und den Inseln der Südsee jetzt europäische Kultur verbreitet, wodurch sich die Lage der W.r etwas gebessert hat; auf Otaheiti gaben sich sonst noch Mädchen der niedern Stände allen Ausschweifungen der Unzucht hin, wodurch nicht allein alles Gefühl für Sittlichkeit abgestumpft wurde, sondern auch alle Liebe und Zärtlichkeit zu Männern schwand; Mütter ermordeten mit der größten Ruhe ihre Kinder, besonders wenn der Vater aus niederem Stande war. Dem Schiffenden war aber hier sonst ein erwünschter Hafen für Befriedigung seiner sinnlichen Begierden und galt als das Kythere der Alten. Geachteter und geehrter, aber auch gesitteter waren schon früher die W.r der Häuptlinge, u. überhaupt haben sich durch Einführung des Christenthums auch die sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der W.r daselbst sehr zum Besten gewendet. Allenthalben aber auf diesen Inseln findet man die W.r arbeitsam, hin und wieder auch von der Männer Gesellschaft, wie in Asien, ausgeschlossen, so bei den Nukahivern, wo sie ihre besondere Wohnung haben u. besonders nicht in das Speisegemach der Männer dürfen, auch die Todtenplätze zu betreten ist ihnen verboten, weil dort die erschlagenen Feinde gefressen werden, woran die W.r nicht Theil nehmen dürfen. Dagegen ist ihr Anblick dem Fremden nicht verwehrt. Vgl. J. J. Virey, das Weib, übersetzt von L. Hermann, Leipzig 1827. 3) so v. w. Ehefrau, s. unter Ehe. 4) Thiere weiblichen Geschlechtes. (*Fch.* u. *Lb.*)

Weib, altes (Zool), 1) s. u. Hornfisch; 2) so v. w. langschnäbeliger Kukuk, s. unter Saurothera; 3) (murex anus, tritonium a.), eine Art Stachelschnecke, von eigner sonderbaren Gestalt, buckl'ch, verdreht, schief; aus Ostindien. W., armes (voluta paupercula, mitra p.), Art aus der Familie der Walzenschnecken Abtheilung der Bischofsmützen, ist eiförmig-länglich, glatt, am Grunde etwas gestreift, weiß, braunroth linirt, Spindel vierfaltig; aus Ostindien. (*Wr.*)

Weiber-adel, derjenige Adel, welcher von der weiblichen Seite fortgepflanzt wird.

Weiber-dienst (Rechtsw.), der Frohndienst, den auch Weiber verrichten dürfen, dem Mannsdienst, wo blos Männer angenommen werden, entgegengesetzt.

Weiber-haß, die Abneigung gegen das weibliche Geschlecht.

Weiberkrankheiten (Med.), diejenigen krankhaften Zustände, die durch die Beschaffenheit des weiblichen Körpers und namentlich durch die den Weibern eigenthümliche Geschlechtsfunction bedingt sind. Hierher sind zu zählen die Krankheiten der weiblichen Geschlechtstheile, der Brüste, die Anomalien der Katamenien, der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbettes.

Weiber-krieg, 1) s. unter Amazonen und Böhmen (Gesch.) auch Libussa. 2) (Bot.), Ononis spinosa, s. unt Ononis.

Weiber-lehen, 1) (Kunkellehen, Schleierlehen, Spindellehen, lat. feudum femininum, Rechtsw.), ein solches Lehen (s. d.), welches nicht blos für Männer, sondern auch für Weiber gestiftet ist. Da Kriegsdienste die ursprünglichste u. Hauptveranlassung aller Lehen waren, so mußten in der Regel die Weiber vom Lehen ausgeschlossen sein. Als sich aber das Lehenwesen

wesen seinem Verfalle näherte, so wurden öfter aus Vergünstigung der Lehenherren oder bei aufgetragenen Lehen (feuda oblata, d. i. bei solchen, die dem Lehensherrn von dem nachmaligen Vasallen, unter der Bedingung der Beleihung damit, dargeboten wurden) durch eine, bei der Auftragung gemachte Nebenbedingung, auch Frauenzimmer zum Besitz eines Lehen gelassen, und so entstand der Unterschied in wahre Mann- u. Weiberlehen (feuda masculina et fem.). Es macht in der Sache selbst keine Aenderung, ob das W. von einem Frauenzimmer zuerst erworben und dadurch gleich bei seiner Stiftung W. war (feudum femininum per se tale), oder ob die Lehensfähigkeit den weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers gleich mit ertheilt worden ist (s. fem. pacto tale). So nämlich ist wohl die richtigere Ansicht, ob es gleich nicht an Rechtslehrern gefehlt hat, welche die Meinung aufgestellt haben, daß das von einem Frauenzimmer ohne nähere Bestimmung erlangte Lehen nicht für ein W. anzunehmen sei, und welche daher jedes, von einem Frauenzimmer erlangte Lehen im allgemeinen feudum femineum, und je nachdem damit entweder die Lehensfolge (s. d.) der weiblichen Nachkommen in Ermangelung der männlichen verbunden war oder nicht, dasselbe feudum femineum et femininum, od. feudum femineum vorzugsweise, auch Letzteres s. femineum non femininum nannten. Weil übrigens das Wort Mann in der alten Lehenssprache so viel als Vasall ohne Unterschied des Geschlechts bedeutete und daher auch vermannen so v. w. zur Lehenstreue verpflichten hieß, so zeigen die Ausdrücke in den Lehenurkunden: zu Mannlehen, oder zu rechtem Mannlehen reichen, nicht immer ein wahres Mannlehen (s. masculinum) an; sie finden sich auch in den Urkunden über W. In der Regel werden freilich Weiber u. solche Männer, welche durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammen (cognati), nicht zur Lehensfolge gelassen. Auch müssen Weiber, wenn sie zu einem Lehen gelangen, mehrentheils einen sogenannten Lehensträger bestellen, der aber, wenn er blos zur Lehensmuthung (s. d.) bevollmächtigt wird, in diesem Falle mehr Lehensbevollmächtigter (s. d. u Lehn S. 339) ist. Im Anfang wurden häufiger den Frauenzimmern die Lehen nur auf ihre Lebenszeit gelassen; oder auf ihre lehensfähige Descendenz eingeschränkt. Schwierig ist der Fall, wenn einem Mann und einer Frau zugleich ein Lehen gegeben wird. Dasselbe ist dann zum Antheil des Mannes Mannlehen und zum Antheil der Frau W., und beide Lehenstheile behalten diesen Charakter immerfort, da keines von beiden Eheleuten des Andern Antheil, auf den Todesfall des Letztern, nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, erbt, wenn nicht dies besonders bedungen ist. Denn nach dem Lehenrecht erbt die lehensfähige Descendenz eines Jeden, so daß, wenn die Frau mit diesem keine Kinder hat, aber eine Tochter erster Ehe, diese allen Andern vorgeht. Nur ein Sohn beider Eltern erbt beide Antheile. Soll von dem, von einer Weibsperson erworbenen Lehen die weibliche Descendenz ausgeschlossen sein, so muß dies bei der Beleihung ausdrücklich bedungen werden, wie dies bei dem weiblichen Erbmannlehen (s. d.) der Fall ist. Uebrigens aber ist die Gelangung der weiblichen Nachkommenschaft zum Lehen auch bei W. in der Regel nur subsidiarisch, d. h. die Lehensfolge mit dem angelangt die Frauenzimmer wenn keine in der ersten Investitur (s. d.) begriffenen Mannspersonen mehr vorhanden sind. Ein solches W. ist ein successives (s. femininum successivum). Steht aber die Succession den Frauenspersonen zugleich mit den Mannspersonen zu, so ist es ein gemeines, oder durchgehendes W. (s. f. promiscuum), bei welchem in einem Erbfalle blos die Nähe des Grades entscheidet, also der entferntere Agnat durch die nähere Weibsperson ausgeschlossen wird, und umgekehrt. Da die erstere Art von Lehen die Regel bildet, so streitet auch im Zweifelsfalle die Vermuthung dafür und zwar so, daß bei dem W. jeder männliche Nachkomme des ersten Erwerbers, sei er durch Männer oder Frauen mit ihm verwandt, allen weiblichen Descendenten vorgeht. Hat aber ein Frauenzimmer einmal das Lehen, so behält sie es, wenn auch nachmals ein männlicher Descendent geboren wird. Ist zu der Zeit, wo der letzte Besitzer stirbt, eine Mutter schwanger, von welcher ein männlicher Descendent geboren werden könnte; so muß die Beleihung, wenn außerdem blos lehenberechtigte Frauenzimmer vorhanden sind, bis zur Geburt des Embryo ausgesetzt bleiben. Diejenige Frauensperson, welche durch eine Mannsperson mit dem ersten Erwerber verwandt ist, hat bei dem W. keinen Vorzug vor der, welche mit Jenem durch eine Weibsperson verwandt ist. Unrichtig aber ist es, daß eine einmal durch einen Mann ausgeschlossene Frauensperson nicht nach dessen Ableben noch zur Succession kommen könne. Eine andere Frage hingegen entsteht darüber, welches Frauenzimmer nach erloschenem Mannsstamme bei einem W. zur Succession kömmt, ob dasjenige, welches dem letzten Lehensbesitzer, oder dasjenige, welches dem ersten Lehenserwerber am nächsten verwandt ist. Eine Erbschaft nach dem letztgedachten Grundsatze heißt eine Regredienterbschaft

(s.

(s. Regredienterbin), weil sie auf die nächste Verwandtin des ersten Erwerbers zurückgeht (regreditur). Allein für den erstgedachten Grundsatz entscheidet unstreitig der Umstand, daß, nach allgemeinen rechtlichen Principien, die Ordnung in der Erbfolge sich immer nach dem Letztverstorbenen richtet. 2) im Scherz W. haben, unter der Herrschaft der Frau stehen. (Bs.)

Weiber-list, die dem weiblichen Geschlechte eigenthümliche Neigung zu einem listigen Verfahren und die Geschicklichkeit darin; sie ist begründet in der leichtern Auffassungsgabe des weiblichen Geschlechtes, und wird befördert durch das Gefühl der Schwäche.

Weiber-mann, 1) ein Mann, welcher seinem Weibe mehr ergeben ist, als es die Würde eines Mannes gestattet; 2) eine Mannsperson, welche dem weiblichen Geschlechte auf eine ungeordnete Art ergeben ist.

Weibern (Geogr.), Dorf im Kreise Adenau des preuß'schen Regierungsbezirks Koblenz; 420 Ew. und Brüche von Backofen- und Bausteinen.

Weiber-regiment, der Zustand, wo eine Frau die Herrschaft im Hause oder in irgend einem Verhältnisse hat.

Weiber-renette (Frauenapfel, Pomol.), große unregelmäßige gebaute Renette, hat erst hellgrüne, dann citronengelb werdende Schale, die auf der Sonnenseite schmutzigröthlich wird, überall fein punktirt ist, auch braungelbe Rostflecken hat. Das Fleisch ist weiß, grobkörnig, saftig, süß, süßweinsäuerlich schmeckend, sehr vorzüglich, reift im December, dauert einige Monate.

Weiber-sattel, so v. w. Damensattel.

Weiber-stamm (Rechtsw.), der Inbegriff aller der Personen, welche durch Frauenzimmer mit einander verwandt sind. Da bei den Weiberlehen (s. d.) derselbe (cognati) immer erst dann zur Lehensfolge kömmt, wenn der Männerstamm (agnati) erloschen ist (s. Weiberlehen), und da die Succession in den teutschen Fürstenhäusern sich auf das Lehensverhältniß gründet; so kömmt er auch da, wo er nicht ganz von der Thronfolge ausgeschlossen ist, erst nach Absterben des Männerstammes dazu. Ganz ausgeschlossen ist er klar im würtembergischen Hausgesetze vom J. 1808 § 1. (Bs.)

Weibertreue (Geogr.), s. unter Weinsberg 2).

Weiber-tripper (Med.), so v. w. Leukorrhöe (s. d.). W.-zeit, so v. w. Menstruation.

Weibisch, 1) in der Natur des weiblichen Geschlechtes gegründet; 2) in den niedrigen Schwachheiten des weiblichen Geschlechtes gegründet, und denselben ähnlich.

Weibliche Blüthen (Botan.), s. Blüthe.

Weibliche Cäsur (Poet.), s. unter Herameter.

Weibliche Genitalien (Anat.), s. unter Genitalien.

Weibliche Farrenkrautwurzel, s. unter Farrenkraut.

Weibliche Linie (Geneal.), s. unter Genealogie.

Weibliche Perioden (W.r Blutfluß, W. Veränderung, Physiol.), so v. w. Katamenien.

Weibliches Becken (Anat.), s. Becken.

Weibliches Erbmannlehen (lat. feudum transmissione femininum, Rechtsw.), ein solches Lehen, das zwar von keiner Weibsperson besessen, aber mittelst derselben auf Mannspersonen übertragen werden kann, wo also nicht blos Agnaten, sondern auch Cognaten (s. d.) erben. In den Zeiten wo dem Lehenherren der Lehendienst, Kriegsdienst bei den Lehen das Hauptsächlichste war, verstanden sich die Lehenherrn eher zu Verwandlung eines Mannlehen in diese Art von Lehen, als in ein Weiberlehen (s. d.). Da aber diese Art von Lehen weder Weiber- noch Mannlehen ist, so war zu dessen Errichtung alle Mal ein besonderer Vertrag nöthig und daher pflegte es auch feudum ex pacto masculinum genannt zu werden. (Bs.)

Weibliches Geschlecht (Physiol.), s. unter Geschlecht 7) und Weib. Weibliche Vorsteherdrüse, s. Bartholinische Drüse.

Weiblichkeit, 1) die weibliche Natur; 2) weibliche Schwachheit und Fehler; 3) die Geschlechtstheile des Weibes.

Weiblingen (Geogr.), so v. w. Wiblingen.

Weich, 1) (Physiol.), von einem Körper, wenn sich die Lage seiner Theile gegen einander leicht ändern läßt, und er diese veränderte Gestalt auch noch behält, nachdem die Kräfte, welche dazu gewirkt haben, aufhören thätig zu sein. Vergl. Hart und elastisch. 2) (Mineral.), ein Mineral, wenn es sich zwar mit dem Messer schaben, aber der Fingernagel keinen Eindruck sichtbar werden läßt; nimmt es solche Eindrücke an so heißt es sehr weich, z. B. Kreide; 3) was in Vergleich zu anderen Dingen einem Drucke leicht nachgibt; was sich mit weniger Kraft theilen läßt; 4) von Speisen, theils mürbe und gar gekocht, theils leicht zu verdauen; 5) (Maler), weiche Manier, weicher Pinsel, wenn die Umrisse eines Gemäldes sanft u. die Farben auf eine angenehme Art verschmolzen sind; soll das Weiche schön sein, so darf ihm doch das Markige nicht fehlen; 6) fähig von Jemandes Vorstellungen oder Zustande leicht gerührt zu werden; 7) verzärtelt, wollüstig; 8) (Musik), s. unter Molltonart u. Klanggeschlecht. (Fch.)

Weich-apfel (Pomol.), so v. w. Weicherling.

Weich-bild (Rechtsw.), 1) der städtische, für sich einen eigenen Gerichtsbezirk bildende, besondern Frieden genießende Bezirk. Diese allgemeinere Bedeutung ist nach der Localität verschieden, daher auch die Frage, woher der Ausdruck entstanden sei, sehr verschieden beantwortet wird. Am richtigsten ist wohl die Ableitung von Wik oder Weik (vicus, ein befestigter Platz) und Bild auch geweihtes Bild (d. i. das hölzerne oder steinerne Bild, wodurch die Grenze einer Stadtflur bezeichnet, und welches als Stadtsiegel gebraucht wird). Hiernach versteht man darunter 2) die Stadt mit dem dazu gehörigen Territorium; 3) den für die Stadtgerichtsbarkeit bestimmten District, besonders die Stadtflur außerhalb der Ringmauern; 4) das Stadtgericht; 5) den Inbegriff aller Rechte und Privilegien einer Stadt, auch Weichbildsrecht genannt. Das in dieser letzten Beziehung merkwürdigste W. ist das magdeburgische Schöffen- oder Weichbildsrecht, auch, weil es mehrentheils sächsisches Recht enthält, das sächsische W. genannt und eben deshalb öfter den Ausgaben des Sachsenspiegels (s. d.) angedruckt. Die ersten 27 Artikel sind ein kleines, von einem Privatmanne ausgearbeitetes Rechtsbuch; der nachfolgende Theil enthält die von den magdeburgischen Schöffen gesammelten Grundsätze, welche sie bei ihren Entscheidungen um Rechtsversendungen, z. B. wahrscheinlich bei den 1261 u. 1295 nach Breslau erfolgten, angenommen hatten. Dies alte sächsische W. ist zum Theil wahrscheinlich schon gegen Ende des 12. Jahrh. abgefaßt worden, doch meinen Andere, daß der erste Theil wahrscheinlich vor 1294, der andere theils seit 1261, theils vermehrt seit 1295 handschriftlich im Umlaufe sei. Die älteste Handschrift davon ist in Görlitz vom Jahre 1304. Dagegen ist das neuere magdeburgische W. eine bloße Privatsammlung vom Anfang des 14. oder Ende des 13. Jahrh., hat wenig Werth, hat jedoch hier und da Gesetzeskraft erlangt, und ist im 15. Jahrh. von einem Unbekannten glossirt worden. (*Bs.*)

Weichbild (Geogr.), s. unter Habeln 1).

Weich-bottig (Brauw.), so v. w. Quellbottich.

Weichdeckkäfer (malacodermi, Zool.), nach Goldfuß eine Zunft der Aaskäfer, ausgezeichnet durch länglichen, weichen Leib, gebeugten oder unter das Halsschild versteckten Kopf, biegsame Flügeldecken; leben auf Bäumen, in Hecken, fressen, wie auch ihre Larven, Insekten. Dazu die Gattungen lymexylon, lampyris, thelephorus, melyris, cebrio, weiß in mehrere Untergattungen getheilt. (*Wr.*)

Weiche, die, 1) die weiche Beschaffenheit eines Gegenstandes; 2) bei Menschen und Thieren, so v. w. Dünnung, s. unter Bauchgegenden; 3) (Chir.), so v. w. Charpie; 4) der Zustand da etwas eingeweicht wird.

Weiche Bohrkäfer (Zool.), s. Bohrkäfer.

Weiche Eier (Kochk.), Eier, welche nur so stark in Wasser gesotten sind, daß das Eiweis zunächst an der Schale etwas hart geworden ist. Vgl. Eier.

Weiche Gehirnhaut (Anat.), s. u. Gehirnhäute.

Weichen, 1) einem Drucke langsam nachgeben; 2) sich von einem Gegenstande aus seiner Stelle bringen lassen; 3) sich langsam von seinem Orte entfernen; 4) einer überlegenen geistigen Gewalt, einem größeren Ansehen nachgeben; 5) an Vorzug geringer sein; 6) weich werden; 7) einen Gegenstand in eine Flüssigkeit thun, damit seine Beschaffenheit verändert werde.

Weichengegenden (Anat.), s. Bauchgegenden.

Weiche Portion des Gehörnerven (W.r Nerv, W.r Gehörnerv), s. unter Gehirnnerven, achtes Paar.

Weicher Brand (Gartenb.), s. Schmierbrand.

Weicher Dreiklang (Tonk.), s. Accord.

Weicher Gaumen (Anat.), s. unter Gaumen.

Weicherling (Pomol.), mittelgroßer, schöner, platter Streiflingsapfel, hat schwefelgelbe, häufig carmoisingestreifte (auf der Schattenseite nur punktirte) Schale, weißes, ins Rosenrothe fallendes, leichtes, lockeres, saftiges, weinsäuerlich, nach Erdbeeren schmeckendes Fleisch, zeitigt im November, hat gute Dauer.

Weichert (Jonath. August), geb. 1788 zu Ziegra (Sachsen); studirte zu Wittenberg wurde 1809 Conrector u. bald Rector am dortigen Lyceum, 1814 ging er als Professor nach Meißen und 1818 in gleicher Würde nach Grimma und wurde daselbst 1823 Rector. Schrieb: Epistola critica de Val. Flacci argonauticis, Leipz. 1812; Ueber das Leben und Gedicht des Apollonios Rhodios, Meißen 1821. Außerdem gab er heraus den Valerius Flaccus, Meißen 1818; Anthologia graeca, ebend. 1823.; Poetarum latinorum Laevii, Calvi, Cinnae, V. Rufii, Domitii Marsi aliorumque vitae et carminum reliquiae, Leipzig 1830 (Sammlung von Programmen). (*Lb.*)

Weich-erz (Miner.), so v. w. Silberglanz.

Weiche Schlacken (Hüttenw.), flüssige Schlacken von der Bleiarbeit.

Weiche Seide (Waarenk.), Seide, welche gekocht und dadurch von den gummiartigen Theilen befreit ist. W. Seife, so v. w. Schmierseife.

Weiches Getreide, so v. w. Hafer. W. Holz, diejenigen Holzarten, welche leicht theilbar sind, weniger Gewicht haben, schneller verbrennen, aber auch schneller wach'en. Dazu gehören Weide, Aspe, Linde, Fichte, Kiefer, Tanne. Vgl. Forstbäume.

Weiche Strahlen (Zool.), s. unter Flossen 1).

Weiches Wasser, s. unter Wasser.

Weiche Theile des thierischen Körpers (Physiol.), s. unt. Feste Theile des thierischen Körpers.

Weiche Tonart (Musik), s. Tonart.

Weich-faß (Gerber), ein großes Faß, worin die Felle eingeweicht werden.

Weich-fasten (Kirchenw.), so v. w. Weihfasten.

Weich-fisch (Waarenk.), so v. w. Stockfisch.

Weichflosser (malacopterygii, Zool.), so v. w. Stumpfstrahlige Fische. Weichflügler, so v. w. Weichdeckkäfer.

Weich-friede, im Gegensatz zum Landfrieden die Fehdebestimmungen, welche innerhalb dem Weichbild einer Stadt galten.

Weich-gewächs (W.-gewix, Min.), so v. w. Silberglanz.

Weichhaarige Eiche (Forstbot.), s. unter Eiche.

Weichhaariger Borkenkäfer (Zool.), s. Borkenkäfer. Weichhäuter, so v. w. Weichdeckkäfer.

Weich-haus, 1) so v. w. Lagerhaus (s. d.); 2) (Geogr.), s. unter Ziegenhain.

Weichheit, Gegensatz von Härte (s. d.).

Weich-herzug, so v. w. Weich 6).

Weich-herzigkeit (Weichmüthigkeit, Psychol.). Durch körperliche Constitution bedingte erhöhte Empfänglichkeit des Gemüths für theilnehmende Gefühle, u. für Mitleid, bes. bei vorwaltender Sensibilität, also bei Kindern, Weibern, und wenn die Sensibilität krankhaft gesteigert ist, hervortretend, kann im Allgemeinen, wenn sie nicht an Ausübung streng gebotener Pflichten hindert, sondern durch den Willen besiegbar ist, als Tugend gelten, im Gegentheil aber in, einem festen und geschätzten Charakter widersprechende Schwäche ausarten. (*Sn.*)

Weich-holz, so v. w. weiches Holz, s. unter Fastbäume.

Weichhufig (Pferdek.), ein Fehler der Pferde, welche zu zarte, weiche Hufe haben, er ist angeerbt, oder rührt daher, daß die Pferde zu lange an feuchten sumpfigen Orten stehen. Reinlichkeit und besserer Stand hebt das Uebel bald.

Weichkäfer (thelephorus *Schaeff.*, Zool.), 1) Gattung der Weichdeckkäfer (s. d.), die walzigen, fadenförmigen Fühler sind länger, als das Halsschild und stehen an der Wurzel entfernt, der Kopf steckt zum Theil unter dem Halsschilde, der Körper ist weich, flach, länglich, das Halsschild quer; an den Seiten des Leibes sind Blasen oder Warzen. Diese Gattung ist auch getheilt in die Untergattungen malthinus u. th.; 2) (Afterleuchtkäfer), diese dann an dem beilförmigen Endglied der Taster kenntlich. Art: brauner W. (th. fuscus, cantharis fusca *Lin.*), schwarzgrau und rothgelb, auf dem rothen Halsschild ein schwarzer Fleck, ziemlich häufig; die walzenförmige, weiche, schwarze Larve, die unter dem 12. Ringe eine Warze hat, findet sich bisweilen in großer Menge auf frischgefallenem oder anderm Schnee, oder auch sonst, was man Wurmregen nennt; vielleicht kriechen sie bei plötzlichem Thauwetter haufenweis hervor, oder werden von Stürmen, die Bäume entwurzeln und dadurch eine Menge Larven bloß legen, fortgeführt; grauer W. (th. lividus), u. m. a. Arten. (*Wr.*)

Weich-kübel (Papierm.), ein Trog das zur Pappe bestimmte Papier darin einzuweichen.

Weich-küpe (Techn.), s. unter Indig.

Weich-kufe (Brauw.), so v. w. Quellbottich.

Weichlichkeit (mollities, effeminatio), erhöhte Empfindlichkeit gegen widrige Eindrücke, durch Verwöhnung und Verzärtelung entstanden, und einen körperlichen und geistigen Schwächezustand beginnend.

Weichling, ein in physischer oder moralischer Hinsicht der Weichlichkeit ergebener Mensch.

Weichmann (Christian Friedrich) aus Braunschweig gebürtig, starb 1769 als Hof- und Consistorialrath zu Wolfenbüttel, war Mitglied der königlichen Societät zu London und der teutschübenden Gesellschaft zu Hamburg, vorzüglich bekannt durch das von ihm herausgegebene Werk: Die Poesie der Niedersachsen, Hamburg 1721—38, 2. Auflage ebend. 1725—38, 6 Thle., welches mehre bisher ungedruckte Gedichte von Niedersachsen und Mitgliedern der ehemals in Hamburg blühenden teutschübenden Gesellschaft enthält. (*Dg.*)

Weichmüthig, so v. w. Weich 6).

Weich-plätze (Schiffb.), an Flüssen, in welchen das Fahrwasser schmal ist, besonders eingerichtete Oerter, wo ein Schiff so lange anhalten kann, bis ein anderes vorüber gefahren ist.

Weichschalige Thiere (Zool.), so v. w. Krustenthiere.

Weichschildkröte (Zool.), so v. w. Knorpelschildkröte. Weichschwamm (manon *Ok.*), Gattung aus der Familie der Seeschwämme, die Masse ist weich, die Aeste rund, die ganze Oberfläche ist mit großen Oeffnungen besetzt, die durch den ganzen Körper gehen, und sich willkührlich zusammenziehen und ausdehnen. Art: m. oculatus, fruticosus u. m. a. Weichschwanzkrebs (pagurus *Fabr.*), Gattung der Familie der Weichschwanzkrebse (s. d.); der Schwanz ist ohne Ringe, sehr weich, umgebogen, der Aufenthalt wird wegen der Sicherheit des Schwanzes in einer verlassenen Schneckenschale genommen und diese nach Bedürfniß der Größe gewechselt. Arten: Bernhardskrebs, Beutelkrebs (s. d.), Diogenes u. a. W.krebse (paguri, pagurini), bilden eine Familie der Krebse; der Körper ist länglich und walzig, das mit dem Kopf verwachsene Halsschild groß, der Schwanz lang und gestreckt, die Augen gestielt, die 4 Fühler stehen auf einer Fläche, die Füße sind einfach ungetheilt, die vordern viel länger, als die hintern. Meerthiere. Dazu die Gattungen albunea, hippa, remipes und pagurus. (*Wr.*)

Weichsel (poln. Wisla, Geogr.), 1) einer von den Hauptflüssen des polnischen und preußischen Staates und für denselben von großer Wichtigkeit, sowohl wegen der Schiffbarkeit desselben, als auch wegen der längs seines Laufes durch Preußen sich hinziehenden überaus fruchtbaren Niederungen, entspringt im Kreise Teschen des östreichischen Schlesien, auf der Nordseite der Beskiden (westlicher Theil der Karpathen), indem die 3 Quellenbäche, welche an den Bergen Zupron, Malinow und Barania, aus 3 engen Thälern hervorströmen und wovon der östliche Malinka, der mittlere (die Hauptquelle) Biala und der westliche Czarno heißt, im nahen Dorfe Kobila sich vereinigen, worauf der Strom in dem großen Dorfe Wisla oder Weichsel den Namen W. erhält. Unterhalb der Stadt Schwarzwasser betritt die W. den Kreis Pleß des preußischen Regierungsbezirks Oppeln und scheidet das preußische Schlesien von dem östreichischen Schlesien und Galizien, verläßt nach der Aufnahme der Przemsa das preußische Gebiet und bildet die Grenze zwischen dem Freistaat Krakau und Galizien, dann zwischen Galizien und Polen und tritt nach Aufnahme des San mit beiden Ufern in Polen ein und theilt dasselbe in 2 Hälften. Unterhalb Nacionzek verläßt sie Polen, gelangt dann in den Kreis Thorn des preußischen Regierungsbezirks Marienwerder, scheidet hierauf diesen Regierungsbezirk auf eine Strecke von der preußischen Provinz Posen und gelangt in den preußischen Regierungsbezirk Danzig, wo sie unterhalb Mewe auf der sogenannten montauschen Spitze sich in 2 Arme theilt, von welchen der östliche die Nogat heißt, $\frac{1}{3}$ der Wassermasse des Flusses in sich faßt und $\frac{1}{2}$ Stunde von Elbing ins frische Haff geht. Durch den Krakuhlkanal steht dieser Arm mit der Elbing in Verbindung. Der westliche Arm, welcher $\frac{2}{3}$ der Wassermasse faßt, behält den Namen W. bei, theilt sich aber bei Fürstenwerder im Kreise Danzig aufs Neue in 2 Arme, von welchen der stärkere östliche die neue W. genannt, auch ins frische Haff, der seichtere westliche aber bei Weichselmünde, unterhalb Danzig, in die Ostsee sich mündet. Durch die alte versandete Mündung der W. oder die sogenannte Norderfahrt können nur Fischerkähne fahren. Die größeren Schiffe laufen durch einen westwärts aus der W. durch eine hohe Sandbank (die Platte genannt) gegrabenen Kanal ein, welcher die Westerfahrt oder das Neufahrwasser heißt, und durch eine Schleuße gegen den vom Strome mitgeführten Sand geschützt wird; denn die W. führt überhaupt viel Triebsand mit sich, wodurch bisweilen in kurzer Zeit mitten im Strome sich Sandinseln bilden, welche die Schifffahrt unsicher machen u. worauf die Schiffe festfahren, wenn die Schiffer nicht vorsichtig zu Werke gehen. Von dem Ursprunge an bis Schwarzwasser ist die Richtung der W. nordnordwestwärts. Von da bis zur Mündung der San nordöstlich, dann bis zur Mündung des Wieprz nördlich, von hier bis zur Mündung des Bug oder des Narew nordnordwestlich, darauf bis zur Mündung der Brahe nordwestlich und zuletzt nördlich. Anfangs fließt die W. in einem engen, von steilen und felsigen Bergen eingeschlossenen Thale, welches sich aber schon einige Meilen von ihrer Entstehung öffnet, worauf die W. eine flache Gegend voller Seen und Sümpfe durchfließt. Von der Mündung der Przemsa an wird das Weichselthal von sanften Höhen gebildet, die an der Mündung des Dunajec in Sumpfboden übergehen, welcher das rechte Ufer bis unterhalb der Sanmündung begleitet. Weiter abwärts bleiben die Ufer flach, werden aber immer waldiger. Von der Mündung des Bug oder des Narew wird das rechte Ufer von steilen Höhen begleitet, während das linke niedrig bleibt. Von Thorn an begleiten sie einzelne beherrschende Höhen am rechten Ufer, von Graudenz an sind beide Ufer flach. An der Mündung der Przemsa wird die W. für kleine, bei Krakau für mittlere, bei Zawichost, unterhalb der Mündung des San, für größere Fahrzeuge schiffbar. Durch den bromberger oder Netzekanal, welcher aus der Brahe in die Netze führt, ist die W. da die Netze in die Warthe und diese in die Oder geht, mit der Oder in schiffbare Verbindung gesetzt

setzt. Unterhalb Schwarzwasser ist die W. 30—40, bei Krakau 140, bei Pulawy 200, bei Warschau 500, bei Modlin 700, bei Thorn und Graudenz 1000 Schritte breit. Das Gefälle der W. ist bis Krakau beträchtlich, indem der Ursprung der W. 2000 Fuß über der Meeresfläche und der Spiegel derselben bei der Mündung der Przemsa 750 Fuß liegt; allein von Krakau abwärts ist ihr Fall gering und sie fließt daher langsam, viele Inseln umschließend. Bei der Einmündung der Drewenz liegt der Spiegel der W. nur 93 Fuß über der Meeresfläche. Die Länge ihres Laufes beträgt 130—138 Meilen, wovon 70 auf Polen kommen; ihr Flußgebiet begreift 3580 QM., und zu ihren vornehmsten Nebenflüssen gehören auf dem linken Ufer: die Przemsa, Nida, Pilica, Bzura, Brahe, das Schwarzwasser (Czerna Wodda), die Ferse und die Mottlau; und auf dem rechten Ufer: die Sola, Raba, der Dunajec, die Wisloka, der San, Wieprz, Bug oder Narew und die Drewenz. Die merkwürdigsten an der W. gelegenen Städte sind: Krakau, Sandomierz, Pulawy, Warschau, Thorn, Kulm (in einiger Entfernung), Graudenz, Marienburg (an der Nogat) und Danzig. 2) (Polnisch-W.), Dorf im Kreise Pleß des preußischen Regierungsbezirks Oppeln, zum Fürstenthum Pleß gehörig, hat ein fürstliches Gestüte an der W. und 880 Einw. 3) Großes Dorf im Kreise und Herzogthum Teschen des östreichischen Markgrafthums Mähren, hat 250 Häuser, 2600 Einw. 4) Neue Stadt unweit des Maumen, angelegt von Einwohnern der Stadt New-York in Nord-Amerika, mit Werften, Magazinen u. s. w., zur Verbindung zwischen Buffalo und Detroit. (*Cch.*)

Weichsel (Pomol.), 1) jede zu den W.n gehörige Kirsche überhaupt; 2) große, holländische W., große, platt gedrückte, langstielige, schwarze, süße, angenehm saftige Süßweichsel, reift Mitte Junius, nicht übrig häufig; 3) späte, große, königliche W., selten ganz und erst im September reif werdende, aber vollkommen gereift wohlschmeckende, lange, schön schwarzrothe, langstielige Süßweichsel; 4) Kirschweichsel, auch Süßweichsel, schön groß, von sehr großer Süßigkeit, reift Anfangs Julius; 5) doppelte W., große, runde, schwarzrothe W., hat zartes, weiches Fleisch, rothen, süß säuerlichen, wohlschmeckenden Saft, kleinen Stein, reift Ende Junius; 6) ostheimer W., s. Ostheimer Kirsche; 7) Herzkirsch-W., s. Sauerkirsche, herzförmige; 8) holländische späte W., fast runde, große, braunrothe W., hat weiches, rothes Fleisch, häufigen, sehr färbenden Saft, ist sehr sauer, reift Anfangs August, hält sich lange am Baume; 9) süße Frühweichsel, mittelgroß, platt gedrückt, dunkelroth, reift Mitte Junius; 10) spanische Frühweichsel, groß, fast zirkelrund, hat zarte, dünne, glänzende rothe sonnenwärts schwarzbraune Haut, zartes Fleisch, hellrothen, süß säuerlichen, kräftigen Saft; 11) Pelzweichsel, ist rund, schwarzbraun, glänzend, hat saures, röthliches, saftiges, wohlschmeckendes Fleisch, reift Mitte Julius; 12) Ratafia- u. Bouquet-W. (s. d.). (*Wr.*)

Weichselburg (Geogr.), Stadt im Kreise Neustädtl des Königreichs Illyrien (Oestreich), hat Schloß (Weichselberg), 2000 Ew., Stahl-, Wollen-, Leder-, Strumpffabriken, Eisenhammer. Weichselmünde, s. unter Danzig 2).

Weichseln (Pomol.), s. unt. Kirschensorten.

Weichsel-rohr, ein Tabakspfeifenrohr von dem Holz der Weichselkirsche (s. d.), das erwärmt wohlriechend wird.

Weichselstätten (Geogr.), Bergschloß bei Hohenecken (s. d. 1).

Weichsel-zopf (Wichtel-zopf, plica polonica, Med.), die merkwürdige, an den Ufern der Weichsel und in der Nachbarschaft, in der Tartarei, in Rußland und in Polen endemisch vorkommende Krankheit der Haarwurzeln, bestehend in widernatürlicher Dicke und Zusammenballen der Kopf- und Barthaare, so daß sich von selbst Zöpfe bilden, welche man nicht auseinander wickeln kann. Dieses Uebel soll gegen Ende des 13. Jahrh. aus dem Orient dorthin gekommen sein und sich im 16. Jahrh. bis nach Oestreich und Böhmen verbreitet haben; in Schlesien, Ungarn, Slavonien und Kroatien kommen noch heut zu Tage seltene Fälle der Art vor. Symptome und Verlauf. In der Regel gehen als Vorboten allgemeine Abspannung, Mattigkeit, Trägheit, Gliederschmerzen, Verdauungsbeschwerden, Neigung zu spirituösen Getränken, Anschwellung der Speicheldrüsen, stinkender Athem und mißmuthige Gemüthsstimmung vorher. Dazu gesellen sich Congestionen nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, unruhiger Schlaf, schreckhafte Träume, Nebelsehen, Leiden des Sehvermögens verschiedener Art, Klingen vor den Ohren, Verlust des Geruchs, Ameisenkriechen in den Gliedern, Kälte derselben, Krämpfe, Paralysen; diese Vorboten, welche nur selten fehlen, dauern Monate, selbst Jahre lang, bevor der wirkliche Ausbruch der Krankheit erfolgt. Nun erreichen die Kopfschmerzen einen höhern Grad, sie werden lebhaft stechend, ein unangenehmes Kriebeln verbreitet sich über den ganzen Kopf, dazu gesellt sich Schlafsucht, so daß die Kranken den größten Theil des Tages schlafen, es entstehen stinkende Kopfschweiße und nun (oft unter Symptomen eines Nerven- oder

Wechselfiebers) bildet sich der W. Es schwellen nämlich die Haarwurzeln an, sie entzünden sich, die Kopfbedeckungen werden sehr empfindlich, vertragen keine Berührung, es bilden sich zwischen den Haaren Pusteln, kleine Geschwüre, die Haare selbst erkranken nicht, sie schwellen nicht auf, bluten auch nicht, wie Einige meinen. Das Material, wodurch sie zusammenkleben, ist jener fette, klebrige, stinkende Schweiß, welcher auch zuweilen fehlt (trockener W., plica sicca) und welcher neben einer Statt findenden lymphatischen Exsudation aus den Kopfbedeckungen als Folge der Entzündung bei ausgebildeter Krankheit bemerkt wird. Es kleben dadurch zuerst die Haare an ihren Wurzeln zusammen, später weiter hinauf, so daß sie nicht mehr auseinander gekämmt werden können. Es bildet sich bald ein einzelner Zopf (plica longicauda, langschwänziger W.), bald nimmt er nur eine Seite des Kopfes ein (einseitiger W., plica longicauda lateralis), ist spitzig (pl. longic. fusiformis), oder hat eine sichelförmige Krümmung (pl. longic. falciformis), oder ist kolbig (pl. longic. clavaeformis), bald entstehen mehrere Zöpfe (pl caput medusae), die wie Stricke (pl. cap. med. lacinista), oder spiralförmig (pl. cap. med. cirrhata) herabhängen, oder auch sich nest- und rasenartig zusammenlegen (pl. cespitosa). Der Zopf sitzt im Anfange ganz unbeweglich fest, später wachsen gesunde Haare noch und er wird beweglich. Die Haare des W.s sind wegen der fettigen Ausschwitzung von glänzendem Ansehen; die Ausschwitzung erfolgt am stärksten des Nachts und verhärtet sich allmählig zu einer festen Masse, wobei indessen der Haarwuchs und die Ausschwitzung fortwähren. Dadurch wird der W. allmählig länger, so daß man dergleichen bis zu 6 Fuß beobachtet hat, selbst bis zu 12—14 Fuß und 4—12 Pfund schwer. Am häufigsten zeigt er sich am Hinterhaupte gegen den Wirbel zu seltener an den Seiten, noch seltener am Vorderkopfe, bisweilen zeigen sich, doch seltener, Läuse. Dieselbe Erscheinung wird außer dem Kopfhaar auch am langen Barthaar der Polen und Russen, selbst an den Schamtheilen und in den Achselhaaren bemerkt, und nicht allein Menschen, auch Pferde, Hunde, Ochsen, Schafe, sogar Wölfe, Füchse können das Uebel bekommen. Die Nägel der Menschen und die Hufen der Pferde leiden fast immer mit. Ist der W. ausgebildet, so lassen meist die allgemeinen Zufälle nach oder verschwinden gänzlich; in manchen Fällen dauern sie aber auch noch fort und werden sogar heftiger. Das letztere findet besonders dann Statt, wenn die Ausbildung unvollkommen ist, oder gar verhindert wurde, dann wirkt sich die Krankheit vorzüglich auf die Nägel. Aber auch die anfängliche Erleichterung ist meist nur vorübergehend; nach 1 oder 2 Jahren verschlimmern sich alle Erscheinungen wieder, bis neue Ablagerungen in den Haaren erfolgen, besonders Schwangere sollen zu Recidiven geneigt sein, dies wiederholt sich bei manchen 4—10mal. Während dessen wird der Körper immer mehr zerrüttet, das Ansehen des Kranken schmutzig; bei Vielen entstehen Geschwüre, die dem Krebse ähnlich sind, besonders an den Extremitäten. Es entsteht auch wirklicher Krebs an den Lippen, an der Nase, den Wangen oder Brüsten. Die Knochen werden cariös, die Muskeln schwinden, werden steif; Wassersucht, Verhärtung der Eingeweide, Lungensucht führen endlich den Tod herbei. Kommt der kritische W. nicht zu Stande, so verfällt der Kranke in ein lentescirendes Nervenfieber, die Verdauung leidet, später gesellen sich Krämpfe, Lähmung, Taubheit, Blindheit, Wahnsinn u. s. w. hinzu. Bei Leichenöffnungen am W. Gestorbener fand man immer die Leber krank. Chemische Untersuchungen der kranken Haare haben gelehrt, daß sie weniger Schwefel, Eisen, phosphorsauren und kohlensauren Kalk, als die gesunden enthalten; ihre Substanz soll sich leichter im Wasser auflösen, als die der gesunden. Eintheilung des Ws. Man nimmt einen wahren und falschen W. (plica vera, pl. spuria) an. Letzterer ist nichts als eine Verwirrung des Kopfhaars in Folge von Unreinlichkeit und vernachlässigten Kämmens bei schmutzigen Personen, was in allen Ländern vorkommen kann und wobei das allgemeine Kranksein fehlt. Auch hat man einen primären und secundären W. angenommen; ersterer ist seltener und erfolgt unmittelbar durch Ansteckung, letzterer ist Folge des Allgemeinleidens der Reproduction und kritisch. Ferner einen offnen und maskirten W. (plica aperta, pl. larvata); bei letzterem ist Allgemeinleiden und Krankheit der Nägel, doch ohne W. Die Eintheilungen in einfachen und complicirten (wobei Scorbut, Skropheln, Krätze, Syphilis Statt finden können), in fieberhaften und fieberlosen (pl. pyretica, pl. apyretica), in gutartigen und bösartigen W. (pl. benigna, pl. maligna) erklären sich von selbst. Die Ursache des Ws ist ein eigenthümliches Contagium, welches vielleicht aus dem Aussatz des Mittelalters entsprungen ist, durch Kleider, Mützen, Betten und das Säugen übertragen wird, kein Alter, kein Geschlecht und keine Constitution verschont, selten jedoch vor der Mannbarkeit seine eigenthümlichen Wirkungen erhält, vorzüglich aber unter den Bauern, Bettlern und Juden verbreitet

tet ist; auch soll die Krankheit erblich sein. Erkältungen, Wärme, Feuchtigkeit, scharfe Nahrungsmittel, Gemüthsbewegungen und Unreinlichkeit tragen zur Entwickelung der Krankheit bei. Ueber das eigentliche Wesen oder die nächste Ursache des W.s ist man noch im Dunkeln, jedoch mögen die örtlichen Verhältnisse Polens, in Verbindung mit der dortigen Lebensart, die dem Klima nicht entspricht, so wie andere, mehr endemische Einflüsse zusammen diese eigenthümliche Krankheitsform bedingen. Die Prognose ist schlecht, denn es gibt keine Radicalcur und selten werden solche Kranke sehr alt. Wünschenswerth ist im Allgemeinen die Ausbildung des Zopfes. Je länger die Vorboten anhielten, je mehr dadurch die Ernährung gestört ward, je mehr das Lymphsystem leidet, je deutlicher die Complicationen mit Skropheln, Scorbut, Syphilis sind, desto schlimmer sieht es mit dem Kranken aus. Günstige Zeichen sind: allgemeine, habituelle Schweiße, fließende Hämorrhoiden, periodische Rose; ungünstig sind: die anhaltenden Affectionen des Gehirns und des Nervensystems; der unmittelbar durch Ansteckung entstandene W. ist auch weit günstiger als der, wo sich die Krankheit aus innern Verhältnissen entwickelt. Behandlung. Ein Vorbauungsmittel gegen den W. ist bis jetzt noch nicht aufgefunden. Im Allgemeinen sind zu empfehlen: Sorge für Reinlichkeit, Kühlhalten des Kopfes, besonders Vermeidung der warmen Pelzmützen, trockene reinliche Wohnung, gesunde Nahrung, Vermeidung der Erkältung. Ist das Uebel schon im Beginnen, zeigen sich allgemeine Zufälle, die von der Entwickelung des W.s abzuhängen scheinen, so soll man Haare und Nägel nicht abschneiden, die erstern nicht auskämmen, Erkältung, den Genuß von Schweinefleisch und gesalzenen Fischen vermeiden; dagegen warme gewöhnliche Wasser-, oder auch Schwefel- und Dampfbäder anwenden, dabei gelinde Abführungsmittel reichen. Außerdem soll man die Hautausdünstung und Harnsecretion befördern. Besonders empfohlen wird das Kraut der vinca pervinca. Opium und Quecksilber schaden. Zu der Zeit, wo der Zopf sich bildet oder neu gebildet ist, soll man in der Regel keine Arzneimittel geben und höchstens gegen lästige Symptome wirken. Abgeschnitten darf der Zopf erst dann werden, wenn er veraltet, trocken und durch Nachwachsen gesunder Haare vom Kopfe entfernt ist, sonst veranlaßt das Abschneiden sehr gefährliche Zufälle. Auch die Nägel dürfen nicht eher abgeschnitten werden, als bis sie sich abschuppen und zu wachsen aufhören. Im Uebrigen verfährt man nach den Regeln der Therapie und besonders gegen die vielleicht mit dem W. complicirten Uebeln. (*Pst.*)

Weich Silberschlagloth, eine Masse zum Löthen, besteht aus 1 Loth Probesilber und ½ Loth Zink.

Weich-stein (Miner.), so v. w. Topfstein.

Weich-thiere (mollusca, mollia, Zool.), eine Abtheilung der Thiere, bei den verschiedenen Schriftstellern in verschiedener Bedeutung genommen. 1) nach Linné Ordnung der Würmer, diejenigen umfassend, welche durch einen Körper, der mehr Schleim und deutlichere Gliedmaßen, als der der Eingeweidewürmer hat, sich unterscheiden; einige haben in ihrem Bau große Aehnlichkeit mit den Schalthieren. Hierher die Gattungen: limax (Erdschnecke), aplysia (Seehase), doris, glaucus (Strahlkieme), aphrodita (Seeraupe), amphitrite, nereis, nais (Wasserschlängelchen), ascidia (Seescheide), actinia (Seenessel), tethys, holothuria, terebella (Steinbohrer), lernaea (Kiemenwurm), scyllaea, clio, sepia (Tintenfisch) und medusa (Qualle). Diese sind von neuen Naturhistorikern in neue, theils Ordnungen und Klassen, theils Gattungen gebracht worden. Vgl. die obigen Artikel. 2) Nach Cuvier u. m. A. werden diejenigen Thiere darunter verstanden, welche kein gegliedertes Skelett und keinen Wirbelkanal, doch einen weichen Körper haben, der gewöhnlich mit einer schlaffen, Schleim absondernden Haut umgeben ist. Das Nervensystem ist nicht in einem Rückenmark vereinigt, sondern nur in einige Massen, die in dem Körper zerstreut liegen, deren bedeutendste sich über der Speiseröhre befindet. Mehrere sitzen theils mit einer breitern Fläche, theils mit einem Byssus (s. Bart 8) fest, andere bewegen sich zwar frei, doch nur langsam. Von Sinnesorganen sind ihnen die für Gefühl nicht abzusprechen und sind vielleicht bei vielen die einzigen, doch möchten einigen auch Werkzeuge für Geruch, Geschmack und Gehör nicht fehlen, einige haben, und zum Theil große, Augen. Ihre Nahrung, die aus schlammigem Wasser und kleinen Wasserthieren, auch aus zarten Wasserpflanzen und Theilen beider besteht, ziehen sie theils durch einen Kiemensack in den Mund, oder durch eine Röhre, oder (bei der Mehrzahl) unmittelbar in den Mund, der seiner Lage und Beschaffenheit nach sehr verschieden ist. Bei einigen mag der Mund zugleich der After sein. Einige haben mehrere, mit einander verbundene Magen. Die Säftebewegung der W. ist doppelt, aus den Athmenwerkzeugen ins Herz (das wenigstens eine, bisweilen drei Kammern hat) und von da zurück. Das Blut ist weiß oder blaulich, eine einzige Gattung (teredo) hat rothes Blut. Einige athmen Wasser, theils süßes, theils salziges, durch Kiemen und andere Organe,

oder Luft durch Kiemen oder durch ein besonderes Athmenloch. Sie pflanzen sich auf verschiedene Weise fort. Einige sind Zwitter und befruchten sich entweder selbst oder mit Beihülfe eines andern Individuums, viele sind getrennten Geschlechts; einige bringen lebendige Junge zur Welt, andere (die meisten) legen Eier, bald mit Schale, bald nur mit klebriger Masse umhüllt. Merkwürdig sind bei einigen W n verschiedene Säfte (Purpur, tintenartige Flüssigkeit, Schleim u. s. w.), die sie oft in bedeutender Menge von sich geben. Die Bedeckung der W. ist entweder eine hautartige Masse (Mantel) und dann heißen sie nackte W., oder diese wird zu einer harten, kalkartigen, das Thier mehr oder weniger einschließenden Masse (Schale), welche letztere W. man dann Schalthiere (Conchylien, s d) nennt. Bei einigen bleibt jedoch diese Schale innerhalb des Mantels, und man zählt sie noch den nackten W.n zu. Das Reproductionsvermögen der W. ist zum Theil ziemlich bedeutend. Manche ersetzen mit Leichtigkeit die gebrochenen Schalen, oder auch wichtigere Theile (Kopf, Fühlfäden) ihres Körpers, auch besitzen viele ein sehr zähes Leben, so wie viele zum Leuchten des Meers beitragen. Sie sind von Cuvier getheilt in die 6 Klassen: Kopffüßler (cephalopoda), Flossenfüßler (pteropoda), Bauchfüßler (gasteropoda), Kopflose (acephala, nach Goldfuß Muscheln, pelecypoda), Armfüßler (brachiopoda) und Schnurrenfüßler (cirropoda). Goldfuß hat noch Seescheiden (apoda, nach Cuvier unter den Acephalen) und Käfermuscheln (crepidopoda, nach Cuvier unter Bauchfüßler). Oken hat sie alle in die 5. und 6. Klasse, Muscheln und Schnecken vertheilt. Zu bemerken ist, daß die französischen und die ihnen nachfolgenden Naturforscher die W wegen ihrer innern Bildung höher, Oken und andere Teutsche niedriger als die Insecten stellen. 3) Nach Latreille, Schweigger u. A. dieselben Thiere, jedoch mit Ausnahme der Schnurrenfüßler (cirripoda), die sie als eigne Klasse aufstellen; sonst mit gleicher Eintheilung. (*Wr.*)

Weichwerden der Knochen (osteomalacia, malacosis ostium, Med.), eine langsam entstehende und allmählich zunehmende Erweichung und Zerbrechlichkeit der Knochen, die vom Mangel an festen Theilen, namentlich der phosphorsauren Kalkerde herrührt. Die Knochensubstanz wird so weich wie Wachs oder Gallerte; diese Masse ist entweder knorplig und bleibt dann unempfindlich, oder mehr fleischartig und dann ist sie nicht nur schmerzhaft, sondern auch der Entzündung und Eiterung unterworfen. Das Uebel ist entweder **allgemein** (osteomalacia universalis) und dann zuweilen erblich; es entsteht Verkrümmung, Verunstaltung, Verkürzung der Glieder und des ganzen Körpers, Unvermögen der Muskeln, allgemeine Schwäche u. dann Zehrfieber. Sie ist entweder eine Krankheit Erwachsener, besonders des weiblichen Geschlechts und dann meist Folge von Lustseuche, Gicht, Scorbut, Krebs oder andern Kacherien, wobei man zuweilen einen Abgang von kalkartiger Materie durch den Harn bemerkt; oder sie ist Folge der englischen Krankheit der Kinder. Oder sie ist **örtlich, Fleischknochengeschwulst** (osteosarcosis), wo sie nur einen Theil des Knochens betrifft, oft nach einer örtlichen Ursache, als Stoß, Quetschung, in Folge einer Knochenentzündung u. s. w. entsteht. Die Behandlung richtet sich nach den zu Grunde liegenden Ursachen; bei örtlichen Uebeln hilft meist nur Amputation, Excision, Exstirpation nach den Regeln der Chirurgie. Das W. d. K. in Folge der englischen Krankheit ist nach dieser zu behandeln. (*Pst.*)

Weichzerren (Hüttenw.), die Verwandlung des Roheisens in Stabeisen; ein Hammerwerk, wo dies geschieht, heißt **Weichzerrenhammer**.

Weickard (Melchior Adam), geb. zu Römershag bei Fulda 1742, studirte zu Würzburg, wurde dann Arzt, Professor u. Rath zu Fulda, gab aber 1776 diese Verhältnisse auf, ging 1784 nach St. Petersburg, kehrte 1791 von da zurück und lebte als praktischer Arzt zu Mainz, Manheim, Heilbronn und erhielt endlich die Leitung des Medicinalwesens zu Fulda, wo er 1803 starb. Er führte die Brownsche Lehre in Teutschland ein und war ein fanatischer Anhänger derselben. Seine leidenschaftlich geschriebenen Schriften zeigen von keiner tiefen Bildung. Die hauptsächlichsten sind: Nachricht von dem Gesundbrunnen zu Brückenau, Brückenau 1764 u. 1767; Gemeinnützige medicinische Beiträge, Frankfurt u. Leipzig 1770; Observationes medicae, Frankfurt 1775; Der philosophische Arzt, ebend. 1775—77, 4. Auflage ebend. 1798; Vermischte medicinische Schriften, ebend. 1778—80; Seine Selbstbiographie, Berlin 1787, Frankfurt 1802; Medicinische Fragmente und Erinnerungen, ebend. 1791; Entwurf einer einfachen Arzneikunst, ebend. 1795, 2. Aufl. 1797; Geschichte der Brownischen Lehre, ebend. 1796; Medicinisch-praktisches Handbuch, Heilbronn 1797, 3 Bde., 2. Aufl. ebend. 1802—1804; Magazin der theoretischen und praktischen Arzneikunst, ebend. 1797; Sammlung medicinisch-praktischer Beobachtungen und Abhandlungen, Wien 1798. (*Pst.*)

Weid und Zusammensetzungen (Färber) so v. w. Waid.

Weida (Geogr.), 1) kleiner Nebenfluß der Oder, entspringt im Kreise Wartenberg des

des preußischen Regierungsbezirks Breslau bei Rudelsdorf aus dem Stamme einer alten Weide, durchfließt die Kreise Namslau und Oels, scheidet den breslauer Kreis von dem trebnitzer und fällt 1½ Meile unterhalb Breslau in die Oder. 2) Amt (mit Mildenfurt) im neustädter Kreise des Großherzogthums Weimar, hat 20 000 Ew. in 3 Städten, 105 andern Ortschaften, ist zum Theil gebirgig, doch auch fruchtbar, wird von der Elster, W. und Auma durchflossen. 3) Stadt hier, an der W., hat Schloß (Osterburg, eine Zeit lang Residenz des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz), Hospital, Criminalgericht, 3500 Ew., welche Wollenzeuge, Leinwand, Schusterwaaren, Töpfergeschirr, Papier, Preßspäne u. a. fertigen. 4) Fluß hier, entspringt bei Paula, nimmt bei Stadt W. die Auma auf, fällt bei Voigtsberg in die weiße Elster. (*Ccl.* u. *Wr.*)

Weida, Grafen und Voigte von, s. unter Voigtland und Reuß.

Weide, 1) so v. w. Speise, Nahrung; 2) (Landw.), das Futter, welches im Freien wächst und von den dahin getriebenen Thieren abgefressen wird; 3) der Ort, wo Gras wächst und wohin das Vieh getrieben wird. Man unterscheidet Feld-, Wiesen-, Anger- oder Leeden- und Waldweide. Bei der Feldweide unterscheidet man wieder die besonders in der Koppelwirthschaft vorkommende Dreesch- oder Dreischweide (s. Dreisch), welche am ergiebigsten ist, wenn der Boden viel Kraft hat, mit guten Futterkräutern besäet ist, und der Acker im 2. oder 3 Jahre als W. benutzt wird. Die Brachweide oder Feld, welches über Winter bis ungefähr zu Johannis liegen bleibt, kommt in der Dreifelderwirthschaft vor, gibt nur geringen Ertrag und ist daher für das Rindvieh nicht, sondern nur für die Schafe als Weideplatz brauchbar, aber freilich zu einer Zeit, wo für die Schafzucht auch diese geringe W. großen Werth hat. Die Stoppelweide auf den abgeernteten Feldern gehört zu der vorzüglichsten W., besonders wegen der liegen gebliebenen Aehren, kann aber nur kurze Zeit benutzt werden; ausgenommen, wenn viele Körner ausgefallen und durch günstige Witterung wieder aufgegangen sind. Die Saatweide auf den Wintersaatfeldern, wohin die Schafe getrieben werden, wenn kahler scharfer Frost eingefallen ist. Ob diese Art W. in der Schafzucht wirklichen Nutzen schaffe und ob dadurch nicht der Ertrag der Felder gemindert werde, ist man noch verschiedener Meinung. Sind die Saatfelder sehr üppig, so wird bisweilen auch noch im Frühjahre diese W. bei trockenem Wetter benutzt. Immer muß diese W. mit großer Vorsicht und genauer Beurtheilung aller Nebenumstände benutzt werden, wenn die Saat keinen Schaden dadurch leiden soll. Die Wiesenweide auf den Wiesen, von welchen Heu und Grummet geerntet ist, ist im Herbste für Schafe und Rindvieh von erheblichem Nutzen und den Wiesen mehr zuträglich. Hingegen im Frühjahr ist sie bedenklich und wenn sie bis zu der Zeit fortgesetzt wird, wo die Vegetation schon kräftiger wird, ist sie den Wiesen sehr schädlich, weil die besten Futterkräuter zuerst hervortreiben und während sie abgebissen kümmern, von den schlechteren Grasarten später überwachsen, verdämmt und nach und nach ganz unterdrückt werden. Anger- oder Leedenweide, auch Moor- u. Haideweide kann zwar das ganze Jahr benutzt werden, ist aber doch da, wo Stallfütterung eingeführt worden ist, mit größerem Vortheil meistens abgekommen, indem man den Boden als Feld oder als Wiese benutzt. Ausgenommen sind solche Gegenden, wo Niederung an den Ufern der Flüsse häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind und die Heu- oder Getreideernte leicht verloren gehen kann; ferner aber auch solche Gegenden, welche sehr bergig sind, nur geringe Erdgrume haben, welche häufig durch Platzregen herabgeschwemmt wird, oder welche für Wagen und Pflug gar nicht oder sehr schwer zugänglich. Auf solchen bergigen W.n wachsende Kräuter sind besonders für die melkenden Kühe sehr zuträglich, hingegen die in Niederung wachsenden Kräuter für Pferde und Mastvieh; daher solche W.n auch Fett- oder Mastweiden heißen. Die Holz- oder Waldweide wird als Nebenbenutzung der Waldungen betrachtet, aber in dichten Hochwaldungen ist sie von geringem Werthe, in Buschholz und besonders auf jungen Schlägen nicht ohne Nachtheil für das Holz. Den Ertrag oder die Benutzung der W. rechnet man meistens nach Kuhweiden, d. h. so viel als nöthig ist, um eine Kuh den Sommer hindurch zu ernähren, das beträgt für eine mittlere Kuh ungefähr 3 Morgen. Ein Pferd rechnet man gleich 1½ Kuh, 2 Kalben = 1 Kuh, 8—14 Schafe oder eben so viele Schweine = 1 Kuh, 30 Gänse = 1 Kuh. Auch Frühlings- und Herbstweide unterscheidet man nach der Zeit, wo sie geschieht, Pferde-, Ochsen-, Schaf-, Schweine- und Gänseweide unterscheidet man nach den Thieren, die gewöhnlich darauf gehütet werden. 4) (Lat. pascuum, pascua, locus pascuus, pastus, Rechtsw.) Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem einem Andern die Hut- u. Weidegerechtigkeit (s. d.) zusteht, die Mithut (s. d. unt. Weidegerechtigkeit) darauf hat und der Ertrag der W. langt für beide Heerden nicht aus, so muß, falls die Zahl der Vieh-

Viehstücken des Triftberechtigten bestimmt ist, der Eigenthümer diesem mit seinem Viehe nachstehen; im entgegengesetzten Falle müssen, nach der richtigern Meinung, beide Theile ihre Heerden, nach dem Urtheile der Sachverständigen mindern. Wenn die W. oder überhaupt die Frucht auf einem Grundstücke durch Vieh, dessen Eigenthümer nicht dazu berechtigt war, abgefressen, abgeweidet wurde, so findet, wenn das Hintreiben in der Absicht des Abweidens geschah, gegen den Eigenthümer des Viehes die actio de pastu pecoris, geschah es in einer andern Absicht, die actio in factum (s. d.), geschah das Abweiden durch eine blose Schuld eines Andern ohne Absicht, die actio legis aquiliae (s. Lex aquilia) Statt. Vgl. auch Weiderecht u. Weidegerechtigkeit. 5) (Jagdw.), das Gras, welches sich in dem Magen und Gedärmen des erlegten Wildbretes befindet; 6) so v. w. Wartung, Zucht, Pflege; 7) so v. w. Jagd. (*Fch.* u. *Bs.*)

Weide (salix, Forstbot.), Busch oder Baum, aus der 22. Klasse, 2. Ordnung des Linné, getrennte Geschlechter, längliche, lanzettförmige Blätter, Zweige lang, schmeidig und zähe, die männlichen und weiblichen bilden Kätzchen; jene sind mit dachziegelförmigen Schuppen bedeckt, am Grunde mit einer Honigdrüse versehen. Staubfäden in der Regel 2, selten 1, 3 oder 5. Die weibliche Blüthe hat einen eiförmigen Fruchtknoten und einen Griffel, die daraus entstehenden zweiklappigen Samenkapseln enthalten vielen Samen, welcher an der Spitze mit Wolle bedeckt ist. Man nimmt 116 Arten an, welche jedoch größtentheils nur Provinzialnamen haben. Alle diese Arten kann man in 4 Hauptarten theilen, nämlich solche: A. mit glatten, sägezähnigen Blättern, B. mit glatten, ungezähnten Blättern, C. mit wolligen, ungezähnten Blättern, D. mit wolligen, gezähnten Blättern. Die vorzüglichsten Arten sind: a) die Bachweide, einmännige W., Rosenweide (salix helix), 6—8 Fuß hoch, wächst an Ufern, Zweige zähe, biegsam, glatt, braun oder dunkelroth, Blätter wechselsweise einander gegenüber stehend, lang gespitzt, 2—3 Zoll lang, ½—1 Zoll breit, von der Spitze bis zur Mitte fein gezähnt, oben glänzend hellgrün, unten bläulich grün. Afterblätter fehlen oder sind sehr klein und sitzen am Grunde des Blattstiels, welcher nur 1 Linie lang ist. Die Blüthen erscheinen vor den Blättern, der Same fliegt im Junius. Zur Befestigung der Dämme und des Flugsandes brauchbar, die Ruthen zu Flechtwerk. b) Die Bastardweide (s. ambigua), 2—3 Fuß hoch, auf Triften; Zweige gebroth, Blätter kaum 1 Zoll lang, an beiden Enden gerundet, nach der Spitze zu undeutlich gezähnt, übrigens ganzrandig, oben glatt und dunkelgrün, unten runzlich, mit grauem Filze bedeckt, Afterblätter länglich, gespitzt, ganzrandig, halb so lang als der Blattstiel. c) Die braune W. (s. fusca), 2 Fuß hoch, Zweige schwärzlich braungrün, glatt, in der Jugend mit grauem Filze bekleidet; Blätter fast ganzrandig, oben glatt, unten mit glänzenden, weißen Härchen besetzt; Blüthen mit dem Laube, der Same fliegt im Julius; zur Bekleidung der Dämme brauchbar. d) Bruchweide (Knack-, Knick-, Brech-, Bitter-, Fieber-, Glas-, Rost-, Sprödе-, Sprockelsweide, s. fragilis), wächst an Ufern und an trockenen Orten, wird 20 Fuß hoch; Aeste sparrig, Zweige glatt, jung braunroth, später grau und rissig; Blätter wechselsweise stehend, an beiden Seiten stark zugespitzt, 3—6 Zoll lang, fein gesägt, oben glänzend dunkelgrün, unten graugrün, gleichsam bereift; Blattstiel 2 Linien lang, fein behaart, an den Seiten mit Drüsen, die kleinen Afterblätter fallen ab. Blüthe Ende April und Mai; männliche Blüthe 2 Staubfäden, die weibliche hat einen fast sitzenden, lanzettförmigen, unbehaarten Fruchtknoten. Gibt Feuerholz, die Rinde Surrogat der China, Wurzel zum Rothfärben gebraucht. e) Dotterweide (Gold-, gelbe Band- oder Haar-, braune Band-, Kiefer-, rothe Beelweide, s. vitellina), wird ein ziemlich hoher Baum, die schlanken Zweige hängen bogenförmig herab, Rinde derselben goldgelb, im Winter röthlich; Blätter schmal, langgespitzt, fein gezähnt, oben dunkelgrün, glatt und glänzend, unten mit feinen anliegenden Härchen, Blattstiel am Grunde des Blattes mit 2 Drüsen; Blüthen kommen im April mit den Blättern, die männlichen haben 2 Staubfäden, der Samen fliegt im Junius. Zu Brennholz und Flechtwerk sehr brauchbar, liebt guten, nicht zähen, mäßig feuchten Boden. f) Die dreimännige W. (Buschweide, s. triandra), wird 14—16 Fuß hoch, Aeste schlank, wächst an Ufern, Zweige gelblich braun, Blätter stehen wechselsweise, langgespitzt, 3—6 Zoll lang, 1 Zoll breit, ungleich rundlich gezähnt, oben dunkel-, unten graugrün; Afterblätter halbherzförmig, zugespitzt, ungleich gezähnt; Blüthen mit den Blättern Ende April u. im Mai. Zweige zu Flechtwerk brauchbar. g) Korbweide (Band-, Fischer-, Krebsweide, s. viminalis), 8—12 Fuß hoch, selten als mittelmäßiger Baum, wächst an sandigen Ufern; Blätter stehen wechselsweise, Größe sehr verschieden, fast ganzrandig, oben dunkelgrün, glatt, glänzend, unten seidenartig, filzig; Blattstiel ¼ Zoll lang; Afterblätter sehr klein, fallen bald ab; Zweige hellbraun;

braun; Blüthen kurz vor den Blättern, Ende April und Mai; der Samen fliegt im Junius und Julius. h) Kriechende W. (s. repens), wächst in Sandboden, niedrig, Ruthen schlank, niederliegend, die jungen Zweige etwas behaart, Blätter gestielt, länglich, ganzrandig, unbehaart, unten graugrün, die weiblichen Blüthen hinterlassen braunrothen Samen. i) Lorbeerweide (fünfmännige W., Fieber-, Baumwollen-, glatte Sahl-, Schaf-, Schaft-, Strauch-, wohlriechende W., s. pentandra), 20—30 Fuß hoher Strauch, wird auch zum Baume, wächst an feuchten Orten, die jungen Aeste gelblich braunroth, die älteren grau und aufgerissen; Blätter gestielt, eirund, 4 Zoll lang, 1½ Zoll breit, ungleich gezähnt, oben glänzend dunkelgrün, unten blaßgrün; Blattstiel über 1 Zoll lang, enthält viel Drüsen; Afterblätter halbherzförmig, abgestumpft, gezähnt; Blüthen mit den Blättern im Mai, behaarte Schupper, wohlriechend, die männliche Blüthe 5—8 Staubfäden; der Samen reift im October und November, hat die längste und feinste Samenwolle, welche wie Baumwolle benutzt werden kann; wächst schnell und gibt daher viel Feuerholz. k) Mandelweide (Pfirsich-, Hain-, Heger-, langblätterige Wasser-, Busch-, Pfahl-, Säl-, Schlickweide, s. amygdalina), liebt feuchte Orte, wächst 20—30 Fuß hoch, die jungen Zweige glatt und hellgrün, die ältern rauh und bräunlich; Blätter gestielt, eiförmig, am Grunde gerundet, langgespitzt, stumpfgezähnt, oben dunkelgrün, unten blaß, zum Theil mit Afterblättern versehen. Blüthen im Mai, die männlichen haben 3 Staubfäden, die weiblichen unbehaarte Schuppen und hinterlassen gestielte, glatte Samenbehälter. Die dünnen Ruthen zu Flechtwerk brauchbar, das Brennholz schlecht. l) Mettenweide (s. incubacea), wächst in Sandboden, 2—3 Fuß hoch, Zweige gelb, Blätter über 1 Zoll lang, an beiden Enden schmäler, gezähnt, unten mit angedrückten Haaren bedeckt; Afterblätter länglich, bald abfallend, Blüthenkätzchen länglich, mit behaarten Schuppen besetzt, die weiblichen hinterlassen lanzettförmige, behaarte Fruchtknoten. m) Purpurweide (rothe Band-, Roth-, rothe Haarweide, rother Wilgenbaum, Schuß-, zähe W., s. purpurea), 3—4 Fuß hoch meist niederliegend, Zweige blutroth, biegsam; Blätter einander gegenüber stehend oder wechselweise, gestielt, eiförmig, am obern Rande gezähnt, oben glatt, unten graugrün, wie bereift, Afterblätter fehlen, Samenkapseln eiförmig. n) Rosmarinblätterige W. (s. rosmarinifolia), 2—5 Fuß hoch, liebt Sand- und Torfboden, niederliegend, die jungen Zweige braungelb, die älteren grünbraun; Blätter schmal, stehen wechselsweise, glattrandig, unten mit grauen Haaren bedeckt, Afterblätter fehlen; Blüthe vor den Blättern, der Samen reift im Julius; Zweige zu Flechtwerk brauchbar. o) Salbeiweide (kleine Werftweide, s. aurita), 3—4 Fuß hoch, liebt feuchten Boden; die jungen Zweige braungrün, die ältern grau; Blätter stehen wechselsweise auf kurzen filzigen Stielen, umgekehrt eiförmig, 1—2 Zoll lang, wellenförmig gezähnt, oben glatt, unten runzlich und mit weichen grauen Haaren bedeckt; Afterblätter nierenförmig, gezähnt; Blüthe vor den Blättern, der Samen fliegt im Junius; wenig nutzbar. p) Sammetartige W. (s. holosericea), wächst an Ufern, ähnelt der Korbweide, Blätter langgespitzt, gezähnt; Zweige braun, jung filzig, Blätter 2—3 Zoll lang; Afterblätter klein, gezähnt; die weiblichen Blüthen mit stumpfen, zottigen Schuppen, hinterlassen 2 eiförmige, stumpfe, festsitzende Samenkapseln. q) Sohlweide (Sahl-, Seilweide, Söhle, Berg-, Hohl-, große Werftweide, breitblätteriger Werft, rauher Werft, Palmenweide, Strauchpalme, Pfeifenholz, waldliebende W., s. caprea), wächst an trockenen und feuchten Orten, vorzüglich in Wäldern und Waldrändern, wird 10—30 Fuß hoch, die jungen Zweige braun, mit Filz bedeckt, die ältern weißgrau; Blätter eiförmig, wellenförmig gezähnt, oben glänzend, dunkelgrün, unten grau mit feinem Filze bedeckt, Blattstiel ¼ Zoll lang, filzig, Afterblätter mondförmig den Stiel umfassend; die Blüthen vor den Blättern im April, der Samen fliegt im Junius. Das junge Holz weiß, das ältere bräunlich, wird zu Spaltarbeit gebraucht, auch gutes Brennholz, die Kohle zum Schießpulver brauchbar, die Rinde zum Gerben des feinen Leders nützlich; das Laub getrocknet ein gutes Winterfutter für das Vieh. r) Weiße W. (Baum-, Bitter-, Kämp-, Gerber-, Kopf-, zähe W., Felber, Felbinger, Welge, Wilgenbaum, Wicheln, s. alba), auf Angern und an Ufern, 30—50 Fuß hoch; Zweige gelbbräunlich, Blätter stehen abwechselnd, kurzgestielt, 3—4 Zoll lang, ½—1 Zoll breit, langgespitzt, scharf gezähnt, oben grün mit einzelnen weißen Haaren, unten weiß behaart; keine Afterblätter, Blüthen mit den Blättern Ende April und im Mai, der Samen fliegt im Junius. Das alte Holz, welches nicht reißt, kann zu allerlei Holzarbeiten verbraucht werden, die Rinde dient zum Gerben, zum Braunfärben, auch als Surrogat der China. s) Werftweide (langgespitzte W., s. acuminata), liebt feuchten

ten Boden, 7—8 Fuß hoch, die jungen Zweige hellbraun, Blätter stehen wechselsweise, 3 Zoll lang, 1 Zoll breit, langgespitzt, weitläufig gezähnt, oben dunkelgrün und glatt, unten mit einem weißen Filze, Blattstiel ¼ Zoll lang, weiß behaart, Afterblätter nierenförmig, Blüthe Ende März und Anfang April; der Samen fliegt im Junius und Julius. — Der Weidensamen fliegt besonders in Wäldern an und gewährt junge Pflanzen. Will man junge Büsche ziehen, so macht man Schnittlinge von ungefähr 2 Fuß und steckt sie in die Erde, doch so, daß dabei die Schale nicht verletzt wird. Um Kopfweiden zu ziehen nimmt man 4—5jährige Aeste, macht sie 4—5 Ellen lang, legt sie einige Zeit mit dem starken Ende in fließendes, nicht sumpfiges Wasser, hackt sie unten spitzig (Satzweiden) und steckt sie, indem man mit einem eisernen Stichel ein Loch in die Erde stößt, hinein und drückt die Erde fest an. Noch besser ist es das Loch dazu zu graben. Wo Vieh zu den jungen W.n kommen kann, müssen sie mit Dornen eingebunden werden. Will man Satzweiden auf trockenen Boden setzen, so müssen sie von W.n genommen sein, welche ebenfalls auf trockenen Boden stehen. In sandigem und morastigem Boden ist es vortheilhaft, das Loch für die Satzweide mit guter Erde auszufüllen. Die den Sommer über von unten austreibenden Zweige werden abgebrochen u. nur an dem obern Ende gelassen. Auch ist es gut, im ersten und zweiten Jahre den Rasen um die jungen Satzweiden abzustechen, wobei man aber die Erde wieder fest tritt. (*Fch.*)

Weide-bänke (Mühlenw.), so v. w. Weitebänke.

Weidebai (Geogr.), großer Meerbusen auf der Nordseite der Insel Spitzbergen (s. d. 2).

Weide-bruch, 1) (Veterinärk.), so v. w. Darmbruch; 2) so v. w. Blutharnen. W.-darm, so v. w Mastdarm.

Weide-fisch (Zool.), so v. w. Futterfisch 2).

Weide-gang, 1) (Landw.), das Treiben des Viehes auf die Weide; 2) so v. w. Triftweg. W.-genoß, derjenige, welcher mit einem andern auf demselben Grundstücke die Triftgerechtigkeit hat.

Weide-gerechtigkeit (Hütungsgerechtigkeit, Hut- und Weidegerechtigkeit, Hut- und Triftrecht, lat. servitus pascendi, Rechtsw.), die dingliche Servitut (s. d.), vermöge deren dem Besitzer eines Grundstücks das Recht zusteht, das zum Zweck und zur Cultur jenes Grundstücks nöthige Vieh auf dem Grundstücke eines Andern weiden (s. d.) zu lassen. Sie ist eine Unterart des Weiderechts (s. d.) im Allgemeinen, in der Regel auch eine Realservitut (s. Servitut), doch kann sie zuweilen Jemandem für seine Person verwilligt werden. Dies letztere wird indessen eben so wenig vermuthet, als daß der Eigenthümer nicht das Recht der Weide auf seinem Grundstücke wenigstens mit habe. Denn sie schließt den Eigenthümer des dienenden Grundstücks nicht von der Mitbenutzung des Weiderechts, Mithut (s. d., jus compascendi), aus (s. hierüber unter Weide und Weiderecht). Ueberhaupt hindert sie den Eigenthümer des dienenden Grundstücks (s. Servitut) nicht, jeden mit der Servitutausübung vereinbaren Vortheil aus seinem Grundstücke zu ziehen, namentlich dasselbe wirthschaftlich nach der Landesart und so, daß die Substanz des Grundstücks nicht darunter leidet, zu benutzen. Allein ungewöhnliche Arten der Benutzung, besonders wenn dadurch die W. leidet, kann er nicht vornehmen. Dagegen darf ihn an einer wirthschaftlichen Benutzung der Weideberechtigte selbst dann nicht hindern, wenn die Stückzahl und Viehart unbestimmt ist, es sei denn, daß die W. mit einem solchen Verbietungsrechte verbunden ist, vermöge dessen der Weideberechtigte den Weideeigenthümer hindern kann, Etwas zu thun, was er außerdem als Eigenthümer thun könnte, negative W. (serv. pasc. negativa). Außerdem ist sie eine affirmative W. (serv. pasc. affirmativa). Selbst bei unbestimmter Stückzahl und Viehart darf der Hütungsberechtigte doch nur so viele Stücken Vieh auf die Weide bringen, als er mit dem, von seinen Grundstücken, und zwar nur von denjenigen, welche zur Zeit der Erwerbung der W. mit seinem Gute verbunden waren, selbst gewonnenen Futter durchwintern kann. Ist bei Schafen die Stückzahl bestimmt, so dürfen die Lämmer ungezählt mit den Mutterschafen die Weide bis zur Absetzezeit (zwischen Pfingsten und Johannis) besuchen. Der Weideberechtigte darf sein Vieh nicht allein auf der Weide lassen, sondern muß einen Hirten dazu bestellen und überhaupt alle nöthigen Vorkehrungen zur Schadenverhütung treffen. Nur wenn er ausdrücklich von der Haltung eines Hirten durch Gesetz, Vertrag oder Observanz befreit ist, muß er das Vieh in der Regel mit der gemeinschaftlichen Viehheerde austreiben lassen. Auch darf er kein unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes, selbst, wo nicht allgemein Schmiervieh (s. Schmierschafe unter Schafe) gehalten wird, kein solches auf die Weide bringen. Ist die Viehart unbestimmt, so begreift die W. jede Gattung von Vieh, welche der Cultur der zur Weide bestimmten Grundstücke nicht hinderlich ist, also in der Regel das Zug-, Rind- und Schaf-, auch das vorzugsweise sogenannte Treibe-

vieh (d. i. solches, welches zum Lasttragen, besonders von den Müllern gehalten wird, Esel, Maulesel, Pferde). Alle Arten von Vieh aber dürfen, wenn die W. nicht auf wüsten Plätzen, Lehden, Halden und in Mooren ausgeübt wird, aus dem angegebenen Grunde schwerlich irgendwo auf die Weide, besonders auf die Wiesen und in die Hölzer getrieben werden. So dürfen auf die Wiesen häufig keine Schweine, weil sie die Wiesen umwühlen, keine Schafe, weil sie die Graswurzeln abreißen, keine Gänse wegen ihres ätzenden Düngers, in die Holzungen aber keine Pferde, Schafe und Ziegen, weil sie an den Bäumen nagen und die jungen Lohden (s. d.) abbeißen. Auf den Aeckern, namentlich den Stoppelfeldern können, im Fall nichts darüber festgesetzt ist, alle Vieharten, jedoch nur nach der hergebrachten Zugordnung (s. d.) weiden. Ist hingegen die Viehart bestimmt, so dürfen keine andern Arten auf die Weide gebracht werden, doch werden zuweilen gewisse verschiedene Arten einander gleich geachtet. So dürfen auf einer Schafweide zwar keine Ochsen, wohl aber Kälber weiden. Die W. kann übrigens auch mit gepachtetem Vieh ausgeübt werden, allein einem Fremden darf der Weideberechtigte nicht gestatten, sein Vieh mit auf die Weide zu treiben. Die W. kann nur zu offenen, nicht zu geschlossenen Zeiten (s. d.), hingegen auch die Benutzung des Grundstücks vom Eigenthümer nur zu geschlossenen Zeiten ausgeübt werden. Er kann sie daher weder länger für geschlossen, noch später für offen erklären, als durch Gesetz, Herkommen oder Vertrag bestimmt ist, kann, zum Nachtheil des Weideberechtigten, seine Früchte nicht länger liegen lassen, die Grundstücke nicht umzäunen und ihre äußere Gestalt ändern, also sie nicht in Teich, Wiesen nicht in Ackerland verwandeln, auf den Grundstücken nicht Gebäude errichten rc. Unter der W. ist das Mastrecht, d. i. das Recht, das Vieh, besonders die Schweine zur Mast (s. d., Landw.) in die Wälder zu schicken, nicht mit begriffen. Was überhaupt die Ausübung der W. in Waldungen anlangt, so darf dadurch der Eigenthümer an forstmäßiger Cultur des Holzes nicht gehindert, es darf aber auch der Weideberechtigte nicht durch übermäßige Hegung oder Schonung (s. Gehege 6) an der Ausübung der W. beeinträchtigt werden. Es muß vielmehr die Holzcultur so betrieben werden, daß sie und die Befriedigung der Berechtigten möglichst neben einander bestehen können. Die Frage, ob und wenn ein der W. unterliegendes Holzgrundstück und der wie vielste Theil desselben nach holzwirthschaftlichen Grundsätzen zu hegen sei? muß da, wo und so weit nicht klare Gesetze dies bestimmen, durch Sachverständige nach der Localität u. Landesart, unter Berücksichtigung der Rechte des Hütungsberechtigten, entschieden werden. Jeden Falls wird das gehegte Grundstück nicht auf immer, sondern nur so lange der W. entzogen, bis die jungen Lohden nicht mehr verbissen, d. h. die Gipfel derselben nicht mehr vom Viehe erreicht und abgefressen werden können. Bei Behütung der Aecker ist die Stoppelhütung von der Brach- oder Dreischhütung (s. d.) zu unterscheiden. Die erstere findet Statt, wenn die Sommer- und Winterfrüchte gereift und vom Felde eingeerntet sind. Ist die Stoppelhütung ohne Beschränkung eingeführt, so kann der Feldeigenthümer sein Feld umackern wenn er will. Aber häufig finden da besondere Bestimmungen Statt, z. B. daß die Feldeigenthümer bis nach Ablauf einer gewissen Zeit die Stoppeln nicht umackern dürfen, daß der Weideberechtigte nicht eher in die Stoppeln treiben darf, bis auch Andere in dem fraglichen Orte hineintreiben rc. Wer diese Gerechtigkeit besitzt, darf darum nicht sein Vieh auch in die Brachfelder treiben; wer dagegen die Gerechtigkeit zur Brachfelderhütung hat, kann mehrentheils rücksichtlich des Besömmerns der Brache und sonst mehrfache Einschränkungen des Eigenthums in Anspruch nehmen (s. Brache 1). Indeß wird im Zweifelsfalle nicht zum Vortheil der W. Brache vermuthet: Niemand ist schuldig Behufs der W. Grundstücke brache liegen zu lassen. Nach diesem Allen läßt sich der Unterschied zwischen beschränkter und unbeschränkter W leicht finden und es liegt klar vor, daß selbst die letztern doch durch die vorgetragenen, bei jeder W. Statt findenden Beschränkungen beschränkt ist. Die beschränkte W kann dies aber sein nach Art u. Zahl des Viehes und der Grundstücke, nach Art der Ausübung u. s. w., ja auch der Dauer nach. Ist dies letztere bis zu einem bestimmten Tage festgesetzt, so fragt es sich, ob dieser Tag nach dem alten Julianischen, oder dem verbesserten Gregorianischen Kalender bestimmt ist. Im ersten Falle muß demnach nach dem alten Kalender gegangen werden, wenn nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, obgleich dadurch eine, die Landescultur hindernde Differenz von jetzt 12 Tagen (s. Kalender, Bd X S. 625) entsteht. Wenn übrigens das berechtigte Grundstück (praedium dominans, s. Servitut) an Mehrere vereinzelt, verpachtet, verkauft, oder unter sie getheilt wird, so können sie insgesammt die Servitut nur verhältnißmäßig und in so weit ausüben, wie sie der Einzelne unter den vorigen Verhältnissen ausübte. Oft werden dann die Weideplätze getheilt und durch Weidsteine (s. d.) verlagt. Hat aber eine Commun eine ausschließliche W.,

so muß sich, weil die Commun als eine moralische Person (s. d.) anzusehen ist, das dienende Grundstück (praedium serviens, Servitut) eine Vermehrung der ausübenden Personen und ihres Viehstandes gefallen lassen. Der ausschließlichen W., d. i. der, welche nur dem einen herrschenden Grundstück und keinem andern mit ihm zusteht, ist die Koppelweidegerechtigkeit, Koppelhut, entgegengesetzt, d. i. diejenige, welche von mehreren zugleich auf denselben Grundstücken ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn Jemand auf seinem Grundstücke mit einem Dritten das Weiderecht auszuüben hat (Mithut [s. d.], jus compascendi), wenn Jemand auf einem fremden Gute mit dessen Eigenthümer oder mit Andern die W. hat (jus compascui), wenn Jemandem auf einem solchen fremden Grundstücke die W. zusteht, dessen Eigenthümer wiederum auf dem Grundstücke des Weideberechtigten die W. hat, in welchem Falle keiner von beiden einseitig die Servitut aufheben kann (jus compasculationis reciprocum), endlich wenn ein Gemeindeglied mit andern Gemeindegliedern die Grundstücke der Commun behüten darf (jus compasculationis im strengen Sinne). Dies letztere ist nicht eigentlich eine W., sondern das Weiderecht (s. d.) im strengsten Sinne. Unter Mehrern, welche die Koppelhut haben, steht zuweilen Einem, besonders aber oft dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks, welcher die Mithut (s. d.) hat, auch die Vorhut zu, d. i. das Recht, binnen einer bestimmten Zeit das, der gemeinschaftlichen Hütung unterworfene Grundstück vor den Andern voraus zu behüten. Die Andern haben dann die Nachhut, welcher Ausdruck eben so durch sich selbst verständlich ist, als nach Obigem die, nach der Verschiedenheit der Zeit, der Grundstücke, der Viehart en u. s. w. sich findenden und eben so wohl beim Weiderecht im Allgemeinen, als bei der W. insbesondere vorkommenden verschiedenen Benennungen der Weide (s. d. am Ende). Die W. schließt endlich die Triftgerechtigkeit (s. d.) in sich, da sie ohne diese nicht bestehen kann. (*Bs.*)

Weide-geschrei, so v. w. Jagdgeschrei. W.-haufen, die sämmtlichen, einem Herrn dienenden oder bei einer Gelegenheit versammelten Jäger.

Weideinsel (a. Geogr.), so v. w. Phorbantia.

Weide-land (Landw.), Grundstücke, welche als Weide für das Vieh benutzt werden.

Weidelbach (Geogr.), Dorf im Amte Dillenburg des Herzogthums Nassau, hat 300 Ew, Gesundbrunnen. Hier Gefecht am 4 Nov. 1813 zwischen den die Nidda passirenden Verbündeten und den Franzosen.

Weidels, s. unter Waidelotzen.

Weide-mann und Zusammensetzungen s. Weidmann u. s. w.

Weiden (Geogr.), 1) Stadt im Landgericht Neustadt des Ober-Mainkreises (Baiern), liegt an der Haidnab, hat 2500 Ew., 2 Kirchen, Schloß Krankenhaus, Fabriken in Leinwand, Tuch, Wollenzeugen, Strümpfen u. a., Gerbereien, Salpetersiederei, etwas Handel. 2) Marktflecken in der Gespannschaft Wieselburg (Ungarn), am neusiedler See, hat Fischfang, 1000 Ew.

Weiden, 1) (Jagdw.), so v. w. ausweiden; 2) vom Vieh, Gras und Kräuter auf dem Boden abfressen; 3) auf diese Art das Vieh seine Nahrung finden lassen, es auf die Weide treiben oder auf derselben hüten; 4) Stoff zum Vergnügen darreichen oder finden; 5) (Eigenschaftsw.) aus Weidenholze verfertigt oder von einer Weide genommen.

Weidenau (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Siegen des preußischen Regierungsbezirks Arnsberg, hat 3 Kupfer- und 4 Eisenschmelzhütten, 1 Eisengießerei, 19 Eisenhämmer u 250 Ew. 2) Stadt im Kreise Troppau des östreichischen Markgrafthums Mähren, hat 1700 Ew., welche viele Nadeln, Strümpfe, Leinwand und Leder fertigen. (*Wr.*)

Weidenbach (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Herrieden des Rezatkreises (Baiern), hat gegen 700 Ew.

Weiden-band eine zusammengedrehte Weidenruthe, welche zum Zusammenbinden eines Gegenstandes gebraucht wird.

Weidenberg (Geogr.), 1) Landgericht im Ober-Mainkreise (Baiern), hat über 2 QM., 10,000 Ew., ist durch das Fichtelgebirg gebirgig, doch fruchtbar. 2) Hauptort hier, Marktflecken an der Steinach, hat 2 Schlösser, 1000 Ew., Marmorbrüche.

Weiden-blätter-stein (salicites, iteites, Miner), Steine mit Abdrücken von Weidenblättern.

Weiden-blatt (Zool.), 1) so v. w. Fitis 2); 2) so v. w. Ukeley. W.-blatt-käfer, s. Blattkäfer. W.-bohrer, so v. w. Weidenraupe.

Weiden der Bienen, s. unter Bienenzucht.

Weiden-drossel (Zool.), so v. w. Rohrdrossel, s. unter Drossel.

Weideneck (Geogr.), Marktflecken im Viertel ob dem Mannhartsberge im östreichischen Lande unter der Ens, hat Bergschloß, liegt an der Donau.

Weidener (Weidner, Jagdw.), so v. w. Hirschfänger.

Weiden-erde (Gärtner), Erde, welche vorzüglich aus verfaultem Weidenholz besteht und sich in alten hohlen Weidenstämmen findet; unter Gartenerde gemischt oder mit Dünger zusammengefault gibt sie eine gute

gute Erde für solche Topfgewächse, welche in lockerem Boden vorzüglich gedeihen.

Weiden-eule (Zool.), so v. w. Nachtkauz, s. unter Eule. W.-hahn, so v. w. Mahwurm, gemeiner.

Weidenhaupt (Andreas), dänischer Bildhauer und Professor der Akademie in Kopenhagen, geb. 1783 daselbst, starb 1805 ebendaselbst.

Weidenhäusen (Geogr.), s. unter Marburg. Weidenholz, s. unt. Waitzenkirchen.

Weiden-holz, Holz von den verschiedenen Weidenarten. Es gehört zu den weichsten Hölzern und ist zu Holzarbeiten fast gar nicht, zu Brennholz nur von wenig Arten brauchbar; s. Weide.

Weiden-holz-spinner (Zool.), so v. w. Holzspinner.

Weiden-hopfen, so v. w. wilder Hopfen.

Weiden-käfer (Zool.), 1) so v. w. Laubkäfer; 2) so v. w. Mondkäfer s. unter Pillenkäfer; 3) eine Art Rüsselkäfer.

Weiden-korb (Maschinenw.), so v. w. Sumpfkorb.

Weiden-laus (Zool.), eine an der Weide lebende Art Blattlaus. W.-lerche, so v. w. Baumpieper, s. unter Pieper. W.-meise, so v. w. Beutelmeise.

Weiden-palme, die Blüthenkätzchen der Weide.

Weiden-raupe (Zool.), 1) irgend eine auf Weiden lebende Raupe; 2) insbesondere die Raupe des Holzspinners (s. d.).

Weiden-rinde (cortex salicis, Pharm.), die dünne, biegsame, außen bräunliche, glatte, glänzende, innen gelbliche, zusammenziehend bitter, nicht unangenehm schmeckende von zwei- bis dreijährigen Aesten der Bruch- und Lorbeerweide (salix fragilis, pentandra), auch wohl anderer Weidenarten (salix alba, vitellina, Russeliana) gesammelte Rinde, als tonisches, stärkendes, adstringirendes Mittel, als Surrogat der China, innerlich und äußerlich, so wie zur Bereitung des Weidenrindenextracts und des Salicins, in Gebrauch. W.-rinden-extract (extr. corticis salicis), aus der Weidenrinde, durch wiederholtes Auskochen und Eindicken der dadurch erhaltenen Auszüge bereitet. Braunschwarz, mit Wasser eine trübe, rothbraune Auflösung, von eigenthümlichem Geruch gebend. (*Su.*)

Weiden-röschen (Bot.), s. Epilobium. W.-rose, durch den Stich des Cynips salicis aus den Blattknospen mehrerer Weidenarten sich entwickelnde Monstrosität, welche die Gestalt einer Rose oder Nelke hat und von rother Farbe ist.

Weiden-sänger (Zool.), einige Arten aus der Vogelgattung Sänger: 1) (motacilla rufa, regulus rufus), oben olivengrau, unten weißlichgrau, ins Gelbliche fallend, gelb längs gestreift; durch die Augen ein grauer Strich; in Vorhölzern hat eine liebliche Stimme; 2) so v. w. Fitissänger; 3) so v. w. Binsensänger. W.-schwärmer, so v. w. Abendpfauenauge.

Weiden-schwamm (Bot.), 1) jeder auf Weiden wachsender Schwamm, im engeren Sinne aber 2) daedalea suaveolens (nach Linné boletus suaveolens), wie Veilchen riechend, spannengroß, heißt bei den Droguisten boletus salicis.

Weiden-sperling (Zool.), 1) so v. w. Bergfink; 2) so v. w. Ringsperling. W.-spinner (phalaena bombyx salicis, laria s.), Art der Spinner (Nachtschmetterlinge), hat glänzend weiße Flügel, braune Fühler, schwarz u. weiß, geringelte Füße, schwarzen, weiß behaarten Bauch; Raupe ist schwarz, gelbfleckig und gelbhaarig, thut den Weiden und Pappeln oft großen Schaden. W.-vogel, so v. w. Fuchs, großer (Tagfalter). W.-wickler, 1) (tortrix chlorana), Art aus der Gattung Blattwickler (s. d.); die Oberflügel sind grün, weiß gerandet, die untern weiß; die Raupe wickelt Weidenblätter, ist buckelig, sieht grünlichgrau aus; 2) (tortrix salicaria), sieht grau aus, hat die Innenseite der Oberflügel weißlich; Raupe schwarz, weiß getüpfelt, auch auf Weiden. (*Wr.*)

Weiden-wolle, die baumwollenartigen Fasern, welche in den Samenkapseln der weiblichen Weidenbäume enthalten sind. Sie sind bei einigen Weidenarten so lang und so in Menge vorhanden, daß sie gesammelt und wie Baumwolle zu Watten u. dgl., mit Baumwolle vermischt auch zu Gespinnst verbraucht werden können. In dieser Absicht nimmt man die Wollzapfen der Weiden bei trockener Witterung ab, noch ehe sie gänzlich aufspringen, und bringt sie in eine warme Stube, wo sie sich vollends öffnen und die Wolle fahren lassen, welche dann wie die Baumwolle durch Klopfen gereinigt wird. (*Fch.*)

Weiden-zeisig (Zool.), 1) (motacilla sibilatrix, sylvia s., regulus s.), Art aus der Vogelgattung Sänger (s. d.), mit langen, schwarzen Flügeln, schwarzem Schwanze, oben dunkelgrün, unten weiß; 2) so v. w. Weidensänger; 3) mehrere andere Arten aus der Gattung Sänger.

Weide-platz, so v. w. Weide 3), besonders die Anger- oder Leedenweide.

Weide-recht (Hut- u. Weiderecht, lat. jus pascendi, Rechtsw.), das Recht eines Grundstücksbesitzers, sein Vieh auf einem bestimmten Bezirk weiden (s. Weide) oder mitweiden zu lassen. Gehört der zu beweidende Bezirk einem Dritten und nicht dem Eigenthümer des Viehes, so ist dies Recht eine Servitut, und zwar die Weidegerechtigkeit (s. d.). Geschieht aber das

Weiden auf eigenen Grundstücken, so ist dies W. im strengsten Sinne und blos ein Ausfluß des Eigenthumsrechts. Hat der Eigenthümer das W. hier ganz allein und ausschließlich, so steht ihm auch sowohl rücksichtlich der Zahl und Art des Viehes, als der Zeit und Art der Ausübung dasselbe nach freier Willkür zu. Doch beschränken oft Polizeigesetze diese Willkür. So ist häufig das Nacht- und Strickhüten, d. i. diejenige Art von Hüten, wo das Zugvieh nach gethaner Arbeit, gewöhnlich also spät bei Abend, am Stricke auf die Weide geführt wird, wegen des dabei kaum zu übersehenden Mißbrauchs verboten. Eben so das Einzelnhüten, wogegen das, diesem entgegengesetzte Treiben des Viehes von dem Dorfhirten geboten ist. Vermöge des Eigenthumsrechts kann der Eigenthümer sein W. verpachten, durch fremdes Vieh ausüben, oder ganz unbenutzt lassen, wenn er nicht durch besondere Bestimmungen, wie z. B. häufig bei Lehen-, Fideicommiß- und Stammgütern (s. d. a.), hierin beschränkt ist. Vermöge des W.s im strengen Sinne, als eines Ausflusses aus dem Eigenthume, hat jeder Eigenthümer, auf dessen Grundstück ein Anderer die Weidegerechtigkeit hat, in der Regel die Mithut (s. d. unter Weidegerechtigkeit), welche ihm die Gesetze ausdrücklich neben dem Rechte des Weideberechtigten sichern. Das W. kann bei unfreien Gemeinden vermöge Gestattung des Gutsherrn auf gewissen Grundstücken den Gemeindegliedern zustehen, es kann auch eine Gemeinde, als solche, das W. haben. In beiden Fällen ist dies nicht die erwähnte Servitut der Weidegerechtigkeit, sondern blos das W. Im letzten Falle insonderheit hat jedes wirkliche Gemeindeglied, seine Besitzung sei groß oder klein, das W. auf der Gemeindeweide und es hängt vom Gesetz, Vertrag und Observanz ab, ob und wie viel Vieh diejenigen ansässigen Einwohner, welche nicht eigenen Ackerbau haben, mit auf die Gemeindeweide treiben dürfen. Keinenfalls dürfen die Gemeindeglieder Vieh, das nicht zu ihrer eigenen, in der Dorfflur befindlichen Landwirthschaft gehört, und das sie entweder zum Handel halten, oder zur Betreibung des Frachtfuhrwerks oder zu Betreibung der Oekonomie von Grundstücken, welche außer der fraglichen Dorfflur gelegen sind, mit auf die Gemeindeweide bringen. Dagegen schließt der blose Nichtgebrauch ein Gemeindeglied nicht von dem W. der Gemeinde aus. Nach den verschiedenen Arten des W.s wird auch die Weide (s. d. am Ende) benannt. (*Bs.*)

Weiderich, 1) (Zool.), so v. w. Weidensänger und Weidenzeisig. 2) (Bot.), die Pflanzengattung Lythrum, insbesondere lythrum salicaria, als rother W. Gelber W., lysimachia vulgaris, s. unter Lysimachia.

Weide-sack, 1) (Jagdw.), der Magen des Wildbretes; 2) so v. w. Jagdtasche. **W.-spruch**, 1) (Jagdw.), gewisse Formeln oder Fragen und Antworten, woran die gelernten Jäger einander erkennen, vgl. Jägerrecht 2); 2) überhaupt jede Art eingeführter Formeln. **W.-tasche**, so v. w. Jagdtasche.

Weide-wall (Zool.), so v. w. Pyrol.

Weide-werk, so v. w. Weidwerk. **W.-wund** (Jagdw.), an den Eingeweiden oder Gedärmen verletzt; daher w. schießen, ein Wild in den Bauch schießen, wobei es noch längere Zeit leben kann, ehe es verendet.

Weid-fall (Rechtsw.), s. Baulebung.

Weidicht, ein mit vielen Weidenbäumen oder Weidenbüschen bewachsener Ort.

Weidinger, Hofcomponist und Virtuos auf der Trompete in Wien. Ihm wird die Erfindung, Ausbreitung u. Vervollkommnung der Klappentrompete (s. unter Trompete) zugeschrieben.

Weidler (Johann Friedrich), Professor der höhern Mathematik zu Wittenberg, starb 1755, geschätzt wegen seiner, von großem Fleiß und umfassender Belesenheit zeugenden Werke: Historia astronomiae, Wittenberg 1741; Bibliographia astronomica, ebend. 1755; Institutiones astronomiae, ebend. 1754; Institutiones matheseos., ebend. 1750, 2. Ausgabe ebend. 1784. Besonders blieb das zuerst genannte Werk lange Zeit die Hauptquelle, aus welcher man die Geschichte der Astronomie schöpfte. W. war auch der erste, der in Teutschland die Kenntniß der englischen Wassermaschinen verbreitete, durch seine zu Wittenberg 1733 gedruckte Abhandlung: De machinis Marlgensi, Londinensi et aliis. (*Dg.*)

Weidlich (Christoph), geb. 1718 zu Schaafstädt, studirte Jurisprudenz zu Leipzig, war Advokat zu Weißenfels und Halle und starb 1794. Schrieb: Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, Merseburg 1748, 2 Thle.; Zuverlässige Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Halle 1757—66, 6 Thle.; Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, ebend. 1781—1785, 4 Thle., nebst Nachträgen. In dem 3. Theile, S. 344 u. f., erzählt W. selbst sein Leben. (*Dg.*)

Weidling, 1) (Bot.), s. Champignon 2); 2) ein kleiner Kahn.

Weidlings-apfel (Pomol.), so v. w. Taurich, rother.

Weid-loch (Jagdw.), bei Hirschen und Rehen so v. w. After. **W.-löffel**, so v. w. Weidmesser 2).

Weidmännisch, 1) den Gebräuchen und

und Gewohnheiten der Jäger, den Regeln der Jagdkunst gemäß; 2) das Jagdwesen betreffend.

Weid=mann, 1) so v. w. Jäger, besonders ein gelernter Jäger; 2) bei den Jägern, jemanden einen W. setzen, ihm durch abergläubische Mittel, Versprechen u. dgl. einen Possen spielen, z. B. daß das Gewehr versage oder immer fehle u. dgl.

Weidmann (Joseph), geb. 1742 in Wien von armen Eltern, ward, da er seine Studien nicht fortsetzen konnte, Anfangs Grotesktänzer, tanzte in Brünn, Wien, Salzburg, Prag. Hier trat er zuerst als Komiker auf, dann in Linz, Grätz und Wien, wo er 1776 am Hoftheater engagirt wurde und durch Laune und Gewandheit des Spiels stets sich gleichen Beifall erhielt. Er starb daselbst 1810. (*Md.*)

Weid=mannschaft, 1) die Kunst und Beschäftigung des Jagens; 2) das Jagdpersonal.

Weidmanns Heil, sonst bei Jägern Worte des gewöhnlichen Grusses, wie bei den Bergleuten: Glück auf! wird noch jetzt vor dem Abgang zur Jagd oft gebraucht, indem der gewöhnliche Gruß: viel Glück u. dgl. nach einem Jägeraberglauben Unglück oder wenigstens geringe Ausbeute bringt.

Weid=messer, 1) ein langes, breites und starkes Messer, welches beim Zerwirken des Wildbrettes gebraucht wird; 2) die Zunge des Hirsches. W.=messer=schlag (Jagdw.), s. Jägerrecht 2).

Weidmüller (Johanna Elisabeth), geb. 1725 in Sorau, lernte bei ihrem Vater Krüger, der Hofmaler des Grafen von Promnitz war, setzte 1749—57 ihre Studien in Dresden fort, kehrte dann nach Sorau zurück, verheirathete sich mit dem pensionirten sächsischen Lieutenant W., malte seit 1768 wieder in Dresden, ertheilte der kurfürstlichen Familie Unterricht im Zeichnen u. Malen und starb das. 1807. Hinterließ namentlich gute Blumen- u. Fruchtstücke, wovon sich mehrere in der dresdner Gallerie befinden. (*Md.*)

Weid=schläge (Landw.), s. unter Feldwirthschaft. W.=sprossen (Jagdw.), so v. w. Augensprossen. W.=steine (Landw.), die Grenzsteine um oder auf einem Weideplatz.

Weid= und Trattsteine, diejenigen Grenzsteine, durch welche die Grenzen einer Weide (s. d.) oder des darauf zustehenden Weiderechts (s. d.) angezeigt werden.

Weid=werk, 1) die Jagdkunst; 2) der Jagdbetrieb, daher weidewerken, so v. w. jagen; 3) die zur Jagd gehörigen Thiere.

Weife, 1) (Spinner), so v. w. Handweife und Haspel 2). Bei der Maschinenspinnerei hat man auch Wn worauf 10—20 Strähne zu gleicher Zeit geweift werden können; sie bestehen aus einem langen, aus dünnen Stäben zusammengesetzten Cylinder, welcher um 2 Zapfen beweglich ist, auf denselben wird das Garn gewunden, vor demselben stehen eine Reihe leicht drehbare Spindeln, auf welche die Garnbocken gesteckt werden; 2) (Mühlenw.), so v. w. Sägegatter; 3) (Criminalw.), s. unter Handeisen 1). (*Fch.*)

Weigel, 1) (Valentin), geb. 1533 zu Großenhain; war seit 1567 Prediger zu Zschopau (Meißen) und starb 1588. W. war ein frommer und erbaulicher Prediger. Seine Schriften kamen bei seinen Lebzeiten nicht heraus, sondern erst an 80 Jahre nach seinem Tode gab sie Chr. Weikert (Weichert, Weikhard), Cantor zu Zschopau, unter verschiedenen Namen (Ulreich Wegweiser, Helld. Meiersbach von Regenbrunn, Johann von Strein) und vielleicht auch durch eigenmächtige Zusätze entstellt an verschiedenen Orten heraus; z. B. die Kirchen- und Hauspostill, 1611; von der Gelassenheit; dialogus de Christianismo (teutsch, Halle 1614, 4.); Gulden Griff 1616 (auch Frankfurt 1697); Theologie u. Glaubensbekenntniß 1618; Zwei schöne Büchlein vom Leben Christi ꝛc. 1621. Ein Auszug aus seinen ganzen Werken erschien unter dem Titel: Philosophia mystica, 1616. W. hatte des Paracelsus und Tauler Bücher gelesen und darin viele geheimnißvolle Weisheit zu finden geglaubt, die er dann in seinen Erbauungsbüchern unverstanden und unverständlich wieder gab. Die Bibel war ihm nur eine Gedenkschrift, aber kein wirklich Glaubenswerkzeug, das innere Wort war ihm die Hauptoffenbarung; Christus empfangen von Maria, der göttlichen Weisheit, im Himmel, war ihm geringer als der Vater; nur die Gläubigen sollten getaut werden; im heiligen Abendmahl wird Christi Leib und Blut wesentlich empfangen; unsterblich ist blos die Seele, der Geist wird von den Gestirnen, der Leib von der Erde verzehrt; Gehorsamkeit war ihm verwerflich, der äußerliche Gottesdienst werthlos; die Theologie sammt Luthers, Calvins, des Papsts Ansichten falsch und irrig. Zwar ließ der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen viele seiner Schriften in Chemnitz verbrennen, aber sie hatten sich weithin verbreitet u. ihrem Verfasser viele Anhänger (Weigelianer) erworben, unter denen besonders bekannt sind, außer dem Herausgeber seiner Werke, F. Stiefel, Ez. Metz, Paul Nagel, Jakob Böhm, Adam Held, Aug. Fuhrmann u. v. A. J. Arnd war kein Weigelianer, wozu ihm Manche gemacht haben. Vergl. A. J. Hilliger, De vita, fatis et scriptis Weigelii, Wittenberg 1721, 4.; Förtsch, De Weigelio, im 10. Bd. der Miscellanea

Lips. 2) (Eberhard), geb. 1625 zu Weida; zog mit seinen Eltern der Religion wegen nach Wunsiedel, studirte zu Leipzig hauptsächlich Mathematik u. ward, als Professor derselben nach Jena berufen, Hofmathematiker und Oberbaudirector, erhielt dort den Titel eines pfalzsulzbachischen Raths und starb als geschätzter Astronom und Mathematiker 1699. Er verbesserte den Himmelsglobus, fertigte ein damals sehr geschätztes Solarium, eine andere Uebersicht der Himmelsbewegungen, das er Pancosmus nannte, u. mehrere Spielereien, die er in seinem deshalb berühmt gewordenen Hause zu Jena anbrachte. Sein Hauptwerk ist sein Himmelsspiegel. Jena 1713. 4. Seine andern zahlreichen Schriften sind jetzt fast ganz vergessen. 3) (Christoph), geb. 1654 zu Redwitz im Baireuthischen; lernte in Hof als Goldschmied, dann in Augsburg als Kupferstecher, lebte lange in Wien u. Frankfurt a. M., errichtete später in Nürnberg eine Kunst- u. Buchhandlung und starb daselbst 1725. Er erfand eine Maschine zur bequemern und schnellern Auftragung des Grundes der Platten in schwarzer Kunst und hinterließ viel schöne und große Blätter in dieser Manier. 4) (Christian Ehrenfried von), geb. 1748 zu Stralsund; studirte in Greifswalde und Göttingen Medicin und Botanik, hielt 1772 botanische Vorlesungen in Greifswalde, ward 1775 ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie daselbst, 1780 Assessor und 1794 Director des Gesundheitscollegiums, von Schwedisch-Pommern und Rügen, 1795 Archiater 1806 in den Reichsadelstand erhoben, 1814 Ritter des Nordsternordens, 1821 empfing er den preußischen Adlerorden; starb 1831 zu Greifswalde. Schrieb: Flora Pomerano-Rugica, Berlin 1796; Observationes chemicae et mineralogicae, Göttingen 1771 (teutsch, 2 Thle., Breslau 1779); Observationes botanicae, Greifswalde 1772; Beiträge zur Geschichte der Luftarten, 3 Thle., ebend. 1784; Grundriß der reinen und angewandten Chemie, ebend. 1777, 2 Bde.; Magazin für Freunde der Naturlehre, Berlin 1794—97, 4 Bde. 5) (Christian Ehrenfried von, d. J.), Sohn des Vorigen, geb. zu Greifswalde 1776; praktizirte anfänglich als Arzt in Stralsund, ließ sich 1808 in Stockholm nieder, ward in demselben Jahre Leibarzt des Königs Gustav IV. Adolph ernannt, welchem er nach Rügen und während des Arrestes nach Drottningholm und Gripsholm begleitete, ward 1809 Leibarzt des König Karl XIII. und Vicepräsident des Collegium medicum, 1811 Regimentsarzt, 1812 erster Leibarzt des jetzigen Königs von Schweden, Großkreuz des Wasaordens, Ritter des Nordsternordens, Wortführer des königlichen Gesundheitscollegiums. Schrieb mehrere staatsärztliche Schriften in schwedischer Sprache. 6) (Joseph), s. Weigl. 7) (Karl Christian Lebrecht), geb. 1769 in Leipzig; studirte in Leipzig und Göttingen Medicin, bereiste 1792—1795 Teutschland, Frankreich, Italien und die Schweiz, war in Ollmütz bei der versuchten Befreiung Lafayette's (s. d.) indirect betheiligt, brachte auch nach der Wiedergefangennehmung dessen Geld und Papiere in Sicherheit. Weiteren Nachforschungen entzog er sich dadurch, daß er mit dem portugiesischen Gesandten, Graf Souza-Coutinho nach Italien ging, um später in portugiesische Dienste zu treten, doch kehrte er, ehe diese Pläne zur völligen Ausführung kamen, nach dem Tode seines Vaters nach Leipzig zurück. Er hatte mit Eifer die neugriechische Sprache cultivirt u. während seines Aufenthalts in Wien, Venedig, Florenz, Rom und Neapel auf den Bibliotheken wichtige griechische Handschriften gefunden, z. B. alle 16 Bücher des Aetios, die er noch herauszugeben gedenkt, ferner die Codices des Dioskorides, die verloren gewesenen Schriften des Aelius Promotus, des Paul von Nicäa, des Alexander Aphrodisiensis, des Psellos u. a. In Leipzig hielt er außer seinen literärischen Beschäftigungen, Vorlesungen, ging 1797 nach Göttingen, 1798 nach Wien, kehrte 1799 nach Sachsen zurück, wo er Anfangs in Meißen, seit 1810 in Dresden mit Erfolg prakticirte und namentlich die Einführung der Kuhblatterimpfung in seinem Wirkungskreise durchsetzte. Sein mehrfacher, 1813 durch die Praxis unter denselben, herbeigeführter Umgang mit den Offizieren der verbündeten Heere machten W. der französischen Behörde verdächtig, bei Entweichung von 30 russischen Offizieren, die er in der Kur hatte, thätig gewesen zu sein, weshalb er nach Erfurt gesetzt und erst Ende desselben Jahres gegen einen französischen Offizier ausgewechselt wurde. Während des russischen Gouvernements in Sachsen ward er Hofrath und an die Spitze der militärisch-medicinischen Angelegenheiten gestellt, später Arzt bei der Ritterakademie. 1817 gebrauchte er zur Herstellung seiner Gesundheit die Seebäder bei Neapel, von wo er wieder zu seiner ausgebreiteten Praxis nach Dresden zurückkehrte. Schrieb: außer mehrern medicinischen Uebersetzungen: Neugriechisches-teutsch-italienisches Wörterbuch, Leipzig 1796; Teutsch-neugriechisches Wörterbuch, ebend. 1804; Gemeinschaftlich mit K. G. Kühn, Italienische, medicinisch-chirurgische Bibliothek, ebend. 1793—97, 4 Bde. 8) (Joh. August Gottlieb), Bruder des Vorigen, geb. 1778 zu Leipzig; ward auf der Nicolai-

schule

schule daselbst gebildet, dann Buchhändler und 1795 Universitätsauctionator, und errichtete nun eine der ersten, mit Teutschland wie mit dem Auslande in großem Verkehr stehende, antiquarische Handlung in Teutschland. Der Catalog derselben, Apparatus litterarius, Leipzig 1807, 2. Ausgabe, ebend. 1821; ist ein Denkmal teutscher Kunst und auch in der Literaturgeschichte wichtig. Später errichtete er auch eine Verlagshandlung, aus der mehrere treffliche philologische Werke hervorgegangen sind. (*Lb., Md.* u. *Pr.*)

Weigelia (w. *Thunb.*), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Viticeen, Ordnung Myoporeen zur 1. Ordn. der 5. Klasse des Linn. Systems gehörig. Arten: w. coraeensis, japonica, in Japan heimische Sträucher.

Weigelsdorf (Geogr.), Dorf im Kreise Reichenbach des preußischen Regierungsbezirks Breslau; hat ein Schloß des Grafen Sehrr-Toß mit einem Lustgarten, Baumwollen- und Leinweberei, 1130 Ew.

Weigern, 1) einer Aufforderung, etwas zu thun, widerstreben, oder doch seine Abneigung dagegen zu erkennen geben; 2) (Wasserb.), von einem Pfahle, welcher eingerammt wird, nicht weiter in die Erde eindringen, ungeachtet der Rammblock wiederholt auf denselben geschlagen hat, so, daß nun der Kopf des Pfahles abgeschnitten werden muß.

Weigl (unrichtig Weigel, Joseph), geb. 1766 zu Eisenstadt in Ungarn. Er wurde von seinem Vater, einem geschätzten Violoncellisten, zur Musik erzogen u. erhielt Unterricht von seinem Pathen Jos. Haydn, Salieri und Albrechtsberger (s. d. a.). Er componirte 20 Opern, worunter sich die Schweizerfamilie 1809 (Meisterwerk), das Waisenhaus, der Korsar aus Liebe, die Uniform, Nachtigall und Rabe, auf der Bühne behauptet haben. Außerdem componirte er auch 10 Ballete u. eine Menge andere Musik, auch 1829 ein großartiges geistliches Drama: Baals Sturz. Sein Styl ist lyrisch, sanft; die Melodie edel und sentimental u. die Harmonie von großer Reinheit. (*Ge.*)

Weih (Jagdw.), so v. w. Geweih.

Weih-bischof (Kirchenw.), so v. w. Suffragan, s. auch Bischof 1). W.-brunnen, so v. w. Weihkessel.

Weihe (Kirchenw.), 1) die Handlung des Weihens, also 2) so v. w. Benediction und Consecration. Vergl. Tempelweihe, Kirchweihe, Glockenweihe, Altar, Gottesacker, Weihwasser und Ordiniren; 3) die höhere Würde, Kraft oder Bestimmung, welche ein Gegenstand durch das Weihen empfängt.

Weihe (circus *Bechst.*, Zool.), Untergattung aus der Raubvogelgattung Falk; kenntlich an den höhern Füßen, dem schmächtigern Körper, längern Schwanz als bei den Bussarden, außerdem an dem Federkragen, der die Ohren bedeckt. Arten: Kornweihe (Halbweihe, falco pygargus, circus p.), oben braun, unten gelb, langbraungefleckt; der bleifahle der aschgrau u. schwarzschwingig u. als falco cyaneus (f. albus) aufgestellt ist, ist nur das Männchen im 2. Jahre. Nest auf platter Erde. Fraß: Ratten, Mäuse, Rebhühner, Frösche; in gemäßigten Erdgegenden. Sumpfweihe (f. aeruginosus), braun, hellbraun am Kopfe und der Brust, vielleicht nur alte. Rohrweihe (f. rufus), rothgelb und bräunlich, aschgrau am Schwanz und an den Schwingen; in der Nähe der Gewässer, fressen Amphibien; u. viele ausländische Arten. (*Wr.*)

Weihe-kuß, s. unter Kuß.

Weihel, ein aus weißem Schleier oder schwarzem Flor bestehendes Stück Zeug, das die Nonnen über den Kopf legen, u. welches den oberen Theil des Gesichts fast bedeckt.

Weihen, 1) mit Ceremonien zum gottesdienstlichen Gebrauch widmen, s. Weihe; 2) ehrwürdig machen; 3) (widmen), zu einem vorzüglichen Gebrauche bestimmen.

Weihenstephan (Geogr.), Schloß, früher Abtei, im Landgericht Freysing des Isarkreises (Baiern); ökonomische Musterschule.

Weiher, so v. w. Teich.

Weiherowo (Geogr.), s. unter Neustadt I. 6).

Weihers (Geogr.), 1) Landgericht im Untermainkreise (Baiern), an Kurhessen grenzend; hat 8¾ QM., 7000 Einw., ist sehr gebirgig, wird bewässert von der Fulda, hat gute Viehzucht. 2) Hauptort hier, Dorf mit 650 Einw. Weiherschloß, Mineralbad bei Emmendingen im Oberrheinkreise des Großherzogthums Baden. Wehersfrei, s. unter Neustadt I. 6).

Weih-fasten (Wichfasten, Kirchw.), Fasttage, an welchen die Kirchendiener geweihet wurden; es waren deren vier, und fielen auf die Quatembermittwochen, die Winterfaste, in der 3 Adventwoche, Frühlingsfaste, die Mittwoch nach Invocavit, Sommerfaste, Mittwoch nach Pfingsten, Herbstfaste, Mittwoch nach Kreuzeserhöhung.

Weihfasten-geld (Handwerksspr.), eine kleine Abgabe, welche die Meister vierteljährlich in die Lade entrichten, um etwa nöthigen Aufwand davon zu bestreiten.

Weih-floß (Hüttenw.), in Steyermark Roheisen, aus welchem Stabeisen gemacht wird.

Weih-geschenk, s. Anathema. W.-kessel, s. unter Weihwasser. W.-messe, in der römischen Kirche eine Messe (s. d.) in u. mit welcher etwas geweihet wird.

Weihnachten (Weihnachtsfest, Christfest, festum natalitiorum domini, Kirchw.), 1) eigentlich die heilige, geweihete Nacht, in welcher Christus geboren wurde und daher 2) das Fest, welches zur Erinnerung daran begangen wird. Anfangs war W. kein kirchliches Fest, weil man weniger Bedeutung auf die Geburt Jesu legen mochte, als auf sein Leiden u. Sterben, doch soll zu Antiochien schon im 2. Jahrh. dieses Fest begangen worden sein. Allgemeiner wurde es seit dem 4. Jahrh. in der morgenländischen und seit dem 5. Jahrh. in der abendländischen Kirche. Früher feierte man um dieselbe Zeit das Fest des heiligen Stephan od. des bethlehemitischen Kindermords. In der griechischen Kirche feierte man es gewöhnlich mit dem Epiphaniasfest (s. d.) oder dem Neujahr zugleich, hier am 25. December. Warum man, da der Geburtstag Jesu niemals hat ausgemittelt werden können, W. auf den 25. Decbr. verlegt hat, darüber sind die Meinungen sehr getheilt; Einige vermuthen, weil nahe an jenem Tage die Sonnenwende war und man dabei das Fest der Sonnengeburt gefeiert; Andere weil das freudenvolle Fest der Saturnalien mit dem 25. Decbr. geschlossen worden sei und sich daran das christliche Freudenfest wohl gefügt habe. Die Bestimmungen der römischen Kirche wegen des Festtags wurde im Orient nur allmählig angenommen, bis es durch ein Gesetz des Kaisers Justinianus von dem Epiphaniasfest gänzlich getrennt und in allen Kirchen auf den 25. December verlegt wurde. Gelehrte Untersuchungen haben übrigens bei allem Mangel an Nachrichten dahin geführt, daß Christi Geburt um die Weihnachtszeit am allerwenigsten Statt gefunden haben kann. Von der Feier des zweiten Weihnachtsfeiertags (Stephanstag) kommen schon seit dem 6. Jahrh. Spuren vor, doch wurde die Feier desselben erst seit dem 13. Jahrh. allgemein. Auf einem Concil zu Mainz wurden 4 Weihnachtstage angeordnet, welche jedoch später auf 3 reducirt wurden, bis nach Preußens Vorgang (1773) in diesem Jahrh. fast allenthalben auch der 3. Feiertag als kirchlicher Festtag aufgehoben wurde. Die Feier der eigentlichen Christnacht, d. h. der Nacht vor dem Feste wurde früher auch sehr festlich begangen (Christmetten), wobei besonders dramatische Darstellungen der Geburt Christi u. die dieselbe betreffenden, von den Evangelisten erzählten Nebenumständen, zu Grunde lagen. Von diesen Metten, die das Fest in der Nacht vom 24. auf den 25. December einweihten, hat das Fest den Namen W. erhalten. Weil aber bei den Metten vielfacher Mißbrauch in den Kirchen getrieben wurde, so wurden sie in neuerer Zeit aufgehoben. Die Metten u. die dabei gebräuchlichen Decorationen waren auch wohl im Norden die Veranlassung zu den Weihnachtsbäumen, indem man Nadelholzbäume als die einzigen, dann noch grünen, abschnitt, u. zu Decorationen verwendete. Um sie besser auszuputzen, wurden sie mit Rauschgold u. Lichtern verziert, um ihnen das Ansehn wirklicher Bäume zu geben, mit Aepfeln u. vergoldeten Nüssen behangen. Man überließ sie so den Kindern, bald fügte die älterliche Liebe allerhand Naschwerk und andere Geschenke hinzu, wodurch die Weihnachtsgeschenke entstanden. Die W. sind jetzt die Jubel- u. Lustzeit für Kinder, wo sich, wie bekannt, auch Verwandte, Gatten, nähere Freunde u. s. w., wenigstens in Teutschland (in Frankreich und mehreren Ländern des Südens ist diese Sitte wenig oder gar nicht bekannt) gegenseitig mit kleinern oder größern Dingen beschenken. Andere finden in diesem Feste die altrömische Sitte der Saturnalien wieder, wo man sich auch beschenkte. Sonst war allerhand Aberglaube von W. verbreitet, man glaubte, daß in der Weihnachtsnacht sich das Wasser in Wein verwandele (wohl durch den falsch gedeuteten Namen veranlaßt), daß das in dieser Nacht geschöpfte Wasser lange dauere und ein kosmetisches Mittel sei, daß die Rosen von Jericho in dieser Nacht, ins Wasser gesteckt, aufblühen, daß die Thiere in dieser Nacht reden könnten, daß die im künftigen Jahre Sterbenden um Mitternacht gemeinschaftlich zur Kirche ziehen, 2c. Auch pflegt man die Kinder mit dem sogenannten Knecht Ruprecht in Furcht zu jagen, der, wenn die Kinder versammelt der Weihnachtsgeschenke lauschend harrten, sie in einer schwarzen Vermummung, das Gesicht schwarz angemalt oder verlarvt erschreckte, auch wohl etliche Nüsse unter sie warf. Doch alles dies ist jetzt längst vergessen. W. bildet auch in dem Kirchenjahre einen besondern Abschnitt (Weihnachtscyclus), der vom ersten Adventssonntage bis zum hohen Neujahr (6. Januar) reicht. Fr. Gedike, Ueber den Ursprung des Weihnachtsfestes; J. G. Plank, Variarum de origine festis nativitatis Christi sententiarum epicrisis, Göttingen 1796, 4.

(*Lb.* u. *Pr.*)

Weihnachtsbai (Geogr.), so v. w. Natal 3). W.-insel, 1) s. unt. Christmas 1); 2) Insel an der Küste von Aracan (Hinter-Indien), nahe bei Cheduwa. W.-land, so v. w. Natal 1).

Weihnachts-rose (helleborus niger), s. unter Helleborus und Nieswurzel.

Weihrauch (olibanum, gummi olibani, thus, Pharm.), weißgelbliches, in zerbrechlichen, halbdurchsichtigen, auf der Oberfläche pulverigen u. mehlartigen, rundlichen,

lichen, tropfenartigen Stücken, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß vorkommendes, balsamisch bitterlich schmeckendes, auf dem Bruche mattes, in der Wärme erweichendes, zwischen den Zähnen spröde werdendes, angezündet angenehm riechendes, in Alkohol größtentheils auflösliches Harz. Der echte od. medische, schon im Alterthum berühmte W. kömmt von boswellia serrata (s. d.); der gewöhnliche von amyris kataf, juniperus lycia, und mehrere in Kleinasien u. Arabien heimischer Wacholderarten, und wird nur zum Räuchern gebraucht. Man hat im Handel 2 Sorten: ausgelesener W. (o. electum), besteht aus reinen, hellen, fast weißlichen oder lichtgelben Körnern; und Sortenweihrauch (o. in sortis), ist unrein u. dunkelfarbig. 2) (Ant.). Den Alten schon diente der W. bei Opfern als Räucherwerk. Die Hebräer bezogen denselben aus Arabien; die Griechen kannten zur Zeit des trojanischen Kriegs den W. noch nicht; nach einer Mythe erhielt man denselben erst, als der Jüngling Libanos in den Baum verwandelt worden war, der den W. gab. In der spätern Zeit war aber W. ein ganz gewöhnliches Räucherwerk. In Italien kam sein Gebrauch ebenfalls erst später auf, denn weder in Hetrurien noch in Rom vor Numa's Zeit kannte man ihn. In den ältesten christlichen Kirchen hatte man den Gebrauch des W.s, wie überhaupt des Räucherns, als eine heidnische Sitte ausgeschlossen, erst seitdem durch Constantin d. Gr. der Gottesdienst prachtvoller geworden war, kam auch in der Kirche die Gewohnheit mit W. zu räuchern auf. Die verschiedenen Beschreibungen, welche die alten Schriftsteller von dem Baume geben, der den W. erzeugt, beweisen, daß sie ihn wenig kennen.

Weihrauch (Pomol.), einige zu den Muskatellertrauben gehörige Traubensorten. 1) Schwarzer W., aus dem Waadtlande, das Blatt ist dreitheilig, nicht tief eingeschnitten, die Traube mittelgroß, gedrungen, die Beeren rund, süß, gewürzhaft; 2) blauer (violetschwarzer) W., hat große, gedrungene, schwarzblaubeerige, gewürzhaft schmeckende Traube, reift wie jene, Ende September; 3) rother W., große, gedrungene Traube, mit großen, runden Beeren, reift Ende Septembers; 4) (Zool.), so v. w. Pyrol. (*Wr.*)

Weihrauchskiefer (pinus taeda), in Virginien und Canada heimischer, bei uns im Freien ausdauernder, in Gartenanlagen cultivirter Baum, mit spannenlangen, hellgrünen, gedreiten Nadelblättern, länglichlanzettförmigen, gehäuft stehenden Zapfen, ein angenehm riechendes Harz ausschwitzend; vgl. Pinus. W.=kraut (asarum europaeum), s. Haselwurzel u. Asarum. W.=rinde, so v. w. Thymianrinde (s. d.), s. auch unter Liquidamber.

Weihsage, so v. w. Weissagung.

Weihsalz, in der römischen Kirche geweihetes Salz, welches z. B. bei der Taufe (s. d.) der Kinder gebraucht wird.

Weihtrunk, ein geweiheter Trunk, ein mit gewisser Feierlichkeit, oder zu Ehren eines andern geschehener Trunk.

Weihung, s. Weihe.

Weihwasser (aqua lustralis, Kirchenw.), in der katholischen Kirche durch die Priester geweihetes Wasser, welches in einem eingemauerten oder aufgestellten metallenen Gefäß (Weihkessel) innerhalb des Kircheingangs befindlich ist und womit sich die Eintretenden mittelst eines Weihwedels zu besprengen pflegen. Wenn diese eigentlich heidnische Sitte, vor der Theilnahme am Gottesdienst, durch ein Besprengen mit Wasser sich gleichsam reinigen zu lassen, oder nach Andern die Nachahmung des jüdischen ehrnen Meeres (s. d.), in der christl. Kirche aufgenommen ist, ist nicht nachzuweisen, denn daß es der Papst Alexander I., welcher zu Anfang des 2. Jahrh. lebte, eingeführt habe, ist eine spätere Erdichtung; im 4. Jahrh. kommt es einzeln vor, seitdem weihte man das Wasser, doch erst seit dem 9. Jahrh. wurde es solenn eingeführt. Die Weihe dieses Wassers geschieht allemal vor der Messe unter bestimmten Formeln u. Gebeten. Man legte dem W. allerhand wunderbare Wirkungen bei, so sollte es die bösen Geister vertreiben, Krankheiten verhüten, glückliche Niederkunften befördern, Gewitter vertreiben, die Erdfrüchte segnen, Feuersbrünste auslöschen, von Sünden reinigen, die Qualen des Fegfeuers mildern, kurz, es wurde für ein Universalmittel gehalten, womit die Kirche einen einträglichen Handel trieb. Eine besondere Galanterie ist es, Damen das W. oder den Weihwedel beim Eintritt in die Kirche anzubieten. In der protestantischen Kirche ist das W. nicht üblich. Die griechische Kirche hat dasselbe beibehalten. Vgl. J. v. Torquemada, De aqua benedictae efficacia, ohne Jahr und Ort, Fol. (Luther theilte 1539 einen Auszug daraus mit); J. G. Baier, De aqua lustrali Pontificiorum, Jena 1692. (*Lb.*)

Weihwedel (Kirchenw.), s. unter Weihwasser.

Weika (Geogr.), so v. w. Fölk.

Weiker (Zool.), so v. w. Regenpfeifer.

Weikersdorf (Geogr.), Marktflecken im Viertel unter dem Mannhartsberge im östreichischen Lande unter der Ens, hat 1200 Ew., Schloß; liegt an dem Weidenbache. Weikersheim, Stadt im Oberamte Mergentheim des Jaxtkreises (Würtemberg); hat schönes Schloß mit Park, Synagoge, ansehnlichen Weinbau, 2000 Ew.

Ew. In der Nähe das Jagdschloß Karlsberg. (*Wr.*)

Weikhard (Arnold), geb. 1578, war Rath nnd Leibarzt des Kurfürsten von der Pfalz, und lebte zu Bacharach am Rhein, starb als Dekan des medicini'chen Collegiums zu Frankfurt am Main 1645. Schrift: Thesaurus pharmaceuticus, galeno-chymicus, Frankfurt a. M. 1626, 3 Aufl. ebend. 1670.

Weil (Gramm.), 1) Bindewort, welches den Grund zu etwas Vorhergenanntem oder Nachfolgendem angibt; 2) veraltet ist der Gebrauch von w. statt während, so lange als.

Weil (Geogr.), 1) Stadt im Oberamte Leonberg des Neckarkreises (Würtemberg), an der Würm; hat 2000 Ew., welche Tabak und Wollenzeuge fertigen, 2 Kirchen, 2 Capellen, Hospital. Ist Geburtsort des Astronomen Keppler. War früher freie Reichsstadt, kam 1802 an Würtemberg. 2) Schloß, ehemals Kloster, im Amte Kannstadt des obigen Kreises, hat königliches Gestüte. 3) (W. im Schönbuch), Marktflecken im Böblingen desselben Kreises; hat 2000 Ew. 4) Pfarrdorf im Oberamt Lörrach des Oberrheinkreises (Baden); hat 1000 Ew., guten Obstbau, viele Landhäuser der Baseler. 5) Stadt am Thur im Canton St. Gallen (Schweiz); hat Wollen- und Leinweberei. 6) Flüßchen im Herzogth. Nassau, fällt in die Lahn. (*Wr.*)

Wieland (Peter), geb. 1754 zu Amsterdam; studirte zu Leyden Theologie, trat zu den Remonstranten (s. d.) über, u. ward bei ihrer Gemeine 1781 Prediger zu Wörden, 1783 zu Utrecht u. 1785 zu Rotterdam. Bei den politischen Unruhen in den achtziger und neunziger Jahren hielt er sich, obschon Patriot, entfernt u. schlug mehrere ansehnliche Stellen aus, eben so die ihm 1815 angetragene Professur der Literatur und Philosophie zu Utrecht. Er schrieb mehreres über Erziehung, Predigten u. s. w., was sehr geschätzt ist, am berühmtesten machte ihn aber seine holländische Sprachlehre, Leyden 1805 (in allen Schulen eingeführt) und sein großes holländisches grammatikalisches Lexicon, ebend. 1790—1811, und sein Handwörterbuch der holländischen Sprache. Auch war er Mitarbeiter an Landres französisch-holländischem und holländisch-französischem Wörterbuche u. an einer holländischen Synonymik. (*Pr.*)

Weil-arbeit (Bergb.), die Arbeit, welche in den Feierstunden geschieht.

Weilbach (Geogr.), Dorf im Amte Hochheim des Herzogthums Nassau; hat 600 Ew., starken, kalten Schwefelbrunnen, von dem jährlich gegen 60,000 Krüge versendet werden.

Weilburg (Geogr), 1) Amt im Herzogthume Nassau, an preußisch Niederrhein grenzend; hat 16,000 Ew., zum größern Theil Protestanten, gute Viehzucht. 2) Amtssitz hier, gut gebaute Stadt an der Lahn; hat herzogliches Residenzschloß, Kirche, Gymnasium Steingutfabrik Waisenhaus, Generalsuperintendentur, Wasserleitung (führt das Trinkwasser der Stadt von jenseits der Lahn über eine Kettenbrücke) zu 12,000 Ew., welche viel Leinewand fertigen. 3) (Gesch.), s. unter Nassau. (*Wr.*)

Weilburger (Pomol.), mittelgroßer oder kleiner, dem Borsdorfer ähnlicher, doch nicht so platter Apfel, von zarter, platter, glänzend strohgelber, auf dem Lager fettig werdender, auf der gut besonnten Seite carmoisinrother, auf der Schattenseite punktirter Schale, hat feines, weißes, saftiges, wohlschmeckendes Fleisch, reift im December, hält sich bis zum Sommer; sehr geschätzt. (*Wr.*)

Weiler, mehrere in der Nähe zusammenliegende Wohnungen, welche jedoch an Zahl zu gering sind, um ein eigentliches Dorf zu bilden.

Weiler (Geogr.), 1) Dorf im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Koblenz; hat Weinbau und 620 Einw. 2) Dorf in demselben Kreise; hat Weinbau und 865 Ew. In der Nähe ist der Ruppersberg mit den Ruinen eines Nonnenklosters. 3) Landgericht im Oberdonaukreise (Baiern) an der Grenze von Würtemberg u. Tyrol; hat fast 5 QM., 15,000 Ew., ist gebirgig und waldig, ohne ergiebigen Ackerbau, doch mit guter Viehzucht Man fertigt viel Strohgeflechte. 4) Amtssitz hier, Dorf mit gegen 500 Einw. Weilerbach, Schloß und Eisenhüttenwerk im Kreise Daun des Regierungsbezirks Trier, mit einem Hochofen, 3 Stabhämmern, Schlackenpochwerk u. Schneidewerk, liefert Gußwaaren, Stab-, Reck-, Nagel- u. Reifeisen. W.-stadt, so v. w. Weil 1). Weilheim, 1) Landgericht im Isarkreise (Baiern), angeblich 23 QM. groß, mit 20,000 Ew., ist sehr gebirgig (durch Alpenzweige), waldig und moosig, wird bewässert vom Kochel- und Staffelsee u. der Loisach, Amper u. Rott. 2) Hauptort hier, Stadt an der Amper; hat königliches Schloß, schöne Pfarrkirche, 8 andere Kirchen, 2000 Ew., welche viel Leder bereiten, Marmorbrüche unterhalten. Dabei der Peissenberg u. ein eisenhaltiger Brunnen. 3) (W. an der Teck), Stadt im Oberamte Kirchheim des Donaukreises (Würtemberg), am Limberge; hat 3400 Einw., schöne Kirche. Auf dem Limberge stand das Stammschloß der Herzöge von Zähringen. (*Wr.* u. *Ch.*)

Weiller (Cajetan von), geb. 1762 zu München von bürgerlichen Eltern; widmete sich in dem dortigen Lyceum der Philosophie und Theologie, empfing 1785 zu Freysing die Priesterweihe, und lehrte dann Mathe-

matik, Theologie und Philosophie in einer Bildungsanstalt bei den Theatinern. Seit 1790 beschäftigte er sich ernstlich mit der Seelsorge, um sich auf ein geistliches Amt vorzubereiten. Der literarischen Welt machte er sich zuerst nicht unvortheilhaft bekannt durch einige pädagogische Schriften. 1799 erhielt W. eine Professur der praktischen Philosophie und Pädagogik zu München. Bald nachher ward er Rector des dortigen Lyceums und 1802 Doctor der Philosophie. 1809 ward er Director aller Lehranstalten in München, und ward 1812, nachdem er eine Zeit lang Instructor des Prinzen Karl von Baiern gewesen war, geadelt. 1823 ward er seiner Studiendirection entlassen, und mit dem Titel eines Geheimenraths u. Generalsecretärs der Akademie der Wissenschaften. Seiner wankenden Gesundheit wegen bat er bald darauf um seine Entlassung u. starb 1826 am Schlagflusse. Gründliches Studium der Philosophie hatte ihn zu einer seltenen Freisinnigkeit, die ihm die Rechte der Vernunft in Schutz nehmen, gegen alle Frömmelei und jeden Aberglauben ankämpfen, und die Sorge für eine gute Erziehung zu seinen Hauptzweck machen ließ, erhoben. Beweise davon sind seine Schriften: Ueber die religiöse Aufgabe unserer Zeit, München 1819; Der Geist des ältesten Katholicismus, als Grundlage für jeden spätern, ebend. 1824; Glaubensbekenntniß über den Artikel der alleinseligmachenden lateinischen Sprache, ebend. 1801; Rede über den Unglauben, der auf unseren Schulen gelehrt wird, ebend. 1802; Lehrgebäude der Erziehungskunde, ebend. 1802—1805, 2 Bde.; Anleitung zu einem gründlichen Studium der Philosophie, ebend. 1804; Grundlegung der Psychologie, ebend. 1818, ꝛc. Seine kleinern Schriften sind gesammelt, Passau 1824—1826, 3 Bde. (*Dg.*)

Weilmünster (Geogr.), Marktflecken im Amte Weilburg des Herzogthums Nassau am Weilbache; hat 1200 Ew., Eisenwerke u. Bergbau, ansehnliche Töpfereien.

Weiltingen, Marktflecken in der Nähe von Oettingen im Landgericht Nördlingen des Rezatkreises (Baiern); liegt an der Wernitz, hat 820 Einw., Schloß, ehedem Residenz der Linie Würtemberg-Weiltingen. (*Wr.*)

Weimar (Geogr.), 1) (Sachsen-W.), Großherzogthum in Norddeutschland, Theil der sächsischen Länder ernestinischer Linie, aus 3 größern und mehrern kleinen Stücken bestehend, von denen das eine größere (W.), zwischen dem preußischen Herzogthum Sachsen, Altenburg, Meiningen u. Schwarzburg das andere (Eisenach) zwischen dem preußischen Sachsen, Kurhessen, Baiern, Meiningen und Gotha; das dritte (Neustadt) zwischen dem preußischen Sachsen, Meiningen, Altenburg, Reuß u. dem Königreich Sachsen liegt, wird zu 66⅔ (67) QM. gerechnet, hat meist bergigen Boden mit einigen weitern Thälern. Das thüringer Gebirge, ein Theil der Rhön (Bayrberg, Aechsenberg), so wie einige Vorberge des Erzgebirges ziehen sich in od. durch dasselbe; die höchsten Spitzen mögen der Kikelhahn (bei Ilmenau 2700 Fuß) u. die Wartburg (bei Eisenach) sein, beide dem thüringer Waldgebirge angehörig. Bewässerung geben: die Saale mit der Ilm, die Losse (zur Unstrut), fließen im eigentlichen W., die Orla (zur Saale), die Elster (mit der Weida) in Neustadt; die Werra (mit der Felde, Ulster und Hörsel) in Eisenach. Die Unstrut bewässert einige nördliche Parcellen. Die Luft ist überall gesund, in den Gebirgsgegenden rauher, im Thale der Saale ziemlich mild. Die Producte sind außerdem Hausvieh, viel Wild, Geflügel, Fische; ferner allerlei Getreide, Gartengewächse, Obst, Oelfrüchte, etwas Holz und geringer Wein; endlich Silber, Eisen, Kupfer, Stein- u. Braunkohlen, Gyps, Kalk, Schiefer, gute Thonarten, Salz, mineralisches Wasser. Die Einwohner treiben Ackerbau, der aber nicht überall durch guten Boden begünstigt wird, doch baut man in den fruchtbaren Theilen Getreide zur Ausfuhr; Gemüsebau, welcher hier und da sehr lebhaft betrieben wird; Obstbau zum Theil nur mit guten Sorten; Holzcultur (zum Theil sehr gewinnreich); etwas Bergbau (nicht besonders ergiebig); Viehzucht (gutes Schafvieh, Rinder, Pferde, die Musterwirthschaft zu Oberweimar hat schönes Zuchtvieh aller Art) u. s. w. Die Industrie hebt sich, befördert durch mancherlei gute Anstalten, immer mehr. Im neustädter Kreise fertigt man vieles u. gesuchtes Tuch und andere Wollenwaaren; in Apolda treibt man ausgebreitete Strumpfweberei, in Bürgel Töpferei, an mehrern Orten Lein- und Baumwollenweberei (Webereien verschiedener Art sind vorzüglich im Eisenachschen im Gange), man bereitet Bier, Branntwein, Eisenwaaren, Potasche, Ruß, Salpeter, Porzellan, Glas u. s. w., von welchen Producten jedoch nach Verhältniß der Größe des Landes nur wenig zu Ausfuhr kommt; der Handel ist auch, obschon mehrere Straßen durch das Land gehen, nicht auf einer besonders bedeutenden Höhe. Hinsichtlich des Geldes behilft man sich mit den Münzen des Auslandes, nur Scheidemünze (in Silber und Kupfer) liefert die Münzstätte; in einigen Gegenden Eisenachs rechnet man nach Gulden u. Kreuzern. Die Gemäße sind nicht übereinstimmend, der Scheffel von Weimar hält 4490 Kubikzoll. Einwohner waren 1834 über 238,700 (1819 nur 201,000) wovon auf

das Fürstenthum W. 108,000, auf Neustadt 5600, auf Eisenach über 76,700 (3550 auf 1 QM.) kamen, welche in 33 Städten, 10 Marktflecken und mehr als 600 andern Ortschaften wohnen, und zum bei weitem größern Theil, wie auch der Landesherr der lutherischen Confession zugethan sind. Die Zahl der Juden beträgt ungefähr 1200—1300. Wissenschaften und Künste blühen sehr. Unterrichtsanstalten sind: die Landesuniversität Jena mit ihren verschiedenen Nebenanstalten (s. unter Jena), die Gymnasien in W. und Eisenach, in Suhl eine Forstanstalt, in Tiefurth und Oberweimar landwirthschaftliche Anstalten, in Weimar eine Landwirthschaftsgesellschaft; die Kunst- und Buchhandlungen in W. gehören besonders im geographischen Fache zu den ersten Teutschlands, für Elementarschulen, Seminarien ist neuerer Zeit mancherlei gethan werden. Durch solche Anstalten ist das Großherzogthum zu einer sehr ehrenvollen Stufe unter den übrigen Staaten Teutschlands gekommen, obgleich die größte Blüthe in wissenschaftlicher Beziehung zur Zeit Göthe's, Wielands, Schillers und Anderer gewesen sein dürfte. Die Verfassung ist repräsentativ, das Grundgesetz schreibt sich vom 5. Mai 1816. Die Stände sind aus den Rittergutsbesitzern (11, darunter 1 von Jena), Städtern (10) und Bauern (10) gewählt, bilden nur 1 Kammer und haben die gewöhnlichen Landesangelegenheiten zu berathen. Die Stände werden alle 3 Jahre zusammenberufen. Der Landesherr führt seit 1815 den Titel Großherzog, mit dem Prädicat königliche Hoheit; das Land ist in männlicher Linie für den Erstgeborenen erblich; der Großherzog ist mit dem 18. Jahre mündig und hat auf dem Bundestage mit den übrigen Fürsten ernestinischer Linie die 12. Stelle, im Pleno aber eine eigene Stimme. Eine Erbverbrüderung mit den übrigen sächsischen Häusern, so wie mit Hessen und Brandenburg ist schon 1457 errichtet und 1614 zum letzten Male erneuert. Das Wappen ist das sächsische mit den dasselbe umgebenden Wappen von Thüringen (rother, schreitender Löwe mit goldner Zunge u. über ihn laufenden, silbernen Balken in Blau, dazu oben silberne Büffelshörner), von Meißen (schwarzer, schreitender Löwe mit vorgestreckter Zunge in Gold, dazu oben ein silberner halber Mann mit gestreifter Kappe), von Henneberg (eine Henne auf grünem Hügel in Gold), von Arnshaugk oder Neustadt (eine rothe Binde über ein silbernes, und eine goldene Binde über ein rothes Feld), von Blankenhain (schwarzer schreitender Löwe in Silber, mit einem goldenen Querbalken), u. von Tautenburg (vier silberne schräge Balken in Blau). Der Hausorden ist der der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, s. Falkenorden. Von Behörden steht das Staatsministerium dem Regenten zur Seite, welches in 3 Abtheilungen a) die Justiz-, Lehns-, Polizei-, Steuer-, Militärangelegenheiten, b) die Kammer u. Domänen, so wie Kirchen und Schulwesen, c) die Hof- und auswärtigen Sachen besorgt. Das Oberappellationsgericht (gemeinschaftlich mit den herzogl. sächsischen Häusern u. Reuß) ist in Jena, und ist die höchste Justizbehörde; die Kammer ist die oberste Finanz-, die Landesdirection die erste Polizeibehörde; und für Steuer- und Vermessungsangelegenheiten ist das Landschaftscollegium. Außerdem bestehen noch Landesregierungen u. Oberconsistorien zu W. und Eisenach. Die Einkünfte werden zu 1½ Million Gulden berechnet, die Ausgabe zu 600,000—650,000 Thaler, Schulden waren 1818 6,120,000 Gulden, jetzt nicht ganz 3 Millionen Thaler (1818 wurde die Einnahme zu 659,595, die Ausgabe zu 561430, die Schuld zu 3,600,000 Gulden angegeben). Das militärische Bundescontingent beträgt 2010 Mann in 3 Bataillons. Auch besteht eine Landwehr. Festungen gibt es nicht, die Wartburg ist Staatsgefängniß. Abtheilungen: Fürstenthum (Herzogthum) W. und Eisenach. 2) (Gesch.), s. unter Sachsen (Gesch.) Bd. XIX. S. 65—68. 3) Abtheilung des Großherzogthums den Stock des Ganzen bildend, 56 QM., 162,000 Ew., theilt sich in 2 Kreise: W. und Neustadt an der Orla. 4) Kreis hier an der Saale und Ilm; hat 108,000 Ew., 14 Aemter. 5) Amt hier; hat 2 Städte, 1 Flecken, gegen 20,000 Einw., einschließlich der Hauptstadt. 6) Hauptstadt des Großherzogthums und des Kreises; liegt an der Ilm in einem weiten und flachen, vom Ettersberge begrenzten Thale, ist offen, hat schönes großherzogliches Residenzschloß (Wilhelmsburg), herrlichen Park mit verschiedenen Anlagen und Gebäuden, Fürstenhaus, Bibliothekgebäude mit Bibliothek von 120,000 Bdn., außer den Handschriften u. Dissertationen, Gymnasium, Bürgerschule, neues Postgebäude, nicht großes aber gut eingerichtetes Schauspielhaus, seit langer Zeit wegen der darin Statt gefundenen Leistungen berühmt, einige schöne Plätze (Schloßplatz, Exercierplatz), mehrere ansehnliche Privatgebäude, unregelmäßige Straßen, 2 Kirchen (mit Begräbnissen mehrerer fürstlicher Personen und bei der Schloßkirche die Gräber von Cranach, Musäus, Schiller), schön angelegter Todtenacker mit großherzoglichem Begräbniß, Leichenhaus, außer dem Gymnasium mehrere Stadtschulen, Seminarium, Kunstinstitut, Zeichnenschule u. s. w. Ferner Waisenhaus, Versorgungsanstalt verwahr-

wahrloseter Kinder, Frauenverein, Bibelgesellschaft, Brandassecuranz, mehrere Buchhandlungen und Druckereien, das Landesindustriecomtoir, Steindruckereien, Schriftgießereien. Als wissenschaftliche Anstalten bestehen außer den obengenannten noch Gemälde-, Münzsammlungen, landwirthschaftliche Gesellschaft, Museum, Centralbauschule, Archiv für die ernestinischen Lande u. s. w. Das Fabrikwesen ist unbedeutend (Spielkarten), der Handel nicht ausgezeichnet, Getreidehandel ist noch am lebhaftesten. W. ist der Sitz der obersten Landesbehörden, mehrerer Aemter und eines Generalsuperintendenten. In den Umgebungen baut man viel Gemüse, eine halbe Stunde oberhalb der Stadt ist das Lustschloß Belvedere mit botanischem Garten und Anlagen. W. hat 10—11,000 Ew. 7) (Gesch.). Die Stadt W. entstand wahrscheinlich zu Ende des 10. Jahrh. Woher sie ihren Namen erhielt weiß man nicht, und die Meinung, daß es Weinmarkt oder Weinmayer, d. i. Weinbauer bedeutete u. s. w. ist nichts als leere Vermuthung, eben so sind die Nachrichten, daß Kaiser Heinrich der Vogler und Otto I. sich hier aufgehalten hätten, durch nichts verbürgt. Die Stadt gehörte im 10. und 11. Jahrh. den Grafen von Orlamünde, doch nannte sich eine Linie derselben auch Grafen zu W., die 1046 mit Wilhelm III. das Markgrafenthum Meißen erlangten. Diese Grafen von Orlamünde oder von W. residirten auf dem Hornstein dicht bei W. auf der Stelle der Wilhelmsburg, der 1299 mit der Stadt in Flammen aufging. Mit dem Aussterben der Grafen von Orlamünde 1376 war W. an die Landgrafen von Thüringen gelangt, nachdem dessen Grafen schon 1345 nach langer Fehde die thüringische Lehnsherrschaft anerkannt hatten. 1424 brannte wieder die halbe Stadt und das Schloß ab. Als nach Aussterben der Landgrafen von Thüringen 1440 Thüringen an Meißen kam, fiel auch W. diesem zu, und Herzog Wilhelm, Bruder Friedrichs des Sanftmüthigen, besaß Thüringen bis 1483, wo es mit seinen Tode an die Söhne Friedrichs, Ernst u. Albrecht fiel. Diese theilten u. Thüringen mit W. kam auf den Antheil des Kurfürsten Ernst und dessen Nachfolger, s. Sachsen (Gesch.) Bd. XIX. S. 47 u. 48. Erst als der ehrgeizige u. unglückliche Johann Friedrich von Gotha gegen die Macht des Kurfürsten von Sachsen, August, erlag und gefangen nach Oestreich geführt ward, wurde W. wieder Residenz, indem dessen Bruder und zugleich Vormund von dessen Kindern, Johann Wilhelm, der bisher Koburg zum Antheil und zur Residenz gehabt hatte, als 1572 die sämmtlichen Länder zwischen ihm und seines Bruders Söhnen getheilt wurden, W. und die Umgegend zum Antheil erhielt und es auch zur Residenz wählte, das W. von nun an ununterbrochen blieb. Er wurde so Stifter der ältern weimarischen Linie, die jedoch nur in ihm und seinem ältern Sohne Friedrich Wilhelm I. bestand, der 1602 starb u. seinen Bruder Johann als Vormund seinen 4 Söhnen hinterließ. Dieser theilte schon 1605, nahm sich W. und die Umgegend zum Antheil und zur Residenz, u. wurde so Stifter der neuen weimarischen Linie, während seine Neffen die ältere Linie Altenburg, mit vielen Aemtern gründeten. Mehr über dies Verhältniß s. unter Sachsen (Gesch.) Bd. XIX. S. 64 u. 65. Unter ihm erfolgte 1618 der große Schloßbrand. Schon unter dessen acht Söhnen stifteten 1644 die zwei einzigen die andern überlebenden, der ältere Wilhelm, die weimarische (auch wohl uneigentlich die neueste weimarische Linie genannt), und der jüngere Ernst der Fromme, die gothaische Linie. Der nun beginnende weimarische Staat blühte und grünte nun unter Wilhelm (bis 1662), Johann Ernst II. (bis 1683), Wilhelm Ernst (bis 1728), Ernst August, des Vor. Neffe (bis 1748), Ernst August Constantin (bis 1758), Karl August (bis 1828, ward 1815 Großherzog) u. Karl (Friedrich, dem jetzigen Großherzog) fort, und die Residenz gewann auch unter diesen Fürsten ungemein. Wilhelm Ernst erhob die dortige Stadtschule zum Gymnasium, sein Nachfolger wollte W. zur Festung machen und errichtete zwischen Belvedere u. W. ein Fort. Unter seinen Nachfolgern sanken Wälle und Gräben, so wie die alten Stadtmauern, und namentlich that Karl August, unter dem sich das 1774 abgebrannte Schloß zu einer ungemeinen Eleganz und Nettigkeit erhob, so daß es jetzt unter die vorzüglichsten Schlösser Teutschlands gesetzt zu werden verdient, durch seinen Kunstsinn ungemein viel zur Verschönerung der Stadt. Die von ihm dahin berufenen Koryphäen teutscher Literatur Göthe, Schiller, Wieland, Herder, Falk, Musäus, auch eine Zeit lang von Kotzebue, erwarben W. mit Recht den Namen eines teutschen Athens. Das unter ihm errichtete, 1825 abgebrannte Schauspielhaus ist schnell und schöner wieder erbauet worden. Hier auch Colloquium 1560 zwischen Flacius und Striegel, s. unter Colloquium. (*Wr.* u. *Pr.*)

Weimar, Prinz von, s. unter den Vornamen.

Weimislitz (Geogr.), Marktflecken an der Rokitna des Kreises Znaim im östreichischen Markgrafenthum Mähren; hat 600 Einw.

Weimouthskiefer (pinus strobus Forstw.), häufig in teutschen Holzanlagen cultivirter, in Nord-Amerika heimischer, daselbst in

in den Besitzungen des Lords W. mouth, zuerst genauer von Europäern beobachteter, schöner Baum, mit schnurgeradem, an 100 Fuß hoch werdendem, glattem, weißlich aschgrauem Stamm, hellgrünen, dünnen, langen, zu 5 aus einer Scheide kommenden Nadelblättern, walzenförmigen herabhängenden, an der Spitze gekrümmten Zapfen. Er wächst schnell, hat ein weiches, aber doch zähes, weißes, nutzbares Holz, und aus der Rinde dringt im Frühjahr ein feines, wasserhelles, wohlriechendes Harz, das vielleicht der Berücksichtigung werth wäre. Vgl. Pinus. (*Su.*)

Wein, 1) Traubenwein, der aus den Weintrauben gepreßte Saft, der Most (s. d.), welcher die Weingährung (s. d.) größtentheils vollendet hat, und nun zu einem wohlschmeckenden, stärkenden, aber auch berauschenden Getränke geworden ist. Der W. ist wesentlich von dem Moste unterschieden, indem aus dem Zuckerstoffe, welcher im Moste enthalten ist, bei der Gährung Alkohol oder das eigentlich Weinige, das Geistige entsteht. Je mehr Zuckerstoff der Most enthält, desto stärker wird der W., aber wenn auch die erste wilde (brausende) Gährung des Mostes vorüber ist, so bleiben doch noch schleimig zuckerige Stoffe in dem W.e vorhanden, welche theils dem W.e seinen süßeren Geschmack geben, theils eine stille unmerkliche Gährung fortsetzen und zu Alkohol werden, daher der alte W. stärker und geistvoller aber weniger süß ist als der junge. Auch treten die Bestandtheile des W.s durch das höhere Alter in innigere Verbindung, und der W. gewinnt dadurch an Güte. Manche W.e nehmen durch das Alter immer mehr an Kraft und Feuer zu, vorzüglich die blanken u. etwas säuerlichen. So kann man die meisten Rheinweine und Würzburger über 100—200 Jahre aufheben, ihr Geschmack bekommt aber nach und nach etwas Tintenartiges. Andere Weine gehen aber nach einem gewissen Alter wieder zurück, so die meisten rothen und französische W.e. Sehr leichte W.e halten sich nur wenige Jahre. Sonst liebte man die alten W.e vorzüglich und hielt auch die jungen W.e als sehr erhitzend für ungesund, dies hat sich jedoch geändert u. man trinkt nun die jungen 4—10 Jahre alten W.e, u. braucht die alten jetzt mehr um sie mit den jungen zu mischen (verschneiden) und diesen so mehr Kraft zu geben. In der That haben sie einen angenehmeren und lieblichern, wenn auch schwächern Geschmack. Manche W.e können nicht weit auf der Achse verführt werden, ohne bedeutend an Güte zu verlieren; andere W.e werden durch den Transport, besonders zu Schiffe besser. Bei der Gährung des W.s setzt der im Moste schon wirklich vorhandene Weinstein (s. d.) sich ab, u. zwar desto mehr je saurer der W. ist; es bleibt jedoch immer noch etwas Weinstein in dem gegohrenen W.e zurück, daher sind auch junge, besonders saure W.e in Menge genossen weniger gesund. Wird die Gährung des W.s, ehe sie ganz vollendet ist, unterdrückt, indem man den W. auf starke, wohlverwahrte Flaschen zieht, so bekommt man mussirenden W., z. B. der Champagner (s. d.), der aber sogleich die Gährung fortsetzt, wenn er wieder mit der Luft in Verbindung kommt, d. h. wenn der Stöpsel geöffnet wird; indem das kohlenstoffsaure Gas entweicht und das Mussiren bewirkt. Sobald aber das kohlenstoffsaure Gas entwichen ist, sind solche W.e fade und geistlos. Süßer Most gibt allerdings die stärksten und schwersten W.e, aber deswegen nicht auch die besten W.e, denn die Güte des W.s hängt auch von dem richtigen Verhältniß seiner andern Bestandtheile ab. Obgleich man diese Bestandtheile durch chemische Zerlegung größtentheils kennt, so kann man durch künstliche Zusammensetzung derselben guten W. zwar nachahmen aber nicht völlig ersetzen. Durch Destillation des W.s kann man von demselben Alkohol oder Weingeist abscheiden, der jedoch erst während des Destillirens sich vollkommen bildet oder vereiniget, dann gießt man den Alkohol wieder zu dem Rückstande, so bekommt man keineswegs den früheren guten W., sondern eine widrig schmeckende Flüssigkeit. Wenn man einen hellen völlig ausgegohrnen W. bei geringem Feuer verdunsten läßt, so entweichen alle geistige Theile, und es bleibt ein trüber, saurer, herber Rückstand, welcher nicht mehr berauscht. Man bemerkt darin eine Menge kleiner Salzkrystalle, welche sich wie saueres, weinsteinsaueres Kali verhalten. Verdünstet man den Rückstand noch mehr, so bekommt er die Farbe und Consistenz eines Extraktes und liefert bei trockener Destillation ein saueres Wasser, kohlenstoffsaueres Gas, Kohlenwasserstoffgas und ein empyreumatisches Oel; zuletzt scheidet sich bisweilen etwas Ammoniak aus. Die rückständige Kohle gibt ein größtentheils mit Kohlenstoffsäuere gesättigtes Kali. Behandelt man den extraktförmigen Rückstand mit Salpetersäure, so läßt er sich in Sauerkleesäuere verwandeln. Außer dem richtigen Verhältniß dieser Bestandtheile hängt die Verschiedenheit und Güte des W.s auch von der verschiedenen Art der Weinreben oder Weinstöcke ab. Die grünen und gelben Trauben geben den weißen (blanken) od. hellgelben, bisweilen auch grünlichgelben W. Die schöne goldgelbe Farbe wird dem W.e meistens durch gebrannten Zucker gegeben. Blaue Trauben, deren Saft man beim Keltern auf den Trestern etwas gähren läßt, geben einen rothen W., der aber meistens noch

ge-

gefärbt wird. Ohne diese Gährung geben die blauen Trauben nur einen Schillerwein (s. d.), rothe und rothblaue Trauben geben bisweilen einen braungelben W. wie der Malaga u. Madeira ist. Ferner hängt die Verschiedenheit ab von dem Klima des Landes, in welchem er gebaut wird; je wärmer das Klima, desto besser oder stärker im Durchschnitt der W. Auch der Boden hat auf die Verschiedenheit des W.s Einfluß, Kalk und Kreideboden gibt einen besseren Wein; auf verwitterter Lava oder auf einem mit verwitterter Erde bedeckten Schiefer wächst der vorzüglichste W. Auch die höhere oder niedere Lage des Weinbergs hat Einfluß auf den W.; Bergwein ist mild und etwas leichter, Thalwein fetter und etwas sauerer. Nach den verschiedenen Ländern, Provinzen, Gegenden, Städten und Dörfern, wo der W. wächst bekommt er seinen Namen, z. B. portugiesischer, spanischer, französischer (Burgunder-, Cote-, Champagner-, Bordeauxweine, Medocs u. s. w.), teutscher, als Rhein-, Mosel-, Neckar-, Pfälzer- (Forster), Franken-, würzburger, sächsischer, östreichischer, böhmischer W., ferner ungarischer, griechischer, Cyper-, Madeira-, Teneriffa-, Capwein, mit einer Menge Unterabtheilungen (s. d. a.). Nach den einzelnen Weinbergen bekommt mancher W. seine Namen, z. B. Stein-, Leisten-, Scharlachsberger-, Kosakenberger-, Domdechant-, Johannisbergerwein. Bisweilen auch nach den Orten, über welche sie ausgeführt werden, z. B. Cette-, Bordeauxwein; ferner nach der Verschiedenheit der Weinstöcke, z. B. Traminer-, Muskatellerwein; auch nach der Bereitungsart, z. B. Strohwein, Sect, Ausbruch, gefrorner W. (s. d. a.). Ueberhaupt kommt auf die Sorgfalt u. das rechte Verfahren bei der Bereitung und Pflege des W.s sehr viel an. Das Lesen des W.s muß an trocknen Tagen geschehen, alle noch nicht ganz reife oder faul gewordenen Trauben müssen abgesondert werden. Es ist vortheilhaft, die Trauben so lange als möglich an dem Stocke zu lassen, da etwas Frost den einmal reifen Trauben nichts schadet, sondern sie eher noch verbessert, indem die wässerigen Theile derselben dadurch gemindert werden. In Italien und dem südlichen Frankreich läßt man die abgeschnittenen Trauben noch an der Sonne welken und preßt sie dann, solchem W.e gibt man auch den Namen Muskatellerwein. In andern Gegenden trocknet man die Trauben im Spätherbst und Winter auf Strohseilen, gepreßt geben sie dann den Strohwein. In Ungarn läßt man die Trauben zum Theil so lange am Stocke hängen, bis sie zusammenschrumpfen. Was von den abgeschnittenen in eine Butte geworfenen Trauben ohne Drücken abläuft, gibt die Essenz, welche meistens zur Verstärkung anderer W.e gebraucht wird. Ehe man die Trauben keltert, werden sie zerquetscht, dies geschieht entweder in den Tret- oder Möst erbutten, wo man sie mit den Füßen tritt, indem man dabei hölzerne Schuhe anziehet oder auf Handmühlen. Der beim Treten ablaufende Most gibt den Vorla, der beim Keltern ablaufende den Preßwein, wovon der zuerst gewonnene Vorlaß, der zuletzt gewonnene Nachdruck heißt. Den Most sucht man auf verschiedene Weise zu verbessern. So kocht man in Spanien, vorzüglich in Malaga, auch in Italien einen Theil des Traubensaftes bis zur Syrupsdicke ein, vermischt ihn alsdann mit der Hälfte oder ⅔ ungekochten Most, wodurch man die süßen Secte bekommt. In andern Ländern läßt man den Most wenigstens etwas abdampfen, um ihn von wässerigen Theilen zu befreien, oder man setzt Zucker, Rosinen oder Korinthen zu. Mehr Kraft bekommt der W., wenn man ihn gefrieren läßt (s. gefrorner W.), jedoch die Milde und das aromatische eines guten W.s kann man dadurch einem schlechten W.e nicht geben. In Frankreich läßt man fast allen W. auf den Trestern und zwar in hölzernen oder steinernen Butten gähren, in Teutschland nur den rothen, den zu blanken W. bestimmten Most läßt man in Fässern gähren. Ist die Atmosphäre zu kalt oder der Most zu wenig zuckerhaltig, so geht die Gährung nur langsam von statten. In diesem Falle erwärmt man den Ort, wo sich der Most befindet oder gießt siedenden auch wohl abgedampften oder mit Zucker vermischten Most hinzu. Ist die Gährung größtentheils vollendet, welches man daran erkennet, daß er keine Bläschen mehr in die Höhe treibt, und in dem Faße niederfällt, einen weinartigen Geruch und Geschmack bekommt, oder auch mittelst des Weinprüfers (s. d.) wahrnimmt; so zieht man den W. auf ein anderes Faß, um ihn von den zu Boden gefallenen Hefen abzusondern, welche leicht die Essiggährung herbeiführen. Die frischen eichenen Fässer, auf welche der junge W. gezogen wird, bekommen einen Einschlag (s. d.) u. werden gut verspundet; denn die schwefelige Säure, mit welcher das Faß durch den Einschlag angefüllt wird und das Abhalten der atmosphärischen Luft hemmen die Gährung und verhindern den Uebergang in die Essiggährung. Der W., besonders der junge, verdunstet stark, zehret, der dadurch entstehende leere Raum im Fasse muß mit andern ausgefüllet werden, denn sonst verdirbt die eingeschlossene Luft, und der W. bekommt einen mücheln den Geschmack u. wird endlich kahnig. Junger W. muß wenigsten aller 14 Tage nachgefüllt werden. Bei

der Weinbereitung im Kleinen, wo man keinen W. zum Nachfüllen hat, kann man sich dadurch helfen, daß man Kieselsteine in das Faß wirft, und so das Faß immer bis an das Spundloch voll erhält. Jeder W muß mit derselben Sorte nachgefüllt werden. Junge W.e kommen auch zu gewissen Jahreszeiten, im März, um Johannis, im Ernte- und Herbstmonat, wieder in stärkere Gährung, fangen an zu arbeiten und zu stoßen; einige Zeit kann man dies gestatten, doch muß dann diese Gährung unterbrochen werden, damit sie nicht in die Essiggährung übergeht. In dieser Absicht zieht man den W. auf ein anderes stark geschwefeltes Faß, schönt ihn mit Hausenblase, und wenn er klar geworden ist, so zieht man ihn wieder ab. Ueberhaupt verlangen es manche W.e, daß sie mehrmals auf andere Fässer gezogen und auch geschönt werden, wenn sie ganz klar und helle werden sollen. Nach einem halben bis zwei Jahren sind die meisten W.e trinkbar. Wo viel W verbraucht wird, nimmt man ihn unmittelbar vom Fasse, indem man ihn mit einem Heber aushebt od. mittelst eines Hahnes abzieht; doch wird der letzte W. auf dem Fasse gewöhnlich etwas trübe und matt. Guten W. zieht man in der Regel von dem Fasse auf Flaschen, um ihn bequem nach und nach verbrauchen zu können. Versendeten W. muß man einige Zeit liegen lassen ehe man ihn auf Flaschen zieht. Beim Abziehen ist darauf zu sehen, daß der W. so wenig als möglich mit der Luft in Berührung komme. Die Flaschen, auf welche man den W. zieht, müssen ganz rein und trocken sein. Beim Abziehen leichter W.e kann man sie auch mit etwas Arak oder Rum ausspülen, wodurch sich der W. sicherer gut hält. Man füllt die Flaschen nicht ganz voll u. stöpselt sie mit einem Kork fest zu, indem man die Flasche am Halse frei hält, und mit einem hölzernen Hammer auf den Kork schlägt. Bei guten W.n wird der Kork wohl verpicht, oder glatt über der Flasche abgeschnitten und versiegelt. In dem Keller legt man die Flaschen gewöhnlich schräg in den Sand, so daß sich die Luft, welche noch in der Flasche ist, ganz von dem Kork zurück bis in die Mitte der Flasche zieht. Merkwürdig ist es, daß sich beim Abziehen des W.s kein Frauenzimmer nahen darf, welches eben die Menstruation hat, sonst wird der W. trübe u. fadig, d. h. es scheinen Faden wie Gespinnste von Spinnen darin zu schwimmen. Der W. ist bei der Aufbewahrung, bes. auf dem Fasse mehreren Verderbnissen ausgesetzt, welche meistens durch Fehler in der Behandlung veranlaßt werden; er wird nämlich matt und kahnig, oder trübe u. zähe, oder sauer, od. verändert die Farbe. Das Mattwerden findet gewöhnlich bei geringen W.n Statt, welche von nicht hinlänglich reifen Trauben gewonnen worden sind, oder zu lange gegohren haben. Man verbessert ihn indem man ihn mit stärkerem W.e versetzt, oder etwas Franzbranntwein dazu thut, u. auf ein Faß zieht, welches gut geschwefelt ist, oder von welchem so eben ein starker W. abgezogen worden ist. Das Zeichen des Mattwerdens ist der Kahn, welcher auf dem W.e entsteht; weißer und rother Kahn hat noch nicht viel zu bedeuten, aber bei der Erscheinung gelben u. schwarzen Kahnes muß man eilen dem Uebel abzuhelfen. Dem Trübe- und Zähewerden (wenn Faden und Zoteln darin herumschwimmen) hilft man dadurch ab, daß man den W. mit Hausenblase schönet. Wird W. auf den Flaschen trübe, so muß man ihn wieder auf ein Faß bringen und darin schönen. Wird W. sauer, so muß man ihn sogleich auf ein anderes stark geschwefeltes Faß bringen, gut zuspunden und gehörig nachfüllen. Kann man zur Syrupsdicke eingekochten Most zuschütten, so wird der W. dadurch sehr verbessert. Hingegen andere Mittel als Kalk, Potasche u. s. w. benehmen zwar dem W.e etwas Säure, machen ihn aber schlechter u. der Gesundheit nachtheilig. Das Entfärben der W.e durch langes Liegen kann eigentlich nur als Verschlechterung angesehen werden, so lange er Gegenstand des Handels ist. Dem rothen W.e gibt man wieder eine höhere Farbe durch Hollunderbeeren, Campecheholz, Heidelbeeren und schwarze Maulbeeren. Den zu dunkel gewordenen blanken W. kann man durch Schönen heller machen. Durch Vermischung verschiedener Weinsorten, oder Beimischung anderer Zuthaten sucht man den W. angenehmer und für den Verkauf bequemer zu machen. So werden häufig leichte W.e mit dicken schweren W.n verschnitten. Der Zusatz von Rum oder Franzbranntwein macht zwar den W. stärker, verursacht aber bei dem Genuß meistens Kopfschmerzen. Sehr viel blanker W. wird mit Obstwein vermischt. Der Zusatz von Rosinen oder Rosinenbrühe und Honig, Meloche, ist ganz unschädlich, aber dem Weinkenner widerlich. Dadurch, daß man in W. verschiedene Gewürze oder gewürzhafte Kräuter eine Zeitlang ausziehen läßt, sucht man ihn angenehmer von Geschmack oder der Gesundheit zuträglicher zu machen. Hierher ist auch der Bischof und Cardinal (s. d.) zu rechnen. Das Verfahren, wodurch man einzelne vorzüglich geschätzte Weinsorten nachzuahmen sucht, ist bei den einzelnen Namen dieser Weinsorten mit angegeben. In Schlesien von Grüneberger W., am Neckar, bes. in Eßlingen, von Keßler und in den Rheingegenden wird, be-

besonders neuerdings, jetzt sehr viel Champagner nachgemacht, der dem echten wenig nachsteht. Es geschieht dies dadurch, daß man den Most wie mussirenden Champagner behandelt u. dem W.e, wenn er schon auf die Flaschen gezogen ist, etwa einen Löffel mit aufgelöstem Zucker (Liqueur) zusetzt. Der dadurch in der Flasche entstehende Bodensatz muß dadurch entfernt werden, daß man die umgekehrte Flasche schnell öffnet, und so wie der Bodensatz herausgelaufen ist, eben so schnell wieder mit dem Korke verschließt. Dies Verfahren heißt das Zwicken. Zu den eigentlichen Verfälschungen, wodurch geschmierte W.e geliefert werden, gehört es, wenn man W. mit adstringirenden herben Stoffen rothfärbt, z. B. mit Ligusterbeeren, Kermesbeeren rothem Sandelholze, Drachenblut, Färberröthe. Solche W.e geben einen starken Bodensatz, entfärben sich schnell, und haben einen herben holzigen Geschmack. Junge blanke mit gebranntem Zucker gefärbte W. behalten die üble Eigenschaft, daß sie in einem schwachen Magen leicht säuern. Junge blanke W.e, welche durch eingelegtes Eichenholz dunkel gefärbt sind, um ihnen das Ansehen alter W.e zu geben, erregen in einem schwachen Magen leicht Krämpfe und haben einen widrig adstringirenden Geschmack. Etwas aufgelösten Eisenvitriol hineingetröpfelt, macht solche W.e schwärzlich. Um schlechten W.n ihre Säure und ihren wilden Geschmack zu nehmen thut, man verschiedene alkalische Salze u. Erden hinein. Potasche in geringer Menge schadet nichts, wohl aber in größerer Menge, und macht zugleich den W. fade. Armenischer Bolus zieht auch den Weinstein u. das Wässerige an sich und gibt einen starken Bodensatz. Ganze Eierschalen werden mit einer Weinsteinrinde überzogen und reinigen den W. Weinsteinöl benimmt die Säure und bildet eine Art Weinsteinrinde, schadet aber nichts. Etwas Weinsteinkrystalle und Weinsteinsalz haben eine gleiche Wirkung. Ungelöschter Kalk benimmt dem Weine nicht nur das Herbe und Saure, sondern macht ihn auch dauerhafter und stärker, erregt aber Verstopfung, anhaltende Trunkenheit, Kopfweh, Engbrüstigkeit. Um diese Verfälschung zu entdecken gebraucht man folgendes Mittel: Man nimmt 12 Loth gestoßenen Zucker und 1 Quentchen Salz, thut dies in ein Nösel reines Wasser und läßt es in einer eisernen Pfanne über gelindem Kohlenfeuer auflösen. Dann thut man 1 Loth Copaivabalsam, welcher vorher in Weingeist aufgelöst ist, hinzu und rührt die Masse so lange über dem Feuer, bis sie schwarz wird. Vom Feuer genommen verdünnt man die Masse noch mit etwas reinem Wasser; einige Tropfen hiervon in kalkigen W. gethan, machen, daß dieser schäumt und der Kalk oben schwimmt. 3 Löffel von dieser Masse in einen Eimer kalkigen W.s geschüttet, machen, daß der Kalk in 4—5 Tagen oben ausgestoßen wird; der W. wird so zwar rein, aber nicht verbessert. Mit Alaun verfälscht man zähen, klebrigen W., solcher W. verhindert das Urinlassen und den Stuhlgang, veranlaßt Kolik und Magenkrampf. Etwas gesättigte Auflösung von Potasche in den W. getröpfelt macht ihn milchig und bewirkt einen weißen Niederschlag. Um dem W.e einen Muskatellergeschmack zu geben, thut man Sumpfspierstaude (Spiraea palustris) oder Scharlachstaude (Stachys purpurea) hinein, solcher W. braucht stark, erregt Kopfschmerz, Schwindel und greift die Nerven sehr an. Hollunderblüthe in geringer Menge zum W. gethan, schadet nichts, aber in zu großer Menge bewirkt es Blutwallung, Trunkenheit und Schwere des Kopfes. Uebermaß des Schwefels beim Einbrennen der Weinfässer bewirkt Trunkenheit, Kopfschmerz, greift die Nerven an, befördert Ausschlag und Entzündungen. Eine mit Scheidewasser bewirkte Silberauflösung macht solchen W. schwärzlich. Die schädlichste Verfälschung ist die mit Blei, besonders mit Bleizucker bewirkte, der W. verliert dadurch nicht blos die Säure sondern bekommt auch einen süßlichen Geschmack und eine hochgelbe Farbe, hat aber je nach der Menge des genossenen W.s alle Wirkungen einer Bleivergiftung. Wenn leichte, schlechte weiße W.e eine hochgelbe Farbe u. einen süßlichen Geschmack haben, so erregen sie Verdacht. Sichere Proben zu Erkennung dieser Verfälschung sind folgende: Man tröpfelt etwas Schwefelsäure in den verfälschten W., wodurch er milchig wird u. einen weißen Niederschlag gibt. Ferner: man nimmt 2 Theile lebendigen Kalk, 1 Theil pulverisirtes Auripigment und 12 Theile reines Wasser, läßt diese Mischung 4—6 Minuten in einem irdenem, zugedecktem Topfe kochen, und seihet sie nach dem Erkalten durch. Man kann diese Bleiprobe, welche wie verfaultes Ei riecht, in einem verstopften Glase lange aufbewahren. Einige Tropfen davon in mit Blei verfälschten W. gethan, machen ihn röthlich braun u. schwarz, und bewirken einen solchen Niederschlag; einige Tropfen in unverfälschten W. gethan, machen ihn trübe und bewirken einen gelben Niederschlag. Vorzüglich ist die Hahnemannsche Weinprobe (s. d.) zu rühmen. Guter W. muß klar und durchsichtig, von Farbe schön u. dauerhaft sein. Er muß einen feinen aromatischen etwas stechenden Geruch haben, die Nüancen dieses Geruches (Bouquet) sind ein unterscheidendes Kennzeichen verschiedener Weinsorten. Der Geschmack muß angenehm süß oder

angenehm säuerlich (weinsauer), fein, bei rothen W n zugleich etwas adstringirend. Auf der Zunge muß man ihn gelinde fühlen. Er darf nicht dick oder zähe sein, oder sich in sichtbare Fäden ziehen. Beim Einschenken dürfen keine großen Tropfen an der Flasche hängen bleiben. Er muß das rechte Maß der Geistigkeit, der Stärke und des Feuers haben, subtil, leicht, flüchtig, durchdringend sein, u. wenn man ihn trinkt, besonders wenn dies früh geschieht, gleichsam durch alle Gefäße des Körpers gehen. Bei ganz alten W n empfindet man dies, wenn man schon viel andern W. getrunken hat. Guter W. in das Glas geschenkt läßt ein rauschendes Säuseln hören, am Rande der Flasche bleiben ganz kleine Tröpfchen hängen; aus dem Glase springen kleine Perlen in die Höhe. Ein guter W. muß lagerhaft sein, d. h. er muß viele Jahre hindurch seine gute Qualität beibehalten, und sich noch verbessern. Bei Beurtheilung der Güte des W.s hat man noch auf Folgendes Rücksicht zu nehmen. In der Zeit, wo der W. wieder zu arbeiten pflegt verändert er Farbe, Geruch und Geschmack. Wird der W. aus dem obern Theil des Fasses genommen, so ist er schwächer und milder, aus der Mitte genommen am Besten, aus dem untern Theile stärker. W., welchen man kosten will, muß etwas überschlagen sein, auf der Zunge muß man ihn einige Zeit erhalten und die Zunge hin und her bewegen. Die Zunge des Kostenden darf nicht von Salz, Säure, Oel, Schleim, Süßigkeit oder Gewürz angegriffen sein. Wenn man W. auf die flache Hand gießt stark zerreibt, und den Dunst in die Nase zieht, so unterscheidet man sicherer den Geruch desselben. Gießt man Wasser unter den W., so schmeckt man leichter die Beimischung von Obstwein. Der W. ist das edelste u für die meisten Menschen ein sehr angenehmes Getränk, auch sobald er rein ist und mäßig genossen wird, einem gesunden Menschen nicht schädlich, u. je weiter der Mensch in seinen Lebensalter vorgeschritten ist, desto zuträglicher ist für ihn der W. Als gewöhnliches Mittel den Durst zu löschen ist er jedoch für die nicht an den Genuß desselben Gewöhnten wegen seiner berauschenden Kraft zu stark, wohl aber wird er mit Wasser gemischt, bes. in heißen Ländern als gewöhnliches Getränk benutzt. Für die nicht an den W. Gewöhnten ist etwas guter, alter W. ein wahres Arzneimittel, indem er die Nerven anregt, die Verdauung vermehrt und den Magen stärkt. Vieler Genuß zu junger W.e. doch auch alten Rheinweins veranlaßt, die Steinkrankheit, aber auch zu häufiger Genuß guter W e kann Podagra u. Kupferausschlag im Gesichte zur Folge haben. Unmäßiger Genuß des W s mit häufiger Berauschung hat oft Nerven-, auch wohl Geistesschwäche zur Folge. Man genießt den W. zum Frühstück, besonders als Stärkungsmittel und dazu taugen vorzüglich schwere, starke W.e. Ferner genießt man den W. zur Mittags- und Abendmahlzeit, besonders auch um die Verdauung zu befördern und die Tafelfreuden zu erhöhen. Man trinkt da gewöhnlich zuerst ein Glas Malaga, Madeira, Ungarwein oder etwas ähnliches, zu Erregung des Appetits, dann einen leichtern W., u. alsdann stufenweise feinere und ältere W., wodurch der Wohlgeschmack der letztern erhöhet wird; ein stärkerer W. schlägt aber auch den Rausch von einem leichtern Weine etwas nieder. Die feinern W e heißen Desertweine. Statt derselben bedient man sich jetzt häufig des Champagners zu Ende der Mahlzeit, welcher aber die Berauschung beschleuniget. Vgl. Weinbau, Weingährung, Weinhefen und alle Zusammensetzungen mit W. Vgl. Ueber W.e, welche im Handel stark vorkommen und über Verfälschung derselben, Wien 1799; Otto Staab. Praktische Anleitung zur Verfertigung, Verbesserung und Aufbewahrung des W.s und Essigs, Frankfurt a. M. 1803; Röber, rationelle Anleitung zum Weinbau u. zur Most- u. Weinbereitung, Dresd. 1825; Praktische Weinlehre, Leipzig 1825; Hörter, rheinländischer Weinbau, Kobl. u. Trier 1822—26, 4 Thle. 2) (Gesch.). Der W. galt im klassischen Alterthum wegen seiner begeisternden Kraft als unmittelbare Erfindung der Götter, in Aegypten sollte ihn Osiris, in dem übrigen Morgenland und in Griechenland Dionysos, in Italien Saturnus, den Menschen gegeben haben. Bei den Hebräern galt als der erste Weinbauer Noah, also muß der Weinbau dort wenigstens sehr alt sein; in Palästina machte die Weincultur einen großen Theil des Gartenbaues aus, da das Klima u. die Lage des Landes sehr geeignet war den Trauben vorzügliche Süßigkeit zu geben. Die Weingärten, auf Anhöhen und in Ebenen angelegt, waren zum Schutz gegen Thiere mit Zäunen und Hecken, wohl auch mit Mauern umgeben und wurden von Häusern aus, die als Wohnungen für die Winzer oder die Besitzer selbst dienten, bewacht. Die besten Sorten wuchsen in Kölesyrien, in dem Thal Eschkol (daher war die große Traube, welche die Kundschafter aus Kanaan in das hebräische Lager brachten) u. in der Gegend um Engedi. Die Benutzung, oder wenigstens der Genuß von einem Weinberg vor 5 Jahren nach seiner Anlage war gesetzlich verboten; die Weinlese dauerte vom September bis November und war ein allgemeines Jubelfest; unter Gesang und Jubel wurden die Trauben zum Keller gebracht, den Most füllte man theils in

Schläuche

Schläuche oder irdene Krüge (wie letzteres noch im Orient üblich ist) u. ließ ihn gähren, theils kochte man ihn zu Syrup ein. Die Hebräer brauchten den W. bei Trankopfern und Gastmählern; ob sie ihn mit Wasser vermischt tranken, ist nicht nachzuweisen, aber wohl suchten sie durch Beimischung von Gewürzen denselben noch mehr Stärke zu geben. In Aegypten bereitete man zwar schon in den ältesten Zeiten Most, und Osiris galt hier als Erfinder desselben; dagegen den gegohrenen W. tranken die Aegypter nicht, denn sie hielten ihn für eine Erfindung des bösen Wesens, Typhon (s. d.), vermuthlich wegen seiner berauschenden Kraft und der aus dem Rausche entstehenden Folgen. Der erste, welcher wirklichen W. getrunken haben soll, war der aufgeklärte König Psammetichos (s. d.). In Griechenland wurde der Weinbau auch als eine sehr alte Sache erwähnt; am allgemeinsten wird des W.s als eines göttlichen Geschenks des Dionysos gedacht, u. And. soll Deukalions Sohn Orestheus zuerst den Weinstock den Aeolliern bekannt gemacht haben, oder er an den Ufern des Alpheos in Elis entdeckt worden sein; in Athen soll ihn der Thraker Eumolpos, in Böotien der Phöniker Kadmos, auf der Insel Chios des Dionysos Sohn Oenopios zuerst gepflanzt haben. Man trank in Griechenland den W. nie rein, sondern stets mit Wasser gemischt; zu diesem Zwecke waren bei den Gastgelagen, deren Ende stets ein Trinkgelag war, Weinschenken, deren einer den W. in einem großen Krug (s. Krater) mischte u. daraus dann in einzelne Becher goß, welche von Dienern den einzelnen Gästen vorgesetzt wurden. Die Quantität des beigemischten Wassers war nach der Stärke des W.s verschieden, doch war es gewöhnlich, $\frac{2}{3}$ Wasser beizumischen. Doch ward bisweilen zur Aufheiterung und bei besondern Gelegenheiten ungemischter W. getrunken. Alte W.e werden schon bei Homeros als ein schöner Theil des Kellers einer fürstlichen Haushaltung genannt; dort lagen irdene Gefäße, mit dem edeln Tranke gefüllt; sonst brauchte man zu dem Transport für den Gebrauch lederne Schläuche, wie auch in Aegypten. Auch die Lakedämonier hielten noch auf einen guten W.; sie ließen ihn über Feuer um $\frac{1}{7}$ einkochen und verschlossen ihn dann bis zu seinem Verbrauch 4 Jahre. Schlemmer vermischten den W. auch mit wohlriechenden Kräutern und Gewürzen, dahin gehört z. B. der Myrrhinites u. A. Die vorzüglichsten W.e Griechenlands kamen von den Inseln Chios, Lesbos, Kos, Naxos, Thasos; bei Homeros ist besonders der Maronische (s. Maroneia) berühmt. Da in Griechenland, besonders in den südlichen Gegenden, eine große Menge W. producirt wurde, die Ausfuhr nach entlegenen Ländern dagegen sehr gering war oder gar nicht Statt fand, so kam es, daß der W. sehr wohlfeil war; man kaufte für gewöhnlich in Attika einen Metretes (= 33 berliner Quart) Landwein mit 4 Drachmen (= 22 Gr.) u. in wohlfeilen Zeiten war der Preis noch viel, vielleicht um die Hälfte geringer. Natürlich wurde der W. im Einzelverkauf theurer und ausländische W.e galten auch verhältnißmäßig sehr viel, z. B. von dem Chierwein wurde zu Sokrates Zeit ein Metretes mit einer Mine (nahe an 23 Thaler) bezahlt. Uebrigens betrug die Auflage beim W. die Hälfte des Kaufpreises. In Italien, wohin der W. durch Saturnus aus Kreta gebracht worden sein soll, war der W. in alten Zeiten noch sehr selten, man brauchte ihn höchstens zu Opfern u. Männer durften vor Erreichung des 30. Lebensjahres und Frauen in ihrem ganzen Leben keinen trinken, und so weit ging es, daß Weiber, welche W., besonders ohne Vorwissen des Mannes getrunken hatten, mit dem Tode bestraft werden konnten. Die Einschränkung wurde später aufgehoben, da der W. häufiger wurde, bes. soll sich Cato sehr um die Ausbreitung des Weinbaues verdient gemacht haben u. es kam bald dahin, daß man darüber den Ackerbau vernachlässigte; eine Erfahrung, welche das Edict unter Kaiser Domitianus zur Folge hatte, daß in Italien keine neuen Weinpflanzungen angelegt und die in den Provinzen wenigstens zum Theil zu Ackerland umgerissen werden sollten. Dies Edict hatte aber keine bedeutenden Folgen, da es bald wieder aufgehoben wurde. Die Weinbereitung war von der jetzt gewöhnlichen nicht sehr verschieden. Die Trauben wurden mit den Füßen getreten und dann noch mit einer Maschine vollends ausgepreßt, der Saft wurde dann mit einer Kufe aufgefangen und in einem irdenem Gefäß bis zur Ausgährung aufbewahrt; den Most reinigte man, indem man das Gelb von Taubeneiern hineinwarf, füllte dann den W. auf kleinere thönerne Gefäße, verklebte sie mit Pech und legte sie, mit den Namen der Consuln, unter deren Verwaltung der W. gewachsen war, in den Keller u. zwar so, daß der älteste W. immer in den hintersten Theil zu liegen kam. Um den W. mild zu machen, wurde er bisweilen in den Rauch gehängt, wenn der Most bis zur Hälfte (defrutum) oder bis auf $\frac{1}{3}$ (sapa) eingekocht wurde, so hielt er sich länger; um ihn angenehm schmeckend zu machen wurde er mit Pech u. Kräutern vermischt. Daß man bei den Römern auch alten W. kannte und ehrte, sieht man besonders aus dem gepriesenen Opimianum vinum, einem Falerner, der unter Opimius Consulat

sulat (120 v. Chr.) gewachsen und davon noch nach 200 Jahren (wenigstens dem Namen nach) vorhanden war. Von italienischen W.n waren die gerühmtesten zuvörderst der Falerner, dann der Massiker, Calener, Cäcuber, Albaner, Setiner, Surrentiner ꝛc., außerdem trank man auch in den Zeiten des Luxus viel griechische W.e, der aber hier so theuer war, daß man Anfangs jedem Gast nur einen Trunk reichte; nach Lucullus Siegen in Asien wurde er wohlfeiler und gewöhnlicher. Das Mischen und Credenzen war bei römischen Gastmählern wie in Griechenland. Außerdem kannte man auch künstliche W., die man durch Vermischung des Saftes aus allen Arten des Obstes, der Erdfrüchte, Wurzeln, Blumen ꝛc. bereitete; auch aus Rosinen bereitete man einen W., dessen Genuß besonders den Weibern gestattet war. In Italien baut man noch jetzt vortreffliche W.e; im Neapolitanischen am Fuß des Vesuv den sogenannten griechischen W. (vino greco), welchen man auch in Calabrien zieht, Mangiaguerra Verracia u. a., ferner den süßen, hochrothen Falerner, den lieblichen hellrothen Chiarello, Lacrymä Christi; im Kirchenstaate wächst der Albanische, Montefiasconische, der orvietische u. a., meist W.e von lieblichem Geschmack; in Calabrien außer dem griechischen W. noch ein trefflicher Muscateller; im Toskanischen findet man die trefflichen Florentinerweine, den pulcianischen, trebinischen; in Siena den Montalcinowein, den trebulanischen u. der am Port Hercole wächst; auch Lucca hat gute W.e Dagegen sind auf der Ostküste des Landes, besonders von Loretto bis Bologna schlechte W.e; man trinkt dort meist vin cotto (d. h. gekochten W.), welcher schwer und ungesund ist; auch schon in der Lombardei ist der W. nicht viel werth, doch sind noch der modenesische und montferraer ziemlich trinkbar; desto vortrefflicher sind aber die meisten savoyischen und piemontesischen W.e. Auch die Inseln haben starken Weinbau; in Sicilien ist besonders der feurige Faro und der angenehme Syracusaner zu nennen; in Sardinien wächst der beste W. um Algheri, Cagliari und am Cap de Logudori; übrigens sind die sardinischen W.e mehr den spanischen als den französischen ähnlich. Nach Gallien und zwar nach Massilia soll der W. nach den Einen aus Hetrurien durch einen gewissen Aruns, nach Andern durch die phokäische Colonie 542 v. Chr. gekommen sein, während Andere diese Sage darauf deuten, daß jene Colonisten nur die Cultur des schon vorhandenen Weinstocks gelehrt hätten. Wenn Diodorus behauptet daß in Gallien kein W. wegen des kalten Klimas wachse, so ist dies nur von dem celtischen Gallien zu verstehen, wo allerdings der Weinbau nicht gedeihen wollte; aber zu Kaiser Vespasianus Zeiten machte man den Anfang in Aquitanien und im belgischen Gallien mit dem Weinbau und das Unternehmen gelang, in der ganzen narbonnensischen Provinz wurde W. gebaut, doch standen die Bewohner dieser Provinz in dem Rufe, daß sie den W. verfälschten, besonders durch Beimischung von Kräutern, Aloe u. s. w., auch bei den Bituriegern pflegte dies zu geschehen. Um Vienna wuchs W., dessen Trauben einen Pechgeschmack hatten, die Vocontier bereiteten einen süßen W.; arverner, sequaner und helener W. erwähnt schon Plinius, die zu Virgilius Zeit noch nicht bekannt waren. Durch Domitianus oben genanntes Edict wurde zwar der Weinbau beschränkt, aber Kaiser Probus beförderte ihn desto mehr. Im 4. Jahrh. werden auch schon Moselweine genannt. In Gallien hatte man auch schon früh die Erfindung gemacht, die Reben durch Pfropfen zu veredeln, was man den Galliern in Italien nachthat. Späterhin beförderte besonders Karl der Große den Weinbau in Gallien und durch die Kreuzzüge wurden verschiedene fremde Sorten dahin aus dem Orient verpflanzt. Jetzt findet man nicht leicht eine Provinz in Frankreich, welche nicht W. baut und zwar in so großer Menge, daß davon viel ausgeführt wird. Aber die W.e sind nicht allenthalben von gleicher Güte und überhaupt sind die rothen französischen W.e (bes. Burgunder u. Chateau's) bei Weitem vorzüglicher als die weißen, welche wenigstens außer Frankreich keine Liebhaber finden. Im Allgemeinen wachsen in Languedoc und der Provence die süßesten, in der Champagne und Bourgogne die stärksten, in der Picardie und Bordeaux die geringsten Sorten; um Paris u. Orleans findet man die Mittelsorten. Nach dem Elsaß sollen auch im 10. Jahrh. Reben aus Ungarn verpflanzt worden sein; man will dies an den Namen des dort gebauten hurnischen Weinstocks (von den Hunnen so genannt) noch erkennen. Die Franzosen trinken gewöhnlich die leichtern aber stärkere mit Wasser vermischt. In Spanien hatte man früher keinen W., später aber lobte man den von Kaledonien wegen seiner Menge, den aus Tarraco, Lauron und von den Balearen wegen seiner Güte. Jetzt nehmen die Spanier mit ihren W.n allerhand Künsteleien vor; die meisten lassen sie zu einer Sapa verrauchen u. vermischen diese dann mit anderem ganz oder halbgegohrenem W. Sonst wird er vom Stock weg in irdenen Krügen u. verpichten Bockschläuchen oder in schweinsledernen Säcken aufbewahrt. Der spanische W. hält sich nicht lange, meist nicht über 6 Jahre; aber er gefriert auch nicht, übrigens ist er im Allgemeinen stark, dick und lieb-

lieblich; in Neucastilien wächst der Valdepennas, der rothe Foncorrel und der weiße Ribadavia; Granada liefert den Malaga, Sevilla die herrlichen Xeresweine (den süßen Pararete u. den bitterlichen vin seco), den rothen Tintowein (Tinto de Rota); aus Valencia kommt der Alicantwein, aus Catalonien der Malvasia, aus Novara der sogenannte spanische Sect (Peralta); nicht minder weinreich sind die übrigen Provinzen und außerdem ziehen die Spanier noch aus ihren außereuropäischen Besitzungen treffliche W.e, besonders aus den canarischen Inseln die lieblichen Sectweine. Auf diese Inseln ließ Prinz Heinrich von Portugal Reben von Cypern pflanzen. Portugals Hauptwein ist der Portwein, aber auch in Alentejo und Estremadura wächst guter W., in Setubal wird Muscateller gebaut, u. die Insel Madeira ist durch ihre Weinlieferung eine sehr einträgliche Besitzung für Portugal. Bestimmte Nachrichten von dem Weinbau in Teutschland haben wir seit 276; namentlich ließ Kaiser Probus 281 am Rhein u. an der Mosel Weinberge anlegen, doch war wohl schon früher aus Gallien der Weinstock in den rheinischen Grenzländern bekannt und Spuren auf Inschriften zeigen auf das Jahr 231 zurück. Der fränkische Weinbau stammt aus dem 6. Jahrh.; in die Altmark brachten ihn die im 12. Jahrh. von Markgraf Albrecht I. aufgenommenen Rheinländer, auch nach Pommern brachte 1128 Bischof Otto von Bamberg Weinreben und 1285 wurde um Stendal schon so viel W. gebaut, daß man damit handelte; 1392 erscheint auch um Nürnberg Weinbau. Unter den teutschen W.n sind unstreitig die vorzüglichsten die Rhein-, Mosel-, Neckar-, Frankenweine (s. d. a.), mit ihren vielen Unterarten; bei Weitem geringer sind die sächsischen u. thüringen W. als Meißner und Naumburger, wiewohl der erste nach langem Liegen und bei guter Behandlung gute Qualität bekommt; von letzterem ist der Rothwein der trinkbarste. In Böhmen wird auch an der Moldau und Elbe W. gezogen, der außiger u. melnicker, sind trinkbar. Oestreich hat viel und zum Theil gute W.e, besonders die in Niederöstreich, meist ist es eine mittle Gattung, wie auch die mährischen und steyermärkischen W.e; in den Grafschaften Görz und Gradisca wachsen der Refosco, Piccolit, Rebulla, Zibibia ꝛc. Die tyroler W.e sind meist nur mittelmäßig, der vorzüglichste ist der Traminer und überhaupt zeichnen alle an den Etschufern wachsenden sich aus, gerühmt werden der brixener, leitacher, kichelberger, zscheigner. Diese W.e alle halten sich nicht lange, sie müssen jung getrunken werden und verlangen eine gute Abwartung. In der Schweiz wächst guter W. von rother und weißer Farbe; der gerühmteste wird bei dem Dorfe Cartallou (Neu-Chatel) gezogen; ferner sind gute W.e, der von Lavaux, Lacote, die walliser (besonders zwischen Brieg und St. Maurice), der Martinacher (am Fuß des St. Bernhard), der im veltliner Thal wachsende Strohwein ꝛc. Den Ungarweinen räumt man unter den europäischen den ersten Rang ein (s. Ungarischer Wein); denselben nicht unähnlich sind die siebenbürgischen; in Dalmatien gibt es besonders gute Rothweine. In der Moldau und Walachei zieht man edle und gute Sorten, welche die Nachbarländer beziehen und so durch das ganze türkische Reich. Aber in von den Türken bewohnten Ländern, wird der Most nicht zu W gemacht, sondern sie verdicken ihn zu einer Sapa. Bekannt ist, daß im Koran verboten ist W. zu trinken; ja einige Muhammedanische Regenten waren so streng, daß sie ihren Unterthanen sogar verboten, den Namen W. auszusprechen, daher in der türkischen Sprache nun große Umschreibungen dieses Getränkes vorkommen. Indeß das Gesetz ist vielfach umgangen worden; manche haben ihn mit Löffeln gegessen, die meisten aber trinken ihn auch; 1787 soll sogar der Mufti den Janitscharen erlaubt haben, W. zu trinken, um sie desto mehr zum Kampf gegen die Christen anzufeuern. Von den griechischen W.n wird der auf Scios und Cypern wachsende immer noch für den besten gehalten und besonders viel nach Italien ausgeführt, so auch die von Candia, woher früher allein der Malvasier bezogen wurde, aus Zante und Cephalonia; übrigens ist nicht aller W., den man in Italien griechischen W. nennt, aus Griechenland, sondern sehr viel desselben wird in Italien selbst gebaut (s. oben). Aus Griechenland wird auch eine große Menge schlechter W. nach Italien, besonders Venedig gebracht, woraus man Essig und Bleiweiß bereitet. Auch in der Halbinsel Krimm wächst ein leichter, aber guter weißer W. Von außereuropäischen W.n wird bei uns noch Capwein (s. d.) eingeführt. Nach dem Cap der guten Hoffnung sollen die ersten Reben nach Ein. aus Madeira, nach And. aus Bourgogne, nach And. sogar aus Persien verpflanzt worden sein. Die Tataren machen W. aus Milch, welche sie in großen ledernen Schläuchen hin und herschütteln und ein die Gährung verursachendes Ferment hinzusetzen; durch Destillirung erhalten sie dann eine Art von Weingeist, der durch Rectificirung eine vorzügliche Güte bekommt. Der Apotheker Fosse in Paris ahmte das Verfahren nach. S. Henderson, History of ancient and modern wines, Lond. 1824, 4; Julian, Topographie de touts les vignobles connus, Paris 1814. 3) So

v. w. Cider, Birnwein (Poiré) und allerlei Beerwein, z. B. Johannisbeer-, Stachelbeer-, Himbeer-, Heidelbeerwein; 4) auch aus andern Pflanzensäften bereitete geistige Getränke, z. B. Palmwein, Rohrwein (s. d.). (*Fch.* u. *Lb.*)

Wein-alkohol, s. unter Alkohol.

Weinapfel (Pomol.), 1) überhaupt ein zur Bereitung des Obstweines tauglicher Apfel; dergleichen gibt es mehrere, man nimmt aber gern Kernäpfel (aus guten Obstkernen erzogene, unveredelte Aepfel); dazu 2) champagner W., Wildling von Größe des rothen Stettiners, roth, mit schwarzrothen Streifen, Fleisch: körnig, mild, rothaderig, gibt einen hochgelben, mussirenden Wein; 3) großer, rother W., platter, ziemlich großer, hellgrüner, später gelblich werdender, auf der Sonnenseite etwas rothgestreifter Apfel, hat grünlich-weißes, lockeres, grobkörniges, saftiges, saures Fleisch, wird November u. December gut. (*Wr.*)

Wein-bann, s. Weinhandel u. Weinschank.

Weinbau, die Kunst, Weinstöcke so zu behandeln, daß sie viele, große und süße Trauben tragen, auch an solchen Orten gedeihen, wo sie der Natur überlassen nicht fortkommen würden. Der W. ist deshalb sehr wichtig, weil dadurch viele Stellen benutzt werden können, welche zum Fruchtbau nicht taugen, obgleich die Gegenden, wo man W. betreibt, größeren Theils zu den ärmeren gehören. Man kann den W. entweder auf Bergen, Weinbergen oder in Gärten, Weingärten, oder am Spalier betreiben. Der Ort, wo man Weinstöcke anlegt, muß womöglich den ganzen Tag die Sonne, wenigstens die Morgen- und Mittagssonne haben, ist er gegen die Mittagssonne abhängig, oder kesselförmig, so ist es noch besser. Die Nähe von Wäldern und Moräften ist nachtheilig. Der Weinstock bedarf zwar nur eine flache Erdkrume, aber in fettem, starkem mit Steinen vermischtem Boden gedeihet er am besten. Bei Anlegung eines neuen Weinberges rottet man das Land im November und macht 2 Fuß tiefe Reitgraben, in welche später die jungen Weinstöcke gesetzt werden, die obere gute Erde stürzt man zuerst wieder in den Graben, die wilde Erde oben darauf, thut wohl auch unten hinein etwas Dünger. Die Besetzung des Weinbergs geschieht entweder mit Blindholz (Schnittlingen), d. h. abgeschnittenen jährigen Reben oder mit Reiflingen (Fächsern), d. h. solchen jungen Stöcken, welche schon Wurzeln haben. Zur Erzeugung junger Weinstöcke kann man blos Augen nehmen man schneidet eine Rebe in so viel Stöcke als sie Augen hat, und spaltet die Stücken mitten durch das Mark. Das Stück mit dem Auge drückt man in die Erde eines Mistbeetes oder Blumenasches, doch so, daß das Auge noch etwas hervorragt. Beim Setzen setzt man 3 Stücken Blindholz oder 2 Fächser zusammen, in magerm Boden 3 Fuß und in fettem Boden 4½ Fuß jeder Satz von dem andern entfernt. Von den Fächsern schneidet man vorher die kleinen Nebenzweige und auch die obern Wurzeln ab. In lockerem Boden geschieht das Setzen der Reben mit der Stelze, einem spitzigen Pfahle, an dessen Seite 2 Fuß über der Spitze ein Querholz angebracht ist, um mit dem Fuß darauf treten und den Pfahl in die Erde drücken zu können. In das senkrecht gemachte Loch wird die Rebe so gestellt, daß nur ein Auge über der Erde bleibt, das Loch wird mit Erde und Sand ausgefüllt. In schwerem, lehmigem Boden ist es jedoch besser, Gräben mit der Haue zu machen und die Reben auf gleiche Weise hineinzusetzen. Sind in einem Weinberge leere Stellen entstanden, so macht man von dem nächsten Stocke aus einen Graben bis zu dieser Stelle, beugt eine lange Rebe in den Graben hinein, und am Ende, wo der neue Stock stehen soll, senkrecht in die Höhe, und schneidet sie bis auf ein Auge über der Erde ab. Den Graben füllt man mit Erde aus. Bei der Anzucht junger Stöcke muß man darauf sehen, daß der junge Stock aus einem Fruchtauge entsteht, weil er dann auch früher und mehr Früchte bringet. Sind die leeren Stellen zu groß, so gräbt man einen alten Stock aus, setzt ihn an die leere Stelle und gräbt auf gleiche Weise die Reben desselben ein. Zu der fernern Behandlung der Weinberge gehört, daß sie gejätet und mehrmals aufgehauen werden, daß die Erde an dem Weinstock im Frühjahre weggezogen und die Thauwurzeln weggeräumt, im Herbste die Erde wieder an die Stöcke gezogen wird. Manche lassen im ersten und zweiten Jahre die jungen Stöcke ganz nach Belieben wachsen, schneiden ihnen im dritten Jahre einen Knoten oder Zapfen, d. h. ein Stück von 2—3 Augen, im 4. Jahre einen Bogen, d. h. ein längeres Stück. Besser ist es den jungen Stöcken gleich Anfangs nur einen Zweig zu lassen, alle Seitenzweige und Gabeln auszubrechen und zu Anfange Augusts die Spitze abzukneipen. Je nachdem die Stöcke wachsen, müssen sie auch mit Pfählen versehen werden; je tiefer man den Stock hält, desto besser trägt er. Die eigenthümlichen Senker, welche später an einen andern Ort verpflanzt werden sollen, macht man dadurch, daß man eine bequeme Rebe, zwar an dem Stocke läßt, aber einen Fuß tief in die Erde senkt, und nur 1 oder 2 Augen über der Erde hervorragen läßt; die übrigen Augen treiben bald Wurzeln, so daß man den Senker nach einem oder 2 Jahren

ren vom Stocke abschneiden und an einen andern Ort versetzen kann, wobei man eine Grube 2 Fuß tief macht, die überflüssigen Wurzeln ab- und verschneidet, und von dem Holze nur einige Augen über der Erde läßt. Auch bei den Senkern müssen im ersten Jahre die Thauwurzeln eine Spanne tief weggeräumt werden. Das Pfropfen des Weinstockes war schon den Alten bekannt, man verfährt dabei wie bei den Bäumen, pfropft aber am liebsten nahe über der Erde, damit an die gepfropfte Stelle Erde angehäufelt werden kann. Es ist jetzt nicht sehr gebräuchlich. Bei einem schon angelegten Weinberge ist die erste Arbeit im Jahre das Aufziehen, d. h. es werden die Reben aus der Erde genommen, womit sie im Herbst nach dem Niederlegen bedeckt worden sind, um sie gegen den Frost zu schützen. Es geschieht, wenn keine starken Fröste mehr zu befürchten sind, an einem trocknen Tage. Alsdann kommt das Räumen, d. h. man ziehet die Erde von dem Stocke weg und schneidet die Thauwurzeln wenige Zoll vom Stocke ab. Nun kommt das Wichtigste, das Beschneiden, dabei gilt als Hauptregel, daß man einem dürftigen Stocke wenig, einem mastigen Stocke viel Holz läßt. Wenn mastige Stöcke nicht tragen, ist bisweilen die zu starke Düngung die Ursache davon. Manche beschneiden auch im Herbste, wenn das Holz recht reif und der Herbst schön ist. Nach dem Beschneiden kommt das Pfählen (s. d.), dann die erste Hacke (s. d.) u. zu Ende Mais das erste Ausbrechen, wobei die unbrauchbaren Schossen, auch die Spitzen der Reben über der Frucht weggenommen werden. Schosse, welche das nächste Jahr zu Bogen geschnitten werden sollen, werden nicht verbrochen. Das Anbinden oder Heften der jungen Schosse muß zu Anfange Juni's oder doch vor der Blüthe geschehen. Alsdann kommt das zweite Hacken (s. d.) u. nach Jacobi das Verhauen oder Abwipfeln, wobei das obere Ende der jungen Reben weggenommen, damit das Holz kräftiger werde, auch bricht man dabei etwas Laub aus, damit die Trauben besser reifen. Dann folgt die dritte Hacke. Das Jäten oder Krauten, d. h. das Ausreißen des Unkrautes muß in feuchten Jahren öfters wiederholt werden. Das Düngen der Weinberge ist wenigstens in kälteren Gegenden ersprießlich, es muß im Herbste geschehen, am besten ist der schon etwas verfaulte Dünger, doch muß er eine Hand breit vom Stocke entfernt bleiben. Bei der Weinlese, oder dem Sammeln der Trauben, welche nach der Lage des Weinberges früher oder später im October angenommen wird, werden die Bänder des Weinstockes aufgeschnitten, und die Trauben mit einem Messer abgeschnitten, alle nicht ganz reife, vertrocknete oder faulige Trauben werden bei Seite gelegt. Geschieht die Weinlese bei trocknem Wetter, so gewinnt man bessern Wein, geschieht sie bei nebelichtem, feuchtem Wetter, so gewinnt man mehr Wein. In manchen Gegenden werden die Trauben vor dem Keltern abgebeert, indem man sie in eine Butte thut und mit einer dreizinkigen Gabel herumrührt. Man gewinnt dadurch einen milderen Wein. Läßt man die Kämme mit keltern, so bekommt der Wein mehr Stärke und Aromatisches. In den meisten Gegenden gibt die Weinlese oder die Beendigung derselben Veranlassung zu Volksfesten. Man läßt gern zuerst die schlechtesten Weinberge lesen, damit sich die Arbeiter erst im Genuß der Trauben übersättigen, in den guten Weinbergen der Wein durch langes Hängen auch besser wird. Die letzte Arbeit in den Weinbergen ist das Decken (s. d.), wo bei zugleich die Pfähle ausgezogen und in das Trockene gebracht werden. Vergl. J. Hörter, der rheinländische Weinbau, Kobl. u. Trier 1824—26, 4 Bde. Der W. am Spalier, in Gärten u. an Häusern hat manche Eigenthümlichkeiten. Die Anpflanzung der jungen Stöcke geschieht wie in Weinbergen. Die Spaliere müssen hoch und ganz nach der Mittagssonne oder wenigstens nach der Morgensonne gekehrt sein, alles was vor denselben Schatten bewirkt, als Bäume, muß weggeräumt werden. Die Stöcke dürfen nicht zu dicht stehen, oder zu viel Reben haben. Bei dem Beschneiden hat man erstens Reben, welche Frucht tragen, diesen, welche Schenkel heißen, läßt man 7—11 Augen, u. zweitens starke Ruthen für das nächste Jahr zu erziehen; Reben, an welchen dies Statt finden soll, läßt man nur 2—3 Augen, oder schneidet sie zu Zapfen. Ob es besser sei im Frühjahre oder im Herbste zu beschneiden ist man noch nicht ganz einig. Auf jeden Fall ist es besser das alte Holz im Herbste, das junge im Frühjahre zu beschneiden. Vor der Blüthe und überhaupt so zeitig als möglich werden die unnöthigen Schößlinge ausgebrochen und die Spitzen der Reben über den Trauben abgeknippen, so daß über der Traube nur 3—4 Blätter bleiben. Nach der Blüthe geschieht das Geizen (s. d.), zu Ende Augusts das Abgipfeln der langen Ruthen. Beim Anbinden der Reben im Frühjahre hat man darauf zu sehen, daß ein Theil der Reben so viel als möglich seitwärts gezogen wird, und daß die einzelnen Reben nicht zu dicht neben einander gebunden werden. Das Anbinden der jungen Schößlinge muß mehrmals wiederholt werden. Die Ruthen, welche im künftigen Jahre tragen sollen, muß man so binden, daß sie der Luft gehörig ausgesetzt sind, damit sie reifes Holz bekommen. Das Ausbrechen der Blätter hält man am

Spa-

Spaliere mehr für schädlich, denn die Traube reift hinter dem Weinlaube noch besser. Im Herbste werden die Stöcke von ihren Bändern gelöst und in Stroh eingebunden, oder niedergelegt und mit Erde oder Stroh und trocknem Dünger bedeckt, um sie gegen das Erfrieren zu schützen. Wenn Weinstöcke an einer dunkeln oder mit Schiefer behängten Mauer stehen so reifen die Trauben frühzeitiger und werden süßer. Kann man Reben durch das Fenster in eine Stube ziehen; so reifen die Trauben um 4—6 Wochen früher. Bisweilen ziehet man Reben im Frühjahr durch das untere Loch eines mit Erde gefüllten Blumenaschs, so kann man im Herbste die Rebe, welche in der Erde Wurzel geschlagen hat, abschneiden und die daran hängenden Trauben sehr lange aufbewahren, oder als Schmuck auf eine Gasttafel setzen. Der Weinstock ist mehrern Krankheiten u. Feinden ausgesetzt. Der Schimmel rührt von vieler Feuchtigkeit und Mangel an Luft her, man muß also den Stock fleißig säubern und austrocknen. Bei der Mauke oder Gelbsucht, bekommt der Stock viel kurzes, gelbes Holz und verdorret endlich. Zu viel Feuchtigkeit, zu nahe angelegte oder zu scharfe Dünger veranlassen dieses Uebel. Die rothe Fäulniß entsteht, wenn vor der völligen Zeitigung der Reben lange anhaltendes Regenwetter einfällt, wodurch die Trauben brandig faul und schimmlich werden und ganz vertrocknen. Der Mehlthau, die Rebenstecher und die Engerlinge, so wie starke Reife im zeitigen Herbste thun den Weinstöcken vielen Schaden, man schützt sich in Weinbergen dagegen, daß man die Nacht hindurch Feuer mit faulem Holze, Miste oder nassem Stroh auf der Windseite unterhält. Am Spalier bindet man die aus dem Stroh genommenen Reben erst später an, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind. Am Spalier haben die Trauben eine Menge Feinde. Sperlinge hält man durch vorgemachte Netze ab; Hornissen, Wespen, Bienen und Fliegen kann man etwas mindern, wenn man Arzneigläser an den Stock hängt, in welche man etwas verdünnten Syrup gegossen hat. Den Mäusen kann man nur wenig Abbruch mit Mäusefallen thun. Dadurch, daß man die fast reifen Trauben in Papiertuten packt, kann man sie noch am besten gegen diese Feinde und zugleich gegen die frühzeitigen Fröste schützen. — Um Weintrauben für den Genuß lange aufzubewahren verklebt man das abgeschnittene Ende mit Wachs oder Siegellack und hängt sie in einem kühlen aber frostfreien Zimmer an einer Leine auf. (*Fch.*)

Wein-bann, s. unter Bannwein. W-bauer, ein Bauer dessen vorzüglichstes Besitzthum in Weinbergen besteht oder der sich zum großen Theil mit Erbauung des Weines beschäftiget.

Wein-beere, die Frucht des Weinstockes (s. d.), sowohl mit dem Kamme woran sie hängt als ohne denselben. Getrocknet geben sie die großen Rosinen (s. d.). Auch werden sie in Zucker oder in Essig eingemacht. Noch nicht völlig reif werden sie wie Stachelbeeren zu Gemüse und zu Gebackenem gebraucht, auch zur Bereitung des Agrest (s. d.) benutzt. (*Fch.*)

Wein-berg, 1) s. unter Weinbau. 2) (Geogr.), s. unter Käfermarkt. W.-bergen, so v. w. Winiki.

Weinbergs-birn (Pomol.), apfelförmig gebaute Birn von eiförmiger Gestalt mit langem Stiel, rauher, grauer u. rothbräunlicher, graupunktirter Schale, butterhaftem, weichem, gutsaftigem Fleische, muß etwas grün abgebrochen und zur genauen Reifezeit (Mitte bis Ende Oktobers) genossen werden, wenn sie gut schmecken soll.

Weinbergs-grylle (Zool.), so v. w. Feldheimgrylle, s. unter Heimgrylle.

Weinbergs-ordnung, die sämmtlichen landesherrlichen Gesetze, welche vorschreiben, wie es mit dem Weinbau, der Weinlese und den Weinkeltern gehalten werden soll.

Weinbergs-schnecke (Zool.), s. unt. Schnirkelschnecke.

Weinbergs-seil (Meßk.), s. unter Landseil.

Wein-birn (Pomol.), 1) jede Birn, die zur Bereitung des Birnweins gut ist; dahin 2) Weinbersterl (W.-stern), fast 2 Zoll hoch und dick, hat lichtgelbe, oben etwas safranfarbige, braunröthlich punktirte Schale, hartes, steiniges, zusammenziehendes Fleisch: reift Mitte September; 3) teutsche W., sehr saftig, mittelgroß, rundlich, hat (auf dem Baum) gelbe bald schwarzwerdende Schale; die Früchte eines Baumes sollen oft 8—12 Eimer Wein geben. 4) (champagner W.), runde, grüne, graupunktirte, gelblich werdende Birn, hat strenges zusammenziehendes Fleisch, gibt einen sehr guten, dem Champagner ähnlichen Wein. 5) französische W., den W. 3) sehr ähnlich, doch größer, hat festes zartes Fleisch, viel Saft, reift im August. 6) Winter W.), platter Form, groß, saftig, wohlschmeckend, wird selten vor dem Mai gut. (*Wr.*)

Wein-blatt, das Blatt des Weinstockes, enthält etwas Saures und Adstringirendes, wird daher bei Einlegung der sauren Gurken benutzt. Wegen seiner gefälligen Form werden Nachbildungen desselben öfters als Verzierungen benutzt. W.-blüthe, 1) die Blüthe des Weinstockes; 2) die Zeit, wenn der Weinstock blühet. W.-branntwein, 1) aus Wein oder

Weinhefen oder Weintrestern gefertigter Branntwein; 2) so v. w. Alkohol. (*Fch.*)

Weinbrenner (Friedrich), geb. zu Karlsruhe 1766, Sohn eines Zimmermanns, bildete sich früh vom Handwerker zum Baumeister, studirte nebenbei Physik und Mathematik, reiste durch die Schweiz nach Berlin, Dresden, Wien, sowie nach Italien, wo er in Rom 6 Jahre lang blieb, studirte dort die Bauwerke der Alten, kehrte 1797 (n. a. 1798) zurück, wohnte nun eine Zeit lang in Straßburg bis er endlich in Karlsruhe als Bauinspector angestellt ward. Bald entwickelte er dort sein Talent als Baumeister, seine Gebäude erhielten Ruf und von allen Seiten ward er bei Ausführung wichtiger Bauwerke consultirt und entwarf viele Pläne zu auswärtigen Gebäuden, so zu Denkmälern für die Schlachten bei Leipzig u. Waterloo. Mit dem Theaterbau beschäftigte er sich vorzüglich; nach ihm sind die Theater zu Karlsruhe und Leipzig gebaut. Sein letztes großes Gebäude war das Stadthaus zu Karlsruhe. Die übrigen sind sämmtlich in Karlsruhe und Baden vorhanden. Er starb zu Karlsruhe als großherzogl. badischer Oberbaudirector 1826. Schrieb: Entwürfe u. Ergänzungen antiker Gebäude, 1. Heft. Karlsruhe 1823; Ausgeführte u. projectirte Gebäude, 3 Hefte, ebd. 1823—30; Ideen zu einem Nationaldenkmal der leipziger Schlacht, ebend. 1814; Architektonisches Lehrbuch, Stuttg. 1810—25 3 Bde.; Ueber die wesentl. Theile der Säulenordnungen und der jetzigen Bauart der Italiener, Franzosen u. Teutschen, Tübing. 1809; Ueber Theater in architektonischer Hinsicht mit Bezug auf das neue Theater in Karlsruhe, ebd. 1809; Vorschlag zu einem Siegesdenkmal für die Schlacht bei Belle-Alliance, Karlsruhe 1810; Denkwürdigkeiten aus seinem Leben, herausg. v. A. W. Schreiber, erschienen Heidelb. 1829. (*Pr.*)

Wein-brühe (Kochk.), eine Brühe, welcher durch zugesetzten Wein eine angenehme Säure gegeben ist, oder bei welcher Wein der Hauptheil ist.

Weinbrunn (Geogr.), s. unter Langenschwalbach.

Wein-chocolade, s. unter Chocolade.

Wein-drossel (Zool.), so v. w. Rothdrossel und Singdrossel, s. unter Drossel.

Wein-einschlag (Weinb.), so v. w. Einschlag; vgl. Schwefeln 2).

Weineck (Geogr.), s. unter Malans.

Weinen, 1) (fletus), die, durch körperlichen Schmerz oder Gemüthsbewegungen hervorgerufene, bis zum Ueberfließen der Augen gesteigerte, vermehrte Absonderung der Thränen. Die das W. veranlassenden Gemüthsbewegungen sind in den meisten Fällen trauriger Art, doch kann auch Zorn, Wuth, Mitleid, Rührung und selbst große, besonders mit Ueberraschung verbundene Freude dasselbe bewirken, in welchem letzteren Falle oft Lachen (s. d.) u. W. mit einander verbunden sind. Das W. in Folge schmerzhafter oder trauriger Gefühle, ob es gleich bei Weibern u. Kindern (welchen letztern es in der frühesten Lebenszeit, als einziges Mittel ihre Bedürfnisse kund zu thun am meisten eigen ist) am häufigsten beobachtet wird, ist deshalb nicht immer als Zeichen von Schwäche zu betrachten, da es vielmehr Geistesstumpfheit, Engherzigkeit u. Schlaffheit andeutet, wenn auch das herbste Mißgeschick die rührendste Scene einem Menschen keine Thräne entlocken kann, doch ist es ein Beweis von Geistesstärke, seiner Thränen Herr zu bleiben und ihrem Uebermaß Einhalt zu thun. Das körperliche Befinden hat vielen Einfluß auf Erregung des W.s, und veranlaßt nicht selten eine solche allem Widerstreben des Willens spottende Neigung dazu, auch bei an sich höchst geringfügigen Ursachen, daß es selbst in manchen Fällen als pathologisches Zeichen von dem Arzte benutzt werden kann. Bei manchen Menschen hat der reichliche Genuß geistiger Getränke ähnliche Wirkung. Bei tiefem Seelenschmerz bildet das W. gleichsam eine wohlthätige Krisis, u. erleichtert das erdrückende Gefühl des thränenlosen Schmerzes, auch gewährt es bei einem Schmerz, mit dem der Geist sich bereits vertraut gemacht hat, eine Erholung u. Befriedigung, weshalb auch betrübte Menschen den Veranlassungen, welche neue Thränen herlocken, nicht ausweichen, und wenn die Traurigkeit und der Kummer nicht störend einwirken, so bringt das W, abgesehen von dem Schaden, der für die Augen aus demselben entspringt, auch an sich der Gesundheit keinen Nachtheil. Bei Thieren, namentlich bei Pferden, Hirschen, Affen, welche letztere dabei das Gesicht mit der Hand bedecken, will man das W. ebenfalls, jedoch nur in Folge der höchsten Angst und Unruhe bemerkt haben. In der Regel ist es eine Eigenthümlichkeit des Menschen; 2) s. unt. Branntweinbrennen. (*Su.*)

Weinende (Kirchengesch.), s. unter Kirchenbuße und Bußende.

Wein-essig, 1) Essig, welchen man aus Wein besonders aus geringern Sorten bereitet, indem man denselben in eine wärmere Temperatur bringt und der Essiggährung unterwirft, er ist stark, wohlschmeckend und dauerhaft. Auch die Weinhefen und Trestern kann man zu W. benutzen, indem man Wasser darauf gießt und in warmer Temperatur der Gährung unterwirft. 2) Ueberhaupt ein guter Essig, bes. derjenige, welchen man aus mit Wasser verdünntem Branntwein verfertiget. Um die Gährung und einen weinigen Geschmack zu befördern, thut man Weinreben oder Weinblätter in die Mischung, vgl. Essig. (*Fch.*)

Wein-fächser, so v. w. Fächser, vgl. Weinbau.

Wein-falter (Zool.), so v. w. Tagschmetterling.

Wein-faß, ein Faß von eichenem Holze, worin man Wein aufbewahrt, sind von verschiedener Größe, oft so groß, daß sie 20—30 Eimer enthalten. Die größten Weinfässer waren, wenigstens sonst, in Heidelberg, auf dem Königstein, und auf den Spiegelbergen bei Halberstadt. Die gefüllten Fässer müssen im Keller sehr reinlich gehalten werden, wenn sich etwa Schimmel ansetzt, muß man denselben abwischen. Man streicht sie auch wohl mit Oelfirniß an, damit die Poren des Holzes völlig verschlossen werden. (*Fch.*)

Weinfaß (Zool.), so v. w. Faßschnecke, gemeine.

Wein'felden (Geogr.), 1) Bezirk im Canton Thurgau (Schweiz). 2) Hauptort hier, Stadt an der Thur; hat Schloß, Simultankirche, 2000 Ew., welche Weinbau, Lein- und Wollenweberei, auch Handel treiben.

Wein-flaschen (Waarenk.), s. unter Flasche.

Wein-gabel (W.-gäbelchen), die fadenförmigen Auswüchse der Weinstöcke, welche nach dem Ende zu zweitheilig werden, u. womit sich der Weinstock an andere Gegenstände anranket. Ihre Stellung entspricht der der Weintrauben, und sie scheinen oft eine nicht zur Vollkommenheit dienende Traube zu sein. Gewöhnlich werden sie mit ausgebrochen, obgleich dies nicht von allen Weingärtnern gebilliget wird. (*Fch.*)

Wein-gährung (weinige Gährung, fermentatio vinosa, Chem.), diejen. Gährung, welcher alle flüssige oder feuchte Stoffe fähig sind, die Zuckerstoff enthalten, aus welchem dabei geistige Theile oder Alkohol entwickelt werden, und welche vorzüglich bei der Bereitung des Weines, aber auch bei dem Einmaischen des Malzes zu Biere, und der verschiedenen Stoffe zu Branntwein nöthig ist. Wasserstoff, Kohlenstoff und Sauerstoff sind die Hauptbestandtheile des Zuckers, bei der weinigen Gährung verbindet sich ein Theil des Kohlenstoffes und Sauerstoffes zu Kohlenstoffsäure und entweicht als kohlenstoffsaures Gas; die quantitativ verschiedene neue Mischung des Rückstandes bildet das Weinige. Die neue Verbindung bewirkt aber auch eine neue Trennung und so werden das saure weinsteinsaure Kali oder andere in der Flüssigkeit enthaltene Substanzen abgeschieden, und die vorher helle Flüssigkeit wird trübe. Das Hervorbrechen des kohlensauren Gases bewirkt das Geräusch bei der Gährung, dehnt auch die mehr oder weniger zähe Masse aus, und bringt auf der Oberfläche Gischt hervor. Fabroni hat eine andere Erklärung des Prozesses, bei der W. gegeben. Der Zuckerstoff ist das nothwendige Element der Gährung. In diese Gährung kommt der Zucker vermittelst einer andern Substanz, welche auf ihn einwirkt, nämlich des Klebers oder der thierisch-vegetabilischen Substanz. Den Zucker betrachtet er als Oxyd von 2 Grundlagen, Wasserstoff u. Kohlenstoff, den Kleber als Carbonat mit 2 Grundlagen, Wasserstoff und Stickstoff. Indem beide Stoffe sich in flüssigem Zustande befinden, wirkt der Kohlenstoff des Klebers, der zu den mit ihm verbundenen Grundlagen nur wenig Affinität hat, auf den Sauerstoff des Zuckers, oxydirt sich und entwickelt sich als kohlenstoffsaures Gas; wogegen der zum Theil desoxydirte Zucker mit dem Wasserstoff und Stickstoff zu einer neuen Verbindung von stechendem Geruch und Geschmack und berauschender Kraft, dem Wein, zusammentritt. Die weinige Gährung ist also eigentlich eine Desoxydirung oder Hydrogenirung des Zuckers. Daß der Alkohol Stickstoff enthält, ist durch chemische Versuche erwiesen. (*Fch.*)

Wein-gärtner, eine Person, welche die Pflege des Weinstockes gehörig versteht.

Wein-galle (Zool.), so v. w. Zärthe.

Wein-garten, 1) ein Garten, in welchem Weinstöcke am Spaliere oder an Pfählen gezogen werden; 2) eine Weinanlage in einer Ebene.

Weingarten (Geogr.), 1) Schloß im Oberamte Ravensburg im Donaukreise Würtemberg; liegt nahe beim Marktflecken Altorf, war früher Sitz eines freien Reichsabts aus dem Orden der Benedictiner, der über ein Gebiet von 6 QM. mit 11 000 Ew herrschte, hat besuchte Wallfahrtskirche (zum Blute Christi, mit Orgel von 76 Registern u. 6666 Pfeifen) kam 1802 an den Fürsten von Nassau Diez, 1806 unter würtembergische Landeshoheit, ist jetzt königliches Waisenhaus. 2) Marktflecken im Amte Durlach des Mittelrheinkreises (Baden), hat lutherische und Simultankirche, 2700 Ew., welche Wein und Krapp bauen; in der Mitte der Stadt steht der Thurnberg mit einem altem Wartthurm. 3) Dorf mit wunderthätigem Marienbilde im Bezirksamte Offenburg des Mittelrheinkreises (Baden); hat starke Wallfahrt. (*Wr.*)

Weingartvogel (Zool.), so v. w. Rothdrossel, s. unter Drossel.

Weingebirgs-ordnung, so v. w. Weinbergsordnung. W.-gegend, 1) eine mit Weinstöcken bepflanzte Gegend; 2) eine Gegend in welcher viel Weinbau getrieben wird, oder wo der Weinstock gut gedeihet.

Wein-geist, s. Alkohol, Branntwein und deren Zusammensetzungen.

Wein-geist-firniß, ein Firniß (s. d.), wel-

welcher aus reinen Harzen besteht, die bei gelinder Wärme in Weingeist aufgelöst sind.

Weingeist-messer, s. Alkoholometer. W.-geist-thermometer, so v. w. Thermometer.

Weingelbe Farbe, eine blaßgelbe, ins Röthliche fallende Farbe.

Wein-gelehrt, in der Kenntniß des Weines und seiner Güte wohlerfahren.

Weingesang (Zool.), s. u. Finke 2).

Wein-gifter (Pomol.), so v. w. Quittenbirn 2).

Wein-glas, ein gläsernes Gefäß, aus welchem man Wein trinkt, es hat gewöhnlich Kelchgestalt. Vergl. Römer 3) und Champagnergläser.

Weingleit-käfer (Zool.), s. unter Gleitkäfer.

Wein-gott (Myth.), s. Bacchus.

Wein-grau (Färber), ein Grau, welches in das Röthliche fällt.

Wein-grün, von Fässern, in welchen Wein einige Zeit gelagert hat, oder von welchen er erst seit Kurzem abgezogen ist.

Wein-hacke (W.-haue, Weinb.), so v. w. Hacke 2) und 3).

Weinhänfling (Zool.), so v. w. Hänfling 1).

Wein-hahn (Techn.), s. u. Hahn 6).

Weinhahnel (Zool.), so v. w. Gottesanbeterin, s. unter Fangheuschrecke.

Wein-handel, das Gewerbe, vermöge dessen Jemand Wein einkauft, um ihn wieder zu verkaufen. In der Regel muß dazu, so wie zu jedem andern Handel, obrigkeitliche Concession erlangt werden u. er schließt, seiner Natur nach, den Weinschank (s. d.) nicht in sich; allein oft ist den Weinhändlern die Concession zum Weinschank mitgegeben. In einigen Weinländern ist dies Gewerbe Jedem, namentlich jedem Weinbergsbesitzer erlaubt. Zuweilen steht es unterbe stimmten Beschränkungen daher der Ausdruck Weinzwang. Zum W. muß der Weinhändler außer den gewöhnlichen kaufmännischen Kenntnissen eine genaue Kenntniß aller Weinsorten, ihrer eigenthümlichen Eigenschaften, und der vorzüglichsten Jahrgänge, so wie des in verschiedenen Gegenden verschiedenen Weinmaßes haben; auch die Behandlung und Pflege des Weines genau verstehen, da er oft den Most von den Weinbauern, oder doch den noch gar nicht abgelagerten jungen Wein einkauft. Auch mit den unschuldigen Weinkünsten muß er bekannt sein, um seine Waare für die verschiedenen Kunden annehmlicher zu machen, so wie mit den wirklichen Weinverfälschungen, um sich nicht betrügen zu lassen, u. seine Abnehmer bewahren zu können. (*Bs.* u. *Fch.*)

Wein-haus, ein Haus, in welchem Wein im Einzelnen verkauft und meistens von den Gästen daselbst in der Weinstube genossen wird. W.-heber, s. unter Heber 2).

Weinheim (Geogr.), 1) Bezirksamt im Unterrheinkreis (Baden), hat 13 000 Ew., ansehnlichen Weinbau. 2) Hauptstadt hier an der Weschnitz; liegt bergig, hat enge Straßen, 5 Kirchen, mehrere Mühlen, Schloß, schönen Palast des Grafen von Lehrbach mit Park, alte Burg (Windeck), 4700 Ew., welche Wein und Obst (besonders Nüsse, von denen mancher Einwohner gegen 30—40 Malter gewinnen soll, u. Mandeln) bauen, nußbaumene Büchsenschäfte (gegen 30 000 Stück jährlich), Nußöl, Chocolade, Leder, Leinwand u. a. Waaren fertigen, ausgebreiteten Handel treiben. (*Wr.*)

Wein-hefen, die unreinen Theile des Mostes, welche bei Gährung desselben nach oben aus dem Spundloch übergehen, od. in größerer Menge als Bodensatz niederfallen. Sie können auf Weingeist oder auf Essig verarbeitet werden. Wird die Destillation der W. weiter fortgesetzt, so entbindet sich daraus kohlenstoffsaures Gas, Wasserstoffgas, eine säuerliche Flüssigkeit, die nachher ammoniakalisch wird, auch kohlenstoffsaures concretes Ammoniak und empyreumatisches Oel. Die rückständige Kohle gibt bei dem völligen Einäschern derselben viel Kali, was zum Theil mit Kohlenstoffsäure verbunden ist. Bisweilen bekommt man bei der Destillation auch etwas ätherisches Oel. (*Fch.*)

Wein-hefen-asche, so v. w. Drusenasche. W.-hefen-schwarz, so v. w. Frankfurter Schwarz. W.-herr, 1) ein Mitglied des Rathes, welches die Aufsicht über den Wein und Weinkeller des Stadtrathes hat, oder auch 2) eine obrigkeitliche Person, welche die Aufsicht über den Weinhandel führt.

Weinhold (Karl August), geb. zu Meißen 1782, war anfänglich Compagniechirurg bei der sächsischen Armee, nahm jedoch seinen Abschied und studirte zu Wittenberg Medicin. Nach vollendeten Studien machte er eine wissenschaftliche Reise durch Teutschland, Frankreich, Schweden und ließ sich, von da zurückgekehrt, in Meißen als praktischer Arzt nieder. 1808 erhielt er vom Könige von Preußen für seine den verwundeten Preußen ertheilte Hülfe das Prädicat eines Hofraths. 1809 erhielt er einen Ruf nach Dorpat, dem er jedoch nicht folgte. 1810 unternahm er eine Reise nach Süd-Teutschland und Italien und kehrte 1811 nach Dresden zurück, 1815 ward er als Lehrer bei der chirurgisch-medicinischen Akademie angestellt, 1816 als königl. preußischer Regierungs- und Medicinalrath in Merseburg und erhielt zugleich den rothen Adlerorden 3. Klasse. Bald darauf ging er als Director des Medicinalcollegiums nach Magdeburg und 1817 als ordentlicher Pro-

Professor der Chirurgie nach Halle, wo er 1829 starb. W. hat sich als Chirurg vortheilhaft ausgezeichnet, ist aber mehr berüchtigt, als berühmt durch seinen Vorschlag der Insibulation, um der zunehmenden Vermehrung des Menschengeschlechts Einhalt zu thun. Hauptsächlichste Schriften: Die Kunst, veraltete Hautgeschwüre zu heilen, Dresden 1807, 2. Aufl., ebend. 1809; Der Graphit als neuentdecktes Heilmittel gegen Flechten, Leipzig 1808, 2. Aufl., ebend. 1812; Anleitung, den verdunkelten Krystallkörper im Auge des Menschen jederzeit bestimmt mit seiner Kapsel umzulegen, Meißen 1809, 2. Aufl., ebend. 1812; Ueber die abnormen Metamorphosen der Highmorshöhle, Leipzig 1810. Ueber diesen Gegenstand gerieth er in einen sehr heftigen Streit mit Hedenus in Dresden. Ueber die geometrische Bildung merkwürdiger Gebirgspartien, Dresd. 1811; Physikalischer Versuch über den Magnetismus, Meißen 1812; Ueber die Heilung eines durch äußere Gewalt fast gänzlich zerstörten Auges und eine neue Anwendung des Galvanismus, ebend. 1813; Die Elbbrücke zu Dresden historisch dargestellt, Dresden 1813; Dresden und seine Schicksale im Jahre 1813, ebend. 1813; Kritische Blicke auf das Wesen des Nervenfiebers, ebend. 1814; Kosmopolitische Beleuchtung jenes Werkes über das Verhältniß des sächsischen Cabinets zu den verbündeten Mächten, ebend. 1813; Arndt und Kotzebue als politische Schriftsteller, ebend. 1814; Napoleon und das französische Volk, ebend. 1814; Ueber eine heftige, der ägyptischen Ophthalmie ähnliche epidemische Augenkrankheit, ebend. 1815; Ueber die Wiederherstellung des alten merseburger Biers und dessen Heilkraft gegen Nervenschwäche und Abzehrung, Leipz. 1816; Ehrenrettung Loders und einige Bemerkungen über Rasoris Contrastimulus, ebend. 1817; Versuche über das Leben und seine Grundkräfte auf dem Wege der Experimentalphysiologie, Magdeburg 1817; Von den Krankheiten der Gesichtsknochen, Halle 1818; Ermunterung zum Kampfe im Geiste der Zeit gegen den Geist der Finsterniß, ebend. 1819; Cyclus, ein Versuch über die endliche Cultur des Menschengeschlechts in den Wissenschaften und Künsten, Leipzig 1822; De articulatione spuria et nova eam curandi methodo, Halle 1822; Beleuchtung einer Schmähschrift des Leibchirurgs Hedenus, ebend. 1822; Ueber meine gegenwärtigen Verhältnisse im preußischen Staatsdienste, Fortsetzung der Beleuchtung gegen Hedenus, ebend. 1822; Noch ein Wort über die Verfolgungssucht des Hedenus und seiner Consorten, ebend. 1822; Von der überwiegenden Reproduction des Menschencapitals gegen das Betriebscapital und die Arbeit in den civilisirten europäischen Ländern, nebst einigen medicinal-polizeilichen Vorschlägen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Wohlstand und Armuth, Leipz. 1828; Ueber die Population und die Industrie, oder kritischer Beweis, daß die Bevölkerung in hochcultivirten Ländern den Gewerbfleiß stets übertreibe, ebend. 1828; Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird, ebend. 1828; Das Gleichgewicht der Bevölkerung als Grundlage der Wohlfahrt der Gesellschaften und der Familien, ebd. 1829. (*Pst.*)

Weinholds große Queckſilbercur (Med.), große Gaben von Calomel gegen eingewurzelte Luſtſeuche von Weinhold (ſ. d.) empfohlen.

Wein-holz, der Stamm und der holzigen Reben des Weinſtockes, wird in wärmeren Gegenden ſehr ſtark.

Weinige Ammoniumflüſſigkeit, ſ. unter Ammoniumflüſſigkeit. **W. Chinaextracte**, ſ. unter Chinaextract. **W. Opiumtinctur**, beſteht aus Wein und Opium und wird wie die ſafranhaltige Opiumtinctur bereitet, ſ. u. Opiumtinctur.

Weiniger Salmiakgeiſt, ſ. unter Ammoniumflüſſigkeit.

Weinige Rhabarbertinctur, ſ. unter Rhabarbertinctur. **W. Tinctur der Herbſtzeitloſe**, ſ. unter Colchicum.

Weiniges Extract (Pharm.), ſ. u. Extract 3).

Wein-jahr, ein Jahr in Rückſicht auf den Weinertrag, welcher in demſelben gewonnen wird.

Weinkäfer (Zool.), ſo v. w. Walker, ſ. unter Laubkäfer.

Wein-kauf, 1) der Kauf des Weines; 2) ſo v. w. Leihkauf, in ſo fern dabei blos Wein getrunken wird; 3) daher auch die Beſtätigung eines Kaufes oder Vertrags, und die dabei gegenwärtigen Zeugen heißen **Weinkaufsleute**.

Wein-keller, 1) ein Keller (ſ. d.) in welchem Wein aufbewahrt wird; 2) auch ein Keller in welchem Wein verkauft und ausgeſchenkt wird. Der vordere Theil deſſelben iſt dann gewöhnlich zur Weinſtube eingerichtet. **W.-kelter**, ſo v. w. Kelter. **W.-kern-öl**, Oel, welches aus den Körnern der Weinbeeren gepreßt wird, gehört zu den ſchmierigen Oelen. Es kann wie das Baumöl benutzt werden. **W.-kiefer** (**W.-küper**), Böttcher, welche die Pflege des Weines im Keller genau verſtehen und dieſelbe für die größeren Weinhändler beſorgen. **W.-kiefer**, ſo v. w. Weinviſirer. **W.-koch**, ſo v. w. der Monat Auguſt, weil die große Hitze während deſſelben vorzüglich zur Güte des Weines beiträgt. **W.-koſter**, ſo v. w. Weinviſirer. **W.-kranz**, ein Kranz von künſtlichen Weinblättern und Weintrauben, welcher als

als ein Zeichen des Weinverkaufes vor einem Hause ausgehängt wird; daher wohl auch das Recht des Weinschankes selbst. W.-künste, die Mittel, welche angewendet werden, um Wein gut zu erhalten oder zu verbessern. Vgl. Wein 1). W.-lager, 1) das starke Gerüste, worauf die Weinfässer in einem Keller liegen; 2) ein Vorrath von Wein in Fässern; 3) so v. w. Weinhefen. W.-land, so v. w. Weingegend. W.-lase, s. unter Lase. W.-laub, die Blätter des Weinstockes; wenn sie bald nach dem Abfallen getrocknet werden, geben sie ein gutes Winterfutter für das Vieh. W.-laube, eine Laube, ein Bogengang von Gatterwerk oder ein Spalier, woran Weinstöcke gezogen werden.

Wein-lauch (Bot.), s. unter Lauch.

Wein-lauer, s. unter Lauer 2).

Weinleite, ein Bergabhang, welcher mit Weinstöcken bepflanzt ist.

Weinlerche (Zool.), so v. w. Haubenlerche.

Wein-lese, s. unter Weinbau. W.-leser, die Arbeiter, welche das Sammeln der Weintrauben besorgen.

Weinlich, geb. 1739 zu Dresden, kurfürstlich sächsischer Baumeister, gestorben ebend. 1799; einer der ersten, der die antiken Arabesken für Zimmerverzierung in Vorschlag brachte. Schrieb: Oeuvres d'architecture, Dresden 1784—85.

Weinmannia (w. L.), Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Ericeen, Ordnung Rhododendreen. Arten: in Südamerika und Australien heimische, zu Zierpflanzen für europäische Gewächshäuser geeignete Sträucher und Bäume.

Wein-markt, 1) in manchen Weingegenden der öffentliche Verkauf des Weines; 2) der Ort und die Zeit wenn dieser gehalten wird. W.-maß, 1) ein Gemäß, nach welchem Wein verkauft wird, z. B. der Eimer, die Ohme, Orthoft, Pipe, Fuder (s. d. a.); 2) ein Maß von bestimmter Größe, nach welchem nur Wein verkauft wird, u. das beim Verkauf anderer Flüssigkeiten von verschiedener Größe ist. W.-meister, 1) so v. w. Winzer; 2) so v. w. Bergmeister 3). W.-meisterordnung, s. v. w. Weinbergsordnung. W.-messer, so v. w. Weinvisirer. W.-meth, s. unter Meth.

Wein-molken (Med.), s. u. Molken.

Wein-monat, der Monat October.

Weinmücke (Zool.), so v. w. Haarmücke.

Wein-mühle, eine Maschine, welche so eingerichtet ist, daß man zwischen Walzen die Weintrauben vor dem Keltern zerquetschen kann. W.-muß, ein Muß von feinem Mehle, Eiern, Wein, Zucker und Gewürze. W.-mutter, so v. w. Weinhefe.

Wein-nägelein (Bot.), so v. w. Berberis.

Wein-öl (oleum vini, Chem.), die bei zu lange fortgesetzter Destillation des Aethers, zugleich mit Wasser übergehende, bald auf demselben schwimmende, bald zu Boden sinkende, gelblichölige, eigenthümlich-riechende Flüssigkeit.

Wein-ordnung, obrigkeitliche Vorschriften, welche den Weinhandel, und die von dem Weine zu entrichtenden Abgaben betreffen.

Wein-palme (Bot.), s. Borassus.

Wein-pfahl, Pfähle von 3—5 Ellen Länge, welche in den Weinbergen neben den Weinstöcken in die Erde geschlagen werden, um die Reben daran aufzubinden. Im Herbste werden sie ausgezogen und in das Trockne gebracht; oder es werden 4 Pfählen wie ein Sägebock vereiniget und ein Haufen Pfähle hineingelegt.

Wein-pflaume (Pomol.), 1) (grüne W.), kleine, runde Pflaume, hat eine zarte linie, grasgrüne, später etwas hellere Haut, hellgrünes, zartes Fleisch mit süßsäuerlichem, wohlschmeckendem Safte, reift Ende August; 2) (blaue W.), kleine, meist runde Pflaume, mit flacher Furche, dünnem Stiel, röthlicher, ins Dunkelbraune übergehender, weißduftiger Haut, gelbem Fleische, süßsäuerlichem, weinartigem Geschmacke. Reift im September, dauert einige Wochen, ist weniger zum frischen Genusse, als zum Einmachen und Backen gut. (*Wr.*)

Wein-presse, so v. w. Kelter. W.-probe, die Untersuchung, ob ein Wein gut oder schlecht, oder verfälscht ist, und die Mittel, welche dabei angewendet werden, s. Wein 1) u. Hahnemannsche Weinprobe.

Wein-prüfer, ein Werkzeug mit dessen Hülfe man leichter erkennet, ob der Wein die nöthige Gährung vollendet hat und nun im Fasse zugespundet werden muß. Es besteht aus einer blechernen Röhre, welche nur oben offen, aber überall mit kleinen Oeffnungen durchbohrt ist. Oben in den Cylinder steckt man ein hölzernes Stäbchen, welches in ganze und Viertelzolle getheilt ist. Taucht man nun das Werkzeug in den gährenden Most, so dringt dieser durch die kleinen Oeffnungen in die Röhre, und das Stäbchen wird gehoben, so lange die Gährung zunimmt, bleibt dann einige Zeit gleich hoch stehen u. sinkt wieder, wenn die Gährung beendiget ist. (*Fch.*)

Wein-ranken (pampini vitis cum foliis, Pharm.), die Ranke des Weinstocks mit den Blättern; von herbem zusammenziehend säuerlichem Geschmack, viel Gärbestoff und Weinsäure enthaltend, gegen Diarrhöe und chronische Katarrhe angewendet.

Weinraupe (Zool.), die Raupe vom Weinvogel.

Wein-raute (ruta graveolens), s. unter Ruta.

Weinrebenwickler (Zool.), so v. w. Traubenwickler.

Wein-rebe, die Zweige des Weinstockes, auch der Weinstock selbst.

Wein-renette, kleine, graue (Pomol.), von der Größe eines Borsdorfers, hat rauhe, um die Blume hellgrüne, sonst grünlichgraue, auf der Sonnenseite braunrostige Schale, weißes, an der Schale grünes, feines, festes, nicht sehr saftiges, weinsaures Fleisch, reift im December, dauert einige Monate.

Wein-säure, so v. w. Weinsteinsäure.

Wein-salz, so v. w. Weinsteinsalz, s. unter Weinstein.

Wein-sauer (W.-säuerlich), s. unter Wein 1).

Wein-saures Eisenoxyd, so v. w. Weinsteinsaures Eisenoxyd (s. d.).

Weinsberg (Georg.), 1) Oberamt im Neckarkreise (Königreiche Würtemberg) an der Grenze des Jaxtkreises; hat 5½ QM., gegen 25,000 Ew., ist gebirgig u. waldig. 2) Stadt hier an der Sulm; hat Dekanat, ansehnliche Gypsbrüche, 1900 Ew. Auf dem dabei liegenden Berge, Weibertreue genannt, stand früher ein Schloß, von welchem die bekannte Sage von den Weibern von W. gilt. Bei W. schlug nämlich 1140 Kaiser Konrad III. den Grafen Welf von Altorf, welcher die Sache seines Bruders Heinrichs des Stolzen vertheidigte. In dieser Schlacht soll zuerst das Feldgeschrei der welfischen und gibellinischen Partei ertönt sein: hie Welf! — hie Weiblingen! Nach der Schlacht mußte sich auch die Stadt ergeben und da der Kaiser durch ihren langen Widerstand sehr erbittert ward, so hatte er beschlossen, sie gänzlich zu zerstören; jedoch gestattete er den Weibern aus der Stadt zu ziehen und ihre theuersten Kleinodien mit sich zu nehmen. Die Weiber nahmen als ihr Theuerstes ihre Männer auf den Rücken und trugen sie durch die Thore. Den Kaiser rührte dies, so daß er die Stadt begnadigte u. den Männern das Leben schenkte. Daher die weinsberger Weiber zum Sprichwort geworden sind. Daß dies in W. war, beweiset ein Dorf am Fuße des Berges, das in der Geschichte damaliger Zeit genannt wird. Bürger verherrlichte diese That durch eine Ballade u. zu ihren Andenken ist neuerer Zeit eine eigne Stiftung angelegt worden. Hier wurde im Bauernkrieg auch der Graf von Helfenstein und viele Edele durch die Spieße der Bauern gejagt. Später rächten die Edeln das Verbrechen und machten viele Schuldige nieder. Der Spielmann, der dabei aufgespielt hatte, wurde in einem Feuerbesen angepflöckt u. langsam geröstet. In der Nähe guter Weinbau. (*Wr., Lb.* u. *Pr.*)

Wein-schank, das Recht, Wein in kleinen Quantitäten, zum sofortigen Genuß an der Schenkstätte, zu verkaufen, dazu Gäste zu setzen, auszuschenken. Es ist dies gewöhnlich in der Schenkgerechtigkeit im Allgemeinen mitbegriffen, zuweilen aber ist der W. Wirthen untersagt, zumal in solchen Städten und deren Bannmeile (s. d.), wo der Stadtrath das Recht des W.s im Rathskeller ausschließlich hat. Ein ähnliches findet rücksichtlich des Landesherren in Ansehung der sogenannten Fürstenkeller Statt. Im Bezug auf diese ausschließlichen W.e erklären sich die Worte Bannwein (s. Bann), Weinbann, Weinzwang von selbst. Oft zeigt aber auch das Wort W. das vom Landesherrn oder Stadtrath erpachtete Weinschenkenrecht an. Der Inhaber des W.s hat das Recht, ihn den Weinhändlern zu untersagen, wenn sie dazu nicht besondere Concession erlangt haben (s. Weinhandel). (*Bs.*)

Wein-schlauch, ein lederner Schlauch, durch welchen man Wein in den Keller in die Fässer leitet.

Wein-schröter, verpflichtete Abläder, welche den Wein in die Keller und aus denselben schroten.

Wein-schröter (Zool.), so v. w. Gemeiner Hirschschröter, s. u Schröter.

Wein-schule, in den Rheingegenden ein Gericht, welches über Streitigkeiten entscheidet, die beim Weinhandel vorkommen.

Wein-schwärmer (Zool.), so v. w. Weinvogel.

Weinsheim (Geogr.), Dorf im Kreise Kreuznach des preußischen Regierungsbezirks Koblenz, mit Weinbau, 800 Ew. und einem ehemaligen Queckstilberbergwerk.

Wein-spann, so v. w. Weineinschlag.

Wein-stein (tartarus, Pharm.), 1) roher W. (tartarus crudus). Das in den Säften mehrerer Früchte, besonders im Wein, und vorzugsweise in den Rheinweinen befindliche, sich in den Fässern, in welchen der Wein die zweite Gährung besteht, als weißliche, oder bei rothen Weinen, rothe, krystallinische Rinde anlegende Salz, enthält außer saurem weinsteinsauren Kali, noch weinsteinsauren Kalk, färbende Stoffe, Weinhefen und verschiedene fremdartige Bestandtheile, und wird in der Färberei, auch bei der Essigbereitung zur Anstellung der Essigmutter, in chemischen Fabriken zur Bereitung des 2) gereinigten W.s (tart. depuratus) benutzt. Letzterer wird durch Auskochen des rohen W.s, Filtriren der siedenden Salzlauge, wiederholtes Auflösen und Kochen der gebildeten Krystalle, auch wohl, wenn viel Farbestoff vorhanden war, mit einem Zusatz von magerer Thonerde, und abermaliges Krystallisiren dargestellt, bil-

bildet kleine, weiße, durchscheinende, meist in Tafeln zusammenhängende, vierseitig-prismatische, schiefabgeschnittene Krystalle, von angenehm sauerem Geschmack, löst sich in 95 Theilen kalten, oder 15 Theilen kochenden Wasser, welche Lösung mit der Zeit schimmelt, wobei sich Schleim, Kohlensäure und eine diartige färbende Substanz erzeugt, nicht aber in Alkohol. In der Glühhitze verbrennt der W. mit Flamme, starkrußendem Rauch, brenzlichsäuerlichen Geruch u. hinterläßt, so wie bei der trocknen Destillation, durch welche Kohlensäure, Kohlenwasserstoffgas, brenzliches Oel, brenzliche Säure, Wasser erzeugt wird, eine schwammige Kohle, die bei dem Auslaugen ein besonderes reines Kali (Weinsteinsalz, sal tartari) liefert. Der gereinigte W., auch, weil man sonst das bei dem Abdampfen sich bildende Salzhäutchen, als vorzüglich rein aufbewahrte: Weinsteinrahm (cremor tartari) genannt, welcher auch bei der sorgfältigsten Bereitung noch einen Antheil weinsteinsauren Kalks enthält, gibt mit gleichen Theilen Salpeter verpufft den weißen, und mit halb so viel Salpeter den schwarzen Fluß (s. d.). In der Pharmacie wird er zu Bereitung der Weinsteinsäure, des auflöslichen Weinsteinrahms, des tartarisirten W.s, des Krystallwassers ꝛc. u. in der Medicin als gelind abführendes, temperirendes, kühlendes, niederschlagendes Mittel benutzt. (*Su.*)

Wein-stein, ammoniakischer, s. Weinsteinsaures Kaliammonium.

Weinstein-blättererde, s. Essigsaures Kali. W.-borax, s. Borarweinstein. W.-geist, so v. w. Weinsteinspiritus. W.-krystalle, so v. w. Weinsteinrahm, s. unt. Weinstein. W.-mohr, (Weinsteiniger Quecksilberkalk, mercurius tartarisatus, Pharm.), besteht aus 1 Theil Quecksilber u. 2 Theile Weinstein, das beides zusammen gerieben wird. W.-molken (serum lactis tartarisatum), s. unter Molken.

Weinstein, natronisirter, s. Seignettesalz.

Weinstein-öl, 1) brenzliches W. (oleum tartari foetidum, Pharm.), das durch trockne Destillation des Weinsteines gewonnene, bräunliche, übelriechende Oel; 2) zerflossenes W., s. Kaliflüssigkeit. W.-rahm, 1) s. Weinstein 2); 2) auflöslicher, so v. w. Borarweinstein.

Weinstein-quecksilber, so v. w. Weinsteinmohr (s. d).

Weinstein-säure (acidum tartaricum, Chem.), trockne, weiße, in 4 und 6seitigen, meist in Tafeln verbundene Säulen krystallisirende, in Wasser u. Weingeist, doch in Letzterem nicht ohne einige Veränderung lösliche, durch Salpetersäure in Sauerkleesäure, durch Schwefelsäure in Essigsäure, u. durch Destillation mit Schwefelsäure und Braunstein in Ameisensäure sich umwandelnde, mit Basen eigenthümliche, zum Theil saure Salze bildende Säure, von angenehmem stark sauerem Geschmack. Sie wird durch Zerlegung des Weinsteins mittelst kohlensauren Kalk, abermalige Zerlegung des gebildeten weinsteinsauren Kalkes mittelst Schwefelsäure, Filtriren und Abdampfen der klaren sauren Flüssigkeit gewonnen; schmilzt in der Hitze, wird bei größerer Hitze zersetzt, gibt bei der trocknen Destillation brenzliche Säure, brenzliches Oel, kohlensaures Gas, gekohltes Wasserstoffgas, Wasser, Essigsäure, und eine voluminöse Kohle als Rückstand; erhitzt entzündet sie sich und verglimmt, wenn sie bei 12—15 R. mit braunem Bleioxyd zusammengerieben wird. Die W wird in der Medicin als kühlendes, blutberuhigendes, blutstillendes Mittel, in Auflösungen oder als Limonenadenpulver (aus 1 Theil W., 7 Theile Zucker, einigen Tropfen Citronenöl bestehend) nicht selten, auch als Reagens auf Kali, desgleichen in der Färberei u. Kattundruckerei häufig benutzt. (*Su.*)

Weinstein-säure, brenzliche (acidum pyro-tartaricum, Pharm.), bei der trocknen Destillation der W. erzeugte, scharfsaure, empyreumatische, weder Silber- noch Bleisalze, wohl aber Queckstibersalze fällende, mit Kali ein neutrales aber kein saures Salz bildende, in heißem Wasser leicht lösliche, beim Erkalten krystallisirende, ohne Rückstand sublimirbare, aus 4 At. Kohlen-, 3 Wasser-, 4 Sauerstoff bestehende Säure. W.-salmiak, so v. w. Weinsteinsaures Kali-Ammonium (s. d.). W.-salz, 1) (sal tartari), aus Weinstein gewonnenes kohlensaures Kali, s. unter Weinstein 2); 2) (sal essentiale tartari), so v. w. krystallisirte Weinsteinsäure (s. d); 3) blätteriges, so v. w. Essigsaures Kali. (*Su.*)

Weinstein-saure Beryllerde (Pharm.), krystallisirt schwer; schmeckt süß. W.-saurer Kalk, ist sehr schwer löslich, wird aber gern von den Doppelsalzen, die aus kalkhaltigen Weinsteinrahm bereitet werden, zurückgehalten, und aus diesen Verbindungen wohl durch stärkere Säuren nicht aber durch Basen ausgeschieden. W.-saure Eisentinctur (tinctura terri tartarici, tinct. martis tartarisata Ludovici), wird bereitet, daß krystallisirtes schwefelsaures Eisen und gereinigter Weinstein, von jeden 6 Unzen mit 6 Pfund Wasser bis zur Honigconsistenz gekocht und dann 6 Pfund Franzbranntwein zugesetzt wird. W.-saures Ammonium, langsam in kalten, leichten und kochenden Wasser löslich, an der Luft verwitternd, und dabei sauer werdend. W. Baryt, schwerlöslich außer bei überwiegender Säure. W. Bleioxyd, bildet ein unauflösliches Pulver. W. Cadmium.

miumoxyd, bildet schwerauflösliche, wie Wolle anzufühlende Nadeln. W. Ceroxydul, weiß, im kaustischen Alkalien, besonders in Ammonium, auflöslich und dann nach dem Abdampfen eine gummiartige Masse bildend. W. Eisenoxyd, ist leicht auflöslich, krystallisirt nicht, sondern trocknet zu einer braunen Gallerte ein, bildet mit Kali ein Doppelsalz (s. Eisenweinstein). W. Eisenoxydul, stellt gewöhnlich ein schwerauflösliches weißes Pulver dar, bildet aber auch blätterige Krystalle, wenn man es in eine heiße Auflösung von Weinsteinsäure gießt, wo es während des Abkühlens anschießt. (*Su.*)

Weinstein-saures Kali (Tartarisirter Weinstein, tartarus tartarisatus, tartarus kalicus, kali tartaricum. Pharm.), durch Auflösen kohlensauren Kalis in heißem Wasser, Zusetzen gepülverten, gereinigten Weinsteins, bis zur völligen Neutralisation, Abdampfen bis zur Trockne, abermaliges Auflösen, Filtriren und Abdampfen bereitet; ein völlig neutrales, weißes, an der Luft feucht werdendes, in 3—4 Theilen Wasser lösliches Pulver, von mildsalzig-bitterlichen Geschmack darstellend, wird häufig, meist in Auflösungen, mit Löwenzahn-, Queckenwurzel- und ähnlichen Extracten, Rhabarber ꝛc. verbunden als ein vorzügliches, vielfältig bewährtes, auflösendes, gelind abführendes Mittel, bei Abdominalplethora, Verschleimung des Unterleibes, Stockungen in der Leber, daher rührender Hypochondrie, Hysterie, Melancholie ꝛc. angewendet. W. Kali-Natron, s. Seignettesalz. (*Su.*)

Weinstein-saures Kali, brenzliches (Pharm.), neutrales, leicht zerfließliches, in Alkohol und in Wasser lösliches, weder Kalk- noch Laugensalze, wohl aber neutrale Bleisalze fällendes Salz. W. Kali-Ammonium (tartarus solubilis), durch Sättigung des gereinigten Weinsteins mit Ammonium darzustellen, in Wasser leicht löslich, an der Luft verwitternd, als auflösendes, einschneidendes, gelind abführendes Mittel in Gebrauch. W. Kobaltoxyd stellt ein rothes krystallisirendes Salz dar. W. Kupferoxyd, bildet dunkelblaugrüne Krystalle. W. Lithion, leicht löslich, besonders bei vorwaltender Säure, beim Abdampfen der Lösung efflorescirend. W. Manganoxydul, weiß, pulverförmig, schwer auflöslich. W. Natron, 1) neutrales: an der Luft unveränderlich, bei gelinder Erhitzung zerfallend, in 1 Theil kalten, 1½ Theil kochenden Wasser löslich; 2) saures: von saurem schwachsalzigen Geschmack, in 8 Theile kalten, 1 8 Theile kochenden Wasser löslich, in kleinen Krystallen anschießend, wie der Weinstein mit Borarsäure eine saure an der Luft feucht werdende Verbindung eingehend. W. Nickeloxyd, bildet ein, im neutralen Zustand unauflösliches, bei Uebrschuß von Säure auflösliches hellgrünes Pulver.

Weinsteinsaure Soda, so v. w. Seignettesalz (s. d.).

Weinstein-saures Queckſilberoxyd (Pharmac.), wird aus der Lösung des essigsauren Oxydsalzes, durch zugesetzte Weinsteinsäure als weißes krystallinisches Pulver gefällt. W. Queckſilberoxydul, läßt sich nur langsam auflösen und krystallisirt in weißen glänzenden Schuppen. W. Silberoxyd, ist ein weißes schwerauflösliches Pulver. W. Strontianerde, erfordert zur Auflösung 320 Theile kochenden Wassers und schlägt sich beim Erkalten in kleinen glänzenden Krystallen nieder. W. Uranoxyd, unauflöslich, hellgelb. W. Wismuthoxyd, schlägt sich aus einer heißen Auflösung des salpetersauren Wismuthoxydes, bei Zumischung einer heißen Auflösung des weinsteinsauren Kalis in durchsichtigen krystallinischen Körnern nieder. W. Zinkoxyd, bildet ein unauflösliches weißes Pulver. W. Zinnoxydul, fällt aus der Auflösung des Zinns in Weinsteinsäure, wenn sich dieselbe ihrer Sättigung nähert, in kleinen, nadelförmigen Krystallen nieder. W.-saure Talkerde, in Wasser unlöslich, schmilzt in der Wärme und zersetzt sich. W. Thonerde, im neutralen Zustand nicht, bei überflüssiger Säure aber leicht löslich und an der Luft zerfließend; wird in der Färberei gebraucht, durch Mischung von Cremortartari, Alaun und Wasser, und Fällung mittelst Alkalien dargestellt; findet sich auch nach Arfvenius in der Natur, im lycopodium complanatum, dessen Aufguß man in der Färberei als Beize gebraucht, fertig vor. Der einzige jetzt bekannte Fall des Vorkommens thonerdiger Salze im Pflanzenreich. W. Yttererde, in Wasser unlöslich. (*Su.*)

Weinstein-spiritus (spir. tartari, liquor pyro-tartaricus, Pharm.), klare, rothbraune, brenzlich riechende, brenzlich-sauer schmeckende, bei der trocknen Destillation des rohen Weinsteins zu gewinnende, bei vorsichtigem Abdampfen krystallisirte brenzliche Weinsteinsäure gebende Flüssigkeit. Wenig mehr in Gebrauch.

Weinstein, tartarisirter, s. Weinsteinsaures Kali. W., vitriolisirter, s. Schwefelsaures Kali.

Wein-steuer, 1) Trankſteuer auf dem Wein; 2) uneigentlich Grundsteuer auf Weinberge.

Wein-stock (vitis vinifera, Weinb.), die Pflanze, welche die Weintraube trägt, es gibt deren fast unzählige Spielarten, indem der W. durch Klima, Boden u. Behandlung, oder auch durch andere Zufälle, eben so wie die Obstsorten eine Menge Veränderungen erlitten hat. Die bekanntesten Sorten

ten in Teutschland sind: A. hellrothe, Aa) rundbeerige, a) der rothe Zierfahlner oder veltliner Rothreifler, Blatt grobaderig, unten wollig, Blattstiel dick Traubenstiel hart, Beeren gedrängt, etwas grünlich, reift in der Mitte Octobers, sehr fruchtbar, Stöcke dauerhaft in hohen Gebirgen, Wein nicht dauerhaft; in Oestreich sehr gewöhnlich; b) der rothe Bihenel oder Bihendl, zartes, unten dünnwolliges Blatt, Beeren rothaderig, saftig, von säuerlichem, wässerigem Geschmacke, reift Ende Octobers, Holz dünn, plattgedrückt, kurzgliederig, in Ungarn gewöhnlich; c) rother Gutedel (s. d.); d) rother spanischer Gutedel (s. d.); e) länglichbeerige; f) rother Mehlweiß, Blatt feinaderig, unten dünnwollig, Beeren fleischfarbig und wässerig, Stiele dünn u. roth; g) rother Muskateller (rother Traminer), auch Dreimänner genannt, s. Muskateller; h) Ruländer (s. d.). B. dunkelroth; a) großschwarzer, Blatt groß, feinaderig, unten rauh, Trauben groß, zottig, oft 5 Pfund schwer, Beeren sehr groß, rund, von wässerigem, säuerlichem Geschmacke, das Holz lang, reift Anfang Octobers, verlangt aber viel Sonne; b) schwarzer Abendroth, Blatt hellglänzend, unten wollig, Blattstiel und Traubenstiel grün, Trauben groß und zottig, Beeren hartschalig, groß, rund, süß, saftreich. C. schwarzroth; Aa) rundbeerig; a) schwarzer Muskateller (s. d.); b) schwarzer Reifler, Blatt rund, dreispaltig, unten wollig, Blattstiel röthlich, Trauben klein und dicht, Beeren klein, sehr süß, reift Ende Octobers; trägt schlecht; c) schwarzer Fränkische, Blatt dunkelgrün, rundlich dreispaltig, zart, beim Abfallen die Adern blutroth, Trauben engbeerig, Beeren mittelgroß, undurchsichtig, zuckersüß; reift Mitte Septembers, Wein davon roth, geistig, dauerhaft; d) schwarzer oder blauer Zierfahlner, Blatt dünn, beim Abfallen rothaderig, Trauben groß, Stiel glänzendgrün, Beeren groß, undurchsichtig, dickschalig, säuerlich; trägt gut, gibt guten rothen Wein; e) schwarzer Gutedel (s. d.). Bb) langbeerig; a) schwarzer Burgunder (s. d.); b) schwarzer Zapfner, Blatt grobaderig, oben dunkelgrün, unten weißgrün, Beeren groß, süß, dünnschalig, Traubenstiel schlank und grün; reift Mitte Septembers; c) schwarze oder blaue Geistuten, Blatt spitzig, unten rauh, rothe Stiele, Beeren groß, hartfleischig dickschalig; reift sehr spät, meist nur am Spalier. D. grünlich; Aa) langbeerig; a) weiße Geistuten, Blatt spitzig, unten rauh, Beeren groß, hart, fleischig, dickschalig, Trauben groß, zottig; reift spät; b) weißer oder grüner Lägler, Blatt unten filzig, Beeren gelblich, Trauben groß und schlank, starkes Holz; trägt schlecht; c) weiße Augster-Frühtrauben, Blatt unten filzig mit einem bunten Mittellappen, Beeren gelb, süß, durchsichtig, dünnschalig, Traube zottig, reift Anfang Septembers; gibt vortrefflichen Wein; d) weißer Zapfner, Blatt filzig, tief ausgeschnitten, Beeren groß, saftig, gelbgrün; reift Anfang Octobers; e) grüner Mehlweiß Schrecker, Blatt stark, unten filzig, Beere blaßgelb, wässerig, mit einem weißen Duft, der Genuß derselben erregt leicht Durchfall; trägt gut, gibt vielen und guten Wein; f) grüner oder blanker Burgunder, Blatt rundlich, hellgrün, unten dünnwollig, beim Abfallen blutroth, Trauben kurz, Beeren klein, gelb, saftig; reift frühzeitig, der Stock leidet häufig durch den Mehlthau; g) grüner Muskateller (s. d.); h) weißer Muskateller (s. d.); i) weiße Zuckerweinbeere, Blatt eckig, dreispaltig, dünnwollig, dünn, Beere grüngelb, zuckersüß, Traubenstiel kurz; reift Anfang Octobers; k) weißer Reifler, Blatt zart, rund, dreispaltig, dünnfilzig, dunkelgrün, Blattstiel roth, Beere klein, süß, gelblich saftreich, hartschalig, Traubenstiel kurz, Stock dauerhaft; trägt schlecht; l) weiße Seeweinbeere Blatt hellgrün, glänzend, wollig gefheilt, Blattstiel roth, Beere grünlich, saftreich gedrängt, Rebe niedrig; stammt aus Ungarn; m) grüner Silberweißer, Blatt oben glänzend, unten wollig, Blattstiel röthlich und kurz, Beere grün, saftig, dicht; reift Mitte Octobers, die Augen im Herbste angeschwollen und filzig, der Stock leidet oft von dem Rebenstecher. Bb) rundbeerig; a) grüner Zierfahlner, Silvaner, Blatt rund, glatt, Beere grün, dicht, süß; reift Anfang Septembers, die Beere an der Sonnenseite braun gebrannt; trägt sehr gut, der Wein ist leicht und wenig haltbar; b) weißer Scheuchner, Blatt eckig, hellgrün, glänzend, Beere weißgelb, saftig, dicht; reift spät, trägt schlecht; c) weiße Honigbeere, Blatt oben dunkelgrün, unten dünnwollig, Beere gelblichgrün, honigsüß, dicht; an der Sonnenseite braun; d) großer Riesling, Blatt feinaderig, dünn, auf rothem Stiele, Beere groß, grüngelblich, schmackhaft, saftreich, Wein aromatisch; paßt für heiße Berge und leichten Boden; e) grüner Riesling (kleiner R.), Blatt feinaderig, hellgrün, glänzend, sehr dünnwollig auf rothem Stiele, Beere klein, hell, gelblichgrün; schmackhaft; reift Mitte Octobers; f) weißer Rothschwengel, Blatt breit, ausgeschnitten, groß, glatt, zart, Blattstiel dünn, lang, roth, Beeren groß, weißgelb, dickschalig, süß; reift Mitte Octobers, Stock dauerhaft, trägt schlecht; g) grüner Krämler, Blatt spitzig, ganz

glatt, auf rothem Stiele, Beere groß, grün, saftig, reift sehr spät; h) großer Muskateller (s. d.); i) weißer grober Muskateller (s. d.); k) braunfleckiger Gutedel (s. d.) oder Muskatellerz; l) weißer od. gelber Gutedel (s. d.) od. welscher Muskatellerz; m) Rauschling (Ortsliebe), Blatt groß und dick, reift frühzeitig, Beeren groß und wohlschmeckend; das Holz wächst schnell, gedeiht in schlechtem Boden, verträgt viel Kälte; n) Schönfeiler (s. d.); o) Elbinger p) weißer Traminer (s. d.). Besondere Sorten sind noch p) der Petersilienwein (s. d.), q) der Schweizer oder gescheckte Wein, die Trauben sind eine Seite weiß die andere roth, oder auch die Beeren abwechselnd weiß und roth. r) Die Weintrauben ohne Körner, die Beeren sind schwarzroth und ohne Körner, das Blatt ist klein, rund und wenig ausgeschnitten. Noch gibt es viele Spielarten mit Provinzialnamen. E. Von den französischen W.n, sind außer einigen schon unter den teutschen Sorten genannten folgende zu bemerken: a) die kleine frühe Magdalenentraube (le Maurillon hatif, Blatt hellgrün mit stumpfen Zähnen, Beere schwarz, klein, rund; dickschalig mit etwas wolligem Ueberzuge, reift sehr frühzeitig; b) Magdalenentraube (le Meunier, le Maurillon taconné); reift um weniges später, Blatt dreilappig, auf beiden Seiten wollig, Beere schwarz, groß, gedrängt, Kamm kurz und dick; d) le Savagnie blanc, Trauben größer, Beeren länglicher als bei dem vorhergehenden; e) Maurillon oder Pineau en Bourgogne, Blatt fünflappig, nicht tief eingeschnitten, Traube mittelmäßig, Beeren nicht groß, etwas flüchtig, sehr schmackhaft, Wuchs etwas dürftig; f) frühe, weiße Magdalenentraube (le Maurillon blanc), Blatt nicht tief ausgeschnitten, am Rande sehr gezahnt, oben grün, unten weißlich Blattstiel lang, dick, roth, Beeren fast rund, Kamm gestreckt; g) die edle Burgundertraube (le Franc Pineau), Traube klein, Fruchtstiel kurz, Beere länglich, sehr schmackhaft, Rebe dünn, röthlich, Knoten weitläufig, Blatt kurz, roth, halblappig, fein gezähnt; Blattstiel lang; h) gemeine, schwarze Burgunderrebe (le Bourgnignon noir), Blatt vorn stumpf, wenig ausgeschnitten, Blattstiel kurz, sehr roth, Kamm geflügelt, Beeren länglich, Fruchtstiel länglich; i) die weiße Malvasiertraube (le Grise blanc), Beeren rund, gedrängt, süß, graulich, Kamm kurz, mittelmäßig dick; k) le Sauvignon, Blatt nicht lappig, aber tief und regelmäßig gezähnt, Beere klein, weiß, auf der Sonnenseite fast goldgelb, beim Reifen mit kleinen dachziegelförmigen Spitzen überzogen, Kamm kurz; l) schwarze u. weiße Rocheller Traube (la Rochelle noire u. blanche), Blatt fünflappig, tief gezähnt, oben schön grün, unten weißlich und wollig, Blattstiel lang; m) die Färbertraube (le Teinturier), Blatt fünflappig, gezähnt, wird lange vor dem Abfallen roth, Kamm geflügelt, Beere rund und ungleich, der Saft sehr dunkelroth, wird zum Färben anderer Weine gebraucht; für sich allein gekeltert herbe: n) die lombardische oder mailänder Traube (le Ramonat), Saft röthlich und wohlschmeckend, bei der einen Art ist das Blatt zweilappig, bei der andern vierlappig; von dieser Traubenart kommt der Oportowein; o) die Perltraube (le Raisin Perle), Beere länglich, Fruchtstiel sehr lang, sehr fruchtbar; p) le Meslier oder Mornain blanc, der Lindauer, oder früher Leipziger, Beere gelb, auf der Sonnenseite fuchsroth, rund, fleißig, süß, reift zeitig, Blatt tief gespalten, oben blaßgrün, unten weißlich und wollig, Blattstiel zur Hälfte roth; q) grüne Rocheller Traube (Rochelle verte), Beere mittelmäßig, weichschalig, von säuerlichsüßem Geschmacke. Blatt vierlappig, oben dunkelgrau, unten aschfarbig, etwas wollig; Blattstiel roth, kurz, sehr tragbar; r) die rauchfarbige Traube (le gros Muscadet), Beere weißlich und hellrosenroth, Blatt oben dunkelgrün unten weißlich, Blattstiel lang u. dick; s) weiße rundblätterige Burgundertraube (la Feville ronde), Beere länglich, dicht am Kamm, schön goldgelb, Blatt groß, ungetheilt; oben und unten blaßgrün; t) le Guet blanc, Traube und Beere groß, Blatt ungetheilt, Blattstiel graulich, schwach; u) le Gamé noir, Blatt dunkelgrün, ungetheilt, geperlt, Blatt- und Fruchtstiel lang, Holz stark, Knoten weitläufig; sehr tragbar; v) le petit Gamé, der guten Magdalenentraube sehr ähnlich, aber nicht so süß, das Blatt hat 2 Halblappen; w) le Mancard, Blatt groß, hochgrün, Traube sehr groß, Beere groß u gedrängt; Kamm geflügelt, Holz stark; y) der vergoldete Edelschön (le Chasselas doré), Blatt tief eingeschnitten, stumpf gezähnt, Blattstiel lang, Beere gelblich, an der Sonnenseite goldgelb, hartschalig. Traube stark; z) la Blanquette od. la Donne, dem Edelschön ähnlich, Traube schmackhaft, der Wein davon schwach; aa) der rothe Edelschön (le Chasselas rouge), Beere klein, auf der Sonnenseite roth, auf der Schattenseite hellgrün; bb) Bisamschönedel (le Chasselas musqué), Blatt dunkelgrün, Blattstiel lang, Beere rund, weißgrün, mittelgroß; cc) Petersilientraube (la Persillade oder le Ciotat), Blatt der Petersilie ähnlich, Beere roth; dd) le Muscat, blanc, rouge, violet,

ſ. Muskateller; ee) die wohlſchmeckende Geiſtute (Jeruſalemstraube, le Muscat d'Alexandrie), Blatt wenig gezähnt, Beere länglich, goldfarbig von Bisamgeschmack; ff) die Marokkaner Traube (le Raisin de Maroc), Blatt groß, tief eingeſchnitten, ſcharf gezähnt, Beere violett, etwas herzförmig, Traube groß; gg) die Kümmerlingstraube (le Cornichon), Blatt groß, faſt eingetheilt, Beere ſehr groß, gelb, krumm, zugeſpitzt wie eine Fiſchblaſe; hh) die Korinthiſche Traube (le Corinthe blanc), Beere ganz klein, braunroth, ohne Kerne, ſchmackhaft, Blatt groß, oben ſchwarzgrün, unten wollig. Kamm geflügelt, wird erſt im 7. Jahre ergiebig an Früchten. Der W. ſtammt wahrſcheinlich aus dem gemäßigten Aſien, kam aber ſchon frühzeitig nach Griechenland, Italien, Frankreich u. ſ. w. Er gedeihet am beſten zwiſchen dem 32 u. 50. Breitegrad. Ueber dem 50. Breitegrad hinaus kommen bisweilen Winter, wo er ungedeckt erfriert. Die aus ſehr warmen Ländern in bedeutend kältern Gegenden gebrachten W.e gedeihen ſelten daſelbſt, oder die Frucht kommt doch nicht zur Reife oder verliert doch viel von ihrer Güte. Die Beſchreibung der Weintrauben, welche die Iſraeliten bei ihrem Einzug in Kanaan daſelbſt getroffen haben wollen, iſt wohl übertrieben, doch findet man noch jetzt daſelbſt die größten Traubenſorten von vorzüglicher Güte. W.e aus kältern Gegenden in bedeutend wärmere Gegenden verpflanzt, bringen meiſtens eine edlere Frucht. So bringen die vom Rhein auf das Vorgebirge der guten Hoffnung verpflanzten W.e einen Wein, der die Kraft des Rheinweines, aber die Milde eines wärmeren Klimas hat; 2) vom W.e ſo v. w. Thränen. (*Fch.*)

Wein-ſuppe (Diet.), ſ. u. Suppe.

Weinthal (Geogr.), ſo v. w. Winodel.

Wein-thräne, ſo v. w. Rebenthräne.

W.-träber, W.-treſtern, die beim Keltern des Weines zurückbleibenden Schalen der Weinbeeren, Körner und Kämme, die meiſtens ein Eigenthum des Winzers, welcher Waſſer aufgießt und den Lauer daraus preßt. Man kann ſie aber auch der Gährung unterwerfen und auf Weingeiſt oder Weineſſig verarbeiten. W.-traube, die Frucht des Weinſtockes (ſ. d.), getrocknete W. kommen in den Handel und werden als Deſert bei Gaſtmählern aufgeſetzt, auch friſche Trauben werden in ſteinerne Töpfe gepackt, beſonders aus Spanien in die nördlichen Länder verſendet.

Weintraube (Zool.), 1) ſ. Bienenkorb; 2) ſo v. w. Traubenſchnecke, ſ. unt. Windelſchnecke.

Weintrauben-pomade, ſo v. w. Unguentum de uvis.

Wein-tropfen, ſo v. w. Brechwein (ſ. d.).

Weinverderber (Zool.), ſo v. w. Rebenſtichler, ſ. unter Rhynchites.

Wein-veredlung, die Verbeſſerung des Weines durch künſtliche Mittel, z. B. dadurch, daß man den Moſt einkocht oder den Wein gefrieren läßt. Vgl. Wein 1). W.-verfälſchung, ſ. unter Wein 1).

Wein-viſirer, ein Beamter, welcher zum Behufe der Abgaben von dem Weine den eingebrachten Wein unterſuchen, und die Abgabe von verſchiedenen Weinſorten verſchieden iſt, auch koſten muß; daher Weinkoſter.

Weinvogel (elpenor, Zool.), Gattung aus der Familie der Dämmerungsvögel (Schmetterlinge); der ſpitzige Bauch iſt ungeringelt, der Rüſſel mittelgroß, unſchuppig, in ein Fädchen ausgehend, Augen groß, die Flügel eckig. Arten: großer W. (e. vitis, sphinx elpenor), Vorderflügel ſind bunt, grün u. purpurfarbig, Hinterflügel roth mit ſchwarzer Wurzel. Raupe grün (braun) und ſchwarz, auf Labkraut, Weiderich, Wein u. A.; kleiner W (e. porcellus), Vorderflügel bunt, gelblich und purpurfarbig, Unterflügel an der Wurzel braun, mit gelblicher Binde u. purpurfarbigem Rand; Raupe faſt wie vorige, doch wie der Vogel ſelbſt, kleiner, Phönixſchwärmer (ſ. d.) u. e. A. (*Wr.*)

Wein-wage, ein Werkzeug den Alkoholgehalt des Weines zu unterſuchen, iſt der Branntweinwage ähnlich.

Weinzäpfer (Zool.), ſo v. w. Schwanzmeiſe, ſ. unter Meiſe.

Wein-zehent, der Zehent, welcher von erbautem, gekeltertem oder in ein Land eingeführtem Weine entrichtet werden muß; letzteres iſt jetzt faſt überall in eine Weinſteuer verwandelt. W.-zeichen, ſo v. w. Weinkranz.

Weinzierl (Franz Joſeph), geb. 1777 zu Pfaffenberg in Baiern von katholiſchen Eltern; ſtudirte in den Gymnaſien zu München und Regensburg Theologie und Philoſophie, empfing 1801 die Prieſterweihe, und ward hierauf Kaplan zu Penting, einem Dorf bei Neunburg am Walde. 1802 ward W. Profeſſor am Gymnaſium zu Regensburg und 1806 dort Domprediger, ſpäterhin Domcapitular. Er ſt. 1829, als Kanzelredner geſchätzt. Die moraliſche Wärme, die ſeinen populären Vortrag beſtellte, lernt man aus der Sammlung ſeiner Predigten, Sulzbach 1831, kennen. Gleichzeitig erſchienen nachgelaſſenen Schriften religiöſen Inhalts, ebend. 1831—32, 2 Bde. Am bekannteſten ward W. durch mehrere auf die Liturgie ſeiner Kirche Bezug habende Schriften durch gereimte Ueberſetzungen der Klaggeſänge des Jeremias, Augsburg 1805; der ſieben Bußpſalmen, Regensburg 1814; der

der Sprüche der Weisheit, Sulzbach 1821; Hymnen und Lieder für den katholischen Gottesdienst, Augsb. 1817 u. a. m. Auch übersetzte W. des Thomas a Kempis (s. d.) von der Nachfolge Christi, nebst sechs Erbauungsschriften jenes berühmten Mystikers und Moralisten. (*Dg.*)

Wein-zoll, so v. w. Weinsteuer.

Wein-zwang, s. Weinhandel u. Weinschank.

Weiönen, eine Priesterklasse bei den Preußen, die aus dem Winde wahrsagten, auch demselben eine beliebige Richtung geben konnten.

Weir (Geogr.), 1) eine der orcadischen Inseln mit ungefähr 200 Ew. 2) Meerenge dabei, wodurch W. von Rowsay getrennt ist.

Weischenfeld (Geogr.), 1) Landgericht im Obermainkreise (Königreich Baiern), hat 4¾ QM., gegen 12,000 Ew., bewässert von der Wiesent, Aschach u. a. Füßchen, bringt Getreide, mehr Vieh. 2) Hauptstadt hier an der Wiesent, hat Schloß auf einem hohen Felsen, Kirche, Hospital, 700 Ew., liegt zwischen 2 hohen Felsen; in der Nähe mehrere Höhlen (**Forstershöhle**).

Weise, 1) vielwissend, mehr Erkenntniß als andere besitzend; daher ein **Weiser** ehemals so v. w. ein Gelehrter, Philosoph, vergl. Weisheit; in der Kenntniß natürlicher Dinge andere übertreffend, daher die **weise Frau**, eine Wahrsagerin, eine Zauberin; 3) (Bibelspr.), so v. w. erfahren, geschickt; 4) den vernünftigen Absichten, den Umständen in hohem Grade angemessen; 5) die Fertigkeit zu guten, vernünftigen Absichten die besten Mittel zu wählen. (*Fch.*)

Weise, die, 1) die zufällige Beschaffenheit eines Dinges, da hingegen **Art** die wesentliche Beschaffenheit ausdrückt; 2) die gehörige oder gewöhnliche Beschaffenheit eines Dinges; 3) die Art zu handeln oder zu verfahren; 4) jemandes gewöhnliche Art zu denken u. zu handeln; 5) die Gewohnheit, der Gebrauch; 6) die Melodie eines Liedes; 7) (Sprachlehre), bei den Zeitwörtern so v. w. Modus. (*Fch.*)

Weise, 1) (**Christian**), geb. 1642 zu Zittau, studirte zu Leipzig, ward Professor am Gymnasium zu Weißenfels, 1678 Rector in Zittau und starb 1708. W. war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller und von seinen Zeitgenossen geachteter Dichter. Außer mehreren Lustspielen, schrieb er satyrische Romane, Anweisungen zum galanten Briefschreiben, eine Poetik und mehrere geistliche Gedichte. Unter diesen Producten, in denen sich mitunter Gewandtheit des Styls und eine unverkennbare Anlage zum Komischen zeigt, größtentheils aber eine fade u. gedankenleere Geschwätzigkeit, haben das Lustspiel: Der bäurische Machiavellus, Leipzig 1679 und der satyrische Roman: Die drei Erznarren in der Welt, ebend. 1679, vielleicht noch den meisten Werth. Schrieb außerdem: politischer Redner, Leipz. 1776, 4. Aufl., ebend. 1694; Zittauisches Theatrum, ebend. 1683; Curieuse Gedanken von teutschen Versen, ebend. 1691; Theatralische Sittenlehre, Zittau 1719; Tugendlieder, Budissin 1719; Trost- und Sterbeandachten, ebend. 1720 u. a. m.; 2) (**Georg Andreas**), geb. 1737 zu Astrachan in Rußland, erhielt den ersten Unterricht im Waisenhause zu Halle, wohin sein Vater als Oberinspector berufen worden war. Nachdem er dort Theologie studirt und eine Zeitlang Hauslehrer zu Dresden gewesen war, erhielt er 1761 die Stelle seines Vaters und 1768 das Diakonat an der St. Georgenkirche in Glaucha bei Halle. Er starb 1792 als zweiter Prediger an der Catharinenkirche in Magdeburg, bekannt durch seine Reden des sterbenden Mittlers, Halle 1778; Ueber die Weissagung des Jesaias von Christi Leiden u. Auferstehung, ebend. 1780; Populäre Predigten, herausgegeben von G. C. Knapp (s. d.), Halle 1793; 3) s. Weiß und Weiße. (*Dg.*)

Weise Griechenlands, s. Sieben Weise Griechenlands.

Weisel (Zool.), die Königin der Bienen, s. Biene 2).

Wiselberg (Geogr.), 1778 Fuß hoher Berg im Kreise St Wendel des preußischen Regierungsbezirks Trier, erhebt sich halbkugelförmig, ist oben kahl und auf seiner höchsten Stelle, wo man eine herrliche, weit umfassende Aussicht hat, mit einer niedrigen Basaltkrone geziert. Man treibt Bergbau auf Achat in diesem Berge.

Weiser, 1) eine Person oder ein Werkzeug, welche etwas weisen oder zeigen; 2) (Uhrm.), so v. w. Zeiger; 3) (Drahtspinner), an der Walze der Spinnmaschine eine Feder oder eine Vorrichtung, welche bewirkt, daß der Draht in der gehörigen Richtung aufgewickelt wird.

Weiser (Zool.), 1) so v. w. Weisel; 2) so v. w. Dianenflügel; 3) so v. w. Bienenkönigin, s. unter Biene 2).

Weiser-draht (Techn.), s. unter Tabakspfeife.

Weiser-haus (Bienenz.), die Mutterpfeife einer jungen Bienenkönigin. **W.-los**, von einem Bienenstocke ohne Königin.

Weiser-werk (Uhrm.), so v. w. Wechselwerk.

Weisflog (Karl), geb. 1770 zu Sagan, bildete sich in der dortigen Stadtschule und auf dem Gymnasium zu Hirschberg, war aber genöthigt, durch Ertheilung von Unterricht sich die Mittel zu seiner Subsistenz zu sichern. Unter drückenden Verhältnissen stu-

dirte W. zu Königsberg die Rechte, war dann eine Zeit lang Hauslehrer zu Gumbinnen, lebte in Tilsit und Memel als Referendar, und ging 1802 nach Sagan zurück, wo er als Stadtrichter angestellt und 1827 zum Stadtgerichtsdirector ernannt ward. Bereits seit längerer Zeit kränkelnd, starb W. 1828 zu Warmbrunn; geschätzt als geistreicher Erzähler, wie seine Beiträge zur Abendzeitung und besonders seine Historien u. Phantasiestücke, Dresden 1824, 9 Bde., beweisen. (*Dg.*)

Weishaar (Jak. Friedr. von), geb. 1775 in dem würtembergischen Dorfe Korb, studirte in Tübingen Rechtswissenschaft, bereiste 2 Jahre Teutschland und Frankreich, lebte dann als Rechtsanwalt, wo er viel Ansehen genoß. 1819 ward er Vicepräsident der würtembergischen Ständeversammlung und später der Kommission, welche der Verfassungsentwurf bearbeitete, schied aber später Krankheitshalber aus. 1832 ward er zum Minister des Innern und des Cultus berufen, trat aber noch in demselben Jahre wieder in seine Privatverhältnisse zurück. (*Md.*)

Weishaupt (Adam), geb. 1758 zu Ingolstadt, war dort in der Jesuitenschule, studirte daselbst die Rechte, ward Doctor, Repetent, 1772 außerordentlicher Professor der Rechte, 1775 Professor des Natur- und kanonischen Rechts, auch Hofrath. Mit der Ordensgeistlichkeit hatte er wegen seiner Professur, die bis dahin immer ein Geistlicher bekleidet hatte und als abgesagter Feind seiner alten Lehrer der Jesuiten, besonders als er seine Lehre vom sogenannten Kosmopolitismus seinen Zuhörern aus allen Facultäten vortrug, viele Streitigkeiten. Dieser Kosmopolitismus begriff ziemlich alle, jetzt fast allgemeinen Lehren der heutigen Liberalen in sich, fand aber damals ziemlich durchaus, besonders bei den Staatsbehörden, Widerspruch. Als Zweck schwebte W. die Ausbildung der Menschheit zu reiner Sittlichkeit, und zu einem dieser angemessenen Leben vor. Um sein soviel wiedersprochnes Ideal zu erreichen, stiftete er 1776 den Orden der Illuminaten (s. d.) und setzte sich durch diesen mit vielen Orten im katholischen Teutschland, doch auch mit vielen Protestanten, so Knigge (s. d.), Ernst II., Herzog von Gotha, und vielen andern in Verbindung. Besonders lag den Illuminaten an höhergestellten einflußreichen Personen, und sie suchten durch diese ihren Anhängern bedeutende öffentliche Stellen zu verschaffen. Erst später zog W. die Freimaurerei (da weder er, noch die andern Illuminatenhäupter ursprünglich Freimaurer waren) in seinen Orden hinein. Natürlich wurde man bald, so geheim auch die Sache gehalten wurde, auf die Illuminaten aufmerksam; schon 1783 erfolgten Verfolgungen, 1784 hob ein kurfürstlich bairischer Cabinetsbefehl alle geheimen Gesellschaften auf, 1785 erfolgte ein zweiter ähnlicher Befehl, mehrere Illuminaten wurden verhaftet, W. seines Amts entsetzt, und eben sollte der Verhaftbefehl gegen ihn vollzogen werden, als er davon Nachricht erhielt und nach Gotha entfloh, wo ihn sein brüderlicher Freund Ernst II. gütig aufnahm, und wo er seit 1786 seinen festen Aufenthalt nahm. Er lebte ruhig und war, als er 1830 starb, bereits fast vergessen. W. besaß große Lebendigkeit des Geistes, ein umfassendes und treues Gedächtniß, tiefen und hellen philosophischen Blick und Reichthum an Geschichts- und Sprachkenntnissen. Wichtigste Schriften: Jus civile privatum, cum determinationibus juris Boici, Ingolstadt 1771—73, 2 Bde.; Apologie der Illuminaten, Frankfurt u. Leipzig 1786; Einleitung zu meiner Apologie, ebend. 1787; Das verbesserte System der Illuminaten, ebend. 1787, 3. Ausgabe 1818; Pythagoras oder Betrachtungen über die geheime Welt- und Regierungskunst, Frankfurt 1790; Ueber Wahrheit und sittliche Vervollkommnung, Regensburg 1793—97; Materialien zur Beförderung der Welt- u. Menschenkunde, Gotha 1810, 3 Hefte; Ueber Staatsausgaben, Landshut 1820; Ueber das Besteuerungssystem, ebend. 1820; außerdem mehrere philosophische Schriften, besonders über das Kantische System. (*Pr.*)

Weisheit, 1) (sapientia), verhält sich zur Klugheit (s. d.), wie Vernunft zum Verstand (s. d. a.) und besteht in der dauernden Richtung des Sinnes und Strebens, auf das, was nicht nur zur eignen Wohlfahrt, sondern zur Befriedigung aller Anforderungen dient, welche zur Vollendung des eignen Selbstes, so weit diese in der Sphäre der Freiheit liegt, gemacht werden können. Sie umfaßt daher das ganze geistige Wesen des Menschen, und auch das Körperleben, in so weit es von dem Geist und seiner freien Thätigkeit beherrscht wird; strebt nicht nur nach Erweiterung von Kenntnissen, sondern auch nach Ausbildung und Veredlung der Gefühle, am meisten aber, nach Entwicklung der vollen geistigen Kraft. Dann leitet die höhere Einsicht nicht nur den Willen zur Auffassung eines des Strebens würdigen Zieles, sondern auch zur Wahl der geeignetsten Mittel für vorgefaßte Zwecke, und das veredelte Gefühl unterhält immer ein lebendiges Interesse an dem, wonach der durch freie Entwicklung seiner Kräfte zur Besiegung von Hindernissen erstärkte Geist strebt. In sofern die W. der Sinn für das Höchste, für ein von der Vernunft dargebotenes Ideal ist, stellt sie sich als ideelle W; in sofern sie als Streben nach dem Höchsten mit An-

er-

erkennung der Beschränkungen des individuellen Lebens, und richtiger Würdigung des eignen Vermögens, nur das zu erreichen sucht, was wirklich erreichbar ist, als reelle W. dar. Weise Mäßigung der Strebungen im Leben, und daraus entspringenden, auf Harmonie der innern und äußeren Welt gegründete Zufriedenheit ist daher der erste Gewinn der W. selbst. Jene Harmonie kann nur dann erlangt und erhalten werden, wenn der moralisch-religiöse Sinn die Höhepunkte des Lebens erfaßt, wodurch allein das individuelle Leben zu einem Abschluß mit sich und mit der Welt gelangen kann. Nur ein moralisch-religiöser Mensch kann ein Mensch, ein Weiser sein. 2) (Sittengesch.), Ew. Weisheit, Ew. Wohlweisheit, Ehrentitel für vornehme obrigkeitliche Personen, besonders städtischer Beamter. (*Su.* u *Feh.*)

Weisheit, Buch der (Bibelk.), s. unter Salomo.

Weisheitsgürtel, eine baumwollene Binde, welche in einen aus Eiweiß u. Quecksilber gefertigten Schaum getaucht, und wenn sie trocken geworden ist, um die Lenden gebunden wird, die Krätze u. andere Ausschläge zu vertreiben.

Weisheitslehre, das was in den meisten Fällen unter diesem Namen begriffen wurde, sind nur Lebensvorschriften und Regeln oder particuläre praktische Wahrheiten, die immer nur unter gegenseitigen Beschränkungen zulässig sind, während die rein moralischen und religiösen Wahrheiten, die den Menschen bei jedem seiner Schritte auf Gerechtigkeit und pflichtmäßigen Gehorsam gegen göttliches Gebot hinweisen, von der menschlichen Weisheit zwar erfaßt und anerkannt worden, aber nicht erst als Gebote von ihm ausgehen. (*Su.*)

Weisheitszahn, s. unter Zahn.

Weiske (Benjamin), geb. 1748 zu Doberenz bei Wochlitz, ward Conrector in Schulpforte, legte 1804 seine Stelle nieder, begab sich nach Meißen, wo er 1809 starb. Schrieb: Commentarius in orationem Ciceronis pro Marcello, Leipzig 1805, n. Aufl. Berlin 1820; Auswahl der besten Briefe, Ciceros, Braunschweig 1796, 3. Aufl. 1824; Pleonasmi graeci, Leipzig 1807 u. m. a.

Weislich, auf den rechtmäßigen Absichten und Umständen angemessene Art.

Weissagung (verwandt mit wissen), 1) das Sagen von dem, was man weiß, oder n. Anb. verwandt mit weise, also das Sagen von etwas Weisen; 2) gewöhnlich eine mit fester Ueberzeugung ausgesprochene und durch den Erfolg bestätigte Vorherverkündigung einer zufälligen zukünftigen Begebenheit. Daher ist nicht jedes Vorhersagen eines künftigen Ereignisses eine W., wie z. B. das Voraussagen von Sonnen- und Mondfinsternissen, Sternconstellationen u. dgl., weil jene Ereignisse nicht zufällig sind, sondern nach bestimmten erkannten Ursachen und Gesetzen geschehen. Auch ist das keine W., wenn durch Combination der Ursachen und ähnlicher Fälle auf ähnliche Erfolge geschlossen wird, denn der Vorausverkündigende kann das Kommende nur als wahrscheinlich, nicht als nothwendig kommend angeben; dieß ist eigentlich die von den Alten sogenannte Divination, wiewohl mit diesem Worte bei den Alten bisweilen auch die W. bezeichnet wird. Da die W.en gewöhnlich in Beziehung auf Dinge, von Gott geschickt, oder unterstützt von göttlichen Kräften, wenigstens bei heiligen Handlungen ausgesprochen wurden, so hat man in neuerer Zeit statt des Wortes W. lieber Weihsagung (Weihsage) brauchen wollen, gleichsam etwas mit oder nach einer gewissen Weihe Ausgesprochenes, was wohl gut für einzelne Arten der W., aber nicht allenthalben paßt. Von dem Weissager unterscheidet sich der Wahrsager; dieser sagt nicht allein das Zukünftige, sondern überhaupt alles Verborgene, also auch das bereits Geschehene, was aber nur niemandem bekannt ist. Der Prophet, eigentlich Vorhersager, ist in dem höhern Sprachgebrauch eigentlich der, welcher unbekannte göttliche oder Religionslehren und Wahrheiten verkündigt, wohl auch damit in Verbindung stehende künftige sittliche u. daraus folgende politische Ereigniß voraussagt (s. Propheten); wird aber dann auch statt Weissager gebraucht. Der den Menschen eigne Wunsch, in die Zukunft zu blicken, mag sie sein eignes Schicksal betreffen, oder das Anderer, wie ganzer Völker und Staaten, so wie auf der andern Seite das Streben einzelner Menschen aus dem Wunsche Anderer Gelegenheit zu höherer Achtung und Bereicherung zu ziehen, hat unter allen, besonders rohen Völkern und in allen, vorzüglich den älteren Zeiten, zur Schöpfung und Verbreitung der Wahrsage- und Weissagekunst Veranlassung gegeben und bei dem Bewußtsein der Menschen, nicht selbst den Schleier der Zukunft lüften zu können, wurde diese Kraft einzelnen Menschen zugeschrieben, welche man für Bevorzugte, Vertraute und Lieblinge der Gottheit hielt, gewürdigt der Mittheilung göttlicher Rathschlüsse. Daß dem Menschen solche Kraft wäre, die entweder in einer Disposition des Geistes zukünftige Ereignisse gleichsam voraus zu begreifen läge, oder in einzelnen Fällen für den jedesmaligen Gebrauch durch göttliche Offenbarung gegeben würde, bezweifelten natürlich die nicht, welche die

Wahr-

Wahrheit der W.en glaubten; wo aber Philosophen sich mit Erforschung der Natur und der Kräfte des Geistes beschäftigten, da standen schon im Alterthum Zweifler gegen die Möglichkeit der W.en auf. Unter den Griechen sprachen sich besonders Xenophanes der Kolophonier, Epikurer und Aristoteles dagegen aus, während von Andern die Möglichkeit und die Wahrheit der W.en aus den durch Erfolg als wahr bewiesenen gefolgert wurde. Ohne die Meinungen aller Philosophen für und wider W.en und deren Möglichkeit anzuführen, müssen wir als geschichtliches Factum anerkennen, daß alle Völker die Möglichkeit durch den Glauben daran anerkannt haben; doch ist dieser Glaube immer nur bis zu einer gewissen Stufe der Geistescultur geblieben und die Gebildeten der cultivirten Völker haben jenen Glauben ganz aufgegeben, die minder Gebildeten wenigstens in engeren Kreis eingeschränkt. Die nähere Kenntniß der Natur u. ihrer Kräfte war es besonders, welche, wie dem Wunder-, dem Weissagungsglauben einen empfindlichen Stoß versetzte. Wer sie kannte, konnte keinen mehr für einen Weissager halten, der eine Sonnenfinsterniß, einen Sturm, den Gang einer Krankheit u. dgl. voraussagte, eben so wenig als der mit der Geschichte und Welt- u. Menschenkenntniß Vertraute das für eine W. ansah, wenn einem Volke sein politischer Untergang, einer Expedition das glückliche oder unglückliche Ende, einem Menschen sein künftiges Loos u. dgl. voraus verkündet wurde. Eine Voraussehungsgabe kann man das nur in weiter Bedeutung und in so fern nennen, als einer nach dem vorliegenden Stand der Dinge etwas als wahrscheinlich oder nach erkannten Naturgesetzen als nothwendig kommend voraussieht, was aber beides keine W. ist, welche zufällige Dinge und als gewiß sich ereignend vorher angibt. Wenn bei solchem Stand der Dinge dennoch W.en geschahen und man sich wegen des Erfolgs darauf berief, so mußte man nothwendig gewiß wissen, ob alle W.en eines bestimmten Menschen eingetroffen waren, oder nur einige. Selten wird einer W. gedacht, wenn sie nicht eintrifft, desto mehr Lärm wird aber auch davon gemacht, wenn sich einmal etwas ereignet, was jemand voraus verkündete. Aber hat es der Weissager auch mit allen seinen Erscheinungseinzelnheiten vorausgesagt? hat er die Zukunft mit Bestimmtheit u. nicht blos in allgemeinen, wohl mit zweideutigen Ausdrücken (wie die griechischen Orakel pflegten) verkündet? lag nicht der Erfolg der That oder der Umstände so nahe, daß ihn jeder, nur der Betheiligte nicht, sehen konnte? hat nicht der die W. Empfangende, in blindem Glauben an die Wahrheit derselben, selbst zur Herbeiführung des Ereignisses beigetragen? Wollte man bei allen W.en mit diesen und ähnlichen Fragen auf den Grund gehen, wohl wenige nur würden die Probe aushalten können. Da man indeß einmal das innere Wesen der Geisteskräfte, das ganze Spiel der Ideenverbindungen und Gefühle zu wenig kennt und dann die zum Beweis eines wahrhaft vorhandenen Weissagungsvermögens angeführten W.en nicht gehörig untersuchen und aller absichtlichen und absichtslosen Täuschungen dabei entkleiden kann; so kann man zwar nicht mit Bestimmtheit sagen, daß ein solches Vermögen der Seele in keiner Lage, bei keiner Modification ihrer Kräfte, in keiner Stimmung zukommen kann, aber eben so gewagt ist auch nach dem oben Angegebenen die Annahme. Man mag bei einzelnen Menschen wegen besonders ausgebildeter oder durch die Natur in hohem Grade verliehener Kräfte (man nenne es Einbildungskraft, wie Spinoza, oder Scharfsinn, oder Witz, oder wie man will) überraschende Vorausverkündigungen bewundern, aber in den meisten Fällen sind die durch Erfolg bestätigten Voraussagungen nur Ahnungen oder Stimmen banger Seelen in Momenten, wo solche Ereignisse erwartet oder gefürchtet werden, wie bei Cäsars Gemahlin, die an seinem Todestag ihm zur Vorsicht rieth, wie bei Villiers Schwester, welche an ihren Bruder kurze Zeit vor seiner Ermordung ihre Ahnung wegen eines ihm bevorstehenden Unglücks schrieb. Merkwürdig ist, daß fast immer Weiber es sind, welche solche W.en hervorgebracht haben, und zwar solche, die entweder im Allgemeinen eine besondere Reizbarkeit besaßen, oder wenigstens in den Momenten des Weissagens in exaltirte Zustände versetzt wurden, wobei wir nur an die Pythia zu erinnern brauchen, welche zu Delphi die Orakel gab (s. Delphisches Orakel). Am wenigsten kann man als Beweis der Möglichkeit von W.en die von Somnambulen oder Clairvoyanten (s. d.) ausgesprochenen aufführen, denn das sind meist nicht sowohl W.en, als vielmehr Wahrsagungen, denn nicht zukünftige Ereignisse, die sich erst noch gestalten, sagen diese voraus, sondern entweder Dinge, die um sie, selbst in weiterer Entfernung sind, oder geben Kunde von Heilmitteln für ihre Krankheit, ihr Sehen geht also auf schon Bestehendes, aber nicht erst sich Bildendes. Nur in einzelnen Fällen, wo aber allerdings noch nicht erwiesen ist, ob nicht Betrug oder eine Täuschung unter den oben angegebenen Umständen Statt fand, fand bei Clairvoyanten eigentliche W. Statt. Mag man dies aus einer Entbindung oder Entrückung der Seele aus ihrem sinnlichen Lebensorgan erklären oder wie sonst (vgl. Thierischer Magnetismus), so daß hier die Geisteskraft freier und klarer in das Gebiet der andern Men-

Menschen verschlossenen Außenwelt tritt und erkennt, eine mit klarem Bewußtsein ausgesprochene Hindeutung auf Künftiges ist auch hier nicht und der Weissagungsglaube kann nicht übler fahren, als wenn er seiner Rettung wegen seine Zuflucht zu solchen Aeußerungen gestörter Lebensfunction nimmt. Wozu aber auch ein Anstreben und ein Beginnen, dem der Schöpfer unseres Geistes und der Lenker unserer Schicksale so hindernde Schranken gesetzt hat, mit Gewalt durchführen? Gewiesen mit unserer Erkenntniß auf die Gegenwart, die unser Eigenthum ist, und auf die Vergangenheit als Lehrerin für Thun und Lassen, für Wirken und Dulden, für Glauben und Hoffen, mag niemand weiter sehen wollen, als ihn sein eigner Geist, seine Vernunft, bringt; sollten wir deutliche Zeichen haben, wie es mit unserm Leben, mit unsern Umgebungen, mit dem Bestand oder den Veränderungen unserer Glücksgüter in der näheren und ferneren Zukunft sein wird, so würde die Weisheit Gottes Anstalten getroffen haben, daß wir sie auf einfacherem und würdigerem Wege hätten, als so, daß man nämlich jene Kunde bei allerhand übelm Gesindel, bei weder geistig gebildeten, noch sittlich kraftvollen Menschen, bei Zigeunern, so genannten klugen Weibern, kranken Personen u. dgl. suchen muß. Wo Philosophie und eine religiöse Weltansicht Stillstand gebietet, da muß der Verständige und Fromme still stehen; wer darüber hinaus will, mag von Kartenschlägern, Wahrsagern aus dem Kaffeesatz, Horoskopstellern und Consorten seine Neugierde befriedigen und sich täuschen lassen; findet er sich aber in solchen W en befriedigt, so ist ihm wenigstens sein Verstand nicht zu beneiden. 3) (Gesch). Zuvörderst wollen wir die Gegenstände nennen, welche man im Alterthum zum Wahr- und Weissagen nahm; man theilte besonders die Kunst nach den Elementen ein, in welchen oder mit welchen gewisse Ereignisse geschehen, aus denen man dann prophezeihete und unterschied die Pyromantie (s. d.) aus Feuer, Aëromantie aus der Luft, Hydromantie (s. d.) aus dem Wasser u. Geomantie (s. d.). Außer den Ereignissen in den Elementen nahm man auch noch den Menschen und suchte in seinen einzelnen Theilen, besonders Händen und Gesicht, ferner in seinen Träumen Wahrzeichen und Andeutungen zu W.en. Auch die Thiere dienten dazu, besonders die Vögel, von denen man glaubte, daß sie wegen ihres Flugs in der Luft dem Himmel näher wären und von den Göttern eher Kunde, als die Menschen bekommen könnten, man achtete auf ihren Flug auf ihr Geschrei, auf ihr Fressen, durchsuchte ihre Eingeweide. Von den einzelnen Völkern des Alterthums bemerken wir: Obgleich bei den Hebräern Weissager und Wahrsager durch das Mosaische Gesetz verboten waren und Moses besonders seine Israeliten vor der Gemeinschaft und dem Gebrauch solcher Leute in dem neu zu beziehenden Lande gewarnt und sie an die Propheten, welche der Herr ihnen senden werde, gewiesen hatte, so konnten doch weder die Israeliten davon abgehalten, noch auch jene Wahrsager gänzlich ausgerottet werden. Ja König Saul selbst, welcher die Wahrsager und Zeichendeuter aus dem Reich verbannt hatte, wendete sich zuletzt selbst noch an die Wahrsagerin von Endor (Hexe von Endor, s. d.), um von ihr über sein künftiges Schicksal Belehrung zu bekommen. Bei den Juden hatten sich Wahr- und Weissager überall besonders aus dem nahen Morgenlande eingeschlichen u. vorzüglich waren die Traumdeuter (s. Traumdeutung) sehr gesucht, auch Todtenbeschwörer (s. Nekromantie) u. Sterndeuter (s. Astrologie) befragte man, ferner bediente man sich der Eingeweide der Opferthiere, der Loose, der Beobachtung gewisser Thiere (besonders der Schlangen), um daraus zu weissagen. Von den Wahrsagern der Perser genügt es auf den Artikel Magie zu verweisen. Die Griechen (nach Plato, Aristoteles und Plutarchos) theilten die Weissagekunst (μαντεία) in eine natürliche, die ohne Unterricht, Regeln und angestellte Versuche dem Weissagenden durch göttliche Eingebung gegeben, und eine künstliche, die durch Erfahrung, Beobachtung und menschliche Kunst erfunden war. Zu der erstern Art gehörten die durch das alte Griechenland so hochheilig gehaltenen Institute der Orakel (s. d.), deren W.en als unmittelbare Götterausprüche gehalten wurden, und lange nicht allein für den Privatgebrauch, sondern auch dem Zwecke der Staaten dienten; vor Allem hielten die Spartaner viel auf das delphische, weil dasselbe im Besitz ihres Nationalgottes Apollon war. Von dem Orakel war die Theomantie (s. d.) in so fern verschieden, als die Theomanten nicht an einen gewissen Ort und eine bestimmte Zeit mit ihren W.en gebunden waren, sondern, wenn sie nur die gewöhnlichen Ceremonien (Opfer, religiöse Reinigung) vollbracht hatten, stets u. überall weissagen konnten. Zu der künstlichen Weissagekunst gehörten die Traumdeutung (s. d.), die W.en aus Opfern mit verschiedenen Unterarten (s. Hieromanteia), aus dem Gesang und Flug der Vögel (vgl. Augurium), aus Loosen (wozu die Stichomantie und Kleromantie [s. d.] und vgl. Sortes gehörte). Dazu kamen noch einige Arten von W.en, wobei man aus zufälligen oder von ungefähr sich ereignenden Umständen die Zukunft verkündigte; als an Menschen selbst befindliche und auf sie wirkende Dinge, in dieser Hinsicht nahm man zu

W.en Merkzeichen oder Male am Körper, plötzlich innere Unruhe oder Bestürzung, Herzklopfen, Zittern der Augen, Klingen der Ohren, Niesen; dann äußere Erscheinungen, z. B. helle Scheine, Mißgeburten, Begegnisse auf Reisen ꝛc; endlich auch aus Wörtern, die eine gute oder schlimme Bedeutung hatten, weissagte man dem, zu welchem sie, versteht sich unwillkürlich, gesagt waren. Die hauptsächlichsten W en bei den Römern waren die aus himmlischen Zeichen und dem Flug der Vögel (s. Augurium und Auspicium); diese W en, welche schon unter Romulus bekannt waren, standen bis in die ältern Zeiten der Republik in großem Ansehen und jeder Bürger, der auf irgend eine Ehrenstelle Anspruch machte, jeder Patricier mußte in der Beobachtung der Vögel, der Blitze u. dgl. unterwiesen sein, aber so sehr sank allmählig jene Weissagekunst, daß schon zu Cicero's Zeit kaum noch ein freier Römer sich von Amts wegen mit der Divination beschäftigte und die Mitglieder des Augurencollegiums lächerlich wurden, wenn sie wirklich den Willen der Götter erforschen wollten; die Auspicien wurden damals nur noch als politische Mittel zu willkürlichem Gebrauch betrachtet. Die Abnahme des Ansehens jener W.en hing eng mit dem Sinken der Volksreligion zusammen. Man suchte aber nicht allein für Staatsangelegenheiten (durch die Auguren) und für Amtsverrichtungen (durch die Magistrate) die Zukunft zu erforschen, sondern auch Privatleute bedienten sich derselben oft, woraus zu schließen ist, daß es neben den öffentlichen Weissagern viele andere gegeben haben muß, welche auch Privatzwecken dienten. Außer den Zeichen des Himmels (Blitze), dem Flug und Gesang der Vögel, dem Fressen der heiligen Hühner, der Schau der Eingeweide der Opferthiere, wurden noch W.en, besonders für Magistratspersonen, die aus der Provinz gingen, aus entgegenkommenden Stieren und Pferden, für alle Fälle auch aus den dirae (s. d.), welche theils in Vorzeichen bestanden, theils aus ahnungsvollen Bewegungen des Gemüths gegeben. Ueber den Gebrauch der Loose ist unter Sortes gesprochen; dazu kamen noch in der spätern Zeit W.en aus den Gestirnen, aus Träumen, aus Gemüthskrankheiten u. Verstandesverrückung (s. Cerviti, Larvati, Lymphati) ꝛc. Wenn man die römische Weissagekunst aus der etruskischen abgeleitet hat, so darf dies nicht für den ganzen Umfang derselben geschehen, denn viel Specielles der römischen Weissagungskunst war der tuskischen fremd und jene tuskische, die der römischen zum Grunde lag, scheint auch eine nicht ganz ächte gewesen, sondern erst durch ein Mittel nach Rom übergegangen zu sein. Uebrigens war die tuskische Disciplin noch sehr reich an Erklärungsregeln für allerhand natürliche Ereignisse und die Erklärung aller Vorzeichen zu W.en war in den Familien der Lucumonen erblich. Den germanischen Völkern war es vornehmlich eigen, die Kraft der W.en den Weibern beizulegen, wovon bei Römern und Griechen nur einzelne Beispiele vorkommen, z. B. Kassandra, Sibyllen (s. d.) ꝛc. In Skandinavien waren die Priesterinnen besonders die Weissagerinnen; die Kunst war von Anfang bei den Vanen (s. d.), kam aber durch die Freya zu den Asen. Da die Prophezeihungen entweder gut oder böse sein konnten, so waren sie nach ihrem Ursprunge verschieden, jene kamen von den Göttern, diese von den Riesen, bei welchen letztern die Wahrsageweiber Völur (s. d.) hießen, bei jenen Nornen und Walkyren. Die Skandinavier waren gewohnt, kein wichtiges Geschäft ohne eine W. erhalten zu haben, anzufangen; und diese Sitte blieb auch, als sich das Christenthum unter ihnen verbreitet hatte, obgleich die Gesetze sich vielfach dagegen aussprachen und sogar Strafen darüber verhängten, wiewohl Zauberer stets härtere (gewöhnlich Todesstrafe) traf, als die Wahrsager. Auch die Teutschen hielten viel auf W.en und vor allen sind Veleda, die Alrunen (s. d.) u. a. weibliche Weissager bekannt; besonders gaben die Teutchen viel auf Vorzeichen und Loose; bei W.en aus Loosen, die schon Tacitus erwähnt, schnitt man eine Ruthe von einem fruchttragenden Baum, theilte sie in mehrere Reiser, machte darein Einschnitte und warf sie auf ein Gewand; dann hob der Priester oder Familienvater, je nachdem in Staats- oder Privatangelegenheiten die Zukunft befragt wurde, 3 solche Reiser auf und deutete nach Verrichtung eines Gebets daraus. Gleiche Zwecke hatten auch die Ordalien (s. d.), wohin die Zweikämpfe gehören, die man bei Ausbruch eines Kriegs mit einem Stammgenossen und einem Gefangenen der feindlichen Partei anstellte und nach dem Ausgang dieses Kampfes den Ausgang des Hauptkampfes weissagte; dazu kamen noch Pferdeorakel, wo man aus dem Gange, Wiehern und Schnaufen der heiligen Pferde weissagte, die zu diesem Zwecke ganz besonders genährt, von aller Arbeit frei gehalten und wenn ein Orakel gebraucht wurde, an Wagen gespannt und unter Begleitung der Priester und Häuptlinge ausgeführt wurden, wobei man ihr ganzes Verhalten beobachtete; die Beobachtung des Geschreies und Flugs der Vögel, besonders bei Krankheiten: dieser Aberglaube findet sich noch spät wieder und ist jetzt noch im Gange, indem das Schreien der Raben für ein Todeszeichen gehalten wird; das Weissagen aus Blut und Eingeweiden der Schlachtopfer,

opfer, mochten diese Menschen oder Thiere sein, besonders bei den Cimbern gebräuchlich; aus dem Wasser und zwar auf dem Wirbeln und Rauschen der Flüsse; die Traumdeutung, welche dem ganzen germanischen Stamm eigenthümlich war und die noch jetzt sich findenden Traumbücher, so wie alle Traumdeutung ist ein Rest aus dem Alterthum. Daß das Christenthum zwar vielfache Versuche gemacht, jene W.en zu verdrängen, daß es ihm aber nicht gelungen ist, ist schon gesagt; ja man nahm sogar aus christlichen Schriften selbst Gelegenheit, W.en zu ziehen (s. Sortes und Rhapsodomantie), indem man aus zufällig in der Bibel und heiligen Büchern aufgeschlagenen Stellen die Zukunft zu enthüllen suchte. In größeren Schwung kam die Wahrsagerei wieder seit den Besuchen, welche die Zigeuner (s. d.) in Teutschland machten, und unter den gemeinen Leuten hat sich der Glaube daran noch in ziemlicher Blüthe erhalten, wie auch in dem übrigen Europa. Hierher gehören auch die Vorzeichen von Todesfällen durch Ahndungen, das Zweite Gesicht, das sich Doppelsehen u. von groben betrügerischen Aberglauben das Kartenschlagen, das Wahrsagen aus dem Kaffeesatz, durch Punktiren (s. d. a) u. s. w., indem alle diese Dinge die Zukunft verkünden sollen. Nirgends aber gibt man mehr auf diese Kunst, als bei den noch heidnischen Völkern aller Länder und Zonen; die Wahrsager sind die Priester zugleich und ihr Wirkungskreis ist um so größer da die geistig entweder von der Natur verlassen oder verwahrlosten Menschen alle Andeutungen für W.en halten, die sie mit ihrem schwachen oder negativen Verstande nicht begreifen können. Vergl. Priester, Propheten und Zauberer 3) (Vaticinia, miracula praescientiae, Religionsw.). Die W.en, welche in der heil. Schrift vorkommen, haben mit den Wundern (s. d.) verwandten Begriff und gleichen Zweck; im alten Testament, wo wir besonders die Propheten mit W.en auftreten sehen, wiewohl sie nicht zur Prophetenwürde gehörten, sind sie Tröstungen und Ermunterungen für das Volk in betrübten Zeiten, oder werden auch als besondere Bestätigung der prophetischen Sendung angegeben, wie bei Jesaias. In der ersten Bedeutung kommen die meisten W.en bei Daniel vor und sie sind die sogenannten Messianischen W.en (s. Messias 3); ihnen ist nicht eigenthümlich die Zeit des Eintretens der Veränderungen und Ereignisse bestimmt anzugeben (welches nach der heil. Schrift niemand, nicht einmal die Engel, sondern Gott allein weiß), auch liegt solche bestimmte Angabe nicht in dem Wesen der Prophetie. Im neuen Testamente treten die W.en sehr zurück, entweder weil sie zu sehr als Sache des Judenthums erschienen und Jesus wenger in auffallender Weise sich und seinem Worte Glauben zu erwerben suchte, oder weil überhaupt durch das Evangelium die W.en erfüllt zu sein schienen. Dennoch hat die Dogmatik viele solche Aussprüche Jesu, welche die Zukunft anlangten, aufgefaßt und sie als W.en aufgeführt, sie rechnet dahin Aussprüche, welche Handlungen und Erfolge von ihm selbst, seine eignen ihm bevorstehenden Schicksale, die Schicksale seiner Religion, seiner Jünger und endlich der jüdischen Nation betreffen. Es ist unstreitig zu viel auf diese W.en gegeben und wohl gar der göttliche Ursprung Jesu damit zu beweisen versucht worden. Ohne zu argwöhnen, daß die Evangelisten absichtlich uns hier anders berichtet haben, als es von Jesus gesagt war, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie manche absichtslos hingeworfene Aeußerung, manche Vermuthung später nach der Verwirklichung für eine W. ansahen, was früher der gottbegeisterte Meister nur als Ahnung, Muthmaßung oder als größere oder geringere Wahrscheinlichkeit ausgesprochen hatte. Selbst die W. von seiner Auferstehung, welche häufig als der unumstößigste Beweis der Weissagungsgabe Jesu hat gelten sollen, ist so wenig wahrscheinlich, daß gerade nach den der Kreuzigung nächstfolgenden Erscheinungen unter seinen Jüngern, besonders ihre Muthlosigkeit und der Unglaube bei der Auferstehungskunde beweisen, daß ihnen keine W. in dieser Hinsicht gegeben war, sondern daß diese W. erst von den Evangelisten aus dem Erfolg gebildet worden ist. In der alten Kirche und schon unter den Juden war die Meinung, daß W.en auch von Dämonen ausgingen und die ersten Christen fanden zum großen Theil den Grund der Verstummung der heidnischen Orakel eben darin, daß die Macht der Dämonen durch das Evangelium gebrochen sei, welche Ansicht, wenn sie als Allegorie genommen werden darf, eine treffende Wahrheit enthält. (*Lb.*)

Weisse, s. Weiße und Weise.

Weissenborn (Joh. Friedr.), geb. zu Erfurt 1750, war Professor der Chirurgie und Geburtshülfe an der Universität seiner Vaterstadt und starb daselbst 1799. Schriften: Anleitung zur Geburtshülfe, Erfurt 1780, 2. Aufl. ebend. 1782; Von den Eitergeschwüren der Leber, ebend. 1786 u. 1787; Von der Umkehrung der Gebärmutter, ebend. 1788; Bemerkungen über eine oft unbemerkte äußerliche Ursache der Augenentzündungen und der Hornhautgeschwüre, ebend. 1789; Bemerkungen über die zeitherige Gewohnheit hohe Beinkleider zu tragen, als eine bis jetzt nicht bemerkte Ursache öfterer Leistenbrüche, ebend. 1794. (*Pst.*)

Weissenburg (Ottfried von), Stifter des teutschen Kirchengesanges im Mittel-

telalter im 15. Jahrh., indem er zuerst die lateinischen Gesänge in teutsche übertrug.

Weisser (Friedrich Christoph v.), geb. 1761 zu Stuttgart, widmete sich dem Studium der Rechte, ward 1807 in seiner Vaterstadt Obersteuerrath bei dem ersten Departement der königl. Obersinanzkammer, spätethin Obersinanzrath u. 1822 als Staatsrath in Ruhestand versetzt, starb 1833 in Stuttgart; bekannt als Dichter, vorzüglich Epigrammatist, durch die mit Haug (s. d.) herausgegebene Epigrammatische Anthologie Zürich 1807—1809. 10 Thle. Seine eigenen Sinngedichte erschienen in vielen Zeitschriften, gesammelt ebend. 1805—1806 in 2 Bändchen; schrieb außerdem: Die Mährchen der Scheherazade, neu erzählt, Leipzig 1809—12, 6 Thle.; Satyrische Blätter, ebend. 1813, 2 Thle.; Mährchen, Erzählungen und Anekdoten, Frankf. a. M. 1816, u. a. m. W.s sämmtliche Werke erschienen zu Stuttgart 1818—20 in 6 Thln., 2. Aufl. ebend. 1822. Dazu kamen noch: Neueste poetische und prosaische Werke, Leipzig u. Brünn 1820—22, 3 Thle. Von seinen poetischen Satyren und scherzhaften Gedichten veranstaltete W. zu Berlin 1823 eine Auswahl. (*Dg.*)

Weissia (w. *Hedw.*), Pflanzengattung aus der natürl. Familie der Laubmoose. Arten: 49, meist auf der Erde und an Steinen vegetirend.

Weisthümer (Weisungen, Wysdan, Rechtsw.), 1) sonst die als Norm in ähnlichen Fällen dienenden Einigungen u. Verabredungen ganzer Gemeinden, eben so 2) die Aussprüche und Entscheidungen der Schöffen berühmter Rechtssprüche.

Weisung, 1) milderer Ausdruck für Befehl; 2) so v. w. Verweis; 3) ein Ausspruch eines Bergamtes.

Weiß, 1) die hellste aller Farben, oder vielmehr diejenige Beschaffenheit eines Körpers, wo er das Licht größtentheils reflectirt, oder durchscheinen läßt, daher auch dunkelfarbige Gegenstände an den Punkten, wo sie einen Blick (s. d.) hervorbringen. Das volle Sonnen- oder noch mehr Kerzenlicht reflectirt ist gelblich u. davon das völlige W. verschieden (s. Farben). Ein Körper wird w., wenn ihm auf chemischem Wege aller Farbenstoff entzogen wird, z. B. durch das Bleichen und durch das Schwefeln (s. d.). Daher kann das W. nicht gefärbt werden. Hingegen in der Malerei wird die weiße Farbe nöthig, wenn man auf dunkelem Grunde etwas malt, als Farbenkörper dienen dazu Bleiweiß, Zinkweiß, Kreide, Weißkalk. Das reinste W. bezeichnet man als Schneeweiß, Schloßweiß, Kreidenweiß, Schwanenweiß. Das W. kann in alle Farben übergehen, am häufigsten spielt es in Gelb, Grau und Blau; Nuancen desselben sind daher Milchweiß, Silberweiß, Schieferweiß. Die weiße Farbe bedeutet Reinheit, Unschuld, in Verbindung mit Grau und Schwarz oder auch allein, z. B. bei den Chinesen, Trauer. 2) (Miner.), bei sehr vielen Mineralien unterscheidet man 8 Abänderungen als schnee- (w. ohne alle Beimischung, z. B. carrarischer Marmor), röthlich-, gelblich-, silber-, graulich-, grünlich-, milch- und zinnweiß; die Zusammensetzungen mit Metallen deuten auf metallischen Glanz. 3) Vom Papier so v. w. unbeschrieben; 4) unbeschmutzt, frisch, gewaschen; 5) hellfarbig, der weißen Farbe näher kommend, als ein anderer Körper; 6) (Münzw.), so v. w. Silbern 2). (*Fch.*)

Weiß, 1) (Andreas), s. Andreas 7). 2) (Silvius Leopold), geb. in Schlesien zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, starb um 1748. Kammermusikus in Dresden, ausgezeichneter Lautenspieler, der sogar Violinconcerte vom Blatte auf der Laute gespielt haben soll. 3) (Christian Samuel), geb. 1780 zu Leipzig, studirte daselbst und zu Freiberg nach Werner Mineralogie, wurde nach mehreren Reisen Privatdocent in Leipzig, ward 1811 Professor der Mineralogie an der Universität zu Berlin. Sein mineralogisches System ist ein natürliches, indem richtige Bestimmung der Species die Hauptsache ist. Er nimmt zwar die Gestalt zur Grundlage, schließt aber die chemischen Untersuchungen nicht aus. In der Geologie statuirt er gegen Werner eine noch fortwährende Kraft im Innern der Erde, die die Erdoberfläche und Gebirgsschichten von innen nach außen ausdehnen und allerdings scheinen die Erfahrungen der neuern Zeit zu zeigen, daß die schwedische Küste sich hebt, während die von Grönland sinkt. Geschrieben hat er nichts, außer einigen Aufsätzen über Mineralogie in Journalen. 4) S. Weise und Weiße. (*Pr.*)

Weißäugiger Affe, s. Affe 9).

Weiß-apfel (Pomol.), mittelgroßer Wirthschaftsapfel von kegelförmiger Gestalt, weißer, auf dem Lager citronengelb werdender, auf der Sonnenseite roth verwaschener Schale, hat weißes, festes, etwas grobes, saftiges, doch wohlschmeckendes, weinsäuerlich, zuckerartiges Fleisch. Reifezeit November.

Weißath, so v. w. die kleinen Zinsen an Hühnern, Butter, Eiern.

Weiß-auge (Zool.), 1) (anas leucophthalmos), Art der Gattung Ente, Abtheilung Moorente, ausgezeichnet durch weißen Augenstern, dergleichen Spiegel und Fleck am Kinn, auf Teichen im nördlichen Teutschland und in Rußland; 2) (carabus leucophthalmus), eine Art Laufkäfer; 3) (cypraea erosa), eine Art Porzellanschnecke. (*Wr.*)

Weißbach (Alt- u. Neu-W., Geogr.), 1) 2 Dörfer im Kreise Landshut des preuß. Regie-

Regierungsbezirks Liegnitz, haben bedeutende Creas- und Leinweberei und 840 Einw. 2) Dorf im Oberamte Künzelsau des Jaxtkreises (Würtemberg), hier wird die Soole von Niederhall (s. d.) versotten. 3) Nebenfluß der Werra, mündet bei Themar im Herzogthum Meiningen. Weißbachhorn, so v. w. Wißbachhorn.

Weiß-backen (Zool.), 1) (W.-ente), so v. w. Trauerente, s. unter Ente; 2) so v. w. Eisente, s. unter Ente; 3) so v. w. Larventaucher, arktischer.

Weiß-backen, das Recht, weißes Brot und Semmel zum Verkauf zu backen. W.-bäcker, s. unter Bäcker.

Weiß-bart (Pomol.), so v. w. Weißapfel. W.-barts-birn, so v. w. Weinbirn 3). W.-baum, so v. w. Silberpappel oder auch Linde.

Weiß-bein, ein Pferd mit weißen Füßen, wo das Weiße sich bis auf die Röhre hinzieht, übersteigt es die Mitte derselben, so ist dies Pferd hochweiß oder gestiefelt, s. unter Pferd.

Weißberge (a. Geogr.), so v. w. Leukaore.

Weiß-bier, s. unt. Bier. W.-bierhefe, s. Bierhefe. W.-binder, s. unter Böttcher 2). W.-birke, s. Birke.

Weiß-birn (Pomol.), 1) so v. w. Blanquette; 2) große W., sehr große und frühe Sommerbirn, perlförmig gestaltet, hat glatte, beim Reifwerden ganz gelbe, fein punktirte Schale, halbbrüchiges, saftiges, wohlschmeckendes Fleisch; reift Anfang August.

Weiß-blech, s. unter Blech. W.-blei, so v. w. Zinn.

Weiß-Blei-Erz (Miner.), so v. w. kohlensaures Blei und Bleispath, s. unter Bleioxydsalze 2) b).

Weiß-brod (Bäcker), Brod von dem feinsten Roggenmehl oder von Weizenmehl, der Teig wird lockerer gemacht u. braucht weniger Säure.

Weißbrüchig, von Eisensorten, welche auf dem Bruche ganz hellgrau erscheinen, es ist dies gewöhnlich bei den weichen Eisensorten der Fall.

Weiß-buche, s. Hainbuche.

Weiß-buchen-spinner (Zool.), so v. w. Ringelspinner.

Weißbunte schlichte Eule (Zool.), s. unter Eule.

Weiß-dorn, s. Hagedorn.

Weiß-dorn-falter (Zool.), so v. w. Baumweißling. W.-dorn-spinner, so v. w. Schwan (Zool.) 2).

Weiß-drossel (Zool.), 1) so v. w. Rothdrossel; 2) so v. w. Singdrossel, s. unter Drossel.

Weiße, 1) das, ein weißer Körper, z. B. im Ei, im Auge, in der Scheibe; 2) die, die weiße Farbe eines Gegenstandes; 3) (Maurer), so v. w. Weißkalk, vgl. Weißen; 4) (Kleidgsw.), bei den Bauern im Altenburgischen ein Rock von weißem Tuch.

Weiße, 1) (Christian Felix), geb. 1726 zu Annaberg im sächsischen Erzgebirge, erhielt den ersten Unterricht zu Altenburg, wo sein Vater Director am Gymnasium war. Seit dem Jahre 1745 widmete sich W. in Leipzig vorzüglich der Philologie, und trat dort mit Klopstock, Cramer, J. A. und J. E. Schlegel u. a. talentvollen Köpfen in nähere Verbindung. Mit Lessing (s. d.) arbeitete W. gemeinschaftlich für die teutsche Bühne, schrieb das Drama: die Matrone zu Ephesus, und übersetzte mehrere französische Theaterstücke. Eine Hofmeisterstelle bei dem jungen Grafen Geyersberg, die er 1750 erhielt, gönnte ihm noch mehrere Jahre in Leipzig zu bleiben, wo er nun mit Gellert und Rabener (s. d.) bekannt ward, seine scherzhaften Lieder, Leipzig 1758, und seinen Beitrag zum teutschen Theater, ebend. 1759—64, 5 Bde., drucken ließ. 1759 ging W. mit seinem Zögling nach Paris, von wo er 1760 nach Leipzig zurückkehrte. Dort eine Zeit lang ohne Anstellung lebend, schuf er die meisten seiner dramatischen Werke, gab die Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste, ebend. 1760, und Amazonenlieder, ebend. 1761, heraus. Er ward 1762 Kreissteuereinnehmer, benutzte aber seine Muße fortwährend zu literarischen Arbeiten. Besonders schrieb W. für die Kochische Gesellschaft in Leipzig Singspiele u. komische Opern, gesammelt Lpz. 1767—71, 3 Bde. Die bekanntesten sind: die Jagd, Leipzig 1769, der Erntekranz, ebend. 1771, und der Dorfbarbier, ebend. 1771 (nicht der bekannte). Auch bearbeitete er mehrere französische Dramen für die teutsche Bühne. Die Trauerspiele, Romeo und Julie, ebend. 1776, Jean Calas, ebend. 1780, u. a. m. glückten ihm weniger als die Lustspiele, welche er 1783 in 3 Bänden sammelte. Neben diesen theatralischen Arbeiten beschäftigte ihn die Herausgabe der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften und die Abfassung mehrerer Jugendschriften, wodurch W. einem lang gefühlten Bedürfniß abhalf. Seine Lieder für Kinder und vorzüglich sein Kinderfreund, Leipzig 1776—1782, 24 Bdchen., 3. Aufl. ebend. 1781, 12 Thle., mit Kupfern und Mustern, wurden mit ungetheiltem Beifall aufgenommen und sind noch jetzt sehr brauchbar. Durch diese Jugendschriften flocht sich W. die schönsten Blumen in seinem Schriftstellerkranz. Sein pädagogischer Ruf ward dadurch verbreitet und man wandte sich, wie früher an Gellert (s. d.), von allen Orten her an ihn, um durch seine Empfehlung Erzieher der Jugend zu erhalten. Verbindungen

dungen dieser Art führten für W. einen ausgebreiteten Briefwechsel herbei, der bei seiner rastlosen Thätigkeit bis zu seinem Tode 1804 ununterbrochen fortgeführt ward. W. hat sich mit vieler Aufrichtigkeit geschildert in seiner Selbstbiographie, herausgegeben von C. E. Weiße u. S. G. Frisch, Leipzig 1806. Zu vergleichen ist hiermit W.s Lebensgeschichte von H. C. Iphofen, Freiburg 1827. W.s Briefwechsel mit Garve (s. d.) erschien zu Breslau 1803 in 2 Theilen. 2) (Christian Ernst), geb. 1766 zu Leipzig, ältester Sohn des Vorigen, studirte daselbst die Rechte, geschätzter Jurist, besonders im teutschen Recht und im teutschen Privatrecht, starb als ordentlicher Professor und Capitular des Hochstifts Merseburg zu Stötteritz bei Leipzig 1832. Schrieb: Museum für sächsische Geschichte, Leipz. 1794—96, 3 Bde.; Neues Museum für sächsische Geschichte, Freiburg 1800—1806 4 Bde.; Geschichte der kursächsischen Staaten, Leipzig 1802—1807, 5 Bde.; Staatsrecht, ebend. 1824—27, 2 Bde., u. v. a.; gab aus Zacharias Handbuch des sächsischen Lehnrechts, Leipz. 1828, 2. Auflage mit von W. Langen, heraus. 3) (Sylvius Leopold), s. Weiß 2). 4) S. Weise, Weisse u. Weiß. (*Dg.* u. *Pr.*)

Weiße Augensalbe, s. Zinksalbe.

Weiße Bai (Geogr.), liegt auf der Insel Neufundland in Amerika auf der Nordostküste.

Weiße Bastardsteine (Waarenk.), eine Sorte Bernstein.

Weiße Berge (Geogr.), 1) Gebirg auf der Insel Kandia (s. d.); 2) so v. w. White Mountains; 3) Gebirg in der Mandschurei in Asien; 4) s. unter Weißes Vorgebirg 2).

Weiße Biberfelle (Waarenk.), s. Biberfelle.

Weiße Bohne (Zool.), s. Bohne.

Weiße Büßer, s. unt. Brüderschaften.

Weiße Bruchweide (salix alba), s. unter Weide.

Weiße Brüderschaften, s. unter Brüderschaft.

Weiße Ceder (Bot.), s. unter Cypresse. W. Chinarinde, s. Chinarinde.

Weiße Composition, Metallmischung bestehend aus 10 Theilen Blei, 6 Theilen Wißmuth, ½ Theil Spießglaskönig; wird gewöhnlich zu weißen Knöpfen gebraucht.

Weiße Cypresse (Bot.), s. Cypresse. W. Damascenerpflaume (Pomol.), s. Damascenerpflaume.

Weiße Elster (Geogr.), s. Elster (Geogr.) 1).

Weiße Erdschnecke (Zool.), s. unter Erdschnecke.

Weiße Erle (Forstbot.), s. unt. Erle.

Weiße Eule (Zool.), s. unter Eule.

Weiße Fahnen ausstecken (Krgsw.), besonders in den Festungen ein Zeichen, daß sich die Belagerten ergeben und unterhandeln wollen.

Weiße Fichte (Forstbot.), s. unter Fichte. W. Fischerweide (salix viminalis), s. unter Weide.

Weiße Frau, 1) ein Gespenst, das nach einer alten, ziemlich allgemeinen Sage in mehreren Schlössern Teutschlands, in Berlin, Neuhaus in Böhmen Ansbach, Baireuth, Kleve, Darmstadt, Altenburg u. s. w., sich bei freudigen und bei traurigen Begebenheiten bei Nacht, oft aber auch bei hellem Mittag sehen lassen soll und namentlich durch ihr Erscheinen den Tod von Mitgliedern des Regentenhauses andeuten soll. Sie soll immer weiß gekleidet, mit nach Art des Mittelalters verbundenem Untergesicht, wehendem Schleier und ein Schlüsselbund an der Seite tragend sich sehen lassen, auch wenn sie den Tod einer fürstlichen Person anzeigt, schwarze Handschuhe tragen, wenn sie aber ein freudiges Ereigniß verkündigt, lächeln, sonst aber ein trauriges und ernstes Gesicht haben. Manche lassen sie, wenn sie den Tod eines Mannes verkündet, gestiefelt und gespornt, wenn sie aber den einer Dame andeute, wie eben beschrieben erscheinen. Die Sage nennt Prechta (Bertha) von Rosenberg-Neuburg, die im 15. Jahrh. lebte, als die Person, die als w. F. erscheine, Andere finden in ihr die Kunigunde (s. d. 4), Prinzessin von Bulgarien und früher Gemahlin des Königs Ottokar II. von Böhmen, war später aber an einen Rosenberg verheirathet u. starb 1285. Der Vormund des Sohnes der Letztern war Otto, Markgraf von Brandenburg. Daß sie besonders dem brandenburgischen Hause erscheine, erklärte man durch die Heirath der Tochter Joachims II., Kurfürst von Brandenburg, Sophie, 1561 mit Wilhelm von Rosenberg. Seitdem soll sie das brandenburgische Fürstenhaus für das ihrige betrachten und eben so alle Häuser, die durch Heirath mit jenem verschwägert werden. Nach noch anderer Meinung soll sie eine Kurfürstin von Brandenburg sein, die, als ihr Gemahl ohne Absolution die Welt verließ, Scrupel wegen dessen Seelenheil faßte und daher Gott bat, er möge gestatten, daß sie ihren Enkeln durch ihre Erscheinung den Tod verkünde; dies sei ihr gewährt worden und sie erscheine deshalb als guter Geist mit ernstem Anblick und bei Tage. Schon zu Ende des 16. Jahrh. gedenken gleichzeitige Schriftsteller ihrer Erscheinung zu Neuhaus als einer allgemein bekannten Sache und selbst der Kanzler Wilhelm Slawata, damaliger Herr des Schlosses, erwähnt ihrer in seinen libris apologeticis. Einst soll sie in einem Thurme des Schlosses zu Neuhaus, zu dem die Treppen ausgefault waren, am

am hellen Mittag erschienen und als sie bemerkte, daß die Leute im Städtchen sie wahrnahmen, allmählig zerflossen sein. Als Joachim, Herr von Rosenberg, 1604 im Sterben lag, soll sie einen Pater Jesuiten zu ihm gerufen haben und als, da sie einen süßen Brei zu Ostern für die Armen zu Neuhaus gestiftet hatte, dieser aber einst im 30jährigen Kriege, wo Schweden im Schlosse lagen, ausblieb, diese so lange geschreckt und geängstigt haben, bis auf den Rath eines alten Dieners der süße Brei wirklich verabreicht ward. Auch bei der brandenburgischen Familie kommt die w. F. zeitig vor. Schon 1628 soll sie im berliner Schloß erschienen sein und gesagt haben: veni, judica vivos et mortuos, judicium mihi adhuc superest. Ein andermal fragte eine Kurfürstin, in den Spiegel sehend, ihre Kammerfrau, welche Zeit es sei, diese war nicht da und sogleich trat die w. F. aus der Wand heraus und antwortete: Zehn Uhr Ihre Liebden; die Kurfürstin aber erschrak fast zum Tode. Eine Frau von Montfort besuchte eine Prinzessin von Hohenzollern in der Krankheit. Als sie wegging war niemand da, ihr hinunter zu leuchten. Da erfüllte die w. F. dies Amt und leuchtete der Montfort mit einer Wachsfackel vor. 1678 erschien die w. F. in Baireuth, als Markgraf Erdmann Philipp im Schloßhof mit dem Pferde stürzte und den Hals brach. Auch neuerdings ist selten ein Todesfall des preußischen Hauses vorübergegangen, ohne daß man nicht die w. F. zuvor gesehen haben wolle. Betrug, Selbsttäuschung, Furcht und Zufall mögen dabei das meiste gethan haben. Doch ist die w. F. immer eine sehr ausgebreitete Volkssage geblieben und ihre Geschichte deshalb so ausführlich hier behandelt worden. (*Pr.*)

Weiße Geistlichkeit (Kirchenw.), s. unter Clerus und Griechische Kirche.

Weiße Gelenkgeschwulst des Knies (Chir.), s. unter Gliedschwamm.

Weiße Glasur (Töpfer), der weiße Ueberzug von Töpferwaaren. Man überzieht dabei das Geschirr mit weißem Thon und alsdann mit Mennige und klar geriebenen weißem Kieselstein. Oder man nimmt dazu zerriebene weiße Silberglätte und feinen weißen Sand, ferner Zinnasche, Bleiasche, weißen Sand und Salz; diese Mischung wird zusammengeschmolzen, nach dem Erkalten auf der Schmelzmühle gepulvert und zu einem Anstriche benutzt. Vgl. Glasur. (*Fch.*)

Weiße Gluth (Kupferschm.), der weiße Anstrich auf der innern Seite der Kupfergeschirre; um ihn hervorzubringen benetzt man die innere Seite mit Salzwasser, glüht das Geschirr und plützt es im Plützfasse ab.

Weiße Haut, 1) so v. w. Sclerotica; 2) so v. w. die weiße eigne Haut des Hoden s. Albaginea 1).

Weiße Herbstbutterbirn (Pomol.), s. Butterbirn 8).

Weiße Hütte, eine Glashütte, wo nur weißes Glas verfertigt wird.

Weiße Indianer (Geogr.), so v. w. Arkansas 4).

Weiß einsalzen (Häringsf.), s. unter Häring 2).

Weiße Insel (Geogr.), 1) s. unter Loß (Geogr.). 2) Insel in der Plentybai auf Neu-Seeland (Australien).

Weiße Ipecacuanha Wurzel (Bot.), s. unter Ipecacuanha.

Weiße Karatirung (Münzw.), s. unter Karatirung.

Weiße Leuchte (Bot.), s. Andorn.

Weiße Lilien, s. unter Lilium.

Weiße Linie des Bauches (linea alba abdominis, Anat.), der von dem schwertförmigen Knorpel an gerade abwärts bis zur Schambeinvereinigung sich erstreckende, durch die Vereinigung der gemeinschaftlichen Aponeurosen der drei breiten Bauchmuskeln gebildete, feste, sehnige, glänzend weiße, nach Entfernung der Haut des Bauches sichtbar werdende Streif. **W. Linie des Pharynx** (linea alba pharyngis), ein durch die Vereinigung der Constrictoren des Schlundkopfes (s. Schlundkopfmuskeln) gebildeter, längs der Mittellinie des letzteren verlaufender, weißlicher, zelliger Streif. (*Su.*)

Weiße Mistel, s. unter Mistel.

Weißen (Kirchengesch.), Name einer teutschen Pilgrimschaft, die im Anfang des 14. Jahrh. unter einem Priester nach Italien kam, im Freien schlief, speiste und trank, Loblieder auf die heilige Jungfrau sang und beim Vorzeigen des Crucifixes niederfiel und betete. Papst Benedict IX. fürchtete ihre starke Zahl, sendete ihnen Truppen entgegen und ließ den Priester als Führer derselben verhaften und verbrennen. Das Volk hielt ihn für unschuldig. (*Pr.*)

Weißen (Maurer), eine Wand weiß anstreichen; man nimmt dazu Weißkalk, auch wohl Gyps, verdünnt dies mit Wasser und Milch und thut auch wohl etwas Lackmuß hinzu. Der Anstrich muß zwei- bis dreimal wiederholt werden und der letzte heißt das gut W.

Weiße Nadel, s. unter Probirnadel.

Weißenau (Geogr.), 1) Dorf im Oberamte Ravensberg des Donaukreises (Würtemberg) am Rhuß, hat Schloß (früher Sitz des Standesherrn Graf von Sternberg) 50 Ew. Ward 1835, so wie auch Schussenried an den König von Würtemberg verkauft. War früher reichsunmittelbares Stift der Prämonstratenser, hatte als solches ¾ QM. Land, 30,000 Gulden Einkünfte, wurde 1803 eingezogen. 2) Schö-

2) Schönes Dorf mit 1000 Ew. im District Mainz der hessischen Provinz Rhein-Hessen. **Weißenbach**, 1) Dorf im Mühlviertel des östreichischen Landes ob der Ens, mit bedeutenden Fabriken, so auch 2) Dorf im Viertel unter dem wiener Walde im Lande unter der Ens; hier ist auch eine Kupfervitriolfabrik. **Weißenberg**, Stadt in dem Kreise Bautzen des Königreichs Sachsen, hat 900 Ew., Weberei, Tabaksbau; wählt sich einen landtagsfähigen Edelmann zum Schutzherrn, den Prediger aber auf freiem Markte. **Weißenborn**, s. unter Neuber. (*Wr.*)

Weißenburg (Geogr.), 1) Landgericht im Rezatkreise (Baiern), hat 3¾ QM., gegen 10,000 Ew., ist zum Theil waldig, meist sehr fruchtbar, man zieht viel Vieh, findet Marmor und Eisen, wird bewässert von der schwäbischen Rezat. Einige Spuren des von Karl d. Gr. angelegten Kanals zur Verbindung des Rheins und der Donau werden in diesem Landgericht noch gezeigt. 2) (**W. am Sande** oder **im Nordgau**), Stadt hier, hat 2 lutherische Kirchen, Waisenhaus, Hospital, höhere Schule, 5000 Ew., welche Gold- und Silberwaaren, Draht, Nadeln und Leder fertigen, Handel treiben. War früher Reichsstadt, hatte 10,000 Gulden Einkünfte, führte im Wappen eine silberne Burg mit 2 gezinnten Thürmen schwarzen Mauerstrichen und schwarzem Thore, darüber ein Schild mit dem Reichsadler, in Roth; kam 1802 an Baiern, 1803 an Anebach, 1806 wieder an Baiern. In der Nähe die Feste Wilzburg (s. d.). 3) (**Kron W.**), Bezirk im Departement Nieder-Rhein (Frankreich), hat 17 QM., 84 000 Ew., 6 Cantone. 4) (**Kron W., W. im Waßgau, W. am Rhein**), Hauptstadt hier, an der Lauter, in schöner Gegend, hat über 6000 Ew., 2 Kirchen (1 Simultankirche), man fertigt allerhand gewebte Waaren, Tabak, Leder, Strohhüte, Kupferkessel, Seide, Pottasche, Bier, treibt Handel und Weinbau u. s. w. War auch früher Reichsstadt und schloß eine reichsfreie Abtei ein. 5) (**Alba**), Gespannschaft im Lande der Ungarn des östreichischen Großfürstenthums Siebenbürgen, besteht aus 18 größern und kleinern zerstückelt liegenden Stücken, zusammen 27½ QM., ist bergig, wird vom Alt durchflossen, bringt Getreide, Wein, Holz, viel Wild. Einw. sind Wlachen (größter Theil), Ungarn, Sachsen, Szeckler. 6) S. Akkermann; 7) s. Belgrad; 8) s. Karlsburg 2). (*Wr.*)

Weißenburger Linien (Gesch.), eine Kette zusammenhängender Verschanzungen, die von dem ehemals befestigten Städtchen Weißenburg (s. d.) längs des rechten Ufers der Lauter bis Lauterburg (s. d.) an den Rhein sich ziehen und bestimmt sind, Elsaß gegen einen Angriff von Norden her zu decken. Sie laufen zickzackförmig nach den Bedingungen des Terrains fort und werden von Strecke zu Strecke durch Redouten flankirt, und bestehen aus Brustwehr und Graben. Sie wurden 1706 von Villars (s. d.) angelegt, galten für sehr fest, wurden aber am 13. Oct. 1793 durch die Oestreicher unter Wurmser durch einen Rheinübergang bei Plittersdorf umgangen und erobert. Jetzt sind sie größtentheils verfallen. (*Pr.*)

Weißen der Pflanzen (Gärtner), so v. w. Bleichen 3).

Weißenfels (Geogr.), 1) Kreis des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, 37,500 Ew. 2) Kreisstadt darin, am Fuße eines Berges und an der Saale, über welche eine hölzerne Brücke führt, hat Schullehrerseminar, Taubstummen-Anstalt, Porzellanfabrik, Gerbereien, Gold- u. Silberwaarenfabrikation, Töpfereien, starken Holzhandel und 6650 Ew. Das ganz nahe bei der Stadt auf einem Sandsteinfelsen gelegene Schloß, welches sonst die **neue Augustusburg** hieß, ist jetzt zu einer Kaserne eingerichtet, welche **Friedrich-Wilhelms-Kaserne** heißt. In der Gegend sind Sandsteinbrüche, woraus vortreffliche weiße Sandsteine, zum Theil bergmännisch gewonnen werden. 3) Sonst von 1657 an eignes Herzogthum, das den 2. Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., August, zum ersten, und dessen Nachkommen Johann Adolf I., Johann Georg, Christian und Johann Adolf II., zu folgenden Herzogen hatte, mit welchem Letztern die Linie **Sachsen-Weißenfels** 1746 wieder ausstarb. 3) Marktflecken im Kreise Laibach des Königreichs Illyrien (Oestreich), hat Bergschloß, Stahlhammer (2200 Ctr. jährliches Erzeugniß), viele Nagelschmiede (400 Ctr. Nägel fertigend).

Weißenhorn (Geogr.), 1) Standesherrschaft im Ober-Donaukreise (Baiern), hat 3 QM., gegen 9000 Ew. 2) Hauptort hier, Stadt an der Roth, hat Schloß des Grafen von Fugger-Kirchberg, 1400 Ew.

Weiße Nieswurzel, s. unter Nieswurzel.

Weißenkirch (Weißenkirchen, Geogr.), Marktflecken im Viertel unter dem Mannhartsberge im östreichischen Lande unter der Ens, hat Schloß, gegen 900 Ew., liegt an der Donau. Vgl. Weißkirchen.

Weißen Kreuzes Orden (Ordensw.). Als der Großherzog von Toscana, Ferdinand III., 1814 wieder zum Besitz des 1801 ihm entrissenen Großherzogthums Toscana gelangte, stiftete er den, nur für militärisches Verdienst bestimmten Orden des weißen Kreuzes, nach der Farbe der Decoration desselben w. K. O., aber auch **Kreuz der Treue** genannt. (*Go.*)

Weiße Note (fr. blanche, Musik), alte Benennung der Minima oder unserer jetzigen halben Note, deren Kopf nicht mit Farbe oder Tinte ausgefüllt wurde, s. unter Noten.

Weißensee (Geogr.), 1) Kreis des preußischen Regierungsbezirks Erfurt, hat 19 600 Ew. 2) Kreisstadt darin auf einer Anhöhe, hat altes Schloß, vormaligen Johanniter-Ordens-Komthurhof und 2240 Ew. 3) Dorf im niederbarnimschen Kreise des preußischen Regierungsbezirks Potsdam, an einem See, hat ein von Schenkendorf'sches Schloß nebst schönem Garten und 140 Ew. 4) See im Kreise Villach des Königreichs Illyrien (Oestreich), ist sehr fischreich. Weißenstadt, Stadt im Landgericht Kirchenlamitz des Ober-Mainkreises (Baiern), an einem großen, durch die Eger gebildeten Teiche (jetzt aber trocken gelegt), hat 1300 Ew., Pfarrkirche, Bergbau (auf Zinn), viel Nagelschmiede, Baumwollenwaarenfabrik. Weißenstein, 1) Kreis in der Statthalterschaft Esthland (europ. Rußland), an Livland grenzend, hat 42½ QM., 80 000 Ew., ist fruchtbar u. waldig, hieß früher Jerwen. 2) Hauptstadt hier, an der Paida (weißensteiner Fluß), hat Kreis- und andere Schulen, steinerne Kirche, etwas Handel, 500 Ew. 3) Stadt im Oberamte Geislingen des Donaukreises in Würtemberg, an der Lauter in einem tiefen Thale, hat altes Bergschloß Stammschloß der Grafen von Rechberg, 700 Ew., welche viel Baumwolle spinnen. 4) S. unter Pommersfelden. Weißenthurm, 1) Dorf im preußischen Kreise und Regierungsbezirke Koblenz am Rhein, hat 560 Ew. und ein auf einer kleinen Anhöhe hinter dem Dorfe dem französischen General Hoche errichtetes Denkmal, der hier 1797 über den Rhein ging; 2) s. unter Weißkirchen 1).

Weißenthurn (Johanna Franul [Veronica] von), geb. 1773 zu Koblenz. Nach dem Tode ihres Vaters des Schauspielers Grünberg, mußte sie schon als Kind ihren jüngeren 5 Geschwistern sowohl im Hauswesen hülfreiche Hand leisten, als sie durch dramatische Darstellungen ernähren helfen. Auf Veranstaltung ihres Stiefvaters Teichmann führte sie mit ihren Geschwistern die damals so beliebten Schauspiele aus Weißens Kinderfreund auf und erhielt bereits im 14. Jahre 1787 durch den Intendant Graf Seeau ein Engagement in München, welches sie 1789 mit dem bei ihrem Stiefbruder in Baden vertauschte und wodurch ihre um 1790 erfolgte Anstellung am wiener Hoftheater vermittelt wurde. Hier verheirathete sie sich 1791 an den Herrn von W., welcher bis 1817, wo er starb, Kassirer des Handelshauses Arnstein war, und suchte sich nun die Bildung noch zu verschaffen, welche ihr die frühern bedrängten Verhältnisse nicht gestatteten, wobei sie ein sehr glückliches und fruchtbares dramatisches Schriftstellertalent entwickelte. In Wien spielte sie erste Liebhaberinnen, bis sie spät in ein älteres Rollenfach überging. 1809 spielte sie auf dem Schloßtheater zu Schönbrunn vor Napoleon die Phädra und erhielt von demselben ein Geschenk von 3000 Franken. Ihre Schauspiele erschienen, 6 Bde., Wien 1804—10; Neue Schauspiele, 2 Bde., ebend. 1817 neue Auflage Berlin 1823; Neueste Schauspiele, Wien 1823—1831, 5 Bde. Am meisten auf dem Repertoir haben sich erhalten: Der Wald bei Hermannstadt, Schauspiel; Welcher ist der Bräutigam, Lustspiel; Die Erben, Schauspiel; Das Gut Sternberg, Lustspiel; Das letzte Mittel, Lustspiel. Außerdem erschien noch: Ein Mann hilft dem Andern, Lustspiel, Weimar 1823. (*Md.*)

Weißenwolf (Geogr.), s. unt. Steyerberg.

Weiße Pappel, s. Althäe. W. Pimpinelle, so v. w. Pimpinella saxifraga. W. Potasche, so v. w. calcinirte oder gereinigte Potasche. W. Quecksilberpräcipitatsalbe, s. unter Quecksilbersalbe.

Weißer Andorn (marrubium album, Pharm.), perennirende, an Wegrändern und andern unbebauten Orten häufige Pflanze, mit viereckigen, so wie die rundlichen gekerbten Blätter, weißfilzigen Stengel, weißen quirlständigen Blüthen, frisch gerieben von starkem balsamischen Geruch und bitterem, scharf salzigem Geschmack. Das Kraut, mehr aber das durch Aufgießen mit heißem Wasser, Digeriren, Auspressen, Coliren und langsames Eindicken bereitete Extract, ist als wirksames, stärkend auflösendes Mittel bei Verschleimung der Brust und des Unterleibes, bei chronischen Katarrhen und anfangender Schleimschwindsucht häufig in Gebrauch. (*Su.*)

Weißer Adlerorden, s. Adlerorden 4).

Weißer Anflug (Hüttenw.), weißes, angeflogenes Erz wird bei dem Schmelzen der Silber- und Bleierze zur Beschickung des Ofens genommen. W. Arsenik, s. unter Arsenik. W. Augenstein, so v. w. Zinkvitriol (s. d.).

Weißer Aussatz (Med.), s. Aussatz. W. Behen (Bot.), s. Behen.

Weißer Berg (Geogr.), 1) Berg in der Herrschaft Tachlowitz (s. d.) im rakonitzer Kreise unweit Prag. Hier Schlacht am 8. Nov. 1620 zwischen den Kaiserlichen und Protestanten, welche hier eine feste Stellung genommen hatten, aber geschlagen wurden. S. Prag, Dreißigjähriger Krieg. 2) So v. w. Dhawalagiri.

Weißer Bernstein, s. Bernstein. W. Blumensüßer (Pomol.), s. Blumensüßer. W. Brätling, s. Brätling.

W. Cardinalsapfel, s. Cardinalsapfel. W. Dinkel, s. Dinkel.

Weißer Donnerstag, in der katholischen Kirche so v. w. grüner Donnerstag, weil dort die Kirchen mit weißem Ornat verziert werden. Aus demselben Grunde heißt der Sonntag Invocavit, weißer Sonntag.

Weißer Drache, so v. w. Salpeter.

Weißer Drin (Geogr.), s. unter Drin.

Weiße Reglise, s. Eibischpaste.

Weißer Enzian (Pharm.), s. unter Enzian 2) u. 3).

Weißer Falke (Zool.), so v. w. Isländischer Falke.

Weißer Falkenorden (Ordensw.), s. Falkenorden.

Weißer Fenchelapfel (Pomol.), s. unt. Fenchelapfel. W. Fluß, 1) (Chem.), s. unt. Fluß 5). 2) (Med.), s. Leukorrhöe.

Weißer Fluß (Geogr.), so v. w. White-River.

Weißer Galmey, s. Almey. W. Hafer (Bot.), s. unter Hafer. W. Herbstcalvil (Pomol.), s. Calvil. W. Honig, so v. w. Jungfernhonig, s. unter Honig. W. Ingwer, s. unter Ingwer.

Weißeritz (Geogr.), Fluß im Kreise Dresden des Königreichs Sachsen, entspringt als wilde W. in Böhmen bei Nickolsberg und als rothe W. in der Gegend von Altenberg, beide vereinigen sich unter Tharand und fallen bei Dresden in die Elbe.

Weißer Kaneel, s. unter Zimmt. W. Kattun (Waarenk.), s. unter Kattun.

Weißer Kreuzorden, s. Weißen Kreuzes Orden.

Weißer Kupferrauch, so v. w. Zinkvitriol (s. d.).

Weißer Landbär (Zool.), s. Bär.

Weißerle (Forstk.), so v. w. graue Erle, s. Erle b).

Weißer Lederzucker, so v. w. Reglise. W. Mangold, s. Beißkohl. W. Mohnsamen, s. Mohnsamen. W. Mohnsyrup, s. Mohnsyrup. W. Nicht, s. Almey.

Weißer Nil (Geogr.), s. unter Nil.

Weiße Rose, 1) (Gärtn.), s. unter Rosen 2) (engl. Gesch.), s. Rose, rothe und weiße.

Weißer Pfeffer, s. unter Pfeffer. W. Präcipitat, s. unter Quecksilberpräcipitat. W. Quecksilberniederschlag, s. Quecksilberpräcipitat.

Weißer Sago, so v. w. Tapioka.

Weißer See (Geogr.), 1) so v. w. Beloje Oserò; 2) so v. w. Antiochischer See.

Weißer Senf, s. unter Senf.

Weißer Sommererveling (Pomol.), s. unter Erveling und unter Gewürzapfel.

Weißer Sonntag, s. unter Weißer Donnerstag.

Weißer Storch (Zool.), s. unter Storch.

Weißer Theer, s. Theer. W. Tombak, s. Arsenikkupfer.

Weiße Rübe (Landw.), s. unt. Rübe.

Weißer Vitriol, so v. w. Zinkvitriol.

Weißerz, 1) (Bergb.), eine Art Silbererz, von silberweißer Farbe, es ist heller und gelblicher als das Weißgüldenerz; hält gewöhnlich eine Mark Silber auf den Centner Erz und außerdem etwas Kupfer und Arsenik. 2) (Miner.), so v. w. Arsenikkies.

Weißer Zimmt, s. unter Zimmt.

Weißes Bernsteinöl, so v. w. gereinigtes Bernsteinöl (s. d.). W. Blech, s. unter Blech. W. Blut (Phys.), s. unter Blut.

Weißes G (Zool.), s. G.

Weiße Schenkelgeschwulst der Wöchnerinnen (phlegmatia alba dolens puerperarum, Med.), diejenige Krankheit, welche als eine glatte, gleichmäßige, unebene, ungeröthete, weit verbreitete, gespannte, elastische, sehr schmerzhafte Geschwulst und Unbeweglichkeit eines Fußes, bisweilen auch anderer Theile sich darstellt, von Fieber begleitet ist u. fast nur bei eben entbundenen Frauen vorkommt. Die Krankheit beginnt meistens 12—14 Tage oder auch noch bisweilen später, auch früher nach der Entbindung mit einem Schmerz, der in einer oder der andern Hüftgegend seinen Sitz hat und mit Fieber, dem kein Frost vorher ging. Der Puls ist beschleunigt, aber nicht hart, zuweilen gesellen sich gastrische und nervöse Zufälle hierzu. Während dissen verbreitet sich der Schmerz in die Geschlechtstheile und den Schenkel der leidenden Seite bis zum Fuß herab, ist am heftigsten im Kniegelenke, in den Geschlechtstheilen und an dem hinteren Theile des Unterfußes, ungefähr in der Mitte. Vor dem Schmerze in den Geschlechtstheilen geht gewöhnlich Schmerz am Ende der Rückenwirbelsäule, bisweilen auch im untern Theile des Unterleibs vorher. Nach 2—3 Tagen läßt der Schmerz ein wenig nach, dagegen schwellen nun die leidenden Theile an, und zwar so, daß die Geschwulst von oben nach unten herabsteigt und innerhalb weniger Tage die ganze Extremität einnimmt, so daß sie zweimal so dick wird wie die andern u. nur mit großen Schmerzen bewegt werden kann. Die geschwollenen Theile sind so empfindlich, daß sie kaum berührt werden können, ohne daß die Kranke laut aufschreit. Die Haut ist sehr glatt und nicht mehr geröthet als im natürlichen Zustande. Die Geschwulst wird weder durch die Lage verändert, noch nimmt sie den Eindruck des Fingers an; sie ist überall gleichmäßig, und man bemerkt erst dann, wenn sie nachläßt, runde Erhabenheiten,

heiten, die man für angeschwollene Drüsen hält. Diese Geschwulst bleibt oft Monate und Jahre lang und nähert sich allmählig dem Oedem. Dagegen lassen meist die Schmerzen allmählig nach, und es bleibt am Ende nur ein Gefühl von Schwere, Steifigkeit und erschwerte Bewegung zurück. Oft wird dann auch die andere Extremität ödematös. Bisweilen geht die ganze Krankheit auf diese über und verläuft ebenso, wie in den zuerst ergriffenen Theilen. In sehr seltenen Fällen ergreift die Krankheit die obere Extremität. Gewöhnlich ist die Absonderung der Milch und Lochien nicht gestört. In günstigen Fällen verlieren sich nicht nur die Schmerzen, sondern es wird auch die Geschwulst allmählig kleiner und das Bewegungsvermögen kehrt wieder zurück. Bisweilen bleibt aber auch der leidende Theil schwach und die Kranke hinkt. In seltenen Fällen entsteht Eiterung, noch seltener Brand. Der Tod erfolgt bisweilen den 3., 5., 7., 9. Tag der Krankheit. Ursachen. Allgemein hat man die nächste Ursache der w. S. d. W. als Entzündung erkannt, allein über den Sitz dieser Entzündung ist man noch nicht einverstanden. Einige nehmen eine Entzündung der lymphatischen Gefäße und Drüsen, Andere der Venen, Andere der Nerven des Schenkels, Andere des Zellgewebes, in das sich nach Zerreißung lymphatischer Gefäße Lymphe ergossen hätte, Andere der Muskelscheiden und Schleimbeutel und gleichzeitig der Muskeln an. Nach der neuesten Erfahrung hat eine Entzündung der Schenkelvenen als nächste Ursache das meiste für sich. Gewöhnlich glaubt man, daß die Krankheit ausschließlich im Wochenbette vorkomme, Einige läugnen dies jedoch und glauben dieselbe Krankheit bei Männern gesehen zu haben. Durch Leichenöffnungen ist bis jetzt dargethan, daß in dem Zellstoff einige gelbliche, bräunliche Flüssigkeit enthalten war, daß in den meisten Fällen sich eine Entzündung der Venen vorfand, und daß die Leistendrüsen röther und angeschwollen, die Muskeln schlaff waren. Als entferntere Ursachen der Krankheit kennt man fast nur Erkältung. Man hat die Krankheit übrigens bei jüngern und ältern, bei armen und reichen Frauen, sowohl bei regelmäßigen, als bei unterdrückten Absonderungen der Lochien, des Schweißes, der Milch beobachtet. Die Aussicht zur Heilung ist ungünstig, denn wenn man auch den tödtlichen Ausgang verhältnißmäßig nur selten beobachtet hat, so ist das Uebel doch immer sehr hartnäckig und langwierig, beschwerlich und trotzt den Bemühungen der Kunst so, daß man bis jetzt noch keine sichere Heilmethode dagegen kennt. Die Behandlung besteht anfänglich in allgemeinen oder örtlichen Blutentziehungen, Anwendung von abführenden, die Resorption befördernden Mitteln. Später werden Spanischfliegenpflaster, wie ein Strumpfband um das Knie oder an die Waden angelegt, empfohlen. Außerdem Umschläge von erweichenden, aromatischen Substanzen, geistige Einreibungen, Räucherungen, Binden des Gliedes und endlich stärkende Mittel, wie dies die specielle Therapie genauer angibt. (*Pst.*)

Weiße Schmelze (Töpfer), so v. w. Weiße Glasur.

Weißes Druckpapier, s. unter Papier.

Weiße Seide (Hdlgsw.), Seide, welche von allem Farbenstoffe befreit, oder auch nur mit einem leichten Farbenschimmer gefärbt ist; die gewöhnlichsten Nuancen sind: Indianischweiß, Chinesischweiß, Zwirn- oder Milchweiß, Silberweiß und Bläulichweiß.

Weißes Einsalzen, s. unter Häring. **W. Eisen**, so v. w. weißbrüchiges Eisen. **W. Fischbein**, so v. w. Sepia. **W. Friesel** (Med.), s. unter Friesel.

Weißes Gebirg (Geogr.), Zweig der Apallachen (s. d.) in Nord-Amerika, stößt mit dem Albanygebirg zusammen, breitet sich vorzüglich im Staate Neuhampshire aus, hat die höchsten Spitzen (Washington u. a.) in Neu-England.

Weißes Glaserz (Bergb.), eine Art Hornerz von weißer oder weißlicher Farbe und sehr weichem Gefüge.

Weißes im Auge (album s. candidum oculi, Cyclopion, Anat.), der vordere, sichtbare, von der Conjunctiva (s. d.) bedeckte Theil der Sclerotica (s. d.).

Weißes Korall (Pharm.), s. unter Augenkorall.

Weißes Liegendes (Miner.), die oberste, bisweilen grauliche Schicht des Roth-Todt-Liegenden, hat feines Korn; findet sich nicht immer.

Weißes Meer (Geogr.), 1) großer Meerbusen des nördlichen Eismeers, dringt ziemlich tief in die Statthalterschaft Archangel (europ. Rußland) ein, hat mehrere kleinere Buchten, als: Dwinskaja, Mezen, Onegskaja, Kandalaskaja u. a., nimmt außer der Dwina, Petschora, Mezen noch 10 kleinere Flüsse auf, enthält wenig Salz, wird befahren (im Jahre 1825 von ungefähr 250 einlaufenden Schiffen), friert jedoch jährlich zu. 2) So v. w. ägäisches Meer, im Gegensatz vom schwarzen Meere. (*Wr.*)

Weißes Nichts, 1) (Pharm. u. Hüttenw.), so v. w. Almey. 2) (Bergb.), eine sandige Gypserde, welche im Feuer locker bleibt.

Weiße Sommerbutterbirn (Pomol.), s. Butterbirn 10).

Weißes Spießglanzoxyd, s. unter Spießglanzoxyd.

Weiße Stärke, die gewöhnliche Stärke (s. d.).

Weißes Tafelglas, s. Weißglas.

Weiße Streifen der Brüste und des Bauches (lineolae et rugae mammarum et abdominis, Anat.), bei Frauen nach der Entbindung und nach Entwöhnung des Säuglings mehr oder weniger deutlich zurückbleibende, unter die Zeichen einer früher Statt gehabten Geburt gerechnete, weißliche, narbenartige Flecken u. Streifen in der Haut der Brüste und des Unterleibes. (*Su.*)

Weißes Vorgebirg (Geogr.), Name mehrerer Vorgebirge, als: 1) im Fürstenthume Awa der Insel Nipon (Japan), liegt auf der östlichen Küste. 2) (Cap blanc), liegt auf der Westküste von Afrika in der Wüste Sahara, hat seinen Namen von dem weißen Sande der Gegend, und ist die Spitze der tiefer ins Land gehenden weißen Berge. (*Wr.*)

Weißes Zeichen (Pferdek.), ein weißer Fleck am Hinterfuß eines Pferdes.

Weißes Zinnerz, so v. w. Zinnspath.

Weiße Tusche, s. unter Tusche.

Weiße u. rothe Rose (engl. Gesch.), s. Rose, weiße und rothe.

Weiße Weide (salix alba), s. unter Weide.

Weiße Wiese (Geogr.), s. unter Hohenelbe.

Weiße Zaunrübe (Bot.), bryonia alba, s. Zaunrübe.

Weiß-feh (Rauchh.), so v. w. Feh.

W.-feuer, s. unter Indianisches Feuer.

Weiß-fisch (Zool.), 1) so v. w. Blicke (Zool.); 2) (leuciscus *Klein*), Gattung der Fische, gebildet aus den Arten der Gattung Karpfen, wo die Rücken- und Afterflosse kurz sind und keine Stacheln und Bartfäden sich finden. Dazu zahlreiche, nicht besonders geschätzte Arten, als: Döbel, Alant, Kübling, Aspe (Raapfe), Ukelei, Ellritze, Alandblecke, Bitterling, Orf, Lauben (s. d. a.); Rothflosser (cyprinus rutilus, leucisc. rutilus), hat zusammengedrückten, silberigen Körper, Flossen und Augenstern roth, in der Schweiz, vorzüglich zu Köder gebraucht; Rothauge (leuc. erythrophthalmus), mit rothen Flossen, wie jener, doch höher und dicker; wird nicht geschätzt; Nase (leuc. nasus), die Nase steht besonders weit vor, 1½ Fuß lang, die Bauchhöhle ist schwarz, ebenfalls ohne Werth; Leiter (l. Buggenhagii), mit ausgeschnittener, längerer Afterflosse, in den Seen Pommerns u. a. 3) So v. w. Lauben u. Ukelei; 4) s. Beluga; 5) so v. w. Schnäpel. (*Wr.*)

Weißfleckige Eidechse (Zool.), s. unter Eidechse.

Weiß-föhre (Bot.), eine Art der gemeinen Kiefer (s. d.), unterschieden durch die Blüthe; jedes Kätzchen hat 36 männliche Blüthen in 6 Reihen, während die Schwarzföhre 12—13 männliche Blüthen in 3 Reihen und dreimal größere, dabei gelbe, rothpunktirte Schuppen hat.

Weiß-fohren (Zool.), so v. w. Aesche (Zool.). W.-fuß, s. unter Pferd; vgl. Weißbein.

Weißgares Leder, s. unter Gerberei.

Weiß gebranntes Elfenbein, s. unter Elfenbein.

Weiß gekleidet (Jagdw.), von einem Schießgewehre, bei welchem die Garnitur von Eisen oder weißem Kupfer, Argentan u. dgl. gefertigt ist.

Weiß-geld, so v. w. Silbergeld.

Weiß-gerber, Weißgerberei, s. unter Gerberei. W.-gerber-teig, eine Mischung von Alaun, Salz, Mehl, Eiern und Baumöl, womit das sämischgare Leder eingerieben wird.

Weiß-glas, 1) s. unter Glas 4) und Glashütte; 2) (Hüttenw.), fein zerstoßenes, farbenloses Glas, welches als Fluß bei den Erzproben gebraucht wird.

Weiß-glühen (Physik), s. unt. Glühen.

Weiß-göpkelgut (W.-jöckelgut, Bergb.), weißer, gediegener Zinkvitriol, welcher bisweilen in Gestalt der Eiszapfen oder Rosen gefunden wird. W.-gold (Miner.), so v. w. Platina. W.-gold-erz, so v. w. Tellur, gediegenes.

Weiß-grau, s. unter Grau.

Weiß-groschen (Num.), Rechnungsmünze in Böhmen zu 2½, in Schlesien zu 2 Kreuzer.

Weiß-gülden, W.-gültig Bleierz (Miner.), so v. w. Weißgültig Erz. W.-gültig Erz, Art des Bleiglanzes (s. d.), besteht aus 4—4½ Theilen Blei, ½—2 Antimon, 1—2 Silber, 1—2 Schwefel, etwas Thon, Eisen, Kiesel, wiegt 4½—5½, hat unebenen, klein körnigen Bruch, licht bleigraue Farbe; findet sich mit Blei- und Silbererzen in Gneiß u. a. Gestein. Oken theilt es in fahlreiches W. mit mehr Antimon und silberreiches W. mit mehr Silber. (*Wr.*)

Weiß-hänfling (Zool.), s. unter Hänfling.

Weiß-hafer, eine Art Hafer, die Schale des Kernes ist hell, er reift etwas früher, als der gewöhnliche Hafer, fällt aber leicht aus, wenn er zu reif wird.

Weiß-hand (Zool.), s. unter Faltenmücke.

Weiß-harz, so v. w. Tannenharz 3). W.-heizen (Hüttenk.), so v. w. Durchgrätzig heizen.

Weißhorn (Geogr.), s. unt. Wallis 1).

Weiß-huhn (Zool.), so v. w. Schneehuhn, weißes, s. unter Schneehühner.

Weiß-kalk (Bauw.), s. unter Kalk.

Weiß-kehlchen (Zool.), so v. w. Grasmücke,

mücke, geschwätzige. W.-kehle, 1) so v. w. Grasmücke, gesperberte; 2) so v. w. Grasmücke, graue; 3) so v. w. Grasmücke, geschwätzige; 4) so v. w. Steinschmätzer, graurückiger; 5) so v. w. Steinschmätzer, schwarzkehliger.

Weißkeisel (wendisch Wuskizu, Geogr.), Dorf im Kreise Rothenburg des preußischen Regierungsbezirks Liegnitz, hat Theerofen, Torflager aus Holzmoor, Teich, der 1 Meile im Umfange groß ist und 350 Ew.

Weiß-kerze, so v. w. Verbascum lychnitis, s. unter Verbascum.

Weißkirchen (Geogr.), 1) Marktflecken im Kreise Judenburg des Herzogthums Steyermark, hat Schloß (Weißenthurm), Eisenwerke, 500 Ew. 2) Stadt im Kreise Prerau der Markgrafschaft Mähren, liegt an der Beczwa, hat Schloß (Budischow), Kreisamt, Mineralquelle, 4200 Ew., welche Seidenzeuge und Tuch weben, Strümpfe fertigen. 3) Stadt in der banatischen Militärgrenze, hat griechische und katholische Pfarrkirche, Lazareth, Kaserne, ist Stabssitz des teutsch-illyrischen Banatregiments, hat 4900 Ew., welche viel Wein bauen. Alle in Oestreich. (*Wr.*)

Weiß-klar, von Bernstein, welcher weiß, hell und durchsichtig ist.

Weißkönig (Sagengesch.), s. unter Theuerdank und Treitzsauerwein.

Weiß-köpfe (Zool.), s. unt. Tauben. W.-köpfige Ente, s. unt. Ente. W.-kopf, 1) so v. w. Ente, weißköpfige; 2) so v. w. Lämmergeier; 3) so v. w. Seeadler; 4) (aquila leucocephala), Art aus der Gattung Adler, zu den Fischadlern gehörig, dem Seeadler ähnlich, dunkelbraun, mit weißem Kopfe und Schwanze, von der Größe des Steinadlers, an den Gewässern Nord-Amerikas, jagt Fische; 5) so v. w. Fußadler; 6) so v. w. dumme Seeschwalbe, s. unter Noddi; 7) eine Art Natter (coluber candidus). (*Wr.*)

Weiß-kram, der Handel mit Leinwand oder mit weißen baumwollenen Zeugen.

Weiß-kraut, s. unter Kohl u. Kraut.

Weiß Kunig, s. Treitzsauerwein und Theuerdank.

Weiß-kupfer (Miner.), so v. w. Arsenikkupfer. W.-Kupfer-Erz, steht nach Oken als Gattung unter der Sippe Kupfersprott, enthält Schwefelkupfer mit Eisen und Arsenik, ist silberweiß, fällt ins Röthliche, schmilzt mit Entwickelung knoblauchartiger Dämpfe, ist spröde, hat feinkörnigen Bruch, kommt derb und eingesprengt, auch als Oktoëder krystallisirt vor; selten, in Sachsen, Hessen, Baden. (*Wr.*)

Weiß-lachs (Zool.), s. unter Lachs.

Weiß-lader, Personen, welche Salz verkaufen.

Weiß-läuben, so v. w. Mehlbeerbaum (s. d.).

Weißliche Blanquette (Pomol.), s. Blanquette.

Weißlicher Bussard (Zool.), s. Bussarde.

Weißlicher Saphir (Juwel.), so v. w. Luchssaphir (eigentlich Leukosaphir).

Weißling (Zool.), 1) (pieris, pontia), Gattung der Tagschmetterlinge, meist von weißer Farbe; die Taster sind walzenförmig und dünn, das Endglied mit dem vorher gleich oder länger, die Fühler lang mit verkehrt kegelförmigen, oder spindelförmigen Knöpfchen; die Flügel sind ungezähnt. Die Raupen sind schlank, spindelförmig, haben keine Dornen und Spitzen, gewöhnlich Rückenstreifen. Thun oft großen Schaden. Arten: Baumweißling (s. d.); Kohlweißling (p. Brassicae), Flügel weiß, mit schwarzer Spitze und 2 dergl. Flecken, Unterfleck unten gelb, schwarz gesprenkelt, Raupe auf Kohlarten, gewöhnlich sehr häufig und verheerend; Rübenweißling (p. Rapae), fast wie voriger, doch kleiner, mit weniger schwarzer Spitze, Raupe wie vorige, doch besteht der Seitenstreif aus Punkten, lebt auch auf Reseda; Kressenweißling (p. Cardamines), Flügel halb roth mit schwarzem Endfleck, unten grünlich mit schwarzem Mondfleck, Raupe grünlich, an den Seiten weißlich, auf Schaumkraut; Grünling (p. Daplidice), die Flügel am Ende schwarz, mit doppelter Fleckenreihe, unten graugrün, weiß gefleckt, Raupe blau, gelb gestreift, schwarz getüpfelt, auf Reseda, wildem Kohl u. a.; Grünader (p. Napi), Flügel weiß, unten grün geadert, Vorderspitze schwarz, in der Mitte und Unterspitze gelb, Raupe blaulichgrün, schwarz getüpfelt, auf Rettig, Kohl u. a.; Senfweißling (p. Sinapis), vordere Flügel länglich, mit schwärzlichen Spitzen unten grünlich, Raupe grün mit gelbem Seitenstreif, auf Senf u. a. In allem zählt man auf mehr als 90 Arten. Stehen nach Linné unter papiliones danai candidi. 2) So v. w. Fliegenfänger, schwarzrückiger; 3) so v. w. Venusbrust (Schnecke); 4) so v. w. Wittling 2). (*Wr.*)

Weiß-loth (Metallarb.), Loth (s. d. 5) von weißer Farbe.

Weiß machen (Münzw.), geringhaltigem Silber feines Silber zusetzen. Vgl. Weißsieden.

Weiß-mäntel, 1) so v. w. Wilhelmiten. 2) (Diener der heiligen Jungfrau), Mönchsorden in Paris 1257—1299 von unbekannter Stiftung, nach den weißen Ordenskleidern und Mänteln so genannt, lebte nach den Regeln des heiligen Augustinus; wurde durch Beschluß der 1274 zu Lyon

Lyon gehaltenen Kirchenversammlung aufgehoben. (*Md.*)

Weißmain (Geogr.), 1) Landgericht im Ober-Mainkreise (Baiern), hat 4½ QM., 13,000 Ew., bringt viel Obst, Getreide, Flachs, Gemüse, wird bewässert vom Main und 2) W. (Nebenfluß des Main). 3) Hauptstadt hier, am W., hat Schloß, Kirche, höhere Bürgerschule, Hospital, 1000 Ew., welche Tuch fertigen, Schnecken mästen und Handel mit Vieh, Hanf, Obst, Schnecken treiben. (*Wr.*)

Weiß Metall, so v. w. Weißkupfer; vgl. weiße Composition.

Weiß-müller (Zool.), so v. w. Grasmücke, geschwätzige.

Weiß-nagel-schmiede (Techn.), s. unter Nagelschmiede.

Weiß-nase (Zool.), Affenart, s. unter Affe. **W.-nasiger Affe**, s. unt. Affe 10).

Weiß-pfennig, 1) (Num.), so v. w. Albus; 2) so v. w. Blanc.

Weiß-pinsel, ein größerer Maurerpinsel, welcher beim Anstreichen der Wände gebraucht wird.

Weißpodöl (Geogr.), Marktflecken im Kreise Czaslau (Böhmen), hat 500 Ew.

Weiß-putzen (Zinng.), die zinnerne Waare fehlerhaft poliren, so daß sie nicht ganz blank sieht.

Weiß-Renette (Pomol.), schöne, platt gedrückte Frucht, Apfel zweiten Ranges, hat oben einige Falten, zarte, Anfangs strohgelbe, blässer werdende, an der Sonnenseite fein roth angelaufene, überall fein grau punktirte Schale, schönes, weißes, lockeres, saftiges, weiniges, doch gewürzloses Fleisch. Reife im December, dauert lang. (*Wr.*)

Weißreussische Statthalterschaften (Weiß-Rußland, Geogr.), 1) die ehemaligen polnischen Besitzungen, jetzt russischen Statthalterschaften Mohilew und Witebsk; **Weißreussen** die Einwohner derselben. 2) (Gesch.) s. unter Russisches Reich (Gesch.), Bd. XVIII. S. 581.

Weißrückiger Specht (Zool.), s. Elsterspecht 1).

Weiß-schimmel, ein Pferd, welches ganz oder fast ganz weiß ist.

Weiß-schnabel (Zool.), so v. w. Picus principalis, s. unter Specht. **W.-schwänze**, s. unt. Tauben. **W.-schwanz**, 1) so v. w. Seeadler; 2) so v. w. Weißkopf 3); 3) so v. w. Steinschmätzer, grauer. **W.-schwanz-blässen**, s. unter Tauben.

Weiß sieden, 1) (Münzw.), so v. w. Sieden 7); 2) (Nadler), das Verzinnen der Stecknadeln (s. d.). **W.-siede-ofen**, so v. w. Siedeofen.

Weiß-Sivan-Erz (Miner.), so v. w. Weiß-Tellur.

Weiß-specht (Zool.), s. unter Blutspecht. **W.-sperber**, so v. w. Sperber. **W.-spiegel**, so v. w. Schnatterente, s. unter Ente.

Weiß-Spieß-glanz-erz (Miner.), s. unter Spießglanzerz.

Weiß-stein (Geognosie), 1) Felsart, hat Aehnlichkeit mit dem dichten Feldspath, graulich weiße, ins Blaugraue übergehende Farbe, ist etwas glänzend, hat fein splitterigen, in größern Stücken dick schieferigen Bruch, ist an den Kanten durchscheinend, fest; enthält etwas Glimmer, Granat, Hornblende, führt wihl Kupferkies, Fahlerz, Braunspath, Bamt u. a., umschließt Serpentin, bildet im sächsischen Erzgebirge ein groß's Lager. Liegt zwischen Granit und Gneiß. Scheint zu den Urgebirgen zu gehören. 2) So v. w. Tropfstein. (*Wr.*)

Weißstein (Geogr.), gräflich Hochbergisches Dorf im Kreise Waldenburg des preuß. Regierungsbezirks Breslau, hat Schrootgießerei, Glashütte in der Nähe, Steinkohlenbergbau und 980 Ew. Sehr merkwürdig ist der hier zu Tage führende **Fuchsstollen**, dessen Mündung auf einen kleinen See trifft, und der nicht blos zur Wegschaffung des Grubenwassers, sondern auch zum Transport der Steinkohlen dient, indem er 40 Zoll tief mit Wasser gefüllt, 6400 Fuß lang in die Steinkohlenlager hineingetrieben und hier und da gewölbt und mit Luftlöchern versehen ist. (*Cch.*)

Weiß-stirnige Gans (Zool.), s. Bläßgans. **W.-striche**, s. unter Bindentauben.

Weiß-stuck (Bauw.), ein Mörtel von Weißkalk, Gyps und klarem Sande, welcher zum feinen Abputze der Wände und zu Stuckaturarbeit gebraucht wird. **W.-sud**, 1) (Münzw. u. Silberarb.), so v. w. Absud 2), vgl. Sieden 7); 2) (Nadler), das Zinn, welches zum Verzinnen der Stecknadeln gebraucht wird. **W.-tanne** (Bot.), s. unter Tanne.

Weiß Tellur (Miner.), ein zur Gruppe Tellur (nach v. Leonhard gehöriges Fossil, enthält 4½ Tellur, 2½ Gold, fast 2 Blei, ½ Silber, etwas Schwefel, hat zum Hauptkrystall die gerade rhomboidische Säule, verschiedene Nachformen, wegt 10, hat blätteriges oder strahliges Gefüge, unebenen, kleinkörnigen Bruch, starken Glanz, Silberfarbe, ins Messinggelbe, Röthliche oder Aschgraue; in Siebenbürgen. (*Wr.*)

Weiß-thümer, s. Weisthümer.

Weiß-wangige Gans (Zool.), s. unter Gans.

Weißwasser (Geogr., 1) der stärkere und eigentliche Quellabach der Elbe, entspringt auf dem östlichen Flügel des Riesengebirgs, im S.W. dr Schneekoppe, an

an der Grenze Schlesiens und Böhmens, auf der weißen Wiese, eilt durch den Teufelsgrund in den Weißwassergrund über nackte Granitbänke, bildet an 3 Stellen bedeutende Stürze, empfängt aus den Gebirgsschluchten von der rechten Seite zahlreiche kleine Seifen oder Bäche, worunter der krumme Seifen ziemlich bedeutend ist, und vereinigt dann mit sich den Elbseifen oder zweiten schwächern Quellenarm der Elbe und bekommt dann den Namen Elbe (s. d.). 2) Stadt im Kreise Bunzlau des östreichischen Königreichs Böhmen, liegt an der Bela, hat 1100 Ew., welche Hüte und Papier fertigen, Schloß. 3) Marktflecken im Kreise Troppau der Markgrafschaft Mähren, hat Schloß, Wallfahrtskirche, Pfarrstencollegium, Gymnasium, Seminarium, 1100 Ew. Weißweiler, Dorf im Kreise Düren des preuß. Regierungsbezirks Aachen an der Inde, hat Steinkohlengruben, eine Nähnadelfabrik und 1050 Ew.

Weißweil (Geogr.), Pfarrdorf am Rhein im Amte Kenzingen des Ober-Rheinkreises (Baden), hat gute Pferdezucht, Hanfbau, 1300 Ew.

Weiß-wischen (Hüttenw.), das verzinnte Blech mit Roggenkleien und dann mit Kreide abwischen.

Weiß-wolfram (Miner.), so v. w. Tungstein.

Weiß-wurz, convallaria polygonatum, s. unter Salomons Siegel.

Weiß-zeug, 1) Leinwand und weißes baumwollenes Zeug und daraus gefertigte Gegenstände; 2) (Hüttenw.), klare Kiesausbrände, welche an die Scheidewasserbrenner verkauft werden.

Weiß-zinnerz (Miner.), so v. w. Tungstein.

Weiß-wurst, Wurst, welche von würfelig geschnittenem Schweinefleisch, Milch, etwas Semmel, Zwiebel, Gewürze u. Salz gemacht wird.

Weiß von Neudon u. von Troyes (Hdlgsw.), eine Art Kreide.

Weistra (Geogr.), s. Bistrau.

Weistritz (Geogr.), 1) habelschwerdter W., kleiner Nebenfluß der Neiße, entspringt auf der hohen Mense im Kreise Habelschwerdt des preußischen Regierungsbezirks Breslau, im nesselgrunder Forste, unter einem Felsen, 2317 Fuß über dem Meere, wird zum Flößen gebraucht und mündet bei Habelschwerdt in die Neiße. 2) Glatzer (minerzer) W., entspringt im Kreise Glatz des preußischen Regierungsbezirks Breslau am nordwestlichen Abhange der hohen Mense, auf den Seefeldern, 2735 Fuß hoch, stürzt sich in das grunwalder Thal, geht durch die Hölle, eine wilde Felsenschlucht, und mündet sich nach einem 4½ Meilen langen Laufe bei Glatz in die Neiße. 3) (Von Schweidnitz an das schweidnitzer Wasser), Nebenfluß der Oder, entspringt im Kreise Waldenburg des preußischen Regierungsbezirks Breslau, am Brunnberge, dem östlichen Ende des Hochwaldgebirges, aus dem Rumpelbrunnen, 1626 Fuß hoch, mit außerordentlichem Getöse, scheidet auf ihrem Laufe das Hochwaldgebirge von dem Eulengebirge, geht in den Kreis Schweidnitz bespült Schweidnitz, dann in den Kreis Neumarkt, macht die Grenze zwischen diesem und dem breslauer Kreise und fällt unter Herrnprotsch in die Oder. Auf seinem 12 Meilen langen Laufe und in seinem 34 QM. großen Flußgebiete nimmt er die Peile, das Schwarz- und das striegauer Wasser auf. 4) Polnisch W., Dorf im Kreise Schweidnitz des preußischen Regierungsbezirks Breslau, hat Kupferhammer, Papiermühle, die auch unverbrennliches Papier liefert, und 360 Ew. 5) So v. w. Weißeritz. (*Ceh*)

Weitaus (Reitk.), der weiteste Umfang der Reitbahn oder die Grenzen aller Volten.

Weit-bänke (Mühlenw.), die Seitenwände eines Gerinnes, Fluthers oder Wehres, in so fern dadurch die Weite derselben bestimmt wird.

Weitbrecht (Josua), geb. zu Schorndorff in Würtemberg 1702, studirte zu Tübingen und wurde 1725 nach Petersburg als Adjunctus an die eben errichtete Akademie gerufen; darauf ward er Professor der Anatomie und Physiologie; er starb daselbst 1747 und hat außer mehreren Abhandlungen, die sich in den Acten der Akademie befinden, eine klassische Beschreibung der Bänder des menschlichen Körpers hinterlassen: Syndesmologia, sive historia ligamentorum corporis humani, Petersburg 1742, mit 56 ausgezeichneten Kupfern. (*Pst.*)

Weite, die, 1) die Entfernung zweier Dinge von einander; 2) eine große Entfernung; 3) der Umfang des innern Raumes; 4) (Weitung, Bergb.) ausgehauene Räume einer Grube, aus welchen das Erz bereits gewonnen worden ist.

Weite des Wurfes, die horizontale Weite, um welche sich ein, in einer beliebigen Richtung geworfener Körper dabei fortbewegt hat, vgl. Wurf und Schießen.

Weite Begriffe, s. Begriff.

Weite Harmonie (Musik), ein harmonischer Satz, wo die Intervalle der 3 Oberstimmen der Akkorde, woraus derselbe besteht, nicht aus einer und derselben Octave genommen, sondern in verschiedene Octaven verlegt und aus ihrer gewöhnlichen Aufeinanderfolge genommen werden; z. B.:

Enge Harmonie. Weite Harmonie.

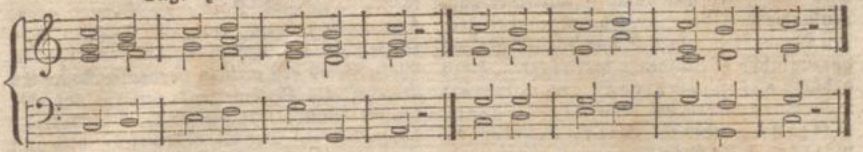

Weite Heben (Bergb.), so v. w. Wasserschächte.

Weiten, weitern, 1) einer Sache eine größere Weite geben; 2) eine Verhandlung in die Länge ziehen.

Weitensfeld (Geogr.), Marktflecken im Kreise Klagenfurt des östreichischen Königreichs Illyrien, liegt an der Gurk, hat 500 Ew. **Weitenstein**, Marktflecken im Kreise Cilly des Herzogthums Steyermark (Oestreich), liegt am Köding, hat gegen 400 Ew., welche Glaswaaren fertigen und 2 Bergschlösser.

Weiter Darm (Anat.), s. Dickdarm.

Weiter Hammer (Kupferschm.), ein gekrümmter Hammer mittler Größe, mit glatter Bahn, mit demselben werden die Kanten am Boden eines Kessels und auch der Bauch desselben von innen gebildet.

Weiterung (Kanzleispr.), unangenehme fernere Verfügungen oder Verhandlungen.

Weites Klanggeschlecht (Musik), s. Genera spissa.

Weit feld (Landw.), das Feld, welches außerhalb der Markung des Orts, zu der das Gut gehört, liegt, also Gegensatz von Heimfeld (s. d.).

Weit-mund (purpura patula, buccinum patulum *Linn.*, Zool.), eine Art Purpurschnecke, ausgezeichnet durch eine große Mundöffnung, soll von den Römern vorzüglich zur Bereitung des Purpurs gebraucht worden sein.

Weitöhrig (weit in den Ohren, Pferdew.) heißen Pferde, deren Ohren zu tief angesetzt sind. Meist kann man solche Ohren mit dem Kopfgestell ein wenig auf und an einander rücken.

Weitra (Weittrach, Geogr.), Stadt und Hauptort einer Herrschaft im Viertel ob dem wiener Walde des östreichischen Landes unter der Ens, an der Leinschitz (Leinitz), hat Schloß, Hospital, 1800 Ew., welche viel Eisenwaaren (Sägen), Kattune, Tuche, Fliegennetze u. a. fertigen. **Weitrafeld**, Marktflecken im Viertel ob dem Mannhardsberge des östreichischen Landes unter der Ens, hat gegen 800 Ew.

Weitsart, s. unter Haimonskinder.

Weitschweifig, von einem Vortrage, die Hauptbegriffe durch unnöthige Nebenbegriffe und Bestimmungen von einander entfernend.

Weitschweifiger Stamm (Forstw.), ein Baum, dessen Aeste weit abstehen.

Weitsichtigkeit, so v. w. Presbyopie (s. d.).

Weitsch, 1) (Johann Friedrich), geb. 1723 im Braunschweigischen, Sohn eines Schieferdeckers, Schreiber, Korporal und endlich berühmter Thier- und Landschaftsmaler. Er besaß große Kunstkenntniß und Talent zum Copieren; starb 1803. 2) (Friedrich Georg), geb. 1758 zu Braunschweig, des Vorigen ältester Sohn und Schüler, ward 1798 durch den Minister von Heinitz königl. preußischer Hofmaler und Director der Akademie in Berlin und Rector derselben ohne gerade Ausgezeichnetes zu leisten; starb 1828. (*Fst.*)

Weitser (Geogr.), s. Westser.

Weitung, 1) so v. w. Weite 3) u. 4); 2) in Steinsalzbergwerken Gruben, in welche Wasser geleitet wird, damit es das Salz auflöse und alsdann wie Soole versotten werden kann.

Weit-feld, zu einem Gute gehöriges Feld, welches von demselben sehr entfernt liegt oder unter fremde Gerichte gehört.

Weitläufig, 1) dem Raume nach weit von einander entfernt; 2) von Verwandtschaften, nicht in den ersten Gliedern oder durch mehrfache Verschwägerung verwandt; 3) mit allen Nebenbegriffen und Nebenumständen, sehr ausführlich. **W.-säulig** (Bauk.), so v. w. fernsäulig.

Weitsichtig, 1) (Med.), s. unt. Presbyopie; 2) (Hdlgsw.), von Wechseln, welche auf lange Sicht gestellt sind.

Weitspurig, von einem Wagen oder Karren, deren Geleise ungefähr 5 Fuß weit ist.

Weizen, ononis spinosa, s. unter Ononis.

Weiz (Geogr.), Marktflecken an der Weiz im Kreise Grätz des Herzogth. Steyermark (Oestreich); hat seine Kirche im benachbarten **Weizberg** (einem Wallfahrtsorte), Schloß (Ratmannsdorf), 1000 Ew., welche Eisenhämmer unterhalten, Klingen fertigen. In der Nähe eine Bolusgrube und die Trümmer von Sturmberg. **Weiza**, Herrschaft und Stadt im Obwod Seyny der Wojewodschaft Augustow (Königr. Polen); hat Schloß, Kirche, 600 Ew. **Weizberg**, s. unter Weiz (*Wr.*)

Weiz-brätling (Pomol.), s. Brätling.

Weizel (Zool.), so v. w. Rothdrossel, s. unter Drossel.

Weizen (triticum), zur 2. Ordnung der 3. Klasse des Linn. Systems gehörig; die

die Samenkörner sind von Häuten bedeckt, oben und unten abgestumpft, mit einer Längenfurche versehen. Wird wegen der großen Nutzbarkeit seines Samenkornes als die vorzüglichste Getreideart betrachtet. Dazu gehört: a) der gemeine W. (tr. vulgare); man unterscheidet bei demselben Winterweizen, welcher im Herbst, Sommerweizen, welcher im Frühlinge gesäet wird, und Wechselweizen, welcher auf beide Arten gebraucht werden kann. Dieser Unterschied ist aber nur durch Gewöhnung entstanden; denn wenn man Winterweizen wie Sommerweizen behandelt, so hat die 3. Generation des Samens ganz die Eigenthümlichkeit des Sommerweizens; und ebenso wenn man Sommerweizen wie Winterweizen behandelt, so wird er bei ungünstiger Winterwitterung zum großen Theile ausfrieren; aber bei der 3. Generation ist dies nicht mehr der Fall. Der Unterschied des begrannten u. unbegrannten W.s ist Folge der Behandlungsart und des Bodens, indem dies in anderem Boden sich bald ändert. Der Unterschied der Farbe, als brauner, rother, hellgelber und weißer W., ist zwar auch Folge des Bodens, hält aber in verändertem Boden doch etwas länger aus. Der braune W. gedeihet nur in dem besten Weizenboden; der gelbe ist der gewöhnlichste; der weiße ist größer an Körnern u. reichlicher an Ertrag, friert aber leichter aus. b) Dinkelweizen (tr. spelta), s. Dinkel 1); c) einkörniger W. (tr. monococcum), so v. w. Einkorn, s. Dinkel 2); d) englischer W. (Bartweizen, rauhhaariger W., tr. turgidum); die Aehren sind vierblumig, weichhaarig, die Spelzen mit oder ohne Grannen, Körner dick, eiförmig, oben unbehaart, mit sehr erhabenen Rändern; wird meistens als Sommerfrucht im April ausgesäet; e) polnischer W. (großer roggenartiger W., walachisches Staudenkorn, Gomer, Gumer, astrachanisches Korn, tr. polonicum); Aehren lang, vierblumig, die beiden äußern Blumen begrannt, die mittleren ohne Grannen, der Samen lang, schmal, dünnschalig, oben kurz behaart, der Halm 5 Fuß hoch; wird lieber als Wintersaat benutzt; f) vieljähriger W. (ägyptischer Doppelweizen, Reichweizen, Traubenweizen, Wunderweizen, Wunderkorn, tr. compositum); die Aehre dreiblumig, mit mehreren Nebenähren versehen und 4—20 Aehren an einem Halme; das Samenkorn gibt ein sehr weißes Mehl, sitzt fest in der Aehre, drischt sich daher nicht gut; die Sperlinge fressen den Samen gern vor der Reife; g) tuneser W.; das Blatt ist dunkelgrün und breit, die Aehre voll, beinahe vierkantig, 4—5 Zoll lang, der Halm 5—6 Fuß hoch, inwendig wie Binsen, mit Mark ausgefüllt, die Grannen schwarz und weiß, lang und stark, die Körner groß, voll, mehr länglich, rothgelblich, sitzen nicht zu fest in der Aehre, enthält unter allen Weizenarten den meisten Nahrungsstoff. Er gedeihet als Sommersaat besser, und bekommt dünn gesäet an jedem Stocke 16—18 Halme. — Der W. gedeihet am besten in einem fetten, starken, nicht zu lockeren, wohl zubereiteten Boden, Weizenboden; er liebt kalkigen oder mit Kalk und Mergel gedüngten Boden. In tiefen Gegenden, besonders in eigentlichen Thälern, leidet er leicht durch die Lohe (s. d.). Den Winterweizen säet man in reine Brache, die 4mal gepflügt ist, oder in Rübsamen und Rapsstoppeln, oder in Kleeland; ist der Boden sehr lose und der Klee sehr dicht gewesen, so kann man ihn auf die erste Furche säen, aber der Klee muß wenigstens 4 Wochen vor der Einsaat in schmalen Furchen gerissen sein. Der Samen muß tief eingeegget werden und es kann dies auch bei etwas feuchter Witterung geschehen vom Ende Augusts bis Ende Octobers. Bis Mitte Mai's sieht bisweilen das Weizenfeld sehr dürftig aus und gibt doch noch die herrlichste Ernte. Das Feld im zeitigen Frühjahr an einem trockenen Tage stark aufzueggen, ist fast in einem jeden, vorzüglich in einem zähen Boden, vortheilhaft. Bis Ende Mai's muß das Feld reingegätet werden. Wächst dann der W. zu geil, so muß man ihn schröpfen (s. d.), und diese Weizenschröpfe gibt ein gutes Viehfutter, oder man läßt das Feld früher mit den Schafen, wo möglich an einem und demselben Tage, ganz abhüten. Beides ist aber nur auf kräftigem Boden rathsam. Den W. muß man abernten, ehe er völlig reif ist, wenn der Kern nicht mehr zwischen den Fingern zerdrückt werden kann; bei zu großer Reife wird er hornig oder glasig und fällt leicht aus. Der Sommerweizen geräth in mehr losem, kräftigem, aber nicht dürrem Boden. Man säet ihn Mitte und Ende Aprils vorzüglich in solche Felder, wo spät reifende Hackfrüchte gestanden haben; jedoch mißräth er überhaupt leichter als Gerste und saugt das Land mehr aus. Der W. ist mehr, als eine andere Frucht, dem Brande (s. d. 35) ausgesetzt, auf die Auswahl eines reinen Samens kommt daher sehr viel an. Da der Brand nach neueren Untersuchungen ein Staubpilzschwamm ist, dessen Samen sich an den W. anhängt, und durch die Gefäße der Wurzeln bis in die Aehre steigt, so ist es gewiß rathsam, den Sommerweizen mit einer Lauge von Gauche und Kalk oder ähnlichen Mitteln zu reinigen. Als vorzügliches Mittel gegen den Brand wird Folgendes empfohlen: man nehme von blauem Vitriol 3 Loth auf den dresdner Scheffel und löse es in eben so viel Kannen Wasser auf, womit man den W.

den Tag vor dem Säen benetzt. Der W. gibt das feinste und weißeste Mehl zu Kuchen und Weißbrod, Weizenbrod; auch nimmt man ihn zu Weißbier, Weizenbier, ferner macht man daraus Weizengraupen, Weizengrütze u. Weizengries; die weiße Stärke wird daraus verfertigt, der Weizenbranntwein, ist feiner als der Kornbranntwein. Das Weizenstroh wird wie das Roggenstroh, ist aber nahrhafter für das Vieh. (*Fch.*)

Weizen-apfel (Pomol.), so v. w. Haferapfel. W.-bier, s. unter Bier, vgl. Weizen. W.-boden (Landw.), s. unter Boden und Weizen. W.-brand, so v. w. Schmierbrand (s. d. und unter Brand 35) und Weizen. W.-branntwein, s. unter Weizen. W.-brod, s. unter Brod 2), vgl. Weizen. W.-essig, aus Weizenmalz gefertigter Essig. W.-graupen, Graupen, aus Weizen bereitet, s. unter Graupen und Weizen. W.-gries, W.-grütze, s. unter Weizen. W.-kleber, Kleber (s. d.), aus Weizenmehl gewonnen. W.-kleie, Kleie (s. d.), vom Weizenmehle gewonnen. W.-knorpel (cartilago triticea, Anat.), knorpeliges Körperchen in den seitlichen Bändern des Zungenbeins und Schildknorpels (s. Zungenbeinbänder). W.-körner, die oberen Hörner des Zungenbeins (s. d.). W.-malz, aus Weizen bereitetes Malz.

Weizen-schröpfen, das Schröpfen oder Grasen (s. d.) der Weizensaat.

Wekholder (Bot.), so v. w. Wachholder.

Wekil Scheres (türk. Gesch.), s. unter Janitscharen.

Wel (Geogr.), s. unter Welsk. Weland-Bibba, Stamm der Trarzas (s. d.); wohnt an der westafrikanischen Küste vom weißen Vorgebirge an bis an die Mündung des Senegal, schloß mit dem französischen Gouverneur zu Senegal 1831 den Vertrag, nach welchem alle schiffbrüchige Europäer auf dieser Küste den Franzosen übergeben werden sollen.

Welapötren (Vetrava), s. unter Bhavani und Daksha.

Welau (Geogr.), so v. w. Wehlau.

Welüzgkerd, so v. w. Velazgkerd.

Welch-Pool, Marktflecken in der Grafschaft Montgomery des britischen Fürstenthums Wales, liegt an der hier schiffbaren Severn; hat gegen 6000 Ew., welche ausgebreiteten Handel mit Wollenwaaren treiben.

Welcher, 1) bezügliches Fürwort, s. Relativum; 2) (pronomen interrogativum), fragendes Fürwort; 3) der Gebrauch als unbestimmtes Zahlwort für einige ist jetzt in der Schriftsprache abgekommen.

Welcker, 1) (Friedrich Gottlieb), geb. 1784 zu Grünberg im Großherzogthum Hessen, studirte in Gießen und wurde 1803 Lehrer des dortigen Pädagogiums, ging aber 1806 nach Rom, von wo er 1809 zurückkam, worauf er Professor der Archäologie und griechischen Literatur an der Universität zu Gießen wurde. 1816 nach Göttingen als Professor-Ordinarius berufen, blieb er dort bis 1819, wo er als Professor an die neu errichtete Universität Bonn ging. In Folge der Untersuchungen, welche die mainzer Centraluntersuchung leitete, wurde auch W. verdächtigt und seine Papiere in Beschlag genommen, derselbe aber 1826 durchaus freigesprochen. Schrieb: Zoega's Leben, Sammlung seiner Briefe ꝛc., Göttingen 1819; Komödien des Aristophanes, Gießen u. Darmstadt 1810—1812; Ueber die Hermaphroditen der alten Kunst (Aufsatz in Daubs u. Creuzers Studien, 1808); Fragmenta Alcmanis lyrici, Gießen 1815; Hipponactis et Anakii fragmenta, Göttingen 1816; Philostrati imagines et Callistrati statuae, Leipz. 1823; Theognidis fragmenta, Bonn 1826; Ueber eine kretische Colonie in Theben, die Göttin Europa und Kadmos, Bonn 1826; Ueber das akademische Kunstmuseum in Bonn, ebend. 1827. 2) (Karl Theodor), Bruder des Vor., geb. 1790, studirte von 1807—1811 in Gießen u. Heidelberg die Rechte, trat 1813 in Gießen als Privatdocent auf, ward 1814 außerordentlicher Professor daselbst, kurz darauf ordentlicher Professor in Kiel, folgte später einem Rufe nach Heidelberg, blieb aber auch hier nicht lange, sondern begab sich 1819 nach Bonn, wo er, im Verein mit Mittermeier und Mackeldey, die juristische Facultät begründete. Auch er wurde mit in die demagogischen Untersuchungen verwickelt, deren Resultat er später in einer Schrift: Actenmäßige Vertheidigung gegen die Verdächtigung der Theilnahme an demagogischen Umtrieben, Stuttgart 1823—24, veröffentlichte. Diese Untersuchung verleitete ihn den Aufenthalt in Bonn und W. folgte gern einem Rufe als Professor der Rechte nach Freiburg. Im Jahre 1830 übersandte W. dem Bundestage seine merkwürdige Petition: Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, Freiburg 1830, und trat 1831 auf dem badischen Landtage als Deputirter des Oberamts Ettenheim, als einer der ersten Wortführer auf, drang auf bessere Einrichtung des Sportelwesens, vereinfachte Administration, Einführung von Landräthen u. Friedensgerichten, erkämpfte eine Dienstpragmatik für das Militär und trug hauptsächlich dazu bei, daß die Preßfreiheit für Baden ausgesprochen wurde. Er gründete hierauf das liberale Journal: Der Freisinnige, im Verein mit Rotteck und Andern, und in diesem Zeitblatt sowohl, als früher in manchen seiner Reden, besonders in der vom 13. October 1831, in welcher

er seine Motion an den Bundestag vortrug, überschritt er die Grenzen der Freimüthigkeit, und ließ sich durch sein Streben nach Popularität zu einer Leidenschaftlichkeit fortreißen, die sich in Uebertreibungen gefiel und ein entschiedenes Hinneigen zum französischen System beurkundete. Die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 reizten W. im höchsten Grade auf; er schrieb einen Aufsatz in dem Freisinnigen, welcher mit den Worten: Unglücklicher Fürst, begann und der sich auf die Zurücknahme des badischen Preßgesetzes bezog, und obgleich der Redactionsausschuß des Journals behauptete, daß W. diesen Aufsatz ohne sein Wissen habe einrücken lassen, so zog er doch das Verbot des Freisinnigen und die in Ruhestandversetzung W.s und Rottecks nach sich. W. hat sich zwar von dem Treiben der Exaltirten, wie Wirth und Siebenpfeiffer, öffentlich losgesagt, aber dennoch wirft ihm die Partei der Regierung, im Verein mit vielen gemäßigten Liberalen, seinen unvorsichtigen Antheil an dem constitutionellen Teutschland u. andern derartigen Blättern vor, wodurch er der Sache Badens und besonders der seinigen Schaden gebracht habe. Während des Landtags von 1833 benahm sich W. ruhiger, aber auch weniger Aufsehn erregend, als auf dem von 1831; er wurde durch die mehr zu Kräften gekommene Partei der Gemäßigten verdunkelt. W. schrieb noch: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen 1813; Das innere und äußere System der praktischen, natürlichen und römisch-christlich-germanischen Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre, 1 Bd., Stuttgart 1829. Im Vere'n mit Rotteck: Staats-Lexikon, Altona 1834—36 (noch unvollendet). (*Js.*)

Welcome (Geogr.), Straße zwischen der Insel Southhampton im Hudsonsmeere und dem Festlande von Neu-Nordwales (britisch Nord-Amerika).

Weld (Thomas), geb. 1773 in England, aus einem altsächsischen Geschlecht, Edriell genannt Weld, abstammend. Eifrig dem katholischen Glauben ergeben, von bedeutendem Vermögen, ward er Geistlicher, später vom Papste zum Bischof und 1829 zum Cardinal erhoben. Traute 1836 nach Zeitungsnachrichten den Prinzen von Capua, welche Trauung später jedoch noch dreimal wiederholt wurde.

Welden (Geogr.), Marktflecken im Landgericht Wertingen des Ober-Donaukreises (Baiern); hat 650 Ew., Schloß, liegt an der Langna.

Wēleda, so v. w. Velleda.

Weles (Zool.), so v. w. Wels.

Weleschin (Geogr.), Marktflecken im Kreise Budweis des östreichischen Königreichs Böhmen, liegt an der Malsch, hat 500 Ew. Weletminsk, Hüttenort im Kreise Arbatow der Statthalterschaft Nishegorod (europ. Rußland); hat gegen 350 Meisterleute, liefert gegen 160,000 Pud Stabeisen.

Welf, teutscher Name, eigentlich so v. w. Wolf; 1) W. I., 2) W. II., 3) W. III., 4) W. IV. (I.), 5) W. V. (II.), 6) W. VI. (III.), 7) W. VII. (IV.) s. unter Welfen (Gesch.).

Welfen (Guelfen, Gesch.), altes teutsches Geschlecht, aus welchem mehrere, jetzt noch regierende Familien hervorgegangen sind. Die W. zerfallen in 2 Linien; der Stammvater der älteren welfischen Linie war 1) Welf (Welfo) I., angeblich ein Sohn Isenbards (s. d.), lebte zu Karls d. Gr. Zeiten und hatte außer seinen Erbbesitzungen in Baiern noch viele Allodialgüter in Schwaben, besonders am Bodensee. Er hatte sich mit einer sächsischer Dame verheirathet und mit ihr 2 Kinder, Ethiko I. (s. d.) und Judith (s. d. 3), erzeugt, von denen jener dem Vater folgte, diese an Kaiser Ludwig d. Frommen vermählt wurde und großes Unheil in das Karolingische Haus brachte. Ethiko's Sohn war Heinrich mit dem goldnen Pfluge; er lebte an dem Hofe des Kaisers und ließ sich von demselben mit einem Stück Land belehnen, welches er mit einem Pfluge in einem Tage selbst umackern konnte; er umzog den sogenannten Mersborg, oder nach And. den Strich zwischen dem Lech, der Glon u. der Amher, auf einem Wagen sitzend und einen goldnen Pflug in der Hand haltend. Der Vater war darüber entrüstet, weil sich Heinrich dadurch in die Abhängigkeit des Kaisers begab, und zog sich in ein Kloster zurück. Heinrich stiftete das Kloster zu Altorf unweit Ravensburg, welches später Weingarten genannt und der Begräbnißort mehrerer W. wurde. Heinrich hatte von seiner Gemahlin, der baierschen Gräfin Beata von Hohenwart, 3 Söhne, Konrad, welcher Bischof von Constanz wurde, Ethiko II. und 2) Welf II. (Welhard). Dieser Welf ist der Erste, durch welchen der Parteihaß zwischen den Welfen und Gibellinen (s. d.) sich begründete. Er überfiel, während Kaiser Konrad II. in Italien war, auf Anstiften Konrads d. Jüngern den Bischof von Augsburg, welcher Heinrichs II. Bruder und Konrads II. Freund war, und den Bischof von Freisingen, und plünderte deren Städte und Länder; doch mußte er nach der Zurückkunft des Kaisers (1027) alles an sich Gerissene wieder herausgeben und wurde auch eine Zeit lang gefänglich bestraft; gegen das Ende seines Lebens schenkte er auch den von ihm früher beleidigten Bischöfen mehrere Güter. Er war verheirathet mit Irmengard, einer Lurenburgerin, welche ihm 3) Welf III. und Kunigunde gebar. Welf wurde 1047 mit dem Herzogthum Kärnthen u. der Markgrafschaft Verona belehnt, und machte seine

seine nun so ausgebreitete Macht selbst gegen den Kaiser Heinrich III. geltend, welchen er nöthigte, das den Veronesern abgepreßte Geld wieder zurückzuerstatten. Er war nicht verheirathet, und als er 1055 starb, vermachte er alle seine Erbgüter dem Kloster Weingarten. Allein seine Mutter, Irmengard, vermochte ihren Schwiegersohn, den Markgrafen Azzo von Este, Kunigundens Gemahl, daß er seinen Sohn nach Teutschland schickte, um das Testament seines Oheims umzustoßen. Es geschah und 4) Welf IV. (I.) wurde so der Stifter der jüngeren welfischen Linie. Nachdem Otto Graf von Nordheim, welcher nach Welfs III. Tode mit dem Herzogthum Baiern belehnt worden war, 1071 beim Kaiser Heinrich III. in Ungnade gefallen war, wurde Welf von dem Kaiser mit Baiern belehnt, worauf derselbe seine Gattin, Otto's Tochter, verstieß. Als aber Otto sich wieder mit dem Kaiser versöhnte und Welf einen Theil Baierns wieder herausgeben sollte, vereinigte er sich auf Anstiften des Papstes Gregor VII. mit den Feinden des Kaisers, die Rudolph von Schwaben an dessen Stelle zum Kaiser erheben wollten. 1084 machte er dem Kaiser bei dessen Rückkehr aus Italien den Paß am Lech streitig und gab es nicht eher auf, als bis ihn die meisten seiner Bundesgenossen verlassen hatten. 1086 belagerte und nahm er Regensburg, Salzburg und Würzburg, schlug den Kaiser bei letzterer Stadt, brachte Schwaben in Aufstand, plünderte Augsburg und versöhnte sich 1097 nur darum mit dem Kaiser, weil er sich mit Papst Urban II. überworfen hatte. Schwaben u. Franken folgten seinem Rathe u. unterwarfen sich dem Kaiser Heinrich IV. Welf starb auf einem Kreuzzuge 1101 bei Paphos auf der Insel Cypern. 5) Welf V. (II.), Sohn des Vor., heirathete die Prinzessin Mathilde, Tochter Bonifacius von Este und Witwe Gottfrieds des Bucklichen von Lothringen, welche große Güter in Italien besaß, deren Anhänglichkeit an den römischen Hof jedoch Welf bewog, sich durch einen Vertrag 1097 wieder von ihr zu trennen. Er focht unter seinem Vater in dessen Kämpfen gegen Heinrich IV. und versöhnte sich mit diesem, den er 1105 von Neuem verließ, um Heinrichs V., der sich gegen seinen Vater empört hatte, Partei zu ergreifen. Beim Tode Heinrichs IV., als Heinrich V. die Krone erlangte, ging Welf als Gesandter nach Rom und starb 1120 auf dem Rückwege nach Teutschland. Das Herzogthum Baiern hinterließ er seinem Bruder, Heinrich dem Schwarzen, welcher es 1126 seinem Sohne, Heinrich dem Stolzen, abtrat. 6) Welf VI. (III.), Heinrichs des Schwarzen Sohn, erhielt durch seine Verheirathung mit Uta, der Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Gottfried, Erb- und Lehngüter, von denen er jedoch Gottfrieds Bruder einige Landesantheile abtreten mußte. Nach seines Bruders, Heinrichs des Stolzen, Fall bemächtigte er sich Baierns, welches Kaiser Konrad III. an Leopold von Oestreich gegeben hatte, angeblich für seinen Mündel, Heinrich den Löwen. Mit Beihülfe Königs Rogers von Sicilien drängte er Leopold von Oestreich bis nach Oestreich zurück, aber der Reichstag zu Worms 1140 erklärte ihn in die Acht. Konrad zog selbst gegen ihn zu Felde, und bei Weinsberg (s. d.) kam es zu einer für Welf ungünstigen Schlacht, wobei zum erstenmale der die beiden Parteien bezeichnende Ausdruck Welfen und Gibellinen (s. unter Gibellinen) gebraucht wurde, und Welf versöhnte sich erst sehr spät mit dem Kaiser, der ihm sehr gewogen war, den er auch später auf dem 2. Kreuzzuge begleitete. Bei seiner Rückkehr verwüstete er Baiern, welches Leopold dem Bruder Heinrich überlassen hatte, von Neuem. Als Konrad starb und Friedrich I. Barbarossa, ein Welfe von mütterlicher Seite, Baiern an Heinrich den Löwen zurückgab, diente er diesem treu und begleitete ihn zweimal nach Italien; aber immer kriegerisch gesinnt, hatte er zuletzt noch Streit mit Hugo von Tübingen. Dieser Hugo, ein Vasall Welfs, hatte sich erkühnt, andere Lehnsleute Welfs hinrichten zu lassen. Da der alte Welf nicht selbst zugegen war, so griff ihn sein Sohn, 7) Welf VII. (IV.) 1164 an, wurde aber bei Tübingen geschlagen und verlor 900 Gefangene. Als dies der Vater hörte, eilte er 1165 nach Teutschland und züchtigte den Grafen Hugo. Nach des jungen Welfs Tode (1167) übergab er seine Güter seinem Neffen, Heinrich dem Löwen, da derselbe ihm aber die verlangte Summe nicht zahlte, so verschenkte er sie wieder an den Kaiser Friedrich I., den Sohn seiner Schwester, und dessen Sohn, Heinrich VI. Er starb 1191 zu Memmingen im 76. Jahre und mit ihm starb der welfische Name, nicht aber das welfische Geschlecht aus. Der Sitz desselben wurde aber nun das nördliche Teutschland, wo die W. Heinrich der Schwarze und Heinrich der Stolze ihre Macht weithin ausdehnten. Braunschweig war der Mittelpunkt ihrer Besitzungen, und nachdem dieselben mehrmals getheilt worden waren, kam das Herzogthum unter Ernst dem Bekenner wieder zusammen; nach dessen Tode aber (1546) zerfiel es wieder in eine, bis auf die jetzige Zeit fortdauernde Theilung, in die braunschweig-wolfenbüttelsche Linie, welche das Herzogthum Braunschweig begreift, und die braunschweig-hannöversche, aus der der jetzige König von England und Hannover stammt. Eine ältere Ahnentafel, als diese welfischen Fürsten, kann kein europäisches Fürstenhaus aufweisen. Für die Geschichte der alten welfischen

Linie ist das Chronicon Weingartense, zwischen dem 12. und 13. Jahrh. von einem Mönch des Klosters Weingarten geschrieben, von Wichtigkeit. Ueber die Kämpfe der W. mit den Gibellinen, die Umwandlung der Namen W. und Welflingen in Guelfen u. Gibellinen und über ihre Wappen s. mehr unter Gibellinen. (*Lb. u. Md.*)

Welfes-holz (Geogr.), Holz unweit Eisleben; hier Schlacht zwischen Kaisers Heinrich V. Heer unter Grafen Hoyer von Mansfeld 1115 und den sächsischen Fürsten und Erzbischöfen. Hoyer blieb selbst.

Welge (Welgenbaum), so v. w. salix alba, s. unter Weide.

Welger (Pfeifenm.), so v. w. Walger.

Welger-decke (Bauw.), so v. w. Wellerdecke. W.-holz, 1) so v. w. Wellerholz; 2) so v. w. Stakholz, s. unter Ausstaken.

Welgern, 1) Etwas hin- und herrollen, ihm dadurch eine gewisse Gestalt oder Beschaffenheit geben. 2) (Bauw.), so v. w. wellern.

Welhard, so v. w. Welf II., s. unter Welfen.

Welika (Geogr.), 1) Fluß in der Statthalterschaft Archangel (europäisch Rußland), fällt ins Eismeer; 2) so v. w. Welikoe 1); 2) so v. w Welikaja 2). Welikaja, 1) so v. w. Welikoe 1); 2) (W.-Reka), Fluß im Kreise Ostrow der Statthalterschaft Pskow (europ. Rußland); entspringt in Witebsk, nimmt die Sineia und Ustroia auf, fällt in den pskower Busen, ist für kleine Fahrzeuge schiffbar. Welikie-Luki, 1) Kreis in der Statthalterschaft Pskow (europ. Rußland) an der Grenze von Witebsk; sumpfig, etwas hügelig, bewässert vom Lowat, Kunoi u. and.; 2) Hauptstadt hier, liegt am Einfluß der Kolomenka in den Lowat; hat 7 Kirchen, öffentliche Bibliothek, 3600 Ew., welche Leder fertigen, Schifffahrt und Handel mit Leder, Flachs, Hanf, Fischen treiben. Berühmt durch das Schutz- und Trutzbündniß, welches daselbst am 20. Juli 1812 der Kaiser Alexander von Rußland mit den Cortes abschloß. Von Seiten Rußlands war der Graf Nikolas Rumänzoff, von Seiten Spaniens Franz von Zea-Bermudez Abgeordneter. Der Tractat bestand aus 5 Punkten und in dem 3. wurden die Cortes und auch die Verfassung, welche sie geben hatten, als zu Recht bestehend, anerkannt. Welikijo-Luki, so v. w. Welikie-Luki. Welikoe, 1) See im Kreise Jegorjewsk der Statthalterschaft Rjäsan (europ. Rußland); hat 10 Werste Oberfläche, wird durch den Fluß Polta gebildet, hängt mit den Seen Popostskoe und Martinowo zusammen; 2) See im Kreise Danilow der Statthalterschaft Jaroslaw. Welikoje, 1) so v. w. Welikoe; 2) (W.-Selo), Dorf im Kreise Rostow der Statthalterschaft Jaroslaw (europ. Rußland); hat 3000 Ew., große Papiermühle (welche jährlich bis 35,000 Rieß Papier liefert), ansehnlichen Jahrmarkt. Welisch, so v. w. Welish. Welischna, so v. w. Velicsna. Welish, 1) Kreis in der Statthalterschaft Witebsk (europ. Rußland), an Smolensk grenzend; hat über 60 000 Ew., wird bewässert von der Düna, Welikka, Mescha u. a., ist ziemlich fruchtbar; 2) Hauptstadt hier, am Einfluß der Welishka in die Düna; hat 9 Kirchen, Synagoge, gegen 5000 Ew. (darunter 1000 Juden), welche mit Hanf, Lein und andern Feldfrüchten handeln. (*Wr.*)

Welk, 1) der zum Leben und zur Festigkeit gehörigen Säfte beraubt; 2) schlaff; 3) gedörrt, getrocknet.

Welka (Geogr.), 1) (Kleinwelka), Dorf bei Bautzen in dem Kreise Lausitz des Königreichs Sachsen; hat Herrnhutercolonie mit 2 Erziehungsanstalten (seit 1765); 2) Marktflecken im Kreise Hradisch der österreich. Markgrafschaft Mähren. Welka-Wes, so v. w. Velicsna.

Welk-boden (Bauw.), der Boden, auf welchem das Luftmalz getrocknet wird.

Welken, 1) welk werden; 2) (Hausw.), s. Darren 4).

Welker, s. Welcker.

Wélkersdorf (Geogr.), Dorf im Kreise Löwenberg des preußischen Regierungsbez'rks Liegnitz; hat herrschaftliches Schloß, viele Handwerker, in der Nähe den Talkenstein, vormals mit einer Raubburg, und 1420 Ew.

Welk-malz (Brauw.), so v. w. Luftmalz.

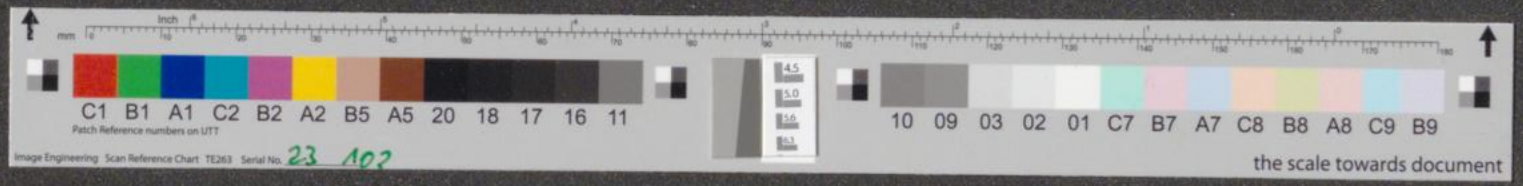
mm
Inch
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 23_103
4.5
5.0
5.6
6.3
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document